PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE
DER CLASSISCHEN
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE [R—Z]
ZWEITER BAND

Sarmatia bis Sila



1923

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE
DER CLASSISCHEN
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE
VIERTER HALBBAND

Selinuntia bis Sila



1923

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

Selinuntia (*Σελινουντία*), das Gebiet von Selinus in Sizilien, s. den Art. Selinus Nr. 8 Abs. III 1. [Ziegler.]

Σελινούντιος (zur Wortform s. z. B. Thumb Hdb. der griech. Dialekte 1909, 118. Solmsen Beitr. z. griechischen Wortforschung I 1909, 95), kommt vor als Beiname des Apollon in Orobiai auf Euboia, wo dieser nach Strab. X 1, 3 p. 445c ein *ἀψευδέστατον μαντεῖον* besaß; vgl. den Anonym. Laurent. tractat. de XII deorum epithetis in Anecd. Varia Graeca et latina edd. Schoell-Studemund I 267. Gruppe Griech. Myth. 63, 2. Pfister Reliquienkult im Altertum 69.

Ein Mann dieses Namens aus Carthaea auf Keos wird genannt IG XII 5, 544 B 2, 41 p. 143. [Zwicker.]

Selinus (*Σελῖνοῦς*), Name für Flüßchen (*ὁ*) und Örtlichkeiten (auch einen Hafenort) am östlichen Mittelmeerbecken, abzuleiten in den meisten Fällen vom Appellativum *σέλινον* = Eppich, Zülch, Sellerie, der an den Ufern und in den Gebieten wucherte; vgl. noch *Σελενούσιαι λίμναι* u. a.

1—7) Flüsse:

1) *Σελινοῦς ὁ* (Xen. anab. V 3, 8. Strab. VIII 387. Diog. Laert. II 6 nr. 8. Paus. V 6, 6), Bach in der elischen Landschaft Triphylia, jetzt Flüßchen von Krestóna, südöstlicher Zufluß des Alpheios, fischreich, zwischen bewaldeten, wildreichen Hügeln. Boutan Mém. sur la Triphylie, Arch. Miss. Scient. IIe Sér. I 288ff. Bursian Geogr. Griech. II 285. S. auch die Art. Skillus, Xenophon.

2) . . . . (Strab. VIII 387. Paus. VII 24, 5), Fluß der Landschaft Achaia, der in der Lampeia des Erymanthosgebirges (jetzt Olonós) entspringt (Quellen beim alten Tritaia), nordwärts fließt und zwischen den Städten Aigion, s. o. Bd. I S. 969 (westlich) und dem versunkenen Helike, s. o. Bd. VII S. 2855 (östlich), in den Korinthischen Golf mündet. Jetzt Flüßchen von Vostítsa oder Ajion. Bursian Geogr. Griech. II 311. 324. 331. 333.

3) Bursian Geogr. Griech. II 411, 2 nimmt als antiken Namen des Bachs, der die fruchtbare Gebietsfläche des euboiischen Orobiai (auch Orope) durchfließt, S. an, weil der dort verehrte Orakelgott Apollon den Beinamen *Σελινούντιος* hatte.

4) Name eines Baches, der an Pergamon in Mysien vorüberfloß, s. den Art. Ketios. Jetzt wird er Berghama Tschai (Wasser von Pergamon) genannt, Plin. n. h. V 126; s. den Art. Pergamon.

5) *Σελινοῦς* bei Ephesos. s. den Art. *Σελενούσιαι Λίμναι.* [Bürchner.]

6) s. Nr. 12.

7) Flüßchen des westlichen Siziliens, heute *Modione* oder *Madiuni* (arabischer Name), entspringt bei S. Ninfa, etwa 10 km östlich von Salemi, mündet nach nordsüdlichem, 23 km langem Lauf bei der gleichnamigen Stadt (s. Nr. 8).

8—11) Ortschaften:

8) Westlichste der griechischen Pflanzstädte an der Südseite Siziliens, etwa 40 km (Luftlinie) südöstlich vom Kap Lilybaion gelegen.

I. Name. Duris bei Steph. Byz. s. *Ἀκράγαντες* nennt S. ausdrücklich unter den sizilischen Städten, die ihren Namen von Flüssen erhalten haben. Der Name *Σελινοῦς, -οῦντος = σελινόεις* scil. *ποταμός*, der ‚eppichreiche Fluß' (*Σελινοῦς* durchweg in der literarischen Überlieferung, auf den Münzen teils ΣΕΛΙΝΟΣ, teils noch die unkontrahierte Form ΣΕΛΙΝΟΕΣ: Holm nr. 86. Imhoof-Blumer nr. 32 und 36. Catal. coins Brit. Mus. Sicily p. 142 nr. 39 und 40; . . . . ΕΛΙΝΟΕΝΤΙ auch auf der Inschrift Olympia V 55 nr. 22 des ausgehenden 6. Jhdts.), ist veranlaßt durch die üppige Fülle von Eppich (apium graveolens oder petroselinum Linn.), der die Niederung des Flusses und das ganze Stadtgebiet von jeher bedeckt. (Vib. Sequ. s. v.: *Selinus †Messaliorum, a quo civitas Selinus dicta, quod apium ibi plurimum nascitur.* Serv. Aen. III 705: *Selinus . . . abundans . . . apio.*) Abzuweisen ist die Meinung Göttlings S. 83, der im Gegensatz zu allen andern Zeugen kein Selinon in S. gesehen haben will und daher in abgeschmackter Weise den Namen der Stadt von dem heiligen Eppich der isthmischen Spiele, die Megara einst stiftete, ableitet; allenfalls mag man meinen, daß den Megarern, die den Hügel von S. zur Ansiedlung ausersahen, eben in Erinnerung an den heimatlichen Eppich das reichliche Auftreten der heiligen Pflanze an dem neuen Siedlungsort so auffällig war, daß sie Fluß und Stadt danach benannten; vgl. Hulot-Fougères 77—80. Bestimmt falsch ist der Versuch Movers' (Phönicier II 2, 332), S. von dem phönizischen *sela* ‚Fels' herzuleiten, was auch nicht zu dem topographischen Charakter des Stadthügels paßt, der nur stellenweise den gewachsenen Fels hervortreten läßt. Der Eppich war das Wappen der Stadt; er erscheint fast ausnahmslos auf ihren Münzen (vgl. u.), und Plutarch de Pyth. orac. p. 399f. nennt ihn *σύμβολον καὶ παράσημον* von S. und berichtet, daß die Selinuntier einst goldenen Eppich nach Delphi geweiht hätten. Wiedergabe eines Eppichblattes von S. bei Benndorf S. 6 und 72. Nach Steph. Byz. wurde der Stadtname männlich und weiblich gebraucht. Dieses Schwanken entspricht der üblichen Praxis bei den Städtenamen auf *-οῦς, -οῦντος*, s. Kühner-Blaß Ausführl. Gramm. der griech. Sprache I 359. In

unserer Überlieferung erscheint Σ. als Stadtname nur dreimal mit Artikel, und zwar einmal männlich (Diod. XIII 63, 3) und zweimal weiblich (Diod. XIII 43, 5. 59, 4), dazu Verg. Aen. III 705 *palmosa S.* Sil. Ital. XIV 200 *palmaque arbusta S.* Hieron. zu Ol. 33, 3 *S. condita.* Weiter sagt Steph. Byz.: ὁ πολίτης Σελινούντιος καὶ Σελινούσιος καὶ Σελινουντία. Das richtige Ethnikon ist allein Σελινούντιος: nur so nennen sich die Bürger von S. auf ihren Münzen (ΣΕΛΙΝΟΝΤΙΟΝ) und auf der berühmten Inschrift IG XIV 268 (ΣΕΛΙΝΟΝΤΙΟΙ), so schreibt das Marm. Par. 79 (Τελέστης Σελινούντιος) und durchweg alle mit sizilischen Dingen vertrauten Autoren, vor allem Thuk. und Diod., aber auch Strab., Plut., Paus., Polyaen., Ael. Aristid.; auch adjektivisch Σελινούντιαι νῆες, Thuk. VIII 26, 1, ἡ Σελινουντία (χώρα) Polyb. I 39, 12. Diod. IV 78, 3, ἡ Σελινουντία δυσχωρία bei Diod. XXIII 21, Σελινούντια θερμά bei Strab. VI 275. Σελινούσιος steht zuerst bei Herod. V 46 (dreimal οἱ Σελινούσιοι), Xen. hell. I 2, 8 (Σελινούσιαι νῆες) und 10 (zweimal οἱ Σελινούσιοι), ferner Theophr. de caus. plant. III 21, 2 (Σελινούσιος πυρός), Diosc. V 155 und Gal. t. XIII 250 Chart. (XII 180ff. Kühn) Σελινουσία γῆ, Zenob. proverb. I 31 (Paroemiogr. Gr. I 11 Schneidewin-Leutsch) πορνοβοσκὸς Σελινούσιος; dort ist Timaios als Quelle genannt, der hat aber zweifellos, wie Diod. zeigt, Σελινούντιος geschrieben. Inschriftlich Αἰσχυλὶς Σελινουσία in Delphoi, Bull. hell. 1903, 15, auf einer Subskriptionsliste vom J. 360 für den neuen Tempelbau Die ersten Zeugen, Herodotos und Xenophon, haben sich wohl aus Unkenntnis der richtigen Form die ihnen geläufigere auf -ούσιος zurecht gemacht.*) Diese machte dann unter der Herrschaft der κοινή Fortschritte, doch scheint sich zur Bezeichnung der Bürger von S. selbst die Form auf -ούντιος erhalten zu haben: so ist wenigstens die Praxis des Plinius, wenn er III 91 *Selinuntii*, aber XVIII 64 *triticum . . . Selinusium* und XXXV 46 bzw. 194 *creta* bzw. *terra Selinusia* schreibt (*creta S.* auch bei Vitruv. de arch. VII 14). Der Name des Flusses lautet in den Hss. des Plin. III 90 *Selinuus.* Übrigens sind S. und Leontinoi die einzigen älteren griechischen Siedelungen Siziliens, die griechische Namen erhielten. Alle anderen Namen (bis auf die mitgebrachten Namen Naxos und Megara), auch die Flußnamen, waren alte, schon vor der Ankunft der Griechen vorhandene Ortsnamen. Man kann aus dieser Tatsache einen Hinweis entnehmen, daß Fluß und Hügel S. vor der griechischen Ansiedlung unbenannt und unbewohnt waren. Tatsächlich sind in S. bisher — im Gegensatz zu Leontinoi mit seiner bedeutenden sikelischen Siedlung (s. d.) — keine Spuren vorgriechischer Siedlung entdeckt (vgl. Hulot-Fougères 81f. gegen Cavallari).

II. Geschichte. S. wurde nach Thuk. VI 4, 2 von den hyblaiischen Megarern gegründet unter Führung des Pammilos aus Megara Nisaia, den jene nach alter Sitte (vgl. Thuk. I 24, 2) zum Zweck der Neugründung aus der μητρόπολις herbeiriefen. Die Gründung erfolgte 100 Jahre nach der Gründung von Megara Hyblaia, welches nach 245jährigem Bestehen von Gelon, dem Tyrannen von Syrakus, aufgehoben wurde. Da Gelon von 485—478 die Tyrannis in Syrakus inne hatte, so muß nach Thuk. die Gründung von Megara Hyblaia zwischen 730 und 723, die von S. zwischen 630 und 623 fallen. Hingegen gibt Diod. XIII 59, 4 beim Bericht über die Zerstörung von S. durch die Karthager im J. 409 an, die Stadt habe 242 Jahre bestanden. Das führt auf 651 als Gründungsjahr, was so ziemlich zu den Angaben des Hieron. und Synkellos 402, 12 stimmt, die die Gründung von S. in Ol. 33,3 = 646 setzen (beim armenischen Eusebios fehlt die Angabe). Deutlich haben wir hier zwei verschiedene antike Datierungen vor uns. Welche die richtige, oder besser die richtigere ist — da keinesfalls feste zahlenmäßige Überlieferung, sondern Berechnung mit verschiedenen Ansätzen vorliegt — läßt sich nicht an dem besonderen Fall S. entscheiden, der durch die Angabe des Thuk. VI 4, 1, daß Megara κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον wie Leontinoi und Katane, 5 Jahre nach Syrakus, gegründet sei, fest mit der ganzen, äußerst schwierigen, hier nicht aufzurollenden Frage der Chronologie der griechischen Kolonisation Siziliens verknüpft ist. Bei der seit Holm I 381ff. gewöhnlich angenommenen Zahl 628 für S. ist, auch wenn man mit ihm Thuk. folgt und Diod. verwirft, immer noch zu bedenken, daß sie auf zwei willkürlichen Ansätzen ruht: der Zugrundelegung der Zahl 483 für die Aufhebung Megaras durch Gelon und der

*) Lautgesetzlich mußte im attisch-ionischen Dialekt (und im arkadisch-kyprischen und äolischen: R. Meister Die griech. Dialekte I 123) -ούντιος zu -ούσιος werden. So lauten die Demotika aller attischen Demen auf -οῦς, -οῦντος: Ἀγνούσιος, Ἁλιμούσιος, Ἀχερδούσιος, Ἐλαιούσιος, Μυρρινούσιος, Ῥαμνούσιος, Φηγούσιος (o. Bd. V S. 35; Ausnahme: Ἀναγυράσιος), ebenso ionisch Μυούσιος, kyprisch Ἀμαθούσιος, libysch Φυκούσιος. Bei anderen derartigen Namen bezeugt Steph. Byz. entweder nur die Formen auf -ούντιος (Θριούντιος [und -άσιος]. Οἰνούντιος, Ὀπούντιος, Πυξούντιος, Ῥιζούντιος, Σιπούντιος, Σολούντιος [und -ουντῖνος], Φλειούντιος [und -άσιος]) oder die Formen auf -ούντιος und -ούσιος nebeneinander (zu Δαφνοῦς, Σκιλλοῦς, Σελινοῦς, Ὑδροῦς, Φοινικοῦς, Ψαμαθοῦς, Τραπεζοῦς). Κερασούντιος schreibt derselbe Xenophon (anab. V 7, 13ff.), der dann Σελινούσιος statt Σελινούντιος braucht: offenbar weil er in Kerasus die richtige Form selbst hörte (auch mochte die Kakophonie der beiden σ im Anlaut aufeinanderfolgender Silben die Wandlung verhüten), während er bei S. nach seinem Sprachgefühl verfuhr. Oder, was wahrscheinlicher ist, die Ionier hatten die jahrelang in den kleinasiatischen Gewässern anwesenden Σελινούντιοι tatsächlich schon in Σελινούσιοι umbenannt, so daß Xenophon (und die Delpher) einem inzwischen herrschend gewordenen Sprachgebrauch folgten, während der wissenschaftliche Forscher Thukydides auf den echten Namen zurückgriff. Auch in den anderen Fällen des Schwankens ist die Form auf -ούσιος gewiß öfter literarisch als echte lokale Entwicklung. Vgl. Kühner-Blaß a. a. O. I 266 und die dort angeführte Literatur. Die wünschenswerte Vervollständigung des Materials dürfte das Bild im ganzen kaum verschieben.

Annahme, daß die Zahl 100 (als Spanne zwischen der Gründung Megaras und der S.s) nicht, was doch recht naheliegt, als runde Zahl, sondern wörtlich zu nehmen sei. So ist also auch im günstigsten Fall das Datum 628 kein genaues, sondern ein angenähertes. Da nun aber die größere Vertrauenswürdigkeit des Thuk. in diesem Falle durchaus nicht feststeht, so wird man gut tun, sich mit dem ungefähren Ansatz der Gründung S.s um die Mitte oder im dritten Viertel des 7. Jhdts. zu begnügen.

Aus der älteren Geschichte der Stadt wissen wir durch literarische Nachrichten — über die aus ihren Baudenkmälern zu ziehenden Schlüsse s. u. — nur, daß sie zur Zeit, als der Knidier Pentathlos in der 50. Ol. (580—577) eine Ansiedlung im westlichen Sizilien versuchte, mit ihrer elymischen Nachbarin im Norden, Segesta, in einem Kampf lag, der trotz der Hilfe des Pentathlos und seiner Schar unglücklich für S. auslief (Diod. V 9, 2f. Paus. X 11, 3. o. S. 1060). Auch in das Unternehmen des Dorieus, Ende des 6. Jhdts., wurde S. verwickelt. Nach der Niederlage des Dorieus durch Phoiniker und Egestaier besetzt Euryleon, der einzige Überlebende seiner συγκτίσται, mit dem Rest des Heeres Minoa, die Kolonie von S. — von der wir hier zum ersten Male hören; wie lange vorher sie gegründet war, ist uns unbekannt, s. o. Bd. VIII S. 436ff. — und hilft den Selinuntiern den Tyrannen Peithagoras stürzen, reißt dann selbst die Tyrannis an sich und herrscht kurze Zeit, bald aber erheben sich die Bürger gegen ihn und töten ihn am Altar des Zeus Agoraios, an den er sich geflüchtet hat. So Herod. V 46*). Von Kämpfen gegen einen Tyrannen zeugte auch ein Grabmal in S. mit der Inschrift σβεννύντας ποτὲ τούσδε τυραννίδα χάλκεος Ἄρης / εἷλε· Σελινοῦντος δ' ἀμφὶ πύλας ἔθανον, bei dessen Lektüre der Spartanerkönig Areus (nach Plut. apophth. lacon. p. 217 F; nach Plut. Lyc. 20 gar Lykurgos!) eine nicht besonders geistreiche Bemerkung gemacht haben sollte. Ob es auf die Kämpfe gegen Peithagoras, gegen Euryleon oder noch einen andern Tyrannen, von dem wir nichts wissen, bezüglich ist, können wir nicht entscheiden; denn auch von jenen beiden wüßten wir nichts, wenn sie nicht in die Geschichte des Dorieus hineingehörten und dadurch in die Erzählung Herodots hineingelangt wären, der sich im übrigen um S. nicht kümmert. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß S. sich diesmal bei dem Kampf zwischen den neu angekommenen griechischen Kolonisten und ihren phoinikischen und elymischen Gegnern neutral verhielt. Oben S. 1060 ist vermutet, daß das eine Sonderpolitik des Tyrannen Peithagoras — etwa wie später die des Terillos von Himera, s. o. Bd. VIII S. 1616 — und der Aufstand gegen ihn eine nationale Parallelaktion zu dem Angriff des Dorieus auf Eryx gewesen sein könnte. Doch das bleibt hypothetisch. Jedenfalls sehen wir schon um die Jahrhundertwende wie dann im großen Karthagerkrieg S. in gutem Einvernehmen mit dem phoinikischen Nachbar. Möglich, daß diese Kompromißpolitik das Ergebnis vorangegangener Kämpfe mit den Phoinikern (und Elymern) war, ähnlich denen von 580. Darauf könnte dann die von Polyaen. I 28, 2 erzählte Geschichte Bezug haben: nach einer verlustreichen Niederlage durch die Karthager wagen es die Selinuntier nicht, im Angesicht des Feindes ihre Toten zu beerdigen; Theron, Sohn des Miltiades, erbietet sich dazu, wenn man ihm 300 mit Äxten und Sicheln ausgerüstete Sklaven gebe, beredet diese aber, nachts mit ihm in die Stadt einzubrechen und bemächtigt sich der Tyrannis. Diese Erzählung, die von der ganzen weiteren Entwicklung (Ausgang des Krieges mit den Karthagern, Dauer der Tyrannis Therons usw.) schweigt, klingt wenig vertrauenerweckend; es ist die typische Tyrannengeschichte. Sollte sie doch im Kern historisch sein, so kann sie nur ins 6. Jhdt., entweder gleich nach dem Pentathlos-Abenteuer (so Freeman-Lupus II 70ff.) oder in die nächsten Jahrzehnte gehören; im 5. Jhdt. ist in der Geschichte S.s kein Platz für sie. — Bei dem großen Angriff der Karthager auf die sizilischen Griechen im J. 480 stand S. als einzige Griechenstadt auf seiten der Karthager. Anlaß dazu war in erster Linie die Furcht vor der wohlbekannten Macht Karthagos, deren Ansturm S. zuerst ausgesetzt war, in zweiter Linie wohl auch die Erbitterung gegen Gelon, der um diese Zeit die Mutterstadt S.s, Megara Hyblaia, aufgehoben hatte (o. S. 1268. Thuk. VI 94, 1. Herod. VII 156. Polyaen. I 27, 3). S. stellte den Karthagern ein Reiterkontingent. Die Depesche, die seine bevorstehende Ankunft Hamilkar melden sollte, fiel in die Hände der Griechen — daß das ein abgekartetes Spiel war, ist wohl eine zu weit gehende Hypothese Fougères' S. 99 — und wurde von ihnen mit vollem Gelingen zur Überlistung des Gegners benützt. Ob das Kontingent von S. überhaupt noch zu der großen Schlacht zurecht kam, erfahren wir nicht (Diod. XI 21, 4ff. XIII 55, 1). Jedenfalls hat dann unseres Wissens S. so wenig wie in Griechenland Delphi und Theben einen erheblichen Schaden von seinem Bündnis mit dem Landesfeind davongetragen. Gewiß befand sich S. unter den πόλεις τε καὶ δυνάσται, die nach dem Siege Gelons Gesandte zu ihm schickten, Verzeihung für das Geschehene erbaten und für die Zukunft Unterwerfung versprachen, und denen Gelon freundlich begegnete und sie in die Bundesgenossenschaft aufnahm (Diod. XI 26, 1). Andererseits blieb auch zwischen S. und Karthago von dem Bündnis von 480 her ein freundliches Verhältnis bestehen. Geskon, der Sohn des bei Himera geschlagenen und gefallenen Hamilkar, verlebte sein Exil in S. (Diod. XIII 43, 5), und noch kurz vor der Katastrophe von 409 gab es in S. eine karthagerfreundliche Partei unter Empodion, der vor der Annexionspolitik gegen Karthagos Verbündete Segesta warnte und nach der Katastrophe für die Überlebenden noch glimpfliche Bedingungen von Hannibal zu erwirken vermochte (Diod. XIII 59, 3). Auch die Kriegspartei in S. hatte die Dinge nur soweit getrieben, weil sie nicht ernstlich glaubte, daß Karthago so undankbar sein würde, seinem alten Bundesgenossen

*) In diese Zeit gehört auch die Aufnahme von Verbannten der Mutterstadt Megara Hyblaia in S., auf die die verstümmelte Inschrift Olympia V p. 55 nr. 22 Bezug hat. Eine vage Vermutung über die zu Grunde liegenden politischen Wirren bei Hulot-Fougères 97.

etwas zuleide zu tun (Diod. XIII 55, 1). Aus der Zeit zwischen 480 und 416 wissen wir von zwei Ereignissen aus der Geschichte von S. Beim Sturz des Tyrannen Thrasybulos (466) wandten sich die Syrakusier auch an S. (wie an Gela, Akragas, Himera und die Sikeler) um Hilfe, die bereitwillig gewährt wurde (Diod. XI 68, 1). Offenbar bestand also damals in S. keine Tyrannis. Dann zeigt die berühmte und vielbehandelte, 1871 im Tempel G (s. u.) gefundene Inschrift aus der Mitte des 5. Jhdts. (IG XIV 268 = Dittenberger Sylloge[3] 1122), in der die Selinuntier ihren Göttern ein seinem Charakter nach noch nicht einwandfrei bestimmtes Weihgeschenk von Gold im Werte von 60 Talenten geloben, daß die Stadt damals in einen gefährlichen, noch nicht beendeten Krieg verwickelt war: *Διὰ τὸς θεὸς τόσδε νικõντι τοὶ Σελινόντιοι· διὰ τὸν Δία νικõμες καὶ διὰ τὸν Φόβον . . . διὰ δὲ Δία μάλιστα. φιλίας δὲ γενομένας ἐν χρυσέοι ἐλάσαντας, τὰ δ' ὀνύματα ταῦτα κολάψαντας ἐς τὸ Ἀπολλόνιον καθθέμεν, τὸ Διὸς προγράψαντες. τὸ δὲ χρυσίον ἐξέκοντα ταλάντον ἐμεν.* Die eigentümlichen Präsentia sind nur dann recht erklärlich, wenn in Wahrheit der Sieg noch nicht erfochten ist und die Selinuntier sagen wollen: ‚Zeus, Phobos usw. sind (von jeher und auch jetzt) unsere Helfer zum Siege', und das *φιλίας δὲ γενομένας* heißt doch viel eher ‚wenn wieder Friede und Freundschaft herrscht' als ‚da wieder Freundschaft herrscht', wie Holm Rh. Mus. XXVII 369 meint, der den Gen. absol. einen Satz mit *ἐπειδή* vertreten läßt: aus welchem Grunde hier die natürliche und übliche Formulierung der begründenden Tatsache verlassen worden sein sollte, ist nicht abzusehen. Nach diesem gedämpften Ton scheint mir die Situation die zu sein, daß S., nicht geschlagen, aber auch nicht siegreich, mit dem Gegner in Verhandlungen steht, von denen ein glimpfliches Ende erhofft wird. Für diesen ersehnten Fall wird den Göttern das Gelübde dargebracht. Da man in der Lage ist, nicht mehr die Vernichtung der Feinde anstreben zu können, sondern schon zufrieden zu sein, wenn eine Verständigung erreicht wird, so gebietet der Takt, den Feind, der bald Freund werden soll, nicht in einer Inschrift zu nennen, in der vom Siegen zu reden der Nationalstolz sich doch nicht enthalten kann (vgl. die Grabschrift des Euripides auf die vor Syrakus gefallenen Athener bei Plut. Nik. 17 = PLG II 265 Bergk: *Οὗδε Συρακοσίους ὀκτὼ νίκας ἐκράτησαν ἄνδρες* usw.). Wir sehen, die auffälligen Präsentia, das auffällige Fehlen der Bezeichnung des Feindes und die zeitliche Unbestimmtheit des Ausdrucks *φιλίας δὲ γενομένας* werden verständlich, wenn wir das Gelübde kurz vor Abschluß eines unentschiedenen Kampfes dargebracht denken. Das ist genau die Situation, die Diod. XI 86, 2 unter dem J. 454 mit den Worten berichtet: *κατὰ δὲ τὴν Σικελίαν Ἐγεσταίοις καὶ Ἀλικυαίοις* (so Unger und Köhler für das überlieferte *Λιλυβαίοις* bezw. *Λιλυβαίταις*) *ἐνέστη πόλεμος ⟨πρὸς Σελινουντίους⟩* (add. Beloch) *περὶ χώρας τῆς πρὸς τῷ Μαζάρῳ ποταμῷ· γενομένης δὲ μάχης ἰσχυρᾶς συνέβη πολλοὺς παρ' ἀμφοτέροις ἀναιρεθῆναι καὶ τῆς φιλοτιμίας μὴ λῆξαι τὰς πόλεις.* Über diese Stelle und über das diplomatische Eingreifen Athens in die westsizilische Konflagration s. o. S. 1060ff. Dieses Eingreifen wird in der Friedensvermittlung zwischen den Kämpfenden gegipfelt haben, wobei Athen mehr den Egestaiern und Halikyaiern, die offenbar die Intervention der Großmacht des Ostens angerufen hatten, als dem dorischen S. den Rücken gestärkt haben mag — das ist auch die Meinung Fougères' S. 103 —; denn Syrakus und Akragas, die natürlichen Freunde der Dorer von S., waren durch den Sikeleraufstand lahmgelegt. Ist das richtig, so hätte Athen damals tatsächlich die Rolle gespielt, die später nach der ersten Enttäuschung in Sizilien Nikias ihm zudachte mit seinem Vorschlag, *Σελινουντίους ἢ βίᾳ ἢ ξυμβάσει διαλλάξαι αὐτοῖς* (scil. *Ἐγεσταίοις*), Thuk. VI 47. Die hiermit gegebene Auffassung der Hergänge ergibt sich aus der vorgetragenen neuen Interpretation der Inschrift, übrigens vergleiche die im Art. Segesta o. S. 1060f. gegebene Darstellung. Die schließlich zustande gebrachte *φιλία* zwischen S. und Segesta hat keinen Bestand gehabt, sondern das von Diod. bezeugte *φιλοτιμίας μὴ λῆξαι τὰς πόλεις* hat beide ins Verderben gestürzt gerade auf dem Gipfel der erreichten Macht und des Reichtums. Diesen bezeichnet auch für S. das 5. Jhdt. anscheinend in noch höherem Maße als das 6. Jhdt. Seinen Reichtum bezeugt der hohe Wert der in der Inschrift gelobten Stiftung — die Gesamtleistung Segestas für den großen Krieg von 415 betrug nicht viel mehr, s. o. S. 1064 —, die großartige Bautätigkeit bis in die letzten Jahrzehnte der Stadt — der gewaltigste Tempel von S., das Apollonion G, ist gleich dem schönen Tempel von Segesta unvollendet, s. u. —, das eigene Schatzhaus der Selinuntier in Olympia und die darin befindliche Dionysosstatue mit Gesicht, Händen und Füßen aus Elfenbein (Paus. VI 19, 10. Dörpfeld Olympia Tafelbd. I 32f., Textbd. II 49*), die reiche Münzprägung (s. u.) und das ausdrückliche Zeugnis des Thuk. VI 20, 3, wo Nikias sagt, außer Naxos und Katane, auf deren Hilfe Athen wohl rechnen könne, seien in Sizilien noch sieben Städte, *παρεσκευασμέναι τοῖς πᾶσιν ὁμοιοτρόπως μάλιστα τῇ ἡμετέρᾳ δυνάμει, καὶ οὐχ ἥκιστα ἐπὶ ἃς μᾶλλον πλέομεν, Σελινοῦς καὶ Συράκουσαι. πολλοὶ μὲν γὰρ ὁπλῖται ἔνεισι καὶ τοξόται καὶ ἀκοντισταί, πολλαὶ δὲ τριήρεις καὶ ὄχλος ὁ πληρώσων αὐτάς· χρήματά τ' ἔχουσι, τὰ μὲν ἴδια, τὰ δὲ καὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς ἔστι [Σελινουντίοις]***). So schonen die Karthager auch nach der Eroberung der Stadt die in die Tempel geflüchteten Frauen und Kinder nicht aus Mitleid, sondern aus Furcht, die Frauen könnten zur Verzweiflung gebracht die Tempel anzünden und es ihnen dadurch un-

*) Erhalten sind Teile der Fundamente, der Mauern, des (doppelten) Cellafußbodens, die Basis eines inmitten der Cella stehenden Bildwerks, doch wohl der von Paus. erwähnten Dionysosstatue, und wahrscheinlich auch Teile des Gebälks; erbaut ist das Schatzhaus in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts.

**) Getilgt von Weidner. Classen-Steup u. a., wohl mit Recht, weil Thuk. kaum gesagt haben kann, nur in den Tempeln von S. seien Schätze, nicht auch in denen von Syrakus und der andern Städte; aber natürlich bezieht sich die Angabe auch auf S.

möglich machen *συλῆσαι τὴν ἐν αὐτοῖς καθιερωμένην πολυτέλειαν* (Diod. XIII 57, 4). Vgl. noch XIII 44, 3 *οἱ δὲ Σελινούντιοι κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους* (410) *εὐδαιμονοῦντες, καὶ τῆς πόλεως αὐτοῖς πολυανδρούσης.* 57, 2 *τὴν μὲν ἐν τοῖς οἰκίαις εὐδαιμονίαν συνήρπασαν (οἱ βάρβαροι).* Die Quellen des Reichtums von S. waren teils die Erzeugnisse des reichen Landes (s. u. S. 1280), teils der in der langen Friedenszeit — die Selinuntier waren beim Anmarsch der Karthager *ἐκ πολλῶν ἄπειροι πολιορκίας.* Diod. XIII 55, 1, vgl. 7: *ἐν πολυχρονίῳ γὰρ εἰρήνῃ γεγονότες καὶ τῶν τειχῶν οὐδ' ἡντινοῦν ἐπιμέλειαν πεποιημένοι* — zur Blüte gelangte Handel über See und im Inland (für dessen Alter übrigens die Tatsache zeugt, daß im fernen Akrai ein Tor *Σελινουντία πύλα* hieß [IG XIV 217], eine Benennung, die vor der Gründung von Akragas entstanden sein muß: Holm I 159. Fougères 83f.). Von der Pflege der Rossezucht und des teuren Rennsports zeugen die Quadrigen auf den Münzen und die Erwähnung der selinuntischen Reiter Diod. XI 21, 4. XIII 54, 3. Aus der gelegentlichen Erwähnung eines öffentlichen Festessens bei Diog. Laert. VIII 70 und des Bordellwirts Kinnaros von S. bei Zenob. I 31 (Paroem. Gr. I 11) mit Reinganum 163f. die besondere Üppigkeit der Selinuntier zu folgern ist allerdings verfehlt, denn *εὐωχίαι* und *πορνοβοσκοί* gab es auch im armseligsten Nest.

An den Zwistigkeiten zwischen Dorern und Ioniern Siziliens, die 433/2 zu dem Bündnis zwischen Athen und Leontinoi und 427 zu der ersten athenischen Expedition nach Sizilien führten, hatte S. unsers Wissens keinen Anteil, obwohl sein feindlicher Nachbar Segesta schon damals sich zu der Koalition der Dorerfeinde gesellt hatte (s. o. S. 1062). Dann aber kam es, wohl kühn gemacht durch den Fehlschlag der athenischen Expedition und den Zusammenschluß der sizilischen Griechen auf dem Kongreß von Gela (Freeman-Lupus III 39ff.), 416 mit Segesta in den Streit, der im folgenden Jahre zu der großen athenischen Expedition nach Sizilien führte, s. das Nähere o. S. 1063f. In den Berechnungen der Athener erscheint S. neben Syrakus als der Hauptfeind (s. o. S. 1272). Bei den Erwägungen im athenischen Kriegsrat über die Verteilung des Felles des noch nicht erlegten Bären soll vorgesehen gewesen sein, S. und Syrakus zu vernichten und die andern Sikelioten nur tributpflichtig zu machen, Diod. XIII 2, 6; 30, 3 behauptet Gylippos gar, dies sei ein offizieller athenischer Volksbeschluß gewesen: so wird das ganze wohl Erfindung der dorischen Propaganda gegen Athen sein, Aufbauschung der gegnerischen Kriegsziele zum Zwecke der Aufpeitschung der Leidenschaften; doch mögen Renommistereien unverantwortlicher athenischer Imperialisten den Anlaß dazu gegeben haben. Vom Kriege selbst bleibt S. unberührt, da Nikias mit seinem Vorschlag, *πλεῖν ἐπὶ Σελινοῦντα πάσῃ τῇ στρατιᾷ, ἐφ' ὅπερ μάλιστα ἐπέμφθησαν,* zunächst gegen Alkibiades nicht durchdringt (Thuk. VI 47) und die nach dessen Rückberufung von Nikias und Lamachos unternommene Streife nach dem Westen Siziliens längs der Nordküste nicht über Segesta hinausgelangt (Thuk. VI 62). S. leistet aber den Syrakusiern wiederholt und kräftig Hilfe: Thuk. VI 65, 1. 67, 2 (*ἐβοήθησαν δὲ αὐτοῖς Σελινούντιοι μὲν μάλιστα,* ferner 200 Reiter von Gela und 20 Reiter und 50 Bogenschützen von Kamarina: also war das Kontingent von S. bedeutend stärker); VII 1, 3. 5 (S. stellt Gylippos Leichtbewaffnete und Reiter); 32 (Überfall der Sikeler auf das sikeliotische Hilfskorps, 800 Mann Verluste, an denen wohl auch S. beteiligt ist); 57, 8. 58, 1. Diod XII 4, 2. 12, 4. Das 413 von Sparta gesandte Hilfskorps landet in S.: Thuk. VII 50, 1. 2. Sehr groß dürften aber die Opfer S.s im Athenerkrieg nicht gewesen sein, da es seine Hauptmacht naturgemäß für den möglicherweise drohenden athenischen Angriff zu Hause halten mußte. Nach der Katastrophe der Athener stellte S. zwei Schiffe zu der syrakusischen Hilfsflotte, die Hermokrates den Lakedaimoniern zuführte, und die kurz nach dem Siege der Athener bei Milet auf dem Kriegsschauplatz eintraf (Thuk. VIII 26, 1). Das kleine Geschwader von S. teilte wohl das Schicksal der syrakusischen Flotte (s. o. Bd. VIII S. 884f.). Insbesondere von den Selinuntiern berichtet dann Xen. hell. I 2, 8—10, daß sie 409 den Überfall des Thrasyllos auf Ephesos abschlagen halfen (vgl. auch Diod. XIII 64, 1), wofür sie von den Ephesiern Siegespreise und für den Fall der Ansiedlung Atelie und Bürgerrecht erhielten, da die Kunde von der Vernichtung S.s schon nach dem Osten gekommen war*). Dieses Ende war ein Ergebnis derselben Zwistigkeiten S.s mit Segesta, die schon die große athenische Expedition verursacht hatten. Durch die Katastrophe der Athener war auch S. unbestrittener Sieger über Segesta. Seine maßlose Ausnützung des Sieges, die Annexion nicht nur des strittigen Grenzgebiets, sondern auch zweifellos segestanischen Landes und die schließliche Verheerung des ganzen gegnerischen Gebietes führte zu der karthagischen Intervention, die den Selinuntiern zunächst 410 eine empfindliche Niederlage mit 1000 Mann Verlust eintrug (Diod. XIII 43. 44; o. S. 1064f.) und dann 409 den großen Feldzug Hannibals und die Zerstörung von S. im Gefolge hatte. Sie ist erwähnt bei Xen. hell. I 1, 37. 2, 10. Paus. VI 19, 10. Diod. XIII 86, 4. 111, 4 und ausführlich dargestellt bei Diod. XIII 54—59. Sein Bericht erweist sich aber bei näherer Betrachtung in der Hauptsache als eine glänzende rhetorische Stilübung ohne erheblichen historischen und topographischen Wert. Die Tatsachen sind folgende: Das gewaltige karthagische Heer, aus Libyern, Iberern (54, 1), Kampanern (55, 7) und auch Hellenen (58, 1 *οἱ τοῖς Καρχηδονίοις Ἕλληνες συμμαχοῦντες,* vgl. auch 54, 6)

*) Ob und in welchem Maße Selinuntier von dieser Möglichkeit, Ephesier zu werden, Gebrauch machten, wissen wir nicht. Nach der ionischen Form des Ethnikons könnte man auf den Gedanken kommen, daß die *Αἰσχυλὶς Σελινουσία,* die 360 für den Tempelbau in Delphoi 2 Drachmen zeichnete (s. o. S. 1267), nicht aus dem sizilischen S., sondern von einem der in Ephesos angesiedelten Selinuntier (dort Selinusier genannt) stammte. Ihren Heimatsnamen werden diese so bald nicht aufgegeben haben. Übrigens fanden sie bei Ephesos einen Bach mit Namen S. vor, s. Selinus Nr. 5.

zusammengesetzt, und ein großartiger Belagerungspark wurde auf 60 Kriegsschiffen und 1500 Lastfahrzeugen zum Lilybaion übergesetzt. Die Größe des Heeres gab Ephoros auf 200 000 Mann Fußtruppen und 4000 Reiter, Timaios, sicherlich ebenfalls noch gewaltig übertreibend, auf wenig über 100 000 Mann an (54, 5). Dieselbe Zahl steht übrigens bei Xen I 1, 37, was auf Quellengemeinschaft mit Timaios weist: Philistos? Die Flotte zog Hannibal bei Motye ans Land, um den Syrakusiern zu zeigen, daß er keinen Angriff auf sie beabsichtige. Die Selinuntier erhielten, da Reiter von ihnen zur Zeit der Landung des Heeres beim Lilybaion weilten, sogleich Nachricht von der Gefahr und schickten nach Syrakus um Hilfe. Hannibal zog noch die Kontingente von Segesta und den ‚anderen Bundesgenossen' (das konnten nur die Phoiniker von Motye, Solus und Panormos, die Elymer und vielleicht einige Sikaner und Sikeler sein) an sich und setzte sich dann gegen S. in Bewegung. Am Mazarosflusse angekommen, nahm er im ersten Anlauf (*ἐξ ἐφόδου* 54, 6) das dort gelegene *ἐμπόριον* der Selinuntier (*φρούριον* heißt es Diod. XXIII 9, 4 und Steph. Byz. s. *Μαζάρη*, vgl. Benndorf 13), rückte vor die Stadt, teilte sein Heer in zwei Abteilungen und begann den Angriff auf die Mauer mit sechs mächtigen Belagerungstürmen und ebensoviel Widdern, während seine leichten Schützen die Verteidiger auf den Mauern beschossen. Die Selinuntier, die auf einen karthagischen Angriff nicht ernstlich gerechnet hatten, zudem seit langer Zeit keine Belagerung erlebt und ihre Befestigungen hatten verfallen lassen, rafften sich trotzdem nach der ersten Betäubung zu heldenmütiger Verteidigung auf, sandten zugleich zu den verbündeten Syrakusiern (54, 3), dann auch nach Akragas und Gela (56, 1) dringende Hilfegesuche. Die letzteren beiden warteten auf den Zuzug der Syrakusier, um gleich mit einem hinreichend starken Entsatzheer dem Feind entgegenzutreten; Syrakus mußte erst seinen noch im Gange befindlichen Krieg mit den Chalkidiern liquidieren und seine verstreuten Streitkräfte zusammenziehen. Das kostete Zeit. Eine sofortige, wenn auch schwächere Hilfesendung unterließ man, da man nur mit einer möglichen Eroberung, nicht aber mit einer Zerstörung rechnete (56, 2). So nahm das Verderben seinen Lauf. Schon am ersten Tage drangen die Kampaner an einer Stelle über die Mauer in die Stadt, wurden aber unter großen Verlusten wieder hinausgeworfen, da noch keine wirkliche Bresche gelegt war und sie so isoliert blieben (55, 7). Nach dem Mißlingen der ersten Überrumpelung ging Hannibal mit Hilfe seiner Maschinen an die planmäßige Niederlegung der Befestigungen an der schon geschwächten Stelle, der er zugleich durch Angriffe an anderen Stellen (*πανταχόθεν* übertreibend 56, 3) Verteidiger entzog. Neun Tage wurde der Kampf mit äußerster Erbitterung und großen Verlusten auf beiden Seiten geführt, dann gelang den Iberern der Einbruch durch die Bresche, nach einem langen und heftigen Straßenkampf wurde das Gros der Verteidiger auf der Agora zusammengedrängt und vernichtet. Es folgte Plünderung, Brand, Zerstörung und ein Blutbad ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht (56, 3—57, 2). Nur die in die Tempel geflüchteten Frauen und Kinder wurden geschont aus Besorgnis um die dort verwahrten Schätze. Die Zahl der Getöteten wird 57, 6 auf 16 000, die der Gefangenen auf 5000 angegeben. (Ihren Seelenzustand schildert Diod. 58, 1—2 mit gefühlvoller Rhetorik; Reinganum 165 schöpft daraus tief gerührt den Stoff zu einem Elogium auf die Weiblichkeit von S., während er sonst den Charakter der Selinuntier nicht so sehr zu rühmen weiß.) Nur 2600 entrinnen der Gefangenschaft und werden in Akragas freundlich aufgenommen. Der Bericht Diodors enthält keinen Hinweis, an welcher Stelle Hannibal die Mauer von S. angriff und brach. Wenn die Neueren (einschließlich Fougères 115) den schmalen Riegel zwischen der Akropolis und dem nördlich anschließenden Hügel als den Angriffspunkt bezeichnen, so hat das neben der allgemeinen topographisch-strategischen Wahrscheinlichkeit auch den Umstand für sich, daß dort später besonders starke Befestigungen angelegt worden sind. Von den Angaben Diodors dürfte die über die neuntägige Dauer der Belagerung und die Bezifferung der Opfer annähernd richtig sein. Hingegen ist die Behauptung, daß die Mauern von S. in Verfall geraten waren, schon von Freeman-Lupus III 405 mit Recht verdächtigt worden: gewiß hatte der drohende Angriff Athens die Bürger von S. veranlaßt, die Befestigungen instand zu setzen. Die gegenteilige Behauptung Diodors (bezw. seiner Quelle) entsprang wohl dem Bestreben, für die beschämende Tatsache, daß eine so mächtige und volkreiche Stadt wie S. in nur neun Tagen fiel, Erklärungsgründe herbeizuschaffen. Sie erklärt sich in Wahrheit aus der Überlegenheit der den Griechen ganz neuen karthagischen Belagerungstechnik über die veralteten Befestigungen der Stadt, aus der Überlegenheit der Berufssoldaten des karthagischen Heeres über die Bürger von S., deren Verzweiflungsmut doch die Kriegsübung nicht ersetzen konnte, und aus der Säumigkeit des syrakusischen Entsatzheeres. Seine Vorhut, 3000 Mann stark, traf zugleich mit den Flüchtlingen von S. in Akragas ein. Man trat nun in Verhandlungen mit Hannibal, bat um Freilassung der Gefangenen gegen Lösegeld und um Schonung der Heiligtümer. Hannibal antwortete zunächst höhnisch abweisend, gewährte aber dann Empedion, dem Führer der ehemaligen karthagerfreundlichen Partei in S., leidliche Bedingungen: die Flüchtigen sollten zurückkehren und gegen einen Tribut die Stadt bewohnen und das Land bebauen dürfen (XIII 59, 1—3). Die Tempel, die natürlich ausgeraubt wurden, blieben im übrigen unzerstört (s. u. S. 1279), im Gegensatz zu Himera, gegen das Hannibal sich alsbald wandte (59, 4, o. Bd. VIII S. 1617). Sicherlich hatte Hannibal den Rückwanderern nicht gestattet, die Stadt wieder zu befestigen. Das geschah jedoch noch im selben Jahre*). Hermokrates, vom Nauarchat im Osten auf Betrieb seiner politischen Gegner abberufen und verbannt, segelte nach Messene (Messenien? s. o. Bd. VIII S. 885), baute dort

*) So Diodor, der diese Vorgänge noch unter das Archontat des Diokles (409—408) verlegt; wahrscheinlicher ist, daß sie ein Jahr später fallen, s. o. Bd. VIII S. 885. Fougères 119, 3.

von Geldern, die er von Pharnabazos erhalten hatte, fünf Trieren, nahm 1000 Mann in Sold und zog 1000 der heimatlos gewordenen Himeraier an sich*). Mit diesen Truppen besetzte er, nach einem vergeblichen Anschlag auf Syrakus, S., befestigte einen Teil der Stadt und zog von allen Seiten die überlebenden Selinuntier und andere Heimatlose an sich. So brachte er eine Streitmacht von 6000 Mann Kerntruppen zusammen, mit denen er von S. als Stützpunkt aus erfolgreiche Streifzüge in das Gebiet von Motye, Panormos und das übrige Karthago unterworfene Land unternahm (Diod. XIII 63). Ähnlich operierte er im folgenden Jahre von S. aus bis zu seinem Tode bei dem mißglückten Überrumpelungsversuch gegen Syrakus (Diod. XIII 75). Die Befestigung des Hermokrates, von der bedeutende Reste aufgedeckt worden sind (s. u.), blieb bestehen, trotzdem die Stadt mindestens seit 406 (Feldzug des Himilkon gegen Akragas, Diod. XIII 80ff.) wieder in den Händen der Karthager gewesen sein muß und in dem Friedensvertrag zwischen Karthago und Dionysios 405 ausdrücklich festgesetzt wurde, *Σελινουντίους δὲ καὶ Ἀκραγαντίνους . . . . οἰκεῖν μὲν ἐν ἀτειχίστοις ταῖς πόλεσι, φόρον δὲ τελεῖν τοῖς Καρχηδονίοις* (Diod. XIII 114, 1). Wenn also auch diese Bestimmung nicht durchgeführt wurde, so vermochte doch S. unter dem Druck der karthagischen Herrschaft zu keiner Bedeutung mehr zu gelangen, wie am deutlichsten das anscheinend gänzliche Fehlen von Münzen aus der Zeit nach 409 beweist (bis auf die eben erwähnten der Himeraier von S.). Erwähnt wird die Stadt fortan nur noch, wenn sie bei Vorstößen der Griechen gegen die karthagische Provinz Westsizilien sich den Volksgenossen anschließt, um dann jedesmal nach kürzerer oder längerer Frist unter die karthagische Oberhoheit zurückzufallen, auf die manche Funde in und bei S. (punische und kampanische Münzen, Keramik u. dgl.) deuten, s. Fougères 123, 2. Daß, wie er a. a. O. meint, S. eine ständige Garnison kampanischer Söldner barg, ist keineswegs sicher; aus Diod. XIV 8, 5f. ergibt sich nicht, daß jeder Platz der karthagischen Provinz in dieser Weise besetzt war: dann hätten sie nicht bei jeder Gelegenheit so schnell abfallen können. S. tat dies zum ersten Male, als Dionysios 397 seinen großen Zug gegen Motye antrat, Diod. XIV 47, 6: *Σελινουντίους δ' ἐν παρόδῳ προσαγαγόμενος παρεγενήθη πρὸς τὴν Μοτύην μετὰ πάσης τῆς δυνάμεως*. Die großen Erfolge des Dionysios, die Katastrophe Himilkons vor Syrakus, das ausdrückliche Zeugnis des Diod. XIII 78, 4, daß hiernach die überlebenden und verstreuten Bürger der zerstörten Städte in diese zurückkehrten und sich wieder erholten, der Mangel jeder Nachricht über eine Unternehmung der Karthager in Sizilien vor 393 (Diod. XIV 90, 2ff.), vor allem die Großartigkeit der Befestigungsanlagen an der Nordfront von S. und ihre Ähnlichkeit mit dem von Dionysios angelegten Fort Euryalos in Syrakus machen die Meinung Fougères' 124 höchst wahrscheinlich,

*) Den Himeraiern von Neu-S. weist man die Münzen mit dem Namen dieser und dem Eppichblatt von S. als Contremarke zu; s. Holm II 424. III 632. Fougères 121, 1.

daß S. nach 397 mehrere Jahre von Karthago unabhängig war, und daß jene komplizierten Anlagen nicht die notwendig flüchtigen und provisorischen Werke des Hermokrates darstellen, sondern nach 397 von syrakusischen Ingenieuren nach demselben Plan wie der Euryalos und im Auftrage des Dionysios geschaffen worden sind, der dieses westlichste Bollwerk des Griechentums zu einer modernen Festung ausgestalten wollte. Indes veranlaßten den Tyrannen bald seine veränderten Pläne, diesen Vorposten aufzugeben und den Vertrag von 405 mit den Karthagern zu erneuern, was die neuerliche Auslieferung S.s an Karthago bedeutete (392: Diod. XIV 96, 4), das aber die Befestigung wieder bestehen ließ. Der dritte große Karthagerkrieg des Dionysios befreite zwar Gela und Akragas, beließ aber S. wieder ausdrücklich den Karthagern (Diod. XV 17, 5), und sein letzter Zug gegen sie 368 befreite S. nur für kurze Zeit (Diod. XV 73, 2), da sein Tod im folgenden Winter offenbar die alte Grenze wiederherstellte. Als 357 Dion in Herakleia Minoa landete, war diese Stadt, also erst recht das westlichere S., in karthagischer Hand (Diod. XVI 9, 4. Plut. Dion 25; o. Bd. VIII S. 438). Daß nach den großen Erfolgen Timoleons in Westsizilien (Besetzung von Entella, Schlacht am Krimisos) auch S. frei war, möchte man annehmen, überliefert ist es nicht. Jedenfalls unterstellte es der Friedensschluß von 339 mit seiner Bestimmung (Diod. XVI 82, 3), *τὰς μὲν Ἑλληνίδας πόλεις ἁπάσας ἐλευθέρας εἶναι, τὸν δὲ Λύκον* (oder *Ἅλυκον*) *καλούμενον ποταμὸν ὅριον εἶναι τῆς ἑκατέρων ἐπικρατείας*, wieder der karthagischen Oberhoheit; denn mit Recht weist Fougères 126, 3 die Auffassung Holms II 213. 471 zurück, daß die Halykosgrenze nur für das Innere des Landes, in bezug auf die griechischen Gemeinden westlich dieser Linie, also auch S., aber der erste Satz des Vertrages, die Freiheit, gegolten habe. Eine neuerliche Bekräftigung der Zugehörigkeit S.s zur karthagischen *ἐπικράτεια* gab der von Hamilkar vermittelte Vertrag zwischen Akragas, Gela und Messana einerseits, Agathokles andererseits, vom J. 314, der bestimmte *τῶν Ἑλληνίδων πόλεων τῶν κατὰ Σικελίαν Ἡράκλειαν μὲν καὶ Σελινοῦντα καὶ πρὸς ταύταις Ἱμέραν ὑπὸ Καρχηδονίοις τετάχθαι, καθὰ καὶ προϋπῆρχον* (Diod. XIX 71, 7), d. h. wieder die Halykosgrenze. In den folgenden Kämpfen des Agathokles mit den Karthagern muß jener sich für einige Zeit S.s bemächtigt haben, denn er landete dort bei der Rückkehr von seinem ersten Feldzug nach Afrika, 307, Diod. XX 56, 3. Aber im Frieden von 306 trat er den Karthagern alle ihnen früher unterstehenden Städte, also auch S. wieder ab, Diod. XX 79, 5. Der letzte Grieche, der S. für kurze Zeit den Karthagern entriß, war Pyrrhos, dem es auf seinem Zuge gegen Lilybaion 277 die Tore öffnete, Diod. XXII 10, 2. Der 1. Punische Krieg brachte S. den endgültigen Untergang. Die Operationen um Lilybaion und Akragas müssen es öfters in Mitleidenschaft gezogen, mehr als einmal mag es den Besitzer gewechselt haben. Doch es war zu unbedeutend, als daß diese Vorfälle in unsere summarische Überlieferung gelangt wären. Diod. XXIII 1, 2 (wo man das überlieferte *Σολοῦντος* längst durch *Σελινοῦντος* ersetzt hat: Hanno

konnte auf dem Wege von Lilybaion nach Akragas nur S., nicht Solus berühren) und 21 erwähnt Durchmärsche karthagischer Führer durch S. oder seine *δυσχωρία* (das Gebirgsland im Norden der Strandebene von S.), Polyb. I 39, 12 wiederholte Zusammenstöße *ἐν τῇ Σελινουντίᾳ*. Noch 250 war S. in karthagischem Besitz. Als der mächtige römische Angriff gegen Lilybaion sich vorbereitete, gaben die Karthager das Vorwerk S. auf, schleiften die Befestigungen der Stadt und verpflanzten die Bewohner nach Lilybaion (Diod. XXIV 1, 1). Auch diesmal war die Zerstörung keine vollständige. Die Mauern wurden nur soweit abgetragen, daß sie für den Feind unbrauchbar waren, die Tempel blieben unversehrt stehen. Aber eine Stadt S. hat es nach 250 im Altertum nicht mehr gegeben. Seine alte Kolonie Herakleia Minoa ersetzte es als Ankerplatz an dem langen Küstenstreifen zwischen Lilybaion und Akragas (s. o. Bd. VIII S. 438. Fougères 130). Cicero in den Verrinen ignoriert es völlig. Strab. VI 272 zählt es zu den nicht mehr bewohnten Städten; nur Akragas und Lilybaion existierten noch an der Südseite Siziliens. Ptolem. III 4, 5 kennt nur den Fluß S. Dagegen kommt der in bezug auf Geographie Siziliens überhaupt unzuverlässige Plinius nicht auf, wenn er III 91 die *Selinunti* zu den *stipendiarii* (im Binnenland!) zählt; in der Aufzählung der Städte der Südseite Siziliens III 89–90 nennt er S. nicht. Erst recht wertlos ist die Behauptung des Dichters Sil. It. XIV 200, daß S. zu den Bundesgenossen der Syrakusier gegen Marcellus gehört habe. Die Ausgrabungen lehren, daß eine Stadt zwar auf dem Boden von S. nach 250 nicht mehr existiert hat, daß aber wohl eine dörfliche Ansiedlung sich dort wieder aufgetan hat. Die im Tempel E gefundene Dedikationsinschrift an Hera (IG XIV 271, s. u. S. 1301) stammt aus dem 1. Jhdt. v. Chr., auch 272 ist jung. Im Ausgang der Kaiserzeit hat dann auf der Akropolis von S. eine christliche Ansiedlung bestanden; Reste ihrer Häuser, Gräber, eine Kapelle, eine schöne Bronzelampe und andere christliche Funde sind im Gebiet der Tempel C und D, durch ihren Zusammensturz zermalmt, zum Vorschein gekommen. Die christliche Inschrift CIL X 7201 (die einzige lateinische von S.) gehört ins 5. Jhdt. Bei der diokletianischen Christenverfolgung sollen 400 Blutzeugen am Ufer des S. gefallen sein (Fougères 131, wo auch die italienischen Fundberichte zitiert). Durch die Entdeckung der christlichen Ansiedlung unter den Trümmern der Tempel C und D ist der Beweis geliefert, daß die Zerstörung dieser (und somit auch der anderen, in ähnlichem Zustand befindlichen Tempel) nicht durch die Karthager (wie nach Niebuhr und Grote noch Schubring I 432f. wenigstens hinsichtlich des Tempels G glaubte), sondern durch ein (oder mehrere) Erdbeben bewirkt worden ist. Der Volksmund erzählte, daß dieses im Augenblick des Todes Christi stattgefunden habe (Benndorf 10, 1). Über den Charakter des Erdbebens sind schon Vermutungen geäußert worden (Fougères 132f.), eine eingehende Untersuchung durch Sachverständige hat noch nicht stattgefunden. Zeitlich wird es einerseits durch die christliche Siedlung des 5. Jhdts. fixiert, die sich um und in den noch aufrecht stehenden Tempeln einrichtete, andererseits durch eine über den Trümmern der gestürzten Tempel errichtete Siedlung, die vielleicht dem 8. Jhdt. angehört hat und der übrigens sehr problematischen Zerstörung durch die Sarrazenen 827 zum Opfer gefallen sein könnte, s. Fougères 133—136. Unter der Sarrazenenherrschaft stand auf dem Boden von S. ein Dorf Rahl'-al'-Asnam, dessen Name in der noch heute lebendigen Bezeichnung der Trümmerhaufen des Osthügels als Pileri (dei Giganti) fortlebt. Seit dem 12. Jhdt. war die Stätte ganz verlassen. Die Einsamkeit und die riesigen Maße der Trümmer haben diese im ganzen vor dem Schicksal bewahrt, den Nachfahren als Steinbruch zu dienen, vgl. Benndorf 15, 1. Die Herkunft des seit dem 16. Jhdt. für die westliche Trümmerstätte bezeugten Namens Terra di Pulci sowie des Namens Torre di Polluce für den Seeräuberwachtturm auf der Akropolis, der jetzt in das Haus der Ausgrabungsdirektion eingebaut ist, bespricht Fougères 137ff. Wieder entdeckt wurde S. 1551 durch Fazello. Nach verdienstlichen Beschreibungen und Aufnahmen d' Orvilles und Houels haben dann 1822/5 die englischen Architekten Harris und Angell zuerst planmäßig geforscht und die Metopen der Tempel C, E und F gefunden; Harris erlag 1823 dem Sumpffieber. 1824 führte Hittorff die ersten wissenschaftlichen Terrainaufnahmen und Messungen der Ruinen aus. 1831—1833 fand der Herzog di Serradifalco, unterstützt von S. Cavallari, drei neue Metopen des Tempels E. Derselbe Cavallari hat dann im Auftrag der italienischen Regierung 1864—1883 Tempel und Nekropolen von S. ausgegraben. Sein Werk ist von Salinas und Patricolo fortgesetzt worden, die vor allem das Temenos der Demeter im Westen der Stadt entdeckten, das Straßensystem und die Befestigungen der Akropolis freilegten und vier neue Metopen und eine gewaltige Menge Keramik und dergl. fanden. Viel ist noch zu tun. Seit 1898 ist kein Ausgrabungsbericht erschienen. Vgl. das Literaturverzeichnis am Ende des Artikels.

III. Topographie.

1. Das Landgebiet. Das zu S. gehörige Landgebiet, die *Σελινουντία χώρα*, ist von Reinganum 11—72, Schubring I 401ff. und vor allem Fougères 1—34 eingehend behandelt. Seine Grenzen sind trotz der äußerst spärlichen Zeugnisse aus dem Altertum annähernd feststellbar. Seinen Kern bildet die Strandebene, die sich, gegen Osten allmählich schmäler werdend, im Mittel 25 km breit, südlich der Gebirge von Salemi–S. Ninfa–Partanna–Montevago–Margherita di Belice–Caltabellotta hinstreckt. Teile dieser Gebirge müssen noch zu S. gehört haben, da Diod. XXIII 21 von der *Σελινουντία δυσχωρία* spricht; doch lagen dann dort die Gebiete von Halikyai und Entella. Die Grenze im Westen bildete der Mazares- oder Mazarosfluß (fiume di Mazzara), sein Unterlauf wohl gegen das Gebiet von Motye, sein Mittellauf gegen Segesta und Halikyai. Um seine Niederung ging der Kampf im J. 454 (s. o. S. 1271) und wohl auch der im J. 416, wo der Name des Grenzflusses in unseren Quellen nicht genannt ist (s. o. S. 1063f.). An der Mündung des Mazarosflusses

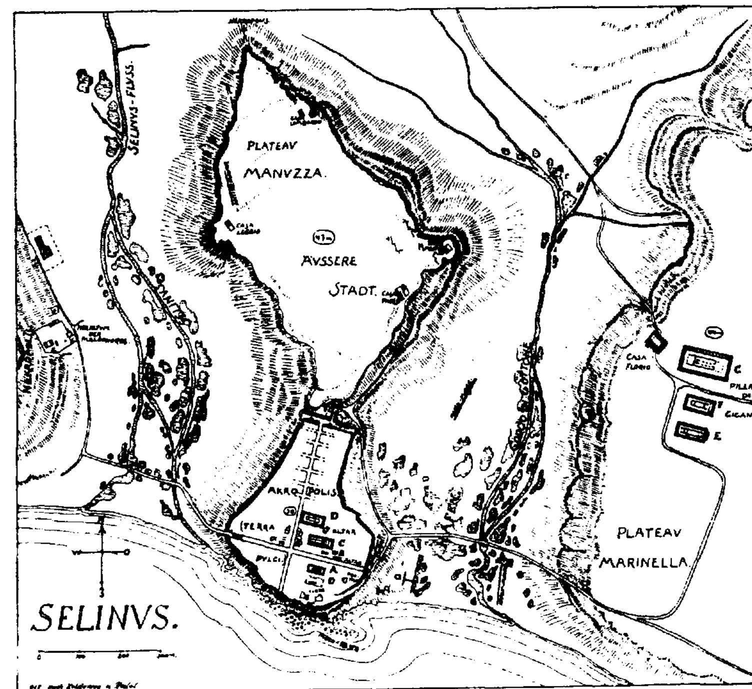
lag das gleichnamige *ἐμπόριον*, zugleich Grenzfestung der Selinuntier, die Hannibal 409 zuerst einnahm (s. o. S. 1275). Östlich gehörte mindestens die Gegend von Sciacca und der Monte San Calogero, an dem die Thermen von S. liegen (s. u.), zum Gebiet der Stadt. Ob er die Grenze gegen ihre Kolonie Herakleia Minoa bildete (wie Fougeres 22 meint), oder ob sie noch etwas weiter östlich lief (so Reinganum 14f.), können wir nicht sagen. Bewässert wurde die Strandebene durch die Flüsse (von Westen nach Osten) Mazaros, Halikyas (fiume di Delia, s. den Art. Lykos), S. und Hypsas (Modione und Belice), die Flüsse der Stadt S., vielleicht Isburos (fiume di Caltabellotta ? s. o. Bd. IX S. 2056) und einige fiumare, deren antike Namen nicht feststehen (Sossios? Achates?, s. d.). Ihr Wasserreichtum ist je nach der Jahreszeit sehr verschieden; im Altertum, als die Gebirge noch waldreicher waren, mögen sie konstanter gewesen sein. Ihre Mündungen waren für die kleinen Schiffe der Alten als Ankerplätze brauchbar. Sonst ist die Küste hafenlos und flach, bis auf den Hügel von S. Das Klima ist heute durch Malaria so ungesund, daß die Strandniederung ganz verlassen ist — nur vereinzelte Farmen sind über sie verteilt — und die Ansiedlungen (allerdings auch wegen der bis ins 19. Jhdt. noch drohenden Seeräubergefahr) landeinwärts auf Höhen liegen. Daß auch S. unter der Fieberluft zu leiden hatte, bezeugt der Bericht bei Diog. Laert. VIII 70 (aus Diodor von Ephesos): Die Selinuntier befiel eine Seuche infolge der üblen Ausdünstungen (*δυσωδίαι*) des vorüberfließenden Flusses, so daß sie starben und die Entbindungen der Frauen gestört wurden (*δυστοκεῖν*). Empedokles leitete auf seine Kosten zwei Flüsse aus der Nähe herzu und reinigte durch die Mischung die Gewässer (*καταμῖξαντα γλυκῆναι τὰ ῥεύματα*). Die Seuche ließ nach, und als einmal bei einem Festmahl der Selinuntier Empedokles erschien, huldigten sie ihm wie einem Gott. Daß der Kern dieser Erzählung richtig ist, lehren einige Münzen von S. etwa aus der Mitte des 5. Jhdts. (Holm III 593f. nr. 83—85. 199. 200): der Flußgott S. (laut Beischrift), ein Jüngling mit einem Lorbeerzweig in der linken Hand, opfert aus einer Schale auf einem vor ihm stehenden, lorbeerbekränzten Altar; vor diesem ein Hahn, hinter dem Gott ein Eppichblatt und auf einem Postament ein Stier; R: Apollon schießend (allein oder mit Artemis) auf einer Quadriga. Oder: der Flußgott Hypsas (laut Beischrift) opfernd, statt des Hahnes eine Schlange, den Altar umwindend, statt des Stiers ein Reiher davonschreitend; R: Herakles mit Keule einen Stier bändigend. (In nr. 199. 200 Holm kleine Variationen.) Der Sinn ist in beiden Fällen: der die Stadt vertretende Flußgott dankt Asklepios (Hahn oder Schlange) für die Vertreibung der Seuche (der davonschreitende Sumpfvogel); Apollon und Artemis sowie der Stierbändiger Herakles sind *ἀλεξίκακοι*. Über die Deutung im einzelnen sind die Meinungen verschieden, über die Beziehung des Ganzen auf die Sanierung der Flüsse herrscht Einigkeit. Ob auch nr. 85 Holm (Kopf einer Nymphe, hinter ihm abziehender Storch, Beischrift *EVPVMEΔO*) und 86 (sitzende Frau, vor ihr aufgerichtete Schlange) hierherzuziehen sind, bleibt unsicher. Von den Produkten des Landes war der Weizen (*Σελινούσιος πυρός* Theophr. de caus. plant. III 21, 2; *triticum Selinusium* Plin. XVIII 64) berühmt; die Ähre auf manchen Münzen deutet auf ihn (Holm nr. 199. Cat. Greek coins Brit. Mus. Sicily 142f. nr. 44—48), und der Kult der Demeter *Μαλοφόρος* (IG XIV 268) zeigt, daß auch andere Früchte nicht gefehlt haben werden, vor allem Öl und Wein. Stier und Quadriga der Münzen weisen auf Viehzucht, Fische (Imhoof-Blumer bei Benndorf S. 77 nr. 32. 33. Coins Brit. Mus. 142 nr. 39—43) auf den auch heute vorhandenen Fischreichtum; hingegen ist Archestr. frg. 47 R. bei Athen. VII 328b, der den Fisch *χρύσοφρυς* des *Σελινοῦς σεμνος* preist, mit Unrecht von Reinganum S. 69 auf unseren S.-Fluß bezogen, da der Zusammenhang keinen Zweifel läßt, daß der Bach S. bei Ephesos gemeint ist (richtig Fougeres 27, 4). Ein Exportartikel war eine gewisse Erdart oder Kreide, teils als Farbstoff und Puder, teils zu medizinischen Zwecken verwendet (*γῆ Σελινουσία* Dioscor. V 155. Galen. XIII 250 Chart. = XII 180 Kühn; *creta Selinusia* Plin. XXXV 46. Vitruv. VII 14; *terra Selinusia* Plin. XXXV 194). Fougeres 30 vermutet, daß diese Kreide auch für die Herstellung des Stucküberzuges der Werkstücke verwendet worden sei. Als Charakterpflanze von S. erscheint neben dem *σελινον* (s. o. S. 1266) die Palme bei Verg. Aen. III 705 *palmosa S.*, dazu Serv.: *Civitas est iuxta Lilybaeum abundans palmis, quibus vescuntur, et apio*, und Sil. It. XIV 200 *palmisque arbusta S.* Es handelt sich um die Zwergpalme (Chamaerops humilis L.). die auch heute in Mengen bei S. (und sonst in Sizilien) zu finden ist. Vgl. Cic. Verr. V 99. Holm I 394. Freeman-Lupus I 363, 4. Südlich und südwestlich von Campobello (10 km nordwestlich von S.) liegen die Steinbrüche am Monte Sacro und der Rocca di Cusa, wo der feine Kalktuff gebrochen wurde, aus dem größtenteils die Tempel und Mauern von S. gebaut sind. In den Brüchen und auf dem Wege liegen noch heute in den verschiedensten Stadien der Bearbeitung Werkstücke und Säulentrommeln für die im Gange befindlichen Bauten in S.; Fougeres 162ff. Wenige km nordöstlich Sciacca, im Ostzipfel der *Σελινουντία*, erhebt sich der vulkanische Monte San Calogero mit großartigen Schwefel-, Eisen- und Salzquellen und zahlreichen natürlichen Höhlen und Spalten, denen heilkräftige heiße Schwefeldämpfe entsteigen: es sind die *θερμὰ Σελινουντια*, die Strab. VI 275 als *ἁλμυρα* bezeichnet. Im Itin. Ant. p. 89 und auf der Tab. Peut. stehen sie als *aquis Larodis*. Die Höhlen bezeichnete die Sage als Anlage des Daidalos, Diod. IV 78, 3. Das Gebiet von S., wie man es annäherungsweise annehmen kann, zählt heute etwas über 150 000 Einwohner (Fougeres 28 nach G. di Vita Dizion. geogr. dei comuni di Sicilia, Palermo 1906). Wie groß die Bevölkerung von Land und Stadt im Altertum gewesen ist, hat Beloch Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Leipzig 1886, zu berechnen gesucht. Er kommt S. 286 für S. auf 33 000 Einwohner: Holm III 391, in Revision seines älteren An-

satzes von 100 000, auf 60 000 Einwohner allein für die Stadt. Mit Recht macht Fougeres 28, 6 auf die Willkürlichkeit und Haltlosigkeit dieser Ansätze aufmerksam; doch s. u. S. 1287. Schon die Angaben Diodors über die Zahl der Toten, Gefangenen und Entflohenen von 409 (s. o. S. 1276), die eine wichtige Grundlage der Berechnungen sind, entbehren doch der wirklichen Verläßlichkeit. Noch sei auf die beachtenswerten Erwägungen Fougeres' S. 31ff. über die Verkehrswege und Verbindungen S.s zu Land und See, über die Vorzüge und Nachteile seiner Lage hingewiesen.

2. Der Stadthügel. Von den Bergen von Partanna senkt sich ein Tuffplateau zwischen S.-Fluß (im Westen) und Hypsas (im Osten), etwa 20 km lang und am Anfang 6, am Ende 4 km breit, allmählich zum Meer. Etwa 3 km vor seinem Abfall ins Meer gabelt es sich in zwei ungleich breite Ausläufer, getrennt durch die einige 100 m breite Niederung eines (im Sommer austrocknenden) kleinen Baches, Gorgo di Cottone genannt. Ihn hat aus barer Willkür Cluver mit der von Lycophr. Alex. 870 genannten *Γονοῦσα* (*λίμνη*) identifiziert, was von allen Folgenden einschließlich Cavallari und Schubring als bare Münze übernommen und erst von Benndorf S. 13 richtig gestellt worden ist (der freilich fälschlich den Cottone-Bach ganz leugnet). Vgl. Fougères 19, der S. 155, 1 den Namen Cottone mit Kothon, dem Namen des Hafens von Karthago (s. o. Bd. X S. 2180), zusammenbringen möchte, was im Hinblick auf den sicher lebhaften Seeverkehr S.s mit Karthago in der langen Zeit der punischen Herrschaft nicht unwahrscheinlich ist. Der schmälere westliche Ausläufer ist die Stätte des alten S. Er gliedert sich in drei Teile, durch entschiedene Abschnürungen voneinander getrennt. Der südlichste Teil, birnenförmig, größte Länge 450, größte Breite 350, Nordfront etwa 140 m, die ziemlich ebene Fläche 30 m ü. d. Meer, gegen dieses steil abfallend, auch gegen die flankierenden Flüsse entschieden abgedacht, ist der Ort der ältesten Ansiedlung und dann, nach der Zerstörung von 409, der von Hermokrates wieder befestigte Teil; in der Neuzeit allgemein Akropolis genannt; in ihrem Bezirk die Tempel (von Süden nach Norden) O, A, B, C, D. Nördlich an sie schließt ein Hügel von der Form eines etwas verschobenen Rhombus, längere (Nord-Süd-) Achse 750, kürzere (Ost-West-)Achse 550, Höhe 47 m. Auch diese Fläche, das Plateau Manuzza genannt, hat zur Stadt gehört, ist ummauert und bebaut gewesen, aber nach 409 nie wieder befestigt oder städtisch besiedelt worden. Nach einer mäßigen Einsattelung folgt nördlich das lange, schmale Plateau Galera-Bagliazzo (etwa 1350 m lang, bis 300 m breit, 50 m hoch) mit zwei Nekropolen, Galera (südlich) und Bagliazzo (nördlich) genannt, die sich auf seinem Rücken und Westhang ausbreiten. Sie sind die ältesten Gräberfelder der Stadt (reichliche Funde von Vasen korinthischen und protokorinthischen Stils). Dieses Gebiet hat also niemals zur Stadt gehört. Am Abhang des Hügels, der sich westlich jenseits des S.-Flusses erhebt, etwas südlich der Verlängerung der Querachse des Plateaus Manuzza, ist das *τεμενος* der Demeter ausgegraben. Etwa 1300 m weiter westlich liegt die Nekropolis Manicalunga, die nach Cavallaris Meinung vom S.-Flusse sich bis 2 km nach Westen erstrecken soll. Sie steht in innerem Zusammenhang mit dem Demeterheiligtum, ist im 6. Jhdt. angelegt und auch im 5., wohl bis zur Zerstörung 409, benützt worden. Eine dritte Nekropole, die jüngste und wenigst bedeutende (nur 5. Jhdt.), liegt nördlich der großen Tempel E, F, G des Osthügels. Sie war wohl die Begräbnisstätte dieser jungen Vorstadt. Im ganzen sind die Nekropolen S.s die umfänglichsten Siziliens; viele Hunderte von Gräbern sind schon aufgedeckt und haben den Museen von Castelvetrano und Palermo unübersehbare Funde geliefert an Gefäßen, Figuren und Lampen, die noch längst nicht hinreichend bearbeitet und veröffentlicht sind. Das bisher Bekannte kurz zusammengefaßt von Fougeres 158—162. Zu beiden Seiten auf den Abhängen der Akropolis und der Neustadt senkten sich Vorstädte, westlich zum S.-Fluß, dessen Mündung offenbar erweitert und als Ankerplatz hergerichtet war, östlich zum Haupthafen; denn daß die flache, versandete, feuchte Niederung des Gorgo di Cottone eine an 600 m ins Land sich erstreckende Meeresbucht gebildet hat, beweisen die streckenweise zutage gekommenen Kaimauern zu beiden Seiten des Baches und die Reste eines von der Südostecke der Akropolis ins Meer vorspringenden Molo. Das Hafenbecken mag die für antike Verhältnisse ansehnliche Größe von 600 × 200 m gehabt haben; über seinen etwaigen fortifikatorischen Ausbau wissen wir bisher nichts Näheres; s. Fougeres 154ff. Auf dem Hügel östlich des Gorgo di Cottone sodann, dem Plateau Florio oder Marinella, zwischen Cottone und Hypsas, liegen die gewaltigen Trümmermassen der drei großen Tempel E, F, G. Sie waren im Altertum gewiß von einer Vorstadt umgeben, doch weist nichts auf eine fortifikatorische Verbindung derselben mit der eigentlichen Stadt (die Benndorf S. 13 ohne hinreichenden Grund annimmt, s. Fougeres 153).

3. Baugeschichte der alten Stadt. Der Mauerring der Akropolis, der zweifellos ältesten Siedlung, mißt 1260 m, ihr Flächenraum 8,8 ha; sie bot somit höchstens 6000 Menschen Wohnraum. Gleich bei Beginn der Siedlung hatte man die Bebauung des Plateaus Manuzza in Aussicht genommen, wie daraus hervorgeht, daß von vornherein die Begräbnisstätte weiter nach Norden, auf die Galera verlegt wurde. Als man in den ersten Jahrzehnten des 6. Jhdts. zur Anlage der großen Tempel der Akropolis schritt, muß die Außenstadt schon in erheblichem Maße besiedelt gewesen sein, denn die Altstadt allein hätte es sich nicht leisten können, ein gutes Drittel ihres Areals (200 × 150 m = 3 ha) dem heiligen Bezirk zu widmen. Auch konnte eine derart großartige und kostspielige Anlage nur von einer größeren Stadt unternommen werden. Um die gewünschte ebene Fläche zu erhalten, waren umfangreiche Planierungsarbeiten notwendig. Als Halt für die Erdmassen, die dazu auf dem Osthang des Stadthügels angeschüttet werden mußten, war der Bau einer mächtigen Stützmauer — wie am Südabhang der Akropolis von

Athen — nötig. Ihre Ostfront (gegen den Gorgo di Cottone) mißt 75 m; nördlich läuft sie sich in einem Winkel von 129° noch 25,3 m lang gegen die sandige Hügelböschung tot, südlich mit 86° und 14,75 m. Sie ist aus mächtigen Tuffquadern, die aus dem Gestein des Akropolishügels selbst gebrochen sind, in gestufter Abböschung nach Art der ägyptischen Pyramiden gebaut; die Steinlagen sind durchschnittlich 45 cm hoch, jede 26—30 cm zurückspringend, so daß eine steile, hochstufige Treppe entsteht, die von den älteren Forschern auch für eine solche gehalten worden ist. Heute stehen noch 23 Lagen aufrecht, 9 m hoch, 5 m im ganzen gegen die Basis zurückspringend; die ursprüngliche Mauer muß 18—20 m hoch gewesen sein. Hannibal hat sich an ihr — die ja zu dem von ihm geschonten Tempelbezirk gehörte — mit einer Teilzerstörung begnügt. Mit Recht nennt Fougères S. 148 sie ‚pas une des moindres merveilles de l'ancienne Sélinonte'. Wie die alte Stadt sich gegen die Gefahr schützte, die die leichte Ersteigbarkeit dieser Treppenmauer durch die Feinde bot, wissen wir nicht; wahrscheinlich durch eine aufgesetzte senkrechte Mauer. Nach der Zerstörung 409 legte Hermokrates 4—5 m vor der Basis der Stützmauer eine Befestigungsmauer vor, deren Reste Fougères S. 171 beschreibt. Außer der Stützmauer und den Tempeln sind von der alten Stadt nur einige unterste Lagen der Nordmauer übrig, s. u. Über die Anlage der profanen Teile der Akropolis



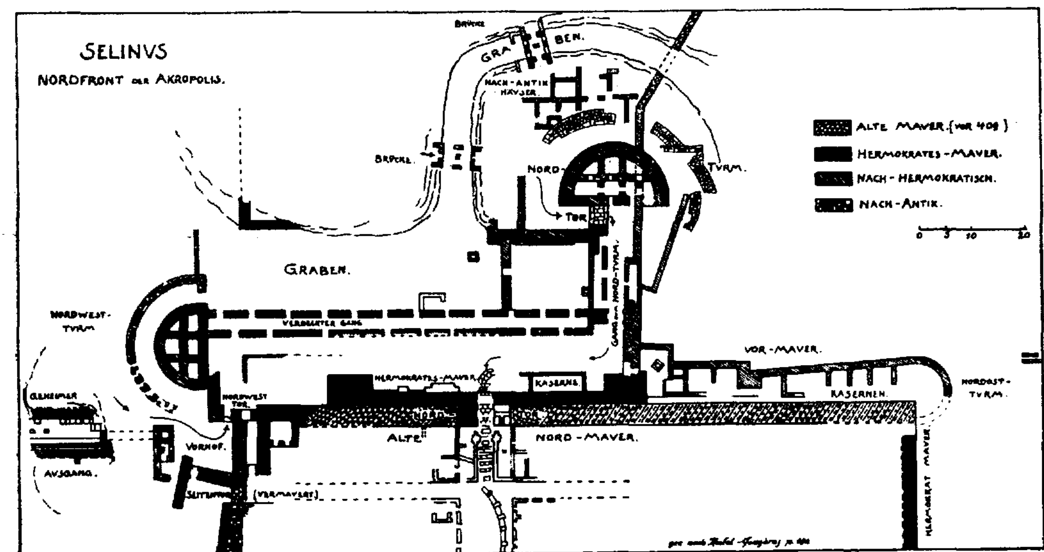
Kartenskizze I.

wissen wir nichts, da sie nach der Zerstörung gänzlich durch die neue geometrische Anlage des Hermokrates ersetzt wurde, die nichts von den alten *στενωποί* übrig ließ. Müßig ist daher der Streit über die Lage der Agora, die in der Literatur zweimal erwähnt wird: als Euryleon am Altar des *Ζεὺς Ἀγοραῖος* erschlagen wird (Herod. V 46), und als die Karthager die auf der *ἀγορά* zum letzten Widerstand zusammengedrängten Verteidiger niedermetzeln (Diod. XIII 57, 2); beide Male werden keine näheren topographischen Angaben gemacht, und die Darstellung Diodors ist ja überhaupt mehr nach einem allgemeinen rhetorischen Schema wirksamer Beschreibungen einer Städtezerstörung als nach einer verläßlichen Überlieferung der tatsächlichen Hergänge in S. zurecht gemacht, sodaß der Zweifel berechtigt ist, ob der Endkampf überhaupt auf der Agora stattgefunden hat. Cavallari Bullett. d. comm. di antich. di Sicilia 1874, VII 19—22 setzte sie nordöstlich des Tempels D (von ihm ganz willkürlich für den des *Ζεὺς Ἀγοραῖος* erklärt) an, wo einige Waffen gefunden worden sind, die eben von jenem Endkampf herrühren sollen. Schubring hat seinen ersten Ansatz (I 410ff.) vor der Nordfront der Akropolis dann selbst (II 99f.) zugunsten des Cavallarischen aufgegeben. Mit Recht bemerkt demgegenüber Fougères 149 (der S. 152, 6 die übrigen Ansätze [auf dem Osthügel, am Hafen] verzeichnet), daß man vielmehr mit zwei *ἀγοραί* rechnen müsse, einer alten der Gründung des Pammilos innerhalb der Akro-

polis (die übrigens im Zusammenhang der großen Tempelanlagen des 6. Jhdts. verschwunden sein könnte) und einer neuen im Raum der Neustadt auf dem Plateau von Manuzza, wohin sich, als ein Drittel der Akropolis zum heiligen Bezirk wurde, die Hauptmasse der Bevölkerung und der Hauptverkehr gezogen haben muß. Die Agora der Geschichte Euryleons und von 409 muß schon diese neue gewesen sein. Die alte mag wie in Athen zum Festplatz geworden sein. Auf der Höhe des Akropolishügels muß dann wieder die Agora der neuen Stadt des Hermokrates gelegen haben; doch ist sie bisher nicht zutage gekommen. Die, wie wir sahen, im 6. Jhdt. entstandene äußere oder Neustadt auf dem Plateau Manuzza hatte einen Umfang von 2000 m, einen Flächenraum von 19—20 ha und konnte somit 20—25 000 Menschen zur Wohnung dienen. Wieviel Einwohner zu diesen etwa 30 000 (in Akropolis und Neustadt) in den Vorstädten am S.-Fluß, am großen Hafen und auf dem Osthügel noch hinzugekommen sind, können wir nicht abschätzen. Nur soviel kann man wohl mit Sicherheit sagen, daß die Taxe Belochs auf 25 000 oder 33 000 zu niedrig, Holms erste auf 100 000 zu hoch ist. Fougères 153, 1 (hier minder zurückhaltend als S. 28, 6) nimmt schließlich 30—40 000 Menschen für die Stadt, 100—150 000 Menschen für das ganze Territorium von S. an. Daß die Neustadt (Manuzza) seit dem 6. Jhdt. der wichtigere Teil der Stadt geworden war, kann man daraus schließen, daß die großen Tempel auf dem Osthügel vielmehr mit Rücksicht auf sie als auf die Akropolis angelegt sind. Sie wenden — ebenso wie das Demeterheiligtum westlich des S.-Flusses — ihre Fassaden der Neustadt zu und waren gewiß durch eine große Feststraße mit ihr verbunden. Daß die Neustadt ummauert war, kann nicht zweifelhaft sein, obwohl die Reste äußerst gering sind (Fougères 151f.); Hannibals Soldaten haben hier gründliche Arbeit gemacht, und dann mag alles brauchbare Material für den Ausbau der Nordfront der Akropolis (nach 409) verwendet worden sein. Übrigens sind im Areal der Neustadt noch keine systematischen Grabungen unternommen worden; seit dem J. 409 ist der Ort unbesiedelt gewesen, dem Spiel von Wind und Flugsand überlassen. Gelegentlich der Bestellung des Bodens — er ist noch heute Privateigentum im Gegensatz zur Akropolis, die monumento pubblico ist — sind zuweilen kleine Funde an Keramik u. dgl. gemacht worden. Die Torre Manuzza an der Ostecke des Plateaus, die der Torre di Polluce (s. o. S. 1280) korrespondiert, scheint auf antiken Fundamenten errichtet zu sein. Müßig ist es, die Frage nach der Lage des Theaters von S. zu stellen, da das 5. Jhdt. ja noch keine steinernen Theaterbauten gekannt hat. Hulots Einzeichnung desselben an der Ostseite des Manuzza-Plateaus, nahe dem Sattel (in seinen Rekonstruktionen), ist ebenso willkürlich wie die älteren, von Fougères 152 verzeichneten Ansätze. Vor dem mehrfach übernommenen Irrtum Cavallaris, den halbrunden Nordturm der späteren Akropolisbefestigung für die Umfassungsmauer eines Theaters zu halten, ist zu warnen (s. u. S. 1291). Hier sei der beiden Dichter von S., von denen wir wissen, gedacht, des angeblichen Komikers Aristoxenos (s. o. Bd. II S. 1056) und des Dithyrambikers Telestes, der nach dem Marm. Par. 79 unter dem Archon Mikon (402/1) in Athen siegte; Diod. XIV 46, 6 setzt seine ἀκμή 398; Fragmente bei Bergk PLG III[4] 627ff. Der Wasserversorgung der Stadt dienten verschiedene Brunnen, Zisternen — eine schön gearbeitete von 5,23 × 3,2 m, 35 m östlich des Tempels O, behandelt von Salinas Notizie d. scavi 1888, 600 mit Tafel XX — und natürliche Quellen auf den Plateaus Manuzza und Marinella. Außerdem scheint das Wasser der Quelle Bigini, 14 km nördlich S.s, in einem Aquädukt zur Stadt geleitet worden zu sein; auch Reste einer Kanalisationsanlage sind vorhanden (vgl. Fougères 157).

4. Die neue Stadt nach 409. Daß die heute vorhandenen bedeutenden Reste der Befestigung der Akropolis nicht die der alten Stadt sind, sondern auf die Neubefestigung nach der Zerstörung von 409 zurückgehen, hat man längst gesehen. Volle Klarheit darüber — nach dem heutigen Stande der Ausgrabungen — hat aber erst die äußerst sorgfältige Aufnahme und Untersuchung durch Hulot und Fougères S. 166—190 gebracht, über deren bedeutsame Ergebnisse hier nur kurz berichtet werden kann (vgl. Kartenskizze II S. 1289-1290). Durch die besonders schöne und genaue Fügung erweisen sich einige untere Lagen der Mauern an der Nordost- und Nordfront als Reste der alten, in Muße geschaffenen Befestigung. Sie bestand ganz aus Kalktuffquadern der Brüche von Rocca di Cusa; nur die o. S. 1284f. besprochene große Stützmauer hatte man aus dem am Orte selbst gebrochenen Material aufgeführt. Die Hermokrates-Mauer ist aus dem alten, von dem Sieger aus seinem Gefüge gelösten Baumaterial mit der durch die Situation gebotenen Hast und nicht mit der mustergültigen Genauigkeit des alten Baus, aber doch immer noch mit der Sorgfalt, die für griechische Bauarbeiten des 5. Jhdts. unerläßlich war, aufgerichtet. Wo sich gelegentlich Nachlässigkeiten zeigen, ist mit späteren Ausflickungen zu rechnen. Die neue Mauer folgte, wie es scheint, durchweg der alten Trace bis auf das προτείχισμα, das vor die Stützmauer gelegt wurde. Bemerkenswert ist, daß man auch bei der Neubefestigung, getreu dem alten, einfachen System, auf erheblichere Flankierungswerke verzichtete. Die Südseite war durch den steilen Absturz zum Meer genügend geschützt, an der West- und Ostseite mochte man sich auf die ebenfalls leidlich steilen Böschungen und vor allem auf Fluß und Hafen verlassen, die einen Angriff von diesen Seiten für den Angreifer sehr gefährlich machten. Tore lagen zwei an der Südostseite (nach dem Hafen), eins südwestlich am Ende der großen Querstraße (zum Fluß), und ein viertes im Norden. Die schmale Nordfront war der gefährdetste Teil der neuen Stadt, durch keinen Abhang geschützt. Die alte Stadt, deren fortlaufende Ost- und Westmauern nach Norden zu das Manuzzaplateau umfaßten, hatte dort nur eine Quermauer von 124 m Länge, die kleinere östliche Hälfte von 53 m den 8—9 m hohen Hang emporsteigend, die größere Westhälfte auf ebenem Grunde, durch-

brochen von einem Tor, das mit seiner Breite von 9,10 m, entsprechend der Breite der großen darauf zu führenden Straße im Plane des Hermokrates, wahrscheinlich den alten, vorhermokratischen Zustand widerspiegelt, da dieses διατείχισμα, ohne fortifikatorische Bedeutung, eigentlich nur noch als Erinnerung an die früheste Zeit fortbestand, als es noch die Nordmauer der Stadt des Pammilos bildete. Hermokrates ließ bei der Wiederaufrichtung der Mauer das Nordtor zunächst in der alten Breite herstellen, dann aber, in Erkenntnis der Gefahr einer so breiten Öffnung, es durch Anfügung von Mauerklötzen rechts und links an die Seitenmauern auf 2,86 m verengen und drittens vor die 4,24 m starke Hauptmauer rechts und links vom Tor eine Verstärkungsmauer von 2,11 m Dicke und 58,69 m Länge legen, endigend in viereckige Flankentürme von 6 bezw. 6,47 m Breite, 2 bezw. 2,7 m vorspringend über die Front der auf 6,35 m Dicke gebrachten Mauer dieses Hauptsektors der Festung. Die bezeichneten Anlagen bewegen sich noch in den einfachen Richtlinien der klassischen Befestigungskunst der Griechen. Die ihnen vorgelegten großartigen und komplizierten Verteidigungswerke, die 1888—1892 von Salinas (der Nordturm schon 1872 von Cavallari) freigelegt und von ihm in den Notizie degli scavi 1888, 593 und 1894, 203ff. sowie von Petersen Röm. Mitteil. VII (1892) 186ff. besprochen worden sind, sind erstens zu umfänglich, um von Hermokrates improvisiert sein zu können, und atmen vor allem einen ganz andern Geist als jene einfachen älteren Mauern und Türme des Hermokrates. Die weitgehende Ähnlichkeit der Anlage mit der des Forts Euryalos am West-



Kartenskizze II.

zipfel der Epipolai, das Dionysios in den letzten Jahren des 5. Jhdts. erbauen ließ, erheben die Hypothese Fougères' (besonders 177ff.), daß Dionysios auch der Schöpfer des großen Nordforts von S. ist, zu hoher Wahrscheinlichkeit. Die genaue Beschreibung und Erläuterung der komplizierten Anlagen gehört nicht in den Rahmen dieses Artikels, sondern in die Geschichte der antiken Befestigungskunst. Hier sei daher, unter Verweis auf die ausführliche Behandlung Fougères', nur folgendes zum Verständnis der Kartenskizze bemerkt. Die Elemente der neuen Befestigung sind drei halbrunde Türme, bestimmt, mit starker Artillerie besetzt zu werden, und ein künstliches System verdeckter Gänge, das die Verbindung der einzelnen Teile der Befestigung sicherte, unbemerktes Sammeln von Ausfalltruppen und schnelles Herauswerfen derselben durch die überall gelassenen Ausfallpforten ermöglichte und einen etwa eingedrungenen, nicht genau mit dem Plan der Anlage vertrauten Feind sicherem Verderben preisgab. Die drei Türme mit ihren Verbindungen bilden ein an die Nordfront angelehntes umgekehrtes T. Sie bestrichen mit ihrem Geschütz das Vorgelände bis 400 m, deckten mit ihrem Kreuzfeuer einander und den Raum unmittelbar vor der Hauptmauer. Die halbrunde Form der Frontseite der Türme kam der Beweglichkeit der auf der Plattform aufgestellten Geschütze zu statten und stärkte die Widerstandskraft des Mauerwerks gegen die Stöße des Widders. Das ganze System zerfiel in zwei getrennte Sektoren, den größeren, stärkeren und älteren Westsektor auf dem flachen Rücken des Sattels, gegen die karthagisch-elymische Nordwestfront orientiert,

und den schwächeren Ostsektor auf dem Osthang des Sattels. Der Westsektor stützt sich auf die turmbewehrte Verstärkungsmauer des Hermokrates. Von seinem Ostturm lauft die Ostmauer des breiten und starken Verbindungsganges nicht ganz rechtwinklig, sondern etwas schief rechts (wohl auf der Trace der alten vorhermokratischen Stadtmauer) zu dem großen Nordturm von 20 m Durchmesser, in den u. a. zwei archaische Kapitäle und ein Triglyphon verbaut sind, die zu keinem der erhaltenen Tempel gehören. Der Turm steht auf einer Bastion, die ein in den Tuff geschnittener, oben 5,15, auf der Sohle 2,5—3,5 m breiter Graben umgibt, über den zwei Brücken führten. Ein zur Nordfront paralleler, mit Ausfallpforten und Schießscharten versehener, verdeckter Gang verband das starke Zentralwerk mit dem halbrunden Westturm von 14 m Durchmesser, der die Nordwestecke der Akropolis und die dort gelegenen Tore zu schützen hatte. Der schwächere Ostsektor besteht in der Hauptsache in einer zweiten Mauer, die der (hier nicht verstärkten) Mauer des Hermokrates in einem Abstand von 5—8 m, nach Osten divergierend, vorgelegt ist und in einen halbrunden Turm mit der Front gegen Osten endigt. Der Raum zwischen den beiden Mauern barg — wie der Westsektor — Kasernen. Wie alles aufeinander berechnet war, wie der andringende Feind überall flankiert und durch Ausfalltruppen, die durch versteckte Ausgänge unbemerkt vorbrechen konnten, im Rücken bedroht wurde, lese man bei Fougères nach.

Der neue Stadtplan von S. ist nach geometrischen Grundsätzen entworfen im Sinne der Theorien des Architekten Hippodamos von Milet (s. o. Bd. VIII S. 1731ff.). Schöpfungen in seinem Geiste hatte Hermokrates in Rhodos und Thurioi kennen gelernt und wendete das neue Prinzip auf seine Neugründung an. Dabei war aber strenge Durchführung des Prinzips, Legung der Hauptachsen genau im Mittel, teils durch die Unregelmäßigkeit der Form des Stadthügels und der Ringmauer, teils durch die vorhandenen großen Tempel unmöglich gemacht. So wurde die Hauptachse Nord-Süd durch den Tempel D nach Westen gedrückt, immerhin aber, unter Wegschneidung eines Teiles seines alten Bezirkes und Herandrängung seines Peribolos unmittelbar an seinen Stufenunterbau, so dicht als möglich an ihm entlang geführt. Die Querachse wurde zwischen den Bezirken der Tempel O und A (im Süden) einerseits, C und D (im Norden) andererseits hindurchgeführt, und zwar ziemlich genau in der Mitte zwischen A und C, wobei der große Altar südlich B einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen wurde. Eine zweite erheblichere Ost-West-Achse legte man nördlich des Bezirks des Tempels D in der Verlängerung des scharfen westlichen Einsprungs der Stadtmauer an der Ostfront. So entstanden zwischen und an den Querachsen drei Zonen, die wieder durch die große Nord-Süd-Achse in je zwei ungleiche Teile zerlegt werden. Die (größeren) Osthälften der beiden südlicheren Zonen sind zum größeren Teil durch die Tempel O–D in Anspruch genommen. So konnte dem Ideal der Schaffung gleicher Stadtquartiere in regelmäßiger Entsprechung nur in der nördlichen Zone einigermaßen Genüge getan werden. Dort schuf man — abgesehen von den schmalen Häuserblocks, die sich an die Nordmauer lehnen — durch Legung von vier Querstraßen rechts und links der großen Nord-Süd-Achse 2 × 5 Quartiere von fast gleicher Frontbreite (28—30 m), doch nicht gleicher Tiefe. Das Maß entspricht der Breite des Unterbaues des Tempels D (28 m). Die Querteilung dieser Quartiere erfolgte (soweit die bisherigen Grabungen erkennen lassen) durch Gassen im Abstande von 23—24 m, was der Breite des Unterbaues von C entspricht. So entstanden Häuserblocks von 23/24 × 28/30 m. Die große Hauptstraße Nord—Süd, beginnend bei der Mauer am Absturz zum Meer, ist 9 m breit, hat auf der Ostseite ein 1,15—2,25 m breites und 15—20 cm hohes Trottoir und endet beim Nordtor, sich zuletzt auf seine Weite verengend. Die Hauptquerachse, ebenfalls 9 m breit, 338 m lang, führt vom Westtor zu dem anfänglich vorgesehenen, später vermauerten Osttor an der Südseite der großen Stützmauer. Die zweite Hauptquerstraße ist noch 5,83 m breit, die fünf Querstraßen der Nordzone $3^1/_2$—4 m, die kleinen Gassen nur 1,6—2,87 m. Von den Privathäusern sind in der Regel nur die Fassaden an den Hauptstraßen ausgegraben; nur wenige Steinlagen sind übereinander erhalten, niemals höher als 1,5 m über der Straße. Die Breite der Häuser schwankt zwischen 4,5 und 9 m, die der Türen zwischen 1 und 1,2 m. Nur bei zwei Häusern in der Nähe der Kreuzung der beiden Hauptstraßen ist (nach dem jetzigen Stande der Ausgrabungen) der Grundriß soweit erkennbar, daß Hulot und Fougères ihn aufnehmen konnten (S. 207ff.; 191—212 die ausführliche Behandlung des Stadtplanes). Sie erweisen das neue S. als dürftige Kleinstadt.

5. Die Tempel. Ich gebe ein kurzes Referat über die Ergebnisse der grundlegenden Behandlung durch Koldewey und Puchstein, der hinsichtlich des Demeterheiligtums und der Propyläen des Tempels A das Werk von Hulot-Fougères S. 240ff. und 263ff. ergänzend zur Seite tritt. Auf der Akropolis liegen (von Süden nach Norden) die Tempel O, A, B, C, D, so seit Hittorff benannt, die drei großen Tempel auf dem Osthügel haben ihre Bezeichnung E, F, G seit Serradifalco (Hittorff: R, S, T), das erst 1889 aufgedeckte Demeterheiligtum westlich des S.-Flusses hat Salinas T benannt. Alle großen Tempel von S. haben die Eigentümlichkeit, daß die eigentliche Cella — ohne den Pronaos und den Opisthodom — in zwei Räume zerlegt ist, deren kleiner, rückwärtiger das Adyton, den besonders heiligen Raum für das Kultbild, darstellt, eine sonst nur selten auftretende Erscheinung. Benndorf erklärte sie damit, daß die Tempel von S. von vornherein als Schatzhäuser erbaut und darum mit dem langen Cella-Vorderraum versehen worden seien; K.-P. 79 wollen vielmehr die eigentümliche und seltene Grundrißform auf die orientalische, uns namentlich durch den Salomonischen Bau geläufige Einteilung des Tempels in die Vorhalle, den Opfertischsaal und das Allerheiligste zurückführen, wobei die ursprüngliche Bedeutung der Cella als Opfertischsaal von Anfang an ihre Verwendung

als Aufbewahrungsraum kostbarer Weihgeschenke nahegelegt habe. Daß diese orientalische Verwendung der Cella in S. durch eine vorgriechische Siedlung von Phoinikern an dem Platze oder durch die Nähe von Karthago verursacht worden sei, wird man weniger glauben, als daß vielmehr alte, orientalisch beeinflußte Traditionen der megarischen Heimat, die im 8. Jhdt. mit den Kolonisten nach dem Westen gewandert waren, dort festgehalten worden sind, als das Mutterland schon zu moderneren, demokratischeren Anschauungen vom Gottesdienst vorgeschritten war. — Die relative Chronologie der Tempel steht nach den architekturgeschichtlichen Kriterien, deren Ergebnisse durch die Skulpturen bestätigt werden, hinreichend fest. Der älteste Tempel von S. ist C, etwas jünger D, noch jünger, doch durchaus archaisch F. Auch G ist in der archaischen Zeit begonnen, doch schon unter dem Einfluß einer neuen Stilrichtung, die dann bei der Ausführung der Westfront zur Herrschaft gelangt ist. Ganz in dem neuen Stil gehalten sind die Tempel A, O und E. Absolute Daten anzugeben wird einerseits durch das Schwanken der Überlieferung über die Zeit der Gründung S.s erschwert (s. o. S. 1268), andererseits durch die Entdeckung von Fundamenten eines älteren Baus unter C, der doch auch zweifellos griechisch ist, und durch die Auffindung weiterer Reste, die eine griechische Bau- und Kunstperiode in S. vor der Errichtung des Tempels C erweisen: die 1892 gefundenen, in die Befestigungen der Nordfront verbauten hocharchaischen Metopen (s. u.), ein Paar von einem sehr großen Gebäude stammende Kastenstücke, eine Sima, ein Geison vom Megaron der Demeter (sei es von diesem selbst, sei es von dem Gebäude, das vor ihm an seiner Stelle stand und mit den älteren Fundamenten unter C Verwandtschaft zeigt). Nach allem scheint nur soviel sicher, daß C kaum älter als das 6. Jhdt. ist, D, F, das Demeterheiligtum und die alten Teile von G bestimmt in dieses Jhdt. fallen, während A, O, E und die jungen Teile von G ins 5. Jhdt. gehören. Ganz jung, aus hellenistischer Zeit, ist der kleine, spätdorische Prostylos B, den K.-P. S. 77 sogar nach 250 zu setzen geneigt sind, was historisch bedenklich erscheint (so auch Fougeres 235).

Die beiden alten Tempel der Akropolis, C und D, liegen, voneinander ungetrennt, in einem und demselben heiligen Bezirk, von einer Peribolosmauer umschlossen, die mehrfach von den Türen frühchristlicher und mittelalterlicher Häuser durchbrochen ist, welche später das ganze Temenos besetzt hatten; ein solches Haus, auf den Nordstufen des Tempels C, nahe seiner Ostfront, hat man stehen lassen, die übrigen zwecks Aufdeckung der Tempel abgebrochen. Im Umkreis des Temenos stehen außer B, C, D an altgriechischen Bauten noch 1. die imposanten Reste eines vielräumigen Gebäudes westlich hinter C, bisher unaufgeklärter Bestimmung, 2. ein westöstlich orientiertes dreiräumiges kleines Gebäude (17,8 × 5,3 m) südlich C, von K.-P. 92 als Megaron bezeichnet, 3. ein ebenfalls westöstlich orientierter, langer, schmaler Brandopferaltar beim Tempel B, hart an der großen Querstraße (s. o. S. 1289), anscheinend zu keinem der erhaltenen Tempel gehörig, 4. vor der südlichen Hälfte des Tempels D schräg zu seiner Richtung ein großer Altar, der bereits stand, als die Stufen des Tempels gebaut wurden, die auf ihn Rücksicht nehmen, K.-P. 107 und 110. Welchen Gottheiten das Temenos geweiht war, wissen wir nicht. Für die Zuweisung von C an Herakles machte Cavallari (abgesehen von der Herakles-Metope) die zahlreichen Siegelabdrücke mit dem Bild des Herakles geltend, die an der Südseite des Tempels gefunden worden sind und jedenfalls von Dokumenten herrühren, die dort verwahrt waren und dann verbrannt sind. Aber erstens sind noch zahlreiche andere Siegeltypen dort gefunden worden (z. B. viele auf Poseidon bezügliche), und zweitens war das Heraklesbild ja nach Ausweis der Münzen eins der amtlichen Siegel der Stadt S., so daß das Archiv — das der Tempel C offenbar war — solche Siegelabdrücke in großer Menge enthalten mußte, auch wenn der Tempel einer andern Gottheit geweiht war. Auf noch schwächeren Füßen ruht Cavallaris Zuweisung des Tempels D an Zeus Agoraios wegen der Waffenfunde um den Tempel, die von dem Endkampf auf der *αγορα* im J. 409 herrühren sollten (s. o. S. 1275 und 1286) — als ob die Selinuntier nach der Hermokrateischen Neugründung nicht Markt und Tempel von den Spuren des Kampfes gereinigt hätten! — und wegen der Auffindung eines Maßtisches in einem nachklassischen Hause beim Altar östlich von D. Dann machte Benndorf 34 Apollon und Athena zu Herren der Tempel C und D, weil die Inschrift IG XIV 269 *Ἀπολ]λωνος Παια[ν]ος . . . Ἀθ]αναίας* nach der ersten Angabe Cavallaris zwischen C und D gefunden sein sollte. Nun soll aber nach einer späteren Angabe Cavallaris der Fundort vielmehr die Nordseite von A sein. Wäre das richtig, so fiele Benndorfs Hypothese natürlich zusammen; doch s. u. S. 1298f. K.-P. selbst, die S. 91 die Ansätze Cavallaris und Benndorfs abweisen, gehen für die Ermittelung des Kultes von dem Grundriß von C aus. ‚Der auffällige und ungewöhnlicher Weise geschlossene Pronaos, den ja übrigens auch F gehabt hat, erinnert zu sehr an das Megaron von Gaggera, als daß man nicht auch hier an ein Telesterion, am ehesten doch an eines der Demeter, denken sollte. . . . Daß die Göttin auf dem Gebiet von S. mehrere Heiligtümer gehabt habe, ist gerade nach dem Beispiel von Megara nicht anstößig: auch dort hatte sie ein Megaron auf der Burg Karia, als Thesmophoros ein Heiligtum auf der Burg des Alkathoos . . ., endlich als Malophoros ein Heiligtum bei Nisaea.‘ Gehörte C der Demeter (-Malophoros), so wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit D ihrer in der Inschrift IG XIV 268 mit ihr verbundenen Tochter Kore-Pasikrateia, B einer andern Gottheit ihres Kreises zuzusprechen. Doch bleibt auch dies, wie K.-P. selbst bemerken, nur eine Möglichkeit, die der Bestätigung durch Funde unzweideutiger Anatheme im Raume des Peribolos bedarf.

Der Tempel C (K.-P. 95—105), der größte der Akropolis, auf ihrer höchsten Stelle gelegen, ist seit 1883 ganz freigelegt. Ein von Süden nach Norden gerichteter Erdstoß hat ihn mit einem Ruck so regelmäßig umgeworfen, daß Säu-

len und Gebälk des Nordpteron auch noch im Fall meist in der ursprünglichen Reihenfolge und fast in ihrem Verband beieinander liegen, während die Südsäulen die Cella unter sich begruben und mit ihren Trümmern zusammen ein riesiges Steingewirr schufen. Der Tempel war ein großer altdorischer Peripteros von 6 : 17 Säulen mit einer Fronttreppe im Osten, einem zweijochigen Vorpteron, einer langen, schmalen Cella mit geschlossenem Pronaos und einem Adyton, K.-P. 95f. Gegenüber den Versuchen, verschiedene Bauperioden an C zu erkennen, halten K.-P. daran fest, daß der Kern des Baues einheitlich ausgeführt worden sei und ausschließlich in den Vollendungsarbeiten, im Stuck und an den Dachterrakotten, Veränderungen erfahren habe‘. Die Konstruktion der jedenfalls prachtvoll ausgeführten Metalltür des Pronaos läßt sich der Hauptsache nach aus den Riegellöchern, Geleisrinnen und Vertiefungen am Orthostaten wohl erschließen. Sie war ca. 8 m breit, zweiflügelig, und jeder Flügel dreiteilig. Der Ort des Kultbildes im Adyton ist nicht feststellbar. Was den Oberbau angeht, so sind die Achsenentfernungen der Frontsäulen durchweg gleich (4,41 m), nicht, wie Hittorff behauptete, nach den Seiten zu kleiner. Damit werden Benndorfs, auf Hittorffs Angaben ruhende Ansätze über den genauen Ort der skulpierten Metopen hinfällig (s. u. S. 1304). Auch die Joche der Langseiten sind untereinander gleich (3,86 m im Durchschnitt). Die Säulen der Langseiten sind im ganzen dünner als die der Frontsäulen (1,81 gegen 1,89 m im Durchschnitt). Die sechs Säulenschäfte der Ostfront und die anschließenden acht Säulen der Südseite sind monolith, die andern aus ungleich hohen Trommeln aufgebaut, die aus einem feineren Kalktuff bestehen als die Monolithen. Die Verjüngung ist mäßig, Schwellung fehlt anscheinend. Die Metopen sind nur 10—15 cm breiter als die Triglyphen und waren (natürlich abgesehen von den skulpierten) mit weißem Stuck überzogen. Die Triglyphen zeigen keine Farb- oder Stuckreste. Auf dem Mutulengeison lag eine Quaderschicht, die mit Terrakottaplatten verkleidet war. Darüber handelt die grundlegende Arbeit von Dörpfeld-Gräber-Borrmann-Siebold Über die Verwendung von Terrakotten am Geison und Dache griechischer Bauwerke, 41. Berliner Winckelmannsprogramm 1881. Über das Technische der Anbringung K.-P. 101—103. Nach denselben war die obere Giebellinie geknickt, indem die obere Kante der Terrakottaträger auch am Giebel erst bei ca. 1,60 m Entfernung von der Ecke aus der Horizontalen in die Dachschräge überging, s. Abb. 78 auf S. 105. Dagegen Hulot-Fougeres 224—226; dies. 226f. zusammenfassend über die Bemalung. Hauptmaße: Cella 10,48 × 41,63 (also genau viermal so lang wie breit): Pteronbreite mit 4,14—4,18 das Doppelte der Stylobatbreite von 2,03—2,13, diese somit ein Fünftel der Cellabreite; gesamte Tempelbreite 23,93, Tempellänge ohne die zweijochige Vorhalle 56,07, mit ihr 63,76; Höhe der Säulen 8,76 m. Das Archaische des für die Architekturgeschichte hochbedeutsamen Tempels kommt namentlich in dem geringen Unterschied zwischen Triglyphen und Metopen, der Inkommensurabilität von Säulendurchmesser und Interkolumnium, in den Formen und in der Technik zum Ausdruck.

Der Tempel D (K.-P. 106—110) ist noch nicht vollständig freigelegt. Er war schon im Altertum z. T. eingestürzt und im Mittelalter in einen kleinen festen Bau umgewandelt. Er ist ‚ein großer altdorischer Peripteros von 6 : 13 Säulen mit fünf ringsum vorgebauten Stufen, langer schmaler Cella mit Pronaos und Adyton‘. Die Quaderfügung des Stylobats ist schon regelmäßiger als bei C, der Stufenbau ist selbständig, ohne Verband mit dem Stereobat, diesem ringsum vorgelegt. Der Pronaos ist offen; an Stelle der Anten sind den Stirnwänden in ganz singulärer Weise Säulen vorgesetzt, die hinten so weit glatt abgeschnitten sind, daß die Sehne der Breite der Stirnwände entspricht. Zwischen diesen Frontsäulen stehen noch zwei Säulen wie beim normalen Antentempel. Benndorfs Versuch, in dieser Pronaosbildung eine primitive Vorstufe des Antentempels zu erkennen, wird von K.-P. 110 zurückgewiesen; Fougeres 231 erklärt sie als Kontamination des Typs C und des modernen dorischen Antentyps. Die Joche der Säulenstellung sind an den Fronten etwas enger als an den Langseiten (4,37 gegen 4,51, also umgekehrt wie bei C), nach den Ecken hin keine Kontraktion; auch die drei Joche des Pronaos sind untereinander gleich (2,93). Die Säulenschäfte sind polylith und haben 20 Kanäle, die des Pronaos 16. Die Verjüngung ist mäßig (1,67 zu 1,19), eine geringe Schwellung erkennbar. Die Triglyphen sind enorm breit. An den Metopen sind Stuckreste, am Gebälk und Giebel Stuck- und Farbreste vorhanden. Hauptmaße: Cella 9,87 × 39,28 (wieder 1 : 4); Stylobatbreite 1,95, also wieder ein Fünftel der Cellabreite; Ostpteron und Westpteron verschieden breit (6,91 und 5,87); Tempelbreite 23,63, Länge 55,96; Säulenhöhe 8,35 m. Viele der Sonderbarkeiten von C sind gefallen, geblieben aber noch u. a. die Inkommensurabilität von Säulendurchmesser und Interkolumnium.

Der Tempel B (K.-P. 93) ist ‚eine kleine adytonlose, vielleicht prostyle Aedicula in zarten Formen spätdorischen Stils. Hittorff hat ihm durch eine phantastische, ganz unhaltbare Rekonstruktion zu unverdienter Berühmtheit verholfen und ihn völlig willkürlich zu einem Heroon des Empedokles gemacht. Erhalten ist an Ort und Stelle im wesentlichen nur der Stereobat der Cella und des Pronaos nebst der Treppe im Osten. Von den Resten des Oberbaus sind die besten Stücke im Museum zu Palermo; das Bemerkenswerteste an ihnen sind die kräftigen Farben: rot, blau, schwarz und weiß. Ihre Entdeckung durch Hittorff war seiner Zeit epochemachend. Reste der Säulen sind mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Bestimmt nicht zugehörig ist das von Hittorff hinzugezogene altionische Kapitäl, auf Grund dessen er dem dorischen Gesims ionische Säulen unterstellte.

Die Tempel O und A (K.-P. 111—115) waren wie C und D in einem Temenos vereinigt, dessen Mauern aber gänzlich verschwunden sind. Die Tempel waren im Mittelalter und in der Neuzeit, z. T. mit Benutzung ihrer Werkstücke, verschiedentlich überbaut. A war trotzdem jederzeit kenntlich, O ist erst 1877 wieder entdeckt und

1887/8 freigelegt worden. Welchen Göttern die Tempel geweiht waren, wissen wir nicht. Otfried Müller (Kl. Schr. II 475) betrachtete E als Aphidryma von A, der tatsächlich architektonisch als Vorläufer von E bezeichnet werden kann. Dann müßte auch A ein Heraion gewesen sein. Andererseits stammt aus diesem Areal das Gesimsstück mit der schon o. S. 1294 angeführten Inschrift an Apollon Paian und Athena, die also auch als Herren des Temenos angesehen werden könnten. Von O ist nichts vom Oberbau, nur Fundamente erhalten, die aber in ihren Maßen und ihrer Technik eine so weitgehende Übereinstimmung mit A zeigen, daß man O mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Zwillingsbruder von A halten darf. Es ist daher auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß manche der bisher A zugewiesenen Werkstücke vielmehr O gehören. A ist ‚ein kleiner frühdorischer Tempel von 6 : 14 Säulen, dessen Cella außer dem Adyton und dem mittels einer Treppe zugänglichen Hauptraume sowohl einen Pronaos wie einen Opisthodom enthält, beide in antis; der Tempel hat außen ringsum zwei Stufen und sein darunter gelegener Stereobat bildet eine stufenförmige Krone und darunter einen Absatz. Zum erstenmal begegnet uns an ihm in S. ein Opisthodom und die normale Formensprache sowie die Technik des dorischen Stiles der Blütezeit‘. (K.-P. 113.) Erhalten ist der Unterbau der West- und Nordseite und der größte Teil der Cella. Die Breite der Cella ist gleich den mittleren drei Frontjochen (ca. 8,8) und der Abstand der Ante vom Stylobat (ca. 4,3) gleich den betreffenden drei Stylobatblöcken der Langseiten (4,335), so daß also die Cellalängswände in den Achsen der zweiten Frontsäulen, die Cellafronten in den vierten Stylobatfugen liegen. In der Cella befanden sich gleich rechts und links hinter der Eingangstür Treppenhäuser. Die Treppe war eine freitragende Wendeltreppe, das Gangrund z. T. aus der Türwand ausgeschnitten. Im Adyton sind vor der Westwand die Stemmlöcher für die Basis des Kultbildes sichtbar. Die Säulenjoche sind auf der Nord- und Westseite gleich (2,96), nur die Eckjoche etwas verkleinert. Die Säulenhöhe ist nicht sicher bestimmbar (ca. 7 m). 20 Kanäle. Giebelschräge 16°. ‚Die Verhältnisse deuten auf den Anfang der Epoche, wo man ihre Einfachheit zur festen Regel zu machen, sie zu ordinieren liebte. Verhältnis von Säulendurchmesser und Interkolumnium 2 : 3, Triglyphe und Metope 3 : 4. Gesamtlänge 40,23 m, Breite 16,23 m. 34 m östlich des Tempels A und in seiner Achse haben Hulot und Fougères die Reste eines Propylaenbaus entdeckt und S. 240—243 beschrieben. Der Grundriß hat die Form eines T. An den östlichen Querbau von 13,1 × 5,6 m schließt sich rechtwinklig nach Westen ein 7,25 m breiter und 6,78 m tiefer Bau. Zu dem Vorbau führen drei Stufen; er hat in der Front 12, an den Seiten je 5, hinten rechts und links noch je zwei Säulen, zusammen also 22 Säulen; unterer Durchmesser 0,451, Interkolumnium 0,57; die Säulen aus Tuff, monolith, 20 Kanäle. Von den Mauern sind nur an der Nordseite noch geringe Reste vorhanden. Der Querbau war in der Mitte breit geöffnet und hatte so zwei Flügel. Das Ganze diente als Torbau für das Temenos der Tempel O und A und war nach Meinung Hulots und Fougeres' in so kleinen Maßen gehalten, um die Front von A nicht zu beeinträchtigen. Nach Hulot-Fougères folgte der Bau der Vollendung des Tempels A, nach 480. Es wird kein Zufall sein, daß — was Hulot-Fougeres noch nicht gesehen haben — das Verhältnis der Breite von Querbau und Langbau (13,1 : 7,25 = 1,807) fast genau das gleiche ist wie das der Breite von Stylobat und Cella von A ($5^1/_3$: 3 Jochen = 11 : 6 = 1,8333 . . .).

Die Tempel des Osthügels lagen außerhalb der Stadt (o. S. 1284). Von sonstigen Bauten in ihrem Umkreis sind bisher nur sehr geringe Spuren zutage gekommen, doch ebensowenig von Brandopferaltären noch von Peribolosmauern (sei es um jeden einzelnen, sei es um alle drei gemeinsam), die doch vorhanden gewesen sein müssen. Ob vor den Tempeln E, F, G ältere, in die Gründungszeit von S. zurückreichende Tempel dort gestanden haben, oder ob die heilige Vorstadt erst im 6. Jhdt. angelegt worden ist, wissen wir nicht. Höchst auffällig ist die weitgehende Entsprechung zwischen diesen Vorstadtheiligtümern und denen der Akropolis in Stil, Alter und gegenseitiger Lage: C, dem ältesten und mittelsten der großen Stadttempel, ähnelt in hohem Maße F, der älteste und mittelste der Osttempel. ebenso entsprechen die jungen Südtempel A und O der Akropolis dem Südtempel E des Osthügels, den K.-P. 116 ‚eine wahre Perle des vollendeten Dorismus nennen, und auch zwischen den Nordtempeln D und G, im Alter zwischen C und A (O) bezw. F und E stehend, sind gewisse Beziehungen bemerkbar. Schon Otfr. Müller hat daher a. a. O. (o. S. 1297) F und E als Aphidrymata von C und A bezeichnet, und K.-P. sind vielleicht zu vorsichtig, wenn sie meinen, daß sich ‚in der Übereinstimmung der beiden Tempelgruppen doch wohl nur der Umstand widerspiegele, daß man im alten S. ungefähr gleichzeitig innerhalb und außerhalb der Stadt der Reihe nach für die Götter gebaut habe, genauer so, daß man in jeder Periode auf der Burg mit der sakralen Bautätigkeit etwas früher begonnen habe als vor der Stadt. Die Analogie auch in der lokalen Verteilung scheint mir durch diese Annahme nicht erklärt. Es muß die Absicht bestanden haben, dem Tempelkomplex der Akropolis Stück für Stück draußen ein glänzenderes Analogon zu geben. Da nun (s. o. S. 1287) die Tempel des Osthügels auf die Neustadt (nördlich der Akropolis) hin orientiert sind, so liegt der Schluß nahe genug, daß die Bewohner dieser Neustadt im Wetteifer mit den Bürgern der Altstadt sich glänzendere Wiederholungen der Akropolisheiligtümer geschaffen haben. Ist dies richtig, so würde allerdings die Konsequenz wohl unausweichlich sein, daß auch D (wie G, wenn dieser richtig bestimmt ist, s. u.) ein Apollonion, A oder O (wie E) ein Heraion wäre. Und wenn F ein Athenatempel ist (wie man nach den Metopendarstellungen annehmen wollte, vgl. Fougeres 246), müßte es dann auch C sein, wozu die Metopen ja auch gut stimmen würden: so käme man für C und D auf diesem Wege zu Benndorfs These (s. o. S. 1294) zu-

rück und müßte fragen, ob nicht Cavallaris erste Angabe über den Fundort der Inschrift IG XIV 269 vielleicht doch richtiger war als die zweite. Doch bleibt dies alles freilich problematisch.

Der Tempel F (K.-P. 117—121) ist nach seinem Einsturz — der in ähnlicher Weise erfolgte wie bei C und E — als Steinbruch benützt worden und hat dadurch einen großen Teil seiner Quadern eingebüßt. ‚Es war ein großer altdorischer Peripteros von 6 : 14 Säulen mit steinernen Schranken in den Interkolumnien rings herum, zweijochigem Vorpteron und langer, schmaler Cella. Der Stylobat ist so breit, daß hinter den Säulen noch ein großes Stück freibleibt, seine Fugen unabhängig von den Säulen. Der östliche Mittelstylobat liegt so dicht vor der Front des Pronaos, daß die Türflügel (deren Geleise noch kenntlich sind) geöffnet fast die Säulen streifen mußten. Hinter der sehr langen Cella lag ein kleines Adyton wie bei C; die Einzelheiten sind noch ungeklärt. Die Frontjoche messen gleichmäßig 4,44—4,48, die Längsjoche 4,6 m. Alle Interkolumnien waren durch Schranken geschlossen. Sie bestanden in dünnen Steinwänden, die mit ihren entsprechend gearbeiteten Seitenkanten in die Kannelüren eingriffen. Die Gliederung der Steinwand ist so, daß sie sich als Nachahmung eines Holzgezimmers kennzeichnet; sie war mehrere Meter hoch. Die Schranken sind keine spätere Zutat. Ihr Zweck konnte nur sein, auch die Ptera (die fast die Breite der Cella haben) den profanen Blicken zu entziehen, weshalb K.-P. F für ein Telesterion halten, ohne ihn deswegen Demeter zuzuweisen (wie C). Der untere Säulendurchmesser ist 1,82, oberer 1,245, also starke Verjüngung, doch anscheinend keine Schwellung; Höhe 9,11; 20 Kanäle (die inneren Säulen 16, diese auch etwas dünner). Breitenverhältnis von Triglyphen und Metopen 5 : 6 (1,05 ∾ 1,26). Die unskulpierten Metopen (über die skulpierten u. S. 1305) waren mit weißem Stuck bezogen. Stuck- und Farbreste auch am Geison. Am Dach waren (wie bei C) Terrakotten angebracht. Tempellänge 61,83, Breite 24,43 m; Cella etwa 40,8 × 8,6 (also fast fünfmal so lang wie breit).

Der Tempel G (K.-P. 121—127) gehört zu den größten Tempeln der griechischen Welt: die Maße des Sockels sind nach Hittorff 113,34 × 54,05 m, die des Stylobats nach K.-P. (gerechnet nach den Jochmaßen) 110,36 × 50,10. Seinem ungeheuren Trümmerhaufen gilt vorzugsweise der Name i pilieri dei Giganti. Die riesigen Maße seiner Werkstücke haben ihn ebenso sehr vor Ausbeutung geschützt wie sie heute eine vollständige Freilegung und selbst eingehenderes Studium sehr erschweren. Beim Einsturz sind die Säulen meist nach Osten gestürzt, und zwar die der Nordseite etwas südwärts, die der Südseite etwas nordwärts. Vor dem Einsturz, in spät antiker und frühmittelalterlicher Zeit, hatte man den Tempel durch mancherlei Einbauten zu andern Zwecken nutzbar gemacht. Bei den Aufräumungsarbeiten am Adyton fand man 1871 auf einer von der linken Leibung der Adytontür herabgestürzten Quader (die 2,20 m über der Schwelle gesessen hatte) die berühmte, o. S. 1271 besprochene Inschrift IG XIV 268, nach der man es als feststehend annimmt, daß der Tempel G ein Apollontempel ist. Scharf genommen beweist die Inschrift dies nicht, sondern die Worte φιλίας δὲ γενομένας ἐν χρυσέοι ἐλάσαντας τὰ δ' ὀνύματα ταῦτα κολάψαντας ἐς τὸ Ἀπολλόνιον καθθέμεν besagen nur, daß das goldene Weihgeschenk mit den getriebenen Bildern der vorher genannten Götter und den eingegrabenen Namen derselben im Apollonion niedergelegt oder angebracht werden soll. Ob die uns in der Inschrift vorliegende Steinurkunde über das Gelübde auch an demselben Ort (oder nur an demselben Ort) niedergelegt werden sollte, ist damit keineswegs zum Ausdruck gebracht. Hat man nicht vielleicht das reiche Gelübde im Heiligtum eines jeden der darin genannten Götter feierlich dargebracht und die Urkunde darüber zu kräftiger Wirkung recht unter den Augen eines jeden angebracht wie im Adyton von G, wo ein günstiger Zufall uns ein solches Exemplar aufbehalten hat? *). Daß G ein Apollonion sei, ist somit nur eine Möglichkeit, keine Sicherheit — ‚Das Apollonion war ein kolossaler achtsäuliger Pseudodipteros von 17 Säulen Länge mit einer dreischiffigen Cella, die am Ende des Mittelschiffs ein freistehendes Adyton enthielt und im Osten einen tiefen prostylen Pronaos, im Westen einen Opisthodom in antis hatte. Aufgeräumt sind nur das Adyton mit einem Teil der Cella, ein Teil des Eingangs der Cella und einige Stellen des Stylobats. Dieser wie der Stufenbau ist in unfertigem Zustande. Die sechs Säulen des prostylen Pronaos entsprechen in Maßen und Typus den Pteronsäulen. Von viel kleinerem Kaliber sind naturgemäß die 2 × 10 Innensäulen der Cella, die diesen fast 18 m breiten und 45,4 m langen Raum eben in drei Schiffe teilen und auf das aediculaartig in die Cella eingebaute, von Nord-, West- und Südwand gleich weit entfernte Adyton (6,16 × 7,9) zuführen. Da diese Innensäulen mit einem Durchmesser von 1,12 m nicht die gleiche Höhe haben konnten wie die Pteronsäulen mit ihren 16,30 (Hittorff) oder 17,06 m (Serradifalco), so muß über ihnen eine zweite, noch wahrscheinlicher sogar eine dritte Säulenstellung (so Fougères 253) angenommen werden, um die Dachhöhe zu erreichen; bestätigt wird dies durch den Fund eines Kapitäls, das für die Säulen der untersten Säulenstellung der Cella zu klein ist. Die schwierige Frage der Dachkonstruktion des gewaltig breiten Baus — auch ob es ein Hypäthraltempel war oder nicht —, ist nach dem bisher zur Verfügung stehenden Material wohl nicht lösbar; vgl. Hulot-Fougères 251ff. Die Architektur des Opisthodom weicht von der des ihm korrespondierenden Pronaos stark ab. An die Stelle der archaischen Anten des letzteren sind solche mit voll entwickelten dorischen Formen getreten. Noch deutlicher zeigen diesen Gegensatz des Stiles gegen den archaischen Ostteil des Tempels die Säulen zwischen den Anten des Opisthodoms sowohl wie überhaupt die des Westpterons. Die Säulen des älteren Ost- und Nordpterons haben bei einem unteren Durchmesser von 2,60 m das archaische, breite, bauchige Kapitäl mit tiefer Hohlkehle — dieser Typus erscheint an der ganzen Nord- und Ost- und in der östlichen Hälfte der Südseite —, während an der Westhälfte der Südseite und an der Westseite auf viel dickeren Schäften — unterer Durchmesser, doch vor der Kannelierung, 3,5 m — entwickelte dorische Kapitäle ruhen, und zwar in zwei Entwicklungsstufen, ältere (auf der Südseite) mit steilerem, aber immer noch etwas gebauchtem Echinos und Hohlkehle, und jüngere (auf der Westfront) mit steilem geradlinigem Echinos und ohne Hohlkehle. Wie in der Form äußert sich der neue Stil auch in der Anordnung der Säulen. An der Ostfront sind alle sieben Joche gleich breit (6,52), an der Westfront sind sie nach den Ecken hin kontrahiert (6,62 gegen 6,28). Kommt hier der moderne Geist erst während des Baus zum Durchbruch, so ist der Cellabau von Anfang an nach den Achsen der dritten Front- und Längssäulen orientiert (entgegen der Regellosigkeit in C, D und F). Durch die Verdickung der Säulen erreichte man auch das einfache Verhältnis 3 : 4 zwischen mittlerem Säulendurchmesser und Interkolumnium statt der Inkommensurabilität der alten Anlage. Für Triglyphen und Metopen blieb man bei dem von Anfang an schon modern genommenen Verhältnis 9 : 13. Durch die an ihm augenfällige Stilentwicklung während des Baus gehört der Tempel G nach K.-P.'s Urteil (S. 126) ‚zu den wichtigsten Denkmälern der klassischen Architekturgeschichte'.

Der Tempel E (K.-P. 127—131) ist wie F schlecht erhalten, weil ein großer Teil seiner Quadern, vor allem von der Ostfront und den östlichen Hälfte der Cella, weggeschleppt worden ist. Gestürzt ist er ähnlich wie C: die Langseiten nach Norden, die Schmalseiten nach Osten. So bedecken die Werkstücke der Westfront noch heute den Opisthodom. Die 1865 im Adyton gefundene spätantike Inschrift IG XIV 271 Ἀρχεσῶ Αἰσχύλου Ἥρᾳ εὐχάν sichert E als Heraion. ‚Der Tempel, von den großen in S. der jüngste und vollendetste, hat sehr große Dimensionen, 6 : 15 Säulen, eine Treppe vor den mittleren drei Jochen der Ostfront, schmale Längspteromata, einen nach den Resten sicher ebenso wie der Opisthodom in antis zu ergänzenden Pronaos und eine Cella mit einem Adyton'. Sein Grundriß stimmt also in allem Wesentlichen mit dem des kleineren und etwas älteren A überein (s. S. 1297). Stylobat, Stereobat und die Freitreppe im Osten sind von höchster Sorgfalt und Regelmäßigkeit der technischen Durchbildung. Neben den untersten Stufen der Treppe stehen rechts und links Postamente. Im Adyton ist etwas vor der Westwand der Rest der Bildbasis erhalten. ‚Der Raum zwischen der Basis und der Rückwand wird jetzt durch einen jedenfalls nachantiken Aufbau ausgefüllt: eine kleine Basis mit einer Sockelplinthe und rohem Kyma so gestellt, als ob die alte große Basis einen Altar und die kleine das Bildpostament vorstellen sollte'. Nach Cavallari (seine Rekonstruktion wiederholt bei Benndorf Taf. XIII, 5 a—c) hat auf der Basis eine kleine dorische Aedicula gestanden. Einen ebenfalls im Adyton gefundenen, sehr verstümmelten weiblichen Kopf archaischen Stils, ein Drittel über Lebensgröße, hält man mit viel Wahrscheinlichkeit für den des Kultbildes (Benndorf Taf. XI 4). Wie bei A liegen die Cellalängswände in den Achsen der zweiten Frontsäulen und die Cellafronten in den vierten Stylobatfugen. Die Säulenjoche messen an den Langseiten wie an den Fronten gleichmäßig 4,72; die Eckjoche sind um 35 cm kontrahiert. Die Säulen sind mäßig verjüngt (2,28 auf 1,77), anscheinend nicht geschwellt, Höhe 10,11 m, sechs ungleiche Trommeln, 20 tiefe Kanäle, Kapitäl mit steilem, fast geradlinigem Echinos. Metopen und Triglyphen sind ganz mit Stuck überzogen. Triglyphen und Geison zeigen Farbreste (rot und schwarzblau). Breitenverhältnis von Triglyphen und Metopen 2 : 3, Säulendurchmesser und Interkolumnium 3 : 4 (also umgekehrt wie bei A). Gesamtgröße 67,82 × 25,32 m.

Das Malophoros-Heiligtum (K.-P. 82—90. Hulot-Fougères 263—271). Am Osthang des Hügels westlich des S.-Flusses, etwa 800 m in Luftlinie von der Stadt und 5—600 m vom Meeresstrande entfernt, am Eingang der großen Nekropole, die sich von da $1\frac{1}{2}$—2 km nach Westen erstreckt (s. S. 1284), ist in mehreren Campagnen (1874, 1889, 1898 und einige Jahre nach 1900) ein Temenos ausgegraben worden, das nach einer etwas nördlich gelegenen Fontana und Farm das von Gaggera benannt wird. Nordöstlich, nach der Neustadt auf dem Plateau von Manuzza hin orientiert, bildet es ein einem Quadrat sich näherndes Viereck, die Südostseite nahe der Südecke gebrochen. Front 50, größte Tiefe 60 m. Die Umfassungsmauer ist bis auf einen Teil der Nordwestseite erhalten, zum Teil in 3 m Höhe. Der Frontseite ist ein Porticus vorgelegt. Den Eingang bildet im südlichen Drittel ein prunkvolles Propylon etwa des 4. Jhdts. ‚Es ist ein breiter, saalartiger Raum (fast 9 m im Geviert), der in eigentümlicher Weise nach Ost und West durch zwei Säulen zwischen Anten (oder genauer gesprochen, zwischen Antepagmenten) geöffnet ist, im Osten etwas weiter als im Westen. Darin jederseits eine Sitzbank mit Fußbank'. Vor dem äußeren Eingang eine Treppe. Beide Eingänge waren durch Schranken oder Gitter zwischen Säulen und Anten verschlossen. Die Mauerstümpfe stehen noch zum Teil bis 2 m Höhe, die untersten Säulentrommeln sind in situ. Das dorische Gebälk zeigt zwei Triglyphen über den Interkolumnien. ‚Das System ist das einzige zweitriglyphige, das wir unter den griechischen Denkmälern in Unteritalien und Sizilien besitzen.' Breitenverhältnis von Triglyphen und Metopen 2 : 3. Südlich vom Propylon, vor dem verbleibenden Teil der Frontmauer, ein quadratischer ummauerter Nebenhof. In ihm ein kleiner Opferaltar und in der Südecke eine ummauerte Grube, wohl ein βόθρος, um das Opferblut für die Unterirdischen aufzunehmen. Zwischen Propylon und Porticus zwei Zimmer. Nördlich vor dem

*) Mit Cavallari (Bullettino nr. V 21) und Schubring II 102 zu meinen, in einem Einschnitt der äußeren Adytonwand die Stelle gefunden zu haben, wo die geweihte Goldplatte eingelassen war, dazu gehört wahrlich ein starker Glaube.

Propylon kleine Altäre und Basen von Anathemen, gerade vor dem Tor ein großes Rundpostament (nach Fougères 266 für ein Bild der dreigestaltigen Hekate). Auch im Propylon standen Anatheme. Im Peribolos gleich rechts ein kleiner Altar, dann weiter hinten vor der Ostfront des Tempels der große Brandopferaltar von 3,15 × 16,30 m. ‚Die Entdeckung dieses Herdes ist besonders wichtig, weil daran zum ersten Male die ursprüngliche Gestalt eines großen aus vielen Quadern erbauten Altares vollständig nachgewiesen werden kann.' Wegen des Mangels an charakteristischen Zierformen ist sein Alter nicht sicher bestimmbar, aber gerade nach dieser Schmucklosigkeit darf er sicher als archaisch gelten. Der hinter dem Altar im Grunde des Peribolos gelegene, ganz schlichte, säulenlose Tempel, etwa 9 m breit und 20 m tief, ist nach Osten orientiert und hat vor der Cella einen geschlossenen Pronaos und hinter ihr ein Adyton, das ursprünglich durch eine Quaderwand abgetrennt und nur durch eine Tür zugänglich war, dann aber so umgebaut worden ist, daß es sich in voller Breite gegen die Cella öffnet. In der Rückwand ist eine Nische für das Kultbild ausgespart. Die hochaltertümliche, architekturgeschichtlich ungewöhnlich bedeutsame Giebelbildung — zu der mehrere, in die Nordbefestigung der Akropolis von S. verbaute Architekturstücke Parallelen bieten — ist von K.-P. 86—89 ausführlich behandelt. Innerhalb der Cella dicht hinter der Tür gefundene Fundamente eines noch älteren Baues ähnlicher Bauart (nur 5,64 m breit) lehren, daß selbst unser hocharchaischer Tempel schon einen Vorgänger hatte, den man wohl in die Gründungszeit von S. zurückverlegen darf. Südlich des Tempels lagen Räume, in denen Fougères 269 Magazine für Kultgeräte und kleine Anatheme vermutet. 15 m nördlich des großen Temenos ist nach 1900 noch ein kleines Temenos aufgedeckt worden von ca. 17 m im Geviert (von den Italienern noch nicht veröffentlicht, von Hulot und Fougères 1908 studiert und S. 270f. beschrieben). Es enthielt rechts und links längs der Wände Kolonnaden dorischen Stils, in der Mitte zwei Altäre und im Grunde ein frühdorisches, prostyles, einräumiges Tempelchen in antis, nur 3,02 m breit und 5,22 m tief (Maße des Stylobats). In dem ganzen Bezirk sind viele Tausende von Vasenscherben, Lampen und Terracottafiguren gefunden worden, die zum weitaus größten Teile noch der Untersuchung und Veröffentlichung harren, dazu Berge von Knochen geopferter Tiere (Schafe, Schweine und Ziegen, auch Hunde) und sonstigen Opferschutts. Die Terracottafiguren sind meistens archaisch, die Vasen größtenteils schwarzfigurig.

Die von Anfang an geäußerte Vermutung, daß wir ein Heiligtum der Unterirdischen (am Eingang der Nekropole!) vor uns haben, ist durch den Charakter der Votive und vor allem durch zwei Inschriften bestätigt worden, die eine, im Eingang des Propylon gefunden, eine Weihung an Hekate, 5. Jhdt., IG XIV 270: Ἀναξί[λ]ας ὁ Ξένωνος [ἄρξα]ς [Γ]ελοῖ τᾶι Ἑκάται ἀ[νέθ]ηκεν; die zweite, im Nebenperibolos gefunden, zuerst von Salinas, Notizie degli scavi 1894, 209 publiziert, eine Weihung an die uns schon aus der großen Gelübdeinschrift als in S. beheimatet bekannte (Demeter) Malophoros: Θεύλλος Πυρρία ἀνέθεκε τᾶι Μαλοφόροι εὐ[χ]ὰν ἐν πελά[γ]ε[ι] (Ergänzung von K.-P. 89, die auch Fougères 154, 2 der Salinasschen vorzieht). Sie und ihre Tochter Kore-Pasikrateia, der Fougères 271 die Aedicula im Nebentemenos zuweist, sind die Herrinnen des Heiligtums, an dessen Tor man die Hekate Προπυλαία verehrt. Der Raub der Kore ist auf einem, wenige Schritte westlich vom Propylon gefundenen, metopenartigen, spätarchaischen Relief dargestellt (abgeb. von Cavallari im Bullett. Sicil. 1874 Taf. V). Ob K.-P. 89f. das Heiligtum und den Tempel mit Recht und im Sinne der Selinuntier ein Megaron nennen, erscheint nach ihrer eigenen Erörterung fraglich.

IV. Die Skulpturen von S. Eine eingehende Behandlung der berühmten Metopen von S. ist nicht dieses Ortes. Nur eine kurze Registrierung der älteren Funde an der Hand des grundlegenden Werkes von Benndorf und des nach ihm hinzugekommenen Materials erscheint angebracht. Gefunden haben Angell und Harris 1822/3 die Metopen der Ostfront von F, der Ostfront von C und entdeckt die der Westfront von E. Die letzteren hat dann 1831 Serradifalco hervorgezogen und die herrlichen Metopen der Ostfront von C dazu gefunden. Dann förderte seit 1865 Cavallari an der Ostfront von C noch einige Bruchstücke, im Adyton von E den weiblichen Kopf, wahrscheinlich des Kultbildes (s. o. S. 1302), und in der Cella den Torso des sterbenden Giganten, endlich Patricolo und Salinas 1889 beim Aufdecken der Nordbefestigung der Akropolis eine spätarchaische und drei hocharchaische Metopen (Mon. ant. I [1892] 245ff. und 957ff.). Zusammengefaßt ist alles bei Hulot-Fougères 282—308, der auch die neuere Literatur gibt. — Die ältesten Skulpturen von S., älter als die Metopen von C, sind nach Petersen Röm. Mitt. VII 194 die drei nahe der Südostecke des großen halbrunden Nordturms gefundenen, einem und demselben, übrigens spurlos verschwundenen Tempel (kleiner als die erhaltenen) angehörigen hocharchaischen Metopen, 84 cm hoch, 30 cm dick, 69 bzw. 64 bzw. 70 cm breit. Sie stellen dar: 1) Europa auf dem Stier, unter dem zwei Delphine; 2) eine Sphinx mit geringeltem Schweif; 3) Herakles als Stierbändiger, das uns später aus Münzen und Siegelabdrücken bekannte Wappenbild der Stadt. Es folgen im Alter die Metopen von C. Sie sind, wie alle Skulpturen, aus dem grauen, feinkörnigen, nicht sehr harten Kalktuff von Menfrici (östlich von S.) gearbeitet, nicht aus dem härteren weißen Kalktuff von Rocca di Cusa. Sie sind alle drei 1,47 m hoch und 38 cm dick. Die Metope mit dem Viergespann in Front ist 1,15 m, der Gorgotötende Perseus 1,11 m, der Herakles mit den Kerkopen 1,08 m breit. Die Viergespann-Metope ist in der Mitte, die beiden andern nebeneinander auf der rechten Seite des Frieses gefunden worden, und so wird wohl auch ihr Platz gewesen sein. Wenn Benndorf S. 40 diese Verteilung auch mit den nach den Seiten zu verringerten Jochmaßen in Einklang bringen will, so widerspricht das den Tatsachen, weil C keine Kontraktion der Eckjoche zeigt (o. S. 1295). Ebenfalls von der

Ostfront von C stammen die bei Benndorf Taf. IV abgebildeten drei Fragmente (Ia und b anscheinend von einem Amazonenkampf, II ein behelmter bärtiger Kopf en face) und ein zuletzt bei Fougères 289 abgebildeter Frauenkopf. Wie die Architektur des Tempels F über C hinaus entwickelt ist (o. S. 1293), so sind es in noch augenfälligerer Weise auch die Skulpturen. Erhalten sind die unteren Hälften (reichlich 82 cm von 1,40 m Höhe) zweier aus je zwei 0,60 bzw. 0,76 m dicken Blöcken zusammengesetzter Metopen, beide mit Szenen aus der Gigantomachie. Auf der einen (Benndorf Taf. V) erlegt eine Göttin im langen Chiton (doch wohl eher Athena als Artemis) mit der Lanze einen zusammengesunkenen Giganten, auf der andern (Taf. VI) ein ebenfalls langgewandeter Gott, gewöhnlich als Dionysos gedeutet, einen ins Knie gesunkenen Gegner. Stürmische Bewegung und realistisch richtige Bildung neben mancherlei Archaismen. Den Übergang von diesem Spätarchaismus zum streng-schönen Stil der herrlichen Metopen von E bilden der Gigantentorso aus dem Adyton von G (abgebildet bei Cavallari Bullett. Sicil. 1871 IV, Taf. IV. Benndorf S. 19. Fougères S. 291) und die kleine, beim Nordturm der Akropolis gefundene Metope (0,745 m breit, 0,625 m hoch [unten abgebrochen, ursprüngliche Höhe etwa 0,85 m], 0,3 m dick) mit der Darstellung der Kephalos verfolgenden Eos (abgebildet auch bei Fougères 292); älter die willkürlich als Flußgott S. gedeutete Bronzestatuette im Museum zu Castelvetrano (Fougères 291f.). Von den berühmten Metopen von E, des Tempels im vollendeten dorischen Stil, sei hier nur bemerkt, daß die Platte mit der Erlegung des Enkelados durch Athene (Benndorf Taf. X) und die ganz verwitterte, unkenntliche von der Westfront, die drei schönsten (Herakles die Amazone tötend, Artemis und Aktaion von seinen Hunden zerrissen, Hera sich Zeus entschleiernd, Benndorf Taf. VII—IX) von der Ostfront stammen. Die nackten Teile der weiblichen Figuren der Metopen von E sind aus parischem Marmor gearbeitet und an den Tuff angesetzt. Gegenüber der zuerst von Otfried Müller (Kl. dtsche. Schr. II 477ff.) gegebenen, gewöhnlich angenommenen Deutung der Entschleierungsszene als inspiriert durch die Darstellung der Liebesvereinigung des Zeus und der Hera in der Διὸς ἀπάτη (Il. XIV 153ff.) sei hier nur bemerkt, daß es nicht statthaft ist, zu glauben, daß diese ebenso frivole wie poetisch schöne Erfindung eines ionischen Rhapsoden zum Modell einer religiösen Darstellung am Heraion sollte genommen worden sein. Näheres werde ich an anderer Stelle ausführen. Über die weiteren kleinen Skulpturenfunde in S. vgl. Fougères a. a. O.

V. Inschriften, Münzen, Kulte. Die Inschriften von S. (IG XIV 268ff.) sind historisch und topographisch im vorstehenden schon verwertet (s. o S. 1269. 1271. 1279. 1294. 1300. 1302. 1303f.). Die Gelübdeinschrift (IG XIV 268), zuletzt herausgegeben bei Dittenberger-Hiller v. Gaertringen Syll. insc. Gr.^{3} nr. 1122, nennt als Siegeshelfer der Selinuntier folgende Götter: Zeus, Phobos, Herakles, Apollon, Poseidon, die Tyndariden, Athena, Malophoros, Pasikrateia und die anderen Götter, besonders aber Zeus. In Phobos meint man seit Sauppe Nachr. Götting. Ges. Wiss. 1871, 605ff. vielmehr Ares selbst erkennen zu sollen als seinen mehr literarischen Begleiter oder Sohn Phobos, der seit der Ilias (IV 440. XI 37. XIII 299. XV 119) in der Dichtung häufig auftritt; s. Gruppe Griech. Mythol. und Religionsgesch. 1084, 1. (Sauppe stimmen bei Benndorf S. 30. Tümpel o. Bd. II S. 656. Gruppe a. a. O. 1067, 2 zweifelnd, Kaibel und Dittenberger-Hiller v. Gaertringen). Da aber Phobos als Kultname des Ares sonst durchaus unbezeugt, hingegen ein Φόβου ἱερόν in Sparta von Plut. Ag. Cleom. 29 (8), 3 unzweideutig bezeugt ist, auch in desselben Plut. Thes. 27, 2 Angabe, daß Theseus vor dem Amazonenkampf gemäß einem Orakel dem Phobos opferte, gewiß ein Rest alter Religion steckt — weiteres Material gibt Deubner in Roschers Myth. Lex. III 2140, vgl. Weizsäcker ebd. 2386ff. —, so ist es unbedacht, dieses neue Zeugnis eines alten Phoboskultes einem ohne Not konstruierten Ares-Phobos zu opfern. Nichts nötigt uns nämlich, in S. einen Areskult zu postulieren. Aus ganz Sizilien ist uns kein Areskult bezeugt — Pind. Pyth. II 1 Μεγαλοπόλιες ὦ Συράκοσαι, βαθυπολέμου τέμενος Ἄρεος beweist nichts für einen solchen —, und das Megara im Mutterlande verehrte den Kriegsdämon unter dem Namen Enyalios, nicht Ares (Thuk. IV 67, 2; o. Bd. II S. 651). Richtig ist also nur zu sagen, Phobos ist in S. der Vertreter des sonst gewöhnlich Ares genannten Kriegsgottes. Ob der Name Ares je in den Kult zu S. eingeführt worden ist, wissen wir nicht und ist höchst zweifelhaft. Man darf Lokalgötter wie Phobos durch Ares erläutern; wenn man ihn für den Lokalgott einschiebt, vollzieht man selbst nachträglich einen religionsgeschichtlichen Prozeß, der naheliegt und in dieser Weise anderwärts viele Male vollzogen worden ist, in unserem Falle aber eben nicht. Ähnlich steht es mit Malophoros und Pasikrateia. Sie sind die selinuntischen Korrelate von Demeter und Kore. Der Name Demeter begegnet in S. niemals, Malophoros noch einmal in der S. 1304 zitierten Weihinschrift vom Heiligtum in Gaggera. Sie ist aus dem Mutterlande mitgebracht, wo im Nisaiischen Megara (Paus. I 44, 3) ein ἱερὸν Δήμητρος Μαλοφόρου bezeugt ist. Πασικράτεια als Name der Unterweltsgöttin ist sonst unbezeugt (doch heißt sie παντοκράτειρα h. Orph. 29, 10), hier aber nach der Zusammenstellung mit Malophoros die Beziehung auf sie doch wohl nicht zweifelhaft. Der Zusatz καὶ διὰ τὸς ἄλλος θεός ist nicht nur die bekannte religiöse Behutsamkeitsformel, sondern nimmt auf die Tatsache Bezug, daß noch mehr als die genannten 9 (oder 10) Götter in S. Kulte hatten. Aus ihrer Gesamtheit hat man diejenigen ausgesucht, die mit Krieg und Sieg zu tun haben, und nach ihrem Wert für dieses besondere Gebiet geordnet. Daher steht (nach dem natürlich den Reigen eröffnenden Zeus) der sonst schwerlich in der Handelsstadt S. viel verehrte Phobos hier vor Herakles, Apollon und Poseidon, dann in der weiblichen Reihe Athena vor den hochverehrten Göttinnen der fruchtbaren Erdentiefe, die eigentlich kaum in die Reihe gehören (weniger als die weggelassene Artemis) und nur hineingesetzt

sind, weil diese großen Göttinnen auszuschließen die ehrfürchtige Frömmigkeit sich offenbar nicht entschließen konnte. Aber an die letzte Stelle sind sie gerückt, die sonst im Kult einen der ersten Plätze einnahmen. Von den andern Göttern der Reihe erscheint der *πρῶτος τε καὶ ὕστατος* genannte Zeus in S. noch als Herr eines Altars am Markt (s. o. S. 1269) und auf der Metope von E. Auch die archaische Metope mit Europa auf dem Stier hat doch auf ihn Bezug. Herakles ist noch durch die Metopen von C und E, die archaische Metope, die Kolonie Herakleia (Minoa), Siegelabdrücke (s. o. S. 1294) und Münzen für S. bezeugt; auch in den Thermen von S. wird er sehr wahrscheinlich verehrt worden sein. Apollon erscheint noch auf Münzen (s. o. S. 1281), Apollon Paian auf der S. 1294 besprochenen Inschrift IG XIV 269. Kult des Poseidon und der Tyndariden ist für die Seestadt selbstverständlich, auch zeigen die in C gefundenen Siegelabdrücke häufig auf Poseidon bezügliche Embleme; den großen Altar an der Hauptquerstraße hat Fougères 236, weil er nach dem Meere hin orientiert ist, Poseidon geben wollen. Athena erscheint auf Metopen von C (Perseus-Metope), vielleicht F, bestimmt E und auf IG XIV 269. Von den in der Formel ‚die andern Götter' Zusammengefaßten können wir nennen: Hera (Tempel E mit Inschrift und Metope), Artemis (Aktaionmetope von E und Münzen, s. o. S. 1281, vielleicht auch Metope von F), Dionysos (Statue im Schatzhaus von S. in Olympia, o. S. 1272, und vielleicht Metope von F), Hekate CIG XIV 270, o. S. 1303) und die Flußgötter S. und Hypsas (Münzen). Wer die Nymphe *EVPVMEΔO* (= *Εὐρυμέδουσα*?) auf der Münze Holm nr. 85 war, wissen wir nicht. Auf einen Aphroditekult darf man vielleicht aus der von Zenob. I 31 erzählten Geschichte, daß der Bordellwirt Kinnaros von S. sein Vermögen der Aphrodite hinterlassen wollte, schließen, da sie auf Timaios als Gewährsmann zurückgeführt wird. Hygieia und Acheloos als Götter von S. beruhen auf willkürlichen Einfällen der Deuter der o. S. 1281 besprochenen Münzen. — Die Münzen sind behandelt von Imhoof-Blumer bei Benndorf 73—81. Gardner Catal. Greek coins Brit. Mus. Sicily (1876) 138—143. Holm III nr. 10—12. 83—86. 199—203. Es sind größtenteils Silbermünzen, halbe, ganze, Didrachmen und Tetradrachmen. Über die Beschriftung o. S. 1266f. Fast ausnahmslos zeigen sie das Eppichblatt als Stadtwappen, viele den Flußgott S. als Jüngling in ganzer Figur, nur den Kopf oder als menschenköpfigen Stier, seltener Hypsas als Jüngling; öfter Herakles den Stier bändigend oder nur seinen Kopf (bärtig oder jugendlich); über die Serie mit Apollon und Artemis auf Quadriga s. o. S. 1281; ob der Hahn in der dort besprochenen Darstellung auf Asklepios oder Apollon Paian weist, ist wohl kaum zu entscheiden. Über die nicht sicher gedeutete Darstellung einer sitzenden weiblichen Figur mit vor ihr aufgerichteter Schlange vgl. Imhoof-Blumer 80f. Holm III 595. Die Prägung ist nicht sehr abwechslungsreich, aber z. T. sehr schön. Sie beginnt im ausgehenden 6. Jhdt. und endet 409 mit dem Sturz S.s von der Höhe seiner Macht und seines Reichtums, doch ist es nicht durchaus unmöglich, daß einige Münzen noch in der ersten Zeit nach 409 geprägt worden sind. Neue Typen jedenfalls sind nicht mehr geschaffen worden.

VI. Literatur. Nur als Sammlung der literarischen Zeugnisse und Auswertung der älteren Reiseberichte noch brauchbar Reinganum S. und sein Gebiet, Leipzig 1827. S. Angell and Th. Harris Sculptured metopes discovered amongst the ruins of the temples of the ancient city of S. in Sicily usw., London 1826. Serradifalco Antichità della Sicilia, vol. II, Palermo 1834. Hittorff-Zanth Architecture antique de la Sicile. Recueil des monuments de Ségeste et de Sélinonte, Paris 1870 (erste, unvollständige Ausgabe ohne Text 1827). — Ausgrabungsberichte von Cavallari, dann von Patricolo und Salinas im Bullettino della commissione di antichità e belle arti di Sicilia, Palermo 1864—1875, dann in den Notizie degli scavi fast in jedem Jahrgang, bes. 1882—1884. 1888—1889. 1892. 1894, 202ff. (zusammenfassender Bericht). 1898; seitdem kein Bericht trotz vorgenommener Grabungen. — Meist überholt Göttling Ges. Abhdlgn. aus dem class. Altertum II, München 1863, 78ff. Schubring Die Topographie der Stadt S., Nachr. Kgl. Ges. Wiss. Göttingen 1865, 401ff. (zitiert als I), und Die neuen Entdeckungen von Selinunt, Archäol. Ztg. 1873, 97ff. (zitiert als II). Vortrefflich auch für Geschichte und Topographie Benndorf Die Metopen von Selinunt, Berlin 1873. Grundlegend Koldewey und Puchstein Die griech. Tempel in Unteritalien und Sicilien, Berlin 1899, I S. 77—131. II Taf. 7. 11—18. 28. 29. Eine ausgezeichnete Zusammenfassung aller älteren Forschungen mit wichtigen neuen Beiträgen zur Geschichte, Topographie und Kunstgeschichte gibt das Prachtwerk: Sélinonte, La ville, l'Acropole et les Temples, Relevés et restaurations par Jean Hulot, Texte par Gustave Fougères, Paris 1910. — Holm Gesch. Siciliens im Altertum I—III pass. Freeman-Lupus Gesch. Siciliens I—III pass. Weitere Literatur im Text angeführt. [Ziegler.]

9) *Σελινοῦς, ἡ, κώμη* (Flecken) in der peloponnesischen Landschaft Lakonike. Paus. III 22, 8, in der Nähe von Geronthrai, 20 Stadien davon, unbekannt, in welcher Richtung. M. Leake Morea III 11f. stellte eine Vermutung über die Ortsansetzung auf, die Bursian Geogr. Griech. II 136, 2 als sehr unsicher bezeichnet.

10) CIG nr. 2154 c (Add. vol. II S. 1021) wird ein *ἀρχιερεὺς τῆς Σελεινουσίων πόλεως* in einer beim jetzigen Glossa auf der Insel, die jetzt Skopelos heißt, im Altertum Peparethos hieß, genannt. Ps.-Scyl. 58 nennt das Inselchen *τρίπολις* (Peparethos, [Pánormos, Selinus]). Den Namen der Insel bietet auch A. Dumont Rev. Arch. NS. XXIX. I 330 nach Riemann = Riemann Bull. hell. I 82. Bursian Geogr. Griech. II 386 (Gebäudetrümmer u. a.). [Bürchner.]

11) Stadt an der Küste von Kilikia tracheia, Skyl. 102. Strab. XIV 669. Plin. n. h. V 92. Ptol. V 7, 2. Stadiasm. mar. magn. 203. Basil. Seleuc. Migne G. LXXXV 584 A. Tab. Peut. X 2. Hierokl. 709, 6. Not. episc. I 837 (*Σεληνούντης*, die zweite Silbe hat in der hsl. Überlieferung oft *e* statt *i*). III 728. X 785. Const. Porphyr. de them. I 14 p. 38, 4 (Bonn.). Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Spr. 308 vermutet als einheimische Namensform **Selindos*. Im J. 197 v. Chr. wurde es von Antiochos d. Gr. genommen, Liv. XXXIII 20, 5. Traian starb dort, Cass. Dio LXVIII 33. Chron. Pasch. 235. Chron. a. 334 p. 117, 15 (Frick). Daher nannte sich die Stadt Traianopolis, CIG 4423; Münzen mit *ΝΕΡ(ουιανῶν) ΤΡΑΙ(ανοπολιτῶν) ΣΕΛΙ* oder *ΤΡΑΙΑΝΟΠΟΛΕΙΤΩΝ ΣΕΛΙΝΟΥ*, mit oder ohne *ΤΗΣ ΙΕΡ(ας)* usw.; der Kaiser ist auch auf Münzen dargestellt, Head HN^2 728. Imhoof-Blumer Journ. hell. stud. XVIII 164. Inschriften: CIL III 225. CIG 4417—4428. Le Bas nr. 1386f. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV 1896, 149f. Paribeni und Romanelli Mon. ant. XXIII 147. Münzen, von Antiochos IV. an, in der Kaiserzeit Traian—Philipp. Head HN^2 728. Heute die Ruinen von Selinti; Theater, Wasserleitung, Nekropole, andere Reste sind noch zu erkennen. Aber das Gebäude, in dem Beaufort (Karamania 180) das Mausoleum Traians wiedererkennen wollte, ist sicher mittelalterlichen Ursprungs, Cramer Asia min. II 1832, 322. Ritter Kleinasien II 395. Langlois Voyage dans la Cilicie 1861, 173. Cuinet La Turquie d'Asie II 1892, 82. Heberdey und Wilhelm a. a. O. Paribeni und Romanelli a. a. O. 144 (mit Bild und Plan).

Neben der Stadt gab es noch einen Fluß S., Strab. a. a. O. Const. Porphyr. a. a. O. Vgl. Müller zum Stadiasm. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891, VIII 58. Heute Kara Su. [Ruge.]

12) s. Selinos.

Σελινοῦς λιμήν s. *Σεληνίς*.

Selius. **1)** Römischer Gentilname, nachweisbar 668 = 86 bei zwei anscheinend in Alexandrien lebenden Männern P. und C. Selii (Cic. acad. pr. II 11) und 704 = 50 bei einem von Cic. fam. VII 32, 2 spöttisch erwähnten ohne Vornamen. Ein S. in der Schlacht bei Zama 552 = 202 ist von Sil. It. XVII 429 erfunden. Drei Freigelassene eines Sex. Selius in republikanischer Zeit CIL I^2 1380. [Münzer.]

2) *Selius* (ē) nennt Martialis einen Mahlzeitenjäger II 11. 14. 27 und 69, 6 (dagegen XII 82: *Menogenes*), Friedländer Erkl. Ausg. zu II 11 (I p. 244). Nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1461 ist S. ein ursprünglich keltischer Name, belegt durch zwei gallische Grabschriften, CIL XII 1796 (Andancette an der Rhone, zwischen Valence—Valentia und Vienne—Vienna): *Selie Sextae* usw.. geweiht *sub ascia*, und CIL XIII 2266 (Lyon—Lugudunum): *Sex. Selio Sex. fil. Gal. Homullino* usw. [Keune.]

3) Selius, P. und C., zwei Schüler des Akademikers Philon von Larisa, Cic. Acad. pr. II 11. [v. Arnim.]

Sella. **1)** *Sella* zusammengezogen aus *sedula*, bedeutet oft wie *sedile* im allgemeinen Stuhl oder Sessel, wie z. B. im Sprichwort *duabus sellis sedere*, das unserem ‚auf beiden Achseln tragen' entspricht, Laber. bei Sen. contr. VII 3 (18), 9. Insbesondere bezeichnet *s.* wie das griech. *δίφρος* (vgl. den Art. Sessel) einen vierfüßigen Sitz ohne Rücken- und Armlehne, Corp. gloss. lat. VII 252. Die *s.* waren meistens aus Holz, doch gab es auch solche aus Bronze (Overbeck-Mau Pompeji^4 426), Gold, wie die *s. aurea* Caesars (Plin XI 186), oder solche, deren Füße aus Onyx waren (Plin. XXXVI 59). Als Holz wird Ahorn, Buche und Eiche genannt, Blümner Technol. II 327. Wie das Material, so war auch die Form sehr mannigfaltig, bald höchst einfach, bald kunstreich und geschmackvoll, wie die Wandgemälde zeigen, Roux und Barre Hercul. u. Pomp. II 7. 11. 21. 49. 149. III 77. 87f. 123. Die Füße sind gerade oder gebogen, auch kreuzweise gelegt (Mus. Borb. VII 3 = Guhl und KonerLeb. d. Griech. u. Römer^6 717 Fig. 940), zuweilen zum Zuklappen eingerichtet und mit einem Ledersitz versehen. Gepolstert wurden die *s.*, wie überhaupt die Sessel und Stühle, nicht, sondern man legte, um weich zu sitzen, ein Kissen auf den Sitz, Pitture d'Ercol. II 159. Hermann Denkm. ant. Malerei Taf. 24 = Muzik-Perschinka Taf. 156, 3. Die *s.* wurde von allen Klassen der Bevölkerung als das gewöhnlichste Sitzmöbel benutzt. In der einfachsten Form ist sie der Stuhl des Handwerkers (Cic. Cat. IV 17; Verr. IV 56), z. B. des Schreiners (Ber. Sächs. Ges. 1861 Taf. X 1. XI 1), des Barbiers für seine Kunden (Dig. IX 2, 11 pr.). Mus. Borb. IV 50. Roux und Barre a. a. O. II 127. 144. Deswegen heißen die Handwerker auch *sellularii*, Cic. bei Augustin. adv. Pelag. II 37. Liv. VIII 20, 4. Apul. flor. 15, ebd. 9 (*artes*). Gell. III 1, 10 (*quaestus*). Als Sitz des Lehrers wird die *s.* bei Cic. ep. IX 18, 4 genannt. Nach Plaut. Poen. 268. Iuven. III 136. Sen. benef. I 9, 3 ist sie auch der Stuhl der Dirnen, die daher auch *sellariae* heißen, Schol. Iuven. a. a. O. Überhaupt gehören die *s.* zur notwendigen Zimmereinrichtung. Prunksäle mit zahlreichen Sesseln, wie in den Kaiserpalästen, hießen *sellaria*, Plin. XXXIV 84. XXXVI 111. Suet. Tib. 43, 1. In ihrer elegantesten Form gehört die *s.* zu den Insignien der Magistrate, wie die *s. curulis* (s. d.), die *s. imperatoria* (s. d.). Vereinzelt bedeutet *s.* auch Wagen-, Kutschsitz, Phaedr. III 6, 5. Über die *s. familiarica* oder *pertusa* s. Latrina. Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm.^{2} 710. 725f. Daremberg-Saglio IV 2, 1179. Blümner Röm. Privataltert. 122. Vgl. die Art. Sedile, Stuhl. [Hug.]

2) S., Name eines Töpfers, eingestempelt auf einem Dolium (Tonfaß) oder einer Amphora, gefunden zu Faye-l'Abbesse bei Niort im Département des Deux-Sèvres [Andree Handatlas^7 98 E 3], CIL XIII 10005, 22: *Sella f(ecit)*. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1461. [Keune.]

Sella curulis, auch mit Elipse von *sella*, z. B. Tac. ann. I 75.; hist. II 59. Plin. in Trai. 59. Suet. Nero 13; griechisch gewöhnlich *δίφρος ἀρχικός*, auch *δίφρος ἐλεφάντινος, ἀγκυλόπους*, ist der Amtssitz der höheren Beamten in Rom, welche danach als *magistratus curules* bezeichnet werden. Die Alten leiten *curulis* von *currus* ab (Gavius Bassus bei Gell. III 18. Fest. ep. p. 49. Serv. Aen. XI 334. Isid. orig. XX 11, 11) und dem haben sich die meisten Neueren angeschlossen. Wie der König, so hätten auch die Beamten ursprünglich das Recht, in der Stadt zu fahren, gehabt. Sie hätten sich ihren Sitz, auf dem sie Recht sprachen, auf den Wagen stellen und überall hin nachfahren lassen, da die Rechtsprechung an die Person, nicht

an einen bestimmten Ort geknüpft gewesen sei. Die Quantität *curulis* neben *currus* erkläre sich wie *mamilla* neben *mamma, ofella* neben *offa.* So Mommsen St.-R. I³ 395. Hiegegen Jordan Herm. VIII 221f.; er bringt *curulis* in Zusammenhang mit *curvus,* weil die *s. c.* geschweifte Beine hatte. Willems Le senat I 133 leitet *curulis* ab von *quiris.* Lange Röm. Altert. I³ 317 sieht in der *s. c.* den Pflegestuhl, so benannt von der dem Verbum *curare* zugrunde liegenden Wurzel, von welcher auch *curia* abgeleitet wurde. Diese Ableitung ist aber erweislich falsch; s. den Art. Curia. Als Stuhl ohne Lehnen war die *s. c.* zum Pflegestuhl nicht geeignet. Die Ableitung von *currus,* der auch die Etymologen zustimmen (Vaniček 1881², 34. Zimmermann Etymolog. Wörterb. 1915, 51. Walde² 216: ‚Herleitung aus *currulis* = Wagen zu *currus* ist formell einzig befriedigend') hat noch immer die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Wie die Lictoren mit den Fasces, so soll auch die *s. c.* von den Etruskern übernommen sein, Liv. I 8, 3. Dionys. III 61. Flor. I 5, 6. Macr. Sat. I 6, 7. Diod. V 40, 1. Sil. Ital. VIII 487f. Livius schreibt ihre Einführung dem Romulus, Macrobius dem Tullus Hostilius, Dionysius und Silius dem Tarquinius Priscus zu (vgl. Strab. V 2, 2 p. 220). Als speziellen Heimatsort gibt Silius Vetulonia an; s. den Art. Lictor. Während der alte Königsthron, das *solium* (Serv. Aen. I 506. Isid. orig. XX 11, 10. θρόνος ἐλεφάντινος Dionys. III 61. Plut. Rom. 26) ein Lehnstuhl war (Marquardt-Mau Privatleben 725f.; vgl. Cic. de leg. I 3, 10: de orat. II 55, 226), hatte die *s. c.* weder Rücken- noch Seitenlehnen. Ihre Beine waren geschweift (δίφρος ἀγκυλόπους Plut. Mar. 5. CGL II 119, 42) und zum Zusammenklappen eingerichtet. Sie war entweder ganz aus Elfenbein oder doch stark mit Elfenbein verziert, Ovid. ex Pont. IV 9, 27. Fast. V 51. Hor. epist. I 6, 53. Auson. epist. XX 4 (p. 268 ed. Peiper; nr. 410 Souchay). Stat. Silv. I 2, 179; δίφρος ἐλεφάντινος Diod. V 40, 1. Daneben begegnet auf Münzen der Praetoren und der Quaestores pro praetore der Cyrenaica, auf den Denkmälern der Kaiser, wo sie die Soldaten anredend oder sonst im Lager beschäftigt erscheinen, und am besten erkennbar auf dem Stein eines Quattuorvir (CIL XII 1029; am besten abgebildet Cahier et Martin Mél. d'archéol. I p. 166) eine einfachere Gestalt (s. z. B. Macdonald Catal. of greek coins in the Hunterian collection, Glasgow 1905 III pl. XCII nr. 24. Cahier et Martin p. XXIX E. Rév. archeol. XVIII (1868) pl. XVII nr. 12. 13). Man hat sie mit der bei Suet. Galba 18 erwähnten *s. castrensis* identifiziert. Langpérier Rev. arch. XVIII 106f. Mommsen St.-R. I³ 399. Sie ist nach dem letzteren nichts anderes als der curulische Amtsstuhl, nur vereinfacht für die Zwecke des Feldes.

Die Beamten, denen die *s. c.* zustand, nahmen auf derselben Platz, wenn und wo sie ordnend und befehlend den Bürgern gegenübertraten, also namentlich bei Gerichtsverhandlungen, in der Volksversammlung und bei den Aushebungen, wenn sie den Vorsitz im Senat führen, dagegen nicht bei Einholung der Auspizien. Zu diesem Zweck wurde ihnen der Stuhl nachgetragen oder nachgefahren und an der erforderlichen Stätte aufgestellt, vor allem an der Gerichtsstätte. Denn daß der curulische Sessel nicht eigentlich der Stuhl der höchsten Beamten, sondern der Gerichtsstuhl war, wie das Mommsen durch Argumentation zu erweisen suchte, bestätigt ausdrücklich Isid. diff. I 108: *curules sellae, in quibus magistratus sedentes iura reddunt.* Vgl. Orig. XX 11, 11. Der Stuhl wurde bei der Gerichtsverhandlung auf einen erhöhten Platz, den *locus superior* (Cic. Verr. IV 40, 85. II 42, 102; ad fam. III 8, 2), das *tribunal* oder den *suggestus* gestellt. Pernice Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XIV 138f. Der niedere Beamte hatte, wenn ein höherer erschien, aufzustehen. Unterließ er das, so wurde ihm der Stuhl zerbrochen, de vir. ill. 72, 6. Als das dem Praetor L. Lucullus widerfahren war, sprach er fortan stehend Recht und ihm zuliebe auch seine Kollegen, Cass. Dio XXXVI 41, 2. Dem Praetor M. Caelius ließ im J. 48 der Consul Servilius Isauricus den Stuhl zerschlagen, weil er sich seinen Anordnungen widersetzte, Cass. Dio XLII 23, 3. Quint. Inst. VI 3, 25. Als vor Coriolan dessen Mutter erschien, ließ er seinen Stuhl vom Tribunal auf die Erde setzen, Dionys. VIII 45. Von Tiberius berichtet Tac. ann. I 75: *iudiciis adsidebat in cornu tribunalis* (vgl. Val. Max. V 7 ext. 2), *ne praetorem curuli depelleret.* Während der Staatstrauer saßen die Beamten nicht auf der *s. c.,* sondern auf einem gewöhnlichen Stuhl (*sedes vulgaris*) Tac. ann. IV 8; vgl. III 4. Cass. Dio LVI 31, 3 (οἱ δ' ὕπατοι ⟨ἐκαθέζοντο⟩ κάτω ἐν τοῖς βάθροις ὁ μὲν τῇ τῶν στρατηγῶν ὁ δὲ τῷ τῶν δημάρχων).

Die *s. c.* kam dem Könige zu (s. o.), von den republikanischen Beamten allen denjenigen, welche als curulische bezeichnet werden, also dem Interrex (Ascon. in Mil. p. 34 Or., p. 29 Kießling), den Konsuln (Liv. II 54, 4. Cic. in Catil. IV 2. Ovid. ex Ponto IV 9, 27. Auson. epist. XX 4 p. 268 ed. Peiper. Cassiod. Var. VI 1, 6), den Praetoren (Varro bei Non. p. 518. Quint. Inst. VI 3, 25. de vir. ill. 72, 6. Cass. Dio XXXVI 41, 2. XLII 23, 3), den Decemvirn, Consulartribunen (Liv. IV 7, 7; 2), Proconsuln, Propraetoren (Macdonald Hunterian Collection III 577, 75 ταμίας ἀντιστρά⟨τηγος⟩; 606, 29 *prop⟨raetor⟩*), dem Dictator (Liv. VI 15, 1. Dionys. X 24. Lyd. de mag. I 37. CIL I p. 284 = XI 1826 = Dessau 50, Elogium des M.' Valerius), dem Magister equitum (Dio XLIII 48, 2), und den curulischen Aedilen (Piso bei Gell. VII 9, 6. Liv. IX 46, 8. VII 1, 5. Cic. in Verr. V 14, 36), von nichtcurulischen Beamten den Censoren (Liv. XL 45, 8. Polyb. VI 53, 9), endlich von Priestern dem Flamen Dialis (Liv. I 20, 2. XXVII 8, 8. Plut. qu. Rom. 113; vgl. Fest. ep. p. 93 *v. flaminius lictor*). Über den Praefectus urbi fehlt es an Nachrichten. Die beiden von Caesar im J. 709 = 45 ernannten *praefecti urbi pro praetore* (so bezeichnet sie Suet. Caes. 76) saßen auf der *s. c.,* obwohl ihnen das Recht dazu bestritten wurde, Cass. Dio XLIII 48, 2. Den *Regulus f(ilius) praef. ur(bi)* auf der Münze Cohen Livineia Taf. 24 nr. 5 = Babelon II p. 142 nr. 8, auf welcher die *s. c.* zwischen 2 Fasces abgebildet ist, scheint Mommsen St.-R. I³ 383, 6 für einen dieser beiden Praefekten zu halten; aber das ist sehr unsicher. Vgl. Mommsen Röm. Münzw. 741. Borghesi Oeuvres I 193f. Babelon a. a. O. Die ständigen Praefecti urbi der Kaiser-

zeit haben sicherlich die Insignien der republikanischen Magistrate, also auch den curulischen Sessel gehabt, Mommsen St.-R. II³ 1062. Auch die Munizipalbeamten, Duoviri und Quattuorviri, hatten die *s. c.,* CIL X 1081 = Dessau 6446 (Nuceria). XII 1029 (Avignon). Caesar erhielt 708 = 46 das Recht, in der Curie neben den Consuln auf der *s. c.* zu sitzen, Cass. Dio XLIII 14, 3. 710 = 44 wurde dieses Recht auf alle Gelegenheiten, mit Ausnahme der Volksversammlungen, ausgedehnt, Cass. Dio XLIV 4, 2. Dem Antonius und Octavian wurde 714 = 40 die *s. c.* bei den öffentlichen Spielen verliehen, Cass. Dio XLVIII 31, 3. Daß den Kaisern das Recht auf die *s. c.* immer zustand, versteht sich von selber. Erwähnt wird der curulische Sessel Suet. Aug. 26. 43. Nero 13. Galba 18. Tac. hist. II 59. Cass. Dio L 2, 5. LIV 10, 5. LIX 12, 2. LX 16, 3. Hist. Aug. Heliog. 15, 6. Panegyr. II 3. XI 21. Wenn Plinius ad Trai. 59 den Kaiser bei der Aufforderung, das Consulat zu übernehmen, bittet *saltem ad brevissimum tempus ascendere curulem,* so könnte man daraus schließen, daß der Kaiser sonst auf dem curulischen Sessel nicht gesessen habe. Doch ist diese Wendung bloß eine oratorische Floskel. An den soeben angeführten Stellen des Cassius Dio ist stets gesagt, daß der Kaiser auf dem curulischen Sessel zwischen den Consuln saß (z. B. L 2, 5 ἐν μέσῳ τῶν ὑπάτων ἐπὶ δίφρου ἀρχικοῦ ἱζήσας), also zu Zeiten, wo er das Consulat nicht bekleidete. Dem Caesar wurde vom Senate im J. 710 = 44 das Recht verliehen, bei Volksfesten, später kurz vor seinem Tode unbeschränkt sich eines goldenen Stuhles zu bedienen, Dio Cass. XLIV 6, 1. Suet. Caes. 76. Auf ihm saß er beim Luperkalienfest, als Antonius ihm das Diadem reichte (Cic. Phil. II 34, 85; de div. I 52, 119. Nic. Dam. vita Caes. 21. Val. Max. I 6, 13. Plin. n. h. XI 186. Plut. Caes. 61. Appian. bell. civ. II 109. Dio XLIV 11, 2), und in der Curie, als er ermordet wurde (Dio XLIV 17, 3). Auch von den späteren Kaisern wird gelegentlich berichtet, daß sie auf vergoldetem Stuhl saßen, Cass. Dio LVIII 4, 4. LXXII 12, 4. Herodian. I 9, 3 spricht von einer βασίλειος ἕδρα, I 8, 4 von einem βασίλειος θρόνος. Der vergoldete Sessel, der zum Triumphalschmuck gehörte, unterschied sich wenig von der Form der *s. c.;* auf den Münzen endigen seine Füße in Tauben, Cohen Iul. 22. Babelon I 340, 1. II 44, 89. 260, 3. Cahier et Martin I p. XXIX K. Cavedoni Ann. dell' ist. 1850, 171. Sehr prunkvolle Gestalt hat der Sitz des Consuls auf den Consulardiptychen der spätesten Zeit; der Sitz ruht auf Löwen, die statt der Füße dienen. Abbildungen bei Gori und Cahier et Martin Mél. d'archéol. I pl. XXIX Mommsen St.-R. I³ 439.

Wenn zur Leichenfeier derer, die das *ius imaginum* hatten, die Bilder ihrer verstorbenen Ahnen auf den Markt gebracht wurden, so wurden sie auf curulische Sessel gesetzt, Polyb. VI 53, 6. Mommsen St.-R. I³ 447. Den Verstorbenen wurden bisweilen zu ihrem Gedächtnis Ehrensessel gewidmet, so schon in frührepublikanischer Zeit 260 = 494 dem Dictator M.' Valerius Maximus CIL I p. 284 = XI 1826 = Dessau 50: *sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciai spectandi causa datus est;* vgl. Liv. II 31, 3. Fest. p. 344 s. *sellae;* später dem Dictator Caesar (Dio XLV 6, 5. LVI 29, 1. Appian. bell. civ. III 28), dem Marcellus (Dio LIII 30, 6 χρυσοῦν δίφρον ἀρχικὸν ἔς τε τὸ θέατρον ἐν τῇ τῶν Ῥωμαίων πανηγύρει ἐσφέρεσθαι καὶ ἐς τὸ μέσον τῶν ἀρχόντων τῶν τελούντων αὐτὰ τίθεσθαι ἐκέλευσε), dem Germanicus (Tac. ann. II 83), dem Drusus Caesar (CIL VI 912), dem Pertinax (Dio LXXIV 4, 1). Mommsen St.-R. I³ 452.

Auch auswärtigen Fürsten wurde gelegentlich als Ehrengabe eine *s. c.* übersandt, so dem Syphax im J. 544 = 210, Liv. XXVII 4, 8 (*s. eburnea,* d. i. *s. c.*), dem Masinissa im J. 551 = 203 und 554 = 200, Liv. XXX 15, 11. XXXI 11, 11, dem Eumenes von Pergamon im J. 582 = 172, Liv. XLII 14, 10. Diod. XXIX 34 (Dind.), dem Ptolemaios von Mauretanien (23—40), Macdonald Hunterian Collection III 614, 5. Pompeius gestattete dem besiegten König Ariobarzanes von Kappadokien, auf der *s. c.* Platz zu nehmen, Val. Max. V 7 ext. 2. Antiochus IV. von Syrien, der römische Gebräuche nachäffte, schaffte sich eine *s. c.* (δίφρος ἐλεφάντινος) an und saß darauf bei Amtshandlungen, Diod. XXIX 32 (Dind.).

Außer den Aufgezählten hatte niemand das Recht, auf der *s. c.* zu sitzen. Wenn wiederholt berichtet wird, daß beim Einfall der Gallier im J. 364 = 390 die Senatoren sich auf dem Forum auf curulische Stühle setzten, um den Tod zu erwarten (Flor. I 13, 10. Val. Max. III 2, 7; nach Liv. V 41, 7 nur diejenigen, die ein curulisches Amt bekleidet hatten), so ist das sagenhafte Ausschmückung. Mommsen St.-R. I³ 441, 2. 437, 3. Willems Le sénat II 172 behauptet, daß die Consuln und der Praetor im Senat auf ihrer *s. c.* saßen. Wenn er das von diesen Beamten annimmt, insofern sie den Vorsitz hatten, ist es richtig. Andernfalls ist es falsch. Die Stellen, die er anführt, reden, soweit sie überhaupt etwas beweisen, von den Vorsitzenden des Senates: Liv. II 28, 9. Dio XLIII 14, 5. XLIV 17, 3. L 2, 5. Appian. bell. civ. II 21. 117. Nic. Dam. vit. Caes. 24 (D. 118). Plut. Marcell. 23. Lucan. Phars. III 105. Der Fälscher Script. Hist. Aug. Heliog. 4, 2 läßt die Consuln im Senate auf *subsellia* sitzen. Vgl. dazu v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 21f. Die Quaestoren hatten eine *sella,* aber keine *curulis.* Ihr Stuhl hatte grade, nicht geschweifte Beine und war nicht zum Zusammenklappen eingerichtet. Seine Gestalt wird auf den Münzen von der der *s. c.* genau unterschieden. Nachweise und Abbildungen bei Longpérier Rev. archéol. XVIII 58f. Auch die Proquaestoren hatten nur den Stuhl der Quaestoren; irrig Babelon II 447, 4. Richtig Macdonald Hunterian Collection III 577, 76; Pl. 92. 21. Die Volkstribunen und plebejischen Aedilen saßen alle miteinander auf einer Bank, dem *subsellium;* Varro de l. l. V 128. Cass. Dio XXXVII 50, 2 τὸ βάθρον τὸ δημαρχικόν. Val. Max. II 2, 7. Ps.-Ascon. in div. 15, 48 p. 118 Or. Plut. Mar. 5. Auch die Kaiser saßen in ihrer Eigenschaft als Volkstribunen nicht auf der *s. c.,* sondern auf dem *subsellium.* Das bezeugt ausdrücklich Cass. Dio XLIV 4, 2. XLIX 15, 6. Die beiden Männer, welche auf dem Revers der Münze des Augustus Babelon II 476, 11 auf einer Bank sitzen, sind daher was Eckhel Doctr. numm. V 317f. zu Unrecht bezweifelte, Augustus und Agrippa, denen 736 = 18 und 741 = 13 zusammen, jedesmal auf fünf Jahre, die *potestas tribunicia* verliehen wurde. Cave-

doni Saggi di osserv. sulle med. di fam. rom. p. 109. Longpérier Rev. archéol. XVIII 68. Mommsen St.-R. I^{3} 406, 3. Babelon a. a. O.

Literatur: Mommsen St.-R. I^{3} 395. 399f. 437. 452. Chapot in Daremberg-Saglio Dictionnaire s. *sella curulis* IV 2, 1179f. Lange Röm. Altert. I^{3} 317. 698. II^{3} 399. III^{2} 477. 508f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 188. Willems Le sénat I 133. Jordan Sopra una sedia curule della via Appia, Ann. d. Inst. XXXIV 291.

Abbildungen: Museo Borbonico VI pl. 28. Cahier et Martin Mélanges d'archéol. I p. 166 und Pl. XIX. Macdonald Catalogue of greek coins in the Hunterian Collection, Glasgow 1905, III pl. XCII 19 (p. 576 nr. 69). 24 (p. 577 nr. 75). pl. XCV 6 (p. 606 nr. 30). Babelon Description historique des monnaies de la rép. Rom., monnaies consulaires, Paris 1885, I 279, 48. 340, 1. 526, 19. 528, 23. II 44, 89. 143, 8. 144, 9. 11. 148, 1. 312, 3. 338, 5. 514, 13. Auch im Art. *s. c.* bei Daremberg-Saglio. Ann. d. Inst. XXXIV tav. R. [Kübler.]

Sella equestris, Reitsattel für Männer. Diese Bezeichnung für Reitsattel wurde erst seit der Mitte des 4. Jhdts. n. Chr. gebräuchlich, Sidon. Apollin. ep. III 3. Noch im Edictum Diocl. X 2 wird der im Heere gebrauchte Reitsattel *scordiscus militaris* genannt; vgl. *scordiscus malacus* im Zolltarif von Iulia Zarai, CIL VII 4008, 19. Dieser letztere Ausdruck stammt wahrscheinlich von der pannonischen Völkerschaft der Skordisker, die nach Frontin. strateg. III 10, 7 ein Reitervolk waren, Blümner Maximaltarif 129. Auch die im Ed. Diocl. X 3 erwähnten Maultiersättel, *parammae mulares*, scheinen Reitsättel gewesen zu sein, Blümner ebd. 129. 132. Als wirklicher Männersattel, aus Leder gefertigt mit Sattelknopf vorn und gewölbtem Rande hinten, unterscheidet sich die *s. e.* wesentlich von der Reitdecke, dem griechischen ἐφίππιον (vgl. o. Bd. V S. 2853ff.) und dem lateinischen *stratum* (s. d.) oder *stragulum* (Mart. XIV 86), oder dem *cento* aus Filz (vgl. o. Bd. III S. 1932, 64ff.) und der ἀστράβη, dem von den Frauen benutzten Maultiersattel, vgl. o. Bd. II S. 1792 Nr. 2. Wie die Griechen das ἐφίππιον von den barbarischen Völkerschaften übernommen haben, so die Römer den Reitsattel, und zwar in der spätern Kaiserzeit (Sidon. Apollin. a. a. O. Veget. vet. III 59. VI 6, 4. Venant. Fortun. vit. s. Germani 22. Paneg. vet. X 24 Baehrens), während Saum- und Packsättel für Esel und Maultiere bei ihnen seit alten Zeiten gebräuchlich waren. Vgl. *clitellae* (Plaut. most. 778. Cic. Scaur 45. Horat. sat. I 5, 47; ep. I 13, 8. Liv. X 40, 8. XXV 36, 7. Phaedr. I 15, 8) und Sagma o. Bd. I A 2 S. 1752. Diese letztere Art Packsattel zeigt schon die Elemente des Reitsattels, Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 6292. Daß barbarische Völker den Sattel schon sehr früh gebrauchten, zeigen verschiedene Denkmäler. Für die skythischen Reiter wird die Benutzung des Sattels durch zwei griechische Kunstwerke des 4. Jhdts. v. Chr. bezeugt: eine Elfenbeinplatte (Reinach Antiq. du Bosphore Cimmérien 124 Taf. LXXIX 9) und eine silberne Vase, beide in der Eremitage von St. Petersburg (Daremberg-Saglio IV 2, 1181 Fig. 6293), für die gallischen Reiter das Grabdenkmal der Iulier in Saint-Remy (Provence), Ende des 1. Jhdts. v. Chr. Jahrb. d. Inst. III (1888) 13. 29 = Daremberg-Saglio Fig. 6294. Auch auf der Marcussäule finden sich zwei gesattelte Pferde unter einer Truppe von Barbaren. Petersen und v. Domaszewski Marcussäule Taf. LXVII. Vgl. den römischen Auxiliarreiter bei Lindenschmit Trupp. und Bew. d. röm. Heeres VII 3 = Mužik und Perschinka 118, 1. Auffällig ist an den Sätteln aus römischer Zeit, daß die Sattelbogen sehr stark hervorspringen, bald der vordere, bald der hintere, oder beide zugleich, so daß der Leib des Reiters stark eingeengt wurde und beim schnellen Ritt eine feste Stütze fand. Sidon. Apoll. ep. III 3. Jahrb. f. Altert. in den Rheinlanden LXXXI (1886) Taf. III 1. Daremberg-Saglio Fig. 6295. Letztere Darstellung zeigt überdies den Sattel an den Seiten mit Riemen oder Bändern geschmückt und mit einer Decke verhüllt, was gewöhnlich der Fall gewesen zu sein scheint, so daß nach den Denkmälern oft nicht entschieden werden kann, ob unter der Decke sich ein Ledersattel befand. Vgl. Fröhner La colonne Trajane II 61 = Mužik-Perschinka 114, 2. Spätere Darstellungen, wie an der Theodosiussäule, zeigen umgekehrt den Sattel über einer prächtigen Decke. Daremberg-Saglio Fig. 6296. Ähnlich wie die Reitdecken waren auch die Sättel nebst dem Bauchgurt vielfach noch durch Brust- und Schwanzgurt befestigt, jedoch fehlten im Altertum die Steigbügel; vgl. Daremberg-Saglio I 2, 974 Fig. 1258 = Mužik-Perschinka 161, 3. Nach einer Bestimmung des Theodosius im J. 385 war es verboten, für Postpferde Sättel zu gebrauchen, die mit den Riemen mehr als 60 Pfund wogen; Cod. Theod. VIII 5, 47. Cod. Iust. XIII 51, 12. — Ginzrot Wagen u. Fuhrwerke d. Gr. u. Röm. II 446. Österr. Mitt. V (1881/2) 207 Taf. V = Mužik-Perschinka 112, 7. Daremberg-Saglio IV 2, 1181f. [Hug.]

Sellariacus s. Seleriacum.

Σέλλας s. Σέλας.

Σελλασία, Stadt in Lakonien, nahe der arkadischen Grenze.

Name und Lage der Stadt. Der Name wird bald Σελλασία, bald Σελασία geschrieben und von σέλας, dem lakonischen Worte ἕλλα = καθέδρα oder der in Sparta verehrten Artemis Σελασία (Hesych.) abgeleitet. Die Stadt lag über dem rechten Ufer des Οἰνοῦς, des heutigen Κελεφίνα, auf einem 831 m hohen Plateau, auf dem jetzt eine Kapelle des ἅγ. Κωνσταντῖνος steht. Von ihrer Ringmauer mit viereckigen und runden Türmen sind noch im Umfange von etwa ½ Stunde bemerkenswerte Reste vorhanden. Den etwas höheren nördlichen Teil nahm die Akropolis ein, die durch eine Quermauer abgetrennt war (Bursian II 116. Hitzig-Blümner Pausan.-Ausg. I 766 zu 686, 8, wo die ältere Literatur verzeichnet ist). Σ. ist der Fundort mehrerer Inschriften (IG V 1, 171 nr. 919–921), auf denen die Διόσκουροι und die Τυνδαρίδαι erwähnt werden. Die Stadt beherrschte eines der wichtigsten Einfallstore nach Lakonien, die von Tegea und Argos zuerst durch das Oinustal, dann westlich von Σ. selbst ins Eurotastal hinabziehende Straße, die in der Kriegsgeschichte eine hervorragende Rolle spielte.

Stadtgeschichte. In Σ. πλησίον τῆς Λακωνικῆς mußte 404 die Friedensgesandtschaft der belagerten Athener warten, bis ihr von den Ephoren die weitere Reise nach Sparta gestattet wurde (Xen. hell. II 2, 13). Die Stadt lag also damals noch außerhalb der Grenze Lakoniens, es sei denn, daß bei Xenophon das Wort πλησίον zu tilgen ist. Um 389/8, als Chabrias Σ. einnahm und plünderte, war ὁ ποταμός, d. i. zweifellos der Οἰνοῦς, die Grenze, hinter der der athenische Feldherr dann die Beute in Sicherheit brachte und die ihm nachsetzenden Spartaner schlug (Polyaen. III 11, 6; o. Bd. III S. 2018). Nach der Schlacht bei Leuktra brachte Epameinondas die Stadt zum Abfall (Diodor. XV 64, 1); nach Xenophon (hell. VI 5, 27) sollen die Thebaner Σ. verbrannt und zerstört haben. Erst 365 eroberten es die Spartaner, unterstützt von Timokrates, den Dionysios II. von Syrakus ihnen zu Hilfe gesandt hatte, wieder zurück (Xen. hell. VII 4, 12). Zur Zeit der Reformversuche Agis' III. wird Σ. als eine der Grenzstädte des Spartiatenlandes genannt (Plut. Agis 8. Ed. Meyer G. d. A. III § 263). Nach der großen Schlacht bei Σ. (s. u.) wurde die Stadt von den Achaiern besetzt (Paus. II 9, 2) und blieb in ihrer Hand (a. O. III 10, 7). Als Philippos V. von seinem Zuge nach Lakonien (218 v. Chr.) zurückkehrte, besichtigte er das Schlachtfeld, auf dem sein Stiefvater gesiegt hatte, und opferte auf den beiden Hügeln Euas und Olympos (Polyb. V 24, 8; über die Hügel s. u.). Philopoimen ließ im Kriege gegen Nabis (201/0 v. Chr.) einen Teil seines Heeres von Σ. aus in Lakonien einbrechen, um den Feind über die Grenze in einen Hinterhalt zu locken (Polyb. XVI 37). Auch der Römer T. Quinctius Flamininus passierte auf seinem Zuge gegen Nabis das Schlachtfeld, zog aber dann, *cum audisset descensum difficilis et artae viae esse, brevi per montes circuitu ad Eurotam amnem* (Liv. XXXIV 28, 1). Die Pässe in ihre Gewalt zu bekommen und zu sperren hatten die beträchtlichen spartanischen Streitkräfte offenbar gar nicht versucht. Seit der Vernichtung der spartanischen Selbständigkeit hatte Σ. seine strategische Bedeutung völlig eingebüßt. Strabon und Plinius nennen nicht einmal den Namen der Stadt, und zu Pausanias' Zeiten lag sie völlig in Trümmern (Paus. III 10, 7).

Das Schlachtfeld. Die große Schlacht zwischen Antigonos Doson und Kleomenes III. fand nach Polybios (II 65f.) am Οἰνοῦς statt, und zwar an einer Stelle, an der δύο λόφοι die εἴσοδος flankierten, der Εὔας und der Ὄλυμπος, zwischen denen die Straße am Flusse entlang führte. Dicht am Fuße des steilen Nordabhanges des Euas floß der Γόργυλος ποταμός, den Antigonos als Deckung (πρόβλημα) benutzte, und dessen Bett er vor der Schlacht durch die Illyrier besetzen ließ. Kleomenes hatte sein Heer auf den beiden Hügeln und in dem dazwischenliegenden Oinustale aufgestellt und wurde hier durch den hinaufstürmenden Feind angegriffen. Kromayer (Antike Schlachtf. I 215–223) hat gezeigt, daß für die Lage des Schlachtfeldes nur eine kurze Strecke des Oinustales in Betracht kommt. Ihre Grenzen sind im Norden das χάνι Κρεβατᾶ, bei dem die von Tegea her durch das Δερβένι (= ‚Paß') führende Straße mit der von Argos über Ἀράχωβα und Βρέσθενα kommenden sich vereint, im Süden die Stelle etwas nördlich der Stadt Σ., an der die Oinusschlucht so unwegsam wird, daß die Straße dort nicht mehr παρὰ τὸν ποταμόν geführt haben kann. Er hält daher den Euas für den Hügel Παλαιογουλᾶς (d. i. Παλαιόκαστρον, 108 m über dem Nullpunkt am unteren Oinus), den Olympos für den 152 m hohen, Μελίσσι oder Κοτσελοβοῦνι genannten Vorberg des nördlich von ihm aufsteigenden Προβατάρης. An der südwestlichen Lehne des Μελίσσι befindet sich eine größere fast horizontale Terrasse (Κόκκινα, etwa 60 m über dem Flusse), auf der die von den beiden Königen angeführten Phalangen sich entfalten konnten. Ebenso dacht sich der Παλαιογουλᾶς nach Süden hin allmählich zu einem Plateau mit einer flachen Einbuchtung nach Osten (Κοκκιδιά) ab, während er im Nordwesten ziemlich steil gegen die Schlucht Κουρμέκι abfällt. Durch diese fließt ein kleines, meist ausgetrocknetes Rinnsal zum Oinus hinab, das bei dieser Ansetzung des Schlachtfeldes nur der Γόργυλος sein kann. Südlich vom Παλαιογουλᾶς und einem ihn fortsetzenden Hügel fand Kromayer in dem Seitentälchen, das jetzt nach einem Μύλου ῥέμα (Mühlbach) benannt ist, zahlreiche antike Wagenspuren und schloß daraus, daß hier die Straße von Tegea nach Sparta das Oinustal verlassen und dann den Burgberg von Σ. westlich umgangen habe.

Kromayers Versuch, die Schlacht hier zu fixieren und alle Einzelheiten der polybianischen Schilderung an diesem Gelände verständlich zu machen (Ant. Schlachtf. I 199–277; Bull. hell. XXXIV 508–537), hat mehrfach Widerspruch gefunden, der sich aber auch teilweise gegen die Glaubwürdigkeit des Berichtes des Megalopoliten selbst richtete. Vor allem hat Sotiriadis auf Grund mehrmaliger Nachforschungen an Ort und Stelle Kromayers Aufstellungen in allen Punkten zu widerlegen versucht (Bull. hell. XXXIV 5–57. XXXV 87–107. 241f.). Durch eine Reihe anschaulicher Photographien (Kromayer Ant. Schlachtf. I 197 Taf. 3. Bull. hell. XXXIV Pl. I–III. XXXV 92) und den von Hauptmann Göppel aufgenommenen Plan des Geländes (1 : 12500; wiederholt mit Eintragung der modernen Flurnamen: Bull. hell. XXXIV Pl. XIII) läßt sich ein deutliches Bild von der Situation gewinnen. Aus beiden ist deutlich erkennbar, daß dieses Terrain zu der allgemeinen Schlachtschilderung des Polybios gut paßt und die aus ihr sich ergebenden weiteren militärwissenschaftlichen Bedingungen aufs beste erfüllt. Dagegen enthält Polybios' Geländebeschreibung mehrere Einzelheiten, die hier ebenso wie bei allen anderen Ansetzungen des Schlachtfeldes gewisse Schwierigkeiten zu bereiten scheinen.

Sotiriadis sucht nachzuweisen, daß bereits im Altertum eine bei dem χάνι Σακελλαράκου abzweigende Straße durch die Schlucht Κουρμέκι geführt hat, die durch eine schon im 5. Jhdt. v. Chr. angelegte Befestigung auf dem Παλαιογουλᾶ; beherrscht wurde (vgl. bes. Bull. hell. XXXV 241f.; dagegen glaubt Kahrstedt Herm. 1913, 290 auf dem Hügel nur Stützmauern der Ackererde zu erkennen). Stammen die Spuren dieser Straße, die

freilich Kahrstedt (a. O. 288) nicht wiederfinden konnte, aus dem früheren Altertum, so war sie zweifellos die Hauptstraße nach Sparta, die dann also nicht mitten zwischen den beiden Hügeln hindurch, sondern in dem Gorgylostale hinaut und am Euas vorbeiführte. Polybios hätte sie in diesem Falle entweder falsch oder gar nicht beschrieben. Ob die andere Straße am *Μύλου ῥέμα* ebenfalls von Norden herkam, läßt sich vorläufig nicht entscheiden. Jedenfalls aber war auch jene Straße durch die Gorgylosschlucht nach der Besetzung des Euas für ein größeres feindliches Heer nicht mehr passierbar; die Stellung der Spartaner beherrschte also tatsächlich den Zugang nach Lakonien. Für den Gorgylos, der dem meist ausgetrockneten Bach in der Schlucht *Κουρμέκι* entspricht, scheint die Bezeichnung *ποταμός* nicht recht zu passen; ebenso konnte er auch als Deckung für die makedonische Front kaum in Betracht kommen, sondern höchstens die ganze Schlucht, die aber Polybios gar nicht erwähnt. Daß es sich aber hier lediglich um eine mißverständliche Ausdrucksweise des Megalopoliten handelt, geht daraus hervor, daß er selbst nachher von der Besetzung des Flußbettes dicht am Fuße des Berges durch die Illyrier spricht, also doch offenbar einen auch damals ausgetrockneten, die geringe Breite der Schlucht wohl völlig ausfüllenden Wasserlauf im Sinne hatte. In der Schlucht *Κουρμέκι*, die diesen Angaben genau entspricht, ist übrigens noch jetzt ein deutlich erodiertes Flußbett erkennbar (Kahrstedt 289). Übrigens bezeichnete man mit *ποταμός* keineswegs ausschließlich wasserreiche Flüsse, wie auch andererseits bisweilen ein großer Strom *ῥύαξ* oder *ῥεῖθρον* genannt wurde.

Die übrigen von Sotiriadis vorgebrachten Bedenken sind von geringem Gewicht und meist schon von Kromayer und Kahrstedt zurückgewiesen. Wenn Polybios die Ummauerung der Euaskuppe nicht erwähnt, so ist das, falls sie wirklich zu Verteidigungszwecken gedient hat (s. o.), bei ihrer geringen Ausdehnung (300 m Umfang: Bull. hell. XXXV 242, 1) nicht verwunderlich, da sie bei dem Sturmangriff in der ganzen Frontbreite nur ein unbedeutendes Hindernis bilden konnte. Bei der *κρημνώδης καὶ δύσβατος ἐπὶ πολὺ ἀναχώρησις* vom Euas (Polyb. II 68, 10) ist wohl an den steinigen südöstlichen Abfall zur Oinusschlucht (vgl. die etwas unterhalb davon aufgenommene Photographie Bull. hell. XXXIV Pl. III 7) zu denken, da die Illyrier von Nordwesten her angriffen und dem Feind gewiß den Rückzug nach der im Süden gelegenen Burg Σ. abzuschneiden suchten. In diesem Sinne ist wohl auch die Umgehung des linken spartanischen Flügels, von der Plutarch (Kleom. 28) spricht, mit Kromayer aufzufassen; später suchte man natürlich die Niederlage durch Verrat zu erklären. Ob endlich unter dem Olympos nur der *Μελίσσι* genannte Teil oder der ganze Komplex des *Προβατάρης* zu verstehen ist, ist von geringer Bedeutung. Zweifellos kann man von einer Schlacht auf der Terrasse *Κόκκινα* sagen, sie habe auf dem Olymposhügel stattgefunden; wie weit die einzelnen Kuppen von den Heeren besetzt wurden, läßt sich bei dem Schweigen unserer Quellen nicht entscheiden.

Über den Verlauf der Schlacht kann hier, wo es sich lediglich um die Erörterung der topographischen Fragen handelt, nur so viel gesagt werden, daß Polybios ihre einzelnen Etappen im Streben nach höchster Anschaulichkeit offenbar etwas schematisch dargestellt und nebensächliches Detail übergangen hat. Dadurch fordert er oft die Kritik heraus. Er ließ sich in der Technik der Darstellung gewiß bewußt durch ältere berühmte Schlachtenschilderungen beeinflussen: als griechischer Historiker war er eben nicht nur Forscher, sondern auch Künstler. [Honigmann.]

Selleeis. 1) *ὁ Σελλήεις* (Moorfluß? Hom. Il. II 659. 839. XII 97. XV 531), westlicher Nebenfluß des Rhodios in Mysien (Troas), der von Arisbe her in ihn fällt. Strab. XIII 590. Hesych. s. *Σελλήεις*; s. den Art. Selloi.

2) *Σελλήεις* (Diogenian.-Hesych. s. *Σελλήεις*), Fluß in Thesprotia; s. die Art. Helloi o. Bd. VIII S. 194 und Selloi.

3) *Σελλήεις*, früherer Name des Flusses Ladon in Elis, Strab. VIII 339; vgl. VII 328. Schol. Hom. Il. XV 531. Bursian Geogr. Griech. I 270. An ihm Ephyre, die Stadt des Augeias, s. o. Bd. VI S. 20 Nr. 1.

4) Bei Ephyre in Thesprotien (?) in Elis (?), Hom. Il. II 659. XV 531. Schol. Hom. Il. XVI 231. Etym. M. s. *Σελλοί*. Hesych. Suid. nach Strab. VII 328. VIII 338. 339 in Elis = Nr. 3; s. *Ἐφύρα* o. Bd. VI S. 20 Nr. 1. [Bürchner.]

5) Fluß, unweit von Sikyon, nahe bei welchem (ebenso wie bei dem gleichnamigen elischen Flusse) eine *κώμη Ἔφυρα* lag (Strab. VIII 338). Als Reste dieses Dorfes sind wohl die Ruinen anzusehen, die auf einem Gipfel südlich des von Suli herabkommenden Baches liegen (Roß Reisen im Pelop. 56. Curtius Pelop. II 499). Der Σ. ist entweder dieser Bach, der in das Flüßchen von Lechowa mündet (R. Kiepert FOA Karte XIII), oder mit diesem selbst, dem *Ἐλισσών* des Pausanias, identisch. Andere halten ihn für das westlich von diesem mündende Flüßchen von Lalioti (Baedeker[5] 311). [Honigmann.]

Selleniacus s. Seliniacus.

Sellense castrum s. Selli.

Sellentiacus s. Silentiacus (Salency, Depart. Oise). [Keune.]

Sellesius, Name eines Töpfers in Hispania Baetica, belegt durch CIL II (Suppl.) 6257, 178, zwei Tongefäße von Ecija = Astigi, *a*: *C. Sellesi Fi(rmi?)* oder *fi(guli)* ? und *b*: *Sellesi F.*, sowie eines in einer Privatsammlung zu Sevilla, aus Merida = Emerita stammend, nach Cagnat Bull. Soc. des Antiq. de Fr. 1892, 150: *Seliesi Fi.* Holder Altcelt. Sprachsch. II 1461. [Keune.]

Selletike. *Σελλητική* nach Ptol. III 11, 6 (8) Distrikt der Provinz Thrakien im Winkel zwischen Haimos und Pontos, später in zwei Verwaltungsbezirke geteilt, da in einer Inschrift aus Surlyg Arch.-epigr. Mitt. X 1886, 240 H. 4 ein *στρατηγος Σηλητικῆς ὀρεινῆς* genannt wird, s. Tomaschek Die alten Thraker I 86. Die Bewohner, wahrscheinlich identisch mit den bei Dio LIV 34. Plin. IV 41 genannten *Sialetae*, s. C. Müller zu Ptol. Kiepert FOA XVII. Kalopathakes De Thracia prov. Rom. 1893, 17f. [Oberhummer.]

Selli, alter (keltischer) Ortsname der Pictones (Poitou), als Königsburg und Hafen genannt in der Zeit der Merowinger (6. bis 8. Jhdt.), am Liger (Loire) gelegen, heute Chantoceaux [Andree Handatlas[6] 98 D 2: Champtoceaux] im Départ. Maine-et-Loire. Gregor. Turon. hist. Franc. IV 18 (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I p. 156): *apud Sellensim* (*Sellensem*, statt *Sellense*) *castrum, quod in Pectava habitur diocisi* (= *habetur dioecesi*, d. h. im Poitou). Urkunde vom J. 651 bei Pertz Diplom. nr. 23 p. 23: *porto* (= *portu*) *illo qui dicitur Sellis immoque et vogatio super fluvio Ligeris* [*Sellis* ist ablativischer Ortskasus, der zur Bezeichnung der Ortschaften (neben dem Accusativus) damals allgemein üblich war; *vogatio* ist der Zoll für Überfahrt, s. a. a. O. p. 249. Ducange Gloss. med. Lat. VIII 373 (*vogatium*)]. J. 768: Chron. q. d. Fredegar., continuatio 51, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. II p. 191: *Bertrada regina Aurilianis* (= *Aurelianis*, statt *-os*, nach Orléans) *veniens et inde navale evectione per Ligere* (statt *Ligerem*) *fluvium usque ad Sellus castro super fluvium ipsius Ligere perveniens*; ebd. p. 192: *inde ad regina sua* (= *regiam suam*) *ad Sellus veniens legationem Sarracenorum, quod* (= *quam*) *ad Mettis* (nach Metz) *ad hyemandum miserat, ad Sellus castro ad se venire praecepit* ... und nachher: *de Sellus castro ... perrexit et usque ad Sanctonis* (nach Saintes) ... *venit*. [*Sellus* = *Sellos* ist Accusativus als ‚Normalkasus', vgl. die Ortsangaben merowingischer Geldstücke: *Parisius*, *Remus* u. a. Schuchardt Vokalism. des Vulgärlat. II 91ff. Krusch Index zu Gregor. Turon. Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I p. 941f., auch inschriftlich, besonders *annus* statt *annos*]. In den Annales Laurissenses zum J. 768 (Mon. Germ. Fol. Scriptor. I p. 146) heißt der Ort *Sels*: *in castra qui dicitur Sels* (Einhardi Annales, ebd. p. 147, in verbessertem Latein: *in castello quod dicitur Sels*). — Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 574—576. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1461. Vor Longnon hatte man den Ort unrichtig angesetzt in Celles-sur-Belles (Depart. Deux-Sèvres). Chantoceaux heißt im 11. Jhdt. *Castrum* (*Castellum*) *Celsum* mit Umdeutung von *Sellis* (*Sels*), im 12. Jhdt. *Castrum Ceaus*, 1271 *Chatiauceaus*, im 14. Jhdt. *Chastonceaux* usw. (Port Dict. hist. biogr. et géogr. de Maine-et-Loire I 605f. Longnon 575, 1). [Keune.]

Selliacus (erg. *fundus*), heute Ortschaft *Cellé* (Départ. Sarthe), abgeleitet von einem Personennamen *Sellus* (*Sellius*). Kaspers [Etymol. Unters. über] die mit (den Suffixen) *-ācum* .... gebild. nordfranz. Ortsn. 163 § 363. [Keune.]

Sellios. Der schon Bd. VIII S. 2248 unter Homeros Nr. 4 von Gudeman besprochene Grammatiker S. ist von mir Berl. Phil. Woch. 1918, 787ff. etwas abweichend behandelt worden. Der nur von Suid. s. *Ομηρος* und *Σέλλιος* erwähnte Mann hieß wohl *Σέλλιος* und führte *Ὅμηρος* als Beinamen (bei Suid. *Ὅμηρος Σέλλιος* und *Σέλλιος ἢ Σίλλιος ὁ καὶ Ὅμηρος*). Der Name S. kommt in der Kaiserzeit mehrfach auf kleinasiatischen Steinen und Münzen vor (CIG III 3984. Cat. of greek coins, Brit. Mus. Ionia 303f. nr. 489—495), und schon dies empfiehlt, den Grammatiker nicht mit Gudeman in die frühalexandrinische, sondern in die frühere Kaiserzeit zu setzen. Stärker noch spricht für diesen Ansatz der exzerpierende Charakter einer von Suid. s. *Ὅμηρος* neben *ὕμνοι, παίγνια δι' ἐπῶν, εἴδη πλεῖστα καὶ καταλογάδην περὶ τῶν κωμικῶν προσώπων* genannten Schrift *περιοχαὶ τῶν Μενάνδρου δραμάτων*. Aller Wahrscheinlichkeit nach besitzen wir in einem Papyrus aus Oxyrhynchos (Oxyr. Pap. X 1235) nicht unerhebliche Reste dieser Schrift. Die einzelnen Stücke Menanders waren hier in alphabetischer Reihenfolge behandelt, auf die *Ἱέρεια* folgen die *Ἴμβριοι*. Zuerst wird wie in Kallimachos' Pinakes der Anfangsvers des Stückes mitgeteilt, dann kommen genaue didaskalische Angaben, weiter folgt eine ziemlich ausführliche Inhaltserzählung (73 Zeilen für die *Ἱέρεια*), und den Beschluß bildet eine ästhetische Beurteilung. Diese ganze Anlage entspricht genau dem, was wir von S.s *περιοχαί* erwarten dürfen, und da es ganz unwahrscheinlich ist, daß zwei Grammatiker sich die Mühe gemacht haben, von allen 105 Stücken Menanders genaue Inhaltsangaben anzufertigen, werden wir in dem Papyrus das Werk des S. erkennen dürfen. Der Papyrus wird von Grenfell und Hunt dem frühen 2. Jhdt. zugewiesen, das würde zu einem Ansatz des S. Ausgang des 1. Jhdts. gut passen. [A. Körte.]

Sellisternium (*σελλάστρωσις* Gloss. II 430, 33 ist Übersetzung davon) entspricht für die Göttinnen dem *lectisternium* der Götter (s. d.) beim gemeinsamen Mahle, weil die weiblichen Gottheiten nicht auf *lectuli* liegend, sondern, wie die Römerinnen, auf *sellae* sitzend, am Mahle teilnahmen (Val. Max. II 1, 2); vgl. Fest. 298b 14: *solia appellantur sedilia in quibus non plures singulis possint sedere, ideoque soliar sternere dicuntur, qui sellisternium habent* (d. h. die die Aufgabe haben, die Sessel für die Göttinnen zurechtzumachen). Besonders bei den *ludi saeculares* werden die *s.* erwähnt: CIL VI 32 323 (acta lud. saec. a. 17 a. Chr.) 39. 71. 101 *centumque et X [ma]tronae, quibus denuntiatum erat XV virorum verbis, sellisternia habuerunt, Iunoni et Dianae dua[bus] sellis positis*. 109. 138. 32 329, 4. 30 (acta lud. saec. a. 204 p. Chr.). Val. Max. II 4, 5 (p. 71, 8 Kempf) *lectisterniaque ac ludi nocturni*; (p. 71, 18) *ludosque et lectisternia* hat Paris beide Male *sellisternia* schwerlich richtig, weil auch Diespiter dabei beteiligt ist. Tac. ann. XV 44 erwähnt unter den Sühngebräuchen nach dem neronischen Brande: *et sellisternia ac pervigilia celebravere* (nämlich für Ceres, Proserpina und Iuno) *feminae quibus mariti erant* (so an Stelle des sakralen Ausdrucks *matronae* oder *matres familias*). Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 1912, 423. 311 adn. 3. [Klotz.]

Sellium ist nach den Itinerarien Station der Straße von Olisipo nach Bracara zwischen Scallabis und Coimbriga (Itin. Ant. 421, 6 *Cellium* einige Hss.), Ptolemaios setzt es zu den Städten der Lusitaner zwischen Aritium und Elbocoris (II 5, 6 *Σέλιον*). Man hat es mit Seijo zusammengebracht oder bei Ceice (Lapia und Cortes) oder östlich von Thomar zwischen Payalos und Couros, am Fluß Bezelega (Guerra 103) gesucht; doch ist die Lage ganz unsicher. [Hübner.]

Selloi (*Σελλοί, οἱ* Hom. Il. XVI 234. Soph. Tr. 1167. Arist. met. I 14 p. 352 b 1; vgl. Herodianos Schol. A = II 401, 8 L. Plin. n. h. IV 2 *Selloe* Eustath. 1057, 60), Leute in Thesprotia, s. die Art. Helloi o. Bd. VIII S. 194 und Hellopia o. Bd. VIII S. 196. [Bürchner.]

Sellus. 1) Name eines Berges an der hispanischen Mittelmeerküste bei Avienus or. mar. 507: *mox quippe Sellus – nomen hoc monti est vetus – ad usque celsa nubium subducitur.* Gemeint ist Cap Salou, nordöstlich von der Mündung des Ebro [Andree Handatlas[6] 122 M 3 und Rückseite E 4]. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1462. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 171. [Keune.]

2) s. Selli.

Selmea, Ort dicht an der Straße Akschehir (Philomelion)–Angora bei Göz-Oren, wo eine Inschrift mit *Μηνὶ Σελμεην[ῷ]* und eine andere mit *[ὁ δῆ]μος Σελμ[ε]ηνῶν Μηνὶ εὐχήν* gefunden worden ist. Auch in den Dörfern der Umgegend sind Inschriften vorhanden, Anderson Annual British School, Athens IV 60; Journ. hell. stud. XIX 298. [Ruge.]

Σελμεηνός kommt ein einziges Mal als Beiname des phrygischen Men vor auf einer phrygischen Inschrift Ann. of the Brit. School at Athens IV 60. Journ. hell. stud. XIX 1899, 299 nr. 220. Rev. des étud. grecqu. XV 1902, 86; vgl *ὁ δῆμος Σελμεηνῶν Μηνὶ εὐχήν* Journ. hell. stud. a. a. O. 299 nr. 221; zur Bildung dieses nach Sundwall (s. u.) lykarnischen Demotikons durch das in. den kleinasiatischen Sprachen häufige Suffix *-ηνός* vgl. Wackernagel Arch. f. lat. Lexicograph. XIV 1f. Solmsen Indog. Forsch. XXX 1912, 13 A. 1. Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier usw. = Klio 11. Beiheft 1913, 194. [Zwicker.]

Selongey, Ortschaft im Départ. Côte d'Or, zwischen Dijon und Langres [Andree Handatlas[6] 92 E 2], im ehemaligen Gebiet der Lingones, Fundort einer Statue der Minerva und einer dieser Göttin von einem Einheimischen mit keltischem Namen *Sarxamus Cintusmi filius* geweihten Inschrift (CIL XIII 5641) auf einem Sockel mit Resten ihres Bildes (Minerva war begleitet von einem Hund). Espérandieu Recueil (IV) nr. 3616. 3618. Diese Weihdenkmäler weisen auf einen einstigen Heilbrunnen hin; vgl. Baden-Baden, Bath u. a. S. leitet seinen Namen wahrscheinlich her von *Solemniacus, Soltemniacus* (erg. *fundus*), nach Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsnamen I 292. Kaspers Etymol. Unters. über die mit *-âcum* .... gebild. nordfranz. Ortsn. 286/7. [Keune.]

Selteri (Tab. Peut. III 2 ed. Miller; Rev. des étud. anc. XIV 1912 Pl. VI) s. Suelteri (Plin. n. h. III 35. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1684. Kiepert FOA XXV Lm); vgl. CIL III 3286. Heimatangabe: *Sue[l]trius* (der Stein hat *Sueitrius*, s. CIL III Suppl. I p. 1676 nr. 10262). [Keune.]

Σηλούρ, nach Ptolem. VII 1, 88 Stadt im Binnenlande der Kareoi, an der Südspitze Vorderindiens, nach Lassen Ind. Altertumsk. III 211, 2 heute Brahmodasum. [Wecker.]

Seluros, ein Räuberhauptmann, der im Ätnagebiet sein Unwesen trieb und Sohn des Ätna genannt wurde. Er wurde, wie Strabon als Augenzeuge berichtet, in Rom bei Gladiatorenkämpfen von wilden Tieren zerrissen, indem er von einem hohen Gerüst, das den Ätna vorstellen sollte und das zum Einsturz gebracht wurde, in einen Käfig fiel, Strab. VI 2, 6, 273. [Stein.]

Selvans (*śelvans*). Ein etruskischer Gott, den wir aus einer Reihe von Inschriften kennen. Die Weihinschriften von fünf Bronzestatuetten enthalten die Formen: *selvansl* Fabretti CII 78. 2334. CIE 2403; *śelvan(sl)* CIE 1552; *selvanśl* CIE 438. *śelvaśl* findet sich auf einem Ossuarium aus Perusia CIE 4446, *selva* in der achten Region des templum von Piacenza. *Selva* ist auch die Aufschrift eines Bronzestabes aus Todi, Fabretti CII 98, und darf wohl auch auf den Gott bezogen werden. Die Statuen, die den Namen des Gottes enthalten, stellen knabenhafte oder männliche Gestalten dar, mit Ausnahme derjenigen mit Inschrift CIE 438, die eine weibliche Figur zeigt (vgl. Näheres und Publikationen Pauli Myth. Lex. IV 656ff.). Dem *Selva* der Bronzeleber entspricht in Region 8 bei Martianus Capella eine sonst unbekannte Gottheit *veris fructus*, die keinerlei Rückschlüsse auf die Funktion des *selvans* verstattet (vgl. Thulin Die Götter des Martianus Capella und die Bronzeleber von Piacenza, RVV 29 und a. a. O.). Sprachlich liegen in *selvansl* und Nebenformen die dem Etruskischen eignenden ‚Genitive' auf *-l* vor, aus denen **selvans* erschlossen werden darf, = *fufluns, neϑuns, cilens*: *fuflunsl, neϑunsl, cilensl. Selva*: **selvans* hat Parallelen etwa in *leta*: *leϑam, leϑn, leϑms, leϑns* der Bronzeleber (vgl. Thulin 42f.). Etymologisch ist s. häufig mit dem Gott Silvanus verbunden worden (vgl. Deecke Etrusk. Forsch. IV 54. Pauli 658ff.). Lautlich ist die Verknüpfung durchaus möglich. W. Schulze ZGLE 371 stellt *selva* des Bronzestabes, Fabretti 98 und die Gentilicien *selvaϑre, selvaϑri* (über deren theophoren Ursprung vgl. Pauli Bezz. Beitr. XXV 218) zu dem lateinischen Eigennamen Silva und verwandten. Zur Bildung erinnere man sich an etruskisch *neϑuns*: lateinisch *Neptunus*. Aber es läßt sich keinerlei Anhaltspunkt für eine Wesensgleichheit der Götter s. und *Silvanus* gewinnen, und der Gleichklang der Namen kann auf Zufall beruhen. So ist denn Paulis Myth. Lex. gegebene Etymologie durchaus hypothetischer Natur. Er stellt *selvans-Silvanus* zu griechisch *Σεληνός* (**Σελϝηνος*. In den *Σεληνοί* sieht er mit Preller-Robert (Griech. Mythol. I[4] 729 und a. a. O.) dem kleinasiatischen Sagenkreise angehörige Wasserdämonen (s. auch das ungriechische Suffix *-ηνος*!). Dem ‚pelasgisch-etruskischen Wort' würde dann, neben den Silenen auch Silvanus in sekundärem Bedeutungswandel zum Waldgott, seinen Ursprung verdanken. [Fiesel.]

Sely[m]bria, Stadt in Thrakien an der Küste der Propontis.

Name. Die Form *Σηλυμβρία* ist überliefert bei Her. Skyl. Skymn. Steph. Byz. und in den Tributlisten, s. u.; *Σηλυβρία* bei Xen. Dem. Pol. Strab. Plut. Prokop., beide Varianten bei Ptolem. III 11, 4 (6); *Selymbria* bei Mela II 2, 22. Plin. IV 47; dorisch *Σαλυμβρία*, Collitz Dialektinschr. III nr. 3069. 3073 *Σαλυπριανός*. ebenso auf Münzen *ΣΑ* und *ΣΑΛΥ*, s. u.; *Σαλαμβρία* bei Sokr. Kirchengesch. VII 36, entstellt in *Salamembria*, Itin. Hieros, 570. Jedenfalls ist *μ* nicht wurzelhaft, sondern euphonischer Einschub, die Aussprache ohne *μ* bis zur Gegenwart ortsüblich gewesen, wie die an die neugriechische Aussprache angelehnte türkische Namensform *Silivri* zeigt. Die Ableitung aus dem thrakischen *βρία* ‚Stadt' = *Σήλυος πόλις* gibt richtig Strab. VII 319. Steph. Byz.; s. dazu Tomaschek Die alten Thraker II 1 S. 6. 2 S. 62f. Weitere Literatur bei Kalopathakes De Thracia prov. Rom. (Lips. 1893) 44, 1; dort auch der Nachweis von Inschriften, darunter CIA I 61 *Σηλυμβριανός*. CIA II 3296 *Σαλυπριανός*. A. Dumont Mél. d'épigraphie (Paris 1892) 365 *οἱ κατοικοῦντες ἐν Σαλυμβρίᾳ* usw.

Lage. Die Lage der Stadt an der nördlichsten Ausbiegung des Marmarameeres zwischen Herakleia Perinthos (Eregli) und Byzantion ist durch die dauernde Besiedlung mit unverändertem Namen völlig gesichert. Skyl. 67 unterscheidet *πόλις καὶ λιμήν*. Eine Schilderung nach den heutigen Verhältnissen findet man in ‚Sailing Directions for Dardanelles, Sea of Marmara usw.' (4. Ed. London 1893) S. 143f.: An der Ostseite der Bucht von Silivri lehnt sich die kleine Stadt, Sitz eines Kaimakams, an einen Hügel von 56 m (nach der englischen Seekarte nr. 224 Sea of Marmara 47 m) Höhe, dessen Steilabfall nach der Seeseite eine bemerkenswerte Landmarke bildet. Der Hügel trägt noch Mauerwerk, wahrscheinlich einer byzantinischen Burg, s. u. Die lange Brücke über das Flußbett westlich der Stadt soll römischen Ursprungs sein.

Geschichte. Nach der oben festgestellten Namensdeutung muß S. als thrakische Siedelung schon bestanden haben, ehe sie von Megara aus kolonisiert wurde, was nach Skymn. 715f. vor Byzantion, also zwischen 700 und 660 erfolgte, s. Busolt Griech. Gesch. I[2] 470. Nach dem ionischen Aufstand wurde S. 493 v. Chr. mit den übrigen Städten jener Küste von den Persern erobert, Herodot. VI 33. Im Delischen Bunde gehörte es zum hellespontischen Steuerkreis und zahlte erst fünf Talente, geriet aber anscheinend in Abhängigkeit vom Reich der Odrysen und ist 438/7, 436/5 nur mehr mit 900 Drachmen in den Listen verzeichnet, CIA I 229. 231. 233. 235. 237–239. 242. 244. 256. 259 *Σηλυμβριανοί*. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. IV 72. 74. Mehrfach wird S. in der letzten Periode des Peloponnesischen Krieges genannt. Als nach dem Abfall der Bundesgenossen Alkibiades 410 die athenische Herrschaft am Hellespont wieder herzustellen suchte, verweigerte ihm S. zwar die Aufnahme, zahlte aber Tribut; im folgenden Jahr (409) gelang ihm mit Hilfe der attischen Partei die Besetzung der Stadt, Xen. hell. I 1, 21. 3, 10. Diod. XIII 66, 4. Plut. Alk. 30. Mit Athen wurde ein neuer Bundesvertrag geschlossen, der S. die Autonomie wahrte und uns noch in Bruchstücken erhalten ist, CIA I Suppl. S. 18f. nr. 61 a. Dittenberger Syll.[3] 112. Scala Staatsvertr. d. Altert. I S. 87f. Busolt Gr. Gesch. III 2, 1547. 1557. E. Meyer III 499f. IV 609. 624. Wilhelm Athen. Mitt. 1903, 445f.

Mit dem Ausgang des Peloponnesischen Krieges kam S. unter das Regiment des Spartaners Klearchos (s. d.), der sich nach seiner Vertreibung aus Byzantion dort noch zu halten suchte, 403 n. Chr., Diod. XIV 12, 7. Etwas später tritt S. beim Rückzug der Zehntausend hervor, die neben dem thrakischen Heere des Seuthes in der Nähe der Stadt lagerten, 399 n. Chr., Xen. an. VII 2, 28. 5, 15. Seit dem J. 377 gehörte S. wieder dem zweiten Attischen Seebunde an, CIA II 17, mußte sich aber nach dem Abfall von Byzantion 357 v. Chr. an dieses anschließen, Dem. XV 26. A. Schäfer Demosthenes[2] I 167. 191, 1. 479. II 174. Von einer Belagerung von S. durch Philipp II. ist in einem in die Kranzrede (Dem. XVIII 77f.) eingeschobenen Brief des Königs die Rede, doch ist derselbe wohl nicht echt und die Tatsache auch sonst nicht bezeugt, Schäfer Demosthenes[2] II 503f. A.

In römischer Zeit wird S. selten genannt, so als Treffpunkt des römischen Gesandten L. Cornelius (Lentulus?, s. Cornelius Nr. 188 o. Bd. IV S. 1368) mit König Antiochos im J. 166, Pol. XVIII 49, 2, dazu Index der Ausg. von Büttner-Wobst S. 120f. Die Stadt scheint damals zurückgegangen zu sein, da sie in einer Inschrift aus dem Anfange der Kaiserzeit als *κώμη* bezeichnet wird, s. Kalopathakes De Thracia prov. 44f., nach St. Aristarchis *Ἑλλ. Φιλολ. Σύλλογος* IV (Konstant. 1870); dazu stimmt auch die Bezeichnung als *oppidum* bei Plin. IV 47. Zahlreiche Grabschriften aus römischer und byzantinischer Zeit, am vollständigsten gesammelt bei Dumont Mélanges d'archéologie (Paris 1892) 366–377; die dorischen Dialektinschriften von F. Bechtel bei Collitz III nr. 3068–3076.

Münzprägung (Silber) im 5. Jhdt. v. Chr., erst nach persischem, dann nach attischem Münzfuß, Head HN 232f. [2]271. Cat. Brit. Mus. Thrace S. 170. Busolt Gr. Gesch. I[2] 470, 3 (Typen: Hahn und Herakles).

Die Verwaltung der Stadt führte ein Kollegium von *αἰσιμνῶντες* mit einem *προαισιμνάτας* als Obmann, Busolt a. a. O. Nach der oben erwähnten Inschrift aus römischer Zeit scheint später ein *κωμάρχης* an der Spitze gestanden zu sein.

Von sonstigen Erwähnungen im Altertum sind noch zu nennen Strab. VII 331f. 356 *Σηλυβρία*, Athen. XIII 605f *Κλείσοφος ὁ Σηλυμβριανός*, Plin. XXIX 4 *Prodicus Selymbriae natus* (Schüler des Hippokrates). Mit der Bedeutungslosigkeit in römischer Zeit stimmt das Fehlen in den Straßenverzeichnissen, auch in Tab. Peut., außer Itin. Hieros. 570, überein. Erst mit der Gründung von Constantinopolis wurde der Ort in das Straßennetz und den Einflußbereich der nur 60 km entfernten Reichshauptstadt einbezogen. Die Verkehrsbeziehung zu derselben fand Ausdruck in der allerdings erst im 15. Jhdt. nachweisbaren Benennung des von S. her einmünden Tores der theodosianischen Mauer (früher ‚Quellentor' genannt) als *πύλη τῆς Σηλυβρίας* Phrantz. 253, noch jetzt türkisch *Silivri Kapussi* genannt, s. o. Bd. IV S. 978f. Millingen Byzantine Constantinople 75. Auch wurde die Stadt in die von Kaiser Anastasios I. 507–512 errichtete äußere Befestigungslinie von Konstantinopel mit einbezogen, s. Oberhummer Die Türken und das osmanische Reich (Leipzig 1917) S. 51 Taf. III und die (dort übersehene) Arbeit von C. Schuchardt Die Anastasiusmauer, Arch. Jahrb. 1901. 107ff. Taf. I. Der belebende Einfluß der Haupt-

stadt und Fürstengunst trugen dazu bei, die Stadt wieder zu heben. Nach Eudoxia, der Gemahlin des Kaisers Arkadios (395—404, s. o. Bd. VI S. 917ff.), erhielt die Stadt den Namen Eudoxiupolis, Sokr. Kirchengeschichte VII 36 *Εὐδοξιούπολιν τὴν τὸ παλαιὸν Σαλαμβρίαν καλουμένην*. Hierokl. 632, dazu Wesseling. Const. them. II 47 Bekk. Nach dem Tode der allgemein verhaßten Kaiserin scheint jedoch der Name wieder außer Gebrauch gekommen zu sein, denn von Iustinian I. heißt es Prokop. *κτισμ.* IV 9, 12 *πόλεως Σηλυβρίας ἀνανεωσάμενος ὅσα πεπονθότα τοῦ περιβόλου ἐτύγχανεν*. Man sieht daraus, daß die Befestigung der Stadt stark in Verfall geraten war. Auch in den Bischofslisten erscheint die Stadt unter ihrem alten Namen, s. Not. episc. rec. Parthey I 60 *ὁ Σηλυβρίας*. II 92 *ἡ Σηλυμβρία*. IV 47 *ὁ Σηλυβρίας*. VI 65 *ὁ Σηλυμβρίας*. VII 60 *ὁ Συλυβρίας*. VIII 65 *ὁ Σιλυβρείας*. X 83 *ἡ Σηλυβρία*. XI 100 *ὁ Σηλυβρίας* (rückt von der 81. an die 102. Stelle). XII 103 *ἡ Σηλυμβρία* (von der 85. an die 102. Stelle). Georg. Cypr. ed. Gelzer 60 *ὁ Σηλυβρίας*. 1177 *ἡ Σηλυμβρία*. Byzant. Ztschr. VIII 371 *Salubria* (venez. Regesten). Noch jetzt ist S. Sitz eines griechischen Bischofs.

Die Nähe der Hauptstadt brachte es mit sich, daß S. beim Herannahen des Entscheidungskampfes um die türkische Herrschaft über Constantinopel häufig genannt wird, so 1327 in den Kämpfen zwischen Andronikos II. und seinem gleichnamigen Enkel, 1345 bei der hier gefeierten Vermählung der Tochter des Kaisers Ioannes Kantakuzenos mit Sultan Orchan, in den Thronwirren um 1390 und besonders beim Hauptangriff 1453, wo S. allein von den Außenorten Widerstand zu leisten wagte, aber nach dem Fall der Hauptstadt sich ebenfalls ergeben mußte, Dukas Kap. 2. 9. 15. 37. Kantakuzenos I 32 u. ö. Gibbon Hist. of the Decline Kap. 68. J. v. Hammer Gesch. d. Osman. Reiches^{2} I 120. 127f. 184. 202f. 399. 432. Seine Mauern wurden 1509 durch ein heftiges Erdbeben schwer geschädigt, aber auf Befehl des Sultans wiederhergestellt, Hammer 673. Der türkische Geograph Hadschi Chalfa beschreibt um 1650 *Silivri* nur kurz als ‚eine große Stadt mit Han und Moscheen', s. Hammer Rumeli und Bosna (Wien 1812) 60f. Gegenwärtig ist S. ein kleines Städtchen von 3—4000 (nach anderen 8000) Einwohnern, Hauptort eines Bezirkes (Kaza) mit bedeutenden Ruinen eines anscheinend auf Kantakuzenos zurückgehenden Kastells, s. Meyers Reisebücher, Türkei^{6} (1902) 353. [Oberhummer.]

Σῆλυς gehört nach Strab. VII p. 319 zu denjenigen thrakischen Ktisten, die den von ihnen gegründeten Städten den Namen gegeben haben: *ὡς καὶ ἡ τοῦ Σήλυος πόλις Σηλυμβρία προσηγόρευται*. Ähnlich lauten die Notizen bei Steph. Byz. s. *Μεσημβρία* p. 446, 17 (*Σηλυμβρία ἡ τοῦ Σήλυος πόλις*) und s. *Σηλυμβρία* p. 562. 9 (*Σηλυμβρία, Θρᾴκης πόλις, κέκληται δὲ ἀπὸ Σήλυος*), an letzterer Stelle mit der Bemerkung: *βρία γὰρ κατὰ Θρᾷκας ἡ πόλις*; vgl. auch Herodian I 236, 1 Lentz. Sturz Etym. Gud. p. 647, 4. Oros bei Reitzenstein Gesch. d. griech. Etym. 323, vgl. Etym. M. 711, 7 Gaisford. Symeon Magister p. 706 ed. Bonn. Geffcken De Stephano Byz. 1889, 11 und den Art. Sely[m]bria. [Zwicker.]

Selz (Seltz) s. Saletio, o. Bd. I A S. 1869f. S. noch CIL XIII 4 p. 87 mit nr. 11687*a* und (Meilensteine, einer a. a. O. schon aufgeführt) ebd. p. 147 nr. 12087 und 12088. Espérandieu Recueil VII nr. 5559 (Gigantenreiter u. a.). 5562 (Mercurius). 5579 (= Barthel Bericht der Röm.-Germ. Kommission VII 142: kleines Steinbild einer unbekannten Göttin); vgl. nr. 5571 (nach Schöpflin: zwischen Selz und Münchhausen). [Selz: Andree Handatlas^{6} 67 F 3]. [Keune.]

Σῆμα im Sinne von Münzzeichen, -gepräge, -bild erscheint in der Aufschrift eines kleinasiatischen Elektronstaters des 7. Jhdts. *Φά[ε]νο(ς) ἐμὶ σῆμα* = ich bin das Zeichen des Phanes (zuletzt Münsterberg Monatsbl. der num. Ges. Wien VIII 357), ähnlich wie auf einer Siegelaufschrift *Θερσίος ἐμὶ σᾶμα*, und kennzeichnet das Münzbild als das Abzeichen eines (Dynasten?) Phanes. Synonym steht auf der Münze eines späten Thrakerkönigs Kotys: *Κότυος χαρακτή[ρ]*; verwandt ist auch *Γόρτυνος τὸ παῖμα, Φαιστίων τὸ φαῖμα, Σεύθα κόμμα, Σεύθα ἀργύριον, νόμισ[μα] βασιλέως Ἀγρίππα* (vgl. Macdonald The original significance of the inscription of ancient coins, mém. du congrès de num., Brüssel 1910, 281). Diese Ausdrücke und die verwandten Begriffe *τύπος, τύπωμα, σφραγίς*, etwas anders gewendet *σημεῖον, παράσημον, ἐπίσημον*, dieses auch adjektivisch: *ἀργύριον* oder *χρυσίον ἐπίσημον* = mit einem Zeichen versehenes, also ausgemünztes Silber (Gegensatz *χρυσίον ἄσημον*, Rohgold), sind auch literarisch und inschriftlich belegt, vgl. Babelon Traité des monn. I 381. 388 (dürftig Blümner Terminolog. u. Technol. IV 258—260) und die Lexika. *Σημαντήριον* heißt daher später die Münzstätte, Harpokr. und Suid. s. *ἀργυροκοπεῖον*. [Regling.]

Σημαχίδαι, mittlerer attischer Demos der antiochischen Phyle (Hesych. Inschriften bei Kirchner Prosop. Att. II 609. Bei Photios steht fälschlich der Name des Eponymos für den des Demos). Er lag nach Philochoros (bei Steph. Byz.) in der *Ἐπακρία*. Milchhöfer (Abh. Akad. Berl. 1892, 37) will aus der Ähnlichkeit der Sage von der Einkehr des Dionysos bei Semachos und seinen Töchtern (Steph. Byz.) mit der von Ikarios und Erigone folgern, der Demos müsse unweit von Ikaria (Aigeïs, Epakria) gelegen haben. Er setzt ihn bei *Καλέντζι* unweit von *Ἄφιδνα* an, während Loeper (Athen. Mitt. XVII 424) ihn in dem Bergtale des Klosters *Μεντέλι* am Südabhange des Pentelikon, westlich von *Γαργηττός* sucht, wobei allerdings die Zugehörigkeit zur Epakria einige Schwierigkeiten bereitet (a. O. 358). Außerdem kommt die unfruchtbare Gebirgsgegend südlich vom Pentelikon für den Demos nicht in Betracht, da aus der Semachossage zweifellos hervorgeht, daß S. ‚von Dionysos begnadet, also hervorragend mit Weinkultur gesegnet' war (Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII 303). Genauer läßt sich freilich die Lage des Demos nicht bestimmen. [Honigmann.]

Σημαλέος (so die Betonung s. Lobeck a. a. O und Debrunner Griech. Wortbildungslehre § 328ff.: dagegen Höfer in Roschers Myth. Lex. s. v. und Wentzel Epikleseis VII 52, Göttingen 1890) wird nur einmal erwähnt als Beiname des

Zeus bei Paus. I 32, 2; nach ihm stand ein Altar mit dieser Weihung vermutlich auf dem westlichen Ausläufer des Parnes und diente den athenischen Pythaisten als Zielpunkt bei ihren Beobachtungen (Bursian Geogr. v. Griechenl. I 252. Hitzig-Blümner zu Paus. I 32, 2 = I p. 333. Frazer Pausanias Description of Greece II 426). Der Name bezeichnet Zeus als den Geber von Vorzeichen (so Frazer und Hitzig-Blümner z. St. Wide Lakonische Kulte 371; Bedenken bei Lobeck Pathol. serm. Graeci proll. p. 102) und steht auf gleicher Stufe mit *Τεράστιοι θεοί* (Höfer in Roschers Myth. Lex. s. v.), Semantikos (s. d.), *Ποσειδῶν Πρόφαντος* (Höfer a. a. O. s. *Πρόφαντος*). [Zwicker.]

Semana, *ἡ Σημανὰ* (var. *Σημανοῦς, Σημανούς, Σήμανος*) *Ὕλη* wird von Ptolem. II 11, 5 südlich vom *Μηλίβοκον ὄρος* (= Harz) angesetzt; da *Semana* und *Semnones* sprachlich zusammengehören (*seman-*: *semn-* ablautend miteinander), ist die *Σημανὰ ὕλη* wohl identisch mit der von Tac. Germ. 39 erwähnten *silva Semnonum*, welche also etwa in der Oberlausitz zu suchen ist. Zeuss 8, 1. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV 458. 531. Bremer ZZ XXII (1890) 251, 2. Anders Much PBB XX (1895) 29; RL. IV (1918) 165 (keltischer Name für den Thüringerwald, zur Basis *si sei, soi* ‚binden' [as. *simo* ‚Band' usw.], also = Waldgürtel, Kettengebirge) und Schütte PBB XLI (1916) 13f.; Ptolemy's Maps of northern Europe (1917) 56 (**Sema* = Fichtelgebirge, čechisch *Smrčiny*). [Schönfeld.]

Σημανθινοί, Ptolem. VII 2, 4 ein Volksstamm in Sinae, der von ihm als der nördlichste bezeichnet wird und nördlich des gleichnamigen *Σημανθινὸν ὄρος* saß. Über die Lage des letzteren lassen sich nur Schlüsse aus der weiteren Angabe des Ptolem. VII 2, 7. 10. VII 3, 2 ziehen, daß an der Südseite des Gebirges die beiden Flüsse *Σῆρος* und *Ἀσπίθρα* entspringen, die beide in den *Μέγας κόλπος* münden. Tomaschek vermutete im Seros den Mekong oder Kambodja in Hinterindien (s. den Art. Aspithras o. Bd. II S. 1737) und im *Σημανθινὸν ὄρος* das Küstengebirge von Annam (s. den Art. *Δάμασσα ὄρη* o. Bd. IV S. 2050). Zu ähnlichen Ergebnissen ist A. Herrmann gekommen; vgl. Die alten Verkehrswege zwischen Indien u. Süd-China nach Ptolemäus, Ztschr. d. Ges. f. Erdk. 1913. 771ff. o. Art. Kattigara. In der chinesischen Literatur lassen sich die S., die wir somit westlich von Tongking zu suchen hätten, nicht nachweisen. [K. Kretschmer.]

Σημαντικός kommt als Beiname des Zeus einmal vor auf einer aus römischer Zeit stammenden Inschrift von Dorylaeum in Phrygien: *Διὶ Σημαντικῷ εὐχήν* Bull. hell. XXVIII 1904 p. 194 nr. 9; Revue des et. gr. XX (1907) 85 und die dort angegebene Literatur; zur Bedeutung s. *Σημαλέος*. [Zwicker.]

Σημανοῦς, Σημανούς s. Semana.

Semasia. *ΣΗΜΑΣΙΑ* lautet die Aufschrift alexandrinischer Großbronzemünzen der Kaiser Marcus aus dem 6. und 9. Jahr und Verus aus dem 6. Jahr neben der Darstellung einer im Galopp reitenden weiblichen, langbekleideten Gestalt, die einen Palmzweig (nicht Peitsche) schwingt. Dattari Numi Augg. Alexandrini 1901 nr. 3531/3. 3780/2 Taf. XXIV. Poole Cat. Brit. Mus. Greek coins Alexandria nr. 1293/4. 1381 Taf. XI, vgl. S. LV und Zoega Numi Aegyptii 1787, 234. Eckhel Doct. num. vet. IV 74. Da S. ‚Erscheinung' (Diodor. II 54), ‚(Trompeten)signal' (Septuaginta num. 29, 1. Suid. s. v.) bedeuten kann, auf die zunächst liegende Auffassung aber, daß die Gestalt die Personifikation des Begriffes Signal sei (so Head HN^{2} 863), ihre Haltung und Attribute keinen Hinweis enthalten, bleibt die Deutung ungewiß. [Regling.]

Κώμη Σεμάτη, in der Nähe von Nikomedien, in der Vita S. Anthimi (unter Diocletian) erwähnt. Acta Sanctorum 27. April III 484. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891, VIII 10. [Ruge.]

Sematus (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1462) s. Sendatus.

Sembella, altrömische Silberrechnungsmünze *libellae dimidium, quod semis assis* (Varro de l. l. V 174 = Hultsch Metrol. script. II 50, 20). Gemeint ist hier der halbe Sextantar-As (s. Sextans) von $^{1}/_{12}$ römisches Pfund (ca. 320 g; die gewöhnliche Schätzung zu 327,45 g, zuletzt Haeberlin Frankf. Münzztg. 1918, 391 im allgemeinen zu hoch; vgl. vorläufig Viedebantt Forsch. z. Metrol. d. Altert., Leipz. 1917, 82, 4. L. Naville Rev. suisse de Numism. XXII 1920, 42ff.) oder 26,666 g. Dies war das Gewichtsäquivalent der (Silber-)s. in Kupfer. Die *libella* (s. d.) wog $^{1}/_{10}$ Denar (*denarii decuma libella* Varro a. O.), die s. mithin $^{1}/_{20}$ Denar. Der alte Denar aber ist, wie die Münzeffektiva ergeben, ca. 4,27 g schwer (die seit Bart. Borghesi, d. h. seit 1840 übliche Schätzung zu $^{1}/_{72}$ römisches Pfund oder 4,54 g greift ebenfalls entschieden zu hoch; in Wirklichkeit wog der Denar bei 4,27 g $^{1}/_{75}$ römisches Pfund); $^{1}/_{20}$ Denar ist also = ca. 0,21 (35) g. Demnach ergibt sich die Wertgleichung 0,21 (35) g Silber = 26,666 g Kupfer, und das Wertverhältnis ist Silber : Kupfer = 125 : 1. — Genaue Einzelnachweise (später) Viedebantt Neue Forsch. z. Metrol. d. Altertums. [Viedebantt.]

Sembella, von *semis* und *libella*, das halbe Pfündchen, die halbe Libella (s. d.). Da die Libella als Rechnungsgröße $^{1}/_{10}$ der Silbereinheit ist, ist die S. = $^{1}/_{20}$ derselben und also wenn der alte Denar von 10 Assen (s. den Art. Denar o. Bd. V S. 204) als Silbereinheit gefaßt wird, = $^{1}/_{2}$ As, dem Semis: so Varro de l. l. V 174 *sembella quod libellae dimidium, quod semis assis*. Weit häufiger aber wird der Sesterz (s. d.) als die Silbereinheit gefaßt und die S., jetzt meist *singula* benannt (s. d.), ist also sein $^{1}/_{20}$, ihre Sigle Σ entspricht der der Semuncia. Vgl. Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 594f. 757ff. und den Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 613-615. — Ausgeprägt erscheint die S., aber ohne Wertzeichen, als $^{1}/_{20}$ des dem Sesterz identischen Silberscripulum in der römisch-campanischen Kupferprägung des 3. Jhdts. v. Chr. von der Schwere des Gewichtsquadrans (6,8 g), mit den Münzbildern weiblicher Kopf mit Mauerkrone, Rückseite Knabe auf springendem Pferde, Haeberlin Aes grave 1910, 140. [Regling.]

Sembobitis (Plin. n. h. VI 191. 193 nach Bion), Ort in Äthiopien, auf einer Insel (des Nils)

gelegen, Hauptstadt der Seberriten (Sembriden, s. d.). [Kees.]

Sembritae s. Σεβρῖται.

Seme s. Simea.

Semea s. Simea.

Σεμέας ([ό?]. Le Bas Voyage Archéol. en Grèce et en As. Min. III Explic. 82 nr. 227 [vgl. CIG II 1120]. Inschr. von Branchidai im kleinasiatischen Ionien), anscheinend Name eines Hügels zwischen Miletos und Branchidai. [Bürchner.]

Σημεῖα hießen bei den Griechen die mündliche Nachrichtenübermittlung ersetzenden Zeichen für das Gehör wie für das Gesicht, wie sie im Frieden, ganz besonders aber im Kriege angewandt wurden. Über die Berufung von Volksversammlungen und Sitzungen des Rates und der Gerichte durch ein Zeichen, jedenfalls eine ausgesteckte Flagge, hat Schoemann De comitiis Atheniensium (1819) 149—154 gehandelt und die betreffenden Zeugnisse angeführt, nämlich Andokides *Περὶ τῶν μυστηρίων* 36, Aristophanes *Σφῆκες* 689/90, *Θεσμοφοριάζουσαι* 278 *ὡς τὸ τῆς ἐκκλησίας σημεῖον ἐν τῷ Θεσμοφορίῳ φαίνεται*, Suidas s. *σημεῖον· Καὶ ὅτε δὲ ἔμελλε γίνεσθαι ἐκκλησία, σημεῖον ἐτίθετο κτλ.* unter Berufung auf die eben angeführten Verse der Thesmophoriazusen. Eine wichtige Rolle spielten die Signale seit ältester Zeit im Seewesen, auch im friedlichen naturgemäß, wenn wir auch in den Quellen fast nur von kriegerischer Verwendung vernehmen. Findet doch im Kampf das Signalwesen sein weitestes Feld. Um den Kampflärm zu umgehen oder sich über Schußweite hinaus verständlich zu machen, finden wir da jederzeit zunächst die einfachsten, jedem ohne weiteres verständlichen Zeichen, z. B. bei Caes. bell. Gall. VII 40, 6 *manus tendere et deditionem significare*; bell. civ. I 86, 2. Jedoch ist hier ein Unbeachtetbleiben oder ein Mißverständnis sehr leicht möglich. Nach Josephus bell. Iud. VI 4, 6 wurde Ruf und Wink des Titus, der den Brand des Tempels hindern wollte, nicht beachtet, und Prokopios erzählt im Gotenkriege III 15, wie eine byzantinische Flotte verloren ging, weil sie warnendes Winken für Begrüßung gehalten hatte. So kommt überall, wo nicht die menschliche Rede, und sei es vereint zum durchdringenden Massenchor — vgl. z. B. Liv. III 28, 3 — mindestens helfend eingreifen kann, nicht das gelegentliche, sondern das verabredete Zeichen als nützlich in Betracht. Hierher gehören zunächst alle Abzeichen an Helm, Schild und Schiff oder in besonderen Abzeichen (s. die Art. Corona o. Bd. IV S. 1640ff., Dona militaria Bd. V S. 1528ff.) Feldzeichen und Flaggen. In der römischen Taktik stellen die Feldzeichen, *signa*, die Grundlage aller Ordnung dar, vgl. Caes. bell. Gall. IV 26, 1 *ordines servare ... signa subsequi*; bell. civ. I 71, 3 *neque ordines neque signa servare*; vgl. Veget. Epitoma rei militaris II 13 und III 5. Grundlegend hat über die römischen Feldzeichen v. Domaszewski gehandelt, Die Fahnen im römischen Heere, Abh. des arch.-epigr. Seminars der Univers. Wien, Heft V 1885. Darauf beruht hauptsächlich der Art. Feldzeichen o. Bd. VI S. 2151—2161. Neben den eigentlich so genannten *signa*, gemeinhin Tierzeichen und seit Marius für die Legion den Adler enthaltend, während die Manipelzeichen der Form des *vexillum* nahe kommen, vgl. Marquardt R. St.-V. II² 357, wird von den ältesten Zeiten an das *vexillum*, die an einem Querholz hängende Standarte, erwähnt. Über ihre unterschiedliche Verwendung urteilt Mommsen Ephem. epigr. IV p. 370 ‚proprie autem signum et vexillum ita differunt, ut illud legitimum sit et stabile, hoc extra ordinem et pro tempore plerumque usurpetur‘. Hierzu kam, vom Osten übernommen, noch die Drachenfahne, *draco*, s. unter Draco Nr. 2 o. Bd. V S. 1633f. und A. Müller Militaria aus Ammianus Marcellinus, Phil. LXIV (1905) 573—632. 610. Die *signa* geben also die feststehenden taktischen Bewegungen an, wie das die häufigen Ausdrücke in der Art *signa conferre* schon lehren, dabei unterstützt durch die akustischen Signale, s. z. B. Veget. epit. II 22, 4 *Cornicines quotiens canunt, non milites sed signa ad eorum obtemperant nutum ... quotiens mouenda sunt signa, cornicines canunt*, wie denn auch auf der Traianssäule Feldzeichenträger und Hornist wiederholt nebeneinander erscheinen. Dagegen benutzte man die *vexilla* in weitestem Maße zur gelegentlichen Abgabe verabredeter Zeichen neben den Fällen, wo auch sie nach feststehendem Gebrauche Anwendung fanden, wie beim Aufziehen des roten *vexillum* als Zeichen zur Schlacht, z. B. Caes. bell. Gall. II 20, 1. Zu bemerken ist dabei in Hinsicht des Nachrichtenwesens, daß man sich auch die verschiedene Färbung zunutze machte laut Serv. Aen. VIII 1, was schon Theseus mit seinem weißen und schwarzen Segel gewollt haben sollte. Servius berichtet: *aut certe, si esset tumultus, id est bellum Italicum vel Gallicum, in quibus ex periculi vicinitate erat timor multus, quia singulos interrogare non vacabat, qui fuerat ducturus exercitum, ibat ad Capitolium et exinde proferens duo vexilla, unum russeum, quod pedites evocabat et unum caeruleum, quod erat equitum*, und Servius Danielis fügt hinzu *alii album et roseum vexilla tradunt, et roseum bellorum, album comitiorum signum fuisse.* Wie auch in der neuern Geschichte berichtet wird, daß man gelegentlich zu einem Ersatz für die regelrechte Signalflagge hat greifen müssen, so ist das auch im Altertum geschehen, wo wir den Mantel oft zur Zeichengebung verwendet sehen, z. B. bei Ammian. Marcell. XVIII 6, 13.

Anders wie die Römer haben die Griechen keine regelrechten Feldzeichen verwandt entsprechend der Massentaktik ihrer Phalangen, die im Gegensatz zur römischen Art nicht auf dem Zusammenwirken kleinerer Einheiten beruhte. Einmal, in Arrian. anab. VII 14, 10 wird uns ein Feldzeichen erwähnt: *ἀλλὰ Ἡφαιστίωνός τε ἡ χιλιαρχία ἐκαλεῖτο καὶ τὸ σημεῖον αὐτῆς ἡγεῖτο τὸ ἐξ Ἡφαιστίωνος πεποιημένον*, vielleicht nach persischer Sitte, s. Bauer Die griech. Kriegsaltertümer² in J. v. Müllers Handb. d. klass. Altertumswiss. 1893, 433 und Feldzeichen I o. Bd. VI S. 2151. Das Signalisieren mit Flaggen dagegen ist bei den Griechen nicht minder üblich gewesen wie bei den Römern, und wir finden es ganz besonders in der Schiffahrt in Übung, s. Diod. XIII 46, 3 *Ἀλκιβιάδης μετέωρον ἐποίησεν ἐπίσημον φοινικοῦν ἀπὸ τῆς ἰδίας νεώς, ὅπερ ἦν σύσσημον αὐτοῖς διατεταγμένον* und XIII 77, 6 *Κόνων ..... ἦρεν ἀπὸ τῆς ἰδίας νεὼς φοινικίδα· τοῦτο γὰρ ἦν τὸ σύσσημον τοῖς τριηράρχοις*; s. auch Polyaen. I 48, 2 und 5. Außerdem führten seit alter Zeit die Schiffe eine Flagge, die ihr Heimatland oder ihre sonstige Zugehörigkeit anzeigte. Zeuge dafür ist Polyaen. strat. III 11, 11 und VIII 53, 3, wo Flaggenbetrug als Kriegslist unter Chabrias 376 und unter der Königin Artemisia 480 berichtet wird. Als ein Beispiel für das Signalisieren im Landkriege sei die eigenartige Gebirgsschlacht bei Sellasia 221 angeführt: Polybios meldet II 66, 10 *σύνθημα δ' ἦν τοῖς μὲν Ἰλλυρίοις τότε ποιεῖσθαι τὴν ἀρχὴν τῆς πρὸς τὸν λόφον προσβολῆς, ὅταν ἴδωσιν ἀρθεῖσαν ἀπὸ τῶν κατὰ τὸν Ὄλυμπον τόπων σινδόνα ..., τοῖς δὲ Μεγαλοπολίταις καὶ τοῖς ἱππεῦσι παραπλησίως, ἐπειδὰν φοινικὶς ἐξαρθῇ παρὰ τοῦ βασιλέως*, vgl. auch Plutarch. Philopoem. 6 und für den Festungskrieg Aineias *Τακτικὸν ὑπόμνημα* 6, 7: *παραγγέλλεσθαι δὲ τοῖς ἡμεροσκόποις αἴρειν τὰ σύσσημα ἐνίοτε, καθάπερ οἱ πυρσευταὶ τοὺς πυρσούς.* Ein solches verabredetes Zeichen hieß also *σύνθημα*, so schon bei Herodotos an der gleich anzuführenden Stelle, auch bei Polyb. X 43, 10, wo er ausdrücklich vom Signalwesen handelt, und bei Plut. Arist. 17. Es wurde wohl auch mit einem, im Sonnenlichte blitzenden Schilde gegeben. So erzählt schon Herodot. VI 115 die Beschuldigung wider die Alkmaioniden *τούτους γὰρ συνθεμένους τοῖσι Πέρσῃσι ἀναδέξαι ἀσπίδα ἐοῦσι ἤδη ἐν τῇσι νηυσί*, der er 121 ausdrücklich entgegentritt, *ἀναδέξαι Πέρσῃσι ἐκ συνθήματος ἀσπίδα.* Das Signalisieren zwischen Land und Schiff war durchaus in Übung; Liv. XXXVII 23, 5 meldet *adesse hostes ex specula quadam cognoverunt.* Mit einem Schilde ließ auch nach Xen. hell. II 1, 27 Lysandros bei Aigospotamoi signalisieren, und Diodoros berichtet XX 51, 1 *Δημήτριος ... ἦρε τὸ συγκείμενον πρὸς μάχην σύσσημον, ἀσπίδα κεχρυσωμένην, φανερὰν πᾶσιν ἐκ διαδοχῆς.*

Von der größten Bedeutung waren auch im Signalwesen der Alten die Feuerzeichen, am Tage kümmerlich als Rauchzeichen, z. B. bei Liv. XXXII 11, 8 (im J. 198 v. Chr.) *fumo dare signum*, desto wichtiger in der Dunkelheit. Wie noch heute bei einfachen Völkern sind sie im Altertum Zeichen für den Beginn von Feindseligkeiten: *Ἄγγελος ἄφθογγος πόλεμον πολύδακρυν ἐγείρει, / Κύρν', ἀπὸ τηλαυγέος φαινόμενος σκοπιῆς* singt Theognis v. 549 50. Sie reichen bei allen Völkern bis in ihre Urzeiten zurück und spielen daher ihre Rolle in den Sagen. Stellen über Palamedes als sagenhaften Erfinder der Feuerzeichen u. ä. sammelt H. Fischl Fernsprech- und Meldewesen im Altertum. Progr. Schweinfurt 1904, 4ff. Wir können ihre Verwendung von der Zeit der Perserkriege an verfolgen. In einem Fragment des Ephoros bei Steph. Byz. s. *Πάρος, νῆσος* (C. et Th. Müller Fragmenta historicorum Graecorum I frg. 107) heißt es: .... *ὕλης τινὸς ἐξ αὐτομάτου περὶ τὴν Μύκονον ἐξαφθείσης, οἱ μὲν Πάριοι τὸν Δᾶτιν αὐτοῖς πυρσεύειν ὑπολαβόντες, ἐψεύσαντο τὰς ὁμολογίας, καὶ τὴν πόλιν οὐκέτι τῷ Μιλτιάδῃ παρέδοσαν.* Vgl. Corn. Nep. Milt. c. 7, 3. Herodotos berichtet mehrfach davon, VII 182 *Ταῦτα οἱ Ἕλληνες οἱ ἐπ' Ἀρτεμισίῳ στρατοπεδευόμενοι πυνθάνονται παρὰ πυρσῶν ἐκ Σκιάθου* und IX 3 (Mardonios in Athen) *ἅμα δὲ πυρσοῖσι διὰ νήσων ἐδόκεε βασιλέι δηλώσειν ἐόντι ἐν Σάρδισι, ὅτι ἔχοι Ἀθήνας.* Demnach verwendete auch das Altertum schon früh Vermittlungsstellen für Nachrichten, die sich nicht unmittelbar geben ließen. Eine solche Meldekette hat z. B. Aineias im *Τακτικὸν ὑπόμνημα* 22, 22 im Auge: *ἐὰν δὲ μὴ φαίνηται πρὸς τὸν στρατηγὸν ὁ λαμπτὴρ τόπου κωλύοντος, ἄλλος ἐπ' ἄλλῳ διαδεκτὴρ ὑπολαμβάνων λαμπτῆρι σημαινέτω τῷ στρατηγῷ*, der die Meldung durch Trompeter oder Läufer weitergibt (vgl. 6, 4), und Onosandros *Στρατηγικὸς* 25 um die Mitte des 1. nachchristlichen Jhdts. im Auge; vgl. auch Arrianos-Ailianos *Τακτ. θεωρ.* 35. 45. Die Alten waren dabei, da es das Fernglas noch nicht gab, erheblich schlechter gestellt, als die neueren Zeiten. Aischylos, der Zeitgenosse der Perserkriege, der diese Feuerzeichen hat von den Inseln leuchten sehen, hat eine Schilderung davon in seinem Agamemnon, der 458 aufgeführt wurde, hinterlassen, v. 280—316, s. auch v. 8 und 30 und den Anfang der Hypothesis *σημανεῖν διὰ τοῦ πυρσοῦ.* Man vergleiche dazu die Besprechung des Tatsächlichen bei W. Riepl Das Nachrichtenwesen des Altertums, 1913, S. 51.

An Bezeichnungen in diesem Zweige des Meldewesens begegnen *πυρσοί* (Aineias Takt. VI 7) und *πυρσεία* (Polyb. X 43. 45) und Ableitungen, wie *πυρσεύω* (Xen. an. VII 8, 15. Diodor. XII 49, 4) und *πυρσευτής* (Ain. Takt. VI 7), *φρυκτοί* (Thuk. II 94, 1. III 22, 8), *φρυκτωροί* (Thuk. VIII 102, 1), *φρυκτωρία* (Aristoph. Av. 1161. Thuk. III 22, 8) und *φρυκτωρέω* (Thuk. III 80, 2 *ἐφρυκτωρήθησαν ἑξήκοντα νῆες.* Harpokration s. *φρυκτωρῶν*), auch einfach *σημεῖα* (Thuk. IV 42, 4 und 111, 1), und schon diese kurze Zusammenstellung, vornehmlich aus den Geschichtschreibern, zeigt, wie wichtig das Signalwesen damals gewesen ist. Der Ausdruck für das Zeichengeben ist vor allem *αἴρειν*, so an den beiden zuletzt angeführten Thukydidesstellen und bei Aineias a. a. O. und bei Suidas s. *σημεῖα ἀρθῆναι ἑκατέροις*, von Flaggen gesagt. Das läßt erkennen, daß bei fortgeschrittenen Zuständen nicht das ruhig an seinem Ort brennende, allerdings weiter sichtbare und tagsüber als Rauchzeichen brauchbare Feuer, sondern die Fackel das maßgebende Nachrichtenmittel war, wohl in der Form von Reisigbündeln als Bündelfackel; s. den Art. Fackel o. Bd. VI S. 1953. Aineias Takt. XXII 21 Hug erwähnt auch Lichter in Laternen. Man konnte damit schon verschiedenartigere und genauere Zeichen geben. So unterscheidet Thukydides *φρυκτοὶ πολέμιοι* II 94, 1 und III 22, 8. Das erläutern zur ersteren Stelle Scholien ausführlich, die auch Suid. s. *φρυκτοί* wiedergibt und deren Schluß besagt: *καὶ ὅταν μὲν φίλους ἐδήλουν, ἐβάσταζον τοὺς φρυκτοὺς ἠρεμοῦντες· ὅταν δὲ πολεμίους, ἐκίνουν τοὺς φρυκτούς.* Versuche der Alten, durch wiederholtes Licht die Tausende der Feinde anzugeben, erwähnt der byzantinische Anonymos VIII 6, Köchly und Rüstow Griechische Kriegsschriftsteller II 2, 65. Immerhin ließen sich auch so nur ganz einfache Meldungen weitergeben, und die Möglichkeit des Irrtums war groß. Polybios klagt X 43, 1—10 über die engen Grenzen, innerhalb deren dieses Nachrichtenmittel allein brauchbar sei. Natürlich hat man

frühzeitig versucht, dem abzuhelfen, und Polybios berichtet a. a. O., weiterhin c. 44 über eine Einrichtung, die Aineias der Verfasser der *στρατηγικὰ ὑπομνήματα*, beschrieben habe. Nun spricht Aineias im 7. Kapitel, § 4, des erhaltenen *Τακτικὸν ὑπόμνημα* vom Zeichengeben, um nämlich die Leute außerhalb der Stadt beim Herannahen des Feindes in die Stadt zu rufen usw. Er verweist dabei für das Nähere auf seine auch sonst (VIII 5. XXI 1. XL 8) von ihm angeführte, nicht mehr vorhandene *Παρασκευαστικὴ βίβλος*, wo er gezeigt habe, ‚wie dies zu geschehen hat und wie die Feuerzeichen zu erheben sind'. Polybios, der X 42, 7 verabredeter Feuerzeichen König Philipps V. von Makedonien gedenkt, bringt bei dieser Gelegenheit c. 43—47 eine Zwischenerörterung über Lichtzeichen. Er führt zunächst c. 44 jenes Verfahren des Aineias, offenbar aus dessen *Παρασκευαστικὴ βίβλος*, an, kritisiert es (45. 1—5) und stellt ihm dann ein besseres gegenüber. Vgl. Köchly und Rüstow Griechische Kriegsschriftsteller I 151—155. Aineias nimmt auf den Signalstellen völlig gleichgearbeitete Wasserbehälter zu Hilfe. deren Ausflußrohre auf Fackelzeichen hin geöffnet und geschlossen werden, so daß ein Schwimmer an einer vorbereiteten, mit den zu erwartenden Wechselfällen des Krieges versehenen Skala jedesmal hier wie dort den gleichen Fall anzeigt. Nach Polyaen. *στρατηγ.* VI 2 haben die Karthager eine solche Einrichtung im Verkehr zwischen Sizilien und Afrika angewandt. Daß das im Kriege mit Dionysios geschehen sei, also mindestens zur Zeit des Aineias und vor der gewöhnlich angenommenen Abfassungszeit seines Buches, wie Riepl a. a. O. S. 70 will, geht meines Erachtens aus der Polyaenosstelle nicht hervor. S. auch Fischl a. a. O. 17f. Unvorhergesehenes kann also nicht gemeldet werden. Deshalb empfiehlt Polyb. 45, 6 eine von Kleoxenos und Demokleitos ersonnene und von Polybios selbst ausgearbeitete regelrechte Telegraphie, indem er die Buchstaben mit den Feuerzeichen verbindet. Dergestalt, daß die 24 Buchstaben auf 5 Tafeln verteilt sind und dann durch Feuerzeichen angegeben wird, links, die wievielte Tafel, rechts, der wievielte Buchstabe dieser Tafel gemeint ist. Um Verwechslungen der beiden Seiten in der Entfernung vorzubeugen, wurde jede durch einen besonderen Diopter beobachtet. Das ist die epochemachende Erfindung der Telegraphie. Sie wurde auf dem von Polybios eingeschlagenen Wege noch vervollkommnet, indem eine Dreiteilung des Alphabets vorgenommen und durch je eine Fackel links, in der Mitte und rechts bezeichnet wurde. Erheben der Fackel, ein- bis achtmal, gab dann an, der wievielte Buchstabe gemeint war. So berichtet im Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. Iulius Africanus in seinen *Κεστοί* c. 77, abgedruckt bei Köchly und Rüstow Griechische Kriegsschriftsteller II 2, 315—317; vgl. ebd. S. 5—14 und bei Riepl a. O. S. 107—108. Über den hiermit erreichten Standpunkt führt erst am Ende des 18. Jhdts. der optische Telegraph durch straffe Organisation und dann die Verwendung der Elektrizität hinaus, mit Hilfe des weit über Polybios und Africanus aufgelösten Morsealphabets. Ob Vegetius, Epitoma rei militaris III 5, 6 mit seinen Worten ‚*Aliquanti in castellorum aut urbium turribus adpendunt trabes, quibus aliquando erectis, aliquando depositis indicant quae geruntur*, den Balkentelegraphen meint, wie nach andern Fischl a. a. O. S. 33 annimmt, ist zweifelhaft. Riepl a. a. O. S. 88 spricht sich dagegen aus.

Thukydides III 22, 8 berichtet, und aus ihm Polyaen. VI 19, 2, daß die Plataier bei ihrem Ausfalle die Feuerzeichen der Belagerer nach Theben dadurch störten, daß sie von der Stadtmauer Feuerzeichen dazwischen gaben. Der *πυρσὸς φίλιος* wurde gelegentlich zu Täuschungszwecken mißbraucht, laut Polyaen. II 28, 2. III 9, 55, hier durch Iphikrates. Nach Frontin. II 5, 16 gelang es den Arabern, ihre Feinde zu überlisten, indem sie durch Aufhören sonst gewohnter Feuerzeichen sich deren Ankunft melden ließen.

Eine besondere Stelle unter den Feuerzeichen nehmen die Leuchttürme ein. Schon Homeros erwähnt in der Ilias XIX 375ff. ein Leuchtfeuer. Strabon erzählt III 1, 9 p. 140 vom Turm des Caepio in der Gegend der Baetismündung: ... *ὁ τοῦ Καιπίωνος ἵδρυται πύργος ἐπὶ πέτρας ἀμφικλύστου, θαυμασίως κατεσκευασμένος, ὥσπερ ὁ Φάρος, τῆς τῶν πλοϊζομένων σωτηρίας χάριν.* Er vergleicht ihn also mit dem berühmten Pharos vor Alexandreia, den zur Zeit des Ptolemaios Soter Sostratos von Knidos baute. Strabon beschreibt ihn XVII 1, 6 p. 791 *ἔστι δὲ καὶ αὐτὸ τὸ τῆς νησῖδος ἄκρον πέτρα περίκλυστος, ἔχουσα πύργον θαυμαστῶς κατεσκευασμένον λευκοῦ λίθου πολυώροφον, ὁμώνυμον τῇ νήσῳ· τοῦτον δ' ἀνέθηκε Σώστρατος Κνίδιος, φίλος τῶν βασιλέων, τῆς τῶν πλοιζομένων σωτηρίας χάριν, ὥς φησιν ἡ ἐπιγραφή. ἀλιμένου γὰρ οὔσης καὶ ταπεινῆς τῆς ἑκατέρωθεν παραλίας, ἐχούσης δὲ καὶ χοιράδας καὶ βράχη τινά, ἔδει σημείου τινὸς ὑψηλοῦ καὶ λαμπροῦ τοῖς ἀπὸ τοῦ πελάγους προσπλέουσιν ὥστ' εὐστοχεῖν.* Vgl. Caes. bell. civ. III 112. Der Pharos leuchtete nach Joseph. bell. Iud. IV 10, 5 300 Stadien, also gegen 50 Kilometer, weit.

Schiffslichter erwähnt Xen. hell. V 1, 8: *νυκτὸς δ' ἐπιγενομένης, φῶς ἔχων, ὥσπερ νομίζεται, ἀφηγεῖτο, ὅπως μὴ πλανῶνται αἱ ἑπόμεναι. ὁ δὲ Γοργώπας ἐμβιβάσας εὐθὺς ἐπηκολούθει κατὰ τὸν λαμπτῆρα.*

Bei den Taktikern, Asklepiodotos und Arrianos–Ailianos, ist das Zeichengeben ein selbstverständliches Hilfsmittel. Sie nennen, Askl. *Τέχν. τακτ.* 2, 9. Ail. *Τακτ. θεωρ.* 9, 4 (für die Schwerbewaffneten) und 16, 2 (für die Leichtbewaffneten) fünf Mann als außerhalb des Zuges stehend: *σεμειόφορος, οὐραγός, σαλπιγκτής, ὑπηρέτης, στρατοκῆρυξ.* Außerdem handelt Arrianos-Ailianos in einem besonderen Kapitel, 35, über die Befehlserteilung durch Zeichen, Stimme und Trompete: *Ὅτι τὰς δυνάμεις ἐθίζειν δεῖ τοῖς παραγγέλμασι χρῆσθαι ἢ διὰ σημείων ἢ διὰ φωνῆς ἢ διὰ σάλπιγγος.*

Soweit wir aus den Quellen ersehen, ist das Zeichengeben, und auch sein wichtigster Zweig, das Feuerzeichen, bei den Römern viel weniger hervorgetreten, wie bei den Griechen. Erst in der hellenistischen Zeit wurde das anders, und die Errungenschaften der Griechen erscheinen im Dienste der römischen Diadochen, wie Scipios und Caesars. Scipios Nachrichtenmittel vor Numantia schildert, wie Schulten Numantia 140 zeigt,

nach Polybios' Appianos *Ἰβηρικά* 90ff. Auch bei Caesar begegnen die Zeichen vor allem im Festungskriege, z. B. bell. Gall. II 33, 3: *ignibus significatione facta ex proximis castellis* vor der Stadt der Atuatuker, und bell. civ. III 65, 3 bei Dyrrhachium: *significatione per castella fumo facta*, mit dem bemerkenswerten Zusatze *ut erat superioris temporis consuetudo.* Als Quellenstellen, die uns eine Weiterentwicklung des Nachrichtenwesens nach Caesar erkennen lassen, haben wir im Vorstehenden bereits mehreres angeführt: die Meldekette des Onosandros *Στρατηγικός* 25, Iulius Africanus mit dem verbesserten Alphabet und die Balkeneinrichtung bei Vegetius. Der ganzen Art des Vegetius nach ist es durchaus möglich, daß er hier mit seinem gewöhnlichen Mangel an Sachkenntnis einen optischen Telegraphen beschreibt. Nicht minder ist der Umstand, daß die Geschichtschreiber selten vom Nachrichtenwesen und von etwas verwickelterem vollends kaum je sprechen, mit Vorsicht auszubeuten. Das wohldurchgebildete Heer der Kaiserzeit muß, zumal seitdem es mehr und mehr an die Grenzen rückte, ein leistungsfähiges Signalwesen gehabt haben. Je besser eingerichtet aber und je selbstverständlicher dergleichen technische Dinge sind, umso weniger wird in einer geschichtlichen Darstellung darauf Rücksicht genommen. In den Stellungskriegen der römischen Grenzen wird das Zeichengeben wichtig gewesen sein, wie im Stellungskampfe der Neuzeit; und doch gibt es kaum Darstellungen des großen Krieges, die auf die Fülle und gerade auch auf die der primitiveren, schon dem Altertum zugänglichen Nachrichtenmittel eingehen. Es könnte sie auch nur derjenige Mitkämpfer richtig schildern, der sie technisch und in ihrer Anwendung übersah.

Auf der Galerie eines Wachtturmes an der Traianssäule sehen wir eine Fackel aufgesteckt. So wurden von den Warten des Limes Zeichen nach hinten gegeben. Lag er vom nächsten Lager zu weit ab, so wurden Signaltürme auf den höchsten Punkten des Geländes je nach Bedarf dazwischen geschaltet; vgl. Riepl 83—85.

Soweit über die auf das Auge berechneten Zeichen, die *signa muta* nach Veget. a. a. O. III 5; ebd. stellt er ihnen die *signa semivocalia* voran: ‚*Semivocalia sunt, quae per tubam aut cornu aut bucinam dantur; tuba quae directa est appellatur; bucina quae in semet aereo circulo flectitur; cornu quod ex uris agrestibus, argento nexum, temperatum arte spirituque canentis flatus emittit auditum. Nam indubitatis per haec sonis agnoscit exercitus, utrum stare vel progredi an certe regredi oporteat.*' Von der Zusammenverwendung von Schallzeichen mit Sichtzeichen ist oben schon die Rede gewesen. So läßt Caesar bell. Gall. VII 47, 1 zum Rückzug blasen, laut § 2 mit der Tuba, VII 81, 3 Vercingetorix in Alesia zum Ausfall. Wie bei den Sperrfeuerposten des Weltkriegs finden wir eine Kette von Hornisten bei Liv. XXIV 46, 6: *cornicines in via paribus intervallis dispositos canere iubent, ut consulem excirent. Id ubi factum ex composito est* . . . Natürlich spielen die akustischen Signale die gleiche Rolle bei den Griechen; bei Xenophon werden oft Signale mit der Trompete, z. B. an. III 4, 4. VII 4, 16 oder mit dem Horne, wie II 2, 4. VII 3, 32 gegeben. Aineias schreibt im *Τακτικὸν ὑπόμνημα* 22, 3 vor *περὶ δὲ τὸ στρατήγιον σκηνοῦν καὶ διατελεῖν ἀεὶ τὸν σαλπικτὴν καὶ τοὺς δρομοκήρυκας* . . . Vgl. Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen (1889) 54, 2. Verbindung von Leuchtzeichen mit Schallzeichen erwähnt Aineias ebd. 22, 21f.: *ὁ δὲ στρατηγὸς τὸ ἐμφανιζόμενον αὐτῷ τοῖς ἄλλοις φύλαξι δηλούτω τῇ σάλπιγγι ἢ τοῖς δρομοκήρυξιν.*

Daneben nennt Veget. a. a. O. *signa vocalia* die mit der menschlichen Stimme gegebenen Zeichen. und zwar nennt er so die Losung und das Feldgeschrei, ‚*sicut in vigiliis vel in proelio pro signo dicitur . . . Sciendum tamen est ista vocabula cotidie debere variari, ne ex usu signum hostes agnoscant et explorantes inter nostros versentur impune*'; vgl. bell. Afric. 58. 83 *signum Felicitatis dare.* Bei den Griechen heißt das Losungswort *σύνθημα*. Aineias a. a. O. 6, 7 schreibt für die *ἡμεροσκόποι* vor: *σύνθημα δὲ μὴ ἔχειν αὐτοὺς ἓν καὶ τὸ αὐτό, ὅπως μήτε ἑκόντες μήτε ἄκοντες, ἐὰν συλληφθῶσιν ὑπὸ τῶν πολεμίων. εἰπεῖν ἔχωσι τὸ τῶν ἐν τῇ πόλει σύνθημα.* Hierzu gehört noch Kap. 24 und 25. Vgl. auch Xen. an. I 8, 16. VI 5, 25. VII 3, 34. 39.

Oben wurde bereits eine Stelle angezogen, Liv. III 28, 3, wo eine einfache Nachricht durch Geschrei weitergegeben wird. Bekannt ist Caesars Erwähnung der Rufpost der Gallier, bell. Gall. VII 3, 2 *Nam ubi quae maior atque illustrior incidit res, clamore per agros regionesque significant, hunc alii deinceps excipiunt et proximis tradunt, ut tum accidit.* VII 81, 2 kündet sich das Entsatzheer durch sein Geschrei den Belagerten in Alesia an. Hierher gehört auch die andre Meldungen ergänzende Rufpost vor Numantia bei Appian. *Ἰβηρικὰ* 92.

Literatur. Das Hauptwerk ist W. Riepl Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer, Leipz. 1913, bes. II Nachrichten-Übermittlung, A. Zeichen u. Signale 13—90, B. Die Telegraphie 91—114; vgl. die Besprechung von Birt Histor. Ztschr. 113, 571ff. Poppe Die Bedeutung und das Wesen der antiken Telegraphie, Frankfurt a. M. 1867, vgl. Progr. der Realschule Frankfurt a. M. 1867. G. M. Pachtler Das Telegraphieren d. alten Völker, Innsbruck 1867, Progr. Feldkirch 1867; darin Abschn. II Die Terminologie der Feuersignale. Sadreczki Nacht- und Feuertelegraphie der alten Griechen, Globus 24, 1873. H. Fischl Fernsprech- und Meldewesen im Altertum, Progr. Gymnasium Schweinfurt 1904. R. Hennig Die älteste Entwicklung der Telegraphie und Telephonie, Leipzig 1908. Beiläufig Birt Aus dem Leben der Antike (1918) 54f. Über die Feuerzeichenkette in Aischylos Agamemnon handelt C. Fries Klio III 169, ergänzt ebd. IV 117ff. M. Buchwald Leuchtfeuer im Altertum in ‚Weltverkehr und Weltwirtschaft' 1912, 78. Bernd Wappenwesen der Griechen und Römer, Bonn 1841. A. v. Domaszewski Die Fahnen im römischen Heere, Abh. des arch.-epigr. Sem. d. Univ. Wien Heft 5, Wien 1885. Max Mayer Vexillum und vexillarius, Ein Beitr. z. Gesch. d. röm. Heerw., Diss. Freib. i. B. 1910. F. Behn Die Musik im römischen Heere, Mainzer Ztschr. VII (1912).

Alb. Müller Zur Verwend. der Musik im röm. Heere, Philol. LXXIII 154–156. [F. Lammert.]

Semeion (s. Nota). *Σημεῖον* ist das sinnlich wahrnehmbare Zeichen, woraus sich eine Erkenntnis für den Wahrnehmenden ergibt.

σ. = sichtbares Abzeichen, Aesch. Suppl. 218: *τρίαινα σ. θεοῦ*; = Grenzzeichen, Grenzpunkt, Strab. XVII p. 787 *ὁ Νεῖλος . . . ἐναλλάττων τὰ σχήματα τἆλλα σημεῖα ἀποκρύπτων*; = Meilenstein, Plut. C. Gracch. 7. Herodian. II 13, 18. VIII 4, 2. Phot., *σ. μίλιον* (Suid. s. *σημ.*); = Bild, Bildnis, von der Kunst geschaffen, Anticl. bei Athen. XI 473 c, — Abbild, Dionys. perieg. 158 *νεύρης σημήϊα δέξια πόντου*; = Tageseinteilung, Poll. I 71; bei den Metrikern = *χρόνος*, *mora*, 1. der einfache Zeitteil eines Versfußes = kurze Silbe, 2. überhaupt jede Silbe, 3. aus mehreren Silben bestehender, durch Arsis und Thesis bezeichneter Teil eines Fußes (vgl. Gottfr. Hermann Opuscula II 108).

σ. = Feldzeichen, Fahne, Plut. Cam. 32 *τὸ σ. φέρειν*. Xen. Cyr. VIII 3, 19 *ἔξω τῶν σ. παρέπεσθαι*; übertragen = Signal, Thuk. III 9 *ἀπὸ σημείου*; Thuk. III 91. Xen. hell. VI 2, 28; auch Feldgeschrei, Poll. V 69, 8; = Feuersignale, Thuk. IV 42 (über Feldzeichen und Fahnen, Feuer und Lichtsignale vgl. W. Riepl Das Nachrichtenwesen d. Altertums 1913, 25ff.); = Signale, die in Athen die Eröffnungszeit der Gerichtssitzungen (Aristoph. vesp. 690), die Volksversammlungen (Aristoph. Thesmoph. 278. Suid. s. *σημ.*) und die Ratssitzungen ankündigten (Andok. de myst. § 36 p. 6, 5). Allgemein: Wink, Aufforderung, Aristoph. Thesm. 1011 *σ. ὑπεδήλωσε Περσεύς*; Eurip. Hipp. 514 *σ. λαβεῖν* (dieselbe Bedeutung hat wohl auch das viel besprochene *σ.* des Oxyrh. Pap. II 93; s. u., *σημεῖα* = Stenographie); = Andeutung, in der Wendung *διὰ σημείων*, Strab. 553 *οὐ γὰρ διὰ σημείων μὲν τοὺς νομάδας εἴρηκε* (sc. *Ὅμηρος*) *γαλακτοφάγους κτλ.* (mündlicher Hinweis von A. Mentz). Dieselbe Bedeutung wohl auch bei Cic. ad Att. XIII 32, 3 *διὰ σημείων scripseram*. Als Geheimschrift faßte *σ.* hier Zell Pauly R.E. 1848, V 708; desgl. Johnen Gesch. der Stenographie 1911, 130 Anm. P. Mischke übersetzt ‚mit Ziffern‘ im Gegensatz zum ausgeschriebenen Zahlwort (Archiv für Stenographie 1905, 227f.). Morgenstern nimmt eine übertragene Anwendung des Ausdrucks an = ‚mit stenographischer Kürze‘ (Arch. f. Stenogr. 1905, 5ff.). F. Preisigke sieht in den *σ.* wirkliche Stenographie (Arch. f. Stenogr. 1905, 305). Ihm schließt sich Gardthausen Griech. Palaeographie[2] 1913, 277 an. Weinberger (Arch. f. Stenogr. 1905, 228) gibt die oben angenommene Übersetzung ‚in Andeutungen‘; ders. im Arch. f. Stenogr. 1906, 234 = ‚Enthymem aus Indizien‘. Auch A. Mentz übersetzt ‚in Andeutungen‚ (nach mündlicher Mitteilung).

σ. = Zeichen, das die Gottheit gibt, wodurch sie ihren Willen kundgibt, Vorzeichen, Wunderzeichen, Plat. Phaedr. p. 244 C *ζήτησις τοῦ μέλλοντος διά τε ὀρνίθων καὶ τῶν ἄλλων σημείων*. Plat. Tim. p. 40 C. Soph. Oed. Col. 94. Xen. Cyr. I 6, 1.

σ. = Spur, Fährte, Soph. Ant. 257. Xen. anab. VI 2, 2; = das für den Verstand erkennbare Zeichen, der Beleg, das Zeugnis, der Beweis. Aristoph. Nub. 369 *μεγάλοις σημείοις διδάξαι*. Thuk. I 10 *ἀκριβεῖ σημείῳ χρῆσθαι*. Man unterschied *σημεῖα ἀναγκεῖα καὶ οὐκ ἀναγκεῖα*. ‚Diese Einteilung wurde mit Bezug auf die Argumentation angewandt‘ (Thiele Hermagoras 1893, 126ff.), *σ. ἀναγκεῖα* sind *τεκμήρια*; vgl. über diesen Ausdruck der Beweisterminologie Aristot. I 2, 1357 a 22 uud *ῥητορικὴ πρὸς Ἀλεξ.* § 12 (Sprengel Rhet. graec. I 119). Quintil. V 9, 9 (Thiele Hermagoras 1893, 126ff. Aristot. I 75 a 33 (Berl. Ausg.) *οἱ διὰ σ. συλλογισμοί* = ‚Enthymem aus Indizien‘ (Weinberger Archiv f. Stenogr. 1906, 235).

σ. = Zeichen zur Unterscheidung und ehrenden Auszeichnung, Eurip. Iphig. A. 255. Xen. Cyr. VIII 3, 13 vom Diadem der königlichen Familie.

σ. = Wappen auf Schilden, Herodot. I 171. Eurip. Phoen. 142. 1111. 1114 = Kennbild auf Siegelringen, Aristoph. equit. 951 *τὸ γοῦν σ. ἕτερον φαίνεται*. Xen. hell. V 1, 30 *σ. βασιλέως*. Plat. leg. 9 p. 856 A *σ. δικαστῶν*. Plat. Theaet. p. 191 D *δακτυλίων σημεῖα ἐνσημαίνεσθαι*; = Stempelabdruck in Form von Kreuzen, die man anwandte, wenn der Stempel nicht zur Hand war (vgl. Ägypt. Urkunden aus d. Museen zu Berlin 763 [3. Jhdt. n. Chr.] *χωρὶς χαρακτῆρος* XXXXX [in Ermangelung eines Stempels]), so unter einem Kaufvertrag des 6. Jhdt. n. Chr. Vor der Unterschrift des Verkäufers namens *Παθερμοῦθις* stehen drei Kreuze mit der Unterschrift: *σ. Παθερμούθεως*. Die Bezeichnung des gewöhnlichen Stempelabdrucks als *σ.* (sonst *χαρακτήρ* oder *χάραγμα*, vgl. Wilcken Archiv f. Papyrusforsch. 1901, 76, 1 und Preisigke 1905, 306f.) ist zwar bisher nicht belegt, doch aus den Ausdrücken *σημιώσασθαι, ὑποσημιώσασθαι* = stempeln, gewöhnlich abgekürzt *σεση* (vgl. Gerhard Philol. 1905, 519, 59) zu erschließen. Über ‚die griechischen Handzeichen‘ vgl. Gardthausen Studien z. Palaeographie u. Papyruskunde, herausgeg. von C. Wessely XVII 1916 (publiziert 1918).

σ. = Brennstempel, 1. zur Beurkundung des Eigentumrechtes. ‚Nach dem Zeugnis der Papyrusurkunden bestanden derartige Brennstempel aus einzelnen Buchstaben, die vermutlich den Anfangsbuchstaben von Kennworten (Name des Eigentümers oder dergleichen) waren‘ (Preisigke Arch. f. Stenogr. 1905, 306; vgl *σαμφόρας*, ein Pferd mit dem Zeichen *σαν* bei Aristoph. Equit. 621), z. B. Ägypt. Urkund. aus d. Mus. zu Berl. 153, 33. 427, 13; an letzterer Stelle werden die Buchstaben I N H ausdrücklich als *σ.* bezeichnet; 2. Marke der priesterlichen Behörde, ‚kurzschriftige Willenserklärung, daß die Tiere die für Schlachtopfer vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten‘; vgl. Porphyr. d. abstin. I 25 *αἱ δὲ ἱεραὶ ἀγέλαι ἐνέμοντο τῆς πόλεως ἀντικρύς, ἐξ ὧν ἔδει τὸ ἱερὸν γενέσθαι, ἤδη δὲ ἦν καὶ τὸ σ. ἐπικείμενον* (Preisigke Arch. f. Stenogr. 1905, 307).

σ. = kritisches Zeichen in den Ausgaben der alten Schriftsteller, deren erste Anwendung auf Aristarch zurückgeführt wird, wie Diple, Asteriskos, Obelos, Antisigma, Keraunion u. a. Orion Etym. v. *Λακίδες· οὕτως Ἀρίσταρχος ἐν τοῖς σημείοις Ἡσιόδου*. Vgl. Aristonici *περὶ σημείων Ἰλιάδος*, ed. Friedländer 1853; zusammenfassende Literatur bei Gardthausen Griech. Palaeogr.[2] 1913, 410ff.

σημεῖα = Stenographie, Schol. z. Basilica 40, S. 293 *σημείωσαι ὅτι τὰ σημεῖα οὐκ ἐστι τὰ γραμματα*. In dieser Bedeutung steht *σημεῖα* bei Plut. Cato min. 23. Philostr. de vit. soph. II 5, 3 *σημείων γραφεύς*. Galen. *περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων* (Kühn) V 48. XIV 630. XIX 14 in allen Stellen *διὰ σ. εἰς τάχος* (*ἐν τάχει*) *γράφειν*; CISicil. 1549 *Καρπαλίμως γράψαι σημή[ι]α δίπλοα* (Mentz Arch. f. Stenogr. 1902, 49ff.). Basilius Epist. 333 (Migne Patrol. gr. XXXII) *διὰ τοῦτο σημεῖον χρήζουσιν, ἵνα ἱπταμένων αὐτῶν λάβῃ τὸ τάχος γράφειν*. Über Belegstellen der späteren Zeit vgl. Stephanus Thes. ling. gr. v. *σημ.* Noeldecke Arch. f. Stenogr. 1901, 25f. Kubler Arch. f. Stenogr. 1906, 184, 31. Geffcken Die Stenogr. in den Akten der Märtyrer, Arch. f. Stenogr. 1906, vgl. auch Art. Stenographie.

Über *διὰ σημείων* bei Cic. ad Att. XIII 32, 3 s. o. *σ.* = Andeutung. Preisigke Archiv f. Stenogr. 1905, 311. 333. C. Dewischeit ebd. 06, 233 Anm. und Gardthausen Griech. Palaeogr.[2] 1913, 271 deuten den Singular *σ.* gleichfalls als Stenographie im Anschluß an folgende Stelle des Pap. Oxyrh. II 293 (27 n. Chr.) *οὐδεμία μοὶ φάσιν ἀπέστειλας περὶ τῶν ἱματίων οὔτε διὰ γραπτοῦ οὔτε διὰ σημείου κτλ.* Gegen die Deutung haben sich ausgesprochen Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. IV 1907, 259. Mentz Gesch. u. Systeme d. griech. Tachygraphie 1907, 17. Johnen Gesch. d. Stenogr. 1911, 129, 2, der es mit ‚Wink‘ wiedergeben möchte; vgl. noch Weinberger Berl. phil. Woch. 1907, 60, der an einen Siegelabdruck denkt. Desgleichen ist *σ.* im Fayum Pap. 128 wohl nicht als Stenographie zu deuten; s. o. *σ.* = Wink, Aufforderung.

Als סימן ist *σ.* in die rabbinische Literatur übergegangen und hat hier fast alle oben dargelegten Bedeutungen; vgl. Krauß Griech. und lat. Lehnwörter im Talmud, Midrasch und Targum II 386/9. Perles Arch. f. Stenograph. 1902, 45. [Gaerte.]

Semele. Die Göttin.

Name. *Σεμέλη*, *Semele*, etruskisch *Semla* (Deecke in Bezz. Beitr. II 169 nr. 90. Pauli in Roschers Myth. Lex. IV 706f.). Neben etymologischen Spielereien kommt aus dem Altertum (vgl. Gruppe Griech. Myth. 1415, 6) nur die Auffassung des Apollodor frg. 29 (bei Lyd. de mens. IV 51, indirekt auch Etym. Gud. 498, 39) in Betracht: S. sei Erdgöttin (s. auch Diod. III 62) und ihr Name sei gleich *Θεμελίς διὰ τὸ ἐν αὐτῇ πάντα καταθεμελιοῦσθαι* (so auch Welcker Rh. Mus. I 437f.; Griech. Götterl. I 436), oder die des Diod. III 62, S. bedeute *Σεμνή* (vgl. Schoemann Opusc. II 155). Unter den neueren Erklärungen findet der Versuch von Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXX 40), S. als Regenwolke zu deuten (*Σεμ-* aus *tuem-* zu lat. *tumida*) im tatsächlichen Kult und in der Sage keine Anknüpfungspunkte; allzu künstlich ist auch die Erklärung bei Gruppe 1415f., der sich auf die unklare Hesychglosse *Σεμέλη· τράπεζα* stützt, der Tisch sei das untere Reibholz bei der Feuererzeugung. Fick Bezz. Beitr. XVII 322; Wörterbuch[4] I 402 faßt S. als ‚Traube‘ auf (zu ahd. *uo-quemilo, uo-chemil*), Dionysos also als Traubensohn (vgl. Wiedemann Bezz. Beitr. XXVII 213. Bugge Verhältn. d. Etrusk. zu d. Indog. 203f.). Am einleuchtendsten ist die Deutung von Hehn Kulturpfl. u. Haust.[8] 580 und Kretschmer Aus der Anomia 17ff.: idg. Wurzel *ghem-* (vgl. griech. *χαμαί*) ist thrak.-phryg. *σεμ-*, S. also die thrakische Erdgöttin; s. u. a. M. P. Nilsson Griech. Feste 259. Malten Arch. Jahrb. XXVII 263. Boisacq Dict. étym. 1049. — S. Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 665.

Kult. Die thrakische Erdgöttin, die schon in ihrer Heimat mit einem *Διως*, *Δεος* eng verknüpft war (vgl. die phrygischen Verfluchungsformeln auf Gräbern *δη διως ζεμελω* u. ä. bei Kretschmer; weitere Literatur bei Jessen 665). kam im Anschluß an den Dionysosdienst nach Griechenland, wo sie noch manche Züge der alten Erdgöttin bewahrte, dazu aber auch bakchisches Wesen annahm. Auf der Akropolis von Theben lag ihr *θάλαμος* (neben dem der Harmonia) in dem angeblichen Palast des Kadmos (Paus. IX 12, 3. Ausgrabungen Keramopullos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 57ff.; *Πρακτικά* 1911, 143ff.), der auch als *ἱερόν* der Demeter Thesmophoros bezeichnet wird (Paus. IX 16, 7. Robert Pausanias als Schriftsteller 102. 170. Der Wortlaut bei Pausanias *τὸ τῆς Δήμητρος ἱερὸν τῆς Θεσμοφόρου Κάδμου καὶ τῶν ἀπογόνων οἰκίαν ποτὲ εἶναι* weist darauf hin, daß der *θάλαμος* der Kadmostochter S. innerhalb oder in nächster Nähe des heiligen Bezirks der griechischen Erdgöttin war). Ihr Heiligtum war ein *ἄβατος σηκός* (Eurip. Bacch. 6ff. Paus. IX 12, 3; durch die Inschrift Fouilles de Delphes III 1 p. 195ff. Taf. X ist *σηκός* als tatsächliche, nicht nur poetische Bezeichnung des Euripides erwiesen), darin war ihr *μνῆμα* (Eurip. Bacch. 6; vgl. 598), sowie ein erzbeschlagenes Bild des Dionysos Kadmeios (über den Namen o. Bd. X S. 1458), ferner Frickenhaus Lenäenvasen 20. Robert Griech. Heldensage I 101, 5), von Polydoros (Kultname des Dionysos) angefertigt, identisch mit dem öfter erwähnten Dionysos *Περικιόνιος*. der mit Efeu bekränzt wurde (angeblich war Efeu bei dem Blitztod der S. emporgesproßt, um Dionysos zu schützen; vgl. auch den Weinstock, eine andere dionysische Pflanze bei Eurip. Bacch. 11f.; s. darüber o. Bd. V S. 1015f.). Erwähnungen des Heiligtums bei Stat. Theb. VI 602. Aristid. I p. 797 Dindf. Für die Bedeutung des Kultes wichtig der Amphiktionenbeschluß Fouilles de Delphes III 1 p. 195ff.; s. auch Keramopullos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1909, 111ff. — Eine Filiale dieses Heiligtums lag in der Unterstadt von Theben vor dem proitidischen Burgtor (Robert Pausanias 172ff.) neben dem Theater des Dionysos Lysios, mit einem Bild der S., vielleicht auch ihrem *μνῆμα* versehen, gewöhnlich verschlossen (*ἄβατος*), nur einmal im Jahr geöffnet (Paus. IX 16, 6). Ein weiterer *σηκὸς ἄβατος* der S., in dem sich nach Schol. Eurip. Phoen. 1752, wohl in Nachahmung des Burgheiligtums, ein *τάφος* der Göttin befand, war auf dem Kithairon; dorthin zogen die Bakchantinnen in drei *χοροί* als *θίασος Σεμέλης* (Bezeichnung nach dem Ziel), nach dem angeblichen Vorbild der drei Schwestern der S., Agaue, Ino und Autonoe (Eurip. Bacch. 26ff. 229ff.; Phoen. 1755ff.). Theokrit id. 21 (26) erzählt, daß bei den heiligen Handlungen an dieser Stelle (vgl. Maass Herm. XXVI 178ff.) drei Altäre für S.,

neun für Dionysos (s. Roscher Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. XXIV 1, 58. Weiteres Jessen 667) errichtet wurden.

An manchen Orten hat die alte Erdgöttin durch Angleichung an Kore (Harrison Prolegomena 404ff. Nilsson Griech. Feste 286ff.) einen neuen Zug erhalten. In Delphi am enneaterischen Feste Ἡρωίς (Plut. quaest. Gr. 293 C. Mommsen Delphika 233ff. Nilsson 286ff.), in Lerna (Paus. II 37, 5), Troizen (Paus. II 31, 2; vgl. Wide De sacris Troezeniorum usw. 42ff.) und auf Samos (Iophon bei Schol. Aristoph. Ran. 330. Tzetz. Lykophr. 212) feierte man die ἀναγωγή der S. aus der Erdtiefe; für Athen (vgl. Pindar frg. 75. Schol. Aristoph. Ran. 479) nimmt dasselbe an Mommsen Feste der Stadt Athen 22. 380 (s. auch Jessen 668). An den Lenäen auf Mykonos erhielt S. ein Schaf als Opfer (Dittenberger Syll.³ 1024, 24; vgl. Nilsson 287. Roscher Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. XXIV 1, 58. Stengel Opferbräuche d. Gr. 132). Die Orphiker (Hom. hymn. 44) feierten die γονίμη ὠδὶς Βάκχου; auf die hierbei erwähnte εὔιερος τράπεζα (Tisch mit Feldfrüchten?) mag sich die Hesychglosse Σεμέλη· τράπεζα· παρὰ δὲ Φρυνίχῳ ἑορτή beziehen. — Wenn in den Dionysosmysterien die Geburt des Gottes eine Rolle spielte, so konnte man diese Geburt und damit das Auftreten der S. an die verschiedensten Orte verlegen, ohne daß damit überall ein eigentlicher Kult der S. anzunehmen wäre: Hom. hymn. 34, dazu s. o. Bd. V S. 1034f.; ein Grab der S. scheint es im lakonischen Brasiai gegeben zu haben nach Paus. III 24, 3 (s. Wide Lakon. Kulte 163f.). Inschriftlich ist Verehrung bezeugt aus Magnesia (Kern Inschr. v. Magnesia 214), Akrai auf Sizilien (IG XIV 205); nach Rom kam sie mit dem Bacchusdienst (Wissowa Rel. und Kult. d. Röm. 245, 3); auch eine Inschrift aus Köln erwähnt sie CIL XIII 8244.

Schon frühzeitig (Hom. hymn. 34, 21. Pind. Pyth. III 99; weiteres bei Jessen 663f.) identifizierte man S. mit einer anderen Gestalt des bakchischen Kreises, Thyone, dann auch mit Dione (o. Bd. V S. 880), Encho (Bd. V S. 2551), Hye (Bd. IX S. 89), in Rom mit Stimula (Wissowa a. a. O.), in der Zeit der Theokrasie auch mit Bona Dea (Macrob. Sat. I 12, 23).

Die Sage von S. knüpft eng an die Kulttatsachen an; sie ist in ihren Grundzügen in Theben (nach Schol. Hom. Il. XXIV 615 Beilager des Zeus und der S., freilich auf dem Sipylos) ausgebildet. Hier wurde S. genealogisch mit dem Eponymos der Kadmeia verbunden als Tochter des Kadmos und der auf der Burg neben S. verehrten (s. o.) Harmonia; damit wurde sie zur sterblichen Heroine, doch blieb man sich ihrer göttlichen Würde stets bewußt (Hesiod. theog. 942). Zeus als ihr Gatte oder Geliebter war schon durch die eingeführte Lehre der Thraker (s. o.) gegeben. Durch seinen Blitzstrahl nahm er sie von der Erde vielleicht weil im σηκός der S. ein Blitzmal wie auf der Burg von Athen war (vgl. Keramopullos Ἐφημ. ἀρχ. 1909, 115), oder wegen der heiligenden Kraft des Feuers (s. Robert Griech. Heldensage II 597f.) oder des Blitzes im besonderen (Rohde Psyche⁴ I 320): so bei Charax (Anonym. de incredib. 17). Diod. V 52. Aristid. I 47 Dindf. Achill. Tat. II 37, 4. Philostr. imag. I 14. Nonn. Dionys. VIII 409. IX 206. Ursprünglich mag man den Blitzstrahl als Rache des Zeus für eine Untreue der S. aufgefaßt haben: alte Zeugen (Stesich. frg. 68. Akusilaos bei Paus. IX 2, 3. Eurip. Bacch. 26ff. 229ff., danach Apollod. III 27 W., erwähnt die Untreue der S. als Lüge ihrer Schwestern) nennen Aktaion als Bewerber um S. (s. Malten Kyrene 19ff.). Das Epos (s. die Kataloge bei Hom. Il. XIV 322. Hesiod. theog. 940. 976, ferner Eumelos in der Europia frg. 10 Kink.) scheint die Sage nicht ausführlicher behandelt zu haben, aus der älteren Lyrik kennen wir Anspielungen bei Alkm. frg. 41 B. und Anakr. frg. 106 B., viel mag die chorische Poesie, vor allem in Theben (Pind. Ol. II 22ff.; Pyth. III 90ff. XI 1ff. frg. 75. 85. Bacchyl. XVIII 48; vgl. Dio Chrys. 78 p. 659 M. ὥσπερ αὐλοῦντα τὴν Σ. ὠδῖνα) sich mit dem Stoff beschäftigt haben. Weitere Ausgestaltung hat die Sage dann durch die Tragödie erhalten, wohl schon durch Aischylos' Σεμέλη ἢ Ὑδροφόρος TGF² p. 73, vielleicht zu rekonstruieren aus Apollod. III 26ff. Hygin. fab. 179; s. o. Bd V S. 1015 (ferner Diogenes p. 776. Karkinos p. 798. Spintharos bei Hesych. s. v. Komödie des Eubulos nach Athen. XI 460 e. Einzelanspielungen bei Soph. Antig. 1115ff. frg. 705. Eurip. Hippol. 555ff. u. ö.): hier hat S. selbst schon ἐνθεαζομένη (Schol. Apoll. Rhod. I 636), aus ὕβρις den Wunsch, ihren Geliebten so zu sehen, wie er sich der Hera zeigt; eingegeben ist ihr der Gedanke durch die eifersüchtige Hera (die bei Ovid. met. III 278. Hygin. fab. 167. 179 in der Gestalt von S.s Amme Beroe, der Eponymen der thrakischen Stadt Beroia, auftritt; vgl. Nonn. Dionys. VIII 193ff.). Zeus verpflichtet sich durch einen Schwur, der Geliebten jeden Wunsch zu erfüllen, und muß sein Versprechen halten (Märchenmotiv!), als S. die frevelhafte Bitte ausspricht. So erscheint er auf seinem Wagen (Apparat der Tragödie beim Auftreten von Göttern!) und muß (da nach weitverbreitetem Glauben der Anblick eines Gottes in seiner wahren Gestalt den Sterblichen Verderben bringt) die Geliebte töten. Über die Geburt des Dionysos s. o. Bd. V S. 1015. Durch hervorsprossenden Efeu wird das βρέφος des Dionysos vor dem Feuer geschützt (Aitien zu dem Kultbild, s. o.), durch Regen das Feuer gelöscht (Aition für den Namen Dionysos Hyes; s. o. Bd. IX S. 89. Mystische Mythologumena über die Rettung von Dionysos' Herz durch Pallas spät bei Eustath. Il. 84, 23. Schol. Oppian. hal. II 23). — In der Alexandrinerzeit behandelte Kallimachos (Suid. s. Καλλ.) den Stoff; vgl. Dorotheus Theb. Anth. Plan. 7; aus der augusteischen Dichtung ausführlich Ovid. met. III 256ff., aus der Spätzeit Nonnos Dion. VII—IX. Weiteres in den mythologischen Handbüchern Hygin. fab. 167. 179. Fulgent. II 12. Myth. Vat. I 120. II 79 usw. sowie in den Scholien zu Hom. Il. XIV 325. Pind. Ol. II 44. Eurip. Phoin. 649 usw. Pantomimische Darstellungen der Sage Luk. de saltat. 39. 80. — Rationalistische Kritik an der Sage zuerst bei Herodot. II 145f., dann bei Diod. I 23. — Aus der Kulthandlung von der ἀναγωγή der S. entwickelte sich die Sage von der Ent-

führung der S. (oder Thyone) in den Himmel durch ihren Sohn, Diod. IV 25. Apollod. III 38 u. a.

In der bildenden Kunst ist S. nicht häufig mit Sicherheit nachzuweisen. Rotfigurige Vasenbilder, die den blitzenden Zeus neben einer fliehenden weiblichen Gestalt zeigen, führt Heydemann Hallesch. Winckelmannsprogr. 1885, 8f. an; dazu S. neben anderen Liebschaften des Zeus auf einer silbernen Vase aus Cullera bei Valencia: Fröhner Mus. de France pl. 5. Daremberg-Saglio III Fig. 4230. Reinach Répert. rel. II 242; bei Heydemann 10 plastische Darstellungen der Dionysosgeburt (bes. auf Sarkophagen). S. im Olymp auf dem amykläischen Thron (Paus. III 19, 3). auch auf einer sf. Hydria in Berlin (Gerhard Etrusk. u. kampan. Vasen Taf. 4. 5), sowie auf einem Tempel in Kyzikos (Anth. Pal. III 1). Köpfe der S. und des Dionysos auf Neapeler Vase (Heydemann Katalog nr. 172). Phantasiebeschreibungen der Dionysosgeburt Philostr. imag. I 14. Long. IV 3. Dazu noch Unsicheres; s. Jessen 675f. [Schwenn.]

Semele als Göttin in der Colonia Agrippinensium, Köln, verehrt, CIL XIII 8244 (Brambach CIRh. 313. Dessau 3384): *Deae Semelae et sororibus eiius deabus ob honorem sacri matratus Reginia Paterna mater nata et facta aram posuit sub sacerdota[li] Seranio Catullo patre,* welche Inschrift ‚zu einem Geheimkult des Dionysos zu gehören scheint' (Wissowa Religion u. Kultus der Römer² 245, 3). Es liegt also ein aus dem griechischen Osten eingeführter Götterdienst vor (wie wir ihm in Köln öfter begegnen, so CIL XIII 8190f. 8201. 8245. 8246); vgl. Preller-Jordan Röm. Mythol.³ I 324. II 366. Wissowa a. a. O. Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 669. Den Namen hat daher Holder Altcelt. Sprachsch. II 1463 mit Unrecht aufgenommen. — Über die Fundstelle der Kölner Inschrift s. Klinkenberg Das röm. Köln (= Clemen Kunstdenkmäler der Rheinprovinz VI 2) 254. [Keune.]

Semelingus, Ortsname in Vita Desiderii Cadurc. episcopi (Bischofs von Cahors), Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV 587: *Basilicae Sancti Remedii dedit portionem in Lautreco* [Lautrec], *Carcerio* [Carcès], *Semelingus* [Semalens] *et Criscencio* [Creyssens]. Der heute *Semalens* genannte Ort [Andree Handatlas⁶ 93 B 2 (westlich von Castres)] liegt im Départ. Tarn, Arrond. Lavaur, Canton Cuq-Toulza. [Keune.]

Semel(l)itani, nur von Plin. n. h. III 91 unter den *stipendiarii* erwähnte Gemeinde Siziliens unbekannter Lage; Name verderbt? [Ziegler.]

Semempses (Σεμέμψης), Manetho nach Africanus und Eusebius bei Syncell. p. 56 A. 57 A; *Memphses* Euseb. Armen.; Πεμφώς bei Eratosthenes, was mit Ἡρακλείδης übersetzt wird, indem man irgendwie den Namen des thebanischen Mondgottes Chons (o. Bd. III S. 2372) darin erkennen wollte, Lepsius Chronol. der Ägypter 513. Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 125; nach Manetho 7. (vorletzter) König der ägyptischen ersten Dynastie aus This und mit der legendarischen Bemerkung ἐφ' οὗ φθορὰ μεγίστη κατέσχε τὴν Αἴγυπτον (FHG II 539 nach Africanus) versehen, von ihm als Sohn seines Vorgängers Miebis bezeichnet, nach Eratosthenes dagegen ebenso wie dieser Sohn des Atothis, bei beiden mit einer Regierungsdauer von 18 Jahren, während nach dem neuen Bruchstück einer Annalenplatte des alten Reiches in Kairo ihm nur acht volle und ein unvollendetes Jahr zuerkannt werden sollen (Borchardt Annalen und zeitliche Festlegung des alten Reiches 33; doch ist die Lesung des Königsnamens nicht zweifelsfrei, Gauthier Musée égypt. III 2, 42, sicher hat S. das Regierungsjubiläum, das sog. Sedfest gefeiert, Petrie Royal tombs I pl. 7, 5—8). S. entspricht anscheinend dem siebenten Königsnamen der Tafel von Abydos, die Tafel von Sakkara übergeht ihn, während der Turiner Königspapyrus seinen Namen (unlesbar; die Gauthier Livre des rois I 13 von Maspero Rec. de trav. XVII 68 übernommene Lesung beruht hauptsächlich auf der griechischen Wiedergabe) enthalten hatte. Die ägyptische Lesung seines Eigennamens, auf den die griechische Wiedergabe S. zurückgehen muß, ist noch nicht gefunden, zu seinem Horusnamen vgl. Sethe Beitr. zur ältesten Gesch. 24. Sein Grab ist in Abydos gefunden (Petrie Royal tombs I pl. 60. 66—67), dort auch verschiedene Gedenktäfelchen mit Jahresdatierungen a. a. O. I pl. 12, 1 (vgl. Petrie Abydos I pl. 11, 9). II pl. 8, 5. Aus seiner Regierung stammt das älteste erhaltene Siegesdenkmal vom Sinai, wo ein General im Minenbezirk des Wadi Maghara die Unterwerfung der Beduinen verewigt hat (Breasted Geschichte Ägyptens Abb. 27 = Gardiner Sinai Inscr. I pl. 1 nr. 1), die nach ägyptischen Denkmälern bereits seine Vorgänger Usaphais und Miebis begonnen hatten (Breasted a. a. O. 46. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 212). Dagegen darf die Tatsache, daß er den Namen des Miebis und dessen Mutter auf Gebrauchsgegenständen tilgt, ebenso wie dies dann mit seinem eigenen Namen geschicht, in ihrer historischen Bedeutung nicht überschätzt werden Petrie Royal tombs I 5. 20. 26. 77; dazu Sethe a. a. O. 25—27. Ed. Meyer a. a. O. [Kees.]

Σεμῆναι, ἔθνος πέραν τοῦ Νείλου ἐν δυσβάτοις καὶ χωνάδεσιν ὄρεσι οἰκοῦντες. Inscr. Adul. bei Kosmas CIG III nr. 5127). In der noch heute Semen genannten Gebirgslandschaft westlich und südlich der Takazekrümmung. Vgl. Dillmann Abh. Akad. Berl. 1878, 196f. [Fischer.]

Sementivae feriae (Paul. Fest. 337, 62; *-tivae* Paul. Varro de r. r. I 2, 1. Macrob. Sat. I 16, 6. Lyd. mens. III 9 p. 42, 9 Wünsch; *-tinae* Varro de l. l. VI 26 cod. F. Ovid. fast. I 658 *-tita* die Hs.), ein Saatfest des ältesten römischen Gottesdienstes, das im Januar (Ovid. fast. I 657f.) an zwei durch einen siebentägigen Zwischenraum (Lyd. a. a. O.) getrennten Tagen gefeiert wurde. Da die Saat von der Witterung abhängt, wurden die Tage des Festes jedes Jahr von den Pontifices bestimmt (Varro de l. l. VI 26 *sementivae feriae dies is qui a pontificibus dictus, appellatus a semente, quod sationis causa susceptae*). Es gehörte also zu den *feriae conceptivae*: *quae quotannis a magistratibus aut sacerdotibus concipiuntur in dies certos vel incertos* (Macrob. a. a. O. vgl. Paul. Fest. 62). Das Fest galt der Tellus und der Ceres als den *matres frugum*

(Ovid. a. a. O. 671. Serv. Georg. I 21; *Δήμητρι οἷον τῇ Γῇ . . . Κόρῃ* irrig Lyd. a. a. O., vgl. Varro de r. r. I 2, 1 *sementivis feriis in aedem Telluris veneram*). Es findet statt *seminibus iactis* (Ovid. a. a. O. 662), die zweite Feier 7 Tage später, *ἐπεὶ πᾶν σπέρμα ἑβδομαῖον προκύπτει* (Lyd. a. a. O.). Geopfert wurde der Tellus eine trächtige Sau, der Ceres Spelt (Ovid. a. a. O. 672). Beim Beginne rief der Flamen Cerialis 12 Sondergötter an, unter deren Schutz die gesamten Feldarbeiten bis zur Ernte stehen (Serv. auct. Georg. I 21 aus dem jüngeren Fabius Pictor; vgl. Wissowa Ges. Abh. 1904, 309). Prob. Verg. Georg. II 385 bringt irrig die *s. f.* mit dem attischen Fest der *Αἰώρα* oder *Αἰῶραι* zusammen, wie auch aus Serv. Georg. II 389 hervorgeht. Merkel Ovidi Fasti 1841 p. CLV. Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 1912, 193. [Klotz.]

Semeros, Ortschaft in der Kyrenaika, 32 m. p. von Ptolemais (Tolmita) entfernt. Tab. Peut. [Fischer.]

Semestre (*Σεμέστρης νύμφης βωμός* Hes. Mil. 4, 3; *Σημύστρας βωμός, ἀφ' ἧς καὶ τοὔνομα τῷ χωρίῳ* Dion. Byz. 24; *Σεσιμήτρης βωμός* Kodin. I 3), am Zusammenfluß der das Goldene Horn bildenden Flüsse Barbyses und Kydaros, s. Gyllius Bosp. Thrac Geogr. gr. min. II 28. Art. Keras o. Bd. XI S. 257 und Karte zu Art. Bosporos o. Bd. III S. 749. [Oberhummer.]

Semiana, Ortschaft bei Paul. Diacon. III 31, östlich vom Etschtal, heute Meân bei Feltri. [Philipp.]

Semias Pferdearzt, Apsyrt. p. 156. [Gossen.]

Semilibral-As, -Fuß, -Reduktion: diese Ausdrücke beziehen sich auf die neuerdings um 286 v. Chr. angesetzte Herabsetzung des bisher pfündigen Kupferasses (etwa = 273 g) auf seine Hälfte (Semis, etwa = 136 g), s. Semis [Regling.]

Σήμινα, (Ptolem. VI 5, 3), Stadt im Inneren von Parthien, nach Tomaschek (s. den Art. Aspa o. Bd. II S. 1709) das heutige *Semnān*. Über diesen Ort vgl. Curzon Persia I 290f. [Weissbach.]

Σεμιραμήλ, einer der unzähligen, besonders aus der antiken Zauberliteratur und spätjüdischen Schriften bekannten Dämonen, die gesammelt sind bei Schwab Angélologie = Mémoires de l'Académie des inscr. et belles-lettres X; einmal erwähnt in einer Neapler Hs. (Bassi und Martini Catalogi codd. astrol. graec. IV 132): *Ὀνοσκελὶς ἧς* (cod. *εἰς*) *τὸ ὄνομα Σεμιραμήλ*; s. Wünsch Defix. tab. Attic. p. XXXI A. 1; bedeutet nach Hehn bei Boll Arch. f. Religionsw. XII 1909, 149f. ‚Schauerdämon'. [Zwicker.]

Σεμιράμιδος ὄρος (Markian. Herakl. I 27. Ptolem. VI 8, 11; *Σεμιράμεως ὄρος* Peripl. mar. magni 35), ein hoher runder Berg an der karmanischen Küste, unweit des Vorgebirges Karpella, an der Einfahrt zum Persischen Golf; gegenüber, auf arabischer Seite, erhebt sich das *Ἀσαβῶν ὄρος* (s. o. Bd. II S. 1513), jetzt Vorgebirge Rās Mosandam. Für den Semiramis-Berg kommt in erster Linie in Betracht der Kūh-i-mubārek, ein Fels von zylindrischer Gestalt, der sich steil bis zu einer Höhe von 330 Fuß über die Ebene erhebt, dabei nur eine engl. Meile von der Küste

entfernt und infolgedessen weithin sichtbar ist, in zweiter Linie der etwas weiter nördlich gelegene bedeutend höhere Berg von Serrawr oder noch besser der östlich von diesem, noch mehr im Inlande gelegene, dafür aber 4600 Fuß hohe Berg Bīs. Vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXI H. 8 S. 37ff. [Weissbach.]

Semiramis. 1) s. die Supplemente.

2) *Σεμίραμις* (*ἡ*, Steph. Byz.), Nebenname der Stadt Thyateira in Lydien, s. d. [Bürchner.]

Semirus, kleiner Fluß in Bruttium, von Plin. n. h. III 96 genannt und von Lenormant Gr. G. II 247 mit jetzigem Simeri gleichgesetzt (vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 945). [Philipp.]

Semis (*semissis*), der halbe römische As. Dieser hatte ursprünglich das Gewicht von 1 Pfund (*libra*, s. d.) oder ca. 320 g (die gewöhnliche Schätzung zu 327,45 g, zuletzt Haeberlin Frankfurter Münzztg. 1918, 391, greift zu hoch; vgl. vorläufig Viedebantt Forsch. z. Metrol. d. Altert., Leipz. 1917, 82, 4. L. Naville Rev. suisse de Numism. XXII 1920, 42ff.); der *s.* wog also ehedem ca. 160 g. Als dann 269 v. Chr. im Zusammenhang mit der unter griechischem Einfluß aufgenommenen Silberprägung der As auf $^1/_6$ Pfund herabgesetzt wurde, sank auch der *s.* auf $^1/_{12}$ Pfund oder 26,666 g, das Gewicht der Uncia (s. d.). — Einzelnachweise (später) Viedebantt Neue Forsch. z. Metrol. d. Altert. [Viedebantt.]

Semis (Mehrzahl *semisses*) ist zunächst allgemein die Hälfte, insbesondere dann der halbe As. Der S. ist eine Kupfermünze; daher sagt man *aeris semis* wie *aeris as*, z. B. in der Lex Metalli Vipascensis, Dessau Inscr. sel. 6891 v. 23: *conductor a viris sing(ulis) aeris semisses et a mulieribus singulis aeris asses exigito*. Die Entwicklung dieser Kupfermünze wird im folgenden etwas ausführlicher geschildert, weil seit dem Erscheinen des Hauptartikels As (o. Bd. II S. 1499ff.) die Erforschung des As der römischen Kupferwährung erhebliche Fortschritte gemacht hat, die ich Klio VI 502f. kurz zusammengefaßt habe. — Im Schwergeld (*Aes grave*) also erscheint der S. in Rom als gegossene Kupfermünze im halben Gewicht des pfündigen Asses etwa seit 335 v. Chr. Dies Datum, mit Spielraum nach oben bis 340, ist für den o. Bd. II S. 1508 noch in der Schwebe gelassenen Beginn des römischen Schwerkupfergusses inzwischen allgemein angenommen worden, vgl., außer Samwer und Bahrfeldt Num. Ztschr. XV 17ff. bes. 43, jetzt Haeberlin Systematik des ält. röm. Münzwesens [aus Berl. Münzblätter 1905/6] 11—16, Aes grave 1910, 25 und Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 1909, 28—37 u. a. Und auch darüber, daß das diesem ältesten Münzsystem zugrundeliegende Pfund das leichte, sog. oskische Pfund von 272,875 g war, nicht das schwere von 327,45 g in nur 10-unziger Ausbringung (s. o. Bd. II S. 1509—1510), herrscht jetzt Übereinstimmung, vgl. nach Nissen Handb. d. klass. Altertumswiss. I[2] 886 Dörpfeld Athen. Mitt. X 289—312. Lehmann-[Haupt] zuletzt Art. Gewichte o. Suppl.-Bd. III S. 612. Haeberlin Systematik 18—19. Willers 26—28. Hill Historical roman coins 1909, 5f. u. a. So wiegt also der S. von etwa 335—286 v. Chr. normal etwa 136 g; er führt den Iuppiterkopf linkshin, höchst selten

rechtshin, auf der Rückseite das Schiffsvorderteil rechtshin, seltener linkshin und das Wertzeichen S, Haeberlin Aes grave 38. 54. 56 mit den zugehörigen Abbildungen in seinem Tafelband. Willers 26—28. Grueber Catalogue of the roman coins in the Brit. Mus., 3 Bde. 1910, ist nur für die Abbildungen (Bd. III) heranzuziehen, im Text I 5. 16 ist die neuere Forschung oft noch nicht berücksichtigt.

Der S. erscheint auch in den nicht-stadtrömischen Schwergeldreihen, auch hier mit dem Wertzeichen S oder C in verschiedenen Stellungen. Zuerst sind hier zu nennen die latinischen, auf dem Pfund von 273 g stehenden Reihen: die Rad-Reihe Haeberlin Aes grave 59, s. den Art. As o. Bd. II S. 1503 nr. 4; die Reihe des Romakopfes ohne oder mit Beizeichen Keule, Haeberlin 65. 71, o. Bd. II S. 1503 nr. 2 (wo der Kopf des S. als Marskopf zu bezeichnen gewesen wäre); die Ianus-Mercur-Reihe mit oder ohne das Beizeichen Sichel (Haeberlin 76. 94 [schreibe dort: Kopf des Mars nach links, nicht wie gedruckt ist, nach rechts], o. Bd. II S. 1503 nr. 1; die Reihe ohne Beizeichen scheint auf dem Pfunde von 327 g zu stehen); die Apollo-Reihe ohne oder mit Beizeichen Weinblatt (Haeberlin 81. 84, o. Bd. II S. 1503 nr. 3; die Reihe ohne Beizeichen scheint auf einem Pfunde von 341 g zu stehen, über das Haeberlin seitdem Num. Ztschr. LII 85ff., bes. 39 nochmals geschrieben hat); die Becher-Reihe (Haeberlin Aes grave 147, ‚Cales?'; o. Bd. II S. 1503 nr. 5). Dann erscheint der S. in den mit Stadtnamen (*ikuvins, tutere*) bezeichneten Reihen von Iguvium (Haeberlin 220. 222. 224: mit Sonne, Rückseite Mond und Sterne, o. Bd. II S. 1505 nr. 8, oder mit Helm, ℞ Füllhorn, oder mit Schild, ℞ Mondsichel; der As steht auf einer Norm von 204 g, vgl. noch Haeberlin Num. Ztschr. LII 98) und Tuder (Haeberlin Aes grave 226. 229, o. Bd. II S. 1505 nr. 7; der As steht auf der Norm von 255 g, wird dann erheblich reduziert) und in der (umbrischen?) Reihe ovaler Münzen mit der Keule, R Wertzeichen, Haeberlin 236 (As von 151 g?). Der S. erscheint ferner in den etruskischen Reihen: der Reihe von *velathri* = Volaterrae mit Doppelkopf, ℞ Wertzeichen oder ℞ Keule oder ℞ Delphin (Haeberlin 243. 246. 250, o. Bd. II S. 1505 nr. 11, As von 151 g); in den Reihen unbekannter etruskischer Städte mit Rad, ℞ Rad oder ℞ Krater oder R Doppelaxt, diese drei Reihen auf einem As von 204 g stehend, der S. mit sechs Wertkugeln bezeichnet, Haeberlin 254. 258. 261; in vier anderen Radreihen mit R Amphora oder ℞ Anker oder ℞ archaisches Rad oder R drei Mondsicheln, nach einem As von 151 g, der S. auch hier meist mit sechs Wertkugeln bezeichnet, Haeberlin 263. 266. 269. 271; als letzte etruskische Reihe folgt die mit dem Kopfe mit Apex, R Opfergeräte (Haeberlin 274, o. Bd. II S. 1505 nr. 12, As von 204 g?). Zu diesen in mehr oder minder vollständigen Reihen der verschiedenen Wertstufen unterzubringenden Semisses treten noch einige einzelne S. unsicherer Stadtzuteilung mit verschiedenartigen Bildern und nach verschiedenen, oft nicht sicher zu erkennenden Normen, teils mit S teils mit sechs Wertkugeln teils ohne Wertzeichen, Haeberlin 156—158. 278, in redu-

ziertem Gewicht Haeberlin 174. 177. In den ostitalischen Reihen pflegt der Quincunx (s. d., vgl. o. Bd. II S. 1500) = $^5/_{12}$ die Stelle des S. zu vertreten.

Um 286 v. Chr. wurde der Fuß des stadtrömischen Asses, ohne daß die römischen Annalisten von dieser vielleicht nur auf der Münzpraxis, nicht auf der Münzgesetzgebung beruhenden ersten Reduktion Notiz nehmen, auf die Hälfte reduziert, der S. also rund 68 g schwer: Ailly Recherches sur la monn. rom., 4 Bde, 1864–1869, I 84–118. Haeberlin Systematik 39—45, Münzliste: Aes grave 105. — Von da an fällt der Fuß ohne deutliche Zwischenstufen weiter (Haeberlin Aes grave 103, Münzliste dort 124 für die gegossenen S., dort 126 ein geprägter S., dort 194 die entsprechenden gegossenen und geprägten S. der Nebenmünzstätte Luceria mit V), bis dann im J. 269 (s. den Art. Scripulum), bei Einführung der Silbermünze unter Zugrundelegung des schweren Pfundes von 327,45 g ein Sextantarfuß gesetzlich festgesetzt wird, in dem der von nun an stets geprägte S. auf 27,3 g kommt; den Sextantarfuß erwähnen Plin. n. h. XXXIII 44 *librale autem pondus aeris imminutum est bello Punico primo . . . constitutumque ut asses sextantario pondere ferirentur*, und mit irriger Datierung Festus 347 *sextantari asses in usu esse coeperunt ex eo tempore quo propter bellum Punicum secundum quod cum Hannibale gestum est decreverunt patres, ut ex assibus, qui tum erant librari, fierent sex antari*; daß er gleichzeitig mit der Einführung der Silbermünze war, haben Ailly I 217. II 120 und Samwer 172–181, Münzliste dort 99–124, ermittelt, vgl. Willers 40f., und damit die o. Bd. II S. 1510 dargelegte Lehre von Mommsen Röm. Münzwesen 283ff. über den Trientalas widerlegt. Den Betrag des mit dem Sextantarfuße auftretenden schweren Pfundes von 327,45 g hat Haeberlin Frankfurter Münzzeitung 1918, 391ff. von neuem gegen den Zweifel von Viedebantt Forsch. z. Metrologie des Altertums, Abh. der phil.-hist. Kl. der sächs. Gesellsch. der Wiss. XXXIV 3, 1917, 82 Anm. 4 verteidigt. Doch sind, wie die Numismatiker scharf betonen (Regling ZDMG LXIII 702, 2; Haeberlin Num. Ztschr. LII 95), die Umrechnungen alter Gewichtsgrößen in Grammbeträge in den Dezimalstellen stéts hypothetisch. — Meine Vermutung über die Einführung des schweren Pfundes von 327,45 g schon bei der Semilibralreduktion statt erst 269 v. Chr. und über seine Entstehung aus einem Wechsel des Wertverhältnisses von Silber zu Kupfer (Klio VI 495f.) halte ich nicht aufrecht.

Im J. 217 v. Chr. wurde der Fuß weiter auf die Hälfte reduziert, der As also eine Unze, der S. 13,6 g schwer gemacht (Unzialfuß, o. Bd. II S. 1511 mit dem Belege aus Plin. n. h. XXXIII 44, Münzlisten bei Ailly II 130. 161, Samwer 131—139, vgl. Willers 41—48). Nach weiterem Sinken wird im J. 89 durch eine Lex Papiria (Plin. n. h. XXXIII 46), auf die zu Beginn der Prägung auch in der Münzaufschrift LPDAP = *lege Papiria de aere publico* Bezug genommen wird, der As auf Semunzialfuß gesetzt, der S. wiegt seitdem 6,8 g (Willers 51ff., Tabellen 55 und 73, Münzlisten 56—72, dazu 73—87); die rö-

mische Kupferprägung stockt dann aber seit 81 v. Chr.

Der Zeit des Unzialfußes gehören außerhalb Roms an die als S. durch S oder ϟ bezeichneten geprägten Kupfermünzen von Brundisium Head HN² 57, Orra Head 57, Uxentum Head 69, Paestum Head 82, Copia Head 88, Vibo Valentia Head 101; mit der Lex Papiria hören diese Stadtmünzen auf. Die sizilischen Silber- und Kupfermünzen mit sechs Wertkugeln stellen dagegen das Hemilitron dar, s. d.

Der S. erscheint dann erst wieder in der sizilischen Prägung der Flottenpraefecten des M. Antonius, nämlich des M. Oppius Capito und L. Bibulus, mit dem Kopfe des Antonius auf der Vorder- und Schiff auf der Rückseite, nur der des Oppius hat S (Bahrfeld N. Ztschr. XXXVII 12. 21 Taf. I 5. II 18. Willers 114 nr. 113. 117 nr. 128 Taf. 11, 11); der As dieser Prägung steht auf dem Fuße der Viertelunze = 6,82 g = der sizilischen $^1/_{16}$ Litra von 109,15 g; Willers 123, vgl. 15, kommt für die sizilische Litra zu dem etwas geringeren Betrage von 108,325 g, weil er Seite 14 das Talent (= 240 dieser Kupferlitren) nur auf Grund des Gewichtes des syrakusischen silbernen Pentekontalitrons vom J. 480, des sog. Demareteion, auf 25,996 kg errechnet, während es sicher mit dem attischen von 26,196 kg identisch ist; 26196 : 240 = 109,15.

In der Kaiserzeit vor Diocletianus stehen neben den stets häufig geprägten Sesterzen (die der Sammler Großbronzen, Æ I, nennt), Dupondien und Assen (Mittelbronzen, Æ II) nur wenige kleinere Stücke (Kleinbronzen, Æ III); in den ältesten und allein häufigen Kleinbronzen derart erblickt man (Willers 171—172) den S.: es handelt sich um die unter Augustus ums J. 12 und 11 v. Chr. geprägten Stücke der Tresviri monetales Lamia, Silius und Annius und der Tresviri Pulcher, Taurus und Regulus, Willers 145f., dann um die etwa 9 v. Chr. geprägten des Apronius, Gal(l)us, Messalla und Sisenna, Willers 147—150, endlich um die etwa 7 v. Chr. geprägten des Bassus, Capella, Blandus und Catullus, Willers 153, sodann um die des Caligula mit RCC = *remissa ducentesima* und die des Claudius mit Modius oder Wage, unter der die Aufschrift PNR = *ponderum norma restituta* steht, Willers 202f. Unter Nero unterscheidet sich der S., anfänglich aus Kupfer, 20 mm groß, dann aus gelbem Metall, 18 mm groß und mit Wertzeichen S, durch den Kaiserkopf der Vorderseite (die ℞ führt entweder den auf das *certamen quinquennale* bezüglichen Spieltisch oder die sitzende Roma) deutlich vom Quadrans, der, auch anfänglich aus Kupfer, bis 18 mm groß, dann aus gelbem Metall, 15 mm groß geprägt, nie den Kaiserkopf führt (Kenner Num. Ztschr. X 241–249. 305—306). In späterer Zeit scheinen die Kleinbronzen meist den Quadrans (s. d., vgl. o. Bd. II S. 1512) darzustellen, sie werden bis Antoninus Pius ziemlich regelmäßig wenn auch nie massenhaft geprägt, treten dann unter Caracalla (?), dann noch einmal unter Decius auf (Mommsen Röm. Münzwesen 761—766. 797) und verschwinden dann beim Zusammenbruch der römischen Währung in den nächsten beiden Jahrzehnten. — Als sprichwörtlich kleine Münze erwähnt Vatinius in einem Briefe an Cicero, ad fam. V 10, 1, den S. mit den Worten: *non semissis homo,* ‚ein Kerl keinen Heller wert'.

In der römischen Kleingeldrechnung wurden wie die anderen Ausdrücke des Assystems auch der S. und seine Sigle S übertragen auf den halben Denar, bezw. auf den halben Sesterz; s. o. Bd. XI S. 613ff.

Der S. als Goldmünze: Die dem Corpus der Script. hist. Aug. angehörige vita Sev. Alex. 39, 7 sagt *tuncque primum semisses aureorum formati sunt.* Das *primum* ist wie die Mehrzahl der numismatischen Angaben der Scriptores, vgl. Karl Menadier Die Münzen und das Münzwesen bei den Script. hist. Aug., Berliner Diss. 1913 = Ztschr. f. Num. XXXI, sachlich irrig: denn goldene Halbstücke — von den Sammlern mißbräuchlich Goldquinare genannt, wie das Ganzstück schon im Altertum mißbräuchlich *denarius aureus* genannt wurde, o. Bd. II S. 2547 — treten schon seit Caesar auf, Menadier 18f.; trotzdem kann die soviel ich sehe nur hier vorkommende Bezeichnung S. für den halben Aureus zutreffen, wie denn der halbe Goldsolidus der konstantinischen Epoche im Carmen de ponderibus (Hultsch Metrol. script. rel. II 91, 52 *semissis solidi pars maxima*) in der damals gebräuchlichen längeren Form des Wortes ein Semissis heißt; freilich ist der Zusammenhang der Stelle der Vita verdächtig, da der darauf folgende Passus über die *tertia aurei pars* deutlich auf den späten, nachkonstantinischen Verfasser oder Bearbeiter der Vita hinweist, Menadier 32. 51, und so braucht auch hier der Ausdruck *semisses* nur als Beleg für die Bezeichnung des späteren halben Goldstückes, also des halben Solidus (s. d.) genommen zu werden. — In den uns erhaltenen Münzen ist das goldene Halbstück vertreten bei Caesar, Augustus und bei allen folgenden Regierungen bis Caracalla, außer den Zwischenregierungen von 68–69 und 193 n. Chr. (Menadier 18—19), dann besitzen wir ihn noch von Alexander (Mommsen 849); sein Normalgewicht beträgt, als der Aureus $^1/_{40}$ Pfund wiegt, demgemäß 4,09 g, und sinkt, entsprechend dem Fall des Aureus auf $^1/_{45}$ Pfund, bis zu 3,64 g, unter Caracalla und Alexander auf die Hälfte von $^1/_{50}$ Pfund, d. h. auf 3,28 g. — In der Periode von 235 n. Chr. bis vor Diocletianus läßt sich der goldene S. bei der Unregelmäßigkeit der Ausbringung nicht unterscheiden (siehe für die Zeit des Valerianus und Gallienus die Tabelle bei Menadier 65; für die übrige Zeit die Tabelle bei Mommsen 849–851); erst unter Diocletianus und dann seit der Reform des Constantinus — durch die er bei dem Fuße von $^1/_{72}$ Pfund = 4,55 g für den Solidus auf 2,28 g normiert wird — ist er wieder sicher nachweisbar, wenngleich in erheblich geringerer Menge ausgeprägt als das Golddrittel (Triens, s. d.), und erhält sich bis in byzantinische Zeit: unter Anastasius erhält zur Unterscheidung der beiden sich in Größe und Gewicht so nahestehenden Wertstufen der S. die sitzende, der Triens die schreitende Victoria, seit Tiberius II. Constantinus führt der S. das Kreuz auf der Kugel, der Triens das bloße Kreuz (Wroth Imper. byz. of coins in the Brit. Mus. Taf. I. II. IV. XI bezw. XIV. XXIII usf.). [Regling.]

Σημισσός, Ort in der kappadokischen Landschaft Melitene (Ptol. V 6, 21 Müller; var. Σημισόός, Σήμιζος). Die Zusammenstellung mit Miasena (Itin. Ant. 210 Wess. = 97 Parthey. Synaxar. Cpolitan. in Acta SS. Novembr. Propyl. p. 6, 15: *Μιασηνῶν μονή*) an der Straße Melitene—Samosata bei Ramsay (Hist. Geogr. of Asia Minor 314) und K. Müller (Ptol.-Ausg. I 2, 888) ist unhaltbar, da dieser Ortsname armenischen Ursprungs ist (*miašēn* ‚Eindorf' Hübschmann Idg. Forsch. XVI 453), während Σ. das kleinasiatische š-Suffix aufweist. Müller a. O. erinnert auch an Sama (Tab. Peut. = *Samma Cast⟨o⟩rum* Geogr. Rav. 94, 15) an der Straße Melitene—Comana. [Honigmann.]

Semitae oder **Semites,** Fußsteige, Pfade, mit den Straßen (Viae) und den Kreuzwegen (Quadriviae Triviae) göttlich verehrt in zwei Weihinschriften, in den Alpen von Noricum und durch einen wahrscheinlich aus Noricum stammenden ehemaligen Soldaten in der Colonia Agrippinensium (Köln). CIL III 5524 (= Dessau 3928) am Fuß der Tauern, zwei Stunden von Radstadt, jetzt im Museum zu Salzburg: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Viis Semitibusque pro salute sua Q. Sabinius Asclepiades v(otum) [s(olvit)] l(ibens) m(erito).* Zur Verehrung des Iuppiter auf Gebirgsstraßen vgl. bes. den Iuppiter Poeninus. Zu *semitibus* statt *semitis* vgl. *collegibus,* CIL III 371 (Dessau 2783), inschriftlich ebenso *amicibus, filibus* u. a. (vgl. Roschers Myth. Lex. V 384f.). CIL XIII 8243 (= Dessau III Add. p. CVIII nr. 9270), gef. in Köln, jetzt im Kölner Museum: *Quadrivi[s] Trivis Viis Semitis ex voto M. Cocceius Dasius vet(eranus) alae Noric(orum) v. s. l. m.* Vgl. auch CIL VII 271 (= Dessau 3929) vom J. 191 n. Chr., gef. bei Thornborough in England (zwischen York und Carlisle): *Deo qui vias et semitas commentus est* (Ansätze zu einem Gedicht: Buecheler Carm. Lat. epigr. 25, I p. 16). Die Kölner Inschrift ist gefunden mit einer anderen Weihung *Quadrubis* (= *Quadriviis*), CIL XIII 8241 = Dessau 9270*a*, Poppelreuter Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXIII (1904) 73; vgl. CIL XIII 8240 und zum Fundort v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI (1902) 195. Überhaupt sind die den Kreuzweggottheiten geweihten Denksteine zu vergleichen (die *Quadriviae* sind teilweise allein genannt, teilweise mit den *Biviae Triviae,* selten bloß mit den *Triviae* verbunden), Dessau zu nr. 3930f. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 87—92. LXXXXIV 169f. und besonders in Roschers Myth. Lex. IV 1—7, Art. *Quadriviae* (1909). v. Domaszewski a. a. O. 207f. Vgl. auch Steuding in Roschers Myth. Lex. (‚Lokalpersonifikationen') II 2, 2131f. Beachtenswert ist vornehmlich die Felsinschrift auf der Pleckenalpe (Monte della Croce), CIL V 1863 = Dessau 5886, ein auf die Schwierigkeit des Weges bezüglicher, allerdings verworrener Wegweiser, anhebend mit einer Weihung an *[I(uppiter) O(ptimus)] M(aximus)* und an die Wegegottheiten. Diese in Gegenden keltischer Gesittung verbreitete Verehrung entspricht der der *Lares compitales* und *Lares viales* zu Rom und im eigentlichen Italien. An der Via Portuensis vor dem am Anfang dieser Straße gelegenen Stadttor von Rom sind an ihrer ursprünglichen Stelle drei Altäre der Lares aufgefunden, davon einer mit der Inschrift *Lares viales* und einer mit der Inschrift *Lares semitales,* Not. d. scavi 1907, 465f. (mit Abb. p. 466). Dessau III Add. p. CIVf. nr. 9251*a*—*c*. Vgl. noch CIL XI 3079 (Dessau 3634), in der Gegend von Falerii an einer alten Straße: *voto suscepto Laribus conpitalibus vialibus [s]emitalibus sacrum,* und die aus der Zeit des Augustus stammende Parodie des Gedichtes von Catullus 4 in Vergil. Catal. 8, 20: *vota semitalibus deis facta,* von einem Mulio in Gallia citerior. Wissowa Religion u. Kultus der Römer² 170, 2. [Keune.]

Semitatrices. Auf der verstümmelten, jetzt verschwundenen Inschrift CIL III 4174 steht *semitatricibu,* worin man einen Götternamen hat erkennen wollen. Die Deutung ist ebenso unsicher, wie die Verknüpfung mit *semita* (vgl. *viis semitibusque* CIL III 5524; Dessau 3928), da ein davon abgeleitetes nom. agent. unverständlich bleibt. Möglicherweise ist das Wort falsch gelesen. [Latte.]

Semivictoriatus, neuerer Ausdruck für den halben Victoriatus, römische Silbermünze des 3. Jhdts. v. Chr. = $^3/_8$ Denarius, s. den Art. Victoriatus. [Regling.]

Σεμναί, Σεμνοί s. Σέμνη.

Semne. 1) Altägyptische Festung am Nil oberhalb des zweiten Katarakts zum Schutz der Südgrenze Ägyptens (Brugsch Geogr. d. alten Ägyptens 160). An den Felswänden eines Gneisriegels, den der Nil durchschneidet, Höhenmarken der Nilflut aus der Zeit Amenemhas III., 8 m über dem heutigen Hochwasserstand; vgl. Partsch Ägyptens Bedeutung für die Erdkunde 20ff. [Fischer.]

2) *Σέμνη* nach Ptolem. VII 1, 8 eine Küstenstadt in Limyrike in Vorderindien, heute etwa Beakul (Vyākula, s. Lassen Ind. Altertumsk. III 194). Es handelt sich wohl um eine hauptsächlich von Buddhisten bewohnte Stadt; denn *Σεμνοί* ist die griechische Wiedergabe des Sanskritwortes Arhat, womit der höchste Grad der buddhistischen Mönche bezeichnet wird (ein *bhikshu,* der durch seine Kenntnisse und Heiligkeit die erste Stufe erreicht hat). *Σεμναί* sind also die Nonnen (*bhikshūnī*). Alex. Polyh. (Fragm. bei Müller FHG III 330) erzählt von den *Σεμνοί,* sie legen nie Kleider an, widmen sich der Wahrheit und leben unbekümmert um die Zukunft, verehren eine Pyramide, unter der nach ihrem Glauben die Gebeine eines Gottes begraben lagen, haben keinen Umgang mit Frauen, weil sie dies für widerrechtlich und widernatürlich hielten; die *Σεμναί* führten ein jungfräuliches Leben. Die Nacktheit findet sich zwar nicht bei den Buddhisten, wohl aber bei einer Sekte der Jaina, den Digambara (‚die sich in Luft Kleidenden'), doch bezeichnet nach brahmanischem Sprachgebrauch (s. Lassen a. a. O. 356f.) dieses Wort auch den buddhistischen Mönch. Unter der Pyramide ist natürlich der Stūpa (Reliquienbehälter) zu verstehen. Über den Arhat als höchsten Grad der Heiligkeit vgl. H. Oldenberg Buddha⁵ 312ff. 376ff. [Wecker.]

Semno, Führer (*ἡγούμενος*) der Longionen, wird nach der Besiegung dieses Volkes durch Probus (in der ersten Zeit seiner Regierung, etwa zwischen 276 und 279) mit seinem Sohn gefangen genommen, aber nach Abschluß eines Vertrages

wieder freigelassen, Zosim. I 67, 3. Vielleicht ist er einer der neun *reguli,* deren Unterwerfung Hist. aug. Prob. 14, 2 erwähnt ist. Vgl. D a n n h ä u s e r Unters. zur Gesch. d. Kaisers Probus (1909) 51f. 57f. [Stein.]

Semnones. Die S., ein zwischen Elbe und Oder wohnendes Suebenvolk (Strab. VII 290. Tac. ann. II 45; Germ. 39. Ptolem. II 11, 8), kamen mit den Römern in Berührung, als im J. 5 n. Chr. Tiberius mit Heer und Flotte bis zur Elbe vordrang (*usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit.* Vell. II 106). [Daß sie damals auch linkselbisch wohnten und erst vor den Römern auf das andere Ufer zurückwichen (B r e m e r Pauls Grundriß III² 927f.), ist eine unerweisbare Annahme. S c h m i d t Gesch. d. deutsch. Stämme II (1915) 236.] Vor dieser Machtsentwicklung der Römer sich fürchtend, suchten sie ihre Freundschaft zu gewinnen: es setzte dazu ein Häuptling in einem Einbaum über den Fluß, kam ins römische Lager und kehrte, von der glänzenden Heeresmacht des Tiberius betroffen, heim. Vell. II 107. *Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum popu[li] per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt.* Res. gest. d. Aug. c. 26. K o r n e m a n n Klio IX (1909) 444f. Dem Völkerbund des Maroboduus zugehörig (Strab. VII 290), fielen sie im J. 17 n. Chr. zu den Cherusken ab: *Igitur non modo Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles, sumpsere bellum, sed e regno etiam Marobodui Suebae gentes, Semnones ac Langobardi, defecere ad eum.* Tac. ann. II 45. Die Römerfreundlichkeit der S. ist in späterer Zeit durch die Reise ihres Königs Masyus bezeugt, welcher mit der Weissagerin Ganna zu dem Kaiser Domitian ging und mit Ehrenbezeigungen überladen heimkehrte. Cass. Dio LXVII 5, 3. Auf den Mitteilungen dieser Gesandtschaft beruht wahrscheinlich Tac. Germ. 39, welcher sie als den ausgedehnten, angeblich hundert Gaue bewohnenden Mutterstamm der Sueben schildert (vgl. für die *centum pagi* N e c k e l PBB XXXIII [1908] 473ff.); als das *caput Sueborum* erfreuten sie sich eines großen Ansehens, namentlich weil in ihrem Gebiet das Hauptheiligtum der Sueben, der heilige Hain, sich befand, in welchem jedes Jahr zu bestimmter Zeit die Gesandten aller stammverwandten Völker zusammentrafen, um dem *regnator omnium deus* ein Menschenopfer zu bringen, und in welchen niemand anders als gefesselt eintreten durfte. Da diese *silva Semnonum* wohl mit der in der Ober-Lausitz gelegenen *Σημανὰ Ὕλη* des Ptolemaios (s. o. S e m a n a) identisch ist, so ergibt sich, daß die S. nicht nur das Havel- und Spreegebiet bewohnten, sondern daß ihre ältesten Wohnorte südöstlich in der Lausitz zu suchen sind.

Zuletzt werden sie um 178 in der Zeit des Markomannenkriegs erwähnt: *ὥστε τοὺς Κουάδους μὴ φέροντας τὸν ἐπιτειχισμὸν μεταναστῆναι πανδημεὶ πρὸς Σεμόνας ἐπιχειρῆσαι. Ὁ δὲ Ἀντωνῖνος προμαθὼν τὴν διάνοιαν αὐτῶν, τὰς διόδους ἀποφράξας, ἐκώλυσεν.* Cass. Dio LXXI 20, 2. Damals schon hatte also das mächtige Volk, das seitdem nicht mehr genannt wird, sein Gebiet wenigstens teilweise geräumt, um nach Südwesten zu ziehen; dort sollten sie das Kernvolk der Alamannen bilden, welche zuerst im J. 213 unter der Regierung des Caracalla erscheinen. B a u m a n n Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI (1876) 217ff. Dafür gibt es nur ein direktes Zeugnis: *Κελτοί· ὄνομα ἔθνους, οἱ λεγόμενοι Γερμανοί· οἳ ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον ποταμόν εἰσιν· οἳ κατέθεον τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν, οὓς καὶ Σήνωνας καλοῦσιν.* Suid. s. *Κελτοί.* M u c h PBB XVII (1893) 84. (Verwechslung von Semnonen und Senonen wie bei Vell. II 106. Tac. Germ. 39 und umgekehrt bei Ptolem. III 1, 19. 44). Aber bestätigt wird diese Auffassung durch die Bedeutung des Namens, da *Semnones*, ablautend zu got. *samana* ,zusammen', wohl dasselbe bedeutet wie der später an seine Stelle getretene Name *Ala-manni* ,Allmänner'. B r e m e r ZZ XXII (1890) 251; Zfda. XXXVII (1893) 9ff. S c h ö n f e l d Wörterb. der altgerm. Namen (1911) 202. Anders M ü l l e n h o f f Deutsche Altertumsk. IV (1900) 459. 531 (hieratischer Name ,die Gefesselten' zu as. *simo* ,Band'; vgl. Tac. Germ. 39: *nemo nisi vinculo ligatus ingreditur*) und M u c h Zfda. XXXVI (1892) 41ff. XXXIX (1895) 46f. (,die Verständigen', zu as. *sefo* ,Sinn'). — Literatur: Z e u s s Die Deutschen (1837) 130ff. 457. M ü l l e n h o f f Deutsche Altertumskunde IV (1900) 456ff. 523f. S e e l m a n n Jahrb. d. Vereins f. ndd. Sprachforschung XII (1886) 2f. M ö l l e r Afda. XXII (1896) 135ff. K a u f f m a n n Deutsche Altertumsk. I (1913) 333. 410. S c h m i d t Gesch. der deutsch. Stämme II (1915) 236ff. M u c h RL. IV (1918) 165ff. [*Βαλούβονργ Σήνονι σιβύλλα*: Archiv f. Religionswissensch. XIX 196ff.]. [Schönfeld.]

ad **Semnum** s. S e m u n c l a.

Semnus s. S e m u n c l a.

Semon. 1) Athener, Maler. In den ,Laterculi Alexandrini' (D i e l s Abh. Akad. Berl. 1904) Col. VI 14 wird S. als Erfinder der Malerei genannt und von ihm die von Athenagoras an Saurias (s. Bd. II A S. 261) angeknüpfte Geschichte — er habe den Schatten eines Pferdes umschrieben — erzählt. Die Anknüpfung ist wohl sekundär, festzuhalten nur, daß S. älterer Zeit angehört. G. L o e s c h c k e (Arch. Gesellsch. zu Berlin 2. IV. 1913, Arch. Anz. 1913, 62f.) hat vermutet, er könne identisch sein mit S., der seinem Sohne Lyseas die bemalte Grabstele von Velanideza in Attika (Athen, Nat. Mus. nr. 30. Antike Denkmäler III Taf. 32/33) errichtet hat. Besonders wahrscheinlich ist es allerdings nicht, daß Lyseas der Sohn eines Malers war: er gehörte doch eher zum Adel. Möglich aber wäre, daß schon die antike Kunstforschung aus eben dieser Stele, die ja lange aufrecht stand und auf der vielleicht später nur noch ein Pferd des Sockelbildes deutlicher zu erkennen war, S. als Maler erschlossen hätte. [Lippold.]

2) Steinschneider, da die Signatur im Genitiv dieses Namens auf einem archaisch griechischen Achat-Skarabaeus in Berlin mit einem nackten, in kauernder Stellung Wasser schöpfenden Mädchen sehr wahrscheinlich den Künstlernamen wiedergibt. B r u n n Künstlergesch. II 633. F u r t w ä n g l e r Ant. Gemm. Taf. 8, 28, III 80; Arch. Jahrb. III 1888, 116ff. = Kl. Schr. II 159. [Sieveking.]

Semones, gute Geister, im Arvallied erwähnt (*semunis alternei advocapit conctos*), durch die

Weihinschrift von Corfinium, wo neben dem gen. pl. *cerfum* der gen. plur. *semunu* steht (vgl. B ü c h e l e r Rh. Mus. XXXIII 1878 p. 281), als italisch erwiesen. Von Mart. Cap. II 156 *quos ἡμιθέους dicunt quosque Latine Semones aut semideos convenit memorare* in spielerischer Etymologie mit *semi-* zusammengebracht. Wie alt diese Herleitung ist, ist unsicher. Irrig auch Fulg. serm. ant. 11 p. 115, 5 Helm: *semones dici voluerunt deos quos nec caelo dignos ascriberent ob meriti paupertatem, sicut sunt Priapus Epona Vertumnus, nec terrenos eos deputare vellent pro gratiae veneratione, sicut Varro in mistagogorum libro ait: ,semoneque inferius derelicto deum depinnato orationis attollam alloquio'.* Eher besteht ein Zusammenhang mit *semen* (so J o r d a n Kritische Beitr. z. Gesch. d. lateinischen Sprache 1879 p. 205); vgl. S e m o S a n c u s o. Bd. I A S. 2252. W i s s o w a Religion und Kultus der Römer² 1912 p. 130 adn. 2. [Klotz.]

Semonia nur Macrob. sat. I 16, 8 erwähnt: *apud veteres quoque qui nominasset Salutem Semoniam Seiam Segetiam Tutilinam, ferias observabat* (in einer Erörterung über *feriae*, wohl aus Sueton). [Klotz.]

Semos von Delos — G. J. V o s s i u s De Hist. Graec. p. 497 ed. West. C. M ü l l e r FHG IV 492—496. S u s e m i h l Gr. Lit.-Gesch. I 698. C h r i s t - S c h m i d Gesch. d. griech. Lit.⁵ II 187 — Antiquar und Perieget (*γραμματικός* Suid. Mit dem *Σῖμος ἁρμονικός* Porph. vit. Pyth. 3 hat er nichts zu tun), von dem Suidas eine knappe Vita mit alphabetisch geordnetem Schriftenverzeichnis gibt. Die Herkunft aus Delos (*ὁ Δήλιος* die Fragmente durchweg: Athen. II 38 A u. o. Steph. Byz. s. *Βιβλίνη*; s. *Τέγυρα*. Phot. s. *Πράμνειος οἶνος*) wird gegenüber der Korruptel *Ἠλεῖος* in der Vita gesichert durch die delischen Inschriften, auf die v. W i l a m o w i t z Hom. Unters. 259, 22 aufmerksam machte. Sie beweisen, daß der Schriftsteller den herrschenden Kreisen der Insel angehört. Auf einer Übergabeurkunde aus dem Jahre des Demares um 180 v. Chr. (D i t t e n b e r g e r Syll.² 588, 19. 51. 118) kommt vor ein Trittyarch *Κοσμιάδης ὁ Σήμου* im Archontat des Phillis (Phillis IV ca. 205 v. Chr.); ein Hieropoios *Σῆμος* aus dem Jahre des Apollodoros (II.? im J. 196); ein Trittyarch *Σῆμος ὁ Κοσμιάδου* aus dem Jahre des Diokles (im J. 188). Nach IG XI 693 (ergänzt auch 696) ist ein *Σῆμος Κοσμιάδου* Vorsitzender in der Volksversammlung um 230/220. Ihm gilt das Ehrendekret der Theaggeleneser (IG XI 1054) und der darauf bezügliche delische Beschluß (IG 1024). Da er vor dem Archontat des Sostratos um 200 gestorben ist (Editor zu IG XI 693 mit Verweis auf nr. 372 A 184), dürfte er Großvater des gleichnamigen Trittyarchen vom J. 188 gewesen sein. Ob einer von diesen beiden, und welcher, der Schriftsteller war, ist nicht zu sagen. Man wird diesen, weil er *Περὶ Περγάμου* schrieb, aber nicht gern weit in das 3. Jhdt. hinaufrücken. Aus den Fragmenten läßt sich seine Zeit nicht weiter bestimmen. Ob die Bruchstücke von *Περὶ Παιάνων* (Athen. XIV 618 D. E. 262 A. D) durch Tryphon und Aristokles vermittelt sind, ist fraglich; noch fraglicher die Ableitung von Athen. IV 173 E aus Apollodor. Einiges scheint aus Didymos zu kommen (Athen. XIV 618 A). Aber daß S. vor Apollodor lebt, ist auch so klar. Unbestimmbar ist leider auch der Eparchides (s. o. Bd. V S. 2715), der S. zitiert zu haben scheint (Athen. I 30 B–E).

Die Vita nennt folgende Schriften: *Δηλιακῶν βιβλία η̄; Περιόδους β̄; Περὶ Πάρου ᾱ; Περὶ Περγάμου ᾱ; Περὶ Παιάνων.* Fragmente haben wir nur aus *Περὶ Παιάνων* (zweimal bei Athen. a. O. zitiert) und in größerer Zahl aus der *Δηλιάς* — so lautet der Titel durchgängig bei Athenaios, der das Werk noch selbst gehabt zu haben scheint, und im Etym. M. 197, 32f. (korrumpiert zu *Ἰλιάδος*); *Δηλιακά* zitiert außer der Vita nur Harpokr. s. *Ἑκάτης νῆσος* in einer kritisch nicht ganz sicheren Stelle; *Περὶ Δήλου*, was C h r i s t - S c h m i d a. O. (s. auch P a s q u a l i Herm. XLVIII 184) bevorzugt, kommt überhaupt nicht vor. Athenaios zitiert dies Werk elfmal und gibt Bruchstücke aus allen Büchern mit Ausnahme des siebenten. Von seinen drei Zitaten ohne Buchtitel (II 38 A. 71 C. Epitome XI p 107, 24ff. Kaib.) lassen sich zwei mit Sicherheit, das dritte mit Wahrscheinlichkeit der *Δηλιάς* zuweisen. Man wird diesen Titel also auch III 123 D *ἐν β̄ Νησιάδος* wiederherstellen. Nirgends sonst hören wir von einer *Νησιάς* des S.; denn Schol. Apoll. Rhod. I 1165 gerade seinen Namen einzusetzen, ist reine Willkür. Sie steht nicht in dem alphabetischen Schriftenverzeichnis, durch dessen Anlage V o s s i u s' und W e s t e r m a n n s Vermutung, *Νησιάς* sei Haupttitel, *Δηλιάς* und *Περὶ Πάρου* Untertitel, sich ohne weiteres erledigt. Auch die Gleichsetzung von *Νησιάς* und *Περίοδοι* (C. M ü l l e r zweifelnd) oder die Zuweisung von Bruchstücken ohne Buchtitel an letztere, sind Spielereien.

Die Bruchstücke auch der *Δηλιάς* finden sich fast ausschließlich bei Athenaios; zwei bei Steph. Byz. (s. *Βιβλίνη* aus Athenaios?, aus Stephanos schöpft Etym. M.); je eines bei Harpokration und Photios (aus der Quelle von Athen. I 30 B–E?). Trotz der verhältnismäßig großen Zahl ist kein Dispositionsschema zu finden: die Hekateinsel kam in Buch I (Harpokr. s. v.: Erklärung des Namens) und II (Athen. XIV 645 B: Opfer an Iris) vor; die Delierin Echenike in V und VIII (Athen. XI 469 C); der Pramnische Wein in III (Athen. I 30 B E + Phot. s. *Πράμνειος οἶνος*), der Bibliner in VI (Steph. Byz. s. *Βιβλίνη* + Etym. M. 197, 32ff.). Jener wuchs nach S. auf Skaros, dieser auf Naxos. Im fünften Buche scheinen Weihgeschenke aufgezählt zu sein (Athen. XI 469 C. XIV 614 A. B ∾ Bull. hell. XIV 403, 17ff.). Aber in demselben wurde die *συναυλία* erklärt (Athen. XIV 618 A). Auch die Form ist unsicher. Aber wahrscheinlich war es doch die der Periegese, auf die auch die übrigen Buchtitel weisen. Sie erlaubte ausführliche und systematische Exkurse (s. P a s q u a l i Herm. XLVIII), ein Übergreifen auf Inseln und Städte, die mit Delos irgendwelche Berührungen gehabt hatten.

Der Inhalt des Werkes war sehr reich und vielseitig; genaue Beschreibungen der Weihgeschenke mit den zugehörigen Geschichten (Athen. XI 469 C. XIV 614 A. B; dazu ohne Buchtitel XI 502 B) und solche von Festen oder Kulthandlungen (Athen. III 109 E. F. IV 173 E. VIII 335 A. B. XIV 645 B) stechen hervor. Daneben *αἴτια* (besonders von Namen) und *εὑρήματα* (Athen.

XIV 637 B. XV 676 F. Harpokr. s. Ἑκάτης νῆσος), θαυμάσια u. ä. (Athen. I 30 B. E. III 123 D. Steph. Byz. s. Βιβλίνη + Etym. M. 197, 32); Musikalisches (wohl gelegentlich der Kultgebräuche, Athen. XIV 618 A. 637 B) usf.; auch von den Bruchstücken ohne Buchtitel finden hier Platz die Legenden über Apollon (Steph. Byz. s. Τέγυρα, wo die Aufzählung aller Geburtsorte bemerkenswert ist), Antiquarisches (Athen. II 38 A über τρίποδες), Mythologisches (Boreaden Schol. Apoll. Rhod. I 1304; Genealogie der Skylla Schol. Hom. Od. XII 124). Auch ein athenischer Thesmophorienbrauch (Suid. s. Χαλκιδικὸν δίωγμα; fehlt bei Müller) wird sich unterbringen lassen.

Alles, was wir haben, macht bei leichter lokalpatriotischer Färbung (Athen. XIV 637 B), wie sie der Stoff mit sich brachte, den Eindruck durchaus solider wissenschaftlicher Sammelarbeit. Geradezu musterhaft ist in dem großen Bruchstück aus Περὶ Παιάνων (Athen. XIV 622 A–D) die Beschreibung der Αὐτοκάβδαλοι, Ἰθύφαλλοι, Φαλλοφόροι; ihrer Masken, Kleidung, Art des Auftretens usw. Auch die Sprache scheint einfach und sachlich dem wissenschaftlichen Charakter des Werkes angemessen gewesen zu sein. [F. Jacoby.]

Σέμφη, Stadt Arabiens am Euphrat (Steph. Byz.). Falls man den Namen mit Salmasius *secundum literarum ordinem* in *Σέπφη verbessert, ist die Stadt mit Sepe (Sephe, Σαπφίν, s. d.) zu identifizieren. Meineke behielt dagegen die Lesart Σ. bei, setzte aber das Lemma nach dem Alphabet vor Σέννονες und bezog das bei dem gallischen Volksnamen unpassende Zitat ὡς Οὐράνιος ἐν Ἀραβικῶν πρώτῳ mit Recht auf diesen vorangehenden Artikel. Damit verlieren auch die kühnen Kombinationen v. Domaszewskis (Archiv. f. Religionswiss. XI 241) über das angebliche Eindringen von Galliern und Ägyptern in Arabien jede Stütze. Vielleicht fand sich der Ortsname bei Steph. Byz. ursprünglich (wie Σέλευκος neben Σελευκόβηλος) in beiden Varianten und wurde, als man ihre Identität erkannte, an der ersten Stelle gestrichen, an der zweiten nach ihr geändert. [Honigmann.]

Σεμφρουκράτης, von Eratosthenes als 26 ägyptischer Königsname mit einer Regierungsdauer von 18 Jahren genannt (Syncell. p. 109 B, FHG II 558; vgl. Lepsius Ägpt. Chronol. 515) und als Ἡρακλῆς Ἁρποκράτης übersetzt. Da die Griechen mit Herakles oft den thebanischen Mondgott Chons, der dort als ‚Kind' des Amon-Rê gilt, bezeichnen (s. o. Bd. III S. 2372), so scheint man in der Silbe *Sem* dessen Namen gefunden zu haben. Welcher ägyptische Königsnamen wirklich darin steckt, bleibt unklar; die Königsnamen dieser Reihe scheinen den thebanischen Herrschern der Zeit zwischen der VI. und der XII. Dynastie entsprechen zu sollen. [Kees.]

Sempronianus. 1) s. Arruntius Nr. 22.

2) Beiname der Kaiser Gordian I. und II., s. Antonius Nr. 61 und 62.

Σεμπρωνίου (IG XII 2, 76f. 1112, 8), Demos der Stadt Mytilene auf der Insel Lesbos. [Bürchner.]

Sempronius, römischer Geschlechtsname. Patricische Sempronier begegnen in den Fasten der Consuln und Consulartribunen des 5. Jhdts. v. Chr. und werden z. B. von Dionys. X 41, 5. 42, 3 (beim J. 299 = 455) zu den entschiedensten Vorkämpfern des Patriciats gerechnet. Sie führen die Vornamen A. C. L. und den Beinamen Atratinus. Dagegen kommen in geschichtlich heller Zeit, beginnend mit dem Consul von 450 = 304 P. Sempronius Sophus Nr. 85, nur plebeische Sempronier vor; auf jenen Begründer ihrer Nobilität folgen im 3. und 2. Jhdt. besonders die Familien der Tuditani, Longi, Blaesi, Gracchi, Aselliones, und im 1. Jhdt. nimmt eine Familie auch den vergessenen Beinamen der Atratini wieder auf. Die Neueren sind seit Enmann (Ztschr. f. alte Gesch. I 93, fast ganz unzugänglich; vgl. die übrige Literatur o. Bd. VII S. 1206, 45ff. und dazu namentlich Kornemann Der Priestercodex in der Regia [Tübingen 1912] 58) meistens der Ansicht, die patricischen Sempronier seien in die Fasten des 5. Jhdts. von den späteren plebeischen eingeschwärzt worden; es fragt sich aber, ob nicht tatsächlich, wie es wohl die Alten auffaßten, ein ursprünglich patricisches Geschlecht zur Plebeität herabgesunken sein kann; die Lücke zwischen dem Verschwinden der patricischen und dem Aufsteigen der plebeischen Sempronier spricht dafür. Unter den angesehenen plebeischen Geschlechtern stehen die Sempronier in der Blütezeit der Republik in den vordersten Reihen (vgl. z. B. *genus summum* C. Gracchus in den Schol. Bob. Sulla 81, 20 Stangl; *nobilissima familia* Auct. de vir. ill. 57, 1. Sall. Iug. 42, 1. Iuven. II 143ff. u. a.); die Gracchen haben ihren Namen unsterblich gemacht; seitdem ging es aber rasch abwärts. Mit manchen patricischen Geschlechtern waren die Sempronier näher verbunden; von 13 Consuln ihres Namens, die zwischen 450 = 304 und 597 = 177 mit patricischen Kollegen ihr Amt führten, haben drei mit den betreffenden Kollegen auch die Censur verwaltet, haben vier ihre Kollegen unter den Angehörigen des Claudischen Geschlechts gefunden, haben die beiden Longi Vater und Sohn mit Vater und Sohn aus dem Scipionenhause zusammengewirkt; die Familienbeziehungen der Gracchen zu Claudiern und Scipionen sind die Fortsetzungen von ähnlichen unbekannten in früherer Zeit; auch dem Q. Fabius Maximus, dem sog. Cunctator haben mehrere Sempronier (Nr. 51. 93. 96) in ihrer amtlichen Laufbahn nahegestanden. Die Sempronier gehörten zur Tribus Falerna (vgl. die Tribusangabe in Senatsconsulten bei den Namen A. Sempronius Nr. 3, C. Sempronius Nr. 5 und 6); unter den bei ihnen üblichen Praenomina A. C. L. M. P. Ti. haben die einzelnen Familien noch eine engere Auswahl getroffen.

1) Sempronius heißt irrtümlich bei Appian. bell. civ. II 356. 359 der Mörder des Cn. Pompeius statt (L.) Septimius (s. d.).

2) A. Sempronius und L. Quinctius werden von Diod. XII 77, 1 als Consuln zwischen den beiden Consulpaaren von 326 = 428 und 327 = 427 verzeichnet, wahrscheinlich nach einer alten Quelle, die von den späteren Fasten abwich (vgl. Leuze Die röm. Jahrzählung 31, auch 164). Gemeint ist jedenfalls derselbe Mann, der 329 = 425 bis 338 = 416 dreimal Consulartribun war (Nr. 22).

3) A. Sempronius A. f. aus der Tribus Falerna erscheint als Urkundszeuge in dem Senatsconsult

für Narthakion in Thessalien zwischen 604 = 150 und 608 = 146 (Dittenberger Syll.^{3} 674).

4) C. Sempronius. Eine aufgemalte Amphoreninschrift lautet: *Verg(ilianum? [vinum]* nach dem Besitzer?) | *pr. G. Sempr.* | *Q. Fabri.* Die Herausgeber denken an Datierung nach Consuln und zwar an C. Sempronius Tuditanus (CIL I^2 653); doch bleibt das sehr zweifelhaft (s. auch o. Bd. VI S. 1931 Nr. 8).

5) C. Sempronius Cn. f. aus der Tribus Falerna wird neben L. Manlius L. f. als Urkundszeuge in dem Senatsbeschluß bei Joseph. ant. Iud. XIII 260 genannt, der das erste Bündnis zwischen Rom und Hyrkanos I. darstellt und von einem Praetor ... Fannius M. f. beantragt worden ist, wahrscheinlich im J. 622 = 132 (o. Bd. VI S. 1989, 3ff.). Man könnte etwa unter Änderung des hsl. Γναίου υἱοῦ in Γαΐου υἱοῦ den S. in C. Sempronius Tuditanus Nr. 92 sehen, der ebenfalls zu den Praetoren dieses Jahres 622 = 132 gehörte. Vgl. auch Nr. 9.

6) C. Sempronius C. f. aus der Tribus Falerna wird als Senator in dem sog. S.C. de Adramytenis, einem Schiedsspruch über Streitigkeiten zwischen den Pergamenern und römischen Steuerpächtern, an 24. Stelle genannt (Mommsen Epigr. Schr. I 346 Z. 32f.). Mommsen setzte die Urkunde in die Gracchenzeit und fand einen Beweis dafür in der Wiederkehr des Namens des S. bei Joseph. ant. Iud. XIII 260 (Nr. 5) und hier (a. O. 348f. 352; St.-R. III 968 Anm.); Cichorius (Untersuch. z. Lucilius 4) geht bis 644 = 110 hinab und sieht in S. den Sohn des C. Sempronius Tuditanus Consuls von 625 = 129 Nr. 92. An diesen selbst zu denken wäre der Zeit nach möglich, verbietet sich aber wegen der Stellung des Namens in der Liste.

7) Cn. Sempronius, bei Appian. Hann. 28 Führer der Gesandtschaft, die die bei Cannae gefangenen Römer 538 = 216 an den Senat schickten, heißt bei Liv. XXII 61, 5 vielmehr L. Scribonius; s. o. Bd. II A S. 860, 22. Zur Entstehung des Irrtums hat das Vorkommen eines andern Geschlechtsgenossen, des P. Sempronius Tuditanus Nr. 96, in den Berichten über die Ereignisse nach der Schlacht bei Cannae beigetragen.

8) Cn. Sempronius und Sempronia, Kinder eines Cn. Sempronius und einer Larcia M.' f., in einem stattlichen Grabmal republikanischer Zeit am Quirinal beigesetzt (CIL I^2 1381 = VI 26152).

9) L. Semp(ronius), Münzmeister zwischen 604 = 150 und 629 = 125 (Grueber Coins of the roman rep. I 119).

10) L. Sempronius L. f. war einer der Magistri pagi im Gebiete von Capua 646 = 108 (CIL I^2 675).

11) P. Sempronius soll als Praefectus socium unter dem Consul Ti. Sempronius Longus (Nr. 67) 560 = 194 bei dem Feldzuge gegen die Boier gefallen sein (Liv. XXXIV 47, 2 nach unzuverlässiger Quelle).

12) Ti. Sempronius, Volkstribun 587 = 167 (Liv. XLV 36, 1). Welchem Zweige des Geschlechts er angehört, ist nicht sicher festzustellen, wenn er auch gern zu den Gracchen gerechnet wird.

13) T. Sempronius. Ein planudeisches Excerpt aus Dio, das wertvoller als andere zu sein scheint, berichtet von einem Senatsconsult über die Vererbung von Beinamen ἐπὶ Μάρκου Κλαυδίου καὶ Τίτου Σεμπρωνίου ὑπάτων (Dio ed. Boissevain I 175 adn., vgl. CXIX, 26); gemeint ist vermutlich das Consulpaar von 514 = 240 C. Claudius Centho und M. Sempronius Tuditanus Nr. 93 (Mommsen Röm. Forsch. I 53; St.-R. III 213, 3). [Münzer.]

14) P. Sempro[ni]us Ael(ius) Lycinus (*P. Semp. Ael. Lycinus* CIL III 6756 [= 6054] = Dessau I 1414. *P. Ael. Sempro[ni]us Lycinus* CIL III 6757 [= 6055] = Dessau I 1413. *Ael. Lycinus* CIL III 244. 7659), *omnibus equestribus militiis perfunctus, proc(urator vicesimae) h(ereditatium) provinciarum Galliarum Narbonensis et Aquitaniae, proc. provinc(iae) Daciae Porolisensis, proc. (ducenarius) Alexandria[e] idiu logu, proc. Aug(ustorum) prov(inciae) Syriae Palaestinae.* Diese Ämterlaufbahn ist in den beiden Inschriften von Ankyra, CIL III 6756. 6757, angegeben. Als Procurator von Dacia und *v(ir) e(gregius)* unter zwei Kaisern ist er auch in der Inschrift einer für sein Wohl gestifteten Weihung von Napoca (im porolissensischen Dacien) genannt, CIL III 7659. Er selbst dediziert dem Kaiser Caracalla (*Imp. Caesari M. Aurellio Antonino invicto Augusto pio felici*) CIL III 244, aus Ankyra (so wie die zitierten zwei Basisinschriften), das wohl als seine Heimat zu gelten hat. Die beiden Augusti, unter denen er Procurator von Dacien war, sind Septimius Severus und Caracalla; ob es dieselben sind, unter denen S. später die Finanzen von Syria Palaestina verwaltete, ist nicht sicher; man könnte mit Mommsen z. St. auch an Caracalla und Geta (211/2 n. Chr.) denken. Er ist jedenfalls verwandt mit P. Aelius Sempronius Metrophanes, der als römischer Senator (συνκλητικός) ebenfalls in Ankyra geehrt wird, IGR III 167.

15) Sempronius Aquila, ἐπ' ἐπιστολῶν Ἑλληνικῶν [Σε]β(αστοῦ) = ab epistulis Graecis Augusti, IGR III 188 (Ankyra). Seine Tochter Sempronia Romana war mit einem Mann senatorischen Ranges vermählt, dessen Name nicht erhalten ist. [Stein.]

16) Sempronius Asellio, Verfasser von *historiae,* die die Zeitgeschichte behandelten. Lebenszeit: *sub P. Scipione Africano tribunus militum ad Numantiam* (134/3) *fuit resque eas quibus gerendis ipse interfuit conscripsit* (Gell. II 13, 3). Daher schwerlich der Praetor des J. 100 L. Sempronius Asellio (s. Nr. 18, vgl. auch Nr. 17). Das letzte sicher bestimmbare Bruchstück (frg. 11, Gell. XIII 22, 8) bezieht sich auf die Ermordung des M. Livius Drusus (91 a). frg. 13 (Char. GL I 195, 18 aus Caper; Buchzahl *XL* verderbt) *tam pulchrum opus tamque artificiose factum passus est dirui* könnte sich auf Sulla beziehen. Cic. leg. I 6 *successore huic* (Coelio Antipatro) †*belli Clodius, Asellio, nihil ad Coelium, sed potius ad antiquorum languorem et inscitiam*: also schrieb er nach Coelius. Titel: *historiarum libri* (so Char. GL I 220, 14 = frg. 12. Non. = frg. 2 b. 4. Prisc. GL II 182, 13 = frg. 3. Serv. auct. Aen. XII 121 = frg. 14. Wohl auch Schol. Bern. Verg. Georg. III 474 *ut Asellio historiarum non ignarus docet; nono* conj. Mommsen). Gellius gibt nach seiner Gewohnheit den Titel nicht genau wieder:

II 13, 2 *in libro Semproni Asellionis rerum gestarum quinto* (frg. 6). IV 9, 12 *Sempronius Asellio XIII rerum gestarum* (frg. 10), ebenso XIII 22, 8 *in libro rerum gestarum XIIII* (frg. 11), aber XIII 3, 6 *cum legerem Sempronii Asellionis veteris scriptoris quartum ex historia librum* (frg. 5). Unsicher auch Char. GL I 195, 18 *rerum Romanarum XL* (frg. 13).

Inhalt: Gell. V 18, 8 (frg. 1) unter Ablehnung der annalistischen Geschichtschreibung, *nobis non modo satis esse video, quod factum est, id pronuntiare, sed etiam quo consilio quaque ratione gesta essent demonstrare ... nam neque alacriores, inquit, ad rem p. defendundam neque segniores ad rem perperam faciundam annales libri commovere quicquam possunt. scribere autem bellum initum quo consule et quo confectum sit et quis triumphans introierit ex eo ⟨et eo⟩ libro quae in bello gesta sint iterare, [id fabulas] non praedicare aut interea quid senatus decreverit aut quae lex rogatiove lata sit, neque quibus consiliis ea gesta sint, [iterare]: id fabulas pueris est narrare, non historias scribere* (s. Polyb. III 20, 5). Also pragmatische Darstellung in der Art des Polybius, den er sicher persönlich gekannt hat, unter ausdrücklicher Ablehnung der epischen Darstellungsweise der Annalisten. Auch stilistisch scheint er Polybius nahe gestanden zu haben, weshalb ihn Cic. a. a. O. als Stilisten unter Coelius stellt. So erklärt es sich auch, daß seine wertvolle, auf intimer Kenntnis der Persönlichkeiten beruhende Darstellung ohne Einfluß geblieben ist. Erst in der Archaistenzeit hat er Liebhaber gefunden: Gellius zitiert ihn wohl aus eigner Kenntnis. Sonst wird er bei den Grammatikern aus sprachlichem Interesse angeführt. Der Sache wegen wird er außer bei Gellius nur Schol. Bern. Verg. Georg. III 474 (frg. 9) zitiert. Fragmente Peter HRR I p. CCXLVIII. p. 178; HRF 1884 p. 108—111. Teuffel-Kroll Röm. Lit. I^{6} 1916, 264. Schanz Röm. Lit. I^{3} 290, 283. Leo Röm. Lit. I 1913, 334. [Klotz.]

17) A. Sempronius Asellio (Praenomen nur bei Liv.), war Praetor urbanus 665 = 89 und war bei der damaligen schweren wirtschaftlichen Krisis außerstande, die widerstreitenden Interessen der Gläubiger und der Schuldner zu versöhnen; als er durch Einschärfung der in Vergessenheit geratenen alten Wuchergesetze die Partei der Schuldner nahm, wurde er in einem Aufruhr auf dem Forum, während er ein feierliches Opfer vor dem Castortempel darbrachte, tätlich angegriffen, zur Flucht gezwungen und erschlagen; die Tat blieb ungestraft, da sich trotz der vom Senate ausgesetzten Belohnungen keine Zeugen fanden, die gegen die Anstifter aus den Kreisen der Kapitalisten aufzutreten wagten (Liv. ep. LXXIV. Val. Max. IX 7, 4. Appian. bell. civ. I 232—239 vgl. die von Viereck z. d. St. verzeichnete Literatur). Der Geschichtschreiber Sempronius Asellio, der schon 620 = 134 Kriegstribun war (Gell. II 13, 3), ist wohl zu alt, um mit diesem Praetor identificiert zu werden, obgleich das letzte sicher von ihm erwähnte Ereignis der Tod des M. Livius Drusus 663 = 91 war (frg. 12 Peter verglichen mit Appian. I 164). Völlig ausgeschlossen wäre die Identifikation, wenn frg. 13 des Historikers von Mommsen (Philol. Schr. 506, 1) mit Recht auf 668 = 86 bezogen würde, doch bleibt diese Beziehung unsicher. Leo (Gesch. der röm. Lit. I 334, 3) hält den Praetor für einen Sohn des Historikers.

18) L. Sempronius Asellio. *Λεύκιος Ἀσύλλιος, πατρὸς μὲν ὑπάρχων τεταμιευκότος, ἐκπεμφθεὶς δὲ στρατηγὸς εἰς Σικελίαν*, weiterhin noch einmal *ὁ Σύλλιος* genannt, wird von dem aus Sizilien stammenden Diodor auf das höchste gepriesen, weil er durch seine gerechte und milde Verwaltung den tief gesunkenen Wohlstand der Insel wiederhergestellt habe. Das Exzerpt Diodors XXXVII 8, 1—4 wird durch die Vergleichung dieses Praetors mit Scaevola zeitlich festgelegt, nämlich mit Q. Mucius Scaevola, der die Provinz Asien im J. 660 = 94 verwaltete (s. Bd. I A S. 1273f.), auch durch die folgenden auf das Volkstribunat des jüngeren M. Livius Drusus 663 = 91 bezüglichen (XXXVII 10, 1ff.); damals hatte sich Sizilien in der Tat noch von dem zweiten großen Sklavenkriege zu erholen, dessen Wirkungen bis gegen 657 = 97 dauerten (vgl. o. Bd. V S. 1333, 61ff.). Die Ähnlichkeit zwischen dem sizilischen Praetor und Scaevola zeigte sich darin, daß auch er, wie jener den P. Rutilius Rufus als Legaten und Berater wählte, so seinerseits *τὸν ἄριστον τῶν φίλων, ὃς ἦν Γάϊος, ἐπικαλούμενος δὲ Λόγγος, ζηλωτὴς τῆς ἀρχαίας καὶ σώφρονος ἀγωγῆς*, sowie einen der in Syrakus ansässigen römischen Ritter, von dem nur der Vorname P. angegeben wird. Ganz richtig hat Klein (Die Verwaltungsbeamten von Sizilien und Sardinien 59f.) diesen C. Longus herangezogen, um den verderbten Namen des Statthalters festzustellen; es wird ein L. Asellio sein, und beide Männer gehören der Gens Sempronia an. Wer *Ἀσύλλιος* in *Ἀκύλλιος* = Aquillius ändern will (Holm Gesch. Siziliens III 522; vgl. Sobeck Die Quaestoren der röm. Rep. [Diss. Breslau 1909] 80f.), gibt diesen Anhaltspunkt auf, ohne einen anderen zu finden; es ist sogar recht unwahrscheinlich, daß gerade ein Aquillius in Sizilien die Wunden geheilt haben sollte, die soeben erst ein anderer Aquillius der Insel geschlagen hatte, M.' Aquillius, der nach seiner Statthalterschaft einer Verurteilung wegen Erpressungen nur wegen seiner sonstigen Verdienste entging (o. Bd. II S. 325). Daß Sempronii Longi damals noch existierten und anderen Zweigen des Geschlechts nahe standen, zeigt Nr. 64; der Vorname C. kommt bei ihnen vor. In dem von Diodor gerühmten Verhalten des Statthalters spricht sich ein ähnlicher Geist aus, wie in dem des Praetors A. Asellio von 665 = 89 (Nr. 17), ja vielleicht sogar wie in den Bruchstücken des gleichzeitigen Historikers Asellio (Nr. 16); auch das kann zugunsten der Verwandtschaft sprechen, und es ist möglich, daß alle diese Männer eng zusammengehören, die beiden Praetoren vielleicht als Brüder und Söhne des Historikers. [Münzer.]

19) (Sempronius?) Atratinus. Es ist ganz unsicher, ob der Consul des J. 89 n. Chr. *Atratinus*, dessen Gentilname nicht überliefert ist (o. Bd. II S. 2137), ein Sempronius war. [Groag.]

20) A. Sempronius Atratinus wird in den Fasten als Consul mit M. Minucius Augurinus unter den J. 257 = 497 und 263 = 491 verzeichnet (ohne Kognomen Liv. II 21, 1. 34, 7. Cassiod.; mit Kognomen Dionys. VI 1, 1. VII 20, 1; nur Kognomen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.). Unter dem ersten Consulat berichteten die alten Annalen nichts als die Weihung des Saturntempels am Forum und die damit zusammenhängende Stiftung der Saturnalien (Liv. II 21, 1. Dionys. VI 1, 4; vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Römer^{2} 205); was Dionys a. O. noch erzählt, ist nach seinem eigenen Eingeständnis (*οὐδὲν ... ἱστορίας ἄξιον*) spätes Füllsel. Unter dem zweiten Consulat wird die Verurteilung Coriolans erzählt; selbst bei Dionys spielen die Consuln dabei keine Rolle, und auch als Redner tritt nur der Kollege des S. als der ältere von ihnen auf (VII 27, 4). Dionys kennt dann den S. beim J. 267 = 487 als Praefectus urbi (VIII 64, 3), 268 = 486 als Redner im Senate bei den Verhandlungen über das Ackergesetz des Sp. Cassius (VIII 74, 1—76, 1) und 272 = 482 als ersten Interrex (VIII 90, 5), woraus bei Lyd. de mag. I 38 ein Dictator geworden ist (ohne Kognomen vgl. Bandel Die röm. Diktatoren [Diss. Breslau 1910] 13f.); daß alle diese dem Livius unbekannten Angaben Ausschmückungen später und schlechter Annalisten sind, liegt auf der Hand. Aber auch die beiden Consulate des S. und des Minucius werden von der neuesten Kritik als Fälschungen verworfen, entstanden unter dem Eindruck der Stellung, die ein S. (Nr. 85) und zwei Minucier in den Consularfasten von 449 = 305 und 450 = 304 und in den ältesten nach der Aufnahme von Plebeiern aufgestellten Priesterfasten von 454 = 300 einnahmen (vgl. Neumann Straßburger Festschr. zur Philologenversamml. 1901, 327. Kornemann Der Priestercodex in der Regia [Progr. Tübingen 1912] 57f.). Die beiden Consulate hatten jedenfalls schon in früher Zeit ihren festen Platz in der Tradition, da von ihnen aus der Name des S. in das Verzeichnis der neun verbrannten Tribunen bei Fest. 174 eingedrungen ist (erhalten .... *onius Atratinus*, vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 171, 34; o. Bd. III S. 1752, 65ff.).

21) A. Sempronius Atratinus gehörte mit L. Atilius Luscus (Bd. II S. 2083f. Nr. 41) und T. Cloelius Siculus (Bd. IV S. 109 Nr. 12) zu dem ersten 310 = 444 gewählten Kollegium der Tribuni militum consulari potestate (Diod. XII 32, 1 [ohne Kognomen]). Liv. IV 7, 1. Dionys. XI 61, 3; nur die Beinamen der beiden Kollegen aufgenommen beim Chronogr.), das aber im dritten Monat seiner Amtsführung wieder zurücktrat und durch ein Consularkollegium ersetzt wurde, dem der Bruder des S. Nr. 25 angehörte (Liv. IV 7, 3. Dionys. XI 62, 1—3). Die Söhne der beiden Brüder sind wahrscheinlich Nr. 22 und 24.

22) A. Sempronius Atratinus L. f. A. n. (Fasti Cap. zum J. 338), war Tribunus militum consulari potestate in den J. 329 = 425, 334 = 420 und 338 = 416 (Fasti Cap. 334: *A. Sempro[nius ...]*. 338: *A. Sempronius L. f. A. n. [Atratinus III]*. Chronogr. 329 und 338: *Arretino*. Diod. XII 81, 1. XIII 9, 1: *Αὖλος Σεμπρώνιος* mit Auslassung der Fasten von 334. Liv. IV 35, 1. 44, 1. 47, 8: *A. Sempronius Atratinus*). Aus seinem zweiten Consulartribunat wird berichtet, daß er sich durch seine parteiische Leitung der Quaestorenwahlen die Feindschaft der Volkstribunen zuzog und dadurch die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen seinen Vater Nr. 24 hervorrief (Liv. IV 44, 2—10). Vgl. Nr. 2.

23) A. Sempronius Atratinus, Magister equitum des T. Quinctius Cincinnatus (s. d.) in der recht verdächtigen Dictatur von 374 = 380 (Liv. VI 28, 3—29, 10).

24) C. Sempronius Atratinus, angeblich Vetter (*patruelis*) von Nr. 22, vielleicht auch in Wirklichkeit, war Consul mit Q. Fabius Vibulanus (Bd. VI S. 1884 Nr. 166) im J. 331 = 423 (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. IV 37, 1. Cassiod.) und soll bei einem Feldzuge gegen die Volsker durch seine schlechte Führung das Heer in größte Gefahr gebracht haben, aus der es nur die selbständige und entschlossene Haltung der Ritter befreite (Liv. IV 37, 3—41, 10. 43, 2. Val. Max. III 2, 8). Er wurde deswegen nach seinem Abgange vom Amte 332 = 422 von dem Volkstribunen L. Hortensius angeklagt, aber auf Verwendung von vier Tribunen, die zu jenen Rittern gehört hatten, von dem Ankläger wieder losgelassen (Liv. IV 42, 2—9. Val. Max. VI 5, 2 mit der versehentlichen Änderung des Pränomens in *L.*), jedoch 334 = 420 unter dem Consulartribunat seines Vetters Nr. 22, weil dieser die Plebs herausgefordert hatte, von neuem angeklagt und diesmal zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, zumal da er auch ein tribunicisches Ackergesetz heftig bekämpfte und dadurch das Volk reizte (Liv. IV 44, 6—10). Außer dem Consulat wird die Verurteilung für geschichtlich zu halten sein; um den Zeitabstand zwischen beiden Tatsachen zu erklären, ist der übrige Hergang erfunden worden (s. auch o. Bd. VIII S. 2466 Nr. 3).

25) L. Sempronius Atratinus soll mit L. Papirius Mugillanus 310 = 444 zum Consulat gelangt sein, nachdem das für dieses Jahr bestellte erste Kollegium der Consulartribunen, dem sein Bruder A. (Nr. 21) angehört hatte, wegen fehlerhafter Wahl nach kurzer Amtsführung zurückgetreten war (Cic. fam. IX 21, 2. Liv. IV 7, 10. 12. 8, 7 [daraus Cassiod.]. Dionys. IX 62, 2f.), und soll im folgenden J. 311 = 443 mit demselben Kollegen zu dem neu eingerichteten Amte der Census erhoben worden sein (Cic. a. O. Liv. IV 8, 7. Zonar. VII 19 [ohne Kognomen]). Das hohe Alter und den verhältnismäßig hohen Wert dieser vielbehandelten Angaben hat Leuze in einer eingehenden und im ganzen überzeugenden Untersuchung nachgewiesen (Zur Gesch. der röm. Census [Halle 1912] 95—131. 144; vgl. auch Die röm. Jahrzählung [Tübingen 1909] 190—193. 269—273).

26) L. Sempronius Atratinus wurde geboren 681 = 73 (Hieron. zu Euseb. chron. II 143 g Schöne) als leiblicher Sohn des L. Calpurnius Bestia (Inschrift von Hypata IG IX 2, 39 = Dessau 9461) und wurde als Knabe von einem der letzten Sempronier adoptiert, um dieses berühmte Geschlecht vor dem Erlöschen zu bewahren; der Adoptivvater hieß L. Sempronius L. f. (Acta triumph., auch Fasti augur.) und hatte wohl schon für sich selbst das Kognomen Atratinus der seit Jahrhunderten ausgestorbenen patricischen Sempronier angenommen (s. u. Sempronia Nr. 108) und als Gegenstück die Wiederaufnahme des alten Pränomens Mamercus bei einem in das aemilische

Geschlecht übergegangenen Plebeier, Röm. Adelsparteien 157. 311f.). Nachdem sein leiblicher Vater im Februar 698 = 56 von M. Caelius Rufus wegen Ambitus vor Gericht gezogen war, übte der siebzehnjährige S. (vgl. Hieron.) Vergeltung, indem er zwei Monate darauf den Caelius anklagte; dieser selbst verhöhnte den Jüngling, der sich die Anklagerede von seinem Lehrer L. Plotius Gallus habe aufsetzen lassen (Suet. gramm. 26; ein Fragment daraus Chir. Fortunat. III 7 bei Halm Rhet. Lat. min. 124, 26), doch sein Anwalt Cicero behandelte ihn in der erhaltenen Verteidigungsrede mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit und freundlicher Anerkennung seiner Kindesliebe und seiner Begabung (Cic. Cael. 1f. 7f. 15f. 76. Quintil. XI 1, 68; vgl. Herm. XLIV 135ff.). Das Leben des S. in den nächsten anderthalb Jahrzehnten entzieht sich unserer Kenntnis. Nach der Entscheidung von Philippi begegnet er unter den Getreuen des M. Antonius. 714 = 40 wurde er unter die Auguren aufgenommen (Fragm. der Fasti augurum CIL I^2 p. 60 = Dessau 9398, 3. Bezeichnung als Augur auf seinen Münzen), und zwar als Nachfolger des L. Iulius Caesar, des Oheims des Antonius (vgl. Herm. LII 152ff.); im Senat trat er damals zugunsten des von den Juden vertriebenen Herodes auf (Joseph. bell. Iud. I 284), hatte also wohl unter Caesar oder Antonius Gelegenheit gehabt, Beziehungen zu diesem anzuknüpfen. Kurz vorher oder bald nachher war er unter Antonius in Griechenland tätig; in Hypata in Thessalien wurde er durch eine Statue geehrt, deren Inschrift ihn πρεσβευτὰν καὶ ἀντιστράτηγον nennt (IG IX 2, 39 = Dessau 9461), und in Sparta durch Münzen mit seinem Bilde (Aufschrift Ἀτρατῖνος Catal. of greek coins in the Brit. Mus. Peloponnesus 128, 69). Im sizilischen Kriege gegen Sex. Pompeius führte er eine der Flottenabteilungen, die Antonius dem Caesar Octavianus zu Hilfe sandte, und fand sein Tätigkeitsfeld im Westen Siziliens (Münzen von Entella und Lilybaeum mit Aufschrift Ἀτρατίνου Catal. of gr. c. Sicily 61, 8. 95, 4—6. Holm Gesch. Siciliens III 460. 713 nr. 607f.; 721 nr. 684; vgl. Cuntz Klio VI 472f.). Von Kupfermünzen, die er für Antonius prägte, gehört ein As mit der Bezeichnung des Antonius als *imp.* und des Atratinus selbst als *augur* vor den im J. 715 = 39 geschlossenen Vertrag von Misenum; eine Serie von verschiedenen Stücken nennt dagegen den Antonius *imp. ter cos. des. iter. et ter* und Atratinus *augur cos. desig.* und fällt frühestens 716 = 38, vielleicht erst in den sizilischen Krieg 718 = 36 oder 719 = 35 (Babelon Monn. de la rép. rom. I 181f. 184—187. II 434. Bahrfeldt Wiener numism. Ztschr. XXXVII 14—18. 28f. XLII 84f. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. II 501. 515f. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 111—113. 115f. 120). Die Designation des S. zum Consulat war offenbar beim Abschluß des Vertrages zu Misenum erfolgt, aber er erhielt es erst 720 = 34 mit L. Scribonius Libo, nachdem Antonius am 1. Jan. das Amt übernommen und sogleich zu seinen Gunsten niedergelegt hatte (Dio XLIX 39, 1; vgl. Appian. bell. civ. V 313. Chronogr. Cassiod [dagegen Antonius Hydat. Chron. Pasch.]. Fasti Venus. CIL I^2 p. 66. Aufgemalte Amphoreninschriften aus Rom ebd. XV 4606 und aus Karthago ebd. VIII Suppl. 22640, 2). Später trat er von Antonius zu dem Caesar über, erhielt als Proconsul die Provinz Afrika und kehrte von dort 733 = 21 im Triumphe zurück (Acta triumph. und Tabula triumph. Barber. CIL I^2 p. 50. 77). Unter demselben J. 733 = 21, das den Höhepunkt seiner politischen Laufbahn bezeichnet, wird er als eine literarische Größe genannt: *clarus inter oratores habetur* (Hieron.). Die Quelle, die hier sein Geburtsjahr und sein erstes Auftreten berichtet, Sueton, gibt auch zugleich von seinem Ende Nachricht: *ad extremum morborum taedio in balneo voluntate exanimatus heredem reliquit Augustum* (Hieron.); das Todesjahr war nach Fast. augur. 760 = 7 n. Chr., sodaß S. ein Alter von fast 80 Jahren erreichte. Über Freigelassene und vielleicht auch Familienangehörige des S. auf Inschriften vgl. CIL VI 6832—6850. Prosop. imp. Rom. III 194f. [Münzer.]

27) L. Sempronius Atratinus (Λεύκιος Ἀτρατεῖνος Weihinschrift auf der Akropolis [U. Koehler Zwei athenische Inschriften aus der Kaiserzeit (Herm. XXX 629—630) 630]), Vater der Sempronia Atratina (s. d.) und vielleicht Adoptivvater des L. Sempronius Atratinus Nr. 26. [Fluss.]

28) C. Sempronius Blaesus, Ti. f. Ti. n. (Fasti Cap. Acta triumph.), war Consul I mit Cn. Servilius Caepio im J. 501 = 253 (Fasti Cap. Eutrop. II 23; nur Kognomen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.: ohne Kognomen Polyb. I 39, 1. Zonar. VIII 14. Cassiod. Solin. 27, 40 p. 124, 14 Mommsen[2]; ohne Pränomen Oros. IV 9, 10). Beide Consuln gingen mit der gesamten Flotte von 260 Schiffen (Eutrop. Oros., vgl. dagegen die nicht ganz einwandfreien Bemerkungen von Meltzer Gesch. d. Karthager II 573f.) in See, versuchten eine Landung bei Lilybaion ohne Erfolg (Zonar.), setzten die Fahrt nach Afrika fort, verheerten die Küsten an der kleinen Syrte und nahmen einige Ortschaften (Polyb. Zonar.. etwas übertreibend Eutropius, Orosius, und wiederum allzu ungünstig Diod. XXIII 19 ohne Namen der Consuln); doch gerieten sie bei der Insel Meninx auf Untiefen und mußten einen großen Teil der Beute ins Meer werfen, um die Schiffe wieder flott zu machen (Polyb. I 39, 2—4. Solin.). Sie traten eiligst den Rückweg an, gelangten glücklich nach Panormos, gerieten aber dann im Tyrrhenischen Meere in ein schweres Unwetter, wobei sie über 150 Schiffe verloren, so daß die Römer den Seekrieg ganz aufgaben (Polyb. I 39, 5f. Zonar. Eutrop. Oros. IV 9, 11; vgl. Meltzer a. O.). Dennoch soll S. nach den Acta triumph. einen Triumph gefeiert haben (vgl. dazu Ihne R. G.[2] II 71 Anm.). Consul II war er im J. 510 = 244 mit A. Manlius Torquatus (Fasti Cap.; ohne Kognomen Cassiod., nur Kognomen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch., nur Nomen Vell. I 14, 8), wo der Kampf um den Eryx weiterging (Polyb. I 58, 1ff.). Von den übrigen Sempronii Blaesi können die der folgenden Generation C. Nr. 29 und Ti. Nr. 32 Söhne des zweimaligen Consuls sein, die der nächsten Generation C. Nr. 30 und P. Nr. 31 seine Enkel; der Beiname, der den Stotterer bezeichnete (vgl. Thes. ling. Lat. II

2026f.), ist aus einem individuellen zu einem erblichen geworden.

29) C. Sempronius Blaesus war 543 = 211 Volkstribun und zog den gewesenen Praetor Cn. Fulvius Flaccus (o. Bd. VII S. 238f. Nr. 54) wegen seiner selbstverschuldeten Niederlage in Apulien zur Verantwortung (Liv. XXVI 2, 7—3, 12). Jedenfalls erst im folgenden J. 544 = 210 und vielleicht gerade wegen seiner Feindschaft mit den Fulvii Flacci wurde er dem in Campanien kommandierenden Bruder des Verurteilten, Q. Fulvius Flaccus (o. Bd. VII S. 244f. Nr. 59) als Legat beigegeben, erhielt aber Ende des Jahres von dem zum Dictator ernannten Feldherrn den Befehl, seinen Platz mit dem in Etrurien stehenden C. Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1376 Nr. 61) zu tauschen (Liv. XXVII 6, 1).

30) C. Sempronius Blaesus, vielleicht Sohn von Nr. 29, war plebeischer Aedil 567 = 187 (Liv. XXXIX 6, 10), Praetor und Statthalter von Sizilien 570 = 184 (ebd. 32, 14. 38, 3) und zusammen mit Sex. Iulius Caesar 584 = 170 als Gesandter des Senats beauftragt, der Stadt Abdera und ihren widerrechtlich geschädigten Bürgern ihre Freiheit und Selbständigkeit wieder zu geben (ebd. XLIII 4, 12f.).

31) P. Sempronius Blaesus, Volkstribun 563 = 191, erhob Einspruch gegen den Triumph des Consuls P. Scipio Nasica über die Boier, wurde aber vom Senat zur Zurücknahme seines Einspruches gezwungen (Liv. XXXVI 39, 6—40, 10; vgl. o. Bd. IV S. 1496).

32) Ti. Sempronius Blaesus, Quaestor des Consuls Cn. Servilius Geminus im J. 537 = 217, fiel mit beinahe 1000 Mann in Afrika auf einem Streifzug, den er von der hier gelandeten Flotte ins Binnenland hinein unternommen hatte (Liv. XXII 31, 5). [Münzer.]

33) Sempronius Caelianus, *egregius iuvenis*, entdeckte, daß unter den neu gemusterten Rekruten zu Unrecht zwei Sklaven geraten waren, die er zur Aburteilung an Plinius, den damaligen Statthalter von Bithynien, schickte. Plinius wendet sich zum Zweck prinzipieller Entscheidung an den Kaiser Traian, Plin. ad. Trai. 29. 30. Der Zusammenhang weist darauf hin, daß S. Offizier, etwa Militärtribun oder Praefect einer Cohorte oder Ala war. [Stein.]

34) L. Sempronius L. l. Cephalio *aurifex extra port(am) Flumentan(am)*. CIL VI 9208. [Kroll.]

35) *L. Sempronius C . . . Celsus [Serv]ilius Fabianus* (CIL VI 1513. 1514) war nach dieser stadtrömischen Inschrift Sohn eines Lucius, gehörte der Tribus Quirina an und wird als *pr[oconsul] provinc(iae) Baeti[cae]* und *[iu]ridicus per Apu(liam et) Calabria(m)* bezeichnet. Er gehört frühestens in die Zeit des Marc Aurel und Verus. Daß sein Name *[L. Sempro]nius Fabianus* als der eines *salius Palatinus* im J. 191 (CIL VI 1980) zu ergänzen sei, vermuten v. Rohden Art. L. Annius Fabianus (o. Bd. I S. 2265 Nr. 40) und Heiter De patriciis gentibus 13. [Fluss.]

36) Sempronius Densus, ein Centurio der Prätorianer, der von Galba mit dem Schutz des präsumptiven Thronfolgers (L. Calpurnius) Piso (Frugi Licinianus) betraut wurde und sich für diesen aufopferte, indem er sich selbst den Mördern entgegenstellte und es dadurch Piso möglich machte (allerdings nur auf einen Augenblick) zu entkommen, Tac. hist. I 43 (am 15. Januar 69 n. Chr.). Davon abweichend berichtet Plut. Galba 26 (wo übrigens auch das Kognomen verderbt überliefert ist: Ἰνδρισος anstatt ἦν Δῆνσος Sintenis[2]), dies sei bei der Verteidigung des Kaisers Galba selbst geschehen, und dieser Version folgt auch (Dio-) Xiphil. LXIV 6, 4. 5[1], S. 105 Boissev. III. Mit Tacitus stimmt Suet. Galba 20, 1 insofern überein, als er hervorhebt, es sei niemand dem Galba zu Hilfe gekommen. Übrigens gibt Xiphilinos (Boissevain III S. 613f.) hier vielleicht nicht ein Exzerpt Dios wieder, sondern einen Zusatz, den er selbst unmittelbar Plutarch entnommen hat; vgl. Mommsen Herm. IV 306, 2 = Ges. Schr. VII 234, 2 und ihm folgend Sickel De fontibus a Cassio Dione . . . adhibitis (1876), 16. Borenius De Plutarcho et Tacito (1902) 52, 2. [Stein.]

37ff.) Sempronii Gracchi.

Stammbaum der Sempronii Gracchi republikanischer Zeit.

- **50.** Ti. Sempronius Ti. f. C. n. Gracchus, aed. cur. 508, cos. 516
  - **51.** Ti. Gracchus, aed. cur. 538, cos. 539. 531. † 542
    - **52.** Ti. Gracchus, augur. 550. † 580
  - P. Gracchus
    - **49.** P. Gracchus, trib. pl. 565
    - **53.** Ti. Gracchus, etwa 534—604, cos. 577. 591. cens. 585 ∾ Cornelia
      - **54.** Ti. Gracchus, 592—621 trib. pl. ∾ Claudia
        - **55.** Ti. Gracchus, 612—628
        - **38.** Gracchus II
        - **39.** Gracchus III
      - **47.** C. Gracchus, 601—633 trib. pl. II ∾ Licinia
        - **40.** (C.?) Gracchus
        - **103.** Sempronia, etwa 632—692 ∾ D. Iunius Brutus
      - **99.** Sempronia, etwa 591—654 ∾ P. Scipio Aemilianus

[Münzer.]

Die Sempronii Gracchi (in der frühen Kaiserzeit begegnet häufiger die Schreibung *Graccus*, Ovid ex P. IV 16, 31. CIL VI 1515. II 2897 (?). Babelon Monn. II 436) sind, als eines der vornehmsten Geschlechter der Nobilität, noch unter Nero nachweisbar (Iuv. VIII 198f., s. Nr. 44). Zwischen den früh gestorbenen Söhnen der beiden Volkstribunen und dem Münzmeister um 217 (Nr. 37) ist kein Sempronius Gracchus bekannt: es erscheint demnach denkbar, daß ein anderer

Zweig des sempronischen Hauses den berühmten Beinamen angenommen habe — vielleicht die Aselliones? (vgl. Nr. 42). Da ein Sempronius Gracchus schon zur Zeit des Augustus Patricier war (vgl. Nr. 58, ferner Nr. 44), sind sie entweder von Caesar durch die Lex Cassia im J. 44 v. Chr. oder von Augustus durch die Lex Saenia 30 v. Chr. in den Patriciat aufgenommen worden (vgl. Heiter De patr. gent. 52). Auch in der Kaiserzeit waltete ein Unstern über den Geschicken des erlauchten Geschlechtes (*infausti generis* Tac. ann. IV 13): sein begabtester Vertreter vertraurte sein Leben in fünfzehnjähriger Verbannung (s. Nr. 41), dessen Sohn wurde durch die Not gezwungen, mit Handelsgeschäften sein Brot zu gewinnen (Nr. 48), und von dem letzten des Hauses gilt, was Tacitus über den ersterwähnten sagt: *vita degeneraverat* (ann. I 53, s. Nr. 44). [Groag.]

37) Sempronius Gracchus? Denare italischer Prägung aus der Zeit des Hannibalischen Krieges, zwischen 537 = 217 und 557 = 197, mit Aufschrift *Gr.* werden einem Münzmeister Sempronius Gracchus zugewiesen, weil aus dieser Zeit kein anderer mit *Gr.* anfangender Name bekannt ist, und zwar vermutet man den Münzmeister in einem der sonst nicht erwähnten Söhne des 542 = 212 gefallenen zweimaligen Consuls Ti. Gracchus Nr. 51 (Mommsen Münzw. 503f. nr. 50. Babelon Monn. de la rép. rom. II 429f. Grueber Coins of the roman rep. II 223).

38) Sempronius Gracchus, zweiter Sohn des Ti. Gracchus Nr. 54, beim Tode seines Vaters 621 = 133 noch ein kleines Kind und in zartem Alter (*infans*) in Praeneste gestorben (Metellus Numidicus bei Val. Max. IX 7, 2). Plut. Ti. Gr. 13, 4 erzählt von dem Vater kurz vor seinem Ende: τοὺς παῖδας προαγαγὼν ἐδεῖτο τοῦ δήμου τούτων κήδεσθαι und Dio frg. 83, 8: τήν τε μητέρα καὶ τὰ παιδία ἐς τὸ πλῆθος παρῆγε συνδεόμενα; beide denken dabei auch an dieses Kind, während Sempron. Asellio frg. 7 Peter bei Gell. II 13, 5 und Appian. bell. civ. I 62 nur von einem Sohne sprechen, weil dieser allein (Nr. 55) damals schon alt genug war, um den Vater außer dem Hause zu begleiten.

39) Sempronius Gracchus, dritter Sohn des Ti. Gracchus Nr. 54, von Claudia nach des Vaters Tode 622 = 132 geboren und in Rom gestorben (Val. Max. IX 7, 2), jedenfalls noch als Kind vor 631 = 123 (Schol. Bob. Sulla 365 Or. = 81 Stangl).

40) Sempronius Gracchus, Sohn des C. Gracchus Nr. 47 und der Licinia, war beim Tode seines Vaters 633 = 121 noch ein Kind und scheint im Knabenalter gestorben zu sein (C. Gracchus bei Schol. Bob. Sull. 365 Or. = 81 Stangl. Plut. C. Gracch. 15, 1). [Münzer.]

41) Sempronius Gracchus, der Verführer der Iulia, entstammte einem berühmten Hause (*familia nobili* Tac. ann. I 53. IV 13), doch ist unsicher, ob er, wie angenommen wird, der Sohn des Münzmeisters und designierten Quaestors um 37 v. Chr. Ti. Sempronius Gracchus war (s. Nr. 57, irrig hält ihn Nipperdey zu Tac. a. a. O. für diesen selbst), und ebenso unsicher, ob er mit dem *triumvir monetalis* unter Augustus, Ti. Sempronius Gracchus (s. Nr. 57) gleichzusetzen ist; der gleichnamige Mann, dessen Ämterlaufbahn die Inschrift CIL VI 1515 enthielt, war, so scheint es, von ihm verschieden (vgl. Nr. 58). Daß sein Sohn Gaius hieß, spricht vielleicht eher dafür, daß auch er dieses Praenomen führte. Welche staatlichen Stellungen Gracchus bekleidet hat, wissen wir demnach nicht. Er dürfte mit Iullus Antonius, Consul im J. 744 = 10, und T. Quinctius Crispinus Sulpicianus, Consul 745 = 9, die neben ihm zum Kreise der Iulia gehörten (s. u.), ungefähr gleichaltrig gewesen sein und wird gleich diesen den Consulat um eben diese Zeit (aber als Suffectus) erlangt haben.

Gracchus gehörte sicher zu den begabtesten und höchstgebildeten Vertretern des römischen Hochadels seiner Generation (*sollers ingenio et prave facundus* Tac. a. a. O.). Ovid gedenkt in der poetischen Überschau über die Dichter seiner Zeit auch eines Tragödiendichters Gracchus (ex Ponto IV 16, 31): *cum Varius Graccusque darent fera dicta tyrannis* (die Überlieferung schwankt zwischen *Varius* und *Varus*, es ist vielleicht doch L. Varius Rufus, der berühmte Dichter des Thyestes, gemeint). Von den Tragödien des Gracchus ist bei dem Grammatiker Priscianus je ein Senar aus einer *,Atalanta'* (Inst. gramm. VI 15, Gramm. lat. II p. 206 Hertz) und einem *,Thyestes'* erhalten (ebd. VI 85 p. 269; demnach hätte Ovid die beiden Bearbeiter der Thyestessage nebeneinander genannt; es ist bemerkenswert, daß der Tragiker Gracchus es gewagt hat, mit dem gefeierten Meisterwerk des Varius den Wettbewerb aufzunehmen). Nonius Marcellus führt einen anapästischen Dimeter aus den *,Peliades'* eines *Graius* an, in welchem man mit Recht Gracchus erkannt hat (Non. 202, 17 M. vol. I 298 ed. Lindsay); endlich findet sich in der Schrift de dubiis nom. ein Zitat aus Gracus, wohl unserem Dichter (Gramm. lat. V p. 577 Keil; die erhaltenen Verse bei Ribbeck Trag. rom. frg.[3] p. 266). In der Regel wird dieser Dramatiker klassizistischer Richtung (der sicher mehr war als nur Dilettant: die spärlichen Fragmente ,lassen Reinheit des Stils wie der metrischen Form erkennen') mit unserem Gracchus identifiziert (Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. II 171f. Schanz Gesch. d. r. L. II 1[3] S. 365 § 318, 18. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. r. L. II[6] S. 118 § 254, 4. Nipperdey-Andresen[11] zu Tac. I 53. Dessau PIR III 195 nr. 265 u. a.). Die Annahme hat viel für sich, bedenklich könnte nur erscheinen, ob der verbannte Ovid es gewagt haben sollte, einen Mann ehrenvoll zu erwähnen, der vom Kaiserhaus gefehmt und schließlich gewaltsam beseitigt worden war.

Ein Menschenalter zuvor hätte sich Gracchus gleich einem Scribonius Curio oder Marcus Antonius in den reißenden Strom des politischen Lebens gestürzt; aber die nunmehr der Nobilität auferlegte Zurückhaltung und Abhängigkeit von dem Willen eines einzelnen mußte gerade auf so temperamentvolle Naturen die Wirkung haben, daß sie ihre Kräfte statt im Kampf der Parteien im Kampf um die Weiber verbrauchten. Auch hier steckte sich Gracchus ein hohes Ziel und gewann es. Die Gunst der Iulia, der einzigen Tochter des Augustus, wurde dem dreisten Versucher zuteil; er verführte die glänzende Caesarentochter, die an dem wesensverwandten Grandseigneur mehr Gefallen gefunden haben wird als an ihrem

Gatten, dem ernsten und strengen Emporkömmling Agrippa (*Iuliam in matrimonio Marci Agrippae temeraverat* Tac. a. a. O.). Auch nach dem Tode Agrippas (742 = 12 v. Chr.) ließ Gracchus nicht von Iulia. In ihre (dritte) Ehe mit Tiberius trug der *pervicax adulter* abermals Unfrieden (Tac. I 53. Vell. II 100, 5), er bestärkte sie in ihrem Trotz und Widerwillen gegen den so verschieden gearteten Gemahl; ein Brief, in dem Iulia ihren Gatten beim Vater gehässig verklagte, war nach allgemeiner Meinung von Gracchus verfaßt (Tac. a. a. O.). Allerdings soll Gracchus nicht der einzige gewesen sein, dem die Kaiserstochter ihre Neigung schenkte; neben ihm werden von Standesgenossen Iullus Antonius, T. Quinctius Crispinus (Sulpicianus), Appius Claudius (Pulcher) und (Cornelius) Scipio genannt (Vell. II 100, 4. 5). Die unwürdige Rolle, zu der Tiberius verurteilt war, soll der Hauptgrund gewesen sein, weshalb der Stiefsohn des Kaisers sich plötzlich in die Einsamkeit nach Rhodos zurückzog (Tac. I 53. Suet. Ti. 10. Dio LV 9, 5—7; vgl. Wien. Stud. XL 158f.). Im J. 752 = 2 v. Chr. wurden jedoch die Skandalaffären, in deren Mittelpunkt Iulia stand, offenkundig, und ein furchtbares Strafgericht erging über die Schuldigen (s. o. Bd. X S. 900f.). Wie es scheint, handelt es sich indes bei dieser ganzen Angelegenheit nicht allein um Ehebruchdelikte, sondern um ein politisches Komplott des jungen römischen Hochadels gegen den alternden Augustus, wobei die eigene Tochter des Princeps sich den Gegnern seiner Politik zugesellte; vielleicht ging die Absicht der Verschworenen nur dahin, für Iullus Antonius die Hand der Iulia und damit die Stellung eines Mitregenten zu erringen (vgl. Wien. Stud. XLI 1919, 84ff.). Gracchus wurde auf die Insel Cercina an der afrikanischen Küste verwiesen (Tac. I 53. IV 13; vgl. Vell. II 100, 5. Dio LV 10, 15 [ohne Nennung des S.]. Mommsen Strafrecht 974, 2); sein noch im Kindesalter stehender Sohn Gaius begleitete ihn ins Exil (Tac. IV 13), ob auch seine Gattin Alliaria, ist ungewiß (zur Zeit seines Todes befand sie sich nicht auf der Insel, Tac. I 53). Da Tacitus (zum J. 14 n. Chr.) von ihm sagt (a. a. O.) *quattuordecim annis exilium toleravit*, schloß Nipperdey, daß Gracchus erst im Jahre nach dem Sturz der Iulia seine Strafe angetreten habe, daß er demnach der Volkstribun gewesen sei, der (nach Dio LV 10, 15), obwohl in die Katastrophe der Kaiserstochter mitverwickelt, erst nach Ablauf seines Amtsjahres verurteilt wurde; dagegen spricht jedoch, daß die Sempronii Gracchi der Kaiserzeit Patricier gewesen sind (s. Nr. 44, 58, vgl. Fischer Sen. Rom. Aug. temp. 112). Als sein Todfeind Tiberius zur Regierung gelangte (19. August 14), hatte Gracchus' Stunde geschlagen. Die Soldaten, die entweder von Rom aus oder vom Proconsul Africas, L. Nonius Asprenas, zu seiner Hinrichtung ausgesendet worden waren, fanden ihn auf einem Vorsprung des Gestades: *nihil laetum opperientem* sagt Tacitus, doch der Tod bedeutete für den feurigen Geist, der durch fünfzehn Jahre zu qualvoller Untätigkeit und Einsamkeit verurteilt war, wohl eher eine Erlösung. Er erbat einen kurzen Aufschub, um seiner Gattin die letzte Botschaft zu senden, dann bot er seinen Nacken den Henkern dar: *constantia mortis haud indignus Sempronio nomine, vita degeneraverat* (Tac. I 53).

42) (Sempronius) Gracchus, Praetor im J. 33 n. Chr. Ihm fiel die Leitung der *quaestio* zu, die über den Wucher zu richten hatte (vgl. Mommsen Strafrecht 850). Gerade damals war die Schuldnot eine besonders arge und die Zahl der Anklagen gegen die Geldverleiher ungewöhnlich groß; der Praetor, *multitudine periclitantium subactus*, brachte die Sache vor den Senat (Tac. ann. VI 16). Tacitus berichtet (VI 16. 17; vgl. Suet. Ti. 48. Dio LVIII 21, 4. 5), welche Erregung die Aktion des Gracchus unter den meist selbst betroffenen Senatoren hervorrief und wie einschneidend sie Geldmarkt und Bodenspekulation beeinflußte (s. Mommsen Ges. Schr. V 595f. Nipperdey-Andresen[11] zu Tac. a. a. O. Gelzer o. Bd. X S. 528). Wir wissen nichts weiter von diesem Mann, der ohne Zweifel dem sempronischen Hause angehörte und — da es ihm nicht entgehen konnte, daß er viele und mächtige Interessen durch sein Vorgehen verletzte — seines ruhmvollen Namens nicht unwert gewesen sein mag. Vielleicht entsprach sein Vorgehen geradezu einer Familientradition (vgl. Münzer zu den Sempronii Aselliones Nr. 18f.). Sein Vater war vielleicht der Comes des L. Caesar, Ti. Sempronius Gracchus (Nr. 58).

43) [Sempronius G]rac[chus?], *praetor [per(egrinus)]* im J. 37 n. Chr. (Fasti Arv. CIL I[2] p. 71 n. XIV). Falls die Ergänzung des Namens richtig ist, kann Gracchus vielleicht mit dem C. Gracchus identifiziert werden, der im J. 35 Granius Marcianus angeklagt hatte (Tac. ann. VI 38, s. Nr. 48).

44) (Sempronius) Gracchus, wird von Iuvenal (II 117—142) an den Pranger gestellt, weil er — obwohl ein *clarus genere atque opibus vir* (v. 129) und Patricier (er war Salier, v. 125f., ebenso die Scholien ed. Jahn p. 193, die hier übrigens nur auf Iuvenal selbst beruhen; demnach kann aus der Bemerkung *qui aliquando salius Martis fuit* nicht geschlossen werden, daß er *salius Palatinus* war) — als ,Weib' Hochzeit mit einem Hornbläser feierte und diesem eine Mitgift von 400 000 Sesterzen zubrachte. Aber noch schimpflicher als diese Perversität erscheint dem Satiriker (II 143—148. VIII 199—210), daß Gracchus unter Nero (VIII 198. Schol. p. 195 J.) als Netzkämpfer (*retiarius*) in der Arena auftrat *et tota fugit agnoscendus harena* (VIII 206) — ein Mann, der vornehmer war, als die höchstadeligen unter den Zuschauern, ja selbst als der kaiserliche Veranstalter des Schauspiels (II 145—148; in den Scholien ist der ,Gladiator' als *Gracchi filius* bezeichnet, d. h. als Sohn des von Iuvenal eben vorher Gebrandmarkten: eine willkürliche Angabe, die nicht berechtigt, die beiden Personen auseinanderzuhalten, wie dies PIR II S. 121 nr. 124. 125 geschieht). Name und Begebenheit scheinen nicht erfunden zu sein (dies ist auch die Meinung Friedländers in seiner Iuvenalausgabe Bd. I S. 179), denn Iuvenal kommt auf die Szene im Amphitheater zweimal zurück, datiert sie in die Zeit Neros und hebt an beiden Stellen hervor, daß Gracchus Salier war (II 125f. VIII 207f.): wenn er einen Patricier bloßstellen wollte, hätte er nicht gerade den Namen der berühmten Volks-

tribunen dafür verwendet; in der Tat wissen wir aber, daß die Sempronii Gracchi der Kaiserzeit dem Patriciat angehörten (s. Nr. 58; daß Dio LXI 17, 3—5 unter den Hochadeligen, die in neronischer Zeit durch Auftreten auf der Bühne, im Zirkus und Amphitheater den Ruhm ihrer Ahnen schändeten, die Sempronier nicht nennt, ist unmaßgeblich). Wer von den gleichnamigen Männern der vorhergehenden Generation (ob der Praetor im J. 33, Nr. 42, oder jener des J. 37 Nr. 43, oder der im J. 35 genannte Delator, Nr. 48) der Vater dieses entarteten Jünglings war, bleibt dahingestellt.

45) (Sempronius?) Gracchus. Eine Marmortafel, die zugleich mit zwei Statuentorsen in der Via Urbana in Rom gefunden wurde, trägt die von den Herausgebern richtig zu einem Hexameter ergänzte Inschrift *[τὴν] ἑρατὴν ἰδίαν Κελερεῖναν στήσατο Γράκχος* (Bull. com. di Roma 1886, 328). Es läßt sich nicht sagen, ob dieser Gracchus ein Sempronier dieses Namens der frühen Kaiserzeit war oder einer von den Männern des 4. Jhdts., die diesen Namen führten (s. o. Bd. VII S. 1687). Das erstere wäre der Fall, wenn die Inschrift zu einer der beiden Statuen gehört, deren Arbeit gerühmt wird. [Groag.]

46) C. Sempronius Gracchus, der angebliche Sohn des Ti. Gracchus Nr. 54, war in Wirklichkeit ein gewisser L. Equitius aus Firmum in Picenum (s. o. Bd. VI S. 322f.). [Münzer.]

47) C. Sempronius Gracchus, der Volkstribun von 631 = 123 und 632 = 122.

Quellen und Literatur. Wenn Tiberius Gracchus (vgl. die Vorbemerkungen zu dessen Geschichte) überraschend die Aufmerksamkeit seiner Zeit erregte und ihr durch sein frühes Ende rasch wieder entzogen wurde, so richteten sich auf Gaius die Augen mit Spannung von seinem ersten Auftreten an und blieben auf ihm haften über ein Jahrzehnt lang. Zu dem verhältnismäßig reichen Material, das fremde Beobachtung der Nachwelt überlieferte, trat das noch reichere und wertvollere, das er selbst hinterließ. Als literarisches Werk kann nur das eine betrachtet werden, aus dem Cicero (div. I 36, vgl. II 62) die Erzählung über das dem Vater zu teil gewordene Schlangenvorzeichen anführt und Plutarch (Ti. Gr. 8, 9) die über die ersten Anregungen zu den Reformplänen des Bruders (s. Nr. 54 und s. o.). Es war gerichtet an M. Pomponius (Cic. div. II 62) ohne Zweifel den römischen Ritter Pomponius, der sich im letzten Kampfe für Gaius aufopferte (Vell. II 6, 6. Val. Max. IV 7, 2. Auct. de vir. ill. 65, 5. Plut. C. Gr. 16, 6. 17, 1; s. u.), der wahrscheinlich auch der einzige, sonst nie zitierte Gewährsmann für das berühmte Wort der Gracchenmutter Cornelia über ihre Kinder als ihren Schmuck war (Val. Max. IV 4 pr.; s. o. Bd. IV S. 1593, 39ff.) und gewiß ein Ahne des bekannten P. Pomponius Secundus (Prosop. imp. Rom. III 80), der noch in der claudischen Zeit Schriftstücke von der Hand beider Gracchen besaß (Plin. n. h. XIII 83). Aus allem zusammen gewinnt man den Eindruck, daß hier eine an einen treuen Freund gerichtete Flugschrift des Gaius vorlag, die memoirenartigen Charakter und politische Tendenz vereinigte; weiter ist mit dem dürftigen Material nicht zu kommen (vgl. zuletzt, ohne Kenntnis voneinander, Peter Hist. Rom. rel. I², CLXXIXf. 119. Fraccaro Studi sull' età dei Gracchi I 31f. Häpke 8f. 91f.). Weit wichtigere Quellen zur Kenntnis seines Lebens und Wirkens lieferte Gaius in seinen Reden. Sie sind in den Geschichtswerken, die den uns erhaltenen zugrunde liegen, um ihres Inhalts willen vielfach herangezogen worden; sie sind dann um ihrer Form willen von den Rednern und Staatsmännern der Republik, wie Cicero, eifrig studiert worden; sie sind endlich als Denkmäler der Literatur und Sprache von dem Altertumsforscher Verrius Flaccus, von den Archaisten des 2. Jhdts. n. Chr., wie Gellius, und von den späteren Grammatikern durchgearbeitet worden; so sind die Zitate und die Spuren der Benutzung zahlreicher und umfangreicher als bei einem andern Redner, ja vielleicht überhaupt Prosaiker zwischen Cato und Cicero. Eine allen Ansprüchen genügende Sammlung und Bearbeitung, die weder Teuffel-Kroll[6] (1916), noch Stern (1921) gekannt haben, bietet die tüchtige und gediegene Dissertation von Natalie Häpke C. Semproni Gracchi oratoris Romani fragmenta collecta et illustrata, München 1915. Von der Darstellung des Gaius bei Poseidonios lehren die bei Diodor erhaltenen Proben, daß sie ganz erfüllt war von dem Geist des Hasses und der Rache, der die römische Nobilität der sullanischen Zeit gegen den Vorkämpfer der Demokratie beseelte. Bei Cicero hält dieser einseitigen Parteinahme gegen ihn einigermaßen die Wage die aufrichtige Bewunderung seiner Genialität, zumal seiner Redegewalt und Redekunst. Es ist ein Fehler, den noch Kornemann in seiner sorgfältigen Quellenuntersuchung begangen hat, Cicero einfach unter ‚die Römer' oder ‚die lateinischen Berichte' zu rechnen; der republikanische Politiker stand zu den Gracchen doch noch anders als der Sohn einer neuen Zeit und der Schriftsteller von Beruf, der uns in Livius entgegentritt, von dem die Folgenden, soweit sie lateinisch schrieben, mehr oder weniger abhängen. Die erhaltenen Hauptquellen sind für uns Plutarch und Appian. Beide, nicht nur der erstere, haben zum Schaden der Sache die Geschichte des Gaius gelöst von der seiner Zeit und sie mit der seines Bruders Tiberius zu einheitlichen Monographien zusammengearbeitet. Schon bei Velleius steht es ähnlich, wofür nach der richtigen Beobachtung Kornemanns (Klio IX 374) besonders die Anknüpfung II 6, 1 bezeichnend ist. Bei Plutarch haben die Biographien der Gracchen Einleitung und Schluß gemeinsam (Ti. Gr. 1, 1—7 und C. Gr. 18, 3—19, 4) und stellen die Charakteristik beider Brüder in der schematisch durchgeführten Vergleichung an die Spitze (Ti. Gr. 2, 1—3, 2, vgl. Leo Griech.-röm. Biographie 182); die Geschichte des jüngeren wird begonnen, wo die des älteren endet, so daß seine früheren Erlebnisse — Teilnahme am Numantischen Kriege, Anwesenheit bei der Katastrophe des Tiberius, Heirat nebst Kontroverse über die Gattin — nur beiläufig im Leben des Tiberius vorkommen (Ti. Gr. 13, 1. 20, 4. 21, 2f.), und sein Verhältnis zu Scipio Aemilianus teils hier (Ti. Gr. 21, 8), teils in seinem eigenen, aber

dann an späterer, falscher Stelle berührt wird (C. Gr. 10, 5f. Ähnlich die Niederlage des Opimius bei den Wahlen 8, 2 übergangen und 11, 4 nachgetragen). Auch bei Appian sind nicht nur, weil er die Bürgerkriege von der übrigen römischen Geschichte sonderte, die Tribunate der beiden Brüder dicht aneinander gerückt, sondern sie sind Stücke eines einheitlich komponierten Ganzen. Es beginnt mit der Entwicklung der Agrarfrage bis zum Auftreten des Tiberius (bell. civ. I 26–34) und endet mit ihrem vorläufigen Abschluß nach dem Untergange des Gaius (121–124); in den Schlußworten (124) werden die leitenden Gedanken der Anfangspartien, die zumal bei der Geschichte des Gaius ganz aus den Augen verloren wurden, wieder aufgenommen, und wird mit der Zusammenrechnung der Dauer der ganzen Episode (*πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας*), die namentlich bei Appians grundsätzlicher Vernachlässigung der Chronologie (vgl. praef. 13) beachtenswert ist, die Einheitlichkeit des bisher Erzählten betont; auch die Gegenüberstellung der Parteien als der Reichen und der Armen, die in der Geschichte des Tiberius eine große Rolle spielt (s. d.), in der des Gaius nicht mehr vorhanden ist, taucht hier wieder auf (121f.). Die Umarbeitung eines Stoffes, der in annalistischen Geschichtswerken über einen weiten Raum verteilt und von anderen Bestandteilen durchsetzt war, zu einer Monographie hatte ähnliche Folgen wie die zu einer Biographie: Eine gewisse Willkür des Verfassers in der Auswahl, in der Gruppierung, in der Behandlungsweise der Einzelheiten. Daher kam Gaius gegenüber Tiberius etwas zu kurz, und wurde die Darstellung seiner Geschichte etwas ungleichmäßig; manches ist ganz ausgefallen, z. B. jede Charakteristik des Mannes; anderes ist stark zusammengezogen; aber dafür ist gelegentlich der Lex iudiciaria schon die spätere Entwicklung vorweggenommen (93ff., s. u.). Unter dem angedeuteten Gesichtspunkt werden sich manche Bemerkungen über die Technik Appians, die Schwartz (Gött. Gel. Anz. CLVIII 793ff., vgl. auch o. Bd. II S. 216ff.) gemacht hat, mit gewissen Modifikationen und Vorbehalten als zutreffend erweisen, wenn auch seine Gesamtanschauung abzulehnen ist. Einzelne Quellenfragen kommen noch zur Sprache.

Von den neueren Arbeiten, die in der Einleitung zum Art. Tiberius Gracchus genannt sind, kommt für Gaius nur ein Teil in Betracht, als wertvollste die von Ed. Meyer, erschienen 1894, in neuer Auflage 1910: Kleine Schriften 381–439, als wichtige Ergänzung dazu die von Kornemann von 1903: Klio Beiheft I, bes. 11ff. 42ff., als neueste die von Stern Herm. (1921) LVI 229–301, bes. 268ff. ‚Die Gesetze des Gaius Gracchus' sind Gegenstand einer sorgfältigen Spezialuntersuchung von Judeich Histor. Ztschr. (1913) CXI 473–494. Über Häpke (1915) s. o.

Leben bis zum Tribunat. Da Gaius um neun Jahre jünger war als Tiberius (Plut. Ti. Gr. 3, 1; C. Gr. 1, 2), ist er im J. 600 = 154 geboren. Er war demnach eines der jüngsten Kinder, die Cornelia dem Ti. Gracchus Nr. 53 gebar, und beim Tode des Vaters erst vier bis fünf Jahre alt, so daß seine Erziehung in weit höherem Maße als die des ältesten Sohnes der Mutter zufiel. Im Altertum ist hauptsächlich aus seiner gefeierten Beredsamkeit auf ihren Einfluß geschlossen worden (Cic. Brut. 104. 211; daraus Quintil. inst. or. I 1, 6. Tac. dial. 28. Plut. Ti. Gr. 1, 7); doch auch in anderen Eigenschaften verrät sich bei ihm das Blut der Mutter und des fürstengleichen Scipionenhauses (s. u.). Für die innige Liebe, mit der er zeitlebens an ihr hing, zeugen mehrere berühmte Äußerungen in der Öffentlichkeit (Plut. 4, 3. Diod. XXXIV 25, 2. — Plut. 4, 5f. Sen. cons. ad Helv. 16, 6. — Cic. de or. III 214; daraus Quintil. XI 3, 115), und für die Gefühle und die Gesinnung der Mutter gegen ihn vor allem die zwei Stücke des Briefes, den sie an ihn gerichtet hat, bei Cornelius Nepos (s. o. Bd. IV S. 1594f. Suppl.-Bd. III S. 261, 51ff. Ed. Meyer 386ff. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 305. 479. Stern 231f. 273f.). Gaius empfing eine ausgezeichnete Bildung (Cic. de or. I 38; Brut. 125. Plut. comp. 1, 2); von seinen griechischen Lehrern stand ihm Menelaos aus dem phoinikischen Marathos noch in späteren Jahren in ähnlicher Weise zur Seite wie Diophanes von Mitylene dem Tiberius (Cic. Brut. 100. 125, vgl. 104). Vielleicht schon als Knabe im J. 611 = 143 wurde er verlobt mit Licinia, der Tochter des P. Licinius Crassus Dives Mucianus, und heiratete sie wahrscheinlich gleich nach Anlegung der Männertoga (vgl. Röm. Adelsfamilien 268f.; über Plut. Ti. Gr. 21, 2f. s. u., über die Kinder aus dieser Ehe Nr. 40 und 103; allerdings bei Plut. 15, 2 nur ein Kind erwähnt). Ebenso früh begann er seiner militärischen Dienstpflicht zu genügen, nämlich mit sechzehn Jahren 616 = 138 (Plut. 2, 9; vgl. Mommsen St.-R. I 505, 3. 507, 2). Im zweiten Consulat seines Schwagers Scipio Aemilianus 620 = 134 folgte er diesem in den Numantinischen Krieg in dieselbe Provinz, in der sich sein Vater und sein Bruder betätigt hatten (Plut. Ti. Gr. 13, 1; comp. 3, 3. o. Bd. IV S. 1454, 28ff.). Trotz dieser seiner Abwesenheit von Rom (Plut. a. O.) und trotz seiner großen Jugend (*admodum iuvenis* Vell. II 2, 2. *μειράκιον παντάπασιν* Plut. 1, 2) wurde er im Frühjahr 621 = 133 mit seinem Bruder Tiberius und dessen Schwiegervater Ap. Claudius zum Triumvir für die von jenem beantragten Ackeranweisungen gewählt (Liv. ep. LVIII. App. 55) und angeblich auch im Sommer mit ihm als Kandidat für das Volkstribunat, wie der Schwiegervater für das Consulat des folgenden Jahres aufgestellt (Dio frg. 83, 8). Er war damals infolge der Wahl zum Triumvir aus Spanien zurückgekehrt und suchte nach dem gewaltsamen Ende des Tiberius vergebens dessen Leiche zur Bestattung zu erhalten (Plut. Ti. Gr. 20, 4; also unrichtig Stern 269, bei dem auch sonst Versehen, wie Verwechslung des Vaters Gracchus mit Scipio Aemilianus 235 und dreimal Rutilius statt Rupilius 263. 272). Die Behauptung (bei App. 88 und Plut. 1, 1; vgl. 5. 7; praec. reip. ger. 2, 7), Gaius habe sich nun furchtsam vom politischen Leben ferngehalten und bei der Nobilität den Eindruck ungefährlicher Harmlosigkeit erweckt, mag ausgegangen sein von Äußerungen, wie den Worten im Eingang seiner späteren Programmrede (Schol. Bob. Sulla 365 Or. = 81 St.): *Si vellem apud vos verba facere et a vobis postulare . . . ut pateremini hoc*

tempore me quiescere (vgl. damit: *μεθ' ἡσυχίας ἠρημένῳ ζῆν*, Zusatz Plutarchs 1, 7 zu seiner ausdrücklich genannten Quelle Cic: div. I 56!) . . . *haud scio an lubentibus a vobis impetrassem*; aber sie steht im krassen Widerspruch zu den Tatsachen (so schon Haakh in der alten Realencyclopädie. Ed. Meyer 412, 2. Kornemann 8f. Stern 269f.). Vielmehr begann sich die geschlagene Reformpartei schon nach einem Jahre wieder aufzurichten, denn der Schwiegervater des jungen Gaius, Crassus Mucianus, der an Stelle des Tiberius in die Ackeranweisungskommission eingetreten war, ist Ende 622 = 132 sowohl zum Pontifex Maximus wie zum Consul gewählt und überdies mit der Ordnung der Verhältnisse im bisherigen pergamenischen Reiche betraut worden (vgl. Röm. Adelsparteien 259). Gaius selbst — *statim et mortis et legum fratris sui vindex* (Flor. II 3, 1) — ist als Triumvir Jahr für Jahr wiedergewählt worden und hat als solcher nach Ausweis der erhaltenen Grenzsteine in der nächsten Zeit eine eifrige Tätigkeit entfaltet, zuerst mit Appius und Crassus (CIL I^2 639—642. 719; vgl. Dessau 24. 36. Crassus bei App. 73 übergangen) und dann, nachdem diese Anfang 624 = 130 durch ihren Tod ausschieden, mit ihren Nachfolgern M. Fulvius Flaccus und C. Papirius Carbo (CIL I^2 643f.; vgl. Dessau 25. Irrtümlich beim Tribunat vir. ill. 65, 4: *Triumviros agr. div. se et Fulvium Flaccum et C. Crassum constituit*) bis zu der Lahmlegung ihrer Arbeit im J. 625 = 129 (s. u. Vgl. zur Erläuterung der Grenzsteine CIL I^2 p. 512, auch Sicul. Flacc. bei Thulin Agrimens. Rom. I 1, 129f., für das Ergebnis der Arbeit z. B. Nissen Ital. Landeskunde II 30); auch weiterhin sind diese Triumvirn bis zum eigenen Tode des Gaius und des Fulvius immer wieder bestätigt worden (vgl. Mommsen St.-R. II 632. Fulvius als Triumvir bezeichnet in seinem Consulat App. 87 und später Plut. 10, 3, Gaius bei der Bewerbung ums Tribunat App. 88 und bei seinem Tode Sall. Iug. 42, 1; s. u.). Als Redner erregte Gaius zuerst größeres Aufsehen, als er einen Freund Vettius vor Gericht verteidigte (Plut. 1, 3); vermutlich tat er das schon 622 = 132, als der Consul P. Popillius Laenas die Anhänger des Tiberius verfolgte, und vermutlich war Vettius einer der zu den Verfolgten gehörenden Italiker (vgl. die ansprechenden Vermutungen über diesen als einen Vettius Sabinus bei Cichorius Untersuch. zu Lucilius 348f. Bei Vettii ähnlich wie bei Herennii [o. Bd. VIII S. 662, 26] als Cognomina wiederholt italische Ethnika: Paelignus, Picenus, Sabinus, Salassus). Bedeutsamer war seine erste politische Rede im J. 623 = 131, eine Empfehlung des Antrags des bald darauf zum Triumvirn gewählten damaligen Volkstribunen Carbo, der die Wiederwahl zum Tribunat ermöglichen sollte und damit das Hindernis beseitigen, über das Tiberius zu Fall gekommen war. Gegen den Antrag Carbos erklärte sich kein Geringerer als Scipio Aemilianus; die Erörterungen des Für und Wider nötigten ihn, öffentlich zu der Katastrophe des Tiberius Stellung zu nehmen (s. o. Bd. IV S. 1456f., über den Anteil des Gaius an der Diskussion Liv. ep. LIX. Plut. Ti. Gr. 21, 8; apophth. Scip. Min. 22f. Schol. Bob. Mil. 283 Or. = 118

St. Ed. Meyer 426, 2). Für den Antrag trat Gaius ein, indem er hier zuerst vor dem Volke die bewegliche Klage um den erschlagenen Bruder anstimmte: *Pessumi Tiberium fratrem meum optimum interfecerunt* (Charis. GL I 240, 16 mit Umkehrung des für den Mörder Nasica als erblich beanspruchten Prädikats *vir optimus* [o. Bd. IV S. 1494f.] und Verwendung der immer wiederkehrenden Schlagwörter *boni* und *mali cives* [z. B. von Gaius selbst Scaevola bei Cic. de or. II 269]), mit der er bis zuletzt (vgl. das Fragment seiner letzten Rede Cic. de or. III 214: *Quo me miser conferam? . . . in Capitoliumne? At fratris sanguine madet*, s. u.) seine Wirkung unfehlbar erzielte. Trotz seiner Suasio (weitere Fragmente Charis. 196, 25. 202, 9. 223, 7. Häpke 43—46) wurde der Antrag Carbos abgelehnt; doch muß ein ähnlicher bald darauf durchgegangen sein, da später seiner eigenen Kontinuation des Tribunats nichts in den Weg gestellt wurde (App. 90; vgl. Mommsen St.-R. I 473, 4. 523). Scipio holte nach seinem ersten Erfolge im nächsten Jahre 624 = 130 oder im Anfang von 625 = 129 zu einem schweren Schlage gegen die Reformpartei aus: Auf Grund der Beschwerden der italischen Bundesgenossen über die Eingriffe, die von seiten der Ackeranweisungskommission in ihre Besitzrechte vorgenommen wurden, setzte er durch, daß den Triumvirn die richterliche Entscheidung über streitiges Eigentum an Grundstücken entzogen wurde; damit war in der Praxis die Einstellung ihrer ganzen Tätigkeit erzwungen (App. 73—79. 86; o. Bd. IV S. 1457). Als bald darauf mitten während dieser Zwistigkeiten ein unerwartet jäher und unaufgeklärt bleibender Tod den Scipio dahinraffte, war es begreiflich, daß der Verdacht, diesen Tod herbeigeführt zu haben, auch den Gaius so wenig verschonte wie seine Mutter und Schwester, seine Amts- und Gesinnungsgenossen Carbo und Fulvius (Plut. 10, 5f. Schol. Bob. a. O. o. Bd. IV S. 1458f. Stern 268, 1). Schon damals erblickte die Nobilität in ihm einen gefährlichen Gegner (Cic. Lael. 39 mit richtigem geschichtlichen Verständnis) und sah seiner etwaigen Bewerbung ums Tribunat mit banger Sorge entgegen (ebd. 41. Plut. 1, 3 E.). Nicht minder sah Gaius in dem Senat, der seinen Bruder ins Verderben gestürzt hatte, von vornherein seinen Feind. In den erhaltenen Hauptdarstellungen seiner Geschichte sind daher die Parteibezeichnungen, die in denselben Quellen bei der Geschichte des Tiberius die gewöhnlichen waren (s. d.), die der Reichen und der Armen, die der Mächtigen oder der Nobiles fast verschwunden (über Appian. s. o.; bei Plut. *πένητες* fast nur noch in eigentlichem Sinne 5, 1. 2. 9, 4. 12, 1. 6; *οἱ δυνατοί* noch 1, 3. 3, 3 vgl. 11, 4; *οἱ γνώριμοι* oder *γνωριμώτατοι* 3, 2. 8, 6. 9, 7); der Senat schlechthin oder die Senatoren und das Volk stehen jetzt einander gegenüber (außer *ὁ δῆμος* auch *οἱ πολλοί*, Plut. 2, 7. 5, 4. 6, 4. 8, 4. 6. 9, 1. 3. 10, 6. 12, 7. Wohl zufällige Übereinstimmung *οἱ θρασύτατοι . . . τῶν δημοτῶν* Metellus Macedonicus bei Plut. Ti. Gr. 14, 4 vom Anhang des Tiberius und Appian. 106 von dem des Gaius; vgl. *οἱ δημόται* Appian. 89). Aber dafür begegnen bei Plutarch vom ersten Satze an *οἱ ἐχθροί* (1, 1. 4. 2, 7.

4, 5. 12, 8; geradezu *ἡ σύγκλητος ἐχθρά* 8, 3), und das ist im Sinne des Gaius selbst, denn es liegt, freilich erst aus seinem Tribunat, eine ganze Reihe von Äußerungen über ‚seine Feinde‘ aus seinem Munde vor (*inimicorum meorum factio* Priscian. III 8 [GL II 88, 4]; *inimicus meus* Cic. Font. 39 [von Piso, der darum Schol. Bob. Flacc. 233 Or. = 96 St. *capitalis inimicus* heißt]; *οἱ ἐχθροί* in den Aussprüchen bei Diod. XXXIV 27. Plut. 12, 4. 13, 5. Vgl. noch *inimici* Cic. de or. III 214). So ist von Anfang an der glühende Haß gegen die herrschende Gesellschaft bei Gaius vorhanden gewesen. Nach Scipios Tode setzten neue Umtriebe der Triumvirn ein (Liv. ep. LIX); dann bewarb sich Gaius unter lebhafter Teilnahme des niedern Volkes (Diod. XXXIV 24) für 628 = 126 um die Quaestur. Er pflegte zu erzählen, seine Bedenken beim Einschlagen der politischen Laufbahn seien damals beseitigt worden durch ein Traumgesicht: Der tote Bruder sei ihm erschienen und habe ihm offenbart, daß ihm trotz alles Sträubens dennoch dasselbe Geschick beschieden sei, das ihn selber ereilt hatte. Diese Erzählung hat Coelius Antipater (frg. 50 Peter bei Cic. div. I 56, vgl. II 136; daraus Val. Max. I 7, 6 unter Übernahme des Zitats und Plut. 1, 7 mit Berufung auf Cicero) von Gaius persönlich gehört (und verwendet, um die Wahrheit ähnlicher, aber literarisch überlieferter Fälle, zumal des einen Traumes Hannibals bei Silenos zu bestätigen); sie zeigt die Verwandtschaft des Gaius mit anderen dämonischen Gestalten der Weltgeschichte, die ebenso von innerem Zwange getrieben wurden (s. schon Plut. 1, 6), und zeigt im Verein mit seiner Erzählung von dem Schlangenvorzeichen, das seinen Eltern zuteil geworden (Cic. div. I 36, vgl. II 62; s. o. und Nr. 53, auch Val. Max. IX 12, 6 über Herennius Siculus: *quo et haruspice et amico usus fuerat*) seine Überzeugung von der besonderen Beziehung zu höheren Mächten, — Gedanken, wie sie unter den Römern sein mütterlicher Großvater Scipio Africanus gehegt und aus der Ideenwelt Alexanders empfangen hatte (s. dazu Ed. Meyer S.-Ber. Ak. Berl. 1916, 1075ff.). Nach seiner Wahl zum Quaestor wurde Gaius 628 = 126 dem Consul L. Aurelius Orestes, dem Statthalter von Sardinien, zugeteilt (Cic. Brut. 109. Plut. 1, 4f. vir. ill. 65, 1). Wenn hervorgehoben wird, daß ihn das Los dazu bestimmte (Plut. vir. ill.), daß der Posten wegen des ungesunden Klimas unbeliebt war (vgl. Plut. 2, 2; vir. ill.) und daß sich die Feinde des Gaius gerade über diese Entfernung von Rom freuten (Plut. 1, 4), so ist doch nicht zu übersehen, daß eben zu der Provinz Sardinien sein Urgroßvater Nr. 50 und sein Vater besonders enge Beziehungen hergestellt hatten; der Zufall der Losung hat mit der in solchen Fällen merkwürdig häufigen Sicherheit das Richtige getroffen! Eine Schwierigkeit ergibt sich dadurch, daß im J. 628 = 126 ein Gesetz des Volkstribunen M. Iunius Pennus über die Ausweisung aller Nichtbürger aus Rom erlassen, und daß dieses Gesetz von Gaius in einer Rede bekämpft wurde (Fest. 362: *C. Gracchus in ea, quam conscripsit de lege Penni et peregrinis, cum ait*). Wahrscheinlicher als die o. Bd. X S. 1076 Nr. 123 angenommene Vermutung von Marx, daß dies nach seiner Rückkehr ge-

schehen sei, ist die Erklärung von Häpke (47ff., vgl. 8), die Rede sei ein in Redeform gekleidetes Sendschreiben aus Sardinien gewesen, was ebenso von der gegen den einen Consul des folgenden J. 629 = 125 gerichteten *oratio in (M.) Plautium (Hypsaeum) scripta* (Val. Max. IX 5 ext. 4) gelten wird. Der Aufenthalt des Gaius in der Provinz erstreckte sich nämlich von seinem Amtsantritt bis in das dritte Jahr; für das zweite J. 629 = 125 wurde dem Consul und ihm zugleich das Imperium prorogiert; für 630 = 124 wurde vom Senat die Abberufung der Truppen beschlossen, aber nicht die des Oberbefehlshabers, so daß nun auch Gaius noch weiter von Rom ferngehalten wurde (Plut. 2, 6, vgl. Mommsen St.-R. II 531, 3. 563), ebenso wie sein Parteigenosse Fulvius in diesem Jahre (o. Bd. VII S. 244, 27ff.). Gaius hatte in der Provinz seine ausgezeichneten militärischen Fähigkeiten bewährt (vgl. darüber Plut. 1, 5. 2, 1; Ti. Gr. 2, 1. 3, 1; comp. 3, 3. 4, 4) und als Verwaltungsbeamter sowohl den Bedürfnissen der römischen Truppen wie den Interessen der Untertanen gerecht zu werden verstanden, wobei ihm die Städte der Insel als Klienten seiner väterlichen und der König von Numidien als Klient seiner mütterlichen Familie (vgl. die andauernden Beziehungen Cornelias zu fremden Königen Plut. 19, 2) Hilfe leisteten; der ausführliche Bericht Plutarchs (2, 1—5; vgl. Ti. Gr. 3, 1; comp. 3, 3) stützt sich dafür offenbar ebenso auf die gleich zu erwähnenden eigenen Reden des Gaius, wie seine entsprechenden Angaben über die Quaestur des Tiberius (bes. Ti. Gr. 6, 1—6) auf dessen persönliche Aussagen (gegen Stern 270). Jetzt aber im Frühjahr 630 = 124 kehrte Gaius eigenmächtig nach Rom zurück (Plut. 2, 7. vir. ill.). Daß ihm vom Volke ein festlicher und freudiger Empfang bereitet wurde, ist gerade in einer von gegnerischer Seite beeinflußten Darstellung bezeugt (Diod. XXXIV 24, womit in leichtem Widerspruch steht Plut. 2, 7: *καὶ τοῖς πολλοῖς ἀλλόκοτον ἐδόκει*) und beleuchtete scharf die damalige Lage: Gaius kam jetzt gegen den Willen des Senats als der vom Volke ersehnte Führer zu neuem Kampf, wie etwas später auch Fulvius mit dem Lorbeer des Siegers. Um ihn unschädlich zu machen, zogen ihn die Censoren wegen des unerlaubten Weggangs von seinem Posten zur Verantwortung (Plut. 2, 8, vgl. Mommsen St.-R. II 378, 7). Doch er verteidigte sich erst vor ihnen in einer Rede (Cic. or. 233) und erstattete dann in einer zweiten Rede dem Volke von seiner Amtsführung Rechenschaft, so daß er glänzend gerechtfertigt dastand; einige Stücke aus der zweiten Rede, überzeugende Darlegungen seiner Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue und Uneigennützigkeit, sind von Plut. 2, 8—10 unter Vermengung mit der ersten Rede im Auszug wiedergegeben und von Gell. XV 12, 1ff. im Wortlaut erhalten worden. Auf diesen siegreich abgeschlagenen Angriff folgte sofort ein zweiter: Nachdem die Reformpartei, besonders Fulvius, in den letzten Jahren mit der Agrarfrage die davon kaum zu trennende Bundesgenossenfrage verknüpft (App. 86. 152) und dadurch indirekt den Aufstand von Fregellae im J. 629 = 125 (o. Bd. VII S. 94, 27ff.) mit veranlaßt hatte, wurde jetzt Gaius direkt der Auf-

reizung der Fregellaner und Asculaner (vir. ill. 65, 2) angeklagt, konnte aber auch hier seine Unschuld beweisen (Plut. 3, 1f. vir. ill.; vgl. Häpke 55f.). Die Tribunenwahlen fanden im Sommer 630 = 124 unter ungeheurer Beteiligung aus ganz Italien statt (Plut. 3, 2); die Erinnerung war noch lebendig, wie sehr das Ausbleiben der ländlichen Wähler im J. 621 = 133 zu der Katastrophe des Tiberius beigetragen hatte (s. d.). Die Gegenanstrengungen der Nobilität brachten es zuwege, daß Gaius nicht als erster, sondern als vierter der Kandidaten durchkam (Plut. 3, 3; vgl. Mommsen St.-R. III 414); so konnte er wohl als *per tumultum creatus* (Oros. V 12, 3) bezeichnet werden, aber kaum als *περιφανέστατα αἱρεθείς* (App. 89); diese Auffassung konnte nur mit der tendenziösen Behauptung von seinem bisher so ruhigen Verhalten (s. o.) begründet werden. In Wahrheit hatte ihn seit dem gewaltsamen Ende des Tiberius nur der Gedanke beseelt, den Bruder zu rächen und sein Werk zu vollenden. Die noch in den spärlichen Resten seiner Reden immer wiederholte und immer wirkende Klage um Tiberius (aus der ersten Rede als Tribun Plut. 3, 4. 6 und aus der letzten vor dem eigenen Ende Cic. de or. III 214, s. o.) bestätigt durchaus die Anschauung, daß die Pietät das vornehmste treibende Motiv bei Gaius gewesen ist (Cic. Rab. perd. 14f.; har. resp. 43; Brut. 126. Vell. II 6, 2. Flor. II 3, 1 [s. o.]). Die Nobilität hatte in seinen Augen durch die Ermordung des hochgesinnten Reformators nach dem Anspruch auf die Herrschaft auch den auf Schonung endgültig verwirkt; der Entscheidungskampf mit ihr war ihm zur Lebensaufgabe geworden; nur dafür hatte er sich seit Jahren vorbereitet und trat weit besser gerüstet als Tiberius auf den Kampfplatz. Nach einem umfassenden Plane eröffnete er den Krieg und mit vernichtenden Schlägen warf er im ersten Ansturm alles zu Boden.

Gesetzgebung im Volkstribunat. Gaius hat das Volkstribunat im J. 631 = 123 so geführt, daß er für das folgende J. 632 = 122 ohne jedes Bedenken wiedergewählt wurde (nach Plut. 8, 2 *οὐ παραγγέλλων οὐδὲ μετιών, ἀλλὰ τοῦ δήμου σπουδάσαντος*, womit durchaus vereinbar ist, daß er bei Gell. XI 10, 4 in größerem Zusammenhange zum Volke sagte: *Ego ipse ... peto a vobis ... bonam existimationem atque honorem*; andere Zeugnisse für das zweite Tribunat Cic. Brut. 109. Liv. ep. LX. Vell. II 6, 3. Flor. II 3, 3. App. 90f.). Die Frage ist nun am meisten erörtert worden, wie sich die gesetzgeberische Tätigkeit auf die beiden Amtsjahre verteilt, in welcher Reihenfolge Gaius seine Anträge einbrachte (vgl. Ed. Meyer 412f., 3. Kornemann 42ff. Judeich 474ff. Häpke 101ff. Stern 271ff.). Dabei hat man sich vielfach irreführen lassen durch Appian, der scheinbar dem ersten Tribunat nur das Getreidegesetz zuweist und dann sofort die Wahl zum zweiten Tribunat, dessen Übernahme und die Einbringung des Geschworenengesetzes berichtet. Meyer hat die Ansicht aufgestellt, er habe die Wahl zum zweiten Tribunat im Sommer mit dem Amtsantritt am 10. Dezember 631 = 123 verwechselt, was Kornemann 47f. und Stern 288 angenommen haben und Judeich 479, 2 nur leichthin abtun wollte. In Wirklichkeit schwindet diese Schwierigkeit, wenn man Appians Komposition genauer prüft. Zunächst verbindet er die Geschichte des Gaius eng mit der des Tiberius, bei der das Ackergesetz die Hauptsache war (88): *ὁ δῆμος ἐν ἐλπίδι ... τῆς γῆς γενόμενος ἠθύμει. ὧδε δὲ αὐτοῖς ἔχουσιν ἀσπάσιος ἐκ τῶν τὴν γῆν διαιρούντων ἐς δημαρχίαν ἐπιφαίνεται ... ὁ ... τοῦ νομοθέτου ... ἀδελφός*; ohne diese Andeutung würde das Ackergesetz bei ihm überhaupt vermißt werden. Dann folgt nach einem Rückblick auf die Vorgeschichte des Gaius (s. o.) die Wahl zum Tribunen und nun das Getreidegesetz, eingeleitet (89): *εὐθὺς ἐπεβούλευε τῇ βουλῇ* und seiner Bedeutung nach gekennzeichnet durch die anschließenden Worte (90): *οὕτως ἑνὶ πολιτεύματι τὸν δῆμον ὑπηγάγετο*; die unmittelbare Fortsetzung davon ist (91): *ἔχων τὸν δῆμον ἔμμισθον, ὑπήγετο καὶ τοὺς ἱππέας*, worauf der Bericht über das Geschworenengesetz weitergeht mindestens bis zu der Äußerung des Gaius (93), *ὅτι ἀθρόως τὴν βουλὴν καθῃρήκοι*. Es liegt also eine sachliche Anordnung zugrunde: Vernichtung der Macht des Senats durch Gewinnung erstens des Volkes und zweitens der Ritter. Eingeschoben werden aber Abschweifungen nach vorwärts und nach rückwärts — bei dem Getreidegesetz nach vorwärts: Als Wirkung der Gewinnung des Volkes die Wiederwahl zum Tribunat; nach rückwärts: Die gesetzliche Ermöglichung einer solchen Wiederwahl —; bei dem Geschworenengesetz nach rückwärts: Die ungerechten Freisprechungen als Begründung (92); nach vorwärts: Die späteren Folgen (94). Demnach hat Appian gar nicht beabsichtigt, eine chronologische Verteilung der Gesetze auf die Tribunatsjahre zu geben, sondern fand in seiner Vorlage Ackergesetz, Getreidegesetz, Geschworenengesetz nacheinander verzeichnet. Dieselbe Reihenfolge bietet Plutarch unter denselben Gesichtspunkten (5, 1): *Τῶν δὲ νόμων, οὓς εἰσέφερε τῷ δήμῳ χαριζόμενος* (bei Appian vorweggenommen) *καὶ καταλύων τὴν σύγκλητον, ὁ μὲν ἦν κληρουχικός, διανέμων τοῖς πένησι* (vgl. zum Ausdruck 9, 4 und Nr. 54) *τὴν δημοσίαν ...* (2) *ὁ δὲ σίτικος, ἐπευωνίζων τοῖς πένησι τὴν ἀγοράν· ὁ δὲ δικαστικός, ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως*; nur hat Plutarch nach dem Ackergesetz noch zwei andere eingefügt (s. u.). Dieselben drei Hauptgesetze hebt aus einer etwas größeren Zahl auch Liv. ep. LX heraus: *Aliquot leges tulit, inter quas frumentariam ... alteram legem agrariam, quam et frater eius tulerat, tertiam, qua equestrem ordinem tunc cum senatu consentientem corrumperet*; der Hinweis auf die größere Zahl (*aliquot ... inter quas*) verträgt sich aufs beste mit Plutarch und der auf das Ackergesetz des Tiberius mit Appian; nur die Nennung dieses Gesetzes an zweiter Stelle statt an erster weicht von beiden ab. Indes diese Abweichung ist bedeutungslos, da sich aus dem Gesagten offenbar ergibt: Die drei historischen Berichte haben die drei wichtigen Anträge in den Beginn der Tätigkeit des Gaius als Tribunen gesetzt und sachlich nach ihrer Absicht und ihrer Wirkung gruppiert; folglich sind sie auch zusammen eingebracht worden, und zwar zusammen mit noch anderen, die aber weniger folgenreich waren. Mit diesem Ergebnis stimmt durchaus

überein die Beurteilung der Rede *de legibus promulgatis* bei den Neueren (Ed. Meyer 395. Judeich 476—479. Häpke 57f. Stern 274f.), von denen nur Kornemann 51 anderer Meinung ist; die schwung- und klangvolle Periode bei Schol. Bob. Sulla 365 Or. = 81 Stangl, die jener Ansicht von seiner vorangegangenen Zurückgezogenheit (s. o.) Nahrung gab, kann nirgends sonst gestanden haben, als ‚im Anfang seiner Programmrede' (Leo Gesch. d. röm. Lit. I 309); dadurch wird die Auffassung der anderen Bruchstücke dieser Rede bestimmt, die sich mehr mit der Begründung als mit der Tragweite seiner Anträge befaßte: Die berühmten Erzählungen von der Willkür und Roheit römischer Magistrate gegen Gemeinden latinischen Rechtes, die durch den wohlberechneten Kontrast zwischen dem empörenden Inhalt und der kühlen Form wirken (bei Gell. X 3, 2—6, wo übrigens zu 5 auf Cic. Phil. II 106 verwiesen werden kann), beziehen sich allerdings nicht auf eines der drei Hauptgesetze, sondern auf das über die Latiner (Judeich 478f. Stern 275); aber von den beiden übrigen Zitaten *de legibus promulgatis* kann jedenfalls das eine (bei Gell. IX 14, 16f.) sehr wohl auf das Getreidegesetz bezogen werden (das andere Fest. 201). Gewissermaßen außerhalb des geschlossenen Kreises der großen und umstürzenden Gesetze standen zwei Anträge, die Appian übergangen hat und die Plutarch gewiß mit gutem Recht an die Spitze von allen stellt; sie galten der Rache für seinen Bruder und wurden begründet durch die Klage über dessen frevelhafte Ermordung (Plut. 3, 4—7; über die beiden geschichtlichen Beispiele vgl. Röm. Adelsparteien 12f. 124; die Klage um den Bruder schon in den Eingangsworten *de leg. promulg.*, s. o.). Der eine dieser zwei Anträge richtete sich gegen den von Tiberius des Tribunats entsetzten M. Octavius und wollte einen solchen Mann, dem das Volk ein Amt aberkannt hatte, für unfähig zu allen anderen Ämtern erklären; diese Rogation zog Gaius jedoch zurück, weil, wie er selbst öffentlich bekannt gab, seine Mutter Cornelia für Octavius Fürbitte einlegte (Plut. 4, 1—4. Diod. XXXIV 25, 2, der infolge von Verwechslung mit Popillius von Verbannung des Octavius spricht. Vgl. Häpke 62f. 65ff.). Der andere Antrag ging gegen P. Popillius Laenas, der als Consul 622 = 132 die Anhänger des Tiberius ohne gerichtliches Verfahren zu Tode verurteilt hatte; seine Durchbringung war wohl nicht ganz leicht, da die Zitate bei Fest. 150 (ep. 151). 201. Gell. I 7; 7. XI 13, 1ff. auf mehrere gegen Popillius gehaltene Reden des Gaius führen (vgl. Häpke 62ff. 67—70); aber das Ergebnis war, daß der Angegriffene ins Exil ging (Plut. 4, 1—3. Diod. XXXIV 26; vgl. Cic. de domo 82. 87; Brut. 128. Schol. Bob. p. red. ad Quir. 252 Or. = 111 St.; aer. al. Mil. 347 Or. = 174 St.), und daß dieses Gesetz als *Lex Sempronia de provocatione* noch oft zur Anwendung kam (Cic. Verr. V 163; Rab. perd. 12f.; Cat. IV 10, dazu Schol. Cluniac. 271 St. und Gronov. 411f. Or. = 287. 289 St. Sallust. hist. ed. Maurenbr. II p. XVII. Vgl. Mommsen Strafr. 42. 63. 258. Plaumann Klio XIII 361f.). Die Behauptung, das Volk sei damals schon von Gaius bestochen gewesen (Diod.), bestätigt die Annahme, daß auch die anderen Gesetzanträge des Gaius, wie namentlich das Acker- und das Getreidegesetz, bereits eingebracht (oder gar durchgebracht) waren, als die Entscheidung über das Provokationsgesetz fiel. Von den zwei bei Plut. 5, 1 hinter das Ackergesetz gestellten Rogationen ist die eine, die *Lex militaris*, nur aus dieser Stelle bekannt, obgleich sie aus zwei ganz verschiedenen Stücken besteht; sie verordnete einerseits, daß den Soldaten die Kleidung vom Staat ohne Anrechnung auf den Sold gegeben werden sollte, und untersagte anderseits die Aushebung von jungen Leuten unter 17 Jahren. Beides ist offenbar veranlaßt worden durch persönliche Erfahrungen des Gaius während seiner Quaestur auf Sardinien, denn dort war die Forderung ausreichender Bekleidung für die Mannschaften von dem Senate abschlägig beschieden worden (Plut. 2, 2f.), und dort war sein Neffe, der höchstens sechzehn Jahre alte Sohn des Tiberius (Nr. 55) gestorben, sicherlich ein Opfer des anstrengenden Dienstes und des ungesunden Klimas. Bei dieser Auffassung, die allerdings von der Mommsens (St.-R. I 507, 2) abweicht, nimmt die *Lex militaris* mit ihren zwei Teilen (vgl. zum ersten noch Marquardt Staatsverw. II 94f., 5) eine Sonderstellung ein, die es erklärt, daß Plutarch sie in den Anfang setzt. Nur rechtfertigen diese Bestimmungen nicht das Urteil über die schädliche Wirkung von Gesetzen des Gaius auf die Zucht des römischen Heeres bei Diod. XXXIV 25, 1; aber daß er auch bei anderen Anlässen militärische Verhältnisse regelte, folgt aus dem einzigen Fragment einer Rede *in rogatione Cn. Marci Censorini*, das von Militärtribunen handelt (Charis. GL I 208, 20. Häpke 80), und möglicherweise auch aus dem Antrag des M. Livius Drusus gegen die Prügelstrafe der Soldaten latinischen Rechts (Plut. 9, 5). Eine ähnliche Sonderstellung wie der *νόμος στρατιωτικός* nimmt auch der bei Plut. 5, 2 darauf folgende *συμμαχικός* ein: *ἰσοψήφους ποιῶν τοῖς πολίταις τοὺς Ἰταλιώτας* (vgl. Vell. II 6, 2: *tribunatum ingressus ... dabat civitatem omnibus Italicis*); wahrscheinlich hat Gaius die wichtige und seit Jahren vielerörterte Bundesgenossenfrage von vornherein in sein Programm aufgenommen, aber ihre genaue Formulierung und endgültige Lösung noch zurückgestellt (so wohl richtig Stern 289). So bleiben auch bei Plutarch als die wichtigsten Gesetze des ersten Tribunats, die auch in der Rede *de legibus promulgatis* am eingehendsten behandelt sein müssen, jene drei: *Lex agraria, frumentaria, iudiciaria*. Die Zusammenstellung der beiden ersten ist klar ausgesprochen vir. ill. 65, 3: *Tribunus plebis agrarias et frumentarias leges tulit*, und ist noch als Grundlage zu spüren Flor. II 3, 2 und Oros. V 12, 4. Dagegen hat Diod. XXXIV 25, 1 die *Lex iudiciaria* vorangestellt und die beiden andern nur gestreift (wenigstens in dem erhaltenen Exzerpt), weil er die Spaltung der beiden höheren Stände als das schlimmste Übel vor der Trennung des Volkes von ihnen besprach. Velleius II 6, 3 hat in seiner Eilfertigkeit und Flüchtigkeit die *Lex iudiciaria* und die *frumentaria* die Plätze tauschen und gleich Plutarch vor beide und hinter die *agraria* mehrere andere treten lassen. Das Ackergesetz

des Gaius gab vor allem der durch das des Tiberius geschaffenen Dreimännerkommission die ihr im J. 625 = 129 entzogenen richterlichen Befugnisse zurück und setzte sie dadurch überhaupt erst wieder zur Fortsetzung ihrer unterbrochenen Arbeiten instand; bestimmte Zeugnisse dafür außer den angeführten, die allgemein gehalten sind (ebenso Cic. leg. agr. II 10; Cat. IV 4; Sest. 105; off. II 80. Ampel. 19, 3f. 26, 2), fehlen zwar, aber die weitere Entwicklung der Agrargesetzgebung läßt keinen Zweifel (vgl. App. 121ff. Mommsen Jur. Schr. I 99. Kornemann 52f. Caspari Klio XIII 184ff. 192f. und den Art. Leges agrariae). Das Getreidegesetz verschaffte seinem Urheber ebenso große Beliebtheit bei der niederen Bevölkerung der Hauptstadt, wie das Ackergesetz bei dem Landvolk und schien darum die beste Sicherheit vor dem Schicksal seines Bruders zu gewähren; es gab den Bürgern in Rom jeden Monat das notwendige Brotkorn zu einem billigen Preise, der durch Staatszuschuß weit unter dem Marktpreise gehalten wurde (über seine Höhe Liv. ep. LX. Schol. Bob. Sest. 300. 303 Or. = 132. 135 St.); ähnliche Maßregeln waren bereits früher in Griechenland (vgl. das Gesetz von Samos aus dem Anfang des 2. Jhdts. Dittenberger Syll.[3] 976) und in Rom getroffen worden, aber die Einrichtung der regelmäßigen Versorgung der Bürgerschaft leitete eine folgenschwere Entwicklung ein (s. Rostowzew o. Bd. VII S. 172f. Stern 277—279). Die Gegner, namentlich der hochangesehene L. Piso Frugi bekämpften den Antrag aufs heftigste, weil er die Staatsfinanzen unerträglich belaste; Gaius verteidigte ihn in einer Rede, in der er gerade diese Bedenken zu entkräften bemüht war (Cic. Font. 39; Tusc. III 48; ohne Namen des Piso, doch fast wörtlich übereinstimmend Sest. 103 [dazu Schol. Bob. a. O.]; off. II 72. Priscian. VIII 19 [GL II 386, 3]. Diod. XXXIV 25, 1; vgl. Kornemann 34. Häpke 70—73). Mit dem Ackergesetz und dem Getreidegesetz betrat Gaius das Gebiet sozialer Reformen, mit dem Geschworenengesetz aber führte er eine politische Neuerung von größter Tragweite ein. Deswegen nehmen die Angaben darüber in den vorliegenden Berichten den breitesten Raum ein, sind aber doch so wenig übereinstimmend und klar, daß sie zu zahlreichen Erörterungen Anlaß gegeben haben. Liv. ep. LX sagt, ohne überhaupt von der Geschworenentätigkeit zu sprechen, daß der aus 300 Mitgliedern bestehende Senat durch die Aufnahme von 600 Rittern verstärkt werden sollte, *id est ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet.* Plut. 5, 3 (vgl. comp. 2, 1) ist deutlicher, indem er das Gesetz als Richtergesetz bezeichnet und von dem Alleinbesitz des Senats an den Gerichten spricht; Gaius habe zu den 300 senatorischen Geschworenen 300 aus den Rittern gefügt, so daß es im ganzen 600 waren; die Bestellung der neuen ritterlichen Geschworenen sei dann ihm selbst zugewiesen worden (6, 1). Dagegen heißt es in den übrigen Quellen einfach, er habe die Gerichte von den Senatoren auf die Ritter übertragen (Varro de vit. pop. Rom. IV bei Non. 454, 20: *tradere.* Vell. II 6, 2. 32, 3 [vgl. 13, 2]. Flor. II 1, 6: *transferre.* App. 92. 93: μεταφέρειν, vgl. Diod. XXXVII 9: μετάθεσις, auch XXXIV 25, 1: ἀφελόμενος mit Vell. II 32, 3: *ereptum*; s. außerdem Plin. n. h. XXXIII 34. Tac. ann. XII 60. Ps.-Ascon. div. in Caec. 103 Or. = 189 St.). Mommsen hat daraufhin einen ersten Antrag im J. 631 = 123 unterschieden von einem anderen, der darüber hinausging, im folgenden Jahre nach der Wiederwahl des Gaius gestellt und von den Tributcomitien — nach Diod. XXXIV 27 mit einer Mehrheit von nur einer Stimme — zum Gesetz erhoben wurde (Jur. Schr. III 343—347 aus dem J. 1843; St.-R. III 530, 1; Strafr. 209f., angenommen u. a. von Kübler o. Bd. VI S. 290); doch die oben gegebene Kritik der Hauptberichte und andere Umstände sind dieser Annahme nicht günstig (vgl. Judeich 491—494; auch Stern 281—283). Wenn auch Einzelheiten des Gesetzes umstritten bleiben (vgl. Kübler a. O. Guenoun Études d'hist. jurid. offertes a P. F. Girard [Paris 1913] I 85—97), so ist seine Bedeutung außer Zweifel. Gaius, der vorher angekündigt hatte, daß er die Aristokratie stürzen wolle (καταλῦσαι ἀριστοκρατίαν, δημοκρατίαν δὲ συστῆσαι Diod. XXXIV 25, 1, vgl. Plut. 5, 4: μετενεγκὼν ... τὴν πολιτείαν ἐκ τῆς ἀριστοκρατίας εἰς τὴν δημοκρατίαν), konnte nun triumphierend ausrufen, daß er dem Senat das Schwert ins Herz gestoßen oder den Todesstoß versetzt habe (vgl. die verschiedenen Fassungen desselben Bildes Cic. leg. III 20. Diod. XXXIV 27. XXXVII 9. App. 93; vgl. Ed. Meyer 395, 1. Kornemann 48, 2. Judeich 482, 1); er hatte für ein halbes Jahrhundert einen tiefen Spalt zwischen Senat und Ritterschaft aufgerissen und nach Varros Ausdruck (a. O.; vgl. Flor. II 5, 3) den Senat zweiköpfig gemacht (vgl. bei Varro dasselbe Bild im *Τρικάρανος* App. II 33). Sich selbst aber hatte er nunmehr eine Stellung verschafft, wie sie etwa Perikles in Athen besessen (μοναρχική τις ἰσχύς Plut. 6, 1; τύραννος Diod. XXXVII 9; δυναστεία Diod. XXXIV 25, 1. 2. Dio frg. 85, 3; *regalis potentia* Vell. II 6, 1. 4, vgl. Flor. II 3, 3. Obseq. 31), so daß man ihm zutraute, er werde noch das Consulat mit dem Volkstribunat vereinigen (Plut. 8, 1; verdächtigt von Kornemann 23, 2. 42, 1; s. Mommsen St.-R. I 516f., 3). Als Beweis seines Einflusses in dieser Zeit wird von Plut. 6, 2 ein von ihm beantragtes Senatsconsult angeführt, das einem spanischen Statthalter Fabius einen Verweis wegen seines Übereifers erteilte und den dadurch betroffenen Untertanen angemessenen Schadenersatz gewährte; wahrscheinlich handelte es sich um Q. Fabius Maximus, den Bruderssohn des Scipio Aemilianus (o. Bd. VI S. 1795, 10ff.), und um das diesseitige Spanien, also einerseits um einen Gegner (vgl. den Streit mit dem anderen Neffen Scipios, Q. Aelius Tubero Cic. Brut. 117. Priscian. III 8 [GL II 88, 4]) und andererseits um Klienten der gracchischen Familie, was für die Beurteilung der Sache nicht gleichgültig ist (vgl. den Vorwurf der Bedrückung der Untertanen gegen Gaius Diod. XXXIV 25, 1 mit dem hier von ihm selbst erhobenen). Die Ausführung der Lex frumentaria erforderte die Anlage großer Kornspeicher in Rom, die den Namen *Sempronia horrea* erhielten (Plut. 6, 3. Fest. 290. o. Bd. VIII S. 2458, 46ff.); sowohl für die Getreideversorgung der Hauptstadt wie für die durch die *Lex agraria* bezweckte Hebung der italischen Landwirtschaft war ferner der Ausbau des Wegenetzes wichtig, und auch dieser Aufgabe wandte Gaius seine Aufmerksamkeit zu. Gerade dabei entfaltete er persönlich eine ebenso umfassende wie rastlose Tätigkeit, die lebhaft geschildert wird (Plut. 6, 3—7, 4, vgl. 10, 2; comp. 2, 1. App. 98); die geradlinige Führung der Straßen, die Pflasterung und Chaussierung, die Überbrückung von Flüssen und Schluchten, die Vermessung und die Bezeichnung mit Meilensteinen (vgl. dazu Hirschfeld Kl. Schr. 706. 709) u. a. wird ihm zum besonderen Verdienst angerechnet (doch vgl. gegen manche Überschätzung bei Nissen Ital. Landesk. II 51ff. die Bemerkungen von Schulten Gött. Gel. Anz. 1904. 444f.). Um die Mittel für die großen Kosten der sozialen Fürsorge zu beschaffen, zog Gaius nach dem Muster des Tiberius die Einkünfte aus der attalischen Erbschaft heran und stärkte dadurch zugleich die großen Kapitalisten des Ritterstandes, indem er das römische Steuersystem auf das ehemalige Königreich Pergamon ausdehnte und die Verpachtung der asiatischen Steuern durch die Censoren in Rom selbst anordnete (Cic. Verr. III 12. Fronto ad Ver. II p. 125 Naber; ungenau Vell. II 6, 3: *nova constituebat portoria*, und Flor. II 3, 2: *cum recentem Attali hereditatem in alimenta populo pollicerctur*; s. Brandis o. Bd. II S. 1546, 16ff. Liebenam o. Bd. IV S. 2313. Chapot La province romaine d'Asie 21. 325ff.); daß infolgedessen eine unbarmherzige Aussaugung der Untertanen durch die römischen Steuerpächter einsetzte, daß diese einen furchtbaren Haß gegen die römische Herrschaft erzeugte, und daß Gaius dafür verantwortlich sei, hat Poseidonios, der Gewährsmann Diodors XXXIV 25, 1, unter dem Eindruck der Folgen ausgesprochen, die sich ein Menschenalter später beim Ausbruch des Mithridatischen Krieges zeigten. Mit den Worten: *Aput vos verba facio, ut vectigalia vestra augeatis,* weist Gaius auf das Gesetz über die asiatischen Steuern in einem längeren Bruchstück der *oratio, qua legem Aufeiam dissuasit* (Gell. XI 10, 1ff.); diese Rede muß um dieselbe Zeit gehalten sein und ebenfalls die Angelegenheiten Kleinasiens behandelt haben; über die Rogation und auch über die Persönlichkeit des Aufeius ist nichts bekannt, doch Gaius spricht von den Bestechungsversuchen, die Nikomedes II. von Bithynien und Mithradates Euergetes von Pontus durch ihre Gesandtschaften in Rom unternahmen, und daraufhin läßt sich ein Zusammenhang vermuten (vgl. Ed. Meyer o. Bd. III S. 520, 58ff. Reinach Mithradates [deutsche Ausg.] 37f. Häpke 73f. Für die Anwesenheit der Gesandten aus Asien vgl. App. 92 vom Prozeß des M.' Aquilius: οἵ τε πρέσβεις οἱ κατ' αὐτῶν ἔτι παρόντες und Plut. 6, 4 vom Gefolge des Gaius: πλῆθος ... πρεσβευτῶν). Ganz unerwähnt bleibt in den historischen Berichten das den Namen des Gaius tragende Gesetz über die alljährliche Bestimmung der Provinzen durch den Senat vor der Wahl der Consuln, wodurch jede Begünstigung bestimmter Persönlichkeiten verhütet wurde (Cic. de domo 24; vgl. prov. cons. 3; Balb. 61. Sall. Iug. 27, 3. Vgl. Mommsen St.-R. I 54. 283. II 217f. III 1086. 1101). Der größte Teil der Gesetze des Gaius ist also in seinem ersten Tribunat eingebracht und bewilligt worden; sie stellen sich meistens als die organischen Bestandteile eines planvoll angelegten Ganzen dar, als eine vollständige Verschiebung des Schwerpunkts innerhalb der bestehenden Staatsordnung. Es ist aber aus diesem ihrem inneren Zusammenhange und aus ihrer Zusammenfassung in der Programmrede nicht mit Judeich 476. 480 der Schluß zu ziehen, daß auch ihre Annahme durch das Volk in einer einzigen Abstimmung per saturam erfolgte; die Widerlegung der dem entgegenstehenden Bedenken (besonders 476, 1) haben unabhängig voneinander Häpke 58, 2 und Stern 285f. 291, 2 als nicht überzeugend empfunden und haben weitere Gegengründe geltend gemacht, so die zur Empfehlung und Verteidigung einzelner Rogationen gehaltenen Reden des Gaius, das in diesem Falle nicht belanglose Schweigen der Überlieferung, das ebensowenig beiseite zu schiebende Zeugnis über die Abstimmung bei der Lex iudiciaria (Diod. XXXIV 27, s. o.). Wenn die Anträge aus dem zweiten Tribunatsjahr weniger zahlreich waren und einen anderen Charakter trugen (Judeich 484f.), so lag dies wesentlich daran, daß Gaius zunächst nicht auf eine längere Zeit als auf ein Jahr rechnen konnte und seine großen Reformpläne möglichst in dieser Frist verwirklichen mußte; was weniger rasch und weniger glatt durchzubringen war, konnte zurückgestellt werden, auch wenn es von Anfang an in Aussicht genommen war, wie die Deduktion von Kolonien und vor allem die Bundesgenossenfrage. Vornehmlich um jener willen dürfte die Wahl des Gaius zum zweiten Tribunat für 632 = 122 ohne Widerspruch erfolgt sein (Plut. 8, 2; s. o.) und zugleich die Wahl seines Genossen in der Ackerverteilungskommission, des M. Fulvius Flaccus, die als solche eines Consulars ebenfalls sehr ungewöhnlich war (o. Bd. VII S. 242, 31ff.). Aber auch die Gegner brachten bei diesen Tribunenwahlen einen Kandidaten durch, den M. Livius Drusus. Dessen Vater war mit Scipio Aemilianus nicht bloß als Kollege im ersten Consulat, sondern wahrscheinlich von jeher als leiblicher Vetter nahe verbunden gewesen (vgl. Röm. Adelsparteien 236); also gehörte der Sohn von vornherein zu der den Gracchen feindlichen ehemaligen Scipionenpartei; Gaius ist von ihm ganz persönlich angegriffen worden (Plut. Ti. Gr. 2, 4; vgl. Plin. n. h. XXXIII 147. Röm. Adelsparteien 269). Da die Volkstribunen ihr Amt früher als die Consuln antraten, wird Plutarchs Angabe, daß die Wahlen beider Kollegien damals in umgekehrter Reihenfolge stattgefunden haben, von Kornemann 47 verworfen, was freilich nicht unbedingt nötig ist (vgl. Mommsen St.-R. I 581); nach dieser Angabe war es vornehmlich Gaius, der durch seine nachdrückliche Unterstützung dem C. Fannius, einem alten Kriegsgefährten seines Bruders, zum Consulat für 632 = 122 verhalf (Plut. 8, 1f., vgl. 11, 3. o. Bd. VI S. 1987ff.). In Verbindung mit den Ackerverteilungen hatte er bereits im ersten Tribunat die Deduktion von Kolonien beantragt, und zwar in Italien, und außerdem an die Stätte des zerstörten Karthago. Plutarch berichtet darüber zuerst 6, 3: ἔγραψε δὲ καὶ πόλεις ἀποικίδας ἐκπέμπεσθαι, καὶ τὰς ὁδοὺς ποιεῖσθαι, dann beim zweiten Tri-

bunat 8, 3 *ἀποικίας μὲν εἰς Τάραντα καὶ Καπύην πέμπεσθαι γράφων* (vgl. 9, 3: *ἀποικίας δύο γράψαντα*. vir. ill. 65, 3) und 10, 2: *Ῥουβρίου τῶν συναρχό·των ἑνὸς* (o. Bd. I A S. 1169 Nr. 2) *οἰκίζεσθαι Καρχηδόνα γράψαντος*. Appian. 98 gibt allgemein an, daß Gaius *ὁδοὺς ἔτεμνεν ἀνὰ τὴν Ἰταλίαν μακράς . . . καὶ ἀποικίας ἐσηγεῖτο πολλάς*. Liv. ep. LX sagt: *continuato in alterum annum tribunatu legibus agrariis latis effecit, ut complures coloniae in Italia deducerentur et una in solo dirutae Carthaginis*; aber die aus Livius schöpfenden Autoren Eutrop. IV 21 und Oros. V 12, 1f. gebe·· das J. 631 = 123 als das der Gründung der Kolonie Karthago an; ebenso setzt Velleius die Gründung von Scolacium, Tarent und Karthago in seiner Übersicht der römischen Kolonien (I 15, 4) und die Gründung von Kolonien überhaupt und besonders von Karthago in seiner geschichtlichen Darstellung (II 6, 3. 7, 7) in dasselbe Jahr (vgl. dazu Kornemann Klio IX 380, 1). Demnach sind wohl (trotz Oehler o. Bd. X S. 1160) die grundlegenden Beschlüsse schon im ersten Tribunat des Gaius gefaßt worden; die näheren Bestimmungen, namentlich über die Teilnahme von Latinern und von wohlhabenderen Bürgern an der Besiedlung von Tarent und Capua (Plut. 8, 3. 9, 3; vgl. Kornemann 45. Stern 283f. 290) über die Teilnahme von Italikern an der von Karthago (App. 104), über die Zahl der dorthin bestimmten Kolonisten (6000 App. a. O. und Lib. 136) sind erst im folgenden Jahre getroffen worden, wo mit der Ausführung begonnen wurde. Tatsächlich neu angelegt wurden nur eine Colonia Neptunia in Scolacium und eine Colonia Minervia in Tarent (Vell., vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 522. 562ff.); auch der Name von Forum Sempronii (noch jetzt Fossombrone) in Umbrien geht vielleicht auf eine Gründung des Gaius zurück (Nissen Ital. Landesk. II 383; s. o. Bd. VII S. 73). Der Gedanke einer Massenansiedlung römischer Bürger in den Provinzen ist von den Gegnern scharf verurteilt worden (vgl. noch Vell. II 7, 7), weil er seiner Zeit vorauseilte; um ihn zunächst auf dem Boden Karthagos zu verwirklichen, begab sich Gaius als Triumvir etwa im Anfang 632 = 122 persönlich dorthin (Liv. ep. LX. Plut. 10, 2. 11, 1. App. 102—104) und war 70 Tage von Rom abwesend (Plut. 11, 4). Hauptsächlich in dieser Zeit entfaltete Livius Drusus eine lebhafte und erfolgreiche Tätigkeit gegen ihn. Nach den Erfahrungen, die der Senat bei Tiberius mit der Interzession gemacht hatte, wandte er dieses Mittel jetzt wenig oder gar nicht an (vgl. Plut. 8, 6: *μὴ βιαζόμενον μηδ' ἀντικρούοντα τοῖς πολλοῖς*; abweichend App. 101: *Λίβιον . . . ἔπεισε κωλῦσαι τοὺς Γράκχου νόμους, οὐκ ἐπιλέγοντα τῷ δήμῳ τὰς αἰτίας· δέδοται δὲ τῷ κωλύοντι μηδ' ἐπιλέγειν*, was Mommsen St.-R. I 273 nicht verwertet hat); dagegen überbot er den Gaius durch volksfreundliche Anträge, wie den der Gründung von nicht weniger als zwölf Kolonien mit je 3000 Ansiedlern, und betonte dabei immer wieder, daß er einerseits im vollsten Einverständnis mit dem Senat handle und daß er anderseits im Gegensatz zu Gaius durchaus nicht selbst bei der praktischen Durchführung seiner Vorschläge mitwirken wolle (ausführlich Plut. 8, 4ff. 9, 1ff. App. a. O.). Auf diese Weise gelang es ihm, den Gaius aus der Gunst des Volkes zu verdrängen (Cic. Brut. 109; fin. IV 66. Suet. Tib. 3, 2), zumal da Fulvius Flaccus, dessen Vertreter in seiner Abwesenheit, durch seine Heftigkeit, Einseitigkeit und Übertreibung der Sache ohnehin schadete (Plut. 10, 2—4; abweichend Appian, wonach Fulvius mit Gaius in Afrika war). Nach der Rückkehr aus Karthago nahm Gaius vor allem die Bundesgenossenfrage in Angriff. Von den Berichterstattern stellt Vell. II 6, 2 die Forderung des Bürgerrechts für alle Italiker überhaupt an die Spitze. Plut. 5, 2 nennt in der ersten Aufzählung der Gesetzentwürfe einen (*νόμος*) *συμμαχικός, ἰσοψήφους ποιῶν τοῖς πολίταις τοὺς Ἰταλιώτας*, spricht aber beim zweiten Tribunat von Gaius nur als *καλῶν ἐπὶ κοινωνίᾳ πολιτείας τοὺς Λατίνους* (8, 3), und *τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδούς* (9, 4). App. 99 unterscheidet: *καὶ τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων . . . τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον . . . φέρειν, ἐδίδου φέρειν* und betrachtet 153f. das Eintreten des Gaius und des Flaccus für die Italiker als den Hauptgrund ihres Unterganges. Gaius stieß jetzt auf Widerstand bei dem von ihm selbst geförderten Consul Fannius; denn dieser verfügte auf Beschluß des Senats die Ausweisung aller Nichtrömer aus der Stadt und ihrem Umkreise (Plut. 12, 2f. App. 100) und trat ihm mit einer Rede: *de sociis et nomine Latino* entgegen (Cic. Brut. 99; s. o. Bd. VI S. 1989f.). Auf Grund dieser Zeugnisse sind mindestens zwei verschiedene Anträge des Gaius über die Latiner und über die anderen Bundesgenossen anzunehmen; aber die Entscheidung fiel offenbar gegen sie aus (vgl. die verschiedenen Ansichten von Kornemann 45. Judeich 488f. Häpke 83f. Stern 287ff.). Gegen die Verfügung des Consuls, durch die vor der Abstimmung alle Nichtbürger entfernt wurden, erließ Gaius zwar ein Edikt, aber er wagte es nicht, sich ihr tatsächlich zu widersetzen, da seine Stellung schon allzu erschüttert war (Plut. 12, 3f.). Auch ein nur durch Ps.-Sall. de rep. II 8, 1 bezeugter Gesetzantrag über die Reform der Centuriatcomitien, *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur*, ist nicht zur Annahme gelangt (vgl. Mommsen St.-R. III 294). Aus dem zweiten Tribunat wird nur noch berichtet, daß Gaius nach der Rückkehr von Karthago seine Wohnung von dem vornehmen Palatin in ein ärmeres Viertel nahe dem Forum verlegte (Plut. 12, 1; vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung einer Erzählung von P. Valerius Poplicola bei Plut. Popl. 10, 3ff.), und daß er bei Gladiatorenspielen auf dem Forum die von den festgebenden Beamten (nach Plutarch seinen Kollegen, d. h. wohl den plebeischen Aedilen) errichteten und vermieteten Zuschauertribünen abreißen ließ, um dem Volke freien Zutritt zu verschaffen (Plut. 10, 5—7; etwa ein Gegenstück zu dem von App. 125 [vgl. o. Bd. IV S. 1499f.] berichteten Niederreißen eines begonnenen Theaterbaus ?). Jedenfalls nahm sein Ansehen und sein Einfluß ständig ab (vgl. Plut. 11, 5: *τῆς δυνάμεως μαραινομένης*. 12, 4: *τὴν ἰσχὺν ἐπιλείπουσαν*), so daß er seine Wahl zum dritten Tribunat nicht durchsetzen konnte (Plut. 12, 7, vgl. Oros. V 12, 4. Ed. Meyer 411 Anm.).

Der Ausgang. Zum Consulat gelangten 633 = 121 zwei Männer, die sich Gaius, wenn sie nicht schon ohnehin zur Gegenpartei gehörten, in seinem ersten Tribunat zu Feinden gemacht hatte: Q. Fabius Maximus, der Brudersohn des Scipio Aemilianus, dem er eine Zurechtweisung durch den Senat verschafft hatte (s. o.), und L. Opimius, der Zerstörer von Fregellae, dem er bei der ersten Bewerbung ums Consulat durch seine Empfehlung des Fannius eine Niederlage bereitet hatte (Plut. 11, 4). Von keinem hatte er Gutes zu erwarten; da Fabius den Krieg in Gallien übernahm, fiel dem Opimius der Kampf gegen Gaius zu (App. 113). Die Deduktion einer Kolonie außerhalb Italiens und auf die seinerzeit verfluchte Stätte von Karthago war wenig populär, und die Stellung des Triumvirs für diese Aufgabe war das einzige Amt, das Gaius einen Rückhalt bot; dagegen richtete sich der Angriff. Nachdem schon bei der Absteckung des Geländes für die neue Stadt ungünstige Vorzeichen beobachtet worden waren (Plut. 11, 2), wurde jetzt gemeldet, daß Wölfe die Grenzsteine umgewühlt und verschleppt hätten (Plut. App. 105; Lib. 136. Obseq. 33. Oros. V 12, 1f.; vgl. Tertull. de pallio 1: *Gracchi obscena omina*). Auf ein Gutachten der Auguren hin beschloß der Senat, den Comitien die Aufhebung der Lex Rubria zu empfehlen (App. 105; vgl. Plut. 13, 1. 3), und gewann einen Tribunen Minucius Rufus zur Stellung eines dahin gehenden Antrags (Flor. II 3, 4. Oros. V 12. 4f. vir. ill. 65,5); Gaius bekämpfte ihn in einer Rede (Fest. 201) und erklärte die Meldung über das Prodigium für eine Lüge (App. 106). Für die entscheidende Abstimmung rief er seine Anhänger zusammen; aus Andeutungen in einem Briefe seiner Mutter hat man im Altertum geschlossen, daß sie ihm als Schnitter verkleidete Leute zu Hilfe gesandt habe (Plut. 13, 2); die Neueren haben aus dieser Angabe die Zeit der Ernte als die der Katastrophe erschlossen (Ed. Meyer 414, 1. Kornemann 51, 5). Bis dahin hatte sich Gaius sorgsam gehütet, durch irgendeine gesetzwidrige Handlung Anlaß zum Einschreiten gegen sich und die Seinen zu geben (vgl. seine Worte bei Plut. 12, 4. 13, 5); aber erhitzte die Aufregung unter seinen Getreuen durch seine Reden immer mehr, noch wirksamer als durch Drohungen gegen die Feinde (Plut. 12, 8) durch Wehklagen über das eigene Geschick (vgl. besonders die Sätze bei Cic. de or. III 214 u. a.; dazu Norden Ant. Kunstprosa I 171. [2]Nachtr. 10f. Häpke 88f.), so daß ihn die Verantwortung für den ersten verhängnisvollen Schritt trifft. Am Morgen des Tages der Abstimmung fanden sich auf dem Capitol, dem dafür bestimmten Platze, die Gegner und die Seinigen in großer Zahl ein (Flor. II 3, 4. Oros. V 12, 5. vir. ill. 65, 5. Diod. XXXIV 28 a. Plut. 13, 3. App. 106), die letzteren teilweise zu seinem Schutze bewaffnet (nach Diodor mit Schwertern unter der Toga, nach App. 106. 110 mit Dolchen, nach Plut. 13, 4 mit besonders großen, zum Stechen geeigneten Schreibgriffeln). Während sich auf der Arena das Volk sammelte und einer Ansprache des Fulvius zuzuhören begann, und im Iuppitertempel der Consul und viele Senatoren sich zum Opfer und zur Beratung vereinigten, ging Gaius mit seinem Gefolge in die Säulenhalle hinter dem Tempel; hier kam ein gewisser, beim Opfern beschäftigter Q. Antullius auf ihn zu, sagte etwas und erhob dabei den Arm; das genügte, um einen übereifrigen, heißblütigen Gefährten des Gaius zu veranlassen, den Mann niederzustoßen. Dies scheint der tatsächliche Hergang gewesen zu sein, der von den Berichterstattern ganz verschieden dargestellt wurde (vgl. Plut. comp. 5, 1. Ed. Meyer 438); nach den einen war Antullius ein Praeco des Consuls und forderte mit barschen Worten (*δότε τόπον ἀγαθοῖς κακοὶ πολῖται*, wieder mit den Schlagwörtern *boni* und *mali cives*, s. o.) und höhnischer Gebärde Räumung des Platzes (Plut. 13, 3 f. mit Anmerkung einer Variante; vgl. 14, 2. Das Amt des Antullius ebenso Oros. V 12, 5. vir. ill. 65, 5, wo sonstige Einzelheiten fehlen); nach anderen war er ein harmloser Mann aus dem Volke und flehte Gaius mit Wort und Gebärde um Schonung des Vaterlandes an, worauf dieser mit einem finstern Blick antwortete und dadurch wider Willen das Losbrechen eines Begleiters veranlaßte (App. 108—110); nach einer dritten Version war es sogar ein Bekannter des Gaius, der ihm zu Füßen fiel, und war es geradezu ein Befehl des Gaius, ihn niederzustoßen (Diod. XXXIV 28 a; vgl. Plutarchs Polemik gegen diese Auffassung seines Helden comp. 5, 1). Wie zwölf Jahre zuvor eine Handbewegung des Tiberius nach seinem Kopfe, so trug auch jetzt die Schuld an großem Unheil eine unbedachte, vielfacher Deutung fähige Geste (vgl. über solche Sittl Gebärden der Griechen und Römer 85f. 147. 187ff. 288ff.). Beim Anblick des blutigen Leichnams stob die Menge auseinander und die Versammlung auf dem Capitol löste sich auf; vergebens suchte Gracchus auf dem Forum, wo ein Tribun eine Contio hielt, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und das Geschehene zu erklären (App. 111f. vir. ill. 65, 5, auch Plut. 13, 5. 14, 1. 4. Vgl. Ed. Meyer 436, 2, Stern 297). Das Ereignis hatte sich am Morgen zugetragen (vgl. Plut. 13, 3 *ἕωθεν* und die ganze Situation); die folgenden werden von Plutarch auf zwei Tage verteilt (14, 1: *ἅμα δ' ἡμέρᾳ* [= App. 113: *ἅμα ἕω*]. 14, 4: *ἕωθεν*. 15. 1: *ἅμα δ' ἡμέρᾳ*), offenbar irrig, denn nach Cic. Cat. I 4 verging kaum eine Nacht zwischen der Störung der öffentlichen Ordnung und ihrer Sühne (vgl. Ed. Meyer 435, 1), und der lange Sommertag reichte aus für die Vorbereitungen auf beiden Seiten. Der Consul befahl den Rittern, die ihr Bündnis mit Gaius völlig gelöst hatten, am nächsten Morgen mit je zwei bewaffneten Sklaven zur Stelle zu sein (Plut. 14, 4; vgl. Sall. Iug. 42, 1), jedenfalls beim Castortempel als dem Heiligtum ihrer Schutzpatrone, wo er selbst sein Hauptquartier aufschlug (App. 113). An demselben Morgen berief er den Senat in die Curie, führte ihm die Leiche des erschlagenen Praeco als Beweis des Aufruhrs vor Augen und empfing auf seinen Antrag durch das sog. Senatusconsultum ultimum die Vollmacht, für die Sicherheit des Staates mit allen Mitteln Sorge zu tragen. (Ausführlicher Bericht Plut. 13, 5 — 14, 3, auch 18, 1. Anfang des Berichts bei Diod. XXXIV 28 a. Das SC. ultimum Cic. Cat. I 4; de domo 102; de or. II 132; Phil. VIII 14. Caes. bell. civ. I 7, 5. Liv. ep. LXI; übergangen von Appian. Vgl. Plaumann Klio XIII 323. 327. 362.) Auf der andern

Seite tritt in den Berichten Fulvius fast stärker in den Vordergrund als Gaius (s. o. Bd. VII S. 242f.); wahrscheinlich haben sich die jetzt als Revolutionäre geltenden Genossen beider, etwa in Erinnerung an die sagenhafte Sezession der Plebs, militärisch zu organisieren gedacht und dem Fulvius als ehemaligem Consul und Triumphator eine Art Imperium übertragen. Gaius und Fulvius hatten sich am Tage zuvor mit zahlreichen Anhängern in ihre Wohnungen begeben (Plut. 14, 4f. App. 112) und die Nacht angeblich in sehr verschiedenartiger Weise verbracht (Plut. 14, 6). Sie wurden nunmehr vor den Senat zur Rechenschaft geladen, leisteten aber der Ladung keine Folge (App. 114. vir. ill. 65, 5). Vielmehr besetzten sie, da der Consul das Capitol gesichert hatte (App. 113; vgl. Flor. II 3, 4), den alten Plebeierberg, den Aventin (Plut. 15, 1. App. 114. Liv. ep. LXI. Vell. II 6, 4. 6. Flor. II 3, 5. Ampel. 26, 2. Obseq. 33. Schol. Bob. aer. al. Mil. 347 Or. = 174 Stangl. Vgl. auch Caes. bell. civ. I 7, 5: *templis locisque editioribus occupatis*), wobei Fulvius in voller Rüstung erschien, Gaius nur mit einem Dolch unter der Toga (Plut. 15, 2. Oros. V 12, 6), nachdem er von seiner Gattin Licinia schmerzlichen Abschied genommen hatte (Plut. 15, 2—6 mit breiter poetischer Ausmalung; vgl. Röm. Adelsparteien 270). Dem Aufgebot des Consuls setzten sie einen Aufruf an die Sklaven zur Freiheit entgegen, der ohne jede Wirkung blieb (App. 115. Oros. V 12, 6. Ampel. 26, 2; vgl. *armata familia* vir. ill. 65, 5. Von Plutarch eher absichtlich verschwiegen, als zufällig, wie Ed. Meyer 437 meint). Sie entschlossen sich daher zu Verhandlungen und sandten den jüngern Sohn des Fulvius als Parlamentär an den Consul und den Senat. Aber die Hoffnung, als gleichberechtigte Macht anerkannt zu werden, trog; die Antwort lautete, daß sie bedingungslos die Waffen niederzulegen und sich dem Senat zur Verantwortung zu stellen hätten (Plut. 16, 1f. App. 115). Gaius soll zur Ergebung bereit gewesen sein (ὥς φασιν Plut. 16, 3), doch die übrigen waren dagegen, und Fulvius versuchte es mit einer nochmaligen Entsendung des Sohnes (Plut. App. 116). Nun ließ der Consul den Unterhändler festnehmen, durch Heroldsruf allen, die auf seine Seite träten, Straflosigkeit verkünden (Plut. 16, 7) und zugleich den Angriff eröffnen. Gegen den Hauptstützpunkt der Aufständischen, das Dianaheiligtum über dem nordöstlichen Abhang des Aventins (App. 115. Oros. V 12, 2), führte der kriegserprobte Dec. Brutus Callaicus, der zweite Gatte der Schwiegermutter des Gaius (Oros. V 12, 7. Ampel. 19, 4. 26, 2, vgl. Plut. Ti. Gr. 21, 2f. o. Bd. X S. 1024, 24ff. 62ff. Röm. Adelsparteien 270ff.) vom Circustale her auf dem Clivus Publicius die Schwerbewaffneten heran, darunter verschiedene angesehene Persönlichkeiten der Nobilität (vgl. Kornemann 13), während die Pfeile der kretischen Bogenschützen ihnen den Weg frei machten (Oros. Plut. 16, 4. App. 116; vgl. auch Cic. Phil. VIII 14). Die wenigsten hielten stand (Plut. 16, 7); Fulvius suchte sich nach hartnäckiger Gegenwehr durch die Flucht zu retten, fand aber dabei sein Ende (vgl. über seinen und seiner Söhne Ausgang o. Bd. VII S. 242 f., auch Herm. XLVII 164). Gaius enthielt sich jeder Teilnahme am Kampfe (Plut. 16, 5; comp. 4, 4) und entkam aus dem Tempel der Diana in den nördlich benachbarten der Minerva; hier wollte er sich selbst den Tod geben, wurde aber durch seine treuen Freunde Pomponius (s. o.) und Laetorius daran verhindert (Oros. V 12, 7 mit Übergehung des Pomponius und Plut. 16, 6 unter Verwechslung des Laetorius mit dem bekannteren Freigelassenen Licinius [s. u.] und des Minervatempels mit dem ebenfalls bekannteren Dianatempel). Er wurde von ihnen weiter fortgerissen nach dem Tempel der Luna auf der Nordspitze des Hügels und von hier, den steilen Abhang zum Tiber hinabkletternd, nach der Straße von der Porta Trigemina zum Pons Sublicius (vir. ill. 65, 5. Vgl. Jordan-Hülsen Topogr. der Stadt Rom I 3, 160). Der eine der Begleiter warf sich hier, der andere am Eingang der Brücke den Verfolgern heldenmütig entgegen; ihre Aufopferung verschaffte dem Gaius Zeit, über den Fluß auf das rechte Ufer zu gelangen (Plut. 17, 1. App. 117. Vell. II 6, 6. Val. Max. IV 7, 2. Oros. V 12, 8. Vir. ill. 65, 5. Über die Abweichungen der Berichte Kornemann 14ff.). Mit einem einzigen Sklaven namens Euporos (o. Bd. VI S. 1236f.) oder Philokrates eilte er noch ein Stück weiter bis in den (neuerdings aufgefundenen) heiligen Hain der Furrina (vgl. Wissowa o. Bd. VII S. 382f.); hier wurden beide nach einer Erzählung (ἔνιοι bei Plut.) von den Verfolgern eingeholt und niedergemacht, nach der anderen, die allgemein verbreitet und die wahrscheinlichere ist, als Leichen gefunden; der Diener hatte bei ihrem Herannahen auf Geheiß des Herrn erst diesen und dann sich selbst getötet (Plut. 17, 2f. App. 117. Diod. XXXIV 29. Vell. II 6, 6. Val. Max. VI 8, 3. Oros. V 12, 8. Macrob. Sat. I 11, 25. Vir. ill. 65, 5. Vgl. Kornemann 15f. Ohne Einzelheiten das gewaltsame Ende erwähnt Auct. ad Herenn. IV 31. 38. Cic. Cat. I 4. IV 4. 10; de domo 102; Sest. 140; Mil. 14; Phil. VIII 14; de or. II 106. 169; part. or. 104; off. II 43; Brut. 128. Sall. Iug. 16, 2. 31, 7. 42, 1. Liv. ep. LXI. Plin. n. h. XIV 55. Ampel. 19, 3. 4. 26, 2). Der Consul Opimius hatte die Köpfe des Fulvius und des Gaius mit Gold aufzuwiegen versprochen und hielt sein Wort, als ihm der des letzteren von L. Septumuleius überbracht wurde; das Gerücht beschuldigte diesen, ihn vorher mit Blei ausgegossen zu haben (Cic. de or. II 269. Vell. II 6, 5. Val. Max. IX 4, 3. Plin. n. h. XXXIII 48. Flor. II 3, 6. Oros. V 12, 9. Vir. ill. 65, 6. Diod. XXXIV 29 [Λεύκιος Οὐιτέλλιος], Plut. 17, 4f. App. 119; vgl. dazu Kornemann a. O. und den Art. Septumuleius). Der Leib des Gaius blieb nach Val. Max. VI 3, 1 d und Sen. cons. ad Marc. 16, 3 unbestattet und wurde nach Vell. II 6, 7 und Plut. 17, 7 in den Tiber geworfen; die widersprechende Nachricht, er sei der Cornelia zur Bestattung nach Misenum geschickt worden (Oros. V 12, 9; vgl. Kornemann 17), scheint kaum vereinbar mit deren Wort, daß die Heiligtümer, in denen ihre Söhne den Tod gefunden, die würdigen Grabmäler seien (Plut. 19, 1). Das Haus des Gaius wie das des Fulvius wurde niedergerissen (App. 119, zu berichtigen nach Cic. de domo 102), sein Vermögen eingezogen (Plut. 17, 6. Oros. V 12, 9), sogar die Mitgift seiner Frau mit Beschlagnahme bedroht (Plut. a. O. Dig. XXIV 3, 66 pr., vgl. Röm.

Adelspart. 269, 1). Seine Anhänger traf schwere Verfolgung und grausame Strafe (Sall. Iug. 31, 7. 42, 4. Vell. II 7, 3. Val. Max. VI 3, 1 d. IX 12, 6. Oros. V 12, 10. Plut. 17, 6. App. 119f., vgl. Kornemann 17f.; Klio IX 381, 5. o. Bd. VIII S. 679f.); während im Kampfe nur 250 gefallen waren, wurden nachher über 3000 hingerichtet (Oros. V 12 9f.; ungenau spricht Plut. 17, 6. 18, 1 von 3000, als ob sie im Kampfe getötet wurden). In der Folgezeit sollen dem Gaius wie dem Tiberius von dem trauernden Volke heroische Ehren erwiesen worden sein (Plut. 18, 3; vgl. den angeführten Ausspruch Cornelias 19, 1, auch Cic. Rab. perd. 14).

Zur Charakteristik. Wie Cäsar und andere Volksführer stand Gaius durch Herkunft und Bildung hoch über dem Volke und hörte, auch wenn er geflissentlich zu ihm hinabstieg (vgl. z. B. seinen Wohnungswechsel Plut. 13, 1), im Grunde nie auf, der große Herr zu sein. In den Worten, mit denen er sich dem Volke vorstellte (*leg. promulg.* bei Schol. Bob. 365 Or. = 81 St.): *Quom genere summo ortus essem . . . nec quisquam de P. Africani et Ti. Gracchi familia nisi ego et puer restaremus*, klingt der Adelsstolz vernehmlich durch, und hallt wider in den meist vorwurfsvollen Bezeichnungen wie: *C. Gracchus, clarissimo patre, avo, maioribus* (Cic. Cat. I 4) oder: *Gracchos, Ti. Gracchi summi viri filios, Africani nepotes* (Cic. off. II 80; vgl. Auct. ad Her. IV 42. Vell. II 7, 1. Plut. comp. 1, 4f.). In Wohlstand aufgewachsen, war Gaius besonders auch durch das Vermögen seiner Frau Licinia in der Lage, sein Leben unabhängig und behaglich einzurichten; er hatte Freude an Kunstwerken, wie die Erwerbung wertvollen Silbergeräts zeigt (Plut. Ti. Gr. 2, 4. Plin. n. h. XXXIII 147; s. o.), und führte in seinem ausgedehnten gesellschaftlichen Verkehr gewisse höfische Formen ein (Sen. benef. VI 34, 1f.; vgl. Gelzer Nobilität der röm. Rep 86, 5), wie ihm überhaupt Politik und Kultur des Hellenismus vertraut waren (s. o. über seine griechischen Lehrer; φιλόλογοι in seiner Umgebung Plut. 6, 4, wie in der seiner Mutter 19, 2). Aber seine Lebensführung war von makelloser Reinheit (Plut 1, 3. 2, 10 [Rede nach der Rückkehr aus Sardinien s. o.]; comp. 1, 6); die zärtliche Liebe zu seiner Mutter Cornelia, das treue Festhalten an seinem toten Bruder, das schöne Verhältnis zu seiner Gattin (Belege s. o.) zeugen von edeln Eigenschaften des Herzens; darum erfreute er sich nicht nur beim Volke einer ungeheuren Beliebtheit (*unus maxime popularis* Cic. de domo 24; vgl Sest. 105. Plut. 1, 3. 5. 14, 5. 18, 3; Agis 2, 8. Dio frg. 85, 3), sondern auch der Hingebung von Freunden und Dienern bis in den Tod hinein (s. o. über Laetorius, Pomponius, Euporos, auch Herennius Siculus und Licinius; häufige Erwähnung seiner ‚Freunde' im allgemeinen). In Volksreden wurde er einerseits als *virtutis amantissimus* (Auct. ad Her. IV 31) und anderseits als *amantissimus plebis Romanae* (Cic. leg. agr. II 10, vgl. 81) mit vollem Recht gefeiert. Glänzend war seine geistige Begabung und seine Beredsamkeit, die ihn hoch über alle bisherigen Redner erhob. Cicero hat sich sein Urteil darüber weniger aus mündlichen Berichten, sondern mehr aus den schriftlich erhaltenen Reden gebildet (Brut. 125f.; vgl. Plut. 4, 6 über die γεγραμμένοι λόγοι, auch Quintilian. II 5, 21. Plin. ep. I 20, 4) und ist von rückhaltlosester Bewunderung erfüllt. In einer öffentlichen Rede ruft er aus (har. resp. 41): *Quo ingenio, qua eloquentia, quanta vi, quanta gravitate dicendi!* (ähnlich schon früher Rab. perd. 14f.) und in seiner Geschichte der römischen Beredsamkeit gipfelt sein ausführlich begründetes Urteil in dem Satz (Brut. 126): *Eloquentia quidem nescio an habuisset parem neminem* (vgl. ebd. 333 u. ö.); Gaius ist für ihn, wie vorher für Auct. ad Her. IV 2 (vgl. 7. 46) und nachher für Hor. ep. II 2, 89 der klassische Redner (de or. I 38. 154) und *homo . . . . nostrorum hominum longe ingeniosissimus atque eloquentissimus* (Font. 39). Nach einstimmiger Meinung war er an Talent und Kunst der Rede dem Tiberius noch weit überlegen (Liv. ep. LX. Vell. II 6, 1. Plut. Ti. Gr. 2, 3ff. Dio frg. 85, 1) und ließ schon beim ersten Auftreten nach Plut. 1, 3 alle anderen Redner neben sich wie Kinder erscheinen. Mit gewandter Beweisführung vermochte er Vorwürfe, die gegen ihn erhoben wurden, ins gerade Gegenteil zu verwandeln, so den des Verlassens seines Postens (Plut. 2, 8), den der Zerrüttung der Staatsfinanzen (Cic. Tusc. III 48), den der Schuld an der Aussaugung der Untertanen (Plut. 6, 2, verglichen mit Diod. XXXIV 25, 1). Von seinen Eigenschaften als Redner sei nur hervorgehoben die hinreißende Leidenschaft, die jeden Hörer in seinen Bann schlug (Cic. de or. III 214. Tac. dial. 26. Apul. apol. 95. Fronto ad Ver. I 114 Naber. Plut. 3, 4; Ti. Gr. 2, 3) und die Kraft und Fülle des Ausdrucks (Cic. Brut. 125. Tac. dial. 18. Plut. Ti. Gr. 2, 3). Das innere Feuer des Redners gab sich in Sprache, Haltung, Bewegung, Gebärde kund (Cic. de or. III 214. Plut. Ti. Gr. 2, 2. Dio frg. 85, 2). Zur Mäßigung oder Steigerung des Pathos bediente er sich eines eigentümlichen Kunstmittels, indem er sich von einem intelligenten Freigelassenen Licinius (s. d.) mit einer Stimmpfeife die Tonhöhe angeben ließ (Cic. de or. III 225ff. Val. Max. VIII 10, 1. Quintil. inst. or. I 10, 27. Gell. I 11, 10ff. Ammian. XXX 4, 19. Plut. Ti. Gr. 2, 6; cohib. ira 6. Dio frg. 85, 2). Die Zeugnisse über die Beredsamkeit des Gaius und ihre Würdigung auf Grund der erhaltenen Proben geben die Bearbeitungen der römischen Literaturgeschichte (Schanz I^3 1, 307—311. Teuffel-Kroll^6 I 247—249. Leo I 307—309. Norden Ant. Kunstprosa I 171. 178) und später und vollständiger die Monographie von Häpke (u. a. 38—41 Darlegung der Kunst an den Fragmenten, 106—108 Sprachgebrauch); vgl. auch o. über die Quellen der Lebensgeschichte. Mit den hohen Gaben des Herzens und des Geistes vereinigte Gaius kriegerischen Mut und rastlose Tatkraft (s. o., bes. auch Plut. 6, 3). Aber ganz anders lautet das Urteil des Altertums über den Politiker, als über den Menschen und den Redner. Der Grundgedanke ist, daß er zu Großem berufen war, aber sich in den Dienst einer schlimmen Sache gestellt hat: *Cum optime rem publicam tueri posset, perturbare impie maluit* (Val. Max. VIII 10, 1 und sehr ähnlich Vell. II 6, 2. 7, 1; vgl. *Gracchi turbatores plebis* Tac. ann.

III 27; dial. 40 und verwandte Urteile über beide Brüder im Art. Tiberius Gracchus). Gaius erschien als die Verkörperung der Revolution; wo von ihm die Rede ist, erklingt immer wieder das Schlagwort *seditio* — angefangen von dem Rechtsgutachten des damaligen Oberpontifex P. Scaevola (Dig. XXIV 3, 66 pr.): *in ea seditione, qua Gracchus occisus erat, . . . Gracchi culpa ea seditio facta* . . . (vgl. Cic. Sest. 101; de domo 82. Liv. ep. LIX [schon 625 = 129 *seditiones a triumviris excitatae* und *triumvirales*]. LXI. Val. Max. IX 4, 3. Plin. n. h. XIV 55. Iuvenal. II 24. Oros. V 12, 4. Ampel. 19, 3; vgl. auch *tumultus* u. dgl. Auct. ad Her. IV 38. Flor. II 3, 2. Obseq. 31; stark abschwächend wegen des Vergleichs mit Catilina Cic. Cat. I 4: *interfectus propter quasdam seditionum suspiciones,* und IV 4: *quod agrarios concitare conatus est*). Weil er mit bewußter Absicht auf den Umsturz des Bestehenden hinarbeitete (vgl. Vell. II 6, 3: *nihil immotum* usw.), wurde er von seinen Gegnern für einen Rasenden gehalten; diese Auffassung begegnet in ihrer höchsten Steigerung bei Diod. XXXIV 28 a (vgl. Ed. Meyer 396. Schwartz 799), blickt aber auch durch bei App. 106 (kaum richtig beurteilt von Ed. Meyer 410, 1) und in Ausdrücken wie *furor* (Liv. ep. LXI. Vell. II 6, 1) oder *ferocitas* (Cic. Vatin. 23). Solch wahnsinniges Handeln konnte nur zum Verderben führen; das Ergebnis des Gaius war für Diod. XXXIV 25, 1 ὀλέθριος ἀνομία καὶ πόλεως ἀνατροπή, und in diesem Sinne werden seine Reformen als *perniciosae leges* (so Caes. bell. civ. I 7, 5. Liv. ep. LX. Vell. II 7, 7; vgl. 3, 2 schon bei Tiberius: *perniciosa consilia* und Val. Max. IX 5, 1 dasselbe bei Fulvius) und sein Tribunat als *magna rei publicae pernicies* (Oros. V 12, 3) verurteilt. Eine derartige Anschauung stellte sich nicht bloß bei denen ein, die von ihm aus dem Besitze der staatlichen Macht verdrängt wurden, sondern auch bei allen denen, die unter der Wirkung der von ihm entfesselten Stürme lebten und litten, ohne ein Ende abzusehen. Als das Ende nach einem Jahrhundert eintrat, war das allgemeine Urteil nicht mehr zu ändern. Schon über das zweite Tribunat fehlt es an Nachrichten, noch mehr über das folgende halbe Jahr, und erst für die zwei letzten Tage seines Lebens fließen die Quellen wieder reichlicher. Aber daraus Schlüsse für die ganze vorhergehende Zeit zu ziehen ist verfehlt; darum ist die Kritik berechtigt, die Stern 300f. an dem von Judeich 490f. entworfenen Bilde geübt hat. Ein sicheres Urteil über Gaius wird durch jenen Mangel ganz besonders erschwert; es wird wohl zutreffen, daß ihm für sich selbst eine Stellung wie die des Perikles in Athen vorschwebte (vgl. Stern 299, beeinflußt durch Ed. Meyer 426 über Tiberius). Sie durch gewaltsamen Umsturz zu erringen, war kaum seine Absicht; als die Macht der Verhältnisse ihn plötzlich zu dem Versuche zwang, und als das Wagnis mißglückte, ließ er sich von dem letzten seiner Getreuen den Tod geben. Einzelne Gewährsmänner haben das geleugnet (bei Plut. 17, 3); aber man möchte diesen Zug in seinem Bilde nicht missen, gerade weil er damit in Rom viele Nachfolger fand, aber kaum Vorgänger und Vorbilder hatte (vgl. Hirzel Arch. f. Rel.-Wiss. XI 436). Bei einem Manne zweiten Ranges genügte später in ähnlicher Lage dieselbe Tat allein, um ihn unsterblich zu machen: *Catonis nobile letum* (Hor. c. I 12, 35f.); Pompeius ist dem Beispiel des Gaius nicht gefolgt; Caesar hätte es getan. [Münzer.]

48) C. Sempronius Gracchus, Sohn des im J. 2 v. Chr. verurteilten Gracchus (s. Nr. 41), wohl aus der Ehe mit Alliaria (vgl. Tac. ann. I 53). Noch im Kindesalter wurde er von seinem Vater nach Cercina mitgenommen und wuchs dort *inter extorres et liberalium artium nescios* auf (Tac. ann. IV 13). Da ihm, dem Sohne des im Exil Getöteten, die öffentliche Laufbahn verschlossen und die Möglichkeit einer standesgemäßen Lebensführung versagt war, suchte er seinen Unterhalt im Zwischenhandel: *per Africam ac Siciliam mutando sordidas merces sustentabatur; neque tamen effugit magnae fortunae pericula* (Tac. IV 13). Im J. 23 wurde er vor dem Senate angeklagt, daß er dem (damals noch nicht völlig überwundenen) Rebellen Tacfarinas Getreide geliefert habe; wenn nicht die ehemaligen Proconsuln von Africa, Aelius Lamia und L. Apronius, sich für seine Schuldlosigkeit verbürgt hätten, *claritudine infausti generis et paternis adversis foret abstractus* (Tac. a. a. O.). Vielleicht dieselbe Persönlichkeit ist *C. Gracchus,* der im J. 35 den Senator Granius Marcianus wegen Majestätsverbrechens anklagte und dadurch in den Selbstmord trieb (Tac. VI 38, vgl. Nipperdey-Andresen[11] zu Tac. IV 13. Dessau PIR II 121 nr. 128. III 196 nr. 266). Möglicherweise ist auch der Peregrinenpraetor des J. 37 eine Person mit den eben Genannten (s. Nr. 43); war dies der Fall, dann hat Gracchus, um bei Tiberius in Gnaden zu kommen, das Delatorengewerbe (einen weit schändlicheren Erwerbszweig als seinen ursprünglichen!) ergriffen und auf diesem Wege die Restituierung und die Aufnahme in den Senat erlangt.

In der Zeit des Tiberius begegnet unter den *centumviri* von Veii im J. 26 ein *T. Sempronius Gracchus* (CIL XI 3805 = Dessau II 6579), der mit dem adeligen Hause gewiß nichts zu tun hat. Die spanische Inschrift CIL II 2897, die einen *C. Sempron. Gracus* nennt, dürfte kaum echt sein (vgl. Mommsens Anm.). [Groag.]

49) P. Sempronius Gracchus, wahrscheinlich älterer Bruder von Nr. 53, klagte als Volkstribun 565 = 189 zusammen mit seinem Gentilen und Kollegen C. Sempronius Rutilus Nr. 81 den M'. Acilius Glabrio wegen Unterschlagung eines Teiles der Beute aus dem Feldzug gegen Antiochos an: obgleich Cato als Belastungszeuge auftrat und die Sache mehrmals vor dem Volke zur Verhandlung kam, zogen die Tribunen schließlich die Klage zurück (Liv. XXXVII 57, 12—58, 1; s. o. Bd. I S. 255 Nr. 35).

50) Ti. Sempronius Gracchus, Ti. f. C. n. (Fasti Cap.), war plebeischer Aedil mit C. Fundanius (o. Bd. VII S. 292 Nr. 5) 508 = 246, belegte die Patricierin Claudia (o. Bd. III S. 2885 Nr. 382) wegen ihrer Beleidigung der Plebs mit einer hohen Geldstrafe (Ateius Capito bei Gell. X 6, 3f. ohne Kognomen des S.) und erbaute aus diesen und anderen Strafgeldern auf dem Plebeierberg, dem Aventin, ein Heiligtum der Libertas (Liv. XXIV 16, 19; vgl. Wissowa Religion u. Kultus der Römer[2] 138). Das Consulat bekleidete er mit P. Valerius Falto

516 = 238 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Oros. IV 11, 10. Cassiod. Zonar. VIII 18) und nahm Sardinien in Besitz, zu dessen Preisgabe die Karthager infolge des libyschen Söldnerkrieges von Rom gezwungen wurden (Fest. 322 unter Vermischung mit Nr. 53 [s. d. beim J. 577]; vgl. über die Vorgänge Polyb. I 88, 8ff. Zonar.), vielleicht nach einem Feldzug gegen die Ligurer (Zonar., vgl. auch Liv. ep. XX) und von deren Gebiet aus mit dem Heere übersetzend.

51) Ti. Sempronius Gracchus, Sohn von Nr. 50 (*Ti. f. Ti. n.* Fasti Cap.), war 538 = 216 curulischer Aedil (Liv. XXIII 24, 3. 30, 16) und wurde als solcher von dem Dictator M. Iunius Pera (o. Bd. X S. 1076f.) nach der Schlacht bei Cannae zu seinem Reiterobersten ernannt (Fasti Cap. Liv. XXII 57, 9. Zonar. IX 2) und dadurch zugleich für das folgende Jahr zum Consulat empfohlen (Liv. XXIII 24, 1—3; vgl. Mommsen Staatsr. II 174, 3), obgleich er höchstens während der Abwesenheit des Dictators vom Heere bei dem Versuche, das belagerte Casilinum zu verproviantieren, Gelegenheit zu selbständigerer Betätigung gefunden hatte (Liv. XXIII 19, 3—12). Zum Consul für 539 = 215 wurde er mit L. Postumius Albinus, der das Amt schon zweimal bekleidet hatte, gewählt, aber noch vor dem Amtsantritt kam die Nachricht, daß Postumius im Kampfe gegen die Boier gefallen sei; bei den Wahlen, die S. zu leiten hatte, wurde der tüchtige M. Claudius Marcellus gewählt; doch die Patricier verstanden es, da auf diese Weise zwei Plebeier an die Spitze des Staates getreten wären, die Wahl als fehlerhaft hinzustellen und bei der nochmaligen Erneuerung den Q. Fabius Maximus, der sich zweimal als Consul, auch als Censor und besonders als Dictotor gegen Hannibal bewährt hatte, zum Amtsgenossen des S. zu erheben (Fasti Cap. Fasti fer. Lat. CIL I[2] p. 57. Liv. XXIII 24, 3. 5. 25, 1—11. 30, 14. 18. 31, 3. 7—14. XXXIV 1, 3. 6, 9; vgl. 8, 3. Oros. IV 16, 12. Cassiod. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Zonar. IX 3, s. o. Bd. VI S. 1823, 23ff.). S. nahm mit seinem Heere, in dem Sklaven und andere Rekruten zahlreich vertreten waren, zuerst bei Sinuessa Stellung, dann ging er an der campanischen Küste südwärts nach Liternum und folgte darauf einer Aufforderung der fest an Rom haltenden Bürger von Cumae zur Besetzung ihrer Stadt; es glückte ihm ein nächtlicher Überfall auf die von Rom abgefallenen Campaner (Liv. XXIII 32, 1. 4. 13f. 35, 5ff.), die Abwehr eines Sturmangriffs Hannibals auf Cumae (Liv. XXIII 36, 1—37, 9; vgl. Sil. Ital. XII 63ff. Zonar. Auct. de vir. ill. 42, 6) und die Festnahme der Unterhändler zwischen Hannibal und König Philipp bei dem Versuche der Landung in der Nähe (Liv. XXIII 38, 1—4). Als Hannibal Campanien verließ und nach Apulien in die Winterquartiere ging, folgte ihm S. und bezog in und bei dem festen Luceria ebenfalls die Winterquartiere (Liv. XXIII 39, 5. 48, 3. XXIV 3, 16f.). Für 540 = 214 wurde er mit prorogiertem Imperium in seiner Stellung belassen (Liv. XXIV 10, 3. 11, 3), doch von den neuen Consuln Fabius und Marcellus bald nach Beneventum gerufen, um dem Hanno, der aus Bruttium hauptsächlich einheimische Hilfstruppen heranführte, die Vereinigung mit Hannibal unmöglich zu machen. In der Tat gelang ihm die Erfüllung dieses Auftrags, wofür die in seinem Heere dienenden Sklaven als Lohn die Freiheit erhielten. Der ausführliche Bericht des Liv. XXIV 14, 1—16, 9 ist sehr stark ausgeschmückt, doch nicht durchaus zu verwerfen, denn sowohl die Auszeichnung des S. selbst durch die Wiederwahl zum Consulat für das folgende Jahr wie die Belohnung der Sklaven ist Tatsache; die letztere (vgl. noch Liv. XXIV 18, 12. XXV 6, 21. 20, 4. XXVI 2, 10. Val. Max. V 6, 8. VII 6, 1. Frontin. strat. IV 7, 24. Flor. I 22, 30) war auf einem Votivbilde in dem Heiligtum der Libertas auf dem Aventin dargestellt (Liv. XXIV 16, 9; vgl. über das Heiligtum Nr. 50). Allerdings vergalt Hanno dem S. die Schlappe sehr bald wieder durch Niedermachen von Abteilungen seiner Truppen in Lucanien (Liv. XXIV 19, 4. 20, 1f.; vgl. über den Feldzug noch Zonar. IX 4. Meltzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager III 459). Zum zweiten Consulat gelangte S. 541 = 213 mit dem jüngeren Q. Fabius Maximus, dem Sohne seines früheren Kollegen (Fasti fer. Lat. a. O. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Claud. Quadrig. frg. 57 bei Gell. II 2, 13. Nep. Hann. 5, 3. Liv. XXIV 43, 5. 9. 44, 1. 7. Cassiod.; vgl. o. Bd. VI S. 1789f.); er stand während dieses Jahres in Lucanien und hatte nur unbedeutende Gefechte zu bestehen (Liv. XXIV 44, 9. 47, 12. XXV 1, 5); um seinen Posten nicht zu verlassen, ernannte er für die Leitung der Wahlen einen Dictator (Liv. XXV 2, 3) und wurde für 542 = 212 wieder im Kommando bestätigt (Liv. XXV 3, 5), doch nach kurzer Zeit von den neuen Consuln mit seinen Reitern und Leichtbewaffneten nach Beneventum entboten (ebd. 15, 20). Bei dieser Gelegenheit ist er mit wenigen Begleitern in einen Hinterhalt geraten und getötet worden (vgl. über die Zeit Kahrstedt a. O. 263. 472). Liv. XXV 17, 3f. stellt fest: *Nec locus nec ratio mortis in viro tam claro et insigni constat, funeris quoque . . . varia est fama*; er gibt drei verschiedene Darstellungen wieder. Nach der ausführlichsten ist der Ort der Tat *in Lucanis ad Campos qui Veteres vocantur,* die Tat selbst ein hinterlistiger Verrat eines Gastfreundes des S., des Bundesoberhauptes der Lucaner Flavus (Liv. 16, 5—25), und die Bestattung des S. eine Art ehrenvoller Sühne dieses Frevels durch Hannibal (17, 4f.); diese verbreitetste Darstellung (*vulgatior fama* 17, 4) haben unabhängig von Liv. (nach diesem Val. Max. I 6, 8. V 1 ext. 6. Oros. IV 16, 15. Ampel. 28, 4. Sil. Ital. XII 475—478. XIII 717. XVII 161 u. ö.) Cic. Tusc. I 89. Nep. Hann. 5, 3. Diod. XXVI 16. Appian. Hann. 35. Zonar. IV 5 Anf. angenommen (vgl. auch Polyaen. VI 38, 1 mit dem Namen des Verräters Flavus statt dem des S.) und hatte offenbar auch Polybios bereits vertreten (VIII 1, 2, verglichen mit der ganzen daran geknüpften Erörterung, zumal dem Schluß 2, 7—9). Ganz abweichend ist der Bericht, daß S. *in agro Beneventano prope Calorem fluvium* beim Baden überfallen worden und von den Seinen im Lager feierlich bestattet worden sei, nachdem ihnen Hannibal seinen abgeschlagenen Kopf ausgeliefert hatte (Liv. XXV 17, 1f. 4. 6f.); es ist vermutet worden, daß der wenig bekannte Fluß Calor in Lucanien (o. Bd. III S. 1362 Nr. 2. Nissen Ital. Landesk. II 891. 903, 2) mit dem bekannteren bei Benevent fließenden (o. Bd. III ebd. Nr. 1) vertauscht worden ist, um den Schauplatz des größten Erfolges

des S. zu dem seines Endes zu machen (vgl. Hesselbarth Histor.-krit. Untersuch. zur dritten Dekade des Liv. 495); auch ohnehin macht diese Darstellung keinen sehr glaubwürdigen Eindruck. Ein dritter Bericht scheint hinsichtlich der Örtlichkeit und der Beisetzung des S. von dem Hauptbericht nicht verschieden gewesen zu sein (vgl. Hesselbarth a. O.), aber er verknüpfte das Ende des S. unmittelbar mit einem ihm zuteil gewordenen Vorzeichen: er habe ein Prodigium, das in Gestalt zweier Schlangen auftrat, an einer unberührten Stelle außerhalb seines Lagers sühnen wollen und sei dort in den feindlichen Hinterhalt geraten (Liv. 16, 1—4. 17, 3; daraus Val. Max. I 6, 8). Zur Beurteilung dieser Erzählung ist zu beachten, daß ein ähnliches Vorzeichen durch zwei Schlangen dem jüngeren Ti. Gracchus Nr. 54 von seinem Tode zuteil wurde (s. d. und o. Bd. IV S. 1593, 5ff.), daß dessen eigener Sohn C. Gracchus das berichtete (Cic. div. I 36), daß dieser selbst auch ein freilich andersartiges Vorzeichen seines eigenen Endes erzählte, und daß diese seine mündliche Erzählung von Coelius Antipater weitergegeben wurde (ebd. 56). Der dritte livianische Bericht über das Ereignis von 542 = 212 entstammt also wohl der gracchischen Familientradition, kann aber schon von Coelius Antipater mit dem ersten vom Verrate des Lucaners Flavus verbunden worden sein. Infolge der besonderen Umstände, unter denen S. seinen Tod fand, war die volle Wahrheit darüber bei ihm, wie einige Jahre später bei Marcellus (s. o. Bd. III S. 2753f.) nicht zu ermitteln, so daß bereits bei den Zeitgenossen verschiedene Berichte Glauben finden konnten. Der zuletzt erwähnte legt die Vermutung nahe, daß S. Priester war, vielleicht Augur, wie mehrere seiner Nachkommen (Nr. 52. 53. 54), doch fehlt sein Name in den livianischen Listen. Sein Andenken blieb stets in Ehren (vgl. z. B. Sall. Iug. 42, 1. Dio XLIV 30, 4).

52) Ti. Sempronius Gracchus wurde als sehr junger Mann 550 = 204 Augur und verwaltete dieses Priestertum, bis er 580 = 174 an einer Seuche starb (Liv. XXIX 38, 7 und XLI 21, 8f. mit Weissenborns Anm.). Wahrscheinlich ist er ein Sohn des 542 = 212 gefallenen Feldherrn Nr. 51 und sofort nach Anlegung der Männertoga durch die Verleihung des Priestertums ausgezeichnet worden, aber entweder aus Gesundheitsrücksichten nicht für die politische Laufbahn geeignet gewesen, wie z. B. der Sohn des Scipio Africanus (o. Bd. IV S. 1437f. Nr. 33), oder nicht über die untersten Stufen hinausgekommen, als er im Alter von etwa 45 J. starb. Sein Nachfolger im Augurat wurde ein Gracchus, der von einem patricischen Veturier adoptiert worden war, vielleicht sein leiblicher Sohn (vgl. Röm. Adelsparteien 130).

53) Ti. Sempronius Gracchus, der Vater der Gracchen. Sein gleichnamiger Großvater war Nr. 50, sein Vater dessen sonst nicht bekannter, wahrscheinlich jung verstorbener Sohn P. (Bezeichnung des Gracchus als *P. f. Ti. n.* Fasti Cap. 577. 585. 591. *[. . . . T]i. n.* Acta tr. 578. *P. f.* Elog. XVI CIL I^2 p. 195 = Dessau 58 und zur Unterscheidung von seinem Sohne Nr. 54. Cic. Brut. 79. 170; div. I 36; off. II 43), sein älterer Bruder vermutlich P. Gracchus Nr. 49. Gracchus war um 534 = 220 geboren und nahm 564 = 190 an dem Feldzuge der scipionischen Brüder gegen Antiochos bereits in angesehener Stellung teil; er wurde von ihnen aus Griechenland an den Hof Philipps von Makedonien geschickt, um sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen (Liv. XXXVII 7, 8—14; mit dem wohlwollenden Urteil der Quelle über Gracchus vgl. das bei Diod. XXIX 26). Im öffentlichen Leben trat er zuerst stärker hervor bei den inneren Kämpfen, die den Sturz des P. Scipio Africanus und seiner Partei bezweckten, die 567 = 187 einsetzten und 570 = 184 ihr Ziel erreicht hatten. Der heillos verfälschten Tradition liegen etwa folgende Tatsachen zugrunde: Gracchus war politischer, nicht persönlicher Gegner der Scipionen und insofern an ihrem Sturze beteiligt; er war Volkstribun 570 = 184, als gegen den verurteilten L. Scipio das Zwangsverfahren seitens eines Mitglieds des Kollegiums eröffnet werden sollte. Dagegen rief Africanus die Intercession der übrigen Tribunen an; die acht andern lehnten sie ab, Gracchus aber gewährte sie mit der Erklärung, daß er dem Rechtsgange nicht in den Weg treten wolle, jedoch die Abführung des früheren Triumphators in das Gefängnis, in das die von ihm im Triumphe aufgeführten Feinde verbracht worden seien, für unwürdig des römischen Staates erachte und nicht zulassen könne, ohne daß er deshalb seine Parteistellung gegenüber den Scipionen irgendwie ändere (Cic. prov. cons. 18. Liv. XXXVIII 60, 3—7, vgl. 57, 4; daraus, doch schon mit Vermischung der von Livius unterschiedenen Episoden Val. Max. IV 1, 8. 2, 3 und Dio 65, 1. Plin. n. h. praef. 10. Auct. de vir. ill. 53, 2. 57, 1). Die Verfälschung der Tradition besteht erstens in der Zurückschiebung des Tribunats des Gracchus bis ins J. 567 = 187 (Liv. XXXVIII 52, 9; vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 494; o. Bd. IV S. 1482), zweitens in der Übertragung der Erzählung von L. Scipio auf P. Scipio Africanus (Liv. XXXVIII 52, 7—53, 8), bzw. in der Verdoppelung der Erzählung (ebd. 57, 8f.; vgl. besonders die Motivierung 53, 1f. mit 57, 4 und 60, 5f.; dazu Mommsen a. O. 473f.), drittens in der Unterschiebung einer Rede des Gracchus, die der letzten Zeit Caesars angehört (Liv. XXXVIII 56, 5ff.; vgl. Mommsen a. O. 502ff.; o. Bd. IV S. 1480f. Ed. Meyer Caesars Monarchie 524f.). Herausgesponnen ist alles besonders aus den zwei Tatsachen, daß Gracchus einerseits Gegner der Scipionen war (Cic. prov. cons. 18. Liv. XXXVIII 52, 9. 53, 6. 57, 4. Gell. XII 8, 1; vgl. 4. Plut. Ti. Gr. 1, 3) und anderseits eine Tochter des Africanus heiratete; daß die Frau bedeutend jünger und damals noch kaum geboren war, und daß die Vermählung etwa zwei Jahrzehnte später stattfand, blieb unberücksichtigt (Liv. XXXVIII 57, 2—8; daraus Val. Max. IV 2, 3. Gell. XII 8, 1—4. Cic. de inv. I 91. Plut. a. O.; vgl. Mommsen a. O. 478, 129; o. Bd. IV S. 1592f., s. u.). Derselbe Fälscher, der die Rolle des Gracchus bei den Scipionenprozessen umgestaltete, wies ihm als angeblichem Tribunen von 567 = 187 auch eine solche bei dem Streite über den aetolischen Triumph des M. Fulvius Nobilior zu (Liv. XXXIX 5, 1—6, als Einschiebsel ohne weiteres aus dem Zusammenhange zu lösen; vgl. Mommsen a. O. 494, 159); möglich ist höchstens, daß Gracchus damals als Sena-

tor wirklich das Wort ergriffen hat. Im J. 569 = 185 wurde er mit dem Consular Q. Metellus und dem Praetorier M. Baebius Tamphilus nach Makedonien entsendet, um die Streitigkeiten Philipps mit Pergamon und den Thessalern zu schlichten, und kehrte noch im Laufe des Jahres wieder zurück (Liv. XXXIX 24, 13ff. 33, 1 ohne Kognomen. Polyb. XXII 9, 6: *Τιβέριον Κλαύδιον*, von Ursinus mit vollem Recht verbessert. Vgl. auch Mommsen a. O. 494, 159). Nach dem Tribunat im J. 570 = 184 (s. o.) führte er 571 = 183 als Triumvir eine Colonie nach Saturnia in Etrurien (Liv. XXXIX 55, 9) und bekleidete 572 = 182 die curulische Aedilität; die hohen Kosten seiner Spiele wurden innerhalb und außerhalb Italiens so schwer empfunden, daß ein Senatsbeschluß für die Zukunft ähnlicher Verschwendung Schranken zog (Liv. XL 44, 12, bezeichnenderweise beim J. 575 = 179 nachträglich und beiläufig). 574 = 180 wurde Gracchus Praetor und erhielt als Nachfolger des Q. Fulvius Flaccus (o. Bd. VII S. 246f.) das diesseitige Spanien und die Führung des von Flaccus begonnenen großen Krieges gegen die Keltiberer (Liv. XL 35, 2. 9). Er wurde, da Flaccus den größten Teil seiner Truppen heimzuführen wünschte, längere Zeit durch die Bildung eines neuen starken Heeres in Rom und Italien festgehalten (ebd. 35, 3—36, 12) und traf erst spät im Jahre in der Provinz ein (ebd. 39, 1); in Tarraco übernahm er von Flaccus den im Lande verbleibenden Rest der alten Armee (ebd. 39, 3f. 40, 14f.; vgl. XLII 34, 9f.). Die Berichte über seine Taten in Spanien in den Jahren 574 = 180 bis 576 = 178 sind von Anfang an stark ausgeschmückt und übertrieben worden; zunächst sorgte er selbst dafür (vgl. z. B. Liv. XLI 6, 4), denn auch er war wie Cato *haud sane detrectator laudum suarum* (Liv. XXXIV 15, 9, ebenfalls im Hinblick auf den Bericht über spanische Erfolge); dann übernahmen seine Angaben sowohl die römischen Annalen, wie der seiner scipionischen Verwandtschaft nahestehende Polybios (vgl. gegen diesen XXV 1, 1f. [dazu Schulten Herm. XLVI 573] bei Strab. III 163 den ebd. zitierten Posidon. FHG III 274, 50). Im J. 574 = 180 konnte Gracchus nicht mehr, wie Liv. XL 40, 15 will, sein Heer gegen das feindliche Land führen (*in Celtiberiam*), sondern höchstens gegen die ins römische Ebrogebiet eingefallenen und Karavis bedrängenden Keltiberer (Appian. Ib. 43). Erst 575 = 179 mit prorogiertem Imperium (Liv. 44, 4) eröffnete er den Angriff, indem er am Jalón aufwärts in das Hochland einrückte, während gleichzeitig der Statthalter der jenseitigen Provinz L. Postumius Albinus von Westen her vorstieß (ebd. 47, 1; vgl. über den Kriegsplan und die geographischen Verhältnisse Schulten Numantia I 328—332): berichtet wird die Einnahme der mit Namen genannten Städte meist unsicherer Lage Munda, Certima, Alce, Ergavica (Liv. XL 47, 2—50, 1; daraus Frontin. str. II 5, 3) und einer großen Anzahl kleiner Ortschaften: deren Zahl betrug nach Liv. 49, 1 bei diesem Feldzug 103, während der Bericht über den folgenden im Anfang des XLI. Buches ausgefallen ist; nach Flor. I 33, 9 waren es 150, nach Oros. IV 20, 32f. im ersten Feldzug 150 und im zweiten 200, nach Polyb. a. O. insgesamt 300; zur Charakteristik dieser *oppida*. vgl. Posidon. a. O. Übertreibende Darstellungen erzählten von einer großen Schlacht am Mons Chaunus (wohl jetzt Moncayo) mit ungeheuren Zahlen von erschlagenen und gefangenen Feinden (Liv. 50, 2—7; vgl. dazu Nissen Krit. Untersuch. 237.); Appian. Ib. 43 nennt statt dieser Schlacht eine solche bei Complega (vgl. auch Frontin. str. II 5, 14. III 5, 2 [Lusitanier statt Lusoner]. IV 7, 33 [Vaccaeer nur als Hilfsvölker der Keltiberer]. Auct. de vir. ill. 57, 2: *Praetor Galliam domuit, consul Hispaniam, altero consulatu Sardiniam*, vielleicht durch irrtümliche Teilung der Keltiberer in Kelten und Iberer und falsche Verteilung der so erschlossenen drei Feinde auf die drei Ämter zu erklären). Nach weiteren Erfolgen (s. o.) schloß Gracchus Anfang 576 = 178 Frieden mit den Keltiberern unter der Bedingung, daß von ihren Stämmen die Lusoner, Beller und Titter unter die römische Herrschaft traten, die Arevaker mit dem Vorort Numantia in ein Freundschaftsbündnis mit Rom (Liv. XLI ep.; vgl. 6, 4. 26, 1. Appian. Ib. 43f. 48. Plut. Ti. Gr. 5, 5); zum Andenken an seine Siege gründete er an der Stelle einer älteren Ansiedlung die nach ihm benannte Stadt Graccurris (Liv. XLI ep. Fest. ep. 97; o. Bd. VII S. 1687). So hatte sich Gracchus während seines ersten selbständigen Kommandos als Feldherr und als einer der Leiter der äußeren Politik ausgezeichnet bewährt (Diod. XXIX 26, wohl nach Polybios) und durfte gleich seinem Kollegen Postumius im glänzendem Triumphe über die Keltiberer und ihre Verbündeten in Rom einziehen (Acta triumph. Liv. XLI 7, 1—3. Appian. Ib. 43f.; vgl. Plut. Ti. Gr. 1, 2: *θριάμβους δύο καταγαγόντι*). Als weiteren Lohn empfing er das Consulat für das folgende Jahr 577 = 177, zusammen mit C. Claudius Pulcher (Fasti Cap. Polyb. XXV 4, 1. Liv. XLI 8, 1. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod., vgl. auch *bis consul* Cic. Brut. 79; div. I 36. Diod. XXXIV 5. Plut. Ti. Gr. 1, 2. App. b. c. I 71). Gerade vor 60 Jahren hatte sein Großvater Nr. 50 Sardinien für Rom zuerst in Besitz genommen; jetzt war dieser Besitz durch Aufstände der Eingeborenen des Innern (Volksnamen: *Ilienses* und *Balari*, Liv. XLI 12, 5; o. Bd. II S. 2817. IX S. 1062f.; ob auch *Ἄγριοι* Polyb. a. O.? = *Insani* Flor. I 22, 35?) gefährdet, und die für die Jahre 576 = 178 bis 578 = 176 eigentlich mit der Statthalterschaft betrauten Praetoren T. Aebutius Carus, L. Mummius und M. Popillius Laenas waren der Aufgabe, die Provinz beim Reiche zu erhalten, nicht gewachsen; sie wurde daher dem Consul Gracchus übergeben, der den bisherigen Verwalter Aebutius zu seinem Gehilfen herabdrückte (Liv. XLI 15, 6), dem neuernannten Mummius sein Amt ungefähr wegnahm (8, 2—5. 9, 1f. 8) und dem folgenden Popillius dessen Antritt von vornherein verleidete (15, 6—8). Wie er sich hierbei sehr entschieden zur Geltung brachte, so hat er auch mit großer militärischer Machtentfaltung und rücksichtsloser Anwendung seiner Machtmittel in zwei Feldzügen die Sarden unterworfen und in seinen eigenen Berichten sein Verdienst in hellstes Licht gestellt. Die Angaben des Livius mit den großen Zahlen der gefallenen Feinde, erbeuteten Waffen, auferlegten Leistungen gehen hier durchweg über die Annalen auf diese Primärquelle zurück (12, 2. 4—6. 17, 1—4; vgl.

Flor. I 22, 35); außer dem Bericht an den Senat (17, 3f.) ist namentlich die Triumphaltafel charakteristisch, die Gracchus 580 = 174 im Tempel der Mater Matuta am Forum Boarium mit einer bildlichen Darstellung weihte (28, 8—10; Versuch einer Herstellung der Saturnier z. B. Baehrens Frg. poet. Lat. 55. Über ähnliche Inschriften CIL I² p. 386. 506). Selbstverständlich erhielt Gracchus bei der Rückkehr aus Sardinien Anfang 579 = 175 einen zweiten Triumph (CIL I² p. 53 und 341. Liv. 28, 9. Plut. Ti. Gr. 1, 2 [s. o.]. Ableitung des sprichwörtlichen *Sardi venales* von der Masse der mitgeführten Gefangenen Auct. de vir. ill. 57, 2, bestritten von Sinnius Capito bei Fest. 322, s. Nr. 50). Im J. 585 = 169 bekleidete er gemeinsam mit seinem früheren Amtsgenossen im Consulat C. Claudius Pulcher die Censur (Fasti Cap. Cic. Brut. 79; div. I 36. Liv. XLIII 14, 1f. Plut. Ti. Gr. 1, 2. 14, 4) und erwarb sich in diesem Amte noch größeren Ruhm. Die beiden Censoren unterstützten die Aushebungen für den makedonischen Krieg (Liv. XLIII 14, 5—15, 1. 15, 7f.), nahmen die Lectio senatus vor (15, 1; vgl. Victorin. zu Cic. de inv. p. 96 Orelli) und schritten sehr scharf gegen die Ritter ein (16, 1f.). Es kam zu einem heftigen Kampfe zwischen ihnen und dem Volkstribunen P. Rutilius, der zunächst durch eine Verfügung der Censoren persönlich getroffen wurde, dann sich zum Anwalt der Kapitalisten gegen sie aufwarf und vor den Centuriatcomitien Anklage gegen beide erhob. Gracchus erklärte sich mit solcher Entschiedenheit für solidarisch mit seinem weniger populären und daher mehr bedrohten Kollegen, daß die Volksversammlung mit geringer Stimmenmehrheit diesen freisprach, und somit ein sehr gefährlicher Angriff gegen die ganze Stellung der Nobilität glücklich abgewehrt war (Liv. XLIII 16, 3—16. Cic. de inv. I 48; rep. VI 2 [bei Gell. VII 16, 11. Non. 290, 15]. Varro de vita p. R. bei Fest. 285. Val. Max. VI 5, 3 [ungenau]. Auct. de vir. ill. 57, 3 [in unrichtigem Zusammenhange]. Vgl. auch o. Bd. III S. 2855. I A S. 1248). Am Ende des Jahres nach dem Rücktritt des Tribunenkollegiums traf den Rutilius die Rache der Censoren (Liv. XLIV 16, 8). Im weiteren Verlauf ihrer Amtsführung erbaute Gracchus die nach ihm benannte Basilica Sempronia an der Stelle des Hauses des Scipio Africanus an der Ecke der Sacra Via und des Vicus Tuscus (Liv. XLIV 16, 9f.), die später unter den östlichen Teilen der Basilica Iulia verschwunden ist und wohl mit seiner für 633 = 121 nahe beim Forum bezeugten Statue (Plut. C. Gr. 14, 4) geschmückt war; dann nahm er trotz des Widerstrebens seines Kollegen eine wesentliche Einschränkung des Stimmrechts der Freigelassenen vor, indem er ihre Einreihung in die vier städtischen Tribus aufs neue befestigte (Liv. XLV 15, 1—9. Cic. de or. I 38. Auct. de vir. ill. 57, 3; vgl. Mommsen St.-R. III 437f.). Die gefürchtete Strenge des Censors Gracchus wird durch eine Äußerung des Q. Metellus Macedonicus beleuchtet (Plut. Ti. Gr. 14, 4); seine politische Haltung und Tendenz läßt sich nur bei näherem Eingehen auf die ganze innere Politik der damaligen Parteien verstehen. Im J. 589 = 165 ging Gracchus an der Spitze einer Gesandtschaft zu Eumenes von Pergamon, Ariarathes von Kappadokien, Antiochos Epiphanes und den Rhodiern, um deren Ergebenheit gegen Rom zu prüfen, und brachte von überall befriedigende Nachrichten heim (Polyb. XXXI 5, 1—4; daraus Diod. XXXI 17. Polyb. 6, 7. 7, 19f. 9, 1. 14, 4); wahrscheinlich hielt er damals vor den Rhodiern die griechische Rede, die dem Cicero als einziges (vielleicht nicht selbständig, sondern bei einem Historiker wie Poseidonios) überliefertes Beispiel seiner Beredsamkeit bekannt war (Brut. 79). Zum zweiten Consulat gelangte Gracchus mit M.' Iuventius Thalna (o. Bd. X S. 1371 Nr. 30) im J. 591 = 163 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Terent. Hautontim. tit. Cic. de inv. I 48. Val. Max. IX 12, 3. Obseq. 14. Licinian. p. 9 Bonn. = 5 Flemisch. Cassiod.; vgl. die Zeugnisse für *consul bis* o. beim J. 577); wahrscheinlich hatte er die Führung der Geschäfte in Rom und ging erst nach dem plötzlichen Tode seines Amtsgenossen auf Corsica in die Provinz ab, nämlich nach Sardinien (Cic. ad Q. fr. II 2, 1), das mit Corsica einen einzigen Verwaltungsbezirk bildete, und das ihm von früher her vertraut war. Vorher hatte er die Wahlen abgehalten; da stiegen ihm nachträglich im J. 592 = 162 Bedenken über deren Rechtmäßigkeit auf, als er selbst noch auf Sardinien weilte, und als die neuen Consuln P. Scipio Nasica Corculum, dessen Frau eine Schwester der seinigen war, und C. Marcius Figulus bereits ihre Befehlshaberstellen übernommen hatten. Gracchus war — unbekannt, seit wann — Augur (Cic. ad Q. fr. II 2, 1; nat. deor. II 11; div. I 33. 36) und hatte einen Einspruch der Haruspices gegen die von ihm geleiteten Comitien schroff zurückgewiesen; bei dem späteren Studium der Auguralvorschriften erkannte er jedoch, daß er in der Tat gegen das heilige Recht verstoßen hatte; er veranlaßte die Ungültigkeitserklärung der Wahlen und die Abdankung der Consuln (Cic. ad Q. fr. II 2, 1; nat. deor. II 10f.; div. I 33. II 74f. Val. Max. I 1, 3. Licinian. p. 11 Bonn. = 8f. Flemisch. Auct. de vir. ill. 44, 2. Plut. Marc. 5, 1—3 mit belanglosen Abweichungen; vgl. o. Bd. IV S. 1498, auch v. Domaszewski Abhandl. z. röm. Religion [Leipz. 1909] 218). Als später im J. 592 = 162 Aemilia, die Witwe des Africanus, die gemeinsame Schwiegermutter des Gracchus und des Nasica, starb, waren anscheinend beide Männer in Rom (Polyb. XXXII 13, 6. 16). Das Verhalten des Gracchus gegen seinen Schwager und Amtsnachfolger dürfte zu der Verfeindung zwischen ihren Söhnen wesentlich beigetragen haben und aus den allein überlieferten religiösen Bedenken kaum genügend zu erklären sein. Ende desselben J. 592 = 162 ging Gracchus zum zweiten Male an der Spitze einer Gesandtschaft nach Asien, um die Folgen der Flucht des Seleukiden Demetrios aus Rom, der sich seines väterlichen Erbreichs bemächtigte, zu beobachten und abzuschwächen (Polyb. XXXI 23, 9—11. XXXII 3, 3. 4, 1ff. 5, 2. Diod. XXXI 28). Auch nach diesem seinem letzten ausdrücklich bezeugten Auftreten als Staatsmann muß Gracchus noch etwa ein Jahrzehnt gelebt haben, da sein Sohn Gaius erst 601 = 153 geboren ist (s. Nr. 47). Zu welcher Zeit und bei welcher Gelegenheit Gracchus von Cato, der ihm in der Politik meistens feindlich gegenüberstand, als Richter gefordert wurde (Val. Max. III 7, 7), ist nicht bekannt. Erst als Censorier im Alter von einigen fünfzig Jahren heiratete

Gracchus die um etwa 30 Jahre jüngere Cornelia, die hinterlassene Tochter des Scipio Africanus; der Ehe entsprossen zwölf Kinder, von denen aber nur die Söhne Ti. und C. die um neun Jahre auseinander waren, und eine Tochter Nr. 98 am Leben blieben (s. o. Bd. IV S. 1592ff. Röm. Adelsparteien 104—108). Das zärtliche Verhältnis zwischen dem ungleichen Paare und dem frommen Sinn des Mannes zeigt eine Erzählung von einem seinem Tode vorangegangenen Schlangenvorzeichen, die von dem Sohne Gaius in Umlauf gesetzt (bei Cic. div. I 36 vgl. II 62) und oftmals wiederholt wurde (Val. Max. IV 6, 1. Plin. n. h. VII 122. Auct. de vir. ill. 57, 4. Plut. Ti. Gr. 1, 4f.; s. o. Bd. IV a. O. Fraccaro Studi sull' età dei Gracchi I 31—34). Solche Vorzeichen sind vielleicht gerade in diesem Hause mehrfach beobachtet worden (vgl. Liv. XXV 16, 1—4. 17, 3; o. Nr. 51); aber zur Würdigung der Anekdote muß man bei aller Achtung vor dem guten Glauben der Familie und des Volkes bedenken, daß der Tod des Gracchus mit beinahe 70 Jahren nicht eigentlich als ein vorzeitiger betrachtet werden konnte. Cornelia hat den Gatten um etwa vier Jahrzehnte überlebt (s. o. Bd. IV a. O. Röm. Adelsparteien a. O.). Gracchus wird von Cicero und den Folgenden als ein Muster der *virtus* (har. resp. 41; fin. IV 65. Sen. de matrim. frg. 29 aus Hieron. adv. Iovinian. I 49 p. 394, 13 Bickel. Diod. XXIX 26. Plut. Ti. Gr. 1, 2; Marc. 5, 1), der *gravitas* (prov. cons. 18; de or. I 38; Brut. 79), der politischen Weisheit gepriesen (de or. I 211; Brut. 120; Lael. 101; off. II 43. 80. Vell. II 2, 1) und gern in Gegensatz zu seinen Söhnen gestellt; deswegen wird er sogar einmal (de or. I 38) als *haudquaquam eloquens* unterschätzt im Widerspruch mit Ciceros eigenem bessern Wissen (Brut. 79). Er war ein echter und rechter Vertreter der römischen Nobilität in der Zeit ihrer höchsten Blüte und stolzesten Größe. Vgl. über ihn u. a. Neumann Gesch. Roms während des Verfalls der Republik I 107—127.

54) Ti. Sempronius Gracchus, der Volkstribun von 621 = 133.

Quellen und Literatur. Die Kenntnis seiner Geschichte beruht auf einer gleichzeitigen Überlieferung, die von solcher Güte, Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit ist, wie sie für bedeutsame Ereignisse einer fernen Vergangenheit nur sein kann. Aber die von ihm ausgehende Bewegung zwang die Mitlebenden unwiderstehlich zur Parteinahme; deswegen waren schon die Aussagen der ersten Zeugen durch ihre Parteistellung, zum mindesten unbewußt, beeinflußt und nicht frei von Widersprüchen, zumal da die Begebenheiten bei dem überstürzten Lauf der Dinge oft nicht deutlich zu beobachten waren. Die zusammenfassenden Darstellungen haben von Anfang an die Tatsachen unter bestimmten Gesichtspunkten betrachtet, ausgewählt, angeordnet und geschildert. Die nachhaltige Wirkung der gracchischen Bewegung machte es auch den folgenden Zeiten unmöglich, sich zu einer unbefangenen Darstellung zu erheben, und das gilt im Grunde auch für die Gegenwart und Zukunft. Die Quellenkritik kann die äußeren Tatsachen mit verhältnismäßiger Sicherheit ermitteln, kann aber den Wandel in ihrer Auffassung nicht überall genau verfolgen, denn bisweilen hat der eine Bearbeiter das Material gerade im entgegengesetzten Sinne gedeutet und ausgebeutet wie der, von dem er es entlehnte, und auch der Einzelne hat in seinen Anschauungen und Urteilen geschwankt. So richteten sich Ciceros Äußerungen über die Gracchen meistens nach Zeit und Gelegenheit, Zweck und Zuhörerschaft. Die notwendige Rekonstruktion der livianischen Darstellung hat ebenfalls mit der Möglichkeit einer nicht ganz einheitlichen Auffassung zu rechnen. Bei dem ältesten griechischen Gewährsmann, Poseidonios, der in Diodors Fragmenten zugrunde liegt und für Tiberius weniger als für Gaius in Betracht kommt, ist dagegen zu bedenken, daß für sein Urteil über innere römische Verhältnisse nicht seine eigene geistige Bedeutung den Maßstab abgibt, sondern seine Abhängigkeit von römischen Gewährsmännern, die Politiker von ausgesprochener Richtung waren. Die ausführlichen zusammenhängenden Berichte sind die Plutarchs im Leben der beiden Gracchen (Plutarchos Tiberius und Gaius Gracchus, herausgegeben von Ziegler, Heidelberg 1911, in Einleitung und Kommentar ohne viel Wert, sonst Vorläufer der kritischen Ausgabe bei Teubner 1915) und Appians im Anfang der Bürgerkriege (I 4. 26—72, auch herausgegeben mit Erläuterungen von v. Wilamowitz Griech. Lesebuch I 1, 116—123. II 1, 71—78); sie gehen auf weite Strecken hin nahe zusammen, weichen aber auch stark voneinander ab, schon in der Auswahl des Stoffes und der Vorlagen, die durch die Verschiedenheit der literarischen Gattung bedingt wird. Bei dem Charakter der Überlieferung ist hier Quellenkritik und Sachkritik nicht zu trennen, und ist häufig eine Vereinigung sogar von scheinbar widerstreitenden Nachrichten zu versuchen.

Die neuere Literatur über Tiberius und die Gracchen überhaupt ist unübersehbar. Eine der letzten ausländischen Spezialarbeiten, die italienische von Fraccaro (7—10), macht der deutschen Forschung den Vorwurf, die nichtdeutschen, so die englischen, zu vernachlässigen; ihr selbst sind wiederum die von der neuesten deutschen Behandlung (Stern 230, 4. 268, 3) herangezogenen russischen unbekannt geblieben, und diese deutsche kennt ihrerseits die italienischen nicht (weder Fraccaro noch Cardinali Studi Graccani, Rom 1912 [diese auch mir nicht zugänglich]). Unter diesen Umständen verzichte ich auf jeden Versuch, das mir dem Namen oder dem Inhalt nach Bekannte hier zusammenzustellen, und lasse auch gute populäre Behandlungen beiseite. Nur ehrenhalber sei aus älterer Zeit Nitzsch Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger, Berlin 1847, genannt. Die grundlegende neuere Arbeit ist die von Ed. Meyer Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, Halle 1894, erweitert durch Berücksichtigung von Schwartz, Kornemann, Pöhlmann und andere Zusätze Kleine Schriften (1910) 381—439. Die eingehende und scharfsinnige Besprechung von Ed. Schwartz Gött. Gel. Anz. 1896, CLVIII 792—811 hat doch einen falschen Weg eingeschlagen, indem sie bei der Quellenkritik literarische Tendenzen und Gesichtspunkte höher bewertete als parteipolitische;

hiergegen hat sich besonders Pöhlmann erfolgreich gewendet (S.-Ber. Akad. Münch. 1907, 443—493, wiederabgedruckt Aus Altertum und Gegenwart II [1911] 118—183), nachdem bereits Kornemann Klio Beiheft I 1903 (dazu Klio IX [1909] 378—382) Ergänzungen und Berichtigungen geboten hatte. Nicht überzeugend ist die Erlanger Dissertation von Riecken Die Quellen zur Gesch. des Ti. Gracchus, Leipz. 1911, dagegen eine gründliche und sorgfältige Nachprüfung und Zusammenfassung, ausgehend von den Berichten des Plutarch und Appian über Tiberius, Fraccaro Studi sull' eta dei Gracchi I. Citta di Castello 1914. Die letzte mir bekannte Spezialuntersuchung ist E. v. Stern Herm. LVI [1921] 229—301.

Leben bis zum Tribunat. Tiberius ist als der älteste Sohn von Nr. 53 und Cornelia, der Tochter des Scipio Africanus, im J. 592 = 162 geboren (*οὔπω τριάκοντα γεγονὼς ἀπέθανεν* Plut. C. Gr. 1, 2; s. o. Bd. IV S. 1592). Ungefähr zwölfjährig, verlor er den Vater; seine Erziehung ist also nicht in dem Maße wie die des damals erst dreijährigen Gaius, ausschließlich von der Mutter geleitet worden; Bestimmtes haben schon die Alten davon nicht gewußt, sondern hier, wie öfter, das, was eigentlich nur für Gaius zutraf, auch für Tiberius angenommen; auch daß dieser sich als Redner an Ser. Sulpicius Galba gebildet habe, ist nur eine Vermutung Ciceros (Brut. 96; vgl. sonst 104. 211. Quintil. inst. or. I 1, 6. Tac. dial. 28. Plut. 1, 7f. u. a.). Fast noch ein Knabe, fünfzehn Jahre alt, begleitete Tiberius 607 = 147 den Consul Scipio Aemilianus, der durch Adoption sein Vetter war und kurz vorher seine Schwester geheiratet hatte (vgl. zur ungefähren Bestimmung der Zeit das Lebensalter beider Ehegatten), in den dritten punischen Krieg; beim Sturm auf das nördliche Viertel Karthagos, Megara, war er unter den Ersten auf der Mauer (Zeugnis des Kriegskameraden C. Fannius Plut. 4, 5f., vgl. comp. 3, 2. Über den Gewährsmann o. Bd. VI S. 1988, dazu Herm. LV 440f., über das Jahr Fraccaro 43, über die Topographie R. Oehler o. Bd. X S. 2194f.). Nicht lange nach seiner Rückkehr (umgekehrte Anordnung der frühesten Erlebnisse bei Plut. ungenau, wohl veranlaßt durch Verschiedenheit der Quellen) wurde er in das Augurencollegium aufgenommen, worauf er vom Vater her Anspruch hatte (Plut. 4, 1, der mit den Worten *δι ἀρετὴν μᾶλλον ἢ διὰ τὴν εὐγένειαν* die Tatsachen auf den Kopf stellt; vgl. 1, 2) und unmittelbar darauf etwa neunzehnjährig 611 = 143 mit einer Tochter des damaligen Consuls Ap. Claudius Pulcher verlobt und vermählt (Plut. 4, 2—4; vgl. Röm. Adelsparteien 268f.); der Ehe entsprossen drei Söhne (Val. Max. IX 7, 2. Nr. 55. 38. 39). Mit 25 Jahren, 617 = 137, trat Tiberius in die öffentliche Laufbahn ein und ging als Quaestor mit dem Consul C. Hostilius Mancinus in die Provinz Hispania Citerior. Einerseits wegen seiner amtlichen Stellung, anderseits infolge des hohen Ansehens, das er als Sohn seines Vaters gerade in diesem Lande von vornherein besaß, wurde er nächst dem Consul am schwersten getroffen durch den unglücklichen Ausgang des Feldzuges, die Kapitulation vor den Numantinern und deren Verwerfung in Rom (o. Bd. VIII S. 2509ff.). Sein Biograph (Plut. 5, 1ff., vgl. comp. 3, 2) berichtet darüber sehr ausführlich, aber ganz einseitig, indem er alles auf Tiberius allein bezieht und nur am Schluß (7, 4) erwähnt, daß mit dem Quaestor auch die übrigen Stabsoffiziere die Verantwortung des Oberkommandierenden Mancinus teilten, doch trotzdem sämtlich davon entlastet wurden (vgl. dazu noch Val. Ant. frg. 57 bei Gell. VI 9, 12), wie er auch mit den meisten übrigen Berichten die Tatsache verdunkelt, daß der Vertrag mit den Numantinern sowohl vom Senat wie vom Volke nicht anerkannt wurde (nur bei Eutrop. IV 17, 1. Martian. Capella V 456 p. 149, 19 Eyssenh.). Eine Anekdote über die dem Helden von den Feinden erwiesene Rücksicht und Achtung (Plut. 6, 1ff.) geht wohl auf dessen eigenen Rechenschaftsbericht zurück (nicht richtig eingeschätzt von Fraccaro 48f.; vgl. ähnliche Reden des Gaius [Plut. C. Gr. 2, 8ff.], des Cato u. a.); für seine Verhandlungen mit den Numantinern vgl. noch Claud. Quadrig. frg. 73 bei Priscian. VII p. 347 H., für seine Rechtfertigung in der Heimat Auct. de vir. ill. 59, 4. 64, 1. Quintilian. VII 4, 13. Martian. Capella a. O. Nachdem der Kapitulationsvertrag, für den neben Mancinus Tiberius in erster Linie haftete, von der Regierung kassiert war, sah der junge Mann entweder Leben und Freiheit oder Ehre und Ruf gefährdet; für einen Anfänger im politischen Leben war dies eine sehr schlimme Lage, die für seine ganze Zukunft entscheidend war (gegen Stern 242). Wohlwollende Beurteiler haben deshalb hier den Grund und die Entschuldigung für das gesehen, was sie als seinen Abfall von der Ordnung und der Gesellschaft, denen er von Hause aus angehörte, und als den Beginn des Umsturzes durchaus verurteilten, so Cicero (har. resp. 41. 43; Brut. 103) und Livius (bei Flor. II 2, 2. Oros. V 8, 3. Dio frg. 83, 2f.) und solche, die der verbreiteten öffentlichen Meinung Ausdruck geben (Vell. II 2, 2. Quintilian. a. O., auch Plut. 7, 5ff.); vielleicht ist dies der Standpunkt, den bereits Scipio Aemilianus gegenüber seinem jungen Schwager eingenommen hatte. Die Anhänger und Verteidiger des Tiberius hielten dem entgegen, daß er keineswegs durch persönliche, sondern nur durch rein sachliche Beweggründe geleitet worden sei; diese Tendenz hat die Erzählung seines Bruders Gaius, daß die auf der Reise nach Numantia in Etrurien empfangenen Eindrücke von den ländlichen Verhältnissen den Gedanken der Reform wachgerufen hätten (Plut. 8, 9). Darin liegt ein Beweis, daß das Jahr der Quaestur 617 = 137 für Tiberius der Wendepunkt seines politischen Strebens gewesen ist, obgleich er in den nächsten drei Jahren noch nicht hervortrat; aber für die Beurteilung macht es einen wesentlichen Unterschied, wenn jene Gedanken nicht nach, sondern schon vor den numantinischen Erfahrungen gefaßt waren. Livius hat dieser Ansicht Rechnung getragen und sie gleichberechtigt neben die andere gestellt (bei Flor. II 2, 3); es sind eben wirklich beide schon von den Zeitgenossen vertreten worden. Natürlich bestand auch bei den Gegnern kein Zweifel, daß der persönliche Anlaß der *invidia*

foederis Numantini (Cic. a. O.) nicht das einzige Motiv für eine so folgenschwere Sinnesänderung eines Mitglieds der herrschenden Nobilität sein konnte. Die meisten gaben schuld daran den politischen Theorien, zu denen C. Blossius aus Cumae und Diophanes aus Mitylene den jungen Mann bekehrt hatten (*οἱ πλεῖστοι* bei Plut. 8, 6. Cic. Brut. 104; Lael. 37; daraus Val. Max. IV 7, 1; s. o. Bd. III S. 571. V S. 1048f.); die geflissentliche Hervorhebung des unrömischen und sogar antirömischen Wesens dieser weltfremden Philosophen und ihrer Lehren weist deutlich darauf hin, in welchen Kreisen eine derartige Auffassung wurzelte, und Cic. Lael. 37 führt mitten in sie hinein; die Anschauung selbst ist keineswegs unzutreffend, darf aber nicht als die fast allein richtige das Urteil bestimmen (vgl. Stern 265ff.). Ein Teil derselben Widersacher des Tiberius machte zugleich den Ehrgeiz der Mutter Cornelia für sein hohes Streben verantwortlich (*ἔνιοι ..... συνεπαιτιῶνται* Plut. 8, 7; vgl. C. Gr. 4, 4; o. Bd. IV S. 1593f. Ed. Meyer 389), ein anderer, vermutlich sehr kleiner Teil seine Eifersucht auf einen Altersgenossen und Nebenbuhler Sp. Postumius (Plut. 8, 8; vgl. die ähnliche Erzählung von M. Livius Drusus, Dio frg. 96, 1ff.). Die Ermutigung durch das Volk selbst, die Plut. 8, 10 schildert, hat gewiß nicht dem Tiberius die Anregung gegeben, sondern ist höchstens auf das erste Bekanntwerden seiner Absichten gefolgt. Viel wichtiger war seine anfängliche Verbindung mit einer starken Partei im Senate, die im Gegensatz zu der scipionischen stand und zu ihren Führern den Schwiegervater des Tiberius, den eben damals 618 = 136 zur Censur und zum Senatsprincipat beförderten Ap. Claudius und das Bruderpaar P. Mucius Scaevola und P. Crassus Mucianus zählte, von denen der letztere seine Tochter dem Gaius Gracchus zur Frau gab (Cic. rep. I 31; vgl. de domo 91; de or. II 285; acad. II 13. Plut. 9, 1. Röm. Adelsparteien 257ff.). Für diese Männer wie für alle ernsthaften römischen Staatsmänner war die Hauptfrage, wie sich der Staat auf der erreichten Höhe der äußeren Macht behaupten könnte, und war die beinahe selbstverständliche Antwort, daß es geschehen müßte durch Erhaltung und Vermehrung der nationalen Wehrkraft — der nationalen, da das römische Volk bereits in der Erweiterung und Umbildung zur italischen Nation begriffen war; der beginnende Verfall der Wehrkraft hatte sich soeben in den lusitanischen und keltiberischen Kriegen erschreckend offenbart (vgl. dazu Ed. Meyer 419. Pöhlmann 173f. Schulten Numantia I 274ff.). Mit vollem Rechte bringt daher Appian (I 26ff. 35f. 43; vgl. auch Plut. 8, 4) als das erste treibende Motiv für die Reformpläne des Tiberius die Rücksicht auf die auswärtige Politik, auf die kriegerische Leistungsfähigkeit des Staates; das ist nicht ein künstlich in die Vergangenheit hineingetragener Gedanke der augustischen Zeit (so Ed. Schwartz 802f., danach v. Wilamowitz Griech. Leseb. II 1, 74), sondern er ist aus der unmittelbaren Not jener Tage geboren (vgl. besonders Pöhlmann 122ff. 176ff., auch Stern 239f. 242f. Nicht überzeugend ein neuer Angriff auf Appians Glaubwürdigkeit mit anderen Argumenten, aber ähnlichen Zielen wie Schwartz: H. Löw Untersuchungen zur Vorgeschichte der Gracchischen Bewegung, Gießener Diss. Darmstadt 1920). Diese Stärkung der Volkskraft und darüber hinaus eine Hebung und Gesundung des ganzen Staates (vgl. Pöhlmann 129. 137. 161. 169) hoffte Tiberius zu erreichen durch eine wirtschaftliche und soziale Verbesserung, durch eine neue Ackergesetzgebung. Dazu führte ihn besonders die Erkenntnis, daß mit dem Rückgang von Ackerbau und Kleinbauernstand und mit dem Überhandnehmen von Großgrundbesitz und Weidewirtschaft eine Vermehrung der Sklavenschaft auf Kosten der freien und heimischen Arbeiterklassen verknüpft sei; die daraus entspringenden Gefahren traten soeben in dem großen Sklavenkriege auf Sizilien zutage (Appian. 36; vgl. auch 29. 31. 32. 40. Plut. 8, 4. 9). Verschiedene Motive wirkten also bei Tiberius zusammen, und er selbst ließ je nach der Gelegenheit das eine oder das andere in seinen Reden stärker hervortreten; daß neben den allgemeinen theoretischen Erwägungen auch die augenblicklichen Bedürfnisse für ihn bestimmend waren, zeigt die Rücksicht auf die Warnungen, die er aus den spanischen und den sizilischen Niederlagen entnahm.

Das Tribunat. Bei seinem jugendlichen Alter bot ihm die einzige Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Absichten die Übernahme des Volkstribunats, weil die Initiative der Gesetzgebung zum guten Teile bei dessen Inhabern lag. Die Bewerbung erfolgte für dasselbe Jahr 621 = 133, für das einer der Führer der Reformpartei im Senate, P. Scaevola, zum Consul gewählt wurde, und zwar mit einem zweiten Plebeier als Kollegen, während Scipio Aemilianus, der Consul des Vorjahres und der erste Mann im Staate, durch den numantinischen Krieg von Rom ferngehalten wurde und daher den Widerstand seiner Partei nicht organisieren und leiten konnte. Demnach hat Tiberius beim Antritt des Tribunats noch im Bunde mit den Reformfreunden unter den Senatoren gestanden und sich erst allmählich von ihnen weiter entfernt. Vermutlich ist er schon auf Grund seines ganzen Programms gewählt worden; jedenfalls trat er gleich nach der Wahl und dem Amtsantritt damit hervor (*δήμαρχος ἀποδειχθεὶς εὐθὺς ..... ὥρμησε* Plut. 8, 6) und legte seine Gründe in eingehender Rede dar (Appian. 35ff.); es geht darauf in letzter Linie die Geschichte der Agrarfrage zurück, die als Einleitung zu der seines eigenen Lösungsversuches bei Appian. 26ff. und Plut. 8, 1ff. vorliegt (bei Plut. kürzer, aber durch Erwähnung des Planes des Laelius 8, 5 vollständiger). Wie so viele Staatsmänner in ähnlichem Falle erklärte Tiberius, daß er keine Neuerungen einführen wollte, sondern nur ein gutes doch aus der Übung gekommenes älteres Gesetz zu neuer Geltung bringen, nämlich das Verbot, mehr als 500 Iugera des Ager publicus zu besitzen (angebliche Lex Licinia [s. d.]; so Vell. II 7, 3; vgl. sonst Appian. 33. Plut. 8, 2; Gültigkeit des Gesetzes ebenso wie seine Nichtbefolgung bezeugt für 587 = 167 Cato bei Gell. VI 3, 37; verschiedene Versuche zur Bestimmung seiner Zeit z. B. bei Gercke und Norden Einleitg. in d. Altertumswiss. III 203 von Beloch und 424ff. von

K. J. Neumann). Mit der Durchführung dieses Gesetzes hoffte Tiberius genug Land zur Schaffung zahlreicher Bauernstellen zu gewinnen; um aber die Besitzer größerer aus Gemeindeland erwachsener Güter zu schonen, erweiterte er es dahin, daß für zwei Söhne je weitere 250 Iugera bewilligt wurden (Appian. 37. 46), also für eine Familie ein Höchstmaß von 1000 (Liv. ep. LVIII. Vir. ill. 64, 3), und fügte nachträglich hinzu, daß ihnen dieses Land zum freien Eigentum überlassen werden sollte (Appian. 46; vgl. Plut. 9, 2; dazu Pöhlmann 134f., 4). Der zweite Teil seines Antrags verlangte die Einsetzung einer neuen Behörde von drei auf ein Jahr zu wählenden Männern, die das über jenes Höchstmaß hinaus okkupierte Staatsland einziehen und von neuem aufteilen sollten (Appian. 37; vgl. Plut. Cic. leg. agr. II 10. 31; Sest. 103 [dazu Schol. Bob. 135, 7 Stangl]; off. II 80. Vell. II 2, 3. 6, 1. Val. Max. VII 2, 6 b. Oros. V 8, 3); auch diesem Teil wurde ein Nachtrag angehängt, daß nämlich die neu zu verteilenden Grundstücke unveräußerlich sein sollten (Appian. 121). Die Wirkung dieser Gesetzvorschläge war eine Spaltung der Bürgerschaft auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage, die alle anderen Gegensätze und Unterschiede vergessen ließ (s. z. B. Cic. rep. I 31). Die Hauptquellen bezeichnen meistens geradezu die Parteien als die Reichen und die Armen (οἱ πλούσιοι — οἱ πένητες Appian. 38ff. 46f. 63; vgl. 51. 58. 60. 65. Plut. 9, 3f. 11, 1. 4. 12, 4. 6. 18, 3. 20, 2; auch verbunden πλούσιοι mit κτηματικοί, das allein gebraucht wird Appian. 48. Plut. 10, 9), seltener jene als die Mächtigen (οἱ δυνατοὶ Appian. 30. 50. Plut. 8, 5. 10, 2. 13, 2. 15, 1), die dem Volke widerstreben (vgl. besonders οἱ δυνατοί — οἱ πολλοὶ Plut. 20, 1. Vgl. von anderen Quellen z. B. Cic. Sest. 103: *tenuiores — optimates*, sowie *locupletes*; leg. agr. II 10. 81: *plebs Romana*; ebenso Sall. Iug. 31, 8. 42, 1; für die Zusammensetzung der Gegner Liv. ep. LVIII: *senatus et equester ordo*. Vell. II 3, 2. Flor. II 1, 7. 2, 4). Da die ganze von Tiberius aufgerollte Frage vor allem eine wirtschaftliche und soziale war, ging sie außer der römischen Bürgerschaft auch die italischen Bundesgenossen an, so daß die ganze Halbinsel in Aufregung geriet und sich in zwei Lager spaltete (vgl. Ed. Meyer 403ff. Pöhlmann 141f.); zu den entscheidenden Abstimmungen strömten die Massen aus den Kolonien und aus den bundesgenössischen Städten nach Rom (Appian. 41f. Diod. XXXIV 6, 1f.).

Bis dahin wurde der Kampf mit den üblichen Agitationsreden voller Leidenschaft geführt; Tiberius verfocht seine Sache mit so tiefer Überzeugung und hinreißender Begeisterung, daß an seinem Siege kaum zu zweifeln war (Appian. 43. Plut. 9, 4. 10, 1); in ihrer Verlegenheit verfielen daher die Gegner auf das oftmals angewendete Mittel, den einen Tribunen durch die Interzession eines andern lahm zu legen, und gewannen dafür den M. Octavius (Plut. 10, 1—3). Die Comitien, in denen das Schicksal des Gesetzes entschieden wurde, scheinen im Frühjahr stattgefunden zu haben. Tiberius eröffnete sie mit der ausführlichen Empfehlung seines Antrags; diese Rede galt wohl als eine seiner bedeutendsten und war, wenn auch nicht vollständig, so in einzelnen Teilen in ihrem Wortlaut und vollständig in ihrem Gedankengange überliefert; sie faßte noch einmal alle in den bisherigen Debatten vorgebrachten Gründe und Gegengründe zusammen, widerlegte siegreich alle Bedenken und mahnte eindringlich zur Annahme der Vorlage (Appian. 44—46. Plut. 9, 4—6; vgl. zu dem hier erhaltenen berühmten Redefragment Flor. II 1, 2. 2, 3). Doch als er die Verlesung befahl, setzte Octavius sinen Einspruch dagegen und erzwang die Auflösung der Versammlung (Appian. 47f.). Der Streit nahm infolgedessen an Schärfe zu; Tiberius gab einerseits seinem Antrag durch Hinzufügung strenger Strafandrohungen gegen Verstöße den Charakter eines Kampfgesetzes (Plut. 10, 4) und brachte seinerseits durch Interzession gegen alle anderen Magistrate die ganze Regierungsmaschinerie zum Stillstand (Plut. 10, 5—8. Dio 83, 4—6); in Volksversammlungen wurde mit wachsender Erbitterung gehetzt (Plut. a. O. mit dem ersichtlichen Streben nach Abschwächung zugunsten des Tiberius; vgl. dagegen Dio); die Gegner trauten sich bereits das Schlimmste zu und gaben dies öffentlich zu erkennen, die Nobilität durch die Anlegung von Trauer und der Tribun durch die einer Schutzwaffe (Plut. 10, 9), und für die neue Abstimmung wurden von beiden Seiten Gewaltmaßregeln vorbereitet (Appian. 49; vgl. Plut. 11, 1f. Dio, vielleicht mit einiger Übertreibung: ὥσπερ ἐν πολέμῳ τινι .... στρατοπέδου δὲ οὐδὲν ἀπεῖχον). An dem zweiten Comitialtage, der nach einer längeren Pause auf den ersten folgte, kam es in der Tat zu solchen Ruhestörungen, daß sich einige angesehene Männer ins Mittel legten und Tiberius überredeten, die Entscheidung des Senates anzurufen (Appian. 50 allgemein: οἱ δυνατοί. Plut. 11, 2f.: Μάλλιος καὶ Φούλβιος ἄνδρες ὑπατικοί, wahrscheinlich M.' Manilius, Consul 605 = 149, und Ser. Fulvius Flaccus, Consul 619 = 135, o. Bd. VII S. 248, 42ff., auch 269, 1ff.). Aber bei der feindlichen Stimmung der Senatsmehrheit vermochte er in der Curie nichts zu erreichen und kehrte von dort eilig und gereizt zu den Comitien zurück, um anzukündigen, daß er das Volk auf den folgenden Tag noch einmal zur Abstimmung lade, und zwar zunächst über seinen Ackergesetzantrag, aber im Falle der Fortdauer der Interzession seines Kollegen über dessen Amtsentsetzung (Appian. 51. Plut. 11, 4); nach Plut. 11, 4—8 hat er diese seine Absicht bereits an demselben Tage eingehend begründet, was bei Appian. 51f. nicht ganz deutlich ist. Der nächste Tag brachte die Entscheidung: Da Octavius bei seinem Einspruch beharrte, stellte Tiberius den Antrag, das Volk möge dem Volkstribunen das Amt, das er gegen das Interesse des Auftraggebers, eben des Volkes, verwalte, wieder abnehmen. Die ausführlichen Darstellungen der folgenden, sich nach Cic. nat. deor. I 100 auf dem Capitol abspielenden Vorgänge weichen bei Appian. 52—54 und Plut. 12, 1—4 in Einzelheiten mehrfach voneinander ab, haben aber das gemeinsam, daß sie den schweren inneren Kampf des Tiberius mit sich selbst und den äußern mit dem hartnäckigen Kollegen mit höchster Lebendigkeit schildern, aber dabei die ver-

fassungsmäßigen Formen der Abstimmung nicht genügend beachten (vgl. Mommsen St.-R. III 413, 4. Schwartz 805). Die Tributkomitien stimmten geschlossen für den neuen Antrag des Tiberius, dem Octavius die tribunizische Amtsgewalt in aller Form abzuerkennen; dadurch wurde er sofort und ohne Widerspruch (vgl. Mommsen a. O. I 287, 1. II 298, 2) zum einfachen Privatmann (Appian. 54. Plut. 12, 5f. [über den Abgang des Octavius ganz verschieden]; C. Gr. 4, 2. Cic. Brut. 95; nat. deor. I 100. Liv. ep. LVIII. Flor. II 2, 5. Oros. V 8, 3. Ascon. Cornel. 64 K. S. Fest. 314. Zu Diod. XXXIV 7, 1 vgl. Ed. Meyer 394. Zusammenstellung mit anderen Magistraten, die einem Kollegen sein Amt abrogierten und sämtlich innerhalb des betreffenden Jahres starben, Obseq. 70 und Dio XLVI 49, 2). Diese Abrogation war etwas Unerhörtes (*novum exemplum* Vir. ill. 64, 5) und bezeichnet den Wendepunkt in der Geschichte des Tiberius (vgl. noch Vell. II 2, 3. Plut. comp. 5, 1); denn damit ist der Reformator zum Revolutionär geworden. Er hat das selbst am meisten gefühlt; dafür liefert den Beweis jenes erschütternde seelische Ringen vor dem letzten Schritt und der nachträgliche Versuch gründlicher Rechtfertigung, von dem Plut. 15, 1ff. (Anspielung auf einen Ausspruch Plut. 15, 3, später durch die Gegner 20, 6. Cic. Lael. 37) einen ausführlichen Auszug gibt. Die Gegner haben das Urteil der öffentlichen Meinung bestimmt, das Cicero Mil. 72 kurz und scharf formuliert: *Collegae magistratum per seditionem abrogavit* (vgl. die Zusammenstellung der *seditiosi tribuni* Cic. Cornel. II 5 bei Ascon. 71 K.-S. *gravissimae seditionis auctor* Val. Max. VII 2, 6; *Gracchana seditio* VI 2, 3. Flor. II 2 tit. Ampel. 26, 1; das berühmte Wort: *Quis tulerit Gracchos de seditione querentes*? Iuven. II 24); aber dieses Urteil besteht zu Recht; nur lagen die Widersprüche, in die sich Tiberius bei seiner Proklamation der schrankenlosen Volkssouveränität unrettbar verwickelte, letzten Endes begründet in dem Wesen des Volkstribunats, dieser ‚im tiefsten Grunde revolutionären' Institution (Mommsen St.-R. II 309, vgl. Abriß des Staatsrechts 171. Beste Würdigung dieses ganzen springenden Punktes in der Entwicklung der Dinge bei Pöhlmann 143ff. 153f., über den Stern 248ff. 261 nicht viel hinausgekommen ist). An Stelle des abgesetzten Tribunen Octavius trat ein anderer, nicht unmittelbar darauf (so Appian. 54), sondern etwas später (Plut. 13, 2); der Name lautet bei Appian. 54. 60 *Q. Mummius*, bei Plut. 13, 2. 18, 1 *Mucius*, bei Oros. V 8, 3 *Minucius*, was aus *Mucius* entstellt sein wird. Sofort aber wurde das Ackergesetz angenommen (Appian. 54. Plut. 13, 1), und anscheinend noch in denselben Comitien wurde die darin vorgesehene Kommission bestellt; indem die Wahl auf Tiberius selbst, seinen Schwiegervater Ap. Claudius und seinen Bruder Gaius Nr. 47 fiel, der zudem erst zwanzig Jahre alt und von Rom abwesend in Spanien war, prägte sie der neuen Behörde den Stempel eines Familienregiments auf (Appian. 55. Plut. 13, 1. Liv. ep. LVIII. Vell. II 2, 3 Flor. II 2, 6; vgl. CIL I² p. 512. Immerhin ist ähnliche Zusammensetzung von Kommissionen auch früher vorgekommen, vgl. unter drei Mitgliedern zwei nahe Verwandte Liv. XXXII 2, 7. XXXIX 44, 10, dazu Röm. Adelsparteien 195; auch 146). Tiberius wurde nach seinem Siege von einem großen Gefolge nach Hause geleitet (Appian. 56), wie er auch sonst mit einem solchen (vgl. Plut. 14,4) von angeblich 3000 bis 4000 Menschen aufzutreten pflegte (Sempr. Asell. frg. 6 bei Gell. II 13, 4, womit zu verbinden die Zahlangabe Plut. 20, 2. Ed. Meyer 427, 2); aber nach der Abstimmung kehrten die vom Lande hereingeströmten Bauern und Ackerbürger wieder heim, so daß er seinen festen Rückhalt verlor (Appian. 57). Die nächsten Monate vergingen unter beständigen Reibungen. Der Senat mußte die Entscheidung des Volkes anerkennen, aber übte Vergeltung zunächst in kleinlicher Weise, indem er auf Antrag des P. Scipio Nasica Serapio, der in Abwesenheit des Aemilianus das Haupt der Scipionenpartei war (o. Bd. IV S. 1501ff. Suppl. III S. 261, 28ff.). der Kommission nur lächerlich geringe Entschädigungen bewilligte (Plut. 13, 3; vgl. Oros. V 8, 4. Mommsen St.-R. I 294. 302, 1. II 631). Doch schon jetzt wurden Drohungen gegen Tiberius laut, man werde ihn nach Ablauf seines Amtsjahrs unverzüglich zur Rechenschaft ziehen wegen Verletzung des sacrosancten Tribunenrechts und wegen der Beunruhigung ganz Italiens (Appian. 57; vgl. zu dem letzteren Punkte Cic. rep. I 31. III 41); insbesondere waren mehrere der plebeischen Consulare die Wortführer: Q. Metellus Macedonicus, sonst als politischer Gegner des Scipio Aemilianus eher den Freunden des Tiberius nahestehend (Cic. rep. I 31), griff ihn in einer Senatsrede (aufgenommen in die Annalen des Fannius Cic. Brut. 81, woraus nicht überzeugende Schlüsse bei Kornemann 21. 31) heftig an und verglich ihn zu seinen Ungunsten mit seinem Vater (Plut. 14, 4. Vgl. die scharfe Gegenüberstellung von Vater und Sohn Cic. fin. IV 65; außerdem har. resp. 41; prov. cons. 18; de or. I 38; off. II 43. Val. Max. VI 3, 1 d. App. 71. Plut. 17, 5; comp. 1, 4f.; Ag. 2, 7). Q. Pompeius, seinerseits wieder Gegner des Metellus, beschuldigte ihn nach dem Eintreffen der pergamenischen Gesandtschaft offen im Senate des Strebens nach der Königsherrschaft, denn er habe sich von jener ein Diadem und ein Purpurgewand übergeben lassen (Plut. 14, 3; vgl. dazu Fraccaro 136—141), und er stellte ihm nach Rücktritt vom Tribunat eine gerichtliche Anklage in Aussicht (Oros. V 8, 4). T. Annius Luscus forderte ihn im Senat auf das schärfste heraus und brachte ihn durch seine Schlagfertigkeit sogar vor der Volksversammlung, vor die ihn Tiberius zog, in Verlegenheit und zum Verstummen (Plut. 14, 5—9. Liv. ep. LVIII. Fest. 314; vgl. Ed. Meyer 423). Die gewaltige Erregung der an ihm festhaltenden Volksmassen kam zum Ausbruch gelegentlich des Leichenbegängnisses eines seiner Freunde, der unter verdächtigen Umständen gestorben war (Plut. 13. 4f., der daran mit Unrecht die Schaustellung der Besorgnis des Tiberius um sein eigenes Leben knüpft, die vielmehr in seine letzten Tage gehört, s. u.). Inzwischen begann die Kommission ihre Arbeit der Einziehung und Neuverteilung

von Grundstücken, stieß aber dabei auf so große Schwierigkeiten, daß verschiedene Ergänzungsgesetze erlassen werden mußten. Das wichtigste davon übertrug ihr in allen den Fällen, wo das staatliche Eigentumsrecht bestritten wurde, die richterliche Untersuchung und Entscheidung (Liv. ep. LVIII; vgl. Mommsen St.-R. II 634). Ein zweites Gesetz legte die Hand auf die dem römischen Staate eben damals (vgl. über den Zeitpunkt Ed. Meyer 422, 2) überraschend zugefallene Attalische Erbschaft, um den neubeliehenen Grundbesitzern die Mittel zur Einrichtung der Wirtschaft zu gewähren; es verfügte die Bereitstellung der aus der Erbschaft zu lösenden Gelder für diesen Zweck, und gleichzeitig wurde eine entsprechende Regelung der künftigen Verwaltung des pergamenischen Reiches in Aussicht genommen (Plut. 14, 1f. Liv. ep. LVIII. Oros. V 8, 4. Vir. ill. 64, 5). Das waren Eingriffe in die Gebiete, die der Senat als seine eigensten und ausschließlichsten ansah, in die Regelung des Staatshaushalts und der Reichsverwaltung; damit begann der Tribun, das in die Tat umzusetzen, was er öffentlich aussprach: *Interempto senatu omnia per plebem agi debere* (Val. Max. III 2, 17). Die Antwort waren jene leidenschaftlichen Angriffe führender Männer im Senat, wobei seine persönlichen Beziehungen der Verleumdung reichen Stoff boten und die Anklagen sich bereits zu dem Vorwurf des Strebens nach der Alleinherrschaft verdichteten (vgl. dafür Scipio Aemilianus bei Vell. II 4, 4: *Si is occupandae rei publicae animum habuisset* o. Bd. IV S. 1457, 1ff., s. auch u.). Gegen die wachsende Gefahr erblickten die dem Tiberius nahestehenden Kreise den besten Schutz in einer Kontinuation des Tribunats; sie galt freilich als verfassungswidrig und bot daher erst recht die Handhabe zu jener Beschuldigung auf Umsturz der Verfassung (Cic. Cat. IV 4; vgl. Schol. Clunac. z. d. St. 270 Stangl. Liv. ep. LVIII. Flor. II 2, 6. Oros. V 9, 1. Vir. ill. 64, 6. Plut. comp. 5, 3; vgl. Stern 259), zumal da angeblich auch die Kandidatur seiner beiden Amtsgenossen in der Ackeranweisungskommission aufgestellt werden sollte, die seines Bruders ebenfalls fürs Tribunat und die seines Schwiegervaters für das zweite Consulat (Dio frg. 83, 8); aber Änderungen der Verfassung zugunsten von Wahlbewerbern waren nicht undenkbar, wie eben noch die Wahl des Scipio Aemilianus zum zweiten Consulat gezeigt hatte (o. Bd. IV S. 1453, 43ff.). Doch zur Zeit der Tribunenwahlen, im Sommer, wurde die Masse des Landvolkes, die dem Tiberius anhänglich war und bei der Abstimmung über das Ackergesetz den Ausschlag gegeben hatte, durch die Feldarbeit ferngehalten; deswegen suchte er die Stimmberechtigten unter der hauptstädtischen Bevölkerung für seine Kandidatur zu gewinnen und trat zu diesem Zwecke mit weiteren Gesetzentwürfen hervor (Appian. 58f. Plut. 16, 1). Sie betrafen die Verkürzung der militärischen Dienstzeit (Plut. Dio frg. 83, 7), die Provokation (Plut.), die Zusammensetzung der Geschworenengerichte (Plut. Dio; vgl. *Lex iudiciaria Ti. Gracchi* Macrob. Sat. III 14, 6. Plin. n. h. XXXIII 34. Ampel. 26, 1. Mommsen St.-R. III 530, 1. Stern 266, 2), wozu Vell. II 2, 3 mit offenbarer Übertreibung fügt: *Pollicitus toti Italiae civitatem* (vgl. 3, 2). Es handelte sich wohl um ein allgemeines Programm für das erstrebte zweite Tribunat, wie es gewöhnlich bei der Bewerbung aufgestellt wurde, nicht um bestimmt formulierte Anträge, die noch während des laufenden Amtsjahrs eingebracht wurden; daß sie später von Gaius aufgenommen wurden, beweist ebensowenig gegen die Glaubwürdigkeit, wie ihr Fehlen in dem verkürzten Bericht Appians; Fraccaros Kritik (156ff.) geht hier zu weit. Im Rahmen eines solchen allgemeinen Programms kann auch den Bundesgenossen, die durch die bisherige Tätigkeit des Reformators, die Ackereinziehungen, vielfach beunruhigt und benachteiligt wurden, eine Besserung ihrer ganzen Lage versprochen worden sein. Die Wahlcomitien mußten nun die Entscheidung über die Zukunft des Tiberius bringen.

Das Ende. Über die Katastrophe gehen die Hauptquellen besonders weit auseinander und geben nicht einmal den äußern Hergang übereinstimmend an. Der erste Grund dafür war die tatsächliche Unmöglichkeit, selbst für die Teilnehmer und Augenzeugen, die aufregenden und hastenden Vorgänge von allen Seiten und in voller Klarheit zu erkennen; der zweite Grund war, daß unter dem sich unmittelbar einstellenden Gefühl der Verantwortlichkeit für die folgenschweren Ereignisse ein jeder mit Voreingenommenheit seine Beobachtungen wiedergab und die Schuld der Gegenpartei aufzubürden suchte. Da die Anwendung von Gewalt von seiten der Gegner nicht zu leugnen war, haben sie von vornherein behauptet, daß ihr Vorgehen nicht allein gesetzmäßig gewesen sei, sondern auch eine erlaubte Notwehr. Sie haben damit das Urteil weiter Kreise bestimmt, z. B. das Ciceros, der zudem persönlich in ähnlicher Lage war und mit ihrer Verteidigung seine eigene Sache führte. Der erste Tag der Tribunenwahlen verging mit formalen Streitigkeiten, die Appian. 60—62 ausführlich und zuverlässig berichtet, Plut. 16, 2 abweichend mit tendenziösen Entstellungen: Den Vorsitz führte ein Tribun Rubrius, und die beiden ersten Tribusstimmen fielen auf Tiberius; da wurde von der Gegenpartei Einspruch gegen die Zulässigkeit von dessen Wahl erhoben und die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden unterbrochen. Der an Stelle des Octavius getretene Parteigänger des Tiberius, Mucius (bei Appian. Mummius) forderte von Rubrius, daß er ihm die Leitung überlasse; Rubrius war auch dazu bereit, aber nun erklärten die übrigen Tribunen, das gehe nicht an, sondern nach dem Rücktritt des durchs Los bestimmten Vorsitzenden müsse eine neue Losung unter ihnen allen stattfinden (vgl. Mommsen St.-R. I 42, 3. II 278). Unter heftigem Streit wurde schließlich die Versammlung aufgelöst und auf den folgenden Tag verschoben, nach Appian. von Tiberius, der demnach der eigentliche Leiter war, während er bei Plut. hier ganz hinter seinen Freunden verschwindet. Er hatte die Gefährlichkeit seiner Lage erkennen müssen und suchte zunächst durch Klagen und durch Vorführung seines ältesten Sohnes das Mitleid des Volkes zu erregen (Appian. 62. Dio

frg. 83, 8. Sempronius Asellio frg. 7 bei Gell. II 13, 5. Nachahmung durch Cic. Cat. IV 23? Wieder abweichend hat Plutarch diesen Zug in anderm Zusammenhange [13, 6] vorweggenommen, verrät aber seine Bekanntschaft damit an dieser Stelle durch 16, 3: *καὶ πρῶτον μὲν κτλ.*). Er wurde von einer großen Menschenmenge nach Hause begleitet (Appian. 63. Plut. 16, 3). Aber während der nächsten Nacht traf er bereits einige Vorbereitungen für gewaltsame Maßregeln (Appian. 64; vgl. Plut.). Als er sich am nächsten Morgen zu den Comitien begeben wollte, wurden ihm in seiner Wohnung und auf dem Wege mehrere ungünstige Vorzeichen zuteil. Sie sind als gleichgültig für die ernsthafte Geschichtsdarstellung von Appian ganz übergangen worden, desto ausführlicher berichtet von Plut. 17, 1–6 und mit kleinen Varianten von der aus Livius geflossenen römischen Tradition (Val. Max. I 4, 2 [nur erhalten in den Auszügen des Paris und Nepotianus]. Obseq. 27. Vir. ill. 64, 6); diese Berichte sind wertvoll für die Kritik der Quellen, denn sie sind einerseits so beschaffen, daß sie nur aus der unmittelbaren Umgebung des Tiberius stammen können, und sind anderseits so beflissen, seine Nichtachtung der göttlichen Warnungen — im Gegensatz zu der Strenggläubigkeit seines Vaters Nr. 53 und zu seiner eigenen Pflicht als Augur? — zu betonen, daß sie durch eine ihm abgeneigte Mittelquelle hindurchgegangen sein müssen (vgl. besonders die Rolle des Blossius bei Plut., s. o.). Die Volksversammlung war wie üblich (vgl. die bei der Absetzung des Octavius Cic. nat. deor. I 100 und Mommsen St.-R. III 381) auf die Area des Capitolinischen Tempels berufen; gleichzeitig fand eine Senatssitzung im Tempel der Fides statt, der dem Capitolinischen schräg gegenüber oben am südwestlichen Rande der Area lag (vgl. Hülsen Festschr. f. Kiepert [1898] 211—213; o. Bd. III S. 1535f. IV S. 1502f. VI S. 2282. Kornemann Klio IX 382f. Fraccaro 183ff.). Beide Versammlungen waren einander dicht benachbart, und die Vorgänge in der einen wurden sofort in der andern bekannt und wirkten auf diese ein; dabei erfuhr der Senat leichter, was in den Comitien unter freiem Himmel vorging, als das Volk, was in dem geschlossenen Raume verhandelt wurde. Den Vorsitz im Senat hatte der Consul P. Mucius Scaevola, der zu den Reformfreunden gehörte; Wortführer der andern Partei war P. Scipio Nasica Serapio der Pontifex Maximus (o. Bd. IV S. 1501ff. Suppl. III S. 261, 35ff.). Appian 67f. berichtet den Zusammentritt des Senats, die Beschlußfassung und den Aufbruch der Senatoren gemäß dem Aufruf Nasicas. Plutarch berichtet von der Senatssitzung erst in Form einer Mitteilung, die Fulvius Flaccus (o. Bd. VII S. 241, 57ff.) dem Tiberius überbrachte (18, 2f.), und dann in der ebenfalls mit Nasicas Aufruf endenden Erzählung (19, 3—5). Wären diese zwei Stücke in umgekehrter Reihenfolge gegeben, so würde jedermann in dem zweiten — Aufforderung Nasicas an den Consul, Weigerung des Consuls, Aufruf Nasicas — den Inhalt der Meldung des Fulvius erkennen: *ὅτι ..... οἱ πλούσιοι τὸν ὕπατον μὴ πείθοντες αὐτο διανοοῦνται καθ' αὑτοὺς ἀποκτιννύναι τὸν Τιβέριον* Vielleicht ist diese Möglichkeit auch bei der vorliegenden Überlieferung erwägenswert. Ein dritter Bericht über die Senatssitzung ist der des Val. Max. III 2, 17, der mit dem Appians wohl vereinbar ist; er bietet die Frage des Consuls an den Senat, den Beschluß des Senats — das hier zum ersten Male vorkommende sog. Senatusconsultum ultimum (vgl. Plaumann Klio XIII 359—362) —, die Weigerung Scaevolas, ihm eine praktische Folge zu geben, und den Aufruf Nasicas. Auch Caes. bell. civ. I 7, 5. Val. Max. IV 7, 1 (*hostis iudicatus*) und VII 2, 6 b (*senatus ..... morte multavit*) setzen einen solchen Senatsbeschluß voraus, und Scaevolas nachträgliche Billigung der Tat Nasicas (Cic. de domo 91; Planc. 88) spricht ebenfalls dafür. Für die Volksversammlung hatten nach Appian. 64 die Anhänger des Tiberius den Abstimmungsplatz und besonders dessen Mitte besetzt (vgl. Plut. 17, 6); sie begrüßten ihn bei seinem Erscheinen mit ermutigendem Beifallsgeschrei (Plut. 17, 7) und umringten ihn wie eine Leibwache (Appian. 65. Plut. 17, 7; vgl. 19, 3). Plutarchs Bericht fährt nach diesen Angaben über Tiberius fort, daß wiederum Mucius die Wahlhandlung einleitete, aber nichts ausrichten konnte infolge des allgemeinen Lärmens, Drängens und Stoßens, da die ringsum stehenden Leute schon mit den von außen anstürmenden Gegnern handgemein wurden. Da am vorhergehenden Tage gegen den Vorsitz des Mucius heftiger Widerstand von seinen Amtsgenossen geleistet worden war, muß dieser Widerstand vorher beseitigt worden sein; folglich liegt vor dem von Plutarch Erzählten das von Appian. 65f. Berichtete, der erneute Einspruch der Tribunen und der mit ihnen verbündeten *πλούσιοι* und ihre gewaltsame Vertreibung; die Tribunen verschwanden aus der Mitte der Versammlung; infolgedessen wurde der Iupitertempel verschlossen, wohin sie etwa flüchten wollten, und wurden wilde Vermutungen laut, Tiberius habe sie alle — wie vorher den Octavius — abgesetzt oder er wolle sich ohne Abstimmung als wiedergewählt erklären. Von diesem Bericht bringt Plut. 19, 1 den einen Zug, wie sich die Umgebung des Tiberius zum Kampfe gürtete und bewaffnete, an späterer Stelle in anderm Zusammenhange; sonst setzt er da ein, wo Appian sich von der Volksversammlung zur Senatssitzung wendet; er bringt in ausführlicher Schilderung die Botschaft des aus dem Senat kommenden Fulvius (18, 2f.) und ihre Wirkung: Tiberius teilte das, was er erfuhr, seiner Umgebung mit, und diese rüstete sich zu seiner Verteidigung (19, 1); die weiter entfernt stehenden Leute wollten wissen, was es gäbe, und Tiberius, der mit der Stimme nicht bis zu ihnen durchdringen konnte, wies mit der Hand nach dem Kopf zum Zeichen, daß es um seinen Kopf gehe; doch die Gegner deuteten diese Geste dahin, er fordere bereits das Diadem (Plut. 19, 1—3. Flor. II 2, 7. Vir. ill. 64, 6f.), und dieses Gerücht, dem die Beschuldigung des Q. Pompeius im Senate vorgearbeitet hatte (Plut. 14, 3, s. o.) gab jetzt den Ausschlag. Appian erwähnt die verhängnisvolle Handbewegung nicht ausdrücklich, meint sie aber offenbar mit dem verabredeten Zeichen zur Anwendung von Gewalt

(64f., vgl. auch Vell. II 3, 2: *concientem*. Oros. V 9, 1: *cum ..... seditiones ..... accenderet.* Ampel. 19, 3). Bis dahin sind die Ereignisse in beiden Versammlungen parallel und getrennt voneinander verlaufen; der Versuch, auch die Berichte darüber zu sondern, zeigt die Vorzüge des Appianischen vor dem Plutarchischen: Er ist sachlich und klar und weist verhältnismäßig wenige Lücken und Fehler auf (vgl. z. B. Hülsen 212, 2); Plutarch hat dagegen Wesentliches ganz verschwiegen und Unwesentliches breit ausgeführt; die scheinbare Genauigkeit, mit der er die zwei räumlich getrennten Handlungen Zug um Zug verfolgt und miteinander verknüpft, beruht nicht auf vollständiger Kenntnis, sondern auf eigener Vermutung und bewirkt die Entlastung seines Helden. Deswegen werden dessen Rüstungen weniger erwähnt als bei Appian, dagegen die der feindlichen Partei um so mehr (besonders 18, 3 E. im Anschluß an die Meldung des Fulvius; vgl. Vell. II 3, 2. Flor. II, 2, 6; auch Ausdrücke wie *optimates* Liv. ep. LVIII. *nobilitas* Flor. Oros. V 9, 1). In Wahrheit hatten sich beide Parteien auf eine gewaltsame Entscheidung vorbereitet; aber Tiberius hatte nur die Fäuste seiner Anhänger zur Verfügung, die Gegner außerdem die Autorität des Senats, und darum mußte er den Kürzeren ziehen. Als der Consul auf die Kunde von jenem Zeichen des Tiberius seinerseits das Zeichen zum Vorgehen gegen ihn nicht gab, riß Nasica die Führung an sich. Was nun folgt, ist schon o. Bd. IV S. 1503 erzählt; denn von hier an stimmen, wie seitdem namentlich noch Kornemann (3—6: vgl. Klio IX 382) ausgeführt hat, die Berichte über die allgemein wahrnehmbaren und wahrgenommenen Tatsachen ziemlich überein; Abweichungen sind teilweise durch die mangelhafte Kenntnis der späteren Darsteller von der Örtlichkeit verschuldet, während die Übereinstimmungen sich bis auf den Ausdruck erstrecken, so bei den Worten, mit denen Nasica die Senatoren aufrief (Appian. 68. Plut. 19, 5 Cic. Tusc. IV 51. Vell. II 3, 1. Val. Max. III 2, 17. Vir. ill. 64, 7), bei der Veränderung der Kleidung, die er und die Seinen vornahmen (Appian. Plut. Vell. Val. Max., vgl. Auct. ad Her. IV 68), bei den Stuhlbeinen und sonstigen Waffen, mit denen sie sich ausrüsteten (Appian. 69. Plut. 19, 8. 10. C. Gracchus bei Plut. C. Gr. 3, 6. Auct. ad Her. a. O. Diod. XXXIV 7, 2. Liv. ep. LVIII. Vell. II 3, 2. Val. Max. I 4, 2. Oros. V 9, 2). Unter Führung des Oberpontifex brachen die Senatoren und ihre Anhänger von der Höhe überraschend in die Versammlung ein und trieben den großen Haufen mit Schlägen in Eile den Hügel hinunter (Appian. 69 [wo κατ' ἀξίωσιν ἀνδρὶ ἀρίστῳ eine Anspielung auf Nasica als Enkel des anerkannten *vir optimus* enthält, ebenso wie die bittere Umkehrung im Munde des Gaius Charis. GL I 240, 16: *Pessimi fratrem meum optimum interfecerunt*; vgl. Vell. II 3, 1. o. Bd. IV S. 1494, 50ff.]. Plut. 19, 6—8. Auct. ad Her. Cic. Caec. 87. Oros). Die Leibwache des Tiberius wurde überwältigt (Plut. 19, 8f.) und dabei fanden zwei- bis dreihundert Menschen ihren Tod (200 Oros. V 9, 3. ὑπὲρ τριακοσίους Plut. 19, 10. πολλοὶ Appian. 4. 70). Tiberius verlor im Fliehen die Toga, stürzte über bereits am Boden liegende Genossen, wurde durch einen Schlag über den Schädel von einem seiner Amtsgenossen, P. Satureius, völlig niedergeworfen und durch einen zweiten von einem L. Rufus (o. Bd. I A S. 1213, 5ff.) geführten getötet (ausführlich Plut. 19, 9f. und Oros. V 9, 2; außerdem Appian. 4. 70. Liv. ep. LVIII. Vell. II 3, 2. Val. Max. I 4, 2. Flor. II 2, 7. Ampel. 26, 1), und zwar nicht oben beim Iupitertempel, wie die effektvollere Schilderung lautet (Auct. ad Her. App. Vir. ill. 64, 7), sondern eben auf der Flucht weiter unterhalb auf dem Clivus Capitolinus (Vell. vgl. Oros.). Die Auslieferung seines Leichnams wurde verweigert; er wurde mit denen der übrigen Erschlagenen in den Tiber geworfen (Appian. 70. Plut. 20, 3f. C. Gracchus bei Plut. C. Gr. 3, 6 vgl. 14, 2. 15, 4. Liv. ep. LVIII. Vell. II 6, 7. Val. Max. I 4, 2. IV 7, 1. Vgl. VI 3, 1 d. Sen. cons. ad Marc. 16. 3. Oros. V 9, 3. Vir. ill. 64, 8; im einzelnen kleine Verschiedenheiten). Die überlebenden Anhänger des Tiberius wurden grausam verfolgt (Plut. 20, 4—7; C. Gr. 4, 2. Cic. Lael. 37. Sall. Iug. 31, 7. 42, 4. Vell. II 7, 4. Val. Max. IV 7, 1. VI 3, 1 d); aber sein Ackergesetz blieb in Geltung (Appian. 73. Plut. 21, 1. Val. Max. VII 2, 6) und sein Andenken in Ehren. Groß war die Trauer des Volkes um ihn (Cic. Rab. perd. 14; de or. II 170. Plut. 21, 4f.; C. Gr. 18, 3. Sehr charakteristisch die Äußerungen beim Auct. ad Her. IV 31. 68. Ausdruck menschlicher Teilnahme vielleicht bei Lucilius; vgl. Cichorius Unters. zu Lucil. 145—149) und gab sich kund in den Demonstrationen gegen den Mörder Scipio Nasica (o. Bd. IV S. 1503f.) und gegen den aus Spanien heimgekehrten Scipio Aemilianus, als er den Mord mit Vorbehalt billigte (ebd. S. 1457. Vgl. auch Ed. Meyer 426, 2). Ein Rächer erstand dem Toten in seinem Bruder Gaius (s. d.). Noch nach dreißig Jahren fand ein Betrüger, der sich für seinen Sohn ausgab, ungeheuren Zulauf (o. Bd. VI S. 322f.).

Zur Beurteilung. Tiberius ist aus der herrschenden Gesellschaft hervorgegangen, aber er hat den Kampf gegen sie eröffnet und ist an die Spitze ihrer Feinde getreten. Welche Gefühle das in jener hervorrief, zeigen die Warnungen, die seine eigene Mutter dem Bruder zurief (Cornelia frg. 2 bei Nepos; über die Echtheit Ed. Meyer 386ff. Stern 273f.): *Ecquando desinet familia nostra insanire? ..... Ecquando perpudescet miscenda atque perturbanda re publica?* Dieselben Ausdrücke kehren in den abfälligen Urteilen über Tiberius wieder, die von der Nobilität beeinflußt sind; dem *insanire* entspricht *furor* (Cic. Lael. 37. Liv. ep. LVIII. Vell. II 6, 1), *ferocitas* (Cic. Vatin. 23), *temeritas* (Cic. Lael. 37); sein Wirken richtet sich auf die Zerstörung des bestehenden Staates, heißt darum *(summa imis) miscere* (Vell. II 2, 3), *perturbare* (Cic. rep. VI 11; acad. pr. II 15; daher: *turbulentissimus tribunatus* Brut. 103. *Gracchi turbatores plebis* Tac. ann. III 27) *vexare* (Lael. 37). *dissipare* (de or. I 38), *convellere* (har. resp. 41. Val. Max. VI 3, 1 d), *labefactare* (im Vergleich zu Catilina freilich *mediocriter* Cat. I 3), und die Gegenüberstellung von Vater und Sohn Tiberius soll ergeben, daß von ihnen *alter stabilire*

rem publicam studuerit. alter evertere (fin. IV 65). Von diesem Standpunkt aus erscheint er als ein entarteter (prov. cons. 18) und abtrünniger (har. resp. 41. 43. Vell. II 2, 2 s. o.) Sprößling seines Geschlechtes, der den Umsturz herbeigeführt (vgl. o. über *seditio*) und nach der Beherrschung des Staates gestrebt, ja sie sogar während kurzer Zeit ausgeübt hat (rep. II 49; Lael. 41; Brut. 212. Sall. Iug. 31, 7. Diod. XXXIV 33, 6. 7. Val. Max. III 2, 17. Flor. II 2, 7). Die entgegengesetzte Auffassung vertritt ein demokratischer Redner zwei Jahrzehnte später, dessen Worte freilich erst fast ein Jahrhundert später diese Form erhalten haben, aber doch historisch treu sind: *Quem regnum parare aiebant ..... sed sane fuerit regni paratio plebi sua restituere* (Sall. Iug. 31, 7f.; vgl. das aus Sallusts eigenem Sinne Gesagte 42, 1: *Ti. et C. Gracchus vindicare plebem in libertatem et paucorum scelera patefacere coepere*). Demokratische Urteile der nächsten Generation, die auch in der Form echt sind, hat der Auct. ad Her. erhalten, bei dem das Wirken des Tiberius *rem publicam administrare* und sein Ende ein unwürdiges heißt (VI 31 vgl. Pöhlmann 170) und er dem tobenden Mörder als stillergebener Dulder gegenübergestellt wird (IV 68), also schon mit den Zügen des sanften Jünglings der Plutarchischen Schilderung (2, 2. 3. 5 πρᾶος und verwandte Ausdrücke). Zwei Menschenalter später hatte sich Cicero mit Tiberius als dem Urheber noch durchaus lebendiger und wirksamer Ideen auseinanderzusetzen. Innerlich war er ihr Gegner und wurde dadurch in seinem Urteil über ihn bestimmt (s. o.); aber in öffentlichen Äußerungen mußte er der Volksstimmung Rechnung tragen. So erklärte er 691 = 63 bei der Vorlegung seines eigenen politischen Programms (leg. agr. II 10): *Non sum autem ego is consul, qui, ut plerique, nefas esse arbitrer Gracchos laudare, quorum consiliis, sapientia, legibus multas esse video rei publicae partes constitutas.* Das ist das gerade Gegenteil der Behauptung, Tiberius habe den Staat zugrunde gerichtet, und auf diesen Ton sind auch andere Erwähnungen in den Reden gestimmt, die seine Begabung und Beredsamkeit, seine Liebe zum Volke, wie seine Beliebtheit beim Volke preisen und anerkennen (leg. agr. II 10. 31. 81; har. resp. 41. 43; Sest. 105; Mil. 14). Als nach hundertjährigem Kampfe die von Tiberius befehdete Partei erlegen war, wurden die lobenden Stimmen immer lauter. In der Aufzählung der großen Männer Roms durfte *Gracchi genus* nicht mit Stillschweigen übergangen werden (Verg. Aen. VI 842), und auch wer ihre Überzeugungen nicht teilte, mußte ihre Bedeutung einräumen (Sen. cons. ad Marc. 16, 3; vgl. ad Helv. 16, 6, zum Ausdruck auch Plut. comp. 1, 2). Einen gewissen Ausgleich zwischen den widersprechenden Urteilen der republikanischen Zeit fand man jetzt etwa darin, daß man die ausgezeichneten menschlichen Eigenschaften, die vorzüglichen Anlagen, die treffliche Bildung, die edle Gesinnung, das hohe Streben rühmte, wenn man auch die Handlungen und Ziele nicht billigte. So fand sich die öffentliche Meinung der Kaiserzeit mit ihm ab, wie sie zum Ausdruck kommt in den Charakteristiken bei Vell. II 2, 2 (wo *natura et industria* anklingt an Cic. de or. I 38: *natura—doctrina*). 7, 1. Diod. XXXIV 5. 6, 1. Appian. 35. 71. Dio frg. 83, 1 und vor allem bei Plutarch, der in der Zusammenstellung der Biographienpaare Agis und Kleomenes—Tiberius und Gaius Gracchus am Anfang (Ag. 2, 7f.) und am Schluß (comp. 1, 1ff.) und besonders beim Beginn der zweiten Hälfte in der Vergleichung der zwei Brüder (1, 7—3, 3) das Bild des Tiberius, das er sich in seinem Innern gestaltet hatte, liebevoll ausmalte. Gewiß ist darin manches übertrieben, verzeichnet, entstellt; ob aber neuere Retouchierungen und Restaurierungen das Porträt immer verbessert haben, ist die Frage. Zu bedenken bleibt, daß der jüngere Bruder Gaius viel länger die öffentliche Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zog als Tiberius, also nach seinem Charakter und Leben besser bekannt war; da beide häufig zusammengefaßt wurden, hat die Beurteilung des Jüngeren auf die des Älteren nicht selten zurückgewirkt. So hat auch von der Beredsamkeit des Tiberius die Nachwelt weit spärlichere Proben und unvollkommenere Kenntnis gehabt als von der des Gaius (vgl. darüber Auct. ad Her. IV 7. 46. Cic. de or. I 38; Brut. 96. 103f. 296. 333. Vell. II 9, 1. Quintilian. II 5, 21. 16, 5. Tac. dial. 40. Plin. ep. I 20, 4 und die Charakteristiken wie προεῖχε . . . λόγου δεινότητι Diod. XXXIV 5. εἰπεῖν τε δυνατώτατος Appian. 35 und Plut. 2, 3).

55) (Ti. ?) Sempronius Gracchus, Sohn des Volkstribunen von 621 = 133 (Nr. 54), war zur Zeit des Todes seines Vaters ein Knabe (Sempron. Asellio frg. 7 Peter bei Gell. II 13, 5. Appian. bell. civ. I 62; vgl. Plut. Ti. Gr. 13, 4 und Dio frg. 83, 8, die bei derselben Gelegenheit von Kindern in der Mehrzahl sprechen; s. Nr. 38) und starb während seines Kriegsdienstes auf Sardinien (Val. Max. IX 7, 2). Vermutlich hat er den C. Gracchus nach der Insel begleitet, der 628 = 126 als Quaestor dorthin ging (vgl. Nr. 47), und hatte damals soeben die Männertoga empfangen. Dann ist er beim Tode seines Vaters höchstens neun Jahre alt gewesen und 612 = 142 geboren worden, so daß die Ehe des Vaters mit Claudia, der Tochter des Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2848, 43ff.), in dessen Consulatsjahr 611 = 143 geschlossen wurde, als der Bräutigam noch keine 20 Jahre alt war. Vgl. Röm. Adelsfamilien 268f.

56) Ti. Sempronius Gracchus, Quattuorvir monetalis und designierter Quaestor 717 = 37 (Münzen Octavians Mommsen Münzw. 742. Babelon Monn. de la rép. rom. II 55. 432ff. Grueber Coins of the roman rep. I 593f.).

[Münzer.]

57) Ti. Sempronius Graccus, *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)*, prägte Sesterzen mit Eichen- oder Lorbeerkranz und der Averslegende *ob civis servatos*, im Revers mit seinem Namen und Titel um *S. C.*, ferner Dupondien mit der gleichen Legende auf der Rückseite und gleichfalls einem Eichen- oder Lorbeerkranz sowie der Inschrift *Augustus tribunic. potest.* auf der Vorderseite (Eckhel V 304. Babelon Monn. de la républ. Rom. II p. 436 nr. 20. 21. Grueber Coins of the Roman rep. in the Brit. Mus. II p. 85f. nr. 4611f. Taf. 49, 5. 6. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 144 nr. 175f. Taf. XV 7. 8;

über nachgeprägte Asse und Dupondien, die zum Teil die Namensform *M. Sempronius Graccus* aufweisen, s. B a h r f e l d t Num. Ztschr. XXIX 1897, 71 nr. 6. W i l l e r s S. 144. 198). Er wird der Sohn des Münzmeisters und designierten Quaestors Ti. Sempronius Graccus gewesen sein, dessen Münzprägung um 717 = 37 v. Chr. angesetzt wird (B a b e l o n. G r u e b e r a. a. O. D e s s a u PIR III 196 nr. 267, s. Nr. 56). Welchem Kollegium und welchem Jahre er selbst zuzuteilen ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. M o m m s e n Röm. Münzw. 744, 15 (und ebenso D e s s a u a. a. O.) setzt seine Münzprägung kurz nach 739 = 15 v. Chr., B a b e l o n gegen 739 an, der letztere hält ihn für einen Amtsgenossen des C. Plotius Rufus und T. Quinctius Crispinus Sulpicianus (cos. 745); G r u e b e r weist ihn der Zeit um 743 = 11 zu (doch s. u.) und bringt ihn mit C. Marcius Censorinus (cos. 746) und dem eben genannten Quinctius Crispinus zusammen (daß diese beiden schon zwei oder drei Jahre nach dem Münzmeisteramt zum Consulat gelangt seien, widerspricht indes den Regeln der damaligen Ämterlaufbahn); W i l l e r s (S. 143. 155) entscheidet sich für 15 v. Chr. und das Kollegium P. Licinius Stolo, M. Sanquinius und Gracchus (Stolo und Sanquinius haben allerdings auch Gold und Silber, Gracchus dagegen hat nur Kupfer geprägt). Sicher ist nur das eine, daß Gracchus nach der endgültigen Annahme der tribunicischen Gewalt durch Augustus, also nach dem J. 731 = 23 gemünzt hat, andererseits doch wohl vor dem J. 742 = 12, in welchem Augustus zum Pontifex maximus gewählt wurde. In welchem Verhältnis er zu den anderen Gracchen dieser und der folgenden Generation stand (s. Nr. 41ff.), ist unbekannt; man hält ihn gewöhnlich für den Buhlen der Iulia (so B a b e l o n, G r u e b e r, W i l l e r s, G a r d t h a u s e n Aug. II 716. D e s s a u a. a. O. L i e b e n a m in Lübkers RL 932), doch bleibt ungewiß, ob mit Recht (s. Nr. 41). Von dem gleichnamigen Manne, dem die Inschrift CIL VI 1515 gesetzt war, ist er vermutlich zu unterscheiden, denn dieser scheint von den Ämtern des Vigintivirats das eines *decemvir stlitibus iudicandis* bekleidet zu haben (s. Nr. 58).

58) Ti. Sempronius Gracchus. Durch eine Abschrift des S u a r e s i u s ist eine stadtrömische Inschrift bekannt, die, wie es schein, in mehrere Stücke zerbrochen war, zudem ungenau abgeschrieben und unrichtig zusammengesetzt wurde (CIL VI 1515). M o m m s e n und H e n z e n stellten den Text folgendermaßen her: *Ti. Sempronio T[i.] f. V[ot(uria)?] Gracco, salio Collino, X vi[r(o) stl(itibus) iud(icandis)?], q(uaestori), lega[to, comiti] L. Caes(aris) Augusti [f(ilii)]* ..... Comes des L. Caesar könnte Gracchus kaum vor dem J. 752 = 2 v. Chr. gewesen sein, in dem der Knabe die Männertoga empfing und *princeps iuventutis* wurde (vgl. G a r d t h a u s e n o. Bd. X S. 473f.); da Lucius anscheinend bereits im folgenden Jahre die Mission im Westen übernahm, von der er nicht mehr zurückkehrte (er starb am 20. August 755 = 2 n. Chr.), dürfte Gracchus sein Reisegefährte und Berater gewesen sein. Trifft dies zu, dann war er verschieden von dem Liebhaber der Iulia, der im J. 752 = 2 v. Chr. verurteilt wurde (s. Nr. 41); für identisch halten ihn H e n z e n zu CIL VI 1515. G a r d t h a u s e n Aug. II 716 u. a.). Seltsam erscheint es allerdings, daß man dem jungen Prinzen einen nahen Verwandten des — eben erst verurteilten — Buhlen seiner Mutter als Begleiter mitgegeben habe. [Groag.]

59) T. Sempronius Gracchus, Consul bei Frontin. strat. I 12, 3 ist P. Sempronius Sophus Nr. 86.

60) T. Sempronius Gracchus, soll als Praefectus im Heere des Consuls M. Marcellus 558 = 196 beim Feldzuge gegen die Boier gefallen sein. Da die Angabe einem schlechten annalistischen Bericht bei Liv. XXXIII 36, 5 angehört, ist sie schwerlich glaubwürdig, und es kommt nicht viel darauf an, ob das Praenomen T. wie bei mehreren Semproniern in diesen Büchern des Livius (so XXXIII 43, 9 bei Nr. 67 und XXXIX 9, 2 bei Nr. 83) durch Schuld der Schreiber aus Ti. verderbt ist oder nicht. [Münzer.]

61) Sempronius Laetus, *pr(aefectus vigilum)* im J. 181 n. Chr. (1. August), Not. d. scavi 1911, 451, 2 (Ostia).

62) M. Sempronius Liberalis, Praefect von Ägypten 154—159 n Chr. Urkunden: 1. Sein Vorname ist bezeugt durch BGU II 372 = W i l c k e n Chrest. nr. 19, col. I 1 *[Μᾶ]ρκος [Σεμπρώνιος] Λιβερ[ᾶλι]ς ἔπαρ[χος] Αἰγύπ[του]* und 2. durch P. Ryl. II 115, 20: *Μάρκωι Σεμπρωνί[ω]ι Λιβελᾶρι*(sic), ohne Titel. Sein Gentilname erscheint 3. in einem lateinischen Papyrus, den zuerst M o m m s e n Ephem. epigr. VII p. 458f. = Ges. Schr. VIII 554f. veröffentlicht hat, jetzt auch BGU II 696 und W e s s e l y Schrifttafeln 6 Taf. III, Faksimile auch in The Palaeographical Society II. ser. 165: *Sempronius Liberalis praefectus Aegypti* (col. I 20f. 32f.; vgl. II 14f.); ferner 4. BGU I 26 = II 447 *Σεμπρωνίου Λιβερ[αλίου ἡ]γεμονεύσαντ(ος).* 5. P. Fay. 24, 10—12 *[τοῦ λα]μπροτάτου ἡγεμόν[ος] Σεμπρωνίου Λιβερᾶλις*; hier wird allem Anschein nach der in Urkunde 1 erhaltene Erlaß des S. über die Rückkehr in die *ἰδία* erwähnt. 6. BGU III 904 (und Nachtr. S. 8; vgl. P r e i s i g k e Berichtigungsl. 81), Z. 15 *Σεμπρω[νίου Λιβεραλίου ἡγεμο]νεύσαντος.* 7. BGU III 780, 1f. 4f. 11f. *[Μᾶρκος Σεμπρ]ώνιος Λιβερᾶλις ὁ λαμπρό[τατος]* und *γενό(μενος) ἔπαρ[χος Αἰγύπτου].* 8. In einem griechischen Papyrus aus dem Fayûm, Class. Philology I (1906), 171f., 5 (= P r e i s i g k e Sammelb. 4416) Z. 13f. 21f. *τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Σεμπρ. Λιβερᾶλις.* 9. P. Oxyrh. VII 1032, 20 *Σεμπρώνιον Λιβεράλιον τὸν ἡγεμονεύσαντα.* 10. In der Eingabe eines Strategen an ihn *τῶι κρατίστωι ἡγεμόνι Σεμπρωνίῳ Λιβερᾶλι*, P. Ryl. II 78, 3, vgl. 19. 27f. 37. 11. In einer Epistylinschrift aus dem Fayum ist sein Name zur Datierung angegeben *ἐπὶ Σενπρωνίωι Λιβελαρίωι* (sic) *ἐπάρχωι Αἰγύπτου*, L e f e b v r e Bull. soc. arch. d'Alex. XI (1909) 294f. = B r e c c i a Iscr. Gr. e Lat. 51, 70 = P r e i s i g k e Sammelb. 4227 (die Inschrift [und zwar in längerer Fassung; ein Stück des Epistyls mit dem Schluß der Inschrift ist nicht mehr erhalten] war vor ihrer Auffindung nur nach einer modernen Fälschung, einer sehr mangelhaften Abschrift auf einem Tongefäß, bekannt, nach welcher sie d e R i c c i Bormannheft d. Wien. Stud. 1902, 44—46 zu rekonstruieren versucht hatte). Die Namensform *Λιβελάριος*, die nach bekanntem Lautgesetz (Vertauschung der Li-

quiden in benachbarten Silben) zu erklären ist, findet sich 12. auch Pap. Oxyrh. III 594.

Das früheste Datum für die Statthalterschaft des S. bietet Urkunde 1: 29. August 154 (1. Thoth des 18. Jahres des Kaisers Pius); für das 18. Jahr des Pius (154/5) ist sie durch Urkunde 4 (die aber 21 Jahre später gechrieben ist) bezeugt; Urkunde 3 nennt ihn für das J. 156, für dasselbe Jahr, und zwar den 20. Mai Urkunde 11 (24. Pachon des 19. Jahres; ergänzt nach der Kopie, s. o.), für 156/7 (20. Jahr) Urkunde 8 und 9, vom 25. Mai 157 (30. Pachon des 20. Jahres) ist Urkunde 10, vom 27. Oktober 158 (30. Phaophi des 22. Jahres) Urkunde 5 (P. M e y e r Hirschfeldfestschrift 1903, 154, meint zwar, man brauche daraus nicht zu schließen, daß er damals noch im Amte war, aber es ist nicht das späteste Datum, das wir jetzt für S. besitzen). Noch für den Dezember 158—Januar 159 (Tybi des 22. Jahres) zeugt Urkunde 12; geichfalls für das 22. Jahr (158/9) Urkunde 6. Die übrigen Texte sind undatiert. Jedenfalls identisch mit ihm ist der *κρά[τ]ιστ[ος] Λιβερᾶλις* in einem aus etwas späterer Zeit (zwischen 161 und 169) stammenden Papyrus, P. Teb. II 287 (= W i l c k e n Chrest. 251), Z. 12f. 18. 20 (vgl. Z. 6 *τῷ ἡγεμόνι*). Daß ihm hier geradeso wie in Urkunde 10 nur der Rangtitel *κράτιστος*, in den anderen oben angeführten Urkunden *λαμπρότατος* gegeben wird, ist nicht auffällig, da gerade in dieser Zeit ein Schwanken zwischen diesen beiden Titeln für die Präfecten Ägyptens wahrzunehmen ist; vgl. Wien. Stud. 1912, 167. Keinesfalls kann daraus ein Einwand gegen die Gleichsetzung abgeleitet werden, da außer in Urkunde 10 auch in einem Würzburger Papyrus (W i l c k e n Chrest. 26) am 25. August 156 (1. Schalttag des 19. Jahres) der *κράτιστος ἡγεμών* erwähnt wird, der, obwohl sein Name nicht genannt ist, wegen des Datums nur S. sein kann. Ebenso ist S. gemeint BGU II 613 (= M i t t e i s Chrest. 89) Z. 41: *τοῦ κρατίστου Λιβεραλίου*; das Schriftstück ist zur Zeit seines Nachfolgers in Ägypten L. Volusius Maecianus abgefaßt. Die Ansicht, daß S. mit demjenigen Präfecten von Ägypten identisch sei, der in einem Aufstand unter Pius ermordet wurde und den Malalas (XI p. 280 Dind.) Deinarchos nennt (s. o. Bd. IV S. 2388, 3 und Pap. Arch. IV 155), hat P. M. M e y e r Klio VII 123—125 wieder aufgegeben. Freilich scheint mir die Beziehung dieser Nachricht auf seinen Vorgänger L. Munatius Felix (s. dazu C a n t a r e l l i La serie dei prefetti di Egitto I 1906, 51—53) ebensowenig erwiesen. Vgl. auch H. S t u a r t J o n e s The Roman Empire (1908) S. XX. [Stein.]

63ff.) Sempronii Longi, mit den Vornamen C. P. Ti. vom hannibalischen Kriege bis in die sullanische Zeit nachweisbar, mit den Aselliones, Gracchi (vgl. Sil. It. IV 495; s. 515 von Nr. 66: *Gracchorum proles*). Tuditani in nachweisbarer Verwandtschaft. Sil. It. IV 495—497 rühmt von dem Consul 536 = 218 Nr. 66, daß sein Geschlecht hoch berühmt und besonders sein Großvater in Krieg und Frieden angesehen gewesen sei, doch ist das wohl nur freie Erfindung des Dichters.

63) Sempronius Longus, wurde 580 = 174 Decemvir sacris faciundis an Stelle des Ti. Sempronius Longus Nr. 67, der wahrscheinlich sein Vater war, so daß dieses Priestertum mindestens durch drei Generationen der Familie verblieb (Liv. XLI 21, 8f.).

64) C. (Sempronius) Longus, Legat auf Sizilien 660 = 94 oder in einem der nächsten Jahre bei Diod. XXXVII 8, 1, s. Nr. 18.

65) P. Sempronius Longus erhielt als Praetor 570 = 184 das jenseitige Spanien zur Provinz (Liv. XXXIX 32, 14. 38, 3. 8—12), wurde für 571 = 183 in dieser Stellung mit proconsularischem Imperium belassen, verfiel in eine langwierige Krankheit und starb daran Ende des Jahres (Liv. XXXIX 45, 4. 56, 2. XL 1, 4. 2, 5. 16, 7).

66) Ti. Sempronius Longus, *C. f. C. n.* (Fasti Cap.; *C. f.* Liv. XXVII 6, 16, wo in den Hss. die Filiation bei ihm und seinem Sohne Nr. 67 vertauscht ist), ist fast nur bekannt als der plebeische Consul des ersten Jahres des Hannibalischen Krieges 536 = 218 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Polyb. III 40, 2. 41, 2. IV 66, 9. V 1, 4 [ohne Kognomen]. Liv. XXI 6, 3. 15, 4—6. XXX 44, 2. XXXIII 24, 9. XXXIV 42, 3. Vell. II 90, 2. Ascon. Pis. 2 K.-S. Tac. hist. III 34. Cassiod. Appian. Ib. 14; Hann. 6. 8. Irrtümlich Praenomen *P.* Oros. IV 13, 3, Kognomen *Gracchus* Eutrop. III 8, 3. 9, 1. Poetisch *Gracchorum proles* Sil. Ital. IV 495; vgl. 515, dann *Gracchus* 699. VII 34). Sein patricischer Kollege P. Scipio erhielt Spanien als Provinz, er selbst Sizilien und Afrika (Polyb. III 40, 2. Liv. XXI 17, 1. 6. 44, 7. Eutrop. III 8, 1. Zonar. VIII 23 Anf.). Er ging im Anfang des Sommers nach Messana, wo er von König Hieron von Syrakus empfangen wurde, und weiter nach Lilybaeum, wo er für den Angriff auf Afrika 160 Penteren und 12 leichte Kriegsschiffe, zwei Legionen, 16 000 Auxiliarsoldaten und 1800 Reiter zusammenzog (Polyb. 41, 2f. Liv. 17, 5. 49, 3. 50, 7ff. Appian. Ib. 14). Er nahm Melite in Besitz (Liv. 51, 1f.) und ließ Rekognoszierungsfahrten nach Afrika (Coel. frg. 12 Peter) und Lipara ausführen (Liv. 51, 3, doch wohl festzuhalten aus dem sonst bedenklichen Bericht, den K a h r s t e d t [bei M e l t z e r] Gesch. d. Karthager III 401 ganz verwirft). Etwa im Oktober erhielt er den Befehl zur Rückkehr nach Italien, um gemeinsam mit seinem Kollegen den Angriff Hannibals abzuwehren. Wie er den Befehl ausführte, ist aus den vorliegenden Berichten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, aber daß er ihn mit großer Schnelligkeit ausführte, ist ein so ehrenvolles Zeugnis für seine Tüchtigkeit, daß es entschieden hervorgehoben werden muß. Nach Polybios fand der Transport des Heeres in einzelnen Abteilungen auf verschiedenen Wegen von Lilybaeum bis Ariminum in 40 Tagen statt (61, 8—11. 13f. 68, 13f.), wobei S. selbst über Rom kam (68, 12), nach Livius unter seiner Führung einheitlich auf dem Seewege (51, 6f.; vgl. noch Eutrop. III 8, 3. Oros. IV 13, 7. Sil. Ital. IV 491ff. Appian. 6. Zonar. VIII 24; zur Kritik K a h r s t e d t a. O. 167. 401. B e l o c h Histor. Ztschr. CXIV 5. 11. 13). Von Ariminum führte er dann das Heer, obgleich die Boier im Aufstand waren, bis Placentia und vereinigte sich hier mit seinem Amtsgenossen, der ihn sehnlichst erwartete (Pol. 68, 6. 13—15. Liv. 48, 7. 52, 1f.); auch die gelungene Durchführung dieser Aufgabe verdient alle Anerkennung; wenn B e l o c h a. O. 5 neuerdings vermutet, daß die Beförderung von Ariminum bis an die Trebia teilweise auf dem Wasserwege er-

folgte, so sei darauf hingewiesen, daß auch Sil. It. diese Anschauung hatte, während Livius sie nicht teilte, obgleich er die Verhältnisse am Po gut kannte (vgl. z. B. 47, 5). Für die Ereignisse vom Beschluß des Senats, S. aus Sizilien zurückzurufen, bis zu seinem und seines Heeres Eintreffen an der Trebia müssen mindestens zwei Monate Zeit angesetzt werden; die beiden zuverlässigen absoluten Daten, der Alpenübergang Hannibals *τῆς δὲ χιόνος ἤδη περὶ τοὺς ἄκρους ἀθροιζομένης διὰ τὸ συνάπτειν τὴν τῆς Πλειάδος δύσιν* (Pol. 54, 1 vgl. Liv. 35, 6) und die Schlacht an der Trebia *οὔσης τῆς ὥρας περὶ χειμερινὰς τροπὰς καὶ τῆς ἡμέρας νιφετώδους καὶ ψυχρᾶς διαφερόντως* (Pol. 72, 3 vgl. Liv. 54, 7. Appian. 6 E.), liegen kaum weiter auseinander und bilden doch das eine die Voraussetzung des Senatsbeschlusses und das andere die Folge der neuen Stellung des S., so daß ihr Abstand fast ein Vierteljahr betragen müßte; folglich darf man diese beiden Daten nicht zu sehr pressen (vgl. über die Chronologie Lenschau o. B. VII S. 2331. Kahrstedt a. O. 392f.). Für die Operationen Scipios vor dem Eintreffen des S. liegen die Berichte des Pol. 66, 1—68, 11 und des Liv. 48, 1—8 vor; sie stimmen darin überein, daß Scipio sein Lager von Placentia weg auf das linke Ufer der Trebia verlegte, und nirgends wird berichtet, daß nach der Ankunft des S. eine nochmalige Verlegung eintrat. Beloch a. O. 2—4 suchte diesen Zug als Duplikat des Rückzugs vom Ticinus zu erweisen; er hat darin unrecht, aber recht in seiner Bekämpfung Kromayers (Ant. Schlachtfelder III 1, 57ff., vgl. Kahrstedt a. O. 390, 2). Dem Hannibal gelang es dann, Clastidium durch Verrat einzunehmen (Pol. 69, 1—4. Liv. 48, 9f., vgl. über den Verräter, den Beloch a. O. 11 fälschlich einen Latiner nennt, o. Bd. IV S. 2218f.); der Ort liegt gegen 50 km westlich von Placentia, so daß vielleicht gerade während dieser Unternehmung Hannibals der von Osten kommende S. seine Vereinigung mit Scipio bewerkstelligen konnte. Über die nächsten Ereignisse berichten Pol. 69, 5—14. Liv. 52, 3—11, auch Zonar.: Kelten zwischen Po und Trebia, die mit Hannibal in Verbindung getreten waren, neigten wieder zu den Römern; Hannibal schickte ein Streifkorps gegen sie: S. ließ auf das Hilfegesuch der Kelten seine Reiterei über die Trebia gegen die Feinde vorgehen, warf sie auf ihr Lager zurück, führte dann, als sie dort Unterstützung fanden, sein Heer heran und bot eine Schlacht an, die der Feind nicht annahm. Die Kelten zwischen Po und Trebia können nur Boier sein (vgl. Pol. 67, 5—7), sitzen also auf dem rechten Ufer der Trebia (vgl. Beloch 8f. gegen Kromayer 66); daraus folgt die Lage des römischen Lagers im Westen, die des punischen im Osten des Flusses und dieselbe Aufstellung beider Parteien an diesem Tage, wie bei der folgenden Schlacht. Der kleine Erfolg hob die Siegeszuversicht des S., und er wünschte zu schlagen, obgleich Scipio dagegen war. Diese Auffassung des S. begegnet bei Pol. 70, 1—8 (vgl. 10. 72, 2. auch 108, 8) und wird bei Livius schon vorher (52, 2. 7f.), dann bei dieser Gelegenheit (53, 1—9, vgl. 54, 6) und später immer wieder (XXII 12, 5. 18, 9. 25, 12. 44, 5; vgl. Sil. It. IV 499ff. VII 34f. Zonar.) betont: insbesondere kehrt der Gedanke wieder, daß S. weder dem Amtsgenossen, noch den Nachfolgern den Sieg gönnen wollte (Pol. 70, 7f. Liv. 53, 6. Zonar.). Eine gewisse Berechtigung mag die Auffassung wohl haben, aber teilweise entspringt sie doch der Vorliebe für die Scipionen, die nicht nur dem Polybios eigen war, und teilweise der Abneigung gegen die aus der Plebs hervorgegangenen Oberbeamten, die sich besonders auffällig bei dem Nachfolger des S. C. Flaminius kundgab und schon dem ältesten römischen Berichterstatter nicht fremd war (s. o. Bd. VI S. 2496ff.). Das Streben, dem S. die Hauptschuld an der Niederlage bei der Trebia aufzubürden, war ferner ein Rückschlag gegen seinen eigenen Bericht an den Senat, *ὅτι μάχης γενομένης τὴν νίκην αὐτῶν ὁ χειμὼν ἀφείλετο* (Pol. 75, 1). Daraus ist in die Überlieferung dieser Zug hineingekommen, daß neben den Fehlern des S. die Ungunst der Jahreszeit und des Wetters am meisten zu der Niederlage beigetragen habe (Pol. 72, 3—6. 73, 3—6. 74, 5. Liv. 54, 7—55, 1. 55, 6. 8. 56, 3. vgl. Appian. 6f. Frontin. strat. II 5, 23. Flor. I 22, 12. Sil. It. IV 573ff. 638ff. 700), obgleich zugestanden wird, daß auch die Karthager darunter aufs schwerste zu leiden hatten (Pol. 74, 9—11. Liv. 56, 6—9. Zonar.). Die Frage nach der Örtlichkeit der Schlacht ist aus dem eigentlichen Schlachtbericht heraus nicht zu lösen, sondern nur aus den vorhergehenden und den folgenden Ereignissen. Es steht fest, daß Hannibal seine Plänkler über die Trebia gegen das römische Lager vorschickte, um den Feind herauszulocken (Pol. 71, 10. Liv. 54, 4), daß dann S. den weichenden Numidern mit dem ganzen Heere durch den stark angeschwollenen Fluß folgte (Pol. 72, 4. Liv. 54, 9), daß ferner die römischen Flügel gegen den Fluß gedrängt und hier, weil sie nicht mehr zurück konnten, aufgerieben wurden (Pol. 74, 2. 5. Liv. 56, 3—5), daß aber auch die Punier durch das Hochwasser verhindert wurden, ihrerseits die Trebia zu überschreiten und das römische Lager zu nehmen (Pol. 74, 9. Liv. 56, 7). Alle diese Einzelheiten nötigen nicht dazu, das Schlachtfeld auf dem rechten Ufer des Flusses zu suchen, wohl aber die weitere Tatsache, daß das römische Zentrum mit 10000 Mann, offenbar unter Führung des S., die feindlichen Linien durchbrach und in guter Ordnung unangefochten nach Placentia marschierte (Pol. 74, 3—6. Liv. 56, 2f.). Hätte die Schlacht auf dem linken Ufer stattgefunden, so hätte dieser Marsch nicht nur in einem großen Bogen (statt *recto itinere* Liv. 56, 3), sondern vor allem unterhalb des Kampfplatzes durch den unpassierbaren Fluß führen müssen; in unseren Berichten wäre also zweimal ein Überschreiten der Trebia völlig verschwiegen worden, erstens bei Beginn der Operationen in der Umgebung von Placentia (s. o.) und zweitens nach der Entscheidung. Gegen Kromayer, seine Vorgänger und Nachfolger (von denen K. Lehmann Hist. Ztschr. CXVI 101—112 hier nicht mehr berücksichtigt worden ist) bleibt daher die Ansetzung des Schlachtfeldes auf dem rechten Ufer der Trebia südlich von Placentia die Lösung der Frage, die mit den Quellen am besten vereinbar ist und am besten den Gang der Ereignisse erklärt (vgl. Beloch a. O. 6). Der Verlauf des Kampfes war, wie öfter ausgesprochen worden ist, ähnlich wie bei Cannae; er geht aus Polybios deutlich hervor; wo Livius und Appian von Poly-

bios abweichen, sind sie weniger genau und zuverlässig. Der Hinterhalt, in den Hannibal seinen Bruder Mago legte, hat in den römischen Berichten (Pol. 71, 1—9. 74, 1. Liv. 54, 1—4. 55, 9. Frontin.) eine weit übertriebene Bedeutung erlangt, freilich mehr hinsichtlich seiner Vorbereitung als seiner Wirkung: ihn deswegen ganz zu streichen (Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I² 343. Beloch a. O. 9), ist kaum nötig, denn Magos Abteilung konnte wohl von dort schneller in die Flanke der Römer kommen, als wenn sie erst nach Eröffnung des Kampfes eine Umgehung begann. Die kürzeren Erwähnungen der Schlacht an der Trebia sind belanglos (Nep. Hann. 4, 2. Eutrop. III 9, 1. Oros. IV 13, 7. Auct. de vir. ill. 42, 4. Ampel. 28, 4, der *Tib. Claudium* statt *Sempronium* schreibt). Über die folgenden Ereignisse herrscht Unklarheit. Polyb. 75, 1—3 gibt nur den Inhalt der Meldung des S. an den Senat und den der bald darauf eintreffenden Nachrichten in Rom an: Die Kelten traten infolge der Schlacht überall auf Hannibals Seite, und die Römer behaupteten sich nur in den Festungen am Po: Liv. 57, 1—4 läßt zunächst den S. zu den Wahlen nach Rom reisen (vgl. 53, 6 *tempus propinquum comitiorum* gegenüber Pol. 70, 7) und wieder zurück in die Winterquartiere, was sicherlich falsch ist; dann berichtet er von einem Reitertreffen bei der Schifflände von Placentia, in dem Hannibal verwundet wurde (57, 5—8), und kann mit dem Consul, der es lieferte, doch nur Scipio meinen, womit auch Appian. 7 E. übereinstimmt, während Zonaras widerspricht: (*Ἀννίβας*) *καί ποτε τῷ ἱππικῷ ὑπὸ τοῦ Λόγγου ἡττηθεὶς ἐτρώθη*; schließlich erzählt er (59, 1—10) von einer größeren Schlacht zwischen dem aus Rom zurückgekehrten S. und Hannibal bei Placentia, nach der jener nach Luca, der Gegner ins Ligurergebiet abging, und dieselbe Erzählung kehrt kurz bei Zonaras wieder. Der letzten Angabe über die Stellung des S. bei Luca widerspricht Livius selbst (63, 1. 15, vgl. dazu o. Bd. VI S. 2499f.), indem er ihn bei der Abgabe des Befehls an seinen Nachfolger C. Flaminius das Heer vielmehr von Placentia nach Ariminum führen läßt. Gegen die Verwerfung dieses ganzen offenbar aus annalistischer Quelle stammenden Komplexes von Angaben (zuletzt bei Kahrstedt a. O. 399f., 2) wendet sich Beloch a. O. 12—14, ohne jedoch die starke Aufbauschung von geringfügigen Gefechten zu bestreiten. Jedenfalls ist S. auf seinem Posten in Oberitalien geblieben, bis er im Frühjahr 537 = 217 abgelöst wurde. Damit war seine politische Laufbahn zu Ende; zwar erscheint er noch einmal bei Liv. XXIII 37, 10f. im J. 539 = 215, wo er einem Unterfeldherrn Hannibals bei Grumentum in Lucanien eine Niederlage beigebracht haben soll, aber die Notiz stammt von einem ganz unglaubwürdigen Annalisten; sein Tod wird, weil er Decemvir sacris faciundis war, aus guter Quelle beim J. 544 = 210 verzeichnet (Liv. XXVII 6, 15; s. Nr. 67).

67) Ti. Sempronius Longus, Sohn von Nr. 66 (Fasti Cap. Liv. XXVII 6, 15. XXXIV 42, 3. XLI 21, 8), wurde 544 = 210 vielleicht an Stelle des T. Otacilius Crassus Augur und sicherlich als Nachfolger seines Vaters Decemvir sacrorum (Liv. XXXII 6, 15f.; vgl. XLI 21, 8. Mommsen Röm. Forsch. I 84 Anm. Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 19f., auch Nr. 63). 554 = 200 war er Volkstribun und erhob nicht nur gegen den geforderten Triumph, sondern auch gegen die bewilligte Ovatio des L. Cornelius Lentulus (o. Bd. IV S. 1367 Nr. 188), der ein proconsularisches Imperium in Spanien geführt hatte, als verfassungswidrig seinen Einspruch, zog ihn aber schließlich zurück (Liv. XXXI 20, 5f.). 556 = 198 wurde er curulischer Aedil (Liv. XXXII 27, 8), 557 = 197 Triumvir zur Deduktion von Kolonien mit dreijähriger Amtsdauer (Liv. XXXII 29, 4; vgl. XXXIV 45, 2) und vor deren Ablauf 558 = 196 Praetor (Liv. XXXIII 24, 2), stets zusammen mit Q. Minucius Thermus; als Praetor und im folgenden Jahre als Propraetor verwaltete er Sardinien (ebd. 26, 2. 43, 9). Das Consulat erhielt er für 560 = 194 mit P. Scipio Africanus, der es zum zweiten Male bekleidete, in Erinnerung an die gemeinsame Amtsführung ihrer Väter 536 = 218 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXXIV 42, 3. 43, 1. 44, 3. 56, 12. Cassiod.); unter ihrem Consulat wurde den Senatoren ein besonderer Platz bei Bühnenspielen eingeräumt und dadurch die Herrscherstellung des Senats deutlich zum Ausdruck gebracht (Cic. Cornel. frg. I 25 und Ascon. z. d. St. 61f. Val. Max. IV 5, 1; vgl. Liv. XXXIV 44, 5. 54, 4). S. leitete zuerst mit den beiden anderen Triumvirn die Anlegung der früher beschlossenen Kolonien in Campanien und Lucanien (Liv. XXXIV 45, 1f.), dann ging er nach dem Norden, da beiden Consuln trotz des Widerspruchs des Africanus Italien als Provinz angewiesen worden war (ebd. 43, 3—9). Der ausführliche Bericht des Liv. XXXIV 46, 4—47, 8 (vgl. Oros. IV 20, 15) über die große Schlacht, die S. den Boiern zur Verteidigung seines Lagers in der Nähe von Placentia lieferte, ist in den Einzelheiten unglaubwürdig, wie sowohl die Schlußbemerkung 48, 1 über abweichende Berichte anderer Annalen als auch die spätere 56, 9—12 über die Meldungen des S. an den Senat zeigen. Daß S. im nächsten Jahre 561 = 193 als Legat seines Nachfolgers L. Cornelius Merula (o. Bd. IV S. 1407 Nr. 270) an dessen Kämpfen gegen die Boier teilnahm, ist wenigstens möglich (Liv. XXXV 5, 1. 4f. 8, 6), ebenso daß er 563 = 191 in gleicher Stellung unter dem Consul M.' Acilius Glabrio (o. Bd. I S. 255 Nr. 35) in Griechenland gegen Antiochos diente (Liv. XXXVI 22, 7. 24, 2). Dagegen muß auf einem Irrtum beruhen Plut. Cato 12, 1 von Cato: *Τιβερίῳ μὲν οὖν Σεμπρωνίῳ τὰ περὶ Θρᾴκην καὶ Ἴστρον ὑπατεύοντι πρεσβεύων συγκατειργάσατο, Μανίῳ δ' Ἀκιλίῳ χιλιαρχῶν ἐπ' Ἀντίοχον συνεξῆλθεν εἰς τὴν Ἑλλάδα*; allenfalls könnte eine Erinnerung an die gemeinsame Tätigkeit des S. und des Cato unter Glabrio zugrunde liegen. *Cato adversum Tib. Sempronium Longum* wird von Priscian. VI 94, GL II 279, 16ff. angeführt, anscheinend ein scharfer Angriff gegen S.: da aber dieser 570 = 184 zu den Gegenkandidaten Catos bei der Bewerbung um die Censur gehörte (Liv. XXXIX 40, 3), so mag der Angriff in den Wahlkampf gehören (vgl. ebd. 41, 3f.), nicht in eine besondere mit jener Arbeitsgemeinschaft zusammenhängende Streitsache. Das von Gell. II 14, 1 angeführte *in libro vetere M. Catonis, qui inscribitur contra Tiberium exsulem,* gefundene Sätzchen hat schwerlich etwas mit Ti. Sempronius Longus zu tun. Immerhin begegnen unter den von

Cato besonders befehdeten Männern gerade auch solche, die mit S. in guten Beziehungen standen: Scipio Africanus, sein Kollege im Consulat, und Q. Minucius Thermus, sein Kollege in allen niederen Ämtern und Nachfolger im Consulat. Der Tod des S. erfolgte 580 = 174 (Liv. XLI 21, 8).

68) Ti. (Sempronius) Longus focht als nächster Verwandter (*sanguine ei proximus*) das Testament seines geisteskranken Gentilen Sempronius Tuditanus Nr. 89 vor dem Centumviralgericht an, aber ohne Erfolg (Val. Max. VII 8, 1). Die Periode ist nur im allgemeinen als die sullanische zu bestimmen.

69) Sempronius Lycinus s. o. Nr. 14.

70) P. Aelius Sempronius Metrophanes (Cagnat IGR III 167) s. Suppl.-Heft I S. 14 Nr. 134a.

71) A. Sempronius Musca bewarb sich mit Unterstützung seines Bruders M. nicht lange vor 663 = 91 um eines der niederen Ämter, wie aus dem damals von C. Caesar Strabo erzählten Witzwort seines übrigens unbekannten Freundes Vargula hervorgeht: *Puer, abige Muscas*, zur Abwehr der aufdringlichen Bewerber (Cic. de or. II 247; vgl. 244). Ob einer von ihnen der S. Musca ist, der einen C. Gallius (oder Gellius) beim Ehebruch abfaßte und züchtigte, ist sehr unsicher (Val. Max. VI 1, 13: *flagellis cecidit*; vgl. Hor. sat. I 2, 41: *ille* [scil. *moechus*] *flagellis ad mortem caesus*; s. o. Bd. VII S. 671 nr. 2).

72) T. Sempronius Musca, 586 = 168 Mitglied einer Fünferkommission zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten zwischen Pisa und Luca (Liv. XLV 13, 11). [Münzer.]

73) Postumus Sempronius P.... (CIL VI 26151 = 31756), auf dem Fragment eines Epistyls zugleich mit Metilia Rufina genannt, von Dessau Prosopr. imp. Rom. III 196 nr. 270 für einen vornehmen Mann gehalten (Metilia Rufina war vielleicht die Tochter oder Enkelin der Marcia, an die Seneca die Schrift de consolatione gerichtet hat; vgl. Prosop. imp. Rom. II S. 340 nr. 185, S. 372 nr. 396). [Fluss.]

74) L. Sempronius Pitio, Münzmeister in der Zeit zwischen 580 = 174 und 600 = 154 (Mommsen Röm. Münzwesen 520 nr. 97. Babelon Monn. de la rép. rom. II 430—432. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. I 95f.). Die Familie ist sonst nicht bekannt. [Münzer.]

75) L. Sempronius Proculus *c(larissimus) v(ir)* auf einer in der Nähe Roms gefundenen Bleiröhre genannt (CIL XV 7529. Lanciani Syll. aq. nr. 334). An eine Identität mit dem berühmten Juristen der neronischen Zeit zu denken ist schon durch den Titel *clar. vir.* ausgeschlossen. [Riba.]

76) M. Sempronius Proculus Faustinianus, Senator, wird auf einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 3834 = 31733), die Lanciani Bull. com. 1883, 229 nr. 646 in das 4. Jhdt. setzt, als Gemahl der Praecilia Severiana und Vater der Maconia Severiana bezeichnet. [Fluss.]

77) Sempronius Rufus, Adressat zweier Briefe des jüngeren Plinius, ep. IV 22. V 9; vgl. auch Rufus Nr. 9.

78) Sempronius Rufus, ein spanischer Eunuch, der wegen Giftmischerei und Zauberei von Septimius Severus mit Verbannung auf eine Insel bestraft wurde, aber unter Caracalla zu großem Einfluß gelangte. Später wurde er als Angeber verurteilt, Dio-Xiphil. LXXVII 17, 2. 3. [Stein.]

79) C. Sempronius Rufus wird mit allen drei Namen bezeichnet von M. Caelius Rufus bei Cic. fam. VIII 8, 1 und mit Nomen und Kognomen von Cicero selbst ad Att. VI 2, 10; spottweise nennt ihn Cic. ebd. V 2, 2 *Rufio noster* und viele Jahre später ebd. XIV 14, 2 *Rufio Vestorianus* (o. Bd. I A S. 1198, 36ff.; mit der Bezeichnung des S. als *Vestorianus* etwa zu vergleichen die des L. Opimius als *Iugurthinus hic* bei Lucil. 418 Marx). Wie der angesehene C. Vestorius hatte auch S. in und bei Puteoli seine Besitzungen und Geschäftsunternehmungen; im Anfang 703 = 51 hatte er einen Streit mit Vestorius, wobei er anscheinend den Cicero sich entfremdete und eine Niederlage erlitt (vgl. die vier angeführten Stellen). Im Herbst desselben Jahres wurde er von M. Tuccius angeklagt, suchte diesen Angriff durch eine Gegenklage nach der Lex Plotia de vi abzuschlagen (vgl. dazu Mommsen Strafr. 399, 1), wurde aber aufs schimpflichste bloßgestellt (Cael. a. O.) und scheint in die Verbannung gegangen zu sein. Denn nach Caesars Ermordung wurde im Frühjahr 710 = 44 damit gerechnet, daß Antonius ihn zurückberufen würde (Cic. ad Att. XIV 14, 2). Im folgenden Winter Anfang 711 = 43 ist in Briefen Ciceros an den Statthalter von Africa Q. Cornificius von einem S. die Rede (fam. XII 22, 4. 25, 3. 5); vielleicht ist dieser S. gemeint, und vielleicht sind die Andeutungen so zu verstehen, daß Cornificius dem gegen das Senatsregiment und für Antonius agitierenden S. nicht rechtzeitig entgegengetreten war; auch ein in Ciceros Abwesenheit, also unter der Herrschaft des Antonius im Sommer 710 = 44, gefaßter Senatsbeschluß über S. kann in diesen Zusammenhang gehören (ebd. 29, 2: *illi Semproniano senatus consulto*). Ferner sind heranzuziehen die antiken Erklärer zu Hor. sat. II 2, 49f.: *Tutus erat rhombus tutoque ciconia nido, donec vos auctor docuit praetorius.* Porphyrio z. d. St. gibt zuerst an: *Plotius Plancus praetorius* und fährt dann fort: *Rufus praetorius instituisse traditur, ut ciconiarum pulli manducarentur. isque cum repulsam praeturae tulisset, tale epigramma meruit: Ciconiarum Rufus iste conditor, | hic e duobus elegantior Plancis | suffragiorum puncta non tulit septem* (vgl. dazu Mommsen St.-R. III 407, 5). | *ciconiarum populus ultus est mortem.* Dies führt auf L. Plotius Plancus, den Bruder des L. Munatius Plancus, ein Opfer der Proskriptionen von 711 = 43; die Charakteristik *elegans* paßt auf ihn sehr gut (vgl. Val. Max. VI 8, 5. Plin. n. h. XIII 25 über seine Vorliebe für starkes Parfüm), aber der zweite Beiname *Rufus* ist für ihn sonst nicht bezeugt. Acro sagt über den Erfinder des Storchbratens: *Asellius quidam praetor fuit .... Alii Sempronium praetorem volunt, qui post multa etiam ciconias docuit esui esse aptas posse vel pullos earum*; der Commentator Cruquianus beginnt: *Sempronius Rufus praetorius instituisse creditur,* fährt dann fast wörtlich übereinstimmend mit Porphyrio fort, fügt aber nach den Choliamben noch hinzu: *Asinius Sempronius Rufus, post multas a se inventas delicias* (vgl. Acro: *post multa*) *docuit etiam ciconias eduleis esse.* Demnach scheint es doch über den Urheber der übrigens rasch wieder abgekommenen Mode (vgl. Plin. n. h. X 60) mehrere Überlieferungen gegeben zu haben, und neben Plotius Plancus wäre ein Sempronius Rufus dafür gehalten worden. Um diese Annahme möglich zu machen, muß allerdings in v. 2 des Epigramms mit den schlechteren Hss. gelesen werden: *hic est duobus elegantior Plancis.* Dann ist aber die Beziehung auf den aus Cicero bekannten Sempronius Rufus wohl denkbar; es könnte auch in dem *Asellius* des Acro und dem *Asinius* des Comm. Cruquianus das Kognomen eines bekannten Zweiges der Sempronier *Asellio* stecken, so daß der volle Name C. Sempronius Asellio Rufus wäre. Auf dem Hintergrunde der Parteikämpfe des Jahrzehnts 703 = 51 bis 713 = 41 läßt sich aus allen diesen versprengten Notizen ein einheitliches, freilich sehr hypothetisches Bild des Mannes gewinnen. [Münzer.]

80) L. Sempronius Ruf[us], anscheinend ein vornehmer oder wohlhabender Mann, der auf einer stadtrömischen Bleiröhre aus dem Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. genannt ist, CIL XV 7530. [Stein.]

81) C. Sempronius Rutilus, war Volkstribun 565 = 189 und mit seinem Geschlechts- und Amtsgenossen P. Sempronius Gracchus Nr. 49 Ankläger des M.' Acilius Glabrio (Liv. XXXVII 57, 12—58, 1).

82) M. Sempronius Rutilus, wurde Ende 702 = 52 von Caesar in Gallien dem Legaten T. Labienus in untergeordneter Stellung beigegeben (Caes. bell. Gall. VII 90, 4; vgl. Groebe bei Drumann G. R.² III 699).

83) T. (wohl eher Ti.) Sempronius Rutilus, zweiter Mann der Duronia (o. Bd. V S. 1863 Nr. 4) und mit ihr an dem 568 = 186 entdeckten Bacchanalienunwesen beteiligt (Liv. XXXIX 9, 2—11, 7), vielleicht Bruder von Nr. 81. [Münzer.]

84) Sempronius Senecio ein römischer Ritter, wird nebst dem kaiserlichen Freigelassenen und Procurator Eurythmus vor dem Kaisergericht Traians wegen angeblicher Fälschung eines Kodizills angeklagt. Der Kaiser leitete den Prozeß selbst in Centumcellae um das J. 107 n. Chr., Plin. ep. VI 31, 8. 11. [Stein.]

85) P. Sempronius Sophus, *P. f. C. n.* (Acta triumph., *C. n.* auch Fasti Cap. erhalten) ist wahrscheinlich der Volkstribun P. Sempronius, der den Ap. Claudius im J. 444 = 310 zur Niederlegung der Censur zu zwingen suchte (Liv. IX 33, 5—34, 26 mit einer großen, frei erfundenen Rede des S.; s. o. Bd. III S. 2682, 30ff. Leuze Zur Gesch. d. röm. Censur [Halle 1912] 17). 450 = 304 war er Consul mit P. Sulpicius Saverrio (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. IX 45, 1. Cassiod. Plin. n. h. XXXIII 18. Diod. XX 91, 1). Unter ihrem Consulat wurde der große Samniterkrieg durch einen Friedensschluß beendet (Liv. IX 45, 1—4. Diod. XX 101, 5) und in einem kurzen Feldzug das Volk der Aequer, der alte Feind der Römer, vollständig vernichtet. Liv. IX 45, 5—16 gibt einen längeren Bericht über den Ausbruch des Krieges und seine Führung durch beide Consuln im offenen Felde, der ohne Wert ist; dagegen stimmen seine folgenden Angaben a. O. 17f. mit denen des Diodor im wesentlichen überein und sind durchaus zuverlässig: Zerstörung einer größeren Zahl von Ansiedlungen der Aequer in 50 Tagen; vollständige Unterwerfung des Volkes, und Triumph über die Aequer; Beitritt der Marser, Marruciner und Paeligner zur römischen Bundesgenossenschaft. Geringfügige Abweichungen sind es, daß Diodor die Zahl der aequischen Ortschaften auf 40, Livius auf 31 angibt und daß letzterer unter den Stämmen, die um ein Bündnis nachsuchten, noch die Frentaner nennt; den Feldzug und Triumph schreibt er beiden Consuln zu, während er vorher andeutet, daß S. gegen die Samniten bestimmt war (a. O. 3); dagegen sagt Diodor ausdrücklich, daß S. die Aequer bezwang und über sie triumphierte, und er stimmt hier mit den Acta triumph. überein, die ebenfalls unter Hervorhebung der fünfzigtägigen Dauer des Feldzuges (*L = quinquaginta* scil. *diebus*) den Triumph des S. *de Aequeis* und fast einen Monat später den des Sulpicius *de Samnitibus* verzeichnen. In diesem Jahre ist also die Tätigkeit der beiden Consuln auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen ausnahmsweise gut beglaubigt, die Unzuverlässigkeit der livianischen Hauptquelle aber auch besonders deutlich; wahrscheinlich haben beide Consuln gemeinsam den Krieg gegen die Samniten eröffnen sollen und dann nach dem Friedensschluß ihre Heere geteilt, so daß sich S. überraschend gegen die Aequer wandte, sein Amtsgenosse dagegen in Samnium blieb und die benachbarten Gebirgsstämme mit einem Angriff bedrohte. Im J. 454 = 300 wurde S. nach Annahme der Lex Ogulnia unter den ersten Plebeiern zum Pontifex gewählt (Liv. X 9, 2) und gleichzeitig zusammen mit seinem Kollegen im Consulat zum Censor, in welcher Eigenschaft er bis ins folgende J. 455 = 299 tätig war und die Tribus Aniensis und Terentina einrichtete (*[Sempr]oniu[s]* in den Fasti Cap. erhalten. Liv. X 9, 14; über das Jahr der Wahl Mommsen CIL I² p. 33. Leuze a. O. 4f.). Im J. 458 = 296 wurde er angesichts der schweren Gefahr, die Rom durch die Vereinigung der Etrusker, Samniten, Umbrer und Gallier bedrohte, als Praetor mit dem Schutze der Stadt beauftragt (Liv. X 21, 4) und hatte außerdem Triumvirn für die Gründung der Kolonien Minturnae und Sinuessa zu ernennen (ebd. 9, vgl. Mommsen St.-R. II 626, 2. 629, 6). Pompon. Dig. I 2, 2, 37 behauptet, daß nach dem Decemvir Ap. Claudius und dem gleichnamigen Censor S. einer der besten Rechtskenner gewesen sei, *quem populus Romanus σοφὸν appellavit, nec quisquam ante hunc aut post hunc hoc nomine appellatus est.* Unter das Consulat des S. fällt die bedeutsame und für die Rechtsgeschichte epochemachende Aedilität des Cn. Flavius (o. Bd. VI S. 2596ff.), und die Pontifices, zu denen er als einer der ersten Plebeier gehörte, waren die Priesterschaft, die damals für die Rechtsentwicklung das meiste leisteten; daher dürfte dieser Behauptung wohl etwas Wahres zugrunde liegen, wenn auch über die juristische Tätigkeit des S. im einzelnen nichts überliefert war. Das Ansehen der plebeischen Sempronier datiert hauptsächlich von diesem Manne.

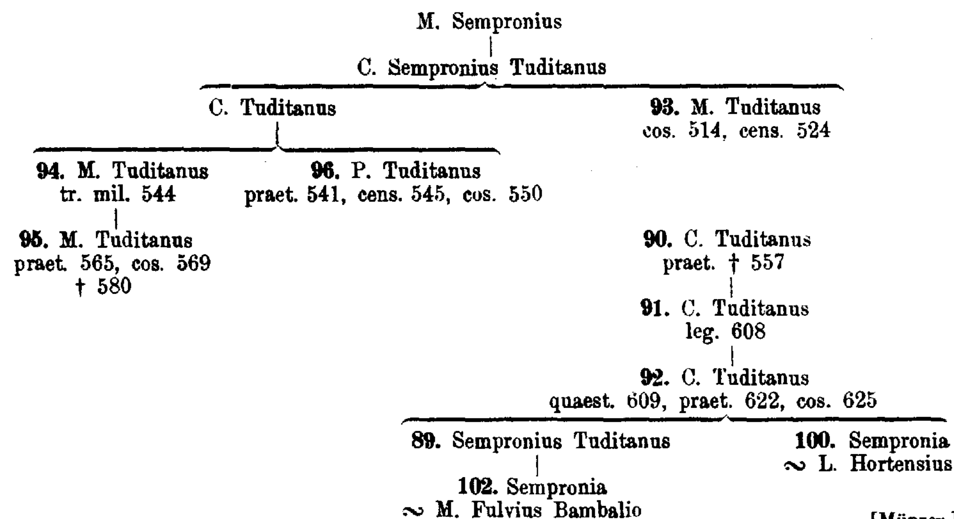
86) P. Sempronius Sophus, als *P. f. P. n.* (Fasti Cap.) Sohn von Nr. 85, war Consul mit Ap. Claudius Rufus 486 = 268 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.); beide wurden gegen die Picenter gesandt, die sich im vorhergehenden Jahre empört hatten, unterwarfen sie und erhielten dafür einen Triumph (Acta triumph. II 16; vgl. Liv. ep. XV ohne die Namen der Consuln); den größeren Anteil an dem Siege hatte S., der während der

Entscheidungsschlacht infolge eines Erdbebens der Tellus einen Tempel gelobte (Flor. I 14, 2. Oros. IV 4, 5ff.; vgl. Frontin. strat. I 12, 3 [fälschlich *T. Sempronius Gracchus*]; über den Tempel J o r d a n - H ü l s e n Topogr. d. Stadt Rom I 3, 323ff.). Unter das Consulat des S. fällt die Anlage der Kolonien Ariminum und Beneventum (Liv. a. O. Vell. I 14, 7. Eutrop.). 502 = 252 wurde S. Censor mit M.' Valerius Maximus Messalla (Fasti Cap.); sie bestraften 16 Senatoren mit Ausstoßung aus der Curie (Liv. ep. XVIII) und 400 Ritter wegen Ungehorsams gegen einen militärischen Befehl in Sizilien mit Entziehung des Ritterpferdes und Versetzung unter die Aerarier (Val. Max. II 9, 7). Dieselbe Strenge bewies er im Privatleben, indem er seine Frau verstieß, weil sie ohne sein Wissen den Fechterspielen bei einer Leichenfeier beigewohnt hatte (Val. Max. VI 3, 12. Plut. quaest. Rom. 14), vielleicht den ersten solchen Spielen im J. 490 = 264 (s. o. Bd. X S. 1026 Nr. 59).

87) P. Sempronius Sophus bei Liv. XXXIV 53, 6 ist P. Sempronius Tuditanus Nr. 96; obgleich hier außer im Kognomen noch eine zweite Abweichung von der sonstigen Tradition über diesen Mann vorliegt (Censur n a c h dem Consulat), so handelt es sich doch wohl nur um Versehen, nicht um absichtliche Umgestaltung. [Münzer.]

88) Sempronius Tucca, Martial. VII 41.

89 ff.) Sempronii Tuditani. Der Beiname wird von *tudites = mallei* abgeleitet und von L. Ateius Praetextatus (bei Fest. 354; vgl. ep. 355 = F u n a i o l i Gramm. Rom. frg. I 139, 8) damit erklärt, daß sein erster Träger *caput malleoli simile habuerit*. Näher liegt die Annahme, daß der Hammer das Wappen der Familie gewesen sei, doch hat er sich nur auf Münzen ohne Münzmeisternamen nachweisen lassen (s. Nr. 90. M o m m s e n Münzw. 484, mit Recht nicht aufgenommen bei B a b e l o n Monn. de la rép. rom. II 429). Von den Vornamen C. M. und P. scheint M. nur diesem Zweige des Geschlechts vorbehalten zu sein, denn der späte und unbedeutende M. Sempronius Rutilus Nr. 82 wird nicht zu dem Geschlecht gehören. Die bekannten Glieder der Familie lassen sich in einer Stammtafel vereinigen, bei der hauptsächlich die Verbindung der jüngeren Gai Tuditani mit den älteren Verwandten zweifelhaft bleibt; vgl. über jene auch Herm. XLIX 208f.



[Münzer.]

89) Sempronius Tuditanus, Sohn des Consuls von 625 = 129 (Nr. 92) und letzter männlicher Sproß seines Hauses, in höherem Alter geisteskrank, doch ungefährlich und wegen seiner Tollheiten — *cum palla et cothurnis nummos populo de rostris spargere solebat* (Cic. Phil. III 16), also Größenwahn — in sullanischer Zeit eine stadtbekannte Persönlichkeit (Cic. a. O.; acad. pr. II 89. Val. Max. VII 8, 1. Lactant. inst. div. III 23); er hinterließ eine Tochter Nr. 102, die mit M. Fulvius Bambalio (o. Bd. VII S. 235 Nr. 40) verheiratet war (Ascon. Mil. arg. 35), und scheint in seinem Testamente auch einen Sohn adoptiert zu haben, vielleicht eben seinen Schwiegersohn, was zur Anfechtung des Testaments durch Ti. Sempronius Longus Nr. 68 führte (Val. Max. VII 8, 1, wo in den Worten *testamento filium instituit heredem* etwas ausgefallen oder verderbt ist, etwa *filium* aus *Fulvium*). Für seine verwandtschaftlichen Beziehungen vgl. Herm. XLIX 209, 1.

90) C. Sempronius Tuditanus, war plebeischer Aedil mit M. Helvius (o. Bd. VIII S. 224 Nr. 4) im J. 556 = 198, wurde zusammen mit ihm für das folgende J. 557 = 197 zum Praetor gewählt (Liv. XXXII 27, 7) und mit proconsularischem Imperium nach Spanien geschickt, wo er die diesseitige und Helvius die jenseitige Provinz gegen einen Aufstand der Eingeborenen mit Heeresmacht schützen sollte (ebd. 28, 2. 11. Appian. Iber. 39). Er erlitt eine schwere Niederlage und wurde gefährlich verwundet, so daß er noch während seiner Amtszeit starb (Liv. XXXIII 25, 9. 27, 1. 42, 5, daraus Oros. IV 20, 10). Er war Pontifex, doch ist die Beziehung von Münzen ohne Münzmeisternamen mit der Priestermütze als Abzeichen dieser Würde und mit einem Hammer, den man für das Wappen der Tuditani hält (s. o.), auf ihn wegen des höheren Alters der Stücke ausgeschlossen (M o m m s e n Röm. Münzwesen 484).

91) C. Sempronius Tuditanus, Senator und

Mitglied der Zehnerkommission zur Ordnung der Dinge in Griechenland 608 = 146, Vater von Nr. 92 (Basis seiner Statue in Olympia mit Aufschrift: *Γ. Σεμπρώνιος Τυρτανός* Inschr. von Olympia 323. Cic. ad Att. XIII 30, 2. 32, 3. 4, 1. 33, 3. 6, 4 [= 6 a]. Vgl. Herm. XLIX 208ff.).

92) C. Sempronius Tuditanus, war *C. f. C. n.* (Acta triumph.), und zwar Sohn von Nr. 91 (Cic. ad Att. XIII 4, 1. 6, 4). Cicero warf ihn irrtümlich mit seinem Vater zusammen und wurde erst von Atticus, Ende Mai 709 = 45 über die Verschiedenheit beider aufgeklärt (vgl. Herm. XLIX 208f.). Tuditanus nahm 608 = 146 am Feldzuge des Mummius in Griechenland als Offizier teil (Cic. ebd. XIII 33, 3), begann die politische Laufbahn im folgenden Jahre 609 = 145 als Quaestor (ebd. 4, 1) und erhielt die curulischen Ämter ohne Mühe in den gesetzlich zulässigen Fristen (*legitimis annis* ebd. 32, 3), offenbar als Anhänger der Scipionenpartei. Nicht zwingend ist der Beweis, daß er 619 = 135 die curulische Aedilität bekleidete (S e i d e l Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 42f.; vgl. C i c h o r i u s Untersuch. zu Lucilius 236). Zur Praetur gelangte er 622 = 132 (Cic. ad Att. XIII 30, 2. 32, 3 Unsicher die Identifikation mit C. Sempronius Cn. [?] f. Falerna Joseph. ant. Iud. XIII 260, s. Nr. 5f.) und zum Consulat 625 = 129 (Cic. ad Q. fr. III 5, 1; rep. I 14; nat. deor. II 14. Vell. II 4, 4. Oros. V 10, 9. Cassiod.; entstelltes Kognomen Hydat. Chron. Pasch. Ganz zweifelhaft *G. Sempr.* Amphoreninschrift CIL I² 653 o. Nr. 4). Sein Amtsgenosse M'. Aquillius erhielt Asien zur Provinz, er selbst Italien. Die Einziehung von unrechtmäßig okkupierten Ländereien durch die gracchische Ackeranweisungskommission hatte Beschwerden der Bundesgenossen zur Folge gehabt; ein von Scipio Aemilianus veranlaßter Senatsbeschluß übertrug dem Tuditanus die Entscheidung darüber; er nahm den in Illyrien drohenden Krieg zum Vorwand, um sich dieser Aufgabe zu entziehen und damit die weitere Landverteilung unmöglich zu machen (Appian. bell. civ. I 80). In Illyrien kämpfte er gegen die Iapyden anfangs ohne Glück, erfocht dann aber mit Hilfe seines kriegserfahrenen consularischen Legaten D. Brutus Callaicus einen großen Sieg (Liv. ep. LIX. Appian. Illyr. 10) und erhielt einen Triumph über dieses feindliche Volk (Acta triumph., vgl. o. Bd. IX S. 725, 30. X S. 1024, 18). Er sorgte für die Verewigung seiner Taten durch eine Statue, deren Aufschrift Plin. n. h. III 129 teilweise erhalten hat, und durch eine vielleicht davon gar nicht verschiedene Weihung an den Flußgott Timavus in Aquileia, von der nach einem Funde von 1906 zwei Bruchstücke mit Resten von sechs saturnischen Versen vorliegen (D e s s a u 8885 = CIL I² 652 mit Angabe der Literatur; dazu B i r t Rhein. Mus. LXXIII 1920, 306—321, nicht überzeugend); er erwähnte darin als Gegner die Histrer (Plin.) und Taurisker, die Zahl der Gefechte, die Entfernung der feindlichen Posten (Plin.), den Triumph. Außerdem bemühte er sich anscheinend um die poetische Verherrlichung seines Feldzuges, namentlich bei Hostius, der seinen Wunsch mit dem Bellum Histricum erfüllte (vgl. K r o l l o. Bd. VIII S. 2516. L e o Gesch. d. röm. Lit. I 405), und vielleicht bei Lucilius, der ihn in der Einleitung zu B. XXX ablehnte, jedoch in einer für Tuditanus schmeichelhaften Form (vgl. C i c h o r i u s a. O. 181—192, freilich recht unsichere Hypothesen; dazu auch L e o a. O. 413, 3). Von dem Leben des Tuditanus ist sonst nichts bekannt (vgl. über *C. Sempronius C. f. Falerna tribu* im S. C. de Adramyt. Nr. 6), und von seiner literarischen Betätigung sehr wenig. Cic. Brut. 95 sagt allgemein: *C. Tuditanus cum omni vita atque victu excultus atque expolitus, tum eius elegans est habitum etiam orationis genus, eodemque in genere est habitus .... M. Octavius*; mit diesem Amtsgenossen und Gegner des Ti. Gracchus im Tribunat von 621 = 133 gehörte Tuditanus wohl nicht nur als Redner, sondern auch als Politiker eng zusammen. Seine Schriftstellerei war dem Cicero nicht näher bekannt und beschränkte sich nach dem von C i c h o r i u s (Wien. Stud. XXIV 588—595) überzeugend gelieferten und von P e t e r (Hist. Rom. rel. I², CCIIf.) und R o s e n b e r g (Quellenkde. d. röm. Gesch. 133) nicht entkräfteten Beweise auf die von Macrob. Sat. I 13, 21 zitierten Libri magistratuum in mindestens 13 Büchern (*in commentario tertio decimo C. Tuditani* Messalla Augur bei Gell. XIII 15, 4; vielleicht *Tuditanus tertio decimo* Plin. n. h. XIII 84; vgl. P e t e r a. O. CCII, 4). Diese Schrift und die mindestens sieben Bücher de potestatibus des M. Iunius Congus Gracchanus waren die ersten in ihrer Art (vgl. M o m m s e n St.-R. I 4, 3) und waren Erzeugnisse der damaligen Parteikämpfe; Iunius wollte den Anhängern der Gracchen und Tuditanus ihren Gegnern das staatsrechtliche Rüstzeug liefern; ein Beispiel ihres Gegensatzes ist, daß jener die Schaltung auf Servius Tullius zurückführte und dieser auf das zweite Decemviralkollegium (Macrob. a. O.), und wahrscheinlich ein weiteres Beispiel, daß jener die Einrichtung der Nundinen wiederum dem Servius zuschrieb (Varro bei Macrob.) und dieser dem Romulus (Macrob. I 16, 32; vgl. C i c h o r i u s Untersuch. zu Lucilius 125f., zustimmend L e o a. O. 351, 1. W i s s o w a o. Bd. X S. 1032, 60ff.). Die wenigen Zitate aus Tuditanus sind stets mit solchen anderer Autoren republikanischer Zeit verbunden, das über die Aboriginer bei Dionys. I 11, 1. 13, 2 mit einem des Cato, die über die angeblichen Bücher des Numa (Plin.), über die Interkalation, über die Nundinae (Macrob.) mit solchen des Cassius Hemina, die über Numa und über die Einsetzung des Volkstribunats mit solchen aus Piso (dieser zitiert von Liv. II 58, 1 und Livius wieder neben Tuditanus von Ascon. Cornel. 68 Kiessl. = 60 Stangl); der Vermittler ist stets Varro, der die Abhängigkeit des Tuditanus von den Vorgängern Cato und Hemina und sein Verhältnis zu den Zeitgenossen, Übereinstimmung mit Piso, Abweichung von Iunius Gracchanus, feststellte. Das Zitat über die Leitung der Wahlen bei Gell. XIII 15, 4 ist durch den Augur Messalla vermittelt und das über Regulus ebd. VII 4, 1 durch Tubero, also durch Zeitgenossen Varros; das auf einer Konjektur beruhende bei Plut. Flamin. 14 ist von C i c h o r i u s (Wien. Stud. XXIV 591ff.) mit Recht beseitigt worden. Nur bei der Angabe über Regulus (dazu K l e b s o. Bd. II S. 2089f.) kann man sich schwer vorstellen, in welchem Zusammenhange sie in einem staatsrechtlichen Werke gestanden haben mag; alle übrigen fügen sich einem solchen ebensogut und besser ein, als einer annalistischen Geschichtsdarstellung.

Doch die dürftigen Reste lassen eine klarere Anschauung von seiner Art und Anlage nicht zu, da auch nichts Vergleichbares erhalten ist. Letzte Zusammenstellung des Materials bei Peter Hist. Rom. rel. I², CCI—CCIII. 143—147, vorher teilweise auch bei Huschke Iurisprud. Anteiust. I 9f. Bremer Iurisprud. Antehadr. I 35f. Die Kinder des Tuditanus sind Nr. 89 und 100.

93) M. Sempronius Tuditanus, C. f. M. n. (Fasti Cap.) war Consul 514 = 240 mit C. Claudius Centho (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. Brut. 72; Cato 50; Tusc. I 3. Gell. XVII 21, 42. Cassiod.) und Censor 524 = 230 mit Q. Fabius Maximus Verrucosus (Fasti Cap.). Vgl. auch T. Sempronius Nr. 13.

94) M. Sempronius Tuditanus diente 544 = 210 anscheinend als Kriegstribun unter P. Scipio in Spanien (Liv. XXVI 48, 7—12). Er kann ein Bruder von Nr. 96 und der Vater von Nr. 95 sein, ihn mit diesem selbst gleichzusetzen ist bedenklich; vielleicht fand er im hannibalischen Kriege ein frühes Ende, ehe er zu höheren Ämtern gelangen konnte.

95) M. Sempronius Tuditanus M. f. C. n. (Fasti Cap.) ist für einen Sohn von Nr. 93 wohl zu jung. Gewiß ist er der Volkstribun M. S., der 561 = 193 infolge von schwer empfundenen Mißständen auf Veranlassung des Senats ein Plebiscit durchbrachte, das die Latiner und Italiker im Geldschuldrecht mit den Bürgern gleichstellte (Liv. XXXV 7, 2—5; vgl. Mommsen St.-R. III 696). 565 = 189 verwaltete er als Praetor Sizilien, von wo er im folgenden Jahre mit der Flotte heimkehrte (Liv. XXXVII 47, 8. 50, 8f. XXXVIII 36, 2). 569 = 185 war er Consul mit Ap. Claudius Pulcher (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXXIX 23, 2. 32, 15. 38, 7. 52, 4. XLV 16, 8); beide hatten längere Zeit mit Aushebungen zu tun und wurden dann nach Ligurien gesandt, wo S. die Apuaner und Appius die Ingauner unterwarf (Liv. XXXIX 29, 10. 32, 1—5). 570 = 184 bewarb er sich vergebens um die Censur (ebd. 40, 3), wurde 571 = 183 Pontifex (ebd. 46, 1) und starb an einer Seuche 580 = 174 (Liv. XLI 21, 8f.).

96) P. Sempronius Tuditanus, war C. f. C. n. (Fasti Cap.) und diente 538 = 216 als Kriegstribun; nach der Schlacht bei Cannae, während welcher er in dem kleineren römischen Lager hinter der Front stand, raffte er eine Anzahl beherzter Leute zusammen und schlug sich mit ihnen durch die Feinde glücklich nach Canusium durch (Liv. XXII 50, 6—12. 60, 8—18. XXIV 43, 8. Frontin. strat. IV 5, 7. Appian. Hann. 26; vgl. Coel. frg. 22 Peter; in den Einzelheiten der Berichte manche Abweichungen, nichts Entsprechendes bei Polybios). 540 = 214 war S. curulischer Aedil mit Cn. Fulvius Centumalus (Liv. XXIV 43, 6—8) und wurde mit diesem zum Praetor gewählt. Er hatte von Ariminum aus als Praetor 541 = 213 und als Propraetor in den beiden folgenden Jahren die Gallier zu überwachen (Liv. XXIV 43, 6. 44, 3. 47, 14 [angeblich Einnahme einer sonst unbekannten Stadt Atrinum]. XXV 3, 5. XXVI 1, 5). 545 = 209 wurde er mit M. Cornelius Cethegus (o. Bd. IV S. 1279 Nr. 92) Censor, obgleich sie beide noch nicht Consuln gewesen waren, und entfaltete eine vielseitige und ausgedehnte Tätigkeit (Liv. XXVII 11, 7—16. 36, 6—8. XXXIV 53, 6); daß er gegen alles Herkommen und gegen den Willen seines Amtsgenossen die Ernennung des Q. Fabius Maximus zum Princeps senatus durchsetzte (ebd., vgl. o. Bd. VI S. 1825, 26ff.), deutet auf seine nähere Verbindung mit diesem Manne hin; es ist wohl kein Zufall, daß er alle seine bisherigen Ämter, Aedilität, Praetur und Censur in solchen Jahren bekleidete, in denen Fabius Consul war; seine eigene Bewerbung um das Consulat war freilich aussichtslos, solange so bewährte Feldherren wie M. Claudius Marcellus und Q. Fulvius Flaccus als plebeische Kandidaten auftraten. Dafür wurde er 549 = 205 als Nachfolger des P. Sulpicius Galba mit proconsularischem Imperium, also in ähnlicher außerordentlicher Weise wie einige Jahre vorher P. Scipio in Spanien, mit dem Oberbefehl in Illyrien und seinen Nachbarländern betraut; er begann mit starker Macht zu Wasser und zu Lande die Unterwerfung der abgefallenen Illyrier, zog sich dann aber vor den überlegenen Kräften Philipps von Makedonien nach Apollonia zurück; da die mit Rom verbündeten Ätoler bereits ihren Frieden mit dem Könige geschlossen hatten und die Friedensneigung auf allen Seiten groß war, kam es durch Vermittlung der Epiroten in ihrer Bundesstadt Phoinike zu Verhandlungen zwischen Philipp und S., die zu einer Einigung führten; der Proconsul schloß im Namen Roms und seiner griechischen und kleinasiatischen Bundesgenossen den Frieden, der vom römischen Volke bestätigt wurde und den sog. ersten Makedonischen Krieg beendete (Liv. XXIX 12, 2—16. Zonar. IX 11; ohne Nennung des S. Appian. Mac. 3). Noch während seines Aufenthalts jenseits der Adria wurde er zum Consul gewählt (Liv. XXIX 11, 10. 12, 16, bezweifelt von Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 502, 5); er übernahm das Amt mit seinem Kollegen in der Censur 550 = 204 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. Brut. 58 [= Enn. ann. 304 Vahlen²]. 60; Cato 10. Liv. XXIX 13, 1. XXXVI 36, 4. 6. Cassiod.) und wurde, nachdem beide längere Zeit durch militärische, finanzielle und andere Geschäfte in Rom festgehalten worden waren (Liv. XXIX 13, 8. 15, 5ff. 16, 3. 6f.), auf den bruttischen Kriegsschauplatz gegen Hannibal gesandt, wo auch noch sein Amtsvorgänger P. Licinius Crassus als Proconsul stand (Liv. XXIX 13, 1. 3. Dio frg. 57, 70. Zonar. IX 11 E.). Auf dem Marsche wurde er von Hannibal im Gebiete von Kroton angegriffen und geschlagen (Liv. XXIX 34, 4f. Oros. IV 18, 18), vereinigte sich aber dann mit Crassus und machte die Niederlage wieder wett. Wenn auch die Angaben über seinen Erfolg, zumal über die Zahl der gefallenen und gefangenen Feinde, bei Liv. XXIX 36, 6—9 und Dio keinen Glauben verdienen, so ist doch die unter ihnen stehende Notiz geschichtlich, daß S. damals der praenestinischen Fortuna Primigenia einen Tempel auf dem Quirinal gelobte, obgleich Liv. XXXIV 53, 6, wo er die zehn Jahre später erfolgte Weihe dieses Tempels berichtet, den Consul irrtümlich *P. Sempronius Sophus* nennt und als Censor, was S. schon vorher gewesen war, den Bau verdingen läßt (vgl. noch Fest. 238. o. Bd. VII S. 27f.). Von Erfolgen des Consuls in Bruttium meldet Liv. XXIX 38, 1 noch die gewaltsame Einnahme von Clampetia und die freiwillige Unterwerfung von Consentia, Pandosia und *ignobiles aliae civitates*,

widerspricht aber damit seinem eigenen Bericht über das folgende Jahr 551 = 203, wonach sich Clampetia und Consentia wie sechs andere mit Namen genannte Orte *multique alii ignobiles populi* dem damaligen Consul Cn. Servilius Caepio ergaben (XXX 19, 11), neben dem übrigens S. als Proconsul an Stelle des abberufenen Crassus weiterhin in Bruttium blieb (XXX 1, 3. 27, 7). 553 = 201 ging S. mit C. Claudius Nero (o. Bd. III S. 2776, 40f.) und M. Aemilius Lepidus (o. Bd. II S. 553, 1ff.) in wichtiger diplomatischer Mission zu Ptolemaios V. Epiphanes nach Ägypten; Liv. XXXI 2, 3f. nennt ihn unrichtig unter den Gesandten an dritter Stelle; er stand dem Nero, dem Sieger von Sena, nur an Ruhm nach, im Range als Consular und Censorier gleich und im Alter voran, während Lepidus der jüngste der drei Gesandten war (Polyb. XVI 34, 1, daraus Liv. XXXI 18, 1; vgl. Röm. Adelsparteien 171). [Münzer.]

97) Sempronius Victor s. Sallustius Sempronius.

98) C. Sempronius Urbanus, *s(ub)pr(aefectus vigilum)* im J. 181 n. Chr., Not. d. scavi 1911, 451, 2 (Ostia). Er wird dann *proc(urator) Aug(usti)* der Provinz Dacia Apulensis, CIL III 1298 (Ampelum). 7918 (Sarmizegethusa). Den Vornamen kennen wir nur aus den dacischen Inschriften. Jung Fasten der Provinz Dacien (1894) hält ihn für einen Bergwerksprocurator, kaum richtig. [Stein.]

99) Sempronia, ist die einzige von sechs Töchtern des Ti. Gracchus Nr. 53 und der Cornelia, die über das Kindesalter hinaus am Leben blieb. Wahrscheinlich war sie das älteste, nicht lange nach 590 = 164 geboren und etwa 604 = 150 oder 606 = 148 mit ihrem Vetter, dem um mehr als zwanzig Jahre älteren P. Scipio Aemilianus vermählt (Plut. Ti. Gr. 1, 3 vgl. 4, 4. Cic. Lael. 101. Val. Max. VI 2, 3); die Ehe war jedoch nicht glücklich wegen der Häßlichkeit und vor allem wohl der Kinderlosigkeit der Frau (Appian. bell. civ. I 83); deswegen wurde nach dem Tode Scipios 625 = 129 mit ihrer Mutter auch S. der Schuld an seinem frühen und plötzlichen Ende bezichtigt (Liv. ep. LIX. Oros. V 10, 10. Schol. Bob. Mil. 283 Or. = 118 Stangl. Appian.; s. o. Bd. IV S. 1458f. 1594). Sie war noch 653 = 101 am Leben und verweigerte dem falschen Gracchus, dem L. Equitius, die öffentliche Anerkennung als Verwandten trotz der drohenden Stimmung des Pöbels (Val. Max. III 8, 6. Auct. de vir. ill. 73, 4; s. o. Bd. VI S. 322, 58ff.).

100) Sempronia, Tochter des C. Tuditanus, Consuls von 625 = 129, heiratete einen L. Hortensius und schenkte ihm 640 = 114 einen Sohn, den berühmten Redner Q. Hortensius (vgl. Cic. ad Att. XIII 6, 4. 30, 2. 32, 3. 33, 3; o. Bd. VIII S. 2466, 43ff. 2470, 23ff. Herm. XLIX 208f.).

101) Sempronia, Gemahlin eines Publicius und Mutter einer Frau, die mit dem Flamen Martialis L. Lentulus Niger verheiratet war und selbst schon 695 = 59 einen erwachsenen Sohn hatte. S. nahm, offenbar als Witwe in höherem Alter, gegen 690 = 64 an der Einweihungsfeier ihres Schwiegersohns zum Flaminat teil (Macrob. Sat. III 13, 11, s. o. Bd. IV S. 1391 Nr. 234). Ihr Gatte ist unbekannt, da um 654 = 100 keine Publicier in der Überlieferung hervortreten.

102) Sempronia, Tochter des Tuditanus Nr. 89, Frau des M. Fulvius Bambalio (Bd. VII S. 235 Nr. 40) und Mutter der bekannten Fulvia (ebd. S. 281ff.), erschien mit dieser als Zeugin im Prozeß des Milo, Anfang 702 = 52 (Ascon. Mil. arg. 35 K.-S., vgl. Cic. Phil. III 16).

103) Sempronia, aus dem berühmten Geschlecht stammend und verheiratet mit D. Iunius Brutus, Consul 677 = 77 (o. Bd. X S. 968 Nr. 46), war Mitwisserin der Catilinarischen Verschwörung und gab in Abwesenheit ihres Gatten Ende November 691 = 63 dessen nahe beim Forum gelegenes Haus zur Zusammenkunft der Häupter des Komplotts mit den Gesandten der Allobroger her (Sall. Cat. 24, 2—25, 5. 40, 5). Dieser immerhin geringe Anteil der S. steht in keinem rechten Verhältnis zu der eingehenden berühmten Charakteristik, die ihr Sallust als einer typischen Vertreterin der damaligen vornehmen Frauenwelt widmet; es wird daher vermutet, daß er in ihr nicht nur eine ihm unsympathische Frauenbewegung treffen wollte (Boissier La conjuration de Catilina [Paris 1905] 129ff.), sondern auch eine bestimmte ihm unsympathische Persönlichkeit, den Sohn der S., D. Brutus Albinus, den wegen seines Treubruchs verhaßtesten der Caesarmörder (Schwartz Herm. XXXII 564. 570). Auch diese Erklärungen können nicht ganz befriedigen; eine vollständig ausreichende ist es dagegen, wenn S. keine Geringere war als eine Tochter des C. Gracchus (vgl. Röm. Adelsparteien 272f.).

104) Sempronia, Tochter eines A., Gattin eines P. Cosonius T. f. und Mutter eines P. Cosonius Rufus (CIL I² 1294); das Pränomen des Vaters macht Zugehörigkeit zu dem bekannten Geschlecht wahrscheinlich. [Münzer.]

105) Sempronia, Gattin des Dichters und Rechtsanwaltes Rufus, zu dem sie nach einer Eheirrung reuig zurückkehrte. Ihr widmet Martial anläßlich des Todes ihres Gatten XII 52 als eine Art Nachruf; s. den Art. Rufus Nr. 4, o. Bd. I A S. 1204. [Stein.]

106) *Σεμπρωνία*, Inschrift aus Eleusis (A. N. Skias *Ἐπιγραφαὶ Ἐλευσῖνος* [*Ἐφημ. ἀρχ.* 1895, 83—124] 110), s. Sempronia Atratina.

107) *Σενπρωνία* (IG III 866) s. Sempronia Atratina.

108) Sempronia Atratina, Tochter eines L. Sempronius Atratinus, der den gleichnamigen Nr. 26 als Sohn angenommen hatte, und Gemahlin des L. Gellius Poplicola, Consuls von 718 = 36 (Weihinschrift von der Akropolis Herm. XXX 630 und Ehreninschriften von der Akropolis IG III 866 und aus Eleusis *Ἐφ. ἀρχ.* 1895, 110; s. o. Bd. VII S. 1004, 58ff.). [Münzer.]

109) Sempronia Romana (*Σεμπρωνία Ρωμάνα* auf einer Inschrift aus Ankyra bei Ramsay Inscriptions de la Galatie et du pont [Bull. hell. VII 15—28] 20 = v. Domaszewski Inschriften aus Kleinasien [AEM IX 113—132] 123 = Cagnat IGR III 188) war die Tochter des Sempronius Aquila und Gemahlin eines Volkstribunen und designierten Praetors unbekannten Namens. [Fluß.]

110) Sempronius war auch Name mehrerer Ziegler und Töpfer.

a) Einen Ziegler der Mainzer 22. Legion, *leg(ionis) XXII P(rimigeniae) P(iae) F(idelis) Sem-*

pr(onius) [oder *Semp.*] *Fron(tinus)* nennen kreuzweise gestempelte Ziegel, festgestellt z. B. in den Zentralziegeleien des obergermanischen Heeres zu Nied (bei Höchst) am Main, ferner zu Mainz und Bingen, in den Limeskastellen Saalburg, Arnsburg, Rückingen: Wolff Archiv für Frankfurts Gesch.[3] IV (1893) 300f. mit Abb. Taf. VI 144a—c. Behrens Mainzer Ztschr. VI (1911) 81, 76 mit Abb. 80, 26; ders. Katalog Bingen 2 (1920), 214. Jacobi Saalburg 310, 110. ORL B Nr. 16 S. 19 mit Taf. III A 21 (zu S. 33). Nr. 22 S. 32. 34. Vgl. noch Behrens Mainzer Ztschr. VIII/IX (1913/14) 87 nr. 1—2 mit Abbild. 24, 1—2 (S. 86).

Außerdem ist ein Ziegler namens S. bezeugt durch eine zu Triest (Tergeste in Italia) gefundene gestempelte Tegula, CIL V Add. p. 1094 nr. 8968, 18: *[S]emproni* (vgl. Index p. 1126).

b) Weitverbreitet waren (zum Versand von Landeserzeugnissen hergestellte und gebrauchte) Amphoren des frühzeitlichen C. Sempronius Polyclitus (Polyclytus), dessen Schwertöpfereibetrieb in Italien (oder Hispanien, nicht aber in Gallien) zu suchen sein wird. Gestempelt sind dessen Amphoren meist mit seinem vollen, aber abgekürzten Namen *C. Semp.* (*Sempr.*, *Sem.*, *S.*) *Polycli.* (*Polycly.*, *Polic.*, *Pol.* [öfters irrig *C. Semp. Ol.* gelesen], *Po.*), manchmal aber auch nur mit seinem Beinamen *Polycl—*. Verbreitungsgebiet: Rom, CIL XV 3176 (gef. am oder im Tiber). 3092 (aus der Scherbenablagerungsstelle Torlonia). Narbonensis: Arles, Nîmes, Ste. Colombe (gegenüber Vienne) und St. Romain-en-Gal (flußaufwärts bei Ste. Colombe), CIL XII 5683, 275 (auch 276, Vienne), ferner Genf, ebd. 223. Tres Galliae mit den beiden Germaniae: Trion-Lyon (2), Mont-Beuvray (Bibracte), Autun (2), Port-sur-Saône (2), Lezoux, Angers, Troyes, Trier; Nyon am Genfer See (2), Studenberg (Petinesca, zwischen Aventicum-Avenches und Solothurn-Salodurum), [Aarau (Schweiz)], Wiesbaden, auch Legionslager auf dem Fürstenberg (Vetera, bei Xanten), CIL XIII 10002, 464 und 400. Trier, Prov.-Mus. Inv. S.T. 2846. S. Loeschcke Westfäl. Mitt. V (1909) 258. Britannia: London, CIL VII 1331, 107 [vgl. ebd. 1334, 52 (Colchester = Camulodunum), unter den Catini = Pelves oder Reibschüsseln (?)]. — Nachtrag zur Narbonensis: Revue épigr. IV 238 (Heft 104 nr. 1479, 12) mit Taf. XV: Ste Colombe bei Vienne (zwei Belege).

Verschieden sind CIL XV 3173—3175, zu Rom im Monte Testaccio gefunden (was auf Herkunft aus Hispanien, vom Baetis-Guadalquibir weist): *Sem* ... und (2mal) *Sem(proniorum) et P(...) Pi(...)*? und (in guter Schrift) *M. Semp. Heli* [oder *Heli(odori?)*].

c) Mehrere Lampentöpfer, meist im römischen Afrika:

α) Q. Sempronius. Seine Lampen sind gezeichnet (teilweise mit dem Stilus): *ex ofi(cina) Q.* | *Sem(proni)* oder in verkehrter Folge *Sem.* | *ex ofi. Q.* oder auch *ex of. Sem.* Sie sind häufig in Nordafrika, CIL VIII (Suppl. 3) 22644, 304: Karthago (8 mal), Bulla Regia (8 mal), Tebessa-Theveste (2 mal) usw., vereinzelt in Italien zu Rom, CIL XV 6682 (auch S. Loeschcke Lampen aus Vindonissa Anm. 303 S. 123/4: Sammlung Bachofen in Basel). Vgl. CIL XI 6699, 178 [jetzt in Sarzana]: *ex ofi. Sem.*

β) Nordafrikanische Lampentöpfer derselben Familie: CIL VIII (Suppl. 3) 22644, 303: *L. Sempr.* (Bildlampe, Scherschel = Caesarea Mauretan.) und (auf dem Henkel): *Lu.* | *Sem|proni* (Heiligtum des Saturnus Balcaranensis, o. Bd. II S. 2822f.); ebd. 305 (teilweise mit Stilus gezeichnet): *L. Sem. Ha.* (Karthago 3 mal, Scherschel 1 mal, Heiligtum des Saturnus Balcaranensis 1 mal); ebd. 306: *ex of.* | *Sem. Ia|nuar.* (Karthago); vgl. ebd. 302: *Sem.* (Bulla Regia).

γ) Unbestimmt sind CIL XV 6683 (Rom, Bildlampe): *Sempro|ni* und XI 6699, 234 (Mus. Cortona, aus Cod. Marucell.): *Saempro.*

d) Auch von Sigillatatöpfern sind mehrere namens S. zu unterscheiden:

α) Geschäftsteilhaber (Socius) des Sigillatafabrikanten in Arretium oder bei Mutina L. Gellius (Ihm Bonn. Jahrb. CII 123. CIL XI 6700, 308ff. Hähnle o. Suppl.-Bd. III S. 541f.) zur Zeit des Augustus. Beider Namen (mit Voranstellung des einen oder des anderen, der Name des S. abgekürzt: *L. Sempr.*, *L. Semp.*, *L. Sem.*) sind vereinigt in Marken von Sigillata-Gefäßen, die gefunden sind in Castel d'Asso (Etrurien, bei Viterbo), CIL XI 6700, 311, in Gallia Lugdunensis zu Trion-Lyon und Bibracte = Mont-Beuvray, am Niederrhein zu Neuß (Sels, mehrmals), CIL XIII 10 009, 134. 229, vgl. 135 (Poitiers). Oxé-Siebourg Bonn. Jahrb. CI 17. CII 154 (Neuß-Sels); außerdem einmal im Augusteischen Lager bei Haltern [o. Suppl.-Bd. III S. 884f.], S. Loeschcke Westf. Mitt. V (1909) 181. 321. Auch allein findet sich der Name *L. Semp.* oder *L. Sem.*, so zu Rom (CIL XV 5562) und in Hispanien zu Tarragona-Tarraco (CIL II 4970, 466); vgl. CIL XIII 10 009, 228 und 230, Paris und Mainz.

β) Von der sonstigen mit dem (abgekürzten) Namen *S.* ohne Vornamen gezeichneten Sigillata sind jedenfalls nicht italischer Herkunft die Marken mit *of(ficina)*, gefunden in Hispanien, besonders Tarraco: CIL II 4970, 465 *c. e. f* (*of. Semp.*, *of. Sempr.*, *of. — Sem|* ...), auch *d*; die Marke einer Privatsammlung in Sevilla, Ephem. epigr. VIII p. 495 nr. 262, 81: *of. Sem. Pa.*, stammt nach Cagnat Bull. Soc. Antiq. de Fr. 1892, 149 aus Mérida (Emerita). – Die übrigen Marken *Sempr.*, *Sempro.* sind ebenfalls in Hispanien gefunden (Tarraco, Saguntum), CIL II 4970, 465 *a. b.* — Revue épigr. V 41 (Heft 110 nr. 1552), Clermont-en-Auvergne: *Sem.* [Keune.]

Semt(a), auch *Zemt-* geschrieben (coll. Carth.) afrikanisches Municipium, gelegen in der Gegend nordwestlich von Hadrumetum, an der noch Henchir Dzemda genannten Stätte, s. CIL VIII p. 2342 und 23114. 23115, Bischofssitz im J. 411 (coll. Carth. c. I 133, bei Migne XI 1303). [Dessau.]

Semuncia, die halbe Uncia, das Vierundzwanzigstel des As (des Pfundes) und damit der Gewichtseinheit (Belege: Hultsch Metrol. script. II 254 im Index), ja jeder Einheit überhaupt; Abkürzung Σ; als Münze erwähnt von Varro de l. l. V 171. Wirklich ausgeprägt liegt die S. vor in einigen der Reihen des italischen gegossenen Kupfergeldes (Aes grave; vgl. jetzt den Art. Semis) und zwar 1. in der römisch-kampanischen Reihe, die auf dem pfündigen As von 273g den Romakopf auf Vorder- und Rückseite trägt: deren S. führt beiderseits eine Eichel, begleitet vom Wertzeichen Σ, Haeberlin Aes grave 1910, 69. — 2. In der Reihe, die auf dem pfündigen As von jetzt 327 g die Köpfe des jugendlichen Ianus und des Mercurius trägt: deren S. hat die Eichel auf der einen, das Σ auf der andern Seite, Haeberlin 101. — 3. In der stadtrömischen Reihe zur Zeit, als der As vom Pfundgewicht auf Halbpfundgewicht, etwa = 136 g, herabgesetzt war (Semilibralreduktion), d. h. etwa 286—269 v. Chr., und zwar ist die S. im Gegensatze zu den größeren, noch gegossenen Wertstufen jetzt geprägt, mit den Münzbildern des Sextans, Mercuriuskopf, ℞ Prora, ohne Wertzeichen, normal 6,8 g schwer, da die Unterstufen dieser Reihe rätselhafterweise auf Zehntel statt auf Zwölftel ausgebracht sind, die S. also = $^1/_{20}$ des Asses ist; Haeberlin 112—115 und, noch weiter im Gewichte sinkend, 132, diese Sorte in der S. des 269 v. Chr. eingeführten Sextantarfußes (As vom Gewichte des Sextans des neuen Pfundes von 327 g = 54 g, der S. also $2^1/_4$ g schwer) übergehend. — 4. Endlich in der Reihe mit dem Becher (Cales?), Haeberlin 148, der der Vestiner, Haeberlin 202 und der von Hatria, Haeberlin 210, alle mit dem Wertzeichen Σ in verschiedenen Formen. Dazu treten S. ohne Wertzeichen meist unbestimmbaren Münzortes, Haeberlin 170—172. 176f. 185. 191. 196. 199. 217. 279. — Die kupferne S. mit dem Wertzeichen ξ liegt dann vor in den später geprägten Kupfermünzen reduzierten Münzfußes von Brundusium, Valentia, Venusia, Head HN² 52. 101, 50. — In der römischen Kleingeldrechnung wurde wie die andern Ausdrücke des Assystems auch die S. mit ihrer Sigle ξ übertragen auf den $^1/_{24}$-Denar, während bei der Unterteilung des Sesterz die Sigle ξ die Sembella = $^1/_{20}$ Sesterz bedeutet, vgl. o. Bd. XI S. 613—615. [Regling.]

Semunciariiasses heißen die nach Semunzialfuß ausgeprägten, d. h. vom Unzengewicht auf das Gewicht der Semuncia des Pfundes von 327 g herabgesetzten, also nunmehr nur noch $13^1/_2$ g schweren Kupferasse der römischen Republik bei Plin. n. h. XXXIII 46, der uns (*mox lege Papiria semunciarii asses facti*) auch den Namen des Gesetzes und damit den Zeitpunkt, 89 v. Chr., dieser Maßnahme angibt; s. den Art. Semis. [Regling.]

Semuncideunx = $10^1/_2$ Unzen (ein *deunx* [= 11 Unzen] weniger einer *semuncia*, daher der Name) = $^7/_8$ eines As oder sonst eines zwölfteiligen Ganzen, Belege bei Hultsch Metrol. script. II 254 im Index. Nur als Rechnungsgröße, nicht als Gewicht oder Münze nachweisbar. [Regling.]

Semuncla wird so nur Itin. Anton. p. 104 als eine Station in Lukanien zwischen Grumentum und Nerulum an der Via Popilia genannt. Man ist nun geneigt (vgl. Mannert IX 2, 152), das in der Tab. Peut. genannte *ad Semnum* mit S. zu identifizieren: grundlos. Dem Itin. Anton. zufolge suche ich mit K. Müller im Atl. antiq. von Smith S. zwischen jetzigem Lagonegro (= Caesariana) und jetzigem La Rotonda (Nerulum) etwa beim heutigen Lauria (so auch Nissen Ital. Landesk. II 910). Die Lage von ‚ad Semnum' ist durch den Fluß Semnus = jetzt Sinni (= Siris) bestimmt (Desjardins Tab. Peut. p. 238. Lenormant Gr. Grèce I 201), auch ist die Gleichsetzung der Station mit Scinasium (Geogr. Rav. 262, 13), Senasum (Guido 407, 16. 507, 17) gesichert. Der Fluß Semnus, jetzt Sinno begegnet bei Lycophron. Alex. 982 bereits als Σῖνις (vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 914). (Vgl. übrigens auch einen anderen Namen des Siris: Vib. Sequest. p. 148 Riese: *Faneus qui et Siris, Metaponti?*) An welcher Stelle des Sirislaufes die Station ad Semnum zu suchen ist, läßt sich mit den vorhandenen Angaben nicht ermitteln. Miller Itin. Roman. 361 entscheidet sich für ad Semnum für Rotondella, S. dagegen setzt auch er am Oberlauf des Siris bei jetzigem Francavilla an, so auch R. Kiepert FOA XIX. R. Kiepert scheint (vgl. Bemerkungen zu Karte XIX FOA p. 5) aber die Station ad Semnum mit den beiden namenlosen antiken Akropolen nahe dem Meere an der Sirismündung in Verbindung bringen zu wollen, also zwischen den Dörfern Nocara und Canna (Lacava Del sito dell' antica Siri, Potenza 1889, 21—23 und Not. d. scavi 1889, 88. 169). [Philipp.]

Semunzial-As, -Fuß, -Reduktion: diese Ausdrücke beziehen sich auf die 89 v. Chr. durch eine Lex Papiria erfolgte Herabsetzung des bisher eine Unze (27 g) wiegenden Kupferasses auf seine Hälfte, die Semuncia = $13^1/_2$ g, Plin. n. h. XXXIII 46; s. die Art. Semunciariiasses und Semis. [Regling.]

Sen. 1) *C. Sen.* (teilw. vielleicht verlesen für die Ligatur *Senti*) ist der Arretiner C. Sentius, CIL XI 6700, 608 *f.* IX 6082, 74. VIII (Suppl. 3) 22 645, 344. S. den Art. Sentius.

2) *SEN* oder *SIIN* (Var. Ƨ und И, d. h. *S* und *N* in Spiegelschrift), Marke eines gallischen Sigillatatöpfers, belegt durch Funde von Bordeaux, Poitiers, Berthouville (o. Suppl.-Bd. III S. 204), Windisch (Vindonissa), Worms, Museum Mainz: CIL XIII 10010, 1770 *a–f* [ebd. *g* = Bonn. Jahrb. CI 20 (Sels nr. 116) ‚arr. Typ' = CIL XIII 10009, 234 *k²*]; außerdem in der Narbonensis zu Gilly im Tal der oberen Isère (südwestl. Conflans in Savoyen): CIL XII 5686, 805. Es ist vielleicht derselbe Töpfer, der sonst *Seni* oder *Senicio* (s. d.) zeichnet. — Vgl. CIL XII 5686, 1207, Genf: (mit Stilus eingeritzt) *SIIN.*

3) Gallischer Töpfer Cn. Sen. CIL XII 5686, 806 (Nîmes): *of. Cn. Sen.* und Fritsch Riegel am Kaiserstuhl (Baden) 36: *o. Cn. Sen.*, wozu angeführt wird aus Baden-Baden: *C. Cn. Seno* und aus Cannstatt: *of. Cn. Sen.* Fritsch Terra-Sigillata d. städt. Sammlung Baden-Baden (1910) 94 nr. 271.

4) Unbestimmt CIL II 4970, 468 (Tarraco): ... *Sen.* | ... *Vibi.*

5) *Sen. Satr.*. ein Ziegler in oder bei Rom, CIL XV 1427 vom J. 134 n. Chr., wohl zu lesen: *ex fig(linis) quae fue(runt) Sen(ti?) Satr(ini)*; vgl. Dressel zur Inschr. [Keune.]

Sena. 1) Im Gegensatz zu S. in Etrurien bei den Schriftstellern nach Livius mit dem Zusatz ‚*Gallica*' (Ptolem. III 1, 19 Σῆνα Γάλλικα) oder

in einem Worte *Senagallia* (Plin. n. h. III 113) oder *Senogallia* (Itin. Ant. 100. 316. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 31. 5, 1. Lib. colon. 222. 258) benannt, jetzt Sinigaglia an der Mündung des S. (Sil. Ital. VIII 455. Lucan. II 407). Es handelt sich nicht um eine Anlage der Senonen, sondern um eine Bürgerkolonie der Römer, die diese nach der Besiegung dieses Gallierstammes 283 als Stützpunkt anlegten und nach den unterworfenen Senonen benannten, Polyb. XVI 5. XIX 12. Liv. epist. XI). Völlig abgelegen von den Verkehrswegen hat S. wenig Bedeutung gehabt, sich daher auch wenig entwickelt. Dazu kamen wiederholt Plünderungen, so zuerst 82 durch die Pompeianer, so daß selbst Inschriftenreste, von baulichen Resten zu schweigen, spärlich sind. 207 spielte der Ort eine Rolle durch die Niederlage Hasdrubals daselbst, Polyb. II 14. Liv. XXVII 38ff. 46ff.; vgl. auch Strab. V 227. Steph. Byz. s. v. Sil. It. XV 522. Cic. Brut. 73. Nepos Cato 1. 2. Zonar IX 9. Eutrop. III 18. Aurel. Victor de vir. illustr. 48. Appian Hann. 52; bell. civ. I 88. Bormann CIL XI 2, 1, 922 nr. 6211—6217. Nissen Ital. Landesk. II 385. [Philipp.]

2) Sena, Küstenfluß, der bei der gleichnamigen Stadt (*Sena* mit Beinamen *Gallica*) mündet, mit anderen Flüssen der Ostküste Italiens genannt von Lucan. II 407 (*Sēna*), vgl. dazu Schol. (Comment. Usen.: *flumen Sena, a quo et oppidum dicitur*), ferner von Sil. VIII 455 (*Sēnōnumque de nomine Sēna*; überliefert ist *sene*). Es ist der heute *Misa* genannte Fluß, dessen Namen Tab. Peut. (V 3 ed. Miller) als *fl. Miso* angibt. Bach Misa vereinigt sich mit dem größeren Quellbach Nigola; letzterer wird der S. der Alten sein, dessen Name dem aus den vereinigten Bächen entstandenen Fluß verblieb, während daneben auch die Benennung *Miso* für den vereinigten Wasserlauf bräuchlich gewesen sein wird. Nach anderer Ansicht ist der S. der heutige Cesano, der nordwestlich von Sinigaglia (Sena Gallica) mündet. Nissen Ital. Landesk. II 1, 385. Kiepert FOA XX mit Text S. 5 Col. I. Holder II 1464.

3) Insel, vorgelagert der Westküste der Aremorica (Bretagne), wo der gallische Volksstamm der Ossismi oder Osismi (Holder II 885—887. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 490) seßhaft war. Mela III 6, 48: *Sena in Britannico mari, Ossismicis adversa litoribus, Gallici numinis oraculo insignis est, cuius antistites, perpetua virginitate sanctae, numero novem esse traduntur, Galli Senas* (Hs. A: *Gallizenas*) *vocant* usw. Itin. Ant. marit. 509, 4 Wess.: *Sina* (*in mari Oceano quod Gallias et Britannias interluit*), zwischen *Uxantis*, jetzt Insel Ouessant (Holder III 67: *Uxisama*), und *Vindilis*, jetzt Belle-Isle-en-Mer (Holder III 289: *Vidilis*). S. heißt heute Ile de Sein [Andree Handatlas[6] 99 B 4]. — Holder Altcelt. Sprachschatz II 1465. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 306f. mit Pl. XI, auch 399. S. Reinach Cultes, mythes et religions I[2] 195—203: ‚Les vierges de Sena' (aus Revue celtique 1897). Jullian Hist. de la Gaule II 110. (162, 1). Kiepert FOA XXV Fa. Ihm Art. Gallizenae o. Bd. VII S. 673.

4) Mont de Sène, Anhöhe bei Santenay (südwestlich von Beaune) im Département Côte d'Or

[Andree Handatlas[7] 91/92 D 3), alte Tempelstätte mit heiliger Quelle. Bulliot Mém. de la Soc. Eduenne III (1874) 139—161. Hirschfeld CIL XIII 2636 (Weihinschrift des Mercurius). Espérandieu Recueil des bas-reliefs ... de la Gaule rom. III p. 214—217.

5) Den keltischen Mannesnamen *Sena* (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1465) hatte auch ein Töpfer, von dem eine Lampe gefunden wurde in einem Steinsarg zu Klettenberg bei Köln, Bonn. Jahrb. LXXXVIII 106, 71, Mus. Bonn. [SENN]. CIL XIII 10001, 292 [SENΛ]. — Unter den Gefäßinschriften CIL III (Suppl. I p. 1901) 12014, 721, Straubing: SIIN/ ; unter den eingeritzten Inschriften auf Tongefäßen CIL XIII 10017, 784, im französischen Départ. Nièvre: SIINA, ebenso in der Vendée (in der Gegend von Nalliers), Bull. Soc. Antiq. de Fr. 1893, 118. [Keune.]

Σεναάρ, meist mit *νν* geschrieben, hebr. *Šin'ār*, lat. *Sennaar*, Luther *Sinear*, hebräische Bezeichnung für die Landschaft Babylonien oder einen Teil davon, in dem nach Gen. 10, 10 Bābel, 'Erek (s. Orchoe), 'Akkad und Kalnēh lagen. Diese vier Städte bildeten nach der jahwistischen Sage den Anfang der Herrschaft des Nimrōd. In einer Ebene im Lande S. sollen überhaupt die Nachkommen Noahs gewohnt haben (Gen. 11, 2, danach Joseph. ant. Iud. I 110. Zonar. I 5 u. a.). In dem alten Einschub Gen. 14 wird zweimal 'Amrāphel König von S. genannt, unter dem wahrscheinlich Ḫammurapi König von Babylon (2123—2080) zu verstehen ist, wenn auch die Ereignisse, die in der Bibel berichtet werden, durch die Keilinschriften keine Bestätigung gefunden haben. Die ganze Erzählung wird überhaupt nur einen sehr schwachen geschichtlichen Kern enthalten. Vgl. zuletzt Jeremias Mitt. Vorderasiat. Ges. XXI (1916) 69ff. Geschichtlich nicht einzuordnen ist schließlich das Fragment aus Hestiaios (Histiaios), das Joseph. ant. Iud. I 119 und anderwärts erhalten ist (FHG IV 434).

Unklar ist noch die Bedeutung des Namens. Von der etymologischen Weisheit der Onomastica sacra (z. B. I 16 Lag. *Sennaar excussio dentium sive foetor eorum*) sieht man besser ab. Die Gleichung von S. mit dem in ägyptischen Inschriften genannten Lande *Sangar*, sowie mit *Sanḫar*, einem Königreich, das in Keilschriftbriefen aus el-Amarna und Boghazköi erwähnt wird, kann nicht mehr als sicher gelten (vgl. Knudtzon und Weber Vorderasiat. Bibl. II 1081ff.). Abzulehnen ist auch der Gedanke, daß der Name S. noch an *Singār*, dem alten *Singara* (s. d.), hafte. Am ehesten wird noch an der alten Gleichung *S.* = *Šumer* festgehalten werden dürfen, wobei freilich auch die bestehenden Schwierigkeiten nicht außer acht zu lassen sind. Denn etymologisch ist die Gleichung nur möglich, wenn man annimmt, daß *Šumer* auf ein älteres **Šungir* zurückgeht. Außerdem decken sich beide geographische Begriffe sachlich nicht: während nach den Angaben der Bibel die Stadt Akkad in der Landschaft S. gelegen haben müßte, bildet das keilinschriftliche Sumer erst in Verbindung mit dem zahllose Male neben ihm ge-

nannten Akkad die seit der griechischen Zeit Babylonien genannte Landschaft. Indessen wechseln solche geographische Begriffe, und Akkad allein, ursprünglich die Stadt dieses Namens, höchstens mit Einschluß ihrer nächsten Umgebung, diente in späterer Zeit als Bezeichnung für ganz Babylonien. Die semitische Sprache, die wir bis vor kurzem nur babylonisch nannten, wurde von den Babyloniern selbst akkadisch genannt, weshalb sich die Bezeichnung akkadische Sprache an Stelle von babylonischer Sprache in den letzten Jahren auch bei uns mehr und mehr einbürgert. Der Gegensatz ist das Sumerische, eine nichtsemitische Sprache sui generis. [Weissbach.]

Senabria (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1466) auf westgotischen Münzen und noch heute so genannter Ort in Hispanien = *Senabriga* (vgl. Holder I 529. III 931). Über *-briga* s. o. Suppl.-Bd. III S. 216. Kiepert Lehrb. d. alt. Geographie 483, 1. Schulten Numant. I 23. [Keune.]

Senacio, keltischer Name, abgeleitet von *Senacos* (s. d.), nur belegt durch ein zu Vechten (Fectio) bei Utrecht gefundenes Tongefäß, auf welchem als Name des Eigentümers (im Genitiv) eingeritzt ist: *Senacionis*, CIL XIII 10017, 785. [Keune.]

Senacium heißt die Stadt *Sanitium* (s. o. Bd. I A S. 2283), heute Senez [Andree Handatlas[6] 94 F 2], nachweislich zuerst in der Unterschrift ihres Bischofs auf der Pariser Synode vom J. 614: *ex civitate Senacio Marcellus episcopus*, Mon. Germ. Concil. I p. 192, 14. S. den Art. Senectium. — Auch Sénas zwischen Orgon und Lambesc im Départ. Bouches-du-Rhône hieß im Mittelalter *Senacium*, auch *Senassium*, s. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 89 (vgl. den Art. Samnagenses). [Keune.]

Senacos, *Senocus*, *Senoch*, irisch *Senach*, altbretonisch *Henocus*, keltischer Personenname.

1) Grabschrift aus der Zeit um 500 n. Chr., gef. zu Gors zwischen Cefn Amwlch und Aberdaron [Andree Handatlas[6] 105 C 7] in der Grafschaft Carnarvon (Caernarvonshire), Inscr. Brit. christ. 144 = Rhys Lectures[2] 366: *Senacus pr(e)sb(iter) hic iacit* (= *iacet*) *cum multitudnem* (so statt *multitudine*) *fratrum* .... Vgl. den Mannesnamen *Moel-senachus* in Vita Kellaci 8. 13, Act. Sanct. 1. Mai. I p. 106 A. F. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1466. [Keune.]

2) s. Senoch.

3) s. Senocus.

Senaculum, ursprünglich der Sammelplatz der Senatoren vor der Sitzung. Varro l. l. V 156 *senaculum vocatum ubi senatus aut ubi seniores consisterent. dictum est ut γερουσία apud Graecos.* Fest. Paul. 337 *senaculum locus senatorum.* Val. Max. II 2, 6 *antea senatus adsiduam stationem eo loci peragebat qui hodieque senaculum appellatur, nec expectabat ut edicto contraheretur, sed inde citatus protinus in curiam veniebat.* Lage: Varro l. l. 155 *senaculum supra Graecostasim, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia* (also beim Comitium, nicht weit vom späteren Severusbogen, vgl. Hülsen Röm. Mitt. VIII 1893, 87—91), vgl. auch Liv. XLI 27, 7 (174 v. Chr.) *censores ... clivom Capitolinum silice sternendum curaverunt et porticum ab aede Saturni*

in Capitolium ⟨*et*⟩ *ad senaculum ac super id* ⟨*ad*⟩ *curiam* (Herstellung nicht sicher). Fälschlich denkt Mommsen R. St.-R. III 2. 1888, 913 adn. 3 hier an ein anderes *senaculum* auf dem Capitol. Später bezeichnete S. den Ort, wo der Senat abgehalten wurde, so bei Fest. 347 *senacula tria fuisse Romae, in quibus senatus haberi solitus sit, memoriae* ⟨*p*⟩*rodidit Nicostratus in libro qui inscribitur de senatu habendo: unum ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et Forum, in quo solebant magistratus dumtaxat cum senioribus deliberare, alterum ad portam Capenam, tertium citra aedem Bellonae, in quo exterarum nationum legatis quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur.* Ebenso Hist. Aug. Heliog. 4, 3 *fecit* (Heliogabalus) *et in colle Quirinali senaculum, id est mulierum senatum, in quo ante fuerat conventus matronalis.* Aurel. 49, 6 *senatum sive senaculum matronis reddi voluerat.* Lit.: Jordan Römische Topographie I 2. 1885, 341ff. Kiepert-Huelsen FUR 1896, 68. [Klotz.]

Senacum, Ortschaft, ursprünglich Benennung eines Grundstücks (*Senacus*, erg. *fundus*), heute *Séné* im Départ. Morbihan, Arrond. und Canton Vannes. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1466 (Kaspers Etym. Unters. ... nordfranz. Ortsnam. 284 § 773). [Keune.]

Senām(...), Beiname des Iuppiter in einer Weihinschrift der Pannonia superior, nahe der Grenze von Dalmatia, gefunden wie es scheint zu Topusko [CIL III Suppl. Tab. VI Bf. VII Ng], CIL III 10833 (Suppl. 1 p. 1742): *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Senam. sac(rum), Aur(elius) Vindicianus co* (= *cum*) *suis v. s. l. m.* (Auf den Seiten sind Opferkrug und Opferschale abgebildet). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1466. Ihm in Roschers Myth. Lyx. IV 708. [Keune.]

Senana, Stadt in der Provinz Africa beim Rav. 145, 2. Unbekannt. [Fischer.]

Senaparia, alter Name der Ortschaft Sennevières bei Loches [Andree Handatlas[6] 98 F G 2], in der Landschaft Touraine, Départ. Indre-et-Loire. Hier hat der hl. Ursus ein Kloster gegründet, als dessen Abt Leobatius eingesetzt wurde; diesem Heiligen (Saint-Leubais) ist noch heute die Kirche von S. geweiht. Gregor. Turon. Vit. patr. 18, 1. 3. Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I p. 734f.: (§ 1) *Ursus .... Toronicum terreturium* (= *Turonicum territorium*) *est ingressus et ad locum, quod* (statt *quem*) *Senapariam vocitari priscus instituit auctor, accessit aedificatoque oratorio monasterium stabilivit, commissamque Leobatio proposito summam regulae* (= Accus. absol. statt Abl.) *monasterium aliud statuit quod nunc Loccis* [Loches] *vocant* usw. und (§ 3) *Leobatius apud Senapariam monasterium, quod infra terminum Turonicum erat, abba instituitur .... ibique et obiit ac sepultus est.* Longnon Géogr. de la Gaule au VI[e] siècle 291f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1467. — Der Ortsname *S.* (erg. *taberna* oder *casa, villa*) ist wohl abgeleitet von *senapi* = *sinapi(s)*, Senf; zur Ableitung *Sennerières* vgl. *Savonnières, Saponarias*, s. den Art. Saponaria. [Keune.]

Senaros (*Σέναρος, ὁ?* [Münzen von Sebaste, s. d. Nr. 1]), nördliches Zuflüßchen des Oberlaufs des Maiandros, in Phrygia Pakatiane und

Lydien, jetzt wahrscheinlich Benás Ttschai. Der Name weist durch den Ausgang *-αρο-* auf ungriechischen Ursprung. [Bürchner.]

Senator. 1) Sohn eines vornehmen Mannes, dem Symmachus sehr verpflichtet war (Symmach. epist. II 91), als Praefectus urbis Romae nachweisbar am 22. Februar 407 (Cod. Theod. XVI 5, 40).

2) Flavius Senator, Consul 436 (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 696), scheint eine hohe Stellung im Cubiculum des Kaisers Theodosius II. eingenommen zu haben, da ihn die Akklamationen des Volkes von Edessa am 14. April 449 zusammen mit den Eunuchen Chrysaphius und Urbicius feiern (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. XV 1, 17). Kurz vorher war er als Gesandter zu Attila gereist (Prisc. frg. 4. 8 = FHG IV 74. 91). Als Patricius wohnte er im Oktober 451 dem Concil von Chalkedon bei (Mansi Concil. coll. VI 563. 936. VII 1. 128). Er erbaute in Konstantinopel dem Erzengel Michael eine Kapelle (Procop. de aedif. I 3, 14). An ihn gerichtet Theodor. epist. 44. 93 = Migne G. 83, 1221. 1288 mit der Überschrift: *Σενάτωρι πατρικίῳ.* [Seeck.]

Senatus s. die Supplemente.

Senatus consultum s. die Supplemente.

Senatus municipalis s. Decurio.

Send, wohl (abgekürzte) Bezeichnung eines Fundus in der eingestempelten Marke von zwei Tegulae der Valle de Non (Seitental der Etsch, nördlich von Trient), ehemals Gebiet der Anauni, CIL V 8110, 380, zu Denno [Andree Handatlas[7] 125/126 EF 1] (einmal: ‚in sepulcreto detecto apud Ennum [so] in Anaunia'): K•SEND• L•P•A [eine Ziegelmarke ist zu Anfang verstümmelt, weshalb *K* fehlt]. K ist hier wohl Abkürzung für *kasa*, wie in den Urkunden CIL IX 1455 (3, 53) und X 407 (1, 9. 10; 3, 9); vgl. o. Bd. VII S. 297. CIL XI 1147. Der Eigentümer der Ziegelei auf dem *k(asa) Send(?iana)* benannten Grundstück hieß *L(ucius) P(... ius) A(.....).* [Keune.]

Senda, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur durch das Ethnikon *Σενδητ[ης]* bekannt auf einer in Saghir, nördlich vom Hoiran-Göl, gefundenen Inschrift. Ramsay Ann. Brit. School, Athens XVIII 63 Z. 69 S. 65 bringt es mit Sinda zusammen; das ist möglich, aber nicht nötig. [Ruge.]

Sendatus, ein Sigillatatöpfer, der in Rheinzabern gearbeitet zu haben scheint. Denn zu den im CIL XIII 10010, 1771 aufgeführten zwei Belegen im Museum zu Speier und einem Stück aus Jagsthausen (o. Suppl.-Bd. III S. 1161ff.) haben die Ausgrabungen von Ludowici in Rheinzabern zwei neue Belege geliefert, Katalog I 72 = II 283 und IV 59 = 185. Die irrige Lesung *Sensatus* ist nachträglich berichtigt. Auch die Lesung *Sematus* bei Holder Altcelt. Sprachsch. II 1462 ist irrig. *Sendatus* ist, wie Drexel (brieflich) vermutet, andere, vielleicht durch nasale Aussprache bedingte Schreibung statt *Sedatus* [s. o. S. 1019f., α nr. 4]; vgl. außer *findo, fundo* u. a. (Schneider Elementarlehre der lat. Spr. II 464f. Kühner Ausführl. Gramm. d. lat. Spr. I 132, 4) die von Schuchardt Vokalismus d. Vulgärlat. I 113. III 59 angeführten Belege, auch Dessau 8234 (*sciantis = sciatis*). [Keune.]

Sène, Mont de-, s. Sena Nr. 4.

Seneca. 1) . . . us Seneca scheint *legatus pro praetore Lyciae et Pamphyliae* zur Zeit Hadrians gewesen zu sein, genannt in einem Schreiben an den Landtag von Lykien, das uns auf dem Grabmal des Opramoas in Rhodiapolis erhalten ist (Loewy bei Petersen-Luschan Reise in Lycien, Milyas und Kibyratis [1889] 133. Heberdey Opramoas-Inschriften vom Heroon zu Rhodiapolis [Wien 1897] 70. IGR III 739). Luschan a. a. O. setzt seine Statthalterschaft ins J. 136–137, Heberdey a. a. O. ins J. 137. Ritterling Zur Zeitbestimmung einiger Urkunden vom Opramoas-Denkmal (Rh. Mus. LXXIII [1920] 35–45) 44 in das Amtsjahr des Bundespriesters Flavius Attalus, ohne aber genau bestimmen zu können, ob Calestrius Tiro Vorgänger oder Nachfolger des . . . us Seneca gewesen ist. [Fluss.]

2) Seneca Grandio, ein römischer Declamator der Kaiserzeit. Sein Ingenium wird als *confusum* und *turbulentum* hingestellt (suas. II 17). Er trachtete stets danach, nur über Erhabenes zu sprechen; dies wurde zuletzt krankhaft, so daß er sich sehr lächerlich machte; es war ihm jedoch nicht möglich, sich dieser Sucht zu entziehen. Um beim Vortrag größer zu erscheinen, stellte er sich auf die Fußspitzen. Auch auf sein gewöhnliches Leben erstreckte sie sich. Er kaufte nur große Sklaven und benutzte nur große Gefäße usw. Ja, soweit ging seine Albernheit — S. weist den Verdacht, daß er hierbei scherze, entschieden zurück (a. a. O.) —, daß er seine Absätze höher machen ließ, keine Feigen, die waren ihm zu klein, sondern nur Marisken (große Feigen) aß, sogar die Konkubine mußte von ansehnlicher Körpergröße sein. Er erhielt daher den Beinamen Seneca Grandio. M. Valerius Messala Corvinus, der ein *Latini utique sermonis observator diligentissimus* (contr. II 4, 8) war, nennt dies kein Cognomen, sondern ein Cognomentum. Sein Ideal ist natürlich Xerxes, den er suas. II 17 verherrlicht; er kann der Natur ein neues Antlitz geben, kann sogar gegen den Himmel selbst den Feldzug eröffnen. Er wird bei Seneca nur einmal erwähnt. H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 nr. 101 und Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires, traduction nouvelle, texte revu, Paris 1902 II. Norden Die antike Kunstprosa I[2] 1909. Prosop. imp. Rom. Bd. III nr. 284 S. 197. [Gerth.]

3) Seneca Defensor civitatis, an ihn am 27. Juni 365 gerichtet Cod. Theod. VIII 15, 4. I 29, 2 = Cod. Iust. I 55, 1. [Seeck.]

4) Seneca ist auch Name von Sigillatatöpfern:

a) Forli = Forum Livii an der Via Aemilia und Veleia, verschüttete Stadt am Appennin südlich von Placentia–Piacenza. CIL XI 6700. 606: *Seneca* (zweizeilig).

b) Gallischer Töpfer, namens *Senica* (s. d.), auch *Seneca* geschrieben, s. CIL XIII 10010. 1772 und VII (Britannia) 1336. 1023. Ein schwarzer (sog. ‚belgischer') Teller in Nijmegen ist gezeichnet: *Senica.* Den übrigen Marken von Le Landin (Rouen), Mandeure (Epamantuodurum in der Volksgemeinde der Sequani) und Colchester (Camulodunum) in England ist ein *M = m(anu)* beigefügt. Vgl. noch Revue épigr. V 41 (Heft 110 nr. 1552). Clermont-en-Auvergne: *Seneca m.*

Außerdem c) CIL XIII 10017, 787 unter den eingeritzten Inschriften auf Sigillata, *Seneca* auf dem Rand eines reliefverzierten Gefäßes, gefunden zu Mainz, und *Seneca Luci* auf einem zu Bonn gefundenen Gefäß (beidemal mit kursiver Schreibung *II* statt *E*). [Keune.]

Seneciacus (auch *Sanaciacus*) oder *-um,* älteste Benennung des Ortes Senessay (Départ. Vienne), abzuleiten vom Personennamen *Senicius* (oder *Sanicius*) nach Gröhler Ursprung u. Bed. der franz. Ortsn. I 289 und Kaspers Etymol. Unters. ... nordfranz. Ortsn. 284, oder aber von *Seneca.* S. den Art. -acus, o. Suppl.-Bd. III S. 18. [Keune.]

Senecianus, *fundus*–, bezeugt für J. 101 n. Chr. durch die Tabula alimentaria Ligurum Baebianorum, CIL IX 1455 (III 43): *fund(i) Seneciani* [= Genitiv] *pago Martiale.* Holder Altcelt. Sprachsch. II 1473. Die Bezeichnung ist abgeleitet von einem Personennamen, *Seneca, Senecius,* nach Holder II 1467ff. keltisch, doch mit lateinischer Endung *-anus.* Im keltischen Sprachgebiet lautet die entsprechende Bezeichnung eines Fundus *Seneciacus* (s. d.). [Keune.]

Senecio. 1) *Senecio, su[b]pr(a)efectus (vigilum),* Not. d. scavi 1911, 369 (Ostia). [Stein.]

2) Senecio, Bruder des Bassianus, den Constantin d. Gr. mit seiner Schwester Anastasia verheiratet und zum Caesar bestimmt hatte, stiftete diesen gegen Constantin an. Daß die Auslieferung des S. von Licinius verweigert wurde, führte zu dem Bürgerkriege des J. 314. Anon. Vales. 5, 15. [Seeck.]

3) Südgallischer Sigillatatöpfer, s. den Art. Senicio.

4) Ein Plumbarius von Vienna (Vienne) am Rhodanus, in der Narbonensis, genannt auf zwei zweifach gestempelten Bleiröhren (von Wasserleitung), gefunden zu Vienne, CIL XII 5701, 44: *Senecio et Matuso f(ecerunt).* Andere Plumbarii von Vienna (wie CIL XII 5701, 28. 35–37. 39–42) haben ihre Bleiröhren gestempelt: ... *V F.* d. h. *V(iennae) f(ecerunt).* [Keune.]

Senecorbiacus, ursprünglich *Senocorbiacus,* erg. *fundus,* heutige Ortschaft Scorbé-Clairvaux [Andree Handatlas[6] 98 F 3, westlich von Châtellerault] im fanzösischen Départ. Vienne, Venant. Fort. Vita S. Germani 45, 125 (Mon. Germ. Auct. antiq. IV 2 p. 21): *quaedam Baudofeifa* (= germanischer Frauenname, Förstemann Altdeutsch. Namenbuch I[2] 251) *de Sene Corbiaco* (*Senecorbiaco*) *villa* [Act. Sanct. 28. Mai. VI p. 784 (dieselbe Vita S. Germani von Venantius): *Seno-Corbiaco*]. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1474 und 1483. Kaspers Etymol. Unters. ... nordfranz. Ortsn. 285. — Der (keltische) Name S. ist zusammengesetzt aus *Seno-* (Holder II 1482ff.) + *corbi-* oder *corb-* (Holder I 1115–1117) + *-ācus* oder *-iācus* (o. Suppl.-Bd. III S. 18). [Keune.]

Senect-a, -us (über diesen Wechsel s. Schöll Idg. Forschg. XXXI 1912, 309ff.), eine der zahlreichen, unter griechischem Einflusse geschaffenen (s. *Γῆρας* o. Bd. VII S. 1240ff.), im römischen Volksglauben und im Kultus nicht hervortretenden, auf Münzen nicht vorkommenden Personifikationen. Über die Auffassung vom Alter in der Antike s. F. Boll Die Lebensalter, N. Jahrb. 1913, 89ff. (daselbst S. 94, 1 auch die Autoren *περὶ γήρως* und *de senectute* aufgezählt). Den Übergang vom Abstraktum zur Personifikation zeigen Stellen wie Horat. epod. 8, 4: *rugis vetus frontem senectus exaret;* Tibull. Lygd. III 5, 16: *venit tardo curva senectus pede;* Aurel. Victor de Caes. 12, 3: *id ultima senectus avide petat;* aus dem Mittelalter z. B. Hildegard. Curae et curae II p. 44, 32 Kaiser: *Cum autem homini senectus advenerit* u. a.; s. auch Boll a. a. O. und über *senectus mundi* bei den Apokalyptikern und Hermetikern J. Kroll Die Lehren des Hermes Trismegistos = Beitr. zur Gesch. der Philos. des Mittelalters XII 166ff. Als Personifikation zuerst bei Stat. Caecil. frg. 173. Ribbeck CRF[3] p. 75; bei Hygin. fab. praef. p. 9, 7 Schmidt ist S. neben Fatum, Mors, Letum u. a. Tochter des Erebos und der Nox; in ähnlicher, auf die *genealogi antiqui* zurückgehender Verbindung (Cic. nat. deor. III 17, 44 und Norden Verg. Aen. 6. Buch[2] S. 213) steht S. bei Cic. a. a. O. neben Dolor, Amor, Metus usw. als *Caeli fratres et sorores;* bei Vergil. Aen. VI 275 (und Norden a. a. O. z. St.) haust S. neben Morbus, Luctus, Curae und ähnlichen dämonischen Personifikationen am Hadeseingang; außerdem findet sich S. bei Sen. Herc. fur. 696; Oedip. 594. Sil. Ital. XIII 583. Claudian. in Ruf. I 31 p. 12 Koch; die genannten Stellen erweisen als besonders beliebt die Zusammenstellung von S. und Morbus (vgl. Serv. Georg. III 95). Der Altar, den *Γῆρας* bzw. S. nach Philostr. Vita Apoll. Tyan. V 4 p. 167 Kayser. Eustath. zu Dionys. perieg. 453 u. a. (s. o. Bd. VII S. 1241, 8ff.) neben *Πενία, Τύχη* usw. in Gades besaß, wird als Fiktion bezeichnet von Ed. Meyer Herm. LII 1917, 382, 1. Literatur über S.: Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 710. Engelhard De personificationibus, quae in poesi atque arte Romanorum inveniuntur, Götting. 1881, 25ff.; nicht behandelt bei H. Axtell The deification of abstract ideas in Roman Literature and inscriptions, Diss. Chicago 1907; über Personifikationen im allgemeinen vgl. Wundt Völkerpsychologie II 1, 578ff. Deubner in Roschers Myth. Lex. III 2, 2068ff. Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 1912, 327ff. Bickel Der altrömische Gottesbegriff 1921, 45ff. [Zwicker.]

Senectium heißt die Stadt *Sanitium,* heute Senez (s. o. Bd. I A S. 2283), in der Unterschrift ihres Bischofs auf der Synode von Matisco (Mâcon) im J. 585 *Vigili(i) episcopi a Senectio,* Mon. Germ. Concil. I p. 173, 29; s. den Art. Senacium. [Keune.]

Senectius, wie man einen der beiden *tribuni ex civitate Nerviorum* nennt, die unter Drusus im J. 9 v. Chr. jenseits des Rheines kämpften (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1474f.), ist bei Liv. epit. CXLI nicht überliefert, sondern (verderbt): *Chumstinctus,* s. Hirschfeld CIL XIII 1, 2 p. 568. [Keune.]

Senectus s. Senecta.

Seneliacus s. Seniliacus.

Senem, altägyptischer Name für die moderne Felseninsel Bigeh, Philai gegenüber. Vgl. Brugsch Geogr. d. alten Ägyptens 156f. [Fischer.]

Senempsala, so oder ähnlich lautete der Name einer Ortschaft der römischen Proconsularprovinz Afrika, von der Bischöfe im J. 390

(Mansi Act. conc. III 693), 411 (coll. Carth. c. 201, bei Mansi IV 152), 484 (Not. episc. prov. proc. nr. 16, in Petschenigs Victor Vitensis 118), 525 (Mansi VIII 648) und 649 (ebd. X 941) genannt werden (*a Senemsalis* J. 411, *Senemsalensis* J. 525, *Selemselitanus* oder *Salemsalitanus* J. 390), die aber eine Doppelortschaft, wir wissen nicht welcher Art, vielleicht durch Zusammenlegung zweier gleichnamiger Kommunen, gewesen sein muß: daher *episcopus ecclesiae duarum Senepsalitanarum* J. 649, *duas Sedemsai* — wohl verschrieben für *a duas Selemsal.* im J. 484. Vgl. den Art. Silemsila. [Dessau.]

Senemuris oder **Senepos**, sagenhafter ägyptischer König, unter dem nach Macrobius Sat. 23, 10 der Sonnenkult durch einen Assyrer Opia und einen Ägypter Partemetis aus dem ägyptischen Heliopolis nach dem assyrischen überführt worden sein sollte, eine Überlieferung, die von Wiedemann Herod. 2. Buch 359 mit den Semiramissagen (s. d.) in Zusammenhang gebracht wird, während Unger Chronol. d. Manetho 92 die Königsnamen auf *Śnfrw* - Soris (s. d.) der IV. Dynastie beziehen wollte. [Kees.]

Senepos s. Senemuris.

Senex, gallischer Sigillatatöpfer, belegt durch Funde von Moind (wohl = Aquae Segetae, in der Volksgemeinde der Segusiavi, s. o. S. 1104), Bourbon-Lancy (o. Suppl.-Bd. III S. 214) und Angers (Gebiet der Andecavi, Anjou). Seine Ware ist gezeichnet: *Senex f(ecit)* [Schreibung mit *E* und *II*]. CIL XIII 10010, 1774. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1475. [Keune.]

Sengilachos, Freund des Plintha, der 419 Consul war, wurde um 434 einer Gesandtschaft an die Hunnen beigegeben. Prisc. frg. 1 = FHG IV 72. [Seeck.]

Sengscheidt (Sengscheid) [Andree Handatlas^{6,7} Rücks. 63 EF 6], in der westlichen Rheinpfalz, südwestlich von St. Ingbert. Felsbild im Forstbezirk Engelter bei S., darstellend Silvanus und zu seiner Rechten eine weibliche Gottheit in langem Gewand (also nicht Diana), s. o. Bd. I A S. 1137/8 und Suppl.-Bd. III S. 484. Inhaltsverzeichnis (1895) zu Schröter Röm. Niederlassungen in den Saargegenden I—IV, Titelbild (zu I 74. II 145) = Mitteil. des Hist.-antiqu. Vereins Saarbrücken. [Keune.]

Seni, Namenstempel von Sigillata, wohl des *Seni(cio)* oder des *Seni(lis)*, s. d. Die Ware ist gestempelt: *Seni* oder *Seni of.* oder *of.* (auch *ofi.*) *Seni* oder *Seni o.* oder *Seni m.* [*ofi., of., o. = officina; m = manu*]. Verbreitung in den Tres Galliae: Poitiers (2), Le Bernard, Museum Clermont in der Auvergne (2), La Graufesenque (Ebene am Einfluß der Dourbie in den Tarn), Trion-Lyon, Autun (3), Tours, Jublains und am Rhein Vechten (2), Neuss, Mainz, Worms, Museum Speier, sowie Praunheim bei Heddernheim = Nida (2); auch in der Narbonnesis zu Orange = Arausio, in Hispanien zu Tarragona = Tarraco, und in Raetia-Vindelicia zu Kempten = Cambodunum (*SIINI*), Aislingen (*SENII*).

Belege: CIL XIII 10 010, 1784. Bonn. Jahrb. CXI/CXII (Novaesium) 346. Geißner Gefäß-Stempel im Mainzer Mus. 1902 S. 11 nr. 169. Mitteil. IV (1907) 21. CIL XII 5686, 810. II 1904 S. 38 nr. 1568f. und 1. Nachtrag 1907 S. 10 nr. 366. Riese Heddernheimer Mitteil. IV (1907) 21. CIL XII 5686, 810. II 4970, 467 *a–d*. III (Suppl.) 12 014, 514. — Vgl. noch Revue épigr. V 41 (Heft 110 nr. 1552), Clermont-en-Auvergne: *Seni*. [Keune.]

Senia. 1) *Senia* (so Itin. Ant. 273. Tab. Peut. V 2. Plin. n. h. III 140. Geogr. Rav. IV 22. V 14. G. 116; Σένια Ptol. II 16, 2; Ethnikon *Senienses* CIL III 3016. 3017), Stadt an der Küste (Ptol. a. a. O.) — daher Tab. Peut. a. a. O. *portus S.* — Liburniens (Ptol. a. a. O. Geogr. Rav. a. a. O.), der bedeutendste Hafen an der Nordostecke der Adria [Patsch Die Lika in röm. Zeit (Schrift. d. Balkankomm. 1900) 95]. Schon in vorrömischer Zeit bewohnt (Patsch a. a. O. 95), — Tomaschek Art. Attienites o. Bd. II S. 2184 möchte mit Gronovius die bei Scylax 21 erhaltene Namensform Ἀττιενίτης in Σενίτης korrigieren — Grenzort der Iapygen [Patsch. Arch. epigr. Untersuch. z. Gesch. d. röm. Provinz Dalmatien III (Wissensch. Mitt. aus Bosnien VI 154–273) 196], erhielt die Siedlung, die zur Tribus Sergia gehörte (CIL VI 2451), von Octavian das Stadtrecht (Kubitschek Imperium Romanum 232). Die Inschriften nennen *decurio* (CIL III 3016. 3017), *ordo* (3017), *plebs* (3017), *Augustalis* (3016. 3017) und *sacerdos primus corporis Augustalium* (3016), eine Körperschaft, in der sich die Kaufleute, zum guten Teil aus Libertinen aller möglichen Gebiete (Patsch Lika 95) bestehend, vereinigt hatten (Patsch Lika 95). S. gehörte dem illyrischen Zollsprengel an (Patsch Unters. 196). Hier stieß, wie die Inschriften (CIL III 3016. 10055) zeigen, das römische Sprachgebiet mit dem griechischen zusammen (Patsch Lika 96). In Octavians illyrischen Kriegen nicht ohne Bedeutung [Kromayer Die illyrischen Feldzüge Octavians (Herm. XXXIII 1-13) 4], spielte die Stadt auch in spätrömischer Zeit durch ihr Straßennetz [(Tab. Peut. a. a. O. Patsch Lika 96), Richter Beiträge zur Landesk. Bosniens (Wissensch. Mitteil. aus Bosnien X 383–545) 416] noch eine bedeutsame Rolle (CIL III 10054). Auch bei der Regierung fehlte es nicht an Fürsorge (Patsch Lika 96). Der Statthalter L. Domitius Gallicanus (Groag o. Bd. V S. 1427 Nr. 60) ließ sich die Wiederherstellung der Badeanstalt angelegen sein (CIL III 10054. Patsch Lika 100). In der Völkerwanderungszeit ging der Ort, wie so viele andere, unter und erstand erst wieder im Mittelalter (Patsch Lika 96). Jetzt Zengg. Über die erhaltenen Überreste vgl. Patsch Lika 97ff. Vgl. außer der im Text genannten Literatur Mommsen CIL III p. 384. Tomaschek Die vorslawische Topographie der Bosna 501. H. Cons La province Rom. de Dalmatia 10. 12. 26. 54. 187f. 194f. 197f. 258. 329. 331. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1475. Pichler Austria Romana 21. 188. Jirecek Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters 65. 85. Miller Itin. Rom. 463. 464. 486. Kiepert FOA XVII. Inschriften CIL III 3016–3019. 10053–10056. 13283. 14333. 15092–15094. VI 2451. [Fluss.]

2) *Vicus Seniae*, Stadtteil der Colonia Augusta Treverorum, Trier, früher wohl außerhalb der Stadt gelegen. Er ist genannt auf einer kleinen Tessera

(8 × 7,2 cm) aus Bronze, welche in der Abfallgrube eines alten Hauses im Bereich des damaligen römischen Stadtgeländes von Trier, am Südbahnhof im J. 1905 gefunden wurde, CIL XIII (Add.) 11316. Auf der Hauptseite ist eingeschrieben die Weihung: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae); Vico Seniae curamagente Cossio Ursulo.* Die Kehrseite enthält eine auf die Marke (*tessera*) bezügliche Inschrift: *trade me, cave multa(m). siqui tesseram perdiderit, dabit ⚹ XIIS* (= *denarios duodecim semissem*). — Die Einleitungsformel der Weihinschrift beweist, daß die Tessera aus der Zeit nach J. 150 n. Chr. stammt. Der Vicus ist durch die Weihung einer Gottheit gleichgesetzt, vgl. Hettner Steindenkmäler Trier nr. 43. 44 = CIL XIII 3649. 3650: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Vico Voclanniorum*, auch CIL XIII 3450. *Cossius Ursulus* mit halb keltischem, vom Vater *Cossus* überkommenem, halb lateinischem Namen (*Ursulus*) [vgl. Lothr. Jahrb. IX 187. 190], war Curator vici, der oberste Beamte des Vicus (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 303 Col. I und nr. 6676). Die Weihung der Vorderseite beweist, daß diese Tessera, gleich den Tesserae paganicae (Dessau 6118—6120) für einen sakralen Zweck, als Marke für die Teilnahme an einem mit Opferfeier und Opferschmaus verbundenen Fest des Vicus (nach anderer Deutung als Legitimation bei einer Verteilung von Geld oder anderer Spende an das arme Volk) bestimmt war, und die auf der Kehrseite angedrohte Geldstrafe von 12½ Denaren, d. h. einem halben Goldstück (Aureus) zeigt, daß die von der Behörde des Vicus ausgefertigte Marke nach Gebrauch wieder abgeliefert werden mußte. Krüger Westd. Ztschr. XXV (1906) 458f. mit Abb. (auch Bonn. Jahrb. CXVI 247). v. Domaszewski Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXVI (1907) § 1 = Abhandlungen zur röm. Religion (1909) 151—154 mit Abb. — Der Vicus war wohl benannt nach einer (örtlichen) Göttin *Senia*, s. o. Suppl.-Bd. III S. 1159 (*Honoris vicus*). [Keune.]

Senianus, *fundus* –, Grundstück des Gemeindebannes von Veleia, Flurbezirk Pagus Medutius, benannt nach dem Namen eines früheren Eigentümers, aufgeführt in einer der Verpfändungen der Tabula alimentaria von Veleia aus der Zeit des Traianus, CIL XI 1147 (III 38, Obligatio 16). Der Name könnte keltischen Ursprungs sein (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1464ff.), doch ist das Ableitungs-Suffix *-anus* jedenfalls lateinisch (s. den Art. -acus o. Suppl.-Bd. III S. 18). [Keune.]

Seniauchus, Tribun der Comites, kämpft 355 gegen die Alamannen (Ammian. XV 4, 10). Im Winter 363/4 begleitete er den Lucillianus nach Reims und wurde mit ihm bei einem Soldatenaufstande getötet (Ammian. XXV 10, 6. 7). [Seeck.]

Senica, keltischer oder iberischer (?) Name eines gallischen Töpfers, auch (z. B. CIL XIII 10010, 1772 *a*) *Seneca* geschrieben, mit dem sehr häufigen Wechsel von *i* und *e*, sowie unter Einfluß der Schreibung des hispanisch-römischen Beinamens, s. den Art. Seneca Nr. 4 b. Vgl. Nonius p. 17: *senica = senex*. [Keune.]

Senicco, (CIL XIII 80, im iberischen Aquitanien, Pyrenäen) und **Seniccus** (CIL III 12014, 513 *a*: *Senic.ci*), keltische oder iberische Namen (vgl. Holder II 1476, auch 19: *-icco-*). Den letzteren führte ein südgallischer Sigillatatöpfer (Beleg gefunden bei Aislingen in Vindelicia), falls nicht vielmehr, was wahrscheinlicher ist, die verprägte Stempelmarke *Senici(o)* vorliegt. Vgl. Senico. [Keune.]

Senicianus (Ableitung von Senica), Name eines gallischen Töpfers, belegt durch zwei Sigillata-Marken, gefunden zu Autun (Augustodunum), CIL XIII 10010, 1775: *SIINICIANI* (Gtv.), außerdem zu London, CIL VII 1336, 1024: *Senicianus*. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1473; vgl. Senecianus. [Keune.]

Senicio (weit weniger häufig ist die Schreibung *Senecio*) gehört zu den ältesten südgallischen Sigillatatöpfern, um 30 bis 60 n. Chr. (Knorr 1919 S. 7. 19/20). Sein Betrieb war an der Töpferstätte La Graufesenque (Déchelette I 64ff.). Seine Ware ist gezeichnet: *Senicio*, auch abgekürzt *Senici* [über die ihm vielleicht ebenfalls zukommenden Abkürzungen *Seni.* und *Sen.* s. o. die betreffenden Artikel], ferner *Senicio f., Senicio fe.* (= *fecit*), *Senecio, Senec|ionis, Senec|ioni, Senecioni o.* (= *officina*), abgekürzt: *Seneci, Senec.*[Var. *E* und *II*, *N* und И, ☉, Ligaturen]. Über seine reliefverzierte Sigillata s. Knorr 1919, Tafeln 75—77 mit S. 75.

Verbreitungsgebiet seiner Ware: Aquitanica (mit Ausnahme der eigentlichen Aquitania), und zwar belegt in Saintes (2), Varennes-sur-Allier, Vichy, Museum Moulins (2), Clermont (4), La Graufesenque im Départ. de l'Aveyron (2 + 1); Narbonensis: Vienne-Vienna, Vaison-Vasio, Orange-Arausio, Narbonne-Narbo. Lugudunensis: Trion-Lyon (28), Autun (5), St.-Didier-de-Formans, Bourbon-Lancy, Troyes (1—2), Aix-en-Othe, Paris (1—2), Museen Orléans (2) und Rouen (2); Gebiet der Lingones und Sequani: Langres (2), Port-sur-Saône, Mandeure; Belgica: bei Boulogne-sur-Mer, Museen Amiens und Trier, Tongern; Helvetii: Enge bei Bern, Baden (Schweiz), Windisch-Vindonissa (2); Oberrheinisches Germanien: Riegel am Kaiserstuhl (3), Hüfingen bei Donaueschingen, Straßburg, Brumath (Elsaß), Armsheim in Rheinhessen, Mainz mit Weisenau (8), Wiesbaden, frührömisches Hofheim im Taunus; Raetia: Bregenz, bei Emerkingen, Aislingen, Westerndorf; Niederrheinisches Germanien: Aachen, Grimmlinghausen und Neuss (Sels) = Novaesium, Xanten (2), Nijmegen, Vechten (34) [Vechten-Fectio war Umschlagshafen, von wo die vom Meere kommende Ware rheinaufwärts befördert ward]; Britannia: London (5). Außerdem in Hispanien (Ampurias = Emporiae an der Nordostküste) und selbst in Sardinia (Oristano im Westen der Insel), sowie im römischen Nordafrika (Bulla Regia in Numidia proconsularis, landeinwärts, und Lixus an der Westküste von Mauretania Tingitana).

Literatur: CIL XIII 10010, 1776 und 1773. XII 5686, 807—812. III 6010, 204 und 12014, 513. VII 1336, 1022 und 1025. II (Suppl.) 6257, 179. X 8056, 324. VIII (Suppl. 3) 22645, 343. — Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule rom. I 81. 299, 176. Knorr Töpfer und Fabriken verzierter Terra-Sigillata des 1. Jhdts. (1919) a. a. O.; [ders. Festschft. Altertümersamml. Stuttgart (1912) 57]; ders. Die Terra-Sigillata-Gefäße von Aislingen = Jahrb.

histor. Ver. Dillingen XXV (1912) 64, 102—105 (106) mit Taf. XIV 102—105 und S. 27. 30 zu Taf. VI 1/2. VIII 1. — Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 142. Vaissier Mém. Soc. d'émul. du Doubs[5] VI (1881) 436. Riff Bericht der Röm.-Germ. Kommission VII 206. 209. Geissner Gefäß-Stempel im Mainzer Mus. 1904, 38, 1556—1567 mit 1. Nachtrag 1907 S. 10 nr. 364f. Behrens Mainzer Ztschft. VI 85. 87. VII 99. Ritterling Nass. Annal. XXIX 149. XXXIV 74. XL 246. Sontheimer Fundber. a. Schwaben XXI (1913) 51. Oxé Bonn. Jahrb. CII 155; vgl. auch C 229 (= CIL XIII 10010, 1776 *mm*). Steiner Kat. Xanten 170. Walters Cat. Brit. Mus. M 395 (p. 112). 886–888 (p. 182). — Nachtrag: Rev. épigr. V 41 (Heft 110 nr. 1552), Clermont-en-Auvergne und Vichy: *Senicio, Senecio f.*

Vgl. außer *Sen., Seni.* auch *Seno*, welchen Knorr 1919 S. 75/76 für denselben, mit einer ‚Kurzform' des Namens *Senicio* benannten Töpfer hält. [Keune.]

Senico (Holder II 1476), als Töpfername belegt durch gestempelte Sigillata von Trion-Lyon und Enge bei Bern, CIL XIII 10010, 1777: SIINICO und SIIVIICO ist wahrscheinlich nicht verschieden von *Senicio*. Vgl. auch CIL II (Suppl.) 6257, 179 (überliefert: *Señeco* statt *Señec[i]o*), Emporiae in Hispanien. [Keune.]

Senienses (CIL III 3016. 3017) s. Senia.

Senila, vermutlich keltischer Mannesname (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1476, als Frauenname, Femininum zu *Senilus*, belegt durch CIL VIII Suppl. I 13133), ist Name eines gallischen Töpfers, der seine Sigillata gezeichnet hat: *Senila f.* (= *fecit*) oder *Senila m.* (= *manu*). Seine Ware ist nachgewiesen in den Tres Galliae (Poitiers, Trion-Lyon 2 mal, Le Landin bei Rouen, Boulogne-sur-Mer, Museen Amiens und Douai) und in Vienne-Vienna am Rhodanus (3 mal), außerdem in Britannien, nämlich in London (4 mal), in Colchester (Camulodunum), in Harpenden (2 mal), in Silchester (Calleva), in Chesterford (mehrfach) und zu Newstead bei Melrose am Fluß Tweed (römisches Kastell im südöstlichen Schottland). — CIL XIII 10010, 1778. XII 5686, 813. VII 1336, 1029 und 1030 (teilweise irrig gelesen: *Sentia*). Walters Catal. Brit. Mus. M 1896f. (p. 330/1). M 2169f. (p. 359). Curle A roman frontier post... (1911) 241, 93, der den Töpfer dem 2. Jhdt. n. Chr. zuweist. [Keune.]

Seniliacus (erg. *fundus*), Ortsname, ursprünglich Benennung eines Grundstücks nach dem Namen des Eigentümers *Senilis*, auch *Seneliacus* geschrieben, fortlebend in den heutigen Ortsbezeichnungen *Sennely* (Départ. Loiret), *Senillé* (Départ. Vienne), *Sanillac* (Départ. Dordogne) u. a. Skok Die mit d. Suffix. *-ācum*... gebild. südfranz. Ortsn. 198. Kaspers Etymol. Unters.... nordfranz. Ortsn. 284. Die Pippin und Karl d. Gr. zugeschriebenen Urkunden Diplom. Karolin. I p. 47 (nr. 33: *de Senaliaco* = Sénaillac im Départ. Lot) und p. 332 (nr. 239: *villam nomine Seneliacum* = *Sennely*) sind unecht. [Keune.]

Senilis ist ein lateinischer Name, der jedoch mit einem keltischen Namen zusammengeflossen zu sein scheint (vgl. die von Holder Altcelt. Sprachsch. II 1476f. aufgenommenen Namen *Senilos, -us* usw.). So hießen auch

a) ein Amphorentöpfer, belegt durch CIL XIII 10002, 465 (Museum Moulins, Départ. Allier): *Senilis* (Gtv.).

b) ein Sigillatatöpfer in Gallien, dessen glatte und reliefverzierte Ware (manchmal rückläufig) gestempelt ist: *Senilis, Senili, Senilis f., Senilis fe., off. Senilis, Senili m.* Verbreitung: Tres Galliae (Poitiers, Limoges, Départ. de l'Allier; Trion-Lyon 9 mal, Museum Rouen; Boulogne-sur-Mer, Tongern); Germaniae inferior (Vechten) und superior (Praunheim bei Heddernheim, Rheinzabern, Kastelle Zugmantel und bei Neckarburken, Basel-Augst); Britannia (Chesterford); in Italien Ostia an der Mündung des Tiber (Reliefschüssel der Form Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII Taf. II 29) und Rom (gefunden am oder im Tiber); in Hispanien: Tarragona = Tarraco. Vielleicht sind mehrere gleichnamige Töpfer S. zu unterscheiden, wie auch o. S. 972f., Secco Nr. 1.

Literatur: CIL XIII 10010, 1779. VII 1336, 1026. XV 5563. II 4970, 467 *e*. Riese Heddernheimer Mitteil. IV (1907) 21. Ludowici Ausgrabungen Rheinzabern, Katalog III 62 = 194. ORL B Nr. 8 S. 147, 324 [Barthel: ‚anscheinend eine ostgallische Manufaktur' (?)] und Nr. 53[1] S. 32. Oxé Bericht der Röm.-Germ. Kommiss. VII 11. — Vgl. Seni. [Keune.]

Senillus, ein keltischer Name (= *Senilos*; vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1477, auch II 34f.: *-illo-* und 35: *-ilo-*), welchen als Verfertiger zwei zu Vichy, ihrem Herstellungsort, gefundene Tonbildchen der Venus und eines Vogels nennen, CIL XIII 10015, 39: auf der Rückseite ist vor dem Brennen der Name SIINIKKVS in den weichen Ton mit einem Stilus eingeschrieben. [Über Töpfereibetrieb in Vichy s. Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule rom. I 60 f. und o. Art. Secundus Nr. 19 d]. [Keune.]

Senilos, Senilus (gestempelte Sigillata: *Senili, Senili m.*) vgl. den Art. Senilis, auch Senillus.

Senis. 1) Südgallischer Töpfer, dessen Sigillata gestempelt ist: *Senis* oder *Senis E* (so statt *F*), meist aber *of. Senis* [auch *SĒNI·S* mit vorausgehendem Buchstaben, der von Dragendorff *L·*, von Meunier *?S·* gelesen, dieses wohl statt *[O]F·* (*officina*); vgl. CIL XIII 10010, 1780 *n*[1]]. Verbreitung: Tres Galliae: La Graufesenque; Trion-Lyon, Rezé bei Nantes; Lavoye (Départ. Meuse) in den Argonnen, Trier; Germaniae: Vechten am niederländischen Rhein (2 mal), Köln (2 mal), Bonn; Mainz (3 mal), Wiesbaden (öfters), Heddernheim (3 mal), Limeskastelle Saalburg (1 mal) und Friedberg (3 mal), zwischen Assenheim und Ilbenstadt (Oberhessen); Raetia: bei Aislingen.

Literatur: CIL XIII 10010, 1780. (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1477.) Dragendorff Bonn. Jahrb. XCIX 143 nr. 349. 350. Meunier Bullet. archéol. 1908 p. 197, 30. Behrens Mainzer Ztschr. VIII/IX 79, 200. Ritterling Nass. Mitt. 1902/03. 105 und ORL B Nr. 31 S. 109. Dragendorff Heddernheimer Mitt. IV (1907) 153, 58. Knorr Aislingen = Jahrb. hist. Ver. Dillingen XXV (1912) 64, 107.

Auszusondern sind CIL XIII 10010, 1780 *a* und *b* (Trion–Lyon und Rezé), auch Aislingen,

die übrigen Stempel o. *Senis* sind nach Oxé Röm.-germ. Korr.-Bl. III (1910) 61f. ostgallisch oder rheinisch, auch Heddernheim. Mitt. IV 147, 14 und 153, 58. Über die Marken L·SENIS·S in CIL XIII 10009, 233 unrichtig unter die Arretina eingereiht, s. G. Wolff Röm.-germ. Korr.-Bl. III (1910) 26f.; vgl. auch Riese Heddernh. Mitt. IV 21. [Keune.]

2) *Σῆνις*, bezeugt durch den Namen *Πετενσῆνις* ‚der Gott von Senis', eine der Kultgottheiten des Vereins der *βασιλισταί* auf Sehêl (Setis, s. d.), CIG III 4893 (= Dittenberger Syll. or. 130. Strack Inschr. 108), worin schon Letronne den ägyptischen Namen *Snm.t* der heutigen Katarakteninsel Bige westlich von Philae vermutet hat. Bige ist zweifellos auch die berühmte heilige Insel bei Philae, auf der ein Osirisgrab mit einem heiligen Hain dabei gezeigt wurde (Wiedemann Herod. 2. Buch 586), und die deshalb nach der Überlieferung außer für Priester unzugänglich sein sollte. Die Griechen nennen sie in Übereinstimmung mit dem ägyptischen heiligen Namen ‚reine Stätte' (dazu Schäfer Ägypt. Ztschr. XLI 141) *ἱερὸν πεδίον* (Diodor. I 22, 3) oder Abaton (Lucan. Pharsal. X 323. Serv. Aen. VI 154. Sen. quaest. nat. IV 2, 7; vgl. auch o. Bd. I S. 21). Wie Junker Götterdekret über das Abaton, Denkschr. Akad. Wien LVI nr. 4 gezeigt hat, war auf Bige nur eine der 16 bekannten Osiriskultstätten in verschiedenen Gauen Ägyptens, die eine Osirisrelique, hier den linken Schenkel, besitzen wollten. Daher ist der Anspruch, den die Priesterschaft von Philae auf besondere Bedeutung ihres Osirisgrabes erhob (Strab. XVII 803), innerlich unbegründet und steht auch z. B. in Widerspruch mit Saïs, das ebenfalls ein Osirisgrab hatte (Strab. a. a. O.), oder Abydos (s. d.); sogar muß Philae-Bige als eine der jüngsten der Hauptkultstätten des Osiris angesehen werden (in der 18. Dynastie ist Bige nach einer Darstellung im Grab des Veziers Rechmirê [Newberry Rekhmara pl. 5 = Sethe Urk. der 18. Dyn. IV 1120] ein befestigter Platz wie Elephantine), wiewohl der Kult auf Bige ursprünglicher und älter sein wird, als auf dem benachbarten Philae, in dessen Abhängigkeit es sich zur griechisch-römischen Zeit befand. Auch die für das Abaton erlassenen Bestimmungen (Unzugänglichkeit des heiligen Bezirkes, Verbot von Musik, von Jagd und Fischfang, die Opfervorschriften und Bestimmungen über die Totenfeier) sind dieselben, die auch für andere Osiriskultstätten wie Busiris, Memphis (Plut. de Isid. 20, dazu Junker a. a. O. 69f.) oder Abydos (Strab. XVII 814, dazu Junker 78) Geltung hatten. Als Besonderheit kommt für Bige die Vermischung des Osiris mit dem Gotte der Nilquelle, der im Berge von Bige hausen sollte, hinzu, eine Anschauung, die auch die dortigen Osirismysterien beherrscht und wahrscheinlich zum besonderen Ruhm des Osiris von Bige-Philae beigetragen hat (Schwur beim Osiris von Philae, Diod. I 22, 3; vgl. Tzetz. zu Lykophr. Cassandr.). Getrennt vom Bezirk des Osirisheiligtums bestand ein Heiligtum der Tefnut-Hathor, der Göttin, die zürnend aus Nubien angekommen und hier durch Thot (vgl. den Petensenis *ὁ καὶ Ἑρμῆς*, der nach Sethe Ägypt. Ztschr. XLVII 166 vielleicht mit dem anonymen ‚Pharao von Bige' identisch ist, der auf Tempelbildern in Philae erscheint und dort als Sohn des Osiris = Horus gilt) oder den Gott Arhensnuphis von Bige, ihren ‚guten Gefährten', besänftigt worden sein soll (Junker Omurislegende 95f.), eine Sage, die auch die Wiedergabe des Serv. Aen. VI 154 über die Rolle der Isis, die erzürnt gewesen sei, daß sie die Glieder des Osiris nicht fand, beeinflußt hat (Junker Götterdekret 78).

Auch die übrigen Kataraktengötter, namentlich Chnum als ‚Herr von Bige' wurden dort verehrt. Auf der Insel finden sich zahlreiche Gedenkinschriften von Besuchern vom neuen Reich abwärts (Weigall Guide to the antiquit. of Upper Egypt 465; Antiquities of Lower Nubia 35). Abgesehen davon ist von Kultdenkmälern des Neuen Reiches fast nichts erhalten (einige Statuenbruchstücke mit Namen Thutmosis III. und Amenophis II. sind beim Tempel gefunden), sonst stammen die Reste des erhaltenen Tempels, der auf der Ostseite der Insel Philae gegenüber liegt, erst aus der späteren Ptolemaeerzeit (Ptol. XIII. Neos Dionysos) und Römerzeit (Blackman The temple of Bigeh). Von den Gebäuden des Abaton ist aber keine Spur mehr vorhanden. [Kees.]

Seniser, südgallischer Töpfer, dessen Sigillata, nachgewiesen in Poitiers, Lezoux und Tours, gestempelt ist: *Seniseri* oder *Seniser* oder *Siniser* (Ricci: *Sinister*), CIL XIII 10010, 1781. Eine Sigillata-Marke im Museum zu Clermont (Auvergne), ebd. 1782, lautet: *Seni[s]er* | *Ardaci* <; das Schlußzeichen deutet Bohn = *S*, vgl. CIL XIII 3, 1 p. 120 Col. 2, doch scheint hier nur, wie öfter, ein Füllsel vorzuliegen und zu lesen *Seni[s]er Ardaci (filius)*, d. h. wohl Sohn des südgallischen Töpfers Ardacus von Graufesenque (o. Suppl.-Bd. III S. 153. Knorr Töpfer u. Fabriken verzierter Terra-Sigillata des 1. Jhdts. 6. 20. 29: um 40—65 n. Chr.). — Zum keltischen Namen S. (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1477) vgl. CIL XIII 5366 (Weihinschrift von Besançon = Vesontio): *Sinisser*; zum sehr häufigen Wechsel von *e* und *i* vgl. Bohn a. a. O. p. 120 Col. I. Dessau III p. 813f. 820f. — Revue épigr. V 41 (Heft 110 nr. 1552), Clermont-en-Auvergne: *Senicer* (verb. *Seniser*). CIL X 8053, 291, Sulci (Sardinia): Sinister. [Keune.]

Senitios (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1478), gallischer Töpfer der Belgica, der sich nennt auf wenigen Sigillata-Stücken, gefunden in Reims und (2 mal) Le Châtelet (s. o. Suppl.-Bd. III S. 244; einmal ist überliefert: *Simitios*), CIL XIII 10010, 1783: SIINITIOS [Punkt in O ist eine Eigenart gallischer Inschriften: CIL XIII 3, 1 p. 121 Col. II]. [Keune.]

Senn, abgekürzter Name auf einer, wie gewöhnlich, zweifach gestempelten Reibschüssel (Catinus, Pelvis), gefunden in der Landschaft Yorkshire, CIL VII 1334, 53. Gleich anderen Reibschüsseln (Trier. Chronik XVII 2 S. 19) könnte auch diese aus Gallien eingeführt sein; der Name ist wohl zu ergänzen: *Sennius*. [Keune.]

Σενναβρίς (var. *Ἐνναβρίς, Γινναβρίν*), Dorf im nördlichen Jordantal, 30 Stadien von Tiberias entfernt (Joseph. bell. Iud. III 447. IV 455). Es ist zweifellos das heutige Sinn en-nabra. Nach Josephos war das dortige Lager Vespasians für die Aufrührer im nahen Tiberias leicht zu sehen (*εὐσύνοπτος*). Wenn auch Σ. selbst von der Stadt

Tiberias aus wegen der dazwischenliegenden Anhöhen nicht sichtbar ist, scheint es doch unnötig zu sein, wegen dieser etwas ungenauen Bemerkung des Josephos die κώμη Σ. von dem σταθμός (hier = Chān?) zu unterscheiden oder die Gleichsetzung von Σ. mit Γινναβρίν und Sinn en-nabra gänzlich zu verwerfen (Buhl ZDPV XIII 39; Geogr. des alt. Paläst. 227). Im Talmud wird erzählt, Sinnabrī und Bēt Jeraḥ seien ursprünglich Befestigungswerke des alten Kinneret gewesen und nach dessen Zerstörung allein übrig geblieben (Neubauer Géogr. du Talmud 214f.). Nach Jāqūt III 419 und anderen arabischen Quellen (vgl. Clermont-Ganneau Rev. Arch. N. S. XXIX 1875, 369) lag eṣ-Ṣinnabrah in der Jordanprovinz (al-'Urdunn), 3 arabische Meilen (= 7 km) von Ṭabarījah entfernt, gegenüber der 'aqabat Afīq (= Aufstieg von Fīq östlich vom Tiberiassee). Furrer ZDPV II 53. van Kasteren a. O. XI 242f. Oehler a. O. XXVIII 10f. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I[4] 495 n. 154. [Honigmann.]

Sennates sind als Völkerschaft der eigentlichen Aquitania (zwischen Garonne und Pyrenäen) aufgeführt von Plin. n. h. IV 108 (s. die Stelle im Art. Sediboviates) mit var.: *ciennates* E[1] und *aennates* DR (*sennates* haben Hss. E[2] und F = Leidensis). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1478 (‚ligurisch?'). Walckenaer Géogr. des Gaules II 243. Desjardins Geogr. de la Gaule rom. II 375f. [Keune.]

Sennia, Wald zwischen dem Berg Sentis der Appenzeller Alpen und dem Oberrhein, flußaufwärts vom Bodensee. Der Name, der noch fortlebt im Dorf *Sennwald* [Andree Handatlas[6] 84 H I 2] im Schweizer Kanton Appenzell, ist genannt in den Lebensbeschreibungen des hl. Gallus (7. Jhdt.), dem in der Nachbarschaft Kloster und Stadt St. Gallen ihren Ursprung und Namen verdanken. Vita Galli auctore Wettino, Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV p. 265: *transgresso Alpe venit in silvam vocatam Sennius* (so, statt *Sennios* = Accus. von *Sennii*?), *ubi et adfuit Quaradaves vicus proximus* (= heute Grabs), und Vita Galli auctore Walahfrido, ebd. p. 296: *cumque proximum montem* (= Sentis) *transcenderent, venerunt in heremum* (= *eremum*, Einöde) *quae Sennia nominatur indeque ad proximum vicum qui dicitur Quaradaves digressi* usw. [Keune.]

Sennianus, lateinische Ableitung vom Personennamen keltischen Ursprungs *Sennius* (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1479ff.), auch selbst als Personenname belegt (CIL III 6150. XIII 8290), scheint nach Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsnamen I 178 dem alten Landschaftsnamen *Seignaux* (St.-Martin-de-S.) in den Landes zugrunde zu liegen. [Keune.]

Sennius. 1) Sennius Sabinus war Statthalter einer Provinz zur Zeit des Hadrian und Antoninus Pius (Ulp. Dig. XLVIII 18, 1 und 5). Mit Unrecht wird die Richtigkeit des Gentilnamens in der Prosop. imp. Rom. p. 198 nr. 285 bezweifelt, der Name S. ist keltischen Ursprungs und kehrt häufig wieder auf Inschriften aus Gallien (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.), auch das Kognomen Sabinus erscheint wiederholt in Verbindung mit diesem Gentile (CIL XII 2592). Bei einem Träger dieses Namens wird durch ein inschriftliches Zeugnis ausdrücklich die nicht italische Herkunft bezeugt (CIL VI 36325 . . . *M. Sennio M. f. Vero nat. Agrippinensi*). [Riba.]

2) Sennius Matidianus, Augenarzt; Stempel CIL XIII 3, II 10021, 73.

3) Sennius Virilis, Augenarzt; Stempel CIL XIII 3, II 10021, 169. [Kind.]

4) Ein gallischer Töpfer hat seine Sigillata gezeichnet: *Sennius f.* (= *fecit*) oder *Senni m.* (= *manu*; NN und Ligatur NN). Verbreitung, in Frankreich: Trion-Lyon, Vienne-Vienna, [Paris], Museum Douai; [in den Niederlanden: Nijmegen]; in England: London, Exeter (Isca), York (Eburacum); in den Donauländern: (Raetia) Kastell Eining, (Pannonia superior) Zivilstadt von Carnuntum. — CIL XIII 10010, 1785. XII 5686, 814. VII 1336, 1027. III (Suppl. I) 12014, 515. Walters Catal. Brit. Mus. M 2171 (p. 359). v. Groller Limes in Österreich VI 152. [Keune.]

Senno, keltischer Name, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1481, ebenso wie *Sennus, Sennius*, ebd. 1479—1482 (zur Gleichwertigkeit der Personennamen *-o, -us, -ius* s. Bohn CIL XIII 3, 1 p. 119 Col. II). Auf einer Sigillata des Töpfers Rufinus CIL XIII 10010, 1659 *gg*, von Friedberg (Oberhessen), ist der Name (wohl des Besitzers des Gefäßes) *Sennonis* (Gtv.) mit zweimaligem Zahlzeichen X eingeritzt, CIL XIII 10017, 788. [Keune.]

Σεννοί, nach Ptolem VII 4, 9 ein Volk an der Ostküste von Taprobane (Ceylon). Die richtige Lesart ist wohl *Σεμνοί*, und es handelt sich nicht um einen ethnographischen, sondern einen religiösen Begriff, nämlich um buddhistische Mönche (*arhat*, s. den Art. Σέμνη), bezw. um eine buddhistische Ansiedelung auf Ceylon, wo die Geistlichkeit und Hierarchie eine große Rolle spielte. Die Missionierung Ceylons durch den Schirmherrn des Buddhismus, König Asoka, kennen wir aus dessen Dekreten und aus ceylonischen Chroniken, s. Edm. Hardy König Asoka 1902, 60f. H. Kern Der Buddhismus und seine Geschichte in Indien, übers. von H. Jacobi, Leipzig 1882, ders. Manual of Indian Buddhism im Grundriß der indo-arischen Phil. und Altertumskunde III 8, Straßburg 1896. [Wecker.]

Sennon . . (auf merowingischen Münzen von Sens) s. Senones.

Seno. 1) Name eines Töpfers, der zu den ältesten südgallischen Sigillatafabrikanten zählt, 30—60 n. Chr., nach Knorr derselbe, wie der Sigillatatöpfer von La Graufesenque *Senicio* (s. d.). Die hierher gehörigen Stempelmarken lauten meist *Seno m* (= *manu*), auch *Seno ma.* oder *man.* (MAN verbunden) und öfters ME statt MA [daher Holder Altcelt. Sprachsch. II 1484: *Senome*], ferner *ofi. Seno* und *of. Seno* und bloß *Seno* [Var. *II* neben *E*, Punkt in *O*]. Über den Reliefschmuck der verzierten Ware s. Knorr 1919 Taf. 78. — Verbreitung: Tres Galliae: Poitiers (2 mal), Limoges, Museum Clermont (Auvergne); Lyon-Trion (7 mal); Reims, Anthée (Provinz Namur) in Belgien; Gebiet der Lingones und Sequani: au Bolar(d) bei Nuits, Vertault, Besançon; Narbonensis: Ste. Colombe (gegenüber Vienne), Genf, Vaison (Vasio, 2 mal), Orange (Arausio), Fréjus (Forum Iulii); Niederrhein: Vechten (4 mal), Neuß (Sels), Köln, Bonn; Oberrhein: Mainz; Britannia: London (2 mal); Raetia-Vindelicia: Aislingen, Augsburg.

Literatur: CIL XIII 10010, 1786 (Bodenstempel) und 10011, 267 (Limoges, zwischen dem Bilderschmuck eines reliefverzierten Gefäßes = Déchelette a. a. O.). XII 5686, 815. VII 1336, 1028. III (Suppl. I) 12014, 516. Déchelette Les vases céram. ornés de la Gaule rom. I 213. 299, 177. Knorr Töpfer und Fabriken verzierter Terra-Sigillata des 1. Jhdts. (1919) 7. 18. 19 Ende. 75—76 (zu Taf. 78); [ders. Festschr. Altertümersamml. Stuttgart (1912) 57]; ders. Aislingen = Jahrb. hist. Ver. Dillingen XXV (1912) 64, 108 mit Taf. XIV. Vaissier Mém. Soc. d'émul. du Doubs[5] VI (1881) 436. Behrens Mainzer Ztschr. VIII/IX 79 und XII/XIII 35. Holder II 1498 — Vgl. den Art. Sen. Nr. 3.

2) *Seno* . . . in der verstümmelten Weihinschrift CIL XIII 6335, auf dem (verschollenen) Kopfstück eines dem *Mercu(rius)* geweihten Altars, gefunden an seiner ursprünglichen Stätte im Wald Hagenschieß im sog. Hartacher oder Hardheimer Schlößchen (Wagner Fundstätten u. Funde im Ghzt. Baden II 136ff., bes. 138f.), 1 Stunde von Pforzheim an einer den Wald durchziehenden römischen Straße, könnte ein einheimisch-keltischer, örtlicher Beiname des Gottes sein [vgl. CIL XIII 6329: *vica(ni) Senot.*], es kann aber auch Name des Stifters des Denksteines sein. Haug bei Wagner a. a. O. 139. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1482. Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 710.

3) Amphora, zu Brindisi = Brundisium, in der Stadt, gefunden, mit Inschrift (Marke?): *Seno*, CIL IX 6079, 49 (zwei verschiedene Inschriften). [Keune.]

Senocella, gallischer Ortsname, genannt in Vita Eparchii reclusi Ecolismensis (von Angoulême), Mon. Germ. Script. rer. Merov. III p. 554: *aliquando ad Senocella . . . . properabat*; vgl. Anm. 3: vielleicht Saint-Avit (Départ. Lot-et-Garonne, Arrond. Marmande), ein Ort, der einstmals ‚Sanctus Avitus de Senesellis' hieß und zur Diözese Périgueux gehörte (de Gourgues Dict. topogr. du dép. de la Dordogne 285). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1483. Der Name ist wohl keltischen Ursprungs, vgl. Holder II 1482: *seno* (= alt) und I 887: *Cellacus, Kellach*. [Keune.]

Senocenna (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1483) ist ein keltischer Name, der in punktierter Schrift auf einer der beiden Klingen einer eisernen Schere steht, die unweit Wörrstadt in Rheinhessen gefunden wurde und im Museum zu Mainz sich befindet, CIL XIII 10028, 11 (3, 2 p. 715). Abbildung in Lindenschmit Altert. uns. heidn. Vorzeit III 3 Taf. V 5. Vgl. Becker Bonn. Jahrb. LIII/LIV 142f. — Der Name setzt sich zusammen aus *sĕno-* = ‚alt' (Holder II 1482) und *-cenna* (Holder I 981). [Keune.]

Senoch, keltischer Name eines Abtes (geb. um J. 536 n. Chr.), dessen Namen das Dorf Saint-Senoch (Départ. Indre-et-Loire, Arrond. Tours) führt, einstmals die von Gregor von Tours öfters genannte, an bereits früher bewohnter, aber verlassener Stätte gegründete ‚Cellula' des Heiligen. Gregor. Turon. hist. Franc. V 7, Mon. Germ. Script. rer. Merov. I p. 199: *benedictus Senoch presbiter, qui apud Turonus* (= *Turonos*) *morabatur, sic migravit a saeculo: fuit enim genere Theifalus* (s. u.) *et, in Turonico clericus factus, in cellulam, quam ipse inter parietes antiquos composuerat, se removit*; ders. Vitae patrum 15 (de S. Senoch abbate), 1 = Mon. Germ. Script. rer. Merov. I p. 721f.: *beatissimus Senoch genere Theifalus Pectavi pagi* (= Poitou), *quem Theifaliam* (pays de Tiffauges) *vocant, oriundus fuit et . . . . . monasterium sibi instituit; repperit enim infra territurii Turonici terminum parietes antiquos, quos erudirans* (= *eruderans*) *a ruinis habitationes dignas aptavit* usw. *Dehinc . . . . se reclusit in cellula* usw.; ebd. 3 = a. a. O. p. 722: *beatus Senoch*; ders. Glor. confess. 25 (J. 576 n. Chr.) = a. a. O. p. 764: *Senoch abbatis vita dudum n nobis scripta fuit*. — Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 291. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1466 (*Senacos* Nr. 2). Vgl. die Art. Senacos und Senocus. [Keune.]

Senocorbiacus s. Senecorbiacus.

Senocus, latinisierter Mannesname = *Senoch* (s. d.). So hieß ein Bischof von Elusa (la Cieutat bei Eause, Départ. Gers), der einer unter Bischof Sonnatius von Reims abgehaltenen gallischen Synode der Zeit J. 627/30 beiwohnte, Mon. Germ. Concil. I p. 203, 7: *Senoco Elosanensi* (Abl.). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1466 (*Senacos*, Nr. 3). Die Unterschrift desselben Bischofs unter dem Concilium Clippiacense im J. 626 oder 627, ebd. p. 201, 5, lautet nach der Überlieferung: *ex civitate Elosa Senotus episcopus* (Holder II 1500). [Keune.]

Senodonnos ist ein keltischer Personenname, der sich zusammensetzt aus *sĕno-* d. h. ‚alt' (Holder II 1482) und *donnos* (Holder I 1307). Er findet sich, abgekürzt, auf gallischen Münzen aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., den Caleti (Caletes) an der unteren Sequana-Seine [Holder I 696. III 1046. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 513. Ihm o. Bd. III S. 1352f.] zugewiesen, mit den Beischriften: *Senodon* und (auf der Kehrseite): *Caledu*, s. Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. de la Bibl. nat. nr. 7181—7183, vgl. 7184. — Außerdem ist *Senodonna* belegt durch Grabschriften der Gallia Aquitanica, und zwar von Burdigala-Bordeaux, CIL XIII 697. 844, und von Limonum Pictonum-Poitiers, CIL XIII 1146. Von diesen nennt 697 eine *Cintusma Senodo[n]nae f(ilia)*, wo S. den Mannesnamen auf *-a* zugerechnet werden darf, wie *Arda, Cissa, Cracuna, Massa, Sacruna, Tocca* usw., Holder Altcelt. Sprachsch. I 4. III 468f. In den beiden anderen Inschriften scheint es Frauenname zu sein, doch lassen die Abkürzungen auch Annahme eines Mannesnamens zu. — Holder Altcelt. Sprachsch. II 1483. [Keune.]

Senoialon, zusammengesetzt aus den keltischen Bestandteilen *sĕno-* (Holder II 1482) und *jālon* (Holder II 7: *-ialo-*. Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsnamen I 118—129) setzen Holder Altcelt. Sprachsch. II 1484 und Gröhler a. a. O. 123 als ursprünglichen Namen an für Orte, welche in der Überlieferung *Senogalo, Senoculum, Senolium* u. ähnl., heute *Seneuil, Ceneuil,*

Séneujols heißen. Gröhler deutet den Namen = ‚Altdorf'. [Keune.]

Senoisu, Stempelmarke (mit kursivem *II* statt *E*) eines sog. ‚belgischen' Gefäßes (Tasse), gefunden zu Mainz-Weisenau, CIL XIII 10010, 1788. Geissner Gefäß-Stempel im Mainzer Mus. 1902, S. 18, 331. Der Name ist keltisch (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1484); zur Endung *-u* = *-o*, *-os* s. Bohn CIL XIII 3, 1 p. 119 Col. II und Holder (a. a. O.) III 4 f., zum Suffix-*iso*: Holder II 79. [Keune.]

Senolium (Séneujols im Départ. Haute-Loire, Arrond. Le Puy) s. Senoialon.

Senomagus, keltischer Ortsname, zusammengesetzt aus *sĕno-*, d. h. ‚alt', und *magos*, d. h. ‚Feld' (Holder II 1482 und 384f. Gröhler I 111—118. 123), also = ‚Altfeld', im Gegensatz zu *Noviomagos* = ‚Neufeld'. S. ist bezeugt durch Tab. Peut. (III 1 ed. Miller; Rev. des étud. anc. XIV 1912 Pl. V) im ablativischen Ortskasus *Senomago* als Rastort an der Poststraße, welche auf der linken, östlichen Seite des Rhodanus (Rhône) Arelate–Arles über Avennio–Avignon, Arausio–Orange, Valentia–Valence, Vienna–Vienne mit Lugudunum–Lyon verband, und zwar zwischen den Orten Arausio und Acunum (= Anconne bei Montélimar). Entstellt findet sich der Name noch in dem auf eine Kurskarte zurückgehenden Ortsverzeichnis des Geogr. Rav. (o. Bd. I A S. 305ff.) IV 26 p. 239, 14: *Bonomago*. [Itin. Hieros. 553 hat den Ort übergangen].

S. lag im Gebiet der Tricastini, südlich von Saint-Paul-Trois-Châteaux im heutigen Départ. Drôme, Arrond. Montélimar. Die verlassene Stätte hat noch einen Rest des alten Namens bewahrt in *St. Pierre-de-Sénos*, Gemeinde Bollène [Andree Handatlas^6 94 D 1]. Von Funden aus römischer Zeit sind wenige bekannt. In CIL XII (Index p. 974) werden nur aufgeführt das Bruchstück eines Sarkophages mit Rest der Grabschrift, 5854, ein gestempelter Ziegel, dessen Marke *Terti Surii | teg(u)la Cani* außerdem für dieselbe Gegend (Tricastin) sowie für Vienna–Vienne nachgewiesen ist, 5679, 71, schließlich zwischen St. Pierre-de-Sénos und Barry (Barri) gefundene gestempelte Sigillata 5686, 206*b*: *ofic(ina) Cati* [vgl. CIL XIII 3, 1 p. 179 unter nr. 500] und 1031 (verstümmelt). Barry [CIL XII Tab. II BCd] liegt nordöstlich von S.; zwischen Barry und St. Paul-Trois-Châteaux ist gefunden Espérandieu Recueil (I) nr. 328.

Derselbe Ort scheint gemeint in Vita Desiderii Cadurc. episc. (Bischofs von Cahors) 40 = Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV p. 594: *quaedam mulier ex parte Caucinicha Senomagense veniens* (= *ex parte Caucinica Senomagensi v.*) usw., wozu s. Anm. 3 und Index p. 785.

Literatur. Walckenaer Géogr. des Gaules II 203f. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 226 und (‚au passage de l'Echaravelle, commune de Saint-Paul-Trois-Châteaux') IV 150. 207. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1484. Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsn. I 112. — Holder leitet auch die Ortsnamen *Sénan*, *Senan* (Départ. Loiret und Yonne) von S. ab. [Keune.]

Senome. statt *Seno ma(nu)*, s. Seno.

Senon, Senon(...) s. Senona.

Senona (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1484f.) und ähnliche Ortsnamen sind keltischen Ursprungs und verwandt mit dem Namen der in Italien um Sena Gallica und in Gallien in der nach ihnen noch heute benannten Landschaft Sénonais = *Senone(n)se*, um Agedincum–Sens, seßhaften *Senŏnes* (Gröhler Urspr. u. Bedeut. d. franz. Ortsn. I 82).

Senon(...) findet sich als Heimatangabe in einem Verzeichnis von Cohortes praetoriae zu Rom, J. 143 n. Chr., CIL VI 2379*b* (5, 20): ...... *Successus Senon.*; vgl. Mommsen Herm. XIX 24.

Senona heißt eine Curtis (Gehöft) in einer merowingischen Urkunde um J. 705 n. Chr., Pertz Diplom. nr. 74 (p. 65, 44), heute *Sennones* im Départ. Mayenne, Arrond. Château-Gontiers, nordwestlich von Angers, also im ehemaligen Gebiet der Andecavi (Anjou). Die von Holder und Gröhler auf diesen Ort bezogene merowingische Münze mit Angabe der Prägestätte *Senonas*, Prou Monn. mérov. Bibl. nat. nr. 529 = Belfort Monn. mérov. nr. 4054 ist wohl vielmehr in Senones = Sens geschlagen [zum Accusativus *-as* vgl. die Beischriften merowingischer Münzen *Santonas* oder *Sanctonas* = Saintes, *Lingonas* = Langres, *Carnotas* = Chartres, *Betoregas* (= *Biturigas*) = Bourges und o. Bd. I A S. 2291], wenn auch die Beischriften der merowingischen Geldstücke von Sens sonst anders lauten (Holder II 1498). Der heutige Ortsname *Sennones* geht allerdings auf einen Pluralis zurück, vgl. *Savonnières–Saponarias–Saponaria*, ebenso der Name der Stadt *Senones* [Andree Handatlas^6 90 FG 4] in den Vogesen, nördlich von St. Dié (als *Senonae* im J. 661 n. Chr. urkundlich bezeugt, Gröhler 82).

In einer abschriftlich erhaltenen Urkunde Karls d. Gr. vom Dez. 774, Mon. Germ. Dipl. Karolin. I p. 126 (Urkunde nr. 87) steht: *inde ad Longum Lucum et Senone valle* (so) *super Nivigellam*, d. i. Senantes (bei Saint-Martin-de-Nigelles) im französischen Départ. Eure-et-Loir, Arrond. Dreux. [In Itin. Hieros. (J. 333 n. Chr.) heißt der erste Rastort an dem von Burdigala–Bordeaux ausgehenden Reiseweg in der Hs. von Verona, nach Tobler Itin. et descr. Terr. Sanct. I p. 3: *mutatio Serione*, wie Tab. Peut. und in gleichwertiger Schreibung *Sirione* Itin. Ant. nebst Pariser Hs. des Itin. Hieros. bieten, s. Corpus Script. Eccles. Lat. XXXVIIII p. 3 und den Art. Serio].

Von sonstigen gleichlautenden Ortsnamen sei noch *Senon*, nördlich von Etain im französischen Départ. Meuse genannt [Andree^6 90 E 3], eine alte Siedelung und Kreuzungspunkt vorrömischer Verkehrswege, römischer Kunststraßen, wo bereits früher viele Reste und Fundstücke aus römischer Zeit zutage gekommen sind (Liénard Archéologie de la Meuse, bes. III 59—65 mit Tafelabbildungen III Pl. III 2f. VIII. IX 3—6. XI 4. XIX 5. XXIII 1. 5. XXIV 6. Espérandieu Recueil VI p. 67ff.) und wo im J. 1917 unter sachkundiger Leitung von Drexel im Auftrage des zuständigen Armeeoberkommandos von deutschen Kriegern Ausgrabungen durchgeführt wurden, welchen französische Granaten ein Ende setzten (Reiners Eine Römersiedlung vor Verdun, herausgegeben im Auftrag des O.A.K. 5, 1918, mit 17 Tafeln). Von den älteren Funden (Liénard III 61f.) seien genannt die folgenden Steinbilder: dreiköpfiger (?) Gott mit Hahn (Lienard Pl. VIII 3. Esperandieu nr. 4640), reitende Epona (Lienard VIII 2. Espérandieu nr. 4636), sog. Gigantenreiter (Lienard VIII 4. Esperandieu nr. 4639), Diana (Lienard VIII 1. Esperandieu nr. 4641), Kopf des Iuppiter? (Lienard XI 4. Esperandieu nr. 4644), mythologische Darstellung von einem Fries (Liénard IX 3—4. Espérandieu nr. 4635). Die Ausgrabungen im J. 1917 legten außer Grundmauern eines öffentlichen Baues (‚Rathaus') und außer einer Badeanlage (a. a. O. Abb. 3 S. 19), welche bereits im J. 1850 aufgedeckt war (Lienard Text III 60), ein Kastell frei, eine militärische Anlage von 50×50 m, abseits von der alten bürgerlichen Siedelung, auf einer Bodenerhebung gelegen (nach Liénard ‚Le Bourge' benannt). Dieses Kastell gehört jedoch erst der spätrömischen Zeit (2. Hälfte 3. Jhdts.) an, gleich den Kastellen von Kreuznach und Alzei, s. den Art. Kreuznach. Diese Kastelle dienten der Sicherung der Straßen, ebenso wie die (davon zu unterscheidenden) Ortsbefestigungen der Spätzeit, und wie bei letzteren, so waren auch hier insbesondere Blöcke und Bruchstücke von abgebrochenen Grabdenkmälern in der Grundmauer verbaut. Das Bildwerk der in S. gefundenen Bauteile von Grabmälern ist verwandt den gleichartigen Funden in Metz, zu Arlon, zu Neumagen und anderswo; es sind, teilweise in vorzüglicher Ausführung, Bildnisse der Verstorbenen, Darstellungen aus dem Leben, auch ein Satyr mit Traube als Seitenbild eines Grabmals. Einmal ist der Name eines Verstorbenen genannt: [?.. *et*] | *Caraddounus* | *Sanua[ci] fili(i)*: sowohl der Name des Vaters wie der des Sohnes sind keltischen Ursprungs (Holder Altcelt. Sprachsch. I 765. 771. 773. II 1356. III 1090. 1096f.), und *Caraddounus*, *-a* = *Caras(s)ounus*, *-a* = *Carathounus*, *-a* sind gerade im Lande der Mediomatriker, zu welchem S. gehört hatte, besonders beliebte Namen (Lothr. Jahrb. XV 1903, 425 [Metz und Umgebung]; Tres Tabernae–Zabern: CIL XIII 11653. 11656). Auch ein Grabhausblock ohne Bildschmuck und ohne Inschrift befindet sich unter den Fundstücken, ebenso eine geschuppte Säule (wohl Bestandteil einer ‚Iuppitergigantensäule'). Abseits vom Kastell, bei Resten der bürgerlichen Siedelung, wurde ein kleiner Denkstein mit dem verstümmelten Bild des Schmiedegottes Vulcanus gefunden. Die den deutschen Ausgrabungen zu S. verdankten Steindenkmäler wurden von der obersten Heeresleitung dem Museum zu Metz überwiesen; die von uns vorbereitete Zusammensetzung der teilweise sehr zerstückelten Bildwerke ist infolge der mir widerfahrenen sinn- und rechtswidrigen vorzeitigen, gewalttätigen Vertreibung von meiner Arbeitsstätte (Nov. 1918) verhindert worden. — Von den vielen alten Münzen, welche auf dem Bann von Senon und von Amel, dem nächsten Dorf in südlicher Richtung, insbesondere im Raume zwischen beiden Orten, gefunden sind, zählt Lienard III 64 die im Museum zu Verdun gesammelten Stücke auf, nämlich wenige keltische, ein römisches Geldstück der Zeit der Republik und eine größere Zahl Kaisermünzen von Augustus bis Valentinianus II. († 392 n. Chr.). — Der römische Vicus zu Senon lag im Bereich der Civitas Mediomatricorum (um Metz), wurde aber nach Abtrennung der Civitas Verodunensium (um Verdun) im J. 297 n. Chr. wohl der letzteren zugeteilt. — Der Name *Senon* geht, gleich anderen Ortsnamen mit derselben Endung, zurück auf *Seno* (*Senon-*) oder auf *Senonum*, *Senonnum*.

Schließlich wird *Senona* auch angenommen als alter Name der Selune, eines Küstenflusses, der südlich von Avranches im Depart. Manche, an der Südwestecke der Halbinsel der Normandie mündet, indem in der ungenauen Angabe des Ptolem. II 8, 8: *μέχρι τοῦ Σηκοάνα ποταμοῦ Ἀβρινκάτουοι καὶ πόλις Ἴνγενα* mit Valesius Not. Gall. 1 (Abrincatui) statt der Sequana–Seine die Selune eingesetzt wird durch die Änderung *Σηνοάνα* oder *Σηνόνα* (Gtv. von *Σηνόνας* = *Senona*; zur Verwandlung *n–l* vgl. Diez Gramm. d. roman. Spr.^{5} 179 = I^3 217f.); doch findet sich übrigens ein ähnlicher Irrtum bei Ammian. XV 11, 3: *Matrona* (Marne) ... *et Sequana* (Seine) *prope castra Constantia* (Coutances) *funduntur in mare* (vgl. Valesius a. a. O. 518 Col. I). Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 329f., 4 verteidigt die Überlieferung des Ptolemaios (*μέχρι* = en deça, diesseits der Seine); ders. I 330 führt eine Stelle an aus Guillaume le Breton (Guillelmus Britonus † 1356 n. Chr.): *Abrincas* (Avranches) *colle sitas inter Sevam Senunamque supino* (d. h. am Zusammenfluß von Sée und Sélune, Andree$^{6.7}$ 100 E 4). [Keune.]

Senonaci, *Galli –*, in Chron. q. d. Fredegar. II 27, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. II p. 52, 27 (*G. S. Romam incenderunt* usw.) sind die *Senones*, *Galli Senonici*. [Keune.]

Senonacus s. Senonagus.

Senonagus, *pagus –*, genannt zum J. 623/4 in Chron. q. d. Fredegar. IV 48, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. II p. 144: *homo nomen Samo natione Francos de pago Senonago*. Die Vermutungen über die Lage dieser Landschaft gehen sehr auseinander, s. den Art. Samo o. Bd. I A S. 2159. Wenn *Senonagus* nur andere Schreibung ist für *Senonacus* (zu *c–g* vgl. z. B. Schuchardt Vok. d. Vulgärlat. I 126f. und o. Art. Satanacus) und dieses statt *Senonicus* gebraucht ist, wie in der oben angeführten Stelle der nämlichen Chronik II 27, so muß der Gau von Sens gemeint sein, eine Erklärung, welche auch Krusch Mon. Germ. a. a. O. p. 144, 5 billigt. Digot Hist. du royaume d'Austrasie III 186 hatte Soignies an der Senne im Hennegau (Hainaut) in Belgien vermutet, was andere gutgeheißen haben, doch ist uns als ältester Name dieser Stadt *Sonegias* (Accus. zu *Sonegiae*) überliefert, s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1615, von Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsnamen 292 auf ursprüngliches **Soniacas* zurückgeführt (in der Divisio regni Hlotharii II vom J. 870, Mon. Germ. Capit. reg. Franc. II 195: *Sunniacum*). Auch an die Senner Heide (‚Senne', zwischen Paderborn und Bielefeld) ist gedacht worden. [Keune.]

Senones, gemeinsame Benennung für zwei Völkerschaften oder vielmehr für zwei Teile desselben Volksstammes, seßhaft

der eine Teil in Italien am Adriatischen Meer, s. Nr. **1**,

der andere im mittleren Gallien, s. Nr. **2**.

Sämtliche Belegstellen hat, ohne Unterschei-

dung der beiden Volksteile, gesammelt Holder Altcelt. Sprachschatz II 1485—1498.

Name. Der gemeinsame Name lautet in den lateinischen Schriftquellen fast immer *Senones*, mit dem vereinzelten Singularis *Seno* (im Accusativus: *Senonem*) bei Hirtius (Caes.) bell. Gall. VIII 30, 1; über eine Nebenform *Senonus*, *Senoni* s. Nr. 2 A. Der bei unrömischen Völkernamen beliebte griechische Accusativus auf *-as* (s. o. Bd. I A S. 2289, inschriftlich z. B. *Lingonas*, *Ceutronas*) findet sich auch von *S.* (Nr. 1 und 2) gebraucht u. a. bei Verrius Flaccus-Festus, Valerius Maximus, Florus, Ambrosius, Symmachus, Ammianus, Orosius, Prosper, Fredegar. Die lateinischen Dichter messen übereinstimmend (Nr. 1 und 2) *Sĕnōnes, Sĕnōnum*, so Lucanus, Silius (7mal), Statius, Iuvenalis, Claudianus (4mal), Paulinus Petricordiensis, Sidonius (2mal), Venantius Fortunatus. In der Messung des *ĕ* stimmen mit den lateinischen Dichtern überein die griechischen Schriftsteller, welche den Namen mit ε schreiben (vgl. bes. Σένονες bei Strabon 5mal, Ptolemaios II 8, 9, Appianos 8mal und Dativ Σένοσιν 2mal; vgl. auch Ableitung von ξένος bei Verrius-Festus mit Isidorus), mit Ausnahme des ältesten Gewährsmannes Polybios, der 4mal den Namen mit η schreibt in Übereinstimmung mit der nicht bloß durch ihn, sondern auch durch Strabon, Ptolemaios, Appianos (vgl. Steph. Byz.) beglaubigten Schreibung des Namens der Stadt Σήνη oder Σῆνα (vgl. auch den gleichnamigen Fluß bei Sil. VIII 453: *Sēnōnum de nomine Sēna*; erst bei Prokop. b. Goth. ist belegt: Σενογαλλία, ebenso Concil.) [s. die Stellen bei Holder II 1464f.]. Die Schreibung des Polybios Σήνωνες weicht außerdem ab durch die Länge des ō, welche auch die Überlieferung des Diodoros, Dionysios Halikarn. und Plutarchos bietet. Doch ist diese Abweichung belanglos, weil ja die Betonung mit der lateinischen *Sénones* übereinstimmt. Eine andere Abweichung ist Schreibung mit νν bei Diodoros (Σέννωνες) und Steph. Byz. (Σέννονες). Ptolemaios legt nach der übereinstimmenden Überlieferung den gallischen S. den Namen Σένονες bei, dagegen den italischen S. den Namen einer germanischen Völkerschaft, der *Semnones* [s. C. Müller Ausg. des Ptolem. I 1 p. 259. Gudeman Ausg. des Tac. Germ. (1916) 200. Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen (1911) 202; auch diesen Namen schreiben griechische Schriftsteller mit ο und ω; bei Velleius II 106, 2 ist statt *Semnonum* überliefert: *Senonum*]. Abgeleitet ist das Adiectivum *Senonicus*, für Nr. 1 und 2 gebraucht, und zwar von Gellius (s. u.) für Nr. 1, von Sulpicius Severus (s. u.) und häufig Späteren für Nr. 2; über die Ableitungen *Senonius* und *Senonensis* s. Nr. 2 A.

Wanderung. Im 5. Jhdt. v. Chr. beginnt jene, jedenfalls über einen langen Zeitraum sich erstreckende Völkerwanderung, welche die Kelten oder Gallier aus ihren rechtsrheinischen Wohnsitzen in Mittel- und Süddeutschland verdrängte, sie zu Herren des nach ihnen benannten Gallien machte und sie auch über die Alpen nach Italien, über die Pyrenäen nach Hispanien, über den Kanal nach Britannien, andere nach Griechenland und nach Kleinasien führte. Da wir in Italien (ebenso in Britannien und anderswo) die nämlichen keltischen Völkernamen antreffen, wie in Gallien, so müssen wir Teilung der betreffenden Volksstämme annehmen. Denn aus unbedeutenden Verschiedenheiten in der Schreibung der Namen Verschiedenheit der Volksstämme erschließen zu wollen, wie (nach d'Arbois de Jubainville) der italischen *Sĕnōnes* und der gallischen *Sĕnŏnes*, ist unberechtigt. Über die Wanderung und Teilung sind wir ungenügend unterrichtet, die Nachrichten des Livius V 34f. (J. 391 v. Chr.), vgl. V 33, 2f. Plutarch. Camill. 15, sind dazu legendenhaft entstellt. Doch dürfen wir aus der Überlieferung folgern, daß die italischen S. (Liv. V 34, 5), sowie die Cenomani (Liv. V 35, 1) sich erst in Gallien von ihren Stammesgenossen abgezweigt haben, vielleicht auch die Insubri von den Aedui (Liv. V 34, 5 und 9), daß dagegen die Boii und Lingones sich bereits vorher geteilt hatten (Liv. V 35, 2; freilich Strabon IV 4, 1 nennt die Boii mit den S. zusammen). Als letzte kamen die S. über die Westalpen nach Italien (Liv. V 35, 2: *Senones recentissimi advenarum*, vgl. V 33, 4/5); da sie die fruchtbaren Niederungen des Po bereits von keltischen Völkerschaften besiedelt fanden, drangen sie über den Appennin in Etrurien ein; von hier stießen sie gegen Rom vor [die Schriftsteller nennen die Sieger an der Allia und Eroberer Roms unter Brennus (390 v. Chr.) entweder bloß *Galli* (Κελτοί) oder aber sehr häufig *Galli Senones* oder *Senones Galli* oder bloß *Senones* (Gell. XVII 21, 21: *bellum Senonicum*); Liv. V 35, 2 allerdings bekennt: *id parum certum est solamne an ab omnibus Cisalpinorum Gallorum populis adiutam* (*gentem Senonum Clusium Romamque venisse*). Die später nach Latium und weiter südlich bis Campanien und Apulien vorgedrungenen Barbaren werden *Galli* genannt]. Schließlich waren die S. seßhaft am Küstenstreifen *ab Utente flumine usque ad Aesim* (Liv. V 35, 2; vgl. Polyb. II 17, 7. Ptolem. III 1, 19 u. a.), nach Ptolem. III 1, 44 auch etwas landeinwärts, s. Nr. 1. Vgl. Jullian Hist. de la Gaule I 286ff. 293ff.

Während diese italischen S. nach ihrer Vernichtung und Vertreibung aus der Geschichte verschwinden (Polyb. II 19, 11. 20, 1. 7. Strab. V 1, 6. 10. Plin. n. h. III 116. Flor. I 8 = 13, 19 und daher Iordanes Rom. 139) und ihr Andenken nur im *Ager Gallicus* und der römischen Kolonie *Sena Gallica* erhalten bleibt (Kiepert FOA XXIII FGik), erscheinen die S. in Gallien erst mit der Eroberung Galliens durch Caesar in der geschriebenen Geschichte, und da auf ihren Hauptort *Agedincum*, welcher unter römischer Herrschaft ein blühendes, wohlhabendes Gemeinwesen war, später der Name der Völkerschaft S. übertragen wurde, so lebt dieser in dem Namen der Stadt Sens fort, wie auch die Landschaft noch heute le Sénonais heißt, s. Nr. 2.

Vom Zusammenhang der gleichnamigen Völkerschaften in Italien und in Gallien sagen unsere Quellen, abgesehen etwa von Liv. V 34, 5, nichts, denn die Nachricht des Sueton. Tib. 3: *traditur (Drusus) pro praetore ex provincia Gallia retulisse aurum Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortum a Camillo* betont doch nur allgemein einen Zusammenhang mit

den Transalpinischen Galliern, gleich anderen Stellen. Bei Paulus hist. Langob. II 23 (Mon. Germ. Scr. rer. Langob. p. 85) heißt es allerdings: *Brennus rex Gallorum qui aput Senonas urbem* (d. h. zu Sens) *regnabat* (!) usw. [Keune.]

1) Aus Gallien wanderten die S. im 4. Jhdt. in Italien ein und haben eine führende Stellung im Zuge gegen Rom. Sie besetzen das Gebiet an der Ostküste Italiens vom Utis (Montone) bis Aesis (Esino), also am Küstensaum die Stadtgebiete Ariminum, Pisaurum, Fanum, Sena, sowie Suasa und Ostra (Ptolem. III 1, 19. 44). Die umbrischen Vorbewohner dieser gallischen Mark zogen in die Appenninen hinauf (Sarsinates und Camertes). Auch im Kampfe der Etrusker gegen Rom ziehen senonische Söldner mit und besiegen 295 bei Clusium eine Legion, 285 den Praetor bei Arretium. Doch 283 erfolgte die Vernichtung der S. und die Anlage der Zwingfesten Sena Gallica und Ariminum. Fest. 339 M. Polyb. II 17, 7. 19, 10 (Romzüge). 21, 7. Liv. V 35. X 26; epit. 12. Diod. XIV 113. Dion. Hal. XIX 3. Plut. Cam. 15, 2. Appian. Samn. 6; Kelt. 11. Strab. IV 195. V 212. 216. Plin. n. h. III 116. 125. Flor. I 7, 8. Val. Max. VI 3, 1. Iuven. 8, 234. Stat. Silv. V 3, 198. Gell. n. a. V 17, 2. XVII 21, 21. Ptol. III a. a. O. 232—228 erfolgte durch den Volkstribun C. Flaminius eine Ackeraufteilung großen Stiles (zur Chronologie: Polyb. II 21, 7 und Cic. de sen. 11). Nissen Ital. Landesk. I 477. II 376. De Sanctis Storia dei Romani II 375—377. Gallische Funde: Mon. ant. Linc. 1899 (IX) 618ff. [Philipp.]

2) In Gallien waren die S. seßhaft geworden zwischen dem Mittellauf des Liger (Loire) und der Sequana (Seine). Ihr Gebiet reichte aber noch über die Seine hinaus und stieß nördlich von diesem Fluß an das Gebiet der Belgae (Caes. bell. Gall. II 2, 3); von den Völkerschaften der Gallia Celtica waren Nachbarn der S. östlich (wo die Tricasses, um Troyes, vielleicht erst seit Augustus eine selbständige Civitas bildeten) die Lingones (um Langres), südlich die Aedui (Hauptort: Augustodunum-Autun) und die Carnutes (um Cenabum-Orleans), nördlich, die Seine abwärts, die Parisii (um Paris), mit welchen die S. seit alters einen gemeinsamen Staat bildeten (Caes. bell. Gall. VI 2, 5). Wie Caes. bell. Gall. V 54, 2 betont, waren die S. eine *civitas imprimis firma et magnae inter Gallos auctoritatis*; zu den bedeutenderen Aedui standen sie in einem Schutzverhältnis (Caes. bell. Gall. VI 4, 2). Ihr Hauptort war *Agedincum* an der Icauna (Sens an der Yonne); außerdem nennt Caesar als Oppida der S.: *Metiosedum* (var. *Mellodunum*) auf einer Seine-Insel bei Melun und *Vellaunodunum*. Über diese wie andere Oppida (*Autessiodurum* = Auxerre, *Intaranum* = Entrains) und kleinere Ortschaften s. D c.

A. Name. Wie oben gesagt, ist die fast regelmäßige Bezeichnung auch des Volksstammes in Gallien *Senones*. Allerdings Münzen aus der Zeit ihrer Selbständigkeit (s. C a) nennen als Ethnikon im Singularis: *Senui, Senu, Senus.* Ferner bietet Not. Tiron. (s. u.) den Singularis *Senonus*, während in der Inschrift CIL VII 191 der Genitiv *civis Senoni* wohl = *Senonii* ist (s. u.), und bei Eutrop. X 12, 2 steht hsl. *Senonis* statt *Senonibus*, desgleichen als erstarrter Locativus in späteren Quellen, wie Urkunden u. a. Ebenso ist *Lingonus, Lingoni* belegt neben dem gewöhnlichen *Lingones*, während andererseits *Santoni, Turoni* die häufigere und ursprüngliche Benennung ist neben *Santones, Turones* (vgl. z. B. Caes. VII 4, 6. 75, 3 und o. Bd. I A S. 2289).

Da in der Spätzeit der Sondername des Hauptortes *Agedincum* gleich vielen anderen Sonderbezeichnungen der gallischen Hauptorte (s. o. Bd. I A S. 590. 2111. 2290f.) unterdrückt und ersetzt wurde durch den Namen der Völkerschaft, so heißt *Agedincum* in der Not. Gall. 4, 1 (Mon. Germ. Auct. antiq. IX = Chron. min. I p. 588): *civitas Senonum* und in anderen spätzeitlichen Schriftstellen, wie Eutrop. X 12, 2. Hieron. chron. 2369. Ammian. XV 11, 11. XVI 3, 3 usw.: *Senones* (Iul. Honor. Cosmogr. 19 = Geogr. Lat. min. coll. Riese p. 35: *Senones oppidum*). Aus dem Lokativ *Senonis* oder dem Akkusativ *Senonas*, die in der Spätzeit die übliche Benennung der Stadt waren [z. B. Mon. Germ. Script. rer. Merov. III p. 618: *apud Senonis civitatem*, Urkunden J. 657. 658 (Quantin Cartulaire gén. de l'Yonne I nr. 6f.): *sub opidum Senonis civitate*; Martyrolog. Hieronym. X kal. Mai.: *in civitate Senonas*, vgl. auch u. a. Fredegar Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 67. 150. 166. 408], hat sich der heutige Name *Sens* entwickelt, ebenso wie *Reims* aus *Remis* oder *Remos*, *Saintes* aus *Santonis* oder *Santonas*. [Für karolingische Zeit ist die Übergangsform *Sennis* belegt: Mon. Germ. Epist. III p. 315 (J. 744) und Alcuin. carm. 8, 14. 16, 6 = Mon. Germ. Poet. Lat. aev. Carol. I p. 228. 239.]

Eine andere spätzeitliche Benennung der Stadt ist *civitas* (*urbs*) *Senonica*. Über das Adjectivum *Senonicus* s. o. Das Gebiet der Volksgemeinde (*Senonum pagus*: Venant. Fort., *Senonum regio*: Sulpic. Sever.) wird in der Spätzeit öfters als *Senonicum* (erg. *territorium*) bezeichnet, so Sulpic. Sev. dial. II 7, 1: *in Senonico*, Gregor. Turon. virtut. S. Martini II 55: *de Senonico puer*. Daneben findet sich das Adjektiv *Senonensis*, so Concil. Matiscon. a. 583 und Concil. Remens. a. 627/630, Act. Sanct. 13. Sept. IV p. 128 E. Urkunde vom J. 638 u. a. Auf *Senonense* (erg. *territorium*) geht die heutige Benennung der Landschaft *le Sénonais* zurück; vgl. Gröhler Die Entwicklung franz. Orts- und Landschaftsnamen aus gall. Volksnamen (1906) 33; Urspr. u. Bdtg. der franz. Ortsnamen I (1913) 82. Das amtliche (‚offizielle') Ethnikon war nicht *Seno* oder *Senonus*, sondern nach Ausweis der Inschriften (s. CIL XIII 1, 1 p. 443 Col. I und Abschn. C b α) *Senonius*, welches auch neben *Seno* als Personenname vorkommt (Holder II 1498. 1499).

B. Literarische Zeugnisse.

Geschichtliches. Abgesehen von den bereits erwähnten Münzen (s. C a) sind die S. in Gallien zuerst genannt von Caesar bell. Gall., und zwar bereits zum J. 57, insbesondere aber zu den J. 54, 53 und 52 v. Chr., mit ihrem Hauptort Agedincum; s. Rice Holmes Conquest of Gaul [2] (1911), Index p. 869. Holmes-Schott-Rosenberg Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien (1913), Register S. 296. Kraner-Dittenberger-Meusel Ausg. von Caes. bell. Gall. [17] II 121. 234f. 247. 320. III 130. 157.

Caes. bell. Gall. II 2, 3f. (J. 57, Feldzug gegen die Belgae): *Caesar dat negotium Senonibus reliquisque Gallis qui finitimi Belgis erant, uti ea, quae apud eos gerantur, cognoscant seque de his rebus certiorem faciant; hi constanter omnes nuntiaverunt* usw. Während wir also hier die S. im Dienste Caesars finden, sind sie nachher den Römern feindlich gesinnt, und zwar mit durch Schuld Caesars, der ihnen einen König aufgedrungen hatte. V (J. 54) 54, 2—3: *Senones ... Cavarinum, quem Caesar apud eos regem constituerat, cuius frater Moritasgus adventu in Galliam Caesaris cuiusque maiores regnum obtinuerant, interficere publico consilio conati, cum ille praesensisset ac profugisset, usque ad fines insecuti regno domoque expulerunt et, missis ad Caesarem satisfaciendi causa legatis, cum is omnem ad se senatum venire iussisset, dicto audientes non fuerunt.* Auf diese Aufsässigkeit nimmt Caesar im folgenden mehrfach Bezug. 56, 1—4: *Indutiomarus Trever intellexit ...... Senones Carnutesque conscientia facinoris instigari, ... in concilio pronuntiat arcessitum se a Senonibus et Carnutibus aliisque compluribus Galliae civitatibus, huc iturum per fines Remorum* usw. VI (J. 53) 2, 3: *Caesar cum undique bellum parari videret ..... Senones ad imperatum non venire et cum Carnutibus finitimisque civitatibus consilia communicare* usw. 3, 4—6: *concilio Galliae primo vere, ut instituerat, indicto, cum reliqui praeter Senones, Carnutes Treverosque venissent, initium belli ac defectionis hoc esse arbitratus .... concilium Lutetiam Parisiorum* (Paris) *transfert: confines erant hi Senonibus civitatemque patrum memoria coniunxerant, sed ab hoc consilio* (erg. *belli ac defectionis*) *afuisse existimabantur; hac re .. pronuntiata eodem die cum legionibus in Senones proficiscitur magnisque itineribus eo pervenit.* 4, 1—4: *cognito eius adventu Acco, qui princeps eius consilii fuerat, iubet in oppida* (feste Plätze, Fluchtburgen) *multitudinem convenire*; infolge der überraschenden Ankunft Caesars *sententia desistunt legatosque deprecandi causa ad Caesarem mittunt: adeunt per Aeduos, quorum antiquitus erat in fide civitas; libenter Caesar petentibus Aeduis dat veniam excusationemque accipit, quod aestivum tempus instantis belli, non quaestionis* (*tempus*) *esse arbitratur; obsidibus imperatis centum hos Aeduis custodiendos tradit.* Bei dem nun folgenden Kriegszug gegen die Treverer und Eburonen begleitet der den S. aufgedrungene, von diesen verjagte König Cavarinus *cum equitatu Senonum* den römischen Feldherrn auf dessen Anordnung, damit ein Aufstand der S. vermieden werde (5, 2). 44, 1—3: Nach Vollendung des Krieges gegen die Eburonen zieht Caesar nach *Durocortorum Remorum* (Reims), wo er in dem angesagten Concilium eine Untersuchung *de coniuratione Senonum et Carnutum* anstellt, *et de Accone, qui princeps eius consilii fuerat ... more maiorum supplicium sumpsit*: der Arme wurde zu Tode gepeitscht und der entseelte Leichnam mit dem Beil enthauptet (VIII 38, 5), eine Grausamkeit, die eine der Ursachen des gallischen Aufstandes im folgenden Jahre war (VII 1, 4). Anderen war es gelungen, zu entkommen; sie wurden von Caesar geächtet, der nunmehr die größere Hälfte seines Heeres, sechs Legionen, *in Senonum finibus Agedinci in hibernis collocavit.* Im nächsten Jahr 52 gewinnt Vercingetorix für den allgemeinen gallischen Freiheitskampf als erste die S., VII 4, 6: *celeriter sibi Senones, Parisios, Pictones, Cadurcos, Turonos* usw. *adiungit.* Caesar, aus Italien nach Gallien zurückgekehrt, zog den von Vercingetorix in ihrem Oppidum Gergobina bedrängten Boii (*quos ibi Helvetico proelio victos Caesar collocaverat Aeduisque attribuerat*) zu Hilfe *duabus Agedinci legionibus atque impedimentis totius exercitus relictis; altero die cum ad oppidum Senonum Vellaunodunum venisset ... oppugnare instituit* (10, 4—11, 1). Nachdem diese Festung sich ergeben, bleibt zur Erfüllung der Bedingungen der Übergabe der Legat Trebonius zurück, während Caesar gegen *Cenabum Carnutum* (Orléans) zieht (11, 2ff.).

Später, als Caesar den Elaver (Allier) aufwärts ins Land der Arverni gegen Gergovia marschierte, *quattuor legiones in Senones Parisiosque Labieno ducendas dedit* (34, 2). Nach dem Abbruch der Belagerung von Gergovia marschiert Caesar *in Senones* (56, 5), um sich mit Labienus zu vereinigen. Dieser hatte inzwischen an der Seine einige Erfolge errungen: den zu Anfang des Jahres aus Italien gekommenen Ersatz hatte Labienus zur Bewachung des Heeresgepäcks in Sens gelassen und war mit seinen vier Legionen (auf dem linken Seine-Ufer) gegen Paris gerückt. Da aber der Angriff auf die Stadt wegen eines großen Sumpfgeländes, hinter dem die Feinde Stellung genommen hatten, aussichtslos war, zog er wieder, die Seine aufwärts, ab, überrumpelte die Inselstadt Melun, stellte die von den Einwohnern abgebrochene Brücke wieder her, und nachdem er seine Truppen auf das andere, rechte Ufer geführt hatte, zog er auf diesem Ufer flußabwärts wieder gen Paris, welches jedoch von seinen Bewohnern verbrannt und verlassen war (57, 1—58, 6): *Labienus eo supplemento, quod nuper ex Italia venerat, relicto Agedinci, ut esset impedimentis praesidio, cum quattuor legionibus Luteciam proficiscitur: id est oppidum Parisiorum, quod positum est in insula fluminis Sequanae* usw. (*Labienus*) *silentio e castris tertia vigilia egressus eodem quo venerat itinere Metiosedum* (var. *Mellodunum* u. ä.) *pervenit: id est oppidum Senonum in insula Sequanae positum, ut paulo ante de Lutecia diximus. Deprensis navibus circiter quinquaginta celeriterque coniunctis atque eo militibus iniectis ..... oppido potitur. Refecto ponte, quem superioribus diebus hostes resciderant, exercitum traducit et secundo flumine ad Luteciam iter facere coepit. Hostes re cognita ab iis, qui Metiosedo* (var. s. Ausg.) *fugerant, Luteciam incendi pontesque eius oppidi rescindi iubent; ipsi ...... e regione Luteciae contra Labieni castra considunt.* Wegen der großen Unsicherheit der Verhältnisse sieht aber Labienus von der weiteren Kriegführung ab und *ut incolumem exercitum Agedincum reduceret, cogitabat* (59, 4). Dies gelingt ihm auch: geschickte Manöver ermöglichen den Übergang auf das linke Ufer, wo er sich durchschlägt (60—62); *Labienus revertitur Agedincum, ubi impedimenta totius exercitus relicta erant; inde die tertio*

cum omnibus copiis ad Caesarem pervenit (62, 10). Dann werden die S. nur noch genannt, wo über das allgemeine gallische Aufgebot zum Entsatz des Vercingetorix in Alesia berichtet wird (75, 3): *Sequanis Senonibus Biturigibus Santonis Rutenis Carnutibus duodena milia* (*imperant Galli concilio indicto*) [in den Hss. kehrt *Senonibus* gleich darauf irrtümlich nochmals wieder, s. z.B. Caesar-Ausg. von Dinter I p. XXXXVII. Kraner-Dittenberger-Meusel Ausg. Caes. bell. Gall.[17] II 637. Lothr. Jahrb. X (1898) 11, 1]. In dem von Hirtius angeschlossenen Buch VIII berichtet dieser über die Bekämpfung eines Senonen Drappes im J. 51 v. Chr.; 30, 1—2: *cum constaret Drappetem Senonem, qui, ut primum defecerat Gallia* [d. h. im J. 52, von Caesar VII nicht erwähnt], *collectis undique perditis hominibus, servis ad libertatem vocatis, exulibus omnium civitatum ascitis, receptis latronibus impedimenta et commeatus Romanorum interceperat, non amplius hominum milibus ex fuga quinque collectis provinciam* (die spätere Narbonensis) *petere unaque consilium cum eo Lucterium Cadurcum* (s. VII 5, 1. 7, 1) *cepisse .... Caninius legatus cum legionibus duabus ad eos persequendos contendit* usw. [*Drappes unaque Lucterius ... in finibus consistunt Cadurcorum* (in der nach diesen benannten Landschaft Quercy, um Cahors); *ibi Lucterius ... oppidum Uxellodunum* (auf einer steilen Berghöhe über dem Fluß Lot) *... occupat suis et Drappetis copiis oppidanosque sibi coniungit* (32, 1—2). Um die Stadt vor ihrer Einschließung zu verproviantieren, setzen sie sich außerhalb der Stadt fest, und nachdem der den Proviantzug leitende Lucterius von Caninius angegriffen und geschlagen war, wurde der im Lager verbliebene Drappes nach Einnahme des Lagers gefangen; in der Gefangenschaft *cibo se abstinuit atque ita interiit* (34, 1—44, 2)]

Seitdem hören wir über die der römischen Herrschaft unterworfenen S. von Geschichtschreibern erst wieder einiges im 4. Jhdt. n. Chr., als ihr Name auf ihren Hauptort Agedincum übertragen war (s. A). Denn vorher haben wir nur Erwähnungen geographischer oder verwandter Quellen, so bei Strabon IV 3, 5 (C 194): τῶν δὲ Τρηουίρων καὶ Νερουίων Σένονες καὶ Ῥῆμοι πρὸς ἑσπέραν οἰκοῦσιν. Plin. n. h. IV 107: ... *Boi, Senones, Aulerci* usw. Ptolem. II 8, 9: καὶ ἀνατολικώτεροι αὐτῶν (nämlich der Redones) Σένονες ὧν πόλις Ἀγήδικον mit der Angabe der Lage nach Graden (Kiepert FOA XXXV). Der geographische Abschnitt des älteren Plinius (a. a. O.) berücksichtigt die von Augustus während seines Aufenthaltes in Gallien (15—13 v. Chr.) geschaffene, im J. 12 v. Chr. durch Weihung der Ara Romae et Augusti bei Lugudunum-Lyon abgeschlossene Organisation der Tres Galliae. Durch diese Organisation wurde auch das Gebiet der Völkerschaft der S. (vielleicht unter Abtrennung der zuerst von Plinius a. a. O. aufgeführten *Tricasses*) in eine römische Volksgemeinde verwandelt, die *Civitas Senonum* (eine Bezeichnung, die übrigens schon Caesar für das Stammesgebiet, wie für die sonstigen gallischen Völkerschaften oder Staaten, gewohnheitsmäßig gebraucht). Diese Civitas war mit den Civitates der Parisii, Tricasses und anderer Stämme der Provinz Gallia Lugdunensis zugeteilt (s. außer Plin. n. h. IV 107 auch Ptolem. II 8, weniger genau Strab. IV 3).

Zu den geographischen Quellen sind auch zu rechnen ein Abschnitt der Sammlung stenographischer Abkürzungen (Commentarii notarum Tironianarum) und die Itinerarien. Not. Tiron. Tab. 87, 13f. ed. Schmitz und Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. II (1892) nr. 34f. (S. 8, vgl. S. 13. 25): *Senonus, Agedincum* (vereinzelte Variante: *senonis*). Über die Fassung dieses geographisch-gallischen Abschnittes s. Zangemeister a. a. O. 29f., vgl. Lothr. Jahrb. X (1898) 16f. [*Autis(s)ioderum, -orum* ist in diese Liste nachträglich eingeschaltet und steht daher an anderer Stelle.] In den Itinerarien ist Agedincum nur angegeben als einfacher Rastort, einmal im Itin. Ant. 383, 4: *Agedincum* (so Hs. D, die übrigen Hss.: *agredincum, agredicum*), außerdem Tab. Peut. (II 4 ed. Miller; Revue des étud. anc. XIV 1912 Pl. III): *agetincum*, durch einen Winkelhaken gekennzeichnet [der Name der *Senones* ist nicht eingetragen]; s. Abschn. D b—c.

Infolge der Neuordnung der Provinzen des Römerreiches durch Diocletianus im J. 297 n. Chr. (Kiepert FOA XXXIV) wurde in der Dioecesis Galliarum auch die Provincia Lugdunensis in zwei Teile zerlegt; seitdem gehörten die S. zur Lugdunensis prima, wie auch Ammianus in der geographischen Einlage XV 11, 11 bezeugt: *Lugdunensem primam Lugdunus* (Lyon) *ornat et Cabillona* (Chalon-sur-Saône) *et Senones* (Sens, s. A) usw. Doch wurde in der Zeit 369/385 n. Chr. eine weitere Zerlegung der Lugdunensis vorgenommen (vgl. Desjardins Geogr. III 463f. mit Pl. XX), und Sens wurde Hauptstadt der neugeschaffenen Provincia Lugdunensis quarta, welche daher *Senonia* hieß, Not. Gall. a. a. O.; s. den Art. Senonia. Doch waren wohl schon im J. 297 die *Autessiodurenses* (Auxerre) als besondere Civitas von den S. abgetrennt worden (s. D a).

In dieser Zeit hat aber, wie gesagt, die Geschichtschreibung Gelegenheit, die den Namen der S. tragende Stadt (Sens) zu nennen. Denn im J. 353 hat sich hier Decentius, Bruder des Gegenkaisers Magnentius nach dessen dritter Niederlage (s. o. S. 1147) entleibt, Eutrop. X 12 (Mon. Germ. Auct. antiq. II p. 178): *Magnentius diversis proeliis victus vim vitae suae apud Lugdunum attulit ....., frater quoque eius Senonis, quem ad tuendas Gallias Caesarem miserat* (die Änderung *Senonibus* ist nicht gerechtfertigt, s. A). Hieronym. chron. a. Abr. 2369: *Magnentius Lugduni in palatio propria se manu interficit, et Decentius frater eius, quem ad tuendas Gallias Caesarem miserat, apud Senones laqueo vitam explet* (daher fast wörtlich: Oros. VII 29, 13 und Prosper Tiro chron. 1088, Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 455, beide: *apud Senonas*). Ammian. XVI 3. 11 nennt S. = Sens zum J. 356/7 n. Chr., denn Iulianus Caesar sucht hier im J. 356 Winterquartiere auf, *per Treveros hiematurus apud Senonas oppidum tunc opportunum abscessit*; er wird in der seit etwa 300 n. Chr. durch eine Ringmauer gesicherten Stadt (s. C d *a*) von den Alamannen erfolglos belagert (ebd. 4); im Frühjahr 357 marschiert er von S. nach Reims: *Caesar exacta apud Seno-*

nas hieme turbulenta .. *Remos properavit* (ebd. 11, 1). Vgl. Seeck Gesch. des Untergangs der ant. Welt IV 117. 254f.

Als Sitz eines Bischofs ist Sens (ebenso Auxerre) zuerst bezeugt für das J. 346 durch Teilnahme an der Synode von Köln, Mansi Concil. II 1371 A: *Severinus Senonum* (erg. *episcopus*); vgl. Athanas. apolog. contra Arianos 50, 1. Die Unterschriften von Bischöfen der folgenden Zeit findet man in Mon. Germ. (Leg. Sect. III) Concil. I, s. Index p. 234. Vgl. Duchesne Fastes épisc. de l'anc. Gaule II (1900) 389ff. 391—418. — Von christlichen Schriftstellen seien angeführt einige über den hl. Martinus von Tours, Sulpic. Sev. dial. II (III) 7, 1. 4: *pagum quendam in Senonico annis singulis grando vexabat* und *totam in testimonium virtutis expertae Senonum advocabo regionem.* Paulin. Petricord. de vita Martini V 445: *haec pestis Senonum late grassata per agros.* Venant. Fortun. Vita S. Mart. IV 173: *quin etiam Senonum pago quid gesserit edam* (Corp. Script. Eccl. Vindob. I p. 204f. XVI 1 p. 123 und Mon. Germ. Auct. antiq. IV 1 p. 353). Für Belege aus anderen Heiligenleben wie aus sonstigen Quellen sei verwiesen auf Holder II 1494ff. Frühchristliche Inschriften sind erst aus nachrömisch-merowingischer Zeit bekannt (s. C b *a*, Ende). Zu Sidon. epist. VII 5, 3 s. den Art. Senonia.

C. Archäologische Zeugnisse.

a) Münzen der S. aus der Zeit ihrer Unabhängigkeit sind zusammengestellt von Muret-Chabouillet Cat. des monn. gaul. de la Bibl. nat. (1889), s Table p. 305, mit Abb. im Atlas von De la Tour Pl. XXX; vgl. Holder II 1498, der noch einige Funde aus Revue numism.[3] IV 198. XI (1893) 310. XII (1894) 34 nachweist. Funde auf dem Mont Beuvray-Bibracte verzeichnet Déchelette Mémoires de la Soc. Éduenne, Nouv. sér. XXVII (1899) 337 nr. 61—65.

Die Geldstücke mit Beischriften sind geschlagen in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. vor der Unterwerfung durch Caesar und beweisen römischen Einfluß in der Verwendung lateinischer Schriftzeichen zu den Beischriften, die vielfach lauten (Muret-Chabouillet p. 174 nr. 7554ff. Holder a. a. O.): *GIAMILOS* | *SIINVI* (vereinzelt *SIINV*) oder bloß *SENV* (auch *SIINVS*); *II* ist in lateinischen Inschriften kursive Schreibung für *E*.

Den S. mit Unrecht zugewiesen sind Münzen mit Beischrift in griechischen Buchstaben *ΑΓΗΔ*, die man = *Aged(incum)* gedeutet hat, die aber vielmehr wohl Abkürzung eines keltischen Personennamens ist, Robert Monn. gaul. 50. Muret-Chabouillet p. 172. Holder III 518/519. — Münzen des *Eccaios* (Muret-Chabouillet p. 172), dem S. Acco zugeschrieben, sind vielmehr Prägungen des Remers *Iccius*, s. (nach Lenormant) Forrer Lothr. Jahrb. XXI (1909) 1, 97ff.

Auch ältere Münzen ohne Schrift werden den S. zugeschrieben, doch ist die Zuweisung nicht immer sicher (vgl. z. B. Forrer Kelt. Numism. 91).

b—d) Aus den ersten Jahrhunderten der Römerherrschaft haben wir, wie oben (B) hervorgehoben war, keine geschichtlichen Nachrichten von Schriftstellern. Dagegen geben uns Baureste, Inschriften, Steinbildwerke und sonstige

Altertumsfunde mancherlei Aufschluß über die politischen und kulturellen Zustände in der Volksgemeinde, über die Entwicklung und Blüte insbesondere der Stadt Sens, über Handel und Verkehr.

b) Inschriften. *a*) Die Volksgemeinde, *[civ]itas Senonum* hat den Adoptivsohn des Kaisers Augustus, C. Caesar († 4 n. Chr.) in ihrem Hauptort Agedincum-Sens geehrt durch CIL XIII 2942. Auch in der Inschrift einer Bronzetafel von Sens, CIL XIII 2949, ist sie mit Namen genannt oder vielmehr durch die Anfangsbuchstaben *c. S.* (wie oft innerhalb der Civitates, weil den Lesern verständlich) nur angedeutet in CIL XIII 2949 (Dessau 7049) vom J. 250 n. Chr. (s. u.). Lediglich als *civitas* (ohne *S.*) ist sie bezeichnet in derselben Inschrift, auch 2926. [CIL XIII 2924 ist sehr verdächtig, interpoliert, doch vgl. CIL XIII 4 (Add.) p. 35.] In der als christlich gekennzeichneten Ehrung eines Statthalters der Provincia maxima Senonia (s. d.) gegen 400 n. Chr., auf einer im Gebiet der Nitiobroges, um Agen (an der Garonne), gefundenen Bronzetafel, CIL XIII 921 *a* (Dessau 6117) bezeichnet *civitas Senonum* nach dem Sprachgebrauch der Zeit die Stadt Sens, wenn auch das umliegende Gebiet mitverstanden werden muß, wie in der Inschrift der zugehörigen Bronzetafel 921 *b* (Dessau 6117a) *Autissiodurensium civitas* (Auxerre). — In folgenden auswärtigen Inschriften sind *Senonii* (s. A) genannt: Auf dem Epistylium eines Bauwerkes des 1. Jhdts. n. Chr. in der Priesterstadt (Ara Romae et Augusti) bei Lugudunum-Lyon, CIL XIII 1676. Dieser Bau war, wie ein gleichartiger in Agedincum = Sens selbst, CIL XIII 2940 (Dessau 7050), errichtet von *M. Magilius Honoratus* den ‚kaiserlichen' Gottheiten *Mars Vesta Volkanus* und zugleich, um Familienangehörige zu ehren, nämlich seinen Schwiegervater *Sex. Iulius Thermianus*, der (nach 2940) *sacerdos arae inter confluent(es) Arar(is) et Rhodani* gewesen war und in 1676 als *Senonius* bezeichnet wird, seine Schwiegermutter, eine *civis Aedua*, seine Frau, Tochter und andere, sowie auch sich selbst. [In CIL XIII 1684 *b* ist die Ergänzung von *Sen* . . . unbestimmt.] CIL XIII 3067 ist Bruchstück einer Grabschrift auf Marmor, aus dem Anfang 1. Jhdts. n. Chr., gefunden vor Orléans (Cenabum) an der nach Paris führenden Römerstraße: . . . *elius Mag[nus? Ate]pomari [fil(ius) civi]s Senoni[us, cu]r(ator) Cenab[ensium vi]vos sibi [fec(it)].* CIL VII 191 ist die Grabschrift eines in Londinium (London) verstorbenen S.: *Dis Manibus nominis Sacri Brusci fili(i), civis Senoni(i) et Car(a)ssounae coniugis eius et Quinti f(ilii).*

Beamte und sonstige Würdenträger der Volksgemeinde der S. sind durch die bereits genannten und andere Inschriften bezeugt. CIL XIII 1684 und die interpolierte 2924 schließe ich aus. *Sex. Iulius Thermianus* war Priester des Altares der Roma und des Augustus bei Lyon und als solcher gewählter Präsident der gallischen Volksgemeinden für den (alljährlich an jener geweihten Stätte abgehaltenen) Landtag eines unbestimmten Jahres, CIL XIII 2940. Nach der gleichen Inschrift hatte derselbe, sowie sein Schwiegersohn *M. Magilius. Honoratus* und dessen Bruder (Stiefbruder) *M. Aemilius Nobilis* alle Ehren-

ämter in der heimatlichen Volksgemeinde bekleidet: *omnibus honoribus apud suos functus*; die nämliche Bezeichnung führt *C. Decimius Sabinianus* in 2950. Die in 2940 genannten Brüder werden außerdem bezeichnet als *flamen Aug.*, d. h. Priester des provinzialen Kaiserkultes, und *munerarius*, d. h. amtlich mit der Veranstaltung von Gladiatorenspielen (*munera*) beauftragt. *[Flamen] Divi Au[gusti]* hat Hirschfeld in 2925 ergänzt, und *munerarius* ist auch *C. Amatius [P]aterninus* genannt in 2949 (Bronzetafel, Dessau 7049) vom 1. April 250 n. Chr. Diese Inschrift, welche eine Ehrung durch zwei Unterbeamte, *off(iciales) eius*, beurkundet, zählt mehr Würden des als *iu(v)enis* bezeichneten Geehrten auf: er war *aedil(is) vikan(orum) Agied(ensium?), aedil(is) c(ivitatis) S(enonum), actor p(ublicus) pagi Tout(iaci?), act(or) p(ublicus) quinquenn(alis) civit(atis*, erg. *Senonum), IIvir ab aer(ario) muner(arius), praef(ectus) annon(ae) design(atus).* Ein Mitglied des Gemeinderats, *decurio*, bezeugt 2899. Einen *Sevir Augustalis* nennen die verschollene Inschrift 2926, überliefert: *IIIIIIvir civi[t(atis)]*, und vielleicht die Bruchstücke aus Marmor 2951. Ein *praef[ectus pagi], [Meti]osedi* scheint genannt in 3012.

Ein *Pagus Tout.* ist durch 2949 bezeugt, s. o.; die *r(es) p(ublica) pag(orum) II M.* (unbekannter Beiname) *Autessioduri* durch die gleichlautenden punktierten Weihinschriften auf zwei Silberschalen, 2920; *vikan(i) Agied.* sind genannt in 2949, s. o., *v(i)cani Masavenses* in 2895; s. Abschnitt Dc.

Ein Weihgeschenk von Bronzeschmieden, *aerari(i)*, war begleitet von der Inschrift 2901 (Dessau 4658) einer Bronzetafel etwa aus dem Anfang des 3. Jhdts. n. Chr., gefunden zu Entrains = Intaranum; 2956 (Sens) ist die Grabschrift eines *copo*; sehr unsicher ist die Ergänzung *c[ucull]a[r]ius* in 2953. [Andere Gewerbe s. C c, Bildwerke].

Der genannte Copo (2956) war ein *Trever*, stammte also aus der Volksgemeinde der Trierer; einen 18jährigen *civis Mediomatricus* bezeugt die Grabschrift 2954 (Sens), vgl. Lothr. Jahrb. X (1898) 44f. nr. 30; [*Leucus* in 2955 ist Rufname, nicht Herkunftsbezeichnung]; einer Frau aus Köln, *Agrip(p)inensis*, (seiner Gattin) hat ein Veteranus die Grabschrift 2945 (Sens) gesetzt. Außer diesem Veteranen sind durch Grabschriften noch drei andere bezeugt, die sich nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst in Agedincum (Sens) niedergelassen hatten, 2944. 2946. 2947, davon zwei der Straßburger Legio VIII (Augusta), einer der Mainzer Legio XXII (Primigenia). Der Grabstein eines wegen Kränklichkeit entlassenen Gardesoldaten, *cau[s]ari[us] ex milite pr(a)etorian[o]* liegt vor in 2948 (Sens). Ein *in[c]ol(a)*, d. h. ein nichteingebürgerter Einwohner der Volksgemeinde, war vielleicht Stifter der Weihung 2903 (Entrains). 2957 scheint Bruchstück der Grabschrift eines Sklaven der *Tricasses* (s. o.) zu sein. *Biturix Vitalis filia* heißt eine Frau in der Grabschrift 2929, eine andere *Helvetia* in 2980, *Leucus* der Vater in 2955.

Die Grabschriften von Sens eines *Ti(berius) Claud(ius) Aug(usti) l(ibertus) Cerinthus*, 2969,

und eines *Fortio Aug(usti servus)*, 2973, weisen auf kaiserliche Verwaltung, kaiserlichen Grundbesitz, s. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 443 Col. II, wo auch der *Actor publicus* in 2949 daraus erklärt wird. Vgl. 2958, wo ein *regionarius* genannt ist (s. zur Inschrift).

Einige Senonii, die außerhalb ihrer Heimat gelebt und gewirkt haben, waren vorher aufgeführt. Einer war in Orléans *curator Cenabensium* (CIL XIII 3067); auch einen S., der *curator r(ei) p(ublicae) civit(atis) Venet(orum) ab impp. Severo et Antonino ordinat(us)* in der Zeit 198/211 gewesen war, nennt die Inschrift von Sens 2950, Decimius (s. o.), vgl. CIL XIII 1, 1 p. 489.

Von römischen Gottheiten oder solchen, welche unter römischen Namen verehrt waren, die jedoch durch den Zusatz von *deus. dea* oder den beigefügten keltischen, örtlichen Beinamen sich als einheimische Gottheiten verraten (s. o. Bd. I A S. 1134. 2288 u. ö.), sind belegt: *I(uppiter) O(ptimus) M(aximus)*, 2904f. (Intaranum); *deus Apollo* 2898 (Alligny bei Cosne) und 2920 (zwei Silberteller, s. o., aus einem sechseckigen Tempel bei Auxerre), vgl. 3010 = Espérandieu nr. 2941*a* (Viergötterstein, Melun); *dea Minerva* 2892 (Crain in einem Brunnen gef.; vgl. Anmkg.), auch Steinbild Espérandieu nr. 2882 (Sens); *Mars Volk(anus) et dea sanctiss(ima) Vesta*, 2940 (Sens, vgl. 1676; s. o.); *Mars Bolvinnus* 2899 und 2900 (Bouhy, s. u.); hauptsächlich aber Mercurius, wie überhaupt in Gallien (Caes. VI 17, 1), *deus Mercurius*: 2889. 2891. 3012 (Epistylium), *Mercurius* 3013. 3014 (mit Bildrest), vgl. 3011 auf der Brust eines in Bruchstücken gefundenen Mercurbildes (3011—3014: Melun). Über ein (verschollenes) Bild des Mercurius mit Rosmerta zu Sens, s. o. Bd. I A S. 1139 nr. 38. CIL XIII 2891 steht auf einem achteckigen Altar (oder Bauglied?), gefunden zwischen Avallon und Auxerre, bei Sermizelles oder bei Voutenay in Tempelresten; 2889, auf einer Marmortafel, bezieht sich auf ein Weihgeschenk *ex stipibu[s]* einer römischen Tempelanlage bei Avallon ‚au Mont-Marte' (‚Temple du Montmartre': Espérandieu III p. 242—245 nr. 2235—2239). Dieser Name des Berges ist sicher hergeleitet von *Mars* (vgl. ‚auf dem Mart' oder ‚auf dem Marberg' bei Pommern an der unteren Mosel, CIL XIII 7661 und Klein Bonn. Jahrb. CI 62ff. Lehner Steindenkm. des Prov.-Mus. Bonn nr. 242 u. a.); der Name des Mars dient aber in Gallien (auch Britannien) zur Benennung örtlicher oder landschaftlicher Heilgötter, und so ist auch der Beiname des *Mars Bolvinnus* in 2899f. ein Ortsname. In 2899 ist dieser örtliche Heilgott mit einer keltisch benannten Göttin *Duna* gepaart, wie dies in Gallien üblich war (vgl. *Lenus Mars et Ancamna* usw., s. o. Bd. I A S. 1129f.; die Ergänzung *Dunati* halte ich nicht für richtig). Wie *Bolvinnus*, so wird auch die *dea Cluto[i]da* = *Clutoida* = *Clutoissa* in 2895 (vgl. 2802, Weihinschrift eines bronzenen Schallgeräts, gefunden südlich Autun, Holder I 1051. III 1241) der Name einer unter die Götter erhobenen Örtlichkeit (vielleicht einer Quelle) im Bereich des Vicus Masavensium (heute Mesves) sein; diese zu Mesves gefundene Weihinschrift bezieht sich

auf die Schenkung einer mit Bildwerk geschmückten, zu einer Tempelstätte gehörigen Mauer, in welche sie eingelassen gewesen war: *murum inter arcus duos c[um] suis ornamentis d(e) s(uo) d(at)*. *Deae Icaune*, der göttlich verehrten Icauna = Yonne war zu Autessiodurum = Auxerre, welcher Ort an diesem Fluß gelegen ist, geweiht 2921, s. o. Bd. IX S. 819. *Deo Borvoni et Candido* haben die Bronzeschmiede zu Intaranum ein Weihgeschenk geopfert, 2901, und ebenda war ein Heiligtum (*templum:* 2902) der keltischen Schützerin der Pferde *Epona*, 2902. 2903; s. Suppl.-Bd. III S. 1241.

Neben diesen einheimischen oder römisch benannten Gottheiten haben sich auch orientalische Gottheiten, wie im übrigen Gallien, eingebürgert, so die *Mater deum* (Kybele), 2896, in Mesves: *[ara]m cum sigill(o) d. s. d.*; vgl. 2922 vom J. 228 n. Chr. (Auxerre) und Espérandieu nr. 2777; Mithra, 2906 (Entrains-Intaranum): *Deo [invi]cto Myt(hrae) S(oli)*, mit Bildwerk; *Sera[pis] d(eus)*, 3010 (Melun), nach Gassis Rev. d. étud. anc. IV (1902) 47ff., verehrt von einem *tr(ierarcha)* (CIL XIII 4 p. 35).

Mit sehr wenigen Ausnahmen sind alle diese Ehrungen einheimischer wie von auswärts eingeführter Gottheiten verbunden mit einer Ehrung des Kaisers, indem meist *Augusto sacrum* vorausgeschickt (2891f. 2895f. 2898—2904. 2906. 2921), vereinzelt dem Gott das sonst so beliebte Beiwort *Augustus* (2905) gegeben ist; *in ho[norem domus A]ug(ustae)* ist voraufgeschickt in 2940, *Mercurio et Laribus Augusti* ist 3014, *Mercurio et Laribus ... Neronis ...* 3013 geweiht; *pro salute dominorum* (d. i. des Severus Alexander und seiner Mutter Mamaea) war die auf ein Taurobolium und Criobolium bezügliche Weihung des J. 228 n. Chr. vollzogen, 2922.

Die Ehrung des *C. Caesar Augusti f(ilius)* in Agedincum-Sens, 2942, entspricht den zahlreichen Ehrungen dieses *princeps iuventutis* und seines Bruders Lucius im ganzen Römerreich. In Sens haben auch mehrere Männer zu Ehren des Kaisers Traianus *portic]us et ambulat[iones fecerunt et ob dedicationem epulum] et oleum p(opulo) inp[ensa sua dederunt]*, 2943, eine Inschrift, die auf Thermen bezogen worden ist, s. C d α. — Auf Bauten beziehen sich auch z. B. 2952. 3012. 3008 (Sens: *murus privat[us]*).

Unter den Personennamen der Weihungen und Grabschriften finden sich nicht wenig keltische, so in 2891. 2895. 2902. 2905. 2911. 2913f. 2930f. 2936. 2960. 2965. 2975. 2977. 2983. 2993. 3017. 11 268f. u. a., manche Namen zeigen den Vorgang der Romanisierung oder Latinisierung der Namen, indem der Vater noch einen keltischen Namen hat, das Kind jedoch bereits einen lateinischen: 2891 (*Am[mi]us Celsus*). 2921 (*T. Tetricius Africanus*). 2946f. (Veteranen, s. o; *Litussius Sabinus, Secconius Secundinus*). 2961 (*Urittia Martiola*). 11 270 (*Felicissimus Viduci filius*); vgl. Lothr. Jahrb. IX (1897) 190. Westd. Ztschr., Erg.-H. X (1901) 52f. Daneben finden sich viele römische oder der römischen Namengebung nachgemachte oder provinzial-lateinische Namen, auch mit keltischen Namen von Familienangehörigen in der nämlichen Inschrift vereint (z. B. 2936. 2982. 2991). Griechische Namen verraten unfreie Abkunft aus dem Osten des Reiches: 2935*a*. 2949 (einer der beiden *officiales*, s. o.). 2953. 2969 (kaiserlicher Freigelassener, s. o.).

Die Formeln der Inschriften sind die üblichen lateinischen, so in Grabschriften nicht bloß das gewöhnliche *D(is) M(anibus)* als Eingang [nur *D. M.* 2918f. 11 265], sondern auch andere Formeln (2908. 2916, 2962. 2986 usw.). Die gallische Formel *sub ascia dedicavit* ist nicht vertreten, wohl aber das Bild der Ascia, s. C c.

Die spärlichen frühchristlichen Grabschriften sind wohl alle nachrömisch. Dazu gehört auch die von Venantius Fortunatus carm. IV 25 (= Mon. Germ. Auct. ant. IV 1 p. 94f.) verfaßte Grabschrift der Königin Theudechilda, Leblant Inscr. chrét. de la Gaule I nr. 217; auf dieselbe bezieht sich Leblant nr. 216, ehemals in einem Kloster zu Sens aufgestellt. Der Marmorsarg des hl. Lupus war zu Auxerre in der Krypta der Kirche des hl. Germanus aufgestellt: Heiricus de miraculis S. Germani I 4, 25. II 3, 122, s. Leblant Nouveau recueil des Inscr. chrét. de la Gaule 43 nr. 33. Vgl. noch CIL XIII 2897 (Mesves) und 2938/9 (St. Amatre bei Auxerre).

β) Daß nicht viel Inschriftliches auf Gebrauchsgegenständen (sog. ‚Instrumentum domesticum') aus Sens und Umgegend bekannt geworden, ist Zufall. Doch lehrt z. B. CIL XIII 10002, 46*e* (Melun), daß in Südspanien hergestellte Amphoren mit hispanischen Erzeugnissen als Inhalt vom Atlantischen Meer die Seine aufwärts ins Land eingeführt waren, s. o. S. 334ff. (Saxum ferreum). Von feiner Tonware sind z. B. schwarze, nach Landessitte geschmauchte Gefäße des *Seuvo* in Sens und sog. Sigillata eines der Töpfer namens *Severus* in Sens und Melun nachgewiesen, CIL III 10010, 1803*e* und 1800*t. u.* Vgl. noch z. B. CIL XIII 10002, 115 (Sens). 350*a*. 406. 461 (D c).

c) Bildwerke, gesammelt von Espérandieu Recueil a. a. O. (s. D c).

Der in Sens gefundene Bildschmuck stammt teilweise von einem Prachtbau, der als Thermenpalast gedeutet wird, s. C d α, größtenteils sind jedoch die Steinbildwerke, gleich den inschriftlichen Denkmälern, aus den Grundmauern der spätrömischen Befestigung herausgeholt, s. C d α. Unter diesen in die römische Stadtmauer verbaut gewesenen Denkmälern und Resten sind viele Grabsteine und Bauteile von großen, prunkvollen Grabdenkmälern. Sehr beliebt sind, wie im übrigen Gallien, Bildnisse der Personen, für welche das Grabdenkmal errichtet war, in ganzer Gestalt, auch Büsten (Medaillon: Espérandieu nr. 2836), gewöhnlich mit einem Haushaltungsgegenstand (Geschäftsbuch, Geldbeutel, Krug u. a.) oder Handwerkszeug in der Hand, wenn ein Ehepaar, die Frau stets zur Rechten ihres Mannes, öfter unter Beigabe der Darstellung ihres Kindes, meist auf den Seitenflächen Darstellungen aus dem täglichen Leben, so Mahlzeit (Espérandieu nr. 2787), Toilette (nr. 2789), Jagd dgl. (2835), Fuhrwerk (2770), Stallknecht (2771), Gewerbe (2767. 2768: Tuchwalker. 2781: Schneider. 2769: Schmied. 2775: Vogler). Beigabe von Haustieren vervollständigt das Genrehafte der Darstellung. Auch Tanz und Musik, Sinnbilder der Lebensfreude, sind dargestellt (2797. 2847. 2852). Häu-

fig ist die bildliche Darstellung begleitet von einer Grabschrift, die jedoch meist kurz und sozusagen nebensächlich behandelt ist, s. Espérandieu nr. 2769. 2781. 2792. 2799. 2807. 2809. 2810. 2811. 2815 (Mann, opfernd). 2816. 2817 (früher Prätorianer, s. o.). 2818. 2828. 2829. 2830. 2831 = CIL XIII 2965. 2953. 2975. 2973. 2992. 2990. 2977. 2971. 2970. 2978. 2948. 2988. 2963. 2955. 2960. 2968. Auf den größeren Grabdenkmälern wechselte der Bilderschmuck ab mit eingeschalteten mythologischen Darstellungen (Espérandieu nr. 2756—2758. 2760—2762 usw.). Das gallische Sinnbild der Ascia (s. o. Suppl.-Bd. III S. 167) ist beigegeben in Espérandieu nr. 2805. 2819. 2829. 2831. 2850. CIL XIII 2944. (2946). 2947. (2955). (2968). 2971. 2985. 2991.

Von Götterbildern (s. C b α) seien hier noch genannt die, wie im übrigen Gallien, mehrfach wiederkehrenden, sitzend dargestellten Göttinnen der Fruchtbarkeit (‚déesses mères'); zur Seite der Göttin sitzt ein Hund in Espérandieu nr. 2823.

Unter den Steinbildern von Auxerre sind auch Bildnisse der Verstorbenen vertreten (z. B. Espérandieu nr. 2897f. = CIL XIII 2935. 2928, bei Auxerre: Espérandieu nr. 2886 = CIL XIII 11270). Tanz (Seitenschmuck): Espérandieu nr. 2896. Unter den Götterbildern kehren öfters wieder Gott und zu seiner Rechten Göttin, sitzend (Espérandieu nr. 2878—2880. 2911; sitzende Göttin allein: nr. 2883). [Fremder Herkunft ist das archaische Kultbild Espérandieu nr. 2928.]

Aus den Steinbildern von Melun seien erwähnt Viergöttersteine Espérandieu nr. 2937. 2941 (= CIL XIII 3010). — Über Steinbilder von Entrains s. Suppl.-Bd. III S. 1241.

Von sonstigem Bildwerk sei genannt ein bei Villeneuve—l'Archevêque (Départ. Yonne) gefundener Kopf eines Diadumenos, Espérandieu nr. 2853.

d) Bauwerke, Baureste. Inschriftlich bezeugte Bauten waren schon in Abschnitt C b α berücksichtigt.

α) Agedincum = Sens.

Als Bäderpalast, Thermen, ist von Julliot das Bauwerk gedeutet, zu welchem in der spätrömischen Stadtmauer verbautes Bildwerk, Espérandieu nr. 2856 (IV p. 55ff.), und die Inschrift CIL XIII 2943 (s. o.) ursprünglich gehört hatten; vgl. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 443 Col. II.

Wasserleitung: s. Blanchet Rech. sur les aqueducs et cloaques de la Gaule rom. (1908) 92—94, vgl. S. 7. 9 u. ö.

Ein Amphitheater ist bezeugt auch durch die Passio beatae Columbae. Die im J. 1849 aufgefundenen Reste sind beschrieben von Lallier Bull. de la Soc. arch. de Sens II (1851) 70ff. mit Taf. Vgl. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 443 Col. II. Friedländer Sittengesch. Roms (II^{6} 585). IV$^{9.10}$ (1921) 221.

CIL XIII 1, 1 p. 453 nr. 2940 sind die zusammengehörigen Blöcke von einer säulengeschmückten Tempelfassade mit Standbildern der Familienangehörigen des Stifters, der verheiratet war mit der Tochter eines hochangesehenen S. (s. o.). — An Bauwerken angebracht waren auch: CIL XIII 2942 (s. o.) und 11271 (Ehreninschrift, vielleicht des Augustus, mit Bronzebuchstaben). Vgl. 2952.

Mosaiken: Blanchet Inventaire des mosaïques I 2 p. 41ff. nr. 884—893. Ein Mosaik (Phaëthon) ist mit farbiger Wiedergabe besprochen von Héron de Villefosse 1913 = Monuments et Mémoires de la Fondation Piot XXI 1 (Revue des études anc. XVI 3, Juli–Sept. 1914 p. 340).

Spätrömische Stadtbefestigung. Gleich zahlreichen Städten und kleineren Ortschaften in Gallien wurde Sens etwa um 300 n. Chr. befestigt, und auch hier waren in die Grundmauern der Befestigung Steindenkmäler, Architekturstücke und Bauteile von Prachtbauten und besonders von Grabdenkmälern einer um 150—200 Jahre älteren Generation verbaut (s. o. Bd. I A S. 2298). Die meisten erhaltenen Steindenkmäler von Sens sind in jenem Mauerring gefunden worden, s. CIL XIII 2940f. 2943. 2945f. (wohl auch 2944. 2947). 2950. 2952. 2954f. usw., auch 11271; Espérandieu nr. 2760. 2766. 2770. 2789 usw. Diese spätrömische Stadtbefestigung erwähnt Ammianus XVI 4, 2 gelegentlich der Einschließung und Belagerung der Stadt und des mit seinen Truppen hier lagernden Iulianus Caesar im Winter 356/357 n. Chr. (*murorum intuta parte firmata* usw.). Blanchet Les enceintes rom. de la Gaule (1907) 61—66 u. ö. Chartraire Bull. de la Soc. arch. de Sens XXI (1911). Julliot Mém. de la Soc. arch. de Sens 1913, fasc. 4 (Rev. d. étud. anc. XVI 3 = Jul./Sept. 1914 p. 342).

β) Autessiodurum = Auxerre.

Reste eines Amphitheaters, vielleicht aus Holz, auf einem Gelände, welches im 15. Jhdt. noch ‚Champ des Arènes' hieß: Leblanc-Davau Auxerre^{2} (1871) 51ff. (Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444 Col. II. Friedländer Sittengesch. Roms II^{6} 585. IV$^{9.10}$ 221).

Spätrömische Stadtmauern, aus welcher CIL XIII 2921. 2925. 2932ff. 2937 stammen. Blanchet Enceintes 68—70 u. ö.

Mosaiken: Blanchet Inv. d. mos. nr. 874—876 (I 2 p. 39).

In den Resten eines sechseckigen Tempels bei Auxerre sind zwei silberne Teller mit Weihinschrift CIL XIII 2920: *deo Apollini* usw. gefunden.

γ) Metiosedum (Metlosedum, Meclodunum) = Melun.

Blöcke vom Architrav (Epistyl) eines Tempelbaues des 1. Jhdts. n. Chr., CIL XIII 3012: *? templ]um dei Mercuri cum suis aedific[iis*. — Der Fundort dieser Architekturstücke, wie aller inschriftlichen Steindenkmäler von Melun, CIL XIII 3010—3018 — mit Ausnahme von 3017 — ist die Place Notre-Dame, und zwar die Reste einer Festungsmauer, ebenso Espérandieu IV nr. 2932f. 2935 usw. Über diese spätrömische Stadtbefestigung s. Blanchet Enceintes 83—85 u. ö.

δ) Intaranum = Entrains.

Ein Tempel der Epona ist bezeugt durch die Bau- und Weihinschrift CIL XIII 2902.

Mosaik: Blanchet Inv. d. mos. nr. 869 (I 2 p. 38).

ε) Vicus Masavensium = Mesves: CIL XIII 2895, Tempelstätte, s. o. C b α.

ζ) Tempelstätte auf dem Mont-Marte bei Aval-

lon, 7 km nördlich von diesem Ort, an der Straße nach Auxerre, CIL XIII 2889, s. o. Esperandieu III p. 242—245. Kloaken: Blanchet Rech. sur les aqueducs et cloaques de la Gaule rom. 139f. Zugehörig auch CIL XIII 2891?, s. o. C b *α*.

e) Die Merovinger haben Geldstücke besonders in Sens, Auxerre, Melun geschlagen, s. Holder I 301. II 491. 1498. III 764, wo solche Prägungen aus Prou Monn. mérov. de la Bibl. nat., Belfort Monn. merov. u. a. nachgewiesen sind. — Von frühchristlichen Grabschriften dieser Zeit war vorher (C b *α*, am Ende) die Rede.

D. Gebiet, Straßen, Ortschaften.

a) Über die Ausdehnung des Gebietes der S. handelt Holmes Caesar's Conquest of Gaul[2] 471—473. Es umfaßte hauptsächlich das heutige Departement Yonne nebst Teilen der Departements Seine-et-Marne und Nievre. Weil Caesar die *Tricasses* (um Troyes, Depart. Aube) nicht nennt und diese erst im Verzeichnis des Plin. n. h. aufgeführt sind, ist vermutet worden, daß sie erst durch Augustus zu einer Civitas erhoben und von den S. abgetrennt seien. Der Hauptort dieser römischen Civitas war *Augustobona*, deren Name beweist, daß sie eine Neugründung des Augustus ist, wie *Augustodunum* usw. (s. o. Suppl.-Bd. III S. 186) und *Augusta Treverorum* u. a. In der Spätzeit verschwand der Sondername, weil man die Stadt mit dem Stammesnamen *Tricasses* zu bezeichnen sich gewöhnt hatte; von diesem (Übergangsform: *Tricas, Trecas*) ist der heutige Name *Troyes* hergeleitet. Über Tricasses s. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1944—1948. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 463. Esperandieu Recueil IV p. 262—264. Blanchet Enceintes 71ff. Gröhler Urspr. u. Bdtg. d. franz. Ortsn. I 83.

In der Spätzeit, wohl durch Diocletianus im J. 297 n. Chr. wurde das Gebiet der S. verkleinert durch Abtrennung des zur Civitas erhobenen *Autessiodurum* (Auxerre), s. Not. Gall. 4, ed. Mommsen in Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 588 (auch Ausg. der Not. dign. von Seeck p. 264/265. Geogr. Lat. min. coll. Riese p. 142).

Sitz eines Bischofs waren die ,Civitates' Sens und Auxerre bereits im 4. Jhdt. n. Chr. (s. o. B), Melun dagegen wurde erst um 540 zum Bischofssitz erhoben (Mon. Germ. Epist. III p. 437f.).

b) Kunststraßen. Wie oben (B) bemerkt war, ist Agedincum (Sens) in den Itinerarien nur als einfacher Zwischenort (Rastort) aufgeführt. Dennoch war es Straßenknotenpunkt. Denn von hier führte eine Straße über Melun (Metlosedum) nach Paris (Lutecia) sowie über Meaux (Iatinum) nach Beauvais (Caesaromagus) oder Soissons (Augusta Suessionum), eine nach Augustobona (Troyes), eine nach Autun (Augustodunum) mit Abzweigung in Auxerre (Autessiodurum) nach Entrains (Intaranum) und weiter, eine nach Orléans (Cenabum). Auch Auxerre war mit Troyes durch eine Straße verbunden. Kiepert FOA XXV FGhik; vgl. CIL XIII 2, 2 p. 682. 683, auch p. 670. 681. XIII nr. 2681. Miller Itin. Rom. 92, auch 110. 117 mit Karte S. 89/90. Mesves (Massava, Vicus Masavensium) lag an der Straße, welche Orléans (Cenabum) mit Feurs (Forum Segusiavorum) und Lyon (Lugdunum) verband und das westliche Gebiet der S. durchschnitt: Kiepert FOA XXV Gi. CIL XIII 2, 2 p. 667. Miller Itin. Rom. 100.

c) Ortschaften. *Oppida* der S. erwähnt Caes. bell. Gall. VI 4, 1. [Zur Bedeutung von *oppidum* = ,ville forte' und ,lieu de refuge' vgl. Toutain Bull. Soc. des antiq. de Fr. 1911, 108—112 und Jullian Hist. de la Gaule II 216f.] Mit Namen nennt Caesar VII 11, 1. 4 das *oppidum Vellaunodunum* (zwischen Sens und Orléans, doch ist die Lage unbestimmt: CIL XIII 1, 1 p. 443 Col. II. Holder III 149) und VII 58, 2f. 6 das *oppidum Metiosedum* (Melun s. u. und o. B).

Außerdem nennt Caesar zuerst und öfters den Hauptort Agedincum (Sens), über welchen s. o. Bd. I S. 768. Holder I 56. II 1492ff. III 519. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 443. 452—461; 4 p. 35. Esperandieu IV p. 3—74. Kiepert FOA XXV Fi.

α) Ortschaften an den Straßen: Tab. Peut. (I 3—4 = II 4—5 Mill.; Revue des étud. anc. XIV 1912 Pl. III—IV). Itin. Ant. 360 361. 367. 383.

1. Straße Agedincum-Sens nach Lutecia-Paris: *Condate* (Montereau-fault-Yonne) am Einfluß der Yonne in die Seine, Andree Handatlas[6. 7] 89/90 BC 4). Holder I 1093 nr. 7.

Metiosedum oder *Metlosedum* oder *Mecloduenum* (Melun) an der Seine: Holder II 579 (irrig). 490f. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 443f. 461f.; 4 p. 35 (zu nr. 3010). Espérandieu IV p. 99—109. Gröhler I 102.

2. Straße nach Iatinum (Meaux): *Riobe*, Holder II 1191. Miller It. Rom. 92; s. Suppl.-Bd. III S. 1193.

3. Straße von Agedincum nach Augustobona (Troyes): *Clanum*, Holder I 1037.

4. Straße nach Augustodunum (Autun): *Bandritum* (*Baudritum*), Holder I 340. Miller It. Rom. 92/93.

Autessiodurum (Auxerre), s. Holder I 300—302. III 762—764. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444. 449—452; 4 p. 35. Esperandieu IV p. 75—98. Gröhler I 106. [CIL XIII 10002, 461.]

C(h)ora (Saint-More, Arrond. Avallon), vgl. Holder I 1008. III 1213. Esperandieu IV nr. 2926.

Aballo (Avallon), s. Holder I 5. (III 470). Miller It. Rom. 93. CIL XIII 2889 (s. o.). 2890. 11264 (= Esperandieu III nr. 2217). Espér. III p. 232—234 nr. 2214ff. [Dieser Ort selbst gehörte vielleicht schon zum Gebiet der Aedui (Augustodunum-Autun). Die oben (C b *α* und d *ζ*) angeführte Tempelstätte lag aber 7 km nördlich nach Auxerre zu.]

5. Straße von Autessiodurum (Auxerre) nach Augustobona (Troyes): *Eburobriga*, Holder I 1398. Miller It. Rom. 99.

6. Straße von Autessiodurum (Auxerre) in der Richtung nach Avaricum (Bourges):

Odouna (Ouanne), CIL XIII 2681. Holder II 834.

Intaranum (Entrains, Andree 91/92 C 2, am Nohain), s. o. Bd. IX S. 1596 und Suppl.-Bd. III S. 1241. Holder II 56. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444 Col. II und p. 446—448. Esperandieu III p. 246-276. Gröhler I 155.

Condate (Cosne), am Einfluß des Nohain in die Loire, Andree 91/92 B C 2), s. Holder II 1092 nr. 1. III 1268.

7. Straße von Agedincum (Sens) nach Cenabum (Orléans): *Aquae Segest(a)e*, s. o. S. 1070. — Die Grenze zwischen den Civitates der S. und Carnutes ist bezeichnet durch den Ort *(Ad) Fines*, s. o. Bd. VI S. 2324 nr. 14.

8. An der den westlichen Teil des Gebietes der S. durchquerenden Straße Lyon-Orléans, von Noviodunum Aeduorum (Nevers) die Loire abwärts:

Massava, vicus Masavensium (Mesves an der Loire: Andree 91/92 B C 2), s. Holder II 449f. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444 Col. II und nr. 2895—2897. Miller It. Rom. 100. Kiepert FOA XXV Gi.

Condate (Cosne) s. o.

Brivodurum (Briare an der Loire, Départ. Loiret, Andree 91/92 B 2), s. Holder I 612 nr. 1. III 979. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444 Col. II. Gröhler I 104f. (Espérandieu IV nr. 2975?). Miller, It. Rom. 100. CIL XIII 10002, 406.

β) Von sonstigen Örtlichkeiten sind uns noch mit Namen bekannt:

Pagus Tout(iacus?), CIL XIII 2949 (s. o. C b *α*). Kiepert FOA XXV Gi.

Vicus Agied., CIL XIII 2949 (wohl ein ländlicher, kein städtischer Vicus, und jedenfalls mit einer von *Agedincum* verschiedenen Benennung).

Pagus Stampensis, Stampas (Étampes, Dép. Seine-et-Oise, Andree 89/90 B 4), s. Holder II 1634 nr. 1. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 444 Col. II. CIL XIII 10002, 350 *a*.

Siduo, CIL XIII 2681 (Lage unbestimmt), Holder II 1543.

Baugiacus, -um (Bouhy, Andree 91/92 C 2, nordöstlich von Cosne), s. Holder I 361. III 818. Gröhler I 193. Kaspers (Etym. Unters. über) die mit [den Suffixen] *-ācum* . . . gebild. nordfranz. Ortsnamen [1914 (1918)] 35 § 38 = *Balbiacus*. Kiepert FOA XXV Gi. — Bouhy ist Fundort der beiden Weihinschriften des *Mars Bolvinnus*, von dessen Beinamen Leblant Inscr. chrét. de la Gaule I 29 den heutigen Ortsnamen (mit Unrecht) hat ableiten wollen.

Cotiacus (jetzt Saint-Bris, Cant. Auxerre), s. Holder I 1141 nr. 1. Kiepert FOA XXV Gk.

Sonstige Ortsnamen auf *-acus, -acum* (heute *-ay, -y, -é*) im Dép. Yonne und in der Nachbarschaft s. Kaspers a. a. O. (1918) 339 u. a. St.

γ) Durch Funde ist Besiedlung in römischer Zeit nicht nur für viele der vorher genannten Orte bezeugt, sondern u. a. auch für Crain: CIL XIII 2892—2894. Espérandieu IV nr. 2913. 2918. 2921—2923. 2925; für die Nachbarschaft von Villeneuve l'Archevêque (an der Vanne, rechtem Nebenfluß der Yonne, bei Sens mündend, Andree 89/90 C 4): Espérandieu nr. 2853 (s. o.); Montacher (Arrond. Sens): Blanchet Inv. des mosaïques I 2 p. 43 nr. 894.

E. Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 512—514. 69—71 u. a. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 597. 132. 453ff. u. a. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 473ff. Walckenaer Géogr. anc. des Gaules (Index III p. 197 u. a.). Desjardins Géogr. de la Gaule rom., s. Table IV p. 282. 243. 270 u. a. C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 215f. Longnon Géogr. de la Gaule au VI[e] siècle 321f. 331f. Holder Altcelt. Sprachsch. a. a. O. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 (1899) p. 443—462 mit Add. 4 (1916) p. 34f. Julliot (s. CIL XIII 1, 1 p. 452), bes. Musée Gallo-Romain de Sens (seit 1869). Espérandieu Recueil général des bas-reliefs statues et bustes de la Gaule rom. III (1910). IV (1911) a. a. O. Vgl. auch Ruelle Bibliogr. gen. des Gaules (1880ff.) p. 161—163. 271 u. ö.

3) *Senones*, Ortschaft und Kloster im französischen Dép. Vosges, nach Gröhler a. a. O. 82 urkundlich als *Senonae* im J. 661 bezeugt (auf den Akkusativ *Senonas* geht *S.* zurück). [Eine auf S. bezügliche echte Urkunde aus der Zeit um 661 n. Chr., welche Pertz Diplom. I unter die unechten gesetzt hat (spur. nr. 65), hat Holder irrtümlich II 1496 eingereiht.] Dieselbe Ortschaft ist gemeint in der Divisio regni Hlotharii II vom 8. August 870 = Mon. Germ. Capitular. reg. Fr. II p. 195: *Sennonem*, auch in Frotharii episc. Tullensis epist. 28 ad Drogonem episc. Mettensem = Mon. Germ. Epist. V p. 295 (J. 826/840?). [Keune.]

Senonia, vom Namen der *Senones*, mit welchem damals auch die Hauptstadt der Volksgemeinde (Civitas), früher *Agedincum*, heute *Sens*, benannt war, abgeleitete spätrömische Bezeichnung einer gallischen Provinz, deren Hauptstadt Sens war. Diese Provinz wurde neugeschaffen im letzten Drittel des 4. Jhdts., als die bereits im J. 297 n. Chr. in zwei Provinzen zerlegte Gallia Lugdunensis abermals, und zwar in vier Provinzen geteilt ward. Diese Neuteilung ist berücksichtigt in zwei Verzeichnissen der Provinzen, nämlich in dem gewöhnlich mit dem Namen des Polemius Silvius bezeichneten Laterculus 2, 16 und in der Notitia Galliarum 4 (ed. Mommsen in Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 538 und 587f., vorher ed. Seeck hinter Not. dign. p. 256. 264f. ed. Riese Geogr. Lat. min. p. 131. 142), auch Not. dign. (s. u.). Vgl. den Namen der bereits durch die ältere Neueinteilung der Provinzen durch Diocletianus geschaffenen *Sequania* (von *Sequani* abgeleitet), auch die in der Spätzeit aufgekommene Bezeichnung *Romania* (von *Romani* gebildet, wie *Gallia* von *Galli* usw.). In Not. dign. heißt die Provinz *Lugdunensis Senonia*: occ. 3, 31; 22, 19 = 39 37, 27; 42, 22. 33; *Lugdunensis Senonica*: occ. 1, 117 [Var. der Hss. s. Ausg. Seeck]. Sie umfaßte die folgenden Civitates: *Senones* (Sens), *Autessiodurum* (Auxerre), *Tricasses* (Troyes), *Meldi* (Meaux), *Parisii* (Paris), *Carnutes* oder *Autricum* (Chartres), *Aureliani* (Orléans). Einen christlichen Statthalter dieser Provinz, *Cl(audius) Lupicinus*, senatorischen Standes, haben gegen 400 n. Chr. die *Civitas Senonum* (Sens) und die *Autissiodurensium Civitas* (Auxerre) nebst *Aureliani* (Orléans) geehrt durch Inschriften auf Bronzetafeln, welche (wie es in der zweiten Inschrift heißt) ein bescheidener Ersatz für Standbilder sein sollten, CIL XIII 921 (Dessau 6117. Buecheler Carm. epigr. nr. 329. Leblant Nouveau Recueil nr. 286f. Fundort: Le Touron im Département Lot-et-Garonne, je 3 km von La Caussade und Monségur entfernt, vermutlich ein Landsitz des Geehrten). In den beiden Inschriften, welche den Statthalter nennen, heißt er *consularis Maxim(a)e*

Senoni(a)e, eine Bezeichnung, welche damals für die *Maxima Sequanorum* (vorherige *Sequania*) die amtliche war.

In der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. gebraucht die Benennung Sidonius in einem Brief an Agroecius, Bischof von Sens (‚Papa‘, ‚Metropolitanus‘), epist. VII 5, 3 (Mon. Germ. Auct. ant. VIII p. 108): *quamquam Senoniae caput es*; vgl. epist. VII 9, 6 (a. a. O. p. 113): *qui cum sit suae provinciae caput.* Vgl. noch Alcuin carm. 8, 21 (Mon. Germ. Poet. Lat. aev. Carol. I p. 228): *tota Senonua.*

Holder Altcelt. Sprachsch. II 1498f. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. III 463f. mit Pl. XX. Hirschfeld zu CIL XIII 921. [Keune.]

Senonios, keltischer Name eines gallischen Sigillatatöpfers, nachgewiesen durch Funde von Trion-Lyon (2), Avenches (Aventicum) in der Westschweiz und Kesselstadt am Main (am obergermanischen Limes, s. o. Bd. XI S. 358), CIL XIII 10010, 1787. Seine Stempelmarken lauten *Senonios* und (öfter) *Senonio*; zur Endung *-os* = *-o* s. Bohn CIL XIII 3, 1 p. 119 Col. II. – Zum keltischen Namen, latinisiert: *Senonius*, s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1499, auch *Sennonius* geschrieben: ebd. 1481 (*n* neben *nn*: Holder II 669). [Keune.]

Senonius. 1) Ethnikon = *Seno*, s. Senones Nr. 2, Abschnitte A und Cb*a*.

2) Personenname, s. Senonios. [Keune.]

Senonum, *M(atres)*–, CIL XIII 4304 (Metz). Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 710 (63. Lfg., 1910) s. Senuonum, M.– [Keune.]

Senos, keltischer Personenname (= ‚Alt‘), latinisiert: *Senus*, s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1500 (*Sennus*: ebd. 1481/1482). Doch ist *Seni* in Sigillatamarken nicht Genitiv von *Senus*, sondern wohl Abkürzung für *Senicio* oder *Senilis* (s. d. und Art. Seni). [Keune.]

Senot., *vicani*–, sind genannt in einer Weihinschrift, welche gefunden wurde in Baden, Amt Durlach, zwischen Wilferdingen und Remchinger Hof, Gewann Welschental an der Pfinz (Nebenfluß des Rheins), CIL XIII 6329. Haug bei Wagner Fundstätten und Funde im Ghzt. Baden II (1911) 98/99: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Iuvenalius Macrinus vica(nis) Senot(ensibus?) macer(iam) d(e) s(uo) d(at)*, d. h. Iuv. Macr. hat seinen Dorfgenossen die Umfassungsmauer zu einem Iuppiter-Heiligtum geschenkt. Einbeziehung der Vicani, des Vicus (auch Pagus) in die Weihung und Schenkung ist nicht ungewöhnlich; vgl. z. B. CIL XIII 3649. 3650. 3450; die Ergänzung *vica(nus) Senot(ensis)* entspricht dagegen nicht der Ausdrucksweise der Inschriften. Die Weihung ist wegen der Einleitungsformel in die Zeit nach J. 150 n. Chr. zu setzen (s. Art. Santius, o. Bd. I A S. 2288, u. ö.). — Holder Altcelt. Sprachsch. II 1500: *Senotum.* [Keune.]

Senourus, keltischen Ursprungs (*seno-* = ‚alt‘ + *-uros*, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1500. 1482. III 44), Name eines gallischen Sigillatatöpfers, belegt nur durch zwei gestempelte Sigillaten von Orange-Arausio in Gallia Narbonensis, CIL XII 5686, 816: *of(ficina) Senou̅ri* (*S* in Spiegelschrift). [Keune.]

Sensatus, s. Sendatus.

Σήνσιοι, nur bei Ptolem. III 8, 5 genannt, ein getischer Stamm um Zusidava im nördlichen Teile Dakiens. Vgl. Zeuß Die Germanen und die Nachbarstämme 262. [Fluss.]

Sensis ist hsl. Lesung bei Ennod. carm. I 1, 39 (Corp. Script. Eccles. Vindob. VI p. 508. Mon. Germ. Auct. ant. VII p. 194). Gemeint ist der von den Alpen kommende Zufluß des Padus-Po, welchen Plin. n. h. III 118 *Sesites* nennt [statt *Sesitem* (Accus.) bieten die Hss. *ses. item*, Leidensis A: *sesite*]. Daher hat Sirmondus (Ausgabe 1611) bei Ennodius gebessert: *Sessis.* Heute heißt der Fluß *Sesia*, er fließt bei Vercelli. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527 (*Sesites*). [Keune.]

Sententia. 1) Das Wort begegnet in den hier allein in Betracht gezogenen Rechtsquellen, die es übrigens nicht anders als die sonstige Literatur (s. die Wörterbücher) verwenden, in verschiedenen aber miteinander zusammenhängenden und auseinander ableitbaren Bedeutungen. Etymologisch mit ahd. *sin* ‚Sinn‘ zusammenhängend (vgl. etwa Walde Lat.-etym. Wörterb.[2] bei *sentio*), kommt es zunächst in der Bedeutung ‚Meinung‘ vor, wird diese Meinung kundgegeben, so kommt *s.* auch für die ‚Kundgebung‘ und für das ‚Kundgegebene‘ vor, endlich für den in der kundgegebenen Erklärung steckenden ‚Sinn‘, womit sich der Kreis schließt. Mehrfach gehen die Bedeutungen ineinander über.

I. Innere Überzeugung, Meinung (sprichw. *quot homines tot s.*) Iusiurandum Aritiensium (CIL II 172 = Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui[7] nr. 101, 4): *Ex mei animi sententia.* BGU 611 (= Bruns nr. 53 = Mitteis Chrestomathie d. Papyruskunde nr. 370 mit verbess. Lesung) Kol. III 10f. in einer Oratio des Kaisers Claudius: *significabo simpliciter et ex animi [mei] sententia.* In der Laudatio Turiae (CIL VI 1527 = Dessau Inscr. Lat. Sel. 8393 = Bruns nr. 126) I 19f.: *certa qui[dem sententia] te ita patris acta defensuram.* Aber auch im Richtereid der Lex Acil. repetund. (CIL I 149 = Bruns nr. 10, 44): *quis suae alterius sententiae certior siet.*

II. Die Kundgebung seiner Meinung. 1. Privatrechtlich. Vgl. die bekannte Definition des Testaments bei Mod. Dig. XXVIII 1, 1: *testamentum est voluntatis nostrae iusta sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit*; vgl. Ulp. Dig. III 1, 3 pr.: *de maioris partis tutorum sententia.*

2. Öffentlichrechtlich. a) Von Senatoren und Gemeinderäten; s. den Art. Senat. Mommsen St.-R. III 977ff. Willems Le Sénat de la rep. rom. II 179ff. Das nicht allen abstimmungsberechtigten Senatoren, aber anderseits den noch nicht auf der Senatsliste stehenden gewesenen Obermagistraten zustehende *ius sententiae dicendae* (Mommsen a. a. O. 977ff. 858f.) ist das Recht, einen Beschlußvorschlag zu machen. Abstimmen heißt *censere* (Mommsen 988). Erst in der Kaiserzeit haben alle Senatoren gleiches Recht. In der republikanischen Zeit ist ‚die bei der Umfrage des Magistrats von dem Senator abgegebene Meinung, die *s.* der Beschlußvorschlag, die Antwort des ein-

zelnen Senators auf die Frage des Vorsitzenden‘. Die vom Magistrat aus an das Mitglied gerichtete Fragetätigkeit heißt *sententiam rogare*, die des Befragten *sententiam dicere. Auctor sententiae* ist der Antragsteller (Mommsen 977f.); *divisa sententia*, Forderung auf getrennte Abstimmung über einzelne Frageteile (Mommsen 987f.); *pronuntiatio sententiarum* ‚Verkündigung der einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorschläge‘ (a. O. 986). Bei Mommsen zu allem die Quellenbelege; vgl. in der Oratio Claudii (o. I) Z. 16: *vobis dicendam esse sententiam.* CIL III p. 7060 (= Dessau 7190 = Bruns nr. 62) ist ein *S. C. de postulatione Kyzicenorum in Asia* (Anton. Pius) bezeichnet als *sententia dicta ab Appio Gallo* usw., offenbar hatte dieser den ersten Beschlußvorschlag gemacht, dem die anderen Senatoren beitraten und dadurch den Senatsbeschluß erzielten. Ebenfalls die Rede eines Senators, dem dann die andern beitraten, ist im sog. Senatus consultum de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis (176/7 n. Chr.) zu sehen, das auf kaiserlichen Antrag hin ergeht. CIL II p. 6278 = Dessau 5163 = Bruns nr. 63). Der Redner sagt Z. 21f.: *Quae igitur tantis tam salutarium rerum consiliis vestris alia prima esse sententia potest, quam ut, quod singuli sentiunt, quod universi de pectore intimo clamant, ego censeam?* (s. o. I); Z. 27f.: *Quamquam autem non nulli arbitrentur de omnibus, quae ad nos maximi principes rettulerunt, una et succincta sententia censendum, tamen, si vos probatis, singula specialiter persequar, verbis ipsis ex oratione sanctissima* (dem kaiserlichen Antrag) *ad lucem sententiae translatis, ne qua ex parte pravis interpretationibus sit locus.* Für die Kaiserzeit s. Ulp. Dig. I 9, 12, 1: *Senatores ... soli in senatu sententiam dicere possunt*; und aus der republikanischen Vergangenheit die Erzählung Ulp. Dig. III 1, 1, 5: *Appius Claudius caecus ... in senatu severissimam dixit sententiam de Pyrrhi captivis.*

Von der entsprechenden Tätigkeit in den außerrömischen Gemeinderäten z. B. in der lateinischen Lex der Bantischen Tafel (CIL I 197 = Bruns nr. 9, 2): *in senatu seive poplico ioudicio ne sententiam [rogato]* usw.; Z. 20: *in senatu sententiam deicito*; vgl. Z. 23. Lex Iulia municip. (CIL I 206 = Dessau 6085 = Bruns nr. 18) Z. 96: *neve ibei senator neve decurio neve conscriptus esto neve sententiam dicito*; Z. 106: *sententiam rogato*; Z. 110: *sententiam deicere ferre iubeto*; Z. 123ff.: *Quei adversus ea in municipio colonia praefectura foro conciliabulo in senatu decurionibus conscripteisve fuerit sentemtiamve deixerit*; Z. 127. 129. 131. Lex Tarentina (Dessau 6086. Bruns nr. 27) 21. 26f. Lex Urson. (CIL II p. 5439. Dessau 6087. Bruns nr. 28) c. 65. 105. 124 (*in eius locum qui condemnatus erit sententiam dicere* [als Angeberprämie] ... *eiusque is locus in decurionibus sententiae dicendae rogandae — esto*) u. ö. Papin. Dig. L 2, 6, 5 von Decurionen *in sententiis ferendis.* — Über das entsprechende griech. *γνώμην εἰπεῖν* u. ä. s. Swoboda Klio XVI 338f.

Die Meinung des Senats bzw. Gemeinderats kommt wie jeder Gesamtwille einer Korporation zustande durch Summierung gleicher Einzelstimmen (s. u. III). Dabei kann nach dem inneren Korporationsrecht entweder die einfache Majorität der Einzelstimmen zur Fiktion des Zustandekommens des Gesamtwillens genügen oder es können besondere erschwerende Vorschriften gegeben sein, z. B. Lex Urson. c. 97: *nisi de maioris partis decurionum erunt per tabellam sententia, cum non minus L aderunt, cum ea res consuletur*; oder c. 130: *nisi de trium partium decurionum decreto sententia per tabellam facito.* Lex Malac. (CIL II 1964 = Dessau 6089 = Bruns nr. 30[II]) c. 61: *nisi ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint*; vgl. aber auch mit Bezug auf den Gesamtbeschluß die unter III 1 anfangs zitierte Stelle aus dem S. C. de Bacchan.

b) Die Stimme des Mannes in der Volksversammlung ist nicht eigentlich eine *s.* Daher z. B. korrekt Lex Lat. tab. Bant. (Bruns nr. 9) im Gegensatz zur *s.*, die in *senatu seive in poplico ioudicio* rogiert wird (s. o.), Z. 5: *Magistratus queiquomque comitia conciliumve habebit, cum sufragium ferre nei sinito.* Und wenn in der oskischen Lex derselben Tafel (Bruns nr. 8) *senateis tanginud* (*senatus sententia*) begegnet und es nachher 9ff. heißt, daß der Magistrat *factud pous touto deivatuns tanginom deicans, siom dat eizasc idic tangineis deicum (facito ut populus iurati sententiam dicant, se de eis id sententiae dicere*), so handelt es sich hier um Gerichtskomitien. Ganz allgemein Pomp. Dig. I 2, 2, 2, wo *s.* kaum mehr als den Volkswillen bedeutet, wie er in den Kuriatkomitien zum Ausdruck kommt.

c) Der richterliche Ausspruch, insbesondere das Urteil, und zwar hier zunächst von der Tätigkeit des Urteilens: s. o. b; dann Lex Acil. (s. o. I.) 42; Rubrik 53 (erg.): *sententiae quomodo pronontientur*; Rubr. 54 (erg.): *de numerandis sententiis*; vom Munizipalbeamten Lex Salpens. (CIL II 1963 = Dessau 6088 = Bruns nr. 30) c. 26. 7: *neque sententiam dicturum.* Dann oft in den Digesten und sonstigen Rechtsquellen, woraus hier nur einige Beispiele. Man vgl. die Wörterbücher, insbesondere die vortreffliche Bearbeitung in Heumann-Seckel Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts (9.=10. Aufl. 1907. 1914); zu Bruns Fontes den von Gradewitz zu Ed. 7 herausgegebenen Index 1912. S. ist sowohl der Spruch im Zivil- wie im Strafverfahren, ferner nicht bloß der Spruch des staatlichen oder doch staatlich autorisierten, sondern auch des privaten Schiedsrichters. Für diesen privaten *arbiter ex compromisso* (s. Wenger Art. Receptum arbitri Bd. IA S. 358ff. 365ff.) die Digestenrubrik: IV 8 *de receptis: qui arbitrium receperint ut sententiam dicant*; vgl. dort z. B. Paul. frg. 32 passim. *Sententiam dicere* z. B. Ulp. Dig. II 12, 1, 1; *s. dare* Ulp. Dig. XLX 1, 14, 1 (*secundum adversarium s. datur*), von einem Teilurteile Mod. Dig. eod. 17 pr.; *s. ferre* Ulp. Dig. XLIX 1, 1 pr. (vom Appellationsrichter) *licet nonnumquam bene latas sententias in peius reformet, neque enim utique melius pronuntiat qui novissimus sententiam laturus est*; *s. proferre* vom Arbiter Paul.

Dig. IV 8, 32, 4. Vgl. den Fall Dig. XLII 1, 36, den Paulus nach Pomponius erzählt: *si uni ex pluribus iudicibus de liberali causa cognoscenti de re non liqueat, ceteri autem consentiant, si is iuraverit sibi non liquere, eo quiescente ceteros, qui consentiant, sententiam proferre, quia, etsi dissentiret, plurium sententia optineret.*

d) Sonstige magistratische Tätigkeit. Im Edikt der Censoren: *ut ostenderemus nostram sententiam nobis non placere* Suet. de ret. 1 (vgl. Bruns S. 239); *secundum sententias pontificum* im Veräußerungsverbot im Grabdenkmal CIL VI 29909 (= Dessau 8282 = Bruns nr. 172, 7); *de omnium collegarum sententia* erfolgt die Vormundschaftsbestellung Lex Salpens. (s. o. c) c. 29, 33f.

e) Über die Form der Abgabe vollverbindlicher Responsen s. Berger Art. Iurisprudentia o. Bd. X S. 1165 und Wenger Art. Signare. Über die *s.* des Rechtsgelehrten s. u. III 4 u. IV.

III. Das Kundgegebene, das fertige selbständig wirkende Ergebnis des *sententiam dicere,* wobei bei einer durch Willensäußerung mehrerer erfolgenden Gesamtwillensbildung mit der verfassungsmäßig gegebenen einfachen oder qualifizierten Majorität der Gesamtwille als gegeben angesehen wird (s. o. II 2 a). Natürlich entspricht jeder Kundgebung das Kundgegebene. Besonderer Hervorhebung bedarf der Senatsbeschluß, das richterliche Urteil sowohl des geschworenen wie des beamteten Richters, der kundgetane Kaiserwille, das Responsum des Rechtsgelehrten. Dazu hier, da die Hauptsachen anderwärts in ihrem Zusammenhange zu erörtern sind, nur wenige Bemerkungen und Hinweise.

1. Beim römischen Senat und den anderen Gemeinderäten. Im Senatusconsultum de Bacchanalibus (CIL I 196 = Dessau 18 = Bruns nr. 36) 8f.: *de senatus sententiad, dum ne minus senatoribus C adesent quom ea res cosoleretur* (vgl. dazu auch o. II 2 a am Ende); vgl. Z. 17f. Genau mit Bezug auf die Mitwirkung des Magistrats Z. 21: *nisei de praetoris urbani senatuosque sententiad*; Z. 23f.: *senatuosque sententiam utei scientes esetis* ∾ *eorum sententia ita fuit* usw. Lex agrar. (Bruns nr. 11) 31: *deve senati sententia* u. ö. Auf das fertige Ergebnis der Senatberatung und Abstimmung geht die Abschriftnahme aus dem *liber sententiarum in senatu dictarum* im *S. C. de nundinis saltus Beguensis* CIL VIII p. 11451 (Bruns nr. 61). Beschluß der Decurionen z. B. Lex Urson. c. 80 (Bruns S. 128): *de decurionum sententia.* Lex Malac. c. 62 (Bruns S. 152): *nisi decurionum conscriptorumve sententia.* Auf *senateis tanginud* in der Lex Osca tab. Bant. ist schon gelegentlich o. II 2 b verwiesen.

2. Das fertige Urteil erscheint nunmehr auch der Tätigkeit des Urteilenden entrückt. Ulp. Dig. XLII 1, 55: *Iudex posteaquam semel sententiam dixit, postea iudex esse desinit: et hoc iure utimur, ut iudex, qui semel vel pluris vel minoris condemnavit, amplius corrigere sententiam suam non possit: semel enim male seu bene officio functus est.* In diesem Sinne handelt von Urteilen der Digestentitel XLII 1: *de re iudicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus.* Auch sonst begegnet in und außer den iustinianischen Quellen oft der Begriff des fertigen Urteils. Vgl. z. B. Ulp. Dig. XLIX 4, 1, 7: *post sententiam statim* (? del. Mommsen) *dictam*; Urteil des Zivilrichters z. B. Dig. II 1, 19 pr. Ulp. Dig. XLVIII 19, 11 von Verurteilung zu nicht standesgemäßer Strafe: *decuriones in metallum damnari non possunt* usw. . . . *et si forte huiusmodi sententia fuerint affecti, liberandi erunt: sed hoc non potest efficere qui sententiam dixit,* sondern der Princeps muß abhelfen; *s. definitiva* Enderkenntnis des Unterrichters Cod. Iust. IV 1, 12 pr. VII 64, 10; *unum caput sententiae* Mod. Dig. IV 4, 29, 1. Über die Rechtskraft des Urteils s. den Art. Urteil; ebenso über die gegen das Urteil möglichen Rechtsmittel o. Bd. II S. 194ff. Kipp Appellatio im Zivilprozeß und Hartmann 208ff. im Kriminalprozeß, zu *appellare a contra adversus s.* s. die Wörterbücher; vgl. auch *retractare s.*; zur Urteilsvollstreckung im Zivil- und Strafverfahren s. Urteil und *exsequi* in den Wörterbüchern mit vielen Stellen, z. B. Ulp. Dig. XLII 1, 2, 2 u. o. Von außerhalb der Rechtsbücher erhaltenen Urteilen vgl. das bekannte Urteil der Minucii als Senatskommissare (117 v. Chr.) in CIL V 7749 (= Dessau 5946 = Bruns nr. 184) Z. 4: *sententiam ex senati consulto dixerunt* (vgl. auch Z. 31f.); den Spruch des kaiserlichen Legaten Novius Rufus (193 n. Chr.) CIL II 4125 (= Bruns nr. 186), der *decretum ex tilia recitavit* (Z. 12). Mehrere *interlocutiones* (Zwischenurteile) von *praefecti vigilum* bietet die Inschrift über die ‚Lis fullonum' von 244 n. Chr. CIL VI 266 (= Bruns nr. 188). Aus dem 2. oder 3. Jhdt. stammt das vom Glossator Accursius aus einer jetzt verlorenen Inschrift abgeschriebene Urteil des *subpraefectus classis praetoriae Misenensis* CIL X 3334 (= Dessau 8391 = Bruns nr. 187). *S.* ist auch der Spruch des Schiedsrichters; vgl. CIL IX 2827 (= Dessau 5982 = Bruns nr. 185), wo in einem Grenzstreit im 1. Jhdt. n. Chr. C. Helvidius Priscus als *arbiter ex compromisso* — Parteien — *utrisque praesentibus iuratus sententiam dixit.* Über *s.* als Schiedsrichterspruch vgl. auch Ulp. Dig. IV 8, 21, 1. 27, 2. Zu den selbständig überlieferten Urteilen vgl. Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. Rechts[2] 83. 263. Kipp Gesch. d. Quell. d. röm. R.[5] 174f., wo auch Spezialliteratur namentlich zu diesen Stücken. Das für unsere Auswahl maßgebliche Stichwort war eben *s.* Vgl. noch etwa BGU II 628 Rekto (= Bruns nr. 78 = Mitteis Chrestom. nr. 371, Zeit Neros?) Kol. I 12; II 1 (*stetur sententiae*). Bruns nr. 94 (Constantin) 13f. 32.

3. In einer Antwort des Kaisers Pius auf eine griechische Eingabe aus Smyrna (CIL III 411 = Dessau 338 = Bruns nr. 84, 139 n. Chr., dazu zuletzt Wilcken Herm. LV 8. 16. 40) gestattet der Kaiser in Subskriptionsform unter einen Libell, daß eine *s.* seines Vorgängers Hadrian abgeschrieben werde: *Sententiam divi Patris mei, si quid pro sententia dixit describere tibi permitto.* Dann folgen die Formalien der Subskription des Pius. Sodann ein Zeugenprotokoll in griechischer Sprache über die Richtigkeit der Abschrift des Reskripts des Pius (so zutreffend neu gedeutet von Wilcken a. a. O. 16). Endlich schließen

sich daran die lateinischen Worte *Stasime, Daphni, edite ex forma sententiam vel constitutionem,* was mit Wilcken a. O. auf den Befehl des *a commentariis* an seine Untergebenen zu deuten ist; da der Stein abbricht, dürfen wir mit Mommsen vermuten, daß nunmehr die Abschrift der hadrianischen Sentenz, nachdem die angeredeten Unterbeamten den Aktenband herausgebracht, erfolgt sei. Freilich müßten wir auch noch ein Protokoll über die Richtigkeit der Abschrift der hadrianischen Sentenz erwarten. Denn diese zu erlangen ist ja das Hauptziel der Petenten und alles, was sie von Pius erreichen und sich als erreicht bescheinigen lassen, nur der erste Schritt auf dem nicht ganz hellen ‚Dienstweg'. Für uns muß hier die Kennzeichnung des hadrianischen Erlasses als *s.* genügen. Und es ist gerade dieses Beispiel ausführlicher hervorgehoben worden, weil hier zuletzt die *s. vel constitutio* auch als ganz körperlicher Aktenbestandteil verstanden wird. Über die Natur der hadrianischen Sentenz erfahren wir hier nichts Näheres, insbesondere nicht, ob sie nur Subskriptionsform unter einen Libell aufwies oder selbständige Briefform. Zu diesem Gegensatz jetzt Wilcken a. a. O. Von der constantinischen Stadtrechtserneuerung für Orkistos in Kleinasien (CIL III p. 7000 = Dessau 6091 = Bruns nr. 35; vgl. besonders Mommsen Histor. Schr. II 540ff.) ist uns die auf dem Wege über den Praefectus praetorio per Orientem an den Kaiser gegangene Bitte und deren willfahrende Erledigung erhalten. Davon spricht der Kaiser Kol. I 46f. mit *huius modi sententium dedimus.* Auf die weitere bürokratische Behandlung ist hier nicht einzugehen.

4. Die Meinung des Rechtsgelehrten, wie sie sich aus seinem Gutachten ergibt und bekanntlich selbst allmählich zur Rechtsquelle wird. Gai. I 7: *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere.* Auch das Rechtsgutachten des Respondierjuristen löst sich von seinem Verfasser letzten Endes los und wird zur selbständigen Rechtsquelle. Es ist möglich, daß eine glückliche Formulierung die *s.* über das hinaushebt, was ursprünglich die Meinung ihres Verfassers gewesen war. Solche Aussprüche der Rechtsgelehrten, die ja nicht mehr notwendig konkrete Gutachten für einzelne Fälle sein mußten, um rechtsbildende Kraft zu haben — die Gaiusstelle ist unklar und hat zu vielen Auslegungsversuchen Anlaß geboten; vgl. Berger Art. Iurisprudentia o. Bd. X S. 1165ff., am besten meines Erachtens Kipp Gesch. d. Quell. 110f. — begegnen in den Digesten oft. Gai. Dig. XXXXI 3, 38: *abolita est enim quorundam veterum sententia existimantium* usw. Papin. Dig. XXXV 1. 115, 1: *potest Sabini s. recipi.* Ulp. Dig. I 9, 7, 1: *Proculus et Pegasus opinantur ..... quorum s. vera est.* XXVIII 2, 3, 6: *Sabinus et Cassius et Iulianus putant ... quae s. comprobata est.* Pomp. Dig. XXXXVII 2, 77 (76), 1: *nec utimur Servii s.*

IV. Schon weiter vom konkreten Fall entfernt sich die Beziehung auf *sententiae* der Rechtsgelehrten; z. B. Ulp. Dig. XXXXIV 4, 4, 14: *sententiis auctorum cavetur.* Cod. Iust. VI 21, 6 pr.: *sententiis prudentium virorum.* Endlich wird *s.* geradezu zum Denkspruch, in den die auf den Rechtsgelehrten zurückgeführte Ansicht sich kleidet. So Maecianus über die bekannte *Catoniana sententia* Dig. XXXV 1, 86, 1.

V. Der in einer Erklärung liegende Sinn. Der Gedanke ist erklärt und in der Erklärung äußerlich in Erscheinung getreten. Ist er damit gleich erkennbar geworden, so ist noch nicht gesagt, ob er in die vom Erklärenden gewollte Erscheinungsform gekleidet ist, ob auch das gesagt wird, was gesagt werden wollte. Bei einem Mißverhältnis zwischen Gewolltem und Erklärtem kann mehr Gewicht auf jenes oder auf dieses gelegt werden. Die juristische Bedeutung des damit aufgerollten Problems ist bekannt. In eigenartiger hier nicht auszuführender Art liegt bei privatrechtsgeschäftlichen Erklärungen der Akzent auf dem vom Erklärenden gewollten Sinn, während bei gesetzgeberischen Erklärungen der Wille des Erklärenden gegenüber dem, was bei der Erklärung herausgekommen ist, zurücktritt. Um die Frage eingehender zu behandeln, müßte rechtsdogmatischer und rechtsphilosophischer Boden betreten werden, was hier ausgeschlossen ist.

1. Sinn der Erklärungen von rechtsgeschäftlich tätigen Parteien: *sententia contrahentium* Pap. Dig. XL 1, 115, 2 (nach Sabinus); von der Auslegung des einer Stipulation zugrunde liegenden Willens der Parteien: *ut sententia eius (stipulationis) sit talis.* Afric. Dig. XL 1, 64; Wille des Testators, der juristisch ungenau in seiner Erklärung zum Ausdruck kommt, Pomp. Dig. XXXII 85: *Nuper constitutum est a principe, ut et non adiecto hoc ‚meum' si quis corpus alicui leget et ita sentiat, ut ita demum praestetur, si suum sit, ita valere legatum, ut appareat magis sententiam legantis, non hoc verbum ‚meum' respiciendum esse;* Paul. Dig. XXXV 1, 44, 9: *Si pars rei legatae usucapta sit, an in solidum parendum sit, dubito. et potest dici pro parte parendum ex sententia testatoris.*

2. Der in den Worten des Gesetzes (im Sinne jeder Rechtsnorm) zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzes, auch dann, wenn der Ausdruck unzulänglich diesen Willen wiedergibt. In solchen Fällen ist ein *in fraudem legis facere* demjenigen möglich, *qui salvis verbis legis sententiam eius circumvenit* (Paul. Dig. I 3, 29). So über den Sinn der augusteischen Ehegesetzgebung Paul. Dig. XXIII 2, 44, 5: *sed de hoc casu contrariam legis sententiam esse Pomponius recte putat*; vgl. Terentius Clemens Dig. eod. 48 pr.: *ex sententia legis*; *sententia orationis* Paul. lib. sing. ad orationem divi Antonini et Commodi Dig. XXIII 2, 60 pr.: dort § 1: *extra sententiam senatus consulti*; Ulp. Dig. XXIV 1, 32, 16 einmal *ex mente orationis,* dann *orationis sententia*; § 22 Gegensatz von *verba* und *sententia orationis*; ebenso Callistr. Dig. XLVIII 10, 15, 3: *divus Pius rescripsit sententiam magis sequendam esse huius senatus consulti quam scripturam.* Paul. Dig. eod. 22 § 8: *non verbis sed sententia senatus consulti tenetur*: *ex sententia edicti*: Papin. Dig. XXIX 4, 26 pr. 27, 1; dort § 2: *ex sententia praetoris,* was aber, wie immer, wenn ‚der Praetor' genannt ist, unpersönlich zu verstehen. Damit kommt aber tatsächlich der Gedanke zum Ausdruck, daß ‚das Gesetz' es ist, dessen Wille

ergründet werden soll, wie dieser eben in der *s.* (im Sinne III) zum Ausdruck kommt oder kommen sollte, nicht der Wille des jeweiligen Gesetzgebers. Vgl. zu dieser heute immer mehr um sich greifenden Auffassung in weiterem Zusammenhange Wenger Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. XIV 8ff.

3. Auslegung von Strafurteilen auch in dem genannten Sinn der Ermittlung ihres objektiven Inhalts: Ulp. Dig. L 2, 3, 1, wo im Anschluß an ein kaiserliches Edikt der Jurist sagt: *neque enim exaggeranda fuit sententia, quae modum interdictioni fecerat.* [Wenger.]

2) Sententia heißt das richterliche Endurteil oder der Urteilsspruch. Bei diesem zeigen sich mancherlei Ähnlichkeiten zwischen dem Zivilprozesse und dem Strafprozesse, wie auch sonst, vgl. *iudicia privata* und *iudicia publica*, daneben freilich auch bedeutende Unterschiede.

a) Die *s.* des Zivilprozesses ist vermutlich ebenso wie das ganze Zivilprozeßverfahren aus den Schiedsgerichten der vorstaatlichen Zeit herausgewachsen, Dig. IV 8, 27, 3; s. o. die Art. Iudex, Iudicia privata. Weiss Festschrift für Wach II 206, 3. Daraus erklärt sich der Name *s.*, der zunächst auf eine bloße Meinungsäußerung hindeutet. Ein Schiedsrichter hatte keine Befehlsrechte, sondern sprach sich darüber aus, ob es in einem Streitfalle für den Verletzten angemessen war, den Kampf um das Recht zu beginnen. Freilich bezeichnet das Wort *s.* auch Willensäußerungen, Dig. XLIV 7. 57. XXIV 1, 32, 14. L 16, 6, 1. 17, 67 (*sermo*). XXXIII 5, 8, 2. Quintil. inst. or. VIII c. 5 § 3 (R. Leonhard Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge[2], Breslau 1970, 44ff., bes. 45, 2). Die römischen Schiedssprüche waren aber bloße Meinungsäußerungen ohne Vollstreckungskraft (Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 981); die Vollstreckungskraft der Schiedssprüche gehört viel späteren Zeiten an. So erklärt sich auch wohl die Fassung, die, wie man annimmt, das Urteil im Legisactionenprozesse gehabt hat. Es unterwarf nicht den Beklagten einem Urteilsbefehle, befreite ihn auch nicht von einem solchen, sondern lautete dahin, *utrius sacramentum iustum utrius iniustum sit* (Cic. pro Caec. 97; pro dom. 78. Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprozeß I 123, 14. Keller-Wach Röm. Civilproceß 58, 201, woselbst Literatur über abweichende Meinungen wegen Gell. XVII 2, 10. Gai. IV 48). Hiernach wurde entschieden, welche von den Parteien mit Recht und Fug durch das für die Prozeßeinleitung erforderliche Opfer (s. den Art. Iudicia privata) den Streit begonnen hatte; vgl. Cod. III 28, 13: *iusta querella contendisse.* Darin lag allerdings auch eine mittelbare Entscheidung über die Richtigkeit und Unrichtigkeit der durch *sacramentum* bekräftigten Behauptungen (woraus sich Gai. IV 48 erklärt). Daraus ergab sich dann der Grundsatz, daß die *s.* für sich allein nicht vollstreckbar war, sondern nur die Grundlage eines weiteren Kampfes bildete. Dieser bestand ursprünglich in einer wahren Fehde, bildete aber später ein besonderes kontradiktorisches Verfahren vor dem Magistrat, das mit einem Antrage (*actio iudicati*) begann, der sich auf die richterliche Meinungsäußerung stützte (Wenger Zur Lehre von der actio iudicati, Graz 1901. Rudorff Savignys Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XIV 297f. 301—322. Kipp DLZ 1902, 431ff. Frankenstein Die Iudikationsklage des r. R., Rostock 1903) und nicht immer zur Ernennung eines neuen *iudex* führte, sondern auch ohne das durch Magistratsbefehl zu einem Ziele gelangen konnte, Gai. IV 9, 21. 171 (Verurteilung des Leugnenden auf das Doppelte). Paul. I 19, 1.

Eine andere Bedeutung erlangte die richterliche *s.* im Formularprozesse. Hier wurde die Befehlsgewalt, die der Magistrat aus der Volkswahl herleitete, von ihm auf den *iudex* übertragen. Es geschah dies nach der herrschenden Meinung durch die *formula* selbst. Dafür spricht ihre Fassung; denn sie enthielt zwei Imperative, *condemna* und *absolve*, die nicht einem gemeinsamen Wunsch der Parteien entsprachen, sondern von denen der eine dem Kläger, der andere dem Beklagten angenehm war und unter denen eine Wahl zu treffen war, die nur von einer höheren Stelle, dem Magistrate, dem Richter anbefohlen sein konnte. Nach einer neueren, jedenfalls beachtenswerten Ansicht (s. d. Literatur oben bei Art. Iudex II D) war die Formel nur ein aufgezeichneter Parteivertrag, und die Bevollmächtigung geschah durch einen besonderen *iussus iudicandi.* Jedenfalls bekam der Urteilsspruch durch die Bevollmächtigung des Magistrats, mochte sie in der *formula* stecken oder nebenher erteilt sein, einen Befehlscharakter, insofern er eine *condemnatio* oder *absolutio* in sich enthielt, bei Teilungsklagen auch noch eine Zuerteilung eines Vermögensstückes oder mehrerer (*adiudicatio*).

Neben diesen Urteilsformen gab es aber auch die *pronuntiationes.* Diese bildeten namentlich den Inhalt bloßer Zwischenurteile, die auch *praeiudicia* oder *interlocutiones* hießen (Cod. VII 45. Gell. XIV 2, 17, 18). Sie finden sich namentlich auch in den *arbitratus iudicis* bei den *actiones arbitrariae* (s. Wlassak Art. Actio o. Bd. I S. 309. Keller-Wach a. a. O. 130ff. 316ff. 444ff.). Hier gab der Richter dem Beklagten in einem *arbitratus* Gelegenheit, durch eine freiwillige Leistung der *condemnatio* auszuweichen, welche letztere im Formularprozesse immer auf Geld ging (Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1023). Im Iustinianischen Rechte wurden diese *arbitratus* zu wirklich vollstreckbaren Urteilen. Nach Dig. VI 1, 68 waren sie es schon zu Ulpians Zeit; doch gilt dies allgemein für unglaubwürdig, weil man diese Stelle für interpoliert hält (Lenel Palingenesia 2987. Girard a. a. O. 1024, 2).

Pronuntiationes kommen aber nicht bloß bei derartigen Zwischenurteilen vor, sondern auch bei den Feststellungsklagen, den *actiones praeiudiciales* (Keller-Wach a. a. O. 180ff. § 38). Ansprüche auf Feststellung eines für das weitere Verfahren wichtigen Umstandes wurden ursprünglich in der Form verhandelt, daß man eine solche Frage zum Gegenstand einer Zwangswette um einen Scheinpreis einkleidete. Dies ergibt sich namentlich aus der Oratio pro Quinctio (Keller Semestrium ad Tullium vol. I, Turici 1842. R. Leonhard Diss. Berol. De natura actionis, quae praeiudicialis vocatur 1874, 40). Hierbei kam es zu *condemnationes* auf die Scheinsumme, aus der zugleich eine Entscheidung der Frage, über deren Inhalt gewettet worden war, sich ergab. Erst später vermied man die Scheinwette und die mit ihr verbundene *condemnatio* und ließ den Richter über die streitige Frage durch *pronuntiatio* entscheiden. So mag es sich erklären, weshalb Gaius IV 39ff. unter den möglichen (wichtigsten) *partes formulae* neben den *condemnationes* zwar die *adiudicationes* erwähnt, aber nicht die *pronuntiationes.* Wahrscheinlich wurden aber solche Feststellungsklagen ursprünglich nur als Incidentsachen behandelt, nicht als selbständige Prozesse (R. Leonhard a. a. O.), weshalb sie *praeiudicia* hießen.

Der richterliche Ausspruch *non liquet* (Gell. XIV 2, 25. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproz. II 621), der auch in Strafprozessen vorkam (Geib Geschichte des römischen Criminalprozesses, Leipzig 1842, 363. 365. 368), kann nicht als *s.* bezeichnet werden, sondern nur als Ablehnung einer *s.* wegen Unfähigkeit zu einer solchen.

Die *s.* bedurfte der Verkündigung. Diese mußte nach Vorschriften der Kaiserzeit durch Vorlesen aus einem Protokoll geschehen. Das nannte man *periculum* (vielleicht, weil sein Inhalt dem verantwortlichen Richter gefährlich werden konnte?), Cod. VII 44: *De sententiis ex periculo recitandis* c. 1—3. Näheres über die Kraft der *s.* und ihren Einfluß auf das abgeurteilte Rechtsverhältnis s. unter Iudicatum; vgl. auch noch Cic. de inv. I 48 b. 82. 83. II 68. 162; pro Sull. 63; l. agr. II 10; Verr. II 70. 72. V 12; pro Clu. 105ff. 113ff.; pro Flacc. 48ff.; Top. 28. Quintil. VII 6, 4. Dig. XLII 1. XLIV 2. Paul. V 5 a. Cod. VII 45. Dig. I 5, 25. L 17, 207. Über Rechtsmittel gegen die *s.* s. die Art. Appellatio und Provocatio.

Literatur s. unter Art. Iudicatum, ferner Brisson De form. V 165ff. Spangenberg Iur. Rom. tab. negot. 380ff. Rein Röm. Privatrecht 478ff. Puchta Institut.[10] II 185ff. 250ff. [R. Leonhard.]

b) Strafprozeß. Die *s.* ist das auf Freisprechung oder Verurteilung lautende Urteil und wird deshalb im Gegensatz zur *interlocutio* als *s. peremtoria* (Consultatio VIII 1) oder *s. definitiva*, Cod. VII 45, 3, 11 und 16 bezeichnet. In einem engeren Sinne bedeutet es Verurteilung, z. B. *capitalis s.* = Verurteilung zur Todesstrafe oder zum Verlust des Bürgerrechts Coll. XIV 3, 6; *s. deportationis*, Dig. L 17, 97 und tit. XLVIII 23 *de sententiam passis et restitutis.* Eine andere Möglichkeit als Verurteilung oder Freisprechung gibt es nicht, Cod. VII 45, 3: *Praeses provinciae non ignorat definitivam sententiam, quae condemnationem vel absolutionem non continet, pro iusta non haberi.*

In den Comitien kam das Urteil durch mündliche Abstimmung, in den Gerichten der Quaestiones perpetuae durch geheime schriftliche Abstimmung der Geschworenen zustande; diese gaben ihre Stimme auf hölzernen mit Wachs überzogenen Täfelchen (s. Leges tabellariae) durch Eintragung von *A* (= *absolvo*) oder *C* (= *condemno*) ab; Lex Acilia rep. 50ff. Cic. div. 7; p. Clu. 58; p. Flacco 39. Die dritte Möglichkeit *NL* (= *non liquet*) enthielt eine Verweigerung der Entscheidung, und wenn die Mehrheit mit *NL* gestimmt hatte, so verkündete der Vorsitzende: *ampliatio*, s. o. Bd. I S. 1979. Bei Stimmengleichheit trat Freisprechung ein: Cic. p. Clu. 27. Bei der extraordinaria Cognitio hing es von dem Willen des Richterbeamten ab, ob er sein Consilium befragen wollte; nur im Senat mußte es immer zur Abstimmung kommen.

Allen Richtern gab Iustinian zur Richtschnur *veritatem et legum et iustitiae sequi vestigia*, Cod. VII 45, 13 i. f. Die Verurteilung darf nicht auf Grund eines bloßen Verdachts ausgesprochen werden; Dig. XXXXVIII 19, 5 pr.: *sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari divus Traianus Adsidio Severo rescripsit: satius enim esse inpunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnari.* Die Formel der Verurteilung wurde auf *videri* abgestellt, Lex Acilia 43. Dig. III 2, 20. XLVIII 16, 1, 5: *Lucius Titius temere accusasse videtur*; das *videri* bedeutet aber hier mehr als bloßes scheinen; es liegt darin, daß der Richter sich für überzeugt hält, und ihm deshalb der Beschuldigte als überführt gilt. Die ältere Formel der Freisprechung lautete: *nihil te moror*, Liv. IV 42. VIII 35, die spätere Formel war: *dimitto*, Dig. XLVIII 1, 12, 1. In republikanischer Zeit wurde das Urteil nur mündlich verkündet, Dig. XLII 1, 59, 1; in der Kaiserzeit mußte es aus einer Niederschrift verlesen werden, und die Niederschrift durfte nach der Verkündung nicht mehr verändert werden, Cod. VII 44, 2. Ein verkündetes, aber nicht geschriebenes Urteil war nichtig und ebenso ein schriftlich abgesetztes, aber nicht verkündetes Urteil, Cod. VII 44, 1 und 3. Das Urteil wurde in der früheren Zeit nur lateinisch verkündet, Dig. XLII 1, 48. Seit den Kaisern Arcadius und Honorius durfte es sowohl in griechischer wie in lateinischer Sprache abgefaßt und gesprochen werden, Cod. VII 45, 12. Diese Urteilstätigkeit hieß *s. dicere*, Dig. XLVIII 19, 9, 11. XLIX 4, 1, 7. Paul. V 5a, 10; *s. ferre* Coll. VIII 1 und 5. Dig. XLIX 1, 1 pr. und 19, auch *s. dare, proferre*, Dig. XLIX 1, 19. Die Verkündung nach dem Tode des Beschuldigten war unwirksam, Dig. XLII 1, 59, 3. Val. Max. IX 12, 7. Das verkündete Urteil war für den entscheidenden Richter derart bindend, daß er seine Entscheidung nicht widerrufen konnte, Dig. XLVIII 19, 9, 11 i. f. Cod. VII 50, 1. Nur der Kaiser durfte die einmal verhängte Strafe umwandeln oder aufheben, Dig. XLVIII 19, 9, 11 und 19, 27 pr. Urteilsbegründung war nicht vorgeschrieben. Galt im Strafprozeß auch der Satz *s. contra iuris rigorem . . . . valere non debet* (Dig. XLIX 1, 19) im allgemeinen nicht, so war doch Voraussetzung für die Wirksamkeit die Übertragung der dem Prozeßgegenstand entsprechenden Gerichtsbarkeit, Cod. VII 48, 1; die Entscheidung eines Richters, dem diese fehlte, war rechtlich ebensowenig ein Urteil wie eine Entscheidung, die nicht öffentlich sondern geheim verkündet wurde, Cod. VII 44, 6, oder die weder

eine Verurteilung noch eine Freisprechung enthielt. Wegen der Rechtskraft vgl. Iudicatum. G. Geib Geschichte des röm. Criminalprozesses 1842. Th. Mommsen Röm. Strafrecht 1899. A. W. Zumpt Der Criminalprozeß der römischen Republik 1871. [Kleinfeller.]

Senter, Plumbarius in Vienna (Vienne) am Rhodanus, der sich mit einem Satto als Verfertiger nennt auf Wasserleitungsröhren aus Blei, CIL XII 5701, 39. [Keune.]

Sentia, einmal erwähnt bei August. de civ. dei IV 11 = p. 178, 21 Hoffm. *dea Sentia sententias inspirando*; ihr männliches Gegenstück *Sentinus*, *per quem . . . sentiat primum* sc. *infans*, Tert. ad nat. II 11 in. und *Sentinus — sensus puerperio largiuntur*, Augustin. de civ. dei VII 2 ex.; vgl. 3 in. Die Quelle für diese beiden *di indigetes* ist Varro ant. rer. div. XIV, vgl. Agahd Jahrb. f. Phil. XXIV Suppl. 1898, 20. 167. 174. Die antike Namenserklärung behielt Stolz bei, der Archiv f. lat. Lexicogr. X 167 Sentinus für den Gott erklärt, der dem Kinde im Mutterleibe Empfindung verleiht, daneben sei S. eine einfachere Bildung wie Paventia neben Paventina. Gegen diese Art, die Namen der römischen Sondergötter zu etymologisieren, wandte sich mit Recht Otto, der Rh. Mus. LXIV 452 und 454 S. und Sentinus für die Gentilgottheiten der Sentii erklärte (vgl. W. Schulze Gesch. röm. Eigennamen 228), eine Auffassung, der sich Wissowa Relig. und Kultus der Römer² 33, 3 und Bickel Der altrömische Gottesbegriff 1921, 56 angeschlossen haben. Zur Frage nach den römischen Sondergottheiten überhaupt s. Wissowa Ges. Abhandl. zur röm. Religions- u. Stadtgeschichte 304ff., Richter, Bickel a. a. O. 13ff. und dagegen Wissowa Herm. LVI (1921) 113–130. o. Bd. IX S. 1334ff. [Zwicker.]

Sentiacus, Ortsname (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1501), heute Sinzig am Rhein (Rgbz. Koblenz), ursprünglich Benennung eines Grundstückes (erg. *fundus*), nach dem Eigentümer namens *Sentius* (s. Suppl.-Bd. III S. 18 u. a.). Der Name S. ist genannt in einer Urkunde Pippins vom 10. Juli 762, Schenkung an das Kloster Prüm (Abschrift 12. Jhdts. im ‚Liber aureus' der Stadtbibliothek Trier), Mon. Germ. Diplom. Karolin. I (Urkunde nr. 15) p. 21: *praedictam cellam quae dicitur Casloaca* (= Kesseling, Kreis Adenau, Rgbz. Koblenz), *quae est posita infra terminos Sentiaco* und nachher *actum Sentiaco palatio*. Eine Wiederholung ist Urkunde nr. 16 vom 13. August 762 (Abschrift 10. Jhdts. im ‚Liber aureus') a. a. O. p. 23. [Var. *Casleoca*.]

Die Umgebung von Sinzig ist Fundstätte römischer Altertümer, insbesondere ist hier eine Sigillatatöpferei mit Ziegelei ausgegraben, Hagen Bonn. Jahrb. CXXIV (1918) 170–191 mit Taf. XXVIII–XXXIII. [Keune.]

Sentianum, Station in Apulien zwischen Aequum Tuticum und Venusia, nur im Itin. Ant. p. 112 mit gewiß verschriebener, allzuhoher Distanzangabe genannt, auch sonst nicht näher festzulegen (Mannert: jetzt Bisaccio; Lapie: jetzt Sauri; Smith(-K. Müller) Atlas antiq.: an der Via Herculea fast nördlich von Aquilonia; Miller Itin. p. 377 und Karte 102). [Philipp.]

Sentice (Itin. Ant. 434, 3; Σεντική Ptolem. II 6, 49), Ort der Vaccäer in Hispania Tarraconensis; vgl. Florez Esp. Sagr. XIV 59. [Schulten.]

Sentidius, Gentilname eines Zieglers bei Praeneste (Palestrina) in Latium, CIL XIV 4091, 71 = XV 2353: *T. Sentidi Prisci* (5 mal belegt), nach Dressel etwa Anfang 2. Jhdts. Das seltene Nomen *Sentidius* findet sich auch in der Inschrift von Praeneste CIL XIV 3004. [Keune.]

Sentii, keltischer Volksstamm in den Alpen, nur von Ptolem. II 10, 8 genannt, der als ihre ‚Stadt' angibt: *Dinia* (Kiepert FOA XXXV): Οὐοκοντίων δὲ καὶ Μημίνων ἀνατολικώτεροι Σέντιοι, ὧν πόλις Δίνια .... Der Name klingt an an den Namen der Stadt *Sénez*, welche jedoch im Altertum *Sanitium* hieß, s. o. Bd. I A S. 2283. Man könnte daher versucht sein, *Santii* zu ändern statt *S.* Sanitium gehörte zur Provinz der Alpes maritimae, dagegen Dinia zur Gallia Narbonensis. C. Müller hat deshalb vermutet, daß die Bodiontici, deren Hauptort Dinia war, ein Teil der S. gewesen seien, ehe sie durch Galba zur Narbonensis geschlagen wurden (Plin. n. h. III 37). In der Spätzeit gehört Dinia (*civitas Diniensium*) infolge der Neuordnung der Provinzen wieder zur Provinz der Seealpen (Not. Gall. 17). Daß Ptolemaios *Sanitium* den Vediantii zuweist, mag Irrtum sein: Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 257 vermutet zeitweiligen Zusammenschluß der S. und Vediantii. — C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 246. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1502. Hirschfeld CIL XII p. 49. Zur verschollenen Inschrift von Worms (Borbetomagus) CIL XIII 6243: *D. M. C. Candidio Martino IIIIII vir(o) Augustali C · SENIO* usw. vermutet Hirschfeld: *c(ivi) Sentio*. In Plut. Camill. 15, 2 hat Unger die hsl. Überlieferung Σενώνων καὶ Κελτορίων geändert in Σεντίων καὶ Κατορίγων. [Keune.]

Sentinum. Die römischen und griechischen Autoren haben nur die Namensformen S., Σεντῖνον, *Sentinas*, Σεντινᾶται, so daß *Sentis* bei den Feldmessern (Lib. colon. 258) verderbte Namensform ist: *Sentis oppidum. ager eius limitibus maritimis et montanis lege triumvirali est assignatus. et loca hereditaria populus eius accepit. finitur sicuti consuetudo et regioni Piceni.* Die Lage des Ortes S., der bis ins 3. Jhdt. n. Chr. sicher bestand, als dessen Nachfolger seit 1000 etwa Sassoferrato in Umbrien begegnet (Bormann CIL XI p. 838) und dessen Identität mit S. seit 1891 durch die Inschriftenfunde (antike Reste: Not. d. scav. 1890, 279. 346f. 1897, 283f. 1903, 177f. Stein Burs. Jahresb. 1909 [144], 292. 366f.) gesichert ist (auch der Fluß daselbst heißt nach Partsch Berl. Phil. Woch. 1903, 655 Sentino), nahe den Appenninpässen von Scheggia und Fossato (Nissen Ital. Landesk. II 386), erklärt die Bedeutung als Schlachtort: 295 erliegen hier Gallier und Samniten gemeinsam den Römern (Polyb. II 19, 6. Liv. X 17—30. Frontin. strat. I 8, 3 (s. den Art. Samnites); später im Bellum Perusinum im J. 41 belagert Octavianus den Ort, den dann sein Unterfeldherr Salvidienus Rufus einnimmt und zerstört (Cass. Dio XLVIII 13, 2—5. Appian. bell. civ. 5. 30). Freilich bleibt der Ort bestehen, wie

die Aufzählung unter den umbrischen Gemeinden bei Strab. V 2, 10 p. 227 und Plin. n. h. III 114 sowie Ptolem. III 1, 46 beweist. Die zugehörige Tribus ist Lemonia, vielleicht auch die Pomptina (CIL XI p. 838). [Philipp.]

Sentinus s. Sentia.

Sentio, Name eines Amphorentöpfers, CIL IX 6080, 19, Prezza: *T. Sentio.* — Eine Amphora in Karthago, vom J. Roms 732 = 22 v. Chr., CIL VIII (Suppl. 3) 22640, 7 hat aufgemalte Inschriften: . . . *Cn. Sento* (verb. *Sentio*). [Keune.]

Sentis s. Sentinum.

Sentites (so die meisten, Σίττιδες die beste Hs.), Volksstamm der Marmarica, Ptolem. IV 5, 21. p. 692 Müll., der sie vermutungsweise mit den Sintae (s. d.) indentifiziert. [Dessau.]

Sentius ist der Name einer römischen Familie, die wohl nicht latinischen Stammes war (Inschriften republikanischer Zeit in Etrurien CIL I² 1972. 2024f. XI 2227f. = Dessau 7830 e. f und in Picenum CIL I² 1875 = Dessau 5575) und wie manche anderen italischen in Rom kurz vor dem Bundesgenossenkriege zu höheren Ämtern gelangte. Das Kognomen Saturninus (vorher bei den Appuleii nachweisbar, s. o. Bd. II S. 260ff. Nr. 27—30), wurde erst in der letzten republikanischen Zeit angenommen; in der ersten Kaiserzeit stieg die Familie zu hohem Ansehen empor, ist aber sehr bald erloschen. Aufklärung über ihre Anfänge kann vielleicht einmal durch Inschriftfunde gegeben werden, da solche schon die bisherige Kenntnis bereichert haben. [Münzer.]

1) Sentius wird Tac. hist. IV 7 neben Thrasea (Paetus) und (Barea) Soranus unter den Freunden des späteren Kaisers Vespasian genannt, die in Delatorenprozessen verurteilt wurden. Ritters Vermutung, es sei Anteius zu lesen (zu verwerfen ist die Konjektur *Seneca*), ist immerhin möglich; damit wäre P. Anteius (Rufus) gemeint, Tac. ann. XVI 14; vgl. CIL III 14987¹.

2) Sentius, ein römischer Centurio, der während des Partherkrieges Traians (114—117 n. Chr.) zum König Mebarsapes von Adiabene geschickt, aber von diesem gefangen und in die Festung Adenystrai gebracht wurde. Hier gelang es, als sich dann die Römer der Festung näherten, ihm und seinen Mitgefangenen, ihre Fesseln zu lösen, den Kommandanten zu töten und die Tore der Festung den Römern zu öffnen, Exc. hist. Const. de leg. I 1 p. 87f., 15 De Boor = Dio LXVIII 22, 3 p. 214 Boiss. III; vgl. Mommsen RG V 398, 1. [Stein.]

3) C. Sentius. Ein Bündnis zwischen Rom und Tyrrheion in Akarnanien ist geschlossen im J. 660 = 94 στρατη[γο]ῦντος κατὰ πόλιν Γαΐου Σεντίου Γαΐου υἱοῦ (IG IX 1, 483 = Dittenberger Syll.³ 732). Etwas später begegnet C. Sentius wiederum mit dem Titel Praetor als Statthalter von Makedonien. Die für die Zeitbestimmung wichtigen Zeugnisse sind folgende: Liv. ep. LXX unmittelbar nach dem ins J. 662 = 92 gehörigen Prozeß des P. Rutilius: *C. Sentius praetor adversus Thraces infeliciter pugnavit*; vgl ep. LXXIV unmittelbar nach der Ermordung des A. Sempronius Asellio im J. 665 = 89: *praeterea incursiones Thracum in Macedonia[m] populationesque continet.* Oros. V 18, 30 nach den Ereignissen der J. 663 = 91 bis 665 = 89 in Italien: *isdem temporibus rex Sothimus cum magnis Thracum auxiliis Graeciam ingressus cunctos Macedoniae fines depopulatus est tandemque a C. Sentio praetore superatus redire in regnum coactus est.* Daraus folgt, daß Livius den Beginn der Kämpfe des S. gegen die Thraker noch vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges und ihr Ende nach dessen Ausgang erzählte; daß sie also mindestens von 662 = 92 bis 665 = 89 dauerten. Noch tiefer hinab führt Plut. Sulla 11, 4 über die Eröffnung des Mithradatischen Krieges in Griechenland 666 = 88: ἐνταῦθα γὰρ αὐτῷ (dem Archelaos bei Chaironeia) Βρέττιος Σούρρας ἀπήντησε, πρεσβευτὴς μὲν ὢν Σεντίου, τοῦ στρατηγοῦ τῆς Μακεδονίας (vgl. ebd. 5 und Appian. Mithr. 29). Diese Angaben werden ergänzt durch mehrere andere, die für die Zeitbestimmung nichts Sicheres ergeben: Cicero Pis. 84 rühmt die Danthaleten (o. Bd. IV S. 2102, 13ff.): *quae natio . . . etiam in illa omnium barbarorum defectione Macedoniam C. Sentio praetore tutata est*, und sagt Verr. III 217: *modo C. Sentium vidimus, hominem vetere illa ac singulari innocentia praeditum, propter caritatem frumenti quae fuerat in Macedonia permagnam ex cibariis pecuniam deportare*; Varro bei Plin. n. h. XIV 96 berichtet ein Beispiel von der einfachen Lebensweise früherer Zeiten, das mit der Charakteristik bei Cic. a. O. übereinstimmt: *C. Sentius, quem praetorem vidimus, Chium vinum suam domum inlatum dicebat tum primum, cum sibi cardiaco medicus dedisset.* Jener Q. Braetius Sura (o. Bd. III S. 915 Nr. 10, jetzt zu berichten besonders nach IG IX 2, 619; o. Suppl.-Bd. III S. 218, 15ff.) prägte Tetradrachmen in Makedonien als Legatus pro praetore schon unter der Statthalterschaft des L. Iulius Caesar (o. Bd. X S. 466, 28ff.) und setzte dies unter S. fort. Nun ergibt sich die Schwierigkeit, daß zwischen die Stadtpraetur des S. von 660 = 94 und seine Verwaltung Makedoniens, auch wenn man deren Grenzen noch so weit erstreckt, die Statthalterschaft Caesars von 661 = 93 tritt, und daß S. in seiner Provinzialstellung ebenfalls den Titel eines Praetors, nicht eines Propraetors oder Proconsuls führte, so daß eine einfache und unmittelbare Prorogation seines Imperiums nicht stattgefunden zu haben scheint. Eine Iteration der Praetur ist ebenfalls kaum anzunehmen, und zu einer Unterscheidung zweier Praetoren wird man sich auch schwer entschließen. Es liegt also wohl eine staatsrechtliche Anomalie vor. Die letzten Erörterungen über die Zeit und Dauer seiner makedonischen Statthalterschaft (Gäbler Ztschr. f. Numism. XXIII 170f. 175f.; Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 1, 6. 10. 73f. A. J. Reinach Bull. hell. XXXIV 317f.) sind darauf nicht aufmerksam geworden, weil sie das Foedus Tyrrheum nicht beachtet haben. Die lange Dauer der Statthalterschaft des S. erklärt sich durch das Zusammenfallen mit dem italischen Bundesgenossenkriege und die Schwere des thrakischen Krieges, sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Nöte in der Provinz. Die Sittenstrenge des S. (Cic. Varr., s. o.) war vorbildlich für seine Nachkommen (vgl. besonders Vell. II 92, 2ff. 105, 2 über Nr. 9).

4) C. Sentius, C. f. aus der Tribus Sabatina, war im Sommer 705 = 49 Mitglied des Consiliums des Consuls L. Cornelius Lentulus Crus in Ephesos

(Dekret über die Juden Joseph. ant. Iud. XIV 229 = 239; s. o. Bd. IV S. 1383, 54ff.), stand also damals im Bürgerkriege auf seiten des Pompeius. Wohl möglich, daß er der Sentius Saturninus Vetulo ist, der bei den Proskriptionen der Triumvirn Ende 711 = 43 geächtet wurde, doch durch sein zuversichtliches Auftreten als Praetor nach Puteoli und von da nach Sizilien zu Sex. Pompeius gelangte (Val. Max. VII 3, 9; dasselbe von einem Pomponius erzählt Appian. bell. civ. IV 194), in dessen Umgebung er dann weiterhin begegnet (Appian. bell. civ. V 217f.; vgl. Nr. 9), bis er in den allgemeinen Frieden eingeschlossen (ebd. V 579. Vell. II 77, 3) und in der augustischen Monarchie zu hohen Ehren erhoben wurde (s. Nr. 9). Doch könnte der Pompeianer auch der Vater des Saturninus sein. Beziehungen zu den Juden auch bei späteren Sentii, s. Nr. 9, 10, 11. [Münzer.]

5) C. Sentius, Augenarzt; Stempel CIL XIII 3, II 10021, 170. [Kind]

6) L. Sentius C. f., wohl eher ein Bruder als ein Sohn von Nr. 3, erscheint als Münzmeister auf Prägungen des Notjahres 665 = 89 (Mommsen Röm. Münzwesen 579 nr. 207. Babelon Monn. de la rép. rom. II 437f. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. I 227f.) und als *pr(aetor urbanus)* auf zwei Travertincippen, die die Anlage von Leichenbrandstätten und Schuttablagerungsplätzen vor der esquilinischen Serviusmauer verboten (CIL VI 31614f. = Dessau 8208 mit Mommsens Anm.). [Münzer.]

7) C. Sentius Aburnianus, einer der *pueri patrimi et matrimi senatorum fili,* die im J. 120 n. Chr. den Arvalbrüdern ministrierten (CIL VI 2080, 33 Acta Arv.). Vielleicht ein Verwandter des Juristen L. Fulvius Aburnius Valens. [Groag.]

8) Sentius Augurinus von Plin. epist. IV 27, 1 als jugendlicher Verfasser von *poematia* gerühmt; Inhalt: *multa tenuiter, multa sublimiter, multa venuste, multa tenere, multa dulciter, multa cum bile* (*Serius A.* fälschlich mit Borghesi Kukula). Eine für Plinius sehr schmeichelhafte Probe ebd. 4 (8 hendec. auch PRF ed. Baehrens 1886 p. 371). Wegen der Bezeichnung *meus Catullus* (v. 2) nimmt man an, daß er aus Verona stammt. An ihn Plin. epist. IX 8 (*Augurino suo*). Vielleicht gleichzusetzen mit Q. Gellius Sentius Augurinus, der unter Hadrian Statthalter von Makedonien war (CIL III 586 Lamia; vgl. Pros. imp. Rom. III p. 198. II p. 115) Teuffel Röm. Lit. III^6 1913 11. Schanz Röm. Lit. II 2^3, 1913, 177. [Klotz.]

9) C. Sentius Saturninus, der Consul des J. 735 = 19 v. Chr.

a) Name. *C. Sentius C. f. C. n. Saturninus* CIL I^2 p. 29 Fasti Cap.; *Γ. Σέντιος Γ. υἱ(ός) Σατουρνῖνος* Dio ind. l. LIV; *C. Sentius Satur(ninus)* CIL I^2 p. 64 Fasti Colotiani (min. VII); *C. Sentius Sat.* CIL II 2255 = Dessau II 8007; *C. Sentius Saturninus* Vell. II 92, 1; *C. Sentius* CIL I^2 p. 65 Fasti Biondiani (min. VIII); Tesserae nummulariae (s. u.). Cassiod. chron. (Mommsen Chron. min. II p. 135). Frontin. de aq. 10. CIL VI 32323, 151 Acta lud. saecul.; *Γάιος Σέντιος* Dio LIV 10, 1. LV 28, 6; *Gn. Sentius* (irrig) Donat. v. Verg. 35; *Sentius Saturninus* Vell. II 77, 3. 105, 1. 109, 5. Tertullian. adv. Marcion. IV 19; de pallio 1. Hieron. chron. Ol. 190; *Sentius* CIL VI 32323, 107; *Σατορνῖνος* bei Josephus; *Saturninus* in den Consulfasten und in der sog. Cosmogr. Iulii Caes. 2 p. 23 Riese (vgl. CIL I^2 p. 162f. Mommsen Chron. min. III p. 500. Vaglieri Diz. epigr. III 1072f. Dessau PIR III p. 199 nr. 293).

b) Leben. S. war vielleicht ein Sohn des Sentius Saturninus Vetulo, der im J. 43 v. Chr. proskribiert wurde und sich mit den angemaßten Insignien der Praetur nach Sizilien rettete (Val. Max. VII 3, 9; vgl. Ribbeck Senat. Rom. a. 710 n. 71 und Münzer o. Nr. 4). Dieser und nicht unser S. wird der Saturninus sein, der drei Jahre nachher zusammen mit (seinem Verwandten) L. Scribonius Libo, dem Schwiegervater des Sex. Pompeius, die Mutter des Antonius zu ihrem Sohne geleitete und diesen für ein Bündnis gegen Octavian zu gewinnen suchte (Appian. bell. civ. V 52, 217), im J. 36 v. Chr. mit Pompeius nach Asien flüchtete und ihn erst, als seine Lage hoffnungslos geworden war, verließ, um zu Antonius überzugehen (Appian. V 139, 579). Daß diese Nachrichten (und ebenso die unten angeführte Stelle des Vell.) sich auf unseren S. beziehen, wie von manchen Forschern angenommen wird (so von Kloevekorn De proscript. a. 43 factis 109f. Gardthausen Aug. II 106. Dessau PIR a. a. O. Liebenam in Lübkers RL^8 937), ist ausgeschlossen; denn ein Mann, der im J. 43 v. Chr. ungefähr im Alter eines Praetors stand, wird nicht fast 50 Jahre später, im achten Dezennium seines Lebens, mit einem überaus wichtigen Heereskommando betraut worden sein, und wenn dies doch der Fall gewesen wäre, hätten die Autoren es erwähnt (der Bruder unseres S., wie Borghesi Oeuvr. II 275 und Mendelssohn-Viereck zu Appian. V 217 meinten, kann Vetulo schon darum nicht gewesen sein, weil dieser Bruder meines Erachtens gar nicht existiert hat; vgl. u.). Dagegen ist der Sentius Saturninus, der beim Frieden von Misenum (39 v. Chr.) die Erlaubnis zur Heimkehr erhielt und dadurch ,dem Vaterland wiedergeschenkt' wurde (Vell. II 77, 3), nicht Vetulo, sondern der unsere (so richtig bereits Orsini, zitiert von Borghesi a. a. O.); denn Vetulo hat von der Restitution eben keinen Gebrauch gemacht, sondern blieb bei Pompeius (überdies kann der unbefangene Leser des Velleius nicht im Zweifel darüber sein, daß der hier neben anderen *clarissimi viri* genannte Sentius Saturninus kein anderer ist, als der von Vell. wiederholt mit so hohem Lobe bedachte Consul des J. 19 v. Chr.). S., der damals gewiß noch ganz jung war, wird Vetulo zu Pompeius begleitet haben oder ihm später nachgefolgt sein (Vell. spricht a. a. O. nicht allein von Proskribierten: *omnibus proscriptis aliisque qui ad eum ex diversis causis fugerant* usw.). Wenngleich er sich demnach ursprünglich im Lager der Feinde Octavians befunden hatte, machte er schließlich doch seinen Frieden mit dem Sieger im Bürgerkrieg. Dies lag kaum daran, daß er, wie es scheint, mit Octavian verwandt war — eine Sentia, vielleicht seine Vatersschwester, war die Mutter der Scribonia, der nach kurzer Ehe verstoßenen Gattin Octavians, die diesem eine Tochter (Iulia) geboren hatte (Dessau Inscr. sel. 8892, s. Nr. 15) —, vielmehr

wird S. gleich vielen anderen ihrer Familientradition gemäß ,verfassungstreuen' Senatoren einen weiteren Widerstand als aussichtslos erkannt haben. Augustus, dem natürlich sehr viel daran liegen mußte, die tüchtigsten Männer aus den Reihen der früheren Gegner zu seinen Freunden zu machen, hat dann in ihm einen der verläßlichsten und verwendbarsten Helfer bei seinem Werke gefunden (vgl. Sen. de clem. I 10: *totam cohortem primae admissionis ex adversariorum castris conscripsit*). Im Kriege gegen Antonius und Kleopatra wird sich S. im Gefolge des Imperators befunden haben; darauf führt die Bemerkung des Augustus in den Res gestae, daß 83 Senatoren, die zum Consulate gelangten, an diesem Feldzug unter seiner Führung teilnahmen (Mon. Anc. c. 25). Über S.s amtliche Laufbahn bis zum Consulat ist nichts überliefert.

Während Augustus im Orient weilte, wurde er für das J. 735 = 19 v. Chr. — als der erste seines Hauses — zum Consul gewählt. Die Wahl des anderen Consuls war, da der Princeps ablehnte (Dio LIV 10, 1), nicht zustande gekommen, und so führte S. einen großen Teil des Jahres allein die Fascen; im Juni war er bestimmt noch alleiniger Consul (eine Tessera nummularia trägt das Datum *m(ense) Iun. C. Sentio cos.* CIL I 743 = XI 861 = Herzog Abhdl. d. Gießener Hochschulges. I 1919, 39 nr. 70; eine andere ist *K. Apr. C. Sentio* datiert, CIL I 742 = Herzog nr. 69); in einer Grabschrift aus Corduba (CIL II 2255 = Dessau II 8007) wird das Jahr am 1. August nur nach ihm bezeichnet (*C. Sentio Sat. cos. K. Sextilib.*), woraus zu schließen ist, daß er Mitte Juli noch Consul sine collega war. Erst im September scheint er einen Amtsgenossen erhalten zu haben (s. u.; Angaben wie Frontin. de aq. 10 *C. Sentio Q. Lucretio consulibus* [9. Juni], Donat. v. Verg. 35 p. 63 Reiff. *Gn. Sentio Q. Lucretio cos.* und Hieron. Chron. Ol. 190 ed. Helm p. 165 *Sentio Saturnino et Lucretio Cinna conss.* [Tod Vergils am 21. September] sind, wie Gardthausen Aug. II 482 richtig bemerkt, nicht beweisend, da hier das Jahr nach seinen Eponymen bezeichnet wird; irrig Klein und Liebenam Fasti cos. z. J.). Seine Amtsführung weiß Velleius nicht genug zu rühmen (II 92): *praeclarum excellentis viri factum C. Sentii Saturnini circa ea tempora consulis ne fraudetur memoria ... tum Sentius, forte et solus et absente Caesare consul, cum alia prisca severitate summaque constantia, vetere consulum more ac severitate, gessisset* usw. (vgl. auch Vell. II 105, 2). Er führte strenge Aufsicht über die Staatspächter, deren Hinterziehungen und Erpressungen er aufdeckte und bestrafte, und gewann dadurch Staatsgelder für das Aerar zurück (Mommsen St.-R. II^3 463, 1 denkt, fraglich ob mit Recht, an ,Abnahme der öffentlichen Bauten'; ohne jeden Grund sucht Ferrero Größe und Niedergang Roms [Deutsche Übersetzung] V 214 S.s Tätigkeit ins Lächerliche zu ziehen). Bei den Quaestorenwahlen verbot er den Bewerbern, die er für unwürdig hielt, ihre Kandidatur anzumelden, und als sie dennoch bei ihrem Vorhaben beharrten, drohte er ihnen mit consularischer Coercition (vgl. Mommsen St.-R. I^3 141) und scheint sie dadurch tatsächlich abgeschreckt zu haben. Die Hauptschwierigkeiten boten die Consularkomitien. M. Egnatius Rufus, der als Ädil große Popularität erlangt hatte (s. o. Bd. V S. 1999), bewarb sich um den Consulat, und das Volk war seiner Bewerbung günstig gesinnt. S. jedoch weigerte sich, sie entgegenzunehmen (vgl. Mommsen St.-R. I^3 481): wohl mit der rechtlich unanfechtbaren Begründung, daß Egnatius erst das Jahr vorher Praetor gewesen sei (vgl. o. Bd. V S. 2000); aber zugleich handelte er damit wohl im Sinne des Augustus, dem der Aufstieg des allzu populär gewordenen und unbequemen Mannes bis zum Consulat gewiß unerwünscht war (Ferreros Auffassung, daß hier ein Kampf zwischen ,Konservativen und Volkspartei' vorliege, vermag ich nicht zu teilen). Nichtsdestoweniger ließ sich Egnatius nicht einschüchtern, und nun schwor S., auch wenn das Volk jenen zum Consul wähle, werde er ihn nicht renuntiieren (Vell. 92, 4; *quod ego factum,* fügt Velleius übertreibend hinzu, *cuilibet veterum consulum gloriae comparandum reor*). Wahrscheinlich hat nunmehr S. die Wahlkomitien überhaupt verhindert; denn es entstand in Rom ein Aufruhr, der Todesopfer forderte (Dio LIV 10, 1. 5 = Zonar. X 34 p. 442 D.). Die Sicherheit des Consuls war derart bedroht, daß der Senat den ungewöhnlichen Beschluß faßte, ihm zu seinem persönlichen Schutze eine Leibwache zu bewilligen (Dio LIV 10, 1; vgl. Boissevain z. St., der mit Recht bemerkt, daß die Worte *ὥστε τοὺς βουλευτὰς φρουρὰν τῷ Σεντίῳ ψηφίσασθαι* nicht, mit Mommsen St.-R. I^3 691. Herzog Staatsverf. I 150. Gardthausen Aug. I 834. Abele Senat unter Aug. 38 [ähnlich auch Ferrero a. a. O.] auf das Senatusconsultum ultimum gedeutet werden dürfen). S. lehnte jedoch die Leibwache ab (Dio LIV 10, 2). Der Senat beschloß nunmehr, eine feierliche Gesandtschaft an Augustus zu senden, damit dieser selbst dem Streite ein Ende mache. Augustus bestimmte einen der Senatsboten, Q. Lucretius Vespillo, zum Consul und beschleunigte seine Rückkehr nach Rom (Dio LIV 10, 2; vgl. Mon. Anc. c. 12 und dazu Mommsen Res g.^{2} p. 48. Kornemann Mausoleum des Aug. 70; irrig Ferrero 215f.; die Ernennung des Lucretius muß kurz vor dem 21. September erfolgt sein, denn die Gesandtschaft des Senates traf Augustus schon in Kampanien, andrerseits ist Vergil, der mit dem Kaiser heimgereist war, nach einer Krankheit von ,wenigen Tagen', am 21. September in Brundisium gestorben, Donat. v. Verg. 35). So endete dieses kurze Zwischenspiel ,republikanischer Freiheit', das den Römern nur gezeigt hatte, daß Magistrate und Senat bei aller Tatkraft des Consuls im Grunde ohnmächtig waren und daß die Entscheidung allein in der Hand des Princeps lag. Das J. 735 trägt in der Folgezeit die Namen der Consuln S. und Lucretius Vespillo (die Belegstellen s. o.; über den Namen *Cinna,* der dem Kollegen des S. mehrfach beigelegt wird, s. Dessau PIR III 305 nr. 302; ungewiß bleibt, ob S. der Consul dieses Jahres ist, den Dio LIV 11, 6 erwähnt; vgl. u. d). Vielleicht erst am 1. Oktober trat S. zurück und wurde durch M. Vinicius ersetzt, der zur Zeit der Ankunft des Augustus, am 12. Oktober, bereits im Amte war (Mon. Anc. lat. c. 11. CIL I^2 p. 64. 65. XV 4590).

S. gehörte der Priesterschaft der Quindecimviri sacris faciundis an; demnach befand er sich unter den Priestern, die im J. 18 v. Chr. auf Veranlassung des Augustus die sibyllinischen Bücher eigenhändig abschrieben, um sie vor profanen Augen zu behüten (Dio LIV 17, 2). Im J. 737 = 17 war er der zweite Magister der Quindecimvirn (der erste war der Princeps selbst) und nahm in dieser Eigenschaft an der Säkularfeier von der Nacht des 31. Mai bis zum 3. Juni teil (CIL I² p. 29 Fasti Capitolini. VI 32323, 107. 151 Acta lud. saec.; in den Protokollen wird seine Stellung als Magister nicht ausdrücklich hervorgehoben; vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 583ff.).

In die Zeit zwischen 17 und 9 v. Chr. wird sein Proconsulat von Africa zu setzen sein. Das einzige Zeugnis dafür ist eine Stelle bei Tertullian de pallio 1, an der dieser von Karthago sagt: *ubi moenia Statilius Taurus* (Proconsul 719—720 = 35—34) *imposuit, sollemnia Sentius Saturninus enarravit.* Die Worte des Kirchenvaters sind von Barthel (Zur Gesch. röm. Städte in Africa 1904, 21) wohl zutreffend erklärt worden (ebenso Oehler o. Bd. X S. 2163): S. vollzog als Proconsul die feierliche Einweihung der von Taurus begonnenen Befestigungswerke der Bürgerkolonie Karthago (abweichend Audollent Carthage Romaine 1901, 46. 839: S. ‚institua des fêtes religieuses dans la colonie renaissante ou présida à sa consécration définitive'; Zumpt Geburtsjahr Christi 85ff. hatte angenommen, daß S. als Legat Octavians im J. 29 v. Chr. die Satzungen der Kolonie verkündet habe; als Zeugnis für seinen afrikanischen Proconsulat verwerten die Stelle Borghesi Oeuvr. VIII 495ff. Mommsen R. gest.² p. 168. Tissot Fast. d' Afr. 40. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 75. Dessau PIR a. a. O. u. a.). Wie die Ausgrabungen Delattres (Bull. arch. du com. d. tr. hist. 1894, 90ff.) gezeigt haben, wurde an der Befestigung der Stadt bis in das J. 14 v. Chr. gebaut (vgl. Barthel a. a. O. Oehler 2163. 2165. 2210); dann wäre S. also im J. 740/1 = 14/13 Proconsul gewesen (so schon Tissot a. a. O.), und das entspräche dem fünfjährigen Intervall zwischen Consulat und Proconsulat (L. Domitius Ahenobarbus, Consul drei Jahre nach S., verwaltete die Provinz vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist im J. 13/12, Dessau 6095, s. o. Bd. IV S. 1344).

Die nächste Stellung des S., von der wir wissen, war die Legation von Syrien, die er zwischen M. Titius und P. Quinctilius Varus innehatte (s. u.). Er war in dieser Provinz von seinen drei Söhnen begleitet: οἱ Σατορνίνου παῖδες, schreibt Josephus (ant. XVI 369), εἵποντο αὐτῷ πρεσβευταὶ τρεῖς ὄντες. Die Angabe, daß sie Legaten gewesen seien, kann aber nicht richtig sein, denn bei demselben Anlaß (dem Tag von Berytos) spricht Josephus im bellum (I 538. 541) das eine Mal von οἱ ἡγεμόνες (!) ... Σατορνῖνός τε καὶ οἱ περὶ Πεδάνιον πρέσβεις, das andere Mal von οἱ δύο πρεσβευταί, zählt also die Söhne (die hier nur in der Rede ihres Vaters, aber nicht bei der Abstimmung erwähnt werden) nicht zu den Legaten. Demnach waren die drei jungen Sentier entweder Comites ihres Vaters (so Dessau PIR III p. 200) oder, was mir wahrscheinlicher dünkt und mit ihrem Alter übereinstimmt, Militärtribunen in den syrischen Legionen. Pedanius war wohl Legionslegat; vielleicht kommandierte er unter dem Oberbefehl des Statthalters zwei Legionen (wie z. B. Nonius Asprenas unter Quinctilius Varus in Germanien, Vell. II 120, 3). Neben S. nennt Josephus den Procurator Volumnius (ἐπίτροπος bell. I 538; vgl. u.); in den Altertümern bezeichnet er beide wiederholt (XVI 277. 280. 283. 344f.) als οἱ Καίσαρος ἡγεμόνες oder οἱ τῆς Συρίας ἡγεμόνες u. ä.: sachlich unrichtig, da Volumnius dem Legaten untergeordnet war (vgl. Mommsen St.-R. II³ 246. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalt. Jesu Christi I⁴ 321. Bleckmann Klio XVII 1920, 111).

Einige Einzelheiten über S.s Statthalterschaft erfahren wir durch Josephus. Da flüchtige Untertanen des Herodes von der Feste Raepta im nabataeischen Arabien aus Einfälle in das judäische Gebiet unternahmen, für die Herodes den Vezir des Nabataeerreiches, Syllaios, verantwortlich machte, beschwerte sich der König bei S. und Volumnius (Joseph. ant. Iud. XVI 277. 344: hier ist, in der Rede des Nikolaos, πολλάκις wohl Zutat des Redners). In Berytos kam es schließlich in Gegenwart der römischen Beamten zu einer Einigung zwischen dem Judenkönig und dem Araber: sie schlossen einen Auslieferungsvertrag über die aus ihren Reichen geflüchteten Untertanen, und gleichzeitig leistete Syllaios Bürgschaft für die Rückzahlung einer Geldsumme, die Herodes dem König Obâdas geliehen hatte (ant. XVI 280f. 344; vgl. Wellhausen Isr. u. jüd. Gesch.⁷ 311. Otto o. Suppl.-Bd. II S. 123f.). Der Araber hielt jedoch von dem Versprochenen nichts, sondern reiste nach Rom, um dort für seine Sache zu wirken (ant. 282. 345). Daraufhin wendete sich Herodes abermals an S. und Volumnius und erlangte von ihnen, die wohl über die Nichtbeachtung des Schiedsspruches erzürnt waren (Otto a. a. O. 124), die Erlaubnis zu einer Strafexpedition gegen die Übeltäter (ant. XVI arg. 283. 285. 345f.; vgl. Otto 125 Anm.; hier liegt kein Widerspruch gegen Nicol. fr. 5 vor, wie Hölscher o. Bd. IX S. 1979 meint). Wie Otto zutreffend bemerkt, ‚wird die Erlaubniserteilung recht unbestimmt wiedergegeben'; überzeugend ist auch, was er weiter bemerkt: ‚wäre von der römischen Provinzialbehörde dem König ein Feldzug im Nabataeerreich klipp und klar zugestanden worden, so wäre das spätere Vorgehen des Kaisers nicht verständlich, da er den Statthalter, der den kaiserlichen Intentionen so stark entgegengehandelt hätte, nicht abberufen hat'. Kaum glaublich aber erscheint mir, daß S. dem König tatsächlich, wie Otto vermutet, ‚die Okkupation arabischen Besitzes gestattet' habe: das hätte den Prinzipien der Augusteischen Politik widersprochen (der Ausdruck λαμβάνειν τὰ ῥύσια ant. 343. 345 bezieht sich wohl nur auf bewegliches Gut). Dagegen wäre sehr wohl denkbar, daß S. die Freundschaft, die Herodes mit Augustus verband, überschätzt und jenem daher größere Selbständigkeit gelassen hat, als einem Vasallenfürsten zukam; nicht ausgeschlossen wäre indes, daß es dem Princeps erwünscht war, wenn Herodes sich kompromittierte und eine Zeit lang die kaiserliche Ungnade zu fühlen bekam

(vgl. Kjellberg Klio XVII 1920, 55): dann hätte sich S. zu einem diplomatischen Ränkespiel hergegeben. Tatsächlich unternahm Herodes in Person einen richtigen Feldzug, erstürmte Raepta, schlug die Nabataeer in einem Treffen, in dem ihr Anführer Nakebos fiel, und siedelte 3000 Idumaeer in der Trachonitis an. Eine Rechtfertigung seines Vorgehens sendete er an S. und Volumnius, die sich gerade in Phönizien aufhielten, und diese (πολυπραγμονοῦντες, wie Jos. bemerkt) fanden sie (angeblich) der Wahrheit entsprechend (ant. 283—285. 345f.; der Bericht des Jos. [über seine Quellen urteilen Otto S. 125f. und Hölscher o. Bd. IX S. 1973ff. verschieden], ist zugunsten des Herodes gefärbt; Otto gibt eine zutreffende Analyse desselben, aber auch seine Darstellungen läßt Herodes' Unternehmen in zu günstigem Lichte erscheinen, noch mehr die Wellhausens [S. 312]; das Aufgebot des Heeres, das unter des alten Königs persönlicher Führung ins Feld zog, ferner die widerspruchsvolle Motivierung des Feldzuges im Bericht des Jos. und in der Rede des Nikolaos [Otto S. 126] sprechen dafür, daß der Judenfürst eine nachhaltige Schwächung und Einschüchterung des Nachbarreiches bezweckte). Augustus, der von Syllaios persönlich informiert wurde, geriet über den Bruch des Landfriedens in großen Zorn, er schrieb dem König einen höchst ungnädigen Brief (vgl. Otto a. a. O.), und erst der diplomatischen Geschicklichkeit des Nikolaos von Damaskos, den Herodes nach Rom sendete, sowie den schriftlichen Berichten des S. und Volumnius (die nach dem Ausgang der Angelegenheit schon im eigenen Interesse seine Handlungsweise rechtfertigen mußten und gewiß auch auf die Anarchie hinwiesen, die inzwischen im Ostjordanland eingerissen war, s. Otto a. a. O.), gelang es, den Kaiser umzustimmen und die Aussöhnung herbeizuführen (ant. 286—352. Nic. Dam. de vita sua fr. 5, FHG III 351). Noch vor dem Wiedergewinn der kaiserlichen Gnade hatte das (angeblich) von Herodes' Sohne Antipater geschürte Zerwürfnis zwischen dem König und den Söhnen, die ihm Mariamme geboren hatte, zum Ausbruch der Krise geführt (s. Otto 136f.; die Zeit ergibt sich daraus, daß Herodes den Auftrag gab, dem Caesar sein Anliegen nur dann vorzutragen, wenn die Mission des Nikolaos geglückt sei, ant. 333, vgl. Otto a. a. O.). Der von fürchterlichem Argwohn gequälte Fürst wendete sich an Augustus, der die Entscheidung über das Schicksal der Jünglinge seinem Belieben überließ, aber zugleich den Wunsch aussprach, er möge einen Gerichtstag in die römische Kolonie Berytos einberufen und zu diesem die Reichsbeamten einladen (ant. XVI 357. bell. I 537; vgl. Täubler Klio XVII 99). Demgemäß versammelten sich in Berytos 150 Männer, darunter S., den Augustus schriftlich verständigt hatte, mit seinen drei Söhnen, ferner der Procurator Volumnius und zwei Legaten, von denen einer — Pedanius — mit Namen genannt wird (bell. I 538. 541; ant. XVI 361f.). Aber Herodes gab seinen Söhnen gar nicht die Möglichkeit, sich zu verantworten; er selbst hielt eine äußerst leidenschaftliche Anklagerede, aus der die Versammelten erkennen mußten, daß von einem freisprechenden Urteil keine Rede sein könne (bell. 539—540; ant. 361—367). Indes S., der als der Ranghöchste (ἀνὴρ ὑπατικὸς καὶ τῶν ἐπ' ἀξιώματος ant. 368) zuerst sein Votum abgab, stellte zwar die Schuld der Jünglinge nicht in Abrede, sprach sich jedoch gegen ihre Hinrichtung aus, da dadurch das Leid des Vaters nur noch schwerer werde; im Angesicht seiner eigenen Söhne könne er unmöglich dafür stimmen, daß ein Vater seiner Kinder beraubt werde (bell. I 541; ant. XVI 368: es ist wohl mit den Hss. αἰδημονεστάτῃ περιστάσει χρώμενος zu lesen, nicht [wie Niese vorzieht] ἀηδεστάτῃ; die lateinische Übersetzung hat *mitem*; mehr konnte S. für die Jünglinge nicht tun, da Augustus dem Könige freie Hand gelassen hatte). Nach ihm gaben die beiden Legaten und seine Söhne das gleiche Votum ab (s. o.), dagegen sprach sich Volumnius unbedingt für die Todesstrafe aus (daß der Procurator im Widerspruch zum Consularlegaten stimmt, ist auffällig, genügt aber nicht, um, mit Bleckmann Klio XVII 111f., in diesem Volumnius den ant. XVI 354; bell. I 535 genannten στρατοπεδάρχης des Herodes zu erblicken; es ist durchaus in Ordnung, daß Josephus bell. 538 den Procurator erst nach den senatorischen Legaten und vor den Verwandten und Freunden des Königs und den Großen Syriens nennt; da Volumnius nicht weiter erwähnt wird, wäre möglich, daß sein Verhalten in Berytos zu seiner Abberufung geführt hat). Die Mehrheit des Gerichtshofes schloß sich dem Votum des Procurators an, die Prinzen wurden zum Tode verurteilt (bell. I 541ff.; ant. XVI 369; vgl. Schürer 410f. Otto a. a. O.). Antipater, der an dem Unglück der Hasmonäer die meiste Schuld getragen haben soll, suchte, um sich den Weg zum Throne zu bahnen, die Gunst einflußreicher Römer zu gewinnen; er machte ihnen reiche Geschenke und bemühte sich, auf diese Weise vor allem S. auf seine Seite zu bringen — freilich, ohne daß es ihm gelungen wäre, die ungünstige Meinung, die über ihn herrschte, zu verbessern (so berichtet Joseph. bell. I 554f.; ant. XVII arg. und 6, doch wohl nach Nikolaos, dem Todfeinde Antipaters; vgl. Otto 2; ant. XVII 7 heißt es dann weiter: ὑπάξεσθαί τε ἦν ἐλπὶς αὐτῷ καὶ τὸν Σατορνίνου ἀδελφὸν μεγέθει δώρων, ἃ ἐδίδου, καὶ τὴν ἀδελφὴν τοῦ βασιλέως usw.; dieser ‚Bruder des S.' wird von Josephus sonst nirgends erwähnt und verdankt seine Existenz wohl nur einem Schreibfehler, da, wie auch der Vergleich mit bell. I 554 lehrt, vielmehr τὸν Ἡρώδου ἀδελφόν zu schreiben, demnach der Tetrarch Pheroras gemeint sein dürfte; vgl. noch u. Abschnitt d). Josephus erzählt ferner, daß ein jüdischer Mann aus Babylonien namens Zamaris (Zimri) mit seiner ganzen Sippe, darunter gegen hundert Männern, sowie mit 500 berittenen Bogenschützen den Euphrat überschritten habe und nach Antiochia gelangt sei (es war eine Geschlechterwanderung wie viele andere im Verlauf der orientalischen Geschichte). Der Statthalter wies ihm den Ort Ulatha (am Meromsee) zur Ansiedlung an, doch gelang es Herodes, den Babylonier zu bestimmen, daß er mit seinem Gefolge sich in Batanaia in der Trachonitis ansiedelte und damit dieser Landschaft Sicherheit vor den Einfällen der Beduinen gewährte (ant. XVII 23—25; vgl. Wellhausen 312. Otto 90. Hölscher 1978). Den Leibwächter Korinthos und andere, die

der Verschwörung gegen Herodes beschuldigt wurden, sendete S., nachdem er sie verhört hatte, zur Aburteilung nach Rom (bell. I 577. ant. XVII 57). Dies ist die letzte Nachricht, die Josephus aus der syrischen Statthalterschaft des S. mitteilt; als Antipater aus Rom zurückkehrte (anscheinend erst 5 v. Chr., Otto 142), war dieser bereits durch P. Quinctilius Varus ersetzt (ant. XVII 89). Wir erfahren nicht, wie sich S. zu den armenisch-parthischen Angelegenheiten stellte, die den Kaiser noch im J. 6 zur Sendung des Tiberius in den Orient (die dieser freilich ablehnte) veranlaßt haben (vgl. o. Bd. X S. 364. 485).

Die Zeit der Statthalterschaft des S. wird zunächst dadurch bestimmt, daß M. Titius (nach Joseph. ant. XVI 270) noch Legat war, als der König Archelaos von Kappadokien Herodes — zum letztenmal vor dem endgültigen Bruch — mit seinen Söhnen aussöhnte, also geraume Zeit nach der Reise des Königs nach Aquileia im J. 12 v. Chr. (vgl. Schürer 371f. Otto 132; die Intervention des Archelaos fällt nach Otto in das J. 9, nach Schürer vielleicht noch 10 v. Chr.; mit dem Gründungsdatum von Kaisareia kann die Legation des Titius nicht, wie dies von Bleckmann Klio XVII 107 geschieht, in Verbindung gebracht werden; vgl. Otto 122 Anm.). Als Herodes den Feldzug gegen die Araber unternahm, war bereits S., und zwar gewiß schon seit längerer Zeit (vgl. o.) Statthalter; jene Expedition ist sicher einige Jahre nach 12 v. Chr. unternommen worden (wie Otto 122f. richtig auseinandersetzt), mutmaßlich aber erst nach den Einweihungsfeierlichkeiten in Kaisareia im März 9 v. Chr. (Otto 78): zwar datiert Otto (S. 122) den Kriegszug entweder gegen Ende 10 oder spätestens unmittelbar nach der Einweihungsfeier, gegen die erstere Annahme spricht jedoch, daß wir noch einige Monate nachher (eben im März 9) Augustus und Herodes im besten Einvernehmen finden, während gerade der Feldzug diesem ein Ende machte; ferner ist nicht einzusehen, warum der späteste Termin für diesen die Zeit unmittelbar nach der Stadtgründung gewesen sein soll, er könnte sehr wohl erst in das J. 8 gehören (Schürer 373 verlegt ihn vermutungsweise in das J. 9). Da das Gericht über die beiden Prinzen eine Folge der Wiedergewinnung der kaiserlichen Gunst war (s. o.) und unmittelbar nach dem Urteilsspruch Nikolaos von Rom zurückkehrte (ant. XVI 370. FHG III p. 352), wird der Tag von Berytos in das J. 7 zu datieren sein (dies ist auch die Annahme Schürers 373. 411 und Ottos 138). Der Endtermin der syrischen Legation des S. ergibt sich daraus, daß die Münzprägung seines Nachfolgers Quinctilius Varus im 25. Jahre der aktischen Aera d. i. (2. Sept.) 7/6 v. Chr. beginnt (PIR III p. 119. Schürer 322); wenn Varus, wie zumeist angenommen wird (vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 80f.) im J. 7/6 Proconsul von Africa war, kann er erst frühestens Anfang Juni in Syrien eingetroffen sein. Wir gelangen demnach zu dem Ergebnis, daß S. von c. 745 = 9 bis Sommer 748 = 6 v. Chr. Syrien und seine Nebenländer verwaltete (schon Enrico Sanclemente hatte in einer sorgfältigen Untersuchung die Jahre 744—748 für S.s syrisches Kommando in Anspruch genommen, De vulgaris aerae emendatione, Rom 1793, 338; s. jetzt auch Bleckmann Klio XVII 1920, 106f.).

Die Legation des S. ist bereits im Altertum mit der Frage nach dem Geburtsjahr Christi in Zusammenhang gebracht worden. Tertullian (adv. Marcionem IV 19 ed. Kroymann, Corp. scr. eccl. lat. XLVII p. 483) gibt an, daß Christus zur Zeit eines von S. in Iudaea veranstalteten Census geboren sei: *sed et census constat actos sub Augusto tunc in Iudaea per Sentium Saturninum, apud quos genus eius* (*Christi*) *inquirere potuissent*. Die Erklärung ist, wie längst erkannt wurde, darin zu suchen, daß die Angabe des Evangelisten Lukas (2, 2), Christus sei zur Zeit der Schatzung des Sulpicius Quirinius geboren, unvereinbar ist mit der sonstigen evangelischen Darstellung, der zufolge Christi Geburt in Herodes' Regierungszeit fällt; denn der erste Census, der in Iudaea — nach seiner unmittelbaren Einverleibung in das Reich — von Quirinius abgehalten wurde, fand nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Josephus (ant. XVII 355. XVIII 2. 26. XX 102; bell. VII 253) im J. 6/7 n. Chr. statt, also mehr als zehn Jahre nach dem Tode des Herodes (vgl. die ausführlichen Darlegungen Schürers I[4] 508—543, wo auch die kaum mehr übersehbare Literatur verzeichnet ist). In der Ablehnung des zeitlichen Ansatzes Tertullians sind fast alle Forscher einig, nur wenige, wie Zumpt (Comm. epigr. II 71ff. 109ff.; Geburtsjahr Christi 1869, 79ff. 208ff.) und Wendel (Theol. Studien und Kritiken LXV 1892, 123ff.) halten an seiner Nachricht fest; Sanclementes Ansicht [p. 443ff.], daß Quirinius als *legatus ad census accipiendos* mit höherem Imperium als S. nach Syrien geschickt worden sei, und ebenso die Hypothesen Ramsays Was Christ born at Bethlehem 1898, 238; The bearing of recent discovery on the truthworthiness of the New Test. 1915 *), daß S. nur die innere Verwaltung der Provinz, Quirinius den Militärbefehl geführt habe, sowie A. Reinachs Rev. épigr. I 1913, 115, Quirinius sei Generalstatthalter von Syrien und Kilikien und S. sein Delegierter in Palästina gewesen, widersprechen nicht allein den Worten des Evangelisten und der Angabe des Joseph. ant. XVII 89 [vgl. Schürer 540f. Bleckmann 108], sondern auch den Regeln der römischen Verwaltungsordnung: von Mitgliedern des Kaiserhauses abgesehen, konnte der ältere Consular nicht einem jüngeren unterstellt werden, und eine Trennung der Zivil- und Militärverwaltung kennt die Zeit des Augustus nicht. Zumpt hat im Zusammenhang mit der Tertullianstelle eine vielbesprochene akephale Inschrift aus Tibur (CIL XIV 3613 = Dessau 918), in der es heißt *[legatus pr(o) pr(aetore)] divi Augusti iterum Syriam et Ph[oenicen optinuit]*, auf S. bezogen und angenommen, daß dieser in den Jahren 26 bis 23 v. Chr. das erstemal, 9 bis 6 v. Chr. das zweitemal Syrien verwaltet habe (Geburtsjahr Christi 79ff.). In der sonstigen Literatur wird dagegen fast allgemein die Inschrift auf Sulpicius Quirinius bezogen (so zuerst Sanclemente a. a. O. 413ff., dann Borghesi Oeuvr. VIII 495ff. Mommsen R. gest.[2] p. 167ff. Nipperdey zu Tac. ann. III 48. Dessau PIR III p. 287f. Ed. Meyer Ursprung und Anf. d. Christ. I 51 und viele andere; ich kann dieser These allerdings nicht beipflichten, glaube vielmehr in dem Unbekannten M. Plautius Silvanus cos. 752 = 2 erkennen zu dürfen). Gegen die Deutung auf S. hat Mommsen geltend gemacht, daß dieser nicht, wie der Consular des Denkmals, Proconsul von Asia sondern von Africa gewesen sei, daß seine erste syrische Legation dann noch vor seinen Consulat fallen müßte, endlich, daß jener Consular Augustus überlebt habe, während S. vor diesem gestorben sei. Das letzte Argument ist nicht unbedingt beweiskräftig (s. u.); wesentlicher scheint mir zu sein, daß der Ausdruck *qua* (sc. *gente*) *redacta in pot[estatem imp. Caesaris] Augusti populique Romani* auf die germanischen Feldzüge des S., die diesem die Ornamenta triumphalia brachten, nicht anwendbar ist und vollends nach der Teutoburger Schlacht nicht am Platze gewesen wäre.

Tertullians Angabe wird dennoch nicht ganz aus der Luft gegriffen sein; dies lehrt schon der Ausdruck *constat*, dessen er sich bedient. Gegen Ramsays Versuch allerdings, den ägyptischen, vierzehnjährigen Volkszählungszyklus mit dem Census des S. in Verbindung zu bringen, hat Schürer (S. 516f.) mit Recht Einspruch erhoben, aber es sei daran erinnert, daß Augustus in den Jahren 10 bis 8 v. Chr. einen allgemeinen Census der römischen Bürgerschaft abhielt (Mon. Anc. 2, 5. Dio LIV 35, 1; s. o. Bd. X S. 360f.): Diese Schätzung fällt gerade mit dem Beginn der Statthalterschaft des S. zusammen; demnach wird dieser die Erhebungen geleitet haben, soweit sie die römischen Bürger betrafen, die sich in Syrien, Phönizien, Kilikien und den zur Provinz gehörigen Klientelstaaten aufhielten. Eine Notiz darüber wird der Kirchenvater (oder der Autor, dem er hier folgte) in der Literatur gefunden haben und nützte sie zur Ausgleichung der widerspruchsvollen Nachrichten über das Geburtsjahr Christi aus.

*) Beide Abhandlungen sind mir leider nicht zugänglich.

Wir begegnen S. nach Jahren wieder auf einem anderen, weit entfernten Schauplatz, in Germanien. Anläßlich der Kriegstaten des Tiberius im J. 4 n. Chr. sagt Velleius von ihm: *qui iam legatus patris eius in Germania fuerat* (II 105, 1; in der einzigen Hs. stand *tum*; *iam* ist die wohl zutreffende Konjektur Gruners). Diese Worte werden gewöhnlich so gedeutet, daß S. in Germanien das Kommando geführt habe, als Tiberius im J. 4 dort eintraf; wenig glaublich erscheint die Annahme, daß bei Velleius an eine weiter zurückliegende Zeit zu denken ist und S. vielleicht bereits als Vorgänger des Domitius Ahenobarbus, zwischen 6 und 1 v. Chr. (s. o. Bd. V S. 1345), die rheinischen Legionen befehligte (wäre er schon mehrere Monate vor Tiberius' Ankunft in seiner Stellung gewesen, dann müßte die Zeitangabe des Vell. über den Ausbruch eines germanischen Krieges unter M. Vinicius *ante triennium* [104, 2] als unrichtig verworfen werden, was aller Wahrscheinlichkeit widerspricht; sie ist nur, wie der Vergleich mit Dio LV 10 a, 3 zeigt, ungenau, s. o. Bd. V a. a. O.). Jedenfalls ist der gewiß schon im Alter von über 60 Jahren stehende Consular als Legat des gesamten Rheinheeres (*τοῦ τῆς Γερμανίας ἄρχοντος* Dio LV 28, 6, vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 2. Bonn. Jahrb. CXIV 1906, 188. Oldfather-Canter The defeat of Varus, Univ. of Illinois Studies in the Soc. Sciences IV 2, 1915, 241) an die Stelle des M. Vinicius (seines Nachfolgers im Consulat) getreten (Premerstein Österr. Jahresh. VII 1904, 238). Doch übertrug ihm Augustus nicht die oberste Leitung der militärischen Operationen; vielmehr wurde im Sommer 757 = 4 (s. u.) Tiberius mit proconsularischem Imperium an den Rhein entsendet und S. (als Legat mit propraetorischer Amtsgewalt) seinem Oberbefehl unterstellt (Vell. II 105, 1. 2. Dio LV 28, 6; wie Velleius ausdrücklich sagt, handelt es sich um den Consul 735 = 19, nicht um den des laufenden Jahres; irrig o. Bd. X S. 488 und Ferrero VI 277). An den erfolgreichen Feldzügen der Jahre 4 und 5 hatte S. zweifellos einen wesentlichen Anteil, wenn auch Velleius, der Lobredner des Tiberius, nur sagt (105, 1): *cum omnem partem asperrimi et periculosissimi belli Caesar vindicaret sibi, iis quae minoris erant discriminis, Sentium Saturninum .. praefecisset* (der Feldzug des J. 6 widerspricht offensichtlich dieser Behauptung; wenn Dio LV 28, 5 — dessen Bericht hier [trotz Edm. Meyer Unters. üb. d. Schl. im Teutob. Walde 1893, 97ff.] ungenau und dürftig ist — meint *οὐ μέντοι καὶ ἀξιομνημόνευτόν τι τότε γε ἐπράχθη*, so erklärt sich dies, wie Abraham Z. Gesch. d. germ. u. pann. Kriege unter Aug. 1875, 8 zutreffend bemerkt, daraus, daß für Dio nur dann ‚Erwähnenswertes' in einem Kriege geschieht, wenn große Schlachten geschlagen werden). Im ersten Jahre (dem Consulatsjahr der Söhne des S.) wurden die Kannanefaten, Chattuarier und Brukterer unterworfen, die Cherusker wieder zur Anerkennung der römischen Oberhoheit gebracht; das Heer überschritt die Weser (*transitus Visurgis, penetrata ulteriora* Vell. 105, 1; dagegen Dio LV 28, 5: *μέχρι ... τοῦ Οὐισούργου ... προεχώρησεν*). Der Feldzug, dessen Führung Tiberius erst frühestens Ende Juli übernahm (er wurde am 26. Juni von Augustus adoptiert und durchreiste nachher noch Gallien; vgl. Vell. 104, 3. Kornemann Klio IX 1909, 426), währte so lange, daß erst im Dezember das Winterlager, und zwar an der Quelle der Lippe (?) im Innern Germaniens bezogen wurde (Vell. 105, 3; den Verlauf des Feldzuges behandeln u. a. Asbach Rhein. Jahrb. LXXXV 1888, 30ff. Gardthausen Aug. I 1164ff. Ranke Weltgesch. III 1, 17f. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 102f. Koepp Römer in Deutschland[2] 23f. Kornemann Klio a. a. O. 438ff. Gelzer o. Bd. X S. 488f. Oldfather u. Canter a. a. O. 257; über die Worte *ad caput Iuliae fluminis* gibt es eine ganze Literatur, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist). Den Winter verbrachte Tiberius in Rom (Vell. a. a. O. Dio LV 27, 5), in dieser Zeit führte demnach S. allein das Kommando. Im Sommer des nächsten Jahres wurde, wie Velleius (106, 1), freilich übertreibend, sagt *perlustrata armis tota Germania*. Landheer und Flotte wirkten zu den immerhin sehr bedeutenden

Erfolgen zusammen. Die Chauken unterwarfen sich und lieferten dem Imperator ihre Waffen ab, die Langobarden wurden, wie es scheint, über die Elbe gescheucht (*fracti Langobardi* Vell. 106, 2 vgl. 107, 1. 2. Strab. VII 1, 3 p. 291 und dazu Kornemann 444. Schmidt I 431; allerdings vertritt Much in Sievers Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache XVII 1893, 50f. die Auffassung, daß Strabon den Bericht über die Aufnahme der Langobarden in den Völkerbund des Marbod mißverstanden habe). An den Ufern der Elbe schlug das römische Heer das Lager auf und erwartete die Kriegsflotte, welche nach einer Seefahrt längs der Nordseeküste, die die Furcht vor dem römischen Namen bis ins Kattegat getragen hatte (Mon. Anc. c. 26. Strab. VII 2, 1 p. 293. Plin. n. h. II 167 und dazu u. a. Kornemann a. a. O. Riese Korr.-Bl. d. Ges. Ver. d. dtsch. Gesch. u. Alt. Ver. LIX 1911, 395f. Müllenhoff-Roediger Dtsch. Altertumk. IV 1920, 45. Norden Germ. Urgesch. in Tac. Germ. 1920, 290), mit ungewöhnlich reicher Ladung an derselben Stelle vor Anker ging (Vell. 106, 2. 3. 107, 1. Dio LV 28, 5; vgl. die oben angeführte Literatur; auf die Unterwerfung der Cherusker, Chauken usw. bezieht sich wohl Dios Angabe von dem ‚ersten Friedensschluß‘ mit den germanischen Völkern [28, 6], wie Abraham S. 8 wahrscheinlich macht; s. u.). Welchen Anteil S. an diesen Unternehmungen hatte, ob er vielleicht der Führer der Flotte war, entzieht sich unserer Kenntnis (für Edm. Meyers Annahme [S. 101], daß er während der Kriegszüge des Tiberius sein Hauptquartier am Mittelrhein hatte und mit den Chatten kriegte und Frieden schloß, bietet unsere Überlieferung keinen Anhalt, ebensowenig für v. Domaszewskis Angabe [Gesch. d. röm. Kaiser I 230], daß S. vom Oberrhein in Deutschland eingedrungen sei). Alle Erfolge dieses Jahres waren fast ohne Einbuße erreicht worden; die Germanen dagegen hatten einen Überfall auf das Heer (beim Rückmarsch?) mit schweren Verlusten zu büßen (Vell. 107, 3; durch nichts gerechtfertigt ist die Vermutung Winkelsessers De rebus Aug. ausp. in Germ. gestis 1901, 40, daß die Flotte auf der Heimfahrt untergegangen sei). Den Winter verbrachte der Caesar abermals in Rom, während die Truppen wohl am Rhein Quartier nahmen (Vell. 107, 3; vgl. Oldfather und Canter 257f. gegen Ritterling Rhein. Jahrb. a. a. O. 181). Auf Grund der militärischen Erfolge empfingen Augustus und Tiberius die imperatorische Akklamation und S. die Triumphalornamente (Dio LV 28, 6), mit denen die Errichtung einer Erzstatue auf dem Augustusforum verbunden war (Dio LV 10, 3). *Nihil*, sagt Velleius (108, 1), *erat iam in Germania, quod vinci posset praeter gentem Marcomanorum.* Um die letzte gefahrdrohende Macht auf deutschem Boden zu brechen und ‚den eisernen Ring, der Großdeutschland umklammern sollte‘, zu schließen (Mommsen Reden und Aufsätze 337), wurden zwölf Legionen aufgeboten (Tac. ann. II 46) und ein großartiger Feldzugsplan entworfen, der auf dem Prinzip des Getrenntmarschierens, Vereintschlagens beruhte (Gardthausen Aug. I 1169): während Tiberius die illyrischen Legionen von Carnuntum aus gegen die Markomannen führen wollte, erhielt S. die Aufgabe, mit dem Rheinheer (wohl von Mainz aus) durch das Gebiet der Chatten und den Hercynischen Wald, der erst wegbar zu machen war, gegen Boiohaemum zu ziehen (Vell. 109, 5); beide Armeen sollten sich an einem vorher bezeichneten Orte vereinigen (*in praedicto loco* Vell. 110, 1; demnach kann der Operationsplan nicht — wie Gardthausen I 1169, v. Domaszewski I 231 und andere meinen — gewesen sein, daß Tiberius über Mähren von Osten, S. vom Fichtelgebirge her von Westen in Böhmen einbrechen sollten; in vollem Widerspruch zu Velleius behauptet Meyer S. 102: ‚S.s Zug war ein Kriegszug gegen die Chatten‘). Schon hatten beide Heere einen beträchtlichen Teil des Marsches zurückgelegt (vgl. Vell. 110, 3 *abdito in interiora exercitu*) und waren nur mehr ungefähr fünf Tage von den Vorposten der Feinde und (angeblich) nur wenige Tagemärsche von dem Orte entfernt, der für ihre Vereinigung bestimmt war, da brach der furchtbare Aufstand der Pannonier und Dalmater aus, der Tiberius zu einem Abkommen mit Marbod und zum Rückzug nötigte (*non plus quam quinque dierum iter a primis hostium [aberat legionesque quas] Saturninum admovere placuerat paene aequali divisae intervallo ab hoste intra paucos dies in praedicto loco cum Caesare [se] iuncturae erant* usw. Vell. 110, 1. 2. Dio LV 30, 1; vgl. Tac. ann. II 26. 46 *condicionibus aequis discessum*; daß Abraham S. 8 in dem ‚zweiten Friedensschluß‘ mit den Germanen, von dem Dio LV 28, 6. 7 spricht, mit Recht den gründlich verkannten Vertrag mit Marbod erblickt, lehren wohl Dios Worte selbst: *ἐπειδὴ μὴ μόνον ἅπαξ ἀλλὰ καὶ δεύτερον ... ἐσπείσαντο* [28, 6] und gleich darauf [29, 1] *ὡς δ' ὅ τε Τιβέριος ἐπὶ τοὺς Κελτοὺς τὸ δεύτερον ἐστράτευσε*; ohne Stütze in unseren Quellen ist Meyers Interpretation der Stelle [S. 100ff.], S. habe im J. 4 oder 5 mit den Chatten Frieden geschlossen, den diese bald wieder brachen, worauf Tiberius auch sie in das Abkommen mit Marbod einbezog; Winkelsesser 40f. bezieht Dios Notiz irrig auf den Feldzug des J. 5: Dio sagt ausdrücklich *αἴτια δὲ τοῦ ... αὖθις τὴν εἰρήνην δοθῆναι τά τε τῶν Δελματῶν καὶ τὰ τῶν Παννονίων ... ἐγένετο*). Der Bericht des Velleius ist zu unbestimmt, als daß man auf Grund desselben den Verlauf des Kriegszuges gegen Marbod rekonstruieren könnte; überdies muß seine Angabe über die geringe Entfernung, die schließlich die beiden Armeen voneinander und vom Feinde trennte (der Text ist übrigens lückenhaft), keineswegs — wie dies zumeist der Fall ist (vgl. z. B. o. Bd. X S. 373. Gardthausen I 1169. Müllenhoff-Roediger 46 und sonst; davon, daß die beiden Streitmächte ‚nicht mehr als zehn Tagemärsche voneinander standen‘ [Mommsen Reden und Aufsätze 337, ähnlich Schmidt II 2, 169], steht nichts bei Vell.) — als unumstößliche Tatsache betrachtet werden; sie sollte wohl nur der Verherrlichung des Tiberius dienen, den ein neidisches Geschick unmittelbar vor der Krönung seines Werkes zurückrief. Wäre sie richtig, dann müßte Tiberius, bekanntlich ein vorsichtiger Methodiker, in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits tief ins westliche Böhmen eingedrungen sein (die Angabe des Velleius 109, 4 weist ungefähr auf die Gegend von Budweis als die Südgrenze des Markomannenreiches, Schmidt II 168), und auch S. müßte die natürliche Grenze Böhmens schon überschritten haben. Keinesfalls war dem Legaten diesmal der minder wichtige oder ungefährlichere Teil der Aufgabe zugefallen, da sein Heer einen weiten und zum Teil mühseligen, zur Verproviantierung ungeeigneten Weg zurückzulegen hatte; allerdings konnte S. vielleicht für einen großen Teil der Strecke zur Mitführung der Fourage den Wasserweg des Maines benützen, und im Hercynischen Wald (vgl. o. Bd. VIII S. 614f.) wird es zwar selbstverständlich keine gebahnten Straßen, wohl aber Waldwege gegeben haben, die von den Römern ausgebaut werden konnten (vgl. Delbrück Gesch. d. Kriegskunst II² 64). Ob er beim Rückmarsch denselben Weg einschlug und wie es dabei mit der Verpflegung stand, wissen wir nicht; denkbar wäre allenfalls, daß Marbod selbst beim Friedensschluß den Römern Proviant zur Verfügung stellte. Die Worte des Velleius (110, 1) *praeparaverat iam hiberna Caesar ad Danubium* scheinen dafür zu sprechen, daß dem Caesar als Kriegsziel nicht die Vernichtung des Volksstammes der Markomannen vorschwebte, sondern (wie vorher z. B. bei den Chauken) ihre Unterwerfung und Entwaffnung sowie wohl auch die Auslieferung des Königs. Die Nachricht von dem Ausbruch des Aufstandes erreichte Tiberius im Sommer (*prima aestate belli* lieferte Valerius Messalinus, den der Caesar vorausgesendete [Dio LV 30, 2], den Insurgenten das erste Gefecht, Vell. 112, 1. 2; daß an den Frühsommer zu denken ist, zeigen die weiteren Ereignisse auf dem illyrischen Kriegsschauplatz, vgl. Meyer a. a. O. 63ff.).

Während Tiberius unter Aufbietung aller Mittel den schweren Krieg gegen die aufständischen Völker führte, wußte S. in Germanien die Ruhe zu erhalten. Er wird das Werk der Pazifizierung der germanischen Stämme, das seine Vorgänger begonnen hatten, fortgesetzt und die Nachsicht, die er den Königen des Orients erwiesen, auch gegenüber den deutschen Häuptlingen und Edeln bekundet haben (Hirschfeld Kl. Schr. 370 spricht ohne nähere Begründung von der ‚fein vermittelnden Politik‘ des S. und vermutet, daß die Stiftung der Ara Augusti in Köln, deren erster Priester der Cherusker Segimund wurde, zu seinen ‚diplomatischen Maßregeln‘ gehörte; ähnlich Schmidt Allg. Gesch. d. germ. Völker 1909, 31; auf die beachtenswerte Hypothese Oldfathers und Canters a. a. O., daß Augustus nicht die Absicht gehabt habe, das rechtsrheinische Germanien zur Provinz zu machen, kann hier nicht eingegangen werden). Sicher haben germanische Fürstensöhne unter dem Oberbefehl des S. im römischen Heere gedient, darunter kein geringerer als Arminius (vgl. o. Bd. II S. 1191). Auch am Rheine wie in Syrien wurde Quinctilius Varus sein Nachfolger (vermutlich im J. 7 n. Chr.) — ein Fehlgriff des Augustus, der für das Reich furchtbare Folgen haben sollte. Man kann wohl die Vermutung aussprechen, daß einem Manne von der Gewandtheit und militärischen Tüchtigkeit des S. die Katastrophe, von der Varus ereilt wurde, erspart geblieben wäre.

S. muß in seinen Greisenjahren im höchsten Ansehen bei Augustus gestanden haben. Während er selbst die beste und größte Armee des Reiches befehligte und die höchste militärische Auszeichnung empfing, wurde seinen beiden älteren Söhnen die außerordentliche Ehre zuteil, in ein- und demselben Jahre (757 = 4) nacheinander die consularischen Fascen zu führen. Wann er starb, ist unbekannt. Mommsen hat gemeint (R. gest.² p. 168), daß er dem Augustus im Tode vorangegangen sei, da Tacitus sonst seinen Tod erwähnt hätte (ebenso Dessau PIR III p. 200), doch findet sich in den Annalen vor dem J. 20 (III 30) überhaupt keine „Totenschau“ (vgl. Zumpt Geburtsj. Christi 79).

c) Charakter. Velleius, der unter ihm in Germanien gedient hat (vgl. II 104, 3) entwirft eine lebendige Charakterschilderung des S. (II 105, 2): *virum multiplicem in virtutibus, gnavum, agilem, providum militariumque officiorum patientem ac peritum pariter, sed eundem, ubi negotia fecissent locum otio, liberaliter lauteque eo abutentem, ita tamen, ut eum splendidum atque hilarem potius quam luxuriosum aut desidem diceres* (dazu vgl. Schäfer Ti. und seine Zeit im Lichte der Trad. des Vell. 1912, 43f.). Demnach war S., bei aller militärischen Fähigkeit, keineswegs ein rauher Kriegsmann nach alter Römerart, sondern ein kluger, rühriger Weltmann von unverwüstlicher Lebensfrische, der sich den Verhältnissen anzupassen und sie geschickt zu benützen verstand. Damit erklärt sich wohl auch sein scheinbar widerspruchsvolles Verhalten im Consulat und in der syrischen Legation. In seinem Consulat unerschütterlich und strenge auf dem als recht erkannten Standpunkt beharrend, bekundete er als Statthalter Syriens (wenigstens dem Herodes gegenüber) weitgehende Nachsicht; als Consul konnte er eben (bei aller Bedachtnahme auf den Princeps) seine Entscheidungen selbständig treffen, während er in Syrien nur der Stellvertreter des Kaisers war. Bedenklicher ist — die Richtigkeit der Nachricht vorausgesetzt —, daß der lebensfrohe Genießer es nicht verschmäht hat, von einem etwas anrüchigen judäischen Prinzen Geschenke anzunehmen. Alle Ehre macht ihm dagegen das menschenfreundliche Eintreten für die unglücklichen Hasmonäerenkel.

d) Familie. Der Name seiner Gattin ist nicht bekannt. Er hatte drei Söhne (s. o.); die beiden älteren waren Gaius cos. ord. im J. 4 n. Chr., und Gnaeus, Suffectconsul in demselben Jahre. Der dritte, sonst nicht genannte, hieß vielleicht Lucius (s. Nr. 13). Von der Stelle des Josephus, in der ein ‚Bruder des S.‘ erwähnt wird (ant. XVII 7), ist oben die Rede gewesen. In einer gleichfalls bereits zitierten Notiz des Dio (LIV 11, 6) heißt es zum J. 19 v. Chr.: (*Ἀγρίππας*) *ἔν τε τούτοις ἐμετρίαζεν ὥσπερ εἰώθει καὶ γνώμην ποτὲ ὑπὸ τοῦ ὑπάτου ὑπὲρ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ ἐρωτηθεὶς οὐκ ἔδωκε.* Ganz abgesehen davon, daß wir nicht wissen, welcher von den Consuln jenes Jahres hier gemeint ist, scheint es mir unzulässig, die Worte (die nur einer leichten Korrektur bedürfen) auf einen Bruder des S. zu beziehen: die Stelle, die einen neuen Beleg für Agrippas maßvolle Zurückhaltung geben soll, gibt nur dann einen Sinn, wenn es sich um eine Ehrung für seinen eigenen Bruder handelte.

10) C. Sentius Saturninus, Consul des J. 4 n. Chr. Sein Name lautet in den Datierungen nach seinem Consulat: *C. Sentiu[s ... Sa]tur-n(inus)* Fasti Cap. CIL I^2 p. 29; *Γ. Σέντιος Γ. υἱ(ὸς) Σατορνῖνος* Dio ind. l. LV; *C. Sentius Saturninus* CIL XI 1421, 52 = Dessau 140; *C. Sentius Sat.* Fasti Arv. (min. XIV) CIL I^2 p. 70; *C. Sent. [Saturn.]* Not. d. scavi 1902, 268 = Bull. com. XXX 75 (Fastenfragment); *C. Sentius* Fasti Gabini (min. XI) ebd. p. 68. CIL VI 33544. Vell. II 103. Cassiod. Chron. (Mommsen Chron. min. II p. 136); *[C. S]entius* CIL X 893; *Saturninus* Chronogr. a. 354. Vgl. Mommsen CIL I^2 p. 164f. Chron. min. III p. 501. Vaglieri Diz. epigr. II 936.

S. war ein Sohn und zwar, wie sein Pränomen lehrt, der erstgeborene des C. Sentius Saturninus, Consuls im J. 735 = 19 (Nr. 9). Er befand sich bei seinem Vater, als dieser die Provinz Syrien verwaltete. Wir finden die drei Söhne des Statthalters bei dem Gerichtshof, der (wohl im J. 747 = 7) über die Söhne des Herodes das Urteil fällte; gleich ihrem Vater stimmten sie für Freispruch (Joseph. ant. XVI 368f.; bell. I 541; s. Nr. 9). Da anzunehmen ist, daß S. und sein Bruder früh zum Consulate gelangten, werden beide zur Zeit der syrischen Legation des Vaters im Alter von 20—25 Jahren gestanden haben; demnach könnten sie damals sehr wohl Militärtribunen der syrischen Legionen gewesen sein (vgl. Nr. 9). Im J. 757 = 4 n. Chr. war S. eponymer Consul zusammen mit Sex. Aelius Catus (die Belegstellen sind oben angeführt). In ihre Amtszeit fiel der Tod des Gaius Caesar am 21. Februar, anläßlich dessen sie ein Iustitium ansagten (CIL XI 1421 = Dessau 140. CIL I^2 p. 62 Fasti Cupresnses, p. 68 = XIV 2801 Fasti Gab. IX 5290; s. o. Bd. X S. 369), und die Adoption des Tiberius sowie des Agrippa Postumus am 26. Juni (CIL I^2 p. 62 Fasti Cupr., p. 243 Fasti Amitern. Vell. II 103, 3 und sonst; vgl. CIL I^2 p. 320; o. Bd. X S. 369. 488). Die beiden Consuln waren die Urheber der Lex Aelia Sentia, die das Recht der Manumission beschränkte und damit die Erlangung des römischen Bürgerrechtes erschwerte (die Belegstellen aus der juristischen Literatur sind bei Haenel Corpus legum p. 20—22 verzeichnet); ihr Antrag entsprach den Absichten des Augustus, der die Bürgerschaft vor der Beimischung fremder Elemente bewahren wollte (vgl. Dio LV 13, 7. Suet. Aug. 40, 3, o. Bd. X S. 370). Am 1. Juli legten die Consuln ihr Amt nieder; sie wurden abgelöst von Cn. Sentius Saturninus, dem Bruder des S., und C. Clodius Licinus (CIL I^2 p. 29. 68. 70. Not. d. scavi 1902, 268; s. Nr. 11).

In Kolumbarieninschriften, die unweit von der Porta Praenestina zutage gefördert wurden, werden *C. Sentius Saturnin(i) l(ibertus) Primus* (CIL VI 6124), *Sentia C. l. Symbiusa* (VI 6126), ferner ein Sklave und eine Sklavin des *Cn. Sentius Saturninus* (VI 6125) genannt; da die Kolumbarien aus augusteischer Zeit stammen, sind die Herren wahrscheinlich die beiden Consuln des J. 4 (vgl. CIL VI p. 982). Auch *Sentia C. l. Artimisia* (VI 16208) war vermutlich eine Freigelassene des S., der demnach trotz seines Gesetzes mit Manumissionen nicht allzu sparsam vorgegangen zu sein scheint.

Josephus berichtet (ant. XVIII 66—84 = Zon. VI 5) von zwei Skandalaffären, die sich unter Tiberius zutrugen. Der reiche römische Ritter Decius Mundus war in heißer Liebe für Paulina entbrannt, eine junge und schöne Dame von vornehmer Abkunft, die mit Saturninus, einem ihr an Rang gleichstehenden Manne, vermählt war. Da seine Liebe unerwidert blieb, benützte er die Blindgläubigkeit der Dame, die eine leidenschaftliche Isisanbeterin war, um ihr im Heiligtum der Allmutter in der Gestalt des Gottes Anubis beizuwohnen. Als sie einige Tage nachher aus seinem eigenen Munde von dem dreisten Betrug erfuhr, eilte sie verzweifelt zu ihrem Gatten, der sofort dem Kaiser Mitteilung machte. Tiberius hielt ein strenges Strafgericht über die Schuldigen (ant. 66—80; vgl. o. Bd. IV S. 2278). Unmittelbar danach erzählt Josephus von einer anderen vornehmen Dame Namens Fulvia, deren Gemahl er gleichfalls Saturninus nennt (ant. 83), daß ihre Hinneigung zum Judentum von einem Gaunerkonsortium ausgenützt wurde, um ihr Gelder und Kostbarkeiten, die für den Tempel in Jerusalem bestimmt waren, zu entlocken. Ihr Gatte, der zu den Freunden des Kaisers gehörte (ant. 83), zeigte diesem den Betrug an; die Folge war die Ausweisung der Juden aus Rom und die Verschickung von 4000 jungen, zum Militärdienst gepreßten Juden nach Sardinien (ant. 81—84; vgl. Tac. ann. II 85. Philo leg. ad Gaium 159ff. Suet. Ti. 36; in dem Falle der Fulvia scheint Josephus kompromittierende Umstände vertuscht zu haben, während er das Gegenstück mit großer Breite ausmalt). Da Tacitus (a. a. O.) von dem Senatsbeschluß *de sacris Aegyptiis Iudaicisque pellendis* zum J. 19 berichtet, werden die beiden peinlichen Vorfälle gleichfalls in dieses oder in das vorangehende Jahr gehören (vgl. o. Bd. IV S. 2278. Vogelstein-Rieger Gesch. d. Juden in Rom I 14f.). Wohl nur auf ein Versehen des Josephus ist es zurückzuführen, daß der Gatte der dupierten Dame beidemal Saturninus genannt wird (Dessau PIR III 176 nr. 159. Stein o. Bd. VII S. 284 Nr. 114); denn wären die beiden Männer nahe Verwandte gewesen, hätte er dies nicht verschwiegen. Das Kognomen Saturninus findet sich in dieser Zeit nur in zwei vornehmen Familien, bei den Sentiern und Volusiern, doch kommt der damalige Repräsentant des letzteren Hauses, L. Volusius Saturninus, Consul 3 n. Chr., kaum in Betracht, da er im J. 19 wohl schon mit Cornelia aus dem Geschlechte der Scipionen vermählt war (s. o. Bd. IV S. 1598 Nr. 423). Von den drei Sentischen Brüdern (an die Dessau a. a. O. und Stein o. Bd. IV S. 2278. VII S. 284 denken) kämen entweder unser Gaius oder Lucius (Nr. 13) in Frage, da Gnaeus von 17—21 im Orient weilte (s. Nr. 11).

11) Cn. Sentius Saturninus, Consul suffectus im J. 4 n. Chr.

a) Name. *Cn. Sentius C. f. C. n. Saturninus* CIL I^2 p. 29 Fasti Cap.; *Cn. Sentius Saturninus* CIL VI 1263. 1264. 6125. 36606, vgl. auch Dessau 9520; *Cn. Se[ntius]* CIL I^2 p. 68 Fasti Gabini (min. XI); *Cn. Sintius* ebd. p. 70 Arv. (min. XIV); *Cn. [Sentius]* Fastenfragment Not. d. scavi 1902, 268 n. 1 = Bull. com. 1902, 75; *Cn. Sentius* Tac. ann. II 74. III 7; *[Cn. Sentio] Saturnino* stand vielleicht auf dem Steine aus Nikopolis (CIL III 6703, s. u.), auf dem Mommsen *[cur(ante) Cn.] Saturnino* ergänzte.

b) Leben. S. war ein Sohn, wohl der zweitälteste, des C. Sentius Saturninus, Consuls im J. 19 v. Chr. (Nr. 9). Zusammen mit seinen beiden Brüdern finden wir ihn im J. 7 v. Chr. im Gefolge des Vaters in Syrien (Joseph. ant. XVI 368f.; bell. I 541), vielleicht war er damals Tribun einer syrischen Legion (s. Nr. 10). Im J. 4 n. Chr. wurde er Consul suffectus; am 1. Juli trat er als Nachfolger seines Bruders das Amt an, in dem er C. Clodius Licinus (den Geschichtschreiber) zum Kollegen hatte (s. o. beim Namen; vgl. Mommsen CIL I^2 p. 164f. Vaglieri Diz. epigr. II 1072). Stadtrömische Inschriften bekunden, daß die beiden Consuln *terminaverunt locum publicum ab privato* (CIL VI 1263. 1264 = Dessau II 5938). Vielleicht gelangte S. in der letzten Zeit des Augustus zum Proconsulat von Africa oder Asia (Volusus Valerius Messalla cos. 5 war noch unter Augustus Proconsul von Asia, PIR III p. 371 nr. 96). Als Germanicus im J. 17 mit proconsularischer Gewalt in den Orient entsendet wurde, begleitete ihn S. als Legat (und zwar als legatus pro praetore; zwar erwähnt ihn Tacitus erst zum J. 19, aber es ist kaum zweifelhaft, daß er dem Caesar von vornherein beigegeben war); er war wohl der Ranghöchste unter den Legaten (s. u.). Wenn die Wahl auf ihn fiel, so war dabei gewiß maßgebend, daß er den Orient bereits von früher kannte, aber auch seine (allerdings weitläufige) Verwandtschaft mit Germanicus (vgl. Nr. 9 b) und die ähnliche Vertrauensstellung, die sein Vater bei Tiberius eingenommen hatte, werden mitbestimmend gewesen sein. Nach dem Tode des Germanicus (am 10. Okt. 19) wurde von seinen Legaten und den anderen anwesenden Senatoren die Frage erörtert, wer einstweilen (bis zur endgültigen Entscheidung durch den Kaiser) die Verwaltung Syriens übernehmen solle, dessen Legat Cn. Calpurnius Piso infolge des Zerwürfnisses mit dem Caesar die Provinz verlassen hatte (s. o. Bd. III S. 1381). Außer S. erhob noch C. Vibius Marsus nachdrücklichen Anspruch auf diese Funktion, trat jedoch schließlich hinter S., der ihm an Jahren voranging und sich eifriger darum bemühte, zurück (Tac. ann. II 74; Marsus war erst im J. 17 Consul gewesen). Auf Verlangen der Legaten Vitellius und Veranius, die gegen Piso eine Anklage wegen Giftmordes vorbereiteten, sendete S. die angebliche Giftmischerin Martina nach Rom (Tac. II 74. III 7). Piso ging mit den Seinen zu Rate, wie er sich S. gegenüber verhalten solle (Tac. II 76. 77). Ganz klar war die Rechtslage nicht: zweifellos war Piso der unmittelbar vom Kaiser ernannte rechtmäßige Legat, während Germanicus' Imperium durch seinen Tod erloschen war, aber Piso hatte seinen Amtsbereich ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubnis verlassen und hätte sich zur Rechtfertigung nur auf einen Befehl des Germanicus berufen können, den er doch selbst nicht als rechtsgültig ansah (vgl. Tac. II 70. 76. 78 und dazu Viertel Tiberius u. Germanicus 1901, 38); überdies konnte S. geltend machen, daß die Provinz nicht ohne Legaten bleiben dürfe. Nach dem Tode seines Feindes faßte Piso den Entschluß, seine Statthalterschaft wieder anzutreten, und rechtfertigte sein Vorgehen in einem Schreiben an den Kaiser (II 78). Da anzunehmen war, daß S. sich widersetzen werde, war der Bürgerkrieg unvermeidlich geworden (vgl. Tac. II 76). Piso rechnete darauf, daß die Legionen sich freiwillig ihrem alten Legaten anschließen würden, aber gleich der erste Versuch dieser Art, den Domitius Celer unternahm, schlug fehl (Tac. II 79). S. teilte ihm dies mit und warnte ihn gleichzeitig davor, die Ruhe der Provinz und die militärische Zucht zu erschüttern (Tac. II 79), aber sein Gegner ließ sich von seinem Vorhaben nicht abbringen und besetzte zunächst das kilikische Kastell Kelenderis. In einer Ansprache an seine zusammengewürfelte Mannschaft verteidigte er sein Anrecht auf Syrien und beschuldigte S., daß er ihn nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus Privathaß von seiner Provinz fernzuhalten suche (Tac. II 80). Gegen ihn führte S. reguläre Truppen (unter ihnen die Legio VI. Ferrata oder eine Vexillation derselben) heran, denen das ungeschulte Aufgebot Pisos nicht standhalten konnte. Nach einem unglücklichen Treffen mußte sich Piso in das Kastell zurückziehen (Tac. II 80). Noch einmal versuchte er, von der Mauer herab seine früheren Soldaten persönlich zu gewinnen, und hätte beinahe einen Erfolg erzielt, da ließ S. zum Sturmangriff vorgehen und vereitelte damit seine Bemühungen. Piso sah jetzt die Zwecklosigkeit eines weiteren Widerstandes ein; er verlangte, nach Auslieferung der Waffen, im Kastell bleiben zu dürfen, bis der Kaiser die Entscheidung gefällt habe, erreichte aber nur, daß ihm sein Gegner die sichere Fahrt nach Rom ermöglichte (Tac. II 81).

Wie Tiberius selbst sich zu dem Vorgehen des S. stellte, sagt uns Tacitus nicht, aber die Inschrift einer Wasserleitung, die im Namen des Kaisers für die Stadt Nikopolis am Golf von Issos angelegt wurde, spricht dafür, daß er sie nachträglich anerkannt, und S. zu seinem Legaten in Syrien ernannt hat (CIL III 6703). Die Bauurkunde, die zwischen 21 und 30 n. Chr. gesetzt ist (Tiberius heißt *cos. IIII.*), schließt mit den Worten: *[Cn. Sentio] Saturnino leg(ato) Caesaris Augusti* (zur Ergänzung des Namens s. o.). Mommsen läßt zwei Möglichkeiten offen: entweder habe S. als Legionslegat die Stellvertretung des Statthalters gehabt oder er sei von Tiberius dem Piso zum Nachfolger gegeben worden; diese Kombination zieht er vor (ebenso Dessau PIR III 200 nr. 295. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I^4 329. Lang Beitr. z. Gesch. d. Ti. 91) — mit Recht, denn abgesehen davon, daß die Ausdrucksweise der Inschrift für einen Legionslegaten ungebräuchlich ist, kann doch der Consular, der eine Zeitlang ganz Syrien (samt Kilikien und Phönizien) verwaltet und den Oberbefehl über die Legionslegaten geführt hatte (Tac. II 79), von Tiberius nicht degradiert worden sein; hätte ihm der Imperator sein Verhalten verübelt, dann hätte er ihn eben abberufen. Gerade bei Tiberius wäre allerdings noch die eine Möglichkeit denkbar (die Mommsen indes für kaum glaublich hält), daß der Kaiser die endgültige Entscheidung über die Besetzung der syrischen Legation einige Jahre lang hinausgeschoben. S. demnach in dieser Zeit sich den Titel *legatus*

Augusti (pro praetore) ohne ausdrückliche kaiserliche Genehmigung beigelegt habe (ohne Belang ist für diese Frage, daß Tiberius in der Inschrift als der auftraggebende Bauherr erscheint). Jedenfalls führte S. im J. 21 noch die Verwaltung der Provinz; er wurde — wir wissen nicht, zu welchem Zeitpunkt — abgelöst von L. Aelius Lamia (*cos.* 3), der anscheinend bis zum J. 32 Landeschef blieb — freilich, ohne daß ihm Tiberius gestattete, den Boden seiner Provinz zu betreten (Tac. VI 27).

Ein Inschriftfragment, das sich im Paviment der Laterankirche fand, gibt uns Kunde von einem Bau, den ein Cn. Sentius zusammen mit einem anderen Manne in Rom aufführen ließ: *... as Cn. Sentius Saturni[nus] ... as cum epistylis zo[phoris] [pe]cunia sua fecerunt ide(m) de[dicaverunt]* (CIL VI 36606). Hier könnte entweder unser S. oder der Consul des J. 41 gemeint sein; für ersteren würde sprechen, daß sich dann als Name des Miterbauers leicht der seines Bruders Gaius ergänzen ließe. Der Consul 41 (Nr. 12) war allem Anschein nach ein Sohn des S. Grabschriften seiner Sklaven und Sklavinnen haben sich in stadtrömischen Kolumbarien gefunden (CIL VI 6125. 33102; vgl. Nr. 10 und 13). In Monte Compatri Colonna im Gebiete von Tusculum kam eine große Travertinplatte zutage mit dem Namen einer *Sentia Saturnini Cn. l(iberta) Soteris* — *Saturnini* scheint ein nachträglicher Zusatz —, die auch die Worte enthielt: *tutost agros oecia cepos taphos,* d. i., wie Dessau erkannte, den iambischen Senar *τοῦτ' ἐστιν ἀγρός, οἰκία, κῆπος, τάφος* (Dessau Bull. com. XLI 1913, 149f. = Inscr. sel. III 9520, nach ungenauer Abschrift Eph. epigr. IX 727). Da die Grabinschrift in augusteische Zeit gehört, wird der Consul des J. 4 der Patron der Soteris gewesen sein (Dessau a. a. O.).

12) Cn. Sentius Saturninus, Consul des J. 41 n. Chr.

a) Name. *Γν. Σέντιος Γν. υἱ(ὸς) Σατουρνῖνος* Dio ind. l. LIX; *Cn. Sentius Saturninus* CIL VI 20141; *[C]n. Sentius Saturninus* CIL I^2 p. 58 Fasti fer. Lat.; *Cn. Sentius Satur[ninus]* VI 31772; *Ναῖος Σέντιος Σατορνῖνος* Joseph. ant. XIX 166; *Cn. Sentius* CIL X 2792. Eutr. VII 13, 2; *Σέντιος Σατορνῖνος* Joseph. bell. II 205 (in den Hss. *σέρτιος*); *Σέντιος* Ioann. Antioch. frg. 84; *[Cn. Saturn]inus* (?) CIL I^2 p. 71; *Saturninus* zumeist in den Consulfasten (die Consularia Constantinopolitana und das Chronicon Paschale bieten, mit leicht begreiflichem Versehen, *Antonino,* Mommsen Chron. min. I p. 220. III p. 503). Über die Inschrift von Saepinum s. u.

b) Leben. S. war wohl der Sohn des gleichnamigen Consuls von 4 n. Chr. (Nr. 11). Eine Inschrift aus Saepinum (CIL IX 2460) ist einem Manne gesetzt, dessen Pränomen und Gentile getilgt sind; erhalten ist vom Namen nur *Cn. f. Saturnin[us],* ferner die Ämterlaufbahn: *q(uaestor), tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetor).* Es wäre möglich, daß das Denkmal unserem S. vor seinem Consulate errichtet ist (so vermutet Smilda Suet. vita Claudii 1896, 44); auch die Eradierung des Namens ließe sich dann erklären (s. u.).

Im J. 37 bekleidete er anscheinend die städtische Praetur (CIL I^2 p. 71 Fasti Arv.; doch ist die Ergänzung *[Cn. Saturn]inus* nicht völlig ge-

sichert; vgl. Henzen Acta fr. Arv. p. 197. Dessau PIR III p. 201 nr. 296). Im J. 41 nahm ihn Gaius Caesar, der zum viertenmal die Fasces führte, zum Kollegen (die Belegstellen s. beim Namen), wohl in Erinnerung daran, daß ihre Väter Freunde gewesen waren (v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1918, 6, 6). Der Kaiser blieb nur bis zum 7. Januar im Amte (Suet. Cal. 17), an seine Stelle trat Q. Pomponius Secundus (CIL VI 20141. X 2792. Joseph. bell. II 205; ant. XIX 263. Dio Xiph. LIX 29, 5. Ioann. Ant. frg. 84). In die Zeit der Amtsführung des S. fällt die Ermordung des Gaius, und es hatte beinahe den Anschein, als ob sein Consulat für das römische Reich geradezu epochale Bedeutung gewinnen sollte (wir besitzen eine detaillierte Darstellung dieser Vorgänge bei Joseph. ant. XIX 17—271, die zumeist auf das Geschichtswerk des Cluvius Rufus zurückgeführt wird, vgl. o. Bd. IV S. 123; die hervorragende Rolle, die der jüdische König Agrippa in der Erzählung spielt, erweckt freilich Zweifel an der Richtigkeit dieser Hypothese). Als sich die Nachricht von der Ermordung des Caesars (am frühen Nachmittag des 24. Januar, s. o. Bd. X S. 415) in der Stadt verbreitete und ungeheure Erregung hervorrief, ließen die Consuln, die, wie es scheint, von den Verschworenen nicht vorher mit ins Vertrauen gezogen worden waren, aber nichtsdestoweniger die Führung des verwaisten Gemeinwesens mit Entschiedenheit in die Hand nahmen, ein Edikt anschlagen, in welchem sie — unter gehässigen Ausfällen gegen den Ermordeten — Soldaten und Volk aufforderten, ruhig auseinanderzugehen, und Begünstigungen in Aussicht stellten, wenn diesem Geheiß Folge gegeben werde (Joseph. ant. XIX 160). Zugleich ließen sie den Staatsschatz aufs Kapitol abführen (Ioann. Antioch. frg. 84, Müller FHG IV p. 572 = Dio ed. Boissevain vol. II p. 661) und beriefen den Senat in den Tempel des kapitolinischen Iuppiter, nicht in die Curia Iulia, die an das verhaßte Kaiserhaus erinnerte (Suet. Cal. 60; Claud. 10. Joseph. bell. II 205. Dio Xiph. LX 1, 1 = Zon. XI 8). Mit zuverlässigen Truppen besetzten sie Forum und Kapitol und verteilten, um Plünderungen zu verhüten, Wachposten in der Stadt (Joseph. bell. a. a. O. Suet. Cl. 10. Dio Xiph. LX 1, 1. Ioann. Ant. a. a. O.). Die ‚Senatstruppen' bestanden aus den vier Cohortes urbanae (Joseph. ant. 188, verbessert gegenüber bell. 205; vgl. Smilda p. 42. Suet. Cl. 10), ferner den Vigiles und den Matrosen, die von Ostia herüberkamen; zu diesen gesellten sich noch Gladiatoren und die Sklavenscharen der Senatoren (ant. 232. 242. 252f.). Als das hohe Haus sich versammelte, trat offen zutage, daß die Consuln in Übereinstimmung mit den Mördern des Gaius und deren Gesinnungsgenossen im Senate den Plan verfolgten, den Prinzipat zu beseitigen und die republikanische Verfassungsform, d. h. in Wirklichkeit die Allgewalt der senatorischen Aristokratie wieder herzustellen (ant. XIX 161. 227; bell. II 205. Suet. Cal. 60; Cl. 10. Aur. Vict. 3, 14f. Oros. VII 6, 3). Sie ließen sich darin weder durch abweichende Meinungen im Senate selbst (bell. 205. Dio Xiph. LX 1, 1 = Zonar. a. a. O.) noch durch die Kunde beirren, daß inzwischen Claudius in das Praetorianerlager gebracht worden sei und

die Garde für ihn einstehe (s. o. Bd. III S. 2786). Man gewinnt den Eindruck, als ob die politische Führung dem Pomponius zugefallen wäre, während S. sich in den prinzipiellen Fragen vielleicht mehr zurückhielt und das Hauptgewicht auf die Beseitigung des ‚Tyrannen' legte (vgl. ant. 263: *καὶ τῶν ὑπάτων ὁ ἕτερος Κόιντος Πομπώνιος δι' αἰτίας ἦν τῷ στρατιωτικῷ μᾶλλον ὡς ἐπ' ἐλευθερίᾳ τὴν σύγκλητον παρακαλῶν;* auch die verschiedene Behandlung der beiden Männer nach dem Scheitern ihrer Aktion spricht dafür). Die Hervorhebung des persönlichen Momentes mußte sich für S. auch darum empfehlen, weil seine Verwandtschaft mit dem Kaiserhaus (s. Nr. 9 b) und die nahen Beziehungen, in denen seine Familie zu Augustus, Tiberius, Germanicus gestanden war, seine Stellung einigermaßen erschwerten. Nebenbei bemerkt, wird er wohl auch den Ehrgeiz gehegt haben, daß sein Consulat, gleich dem seines Großvaters, an Ruhm den gefeierten Consulaten der Republik vergleichbar werde (Vell. II 92, 4). In der Senatssitzung hielt er eine große Rede und beantragte die höchsten Ehren für Chaerea und die anderen ‚Freiheitshelden' (der Wortlaut der Tirade gegen die ‚Tyrannis', den Joseph. ant. 167—184 gibt, ist gewiß nicht authentisch: das Urteil über das iulische Kaiserhaus spricht dafür, daß sie erst nach dem Sturze Neros geschrieben ist). Die Rede wurde mit großem Beifall aufgenommen (ant. XIX 185). Im Eifer hatte S. daran vergessen, daß er einen Ring mit dem Bildnis des Gaius trug; Trebellius Maximus zog ihm diesen vom Finger, und die Gemme wurde zerschmettert (ant. a. a. O.). Späte Autoren berichten, daß damals der Beschluß gefaßt worden sei, das ganze Haus der Caesaren auszurotten (Aur. Vict. 3, 16. Oros. VII 6, 3) oder zu verbannen (Epit. de Caes. 4, 2); bei Josephus lesen wir nichts davon, und es ist wohl anzunehmen, daß es sich nur um Anträge dieses Inhalts handelte, die *sententiae loco* vorgebracht wurden (vgl. Suet. Cal. 60). Daß der Senat zwei Volkstribunen an Claudius sendete, um ihn zum Rücktritt zu bewegen, und ihm für diesen Fall Ehren und Anerkennung in Aussicht stellte (ant. 229—233. Suet. Cl. 10. Dio Xiph. LX 1, 4; vgl. Aur. Vict. 3, 18), spricht auch dagegen, daß damals der erwähnte Beschluß zustande gekommen sei.

Die Volkstribunen, die, erschreckt durch die militärische Überlegenheit des Claudius, ihm weiter entgegenkamen, als ihr Auftrag lautete (irrig heißt es in fast allen neueren Darstellungen [Ranke Weltgesch. III 1, 94f. Schiller Gesch. d. r. K. I 1, 315f. v. Domaszewski Gesch. d. r. K. II 18f. Mommsen St.-R. II^3 843, 4], daß der Senat Claudius offiziell aufgefordert habe, die höchste Würde aus seinen Händen anzunehmen; s. Smilda a. a. O. 44. Schulz a. g. a. O. 37f.), richteten dennoch nichts aus, wenngleich jener sein Verhalten damit entschuldigte *vi se et necessitate teneri* (Suet. Cl. 10, der hier allerdings — wie auch Xiph. LX 1 — seine Vorlage sehr stark gekürzt hat; Joseph. ant. 234—236; an unrechter Stelle steht eine entsprechende Antwort des Claudius bell. 209). Eine zweite Gesandtschaft, der sich der iudäische König Agrippa zugesellte (um dann freilich eine trügerische Doppelrolle zu spielen), brachte eine

versöhnliche Erwiderung des Prätendenten, der zwar seine Ansprüche nicht aufgab, aber eine wohlwollende und verfassungsmäßige Amtsführung zusicherte (ant. 245—247; bell. 207f.). Doch die Antwort lautete, freiwillig werde der Senat das Joch nicht wieder auf sich nehmen (bell. 209), worauf Claudius, der inzwischen den Gardetruppen den Eid abgenommen und ein Donativ gespendet hatte, seinen Gegnern die Verantwortung für alle Folgen zuschob und den Wunsch aussprach, es mögen wenigstens die Stadt selbst und ihre Heiligtümer von Bürgerblut verschont bleiben (bell. 209f.; ausnahmsweise hat Josephus hier in den ant. gekürzt; abweichend Smilda 44f.). Schon war es Nacht, als Cassius Chaerea sich von den Consuln die Losung holte; sie gaben ihm die stolze Parole *libertas* (ant. 186. 188; vgl. O. Th. Schulz Wesen des röm. Kaisert. 1916, 39f.). Doch der Freiheitstraum sollte die Nacht nicht überdauern. Noch vor Tagesanbruch beriefen die Consuln abermals den Senat in den Tempel des Iuppiter Victor am Kapitol; es fanden sich diesmal nicht mehr als hundert Senatoren ein, da die Mehrzahl schon an dem Gelingen des Unternehmens verzweifelte (ant. 248. 249. Suet. Cl. 10). Während die Versammlung über die Lage beriet, stellten die ‚Senatstruppen' plötzlich die Forderung auf, man solle ihnen einen Kaiser geben, und dieses Verlangen fand im Volke, das den Senatoren nicht günstig gesinnt war, ein lautes Echo (ant. 228. 249f. Suet. Cl. 10). So hatten wenige Stunden genügt, um die Wiederherstellung des ‚Freistaates' als undurchführbar zu erweisen. Es scheint auch, daß die Consuln, der Not gehorchend, den prinzipiellen Kampf gegen den Prinzipat nunmehr aufgaben; sie hatten aber keineswegs die Absicht, Ansprüche auf die Herrscherstellung anzuerkennen, die sofort im Senate selbst laut wurden (ant. 251f.; vgl. Dio Xiph. LX 1, 1 = Zonar. XI 8. Suet. Cl. 10; o. Bd. III S. 2786). Als Annius Vinicianus seinen Oheim M. Vinicius, den Schwager des Gaius, für den Prinzipat in Vorschlag brachte, wußten die Consuln unter verschiedenen Vorwänden eine Abstimmung darüber zu vereiteln (ant. 251; anscheinend rechneten sie sich dies späterhin zum Verdienst an, weil dadurch Blutvergießen verhindert worden wäre; vgl. ant. 252). Die Feuerwehrsoldaten, Matrosen und Gladiatoren zogen nunmehr ins Praetorianerlager (ant. 252f.). Consuln und Senat waren in sehr übler Lage, da die ihnen noch treu gebliebenen städtischen Kohorten auf der Erhebung eines Kaisers bestanden und andererseits wieder Cassius Chaerea ihnen verwehrte, dieser Forderung nachzugeben (ant. 254f.). Die Unschlüssigkeit der Consuln und des Rumpfsenates und zugleich die Heftigkeit des Chaerea, der die Soldaten verhöhnte und ihnen vorwarf, sie wollten die Herrschaft nach einem Wahnsinnigen einem Blödsinnigen übertragen (ant. 258), gaben schließlich den Ausschlag dafür, daß die Kohorten mit Fahnen und Standarten zu Claudius übergingen (bell. 211f.; ant. 259. Dio LX 1, 4). Im Senat herrschte nun größte Bestürzung; gegenseitige Vorwürfe wurden laut (ant. 259f.; bell. 212), und schließlich entschloß man sich zu dem einzigen Ausweg, der noch übrig blieb: Consuln und Senatoren begaben sich ins Lager der Garde, um dem neuen Herrscher ihre

Unterwerfung anzuzeigen und seine Verzeihung zu erbitten (ant. 260. 264; bell. 212. Dio a. a. O. Aur. Vict. 3, 19), die ihnen tatsächlich gewährt wurde (ant. 265f.; bell. 214). Freilich konnten Pomponius und einzelne Senatoren nur mit Mühe vor der Wut der Praetorianer geschützt werden (ant. 263f.). Noch am nämlichen Tage (25. Jan.) wurden dem Sieger die kaiserlichen Rechte vom Senate zuerkannt (Dio a. a. O.; vgl. o. Bd. III S. 2786).

S. und Pomponius blieben auch nach dem verunglückten republikanischen Intermezzo im Amte. Sie sind noch am 15. Mai (CIL VI 20141) und am 25. Juni (kaum 9. Juli) nachweisbar (CIL I² p. 58 = VI 2015 = XIV 2241 Fasti fer. Lat.: *VII [Kal.* oder *Idus] Iul.*: der Name des Pomponius ist eradiert). Vermutlich waren sie von Gaius für das erste Halbjahr designiert und sind tatsächlich bis zum 1. Juli in Funktion geblieben. Eine Travertinplatte, die im Bereich der Diocletiansthermen gefunden wurde, trägt auf der einen Seite eine Inschrift der Consuln des J. 3 v. Chr. (vgl. o. Bd. IV S. 1373), auf der anderen die Worte *ex auctor[itate] Ti. Claudi C[aesaris] Aug. Germ[anici] pontif. m[ax.] Cn. Sentius Satur[ninus cos.] reficiend. cu[ravit]* (CIL VI 31772). Wenn auch die Ergänzung *cos.* nicht ganz sicher ist, dürfte doch am ehesten anzunehmen sein, daß die Consuln S. und Pomponius die Wiederherstellung des Baues (nach L a n c i a n i Not. d. scavi 1890, 215 etwa einer Porticus oder Aedicula) in Angriff nahmen, die Einweihung aber erst nach der Damnatio memoriae des Pomponius (im J. 42, s. o. Bd. III S. 2794) stattfand.

In allen Consulfasten, die auf die Chronica Italica zurückgehen, findet sich nach den Consuln des J. 41 das Paar *Saturninus II et Venustus* (M o m m s e n Chron. min. I p. 255. 282 Fasti Vindob. priores. 411 Prosper Tiro. II p. 137 Cassiod.) oder *Venustus et Saturninus* (I p. 282 Barb. Scal.), das in den Fasten östlicher Provenienz fehlt (M o m m s e n ebd. I p. 255. III p. 503). M o m m s e n hält dieses Paar für erfunden (er schreibt: *(vitia) quo consilio in laterculum introducta sint, reperire non potui*; demgemäß hat es in die neueren Bearbeitungen der Consulnliste keinen Eingang gefunden. Es scheint mir aber doch nicht völlig ausgeschlossen, daß das Consulnpaar historisch und nur zu einem unrichtigen Jahre eingereiht ist. Dafür könnte sprechen, daß auch andere Persönlichkeiten, die unmittelbar nach der Ermordung des Gaius eine politische Rolle gespielt hatten, in den nächsten Jahren den zweiten Consulat erhielten (so M. Vinicius im J. 45, Valerius Asiaticus das Jahr danach; vgl. ferner Dio LX 3, 5: *τοῖς γε μὴν ἄλλοις, οἳ τὴν δημοκρατίαν ἐκφανῶς ἐσπούδασαν ἢ καὶ ἐπίδοξοι λήψεσθαι τὸ κράτος ἐγένοντο, ... τιμὰς καὶ ἀρχὰς ἔδωκεν*); es wäre durchaus möglich, daß dies auch bei S. der Fall war — zumal dieser ein entfernter Verwandter des Kaisers war und sich überdies in der militärischen Hauptaktion der claudischen Zeit auszeichnete (s. u.). Die Erklärung für die Aufnahme dieses Suffectconsulates (nur um ein solches kann es sich handeln) in die Eponymenreihe könnte vielleicht die (bis auf die Consulatsangabe aus Hieron. Chron. übernommene) Notiz geben, die sich in den Chronica des Cassiodor daran schließt: *his conss. Petrus apostolus Romam mittitur, ubi evangelium praedicans XXV annis eiusdem urbis episcopus perseverat* (Chron. min. II p. 137; in den Fasti Vindob. priores steht eine entsprechende Bemerkung beim J. 42 [ebd. I p. 282], bei Prosper Tiro beim J. 46, ebd. p. 411, doch vgl. M o m m s e n p. 251f.; nach Eus. h. eccl. II 14, 6 kam Petrus unter Claudius, nach Hieron. Chron. [ed. Helm p. 179], de vir. ill. 1. Oros. VII 6, 2 u. a. im ersten oder zweiten Jahre dieses Kaisers [42/43] in die Hauptstadt; H a r n a c k Gesch. d. altchristl. Lit. II 1, 244 [vgl. 710] meint darüber: ‚ob die alte Überlieferung, welche den Petrus bereits unter Claudius nach Rom bringt, ganz und gar unbrauchbar ist, ist mir fraglich; natürlich kann es sich nur um einen Besuch handeln ... im J. 47 ist er wieder in Jerusalem‘; uns braucht diese Frage hier nicht weiter zu beschäftigen, da es für die Korrektheit der Consulatsangabe nicht darauf ankommt, ob die Nachricht geschichtlich ist). Demnach war, wie wir vielleicht vermuten dürfen, der ‚Geburtstag des Papsttums‘ in der bestimmten christlichen Tradition mit dem Consulat des Saturninus II und Venustus verbunden, und aus diesem Grunde wurden diese Consuln in die Eponymenliste der Chronica Italica aufgenommen — freilich zum falschen Jahre, denn der Consulat des S. und Venustus könnte nicht vor das J. 47 gehören: in den J. 42 und 46 amtierte der eine der Consuln das ganze Jahr, 43, 44 und 45 fungierten im ersten Nundinum Consuln, die das Amt zum erstenmal bekleideten, demnach einen Consul II kaum zum Nachfolger haben konnten. Am ehesten könnte man das Paar gerade dem J. 47 zuweisen, in dem Claudius zum vierten- und L. Vitellius zum drittenmal die Rutenbündel führten (s. o. Bd. III S. 2801).

Eutrop sagt von Claudius (VII 13, 2): *Brittanis intulit bellum ... eaque devicta per Cn. Sentium et A. Plautium, inlustres ac nobiles viros, triumphum celebrem egit.* In den anderen (freilich spärlich fließenden) Quellen wird S. nicht genannt, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß Eutrop hier einem guten Gewährsmann gefolgt ist. Demgemäß hatte S. einen wesentlichen Anteil an der Unterwerfung Britanniens; welcher Art derselbe war, läßt sich allerdings nicht sagen. Wir mögen annehmen, daß er, als Claudius im J. 43 persönlich den Oberbefehl übernahm, den Kaiser als Legatus Augusti pro praetore und Comes begleitete und in dieser Stellung Gelegenheit zu erfolgreichen Aktionen fand (H ü b n e r Herm. XVI 1881, 519. 525. D e s s a u PIR III p. 201; doch blieb Claudius nur 16 Tage auf der Insel, s. o. Bd. III S. 2796). Um so begreiflicher erschiene dann, wenn er wirklich nachher noch mit dem zweiten Consulate ausgezeichnet worden wäre. Ohne Frage wird er die Triumphalornamente empfangen haben, die doch sogar dem Legionslegaten Vespasianus zuerkannt wurden (s. o. Bd. VI S. 2628).

In den letzten Dezembertagen des J. 69 warf Helvidius Priscus dem Eprius Marcellus im Senate vor, daß durch sein Verschulden Freunde Vespasians schuldlos den Untergang gefunden hätten: *fuisse Vespasiano amicitiam cum Thrasea, Sorano, Sentio; quorum accusatores, etiamsi puniri non oporteat, ostentari non debere ... satis*

Marcello, quod Neronem in exitium tot innocentium inpulerit (Tac. hist. IV 7). Dieser Sentius (die Änderungen des Namens in *Seneca* oder *Anteius* sind schon darum nicht haltbar, weil Marcellus bei den Prozessen gegen diese Männer nicht beteiligt war) ist, da er neben Consularen von großem Namen genannt wird, wohl gleichfalls ein angesehener Consular gewesen; er wird dem einzigen Zweige der Sentier angehört haben, der in der Kaiserzeit zur Nobilität gehörte (vgl. Eutr. a. a. O.), den Saturnini. Da uns kein jüngerer Sentius Saturninus bekannt ist, darf die Vermutung als berechtigt gelten, daß der unter Nero verurteilte S. der Consul des J. 41 gewesen ist: sein Alter würde nicht dagegen sprechen, da er ohne Zweifel früh zum Consulate gelangt war; die Freundschaft mit Vespasian fände in dem gemeinsamen Kriegsdienst in Britannien eine einleuchtende Erklärung. Wenn die Inschrift von Saepinum (s. o.) tatsächlich auf S. zu beziehen ist, gäbe uns die Verurteilung des Mannes den Grund für die Tilgung seines Namens (S m i l d a p. 44). Der Reichtum und die Vornehmheit des S., seine Verwandtschaft mit dem Hause der Caesaren, sein kompromittierendes Verhalten in den Tagen des republikanischen Putsches reichten für Nero aus, um gegen ihn vorzugehen, und an Vorwänden zu einem Majestätsprozeß hat es unter diesem Herrscher nicht gefehlt. Da die Annalen des Tacitus bis in das J. 66 reichen, muß die Hinrichtung oder der Selbstmord des S. in die späteren Monate dieses Jahres oder in das J. 67 (kaum 68) gehören. Mit ihm ist wohl auch sein Haus ausgestorben, das in den letzten drei Generationen zu so hohem Glanze emporgestiegen war.

Von einem Freigelassenen des S. stammte vielleicht *Cn. Sentius Cn. f. Ter(etina) Saturninus* aus Atina, *spec(ulator) coh(ortis) VIIII pr(aetoriae)* (CIL VI 2722). Auch der reiche *Cn. Sentius Cn. fil. Cn. n. Ter. Felix*, der im 2. Jhdt. die höchsten Gemeindeämter in Ostia verwaltete (CIL XIV 409 = D e s s a u 6146), könnte der Enkel eines Libertinen dieses Hauses gewesen sein. Der Name *Sentia Saturnina* findet sich bei einfachen Leuten in Comum (CIL V 5338) und Naraggara (VIII 16825 = D e s s a u 7966).

13) L. Sentius Saturninus. In einer Grabschrift aus einem stadtrömischen Columbarium wird ein *Philoxenus L. Senti Saturnini vestificus* genannt (CIL VI 9979 = D e s s a u II 7427). Ein Freigelassener desselben Mannes war anscheinend *L. Sentius Index supra paedagog.* (d. h. Leiter einer ‚Schule‘ von *pueri delicati*), dessen Grabschrift in einem an der Via Labicana (unweit von der Grabstätte der Statilier) gelegenen Kolumbarium zutage kam, das aus der Zeit des Augustus und Tiberius stammt und u. a. auch die Grabschrift einer *Erato Cn. Senti*, wohl einer Sklavin des Cos. 4 n. Chr., enthielt (CIL VI 9739 = 33118, vgl. Nr. 11). Auch andere *Lucii Sentii*, deren Grabschriften erhalten sind (CIL VI 26203. 26205. 26208. 26216. 36326), dürften Freigelassene des nämlichen Mannes gewesen sein. Ihr Patron, der demnach sicherlich sehr begütert war und über ein zahlreiches Hausgesinde gebot, war, wie wohl zutreffend vermutet wird (D e s s a u zur Inschrift und PIR III 201 nr. 297), der jüngste Sohn des C. Sentius Saturninus, Consuls 19 v. Chr., dessen Namen nicht überliefert und von dem sonst nur bekannt ist, daß er sich 7 v. Chr. bei seinem Vater in Syrien befand (Joseph. ant. XVI 368. 369; bell. I 541; vgl. Nr. 9. 10).

14) C. Sentius Severus Quadratus, *c(larissimus) v(ir), co(n)s(ul), amicus et comes Aug(usti) n(ostri)*, von den Brüdern Iulius Maximus und Iulius Victor durch ein Denkmal in Mailand geehrt (CIL V 5811). Wohl 3. Jhdt. n. Chr. [Groag.]

15) Sentia, Gattin eines L. Libo, Mutter des gleichnamigen Consuls von 720 = 34 und der Scribonia, der ersten Gemahlin des Augustus (CIL VI 31276 = D e s s a u 8892), ist sicherlich nahe verwandt mit C. Sentius Saturninus, der im J. 714 = 40 mit ihrem Sohne zusammen die Mutter des Antonius im Auftrage des Sex. Pompeius geleitete (Appian. bell. civ. V 217f.); vermutlich ist sie die Schwester seines Vaters. [Münzer.]

16) Sentia Sabina (in der Inschrift *Savina*), *c(larissima) f(emina)*, setzte ihrem Gatten, *[o]ratori sui tenp[o]ris primo* einen Denkstein in Rom (CIL VI 31758). Der Name des Mannes ist leider nicht erhalten. Zeit: ungefähr späteres 3. Jhdt. [Groag.]

17) *C. Sentius*, Sigillatatöpfer zu Arretium in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr., dessen Ware weite Verbreitung gefunden hat. Diese Ware ist gezeichnet (eingestempelt im Innenboden) mit dem Namen des Töpfers im Genitiv: *C. Senti* oder bloß *Senti*; zu letzterem ist einigemal hinzugefügt: *figul.* (CIL XI 609*a. b*) oder *fig.* (CIL XV 5566) = *figuli*; s. Bonn. Jahrb. CII 140. *Senti* ist häufig mit Ligatur des *NT* oder des *ENTI* (*ENT*) geschrieben, auch ist nach den vorliegenden Lesungen nicht selten abgekürzt *Sent.*, auch *Sen.* Vereinzelte Abweichungen sind CIL XI 608*g*: || statt E und CIL III 14203, 30: *C. Se|nti.* Manchmal ist in besonderer Zeile der Name eines unfreien Arbeiters des S. vorgesetzt, CIL XI 610. XV 5565 und II 6257, 147 (vgl. 144): *Ph(i)lon.* CIL XI 611: *Zethus*, und (fast alles Funde von Neuss) CIL XIII 232 und Bonn. Jahrb. CI 20. CII 156: *Aphrod(isius?)*; vgl. CIL XIII 10009, 35. Bonn. Jahrb. a. a. O. und L o e s c h c k e Haltern 182: nur *Aphr.* Nachgesetzt ist ein solcher Name in CIL XIII 235 (verderbte Lesung) und CIL XV 5567, vgl. Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 44, 14: *C. Senti | Firmi*, doch ist in letzterem Falle auch Annahme eines Freigelassenen des S. als selbständigen Töpfers möglich, wenn nicht hier vereinzelt der Zuname des S. vorliegt.

Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung bieten außer dem frühzeitlichen Fehlen eines Kognomen einmal die Funde von Haltern (s. u.) und vom Mont Beuvray-Bibracte (CIL XIII 231 *i*. 234 *c*. 235), welche auf die Zeit des Augustus weisen; andererseits haben einige, allerdings verhältnismäßig wenige Stempel, nicht die gewöhnliche, rechteckige Gestalt, sondern die spätere Gestalt einer Fußsohle (CIL XI 608 *f. h.* XV 5564 *b*); s. K n o r r a. a. O. (‚etwa Zeit des Tiberius‘).

Verbreitung der Vasa Arretina des S. (soweit nachweisbar): 1. Italia. In Etruria außer Arretium (Arezzo, auch Cincelli bei Arezzo?): Florentia (Firenze) u. a., in Umbria Suasa und Umgebung, in Gallia Cispadana Ariminum (Rimini),

in Rom (großenteils am oder im Tiber gefunden), in Campania Puteoli (Pozzuoli), in Calabria Brundisium (Brindisi); 2. Gallia Narbonensis (CIL XII): Arles, Nîmes (3 mal), Avignon, Aspres-les-Veynes (südöstlich von Luc-en-Diois = Lucus Augusti), Vienne und auf dem gegenüberliegenden Rhôneufer Ste. Colombe; 3. Tres Galliae (CIL XIII). Lugdunensis und Aquitanica: Trion-Lyon (Umschlagshafen an der Saône, mindestens 13 mal), Mont Beuvray (Bibracte, 3 mal, s. o.) und Autun (Augustodunum, 2 mal), Fourvières, Varennes-sur-Allier, [Museum Bourges], Périgueux, Saintes, Poitiers (2 mal), Angers, Rennes, Berthouville (s. o. Suppl.-Bd. III S. 204), Paris. Auch Belgica: Trier (Museum Trier); 4. Rheinlande (Germaniae inferior et superior): Vechten (Umschlagshafen Fectio bei Utrecht, mindestens 19 mal), Legionslager Vetera (bei Xanten), Neuss (Sels, oft), Bonn, Mainz, Wiesbaden, Friedberg (Oberhessen), Worms, Gränichen bei Aarau in der Schweiz. Außerdem: 5. Augusteisches Lager bei Haltern (o. Suppl.-Bd. III S. 884); 6. Raetia: Aislingen (?); 7. Hispanien: Emporiae (Ampurias) und Tarraco (Tarragona) an der Nordostküste; 8. Afrika: Karthago, Scherschel = Caesarea Mauretaniae (2 mal), Lixus in Mauretania Tingitana an der atlantischen Westküste; 9. Griechenland: Eleusis.

Literatur: Ihm Bonn. Jahrb. CII 123. CIL XI 6700, 608—611 (vgl. 612). XV 5564—5567. X 8056, 325. IX 6082, 74. XII 5686, 817. 818. XIII 10 009, 231. 232. 234. 235. II 4970, 469a. 470. 6257, 147. VIII (Suppl. 3) 22 645, 344. III (Suppl. 2) 13 552, 104 (in Wien, unbekannter Herkunft). 14 203, 30 (Fundort: Eleusis). Trier Inv. Museum. Oxé-Siebourg Bonn. Jahrb. CI 20 und Oxé ebd. CII 155—156. Lehner Bonn. Jahrb. CX 177. CXVI 330. CXVII 365. Geissner Gefäße der augusteischen Zeit im Mainzer Museum 1902, 11 nr. 170—175. Behrens Mainzer Ztschr. VII (1912) 99 nr. 378ff. VIII/IX (1913/14) 73f. [X (1915) 91]. Ritterling Nass. Mitt. 1903/04, 84 und 1904/05, 42 (Wiesbaden). S. Loeschcke Keram. Funde in Haltern = Westf. Mitt. V (1909) 182. [321] mit Taf. XXIX. Knorr Terra-Sigill.-Gefäße von Aislingen (1913) = Jahrb. histor. Ver. Dillingen XXV (1912) 65 nr. 109. Vgl. noch Espérandieu Bull. arch. 1908, 168: Mont Auxois (Alesia), und Hagen Bonn. Jahrb. CXXII 371 nr. 42. CXXIV 156 nr. 14: Vetera.

Die vereinzelte Lesung CIL XI 6700, 607 (Arezzo) *A·SENT* ist gewiß irrig. — Keine Arretina, sondern Erzeugnisse einer Töpferei in den gallisch-germanischen Provinzen sind CIL XIII 10009, 233, s. Riese Heddernheim. Mitt. IV 21. Wolff Röm.-Germ. Korr.-Bl. III (1910) 26. Ritterling Nass. Mitt. 1903/04, 119 (84). Die Marke ist zu lesen: *L. Seni S.* Vgl. noch Meunier Bull. arch. 1908, 197 nr. 30 (Lavoye) und Knorr Rottweil (1907) 69.

Fraglich ist CIL III (Suppl. 2) 13 552, 105 [Pfünz]: *SENTV*.

18) Ein Tongefäß, im Museum zu Pest, unbekannter Herkunft, ist gezeichnet: *M. Senti Sex(ti) f(ilii)*, CIL III 12 014, 517 (Suppl. 1 p. 1895).

19) Amphora, gestempelt: *C. Senti*, CIL XI 6695, 86, Fundort: Villanova (zwischen Forum Livi und Faventia, an der Via Aemilia); vgl. ebd. 85 (Gebiet von Tuder-Todi in Umbria).

20) Einen Ziegler *C. Sentius Hilarus*, wohl in oder bei Rom, bezeugen die mit dessen Namen im Genitiv gestempelten zwei Ziegel des 1. Jhdts. n. Chr., CIL XV 1426.

21) Sentius Sabellus, Ziegler der 22. Legion, genannt auf gestempelten Ziegeln von Heddernheim, Wiesbaden, Mainz u. a. Wolff Die röm. Ziegeleien von Nied bei Höchst a. M., Frankfurter Archiv IV³ (1893) 314f. nr. 24. Ritterling Westd. Ztschr. XVII (1898) 207 nr. 19. ORL B Nr. 27 (Heddernheim) 83: *Senti Sabel(li)*. [Keune.]

Sentona, örtliche Göttin in Dalmatia, bezeugt durch drei Weihinschriften, zwei von Albona (südwestlich von Fiume, nahe der Grenze von Histria, s. CIL III Suppl. 2 Tab. VI Ca und p. 2684), eine von Tersatto (Tarsatica) bei Fiume (ebd. Tab. VI Bb und p. 2718) CIL III 3026 (Dessau 4885), Tersatto: *Sentonae Eutychus v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*. — CIL III Suppl. 1 p. 1644, zwei Altärchen, Albona: nr. 10 075 (Dessau 4886): *Geminus Boninus Hostiducis Sentonae v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)* und nr. 10 076: *Sentonae [A]el(ia)? [Tit]a? [v.] s. l. m.*

Da der Name *S.*, wohl einer Örtlichkeit, vielleicht einer Quelle, keltischen Ursprungs zu sein scheint, so ist kurzes *ŏ* anzunehmen, wie in *Epŏna, Matrŏna* u. a., s. o. Bd. VI S. 228. — Holder Altkelt. Sprachsch. II 1503 (vgl. II 858f.: *-ona*). Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 710 (63. Lfg. 1910). [Keune.]

Sentrus, Sentirus (?), keltischer Name eines gallischen Sigillatatöpfers, sicher 1. Jhdts. n. Chr., dessen Arbeitsstätte wahrscheinlich in Südgallien (Graufesenque?) lag. — Bezeichnung der Ware: meist *Sentrus* oder *Sentrus fe(cit)*, auch *Sentrus f.* oder *Sentirus f.* (?, einmal bezeugt), einmal auch rückläufig: *SIINTRV*. — Verbreitung: La Graufesenque, Poitiers, Trion-Lyon, Autun, Aix-en-Othe (Départ. Aube), [Museum Douai], Kastell Hofheim, Bonn, Neuss (Sels), Vechten (Umschlagshafen Fectio, bei Utrecht); außerdem: Tarragona (Tarraco) in Hispanien und London (Londinium) in Britannia. — Literatur: CIL XIII 10017, 1789. II 4970, 469b. VII 1336, 1031 = Walters Catal. of the rom. pottery Brit. Mus. M 734 (p. 167). Oxé Bonn. Jhb. CII 156 (= CIL XIII 10010, 1789 g, doch *Sentrus f.*, nicht *Sentirus f.*). Ritterling Das frühröm. Lager bei Hofheim im Taunus² = Nass. Annal. XL (1912) 242: *Sentr(us)* [Nass. Mitteil. 1907/08, 8: *Sentr. . . .*]. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1502. 1503.

Der keltische Name *Sentrus* kommt auch sonst inschriftlich vor: CIL XIII 5570 (Dijon), vgl. 2095 (Lyon); ebenso *Sentro* in Gallia Narbonensis und Gallia Cisalpina: CIL XII 2927. 4533. Pais Add. ad CIL V nr. 999, *Sentrius* in der Narbonensis, CIL XII 877; s. Holder II 1503. [Keune.]

Senua s. Senus.

Senui s. Senones Nr. 2 Abschn. C a.

Senvisa s. Sinuessa.

Senum, Plin. n. h. III 100, unbekannter Ort Kalabriens. [Philipp.]

Senuonum, *M(atres)* —, genannt in einer verschollenen Weihinschrift von Metz, CIL XIII 4304, die ich eingehend besprochen habe in Lothr. Jahrb. VIII (1896) 1, 64ff., vgl. S. 254 und Tafel-Abb. Die Inschrift ist zu lesen und zu ergänzen: *Dis M(atris) Senuonum tris (= tribus) et domin(o) Mer(curio) Cosumi* mit Zusatz: *ex ius(su) Mercur(ii)*. Den Muttergöttinnen ist hier ein örtlicher Beiname gegeben, aber nicht, wie gewöhnlich, adjektivisch, sondern im Genitiv (Ihm Bonn. Jhb. LXXXIII 15), vgl. CIL V 5584: *Masuonnum Matronis* und CIL XIII 1766: *Matribus Pannoniorum et Delmatarum*; CIL V 5227: *Matronis et Geniis Ausuciatium*. Meine ursprüngliche Lesung *Senonum* (s. d.) habe ich mit Rücksicht auf die Gestalt des ersten *N*, welches Ligatur von *NV* zu sein scheint, berichtigt im Nachtrag a. a. O. 254 (wo Druckfehler zu bessern: *Senuonum*). [Keune.]

Senus. 1) Fluß an der Westküste von Hibernia, bekannt aus Ptolem. II 2, 3 (Σήνου ποταμοῦ ἐκβολαί) und seit Camden gewöhnlich mit dem heutigen Shannon zusammengestellt. Das von Orosius (I 2, 81) in seiner Beschreibung Hiberniens erwähnte *Scenae fluminis ostium* ist zweifellos damit in Verbindung zu bringen. Nach einer plausiblen Vermutung C. Müllers (Comm. in Ptolem. a. a. O.) liegt der Name des S. auch bei einer verstümmelten Stelle des Geogr. Rav. versteckt: *per quam Scotiam* [d. h. *Iberniam*] *transeunt plurima flumina, inter cetera quae dicuntur, id est et Sodisinam Cled Terdec* (a. O. V 32 p. 440, 5—10). Dagegen muß es fraglich bleiben, ob die *Senua* des Rav. mit dem S. identisch ist; der Name kommt nur in einem Verzeichnis der *per ipsam Britanniam* rinnenden Flüsse vor (a. O. V 31 p. 439, 2). [Macdonald.]

2) s. Senones Nr. 2 Abschn. C a.

Senyes (Σενύης), König von Ägypten, unter dem nach Aelian. frg. 115 Herch. (Suid. s. Ἰαχήν und Ἱερογραμματεῖς) ein berühmter ägyptischer Heilkünstler und Magier Ἰαχήν gelebt haben soll. Diese Nachricht geht sicher auf eine ägyptische Quelle zurück, denn wir wissen aus den erhaltenen medizinischen (Pap. Ebers, med. Pap. Berl. 3038 edit. Wreszinski und Londoner med. Pap. Brit. Mus. 10 059 edit. Wreszinski) und magischen Schriften, daß die Ägypter ihre Lehren mit Vorliebe auf die Zeit berühmter Herrscher der Vorzeit zurückführten, um ihre alterprobte Güte zu beweisen. So nennt z. B. der Berl. med. Pap. als Entstehungszeit eines Traktates von den Gefäßen des Körpers die Zeit des Königs Usaphais (I. Dyn.) und den König *Snd* (Sethenes?) der II. Dynastie als Bewunderer seiner Vortrefflichkeit, sogar den Namen eines berühmten Oberarztes. In demselben Traktat bei Ebers erscheint wieder Usaphais, unter dem die Schrift aufgefunden sein will, und die Regierung des großen Cheops nennt eine entsprechende Stelle des Londoner Papyrus, in dem auch einzelne Rezepte als zur Zeit des seligen Königs Amenophis III. (also der Zeit des berühmten Weisen Amenophis, Sohn des Hapu, der noch in griechischer Zeit in Theben als Heilgott verehrt wird) erprobt aufgeführt werden, wie auch der Papyrus Ebers Rezepte von einem Hohenpriester des Rē von Heliopolis angefertigt oder für die Mutter des Königs Athothis der I. Dynastie bestimmt gewesen sein läßt, vgl. die Manethonnotiz zu diesem (FHG II 539): οὗ φέρονται βίβλοι ἀνατομικαί· ἰατρὸς γὰρ ἦν. Über Imhotep, den berühmten ägyptischen Weisen und Arzt aus der Zeit des Königs Zoser der III. Dynastie (Tosorthos, s. d.), vgl. Sethe Imhotep, der Asklepios der Ägypter. Leider ist vorläufig nicht festzustellen, welchen ägyptischen Königsnamen das Senyes des Aelian wiedergeben soll (Sethenes?); doch wird er nicht mit Wiedemann Herodot. 2. Buch 359 in den auf Ägypten übertragenen Sagenkreis von Semiramis gehören. [Kees.]

Seodunum s. Segodunum Nr. 2.

Sep., abgekürztes Gentile eines Zieglers auf einem zu Petronell (= Carnuntum) in Pannonia superior gefundenen gestempelten Ziegel: CIL III 14100, 20 (Suppl. 2 p. 2284): *Sep. Ursi.* S. den Art. Septimius Nr. 73.

Zwei in und bei Rom gefundene Ziegel späterer Zeit sind gestempelt: *Sep.*, CIL XV 1707. Vgl. Sept. [Keune.]

Separis heißt die Sèvre Nantaise, ein bei Nantes mündender linker Nebenfluß der Loire, in Vita Martini abb. Vertavensis 8 = Act. Sanct. 24 Oct. X p. 803 F: *ripam, quae Laudosa prius dicebatur, nunc ab eventu Separis dicitur*, Holder Altkelt. Sprachsch. II 1504 (auch 158). Doch scheint dies gelehrte Deutung des auf diesen Fluß übertragenen Namens *Savara-Sèvre* (o. S. 248). [Keune.]

Sepelacum oder *Sebelacum* (Itin. Ant. 400. Itin. Vicar.), Ort der Edetaner in Hispania Tarraconensis. Der Name ist gallisch. [Schulten.]

Sepernates *vicus* in Etrurien, in der Gegend vom jetzigen Nazzano, 6 km östlich vom Soracte, daselbst ein Tempel der Bona dea, CIL XI 3867—3871. Der *vicus* oder *pagus* muß ganz ansehnlich gewesen sein und kann in der Kaiserzeit sogar Stadtrechte erlangt haben (vgl. auch Nissen II 371). [Philipp.]

Sephe (*Sepe*), Ort Nordsyriens an der Euphratstraße zwischen Eragiza und Sura (Geogr. Rav. 54, 5. 88, 15). Er wird vielleicht auch bei Steph. Byz. erwähnt (s. den Art. Σέμφη): Zweifellos ist er mit dem berühmten Schlachtort ṣiffīn identisch (657 n. Chr., bei Theophanes 347, 26 de Boor Σαπφίν, syr. ṣefē: Inschr. von ʿeneš bei Chabot Journ. Asiat. 1900, 286. Chronique de Denys de Tell Mahrē ed. Chabot 9), nach dem die Araber auch die umliegende Gegend benannten. Bei Sokrates (hist. eccl. III 25, Migne G. LXVII 453/6) wird im J. 363 ein Bischof Πέτρος Σίππων erwähnt, dessen Namen schon Valesius richtig in Π. Ἵππων verbesserte (vgl. Epiphan. adv. haer., Migne G. XLII 453). Nöldeke hielt dieses †Σίππα früher (ZDMG XXIX 421, 1) fälschlich für ṣiffīn, muß aber diese Vermutung später wieder aufgegeben haben (vgl. S.-Ber. Akad. Berl. 1887 [Berl. 1888] 52). Der Name ṣiffīn ist in dieser Gegend noch jetzt bekannt; aber während die älteren Karten von Chesney, Moritz, R. Kiepert u. a. einen Ort dieses Namens östlich von abū huraira (weli abū hrēra) gegenüber von qal'at ǧa'bar (dem alten Δούσαρα) angaben, fragte Herzfeld dort vergeblich nach ihm und hörte erst unterhalb von Sura in der Landschaft gegenüber von hiraqla den Namen nennen (Sarre-Herzfeld Ar-

chäol. Reise I 135. 163). Er behält aber mit Recht für den alten Ort die bisherige Ansetzung, die durch die Angaben des Geographus Ravennas gesichert ist, bei. — Ein gleichnamiger Ort (Ptolem. Σάπφη. Plut. Lukull. 22 Σαφά) lag am Tigris. [Honigmann.]

Sephres (Σεφρής), Manetho nach Africanus bei Syncell. p. 57 D, FHG II 552, zweiter König der V. ägyptischen Königsdynastie, die nach Manetho aus Elephantine stammen soll, während die ägyptische Sage (Pap. Westcar) die drei ersten Könige derselben als Drillingsbrüder vom Sonnengott Rê aus einer Priesterin erzeugt werden läßt; ägypt. *Śꜣḥw-Rꜥ*, dessen Name an entsprechender Stelle auf den Königstafeln von Sakkara und Abydos erscheint (Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 145; zum Namen Gauthier Livre des rois I 109, nach Sethe Ägypt. Ztschr. LII 6 hat er keinen zweiten Ringnamen [Eigennamen] geführt). Seine Regierungsdauer betrug nach Manetho (Africanus) 13 Jahre, womit die Jahresangabe auf dem neuen Annalenbruchstück in Kairo übereinstimmt (13 vollständige, 2 unvollständige Jahre, vgl. Borchardt Annalen und zeitliche Festlegung des alten Reiches 35), während der Turiner Papyrus nur 12 (?) Jahre zu zählen scheint. Aus den Jahresaufzeichnungen der Annalen auf dem Stein von Palermo sind außer bedeutenden Stiftungen an Tempel namentlich die Angaben aus seinem letzten vollständigen Regierungsjahr über den Import von Spezereien aus Punt und der Ausbeute aus dem Bergwerksgebiet des Sinai, also anscheinend von derselben Expedition, hervorzuheben, Schäfer Ein Bruchstück altägyptischer Annalen 36—38, vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 254. Von der Tätigkeit auf der Sinaihalbinsel unter ihm zeugt ein Siegesdenkmal im Wadi Maghara, Lepsius Denkmäler II 39f. = Gardiner Sinai Inscr. I pl. 5 nr. 8. Sethe Urk. d. Alten Reiches I 32. Die Beute aus seinen Kriegszügen gegen die Libyer im Westen und asiatische Stämme im Osten stellten Bilder aus dem seiner Grabpyramide ‚Glänzend an Seele ist Sahurê‘ vorgelagerten Totentempel beim heutigen Abusir dar (Borchardt Grabdenkmal des Sahurê II Bl. 1—5; Beschreibung von Pyramide und Totentempel Borchardt Grabdenkmal des Sahurê I). Dort ist auch die Ausfahrt und Rückkehr der Hochseeflotte bei einer Expedition nach einer Gegend mit asiatischer Bevölkerung, also entweder Syrien oder Sinai abgebildet, a. a. O. II Bl. 11—12. Leute aus Punt erscheinen unter den Gefangenen, die ihm die Götter zuführen, a. a. O. II Bl. 5, zur Tracht Text S. 19. Wie sein Vorgänger und wahrscheinlicher Bruder Userkaf baute auch S. bei seiner Residenz nördlich Memphis dem seit der V. Dynastie zum Reichsgott erhobenen Sonnengott Rê ein Obeliskenheiligtum, das ‚Feld des Rê‘ hieß, ein Name, der als Kultort bis in die griechische Zeit fortlebte. S. hatte vier Söhne, von denen ihm aber keiner auf dem Thron folgte, sondern Kakai-Nefererkerê (Νεφερχέρης), der demnach wirklich, wie es der Pap. Westcar darstellt, sein Bruder war (Sethe bei Borchardt a. a. O. II 90. 112). Die Zeit des S. ist eine der höchsten Blüte des alten Reiches namentlich auch in Bezug auf die Kunst. Von den Großen seines Hofes, von denen eine große Zahl auf den Reliefs seines Totentempels verewigt ist, sind uns mehrere aus ihren Gräbern bei Gise und Sakkara bekannt, darunter z. B. Ti, der Besitzer eines der schönsten Gräber von Sakkara (Sethe bei Borchardt a. a. O. II 120). Grabinschriften von Zeitgenossen des S. bei Sethe Urk. des Alten Reiches I nr. 19—32 (Übersetzungen bei Breasted Ancient records of Egypt I § 237f., einzelne auch bei Röder Aus dem Leben vornehmer Ägypter 12f. 25f.). [Kees.]

Sephuris (Σήφουρις), nur beim Africanus aus Manetho erhaltener ägyptischer Königsname (Syncell. p. 56 B, FHG II 544), dort aufgeführt als vorletzter (8.) König der memphitischen III. Dynastie mit einer Regierungsdauer von 30 Jahren. Da die ägyptischen Dokumente (Königstafeln von Sakkara und Abydos und der Turiner Königspapyrus, vgl. Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 145) gerade in der Aufzählung der Herrscher der III. Dynastie besonders stark voneinander und von den manethonischen Namen abweichen, läßt sich der entsprechende ägyptische Name noch nicht bestimmen (Ed. Meyer a. a. O. 146, 1). Da der Turiner Papyrus den vier von ihm aufgeführten Königen der III. Dynastie nur 55 Jahre gegenüber neun Herrschern mit 214 Regierungsjahren beim Africanus gibt, scheinen dauernde Thronstreitigkeiten vorzuliegen, unter denen sogar die Reichseinheit zeitweise verloren ging, Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 231. [Kees.]

Sepia (Σηπία), ein Berg in Arkadien, an der Ostgrenze von Pheneos, die Zwischenstufe zwischen dem Geronteion (s. d.) und dem Kyllene, Paus. VIII 16, 2. Hier soll der mythische Landeskönig Aipytos an einem Schlangenbiß gestorben sein; sein Grabmal, einen niedrigen Erdhügel auf einem Steinring, sah Pausanias noch. Vgl. Curtius Peloponnesos I 199f. Bursian Geogr. v. Griech. II 202. Der Berg soll nach den dort häufigen Giftschlangen (σήψ) genannt sein, Paus. a. O. Curtius I 215. Vgl. noch Hitzig-Blümner Paus. III 168. Frazer Paus. IV 243f. [Geyer.]

Sepias (Σηπιάς), Name eines Küstenstrichs, einer Stadt und eines Vorgebirgs auf der Halbinsel Magnesia. Der Küstenstrich hat seinen Namen von den hier häufigen Tintenfischen, Athen. I 30 D. Er war der Thetis-Σηπία und den anderen Nereiden heilig, Herod. VII 191. Tümpel o. Bd. I S. 946, 35ff. Thetis, die sich in einen Tintenfisch verwandelte, wurde hier von Peleus, dem Mann vom Pelion, den der auf dem Pelion wohnende Cheiron führte, verfolgt, Schol. Apoll. Rhod. I 582. Schol. Lyk. 175 extr. (Scheer II 85, 5). Der Pelion und die S.-Küste sind also schon in der Sage eng verbundene Örtlichkeiten. Geschichtliche Berühmtheit erlangte die Küste durch das Scheitern der persischen Flotte 480 v. Chr. Sie war an einem Tage von Therma hergesegelt und legte am Strande zwischen Kasthanaia (bei Keramidion) und der Σηπιὰς ἀκτή an, Herodot. VII 183. Herodot spricht dabei nie von einem Vorgebirge, sondern nur von Ort und Küste S., wie schon Kretschmann Rerum Magnesiarum specimen, Diss. Berlin 1847, 17 bemerkte. Hier überraschte

sie ein vom Hellespont, also von Ostnordost herkommender Sturm, Herodot. VII 188. Er brachte die Schiffe zum Scheitern teils im Norden des Anlegeplatzes (bei Kasthanaia, Meliboia), teils im Süden (bei den Ipnoi, o. Bd. IX S. 2029, 58ff. und der S.-Küste). Dem Herodot folgt Strabon IX 443. Paus. VIII 27, 14. Diodor XI 12, 3 weicht ab, indem er als Ort des Schiffbruches die ἄκρα Σηπιάς angibt, was auf einem Mißverständnis beruht. Mülder Klio VII 39 bekämpfte die Glaubwürdigkeit Herodots mit der Behauptung, daß er für diesen Sturm nur eine poetische Quelle, das Epos des Choirilos von Samos, benützt habe. Allein wenn sich der Geschichtsschreiber auch vielleicht des Dichters bedient hat zur Ausschmückung im einzelnen, so hatte er doch für die Tatsache des Sturmes noch andere Quellen. Das wird durch seine Bemerkung über die Gleichzeitigkeit der Kämpfe bei Artemision und Thermopylai bewiesen, VIII 15. Sie ließe sich ohne den durch den Sturm verursachten Aufenthalt der Flotte nicht erklären; vgl. die synchronistische Tabelle bei Grundy The Great Persian War, London 1901, 320. 342. Busolt Griech. Gesch. II² 681, 3. Der Platz des Schiffbruches ist durch die bei Herodot genannten Nachbarorte bestimmt; er ist an der Steilküste am Kap Puri zu suchen, Wace Journ. hell. Stud. XXVI 1906, 145—148. Die neue Generalstabskarte 1 : 75 000 Blatt Agyia gibt östlich von Keramidion eine kleine Bucht Κουλούρη an, nördlich und südlich davon Steilfelsen. Das dürfte der Anlegeplatz der persischen Flotte gewesen sein.

In der Nähe der Küste lag der gleichnamige Ort S., Tzetz. Lykophr. 175 extr. Er scheint bei Herodot. VII 183. 190 gemeint zu sein, wo S. ohne den Zusatz ἀκτή genannt wird. Der Besitzer des dortigen Landes wird bei Herodot. VII 190 nicht mit dem Ethnikon des Ortes, sondern der Landschaft Magnesia genannt. Dagegen auf einer bei Keramidion gefundenen späten Grabinschrift ergänzt Woodward [ἐν?] :ηπιάδι, Liverpool annals of Archaeology 1910 III S. 158 nr. 13. Dieser Ort wurde als Kome mit dem neugegründeten Demetrias vereinigt, Strab. IX 436. Wace a. O. 147 sucht den Ort in einer hellenischen und byzantinischen Ruine, die Georgiades Θεσσαλία² 1894, 142 bei Καλύβι τοῦ Παναγιώτου in der Nähe von Puri angibt.

Dagegen das Kap S. kann nicht bei Puri angesetzt werden. Apoll. Rhod. I 582 läßt den Argonauten mit dem allmählichen Verschwinden des Vorgebirges S. die Insel Skiathos auftauchen. Ihm folgen die Orph. Argon. 460 (Abel). Das paßt zum Kap H. Georgios, aber nicht zu Puri. Strab. VII C 330 frg. 32 zählt Kap S. zwischen dem Poseidion (Kap Stauro) und Kanastron auf. Auch das paßt nicht auf das abgelegene Kap Puri, sondern auf H. Georgios, das den Pagasäischen von dem Thermaischen Golf trennt, Mezieres Arch. d. Miss. Scient. III 1854. Memoire sur le Pelion et l'Ossa 210f. Die gleiche Bedeutung wird dem Vorgebirge S. zugeschrieben bei Pompon. Mela 44. Ptolemaios III 12, 13 (Müller) versteht unter Μαγνησία ἄκρα vermutlich die Halbinsel und setzt südlich von ihr, zwischen ihr und dem Aianteion, S. an; vgl. Plin. n. h. IV 9, 16 (32). Das Kap liegt also viel südlicher als der gleichnamige Ort. Die Wanderung des Namens erklärt sich wohl daraus, daß S. den ganzen Küstenstrich von Kap Puri bis H. Georgios bezeichnete, der einen einheitlichen Charakter trägt, ein felsiges, hafenloses Gestade ist, Eurip. Alc. 596. Strab. IX 443. Tozer Highlands of Turkey II 111. Neumann-Partsch Physik. Geogr. v. Griech. 144. Es reicht ja auch der Name des mit ihm eng verbundenen Pelion, Eurip. Andr. 1266 mit 1277. Schol. Il. XVI 144, über den gleichen Raum. Der Name konzentrierte sich allmählich auf das am häufigsten umfahrene und genannte Kap. Bei Herodot. VII 193 heißt es noch ἄκρη τῆς Μαγνησίας, ein Name, der bei Ptolem. III 12, 13 wiederkehrt.

Etwas nördlich von Kap H. Georgios bei der Kirche Panagia Theotoku wurde von der englischen Schule unter Wace und Droop eine Ausgrabung gemacht, Annual Brit. Sch. Athens XIII 309—327. Man fand unter anderem einige gemalte Antefixe mit Palmetten vom 5. Jhdt. und dorische Kalksteinsäulen; das bei einer erhaltene Kapitellprofil scheint nicht älter als das 4. Jhdt. Wace ist geneigt, in dem dabeiliegenden Kastro den nur aus Inschriften bekannten Ort Aiole und in den Tempelresten den der Artemis zu sehen, Val. Flacc. II 17. Anders deutet die Reste Arvanitopullos Πρακτικά 1906, 126f. 1910 218f. Athen. Mitt. 1906, 369; vgl. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 96. 100. Leake Travels in North. Greece VI 382—384. Georgiades a. O. 137. [Stählin.]

Sepinum s. Saepinum.

Seplasia war die Straße Capuas, in der die Parfümerien dominierten. Die berühmte Rosenzucht Kampaniens um Capua (Plin. n. h. XXI 17 und Nissen It. Landesk. II 702, 10) verbunden mit seinem Ölreichtum (Plin. XVIII 11) begünstigte die Salbenfabrikation (vgl. Plaut. Rudens 629), deren Vertreter in der S. ihre Geschäfte hatten: Fest. 317. 340 (*Seplasia: forum Capuae, in quo plurimi unguentarii erant*, dazu Pomponius, Ribbeck Comici p. 96 = Beloch Campanien² 338 und die *unguentarii* CIL XX nr. 3968, 74. 75. 79. 82). Der Umsatz muß riesenhaft gewesen sein, denn Varro sat. Men. 38. 511 nennt die S. als einen der wohlbekannten Orte, an denen fabelhafte Schätze aufgespeichert lägen (vgl. Plin. n. h. XXXIII 164. XXXIV 108). Seplasische Salbe hatte Weltruf wie etwa unser Eau de Cologne: Petron. 76. Hist. aug. Heliog. 30, 1 (*seplasiarium*). Gloss. Labb. CIL IX 1621 aus Florenz (vgl. Nissen a. a. O. 703, 1). Die Herkunft aus der S. war die beste Empfehlung: Cic. in Pis. 24f. (dazu Ascon. 9 Schoell). Vgl. auch Cic. de leg. agr. II 94; pro Sesto 19. Beloch Campanien² 338f. [Philipp.]

Sepphoris, Stadt in Galilaia, 10 römische Meilen nordwestlich vom Thabor (Euseb. onom. 98, 24). Ihr Name wird im Alten Testament nicht erwähnt; im Talmud wird er wie bei den klassischen Autoren bald Ṣiffōrīn (Σεπφουρίν Epiphan. adv. haer. I 30, 11 Dindorf, *Saphorim, Sapphirim* Hieronym. prooem. in Ionam, Migne L. XXV 1119; *Safforine* Hieronym. onomast. p. 17, 14 Klosterm.; Σαμφουρειν Evang. Ioannis 11, 54 cod. Contabr.), bald im Status emphaticus Ṣiffōrē (Σαπφουρεί Ptol. V 15, 3 Müller; *Sapori* Geogr. Rav. p. 85 Parth. — Vielleicht auch *Sa-*

bure Not. dign. or. XXXIV 28) geschrieben, ebenso wie sich nar Aprē, Mardē, *Μαριάμμη*, Qennešrē, Seffē, Tarmanē neben ʿAfrīn, Mardīn, Marjamīn, Qennešrīn, Ṣiffīn, Turmanīn findet (vgl. auch Nöldeke Z. f. Assyr. XXI 154). Den Namen ‚Vogelstadt' (Neubauer Géogr. du Talm. 192; vgl. die *Ὀρνίθων πόλις* Phoinikiens) führte S. wegen seiner hohen Lage (248 m ü. M., 456 m ü. d. Tiberiassee).

Die Stadt wird zuerst bei ihrer vergeblichen Belagerung durch Ptolemaios Lathuros gegen Anfang der Regierung des Alexander Iannaios (103—76) erwähnt (Joseph. ant. XIII 338). Gabinius richtete hier um 56 eines der fünf Synhedrien Iudaias ein (a. O. XIV 91; bell. Iud. I 170). Daraus geht hervor, daß S. schon damals die wichtigste Stadt Galilaias war. Herodes nahm die Stadt ein und ließ sie noch stärker befestigen (Joseph. ant. Iud. XIV 414; bell. Iud. I 304. Hegesipp. I 30). Nach seinem Tode (4 n. Chr.) beteiligte sie sich an der Erhebung Judas, Sohnes des Ezechias, der in S. das königliche Arsenal ausplünderte; dafür ließ Varus die Stadt in Brand stecken und ihre Einwohner in die Sklaverei führen (Joseph. ant. Iud. XVII 289; bell. Iud. II 68). Herodes Antipas (4 v.—39 n. Chr.) baute sie wieder auf und machte sie zu einem *πρόσχημα τοῦ Γαλιλαίου παντός* (ant. Iud. XVIII 27). Vielleicht wurde sie damals bereits die Hauptstadt von Galilaia. Später (um 26 n. Chr.?) mußte sie den Vorrang an das neugegründete Tiberias abtreten, dem sie untertan wurde (Joseph. vit. 37). Nachdem aber Nero Tiberias von Galilaia losgetrennt und dem Agrippa II. verliehen hatte, wurde S. wieder Hauptstadt von Galilaia und galt damals für die größte und stärkste Stadt dieser Landschaft (Joseph. bell. Iud. II 511; vita 232. 346). In dem großen Kriege mit Rom nahm sie eine entschieden römerfreundliche Stellung ein und erhielt zu ihrem Schutze mehrmals römische Besatzungen (bell. Iud. III 30. 59; vit. 394. 411). Ihre Münzen zeigen unter Traian noch die Legende *ϹΕΠΦ ωΡΗΝωΝ*, während sie unter Antoninus Pius, Caracalla und Elagabal bereits die neue Aufschrift *ΔΙΟΚΑΙ[ϹΑΡΕΙΑ] ΙΕΡΑ ΑϹ[ΥΛΟϹ] ΚΑΙ ΑΥΤΟ[ΝΟΜΟϹ]* tragen. Dieser neue Name war ihr vielleicht anläßlich eines Besuches Hadrians, dessen Aufenthalt in Tiberias sicher bezeugt ist (Weber Untersuch. 239 n. 865), im J. 130 verliehen worden (Hill Catal. of the Greek coins of Palest., 1914, XI—XIII. 1—4). Den hellenischen Namen führte sie seitdem lange Zeit neben dem einheimischen, der ihn doch schließlich wie in den meisten Fällen wieder verdrängte. Nach Epiphanios (a. O.) erhielt ein gewisser Josephos von Constantin die Erlaubnis, in S. eine christliche Kirche zu bauen. Das Christentum hat aber dort niemals eine starke Verbreitung gefunden; vor dem 6. Jhdt. läßt sich kein Bischof von S. nachweisen. Der größte Teil der Bevölkerung war jüdisch, und die Stadt besaß zahlreiche Synagogen (Neubauer 194). Ihre angesehene Hochschule war gegen Ende des 2. Jhdts. der wichtigste Sitz jüdischer Gelehrsamkeit. Nach S. siedelte das große Synhedrion über, bis es Mitte des 3. Jhdts. nach Tiberias verlegt wurde (Bacher OLZ XII 542ff.). In S. trieb auch die zauberkundige Sekte der Mînîm ihr Wesen (Büchler in Iudaica, Festschr. für Cohen 1912, 271—295). Im Talmud wird die Größe der Stadt mit der üblichen starken Übertreibung beschrieben (Neubauer 193); von ihrer Topographie ist aber fast nichts bekannt. Josephos erwähnt gelegentlich außer dem Zeughaus (s. o.) nur die Akropolis, in der die ganze Bürgerschaft Zuflucht finden konnte (vit. 376), und die Agora (a. O. 107).

Ein jüdischer Aufstand führte im J. 339 die Zerstörung der Stadt durch den Caesar Constantius Gallus herbei (Socrat. hist. eccl. II 33. Sozomen. hist. eccl. IV 7. Theophan. I 40, 23 de Boor. Kedren. I 524). Sie muß zwar bald wieder aufgebaut worden sein, konnte aber ihre alte Vormachtstellung in Galilaia nicht wiedererlangen, die wohl damals auf Skythopolis überging. Um 374 wurden 11 Bischöfe aus Ägypten nach Diokaisareia verbannt (Theodoret. hist. eccl. IV 22, p. 260, 8 Parmentier. Pallad. hist. Lausiac. c. 117 Hervet = c. 46 p. 135 Butler und 223, 86). Falls das *Sabure sive Veterocariae* (lies *Vetero⟨dio⟩c⟨aes⟩ariae?*) der Not. dign. a. O. auf S. zu beziehen ist (vgl. dazu Böcking I 347, 20), so befand sich dort im Anfang des 5. Jhdts. das Standquartier der Equites primi felices [sagittarii indigenae] Palaestini. Nach Theodoret (a. O.) war auch damals wieder die Bevölkerung überwiegend jüdisch. Le Quien (Oriens christ. III 714) vermag überhaupt nur zwei Bischöfe der Stadt (beide im 6. Jhdt.!) anzugeben, und auch von diesen ist der eine (*Μαρκελλῖνος Νεοκαισαρείας*) ihr nicht mit Sicherheit zuzuweisen. Die Notitia Hierosolymitana, in der sie ebenfalls als Bischofssitz erscheint (Gelzer Byz. Ztschr. I 253 v. 105. 256 v. 200), stammt wohl wie die antiochenische (vom Patriarchen Anastasios I. im J. 570 verfaßte) ebenfalls erst aus dem 6. Jhdt. Um 530 nennt der Pilger Theodosius (de situ terrae sanctae c. 4) S. als Heimat des Simon magus. Nach Antoninus von Placentia (itiner. c. 4) war dort an der Stelle, wo die Verkündigung Mariä stattgefunden haben sollte, eine Kathedrale errichtet worden.

Zum Stadtgebiete von S., das viele *κῶμαι* umfaßte (Joseph. vit. 346) und von Suidas als *Σεπφωρία* bezeichnet zu werden scheint, gehörten die Orte *Δαβειρά* (*ἐν τῷ ὄρει Θαβώρ*) und Gabatha, jetzt Gebāta. Zur Zeit der Kreuzzüge wird die Stadt und die eine halbe Stunde südöstlich von ihr gelegene gleichnamige Quelle häufig erwähnt, besonders als Versammlungsort der christlichen oder arabischen Heere. Freilich nennt Ioannes Phokas (de loc. sanct. § 10, Migne G. CXXXIII 933) im J. 1177 *Σεμφωρί* eine *πόλις τῆς Γαλιλαίας πάντη ἄοικος σχεδὸν μηδὲ λείψανον τῆς πρώην αὐτῆς εὐδαιμονίας ἐμφαίνουσα*. Die jetzigen Ruinen von Ṣaffūrijeh stammen mit wenigen Ausnahmen aus dem Mittelalter.

Literatur: Robinson Paläst. III 442f.; Neue bibl. Forsch. 144f. Guérin Galil. I 369ff. Conder Palestine Exploration Fund, Memoir I 1881, 330—337. Baedeker[6] 209. Solovjev Soobščenija Imperat. Pravosl. Palestinsk. Obščestva XVII 210ff. Clermont-Ganneau C-R. Acad. Inscr. 1909, 674. 677-683. Büchler The Political and the Social Leaders of the Jewish Community of S. in the 2nd and 3rd Centuries (Jew's College Publication I 1909). Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi II[4] 209—213. [Honigmann.]

Seppius, oskischer Vorname (Mommsen Unterital. Dialekte 242f. W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 277. 519); daher s. Seppius Loesius unter Loesius. [Münzer.]

1) C. Seppius Rufus, Idiolog von Ägypten zu Ende der Regierung des Augustus und zu Anfang des Tiberius. Seinen vollen Namen finden wir Pap. Oxyrh. IV 721 (= Wilcken Chrestom. nr. 369) und 835; ohne den Vornamen Pap. Lond. II 148f., 276a = Wessely Scr. Graec. spec. isag. tab. 3 (p. 6); ebd. tab. 7, n. 8 (p. 5); 11, 18 (= Preisigke Sammelbuch 5239). 11, 19 p. 6 (= Preisigke Sammelb. 5240). Daß er Idiolog war, ist zwar nicht ausdrücklich bei seinem Namen angegeben, folgt jedoch aus dem Zusammenhang, da es sich um die Pacht von *ἀδέσποτα* handelt (vgl. Strab. XVII 797) und in einigen dieser Urkunden (Wessely a. a. O. 8, 11. 11, 19; tab. 4 = Pap. Lond. II 178, 355) eben der *ἴδιος λόγος* erwähnt wird. Darauf hat zuerst Wilcken DLZ 1902, 1144 (und ihm folgend P. M. Meyer Festschr. für O. Hirschfeld 150, 5 [vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 354, 1]. W. Otto Priester u. Tempel I 62, 2) gegen Kenyon (Pap. Lond. a. a. O.) und Seymour de Ricci Rév. ét. Gr. XIV (1901) 200 hingewiesen. Und es findet weitere Bestätigung durch Pap. Oxyrh. IX 1188, wo ein ganz ähnliches Gesuch, wie die an S. gerichteten an Q. Attius Fronto eingereicht wird, der deutlich als Idiolog bezeichnet ist. Vgl. auch Plaumann Idioslogos (Abh. Akad. Berl. 1918 nr. 17 S. 68). Zur Sache selbst, in der S. als Richter fungiert, s. Wilcken Pap. Arch. IV 394. 409—411. Plaumann a. a. O. 44ff. Es gehört dazu auch Pap. Lond. nr. 276b = Wessely a. a. O. tab 2 (S. 6). Datiert ist Pap. Oxyrh. IV 721 nach dem 43. Jahr des Augustus, d. i. 13—14 n. Chr. (am 4. Februar 13 ist noch Q. Attius Fronto im Amte, s. o.), Wessely tab. 3 vom 30. Juni 15; Wessely 11, 19 vom 2. Jahr des Kaisers Tiberius, d. i. 15—16; daher ist der bei Wessely 8, 11 (p. 5) = Mitteis Chrest. 68 erwähnte *ἴδιος λόγος* (im Juni—Juli 15) unzweifelhaft auch S. [Stein.]

2) Seppius, Ziegler in den oberitalischen Alpen, bekannt durch Ziegel, die mit seinem Namen (im Genitiv) gestempelt sind, CIL V 8110, 407: *Seppi*. Von diesen sind vier auf dem Großen St. Bernhard (in summo monte Poenino), zwei zu Aosta (Augusta Praetoria) gefunden, zwei ungenannter Herkunft nach Martigny und Neuchâtel in der Schweiz gelangt. [Keune.]

Sept., vielleicht zum Gentilnamen *Septimius* zu ergänzen.

1) Eine Amphora zu Rom ist auf dem Bauch gezeichnet: *Sept...*, CIL XV 3178.

2) Frühe Tongefäße, eines (Rom) schwarz gefärbt (geschmaucht?), die anderen sog. Sigillata, sind im Boden gestempelt: *C. Sept.*, auch *C. Sep.* (*C. Sef.*) gelesen. Von diesen sind sechs zu Rom (vier am oder im Tiber) gefunden, CIL XV 5568, eines in Hispanien zu Tarragona (Tarraco), CIL II 4970, 471, eines zu Trapani (Drepanum) auf Sicilia, CIL X 8056, 468 (*C. SEP=R=*, ‚lectio parum certa'). Das schwarze Gefäß ist viermal gestempelt, um das Bild eines Skorpions herum, Ann. d. Inst. 1880, 309 nr. 108.

3) Eine im römischen Afrika gefundene Lampe ist gezeichnet: *Sept.*, CIL VIII (Suppl. 3) 22644, 306 *a*. [Keune.]

Septaque s. Septem Aquae.

Septem aquae. Auf Grund der Inschriften CIL IX nr. 4206—4208. 4399 will Mommsen die Inschriften von Amiternum (jetzt Aquila bei S. Vittorino) auf einen *pagus Septem aquarum* beziehen. Es handelt sich um die bekannte Niederungsgegend im Sabinergebiet, die Rosia (s. den Art. Rosia). Die Seen und Teiche auf der Nordseite daselbst, insbesondere der Lago di Capo d' Acqua oder Lungo sowie der Lago di Ripa sottile, stehen untereinander und durch den Fiumarone mit dem Velino in Verbindung (Nissen Ital. Landesk. II 474). Hier war der bald verschwindende, bald auftauchende, den Wechsel der Marktpreise anzeigende Fons Neminie (Plin. n. h. II 230), ein Wunder, das Cicero besucht, als er im J. 54 bei seinem Freunde Axius einkehrt, der ihn nach seinem Gut bei S. a. führt (ad Att. IV 15). Cicero hat nach Plin. n. h. XXXI 12 den Aufenthalt in dieser Gegend für seine *admiranda* ausgenützt (vgl. auch Dion. Hal. I 14). Genau zu identifizieren sind die Seen nicht, der Pagus, von dem wir eine Widmung besitzen, ist nordöstlich vom Lago di Ripa sottile zu suchen, der also vornehmlich auch als See Träger des Namens sein dürfte (s. Nissen Ital. Landk. II 444). [Philipp.]

ad Septem Aras (Itin. Ant. 419. 420), Ort in Lusitanien. [Schulten.]

Septem fratres (*Ἑπτάδελφοι ὄρος* Ptol. IV 1, 5, *montes alti continenter et quasi de industria in ordinem expositi, ob numerum Septem, ob similitudinem Fratres nuncupantur* Mela 1, 5; danach Plin. V 18 und aus diesem Solin. 25, 1. Martian. Capella VI 668. Isid. orig. XV 1, 73; *τῶν ἑπτὰ ἀδελφῶν μνήματα* Strab. XVII p. 827, erwähnt auch Itin. Ant. 9. Geogr. Rav. 163, 1), an der Meerenge von Gibraltar und zwar nach Plinius und Ptolemaios a. a. O. deren äußerster Abschluß nach dem Mittelmeere zu, also bei dem heutigen Ceuta (arab. Sebta) zu suchen. (Nach Tissot Mém. présentés à l'Acad. des inscr. IX 1, 162ff. mit Karte II der Ceuta überragende Djebel Belyounech, bei den Spaniern Sierra de Bullones; die Straßenstation Ad S. f. an der Küste zwischen Punta Blanca und Bermeja). Im ausgehenden Altertum lag hier ein Kastell, *ὁ Σέπτον καλοῦσι*, das von Iustinian neu gebaut wurde (Procop. Vand. I 1, 6. II 5, 6, de aed. VI 7, 14) und über dessen Besatzung dieser Kaiser im J. 534 Anordnungen traf, Cod. Iust. I 27, 2, 2; *Σέπτον*, von der byzantinischen Verwaltung zu Spanien gerechnet, auch noch in der Liste bei Georgius Cyprius ed. Gelzer p. 34. Als *Septem* auch noch erwähnt von Isidorus Hispalensis hist. Goth. 42 (Chron. min. ed. Mommsen II 284), nach dem unter König Theudis (531—548) die Goten dort einen vergeblichen Versuch sich festzusetzen machten, und von Paulus Diaconus hist. Lang. VI 46, der erzählt, daß die Araber von dort nach Spanien übersetzten. [Dessau.]

Septem Maria, das Mündungsgebiet von Po und Etsch, hat sich seit dem Altertum bedeutend geändert, immer neues Festland, immer neue Lidos und Lagunen sind entstanden; die Städte des Altertums und auch die Flüsse hatten eine andere Lage zum Meer und einen anderen Lauf; vgl. darüber die Arbeit von Bellemo Il territorio di Chioggia 1893 und die Literatur s. Renus. So ist es nicht möglich, genau anzugeben, welches die S. M. unter den Lagunen der Umgegend von Adria gewesen sind, die dem Mündungsgebiet des Po den Namen gaben. Möglich ist es, aber keineswegs mehr als eine der vielen Vermutungen, den Namen hier in S. Maria in Punta (Bellemo a. a. O. 171) oder in Sotto Marina südlich von Chioggia wiederzufinden. Wenn die Tabula Peutingeriana die Lagunen an der Etsch zeichnet und Plin. n. h. III 119f. sagt: *urgetur* (Padus) *quippe aquarum mole et in profundum agitur, gravis terrae, quamquam diductus in flumina et fossas inter Ravennam Altinumque per* '*CXX*', *tamen, qua largius vomit, Septem Maria dictus facere ...... in Atrianorum paludes quae Septem Maria appellantur, nobili portu oppidi Tuscorum Atriae* ..., so ersehen wir als die einzige sichere Tatsache, daß diese Lagunen zwischen Etsch und der Stadt Adria zu suchen sind und daß sie die Grenze gegen das Stadtgebiet von Ravenna, das nach CIL V 2381. XI 199 (Nissen Ital. Landesk. II 214) tatsächlich bis nach Ferrara reichte, gebildet haben. Atria, heute mindestens 23 km vom Meer entfernt, lag damals am Westrand einer Lagune, 12 km vom Meere entfernt (Not. d. scavi 1879, 88f. Nissen a. a. O. II 215), so gewaltig hat sich hier alles geändert. Gerade um die Zeit des Plinius mag bereits die Verlandung der Lagunen sehr stark fortgeschritten gewesen sein, denn bereits Mela II 62, ferner Herodian. VIII 7, 1 und Itin. Ant. 126 übertragen den Namen S. M. auf irgendwelche 7 Pomündungsarme oder das Gesamtgebiet Altinum—Ravenna. [Philipp.]

Septem pagi werden in den sagendurchsetzten Kämpfen zwischen Rom und Veii erwähnt, Dion. Hal. II 25. III 31 und 36. Plut. Rom. 25. Die Lage dieser Verwaltungsgemeinschaft von 7 Dörfern (vgl. Novem Pagi) ist ungewiß, nach Plut. a. a. O. bei Fidenae, nach Dion. Hal. a. a. O. am rechten Tiberufer; nach Dion. Hal. III 31. 36 war sie zeitweilig im etruskischen Besitz, nach Dion. Hal. III 25 von Veii an Romulus abgetreten. [Philipp.]

Septemiaci liegt nach der Tab. Peut. IV 2 südlich von der Donau in Raetien, gehört aber eher ins südliche Germanien, wo Ptolemaios denselben Ort in der verderbten Form *Σετουάκωτον* (s. d.) ansetzt. Der Name ist mittels des keltischen Suffixes *-aco-* von *Septimius* gebildet. S. auch Vollmer Inscriptiones Baivariae Romanae (1915) 223 (bei Sechtenhausen; l. *Sectemiaci?*). [Schönfeld.]

Septemiacus s. Septimiacus.

Septemiuges, Rennen mit dem Siebengespann. Der Wagenlenker Diocles (s. den Art. Seiuges) siegte zweimal mit einem Sechs- oder Siebengespann und erhielt dafür jedesmal einen Preis von 40000 Sesterzen; einmal empfing er für einen Sieg mit dem Siebengespann einen Preis von 50000 Sesterzen, CIL VI 2, 10048. Die Bemerkung *suisque septem equis in se iunctis, nunquam ante hoc numero equorum spectato* ist nicht recht klar. Nach Friedländer Sittengesch. Roms II[8] 524 war die Zahl von sieben Pferden im 2. Jhdt. n. Chr. kaum etwas Neues. Über die Art, wie die Pferde angespannt waren, s. o. Bd. IV S. 2252f. [Hug.]

Septempeda, entspricht dem jetzigen S. Severino (CIL IX p. 533) und wird erwähnt bei Strab. V 4, 2 p. 241. Plin. n. h. III 111 sowie Ptolem. III 1, 52. Im Gebiete von Picenum gelegen finden wir es auch im Itin. Ant. 312. 316 erwähnt als Station einer Abzweigung der Via Salaria (dazu ein Meilenstein vom J. 80 n. Chr.: CIL IX nr. 5936) zur Via Flaminia; dieser Poststraße wegen hatte S. eine gewisse Bedeutung, die in dem Inschriftenvorrat zutage tritt. S., das die Agrimensores (Lib. colon. p. 240, 9 und 258) unter die Civitates Umbriae rechnen, liegt am Flusor = jetzt Potenza, wie die Tab. Peut. und Vita S. Severini 8. Jan. A.SS. I p. 500: *Picentinae accolae provinciae qua vadosus Flusor praeterfluit Septempedam* erkennen lassen. Plinius a. a. O. sowie ein Teil der Inschriften lassen erkennen, daß S. Municipium war, doch vgl. IX nr. 5630, sowie Mommsens Ausführungen über die Municipes in dieser Colonia: IX p. 533. [Philipp.]

Septemviri sind die Richter, die uns aus der Inskription von drei Pandektenfragmenten von Paulus *libro singulari de septemviralibus iudiciis* bekannt sind, Dig. V 2, 7 (am Ende interpoliert). 28. 31. Dort werden sie als eine Behörde erwähnt, von der die Pflichtteilsklage (*querela inofficiosi testamenti*) durch *accusatio* erhoben werden konnte. Man vermutet daher, daß diese Klage, die vor den *centumviri* in dem Legisactionenverfahren verhandelt wurde, ausnahmsweise vor den sieben Männern in einem außerordentlichen Verfahren (*cognitio*) erledigt werden durfte. Bedenken erweckt hiergegen, daß die angeführten Stellen von einem Ausnahmeverfahren nicht reden. Hiernach würde die *accusatio* vor den *s.* oder einer ähnlichen Behörde immer möglich gewesen sein. Dann können sie aber nicht als gleichberechtigter Gerichtshof neben den *centumviri* gestanden haben, sondern höchstens eine vorbereitende Behörde gewesen sein, die darüber entschied, ob der Fall geeignet erschien, um die *centumviri* zu einer endgültigen Entscheidung zusammenzurufen. Nimmt man an, was freilich zweifelhaft ist, daß schon die *decemviri* eine ähnliche vorbereitende Aufgabe hatten (s. den Art. Iudicia privata), so läge es nahe, zu glauben, daß die *s.* vor der Zeit des Paulus entweder in allen Fällen oder doch in minder wichtigen Sachen an die Stelle der *decemviri* getreten sind Verschwunden sind sie wahrscheinlich zugleich mit dem Centumviralgerichtshof. Literatur vgl. Wlassak Art. Centumviri o. Bd. III S. 1939, 64. Girard Manuel élémentaire[5] 863, 2 und Eisele (Septemviralia iudicia) in der Ztschr. der. Sav.-Stiftung XXXV 320. Dieser kehrt sich mit Recht gegen die noch von Girard a. O. gebilligte Vermutung Haloanders, daß das Wort *septemviralia* in den angeführten Stellen anstatt *centumviralia* gesetzt worden sei. [R. Leonhard.]

Septemviri *epulonum* (seltener *-nes*: *σεπτιμβερα επουλων* Dessau 8834a, *σεπτεμουιρουμ επουλωνων* Dessau 8819 = Dittenberger Orient. inscr. 486, *ἑπτὰ ἀνδρῶν ἐπουλώνων* Dessau 8819a), eines der vier höhern Priesterämter (Fest. Paul. 78 *epolonos dicebant antiqui quos nunc epulones dicimus. datum est autem his nomen quod epulas indicendi Iovi ceterisque dis potestatem haberent*), im J. 196 vom Pontificalcollegium abgezweigt: Liv. XXXIII 42, 1 *Romae eo primum anno triumviri* (so Mog.: *III viri* B) *epulones facti C. Licinius Lucullus qui legem de creandis iis tulerat et P. Manlius et P. Porcius Laeca. iis triumviris item ut pontifici⟨bus⟩ lege datum est togae praetextae habendae ius.* (Vgl. CIL X 7257 = CEL 1525. Cic. de orat. III 73). Später (durch Sulla?) 7, durch Caesar 10: Dio XLIII 51, 9 *πολλοῖς γὰρ εὐεργεσίας ὀφείλων διά τε τῶν τοιούτων αὐτὰς καὶ διὰ τῶν ἱεροσυνῶν ἀπεδίδου, ἔς τε τοὺς πεντεκαίδεκα ἕνα καὶ ἐς τοὺς ἑπτὰ αὖ καλουμένους τρεῖς ἑτέρους προσαποδείξας.* Doch blieb der alte Name erhalten. Reihenfolge des Amtes als letztes der hohen Priesterämter vor den übrigen priesterlichen Ämtern z. B. Dessau 107, 5 (*Augusto*) *pontifici maximo patri patriae aug. XV vir. s. f. VII vir. epulonum* CIL VI 903 (Tiberius) Tac. ann. III 64., vgl. auch Lucan. I 602. Gell. I 12, 6 (Antistius Labeo). Sie waren in gewisser Hinsicht von den Pontifices abhängig: Cic. har. resp. 21 *vosque pontifices ad quos epulones Iovis Optimi Maximi siquid est praetermissum aut commissum adferunt, quorum de sententia illa eadem renovata atque instaurata celebrantur.* Dio XLVIII 32, 4 *τά τε τοῖς ἑπτὰ ἀνδράσιν ὠνομασμένοις προσήκοντα οἱ ποντίφικες, ἐπειδὴ μηδεὶς ἐκείνων παρῆν, ἐπετέλεσαν, καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο.* Verzeichnisse der republikanischen VII viri: Bardt Die Priester der vier großen Collegien. Progr. Berlin 1871. Klose Römische Priesterfasten I, Diss. Breslau 1910, für die Kaiserzeit Howe Fasti sacerdotum P. R. publicorum aetate imperatoria. Diss. Halle 1903. Sonst vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] 1912, 518. [Klotz].

Septenus, Gentilname eines Zieglers in der Gegend von Patavium (Padova), genannt auf gestempelten Ziegeln, im Genitiv: *Q. Septeni Rufi*, CIL V 8110, 293 [fünf oder sechs Stück, von welchen zwei in Monte Grotto (südwestlich von Padova) gefunden sind]. [Keune.]

Septerion, Fest in Delphi, dessen Name dreimal bei Plut. quaest. gr. 12 p. 293 BC vorkommt. *Στεπτήριον* schreiben nach Petavius und der Aldina auch Dübner und Bernadakis (ohne Bemerkung im Apparat!); *σεπτήριον* geben in ihren Ausgaben J. G. Hutten, Reiske und Wyttenbach. Dazu Hesych. s. *σεπτηρία καθαρμός, ἔκθυσις.* S. ist von *σέβεσθαι* abzuleiten, wäre dann freilich ein ziemlich allgemein gehaltener Festname; vgl. *θελκτήριον, χαριστήριον, σωτήριον* die aber meist, wie fast alle Festnamen, im Plural gebraucht werden. Über den Namen Stepterion s. u.

Über den Festbrauch berichtet Plutarch a. a. O.: Das S., ein ennaëterisches Fest, ist augenscheinlich eine Nachahmung des Kampfes Apollons gegen den Python und der nach dem Kampf erfolgten Flucht des Gottes nach Tempe und seiner Austreibung. Denn die einen sagen, der Gott sei wegen des Totschlags, der Entsühnung bedürftig (*χρήζοντα καθαρσίων*), geflohen; die anderen sagen, er sei dem verwundeten und auf der „heiligen Straße" fliehenden Python gefolgt und habe ihn kurz nach seinem Verenden erreicht; der Sohn des Python, Aix, habe seinem Vater die letzten Ehren erwiesen (*κεκηδευμένον*). *τὸ μὲν οὖν Σ. τούτων ἢ τοιούτων τινῶν ἀπομίμησίς ἐστιν ἑτέρων.* Näheres über das Fest erfahren wir aus Plut. de def. or. 15, 417 Eff., wo jedoch der Name nicht genannt wird. In diesem Bericht stehen sich die Meinungen der delphischen Theologen und des Sprechers Kleombrotos gegenüber; letzterer sagt: *πλεῖστον δὲ τῆς ἀληθείας διαμαρτάνουσιν οἱ Δελφῶν θεολόγοι.* Er lehnt *πλάνας θεῶν κρύψεις τε καὶ φυγὰς καὶ λατρείας* als *οὐ θεῶν ἀλλὰ δαιμόνων παθήματα* ab. Daraus geht hervor, daß der Bericht, den Kleombrotos im folgenden über das Fest gibt, weil von Polemik gegen die delphische Auffassung erfüllt, mit Vorsicht zu benützen ist. Die Theologen glauben, hier habe einst ein Kampf des Gottes gegen eine Schlange um den Besitz der Orakelstätte stattgefunden. Dem widersprächen aber die heiligsten Kulthandlungen selbst, nämlich die Feier, die kürzlich von der Stadt Delphi bis nach Tempe hin sich erstreckte. Denn einmal ist die hier auf der Tenne (s. Pomtow Beitr. zur Topogr. von Delphi 39 und zu Syll.[3] 631 not. 5; ders. Delphika III 62f.; anders Frickenhaus Athen. Mitt. XXXV 1910, 263ff.) jedes neunte Jahr errichtete Hütte (*καλιάς*) nicht die Höhle eines Drachen, sondern die Nachahmung eines Königshauses. Ferner legt die heilige Handlung den Verdacht nahe, daß es sich hier um einen großen Frevel (*ἄγος*) und Wagnis handelt. Diese Handlung besteht in folgendem: Es wird unter Schweigen auf der sog. Dolonia (vgl. Pomtow Dephika III 62f.) ein Angriff auf die Hütte gemacht, die Hütte mit Fackeln angezündet, der Tisch umgeworfen, dann fliehen die Teilnehmer, ohne sich umzublicken. Dann folgen die Irrfahrten und der Knechtsdienst des auch bei der Dolonia mitgeführten Knaben, dem noch beide Eltern leben müssen, dann die *καθαρμοί* bei Tempe. Auch dies spricht, meint Kleombrotos, gegen die Meinung der Delpher: Denn Apollon brauche doch nicht, weil er ein Tier getötet habe, bis ans Ende Griechenlands zu fliehen und sich dort zu entsühnen.

Aber auch schon Ephoros erwähnt kurz diese Kulthandlung (bei Strab. IX 422, FHG I 255). Bei ihm ist Python ein Mensch namens Drakon, der von Apollon getötet wird. Die Delpher verbrennen seine Hütte (*σκηνή*), *καθάπερ καὶ νῦν ἔτι καίειν ὑπόμνημα ποιουμένους τῶν τότε γενομένων.*

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich, daß das S. in einer Darstellung des Kampfes zwischen Apollon und dem (wohl in der Hütte befindlichen) Python, der Verbrennung der Hütte und der Flucht des den Gott darstellenden Knaben und seiner Begleiter bestand. Der zweite Akt dieser Feier war die Fahrt nach Tempe und die dort vorgenommene Entsühnung. Näheres hierüber — (auch Kallimachos in seinen *Αἴτια* sprach davon, s. Schreiber Apollon Pythoktonos 9, 2) — erfahren wir aus Aelian. var. hist. III 1. Die

hier genannte Gesandtschaft (παῖδες εὐγενεῖς καὶ ἀρχιθέωρος) ist identisch mit dem von Plutarch genannten Knaben und dessen Begleitern, nicht etwa eine zweite Festgesandtschaft, wie Aug. Mommsen Delphika 296f. annimmt. In Tempe wird (καὶ ἔτι καὶ νῦν δι' ἔτους ἐνάτου) der heilige Lorbeer geholt, mit dem die Sieger bei den Pythien bekränzt werden. So auch Hypoth. Pind. Pyth. p. 298 Boeckh, wo derselbe παῖς ἀμφιθαλὴς wie bei Plutarch erwähnt wird. Hesych. s. σεπτηρία bezieht sich auf diese καθαρμοί in Tempe. Mit Rücksicht auf diese von Aelian geschilderte Daphnephorie (s. auch Stengel o. Bd. IV S. 2140) und Hesych. s. στεπτήρια tritt Roscher N. Jahrb. CXIX (1879) 734ff. unter Zustimmung Nilssons Griech. Feste 151. 1 für Stepterion als Name des Festes ein; vgl. auch J. Harrison Journ. hell. stud. XIX 223, 1 und Roscher Berl. phil.Wochenschr. 1920, 199. Doch scheint mir die Beziehung dieser Hesychglosse auf unser Fest nicht sicher zu sein; die Worte στέμματα, ἃ οἱ οἴχεται [ἱκέται nimmt Roscher nach Valesius u. a. auf] ἐκ τῶν κλάδων ἐξῆπτον können sich vielmehr auf einen Brauch beziehen, wie ihn Plut. amat. 10, 755 A beschreibt: οἰκέται δὲ περικύκλῳ δραμόντες ἀνέστεφον ἐλαίᾳ καὶ δάφνῃ τὰς θύρας. Andererseits könnte man freilich auch Kallimachos bei Tertull. de corona 7 (Schneider Callim. II p. 587) heranziehen, *qui et Apollinem memorat interfecto Delphyne dracone lauream induisse qua supplicem.*

Den Rückweg gibt Aelian genauer an; dazu Steph. Byz. s. Δειπνιάς. Der hier genannte παῖς ὁ διακομιστὴς τῆς δάφνης, der bis zu dem genannten Ort bei Larissa auf dem Rückweg fasten mußte, ist wieder der aus Plutarch bekannte Darsteller Apollons, von dem es auch bei Ps.-Plut. de mus. 14, 1136 A heißt: τῷ κατακομίζοντι παιδὶ τὴν Τεμπικὴν δάφνην εἰς Δελφοὺς παρομαρτεῖ αὐλητής. Wen Plut. de def. or. 15 als Begleiter des Knaben bei dem Zug zur Behausung des Python nennt, ist ungewiß, da der Text hier verderbt ist; s. die Verbesserungsvorschläge bei Mommsen 208, 3. Usener Arch. für Rel.-wiss. VII (1904) 320f. Pomtow Delphika III 62, 27.

Daß beim S. auch die Tötung des Python dargestellt wurde, geht aus dem Bericht des Plutarch (Σ. ἔοικε μίμημα τῆς πρὸς τὸν Πύθωνα τοῦ θεοῦ μάχης εἶναι κτλ.) hervor. Nilsson 153 scheint mir zu Unrecht zu bestreiten, daß diese Tötung des Python zum Ritus gehörte. Wenn Plutarch die Meinung der Theologen ablehnt, daß es sich hier um den Drachenkampf handele — das ist also demnach die offizielle Kultlegende, wie sie wohl auch Anaxandrides in seiner Schrift περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς χρηστηρίου, die Plutarch kannte, dargestellt hat; vgl. A. Tresp Die Fragmente der griech. Kultschriftsteller, RGVV XV 1, 1914, 115ff. — so tut er es vor allem deshalb, weil es nach seiner Ansicht lächerlich wäre, τὸν Ἀπόλλωνα κτείναντα θηρίον φεύγειν ἐπὶ πέρατα τῆς Ἑλλάδος ἁγνισμοῦ δεόμενον, εἶτ' ἐκεῖ (in Tempe) χοάς τινας χεῖσθαι καὶ δρᾶν ἃ δρῶσιν ἄνθρωποι μηνίματα δαιμόνων ἀφοσιούμενοι καὶ πραΰνοντες, οὓς ἀλάστορας καὶ παλαμναίους ὀνομάζουσιν. Daß aber auch die Tötung eines Tieres Entsühnung erforderte, ist primitive Anschauung; vgl. Frazer zu Paus. II 7, 7 p. 53f. J. Harrison Prolegomena 113f.; Journ. hell. stud. XIX (1899) 223.

In welchem Monat das S. stattfand, wird nicht überliefert; nach Plutarch vor den Pythien (vgl. Mommsen 211), die im Bukatios (Aug./Sept.) gefeiert wurden. Mommsen und Preller-Robert Griech. Myth. I 287, 2 setzen das S. in denselben Monat wie die Pythien an. L. Weniger Über das Kollegium der Thyiaden, Progr. 1876, 16f. tritt für den Monat Apellaios, Usener 325f. für den Ilaios ein. Th. Schreiber Apollon Pythoktonos 33ff. nimmt den Bysios an. Am 7. Bysios ist der Geburtstag Apollons; vgl. Wilh. Schmidt Geburtstag im Altertum 90. An diesem Tag wurde in Delphi die Theophanie gefeiert; s. Mommsen 280ff., aber auch Nilsson 159. Die Rückkehr von Tempe mußte vor den Pythien, also spätestens in den ersten Tagen des Bukatios erfolgen. Ferner wird man die Rückkehr nicht sehr viel vor den Pythien ansetzen dürfen. Weiterhin nennt Plutarch als Reihenfolge der drei Ennaëterides das S., die Heroïs und Charila. Da die Heroïs im Winter stattfand (vielleicht schon im Heraios, wo Alkesippos nach testamentarischer Bestimmung sein Totenfest, Ἀλκεσίππεια, gefeiert haben will, SGDI 2101 = Syll.³ 631), die Charila am Ende des Jahres (also im Ilaios) als Sommerfest gefeiert wurde, bleibt für den Beginn des S. nur der erste delphische Monat, Apellaios, übrig, da der Pythienmonat der zweite delphische Monat ist; s. auch Gruppe Griech. Mythol. I 106, 14. Und da die Reise nach Tempe und zurück längere Zeit in Anspruch nahm, wird man als Beginn des S., d. h. als Zeit der mimischen Darstellung des Kampfes, den Anfang des Apellaios, als Zeit der Rückkehr die ersten Tage des Bukatios ansetzen müssen. Über die delphischen Monate s. Hiller v. Gaertringen o. Bd. IV S. 2532; Bischoff o. Bd. X S. 1589.

Über dies Fest hat zuletzt ausführlich Usener a. a. O. 313ff. gehandelt. Jedoch ist seine Annahme, daß das Fest Ἰλαία geheißen habe, unsicher, selbst wenn das Fest, was gleichfalls unbestimmt ist, im Ilaios gefeiert wurde. Ferner kann man seiner Ansicht nicht beipflichten, die Einzelheiten des Brauches, soweit sie sich in Delphi selbst abspielten, enthielten nichts, was an die allgemeine Sage vom Pythischen Apollon erinnere. Gerade daß eine der delphischen Apollonsage entsprechende Handlung im S. dargestellt wurde, ist das Wesentliche dieses Festes. In weitgehenden Kombinationen will Usener vielmehr „Ilions Fall" im S. dargestellt sehen, worauf die Namen Ilaios, Doloneia, die Verbrennung des Hauses und die durch die Chronographen bestimmte Ansetzung der Zerstörung Troias auf den 23. Skirophorion (= Ilaios) hinwiesen. Aber letztere wird in der Regel von den Chronographen (Hellanikos, Duris, Ephoros u. a.) auf den Thargelion angesetzt. So scheint mir diese Hypothese Useners ganz unsicher zu sein; s. auch Gruppe in Bursians Jahresber. CXXXVII 10f.

Was die Deutung des Festes betrifft, so sahen die Alten — und die Neueren sind dem meist gefolgt — in Python den alten Besitzer der Orakelstätte, der von Apollon besiegt und seines

Besitzes beraubt wird; s. Rohde Psyche I 132f. Daher zeigte man das Grab des Python in Delphi; Pfister Reliquienkult I 327ff. Aus den Worten des Plutarch ist möglicherweise zu schließen, daß auch die Bestattung des Python durch Aix dargestellt wurde; anders Mommsen 210. Für die Deutung hat Usener den richtigen Weg angedeutet; nur ist von seiner Kombination mit dem Fall Troias Abstand zu nehmen. Da Usener das Fest in den beginnenden Hochsommer verlegt, sieht er den ursprünglichen sakramentalen Zweck der heiligen Handlung darin, „den Bann zu brechen, der im Hochsommer die segenbringenden Wasser des Himmels zurückhält." Diese Deutung des Festes ist auch anwendbar, wenn man das S. zu Anfang des Apellaios (Juli/August) ansetzt. Dann ist aber auch hier der Kult das Primäre, und die Legende vom Kampf Apollons mit Python als dem ursprünglichen Besitzer des Orakels erst auf Grund des Kultbrauchs erwachsen. Über die Bedeutung der Bekränzung und καθαρμοί s. J. Köchling De coronarum apud antiquos vi atque usu (RGVV XIV 2, 1914) 70f. Die Annahme Mommsens 114 und 171, das S. sei ein junges Fest, beruht auf Mommsens falscher Auffassung von dem Wesen dieses Festes und seiner Kultlegende. Das Fest muß vielmehr bereits vor Einführung der vierjährigen Pythien bestanden haben und ist ein Überrest der alten ennaëterischen pythischen Feier. Daß sich die Notiz der Confessio S. Cypriani (AA. SS. Sept. Tom. VII p. 222: ἐγώ εἰμι Κυπριανὸς ὁ ἐξ ἁπαλῶν ὀνύχων ἀνατεθεὶς τῷ Ἀπόλλωνι κειμήλιον, μυηθεὶς ἔτι νήπιος τὴν τοῦ δράκοντος δραματουργίαν) auf unser Fest bezieht, ist wahrscheinlich (vgl. Preller Philol. I 1846, 349); doch brauchen diese und andere Angaben des Verfassers keineswegs auf eigene Erlebnisse zurückzugehen, sondern können aus literarischen Quellen geflossen sein. [Pfister.]

Septicianus, beliebig gewählter Name bei Martial. XI 107, 2. [Stein.]

Septicius. 1) Q. Septicius, römischer Ritter und Grundbesitzer auf Sizilien um 682 = 72 (Cic. Verr. III 36f.). [Münzer.]

2) Septicius, ein Freund des (Manlius) Torquatus, Hor. epist. I 5, 26.

3) (Septicius), wohl ein Silberwarenfabrikant, nach dem das Argentum Septicianum benannt ist, Martial. IV 88, 3. VIII 71, 6, s. Friedländer z. St.

4) C. Septicius Clarus, Praefectus praetorio unter Hadrian. Seinen Vornamen erfahren wir aus Plin. epist. II 9, 4. In der Vita Hadr. und Plin. epist. I 15 wird er *Septicius Clarus*, bei Plinius sonst bloß *Septicius* genannt. Als Praefectus praetorio wurde er nebst (Q. Marcius) Turbo Nachfolger des (Ser. Sulpicius) Similis und des (P. Acilius) Attianus, Hist. aug. Hadr. 9, 5. wahrscheinlich bald nach der Thronbesteigung Hadrians, vielleicht im J. 118 n. Chr. Später verlor er gleich seinem Kollegen im Amt und gleich so vielen anderen Freunden und Schützlingen Hadrians dessen Gunst. Er wurde zugleich mit (C.) Suetonius Tranquillus, dem Verfasser der Kaiserbiographien, der bei Hadrian das Amt ab epistulis verwaltete, entlassen, da sie beide während der Abwesenheit des Kaisers in Britannien (im J. 122; vgl. Weber Unters. zur Gesch. d. Kaisers Hadrian 111) im Verkehr mit der Kaiserin Sabina die Formen der Etikette nicht gebührend beobachtet hatten, ebd. 11, 3, vgl. 15, 2. Sueton hatte, wie es scheint, die Erlangung dieses Hofamtes dem S. zu verdanken und aus diesem Grund seinem Gönner die Kaiserbiographien gewidmet, Lyd. de mag. II 6 (das überlieferte Σεπτιμίῳ hat Roth in seiner Suetonausgabe S. 286 in Σεπτικίῳ emendiert und zweifellos richtig auf S. bezogen). Literarische Interessen scheinen den S. auch mit dem jüngeren Plinius verbunden zu haben, der an ihn das Dedikationsschreiben seiner Briefsammlung (I 1) richtet und da bekennt, von ihm zur Sammlung und Veröffentlichung seiner Briefe angeregt und ermuntert worden zu sein. Auch erscheint S. als Adressat mehrerer anderer Briefe (I 15. VII 28. VIII 1). Er war nach Plin. ep. II 9, 4 der *avunculus* des Sex. Erucius (Clarus). — Eine Grabschrift aus Ostia (CIL XIV 1594) ist dem C. Septicius Cissus gesetzt, dessen Vater sich als Sklaven des Septicius Clarus bezeichnet, offenbar unseres S., worauf auch der Vorname C. hinweist.

5) Septicia, Mutter zweier Söhne mit dem Kognomen Trachalus aus Ariminum, mit denen sie in Zwist geriet. Sie wollte ihre Söhne enterben und ging zu diesem Zweck, obwohl schon selbst hochbejahrt, mit einem greisenhaften Mann, namens Publicius, eine zweite Ehe ein. Doch wurde das Testament, in welchem die Mutter statt der Söhne ihren zweiten Gatten eingesetzt hatte, von den Söhnen mit Erfolg angefochten. Ihrer *querela inofficiosi testamenti* gab Augustus (in *extraordinaria cognitio*) statt und hob die Gültigkeit des Testamentes auf, Val. Max. VII 7, 4; vgl. Wlassak o. Bd. III S. 1944 gegen Jörs Röm. Rechtswiss. zur Zeit der Rep. I 191, 3. [Stein.]

6) Septicius, Gentilname von drei Ziegeleibesitzern, Brüdern, bezeugt durch einen in Latium in der Gegend von Tivoli (Tibur) gefundenen, seither verschollenen Ziegel, der gestempelt war: *P. C. Q. Septicior[um]*; überliefert ist: *Septiciori*, nach Marini verlesen statt *Septiciorum*. Die drei Brüder hießen, mit verschiedenen Vornamen, *Publius, Gaius* und *Quintus Septicius*. [Keune.]

Septimanca, iberisch-römische Stadt (Itin. Ant. 435, 2), heute Simancas. Über das Suffix *-anc* s. Mon. ling. Iber. p. CXXXVII. [Schulten.]

Septimania, spätrömische Bezeichnung der Landschaft um Baeterrae (Béziers), d. h. der spätrömischen Provincia Narbonensis prima, abgeleitet von *Septimani*, dem Beiwort in der amtlichen Bezeichnung der *Colonia Baeterrae Septimanorum* (Mela II 75. Plin. n. h. III 36. CIL XII 4227 und Hirschfeld ebd. p. 511). Die Ableitung S. ist zu vergleichen mit dem spätrömischen Namen *Romania* (von *Romani*), *Sequania* (von *Sequani*), *Senonia* (s. o.). Mit dem Namen *S.* wurde der nördlich der Pyrenäen, westlich der Rhône gelegene Teil des westgotischen, hauptsächlich Hispanien umfassenden Königreiches der Westgoten, die vormalige Narbonensis I, benannt. Die Benennung verblieb der Landschaft auch unter den Karolingern, nachdem inzwischen die Araber nach Eroberung des westgotischen Spanien auch die nördlich der Pyrenäen gelegene

S. erobert hatten (719), jedoch von Karl Martell und Pipin dem Kurzen geschlagen und zurückgedrängt waren.

Zuerst nennt den Namen *S.* in der uns erhaltenen Literatur Sidonius in einem Brief an Avitus, epist. III 1, 4 (Mon. Germ. Auct. ant. VIII p. 40): *Gothis qui saepenumero etiam Septimaniam suam* (oder *tuam*) *fastidiunt vel refundunt* usw. Dann findet sich die Benennung öfter bei Gregor. Turon. hist. Franc. (s. Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 2, Index p. 907) VIII 28. 30. 35. IX 1. 7. 24. 31; auch in der fälschlich dem Venantius Fortunatus zugeschriebenen Vita S. Amantii 10, 69. 70 (Mon. Germ. Auct. ant. IV 2 p. 61). Vgl. noch z. B. Geogr. Rav. (meist *Septimana*, s. Index ed. Parthey-Pinder p. 654). Mon. Germ. Epist. III p. 677—685 (Index p. 741), auch IV Index p. 628. V p. 663. Weltkarte des Beatus 776 n. Chr.), Miller Die ält. Weltk. I Text S. 44.

Die Erklärung, S. sei ein Land, welches sieben Bezirke umfasse, ist falsch. – Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 193f. (auch 58. 40). Leo in Mon. Germ. Auct. ant. VIII p. 446 (Index locorum). Über *Biturica Septimania* s. Ducange Glossar. med. et inf. Lat. VII 428 (*Septena* Nr. 4). [Keune.]

Septimburias, *villa*, Ortschaft, heute Zepperen, östlich von Saint-Trond (im belgischen Arrondissement Hasselt), genannt in einem Heiligenleben, Mon. Germ. Script. rer. Merov. VI p. 279 (2mal). 291: *in villa* oder *ad villam quae nuncupatur* oder *dicitur Septimburias* (var. *Septemburias*). Vermutlich liegt hier einer der vom Schild einer Herberge übertragenen Ortschaftsnamen (s. o. Suppl.-Bd. III S. 19f.) vor: *Ad septem burias*? (*borias*? *bulgas*?). [Keune.]

Septimiacus, -um, Ortsname, ursprünglich Benennung eines Grundstückes (erg. *fundus*) nach dem Namen des Eigentümers *Septimius* (s. o. Suppl.-Bd. III S. 18 u. a.). So hieß ein Ort in Raetia an der römischen Straße von Rottenburg (Sumelocenna) nach Regensburg (Regina Castra), Tab. Peut. (III = IV 2 ed. Miller): *Septemiaci* [so statt *Septimiaci* (Ortskasus)]. — Holder Altc. Sprachsch. II 1505. Miller It. Rom. 265 m. Karte nr. 84. Kiepert FOA XXIII Bfg. [Keune.]

Septimianae, *figlinae-*, Ziegeleien in oder bei Rom, bekannt durch gestempelte Ziegel, welche hauptsächlich in oder bei Rom, außerdem in Ostia, Tusculum und anderswo gefunden wurden, Dressel CIL XV 1 p. 153f. nr. 534—538. Im 1. Jhdt. nach Chr. waren diese Ziegeleien noch Privatbesitz, wie die mit dem Kopf des Vulcanus verzierten Ziegelstempel beweisen, nr. 534 (vgl. CIL XIV 4090, 15): *L. Laberi Secundi Septimia(na tegula)*; vgl. nr. 535, Ziegel, welche nur mit dem Namen des Besitzers (wohl nicht bloß Werkführers) im Genitiv gestempelt sind: *L. Laberi Secundi* (auch 535 *a*, 1—2 haben als Beigabe das Bild des Vulcanus). Im 2. Jhdt. sind die Ziegeleien kaiserlicher Besitz, denn Ziegel aus dem J. 134 sind gestempelt, nr. 536: *ex fig(linis) Cae(saris) n(ostri) Septimian(is)* oder *Senptimian(is), fig(ulo) Rausio Primo*, und spätere Ziegel etwa aus der Zeit des Commodus (180/192 n. Chr.), nr. 537: *ex fig(linis) Sept.* oder *Sep.* (= *Septimianis*) *August(i)* oder *Aug. n(ostri), opus Aeli Euphe.* oder (ausgeschrieben): *Euphemi.* Ziegel nr. 538 nennt einen anderen Werkführer (Officinator), der kaiserlichen Ziegelei. [Keune.]

[. . . . Se]ptimianus, *fisci advoc(atus) patrim(oni) [tractus K]arthag(iniensis)* CIL VIII 24064 (Zaghouân). [Stein.]

Septiminus. 1) Septiminus (Hist. aug. Alex. 48, 7) oder Septimius (ebd. 17, 2), angeblich Biograph des Kaisers Severus Alexander.

2) Septiminus oder Septimius (bei Zosimos ist ἐπιτίμιος überliefert, in der Epit. bieten die maßgebenden Hss. *Septiminus*, nur der cod. Urbinas hat *septimus*) wurde unter Aurelian in Dalmatia als Gegenkaiser ausgerufen, aber nach kurzer Zeit von den eigenen Truppen erschlagen, Zosim. I 49, 2. Epit. de Caes. 35, 3. [Stein.]

3) Septiminus, Proconsul Africae, nachweisbar vom 20. Februar bis zum 13. September 403 (Cod. Theod. XII 6, 29. VIII 5, 64. XIII 1, 19. Gesta collat. Carthag. 174 = Mansi Concil. coll. IV 217). Vielleicht ist er der . . . . . *ttius Septimi* . . . . , dessen Platz im Amphitheatrum Flavium bezeichnet war. CIL VI 32205. [Seeck.]

Septimius, ältere Form *Septumius* (z. B. auf Inschriften republikanischer Zeit wie CIL I² 1382f. 1490. 1730. 1921. 1929. 2006 = Dessau 7831d, doch auch *Septimius* z. B. CIL I² 1494 = Dessau 5643).

1) Septimius, aus dem umbrischen Stamm der Camerter an der Grenze von Picenum, Genosse des Catilina, wurde von diesem 691 = 63 zur Organisation des Aufstands nach dem Picentergebiet geschickt (Sall. Cat. 27, 1) wo die Familie in Firmum zu den Honoratioren gehörte (CIL I² 1921. 1929).

2) Septimius, Freund des Catull, der in c. 45 etwa im J. 699 = 55 (vgl. v. 21f.) sein zärtliches Liebesverhältnis zu einer Acme, jedenfalls einer Freigelassenen, anmutig schildert. [Münzer.]

3) Septimius, ein Freund des Horaz, der an ihn carm. II 6 richtet, mit der Aufforderung, ihm in die stille Zurückgezogenheit seines Ruhesitzes zu folgen. Daß er jünger war als Horaz, könnte man aus der Bitte des Dichters schließen (Z. 22 bis 24), ihm dereinst die letzten Ehren zu erweisen. Es ist wohl derselbe S., den der Dichter epist. I 9 dem jugendlichen Tiberius, als dieser im J. 20 v. Chr. nach Armenien zog, als *dignum mente domoque legentis honesta Neronis* (Z. 4) und *fortem . . . . bonumque* (Z. 13) empfahl. Die Veröffentlichung dieses Empfehlungsbriefes weist darauf hin (Kießling z. St.), daß er Erfolg hatte und daß daher S. den Prinzen in den Orient begleitete. Unter den Mitgliedern der *cohors amicorum* des Tiberius (Hor. ep. I 3) ist er deshalb nicht genannt, weil Horaz da nur die literarisch Tätigen namentlich anführt, und es ist pure Erfindung des Ps. Acro zu ep. I 3, 9, ihn mit dem hier genannten Titius gleichzusetzen. Sehr wahrscheinlich ist er auch der S., den Augustus in einem Brief an Horaz (Suet. ed. Reiffersch. p. 45) als gemeinsamen Bekannten erwähnt. Porphyr. zu Hor. carm. II 6 bezeichnet ihn als *equitem Romanum* und *commilitonem* des Horaz.

4) Septimius, Centurio im niedergermanischen Heer i. J. 14 n. Chr.; im Soldatenaufstand stellte er sich damals unter den Schutz des Legaten von Niedergermanien, A. Caecina (Severus), mußte aber der aufrührerischen Soldateska preisgegeben werden, Tac. ann. I 32.

5) Septimius bemühte sich vergeblich, den (C.) Nymphidius (Sabinus) zu schützen, als dessen Versuche, sich nach Galbas Erhebung im J. 68 n. Chr. zum Kaiser ausrufen zu lassen, von den Prätorianern gerächt wurden, Plut. Galba 14. [Stein.]

6) C. Septimius, Scriba des Consuls M. Calpurnius Bibulus 695 = 59, von Vettius denunziert (Cic. ad Att. II 24, 2). Ein anderer *Scriba q(uaestorius) de sexs primis* mit demselben Gentilnamen aus etwa derselben Zeit CIL I² 1490.

7) C. Septimius war Sohn eines T. (Münzen und Senatsconsult) aus der Tribus Quirina (Senatsconsult); als Praetor im J. 697 = 57 begünstigte er die Rückberufung Ciceros aus dem Exil (Cic. p. red. in sen. 23), und als Propraetor mit proconsularischem Imperium verwaltete er 698/9 = 56/5 die Provinz Asien (Cistophor von Tralles, Catalogue of greek coins of the Brit. Mus. Lydia 334, 52. Cistophor von Pergamon, Fritze Die Münzen von Pergamon [Abh. Akad. Berl. 1910 Anh. I] 16 und Taf. III 10); in zwei Senatsbeschlüssen von 703 = 51 stand er unter den Urkundszeugen an vierter Stelle (Cael. an Cic. fam. VIII 8, 5f.). Da in diesen Urkunden bei den anderen Namen die Cognomina sorgfältig hinzugefügt sind, so ist es unwahrscheinlich, daß S. den Beinamen *Scaevola* geführt habe, und damit ist die Kombination hinfällig, die den Namen eines *Scaevola* bei Cic. ad Att. IX 9, 3 vom J. 705 = 49 und den eines *C. Septimius* ebd. XII 13, 2. 14, 1 vom J. 709 = 45 miteinander verbinden will, weil an beiden Stellen von Auguren die Rede zu sein scheint. Der Scaevola wird vielmehr ein Mucius sein, und ob der C. Septimius überhaupt ein Augur ist, scheint höchst zweifelhaft (vgl. Mommsen bei Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 26f.). Seine Identität mit dem Praetor von 697 = 57 ist möglich, aber ganz unsicher; ebenso steht es mit der Gleichsetzung eines S., der bei den Proskriptionen der Triumvirn 711 = 43 von seiner treulosen Gattin, die mit einem Genossen des Antonius ein Verhältnis hatte, durch Vermittlung ihres Buhlen auf die Liste der Geächteten gebracht und dann noch den Mördern überliefert wurde (Appian. bell. civ. IV 96f., fast allzu sensationell, um wahr zu sein; verdächtig auch durch das Fehlen der Namen der Frau und ihres Geliebten und späteren zweiten Gatten).

8) L. Septimius als Redner, der sich den L. Crassus zum Muster nahm, von Cicero im J. 674 = 80 erwähnt (pro Vareno frg. 10 C. F. W. Müller aus Priscian. III 7, 40) und vielleicht der S., dessen plötzliches Verstummen bei irgend einer Gelegenheit im J. 676 = 78 Sallust anschaulich schilderte (hist. I 136 mit Maurenbrechers Anm.).

9) L. Septimius (Praenomen bei Caes. bell. civ. III 104, 2. Dio XLII 3, 3; Nomen irrtümlich Σεμπρώνιος bei Appian. bell. civ. II 356. 359) diente als Kriegstribun unter Pompeius im Seeräuberkriege 687 = 67 (Caes. a. O. 3. Plut. Pomp. 78, 1, vgl. 79, 1. Appian. 356. 359. Dio, auch Flor. II 13, 52), später unter A. Gabinius in Syrien und gehörte zu der römischen Schutzwache, die dieser nach der Wiedereinsetzung des Ptolemaios Auletes 699 = 55 in Alexandrien zurückließ (Caes. 103, 5. Appian. 356. Dio 3, 3. 38, 1; s. o. Bd. VII S. 428, 22ff.). Wohl als Befehlshaber dieser Truppe wurde er im Herbst 706 = 48 unter der Regierung des unmündigen Ptolemaios XIV., als der flüchtige Pompeius zu Schiff vor Pelusium erschien und um Aufnahme bat, nach Beratung mit den Vormündern des Knaben (Dio 4, 1) zusammen mit Achillas in einem kleinen Boote zu Pompeius geschickt, bewog ihn, ohne Gefolge mit ans Land zu gehen, und versetzte ihm beim Aussteigen von hinten den ersten tödlichen Stoß (ausführlich und übereinstimmend Plut. 78, 2—79, 2 [daraus Zonar. X 9] und Appian. 356—359, ebenso, nur etwas kürzer Caes. 104, 2f. Dio 4, 1ff.; vgl. noch Flor. Auct. de vir. ill. 77, 10f. Lucan. VIII 596ff. Anthol. Lat. 845, 6 [ed. Riese² II 306]). *Qua posteritas in saecula mittet Septimium fama? scelus hoc quo nomine dicent, qui Bruti dixere nefas?* ruft Lucan (608ff.) aus, der noch mit dichterischer Freiheit ausmalt, wie S. dem Toten den Kopf abschlug (667ff.). Im alexandrinischen Kriege während des folgenden Winters wird S. neben Achillas als Führer der ägyptischen Truppen von Dio 38, 1 erwähnt; sein Ausgang ist nicht bekannt. [Münzer.]

10) L. Septimius, der dem 4. Jhdt. n. Chr. angehörende Übersetzer des Diktys. Die schon o. Bd. V S. 590 von Roßbach als wahrscheinlich bezeichnete Angabe des S., er habe sein Werk aus dem Griechischen übersetzt, ist zur Gewißheit erhoben durch den Fund eines Stückes aus dem Original auf einem Papyrus aus dem Anfange des 3. Jhdts. n. Chr.: Tebtunis-Papyri ed. Grenfell-Hunt II 12 = Dict. IV 9—15. Vgl. Ihm Herm. XLIV 1. Weitere Literatur bei Teuffel-Kroll III 282. [Kroll.]

11) P. Septimius, war Quaestor des M. Terentius Varro, offenbar während dessen Praetur oder Propraetur, und hatte die Widmung der Bücher II—IV de lingua Latina empfangen, ehe sich der Verfasser im J. 707 = 47 dazu entschloß, die folgenden Bücher dem Cicero zu widmen (Varro l. l. V 1. VII 109; vgl. Götz und Schöll in ihrer Ausg. [1910] p. IX). Varro erreichte das Alter für die Bekleidung der Praetur schon 678 = 76, doch das Jahr, in welchem er das Amt bekleidete, ist ganz unsicher (vgl. z. B. Groebe Klio X 380. 384). Vielleicht derselbe P. Septimius ist wegen der Zusammenstellung mit Varro zu sehen in dem von Vitruv. VII praef. 14 Genannten, der als einziger Römer nach dem sonst unbekannten Fuficius und Varro (*de novem disciplinis unum [volumen] de architectura*) und vor Vitruv selbst über Architektur (*P. Septimius duo scil. volumina*) schrieb. Ferner zitiert Quintil. inst. or. IV 1, 19: *fuerunt etiam quidam suarum rerum iudices. nam et in libris observationum a Septimio editis adfuisse Ciceronem tali causae invenio, et ego pro regina Berenice apud ipsam eam dixi*; statt in S. einen unbekannten Autor späterer Zeit zu suchen (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2³, 451), dürfte man eher in ihm einen Zeitgenossen Ciceros sehen, der den führenden Männern nahe stand und literarische Interessen hatte; vielleicht ist auch dieser S. der Quaestor Varros.

12) P. Septimius, Zeuge gegen L. Valerius Flaccus im J. 695 = 59 (Cic. Flacc. 11. 88. 100). [Münzer.]

13) Q. Septimius s. Q. Sextius.

14) Septimius Afer (Hist. aug. Carac. 3, 6), Vetter des Caracalla, wurde von diesem nach dem Tode Getas getötet. Ob Afer in Aper zu korrigieren ist, bleibt fraglich. Vielleicht führte er auch das Kognomen Severus und ist mit der Persönlichkeit identisch, die Herodian. IV 6, 3 ἀνεψιὸν αὐτοῦ (sc. Καρακάλλου) Σεουήρῳ ὁμώνυμον nennt. Vgl. Nr. 53. [Fluss.]

15) L. Sep(timius) Agathonicus, *v(ir) e(gregius)*, Sohn des L. Sep. Antonius Agath[o]nicus, Ephem. epigr. IX 695 (Tusculum), Vater des Folgenden. Er ist wohl identisch mit dem *Septimius Agathonicus praef(ectus) coh(ortis) II Fl(aviae) Britt(onum) [Alexa]n[d]rianae* im J. 230 n. Chr., CIL III 7473 (Sexanta Prista).

16) L. Sep(timius) Agrippinus, Sohn des Vorhergehenden, Ephem. epigr. IX 695 (Tusculum). [Stein.]

17) Sept(imius) Aistomodius, rex Germ(ano rum). Seine Brüder Septimius Philippu[s] und Septimius Heliodorus setzen ihm den Grabstein in Carnuntum, CIL III 4453 = Dessau I 856. Grienberger Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Spr. u. Lit. XVIII (1894) 393—397, versucht den germanischen Namen Aistomodius sprachlich zu deuten und hält die drei Brüder für Quaden oder Juthungen; sie werden eher Marcomanen gewesen sein, vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 193. 251. Das Gentile beweist jedenfalls, daß dieser germanische Fürst und sein Bruder unter Septimius Severus Aufnahme in das Reich gefunden und das römische Bürgerrecht erworben haben. Vgl. auch Kubitschek-Frankfurter Führer durch Carnuntum[5] (1904) 19. M. Bang Die Germanen im röm. Dienst (1906) 16.

18) [Sep]timius Amandus, *[v(ir)] p(erfectissimus), rationa[l]is*, CIL V 858 (Aquileia). Vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 1723; doch ist die Datierung unsicher; der Zusatz *Italiae* ist zu streichen.

19) L. Sep(timius) Antonius Agath[o]nicus, *v(ir) p(erfectissimus) a rat(ionibus)* — das folgende *h[er(editatium)]* ist durchaus unsicher —, Vater des L. Sep. Agathonicus, Großvater des L. Sep. Agrippinus, Ephem. epigr. IX 695 (Tusculum). Daß der Rang- und der Amtstitel trotz der ungewöhnlichen Stellung in der Inschrift zu seinem (nicht etwa seines Enkels) Namen gehört, wird, wie ich meine, dadurch gestützt, daß der *Agathonicus proc(urator) Augustorum nostrorum* am 26. März 211 n. Chr. (CIL VI 10233) allem Anscheine nach mit ihm identisch ist und daß es sich bei diesem um den *procurator a rationibus* handelt (anders Mommsen z. St.). Zu dieser Annahme paßt auch, daß sein Sohn im J. 230 Cohortenpraefect war. Trifft sie zu, dann ist auch der ungenannte *rat(ionalis)* im J. 211/2, der auf einer Wasserleitungsröhre aus Ostia CIL XIV 1982 = XV 7747 = Dessau II 8688a genannt ist, mit S. identisch.

20) (Septimius) Aper (Hist. aug. Sever. 1, 2), Großoheim (*patruus magnus* nach der Emendation Madvigs) des Septimius Severus (Hist. aug. Sever. 1, 2), möglicherweise ein Verwandter des L. Flavius Septimius Aper (Groag o. Bd. VI S. 2616 Nr. 177), vielleicht mit dem Consul suffectus P. Septimius Aper (s. d.) identisch (Dessau Prosopogr. imp. Rom. III S. 203 nr. 318).

21) P. Septimius Aper. Eine Inschrift aus der Baetica (CIL II 2008 = Dessau Insc. sel. 5423) lehrt, daß er in den Sommermonaten (*kal. Iuliis*) eines unbestimmten Jahres Consul suffectus gewesen ist. Da als sein Kollege Sedatius Severianus genannt wird, dürfte sein Suffektconsulat in eines der Jahre um 155, jedenfalls vor 158 gehören (Groag Art. M. Sedatius Severianus o. S. 1006 Nr. 1). Liebenam Die Legaten in den röm. Provinzen von Augustus bis Diocletian 138, der ihn ohne Grund unter den Legaten Daciens anführt, ist geneigt, als sein Consulatsjahr 150 anzusehen. Er dürfte identisch mit dem Consular Aper sein (Hist. aug. Sever. 1, 2); vgl. Nr. 20. [Fluss.]

22) Sept(imius) Apsaeus, IGR III 1049 = Le Bas-Waddington 2582 (Palmyra) und dazu die Bem. Waddingtons; s. o. Bd. II S. 276. [Stein.]

23) Septimius Arabianus wird in der Hist. aug. Alex. 17, 3 als *famosus crimine furtorum et sub Heliogabalo iam liberatus* bezeichnet, der unter den Senatoren zur Begrüßung des Severus Alexander erschien. Das Kognomen Arabianus, das auch in der Form *Arabinus* erscheint, weist vielleicht auf die arabische Abkunft des Mannes. [Fluss.]

24) Septimius Arrianus, ὁ κράτιστος διοικητής von Ägypten im J. 221 n. Chr. (19. Nov.), Pap. Oxyrh. I 61. Vielleicht derselbe ist [ὁ κράτιστος δ]ιοικητὴς Αἰ[γύπτ]ου(?) am 3. Nov. 222, Pap. Flor. III 382 (= I 57). Z. 27 (das Datum Z. 92). [Stein.]

25) Septimius Aurelius Paulinus, ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τοῦ Σεβ(αστοῦ) (= *vir egregius, procurator Augusti*), Inschrift aus Saloniki, veröffentlicht in der dortigen Tageszeitung Ἀλήθεια vom 23. September 1907.

26) Septimius Azizus s. Tyrius.

27) Septimius Bassianus ist der ursprüngliche Name des späteren Kaisers Caracalla (211—217 n. Chr.), s. o. Bd. II S. 2434—2453. [Stein.]

28) Septimius Caracalla s. Bd. II S. 2434ff.

29) Sept(imius) Domitianus, *ex primip(ilo)*, Grabschrift aus Piano Tordino in Picenum, an der Via Caecilia, Not. d. scavi 1901, 497 = Röm. Mitt. XVII (1902), 289. Bei seinem wie beim Namen seines Bruders L. Sept. Marcellianus ist die Abkürzung *F. M. V.* zu lesen, was der Herausgeber (Persichetti) als Verschreibung deutet und zu *[e(gregiae)] m(emoriae) v(ir)* auflöst; doch scheint dies sehr zweifelhaft.

30) Septimius Flaccus zog als militärischer Befehlshaber (στρατευσάμενον) von Afrika oder Numidien (ἐκ τῆς Λιβύης) durch das Gebiet der Garamanten (das heutige Oasenland Fezzan) drei Monate lang südwärts nach Äthiopien. Ptolem. Geogr. (nach Marinus von Tyrus) I 8, 4, vgl. 8, 6. Mit dem bei Zonar. XI 19 erwähnten Legaten Flaccus von Numidien unter Domitian hat er nichts zu tun; dieser ist vielmehr mit Cn. Suellius Flaccus identisch, s. Dessau Prosopogr. imp. Rom. III 277, 689. Die Zeit dieser Unternehmung läßt sich nur in weiten Grenzen angeben: nach 70 n. Chr., weil damals die Garamanten noch bekämpft wurden (Tac. hist. IV 50. Plin. n. h. V 38), während hier ihre Unterwerfung oder

freundschaftliche Haltung Voraussetzung ist, und kaum lange Zeit nach 100 wegen der Abfassungszeit von Marinus' Werk. Es ist möglicherweise dieselbe Expedition, an der Iulius Maternus teilnahm, s. Iulius Nr. 347, wo aber die Zeitangabe ‚unter Domitian' zu streichen ist, da sie auf der irrigen Voraussetzung beruht, als ob S. identisch wäre mit dem Legaten (Cn. Suellius) Flaccus. [Stein.]

31) Q. Septimius Florus Tertullianus s. Tertullianus.

32) P. Septimius Geta = Imperator Caesar P. Septimius Geta Augustus, römischer Kaiser von Dez. 209 (bzw. 4. Febr. 211) bis Ende Febr. 212.

Quellen und Literatur.

a) Quellen: Hauptquelle ist die Ῥωμαϊκὴ ἱστορία des Cassius Dio, in Betracht kommen besonders Buch LXXVI, LXXVII (über die Abfassungszeit vgl. Wirth Quaestiones Severianae 54. 59). Ein wenig später schrieb Herodian, von dessen Werk τῆς μετὰ Μάρκον βασιλείας ἱστοριῶν Buch 3 und 4 berücksichtigt werden müssen. Die dritte Quelle stellt die unverläßliche Vita Getae im Corpus der Scriptores historiae Augustae dar, angeblich verfaßt von Spartian (im Text nur als vit. mit Angabe der Kapitel und Paragraphen zitiert); sie beruht wohl nicht auf dem Werke des Marius Maximus (2, 1), dessen Geschichtswerk nicht mehr erhalten ist (J. J. Müller Der Geschichtsschreiber L. Marius Maximus [bei Büdinger Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. III 17—200]). Außer den gelegentlich im Text zitierten Quellen verdient Beachtung eine Reihe Stellen aus den im Corpus der Scriptores historiae Augustae enthaltenen Viten des Severus und Caracalla (im Text als Sever. und Carac. mit Angabe der Kapitel und Paragraphen zitiert).

b) Inschriften: Vgl. besonders CIL VI und VIII. Eine Auswahl bietet Dessau Inscr. sel. index III 1, S. 291. Die Papyri verzeichnet Hohmann Zur Chronologie der Papyrusurkunden p. 14—15.

c) Münzen: Eckhel VII p. 227–236. Cohen IV p. 102. 103. 138. 139. 252–289.

d) Literatur: Außer den bei Besprechung der Quellen genannten Werken und gelegentlich im Text zitierten Arbeiten noch folgende neuere Literatur: Ranke Weltgesch. III 338ff. Helmolt Weltgesch. III 438ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 715. 721—725. 739–741. v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 246. 260–264. 266. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassung II 454. 471–473. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, S. 68–74. Fuchs Gesch. des Kaisers L. Septimius Severus. v. Domaszewski Die Personennamen bei den Scriptores historiae Augustae, S.-Ber. Akad. Heidelb., phil.-hist. Cl. 1918, 13. Abh. Hasebroek Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Severus (Heidelberg 1921) passim. v. Rohden Art. M. Aurelius Caracalla o. Bd. II S. 2434—2453.

1. Getas Leben bis 198. Geta, der jüngere Sohn des Kaisers P. Septimius Severus und seiner zweiten Gemahlin Iulia Domna, erblickte am 27. Mai 189 (Dio LXXVII 2, 5. Zonar. XII 12. vit. 3, 1: *Severo et Vitellio consulibus* = 189), nach v. Domaszewski Personennamen 62 auf Grund der Angabe Dios LXXVII 2, 5, daß Geta δύο ... καὶ εἴκοσι ἔτη καὶ μῆνας ἐννέα gelebt habe, am 27. März 189 das Licht der Welt. Als Geburtsort führt vit. 3, 1 trotz des Hinweises *etsi aliter alii prodiderunt*. Mailand an, allein v. Rohden Art. M. Aurelius Caracalla o. Bd. II S. 2439 und Heer Der histor. Wert d. vita Commodi (Philol. IX. Suppl. [1904] 1–208) 77 machen es wahrscheinlich, daß sich Septimius Severus zu dieser Zeit in Rom aufhielt. Den Beinamen Geta bekam der Knabe wohl nach dem Großvater väterlicherseits (kaum nach dem Oheim; vgl. vit. 2, 1).

Über seine ersten Jugendjahre hören wir nichts. Nur durch Philostrat. vit. soph. II 24, 2 p. 109 Kayser erfahren wir, daß sich der Sophist Antipater aus Hierapolis in Syrien mit Severus in die Erziehung der beiden Kinder des Kaisers geteilt habe. Ob hiebei auch Euodus und L. Fabius Cilo, die Lehrer Caracallas, mitgewirkt haben, entzieht sich bei der Dürftigkeit der Quellen unserer Kenntnis. Fuchs a. a. O. 105 will die edlen Züge, die Geta angeblich in früher Kindheit aufwies, (kaum mit Recht) mit der christlichen Erziehung des Prinzen in Zusammenhang bringen. Die Verschiedenheit der Charakteranlagen der beiden Brüder begründet die gegenseitige Abneigung, die offenbar schon in den Knabenjahren in Erscheinung getreten ist (so vit. 5, 1. Herod. III 10, 5); denn Geta war milde und herablassend, Caracalla grausam und stolz (vit. 4, 2—5. Carac. 2, 3). Der Streit der beiden Brüder wurde anfänglich bei Wachtel- und Hahnenkämpfen, dann bei Schauspielen und Wagenrennen geschürt; Diener und Schmeichler vertieften die Kluft, die sich zwischen beiden in immer stärkerem Maße auftat (Dio LXXVI 7, 1—2. Herod. III 10, 3—4. 13, 6).

Geta begleitete seinen Vater auf dem zweiten Zuge nach dem Orient. Auf diese Zeit geht die Einrichtung der auf Münzen genannten Spiele der Bruderliebe, der Φιλαδέλφεια in Perinth, Kaisareia (Kappadokien), vielleicht auch in Sardes zurück (B. Pick Die tempeltragenden Gottheiten und die Darstellung der Neokorie auf den Münzen [IOA VII 1904 S. 1—41] S. 32 und Anm. 68). Seit dem J. 195, in dem Kaiser Septimius Severus nicht aus bloßer Eitelkeit, sondern zur Einführung der göttlichen Verehrung des Kaiserhauses im Staate seine Adoption durch Marc Aurel offiziell verkündet hatte (Hasebroek 92), führen auch Getas Titel ab und zu die Ahnenreihe auf: *divi M. Antonii Pii Germ. Sarm. nepos, divi Antonini pronepos, divi Hadriani abnepos, divi Traiani Part. et divi Nervae adnepos* (Dessau 458). Nach vit. 4, 4 soll sich Geta, allerdings vergeblich, dem Ansinnen Plautians, die wirklichen oder vermeintlichen Anhänger Nigers zu verfolgen und zu proskribieren, widersetzt haben. Nach dem Partherkriege am 2. Juni 198 — am 15. Oktober 198 sicher bereits vollzogen, CIL VI 1052 — nicht, wie v. Domaszewsk a. a. O. II 260 annimmt, erst 205, erhielt er den Titel Caesar nobilissimus (Sever. 16, 3. 4. Le Bas III 2806 = CIL III 218 = Dessau 422 usw. Das Ereignis wird auf den Münzen durch die Inschrift *Iuventa imperii* verherrlicht [Cohen Caracalla 115]), der ihm am 7. März 199 — nicht 192, wie Sauciuc Ein Denkmal des Mithraskultes auf Andros in Griechenland (Röm. Mitt. XXV 1910, 265—272) S. 266 offenbar verschrieben hat — vom Senat bestätigt

wurde. Die Richtigkeit der in vit. 1, 3 mitgeteilten Ansicht einiger (vit. 5, 3 *ut quidam tradunt*), Severus habe unter dem Eindruck eines Traumgesichtes auf Veranlassung der Iulia Domna Geta damals auch den Beinamen Antoninus verliehen, wird von anderen bezweifelt (Macr. 3, 1. Diadum. 1, 9, neuestens von Höfner Septimius Severus 265. Schulz Beiträge zur Kritik unserer literarischen Überlieferung für die Zeit von Commodus' Sturz bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus 49, A. 115), und zwar, wie zuletzt Sauciuc a. a. O. 265 auf Grund einer jüngst gefundenen Inschrift aus Paläopolis gezeigt hat, mit Recht. Im J. 202 empfing Geta die Toga virilis, wenn wir Sever. 14, 8 trauen dürfen, der die Erwähnung dieser Tatsache neben die von der Hochzeit Caracallas setzt, die ins J. 202 gehört.

2. Getas Leben als Caesar (198—209). Geta weilte mit Vater und Bruder bis zum J. 202 im Orient, den er mit Vater und Bruder bereiste (über das Itinerar vgl. den Art. Kaiser Septimius Severus). Noch vor dem J. 203 (Fuchs a. a. O. 106) kam der Haß der Brüder bei ihrer Lieblingsbeschäftigung, dem Wagenrennen, zum Ausbruch. Sie fuhren nämlich dabei so scharf aufeinander, daß Caracalla durch den Sturz aus dem Wagen ein Bein brach (Dio LXXVI 7, 2). Möglicherweise hatte es Geta auf seinen Tod abgesehen gehabt (Schulz Der römische Kaiser Caracalla. Genie, Wahnsinn oder Verbrechen 27). Im J. 203 hielt sich Geta mit seinem Vater in Leptis magna auf (Münzen mit der Legende Di patrii Hercules und Dionysius, Göttern von Leptis magna [L. Müller Numismatique de l'Afrique II 11. Head HN 875]). Die Rückkehr nach Rom erfolgte spätestens in den Maitagen 204; denn der Wortlaut des CIL VI 32 327 erhaltenen Protokolls über die Säkularspiele, die in der Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni 204 ihren Anfang nahmen, ergibt die Anwesenheit des Severus und Caracalla in Rom. Im J. 205 bekleidete Geta mit seinem Bruder Caracalla das Consulat (Belegstellen bei Ruggiero II 2 S. 945—946). Die Hinrichtung Plautians (205) beraubte die Brüder des letzten sittlichen Haltes; in der Tat war so für die beiden ‚das letzte Band zerrissen, das sie als Fessel empfanden' (Schulz Caracalla 25). Sie scheuten sich nicht, Weiber und Knaben zu schänden, und gaben sich mit allem Eifer den hauptstädtischen Vergnügungen hin. Dabei war stets dem einen verhaßt, was dem anderen lieb war (Dio LXXVI 7, 1—2. Herod. III 10, 4. 13, 1—2. 6). Alle Versuche des Severus, aus Familieninteresse die Brüder miteinander zu versöhnen, waren vergeblich (Sev. 21, 10. Herod. III 10, 4. 13, 3—5), mochte er sie durch Überredung oder durch Scheltworte auf den rechten Weg zu bringen suchen (Herod. III 13, 4, darauf angespielt auch durch die fast jährlich auf den Münzen erscheinende Concordia). Aber von der Bestrafung der Leute, welche die Leidenschaften der Knaben ausnützten und die Feindschaft schürten (Herod. III 13, 6), erhoffte er ebenso einen Erfolg, wie er sie auch durch häufigen Aufenthalt in Campanien von dem Gedanken an die hauptstädtischen Vergnügungen abzubringen suchte (Herod. III 13, 1). Im J. 208 erhielt Geta zum zweitenmal das Konsulat mit seinem Bruder Caracalla, der es zum drittenmal bekleidete (Belegstellen bei Ruggiero II 2 S. 946). Rom ihrem Gesichtskreise zu entziehen war der Beweggrund für Severus (Dio LXXVI 11, 1. Herod. III 14, 2), Geta und Caracalla im J. 208 nach Britannien mitzunehmen (Sever. 18, 2. Dio LXXVI 11, 1. Herod. III 14, 2).

3. Getas Leben als Augustus:

α) Bis zum Tode des Severus (4. Febr. 211). Während Severus mit Caracalla ins Feld zog, ließ er Geta im römischen Gebiet Britanniens zurück (Dio LXXVI 13. Herod. III 14, 9). Ende 209 erhob Severus Geta zum Augustus (Sever. 20, 1; vgl. das ausschweifend gehaltene Dekret CIA II 1077 = III 10); es ist fraglich, ob der Einfluß des Vaters oder der Mutter bei diesem Schritte den Ausschlag gegeben hat (Schulz Caracalla 30). In der eben erwähnten Inschrift 10, die nach Eckhel sicher ins J. 209 zu setzen ist, erscheint Geta in gleicher Weise wie Caracalla zur Herrschaft herangezogen. Dittenberger IG III 10 schließt aus *Ποσειδεῶνος Α*, das er für November-Dezember hält, daß Geta im September oder Oktober 209 den Titel Pius Augustus erhalten habe; Nissen Über Tempelorientierung, Rh. Mus. XL 1885, 329—370) 330 hält *Ποσειδεών Α* für Ende Jänner, und daher glaubt Wirth a. a. O. 13, daß Geta schon am 10. Dezember 208 den Titel Augustus erhalten habe. Höfner a. a. O. 265, 126 setzt die Erhebung Getas zum Augustus in den Anfang des J. 209. Cagnat Cours d'épigr. 198, 2 zeigt, daß nach den afrikanischen Inschriften CIL VIII 2527. 2528 Geta schon im J. 198 hinter seinen Namen den Titel *Caesar Augustus* führte und daß seit dem J. 209 der Titel *Imperator Caesar* vor seinem Namen gesetzt wurde, während der Titel *Augustus* seither seinem vollen Namen folgte; allein die afrikanischen Inschriften, in denen Geta fälschlich auch als *pontifex maximus* bezeichnet wird (CIL VIII 9034. 9237), sind kein sicherer Beweis dafür, daß er schon 198 offiziell Augustus wurde, denn in provinzialen Inschriften kommt es häufig vor, daß dem Caesar mißbräuchlich der Titel Augustus gegeben wird; Mommsen St.-R. II 1164, 5 betont mit Recht, daß mit dem Titel *Caesar Augustus* nur das Mitregiment des Caesar zum Ausdruck komme. Auf Münzen heißt er zuerst im J. 209 *Imp. Caes. P. Septimius Geta Pius Aug. pont. cs. II* (Cohen 5. 9). Mit der Verleihung des Augustustitels beginnt auch die Zählung der *potestas tribunicia* (Mommsen St.-R. II 1164, 4). Der Siegestitel *Britannicus* in seinem Namen erscheint seit dem J. 210 (Cohen 138).

β) Geta Mitregent Caracallas (4. Februar 211 bis Ende Februar 212).

Nach dem Tode seines Vaters (4. Febr. 211) mußte Caracalla, wenn auch ungern, Geta als Mitregenten anerkennen (Dio LXXVII 1, 1. Sever. 23, 5—7). In die Zeit der Samtherrschaft der Brüder gehört CIL III 5935. 6071; obwohl keine Konstitutionen aus der Zeit der Samtherrschaft erhalten sind, dürfte nach Herzog a. a. O. I, 474 bei Ausfertigungen die Beziehung auf beide Kaiser eingehalten worden sein. Ihn gleich zu töten, wagte Caracalla aus Rücksichtnahme auf das Heer nicht, das Geta überaus gewogen war (Dio LXXVIII

1, 3. Herod. III 15, 5). Infolgedessen mußte Caracalla eine Versöhnung mit seinem Bruder wenigstens vorgeben (CIL VIII 2618. Dio LXXVII 1, 4. Herod. III 15, 6. 7. Auf den Münzen beider erscheint die Concordia Augustorum (Cohen Geta 23. 25. 26). Nachdem sie das neugewonnene Gebiet im Norden Britanniens geräumt hatten, traten sie vereint die Rückreise über Gallien nach Rom an. Gemeinsam hielten sie die Leichenfeier des Vaters ab und brachten die Asche aus Britannien nach Rom (Sever. 19, 4. Vict. Caes. 20, 30. Herod. III 15, 7). Schon unterwegs kam freilich ihr Haß und ihr gegenseitiges Mißtrauen wieder zum Ausbruche (Herod. IV 1, 1—2). In Rom selbst, wo sie nach eiliger Reise (Herod. IV 1, 2) etwa im Mai 211 angekommen sein dürften (Münzen mit *adv. Aug.* und *Fort. red.* vom J. 211 bei Cohen Caracalla 84. 85. 89. Eckhel VII 208. 231; eine Weihinschrift *pro salute et victoria et reditu* Comptes rendus de l'Academie des inscr. et belles lettres 1914, 217), hielten sie gemeinsam den feierlichen Einzug und bestatteten die Asche im Grabmal der Antonine. Aber im Palaste trennten sie sich sofort. Jeder bezog einen besonderen Teil des Palastes und umgab sich sorgfältig mit Wachen (Herod. IV 2, 1—3). Nachdem die Apotheose des Vaters bald darauf vollzogen war (Herod. IV 2, 1. 3, 1), trachtete jeder der beiden Kaiser, die Herrschaft für sich allein zu gewinnen und den anderen zu beseitigen. Die Bevölkerung Roms war in zwei Lager gespalten (Herod. IV 3, 1—4), ja einstmals sollen beide den Plan erwogen haben, das ganze Reich in eine West- und Osthälfte zu teilen, *ἵνα δὴ μὴ μένοντες ἐν τῇ Ῥώμῃ ἀλλήλοις ἐπιβουλεύοιεν* (Herod. IV 3, 5); Caracalla sollte von Byzanz den Westen, Geta von Chalkedon den Osten regieren; aber ihre Mutter Iulia Domna soll den Plan durch den Hinweis vereitelt haben, daß sie selbst erst getötet und dann zwischen ihnen geteilt werde (Herod. IV 3, 5—9). Schulz Beiträge 94 hält es im Sinne von Ranke Weltgeschichte III 350ff. für wahrscheinlich, ‚daß wir hier das rhetorisch aufgeputzte Rudiment der öffentlichen Meinung jener Tage vor uns haben'.

Die Zwietracht zwischen den beiden Brüdern dauerte unvermindert fort. Ein infolge der scharfen Bewachung mißglückter Mordanschlag Caracallas auf Geta am Saturnalienfeste 211 hatte zur Folge, daß beide fortan noch mehr als bisher voreinander auf der Hut waren (Dio LXXVII 2, 1). Ein großer Teil der Soldaten, auch die Gladiatoren standen auf Seite Getas. Besonders ergeben war ihm die zweite parthische Legion in Alba.

4. Getas Tod. Ende Februar 212 — Dio LXXVII 2, 5 beziffert nämlich das Leben Getas auf 22 Jahre 9 Monate — (durch diese Tatsache werden immerhin die Verdachtsmomente gegen die von Mommsen vorgenommene Ergänzung der Inschrift von Sarmizigethusa CIL III 1467, daß im J. 211 die 2. parthische und 7. Legion den Beinamen Getica bekommen habe, in Frage gestellt), nach Domaszewski Personennamen 63 schon am 26. Dezember 211 (auf Grund der Angabe des Chronographen a. 354 [chron. minora I 14, 7 Mommsen], der Getas Regierung auf *menses X dies XII* [vom Todestage des Severus] bemißt, die er in Zusammenhalt mit Dio LXXVII 2, 1, daß Geta nach den Saturnalien ermordet worden sei, in *menses X dies XXII* verbessert, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die letzten Münzen Getas zwischen dem 10. Dezember 211 und dem 1. Jänner 212 geprägt worden sind) kam es endlich zu der lange erwarteten Katastrophe. Iulia Domna ging auf die List Caracallas, Geta in ihre Wohnung zu laden und neuerdings zu vermitteln, ein und auch Geta ließ sich überreden. Kaum waren Caracalla und Geta im Zimmer, als einige Centurionen erschienen, die Caracalla schon vorher bestellt hatte. Bei ihrem Anblicke flüchtete sich Geta in die Arme seiner Mutter. Vergebens war sein Ruf: ‚Mutter, Mutter, die du mich gebarst, hilf; man tötet mich'. (Dio LXXVII 2, 3). In den Armen der Iulia Domna wurde er getötet (Sever. 21, 6-7. 23, 7. Carac. 2, 4. Eutrop. VIII 19. Oros. VII 17. Vict. Caes. 20, 32, epit. 21, 3. Dio LXXVII 2, 2—6. Herod. IV 4, 3. Zosim. I 9). Seine Leiche wurde sofort verbrannt (Carac. 2, 4) und die Asche ins Septizonium gebracht (vit. 7, 1—2). Nach der Mordtat eilte Caracalla, obwohl es bereits Abend war, ins Prätorianerlager. Hier (Carac. 2, 5. Dio LXXVII 3, 1-2. Herod. IV 4, 5-8) ebenso wie am nächsten Tage im Senate (Carac. 2, 9—11. vit. 6, 5. Dio LXXVII 3, 3. Herod. IV 5, 1—7) bezichtigte er seinen Bruder eines Mordanschlages und stellte seine Tat als einen Akt der Notwehr hin. Die Soldaten der zweiten parthischen Legion waren gleich über Caracallas Tat empört und ließen sich nur mit Mühe, jedenfalls erst am anderen Morgen (Herod. IV 5, 1), besänftigen (vit. 6, 1-2. Carac. 2, 7—8). Die Rückkehr aller Verbannten in die Heimat, die Caracalla gestattet hatte (Carac. 3, 1. Dig. I^{2} 3, 1. Dio LXXVI 5, 5. LXXVII 3, 3), war das Signal zu furchtbaren Mordtaten. Alle Freunde Getas wurden ohne Unterschied von Alter, Geschlecht und Stand getötet, im ganzen gegen 20 000 Personen (Carac. 3, 5. 4. Dio LXXVII 4, 3. Herod. IV 6, 1—2). Wer nur den Namen Geta aussprach, war dem Tode verfallen (Dio LXXVII 12, 5. vit. 6, 7). Getas Bildsäulen wurden umgeworfen, selbst die Münzen mit seinem Bildnis eingeschmolzen (Dio LXXVII 12, 6), sein Name nicht nur auf öffentlichen Denkmälern mit peinlichster Sorgfalt beseitigt (z. B. CIL VI 180. 1033. 3768; nur auf der oben erwähnten Inschrift aus Paläopolis ist der Name ausnahmsweise nicht bis zur Unleserlichkeit getilgt [Sauciuc 266]), sondern auch in den Papyri. Spartian vit. 7, 5 bemerkt, man habe sich allgemein darüber gewundert, daß Caracalla, so oft der Name Geta erwähnt wurde oder so oft er ein Bildnis oder eine Statue Getas sah, in Tränen über seinen Tod ausgebrochen sei; ja als Caracalla hörte, daß durch die Apotheose Getas seine Untat beschönigt werden könne (vit. 2, 8), nahm er ihn unter die Götter auf (vit. 2, 9). Aber Dio und Herodian wissen von der Konsekration Getas nichts, die gewiß unhistorisch ist.

5. Getas Persönlichkeit. Die freilich unverläßliche Vita hebt von den körperlichen und geistigen Eigenschaften seinen schönen Wuchs (vit. 4, 1), seine Geckenhaftigkeit (vit. 5, 2), seine Eß- und Trinksucht (vit. 4, 1), seine Wißbegierde (vit. 5, 4) und seine Vorliebe für antike Literatur (vit. 5, 1) hervor. Die Personbeschreibung des

Kaisers bei Ioh. Malal. XIII 389, der ihn den Vorgänger Caracallas auf dem Kaiserthron nennt, ist bloße Fiktion. Am besten erkennt man seine Gesichtszüge auf den Münzen, von denen drei verschiedene Typen (Geta als Knabe, Jüngling und Mann) vorliegen; diese Seite der Münzen wie die auf ihn bezogenen Denkmäler der Plastik sind beschrieben bei Bernoulli a. a. O. 69ff. [Fluss.]

33) P. Septimius Geta, in der Inschrift einer Bleiröhre CIL XI 3816 genannt, kann entweder mit dem Bruder des Kaisers L. Septimius Severus (s. d.) identifiziert werden oder mit einem anderen Mitgliede derselben Familie, da die Septimii Severi ein Landgut im Veientergebiet besaßen und die Bleiröhre 5 Meilen von Veii gefunden wurde (Dessau Prosopogr. imp. Rom. III S. 208 nr 327).

34) Septimius Haeranes (*Σεπτίμιος Αἱράνης* IGR III 1035 = Waddington 2600 = Vogue III 4, 382 nr. 1035), geehrt durch eine Statue in Palmyra, die von Aurelius Philinus, einem Soldaten der Legio III Cyrenaica Oktober 251 gesetzt wurde. Die Inschrift nennt S. *τὸν λαμπρότατον συγκλητικόν, ἔξα[ρχον Παλμυ]ρηνῶν*. S. dürfte der Bruder (Waddington a. a. O.) oder Vater (Mommsen R. G. V 427, 3) jenes Odenath gewesen sein, der Zenobia geheiratet hat. [Fluss.]

35) Septimius Heraclitus, Praefect von Ägypten (*ὁ λαμπρότατος ἡγεμών*) im J. 215 n. Chr., BGU II 362 col. VII 8f. 20f. = Wilcken Chrest. nr. 96 (S. 128f.). Durch diese Urkunde ist die Anwesenheit des Praefecten in Arsinoe für den 16. März 215 bezeugt. Da aber die Rechnungen in dem Papyrus bis zum Juli 215 reichen und der Praefect hier mit seinem Rangtitel bezeichnet ist, so dürfte er damals auch noch im Amt gewesen sein. Im 24. (ägyptischen) Jahr Caracallas (30. Aug. 215—28. Aug. 216) ist schon ein Vizepraefect an der Spitze Ägyptens, Aurelius Antinous (Wessely Stud. Pal. II 28, nr. 2 und Pap. Reinach nr. 49). Nach meiner, Arch. f. Pap. IV 151f. (und o. Bd. VI S. 2620 Art. Flavius Nr. 193) näher begründeten Vermutung ist die Einsetzung dieses Vizepraefecten infolge der Ermordung des Flavius Titianus verfügt worden, der als Praefect von Ägypten Nachfolger des S. gewesen sein muß. Aber auch die Amtstätigkeit des Aurelius Antinous endet noch vor dem 5. Juni 216, da wir an diesem Tage schon Valerius Datus als Praefecten von Ägypten kennen (BGU I 159). S. ist vielleicht auch in dem P. Flor. I 88 gemeint (Z. 10 *Σεπτιμίωι* . . .). Die Gleichsetzung mit anderen Männern des Namens Heraclitus (s. o. Bd. VIII S. 406f.), ist weniger wahrscheinlich. Der Procurator von Sardinien im J. 252 oder 253, Antonius Septimius Heraclitus (s. o. Antonius Nr. 98) könnte sein Sohn sein. Ein C. Septimius Heraclitus erscheint in der griechischen Grabschrift aus Rom IG XIV 2003 = IGR I 347.

36) Septimius Heraclitus s. Antonius Septimius Heraclitus Nr. 98.

37) Septimius Hermogenes s. L. Iunius Septimius Verus Hermogenes Nr. 151.

38) Septimius Herodianus, IGR III 1032 (Palmyra) s. Herennianus Nr. 1.

39) Septimius Herodes s. Herodes Nr. 9.

40) Septimius Honoratus, *proc(urator) Aug(ustorum) et Caesaris* (nämlich der Kaiser Septimius Severus und Caracalla und des Caesar Geta, also zwischen 198 und 209 n. Chr.), CIL XII 2491. Er war wohl Procurator der Provinz Gallia Narbonensis; ihn mit Hirschfeld z. St. als *procurator rei privatae* anzusehen, liegt keine Nötigung vor.

41) L. Septimius Leon[t]icus, *e(gregius) v(ir), proc(urator) [et praef(ectus)] Sardi[niae]* unter Kaiser Claudius II., wahrscheinlich im J. 269 n. Chr. wegen *imp(erator) II*, Ephem. epigr. VIII p. 183 n. 745 (Meilenstein von der Straße Carales—Turris).

42) (L. Septimius) Macer, Großvater des Kaisers Septimius Severus, Hist. aug. Sev. 1, 2. Der Biograph bezeichnet ihn als *avus maternus*, den Fulvius Pius hingegen als *avus paternus*. Da aber die Mutter des Kaisers Fulvia Pia hieß, so sehen wir, daß es sich bei der Angabe der Großväter um eine Verwechslung handelt und daß vielmehr Macer der *avus paternus* war, somit den Gentilnamen S. führte. Er war daher der Vater von L. Septimius Geta, dem Vater des Kaisers, der in der Inschrift aus Cirta CIL VIII 19493 *L. f(ilius)* genannt wird; daraus gewinnen wir den Vornamen des S.

43) Septimius Macro, Epistrateg (der Thebais) im J. 140 (am 11. Aug.) n. Chr., CIG III 4955 = Dittenberger Or. Gr. II 702 (Inschrift am Eingang eines Tempels in Kaṣr ʿAin ez-Zaijân in der Oase Chârge westlich von Theben). Die sonst gute Lesung von Petermann Geogr. Mitt. 1875, 392 ist im Datum zu verbessern (*ΤΡΙΤΟΥ* anstatt *ΙΗ ΤΟΥ*), wie ich Herm. XXXII (1897), 665f. gezeigt habe; s. Avidius Nr. 3 o. Suppl.-Bd. I S. 228. Sein Name ist auch in einem Papyrus aus dem Fayûm, Pap. Fay. 106 (= Wilcken Chrest. nr. 395) Z. 2f.: *Σεπ[τιμίου Μάκρωνος ἐπι]στρατήγου* von V. Martin Les épistratèges (1911), 186, 2 richtig ergänzt worden. Aus ungefähr derselben Zeit (unter dem Praefecten C. Avidius Heliodorus) ist BGU I 256; der hier Z. 33 erwähnte *κράτιστος [ἐπιστράτ]ηγος* ist vielleicht auch niemand anderer als S., wenn nicht etwa vielmehr der gleichzeitige Epistrateg der Heptanomia gemeint ist.

44) L. Septi(mius) Marcellianus, *ex cornic(ulario) praef(ectorum praetorio)*, Grabschrift aus Piano Tordino in Picenum an der Via Caecilia, Not. d. scavi 1901, 497 = Röm. Mitt. XVII (1902), 289. Bei seinen wie bei seines Bruders L. Sept. Domitianus Namen stehen die Siglen *F. M. V.*, was Persichetti z. St. als Verschreibung ansieht für *[e(gregiae)] m(emoriae) v(ir)*, eine Vermutung, die nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

45) Septim(ius) Marcianus, (*ὁ*) *κράτιστος* (IGR I 759, Traiana Augusta), in der Zeit des Kaisers Gallienus (260—268 n. Chr.).

46) S]ept(imius) Maria[nus], *L. fil., proc(urator) vice [le]g(ati) pro pr(aetore) Pont(i), [mag(ister) summ]ae rat(ionis) priv(atae)*, CIL VI 1630; die Inschrift, die nicht vor dem 3. Jhdt. n. Chr. gesetzt ist, läßt bei ihrem stark fragmentierten Charakter eine sichere Ergänzung der andern Ämter nicht zu. (Eine Ergänzung versucht v. Domaszewski Rangordnung 222.)

47) Septimius Ni[g]rinus (überliefert ist *Necrinus* nr. 775, *Nicrinus* nr. 796), *proc(urator)* der Provinz Sardinia unter Aurelian (270—275 n. Chr.), Ephem. epigr. VIII p. 191 nr. 775 p. 199 nr. 796 (Meilenstein von der Straße Carales–Olbia). In der Inschrift nr. 775 führt er den Rangtitel *v(ir) e(gregius)*, nr. 796 *v(ir) p(erfectissimus)*. [Stein.]

48) Septimius Odaenathus s. Odaenathus.

49) [Se]ptimius Po . . . ., *[. . .? proc. a]nnonae (Ostis)*, Ephem. epigr. IX 455 (Ostia), jedenfalls nach dem J. 173, weil die Vorderseite des Steins dieses Datum trägt. [Stein.]

50) T. Septimius Sabinus, curulischer Aedil, wohl in augustischer Zeit (Inschrift einer von Lucullus erbeuteten Statue des sterbenden Herakles bei den Rostra nach Plin. n. h. XXXIV 93; Inschrift eines Grenzsteins CIL VI 31759 = Dessau 5921. Wiederherstellung eines Grabmals von Freigelassenen und Sklaven des S. durch einen kaiserlichen Freigelassenen CIL VI 26258 = Dessau 7856).

51) P. Septimius Scaevola, war Senator und wurde 682 = 72 wegen verschiedener Verbrechen, die unter den Begriff der Repetunden fielen, in einem Prozesse verurteilt; bei der Litis aestimatio wurde aber angegeben, er habe als Geschworener in dem von C. Iunius 680 = 74 geleiteten Gerichtshof Bestechungsgelder empfangen (Cic. Verr. act. I 38f. [ohne Kognomen]; Cluent. 115f.; vgl. Mommsen Röm. Strafr. 711, 2. 725, 4). Über vermeintliches Vorkommen desselben Beinamens bei einem jüngeren S. vgl. o. Nr. 7. [Münzer.]

52) Septimius Severus wird in der Hist. aug. Sev. 1, 2 *adfinis* des späteren Kaisers L. Septimius Severus genannt. Hier wird er auch als *bis iam consularis* bezeichnet; bei dem Fehlen einer anderen Nachricht und bei der Unmöglichkeit, ihn mit Cn. Claudius Severus Arabianus, dem Consul des J. 146 (Groag o. Bd. III S. 2869 Nr. 350), zu identifizieren (Höfner Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Septimius Severus 37), ist eine Gleichstellung mit jenem Severus denkbar, der als Consul suffectus mit L. Iulius Severus (Groag o. Bd. X S. 822 Nr. 487) am 11. Dezember 155 erscheint (CIL VI 2086 act. Arval.). Für das eine Consulat würde sich demnach das J. 155 ergeben, wann er das andere bekleidet hat, ist ungewiß (nach Höfner a. a. O. 36f. ist das Jahr des zweiten 171; diese Angabe unrichtig, da 171 T. Statilius Severus als Consul genannt wird). Durch Vermittlung unseres Septimius Severus wurde der nachmalige Kaiser L. Septimius Severus durch Kaiser Marc Aurel in den Senat aufgenommen. Über die Beziehung des *Septimius Severus adfinis Septimi Severi imperatoris* zum gleichnamigen *patruus magnus Septimi Severi imperatoris* vgl. Septimius Nr. 54.

53) (Septimius) Severus, ein Vetter (*ἀνεψιός*) Caracallas (Hist. aug. Car. 3, 6—7. Herodian. IV 6, 3), befand sich unter den Persönlichkeiten, die nach Getas Ermordung als dessen Anhänger von Caracalla im J. 212 hingerichtet wurden (vit. Car. a. a. O. Herod. a. a. O.). Vgl. Septimius Afer o. Nr. 14.

54) Septimius Severus wird in der Hist. aug. Sever. 1, 2 als *patruus magnus* des Kaisers L. Septimius Severus (nach der Emendation Madvigs) bezeichnet. Da er ein *consularis* genannt wird (vit. Sever. 1, 2), so ist er vielleicht mit dem in der vit. Sever. 1, 2 als *adfinis Septimi Severi imperatoris* erwähnten Septimius Severus identisch (Dessau Prosopogr. imp. Rom. III S. 212 nr. 343; Höfner Unters. z. Gesch. d. Kaisers Sept. Sev. 37 nimmt die Gleichstellung des *patruus magnus* Septimius Severus mit dem gleichnamigen *adfinis* als sicher). [Fluss.]

55) Septimius Severus (Kaiser) s. Severus.

56) Iulius Aurelius Septimius Vaballathus Athenodorus s. Vaballathus.

57) Septimius Valentio (das Kognomen ist nur in der stadtrömischen Inschrift vollständig erhalten), *v(ir) p(erfectissimus) p(raeses) p(rovinciae) R(aetiae)* im J. 290 n. Chr., CIL III 5810 (Augsburg) = Dessau I 618 = IBR 121; ein paar Jahre später (zwischen 293 und 296) *a(gens) v(ices) praef(ectorum) praet(orio)*, CIL VI 1125 = Dessau I 619. [Stein.]

58) Septimius Varianus (rescript. Caracallae vet. cuiusdam iurec. consultatio 9, 8 = Cod. Gregor. I 11, 1), ein Beamter, vielleicht *praeses* einer Provinz im J. 215 n. Chr. [Fluss.]

59) C. Septimius Vegetus, Praefect von Ägypten unter Domitian. Wir kennen ihn aus einem Militärdiplom, CIL III p. 856 n. XIII (dipl. XVIII p. 1964), aus einer bilinguen Inschrift von Schedia, dem Nilhafen Alexandrias (Dessau III 9369 = Dittenberger Syll. or. II 673 = IGR I 1099, abgeb. bei Breccia Iscr. Gr. e Lat. tav. XVI 42), aus einer griechischen Inschrift von Ombos, Dittenberger a. a. O. 675 = IGR I 1287, und aus mehreren Papyrusurkunden. Sein voller Name ist überall angegeben, nur Pap. Flor. I 61 = Mitteis Chrest. nr. 80 (aus den *ὑπομνηματισμοί* des Praefecten) und Pap. Jand. IV 53 col. III ist er ohne den Vornamen genannt, Pap. Amh. II 68 (= Wilcken Chrest. nr. 374), Z. 65 nur mit dem Kognomen; in allen diesen Urkunden ohne Hinzufügung seines Amtscharakters, diese Angabe fehlt auch P. Flor. I 55. Sonst wird er lateinisch als *praefectus Aegypti*, in den griechischen Inschriften und Papyri als *ἡγεμών* bezeichnet (P. Oxy. II 273 = Mitteis Chrest. nr. 221 *ἡγεμονεύσας*, weil der Papyrus erst im J. 95 geschrieben ist); im Pap. Hamb. I 4 führt er auch den Rangtitel *κράτιστος*. Die Zeit seiner Statthalterschaft ist genau angegeben in dem Militärdiplom: 17. Febr. 86. Ein noch früheres Datum, den 8. Febr. 85, liefert der Pap. Flor. 61 (in der verbesserten Lesung von Mitteis); und nicht viel später (April/Mai 85) Pap. Flor. 55. Das 6. alexandrinische Jahr (29. Aug. 86/87) gibt die Inschrift aus Schedia und wahrscheinlich auch P. Jand. 53 an. Das späteste Datum, den 26. Febr. 88, finden wir in der Inschrift aus Ombos. Aus der Zwischenzeit stammt P. Hamb. 4: 29. März 87. Aus Pap. Amh. II 68 und Pap. Oxyrh. II 273 ist eine Zeitbestimmung dieser Praefectur nicht zu gewinnen. Für das J. 89 (und zwar den 3. August) kennen wir schon Mettius Rufus als Praefecten von Ägypten (Pap. Hamb. 29).

60) Septimius Verus, s. L. Iunius Septimius Verus Hermogenes Nr. 151. [Stein.]

61) Septimius Vorodes (das Kognomen kommt bei zwei Partherkönigen in der Form Orodes, bei anderen Herrschern in der Form Hyrodes vor,

s. o. Bd. IX S. 536f.) ὁ κράτιστος, *procurator Augusti ducenarius* in Syria (vgl. Harrer Studies in the history of Syria 1915, 70f.) in den J. 262—267 n. Chr., genannt in mehreren griechisch-aramäischen Inschriften aus Palmyra, Le Bas-Waddington III 2606. 2583 (in den Explications berichtigend als nr. 2606a bezeichnet). 2607—2610 = IGR III 1040—1045. Den aramäischen Text hat de Vogüé ediert; er erklärt danach den griechischen (oder vielmehr aramäischen, s. Clermont-Ganneau Rev. bibl. XXIX, 1920, 384) Titel ἀργαπέτης, den S. gleichfalls führt, als Festungskommandant (vgl. Mommsen R. G. V 434, 1). Außerdem bekleidete S. eine Reihe von Ämtern in Palmyra selbst; er war (nach Le Bas-Waddington 2606a) [δι]καιοδότης (= *iuridicus*) τῆς μητ[ροκολ]ωνείας, στρατηγός und ἀγορανόμος τῆς .... μητροκολωνείας und Führer der durchziehenden Karawanen auf eigene Kosten (ἀνακομίσας τὰς συνοδίας ἐξ ἰδίων; in anderen Inschriften werden solche Karawanenführer als συνοδιάρχαι bezeichnet); auch eine priesterliche Würde hatte er inne, συμποσίαρχος τῶν το[ῦ θεοῦ] Διὸς Βήλου ἱερέων. Die Inschriften Le Bas-Waddington 2606 und 2606a sind öffentliche Ehrungen durch die βουλή und den δῆμος der Stadt, die andern von Freunden gesetzt. Die Gleichsetzung mit Herodes, dem Sohn des Odaenath, hat schon Waddington zu n. 2606 zurückgewiesen, vgl. auch Mommsen a. a. O. und o. Bd. VIII S. 920 Art. Herodes Nr. 9. v. Sallet Die Fürsten von Palmyra (1866) 11.

62) Septimius Zabbaeus, ὁ κράτιστος, ὁ ἐνθάδε στρατηλάτης (militärischer Befehlshaber in Palmyra; nach dem aramäischen Text général de Thadmor), setzt gemeinsam mit Septimius Zabdas (dem Folgenden) im August 271 n. Chr. der Königin Zenobia die Inschrift in Palmyra, Le Bas-Waddington III 2611 = Dittenberger Syll. or. II 648 = IGR III 1030; den aramäischen Text dieser Inschrift und einer anderen, die nur in dieser Sprache überliefert ist und die dem damals schon verstorbenen Odaenath gesetzt ist, ediert Vogüé Inscr. Palmyr. nr. 28 (danach die französische Übersetzung Waddington zu nr. 2602) und 29. Vgl. Mommsen R. G. V 435 (Anm. von 434, 1).

63) Septimius Zabdas, ein Feldherr Zenobias. Er war neben Timagenes ein Führer des palmyrenischen Heeres, das zur Zeit des Kaisers Claudius Gothicus Ägypten eroberte (Hist. aug. Claud. 11, 1. Zosim. I 44, 1). Als Aurelian der Herrschaft Zenobias ein Ende machte, war Zabdas der Führer des Heeres, das unweit von Antiochia besiegt wurde. In der Stadt selbst täuschte er für den Augenblick die Bewohner über seine Niederlage und zog sich dann mit Zenobia nach Emesa zurück (Zosim. I 51). Hier errang Aurelian nach einem wechselreichen Kampf schließlich einen vollständigen Sieg (Hist. aug. Aurel. 25, 2. 3; vgl. Zosim. I 53). Zu den Ereignissen s. Groag o. Bd. V S. 1382—1385. Seinen Namen in der richtigen Form Zabdas gibt Zosim., in der Hist. aug. wird er Claud. 11 *Saba* (im Abl.), Aurel. 25, 2 im Acc. *Zabam*, 25, 4 im Abl. *Zaba* genannt. Sein Gentile erfahren wir durch eine griechisch-aramäische Ehreninschrift aus Palmyra, die gesetzt ist der Königin Zenobia im August 271 n. Chr. von Septimius Zabdas, der hier als Oberbefehlshaber genannt ist ὁ μέγας στρατηλάτης (général en chef nach dem aramäischen Text) neben Zabbaios (dem Vorhergehenden), der im Gegensatz dazu nur als ὁ ἐνθάδε στρατηλάτης (also nur örtlicher Kommandant in Palmyra; général de Thadmor nach dem aram. Text) bezeichnet wird. Beiden ist das Rangprädikat οἱ κράτιστοι gegeben, Le Bas-Waddington III 2611 = Dittenberger Syll. or. II 648 = IGR III 1030 = Lidzbarski Handb. d. nordsemit. Epigr. I (1898) 462, 15. Eine zu gleicher Zeit von den beiden Männern dem Andenken des mehrere Jahre vorher verstorbenen Odaenath gewidmete Inschrift ist nur in der aramäischen Fassung erhalten, die (nach Vogüé) in französischer Übersetzung mitgeteilt ist von Waddington zu nr. 2602 (Explic. III S. 601). [Stein.]

64) Septimius Ianuarius s. o. Bd. IX S. 697, 1.

65) Septimius Bassus s. o. Bd. III S. 107, 68.

66) Septimius Flavianus s. o. Bd. VI S. 2506, 39.

67) Septimius Zenius, Praefectus Aegypti, nachweisbar vom 8. Juni 328 bis zum 1. Januar 329. Larsow Die Festbriefe des heiligen Athanasius 26. 27. 55.

68) Septimius Mnasea, Praefectus urbis Romae vom 9. bis zum 25. September 352. Mommsen Chron. min. I 69.

69) Flavius Septimius Eutropius, Praeses Thebaidos, nachweisbar am 26. Dezember 389. Mitteis Grundzüge und Chrestomathie II 119. Vgl. o. Bd. VI S. 1520, 60.

70) Vicarius urbis Romae, Consularis Aemiliae et Liguriae, Proconsul. CIL XII 1858.

71) Vir laudabilis, erwähnt von Symmach. epist. III 32. [Seeck.]

72) Septimius Rusticus s. o. Bd. IA S. 1242.

73) Septimius, Amphorentöpfer, bezeugt durch einen gestempelten Henkel, gefunden zu Elche (Ilici) an der Ostküste von Hispanien, CIL II (Suppl.) 6347: *Septim* ... — *L. Septimius*, Lampentöpfer, wohl in Oberitalien, bezeugt durch eine zu Lodi (Laus Pompeia, nördlich vom mittleren Po) gefundene Lampe, CIL V 8114, 121; eine zweite ist gefunden in Hispanien, zu Tarragona (Tarraco), CIL II 4969, 51. Beide Marken lauten übereinstimmend: *L. Septimi.* — Ziegler in oder bei Rom, bezeugt durch drei gestempelte Ziegel, CIL XV 1708: *Septimi.* — *C. Septimius Aug(ustalis?)*, Ziegeleibesitzer, wohl in oder bei Rom, bekannt durch zwei gestempelte Ziegel aus der Zeit des Hadrianus oder Pius (um 130/150 n. Chr.), CIL XV 1428: *ex f(iglinis) C. Sepptimi* (so!) *Aug. opu(s).* — Ein Ziegel aus der Zeit um 100 n. Chr., gefunden in den Resten einer römischen Villa zu Sassone bei Marino in Latium, CIL XIV 4090, 33 = XV 2241 ist gestempelt: *Bathy[lli . .] | Septim[i* .... — Vgl. Sept.

74) Plumbarius aus dem Anfang des 3. Jhdts. n. Chr., CIL XV 7867 (vgl. XIV 2572), auf zwei in Latium gefundenen Wasserleitungsröhren aus Blei: *Septimius Secundinus fecit*, falls nicht hier, wie CIL XV 7411. 7413. 7532, der Grundherr und Urheber der Wasserleitung zu verstehen ist. [Keune.]

75) Septimia scheint nach Cic. ad Att. XVI 11, 1 vom November 710 = 44 die Frau des Sicca (s. d.) und mit dem von Cicero angegriffenen C. Fadius (Bd. VI S. 1958 Nr. 3) verwandt gewesen zu sein. Alte, doch sehr unsichere Konjekturen, die ihren Namen bei Cic. fam. IX 10, 2 (an Dolabella von Ende 708 = 46) einsetzen, werden neuerdings wieder aufgenommen von Berndt Berliner philol. Wochenschr. XXXV 957f. [Münzer.]

76) Septi[mia] (oder Septi[cia]) ....a, *M. filia* (?), Gemahlin des Sex. Ba[ius Pudens], Mutter der Baia P...., CIL IX 4964 (gefunden in Tofa, zwischen Cures und Trebula Mutuesca). Anders Dessau I 1363 und Prosop. Imp. Rom. III 217, 353, der statt *M. filia* ein zweites Kognomen vermutet. [Stein.]

77) Septimia Callicratia, im Genitiv als Urheberin einer Wasserleitung genannt auf einer Bleiröhre zu Ostia, CIL XIV 1991 = XV 7757 (2. oder 3. Jhdts.?), ebenso Septimia Procilla zu Rom, CIL XV 7531f., in 7532 (etwa Mitte 3. Jhdts.?) mit *Sep(timius) Datibus* (= *Dativus*) im Nominativ mit folgendem *fec(erunt)*, s. Dressel zu 7411. [Keune.]

78) Mani[l]i[a] Septimia [C]rispina, Gattin des M. Aurelius Atho Marcellus (s. Aurelius Nr. 62), Bull. de la soc. nat. des ant. de France 1907, 210 = Ann. épigr. 1908, 30 (Inschrift aus Cherchel = Caesarea). [Stein.]

79) Septimia Zenobia s. Zenobia.

Septimontium, Fest der sieben Berge: Fest. 340 a 7 *Septimontium dies ap]pellatur mense [Decembri qui dicitur in] Fastis Agonalia [quod eo die in septem m]ontibus fiunt sa[crificia Palatio, Velia, F]agutali Subura [Cermalo Caelio Oppio] Cispio* (die Ergänzung der Namen durch Paul. und die Spatia gesichert), gefeiert *III id. Dec.* = 11. Dec. (Fast. Guidizz. CIL I 1[2] p. 253, Fasti Philocali ebd. p. 278; bei Polemius Silvius ebd. p. 279 irrig *II id. Dec.*) noch in der Kaiserzeit, wie die Erwähnung bei Philocalus (im J. 354; hier *Septimontia* nach Analogie der meisten Festnamen) und Polemius Silvius (im J. 448/9) lehrt. Die acht Namen auch Fest. 348b 24 *Septimontio ut ait Antistius Labeo hisce montibus feriae: Palatio, cui sacrificium quod fit Palatuar dicitur, Veliae* (*villae cod.*) *cui item sacrificium, Fagu[t]ali Suburae Cermalo Oppio Caelio monti Cispio monti.* Daher ist *Caelio* nicht als Glossem zu beseitigen, es muß schon bei Labeo gestanden haben. Das Fest gehörte zu den *publica sacra*, die nur von einem Teile des Volkes gefeiert wurden: *quae pro montibus pagis curiis sacellis fiunt* (Fest. 245a 28). Varro versteht unter den *septem montes* irrig die 7 Hügel: ling. VI 24 *dies Septimontium nominatus ab his septem montibus, in quis sita urbs est, feriae non populi, sed montanorum modo.* V 41 *ubi nunc est Roma Septimontium* (*septem montium* cod.) *nominatum ab tot urbibus quos postea urbs muris comprehendit*; vgl. Lyd. mens. IV 155 p. 172, 23 Wuensch: ἐν ταύτῃ (sc. τῇ ἑορτῇ Ἀγωνάλια λεγομένῃ) παρ' [αὐτῶν Σεπτι]μούνδιος ἑορτὴ ἐπετελεῖτο, τουτέστι, ἡ περίοδος τῆς πό-λ[εως, ὅτι ἐπὶ ἑπτὰ λό]φους τὰ τείχη τῆς Ῥώμης ἐκτέταται. ὀνόμα[τα δὲ] τοῦ[των· Παλ]άτιον [Ἐ]σ-κύλ[ι]ον Ταρπήϊον Ἀβεντῖνον Τιβο[ύρτιον Πρα]ι-ν[έσ]τιον Βιμενάλιον. [παρὰ] δὲ τοῖς ἀρχαίοις ἑτέρως οὕτως· Ἀβεν[τ]ῖνος Καίλιος [Ἐσκ]ύλιος Καπιτωλῖνος Βελινήσιος Κυ[ρινά]λιος Παλα[τῖνος]. Die ursprünglichen *septem montes* umschließen etwa den Palatin, Caelius und Esquilin, also einen Teil der Stadt, der kleiner ist als das Rom der vier Regionen. Das Fest stammt also aus einer Zeit, die zwischen diesem und dem ältesten palatinischen Rom liegt. Sakrale Organisation bezeugt noch in ciceronischer Zeit CIL VI 32455 für die *montani montis Oppii* (mit eigenen *magistri* und *flamines*). Der Name *Caelius* ist jedenfalls bei Labeo als Erklärung zu *Subura* beigefügt gewesen, was schon Verrius Flaccus nicht verstanden hat. Dieser Name bedurfte der Erläuterung, da er nichts mit dem später als *Subura* bekannten Stadtteil zu tun hat, sondern nur irrig statt des ursprünglichen *Sucusa* eingetreten ist (abgekürzt wird auch später *Suc.*, vgl. *pagus Sucusanus*); vgl. Art. Subura. In der Kaiserzeit wurde das Fest zur Erinnerung an die Vollendung der Stadt durch Aufnahme des 7. Hügels empfunden (Plut. aet. Rom. 69 p. 280 D τὸ δὲ Σεπτομούντιον ἄγουσιν ἐπὶ τῷ τὸν ἕβδομον λόφον τῇ πόλει προσκατανεμηθῆναι καὶ τὴν Ῥώμην ἑπτάλοφον γενέσθαι) und deshalb auch auf die 7 Hügel bezogen. Über die Art der Feier vgl. Suet. Dom. 4, 5 *Septimontiali sacro ... senatui equitique panariis, plebei sportellis cum obsonio distributis initium vescendi primus fecit* (Domitianus). Ursprünglich scheint es auf ländliche Verhältnisse berechnet zu sein: Plut. a. O. διὰ τί τῷ καλουμένῳ Σεπτιμουντίῳ παρεφύλαττον ὀχήμασι ζευκτοῖς μὴ χρῆσθαι; auch Colum. II 10, 8 *pars ultima* (*sementi*) ... *quae septimontialis satio dicitur.* Pallad. XIII, 1 *faba circa septimontium seri potest.* Wissowa Ges. Abh. 1904, 230—252 (dort die übr. Lit.); Religion und Kultus d. Römer 1912, 439. [Klotz.]

Septimunicia (so die beste Hs. des Itin., andere *Septiminicia*, was vielleicht richtiger, *Septimunitia*, *Septiminitia* usw.; aber *Septimuniciens-* auch die Bischofsliste), afrikanische Stadt, 35 Millien von der Küste Byzaciums, Itin. Ant. p. 48. 50, Bischofssitz im J. 484 (Not. episc. Byzac. nr. 3, in Halms Victor Vitensis 66). [Dessau.]

Septinenus, Gentilname eines Zieglers, den ein gestempelter Ziegel von Urbisaglia (Urbs Salvia) in Picenum nennt, CIL IX 6078, 150, im Genitiv: *L. Septiñeni.* [Keune.]

Septizonium. Das lateinische Substantiv ist erstmals nachweisbar im Anfang des 2. Jhdts. n. Chr. bei Suet. Tit. 2 zu einer genaueren Ortsbestimmung in Rom: ein Haus *prope s.*, wozu ein Scholion des Berliner Sueton-Codex fol. 337 sagt: *s. item in Africa nostra* und damit ein *s.* als etwas offenbar nicht sehr Häufiges kennzeichnet. Aus der Zeit gegen Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. stammt aber ein Bau, dessen Restaurierungsinschrift von ca. 210 an der nunmehrigen Ruine in der einstigen Lagerstadt Lambaesis (der röm. Provinz Numidien) den Namen *s.* für das Gebäude bietet, während die zweite Inschriftzeile (von 226) sagt, daß ein Nymphaeum dazu angelegt wurde (CIL VIII 2657): *s. marmoribus, musaeo et omni cultu vetustate dilapsum restituit* bezw. *aquaeductus et nymphaei opus* (vgl. Arch. des

missions scientif. III 324. Rev. arch. I 368. Charles Chaumet L'autre France 101). — Im J. 203 n. Chr. war sodann laut Bauinschrift (CIL 1032 [80]) am Südwestfuß des Palatin zu Rom ein Monumentalbau des Kaisers Septimius Severus fertig geworden, der *s.* hieß (Stadtchronik von 354, bei Sept. Sev.): *s. et thermae Severianae dedicatae sunt* (Jordan Top. Roms II 33); bei Hieronymus (II 177. I 160 ed. Schoene) zum J. 201: *Severo imperante thermae Severianae et apud Antiochiam et Romae factae et s. exstructum* (bei Cassiodor fast wörtlich gleichlautend); im Regionenbuch (bei R. X): *s. divi Severi* (Jordan Top. Roms II 33); in der Hist. aug. bietet der Ps.-Spartian bei der vita Sept. Severi (19, 5): *Opera publica eius praecipue Romae exstant s. et thermae Severianae* und teilweise phantasierend (24, 3): *cum Septizodium faceret, nihil aliud cogitavit, quam ut ex Africa venientibus suum opus occurreret: et nisi absente eo per praefectum urbis medium simulacrum eius esset locatum, aditum Palatinis aedibus, id est regium atrium, ab ea parte facere voluisse perhibetur: quod etiam post Alexander, cum vellet facere, ab haruspicibus dicitur esse prohibitus, cum hoc sciscitans non litasset*; desgleichen allerlei Mißverstandenes bietend in der Vita Getae (7, 2): *illatusque est maiorum sepulcro, hoc est Severi, quod est in Appia via euntibus ad portam dextra, specie Septizodii exstructum, quod sibi ille vivus ornaverat* (vgl. dazu A. v. Domaszewskis Ausführungen in S.-Ber. Akad. Heidelb., phil.-hist. Kl. 1916, 7. Abh. u. 1920, 13. Abh. 48).

Weiter erscheint unser Wort in einem Merkbüchlein für lateinische Rechtschreibung, in der sog. Appendix Probi (IV 197, 23 Keil), um die Wende des 3. Jhdts.: das Wort sei zu schreiben *septizonium* und nicht *septidonium*. — Sodann findet sich bei Ammianus Marcellinus (XV 7, 3) zum J. 355: *cum septizodium convenisset, celebrem locum, ubi operis ambitiosi nymphaeum Marcus* [scil. *Aurelius*] *condidit imperator, illuc de industria pergens praefectus ab omni toga apparitioneque rogabatur enixus*. Endlich bieten um die Zeit des 3. oder 5. Jhdts. auch die Carmina Commodiani (I 7 ed. Dombart S. 11) ein Gedicht ‚*De Septizonio et stellis*', worin die Heidengötter als nur noch *septizonio fortes* (v. 14) hingestellt sind. — Mittelalterliche Überlieferungen mit oft starken Wortverstümmelungen kennen wir vom anonymen Kompilger aus Einsiedeln im 8. Jhdt. und anderen (Jordan Top. II 661).

Handschriftlich erscheint *septizonium* auch in den antiken Quellen mehrfach verderbt zu *septizodium*, einem Wort, für dessen ältestes Vorkommen E. Maaß (Tagesgötter 130) den Gebrauch durch Ps.-Dositheus (um 207 n. Chr.) als Quelle nennt; der Ps.-Spartian hat in der Hist. aug. nur an den eingeschobenen Stellen die verderbte Lesung (s o. Bd. VII S. 2557). Daß unter *septizodium* ursprünglich nichteinmal ein und dasselbe vorgestellt sein mußte wie unter *septizonium*, könnte mancher vielleicht folgern wollen daraus, daß das Wort *septizodium* ca. 210 n. Chr. auch inschriftlich vorkommt, auf einer Statuenbasis aus den Ruinen einer zurzeit noch nicht identifizierten Römerstadt der Provincia Africa Proconsularis, jetzt Hendschir Bedd genannt, etwas nördlich vom Fluß Bagradas (CIL VIII [Suppl.] 14372 = Ephem. epigr. VII 250). Laut dieser Inschrift auf seiner Standbildbasis hatte der ehemalige Aedil Tib. Aprarius Felix Paratus aus der Tribus Papiria der Einwohnerschaft seiner Heimatstadt nicht nur eine pflichtgemäße Spende gemacht, sondern sich noch einen besonderen Luxus geleistet, die Errichtung eines *septizodiums* für die Stadt: *magnamque etiam operis septizodi nudae liberalitatis exstructionem*. Ein zwingender Grund dürfte aber vorläufig nicht gegeben sein, von vornherein die Möglichkeit der Identität eines *septizonium*- und *septizodium*-Baus zu leugnen, ehe wir nur recht wissen, was diese Bauten bedeuteten.

Der Latinisierung *s.* könnte man als griechisches Prototyp die Hauptwortbildung *Ἑπταζώνιον* zu Grund legen wollen. Ihr altes Vorkommen ist aber bisher nicht belegbar. Lediglich aus dem 8. Jhdt. n. Chr. ist in einem fränkischen Glossar zum Pariser sog. Philoxenus-Codex als späte Bildung bezeugt *ΗΕΠΤΙΖΟΝΙΟΝ, septem zonae. Dictum latine septizonium, domus cenaculorum septem* (Herm. III 303. Corp. gloss. lat. II p. XIII). Analogien wären *Ἑπιζώνιον* und *Parazonium*.

Das Griechische kennt aber vor allen Dingen ein in Betracht kommendes Adjektiv, das teilweise auch substantiviert gebraucht wird: *ἑπτάζωνος*, siebenzonig, zum System der 7 Zonen gehörig, eine Vorrichtung etwa, die das System der 7 Planeten veranschaulicht oder zusammenfaßt, ein System, das eine bestimmte Reihenfolge der Planetengottheiten festlegt, aus der dann weiter die Reihenfolge abgeleitet werden konnte, die die Planeten als Namenspatrone der 7 Wochentage noch heute haben (vgl. Schürer in Z. N.-W. VI 1905 ‚Die 7täg. Woche').

Das Adjektiv *ἑπτάζωνος* taucht auf, und zwar gleich substantiviert, bei orientalischen Griechen (Kleinasien, Ägypten) mindestens gleichzeitig mit dem lateinischen Substantivum *s.* im 2. Jhdt. und hält sich bis zu den spätesten Astrologen und Zauberliteraten (s. o. Bd. VII S. 2557f. gegen Maaß a. a. O. 24 und 35). Erstmals begegnet uns *ἑπτάζωνος* bei dem Astrologen Vettius Valens von Antiocheia im 2. Jhdt. n. Chr. (I 10) in der Kapitelüberschrift *Περὶ ἑπταζώνου ἤτοι σαββατικῆς ἡμέρας ἀπὸ χειρός*, wozu im Text (ed. Kroll p. 144, 14ff. und 256, 29f.) *ἐμοὶ δ' οὐκ ἔδοξεν ὥς τινες κατὰ τὴν ἑπτάζωνον τὰ ὅρια ὑπέθεντο, οἷον η' ζ' ε' δ' (καὶ οὐδ' οὕτως συμφωνεῖ), ἀλλὰ ἀπὸ τῶν οἴκων καὶ τῶν ὑψωμάτων καὶ τῶν τριγώνων. οἷον Ἡλίου οἶκος Λέων, ὕψωμα Κριός, τρίγωνον Τοξότης· γίνονται γ'. καθ' ἕκαστον οὖν ζώδιον γ' ὅρια ἔχει ὁ Ἥλιος. — οἱ πλεῖστοι μέντοι μερίζουσι τοὺς χρόνους ἐπὶ πάσης γενέσεως κατὰ τὴν ἑπτάζωνον ἀρξάμενοι ἀπὸ Κρόνου.* Also *ἡ ἑπτάζωνος* die Reihe der Planetennamen in ihrer Eigenschaft als Zeitgottheiten, mit Kronos beginnend und Helios in der Mitte. Die Sache selber ist am bekanntesten durch den wenig späteren Cass. Dio von Nikaia (XXXVII 18), wenn dieser auch nicht das Wort *ἑπτάζωνος* dabei verwendet: *ἀρξάμενος ἀπὸ τῆς ἔξω περιφορᾶς τῷ Κρόνῳ δεδομένης.* — Der Terminus technicus findet sich aber wieder in einem ägyptischen Papyros (aus Theben?), einem orphisch-gnostischen Zauberbuch, aus dem 4. Jhdt. (Leydener Pap. J. 395): *ἡ δὲ τοῦ πολεύοντος πῆξις περιέχει οὕτως· γνῶθι, τέκνον, τίνος ἡ ἡμέρα εἰς τὸ Ἑλληνικόν, καὶ ἐλθὼν εἰς τὴν ἑπτάζωνον μέτρει ἀποκάτωθεν καὶ εὑρήσεις· ἐὰν γὰρ ἡμέρα τοῦ ἡλίου εἰς τὸ Ἑλληνικὸν ἦι, Σελήνη πολεύει. οὕτως καὶ οἱ ἕτεροι, οἷον* (und nun kommt die Zauberformel:) *Ἑλληνικόν· Ἥλιος, Σελήνη, Ἄρης, Ἑρμῆς, Ζεύς, Ἀφροδίτη, Κρόνος. Ἑπτάζωνος· Κρόνος, Ζεύς, Ἄρης, Ἥλιος, Ἀφροδίτη, Ἑρμῆς, Σελήνη* (Papyri graeci musei Lugduni Batav. II [1885] 83ff. ed. Dieterich ‚Abraxas' S. 186ff.). Die Reihenfolge mit Helios in der Mitte bezeichnet er also wieder als ‚Heptazonos' und im Gegensatz dazu die von dieser ‚natürlichen', d. h. nach den Umlaufzeiten geordneten Reihe abgeleitete Reihenfolge, mit Helios am Anfang, als *Ἑλληνικόν*, als ‚griechisches System', so daß die ‚Heptazonos' etwa als das ägyptische bezw. hellenistische System anzusprechen wäre.

Ähnlich findet sich *ἑπτάζωνος* bei dem Astrologen des 4. Jhdts. Paulus Alexandrinus (*εἰσαγωγὴ εἰς τὴν ἀποτελεσματικὴν* ed. Schato 1586 p. 10, 7 et 14. 12, 6. 35, 28 et 17), in dem Abschnitt *περὶ ὧν ἐπέχουσι κατὰ δεκανὸν προσώπων ἐν τοῖς ιβ' ζωδίοις, αἱ ζ' ἀστέρες: τάξει τῇ κατὰ τὴν ἑπτάζωνον* und *τῷ τῆς ἑπταζώνου ἀριθμῷ*; im Abschnitt *περὶ ἧς δεσπόζουσιν οἱ ζ' ἀστέρες μονομοιρίας κατὰ ζώδιον: τῷ κατὰ τὴν ἑπτάζωνον λόγῳ* und im Abschnitt *περὶ τοῦ πολεύοντος καὶ διέποντος: τῷ τῆς ἑπταζώνου λόγῳ* sowie schließlich erklärend: *ἔστι δὲ ἡ τάξις τῆς ἑπταζώνου ἔχουσα οὕτως: ὁ μὲν τοῦ ♄ Κρόνου ἀστήρ, ἐκληρώσατο τὴν α' καὶ ἀνωτάτην ζώνην, κατάψυχρον οὖσαν* . . . und dann folgen Zeus, Ares, Helios, Aphrodite, Hermes, Selene.

Im ursprünglicheren Sinn, wirklich adjektivisch, als Bezeichnung für den siebenzonigen Himmel und die siebenzonige Erde verwendet, findet sich *ἑπτάζωνος* in einem christlichen Epigramm des Claudianus aus Alexandria, gegen 400 n. Chr. (Anth. Pal. I I 19) *εἰς τὸν σωτῆρα*, v. 9: *αἰθέρος ἀμφιβέβηκας ἐφ' ἑπτάζωνον ὀχῆα.* Und ebenso bei dem späteren Christen Nonnus aus Panopolis in Ägypten um 400 (I 241) *ἑπτάστομος ἠχὼ ἀπὸ λαιμῶν πληιάδων ἀλάλαζε βοὴν ἀμειβομένη οὐρανὸν ἑπτάζωνον*, (v. 65) *οὐρανὸν ἑπτάζωνον*, (XXXVII 15) *αἰθέρος ἑπτάζωνον ἴτυν*. Schon ein anderer Ägypter, Ps.-Manetho (ca. 80 n. Chr.), bietet zwar die analoge Vorstellung vom siebenzonigen Himmel, ohne aber den Terminus technicus *ἑπτάζωνος* tatsächlich zu gebrauchen, den hier vielmehr erst am Ende des 18. Jhdts. der Kommentator d'Orville (Ps.-Manethonis libri apotelesmatici, V 13ff. p. 664 unten) dazu anzieht unter Hinweis auf Nonnos XXXVIII 329 (*αἰθέρος ἑπτάζωνον ἴτυν*).

Im gleichen Sinn kommt, nach mir gewordenem Hinweis von A. Rehm, fünfzonig vor, *πεντάζωνος*, und zwar schon um 100 v. Chr. bei Alexander Ephesius (Theo Smyrnaeus expos. rer. math. ad legend. Platonem utilium (Hiller), im Abschnitt de sphaerarum caelestium concentu p. 180): *πεντάζωνος [χθών]*; desgleichen auch bei Strabon (II 111) aus Amasia in Kappadokien, um Christi Geburt, zu *οὐρανός* und *γῆ*.

Der Gang der Entwicklung ist also etwa folgender: *ζώνη* bedeutet zu homerischer Zeit nur ‚Gürtel' und birgt in sich das Rundläufige, Ringförmige. Wahrscheinlich schon bei Parmenides (um 400 v. Chr.), tatsächlich belegbar aber jedenfalls bei Autolykos von Pytane (Kleinasien), ca. 310 v. Chr., findet sich *ζώνη* dann in der Bedeutung von Globuszone (s. H. Berger Gesch. d. wiss. Erdkunde der Griechen, Leipzig 1903, 197ff., dazu allerdings Reinhardt Parmenides 147, 1). In diesem Sinn verwendeten, wie wir sahen, auch Alexander von Ephesus und Strabon ihr *πεντάζωνος* ebenso wie später noch Claudianus und Nonnus ihr *ἑπτάζωνος*. Nebenher hatte aber der Sprachgebrauch auch eine spezielle Bedeutung herausgebildet für das substantivierte Adjektiv ‚*ἡ ἑπτάζωνος*', wie wir oben zeigten, indem damit die Gesamtheit der 7 Sphaeren (Zonen) charakterisiert wurde, der Siebenplanetenverein, wobei sich das dem Zonenbegriff innewohnende, räumlich Ringförmige, abwandelte sozusagen zum zeitlich Cyclischen, zum Turnus, zur Reihenfolge. *ἡ ἑπτάζωνος* bezeichnete also eine ganz bestimmte Reihenfolge der Planeten-Siebenheit, das sog. ‚natürliche' oder ‚richtige' System der 7 Planeten, die Planetenreihe geordnet nach der Entfernung der 7 Wandelsterne von der Erde bezw. nach ihren Umlaufzeiten (Saturn, Iuppiter, Mars, Sol, Venus, Mercur, Luna) (oder Luna, Mercur, Venus, Sol, Mars, Iuppiter, Saturn), die Planetenreihe, wie sie nach F. Boll abgewandelt zu dem ‚griechischen System' (Saturn, Sol, Luna, Mars, Iuppiter, Venus oder seit dem 4. Jhdt. allgemein Sol, Luna, Mars, Mercur, Iuppiter, Venus, Saturn) in der vor dem 2. Jhdt. v. Chr. nicht nachweisbaren, in Rom aber erst im 1. Jhdt. v. Chr. auftauchenden und dort seit dem 2. Jhdt. n. Chr. durchgesetzten siebentägigen Woche verewigt wurde (s. o. Bd. VII S. 2556. 2567), in welcher jeder Tag nach einer Planetengottheit benannt war, so daß Commodian zu seiner Zeit doch wohl allgemein verständlich in dem oben erwähnten Gedicht sarkastisch sagen konnte, die mit allen Lastern und Schwächen von Menschen behafteten, also unmoralischen Heidengötter seien lediglich noch *septizonio fortes*, verdankten ihr Noch-in-Kraft-sein nur dem Umstand, daß ihre Siebenheit den 7 Wochentagen einst als Namenspatrone aufgepropft wurde, spielten also eben nur noch als Namen im Wochentagskalender eine Rolle, aber nicht mehr als die Größen von einst.

Wenn nun diese Heptazonos, dieses natürliche System, zur Darstellung kam (wie etwa das Planetensystem in einem Planetarium oder auf einer Sternkarte) in einem Instrument, in einer Vorrichtung, sagen wir in einem verstellbaren Wochentagskalender, einem Parapegma, wie wir solche im Grund genommen schon seit dem öffentlichen Steckkalender kennen, den Meton im J. 432 v. Chr. zu Athen aufstellte (Diels Ant. Technik 5; vgl. CIL I^2 S. 218 und 253. XIII 2869 S. 438. Kraemer Weltall III 19 und unsere Abb. 1), so ist nach mündlichem Hinweis von E. Schwartz, gerade dem Sprachgebrauch entsprechend, sehr naheliegend, für solche Kalendersysteme der siebentägigen Woche mit ihren Planeten-Tagesnamen das Wort *s.* zu reklamieren.

Vielleicht könnte philologische Spezialforschung oder ein glücklicher Neufund den bündigen Beweis dafür erbringen. Vorläufig mag die oben versuchte Ausdeutung des Commodian-S.s für diese Lösung zeugen, sowie eben der eigenartige, spezielle Sprachgebrauch von ἡ ἑπτάζωνος.

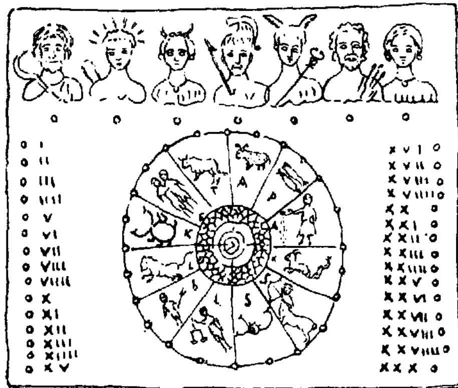


Abb. 1. Röm. Steck-Kalender.

Ein Bauwerk aber, dem der Name s. beigelegt werden konnte, wäre damit etwa ein monumentaler, öffentlicher Wochentagskalender mit dem Bildcyclus der Heptazonos, eine täglich zu bedienende Kalenderuhr für die ganze Stadt, im Sinn etwa von öffentlichen Sonnenzeigern u. dgl. als Zeitmesser. — Zeigten nun, nach den erhaltenen und bezeugten kleinen Exemplaren römischer Kaiserzeit, solche verstellbare Wochentagskalender im wesentlichen auf einfachen Täfelchen oder Wandflächen die Bilderreihe der Wochentagsgötter, der sieben Planetengottheiten, also sozusagen die dargestellte Heptazonos, mit je einem zugehörigen Steckloch, in das am Tag der betreffenden Gottheit ein Zapfen eingeschoben wurde, um den augenblicklichen Tag eben kenntlich zu machen; zeigten diese Flächengebilde außerdem gleicherweise die Reihen der Monats-Tagesziffern (I bis XXX), sowie, bei Vervollkommnung, etwas unterhalb der Heptazonos, in wesentlich reduzierter Figurengröße, die Bilder der zwölf Tierkreiszeichen (für die Monate) mit Stecklöchern, so müßten beim Übertragen eines solchen Gebildes ins Große, ins Monumentale, etwa ansehnliche Wandflächen oder kulissenhafte Fassadenbauten erwartet werden, auf denen die Heptazonos und der dazu gehörige Apparat allgemein weithin sichtbar Platz finden konnte, in analoger Weise wie bei den kleinen Wandtafelbeispielen.

Dieser Erwartung kommt nun in höchst erfreulicher Weise entgegen, was wir an Baunachrichten und Vorstellung von Septizonien haben: das erste stadtrömische S. war öffentlich sichtbar; denn Sueton bedient sich seiner zur Ortsbezeichnung: *prope septizonium*. Das lambaesitanische S. war ein mindestens zweistöckiger Fassadenbau mit sieben Nischen für Statuen, mit bezeugtermaßen anno 210 renoviertem Mosaikschmuck und mit einer später (226) hinzugefügten Nymphaeumsanlage, so daß es für die Allgemeinheit, für die Öffentlichkeit berechnet erscheint. Das zweite stadtrömische S. stand wieder an einem verkehrsreichen Platz (*celeber locus*), wo nach einer Nachricht gelegentlich große Volksmassen sich zusammenrotteten; das war am Südwestabhang des Palatin, beiläufig parallel der Straße, die vom Colosseum durch den Constantinbogen nach dem Circustal führte, gegenüber der Einmündung der Via Appia. Nach meinen neuesten Rekonstruktionsberechnungen (Abb. 2) ein Fassadenbau

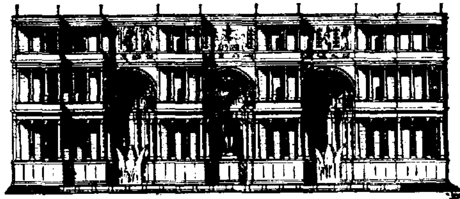


Abb. 2. Septizoniumrekonstruktion von Dombart.

von 300′ Länge, 50′ Breite und — ohne Sockelmaß — 100′ Höhe (mit Sockel 117′); verkleidet von einer Porticus von genau 100 römisch-korinthischen Säulen. Durch die Höhe des Sockels und der zwei ersten Säulenstockwerke aufsteigend erscheinen drei Monumentalnischen, deren zwei äußere, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur gewaltige Wasserspeier enthielten, die in das der ganzen Prunkfassade vorgelagerte länglich-rechteckige Bassin ihre rauschenden Wasserstürze ergossen, gespeist jedenfalls von einer Zweigleitung der nahen Aqua Claudia, während die dritte Nische, zwischen den beiden anderen, das *medium simulacrum*, das Kolossalbild des Kaisers Septimius Severus, des Erbauers (203 n. Chr.) enthielt. Im dritten Säulengeschoß aber, über den drei Nischen, verblieben große Wandflächen ohne Säulenschmuck. Da jedoch die inneren Raumabmessungen sowohl für Wohn- wie für Festzwecke u. dgl. viel zu gering waren, also Fenster in diesen oberen, freien Wandflächen nicht in Frage kamen, zumal auch nur Leiteraufgänge hier herauf führen konnten, so dürfen wir wohl mit Genugtuung feststellen, daß wir hier für unsere Heptazonos und die ganze eigentliche Kalenderuhr ungezwungen die zu postulierenden Wandflächen großen Stils, weithin sichtbar, zur Verfügung haben, so daß die Mosaikbilder der sieben Wochentagsgottheiten groß und weithin leuchtend ausgeführt sein konnten mit den Ziffernkolonnen der Tage und mit den Tierkreiszeichen für die zwölf Monate darunter, entsprechend den kleinen Vorbildern; über jedem Bild und jeder Ziffer wäre dann etwa ein Loch gewesen, durch das täglich vom Innern des Bauwerks aus ein Zeigerstab vorgeschoben und der Stab des abgelaufenen Tages zurückgezogen worden wäre, der, wie etwa die Zeigerstäbe an Sonnenuhren, auch noch durch seinen Schatten verstärkt wirken konnte.

Praktisch ist es also zwanglos tunlich, das S. des Sept. Severus zu Rom im Sinn einer öffentlichen Wochentagskalenderuhr auszugestalten, nachdem die Rekonstruktion dieser Prunkfassade erst einmal in technisch möglicher und archäologisch zulässiger Weise durchgeführt ist. Als Vorzug ergäbe sich dabei, daß der sonst unausnützbare, engräumige Kulissenbau doch auch einen praktischen Sinn und Zweck gehabt hätte. Konnte also schon längst nicht mehr die Vorstellung bestehen bleiben, als müsse ein S. unbedingt 7 Stockwerke gehabt haben (wie z. B. noch Canina versuchte, 1851, und Rauscher neuerlich glaubte befürworten zu können, 1906), oder ein Stufenbau sein, nach Art einer altorientalischen Zikkurat (wie noch Lübke vermutete, 1875), oder ein Siebengürtelbau gewesen sein (nach Riegel, 1898), im Schema etwa des herodoteischen Egbatâna mit seinen 7 Planetenfarben-Mauergürteln; konnte auch die alte, von Petersen (1910) nochmals hervorgezogene Deutung nicht angenommen werden, als sei ein S. eine ‚domus cenaculorum septem‘ gewesen; mochte die Aufstellung, das S. sei vielleicht — horizontal oder vertikal genommen — als Siebenstreifenbau zu verwerten (Hülsen 1886, Richter bei Baumeister 1889, Sieveking 1902, Graffunder 1914), nur als Verlegenheitsdeutung angesehen werden, und mußte der Versuch, die verderbte Benennung, *Septizodium*, als die originale zu erweisen und das S. als lediglichen Unterbau für riesige Statuen der 7 Wochentagsgötter zu erweisen (Maaß 1902), scheitern, so scheint der neue Vorschlag innere Möglichkeit zu bergen, technisch, archäologisch, philologisch und zwecklich.

Wenn aber in die Mitte dieses der Öffentlichkeit als Kalenderuhr mit Nymphäumsanlage dienenden Prunkbauwerks das Kolossalstandbild des Kaisers gesetzt war, mit sehr naheliegender Beziehung gerade unter das mittlere Mosaikbild des Sol der Kalenderuhr oben, so wollte man damit wohl nicht bloß ausdrücken, daß er der Stifter dieses öffentlichen Wochentagskalenders, dieses S.-Baus sei. Vielmehr mochte man ihn damit etwa im Hinblick auf die zweite, ursprünglichere Verwendung von ἑπτάζωνος, auf den siebenzonig vorgestellten Kosmos, auf das Universum, zugleich als den Herrn des Welten- und Zeitenlaufs vor Augen geführt wissen wollen (vgl. auch die in einer Porticus aufgestellt gewesene öffentliche Weltkarte des Augustus bei Plin. n. h. III 2, 17). Denn da thronte er unterhalb der Planetengottheiten, gleichsam im Mittelpunkt des Kosmos, wie etwa einst bei den alten Babyloniern der Gott im himmelhohen Gipfelheiligtum der Zikkurrat ‚*E-ub-imin*‘, im ‚Haus der sieben Ub‘ thronte, als Herr der 7 Weltgegenden; oder in dem Sinne wie dort der Wohnsitz des Königs, die Residenzstadt, charakterisiert wurde durch Gleichsetzung mit der ‚Sieben‘ (Babylon = 7, Kisch = 7, Erech = 7), oder durch Ausmalung als siebenmaurig (Egbatâna), siebentorig (Theben in Ägypten) usw., sodaß schließlich der Thronsitz überhaupt ein Symbol der Weltherrschaft wurde, wie das z. B. noch die Weltkarte der Tabula Peutingeriana bezeichnend zum Ausdruck bringt, die an Stelle der drei damaligen Residenzen, Rom, Constantinopel und Antiocheia einfach drei Kaiserthrone bietet, oder wie — in fast frappierender Parallele zu unserm palatinischen S. — sich in der Offenbarung des Johannes (4 und 1, 12—16) eine Schilderung findet, wie der imperatorenhaft charakterisierte Christus als Weltenherrscher vorgestellt ist auf einem Thronbau aus edlem Gestein, mit ‚gläsernem Meer‘ (Bassin) davor, mit den ‚7 Fackeln‘ (Planeten) und mit der gewaltigen Stimme, die ist ‚wie groß Wasserrauschen‘ (Nymphaeum-Wasserstürze in den Nischen).

Literatur. Chr. Hülsen Das Septizonium d. Sept. Sev. in Rom, 46. Winckelmann-Programm, Berlin 1886. E. Maaß Die Tagesgötter, Berlin 1902. A. Bartoli I documenti per la storia del Settizonio (Boll. d'Arte 1909, 253ff.). E. Petersen Septizonium (Röm. Mitt. 1910, 56ff.). Chr. Hülsen Septizonium (Ztschr. f. Gesch. d. Archit. V 1. 1911). Freiburger Lichtbildarchiv Nr. 246: Th. Dombart Das Septizonium zu Rom. 1921. Demnächst Th. Dombart Die Baugestalt des Palatinischen Septizoniums zu Rom. Verl. C. H. Beck, München. [Dombart.]

Septonia, angebliche Ortschaft des römischen Britanniens; der Name kommt aber in keinem antiken Schriftsteller vor, und ist erweislich im Mittelalter erfunden. [Macdonald.]

Septuaginta. 1. Name und Entstehung. Unter der ‚Septuaginta‘ verstehen wir heute die griechische Übersetzung des gesamten Alten Testaments einschließlich der sog. Apokryphen. Dieser Name (*οἱ ο′*, *septuaginta interpretes*) ist infolge der Erzählung des Ps.-Aristeas-Briefes (ed. P. Wendland Leipzig 1900, vgl. den Art. Aristeas) über die Entstehung der griechischen Pentateuchübersetzung aufgekommen. Der Verfasser jenes Briefes, der sich als Befehlshaber der Leibwache des ägyptischen Königs Ptolemaios Philadelphos (283—247 v. Chr.) ausgibt, berichtet darin an seinen Freund Philokrates, daß der König Ptolemaios Philadelphos auf Veranlassung seines literarischen Beraters Demetrios Phalereus zur Vervollständigung der großen alexandrinischen Bibliothek eine Übersetzung der hebräischen Thora ins Griechische in die Wege geleitet habe. Er habe eine Gesandtschaft an den Hohenpriester Eleazar in Jerusalem gesandt, an der der Verfasser des Briefes selbst teilgenommen haben will, die unter Überbringung prächtiger Geschenke und dem Versprechen, daß der König die in Ägypten vorhandenen jüdischen Kriegsgefangenen zurücksenden wolle, um die Übersendung eines Musterexemplares der hebräischen Thora und zugleich um geeignete, sowohl des Hebräischen wie des Griechischen mächtige Dolmetscher bitten sollte. Der Verfasser erzählt dann weiter, wie Eleazar 72 Übersetzer (aus jedem Stamme 6) ausgewählt und diese mit einer wundervoll geschriebenen Hs. der Thora nach Alexandria entsandt habe, wie sie dort vom König mit ausgesuchten Ehren empfangen seien und in einem eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude auf der Insel Pharus die Übersetzung in 72 Tagen vollendet hätten und zwar in der Weise, daß sie sich durch Vergleich der Einzelübersetzungen auf einen Wortlaut einigten, den Demetrius dann aufzeichnen ließ. Die Übersetzung sei nach ihrem Abschluß vor der versammelten jüdischen Gemeinde verlesen worden und habe deren vollen Beifall gefunden, so daß sie beschloß, sie solle fortan ohne Änderung erhalten werden. Es ist außer Zweifel, daß der Verfasser dieses Briefes kein Heide, sondern ein Jude gewesen ist, und daß er den Brief in der Absicht verfaßt hat, das jüdische Gesetz, jüdische Weisheit und jüdische Einrichtungen und Gebräuche

durch den Mund eines Heiden verherrlichen zu lassen. (Dem dienen vor allem die Berichte über die Unterredung mit Eleazar, die Gespräche der 72 Dolmetscher mit dem König Ptolemaios und die eingehende Beschreibung Jerusalems.) Damit reiht sich der Ps.-Aristeas-Brief jener hellenistisch-jüdischen Literatur ein, die in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten größtenteils auf dem trüben Wege der Fälschungen für das Judentum Propaganda trieb. Indessen verfolgt der Verfasser in seiner Schrift noch die besondere Absicht, die griechische Übersetzung der hebräischen Thora, deren Entstehung er als ein so wichtiges Ereignis und deren Annahme durch die Juden in Alexandria er als eine besonders feierliche Angelegenheit schildert, zu preisen und ihr damit zur allgemeinen Geltung zu verhelfen (Kahle Untersuchungen zur Geschichte des Pentateuchtextes, Theol. Studien und Kritiken LXXXVIII (1915), 413f.). Über die Abfassungszeit des Ps.-Aristeas-Briefes sind die Meinungen sehr verschieden. Während Schürer (Gesch. d. jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi[4] 1909, 611) an 200 v. Chr. denkt, setzt ihn Wendland (in E. Kautzsch Apokryphen u. Pseudepigraphen des A .T. II [1900] 3) zwischen 96 und 63 v. Chr., Kahle (a. a. O. 414) etwa um 100 v. Chr. und endlich Willrich (Judaica 1900, 123ff.) erst nach 33 n. Chr. an. Der Bericht über die Entstehung der griechischen Pentateuchübersetzung ist natürlich eine Legende, deren historische Glaubwürdigkeit auch für die allgemeinsten Züge schon dadurch in Zweifel gezogen wird, daß Demetrios Phalereus anerkanntermaßen nicht mehr am Hofe des Ptolemaios Philadelphos tätig gewesen ist. Die Bildung einer solchen Legende hat jedoch das eine zur Voraussetzung, daß sich in der Bibliothek in Alexandria ein Exemplar einer Übersetzung des hebräischen Pentateuchs befand (um diesen handelt es sich allein in der Legende). Ob der Verfasser des Aristeas-Briefes die Legende von der Entstehung dieser Übersetzung frei erfunden oder bereits so oder ähnlich vorgefunden hat, mag dahingestellt bleiben. Philon gibt (de vita Mosis II 5—7) die Legende so wieder, daß man nicht von einer direkten Abhängigkeit vom Aristeas-Brief überzeugt zu sein braucht: er geht über die dortige Fassung insofern hinaus, als er die Einheitlichkeit der Übersetzung aus göttlicher Inspiration erklärt und von einem jährlichen Feste auf der Insel Pharus zur Erinnerung an die Übersetzungsarbeit zu berichten weiß. Josephus (ant. XII 2) schließt sich dagegen offenkundig an Ps.-Aristeas an, läßt aber merkwürdigerweise die beiden Stellen, an denen dort von der Art, wie die 72 Dolmetscher die einheitliche Übersetzung zustande brachten, die Rede ist, aus bzw. umschreibt sie mit ganz allgmein gehaltenen Wendungen, vielleicht weil er ihren Widerspruch zu der von Philon vorgetragenen Fassung kannte, aber nicht hervortreten lassen wollte. Die Legende ist von den christlichen Schriftstellern, für die die griechische Übersetzung des Alten Testaments ein heiliges Buch geworden war, begierig aufgegriffen und weiter ausgeschmückt worden und zwar besonders in zwei Richtungen: 1. ist die Übersetzung sämtlicher Schriften des Alten Testaments den 72 (dafür auch ungenau 70) Übersetzern zugeschrieben worden, 2. ist die Legende von der durch göttliche Eingebung gewirkten Übereinstimmung der Übersetzungen noch weiter ausgemalt worden: die Übersetzer arbeiten in Einzelzellen, trotzdem stimmen nachher ihre Übersetzungen überein (daneben findet sich auch die Version, daß sie zu zweien in einer Zelle zusammengearbeitet hätten). Der Widerspruch zwischen dieser letzten Ausgestaltung der Sage und der bei Josephus und Aristeas vorliegenden Gestalt wird zuerst von Ioannes Zonaras angemerkt, mit aller Deutlichkeit hat dann später Hieronymus darauf hingewiesen (s. die Testimonia in der Ausgabe des Ps.-Aristeas von P. Wendland 90ff.). Soviel steht jedenfalls fest, daß zunächst nur eine griechische Übersetzung der Thora entstanden ist, d. h. desjenigen Teiles der hebräischen Schriften, der bei den Juden am ehesten kanonische Geltung hatte. Diese Übersetzung ist aber nicht den literarischen Bestrebungen der ersten Ptolemäer oder ihrer Berater entsprungen, sondern vielmehr aus dem religiösen Bedürfnis der jüdischen Gemeinden der Diaspora erwachsen. Die in den letzten Jahrhunderten außerhalb Palästinas in zahlreichen Gemeinden (besonders in Ägypten) lebenden Juden, deren Muttersprache das Griechische war, konnten ihre eigenen heiligen Schriften nicht mehr ohne gelehrte Schulung lesen. Es machte sich also auch für den Gebrauch in den Synagogen das unabweisbare Bedürfnis nach einer Übersetzung der hebräischen Texte ins Griechische geltend; daß die Übersetzung ins Griechische ausschließlich von Juden aus Jerusalem angefertigt sein sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Vielmehr werden in Ägypten an verschiedenen Orten zunächst nach den dort vorhandenen hebräischen Thorarollen von verschiedenen Übersetzern Versuche einer Übertragung gemacht worden sein, die voneinander abwichen, und es wird sich allmählich eine, etwa die in Alexandria gebräuchliche, durchgesetzt haben (nach Kahle a. a. O. 411ff. bezieht sich der Ps.-Aristeas-Brief überhaupt nur auf die Revision vorhandener griechischer Übersetzungen, die etwa um 100 zu einem Texte geführt haben, der sich dann als LXX allgemein durchgesetzt habe). Der Übersetzung der Thora hat sich dann eine Übersetzung der übrigen kanonischen Schriften angeschlossen (sie umfaßt auch noch das erst 165/4 v. Chr. entstandene Buch Daniel), ja darüber hinaus sind in die griechische Bibel auch noch Bücher und einzelne Abschnitte aufgenommen worden, deren hebräisches Original vom hebräischen Kanon ausgeschlossen war, bis hin zu solchen, die überhaupt keine hebräische Vorlage haben. Für die Zeit, innerhalb der sich diese Übersetzungsarbeit vollzogen hat, ist das wichtigste Zeugnis die Vorrede zur griechischen Übersetzung der Weisheit des Jesus Sirach. Aus ihr erfahren wir, daß der Verfasser der Übersetzung der Enkel des Verfassers des hebräischen Originals ist, daß er im J. 132 v. Chr. nach Ägypten gekommen und während seines dortigen Aufenthalts die Übersetzung des Werkes seines Großvaters angefertigt hat. Er sagt in der Vorrede wörtlich: *οὐ γὰρ ἰσοδυναμεῖ αὐτὰ ἐν ἑαυτοῖς Ἑβραιστὶ λεγόμενα καὶ ὅταν μεταχθῇ εἰς ἑτέραν γλῶσσαν· οὐ μόνον δὲ ταῦτα, ἀλλὰ καὶ αὐτὸς ὁ*

νόμος καὶ οἱ προφητεῖαι καὶ τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων οὐ μικρὰν ἔχει τὴν διαφορὰν ἐν ἑαυτοῖς λεγόμενα. Daraus ergibt sich, daß nicht lange nach 132 v. Chr. nicht nur die 5 Bücher Mosis, sondern auch die Propheten, d. h. die zweite Gruppe des jüdischen Kanons, und auch zum mindesten ein Teil der in jener Zeit noch nicht scharf abgegrenzten 3. Gruppe des jüdischen Kanons (der Hagiographen — denn diese wird man unter dem Ausdruck *καὶ τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων* zu verstehen haben —) bereits in griechischer Übersetzung vorlagen. Diese Tatsache wird dadurch bestätigt, daß die inschriftlich erhaltenen Fluchgebete von Rheneia, die spätestens Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. verfaßt sind (Schürer III[4] 57 und 427), nicht nur mit dem Pentateuch, sondern auch mit den übrigen Büchern des Alten Testaments sprachliche Verwandtschaft aufweisen, ferner dadurch, daß der um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. lebende jüdische Geschichtschreiber Eupolemos aus der LXX die zu den Hagiographen gehörende Chronik benutzt hat. Noch etwas weiter rückwärts läßt sich die Entstehung der griechischen Übersetzung durch die Pentateuch-Zitate nach der LXX des jüdischen Historikers Demetrios verfolgen, der unter Ptolemaios IV. (222—205 v. Chr.) lebte. Damit kämen wir auf die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. als wahrscheinlichen Ausgangspunkt für die Übersetzung der hebräischen Thora ins Griechische (vgl. Schürer III[4] 424—429. H. B. Swete Introduction to the Old Testament in Greek[2] [1902] 1—28 [[3]revised by R. R. Ottley 1914 war mir nicht zugänglich]. O. Stählin Die hellenistisch-jüdische Literatur in W. Christ Gesch. der griech. Literatur[6] 542f.). Auf Grund einer Vergleichung neutestamentlicher LXX-Zitate und solcher bei Philon mit dem Texte des samaritanischen Pentateuch, aus der sich ergibt, daß Philon sowohl wie das Neue Testament an einigen Stellen einen griechischen Text voraussetzt, der dem samaritanischen Pentateuch näher steht als der LXX, hat Kahle (a. a. O. 419) die ansprechende Vermutung aufgestellt, daß die ersten Übertragungen des Pentateuchs ins Griechische einen dem samaritanischen Pentateuch nahestehenden hebräischen Text als Vorlage voraussetzen, und daß erst die Revision der verschiedenen Texttypen in Alexandria nach einer hebräischen Vorlage gemacht sei, welche in der Mitte zwischen dem zum samaritanischen Pentateuch benutzten Texte und dem erst etwa 100 n. Chr. festgelegten Textus receptus der Juden gestanden habe. Philon habe neben dem in Alexandria offiziell anerkannten Texttypus, der sich doch erst allmählich durchgesetzt habe, auch noch nach Hss. zitiert, die einen nicht revidierten Text boten.

2. Textgeschichte. Die LXX stand zunächst bei den Juden in hohem Ansehen. Diese änderten jedoch ihre Stellung zu ihr völlig, nachdem der Bruch zwischen Judentum und Christentum vollzogen und die LXX die Bibel der Christen geworden war und von diesen in der Polemik gegen das Judentum als Grundlage benutzt wurde. Man wurde sich auf Seiten der Juden bewußt, daß die LXX in zahlreichen Fällen von dem von ihnen anerkannten Texte abwich oder ungenau war. So entstanden aus dem Verlangen nach größerer Übereinstimmung mit dem Textus receptus der Juden auf jüdischem Boden neue wortgetreuere Übersetzungen, von denen uns die sklavisch wörtliche des Aquila, ferner die des Theodotion und des Symmachos in Resten bekannt sind (s. den Art. Bibelübersetzungen). Da sich nun die Gegner auf der einen und andern Seite auf die bei ihnen geltenden Übersetzungen beriefen, faßte Origenes den großzügigen Plan, durch eine Gegenüberstellung der verschiedenen ihm bekannten griechischen Übersetzungen und des Originales es zu ermöglichen, sich ein genaues Urteil über die Berechtigung der verschiedenen Übersetzungen bzw. ihrer Zusätze und Auslassungen zu bilden. So entstand die sog. Hexapla. Über die Anlage dieses Werkes sind wir einerseits durch Eusebius (hist. eccl. VI 16) unterrichtet, der seine Angabe über die darin benützten Ausgaben aus den Subskriptionen der Hexapla hat (E. Schwartz Zur Gesch. der Hexapla, Gött. Gel. Nachr. 1903 Heft 6 S. 1—8), anderseits durch einige auf uns gekommene Bruchstücke der Hexapla zum Psalter aus der Geniza (Rumpelkammer) der Synagoge von Cairo (C. Taylor Hebrew-Greek Cairo Genizah Palimpsets from the Taylor Schechter Collection, Cambridge 1900), und insbesondere die durch einen glücklichen Fund G. Mercatis entdeckten Mailänder Palimpsest-Fragmente (Ambros. O 39 sup.), deren vollständige Ausgabe leider immer noch nicht vorliegt. Eine Probe davon ist abgedruckt bei E. Klostermann Die Mailänder Fragmente der Hexapla (Ztschr. f. alttest. Wiss. XVI [1896] 334—337). Daraus ergibt sich, daß Origenes in sechs Kolumnen nebeneinandergestellt hat: 1. den hebräischen Text in hebräischen Buchstaben, 2. den hebräischen Text in griechischer Umschrift, 3. die Übersetzung des Aquila, 4. die des Symmachos, 5. die LXX, 6. die Übersetzung des Theodotion. Zu diesen kamen an einer Reihe von Stellen noch andere Übersetzungen hinzu (sog. Quinta, Sexta, Septima; zur Quinta auch Randnoten aus einer ihr nahestehenden andern Übersetzung). Die Mailänder Fragmente enthalten (der Abdruck bei Swete Introduction p. 62/63 ist unrichtig) 1. den hebräischen Text in griechischen Buchstaben, 2. Aquila, 3. Symmachos, 4. LXX, 5. Quinta mit Randnoten (s. die Berichtigung von Mercati in den Studi e Testi V 40 und Schwartz a. a. O. 7). Zur Bezeichnung des strittigen Gutes wählte Origenes im Anschluß an die textkritischen Arbeiten der alexandrinischen Philologen den Asteriskus und Obelus. Unter einem Asteriskus fügte er die in der LXX gegenüber dem hebräischen Originale fehlenden Worte oder Abschnitte aus einer andern griechischen Übersetzung in die LXX-Kolumne ein, und mit einem Obelus versah er diejenigen Stellen der LXX, die sich dem hebräischen Text gegenüber als Zusätze erwiesen. Die Absicht des Origenes war nicht gewesen, durch die nach dem hebräischen Originale vorgenommene Revision der LXX-Kolumne den durch die kirchliche Praxis geheiligten LXX-Text zu verdrängen; dies geht aus seinen eigenen Zitaten und Äußerungen hervor (ep. ad Afr. I 17, vgl. A. Rahlfs Septuaginta-Studien I [1904] 76f.). Verhängnisvoll für die Überlieferung des LXX-Textes in der Folgezeit wurde

jedoch, daß Origenes in zahlreichen Fällen, wo die Abweichungen der LXX vom hebräischen Original sich mit Hilfe der kritischen Zeichen nicht darstellen ließen, den Text der LXX einfach nach dem des hebräischen Originals bzw. der genaueren Übersetzungen geändert hatte. Daß ein so umfangreiches Werk wie die Hexapla oder auch ihre verkürzte Ausgabe, die Tetrapla, die Origenes ebenfalls herausgab, der weiteren Verbreitung größte Schwierigkeiten bereitete, liegt auf der Hand. Trotzdem sehen wir aus den oben angeführten Funden, daß die Hexapla als Ganzes zum mindestens für gewisse Teile der Bibel handschriftlich überliefert wurde. Daneben ist schon in dem Schülerkreise des Origenes der Wunsch erwacht, die nach dem Hebräischen revidierte LXX-Kolumne allein zur allgemeinen Geltung zu bringen. Dieser Aufgabe haben sich Eusebius und Pamphilus in Caesarea in Palaestina in den ersten Jahrzehnten des 4. Jhdts. n. Chr. unterzogen; sie haben die LXX-Kolumne mit den kritischen Zeichen und ausgewählten Lesarten aus den andern Kolumnen gesondert herausgegeben, eine Arbeit, die sie zum Teil im Gefängnis vollbracht haben, wie uns eine Unterschrift des Sinaiticus zum Buche Esther bezeugt. Dieser sog. hexaplarische Text hatte zur Zeit des Hieronymus in Palaestina kirchliche Geltung. Heute ist unser Hauptzeuge für den hexaplarischen Text die im Codex Syro-Hexaplaris Ambrosianus C 313 inf. u. a. Hss. überlieferte syrische Übersetzung, die der Bischof Paul von Tella (Mesopotamien) mit genauer Beibehaltung der kritischen Zeichen des Origenes auf Grund einer griechischen Hs. in Alexandria gemacht hat, deren Text aus der Hexapla stammt. Daneben kommen eine Reihe griechischer Hss. in Betracht, deren wichtigste der Cod. Sarravianus (G) ist. (Die in Klammern beigefügten Siglen werden hier wie später überall nach A. Rahlfs Hss.-Verzeichnis, Gött. Gel. Nachr. philol.-hist. Kl. 1904 Beiheft gegeben, vgl. daselbst § 4 der allgemeinen Vorbemerkungen.) Zu beachten ist stets, daß eine Hs., welche hexaplarische Randnoten hat, d. h. Varianten aus den andern griechischen Übersetzungen der Hexapla, keineswegs auch den hexaplarischen LXX-Text zu überliefern braucht. Auf Grund des vorliegenden Materiales hat nach Montfaucons Vorgang F. Field eine Sammlung der in jenen Hss. enthaltenen Reste der Hexapla veranstaltet und unter dem Titel Origenis Hexaplorum quae supersunt. 2 voll. Oxonii 1875 veröffentlicht. Seine Angaben sind jedoch nicht überall zuverlässig (s. Lütkemann-Rahlfs Hexaplarische Randnoten zu Jesaias 1—16, Gött. Gel. Nachr., philol.-hist. Kl. 1915 Beih., S. 246f.). Würde man alle mit einem Asteriskus gekennzeichneten Stellen aus dem Text der hexaplarischen Hss. ausscheiden, so könnte man bis zu dem vorhexaplarischen Texte vordringen, welcher gegenüber der *κοινὴ ἔκδοσις* seiner Zeit aber noch die von Origenes vorgenommenen Ausgleichungen mit dem hebräischen Original enthielte, die er nicht besonders bezeichnet hatte. Außer Origenes haben noch zwei Kirchenväter auf die Textüberlieferung der LXX durchgreifenden Einfluß genommen. Wir erfahren darüber durch Hieronymus, in der Praefatio in vers. Paral. (ed. Vallarsi) IX 1405f.: *Alexandria et Aegyptus in Septuaginta suis Hesychium laudat auctorem. Constantinopolis usque Antiochiam Luciani Martyris exemplaria probat. Mediae inter has provinciae Palaestinae* (so nach der besseren Überlieferung) *codices legunt, quos ab Origene elaboratos Eusebius et Pamphilus vulgaverunt; totusque orbis hac inter se trifaria varietate compugnat.* Neben der hexaplarischen Rezension des Origenes werden hier noch die eines Hesych und Lucian mit ihren Geltungsbereichen genannt. Wer Hesych war, ist unsicher; man pflegt ihn mit dem Bischof Hesychius gleichzusetzen, der nach Eusebius hist. eccl. VIII 13 unter Maximin im J. 312 n. Chr. den Märtyrertod erlitt. Da der durch ihn revidierte Text in Ägypten verbreitet gewesen sein soll, versucht man mit Recht diesen Typus aus den überlieferten Hss. durch Vergleich mit den ägyptischen Übersetzungen und den Zitaten des Cyrill von Alexandria zu erweisen. Für den Psalter bieten die B-artigen Texte und von diesen besonders der unterägyptische Typus die Rezension des Hesych, wie A. Rahlfs Septuaginta-Studien II (1907) 183ff. gezeigt hat. Daß B (Vaticanus) Hesychtext enthalte, hatte schon Grabe bemerkt und ist durch die Bestimmung seiner Heimat in Ägypten (Rahlfs Alter und Heimat der vaticanischen Bibelhandschrift, Gött. Gel. Nachr. philol.-hist. Kl. 1899, 72—79) bestärkt worden. Da B anderseits engere Verwandtschaft mit dem vorhexaplarischen Texte zeigt, so ist über die Rezension des Hesych bis jetzt nur soviel zu sagen, daß er denselben vorhexaplarischen Text wie Origenes zugrunde gelegt, im Gegensatz zu diesem aber nur wenig an ihm geändert hat. Irgend etwas weiteres über die Grundsätze seiner Rezension zu sagen, ist unmöglich.

Besser sind wir über die Rezension des Lucian unterrichtet. Lucian aus Samosata war in späteren Jahren Presbyter in Antiochia und Begründer einer berühmten Schule für Bibelexegese; er starb im J. 312 n. Chr. als Märtyrer in Nikomedien. Er hat die Revision des LXX-Textes vielleicht im Verein mit Dorotheus, einem ausgezeichneten Kenner des Hebräischen, unternommen. Der von ihm hergestellte Text fand über Konstantinopel im griechischen Osten allgemeine Verbreitung und wurde zum Bibeltext der griechischen Kirche. Die Lucian-Rezension der historischen und prophetischen Bücher hat in bestimmten der uns erhaltenen Hss. zuerst Ceriani (Rendiconti del Reale Istituto Lombardo Ser. II Vol. XIX [1886] 206ff.) nachgewiesen; von ihm ist Field (Origenis Hexaplorum quae supersunt I p. LXXXVIIff.) abhängig (vgl. Rahlfs Septuaginta-Studien III [1911] 80 Anm. 1). Auf Grund der auch von ihm für lucianisch erklärten Hss. 19. 44. 82. 93. 108. 118 gab dann Lagarde die Lucian-Rezension der Bücher Genesis-Esther heraus (Librorum Veteris Testamenti canonicorum pars prior graece Pauli de Lagarde studio et sumptibus edita, Göttingen 1883). Einzeluntersuchungen über den Luciantext in bestimmten Gruppen von Büchern haben inzwischen das Urteil Lagardes wesentlich modifiziert. Es hat sich vor allem herausgestellt, daß die von ihm aufgeführten Hss. nicht alle in allen historischen Büchern den Luciantext vertreten. So enthalten im Oktateuch nicht die Hss. 19. 108. 118 diesen

Typus, sondern eher (im Richterbuch sehr wahrscheinlich) die Gruppe 54. 59. 75 dazu K und Z[I] (E. Hautsch Der Lukiantext des Oktateuch, Gött. Gel. Nachr., philol.-hist. Kl. 1909, 518—543, vgl. A. Rahlfs Kleine Mitteil. Gött. Gel. Nachr. 1915, 413—416). Für die Königsbücher kommt zu 19. 82. 93. 108 noch 127. 700 (für gewisse Abschnitte) und Z[II] hinzu (A. Rahlfs Septuaginta-Studien I [1904] und III [1911]). Für die Psalmen hat sich der Vulgärtext als die lucianische Rezension herausgestellt (Rahlfs Septuaginta-Studien II [1907] 169ff., vgl. Große-Braukmann Der Psaltertext bei Theodoret, Gött. Gel. Nachr., philol.-hist. Kl. 1911, 336—365). In den prophetischen Büchern sind die Hss. 22. 36. 48. 51. 93. 144. 308, vielleicht auch noch 96. 130. 231. 311 Zeugen des Luciantextes (O. Procksch Studien zur Gesch. der Septuaginta, Die Propheten, Leipzig 1910; vgl. Rahlfs Gött. Gel. Anz. 1910, 694ff.). Auch in den apokryphischen Büchern tritt die Lucian-Rezension deutlich hervor. Ihre Aussonderung ist hier noch eine zu lösende Aufgabe. Zweierlei dient zur Bestimmung von L-Hss. Einmal sind in der syro-hexaplarischen Übersetzung an einigen Stellen Lesarten am Rande durch ein syrisches Lambda als Lucian zugehörig gekennzeichnet. Vor allem aber setzen uns die Zitate der antiochenischen Kirchenväter Theodor von Mopsuestia, Theodoret und Ioannes Chrysostomus, bei denen wir als Angehörigen der antiochenischen Schule den L-Text voraussetzen dürfen, in die Lage, diejenigen Hss.-Gruppen zu erkennen, welche diesen Text enthalten. Doch können diese Zitate dort, wo sie von den im allgemeinen als lucianisch erkannten Hss. abweichen, nicht zur Herstellung eines noch ursprünglichen L-Textes verwandt werden (Rahlfs Septuaginta-Studien I 43). Als besondere Kennzeichen der Rezension des Lucian haben sich Vollständigkeit der Ausdrucksweise, sprachliche Korrekturen in attizistischem Sinne und Korrekturen nach dem hebräischen Texte ergeben. Es entstehen jedoch Zweifel, ob die Lucian-Rezension eine einheitliche Größe darstellt, d. h. ob alle biblischen Bücher nach denselben Grundsätzen bearbeitet sind (Rahlfs Septuaginta-Studien III [1911] 293ff.). Als besondere Eigentümlichkeit mag erwähnt werden, daß im Luciantext 1. Kö. 1—2, 11 entgegen dem hebräischen Original und den übrigen LXX-Hss. noch zu Reg. II gezogen wird (Rahlfs Septuaginta-Studien III [1911] 186ff.). Die Grundlage des L-Textes sieht Rahlfs (a. a. O. 290) für die Königsbücher in einem alten vorhexaplarischen Text, der mit B Aeth aufs engste verwandt ist.

Im Laufe der Überlieferung sind, wie der heutige Zustand der großen Masse unserer Hss. zeigt, diese Rezensionen miteinander vermischt worden. Das Buch Daniel nebst Zusätzen ist uns in zweifacher Übersetzung erhalten. Die in den LXX-Hss. übliche Textform ist die Übersetzung des Theodotion, welche seit den Zeiten des Irenaeus die ursprüngliche LXX-Übersetzung verdrängt hat. Diese ist uns nur im Cod. Chisianus (Rom, Privatbibl. Chigi) R. VII 45 (‚88') überliefert, zu dessen Kontrolle die syro-hexaplarische Übersetzung und eine alte lateinische dienen können (Schürer III[4] 456f.). Vgl. zu diesem ganzen Abschnitt: Schürer III[4] 429—432. Stählin 571—573. H. B. Swete Introduction 59—86.

3. Übersetzungen der LXX. Mit der Ausbreitung des Christentums unter der nicht griechisch sprechenden Bevölkerung wurde der Anstoß zur Übersetzung der LXX in fremde Sprachen gegeben. So ist sie (zum Teil nur in gewissen Abschnitten) ins Lateinische übertragen worden (‚Itala'), ferner ins Ägyptische (Koptische, den sahidischen, achmimischen und bohairischen Dialekt), ins Armenische, Georgische, Gotische und Slavische, auch ins Arabische und Syrische. Eine kritische Bearbeitung dieser Tochterübersetzungen ist für die Rekonstruktion des LXX-Textes von besonderer Wichtigkeit, da sie zumeist in einer Zeit entstanden sind, welche vor unseren ältesten griechischen Textzeugen liegt. Vgl. A. Rahlfs Bericht über das LXX-Unternehmen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (1913) 3f. H. B. Swete Introduction 87—121. Stählin 574f.; Prot. Realencyklopädie III[3] 1ff. (Art. Bibelübersetzungen).

4. Griechische Handschriften der LXX. Die LXX ist durch eine Unzahl von Hss. vertreten, doch enthalten diese nur in wenigen Fällen sämtliche biblischen Bücher, am meisten ist natürlich der Psalter verbreitet. Eine nach dem heutigen Stande der Forschung vollständige Übersicht über das vorhandene Material bietet A. Rahlfs Verzeichnis der griech. Handschriften des Alt. Testam. (Gött. Gel. Nachr. philol.-hist. Kl. 1914, Beiheft). Über inschriftliche Zeugnisse von LXX-Texten verweist Rahlfs auf L. Jalaberts Artikel ‚Citations bibliques dans l'épigraphie grecque' in dem von F. Cabrol und H. Leclercq herausgegebenen Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie tome 3 col. 1731—1756 (fasc. 29, Paris 1913). Die wichtigsten dieser Hss. sind: 1. Der Vaticanus (B) in Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 1209 aus dem 4. Jhdt., der eine vollständige Bibel enthält. Eine photographische Wiedergabe findet sich in den Codices e Vaticanis selecti phototypice expressi IV (1904—1907). 2. Der Alexandrinus (A) in London, Brit. Mus. 1. D. V—VIII aus der Mitte des 5. Jhdts., ebenfalls eine vollständige Bibel. Ihren Namen hat die Hs. daher, daß sie vorher der Patriarchal-Bibliothek von Alexandria angehört hatte. Sie ist herausgegeben in: Facsimile of the Codex Alexandrinus. Old Testament, Vol. I—III, London 1881—1883 (mit einem Vorwort von E. M. Thompson). 3. Der Sinaiticus (S = ℵ) in Petersburg, K. öffentl. Bibl. 259 und Leipzig, Univ.-Bibl. Graec. 1 aus dem 4. Jhdt. Die Hs. besteht aus mehreren größeren Stücken und einer Anzahl kleinerer Fragmente, deren größter Teil von C. Tischendorf auf dem Sinai entdeckt worden ist. Eine Gesamtausgabe von Lake wird erwartet. Vgl. Schürer III[4] 432. Stählin 573f. H. B. Swete Introduction 122—170.

5. Ausgaben der LXX. Die vier ältesten Ausgaben sind: 1. Die Complutensische Polyglotte des Kardinals Ximenes, 6 Bände, in Complutensi (Alcalà in Spanien) universitate 1514—1517. 2. Die Aldina: *Πάντα τὰ κατ' ἐξοχὴν καλούμενα βιβλία, θείας δηλαδὴ γραφῆς παλαιᾶς τε καὶ νέας.* Sacrae Scripturae Veteris Novaeque omnia, Venedig 1518 (über die

Herkunft ihres Textes vgl. Dahse Ztschr. f. alttest. Wiss. XXIX [1909] 177ff.). 3. Die Sixtina: Vetus Testamentum iuxta Septuaginta ex auctoritate Sixti V Pont. Max. editum, Romae 1587. Sie enthält den im wesentlichen nach dem Cod. B verbesserten Text der Aldina (Rahlfs Ztschr. f. alttestamentl. Wiss. XXXIII [1913] 30ff.). 4. Die Grabesche Ausgabe: Septuaginta Interpretum t. I—IV ed. Grabe, Oxonii 1707—1720, welche hauptsächlich auf dem Cod. Alexandrinus beruht. Die Sixtina ist dann für folgende drei weitere Ausgaben zugrunde gelegt: 1. Vetus Testamentum Graecum cum variis lectionibus edd. Holmes et Parsons, 5 Bde., Oxonii 1798—1827, für die eine Fülle von Hss. verglichen ist, und in der bis heute noch das reichhaltigste Variantenmaterial auch aus Übersetzungen und Kirchenväterzitaten dargeboten wird. 2. Vetus Testamentum Graece a Leand. van Ess quoad textum accuratissime recensum, Lips. 1824, neueste (6. Aufl.) Ausgabe mit Prolegomena und Epilegomena von E. Nestle 1887. Diese Ausgabe ist ein Abdruck der Sixtina. 3. Die Handausgabe von C. Tischendorf: Vetus Testamentum Graece juxta LXX interpretes, 2 Bde., Lips. 1850. Einige Unzialen sind darin verglichen, die 6. und 7. Auflage enthält eine Kollation des Vaticanus, Sinaiticus und Alexandrinus von E. Nestle. Die Handausgabe von H. B. Swete The Old Testament in Greek according to the Septuaginta, 3 Bde., Cambridge 1887—1894 (zuletzt I[4] 1909. II[3] 1907. III[3] 1905) enthält einen Abdruck des Vaticanus oder, wo dieser fehlt, des Alexandrinus oder einer anderen Hs. nebst Varianten aus den wichtigsten Hss. und erhebt nicht den Anspruch, auf kritischer Grundlage aufgebaut zu sein. Auch die neueste große Cambridger LXX-Ausgabe: The Old Testament in Greek etc. ed. by A. E. Brooke and N. Mc Lean Vol. I. The Octateuch, Part. I—IV 1906—1917 (soviel ist bisher erschienen) ist nur eine reichhaltige Materialsammlung auch aus bisher unbenutzten oder neu kollationierten Hss., Übersetzungen und Kirchenväterzitaten, ohne die Absicht, einen kritisch gesicherten Text herzustellen (vgl. Nestle Septuaginta-Studien V, Maulbronner Progr. 1907 und Hautsch Gött. Gel. Anz. 1909, 563ff.). Auf die Notwendigkeit einer kritischen Bearbeitung des Materiales, insbesondere eine Rekonstruktion der alten Rezensionen hat zuerst mit Nachdruck Lagarde hingewiesen (Ankündigung einer neuen Ausgabe der griechischen Übersetzung des A. T., Göttingen 1882). Unter Leitung seines Schülers A. Rahlfs ist das Septuaginta-Unternehmen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen entstanden, welches sich als letztes Ziel die Herstellung einer textkritischen Ausgabe der LXX auf Grund des sämtlichen erreichbaren Materiales einschließlich der Tochterübersetzungen, der liturgischen Bücher und der Kirchenväterzitate und textgeschichtlicher Untersuchungen gesteckt hat. Seine Veröffentlichungen erscheinen als ‚Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens' (= Sonderabdrücke aus den Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen). Davon liegen zur Zeit Bd. I (1909—1915), II (1914) und III, Heft 1 (1918) vor. Vgl. den Bericht über das Septuaginta-Unternehmen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, der internationalen Assoziation der Akademien vorgelegt zur Generalversammlung 1913 und die laufenden Berichte über die Tätigkeit dieses Unternehmens seit 1908 in den Gött. Gel. Nachr., Geschäftliche Mitteilungen 1909, Heft 1 und den folgenden Jahrgängen.

An besonderen Ausgaben der apokryphischen Bücher sind hier zu verzeichnen: Libri apocryphi Veteris Testamenti graece Rec. O. F. Fritsche, Leipzig 1871; in deutscher Übersetzung: E. Kautzsch Die Apokryphen u. Pseudepigraphen des A. T., 2 Bde., 1900 (mit Einleitungen und kritischen sowie erklärenden Anmerkungen verschiedener Gelehrter), in englischer Übersetzung: The Apocrypha and Pseudepigrapha of the Old Testament in English with introductions and critical explanatory notes to the several books ed. in conjunction with many scholars by R. H. Charles, 2 voll. Oxford 1913. Der wichtigste Kommentar zu den Apokryphen ist: O. F. Fritzsche und K. L. W. Grimm Kurzgefaßtes exegetisches Handbuch zu den Apokryphen des A. T., Leipzig 1851—1860. Weitere Literatur ist verzeichnet bei Schürer III[4] 433f. Stählin 575f. H. B. Swete Introduction 171—194. Über Hss. und Ausgaben handelt ausführlich E. Nestle Art. Bibelübersetzungen, griechische in Prot. Realenc. III 3ff.

6. Umfang und Einteilung der LXX. Während der Kanon der heiligen Schriften der Juden in Palästina im Laufe des 2. Jhdts. n. Chr. einen bestimmten Abschluß fand, sind bei den hellenistischen Juden die Grenzen noch längere Zeit fließend gewesen, so daß noch eine Anzahl von Schriften, die erst innerhalb des 2. vorchristl. bis 1. nachchristl. Jhdts. verfaßt sind, darunter auch solche, die erst durch ihre Übersetzung aus dem Hebräischen ins Griechische Eingang gefunden hatten, in den Kanon aufgenommen wurden. Die Stellung der hellenistischen Juden den heiligen Schriften gegenüber war überhaupt eine wesentlich freiere. Man scheute sich nicht davor, kanonisierte Schriften umzuarbeiten — die kanonischen blieben freilich daneben bestehen — oder durch Zusätze auszugestalten. Mit den noch nicht kanonisierten hebräischen Originalen verfuhr man noch freier. Schließlich fanden noch Stücke in den alexandrinischen Bibelkanon Eingang, die von vornherein griechisch abgefaßt waren (Schürer III[4] 442—444).

Der hebräische Kanon wird durch drei Gruppen von Büchern gebildet: 1. Thora (Gesetz) = 1.—5. Mos. 2. Nebiim (Propheten), eingeteilt in a) vordere Propheten: Josua, Richter, 1.—2. Sam., 1.—2. Kö.; b) hintere Propheten: Jesaias, Jeremias, Ezechiel, XII prophetae (diese und vorher 1.—2. Sam. und 1.—2. Kö. werden als je ein Buch gezählt). 3. Ketubim (Hagiographa, heilige Schriften): Psalmen, Sprüche Salomos (Proverbien), Hiob, Hohes Lied (Cant.), Ruth, Klagelieder Jeremiä (Threnoi), Prediger Salomos (Ecclesiastes), Esther, Daniel, Esra-Nehemia (als ein Buch), 2 Bücher der Chronik (als ein Buch), im ganzen 24 Bücher (vgl. IV. Esra 14, 44). Dies ist die in den hebräischen Ausgaben übliche Reihenfolge (vgl. Cornill Einleitung in das A. T. [1905] 292). Die erste Gruppe ist in der LXX unverändert beibehalten worden. In weiterem ist

jedoch die Zusammenstellung der Bücher, welche im Hebräischen der allmählichen Kanonisierung folgt, völlig zugunsten einer Anordnung nach dem literarischen Charakter der Bücher als Geschichtsbücher, poetische und prophetische Bücher aufgehoben. Dabei sind auch diejenigen Bücher, welche über den hebräischen Kanon hinaus aufgenommen waren, an entsprechender Stelle eingereiht. Im Vaticanus (B) ist die Reihenfolge der biblischen Bücher folgende: *Γένεσις, Ἔξοδος, Λευιτικόν, Ἀριθμοί, Δευτερονόμιον, Ἰησοῦς, Κριταί, Ῥούθ, Βασιλειῶν α'—δ', Παραλειπομένων α'β', Ἔσδρας α'β', Ψαλμοί, Παροιμίαι, Ἐκκλησιαστής, Ἀισμα, Ἰώβ, Σοφία Σαλωμῶνος, Σοφία Σειράχ, Ἐσθήρ, Ἰουδείθ, Τωβείτ, Ὠσῆε, Ἀμώς, Μειχαίας, Ἰωήλ, Ὀβδειού, Ἰωνᾶς, Ναούμ, Ἀμβακούμ, Σοφονίας, Ἀγγαῖος, Ζαχαρίας, Μαλαχίας, Ἡσαίας, Ἰερεμίας, Βαρούχ, Θρῆνοι, Ἐπιστολὴ Ἰερεμίου, Ἰεζεκιήλ, Δανιήλ*. Der Vaticanus folgt in dieser Anordnung und dem Umfang des Kanons dem Bibelkanon des Athanasius (39. Festbrief); es fehlen darin die Makkabäerbücher, die in A zwischen *Ἔσδρας β* und *Ψαλμοί* stehen, ferner hat B Esther zwischen Sirach und Judith, während S Esther nach Esdras *β* und A Esther, Tobit, Judith, Esdras *α'β'* hinter Daniel haben (Rahlfs Alter und Heimat der vatikanischen Bibelhandschrift, Gött. Gel. Nachr. 1899, 72ff.). Im übrigen weichen die Hss. und Kanonverzeichnisse von diesem Schema nur in geringen Einzelheiten ab. Bemerkenswerte Abweichungen vom Hebräischen sind folgende. Die vordern Propheten sind zwar in ihrer Anordnung belassen, doch ist Ruth hinter dem Richterbuche eingefügt und die beiden Samuelis- und Königsbücher sind als Reg. I—IV zusammengefaßt. Die hinteren Propheten sind in der Regel so angeordnet, daß die XII proph. den IV großen vorausgehen, zu denen auch Daniel gerechnet wird. Die Klagelieder Jeremiä werden gleich zu Jeremias gestellt. Die Reihenfolge der ersten der XII proph. ist: Hosea, Amos, Micha, Joel, Obadja, Jona statt Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha. Die Chronik ist nach Reg. I—IV eingereiht und mit einem andern Titel, der ihr Verhältnis zu den Königsbüchern bezeichnen will, versehen. Auch die Buchtitel, welche nach hebräischer Praxis durch die Anfangsworte des Textes gebildet wurden, sind durch Benennungen ersetzt, welche den Inhalt des Buches angeben (z. B. *γένεσις*). Über *Ἔσδρας α'β'* vgl. den nächsten Abschnitt. Zum Ganzen vgl. H. B. Swete Introduction 197—264. Stählin 551f.

Ein schwieriges Problem, das nur auf dem Wege der Einzeluntersuchung zu lösen ist, bildet für die kanonischen Bücher des Alten Testaments das Verhältnis zwischen dem im 2. Jhdt. n. Chr. festgelegten masoretischen Texte (M) und der LXX (G). Letztere ist für die Textkritik des hebräischen Alten Testaments natürlich von größter Wichtigkeit, da ihre Vorlagen noch eine Vorstufe zum Textus receptus darstellen. Die Abweichungen zwischen G und M bestehen, wie schon aus der Arbeit des Origenes hervorgeht, abgesehen von der Textgestaltung im einzelnen, in vielen Umstellungen, Auslassungen und Erweiterungen. Eine knappe Zusammenstellung des Wichtigsten gibt H. B. Swete Introduction 231ff. Daraus mag hier folgendes hervorgehoben werden. Nach den 150 kanonischen Psalmen enthalten die Hss. der LXX noch einen 151. Psalm betitelt: *οὗτος ὁ ψαλμὸς ἰδιόγραφος εἰς Δαυεὶδ καὶ ἔξωθεν τοῦ ἀριθμοῦ, ὅτε ἐμονομάχησεν τῷ Γολιάδ*. Dieser auf andern Bibelworten aufgebaute Psalm ist offenbar erst nach Abschluß der Psalmenübersetzung hinzugefügt worden. Ferner stehen in den griechischen Hss. in der Regel hinter den Psalmen noch die sog. Oden (*ᾠδαί*), die bei Swete III[3] 811—834 nach dem Alexandrinus, in dem 14 Oden gezählt werden, abgedruckt sind. Im Mittelalter zählte man 9 Oden (Rahlfs Hss.-Verzeichnis VII). Sie bestehen aus einzelnen Gebeten, welche alttestamentlichen Büchern entnommen sind. Besonders zahlreich sind die Zusätze in den Proverbien. Das Buch Hiob ist bedeutend verkürzt und nach klassischen Mustern überarbeitet (Swete a. a. O. 256). Die andern noch größeren Einlagen in kanonische Bücher sind im folgenden besonders zu behandeln, wo alle die Teile der LXX eine eingehende Besprechung zu erfahren haben, die über den hebräischen Kanon hinausgehen.

7. Das Sondergut der LXX gegenüber dem kanonischen Alten Testament.

I. Ergänzungen kanonischer Bücher. a) Esra. Die Bücher Esra und Nehemia bilden im hebräischen Kanon ein Buch. Auch ihre griechische Übersetzung in der LXX bildet ein Buch, welches den Titel *Ἔσδρας β'* trägt. Erst Hieronymus trennte in der Vulgata die beiden Schriften und bezeichnete Nehemia als Esra II. Außer diesem Buche des hebräischen Kanons enthält die LXX aber noch ein als *Ἔσδρας α'* bezeichnetes, das von Hieronymus Esra III benannt wurde. Dieses stellt eine freie griechische Bearbeitung der Bücher Esra und Nehemia dar. Der Bearbeiter hat c. 4, 7—24 des kanonischen Esra gleich hinter c. 1 des kanonischen Esra gestellt, ferner in c. 3—5, 6 eine Erzählung aus unbekannter Quelle eingeschaltet, endlich dem ganzen Abschnitt Chron. II 35—36 vorausgeschickt und am Schluß von Esra (10, 44) nur noch Nehemia 7, 73—8, 13 hinzugefügt, doch erscheint der abrupte Schluß unbeabsichtigt. Der Verfasser verfolgte in seiner Kompilation offenbar das Ziel, ‚eine Geschichte des Tempels von der letzten Epoche des legalen Kultus an bis zur Wiederaufbauung desselben und zur Wiedereinrichtung des vorgeschriebenen Gottesdienstes darinnen aus älteren Werken zusammenzusetzen' (Berthold Einleitung III 1011. Schürer III[4] 446). Die Schwierigkeiten, welche der kanonische Esra den Erklärern bereitet, sind durch die Umstellungen, welche der Verfasser vorgenommen hat, keineswegs behoben, eher noch vergrößert. Gegen die Annahme von Howorth u. a., daß *Ἔσδρας α'* der ursprüngliche LXX-Text sei und gegenüber dem kanonischen Esra eine ältere und bessere Form dieses Buches vertrete, und daß die griechische Übersetzung des kanonischen Esra in der LXX von Theodotion herstamme, ist von Schürer (III[4] 444ff.) geltend gemacht worden, daß *Ἔσδρας α'* wohl zuweilen bessere Lesarten als der kanonische hebräisch-aramäische Text biete, auch älter sei als die griechische Übersetzung dieses Buches in der LXX, jedoch in der Komposition des Ganzen nicht den Vorzug verdiene. Für Josephus (ant.

XI 1—5) ist der apokryphe Ἔσδρας α' die Vorlage. Die ganze Frage des gegenseitigen Verhältnisses ist auch durch neuere Untersuchungen noch nicht geklärt, ebenso wie die Komposition des kanonischen Esra. Von besonderem Interesse ist das in Ἔσδρας α' c. 3—5, 6 eingeschaltete Stück: der Wettstreit der drei Pagen. Die drei Pagen des Darius machen unter sich aus, jeder solle einen Spruch darüber dichten, was das Mächtigste in der Welt sei. Der König solle nachher entscheiden, wessen Worte am weisesten seien, und diesen besonders belohnen. Jeder legt seinen Spruch versiegelt unter das Kopfkissen des Königs. Der erste schrieb, der Wein sei am mächtigsten, der zweite der König und der dritte: ‚Die Weiber sind am mächtigsten, aber über alles siegt die Wahrheit.' Vom König aufgefordert, erklären sie vor einer glänzenden Versammlung ihre Sprüche. Der Verfasser des letzten Spruches trägt den Preis davon und darf sich eine Gunst ausbitten. Es ist Serubabel, der nun den König bittet, ihm die Rückführung der Israeliten zu gestatten. Diese Erzählung erweist sich (wie Laqueur Herm. XLVI [1911] 168, 1 gezeigt hat) in der vorliegenden Form als die Umarbeitung einer älteren, die in ihrer ursprünglichsten Fassung die Steigerung: Weib — Wein — König enthalten haben muß. Zweck dieser Überarbeitung war, das Lob der göttlichen Weisheit und damit die Überlegenheit des Besitzers dieser Weisheit, die Juden, zu preisen, die selbst der Perserkönig anerkennen muß. Es handelt sich also um eine wahrscheinlich ursprünglich orientalische Geschichte, die hier in griechischem Gewande erscheint, aber bereits im Sinne jüdischer Tendenzromane, wie wir sie noch weiter unten zu verzeichnen haben werden, überarbeitet und zunächst hebräisch (oder aramäisch) verbreitet. Über die Hss. und Ausgaben s. Schürer III[4] 448. Stählin 552—553. An alten Übersetzungen kommen eine in zwei Rezensionen vorliegende lateinische, eine syrische und eine äthiopische, in Betracht. Das sog. 4. Buch Esra ist eine jüdische Apokalypse, die nicht in die LXX aufgenommen worden ist. Ihr Original war hebräisch (aramäisch), die griechische Übersetzung ist nicht erhalten, sondern nur Tochterübersetzungen (Schürer III[4] 315ff. Stählin 581ff.).

b) Zusätze zu Esther. Das kanonische Buch Esther verfolgt, abgesehen von der Erklärung und Empfehlung des Purim-Festes, den Zweck, die Überlegenheit des Judentums gegenüber andern Völkern der Welt zu zeigen. Es gehört also hinsichtlich seiner Absicht mit Daniel, Judith, Makkabäer III und dem Aristeas-Brief zusammen in die Reihe der jüdischen Propagandaschriften. Seiner äußern Form nach ist es ein Roman, der aber geschichtlich gegebene Verhältnisse zur Voraussetzung hat. Motive sagen- und märchenhafter Natur, vielleicht auch eine bestimmte persische Hofgeschichte sind darin verarbeitet, es enthält Volkssage in gelehrter Bearbeitung. Tödlicher Haß gegen die Judenfeinde, Freude an der Rache an den Gegnern bezeichnen den Geist, der im Buche waltet. Da der Verfasser große Vertrautheit mit den Örtlichkeiten und Verhältnissen in Susa zeigt, glaubt Gunkel, daß das Buch etwa im 4. Jhdt. im Osten entstanden sei (Gunkel Esther. Religionsgeschichtliche Volksbücher 1916). H. Willrich (Judaica [1900] 1ff. und Herm. XXXIX [1904]) sieht dagegen in der griechischen Hofgeschichte nur eine Verkleidung für Vorgänge, die sich tatsächlich im Ptolemäerreiche abgespielt haben (vgl. die Bemerkungen zum III. Makkabäerbuche). Der Inhalt des Buches ist in Kürze folgender. Esther, die Pflegetochter des Mardochai, eine Jüdin, wird die Gemahlin des Ahasveros (Xerxes) und rettet als solche die Juden vor der bereits von diesem auf Anstiften seines ersten Ministers Haman beschlossenen Austilgung. Mardochai gelangt, nachdem sich der König wieder einer ihm früher von diesem erwiesenen Wohltat erinnert hat, zu Ehren und siegt über den gegen ihn intriguierenden Haman, dessen Stelle er nach der Hinrichtung jenes erhält. Die Juden erhalten die Erlaubnis, sich an ihren Feinden zu rächen. Dieser Tag der Rache wurde fortan als Purim-Fest gefeiert.

Zum kanonischen Buche Esther finden sich in der LXX folgende Zusätze: 1. Vor Kap. 1: der Traum des Mardochai und unmittelbar anschließend: die Entdeckung der Verschwörung gegen den König (hier ‚Artaxerxes') durch Mardochai und Hamans Haß auf ihn und sein Volk (Swete A 1—7). Die letztere Erzählung ist aus dem kanonischen Estherbuche 2, 21ff. entnommen und der veränderten Stellung entsprechend umgestaltet. 2. Zwischen 3, 13 und 14 des kanonischen Textes: Erlaß des Königs an die Satrapen über die Ausrottung der Juden (Swete B 1—7). Dieser Abschnitt enthält die Ausführung des in 3, 14 erwähnten Ediktes nach der in hellenistischer Geschichtschreibung üblichen Art, Urkunden in die Erzählung einzuflechten. Zu vergleichen sind die in Makkabäer I und dem Aristeas-Brief enthaltenen amtlichen Schriftstücke. 3. Hinter 4, 17: Gebet des Mardochai um Errettung seines Volkes (Swete C 1—11). Es enthält die Ausgestaltung der in 4, 16 ausgesprochenen Bitte der Esther, daß Mardochai mit den Juden in Susa ein Fasten veranstalten solle. Daran schließt sich unmittelbar an: 4. Gebet der Esther (Swete C 12—30). 5. In Fortsetzung des vorhergehenden Zusatzes: Esthers Audienz beim König (Swete D 1—16), eine volkstümliche orientalische Erzählung, deren sich griechische Erzählerkunst bemächtigt hat (Wendland Hellenistisch-römische Kultur[2] [1912] 196). 6. Hinter 8, 12 als Ausführung zu 8, 10ff.: Erlaß des Königs an die Satrapen, daß sie die Juden im Kampf gegen ihre Feinde unterstützen sollen (Swete E 1—24). 7. Am Schluß des Buches: Die Deutung des Traumes des Mardochai (Swete F 1—11). Es hat fast den Anschein, als ob der Verfasser der Zusätze die Absicht gehabt habe, dem Buche eine tiefere religiöse Weihe zu geben, denn in ihnen allein finden sich religiöse Gedanken, die man im kanonischen Esther vermißt. Ob die Zusätze aus einer hebräischen Vorlage stammen oder nicht, ist für die meisten noch unentschieden. Eine Unterschrift, die in einer Reihe von Hss. überliefert ist, nennt als Verfasser der griechischen Übersetzung einen Lysimachos, den Sohn des Ptolemaios aus Jerusalem. Einen letzten Zeitpunkt für die Abfassung gewinnen wir aus der ebenfalls dort gemachten Angabe, daß das Buch im 4. Jahre der Regierung

des Königs Ptolemaios und der Kleopatra durch Dositheos und dessen Sohn Ptolemaios nach Ägypten gebracht sei. Man schwankt zwischen der Regierung des Ptolemaios VIII. Lathyros Soter II. (114 v. Chr., so Nöldeke Alttestamentliche Literatur 88) und der des Ptolemaios XIV. (48/47 v. Chr., so Willrich Judaica [1900] 4). — Jacob (Das Buch Esther bei den LXX, Ztschr. f. alttest. Wiss. X [1890] 274ff.) bezweifelt die Glaubwürdigkeit der ganzen Unterschrift und vermutet auf Grund des Sprachcharakters und der Vertrautheit des Übersetzers mit ägyptischen Einrichtungen, daß die griechische Übersetzung in Ägypten, und zwar vor dem Jahre 30 v. Chr. entstanden sei. Die Unterschrift kann jedoch nicht als Zeugnis dafür betrachtet werden, daß der griechische Übersetzer auch gleichzeitig der Verfasser der eingeschobenen Stücke ist, diese können vielmehr erst einige Zeit später hinzugefügt sein. Doch hat Josephus (ant. XI, 6) zweifellos schon den griechischen LXX Text mit den Zusätzen gekannt und benutzt. — Der griechische Text liegt in zwei Rezensionen vor, deren eine durch den Vaticanus, Alexandrinus und Sinaiticus vertreten wird, während die andere in 19, 93a und 108a vorliegende von Lagarde mit Recht als die Bearbeitung Lucians erkannt und herausgegeben ist. An alten Übersetzungen sind eine lateinische und eine syrische zu nennen. Vgl. Schürer III[4] 450ff. Stählin 554.

c) Zusätze zu Daniel.

1. Das Gebet des Asarja und der Lobgesang der drei Jünglinge im glühenden Ofen ist hinter Daniel 3, 23 (bis 3, 90) eingeschoben. Im 3. Kapitel wird erzählt, wie die drei Gefährten des Daniel auf Befehl Nebukadnezars in einen glühenden Ofen geworfen wurden, weil sie seinen Gott und dessen goldenes Bild nicht hatten anbeten wollen, aber durch die Einwirkung eines Engels unversehrt blieben. In diesen Zusammenhang ist nach v. 23 (dem Hineinwerfen in den Ofen), durch eine kurze Einführung (v. 24) verbunden, zunächst das Gebet des Asarja, des einen der drei Gemarterten (bis v. 45), und nach einem kurzen Verbindungsstück (v. 46—51, diese Verse gehörten vielleicht zum ursprünglichen Daniel und wurden bei der Säuberung mit dem apokryphen Stoffe herausgerissen, s. Kautzsch Apokryphen I 175f.), welches ihre wunderbare Erhaltung schildert, der Lobgesang der drei Jünglinge (v. 52—90) eingeschaltet. Gebet und Lobgesang sind nicht der besonderen Situation entsprechend komponiert, sondern müssen ursprünglich selbständig existiert haben. Für den Lobgesang ist durch v. 88a eine Beziehung zur Danielerzählung hergestellt (Kautzsch a. a. O. I 174). Bennet (bei Charles Apocrypha I 629) hält die Gebete für ursprünglich hebräisch und schon in den hebräisch-aramäischen Daniel eingefügt. Das Gebet Asarjas sei etwa im Anfang der Makkabäerzeit (168—170 v. Chr.) entstanden und der Lobgesang in der Zeit nach der glücklichen Erhebung der Makkabäer. Für die literarische Würdigung dieser Stücke ist es nötig, sie losgelöst von ihrer jetzigen Stellung mit anderen derselben Gattung zusammenzustellen.

2. Die Geschichte von der Susanna. Susanna, die schöne Frau des Jojakim, wird von zwei jüdischen Ältesten im Bade überrascht und von ihnen, da sie die Zudringlichen abwehrt, verleumderischerweise vor Gericht beschuldigt, mit einem Jüngling Ehebruch getrieben zu haben. Als sie schon kraft des Zeugnisses der Ältesten zum Tode verurteilt ist, veranlaßt Daniel, von Gottes Geist dazu getrieben, eine erneute Untersuchung, in der er durch ein geschickt angelegtes Kreuzverhör die Verleumder entlarvt, die nunmehr mit dem Tode bestraft werden. Die ganze Erzählung erweckt den Eindruck, als ob es sich um die Umgestaltung einer volkstümlichen orientalischen Geschichte zu einer religiös-erbaulichen handele, in der die Weisheit und Einsicht Daniels, die ihm von Gott geschenkt ist, gefeiert werden soll. Sie steht auf gleicher Stufe mit dem Wettstreit der drei Pagen im Ἔσδρας α' (vgl. Wendland Hellenist.-römische Kultur[2] 196). Eine genaue Analyse vermöchte meines Erachtens auch hier zum richtigen literarischen Verständnis zu führen: Kay (bei Charles Apocrypha I 638) ist der Ansicht, daß die Susannageschichte das Produkt einer Kontroverse zwischen Pharisäern und Sadduzäern in den späteren Jahren des Alexander Iannaeus (ca. 95—80 v. Chr.) sei, in der Absicht verfaßt, die Notwendigkeit eines Kreuzverhörs zu zeigen und das Ius talionis für falsche Zeugen zu verfechten. Erst eine spätere Rezension habe sie mit Daniel in Verbindung gebracht. Sie wird auch mit Habakuk in Beziehung gesetzt. Schon von Iulius Africanus und Porphyrius ist für die Behauptung, daß die Geschichte ein griechisches Original sei, auf die Wortspiele σχῖνος — σχίζειν (v. 54/55) und πρῖνος — πρίειν (v. 58/59) verwiesen. Kay (a. a. O. 641ff.) glaubt trotzdem an ein hebräisches Original, das den LXX und dem Theodotion bei seiner Revision in verschiedener Fassung vorgelegen habe. In der Tat würde die Arbeit des Theodotion an diesem Buche sonst schwer verständlich sein. Wir haben jedenfalls, mag nun ein hebräisches Original vorhergehen oder nicht, diese Geschichte zu der Gruppe von orientalischen Erzählungen zu rechnen, die griechische Art der Erzählungskunst der Weltliteratur in einem neuen Gewande hinterlassen hat.

3. Die Geschichte vom Bel und Drachen, zwei Stücke, in denen die Nichtigkeit des Götzendienstes in drastischer Weise dargestellt wird. Auch für diese beiden Erzählungen nimmt Davies (bei Charles Apocrypha I 655f.) ein hebräisches Original an, nach dem Theodotion seine Revision vorgenommen habe, während Schürer u. a. (Schürer III[4] 453) sie für ursprünglich griechisch abgefaßt ansieht. Das Urteil von Davies stützt sich wesentlich auf die Semitismen der Sprache. Die beiden letztgenannten Zusätze (2 und 3) stellen keine Einschübe in das Buch Daniel dar, sondern stehen nur insofern mit ihm in Verbindung, als Daniel in ihnen eine wichtige Rolle spielt.

Wie im ganzen Buch Daniel, so hat auch für diese Zusätze die Übersetzung des Theodotion die ursprüngliche LXX-Übersetzung verdrängt, die uns nur in einer Hs. überliefert ist (s. o.). In der ersteren steht die Susanna-Geschichte am Anfang und die vom Bel und Drachen am Schlusse des Buches, während in der letzteren beide Stücke am Schluß enthalten sind; auch in

der lateinischen Bibel bilden sie c. 13—14 des Daniel-Buches, doch hat Hieronymus nach Theodotion übersetzt. Die Übersetzung des Theodotion weicht in den unter nr. 2/3 aufgeführten Zusätzen von der Textform der LXX so erheblich ab, daß man annehmen muß, daß schon ihre Vorlagen abweichend gewesen sind (Kautzsch Apokryphen I 172f. 176f.; vgl. Charles Apocrypha I 641ff.). Zum Ganzen vgl. Schürer III^4 452—458. Stählin 554f.

d) Das Gebet Manasses. Dieses Stück ist zur Ergänzung von Chron. II 33, 12—13 verfaßt und enthält ein Sündenbekenntnis des in die babylonische Gefangenschaft abgeführten Königs Manasse. Der in Chron. II 33, 18 gegebene Hinweis darauf, daß das Gebet Manasses in der Geschichte der Könige Israels und in der Chronik des Hosai stehe, mochte zu dieser Ergänzung geradezu herausfordern (Schürer III^4 458). In den LXX-Hss. ist das Gebet unter den sog. Oden Salomos (s. o.) überliefert. Unsere gesamte Textüberlieferung beruht wahrscheinlich auf dem Zitate dieses Gebetes in der ältesten Form der Constitutiones apostolicae II 22, wie sie in der syrischen Übersetzung der Didascalia erhalten ist (s. Stählin 555 und die dort verzeichnete Literatur). Das Gebet gehört zur literarischen Gattung der Bußpsalmen. Entgegen der jetzt herrschenden Annahme, daß es ein griechisches Original sei, hält es E. Norden (Agnostos Theos [1913] 205) für Übersetzung aus dem Hebräischen. Bousset (Religion des Judentums im neutestamentl. Zeitalter 33, 2) setzt das Gebet um 70 n. Chr. an.

II. Selbständige Schriften. a) Das Buch Baruch. Diese Schrift gehört zur pseudepigraphischen Literatur paränetischen Inhaltes; sie nimmt die Autorität des Baruch, des treuen Gefährten des Jeremias, für sich in Anspruch. Sie zerfällt in drei Teile: 1. c. 1, 1—3, 8 enthält nach einer Überschrift (1, 1—2) und einführenden Erzählung (1, 3—14) die darin angekündigte von Baruch vor Jechonja und den Exulanten des J. 597 in Babylonien verlesene Schrift, das ist ein in Prosa abgefaßtes Bekenntnis der Schuld der Verbannten und die Bitte um die Gnade Gottes, wobei sie besonders ihre Auflehnung gegen den König von Babylon als Sünde wider Gott anerkennen. 2. c. 3, 9—4, 4 gehört einer ganz anderen literarischen Gattung, nämlich der Weisheitsliteratur, an und enthält in poetischer Form die Aufforderung zur Umkehr und zum Ergreifen der göttlichen Weisheit, die man verlassen habe. 3. c. 4, 5—5, 9 enthält in der Form eines Psalmes Trost und Verheißung für das um seiner Sünden willen schwer geprüfte Volk. Zwischen dem ersten und den beiden folgenden Teilen besteht nur insofern ein Zusammenhang, als beide die gleiche Lage der Israeliten voraussetzen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die verschiedenen Teile nicht von demselben Verfasser herrühren. Für den ersten Abschnitt wird allgemein ein hebräisches Original angenommen, für den zweiten von Whitehouse (bei Charles Apocrypha I 572) aus sprachlichen Gründen ebenfalls, dagegen ist man geneigt, den dritten Teil als griechisches Originalwerk anzusehen. Daß die ganze Schrift aus einer anderen Zeit hervorgegangen ist, als in der sie selbst ver-

faßt sein will, ist längst erkannt. Trotzdem ist nicht völlige Sicherheit über die Periode der jüdischen Geschichte, auf deren Boden die einzelnen Teile erwachsen sind, erzielt. Aus der Abhängigkeit vom Buche Daniel (Bar. 1, 15—18 = Dan. 9, 7—10. Bar. 1, 11—12 = Dan. 5, 2ff. [Zusammenstellung von Nebukadnezar und Belsazar]) geht hervor, daß sie frühestens in der Makkabäerzeit entstanden sein können. Hitzig und Kneucker (Ztschr. f. wiss. Theol. 1860, 262—273 und 1880, 309—323) und nach ihnen Schürer (III^4 462f.), ebenso auch Whitehouse (bei Charles Apocrypha I 574ff.) beziehen die in den Schriften geschilderte Lage des jüdischen Volkes auf die Zeit nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus (Vespasian — Titus = Nebukadnezar — Belsazar), so daß die einzelnen Teile mehr oder minder spät nach dem J. 70 n. Chr. verfaßt wären. Auf diese späte Zeit führt auch die Beobachtung, daß der benutzte Daniel-Text der des Theodotion ist. Gegen diese Annahme ist von Thackeray (The Greek Translators of Jeremiah, Journal of Theol. Stud. IV [1902/3]) 261—266 und E. Nestle (Septuaginta-Studien IV, Maulbronner Progr. 1903, 11ff.) geltend gemacht worden, daß sich aus sprachlichen Erscheinungen nachweisen läßt, daß der Verfasser des LXX-Textes des Jeremias mit dem Übersetzer des Buches Baruch identisch sei, mithin die Abfassung des oder der Originale bedeutend früher anzusetzen wäre. Die Beziehung von Baruch 5 zu Ps.-Sal. XI, die ebenfalls etwas für die Datierung besagen könnte, wird hinsichtlich der Priorität nicht einheitlich beurteilt. Das Buch Baruch ist meist mit Jeremias zusammengestellt, so in den Unzialen A und B. Über alte Übersetzungen sowie zum Ganzen vgl. Charles Apocrypha I 569ff. Schürer III^4 460—467. Stählin 555f.

b) Der Brief des Jeremias. Unter der Fiktion eines Briefes des Jeremias an die von Nebukadnezar nach Babylon weggeführten Israeliten legt der Verfasser die Nichtigkeit der heidnischen Götzenbilder dar, um die Gefangenen davor zu bewahren, diesen nachzulaufen. Die Schrift ist eine prophetische Mahnrede in Form eines Briefes. Diese Form ist jedoch nicht durch Anlehnung an literarische Formen der Griechen, sondern durch Jer. 29 (Sendschreiben des Jeremias) veranlaßt (W. Naumann Untersuchungen über den apokryphen Jeremiasbrief, Beihefte zur Ztschr. f. alttest. Wiss. XXV [1913] 48). Der heidnische Götzendienst, den der Verfasser schildert, trägt deutlich die Züge babylonischen Götzendienstes, den der Verfasser aus eigener Erfahrung zu kennen scheint (Naumann a. a. O. 2ff.; vgl. Bell bei Charles Apocr. I 596ff.). Seine Polemik ist auch nicht von dem jüdisch-christlichen Typus der Apologetik abhängig (Naumann a. a. O. 81 gegen Geffcken Zwei griechische Apologeten 1907 S. XXIII). Er ist daher nicht ein alexandrinischer Jude, sondern stammt aus dem Osten, vielleicht aus Babylonien, und die Schrift ist tatsächlich für Juden in Babylonien bestimmt gewesen, wenn auch unter anderen Zeitverhältnissen. Aus inneren Gründen glaubt Naumann (a. a. O. 53) ihre Entstehung auf die Zeit Alexanders oder der Diadochen ansetzen zu dürfen. Der zusammenhanglose Stil und die nur durch falsche Auslegung hebrä-

ischer Wörter erklärbare befremdliche Ausdrucksweise führen, trotzdem das Griechisch des Briefes unter den Büchern der LXX hervorragt, im Zusammenhang mit den sachlichen Gründen darauf, ein hebräisches Original anzunehmen (Nestle Septuaginta-Studien IV [Stuttgart 1913] 19. Bell bei Charles Apocrypha I 597f. Naumann 31ff.). In den Hss. und Kanonverzeichnissen folgt das Buch auf die Klagelieder des Jeremias, in der lateinischen Bibel bildet er das 6. Kap. des Baruch. Vgl. Schürer III^4 467f. Stählin 556f.

c) Das Buch Tobit (Vulgata Tobias; so heißt dort Vater und Sohn, in der LXX heißt nur der Sohn Tobias, der Vater und nach ihm das Buch Τωβίτ (A) oder Τωβείθ (S). Es gehört zu den erbaulichen Novellen, die unter den kanonischen Schriften des Alten Testaments durch das Buch Ruth vertreten sind. Die Form ist zunächst die der Selbsterzählung: Tobit erzählt aus seinem Leben, er schildert, wie er in der assyrischen Gefangenschaft getreu an den Satzungen des jüdischen Gesetzes festgehalten und seinen notleidenden Mitgefangenen Wohltaten erwiesen habe, besonders auch dadurch, daß er allen vom Könige mit dem Tode bestraften Juden ein anständiges Begräbnis verschafft habe. Deswegen beim Könige verdächtigt, muß er eine Zeitlang Ninive verlassen. Nach einem Regierungswechsel ermöglicht die Stellung seines Neffen Achikar als Kanzler des Assyrerkönigs seine Rückkehr. Aus Freude über das Wiedersehen mit seiner Familie veranstaltet er ein Festmahl. Doch auf die Kunde, daß ein Volksgenosse erdrosselt auf dem Marktplatz liege, schafft er zuvor den Toten in ein Gebäude und begräbt ihn am Abend. Als Unreiner verbringt er die Nacht außerhalb der Hofmauer, wird beim Erwachen durch Sperlingskot im Auge getroffen und verliert dadurch das Sehvermögen. Von seiner Frau Anna wird dies als Strafe Gottes gedeutet. Darüber ist Tobit sehr betrübt und wünscht sich den Tod. Soweit reicht die Selbsterzählung. Wir werden nun nach Ekbatana in Medien versetzt, wo Sara, die Tochter Raguels, eine ähnliche Schmähung erfährt wie Tobit. Eine Magd beschimpft sie, weil sie sieben Männer geheiratet habe und jeder in der Hochzeitsnacht gestorben sei. Auch sie bittet in ihrer Verzweiflung Gott, ihr Leben zu beenden. Es wird nun weiter in der 3. Person erzählt, wie Tobit, weil er sich seinem Ende nahe glaubt, seinen Sohn Tobias zu seinem Verwandten Gabael in Rages in Medien sendet, bei dem er zur Zeit seiner Verbannung zehn Silber-Talente hinterlegt hatte, und wie er ihm Sprüche voll Lebensweisheit mit auf den Weg gibt. Es findet sich auch ein Reisebegleiter — es ist, wie sich später ergibt, der in Menschengestalt erschienene Engel Raphael. Dieser führt den Tobias zu den Eltern der Sara. Dort stellt sich heraus, daß diese zur Verwandtschaft des Tobit gehören, und so erhält Tobias auf die Fürsprache Raphaels die Sara zur Frau. Mit Hilfe eines Zaubermittels (Leber und Herz eines Fisches, die ihn der Engel unterwegs hatte mitnehmen lassen) gelingt es dem Tobias in der Hochzeitsnacht, den bösen Dämon, der die sieben Männer der Sara getötet hatte, abzuwehren. Nach vierzehntägiger Hochzeitsfeier, während der Raphael die 10 Talente von Gabael holt, entläßt Raguel

den Tobias und die Sara. Tobit harrt indessen mit Ungeduld der Rückkehr seines Sohnes. Tobias und Raphael sind vorausgeeilt, und Tobias heilt im Augenblick des Wiedersehens durch die Galle des Fisches seinen Vater, der nun voll Freude seine Schwiegertochter begrüßt und Gott preist. Raphael gibt sich zu erkennen und erklärt dem Tobit das ihm zugefallene Glück als Belohnung seiner Gott wohlgefälligen Taten. Er fordert daher zu Gottes Lobpreis auf und zur Niederschrift des Erlebten. Es folgt als Schluß ein Lobgesang Tobits auf Gott und seine Güte und ein Bericht der Abschiedsworte des greisen Tobit an seinen Sohn, endlich die Erzählung vom Tod der beiden Eltern.

Die Absicht des Verfassers war ohne Zweifel eine religiös-paränetische. Er wollte seine Volksgenossen zu strenger Gesetzeserfüllung ermahnen, indem er ihnen die Belohnungen eines solchen Lebenswandels an dem Schicksal des Tobit vor Augen führte. Dazu hat er eine ganze Reihe von teils märchenhaften, teils romanhaften Motiven verwandt, die er vielleicht schon in größerem Zusammenhange verarbeitet vorfand. So springt zunächst die Ähnlichkeit mit dem Märchen vom dankbaren Toten in die Augen, das in vielfach veränderter Gestalt bei den verschiedensten Völkern im Umlauf war (es ist auch heute noch in Palästina lebendig, vgl. Schmidt-Kahle, Volkserzählungen aus Palästina 20f. Tobit am nächsten steht eine armenische Fassung des Märchens), wenn sich auch über das Abhängigkeitsverhältnis noch nichts Bestimmtes aussagen läßt. Greifbarer ist die Abhängigkeit der Tobit-Erzählung von dem Achikarroman. Die Lebensgeschichte des babylonischen Weisen Achikar und Sprüche von ihm sind in zahlreichen, meist orientalischen Texten überliefert, in verkürzter Form auch griechisch in einer Aesopvita (Fabulae Romanenses ed. Eberhard I [1872]. c. 23—32 und Westermann Vita Aesopi [1845], c. 19—20), auch zeigen einige Gleichnisse äsopischer Fabeln Abhängigkeit von dem Achikarbuche, ebenso Ps.-Demokrit-Sprüche von denen des Achikar. Das hohe Alter der Achikarüberlieferung ist durch die aramäischen Papyri von Elephantine in Oberägypten erwiesen (E. Sachau Aramäische Papyrus und Ostraka aus Elephantine [1911] 62—82), die eine Kenntnis des Achikarromanes und der Sprüche um das J. 400 v. Chr. voraussetzen. Der Ursprung des Romans wird in Babylonien zu suchen sein (Simpson bei Charles Apocrypha I 190). Im Buche Tobit finden sich nicht nur Anspielungen auf den Achikarroman oder direkte Entlehnungen (1, 22f. 2, 10. 11, 18. 14, 10, 15), sondern es hat auch im ganzen die literarische Form dieses Romanes auf die Gestaltung der Tobiterzählung eingewirkt (Selbsterzählung, Überblick über sein früheres Leben, Einflechtung paränetischer Teile); auch die Betonung der Beerdigung der Toten ist schon im Achikarroman vorhanden (Simpson bei Charles Apocrypha I 191f.). Daß die Beziehungen zum Achikarbuche erst durch spätere Interpolationen in das Buch Tobit hineingebracht seien, war die Ansicht von Joh. Müller (Beiträge zur Erklärung des Buches Tobit, Beihefte zur Ztschr. f. alttest. Wiss. XIII [1908] 1—53) und von R.

Smend (Alter und Herkunft des Achikar-Romans und sein Verhältnis zu Aesop (ebd. 55—125), die aber wohl mit Recht von Schürer (III[4] 254) abgelehnt worden ist. Ob ein hebräisches (aramäisches) Original zugrunde liegt, ist noch nicht sicher entschieden, aber sehr wahrscheinlich. Der chaldäische Text, welcher dem Hieronymus vorgelegen hat, stellt indessen keine ältere Form des griechischen Bibeltextes dar (Schürer III[4] 240). Die Zeit der Abfassung (des Originals) läßt sich ebenfalls nicht mit Sicherheit bestimmen. Das Buch muß vor dem Tempelbau des Herodes verfaßt sein (vgl. c. 14, 5), also im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte v. Chr. (Schürer III[4] 239) oder noch früher (Simpson bei Charles Apocrypha I 174. 183). Während Schürer (III[4] 239) die Entscheidung offen läßt, ob der Verfasser in Palästina oder der Diaspora gelebt hat, nimmt Simpson (bei Charles I 188) an, daß das Buch in Ägypten entstanden sei, und zwar als Gegenschrift gegen die Traktate der Priester der ägyptischen Gottheit Khons in Theben, in denen er auch eine der Quellen des Buches erkennt.

Die handschriftliche Überlieferung des Buches Tobit läßt drei Rezensionen erkennen, deren gegenseitiges Verhältnis noch näher aufzuhellen ist: 1. der Sinaiticus, der den längsten, klarsten und auch wahrscheinlich ursprünglichsten Text bietet, 2. Vaticanus und Alexandrinus, die eine kürzende, prosaisierende Revision enthalten, 3. stellen in c. 6, 7 (8)—13, 8 die Hss. 44. 106. 107 ein Bruchstück eines dritten Texttypus dar. Vorher und nachher folgen diese Hss. dem zweiten Typus. Durch Oxyr. Pap. 1076 wird jedoch bewiesen, daß dieser Typus, der sich als ein Versuch, die beiden andern zu vereinigen, deuten läßt, mindestens schon c. 2 begann (Simpson bei Charles Apocrypha I 176. Schürer III[4] 242. Zum Ganzen, besonders über Übersetzungen und Spezialausgaben s. Schürer III[4] 237—258. Charles I 174ff. Stählin 557—559).

d) Das Buch Judith. Das Buch Judith gehört in die Reihe derjenigen literarischen Erzeugnisse des Judentums, in denen hellenistische Erzählungstechnik auf einen orientalischen Stoff angewandt ist, und die in der Absicht verfaßt sind, das Judentum in seiner Überlegenheit gegenüber dem Heidentum zu erweisen. So steht hier im Mittelpunkte des Ganzen der Sieg der Judith über Holofernes. Daneben verfolgt freilich der Verfasser den religiös-paränetischen Zweck, an dem Schicksal der Judith zu zeigen, wie getreue Gesetzeserfüllung von Gott belohnt wird. Der Inhalt des Buches ist kurz folgender: Nabuchodonosor, König von Assyrien (sic!), fordert alle Bewohner der kleinasiatischen Länder bis hinab nach Ägypten zur Heeresfolge gegen den Mederkönig Arphaxad auf. Seine Abgesandten werden jedoch mit Schimpf und Schande zurückgesandt. Daher beschließt er nach glücklicher Beendigung des Krieges gegen die Meder, an den ungehorsamen Völkern blutige Rache zu nehmen. Mit der Ausführung dieses Strafgerichts beauftragt er seinen Heeresobersten Holofernes. Dieser dringt siegreich vor, verwüstet Länder und Heiligtümer, damit Nabuchodonosor allein als Gott verehrt werde. So gelangt er bis in die Ebene Esdralon. Hier versperren ihm die Juden, die eben erst aus der babylonischen Gefangenschaft zurückgekehrt sind (!) und ihren Kultus neu eingerichtet haben, auf Geheiß des Hohepriesters Jojakim in Jerusalem die Gebirgspässe, besonders den Übergang bei Betylua. Erstaunt über den Widerstand der Juden, wird er durch den Ammoniterfürsten Achior, der sich ihm unterworfen hat, darüber belehrt, daß die Juden der Hilfe ihres unbesiegbaren Gottes gewiß seien, so lange kein Verstoß gegen sein Gesetz bei ihnen vorkomme. Holofernes ist nun um so mehr auf die Juden erbittert; er läßt ihnen den Achior ausliefern, damit er gleich ihnen durch sein Schwert falle. Dieser wird aber von den Juden freundlich aufgenommen. Betylua wird darauf von Holofernes belagert und soll ausgehungert werden. Als die Not in der Stadt aufs höchste gestiegen ist, und die Obersten der Stadt auf die Bitten der Einwohner bereits den Entschluß gefaßt haben, sie den Assyrern zu übergeben, faßt die Witwe des Manasse, Judith, den Plan, die Stadt mit Gottes Hilfe durch eine kühne Tat zu retten. Nachdem sie zu Gott gebetet, verläßt sie in festlichem Schmucke mit einer Sklavin die Stadt und läßt sich von den feindlichen Posten zu Holofernes bringen unter dem Vorwande, daß sie ihm einen Weg zur Überrumpelung der Stadt zeigen wolle. Von Holofernes gnädig aufgenommen, berichtet sie diesem, daß ihm die Stadt zufallen werde, da man im Begriff sei, die Speisegesetze Jahves zu übertreten. Durch die Schönheit der Judith berückt, läßt sie Holofernes an einem Fest teilnehmen, um sie zu verführen. Als alle Gäste den Holofernes und die Judith allein gelassen haben, und dieser vom Weine berauscht auf sein Lager gesunken ist, ergreift jedoch Judith das Schwert des Holofernes und schlägt ihm das Haupt ab. In einem Korbe verborgen bringt sie es mit ihrer Sklavin heim in die Stadt. Dort herrscht großer Jubel über die Heldentat der Judith und die Treue Gottes. Auch Achior preist sie und läßt sich in die jüdische Gemeinde aufnehmen. Am folgenden Morgen machen die Juden zum Schein einen Ausfall. Das Belagerungsheer, das die Ermordung seines Feldherrn entdeckt, flieht entsetzt und wird von den auch aus anderen Gegenden herbeieilenden Juden gänzlich vernichtet. Judith wird vom ganzen Volke als Retterin gefeiert. Das Buch schließt mit einem Loblied der Judith auf die Macht Jahves. Schon die groben geschichtlichen Irrtümer verraten, daß der Verfasser keinen zuverlässigen Bericht über ein Ereignis aus älterer Zeit gibt. Das Erzählte braucht deshalb durchaus nicht vollständig frei erfunden zu sein, sondern es können sehr wohl bestimmte geschichtliche Begebenheiten die Veranlassung und auch das Gerüst des Buches bilden, indem die Namen der berühmten Judenfeinde nur Verkleidung für andere historische Persönlichkeiten sind. Man nimmt allgemein an, daß der Feldzug des Artaxerxes Ochus gegen Phönizien und Ägypten (350 v. Chr.) die Grundlage der Erzählung bildet. Einer der Generale dieses Artaxerxes war Holofernes, dessen treuester Diener ein Bagoas war. Die Einführung der Judith ist natürlich freie Erfindung; das Motiv sowohl des Verrates als der Rettung einer Stadt durch eine Frau kehrt auch sonst in romanhafter jüdischer wie griechischer Erzählung wieder (vgl. Wendland De fabellis antiquis, Gött. Univ.-Progr. 1911, 18f.). Dem Verfasser lag besonders daran, zu zeigen, daß Judith kraft ihrer treuen Befolgung des jüdischen Gesetzes und ihres unbedingten Gottvertrauens über den Feind triumphiert. Er wollte dadurch ermahnen, an der Religion der Väter festzuhalten. Sie mußte also in der Zeit des Verfassers bedroht sein. Dazu würde am besten die Annahme passen, daß der Verfasser in makkabäischer Zeit gelebt habe (Schürer III[4] 234). Daß das Buch ursprünglich semitisch (hebräisch oder aramäisch) abgefaßt sei, wird allgemein anerkannt. Es steht dem zwar das Zeugnis des Origenes (ep. ad Afr. 13), daß es keinen hebräischen Text des Judith-Buches gäbe, entgegen, und ferner die Tatsache, daß Hieronymus zu seiner Übersetzung keinen hebräischen Text benutzt hat (der ihm bekannte chaldäische war eine spätere Bearbeitung des Griechischen), doch läßt dies auch eine andere Erklärung zu (Schürer III[4] 234. Cowley bei Charles I 244f.). Der Verfasser scheint nach seiner Kenntnis des Landes Palästina ein palästinensischer Jude und nach seiner theologischen Stellung ein Pharisäer gewesen zu sein.

Das Buch Judith ist in drei Rezensionen überliefert: 1. Die gewöhnliche und zweifellos ursprüngliche Form wird durch den Vatic. Sin. und Alexandrinus vertreten. 2. Typus der Hss. 19. 108. 3. Typus der Hss. 58, die mit der Vetus Latina und der syrischen Übersetzung übereinstimmt. Alle drei Rezensionen gehen auf eine Grundlage zurück. Die Übersetzungen in andere Sprachen sind vom griechischen Texte abhängig; vgl. Schürer III[4] 230—237. Stählin 559f.

e) Die Weisheit des Jesus Sirach. Sie gehört mit dem Buche Hiob, den Sprüchen Salomos, dem Prediger Salomos und der Weisheit Salomos zu derjenigen israelitischen Literaturgattung, die man die Weisheitsdichtung zu nennen pflegt, die aus den Sprüchen der ‚Weisen' in Israel hervorgegangen ist. Ursprünglich rein profaner Natur — die Weisen wollten praktische Lebensregeln über Gut und Böse, Nützliches und Schädliches geben — wurde sie in nachexilischer Zeit mit religiösen Gedanken in Zusammenhang gebracht; vgl. Gunkel Die israelitische Literatur in ‚Kultur der Gegenwart' I 7, 90ff. Schon für den Verfasser der Sprüche Salomos ist der Anfang aller Weisheit die Furcht Gottes (Prov. 1, 7. 9, 10), bei Sirach wird diese Vorstellung noch gesteigert zu der, daß alle Weisheit von Anfang an bei Gott gewesen ist und von ihm kommt. Die Weisheit des Sirach unterscheidet sich von den älteren Spruchsammlungen auch dadurch, daß hier aus allen Sprüchen eine bestimmte greifbare Persönlichkeit zu uns redet, während dort jegliche persönliche Färbung des Vorgetragenen fehlt. Es steht dem Verfasser auch ein klares Ziel vor Augen, um dessentwillen er seine Weisheitssprüche niederschreibt: er will seine Stammesgenossen, besonders die Aristokraten, vor dem in der Seleukidenzeit auch unter den Juden machtvoll sich verbreitenden hellenistischen Einfluß bewahren, indem er ihnen mit der Kraft persönlichen Bekenntnisses die Überlegenheit der Weisheit jüdischer Religion über alle Weisheit vor Augen hält. Seine Sprüche umspannen das Verhalten des Menschen in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens. Während die Proverbien, abgesehen von den ersten 9 Kapiteln, aus Einzelsprüchen zusammengesetzt sind, ist von Sirach durchweg die zusammenhängende Spruchrede angewandt. Es tragen aber auch nicht alle Teile des Buches den spezifischen Charakter der Spruchweisheit, sondern es sind auch lyrische Gattungen vertreten (R. Smend Die Weisheit des Jesus Sirach erklärt 1906 XIVff.).

Wir befinden uns bei diesem Buche in der glücklichen Lage, Namen und Zeit des Verfassers aus dem der eigentlichen Schrift voraufgehenden Prologe genau angeben, ebenso auch die Frage, ob ein hebräisches Original vorliege oder nicht, entscheiden zu können. In dem Prologe bezeichnet sich nämlich der Verfasser des griechischen Sirach als Übersetzer eines von seinem Großvater (πάππος) verfaßten Buches. Daraus ergibt sich 1. daß das Buch ursprünglich hebräisch geschrieben war, und 2. da der Übersetzer im J. 132 nach Ägypten kam, wie derselbe Prolog weiter unten angibt (vgl. Smend a. a. O. XV und 3f.), daß sein Großvater zu Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. gelebt haben muß. Von dem hebräischen Original, das Hieronymus noch gesehen haben will (Vorrede zu den Proverbien, ed. Vallarsi IX 1293, vgl. Smend a. a. O. XXIX), wurden erst seit dem J. 1896 eine Reihe von Fragmenten in der Geniza der Synagoge in Kairo gefunden und besonders durch das Verdienst von Schechter richtig erkannt und geordnet (Facsimiles of the Fragments hitherto recovered of the book of Ecclesiasticus in Hebrew. Oxford-Cambridge 1901). Sie machen im ganzen zwei Drittel des Buches aus, gehören aber verschiedenen Hss. an, deren Verhältnis zueinander noch nicht genügend aufgeklärt ist. Die Beziehung der hebräischen Fragmente zur griechischen Übersetzung enthält ein schwieriges textkritisches Problem, dessen Behandlung bisher etwa folgendes Resultat zur Anerkennung gebracht hat. Der in den Fragmenten enthaltene Text ist ursprünglich, nicht etwa eine Bearbeitung einer griechischen Übersetzung. Doch deutet die Überlieferung der griechischen Übersetzung sowohl als auch Randnoten in den hebräischen Fragmenten darauf hin, daß es zwei hebräische Ausgaben von Jesus Sirach gegeben haben muß. Alle griechischen Hss., deren Text im übrigen sehr schlecht erhalten ist, gehen nämlich zwar, wie eine auf Blattverschiebung beruhende Umstellung beweist, auf einen Archetypus zurück, trotzdem zeigen sich innerhalb der Hss. solche Verschiedenheiten, daß sie unmöglich aus ein und derselben Textform abgeleitet sein können. Es stehen sich zwei Typen von Texten gegenüber, als deren Hauptvertreter einerseits der Vaticanus (B) und andererseits die Hss. 70. 248. 253 erscheinen (cod. 248 ist herausgegeben in ‚Ecclesiasticus'. The Greek Text of codex 248 edited with Textual Commentary and Prolegomena by J. H. A. Hart, Cambridge 1909). Der letztere Texttypus zeichnet sich durch zahlreiche Zusätze in c. 1—26 aus. Diese Zusätze hat ohne die Umstellung auch die altlateinische Übersetzung des Jesus Sirach; sie beweist also, daß es Hss. mit Zusätzen gab, ehe die Umstellung stattfand. Man nimmt daher an, daß es von vornherein zwei griechische Textformen gab: 1. eine allen griechischen Hss. zugrunde

liegende Originalübersetzung des Enkels des Jesus Sirach, 2. einen sekundären Text, der auf einen besonderen hebräischen Texttypus zurückgeht, der auch in den Fragmenten vertreten ist.

Außer der griechischen Bibelübersetzung gibt es noch eine alte Übersetzung, die nicht aus dem Griechischen gemacht ist, sondern auf das hebräische Original zurückgeht, das ist die syrische Übersetzung, deren älteste Hs. der Cod. Brit. Mus. 12142 aus dem 6. Jhdt. ist. Wie diese zur Korrektur bezw. Ergänzung des durch die Fragmente bekannten hebräischen Textes dienen kann, vermag jener wiederum zur besseren Gestaltung des griechischen Textes beizutragen (vgl. Box u. Oesterley bei Charles Apocrypha I 288ff.). Über die Tochterübersetzungen vgl. Smend a. a. O. CXVIIIff. Schürer III[4] 226. Als Name des Verfassers des hebräischen Originals wird in den griechischen Hss. Ἰησοῦς Σειράχ (oder nur Σειράχ) angegeben, die späteren Juden nennen ihn ben Sira. In Sir. 50, 27, wo sich der Verfasser selbst nennt, ist Ἰησοῦς υἱὸς Σειρὰχ Ἐλεαζάρου ὁ Ἱεροσολυμείτης in Ἰησοῦς Ἐλεαζάρου υἱὸς Σειρὰχ ὁ Ἱεροσολ. zu ändern, so daß sich Σειράχ als Name des Großvaters ergibt. Der Enkel nennt ihn im Prolog Ἰησοῦς (Smend a. a. O. XIVf.). Das Buch trägt in den griechischen Hss. den Titel σοφία Ἰησοῦ υἱοῦ Σειράχ (oder abgekürzt σοφία Σειράχ), bei griechischen Kirchenvätern auch Πανάρετος Σοφία; in den meisten lateinischen Hss., bei lateinischen Kirchenvätern seit Cyprian und auch in der Vulgata findet sich die Bezeichnung Ecclesiasticus = kirchliches Buch κατ' ἐξοχήν (vgl. Box u. Oesterley bei Charles Apocrypha I 270f. Smend a. a. O. XXVIIIff.). Neueste Spezialausgabe: R. Smend Die Weisheit des Jesus Sirach, hebr. u. deutsch herausgegeben 1906. Zum Ganzen vgl. Schürer III[4] 212—228. Stählin 560f.

f) Die Weisheit Salomos.

Auch dieses Buch gehört, wie schon bei Sirach bemerkt wurde, zu der literarischen Gattung der „Weisheitsdichtung". Der anonyme Verfasser legt seine Aussprüche dem weisen König Salomo als dem allgemein anerkannten größten Weisheitslehrer in den Mund. Über die Komposition der Schrift hat Fr. Focke (Die Entstehung der Weisheit Salomos in Forschungen zur Religion und Literatur des A. u. N. T. N. F. 5. Heft, Göttingen 1913) folgende Punkte überzeugend dargelegt. Die Schrift gliedert sich deutlich in zwei Teile: c. 1—5 und c. 6—19. In den ersten 5 Kapiteln spielt der Begriff der Weisheit kaum eine Rolle, alles ist hier darauf angelegt, das Leben des Gerechten und seine Belohnung nicht hier auf Erden, sondern in einer Auferstehung nach dem Tode dem Leben und der Strafe des Gottlosen gegenüberzustellen, der die Frucht seiner Taten nach dem Tode im Gericht ernten werde. Erst im zweiten Teil wird die Person Salomos als Verkünder der Weisheitssprüche eingeführt, unter dessen Maske der Verfasser redet, und zwar richtet Salomo seine Worte an die Könige und Herrscher der Welt. Er schildert seine Verbindung mit der Weisheit, die bei Gott wohnt und durch die Gott alles geschaffen hat und regiert, und zeigt, wie sie in wunderbarer Weise die Geschicke des Volkes Israel besonders in Ägypten und auf der Wüstenwanderung gelenkt hat, indem er (hier wendet der Verfasser das rhetorische Mittel der σύγκρισις an oder fand vielleicht dieses Schema auf den vorliegenden Inhalt schon angewandt vor) den Segnungen Israels die entsprechenden Züchtigungen der von der Weisheit verlassenen Ägypter gegenüberstellt. In diesen ausführlichen Vergleich schaltet der Verfasser in c. 13—15 eine Polemik gegen den heidnischen Götzendienst ein, die in ihrer Disposition wie in den Einzelheiten sich von einem bereits vorliegenden festen Schema abhängig erweist, das auch anderwärts nachgewiesen ist (vgl. Geffcken Zwei griechische Apologeten 1907). Für c. 9 weist N. Peters Bibl. Ztschr. XIV (1916) 1—14 einen alphabetischen Psalm als Vorlage nach (Stählin 563, 6). Die beiden Hauptteile unterscheiden sich dem Inhalte nach deutlich voneinander. Im ersten fehlt jegliche Beeinflussung durch griechische Philosophie, die im zweiten hervortritt, die σοφία spielt hier nur eine nebensächliche Rolle, die Gottesvorstellung und die eschatologischen Vorstellungen sind in beiden Teilen verschieden. Der alexandrinische Ursprung des zweiten Teiles wird allgemein anerkannt, der erste Teil muß jedoch in Jerusalem entstanden sein, da sich in der Feindschaft der Gerechten und Gottlosen, die den ersten Teil durchzieht, der Gegensatz zwischen Pharisäern und Sadduzäern wiederspiegelt. Da jedoch Abweichungen der beiden Teile hinsichtlich ihrer Form zwar vorhanden sind, aber doch den Eindruck bestehen lassen, daß ein und derselbe Mann beiden Teilen ihre endgültige Fassung gegeben hat, so zieht Focke daraus den Schluß, daß der Verfasser des zweiten Teiles, ein griechisch schreibender Jude aus Alexandria, seiner eigenen Schrift die griechische Überarbeitung einer hebräischen in Jerusalem entstandenen Schrift vorangestellt hat, da diese in ihrer antihellenischen Tendenz durchaus der eigenen Absicht entsprach, wenngleich sie auch an eine andere Adresse gerichtet war. Als Entstehungszeit für die hebräische Schrift vermutet Focke die Pharisäerverfolgung zur Zeit des Alexander Iannaeus (88—86). Der zweite Teil und damit die griechische Sapientia als Ganzes muß, da Salomo seine Vorwürfe gegen Juden richtet, in der Zeit einer Judenverfolgung durch einen König entstanden sein. Dafür kommt aber in Alexandria nur die Judenverfolgung unter Ptolemaios VIII. (Soter II.) Lathyrus mit dem Beinamen Physkon in Betracht, welche Willrich (Herm. XXXIX [1904] 244ff.) in das J. 88/87 setzt. Bald nach dieser also dürfte die Sapientia in ihrer jetzigen Gestalt abgefaßt sein.

Der Verfasser richtet sich sowohl an einen jüdischen wie an einen heidnischen Leserkreis. Seine Absicht war, die Überlegenheit der vom Gotte der Juden ausgehenden Weisheit gegenüber den Irrlichtern heidnischer Gottesvorstellungen zu zeigen. Seine Bekanntschaft mit griechischer Philosophie besteht nur in oberflächlicher Aneignung gewisser Termini, durch deren Gebrauch er auf Juden und Griechen Eindruck machen wollte. Es wäre, wie Focke ausführt, durchaus verkehrt, wenn man von der Sapientia zu Philo eine Entwicklung hellenistisch-jüdischer Philosophie aufzeigen wollte. Philo ist selbst eine singuläre

Erscheinung. Der Stil des Verfassers ist schwülstig, pathetisch, nach grellen Effekten haschend. Zunächst hat er sich noch an die in dem ersten Teile obwaltende poetische Form des Parallelismus membrorum angeschlossen, später diese jedoch zu Gunsten einer rhetorisch stilisierten Prosa durchbrochen. Über die Abhängigkeit des Paulus und des Hebräerbriefes von der Sapientia handeln mit verschiedenem Ergebnis: E. Grafe Das Verhältnis der paulinischen Schriften zur Sapientia Salomonis in Theologische Abhandlungen. C. v. Weizsäcker zu seinem 70. Geburtstage gewidmet, Freiburg i. B. 1892, 251—286. Focke a. a. O. 113—126. Norden Agnostos Theos 128ff. Stählin 563, 1. Über die Hss. und Ausgaben und weitere Literatur vgl. Schürer III[4] 510ff., Stählin 561—564.

g) Die Psalmen Salomos.

Mit der Weisheit Salomos und Jesus Sirach verbunden (gewöhnlich dazwischen gestellt) finden sich in acht von O. v. Gebhardt (Ψαλμοὶ Σαλομῶντος, Texte und Untersuchungen z. Gesch. der altchristl. Literatur XIII 2) nachgewiesenen Hss. die sog. 18 Psalmen Salomos (abgedruckt bei Swete III[2] 765—787). Diese wurden, wie aus einigen Verzeichnissen des christlichen Bibelkanons des Alten Testaments ersichtlich ist, in gewissen Gegenden zum Kanon gerechnet. Die Autorschaft Salomos beruht lediglich auf einer Kombination späterer Abschreiber. Aus dem Inhalt der Psalmen geht deutlich hervor, daß sie bald nach der Eroberung Jerusalems durch Pompeius verfaßt sein müssen. Sie bilden eine wichtige Quelle für die Kenntnis des Pharisäertums, dessen religiöse Anschauungen sich in den Psalmen widerspiegeln. Es liegt ein hebräisches Original zugrunde, das nur in Palästina entstanden sein kann. (Schürer III[4] 205—212. Stählin 564f.).

In einer erst seit 1909 bekannt gewordenen syrischen Übersetzung (J. Rendel Harris The Odes and Psalms of Solomon. Now first published from the Syriac Version, Cambridge 1909. [2]1911) gehen den als nr. 43—60 gezählten Psalmen Salomos 40 Lieder (ursprünglich 42, die beiden ersten und der Anfang des dritten fehlen) voraus, von denen fünf auch in der koptisch-gnostischen Schrift Pistis Sophia vorhanden sind und dort als ᾠδαὶ Σολομῶνος bezeichnet werden (A. Harnack Über das gnostische Buch Pistis Sophia, Texte und Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Literatur VII 2 [1891] 35—49). Die syrische wie die koptische Übersetzung beruht auf einem griechischen, nicht hebräischen Original. Diese Lieder sind jedoch „semitische Poesie in griechischem Gewande" Der Verfasser muß ein Jude oder Judenchrist gewesen sein, der die Stilgattung der Psalmen beherrschte und auch sonst im Alten Testament belesen war. Der Name Salomos erscheint hier als ein vom Verfasser selbst absichtlich gewähltes Pseudonym. Seiner religiösen Stellung nach war dieser weder Jude noch Christ, sondern Gnostiker; seine Lieder sind ein Dokument des religiösen Synkretismus, beachtenswert vor allem wegen ihrer dichterischen Schönheit. Sie müssen in der Zeit zwischen 50 v. Chr. und der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. verfaßt sein, da sie einerseits mit den Psalmen Salomos verbunden worden sind, anderseits schon bei Lactanz zitiert werden (H. Greßmann Die Oden Salomos. Intern. Wochenschr. f. Wissensch., Kunst u. Techn. 1911, 896—907. 949—958. Schürer III[4] 209. Stählin 565f. Norden Agnostos Theos 7 und an anderen Stellen).

h) Das erste Makkabäerbuch. Es enthält eine schlichte und im ganzen glaubwürdige Darstellung der Kämpfe, die das jüdische Volk von der Thronbesteigung des Antiochos IV. Epiphanes bis zum Tode des Hohenpriesters Simon, d. h. in den J. 175—135 v. Chr., um religiöse und politische Unabhängigkeit zu führen hatte. Im Mittelpunkte der ganzen Erzählung steht die Gestalt des Judas Makkabäus, nach dem nicht nur sein Geschlecht benannt, sondern auch dieses Buch in der griechischen Bibel den Titel Μακκαβαίων α' erhalten hat. Es gliedert sich folgendermaßen: 1, 1—9 Teilung des Reiches Alexanders d. Gr., 1, 10—64 Grund zu den Makkabäerkämpfen: die Verfolgung der Juden durch Antiochos IV. Epiphanes, 2, 1—70 Beginn des Kampfes unter Führung des Mattathias und seiner Söhne, 3, 1—9, 22 die Ereignisse während der Führerschaft des Judas Makkabäus, die Erlangung der religiösen Freiheit, 9, 23—12, 53 Führerschaft Jonathans, des Bruders des Judas, Begründung des hasmonäischen Hohenpriestertums, 13, 1—16, 24 Führerschaft des Simon, des anderen Bruders des Judas, Errichtung des erblichen Priester-Fürstentums der Hasmonäer und Sicherung der politischen Unabhängigkeit. Zum Schluß wird noch kurz auf die Regierung des Joh. Hyrcanus hingewiesen.

Eigentümlich für den Verfasser ist einerseits, daß er es vermeidet, von einem direkten Eingreifen Gottes in die Geschichte zu reden, anderseits sein Patriotismus und seine Begeisterung für das Geschlecht der Makkabäer. Er hat (vgl. 9, 22) außer mündlichen Berichten von Augenzeugen vielleicht auch schon schriftliche Aufzeichnungen vorgefunden und benutzt. Die Echtheit der nach Art hellenistischer Geschichtschreibung eingelegten Briefe jüdischen Ursprungs oder von Briefen auswärtiger Mächte an die jüdischen Führer wird jedoch mit Recht bezweifelt. Wann sie eingefügt sind, ob schon im Original oder erst in der Übersetzung, wird verschieden beurteilt (vgl. die bei Stählin 566[9] verzeichnete Literatur). H. Willrich Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung. Gött. 1895, 69—76; Judaica 1900. 51—85. E. Kautzsch Apokryphen I 26ff. G. Beer Zur israelitisch-jüdischen Briefliteratur (Beiträge zur Wissenschaft vom A. T., herausgeg. von R. Kittel, Bd. XIII) 1913, 35ff. bestreiten die Echtheit. Ihnen gegenüber hält O. Roth Rom und die Hasmonäer (Beiträge zur Wissenschaft vom A. T., herausgeg. von R. Kittel, Bd. XVII). Leipzig 1914 an der Echtheit der jüdisch-römischen Urkunden fest. Ebenso sind natürlich auch die Reden nach griechischem Muster frei komponiert. Der Verfasser hat seiner Erzählung dadurch ein bestimmtes chronologisches Gerüst gegeben, daß er alle Ereignisse nach der seleukidischen Ära vom J. 312 v. Chr. datierte. Daß das Buch ursprünglich in hebräischer Sprache abgefaßt war, wird uns schon durch Origenes (bei Euseb. hist. eccl. VI 25, 2) und Hieronymus (Prolog. galeatus. ed. Vallarsi IX 459f.) bezeugt. Als Ort der Ab-

fassung kommt nur Palästina und als Zeit das letzte Viertel des 2. Jhdts. v. Chr. oder die ersten Dezennien des 1. Jhdts. in Betracht, da das Buch wegen seiner römerfreundlichen Darstellung noch vor dem J. 63 geschrieben sein muß, anderseits frühestens nach der Regierung des Hyrkan geschrieben sein kann (vgl. 16, 23—24. 13, 27—30). Die griechische Übersetzung hat bereits dem Josephus vorgelegen; ob jedoch in der heutigen Form, ist fraglich (Schürer III^4 195f. Stählin 567^3). Macc. I—IV fehlt im Vaticanus und war auch nie darin enthalten (s. Schürer III^4 196 und die dort verzeichnete Literatur). Als Zeugen für die Geschichte des griechischen Textes kommen zwei lateinische und zwei syrische Übersetzungen in Betracht (Schürer III^4 198). Zum Ganzen vgl. Schürer III^4 192—200. Oesterley bei Charles Apocrypha I 59ff. Stählin 566f.).

i) Das zweite Makkabäerbuch ist die Epitome einer älteren von Iason von Kyrene verfaßten Geschichte der Makkabäerzeit in fünf Büchern (s. Macc. II 2, 23. 26. 28). Es bildet also nicht etwa eine Fortsetzung des I. Makkabäer-Buches, das der Verfasser überhaupt nicht zu kennen scheint, sondern geht ihm parallel. Beginnend mit dem erfolglosen Angriff des Heliodor, des Ministers des Seleukos IV. Philopator, des Vorgängers des Antiochus IV. Epiphanes, auf den Tempelschatz erzählt es die Verfolgung der jüdischen Religionsgemeinschaft durch diesen letzteren und die heldenmütige Abwehr der Makkabäer bis zum Siege des Judas über Nikanor im J. 161 v. Chr. Das vorliegende Buch ist jedoch nicht in dem Sinne eine Epitome, wie es etwa die Periochae des Livius sind, sondern stellt zugleich eine Bearbeitung des durch die Vorlage überlieferten Stoffes im Sinne einer legendarischen Erweiterung und Ausschmückung mit rhetorischen Mitteln (Schwelgen im Ausmalen der Martyrien) dar (Wellhausen Über den geschichtl. Wert des 2. Makkabäerbuches im Verhältnis zum ersten, Gött. Gel. Nachr. 1905, 117ff.). Der Verfasser hatte offenbar eine erbauliche Wirkung beabsichtigt. Er war wahrscheinlich Pharisäer (Wendland Kultur^2 203). Im allgemeinen hat man daher auch dem I. Makkabäerbuche den höheren Grad historischer Glaubwürdigkeit gegenüber dem zweiten zugesprochen; den legendarischen Charakter des letzteren hat zuletzt am schärfsten H. Willrich betont (Judaica 1900, 131—176). Doch hat es auch nicht an Vertretern des entgegengesetzten Standpunktes gefehlt (besonders Niese, Kritik der beiden Makkabäerbücher, Herm. XXXV [1900] 268—307. 453—527). Es besteht natürlich die Möglichkeit, daß Macc. II in Einzelheiten, die auf Iason von Kyrene zurückgehen und die dieser aus den mündlichen Berichten von Augenzeugen entnommen hat, hie und da besser bezeugte Nachrichten als Macc. I bietet, als Ganzes genommen kann jedoch der Vergleich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit nur zugunsten von Macc. I ausfallen. Zur Bestimmung der Abfassungszeit dient als Terminus post quem für die Epitome ihre Benutzung durch Philo und den Hebräerbrief, als Terminus a quo für ihre Quelle die Niederlage des Nikanor i. J. 161 v. Chr. (Willrich a. a. O. 131f.). Originalwerk und Epitome waren ursprünglich griechisch geschrieben (Schürer III^4 485). Die in Macc. II 1—2, 18 der eigentlichen Erzählung vorangestellten Briefe der palästinensischen Juden an die ägyptischen mit der Aufforderung zur Feier des Tempelweihfestes, stehen mit der übrigen Erzählung in keinem Zusammenhang und sind offenbar erst nachträglich eingesetzt (Schürer III^4 485f.). Der Sinaiticus enthält das II. Makkabäerbuch nicht. Im übrigen vgl. über Hss. und alte Übersetzungen, sowie zum Ganzen: Schürer III^4 482—489. Moffat bei Charles Apocrypha I 125ff. Stählin 567 bis 569.

k) Das dritte Makkabäerbuch beginnt mit dem Siege des Ptolemaios IV. Philopator über Antiochos d. Gr. bei Raphia (217 v. Chr.). Der Verfasser schildert dann den Versuch des Ägypterkönigs, in den Tempel von Jerusalem einzudringen, und dessen wunderbare Verhinderung. Um sich dafür an den Juden zu rächen, bedrückt Philopator, so berichtet die Erzählung weiter, die Juden in Ägypten auf alle erdenkliche Weise. Zuletzt läßt er alle Juden im Zirkus von Alexandria zusammentreiben und trunken gemachte Elefanten auf sie hetzen. Diese werden jedoch infolge einer Engelserscheinung auf die Ägypter selbst gewandt. Darauf bereut der König seine Tat und wird zu einem eifrigen Freunde und Förderer der Juden. Die panegyrische Tendenz der Schrift, die im einzelnen viel Übertreibungen und Unwahrscheinlichkeiten enthält, liegt auf der Hand. Es fragt sich nur, welche historische Begebenheit etwa Veranlassung zur Abfassung dieser Schrift gegeben hat. Willrich (Der historische Kern des 3. Makkabäerbuches, Herm. XXXIX [1904] 244ff.) meint, daß die bei Josephus c. Ap. II 51—56 in kurzem Auszuge mitgeteilte Legende über eine Judenverfolgung im Ptolemäerreiche, in der es sich um einen politischen Kampf handelt, der sich in Wahrheit nicht unter Ptolemaios VIII. Euergetes II. Physkon, sondern unter der Regierung des Ptolemaios X. Soter II. Lathyros, der auch den Beinamen Physkon trägt, abgespielt habe, vom Verfasser des III. Makkabäerbuches auf Ptolemaios IV. Philopator übertragen und mit dessen Angriff auf den jüdischen Tempel in Zusammenhang gebracht sei. Dies sei jedoch alles nur Einkleidung. Die Schrift richte sich in Wirklichkeit gegen Caligula, der Jerusalem und Alexandria gleichzeitig beherrscht und die jüdische Religion bedroht hat (vgl. Ewald Geschichte des Volkes Israel IV 611ff.). Demgegenüber sucht B. Motzo (Esame storico-critico del III libro dei Maccabei in „Entaphia in memoria di E. Pozzi", Torino 1913, 209—251) zu erweisen, daß sich auch die Erzählung von den Elefanten tatsächlich auf Ptolemaios IV. Philopator bezieht, und aus der bei Polybius V 84 erzählten Episode der Schlacht von Raphia, in der die afrikanischen Elefanten Philopators vor den asiatischen des Antigonos scheuten und sich gegen das eigene Heer wandten, abgeleitet sei und der ganzen Darstellung geschichtliche Verhältnisse aus der Regierungszeit dieses Königs zugrunde liegen (s. Stählin 569/570, bes. die Anmerkungen).

Das III. Makkabäerbuch steht in seiner ganzen Tendenz und Anlage dem Buche Esther und

dessen Zusätzen am nächsten, mit dem es genauer zu vergleichen wäre. Darauf hat schon Willrich a. a. O. 254ff. hingewiesen, der das Buch Esther geradezu für eine Variante der Physkon-Legende erklärt. Der Parallelismus ist in der Tat auffallend, schon im Grundgedanken: Die beabsichtigte Vernichtung der Juden führt zu ihrer Verherrlichung, ferner in Einzelheiten: Mitteilung des amtlichen Schriftstückes, welches den Befehl zur Judenverfolgung enthält, ihre Begründung durch den Hinweis auf das hochmütige Verhalten der Juden gegenüber andern Völkern, Betonung der eigenen Menschenfreundlichkeit; vor dem entscheidenden Umschwung wird ein Gebet eingeschoben (hier das des Eleasar, dort das des Mardochai und der Esther), endlich wird in beiden Schriften das amtliche Schriftstück mitgeteilt, in dem der erste Erlaß zurückgenommen wird, wobei der boshaften Gesinnung der Ratgeber Schuld gegeben wird und die Juden aufgefordert werden, ein Erinnerungsfest zu feiern. Ein Jude ist es in beiden Erzählungen, der einmal dem Könige das Leben gerettet hat. Tendenz und Einlage amtlicher Urkunden, sowie Stil und Sprache verbindet Macc. III auch nahe mit dem Ps.-Aristeas-Brief. Ebenso berührt es sich mit Macc. II inhaltlich und sprachlich. Die Sprache der eingelegten Urkunden ist die der Papyri ptolemäischer Zeit (Emmet bei Charles Apocrypha I 156ff.). Als einziger sicherer Anhaltspunkt für die Datierung bleibt nur nach 6, 6 als Terminus post quem die Entstehung der griechischen Zusätze zum Buche Daniel (LXX-Text) und als Terminus a quo die Zerstörung Jerusalems, von der der Verfasser noch nichts weiß. Das Buch ist also frühestens im 1 Jhdt. v. Chr., spätestens im 1. Jhdt. n. Chr. entstanden (Schürer III^4 491). Der Anfang des Buches ist verstümmelt. Der Name *Μακκαβαίων γ'* ist ihm mißbräuchlich nur deshalb gegeben, weil auch hier von der Verfolgung gesetzestreuer Juden die Rede ist. Es fehlt im Sinaiticus, auch in der Vulgata, scheint in der lateinischen Kirche überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Vgl. zum Ganzen: Schürer III^4 489—492. Stählin 569f. Emmet bei Charles Apocrypha I 155—173.

l) Das vierte Makkabäerbuch ist eine hellenistisch-jüdische Predigt im Stile der jüngeren Diatribe (J. Freudenthal Die Flavius Josephus beigelegte Schrift über die Herrschaft der Vernunft usw. Breslau 1869. E. Norden Antike Kunstprosa [1898] 416—418. P. Wendland Hellenistisch-römische Kultur^2 204). Ob sie wirklich vor Juden gehalten worden ist, wie Freudenthal glaubhaft zu machen sucht, mag dahingestellt bleiben. Sie war jedenfalls auf einen weiteren Leserkreis berechnet und als Buch gedacht (Deißmann in E. Kautzsch Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments II 151). Sie behandelt das philosophische Thema, inwiefern die Vernunft die Beherrscherin aller den vier Kardinaltugenden entgegenwirkenden niederen Triebe sei, und zwar nach einem Prolog 1, 1—12 zunächst theorethisch-philosophisch (1, 13—3, 18) — biblische Beispiele fehlen jedoch auch hier nicht —, dann geschichtlich beweisend an dem Beispiele des Martyriums des Eleasar, der sieben Makkabäerbrüder und ihrer Mutter, in dessen realistischer Darstellung der Verfasser förmlich schwelgt. Der philosophische Grundgedanke der Schrift sowie die Aufstellung der vier Kardinaltugenden verrät den Einfluß der stoischen Philosophie. Doch ist dieser damit auch erschöpft, der Verfasser zeigt sich nicht tiefer vom Geiste dieser Philosophie erfaßt, sondern vertritt durchaus den jüdischen Standpunkt, sucht nur den Glanz des Judentums dadurch zu erhöhen, daß er zeigt, wie sich philosophische Gedankengänge den religiösen Vorstellungen des Judentums ohne Zwang einfügen lassen. Der *λόγος* (*λογισμός*) der Stoiker wird für ihn sofort zum *εὐσεβὴς λογισμός*, der frommen Vernunft, die in der Verwirklichung des jüdischen Gesetzes besteht. Der Verfasser muß pharisäischen Kreisen angehört haben, da er an den makkabäischen Märtyrern gerade die Erfüllung des Zeremonialgesetzes hervorhebt (Schürer III^4 525). Man nimmt gewöhnlich an, daß das Buch im 1. nachchr. Jhdt., aber noch vor der Zerstörung Jerusalems als griechisches Original verfaßt sei.

In der kirchlichen Überlieferung ist das Buch mehrfach dem Josephus zugeschrieben worden und findet sich daher sowohl in Bibel-Hss. als auch solchen des Josephus. Auch der Titel ist verschieden überliefert: entweder nach dem philosophischen Inhalt: *περὶ αὐτοκράτορος λογισμοῦ* oder nach der Rolle, die die Makkabäer darin spielen: *Μακκαβαίων δ'*; vgl. zum Ganzen: Schürer III^4 524—528. R. B. Townshend bei Charles Apocrypha II 653—685. Stählin 570f.

Bei Swete The Old Testament in Greek III^3 789—809 findet sich noch ein Abdruck des Buches Henoch. Dieses ist jedoch in keiner LXX-Hs. überliefert und bleibt daher von einer näheren Besprechung hier ausgeschlossen. Vgl. darüber Stählin 579. Schürer III^4 269ff. Kautzsch Apokryphen und Pseudepigraphen des A. T. II 217ff.

8. Die literarische Bedeutung der LXX. A. Deißmann (Die Hellenisierung des semitischen Monotheismus, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 1903, 166) nennt die LXX ‚das große Dokument des Prozesses der inneren Hellenisierung des Diasporajudentums'. Sie bildet anderseits die Brücke, auf dem der semitische Monotheismus dem Abendlande bekannt geworden ist, und in ihr ist die Bibel der Juden zur heiligen Schrift der Christen geworden. Sie stellt in historischer Zeit den ältesten Versuch einer Übersetzung dar. Trotzdem war dieses Unternehmen in seiner Zeit nicht unerhört. Nachdem das Reich Alexanders d. Gr. Orient und Okzident in lebhafte Verbindung miteinander gebracht hatte, erwuchs bei den Griechen einerseits der Wunsch, über Geschichte und Kultur der neu erschlossenen Gebiete Kunde zu erhalten und sie mit der eigenen zu vergleichen, anderseits fanden sich bald unter den Orientalen Männer, die die Griechen in griechischer Sprache über das Ausland unterrichteten (vgl. Berossos, Manetho, Megasthenes). So lag eine Übermittlung auch der jüdischen Religion, worin einzig die kulturelle Leistung dieses Volkes bestand, durchaus im Zuge der Zeit. Daß ihre Entstehung unmittelbar andere Gründe hervorriefen, nicht Propagandazwecke, ist schon oben gesagt worden. Das Beson-

dere gegenüber den Schriften eines Berossos und der anderen liegt darin, daß es sich hier nicht um die Darstellung der jüdischen Religion durch einen ihrer Anhänger, sondern um die Übersetzung der heiligen Schriften der Juden selbst handelt, die ursprünglich nur im Gottesdienste der Diasporajuden die nicht mehr verstandene hebräische Bibel ersetzen sollte, dann aber zu einem mächtigen Mittel zur Bekanntschaft der Griechen mit dem semitischen Monotheismus wurde (vgl. die Würdigung des Gottesbegriffes der Bibel in der anonymen Schrift περὶ ὕψους IX 9 [p. 19, 1ff. ed. Vahlen], wo das Alte Testament mit der Ilias verglichen wird). Dieses konnte die LXX natürlich nur dann werden, wenn sie auch als Übersetzung für die Griechen verständlich war. Während man früher das Griechisch des Alten Testaments als ein für sich stehendes Übersetzungsgriechisch ansah und von einer ‚biblischen Gräzität' oder gar einem ‚Judengriechisch' redete, hat die Bereicherung unseres Wissens um die κοινή, die griechische Gemeinsprache der Zeit nach Alexander d. Gr., durch die zahlreichen Papyrusfunde, die uns neben dem literarischen Griechisch jener Zeit namentlich auch das des gewöhnlichen Mannes, der Umgangssprache, lehrten, das Griechisch der LXX im Rahmen der allgemeinen Sprachentwicklung verstehen lassen. Es ist das Verdienst von A. Deißmann, aus dem Vergleich des Sprachgebrauches der LXX mit dem der Papyri nachgewiesen zu haben, daß das Griechisch der LXX durchaus auf der Grundlage der κοινή beruht (vgl. A. Deißmann Hellenistisches Griechisch in Prot. Realencyclopaedie³ VII 627—639, Bibelstud., Marburg 1895; Neue Bibelstud., Marburg 1897; Die sprachl. Erforschung der griechischen Bibel, ihr gegenwärtiger Stand und ihre Aufgaben, Gießen 1898; vgl. auch A. Thumb Die griech. Sprache im Zeitalter des Hellenismus, Straßburg 1901). Dieses Resultat bleibt bestehen, auch wenn Deißmann in der Ablehnung der ‚Semitismen' im Griechisch der LXX zu weit gehen mag. Ein Einfluß des hebräischen Originals auf die Gestaltung der Übersetzung ist ohne Zweifel vorhanden, und es wäre auffallend, wenn das bei der Verschiedenheit der beiden Sprachen nicht der Fall wäre. Dieser erstreckt sich auf die sprachliche Form wie den Begriffsinhalt der Worte. Abgesehen von der Transkription hebräischer Ortsnamen und von Wörtern, die spezifisch jüdische Einrichtungen bezeichneten, endlich solcher Ausdrücke, die von den Übersetzern überhaupt nicht verstanden wurden, bestehen die Semitismen der Sprache im wesentlichen darin, daß Formen oder syntaktische Verbindungen, die im hellenistischen Griechisch wohl möglich waren oder auch nachweisbar sind, aber doch nur selten, wenn sie dem semitischen Sprachgebrauch entgegenkamen, von den Übersetzern bevorzugt und in einer Häufigkeit gebraucht wurden, in der sie eben sonst nicht belegt sind. Dabei wird sicherlich auch das Vorbild der ältesten Übersetzungen auf die späteren eingewirkt haben. Es sind wohl auch geradezu neue Phrasen auf Grund semitischer Sprachgewohnheit im Griechischen geprägt worden, doch selten so, daß gar kein Anhalt in der Vulgärsprache zu finden ist. Selbstverständlich stehen die verschiedenen Übersetzer ihrem Original mit verschiedener Selbständigkeit und Sprachbeherrschung gegenüber, so daß sich innerhalb der einzelnen Teile der LXX ein großer Unterschied in formaler und stilistischer Hinsicht bemerkbar macht. H. J. Thackeray (A Grammar of The Old Testament in Greek according to the Septuagint. Vol. I. Cambridge 1909) unterscheidet nach sprachlichen Gesichtspunkten: a) Übersetzungen, unter denen der Pentateuch Treue des Originals mit einem ziemlich hohen Niveau des Stiles verbindet und auf der andern Seite Judic. Ruth (B-Text), Reg. (2. Teil), Esdr. β', Ps. den Beginn der Tendenz zu einer buchstäblichen Übersetzung zeigen, während die übrigen Bücher die Mitte halten; b) Paraphrasen und freie Wiedergaben (literarisches Griechisch) in Esdr. α'. Dan. (LXX-Text), Esther, Job, Prov.; c) freie griechische Kompositionen mit literarisch-attizistischem Griechisch in Sap. Ep. Jer. Baruch 3, 9 bis Ende, Macc. II—IV und volkstümlichem Griechisch in Tobit. (Von dieser letzten Gruppe sind jedoch einige je nach der Beantwortung der Frage nach ihrem Original der zweiten Gruppe zuzuweisen.) Im ganzen macht sich im Laufe der Zeit ein Zug nach genauerer, d. h. wörtlicherer Wiedergabe des heiligen Textes bemerkbar, der in der Übersetzung des Aquila seinen höchsten Ausdruck fand. [Weitere Literatur über die Sprache der LXX ist außer in dem oben erwähnten Artikel ‚Hellenistisches Griechisch' bei Stählin a. a. O. 546f. verzeichnet.] Es erhebt sich die zweite Frage, inwieweit etwa die Übersetzung eine Umwandlung des Begriffsinhaltes der Worte des Originals mit sich gebracht hat. Man hat bisher meist nur darauf hingewiesen, daß die Übersetzer absichtlich die Anthropomorphismen der alttestamentlichen Schriftsteller vermieden hätten. Einzeluntersuchungen müssen hier zu weiteren Ergebnissen führen. Einen guten Ansatz dazu bilden die Untersuchungen von M. Flashar (Exegetische Studien zum Septuagintapsalter, Ztschr. f. alttest. Wiss. XXXII [1912] 81ff. 161ff. 241ff.). Soviel erscheint von vornherein klar, daß die Übersetzer den Worten des hebräischen Textes den Sinn unterlegten, der dem religiösen Denken ihrer Zeit entsprach, da ihnen natürlich der Gedanke der Verschiedenartigkeit der Teile des Alten Testaments als Folge ihrer verschiedenen Entstehungszeit nicht kam. Indem sie die gesamte religiöse Vorstellungswelt des Alten Testaments in ihrer Übersetzung als eine Einheit faßten, wurde durch sie das Alte Testament zu einem einheitlichen Buche (vgl. Deißmann N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 1903, 173). Ob darüber hinaus mit der Übertragung ins Griechische zugleich der begriffliche Inhalt hebräischer Worte den griechischen Worten angeglichen ist, läßt sich nur entscheiden, wenn man zuvor untersucht, welche Absicht die Übersetzer an den einzelnen Stellen bei der Wiedergabe hebräischer Wörter gehabt haben, ob es sich, wie Flashar unterscheidet, um stereotype oder differenzierende, selbständige oder mechanische Übersetzungen, Verlegenheitsübersetzungen oder tendenziöse Wiedergaben oder Mißverständnisse der Vorlage handelt (Flashar a. a. O. 265ff.). Um zu erkennen, was der Übersetzer mit seinem griechischen Wort sagen wollte, ist zwar von dessen Bedeutung im Vulgärgriechischen jener Zeit auszugehen, es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, daß bei gewissen Vorstellungsreihen die griechischen Ausdrücke infolge der ganzen Erziehung und Bildung der Übersetzer von vornherein einen Bedeutungswandel im Sinne einer Judaisierung erlitten haben werden (Flashar a. a. O. 88), und es gilt auch für die LXX das für jene Zeit allgemein ausgesprochene Urteil Nordens (Agnostos Theos 1913, 134): ‚Man muß sich darüber klar sein, daß der Hellenisierung des Orientalischen die Orientalisierung des Hellenischen mindestens die Wage gehalten hat.' Die große Konkordanz zum Alten Testament von Edwin Hatch und H. A. Redpath (Concordance to the Septuagint and the other Greek versions of The Old Testament, 2 voll. und Supplement, Oxford 1897—1906) hat, so verdienstvoll sie ist, für solche Untersuchungen nur den Wert eines Stellenregisters; über ihre Mängel s. Lütkemann-Rahlfs Hexaplarische Randnoten zu Isaias 1—16, Mitteilungen des LXX-Unternehmens I 6 (1915), 17. Zum Ganzen vgl. noch Stählin 543—547. [Hautsch.]

Q. Septueius Valens, *pro(curator) ferr(ariarum)*, setzt in Virunum eine Weihung *pro salute Q. Septuei Clementis con(ductoris) fer(rariarum) N(oricarum) P(annonicarum) D(elmaticarum)* und zweier anderer Procuratoren, CIL III 4809 = Dessau I 1467. Zur Auflösung vgl. Hirschfeld Kaiserl. Verw.² 152, 3, der (sowie Rostowzew Gesch. d. Staatspacht 448) auch zeigt, daß es sich nur um private, nicht etwa kaiserliche Procuratoren handelt. Ein kaiserlicher Procurator würde kaum für das Wohl eines Pächters weihen. Auch weist der im allgemeinen korrekte Gebrauch von Apices für lange Vokale auf eine frühere Zeit. Noch vor dem Ende des 2. Jhdts. ist an Stelle der Pacht die direkte kaiserliche Verwaltung der Bergwerke getreten. S. war wohl in einer der genannten drei Provinzen, wahrscheinlich in Noricum, Bergwerksprocurator. [Stein.]

Septuma, als Tante mütterlicherseits (*matertera*) des Dasumius genannt in dessen Testament CIL VI 10 229 Z. 79. 83. 85. Wenn in Z. 79 *Septumae Secundin[i]* richtig ergänzt ist, dann wäre ihr Gatte ein Secundinus. [Stein.]

Septumana, Ort im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, nur durch das Ethnikon Σεπτουμανεύς auf einer in Gundani nördlich vom Hoiran-Göl gefundenen Inschrift bekannt, Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 330. 370. [Ruge.]

Septumuleia nennt eine im 15. Jhdt. willkürlich zusammengestoppelte Biographie Iuvenals (herausgeg. von Dürr Progr. des Gymnas. Ulm 1888, 28f.; vgl. S. 12. 30) die Mutter und die Schwester des Dichters, letztere angeblich die Gattin eines Fuscinus (vgl. Iuven. 14, 1). Glauben verdienen diese Angaben nicht. [Stein.]

L. **Septumuleius** (seltener Gentilname, z. B. CIL VI 26287f. IX 2668 aus Aesernia) ist der Held einer traurigen und schaurigen, aber ohne Zweifel stark aufgebauschten Episode aus dem J. 633 = 121: Der Consul L. Opimius verkündete in dem Aufruf zum Kampfe gegen die schlechten Bürger C. Gracchus und M. Fulvius Flaccus, er werde ihre Köpfe mit Gold aufwiegen; S. brachte den abgeschlagenen Kopf des Gracchus und empfing den verheißenen Lohn; als er sich dann bei dem Augur Scaevola, der für 634 = 120 als Statthalter von Asien bestimmt war, um eine Praefectenstelle bewarb, wurde er mit höhnischer Anspielung auf diese seine Vergangenheit zurückgewiesen. Alles Wesentliche gibt Cic. de or. II 269, der den Mann als *Septumuleius ille Anagninus* bezeichnet und die Erzählung von Scaevola allein bietet; das Pränomen *L.* hat nur Val. Max. IX 4, 3 und mit abweichendem Nomen Λεύκιος Οὐιτέλλιος Diod. XXXV 29; diese Abweichung ist wohl nur ein Versehen. Die meisten nennen S. einen Freund des Gracchus (Diod.: Τῶν γεγονότων αὐτοῦ φίλων .... κατεγνώσθη δὲ εἰς ἅπαντα τὸν βίον ἐπὶ προδοσίᾳ φιλίας Auct. de vir. ill. 65, 6: *amicus*. Val. Max. Plin. n. h. XXXIII 148: *familiaris*), dagegen Plut. C. Gr. 17, 4f. einen Freund des Opimius; wahrscheinlich gehörte er zu den Nichtbürgern, die anfangs auf seiten des Gracchus standen. Plut. und Auct. de vir. ill. geben die ganze Erzählung mit Vorbehalt (*λέγουσι, fertur*), Val. Max. den bei Cicero fehlenden, sonst überall wiederkehrenden Zug, S. habe das Gehirn herausgenommen und dafür geschmolzenes Blei eingefüllt, um ihn schwerer zu machen (*sunt qui tradant*). Daß S. den Kopf nur abgeliefert, aber nicht selbst abgeschnitten habe, sagt Plut. ausdrücklich; Plin. und Auct. de vir. ill. sind damit vereinbar, während Diod. und Val. Max. das Gegenteil behaupten; doch auch Diod. sagt, er habe den Kopf erst nach Hause genommen, um das Blei hineinzugießen. Offenbar hat niemand etwas anderes gewußt, als daß nach dem Tode des Gracchus sein Kopf von S. dem Opimius überbracht wurde; schon das Aufwiegen mit Gold ist vielleicht eine Übertreibung. Die Anekdote von dem Eingießen des Bleis stellt bereits Plin. mit einer ähnlichen über das Ende des M'. Aquilius zusammen (vgl. o. Bd. II S. 326, 20ff.); sie ist sicher erfunden. [Münzer.]

Septunx = 7 Unzen = $^{7}/_{12}$ eines As (z. B. eines Gewichtsas) oder sonst eines zwölfteiligen Ganzen (z. B. eines Flächenmaßes) = 168 Scripula, Belege bei Hultsch Metrol. script. II 254 im Index (in einer Gewichtstabelle eines Berner Codex Hultsch II 127 Z. 18 steht irrig *septus* [= 7 Asse] statt *septunx*) und in den Lexiken. — Als Münzstück nicht nachweisbar. — Sigle in den Handschriften S—, d. h. S = *semis* = 6 Unzen, der wagerechte (oder schräg gestellte) Strich = 1 Unze. [Regling.]

Septus = 7 Asse. Rechnungsgröße in der auf Denare gestellten Kleingeldrechnung des Volusius Maecianus § 54 (Hultsch Metrol. script. II 67. Babelon Traité des monn. I 751, der Septussis schreibt; s. auch den Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 612ff.). — Irrig steht *s.* statt *septunx* (= 7 Unzen) in der Gewichtstabelle eines Berner Codex. Hultsch II 127 Z. 18. [Regling.]

Sepulcralmulten (*multae funerariae*) sind Strafandrohungen, die auf die Übertretung gewisser auf die Grabstätte oder deren Zubehör bezüglicher Verbote gesetzt sind. Als solche Verbote kommen folgende Fälle in Betracht: ‚daß jemand das Grab öffne, die daselbst befindlichen Leichname herausnehme, oder andere Tote, als welche der Stifter zugelassen hat, hereinbringe, oder daß das Grabmal

auf irgendeine Weise veräußert oder zerstört, beschädigt, beraubt, ihm Gewalt angetan, die Inschrift ausgekratzt oder gefälscht werde' (Huschke a. a. O. 316) u. a. m. Als Strafen im technischen Sinne kann man sie nicht bezeichnen und ist der Ausdruck in dieser Hinsicht kein ganz zutreffender (s. darüber Giorgi a. a. O.), zumal es immerhin zweifelhaft ist, ob sie überhaupt zu einer Klage auf die angedrohte Strafe berechtigen. Vgl. hierzu Merkel a. a. O., der den Erfolg solcher Klagen aus S. lediglich in der Macht der Gewohnheit finden will, während Ziebarth a. a. O. jede Rechtskraft derselben in Abrede stellt und den Erfolg solcher Multen einzig und allein in den frommen Herzen findet, ‚die sie achteten aus Furcht vor den Göttern, die um ihren Schutz angefleht wurden'. Gelegentlich findet sich in der Literatur auch diese Ansicht in der Form vertreten, es habe sich bei den S. um bloße Abschreckungsmaßregeln gehandelt, die nur taktischen Erfolg nach sich zogen, der rechtlichen Grundlage aber völlig entbehrten. Zusammenstellungen der uns erhaltenen, solche Multen enthaltenden Grabschriften, sowohl griechische wie lateinische, bieten insbesondere Hirschfeld, Wamser, Treuber, Liebenam, Merkel, Giorgi.

Was die römischen S. anlangt, so stammen die ältesten uns bekannten aus den J. 167 und 169 n. Chr. Huschke will allerdings lateinische S. auch im vorkaiserlichen Rechte finden; allein die herrschende Auffassung hat seine diesbezüglichen Hypothesen mit Recht abgelehnt. In karischen und lykischen Urkunden finden sich dagegen solche Multen schon im 3. Jhdt. vor Chr., woraus manche Schriftsteller auf eine Entlehnung der Sitte aus Griechenland geschlossen haben. Das wahrscheinlichste dürfte wohl die von Baron a. a. O. ausgesprochene Vermutung sein, wonach die S. auf Griechen wie Römern gemeinsame religiöse Vorstellungen zurückzuführen sein dürften (s. auch Liebenam a. a. O.); jedenfalls sind sie nicht ein spezifisches Erzeugnis römischer bezw. italischer Rechtsanschauung, wie dies von Huschke a. a. O. behauptet wurde (dawider Treuber a. a. O.). Diese gewiß ungewöhnliche Erscheinung (s. Girard I 266. Mayr Röm. R.-G. III 78. Leonhard Instit. 118. Baron Krit. Viertelj.-Schr. XXXIV 356ff.) gehört wohl in den Kreis der religiösen Devotionen, wie dies Huvelin a. a. O. behauptet; es dürften religiöse Vorstellungen hier eine große Rolle gespielt haben. Ob und wie sie civilistisch zu begründen, das steht dahin und seien verschiedene, in der Literatur geäußerte Hypothesen hier in Kürze angeführt. In der älteren Literatur werden die S. gelegentlich auf das *ius manium* zurückgeführt; andere wiederum wollen den Rechtsgrund in einem uns unbekannt gebliebenen Gesetze finden, welches den Testatoren diese Macht eingeräumt habe (Marini Iscriz. Alb. 73—75. Ferrini Arch. giur. 1883, 480. Voigt Sächs. Ges. d. Wiss. 1890, 168; zweifelnd Liebenam a. a. O. 41ff.). Nach Mommsen Strafrecht 812ff. ist in den italischen Angaben nirgends auf eine rechtliche Grundlage hingewiesen; in den östlichen Provinzen werden dagegen kaiserliche Erlasse genannt; für Italien und Rom liege wahrscheinlich ein Senatsbeschluß zugrunde und seien im Anschlusse an diesen, in den Provinzen durch Kaiserverordnungen und Edikte der Statthalter, sowie infolge der städtischen Autonomie, ähnliche Regulative entstanden. Cujazius behandelte anläßlich der L. 1 D. de his quae poenae nomine die S. als testamentarische, ausnahmsweise gültige *poenae nomine legata* (darüber schon Marini a. a. O. 73), Huschke will ihre Stütze dem vom Testator Bedachten gegenüber im Testamente selbst finden, während sie dritten Personen gegenüber, in einem in der dritten Periode durch die Jurisprudenz aufgekommenen Gewohnheitsrechte fußen. Des näheren führt er aus, daß das Testament es sei, welches als *lex privata* dem Grabmal sein Recht verleihe, und das Begräbnis habe nur die Bedeutung, daß es das Grabmal mit den im Testamente dafür angeordneten Bestimmungen religiös mache. Den S. komme also nur als testamentarischen eine rechtliche Bedeutung zu (S. 326). Bei Lebzeiten getroffenen Strafverfügungen komme rechtliche Bedeutung nur als im Testament zu bestätigenden Kodizillen zu und gelten sie daher auch bloß denjenigen gegenüber, die dem Testator aus seinem letzten Willen zu Dankbarkeit verpflichtet sind: denn eine Strafgewalt über alle Mitbürger stehe dem Testator denn doch nicht zu. Die Fälle, in welchen sich die Strafandrohung auf dem Testator gegenüber nicht verpflichtete Personen bezieht, will Huschke daraus erklären, daß ‚so wie einem noch Lebenden, nach dem prätorischen Edikt, wegen erfahrener Injurie das Recht zustand, die selbe für die deshalb anzustellende Strafklage ... selbst abzuschätzen, so konnte auch einem Testator nicht verweigert werden, in seinem Testamente ... auszusprechen, eine wie hohe Strafsumme er für die Verletzung seines Grabes d. h. für eine *iniuria* gegen seine Manen verlange, welches Maximum dann die Behörde auch beachten mußte, ohne jedoch schlechthin daran gebunden zu sein'. Diese Huschkesche Auffassung wurde insbesondere von Treuber, Merkel und Liebenam bekämpft; andererseits hat dieselbe, soweit den Erben und Legataren Strafen angedroht sind, Zustimmung gefunden, so z. B. bei Maschke a. a. O. Mit Recht bemerkt derselbe, daß die Schwierigkeit in der Frage in den Fällen liege, in welchen sich die Sanktion gegen Nichterben richte; die Frage, ob und wieso ein Forderungsrecht der bedachten Kasse entstehe, sei der springende Punkt; an ein *legatum nominis* sei gewiß nicht zu denken. Dagegen spreche manches für eine rechtlich unverbindliche Selbsttaxation, eine Auffassung, die übrigens nicht weit von Huschkes Hypothese abgeht und die auch mir viel Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint.

Die vom Stifter des Grabes festgelegte Strafsumme soll, den römischen Inschriften nach, in älterer Zeit an die Gemeindekasse fallen; erst später, vielleicht seit Pius, konnte der Errichter sie auch für die Pontifices oder die vestalischen Jungfrauen bestimmen (s. Mommsen St.-R. II 70; Strafrecht 814). Im übrigen soll die Strafsumme bald ans Aerarium, bald an den Fiscus fallen: in den Provinzen auch an eine Stadt oder den Rat derselben. Auch finden sich Inschriften, in denen einer Gottheit, meist der angesehensten Landesgottheit, die Mult zufallen soll. Näheres über die einzelnen Kassen, an welche die Buße fallen kann, s. Mommsen Strafrecht 817ff.

Die bei Liebenam a. a. O. gegebene Übersicht zeigt anschaulich, in wie verschiedener Höhe die Multen angeordnet wurden. Ob die Destinatare aber dadurch wirklich Einnahmen hatten, das entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Wahrscheinlich dürfte der Grabstifter die Buße nur dann haben festsetzen dürfen, wenn er vorher eine diesbezügliche Anzeige an die Behörde erstattet hatte, die künftighin über ihren Verfall zu entscheiden hatte. Über das Verhältnis der S. zur *actio sepulcri violati* s. insbesondere Giorgi a. a. O. Über die sakralrechtliche und privatrechtliche Behandlung der Gräber überhaupt s. Pernice Zum röm. Sakralrecht I, Akad. Berl. 1885, 1154ff. Über mannigfache Strafandrohungen im deutschen Recht s. Löning Vertragsbruch 534ff.; im babylonischen Recht Kohler Ztschr. f. vgl. R.-W. V 379ff.

Literatur. Cujaz Zu L. 1 D. de his quae poenae (ad Afric. Tract. V). Gutherius De jure pontif. 2. 9; De jure manium 3. 6. Marini Iscriz. Alb. 73—75. Nispen De sep. viol. c. 25 § 3 in Oelrichs' Thes. diss. Belg. Vol. II. Tom. 3 p. 105. Dirksen Civ. Abh. II 8, 118. Platner Quaest. de jure crim. 44. Jahn Spec. epig. 28. 68; Hall. ALZ 1845, 282. Lübbert Comm. pontif. Diss. Breslau. Bruns Die röm. Popularklagen, Ztschr. f. RG III 341; Kleine Schriften I 341. P. Vidal-Lablache Comm. de lit. funebr. Graeciis in Asia min. 1872. Huschke Die Multa u. das sacramentum 315ff. Ferrini Arch. giur. 1883, 480. Hirschfeld Über die griech. Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen (Königsberger Studien I 83—144 und das später erschienene Tübinger Programm). Wamser De jure sepul. Treuber Wesen der Gräberbusten Lykiens, Gym. Progr. Tübingen. Voigt Sächs. Gesellsch. der Wiss. 1890, 168. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 95, 409ff. Merkel Sepulkralmulten in Göttinger Festgabe für Ihering 79ff. Baron Krit. Vierteljahr-Schr. 1892, 356ff. Maschke Berl. Phil. Wochen-Schr. XIV (1894) 846ff. Ziebarth Herm. 1895, XXX 57. 70. Mommsen Röm. Strafrecht 812 u. Sav.-Ztschr. XIV 203 R.A. Liebenam Städteverwaltung 37. Huvelin Les tablettes magiques (Annal. intern. d'histoire 1901), darüber Wenger Sav.-Ztschr. XXV R.A. Giorgi Le multe sepolcrali nel diritto rom., darüber Albertario Sav.-Ztschr. XXXII 386ff. R.A. Mayr Röm. R.-G. (Sammlung Göschen) III 78. Literatur über das Grabrecht überhaupt bei Taubenschlag Sav.-Ztschr. XXXVIII 244 R.A. [Pfaff.]

Sepulcri violatio. Daß die Verletzung von Gräbern von altersher unter priesterlichem Schutz gestanden war, ist wohl höchst wahrscheinlich. Von *pontificio iure sanctitudo sepulturae* spricht Cic. de re publ. bei Non. p. 118; doch fehlt für die älteren Zeiten ein jeglicher Beleg. Was speziell die XII Tafeln anlangt, so sind wir darüber nicht unterrichtet, ob in ihnen diese Frage eine Regelung erfahren hat (vgl. Voigt XII Taf. II 785ff.). Cicero erwähnt (de leg. II 26) bloß ein Gesetz Solons mit den Worten: *de sepulcris autem nihil est apud Solonem amplius quam, ne quis deleat, neque alienum inferat; poenaque est, si quis bustum, nam id puto appellari τύμβον, aut monimentum inscriptum aut columnam violarit, ruserit, fregerit.* Darüber daß auch in den XII Tafeln ein ähnlicher Satz enthalten gewesen sei, sagt Cicero nichts. Er erwähnt nur eine Bestimmung, welche die Usucapion von Grabstätten ausschloß. Von einem Strafgesetz wegen *s. v.* ist uns demnach nichts bekannt; ein solches ist auch unwahrscheinlich, da das ältere römische Recht eine öffentliche Bestrafung bei Vermögensbeschädigungen regelmäßig nicht kannte. Erst allmählich ist, in vereinzelten Fällen, auf dem Wege der *extraordinaria crimina* hier eine Änderung eingetreten. Ebensowenig hat das ältere Zivilprozeßrecht eine Abhilfe gewährt; die aquilische Klage war, da sie Privateigentum voraussetzte, unanwendbar; die *a. iniur.* dagegen konnte nur dann Platz greifen, wenn durch die *s. v.* der Lebende beleidigt worden war. Über das Verhältnis der *s. v.* zur *a. iniur.* s. Landsberg Injuria 58.

Die *sepulcra* galten als *res religiosae* (den unterirdischen Göttern geweiht); nur die *s. hostium* waren nicht *religiosae* (Dig. XLVII 12, 4) und daher ihre Verletzung nicht als *violatio* anzusehen. Die römischen Juristen sprechen vom *sepulcrum* als: *omnis sepulturae locus* oder reden davon: *ubi corpus ossave hominis condita sunt.*

Das Verbrechen der *s. v.* bezieht sich auf die verschiedensten, dolosen (Dig. XLVII 12, 3 § 1) Verletzungen, und zwar erstreckt es sich sowohl auf *violationes* von Gräbern und Monumenten mit all ihren Bestandteilen, als auf solche von Leichen, vor wie nach der Bestattung. Aufzählungen der einzelnen Fälle finden sich bei Paul. I 21. Dig. XLVII 12. Cod. Iust. IX 19 und bei Rein Crim.-R. 897ff. Schon das Auskratzen der Gräberinschriften galt als Gräberschändung (Paul. I 21, 8; hierzu Pernice Zum röm. Sakralrecht III in Berliner Akademieschriften 1886, 1179). Das Delikt ist dem *sacrilegium* nahestehend angesehen worden (*proxima sacrilegio maiores semper habuerunt* Cod. Iust. IX 19, 5; dazu Meermann Thes. II 105) und zog *infamia* nach sich (Dig. XLVII 12, 1).

Historisch erweisbaren Rechtsschutz der Gräber gewährte zuerst der Praetor durch eine *actio in factum*, die *a. s. v.* Der Wortlaut des Ediktes ist in Dig. XLVII 12, 3 enthalten (hiezu Lenel Ed. perp.[2] 222). Bei derselben wurde auf *quanti ob eam rem aequum videbatur* kondemniert. Das Delikt war bei den klassischen Juristen und auch in den Pandekten entschieden Privatdelikt; erst im Codex Theodosianus und Iustinianeus gehört es dem öffentlichen Strafverfahren an.

Zur Anstellung der Klage sind zunächst die Interessierten, also diejenigen, denen das *ius sepulcri* zustand, berechtigt; dies sind die Familienmitglieder des Verstorbenen. Ob auch der Erbe als solcher, das ist in unserer Literatur bestritten. Während die meisten Schriftsteller ihm die *a. s. v.* im allgemeinen gewähren (siehe statt aller Mommsen Sav.-Ztschr. R.A. XVI 213), wird in neuerer Zeit die Frage unter Hinweis auf Dig. XXIX 2. 20 § 5 verneint. Nach dieser Stelle steht dem Sohne diese Klage nicht in seiner Eigenschaft als Erbe zu, sondern als dem Rächer der Manen des Vaters (Blume Arch. f. d. ziv. Praxis CXII 383). In Ermanglung von Interessenten ist jeder Bürger im öffentlichen Interesse klageberechtigt (*a. popularis*) und

hat diese Klage einen prokuratorischen Charakter. Wenn letzterer Umstand von Bruns a. u. a. O. bestritten worden war, so ist dem nicht beizupflichten (s. dawider insbesondere Paalzow a. u. a. O. 15ff.). Die Strafsumme — denn es wurde auf Geldbuße verurteilt — fiel hier ursprünglich dem Kläger zu und nicht dem Ärarium. Ärarialstrafen für Gräberschändung finden sich erst im 2. Jhdt. n. Chr. (Näheres darüber bei Mommsen Strafrecht 814ff.). Neben der prätorischen Klage wegen Gräberverletzung findet sich in Lokalstatuten und wahrscheinlich auch in römischen Volksbeschlüssen (Mommsen Sav.-Ztschr. R.A. XXIV) eine schlechthin populäre Klage, bei der Delatorenprämien vorkamen. Dem Errichter des Grabes war es übrigens gestattet, jeden Verletzer der Grabstätte mit einer öffentlichen Geldstrafe (bis zu 100 000 Sesterzen) zu belegen, ursprünglich zugunsten der Gemeindekasse, später zugunsten der Kasse der Pontifices bezw. der vestalischen Jungfrauen (hiezu besonders Mommsen St.-R. II³ 70). Die Einziehung der Bußen dürfte, nachdem im gerichtlichen Wege auf sie erkannt worden war, dem Quästor überlassen gewesen sein. Es finden sich übrigens auch Sepulcralmulten mit Exekutivklausel (καθάπερ ἐκ δίκης), so daß sie ‚wie auf Grund eines gerichtlichen Urteils' eingetrieben werden konnten. Über diese Multen sind wir durch die Inschriften gut unterrichtet; der Ursprung derselben ist uns aber leider unbekannt. Beispiele solcher Sepulcralmulten — sowohl römische, wie griechische — finden sich auch bei Hirschfeld Königsberger Studien. Wamser De iure sepulcrali Romanorum quid tituli doceant. Joh. Merkel In der Göttinger Festgabe für Jhering. Huschke Multa und Sacramentum. Mitteis Reichsrecht. Giorgi Le multe sepolcrali.

Manche Fälle des *crimen s. v.* fallen auch im Anschlusse an die gewaltsame Verhinderung des Begräbnisses unter die Lex Iulia de vi priv.; später wurde jede gewaltsame *s. v.* diesen Fällen gleichgestellt und sogar als *vis publ.* angesehen. cf. Paul. sent. V 26. 3. Dig. XLVII 12. 8. Dig. XLVIII 7. 5. In der Kaiserzeit galt das Verbrechen als *crimen extraordin.* und waren die Strafen, welche je nach dem Tatbestand im Einzelfall darauf gesetzt wurden, seit die Geldstrafe nicht mehr genügte, sehr schwere, so: Kapitalstrafe, Condemnatio ad metalla, Deportation, selbst Todesstrafe. Dabei begründete allerdings die Unterscheidung zwischen *honestiores* und *humiliores* eine verschiedene Behandlung des Täters. Über die Bestrafung von Sklaven, die sich einer *s. v.* schuldig gemacht hatten, vgl. Cod. Iust. IX 19, 2. — Literatur (chronologisch geordnet): Lectius in Otto Thesaur. I 72. J. Gothofredus ad Cod. Theod. III 146—173. Matthäus Comm. de crim. 197—206. Gutherius De iure manium 546—555. Nispen De sep. viol. passim. in Oelrichs Thesaur. II 3. Abegg Lehrb. der Strafrechtswiss. 725. Platner Quaest. de iur. crim. 285—299. Rein Röm. Crim.-Recht 897ff. 749. Bruns Die röm. Popularklagen in Ztschr. f. R.-G. III; Kl. Schr. I 338f. Kramer Über das Recht in Bezug auf den menschl. Körper 49. 51. Paalzow Zur Lehre von den römischen Popularklagen 15ff.; dortselbst ältere Literatur über Popularklagen. Ferrini Arch. giur. XXX 469ff. Mommsen Röm. Strafrecht 812ff. und Sav.-Ztschr. R.A. XXIV 1ff. Blume Arch. f. die civ. Praxis CXII 383. Bezüglich allgemeiner Fragen vgl. Witte Rh. Mus. für Jurisprudenz III 458ff. und Mommsen Sav.-Ztschr. R. A. XVI 203ff., sowie die bei Taubenschlag Sav.-Ztschr. R. A. XXXVIII 244 angegebene Literatur. Über die Verletzungen des Gräberrechts nach griechischem Recht und den strafrechtlichen Begriff der Tymborychie s. Mitteis Reichsrecht 100ff. und Mommsen Strafrecht 821. — Taubenschlag Strafrecht im R. der Pap. 32, 119. [Pfaff.]

Sepullius. 1) P. Sepullius Macer, Münzmeister unter Caesar 710=45, prägte bei dessen Lebzeiten und namentlich nach seinem Tod mit Darstellungen zur Verherrlichung des Dictators (Mommsen R. Münzw. 652. 658. Babelon Monn. de la rép. rom. II 27—29. 438—441. Bahrfeldt Nachtr. u. Bericht. I 237f. II 74f. Grueber Coins of the roman rep. in the B. M. I 547—551). Der Geschlechtsname in republikanischer Zeit mit dem Pränomen C. in Rom (CIL I² 1316) und an der Propontis (Bilinguis ebd. III 373). [Münzer.]

2) Sepullius Bassus, ein unbedeutender römischer Declamator zur Zeit des älteren Seneca, der ihn nur im 7. Buch seiner Controversien (s. Index Kiessling 553) erwähnt, ohne ihn eingehender zu charakterisieren. Seine *sententia* lobt Sen. contr. VII 5, 9. Beispiele für Antithese sind VII 1, 16. 2, 1. 5, 9. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902 und Sénèque le rhét., Paris 1902. [Gerth.]

3) Sepullius, Gentilname eines Amphorentöpfers in Oberitalien, bezeugt durch gestempelte Amphorenhenkel (im Genitiv): *P(ubli) Sepulli P(ubli) f(ili)*. Fundorte in Gallia Transpadana, CIL V 8112, 76: Padova (Patavium), Milano (Mediolanium), Vercelli (Vercellae), Ivrea (Eporedia), Foro bei Alessandria; außerdem CIL XI 6695, 88: Villanova (zwischen Forum Livi und Faventia, an der Via Aemilia), vgl. 87: Bononia-Bologna, sowie CIL XII 5686, 819: Toulouse (Tolosa), hier irrig unter die Sigillatagefäße eingereiht.

4) Bronze- und Silberschmied, der seinen Namen *Sepullius* nennt neben der bildlichen Darstellung eines männlichen Kopfes (teilweise, nicht immer, des Mercurius) auf den (silbernen) Deckeln von kleinen viereckigen Bronzekästchen. Von diesen sind vier bekannt, gefunden zu Rom, CIL XV 7223 *a. b*, zu Ampurias = Emporiae an der Nordostküste Hispaniens, CIL II (Suppl.) 6249, 5. und im römischen Afrika, CIL VIII (Suppl. 3) 22 654, 3. — Das Merkurbild hat man zusammengestellt mit Geldstücken, welche zur Zeit Caesars ein gleichnamiger Münzmeister Sepullius geschlagen hat, Babelon Monn. de la Républ. rom. II 441 nr. 11f. [Keune.]

T. **Sepunius** T. f. Q . . . . auf der Wegebauinschrift der Via Caecilia etwa aus sullanischer Zeit (CIL I² 808 = Dessau 5799) hängt vielleicht zusammen mit T. Sepunius Duumvir von Venusia 723 = 31 (CIL I² p. 66). [Münzer.]

Sepyra (Cic. ad am. XV 4, 9), ein Bergschloß Kilikiens im Amanos, in unbekannter Lage. [Ruge.]

Σήπυρρον ὄρος, alte Lesart für Βήπυρρον ὄρος bei Ptol. VII 2, 8. 9. 15. 18; s. d. [Wecker.]

Sequana hieß bei den Römern mit einem von ihnen übernommenen, uralten Namen die Seine.

A. Name (Holder II 1505ff.). Die römisch-lateinischen Schriftsteller nennen den Fluß übereinstimmend *Sequana*, so Caesar (bell. Gall. I 1, 2. VII 57, 1. 4. 58, 3. 6), Mela (III 2, 20), Plinius d. Ä. (n. h. IV 105. 109), ein Panegyriker (V 14), Ammianus (XV 11, 3). Eine Weihinschrift der vergötterten Flußquelle (s. u. E) schreibt *Secuan(a)*, CIL XIII 2863 (wie öfter sich inschriftlich *CV* statt *QV* findet); eine andere, 2864, schreibt *Siqu[a]nn(a)* mit dem in der Volkssprache sehr beliebten Ersatz des *E* durch *I* (zur Schreibung *NN* = *N* s. Holder II 668f.). Die Griechen Strabon (IV 1, 14. 3, 2—5. 4, 1. 5, 2 = C 189. 192—195. 199) und Ptolemaios (II 8, 2. 3. 5. 9. 10. 9, 1. 4. 6) brauchen, wie für andere weibliche Flußnamen auf *-a*, die männliche Endung *-ας* (Gen. *-α*, Akk. *-αν*), ὁ Σηκοάνας, s. die Art. Iura o. Bd. X S. 1144 und Σάλας o. Bd. I A S. 1848. Abweichend hat Cass. Dio XL 38, 4 das männliche Σηκονανός (ἐν τῷ Σηκονανῷ ποταμῷ); vgl. Steph. Byz. (Artemidoros): Σηκόανος (s. Sequani). Die Länge des ē bestätigen die Dichter Sidonius (carm. 5, 208 = Mon. Germ. Auct. ant. VIII p. 193, ed. Mohr p. 263) und Venantius Fort. (carm. III 26, 5 und VI 5, 235 = M. G. Auct. ant. IV 1 p. 75. 142), welche messen: *Sēquăna* (wie *Sēquăni*). In nachrömischer Zeit tritt neben *Sequana* die Schreibung *Sigona, Segona, Secona* auf, so bei Fredegar chron. IV 20. 24. 25. 79 = Mon. Germ. Script. rer. Merov. II p. 128. 130. 161, in Urkunden der J. 682/683. 717 u. a.; vgl. Gregor. Tur. hist. Franc. VI 25 (M. G. Scr. r. Mer. I 1 p. 265), auch die Schreibung *Sigunna* u. ä. des Geogr. Rav. IV 26. 39 (p. 236. 296 P.). Eine Urkunde vom J. 697 (Pertz Diplom. I nr. 71 p. 63) schreibt *Sequena*, eine andere vom J. 716 (ebd. nr. 85 p. 75) *Secana*. — Zur Entstehung des heutigen Namens *Seine* vgl. Diez Gramm. d. roman. Spr. I³ 431 = ⁵341.

Nach d'Arbois de Jubainville (auch Gröhler) ist der Name *S.* ligurischen Ursprungs, nach anderen dagegen keltisch (Zeuss Gramm. celt.² 764. 772), s. Holmes Caesars' Conquest of Gaul² 281f. 320 (Rhys). Holder II 1505. Gröhler Urspr. u. Bedeut. d. franz. Ortsnamen I 13f. — Gewöhnlich wird (mit Strab. IV 3, 2) von S. der Name der Sequani (s. d.) abgeleitet, und man nimmt an, daß das Gebiet dieses gallischen Volksstammes früher beiderseits der Seine, nordwestlich von seinen späteren Wohnsitzen sich ausgedehnt habe. Dagegen vermutet Gröhler, daß der Name der Saône, *Sauconna*, welche das Gebiet der Sequaner westlich begrenzte, ‚die im Volksmunde entstandene Umgestaltung von *Sequana*' sei. Vgl. auch Jullian Hist. de la Gaule II 35, 1.

B. Geographisches (Lauf, Nebenflüsse, Inseln, S. als ethnographische und politische Grenze). Den Lauf der S. beschreibt Strabon, der ihn mit dem Rhein vergleicht: beide Flüsse umspannen durch Krümmungen manche Landfläche, haben gleiche Richtung und münden Britannien gegenüber; wenn Strabon jedoch die Quellen der S. in die Alpen verlegt (IV 3, 2), so irrt er, denn die S. entspringt vielmehr auf dem Plateau von Langres. Ptolemaios bestimmt in Graden u. a. die Lage der Mündung der S. (II 8, 2; s. Kiepert FOA XXXV); Strabon und Ptolemaios nennen auch anwohnende und benachbarte Völkerschaften (s. u.). Einige Angaben über Lauf und Mündung (s. u. D) macht ferner Ammianus. Iulianos preist die Reinheit des Flußwassers und seine Annehmlichkeit für Auge und Geschmack, ebenso die Milde des Klimas in seinem ‚lieben' Paris (Misopogon, II p. 438 ed. Hertlein).

Nebenflüsse der S. sind auf der rechten Seite *Albis* (Geogr. Rav.) = Aube, *Matrŏna* (Caes. Auson. Ammian. Sidon.) = Marne, *Esera* (Venant., var. *Esara*) oder vielmehr *Isara* (Holder II 74f. nr. 2) = Oise [Nebenfluß der Oise ist die *Axŏna* = Aisne]; auf der linken Seite *Icauna* (o. Bd. IX S. 819) = Yonne und *Autura* (Holder I 304. III 765f.) = Eure. Außerdem ist zu nennen oberhalb Lutecia (Paris) auf der linken Flußseite ein Sumpfgelände, *perpetua palus quae influit in Sequanam*, Caes. bell. Gall. VII 57, 4, wahrscheinlich beiderseits der Essonne (s. u. C).

Von den Inseln in der S. wird vor allem genannt die Insel, auf welcher Lutecia Parisiorum, das alte Paris lag (Isle de la Cité mit Notre Dame), Caes. bell. Gall. VII 57, 1 (58, 3). Strab. IV 3, 5. Iulian. a. a. O. Ammian. XV 11. 3. Vibius Sequester (Geogr. lat. min. ed. Riese p. 151, 2). — Ebenso lag flußaufwärts Metiosedum oder Meclodunum, das alte Melun, auf einer Insel der S., Caes. bell. Gall. VII 58, 3. — Ein Heiligenleben, Act. Sanct. 21. Oct. IX 355 A erwähnt *insulam vocabulo Belcinacam*, *vicinam fisco Arela(u)no, quae undique ambiebatur fluvio Sequanae*, d. i. Belsignac in der Gegend von Caudebec (-en-Caux) an der unteren S., flußabwärts von Rouen (Holder I 369. 201). — Vgl. Mon. Germ. Scr. rer. Merov. V p. 201, 3: Insel *Oscellus* (s. D, Oissel).

Grenze. Caes. bell. Gall. I 1, 2 schreibt: *Gallos ab Aquitanis Garunna flumen, a Belgis Matrona et Sequana dividit.* Mela III 2, 20 und Plin. n. h. IV 105 nennen nur die S. als Grenzfluß zwischen *Celtae* (*Gallia Celtica*) und *Belgae* (*Gallia Belgica*), ebenso Ptolem. II 8, 3. Ammian. XV 11, 3 wiederholt Caesars Angabe: *a Belgis vero eandem gentem* (= *Celtas*) *Matrona discindit* (Hss. *descendit*) *et Sequana, amnes magnitudinis geminae* usw. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob der ganze Lauf der Marne und S. die unmittelbare Grenzscheide zwischen Celten und Belgen gewesen sei; jedenfalls reichte die von Augustus geschaffene Provinz Gallia Lugudunensis nördlich über die S. hinaus und umfaßte auch die an der unteren S. und an der angrenzenden Küste wohnenden, gewöhnlich zu den Belgae gerechneten Veliocasses und Caleti, während anderseits die Marne in ihrem Oberlauf einen Teil der Belgica durchfloß.

Anwohner. Am obersten Lauf der S. waren, wenigstens bereits im 1. Jhdt. v. Chr., seßhaft die Lingones. Wenn Strab. IV 3, 2 sagt: ῥεῖ διὰ ἔθνους ὁμωνύμου, d. h. die S. fließt durch das Gebiet der Sequani, so ist dies ein durch die Gleichnamigkeit verschuldeter Irrtum, denn

an derselben Stelle bezeugt Strabon, daß die Sequaner zwischen Rhein und Arar (Saône) wohnten; s. Sequani. Nächst den Lingones durchströmte die S. das Gebiet der Tricasses und der Senones, deren Oppidum Metiosedum (Mecledunum, Melun), wie erwähnt, auf einer Seineinsel lag, weiter das Gebiet der Parisii, deren Hauptort gleichfalls auf einer Insel im Fluß gelegen war, dann stießen ans linke Flußufer an die Aulerci Eburovices, während die Veliocasses hauptsächlich auf der rechten Flußseite seßhaft gewesen sind, wo auch, am Fluß, ihr Hauptort Ratomagus (Rouen) gelegen war. Beiderseits der Mündungsbucht der S. wohnten rechts die Caleti, links die Lexovii (s. Strab. IV 1, 14. 3, 5. Ptolem. II 8, 5 und Abschn. D; zu Ptolem. II 8, 8 s. den Art. Senona Ende o. S. 1474).

C. Geschichtliches, Flußverkehr, Überbrückungen. Die S. bei Melun und Paris war Kriegsschauplatz im Frühjahr 702 der Stadt Rom = 52 v. Chr., Caes. bell. Gall. VII 57—62; vgl. v. Göler Caesars Gall. Krieg I² 292—297. (Napoléon III) Gesch. Jul. Cäsars, Übers. II (1866) 275—280. Holmes Caesar's Conquest of Gaul² (1911) 161—164 mit Karte. Holmes-Schott-Rosenberg Cäsars Feldzüge in Gallien u. Brit. (1913) 207—210. Im genannten Jahr des fast allgemeinen Aufstandes der Gallier rückt Labienus, Caesars Legat, mit den vier ihm überlassenen Legionen von der ‚Operationsbasis' Agedincum-Sens an der Yonne auf der linken Seite der S. gegen die Inselstadt Lutecia-Paris. Hier waren auf die Kunde von seinem Anmarsch Krieger aus den benachbarten gallischen Völkerschaften in großer Zahl zusammengeströmt. Der Oberbefehl wird dem betagten, aber sehr kriegskundigen Camulogenus aus der Völkerschaft der Aulerci (Eburovices) anvertraut, der hinter dem oben (B) erwähnten sumpfigen Gelände, mit welchem wahrscheinlich das Gelände beiderseits der Essonne unterhalb Melun gemeint ist (Gesch. Jul. Cäs. II 276 Anm. Holmes Karte zu S. 161), Stellung nahm, um den Römern den Vormarsch zu verlegen. Nachdem Labienus sich vergeblich bemüht hatte, den Sumpf durch Faschinen und Erddamm gangbar zu machen, rückt er um Mitternacht unvermerkt ab, flußaufwärts gegen Metiosedum-Melun. Es gelingt ihm, etwa 50 Schiffe (*naves*, Frachtkähne) zusammenzubringen. Diese werden rasch aneinandergekoppelt, mit Soldaten bemannt, und so wird die in der Inselstadt zurückgebliebene Bevölkerung (großenteils waren die Bewohner dem Heerruf des Führers der aufständischen Gallier, Vercingetorix, gefolgt) überrumpelt und die Stadt ohne Anstrengung genommen. Dann läßt Labienus die Holzbrücke, welche den Zugang zur Stadt vermittelte, wegen der Kriegsgefahr aber kürzlich abgebrochen worden war, wiederherstellen und führt über diese sein Heer auf das andere, rechte Flußufer und dann flußabwärts gegen Paris. Die Nachricht von den Ereignissen, welche Flüchtlinge aus Melun brachten, hatte jedoch die Gallier zu der Anordnung veranlaßt, Paris niederzubrennen und die Brücken, welche den Zugang zur Inselstadt ermöglichten, abzubrechen; *ipsi (Galli) profecti a palude ad ripas Sequanae e regione Lutetiae contra Labieni castra considunt*, d. h. die Gallier auf dem linken, Labienus auf dem rechten Flußufer. Da aber die Lage der Römer durch Ausbreitung des Aufstandes immer bedrohlicher wurde und da insbesondere ein Heer der Bellovaci (um Beauvais) von Norden heranrückte, hielt Labienus es für das richtige, von weiteren kriegerischen Unternehmungen abzusehen und darauf bedacht zu sein, seine Legionen heil nach Sens zurückzuführen und mit Caesars Heer zu vereinigen. Mißlich war die Stellung des Labienus, denn *legiones a praesidio atque impedimentis* (die in Sens zurückgelassen waren, VII 57, 1) *interclusas maximum flumen* (= *S.*) *distinebat*. Durch Kriegslist und geschickte Manöver gelingt es dem Labienus, in der Nacht den Hauptteil seines Heeres, drei Legionen, auf den bei Melun verwendeten Schiffen 6 km flußabwärts von Paris nach dem jenseitigen, linken Ufer zu schaffen während um den Feind zu täuschen, gleichzeitig Nachen (*lintres*), die die Römer aufgebracht hatten, *magno sonitu remorum incitatae* flußaufwärts fahren und eine halbe Legion mit dem Troß möglichst geräuschvoll auf dem rechten Ufer ebenfalls flußaufwärts marschierte (eine halbe Legion war bis auf weiteres als Besatzung des Lagers auf dem rechten Flußufer zurückgelassen). Auf dem linken Flußufer schlägt sich Labienus durch die heranrückenden, infolge der erwähnten Kriegslist nicht vollzähligen Truppen des Camulogenus durch und *hoc negotio confecto revertitur Agedincum* usw.

Kriegsschauplatz war bereits zwei Jahre früher (700 Roms = 54 v. Chr.) die Mündung der S. bei den Vorbereitungen Caesars für die zweite Landung in Britannien insofern, als *ἐνταῦθα δὲ καὶ τὸ ναυπήγιον συνεστήσατο Καῖσαρ ὁ θεὸς πλέων εἰς τὴν Βρεττανικήν*, Strab. IV 3, 3.

Bei Erwähnung der kriegerischen Unternehmung des Constantius Caesar gegen Allectus, Nachfolger des Usurpators Carausius in Britannien, im J. 296 n. Chr., spricht der Panegyriker V 14 (im J. 297 n. Chr.) vom *exercitus quem Sequana amnis* (Hs.: *sequa nam nisi*) *invexerat*, nämlich des Asclepiodotus; s. o. Bd. IV S. 1042.

Daß die Mündung der S. eine der Ausgangsstellen für die Überfahrt nach Britannien war, besagt auch Strab. IV 5, 2 (C 199): *τέτταρα δ' ἐστὶ διάρματα, οἷς χρῶνται συνήθως ἐπὶ τὴν νῆσον ἐκ τῆς ἠπείρου, τὰ ἀπὸ τῶν ἐκβολῶν τῶν ποταμῶν, τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Σηκοάνα καὶ τοῦ Λείγηρος καὶ [τοῦ] Γαρούνα*; vgl. IV 1, 14 (C 189) und IV 3, 4 (C 193f.).

Aber auch auf dem Fluß selbst war, wie übrigens auf allen gallischen Flüssen, soweit sie (in alter Zeit mehr als heute) schiffbar waren, ein lebhafter Schiffsverkehr, insbesondere Frachtverkehr. Dies wird bereits für die Zeit vor der Römerherrschaft erwiesen durch die nicht geringe Zahl von Schiffen oder Frachtkähnen, welche Labienus in Feindesland, trotz des Kriegszustandes, bei Melun hatte aufbringen können (*deprensis navibus circiter quinquaginta*, Caes. bell. Gall. VII 58, 4), zu denen sich später noch Nachen gesellten (ebd. 60, 4: *conquirit lintres*). Für die römische Kaiserzeit ist uns, wie für andere (selbst heute nicht mehr schiffbare) Flüsse in Gallien, so auch für die S. eine Innung von Schiffern inschriftlich bezeugt, und zwar bereits für die Zeit

des Tiberius zu Paris durch das berühmte Weihdenkmal, welches die *nautae Parisiac[i] publice posierunt*, CIL XIII 3026. Espérandieu Recueil gén. des bas-reliefs de la Gaule rom. III nr. 3132—3135. Ein Weihgeschenk einer solchen Schiffergilde mag gewesen sein das ursprünglich mit fünf Schiffern bemannte kleine bronzene Ruderschiff, welches im J. 1763 an der Stelle oder in der Nähe des Quellheiligtums der Dea Sequana (s. u., E) gefunden wurde und jetzt im Museum zu Dijon verwahrt wird.

Daß der Wasserweg der S. für den Frachtverkehr von Mittelmeer und Rhône–Saône eine wichtige Rolle spielte, lehrt schon Strab. IV 1, 14, wo die günstigen Verhältnisse der Gallia Narbonensis für Warenversand zu Wasser hervorgehoben werden: *ὁ μέν γε Ῥοδανὸς πολύν τε ἔχει τὸν ἀνάπλουν καὶ μεγάλοις φορτίοις* usw. *ὁ δ' Ἄραρ ἐκδέχεται καὶ ὁ Δοῦβις ὁ εἰς τοῦτον ἐμβάλλων, εἶτα πεζεύεται μέχρι τοῦ Σηκοάνα ποταμοῦ, κἀντεῦθεν ἤδη καταφέρεται εἰς τὸν ὠκεανὸν καὶ τοὺς Ληξοβίους καὶ Καλέτους, ἐκ δὲ τούτων εἰς τὴν Βρεττανικὴν ἐλάττων ἢ ἡμερήσιος δρόμος ἐστίν*, ferner in der Schilderung der Gallia Lugdunensis IV 3, 3: *τοῦ δὲ Σηκοάνα τὸ πλεόμενον ὑπὸ τῶν ἐκ τοῦ Ἄραρος δεχομένων τὰ φορτία μικρῷ πλέον ἐστὶν ἢ τὸ τοῦ Λείγηρος καὶ τὸ τοῦ Γαρούνα· τὸ δὲ ἀπὸ Λουγδούνου μέχρι τοῦ Σηκοάνα χιλίων σταδίων ἐστίν, ἔλαττον [δ'] ἢ διπλάσιον τούτου [τὸ] ἀπὸ τῶν εἰσβολῶν τοῦ Ῥοδανοῦ μέχρι Λουγδούνου.*

Aber auch flußaufwärts, vom Meere her, brachte die S. Waren ins Land, so in gestempelten südspanischen Amphoren verpackte südspanische Erzeugnisse (der Baetica), o. Bd. II A S. 334—338. Trier. Chronik XVII (1921) Nr. 1 S. 3—10 und u., Abschn. D, bes. Troyes, Paris, Rouen. Auch die südgallische feine Tonware (sog. Sigillata) ist im 1. Jhdt. n. Chr. auf diesem Wege gekommen, ebenso, wenngleich nur teilweise, die ältere italische Sigillata; s. u., Abschn. D. Reibschüsseln aus der Gegend von Lyon (s. u., D, Rouen) waren dagegen gewiß auf dem von Strabon angegebenen Wasser- und Landweg befördert worden.

Wie wir durch das römische Staatshandbuch zu Beginn des 5. Jhdts. erfahren, war in der Spätzeit Paris Station eines militärischen Flußgeschwaders, Not. dign. occ. 42, 23: *praefectus classis Anderetianorum, Parisius* [die Bezeichnung der Flottensoldaten wird entweder hergeleitet von *Anderetum* = *Anderitum*, dem Hauptort der Gabali (Javols), oder zusammengestellt mit dem Ort Andrésy an der Mündung der Oise in die S.; s. Seeck Ausg. der Not. dign. p. 137, 21, zu occ. 7, 100. Holder I 145. III 615].

Von einer Reise zu Schiff ist z. B. die Rede in Vita S. Genovefae (10, 51), nachdem vorher (7, 35) ein im Wasser stehender Baum (*in amne Sequana arbor*) erwähnt war, der die Schiffahrt gefährdete. Von Schiffen und Schiffahrt erfahren wir auch beiläufig z. B. in Mon. Germ. Auct. ant. IV 2 p. 104 und Gregor. Turon. hist. Franc. VI 25 (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I p. 265). — Andere Schriftstellen setzen Fähren voraus.

Sonstige Gewerbe, wie sie jeder Flußlauf begünstigt, können wir zwar nicht belegen, dürfen sie aber ohne weiteres annehmen, so Fischfang, denn die S. wird als fischreich gerühmt von Venant. Fort. carm. VI 5, 235f.: *pervenit qua se piscoso Sequana fluctu in mare fert iuncto Rotomagense sinu.*

Dem Landverkehr dienten Brücken. Daß die Inselstädte Melun und Paris durch Holzbrücken zugänglich waren, die bei Kriegsgefahr abgebrochen wurden, erfahren wir durch Caesar (bell. Gall. VII 58, 5. 6); noch zur Zeit des Iulianes († 363 n. Chr.) waren die Brücken, welche zu der seit etwa 300 n. Chr. neubefestigten Inselstadt Paris führten, von Holz (Misopogon a. a. O.: *ξύλιναι δ' ἐπ' αὐτὴν ἀμφοτέρωθεν εἰσάγουσι γέφυραι*). — Überbrückungen waren aber auch in der römischen Kaiserzeit vorhanden, wo (wie zu Paris) die Gallien durchquerenden Kunststraßen den Fluß überschritten, so zu Augustobona (Troyes), zu Condate am Zusammenfluß von Icauna (Yonne) und S., zu Ratomagus (Rouen).

D. Siedelungen. Im folgenden sollen die an der S. gelegenen Orte zusammengestellt werden, welche durch alte Zeugnisse, durch ihre Namen oder durch Funde als alte Siedelungen gesichert sind. Manche waren schon vorher genannt.

Voraufgeschickt sei eine Anzahl der zahlreichen Ortsnamen auf *-ācus*, heute *-y* (s. Suppl.-Bd. III S. 18 u. a.): *Musciacum* (*Muciacus*) = Mussy-sur-Seine, *Mariacus* = Méry-s.-S., *Rumiliacus* = Romilly-s.-S., *Braiacum* = Bray-s.-S., *Noviliacus* (*Novelliacus*) = Neuilly-s.-S. bei Paris, *Clip(p)iacus* = Clichy-la-Garenne bei Paris, Andrésy und Les Andelys (s. u.), *Prisciniacus* (*villa quae est in pago Vilgasino super alveum Sigona*, Urkunde vom J. 682/3) = Pressagny-l'Orgueilleux im Vexin; s. Holder I 511. 1043f. II 426. 649. 780/82. 1046. 1226f. Gröhler Urspr. u. Bdtg. d. franz. Ortsn. I (1913) 155. 244. 264. 272. 274. 278. 283. Kaspers Etymol. Unters. über die mit *-acum* gebild. nordfranz. Ortsnamen (1918) 63. 115. (118). 123f. 128. 144. 151. 213.

Den Ursprung der S. kennzeichnet das Heiligtum der Dea Sequana, s. Abschnitt E. [Die Fälschung CIL XIII 5595 bleibt unberücksichtigt.]

Latisco, gleichnamig mit einem Berg, heute Mont Lassois (CIL XIII 5655f.), flußabwärts bei Châtillon-sur-Seine (CIL XIII 10002, 472 *c*). Holder II 154. Kiepert FOA XXV Gl. Andree Handatlas 6. 7 91/92 D 2. [Die Inschriften und Bildwerke des Museums zu Châtillon-s.-S. sind nicht hier gefunden, sondern in der Umgegend.]

Troyes, *Augustobona*, Hauptort der Tricasses, römische Neugründung des Augustus, Holder I 286. II 1944—1948. III 748. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 463. Espérandieu Recueil IV p. 262—264. Gröhler 83. Kiepert FOA XXV Fkl. Vgl. Suppl.-Bd. III S. 186. Außer den von Hirschfeld und Espérandieu gesammelten inschriftlichen Denkmälern und Bildwerken sind auch die Kleinfunde zu beachten, so die Überbleibsel von landfremden Amphoren mit (meist in die Henkel) eingestempelten Herstellermarken: CIL XIII 10002, 80 *b*. 464 *h*, italische Sigillata des Ateius (Suppl.-Bd. III S. 174f.), Titius und Xanthus: CIL XIII 10009, 43 *v*. 44 *b*. 266 *a*. 317 *k*, südgallische Sigillata des Senicio und wohl auch des Scot(t)ius (s.

o. S. 846f.): CIL XIII 10010, 1776 *o*. (*p*). 1745 *h*.

Nogent-sur-Seine (Andree 89/90 C 4), *Novientum*, Holder II 785ff. Gröhler 144.

Montereau am Einfluß der Yonne (Andree 89/90 B/C 4), *Condate*, s. Art. Senones o. S. 1492f.

Melun (Andree 89/90 B 4), *Metiosedum*, *Metlosedum* oder *Meclodunum*, s. Art. Senones o. S. 1492.

Paris, *Lutecia*, Hauptort der Parisii, Holder II 301f. 932—946. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 461—472. Espérandieu Recueil IV p. 203—257. Gröhler 85f. Kiepert FOA XXV Fhi. Über die *nautae Parisiaci* s. o. Abschnitt C. Vom Baetis-Guadalquibir stammt die Amphora CIL XIII 10002, 89 *d*, s. o. S. 337; aus Italien sind durch den Handel hierher gelangt zahlreiche Sigillaten, CIL XIII 10009, 22 (des C. Annius in Arretium). 42 *g*. 43 *w—y*. 47 *d*. 48 *b*. 50 *f*. 52. 54 *i* und 55 *b* (des Ateius, s. o.). 68 *a* (eines der Avillii in Arretium). 137 *b*. 234 *d* (des Sentius in Arretium). 236 *b*. 247 *b*. 257 *a* (des Titius in Arretium). 317 *l* (des Xanthus), bis die italischen Sigillatatöpfer durch die südgallischen Fabrikanten verdrängt waren, wie Scot(i)nus (s. o. S. 837f.) und Senicio (s. o.), CIL XIII 10010, 1746 *i*. 1776 *r*.

Épinay-sur-Seine (Andree R 89, E 2), *Spinogelo villa super Secona fluvio nec procul a Parisiis*: Fredegar IV 79 (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. II p. 161), J. 638/9 n. Chr., Holder II 1626. Gröhler 127f.

Nanterre bei Paris (Andree R 89, D 3), *Nemetodurum*, Geburtsort der Schutzheiligen von Paris, Genovefa, Holder II 711. Gröhler 105f. Kiepert FOA XXV Fh.

Conflans-Ste.-Honorine (Andree 89 A B 3/4 und R 89, C 2), am Zusammenfluß von Oise und S., *Confluentes*. [Ein anderes Conflans liegt an der oberen S. zwischen Romilly und Nogent.] Auf der anderen Seite der Mündung der Oise liegt

Andrésy (Andree R 89, B 2), *Andresiacum* (um 795 n. Chr.), Kaspers 198 § 479. Mit diesem Ortsnamen sind die in Not. dign. occ. 7, 100. 41, 17 und 42, 23 genannten *Anderetiani* zusammengebracht worden, s. o. Abschn. C.

Les Andelys (Andree 99/100, H 3), entstanden aus der Vereinigung von zwei Orten, von welchen einer als *Andelagus* (= *Andelacus*), *Andelaium* u. ä. bezeugt ist, Gröhler 190. Kaspers 198 § 480. Hier ist gefunden die gestempelte Amphore CIL XIII 10002, 338.

Caudebec-lès-Elbeuf (Andree 99/100, G/H 3): CIL XIII 3214f., außerdem 10002, 160 *d* (s. Trier. Chronik XVII 8 nr. 8). 267 *a* (s. o. S. 337), beide Amphoren nachweislich aus Südspanien, und 574. 627. — Der erste Bestandteil des Ortsnamens Caudebec geht auf den Namen der Völkerschaft der Caleti zurück (Holder II 697. Gröhler 92), die jedoch nicht hier, sondern weiter flußabwärts seßhaft waren, wo der Ort Caudebec-en-Caux liegt (s. u.).

Oissel (Andree 99/100, G/H 3), dessen Name wohl zurückgeht auf *Oscellus* (Holder II 883), d. i. Name der Insel, auf welcher die Normannen im J. 858 belagert wurden, s. Vogel Die Normannen und das Fränkische Reich 163. Krusch Mon. Germ. Scr. rer. Merov. V p. 201, 3.

Rouen, *Ratomagus*, Hauptort der Veliocasses (nach ihnen heißt noch heute die Landschaft le Vexin), Haug o. Bd. I A S. 266. Holder II 1079—1082. III 146ff. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 512. Espérandieu Recueil IV p. 175—181. Gröhler 114f. Kiepert FOA XXV Eg. Zahlreiche (Reste von) Amphoren mit Herstellermarken sind hier bekannt geworden, meist (wenn nicht alle) aus dem südlichen Hispanien, CIL XIII 10002, 6 *c*. 56 *d*. 84. 166. 219 *b*. 253 *b*. 296 *b* (s. Trier. Chronik XVII 8 nr. 10). 306. 337 *b*. 349 *c*. 351. [352]. 362 *a* (s. Trier. Chronik XVII 4). 414 *c* (s. ebd. 7 nr. 5). 460. 515 *a*. 593. 614. CIL XIII 10006, 9 *c*, ein Mortarium (Pelvis, Reibschüssel), war hergestellt bei Lyon in der Töpferei eines der Atisii (s. Trier. Chron. XVII Nr. 2 S. 19). Vgl. noch die italische Sigillata im Museum zu Rouen, CIL XIII 10009, 270 *a*. 301. Auch das Glas mit Fabrikmarke CIL XIII 10025, 9 *b* ist aus der Fremde gekommen. Dagegen stammen die Reifenflaschen (Faßkannen) der ,*Frontiniana* (*officina*)' benannten Glasfabrik aus der Gegend von Rouen, wo sie häufig nachgewiesen sind; sie sind aber weithin verschickt und verhandelt worden, s. Suppl.-Bd. III S. 529.

Caudebec-en-Caux (Andree 99/100, G 3), wo der im Itin. Ant. genannte Rastort *Loium* angesetzt wird (Holder II 281. Kiepert FOA XXV Eg): Espérandieu Recueil (IV) nr. 3080. CIL XIII 10002, 257 *d*, Amphora aus Südspanien (s. o. S. 336). In der Nähe war wohl die oben (B) erwähnte Insel *Belcinaca* (*Belcionaca*) und der *saltus Arelanensis* oder *Arelaunum* (Holder I 201. 369). Zum Namen *Caudebec* s. vorher; Caux heißt die Landschaft mit einem von den hier ansässigen Caleti abgeleiteten Namen (Gröhler 92 u. a.).

Unweit nördlich von der untersten S. lag *Iuliobona*, der Hauptort der Caleti, eine römische Neugründung des Augustus, jetzt Lillebonne (Andree 99/100, G 3), Holder I 696. II 87. III 1046f. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 513—517. Espérandieu Recueil IV p. 182—203. Gröhler 130. Kiepert FOA Efg. Hier ist z. B. gefunden ein aus Britannien herübergekommener Bleibarren, CIL XIII 3222, s. o. Bd. I A S. 2116 (Ende), ferner wahrscheinlich das Glasgefäß CIL XIII 10025, 1 *a* aus Sidon an der Küste von Phoinikien, auch ebd. 46 *c*. 47 *d*. *e*. 64 *c*. 65 *a*, Reifenflaschen aus der Fabrik Frontiniana in der Gegend der unteren S. (Suppl.-Bd. III S. 529).

Harfleur, nördlich von der Mündungsbucht der S. (Andree 99/100, G 3) [einstmaliger Seehafen, Vorläufer von Le Havre]: CIL XIII 3251f. Hier wird *Caracotinum* vermutet, Endstation der römischen Poststraße Lyon—Autun—Auxerre—Sens—Paris—Rouen, Holder I 764. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 513 Col. II, auch 2, 2 p. 682. Miller Itin. Rom. 103. Kiepert FOA XXV Ef.

Ammianus XV 11, 3 sagt: *Matrona et Sequana ... consociatim meantes protinus prope Castra Constantia funduntur in mare.* Falls hier keine Verwechslung vorliegt mit der nicht an der Seinemündung, sondern weitab, nahe der Westküste der späteren Normandie gelegenen

Stadt *Constantia*, vorher *Cosedia*, heute ,Coutances' geheißen (Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 494f. Gröhler 340. Kiepert FOA XXV E/Fe. Andree 99/100 E 3), so darf angenommen werden, daß in den 90er Jahren des 3. Jhdts. n. Chr. auch das damals befestigte Caracotinum vom Caesar Constantius (Chlorus) durch die Benennung *Constantia* ausgezeichnet wurde. Zur Erklärung eines angenommenen Irrtums des Ammianus s. Valesius 518 (Art. Sequanicus Nr. 2); s. auch den Art. Senona am Ende.

Auf der linken Seite der Mündung der S. wohnten die Lexovii, deren Hauptort *Noviomagus*, heute Lisieux, jedoch im Innern, abseits von S. und Meeresküste lag (Holder II 275f. 790. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 502f. Gröhler 85. Kiepert FOA XXV Efg. Andree 99/100 G 3).

E. Die Göttin S. In der Nähe ihrer Quellen wurde die S. göttlich verehrt in einer Tempelanlage, deren Reste im J. 1836ff. durch die Commission des antiquités de la Côte d'Or unter Leitung von Baudot ausgegraben wurden. Die damals gewonnenen zahlreichen Fundstücke kamen ins Museum von Dijon. Auf der Ausgrabungsstelle oder in der Umgebung waren bereits früher Funde gemacht, insbesondere im J. 1763 die oben (Abschn. C) genannte Weihegabe in Gestalt eines Ruderschiffes aus Bronze. Die Tempelstätte [ihr eigenartiger Grundriß ist nach Mém. de la Commiss. d. ant. de la Côte d'Or II (1842/46) wiederholt in Trierer Jahresber. III (1910) 56] lag in einem kleinen, engen Tal, 8 km von Saint-Seine entfernt, auf der Grenze der Gemeinden Saint-Seine [s. den Art. Sequanus] und Saint-Germain-la-Feuille, nach Hirschfeld an der Grenze der Gebiete der Mandubii und Lingones. Daß hier die S. als Göttin verehrt ward, beweisen mehrere Fundstücke mit Weihinschriften, welche die *dea S.* nennen, so zwei Steinaltäre, CIL XIII 2862: *Aug(usto) sac(rum); Deae Seq. Fl(avius) Flavial(is)* [oder *Flavill(us)*?] *pro sal(ute) Fl(avii) Luna(ris) nep(otis) sui ex voto, v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*, und 2864 (,litteris pessimis'): *Mariola Maiumi[l]i [f]il(ia) Dia(e) Siqu[a]nn(ae) v. s. l. m.*; ferner eine Weihegabe in Gestalt eines Beines aus Stein (s. u.), 2863 ,litteris pessimis': *Aug(usto) sac(rum)*; *Doa* (so statt *Deae*?) *Secuon[e] pro pro* (so 2mal statt *pro salute* mit folgendem Namen im Gen.?) *C(...ius) M(....*, Namen des Stifters) *v. s. l. m.*; dann ein goldener Fingerring, 2861 = 10024, 23 (CIL XIII 3, 2 p. 628): *D(eae) Sequane Clem(entia) Montiola v. s. l. m.* und eine mächtige Urne von 51 cm Höhe mit der Weihinschrift, 2865: *Deae Sequana* (kelt. Dativ) *Rufus donavit* und mit Inhalt, der jedoch nicht die ursprüngliche Füllung des Gefäßes gewesen sein kann (s. u.). Auch die verstümmelte Inschrift eines Steinbildes (s. u.), CIL XIII 2859/60 = Espérandieu nr. 2415 ist zu ergänzen: *D(e)ae [Seq.]*. Zwei weitere Weihungen stammen sicherlich ebenfalls von der genannten Tempelstätte, CIL XIII 2858 (im Mus. zu Saint-Germain, als Fundort wird St.-Seine angegeben): ? *Au(gustae) d(eae) Sequane e[x] moni[tu]?* und de Truchis-Villefosse Bull. d. ant. de Fr. 1906, 310 (Dessau Add. III p. CXIII nr. 9312) = CIL XIII (Add.) 11575, Altar, in

der Kirche des benachbarten Dorfes Salmaise (Andree 91/92 D 2): *Deae Sequanae Hilariclus* (Deminutiv von *Hilaris*), *Cl(audii) Aviti servos, pro Hilariano filio posuit, v. s. l. m.*

Unter den sonstigen Inschriften sind zwei verschollene Marmorbruchstücke CIL XIII 2870f., 2870 von der Ehreninschrift eines Priesters: ... *[honor(ibus)] omn[ib]us inter suos functo, s[ace]rdoti Aug(usti) [te]mpuli* ..... und 2871 mit Add.: *act(or) p(ublicus) p[agi . . .]* usw. Über 2866—2869 s. u.

Wie in anderen Quellheiligtümern, sind auch in der Tempelstätte der S. zahlreiche Weihegaben gefunden, welche in Stein menschliche Leiber (Espérandieu nr. 2428—2430. 2432) oder Glieder nachbilden, wie Hände (ebd. 2424. 2444), Beine (2442. 2445—2447), Knie (2435), Füße (2448), auch Brüste (2449), Büsten (2438f.), Wickelkinder (2440f. 2443). Zwei von den bei Espérandieu nr. 2446f. abgebildeten Beinen haben Weihinschriften, CIL XIII 2863 (s. o.) und 2866 (nur *v. s. l. m.*). Verwandt sind andere Weihegaben, wie CIL XIII 2867, Bronzeplatte mit dem Personennamen *Matta* (wohl einer Frau, Holder II 474), und darunter Darstellung von zwei Augen [bronzene Augen als Opfergaben z. B. auch in einem Brunnenheiligtum auf dem Mont Auxois (Alesia)]; ebenso 120 Metallplättchen mit Abbildungen von männlichen und weiblichen Körpern, Augen und Brüsten, welche in dem oben angeführten Tongefäß geborgen waren. Es sind alle diese Opfer eine uralte, noch heute fortlebende fromme Sitte; s. Suppl.-Bd. III S. 136.

Das Steinbild einer sitzenden Frau, Espérandieu nr. 2405, könnte die Göttin S. darstellen. Steinbilder des Heilbrunnengottes Apollo, der ja gerne mit Salus und mit der keltischen Heilquellgöttin Sirōna gepaart wird, sind Espérandieu nr. 2403 (?). 2404. Das Steinbild einer stehenden Frau mit einem Henkelgefäß in den Händen, ebd. 2415, trägt die vorher erwähnte wortkarge Weihinschrift (CIL XIII 2859/60). Es ist dies die Opfergabe der durch das Steinbild dargestellten Frau. Solche Weihegaben in Gestalt von Steinbildern der Stifter sind nicht wenige hier gefunden: Sie führen die Personen (auch Kinder) vor Augen, in einheimischer Tracht, Tiere auf den Händen tragend, meist einen Hund (Espérandieu nr. 2407f. 2410f. 2413f. 2431? 2437), seltener einen Vogel (2412. 2427?) oder, nebst sonstigen Gegenständen, ein Kaninchen (2406). Auch andere Stifterbilder tragen neben dem Tier etwas anderes, wohl eine Frucht (z. B. 2412; außerdem 2409. 2421; unbestimmt 2422). Ein Mann (in Rock und Überwurf) mit nackten Füßen ist dargestellt 2426, ein Mann mit Hirtenstab und Hirtenflöte (Syrinx) 2419, Männer mit Geldbeutel 2425. 2436, eine Frau mit Becher 2418 (s. o. 2415). Insbesondere die letztgenannten Bilder gleichen ganz den üblichen Darstellungen auf gallischen Grabsteinen.

Von den sonstigen Weihgeschenken seien genannt drei gleiche Tonbildchen eines Knäbleins, eines gezeichnet mit dem Namen des in Augustodunum (Autun) seßhaften Terrakottenfabrikanten *Pistillus* (CIL XIII 2868. 10015, 34 und 84), auch ein Tonbildchen der Venus, ferner eine bronzene Wochenuhr (CIL XIII 2869), frühzeit-

liche Gewandnadeln (Fibulae), Fingerringe (einer mit Weihinschrift, s. o.), Bronzebild eines Stieres, bronzene Brustbilder des Saturnus und der Iuno, schließlich zahlreiche Münzen. Diese Geldstücke, insgesamt 836, von Augustus bis Magnus Maximus (383/388 n. Chr.) reichend, fanden sich in einem kleineren Tongefäß, welches in die mehrfach erwähnte große Urne hineingestellt war. Die Urne, mit einer Bleiplatte verschlossen, barg außerdem die erwähnten bildlichen Weihegaben aus Metall, vergoldeter oder versilberter Bronze. Der Inhalt kann unmöglich von dem Rufus der Weihinschrift geschenkt sein, der Krug muß vielmehr gegen Ende des 4. Jhdts. benützt worden sein, um die Weihegaben anderer, mit welchen er gefüllt war, zu bergen; Rufus selbst aber hatte etwas anderes in dem Tongefäß der Göttin geschenkt (Hettner).

Literatur zu E: Allmer Rev. epigr. V 62–64 nr. 1561 (Heft 111, Oct.-Déc. 1903). Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 437—439 (mit Add. 4 p. 31 Ende). Espérandieu Recueil gén. d. basreliefs de la Gaule rom. III p. 314—334. Ihm Myth. Lex. IV 711 (63. Lief. 1910). Hettner (†) Trierer Jahresber. III 1910 (erschienen 1911) 56f. nr. 8. Holder II 1510f. Ruelle p. 368. 809*.

F. Allgemeine Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 516—518. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 597f. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 99. 145. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 282f.). Holder Altc. Sprachsch. II 1505 1511. Kiepert FOA (= Formae Orbis Antiqui) XXV. Vgl. Ruelle Bibl. gén. des Gaules p. 601ff. — Bonnard La navigat. intérieure de la Gaule à l'époque gallo-rom. (1913) ist mir nicht zugänglich. [Keune.]

Sequani, gallischer Volksstamm zwischen Saône und Jura, dessen Gebiet sich früher bis zum Oberrhein ausgedehnt hatte. Hauptort war Vesontio (Besançon). Seit Ende des 3. Jhdts. war mit dem Namen der S. eine neugeschaffene Provinz benannt, dann aber ist der Name ausgestorben.

A. Name. Entsprechend vorrömischen Münzen, welche, mit Ausfall des Schluß-S, *Sequano* = *Sequanos* zu bieten scheinen, haben die römisch-lateinischen Schriftstellen übereinstimmend *Sequani* mit Singularis *Sequanus, -a*, ebenso die Inschriften; nur schreibt CIL XIII 7579 statt *QV*: *CV* (s. Sequana Abschn. A). Die Griechen (Strab. Plut. Ptolem. Cass. Dio, auch Steph. Byz. aus Artemidoros) schreiben *Σηκοανοί* oder *Σηκουανοί*. Abweichend hat Chron. Alex. 186 (Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 110): *Sicani* (Excerpt. Barbari, Holder II 1518: *Σικανοί*). — Die Länge des *ē* bestätigen die Dichter Lucanus I 425 und Martialis IV 19, 1 (*Sēquăn-*, ebenso wie in dem Flußnamen *Sēquăna*, s. den Art. Sequana, A) [in CIL XIII 1695 ist irrig das *ă* mit Apex versehen]. Caesar (bell. Gall. I 31, 10) und Lucanus (a. a. O.) brauchen *Sequanus* auch adjektivisch: *agri Sequani, gens Sequana*, ebenso Inschriften: *civis S.* (vgl. Fredegar. chron. IV 1 = Mon. Germ. Scr. r. Merov. II p. 124, Concil. I p. 162: *Sequanum territurium*). Dagegen hat Martialis (a. a. O.) die Ableitung *Sequanicus*, welche sich gleichfalls in Not. dign. (s. den Art. Sequanicus Nr. 1) findet, auch Act. Sanct. 4. Sept. II p. 197 A und 22. Oct. IX p. 533 A. — Eine Ableitung von *S.* ist auch der Landschaftsname *Sequania* (s. d.).

Unabweisbar ist ein Zusammenhang des Namens der S. mit dem Namen des Flusses *Sequana* (Seine), doch wie die Gleichheit der Namen zu erklären, ist dunkel; s. den Art. Sequana, A. Beide Namen, *Sequana* und *S.*, werden von den einen für ligurisch gehalten, von den anderen für keltisch, s. die Verweisungen im Art. Sequana, A.

Unverständlich ist Steph. Byz., der sich auf Artemidoros (um J. 100 v. Chr.) beruft: *Σηκόανος πόλις* (so die Hss., Aldus hat gebessert *ποταμὸς*) *Μασσαλιωτῶν, [ἀφ' οὗ] τὸ ἐθνικὸν Σηκοανοί*; es wird hier die Sequana gemeint sein, vgl. Strab. IV 3, 2 (C 192), nach anderer Ansicht der Arc bei Marseille (Jullian Hist. de la Gaule II 35, 1).

Im Gegensatz zu sonstigen Stammesnamen der Tres Galliae ist der Name der S. ausgestorben, weil gegen 300 n. Chr. der Name der Völkerschaft nicht auf den Hauptort übertragen wurde, wie sonst (s. z. B. o. Bd. I A S. 590. 2111. 2290f. II A S. 1029). Dafür hat sich aber, im Gegensatz zu den Sondernamen der meisten Hauptorte der genannten Provinzen, der Name der Stadt *Vesontio* erhalten (Besançon). Die noch im 10. Jhdt. und später nachweisbare Benennung *S.* ist von *Sequana* (Seine) abgeleitet, s. den Art. Sequanicus Nr. 2, und die französischen Bezeichnungen ‚Séquanois' = ‚Séquanais', ‚Séquanes', ‚Séquanie' gehören der Gelehrtensprache an.

B. Allgemeines über die Zeugnisse. Unsere Kenntnis der S., wie überhaupt der gallischen Civitates (diese Bezeichnung der späteren Volksgemeinden gebraucht bereits Caesar für die Völkerschaften), vermitteln nicht bloß literarische Quellen, d. h. Schriftstellen jeder Art, sondern auch archäologische Zeugnisse, nämlich Baureste, Inschriften, Bildwerke, Münzen und alle Bodenfunde. Diese belehren uns über Zustände, von welchen wir aus den literarischen Quellen meist nichts erfahren. Die Nachrichten der Geschichtschreiber sind dürftig, doch während nach Caesar gewöhnlich eine lange Lücke in der geschichtlichen Berichterstattung über die gallischen Civitates klafft, weil keine Kriegsereignisse deren friedliche Entwicklung und Blüte gestört haben, haben wir, wie für andere, so für die S. wenige, vereinzelte Nachrichten. Im übrigen sind es auch hier lediglich Geographen, welche in der Zwischenzeit der S. gedenken, nämlich Strabon (bes. IV 3f., C 192f.), der ältere Plinius in dem betreffenden Teil seiner Encyclopädie (n. h. IV 106) und Ptolemaios (II 9, 10). Verwandt sind die Reisehandbücher (Itineraria: Itin. Ant. und Tab. Peut.), welche die Hauptstraßen (bes. Poststraßen) mit ihren Knotenpunkten und Rastorten verzeichnen, und ein Abschnitt der Commentarii notarum Tironianarum (ed. Schmitz 86, 93f. Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. II 7 nr. 15f.), welcher die stenographischen Abkürzungen von Namen gallischer Völkerschaften mit ihren Hauptorten zusammenstellt und auf die erste Kaiserzeit zurückgeht, jedoch in vielfach veränderter Fassung vorliegt, ebenso von den Provinzialverzeichnissen, welche die Neuordnung des Diocletianus (J. 297

n. Chr.: Kiepert FOA XXXIV), teilweise auch die Abänderungen im letzten Drittel des 4. Jhdts. (Desjardins III Pl. XX) wiedergeben, besonders die Notitia Galliarum (ed. Mommsen in Mon. Germ. Auct. ant. IX = Chron. min. I p. 595—598, auch Seeck in der Ausg. der Not. dign. p. 267f. und Riese Geogr. Lat. min. p. 142). Die Provinzialeinteilung des Diocletianus berücksichtigt auch Ammianus in der zum J. 355 eingeschalteten geographischen Übersicht (XV 11). Die Kämpfe gegen die Germanen boten aber dem Ammianus Gelegenheit, gallische Städte, so Vesontio (XX 10, 3: *Besantio*) zu nennen. Wichtig sind schließlich die Angaben des Staatshandbuches der ersten Jahrzehnte des 5. Jhdts. (Not. dign., abgeschlossen um 425 n. Chr.: Mommsen Ges. Schr. IV 558—560) und für die Anfänge des Christentums die gallischen Synoden (Concilia); auch Heiligenleben (Acta Sanct. und Mon. Germ.) bieten schätzbare Vermerke.

Von den archäologischen Zeugnissen sind neben bedeutenden Bauten und Bauresten die beredtesten die Inschriften. Von diesen nennen nicht wenige die S. mit Namen, fast alle außerhalb ihres Gebietes gefunden. Die innerhalb ihrer Grenzen gefundenen inschriftlichen Denkmäler, Weihinschriften, Bauinschriften, Ehreninschriften, Grabschriften, sind aber ohne Ausnahme, allerdings die einen mehr, die andern weniger, beachtenswert, Weihdenkmäler mit den Götterbildern, Grabmäler mit ihrer Gestaltung und ihrem Bildschmuck. Doch auch die Inschriften des sog. Instrumentum domesticum (Vaissier Mém de la Soc. d'émulation du Doubs, 5e série, VI 1881 p. 408—449. CIL XIII 3) sind wertvoll, da sie uns vor allem die Feststellung oft weitreichender Handelsverbindungen ermöglichen. Daß inschriftlose Bildwerke nicht bloß, sondern auch Kleinfunde, selbst schlichte Scherben, ebenfalls die Kenntnis der einstmaligen Zustände fördern, ist eine anerkannte Tatsache; freilich können letztere, wie überhaupt die Ergebnisse von Ausgrabungen hier nur ausnahmsweise nach Gebühr berücksichtigt werden. Zu den Bodenfunden zählen auch Münzen, wichtig als Begleitfunde und insbesondere auch als Schatzfunde (Blanchet Les trésors de monn. rom. et les invasions german. en Gaule, 1900, nr. 165—167). Für die gallischen Völkerschaften, wie die S., kommen aber vornehmlich in Betracht Geldstücke aus der Zeit ihrer Selbständigkeit, ältere ohne Beischrift, deren Zuweisung oft zweifelhaft ist, jüngere, mit Beischriften in lateinischen Schriftzeichen, aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. und teilweise den Kämpfen gegen Caesar gleichzeitig (s. Abschnitt D, Anfang).

C. Geographisches. Ausdehnung des Gebietes. Vgl. Holmes Caesar's Conquest of Gaul[2] 473f. Holmes-Schott-Rosenberg Caesars Feldzüge, Karte. Westlich bildete die Saône (Arar, Sauconna) die Grenzscheide zwischen S. einerseits und Aedui und Lingones anderseits (s. o. S. 252), Caes. bell. Gall. I 12, 1: *flumen est Arar, quod per fines Aeduorum et Sequanorum influit incredibili lenitate* usw. Strab. IV 1, 11 (C 186): *ῥεῖ δὲ καὶ ὁ Ἄραρ ἐκ τῶν Ἄλπεων, ὁρίζων Σηκοανούς τε καὶ Αἰδούους καὶ Λιγκασίους* (s. u.), *παραλαβὼν δ' ὕστερον τὸν Δοῦβιν* usw. IV 3, 2 (C 192): *διὰ ἔθνους* (= S.) *συνάπτοντος τῷ Ἄραρι* und, nachdem vorher die am Arar wohnenden Äduer genannt waren, *πέραν τοῦ Ἄραρος οἰκοῦσιν οἱ Σηκοανοί, διάφοροι . . . τοῖς Αἰδούοις . . ., ἀλλ' ἐπέτεινε τὴν ἔχθραν ἡ τοῦ ποταμοῦ ἔρις τοῦ διείργοντος αὐτούς, ἑκατέρου τοῦ ἔθνους ἴδιον ἀξιοῦντος εἶναι τὸν Ἄραρα καὶ ἑαυτῷ προσήκειν τὰ διαγωγικὰ τέλη* (s. Abschn. D); vgl. auch IV 3, 4 (C 193), wo die Äduer und Lingonen als Nachbarn der S. genannt sind: *ὑπὲρ οὖν τῶν Ἐλουηττίων καὶ [τῶν] Σηκοανῶν Αἰδοῦοι* (Hss.: *οἱ δοῦοι*) *καὶ Λίγγονες οἰκοῦσι πρὸς δύσιν*. Daß die Äduer Nachbarn der S. waren, geht auch aus Caes. bell. Gall. I 11, 1 und Tac. ann. III 45 hervor. Die von Strab. IV 3, 4 als Nachbarn der S. genannten Lingones (vgl. auch Tac. hist. IV 67) hat man mit Recht außerdem in der vorher angeführten hsl. Lesung *λιγκασίους* (IV 1, 11) erkannt, wo Coraës (Ausg. 1815ff.) *λίγγονας* verbessert hat. C. Müller Ausg. des Ptolemaios I 1 p. 218 hat hier vermutet: *Λίγ[γονας καὶ Οὐαδι]κασίους*, hat also die nur von Ptolem. II 8, 11 genannten, den Meldae benachbarten *Οὐαδικάσιοι* (Vadicassii: Holder III 81) als Nachbarn der S. eingesetzt. Doch ist diese Vermutung unwahrscheinlich, und es fragt sich, ob nicht Strabon an jener Stelle aus seiner Quelle (Artemidoros?) einen gräzisierten Namen *Λιγκάσιοι* herübergenommen hat, während er sonst diese Völkerschaft mit dem ihr zukommenden Namen *Λίγγονες* benannt (IV 3, 4. 6, 11); s. den Art. Karpesioi o. Bd. X S. 2004 und Kynesioi, vgl. auch *Αἰδούσιοι* (Apollodoros bei Steph. Byz.) = *Αἴδουοι*. Die Ambarri, welche im Südwesten an die S. angrenzten und diese von den Segusiavern (o. S. 1093ff.) trennten, nennt Strabon nicht, vielleicht sind sie in der verderbten Überlieferung IV 3, 2 (C 192) . . . *μεταξὺ τοῦ Ῥοδανοῦ καὶ τοῦ Δούβιος* ausgefallen.

Daß das Land der S. bis zur Rhône sich ausgedehnt und daß dieser Fluß die Grenze zwischen den Allobroges der Provincia Narbonensis und den S. gebildet habe, hat man aus Caes. bell. Gall. I 33, 4: *cum Sequanos a provincia nostra Rhodanus divideret* gefolgert, doch sind diese Worte als späteres Einschiebsel (nach I 2, 3) verworfen, s. Mommsen Ges. Schriften VII 46. Klotz Cäsarstudien 34. Meusel Ausg. I[17] 357. Zur Zeit des Ammianus aber (XV 11, 17: *Rhodanus fertur per* oder *praeter Sequanos*, s. o. Bd. I A S. 2309) bezeichnet *S.* auch die Helvetier, s. u. Allerdings waren die S. Nachbarn, aber nicht Angrenzer der Provinz, s. Caes. bell. Gall. VII 66, 2.

Von den Helvetiern waren die S. durch das Iuragebirge getrennt (s. o. Bd. X S. 1145), Caes. bell. Gall. I 2, 3: *monte Iura altissimo qui est inter Sequanos et Helvetios*; vgl. I 8, 1. Strab. IV 3, 4 (C 193): *ἐν δὲ τοῖς Σηκοανοῖς ἐστι τὸ ὄρος ὁ Ἰουράσιος, διορίζει δ' Ἐλουηττίους καὶ Σηκοανούς*; vgl. IV 6, 11 (C 208).

Nun ist aber auch bezeugt, daß das Gebiet der S. (über die Ausläufer des Iura und die Südvogesen hinaus) sich bis zum Rheine ausgedehnt habe, Caes. bell. Gall. I 1, 5: (*Galliae pars quam Galli = Celtae obtinent*) *attingit ab Sequanis et Helvetiis flumen Rhenum* und IV 10, 3: *Rhenus per fines Nantuatium, Helvetiorum,*

Sequanorum, Mediomatricum, Tribocorum, Treverorum citatus fertur (in allerdings ungenauer und irriger Reihenfolge; s. Burckhardt-Biedermann Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. XXIV 394f. u. a.). Nachdem Strab. IV 3, 2 vorher gesagt hatte: *τὰ ἔθνη τὰ συντείνοντα πρὸς τὸν Ῥῆνον, τὰ μὲν ὑπὸ τοῦ Δούβιος ὁρίζεται, τὰ δ᾽ ὑπὸ τοῦ Ἄραρος*, nennt er nachher die S. *ἔθνος σύναπτον τῷ Ῥήνῳ τὰ πρὸς ἕω, τὰ δ᾽ εἰς τἀναντία τῷ Ἄραρι*, und IV 3, 4 schreibt er (nach Caes. IV 10, 3): *μετὰ δὲ τοὺς Ἐλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον*. An diesen Stellen ist also das Gebiet, welches in der römischen Kaiserzeit nachweislich die (von Strabon nirgends genannten) Raurici oder Rauraci [Haug o. Bd. IA S. 289ff. Schumacher Prähist. Ztschr. VI (1914) 239ff.] bewohnten, Oberelsaß mit dem Schweizer Grenzgebiet, den S. zugesprochen. Wohl bilden die S. auch sonstwie mit den Raurikern eine Einheit (s. bes. Abschn. E b β), doch sind jene Zeugnisse wohl so zu verstehen, daß das Land der S. früher bis zum Oberrhein sich erstreckt hatte, bis Caesar nach Vertreibung des Ariovist im J. 58 v. Chr. die Rauriker hier ansiedelte in einem Landstrich, aus welchem übrigens schon vorher die S. durch die germanischen Einwanderer verdrängt waren (bell. Gall. I 31, 10; s. Abschn. D). Ebenso wurden ja auch flußabwärts Triboker, Nemeter und Vangionen in der Rheinebene (von Caesar) angesiedelt in Gegenden, welche früher zum Gebiet der Mediomatriker und Treverer gehört hatten. Anders urteilt Klotz Cäsarstudien (1910) 135ff., der das ganze Kapitel bell. Gall. IV 10 für ein nachcäsarisches Einschiebsel hält, ebenso I 1, 5—7 (a. a. O. 27ff. Meusel I[17] 347f.). — Im Nordwesten grenzten die S. an die Leuker, die jedoch nirgends als Nachbarn genannt werden.

Das Gebiet der Civitas Sequanorum der römischen Kaiserzeit fiel also ungefähr zusammen mit der Landschaft, welche im Mittelalter und in neuerer Zeit als Freigrafschaft Burgund, Franche-Comté bezeichnet wurde (Départements Haute-Saône, Doubs, Jura und Ostteil von Saône-et-Loire).

Das gebirgige Land war durchströmt vom Dubis (Doubs), aber nicht von der Sequana (Seine), denn die Angabe des Strab. IV 3, 2 beruht auf einem Irrtum (o. S. 1630/31). Vielfach war es unwegsam, besonders in der ‚Einöde' des Jura (s. o. Bd. X S. 1145), Caes. bell. Gall. I 6, 1 (*iter per Sequanos angustum et difficile, vix qua singuli carri ducerentur*, s. Abschn. D). 9, 1. 11, 1; vgl. auch I 39, 6 (von dem Landstrich zwischen Vesontio-Besançon und der Rheinebene): *angustias itineris et magnitudinem silvarum*. Auch Auson. grat. act. (J. 379 n. Chr) 18, 82 = Mon. Germ. Auct. ant. V 2 p. 29 spricht von *Sequanorum inria*, wo indessen unter S. auch die zur damaligen Provinz Sequania (s. d.) gehörigen Helvetier zu verstehen sind.

Hauptort der selbständigen S. war das von Natur sehr feste, vom Dubis auf drei Seiten umflossene Vesontio (Besançon, als freie deutsche Reichsstadt Bisanz genannt), s. Caes. bell. Gall. I 38, 1: *ad occupandum Vesontionem quod est oppidum maximum Sequanorum*; vgl. außer Not. Tiron.: *Sequanus Vesontio* auch Cass. Dio XXXVIII 34, 6: *Βεσοντίωνα, τὴν τῶν Σηκουανῶν πόλιν*. Über die starke Lage der Festung s. Caes. I 38, 4—6. Iulian. epist. 38. Unter römischer Herrschaft blieb Vesontio Hauptort der Volksgemeinde (s. E).

Ptolem. II 9, 10 nennt außer dieser noch andere ‚Städte' der S.: *Σηκοανοὶ ὧν πόλεις Διτταύιον, Οὐισόντιον* (so statt *Οὐισοντιών*), *Ἐκουεστρίς, Ἀὐαντικόν*: er zählt also außer Vesontio zu den S. die Colonia Iulia Equestris Noviodunum (Nyon am Nordwestufer des Genfer Sees), ferner den Hauptort der Helvetier Aventicum (Avenches oder Wiflisburg, östlich vom See von Neuchâtel, in der Nähe des Sees von Murten) und ein unbekanntes *Διτταύιον* (*Dittavion*: Holder I 1288; var. *Διττάττιον, Διττάσιον*), was C. Müller Ausg. des Ptolem. I 1 p. 232 für verderbte Lesung hält statt *Λιξαύιον*, d. h. Luxovium (Luxeuil), eine Vermutung, die jedoch nicht glaubhaft ist (s. auch Hirschfeld CIL XIII 2, 1 p. 79 Col. I).

Ptolemaios rechnet nach der gewöhnlichen Auffassung die S. zur Provinz Obergermanien, während Plinius d. Ä., dessen Zusammenstellung auf die Einteilung des Augustus und die Commentarii und Chorographia (Reichskarte) des Agrippa zurückgeht, die S. mit den Raurici, Helvetii und mit anderen, zweifellos den beiden Germaniae zugehörigen Völkerschaften oder Volksgemeinden (*populi*) zur Gallia Belgica rechnet, gleich den Mediomatrici, Remi usw. Diese Abweichung könnte mit der Tatsache erklärt werden, daß die germanischen Provinzen erst durch Domitianus (um 83 n. Chr.) geschaffen worden sind, nachdem die diesen Provinzen zugeteilten Volksgemeinden bis dahin mit einer gewissen militärischen Einschränkung zur belgischen Provinz gehört hatten. Die unnatürliche Zuteilung der S. zur Germania superior bei Ptolemaios ist indessen nur scheinbar, s. Riese Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XII (1893) § 78.

In der Spätzeit, im J. 297 n. Chr. durch Diocletianus, wurden in der damals neugeschaffenen Dioecesis Galliarum die Gebiete der S., der Rauriker und der Helvetier zu einer besonderen Provinz zusammengefaßt, welcher der Name der S. beigelegt wurde, denn sie hieß *Sequania* oder *Maxima Sequanorum*, auch *Sequanica*, *Sequanicum*, s. die Art. Sequania und Sequanicus Nr. 1; vgl. Eutrop. (um 370 n. Chr.) VI 17, 2: *Caesar vicit Helvetios qui nunc Sequani appellantur*. Ammian. XV 11, 11: *apud Sequanos Bisontios* (= *Vesontionem*) *videmus et Rauracos* (= *Augustam Rauracorum*) *aliis potiores oppidis multis* und oben, zu Ammian. XV 11, 17 und Auson. grat. act. 18, 82, ferner Act. Sanct. 22. Sept. VI p. 522 C. Mon. Germ. Script. rer. Mer. III p. 132. 134. V p. 54: *Sequanorum provincia, Gallia Sequanorum*. Seither gab es keine Civitas Sequanorum mehr, dafür aber eine *Civitas Vesontiensium* (Not. Gall. 9, 2; vgl. Concil. a. 517. 549 u. a., *Visonticorum civitas*: Gregor. Tur. Glor. mart. 70), d. i. die Stadt Vesontio (Besançon), Hauptstadt (*metropolis*) der Provinz der S. Das Gebiet dieser Stadtgemeinde von Vesontio war kleiner als das der vormaligen Volksgemeinde, da z. B. der Portus Bucini an der Sauconna - Saône (s. o. S. 253 und u. Abschn. E d 4) als besonderes Verwaltungsgebiet abgetrennt war. Immerhin war der Umfang der Stadtgemeinde noch sehr beträchtlich und jedenfalls weit ausgedehnter, als heutige Stadtgemeinden zu sein pflegen.

D. Geschichtliches. In der Geschichtschreibung treten die S. zuerst auf im J. 58 v. Chr., im ersten Kriegsjahr Caesars in Gallien, und zwar sowohl in den Unternehmungen gegen die Auswanderung der Helvetier (Caes. bell. Gall. I 2ff. Cass. Dio XXXVIII 32) wie in dem Feldzug gegen die Germanen (*Κελτοί* heißen sie bei Cass. Dio, s. Birt Die Germanen 114f.) unter Ariovist (Caes. bell. Gall. I 31ff. Cass. Dio XXXVIII 34, auch Liv. epit. CIV. Oros. VI 7, 6). Infolgedessen erfahren wir auch einiges über die Verhältnisse der S. vor ihrer Unterwerfung durch die Römer (Caes. auch VI 12). Sonst wissen wir fast nichts von den S.: wir wissen nicht, wann sie in ihrem Lande seßhaft geworden sind, wir wissen nicht, wo sie früher seßhaft gewesen, ehe sie über den Rhein (?) kamen, wir wissen auch nicht, ob sie in Gallien vor ihren Wohnsitzen zwischen Saône, Jura und Rhein bereits anderswo Siedelungen innegehabt hatten (beiderseits der Seine?, s. o. S. 1629). Vielleicht lehrt uns die vorgeschichtliche Forschung mit der Zeit auch diese Wanderungen und Wandelungen erkennen. Vgl. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande I (1921) 121. 130.

Von den ‚vorgeschichtlichen' Funden [Déchelette Manuel d'archéolog., z. B. II 3 p. 1256. 1327. Schumacher Prähist. Ztschr. VI (1914) 250f.] bieten insbesondere die jüngeren Geldstücke der S., welche vermutlich ihren Völkerschaftsnamen nennen, einen Anhalt; ihre Beischrift zum Münzbild eines Ebers lautet *SEQVANOIOTVOS*, d. h. wohl *Sequano(s) Iotuos* (Holder II 1520). Auch Geldstücke mit dem romanisierten Mannesnamen *Q. Doci Sam. f(ilius)* u. ä. (Holder II 1299f.) werden den S. zugeschrieben. Doch die Zuweisung der Münzen mit dem Mannesnamen *Togirix* (Holder II 1868) an die S. ist unsicher, ebenso die Zuweisung älterer Münzen ohne Schrift (vgl. z. B. Robert 39. 49. Forrer 44. 91). Den S. mit Bestimmtheit oder vermutungsweise zugewiesene Münzen haben zusammengestellt: Robert Monn. gaul. (1880, aus Annuaire de la Soc. fr. de Numismat. et d'Arch. 1878) 48—50. Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. de la Bibl. nat. 121—127 (nr. 5318ff.) und 305, mit Abb. in Atlas von de la Tour Pl. XVIf. Funde vom Mont Beuvray (Bibracte): Déchelette Mém. de la Soc. Éduenne, nouv. sér. XXVII (1899) 338 nr. 66—68; vgl. Forrer Kelt. Numismat. 113f. 115 u. ö. (s. 371).

Aus vorcaesarischer Zeit erfahren wird durch Caesar (I 3, 4), daß ein Catamantaloedes *regnum in Sequanis multos annos obtinuerat et a senatu populi Romani amicus appellatus erat*, und daß dessen Sohn im J. 61 v. Chr. vom Helvetier Orgetorix bearbeitet wurde, in dem inzwischen wieder zur aristokratischen Republik gewordenen Staat der S. die Alleinherrschaft an sich zu ziehen, *ut regnum in civitate sua occuparet, quod pater ante habuerat*. In diesem Zusammenhang werden S., Aedui und Helvetii *tres pontentissimi ac firmissimi populi totius Galliae* genannt (I 3, 8). Mit den Äduern aber waren die S. verfeindet. Wie Caesar (VI 12) berichtet, standen bei seiner Ankunft (58 v. Chr.) an der Spitze der einen der beiden Parteien, welche sich in Gallien von jeher befehdeten, die S., als Nachfolger der Arverner (I 31, 3f.), gegen die Äduer, *alterius factionis principes erant Aedui, alterius Sequani*. Um den mächtigeren Äduern gewachsen zu sein, hätten die S. Germanen an sich gezogen, *Germanos atque Ariovistum sibi adiunxerant eosque ad se magnis iacturis pollicitationibusque perduxerant*. Mit Hilfe der Germanen seien die Äduer blutig geschlagen worden, hätten großenteils ihren Anhang (*magnam partem clientium*) und einen Teil ihres Gebietes (*partem finitimi agri*) an die S. verloren. Vergeblich hatte im J. 61 v. Chr. der Äduer Divitiacus in Rom Hilfe erbeten. Vgl. Caes. I 31 und VII 67, 7. Die Gemeinschaft der mächtigen S. mit den Germanen verlegt Strabon (IV 3, 2) bereits in ältere Zeiten, *πρὸς Γερμανοὺς προσεχώρουν πολλάκις κατὰ τὰς ἐφόδους αὐτῶν τὰς ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν . . . καὶ κοινωνοῦντες αὐτοῖς ἐποίουν μεγάλους καὶ ἀφιστάμενοι μικρούς*, mit welcher Angabe vielleicht die vereinzelte Nachricht bei Plut. Mar. 24, 4 in Zusammenhang zu bringen ist, daß die ‚Könige' der im J. 102 v. Chr. in der gallischen Provinz von Marius geschlagenen Teutonen *ἑάλωσαν ἐν ταῖς Ἄλπεσι φεύγοντες ὑπὸ Σηκουανῶν*. Die Feindschaft zwischen S. und Äduern wurde nach Strabon verschärft dadurch, daß beide Anspruch machten auf den Grenzfluß, die Saône, und die Zölle, welche der Flußverkehr einbrachte (*τὰ διαγωγικὰ τέλη*). Dadurch aber, daß die S. die Germanen ins Land gerufen, hatten sie sich selbst schlimmer geschädigt als die besiegten Äduer, *propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset et nunc* (im J. 58 v. Chr.) *de altera parte tertia Sequanos decedere iuberet*, denn kürzlich seien wiederum 24 000 Germanen zu Ariovist gestoßen, *quibus locus ac sedes pararentur* (I 31, 10); die Gesamtzahl der über den Rhein gekommenen Germanen, die in Gallien, und zwar im Lande der S., vornehmlich wohl in der oberelsässischen Rheinebene, seßhaft geworden waren, wird auf 120 000 beziffert (Caes. I 31, 5). Von diesen Zuständen erfuhr Caesar im Anschluß an ein gallisches Concilium, wo die S. durch ihr gedrücktes, stummes Wesen auffielen (I 32). Diese Versammlung fand aber statt, nachdem es Caesar geglückt, die durch die Auswanderung der Helvetier erwachsene Gefahr zu beseitigen. Die Helvetier waren, nachdem Caesar ihnen den einzigen bequemen Weg durch das Land der Allobroger in der römischen Provinz verlegt und verboten hatte, durch das Land der S., *per angustias et fines Sequanorum*, gezogen (I 11, 1), was nur mit Einwilligung der S. möglich war (I 9, 1). Dieser Weg führte zur Saône wohl über Pontarlier und nicht durch die Enge der ‚Ecluse' im Rhônetal, flußabwärts von Genf, denn die Worte Caes. bell. Gall. I 6, 1: *inter montem Iuram et flumen Rhodanum* sind ein fremder, verkehrter Zusatz (s. Mommsen Ges. Schriften VII 46; vgl. auch Klotz Cäsar-

stud. 31ff., der übrigens die ‚Ecluse‘ als den von den Helvetiern eingeschlagenen Weg verteidigt). Die Saône überschritten die Helvetier außerhalb der Grenzen der S., im Gebiet der Ambarri (oder der Segusiavi) am Einfluß des Formans, nördlich von Trévoux, und gelangten mit dem Hauptheer ins Land der Äduer, wo die Entscheidung fiel.

Es folgte der Zug gegen Ariovist. Diesem kam Caesar durch Gewaltmärsche zuvor und besetzte vor ihm das wichtige, starke Vesontio (Caes. I 38f. Cass. Dio XXXVIII 34, 6), *occupato oppido ibi praesidium collocat* und *paucos dies ad Vesontionem ... moratur*. Der Weitermarsch führte zur Umgehung des schwierigen Berg- und Waldgeländes auf einem großen Umweg über Villersexel und Arcey durch das ‚Loch von Belfort‘ in die Rheinebene, wo die entscheidende Schlacht geschlagen wurde, in einer Landschaft, aus welcher die Germanen unter Ariovist die S. verdrängt hatten. Das Schlachtfeld ist verschieden bestimmt worden, im Oberelsaß an der Thur bei Sennheim oder an der Fecht bei Rappoltsweiler oder im Unterelsaß im nördlichen Kreise Schlettstadt bei Epfig-Stotzheim.

Nach dem erfolgreichen Ausgang dieses Krieges *Caesar in hiberna in Sequanos exercitum deduxit, hibernis Labienum praeposuit* (Caes. I 54, 2; vgl. Plut. Caes. 20, 1); jedenfalls hatte er für die Überwinterung die Gegend bei dem starken Stützpunkt Vesontio ausgewählt. Durch das Eingreifen Caesars hatte in den von ihm vorgefundenen Verhältnissen ein Umschwung stattgefunden, *Sequani principatum dimiserant; in eorum locum Remi successerant* (Caes. VI 12, 6f.).

Über die Kriegsereignisse des J. 58 v. Chr. s. v. Göler Cäsars gall. Krieg[2] 2—59. (Napoléon III) Gesch. Jul. Cäsars, Übers. II 43—94. Holmes Caesar's Conquest of Gaul[2] 46—68. — In die folgenden Kriege Caesars in Gallien sind die S. nicht verwickelt bis zum J. 52 v. Chr. während des Aufstandes unter Vercingetorix, an welchem sie sich beteiligten (Flor. I 45 [III 10], 20); wenn Plut. Caes. 26, 3 sie Freunde der Römer nennt, so muß dies Irrtum sein. Um die Provinz gegen den beabsichtigten Einfall des Vercingetorix zu verteidigen, marschiert *Caesar in Sequanos per extremos Lingonum fines* und stößt auf die Gallier, die sich nach der Niederlage ihrer Reiterei in das den S. benachbarte Oppidum Alesia im Gebiet der Mandubier zurückziehen (Caes. bell. Gall. VII 66, 2ff. Cass. Dio XL 39. Plut. Caes. 26f.). Zu dem gallischen Aufgebot, welches Alesia entsetzen sollte, stellen die S. 12000 Mann, ebensoviel wie die Senones, Bituriges, Santoni, Ruteni und Carnutes, Caes. bell. Gall. VII 75, 3. Am Schluß dieses gefahrvollen Jahres überwintert Labienus wieder im Gebiet der S., mit zwei Legionen und der Reiterei, Caes. VII 90, 4. — Vgl. Holmes[2] (Index) 869. Holmes-Schott-Rosenberg Caesars Feldzüge (296).

Für J. 711 Roms = 43 v. Chr. liegt eine vereinzelte Nachricht vor aus Livius, Epit. CXX: *D. Brutus iussu Antonii, in cuius potestatem venerat, a Capeno Sequano interfectus est.* Oros. VI 18, 7: *D. Brutus in Gallia a Sequanis captus et occisus est* (Fischer Röm. Zeittaf. 325. Gardthausen Augustus und s. Zeit II 46, 22 zu I 1, 119).

Nachdem inzwischen durch Augustus (15/12 v. Chr.) auch das Land der S. mit Ausschluß des jetzt von den Raurikern bewohnten Gebietsteiles am Rhein in eine römische Volksgemeinde (Civitas) umgewandelt war — worüber keine Nachricht vorliegt — hören wir von den S. erst wieder im J. 21 n. Chr., abgesehen von den Stellen des Strabon (vgl. noch IV 3, 2. Streitigkeiten der Äduer und S. wegen der Zollrechte auf der Saône, s. o., Ende: νυνὶ δ' ὑπὸ τοῖς Ῥωμαίοις ἅπαντ' ἐστί). Daß die S. im J. 14 n. Chr. gelegentlich der Meuterei der rheinischen Legionen genannt gewesen seien von Tac. ann. I 34, ist Vermutung von Nipperdey. Im J. 21 n. Chr. aber sind die S. an dem Aufstand der Äduer unter Iulius Sacrovir (o. Bd. X S. 796f. Nr. 452) beteiligt, weshalb der römische Statthalter Silius auf seinem Zug gegen das von den Aufständischen besetzte Augustodunum (Autun) ihr Gebiet verwüstet, Tac. ann. III 45: *Silius vastat Sequanorum pagos, qui finium extremi et Aeduis contermini sociique in armis erant*; vgl. 46.

Im J. 68 n. Chr. sind die S. Parteigänger des Iulius Vindex (s. o. Bd. X S. 879f. Nr. 534), der den Galba auf den Kaiserthron setzen wollte: sie ließen den gegen Vindex heranziehenden Statthalter der Narbonensis, Verginius Rufus, nicht in ihre Stadt Vesontio ein, weshalb dieser die Stadt belagerte, Cass. Dio LXIII 24. Sie zählen daher mit den Äduern zu den *Galbiani*, welche von Galba mit Steuernachlaß und Geschenken belohnt waren und gegen die sich der mit Habgier gepaarte Grimm der rheinischen Legionen im J. 69 n. Chr. richtete, Tac. hist. I 51. Im folgenden J. 70, in dem nach dem Bataver Claudius Civilis benannten Aufstand, an welchem die Lingonen unter Iulius Sabinus (s. o. Bd. X S. 795f. Nr. 448) beteiligt waren, blieben die S. den Römern treu und besiegten die in ihr Gebiet eingefallenen Lingonen, Tac. hist. IV 67: *Iulius Sabinus magnam et inconditam popularium turbam in Sequanos rapit, conterminam civitatem et nobis fidam, nec Sequani detrectavere certamen; fortuna melioribus adfuit: fusi Lingones*; durch den glücklichen Kampf der S. kam der Krieg zum Stillstand. Vgl. Mommsen Ges. Schr. IV (Hist. Schr. I) 336. 340.

Falsch ist die Angabe des Aurel. Vict. Caes. 12, 2 über Nerva J. 96 n. Chr.: *cum apud Sequanos imperium arbitrio legionum cepisset ...*; glaubwürdig dagegen die über Kaiser Marcus Aurelius, Iul. Capitol. Hist. aug. vit. 22, 10: *res etiam in Sequanis turbatas censura et auctoritate repressit*, wohl auf die Wirren während des Markomannenkrieges (167/175 n. Chr.) bezüglich.

Die nächste geschichtliche Nachricht bezieht sich erst auf das J. 360 n. Chr., nachdem inzwischen die in Abschn. C berücksichtigte Neuordnung der Provinzen erfolgt war. Nach einem kurzen Feldzug gegen Germanen jenseits des Rheins im J. 360 kommt Iulianus, auf dem Rückmarsch in die Winterquartiere nach Vienna (Vienne a. d. Rhône), durch *Rauraci* (= Augusta Raur., Augst) und *Besantio* (= *Vesontio*, Besançon), Ammian. XX 10, 3. Dieses Aufenthaltes

gedenkt Iulianus später als Kaiser (seit 361), epist. 38, II p. 535 ed. Hertlein.

Das Christentum hatte bereits früher hier festen Fuß gefaßt, denn fürs J. 346 n. Chr. liegt ein Zeugnis vor für Teilnahme eines Bischofs von Vesontio-Besançon an einer Synode in Köln, Mansi Concil. II 1371 A: *Panchario Vesontiensium (episcopo)*. Es folgen Unterschriften von Bischöfen aus den J. 517. 549. 573 usw., s. Mon. Germ. Concil. I p. 29. 109. 149 usw. (Index p. 227). Duchesne Fastes épiscop. de l'anc. Gaule III (1915) 198—216. CIL XIII 5407.

E. Die römische Volksgemeinde der S.

a) Staatsrechtliches, Verwaltung. Die amtliche Bezeichnung der Volksgemeinde war bis gegen Ende des 3. Jhdts. n. Chr. *civitas Sequanorum* (CIL XIII 1674. 1675; vgl. 1695. Tac. hist. I 51). Dagegen heißt sie in CIL V 6887 *colon(ia) Sequanor(um)*. Wie diese Auszeichnung (es kann sich nur um eine Colonia iuris Latini, nicht eine solche iuris Romani handeln) zu erklären ist, ist unsicher. Man könnte vermuten, daß sie neben dem Steuernachlaß von einem Viertel zu den Geschenken zählte, mit welchen Galba die Anhänglichkeit der Gemeinde belohnt hatte (Tac. hist. I 51: *remissam a Galba quartam tributorum partem et publice donatos*). Jedenfalls bieten die Inschriften nichts, was auf eine Sonderstellung der S. gegenüber anderen Volksgemeinden hinweist. Denn die Namengebung der Männer läßt nur ausnahmsweise Inhaber des römischen Bürgerrechtes erkennen oder vermuten, eine Tribus-Angabe findet sich nirgends (*Pomptina* in CIL XIII 5353 ist Tribus eines Aeduus), und die S., welche im Heere dienten, standen nicht bei Legionen, sondern in den Auxilia, s. b *β*.

Angehörige der Gemeinde heißen, Mann wie Frau, *civis* (in volksmäßiger Schreibung *cives*) *Sequanus, -a* (CIL VII 69. XIII 1983. 1990. 1991. 3942. 7579) oder bloß *Sequanus, -a* (CIL III 5782 und Diplom. p. 867. XII 1924. XIII 631. 1674f. 1695), welches erklärt ist durch den Zusatz *natione* bei einem Soldaten (CIL V 907) und bei einem *civis Lugudunensis* (CIL XIII 2023).

An der Spitze der Gemeindeverwaltung standen Duoviri, nach CIL XIII 1674f., auch 5367, während in 5343 ein oder zwei Quattuorviri genannt sind. Der Gemeinderat, *ordo civitatis*, ist erwähnt in 1695. Die Priesterwürde eines Flamen im provinzialen Kaiserkult wie das Amt eines Duovir in seiner Heimatgemeinde bekleidete *Q. Adginnius Urbici fil(ius) Martinus Sequanus*, bekannt durch zwei Denkmäler, welche er Göttern geweiht hat in der Priesterstadt bei Lyon als *sacerdos Romae et Augusti ad Aram ad Confluentes Araris et Rhodani*, CIL XIII 1674. 1675 (Dessau 7013. 4537). Er war also von den Tres Galliae (Aquitanica, Lugdunensis, Belgica) gewählt, um während des J. 79 n. Chr. (CIL XIII 1675) das ehrenvolle Amt eines Präsidenten des gemeinsamen Landtages zu versehen. An der Stätte des Landtages haben die *tres próvinciáe Gall(iae)* einen S. geehrt durch CIL XIII 1695: *Q. Iulió Severino Sequánó omnib(us) honóribus inter suos functó, patrónó splendidissimi corporis n(autarum) Rhódanicor(um) et Arár(icorum), cui ... ordó civitatis suáe bis statuas decrevit, inquisitóri Galliarum*; da der Geehrte in seiner Heimatgemeinde alle Ehrenämter bekleidet hatte, so war er u. a. auch Duovir der S. gewesen, ehe er mit dem Amt eines Inquisitor für die drei gallischen Provinzen beauftragt wurde. [Zu diesem Amt s. Hirschfeld Kl. Schr. 128f.]

Einen Aeduus, der *sacerd(os) III provin[c]iarum Galliar(um)* gewesen war und in seiner heimatlichen Gemeinde der Äduer (Augustodunum-Autun) alle Ehrenämter bekleidet hatte, haben die *Seq(uani) [p]ublice* geehrt durch CIL XIII 5353, gefunden im Bereich der Volksgemeinde in den Resten einer Villa (wohl Besitztum des Geehrten) bei Moirans im südlichen Dép. Jura [Andree Handatlas[6. 7] 91/92 E 3 (nordwestl. von St Claude)].

Ein *tabell(arius) colon(iae) Sequanor(um)* ist uns bekannt durch eine Weihung im Heiligtum des Iuppiter Poeninus auf dem Großen St. Bernhard (s. u., E b *α*). CIL V 6887 = Dessau 4850e.

Kaiserlichen Grundbesitz oder überhaupt Rationes fiscales dürfen wir folgern aus CIL XIII 5371. 5385f., von welchen eine Grabschrift (5385, gefunden bei dem Dorf Bregille, nördlich von Besançon) und eine Weihinschrift *Matrabus Augg.* (5371, gef. zu Besançon) zum Urheber haben einen *Martialis Aug(usti) n(ostri)* [so 5385; dagegen 5371: *Augg. nn. = Augustorum nostrorum*, d. h. Marcus mit Verus oder Severus mit Caracalla?] *vern(a) ex disp(ensatore)*, 5386, ein großer Sarkophag des 4. Jhdts. (gef. zu St. Ferjeux bei Besançon), das Grab der Frau eines *Candidus Aug(usti) n(ostri) verna* ist. Das letztgenannte Denkmal fällt also in eine Zeit, wo Civitas die ‚Stadt‘ bezeichnet und es eine Civitas Sequanorum nicht mehr gab, s. Abschn. C, Ende.

[Im vorstehenden sind die in älteren Schriften herangezogenen Fälschungen, CIL VI (5) 3190* (Rom). XIII 313* (Troyes) und 1033* (Besançon), beiseite gelassen; VI (5) 3190* hat der Fälscher Boissard zu Ehren seiner Vaterstadt, die er hier *col(onia) vic(trix) Sequan(orum)* nennt, erfunden.]

b) S. in der Fremde. *α*) Genannt waren bereits (unter a) ein S., der im J. 79 n. Chr. Vorsitzender des Landtages der drei gallischen Provinzen beim Altar der Roma und des Augustus am Zusammenfluß von Rhône und Saône war (CIL XIII 1674f.), sowie ein S., den die Tres Galliae an dieser geweihten Stätte durch ein Denkmal geehrt haben (CIL XIII 1695): letzterer war auch Schutzherr der Gilde der Rhône- und Saône-Schiffer. *Q. Silvius Perennis, tabellarius* (Briefträger) der Colonia Sequanorum (s. o.), hat auf dem Alpenpaß des Gr. St. Bernhard dem Alpengott Iuppiter Poeninus gleich anderen Reisenden gehuldigt (s. Ihm Myth. Lex. III 2593ff.), wohl gelegentlich einer Reise nach Rom, die er als ‚Kurier‘ im Auftrag der S. machte. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang auch die in der Volksgemeinde der Gabali im südlichen Gallien, zu Banassac (Suppl.-Bd. III S. 195) angefertigten Sigillatagefäße, welche, gleich anderen gallischen Volksgemeinden, so auch den S. ‚Heil‘ zurufen, *Sequanis feliciter*, CIL XIII 10012, 6 und XII 5687, 52. 53, die letzteren gefunden zu Genf und Annecy, in dem zum Territorium Viennense gehörigen Teil der Landschaft Sapaudia (o. Bd. I A

S. 2313. 2317); vgl. Siebourg Bonn. Jahrb. CXVI 10.

β) Soldaten. Ein S., Reiter der Ala Scub(u)l(orum), *sesquipl(icarius*, d. h. mit anderthalber Ration belohnt), ist in Aquileia gestorben, CIL V 907, vgl. o. Bd. I S. 1259; ein S., Reiter der Ala I Flavia (Gemina, s. o. Bd. I S. 1241) zu Wiesbaden, CIL XIII 7579 (Dessau 2507); ein anderer, um 90 n. Chr., Reiter der Ala I F(lavia) D(omitiana) Brit(annica) m(iliaria) c(ivium) R(omanorum) [s. o. Bd. I S. 1235 und Bormann zur Inschr.] zu Wien-Vindobona, CIL III 15197 (Suppl. 2 p. 2328[195]) = Dessau 9140 (Add. III p. LXXXI), vgl. DLZ 1905, 2390 nach Kenner Röm. Funde in Wien, Jahrb. der Zentral-Kommiss. II (1904): vom Kaiser Domitianus mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt, hieß er *T. F(lavius) Draccus*, unter Beibehaltung seines keltischen Rufnamens. Eine S. war verheiratet mit einem Reiter der Ala I Hispanorum Auriana (s. o. Bd. I S. 1248), einem Boius, nach einem im Kastell des rätischen Limes Weißenburg in Bayern gefundenen Militärdiplom XXIV (CIL III 2 p. 867) = XXXV (CIL III Suppl. 1 p. 1972) = Dessau 2002. ORL B VII Nr. 72 Taf. XII zu S. 31f., vom J. 107 n. Chr. — Ein S., der in einem spätrömischen Numerus stand, ist in der Civitas Ambianorum = Amiens gestorben, CIL XIII 3492 = Dessau 9210 (Add. III p. XCV); s. o. Bd. I A S. 2116.

Nach den S. und Raurici war auch benannt, weil ursprünglich in deren Gebiet ausgehoben, die Cohors I Seq(uanorum) et Raur(icorum) eq(uitata) [s. o. Bd. IV S. 332], welche nachweislich seit Ende des 2. Jhdts. n. Chr. am obergermanischen Limes lag, CIL XIII 6503. 6509 [Dessau 2584. 2614]. (6512). 6604 (J. 191). 6609. 7325 mit Add. (J. 190) und gestempelte Ziegel, ORL B Nr. 38 S. 68f.; s. die Art. Schlossau und Seiope. — In der Spätzeit, als unter dem Namen der S. auch die Rauriker (und Helvetier) verstanden wurden (s. o. S. 1644), finden wir *S.* als Fuß- und Reitertruppe in Not. dign. (occ.): Unter den 65 Auxilia palatina werden aufgeführt *Sequani* (5, 192 = 44), die in Illyricum stehen (7, 43), und zur Besatzung von Raetia gehört eine *ala secunda Valeria Sequanorum*, deren Praefectus in *Vimania* (*Vemania* = Isny in Süd-Württemberg) seinen Standort hat (35, 33).

γ) S., die in der Fremde ansässig geworden waren, sind besonders in der Hauptstadt der Tres Galliae, Lugudunum (Lyon) nachweisbar, so ein *tector* (Handwerker für Wandverputz) *Pompeius Catussa cives Sequanus*, der seiner im Alter von $18\frac{2}{3}$ Jahren verstorbenen Frau, mit der er über $5\frac{1}{2}$ Jahre verheiratet gewesen, eine längere Grabschrift gewidmet hat, CIL XIII 1983 (Dessau 8158), ferner, in Lugudunum verstorben, ein *Divixtus* (CIL XIII 1991) und eine *Decimia Decmilla* (ebd. 1990, von Bruder und Mann gesetzte Grabschrift). Auch CIL XIII 2023 (Dessau 7034) ist Grabschrift eines S., der sich aber Bürger von Lugudunum nennt: er war (in Lugudunum) *negotiator artis prossariae adpertinentis (ad corpus utriculariorum) et honoratus corpor[is] utric(u)lariorum* . . . Auch in Burdigala-Bordeaux ist neben vielen Fremden ein S. nachweisbar, dem sein Bruder die Grabschrift CIL XIII 631 gesetzt hat; ebenso in Vienna-Vienne an der Rhône eine dort verstorbene Frau, CIL XII 1924. Schließlich sind S. verstorben zu Abudiacum in Raetia = Epfach in Süd-Bayern [CIL III Suppl. 2 Tab. VIII Fg], CIL III 5782, und in Britannia zu Durocornovium = Cirencester (südöstl. von Gloucester), CIL VII 69.

c) Von Fremden, die in der Volksgemeinde der S. ansässig waren, sind bereits genannt ein hochgestellter Aeduus, der hier begütert war, CIL XIII 5353, und die beiden kaiserlichen Vernae, 5371. 5385f. Außerdem sind inschriftlich bezeugt eine Frau aus Arausio (Orange) in der Narbonensis, *mater sacrorum*, durch Grabschrift 5384 (3. Jhdt.), eine Frau *natione Syria* als Verehrerin eines gallischen Gottes, 5373 (s. u.). Auch 5414 bezieht sich auf einen Fremden (aus der Colonia Viennensis in der Narbonensis), ebenso wohl 5415. Die Grabschrift (vielleicht 1. Jhdts.) eines *praef(ectus) coh(ortis) VI Raetorum*, CIL XIII 5382 (s. o. Bd. IV S. 127f.), ist gefunden mit 5385 (s. o.) bei Bregille. Wahrscheinlich christlich ist der bei der Kirche St. Ferjeux vor Besançon (s. d, 1, Ende) gefundene Sarkophag, Grabstätte der Frau eines Centurio legionis, deren Leiche *e longinquo adportata et hic condita* war, 5383. — Die *statio militum* zu Gex [Andree 91/92 E/F 3, südwestl. von Nyon, nördl. Genf], CIL XIII (4) 11551, rechne ich nicht mehr zum Gebiet der S. — Auf griechische oder orientalische Herkunft lassen auch schließen griechische Namen in CIL XIII 5385. 5390; vgl. 5386.

d) Ortschaften u. dgl. 1. Hauptort der Civitas S. war Vesontio (Besançon), am Dubis-Doubs, bis in die spätrömische Zeit nicht ‚Stadt' im römischen Rechtssinne. Es war Festung nicht bloß zur Zeit Caesars (bell. Gall. I 38), sondern noch im J. 68 n. Chr. (Cass. LXIII 24; s. o. D) und zur Zeit Iulians (epist. 38). Die wohl vorher als Festung aufgegebene Stadt, ein Straßenknotenpunkt (s. u., E g *α* 2) war, wohl um 300 n. Chr., neubefestigt und auf den alten Umfang verkleinert, gleich anderen Orten in Gallien, denn Iulianos sagt: *πολίχνιον νῦν ἐστὶν ἀνειλημμένη, πάλαι δὲ μεγάλη τε ἦν καὶ πολυτελέσιν ἱεροῖς ἐκεκόσμητο, τείχει καρτερῷ καὶ προσέτι τῇ φύσει τοῦ χωρίου* usw. Blanchet Enceintes rom. de la Gaule 137—139, auch 258. 310. — Von Bauwerken sind durch Reste bezeugt ein Amphitheater (Friedländer Sittengesch. Roms IV[9. 10] 223), Wasserleitung (Canal d'Arcier, Zeit des Marc Aurel) u. a., Congrès archéol. 1891. Blanchet Aqueducs et cloaques de la Gaule rom. 18. 27. 44. 129. (Kloake) 140; auch als römisches Zentralheiligtum ein ‚Capitolium' (s. Castan Capitole de Vesontio usw. 1868 und Capitoles provinciaux 1886 aus Mém. de la Soc. d'émulation du Doubs). Berühmt ist der bilderreiche Bogen, ‚Porte Noire' oder ‚Porte de Mars', Espérandieu VII p. 5—28 nr. 5270, der das Bauwerk unter Marcus Aurelius, bald nach J. 166 setzt (p. 27). Musivischer Schmuck von Gebäuden ist verzeichnet von Blanchet Inv. des mosaïques I 2 (1909) nr. 1486—1516. Auf dem Forum waren nach Hirschfeld zu CIL XIII 5380. 5381 Standbilder berühmter Römer der Zeit der Republik aufgestellt, wie in Municipien Italiens. Tempelbauten: CIL XIII 5373. 5376 mit Add. 4 p. 71. Im J. 379

n. Chr. erwähnt Auson. grat. act. 7, 31 (Mon. Germ. Auct. ant. V 2 p. 23) *municipalem scholam apud Visontionem Lugdunumque* und als Lehrer *Titianus magister*, den früheren Erzieher des jüngeren Sohnes des Kaisers Maximinus (235—238 n. Chr.); s. Denk Gesch. des gallo-fränk. Unterrichts- u. Bildungswes. (1892) 112f. Diehl o. Bd. X S. 843 nr. 513. Provinzialhauptstadt wurde Vesontio im J. 297 n. Chr. und Sitz eines Bischofs jedenfalls vor J. 346. — Holder Altcelt. Sprachsch. III 255—259. Hirschfeld CIL XIII 2, 1 p. 70—76 mit Add. 4 p. 71. Espérandieu Recueil VII p. 3—37. Gröhler Urspr. u. Bdtg. der franz. Ortsn. I 56. Kiepert FOA XXV Gm.

Über 2 km westlich von Besançon liegt der zur Stadtgemeinde Besançon zählende Ort Saint-Ferjeux (Fergeux). Seine Kirche steht an der Stelle der von Gregor. Turon. Glor. martyr. 71 (= Mon. Germ. Scr. r. Mer. I 2 p. 535) genannten Kirche (*basilica*) mit zwei *cryptae*, in welchen die beiden hl. Brüder Ferreolus und Ferrucio begraben waren; Longnon Géogr. 220f. Hier sind heidnische und christliche Sarkophage gefunden, so CIL XIII 5383. 5386. 5391, auch Inschrift 5407 mit Namen eines Bischofs Silvester. 5386 steht auf einem Steinsarg, der einen Bleisarg umschloß (wie z. B. auch bei Metz und Trier).

2. Epamanduodurum, jetzt Mandeure [Andree Handatlas[6. 7] 91/92 F 2, südlich von Montbéliard], an der Heer- und Poststraße, welche zum Rhein führte (s. u., E g *α* 2). Der Ort, ein Vicus der S., hatte u. a. ein Theater oder Amphitheater (Duvernoy Mém. de la Soc. d'émul. de Montbéliard[3] III, 1884, 114ff. u. a.), eine Wasserleitung (Blanchet Aqueducs 129), Bauten mit Mosaikschmuck (Blanchet Inv. d. mos. I 2 nr. 1519—1524), ferner ein Bad, denn nach CIL XIII 5416f. *Flavius Catullus ad marmorandum balineum testamento legavit r(ei) p(ublicae)* [d. h. dem Vicus E.] *denariorum LXXV milia* usw.; vgl. 5418 *[? porti]cum . . . statu[is . . .* — Holder I 1446. Hirschfeld CIL XIII 2, 1 p. 76—79 mit Add. 4 p. 71. Espérandieu VII p. 38—41. Gröhler 106. Kiepert FOA XXV Gn. Blanchet Trésors p. 55.

3. Luxovium, jetzt Bad Luxeuil [Andree 91/92 F 2, Départ. Haute-Saône], als Ort erst bezeugt durch die Vita des Gründers des dortigen Klosters S. Columbanus (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. IV p. 64ff., bes. 76), der das Bad zerstört und verödet fand, nachdem es, wie auch die Funde beweisen, eine bedeutende Vergangenheit gehabt. Der örtliche Heilquellgott, nach dem auch die Ortschaft benannt war, hieß *Luxovius* (*Lussoius*), dem, wie üblich, eine Göttin zugesellt war, *Bricia*; doch wie in anderen Heilbrunnen wurde auch hier *Apollo* mit *Sirona* verehrt. CIL XIII 5424—5426. Unter den Weihegaben, welche aus den warmen Quellen herausgeholt sind, befinden sich menschliche Gesichter und ein Wickelkind aus Eichenholz (Espérandieu nr. 5347). Münzschatz: s. Blanchet Trésors nr. 165. Fälschungen auf Stein sind CIL XIII 1038*. 1039*. — Delacroix Luxeuil (1875). Bonnard La Gaule thermale (1908). Holder II 356—358. Hirschfeld CIL XIII 2, 1 p. 79—82 mit Add. 4 p. 72. Espérandieu VII p. 49ff. Blanchet Mosaïques I 2 nr. 1529. Gröhler 325. Kiepert FOA XXV Gn. Maver S.-Ber. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. CLXXV 2 S. 12. 15. 37.

[Bourbonne-les-Bains, welches z. B. Blanchet und Espérandieu den S. zuweisen, gehört vielmehr zu den Lingones, s. CIL XIII 2, 1 p. 132 und o. Suppl.-Bd. III S. 214f.]

4. An der Saône liegen Corre (alter Name unbekannt), Port-sur-Saône (Portus Bucinus, s. u. Abschn. E g *β* 2f.) und Seveux (Segobodium); s. den Art. Sauconna o. S. 253.

5. Die Itinerarien nennen außer *Vesontio, Epamanduodurum, Segobodium* noch *Ariolica* (jetzt Pontarlier), *Filomusiacus, Pons Dubis* (*Ad pontem D.* = Pontoux-sur-le-Doubs), *Crusinia, Velatudorum* (= *-durum*), *Loposagium*, *Gramatum* (?); die erwähnte Vita S. Columbani (Mon. Germ. Scr. rer. Mer. IV p. 72ff.) nennt *Anagrates* (Annegray, in der Umgebung von Luxeuil), andere Vitae nennen *Condatisco* (Saint-Claude) und in dessen Nähe *Lauconnum* (Saint-Lupicin) im Jura (Holder I 1095. II 157. III 1268). *Magetobriga*, nach anderer Lesung *Admagetobriga*, hieß der Ort, wo nach des Äduers Divitiacus Bericht bei Caes. bell. Gall. I 31, 12 Ariovist die Gallier (Äduer mit Anhang) endgiltig geschlagen hatte (61 v. Chr.); man sucht den Ort oberhalb der Mündung des Ognon (Oignon) in die Saône: Ihm o. Bd. I S. 377. Holder III 508 (zu I 42) Holmes Caes. Conquest of Gaul[2] 445f. 554f. 844f. — Vgl. noch Kaspers Nordfranz. Ortsnamen *-acum* usw. (1918) 315. 318. 331f.

6. Von den Fundstätten römischer Altertümer (s. CIL XIII 2, 1 p. 67. 70 Ende. Espérandieu Recueil VII p. 42ff. u. a. Blanchet Aqueducs p. 129f.; Mosaïques I 2 nr. 1530ff.) seien genannt Tempelreste im Wald bei Auxon, $1\frac{1}{2}$ Stunden von Besançon, CIL XIII 5375, und besonders in der Gegend von Moirans im südlichen Département Jura, am Lac d'Antre [Andree 91/92 E 3], CIL XIII 5343ff. mit Add. (4) p. 70f., in der Nähe Arinthod (CIL XIII 5340) und Coligny, wo ein keltischer Kalender gefunden wurde (CIL XIII 4 p. 70 Ende zu nr. 5345), auch die erwähnte Villa des Äduers (CIL XIII 5353), Villen mit Wasserleitungen und Mosaikböden zu Membrey, Mantoche, Attricourt (Blanchet Aqueducs p. 92. 130; Mosaïques nr. 1535—1545); endlich Dôle und Tavaux, Baureste und Espérandieu nr. 5299. 5302—5305. CIL XIII 5362—5364.

e) Zur Gesittung der S. sei im allgemeinen bemerkt, daß auch sie, wie mehr oder weniger alle gallischen Volksgemeinden, mancherlei Heimisches festgehalten, daneben aber vielfach auch Römisches angenommen haben und daß unter dem Einfluß der Römerherrschaft auch Orientalisches Eingang gefunden hat.

α) Götterverehrung: Verehrung des gallischen *Segomo* (s. o. S. 1082f.) bezeugen CIL XIII 1675 (Dessau 4537; s. o. E a) und 5340. In beiden Weihinschriften ist er, wie vielfach gallische Orts- oder Landesgottheiten, als *Mars* bezeichnet. *Mars* ohne gallischen Beinamen heißt der Gott in CIL XIII 5343, *Mars Vesontio*(?) in 5368. Die Namen der Gottheiten der warmen Quellen von Luxovium (Luxeuil) s. o. E d 3. *Deo Mercurio Cissonio* ist geweiht CIL XIII 5373, *Mercurio* 5372.

Verbindung des *Mercurius* mit *Apollo*, 5366. 5366 *a*. 5374f., läßt Brunnenheiligtümer vermuten (vgl. Fundangabe zu 5366 *a*: ‚*e puteo*'). Die Muttergöttinnen sind geehrt durch 5369–5371: *Matrabus* (5371 von einem kaiserlichen Sklaven). Ein Steinbild der Epona (s. o. Bd. VI S. 228ff.) ist Espérandieu Recueil nr. 5320, Darstellung eines Götterpaares (Sucellus–Nantosuelta?) ebd. 5277, des Mercurius mit Maia oder Rosmerta (o. Bd. I A S. 1129ff.) ebd. 5294 (Bronzeplatte, Belag eines Kästchens), ‚Déesses mères' ebd. 5272. — Die Darstellungsweise der heimischen Gottheiten ist vielfach romanisiert. — Bemerkenswert ist noch das Bronzebild eines Stieres mit drei Hörnern (1. Jhdt. n. Chr.), Espérandieu nr. 5380 (Avrigney), fraglich ein Reiter mit Sonnenrad, ebd. 5357. — (*Dea*) *Bellona* CIL XIII 5351f. und 5408 (Add. 4 p. 71) ist vielleicht nicht die römische Kriegsgöttin Bellōna, sondern eine gallische Gottheit, wie 3637 (Trier: nicht Anfang 1. Jhdts., sondern viel später).

Römischer Kaiserkultus, wie überhaupt in den Provinzen, ist ersichtlich aus der Würde des Flamen in CIL XIII 1674f., wie aus dem dem Mars beigelegten Beinamen *Augustus*, CIL XIII 5343 (auch 5371: *Matrabus Augg*., Weihung eines kaiserl. Sklaven); Verehrung der *Roma et Augustus* nicht bloß an der Ara bei Lugudunum–Lyon, sondern auch in Vesontio-Besançon: 5376. ‚Capitolium' s. o. E d 1. *Castori sacr(um)*: 5409 (Mandeure).

Von orientalischen Gottheiten sind geehrt *Mater deum* (Kybele): CIL XIII 5358 (vgl. Add. 4 p. 71) und *D(eus) I(nvictus) M(ithra)* 11556 (4 p. 71); vgl. Passio Marcelli Act. Sanct. 4. Sept. II p. 197 A, zweite Fassung (vor 7. Jhdt.): *ad Solis imaginem, quae intra muros Sequanicae portae . . . celebratur*. Ein *[s]acerdos [Iovis A]mmoni[s]* war genannt in CIL XIII 5415; *mater sacrorum* im Dienst der Isis und des Osiris (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 357, 6) war eine Frau aus Arausio, 5384. — [Gefälscht ist CIL XIII 5451 (Vesoul)].

CIL XIII 5373: *templum et porticus* des *Deus Mercurius Cissonius*, Wiederherstellung durch eine Frau *natione Syria*. — Tempelreste: s. o. E d 1. 3. 6.

β) Grabmäler. Grabhausblöcke von der vornehmlich im Gebiet der Mediomatriker (Nordvogesen) festgestellten Gestaltung sind in Luxeuil gefunden, s. Lothr. Jahrb. XVIII (1906) 4 0; auch das erwähnte Bild der Epona ist auf einem solchen Hausblock ausgehauen, Espérandieu nr. 5320. Bildnisse der Verstorbenen, die den sonst in Gallien üblichen Grabbildern entsprechen, sind auch hier festgestellt, hauptsächlich in Luxeuil. — Die Dedicatio sub ascia, die in Lugudunum–Lyon nach dem dort allgemeinen Gebrauch auch von den S. angenommen war (CIL XIII 1983. 1990f.; s. Suppl.-Bd. III S. 166ff.), ist in ihrem Heimatland nur auf einem spätzeitlichen Denkmal nachweisbar, einem Sarkophag mit Bildschmuck, den ein kaiserlicher Sklave seiner Frau *ex test(amento) posuit*, und der viermal mit dem Sinnbild der Ascia gekennzeichnet ist, CIL XIII 5386 = Espérandieu nr. 5276 (vgl. E d 1, Ende). — Beachtenswert ist auch die öftere Ergänzung der Formel *D(is) M(anibus)* durch *memoria, memoriae* (*aeternae*), CIL XIII 5387. 5391—5393. 5397. 5404. 5445. 5454, da solche Ausdrucksweisen in gewissen Gegenden beliebt, in anderen, auch benachbarten Volksgemeinden, nicht üblich sind. — Ganz abweichend von der Wortkargheit in Grabschriften, besonders der Belgica, ist die von einem S. in Lugudunum–Lyon seiner jungen Frau, *puel(l)ae*, gewidmete Grabschrift CIL XIII 1983.

γ) Personennamen keltischen Ursprungs, wie Caes. bell. Gall. I 3, 4: *Castico Catamantaloedis filio Sequano*, Holder I 835f. 838. III 1141. 1146, sind häufig, z. B. CIL V 907. XII 1924. XIII 631. 1991. 5366. 5370. 5372. 5389f. 5397. 5408. 5413. 5429. 5434. 5436f. 5439. 5441. 5443, öfters neben lateinischen (z. B. XIII 1983. 5437 usw., auch neben einem griechischen Rufnamen 5390). Fortschreitende Romanisierung ist in der Latinisierung der Namen der Kinder von keltisch benannten Vätern ersichtlich, wie *Paternus Dagusae f(ilius)* oder *Divixtius Constans* [s. Lothr. Jahrb. IX (1897) 182ff. Philol.-Vers. Straßburg 1901, 106], so CIL XIII 5340. 5384. 5391. 5425. 5433 u. a., ebenso die Sequana *Verecunda Casati filia* im Diplom. XXXV (= XXIV) vom J. 107 n. Chr. (s. o. E b *β*); vgl. auch z. B. CIL XIII 1990.

δ) Gallische Tracht: z. B. CIL VII 69. Espérandieu nr. 5295. 5318f. 5329 u. a.

ε) Bauwerke s. o. E d. — Von den bei Espérandieu Recueil VII zusammengestellten Bildwerken sei angeführt außer dem Bilderschmuck der Porte Noire zu Besançon (nr. 5270) und den Bruchstücken nr. 5283ff. eine Marmorstatue der Venus, nr. 5292, die zu Mandeure gefunden sein soll, Kopie nach Praxiteles.

f) Gewerbe. Wollweberei, Mart. IV 19 (J. 88 n. Chr.): *hanc tibi Sequanicae pinguem textricis alumnam, . . . sordida, sed gelido non aspernanda Decembri dona, peregrinam mittimus endromida* (Umhang: s. o. Bd. V S. 2556f.). Vgl. *negotiator artis prossariae*, d. h. *tunicarum pexarum*, S. zu Lyon, CIL XIII 2023 = Dessau 7034 (s. o. E b *γ*). — Fuhrwesen, Lucan. I 425: *optima gens flexis in gyrum Sequana frenis*. Vgl. Espérandieu nr. 5321 = CIL XIII 5440.

Inschriftlich sind außer dem Tector in CIL XIII 1983 (Lyon) nur ein Weihrauchhändler (*thurarius*), CIL XIII 5356, und vielleicht ein Herbergvater, Aubergiste (*[ma]nsion[arius]*), 5419, bezeugt. Dazu kommen einige bildliche Darstellungen auf Grabmälern, CIL XIII 5438. 11557 = Espérandieu nr. 5334. 5297.

Handel mit gesalzenem Schweinefleisch s. E g *β* 1. — Die Salzgewinnung bei Lons-le-Saunier (= *Salinarium*) und Salins (= *Salinas*; zum Namen s. o. Bd. I A S. 1901f.) im Départ. Jura ist sehr alt.

g) Handel und Verkehr. Vgl. E b. c.

α) Verkehrsstraßen. 1. Wichtig waren die Wasserstraßen des Arar (Saône) und des Dubis (Doubs), s. Strab. IV 1, 14 (C 189), o. S. 1663. Vornehmlich auf diesem Wasserweg wurden die unter *β* 1—2 (auch 3) aufgeführten Waren ein- oder ausgeführt. Am Dubis lag Vesontio, und am Arar war wichtiger Stapelplatz Portus Bucinus.

2. Landstraßen, s. Itin. Ant. 348. 386. Tab.

Peut. (I 4—II 2 = II 5—III 2 ed. Miller; Rev. des étud. anc. XIV 1912 Pl. IV–VI). Miller Itin. Rom. 70—72. 119f. mit Kärtchen 24 (S. 70) und 25 (S. 71/72). Hirschfeld CIL XIII 2, 2 p. 690. 698f. Kiepert FOA XXV GHlmn. Straßenknotenpunkt war Vesontio, von welchem auch die Meilensteine rechnen oder rechneten, CIL XIII 9078. 9079. 9081 vom J. 98 n. Chr. und (Ersatz für 9079): 9080 vom J. 118 n. Chr. Eine Straße führte von Italien über die Alpen, Lousonna (Lausanne) am Genfer See und Ariolica (Pontarlier) nach Vesontio, eine andere verband Lugudunum (Lyon) über Cabilonnum (Chalon-sur-Saône), Pons Dubis (Pontoux) mit Vesontio und führte weiter über Epamanduodurum (Mandeure) und Larga (s. d.) nach dem Rhein [es ist dies eine der von Agrippa um 20/19 v. Chr. in Gallien angelegten Straßen, s. o. S. 1099f.], und schließlich war Vesontio auch mit Andemantunnum (Langres) durch eine Kunststraße verbunden, die den Arar zu Segobodium (Seveux) überschritt.

β) Handelsverkehr. 1. Strab. IV 3, 2 (C 192): *ὅθεν*, d. h. *ἔθνους τῶν Σηκοανῶν, αἱ κάλλισται ταριχεῖαι τῶν ὑείων κρεῶν εἰς τὴν Ῥώμην κατακομίζονται*, Ausfuhr von gepökeltem Schweinefleisch (Schinken) nach Rom bereits in der ersten Kaiserzeit unter Augustus. Vgl. Blümner Maximaltarif des Diocletian 74; Die röm. Privataltert. 174. Orth o. S. 809.

2. In gestempelten Amphoren verpackte Ware, nachweislich meist aus der Baetica, gelangte die Rhône und Saône, sowie den Doubs aufwärts (s. o. S. 334ff. Trier. Chronik XVII 3ff.) nach dem Hafenplatz am oberen Arar, Portus Bucinus (Port-sur-Saône), nach Vesontio (Besancon), auch nach Epamanduodurum (Mandeure am oberen Doubs), s. CIL XIII 10002, 6 *i*. 7. 33 *e*. 44 *c*. 46 *g*. 85 *b*. 104 *k*. 157 *b*. 160 *i*. 167 *c*. 210 *a*. *b*. 221. 263 *f*. 297 *h*. 328 *c*. 334. 383. 400. 425 *a*. 464 *m*. 529 *b*; vgl. noch an andern Orten oberhalb der Doubs-Mündung (s. o. S. 253) gefundene Belege: 161. 191. 200 *d*. 215. 349 *e*. 427, ferner Funde von Luxeuil 349 *d*. 408, Lons-le-Saulnier und Grozon (CIL XIII 5358) 297 *g*. 381.

3. In der ersten Kaiserzeit hat Italien auch die S. mit feinem Tongeschirr (Sigillata) versorgt, s. CIL XIII 10009, (26 *c*). 43 *ss*. *tt*. 54 *p*. 63 *a*. 254 *o*. 317 *u*, teilweise nachweislich aus Arretium. Dann sind gallische Töpfer an die Stelle der Italiener getreten, zunächst südgallische Töpfer, besonders am Tarnis (Tarn), später Töpfereien in Mittelgallien; s. CIL XIII 10010, 889 *rr*. *ss*. 1152 *z*. 1752 *c*. 1776 *ee*. *ff*. 1786 *m*. 1800 *o*. *π* usw.

4. In Augustodunum (Autun) war hergestellt das Tonbildchen CIL XIII 10015, 84 *vv* (Mandeure, an unbekannten Orten z. B. die Gläser CIL XIII 10025, 132 (Luxeuil). 134 (Grozon). 146 (Port-sur-Saône).

F. Allgemeine Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 518ff. 598ff. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 599f. 694f. u. a. Ukert (II 2, 351f.) und Forbiger. Walckenaer Géogr. des Gaules (Index III 197f.). Desjardins Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 283 u. a.). Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 220—223. Hirschfeld CIL XIII 2, 1 p. 65—83 mit Add. 4 p. 70—72. Espérandieu Recueil des bas-rel. stat. et bust. de la Gaule rom. VII (1918) p. 3—80. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1511—1521, auch III 255ff. u. a. — Vgl. noch C. Müller Ausg. des Ptolemaios I 1 p. 232. Kiepert FOA GHmn, auch XXIII CDbc und XXIV. Pajot Bull. de la Soc. Belfort. d'emulation 1905: Grenzen der S. und Rauraci in röm. u. merowing. Zeit (Rev. des étud. anc. 1906 p. 64). Jullian Hist. de la Gaule II 522f. u. ö. [Keune.]

Sequania, von *Sequani* abgeleitete spätzeitliche, wohl volkstümliche Benennung ihres Landes, der durch Augustus geschaffenen Civitas Sequanorum; vgl. *Romania* (von *Romani*), *Septimania* (o. S. 1558f.), *Senonia* (o. S. 1494f.). Der Name findet sich als amtliche Bezeichnung einer der Provinzen der Dioecesis Galliarum nur in dem Verzeichnis, welches die Neueinteilung der Provinzen durch Diocletianus im J. 297 n. Chr. wiedergibt, dem sog. Laterculus Veronensis 8, 6 (ed. Seeck hinter der Ausg. der Not. dign. p. 249, Geogr. Lat. min. coll. Riese p. 128), während sie in den Verzeichnissen, welche auch die im letzten Drittel des 4. Jhdts. vorgenommenen Änderungen jener Einteilung berücksichtigen (Laterculus Polemii Silvii und Not. Gall.) *Maxima Sequanorum* heißt, ebenso um 370 n. Chr. bei Ruf. Fest. (Breviar. 6, 4) und nach 400 in Not. dign. (occ. 1, 109. 3, 23. 22, 11 = 31; an anderen Stellen: *Sequanica, Sequanicum*). Die Provinz S. umfaßte außer dem Gebiet der Sequaner auch das der Helvetier nebst dem der Rauriker. Vgl. Art. Sequani (C) o. S. 1644 und Art. Sequanicus Nr. 1. [Keune.]

Sequanicus, -a, -um, Adjektivbildung:

1. abgeleitet von *Sequani*, s. den Art. Sequani, Abschn. A. In Not. dign. bezeichnet occ. 1, 44 *Sequanica* (erg. *provincia*) und occ. 12, 19. 36. 1. 4 *Sequanicum* (erg. *territorium*) die seit J. 297 n. Chr. geschaffene Provinz, welche an anderen Stellen mit dem amtlichen Namen *Maxima Sequanorum* benannt ist (s. Sequania). Vgl. den Art. Sequani o. S. 1644 (Abschn. C, gegen Ende).

2. abgeleitet von *Sequana* (Seine) bei Paulus hist. Langobard. I 6 (Mon. Germ. Script. rer. Langob. p. 51): *Sequanicae Aquitaniaeque litora* und *a Sequanico litore*. Valesius Not. Gall. (1675) 517f. bringt einige Belege bei, welche lehren, daß im 10. Jhdt. und später unter *Sequani* die Anwohner der Seine verstanden wurden, also Bewohner der Provinzen, die seit etwa 386 n. Chr. den Namen ‚Senonia' und ‚Lugdunensis secunda' führten. Die letztgenannte Provinz ist also bei Paulus mit *Sequanica* gemeint, was beweist, daß damals der Name der Völkerschaft der Sequani (s. d.) ausgestorben war. Vgl. auch Mon. Germ. Script. rer. Merov. VI p. 415: *Franciam Sequanorum* (d. i. Neustrien) *deseruit et in Austriam . . . se contulit*. Ferner bezeugt Valesius, daß die ganze Küste von der Mündung der Seine bis zum Mont St.-Michel (an der danach benannten Bucht zwischen Normandie und Bretagne) bei Schiffern und Küstenwächtern ‚la rivière de Seine' heiße. [Keune.]

Sequanus war, gleich anderen Ethnika, auch als Rufname im Gebrauch, wie in Inschriften von Vienna (Vienne) in der Narbonensis, Tarvisium (Treviso) in Venetia, auch in Pompeii (Verzeichnis von Gladiatoren, CIL IV 2451); in einer

christlichen Grabschrift zu Lyon vom J. 501/502 heißt eine Frau: *Siquana*; abgeleitet ist das Gentile *Sequanius* einer stadtrömischen Inschrift. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1520/21.

S. hieß auch der Gründer und Abt des Klosters von Segustrum oder Segestrum im Gebiet der Lingones (s. o. S. 1111), Saint-Seine († um 580 n. Chr.), eines Klosters, welches später nach dem Gründer benannt wurde, heute Saint-Seine-l'Abbaye in der Diözese Langres (Hauptort eines Kantons, nordwestlich von Dijon: Andree Handatlas$^{6.\,7}$ 91/92 D 2), s. Gregor. Turon. Glor. confess. 86 (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I 2 p. 804, mit Anm. 1). Vita S. Sequani in Act. Sanct. 19. Sept. VI p. 33ff. Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. I p. 350 (J. 817 n. Chr.). In Mon. Germ. Concil. II p. 682 (J. 830): *ecclesiam de villa quae dicitur sancti Sequani* usw. ist Saint-Seine l'Eglise, an der Vingeanne, im Canton Fontaine-Française gemeint (Andree 91/92 E 2). Der Name findet sich auch in der Schreibung *Segonus* (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. III p. 513), *Sigonis* u. a., wie in der nämlichen Zeit statt *Sequana* (Seine) geschrieben wurde *Segona, Sigona.* — Valesius Not. Gall. (1675) 518. Rossignol St.-Seine-l'Abbaye (1846). Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 214f. Holder II 1521. [Keune.]

Sequester. Das Wort *s.* kommt vermutlich von *secus* und ist sprachlich eine Parallelbildung zu den beiden Gegenstücken *magister* und *minister* (von *magis* und *minus*). Es bedeutet demnach jemanden, der von zwei anderen gesondert ist, neben oder zwischen ihnen steht, näher, bei dem eine zu Dritten in Beziehung stehende Sache erlegt ist. Damit deckt sich der Sprachgebrauch, namentlich die ältesten Vorkommensfälle bei Plautus Rudens 1005. 1018; Mercator 738 und in den Fragmenten aus der Vidularia bei Priscianus I p. 224, 3. 226, 15. II p. 7, 26 (Grammatici Lat. II. III). Nonius p. 508, weiter die Angaben der Lexikographen, Fest. p. 339. Isid. Etym. X 260 und des Schol. Stat. Theb. VII 542, wo sich stets die tralatizische Erklärung findet, *qui certantibus medius intervenit.* Dementsprechend übersetzen die Glossen, insbesondere die Philoxenischen mit *μεσίτης, ἔντριτος, συνθηκοφύλαξ, μεσέγγυος* und den Akt der Sequestration mit *μεσεγγύη*. Ein anderer, anscheinend dem Vulgärlatein entstammender Ausdruck ist *sculna;* Lavinius bei Gell. XX 11 erklärt das Wort als *seculna*, so daß es eine Parallelbildung darstellen würde; es findet sich auch bei Macrob. III 17, 6. Gegenüber dem zur Entscheidung berufenen Arbiter (s. o. Bd. II S. 408 den Aufsatz von Wlassak) ist demnach das Wesentliche des *s.*, daß er die streitige Sache bis zur Entscheidung in Verwahrung nimmt Paul. Dig. XVI 3, 6; Flor. das. 17; Modest. L 16, 110, wobei die dort von der Sache zugebrachte Zeit für keinen der beiden Streitteile in die Ersitzungsfrist eingerechnet werden kann. Flor. a. a. O. und Iulian. Dig. XLI 2, 39. Daraus folgt weiter, daß das klassische Recht nur die sog. *voluntaria sequestratio* kennt. Für diesen Tatbestand proponierte das praetorische Edikt eine besondere Klagsformel gegen den *s.*, die *sequestraria depositi actio*, vielleicht eine *actio in factum*, wenn die Klage auf *dolus* gestellt war, und regelmäßig mit dem Klagziel der Exhibition Ulp. Dig. XVI 3, 5. Vgl. auch Petron. sat. c. 14. In der Kaiserzeit taucht die notwendige, d. h. auf Anordnung der Obrigkeit oder namentlich des Gerichtsherrn vollzogene Sequestration auf. Wir finden sie zunächst in dem Edikt des Valerius Eudaimon, Praefecten von Ägypten, 138 n. Chr., der sich wiederum auf seinen Vorgänger Mamertinus beruft (Pap. Oxyr. II 237, Col. VIII Z. 7). Die Verordnung bestimmt für das Gericht des Statthalters von Ägypten, daß bei einer Klage aus einem Schuldschein vom Beklagten entweder zu zahlen oder zu sequestrieren ist; letzteres ist die Voraussetzung für strafrechtliche Verfolgung durch den Beklagten wegen Fälschung oder Betrug. Die gleiche Vorschrift, die demnach nur längst feststehendes Recht wiederholen dürfte, findet sich im Cod. Theod. II 27, 1, 3 (Honorius Theodosius Constantius, 428). Doch wurde diese Vorschrift durch Cod. Iust. IV 4, 1 (Honorius Theodosius, 422) aufgehoben. Mitteis Arch. f. Papyrusforsch. I 1901, 181. Weiss Studien zu den röm. Rechtsquellen 1914, 81ff. Die Sequestration hat vielmehr in der späteren Kaiserzeit die Bedeutung einer einstweiligen Verfügung (Realarrest), die jedenfalls beiderseitiges Gehör vorausgesetzt hat, und wird bei dem *officium* vollzogen. Allerdings hat Muther (s. Lit.) behauptet, daß hier überall *apud officium* interpoliert sei für *apud sequestrem*, doch kann dies nicht als erwiesen gelten. Übrigens findet sich auch in der Kaiserzeit daneben die alte Sequestration, z. B. von Urkunden, Valerianus Gallienus Cod. Iust. IV 34, 5 (259). Für das griechische Recht und die Papyri ist an die Zusammenhänge zwischen Bürgschaft und Sequestration zu erinnern, der Sequester haftet insbesondere bei der Beschlagnahme beiden Parteien für die sichere Bewachung der Sache und ihre Bereitschaft zur Zwangsvollstreckung (P. Amh. 35. P. Hibeh 48. 53. Demotisch; P. dem Brit. Mus. 10 231 und zu alledem Sethe-Partsch Abh. der Sächs. Akad. d. Wiss., philol.-hist. Kl. XXXII 1920, 628 und 529). Dem entspricht auch die Rechtssprache, die hier von *διεγγυᾶν* redet. Ähnlich die angelsächsische Glosse im Corp. gloss. lat. 390, 35: *byrgea*.

Literatur: Muther Sequestration u. Arrest im röm. Recht 1856. Voigt Vom Besitz des Sequester 1885 (Kritische Besprechung des erstgenannten Werkes). v. Nikonoff Die Lehre von der Sequestration nach röm. Recht 1894. Lenel Edictum Perpetuum^{2} 281. v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 2, 50. Girard-v. Mayr Gesch. u. System des röm. Rechtes 1908, II 577. Windscheid Pandekten II^{8} § 380 p. 568. Insbesondere dogmengeschichtlich: Wach Der Arrestprozeß in seiner geschichtl. Entwicklung I, 1868, 82. 86. 108. G. Kisch Der deutsche Arrestprozeß 1914, 76ff. (gemeinrechtliche Literatur). A. Rintelen Die einstweilige Verfügung 1905 § 30. Griechisches Recht bes. Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I 1909, 90. 290f. und besonders 336f. Corp. gloss. lat. VII 2 p. 258. [E. Weiss.]

Ser. 1) s. Seros.

2) *Ser.* **a)** Abkürzung des Gentile (*Servilius*? oder *Sertorius*?) von Fabrikanten auf ihren gestempelten Erzeugnissen:

1. Ziegler, CIL III Suppl. 1) 8075, 17, zwei Belege zu Várhely = Sarmizegetusa in Dacia.

2. Amphorentöpfer in Hispania Baetica, zu Guadajoz, auf dem linken Ufer des Baetis-Gualquibir: *II Ser*, Ephem. epigr. IX p. 175 nr. 424, 96; außerdem CIL XV 3179, Rom im Monte Testaccio (2 mal); vgl. CIL XIII 10002, 461, bei Auxerre. Vielleicht aus derselben Töpferei: *SER*, häufig zu Rom im Testaccio, CIL XV 3180, und (1 mal) in Ste.-Colombe gegenüber Vienne (= Vienna am Rhodanus), CIL XII 5683, 277 *c*, auch Clermont, CIL XIII 10 002, 466; *SER·B*: Kastell Newstead bei Melrose am Fluß Tweed in Süd-Schottland, Curle A roman frontier post 269 mit Taf. LII, 9.

Andere Marken auf Amphoren sind: *Ser. Rom.*, CIL XV 3183 (Rom), auch wohl, mit anderen Beinamen, 3181f. 3184; *L. Ser. Senc.*: VII 1331, 108 (London); *L. Ser. Alb.* CIL XIII 10002, 467, Asberg (Asciburgium) am Niederrhein; vgl. CIL XIII 10002, 468f. — *L. Se. Rufi*: CIL XII 5683, 277 *a* (Vienne; vgl. *b*: Ste. Colombe). XIII 10002, 463 (Autun; vgl. 460: *L. Se.*, Rouen, auch ORL B Nr. 8, Zugmantel, S. 170 nr. 19); s. den Art. Sextius, Töpfer, b 1).

3. Lampentöpfer, CIL X 8053, 289, Cagliari auf Sardinien.

4. Sigillatatöpfer: *A. Ser.*, CIL XV 5569 (Rom); *Q. Ser.*, CIL X 8056, 326 (Syrakus); *Ser. Certi*, CIL XIII 10010, 1790 (Gallia Belgica). [Zweifelhaft CIL X 8055, 51 (Pompeii)].

b) CIL XIII 10001, 294: Abkürzung des Namens eines Kölner Töpfers Servandus, s. d. [Keune.]

Sera (*Σῆρα*), nach Ptolem. geogr. I 11, 1. 4. 17, 5. VI 13, 1. 16, 8. VIII 24, 8 und Ammian. Marc. XXIII 6, 67 die *μητρόπολις* von Serike (s. d.), Haupthandelsplatz der Serer und zugleich Endpunkt aller geographischen Kenntnisse im Osten. Unsere Forscher haben hierfür alle möglichen Handelsplätze Ostturkistans und Chinas angenommen, je nachdem sie die ptolemäische Geographie des Seidenlandes aufgefaßt wissen wollen. So denkt an Hami Lassen Ind. Alt.-K. II^{2} 540, an den heutigen Grenzplatz Yü-men-kuan bei Su-tschou Reinaud Relations politiques et commerciales etc., Journ. asiat., 6me Série, I 1863, 335, an Kan-tschou D'Anville Recherches géographiques et historiques sur la Sérique des Anciens (Mém. de l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres 1768, 579), an Lan-tschou Klaproth Über die wahre Lage der Stadt Sera des Ptolemaios; v. Zachs Monatl. Korrespondenz 1800, 427. Mit Lo-yang (Ho-nan-fu), der chinesischen Hauptstadt unter den östlichen Han (25—220 n. Chr.), identifiziert es Vivien de St. Martin Etude sur la géographie grecque et latine de l'Inde etc. (Mém. présentés par divers savants à l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres 1860, 279f.), ebenso neuerdings Gerini Researches on Ptolemy's Geography of Eastern Asia (Asiat. Soc. Monographs I), während Gosselin Recherches sur la géographie systématique et positive des Anciens IV 247ff. aus S. Serinagar = Srinagar = Kaschmir macht. Am meisten Anklang hat die Gleichsetzung mit Hsi-ngan-fu, der Hauptstadt der älteren Han-Dynastie (206 v. Chr.—24 n. Chr.), gefunden; vgl. Mannert Geogr. der Griechen etc. IV 508. Kiepert Alte Geogr. 44. v. Richthofen China I 489. Tomaschek Kritik der ältesten Nachrichten über den skythischen Norden, S.-Ber. Akad. Wien 1888, 736ff. Sieglin Atlas Antiquus, Tab. II. Coedès Textes d'auteurs grecs et latins relatifs à l'Exrême-Orient S. XXII.

Alle diese Identifizierungen, so weit sie auch voneinander abweichen, leiden zusammen an dem einen Grundfehler, daß man sich lediglich an die Lage des Ortes auf der ptolemäischen Karte gehalten hat. Ptolemaios sagt uns nicht nur (I 13), daß S. der Endpunkt eines Itinerars sei, das Handelsreisende im Auftrage des Makedoniers Maës Titianus aufgestellt haben (um 100 n. Chr.) sondern er legt uns auch dar, daß sein Gewährsmann Marinos nach diesem Itinerar seiner Karte vom Seidenlande etwa die doppelte Länge gegeben habe (nämlich vom Steinernen Turm ab 90° an Stelle der 45° bei Ptolemaios). Da er selbst das Itinerar des Maës nicht mehr besessen hat, sind wir, um das ganze Problem klarzustellen, gezwungen, erst die Karte des Marinus zu rekonstruieren, bevor wir es wagen dürfen, S. festzustellen. Das wird im Art. Serike näher dargelegt.

Hierbei ergibt sich, daß S. nur mit drei vorhergehenden Stationen in den Bereich Altchinas fällt und insbesondere auf Grund der Distanzen mit Wu-wei, dem heutigen Liang-tschou im nordwestlichen Kansu, identifiziert werden muß. Wir haben uns also an die geographische Tatsache zu halten, daß die Grenzstadt Liang-tschou schon allein durch ihre günstige Verkehrslage dazu geschaffen war, im Seidenhandel mit dem Ausland eine beherrschende Stellung einzunehmen. So darf denn schon für die antike Handelsperiode Chinas gelten, was im J. 629 n. Chr. der buddhistische Pilger Hüan-tsang von der Stadt Liang-tschou gesagt hat (Julien Pélerins bouddhistes II 15), sie sei ‚ein Sammelplatz der Völker am Gelben Fluß, der benachbarten Si-fan (Ostturkistan) und der zur Linken des Ts'ung-ling (Pamir)'.

Was die Bezeichnung S. metropolis betrifft, so machen wir hier die gleiche Beobachtung wie an anderen Stellen der ptolemäischen Geographie, nämlich daß hierfür nicht die reisenden Kaufleute, sondern erst Marinus verantwortlich zu machen ist. Er war also der erste, welcher glaubte, S. sei die Hauptstadt des Seidenlandes; und auch wenn wir seine Karte näher ins Auge fassen (s. den Art. Serike), so gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß er sie ganz nach diesem Gesichtspunkt eingerichtet hat. Nach den überlieferten Daten bricht seine Karte vom Seidenlande gleich östlich von S. ab, nämlich mit dem 225.° östlich von den Glücklichen Inseln. Aber gewisse Anzeichen lassen erkennen, daß Marinus hiermit nicht das Ende des Seidenlandes bezeichnen wollte. Tragen wir nämlich die Entfernung von der Westgrenze bis S. ostwärts ab, so fällt der Endpunkt genau auf den 270.°, d. h. 90° westlich von den Glücklichen Inseln. Es scheint also, daß Marinus sich durch seine gelehrten Spekulationen dazu verleiten ließ, die chinesische Grenz- und Handelsstadt zum Mittelpunkt eines unermeßlich großen Seidenlandes zu machen. Erst in diesem Zusammen-

hange wird uns der marinische Zusatz ἡ τῶν Σηρῶν μητρόπολις vollkommen verständlich. [Herrmann.]

Serachos, Σέραχος nach Phileas in Etym. M. s. Ἄφος Fluß auf Kypros, offenbar identisch mit dem Σάτραχος Lykophr. 448. Steph. Byz. s. Ὕλη. Nonn. Dionys. XIII 458, wozu Schol. Lyk. die Nebenform Σέτραχος anführt; s. auch Tzetz. z. St. Catull. 95, 5 *Satrachi-undas*. Gemeint ist der den westlichen Teil des Niederlandes von Kypros entwässernde Fluß von Morphu, s. R. Unger Der Fluß Satrachus. Philol. XXXIII (1874) 418—430. Oberhummer in ‚Abhandl. W. v. Christ dargebracht' (1891) 88f. 97f. Ztschr. Ges. f. Erdk., Berl. 1892, 426. [Oberhummer.]

Seraka (Σεράκα Ptolem. geogr. V 9, 28), sonst unbekannter Ort im Süden des asiatischen Sarmatiens. [Herrmann.]

Serambos. 1) Sohn des Heraippos vom attischen Demos Hermos, mietete unter dem Archontat des Anthesterios (um 160) für das Ende dieses Jahres und die 5 folgenden für 8 Drachmen eine zum heiligen Bezirk von Delos gehörige Werkstatt. Im Jahre des Archonten Zaleukos (um 150 v. Chr.) war er ἀγορανόμος. Bull. hell. X 33 = XII 410. 412, 2. Kirchner Prosopogr. Att. II nr. 12638. — Zwei andere Träger desselben Namens bei Kirchner a. O. nr. 12636f. [Honigmann.]

2) Σήραμβος (Σαράμβος *Va*, was kaum als Überlieferung gelten kann) von Aigina, Erzgießer. Pausanias VI 10, 9 nennt als sein Werk die Statue des Agiadas von Elis, Sieger im Faustkampf der Knaben in Olympia. Die Zeit ist nicht sicher zu bestimmen (gegen den Versuch von Roehls, die Inschr. v. Olympia nr. 150 heranzuziehen, vgl. Loewy Inschr. gr. Bildh. nr. 416), doch ist kaum unter 458, wo Aiginas Selbständigkeit aufhörte, hinabzugehen (Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 95f.; der Hinweis von Gurlitt Pausanias 419, 31 auf den angeblich später zu setzenden Philotimos von Aigina ist hinfällig, da dieser wahrscheinlich ebenfalls in die erste Hälfte des 5. Jhdts. gehört [s. d.]). Da vor dieser Zeit alle Plätze in der Siegerliste von Olymp. 75 an sicher oder (Ol. 79. 80) mit Wahrscheinlichkeit schon besetzt sind (Robert Hermes XXXV 174), käme nur die Zeit vor 480 in Betracht. Overbeck Schriftquellen 440. Blümner-Hitzig z. St. Hyde De Olympionicarum statuis 44. [Lippold.]

Seramisa (Tab. Peut. X 2. Geogr. Rav. 97, 6), an der Straße von Zela nach Neocaesarea, vielleicht die Ruinenstätte von Omala, nordöstlich von Komana Pontika. Es ist, trotz Ramsay Asia min. 262, zu trennen von Sermusa, Cumont Studia Pontica II 1906, 256. Kiepert FOA VIII Text 15b; s. Sermusa. [Ruge.]

Serangae s. Sirangae.

Serangeion (Σηράγγειον, Σηράγγιον), Örtlichkeit im Peiraieus: Suid. Harpokr. Phot. s. v. Bekker Anecd. Gr. I 301, 16; gegründet von dem Heros Serangos mit einem Heroon desselben (Phot. Bekker a. O.). Ein Bad im S. wird erwähnt bei Isaios VI 33 und Alkiphr. III 7 (Schepers); vgl. Hesych. s. v. Eine Höhle an der Ostseite des Munichiahügels, die sich als eine zu Badezwecken dienende Anlage herausgestellt hat, wird von Dragutsis für das S. gehalten; vgl. Athen. Mitt. XXI 246. Weiteres bei Judeich Topogr. v. Athen 383. [Geyer.]

Serangos (Σήραγγος), ein beim Peiraieus verehrter Heros — bei Phot. s. Σηράγγειον heißt diese seine Kultstätte ein ἡρῷον — oder Dämon der Erdtiefe. Exc. Lex. Cod. Marc. graec. 433 (Rabe Rh. Mus. XLIX 1894, 627 nr. 59). Phot. a. O., vgl. Harp. s. v. Bekker anecd. I 301, 17. Letzteren Charakter gibt der Name kund (σήραγξ = Kluft. Erdspalt, Phot. Suid. s. v.). Nach Cod. Marc. a. O. war das Serangeion ein τόπος παράλιος in Attika, nach Phot. s. v. lag es im Peiraieus. Dort ist nach Judeich Topogr. v. Athen 383 die einzige in Betracht kommende Stelle ein zerklüfteter Teil der Küste zwischen dem Hafen von Munychia und dem von Zea, wo eine alte ganz im Felsen ausgehauene Badeanstalt aufgefunden worden ist (eine solche erwähnt Isai. VI 33. Vgl. Alkiphr. III 43, 6. Lys. frg. 9, Hesych. Σηράγγειον· βαλάνειον), zu deren eigenartiger Beschaffenheit man die Angabe bei Photios und Etymol. Gud. σήραγγες = längliche, unterirdische Gewässer abführende Kanäle, οἱονεὶ φλέβες τινὲς οὖσαι τῆς γῆς, weshalb auch eine durchlöcherte Stelle σηραγγώδης genannt werde, vergleichen möchte. Vgl. ferner Milchhöfer Karten v. Attika I 61. Rev. Et. Gr. II (1878) 222. Dragatsis Πρακτικά 1896, 16; Athen. Mitt. 1896, 246 und Amer. Journ. o. Archeol. 1897, 350 (über eine Abbildung von S. auf einem Mosaik von Munychia). M. Mayer Gig. u. Titanen 189 stellt diesen S. zusammen mit dem von Heydemann (6. Hall. Winckelm.-Progr. 1881, 11 nr. 48) zu ⟨Σηρ⟩αγγευς ergänzten pergamenischen Gigantennamen, indem er annimmt, daß der attische Lokalheros nach Pergamon übergebracht und dort zum Riesen umgewandelt sein kann. [Gunning.]

Seranicomagus, Pauly R.E. VI 1063 irrig statt *Sermanicomagus* (Pauly R.E. VI 1078); s. d. [Keune.]

Seranus. 1) Proconsul Africae in der Zeit, wo Gildo die Provinz beherrschte, d. h. um das J. 396 (August. c. Cresc. IV 58). Derselbe bei August. c. litt. Petil. II 184 vielleicht aus Versehen Vicarius genannt. Doch ist die Ansicht von Pallu de Lessert (Fastes des provinces Africaines II 218) wahrscheinlicher, daß S. zuerst Vicarius Africae, dann Proconsul gewesen ist.

2) Freund des Kaisers Petronius Maximus (455); an ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. II 13. [Seeck.]

3) Einer der unfreien Arbeiter des Sigillata fabrikanten C. (?) Rasinius in Arretium (Ihm Bonn. Jahrb. CII 119f. CIL XI 6700, 520ff.), nur bekannt durch ein in Hispanien, am Mittelmeer, zu Tarragona (Tarraco) gefundenes Belegstück, CIL II 4970, 473: *Seran.* | *Rasini.* — Auch ein Sklave und Töpfer des italischen Sigillatafabrikanten Salvius hieß S., ebd. 474 (Tarraco): *Seran.* | *Sal[vi]*. S. den Art. Serenius. [Keune.]

Serapammon. 1) In einem angeblichen Brief Gordians an den Gardepraefecten Misitheus (gemeint ist C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus) bekennt der Kaiser, daß er dem S. nicht das Kommando über die IV. Legion hätte anvertrauen sollen, Hist. aug. Gord. 25, 2. Er wäre

danach Legatus Augusti legionis IV (Flaviae oder Scythicae) gewesen; doch kann der Fälschung historischer Wert nicht beigemessen werden. [Stein.]

2) Philosoph, gegen Ende des 4. Jhdts. erwähnt), Symmach. epist. II 61. [Seeck.]

Serapeum, von dem berühmten Serapeum bei Memphis, der Begräbnisstätte der heiligen Apisstiere, hergenommene und von den Griechen verallgemeinerte Bezeichnung für die zahlreichen Osiriskultstätten in ganz Ägypten, die eine Osirisreliquie zu besitzen behaupteten (im allgemeinen 16, vgl. Junker Götterdekret über das Abaton 86, nach der Theorie der spätägyptischen Religion 42, entsprechend der Zahl der Gaue; vgl. Zimmermann Ägypt. Religion und die Kirchenschriftsteller 45). Die Tabula Peutingeriana verzeichnet allein drei derartige nach ihren Kultstätten genannte Orte im Delta (Parthey Z. Erdk. d. alt. Ägyptens, Abh. Akad. Berl. 1858 Taf. 11. Petrie Naukratis I pl. 39). Lokalisiert ist *Serapiu* Itin. Ant. 170, *Serapeum* Tab. Peut., Ort auf dem Isthmus von Suez, nach dem Itinerar an der Hauptstraße, die von Heliopolis durch das heutige Wadi Tumilat über Hero (s. Heroonpolis) und S. nach Klysma am Arabischen Meerbusen führte, 18 mp. von Heroonpolis, 50 mp. von Klysma (Tell Kolsum) entfernt. Nach diesen Angaben wurde S. meist südwestlich des Wadi Tussun, westlich der heutigen Station S. und des Süßwasserkanals angesetzt (Descr. de l'Egypte. Küthmann Ostgrenze Ägyptens 6, vgl. Karte des Suezkanals in Baedekers Ägypten) an einer Stelle, wo Trümmer bereits von der französischen Expedition festgestellt waren, die sich indessen lediglich als Reste einer der später gewaltsam zerstörten Gedächtnisstelen des Dareios zur Fertigstellung des Kanals nach dem Roten Meer herausgestellt haben (Lepsius S.-Ber. Akad. Berl. 1866, 287 bestätigt von Joaillon Rec. de trav. XIII 97, von Cledat Rec. de trav. XXXII 194 zu Unrecht bezweifelt). Naville Pithom[4] 25 erklärt die Lage von S. an dieser Stelle nach den Resten für ausgeschlossen und will S. etwa 8 km weiter nördlich am Gebel Mariam, unmittelbar am Ufer des Timsahsees, demnach auch östlich des Zuges des früheren Roten Meerkanals ansetzen, wo ausgedehnte Reste von einer Stadtanlage aus römischer Zeit vorhanden sind (Clédat a. a. O. mit Karte), was einen beträchtlichen Fehler der im Itin. Ant. angegebenen Entfernungen von Heroonpolis und Klysma voraussetzt, dagegen der Tatsache, daß gerade von S. nordwärts eine Straße über Sile nach Pelusium abzweigte, besser Rechnung trägt. Der ägyptische Name des Ortes ist noch nicht festgestellt (der von Naville a. a. O. dafür in Anspruch genommene Name der Kultstätte einer Schlangengottheit scheint vorläufig eher für Tell el-Maschute charakteristisch zu sein; vgl. Brugsch Dict. geogr. 859. de Rouge Géogr. de la Basse Egypte 52f.; Rec. de trav. XXXVI 112). [Kees.]

Serapias, Priesterin der Göttermutter und der Proserpina, empfängt am 19. April 319 in Rom das Taurobolium. CIL VI 508 = Dessau 4146. [Seeck.]

Serapilli, nur bei Plin. III 147 genannt, beiderseits der Drau (Plin. a. a. O.) um Pilisch bis an die Windischen Büheln reichend (Pichler Austria Romana 188). Vgl. Zeuß Die Germanen u. d. Nachbarstämme 257. Mommsen CIL III p. 507. [Fluss.]

Serapion s. Sarapion o. Bd. I A S. 2393f.

1) Ein ägyptischer Astrolog, der im J. 217 n. Chr. dem Kaiser Caracalla ein baldiges Ende voraussagte und auf den Gardepraefecten (M. Opellius) Macrinus zeigte als denjenigen, der sein Nachfolger in der Regierung sein werde. Caracalla ließ aber irrtümlich einen anderen, auf den er die Weissagung des Magiers bezog, töten und den S. selbst einem Löwen vorwerfen, und als er von dem Tiere nicht angerührt wurde, auf andere Weise töten, Dio Xiphil. LXXVIII 4, 4. 5, danach Kedren. I p. 449 und Exc. Salmas. FHG IV 590, 134 (abgedruckt auch in der Dioausgabe Boissevains III S. 766; Anecd. Gr. Paris. ed. Cramer II 286, kaum mit Recht dem Ioannes Antiochenus zugeschrieben). [Stein.]

2) Serapio, König der Alamannen, Sohn des Mederichus, Neffe des Chnodomarius, anfangs Agenarichus genannt, aber dann von seinem Vater in S. umgetauft, befehligte noch als Jüngling 357 den rechten Flügel der Alamannen in der Schlacht bei Straßburg, Amm. XVI 12, 1. 23. 25. Vielleicht war er jener δυνάστης, der sich infolge jener Schlacht selbst dem Constantius in die Hände gab. Liban. or. XVIII 67. [Seeck.]

3) Serapion. Tragiker, unbekannter Zeit und Heimat, von dem Stob. ecl. 3, 10 (περὶ ἀδικίας) 2 zwei Trimeter des Inhaltes zitiert, daß freundliche Worte nicht aus Mitleid, sondern aus schnöder Gewinnsucht gefallen sind; vgl. Nauck TGF^2 p. 831. [Diehl.]

4) Serapion, mathematischer Geograph aus Antiochia (Plin. n. h. ind. IV. V), erwähnt bei Cic. Att. II 4, 1 (Apr. 59) *fecisti mihi pergratum quod Serapionis librum ad me misisti. ex quo quidem ego, quod inter nos liceat dicere, millesimam partem vix intellego.* II 6, 1 (Apr. 59) *etenim* γεωγραφικά *quae constitueram, magnum opus est. ita valde Eratosthenes quem mihi proposueram, a Serapione et ab Hipparcho reprehenditur.* S. ist also Vertreter der mathematischen Geographie und wird als solcher bei Plin. n. h. ind. II *gnomonicus* genannt (zu diesem Begriff vgl. Solin. 37, 3 und o. Bd. VII S. 1500, 51). Wo er bei Plin. n. h. II. IV. V benutzt ist, ist nicht festzustellen. Ein frg. bei Cramer Anecd. Paris. I p. 373, 25 ὁ μὲν γοῦν Σεραπίων ὀκτωκαιδεκαπλασίονα εἶναι τῆς γῆς τὸν ἥλιον, Ἐρατοσθένης δὲ ἑκατονταπλασίονα μὲν τὸν ἥλιον τῆς γῆς, τριακονταπλασίονα δὲ τὴν σελήνην. Gleichsetzung mit S., dem Vater des Herakleides Lembos, zeitlich nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich. Susemihl Griech. Lit. in d. Alexandrinerzeit I 1891. 698.

S. hat, wie sich aus Theon in Ptolem. I 10 ergibt, astronomische Handtafeln verfaßt, mit deren Hilfe man bürgerliche in astronomische Stunden umrechnen konnte. Usener hat bei Besprechung dieser Notiz darauf hingewiesen (Mon. Germ. Chron. min. III 360), daß Ciceros Ausdruck *a Serapione et ab Hipparcho* wohl wie oft in dem Sinne zu fassen ist, daß Cicero nur den S. eingesehen hatte, der über Hipparchs Kritik

berichtete, und daß S. vielleicht Hipparchs Schüler ist; dazu würde auch sein Interesse für die Sonnenmessung stimmen (o. Bd. VIII S. 1676). Kentenich Anal. Alex. (Bonn 1896) 17 schließt aus den Autorenverzeichnissen bei Plin. IV. V, daß S. nach Hipparch und Panaitios gelebt hat.

Weiteres ergibt sich aus astrologischen Texten. Ein im J. 379 n. Chr. schreibender Astrologe nennt S. ausdrücklich älter als Ptolemaios (Catal. cod. astrol. gr. V 1, 205, 17), und es liegt nahe zu vermuten (Boll Byz. Ztschr. VIII 525), daß es unser S. ist, und dazu würde sein Schülerverhältnis zu Hipparch passen, der ebenfalls der Astrologie nicht ferngestanden hat (o. Bd. VIII S. 1680). Daß er ein relativ alter Astrologe ist, zeigen die Eigenheiten der Terminologie in dem Catal. cod. astrol. VIII 4, 225 gedruckten Stück (s. dort Cumont); hier auch S. 227, 32 ein Hinweis darauf, daß S. in Ägypten schrieb. Andere späte Exzerpte aus S., der wohl nirgends mehr direkt benutzt ist, s. Catal. I 99. 101. V 1, 179. 3, 96. [Klotz-W. Kroll.]

5) Serapion aus Athen, Dichter, Gesprächsperson in Plutarchs Dialog de Pythiae oraculis. [v. Arnim.]

6) Rhetor, wird unter den Lehrern des späteren Kaisers Severus Alexander genannt, der den Knaben in seiner Vaterstadt (wohl Emesa) unterrichtete, bis er nach Rom kam (im J. 219 n. Chr.), Hist. aug. Sev. Alex. 3, 3. [Stein.]

7) Serapion aus Alexandreia, Rhetor des 3. Jhdts. n. Chr., den Porphyrios vit. Plot. 7 unter die Schüler Plotins rechnet. [v. Arnim.]

8) Serapion, Maler. Plin. n. h. XXXV 113 nennt ihn, nach Varro, im Gegensatz zu Peiraikos (s. d.) und seiner Kleinmalerei als Maler besonders großer Bilder: ein Tafelgemälde von ihm, das auf dem römischen Forum, an den ‚alten' Tabernen ausgestellt war, war so hoch, daß es den über den Buden hinlaufenden Balkon mit verdeckte (Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 383, 94). Entstanden ist das Bild vor 54 v. Chr., wo die Tabernae veteres der Basilica Iulia weichen mußten. Viel älter wird es nicht sein, Varro spricht wohl von einer Begebenheit seiner Zeit. Auch die Namensform [Σεραπίων] weist auf jünger hellenistische Zeit. Nach Plinius konnte S. *scaenae* sehr gut malen, Menschen dagegen nicht (Gegensatz zu Dionysios [s. o. Bd. V S. 1001 Nr. 165]. Unter den *scaenae* können wirkliche Bühnendekorationen wie Landschafts- oder Architekturbilder ohne menschliche Staffage gemeint sein. Der Name ist auch in Italien in der Zeit verbreitet (s. Sarapion o. Bd. I A S. 2393). ägyptische Herkunft immerhin wahrscheinlich: aus Alexandrien kam auch der τοπογράφος Demetrios (s. o. Bd. IV S. 2852 Nr. 128). Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 304. Overbeck Schriftquellen 2381. Urlichs 8. Progr. d. Wagnerschen Kunstinstituts S. 22f. Rodenwaldt Komposition der pompeian. Wandgemälde 25, 1. [Lippold.]

9) Serapion aus Alexandreia, Nachfolger des Philinos (Gal. XIV 683) und eigentlicher Begründer der empirischen Ärzteschule, X 142; subf. empir. 35. 62 Bonnet. Er wird von Galen wie alle Empiriker sehr geschätzt (*novus Asclepius* 65). Er war der erste, wie Cels. praef. sagt, der alle Dogmatik in der Medizin grundsätzlich verwarf und in erster Linie Erfahrung und Experiment (τήρησις), in zweiter erst die Beobachtungen zuverlässiger Ärzte (ἱστορία) und nur zur Not an dritter Stelle Analogieschlüsse (ἡ τοῦ ὁμοίου μετάβασις) gelten ließ, Gal. subf. empir. 40. Aus diesen Tatsachen und der weiteren, daß er den Andreas benutzt (X 343; vgl. Wellmann Herm. XXIII 557, 2), ergibt sich seine Lebenszeit auf die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Wir kennen zwei Schriften von ihm. 1) Πρὸς τὰς διαιρέσεις, die mehr als zwei Bücher umfaßt haben müssen, da schon der Auszug, den sich Galen machte, so stark war: ser. min. II 115 druckt Müller τῶν Σεραπίωνος πρὸς τὰς διαιρέσεις δύο ὑποτυπώσεις ἐμπειρικαί. Die ὑποτυπώσεις ἐμπειρικαί des Galen sind uns aber in lateinischer Übersetzung erhalten und umfassen nur 1 Buch, also ist ein Punkt hinter δύο zu setzen. Zitiert wird die Schrift von Cael. Aurel. a. m. II 6 p. 84, der ihm Dunkelheit und Kürze vorwirft, und wohl auch von Gal. subf. empir. 63. 2) Θεραπευτικά, mindestens zwei Bücher, Titel nur lateinisch (*curationes*) überliefert, da alle Nachrichten aus Cael. Aurel. stammen (a. m. III 17 p. 246; chron. m. I 4 p. 322), der wieder an S. etwas auszusetzen hat (*diligentiam curandi confundat*). Das erste Buch dieser Schrift ist von Herakleides von Tarent in dem zweiten Buche der ἐντὸς θεραπευτικά herangezogen, Cael. Aurel. a. a. O. Aus ihr stammen jedenfalls auch die von Cels. V 28, 17 und Gal. XIII 509. 883. XIV 450 beschriebenen Mittel. [Gossen.]

Serapionis statio et prom. s. Σαραπίωνος ὅρμος καὶ ἄκρον.

Serapis s. Sarapis.

Serapodorus, Aegypter, von Liban. epist. 463 im Winter 356/7 als der Erste seines Volkes gerühmt. [Seeck.]

Seras, ὁ φιλόσοφος, wurde neben anderen Delatoren unter Domitian bei der Thronbesteigung Nervas zum Tode verurteilt, Dio Xiphil. LXVIII 1, 2. [Stein.]

Seraspadanes, einer der Söhne des arsakidischen Partherkönigs Phraates (IV). Seinen Namen kennen wir in der angegebenen Form aus der stadtrömischen, kürzlich wiedergefundenen Grabschrift CIL VI 1799 (= Dessau I 842), dazu p. 3225. Strabon XVI 1, 28, 748 nennt ihn nach einer sonst recht guten Hs. (cod. Venetus nr. 640, aus der ersten Hälfte des 14. Jhdts.) σαραπάδην, die übrigen Hss. haben σαρασπάδην. Wir erfahren aus Strabon, daß er und drei andere Söhne (Rhodaspes [s. d.], Phraates und Vonones) sowie vier Enkel (wir kennen von diesen Meherdates und Tiridates) und zwei Schwiegertöchter des Phraates als Geiseln nach Rom geschickt wurden. Die Tatsache berichtet Strabon auch VI 4, 2, 288, ferner Augustus im Mon. Anc. c. 32 (Lat. 6, 4—6. Gr. 17, 5—8). Vell. II 94, 4. Tac. ann. II 1. Iustin. XLII 5, 12; vgl. Suet. Aug. 21, 3; 43, 4. Oros. VI 21, 29. Dio exc. LV 10, 20 (Boissevain II p. 493). LVIII 26, 2. Nach Joseph. ant. Iud. XVIII 2, 4 hatte auf den Entschluß des Partherkönigs vor allem Einfluß seine Gattin Thermusa, die dadurch ihrem Sohn Phraatakes vor den legitimen Söhnen des Phraates die Thronfolge zu ver-

schaffen hoffte. Die Zeit der Übergabe dieser Geiseln ist dadurch bestimmt, daß nach Strab. XVI 748 der Statthalter von Syria (M.) Titius sie in Empfang nahm, der nach Joseph. ant. Iud. XVI 270 zur Zeit der letzten Reise des Herodes nach Rom Syrien verwaltete, zwischen 10 u. 8 v. Chr., s. Mommsen R. g. d. A.[2] p. 141. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I[3.4] 321. 373, 17. v. Gutschmid Gesch. Irans 116. Während nachmals Vonones und dann Phraates ins Partherreich zurückkehren durften, sind S. und Rhodaspes, wie die zitierte Grabschrift zeigt, in Rom gestorben. [Stein.]

Σεραστερή (var. Σεραοπέρη), Ort in der kappadokischen Strategie Arauene (bei Strab. XII 534 Σαραουηνή), Ptolem. V 6, 25 p. 894 Müller. Die genauere Lage ist unbekannt (Ramsay Hist. Geogr. of Asia Min. 300f.). [Honigmann.]

Serbes (Σέρβητος ποταμοῦ ἐκβολαί), Fluß in Mauretanien, dessen Mündung in das Mittelmeer Ptolem. IV 2, 7 p. 597 Müll. zwischen Rusuccuru, dem heutigen Dellys, und Rusguniae verzeichnet, wohl der Oued Isser, Gsell Atlas arch. de l'Algérie Bl. 5 zu nr. 56. [Dessau.]

Serbinum s. Servitium.

Serbition (Σερβίτιον Ptolem. II 15, 4; *Serbitium* Geogr. Rav. IV 9) s. Servitium.

Σερβοι, Volksstamm des asiatischen Sarmatia. Ptolem. V 9, 12 (ed. Nobbe). Seine Sitze waren zwischen den Keraunischen Bergen und dem Rha (Wolga). Er wird hinter den Ὀρινᾶοι und Οὐάλοι genannt. Da die Keraunischen Berge auf der Ptolemaioskarte das nördliche Vorwerk des östlichen Kaukasus sind (s. Art. Sarmaticae portae o. Bd. XI S. 13; anders urteilt Mittelhaus o. Bd. XI S. 269) und da Ptolemaios den Raum vom Kaukasus längs der Küste des Kaspischen Meeres für andere Völker freigelassen hat, so können jene genannten drei Stämme mehr binnenwärts in den Salzsteppen des unteren Wolgalandes nomadisierend gehaust haben, die Σ. der Wolga am meisten genähert. [K. Kretschmer.]

Serbonis s. Sirbonis.

Serder (Σερδοί), thrakischer Volksstamm, von M. Licinius Crassus 29 v. Chr. unterworfen, Cass. Dio LI 25, 4. Tomaschek Die alten Thraker I 91. Der Volksname ist in dieser und der Nebenform Σαρδοί auch in den Bezeichnungen der Stadt Serdica (s. d. Nr. 2) erhalten. [Oberhummer.]

Serdica. 1) Thrakischer Gau, nach dem Volk der Serder Σερδική oder Σαρδική benannt, etwa dem Becken von Sofia entsprechend, Ptolem. III 11, 6. CIL X 1754 *nat(ione) Bessus natus reg(ione) Serdica.* CIL VI 2819 *cives pror. Tracie reg. Serdicens.* 2605 *natione Dacisca regione Serdica.* Weiteres bei A. Dumont Mél. d'Archéol. 485. [Oberhummer.]

2) *Serdica* Itin. Ant. 135. Hierocl. 567. 571. CIL III 2316, 45. 2328, 86. Ammian. XVI 8, 1. XXI 10, 3. XXXI 16, 2. Eutrop. IX 22, 1. Iul. Honor. c. 32 ed. Riese; *Sertica* Tab. Peut. VII 5. Geogr. Rav. IV 7; Σερδική Prisc. frg. 8; Σαρδική Ptolem. III 11, 6. 7. Hierocl. 654, 3. Procop. bell. Goth. III 40, 1; de aedif. IV 1, 31. 4, 1. In einer fruchtbaren Ebene an der Vereinigung der Quellen des Oescus an der Heerstraße von Naissus und Philippopolis gelegen (Tab. Peut. a. a. O. Itin. Ant. a. a. O.), entwickelte sich die Ansiedlung aus einem römischen Kastell — denn der Beweis für die Ansicht slavischer Historiker, daß man es mit einer thrakischen oder keltischen Ortsgründung zu tun habe, ist nicht erbracht (L. Ruzicka Die Münzen von Serdica [Wien. num. Zeitschr. VIII N. F. 1915, 1—82] 3) —, das jedenfalls zur Erinnerung an den Sieg des Crassus über die Serder im J. 29 (Dio LI 25, 4) errichtet worden war. Früher zum binnenländischen Thrakien gerechnet (Ptolem. a. a. O.), — der Beiname Ulpia zeigt, daß es Traian zur Kolonie erhoben hat — bezog es Aurelian in das von ihm eingerichtete Dacia ripensis ein und erhob es wegen seiner strategischen Wichtigkeit infolge seiner Lage zur Hauptstadt. In die erste Regierungszeit des Kaisers Marc Aurel fällt die Einrichtung einer Münzstätte daselbst (L. Ruzicka a. a. O. 3), aus der sich Münzen bis Maximinus erhalten haben (Babelon Traite de monn. grecq. et rom. I 1, 1022ff.). Im J. 214—215 scheint sich Caracalla bei der Reise durch Thrakien in S. aufgehalten zu haben, woraus sich vielleicht die große Zahl von Münzen dieses Herrschers in S. erklärt (Ruzicka a. a. O. 5). In der Nähe von S. wurden die Kaiser Galerius und Maximian geboren (Eutrop. a. a. O.). Kaiser Constantin wollte S. zur Hauptstadt seines Reiches machen (Anonym. c. 15 [Müller FHG IV 199]). Hier bewog Kaiser Constans seine Gegner zur Abdankung (Ammian. XVI 8, 1). Die Übersiedlung der Daci mediterranei nach S. unter Gratian im J. 378 (Ammian. XXXI 16, 2) bedeutete einen weiteren Machtaufschwung der Stadt. Das politische Leben in der Stadt war rege; wir hören in Inschriften von der ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Σέρδων (Kalinka Ant. Denkmäler aus Bulgarien. Schrift. d. Balkankommission der Akad. d. Wiss. Wien, Antiquar. Abt. IV Nr. 26, 107). Auch in der Kirchengeschichte spielte S. eine Rolle. Die Inschriften nennen *episcopus* (CIL III 14207, 29), *episcopium* (14207, 21), *presbyter* (14207, 26), *presbuter* (14207, 21), *diaconus* (14207, 22), *oratorium* (14207, 21). Zur Beseitigung des arianischen Kirchenstreites beriefen hierher im J. 344 Constantius und Constans ein großes Konzil (Hefele Konziliengesch. I 533ff.). Attila zerstörte S. (Priscus leg. 49). Iustinian stellte es wieder her und sicherte auch das umliegende Land (Procop. a. a. O.). Im Mittelalter führte S. den alten, vielleicht thrakischen Namen Τριάδιτζα (Parthey Hierocl. app. I 53. III 30) oder Τριάδιττα (Parthey a. a. O. II 77). Ruinen im Norden der Stadt (Kanitz Donaubulgarien und der Balkan II 219f.). Jetzt Sofia. Vgl. Kanitz a. a. O. II 205f. 219f. 245. Marquardt R. St.-V. I 312. Jirecek Archäol. Fragmente aus Bulgarien (Arch.-epigr. Mitt. X 43—104. 129–209) 45ff. Kalinka a. a. O. Index. 379. 430. Miller Itin. Rom. 533. [Fluss.]

Als offene Landsiedelung der Serder mag S. schon in vorrömischer Zeit bestanden haben. Größere Bedeutung erhielt sie erst als römische Kolonie und Münzstätte im 2. Jhdt. n. Chr. Die amtliche Sprache der Stadt war griechisch, wie die Inschriften und Münzen zeigen, letztere gewöhnlich mit der Legende ΣΕΡΔΩΝ oder ΟΥΛΠΙΑΣ ΣΕΡΔΙΚΗΣ, s. Ruzicka a. a. O. In-

schriften jetzt am vollständigsten bei Kazarov (s. u.) S. 77—94.

Wegen der Synode von 344, die jedoch nicht als ökumenisch gilt, wird S. häufig bei Kirchenschriftstellern genannt, so Athanas. geg. d. Arrian. I. Sokr. Kirchengesch. II 20. Sozom. III 4. Theodoret. Kirchengesch. II 4. Hefele Freiburg. Kirchenlex. X 1705—1711; doch fehlt sie in den griechischen Bischofslisten. Für die Bedeutung der Stadt in jener Zeit zeugt Ammian. Marc. XXI 10, 3, der sie mit Philippolis als *civitates amplas et nobiles* bezeichnet.

Zur Topographie von S. bemerkt C. Jireček Das Fürstentum Bulgarien 360f.: ‚Der Kern der antiken und mittelalterlichen Stadt lag zwischen den warmen Quellen, der Metropolitankirche und der Sophienkirche, aber über den Plan derselben lassen sich jetzt kaum Vermutungen aufstellen. Von der aus großen Backsteinen erbauten römischen Stadtmauer fand man 1881 ein geradliniges Stück auf dem Abhang nördlich vom fürstlichen Palais‘. Eingehender behandelt das alte S. und seine Überreste, jedoch leider nur in bulgarischer Sprache J. G. Kazarov Beitrag (*Prinest*) zur alten Gesch. von Sofia (Mater. z. Gesch. v. Sofia, herausgeg. v. d. Archäol. Ges. in Sofia), Sofia 1918, mit Planskizzen S. 23ff.

Eine neue Epoche in der Geschichte der 447 von den Hunnen zerstörten, aber durch Iustinian I. wiederhergestellten Stadt beginnt mit der Eroberung durch den Bulgarenfürsten Krum im J. 809. ‚Die Slaven änderten den Namen S. in *Srědec* (gesprochen *Sreadec*, neubulg. *Srjadec*), wobei ihnen *srěda* „Mitte“ vorschwebte, und aus dieser slavisierten Form machten die Byzantiner ihr Triaditza‘ (Jireček 361). Die Umformung des Namens bezeugen die byzantinischen Listen der Namensänderungen (Krumbacher Byzant. Lit. 417f.) im Appendix zu Hierocl. ed. Parthey 53. 77. 130 *Σαρδικὴ ἡ νῦν Τριάδιτζα* und Niket. Chon. S. 568 *κατὰ τὴν Τριάδιτζαν ἀφικόμενοι, ἥ ἐστιν ἡ πάλαι λεγομένη Σαρδική*. Ihren heutigen Namen verdankt die Stadt ihrem bedeutendsten mittelalterlichen Bauwerk, der im 6. Jhdt. erbauten, aber urkundlich erst 1329 erwähnten Hauptkirche, die wie in Konstantinopel ‚der göttlichen Weisheit‘ (*τῇ Ἁγίᾳ Σοφίᾳ*) geweiht war. Im 15. Jhdt. bürgerte sich der Name Sofia allgemein ein und wurde auch von den Türken übernommen, so in der Beschreibung des Hadschi Chalfa aus dem 17. Jhdt. bei v. Hammer Rumeli und Bosna 51f. Für die Geschichte der Stadt seit dem Mittelalter vgl. Jireček 563—571, dazu für die neueste Entwicklung A. Ischirkoff Bulgarien II (Leipzig 1917) 92-95. Meyers Reisebücher, Türkei. A. Dix Bulgarien (Richters Reiseführer 1917). [Oberhummer.]

Serdo, römischer Gaukler, trat 495 = 259 in Delos auf (IG XI 115, 25: *[θαυμ]ατοποιὸς Σέρδων Ῥωμαῖος*; vgl. Bull. hell. XXXVI 76. 102. 140. v. Wilamowitz bei Dittenberger Syll.³ 389 n. 8). [Münzer.]

Serdunum (Geogr. Rav. V 31 p. 432, 12), verstümmelte Form von Segedunum. [Macdonald.]

Sere (var. *Sesere*). Äthiopenstadt am Nil, nicht weit nördlich von Meroe. Iuba bei Plin. VI 179. [Fischer.]

Serea. Auf einer Inschrift in Knymjak, nordwestlich von Nakoleia, wird ein *Ζεὺς Σερεανός* erwähnt, Ramsay Journ. hell. stud. V 258. v. Diest Peterm. Mitt., Erg.-Heft 125, 35 sieht den Ort in dem Bel-Ören-Yaila, wo viel Trümmer sind. [Ruge.]

Serena (so Itin. Hiero. 564; *Seronis* Tab. Peut. V 5; *Sorenis* Geogr. Rav. IV 9). **1)** Ort in Pannonia superior an der Grenze gegen Pannonia inferior (Mommsen CIL III p. 507) zwischen Berebis und Marinianis (Itin. Hiero. a. a. O.), j. Viljevo, 7 km östlich von Moslavina (Miller Itin. Rom. 445), während es Pichler Austria Rom. 188 um Verőcze am rechten Draufer sucht. [Fluss.]

2) Serena, Nichte des Kaisers Theodosius I., Tochter seines älteren Bruders Honorius (Claud. laus Serenae 96. Zos. IV 57, 2. V 4, 1; s. o. Bd. VIII S. 2277, 43) und der Maria (Claud. laus Ser. 69), jüngere Schwester der Thermantia (Claud. laus Ser. 118), geboren in Spanien (Claud. laus Ser. 69. 114; de nupt. Hon. 40. Fescenn. 2, 27) wohl kaum später als 370, eher noch ein paar Jahre früher, da ihre ältere Tochter Anfang 398 schon heiratsfähig, also mindestens 12 Jahre alt war (s. o. Bd. VIII S. 2279, 60). Nach dem Tode ihres Vaters wurde sie von Theodosius nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich adoptiert (Claud. laus Ser. 104. Vict. epit. 48, 18; vgl. Mommsen Gesammelte Schriften IV 517) und nach seiner Thronbesteigung (379) zu ihm in den östlichen Reichsteil berufen (Claud. laus Ser. 111ff.). Sie soll sein Liebling und allein imstande gewesen sein, seine jähen Wutausbrüche zu besänftigen (Claud. laus Ser. 133ff.). Nach der persischen Gesandtschaftsreise des Stilicho, die in das J. 383 fällt (Seeck Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt V 69. 453), also wohl 384, wurde sie mit ihm verheiratet (Claud. de cons. Stilich. I 69ff. laus Ser. 179ff. Zosim. IV 57, 2. V 4, 1. Olymp. frg. 2 = FHG IV 58), weswegen er sich *adfinis divi Theodosii Augusti* (Dessau 1278 = CIL VI 1731) oder *progener divi Theodosii* (Dessau 1277 = CIL VI 1730) nennen konnte (in der letzteren Inschrift ist der *divus Theodosius* nicht der Kaiser, sondern dessen gleichnamiger Vater). Die Hochzeit fand in Konstantinopel statt (Claud. in Ruf. II 97; de cons. Stil. I 86). Ihr ältestes Kind Maria dürfte 385 oder wenig später geboren sein, da es schon 398 mit Kaiser Honorius verheiratet werden konnte (s. Maria); im J. 389 wurde ihr ein Sohn Eucherius geboren (s. o. Bd. VI S. 882, 47) und zwar in Rom (Claud. de cons. Stil. III 176ff.). S. muß also, obgleich sie hochschwanger war, den Kaiser dorthin begleitet haben. Später gebar sie noch die Aemilia Materna Thermantia (Dessau 8952 = CIL XV 7152), die nach dem Tode der Maria 408 mit Honorius verheiratet wurde (Zosim. V 28. 35, 3. 37, 5. 6. Olymp. frg. 2 = FHG IV 58; vgl. Claud. de nupt. Hon. 339; de cons. Stil. II 359). Alle Glieder ihrer Familie sind aufgezählt bei Dessau 800. Am Hofe des Theodosius wirkte sie durch ihren Einfluß auf den Kaiser den Feinden des Stilicho entgegen (Claud. laus Ser. 225—236) und verschaffte diesem ein ganz ungewöhnlich schnelles Aufsteigen (Seeck V 270). Der Knabe Honorius, der um die Zeit ihrer Hochzeit oder wenig später geboren war (s. o. Bd. VIII S. 2277,

60), wurde ihrer Obhut anvertraut (Claud. de nupt. Hon. 41; carm. min. 47, 14). Wie sie 389 bei seinem Einzuge in Rom (s. o. Bd. VIII S. 2278, 1) anwesend gewesen war, so begleitete sie ihn auch im Winter 394/5 aus Konstantinopel nach Italien, als er dorthin berufen wurde, um die Herrschaft über das Westreich anzutreten (Claud. de VI cons. Hon. 92ff.). Damals besuchte sie Rom zum zweitenmal und raubte dort einer Statue der Göttermutter ein prächtiges Halsband, um es sich selbst anzulegen (Zosim. V 38, 3). Als sie 398 ihre ältere Tochter Maria mit dem Kaiser vermählte, soll sie aus Furcht, daß diese noch nicht reif zum Gebären sei, ihm ein Mittelchen beigebracht haben, das ihn zeugungsunfähig machte (Zosim. V 28; vgl. Philostorg. XII 2). Sie nahm jetzt eine ganz beherrschende Stellung am Hofe von Mailand ein. Claudian redet sie mit *regina* an (laus Ser. 5; epist. ad Ser. 57; carm. min. 46, 14) und rühmt: *sub pedibus regitur terra fretumque tuis* (epist. ad Ser. 36; vgl. Zosim. V 28, 3: *τοσαύτην δυναστείαν*). Zum Schlusse begann sie, auch im Gegensatze gegen ihren Gatten Politik zu machen. Er dachte wahrscheinlich daran, wenn Honorius kinderlos sterbe, seinen Sohn Eucherius zum Nachfolger zu machen (s. o. Bd. VI S. 882, 62). Zu diesem Zwecke suchte er das Westreich möglichst scharf vom Ostreiche zu trennen, wo in Arcadius und seinem Sohne Theodosius II. andere Erben bereit standen (Cod. Theod. VII 16, 1 mit der Anmerkung Gothofreds), und war, nachdem Maria gestorben war, einer zweiten Ehe des Honorius abgeneigt. S. dagegen, die sich in der Rolle der kaiserlichen Schwiegermutter sehr wohlgefiel, veranlaßte 408 die Verheiratung ihrer zweiten Tochter Thermantia mit dem Kaiser (Zosim. V 28) und wirkte auf eine Annäherung an das Ostreich hin (Zosim. V 29, 8). Endlich veranlaßte sie 408 Honorius, gegen den Willen Stilichos, der ihn dem Heere fernhalten wollte, aus Rom nach Ravenna zu reisen (Zosim. V 30, 2). Doch nach der Hinrichtung Stilichos (22. Aug. 408) wurde auch sie in seinen Sturz hineingezogen. Der Kaiser schied sich von Thermantia und schickte sie der Mutter nach Rom zurück (Zosim. V 35, 3. 37, 5. 6), und diese wurde, als Alarich die Stadt belagerte, unter der Anklage, sie ihm verraten zu wollen, hingerichtet (Zosim. V 38, 1. 2. 39, 1. Olymp. frg. 6 = FHG IV 59). Claudian rühmt ihre literarische Bildung (laus Ser. 146ff.) und gibt ihr das Beiwort *docta* (carm. min. 45, 3), mit dem man schöngeistige Frauen zu bezeichnen pflegte. Sie vermittelte ihm eine vorteilhafte Heirat in Afrika, wofür er sich in einer poetischen Epistel an sie bedankte (carm. min. 31). Außerdem schrieb er ein Lobgedicht auf sie, dessen Schluß aber fehlt, vielleicht weil er durch seinen frühen Tod verhindert wurde, es zu vollenden (carm. min. 30), und fertigte die Begleitverse zu den Geschenken, die sie den kaiserlichen Brüdern überreichte oder überreichen ließ (carm. min. 45—48; carm. min. append. 4). [Seeck.]

Serenator, als Beiname des Iuppiter bei Apul. mund. 37, ist eine Neubildung zur Übersetzung von (*Ζεὺς*) *αἴθριος* [Ar.] mund. 7 p. 401 a 17. Griechischen Einfluß zeigt auch die Weihung *Iovi sereno* CIL VI 431. 433. Dessau 3042 aus der Kaiserzeit. Die übrigen Inschriften mit *Iovi sereno* oder *S.* sind Fälschungen (CIL VI 5, 431*-433*. 438*. 445*. 3128*. 3203*). [Latte.]

Serendivi s. Serinda.

Sereniacus, Ortsname (s. Suppl.-Bd. III S. 18 u. ö.), heute Sérignac, Sérigné, Sérigny in Frankreich. Gröhler Urspr. u. Bedeut. d. franz. Ortsnam. I 289. Skok Südfranz. Ortsn. *-acum* 132f. (§ 296). Kaspers Nordfranz. Ortsn. *-acum* 164 (§ 364). [Keune.]

Serenianus. 1) Kyniker, als Zeitgenosse genannt von Iulian. or. VII 224 c. [v. Arnim.]

2) Pannonier (Amm. XXVI 5, 3. 10, 2), Dux Phoenices vor 354, in diesem Jahr nach Niederlegung seines Amtes angeklagt, ein Orakel befragt zu haben, ob ihm das Kaisertum beschieden sei, aber freigesprochen (Amm. XIV 7, 7. 8. 11, 23), wirkte Ende 354 in Pola bei der Hinrichtung des Caesars Gallus mit (Amm. XIV 11, 23). Nach seiner Entlassung wurde er von Kaiser Valens, dem er persönlich nahestand, wieder zum Militärdienst berufen und 364 zum Comes domesticorum ernannt (Amm. XXVI 5, 2. 8, 7. 10, 2). Im Winter 365/6 nach Kyzikos geschickt, um den dort niedergelegten Schatz zu hüten, verteidigte er die Stadt gegen den Angriff des Usurpators Procopius; doch wurde sie erobert und er in Nicaea gefangen gehalten (Amm. XXVI 8, 7. 11; etwas anders Zosim. IV 6, 4. 5). Nach dem Tode des Procopius (27. Mai 366) wurde er von Marcellus, dem Befehlshaber von Nicaea, getötet (Amm. XXVI 10, 1. 5. Zosim. IV 6, 5). Seine Charakteristik Amm. XXVI 10, 2. 5. [Seeck.]

Serennia, Diod. XX 90 erobern die Römer *Sora*, Arpinum, *Serennia*, Liv. IX 44, 16 (ebenfalls 305) *Sora*, Arpinum *Cesennia*. Folglich liegt S. zwischen Arpinum und Fregellae und unmöglich, wie Mommsen CIL IX p. 348 will, indem er Serennia-Cesennia mit dem nur auf Inschriften und Itinerarien genannten Marserort Cerfennia am Lacus Fucinus (heute Coll' Armeno) identifizieren will, vor Sora-Arpinum von der Marschrichtung der Römer aus gesehen. Demnach liegt die Lesung *Aesernia* nahe, zumal dann bei Diod. a. O. statt *καὶ Σερεννίαν* zu lesen wäre *καὶ Αἰσερνίαν*. Bestätigend wirkt, daß *Aesernia* nach Liv. X 31 wirklich als römisch begegnet. Vgl. auch Segnini und Philipp Berl. Phil. Woch. 1921, 647. [Philipp.]

Serenus. 1) Procurator in Ägypten im J. 130 n. Chr., Papyr. Lond. II p. XLII n. 482 = Lesquier L'armée Rom. d'Égypte (1918) 503f.

2) Gessius Serenus, Oberpriester von Ägypten (*ὁ κράτιστος ἀρχιερεύς*) im J. 259 n. Chr., Pap. Rylands II 110, Z. 6. [Stein.]

3) Serenus, Tribunus et notarius, an ihn gerichtet Isid. Pelus. epist. I 186. 187. 413. 429. 462. 466. II 279. 291. V 142. 339. 563. 564 = Migne G. 78, 304. 413. 420. 436. 437. 709. 721. 1408. 1533. 1640.

4) Agrius Serenus. Sein Platz ist im Amphitheatrum Flavium bezeichnet. CIL VI 32157. [Seeck.]

5) Serenus, Verfasser einer *Ἀπομνημονεύματα* betitelten Spruchsammlung, aus der Stobaios zahlreiche Aussprüche sowohl von Philosophen (Herakleitos, Anaxarchos, Platon, Polemon, Arkesilaos, Diogenes von Sinope), wie von unberühmten Per-

sonen (auch *apophthegmata Laconica*) aufgenommen hat. [v. Arnim.]

6) Serenus Sammonicus, gelehrter Schriftsteller (*vir saeculo suo doctus* Macrob. III 16, 6) zur Zeit des Septimius Severus (193–211), wurde im J. 212 auf Caracallas Geheiß ermordet (Hist. Aug. Carac. 4, 4). Es gab von ihm sehr viele gelehrte Schriften (a. O. *libri plurimi ad doctrinam exstant*). Im 5. Buche seiner *Res reconditae* führte er zwei religiöse Formeln zur Vernichtung feindlicher Städte an (Macrob. III 9, 6); sie mögen demselben Werke über Sitten und Gebräuche der Römer angehören, dem die Auseinandersetzung über die Wertschätzung des *acipenser* entnommen ist (Macrob. III 16, 6; nach Wissowa Herm. XVI 503 hat Macrobius III 13—18 eine Kompilation aus Sammonicus benutzt). *Libri reconditi* zitiert, ohne den Verfasser zu nennen, Serv. Aen. I 398. II 649, umgekehrt den Serenus Sammonicus ohne Nennung des Werkes Serv. Georg. I 30. 102. Vgl. noch Apollin. Sidon. praef. carm. 14 und 22. Arnob. adv. gent. 6, 7. Bei seinen gelehrten Arbeiten stand dem S. seine gewaltige Bücherei von 62000 Bänden zur Verfügung (Hist. Aug. Gord. 18, 2). Als Quellenschriftsteller dienten ihm u. a. Nigidius Figulus und der ältere Plinius. Als Adressaten der Bücher werden Septimius Severus (Macrob. III 16, 6) und Antoninus genannt; unter letzterem ist wohl Antoninus Geta, Caracallas Bruder, zu verstehen: Hist. Aug. Geta 5, 5: *Sereni Sammonici libros familiarissimos habuit, quos ille ad Antoninum scripsit.* Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 374, 4. Schanz Röm. Lit.-Gesch. § 610.

7) Serenus Sammonicus, Sohn des Vorhergehenden, Dichter. Er war der Freund Gordians I. (geb. um 159) und der Lehrer Gordians II. (geb. um 192); bei seinem Tode setzte er seinen kaiserlichen Schüler zum Erben der umfangreichen Bibliothek seines Vaters ein (Hist. Aug. Gord. 18, 2). Er muß vor Alexander Severus (gest. 235), der die Gedichte des S. neben denen des Horaz mit Vorliebe las, gestorben sein (Hist. Aug. Alex. Sev. 30, 2: *Serenus Sammonicus, quem ipse noverat et dilexerat*). Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 383, 1. Schanz Röm. Lit.-Gesch. § 516. Man hat diesem Dichter das erhaltene medizinische Lehrgedicht *Quinti Sereni liber medicinalis* zuweisen wollen. Die Identifikation steht jedoch nur auf schwachen Füßen; denn einerseits ist für S. nicht der Vorname Quintus bezeugt, andererseits läßt die Subscriptio noch andere Deutungen zu: Fröhner Philol. Suppl. V 60 rät auf einen Q. Serenius, Vollmer CML II, 3 p. III möchte lieber an einen Quin(c)tius Serenus denken. Wenn der Nachahmer des Gedichtes Benedictus Crispus (s. u.) v. 208 schreibt: *Asseruit Quintus vera ratione Serenus*, so ist diese Nominativform nur aus der Subscriptio abgeleitet, also für die Feststellung des wirklichen Namens wertlos. Wir können den Dichter nur im allgemeinen der Zeit vom Ausgange des 2. bis zum 4. Jhdt. zuweisen. Seine Sprache zeigt deutliche Spuren der späteren Latinität und der Volkssprache; aber sie erscheint in klassischem Gewande und enthält mancherlei Erinnerungen an Lukrez, Vergil, Horaz und Ovid (Fuchs Arch. f. lat. Lex. XI 37. Baur Quaest. Sammoniceae, Gießen 1886. Gnüg Sprachliches zu S. S., Hildburghausen 1906). Wenn auch Ennius, Plautus und Titinius zitiert werden, so erlaubt doch die Wortwahl des Dichters nicht, an Frontos archaisierende Richtung zu denken (Vollmer a. O.). Ist nun die Verfasserschaft des Serenus Sammonicus schwerlich anzunehmen, so behandeln wir trotzdem das Gedicht aus Zweckmäßigkeitsgründen an dieser Stelle. Es umfaßt rund 1100 Hexameter. In der Praefatio (1–10) wird Phoebus als Erfinder der Heilkunst und Asklepios als Heilgott angerufen. Dann werden im ersten Teile die Rezepte für die Krankheiten der einzelnen Körperteile in der Reihenfolge *a capite ad calcem* aufgeführt (11—788); daran schließen sich im zweiten Teil Mittel bei Verwundungen, Fieber, Brüchen und Luxationen, Nervenleiden, Schlaflosigkeit, Lethargie, Epilepsie, Gelbsucht, Zahnkrämpfen und *strix*, Verbrennungen und Frostschäden, Vergiftungen, Neidnagel, Warzen, Hämorrhoiden. Der erste Teil wird mit den Worten (789) abgeschlossen: *naturae vitiis medicas obiecimus artes*; der zweite Teil wird mit dem Verse (790) eingeleitet: *nunc et fortunae iaculis obsistere par est.* Diese Teilung ist durch die Quelle, die Medicina Plinii, hervorgerufen, wo es p. 71, 14 R. heißt: *peractis singulorum membrorum malis et eorum remediis, quae inproviso solent accidere, percurremus.* Die tatsächliche Einteilung ist demnach 1. Erkrankung bestimmter Körperteile, 2. Erkrankungen, die beliebige Körperteile oder den ganzen Körper befallen. Die einzelnen Kapitel — in der Überlieferung sind es 64 — wurden schon von dem Verfasser mit Überschriften versehen; daß gerade diese durch die Willkür der Schreiber zu leiden hatten, liegt auf der Hand, vgl. Vollmer S. XXIff. Das Gedicht geht teils mit der Medicina Plinii teils mit der Naturalis Historia des Plinius selbst zusammen. Keese Quomodo Serenus Sammonicus a medicina Plinii ipsoque Plinio pendeat, Rostock 1896 schließt hieraus, daß dem Verfasser des Liber medicinalis eine umfangreichere Ausgabe der heute nur gekürzt erhaltenen Medicina Plinii vorgelegen habe. Aber seine Begründung p. 39: *minime verisimile est eundem auctorem praeter Medicinam Plinianam, id est compilationem e Plinii historia nat. factam, Plinium ipsum inspexisse* ist nicht zwingend; das Problem liegt ähnlich wie bei Marcellus Empiricus, von dem ausdrücklich *uterque Plinius* unter den Quellen genannt wird. Viele Verse lassen sich in keiner der beiden Quellen nachweisen; vgl. das Quellenverzeichnis bei Vollmer S. 53ff. Hier treten aber griechische Parallelen ein, die vielleicht eine nähere Begrenzung dieser dritten Quelle ermöglichen (vgl. z. B. Ser. 609f. mit Gal. XIV 475f.). Nichts deutet in dem Gedicht mit Sicherheit darauf hin, daß der Verfasser selbst Arzt gewesen sei; die Prosavorlagen sind einfach in Verse umgeschmiedet worden. Auch die Behauptung des Dichters, er schreibe für unbemittelte Leute, sein Eifern gegen die Gewinnsucht der Ärzte (397. 518.) sind aus der Quelle (Med. Plin. p. 7 R.) herausgelesen. Was das Nachleben des Dichters betrifft, so machen die verschiedenen Anklänge, die Vollmer S. III im metrischen Epilog des Arzneibuches des Marcellus Empiricus (um 400) nachweist, es sehr wahrscheinlich, daß Marcellus durch S. zu eigener poetischer Betätigung angeregt worden ist. Viel deutlicher ist der Einfluß auf Benedictus Crispus, der vor seinem Episkopat (681–725) einen Liber medicinalis in 241 Hexametern verfaßte. Zu den von Vollmer a. O. zusammengestellten Entlehnungen gehört auch v. 107 *Plinius id memorat* (= Ser. 845); Pagel hätte also in Puschmanns Handb. d. Gesch. d. Med. I 630 diesen Vers nicht als Beweis dafür anführen sollen, daß Plinius eine Quelle des Benedictus sei. Endlich finden sich Entlehnungen in dem Gedichte De cultura hortorum des Walahfridus Strabo, der 833 in das Kloster Reichenau übersiedelte und den ihm vorliegenden Kodex mit Scholien versah. Eine Abschrift dieses heute verlorenen cod. Augiensis ist der ehemalige Sangallensis, heutige Turicensis 78 saec. IX. Er ist für uns der einzige Vertreter der A-Klasse, deren Stamm-Hs. auf Veranlassung Karls des Großen geschrieben und von einem Jacobus korrigiert und mit einleitenden Versen versehen wurde. Daß der Turicensis elf unverdächtige Verse mehr bietet als die B-Klasse, die schon im 9. Jhdt. weit verbreitet war und heute noch in zahlreichen Hss. vorhanden ist, erklärt sich daraus, daß der gemeinsame Archetypus erst nach Entstehung von A stärker beschädigt wurde. Über die älteren Ausgaben vgl. Vollmer S. XX. Die erste, durch die rechte Würdigung des Turicensis handschriftlich gut begründete Ausgabe lieferte E. Baehrens (PLM III); sie ist überholt durch die von F. Vollmer im CML II, 3 (Nachtrag Philol. LXXV 128). Kulturhistorisch interessant ist die große Beliebtheit des Machwerks im Mittelalter (Pagel a. O. 622).

8) Serenus, Arzt, von dem Aet. VI 16 ein Mittel gegen Epilepsie erhalten ist. [Kind.]

9) Aelius Serenus s. Aelius Nr. 137 o. Bd. I S. 532.

10) *Σέρηνος*, der Mathematiker, stammte aus der ägyptischen Stadt Antinoeia oder Antinoupolis. Diese ist eine Gründung Hadrians vom J. 122 (s. den Art. Antinoupolis Nr. 2 o. Bd. I S. 2442). Früher galt als Heimat des S. Antissa auf Lesbos (s. z. B. Halley in der Ausgabe des S., Oxford 1710, S. I Anm.), was auch zu Fehlschlüssen über seine Zeit Anlaß gegeben hat (s. die Literatur bei Heiberg in dem unten angeführten Aufsatz in der Bibl. Mathem.). In diesem Falle würde das Ethnikon *Ἀντισσαῖος* lauten, während die Überlieferung (Vat. gr. 206) die verderbte Form *Ἀντινσέως* bietet, die auch Verteidiger gefunden hat. Das allein richtige *Ἀντινοέως* hat erst Heiberg (Bibl. Math. 1894, 97ff.) hergestellt. Somit würde der heute ziemlich allgemein vertretenen Ansicht nichts im Wege stehen, S. zeitlich zwischen Pappos (wohl Ende des 3. Jhdts.) und Theon von Alexandreia (zweite Hälfte des 4. Jhdts.) anzusetzen (vgl. Hoppe Mathem. und Astron. im kl. Altt. 424), eine Annahme, die sich auch durch sprachliche Beobachtungen stützen läßt. Genaueres ist über die Lebenszeit des S. nicht zu ermitteln. Seine Freunde, Kyros, dem er die erhaltenen beiden Schriften gewissermaßen widmet, und der Mathematiker Peithon (*περὶ κυλίνδρου τομῆς* [Heiberg] S. 96, 14) sind sonst unbekannt.

Wie erwähnt, sind von seinen mathematischen Werken nur zwei auf uns gekommen, die schon früh mit den *Κωνικά* des Apollonios von Perge (s. Art. Apollonios Nr. 212 o. Bd. II S. 151ff.) in einer Ausgabe vereinigt wurden. Sie behandeln den Kegel- und den Zylinderschnitt (*Περὶ κυλίνδρου τομῆς* und *Περὶ κώνου τομῆς*). Die erste Schrift umfaßt 33, die zweite 69 Aufgaben. Beide beanspruchen keine besondere Bedeutung in der Geschichte der Mathematik, sondern geben im wesentlichen älteres, meist aus Apollonios geschöpftes Lehrgut wieder. Maßgebende Ausgabe mit lateinischer Übersetzung: Heiberg Sereni Antinoensis opuscula, Leipzig 1896. Deutsche Übersetzung: Nizze 2 Programme, Stralsund 1860 und 1861. Zu den erhaltenen Werken des S. kommt noch ein Fragment, das in Hss. Theons von Smyrna steht (herausg. von Th. H. Martin Theon-Ausgabe, Paris 1849, 340ff., abgedr. bei Heiberg XVIIIf.). Sein Platz in den Werken des S. läßt sich nicht angeben. Verloren ist der Kommentar zu den genannten *Κωνικά* des Apollonios, den S. selbst erwähnt (S. 52, 26: *ἡμεῖς ἐν τοῖς εἰς αὐτὰ ὑπομνήμασι*). [Orinsky.]

11) Serenus, Lampentöpfer, wohl in Oberitalien, von dem nur wenige, mit seinem Namen im Genitiv *Sereni* gezeichnete Stücke bekannt sind, und zwar aus Aquileia, CIL V 8114, 122 (überl. *Serani*), von der Grenze zwischen Noricum und Pannonia superior (S. Marein bei Lichtenwald, südlich von Cilli = Celeia), CIL III 14372⁶ (Suppl. 2 p. 2328⁵⁴), aus Mainz, Behrens Mainzer Ztschr. VIII/IX (1913/14) 83f., unbestimmter Herkunft in Leiden, CIL XIII 10001, 295. Vgl. Loeschcke Lampen a. Vindonissa, Anm. 257.

12) Sigillatatöpfer in Puteoli, woher zahlreiche Belege bekannt sind, CIL X 8056, 327 *a–f* (67 Stück, davon eines, *a*, in der Nachbarschaft, zu Bacoli = Bauli gefunden). Seine Ware ist am häufigsten gestempelt *Sereni* oder in einem Kranz *Ser eni*. Von diesen Marken sind auch vier in Rom, CIL XV 5570, und zwei in Tarragona (Tarraco) in Hispanien, CIL II 4790, 475, festgestellt. Aber auch CIL X 8056, 336, Oristano auf Sardinien, und II 4790, 472, Tarraco (*Serani o*, vgl. CIL X 8056, 327 *b*), scheinen hierher zu gehören.

13) Chenet Rev. arch.⁴ XVII (1911, 1) 51f. Graffito der Töpfereien bei Avocourt: *SIIRIINS.*

14) Tessera aus Elfenbein, CIL XII 5695, 9 Ste. Colombe, gegenüber Vienne): *Serenus Memori salut(em).* [Keune.]

Seres (*Σῆρες*, auch *Serae*), die Seidenleute oder Chinesen. Der Name geht auf das chinesische Wort für Seide zurück, das heute *ssŭ* gesprochen wird, ehemals aber *sir* lautete, weil es sich im Koreanischen noch als *sil* erhalten hat (v. d. Gabelentz Die Sprachwissenschaft 284); wenn man hierfür bisher auch das mongolische *sirkek* und das mandschuische *sirghe* herangezogen hat (Klaproth Sur les différents noms de la Chine, Mém. relatifs a l'Asie III 264. Yule Cathay and the way thither I S. XIV, 1), so ist das methodisch verfehlt, da es sich in diesen Fällen um jüngere Lehnwörter handelt.

1. Allgemeines. Wiederholt ist behauptet worden (De Guignes Mém. de l'Acad. des

InsCR. 1770, 539. Heeren Ideen I 00. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1888 nr. 116, 736ff.), den Griechen sei das Volk der Seide schon seit Herodot unter dem Namen Argippäer oder Hyperboreer bekannt gewesen; diese Annahme gründet sich auf der Voraussetzung, daß die ihnen benachbarten Issedonen die Bewohner Ostturkistans gewesen seien; davon kann aber nicht die Rede sein. Denn, wie im Art. Issedoi o. Bd. IX S. 2235 dargelegt ist, saßen Herodots Issedonen am Uralgebirge; erst später wurden sie als Randvolk der griechischen Oikumene von Marinos-Ptolemaios bis nach Zentralasien hinausgeschoben. In Wahrheit reichten Herodots Kenntnisse im Osten kaum bis zum Pamirgebirge.

Dagegen ist es möglich, daß zu seiner Zeit die chinesische Seide nach dem Westen gekommen ist; wenn nämlich Herodot. I 135 (vgl. auch Xen. Kyrop. VIII 1, 40) von medischen Gewändern spricht, so dürfen wir mit Prokopios Pers. I 20; Vandal. II 6 vielleicht an seidene Stoffe aus China denken. Der erste Grieche, der sie ausdrücklich nennt (*σηρικὰ δέρματα*), ist Nearchos, der Admiral Alexanders d. Gr., Strab. XV 693. Durch den innerasiatischen Handel scheint der wertvolle Stoff im Abendlande nach und nach bekannt zu werden; beim Untergang des Crassus führten die Parther seidene Fahnen, Flor. I 46, 8, bei den Spielen Caesars 46 v. Chr. wurden seidene Sonnensegel aufgespannt, Dio XLIII 24.

Aber die ersten Hinweise auf die Erzeuger der Seide finden sich erst bei den Dichtern des augusteischen Zeitalters, wie Verg. Georg. II 121. Horat. od. I 12, 56. III 29, 27. IV 15, 23. Ovid. am. I 14, 6. Sie sind das erste Echo der direkten Handelsbeziehungen, die im J. 114 v. Chr. der chinesische Kaiser Wu mit den iranisch-turanischen Ländern eingeleitet hat (vgl. Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien I 1); seitdem waren die äußersten Ziele der chinesischen Händler Sogdiana, das Land der Tocharer und Arachosien. Aber was man im römischen Reiche über die S. hört, beruht meist auf Einbildung oder Mißverständnissen, oder es wird legendarisch ausgeschmückt.

Auf der Karte des Agrippa erhalten die S. ihren Platz gleich östlich von den Skythen und nördlich vom Imaus (Himalaya) als Anwohner des östlichen oder serischen Ozeans (vgl. Aethic. I 6f. 38. II 5. Honor. 6. 7. 38. Oros. I 2, 13f. 44—47). Wie wenig ferner Strab. XI 516 über die S. unterrichtet ist, sieht man daran, daß er im Osten der Karte des Eratosthenes nichts Wesentliches hinzufügen kann, nur daß er an die Küste des östlichen Ozeans den Namen S. einfügt. Ähnlich steht es mit dem Zeugnis bei Pomponius Mela I 2. III 7. Einige Verwirrung herrscht unter den Angaben des Plinius n. h. VI 54. 88. VII 27. XII 2. 17. 38. 84. XIV 22. XXXIV 145; denn VI 88 sind die S. wohl kaum die Chinesen, sondern die indogermanischen Bewohner Ostturkistans, weil sie als blauäugig und rothaarig geschildert werden und jenseits der Montes Hemodi (Himalaya) sitzen sollen.

Was dann andere römische Schriftsteller berichten, ist oft rhetorischer Bombast. Lucan. I 19. X 142. 293 setzt die S. an die Quellen des Nils, Silius Italicus VI 4. XV 79. XVII 595 läßt sie richtig im äußersten Osten wohnen. Statius (silv. I 2, 122. IV 1, 42. V 1, 61. 215) preist vor allem ihren Reichtum; inhaltlos ist die Angabe des Iuvenal VI 403. Flor. II 34 fabelt von einer Gesandtschaft der S. nach Rom unter Augustus (27 v. Chr.), während Chariton IV 4 von Köcher und Pfeil der S. erzählt.

Die ersten klaren Vorstellungen zeigen sich im Periplus des Erythräischen Meeres; denn hier spricht ein Seemann auf Grund praktischer Erfahrungen, die er auf seinen Fahrten im Indischen Ozean erworben hat. Er selbst kennt allerdings nur die Seeroute bis zur Gangesmündung, jedoch von Hörensagen weiß er, daß sich darüber hinaus eine Insel Chryse, offenbar die Malayische Halbinsel, befinde, und dahinter, zugleich aber im äußersten Norden in einem Lande die sehr große Stadt Thinai, von wo baumwollene und serische Stoffe zu Land über Baktrien nach Barygaza und durch den Ganges nach Limyrike gelangten. Merkwürdig aber ist, daß der Name des Landes oder Volkes unerwähnt bleibt.

Als dann die Handelsbeziehungen Chinas mit dem Westen auf ihrem Höhepunkte standen (um 100 n. Chr.), drangen auch auf dem Landwege zuverlässige Nachrichten über die S. nach dem römischen Reich. Agenten eines makedonischen Kaufmannes Maïs Titianos brachten schriftliche Aufzeichnungen heim, die sie über ihre Reise bis zum Lande der S. gemacht hatten; ihre Angaben waren umso glaubwürdiger, weil sie teilweise die Übersetzung eines chinesischen Reiseführers durch Ostturkistan darstellen. Hiernach hat Marinos von Tyros seine Karten über das Sakenland, Skythien jenseits des Imaon und Serike zusammengestellt, mit gewissen Änderungen in der Länge der Karten hat Ptolemaios die Angaben der Handelsreisenden in seiner Geographie überliefert (I 12. 17. VI 13. 15. 16), worüber näheres der Art. Serike bringt.

Wir dürfen vermuten, daß sich gleichzeitig auch klarere Vorstellungen über das Volk der S. geltend machten. So weiß uns zum erstenmale Pausanias eine verständige und annähernd richtige Beschreibung über die Herstellung der Seide (s. den Art. *Σηρικά*) und die Beschaffenheit der Seidenraupe zu berichten. Aber wenn er dann von einer Insel Seria spricht, die von einem Flusse Ser gebildet würde (s. den Art. Seros). und weiter sogar behauptet, die dort wohnenden S. gehörten der äthiopischen Rasse an oder seien Mischlinge von Indern und Skythen, so hat er hier die Chinesen offenbar mit einer hinterindischen Bevölkerung am Menam verwechselt.

Um 200 n. Chr. weiß Bardesanes merkmürdige Dinge über die Sitten der S. zu berichten (vgl. Euseb. VI 10. Recognitiones Ps.-Clementinae IX 19. Ps.-Bardesanes 81. Orig. c. Cels. VII 63. Caesar. 2, 109. Georges Hamartolos 1, 19. Cedr. 154 A. Phrantzes III 2, 49); es heißt dort, die Gesetze der S. verböten den Mord, die Prostitution, den Diebstahl und die Anbetung der Bilder; Origenes spricht dazu noch von dem Atheismus der S. Das scheinen Hinweise auf die Morallehre des Konfuzius zu sein.

Farbenreich ist die Schilderung des Ammianus Marcell. XXIII 6, 14. 60—68. Die grundlegenden Kenntnisse verdankt er der Geographie des Ptolemaios, die er besonders in den Namen abgeändert und sonst durch phantastische Bilder erweitert hat. Hiermit ist eine besondere Schilderung der S., ihrer Friedensliebe, der Großen Mauer (*celsorum aggerum summitates*) usw. verbunden. Bemerkenswert ist auch Ammians Angabe XIV 3, 3, daß sich Anfang September eines jedes Jahres in der Stadt Batnae unweit des Euphrat die Waren ansammeln, welche die Inder und S. zu Wasser und zu Lande schicken.

Aber wenn wir keine weiteren authentischen Nachrichten erhalten, so liegt dies offenbar daran, daß schon im J. 127 n. Chr. die direkten Beziehungen zwischen Vorderasien und China wieder unterbrochen waren. Darum beschränken sich die Schriftsteller darauf, ältere Beschreibungen zu wiederholen. Der Autoren, welche der Agrippakarte gefolgt sind, haben wir schon gedacht; auf der Peutingerschen Tafel steht nur der Ortsname *Sera maior*, während der Völkernahme fehlt. Auf die Quelle von Plinius und Mela gehen zurück: Dion. Per. 752. Eustath. ad Dion. paraphr. und Schol. Avien S. 934. Priscian. 727. An Plinius schließen sich Solin. 51 und Mart. Cap. VI 693 an. Von Ptolemaios ist nicht nur Ammianus Marcellinus abhängig, sondern noch viel mehr Marcian von Heraclea I 40 und der unbekannte Verfasser der Geographia compendiaria VI 19. 24. VII 26 (Müller Geogr. Graeci min. I 514ff. II 494ff.). Ziemlich belanglos sind die gelegentlichen Erwähnungen der S. bei Lucius Ampel. 6. Herodian. V 5, 4. Philostrat. II 28; epist. 8. Iul. Valer. I 1. Arnob. II 12. VI 5. Flav. Vopisc. 41. Heliodor. IX 16—18. 25. Marcell. medicam. V 62. Boet. II 5. Ennod. 181, 7. 183, 89. Avit. VI 42. Isidor v. Sevilla IX 2. 132. XIV 29. Theophyl. Simocatta VII 6, 5. 9, 2.

Um diese Zeit war S. als Bezeichnung für die Chinesen nicht mehr im praktischen Gebrauch. Kosmas Indikopleustes hörte in Ceylon für China den Namen Tsinitza, der dem älteren Wort *Σῖναι* und dem sanskr. *Cīnasthana* entspricht; überhaupt scheint man sich auf dem Seewege über Hinterindien niemals des Namens S. bedient zu haben (s. auch den Art. Sinai).

Auf dem Landwege lernte man durch Theophyl. VII 7—9 den Namen *Ταυγάστ* für die Chinesen kennen. Dieses Wort soll ursprünglich ihre Hauptstadt bezeichnen, von der gesagt wird, daß sie 1500 Meilen von der Türkenresidenz entfernt liege und Indien benachbart sei. Es findet sich bei den Arabern und Persern als Tamghaj, in einer alttürkischen Inschrift als Tabgatsch wieder (Thomsen Inscriptions de l'Orkhon déchiffrées. F. Hirth Nachworte zur Inschrift des Tonjukuk 35, 1). Ob hierunter die Stadt Tsch'ang-an, das heutige Hsi-an-fu, zu verstehen ist, müssen wir mit Chavannes Docum. sur les Tonkine (Turcs) occidentaux 246, 5 dahingestellt sein lassen. Von dem Volke heißt es nur, es sei sehr mutig und zahlreich und stände an Größe keinem anderen Volke auf der Erde nach; daß es sich um die S. der Vorfahren handelt, weiß der byzantinische Schriftsteller nicht.

Dagegen war inzwischen der Name S., wie es scheint, zu den zentralasiatischen Völkern übergegangen, soweit sie die Seidenzucht bei sich eingeführt hatten; die erste Stadt war Khotan, wo eine chinesische Prinzessin die Seidenraupen eingeschmuggelt haben soll (Chavannes a. a. O. 126). Von da wird sich die Seidenzucht durch den Handel weiter nach Westen verbreitet haben, und zwar vorläufig wohl nach Sogdiana, das damals wirtschaftlich in hoher Blüte stand. Denn wenn wir bei Theophanes von Byzanz 3 (Müller FHG IV 270f.) lesen, die S., von denen ein Perser Seidenwürmer nach Konstantinopel gebracht habe, seien ursprünglich den Persern, dann den Hephthaliten, unter dem Kaiser Iustin aber den Türken untertan gewesen, so darf wohl nur an die Sogdier gedacht werden. Dieselbe Bedeutung hat sicherlich die Angabe des Iord. Get. V 30, der die S. östlich von Skythien neben das Kaspische Meer setzt. Seitdem aber das oströmische Reich die Seidenraupe bei sich eingeführt hatte (um 550 n. Chr., s. den Art. Serinda), verlor der Ausdruck S. jede praktische Bedeutung.

2. Besonderes. Was die Autoren im einzelnen über die S. berichten, leidet zum größten Teil an Übertreibungen oder Mißverständnissen. In einer fälschlich dem Ktesias zugeschriebenen Angabe (frg. 86) werden uns die S. als hochgewachsen geschildert, so daß es bei ihnen Menschen in der Höhe von 13 Ellen gebe. Hier wie auch in anderen Zitaten (Schol. Luc. macrob.) wird ihre Langlebigkeit als ihre besondere Eigenart hervorgehoben; einige sprechen von 140 Lebensjahren (Strab. XV 1, 34. Plin. n. h. VII 27), andere von 200 (Ktesias a. a. O. Eustath. ad Din. 752), oder sogar von 300 Lebensjahren (Lucian. macrob. 5). Epiphanes 3, 1 erzählt von der Sitte, daß die Männer ihr Haar flechten und schmücken, um den Frauen zu gefallen, während diese ihr Haar schneiden, ein männliches Gewand anlegen und alle Landarbeiten verrichten.

Besonders gerühmt wird die Friedfertigkeit und Milde der S., Plin. n. h. VI 54. Solin. 51. Ammian. Marc. XXIII 64; ebenso ihr Gerechtigkeitssinn, Mela III 59. Diese Angaben haben eher einen historischen Hintergrund ebenso wie die obigen Mitteilungen über ihre Morallehre, die auf den Konfuzianismus hinzuweisen scheint. Wenn dagegen immer wieder behauptet wird, sie lebten für sich und darum mit den Nachbarvölkern nur in stummem Tauschhandel (Mela III 59. Plin. n. h. VI 88. Mart. Cap. VI 693. Steph. Byz. s. Seres. Eustath. ad Dion. 752; paraphr. 749—761), so wird hier sicherlich nur wiederholt, was man auch von anderen Randvölkern der Oikumene zu hören glaubte. In Wirklichkeit haben die Chinesen, wie aus ihren Han-Annalen hervorgeht, besonders in ihrer Kolonie Ostturkistan mit den andern Völkern durch Dolmetscher in engen Beziehungen gestanden.

Was die Handelsprodukte der S. betrifft, so ist über ihr wertvollstes Produkt, die Seide, im Artikel Serica die Rede. Daß sie das beste Eisen haben sollen, wird von Plin. n. h. XXXIV 145 und Oros. VI 13, 2 behauptet. Außerdem werden genannt: Felle (Plin. n. h. XXXIV 145). Pfeile, Köcher und Bogen (Horat. od. II 29, 9.

Chariton IV 4. Porphyrion ad Horat. od. I 29, 9), sog. serische Äpfel (vielleicht Apfelsinen? Galien. X 77), Kissen (Horat. epod. VIII 15), Wagen (Propert. IV 8, 23). Von der Rinder- und Schafzucht der S. lesen wir bei Avien. 935. Priscian. 728. Eustath. ad Dion. 752; paraphr. 749—761. Im großen und ganzen sind es also recht dürftige oder unklare Vorstellungen, die man über das fernste Volk des Ostens gehabt hat.

3. Literatur. Pardessus Mém. sur le commerce de soie chez les anciens, Mém. de l'Acad. des Inscr. et B. L. XV. Reinand Relations polit. et commerciales de l'empire romain avec l'Asie etc., Journ. asiat. 1863, 1 S. 93. 297. Yule Cathay and the way thither I. v. Richthofen China I 474ff. Nissen Verkehr zwischen China u. dem Röm. Reich, Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinlande XCV 1ff. Coedès Textes d'auteurs grecs et latins relatifs à l'Extrême-Orient, Docum. historiques et géographiques relatifs à l'Indochine I. Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China u. Syrien I. [Herrmann.]

Seressitanum *municipium*, in Afrika, bekannt aus der Inschrift CIL VIII 937 = 11216 (vgl. p. 2340), danach gegen 60 römische Meilen nordwestlich von Hadrumetum gelegen, innerhalb der unter Diokletian von der Proconsularis abgetrennten Provincia Byzacena. [Dessau.]

Serestus wird von Vergil unter den Gefährten des Aeneas genannt: Aen. V 487 (als Kapitän eines Schiffes). IX 171 mit Mnestheus, mit dem er auch I 611. IV 288 = XII 561 verbunden ist, als Vertreter des Aeneas im Lager zurückgelassen. Wenn daher ein S. X 541 in der Begleitung des zurückkehrenden Aeneas erscheint, so ist dies entweder ein anderer S. (so Serv. zu der Stelle) oder der Dichter hat auf die Nebenperson nicht unbedingte Sorgfalt verwendet. Über die Herkunft des Namens ist nichts bekannt. [Klotz.]

Σερέτιον, nur bei Dio LVI 12, 1 genannt, Ort in Dalmatien, den Germanicus nach der Säuberung des Unagebietes eroberte. Tomaschek Die vorslawische Topographie der Bosna (Mitt. d. geogr. Gesellsch. Wien 1880, 497—528. 545—567) 509 wollte *Σ.* mit Saritte (richtig Sarute) der Tab. Peut. VI 2, jetzt Sarici, identifizieren, Pichler Austria Romana 188 im Anschluß an H. Cons La province Rom. de Dalmatie 161 mit Soritsch bei Solin, Miller Itin. Rom. 478 mit dem 65 Meilen von Solin entfernten Skakav. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1522. [Fluss.]

Sergention s. Ergetion o. Bd. VI S. 432, 28.

Sergestus erscheint bei Vergil unter den Gefährten des Aeneas: Aen. I 510. IV 288 = XII 561, als Stammvater der patrizischen Gens Sergia, am Wettfahren der Schiffe beteiligt, V 121—282, fährt dabei auf eine Klippe (vielleicht Anspielung auf den bekanntesten Sergier Catilina: Heinze Virgils epische Technik[3] 1915, 152). Der Name dürfte bei Varro de familiis Troianis erwähnt gewesen sein. [Klotz.]

Sergia tribus s. Tribus.

Σεργιϑέον χωρίον, Ort in der syrischen Kyrrestike (Theodoretos *ἐπιστολαί* ed. Sakkelarios p 16 nr. 18). Er gehörte zur Diözese (*ἐνορία*) Theodorets und zur *ἐξουσία* des Areobindos, bei dem der Bischof eine Fürbitte für die dortigen Bauern einlegte, die infolge zweijähriger Mißernte ihren *ἔλαιον κανών* nicht zu entrichten vermochten. [Honigmann.]

Sergiupolis, späterer Name von Resapha (s. o. Bd. I A S. 620; zum Namen Resapha vgl. Clermont-Ganneau Recueil d'archéolog. orient. IV 112f.). Schon in assyrischen Eponymenlisten wird Raṣappa als Statthaltersitz, also wohl als Hauptstadt der Provinz Laqē, mehrfach erwähnt (Belege bei Streck in Herzfeld-Sarre Archäol. Reise I 136, 3). Daraus und aus der Erwähnung von Reṣef in der Bibel (Jes. 37, 12 = II. Kön. 19, 12) geht hervor, daß die Wüstenstraße vom Euphrat über Palmyra nach Mittelsyrien schon in sehr alter Zeit bestanden haben muß (anders Bevan The House of Seleucus I 55, 2), wenn auch Tadmor erst in den Büchern der Chronik (um 300 v. Chr.: Kittel Die Bücher der Chron., Götting. 1902, 120) zum erstenmal (und auch dort nur infolge einer Verwechslung mit Tamar in Edom) erwähnt wird (Mommsen R. G. V 423, 1). Die römischen Itinerare (Ptolem. Tab. Peut. Geogr. Rav.) geben die ersten Stationen dieser Straße übereinstimmend folgendermaßen an: *Σοῦρα* (sūrīja oder el-ḥammām), *Ῥησάφα* (er-risāfe), *Χόλλη* (el-ḫulle: Musil Anzeig. Akad. Wien XLVI 1909, 120). *Ὄριζα* (arab. *'urḍ*, jetzt eṭ-ṭaijibe), *Ἄδαδα* (*Adatis* Geogr. Rav.? es-suchne?), *Ἄραχα* (erek), *Παλμύρα* (tudmur). Im 4. Jhdt. n. Chr. gehörte die Stadt zu den Limesfestungen der Provinz Augusta Euphratensis (Not. dign. or. XXXIII 5. 27: *Rosapha.* Martyrium S. Sergii et Bacchi: Anal. Bolland. XIV 392: *Ῥοσαφῶν κάστρον.* Syr. Passio bei Bedjan Acta martyrum et sanctor. III 315: ruṣafā qasṭrā). Hervorragende Bedeutung gewann sie erst durch das Märtyrergrab des hl. Sergios. Nach den Märtyrerakten (a. O.), deren Inhalt freilich einer historischen Kritik nicht standhält (Harnack Chronol. d. altchristl. Lit. II 481 Anm. Delehaye Anal. Bolland. XXIII 478), wurden die kaiserlichen Palastoffiziere Sergios und Bakchos unter ‚Maximianos' (d. i. Maximinus Daia) ihres Glaubens wegen von dem ‚Dux der augusto-euphratesischen Eparchie' (*τῷ τῆς Ἀνατολῆς δουκί* aber nach Metaphrastes Migne G. CXV 1016) Antiochos in Barbalissos gemartert, worauf Sergios nach dem Tode seines Gefährten auf qualvolle Weise von Sura über *Τετραπύργια* (syr. *qasṭrā magdalā d-majē*, das Lager ‚Turm am Wasser', oder nur *magdalā*: a. O. 311, 9. 315, 1. 4; j. il-qṣēr nach Moritz) nach Rosapha geschleppt und dort hingerichtet und begraben wurde. Antoninus Placentinus (um 570) gibt wohl infolge eines Mißverständnisses die *civitas* (?) Tetrapyrgium als Grabstätte an (Itiner. c. 47 ed. Geyer Corp. script. eccl. lat. XXXIX 191). Der Ruf des Wüstenheiligen verbreitete sich schnell unter den sarazenischen Nomaden, so daß seine Verehrung besonders in den Randgebieten der syrischen Steppe schon sehr früh nachweisbar ist (Herzfeld Arch. Reise I 138, 2. II 2, 2. Delehaye Origines du culte des martyrs 242). In ihm hat Lucius (Anfänge d. Heiligenkults 238) wohl richtig den Erben des alten syrischen Wüstengottes 'Azīz vermutet. dessen charakteristische Eigenschaften bei ihm wiederkehren (einige, z. B. die Macht über wilde Tiere, besaßen freilich auch andere Wundertäter der Wüste, wie Malchus und Hanina).

Obgleich die Wüstenstadt durch die immer neuen Wunder, die ihr Heiliger verrichtete, allmählich zu großer Berühmtheit gelangte, machte sie erst Johannes von Antiocheia um 434 zum Bistum, und zwar ‚contra morem' aus Feindschaft gegen den hartnäckigen Nestorianer Alexander von Hierapolis, zu dessen Diözese sie gehörte (Mansi Sanct. conc. nov. et ampl. collect. V 915). Alexander beklagte sich in einem Schreiben darüber, daß der Antiochener ihm die einflußreiche Sergioskirche abspenstig gemacht habe, für die er selbst an 300 Pfund Gold gestiftet hatte (Mansi V 943). Wahrscheinlich war der erste Bischof der entgegen den Bestimmungen der nikänischen Kanones nicht von ‚*metropolitano suo*' geweihte Marinianus (Mansi V 908. 913), den man gewöhnlich für den Nachfolger des Aquilinus von Barbalissos hält (Baluze bei Le Quien Oriens christ. II 950. Mansi V 908 Anm. b). Denn er ist wohl identisch mit dem *Μαριανὸς Ῥωσαφῶς*, der an der antiochenischen Synode von 445 teilnahm (Mansi VII 325). Herzfeld (a. O. I 139) behauptet fälschlich, das Bistum werde schon 431 erwähnt.

Kaiser Anastasios (491—518) ließ den Daumen des hl. Sergios nach Konstantinopel bringen, eine Reliquie, von der man sich selbst im fernen Gallien Wunderdinge erzählte (Gregor. Turon. hist. Franc. VII 31). Dafür erhielt die Stadt ihren neuen Namen S. und die Rechte einer Metropolis (Johannes Diakrinomenos bei Cramer Anecd. Graec. e codd. Paris. II 109, 12f.). Dies muß vor 512 geschehen sein, falls in der Trilinguis von zebed mit Neubauer (bei Sachau Reise in Nordsyr. und Mesop. 126, 1) *Σεργιοπο[λίτ]ου* zu lesen ist; Prentice (Publ. Amer. Arch. Exp., Greek and lat. inscr. 269) ergänzt jedoch ... *καὶ Σέργις πρ[εσβύτεροι, -βυτέρων]*. Nach Georgios Kyprios (v. 883) führte die Stadt nach dem Kaiser auch den Namen *Ἀναστασιούπολις*, der freilich sonst nirgends überliefert ist. Neben dem offiziellen griechischen Namen S. blieb der einheimische im Volksmunde (Ioann. Moschos prat. spir. c. 180, Migne G. LXXXVII, III 3052: *το ⟨Ῥα⟩σαφᾶς*, lat. *Saraphas*. Georg. Cypr. v. 883: *ἡ σήμερον Ῥατταφά* bezieht sich wohl erst auf die Zeit des Herausgebers Basilios von Ialimbana, vgl. Hartmann Z. f. Assyr. XIV 340f. Chapot Frontière 330, 8) und vor allem bei den Syrern (rusafā, rasīfta) und Arabern (ar-rusafa) gebräuchlich und verdrängte nach dem Eindringen des Islām jenen sogleich wieder.

Infolge der großen Verehrung, die Sergios weithin genoß, häuften sich in S. ungeheuere Schätze an. Daher war die Stadt, obgleich sie 126 Stadien weit von Sura und dem Euphrat entfernt in dem wüsten *βαρβαρικον πεδίον* lag (Procop. b. P. II 5, 29. Theophyl. Simoc. V 13. 3; syr. *barbarajā*: Kugener Oriens Christ. 1907. 408–412), durch die unaufhörlichen Kriege und Raubzüge bedroht, unter denen im ganzen 6. Jhdt. das euphratesische Grenzgebiet zu leiden hatte. Solange noch diese Kämpfe hauptsächlich von arabischen Söldnern geführt wurden. gewährte der Stadt ein *τείχισμα βραχύτατον* genügend Schutz (Procop. de aed. II 9, 3); denn den Sarazenen fehlte die Ausdauer zum Belagern von festen Plätzen, und ihre wundergläubige Furcht vor dem kriegerischen Heiligen lähmte ihre angeborene Raubgier. Wenn freilich Prokop behauptet, Iustinian habe S. zum erstenmal mit richtigen Mauern umgeben, so zeigen die archäologischen Feststellungen der Herzfeld-Sarreschen Expedition, daß diese Angabe übertrieben ist (Herzfeld a. O. I 138. Guyer II 28. 37). Jedenfalls scheint die Neubefestigung der Stadt vor 540 erfolgt zu sein (Procop. a. O. 9, 9). Iustinian machte sich auch um die Wasserversorgung der Stadt verdient und ließ Häuser. Basare (*στοαί*: Prentice a. O. 134 nr. 119; syr. *estewā*: Littmann Semit. inscr. nr. 14) und Prachtbauten errichten (Procop. a. O. 9, 6ff.).

Als Chosrau I. im J. 540 gegen Syrien zog und Sura eingenommen hatte, ließ er sich von dem Bischof Kandidos von S. schriftlich eine ungeheuere Summe für die Auslösung der 12 000 gefangenen Surener versprechen. Bei seinem dritten Feldzuge gegen Iustinian rückte er wieder durch das Euphrattal nach Syrien vor. Der Bischof, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, eilte ihm entgegen, um sich zu entschuldigen. Der König ließ ihn jedoch festnehmen und erklärte ihn für abgesetzt; dann sandte er eine Heeresabteilung von 6000 Mann gegen die von 200 Streitern verteidigte Stadt. Die Belagerer mußten aber aus Wassermangel bald wieder abziehen: auch hatte Chosrau zu weitgehende Eroberungspläne, um hier länger zu verweilen (Procop. bell. Pers. II 20, 2—14). Schon ein halbes Jahrhundert nach Prokop hatte eine Erzählung von der wunderbaren Rettung der völlig wehrlosen Stadt durch Sergios und seine Heerscharen, die sie gegen den König selbst verteidigten, Verbreitung gefunden (Euagr. IV 28. Lucius a. O. 235f.).

Auf dem zweiten Konzil von Konstantinopel (im J. 553) unterzeichnete Abraamius als *Episcopus Sergiopolcos metropolitanae civitatis* (Mansi IX 390 = Abraham episqopa d-ruṣafa bei Wright Catal. of syr. mss. in the Brit. Mus. II 797 b). Nach der Notitia Antiochena des Patriarchen Anastasios I. von Antiocheia (verf. 570) unterstanden dem *ϑρονος* von S. fünf Suffragane (Zenobias, Orisa, Erygene, Oragiza, Agrippias. Gelzer Byz. Ztschr. I 249. 264f. Nau Rev. de l'or. chret. 1909, 217).

Unter den Weihgeschenken, die man später in dem Heiligtum des Sergios zeigte, befand sich als besonders wertvolles Stück ein prächtig geschmücktes, von Iustinian und Theodora gestiftetes Kreuz, das Chosrau I. nach Persien gebracht, sein Enkel Chosrau II. aber zurückgeschickt hatte (Euagr. IV 28. VI 21. Niceph. Callist. XVIII 21. Theophylact. Simoc. V 13), ferner ein anderes Kreuz und ein Weihgeschenk, beide mit langen Inschriften versehen, die dieser eifrige Verehrer des Heiligen gestiftet hatte (Euagr. a. O. Niceph. a. O. 22. Theophyl. a. O. de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. V 315—322. Firdausi 1946 bei Nöldeke Tabarī 287, 1). Nach Abu'lfarag hatte dieser Herrscher damals, als er nach Syrien kam, um Maurikios um Hilfe zu bitten (590), auch S. besucht und war von (Bischof?) Johannes rosafaja ehrenvoll empfangen worden (Barhebr. chron syr.

92 f. 130 ed. Bedjan). Wie groß die Achtung war, die alle Welt vor der Heiligkeit des Ortes empfand, geht daraus hervor, daß al-Mundar sich nur dort bei einer Zusammenkunft mit byzantinischen Gesandten (Sommer 578) vor Verräterei sicher wußte (Johann. Ephes. VI 4. Nöldeke S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 24). Zugleich scheint diese Nachricht zu beweisen, daß S. (ἡ Ῥωμαίων κατήκοος bei Procop. bell. Pers. II 5, 29) nicht im Besitze des Ghassāniden war, wie Guyer (a. O. 38) wegen der von Macridy Bey gefundenen Inschrift ,νικᾷ ἡ τύχη Ἀλαμουνδάρου' annimmt; auch diese Inschrift stammt ja gerade von einem Gebäude außerhalb der Stadt, der im Norden gelegenen ,Zentralkirche extra muros'. Die von Iustinian angelegte Wasserleitung, die ein Lachmide zerstört hatte, soll ein Ghassānide Nu'mān ibn al-Ḥāriṯ wiederhergestellt haben (Hamza Iṣfah. annal. 120, 4 Gottwaldt. Nöldeke a. O. 51 will die Nachricht lieber auf Ḥāriṯ b. Ǧabala bezogen wissen, doch vgl. Herzfeld a. O. 138, 5). Nach ihm hieß die Stadt auch ruṣāfat an-nu'mān.

Ob die Wüstenstadt schon früher als das syrische Kulturland in die Gewalt der Araber kam, läßt sich nicht mehr klar erkennen. Sie spielte noch längere Zeit eine bedeutende Rolle; der Umaijade Hišām (724—43) wählte sie sogar zu seinem dauernden Aufenthaltsorte (daher ruṣāfat hišām). Im J. 668 d. H. = 1269 flohen die Einwohner aus Furcht vor den Mongolen nach salamīja; seitdem blieb sie unbewohnt.

In der Zeit von 793—986 ordinierten die Patriarchen von Antiocheia folgende Metropoliten von S.: Melkizedeq, Simeon, Iwannis, Gabriel, Dionysios, Philoxenos, Ḥabīb I., Petros, Sergios, Ḥabīb II. und Kosmas (Michael Syr. chron. III 451ff. 501f. ed. Chabot). Erwähnt werden ferner ein Jōsef ,Bischof des hl. Klosters von raṣīftā' (as-Sem'ānī Bibl. orient. I 117; dair arruṣāfa in der Stadt r. hišām erwähnen auch Jāqūt II 660—662 und marāṣid I 429), und auf Inschriften ein Sergios (der zwischen 910 und 922 eingesetzte bei Michael Syr. III 462 nr. 18?), Verwandter des Landbischofs Maronios, und ein Simeon, der 1092 oder 1093 die große Basilika restaurierte. Aus diesen Inschriften ergibt sich die auffällige Tatsache, daß in der einsamen Wüstenstadt noch bis in die Zeit der Kreuzzüge wenigstens in kirchlichen Kreisen die griechische Sprache gebräuchlich blieb (vgl. Chapot Front. 331, 1).

Die bedeutenden Ruinen der Stadt, das Nordtor, die große Basilika, das Martyrion und die Zentralkirche extra muros hat Guyer im großen kunstgeschichtlichen Zusammenhange eingehend behandelt. Während Herzfeld (Petermanns Mitt. 1909, 348) die Entstehung dieser Bauwerke bereits in die Zeit Theodosios' I. verlegen will, dachte Guyer bei den meisten anfangs erst an die zweite Hälfte des 6. Jhdts., entschloß sich aber nachträglich (a. O. II 343), sie um ein halbes Jahrhundert hinaufzudatieren. Somit scheint, wie schon Sarre annahm, als wichtigste Bauperiode der Stadt nur ihre Blütezeit von Anastasios bis Iustinian in Betracht zu kommen. Zweifelhaft ist, ob der Bau ihrer ersten Kirche schon unter Konstantin begonnen wurde, wie ibn Buṭlān (bei Jāqūt II 785) berichtet.

Literatur: Ritter Erdkunde X 1087—1090. 1108—1110. XVII 1441. Gelzer zu Georg. Cypr. v. 883. Østrup Kgl. Danske Vidensk. Selsk., 6. Ser., IV 2. Moritz Verhandl. d. Ges. f. Erdk. XIII 1886, 174f.; Mitteil. Sem. f. orient. Spr. I 144. Chapot Bull. hell. XXVII 280—291: Frontière de l'Euphr. 330—332. Sarre Monatsh. f. Kunstwiss. 1909, 2, 95—107. Sarre-Herzfeld Archäol. Reise I 136—141. II 1—45 (Guyer). Stadtpläne: Chapot Bull. hell. a. O. 286 = Front. 331. Sarre-Herzfeld III Taf. LIII (1 : 1333). IV Taf. CXXI (1 : 2000). Photogr.: a. O. III Taf. LIV—LXII; IV Taf. CXXII. [Honigmann.]

Sergius ist der Name eines alten patrizischen Geschlechtes. Eine Tribus war nach ihm benannt (s. d.), und es hing vielleicht ursprünglich mit dem Servilischen näher zusammen, da in beiden das Kognomen Fidenas üblich war (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 294f.). In den Fasten sind Sergii vom Decemvirat bis über den gallischen Brand hinaus verzeichnet; dann sanken sie in Dunkel und Dürftigkeit, bis ein tapferer Mann ihres Geschlechts Nr. 40 im Hannibalischen Kriege es wieder zu Ansehen brachte. Seine Nachkommen übernahmen von ihm den erblichen Beinamen Silus, abgeleitet von der Nase (Fest. 343; ep. 341. Plin. n. h. XI 158), stiegen aber nicht über die von ihm erreichte Rangstufe der Praetur hinauf (Gelzer Nobilität der röm. Rep. 28). Der letzte von ihnen vertauschte das erbliche Kognomen mit einem individuellen und steckte sich ein höheres Ziel: Es ist Catilina (Nr. 23). Den troischen Ahnherrn des Geschlechts Sergestus hat Verg. Aen. V 121ff. wenn nicht überhaupt erfunden, so jedenfalls nach dem Bilde dieses Enkels gestaltet (vgl. Heinze Vergils epische Technik[3] 152). Über die Geschichte der Sergii s. auch Drumann-Groebe GR[2] V 408ff. Ihren Namen trägt eine Olivenart Sergia oder Sergiana bei Cato de agr. 6, 1; daraus Plin. n. h. XV 13, 20.

1) Sergius, vielleicht mit Vornamen M., soll von seinem Bruder L. Catilina bei den Sullanischen Proskriptionen 673 = 81 ermordet und nachträglich auf die Liste der Geächteten gesetzt sein. Daß solche nachträgliche Rechtfertigung von Mordtaten damals vorkam, sagen Dio frg. 109, 13 und Oros. V 21, 5; die Erzählung von Catilinas Bruder kennt nur Plut. Sulla 32, 2; Cic. 10, 3. Sie darf unbedenklich ins Reich der Erfindung verwiesen werden; die Angabe, daß der von Catilina in der Tat damals getötete Q. Caecilius (Ascon. tog. cand. 75 K.-S.) der Mann seiner Schwester gewesen sei (Q. Cic. pet. cons. 9; vgl. Nr. 50), hat zu ihrer Erdichtung beigetragen.

2) Sergius, Mime und Günstling des M. Antonius zur Zeit des alexandrinischen Krieges 707 = 47 (Cic. Phil. II 62. Plut. Ant. 9, 7).

3) Sergius wurde bei den Proskriptionen Ende 711 = 43 geächtet, aber von Antonius selbst gerettet und stimmte deshalb später im Senat, als Antonius nach der Schlacht bei Actium (nicht schon bei der Kriegserklärung 722 = 32; vgl. gegen Suet. Aug. 17, 2 vielmehr Dio L 4, 3) geächtet wurde, allein offen gegen den Antrag (Appian. bell. civ. IV 193). [Münzer.]

4) Sergius (mit dem Spitznamen Ludor Schol.

Iuven. 6, 105), ein Gladiator, mit dem eine vornehme Dame, namens Eppia, die Gattin eines Senators und Mutter mehrerer Kinder, nach Alexandria durchging, obwohl er weder jung noch schön war, Iuven. 6, 82—114; genannt ist er V. 112 und, in der Koseform Sergiolus, die der liebestollen Dame in den Mund gelegt wird, V. 105. Die Skandalgeschichte ereignete sich in der ersten Zeit Domitians, nicht nach dem J. 83 n. Chr. (wegen der Erwähnung des Pantomimen Paris, V. 87). [Stein.]

5) Babylonischer Augenarzt, von dem sich Rezepte bei Gal. XII 746. 751 finden. [Kind.]

6) Sergius (Σέργιος) aus Zeugma in Kommagene (Suid. ed. Bekker 945), ein Sophist (Joh. Lyd. II 21). Er war der Sproß einer Juristenfamilie (Joh. Lyd. a. a. O. Suid. a. a. O.); nach Suidas hieß sein Vater Aphthonius, der möglicherweise mit dem am Ausgang des 4. und in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. lebenden Sophisten dieses Namens (s. Brzoska o. Bd. I S. 2797—2800) identisch ist. S. bekleidete unter dem Kaiser Anastasius, der ihn wegen seiner Rednergabe schätzte (Joh. Lyd. a. a. O.), hohe Staatsämter (Joh. Lyd. a. a. O. Suid. a. a. O. ὕπαρχος πραιτωρίων γεγονὼς καὶ ἀπὸ ὑπάτων καὶ πατρίκιος); da Anastasius erst im J. 491 zur Regierung gelangte, irrt Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit. VII[5] 835f., wenn er das Leben des S. um das J. 400 ansetzt. Suid. a. a. O. erwähnt von S. eine Verteidigung des Advokatenstandes gegen Aelius Aristides (vgl. Schmid Art. Aristides o. Bd. II S. [886—894] 890) und einen Epitaph auf seinen Bruder, den Sophisten Sabinus, der unmöglich (anders Gerth Art. Sabinus o. Bd. I A S. 2555) mit dem Sophisten dieses Namens zur Zeit Hadrians identisch sein kann. [Fluss]

7) Sergius, Sohn des Bacchus, Neffe des um die Verwaltung Afrikas hochverdienten Solomon (Procop. bell. Vand. II 21, 1), wurde im J. 543 unter der Statthalterschaft seines Oheims von Kaiser Iustinian zum Dux limitis Tripolitanae provinciae ernannt. Der Wortlaut bei Prokop (a. a. O.) schließt die Möglichkeit nicht aus, daß S. zugleich die Funktionen eines Consularis der Tripolitana ausübte (vgl. über dieses Amt Cod. Iust. I 27, 1; 12). Unmittelbar nach seinem Amtsantritt brachen neue Unruhen in der eben erst zur Ruhe gekommenen Provinz aus. Die Levathen nämlich, ein maurischer Stamm, entsandten ihre Führer zu S. nach Groß-Leptis, um über die Verwüstung ihres Landes durch das Heer Klage zu führen. Als die Gesandten ihre Beschwerde vorbrachten, S. aber, ohne davon Notiz zu nehmen, sich entfernen wollte, suchte ihn einer der Barbaren daran zu hindern. Dies gab den Anlaß zu einem furchtbaren Gemetzel, bei dem bis auf einen alle Mauren getötet wurden, obwohl S. ihnen unter Eid Leben und Freiheit zugesichert hatte (Procop. bell. Vand. II 21, 3. 22; an 5, 28). Die Version der damaligen Offiziösen suchte das Vergehen des S. durch den Hinweis zu beschönigen, die Mauren wären nur deshalb zu S. gekommen, um ihn meuchlings zu ermorden. Die Zurückhaltung, mit der sich Prokop im bell. Vand. (a. a. O.) hierzu äußert, erklärt sich wohl daraus, daß er sich scheute, den Günstling des Kaisers eines direkten Meineides zu zeihen. Durch sein Verhalten rief S. jenen Aufstand hervor, der für die Römer um so bedrohlicher wurde, als auch Antalas, der Fürst der Mauren in Byzacena, der früher dem Kaiser treu ergeben war, aus persönlichem Groll gegen Solomon, den sein Neffe S. zu Hilfe gerufen hatte (Procop. bell. Vand. II 21, 19), sich den Feinden anschloß. Nachdem Solomon im Kampfe gefallen war, wurde S., wohl im Frühjahr 544, zu dessen Nachfolger ernannt. Wie Solomon die Stellung eines Magister militum per Africam mit der eines Praefectus praetorio Africae vereinigt hatte, so war dies auch bei S. der Fall (vgl. Marcell. com. z. J. 541, 3: *Solomon in Africa interficitur, Sergius loco eius dux successit belli moderatorque provinciae*; ferner Procop. bell. Vand. II 24, 4). Minder deutlich, aber ebenso zu verstehen Procop. bell. Vand. II 21, 1: Σέργιος — παρέλαβε τὴν Λιβύης ἀρχήν. Diehl Afrique byzantine 344 vermutet wohl mit Recht, daß er zugleich auch den Rang eines Patricius erhielt; bezeugt ist uns freilich bei S. diese Würde erst für das J. 559 (Vict. Tonn. z. J. 560). Noch weniger als seiner früheren Stellung zeigte er sich der nunmehrigen gewachsen; ja er machte sich so allgemein verhaßt, daß fast alle Mauren sich an Antalas anschlossen. Jedoch richtete sich die Empörung lediglich gegen den Präfekten, nicht aber gegen das Reich, wie wir daraus ersehen können, daß Antalas den Kaiser brieflich ersuchte, S. abzuberufen, falls er wolle, daß die Mauren ihm fernerhin untertan seien (Procop. bell. Vand. II 22, 6ff.). Aber aus Pietät gegen das Andenken Solomons beließ Iustinian den S. vorläufig in seinem Amte (Procop. a. a. O. II 22, 11). Inzwischen wurde des S. Stellung in Afrika immer unhaltbarer. Himerius, der Dux der Byzacena, wurde von den Feinden gefangen genommen und im Anschluß daran Hadrumetum erobert, ohne daß S. sich deswegen aus seiner tatenlosen Ruhe aufrütteln ließ. Ja als ein Priester Paulus sich erbot, die Stadt zurückzuerobern, ließ er sich erst nach langem Zögern zu einer ganz geringen Unterstützung bewegen (Procop. bell. Vand. II 23, 20. 21). All dies überzeugte schließlich den Kaiser von der Unfähigkeit des S. Anstatt jedoch ihn abzuberufen, gab er ihm Ariobindus zum Amtsgenossen. Beide sollten sich in die oberste Gewalt teilen (Procop. bell. Vand. II 24, 4: αὐτόν τε καὶ Ἀριόβινδον Λιβύης στρατηγοὺς ἐκέλευεν εἶναι, τήν τε χώραν καὶ τῶν στρατιωτῶν τοὺς καταλόγους διελομένους), und zwar wurde S. der militärische Oberbefehl in Numidien zuteil, während Ariobindus jenen in Byzacena erhielt. Doch diese Teilung der Macht hatte nur neue Mißstände zur Folge. Statt seinen Kollegen zu unterstützen, ließ S. die Bitte des Ariobindus, ihm gegen des Antalas und Stotzas Heere zu Hilfe zu kommen, unbeachtet und führte dadurch indirekt die Niederlage der Römer herbei. Jetzt endlich berief Iustinian den S. aus Afrika ab und sandte ihn mit einem Heere nach Italien (Procop. bell. Vand. II 29, 16; bell. Goth. III 27, 2. Marcell. com. zum J. 546, 3), wo Belisar dringend Verstärkungen benötigte (vgl. Diehl a. a. O. 350). Über die Tätigkeit des S. in den nächsten Jahren ist uns nichts Näheres bekannt. Es scheint, daß er — zu einem nicht genauer zu bestimmenden

Zeitpunkt — auch Stadtpraefect von Konstantinopel gewesen ist (s. Gregoire Bull. hell. XXXI 321ff.). Wir hören wieder von ihm anläßlich des berühmten Kotrigureneinfalles in Thrakien im J. 559, bei dem er gefangen genommen, vom Kaiser aber losgekauft wurde (Agath. V 23. Vict. Tonn. zum J. 560). Von da ab schweigen die Quellen über ihn. S. war ein hochfahrender, ausschweifender, geiziger, unaufrichtiger Mann, der sein Emporkommen nur seiner Verwandtschaft mit Solomon und der Gunst, in der er bei der Kaiserin Theodora durch seine Verlobung mit einer Verwandten der Antonina stand, verdankte (Procop. bell. Vand. II 22, 2ff.; an. 5, 32f. Coripp. Joh. II 36 bezeichnet ihn als *dux ignarus*. Vgl. insbesondere die treffende Charakteristik bei Diehl a. a. O. 340). Er war ein Bruder des Cyrus (Procop. bell. Vand. II 21, 1. 19) und wahrscheinlich des Theodorus (über diesen vgl. E. Stein Studien zur Gesch. des byz. Reiches 63f.). [Bayer.]

8) C. Sergius bei Dionys. IX 16, 1. 4f. s. C. Servilius Structus Ahala; bei Diod. XII 24, 1 s. M. Sergius Esquilinus Nr. 24; auf der Grabinschrift CIL I² 708 s. C. Sergius Mena Nr. 32.

9) Cn. Sergius, Pächter des Zehnten von Hybla in Sizilien, nahm in den Jahren um 682 = 72 den dortigen Bauern das Sechsfache des Saatkorns ab (Cic. Verr. III 102). Vielleicht identisch mit Cn. Sergius Silus Nr. 38. [Münzer.]

10) Flavius Sergius, Consul ordinarius im J. 350. Mommsen Chron. min. III 521. Greek papyri of the British Museum II 280. Er scheint eine Kreatur des Constans gewesen zu sein, da nach dessen Tode im Herrschaftsgebiete des Magnentius sein Consulat annulliert und auf einen Flavius Anicius übertragen wurde. CIL VI 498. [Seeck.]

11) L. Sergius ist nach der verbreiteten Lesart einer der drei Gesandten, die P. Scipio 552 = 202 wegen Verletzung des Waffenstillstands nach Karthago schickte. Die Überlieferung bietet bei Polyb. XV 1, 3: *Λεύκιον Σεργούιον καὶ Λεύκιον Σείτιον καὶ Λεύκιον Φάβιον*, bei Liv. XXX 25, 2: *L. Baebium M. Servilium L. Fabium*, so daß die Herstellung des Namens eines S. ganz unsicher ist.

12) L. Sergius *L. f. Tro(mentina tribu)* im Consilium des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum 664 = 90 ist aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderer als der bekannte Catilina (CIL I² 709; so schon der erste Herausgeber Gatti Bull. com. XXXVI 208).

13) L. Sergius, Schreiber Ciceros während einer Quaestur in Sizilien 679 = 75 (Cic. Verr. III 182).

14) (L.?) Sergius, Sohn des L. Catilina aus erster Ehe, ist nach der Behauptung des Stadtklatsches in fast erwachsenem Alter von dem eigenen Vater aus dem Wege geräumt worden, weil er seiner neuen Ehe mit Aurelia Orestilla hinderlich war (Sall. Cat. 15, 2: *pro certo creditur.* Appian. bell. civ. II 4: *δόξας*. Val. Max. IX 1, 9 als Tatsache mit Übertragung eines Motivs aus Cic. Cluent. 28. Über die Anspielung bei Cic. Cat. I 4 vgl. Röm. Adelsfamilien 387, 1).

15) L. Sergius, wahrscheinlich Freigelassener Catilinas (*armiger Catilinae*) und an dessen Umtrieben beteiligt, nach seinem Untergange einer der Rädelsführer des unruhigen Gesindels in Rom und der Werkzeuge des Clodius bei den Tumulten der nächsten Jahre bis 697 = 57 (Cic. de domo 13, wonach er auch *damnatus iniuriarum* war; vgl. 14. 21. 89). Ein L. Sergius L. l. in Amiternum CIL I² 1882 (neben seiner Frau Fulcinia; ein Fulcinius in der Gefolgschaft des Clodius Ascon. Mil. 48 Kiessl. = 46 Stangl).

16) M'. Sergius M'. f., ist 584 = 170 als Urkundszeuge in dem Senatsconsult über Thisbae an dritter und letzter Stelle genannt (IG VII 2225 = Dittenberger Syll.³ 646) und wurde 590 = 164 mit C. Sulpicius Gallus nach dem Osten geschickt, um die Streitigkeiten zwischen Megalopolis und Sparta und die verdächtigen Beziehungen zwischen Eumenes und Antiochos Epiphanes zu untersuchen (Polyb. XXXI 9, 6ff.; vgl. 10, 1ff.). Daß er damals auch in die Kämpfe des Antiochos mit den Juden eingriff, hielt Niese (Herm. XXXV 485ff.; vgl. Griech. u. makedon. Staaten III 239, 1) für möglich auf Grund von Makkab. II 11, 34, wo meistens T. Manlius gelesen wird, aber die Mehrzahl der Hss. *ειτοσ μανιοσ εργιοσ* bietet; Ed. Meyer (Ursprung u. Anfänge des Christentums II 123) hat sich Niese angeschlossen.

17) M'. Sergius M'. f., *procos.*, d. h. Praetor pro consule auf einem Meilenstein der Hispania citerior (CIL I² 840 = Dessau 5812), gehört wohl den letzten Jahrzehnten des 2. Jhdts. v. Chr. an und ist mit keinem der bekannten Homonymen zu identifizieren.

18) M. Sergius, M'. f. Quaestor, ist bekannt aus Varro de l. l. VI 90: *Commentarium vetus anquisitionis* (vgl. Mommsen Strafr. 164ff.) *M. Sergii Mani filii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum* (vgl. 92: *T. Quincti Trogi*). Obgleich die Tätigkeit von Quaestoren bei Kapitalklagen nach dem Prozeß des Camillus 358 = 396 nicht bezeugt ist (vgl. Mommsen St.-R. II 538f.), ergibt die Erwähnung von *praetores* in der Mehrzahl als Terminus post quem für dieses Ladungsformular und somit für S. das J. 512 = 242, das der Einrichtung der zweiten Praetorenstelle.

19) M. Sergius und P. Matienus, Kriegstribunen, wurden 549 = 205 von P. Scipio gegen Locri gesandt, kamen nach der Einnahme der Stadt wegen Ausschreitungen ihrer Leute in Streit mit dem Propraetor Q. Pleminius, wurden von ihm streng bestraft, dann von den Ihrigen befreit und schwer gerächt, worauf wiederum Pleminius, von Scipio in seiner Stellung bestätigt, sie zur Vergeltung foltern und hinrichten ließ (Liv. XXIX 6, 9. 9, 2—10. 18, 10—14. 19, 2). [Münzer.]

20) P. Sergius, Senator 710 = 44 (Urkundszeuge in dem Senatsconsult Joseph. ant. Iud. XIV 220).

21) Q. Sergius, Senator, hielt den 664 = 90 im Bundesgenossenkriege bei Asculum gefangenen jungen M. Aurius in seinem Ergastulum im Ager Gallicus fest und wurde später wegen Mordes verurteilt (Cic. Cluent. 21).

22) (Sergius) Catilina, im Heere des P. Scipio in Spanien 545 = 209 ist von Sil. Ital. XV 448 frei erfunden. [Münzer.]

23) L. Sergius Catilina. Der volle Name z. B. bei Ascon. p. 82 (Clark). Diod. Sic. XL 5. Eutrop. VI 15. Das Cognomen erscheint bei ihm zum erstenmal. Der Urgroßvater führte den Beinamen Silus (Plin. n. h. VII 104. Liv. XXXII 27, 7), der Großvater ist vermutlich der Legat vom J. 168 M. Sergius Silus (Liv. XLIV 40, 5. Drumann-Groebe Gesch. Roms V 412).

L. Sergi(us) L. f. begegnet uns zuerst am 17. November 89 v. Chr. als Mitglied des Consiliums, auf Grund von dessen *sententia* der damalige Consul Cn. Pompeius Strabo sämtlichen 30 Angehörigen einer spanischen Reiterturme wegen bewiesener Tapferkeit das römische Bürgerrecht verlieh (CIL I² 709, 11 = Dessau 8888). Seine Stellung wird die eines Legionstribunen oder Praefecten von Hilfstruppen gewesen sein. Die Identifizierung steht nicht unbedingt fest (Pais Dalle guerre puniche a Cesare Augusto, 1918, I 190), doch spricht alles dafür (Sall. Cat. 5, 2: *ab adulescentia bella intestina.* Cic. Cael. 12: *vigebant etiam studia rei militaris*). Nach Ascon. p. 85. 89 bekleidete Catilina die Praetur im J. 68. Nach dem üblichen Amtsalter könnte er 108 (Drumann-Groebe V 418) geboren sein, man kann aber auch einige Jahre hinaufgehen. Im Consilium wird auch Cn. Pompeius, der spätere Magnus, erwähnt, der erst 106 geboren war, ferner L. Terentius, der Plut. Pomp. 3 als dessen Gefährte im Lager des Vaters Pompeius namhaft gemacht wird (Pais a. O. I 189). Die damalige Notzeit erklärt so jugendliche Offiziere vollauf. Catilina entstammte obendrein einer militärisch hervorragend tüchtigen Patricierfamilie und war selbst der geborene Soldat (Sall. Cat. 5, 3. Cic. Cael. 13. Sein bitterster Gegner mußte ihm den Ruhm lassen, daß er mühelos alle Strapazen ertragen konnte. Cic. Cat. I 26. II 9. III 16). Es ist keine gleichgültige Feststellung, daß Catilina einige entscheidende Jugendjahre im Hauptquartier Strabos verbrachte (s. Münzer Art. L. Insteius Nr. 2 o. Bd. IX S. 1562). Dieser bedeutende Mann war der Hauptbahnbrecher der militärrevolutionären Epoche, welche nach vier Jahrzehnten zur Beseitigung der Nobilitätsoligarchie und damit der Republik durch die Militärmonarchie führte. Mit Recht nennt ihn Cicero im J. 65 *hominem dis ac nobilitati perinvisum* (bei Ascon. p. 79). Rutilius Rufus bezeichnete ihn ebenfalls als *παμπόνηρος* (Plut. Pomp. 37, womit Pais Dalle guerre puniche a Cesare Augusto I 70, 1 kombiniert Rutilius Ruf. frg. 1 Peter HRF, wo ein Pompeius als Demagoge geschildert wird. Münzer Röm. Adelsparteien 248, 1 bezieht das Fragment noch auf Q. Pompeius cos. 141). Während Sulla 88 und 82 seine Siege in den Dienst der oligarchischen Reaktion stellte, arbeitete Strabo seit seinem Consulat zielbewußt auf eine persönliche, durch eine ihm ergebene Armee gestützte Machtstellung hin. Nach dem Ende 89 erfolgten Fall von Asculum behielt er die große Beute, statt sie dem notleidenden Aerarium zuzuführen, zu seiner eigenen Verfügung (Oros. V 18, 26. Plut. Pomp. 4). Bei der selbstherrlichen Bürgerrechtsverleihung an die spanische Turme schwebte ihm offenbar der Plan vor, die kriegerischen Kräfte der Provinzen bei seinen politischen Absichten auszunützen, wie ihn dann im großen Stil Sertorius eben in Spanien zu verwirklichen suchte (Plut. Sert. 14; vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 78). Dieselben Erwägungen leiteten ihn sicherlich auch, als er den transpadanen Keltengemeinden das latinische Recht verlieh (Ascon. p. 3). Denn im J. 87, da Pompeius gegen Cinna und Marius eine feindliche Haltung einnahm, fürchteten die Revolutionäre, ein keltisches Heer könnte Ariminum besetzen (Appian. bell. civ. I 308). Seine nächste Absicht war, im J. 88 wiederum Consul zu werden (Vell. Pat. II 21, 1). Allein in Rom verfolgte man sein Treiben mit Argwohn, und er wurde vielmehr auf Grund der Lex Varia (Ascon. p. 22) wegen Hochverrats belangt (Ascon. p. 79), vielleicht gerade auf Grund seiner eigenmächtigen Bürgerrechtsverleihungen (Pais Dalle guerre puniche I 211, 3). Er entging aber der Verurteilung und blieb als Proconsul an der Spitze seiner Armee. Ende 88 machte der Senat den Versuch, dieses Kommando dem Consul Q. Pompeius Rufus zu übertragen (Val. Max. IX 7 mil. Rom. 2), aber dieser wurde von den Soldaten erschlagen, und Strabo behielt den Oberbefehl weiter (Appian. bell. civ. I 285). Im J. 87 rief ihn die legitime Regierung zum Schutz der Stadt herbei. Hier half er zwar den Marius vom Ianiculus zurückzuwerfen (Appian. bell. civ. I 312), aber er verhinderte eine entscheidende Niederlage der Revolution, um auf diese Weise das Consulat für 86 zu erpressen (Gran. Lic. p. 19, 9 Flemisch). Schon trat er auch mit Cinna in Verhandlungen, als er von der ausgebrochenen Seuche dahingerafft wurde (Gran. Lic. p. 21, 8. 22, 12). Sein Heer trat unter den Befehl des Consuls Octavius (Gran. Lic. p. 23, 6). Die gesamten Regierungstruppen wurden dann am Albanergebirge vereinigt (Appian. bell. civ. I 315). Da konnte Catilina Zeuge sein davon, wie der ehrenhafte Consul sich weigerte, den Sklaven die Freiheit zu geben (Plut. Mar. 42, 4), während Cinna mit den Sklaven, die ihm auf sein Versprechen hin aus der Stadt zuliefen (Appian. bell. civ. I 315), ein ganzes Korps bildete (Appian. bell. civ. I 343). Bald begannen die Regierungstruppen mit fliegenden Fahnen zu den Revolutionären überzugehen (Gran. Lic. p. 23, 8. Plut. Mar. 42, 6). Roms Schicksal war entschieden, bis Anfang 83 mit Sullas Rückkehr aus dem mithradatischen Krieg eine neue Wendung eintrat. Das Verhalten Catilinas in dieser Zwischenzeit mag man aus dem des jungen Pompeius erschließen, der nach dem siegreichen Ausgang seines Peculatprozesses im J. 86 (Plut. Pomp. 4) zwei Jahre später unter Cinna Dienst tun wollte gegen Sulla (Plut. Pomp. 5. Vgl. auch Münzer o. Bd. IX S. 1562 Art. L. Insteius Nr. 2, der darauf aufmerksam macht, daß verschiedene Offiziere des Pompeius Strabo später bei Sertorius erscheinen). Nach der Ermordung des Consuls im J. 84 begab er sich abwartend auf seine Güter in Picenum und ergriff dann 83 die Waffen für Sulla. Auch Catilina schlug sich rechtzeitig auf die Seite, welcher der Sieg winkte, und wurde zusammen mit dem Bruder seiner

Mutter L. Bellienus (Ascon. p. 91. Klebs o. Bd. III S. 253) eines der bereitwilligsten Werkzeuge Sullas. Noch vor der Entscheidungsschlacht am collinischen Tore, am 1. November 82, tötete er seinen Bruder (Plut. Sulla 32, 3; Cic. 10, 3). Nach dem Sieg gab ihm Sulla den Befehl, das in der Stadt gebliebene und nun aus einem Ziegenstall hervorgezogene Haupt der Revolutionsregierung, M. Marius Gratidianus, am Grabmal des 87 zum Selbstmord genötigten Q. Lutatius Catulus (cos. 102) jenseits dem Tiber grausam zu Tode zu martern. Gratidianus war zwar der Bruder von Catilinas damaliger Frau (Comm. Bern. ad Luc. II 173. Maurenbrecher Sall. hist. I p. 11), aber Catilina führte den Auftrag mit aller Genauigkeit aus und trennte dem Opfer schließlich eigenhändig den Kopf vom Rumpfe (Q. Cic. comm. petit. 10. Sall. hist. I 44 Maurenbrecher). Nachher trug er die Trophäe vom Ianiculus zu Sulla in den Apollotempel und wusch sich dort die blutigen Hände im Weihwasserbecken (Plut. Sulla 32. Oros. V 21, 7. Liv. per. LXXXVIII. Val. Max. IX 2, 11. Sen. dial. V 18, 1. Ascon. p. 84). Als Legat führte er dann Verstärkungen nach dem von Q. Lucretius Ofella belagerten Praeneste, wo die mitgebrachten Köpfe des Gratidianus (Oros. V 21, 8) und anderer Führer (Appian. bell. civ. I 433) bald die gewünschte Wirkung ausübten (Fall von Praeneste noch im J. 82: CIL I² 1 p. 27 ad 672). Inzwischen war der Proskriptionserlaß ergangen, und nun machte er an der Spitze einer Keltenabteilung Jagd auf die Häupter der Gegenpartei und konnte eine Anzahl bekannter römischer Ritter töten, darunter auch den Q. Caecilius, den Gemahl seiner Schwester (Q. Cic. comm. pet. 9. Sall. hist. I 45. Ascon. p. 84). Für die Ermordung seines Bruders sicherte er sich die Straflosigkeit durch nachträgliche Eintragung auf die Proskriptionsliste (Plut. Sulla 32; Cic. 10, 3). Von Haus aus arm (Q. Cic. comm. pet. 9 *natus in patris egestate*), gewann er natürlich große Reichtümer (Sall. Cat. 5, 2. 21, 4. 35, 3. 51, 34 *neque prius finis iugulandi fuit quam Sulla omnis suos divitiis explevit.* Cic. Mur. 50), die jedoch seinen ausschweifenden Lebensansprüchen niemals genügten.

Die Schergenrolle, die er unter Sulla gespielt hatte, kettete ihn auch nach dessen Tod an die Verteidiger der wiederhergestellten Oligarchie. Wir hören, daß er in nahen Beziehungen zu C. Verres stand (Cic. bei Ascon. p. 87) Besonders ergibt sich das auch aus dem Vestalinnenprozeß des J. 73 (Cic. Cat. III 9; Brut. 236), wo Catilina des Verkehrs mit Ciceros Schwägerin Fabia beschuldigt wurde. Da verhalf ihm das Eintreten des Q. Lutatius Catulus (cos. 78) zum Freispruch (Oros. VI 3, 1. Ascon. p. 91. Sall. Cat. 15, 1. 35, 1). Von seiner Ämterlaufbahn wird nur die Praetur im J. 68 erwähnt (Ascon. p. 85. 89. John Rhein. Mus. XXXI 403). Im J. 67 wurde er in Africa Propraetor (Ascon. p. 85) und blieb dort bis 66 (Cic. Cael. 10). Da stellte er seine zerrütteten Vermögensverhältnisse in so skrupelloser Weise wieder her, daß sich schon 66 Gesandte der Provinz beim Senat aufs heftigste beschwerten und damit großen Eindruck hervorriefen (Ascon. p. 89). Er war Mitte des Jahres selbst nach Rom zurückgekehrt, um sich für 65 um das Consulat zu bewerben. Allein das vom Consul L. Volcacius Tullus einberufene Consilium der Staatshäupter (Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 36, 9) entschied, daß er in Anbetracht des zu erwartenden Repetundenprozesses als Kandidat nicht zuzulassen sei (Ascon. p. 89. Sall. Cat. 18, 3). Mit dieser Abweisung wurde der Kampf um das Consulat zum Inhalt seines ferneren Lebens. Der zunächst rein persönliche Kampf steigerte sich allmählich infolge der damaligen zugespitzten politischen Krisenlage zu größerer historischer Bedeutung.

Nachdem Catilina auf seine Kandidatur hatte verzichten müssen, wurden zu Consuln für 65 gewählt P. Autronius Paetus (Klebs o. Bd. II S. 2612) und P. Cornelius Sulla (Münzer o. Bd. IV S. 1519. Cic. Sulla 91). Sie wurden aber alsbald wegen *ambitus* verurteilt und an ihre Stelle traten die beiden siegreichen Ankläger L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus (Ascon. p. 75. 88. Cic. Sulla 49. 90; de fin. II 62. Sall. Cat. 18, 2. Cass. Dio XXXVI 44, 3. XXXVII 25, 3). Um den ergangenen Urteilsspruch durch einen Putsch rückgängig zu machen, bildete sich nun Anfang Dezember 66 (Sall. Cat. 18, 5) eine Verschwörung (Sall. Cat. 18, 1. Cic. Sulla 11. 67). Ihr gehörten außer den beiden Verurteilten noch Cn. Calpurnius Piso (Münzer o. Bd. III S. 1379 Nr. 69), Catilina, C. Cornelius Cethegus (Münzer o. Bd. IV S. 1278. Sall. Cat. 52, 33) und L. Vargunteius an (Cic. Sulla 67. Cass. Dio XXXVI 44, 3. 4. Liv. per. CI. Suet. Caes. 9, 1). Da das Unternehmen später vertuscht wurde (Cic. Sulla 81), herrscht in den Quellen keine Einigkeit über das Ziel. Nach Sall. Cat. 18, 5 und Cic. Sulla 68 sollten nach Beseitigung der beiden legitimen Consuln Catilina und Autronius das Consulat von 65 übernehmen, nach Suet. Caes. 9, 1 und L. Manlius Torquatus Sohn bei Cic. Sulla 68 vielmehr Sulla und Autronius. Die zweite Überlieferung hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich, weil es sich dabei nur um die Rehabilitierung von zwei bereits Gewählten (Cic. Sulla 91 *omnibus centuriis P. Sulla renuntiatus est*) handelte. Selbstverständlich verpflichteten sich die beiden, dem Catilina zum Consulat von 64 zu verhelfen (Cic. Sulla 68 *ut Catilinam consulem efficeret* muß von Torquatus so gemeint gewesen sein. Vgl. Schwartz Hermes XXXII 569. E. Meyer Caesars Monarchie 21 Anm.). Für die Durchführung des Putsches in Rom wurde aus Gladiatoren und entlaufenen Sklaven eine Truppe zusammengestellt (Cic. Sulla 15. 68). Um die neue Regierung militärisch zu halten, sollte sich Piso der beiden spanischen Provinzen bemächtigen (Sall. Cat. 18, 5). Die Meinung war offenbar, man könne dort aus Sertorianern rasch eine starke Armee zusammenbringen (vgl. E. Meyer Caesars Monarchie 17. Gelzer Caesar, der Politiker und Staatsmann 156). Diese vorausschauende Maßnahme beweist, daß es bei dem Putschplan auf Größeres als die Wiedergewinnung des Consulats abgesehen war. nämlich auf einen völligen politischen Umschwung, welcher der bereits stark erschütterten sullanischen Oligarchie den Todesstoß versetzen, zugleich aber den voraussichtlichen Erben der

sullanischen Machtstellung, den im Osten von Sieg zu Sieg schreitenden Imperator Cn. Pompeius Magnus, vor vollendete Tatsachen stellen sollte. Diese Gedanken waren natürlich nicht den Köpfen eines P. Sulla und P. Autronius entsprungen, sondern hinter ihnen standen M. Licinius Crassus (cos. 70) und C. Iulius Caesar (Ascon. p. 83). Der Bericht Suet. Caes. 9, 1, wonach vorgesehen war, daß bei Gelingen des Putsches Crassus die Diktatur übernehmen und Caesar zu seinem Magister equitum ernennen sollte, verdient vollen Glauben. Außer auf Spanien zählten sie auch auf das jenseitige Gallien und die Transpadana (Suet. Caes. 9, 3). Schon 68 hatte Caesar die dortigen Latinergemeinden ermuntert, das römische Bürgerrecht zu verlangen (Suet. Caes. 8), und nach dem Mißlingen des Putsches wollte ihnen Crassus als Censor von 65 diesen Wunsch erfüllen (Cass. Dio XXXVII 9, 3. Gelzer Caesar 27. 33). Für die grobe Arbeit schoben die beiden Führer geschickt solche Politiker vor, die einen guten Ruf nicht mehr zu verlieren hatten. Der Plan war zunächst, am 1. Januar 65 die neuen Consuln zu ermorden. Allein, wie es scheint, betätigten sich die bereitgehaltenen Banden schon am letzten Dezember, um einen gegen den gewesenen Volkstribunen C. Manilius angestrengten Prozeß zu hintertreiben (Cic. Cat. I 15. Ascon. p. 60. 66. Cass. Dio XXXVI 44, 2. Plut. Cic. 9, 6. Lange Röm. Altert. III 223). So ließen sich die Consuln zum Antrittsopfer auf dem Capitol (Sall. Cat. 18, 5. Cic. Sulla 68) vom Senat eine starke Schutzwache genehmigen (Cass. Dio XXXVI 44, 4), und der Anschlag konnte nicht durchgeführt werden. Nun wurde er auf den 5. Februar verschoben mit der Erweiterung, daß außer den Consuln auch möglichst viele mißliebige Senatoren aus dem Wege geräumt werden sollten (Sall. Cat. 18, 6. 7. Cic. Cat. I 15; Mur. 81). Aber im letzten Augenblick wurden die Verabredungen nicht eingehalten. Als Catilina losschlagen wollte, waren die Banden nicht zur Stelle (Sall. Cat. 18, 8. Ascon. p. 92). Damit streitet nicht die andere Überlieferung (Suet. Caes. 9, 2), wonach Crassus und Caesar im entscheidenden Augenblick Zweifel über ihre Teilnahme erregten. Auch Piso hatte bei dem Versuch, die Flottenabteilung, die seit 67 zum Schutze gegen die Seeräuber unter L. Gellius, dem Legatus pro praetore des Pompeius, an der italischen Westküste kreuzte, zu gewinnen, kein Glück (Cic. post red. ad Quir. 17). Die Consuln machten einen Anlauf, ein SC. gegen die Verschworenen herbeizuführen, der aber durch Intercession eines Volkstribunen vereitelt wurde (Cass. Dio XXXVI 44, 5). Darauf sah man von weiterem Vorgehen ab (Cic. Sulla 12. 81). Im Gegenteil, der Senat fand sich auf Befürwortung durch Crassus hin bereit, den Piso als Quaestor pro praetore nach Hispania citerior zu entsenden (Sall. Cat. 19, 1. Dessau 875. Ascon. p. 92). Daß etwas gegen Pompeius geschehen müsse, leuchtete auch den Boni ein (Sall. Cat. 19, 2, grundlos bezweifelt von Ed. Meyer Caesars Monarchie 19).

Für Catilina handelte es sich nach wie vor um das Consulat. Für 64 konnte er sich freilich nicht bewerben, weil sein Repetundenprozeß gerade während der Wahlzeit, im Sommer 65 schwebte (Cic. Att. I 1, 1. 2, 1). Ankläger war der nachmals so berüchtigte P. Clodius Pulcher (Ascon. p. 85). Im Juli stellte Cicero einen Freispruch auf die gleiche Stufe mit der Behauptung, es sei mittags dunkel (Cic. Att. I 1, 1). Weil aber der Kläger damit einverstanden war — später behauptete Cicero, Clodius habe sich bestechen lassen (de har. resp. 42; Pis. 23) —, daß die Ausscheidung der voreingenommenen Richter ganz nach Catilinas Wunsch erfolgte (Cic. Att. I 2, 1. Ascon. p. 87), änderte sich die Aussicht vollkommen. Es war mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß Catilina sich für 63 bewerben konnte, und Cicero, der dasselbe vorhatte, entschloß sich, ihn zu verteidigen, um für die Bewerbung seine Unterstützung zu gewinnen (Cic. Att. I 2, 1; Cael. 14). Daß er es wirklich tat, behauptete später Fenestella (frag. 20 Peter HRF p. 276), stellt aber Asconius (p. 85—97) ziemlich überzeugend in Abrede (Drumann-Groebe V 436. Meyer Caesars Monarchie 22, 2. Schwartz Herm. XXXII 602). Dagegen trat neben verschiedenen Consularen auch der Consul L. Manlius Torquatus als Entlastungszeuge auf und erklärte über Catilinas Teilnahme an der Verschwörung, er habe etwas davon gehört, es aber nicht geglaubt (Cic. Sulla 81). Darauf wurde Catilina freigesprochen, obwohl außer den afrikanischen Gemeinden die dortigen römischen Ritter und der hochangesehene Patron der Provinz, der Pontifex maximus Q. Metellus Pius gegen ihn gezeugt hatten (Ascon. p. 87. 89. Gegen Ascons Mitteilung, Ritter und Aerartribunen hätten freigesprochen, die Senatoren im Gerichtshof verurteilt, vgl. Cass. Dio XXXVIII 8, 1. Meyer Caesars Monarchie 23 Anm.). Der Spruch war ein offenkundiger Skandal. Ein Jahr später schrieb Q. Cicero (comm. pet. 10), Catilina habe den Gerichtshof so bedürftig verlassen als einige seiner Richter ihn betreten hätten, und man verlange täglich gegen ihn eine neue Prozeßentscheidung (Cic. bei Asc. p. 87; Cat. I 18).

Zunächst war nun aber der Weg frei zur Bewerbung für 63. Im Einverständnis mit M. Crassus (Sall. Cat. 17, 7) und C. Caesar tat er sich zusammen mit dem ebenso schwer belasteten Sullaner C. Antonius (Ascon. p. 83. Sall. Cat. 21, 3). Trotzdem er im Repetundenprozeß wieder den Schutz der oligarchischen Häupter genossen und sich noch einmal als Optimat gebärdet hatte (Cic. Cael. 12. 14), kehrte er somit zu den früheren Verbündeten, die seinem Vorhaben offenbar bessere Gewähr zu bieten schienen, zurück. Politisch trat er damit in die Reihe der sogenannten Popularen (Sall. Cat. 38, 3). Sallust charakterisiert das richtig, wenn er ihn (Cat. 20, 7) gegen die *pauci potentes* (vgl. auch 58, 11) reden läßt, welche die übrigen Bürger, *nobiles atque ignobiles*, vom Mitgenuß des Regiments fernhalten wollten. Sein Consulat sollte, vor der Rückkehr des Pompeius (Plut. Cic. 18, 1), den großen Umschwung bringen, wie er schon 65 beabsichtigt war (Plut. Cic. 10, 2. 3). Die militärischen Pläne wurden weiter gefördert. Zur Unterstützung Pisos begab sich 64 der intime Freund P. Sullas und bankerotte (App. bell.

civ. IV 231. Caes. Dio XL III 3, 1. Cic. fam. V 17, 1) Geschäftsmann P. Sittius aus Nuceria nach dem jenseitigen Spanien, und sollte weiter in Mauretanien mit Hilfe seiner Beziehungen zum dortigen König ein Heer aufstellen (Sall. Cat. 21, 3. Cic. Sulla 56), eine Rolle, die er dann erst 18 Jahre später im caesarischen Bürgerkrieg zu Ende spielte. Piso fand schon 64 einen vorzeitigen Untergang (o. Bd. III S. 1380). Crassus finanzierte die Bewerbung seiner beiden Kandidaten (Ascon. p. 83). Catilina selbst sammelte einen großen Gefolgschaftskreis um sich Als Patricier mit solch langer politischer Vergangenheit verfügte er über weitverzweigte Freundschafts- und Nahverhältnisse (Cic. Cat. I 16. Sall. Cat. 34, 2). Die Berichterstatter sind sich darüber einig, daß sein aus mannigfacher Begabung und Ruchlosigkeit eigenartig gemischtes Wesen besonders auf die Jugend eine verführerische Anziehungskraft ausübte (Cic. Cat. I 13; Cael. 12—14. Q. Cic. comm. pet. 10. Sall. Cat. 14, 2—6. 17, 6). Nicht am wenigsten imponierte seine physische Leistungsfähigkeit (Cic. Cat. I 26. II 9. III 17). Neben den Jungen (Cic. Cat. II 23 *seminarium Catilinarum*) konnte er aber auch auf die Genossen der früheren Verschwörung zählen (Sall. Cat. 17, 3; vgl. Plut. Cic. 14, 1. Die Rede, welche Sallust ihn um den 1. Juni 64 [17, 1] halten läßt, gehört ihrem sozialrevolutionären Charakter nach [20, 7. 15. 21, 2] erst ins folgende Jahr. Es ist die von Sallust absichtlich hieher verschobene *contio domestica* vor den Wahlen 63 [Cic. Mur. 50]. Sallust will so den Glauben erzeugen, Catilina habe es schon 64 auf den gewaltsamen Umsturz abgesehen gehabt: 5, 6 *lubido maxuma invaserat rei publicae capiundae, dum sibi regnum pararet.* 16, 4 *obprimundae rei publicae consilium cepit.* Bekämpft wird stillschweigend die Ansicht, die Cicero ‚*in expositione consiliorum suorum*‘ dargelegt hatte, daß 64 Catilina im Dienste von Crassus und Caesar stand [Ascon. p. 83]. Über dieses Ergebnis der modernen Forschung Meyer Caesars Monarchie 25, 1). Für alle Fälle kaufte er sich von Q. Gallius (o. Bd. VII S. 672 Nr. 6) eine Gladiatorentruppe, mit welcher dieser 66 als Kandidat um die Praetur Spiele gegeben hatte (Cic. bei Ascon. p. 88). C. Antonius, der wieder einmal vor dem Bankerott stand, behielt nach dem Verkauf des Viehes und der Verpfändung der Weidegüter zu demselben Zwecke seine Hirtensklaven (Ascon. p. 87). Im übrigen bot Catilina eben um diese Zeit (Sall. Cat. 15, 3. Cic. Cat. I 14) auch durch sein Privatleben den schlimmen Gerüchten wieder neue Nahrung. Er heiratete damals die ebenso reiche als übel beleumdete Aurelia Orestilla (Sall. Cat. 35, 3). Weil kurz vorher sein eigener Sohn starb, munkelte man, er sei auf Anstiften der Aurelia, welche von dem Stiefsohne nichts habe wissen wollen, vom Vater selbst umgebracht worden (Cic. Cat. I 14. Sall. Cat. 15, 2. Appian. bell. civ. II 4. Val. Max. IX 1, 9. Ob Orestilla dieselbe Gattin ist, von der Ascon. p. 91 behauptet, sie sei Catilinas im Ehebruch gezeugte Tochter gewesen, ist zweifelhaft, da Ascon. beifügt: *nomina harum mulierum nondum inveni.* Nach Plut. Cic. 10, 3 ὅς αἰτίαν ποτὲ πρὸς ἄλλοις ἀδικήμασι μεγάλοις ἔλαβε παρθένῳ θυγατρὶ συγγεγονέναι denkt man an ein früheres Vorkommnis. Denn Orestilla, die schon eine Tochter besaß [Sall. Cat. 35, 3], war keine παρθένος. Drumann-Groebe V 413 meint, die Plutarchstelle gehe auf die Tochter der Orestilla. Diese sei dieselbe, deren Verlobung 14 Jahre später Caelius bei Cic. fam. VIII 7, 2 melde: für römische Begriffe müßte sie eine recht ältliche Partie gewesen sein. Vgl. Cichorius Festgabe für Friedrich Bezold 59).

Der Wahlkampf schien den besten Verlauf zu nehmen. Von den fünf anderen Bewerbern kam als ernsthafter Gegner nur Cicero in Betracht. Die skrupellose Agitation für die beiden Kandidaten des Crassus erregte jedoch allmählich das Unbehagen der Senatsmehrheit, und der Senat wies die Beamten an, ein verschärftes Gesetz gegen Ambitus einzubringen. Gegen diesen Beschluß intercedierte aber sofort der Volkstribun Q. Mucius Orestinus und erklärte dabei Cicero des Consulats für unwürdig (Ascon. p. 86). Zur Antwort schleuderte darauf Cicero wenige Tage vor den Wahlen im Senat seine vernichtenden Angriffe gegen das unmögliche Paar seiner Gegenkandidaten, die Rede ‚in toga candida‘, deren Hauptthemen uns durch Asconius erhalten sind (Ascon. p. 83). Sie klärte die Lage dahin, daß am Tage der Entscheidung (vermutlich Juli 64, Sall. Cat. 17, 1. Ascon. p. 91. Drumann-Groebe V 449) die Häupter der Nobilitätsoligarchie ihren Gefolgschaften die Weisung gaben, für den Homo novus Cicero zu stimmen (Plut. Cic. 11, 2. Sall. Cat. 23, 6. Vgl. Gelzer Neue Jahrbücher f. d. kl. Altert. XLV 13). Cicero erhielt so die Stimmen aller Centurien, C. Antonius einige Centurien mehr als Catilina und war damit als zweiter Consul gewählt (Ascon. p. 94. Appian. bell. civ. II 5. Liv. perioch. CII).

Catilina ließ sich nicht entmutigen und setzte seine Hoffnungen auf das J. 63 (Sall. Cat. 24, 2), wo er ja auf C. Antonius rechnen konnte (Sall. Cat. 26, 1). Seine Gegner waren freilich nicht müßig. Wie man ihm schon mehrfach angedroht hatte, belangte ihn nun, nachdem sich das Volk gegen ihn ausgesprochen hatte, gegen Ende des Jahres L. Lucceius vor dem Gerichtshof für Meuchelmord (Ascon. p. 91). Gegenstand der Klage war seine Henkertätigkeit unter Sulla. Quaesitor (Mommsen Röm. Strafr. 208) war der Aedilicier C. Caesar (Suet. Caes. 11). Obwohl durch Sullas Proskriptionsgesetz die Tötung der Geächteten straffrei gestellt war (Suet. Caes. 11), waren unter Caesars Vorsitz kurz vor den Wahlen zwei der bekanntesten und verhaßtesten Sullaner, der ehemalige Centurio L. Luscius und Catilinas Oheim L. Bellienus verurteilt worden (Ascon. p. 91. Cass. Dio XXXVII 10, 2). Doch den Catilina ließ Caesar nicht fallen. Er wurde freigesprochen, ein nicht geringerer Skandal als der Repetundenprozeß im Vorjahr (Cass. Dio XXXVII 10, 3. Cic. ad Att. I 16, 9; Pis. 95).

So konnte Catilina zunächst gestützt auf die alte Verbindung mit Crassus und Caesar den Kampf um das Consulat fortführen. Man kann sich denken, wie er nach den gehäuften Mißerfolgen (vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 197)

seit 66 immer wilder wurde in seinen Bemühungen. Dazu kam, daß die zu erwartende Rückkunft des Pompeius immer näher rückte (Plut. Cic. 18, 1), und daß der ihm freie Hand ließ, war nicht zu erhoffen (Sall. Cat. 16, 5. Plut. Cic. 10, 2. Cic. Cat. II 11). Schließlich hatte er auch jetzt rührige Kandidaten gegen sich: L. Licinius Murena und D. Iunius Silanus (o. Bd. X S. 1090 Nr. 163), die mit Geld nicht kargten (Plut. Cato min. 21. Cic. Mur. 72ff.), und Ser. Sulpicius Rufus, der beim Senat ein verschärftes Gesetz gegen Ambitus veranlaßte (Cic. Mur. 46). Nach Antrag der beiden Consuln Cicero und Antonius wurde es auch vom Volk angenommen (Schol. Bob. Or. p. 269. 309. 324. 362). Es enthielt vor allem die Bestimmung, daß der wegen verbotener Bewerbungsmittel Verurteilte zehnjährigem Exil verfiel (Cass. Dio XXXVII 29, 1. Cic. Mur. 47; Planc. 83. Schol. Bob. p. 362). Cicero verstand es weiter, seinen Kollegen C. Antonius von Catilina zu trennen. Gleich im Anfang des J. 63 tauschte er nämlich mit Antonius die überwiesene consularische Provinz, so daß dieser nun Makedonien, er selbst das diesseitige Gallien erhielt (Plut. Cic. 12, 4. Cass. Dio XXXVII 33, 4. Sall. Cat. 26, 4. Cic. leg. agr. I 25. II 103; Pis. 5; Sest. 8). Da Catilinas Aussichten sich dermaßen verschlechterten, ist begreiflich, daß Crassus und Caesar sich von ihm zurückzogen (Sall. Cat. 48, 9. 49, 1). Mitgewirkt mag auch haben, daß sie in dem eigenwilligen Catilina immer weniger den Mann sahen, der sich von ihnen als Schachbrettfigur brauchen ließ.

Jedenfalls ging er seit den ersten Monaten 63 seine eigenen Wege. Er fühlte, daß es diesmal um das letzte ging, und stieß bereits Drohungen aus gegen seinen künftigen Ankläger Sulpicius Rufus (Cic. Mur. 49). Seine einzige Rettung fand er in einer Schrecken verbreitenden Wahlgefolgschaft. Aufgewachsen in den politischen Lebensformen eines Zeitalters, das erfüllt war von nicht enden wollenden inneren Wirren und Bürgerkriegskatastrophen, war er genau vertraut mit den tief eingefressenen Schäden, die am Mark des römischen Staats zehrten, und noch mehr mit den mannigfachen Schlagworten, welche die vielen klaffenden Gegensätze widerspiegelten, die verschiedenen Stände gegeneinander hetzten und zum Nutzen ehrgeiziger Großer am Narrenseil gängelten. Es galt nur eine zugkräftige Losung auszugeben und die Unzufriedenen, die sich zur Eroberung der Regierungsgewalt um ihn scharten, konnten nicht fehlen. Da waren es zweierlei Elemente, die er vor allem zu vereinigen suchte: Einmal die Angehörigen der regimentsfähigen Stände, Senatoren und Ritter, die sich durch die herrschende Oligarchie zurückgesetzt sahen, unter ihnen viele, die wegen Überschuldung sich anders an der Politik nicht mehr beteiligen konnten (Cic. Cat. II 4. 5. 9. 10. 18. 19; Sulla 56. Sall. Cat. 16, 4), zum andern die zahlreiche über ganz Italien (Cic. Cat. II 7) zerstreute Masse derer, die durch die große Umwälzung der Eigentumsverhältnisse unter Sulla und die Verwüstungen des Sklavenkriegs ins Unglück geraten waren, teils die Anhänger der Revolutionsregierung von 87, die seinerzeit zur Strafe enteignet worden waren (Cic. Cat. II 21. Sall. Cat. 28, 4. 37, 9), teils gerade auch die sullanischen Veteranen, welche sich auf dem erhaltenen Siedlungsland nicht hatten halten können und gierig auf neue Zuweisungen warteten (Cic. Cat. II 5; Sulla 60; Mur. 49; leg. agr. II 68. 70. 78. 79. 82. Sall. Cat. 16, 4. 28, 4. 37, 7. Appian. bell. civ. II 7. Plut. Cic. 10, 4ff.). Zumal in Etrurien gab es eine beträchtliche Zahl von Leuten, die infolge schlechter Wirtschaft, aber zweifellos auch der wirtschaftlichen Krisen, in die Hand der Kapitalisten gefallen waren, durch Zwangsverkauf auf Grund praetorischer Missio in bona ihr Land verloren hatten und dazu noch *infames* geworden waren (Pfaff o. Bd. IX S. 1539). In diesen Krisen erinnerte man sich daran, daß im J. 86 die Revolutionsregierung 75 % sämtlicher Schuldverpflichtungen erlassen hatte (Vell. Pat. II 23, 2. Lange Röm. Altert. III 135. II 694), und verlangte wieder ähnliche Erleichterungen (Sall. Cat. 33). In Stadt und Land war das Proletariat mächtig angeschwollen (Cic. Cat. II 21), und man konnte darauf zählen, daß es sich, wenn nur wieder einmal ein entschlossener Revolutionär losschlug, sich allenthalben in Massen erhob (Sall. Cat. 37).

Nachdem im Anfang des Jahres der sozialpolitisch tiefgreifende Gesetzesvorschlag des Volkstribunen P. Servilius Rullus — in Wirklichkeit rührte er von Crassus und Caesar her (Lange Röm. Altert. III 239) — vereitelt worden war (Plut. Cic. 12, 6), erfaßte nun Catilina die Gelegenheit, sich als den wahren Vorkämpfer aller Armen hinzustellen (Cic. Mur. 50. Sall. Cat. 35, 3). Er versprach für sein Consulatsjahr gründliche Abhilfe: Allgemeine Schuldentilgung (Cic. Cat. II 18; fam. V 6, 2), wie sie damals bereits auch ein Volkstribun vorschlug (Cass. Dio XXXVII 25, 4. Ferrero Grandezza e decadenza di Roma I 359. 373. Meyer Caesars Monarchie 25), Ächtung und Ausplünderung der Reichen (Cic. Cat. II 20), Verteilung aller Ämter und Priestertümer an seine Anhänger (Sall. Cat. 21, 2. Cic. Cat. II 19 *dominationem exspectant; consules se aut dictatores aut etiam reges sperant futuros.* 20 *proscriptiones et dictaturas cogitare.* Vgl. das Verhalten der oligarchischen Häupter vor der Schlacht bei Pharsalos Caes. bell. civ. III 82. 83. Gelzer Nobilität der röm. Rep. 111). Wie weit der Plan im einzelnen festgelegt werden konnte, muß dahingestellt bleiben. Denn neben Catilina erhoben auch andere Mitglieder der Nobilität Anspruch auf Führung, vor allem P. Cornelius Lentulus Sura, damals Praetor, nachdem er 70 als Consular von der Senatsliste gestrichen worden war (Münzer o. Bd. IV S. 1399 Nr. 240), der aus Orakeln für einen dritten Cornelius eine Alleinherrschaft herauslas, wie sie bisher von der Gens Cornelia Cinna und Sulla erreicht hatten (Cic. Cat. III 9. Sall. Cat. 47, 2. Plut. Cic. 17, 5), dann C. Cornelius Cethegus (Münzer o. Bd. IV S. 1278 Nr. 89) und L. Cassius Longinus (Münzer o. Bd. III S. 1738 Nr. 64). Die Hoffnung des P. Lentulus zeigt, daß die Führer an Aufrichtung eines diktatorischen Regiments dachten. Das war in der Tat die Staatsform der Zukunft. Schon Cn. Pompeius Strabo hatte sie geplant; mit besserem Er-

folg führten sie dann für mehrere Jahre Cinna und Carbo durch, nach ihnen ihr siegreicher Gegner Sulla, 78 wiederholte M. Aemilius Lepidus den Versuch (über ihn Münzer Röm. Adelsparteien 307), 65 erstrebten Crassus und Caesar Ähnliches, 63 Catilina und seine Genossen. Es war der Weg, der zu Caesar und Augustus führte (Sall. Cat. 39, 4 *neque illis* [sc. *popularibus*], *si victoriam adepti forent, diutius ea uti licuisset, quin defessis et exanguibus qui plus posset imperium atque libertatem extorqueret*). Die Bezeichnung ‚Anarchisten' für die Catilinarier (Mommsen R. G. III 174. 183. 192. 193. Meyer Caesars Monarchie 25) ist ganz unzutreffend, wie Pöhlmann (Gesch. der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt II 479) schon bemerkt hat. Nur fragte Cicero mit Recht, ob die Führer hoffen konnten, nach Loslassung aller Enterbten das Heft in der Hand zu behalten (Cat. II 19 *Non vident id se cupere quod, si adepti sint, fugitivo alicui aut gladiatori concedi sit necesse?*). Zu den Eingeweihten gehörten, wie in Rom selbstverständlich (Münzer Röm. Adelsparteien 425ff. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 75), auch verschiedene Frauen der Adelsgesellschaft. Von ihnen ist namentlich bekannt Sempronia, die Gemahlin des D. Iunius Brutus (cos. 77. Münzer o. Bd. X S. 968 Nr. 46), die vielleicht eine Tochter des C. Gracchus war (Münzer Röm. Adelsparteien 273. Sall. Cat. 25, 1. 40, 5. Appian. bell. civ. II 6).

Im Gefühl, große Wählermassen hinter sich zu haben, trat Catilina in den Wochen vor den Comitien sehr zuversichtlich auf. Sullanische Kolonisten aus Arretium und Faesulae begleiteten ihn als Kandidatengarde (Cic. Mur. 49. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 80). So konnte nicht fehlen, daß immer mehr von seinen geheimen Plänen durchsickerte. Als ihn M. Cato in einer Senatssitzung mit einem Ambitusprozeß bedrohte, gab er die Antwort, wenn man seine Existenz in Brand stecken wolle, werde er das Feuer nicht mit Wasser, sondern durch Einreißen der Mauern löschen (Cic. Mur. 51. Von Sall. Cat. 31, 9 verschoben, danach Val. Max. IX 11, 3. Flor. IV 1, 7. Schwartz Herm. XXXII 579). Der Consul Cicero tat sein möglichstes, die Besitzenden (Cic. Cat. I 30 die *boni*) über die heraufziehende Gefahr aufzuklären. Er bezog seine Nachrichten von Fulvia (o. Bd. VII S. 280 Nr. 112), deren Buhle Q. Curius (o. Bd. IV S. 1840 Nr. 7) zum Kreise Catilinas gehörte und mit seinem künftigen Reichtum renommierte (Sall. Cat. 23, 3. 26, 3. Appian. bell. civ. II 8). Kurz vor dem angesetzten Wahltag (vermutlich im Juli 63, Drumann-Groebe V 471, 9) verkündigte Catilina vor einer in seinem Hause abgehaltenen Versammlung, daß er, der selbst vor dem Bankerott stehe — am 13. Dezember waren große Zahlungen fällig (Cic. Cat. I 14) — der vertrauenswürdigste Verteidiger und Führer aller Unglücklichen sein werde (Cic. Mur. 50). Sobald Cicero davon erfuhr, wurden durch Senatsbeschluß die Comitien vertagt. Statt ihrer fand eine Senatssitzung statt, in der der Consul ihn aufforderte, sich über seine Rede zu äußern. Er machte kein Hehl daraus, sondern erwiderte, es gebe im Staat zwei Körper, einer gebrechlich mit schwachem Haupt, der andere stark ohne Haupt. Wenn dieser es um ihn verdiene, werde ihm, so lange er, Catilina, lebe, ein Haupt nicht fehlen (Cic. Mur. 51. Plut. Cic. 14, 6). Der Senat erblickte jedoch darin, entgegen Ciceros Wunsch, keinen Anlaß zum Einschreiten, und die Wahlen gingen vor sich. Cicero traf als leitender Consul umfaßende Sicherheitsmaßnahmen. Er selbst trug ostentativ den Harnisch und hatte eine starke Schutzwache von Freunden und Klienten aufgeboten (vermutlich römische Ritter und Gefolgsleute aus Reate, Cic. Cat. III 5; Sulla 51. Sall. Cat. 49, 4). Catilina plante angeblich zusammen mit Autronius, ihn zu ermorden. Angesichts der Abwehrvorbereitungen verliefen nun aber die Wahlen ohne Störung und brachten Murena und Silanus den Sieg (Sall. Cat. 26, 4. Plut. Cic. 14, 7. 8. Cass. Dio XXXVII 29, 5. Cic. Mur. 52).

Nach dieser zweiten Wahlniederlage gab es für Catilina nur noch den Weg der Gewalt (Sall. Cat. 26, 5). Erst jetzt kann man von einer Verschwörung sprechen (Liv. per. CII. Cass. Dio XXXVII 30, 3. Cic. Cat. II 6. Schwartz Herm. XXXII 584). Man erzählte später, die Vereidigung der Genossen sei mit einem Menschenopfer bekräftigt worden (Sall. Cat. 22, 2. Cass. Dio XXXVII 30, 3. Plut. Cic. 10, 4; vgl. Cic. Cat. I 16). Es galt zunächst, eine Revolutionsarmee aufzustellen. In Catilinas Auftrag begann in Etrurien und Gallia citerior (Plut. Cic. 10, 5. Cic. Cat. II 6) mit der Anwerbung C. Manlius, ein gewesener sullanischer Centurio und Ansiedler in Faesulae (Sall. Cat. 24, 2. 27, 1. 30, 1. Plut. Cic. 14, 3. Cic. Cat. II 20. Appian. bell. civ. II 7. Cass. Dio XXXVII 30, 5), unterstützt von P. Furius (Cic. Cat. III 14), im Ager Picenus C. Septimius aus Camerinum (Sall. Cat. 27, 1; vgl. Cic. Sulla 53), in Apulien C. Iulius (Sall. Cat. 27, 1), und in Campanien (Sall. Cat. 30, 5) rechnete man neben anderen auf P. Sulla (Cic. Sulla 60). Beim Anmarsch dieser Truppen sollte auch in der Stadt selbst losgeschlagen werden. Durch Brandstiftung wollte man Verwirrung verbreiten und planmäßig die taktisch wichtigen Stellungen besetzen (Sall. Cat. 27, 2. Cic. Cat. II 6). Diese Vorbereitungen nahmen die Zeit bis Ende Oktober in Anspruch. Dem Manlius wurde der Beginn der bewaffneten Erhebung auf den 27. Oktober angesetzt, am 28. sollten die Optimaten in Rom abgeschlachtet werden (Cic. Cat. I 7). Allein Cicero wurde über alles, was vorging, auf dem laufenden gehalten und setzte alles daran, vom Senat zur Unterdrückung der Verschwörung ermächtigt zu werden. Da er aber keine Zeugen beibringen konnte, versagte ihm die Senatsmehrheit, natürlich teilweise mit bewußter Boshaftigkeit, den Glauben (Cic. Cat. I 30. II 18). So wurde am 22. September erfolglos beraten (Suet. Aug. 94, 5. 5. Gell. noct. att. XV 7, 3). Erst am 21. Oktober, als Cicero die genauen Angaben machte über den Anfangstermin der Revolution, erließ der Senat das SC. de re publica defendenda (Cic. Cat. I 47; Sulla 52. Ascon. p. 6. Lange Röm. Altert. III 249). In der vorangehenden Nacht waren M. Crassus, M. Marcellus (o. Bd. III S. 2760 Nr. 226) und Scipio Metellus (o. Bd. III S. 1224 Nr. 99)

zu Cicero gekommen und hatten ihm erhaltene anonyme Briefe mitgeteilt, worin Crassus und andere Häupter des Staates (Cic. Cat. I 7) vor den Mordanschlägen gewarnt wurden (Plut. Cic. 15, 1—3; Crass. 13, 4. Cass. Dio XXXVII 31, 1). Unter dem Eindrucke dieser Meldungen flüchteten verschiedene der Bedrohten aus der Stadt (Cic. Cat. I 7). In der Sitzung selbst ergänzte der Praetorier Q. Arrius (o. Bd. II S. 1252 Nr. 8) diese Nachrichten durch Mitteilungen über die Truppenwerbung des Manlius in Etrurien (Plut. Cic. 15, 5). So erteilte der Senat den beiden Consuln die diktatorische Vollmacht zur Verteidigung des Staates (Sall. Cat. 29, 2 mit chronologischer Verschiebung. Schwartz Herm. XXXII 877. Plaumann Klio XIII 367). Cicero konnte nun durch ein starkes Aufgebot bewaffneter Gefolgsleute (Cic. Cat. I 21. III 5) der Stadt den genügenden polizeilichen Schutz gewähren, so daß am 28. Oktober alles ruhig blieb (Cic. Cat. I 7). L. Aemilius Paullus (o. Bd. I S. 564 Nr. 81) klagte Catilina auf Grund des plotischen Aufruhrgesetzes an (Sall. Cat. 31, 4. Schol. Bob. 320. Cass. Dio XXXVII 31, 3. Mommsen Röm. Strafrecht 654, 2. 657). Dieser spielte den Unbefangenen und erklärte sich bereit, sich bei einem Senator in freiwillige Haft zu begeben. Zuerst bot er sich M.' Lepidus (cos. 66, o. Bd. I S. 550 Nr. 62) an; als dieser ablehnte, Cicero selbst, dann dem Praetor Q. Metellus Celer (o. Bd. III S. 1208 Nr. 86). Von M. Metellus (o. Bd. III S. 1206 Nr. 80. Drumann-Groebe V 478, 4 entscheidet sich für die Lesart *M. Marcellus*), der ihn schließlich aufnahm, behauptete Cicero, er sei ein Genosse Catilinas gewesen (Cic. Cat. I 19. Cass. Dio XXXVII 32, 1. 2). Ende Oktober teilte jedoch L. Saenius (Münzer o. Bd. I A S. 1722) im Senat mit, daß am 27. die Schilderhebung des C. Manlius in Etrurien erfolgt sei. Andere fügten Nachrichten bei über Waffentransporte und Bewegungen der Sklaven in Apulien und Capua. Damit hatte die Revolution tatsächlich begonnen, und der Senat ordnete an, daß die Imperatoren Q. Marcius Rex (cos. 68) und Q. Metellus Creticus (cos. 69), die beide nach der Rückkehr aus ihren Provinzen vor der Stadt die Entscheidung über den Triumph abwarteten, nach Faesulae und Apulien gehen und dort je nach Bedürfnis die nötigen Truppen ausheben sollten. Mit demselben Auftrag wurden die beiden Praetoren Q. Pompeius Rufus (Willems Le sénat de la république rom. I 463) und Q. Metellus Celer nach Capua (vgl. Cic. Sest. 9) und nach dem Ager Picenus gesandt (Sall. Cat. 30, 3—5). Dem letzteren trat überdies Cicero seine consularische Provinz (Laqueur Neue Jahrb. f. d. kl. Altert. XLV 243ff.) Gallia citerior ab (Cic. fam. V 2, 3. 4. XV 4, 13; Att. II 1, 3; Cat. II 5. IV 23; Pis. 5; Phil. XI 23. Cass. Dio XXXVII 33, 4. Plut. Cic. 16, 1). Ferner wurden hohe Belohnungen ausgesetzt für Anzeigen über die Verschwörung, für Sklaven Freiheit und 100000 Sesterzen, für Freie 200000 Sesterzen. Die Gladiatorentruppen in Capua sollten den einzelnen Municipien in Gewahrsam gegeben werden (vgl. Cic. Cat. II 26), in der Stadt sollten die niederen Magistrate eine planmäßige polizeiliche Überwachung durchführen (Sall. Cat. 30, 6. 7. Cic. Cat. I 1. Plut. Cic. 16, 1. Appian. bell. civ. II 9). Cicero forderte sämtliche Gemeinden Italiens auf, vor Überfällen auf der Hut zu sein (Cic. Cat. II 26).

Catilinas Pläne waren damit in wirksamer Weise durchkreuzt. Bevor seine Vorbereitungen zu Ende gediehen waren, wurden schon die ganzen Machtmittel des Reiches gegen ihn eingesetzt (Cic. Cat. II 25). Um wenigstens in der Nähe Roms einen Stützpunkt zu haben, wollte er sich am 1. November in den Besitz von Praeneste setzen, fand jedoch die Stadt gut bewacht (Cic. Cat. I 8). Nach diesem Fehlschlag entschloß er sich, selbst an die Spitze des Revolutionsheeres zu treten, und berief zur Verständigung über das weitere Vorgehen für die Nacht vom 5. auf den 6. November eine Versammlung der Verschworenen in das Haus des M. Porcius Laeca (Sall. Cat. 27, 4 chronologisch unrichtig. Cic. Cat. I 8. 9. Sulla 52 nennt Cicero die Nacht vom 6. auf den 7. Cat. I 1 unterscheidet er *proxima nox* und *superior nox*, Cat. II 6 *superior nox*. Lange R. A. III 249 löst den Widerspruch dadurch, daß er annimmt, die Beratung habe so lange gedauert, daß das Attentat auf Cicero erst am Morgen des 7. unternommen wurde. Anders Drumann-Groebe V 479, 2). Er erklärte, er werde zum Heere abgehen, sobald der gefährlichste Feind des Unternehmens, Cicero, ermordet sei. Diese Aufgabe übernahmen C. Cornelius (o. Bd. IV S. 1255 Nr. 19) und L. Vargunteius (Sall. Cat. 28, 1. Cic. Cat. I 9; Sulla 18), im übrigen wurde vereinbart, daß Lentulus, Cethegus und Cassius die Erhebung in der Stadt leiten, Autronius die Besetzung Etruriens unterstützen sollte (Cic. Sulla 53; Cat. II 6). Jedoch durch Curius und Fulvia erfuhr Cicero rechtzeitig den Mordanschlag (Cic. Cat. I 10. II 6. Sall. Cat. 28, 2). Als am Morgen des 7. Novembers die beiden Mörder zur Salutatio beim Consul erschienen, fanden sie den Eingang stark besetzt und mußten unverrichteter Dinge abziehen (Cic. Cat. I 10. Cass. Dio XXXVII 32, 4). Cicero berief sofort den Senat in den Tempel des Iupiter Stator (Plut. Cic. 16, 3. Cic. Cat. I 11. 33. II 12). Auch Catilina erschien, doch wollte niemand mit ihm zu tun haben (Cic. Cat. I 16. II 12). Trotzdem leugnete er mit eiserner Stirn jegliche Schuld ab (Cic. Cat. I 1. II 13. Sall. Cat. 31, 7. 34, 2. 35, 2). Auf die Enthüllungen Ciceros hin forderte er eine Entscheidung des Senats. Wenn dieser ihn schuldig erachte, werde er ins Exil gehen (Cic. Cat. I 20. Diod. Sic. XL 5. Drumann-Groebe V 488, 8). Auf Grund des SC. vom 21. Oktober besaß Cicero die Vollmacht, nach Belieben vorzugehen. Auf Grund des *mos maiorum* und der *leges* konnte er einen Verbrecher und Hochverräter wie Catilina töten lassen (Cic. Cat. I 4. 28. II 3). Allein er kannte die Taktik der Popularpolitiker zu gut, um nicht zu wissen, daß man ihm, solange die Verschwörung nicht durch unwiderlegliche Zeugnisse bewiesen war, einen solchen Schritt als strafbare Willkür auslegen würde (Cic. Cat. I 30. II 14), und daß es darum auch zweifelhaft war, ob er eine Senatsmehrheit bekommen würde (Cic. Cat. I 20). Darum legte er seine große Rede (die publizierte 1. catilinarische) darauf an, Catilina

zum freiwilligen Verlassen der Stadt zu bewegen (Cat. I 13. II 12). Sie zündete dermaßen, daß Catilina sachlich nichts widerlegen konnte (Cic. Cat. II 13; orator 129). Er erklärte nur in demütiger Haltung, die Senatoren möchten die Beschuldigungen nicht ohne weiteres glauben, sie sollten doch nicht meinen, daß er, ein Patricier mit seiner politischen Vergangenheit, einen Umsturz brauche, während ein M. Tullius, der als Municipale in Rom nur zur Miete wohne, den Staat rette. Doch darauf erfolgte ein solcher Ausbruch der Empörung im Zuhörerkreis, daß er schleunig die Sitzung verließ (Sall. Cat. 31, 7—32, 1. Appian. bell. civ. II 5. Cass. Dio XXXVII 33, 1 spricht unrichtig von einem SC. Schwartz Herm. XXXII 589). Noch in derselben Nacht (Plut. Cic. 16, 6. Sall. Cat. 32, 1) zog er auf der Via Aurelia nach Etrurien (Cic. Cat. III 6. 4 *parum comitatus*. Plut. a. O. spricht von 300 Bewaffneten. Cic. Cat. I 24 sagt, daß ihn die Bewaffneten bei Forum Aurelium, südwärts Cosa [Nissen Ital. Landeskunde II 327] erwarteten. Cic. Mur. 78. 83. Schwartz Herm. XXXII 598).

Vor der Reise richtete er an mehrere Consulare und andere Optimaten Briefe des Inhalts, von lügenhaften Beschuldigungen umstrickt begebe er sich in freiwillige Verbannung nach Massilia, damit nicht aus dem Zerwürfnis eine Revolution entstehe (Sall. Cat. 34, 2. Cic. Cat. II 14. 16). Seine Gemahlin Aurelia Orestilla empfahl er seinem alten Gönner Q. Catulus und machte dabei auch einige Ausführungen zu seiner Rechtfertigung, die dieser sogleich zur Kenntnis des Senates brachte: Im Bewußtsein seiner Schuldlosigkeit brauche er sich nicht zu verteidigen. Weil man ihn des wohlverdienten Consulates berauben wollte, habe er nach seiner Gewohnheit sich der Sache der Bedrückten angenommen, nicht wegen des bevorstehenden Bankerotts. Mit dem Vermögen der Orestilla und ihrer Tochter wäre es ihm ein leichtes, seine Schulden zu begleichen. Weil er das Consulat mit Unwürdigen besetzt sehe, habe er versucht, sein ihm verbliebenes Ansehen zu retten (zum Begriff der *dignitas* vgl. Reitzenstein Gött. Gel. Nachr. phil. hist. Kl. 1917 [Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus] 434ff.). Er müsse nun aber seinen Brief schließen, weil ihm eben gemeldet werde, man plane gegen ihn Gewaltmaßnahmen (Sall. Cat. 35). Sallust (Cat. 34, 3) faßt das Schreiben als Eingeständnis der Revolution. Doch wird dabei nicht erklärt, warum Catilina gleichzeitig in den andern Briefen sich ganz anders ausdrückte. Cicero (Cat. III 17) vergleicht ihn mit seinen unvorsichtigen Genossen und sagt von ihm: *neque commisisset, ut signum, ut litterae suae testes manifesti sceleris deprehenderentur.* Da die Chronologie bei Sallust häufig ungenau ist, wird der Brief an Catulus in Wirklichkeit später verfaßt sein. Die Wendung ‚*vim mihi parari*' deutet auf den bei Sallust 36, 2 erwähnten Senatsbeschluß von etwa dem 15. November.

Von der Via Aurelia (der nach Massilia führenden Küstenstraße) bog Catilina wohl in Forum Aurelium nach Nordosten ab und gelangte ins Gebiet von Arretium, wo er sich einige Tage bei C. Flaminius Flamma (o. Bd. VI S. 2502 Nr. 4) aufhielt und die dortigen Parteigänger bewaffnete (Sall. Cat. 36, 1). Dann zog er als Consul (Cass. Dio XXXVII 33, 2. Proconsul Appian. bell. civ. II 11) mit Fasces und den andern Abzeichen des Imperiums ins Lager des Manlius bei Faesulae (Cic. Cat. II 14) ein (Sall. Cat. 36, 1. Plut. Cic. 16, 6). Sobald das in Rom bekannt wurde, also um den 15. November, erklärte der Senat Catilina und Manlius zu *hostes*: für die übrigen Angehörigen des Revolutionsheeres setzte er einen Tag fest, bis zu dem sie straflos die Waffen niederlegen konnten. Ausgenommen waren nur die zum Tod verurteilten flüchtigen Verbrecher. Die Consuln wurden beauftragt, Aushebungen vorzunehmen. Antonius sollte den Oberbefehl im Felde führen, Cicero die Stadt verteidigen (Sall. Cat. 36, 2. 3. 44, 6. Cass. Dio XXXVII 33, 3. Cic. Mur. 84). Für Catilina war noch alles zu tun. Denn zunächst verfügte er nur über 2000 Mann. Er bildete daraus 2 Legionen, und es gelang ihm bald, sie auf den vollen Bestand zu bringen, im ganzen schließlich 20 000 Mann (Sall. Cat. 56, 1. 2. Plut. Cic. 16, 6. Appian. bell. civ. II 23). Aus Rom eilten nicht wenige abenteuerlustige Leute zu ihm (Sall. Cat. 39, 5). Autronius war eifrig bemüht, ihm aus Rom das fehlende Kriegsmaterial zu schicken (Cic. Sulla 17). Damit war es übel bestellt. Nur der vierte Teil der Leute konnte militärisch bewaffnet werden, die übrigen trugen Spieße und Lanzen, manche auch bloß spitze Pfähle (Sall. Cat. 56, 3. Appian. bell. civ. II 23). Um sich politisch nicht zu diskreditieren nahm er keine entlaufenen Sklaven in das Heer auf, obwohl sie sich massenhaft einstellten (Sall. Cat. 56, 5. 44, 6. Cic. Cat. III 8). Der politische Gedanke, den er vertreten wollte, wurde am deutlichsten dargestellt durch den Kultus, den er mit einem angeblichen Legionsadler des Marius aus dem Kimbernkrieg trieb (Sall. Cat. 59, 3. Cic. Cat. I 24. II 13). Die Erinnerungen an 87 sollten wieder aufleben. Der einstige Sullaner geberdete sich als überlieferungsgetreuer Populare. Seine Vertrauensleute schürten den Aufruhr im dies- und jenseitigen Gallien, in Picenum, Bruttium und Apulien. Diese verzettelten Haufen konnten freilich wenig ausrichten, in der Gallia ulterior machte sie der Legat C. Licinius Murena, der Bruder des designierten Consuls (Cic. Mur. 89), in Picenum Q. Metellus Celer unschädlich (Sall. Cat. 42). Dieser hatte drei Legionen zusammengebracht (Cic. Cat. II 5) und bedrohte von Picenum aus Catilinas Vormarsch gegen Rom in der Flanke (Sall. Cat. 57, 2). Als Ende November auch der Consul Antonius im Felde erschien, wich Catilina einem Treffen aus und schob seine Truppen längs dem Apennin hin und her, so daß man nicht wußte, ob er sich gegen Rom oder nach Gallien wenden wollte. Seine Absicht war, die Revolution in der Stadt abzuwarten, weil er davon einen mächtigen Zuwachs für sein Heer erhoffte (Sall. Cat. 56, 4. Cass. Dio XXXVII 39, 1). Vor seiner Abreise hatte er mit den zurückbleibenden Führern verabredet, sie sollten losschlagen, sobald er in Faesulae das Kommando übernommen habe (Sall. Cat. 43, 1. Schwartz

Herm. XXXII 604 hält die überlieferte Lesart *Faesulanum* mit Berufung auf Appian. bell. civ. II 11 *ὅτε Κατιλίναν ἐν Φαισαούλαις πυνθάνοιντο γεγενῆσθαι*). Jedoch P. Lentulus fehlte der Mut zu dem Wagnis. Er glaubte, in der Stadt werde man nur Erfolg haben, wenn gleichzeitig auch Catilina einmarschiere (Cic. Cat. III 8), und war darum ungehalten darüber, daß Catilina sich so eigensinnig der wertvollen Sklavenkräfte beraube. Mit den Sklaven, meinte er, werde das Heer bald die zum Vormarsch gegen Rom genügende Stärke erreichen (Cic. Cat. III 8. Sall. Cat. 44, 6). Aus diesen Erwägungen heraus setzte er, in schärfstem Gegensatz zu Catilina und Cethegus (Cic. Cat. III 17. Sall. Cat. 43, 3), erst den 17. Dezember als Tag der Entscheidung fest (Cic. Cat. III 10. Plut. Cic. 18, 2. Diod. Sicul. FHG II p. XXVI. Lange Röm. Altert. III 251). Das Bedürfnis, Catilinas Heer bis dahin noch Verstärkungen zuzuführen, verleitete ihn nun, die verhängnisvollen Beziehungen zu der Gesandtschaft der Allobroger anzuknüpfen. Ohne zu ahnen, daß ihn die Kelten hintergingen (Sall. Cat. 41, 5. Appian. bell. civ. II 15), gab er ihnen am 2. Dezember Briefe mit an ihre Obrigkeit und ihrem Begleiter T. Volturcius ein Schreiben an Catilina (Cic. Cat. III 4. Sall. Cat. 44, 4). Sie sollten sich auf der Reise mit ihm verständigen. Der Auftrag an die sämtlichen Behörden lautete, baldmöglichst Reiterei nach Italien zu schicken, Fußvolk sei zur Genüge vorhanden (Cic. Cat. III 9). Der Brief an Catilina verlangte in bestimmtem Ton, er solle das Vorurteil gegen die Sklaven fahren lassen und so rasch als möglich nach Rom marschieren (Sall. Cat. 44, 5. 6. Cic. Cat. III 8). Jetzt erfüllte sich das Schicksal des Unternehmens schnell. In der Nacht wurden den Gesandten an der milvischen Brücke die Briefe abgenommen, die vier Führer, deren man habhaft werden konnte, verhaftet und am 5. Dezember nach Senatsbeschluß hingerichtet (Cic. fam. V 2, 8).

Politisch war Catilina damit noch nicht verloren (vgl. Sall. Cat. 48, 4). Denn schon wenige Tage darauf begannen die Volkstribunen Calpurnius Bestia (o. Bd. III S. 1367 Nr. 24) und Metellus Nepos (o. Bd. III S. 1216 Nr. 96) wegen des formlosen Verfahrens die heftigsten Angriffe gegen Ciecro zu richten (Cic. Sest. 11; Sulla 31. Plut. Cic. 23, 1). Derselbe Metellus beantragte allerdings auch ein Plebiscit, wodurch Pompeius mit der Niederwerfung Catilinas betraut werden sollte (Plut. Cato min. 26. Schol. Bob. p. 302 Or.). Keiner dieser Unternehmungen war freilich zunächst Erfolg beschieden. Aber es bereitete sich ein Umschwung vor, und man hatte es 87 und 82 auch schon erlebt, daß *hostes* wieder in ihre alten Rechte eingesetzt wurden. Dazu betrieben auch die Befehlshaber der Regierungsarmeen den Winterfeldzug lässig; besonders Antonius zeigte gegenüber dem alten Kameraden wenig Eifer (Cic. Sest. 12. Cass. Dio XXXVII 39, 3. 4). Aber auch Metellus Celer, der Bruder des Nepos, reiste Ende Dezember nach Rom (Cic. fam. V 2, 1. 4. 7). So konnte Catilina hoffen, bis zum Sommer im Weidegebiet des Apennins durchhalten zu können (Cic. Sest. 12) und sich dann durch Anhänger aus der Stadt neu zu stärken (Sall. Cat. 58, 4). Jedoch nach der Katastrophe in Rom begannen sich seine Leute zu verlaufen (Plut. Cic. 22, 8. Cass. Dio XXXVII 39, 2. Sall. Cat. 57, 1. Wenn er, wie Cass. Dio XXXVII 33, 2 sagt, später noch Sklaven einstellte, so wird es jetzt geschehen sein), und er entschloß sich im Januar 62 (Cass. Dio XXXVII 39, 2. Metellus Celer bei Cic. fam. V 1, 2), sich von Pistoria aus über den Apennin nach Gallien zurückzuziehen. Dort konnte er vielleicht ein zweiter Sertorius werden. Doch nun verlegte ihm Metellus von Norden her den Paßweg nach Bononia (Sall. Cat. 53, 3. 58, 6. Nissen Ital. Landeskunde II 293). Von Süden her rückte Antonius heran, angetrieben von seinem Legaten M. Petreius und seinem Proquaestor P. Sestius (Cic. Sest. 12. Sall. Cat. 57, 4. 58, 6). Eingekreist entschied sich Catilina zum Angriff auf Antonius, bei dem er trotz des größeren Heeres wegen der früheren Verbindung die geringere Widerstandskraft vermutete als bei Metellus (Caes. Dio XXXVII 39, 3). In seiner Ansprache wies er noch einmal darauf hin, daß es sich um die populare Sache handle. ‚*Nos pro patria pro libertate pro vita certamus, illis supervacaneum est pugnare pro potentia paucorum*' läßt ihn Sallust (58, 11) sagen. Dann stiegen er und die andern Berittenen von den Pferden, um gegenüber den andern keinen Vorteil zu haben (Sall. Cat. 59, 1). Die Stellung war gut gewählt, in einem engen Tal, die Flanken durch Gebirge und Felsen vor Umfassung geschützt (Sall. Cat. 58, 20. 59, 2). In das vordere Treffen stellte er 8 Cohorten und teilte ihnen sämtliche Centurionen und gedienten Soldaten, außerdem alle Gutbewaffneten zu. Auf dem rechten Flügel kommandierte C. Manlius, auf dem linken ein anderer Faesulaner. Er selbst nahm seinen Platz neben dem Mariusadler, im Kreise seiner Freigelassenen und der Kolonistengarde (Sall. Cat. 59, 3. Cic. Mur. 49). Auf der Gegenseite gab Antonius, wie er sagte, wegen Gicht (Caes. Dio XXXVII 39, 4. Sall. Cat. 59, 4) den Oberbefehl an M. Petreius, einen trefflichen und vielbewährten Offizier, ab. Gegen alle Erwartungen leisteten die Catilinarier dessen Veteranencohorten tapfersten Widerstand. Catilina selbst focht im vordersten Glied und machte seiner berühmten Kriegstüchtigkeit noch einmal alle Ehre. Erst der Cohors praetoria des Petreius gelang es, seine Linie zu durchstoßen. Nachdem die beiden Unterführer gefallen waren, stürzte sich Catilina ins dichteste Getümmel und fand den Tod im Handgemenge. Mit ihm deckten 3000 der Seinigen das Schlachtfeld (Cass. Dio XXXVII 40, 1). Es wird hervorgehoben, daß sie alle starben, wo sie gestanden hatten, keiner im Rücken getroffen (Sall. Cat. 61, 3. Plut. Cic. 22, 8. Eutrop. VI 15. Flor. IV 1, 12). Die übrigen entkamen (Sall. 61, 5). Auch die Regierungstruppen hatten schwere Verluste zu beklagen (Sall. 61, 7). Antonius sandte Catilinas Kopf nach Rom und ließ sich zum Imperator ausrufen (Cass. Dio XXXVII 40, 2). Die letzten Zuckungen der Revolution in Bruttium und im Paelignergebiet wurden von den Praetoren Q. Tullius Cicero und M. Calpurnus Bibulus (s. den Art. Calpurnus Nr. 28 o. Bd. III S. 1368)

niedergeschlagen (Oros. VI 6, 7. Cass. Dio XXXVII 41, 1).

Schon im Altertum hat man die Bemerkung gemacht, daß Catilinas Name darum, weil er in Ciceros Werken eine so ungeheure Rolle spielt, viel bekannter geworden sei als er tatsächlich verdiente (Cass. Dio XXXVII 42, 1; vgl. Plut. Cic. 24, 2). Zum Offizier und Parteigänger besaß er zweifellos eine ungewöhnliche Begabung, aber zur politischen Führerschaft reichte sie nicht aus. Durch seine ruchlose Betätigung unter Sulla war er auf immer gebrandmarkt, und sein politische Laufbahn war an die Dienste gebunden, die er Größern zu leisten vermochte. Seitdem er nach der Wahlniederlage im J. 62 eigene Wege gehen wollte, schritt er von Mißerfolg zu Mißerfolg. Sein großes Ziel, die Wiederholung der Popularenrevolutionen von 87 und 78, war nur ein Ausweg der Verzweiflung aus dem Zusammenbruch seiner Consulatshoffnungen. Nirgends begegnet uns ein neuer und ursprünglicher Gedanke, und die Durchführung war, abgesehen von dem Verzweiflungskampf bei Pistoria, jämmerlich. Kein ernstzunehmender Mann mochte darum dem phantastischen Abenteuer seine Unterstützung leihen (die Würdigung Catilinas durch Rosenberg Gesch. der röm. Rep. [1921] 91. 92 scheint mir völlig verfehlt). Dagegen darf die allgemeine geschichtliche Betrachtung wohl zufrieden sein damit, daß die Quellen über diese Episode so reichlich fließen. Sie gewähren uns einen tiefen Einblick in die Epoche der revolutionären Zersetzung, von welcher der damalige Römerstaat heimgesucht wurde. Jeder Zug ist da von höchstem Wert: die Entwicklung, die unter diesen Verhältnissen eine Persönlichkeit von Catilinas Herkunft und Charakter nimmt; die vollkommene Fäulnis des öffentlichen Lebens, in dem bis 63 ein solcher notorischer Schurke nicht zu beseitigen ist, und bei dessen Überwindung die Staatsgewalt bis zuletzt auf Schritt und Tritt gehemmt wird; schließlich alle die politischen Fragen, die mit seinem Auftreten zusammenhängen, die sozialen, innerhalb der Bürgerschaft das Koterienwesen und die Standesgegensätze, und die zwischen den Provinzen und Rom, und in der Tiefe der immerzu gärende Kampf zwischen der überkommenen und veralteten Staatsform der Oligarchie und der immer deutlicher sich abzeichnenden neuen Gestaltung des Reichsregiments durch die Militärmonarchie.

[Gelzer.]

24) M. Sergius Esquilinus, Decemvir legibus scribundis 304 = 450. Fasti Cap.: ....*Esquilīn(us)*. Liv. III 35, 11: *M. Sergius*. 41, 10 nach den Hss.: *L. Sergius*. Dionys. X 58, 4. XI 23, 2: *Μάρκος Σέργιος*, dagegen Diod. XII 24, 1: *Γάιος Σέργιος*. Sich mit Borghesi Oeuvr. IX 199 und CIL I² p. 30 gegen das Praenomen *M.* und für *L.* zu entscheiden, reichen die Argumente nicht aus.

25) L. Sergius Fidenas, stand in den Consularfasten verzeichnet 317 = 437 als Consul I mit M. Geganius Macerinus III (o. Bd. VII S. 928 Nr. 4), 321 = 433 als Tribunus militum consulari potestate I, 325 = 429 als Consul II mit Hostus Lucretius Tricipitinus, 330 = 424 und 336 = 418 als Tribunus militum II und III. Der volle Name ist erhalten in den Fasti Cap. 336: *L. Sergius C. f. C. n. Fidenas III*; das Cognomen bieten die davon abhängigen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. bei den zwei Consulaten, Chronogr. auch beim dritten Tribunat. Livius bietet regelmäßig die drei Namen (IV 17, 7. 25, 2. 30, 4. 35, 4. 45, 4), an der ersten Stelle mit der Bemerkung: *Fidenas: a bello credo quod deinde gessit appellatum*, Diodor nur beim zweiten Consulat (XII 73, 1: *Λεύκιος Σέργιος Φιδηνιάτης*, über die Form vgl. Sigwart Klio VI 274), sonst Praenomen und Nomen (XII 43, 1. 58, 1 [versehentlich *Λεύκιος Σερουίλιος*]. 82, 1. XIII 2, 1), ebenso Auct. de praen. 4 beim zweiten Consulat. Nach dem zweiten Consulat soll S. mit zwei anderen Kommissaren im J. 326 = 428 die Teilnahme der Fidenaten am Kriege Veiis gegen Rom untersucht und bestraft haben (Liv. IV 30, 5f.). Daß er den damals besonders wichtigen Beziehungen zu Fidenae seinen Beinamen verdankte, wird als geschichtlich gelten können (vgl. auch Q. Servilius Fidenas), vielleicht auch die siegreiche aber verlustreiche Schlacht in seinem ersten Consulat (ebd. 17, 8) und die Niederlage durch die Aequer in seinem dritten Tribunat (ebd. 46, 5ff., vgl. Diod. XIII 6, 8); die erste bahnte ihm den Weg zu seiner ehrenvollen Laufbahn und die zweite machte dieser ein Ende.

26) L. Sergius Fidenas, als M.' f. L. n. Sohn von Nr. 27 war Kriegstribun mit consularischer Gewalt 357 = 397 (Fasti Cap. Chronogr. Liv. V 16, 1. Diod. XIV 85, 1 ohne Cognomen), in welchem Jahre das ganze Kollegium wegen fehlerhafter Wahl abdanken mußte (Liv. V 17, 2—4). 360 = 394 war er einer der drei Gesandten, die das Weihgeschenk aus der veientischen Beute nach Delphi zu bringen hatten (Liv. V 28, 2, der allein von allen Berichterstattern die Namen — ohne Cognomina, also aus älteren Annalen — gibt).

27) M.' Sergius Fidenas L. f. L. n., war Tribunus militum consulari potestate 350 = 404 und 352 = 402. Der volle Name Fasti Cap., ohne Kognomen Diod. XIV 19, 1. 38, 1, dagegen mit abweichendem Praenomen Liv. IV 61, 4: *M. Sergius Fidenas*, V 8, 1: *M. Sergius iterum*; vgl. 8, 7. 11, 15. In seinem zweiten Tribunat hatte S. mit seinem Amtsgenossen L. Verginius die Belagerung von Veii fortzusetzen; als es einem feindlichen Entsatzheer gelang, die Einschließung zu durchbrechen, wurden sie dafür verantwortlich gemacht (Liv. V 8, 4—13) und zunächst mit dem ganzen übrigen Kollegium zur Amtsniederlegung gezwungen (ebd. 9, 1—8), dann im folgenden Jahre 353 = 401 von drei Volkstribunen vor dem Volke angeklagt und von diesem zu einer hohen Geldstrafe verurteilt (ebd. 11, 4—12, 2. 13, 10); im wesentlichen kann die Überlieferung glaubwürdig sein.

28) Cn. Sergius Fidenas Coxo, war Tribunus militum consulari potestate I 367 = 387, II 369 = 385, III 374 = 380. Sein Name ist durch ein 1900 gefundenes Fragment der Fasti Cap. bei 374 erhalten: *Cn. [Sergius . . . . .] Fiden. Coxo III* (Arch. Anz. 1900, 6 = Klio II 252). Livius gibt ihn VI 5, 7: *[C.] Sergium*, VI 27, 2: *C. Sergio tertium*, während VI 11, 1 *C. Sergio*

iterum hinter *L. Papirio Cursore iterum* ausgefallen ist. Diodor bietet XV 24, 1 *Γάιον Σερουίλιον*, XV 28, 1 zwei Namen weniger als Livius und XV 50, 1 *Γάιον Τερέντιον* offenbar verderbt (Mommsen Herm. XXXVIII 119, 3), wahrscheinlich aus *C. (Sergium) tertium*.

29) Sergius Galba, bei Oros. IV 21, 3. 10; s. Ser. Sulpicius Galba.

30) T. Sergius Gallus, Besitzer eines Grundstücks bei Bovillae 702 = 52 (Cic. Mil. 86, wo die bessere hs. Überlieferung *Sertius* gibt).

[Münzer.]

31) Sergius Hestiaeus, Freund und Arzt eines Consularen Servilius Fabianus. Inschrift aus Aquileia, IG XIV 2343. [Kind.]

32) C. Sergius Mena aus der Tribus Velina, Sohn eines Freigelassenen M. Sergius und Vater eines C. Sergius (ohne Kognomen), der 664 = 90 im Bundesgenossenkriege mit dem Praetor Q. Servilius Caepio fiel (Grabschrift des Sohnes CIL I² 708 = VI 32991 = Dessau 29).

33) C. Sergius Orata, vertrat in Ciceros Jugend, im ersten Jahrzehnt des letzten Jhdts. v. Chr. einen Typus des unternehmenden Geschäftsmannes, der im damaligen Rom ziemlich neu und im Altertum überhaupt nicht häufig war. Die von ihm überlieferten Tatsachen dürften, wie Fabricius (o. Bd. IX S. 335, 58ff.) richtig erkannt hat, „alle auf eine berühmte Prozeßrede des L. Crassus über Fischereirechte im Lucriner See zurückgehen", wurden aber den Späteren nur durch Erinnerungen Ciceros und Varros an diesen Prozeß vermittelt und sind dann aus dem Zusammenhang gerissen ganz anders ge- und verwendet worden. Nach Cic. de or. I 178; off. III 67 hat S. nicht lange vor 663 = 91 von M. Marius Gratidianus Anlagen (*aedes*), die er diesem selbst einige Jahre zuvor verkauft hatte, erworben, ohne daß ihm mitgeteilt wurde, es ruhe darauf eine Servitut; als er nun dadurch Schaden erlitt, machte er den Verkäufer ersatzpflichtig; in dem Rechtsstreit wurde dieser von M. Antonius und S. von L. Crassus vertreten. Nach Val. Max. IX 1, 1 hatte er einen Prozeß mit Considius, dem Pächter des Fischfangs im Lucriner See, weil er diesen durch seine künstliche Austernzucht beeinträchtigte: *In quo (iudicio) L. Crassus adversus illum causam agens, errare amicum suum Considium dixit, quod putaret Oratam remotum a lacu cariturum ostreis. namque ea, si inde petere non licuisset, in tegulis reperturum.* Die witzige Äußerung ist nicht, wie o. Bd. IV S. 912 Nr. 1 angenommen, von Crassus als Anwalt des Gegners, sondern vielmehr des S. getan worden (so richtig M. Krüger M. Antoni et L. Crassi frg. [Diss. Breslau 1909] 53, 2; vgl. 26f. 53f.); sie enthält das höchste Lob des findigen Praktikus, und das Kompliment vor dem verehrten Freunde und Gegner hat genug Analogien, z. B. bei Cicero in den Reden für Murena und für Plancius. Wahrscheinlich handelt es sich überhaupt nur um einen einzigen Prozeß und war der Sachverhalt etwa dieser: Das Grundstück am Lucriner See wurde von S. bebaut und an Marius verkauft (vgl. Val. Max.: *Aedificiis ... deserta ad id tempus ora Lucrini lacus pressit*); nun wurde der einträgliche Fischfang in dem See zugunsten der Staatskasse verpachtet, vermutlich zum ersten Male (vgl. die Art der Erwähnung bei Cic. leg. agr. II 36: *adiungebatur*, und bei Serv. georg. II 161: *olim*, also Erschließen und Versiegen dieser Einnahmequellen zu bestimmten Terminen), etwa durch M. Antonius als Censor 657 = 97; die Ausbeutung des Fischreichtums der Lagune war von S. begonnen, aber dann von dem Staate für sich beansprucht worden, so daß er sein früheres Grundstück von dem Käufer, der es als entwertet ansah, unter günstigen Bedingungen zurückkaufen konnte, um jetzt durch Anlage von Austernbänken wieder den Wert zu steigern; dagegen erhob aber der Fischereipächter Einspruch, und es kam zum Prozeß. Cicero und Varro, die selbst später am Lucriner See ihre Besitzungen hatten, erinnerten sich des Prozesses und waren die Quellen für die Späteren, zusammen angeführt bei dem Jüngsten, Macrob. Sat. III 15, 1—3. Von Cicero liegt noch vor eine kurze Erwähnung des S. fin. II 70 und von Varro r. r. III 3, 10; ausführlicher sprachen sie von ihm in verlorenen Schriften, Cicero im „Hortensius" (vgl. Non. 194, 13. Augustin. de beata vita 26), der Vorlage von Val. Max. a. O. und Plin. n. h. IX 168f. (vgl. Münzer Quellenkritik des Plin. 97f.), Varro an der von Columella VIII 16, 5 und von Macrob. a. O. benutzten Stelle. Den Beinamen Orata = Aurata Goldforelle stellt Varro mit dem Murena der Licinii (s. d.) zusammen; Fest. 182 leitet ihn nicht, wie er es tut, unmittelbar von der Zucht dieses Tieres ab, sondern mit *dicunt* von einem Vergleich mit dem Fische: *quod et duobus anulis et grandibus uteretur*; das wird aus einer boshaften Bemerkung des gegnerischen Anwalts stammen, der darauf hinweisen konnte, daß die seinem Klienten Marius nahestehenden Kreise schon den einfachen Goldring als Luxus ansahen (vgl. Plin. n. h. XXXIII 12. 21). Nach allen diesen Zeugnissen war S. ein geschickter und glücklicher Spekulant, der die Fischzucht und Austernzucht durch rationellen Betrieb und technische Verbesserungen, namentlich durch die künstliche Erwärmung der Bassins zu großer Vollkommenheit brachte, Güter kaufte, instand setzte und mit Vorteil wieder verkaufte, dabei selbst ein Lebemann und mit hochstehenden Persönlichkeiten gut befreundet; den Moralisten galt er freilich vor allem als ein Bahnbrecher der entsittlichenden Genußsucht. [Münzer.]

34ff.) Sergii Paulli. Die Familie der Sergii Paulli ist im 1. und 2. Jhdt. n. Chr. als senatorisch bezeugt. Mit dem patrizischen Geschlechte der Sergier, dem das Kognomen Paullus fremd ist, haben sie sicherlich nichts zu tun. Enge Beziehungen verbanden sie mit der römischen Kolonie Antiochia Caesarea in Pisidien: dort haben sich Denkmäler gefunden, die Mitgliedern dieser Familie gesetzt sind (s. Nr. 35 und 52); ferner verschwägerten sie sich mit den Caristaniern, einem der angesehensten römischen Geschlechter der Kolonie (s. Nr. 52). Da die *colonia Caesarea* der Tribus *Sergia* zugehörte (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 253), könnte man vielleicht vermuten, daß die Familie das vornehmste Haus der griechischen Stadt gewesen sei und bei der Koloniegründung (s. o. Bd. IV S. 531f.) das

römische Bürgerrecht und Anteil an der Gemeindeverwaltung erhalten habe (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 584). War dies der Fall, dann wäre L. Sergius Paullus, der Proconsul von Cypern (Nr. 34), als erster der Familie in den Senat gelangt. [Groag.]

34) L. Sergius Paullus (der vollständige Name in der Inschrift CIL VI 31545; vgl. ferner Nr. 35 und 52; die Apostelgeschichte nennt ihn *Σέργιος Παῦλος*, 13, 7) war zur Zeit der ersten Missionsreise des Apostels Paulus, die diesen und Barnabas zuerst nach Cypern führte, Proconsul der Insel. Als die Verkünder des Evangeliums in Paphos eintrafen, ließ der *ἀνὴρ συνετός* sie vor sich kommen und hörte ihre Predigt mit Wohlwollen an (*ἥδιστα ἤκουεν αὐτῶν* 13, 8), obwohl ein jüdischer ‚Magier' und ‚Pseudoprophet' Bariesu oder Elymas (Hetoimas?), der sich in seiner Umgebung befand, heftig wider sie stritt. Aber Paulus sprach über seinen Widersacher einen Fluch aus, der diesen des Augenlichtes beraubte; *ἰδὼν δὲ ὁ ἀνθύπατος*, heißt es in der Apostelgeschichte (13, 12) weiter, *τὸ γεγονὸς ἐθαύμασεν καὶ ἐπίστευσεν τῷ θεῷ, ἐκπλησσόμενος ἐπὶ τῇ διδαχῇ τοῦ κυρίου.* Man wird daraus nichts weiter schließen dürfen, als daß die Lehre der beiden Judenchristen auf den Proconsul, der offenbar eine Vorliebe für *superstitiones externae* hatte (vgl. Tac. ann. XI 15; war er Antiochener, dann wird man dies um so begreiflicher finden), Eindruck gemacht hat, und daß er vielleicht auch von der Persönlichkeit des Paulus gefesselt wurde. Dagegen ist meines Erachtens nicht daran zu denken, daß der römische Magistrat, der auch weiterhin im Staatsdienst blieb und die senatorische Würde auf seine Nachkommen vererbte, Christ geworden sei (wie z. B. Harnack Mission u. Ausbreit. d. Chr. II³ 31. Jacquier Rev. bibl. XIII 1916, 246 und viele andere glauben; Zahn Komm. z. N. T., Apostelgesch. V 2, 421 und Wellhausen Abh. Gött. phil.-hist. Kl. XV 2 [1914] 24 sprechen sich zurückhaltender aus, desgleichen Ramsay, vgl. Jacquier a. a. O.). Der Angabe der Apostelgeschichte liegt wohl die auf nichtjüdische Leser berechnete Tendenz zugrunde, gleich das erste Zusammentreffen des Apostels mit einem hohen römischen Würdenträger zu einem Triumphe des Evangeliums werden zu lassen.

Bekanntlich wird Paulus an der eben angeführten Stelle in der Apostelgeschichte zum erstenmal mit diesem Namen genannt, der dann ausschließlich verwendet wird (*Σαῦλος δὲ ὁ καὶ Παῦλος* 13, 9; die Stellen 22, 13 und 26, 14 beziehen sich auf die Zeit vor der Missionsreise). Schon Hieronymus (comm. in epist. ad Philem. Migne L. XXVI p. 640; de viris inlustr. 5) hat die Vermutung ausgesprochen, daß der Apostel den Namen erst von dieser Zeit an geführt habe. Die Begründung, die der Kirchenvater gibt, ist unhaltbar (*a primo ecclesiae spolio proconsule Sergio Paulo victoriae suae trophaea retulit erexitque vexillum ut Paulus diceretur e Saulo* comm. in ep. a. a. O.) und seine Auffassung bereits von Rufinus bekämpft worden (Orig. ep. ad Rom. pr. p. 460, Migne G. XIV p. 836, vgl. Zahn S. 422, der hier die Auffassung des Origenes selbst wiedergegeben glaubt; wieder anders Augustin. de spir. et litt. 7, 12, Migne L. XLIV 207: *Paulus ...non ob aliud, quantum mihi videtur, hoc nomen elegit, nisi ut se ostenderet parvum*). In neuer Zeit haben Mommsen Ges. Schr. III 431ff. Ramsay St. Paul³ 30ff. Deissmann Bibelstudien 181, Wendt, Belser, Zahn in ihren Kommentaren zur Apg., Lambertz Zur Doppelnamigkeit in Äg. 1911, 8f. u. a. die Anschauung vertreten, der Apostel habe beide Namen von Jugend an getragen. Dagegen tritt Dessau (Herm. XLV 1910, 347—368) mit, wie mir scheint, einleuchtenden Gründen dafür ein, daß Paulus erst nach seiner Begegnung mit dem Proconsul dessen Kognomen angenommen habe (Deissmanns Polemik gegen Dessau in der zweiten Auflage seiner Bibelstudien, die er in der Schrift Paulus 1911, 63f. zitiert, ist mir nicht zugänglich; sein Hinweis auf die Doppelnamigkeit, die sich noch heute bei frommen Juden findet, gibt keine Erklarung für die Übernahme dieses namentlich im Osten des Reiches ungewöhnlichen, ‚echtlateinischen' Beinamens, dessen Gleichklang mit *Σαούλ* zum mindesten fraglich ist, durch einen jüdischen Handwerker aus Kilikien; anders Lambertz a. a. O., der u. a. meint, daß der ‚junge römische Bürger in Tarsus wegen seiner Charaktereigenschaften von seiner griechischen Umgebung' den ‚stolzen Namen' des Besiegers Makedoniens erhalten habe; aber Lambertz überschätzt die historischen Kenntnisse und Interessen der Kreise, denen der Apostel — *Ἑβραῖος ἐξ Ἑβραίων* [Phil. 3, 5. II. Kor. 11, 22] — entstammte, und ebenso die zweifellos sehr bescheidene soziale Stellung [vgl. Holtzmann Neutest. Zeitgesch.² 94], die der jüdische Zeltmacher in seiner Vaterstadt einnahm.) Daß der Proconsul seine Einwilligung zur Führung des Namens gegeben habe, ist wohl nicht nur, wie Dessau sagt (S. 362f.), möglich, sondern in hohem Grade wahrscheinlich. Auch hierin würde sich das wohlwollende Interesse des Senators für den Verkünder einer neuen Heilsbotschaft zu erkennen geben. Es verdient vielleicht auch Beachtung, daß sich Paulus von Paphos über Perge zu längerem Aufenthalt nach Antiochia in Pisidien begab, das — nach einigen Anzeichen (s. o.) — die Heimat des Proconsuls gewesen zu sein scheint.

Eine genaue Datierung des Proconsulates von Cypern ist gegenwärtig untunlich, da in Bezug auf die paulinische Chronologie noch weitgehende Unsicherheit herrscht (auf die Streitfragen und die ungemein umfangreiche Literatur einzugehen ist hier nicht der Ort). Nur das eine kann als gesichert gelten, daß der Aufenthalt des Paulus in Cypern geraume Zeit vor seine Ankunft in Korinth (auf der zweiten Missionsreise) angesetzt werden muß, die man jetzt in die ersten Monate des J. 50 datieren kann (Deissmann Paulus 159ff.; nach Zahn 654f. erst Herbst 51). Wenn die Apostelgeschichte (c. 11ff.) die Ereignisse in chronologisch richtiger Reihenfolge berichtet (was freilich mit Nachdruck bestritten wird, vgl. z. B. Holtzmann 142f. Schwartz Gött. Gel. Nachr. phil.-hist. Kl. 1907, 265ff., dagegen u. a. Hoenicke Apostelgesch. 1913, 86f.; der Bericht über den Tod

Agrippas ist doch wohl eine chronologisch nicht verwertbare Einlage, vgl. Hoennicke Chronol. d. Paulus 1903, 42f.), so schließt die erste Missionsreise unmittelbar an die ‚Kollektenreise' nach Jerusalem an, die durch die Hungersnot in Judaea hervorgerufen wurde; diese herrschte zur Zeit der Procuratoren Cuspius Fadus und Ti. Iulius Alexander (Joseph. ant. XX 101, vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volk. I³ 567, 8), die von 44—48 an der Spitze des Landes standen (Schürer 566f. Stein o. Bd. IV S. 1895. X S. 154). Da für die Kollektenreise, die erste Missionsfahrt, den Apostelkonvent in Jerusalem und die zweite Reise bis zur Ankunft in Korinth mindestens 2½ Jahre in Anspruch genommen werden müssen (vgl. u. a. Hoennicke Chronol. 47ff.), käme man — mit allem Vorbehalt — auf die Jahre 46 oder 47, spätestens 48 für den Aufenthalt des Apostels in Paphos (die Angaben in der neueren Literatur, die Hoennicke 70f. zusammenstellt, variieren zwischen 42 und 51). Der in einem Inschriftenfragment aus Soloi genannte *Παῦλος [.... ἀνθ]ύπατος* (IGR III 930) ist, nach Dessau und Mommsen (Ges. Schr. III 433, 3), nicht mit S., sondern mit Paullus Fabius Maximus zu identifizieren.

Unter Claudius fungierte S. als Mitglied des Kollegiums der *curatores riparum et alvei Tiberis*; er wird auf einem Terminationscippus nach Paullus Fabius Persicus (Consul 34) und C. Eggius Marullus genannt (CIL VI 31545 = Dessau II 5926). Da Claudius den Censortitel in der Inschrift nicht führt, wird diese vor das J. 47 gehören (anders Mommsen a. a. O. Gatti Bull. com. 1887, 313. Hoennicke 48f. u. a.; doch vgl. o. Bd. V S. 1987. Dessau PIR III 221 nr. 376). Demnach bekleidete S. diese Stellung mutmaßlich vor dem Proconsulat. Zweifellos gehörte er als dritter der fünf Flußcuratoren höchstens der praetorischen Rangklasse an (Mommsen a. a. O.).

Die Dedikationsinschrift eines von *[cultores] domus divinae Aug.* wiederhergestellten Heiligtums in der Hauptstadt trägt die Datierung *VIIII k. Octob.* (23. Sept.: Geburtstag des Augustus) ..... *Torquato Asprenate L. Sergio Paullo cos.* (CIL VI 253, ‚*litteris bonis aevi Traiani*'). Marini, Borghesi (Oeuvr. VIII 506f.), Waddington (Fast. n. 148) und Henzen (im CIL) hielten den zweiten Consul für L. Sergius Paullus cos. II 168 und Henzen setzte demzufolge die Bauurkunde in die Zeit Hadrians, dessen Namen er in der ersten Zeile ergänzte (*[genio imp. Hadriani] Aug. p. p.*); nach Dessau PIR III p. 222 war hier Hadrian oder Antoninus Pius genannt. Aber der unter den *cur(atores) an(ni) I.* als einer der Stifter genannte *C. Iulius Zosimus* dürfte identisch sein mit *C. Iulius C. l. Zosimus*, der auf einem Denkmal aus dem J. 83 als einer der *magistri* des *vicus Honoris et Virtutis* genannt wird (CIL VI 449 = Dessau II 3617). Demnach gehört die Inschrift der *cultores domus divinae* in die Zeit der Flavier, und zwar wahrscheinlich Vespasians (bei Domitian [seit 83/84] und ebenso auch bei Traian würde *Germ.* im Kaisernamen wohl nicht fehlen). An sich erscheint es wenig glaublich, daß unter Hadrian oder Pius ein Mann von der Vornehmheit eines Torquatus Asprenas nur zu einem Suffectconsulat, noch dazu in einem späten Nundinum, gelangt sei, während dies unter Vespasian, der die eponymen Consulate in der Regel seinem Hause vorbehielt, wohl möglich war und sich auch die geeignete Persönlichkeit darbietet in (Nonius) Calpurnius Asprenas, dem Legaten Galatiens und Pamphyliens im J. 69 (Tac. hist. II 9; der Consul II 128 ist der letzte uns bekannte Angehörige dieses Geschlechtes). Gehört die Inschrift in vespasianische Zeit — vielleicht noch in das J. 70 —, dann ist der Kollege des Asprenas wohl unser S., und es ergäbe sich, daß der Emporkömmling, der nunmehr den Purpur trug, den verdienten alten Praetorier, dem er vielleicht von früher her nahestand, zur höchsten Würde befördert habe (ebenso wie z. B. im November 70 L. Annius Bassus, der kurz nach S. Cypern verwaltet hatte, s. o. Bd. I S. 2264 Nr. 33).

In dem Quellenverzeichnis zum 2. und 18. Buche der Naturgeschichte des Plinius wird ein Autor erwähnt, dessen Name *Sergius Plautus* (bezw. — mit aus dem Zusammenhang erklärlichem Irrtum — *Plato*) oder *Sergius Paullus* überliefert ist. Dessau zieht, m. E. mit Recht, die erstere Lesung vor (PIR III p. 222 n. 378; nach Detlefsen Üb. ein. Quellenschriftst. d. Plin. 1881, 5), während Lightfoot (Essays on the work entitl. nat. relig. 1889, 295, angeführt von Mommsen Ges. Schr. III 433, 3) und andere (vgl. Clemen Paulus I 1904, 221, Hausrath Neutest. Zeitgesch. II 525. Zahn a. a. O. 411) unter Hinweis auf die Cypern betreffenden Notizen in den beiden Büchern sich für Sergius Paullus entscheiden.

Ein Sohn des S. ist wahrscheinlich *L. Sergius L. f. Paullus filius*, dem ein Denkmal im pisidischen Antiochia gesetzt wurde (s. Nr. 35); der Ausdruck *filius* spricht dafür, daß der Vater damals noch am Leben war. Sergia Paulla, die Gattin des C. Caristanius Fronto, wird eine Tochter unseres S. gewesen sein (s. Nr. 52).

35) L. Sergius Paullus. Eine von Ramsay im J. 1912 auf dem Gebiet des pisidischen Antiochia gefundene Ehreninschrift (aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr.) ist dem *L. Sergius L. f. Paullus filius* gesetzt und gibt uns Kenntnis von den Anfängen seiner Ämterlaufbahn (Jacquier Rev. bibl. XIII 1916, 246, vgl. Cheesman Journ. of rom. stud. III 1913, 265; die Publikation Ramsays The bearing of rec. discov. on the truthworthiness of the N. T. 1915 ist mir nicht zugänglich). Er war *quattuorvir v(iarum) c(urandarum), tri[b(unus)] mil(itum) leg(ionis) VI. Ferr(atae)* — die Legion lag in Syrien —, *quaest(or)*. Daß das Denkmal dem S. als Legaten von Galatien errichtet wurde (wie Cheesman vermutet), ist kaum wahrscheinlich; vielmehr legt die Bezeichnung *filius* den Schluß nahe, daß Vater und Sohn in naher Beziehung zu Antiochia standen. S. wird der Sohn des Vorausgehenden und der Großvater des Consuls II 168 gewesen sein. [Groag.]

36) C. Sergius Plautus, Praetor urbanus 554 = 200 (Liv. XXXI 4, 4. 6, 2, wo das Kognomen im Bambergensis: *Plancus*) und mit prorogier-

tem Imperium 555 = 199 (Liv. XXXII 1, 6 ohne Kognomen, Bambergensis mit Pränomen *L.*). [Münzer.]

37) L. Sergius Plautus, stoischer Philosoph des 1. Jhdts. n. Chr., den Quintilian wegen der Latinisierung der griechischen Begriffe anführt: X 1, 124 *Plautus in Stoicis rerum cognitioni utilis.* VI 6, 23 *οὐσίαν quam Plautus essentiam vocat.* II 14, 2 *illa Plauti essentia et queentia* (i. *δύναμις*). Daher auch VIII 3, 33 zu verstehen: *multa ex Graeco formata nova ac plurima a Sergio Plauto (flauio* codd.) *quorum dura quaedam admodum videntur ut queens* (so Halm; *quae ens* codd.; wohl eher *queentia*, d. h. *queent-* geschrieben nach dem von C. Ahlberg Comm. in honorem Joh. Paulson 1905 p. 1—6 unter Beimischung von manchem Falschen auf Grund von Cic. orat. 153 angesetzten Sprechgebrauch) *et essentia.* Sicher auch bei Apul. *π. ἑρμ.* 1 p. 176, 15 Thomas gemeint, da auch hier die puristische Neigung erkennbar ist: *absolutam sententiam . . . quam vocat Sergius effatum, Varro proloquium, Cicero enuntiatum, Graeci protasin tum axioma, ego verbum e verbo tum protensionem tum rogamentum.* Auch Fronto p. 156 ist er gemeint: *itane existimas graviores sententias [et eadem de re] apud Annaeum istum reperturum te quam apud Sergium?* (Text im einzelnen nicht sicher). Plin. n. h. ind. II XVIII nennt Sergius Plautus unter seinen Quellen. Auch darin sieht Detlefsen Üb. einige Quellenschriftsteller des Plinius, Progr. Glückstadt 1885 den Philosophen. Ob er auf der Weihinschrift CIL II 1406 *L. Sergio Regis f. Arn. Plauto Q. Salio Palatino patrono* (litteris optimis) zu verstehen ist, bleibt ungewiß. Teuffel Röm. Lit. II[6] 162. Prosop. imp. Rom. III 1898 p. 222. [Klotz.]

38) Cn. Sergius Silus, wollte eine verheiratete Frau durch Versprechung einer Geldsumme verführen und wurde deshalb von Q. Metellus Celer vor das Volksgericht geladen und verurteilt (Val. Max. VI 1, 8). Es handelt sich um eine aedilicische Multklage (vgl. Mommsen St.-R. II 493, 4; Strafr. 97, 5), doch fragt es sich, ob Q. Metellus Celer der Vater Volkstribun 664 = 90 oder der Sohn Consul 694 = 60 der betreffende Aedil war; Seidel (Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 48f.) entscheidet sich für den Vater, dann ist die Identifikation des S. mit Cn. Sergius Nr. 9 nicht möglich.

39) L. Sergius Silus, Vater Catilinas. Sein Pränomen ergibt sich aus der Filiation des Sohnes auf dem Dekret des Pompeius Strabo (s. Nr. 12), sein Kognomen aus der Abstammung des Sohnes von M. Sergius Silus Nr. 40. Wahrscheinlich war er der jüngere Bruder von Nr. 42. Seine Frau war eine Belliena (Ascon. Cornel. 81 K.-S. o. Bd. II S. 253, 54ff.). Er lebte in ärmlichen Verhältnissen (vgl. über den Sohn Q. Cic. pet. cons. 9: *natus in patris egestate* und Sall. Cat. 5, 7: *inopia rei familiaris*). Der Zeit nach könnte dieser S. oder sein Bruder Nr. 42 der Zeuge Silus sein, den der Redner L. Crassus in einem Prozesse der Lächerlichkeit preisgab (Cic. de or. II 285).

40) M. Sergius Silus. Hauptquelle seiner Lebensgeschichte seine 557 = 197 in eigener Sache gehaltene Rede, benutzt von Varro, der ihn mit L. Siccius Dentatus (s. d.) zusammenstellte (Plin. n. h. VII 101—106; daher die Verschmelzung im Namen *L. Sergius Dentatus* Fest. 190), und in Varros Auszug erhalten bei Plin. (a. O. 104—106) (daraus Solin. 1, 104 f. p. 26, 13ff. Mommsen[2]). S. hatte bei seinem ersten Kriegsdienst vor dem Hannibalischen Kriege verschiedene Wunden empfangen, kam 536 = 218 bei dem Keltenaufstand im Pogebiet zum zweiten Male ins Feld, wurde wieder mehrfach verwundet und büßte sogar die rechte Hand ein. Er nahm aber mit der linken und einer eisernen rechten Hand, wie Götz von Berlichingen, an dem weiteren Feldzuge (*una die quater pugnavit* Solin. in Ergänzung des Plin.) und auch ferner am Kriege teil, geriet auch zweimal in feindliche Gefangenschaft, konnte aber beidemale entfliehen, das zweite Mal trotz strenger Bewachung nach zwanzig Monaten (Plin. mit manchen Übertreibungen im einzelnen). Auf den Denaren seines Urenkels Nr. 42 wird S. als Reiter in voller Rüstung mit dem abgehauenen Kopf eines feindlichen Kelten verherrlicht. 557 = 197 war er Praetor (Liv. XXXII 27, 7; nur hier das Kognomen), und zwar urbanus, so daß er auch die Vertretung der abwesenden Consuln hatte (ebd. 28, 2. 31, 6. XXXIII 21, 9, wo die Angabe, er sei Praetor peregrinus gewesen, einfache Verwechslung ist, 24, 4); als ihm wegen seiner Verstümmlung das Recht zur Übernahme ihrer priesterlichen Funktionen bestritten wurde (vgl. dazu Mommsen St.-R. I 494, 1), verteidigte er es in jener Rede (Plin.). Er war der Urgroßvater Catilinas (Plin.; das Bedenken Groebes bei Drumann GR[2] V 411, 4 ist gegenstandslos angesichts ähnlicher Fälle; vgl. Röm. Adelsparteien 306f. 406).

41) M. Sergius Silus, Legat des L. Aemilius Paullus bei Pydna 586 = 168 (Liv. XLIV 40, 5), wahrscheinlich Sohn von Nr. 40.

42) M. Sergius Silus, Quaestor, schlug zwischen 655 = 99 und 660 = 94 Denare, deren Rückseite seinen tapferen Vorfahren gleichen Namens Nr. 40 verherrlicht (Mommsen Röm. Münzw. 553 nr. 162. Babelon Monn. de la rép. rom. II 442f. Bahrfeldt Nachtr. u. Bericht. I 238. Grueber Coins of the roman rep. II 269f.). Er war vermutlich dessen ältester Urenkel. [Münzer.]

43) Ziegler, CIL X 8043, 79, gestempelte Ziegel zu Cora und Antium im (weiteren) Latium: *C. Sergi C. f.*

44) Amphorentöpfer L. Sergius Satu(rninus), CIL XV 3526, Rom, in guter Schrift: *L. Sergi Satu.*

45) Italischer Lampentöpfer L. Sergius. Seine Bildlampen sind vor dem Brennen mit dem Stilus gezeichnet: *L. Sergius* oder (im Genitiv): *L. Sergi.* CIL X 8053, 181*a–b* (Capua). XIII 10 001, 296 (unbestimmter Herkunft, im Museum zu Brüssel).

46) Sergius Primus, italischer Töpfer, der Bildlampen gefertigt hat. Seine Ware ist in vertiefter Schrift gezeichnet: *Serg.* (auch *Ser.*) *Prim.* CIL XV 6684, 1—11 (Rom). IX 6081, 61 (Fundort bei S. Agata dei Goti = Saticula im Lande der Hirpini). X 8053, 182 (Museum Neapel). XI 6699, 179*a–b* (Sammlungen zu Rimini und Ravenna). XII 5682, 105 (gefunden zu Béziers = Baeterrae). VIII Suppl. 3, 22 644, 307*a–d* (gefunden in Mauretania Caesariensis, zu Scherschel = Caesarea und bei Portus Magnus). XIII 10 001, 297 = Sammlung Niessen zu Cöln[3] nr. 1860.

47) Sigillatatöpfer in Italien, CIL XI 6700, 614 (Arretium?): *Serg.* II 4970, 476 (Tarraco in Hispanien): *Sergii* (?). Häufiger ist der Kreisstempel mit dem Namen eines unfreien Arbeiters Felix, in horizontaler Schrift: *Felix | Sergi*, CIL XV 5571 (Rom, zweimal). XI 6700, 614[1] (ohne Ortsangabe). II 4970, 192 (Tarraco). Auch Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 239f. nr. 89 (Rom).

48) Plumbarius, CIL XV 7664, Bleiröhre einer Wasserleitung, Rom: *[Cn.?] Serg(ius) Licinius fec(it).* [Als Cognomen findet sich *Licinius* auch CIL XV 6104.] — Dagegen ist Cn. Serg(ius) Craterus auf der gestempelten Bleiröhre CIL XV 7533 (Mitte oder Ende 2. Jhdts.) mit einem anderen als Urheber der betreffenden Wasserleitung (im Genitiv) genannt. — Vgl. noch CIL VIII (Suppl. 3) 22 656, 25—26*a*, Karthago, Bleibildnisse von Kaisern 7. Jhdts. n. Chr. u. a. [Keune.]

49) Sergia, aus dem patrizischen Geschlecht, wurde im J. 423 = 331 mit zahlreichen anderen vornehmen Frauen der Giftmischerei beschuldigt, trank gemeinsam mit einer Cornelia (o. Bd. IV S. 1591 Nr. 404) den selbstbereiteten Trank vor Gericht aus und nahm sich so das Leben (Liv. VIII 18, 8f.). Ob in der Erzählung Sergius Catilina und sein vornehmster Genosse Cornelius Lentulus getroffen werden sollen? Vgl. auch einen Q. Fabius als Angeber der Verschwörung in beiden Fällen (o. Bd. VI S. 1800, 19ff. 1867, 62ff.).

50) Sergia, ältere Schwester Catilinas (*educatus in sororis stupris* Q. Cic. pet. cons. 9), verheiratet mit dem römischen Ritter Q. Caecilius, der bei den Sullanischen Proskriptionen 673 = 81 als Geächteter ermordet wurde, angeblich von seinem Schwager Catilina (Q. Cic. a. O.). Ascon. tog. cand. 75 Kiessl. = 65 Stangl nennt Q. Caecilius unter dessen von Cicero aufgeführten Opfern ohne Andeutung der Verwandtschaft.

51) Sergia Glycinna, Freigelassene, auf einem stadtrömischen Fluchtäfelchen spätrepublikanischer oder augustischer Zeit (CIL I[2] 1012). [Münzer.]

52) [Ser]gia L. f. Paulla, Gattin des C. Caristanius Fronto, Legaten von Lykien und Pamphylien unter Domitian, Mutter des (C. Caristanius) Fronto, der seinen Eltern ein Denkmal im pisidischen Antiochia setzte (nur die rechte Seite der Basis ist erhalten; die Inschrift, die bereits von Sterrett Epigr. journ. 134 n. 108 und von Cagnat IGR III 300 veröffentlicht war, wurde von Ramsay und Cheesman Journ. of rom. stud. III 1913, 262 richtiger gelesen und ergänzt). Auch C. Caristanius Paulinus (IGR III 511) wird ein Sohn dieses Ehepaares gewesen sein. Der Vater der Paulla war wohl L. Sergius Paullus, der Proconsul von Cypern (Nr. 34), nicht aber dessen Sohn, der mit ihrem Gatten C. Caristanius Fronto ungefähr im gleichen Alter gestanden haben wird.

53) Sergia Plautilla, die Mutter des Kaisers Nerva, ist nur durch eine (jetzt verschollene) Inschrift bekannt, die sich ursprünglich in Rom befand und von dort nach Genua kam (CIL VI 31297 = Dessau 281; Henzen hatte sie anfänglich für verdächtig gehalten): *Sergiae Laenatis f(iliae) Plautillae, matri Imp(eratoris) Nervae Caesaris Aug(usti).* S. dürfte die Tochter des Consulars C. Octavius Laenas, Curator aquarum im J. 34 n. Chr., gewesen sein und, in weiblicher Deszendenz, der Nachkommenschaft des L. Sergius Plautus (Nr. 37) angehört haben (vgl. Österr. Jahresh. 1921 Beibl.). [Groag.]

Serguntia (nur bei Strab. 162), eine Stadt der Arevaker in Hispania Tarraconensis am Durius, unbekannter Lage, nicht identisch mit Segontia und Segortia (Lanka). Vielleicht gehören ihm die iberischen Münzen mit *Serga* (Mon. ling. Iber. nr. 13); vgl. Termes neben Termantia, Arcos neben Arcobriga. [Schulten.]

Seria. 1) S. wird außer bei Plinius nur noch bei Ptolemaios bei den Turdetanern neben Osca genannt (II 4, 10 *Σερία.* Geogr. Rav. 317, 19 *Seria*); derselbe nennt außerdem bei den Turdulern neben Vesois *Selia* (II 4, 9 *Σέλια*). Ob hier eine Dublette oder die Bezeugung einer zweiten gleichnamigen Stadt vorliegt, ist nicht zu entscheiden (K. Müllers Vermutungen über dieses Selia, das er mit Suel zusammenbringt, sind nicht zu begründen). Eine bei Jeréz de los Caballeros gefundene Inschrift, die einen *C. Aufustius C. f. Gal. Modestus Ser(ia)* nennt (Ephem. epigr. VIII p. 521 nr. 303), macht es wahrscheinlich, daß der Name Jeréz aus *Serienses* entstand (Fita im Bol. de la Acad. XXX 1897, 336), und es ist nicht unmöglich, daß Jeréz de la Frontera ebenfalls S. hieß; wenigstens ist ein anderes S., etwa im Norden oder Nordwesten, unbekannt. Der Beiname Fama Iulia und die Tribus Galeria weisen auf ein Oppidum civ. Rom. [Hübner.]

2) *Seria* beruht auf irriger Lesung gestempelter Sigillata, wohl italischer Herkunft, CIL XV 5572 (bei Rom) und XII 5686, 351*a–b* (Fréjus = Forum Iulii und Nîmes = Nemausus): *Faustu(s) | salinator | Seriae.* Nach Bohn CIL XIII 10 009, 226 (Poitiers und Neuss) ist vielmehr zu lesen: *Faustus Salinatoriae ser(vus).* Oxé Bonn. Jahrb. CII 148, 5 und 155. CIL X 8056, 604 (Sigillata): *Seria* (zwei Stück, jetzt in Genua, eines gefunden im südlichen Sardinien; vgl. 607, Cagliari in Sardinien: *SIRIAI*). [Keune.]

3) *S.* (Deminutiv *seriola*), Name eines großen tönernen Gefäßes bei den lateinischen Autoren von Plautus an. Die Etymologie ist zweifelhaft, s. Walde[2] 702, der mit Forcellini s. v. annimmt, daß es mit hebr. סִיר ‚Topf, Kessel' zusammenzustellen ist. Lenchantin de Gubernatis Boll. di Filol. class. XX 109f. verbindet es, woran auch Forcellini schon dachte, mit gr. *σηλία* ‚*vas fictile*', s. Hartmann Glotta VIII 301. Andere, besonders Wharton Etyma Lat. bringen *s.* mit *serius* Grundbedeutung ‚schwer' in Verbindung: schwere Tonne; wieder andere, z. B. Zimmermann Etym. Wörterb. s. v. mit *ξηρός*, lat. *serenus*, gebranntes irdenes Gefäß.

Nach den Erwähnungen bei den Autoren ist die *s.* ein großes Tongefäß (bei Colum. XII 28, 1

faßt eine *s.* 7 Amphoren = 183,8 l) wie ein griechischer Pithos, Corp. Gloss. II 407, 64: *s. πιθάκνη*, oder das römische *dolium*, mit dem die *s.* sehr häufig zusammen erwähnt werden, z. B. Colum. XII 28, 3 u. ö., vgl. den Titel der Satire des Varro: *dolium aut seriae.* Riese Varro Sat. Menipp. 117. Die Unterschiede der beiden Gefäße, besonders in der Größe — die *s.* war kleiner als das *dolium* — bei Blümner D. röm. Privatalt., Handbuch IV 2, 2, 150 mit adn. 4—15. Marquardt-Mommsen Handb. VII² 647 und Pottier bei Daremberg-Saglio IV 2, 1251. Beide Gefäße waren in den Kellern eingegraben (Liv. XXIV 10, 8, s. auch Pallad. r. r. IV 10, 9) und gehörten zu den Immobilien. Sie wurden im Innern mit Pech gedichtet. Colum. XII 18, 5 und 53. Vgl. Blümner Technolog. II 353. Noch heute werden die Gefäße in den Bierbrauereien ausgepicht, vgl. Bassermann-Jordan Gesch. d. Weinbaues, Frankf. 1907, II 523, 2. Die *s.* dient zur Aufbewahrung von Getreide, Ulp. Dig. XL 16, 206, von Wein, Dig. ebd. Colum. XII 18, 5. Isid. orig. XX 6, 6, besonders von Öl, Varro r. r. I 55, 5 mit den Bemerkungen von Keil S. 117 und III 2, 8. Colum. XII 52, 14 und 17, zum Einpökeln von frischem Fleisch, Colum. XII 53, 4 und wohl auch Plaut. Capt. 917: *cocum percontabatur, possentne seriae fervescere*; zur Konservierung von Granatäpfeln. Das Verfahren ist beschrieben von Pallad. r. r. IV 10, 9 und 10. Daß die *s.* auch hin und wieder zum Aufbewahren von Wertgegenständen dienten, beweisen Stellen wie Pers. II 11 und Hist. aug. Heliogab. 6, 7. Auch als Aschenurne wird die *s.* gebraucht. vgl. die Grabinschrift der Allia Potestas, Wende des 3. zum 4. Jhdt. n. Chr.: *sedula seriola parva tam magna teneris* mit den Bemerkungen von Kroll Philol. N. F. XXVII 274 v. 3 und 278, auch Glotta VI 363. Über die Form der *s.* erfahren wir einiges. Nach dem Scholion zu Pers. II 11 ist es ein *dolium fictile oblongum* und nach dem Scholion zu IV 29 *orcarum ordo directus*, also ein längliches, steilwandiges Gefäß; ein Hals wird Colum. XII 53 erwähnt: *sed cum ad fauces seriae perventum est*, ein Deckel Cato r. r. 10, 4: *opercula doliis, seriis priva*, auf eine andere Art des Verschlusses wie bei Weinamphoren deutet Terent. Heaut. 460: *relevi omnia dolia, omne serias.* Das Material ist Ton, s. die Scholien und Isid. orig. XX 6, 6. [Leonard.]

4) *Σηρία* s. Serinda, Seros.

Seriane, Station der in nordsüdlicher Richtung Syrien durchquerenden Straße Dolica (tell dülük) —Scytopoli (baisān), in der syrischen Steppe zwischen Calcida (qinnesrīn) und Emesa (ḥemṣ) gelegen (Itin. Ant. 195. 197 Wessel. 87. 89 Parthey-Pinder). Des Namensanklanges wegen pflegt man S. mit isrije (es-serīje?) zu identifizieren, obgleich dieser Punkt nach den neueren Karten so weit östlich liegt (89 km von Salamias = selemīje, 49—56 km von Androna = el-anderīn entfernt), daß noch eine Reihe von Wasserplätzen zwischen ihm und den beiden Nachbarstationen angenommen werden müßten. Außerdem hätte eine Straße über Beroia (ḥaleb) nach isrije eher über *Ἀνάσαρθα*-ḫunāṣira als über el-anderin führen müssen. Der weite Umweg über isrije wäre endlich auch deshalb unerklärlich, weil es weder Endpunkt einer Straße gewesen sein kann, noch ersichtlich ist, wohin diese östliche Route weitergeführt haben könnte. Die Identifikation ist daher schwerlich aufrechtzuerhalten. Dagegen passen die Distanzen des Itinerars genau zur Lage der Ruinen von es-sa'n wes-s'ēn (d. i. Groß- und Klein-sa'n). Vielleicht zweigte schon zu der Zeit, als das Itinerar. Antonini entstand, dort eine Straße nach Occariba und Palmyra ab; ebenso wie Occariba wird auch S. in der Notitia dignitatum (or. XXXIII 16) als Grenzkastell unter dem Dux Syriae erwähnt. Cahun (Excursions sur les bords de l' Euphrate, Paris 1884, 213; vgl. Chapot Frontière de l' Euphr. 337) suchte den Ort in den Ruinen qaṣr ibn wardān, die jedoch weniger gut zu den Distanzen passen. Allerdings scheint auch dieses Schloß eine alte Limesfestung gewesen zu sein, in der sich ein Mithraeum befand, wie Nöldeke scharfsinnig aus der von den dortigen Beduinen erzählten Gründungssage des Schlosses gefolgert hat (Littmann Länder und Völker der Türkei, N. F. R. 1, 2, Leipz. 1917, 16). [Honigmann.]

Serica. Es ist bekannt, daß die Seide im Orient bis in sehr frühe Zeiten der Kulturentwicklung zurückgeht. In China war sie schon um 2000 v. Chr. bekannt; von da kam sie später nach Japan und zu andern Völkern Asiens. Den Griechen scheint sie aber erst durch den Zug Alexanders d. Gr. nach Indien bekannt geworden zu sein, aber nicht die chinesische Seide, bei der die Cocons des Seidenwurms abgehaspelt wurden, sondern die vorderasiatische, die das Produkt eines wilden Seidenwurms war und bei deren Herstellung die Cocons nach Ausschlüpfen des Schmetterlings gekratzt und gesponnen wurden. Über diese vorderasiatische Seide, deren erste Erwähnung sich bei Arist. hist. an. V 19 p. 551 b, 9 findet, handelt Mau o. Bd. III S. 678, so daß wir von diesen *bombycinae vestes* hier nicht zu sprechen haben. Wann die echtseidenen Stoffe Ostasiens Griechen und Römern zuerst bekannt geworden sind, entzieht sich unserer Kenntnis; das Volk, das die Alten Serer nannten und nach dem sie die von dort bezogenen Seidenstoffe als S. bezeichneten, tritt in der Literatur erst um den Ausgang des 1 Jhdts. v. Chr. auf (die Stellen aus Hekataios und Ktesias, aus denen man früher schloß, daß sie bereits bei diesen Schriftstellern vorkamen, sind unecht). So kommen sie mehrfach bei Horaz und Ovid vor, und die älteste Erwähnung der danach benannten Seidenstoffe dürften die *serici pulvilli* bei Hor. epod. 8, 15 sein. Einen eigenen, den Stoff als solchen bezeichnenden Namen haben also weder Griechen noch Römer für diese Seide gehabt, sondern sie nur mit dem Völkernamen benannt, freilich ohne zu wissen, daß eben dieser Name gerade mit dem Stoff eng zusammenhängt. Es ist nämlich sicher, daß der Name Serer, mit dem man in den klassischen Ländern jene ostasiatischen Völker bezeichnete, eben daher kommt, daß der Seidenwurm *σήρ* hieß. Der erste Schriftsteller, der das weiß und berichtet, ist Paus. VI 26, 6; allerdings sagt er, es seien die Griechen, die den Wurm so nennen, bei den Serern heiße er anders; allein damit kann es sich kaum so verhalten, da man zur Zeit, wo die S. nach dem Westen kamen,

nichts davon wußte, daß sie aus dem Gespinst eines Wurmes hervorgingen. Vermutlich ist *ser* altchinesisch der Name des Gespinstes gewesen und unter diesem den Völkern des Mittelmeers, zunächst den Griechen, bekannt geworden; danach nahm man zunächst den Namen des Volkes und Landes, *Σῆρες, Σηρική* auf, und erst später, als man den Ursprung des Gespinstes kennen lernte, nannte man den Seidenwurm *σήρ* (den wilden Seidenwurm nennt Arist. a. a. O. nur mit dem allgemeinen Namen für Wurm, *σκώληξ*).

Wenn, wie oben erwähnt, die S. als Seidenstoffe zuerst bei Horaz nachweisbar sind, so ist dagegen nicht erweislich, wann sie zuerst den Römern bekannt wurden (für Griechenland liegt aus vorrömischer Zeit überhaupt kein Beleg vor, daß ihnen die echte chinesische Seide bekannt gewesen ist; doch muß angeführt werden, daß man an der pergamenischen Gigantomachie in dem eigentümlich geknitterten und mit zahlreichen kurzen, gradlinigen Brüchen versehenen Chiton der Phoibe glänzende Seide hat erkennen wollen, s. Beschreibg. d. Skulpt. aus Pergamon[2] 21. Brunn Kunstgeschichtl. Stellung der pergamen. Gigantomachie, Jahrb. d. preuß. Kunstsammlgn V 3 S. 9). Nach Flor. I 46 (III 11), 8 hatten die Römer in den parthischen Kriegen die *serica vexilla* der Parther kennen gelernt; dagegen verzeichnet Cass. Dio XLIII 24, 2 die Nachricht, daß Caesar seidene Vela im Theater habe ausspannen lassen, nur als unverbürgte Tradition. Häufiger wird dann die Erwähnung der S. in der Kaiserzeit; doch war man auch da über die eigentliche Beschaffenheit und Entstehung des seltenen und teuern Stoffes zunächst im unklaren. Verg. Georg II 121 sagt: *velleraque ut foliis depectant tenuia Seres*; er stellte sich also vor, daß das Gespinst des Seidenwurms in langen Fäden an den Bäumen hänge und von den Serern heruntergekämmt werde. Das scheint damals der allgemeine Glaube gewesen zu sein; so sagt Strab. XV 693: *τοιαῦτα δὲ καὶ τὰ Σηρικὰ ἔκ τινων φλοιῶν ξαινομένης βύσσου*, und Plin. VI 54: *primi sunt hominum qui noscantur Seres, lanicio silvarum nobiles, perfusam aqua depectentes frondium canitiem* (danach Solin. 50, 2f. Mart. Cap. VI 693). Es liegt da offenbar Verwechslung mit den Gespinsten des wilden Seidenwurms vor, wie denn auch Serv. zu Verg. a. a. O. erklärt: *sunt quidam in arboribus vermes et bombyces appellantur, qui in aranearum morem tenuissima fila deducunt, unde est sericum.* Richtige Angaben über die Kultur des Seidenwurms, freilich nicht ganz ohne Irrtümer, finden sich zuerst bei Paus. a. a. O.; vgl. hierüber Yates Textrinum antiquor. 207. Ritter Erdkunde VIII 679. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 491. Woher Pausanias seine Angaben entnommen hat, wissen wir nicht; die Kenntnis der Tatsachen bezüglich der Beschaffenheit der S. scheint auch später nicht allgemein verbreitet gewesen zu sein. So drückt sich Poll. VII 76, nachdem er die Stoffe *ἐκ βομβύκων* erwähnt hat, über die S. ganz unbestimmt aus: *ἔνιοι δὲ καὶ τοὺς Σῆρας ἀπὸ τοιούτων ἑτέρων ζώων ἀθροίζειν φασὶ τὰ ὑφάσματα*; und Dion. Per. 756 sagt von den Serern: *αἰόλα δὲ ξαίνοντες ἐρήμης ἄνθεα γαίης εἵματα τεύχουσιν πολυδαίδαλα, τιμήεντα*, woraus Eustathius direkt herausliest *ὅτι ἐξ ἀνθῶν οἱ Σῆρες ποιοῦσι τὰ ὕφη*, obschon zu seiner Zeit der Seidenbau in Europa längt eingeführt war. Soweit wir aus den literarischen Quellen schließen dürfen, kamen längere Zeit nur oder mindestens vornehmlich fertig gewebte Stoffe nach dem Occident (über die Wege, auf denen der Seidenhandel teils zu Lande, teils zur See betrieben wurde, vgl. Pariset Histoire de la soie, Paris 1862 102ff. Vidal de la Blache C. R. de l'Acad. des Inscr. 1896, 468 und danach Besnier bei Daremberg-Saglio Dict. des antiq. IV 1253); in den Handel brachten sie die auf Inschriften öfters erwähnten *sericarii* oder *negotiatores sericarii*, s. Marquardt a. a. O. 498, 10. Blümner Röm. Privataltert. 245, 5. Diese Stoffe waren meist buntgefärbt (Prop. I 14, 22: *variis serica textilibus.* Plin. XXI 11: *veste Serica versicolori*) oder mit Stickereien verziert (die anscheinend erst nachträglich hinzugefügt wurden, wie nach Lucan. X 141 in Alexandria, vgl. Tert. de cultu femin. 1, 8); wegen ihrer Feinheit und Leichtigkeit waren sie als Frauengewänder besonders beliebt, zumal bei Hetären, weil sie den Körper nur leicht verhüllten und die Formen durchscheinen ließen, s. Senec. de benef. VII 9, 5; ep. 90, 15. Mart. IX 37, 3. XI 8, 3. 27, 11. Hist. aug. M. Ant. phil. 17, 4; doch trugen auch Männer, wenn auch mehr weichliche, Seidenkleider, Stat. silv. III 4, 89. Claud. carm. 20, 338, besonders frönten die Kaiser diesem Luxus, Suet. Calig. 52. Cass. Dio LIX 26, 10; Verbote, wie unter Tiberius (Tac. ann. II 23. Cass. Dio LVII 15, 1), waren nur vorübergehend. Sonst dienten S. auch als Überzüge für Kissen und Polster, sowie zu Bettdecken vgl. Prop. a. a. O. Hor. ep. 8, 15. Mart. III 82, 7. Nun bemerkt aber Plin. VI 54 nach den oben angeführten Worten: *unde geminus feminis nostris labor redordiendi fila rursusque texendi*; und danach wird in der Regel angenommen (s. Marquardt 496f. Blümner Technologie I² 203), daß die fertigen Zeuge, entweder, weil sie zu schwer oder zu teuer oder dem Geschmack des Occidents nicht entsprechend schienen, umgearbeitet, d. h. aufgelöst, gefärbt und dann mit Leinen oder Baumwolle zu einer leichten Halbseide verwebt worden seien. Allein so sicher die Herstellung solcher Halbseide stattfand, sobald man, wie später gewöhnlich, die Rohseide zur Verfügung hatte, so steht es doch mit der angeblichen Auflösung fertiger S. sehr bedenklich. Von den Stellen, die man außer Plinius zum Beleg anführt, hat schon Mau zu Marquardt 497, 1 Lucan. X 141 und Tert. cult. femin. 1, 8 mit Recht anders erklärt: von Auflösen und Färben ist da nicht die Rede, sondern von Stickereien. Wenn nun Plin. a. a. O. von *redordiri rursusque texere* spricht, so zeigt die Stelle XI 76, wo er auch von *redordiri rursusque texere* als einer Erfindung der Koerin Pamphile spricht (und zwar nach Arist. hist. an. V 19 p. 551 b, 13), einmal, daß Plinius irrtümlicherweise die Technik der Bombycina und der S. für identisch hält; zweitens aber ist mit dem *redordiri* gar nicht das Auflösen des künstlichen Gespinstes gemeint, sondern das vom Gespinst des Seidenwurms; an der letzten Stelle sagt er von den Würmern: *telas araneorum modo texunt.* Wenn man aber später

ganzseidene Stoffe, *holoserica*, von halbseidenen, bei denen nur die Kette von Seide, der Einschlag von Leinen, Wolle oder Baumwolle war, *subserica*, unterschied, so kam das daher, daß in der spätern Kaiserzeit neben den fertigen Geweben auch Seidengarn, *νῆμα Σηρικόν*, nach Europa kam (Arrian. peripl. mar. Erythr. 39. 49. Galen. X 942 K. Dig. XXXIX 4, 16, 7; vgl. Ammian. XXIII 6, 68), sowie Rohseide, die den (etymologisch nicht aufgeklärten) Namen *metaxa* führte (das Wort selbst kommt schon bei Lucil. bei Fest. 265 a, 14 und in der Form *mataxa* Vitr. VII 3, 2 vor, bedeutet aber da eine Schnur od. dergl.), daher die Händler mit solcher *metaxarii* heißen, Cod. Iust. VIII 13 (14), 27. Diese Rohseide wurde vielfach erst gefärbt, weshalb das Ed. Diocl. 23 und 24 *σηρικὸν λευκόν*, ungefärbte weiße Rohseide, von *μεταξαβλάττη*, purpurgefärbter, unterscheidet (wenn Arrian. a. a. O. 64 bei der S. *ἔριον*, *νῆμα* und *ὀθόνιον* unterscheidet, so hat er vielleicht unter *ἔριον* die *metaxa* und unter *ὠθόνια holoserica* verstanden). Die *metaxa* wurde vor der Verarbeitung aufgelöst und gezwirnt, weshalb im Ed. Diocl. a. a. O. besondere Taxen angesetzt sind für das *λύειν* des *σηρικόν* und der *μεταξαβλάττη*, ebenso für das Weben halbseidener und ganzseidener Stoffe 20, 9ff. Die *holoserica* blieben aber immer ein teurer Stoff, so daß selbst manche Kaiser auf ihren Gebrauch verzichteten, s. Hist. aug. Al. Sev. 40, 1; Aurel. 45, 7; Tac. 16, 6. Dagegen werden halbseidene öfters erwähnt, auch als Unterkleider, s. Ed. Diocl. 20, 19. 20. 22. 24. Symm. ep. V 20 (19); Isid. XIX 22, 14 nennt sie *tramoserica*. Aber erst als unter Iustinian die Kultur des echten Seidenwurms durch Mönche nach Europa gekommen war, wurde die Seide als heimisches Fabrikat ein minder kostspieliger, obschon immerhin noch sehr geschätzter Kleiderstoff.

Literatur, auch über Geschichte der Seide überhaupt, s. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 491ff. Blümner Röm. Privataltert. 243ff. Besnier bei Daremberg-Saglio Dict. des antiq. Artikel Sericum IV 1251ff. Blümner Technologie I² 201ff. [Blümner.]

Sericus, Orgelspieler in Rom, um 370 unter Anklage der Zauberei totgepeitscht. Amm. XXVIII 1, 8. 29. [Seeck.]

Σηρικὴ s. die Supplemente.

Σέριμον, Ortschaft im europäischen Sarmatia, Ptolem. III 5, 14. Sie wird unter den Orten am Borysthenes aufgeführt zwischen Saron und Metropolis (Kiew?), doch läßt sich die genaue Lage nicht bestimmen. Die Annahme, daß Σ. am Zusammenfluß von Seim und Snow gelegen habe, ist nur Vermutung. Vgl. Müller zur Ptolemaiosstelle. [K. Kretschmer.]

Serinda (*Σηρίνδα*), nach Prokop. de bello Goth. IV 17 ein hinter zahlreichen indischen Stämmen gelegenes Land, aus dem um 550 n. Chr. zwei byzantinische Mönche im Auftrage ihres Kaisers Iustinian in hohlen Stöcken Eier der Seidenraupe nach Konstantinopel gebracht haben. Wie in der Ostasiat. Ztschr. X dargelegt ist, die Insel Ceylon; vgl. pāli *Sinhala doīpa*, *Σιελεδίβα* Kosmas Indikopleustes I 137, pers. und arab. *Serendīb*, *Serendivi* Ammian. Marc. XXII 7, 10, *Σιρινδιβηνοί* Epiphanios de gemmis (Classical Quarterly III 218), so daß S. als ungenaue Wiedergabe des ersten Wortes betrachtet werden darf, ebenso wie *Σηρία* Paus. VI 26, 8 (s. den Art. Seros).

Während Winstedt (The Christian topography of Cosmas Indicopleustes 352) in S. richtig Ceylon wiedererkennt, sprechen sich andere Autoren für Khotan oder im weiteren Sinne für Ost-Turkistan aus; vgl. Yule Cathay an the way thither I S. CLI. v. Richthofen China I 529. 550. Stein Ancient Khotan 134, der sein letztes archäologisches Werk geradezu mit ‚Serindia‘ (sic!) betitelt, indem er den Namen aus *Σῆρες* und *Ἰνδοί* erklärt. Als Hauptgrund wird für diese Gleichsetzung angegeben, daß damals Khotan außerhalb Chinas die einzige Stätte gewesen sei, wo Seidenzucht betrieben wurde; auch hätten dort zugleich zahlreiche Inder verkehrt. Jene Voraussetzung trifft aber nicht zu. Bis zu Iustinians Zeiten hatte sich nämlich die Seidenzucht auch über Turfan verbreitet (vgl. Franke Abh. Preuß. Akad. Berlin 1907, 30) und von Ost-Turkistan aus weiter westlich bis nach Sogdiana, wo die Bewohner von Theophanes Byzantinus 3 geradezu als Seres bezeichnet werden (s. auch den Art. Seres). Dies war das Land, von wo ein Perser Eier der Seidenraupe zu Iustinian nach Byzanz gebracht hat. Wenn es nun bei Prokop a. a. O. heißt, der Kaiser habe die beiden Mönche nach S. ausgesandt, um sich von dem persischen Markt unabhängig zu machen, so ist in diesem Falle Sogdiana ausgeschlossen, weil es bis zur Gesandtschaftsreise des Zemarchos 568 n. Chr. den Oströmern gesperrt war. Somit bleibt nur der Seeweg durch das Rote Meer übrig; dieser wurde unter Iustinian infolge der Beziehungen, die man eben zum Axumitischen Reiche angeknüpft hatte, von Oströmern wiederholt benutzt und bis nach Ceylon ausgedehnt. So sprechen dann auch verkehrsgeographische Gründe für die Gleichsetzung von S. mit Ceylon. [Herrmann.]

Serinis, von Plin. n. h. V 149 unter den bithynischen Flüssen genannt. [Ruge.]

Serio. 1) S. oder, in gleichwertiger Schreibung, Sirio, hieß. 15—16 Leugen von Burdigala (Bordeaux) entfernt, ein Rastort an der Straße, welche Burdigala mit Aginnum (Agen) verband und von hier einerseits nach Tolosa (Toulouse) in der Narbonensis, andererseits nach Lugdunum (Lyon) führte, CIL XIII 2, 2 p. 646. Der Ort, wohl oberhalb Barsac gelegen, wo die Straße den Ciron oder Siron, einen linken Nebenfluß der Garunna (Garonne) überschritt [Andree Handatlas[6.7] 95/96 E 1], in der Nähe des Ortes Cérons (14. Jhdt.: *Seron*, *Serionum*, Jullian), ist nur genannt in den Itinerarien (im üblichen Ortskasus), und zwar Tab. Peut. I 1 (= II 1 ed. Miller; Revue des étud. anc. XIV 1912 Pl. I): *Serione*, mit irriger Entfernungsangabe *X* (Leugen) von Burdigala; Itin. Ant. 461, 4: *Sirione*; Itin. Hierosol. 550, 1 (ed. Geyer, Corp. Script. Eccl. Lat. XXXVIIII p. 3): *mutatio Sirione* (so Hs. P; *Senone* Hs. V, s. o. S. 1472; sprachlich s. o. S. 827). Der (wohl vom Flußnamen hergeleitete) Ortsname ist eher iberisch als keltisch. — d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 609f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1522. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 387. Desjardins

Géogr. de la Gaule rom. II 421. IV 33. 68. 149. Jullian Inscr. rom. de Bordeaux II 218. 220ff. Miller Itin. Rom. 107 mit Karte 33 (S. 97/98). Kiepert FOA XXV Kf. [Keune.]

2) S. (CIL II 4970, 477c) s. Sertorius Nr. 7.

Σεριπάλα, nach Ptolem. VII 1, 31 Stadt in Vorderindien, am Namadasfluß (Narmadā), südlich vom Vindhya-Gebirge. [Wecker.]

Seriphos (*ἡ Σέρῑφος* Pind. Pyth. II 21, *ἡ Σέρῖφος* Aristoph. Ach. 542 [Demotikon]; *Serīphus* Ovid. ars am. III 192; met. V 251, daher auch *Σέρειφος* auf Münzen nach 200 v. Chr. Head HN² 490). Der Name kann aus griechischem Sprachgut kommen und bedeutet nach Diogenian-Hes.: *γραῦς ἔριφος* l. *σέριφος* und Suidas dann etwas Starres und Sprödes; daher die spottende Bezeichnung von Sparta als S. (s. Nr. 3; vgl. *σερίφη*) oder *σέριφος γραῦς* = eine Schrecke, Herrgottsanbeterin, *σέρφος* = geflügelte Ameise (zur Paarungszeit, Boisacque versucht hierzu eine andere Etymologie); auch ein Gras mit vermutlich hartem Halm *σέριφος* genannt. Dagegen scheint der Name *σερίφιον* (= Absinthium marinum, Artemisia maritima), Plin. n. h. VII 53. XXXII 100: *serīphum* von dem Namen der Insel zu kommen.

Nach Fick Vorgr. Ortsnamen 97 stammen die Bezeichnungen für Insekt und Pflanze möglicherweise aus fremder Sprache.

Nicht gelungen (weil sonst Sarepta Schmelze heiße) erscheint mir die Ableitung des Namens aus dem Semitischen als צָרְפָה = Schmelze (von Metall), H. Lewy Semit. Fremdwörter im Griech. 147, wenn auch auf S. eine Schmelze war.

In dem Ausdruck *γραῦς σέριφος* von Frauen scheint der Begriff der Unfruchtbarkeit (sonst *στεῖρα* [vgl. Sterke]) vorzuherrschen.

1) Bezeichnung einer bis 483 m hohen Kykladen-(nach anderen Gewährsmännern Sporaden-) Insel, die zwischen Kythnos und Siphnos, von dieser 14 km entfernt, liegt. Lage und Meeresumgebung Mittelmeerhandbuch (nach dem Mediterranean Pilot) IV² 231f. Karte bei T. Evangelídis *Ἡ νῆσος Σέριφος καὶ αἱ περὶ αὐτὴν νησίδες. Ἐν Ἑρμουπόλει* 1909. Jetzt noch *ἡ Σέριφος* (*Σέρφος*). Pind. Pyth. XII 21. Ps.-Scyl. 58. Dionys. Call. 137, FHG III. Verg. Cir. 477; *Serīphus*. Ovid. ars a. III 192; met. V 251. Mel. II 7. Plin. n. h. IV 66. VIII 222. Ptol. III 14, 24 M. Anon. stad. m. m. 273. Nonn. 47. 353. 651. Hygin. 68. 168. 174. Stob. flor. 39—29. Hesych. Epigr. Mitte des 2. vorchristl. Jhdts. Epigr. gr. ed. Kaibel 214: *Σεριφιὰς νῆσος*.

Größe. Nach Strelbitzky 77,8 km², nach Wisotzki 66 km² (Beloch Bevölk. der griech.-röm. Welt 178). Meeresumrandung Evangelídis a. a. O. 177ff. und Mittelmeerhandbuch s. o.

Berg und Tal. Wasser. Trotz der vielen Einbuchtungen der untergetauchten Täler ist die Form der Insel im allgemeinen kreisrund; die längere Achse erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten. Die Insel wird Anth. Pal. XIII 12 als gebirgig (*τρηχεῖα*), bei Eustath. Dionys. per. 225 als *πετρώδης* bezeichnet. Eine domförmige Gebirgsmasse erfüllt die Insel. Philippson Petermanns Mitt., Erg.-H. 134, 57. Von zwei Gruppen von Anhöhen und Bergen, die als Fortsetzungen der Gebirgszüge von Attika anzusehen sind, heißt jetzt die eine *Ὄρος* (= Bergzug), die andere mit der höchsten, mit 483 m im Vergleich mit der Insel Siphnos etwas niedrigeren Kuppe *Τοῦρλος* (= Kuppe). Zwischen den Höhen sind verhältnismäßig tief eingeschnittene schmale Täler, die sich bis ans Meer hinunterziehen und meist etwas Wasser enthalten. Aber selbst der *Ἁρμυροπόταμος* (= Brackwasserfluß), der in den Hafen *Κουταλᾶς* mündet, ist lediglich ein Winterbach. Die Wasserversorgung geschieht deshalb, zwei Quellen, eine bei der Stadt S. und eine beim Kloster der Taxiarchen (= der Erzengel) ausgenommen, wie auf so vielen Nachbarinseln durch Zisternen. Über warme Quellen bei der Kapelle des H. Issídoros auf S. L. Roß in *Ἀσκληπιός Περιοδ.* II (1837) 167f.

Geologische Beschaffenheit. Oryktologisches. Lepsius Geologie von Attika 148 (vgl. Philippson Peterm. Mitt., Erg.-H. 134, 56f.). Die Oberfläche der Insel besteht zum größten Teil aus Gneisen von der Formation von Paros und Naxos. Das Streichen ist südost-nordwestlich. Einige Adern granitischen Porphyrits. Ziemlich bedeutende Schätze an Magneteisenstein im kristallinen Schiefergestein, durch Metamorphose aus Roteisensteinlagern entstanden, die bereits im Altertum vermutet wurden, im südwestlichen Teil der Insel (Pitton de Tournefort Voyage I 68f. Fiedler Reisen II 106ff. Roß Inselreisen I 135ff.). Italienische Seeleute des 17. Jhdts. berichten, daß die Magnetnadel der Bussole ihre Kraft, nach Norden zu weisen, in der Nähe von S. (Serfino) verliere, Piacenza L'Egeo redivivo, Modona 1688, 300, da ein reiches Eisenlager (*miniera*) darauf vorhanden sei. Über die Ausbeute von Mineralien auf S. an neueren Arbeiten besonders Neumann und Partsch Phys. Geogr. von Griechenland 235. Philippson (s. o.) und Evangelídis 14ff. Die Eisengruben sind nach Fiedler (s. o.) die großartigsten in Griechenland. die Alten haben sich auf den Abbau von Roteisenstein im Kalkstein beschränkt (nach einer Vermutung, weil ihnen die Bearbeitung der anderen Eisenvorkommen zu große Schwierigkeiten machte). Die bedeutendsten alten Gruben liegen bei Kórakas (= Rabe) nahe beim Hafen Livádi (s. u.). Die alten Schriftsteller erwähnen diese Gruben nicht. Reicht der Abbau in viel ältere Zeit zurück? fragt Philippson. Roß Inselreisen I 136 vermutete, daß die alten Seriphier nicht auf Eisen, sondern auf Kupferadern schürften. Das würde das schnelle Erliegen des Bergbaus auf S. erklären (vgl. den alten Bergbau auf Siphnos; s. noch K. Mitsópulos Comptes Rendus du Congrès Intern. d'Archéol., Athenes 1905, 200).

An der Bergbahn, die man in neuerer Zeit oberhalb des jetzt Megálo Livádi genannten Haupthafens gebaut hat, steht hellgrauer Biotit-Gneis an. Die dunkelgrün-braunen Biotite liegen in dicken Tafeln.

Über Marmor von S. Lepsius Griech. Marmorstudien, Berlin 1890, 57. Über die heutige Eisenförderung und die Arbeiten von Unternehmern deutscher Abkunft E. und G. Grohmann s. Evangelídis a. a. O. 14ff.

An den Stätten des antiken Bergbaus ist auch im Mittelalter zu den Zeiten der Venezianer Erm. Minotto und N. Adoldo in der zweiten Hälfte

des 14. Jhdts., W. Müller The Latins in the Levant (1204—1566) (Lond. 1908) 590, gearbeitet worden, und es ist nicht leicht, die antiken Arbeiten herauszukennen.

Bleierze in Kontaktlagern in Glimmerschiefer, Kalkstein und Granit treten nach Kordellas (bei Philippson a. a. O.) auf und sind in der neueren Zeit bei Mutula in Abbau. Analysen: Kordéllas in Klon Stéphanos Grèce 138f. Ausmutungsmengenstatistik T. Evangelídis a. a. O. 14ff. Der große Stalaktitenstollen bei der Stelle *Κόρακας* Grammatikós *Ἡμερολόγιον Σκόκου* 1899, 366f.

Die Vegetation ist auf der Insel ärmlicher als auf den Nachbarinseln. Das *σερίφιον* (s. o.) oder *σέριφον* Gal. XIII 126, das ein Wurmgegenmittel lieferte (*seriphum* Plin. n. h. VII 53. XXXII 100. Dioscor. III 24), ist ein wildwachsender Halbstrauch. Der unermüdliche Fleiß der Seriphier hat in alten wie in neuen Zeiten dem spröden Boden (*τρηχεῖα, πετρώδης Σέριφος*) die nötigen Lebensmittel abzuringen versucht, so gegenwärtig Tafeltrauben, Öl und Oliven sowie Feigen.

Klima. Das jetzige Klima wird als gesund geschildert. Trotz des Zuzugs von Bergbauarbeitern wird in dem letzten mir zugänglichen Bericht des Antimalaria-Syllogos, den ich dem Redakteur Herrn Prof. Dr. K. Sávvas verdanke, *Περὶ τῆς ἐν Ἑλλάδι καὶ Κρήτῃ συχνότητος τῆς Ἑλονοσίας* (= Malaria), *Ἀθ.* 1909, 15 die Morbidität auf S. an Malaria auf nur 2 % angegeben (auf Siphnos 1 %, auf Sikinos 0 %). Es hängt das zum Teil mit dem spärlichen Vorkommen stagnierender Wasseransammlungen zusammen.

Tiere. Die Frösche stumm auf S. nach Theophr. frg. 186 (Aelian. hist. an. III 38, vgl. Theophylact. Simoc. dial. 19) wegen der großen Kälte des Wassers, Plin. n. h. VIII 227. Diogenian. I 49. III 44. Gregor. Cypr. I 66. Steph. Byz. s. *Σέριφος*. Macar. II 77. Apostol. IV 77. Suid. s. *Βάτραχος*. Ps.-Aristot. *π. ἀκουσμ.* 71. Theophylact. Simoc. dial. 19 aus Lysimach. Tzetz. chil. VIII. Der eigentliche Grund der Stummheit wird der gewesen sein, daß auf der verhältnismäßig wenig stehende Gewässer bietenden Insel sich keine Wasserfrösche, sondern Kröten aufgehalten haben, wogegen allerdings Plin. VIII 227 streitet, der angibt, daß die Frösche vom See Sikandros und S., anderswohin gebracht, quaken. S. hierzu Svorónos Journ. Intern. de l'Arch. Numism. 1 (1898) 205ff.

Nach Aelian. hist. an. XIII 25 wurde auf S. die Cicada maritima, eine Seekrebsart, als dem Perseus und dem Zeus geweiht angesehen, wenn tot aufgefunden, begraben, wenn im Netz aufgefischt, ins Meer zurückgeworfen.

Mythen. Die Mythen verlegen die Auffindung des Kastens mit Danaë und Perseus durch seriphische Fischer an die Küste von S., ebenso die Versteinerung des Königs Polydektes von S. durch Perseus dahin. Pind. Pyth. X 46ff. XII 17ff. Pherekyd. FHG I 75 nr. 26. Apollod. II 36. Strab. X 487 (anders Palaephat. incred. 32). Ovid. met. V 242ff. Zenob. prov. I 41. Schol. Apoll. Rhod. IV 1091. Zenob. I 41. Tzetz. Lyc. 838. Über die bildliche Darstellung der Versteinerung der Seriphier P. Kretschmer Jahrb. Arch. Inst. 1892, 38. Die Komödie des Kratinos *Σερίφιοι* (Kock Fr. Com. I 75) und des Euripides Diktys behandelten diesen Sagenstoff, s. den Art. Kratinos. Besondere Verehrung des Perseus auf S. Paus. II 18, 1 und Münzbilder. Die angebliche Stummheit der Frösche auf S. führten die Seriphier auf die Einwirkung des Gorgohauptes des Perseus zurück, s. o.

Aus der Geschichte. Die ersten griechischen Besiedler scheinen Aioler aus Thessalien gewesen zu sein (s. die Art. Diktys und Polydektes) (Minyer vermutet Bursian Geogr. Griechenl. II 477). Später kolonisierten S. die Ioner von Athen aus, Herodot. VIII 48. Am zweiten Perserkriege nahmen die Seriphier tätigen Anteil, sie waren nebst den Siphniern und Meliern die einzigen Inselgriechen, die den Persern den geforderten Tribut verweigerten, Herodot. VIII 46. In diese Zeit fällt vermutlich der Wohlstand der zwar wenig fruchtbaren, aber metallreichen Insel, den die noch vorhandenen Spuren eines lebhaft betriebenen Bergbaues bezeugen. Sie stellten allerdings nur eine Pentekontere zur Seeschlacht bei Salamis 480 v. Chr. (Herodot. VIII 46. 48). Als Mitglied des delisch-attischen Seebundes mußte S. anfangs zwei Talente, später ein Talent zum Inseltribut steuern, Köhler Urkunden u. Untersuch. 201, der aber frühzeitig wieder gesunken sein muß, da bei den alten Schriftstellern die Seriphier ihrer Armut und Unbedeutsamkeit wegen fortwährend nur als Zielscheibe des Spottes erscheinen (s. Aristoph. Ach. 542 und Schol. Plat. rep. I 329). Kratinos hatte eine Komödie *Σερίφιοι* geschrieben, Meineke Fragm. com. I 45ff. Besonders bezeichnend für die geringe Achtung, die S. in der öffentlichen Meinung genoß, Isocr. Aeg. 9. Cic. nat. deor. I 31; de senect. 3. Sen. cons. 6, 4. Plut. exil. 7. Schol. Aristoph. s. o.: *Σερίφον, τῆς εὐτελεστάτης νήσου τῶν Ἀθηναίων*. In den Zeiten der römischen Kaiser war S. deswegen Verbannungsort: Tac. ann. II 85. IV 21. Iuv. sat. VI 564. X 170. Sen. cons. 6. Plut. s. o. Die Stellen sind ausgeschrieben bei Evangelídis a. a. O. 40ff. und noch Beispiele aus den Fragmenten des Kratinos und aus Origenes Mign. II 716, 347 angeführt. Nach der kurzen Vorherrschaft der Spartiaten 403—393 v. Chr. war S. beim zweiten athenischen Seebund mit 1600 Drachmen veranlagt, CIG II 85 und 89. Freundschaft mit den Karthaiern auf Keos Athen. Mitt. IX (1884) 271ff. Im 3. vorchristl. Jhdt. hatte S. infolge irgend eines Unglücks die besten und angesehensten Bürger eingebüßt IG XII 5 nr. 481. 279 v. Chr. arbeiteten Seriphier auf Delos, Homolle Bull. hell. XIV (1890) 394. Später waren die Seriphier beim *Κοινὸν τῶν νησιωτῶν*. Über die Zeiten der Seeräuberei Kaibel Epigr. gr. 214. Wilhelm Jahresh. IV Beibl. 17. Nach den Mithradatischen Kriegen kam 84 v. Chr. S. unter römische Herrschaft und zur Provinz Asia. Unter dem Kaiser Augustus wird die *ἀγορά*, ein Bad und ein *περίπατος* erwähnt IG XII 5 nr. 512. Verbannungsort für Römer der Kaiserzeit, Tac. ann. III 7. 21. Sen. cons. 6, 4. u. o.

Das Christentum auf S. und den umliegenden Kykladen verbreitet erst im ersten Viertel des 4. nachchristlichen Jhdts., Evangelídis 53. In

dem Verzeichnis der Suffraganbischöfe des konstantinopolitanischen Patriarchen ist Not. III 429. X 542. XIII 392. Nil. Dox. 275 S. zusammen mit Syros als dem Metropoliten von Athen suffragan aufgeführt. Über die späteren Schicksale Hopf S.-Ber. Akad. Wien XXI 226. XXXII 426ff. A. Miliarákis *Κυκλαδικά* 357ff., und besonders Evangelídis 53ff. S. auch noch H. Hauttecoeur-Duby Bull. Soc. R. Belge de Géogr. 1900.

Zu S. gehören drei *ἐρημόνησα· Βόϊδι* oder *Βῶδι* (= Rind), 133 m hoch, *Σερφοπούλα* und *Πιπέρι* (= Pfefferkorn) oder *Καλοπόδι* (=Schusterleisten). Auf der größten von ihnen, *Σερφοπούλα* (= Klein-S.), liegen nach Angaben von Serphioten Reste eines hellenistischen Wachtturms.

2) Die gleichnamige einzige Stadt (Isocr. Aeg. 9. Ps.-Skyl. 58. Ptolem. III 14, 24 M.) lag da, wo jetzt der Hauptort liegt, etwa $^3/_4$ Wegstunden landeinwärts vom jetzigen Ankerplatz und Dorf *Μεγάλο Λειβάδι*, an der Südostküste, in ähnlicher Lage wie der Hauptort von Keos, an dem Abhang eines 250 m hohen kegelförmigen, steilen Hügels, auf dessen Kuppe *Κάστρο* wohl die Akropolis sich befand und jetzt noch die Reste eines mittelalterlichen venezianischen Kastells sich befinden. Darin sind manche große Blöcke antiker Arbeit. Ein Winterbachrinnsal trennt die Akropolislage von der unteren Stadt *Χώρα* (= Marktflecken), die heutzutage in die *Ἄνω Χώρα* oder *Λάκκοι* (= die Vertiefungen) und *Κάτω Χώρα* oder *Βάρδα* = Warte geteilt wird. Zu beiden Seiten der Straße nach M. Livádi liegen moderne Gräber in den Gärten verstreut. Evangelídis 71 macht darauf aufmerksam, daß diese Bestattungssitte an die antike Sitte in Athen (Demosth. in Euerg. 65) erinnert, wonach die Toten auf ihren Grundstücken beigesetzt wurden.

Inschriften: Pasch van Krienen Breve Descrizione del Arcipelago, Livorno 1773, 107ff. in der Ausgabe von Roß, Halle 1850, 85ff. Welcker Ztschr. Altertumsw. 1844 = Kleine Schriften III 305ff. Keil Jahrb. Suppl. IV 623. Bent Journ. hell. stud. VI (1885) 198. Hiller v. Gärtringen Ausgrab. in Griech. 1901, 10; Inscr. Graec. XII 5, 128ff. Von den Inschriften befinden sich nunmehr einige in Kirchen bei der alten Akropolis, andere in solchen der Unterstadt und von M. Livádi. Eine Felsinschrift, in der von einem Schatz die Rede ist (Legende), von Schatzfunden bei Evangelídis 144, 1, mehr in der Mitte der Insel.

Zur Zeit der Zugehörigkeit zur Delisch-athenischen Symmachie war die Verfassung jedenfalls demokratisch; auch in späteren werden *ἄρχοντες* angeführt.

Münzen. Nach einer Vermutung von I. Svorónos Journ. d'Archéol. Numism. I (1888) 206ff. sind die von Wroth im Numism. Chron. III. Series XVIII (1898) 120 nr. 39 veröffentlichten Didrachmen und silbernen Obolen des 6. und 5. vorchristl. Jhdts. mit dem Frosch oder wohl richtiger der Kröte auf den Aversen und dem unregelmäßigen viereckigen Quadratum incusum auf den Reversen seriphischer Prägung. Von 300 v. Chr. an bis in die Kaiserzeit Münzbilder aus dem Sagenkreis des Perseus: Gorgo, Harpe u. ä. Wroth Cat. Brit. Mus. Aegean Islands 119ff. Svorónos a. a. O. 207. Schriften über die seriphische Münzprägung aufgezählt bei Evangelídis a. a. O. 37f.

Der Hafen wird erwähnt Ps.-Scyl. 58. Dionys Calliph. 137. Anon. Stadiasm. m. m. 273.

Ein Wachtturm aus hellenistischer Zeit aus weißen Marmorquadern steht über dem Porto Kadéna (= Kette, weil im Mittelalter durch eine Kette versperrbar, wie die Cadene in der Cattarobucht), an der Südwestseite von S.

Ob auf S. einmal prähistorische Funde wie auf Siphnos (s. d.) gemacht werden können, bleibt dahingestellt, ist aber nicht unwahrscheinlich.

3) Aristophanes (frg. 248) nannte Sparta spöttisch S., Diogenian.-Hesych. s. *Σέριφος*, vermutlich wegen der strengen und starren Lebensauffassung der Spartiaten (Phot.). [Bürchner.]

Serippo (Plin. III 14), Stadt in Hispania Baetica. [Schulten.]

Σερίσαβις, nach Ptolem. VII 1, 82 Stadt in der Landschaft Ariake, am Flusse Nanaguna (Tapti), im Südwesten von Vorderindien, nach Lassen Ind. Altertumskde. III 187, 1 heute Kalyani. [Wecker.]

Serius (über den Namen vgl. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen 229).

1) *C. ....us Serius Augurinus,* Consul ordinarius des J. 132 n. Chr. mit C. Trebius Sergianus. Der Name lautet *....us Serius Auguri[nus]* CIL XI 3221 (diese Inschrift beweist, daß S., wohl ein Polyonymus, zwei Gentilnamen geführt hat; Mommsen ergänzt vermutungsweise *[Iuli]us,* wohl in Erinnerung an den von Tacitus ann. XV 50 erwähnten römischen Ritter Iulius Augurinus); *C. Serius Augurinus* CIL VI 10299. 31140 (= Dessau I 2181). X 6485 (= Dessau II 6274); sonst *Augurinus* (so oder *Augurianus* in den hsl. Fasten; vgl. Mommsen Chron. min. III p. 508. Vaglieri Diz. epigr. II 1074). Borghesis Vermutung, daß er der von Plinius gerühmte Dichter Sentius Augurinus, dessen Gentile in *Serius* geändert werden müsse, gewesen sei (Oeuvr. VI 299), hat sich als unhaltbar erwiesen (s. o. Sentius Augurinus). Wohl Vater des Folgenden. Die Familie erhielt von einem der Kaiser des 2. Jhdts. den Patriziat (vgl. Nr. 4).

2) C. Serius Augurinus, wohl Sohn des Vorausgehenden, war selbst Consul ordinarius im J. 156 n. Chr. mit M. Ceionius Silvanus (*C. Serius Augurinus* CIL VI 222 = Dessau I 2161; *Σέριος Αὐγουρεῖνος* IGR III 705; sonst *Augurinus*; vgl. Mommsen Chron. min. III p. 509. Vaglieri Dizion. epigr. II 969). Die Consuln blieben nur im Januar und Februar im Amt; im März fungierten bereits die Suffecti Avillius Urinatius Quadratus und Strabo Aemilianus (CIL VI 2086). Im J. 169/170 verwaltete S. die Provinz Africa, wie aus einem vom 27. Januar 170 datierten Reskript des Kaisers Marcus an *Augurinus proconsul Africae* erhellt (Cod. Iust. III 31, 1; vgl. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 213). Sein Nachfolger im Proconsulat wurde T. Sextius Lateranus, der zwei Jahre vor ihm Consul gewesen war (s. den Art. Sextius); vermutlich ist S. auf Grund von Kinderprivilegien vor Lateranus zur Losung gelangt.

Wenn Cn. Serius Oppianicus Augurinus, der im J. 181 unter die Salier aufgenommen wurde (s. Nr. 4), ein Sohn des S. war, lebten dieser und seine Gattin damals noch, da die salischen Priester *patrimi et matrimi* sein mußten. Vgl. ferner Nr. 3.

3) Serius Augurinus, *ὁ κράτιστος*, setzte seiner Mutter (*τῇ κρατίστῃ, γλυκυτάτῃ τεκούσῃ*) Aelia Caecilia Philippa in oder bei Fidenae die (nicht erhaltene) Inschrift IG XIV 1346 = IGR I 371. Nach Borghesi (Oeuvr. VI 300) lebte S. zur Zeit Alexanders oder Gordians, da Philippa der Familie des Aelius Philippus, eines Zeitgenossen Papinians (Dig. XXXV 1, 101), angehört habe. Aber der Name Aelius Philippus ist nicht so selten (z. B. IG XIV 1657. CIL III 2594 = 8648; ein *ἱερεύς* im Tempel des Apollon Klarios, Österr. Jahresh. XV 1912, 46ff.), und Borghesis Begründung dieser zeitlichen Ansetzung nicht zwingend (der Rangtitel *ὁ κράτιστος*, hier zweifellos für einen Senator gebraucht, gibt keinen sicheren Anhaltpunkt, vgl. Stein Wien. Stud. XXXIV 162; griechische Inschriften römischer Senatoren finden sich im Bereich Roms bereits in der Zeit des Pius, z. B. IGR I 376). Im Hinblick auf den Namen *Aelia*, den die (sicherlich dem griechischen Reichsteil entstammende) Mutter führt, wird man in S. eher einen Enkel als einen Sohn des Consuls 156 n. Chr. vermuten dürfen.

4) Cn. Serius Oppianicus Augurinus (auf dem Stein stand ursprünglich *Oppianus*, die Buchstaben *ic* stehen in kleinerer Schrift darüber) wurde im J. 181 n. Chr. in das Collegium der palatinischen Salier kooptiert (CIL VI 1979), war demnach Patrizier. Sein Vater wird der Consul des J. 156 gewesen sein (s. Nr. 2). [Groag.]

5) Serius, italischer Sigillatatöpfer, dessen Erzeugnisse gestempelt sind (im Genitiv): *Seri*, CIL V 8115, 112*a–c* (Verona, Adria u. a.), und mit Vorsetzung des Namens eines unfreien Arbeiters *Nico* | *Seri*, CIL XI 6700, 617, Rimini (Ariminum). Angehörige oder Freigelassene derselben Familie in Ariminum sind bezeugt durch CIL XI 6700, 615*a*: *M. Seri* | *Anthi* (*b* scheint ungenau abgeschrieben) und, mit Vorsetzung des Namens eines Sklaven, 616 (Museum Bologna): *Fuscus* | *Seri* | *Hilari*. — Eine gallische Nachahmung scheint vorzuliegen in Rev. épigr. V 4i (Heft 110), Clermont-en-Auvergne: *Seri m(anu)*. Aus seiner Töpferei wird auch CIL II 4970, 477*b* nach Tarraco in Hispanien gelangt sein. [Keune.]

Sermanicomagus ist in Tab. Peut. (I 2 = II 2 ed. Miller; Rev. d. étud. anc. XIV 1912 Pl. II) angegeben (im Ortskasus): *Sermanicomago*, als Rastort an der Reisestrecke Limoges -Aulnay-Saintes, 13 oder 17 (Leugen) von Cassinomagus (Chassenon) in der Richtung nach Aulnay entfernt; Miller Itin. Rom. 120f. mit Karte nr. 34 (S. 103/4). Wahrscheinlich ist der Name S. verschrieben statt *Germanicomagus*. s. o. Bd. I A S. 2297 und Holder Altc. Sprachsch. I 2013. Lièvre Rev. arch.[3] XVIII (1891, 2) 240–250 sucht den Ort in Ruinen (mit Theater) bei Saint-Cybardeaux, 66 km von Chassenon entfernt, was Änderung der angegebenen Entfernungszahl in XXVII nötig macht. [Keune.]

Sermiana (var. *Semiana, Semina*), Kastell im Tridentiner Land, von den Franken im Kampf gegen die Langobarden zerstört. Paul. diac. hist. Langob. III 31 (p. 111, 12). [Schönfeld.]

Σερμίγιον, im Westen von Korsika (Ptolem. III 2, 8), nach C. Müller Ptolem. 371 = heute Serràggio. Die cod. haben aber meist *Σερμίτιον*, so daß vielleicht *Σερμίνιον*, heute Sermano, zu lesen ist. [Philipp.]

Σερμίνιον s. *Σερμίγιον*.

Sermion, Dorf in Nordsyrien, das jetzige sermīn. Nach Theophanes (chron. 178, 12 de Boor) verbrannte im J. 529 der Lachmide al-Mundar von al-Ḥīra die Vororte von Chalkis (*τὰ ἔξω Χαλκηδόνος*; jetzt qinnesrīn), ferner *τὸ Σέρμιον κτῆμα καὶ τὴν Κυνηγίαν χώραν*. Der Patriarch von Konstantinopel Ioannes III. Scholastikos (565—577) stammte nach Johannes von Ephesos (I 42 p. 59, 3 Cureton) aus sarmīn qarīta d-bēt anṭiōkiā, nach Euagrios (hist. eccl. IV 38 p. 189, 33 Bidez-Parmentier) *ἐκ τοῦ Σηρήμιος* (var. *Σιρίμιος*) *κώμη δὲ αὕτη ἐν τῇ Κυνηγικῇ κειμένη τῆς Ἀντιοχέων χώρας*. Der Ort sarmīn wird von Syrern (Wright Catal. of the syr. mss. of the Brit. Mus. 651 a; bei Barhebr. chron. eccl. I 755f. ist er im 13. Jhdt. eine madīntā) und Arabern (Jāqūt III 59, 11. 83 u. ö. Dimašqī 202) oft erwähnt. Die letzteren hielten ihn für das alte Sodom (sadūm). Die *καλουμένη Κυνηγική* nennt Euagrios auch a. O. III 32. [Honigmann.]

Sermione *mansio* (Itin. Ant. 127) 22 mp. von Brixia, etwa 4 km von der Halbinsel Sirmio (jetzt Sirmione), am Südufer der Lacus Benacus. vgl. R. Kiepert FOA XXIII 4. Die Zugehörigkeit zum Gebiet von Verona ist für Sirmio (= Catull 31) erwiesen, aber nicht für die *mansio* S., die entgegen CIL V p. 400 nicht mit Sirmio identisch ist. [Philipp.]

Σερμίτιον s. *Σερμίγιον*.

Sermium (Laterc. Polem. Silv. V 3) s. Sirmium.

Sermo (Itin. Ant. 426, 6), Stadt in Hispania Tarraconensis. [Schulten.]

Σερμοῦσα (in andern Codd. *Σερμοῦγα*. Ptol. V 6, 8. Tab. Peut. X 2), Ort im Pontos Galatikos, an der Straße von Tavium nach Caesarea Mazaka. Es ist noch völlig unsicher, wo *Σ.* zu suchen ist. Hält man es für verschieden von Seramisa, was mir vorderhand richtiger scheint, kann es in der Gegend von Sadyk, nordwestlich von Caesarea gelegen haben. Kiepert FOA VIII Text 17 a. Cumont Studia Pontica 1906, 256. Anderson Studia Pont. I 1903, 32, der beides für denselben Ort hält, sucht sie in der Nähe von Kaballi und Kilisse Köi, westlich von Sulu Serai (Sebastopolis); Jerphanion und Jalabert Mélanges de la Faculté Orientale de Beyrouth III 1908, 451 möchten ihn lieber etwas weiter östlich nach Kadischehir setzen. [Ruge.]

Sermyle, griechische Stadt auf Chalkidike am toronaischen Golf zwischen den Halbinseln Pallene und Sithonia, Hekat. 121 bei Steph. Byz. *Σερμυλία πόλις παρὰ τὸν Ἄθω*. Herod. VII 122 *Σερμύλη*. Der Korinther Aristeus lieferte 432 *Σερμυλίων πρὸς τῇ πόλει* den Athenern ein Gefecht, Thuk. I 65 (Schol. *Σερμυλίς*). Im Frieden des Nikias 421 blieb S. unter Athen, Thuk. V 18, 8 *Σερμυλιῶν πόλιν*. Es scheint nach 432 abgefallen, inzwischen aber von den Athenern wiedergewonnen zu sein, Busolt Griech. Gesch. III 797f. 1195, 4. E. Meyer Gesch. d. Altert. IV 414f. Hierauf bezieht sich vielleicht auch die Erwähnung eines *ἐν Σερμυλίᾳ* gefallenen Atheners, CIG I n. 171 = CIA I 446 (Ol. 88, 4?). In den Tributlisten des Delisch-Attischen Bundes werden seit etwa 450 n. Chr. die *Σερμαῖοι, Σερμῆς, Σερμυλιῆς, Σερβυλιῆς* häufig genannt, CIA I 230–267.

Zur Lage vgl. noch Skyl. 66 *Σερμυλία* (*πόλις*) *Ἑλληνὶς καὶ κόλπος Σερμυλικός* (zwischen Mekyberna und Torone). Später wird die Stadt nicht mehr erwähnt, scheint aber doch fortbestanden zu haben, da der Name in dem 3 km weiter landeinwärts gelegenen Dorfe Ormilia (Romilo) heute noch fortlebt, Leake North. Gr. III 153f. (vulgär *σταῖς Ἑρμυλίαις, στὰ Ὀρμύλια, Ῥωμύλια*). Die Ruinen beschreibt A. Struck Makedon. Fahrten (Wien 1907) 57; sie bestehen ‚aus einem großen, mehrfach abgestuften Hügel und mit Gefäßfragmenten überstreuten Schutthaufen. Unsere oberflächliche Besichtigung ließ Mauerwerk nirgends erkennen, doch sah ich in Ormylia Säulenschäfte und Kapitäle, die von hier stammen sollen‘. Vgl. die Karte zu Struck und Generalk. v. Mitteleur. 1:200 000 Bl. 41/40 Chalkidike. [Oberhummer.]

Serna, Ort in Pamphylien, Hierokl. 682, 3; Lage unbekannt. [Ruge.]

Serninus, *vicus* –, nur genannt von Itin. Anton. 281, 9, an der Reisestrecke Aquileia–Hostilia–Mutina–Bononia, vor Mutina, südlich vom Padus: *Vico Sernino*. Man hat den Ort gesucht in Sermide am Po, in Vigano, in Finale, bei S. Felice. Vielleicht lag er in der Gegend, wo CIL XI 804ff. gefunden worden sind (Galliera, Massumatico, Pieve di Cento u. a.) [vgl. Bormann CIL XI 1 p. 133 Col. II und p. 146; nr. 804 ist von einem *magister* (*vici* oder *pagi*) geweiht]. Nissen Ital. Landesk. II (1) 261. Miller Itin. Rom. 259. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1523. Kiepert FOA XXIII Fg. [Keune.]

Sernius Quartus — das Nomen gentilicium vielleicht korrupt aus *Sterlinius* — war anscheinend Proconsul provinciae, an den Traian das Reskript richtete *servum mariti in caput uxoris posse torqueri* (Dig. XLVIII 18, 11). Vgl. Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum (Klio Beih. X 1912) S. 102 nr. 1514. [Fluss.]

Seronatus, hoher Beamter in Gallien um 470, vielleicht Praefectus praetorio, da er sich mit der Steuereintreibung zu beschäftigen hatte, soll die Untertanen arg mißhandelt und die Provinzen den Goten preisgegeben haben. Durch die Arverner angeklagt, wurde er hingerichtet. Apoll. Sid. epist. II 1. V 13. VII 7, 2. [Seeck.]

Seronis (Tab. Peut. V 5) s. Serena Nr. 1.

Seros (*Σῆρος*), nach Ptolem. geogr. VII 2, 7. 10 ein hinterindischer Fluß, der im Semanthinischen Gebirge aus zwei Quellen entspringt und südlich in den innersten Winkel des *μέγα κόλπος* mündet. Schon D'Anville (Recherches géogr. et histor. sur la Sérique des Anciens. Mém. de l'Acad. des Inscr. 1768, 601) hat hier an den Menam gedacht, nach den Untersuchungen, die den alten Verkehrswegen zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemaios (Ztschr. d. Gesellsch. f. Erdk., Berlin 1913, 785, 2) gewidmet sind, ist überhaupt ein anderer Fluß ausgeschlossen.

Mit Seres-Seidenleute hat der Flußname nichts zu tun, da man auf dem Seewege die Chinesen nur unter dem Namen *Θῖναι* oder *Σῖναι* kannte (s. den Art. Sinai). Erst der griechische Schriftsteller Paus. VI 26, 8f. hat jene beiden Namen zusammengeworfen. Nach einer Schilderung der Seres und der Seidenraupe fährt er fort: „Es ist die Insel *Σηρία* bekannt, die im entlegensten Teil des Erythräischen Meeres liegt. Ich habe aber auch gehört, daß dies nicht das Erythräische Meer ist, sondern ein Fluß namens *Σῆρ*; dieser bildet jene Insel, gerade so wie das Delta Ägyptens durch den Nil und nicht durch ein Meer gebildet wird; die Insel Seria würde genau dieselbe Form haben. Die S. und alle die, welche die benachbarten Inseln bewohnen, wie *Ἄβασα* und *Σακαία*, gehören der äthiopischen Rasse an; aber andere behaupten, sie seien keine Aithiopen, sondern Mischlinge aus Skythen und Indern."

Daß diese ganze Beschreibung nicht nach China, sondern an die Küsten des Erythräischen Meeres gehört, ist ohne weiteres klar. Die innerhalb des Meeres gelegene Insel Seria erinnert an das Land Serinda des Prokop de bello Goth. IV 17, das heutige Ceylon (s. Serinda). Dagegen weist der Fluß Ser udn die von ihm gebildete Flußinsel Seria auf den ptolemäischen S., den heutigen Menam, und das Delta bei Bangkok hin. Das Delta des Huang-ho, an das Vivien de St. Martin gedacht hat (Histoire de la géogr. usw. 213), ist ausgeschlossen, weil damals die Seeschiffahrt nach China schon in Tongking ihr Ende fand (s. Cattigara). Leider stehen uns hinsichtlich des Menam von seiten der Chinesen und Siamesen keine historischen Quellen zur Verfügung, die bis in das Altertum hinaufreichen. [Herrmann.]

Serota (Itin. Ant. 130: *mansio Serota* Hieron. 562; *Sirotis* Tab. Peut. V 4; *Sirote* Geogr. Rav. IV 9), Haltort (Hieron. a. a. O.) auf der Strecke von Bolentio nach Iovia, 10 Meilen von ersterem in Pannonia superior (Itin. Ant. a. a. O.), umwohnt von Serapilli und Serretes (Pichler Austria Romana 188), jetzt bei Orosac-Gacišce (Miller Itin. Rom. 445) oder Verőcze (Pichler Austria Rom. 188). Vgl. Mommsen CIL III p. 507. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1523. Pichler a. a. O. 24. 188. Kiepert FOA XVII. [Fluss.]

Serotinus, Name eines Ferrarius, genannt auf Hobeleisen. Von diesen sind zwei bekannt, eines (3mal gezeichnet) ist gefunden zu Gonzenheim bei Homburg v. d. H., das andere im benachbarten Limeskastell Feldberg. CIL XIII 10028, 12. ORL B Nr. 10 S. 34 nr. 82 (Abb. S. 33). — Derselbe Name ist eingeritzt auf einem Tongefäß als dessen Besitzer (im Genitiv) in CIL XIII 10017, 791 (Fundort ist das benachbarte Kastell Saalburg). [Keune.]

Serpa (Itin. Ant. 426 und CIL II 971 *Serpensis*. Mon. ling. Iber. nr. 176), Ort in Lusitanien, der noch jetzt den alten Namen führt. [Schulten.]

Serra. 1) Säge. Literatur: Blümner Technol. u. Terminol. d. Gewerbe u. Künste II

216ff. III 76ff. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. IV 2, 1255ff. Neuburger Technik d. Altertums 71ff. 401ff. Gummerus Jhrb. d. Inst. XXVIII 86ff. In der älteren Steinzeit kannte man Sägen aus Feuerstein, wie solche noch im letzten Jahrhundert bei Indianerstämmen im Westen der Vereinigten Staaten hergestellt wurden; vgl. Schliemann Troia 193. In der jüngeren Steinzeit gibt es ein- und zweischneidige Sägen aus Silex oder Chalcedon. Vielfach hatten diese Sägen einen Griff von Holz, Horn und Bein. Sie waren sehr verbreitet, wie die zahlreichen Funde an verschiedenen Orten zeigen. Schliemann Ilios 279; Troia 53. 54. 289. Perrot-Chipiez Hist. d. l'art VI 117. Die kleinen in Troia ausgegrabenen, oft nur wenige Zentimeter langen Sägen dienten wahrscheinlich nur zum Zersägen von Knochen, vielleicht auch zum Glätten der Oberfläche von Holz, Neuburger 71; vgl. Durm Österr. Jahresh. X 42. In den schweizerischen Pfahlbauten fand man Sägen von Silex, deren hölzerne Einfassung noch gut erhalten ist. Sie waren mit Holz darin befestigt. Schon in sehr früher Zeit kommen metallene Sägen aus Bronze vor, sowohl gerade als auch sichelförmige, Beckmann Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II 254ff. Blümner II 216ff. Bei den Ägyptern, die sich schon früh bronzener Stichsägen zum Zerteilen gefällter Bäume bedienten, wurde der zu zersägende Stamm an einen senkrecht in die Erde geschlagenen Pfahl befestigt und in senkrechter Stellung von obenher zersägt, wobei man das Einklemmen des Sägeblattes durch Stricke verhütete, Neuburger 74 Abb. 104. Auf einem Flachrelief von Kujundschik trägt ein assyrischer Arbeiter Beile und eine lange Baumsäge mit Handgriffen auf beiden Seiten auf seinen Schultern, ebd. 71 Abb. 97.

Bei den Griechen wird die Säge, *ὁ πρίων*, nur wenig erwähnt, so bei Soph. Trach. 696. Arist. Ach. 36. Anth. Pal. VI 204, 2. Vom Gebrauch der Säge sprechen Arist. Ach. 34f. Thuc. IV 100. Poll. VII 114. Vulg. ad Hebr. XI 37 (Todesstrafe). Die Erfindung der Säge zum Bearbeiten des Holzes wird dem Daidalos (Senec. ep. 90, 14) oder seinem Neffen Talos oder Perdix zugeschrieben, Hyg. fab. 274. Ovid. met. VIII 243. Ibis 500. Serv. Georg. I 143. Diod. IV 76. Plin. VII 198. Isid. XIX 19, 9. In den homerischen Gedichten wird die Säge nicht genannt, wohl aber zersägtes Elefantenbein, *πριστὸς ἐλέφας*, das aber in diesem Zustand fertig eingeführt sein konnte, Odyss. XVIII 196. XIX 564. VIII 404 (*νεόπριστος*). In einem Hause auf Thera wurde ein sichelförmiges Sägeblatt aus Kupfer gefunden, das an einem Ende einen Handgriff hatte, Perrot-Chipiez VI 149 Fig. 31. Daremberg-Saglio Fig. 6372. Auch auf Kreta fand man Sägen mit geradem oder gebogenem Blatt und mit Handgriff, darunter eine Säge von 1,45 m Länge, ähnlich dem heute noch vom Zimmermann gebrauchten Werkzeug, Durm a. a. O. 44 Fig. 12 = Daremberg-Saglio Fig. 6373. Daneben finden sich ganz kleine beiderseits gezeichnete Sägeblätter, ebd. 42. Ein Relief aus hellenistischer Zeit zeigt den Daidalos mit einer breiten Stichsäge. Braun 12 antike Basreliefs Taf. V = Roscher Myth. Lex. I 935. Helbig Führer^3 nr. 1811.

Auch zum Zerschneiden der Steine bediente man sich der Säge (Theophr. de lap. 5. Poll. X 148 *λιθοπρίστης πρίων*), und zwar schon in sehr alter Zeit, Blümner III 76ff. Schon an den Bauten von Mykene und Tiryns und an den Gräbern von Orchomenos bemerkt man oft Sägespuren. Dörpfeld Americ. journ. of archeol. 1889, 331; Rev. arch. 1888, 67. Für härtere Sorten und für Marmor gebrauchte man ein Metallblatt ohne Zähne, *μαχαιρωτὸς πρίων* (Gegensatz *ὀδοντωτός*). Ein Stück einer solchen Säge ohne Zähne wurde auf Kreta gefunden, Durm a. a. O. Fig. 12. Marmorziegel, nach Paus. X 10, 3 eine Erfindung des Naxiers Byzes, eines Zeitgenossen des Alyattes, bedeckten z. B. den Zeustempel von Olympia, Laloux-Monceau Restauration d'Olympie 71; ebenso fand man solche in den Trümmern der Akropolis aus der Zeit vor dem Perserkrieg, Dörpfeld Americ. journ. of arch. 1889, 331. Nach den Rechnungen von Eleusis vom J. 389 betrug der Taglohn eines Steinsägers $1^1/_2$ Drachmen, ein Säger und sein Gehilfe erhielten zusammen $2^1/_2$ Drachmen, Bull. hell. 1884, 214.

Während man in ältester Zeit meistens die Stichsäge verwendete, die manchmal von beträchtlicher Länge war und oft einen durch ein Schutzblatt geschützten Handgriff besaß, wird sie später bei den Griechen und namentlich bei den Etruskern und Römern handlicher. Man spannt sie in einen gebogenen Handgriff, in dem sie ähnlich sitzt, wie die Sehne im Bogen, vgl. Daremberg-Saglio II, 2, 2974 = Schreiber Bilderatlas I Taf. LXIX 6 eine sf. Vase von Orvieto, wo eine Schmiedewerkstatt dargestellt ist, in der nebst andern Geräten eine Säge mit bogenförmigem Rahmen aufgehängt ist, Neuburger 76 Abb. 110. Dann spannt man sie in einen rechteckigen Rahmen derart ein, daß sie in der Mitte der beiden Schmalseiten befestigt parallel zu den Längsseiten läuft, ebd. Abb. 112. Das Sägeblatt dieser Schrotsäge liegt mit seiner Schneide entweder senkrecht zur Ebene des Rahmens oder parallel zu diesem. Endlich kommt auch die jetzige Spannsäge auf, bei der das Sägeblatt durch einen Strick gespannt wird, ebd. 77 Abb. 117. Derartige Sägen gibt es von kleinen Handsägen angefangen bis zur großen Balkensäge. Während ursprünglich die Säge ohne Verschränkung der Zähne war, was leicht das Einklemmen der Säge bewirkte, zeigt eine altrömische Säge des Antiquariums in Zürich auch Verschränkung der Zähne, Blümner II 220 Fig. 42h. Neuburger Abb. 113.

Für die Verwendung der Säge bei den Etruskern zeugen die in den Gräbern gefundenen Bronzesägen (Rev. arch. 1877, 408. Duruy Hist. d. Rom. I S. LXIII), sowie Darstellungen auf Denkmälern. Auf einer Grabstele von Bologna sieht man einen geflügelten Genius, der eine Säge nach Art unserer Tischlersäge in der Hand trägt, Not. d. scavi 1890, 141 Taf. I 3. Auch auf etruskischen Graburnen sind Arbeiter mit der Säge dargestellt, Daremberg-Saglio Fig. 6374. Jahn Ber. Sächs. Ges. XIII 335. Blümner II 342 Fig. 56.

Bei den Römern wird die Säge stets s., eine kleine Säge *serrula* genannt, Cic. p. Cluent. 180. Varro r. r. I 50, 2 Cels. VII 33. Colum. de arb. VI 4; vgl. Blümner II 217. Eine kleine Handsäge, *serrula manubriata*, von bestimmter Länge,

die den Gärtnern zur Besorgung der Bäume und Reben diente, hieß *lupus*, Pallad. I 43, 2. Duruy Hist. d. Rom. II 291, 1. Rev. arch. 1904, 87 Fig. 3. Die römischen Schriftsteller erwähnen die Säge oft. Bald sprechen sie von der Anordnung ihrer Zähne (Vitruv. I 5, 7. II 7, 1. VI 8, 7), von ihrer Verwendung (Sen. ep. 90, 9. Auson. Mos. 364), bald von ihrem unangenehmen Geräusch, das die Ruhe des Nachbars stört, Lucr. II 410. Cic. Tusc. V 116. Sen. ep. 56, 4. Zahlreiche Funde und bildliche Darstellungen zeigen uns die verschiedenen Arten der Säge. An verschiedenen Orten wurden Sägeblätter von Eisen, Bronze und Stücke von Sägeblättern gefunden, Lindenschmit Die Altertümer IV Taf. XLVI nr. 24. Rev. arch. 1904, 87. Blümner II 220 Fig. 42g. h. Jacobi Saalburg 209. Bildliche Darstellungen der Säge in Verbindung mit andern Werkzeugen findet man oft auf Grabdenkmälern römischer Handwerker, besonders von Tischlern und Zimmerleuten. Auch Wandgemälde zeigen bisweilen Arbeiter mit Sägen beschäftigt, Espérandieu Recueil des bas-reliefs de la Gaule Romaine nr. 1616. 1888. CIL XIII 2721. Duruy Hist. d. Rom. V 637 Fig. 6. Gummerus Jahrb. d. Inst. XXVIII 86 (= Helbig Wandgemälde 1480 = Schreiber Bilderatl. I Taf. LXXV 5); ebd. 87 zwei einen Balken zersägende Arbeiter; vgl. Daremberg-Saglio Fig. 6377; ebd. 87. Zwei Eroten mit einer Spannsäge an einer Tischlerbank auf einem Wandgemälde von Herculaneum = Helbig 805 (vgl. Philostr. imag. I 16. Jahn Abh. Sächs. Ges. V 312 Taf. IV. V. VI 3). Eine Spannsäge mit sehr breitem Blatt und eine lange Säge mit horizontalen, durchlöcherten Handgriffen an beiden Enden sieht man auf dem Relief des Votivaltars im kapitolinischen Museum, Jahrb. d. Inst. XXVIII 101 Abb. 20 = 122 nr. 48 (= Daremberg-Saglio Fig. 6375); ebd. 104 Abb. 22 = 122 nr. 54 eine Säge mit senkrechten Handgriffen, die untereinander durch ein dem Sägeblatt paralleles Querstück verbunden sind; ebd. 122 nr. 55 eine beiderseits gezähnte Säge auf einer christlichen Grabplatte aus späterer Zeit (= Gori Inscr. Etr. III 357 nr. 32); ebd. 103 Abb. 21 = 122 nr. 51 auf einem Flachrelief eines Grabsteins von Verona Setzwage, Säge usw. Ein prächtiges Glas aus den Katakomben zeigt einen Schreiner mit Säge ganz in der Haltung eines heutigen Tischlers, Garucci Storia d. arte christ. III Vetri Taf. CCII 3. Jahn Ber. Sächs. Ges. 1862 Taf. XI 1.

Die Römer gebrauchten die Säge sehr viel zum Zerschneiden der Steine und besonders des Marmors, Hor. carm. II 18, 17. Vgl. Blümner III 74ff. Dubois Admin. et exploit. des carrières XLI. XLV. Für weichere Steine benutzte man, wie für Holz, die gezähnte Säge *s. dentata*, Vitruv. II 7, 1. Plin. XXXVI 159, für harte Sorten wie bei den Griechen ein schneidendes Metallblatt ohne Zähne. Nach Plin. XXXVI 51ff. schüttete man Wasser oder Sand in den Einschnitt, wodurch das Zerschneiden bewirkt wurde. Der beste Sand war der äthiopische, während der indische und der von Naxos und Koptos zu weich war und eine zu rauhe Schnittfläche ergab. Auf dem Felsberg im Odenwald zeigen herumliegende mehr oder weniger fertige Steinblöcke Einzelheiten über die römische Technik im Bearbeiten der Steine, so z. B. der große ‚Altarstein'. Die Sägeschnitte sind von bewunderungswürdiger Genauigkeit; das hierzu verwendete Sägeblatt muß eine Länge von $4^1/_2$ m gehabt haben und erzeugte einen Schnitt von nur 4 mm Weite, was auf die Benutzung eines schmalen Sägeblattes hinweist, Neuburger 401ff. Abb. 545. Cohausen-Wörner Röm. Steinbrüche auf dem Felsberg 49; vgl. Jahrb. d. Inst. XXVIII 95 Abb. 16 = 121 nr. 43, ein Arbeiter durchschneidet mit einer langen Säge einen Steinblock in der Weise, wie es heute noch italienische Marmorarbeiter tun. Später kam man dazu, die Sägen durch Wasser in Bewegung zu setzen. Ausonius Mos. 359 rühmt die im Ruwertal stehenden Sägemühlen, in denen die für die Bauten der Kaiserstadt Trier bestimmten Steinplatten zerschnitten wurden.

Die Steinsäger, *sectores serrarii*, waren in Rom sehr zahlreich. Ihr Handwerk erreichte in der Kaiserzeit die höchste Blüte, während vorher die *crustae marmorum* schon bearbeitet aus dem Osten kamen, Plin. XXXVI 47. 50ff. Marquardt-Mau Privatleb. d. R. 623, 8. Die Steinsäger bildeten in Rom ein Collegium, CIL I 1108. VI 9887. 9888. X 6810. Eine *statio serrariorum Augustorum* bestand zu Italica in Spanien, CIL II 1131. 1132. Die Steinbrüche in der Nähe gehörten zur kaiserlichen Domäne. [Hug.]

2) *Serra* nach Serv. Aen. VIII 63 *in sacris* eine Bezeichnung für den Tiber, weil er das Land ‚durchschnitt', eher wohl von der ‚sägenden' unterhöhlenden Tätigkeit des Flusses. Es ist eine Prädikation, die das Wirken des Gottes ausmalt, ihr Auftreten weist auf eine jüngere Schicht in der Entwickelung des Kultliedes gegenüber der durch das Arvallied und die Gebete von Iguvium repräsentierten Stufe, die außer dem Namen höchstens ein adjektivisches Beiwort kennt. Ein ‚Sondergott' war S. keinesfalls. [Latte.]

3) Italischer Sigillatatöpfer zur Zeit! (spätestens) des Augustus. Dragendorff Bonner Jahrb. XCVI/XCVII 85 und 143 (Grabfund bei Este = Ateste in Oberitalien, Gefäß der Form Taf. II 18). CIL XI 6700, 618 (Mus. Bologna). XIII 10010, 1791 (Vechten bei Utrecht = Fectio, Umschlagshafen am Rhein für den überseeischen Verkehr). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1524. Ob Abkürzung für *Serra(nus)* vorliegt, ist unsicher. [Keune.]

Σέρραι, Stadt in Makedonien, s. Siris.

Serrana Procula, Großmutter mütterlicherseits des Minicius Acilianus, Schwiegermutter des Minicius Macrinus. Sie stammte aus dem sittenstrengen Patavium; aber selbst dort wurde sie als Muster weiblicher Tugenden verehrt, Plin. ep. I 14, 6. Da P. Acilius als *avunculus* des Minicius Acilianus bezeichnet ist, war dessen Mutter eine Acilia und hieß der Gatte der S. auch Acilius. Von ihm hat Minicius Acilianus sein Cognomen erhalten. Es ergibt sich also das Stemma:

(Acilius) ∾ Serrana Procula
P. Acilius (Acilia) ∾ Minicius Macrinus
|
Minicius Acilianus

[Stein.]

Serranillianus, *fundus-*, Grundstück des Gemeindebannes von Veleia, Flurbezirk Pagus Albensis, aufgeführt in der Tabula alimentaria Traiana Veleias, CIL XI 1147 IV 16 (Obligatio 20). Das Grundstück war benannt nach einem früheren Eigentümer namens *Serranillus* (Ableitung von *Serranus*). [Keune.]

Serranus. 1) Einer der drei Freunde, deren Treue ein Epigramm (Anth. Lat. I 1^2 327, 428 Riese) verherrlicht, das nebst anderen des cod. Vossianus dem Philosophen Seneca zugeschrieben wird (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2^3, 73. Teuffel-Kroll II^6 290, 1; die Echtheit verteidigt neuerdings G. Stauber De Annaeo Seneca philosopho epigrammatum auctore, Diss. Würzburg 1920). O. Rossbach Disquisitionum de Senecae filii scriptis criticar. capita II, Diss. Rostock 1882, 30 läßt die Möglichkeit offen, daß der Name fingiert sei, etwa für Claranus.

2) Fingierter Name bei Martial. IV 37, 3. [Stein.]

3) Serranus von Iuv. 7, 79 *contentus fama iaceat Lucanus in hortis marmoreis, at Serrano tenuique Salcio gloria quantalibet quid erit si gloria tantum est?* als Dichter erwähnt, wohl als Epiker, da er neben Lucan und Saleius Bassus erscheint. Darnach hat Lange Quint. X 1, 89 den Namen hergestellt (unter den Epikern zwischen Cornelius Severus und Valerius Flaccus). *Serranum* (*ferrenum* oder *farrenum* die Hs.) *consummari mors immatura non passa est, puerilia tamen eius opera et maximam indolem ostendunt et admirabilem praecipue in aetate illa recti generis voluntatem.* Also ist er in die Zeit der Herrschaft des manierierten Stils zu setzen, d. h. unter Nero. Teuffel-Kroll II 1910, 273. Schanz II 2^3, 1913, 177. [Klotz.]

4) s. Seranus.

5) Besitzer einer Amphorentöpferei, CIL XI 6695, 89 (Fundstelle bei Pianoro, südlich von Bologna): *M. Serrani.* — Vgl. Serra. [Keune.]

Serratus, ‚sägeförmig gezackt', nannten die Alten, wie wir aus Tac. Germ. 5 wissen, die an der Kante gezahnten Silberdenare der römischen Republik. Vgl. allgemein Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 159f. Babelon Traité des monn. gr. et rom. I 621. Graf Num. Ztschr. Wien XXXV 91. Bahrfeldt Berl. Münzbl. 1904, 439. — Zeit des Vorkommens: Schon Gold- und Silbermünzen von Karthago (zweite Hälfte 3. Jhdts.?), dann Kupfermünzen der Seleukiden (während der ersten Hälfte des 2. Jhdts.) und der Makedonier (in derselben Zeitspanne) zeigen diese Technik. In der römischen Silberprägung treten die S. nach einem Vorläufer um 200 v. Chr. (Dioskurendenar ohne Münzmeisternamen, Beizeichen Rad) und einem vereinzelten, meist ungezahnt vorkommenden Stück (Bigatus) des C. (Iuventius) Talna (um 170 v. Chr.?) nur in der ersten Hälfte des 1. Jhdts., hier aber sehr häufig auf (die ersten sind die der Zweimänner L. Lic. und Cn. Dom., die bald 109/4, bald 92 v. Chr. datiert werden, die spätesten die des M.' Aquillius und C. Hosidius Geta, die bald 54 v. Chr., bald 72/71 v. Chr. datiert werden; vgl. zur Datierung aller dieser S. Grueber II 215. I 102. 184. 416. 420; zu L. Lic. und Cn. Dom. noch Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien. CLXVII 6 S. 57ff. Ein in den Handbüchern noch nicht verzeichneter S. ist der Denar des bisher unbekannten Münzmeisters (Iuventius) Laterensis um 59 v. Chr.: Bahrfeld und Dressel Num. Ztschr. Wien LI 136. — Zweck dieser Behandlung dürfte Erschwerung der im Altertum üblichsten Münzfälschung durch Überziehen eines Kupferkerns mit dünner Silberhaut sein (Subaeratus, s. d.), obwohl gelegentliches Vorkommen subärater S. (Bahrfeldt 442) zeigt, daß dies Hilfsmittel nicht unfehlbahr war und obwohl, wie gesagt, in Syrien und Makedonien das Verfahren auch bei Kupfermünzen angewendet wurde. — Die Richtigkeit der Notiz des Tac. Germ. 5 *(Germani) pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque*, wird durch ihr Vorkommen in den römischen Münzschätzen des freien Germaniens bestätigt, vgl. Willers Num. Ztschr. Wien XXXI 348. Regling Ztschr. f. Num. XXIX 29 und bei Norden German. Urgesch. in Tacitus' Germania 1920, 280; besonders die Schatzfunde von Niederlangen bei Lathen in Hannover und Liebeshausen bei Dux in Böhmen sind beweisend. [Regling.]

Serre, Ort der syrischen Euphratstraße, zwischen Caeciliana und Eragiza (abū ḥanājā) gelegen (Tab. Peut.), der bei Ptolemaios *Γέρρη* heißt. Seine Lage ist wie die der übrigen Stationen zwischen Zeugma und Eragiza nicht sicher bestimmbar; nach den Distanzen dürfte es etwa dem jetzigen eṣ-ṣandalīje an einer Furt entsprechen, wo v. Oppenheim 1899 den frāt überschritt (vgl. seine Karte in Petermanns Mitt. 1911 II Taf. 18). Die Araber kannten im Mittelalter einen Ort ṣirrīn in Syrien (Jāqūt III 387, 13. marāṣid II 155. Bakrī 602), gaben aber seine Lage nicht genauer an. Das in syrischen Quellen erwähnte sirīn (qasṭrā) östlich von einem Berge (Wright Catal. of syr. mss. of the Brit. Mus. 21 b. 422 a.) ist wohl eher das an der Ostseite des Euphrat gegenüber von qal'at neğm gelegene jetzige serrīn (Moritz Inschr. aus Syr., Mesop. und Kleinasien herausg. von M. v. Oppenheim 165). In der Gegend von Balaš (Barbalissos) nennt auch Michael Syr. (chron. III 52 Chabot) ein ‚Dorf sirīn' (vgl. sārīn qasṭrā a. O. II 480 = IV 450). [Honigmann.]

Serreion, Vorsprung der thrakischen Küste zwischen Maroneia und Doriskos, jetzt Kap Makri, Herodot. VII 59 *Σέρρειον ἄκρη*; Strab. VII 331 frg. 48 *τὰ περὶ Σέρριον παράπλους τραχύς*; Steph. Byz. *Σέρρειον ἀκρωτήριον τῆς Θρᾴκης*; Appian. Bürgerkr. IV 101f. *Σερρείου ὄρους – προύχοντος εἰς τὸ πέλαγος*; Plin. IV 43 *mons Serrium*. Dabei ein Kastell *Σέρρειον τεῖχος*, von Athen mit einer Besatzung belegt, von Philipp II. im J. 346 erobert, Demosth. VII 37. IX 15. X 8. Aisch. III 82. A. Schäfer Demosthen. II^2 246. III 441. Auch Philipp V. besetzte *Serrheum* 200 v. Chr., Liv. XXXI 16, 4. Das Kastell erwähnen noch Harpokr. s. *Σέρρειον*, Suid. s. *Σέρριον*. Der Name hängt wohl wie Siris (s. d.) und Siriopaiones (s. d.) mit thrak. *σιρός* ‚Höhle' zusammen. Daß auch auf Samothrake ein Ort S. bestanden habe, ist von Steph. Byz. willkürlich aus Herodot a. a. O. erschlossen, der die Gegend als zu Samothrake gehörige Festlandsküste bezeichnet. [Oberhummer.]

Serretes, nur bei Plin. n. h. III 147 genannt, Kelten (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1525) in Pannonia superior am Unterlauf der Drau (Plin. a. a. O.), Nachbarn der Serapilli (Pichler Austria Romana 189). Vgl. Zeuß Die Germanen u. d. Nachbarstämme 257. [Fluss.]

Σερρέτιλλις (Stadiasm. mar. magn. 159. 160 ***Σερρέπολις*** oder *Σερρα(ι)πολις*, Ptol. V 7, 4) Flecken an der kilikischen Küste zwischen Aigai und Mallos. [Ruge.]

Serri, Volksstamm im asiatischen Sarmatia (Kaukasien). Er wird in den früheren Ausgaben des Mela I 19, 14 aufgeführt unter den am Ostrande des Pontus sitzenden Stämmen: *Melanchlaeni, S., Syraces, Colici, Coraxi, Phthirophagi, Heniochi, Achaei, Cercetici et iam in confinio Maeotidis Sindones.* Einige dieser Namen wurden für verderbt gehalten, und Frick bringt in seiner Ausgabe I 110 eine andere Version: *Melanchlaena, Toretica, sex Colicae, Coraxici, Phthirophagi, Heniochi* . . . Ob sie so richtiger ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls würden die S. dann ganz von der Bildfläche verschwinden und hätten nicht existiert. Wo daher von modernen Autoren jene Stelle zitiert wird, ist nie mehr von S. die Rede. Nun werden uns aber, was meist entgangen ist, die S. noch ein zweites Mal von Plin. VI 16 genannt: *Achaei, Mardi, Cercetae, post eos Serri, Cephalotomi.* Da gegen diese Notiz nichts einzuwenden ist, so ist der Name S. gut bezeugt. Da sie hinter den Cercetae sitzen sollten und letztere die Küste südlich des Kuban inne hatten (wie auch aus Skyl. 72—79 folgt), so hätten sie sich südlich an diese angeschlossen an einer Stelle, für die sonst andere Stämme (Toretae, Achaei, Heniochi) genannt werden. Doch kann *post eos* auch landeinwärts bedeuten, und dann hätten die S. nördlich von den Cercetae gesessen, also bis an den mittleren Kuban, wenn freilich für diese Gegenden auch noch andere Völker wie die Moschi und Charimatae namhaft gemacht werden. So bei Hellanikos frg. 109 und bei Palaiphatos (Steph. Byz. s. *Χαριμᾶται*). [K. Kretschmer.]

Serron, wohl Abkürzung für den Genitiv *Serron(is)*, ist nach Vialettes eine Sigillata von der Töpferstätte ‚la Graufesenque' (am Einfluß der Dourbie in den Tarn) gestempelt, CIL XIII 10010, 1792. Der Name *Serro* ist auch belegt durch CIL XIII 6151, durch andere Inschriften *Sero*, s. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1525. 1523. — CIL VII 1336, 1032, London (nach Smith Catal. Mus. London ant. 46; Roman London 106): *Serrus* ist wohl irrige Lesung. [Keune.]

Serrorum montes (Ammian. XXVII 5, 3), steiles, nur Ortskundigen zugängliches Gebirge in Moesogothia, in das die Goten vor Valens flüchteten, durchbrochen von der Aluta (Kiepert FOA XVII). Vgl. Pichler Austria Romana 118. 189. 295. [Fluss.]

ad serta, Station der nordsyrischen Straße Thurae—Zeugma (Tab. Peut.). Nach den Distanzen von Zeugma (gegenüber von *bīreğik*) lag sie etwa am *nahr sāğūr*, den schon die Assyrer als *naru sagurri, sagura* kannten. Der Name *sāğūr* steckt aber weder in ‚serta' (Miller Itiner. Romana 768) — dann müßte die Station ‚ad Sertam' heißen —, noch in dem Sigura des Geogr. Rav. 81, 16 (Streck Art. Dagala o. Suppl.-Bd. I), das vielmehr dem Sirgora = Singara der Tab. Peut. (Segm. XI 4 und 5 zweimal eingetragen!) entspricht. Auch die Zusammenstellung des Flußnamens mit dem des weit entfernten *Σαοκόρας* (Herzfeld Memnon I 218f.; Archäol. Reise I 119, 1. Weißbach o. Bd. I A S. 2303) ist recht zweifelhaft. Die Stadt *Ἀρισερία* bei Ptolem. entspricht offenbar unserer Station (ursprünglich wohl *Ἀρισερῖα* statt *Ἀρισέρτα*; vgl. *Βαῖνα* statt *Βάτνα*). Ist die lateinische Namensform die richtige, so wird sie ein Wirtshausname ‚zu den Guirlanden, zum Kranze' sein. [Honigmann.]

Sertei, so oder ähnlich. der Name einer afrikanischen Ortschaft (die Einwohner *Serteitani*), Ruinen Kherbet Guidra, nach der dort gefundenen Inschrift CIL VIII 8828 vgl. 20630 = Dessau 6889, Bischofssitz der Provincia Mauretania Sitifensis (coll. Carth. vom J. 411 I 180 bei Migne XI 1326. Not. a. 484 Maur. Sit. nr. 28 in Halms Victor Vitensis 70). Vgl. CIL VIII p. 753. 1948. Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 16 nr. 34. [Dessau.]

Sertius. 1) Cn. Sertius, römischer Ritter, um 681 = 73 (Cic. Verr. II 119).

2) T. Sertius Gallus heißt in den besseren Hss. bei Cic. Mil. 86 der Besitzer eines Grundstücks bei Bovillae im J. 702 = 52, dessen Name gewöhnlich Sergius gelesen wird. Als *honestus et ornatus adulescens* könnte er wohl dem Ritterstande angehört haben, also derselben Familie wie Nr. 1. [Münzer.]

Sertorius. 1) Römischer Gentilname, in republikanischer Zeit inschriftlich auf einer Tessera von 694 = 60 (*Rufio Sertori* CIL I^2 917), in Tibur (P. Sertorius P. f. Municipalcensor, ebd. 1447 = Dessau 6229) und in Clusium (L. Sertorius L. f. ebd. 2011), sonst nur bei Q. Sertorius. [Münzer.]

2) Sertorius, (fingierter?) Name eines Ehemannes, der nur in die Schönheit seiner Gattin (Bibula) blind verliebt ist, Iuvenal. 6, 142. Auch Martial wählt diesen Namen für verschiedene Typen, für einen perversen Sizilianer II 84, 3. 4, für einen zerfahrenen Menschen III 79, für einen wüsten Zecher VII 10, 5. [Stein.]

3) Q. Sertorius. wurde geboren um 123 v. Chr. in Nursia, dem Vorort der höchsten und ärmsten Gegend des Sabinerlandes. Die Familie hatte Ritterrang. Nach dem frühen Tode des Vaters leitete die Mutter Rea (vgl. Rea Silvia) die Erziehung. Zwischen Mutter und Sohn bestand zeitlebens ein besonders inniges Verhältnis. Der junge S. erregte durch seine rednerischen Talente die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger (Plut. Sert. 2. Cic. Brut. 48, 180). Im J. 105 nahm S., damals wohl 17 Jahre alt, im Heere des Servilius Caepio als Eques Romanus oder in der Cohors praetoria an der unglücklichen Schlacht von Arausio teil. Verwundet rettete er sich durch Schwimmen über die breite und reißende Rhône. Seit 104 im Heere des Marius, der damals das Heerwesen reorganisierte, zeichnete er sich durch Disziplin, Intelligenz und Wagemut aus, lernte in der ausgezeichneten Schule des Marius das Kriegswesen kennen und nahm wohl an der Schlacht bei Aquae Sextiae (und Vercellae?) teil. Dann machte er 98ff. den Feldzug des Didius

gegen die aufständischen Keltiberer mit und lernte dadurch Iberer und Iberien, die sein späteres Leben bestimmen sollten, kennen. Durch seine Entschlossenheit rettete er die im Winterlager Castulo eingeschlossene Armee, erhielt dafür die Corona graminea, die höchste militärische Auszeichnung (Plin. n. h. XXII 12). Im J. 90 wurde er Quaestor und verwaltete die Provinz Gallia cisalpina. Im Marserkrieg zeichnete er sich zuerst durch umsichtige Beschaffung von Kriegsmaterial, dann als höherer Offizier, wahrscheinlich Legat, aus. Er wurde mehrfach verwundet und verlor das eine Auge (Sall. Hist. I 88. Plut. 4). Schon damals eine populäre Figur, wurde er in Rom im Theater mit Jubel begrüßt (Sall. I 89. Plut. 4). Bei der Bewerbung um das nächste Amt, den Tribunat, fiel er auf Betreiben Sullas durch (wohl 88 v. Chr.) und schloß sich nun der demokratischen Partei an. Es war die entscheidende Wendung seines Lebens. Bei der Revolution des Cinna im J. 87 aus Rom vertrieben, half er Truppen sammeln, erhielt neben Marius, Cinna, Carbo eine leitende Stellung, auch wohl die Praetur (im J. 87?), und nahm an der Belagerung und Eroberung von Rom teil. S. vertrat die gemäßigte Richtung der demokratischen Partei, warnte vor Marius, suchte dem Blutvergießen im eroberten Rom zu steuern und ließ 4000 Sklaven, die auf eigene Faust mordeten und plünderten, niederhauen (Plut. 5. Appian. bell. civ. I 87. Oros. V 19. 24). Nach Marius' Tod, während der Herrschaft des Cinna (86—84), tritt S. hinter weniger fähigen Führern der Demokraten zurück, offenbar eben wegen seiner gemäßigten Richtung. *Inter arma civilia aequi bonique famas petit* rühmt Sallust (I 90). Als Sulla im J. 83 aus Asien zurückkehrte, erhielt S. kein selbständiges Kommando, sondern unterstand dem Consul Scipio. Als dieser, in Teanum von Sulla belagert, Unterhandlungen anknüpfte, warnte S. vergebens, besetzte, um ihren Abbruch herbeizuführen, die Stadt Suessa, konnte aber nicht verhindern, daß Scipios Heer zu Sulla überging. S. entkam nach Etrurien, sammelte dort ein Heer und war Ende 83 (Exuper. 8) in Rom. Wieder machte er sich, ratend und warnend, verhaßt und wurde deshalb in die ihm vorher als Praetor zugewiesene Provinz Hispania citerior entfernt. Es gelang ihm durch Schnelligkeit, den sullanischen Statthalter zu vertreiben; um nicht aufgehalten zu werden, zahlte er den die Pyrenäen besetzt haltenden Iberern den Durchgangszoll.

Während des J. 82 verstärkte er seine kleine Armee durch Aushebungen in der Provinz, wo er sich durch seine gewinnende Persönlichkeit und allerhand Erleichterungen die Herzen der Iberer gewann (Sall. I 94. Plut. 6). Anfang 81 mußte er vor dem neuen sullanischen Statthalter, Annius, dem Verrat die Pyrenäen geöffnet hatte, die Provinz räumen. Mit noch 3000 Mann schiffte er sich in Cartagena ein, versuchte vergebens in Mauretanien zu landen, verband sich mit kilikischen Piraten, landete auf Ibiza, wurde wieder vertrieben und lieferte dem Statthalter Annius in der Bucht von Valencia eine Seeschlacht, in der er besiegt wurde. Nachdem er von heftigem Nordweststurm zehn Tage lang an der spanischen Ostküste umhergetrieben worden war, passierte er die Meerenge von Gibraltar und landete an der Mündung des Guadalquivir. Hier erzählten ihm Schiffer aus Gades von den Inseln der Seligen und ihren Wundern, von Madeira (Sall. I 100—103. Plut. 8; vgl. Diodor. V 19—20). Er beschloß, dorthin vor Krieg und Not zu flüchten, mußte aber, von den kilikischen Piraten im Stich gelassen, den romantischen Plan aufgeben. Es gelang ihm dann, wahrscheinlich mit Hilfe lusitanischer Schiffe, nach Mauretanien zu kommen, wo er den König Askalis bekämpfte. Er besiegte ihn und eroberte Tingis, gab aber das Eroberte wieder heraus und gewann durch diese Milde große Sympathien. Vielleicht im Begriff, sich dauernd in Mauretanien niederzulassen, wurde er von lusitanischen Gesandten aufgefordert, der Führer ihres Volkes im Freiheitskampfe gegen Rom zu werden. S. nahm an, passierte mit nur 2600 Römern und 700 Mauretanern nach Besiegung einer feindlichen Flotte die Meerenge, landete in Baelo (westlich von Tarifa), besetzte einen benachbarten Berg (die ‚Silla del papa'), wo ihn 4000 Lusitaner erwarteten, durchzog mit seiner nun auf 8000 angewachsenen Armee die Provinz Baetica, deren Statthalter Fufidius er am Baetis schlug, und gelangte nach Lusitanien. Wieder verstand S. die Herzen der Iberer zu gewinnen, nicht ohne allerhand Diplomatie. So wußte er die Lusitaner von der göttlichen Herkunft einer von ihm gezähmten weißen Hirschkuh zu überzeugen, die ihm den Rat der Götter und die Zukunft offenbare. Die weiße Hindin spielt noch in der Schlacht am Sucro eine Rolle, wo ihr von S. inszeniertes plötzliches Erscheinen große Wirkung tat; später wird sie nicht mehr erwähnt, wahrscheinlich, weil mit dem Glück des S. auch der Glaube an seine Götter sank. Wie dem Aberglauben, wußte S. sich der Kriegführung der Iberer, dem Guerillakrieg, anzupassen, in dem er wie Viriatus ein Meister wurde (Plut. 12—13). In den J. 80ff. widerstand S. in Lusitanien dem Proconsul Q. Caecilius Metellus, während sein Quaestor Hirtuleius den dem Metellus zu Hilfe kommenden Statthalter der diesseitigen Provinz M. Domitius Calvinus und den Legaten des Metellus Thorius am oberen Guadiana, in der Gegend von Consabura (heute Consuegra), schlug. Metellus scheint den lusitanischen Krieg in den J. 80—77 offensiv geführt, sich dann auf die Defensive beschränkt zu haben. Seine Operationsbasis ist der Guadiana, mit dem Standlager, der späteren Kolonie, Metellinum (heute Medellin). Seine Operationslinien sind 1. eine nördliche, durch drei nach ihm benannte Lager: Metellinum, Castra Caecilia (ein 2,5 km NO. von Caceres erhaltenes Lager), vicus Caecilius (beim heutigen Baños, am Fuße der Sierra de Gata) bestimmte Straße vom Guadiana bis zur Sierra de Gata, über die Metellus nicht vorgerückt ist; 2. eine westliche, die Straße Metellinum–Dipo (bei Badajoz) — Caeciliana (bei Setubal) –Olisipo (Lissabon). Außer im Norden und Westen hat Metellus im Südwesten, in Algarve, operiert, wo er Conisturgis und Lacobriga (heute Lagos) belagerte (Plut. 13. Sall. I 113f.). Gleichzeitig eroberte Hirtuleius die diesseitige Provinz bis Ilerda, wo er den Statthalter der Gallia Narbonensis, Manlius, schlug.

Im J. 77 vollendete S. die Eroberung von Hispania citerior durch einen großen Zug quer über das Hochland, vom Guadiana bis zum Ebro, über Segobriga (südwestlich von Cuenca), Caraca (wohl = Taracena am Henares), gegen dessen

Höhlenbewohner er sich des Nordwindes bediente (Plut. 17), Contrebia (wohl Daroca am Jiloca), das er nach 44tägiger Belagerung nahm (Liv. Buch 91), nach Castra Aelia (wohl an der Mündung des Jalon in den Ebro), wo er überwinterte. Der strategische Plan des S. für 76 ist aus Livius (B. 91) bekannt. Während zwei der vier Armeen des S. — jede zu 20 000 Mann — unter Perperna und Herennius sich südlich vom Ebro aufstellten, um dem von Katalonien her zu erwartenden Pompeius die Ostküste zu verlegen, Hirtuleius den Metellus in der Baetica festhielt, wollte S. am oberen Ebro bereitstehen, um je nach Bedarf dieser oder jener Armee zu Hilfe zu eilen. Er marschierte zu diesem Zweck Anfang 76 den Ebro hinauf, unterwarf die noch nicht gewonnenen Städte des oberen Ebrotales und erwartete in Vareia (bei Logroño), am Kopfe der Straße Vareia–Numantia, das Weitere.

Anfang 76 gelang es dem Pompeius, der Herbst 77 auf neugebauter Straße, über den Mt. Genèvre, die Alpen passiert, die aufständischen Gallier der Narbonensis beruhigt, die Pyrenäen überschritten und in Katalonien (vielleicht bei Emporion) überwintert hatte, den Ebro zu forcieren und den Perperna und Herennius auf den Palancia (bei Sagunt) zurückzuwerfen. Ein weiteres Vordringen vereitelte der sofort herbeieilende S. durch die Besiegung des Pompeius bei Lauro (südlich von Sagunt) und die Eroberung dieser Stadt (Plut. Sert. 18; Pomp. 18. Frontin. II 5. 31. Appian. bell. civ. I 109). Auch ein gleichzeitiger Angriff des Quaestors Memmius von Süden her mißlang, und Memmius wurde in Cartagena eingeschlossen (Cic. pro Balb. 5. Sall. II 56—57). Pompeius mußte sich auf die Pyrenäen zurückziehen. Hirtuleius hatte unterdessen den Metellus am Guadalquivir festgehalten und sich ihm, als Metellus dem Pompeius zu Hilfe kommen wollte, bei Italica (bei Sevilla) in den Weg gestellt, war aber vernichtend geschlagen und nach Lusitanien zurückgeworfen worden (Frontin. II 1, 2. Oros. V 23. 10). Die Flucht des Pompeius hinderte den Metellus an einer Ausnutzung dieses Erfolges und an einer Vereinigung mit Pompeius. S. eilte nach der Niederlage des Hirtuleius nach Lusitanien, um dort eine neue Armee zu bilden. Im Winter 76—75 stehen Metellus und Pompeius am Fuße der Pyrenäen, jener in Katalonien, dieser vielleicht bei Pamplona, S., Perperna und Hirtuleius in Lusitanien, Herennius bei Valencia. Während des Winters unternahm Pompeius einen Zug gegen die diesseitigen Keltiberer im Tale des Jalon und belagerte Belgida (Oros. V 23, 11).

Frühjahr 75 machte Pompeius einen neuen Angriff auf die Ostküste, und es gelang ihm, den Perperna und Herennius bei Valencia zu schlagen und auf den Sucro zurückzuwerfen (Sall. II 54. 98, 6. Plut. Pomp. 18). Am Sucro wurde er dann von S., der hier als Reserve und gegen den im Sucrotal zu erwartenden Metellus stand, besiegt (Plut. Sert. 19; Pomp. 19. Flor. II 10. 7. Cic. pro Balb. 2, 5). Mittlerweile war Metellus über das Hochland gegen Hirtuleius marschiert, um die neue lusitanische Armee zu vernichten und sich dann mit Pompeius zu vereinigen. Beides gelang. Bei Segovia schlug und tötete er den ihm entgegentretenden Hirtuleius (Sall. II 58. Frontin. II 3. 5). Dann vereinigte er sich mit Pompeius, kurz nach der Schlacht am Sucro. S. wich zuerst dem Kampfe aus, lieferte aber dann dem Metellus und Pompeius zwischen Sagunt und dem Turia die dritte Schlacht dieses Jahres (Plut. 21. Appian. I 110. Sall. II 66—68). Er selbst siegte über Pompeius, aber Perperna wurde von Metellus besiegt und es gelang dem S. nicht, diese Niederlage wieder wettzumachen. Den beiden feindlichen Armeen nicht gewachsen, ließ S. sein Heer sich auflösen und neue Truppen sammeln, während er selbst Sagunt besetzte und hierdurch den Feind ablenkte (Sall. II 64. Plut. 21). Nach Eintreffen der neuen Truppen durchbrach er die feindlichen Linien, vereinigte sich mit dem Zuzug und nötigte durch beständige Angriffe und Abschneiden der Zufuhr — wobei von der See her die Piraten sekundierten — die beiden Gegner, die Ostküste zu räumen und sich auf die Pyrenäen zurückzuziehen. Metellus überwinterte in Gallien, Pompeius unternahm einen neuen Zug gegen die Keltiberer, diesmal die jenseitigen, am Duero. Er belagerte vergebens Clunia, wo ihn S. vertrieb. Nach vergeblichem Versuch, am Duero zu überwintern, ging Pompeius nach Pompaelo (Pamplona), ließ aber den Legaten Titurius in Keltiberien zurück. Das Winterlager des Titurius ist vielleicht in dem jüngsten der bei Renieblas (6 km östlich von Numantia) gefundenen Lager (Arch. Anz. 1913, 1f.) erhalten. Auch in diesem Jahre wurden also keine territorialen Erfolge erzielt. Pompeius schildert in seinem anmaßenden **Briefe an** den Senat die Lage in den düstersten Farben und fordert Truppen und Geld. Es wurden ihm zwei Legionen geschickt. Im J. 75 schloß S. ein Bündnis mit Mithridates.

Während in den J. 76 und 75 die Eroberung der Ostküste das strategische Ziel des Metellus und Pompeius bildete und das Hochland nur nebenbei, am Ende des Jahres und von Pompeius allein, angegriffen worden war, findet im J. 74 ein kombinierter Angriff beider Feldherrn auf das Hochland statt. S. begegnete ihm defensiv, indem er durch Verwüstung des Landes dem Gegner die Möglichkeit der Kriegführung abzuschneiden suchte, aber die Schlacht mied, so daß Metellus und Pompeius auf die Belagerung der Städte angewiesen waren. Metellus operierte im diesseitigen Keltiberien und eroberte u. a. die wichtigen Plätze Bilbilis, den Schlüssel des Jalon- und Jilocatales, und Segobriga, den Vorort des jenseits der Guadarrama gelegenen Keltiberiens (Strab. 162), Pompeius im jenseitigen, wo er Palantia und Cauca nahm. Später belagerten beide Feldherren zusammen Calagurris am oberen Ebro. Dieser Feldzug hatte besseren Erfolg als die früheren. Ende des Jahres kehrte Metellus in seine Provinz zurück — wo er maßlos gefeiert wurde —, offenbar weil Pompeius jetzt seiner Hilfe nicht mehr bedurfte. Jetzt begann die Treue der Iberer zu wanken, die auch in früheren Kriegen bei aller Tapferkeit selten durchgehalten hatten (s. Schulten Numantia I 208), und auch der römische Anhang des S. neigte zum Abfall. Metellus hatte auf den Kopf des S. riesige Prämien gesetzt, das strenge Regiment des S. war unbequem, und man ärgerte sich über die angebliche Bevorzugung der Iberer. Die J. 75—74 bezeichnen den Wendepunkt des Krieges.

Im J. 73 setzte Pompeius allein die Eroberung des Hochlandes und der anderen noch zu S. haltenden Gegenden fort. Den letzten Widerstand leiste-

ten auf dem Hochlande die Städte Clunia, Uxama, Termantia, im Ebrotale Calagurris, Osca (und Ilerda?), an der Ostküste Tarraco, Valentia, Dianium. Der Abfall nahm bei Römern und Iberern zu, was S. durch harte Repressalien, wie die Tötung der iberischen Jugend von Osca, beantwortete.

Im J. 72 bildete sich um Perperna eine Verschwörung, und S. wurde bei einem Gastmahl im Hause des Perperna von seiner nächsten Umgebung ermordet.

Nach achtjährigem Widerstande (80—72) ist S. durch den Abfall der Iberer und den Verrat der Römer gefallen. Er selbst ist im Kampfe wohl nie besiegt worden; nur seine Offiziere, vor allem der elende Perperna, dann Hirtuleius und Herennius, wurden geschlagen. Nach dem Tode des S. hielten nur wenige Iberer zu Perperna, die meisten machten ihren Frieden mit Rom. Perperna wurde von Pompeius geschlagen und getötet. Den letzten Widerstand leistete, wohl bis 71, Calagurris, dessen Verteidiger sich von dem Fleisch der Weiber und Kinder nährten. Pompeius errichtete auf der Höhe der Pyrenäen ein Siegesdenkmal und rühmte sich, zwischen Alpen und Sierra Morena 866 Städte — wohl meist Kastelle — erobert zu haben (Plin. n. h. III 18. VII 96). Metellus und Pompeius triumphierten im J. 70 über Spanien. Das Ende des sertorianischen Krieges ist zugleich das des iberischen Freiheitskampfes. Keltiberien blieb seitdem, bis auf geringfügige Todeszuckungen, ruhig; nur die Bewohner der Nordküste, die wilden Kantabrer und Asturer, wurden erst von Augustus bezwungen.

Der Feldherr S. hat eine iberische Seite, als ein Meister des einheimischen Guerillakrieges, und eine römische, als einer der größten Feldherren Roms. Der einheimischen Kriegsweise bedient sich S., als er dem Metellus mit einheimischen Truppen gegenüberstand, im lusitanischen Kriege der J. 80—77. S. hat es glänzend verstanden, sich dieser fremden Kriegführung anzupassen und ihren Meister Viriatus, an den seine Strategie und Taktik beständig erinnern, erreicht, wo nicht übertroffen (vgl. die anschauliche Darstellung bei Plut. 12—13). Aber auch später wendet er den Guerillakrieg an, wenn er sowohl nach Sucro wie nach Turia sein Heer zerstreut und am verabredeten Ort wieder sammelt, wodurch er sich dem Angriff des überlegenen Gegners entzog und die Möglichkeit gewann, das Heer zu unterhalten und neue Truppen zu sammeln. Auch auf dem keltiberischen Hochlande führt er in den J. 75f. Kleinkrieg, indem er das Land verwüstet, die Zufuhr abschneidet und die Feldschlacht meidet.

Im übrigen führt S. in den entscheidenden J. 76—74 den Krieg nach römischer Weise durch die Feldschlacht. Seine Strategie ist ausgezeichnet durch Schnelligkeit (*ταχυεργία* Plut.) und kühne Operationen gegen einen von mehreren Seiten drohenden Gegner. Im J. 77 hält er selbst mit geringer Streitmacht den Metellus in Lusitanien fest, während Hirtuleius, sein bester Unterführer, die andere feindliche Armee abwehrt. Als dann eine dritte feindliche Armee drohte, schlägt S. sie und ist, bevor Metellus seine Abwesenheit ausnützen konnte, wieder zurück.

Im J. 76 erwehrt er sich sowohl des von Norden her angreifenden Pompeius, wie des von Süden seinen Rücken bedrohenden Memmius. Trotz des Mißerfolges am Turia gelingt es ihm, den Metellus und Pompeius zur Aufgabe der Ostküste und zum Rückzug auf den Ebro zu zwingen, indem seine Guerillas die Zufuhr zu Lande, die kilikischen Piraten die zur See abschneiden.

Große Umsicht in der geographischen Beherrschung des Kriegsschauplatzes zeigt der Feldzugsplan des J. 76 (Liv. B. 90). S. steht am oberen Duero, in der Gegend von Numantia, bereit, um von diesem zentralen Punkte aus entweder der Armee in Lusitanien, oder der an der Ostküste gegen Pompeius operierenden zu Hilfe eilen zu können. Taktisch bedient S. sich der Flügelschlacht, in der er den rechten Flügel führt, aber den linken dem nicht zuverlässigen Perperna überlassen muß, durch dessen Versagen sein eigener Erfolg beständig gefährdet wird. Bei Sucro gelingt es S. durch schnelles Einschwenken die Niederlage des Perperna wieder wettzumachen, am Turia gelingt dies nicht. Ob die Flügelschlacht des S. die schiefe Schachtordnung mit verhaltenem linken Flügel oder die auf Einkreisung des Gegners bei verhaltenem Zentrum abzielende Cannätaktik war, durch die Metellus den Hirtuleius vernichtete (Frontin. II 3. 5), sagen die Quellen nicht.

Aus dem politischen Wirken des S. verdient hervorgehoben zu werden seine maßvolle Haltung im Bürgerkriege, die kluge Behandlung der Iberer — Gründung einer iberischen Akademie in Osca zur Heranbildung geeigneter Kräfte, List mit der Hirschkuh, Gleichnis von den beiden Pferden (Plut. 16) — der an den Senat der späteren Provinzialkaiser erinnernde Gegensenat, das Bündnis mit Mithridates und den damals die ganze See beherrschenden Piraten. S. scheint die Gründung eines iberisch-römischen Reiches in Spanien beabsichtigt zu haben, um dann von dieser Basis aus Italien zu unterwerfen und der Demokratie zur Herrschaft zu verhelfen — ähnlich wie von Gallien aus Caesar, als dessen Vorgänger S. bezeichnet werden kann.

An dem Menschen S. fallen weiche Züge auf, wie die schwärmerische Liebe zu seiner Mutter, der einzigen Frau, die in seinem Leben eine Rolle spielt, die Sehnsucht nach der Heimat, für deren Wiedergewinnung er auf alle Erfolge verzichten will, der romantische Plan, auf die Inseln der Seligen zu flüchten. Ein tragischer Zug geht durch das Leben des S. Ein Sohn der konservativen, der Regierung treu ergebenen Sabina, wird er durch Sullas Feindschaft auf die Seite der Revolution geführt, ein echter Römer wird er, geächtet, der Führer der Iberer gegen Rom; sich bis zum letzten Atemzuge nach der Heimat sehnend, stirbt er in der Fremde, verlassen von seinen römischen Anhängern und von den Iberern. ‚Einen der fleckenlosesten Charaktere der damaligen Zeit' nennt den S. Niebuhr (Vorles. über röm. Gesch. II 368) und Mommsen widmet seinem Andenken die schönen Worte (Röm. Gesch. III 37): ‚So endete einer der größten, wo nicht der größte Mann, den Rom bisher hervorgebracht, ein Mann, der unter glücklicheren Umständen vielleicht der Regenerator seines Vaterlandes geworden sein würde.'

Quellen. Die Hauptquelle für das Leben des S. sind Sallusts Historien, erhalten in zahlreichen Fragmenten (Sallustii historiarum fragmenta ed. Maurenbrecher 1891—1893), in der ganz auf Sallust beruhenden Vita des S. — und zum Teil auch der Vita des Pompeius — von Plutarch und dem kurzen aber zum Teil wichtigen Auszug des Exuperantius (ebd. Landgraf und Weymann 1902). Die von warmer Sympathie erfüllte Darstellung des Sallust wird der Bedeutung des S. gerecht, ohne der Wahrheit im wesentlichen Eintrag zu tun. Neben der sallustischen gibt es eine andere dem S. weniger günstige, mehr im Sinne der römischen Regierung und des Pompeius gehaltene Überlieferung, vor allem bei Appian. bell. civ. I 108—115 — der ausführlichsten Quelle neben Plutarch — ferner bei Livius (vertreten durch die Periochae, Florus, Orosius, Val. Max., Frontin, der zahlreiche Strategeme des S. aufbewahrt hat), Diodor. XXXVII 22 a.

Literatur: Wie das Beste der antiken Überlieferung auf Sallust beruht, so knüpft auch die moderne Würdigung an ihn an. Seit Auffindung der Fragmente von Orléans (Hauler Wien. Stud. VIII. IX) sind drei neuere Untersuchungen erschienen: Bienkowski Krit. Studien über Chronologie und Gesch. des sert. Krieges (Wien. Stud. 1891 — vorher: De fontibus et auctoritate scriptorum hist. Sertor., Denkschr. der Krakauer Akad. d. Wiss. VIII 1890) —, Maurenbrecher Prolegomena und Kommentar in seiner Ausgabe der Historien und vor allem Stahl De bello Sertoriano, Diss. Erlangen 1907. Beste Darstellung bei Mommsen Röm. Gesch. III 19—39. Eine ausführliche und besonders das Militärische und Topographische mehr, als bisher geschehen, berücksichtigende Geschichte des S. von A. Schulten soll demnächst erscheinen.

Karten zum spanischen Kriegsschauplatz: Kiepert FOA Tab. 27 und Sieglin Atlas ant. Blatt 28. [Schulten.]

4) *Cn. Serto[rius] C. f. Brocc[hus] Aquilius Agricola Ped[an]ius [Fuscus] Salinat[or] Iulius Serria[nus]* wird in einem Inschrifttorso genannt, der in zwei Bruchstücken in der Kirche von Duklja, dem alten Doclea in Dalmatien, gefunden wurde (CIL III 13826). Über die Abkunft der den höchsten Kreisen wohl hadrianischer Zeit angehörigen Persönlichkeit s. o. Bd. X S. 890. [Groag.]

5) Ziegler, bekannt durch Ziegel, die mit seinem Namen (im Nominativ) *Sertorius* gestempelt sind, CIL V 8110, 334 (Verona) und XI 6689, 227 (Fabriano, in Umbria).

6) Lampentöpfer *Serto(rius) Ursio*, CIL XV 6685 (Rom), Stilus-Inschrift einer Bildlampe.

7) Frühzeitliche Sigillatafabrikanten in Italien, Gaius, Quintus und Titus Sertorius, die beiden ersten wahrscheinlich in Arretium seßhaft. Ihm Bonn. Jahrb. CII 123.

1. C. Sertorius. Seine Ware ist (oft viermal, vereinzelt auch fünfmal) gestempelt: *C. Sert.*, auch *C. Ser.*, mit und ohne Ligaturen, häufiger mit Nennung seiner unfreien Arbeiter Ocella oder Proculus, deren Name in besonderer Zeile nachgesetzt oder vorangestellt ist, wie *C. Sert. (Ser.) | Ocel., C. Sertori | Procul., Procul. | Sertor., Sertor. | Procul., Procu. | Sertu.* (so), *Serto. Procu.* u. ä. — Verbreitungsgebiet. Italien: Arretium, Clusium, Faesulae, Ariminum, [Perusia], Suasa in Umbria, Rom (CIL XV, s. u., 5574 ist 17 mal belegt), ungenannter Ort in Campania, Luceria in Apulia, [Parma], Vercellae in Gallia Transpadana; Gallien: Mediolanium Santonum (Saintes) und Lutecia Parisiorum (Paris); Hispanien: Tarraco, Saguntum; Africa: Caesarea Mauretaniae (Scherschel). — CIL XI 6700, 619—621. XV 5573—5575. 5579. IX 6082, 75. X 8056, 329. V 8115, 113. XIII 10 009, 236. II 4970, 413. 478. VIII (Suppl. 3) 22 645, 347. Die frühe Zeit des C. S. wird u. a. auch erwiesen durch Weglassung eines Cognomen und durch schwarzes Geschirr (CIL XI 6700, 619 *d* 1), sowie durch eine beigefügte etruskische Stilus-Inschrift (ebd. *e*). Zwei in Arezzo (Arretium) gefundene Stücke und eines in Rom nennen nur (abgekürzt) den Namen *Ocella*, CIL XI 6700, 415. XV 5392. — Später ist die Marke eines anderen C. S. in Gestalt einer Fußsohle, CIL XI 6700, 622 (Viterbo): *C. Ser(tori) Sp.*

2. Q. Sertorius. Seine Sigillata ist (meist in Gestalt der späteren Fußsohle) gestempelt: *Q. Sertor., Q. Serto., Q. Sert., Q. Ser.* — Verbreitung: Arretium, auch Rom, Ariminum und Syrakus, ferner in Africa zu Karthago, Hadrumetum, Leptis. — CIL XI 6700, 623. XV 5576, 1—6. X 8056, 326. VIII (Suppl. 3) 22 645, 345.

3. T. Sertorius ist nur durch ein Stück in Rom bekannt, welches in punktierter Schrift rückläufig gezeichnet ist: *T. Sert.*, CIL XV 5577.

4. Nur mit *Serto.* oder *Sert.*, häufig in Gestalt einer Fußsohle gestempelte Sigillata ist gefunden in Arezzo (Arretium), in Cincelli bei Arezzo, in Rimini (Ariminum), in Rom, in Campania, in Tarraco, in Karthago und Leptis minor, CIL XI 6700, 624. XV 5578. X 8056, 328. II 4970, 477 *a. c.* VIII (Suppl. 3) 22 645, 346. Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 239f. nr. 90 (Rom). [Keune.]

Serva. 1) Gallischer Sigillatatöpfer. Seine Ware ist gestempelt *Serva f(ecit)*, vereinzelt, nach Geissner *Serva of.* (*officina*). Verbreitung: Trier, Bonn, [Nijmegen], Vechten (bei Utrecht, Umschlagshafen Fectio), Mainz, Heddernheim, Kastell Zugmantel am Limes im Taunus. — CIL XIII 10 010, 1793. Geissner Sig.-Gefäße im Mainzer Mus. 1904, 38 nr. 1572. Barthel ORL B Nr. 8 S. 147. [Keune.]

2) s. Servatius.

Servaeus s. auch Servius. 1) Servaeus? *Σερουήιος* heißt bei Plut. Sulla 10, 3 ein Parteigenosse Sullas, der sich unter dessen Consulat 666 = 88 um ein Amt bewarb, aber wegen seiner Parteistellung durchfiel. Wahrscheinlich ist es ein Servilius, und zwar P. Servilius Vatia, der spätere Isauricus (s. d.).

2) Servaeus, römischer Steuerpächter in Gallien um 680 = 74 (Cic. Font. 19). Für den Namen vgl. W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 371.

3) Servaeus, im J. 703 = 51 zum Volkstribunen gewählt, aber vor der Übernahme des Amtes, wohl wegen Ambitus, im Herbst verurteilt (Cael. bei Cic. fam. VIII 4, 2, vgl. auch Servius Pola). [Münzer.]

4) *[? S]errvaeus Africanus*, ein römischer Reichsbeamter in Ägypten, der (ohne Nennung seines Titels) ein vom 13. Sept. 288 n. Chr. datiertes

amtliches Schreiben an die Strategen der Heptanomia richtet, Pap. Oxy. I 58 = Wilcken Chrestomathie 378. Er dürfte Epistrateg der Heptanomia oder, was Wilcken auch für möglich hält, Procurator usiacus gewesen sein. An den Praefecten von Ägypten ist nicht zu denken, da von mindestens 287—289 Fl. Valerius Pompeianus Ägypten verwaltete. Wenn er Epistrateg war, dann ist mit ihm wohl identisch der *[κ]ρ(άτιστος) ἐπιστρ(άτηγος) Ἑπτανομίας καὶ Ὀάσεως Μικρᾶς* im J. 288/9 (Pap. Amh. II 137; der hier genannte *κράτιστος* Paulinus ist dies nicht, wie Wilcken Arch. f. Pap. II 135 gezeigt hat). [Stein.]

5) Servaeus Innocens. In einem Fragment der Fasten von Ostia, das die Consulate des J. 84 n. Chr. enthielt (CIL XIV 245 = Dessau II 6126), ist von dem Consulnpaar des zweiten Nundinums nur der Namensrest ....*noc.* erhalten, den man wohl zu *[In]noc(ens)* ergänzen darf. Da dieses Kognomen in senatorischen Kreisen sonst nur bei Q. Servaeus Innocens, Consul 101 (Nr. 6), begegnet, dürfte der Consul 84 Angehöriger derselben Familie, vermutlich der Vater des eben Genannten, gewesen sein. Er trat im J. 84 wahrscheinlich an die Stelle Domitians, der am 13. Januar die Fasces niederzulegen pflegte (Suet. Dom. 13), und blieb vielleicht bis 1. Juli in Funktion. In dem Fastenfragment waren nach ihm noch zwei Consulnpaare genannt: *[C. Tullius Capito, C. Cornelius Gallica]n(us)* — diese Consuln sind für den 3. Sept. bezeugt (s. o. Bd. IV S. 1342 Nr. 162) — und ...., ... *[Mo]dest(us)*.

6) Q. Servaeus Innocens, Consul suffectus mit M. Maecius Celer am 26. April 101 n. Chr. (CIL VI 2074 Acta Arv.). Dieses Consulnpaar dürfte in den Monaten April, Mai und Juni die Fasces geführt haben (am 25. März waren noch Q. Articuleius Paetus und Sex. Attius Suburanus im Amt, vgl. Mommsen St.-R. II 86). In stadtrömischen Grabschriften werden wiederholt freigelassene Servaei genannt (z. B. CIL VI 26362f. 36335), darunter ein *Epaphroditus Q. Servaei Innocentis a cubiculo* (VI 9285) und ein *Limen(ius) disp(ensator)*, der sich und seiner Frau Sabina, *Servaei Innocentis lib(erta)*, den Grabstein setzte (VI 9351); sie bezeugen den Reichtum des consularischen Hauses. Die Servaei aus Gigthis, die schließlich im 3. Jhdt. in den Senat gelangten (vgl. Gauckler Nouv. arch. d. miss. scient. et litt. XV 1907, 306ff.), verdankten ihr Bürgerrecht vermutlich dem S. oder seinem Vater (s. Nr. 5); mag sein, daß einer der beiden als Proconsul Africa verwaltet hat. [Groag.]

7) Servaeus, Plumbarius des 3. Jhdts. n. Chr., CIL XV 7665 (Bleiröhre einer Wasserleitung bei Rom): *Serv(a)eus Felicianus o(fficinator)*. Vgl. CIL XII 5701, 66 (s. den Art. Servatius). [Keune.]

Servandus. 1) Töpfer in Köln, der in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. (um 164) n. Chr. Bildchen und Lampen aus weißem Ton verfertigt hat. Seine Terracotten stellen Gottheiten dar, wie Fortuna, Minerva, Venus, Bacchus, Kybele, und sind auf der Kehrseite vor dem Brennen mit dem Stilus gezeichnet: *Servandus fecit C(oloniae) C(laudiae) A(rae) A(grippinensium)* oder ähnlich, mit anderer Stellung des *fecit (fec., fe.)*, vereinzelt auch mit Beifügung des Platzes der Arbeitsstätte des S.: *ad forum hordia(rium)*, d. h. am Gerstenmarkt zu Köln (s. Suppl.-Bd. III S. 233: *ad Gantunas novas*). Festgestellt sind solche Bildchen des S., außer in Köln, zu Bingen, zu Mainz, am vorgeschobenen obergermanischen Limes zwischen Osterburken und Walldürn, auch in Britannien zu Colchester = Camulodunum. Ob alle diese Bildchen Originalarbeiten des S. sind, ist unsicher, denn mehrere scheinen nachgemacht, mit Hilfe von Hohlformen abgegossen zu sein. — CIL XIII 10015, 108. Lehner Bonn. Jahrb. CX 188ff. Klinkenberg Das röm. Köln (Kunstdenkm. der Rheinprov. VI 2) 204f. Loeschcke Samml. Niessen, Cöln³ nr. 3180 (S. 153). Schumacher Altert. heidnischer Vorzeit V 379. Behrens Katalog Bingen (II 1920) 211—213. Haverfield Ephem. epigr. IX (4) p. 675 nr. 1356.

Die Lampen des Kölner S. sind gezeichnet: *Serv. fec.* (im Kreis) oder *Ser. | f. (fec., fe.)* oder bloß *Ser.*, gefunden in Köln und rheinaufwärts zu Bingen, bei Bockenheim, zu Heddernheim-Praunheim (Nida), zu Worms, rheinab zu Nijmegen und Kuik in den Niederlanden, auch zu Tongeren in Belgien, CIL XIII 10001, 294. Loeschcke Samml. Niessen, Cöln³ nr. 2051—2064 (S. 107) und nr. 2091. 2101f. (S. 109). Behrens Katal. Bingen 211 nr. 48. Riese Heddernheim. Mitt. IV 23. 25 und dazu o. S. 1111f. Art. Sei.

2) Sigillatatöpfer zu Rheinzabern im 3. Jhdt. n. Chr. Seine Ware ist gestempelt: *Servandus*. Nachgewiesen ist sie, außer dem Herstellungsort, in Kastellen am Limes, Zugmantel, Pfünz, Niederbieber. Ludowici Ausgrab. in Rheinzabern, Katal. II 66. 283. III 62. IV 59. ORL B Nr. 8 S. 147 und Nr. 73 S. 31. Oelmann Keramik des Kastells Niederbieber (Materialien I, 1914) 16 nr. 59.

3) Der nach dem Brennen in einem Sigillatagefäß aus der Töpferei des Sacer (o. Bd. I A S. 1629) im Genitiv eingeritzte Name *Servandi* bezeichnet den Eigentümer, Jacobi Saalburg 339 nr. 96 = CIL XIII 10017, 793. Auch der Heilruf auf einem zu Köln gefundenen bronzenen Tintenfaß (Atramentarium), CIL XIII 10027, 262 = Willers Sammlung Niessen, Cöln³ nr. 3828 (S. 200f.): *Servande viv(as)* ist an den Eigentümer, nicht (vergleichbar stadtrömischen Ziegeln) an den Verfertiger gerichtet.

4) *S.* ist als Name eines in Gladiatorenspielen kämpfenden Paegniarius beigefügt auf einem zu Vienne (Vienna am Rhodanus, in der Narbonensis) gefundenen Reliefmedaillon von einem gallischen Sigillatagefäß, CIL XII 5687, 26 und Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. II 299 nr. 120 mit Abb. (vgl. S. 242).

5) Ziegel aus dem J. 134 n. Chr., CIL XV 1174: *H. P. Servandi*; vgl. XI 6689, 228. [Keune.]

Servatius (vgl. Serva), Gentile verschiedener Plumbarii auf Wasserleitungsröhren (von Landhäusern oder Gehöften), CIL XII 5701, 66 (S. Nazaire bei Bagnols im Gebiet von Uctiae = Uzès in der Narbonensis): *Q. Serva. Eucarp(us) f(ecit)*. XIII 10029, 20 (Wiltingen an der Saar, Bez. Trier): *Servatius Servandus* und ebd. 21 (bei Heilenbach im Kreis Bitburg): *Tutor Servatius plumbum fecit*; vgl. Kraus Christl. Inschr. d. Rheinl. I 41f. zu nr. 73. — Auch eine Tonlampe in Straßburg soll mit dem Namen *S.* gezeichnet gewesen sein, CIL XIII 10001, 298. — Vgl. Sigillata CIL III 6010, 205 (Enns): *Serv . . us f.*, im Index ergänzt: *Serva[t]us*. [Keune.]

Servator erscheint als Beiname des Iuppiter neben dem üblichen *conservator* CIL IX 4852 *Iovi optimo maximo servatori conservatori P. Aelius Chrestus ex voto suscepto aram consacravit* (obgleich die Inschrift durch Ligorius erhalten ist, hält Mommsen sie für echt). Außerdem gebraucht Plin. n. h. XXXIV 74 *templum Iovis Servatoris* von dem Zeustempel im Peiraieus. Auch Serv. Aen. VIII 652 *hodieque ara in Capitolio est Iovis †sutoris* ist sicher nicht mit Daniel *Soteris*, wohl auch nicht mit Thilo *Tutoris*, sondern vielleicht *Servatoris* herzustellen. [Klotz.]

Servatrix, Beiname der sonst mit der Dea sancta Ataecina Turobrigensium gleichgesetzten Proserpina auf einer lusitanischen Inschrift CIL II 145: *Proserpinae servatrici C. Vettius Silvinus pro Eunoide Plautilla coniuge sibi restituta v. s. a. l. p.* [Klotz.]

Servatus, Usurpator unter Kaiser Honorius (395—423). Mommsen Chron. min. I 523, 79. [Seeck.]

Servenia Cornuta Cornelia Calpurnia Valeria Secunda Cotia Procilla . . Luculla (*Σ[ε]ρουηνία Κο[ρν]οῦτα Κορνηλία Καλπου[ρ]ν[ία] Οὐαλε[ρί]α Σεκοῦνδα Κοτία Προκίλλα . . Λουκοῦλλα* in einer Inschrift aus Ankyra, v. Domaszewski Inschriften aus Kleinasien [AEM IX (1885) 113—132] 129 = Cagnat IGR III 192. *[Σε]ρουηνία Κορνοῦτα* auf einem Stein aus Acmonia, Lebas-Waddington 752 = Cagnat IGR IV 651). Sie war vielleicht die Tochter der Iulia Severa (Groag o. Bd. X S. 946—948 Nr. 594) und des L. Servenius Capito (Groag a. a. O. 948) und Schwester des L. Servenius Cornutus (s. d.). Da sie allem Anschein nach der vornehmen galatischen Familie der Iulii Severi angehörte, die sich von den Attaliden und dem König Deiotarus ableiteten (Groag a. a. O. 948), wird sie auf der Inschrift aus Ankyra als *ἐκ βασιλέων* bezeichnet. Hier wird als ihr Gemahl der Senator P. Calpurnius (Proculus) Cornelianus (Groag o. Bd. III S. 1400 Nr. 102) genannt. Sonst wissen wir nichts über S. Vgl. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia (Oxford 1895) I 646. [Fluss.]

L. **Servenius** Cornutus *[Λούκι]ος Σερουήνιος Λο[υκίου υἱὸς Αἰμ]ιλίᾳ Κορνοῦτος* so in einer Inschrift von Akmonia bei Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia [Journ. of hell. stud. IV, 1883, 370—436] S. 416 nr. 29. Ramsay Notes and inscriptions from Asia minor [Journ. of archaeolog. I, 1885, 138—151] S. 146f. nr. 3 = Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia (Oxford 1895) I 647ff. nr. 552 = Dessau Inscr. sel. 8817 = Dittenberger Or. gr. II 482 = Cagnat IGR IV 644; in den anderen Inschriften ist der Name unvollständig erhalten, vgl. Ramsay Notes a. a. O., Dessau Prosopogr. imp. Rom. III 224f. nr. 404 und Cagnat IGR III 315. IV 644—647. Allem Anschein nach war er ein Mitglied der vornehmen Familie der Iulii Severi, die sich von den Attaliden und dem König Deiotarus ableiteten (Groag Art. Iulia Severa [o. Bd. X S. 946—948 Nr. 594] 948). Er war vermutlich der Sohn der Iulia Severa (Groag a. a. O. 948) und des L. Servenius Capito (Ramsay Cities 416) und Bruder der Servenia Cornuta (s. d.). Er stammt ohne Zweifel aus Acmonia (Dessau Prosopogr. III 225), wo sein Vater die Würde eines *ἀρχιερεύς* inne hatte (Groag a. a. O. 947). Er gehörte der Tribus Aemilia an (Ramsay Cities 416). Seine Laufbahn — es war die durchaus regelmäßige senatorische, mit dem Vigintivirat anhebend — dürfte er unter Nero begonnen haben (Dessau Die Herkunft der Offiziere und Beamten des röm. Kaiserreiches während der ersten zwei Jahrh. seines Bestehens [Hermes XLV (1910) 1—26] 16). Heiligenstädt Fasti aedilic. 63 nr. 109 meint, daß er zwischen den Jahren 62—72 die niederen Ämter bekleidet hat, vielleicht begünstigt von Poppaea, der auf den Münzen seiner Mutter gehuldigt wird (Cagnat IGR IV 644—650. Groag a. a. O. 948), fand er Aufnahme in den senatorischen Stand. Er war *decemvir stlitibus iudicandis* (Ramsay Cities 416), wurde dann Quaestor in Cypern, später Aedil und brachte es bis zum Praetor und bis zum Legaten des Proconsuls seiner Heimatprovinz Asia (Ramsay Cities 416). Diese Würde erreichte er um das J. 73; denn als Proconsul wird in der erwähnten Inschrift M. Aponius Saturninus (v. Rohden o. Bd. I S. 472f. Nr. 10) genannt. Seine Eltern errichteten ihm anscheinend in vespasianischer Zeit in seiner Vaterstadt ein Heroon (Ramsay Cities I 647ff.). Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum (Klio Beih. X 1912) S. 85 nr. 1081 führt ihn vermutungsweise noch zu Domitians Zeiten unter den Senatoren an. Vgl. außer der im Text zitierten Literatur Stech a. a. O. S. 50 nr. 370. [Fluss.]

Serveus, s. Servaeus.

Servi s. Sklaven.

Serviacus, -um, ursprünglich Benennung eines Fundus (s. Suppl.-Bd. III S. 18), auf welche der heutige Name der Ortschaft Serrig an der Saar (Bez. Trier) zurückgeht, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1525. M. Müller Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forschungen zu Trier 1900/05, 58; vgl. auch Kaspers Nordfranz. Ortsn. *-acum* (1914 = 1918) 159. Doch ist die gewöhnlich als ältestes Zeugnis herangezogene Urkunde, angeblich Karls d. Gr. vom J. 802, unecht, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I nr. 268 (p. 392). S. o. Bd. I A S. 2432, 53ff. [Keune.]

Servianus s. Iulius Nr. 538, Sertorius, Severus.

Servilia (erg. *tegula*), Bezeichnung von Ziegeln aus der Ziegelei eines Servilius auf dem Ager Patavinus (oder Vicetinus), also nördlich des Padus-Po. CIL V 8110, 291 (zahlreiche Belege, bes. aus Vicetia-Vicenza), vgl. 292: *Serviliae* (3mal); Ziegel mit Stempel *Servilia* sind auch festgestellt südlich des Po in Forum Livii

(Forlì) an der Via Aemilia, CIL XI 6689, 229, ferner in Dalmatia, zu Stolac (Hercegovina), CIL III (Suppl. 2) 15114[2]. Vielleicht entstammte der nämlichen Ziegelei CIL V 8110, 290 (Patavium, Reste des Theaters, 2mal): *L. Servili.* [Keune.]

Servilio oder **Servilis**, gallischer Sigillatatöpfer, dessen Name gewöhnlich mit nach- oder vorgestelltem *ofi.* oder bloß *o.* (= *officina*) eingestempelt ist, CIL XIII 10010, 1794 (Poitiers, Reste einer Siedelung im Wald von Compiègne, Museum Rheinfelden an der Schweizer Rheingrenze). VII 1336, 1034 (London aus Smith Catal. u. London). [Keune.]

Servilius, alte Form *Serveilius* wiederholt auf Münzaufschriften (Nr. 13. 14. 16) und Steininschriften (z. B. den Terminalcippen von 700 = 54 CIL I² 766; s. Nr. 93), römischer Geschlechtsname. Die Gens Servilia war patrizisch, gehörte zu den sechs angeblich von König Tullus Hostilius nach Rom gezogenen albanischen Geschlechtern und nahm unter ihnen nächst dem iulischen den ersten Platz ein (Liv. I 30, 2. Dionys. III 29, 7). *Inlustris in fastis* (Plin. n. h. XXXIV 137) erscheint sie zum ersten Male mit dem Consul von 259 = 495 Nr. 76. Die diesem Ahnherrn beigelegten Cognomina Priscus und Structus machen bei seinen Nachkommen zwei anderen Platz, Ahala und Fidenas, die anscheinend zwei Hauptlinien bezeichnen; doch läßt sich weder der Wechsel der Beinamen noch die Fortpflanzung und Ausbreitung des Geschlechts in dieser frühen Zeit genügend erkennen (vgl. die Vorbemerkungen zu Nr. 32ff. 56ff. 73ff.). Die Behandlung dieser älteren Servilier bei Lübbert De gentis Serviliae commentariis domesticis, Univ.-Progr. Kiel 1875 hat jetzt keinen Wert mehr. Mit dem Consul von 412 = 342 (Nr. 35) verschwindet das Geschlecht für fast ein Jahrhundert aus den Fasten und den Annalen; nur der Consul von 460 = 284 mit einem ganz singulären Kognomen Tucca (Nr. 88) steht in der Zwischenzeit für sich da. Die zweite Periode der Geschichte des Geschlechts beginnt in der Zeit des ersten punischen Krieges; die Consuln von 502 = 252 und 503 = 251, Enkel desselben Cn. Servilius von zwei verschiedenen Söhnen, begründeten die beiden neuen Linien der Caepiones und der Gemini (Nr. 43. 62). Ihre Erinnerungen reichten über den gemeinsamen Großvater kaum zurück, nur in der Ableitung von dem Mörder des Sp. Maelius (Nr. 32). Ihre Grabstätte lag vor der Porta Capena zusammen mit anderen aus derselben Zeit (Cic. Tusc. I 13); ihr als Heiligtum verehrtes Wahrzeichen, dessen Zunahme oder Abnahme dem Wachstum oder dem Rückgang ihres Ansehens entsprochen haben soll, war ein kupferner Triens (Messala Rufus de familiis Romanis bei Plin. n. h. XXXIV 137; vgl. Mommsen Münzwesen 536, 230), also eine Reliquie von geringem Alter. Die Caepiones behaupteten unter den herrschenden Geschlechtern eine mächtige Stellung, obgleich sie keinen wirklich hervorragenden Feldherrn oder Staatsmann aufweisen konnten; aber die Katastrophe des Consuls von 648 = 106 (Nr. 49) stürzte sie so tief hinab, daß sie trotz der größten Anstrengungen sich nicht mehr zur alten Höhe erheben konnten. Als ihr letzter Erbe und zugleich als der letzte Verteidiger der Republik sank Brutus nieder, von mütterlicher Seite und durch Adoption zu ihnen gehörend, daher mit offiziellem Namen Q. Caepio Brutus genannt (s. Nr. 42). Von den Gemini ist der eine im Beginn des Hannibalischen Krieges Plebeier und der Stammvater einer Familie der plebeischen Nobilität geworden (Nr. 59); diese hat zwar im nächsten Jahrhundert nicht gleichen Schritt mit den patrizischen Caepionen zu halten vermocht, hat aber nach deren Sturze besonders durch die beiden tüchtigen Isaurici Nr. 93 und 67 den servilischen Namen zu neuen Ehren gebracht und die alten Überlieferungen fortgesetzt. Die Genealogie dieser Servilier seit dem 3. Jhdt. v. Chr. hat Mommsen Münzw. 535f. und Röm. Forsch. I 117—119 in wesentlichen Punkten aufgehellt; für ihre Geschichte, zumal für ihr unermüdliches Ringen um Erhaltung der aristokratischen Staatsordnung und um die eigene Geltung im Staat vgl. meine Röm. Adelsparteien (Stuttgart 1920) 133ff. 246ff. 285ff. 333ff. 347ff. 364ff. mit den Stammtafeln, die besonders auch die Verschwägerung mit anderen Adelsfamilien zeigen. Die hier gegebene Stammtafel sieht davon fast ganz ab, ebenso von unsicheren Vermutungen, so daß nicht alle zu dem Geschlecht gerechneten Persönlichkeiten darin zu finden sind. Plebeische Servilier, deren Zusammenhang mit ihm nicht mehr nachweisbar ist, kommen erst seit dem Kriege mit Perseus vor. Aber die angeseheneren von ihnen, mit den Beinamen Brocchus, Casca, Glaucia, Globulus, Rullus, beschränken sich im Gebrauch der Praenomina auf solche, die auch bei den patrizischen und den nachweisbar davon abgespaltenen plebeischen Serviliern üblich waren: C. Cn. M. P. Q. (Sp. nur in der ersten Periode bei Nr. 74. 85 und 86); so kann immerhin eine ursprüngliche Verbindung bestanden haben. Vornamen wie A. L. Sex. begegnen erst spät und bei geringen Leuten.

1) Servilius. Nur CIL III Suppl. 7248 ist ein kleines Stück vom Gewand einer Bronzestatue aus dem Zeustempel in Olympia publiziert, das in silbernen Buchstaben: *Servilio* zeigt. Vielleicht gehörte es zu der dort aufgestellten Statue des C. Vatia Nr. 91. 1

2) Servilius, Erbauer eines Brunnens, des Lacus Servilius, der an der Einmündung des Vicus Iugarius in das Forum stand (Fest. 290; vgl. ep. 291). Der Brunnen wird zuerst in der sullanischen Zeit erwähnt (Cic. Rosc. Am. 89 mit Schol. Gronov. 433 Or. = 311 Stangl. Sen. de provid. 3, 7. Firm. Matern. bei Maurenbrecher Sall. hist. rel. praef. XVII) und war noch in der Aedilität des M. Agrippa 721 = 33 kenntlich (Fest.), ist aber an der Basilica Iulia nicht mehr zu sehen. Der Erbauer ist nicht zu ermitteln, denn er kann einer viel früheren Zeit als die erste Erwähnung des Bauwerks angehören.

3) Servilius, Praetor 666 = 88, wurde zusammen mit seinem Kollegen M. Brutus (o. Bd. X S. 972 Nr. 51, wo das Praenomen P. ein Versehen ist) vom Senat dem aus Campanien gegen Rom heranrückenden Sulla entgegengeschickt, aber von dessen Soldaten mißhandelt und der Amtsabzeichen beraubt (Plut. Sulla 9, 2). Eine Identifikation dieses S. will nicht gelingen.

4) Servilius, wurde im J. 667 = 87 bei Ariminum von Marius geschlagen (Licinian. 27 Bonn. = 20 Flemisch); *duo Servilii* erfochten 672 = 82 bei Clusium für Sulla einen Sieg (Vell. II 28, 1); die Reihe der siegreichen Feldherren Sullas im Bürgerkriege bei Plut. Sulla 28, 8 enthält die Namen *Πομπηΐου, Κράσσου, Μετέλλου, Σερουιλίου*. Wahrscheinlich sind alle drei Zeugnisse zu vereinigen auf einen Parteigenossen Sullas, nämlich auf P. Servilius Vatia, den späteren Isauricus (Nr. 93), und das zweite wird auf ihn und seinen Bruder M. (Nr. 19) bezogen werden dürfen. An dieselben Servilier wird auch bei den Beschützern des Sex. Roscius aus Ameria 673 = 81 (Cic. Rosc. Am. 15) vornehmlich zu denken sein.

5) Servilius, befehligte 689 = 65 die Flotte im Schwarzen Meer und traf mit ihr den zum Kaukasus vordringenden Pompeius an der Mündung des Phasis (Plut. Pomp. 34, 4). Zwei Identifikationen scheinen möglich: 1. S. kann der jüngere P. Servilius Isauricus Nr. 67 sein. Daß dieser anderthalb Jahrzehnte später im Bürgerkriege auf Caesars Seite trat, ist kein Hindernis (gegen Groebe Klio X 382); er muß sich schon in jüngeren Jahren bewährt haben, ehe er von Caesar mit wichtigen Aufgaben gerade in Asien betraut wurde. 2. S. kann der *Caepio* sein, der nach Flor. I 41, 10 Legat des Pompeius im Seeräuberkriege 687 = 67 in den asiatischen Gewässern war. Voraussetzung dieser Annahme ist, daß der Legat Caepio nicht der eben im J. 687 = 67 auf dem Wege nach Asien gestorbene Bruder Catos mit Namen Caepio gewesen ist. Vgl. über diese Annahme von Cichorius Festgabe für Bezold [Bonn. 1921] 71—73 unten Nr. 40. 41. 42. [Münzer.]

6) Servilius war, wie es scheint, Epistrateg von Unterägypten im J. 157 n. Chr., Pap. Rylands II 78, 11. [Stein.]

7) A. Servilius, Patron von zwei Freigelassenen gleichen Namens, Nicepor und Saturio, in letzter republikanischer Zeit (Columbarientäfelchen CIL I² 1384). Älter ist der Patron A. Servilius des P. Servilius Epagathus Nr. 55; sonst kommt des Pränomen A. bei Serviliern nicht vor.

8) C. Servilius. Diod. XV 24, 1 bietet unter den Consulartribunen von 367 = 387 *Γάιον Σερουίλιον* anstatt *Γναῖον Σέργιον* (s. d. Nr. 28), ebenso wie XII 58, 1 unter den von 321 = 433 *Λεύκιον Σερουίλιον* statt *Σέργιον* (s. Nr. 17).

9) C. Servilius, wahrscheinlich Sohn des C. Servilius Geminus, Consuls von 551 = 203 (Nr. 60) und plebeischer Aedil 581 = 173. Dies hat Mommsen (Münzwesen 645 Anm. 538) unter allgemeiner Zustimmung (z. B. Wissowa o. Bd. VI S. 2750, 43ff.; Religion u. Kultus der Römer² 197. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 37f.) erschlossen aus den Denaren des C. Servilius C. f. Nr. 16 mit der Aufschrift: *Floral(ia) primus (fecit).* Da die erste Feier der Floralia überhaupt um 514 = 240 von den Aedilen L. und M. Poblicius Malleolus (s. d.) gegeben wurde, kann es sich nur um die erste des regelmäßigen Jahresfestes handeln, wozu die Floralia 581 = 173 gemacht wurden (Ovid. fasti V 327—330): der festgebende Aedil muß genau denselben Namen und Vatersnamen wie der Münzmeister gehabt haben und wie dieser der plebeischen Linie der Gemini angehört haben; die curulischen Aedilen dies nach varronischer Zählung ungeraden Jahres waren aber Patrizier. Liv. XLII 10, 5 hat in seinem Jahresbericht Aedilen und Spiele übergangen.

10) (C. Servilius). Hinter einem Senatsbeschluß über Pergamon von 621 = 133 ist auf demselben Stein die Überschrift des Briefes eines römischen Beamten mit Namen S. erhalten. Die erste Ausgabe (Athen. Mitt. XXIV 192 = Mommsen Histor. Schr. I 63) gab: *[Γραμ]μάτων Γαίου Σερουι[λίου]* ...., die spätere (Dittenberger Or. Gr. 435) vielmehr: *[Γραμ]μάτων [Ποπ]λίου Σερουι[λίου]*; es ist also ein Publius Servilius, der nicht notwendig derselben Zeit, wie jener Senatsbeschluß anzugehören braucht, sondern wohl der nachweislich in Pergamon geehrte P. Servilius Isauricus Nr. 67 (Dittenberger Or. Gr. 449 = Dessau 8779) sein wird; zur Vermeidung von Irrtümern sei jedoch dies unter dem Stichwort Gaius Servilius festgestellt.

11) C. Servilius, Praetor gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr.; sein Quaestor L. Philo wollte ihn, wahrscheinlich wegen Erpressungen, anklagen, erhielt aber dazu nicht die Erlaubnis (Cic. div. in Caec. 63; vgl. Ps.-Ascon. z. d. St. 123 Or. = 203 Stangl). Der Versuch von Sobeck (Die Quaestoren der röm. Rep. [Breslauer Diss. 1909] 21f.), einen Terminus ante quem aus der Reihenfolge der drei von Cicero a. O. angeführten Quaestoren zu gewinnen, würde mindestens bis über 634 = 120 hinauf führen, wenn M. Aurelius Scaurus der Consul von 646 = 108 (o. Bd. II S. 2524f.) jünger als S. war; dessen Gleichsetzung mit Nr. 12 wäre dann ganz ausgeschlossen; sonst s. d.

12) C. Servilius, wurde im J. 652 = 102 als Praetor, vielleicht aber schon als Propraetor, zum Nachfolger des Propraetors L. Licinius Lucullus in der Statthalterschaft Siziliens und in dem Oberbefehl gegen die aufständischen Sklaven der Insel bestimmt (Diod. XXXVI 9, 1f., zwei verschiedene Exzerpte, 1 stark verkürzt aus einem längeren, 2 ausführlicher aus einem kürzeren Abschnitt). Der Vorgänger, dem seine lässige Kriegführung vorgeworfen wurde, übergab ihm absichtlich alles in schlechtem Zustande, so daß S. teils deswegen (Diod. 2), teils wegen seiner eigenen Unfähigkeit und der Tüchtigkeit des Sklavenführers Athenion nichts ausrichtete und ebenso wie Lucullus später verurteilt und verbannt wurde (Diod. 1, mit dessen Andeutung: *ὁ Ἀθηνίων .... πόλεις ἐπολιόρκει* die Erzählung von dem fast gelungenen Handstreich auf Messana Dio frg. 93, 4 zu verbinden ist, vgl. Klebs o. Bd. II S. 2040, 56ff.). Ungenau erwähnt Flor. II 7, 9 bei Beginn des sizilischen Sklavenkrieges sofort den Athenion — unter Übergehung des Tryphon — und den S. — unter Übergehung seiner beiden Amtsvorgänger, der Licinier P. Nerva und L. Lucullus —, und übertreibend und in falscher Reihenfolge sagt er ebd. 11: *Ab hoc* (scil. *Athenione*) *praetorii exercitus fusi, capta Servilii castra, capta Luculli.* Sowohl Lucullus wie Servilius sind wegen ihrer sizilischen Kriegführung verurteilt worden. Nun wird der An-

kläger des Lucullus als Σερουίλιος αὔγουρ von Plut. Luc. 1, 2 bezeichnet, und allgemein wird berichtet, daß die jungen Söhne des Lucullus an diesem Manne Rache nahmen, indem sie ihn ebenfalls wegen Amtsvergehens (ἀδικοῦντα δημοσίᾳ Plut.) vor Gericht zogen und seine Verurteilung herbeiführten (Plut. Cic. acad. pr. II 1; off. II 50; vgl. prov. cons. 22). Die naheliegende Vermutung, daß der Nachfolger des Lucullus in Sizilien C. Servilius, der die Schuld an den eigenen Mißerfolgen auf jenen abzuwälzen suchte, und der Ankläger Servilius der Augur ein und dieselbe Person sind, läßt sich verschiedentlich stützen. Daß gerade ein Praetor S. mit dem Vornamen *Gaius* durch die Bezeichnung mit dem Priesteramt von anderen Homonymen unterschieden wird, ist verständlich, weil es in derselben Zeit einen andern Praetor S. mit demselben Vornamen gab, C. Servilius Glaucia im J. 654 = 100 (Nr. 65). In diesem Jahre ging Q. Metellus Numidicus ins Exil; das ist der Terminus ante quem für die Verurteilung des Lucullus, denn Metellus wagte nicht für den angeklagten Lucullus einzutreten, obgleich dieser der Mann seiner Schwester war (Cic. Verr. IV 147; vgl. p. red. in sen. 37; p. red. ad Quir. 6. Auct. de vir. ill. 62, 4). Anderseits erregte die Verurteilung des Lucullus gerade deswegen Befremden, weil damals die Meteller auf der Höhe der Macht standen und ihn dennoch nicht schützten oder nicht schützen konnten; den Höhepunkt ihres Einflusses bezeichnet die Censur des Numidicus und seines Vetters C. Metellus 652 = 102 (Vell. II 8, 2, vgl. 11, 3. Röm. Adelsfamilien 281. 423); zwischen sie und den durch das Exil des Numidicus bezeichneten Sturz wird man passend den Prozeß des Lucullus setzen, also ins J. 653 = 101, und eben damals kehrte S. aus Sizilien zurück, abgelöst durch den Consul des Jahres M.' Aquilius, und konnte nun die Klage gegen seinen Amtsvorgänger erheben. Ferner ist L. Lucullus, der ältere Sohn des Verurteilten, als Quaestor 667 = 87, Praetor 677 = 77, Consul 680 = 74 (Drumann-Groebe G. R.^{2} IV 134ff.), geboren 637 = 117, sein Bruder M. Lucullus nur um ein Jahr jünger (ebd. 190); da er als ganz junger Mann (*admodum adulescens* Cic. acad., ἔτι μειράκιον ὤν Plut.) mit dem Bruder den Augur S. anklagte, wird man auf das J. 654 = 100 als den frühesten Termin geführt, und das paßt auch wieder für den Prozeß des sizilischen Statthalters S. Daraus ergibt sich im Widerspruch zu Mommsen (Münzw. 535f.), daß C. Servilius, der Statthalter Siziliens von 652 = 102, Augur war, daß er im folgenden J. 653 = 101 den Lucullus mit Erfolg anklagte, daß er aber dann im J. 654 = 100 selber einer von den Söhnen des Lucullus erhobenen Anklage erlegen ist und ins Exil gehen mußte. Seine Gleichsetzung mit anderen in dieser Zeit erwähnten Serviliern ist nun sehr schwierig. Die mit dem im J. 664 = 90 in Asculum getöteten Nr. 29 scheidet jetzt aus, auch abgesehen davon, daß dessen Pränomen eher Q. als C. gewesen sein dürfte. Ebenso ist ausgeschlossen die mit einem der Münzmeister mit dem gleichen Pränomen C., weil deren Münzen um mindestens ein halbes Jahrzehnt jünger sind als seine Verurteilung (Nr. 13. 14); der Augurstab auf denen von 660 = 94 (Nr. 13. Grueber Coins of the roman rep. I 179f.) weist nicht auf das geistliche Amt eines S. dieser Zeit hin, sondern auf das des Ahnherrn Nr. 78, dessen Kriegstaten ja auf denselben Stücken verherrlicht werden (vgl. Röm. Adelsparteien 149). Möglich ist die Identifikation mit dem Praetor C. Servilius, den sein Quaestor L. Philo vergebens vor Gericht zu ziehen suchte (Cic. div. in Caec. 63); das Recht dazu wäre dann dem Quaestor versagt worden, weil es den Luculli in höherem Maße zuerkannt wurde (Sternkopf Jahrb. f. Philol. CLV [1897] 570f.); doch auch gegen diese Annahme lassen sich Einwendungen erheben (s. Nr. 11). Von Mommsens Bemerkungen bleibt beachtenswert, daß zwischen den Luculli und P. Servilius Vatia Isauricus Nr. 93 eine lange dauernde Feindschaft bestand, die zu erklären ist durch dessen nahe Verbindung mit ihrem Opfer; da der Augur nicht der Vater des Isauricus gewesen sein kann, dürfte er sein älterer Bruder gewesen sein, der das väterliche Pränomen führte.

13) C. Servilius. Denare und Kupfermünzen mit dem Namen *C. Serveil(ius)* weisen in ihrer Darstellung auf das Augurat und die Reiterkämpfe des M. Servilius Pulex Geminus Nr. 78 hin; sie wurden früher um 630 = 124 angesetzt (Mommsen Münzw. 534ff. nr. 130. Babelon Monn. de la rép. rom. II 446—448. Bahrfeldt Nachtr. u. Bericht I [Wien 1897] 239f.), jetzt aber erst um 660 = 94 (Grueber Coins of the roman rep. I 179f.), womit die früheren Identifikationsversuche hinfällig werden (vgl. Nr. 12), ohne daß ein neuer gewagt werden könnte. Vielleicht ist dieser Münzmeister von dem folgenden gar nicht zu trennen. Er könnte auch mit dem in Asculum 664 = 90 erschlagenen Praetor gleichgesetzt werden, wenn dessen Vorname C. und nicht eher Q. gewesen wäre (Nr. 29).

14) C. Servilius M. f., Münzmeister auf Denaren und Kupferstücken italischer Prägung, die gleichzeitig mit denen von Nr. 13 sind und durch die Darstellung der Dioskuren auf einen Sprößling der Servilii Gemini hinweisen (Mommsen Münzw. 553 nr. 163. Babelon Monn. de la rép. rom. II 444f. Grueber Coins of the roman rep. II 279—281 mit Ansatz auf 661/2 = 93/2). Entweder soll der Zusatz *M. f.* diesen *C. Serveili(us)* von dem wenig älteren Nr. 13 unterscheiden, oder er ist nur auf dieser lokalen Prägung willkürlich hinzugefügt, so daß beide Münzreihen von demselben Manne herrühren.

15) C. Servilius, römischer Bürger, Geschäftsmann aus dem Sprengel von Panormus, von Verres um 682 = 72 in Lilybaeum vor Gericht gezogen und so mit Schlägen mißhandelt, daß er infolgedessen starb (Cic. Verr. V 140—142; vgl. dazu Drumann-Groebe G. R.^{2} V 318).

16) C. Servilius C. f., Münzmeister gegen 691 = 63. Seine Denare zeigen auf der Vorderseite den Kopf der Flora mit Beischrift: *Floral(ia) primus (fecit)* und Beizeichen: Augurstab, auf der Rückseite zwei Krieger mit Schilden und Schwertern, die sie gegeneinander messen oder miteinander kreuzen, und seinen

Namen: *C. Serveil(ius) C. f.* Der Münzmeister feierte das Andenken seines Ahnherrn M. Servilius Pulex Geminus Nr. 78, der Augur war und zahlreiche Zweikämpfe siegreich bestanden hat, und des Bruderssohnes des Ahnherrn, der sein eigener Homonym war und die erste regelmäßige Feier der Floralia veranstaltete (Nr. 9). Vgl. Mommsen Münzw. 645 nr. 296. Babelon Monn. de la rép. rom. II 451f. Bahrfeldt Nachtr. u. Bericht. z. Münzk. d. röm. Rep. I 240. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. I 469f. Der Vater dieses Münzmeisters kann einer der beiden C. Servilii sein, die als Bruder und Vetter des P. Vatia Isauricus angesetzt worden sind (Nr. 12 und 14).

17) L. Servilius. Das Pränomen L. ist den patrizischen Serviliern fremd; wo es ihnen beigelegt wird, liegt ein Irrtum vor. Bei Livius steht es in den Hss. IV 47, 7 in der Liste der Consulartribunen von 337 = 417 für C. (s. C. Servilius Axilla Nr. 37) und bei Diod. XV 23, 1 in der von 366 = 388 für Q. (s. Q. Servilius Fidenas Nr. 56). In der Liste von 321 = 433 bei Diod. XII 58, 1 steckt der Fehler im Gentilnamen: Λεύκιος Σερουίλιος ist L. Sergius Fidenas (s. d. Nr. 25)); dasselbe findet sich bei Diod. XV 24, 1 zu 367 = 387, s. Nr. 8. Eine stadtrömische Inschrift: *L. Serveili | L. f. L. n. | q(uaestor) III [vir. cap.?* oder *a. a. a. f. f.?]* (CIL I^2 841 nach einer alten Kopie) gehört keinem Gliede des patrizischen Geschlechts; ebensowenig entstammt ihm L. Servilius Postumus Nr. 72.

18) M. Servilius. Die Bestimmung der folgenden Männer dieses Namens ist nicht ganz sicher. *M. Servilius* diente nach Liv. XXX 25, 2, wahrscheinlich als Kriegstribun, 551 = 203 unter P. Scipio in Afrika und wurde nach dem Bruch des Waffenstillstands durch die Karthager mit L. Baebius (o. Bd. II S. 2729 Nr. 14) und L. Fabius (o. Bd. VI S. 1746 Nr. 21) in die feindliche Hauptstadt geschickt. Bei Polyb. XV 1, 3 ist der Name des Baebius leicht entstellt, schwerer der des S. zu Λεύκιον Σερούϊον, was in Σέργιον verbessert wird; die Änderung Σερουίλιον ist um nichts schwieriger, doch bleibt der Vorname bedenklich. Wenn der Text des Polyb. nach Liv. verbessert werden darf, kann M. Servilius ein Sohn des Consuls von 552 = 202 M. Servilius Pulex Geminus Nr. 78 sein. Gewöhnlich wird für einen solchen gehalten der M. Servilius, der im Ligurerkriege des L. Aemilius Paullus 573 = 181 von Liv. XL 27, 4 als Kriegstribun erwähnt wird, und der M. Servilius, der nach Liv. XLIII 11, 13 an Stelle eines Plebeiers 584 = 170 Pontifex wurde. Der livianische Bericht über den Ligurerfeldzug des Paullus ist im ganzen wenig glaubwürdig, und wenn auch der Name des S. wegen der sonstigen Beziehungen zwischen dessen Familie und dem Feldherrn (vgl. Nr. 78) auf guter Tradition zu beruhen scheint, so bleiben doch die weitergehenden Folgerungen daraus (Cichorius Untersuch. zu Lucil. 273ff., bes. 277 über *Geminus* bei Lucil. 221) ziemlich unsicher. Daß derselbe M. Servilius schon unter P. Scipio in Afrika Offizier war und es nach mehr als zwei Jahrzehnten in seiner Laufbahn noch nicht weiter gebracht haben sollte, ist auch nicht sehr wahrscheinlich. Dagegen ist der Pontifex gewiß für einen Sohn des M. Servilius Pulex Geminus und für den Stammvater der späteren plebeischen Servilier zu halten.

19) M. Servilius C. f., Münzmeister 665 = 89, verherrlichte auf seinen Denaren anscheinend den in ritterlichen Zweikämpfen berühmten M. Servilius Geminus Pulex Nr. 78, stammte also von diesem ab. Wahrscheinlich ist sein Vater C. Servilius Vatia Nr. 91 (s. d.) und demnach sein Bruder P., der spätere Isauricus Nr. 93; die beiden Brüder werden die *duo Servilii* sein, die 672 = 82 als Parteigänger Sullas bei Clusium siegten (Vell. II 28, 1; s. auch Nr. 4). Vgl. Mommsen Münzw. 569 nr. 192. Babelon Monn. de la rép. rom. II 449f. Grueber Coins of the roman rep. I 229f.

20) M. Servilius, war in den Repetundenprozeß verwickelt, der 701 = 53 gegen den gewesenen Statthalter von Asien C. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2856f., mehrfach der Berichtigung bedürftig) angestrengt worden war, und wurde infolgedessen nachträglich im Herbst 703 = 51 doppelt angeklagt, das zweitemal von dem mit Atticus verschwägerten Q. Pilius Celer. Die Prozesse erregten starkes Aufsehen. Der in Kilikien weilende Cicero erhielt darüber ausführlichen Bericht von Caelius Rufus (fam. VIII 8, 2f., erklärt von Hofmann-Sternkopf Ausgewählte Briefe I^7 155f.) und erbat von Atticus die Rede des Anklägers Celer (ad Att. VI 3, 10; vgl. o. Suppl.-Bd. I S. 267, 62ff. Drumann-Groebe G. R. V 90, 6); später ließ er sich wegen der allzu gewissenhaften Berücksichtigung eines jeden in letzter Zeit aufgetretenen Redners im Brut. 269 von Atticus scherzend zurechtweisen, er habe wohl den S. nur aus Versehen vergessen, d. h. eben weil er zur Zeit von dessen Prozeß nicht in Rom gewesen sei. Ob S. mit dem Folgenden identisch ist, läßt sich schwer entscheiden, ist aber nicht unmöglich.

21) M. Servilius, trat am 10. Dezember 710 = 44 das Volkstribunat an, stellte am 20. Dezember mit seinen Amtsgenossen im Senat den Antrag, der für den 1. Januar 711 = 43 die Freiheit der Verhandlungen sicherte, und gab dem Cicero die Gelegenheit, darüber dem Volke Bericht zu erstatten und so seit langer Zeit zum ersten Male wieder die Rednerbühne zu betreten (Cic. Phil. IV 16). Ebenso erteilte er dem Cicero im März 711 = 43 in einer Volksversammlung das Wort zur Begründung des Wunsches, daß C. Cassius den Befehl gegen Dolabella erhalte (Cic. fam. XII 7, 1; vgl. noch ad Brut. II 5, 3 ohne Praenomen). 712 = 42 nahm er als Legat an den Kämpfen des Cassius gegen die Rhodier und des Brutus gegen die Lykier teil (*M. Servilius leg.* auf Goldstücken und Denaren eines jeden der beiden Feldherren, Mommsen Münzw. 653. Babelon Monn. de la rép. rom. I 336f. II 118f. 456. Grueber Coins of the roman rep. II 483f.), wurde aber nach deren Ende begnadigt und nahm 715 = 39 teil an dem Senatsbeschluß zugunsten des Zeustempels von Panamara bei Stratonikeia in Karien, dessen Lage er gewiß genauer kennen gelernt hatte (*Μάρκος Σερουίλιος Γαΐου υἱ[ὸς . . .]*. Viereck Sermo Graecus 41 nr. 20, 8).

22) P. Servilius, Magister equitum, von dem 370 = 384 verurteilten M. Manlius Capitolinus in einer Schlacht gerettet, bei Plin. n. h. VII 103, s. C. Servilius Ahala Nr. 34.

23) P. Servilius, wurde Ende 553 = 201 zum Mitglied derselben Zehnerkommission für Ackeranweisungen in Samnium und Apulien gewählt, der von seinen Geschlechtsgenossen die Brüder C. und M. Servilius Geminus (Nr. 60 und 78) angehörten (Liv. XXXI 4, 2f.).

24) P. Servilius M. l., Magister pagi in Capua 648 = 106 (CIL I^2 677).

25) P. Servilius, mit P. Vettius (s. d.) und C. Antistius Vorsteher einer der großen Publicanengesellschaften, die zur Zeit des Verres 681 = 73 bis 683 = 71 die Zölle und Weidegelder in Sizilien gepachtet hatte (Cic. Verr. III 167f.), jedenfalls dem Ritterstande angehörig. [Münzer.]

26) P. Servilius (*Πούπλιος Σερουίλιος* Dio LIII 27, 6) veranstaltet als Praetor im J. 729 = 25 v. Chr. Tierhetzen und ließ bei einer solchen 300 Bären und andere Tiere Libyens töten. Vermutlich war er ein Sohn des P. Servilius Vatia Isauricus, Consuls im J. 48 und 41 v. Chr. (Nr. 67), und der Vater des Praetoriers Servilius Vatia (Nr. 90) oder mit diesem identisch, wie Münzer Röm. Adelsparteien annimmt. [Fluss.]

27) Q. Servilius, war nach Dionys. VI 40, 1 Bruder des Consuls von 259 = 495 P. Servilius Priscus Nr. 76 und Magister equitum des Dictators M.' Valerius Maximus im folgenden J. 260 = 494. Zu dieser Tradition s. den Art. Valerius.

28) Q. Servilius, angeblich Quaestor und Ankläger des M. Volscius 295 = 459 (Liv. III 24, 3—9); s. Q. Servilius Priscus Structus Nr. 77.

29) Q. Servilius, heißt *Q. Servilius* (*Servaeus* und *Servius* Hss.) *proconsul* bei Liv. ep. LXXII, *Servilius praetor* bei Vell. II 15, 1, *Σερουίλιος ὁ στρατηγός* bei Diod. XXXVII 13, 2, *ἀνθύπατος Σερουίλιος* bei Appian. I 171f. und offenbar unrichtig *C. Servius praetor* bei Oros. V 18, 8. Seine amtliche Stellung war die eines Praetors oder Propraetors pro consule (Mommsen St.-R. II 235). Als solcher war er Ende 663 = 91 mit der Überwachung Picenums betraut. Auf die Anzeige eines Austauschs von Geiseln zwischen Asculum und einer andern italischen Gemeinde eilte er in die Stadt und überschüttete die gerade ein Fest feiernde Bürgerschaft mit heftigen Drohungen, so daß sie in dem Glauben, die geheimen Anschläge der Italiker seien entdeckt, ihn erschlug (ausführlich Appian. I 170—174; kürzer Diod. Liv. Vell. Oros.), mit ihm seinen Legaten Fonteius (o. Bd. VI S. 2841f.; beide zusammengefaßt Flor. II 6, 9: *trucidatis qui tunc aderant ab urbe legatis*) und darauf alle anwesenden Römer; es war das Signal zur allgemeinen Erhebung der Bundesgenossen gegen Rom. Vermutlich gehört dieser S. zu dem bekannten Geschlecht, nach einer älteren Ansicht (Mommsen Münzw. 536) zu der plebeisch gewordenen Linie, nach einer neueren (Cichorius Festgabe für Bezold [Bonn 1921] 64) zu den Caepionen; da aber nicht einmal sein Pränomen völlig gesichert ist, bleibt eine Entscheidung unmöglich, so daß er auch nicht in die u. S. 1777f. entworfene Stammtafel aufgenommen ist.

30) Q. Servilius, Vertrauter des Proconsuls von Kilikien Ap. Claudius Pulcher und Überbringer von Nachrichten dieses Mannes an seinen Nachfolger Cicero im Sommer 704 = 50 (Cic. fam. III 10, 2. 11, 1. 12, 4; vgl. über die Verbindung des Appius mit den Servilii Caepiones Nr. 100; S. ihr Klient oder Freigelassener).

31) Sex. Servilius, gemeinsamer Bekannter des Cicero und des P. Vatinius, legte gemeinsam mit jenem bei diesem, dem caesarischen Statthalter von Illyricum, Anfang 710 = 44 Fürsprache ein für Catilius (o. Bd. III S. 1788 nachzutragen), der wegen revolutionärer Schreckenstaten in der Provinz verurteilt worden war (Vatinius bei Cic. fam. V 10, 1f.).

32ff.) Servilii Ahalae. Im Altertum galt *Ahala* als jüngere Form von *Axilla* (Cic. or. 153. Vgl. die Belege Thes. ling. lat. I 1443, auch Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 420, 3) und nach einer Ansicht als erworben durch einen S. im J. 315 = 439 (Nr. 32). In den Fasti Cap. ist es schon dem Consul von 276 = 478 neben *Structus* beigelegt (Nr. 87), aber ein Gelehrter, dem der Chronograph von 354 folgt, hat es auf Grund jener Überlieferung sogar über jenen Zeitpunkt hinaus bis 389 = 365 ausgemerzt (Mommsen Röm. Forsch. II 209f., 122. CIL I^2 p. 85a; s. Nr. 37) Obgleich sich die späteren Servilii Caepiones gerade von diesem Zweige des alten Geschlechts ableiteten (s. Nr. 32 E.), scheint dessen Stammbaum unbekannt gewesen zu sein; die Filiationsangaben der Fasti Cap. bei Nr. 33. 35. 37 erlauben es nicht, eine Genealogie ohne die Annahme zahlreicher unbekannter Mittelglieder aufzustellen.

32) C. Servilius Ahala, der Mörder des Sp. Maelius im J. 315 = 439. Über sein Pränomen belanglose Abweichungen in einzelnen Texten (vgl. Mommsen 201, 104). Für seine Geschichte gibt Dionys nach der Vulgärtradition (XII 1, 2—4, 1) eine zweite Version, die er aus Cincius (Alimentus frg. 6 Peter) und Calpurnius (Piso frg. 24 Peter) schöpft und für die unglaubwürdigere erklärt (XII 4, 2—5), die aber nach Schwegler (Röm. Gesch. III 130—139) und namentlich nach der grundlegenden Abhandlung Mommsens (Röm. Forsch. II 199—218) die ältere und zuverlässigere ist. Mit der anderen hat sie gemeinsam die Voraussetzungen: Sp. Maelius erweckte durch seine Freigebigkeit während einer Hungersnot den Verdacht, nach der Alleinherrschaft zu streben, und wurde deshalb beim Senate von L. Minucius angezeigt. Weiter fährt diese Erzählung fort: Der Senat erklärte auf Antrag irgend eines älteren Mitgliedes die Tötung des Maelius ohne gerichtliches Urteil für zulässig und bestimmte dafür den jungen und tatkräftigen S. Dieser trat, indem er einen Dolch unter der Achsel verborgen hatte (vgl. dazu Mommsen 201, 105), an den das Forum verlassenden Maelius heran, entfernte ihn unter dem Vorwande einer geheimen Mitteilung von seinen Begleitern, zog dann die Waffe hervor und stieß ihn nieder. Darauf lief er mit dem blutigen Dolche und dem Rufe, er habe den Tyrannen getötet (vgl. die getreue Nachahmung

dieses Zuges durch die Caesarmörder Appian. bell. civ. II 499. Nicol. Damasc. v. Caes. 25, 5) auf Geheiß des Senates, in die Curie, wo der Senat noch beisammen war, und schreckte dadurch die Verfolger zurück. Deswegen habe er den Beinamen A(ha)la erhalten, weil er den Dolch unter der Achsel, lat. *ala*, getragen habe. Von dieser Ableitung des Beinamens ausgehend, erzählt dasselbe in Kürze Plut. Brut. 1, 2, indem er diese Tradition über die Geschichte der Servilier als wohlbeglaubigt (*ὁμολογούμενον*) der gefälschten über die der Iunii Bruti gegenüberstellt; wegen des Zusammenhanges ist eine Abhängigkeit Plutarchs von Dionys (so Mommsen 205) nicht wahrscheinlich. Die Vulgärtradition unterscheidet sich von dieser älteren hauptsächlich darin, daß sie den S. zum Magister equitum macht, und zwar ist nach ihr L. Quinctius Cincinnatus gegen die Umtriebe des Sp. Maelius zum Dictator ernannt worden, hat den S. zu seinem Magister erkoren und mit der Vorladung des Maelius beauftragt; als dieser sich weigerte, dem Befehl zu folgen, wurde er von S. erschlagen. Die ausführlichen Darstellungen des Liv. VI 13, 12ff. und des Dionys. XII 2, 1ff. lassen die Ungeschichtlichkeit der ganzen Dictatur noch insofern erkennen, als sie ihre Einsetzung unter gänzlicher Nichtachtung der staatsrechtlichen Formen (vgl. über diese Mommsen St.-R. II 151f.) gleichsam heimlich geschehen lassen und ihre Dauer auf wenige Tage beschränken. Nach Liv. erklärt in der Senatssitzung der Consul T. Quinctius Capitolinus, er werde seinen Geschlechtsgenossen zum Dictator ernennen, gibt Cincinnatus nach anfänglichem Sträuben seine Zustimmung und wird umgehend von jenem ernannt, worauf er seinerseits den Magister equitum bestellt; bereits am folgenden Tage spielt sich die Tötung des Maelius ab; der Dictator begrüßt den S. wegen seiner Tat, rechtfertigt sie vor der einberufenen Volksversammlung (vgl. zu dem Anfang seiner Rede Liv. IV 15, 1 den Wortlaut der berühmten Äußerung des Scipio Aemilianus über die Ermordung des Ti. Gracchus o. Bd. IV S. 1457, 1ff.) und fügt ohne jede Untersuchung zu der bereits vollzogenen Todesstrafe des Maelius noch weitere Strafmaßregeln (ebd. 15, 8. 16, 1). Nach Dionys erfolgt die Bestellung des Dictators und des Reiterobersten im Senat und wird streng geheim gehalten; der Senat wird deswegen erst nach Sonnenuntergang entlassen; um Mitternacht werden nach vorhergegangener Anordnung die polizeilichen Vorbereitungen getroffen, bei Tagesanbruch die Senatoren auf dem Capitol versammelt; Maelius hat nichts davon erfahren (*οὐδὲν ἀκηκοὼς τούτων* XII 2, 3) und fragt, als er von S. vorgeladen wird, ganz überrascht: *ποῖος . . . . δικτάτωρ . . . . ὁ ποῦ καὶ πότε γενόμενος;* es mutet an, als ob eine Erklärung der Auffassung gegeben werden sollte, die sich in der älteren Version zeigt, daß S. ohne amtliche Eigenschaft gehandelt habe. Weiterhin erwähnt Dionys noch, der Dictator habe einige Mitschuldige des Maelius unter der Hand beseitigt und dann abgedankt (4, 1); die ferneren Maßregeln sind nach ihm vom Senat verfügt (4, 6). Zonaras (VII 20) sagt geradezu, daß der Senat den Dictator in der Sitzung ernannte und dann den ganzen Tag unter dem Vorwande einer Beratung versammelt blieb, damit nichts bekannt würde; bei Nacht seien dann die wichtigsten Punkte der Stadt besetzt und am Morgen S. an Maelius geschickt worden, als ob er ihn wegen etwas anderem holte; er habe den Zögernden getötet entweder aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Dictators (*ἢ αὐτογνωμονήσας ἢ τοῦτο κεκελευσμένος πρὸς τοῦ δικτάτωρος*). Die Urheber dieser Darstellung haben sich zwischen den zwei Tatsachen, daß die Beseitigung des Maelius durch S. als ein politischer Mord überliefert und daß eine Dictatur aus jener Zeit in den Fasten nicht bezeugt war, hindurchzuwinden gesucht durch die Annahme einer Art von Geheimdictatur; spätere und kürzere Berichte haben sich auf solche Spitzfindigkeiten nicht eingelassen und einfach gesagt, S. habe als Magister equitum des Dictators Cincinnatus die Tat vollbracht. Die nächtliche Ernennung des Dictators hat Dionys (XI 20, 3) und die des Reiterobersten Livius (III 27, 1) bei der späteren Dictatur desselben Mannes erzählt. Cicero spielt wiederholt auf die Tat des S. an (Cat. I 3; Sest. 143; Mil. 72; Phil. II 26f.; ad Att. XIII 40, 1), gibt aber nur an der spätesten Stelle (Cato 56) ausdrücklich die Version, sie sei von ihm als Magister equitum auf Befehl des Dictators ausgeführt worden; er verbindet hier damit die Anekdote der Abholung des Cincinnatus vom Pfluge, die sonst in dessen frühere Dictatur verlegt wird (vgl. Schwegler II 724, 2. 728) und in diese angeblich letzte weder wegen des hohen Alters des Helden (über 80 Jahre Liv. IV 14, 2. Zonar.) noch wegen der Heimlichkeit des Verfahrens paßt; das kann aber Ciceros eigene Erfindung sein. In derselben Form, nämlich daß S. auf Befehl des Dictators gehandelt habe, berichten die meist von Livius abhängigen jüngeren Autoren Val. Max. V 3, 2g. Flor. I 26, 7. Ampel. 27, 2 (mit der belanglosen Ausschmückung: *in rostris*). Auct. de vir. ill. 17, 5. Augustin. civ. dei III 17. Für die Entstehungszeit dieser Darstellung gibt einen Anhalt, daß Piso sie nicht bietet, daß aber Quintil. V 13, 24 bei der Warnung vor anfechtbaren Vergleichen bemerkt: *ut, si Nasica post occisum Ti. Gracchum defendatur exemplo Ahalae, a quo Maelius est interfectus, Maelium regni adfectatorem fuisse, a Graccho leges modo latas esse populares, Ahalam magistrum equitum fuisse, Nasicam privatum esse dicatur* (vgl. auch Iul. Victor bei Halm Rhet. Lat. min. 381, 28: *ut si Ahala Servilius Spurio Maelio occiso ita se defenderet, occidisse quidem, sed iussu dictatoris*). Gegner der Gracchen, wie Piso, gaben die ältere Tradition unverändert. Anhänger der Gracchen machten den S. zum Träger einer gesetzlichen und rechtmäßigen Gewalt, um die Berufung auf sein Vorbild zugunsten Nasicas zu verhindern. Vermutlich hat erst die Vergleichung des S. mit Nasica zu weiteren Erfindungen über sein Schicksal Anlaß gegeben. Cic. de domo 86 behauptet auf Grund alter Geschichtsquellen, er sei ebenso, wie Kaeso Quinctius und Camillus, in Centuriatcomitien verurteilt worden, in die Verbannung gegangen, aber später wieder zurückberufen worden; rep. I 6 stellt er als Beispiele der Undankbarkeit des römischen Volkes zusammen *vel exsilium Camilli, vel offensio . . . . Ahalae*

vel invidia Nasicae und andere; das Exil erwähnt auch Val. Max. V 3, 2 g; doch Liv. berichtet nur beim J. 318 = 436, daß ein Volkstribun *Sp. Maelius rogationem de publicandis bonis Servilii Ahalae tulerat. .... Servilio caedem civis indemnati obiciens: quae vaniora ad populum ipso auctore fuere* (IV 21, 3f.). Hier könnte außer dem Falle Nasicas auch der eigene Fall Ciceros die Phantasie der Annalisten befruchtet haben; jedenfalls sind alle diese Angaben ohne Wert (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 212f.; Strafr. 482, 3). Diodor, der für die ältere römische Geschichte vielfach die früheste erreichbare Tradition bewahrt hat, ist allzu knapp, indem er XII 37, 1 nur sagt, daß Sp. Maelius wegen des Strebens nach der Alleinherrschaft getötet worden sei; der Name des S. als der des Mörders war von jeher gegeben, und wahrscheinlich gehört jene Ableitung des Kognomens *A(ha)la*, als dessen ältere Form *Axilla* galt (Cic. or. 153; vgl. Mommsen 209f.), zu der alten Sage. Der Ruf, daß man einen neuen Servilius Ahala brauche, ist im Kampfe der politischen Parteien öfter erklungen, wenn die Gefahr einer Tyrannis zu drohen schien. Livius VI 19, 2 verlegt ihn schon in eine Senatsverhandlung von 370 = 384 über Manlius Capitolinus; im J. 695 = 59 richteten sich ähnliche Äußerungen gegen Pompeius (Cic. ad Att. II 24, 3); jedenfalls hatte das Auftreten und der Ausgang des Ti. Gracchus 621 = 133 die Erinnerung an Maelius und S. wachgerufen (vgl. noch Cic. Mil. 72). Aber die größte Macht erlangte die Tradition, die vor allem in dem servilischen Geschlecht gepflegt wurde, über dessen letzten Erben M. Brutus, der durch seine leibliche Mutter Nr. 101 und seinen Adoptivvater Nr. 41 seinen Stammbaum auf S. zurückführte und ihm einen förmlichen Kultus widmete (Cic. Phil. II 26; ad Att. XIII 40, 1; or. 153. Plut. Brut. 1, 2. Bild des S. auf den Münzen des Brutus Mommsen Röm. Münzw. 626 nr. 266. Babelon Monn. de la rép. rom. II 113. Grueber Coins of the roman rep. I 480. Vgl. Röm. Adelsparteien 135, 1. 336f.); so hat die Tat des S., ohne selbst sicher geschichtlich zu sein, ‚dafür Geschichte gemacht wie kaum ein historischer Vorgang' (Mommsen Röm. Forsch. II 218).

33) C. Servilius Ahala, P. f. Q. n., war Tribunus militum consulari potestate 346 = 408, 347 = 407, 352 = 402. Der Name ist in den Fasti Cap. mit der Filiation und der Iterationsziffer vollständig erhalten zu 347 und unvollständig zu 346 (zweimal, als Consulartribun und Magister equitum) und zu 352; bei Livius stehen regelmäßig alle drei Namen (IV 56, 2. 57, 2. 12. 59, 5. V 8, 1. 9, 5), bei Diodor Pränomen und Nomen (XIII 104, 1. XIV 3, 1. 38, 1). Nur der Chronograph zu 347 bietet ebenso wie zu 352 *Structo III* mit der bei Nr. 37 besprochenen Abweichung von den Fasti Cap. und ungenauer Iterationszahl. Im ersten Tribunat soll S. einen Dictator ernannt haben und von diesem seinerseits zum Magister equitum ernannt worden sein (Fasti Cap. Liv. IV 57, 3—8), und im dritten Tribunat soll er unter ähnlichen Umständen wieder mit der Bestellung eines Dictators gedroht haben (Liv. V 9, 5). Die erste livianische Erzählung ist nach derselben Schablone gestaltet, wie die ein Jahrzehnt früher spielende von einem andern C. Servilius Axilla (Nr. 37 beim J. 336 = 418); beide Erzählungen von diesem jüngeren S. sind wertlos und ungeschichtlich, ebenso wie seine Einführung als Legat im Volskerkriege von 348 = 406 bei Liv. IV 59, 5, eine der üblichen Verwendungen der Fasten des Vorjahres in den Annalen.

34) C. Servilius Ahala, war Magister equitum des Dictators M. Furius im Volskerkriege 365 = 389. Der Name ist nur bei Liv. VI 2, 6 erhalten, war aber auch von Diod. XIV 117, 2 überliefert, wo die Hss. eine kleine Lücke haben. Eine spätere ausgeschmückte Erzählung ließ den M. Manlius Capitolinus in seiner Selbstverteidigung 370 = 384 sich rühmen, daß er u. a. dem Magister equitum C. Servilius in einer Schlacht das Leben gerettet habe (Liv. VI 20, 8, vgl. zur Textüberlieferung Mommsen Röm. Forsch. II 185f., 66); Plin. n. h. VII 103 gibt dieselbe Notiz mit dem abweichenden Vornamen *P.* für den Magister equitum S., es kann kein anderer als dieser Ahala gemeint sein.

35) Q. Servilius Ahala, Q. f. Q. n. (Fasti Cap.), war in den J. 389 = 365 und 392 = 362 Consul mit L. Genucius Aventinensis (o. Bd. VII S. 1209 Nr. 14). Der volle Name ist in den Fasti Cap. beim ersten Consulat erhalten, *Ahala II* beim zweiten, entsprechend beim Chronographen *Haala* und *Haala II*; Liv. VII 1, 7 (daraus Eutrop. II 4. Oros. III 4, 1. Cassiod.) gibt beim ersten kein Kognomen und deshalb beim zweiten, wo er VII 4, 1 das Kognomen gibt, unter Verkennung der Identität keine Iterationsziffer (vgl. Cassiod. ohne Kognomen); Diod. XV 90, 1. XVI 4, 1 kennt nur Pränomen und Nomen, ebenso Lyd. de mag. I 46 Anf. beim ersten, Suid. Αἰβερνος II 1, 572 Bernhardy beim zweiten Consulat; Hydat. und Chron. Pasch. haben die Consulpaare von 388 und 389 vertauscht und nennen als Kollegen des Genucius einen Curtius infolge eines nicht wohl aufzuklärenden Irrtums; beim zweiten Consulat bieten sie das Kognomen in den Formen *Achala* und *Ἄλλον*. Beim J. 394 = 360 wird S. von Liv. VII 11, 4—9 in Übereinstimmung mit Fasti Cap. (erhalten: *Ahala dict. rei gerund. caussa*) als Dictator und beim J. 398 = 356 von Liv. VII 17, 11 als erster Interrex mit allen drei Namen genannt; beide Angaben sind bedenklich, die erste wegen des Zusammenhanges der Dictatur mit der verfälschten Tradition über die Gallliereinfälle (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 362f.), zumal da nicht der angeblich siegreiche Dictator S., sondern der Consul C. Poetelius triumphierte (Fasti Cap. Liv.), und die zweite wenigstens insofern, als der Name des S. und der seines Nachfolgers im Interregnum in der langen Liste zweimal vorkommen, am Anfang und am Ende, je einmal mit und ohne Kognomen (vgl. o. Bd. VI S. 1754). Q. Servilius ohne Kognomen wird weiterhin 403 = 351 als Magister equitum des Dictators M. Fabius Ambustus von Liv. VII 22, 10 genannt, was geschichtlich sein kann (vgl. ebd. S. 1755) und 412 = 342 als Consul mit C. Marcius Rutilus von Liv. VII 38, 8. 39, 3 (daraus Cassiod.). Diod. XVI 82, 1. Dionys. XV 3, 1. Der Chronograph gibt hier *Hala III et Rutillo IIII*, Hydat. und Chron. Pasch. das Kognomen in denselben Formen wie 392 und ohne Iterationsziffer, während sie bei Rutilus die falsche Ziffer *II* geben. Es ist wahrscheinlich, daß der Consul von 412 = 342 in der Tat derselbe war, der das Amt schon zwei Jahrzehnte vorher geführt hatte, denn die Partei, die damals die Macht gehabt hatte, kam gerade jetzt von neuem ans Ruder (vgl. Röm. Adelsparteien 23. 34). [Münzer.]

36) D. Servilius Apollonios, Arzt in Neapel; Grabschrift IG XIV 809. Er wurde 93 Jahre alt, wie er vorausgesagt hatte; hieraus schließt Oehler Progr. Wien, Maximiliansgymn. 1906/7, 14, daß S. zugleich Astronom war. [Kind.]

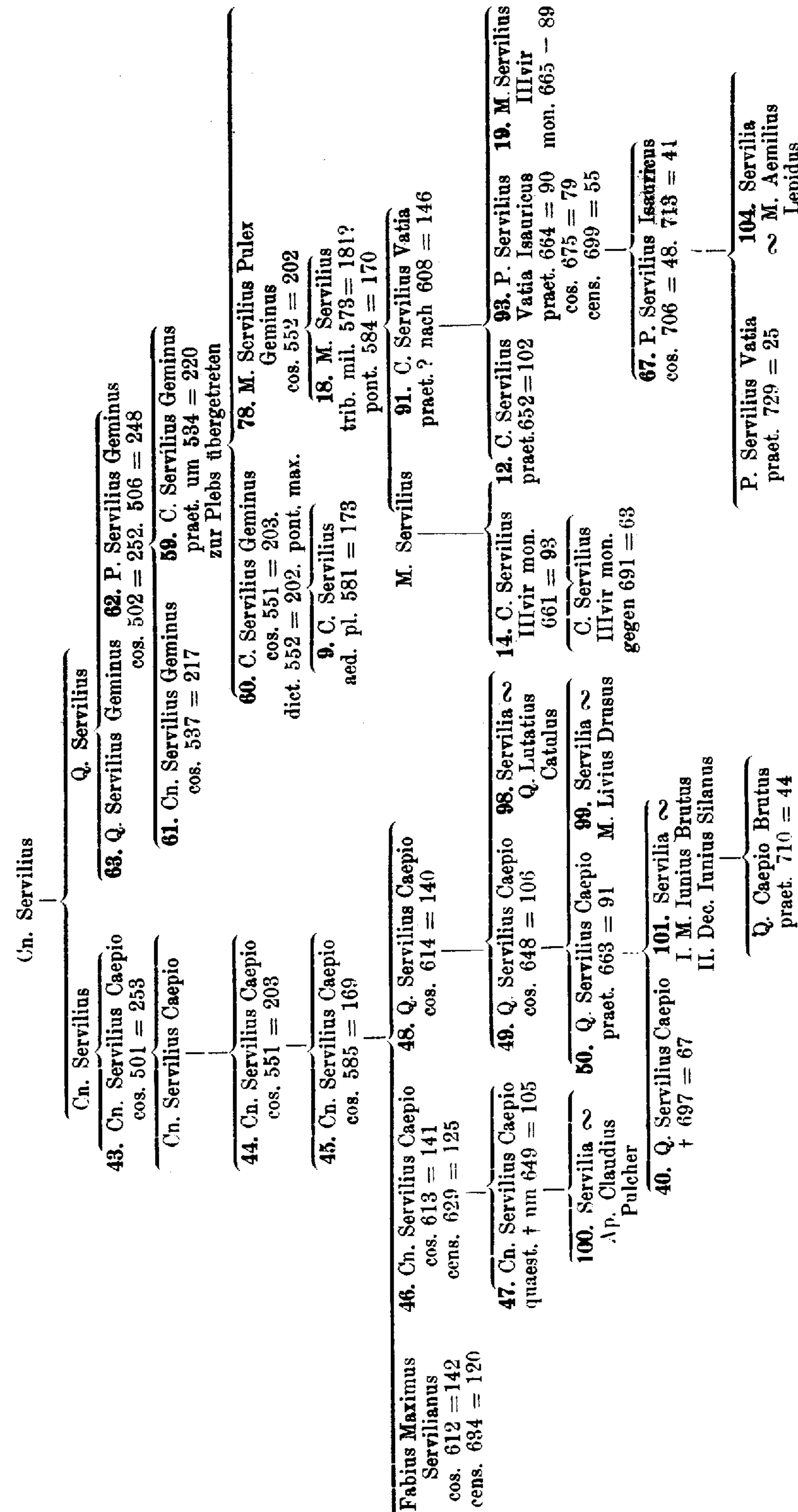
37) C. Servilius Axilla. Das servilische Geschlecht scheint bereits in früher Zeit eine große Macht erlangt zu haben durch eine energische Persönlichkeit, C. Servilius, der 327 = 427 Consul war und in den drei aufeinander folgenden Jahren 335 = 419, 336 = 418, 337 = 417 Tribunus militum consulari potestate; man hat es geradezu für wünschenswert gehalten, diese ungewöhnliche Machtstellung zu verschleiern, indem man die von ihm bekleideten Ämter auf mehrere Männer verteilte; das war durch die Hinzufügung verschiedener Cognomina möglich, aber es blieben Widersprüche, die die Wahrheit ahnen lassen. Der Consul von 327 = 427 C. Servilius (Liv. IV 30, 12 [daraus Cassiod.]. Diod. XII 78, 1) erhält den Beinamen *Structus* bei Diod. und Chronogr., *Ahala* bei Liv., *Achilla* bei Hydat. und Chron. Pasch. Das Consulartribunenkollegium von 335 = 419 fehlt bei Diod.; es besteht nach der übereinstimmenden Angabe der Fasti Cap. und des Liv. IV 44, 13 aus Agrippa Menenius Lanatus, P. Lucretius Tricipitinus, Sp. Nautius Rutilus; aber nur Fasti Cap. geben den vierten Namen: *C. Serviliu[s....]*. Zum J. 336 = 418 ist in den Fasti Cap. vollständig erhalten der Name des Tribunen: *C. Servilius Q. f. C. n. Axilla II* und noch einmal derselbe Name für den Magister equitum des Dictators Q. Servilius Priscus Fidenas (Nr. 75). Dagegen bietet der Chronograph hier *Structo II* und beim folgenden Jahre, wo Fasti Cap. fehlen, ebenso: *Structo III*. Diese Abweichung des Chronographen von den Fasti Cap. hat Mommsen (Röm. Forsch. II 209f., 122. CIL I² p. 85a) nur durch eine Art von Interpolation erklären können: ‚Vermutlich lag ihm die capitolinische Magistratstafel in einem Exemplar vor, in dem ein Gelehrter, welcher das Kognomen Ahala erst mit dem J. 315 = 439 aufkommen ließ, dasselbe bei den älteren und den gleichzeitigen Serviliern getilgt hatte' (vgl. Nr. 33). Der Consulartribun des J. 336 = 418 heißt bei Liv. IV 45, 5 *C. Servilius Prisci filius, quo dictatore Fidenae captae fuerant*; er ernennt gegen seine beiden ins Feld gerückten Kollegen den Vater zum Dictator und wird von ihm wiederum zum Magister equitum ernannt (ebd. 46, 10f.), freilich nur nach einer Version: *nam alii Ahalam Servilium magistrum equitum eo anno fuisse scribunt*. Die alte Tradition, die keine Cognomina kannte, bezeichnete den Tribunen und den Magister gleichmäßig als *C. Servilius*; der Schluß auf ihre Identität war gewiß berechtigt, die nahe Verwandtschaft mit dem Dictator Q. Servilius außer Frage. Als die Cognomina hinzugefügt wurden, ging die Tradition auseinander; die einen legten dem C. Servilius den Beinamen *Axilla* oder *Ahala* bei, die anderen lehnten das ab, machten ihn zum Sohne des Priscus, in dem sie den Dictator fanden. Livius übernahm dies; er gibt dem Tribunen zwar hier kein Kognomen, aber indem er den des folgenden J. 337 = 417, *C. Servilius Structus II* nennt (47, 7), läßt er erkennen, was er in seiner Hauptquelle fand. Aus einer Nebenquelle notiert er das abweichende Kognomen *Ahala* für den Magister, ohne zu beachten, daß die Nebenquelle auch den Tribunen ebenso genannt hatte (vgl. Fasti Cap.); so fügt er zu den zwei vorhandenen Versionen durch ihre Vermengung eine neue, die die Identität des Tribunen und des Magister willkürlich beseitigt. Allerdings weicht auch bei Diod. XIII 2, 1 das Pränomen *Μάρκος Σερουίλιος* ab, doch vielleicht nur infolge eines Schreibfehlers, teilweise durch das vorausgehende *Μάρκος Παπίριος* veranlaßt. Beim J. 337 = 417 sind vier Namen von Consulartribunen im wesentlichen übereinstimmend überliefert, bei Liv. IV 47, 7: Agrippa Menenius Lanatus II, C. (für das hsl. *L.*, das den Serviliern fremd ist) Servilius Structus II, P. Lucretius Tricipitinus II, viertens Sp. Rutilius Crassus, bei Diod. XIII 7, 1 die drei ersten ebenso, nur ohne Kognomen und Iteration, viertens Sp. Veturius, beim Chronographen wie üblich zwei davon: *Tricipitino et Structo III*. Hier ist die Fälschung bei Livius kenntlich. Schon der vierte Name ist bei ihm unzuverlässig (s. Bd. I A S. 1254f.); die drei anderen sind dieselben wie in der Liste von 335 = 419, aber davon hat er dort den C. Servilius weggelassen, so daß dieser bei ihm jetzt nicht zum dritten, sondern erst zum zweitenmale Tribun wird. Infolgedessen erscheint die servilische Machtstellung während dieser Jahre in weit milderem Lichte. Nach der älteren Darstellung der Fasten hätte C. Servilius, Consul von 327 = 427, später für 335 = 419 das Consulartribunat erlangt, dieses Amt im folgenden Jahre festgehalten und es mit Hilfe eines Geschlechtsgenossen, der von ihm zum Dictator ernannt wurde und ihn selbst zum Magister equitum machte, auch wieder für das dritte Jahr erhalten, und zwar mit zweien seiner ersten Amtsgenossen. Mit gewohnter Sicherheit hat Mommsen (Röm. Forsch. II 210f.) das Richtige getroffen, indem er sich den Fasten anschloß; der eine Mann, C. Servilius Axilla, hat während des Jahrzehnts 327 = 427 bis 337 = 417 häufiger als jeder andere an der Spitze des Staates gestanden. Die bei Livius in ihrer letzten Gestaltung vorliegende Tradition hat diese eine geschichtliche Persönlichkeit in mehrere Schattenwesen aufgelöst: Für sie ist der Consul ein Ahala und gehört der Tribun zu den Prisci Structi, so daß die Identität dieser beiden verschwindet; von den drei ohne Unterbrechung geführten Tribunaten werden nur zwei anerkannt, und selbst bei diesen wird die Kontinuation verschleiert; denn auch wenn der hsl. Überlieferung des Praenomens beim J. 337 = 417 L. (statt C.) Servilius Structus II keine Bedeutung beizumessen ist, so wird doch die Tatsache, daß das erste Tribunat des Mannes unmittelbar vorangegangen ist, nicht deutlich ausgesprochen, son-

dern kommt dem Leser kaum zum Bewußtsein, weil bei 336 = 418 das Kognomen fehlte. Indem der Tribun von 336 = 418 zum Sohne des Dictators gemacht und womöglich noch von dessen Reiterobersten unterschieden wurde (Liv. a. O.), konnte die Handlungsweise der Servilier in diesem Jahre, die an sich weit eher den Charakter eines Staatsstreichs trägt, als eine pietätvolle, patriotische und verdienstliche ausgelegt werden. Die bei Livius gründlich umgedeutete und umgestaltete ursprüngliche Tradition faßte die Stellung der Servilier in den Jahren 335 = 419 bis 337 = 417 ähnlich auf wie die in den Jahren 551 = 203 bis 553 = 201 (s. Nr. 60); wer die Geschichtlichkeit dieser alten Überlieferung nicht annehmen will, wird kaum umhin können, sie als Spiegelbild der Servilierherrschaft vom Ende des Hannibalischen Krieges anzuerkennen und demnach auf die ältesten, eben damals schreibenden Annalisten zurückzuführen. Eine kleine ungelöste Schwierigkeit bleibt bei der ganzen hier gegebenen Darlegung zurück, nämlich das Kognomen Structus des Consuls von 327 = 427 bei Diodor; aber ältere Erörterungen haben weit mehr von diesem verwickelten Knäuel der Überlieferung nicht entwirren können (vgl. z. B. CIL I² p. 31). [Münzer.]

38) P. Servilius Balatro, Klient des Maecenas, kommt mit diesem zum Gastmahl des Nasidienus Rufus, Horat. sat. II 8, 21f. 33. 40. 64—74. 83. Den Vornamen finden wir nur Ps.-Acro zu Horat. sat. II 3, 166, dabei die Angabe, daß er sich auch gegen Augustus manch beißendes Witzwort erlaubt habe. Was sonst der Scholiast zu Horat. a. a. O. I 2, 2 sagt, ist aus dem Dichter selbst herausgesponnen. [Stein.]

39) C. Servilius Brocchus C. f. aus der Tribus Teretina, Kriegstribun auf Seiten des Pompeius unter dem Consul L. Lentulus Crus in Asien im Sommer 705 = 49 (Beschluß über die Befreiung der Juden vom Kriegsdienst Joseph. ant. Iud. XIV 229 mit Kognomen *Βράκκος* = 238 mit *Βρόκχος*).

40. 41. 42) Servilii Caepiones. Über die Servilii Caepiones der ciceronischen Zeit sind die Zeugnisse dürftig und schwer miteinander zu vereinigen. Ausführlich berichtet Plutarch von einem Bruder des jüngeren Cato mit Namen Caepio: Cato blieb nach dem Tode seiner Eltern als Waise zurück mit dem Bruder Caepio und der Schwester Porcia; er hatte außerdem noch eine Halbschwester von derselben Mutter, die Servilia (Nr. 94), und alle diese lebten nun bei ihrem mütterlichen Oheim M. Livius Drusus (Cato min. 1, 1). Cato liebte den Bruder auf das zärtlichste und lebte bis zu zwanzig Jahren, d. h. bis zu seiner Verheiratung, mit ihm in untrennbarer Gemeinschaft (3, 3f.). Im Sklavenkriege 682 = 72 diente Caepio als Kriegstribun und Cato um seinetwillen als Freiwilliger (8, 1). Während Cato dann als Kriegstribun in Makedonien diente, reiste Caepio im Anfang 687 = 67 nach Asien, erkrankte unterwegs in Ainos in Thrakien und starb dort; der herbeigeeilte Cato konnte ihm nur unter allgemeiner Teilnahme die letzten Ehren erweisen und ihm das Grabmal errichten; er selbst und das Töchterchen Caepios waren dessen Erben (11, 1—4); die Überreste des Toten brachte er nach Rom mit (15, 4). Catos Mutter Livia war in erster Ehe verheiratet mit Q. Servilius Caepio Nr. 50; aus dieser Ehe ist Servilia Nr. 101 hervorgegangen, und bisher ist allgemein angenommen worden, daß auch Caepio ihr entsprossen und folglich der etwas ältere Halbbruder Catos gewesen sei; er war bereits Kriegstribun, als jener erst als Soldat ins Heer eintrat, und war bei seinem Tode, als Cato Kriegstribun war, vermutlich schon Quaestor. Gegen diese Auffassung (vgl. Röm. Adelsparteien 333) macht Cichorius (Festgabe für Bezold [Bonn 1921] 64—68) die Aufzählung der Geschwister bei Plut. Cato min. 1, 1 geltend; obgleich er sonst gerade Plutarchs Ungenauigkeit in den Verwandtschaftsangaben sehr betont (so die an derselben Stelle, Cato min. 1, 1, gleich folgende und weit leichter entschuldbare: *Λιβίῳ Δρούσῳ .... θείῳ μὲν ὄντι τῆς μητρός*), legt er den größten Wert auf die Unterscheidung der *Σερβιλία Κάτωνος ὁμομήτριος ἀδελφή* von den übrigen Geschwistern und erklärt Caepio für einen rechten Bruder Catos. Er muß also annehmen, daß dieser als ein Porcius Cato geboren und von einem Servilius Caepio adoptiert worden sei; er kann aber auch die Annahme nicht umgehen, daß Servilia außer diesem zweiten Halbbruder von derselben Mutter Livia auch noch einen andern, und zwar älteren Halbbruder von einer andern Mutter, aber von demselben Vater gehabt habe, der gleichfalls den Namen Servilius Caepio, doch schon von Geburt an führte (a. a. O. 70f.). Dadurch wird die Genealogie ziemlich kompliziert (vgl. den Stammbaum a. a. O. 78). Ein weiterer Caepio begegnet 687 = 67 in der Reihe der Legaten des Pompeius im Seeräuberkriege bei Flor. I 41, 10: *Asiaticum Caepio* (*mare obsedit*). Seine Gleichsetzung mit Catos Bruder Caepio, die durch das zeitliche und örtliche Zusammentreffen empfohlen wird, lehnt Cichorius (a. a. O. 71—73) ab und schlägt dafür die mit einem Servilius vor, der 689 = 65 eine Flotte im Pontus befehligte und an der Mündung des Phasis zu Pompeius stieß (Plut. Pomp. 34, 4, s. Nr. 15). Ein dritter Caepio erscheint im J. 695 = 59 als Verlobter der Iulia, der einzigen Tochter Caesars; er mußte kurz vor der Hochzeit auf sie verzichten, da der Vater sie dem Pompeius gab, und erhielt dafür die Hand der Tochter des Pompeius zugesichert, obwohl diese wiederum mit Faustus Sulla verlobt war; heimgeführt hat er sie freilich auch nicht, da sie den Faustus wirklich heiratete. Der Verlobte Iulias heißt *Servilius Caepio* bei Suet. Caes. 21 und Plut. Caes. 14, 3, *Caepio* bei Plut. Pomp. 47, 4 und Appian. bell. civ. II 50 (nach sicherer Verbesserung) und wird ohne Nennung seines Namens erwähnt bei Dio XXXVIII 9, 1; Sueton sagt von ihm, daß er Caesar im Kampfe gegen seinen Mitconsul Bibulus kräftig unterstützt hätte; sonst ist weder vorher noch nachher von diesem Caepio die Rede, und dennoch kann der Consul Caesar als Gatten für sein einziges Kind nur einen jungen Mann von besonders großen Vorzügen oder mindestens Aussichten erkoren haben. Der letzte Caepio dieser Zeit ist der Caesarmörder M. Brutus, zuerst in demselben Jahre 695 = 59 mit dem offiziellen Namen *Q. Caepio Brutus* bezeichnet (Cic. ad Att. II 24, 2;



die übrigen Belege bei Gelzer o. Bd. X S. 975f., vgl. Röm. Adelsparteien 336f. 339, 1; hinzuzufügen Appian. Illyr. 13: Βρούτῳ Καιπίωνι), nach IG VII 383 (angenommener) Sohn eines Q. (Servilius Caepio), wie er durch seine Mutter bereits leiblicher Enkel eines Q. Servilius Caepio (Nr. 50) war. Die neuerdings aufgestellten Ansichten über die verschiedenen Persönlichkeiten sind die folgenden: Gelzer (a. a. O. und N. Jahrb. f. d. klass. Altert. XLV 440) identifiziert miteinander den Legaten des Pompeius, den Verlobten der Iulia, den Adoptivvater des Brutus; er sei der Bruder der Servilia gewesen, sei im Laufe des Jahres 695 = 59 gestorben und habe den Sohn seiner Schwester im Testamente adoptiert. Diese Hypothese widerlegt Cichorius (a. a. O. 71). Bei ihr muß ebenso wie bei seiner eigenen angenommen werden, daß unter den Geschwistern und Stiefgeschwistern des Cato und der Servilia zwei Caepionen waren, von denen der eine 687 = 67 und der andere 695 = 59 gestorben wäre. Cichorius (a. a. O. 77—80) unterscheidet den Legaten des Pompeius und den Verlobten der Iulia als Vater und Sohn; als der letztere im J. 695 = 59 starb, habe der Vater den Brutus an Kindesstatt angenommen. Hiergegen sei besonders darauf hingewiesen, daß der ältere dieser beiden Quinti Servilii Caepiones gegen 50 Jahre alt geworden und dennoch zu keinem höheren Amte gelangt wäre; das ist bei dem einzigen Stammhalter einer so angesehenen Familie wenig wahrscheinlich. Meine eigene, von Cichorius bekämpfte Ansicht (Röm. Adelsparteien 333ff.) rechnet nur mit zwei verschiedenen Männern: Q. Servilius Caepio, leiblichem Bruder Servilias und Halbbruder Catos, gestorben 687 = 67 als Quaestor des Pompeius, und Q. Caepio Brutus, dem Adoptivsohn dieses seines Oheims und dem Verlobten der Iulia. Es war vorauszusehen, daß diese Ergebnisse auf Widerspruch stoßen und insbesondere die Annahme einer fiktiven Adoption des Brutus durch die (allein überlebenden Frauen der caepionischen) Familie Bedenken erregen müßte (so Cichorius a. a. O. 70. Stern Literar. Centralbl. LXXII 140); dennoch lassen sich dazu nicht bloß Analogien aus anderen Zeiten und Völkern beibringen (vgl. Bähnisch Die deutschen Personennamen^{2} [Leipz. 1914. Natur und Geisteswelt 296] 105), sondern namentlich die genealogische Fiktion, durch die Septimius Severus sich selbst und seinen Erstgeborenen an M. Aurel anknüpfte. Aber es sei zugegeben, daß eine endgültige Lösung des Problems mit den bisherigen Mitteln nicht erreichbar ist, und daß bis zu einer etwaigen Aufhellung durch Inschriftfunde verschiedene Ansichten gleichberechtigt erscheinen. Die Möglichkeit ist vorhanden, daß die beiden Zeugnisse aus dem J. 687 = 67 sich auf zwei verschiedene Caepionen beziehen, daß bis dahin die Hoffnung des Geschlechts noch auf vier Augen stand, daß erst nach dem Tode von Catos Bruder nur noch ein einziger Caepio übrig war, vielleicht aus einer Nebenlinie entsprossen, Legat im Seeräuberkriege und im Mithridatischen Kriege, 695 = 59 sowohl von Pompeius wie von Caesar ausgezeichnet, und in demselben Jahre vorzeitig gestorben mit Hinterlassung eines Testaments, das durch Adoption des Brutus das völlige Erlöschen des Namens verhütete.

43) Cn. Servilius Caepio, Cn. f. Cn. n., Consul 501 = 253 mit C. Sempronius Blaesus (s. d. Nr. 28, dort auch alle Belegstellen; leichtes Versehen *Capitone* bei Hydat. Chron. Pasch. für *Caepione*).

44) Cn. Servilius Caepio, Cn. f. Cn. n., Sohn oder Enkel von Nr. 43, wurde 541 = 213 Pontifex (Liv. XXV 2, 1f.), 547 = 207 curulischer Aedil (ebd. XXVIII 10, 7) und 549 = 205 Praetor urbanus (ebd. 38, 11. 13. 46, 6. 13). Zum Consulat gelangte er 551 = 203 mit seinem zur Plebs übergetretenen Geschlechtsgenossen C. Servilius Nr. 60 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [irrtümlich Σκιπίωνος τὸ β' wegen Σκιπίωνος 549]. Liv. XXIX 38, 3. XXX 1, 1. Cassiod. Zonar. IX 12 [Γναίου Σκιπίωνος]) und erhielt Bruttium zur Provinz (Liv. XXX 1, 8, vgl. 2f. 2, 6. 8. 13. 3, 1. Zonar.), wo er die letzten von Hannibal besetzten Ortschaften gewann, da dieser sich zum Verlassen Italiens entschließen mußte (Liv. XXX 19, 10). Nur Valerius Antias behauptete, daß S. dem Punier im Gebiete von Kroton noch eine Schlacht geliefert und 5000 Feinde getötet habe: *quae tanta res est, ut aut impudenter ficta sit aut neglegenter praetermissa* (ebd. 11); natürlich ist das erste der Fall. Nachdem Hannibal Italien geräumt hatte, setzte S. nach Sizilien über, um dem Gegner nach Afrika zu folgen, wurde aber von dem Senate zurückgerufen (ebd. 24, 1f.). 559 = 195 führte er die römische Gesandtschaft nach Karthago, die dort den Sturz des an die Spitze des Staates getretenen Hannibal herbeiführte (Liv. XXXIII 47, 6—49, 4 mit den Namen der drei Gesandten, dem des S. ohne Kognomen, Iustin. XXXI 2, 1—8 nur mit dem Namen des S. ohne Kognomen, Nep. Hann. 7, 6. Zonar. IX 18 ohne Nennung der Gesandten. Über das Jahr abweichend Nep., vgl. Meltzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager III 584, 1) und 562 = 192 ging er mit dem Sieger von Kynoskephalai T. Quinctius Flamininus, einem andern Consular P. Villius Tappulus und einem Praetorier Cn. Octavius in wichtiger diplomatischer Mission nach Griechenland (Liv. XXXV 23, 5), wo sie sich trennten und verschiedene Staaten einzeln oder zu zweien aufsuchten (vgl. ebd. 37, 4. 39, 1ff. über Flamininus und Villius). S. starb bei der Epidemie des J. 580 = 174, in dem sein Sohn Nr. 45 Praetor war (Liv. XLI 21, 8).

45) Cn. Servilius Caepio war Cn. f. Cn. n. (Fasti Cap.), und zwar Sohn des Cn. Nr. 44 (Liv. XLI 21, 8). Er verwaltete 575 = 179 die curulische Aedilität (Liv. XL 59, 6) und 580 = 174 im Todesjahre seines Vaters die Praetur und das jenseitige Spanien, von wo er erst im Laufe des folgenden Jahres heimkehrte (ebd. XLI 21, 3. 8. XLII 4, 2f.). Nach Liv. XLII 25, 1—13 wurde S. 582 = 172 mit Ap. Claudius Centho, seinem Kollegen in der Aedilität und Vorgänger in der Praetur (o. Bd. III S. 2694 Nr. 103), und mit T. Annius Luscus (o. Bd. I S. 2270 Nr. 63), an König Perseus von Makedonien geschickt, überbrachte ihm die römischen Forderungen und erfuhr eine schroffe Zurückweisung; dieser Bericht ist mit anderen Darstellungen über die

Verhandlungen zwischen Rom und Makedonien vor dem Kriege nicht zu vereinigen, steht ihnen an Glaubwürdigkeit weit nach und ist daher als Fälschung eines Annalisten vollständig zu streichen (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 246f. Kahrstedt Klio XI 421. 425. 429). Für 585 = 169 wurde S. als erster Patrizier nach drei Jahren zum Consul gewählt (Fasti Cap. Chronogr. [*Ceplo* statt *Caepio* s. Nr. 46. 49]. Hydat. Chron. Pasch. [Πίσωνος statt Καιπίωνος] Cic. Brut. 78; Cato 14. Liv. XLIII 11, 6. 12, 1. Cassiod.; vgl. Röm. Adelsparteien 152—155). Während sein Amtsgenosse Q. Marcius Philippus, der das Amt zum zweiten Male bekleidete, durchs Los die Führung des Makedonischen Krieges erhielt, fiel dem S. Italien mit zwei Legionen zu (Liv. XLIII 15, 3—5); gegen Ende des Jahres wurde er zur Leitung der Wahlen nach Rom berufen (ebd. XLIV 17, 2f. 18, 5); dann ging er noch einmal zum Heere nach Oberitalien zurück (ebd. 21, 7). Seine Söhne sind Cn. Nr. 46, Q. Nr. 48 und ein dritter, der einem Q. Fabius Maximus zur Adoption übergeben wurde und daher Q. Fabius Maximus Servilianus hieß (o. Bd. VI S. 1811—1814 Nr. 115).

46) Cn. Servilius Caepio, älterer Bruder von Nr. 48 (Val. Max. VII 5, 1) und demnach Sohn von Nr. 45, war Consul mit Q. Pompeius 613 = 141 (Fasti Cap. nur erhalten: *C[n. Servilius ...] Q. Pompeius A. f. [... n.]*. Consuln fehlen bei Hydat. und Chron. Pasch. Chronogr.: *Ceplo* wie 585 und 648 [Nr. 45. 49]. Cic. ad Att. XII 5, 3: *Caepio*. Liv. ep. Oxyrh. LIII: *[Cn.] Caepio*. Cassiod.: *Cn. Caepio*. Vell. II 21, 5: *Cn. Servilius*. Ter. Phorm. tit. im Bembinus: *Q. Caspione Cn. Servilio*; vgl. Dziatzko Rh. Mus. XX 575. XXI 71f.) und erhielt durch einen Senatsbeschluß die Untersuchung gegen L. Hostilius Tubulus übertragen (Cic. fin. II 54: *Cn. Caepio*; s. o. Bd. VIII S. 2514f. Nr. 26). Liv. ep. Oxyrh. LIV berichtet unter diesem Jahre eine bisher unbekannte Niederlage durch die Skordisker; ob S. der Feldherr ist, der sie erlitten hat, und ob er also Makedonien als Provinz erhalten hatte, ist ganz unsicher; jener Auftrag des Senats spricht eher dafür, daß er in Italien blieb. Etwa 616 = 138 trat er mit seinem Bruder Q. Nr. 48 und mit den Brüdern Q. Metellus Macedonicus und L. Metellus Calvus gegen seinen ehemaligen Kollegen im Consulat Q. Pompeius, der wegen Erpressungen angeklagt war, als Belastungszeuge auf (Cic. Font. 23 vgl. 27: *Cn. Caepio*. Val. Max. VIII 5, 1: *Cn. Servilius Caepio*). Cic. Brut. 97 verzeichnet die *duo Caepiones* um diese Zeit als Anwälte, die hauptsächlich durch ihr Ansehen und ihren Einfluß wirkten, weil sie gerade in diesem Falle nach seiner Aussage trotz des Ansehens und Einflusses nichts ausrichteten. Ende 621 = 133 unterdrückten Q. Metellus und S. einen Sklavenaufstand in Minturnae und Sinuessa, wahrscheinlich mit einem außerordentlichen Kommando betraut (Oros. V 9, 4: *Cn. Servilius Caepio*, vgl. Obseq. 27; dazu Rathke De Romanorum bellis servilibus [Diss. Berl. 1904] 33f., wonach o. Bd. III S. 1215, 8ff. zu berichtigen ist). 629 = 125 war er Censor mit L. Cassius Longinus Ravilla (Cic. Verr. I 143: *Cn. Servilius*. Frontin. de aq. I 8: *Cn. Servilius Caepio*. Vell. II 10, 1: *Caepio*, vgl. o. Bd. III S. 1742 Nr. 72).

47) Cn. Servilius Caepio, Sohn von Nr. 46 Quaestor, in jungen Jahren um 650 = 104 bei einem Schiffbruch ums Leben gekommen mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Nr. 100 (Cic. ad Att. XII 20, 2 und Inschrift aus Thessalonike, Archives des missions scientif. III série. 1876, III 209 [daraus Gardthausen Augustus II 69, 10]; vgl. Röm. Adelsparteien 253—257. 398).

48) Q. Servilius Caepio, *Cn. f. C.[n. n.]* (Fasti Cap.), war der jüngere Bruder des Cn. Nr. 46 (Val. Max. VIII 5, 1: *Cn. et Q. Serviliis Caepionibus isdem parentibus natis et per omnes honorum gradus ad summam amplitudinem provectis*, vgl. Cic. Font. 23) und wurde 614 = 140 zusammen mit C. Laelius sein Nachfolger im Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [Σκιπίωνος für Καιπίωνος wie bei Nr. 44. 49]. Cic. Brut. 161. Liv. ep. Oxyrh. LIV. Obseq. 23. Cassiod. Frontin. de aquis I 7). Als Nachfolger seines andern Bruders Q. Fabius Maximus Servilianus (Appian. Ib. 70) erhielt er den Oberbefehl gegen Viriatus, ging aber erst ziemlich spät im Jahre nach Spanien ab, nachdem er den Versuch des Volkstribuns Ti. Claudius Asellus, die Aushebungen und seine Abreise zu verhindern, durch barsche Einschüchterung entgegengetreten war (Liv. ep. Oxyrh. LIV, vgl. Kornemann Klio Beiheft II 62f. 101f. 107f.). Er stellte der Regierung in Rom vor, daß der von Fabius mit Viriatus vereinbarte Friedensvertrag nicht gehalten zu werden brauchte, und setzte durch, daß er erst den Gegner durch geheime Umtriebe zum Kriege reizen und dann unter offener Verwerfung des Vertrages im J. 615 = 139 von neuem angreifen durfte (Diod. XXXIII 1, 4. Appian. Ib. 70). Er nahm die von Viriatus geräumte Stadt Arsa in Baeturien (vgl. dazu Schulten Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXXIX 224f., 7) und schloß den Gegner mit starker Übermacht in Karpetanien ein; doch wußte Viriatus sich ihm zu entziehen (Appian., vgl. Diod.). Darauf wandte sich Caepio gegen die mit ihm verbündeten Vettonen und Gallaeker, drang über den Tagus weit nach Norden vor (ebd.) und gründete in dem neu bezwungenen Gebiet eine Festung, die er mit seinem Namen Castra Servilia nannte (Plin. n. h. IV 117; vgl. Schulten Archäol. Jahrb. XXXIII 78. 80). Gegen Viriatus selbst richtete Caepio nichts aus, aber durch seine Strenge und Härte erregte er im eigenen Heere solche Erbitterung, daß er bei einer Meuterei der Reiter selbst bedroht wurde (ausführlich Dio frg. 78, 1—3; offenbar darauf bezüglich, doch nicht sicher zu ergänzen Liv. ep. Oxyrh. LIV; vgl. Rossbach adn. crit.). Die Beendigung des Krieges glückte schließlich dem Caepio durch Hinterlist und Heimtücke, indem er drei Freunde des Viriatus, Audas, Ditalco (o. Bd. V S. 1203. Suppl.-Bd. III S. 340, 55ff.) und Minuros, die in dessen Auftrage über einen neuen Frieden verhandelten, zu seiner Ermordung gewann. Die Berichte stimmen darin überein, daß Caepio der Anstifter des Verbrechens war, und daß er nicht nur dem Opfer, sondern auch seinen Werkzeugen gegenüber treulos handelte, indem er ihnen nur Straflosigkeit gewährte, sie aber wegen des ausbedungenen

Lohnes an den Senat in Rom verwies, der sich seinerseits zu nichts verpflichtet fühlte (ausführlich Appian. 71; kürzer Liv. ep. LIV; ep. Oxyrh. LIV. LV. Vell. II 1, 3. Val. Max. IX 6, 4. Eutrop. IV 16, 2f. Oros. V 23, 15. Auct. de vir. ill. 71, 3f. Unter Verwechslung des S. mit dem Consul von 615 = 139 C. Popillius Flor. I 33, 17). Poseidonios, der Gewährsmann des Diod. XXXIII 21 (vgl. 1, 4), suchte Caepio von der Schuld zu entlasten, indem er behauptete, die verräterischen Mörder hätten sich freiwillig dem Proconsul angeboten (vgl. S c h u l t e n N. Jahrb. XXXIX 210. 227); es scheint auch, daß über das Verhalten nach dem Morde gegen die Mörder verschiedene Berichte vorlagen, Nachklänge der verschiedenen im Senat vertretenen Auffassungen. Nach der Beseitigung des Viriatus gelang es dem Caepio, auch die noch den Kampf unter einem andern Führer (*Ταύταλος* Appian. 72; *Ταύταμος* Diod. XXXIII 1, 4) fortsetzenden Lusitanier zur Waffenstreckung zu zwingen; er gab ihnen Land zur Ansiedlung (App. Diod.; vgl. auch über die Landanweisung o. Bd. X S. 1022, 28ff. Art. D. I u n i u s Brutus Callaicus). Als Siegesdenkmal errichtete Caepio auf einem Felseninselchen an der Baetismündung einen Leuchtturm, der seinen Namen bewahrte (*Καιπίωνος πύργος* Strab. III 140. *monumentum Caepionis* Mela III 1, 4; noch jetzt Chipiona, vgl. H ü b n e r o. Bd. III S. 1280, 51ff. S c h u l t e n Bd. VIII S. 1988, 5ff.). Wohl erst 616 = 138 war Caepio wieder in Rom (ungenau Obseq. 23 schon unter seinem Consulat: *annus pacatus fuit Viriato victo*) und erhielt keinen Triumph, weil die Art, wie er den Krieg beendet hatte, Anstoß erregte. In demselben (oder im folgenden) Jahre trat er mit seinem Bruder Nr. 46 und mit den Brüdern Q. Metellus Macedonicus und L. Metellus Calvus erfolglos als Zeuge gegen Q. Pompeius wegen Erpressungen in Spanien auf (Cic. Font. 23, vgl. 27. Val. Max. VIII 5, 1; vgl. auch seine Erwähnung als Redner Cic. Brut. 97; dazu Nr. 46).

49) Q. Servilius Caepio, war ohne Zweifel Sohn des Q. Nr. 48; eine Inschrift, die ihn *Cn. f.* nennt, ist gefälscht (CIL V 396*). Er ist um 604 = 150 geboren und diente bereits 625 = 129 und in den nächsten zwei Jahren unter M'. Aquillius in Asien wohl als Kriegstribun (*Κόϊντος Καιπίων* in einem Ehrendekret von Bargylia in Karien. F o u c a r t Mém. de l'acad. des inscr. XXXVII 1, 328f. = D i t t e n b e r g e r Or. Gr. II S. 551 Z. 25. 30). Als Praetor 645 = 109 ging er nach Hispania ulterior, das auch sein Vater verwaltet hatte; im folgenden Jahre kämpfte er glücklich gegen die Lusitanier und 647 = 107 kehrte er im Triumphe heim (... *Caepio pro[cos ex Hispania ul]teriore a DCXLVI V. k. Nov.* Acta triumph; *praeturae splendore, triumphi claritate* Val. Max. VI 9, 13; *victi a Servilio Caepione in Hispania Lusitani* Eutrop. IV 27, 5). Daraufhin wurde er für 648 = 106 mit C. Atilius Sarranus zum Consul gewählt (Inschriften aus Capua CIL I² 677f. = D e s s a u 3340. 3397. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [entstellt *Σκιπίωνος*]. Cassiod. Vell. II 53, 4. Val. Max. a. a. O. Gell. XV 28, 3. Obseq. 41). Als solcher beseitigte er eine der wichtigsten Neuerungen des C. Gracchus, indem er durch seine Lex iudiciaria den Senatoren und den Rittern gleichen Anteil an der Bildung der Geschworenengerichtshöfe gab; das Gesetz wurde von den Senatoren freudig begrüßt und von manchen unter ihnen, wie dem Redner L. Crassus, aufs wärmste empfohlen, während es bei den Rittern als eine Beschneidung ihrer Rechte eine starke Verstimmung gegen Caepio erzeugte (Cic. de inv. I 92; de or. II 199f. 223; Brut. 161. 164. Liv. LXVI frg. bei Cassiod. chron. und Obseq. 41. Tac. ann. XII 60. *Ut senatus patronus diceretur adsecutus* Val. Max. a. a. O.; s. o. Bd. VI S. 291, 34ff.); es kann nur kurze Zeit in Kraft geblieben sein. Der Consul übernahm dann den Oberbefehl in Gallien, wo der Kimbernzug allgemeine Unruhe hervorgerufen hatte. Die bisher mit Rom verbündeten Volcae Tectosages hatten die Besatzung von Tolosa (jetzt Toulouse) festgenommen; Caepio nahm die Stadt durch einen nächtlichen Überfall und gab sie der Plünderung preis. Besonders in dem hier gelegenen Hauptheiligtum des Keltenstammes machte er eine reiche Beute an Gold und Silber und wollte sie über Massilia nach Rom schicken. Aber auf dem Wege nach Massilia wurden diese Tempelschätze geraubt, und der Verdacht haftete an Caepio, daß er dabei die Hand im Spiele hatte, weshalb er später zur Rechenschaft gezogen wurde; sein und der Seinigen Schicksal trugen besonders zu der Ausbildung der Sagen von dem Unheil bringenden Aurum Tolosanum bei, das geradezu sprichwörtlich wurde (Iustin. XXXII 3, 9—11. Strab. IV 188 unter Berufung auf Poseidonios und Timagenes. Gell. III 9, 7. Dio frg. 90. Oros. V 15, 25 [wohl ungenau: *Caepio pro consule*]; vgl. Cic. nat. deor. III 74. Auct. de vir. ill. 73, 5). Den Caepio traf die Vergeltung zunächst im folgenden J. 649 = 105, wo er als Proconsul in Gallien blieb. In diesem Jahre erschienen die Kimbern mit ihren Verbündeten, den Teutonen, Ambronen und Helvetiern an den Grenzen des römischen Reichsgebiets in Gallien. Die Römer stellten deshalb drei Heere auf, das am weitesten nach Norden vorgeschobene unter dem Consularlegaten M. Aurelius Scaurus (o. Bd. II S. 2524f.), das zweite westlich der Rhône unter Caepio und das dritte östlich der Rhône unter dem im Amt befindlichen Consul Cn. Mallius Maximus, der seinem Rang nach der Oberfeldherr war. Aber der hochadlige Caepio war ein politischer und persönlicher Gegner dieses Emporkömmlings und wollte sich ihm nicht unterordnen, nicht einmal sich mit ihm über einen gemeinsamen Kriegsplan verständigen. Vergebens suchten die eigenen Soldaten und Abgesandte des Senats den Zwist der Feldherren angesichts der furchtbaren Gefahr beizulegen; Caepios Hochmut und Eigensinn vereitelte alle Bemühungen, und seine Unbesonnenheit vollendete das Unglück. Nachdem das Korps des Scaurus aufgerieben war und dennoch die feindlichen Friedensvorschläge zurückgewiesen worden waren, griffen die vereinigten Barbaren am 6. Oktober 649 = 105 (das Datum Licinian. 17 Bonn. = 12 Flemisch. Plut. Cam. 19, 10; Lucull. 27, 8f.; apophth. Luc. 1) erst den Caepio und dann den Mallius auf dem linken Rhôneufer bei Arausio an und brachten ihnen die vernichtendste Niederlage bei, die Rom seit dem Tage von Cannae erlitten hatte; beide

Lager wurden genommen und die Legionen gänzlich zusammengehauen oder gefangen; nur geringe Reste der angeblich 80 000 Mann retteten sich mit den Feldherren. Von der ausführlichen Darstellung des Livius liegen größere Bruchstücke vor bei Liv. ep. LXVII. Flor. I 38, 4. Eutrop. V 1, 1f. Oros. V 16, 1—7. Licinian. 17 Bonn. = 11f. Flemisch. Dio frg. 91, 1—4; darin wird für die übertriebenen Verlustzahlen Valerius Antias zitiert (frg. 63 bei Oros. vgl. Liv., auch Licinian., wo F l e m i s c h den Namen des Rutilius Rufus einsetzen will; s. o. Bd. I A S. 1277, 61ff.); über den Verlauf des Kampfes fehlen alle Einzelheiten. Kürzere Erwähnungen der Schlacht bei Cic. de or. II 197. Sall. Iug. 114, 1. Iustin. XXXII 3, 11. Vell. II 12, 2. Tac. Germ. 37. (Quintil.) declam. III 13. Veget. III 10 E. Plut. Mar. 16, 9f. 19, 3; Sert. 3, 1. Appian. Illyr. 4. Von neueren vgl. J u l l i a n Hist. de la Gaule III 65—68. Die Hauptschuld an der Katastrophe wurde dem Caepio aufgebürdet. Sofort nach seiner Rückkehr wurde ihm sein proconsularisches Imperium abrogiert (Ascon. Cornel. 69 K.-S. Liv. ep. LXVII an unrichtiger Stelle); im folgenden J. 650 = 104 wurde ihm auch für die Zukunft jede Rehabilitierung unmöglich gemacht durch einen allgemein gehaltenen, aber auf ihn zugeschnittenen Antrag des Volkstribunen L. Cassius Longinus, daß ein Mann, der in solcher Weise eines Amtes entsetzt worden war, jedes Amtes und des Senatssitzes unwürdig sein sollte (Ascon. a. a. O.). Der Grund dieses Verfahrens war der Verlust des Heeres (Auct. ad Herenn. I 24. Cic. de or. II 124) und die eigene Flucht des Caepio (Cic. a. a. O. 197. 199), wogegen er sich vergebens auf das launische Kriegsglück berief (Auct. ad Her. Cic. de or. II 198; Brut. 135; Tusc. V 14; auch Balb. 28). Um ihn ganz und gar zu vernichten, wurde aber von den Volkstribunen des J. 651 = 103, unter denen sich namentlich C. Norbanus und L. Appuleius Saturninus hervortaten, auf die Unterschlagung der tolosanischen Beute zurückgegriffen; die Entscheidung über diese Anklage erhielt ein außerordentlicher Gerichtshof, der aus Rittern zusammengesetzt und sowohl durch deren Abneigung wie durch die Volksstimmung gegen Caepio beeinflußt wurde; er verurteilte ihn zur Einziehung seines Vermögens (Liv. ep. LXVII. Oros. V 12, 25. Licinian. 21 Bonn. = 13 Flemisch; vgl. Auct. de vir. ill. 73, 5) und wenn nicht zum Tode, so jedenfalls zur Verbannung. Val. Max. bietet zwei verschiedene Berichte; nach dem einen (VI 9, 13) hätte Caepio tatsächlich im Gefängnis das schimpfliche Ende eines Verbrechers gefunden, nach dem andern (IV 7, 3) ist er daraus durch den Volkstribunen L. Antistius Reginus befreit worden und in dessen Begleitung geflohen. Jener Bericht ist eine tendenziöse Fälschung aus der Zeit des Tiberius (vgl. Herm. XLVII 170—177); es steht vielmehr fest, daß Caepio im Exil in Smyrna sein Leben beschlossen hat (Cic. Balb. 28. Strab. IV 188), vielleicht schon, ehe der Prozeß des C. Norbanus im J. 660 = 94 die ganze Erinnerung an seine Schuld und Strafe wieder wachrief (Cic. de or. II 107. 109. 124. 197—201. 203; part. or. 105; off. II 49). Die Selbstentmannung eines seiner Sklaven im Dienst der Göttermutter vom Ida wurde 653 = 101 durch dessen Verbannung gesühnt (Obseq. 44); vielleicht bezweckte der Sklave nichts anderes, als das Los des Herrn zu teilen. Der Angabe des Val. Max. VI 9, 13: *maximi pontificis sacerdotio* wird zugrunde liegen, daß Caepio dem Pontificalkollegium angehörte, freilich nicht als dessen Vorsteher. Von Cicero ist er, zum Teil aus Rücksicht auf seinen Urenkel Brutus, günstig beurteilt worden; er wird von ihm als *vir acer et fortis* unter den Rednern genannt (Brut. 135) und stets als ein Mann betrachtet, der mehr zum Sündenbock gemacht wurde als daß er sein schweres Geschick wirklich verdient hätte (Balb. 28; de or. II 197f.; Tusc. V 14; danach Ps.-Cic. pridie quam in exs. iret 28). Zur Geschichte Caepios und seiner Nachkommenschaft vgl. Röm. Adelsparteien 285—292.

50) Q. Servilius Caepio, war der Sohn von Nr. 49 und weihte sein Leben der Rache für den Vater. Als Quaestor urbanus 654 = 100 legte er dar, daß das von dem Tribunen L. Appuleius Saturninus eingebrachte Getreidegesetz für den Staatsschatz undurchführbar wäre, veranlaßte einen dagegen gerichteten Senatsbeschluß und suchte die Abstimmung gewaltsam zu hindern (Auct. ad Herenn. I 21. II 17; vgl. Sall. hist. I 62 Maur.). Er schlug dann zusammen mit seinem Amtsgenossen L. Calpurnius Piso (o. Bd. III S. 1387 Nr. 89) auf Senatsbeschluß neue Denare, um die Mittel für die Getreideankäufe zu schaffen (M o m m s e n Münzw. 560f. nr. 175. B a b e l o n Monn. de la rép. rom. I 287f. II 448f. G r u e b e r Coins of the roman rep. I 170f.). Infolge der gewaltsamen Störung der Volksabstimmung wurde er nach seiner Amtsniederlegung 655 = 99 wegen Majestätsverbrechen angeklagt, aber freigesprochen (Auct. ad Her. I 21. II 17; vgl. IV 35). Er war nahe befreundet mit M. Livius Drusus, nahm dessen Schwester zur Frau und gab ihm seine eigene Nr. 99 zur Ehe, aber aus geringfügigem Anlaß zerfielen sie miteinander und wurden zu erbitterten Gegnern (Dio frg. 96, 3. Plin. n. h. XXXIII 20), was u. a. die Auflösung dieser Ehebündnisse zur Folge hatte. Aus unbekannter Ursache wurde Caepio 659 = 95 angeklagt und von L. Crassus, der ein ehemaliger Parteigenosse seines Vaters und in diesem Jahre Consul war, verteidigt (Cic. Brut. 162). Im J. 662 = 92 kam der Streit zum offenen Ausbruch, als nach der Verurteilung des P. Rutilius Rufus der nunmehrige designierte Volkstribun Drusus den Plan des Vaters Caepio zur Beseitigung der Rittergerichte aufnahm und an dem Sohne einen erbitterten Gegner fand, der die Sache der Ritterschaft verfocht (Flor. II 5, 4f. Ampel. 26, 4; vgl. Dio frg. 96, 1—3). Er trennte sich ganz von dem Senat (Cic. Brut. 223) und richtete einen heftigen Angriff gegen dessen Vorkämpfer, den Princeps senatus M. Scaurus, indem er ihn auf Grund der Lex Servilia repetundarum des Glaucia Nr. 65 wegen seiner Gesandtschaft nach Asien belangte; Scaurus parierte diesen Schlag durch eine Gegenklage wegen Ambitus, dessen sich Caepio bei der Bewerbung um die Praetur für 663 = 91 schuldig gemacht hatte (Hauptquelle Ascon. Scaur. 19 K.-S. mit den angeführten Fragmenten von Cic. Scaur. 4.

5. 45 h; ungenau Flor. II 5, 5, s. Klebs o. Bd. I S. 586). Im Tribunat des Drusus 663 = 91 steigerte sich der Kampf zu solcher Hitze, daß der Tribun drohte, den Caepio vom tarpeischen Felsen herabzustürzen (Auct. de vir. ill. 66, 8; vgl. Cic. de domo 120); nach dem plötzlichen Tode des Drusus gehörte infolgedessen Caepio zu denen, die seiner gewaltsamen Beseitigung verdächtig schienen (ebd. 66, 13. Plin. n. h. XXVIII 148). Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Caepio in diesem Jahre als Praetor zusammen mit dem Consul L. Marcius Philippus den Kampf gegen den Tribunen geleitet. Im Zusammenhang damit erneuerte er Anfang 664 = 90 seinen Angriff gegen Scaurus durch eine Anklage auf Grund der Lex Varia als Verbündeter ihres Urhebers, des Tribunen Q. Varius (Ascon. a. O.), wurde aber selbst ebenfalls nach der Lex Varia von T. Betutius Barrus aus Asculum vor Gericht gezogen und durch eine in seinem Namen von L. Aelius Stilo verfaßte Rede verteidigt (Cic. Brut. 169); vielleicht ist es gar nicht zu der Entscheidung des Prozesses gekommen, weil der Bundesgenossenkrieg Caepio ins Feld rief. Er war neben Marius der angesehenste Legat des Consuls P Rutilius Lupus auf dem nördlichen Kriegsschauplatze gegen die Marser; beide erhielten nach dem Falle des Consuls den Oberbefehl über sein Heer, aber Caepio wurde im Hochsommer von Pompaedius Silo in einen Hinterhalt gelockt und fand mit zahlreichen Mannschaften sein Ende (Appian. bell. civ. I 179. 196—198. Liv. ep. LXXIII. Flor. II 6, 12. Eutrop. V 3, 2. Oros. V 18, 14. Grabstein eines Sergius, der *quom Q. Caepione proelio est occisus* CIL I² 708 = Dessau 29). Er war als Redner angesehen (Fragmente bei Charis. GL I 193, 19. 196, 7. 224, 21), und überhaupt sanken mit ihm große Hoffnungen vorzeitig ins Grab (Cic. Brut. 223; kaum fin. III 8). Vgl. über ihn Röm. Adelsparteien 292—294. 298—302.

51) C. Servilius Casca heißt bei Liv. XXV 3, 15 (—18 noch zweimal: *Casca*) ein Volkstribun des J. 542 = 212, der als *propinquus cognatusque* des damals wegen Betrugs zum Schaden des Staates angeklagten M. Postumius Pyrgensis zugunsten des Angeklagten interzedieren wollte, jedoch unter dem Eindruck der allgemeinen Empörung seine Absicht aufgab. Der Bericht scheint im ganzen zuverlässig (vgl. Mommsen Strafr. 163, 3), aber der Name des Tribunen nicht unbedenklich. Das Kognomen Casca kommt bei den beiden Brüdern Nr. 52 und 53, den Mördern Caesars, vor, nach denen der Freund und Waffenträger eines Brutus mit Namen Casca von Sil. It. VII 649 frei erfunden ist. Sonst begegnet es nur bei Varro l. l. VII 28 in dem Epigramm eines Dichters Papinius (meistens geändert in *Pompilius*, vgl. Götz-Schoell z. d. St. p. 101 und 273) auf einen *adolescens Casca*, der aber kein Servilier zu sein braucht und gewiß um ein Jahrhundert jünger ist (vgl. noch W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 353). Dagegen ist ein anderer Volkstribun C. Servilius aus diesen Jahren bekannt, nämlich der spätere Consul von 551 = 203, der vor 545 = 209 das Amt geführt hat (Liv. XXVII 21, 10. XXX 19, 9, s. Nr. 60); es ist sehr möglich, daß er der dem Postumius wohlgesinnte Tribun von 542 = 212 gewesen ist, und daß diese wenig rühmliche Tatsache durch die Hinzufügung eines andern Kognomens zu seinem Namen verschleiert wurde.

52) C. Servilius Casca, Bruder des P. Casca Longus Nr. 53 (s. d.). Ob *Casca* bei Cic. ad Att. XIII 44, 3 auf einen von diesen beiden geht und als Zeugnis für literarische Tätigkeit des Betreffenden dienen kann, ist nicht zu entscheiden.

53) P. Servilius Casca Longus. Das zweite Kognomen nur auf den Münzen (s. u.). An der Verschwörung gegen Caesar waren zwei Servilier aus der Familie der Cascae beteiligt. Von beiden spricht Cic. Phil. II 27: *Quid? duos Servilios — Cascas dicam an Ahalas* (s. Nr. 32)? *et hos auctoritate mea censes excitatos potius quam caritate rei publicae?* Für Plut. Brut. 45, 4 war Πόπλιος Κάσκας ὁ πρῶτος Καίσαρα πατάξας und für Suet. Caes. 82, 1 *alter e Cascis*; nach Nicol. Damasc. v. Caes. 24. Plut. Caes. 66, 2; Brut. 17, 3 rief dieser nicht näher bezeichnete Casca in griechischer Sprache: ‚Bruder, hilf.' Doch in den Aufzählungen der Verschworenen steht bei Eutrop. VI 25 hinter den beiden Bruti und Cassius nur ein Servilius Casca, und bei Appian. bell. civ. II 474 unter den bisherigen Caesarianern hinter Dec. Brutus nur Γάϊος Κάσκας; Dio XLIV 52, 2f. aber berichtet: Nachdem bei Caesars Leichenfeier der Volkstribun C. Helvius Cinna infolge einer Verwechslung mit dem zu den Verschworenen gehörigen Praetor L. Cornelius Cinna der Wut des Pöbels zum Opfer gefallen war (o. Bd. IV S. 1287f. VIII S. 225f.), fürchtete der Tribun C. Casca ein ähnliches Schicksal, weil unter den Tribunen und unter den Caesarmördern P. Servilius Casca war; er machte öffentlich bekannt, daß er mit diesem nur den Namen, nicht die Gesinnung gemein habe; es geschah aber keinem von beiden etwas. Vielleicht hat Dio den C. Casca überhaupt nicht für einen Servilier gehalten; ungenau ist er jedenfalls, indem er den P. Servilius Casca hier zu dem Tribunencollegium von 710 = 44 rechnet, da er selbst ihn später (XLVI 49, 1) richtig in dem von 711 = 43 nennt. Appian hat wohl den Vornamen des weniger kompromittierten Bruders an die Stelle des bekannten gesetzt, und bei Eutrop wird eine einfache Flüchtigkeit vorliegen. Aber dennoch scheint eine ganz einwandfreie Verbindung aller Angaben miteinander, besonders der dionischen mit den übrigen kaum möglich zu sein. In den Berichten über den 15. März 710 = 44 wird Casca als ein Hauptteilnehmer der Verschwörung zweimal erwähnt: Vor dem Eintreffen Caesars im Senat erschreckte ihn die Anrede eines Nichteingeweihten: Casca habe ihm verheimlicht, was aber Brutus ihm mitgeteilt habe, und: Woher Casca nun wohl die Mittel für seine Aedilität nehmen würde (Plut. Brut. 15, 1. Appian. II 483). Bei dem Attentat selbst war es Casca, der auf das verabredete Zeichen von hinten Caesar den ersten Stoß versetzte, aber mit unsicherer Hand in den Nacken über der linken Schulter (Suet. Caes. 82. 1f. Nicol. Damasc. v. Caes. 24. Plut. Caes. 66 2; Brut. 17, 3. Appian. II 492); der Getroffene drehte sich um und packte ihn am Arm (Suet. Plut. Appian., vgl. Nicol.) mit dem Rufe: ‚Ver-

ruchter Casca, was tust du?' (ῥωμαϊστί · μιαρώτατε Plut. Caes.; ἀνόσιε Brut.); Casca rief seinen Bruder zu Hilfe (s. o.); dieser (so Nicol. ἕτερος Appian. 493) traf ihn in die Seite, und Caesar ließ Cascas Arm fahren (Plut. Brut). Die nächsten Nachrichten über Casca bietet Dio (s. o.). Am 10. December 710 = 44 trat er sein Amt als Volkstribun für das nächste Jahr an, ohne daß der junge Caesar es zu hindern suchte (Cic. ad Att. XVI 15, 3; Phil. XIII 21). Ende Juni 711 = 43 nahm er noch an einer Beratung mit Cicero und Servilia, der Mutter des Brutus, teil (Cic. ad Brut. I 18, 1); aber als bald darauf der junge Caesar, der ihn als Mörder betrachtete (ebd. 17, 1), mit Heeresmacht vor Rom rückte, brachte er sich in Sicherheit und wurde, weil er sich als Tribun nicht aus der Stadt entfernen durfte, von seinem Amtsgenossen P. Titius in aller Form abgesetzt (Dio XLVI 49, 1; ohne Namen des Casca und mit irrtümlicher Bezeichnung des Titius als Praetor Obseq. 70). Casca entkam in den Osten und nahm als Flottenbefehlshaber des Brutus an dessen zu Lande und zu Wasser gegen die lykischen Städte Xanthos und Patara durchgeführten Unternehmungen teil (*Casca Longus* auf Goldmünzen mit dem Bilde des Brutus und Anspielung auf den Doppelsieg; ebenso Silbermünzen mit Neptunskopf. Babelon Monn. de la rép. rom. II 118. 455. Grueber Coins of the roman rep. II 478). Cascas Namen in dem verderbten Kognomen des Πόπλιος Σερουίλιος Ποπλίου υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος eines Briefes an Milet über die Juden bei Joseph. ant. Iud. XIV 244 wiederzufinden, geht nicht an (vgl. zuletzt Dittenberger Syll.³ 720 Anm. 3, s. Nr. 58). Bei Philippi im Herbst 712 = 42 ließ er ein Paar gefangene Possenreißer als Totenopfer für Cassius hinrichten (Plut. Brut. 45, 4). Die Niederlage des Brutus hat er nicht überlebt. Die vier Distichen Anthol. Lat. ed. Riese² I 338 nr. 457 behaupten, die beiden Brüder Casca hätten gleichzeitig durch eigene Hand ihr Ende gefunden und ein gemeinsames Grab erhalten. Shakespeare hat die Gestalt des Casca etwas breiter ausgeführt als die antike Tradition. [Münzer]

54) s. Damokrates Nr. 8 o. Bd. IV S. 2069, 16.

55) P. Servilius Epagathus, Freigelassener eines A. Servilius, Magister eines der drei großen Kultvereine auf Delos 680 = 74 (Dittenberger Syll.³ 746 = Greek inscr. in the Brit. Mus. IV 2, 125 nr. 963).

56ff.) Servilii Fidenates. Der Beiname *Fidenas* (vgl. über die Form des Ethnikons, das zum Beinamen geworden ist, Sigwart Klio VI 274) kommt zu derselben Zeit bei einem Sergius (s. d. Nr. 25) und einem S. (Nr. 75) vor und steht unter ähnlichen Beinamen alter patrizischer Geschlechter für sich allein. Unter Hinweis auf die enge Verwandtschaft der Geschlechtsnamen Sergius Servius Servilius glaubt Mommsen (Röm. Forsch. II 294—296) daher eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Geschlechter und doch wohl auch, was er nicht ausdrücklich sagt, ihre Ableitung aus Fidenae erschließen zu sollen. Doch diese Annahme wäre unvereinbar mit der Tatsache, daß die Servilier von jeher zu den albanischen Geschlechtern gezählt wurden, während die Sergier erst durch Vergils poetische Erfindung einen troianischen Stammvater erhielten (s. o. S. 1688). Richtiger wird daher das Kognomen Fidenas aus den besonderen Beziehungen der Geschlechter zu Fidenae zu erklären sein (s. Nr. 75).

56) Q. Servilius Fidenas, Q. f. P. n. (Fasti Cap.) war sechsmal Tribunus militum consulari potestate, nämlich in den J. 352 = 402 (Fasti Cap. Liv. V 8, 1 ohne Kognomen. Name bei Diod. XIV 38, 1 hinter dem seines Gentilen Nr. 33 ausgefallen), 356 = 398 (Fasti Cap. Liv. V 14, 5 mit Kognomen und Iterationsangabe. Diod. XIV 82, 1 ohne Kognomen wie weiterhin), 359 = 395 (Liv. V 24, 1f. ohne Kognomen, mit Iter. Diod. XIV 94, 1), 364 = 390 (Liv. V 36, 12 wie 359. Diod. XIV 110, 1 = XV 20, 1), 366 = 388 (Liv. VI 4, 7 mit Kognomen und Iter. Diod. XV 23, 1 mit falschem Pränomen *L.*) und 368 = 386 (Liv. VI 6, 3 wie 356 und 366. Diod. XV 25, 1). Beim J. 357 = 397 wird S. zwischen zwei anderen Consulartribunen des Vorjahres von Liv. V 17, 4 als Interrex verzeichnet; aber sonst ist es bemerkenswert, daß gerade von ihm die Annalistik nichts zu berichten wußte, obgleich doch sein hohes Ansehen aus den Fasten zu erkennen ist. Denn die gleiche Zahl von Consulartribunaten wird nur dem L. Aemilius Mamercinus, dem M. Furius Camillus (o. Bd. VII S. 324ff.) und dem P. Valerius Potitus Poplicola und eine noch höhere, sieben Tribunate, nur dem Ser. Cornelius Maluginensis (o. Bd. IV S. 1404f.) und dem L. Furius Medullinus (o. Bd. VII S. 354ff.) zugeschrieben, aber bei fast einem jeden von diesen sind einige verdächtig (vgl. die betr. Artikel und zu Aemilius und Valerius Mommsen Röm. Forsch. II 228f. und die Erläuterung des 1900 gefundenen Fragments der Fasti Cap. Hülsen Klio II 251f. Mommsen Herm. XXXVIII 121ff.); so muß S. eine der führenden Persönlichkeiten des Patriciats in der Zeit des Veienterkrieges und der gallischen Katastrophe gewesen sein.

57) Q. Servilius Fidenas, war Tribunus militum consulari potestate 372 = 382, 376 = 378 und 385 = 369 (Chronogr.: *Fidenas* mit Iterationszahlen. Liv. VI 22, 1. 31, 1. 5. 36, 6. Diod. XV 41, 1. 57, 1. 77, 1, beide stets ohne Kognomen).

58) P. Servilius Galba. Joseph. ant. Iud. XIV 244—246 gibt einen Erlaß an Milet, der befiehlt, daß die dortigen Juden den Sabbat feiern und auch sonst nach ihren Gewohnheiten leben könnten. Die Verordnung geht aus von Πόπλιος Σερουίλιος Ποπλίου υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος und ist angeregt durch die Anzeige eines Milesiers Πρύτανις Ἑρμοῦ υἱός bei dem in Tralles einen Gerichtstag abhaltenden S. Dessen Kognomen ist unrichtig und ist sehr verschieden geändert worden; man hat an P. Servilius Casca Nr. 53, P. Servilius Globulus Nr. 66 und besonders an P. Servilius Isauricus Nr. 67 gedacht. Wenn aber Prytanis mit Recht in einem Proxenos von Thera Πρύτανις Σίμου Μιλήσιο[ς] nach 624 = 130 (Dittenberger Syll.³ 720) wiedergefunden wird (Wilhelm Österr. Jahresh. VIII 242), so gehört der Statthalter S. nicht in die caesarische

Zeit, sondern Ende des 2. Jhdts. v. Chr. (Holleaux Στρατηγὸς ὕπατος [1918] 16, 1); doch bleibt vorläufig noch alles unsicher (vgl. Dittenberger a. O. Anm. 3).

59ff.) Servilii Gemini hießen die Zwillingssöhne eines Q. Servilius C. f., von denen Q. Nr. 63 weiter nicht bekannt ist, P. Nr. 62 zweimal Consul war und Stammvater des Hauses, das den Beinamen Geminus als erblichen führte. Eine Anspielung auf seinen Ursprung scheint die Darstellung der Dioskuren auf den Denaren des C. Servilius M. f. Nr. 14 zu bieten. Der Beiname ist von den einzelnen Gliedern der Familie nicht regelmäßig geführt und im 2. Jhdt. v. Chr. wieder aufgegeben worden. Über ihren Übertritt zur Plebs s. Nr. 59.

59) C. Servilius (Geminus), war Sohn von Nr. 62 und Vater von Nr. 60, der wiederum Bruder von Nr. 78 war. Daraus ergibt sich einerseits, daß S. das Kognomen Geminus führte, anderseits, daß er bereits zur Plebs übergetreten sein wird, da seine beiden Söhne dazu gehörten (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 118. 124. St.-R. III 137, 4) und doch schwerlich jeder für sich dem Patriciat entsagt haben. S. war Praetor und nicht lange darauf 536 = 218 einer der Triumvirn, die die Kolonien Placentia und Cremona anzulegen hatten. Sie wurden durch einen Aufstand der Boier und Insubrer, der auf die Kunde von Hannibals Nahen ausbrach, überrascht, aus ihrem Zufluchtsort Mutina herausgelockt und hinterlistig gefangen; sie galten lange Jahre als tot, doch überlebte S. mit dem einen seiner Gefährten, dem Consular C. Lutatius Catulus die fünfzehnjährige Gefangenschaft, bis sie 551 = 203 durch seinen Sohn Nr. 60 befreit und nach Rom zurückgeführt wurden. Polyb. III 40, 9f. vgl. 67, 6f. gibt gelegentlich der Gefangennahme der Triumvirn den Namen und Rang des Catulus und nur den praetorischen Rang der beiden anderen; Liv. XXI 25, 3—8 gibt die Nachrichten dreier verschiedener Quellen über die Namen dieser zwei Männer und sonstige Varianten; Ascon. Pis. 3 nennt das Paar der dritten livianischen Quelle, die S. nicht kennt (vgl. o. Bd. IV S. 1487, 21ff.). Doch neben dem Namen des Catulus ist der des S. am meisten gesichert durch die Überlieferung über dessen Sohn: Liv. XXVII 21, 10 über dessen plebeische Aedilität von 545 = 209: *Servilium negabant iure aut tribunum plebis fuisse aut aedilem esse, quod patrem eius, quem triumvirum agrarium occisum a Boiis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse satis constabat;* ebd. XXX 19, 9 unter dem Consulat des Sohnes 551 = 203: *Latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat.* Diese Angaben bieten Schwierigkeiten, deren vollständige Lösung nicht gelingt. Mommsen (St.-R. I 487, 2) fand die wahrscheinlichste Erklärung darin, daß der Sohn ohne die Genehmigung des noch am Leben befindlichen Vaters zur Plebs übergetreten sei; doch die Tatsache, daß auch der andere Sohn Plebeier war, und die infolgedessen naheliegende Annahme der Plebeität schon für den Vater sprechen dagegen. Vielleicht ist das Ämterrecht der Söhne überhaupt angefochten worden, weil der Vater als Kriegsgefangener des Bürgerrechts verlustig ging (vgl. Mommsen a. O. III 46); dann hätte die Tradition den Sachverhalt stark entstellt. Jedenfalls stimmt die Notiz des Livius über die curulische Würde des S. mit der des Polybios über seinen praetorischen Rang. Vgl. Röm. Adelsparteien 137f.

60) C. Servilius (Geminus), wird bezeichnet als *C. f. P. nepos* ohne Kognomen in den Fasti Cap. 551. 552, als Sohn des von den Boiern gefangenen C. Nr. 59 bei Liv. XXVII 21, 10. XXX 19, 9 und mit dem Kognomen *Geminus* ebd. XXIX 38, 3. XXX 39, 4. XXXI 4, 3 (s. u.). XXXIX 46, 1. XL 42, 11. Die Geschichte des S. ist nicht frei von Fälschungen, die in politischen, nicht in literarischen Tendenzen begründet sind und noch nicht in ihrem Zusammenhange aufgeklärt scheinen. Von den beiden Söhnen des C. Nr. 59 war S. der ältere und gehörte vom Beginn seiner politischen Laufbahn an zur Plebs, vielleicht schon von Geburt infolge des Übertritts seines Vaters (s. d.). Daher trat er 544 = 210 als Pontifex an die Stelle eines Plebeiers, des T. Otacilius Crassus (Liv. XXVII 6, 15). In der Geschichte des J. 542 = 212 werden zwei C. Servilii erwähnt, im Anfang des Jahres gelegentlich des Prozesses des M. Postumius Pyrgensis ein *C. Servilius Casca tribunus plebis ... propinquus cognatusque Postumio* bei Liv. XXV 3, 15, und weiterhin *C. Servilius legatus, ex auctoritate patrum a P. Cornelio praetore* (o. Bd. IV S. 1518 Nr. 383) *in Etruriam ad frumentum coemendum missus,* der mit einigen Frachtschiffen in den Hafen des abgefallenen Tarent einlief und dadurch die römische Besatzung der Burg zum Aushalten ermutigte (bei Liv. XXV 15, 4). Der Legat wird natürlich mit S. identifiziert und für ganz verschieden von dem Tribunen Casca gehalten; doch da auch S. in eben diesen Jahren Volkstribun war (Liv. XXI 21, 10. XXX 19, 9), so ist es wohl möglich, daß hier eine dieser Fälschungen vorliegt, daß das Kognomen *Casca* eine unberechtigte Zutat ist, daß kein anderer als der sonst Geminus genannte S. gemeint ist und daß er während seines Tribunats in außerordentlicher Weise auch für andere Zwecke verwendet wurde. Wie er nach Tarent gelangte, wenn er nach Etrurien geschickt worden war, ist nicht klar, so daß auch hier schwerlich alles in Ordnung ist. Nach dem Tribunat war er 545 = 209 plebeischer und 546 = 208 curulischer Aedil mit Q. Caecilius Metellus, der auch sein Kollege im Pontificalkollegium war (Liv. XXVII 21, 9. 33, 7. 36, 8; vgl. o. Bd. III S. 1206, 51, wo ‚Volkstribun' in ‚Aedilis plebis' zu verbessern ist). Zur Zeit der plebeischen Aedilität des S. war bekannt geworden, daß sein totgeglaubter Vater noch in der Gefangenschaft am Leben sei, und deswegen wurde seine Berechtigung zur Führung des Amtes, sowie nachträglich die zur Führung des Volkstribunats bestritten; er ließ später als Consul durch einen Volksbeschluß mit rückwirkender Kraft diese seine Berechtigung außer Zweifel stellen. Vielleicht sind auch die Nachrichten darüber bei Liv. XXVII 21, 10. XXX 19, 9f. tendenziös entstellt und umgestaltet (vgl. Nr. 59). Während seiner curulischen Aedilität

wurde S. von dem zur Abhaltung von Wahlen und Votivspielen ernannten Dictator T. Manlius Torquatus zum Magister equitum erkoren (Liv. XXVII 33, 7; vgl. 35, 1), wahrscheinlich weil er in seinen beiden Aedilitäten ohnehin Festspiele auszurichten hatte. 548 = 206 war er Praetor und erhielt durch das Los Sizilien mit Land- und Seestreitkräften (Liv. XXVIII 10, 3. 9. 13. 16. 45, 8). Zum Consulat wurde er mit seinem patrizischen Geschlechtsgenossen Cn. Servilius Caepio Nr. 44 für 551 = 203 befördert (Fasti Cap. Chronogr. [*Tervillo* statt: *Servilio*]. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXIX 38, 3. XXX 1, 1. Cassiod. Zonar. IX 12) und erhielt Etrurien als Provinz, um Italien gegen alle etwa von Mago und den Kelten drohenden Gefahren zu decken (Liv. XXX 1, 8; vgl. 2. Zonar.). In Rom veranstaltete S. gemeinsam mit Caepio Aushebungen, Votivspiele und Sühnefeiern (Liv. XXX 2, 6. 8. 13). Er drang von Etrurien nach Oberitalien vor und befreite dort seinen Vater Nr. 59 und dessen Schicksalsgenossen C. Lutatius Catulus aus ihrer langen Kriegsgefangenschaft (Liv. XXX 3, 1. 19, 6—12); bei seinem Aufenthalt in Rom hat er nicht nur diese beiden zurückgeführt und das Gesetz über die Gültigkeit seiner früheren plebeischen Ämter durchgebracht (s. o.), sondern auch einen Dictator P. Sulpicius Galba Maximus ernannt. Während er selbst in die Provinz Etrurien zurückkehrte (ebd. 19, 10. 23, 1f.) und für 552 = 202 in seinem dortigen Kommando belassen wurde (ebd. 27, 6), leitete der Dictator die Wahlen ganz in seinem Sinne, denn sein Bruder M. Nr. 78 ging daraus als Consul hervor; der abweichende Bericht, daß S. selbst die Comitien abgehalten habe, ist weniger glaubwürdig (ebd. 26, 12; vgl. Nr. 78). Die Servilier hatten damals in Rom alle Macht in Händen; als S. in seiner der Stadt benachbarten Provinz von seinem Bruder, dem Consul, abgelöst wurde, ward er von diesem zum Dictator ernannt (Fasti Cap. Liv. XXX 39, 4) und führte nun die Geschäfte in Rom längere Zeit (Liv. XXX 40, 4; vgl. Mommsen St.-R. II 160, 4), möglicherweise unter wiederholter Verzögerung der Wahlen (Liv. XXX 39, 5. 40, 5) bis in das folgende Jahr hinein (ebd. 39, 8; vgl. Mommsen a. O. I 607, 1. Bandel Die röm. Diktaturen [Diss. Breslau 1910] 143f.). Er war der letzte Dictator; wahrscheinlich hatte gerade sein Verhalten gezeigt, welche Gefahr der republikanischen Verfassung durch dieses Amt bereitet werden konnte. Ende 553 = 201 trat er mit seinem Bruder Nr. 78, einem weiteren Geschlechtsgenossen Nr. 23 und seinem alten Gefährten Q. Metellus an die Spitze der Zehnerkommission für Ackeranweisungen in Samnium und Apulien (Liv. XXXI 4, 3: *creati P. Servilius, Q. Caecilius Metellus, C. et M. Servilii — Geminis ambobus cognomen erat* — usw.), aber seitdem war wohl seine bedeutende politische Rolle ausgespielt. 560 = 194 weihte er als Duumvir den Tempel des Iuppiter Vediovis auf der Tiberinsel (Liv. XXXIV 53, 7; vgl. Wissowa Religion u. Kultus der Römer[2] 237). Im J. 571 = 183 wurde er Pontifex Maximus (ebd. XXXIX 46, 1. XL 37, 2) und kam als solcher 574 = 180 in heftigen Streit mit L. Cornelius Dolabella, der als Nachfolger seines Verwandten (Vaters?) Cn. Dolabella Opferkönig werden sollte, aber auf sein weltliches Amt als Duumvir navalis nicht verzichten wollte (ebd. XL 42, 8—10; vgl. Mommsen St.-R. I 490f.). Kurz darauf, am Ende desselben Jahres, starb S., der auch die Würde eines Decemvir sacrorum innegehabt hatte (ebd. 42, 11). Diese ungewöhnliche Vereinigung zweier hoher geistlicher Ämter (Wissowa a. O. 493, 2) zeugt allein schon für seine Macht und Bedeutung. Vgl. über ihn Röm. Adelsparteien 136ff.

61) Cn. Servilius Geminus, Consul mit C. Flaminius 537 = 217. Von seiner Filiation ist in den Fasti Cap. *Q. n.* erhalten; sein Vater war jedenfalls Nr. 62. Das Consulat bezeugen außer Fasti Cap. noch Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Polyb. III 75, 5 (u. ö., stets ohne Kognomen). Nep. Hann. 4, 4. Liv. XXI 15, 6. 57, 4. XXII 1, 4f. 14. 2, 1. 42, 11. XXVII 6, 7. 33, 8. XXXIII 44, 2. Cassiod. Appian. Hann. 8. Zonar. VIII 25. Zur Kritik des livianischen Berichtes über den Amtsantritt des S. vgl. o. Bd. VI S. 2499f. Beide Consuln sollten das eigentliche Italien gegen Hannibal decken und nahmen ihre Stellung so, daß sie einander in wenigen Tagen zu Hilfe eilen konnten, Flaminius bei Arretium, S. bei Ariminum (Polyb. 75, 6. 77, 2. Liv. XXII 3, 8; vgl. Sil. It. V 98. 114f. Appian.), und zwar anscheinend dieser mit dem stärkeren Heere von 4 Legionen, weil der erste Angriff Hannibals hier erwartet wurde (vgl. Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III 405). Statt dessen erschien Hannibal mit überraschender Schnelligkeit in Etrurien und schlug den Flaminius vernichtend am Trasimenischen See, bevor S. sich mit ihm vereinigen konnte. Dieser war von Ariminum sofort auf die Nachricht von dem Einfall des Feindes in Etrurien aufgebrochen und hatte seine Reiterei unter C. Centenius vorausgeschickt; sie stieß kurz nach der Trasimenusschlacht und in nicht allzu großer Entfernung von deren Schauplatz auf die überlegene feindliche Reiterei und wurde ebenfalls vernichtet (Polyb. 86, 1—3. Liv. 8, 1. Appian. 10. Zonar.; vgl. o. Bd. III S. 1927f. VII S. 2333f., jetzt besonders Kromayer Antike Schlachtfelder III 1, 193ff. Kahrstedt a. O. 413). S. hielt sich darauf, während Hannibal in Picenum verweilte, ruhig und beobachtend in geschützter Stellung (vgl. besonders Appian. 12 Anf.) und folgte ihm dann, als er an der adriatischen Küste nach Apulien weiter zog. Hier traf er den inzwischen ernannten Dictator Q. Fabius Maximus (o. Bd. VI S. 1819ff.) und übergab ihm sein Heer; er wurde von dem Dictator in scharfer Form aufmerksam gemacht, daß seine Amtsgewalt durch dessen Ernennung aufgehoben sei, wurde nach Rom geschickt und mit der Organisation des Küstenschutzes und der Seemacht betraut (Polyb. 88, 8. Liv. 11, 2—12, 1; vgl. 25, 5. Appian. 12; ohne Nennung des S. Plut. Fab. 4, 3). Die Kommandoübergabe fand περὶ τὴν Δαυνίαν statt (Polyb.); bei Livius ist die ganze Darstellung dadurch verfälscht, daß S. erst nach der Schlacht am Trasimenus von Ariminum aufbricht (9, 6; vgl. 8, 5. 31, 9), den Marsch nach Rom richtet (9, 6) und infolgedessen den Dictator bei Ocriculum trifft (11, 5); vgl. dazu Kahrstedt a. O. 196f. Während der Amtsdauer der Dictatur im Sommer

und Herbst leitete S. die Operationen der römischen Flotte von 120 Penteren nicht ohne Erfolg; er verscheuchte die punischen Schiffe, die sich bis in die nördlichen Teile des Tyrrhenischen Meeres vorgewagt hatten, aus den Gewässern bei Sardinien und Sizilien, brandschatzte die Küsteninsel Kerkina in der Kleinen Syrte und besetzte Kossura auf dem Rückwege von der afrikanischen Küste nach Lilybaeum (Polyb. 96, 8—13. Liv. 31, 1—7. Zonar. VIII 26 Anf.). Nachdem die Amtszeit des Fabius abgelaufen war, übernahm S. für den Rest seiner eigenen zusammen mit dem inzwischen gewählten Suffectconsul M. Atilius Regulus (s. o. Bd. II S. 2092f.) wieder die Führung des Landheeres in Apulien (Polyb. 96, 14. Liv. 31, 7. Appian. 16) und behielt sie auch über das Ende des Amtsjahres hinaus mit prorogiertem Imperium bis zum Eintreffen der neuen Consuln, ohne sich auf irgend einen Kampf einzulassen (Polyb. 106, 2—5. 9. 107, 7. Liv. 32, 1—3. 33, 9—11. 34, 1. 10. 39, 17). Auch nach der Ankunft der Consuln von 538 = 216 blieb er als Proconsul und ranghöchster Unterfeldherr beim Heere, führte als solcher in der Schlacht bei Cannae, während jene auf den beiden Flügeln kommandierten, das römische Zentrum (falsch Appian. 19 u. 23: den linken Flügel) und starb hier den Heldentod. Polybios gibt fälschlich an, daß auch bei allen diesen Ereignissen S. und Atilius gleichmäßig beteiligt gewesen seien (109, 1. 114, 6. 116, 11); richtiger sagt Liv. 40, 6, daß Atilius wegen seines Alters nach Rom zurückgekehrt sei (vgl. o. Bd. II a. O.), so daß nur dem S. der ehrende Nachruf des Polyb. 116, 11 gilt: *ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ τῆς Ῥώμης ἄξιοι γενόμενοι κατὰ τὸν κίνδυνον*. Dem Anteil des S. an den Ereignissen von 538 = 216 in den übrigen Berichten hat neuerdings Cichorius (bei Norden Ennius u. Vergilius [Leipz. 1915] 131ff.) eine eingehende Untersuchung gewidmet, um nachzuweisen, daß das große Fragment der Annalen des Ennius (234ff. Vahlen²), das Gell. XII 4, 1ff. aus der *historia Gemini Servili viri nobilis* anführt, sich auf diesen S. bezieht, und zwar auf eine Episode der Schlacht bei Cannae. Gegenüber den kürzeren Erwähnungen der Teilnahme des S. am Kriegsrat, am Kampfe und am ruhmvollen Ende des Consuls L. Aemilius Paullus (Polyb. a. O. Liv. 40, 6. 43, 8. 45, 8. 49, 16. Cic. Tusc. I 89. Nep. Hann. 4, 4. Sil. It. VIII 665. IX 271ff. X 222ff. XIII 718. XVII 307f.) weist er auf die größere Rolle des S. in dem Schlachtbericht Appians 18—24 hin, dessen wenig zuverlässige annalistische Quellen (vgl. o. Bd. II S. 218. Kahrstedt a. O. 213) ganz wohl von dem Dichter beeinflußt sein können (vgl. den Ausdruck 25: *οὔσης δ' ἔτι νῦν ἀοιδίμου Ῥωμαίοις*). Jedenfalls gehörte der Heldentod dieses S. zu den unbestrittenen und bereits von den Zeitgenossen anerkannten Ruhmestiteln seines Geschlechts.

62) P. Servilius Geminus, Q. f. Cn. n. (Fasti Cap.), erhielt den Beinamen als Zwillingsbruder des ihm zum Verwechseln ähnlichen Q. Nr. 63 (Cic. acad. pr. II 56. 84f.) und war zweimal Consul mit C. Aurelius Cotta (o. Bd. II S. 2481f. Nr. 94), zuerst 502 = 252 und zum zweiten Male 506 = 248 (bei beiden Jahren Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Zonar. VIII 14 mit Umstellung der Namen und 16 Anf. richtig; vgl. Cic. a. O.). In beiden Jahren führten die Consuln gemeinsam den Krieg auf Sizilien (Zonar.), doch tritt in der Überlieferung nur Cotta stärker hervor; Polybios erwähnt sie gar nicht. Über die Beziehung des Enniusfragments bei Gell. XII 4, 4 auf diesen S. vgl. Nr. 61.

63) Q. Servilius (Geminus), Q. f. Cn. n., Zwillingsbruder des Consuls von 502 = 252 und 506 = 248 P. Servilius Geminus Nr. 62 und äußerlich von ihm kaum zu unterscheiden (Cic. acad. pr. II 56. 84f.).

64) Servilius Glaucia, der erste Träger dieses Beinamens und der einzige außer Nr. 65, war das jüngste Mitglied der Gesandtschaft, die Ti. Gracchus 592 = 162 nach Kleinasien führte, und an der außerdem noch L. Lentulus (Lupus, o. Bd. IV S. 1386f. Nr. 224) teilnahm (Polyb. XXXI 23, 9: *Σερουίλιος Γλαυκίας*). Von ihm stammte der Praetor des J. 654 = 100 ab. Weitere Glieder dieser Familie scheinen nicht bekannt zu sein, denn ein gewisser Glaucia, Klient der Roscier von Ameria (Schol. Gronov. 424 Or. = 301 Stangl vgl. 434 = 312) im J. 673 = 81, hat schwerlich etwas mit den Serviliern zu tun, obgleich dieses Geschlecht zu den Beschützern des jungen Sex. Roscius gehörte (Cic. Rosc. Am. 15), und die Lesart *Servilio et Glaucia* bei Frontin. strat. IV 5, 1 in einer Erzählung aus dem J. 675 = 79 ist sehr bedenklich, vielleicht mit Gundermann in *Servilio et Claudio* zu verbessern und auf die Consuln dieses Jahres zu beziehen (s. P. Servilius Vatia Isauricus Nr. 93).

65) C. Servilius Glaucia, ist bekannt als Praetor und Genosse des revolutionären Tribunen L. Appuleius Saturninus im J. 654 = 100. Nach der Charakteristik bei Cic. Brut. 224 war er *ex summis et fortunae et vitae sordibus* hervorgegangen, hatte aber durch seine volkstümliche Beredsamkeit (eine Probe Cic. Rab. Post. 14) und seinen schlagfertigen Witz (*acutus* ebd.; *peracutus et callidus cum primisque ridiculus* Brut.; Witz über C. Sextius Calvinus Cic. de or. II 249, über Q. Metellus Numidicus ebd. 263) großen Anhang beim Volke erworben (vgl. noch Quintil. inst. or. II 16, 5), vergleichbar dem athenischen Demagogen Hyperbolos (o. Bd. IX S. 254—258; der Vergleich vielleicht von Lucilius stammend? s. Cic. rep. IV 11). Er hatte es verstanden, außerdem die Ritterschaft zu gewinnen durch ein Repetundengesetz, das er wahrscheinlich als Volkstribun kurz vor 643 = 111 eingebracht hatte. Die Lex Servilia repetundarum wird erwähnt Cic. Rab. Post. 9; Balb. 54. Val. Max. VIII 1 abs. 8, und Glaucia als ihr Urheber Cic. Verr. I 26 (dazu Ps.-Ascon. 164 Or. = 230 Stangl); Brut. 224. Ascon. Scaur. 19 K.-S. Der Beweis für die Beantragung kurz vor 643 = 111, und folglich durch einen Tribunen, liegt darin, ‚daß die das Acilische (Repetunden-) Gesetz enthaltende Bronzetafel im J. 643 = 111 umgekehrt und zur Aufstellung eines andern Volksbeschlusses benutzt worden ist, was schwerlich geschehen ist, solange das Acilische in Kraft stand' (Mommsen Strafr. 709, 1 in knapper Zusammenfassung seiner allgemein angenommenen Beweisführung CIL I² p. 56 = Jur. Schr. I 18—22. Vgl. auch o.

Bd. I A S. 605, 10ff.). Über die Verbindung Glaucias mit Saturninus sind die Berichte ziemlich einsilbig und behandeln ihn trotz seines höheren Ranges nur als dessen untergeordneten Genossen (Liv. ep. LXIX: *cum Glaucia praetore et aliis eiusdem furoris sociis*. Flor. II 4, 4: *satellitem furoris sui*. Auct. de vir. ill. 73, 9: *satellitem suum*); bloß Appian gibt ihm eine größere Rolle, ist aber nicht unbedingt zuverlässig. Demnach bestand die Verbindung mindestens schon im J. 652 = 102. Damals wollte der Censor Q. Metellus Numidicus beide Männer, von denen Saturninus im vorhergehenden Jahre das Tribunat zum ersten Male bekleidet hatte, aus dem Senat stoßen wegen ihres Lebenswandels, wurde aber von seinem Kollegen daran gehindert (Appian. bell. civ. I 126); zu dem gegen sie gerichteten Vorwurf (*αἰσχρῶς βιοῦντας* a. O.) stimmt die Bezeichnung Glaucias als *stercus curiae* durch einen unbekannten Gegner, vielleicht eben den Censor (Cic. de or. III 164; vgl. *homo impurus* Rab. Post. 14). Im Sommer 653 = 101 bewarb sich Saturninus um das zweite Tribunat und rief Unruhen hervor, in deren Verlaufe ein Mitbewerber Nunnius erschlagen wurde; daran war nach Oros. V 17, 3 auch Glaucia beteiligt, und nach Appian. 127—129 hat er dabei sogar die Hauptrolle gespielt, indem er als Praetor (*στρατηγοῦντα*) die Tributcomitien leitete (*τῆσδε τῶν δημάρχων τῆς χειροτονίας προεστῶτα*) und am Tage nach der Ermordung des Nunnius vor dem vollständigen Zusammentritt der Volksversammlung den Saturninus wählen ließ. Die Leitung der Tributcomitien durch einen Praetor ist unmöglich; Mommsen (St.-R. I 141, 1) hat dafür ein ‚Beaufsichtigen' angenommen und hat (ebd. 518, 4) zugunsten der Angabe, daß Glaucia in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren 653 = 101 und 654 = 100 die Praetur führte, Vell. II 12, 6 herangezogen: *Glauciae Saturninique ...... furorem continuatis honoribus rem publicam lacerantibus*. Aber diese Worte lassen sich anstandslos darauf beziehen, daß Saturninus im J. 654 = 100 an sein zweites Tribunat sofort ein drittes und Glaucia an seine Praetur das Consulat anschließen wollte; so ist die Glaubwürdigkeit Appians doch zweifelhaft. Im J. 654 = 100 bekleidete, wie gesagt, Saturninus zum zweiten Male das Tribunat, Glaucia die Praetur und der mit ihnen in guten Beziehungen stehende Marius (vgl. Cic. har. resp. 51) zum sechsten Male das Consulat. Ihrem gemeinsamen Angriff erlag der Führer der Nobilität, Metellus Numidicus; das Zusammengehen des Praetors Glaucia mit Saturninus gegen ihn bezeugen Oros. V 17, 4 und Appian. 139; eine spöttische Bemerkung Glaucias über ihn (Cic. de or. II 263) mag damals gefallen sein. Dagegen trat Glaucia begreiflicherweise hinter seinem Genossen zurück, weil die in Wiederaufnahme gracchischer Reformpläne eingebrachten Gesetzanträge von dem Tribunen ausgehen mußten. Um ihr enges Einvernehmen zu verschleiern, gaben sie sogar das Schauspiel eines Konfliktes, einer Bestrafung des Praetors durch den Vertreter der Volksrechte (Auct. de vir. ill. 73, 2; vgl. Mommsen St.-R. I 260, 2). Für das folgende Jahr 655 = 99 wurde dieser zum dritten Male gewählt; Glaucia bewarb sich um das Consulat, obgleich eine solche Kontinuation zweier curulischer Ämter, der Praetur und des Consulats, verfassungswidrig war. Bei den Consularcomitien wurde zunächst M. Antonius gewählt; dann wurde wiederum ein unbequemer Gegenkandidat, C. Memmius, von Saturninus, Glaucia und ihrem Anhang kurzerhand aus dem Wege geräumt. Diese offene Gewalt nötigte Marius, sich endgültig von ihnen zu trennen und in Ausführung des Senatusconsultum ultimum, das Glaucia nicht ausdrücklich namhaft machte (Cic. Cat. III 15; dazu Schol. Gronov. 408 Or. = 284 Stangl und Cluniac. 270 St.), sie zur Verantwortung zu ziehen. Sie wurden auf dem Capitol eingeschlossen, zur Ergebung gezwungen, in die Curie eingesperrt und hier von den erbitterten Gegnern getötet; von Glaucia gibt Oros. V 17, 9 genauer an, daß er in das Haus eines Claudius geflüchtet und hier niedergemacht worden sei (vgl. auch Auct. de vir. ill. 73, 11). Sonst sprechen alle Berichte von seinem Schicksal im J. 654 = 100 ziemlich kurz (am ausführlichsten Appian. 142—145; die übrigen Zeugnisse Cic. Rab. perd. 20; Cat. I 4. III 15; Planc. 88 [ohne Nennung Glaucias]; Phil. VIII 15; Brut. 224. Liv. ep. LXIX. Vell. II 12, 6. Val. Max. III 2, 18. Flor. II 4, 4. Ampel. 26, 3. Auct. de vir. ill. 67, 3. 73, 9—11. Schol. Bob. 229. 277. 347 Or. = 95. 113. 174 Stangl. Plut. Mar. 28, 7. Dio frg. 95, 3. XLIV 25, 5). Infolgedessen haben auch die neueren Monographien, die sich seit Klebs (o. Bd. II S. 261ff.) mit der Geschichte des Saturninus befaßt haben, dem Glaucia entweder keine rechte Aufmerksamkeit gegönnt (Vonder Mühll De L. Appuleio Saturnino [Diss. Basel 1906] 24. 38. 61. 92) oder den Versuch ohne rechtes Glück gemacht (Robinson Marius, Saturninus und Glaucia [Jenaer histor. Arbeiten III, Bonn 1912] 22. 43ff. 48f. 94f. 100ff. 126f.).

66) P. Servilius Globulus, war Volkstribun 687 = 67 und intercedierte gegen seinen Amtsgenossen C. Cornelius (Ascon. Cornel. arg. 51 K.-S.; vgl. Cic. Vatin. 5. o. Bd. IV S. 1253f.), trat aber in dessen Prozeß 689 = 65 selbst für ihn ein (Ascon. 54). 690 = 64 war er Praetor und 691 = 63 als Propraetor Statthalter von Asien und Vorgänger des L. Valerius Flaccus (Cic. Flacc. 76 [als *necessarius* des Redners bezeichnet]. 79. 85. 91. Schol. Bob. z. d. St. 245 Or. = 107 Stangl. sämtlich ohne Gentilnamen). Vielleicht ist er der *Πόπλιος Σερουίλιος Ποπλίου υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος*, von dem ein Schreiben an Milet erhalten ist (Joseph. ant. Iud. XIV 244—246, vgl. Dessau bei Dittenberger Syll. ³ 720, 3; doch siehe auch unter Nr. 58); das ungewöhnliche Kognomen *Γλόβουλος* könnte ja am ehesten zu *Γάλβας* geworden sein. P. Servilius Globulus nannte ein Freigelassener Q. Servilius Hilarus seinen im Knabenalter verstorbenen Sohn (Grabmal beider und der Mutter mit Porträts CIL VI 26 410): vermutlich war der Patron des Vaters ein Q. Servilius Globulus, etwa Sohn des Praetors.

67) P. Servilius Isauricus, war der Sohn des P. Servilius Vatia, der seit seinem kilikischen Proconsulat den Ehrenbeinamen Isauricus führte; er wurde im Anfang von dem Vater (Nr. 93) als *P. Servilius filius* unterschieden (Cic. ad Att. I 19, 9; ad Q. fr. II 3, 2) und von seinen Zeit-

genossen Caesar und Cicero in der Regel überhaupt mit keinem Beinamen bezeichnet; aber die Ausnahme ist charakteristisch, die Briefaufschrift Cic. fam. XIII 68: *P. Servilio Isaurico procos. conlegae,* denn hier herrscht im Namen wie in der Titulatur der offizielle Gebrauch, wie auf den Inschriften. Das Kognomen *Vatia* hat S. nicht geführt. Er ist geboren um 660 = 94, da er 700 = 54 Praetor war (s. u.) und wurde von seinem Vater so streng erzogen, daß er angeblich noch als reifer Mann von ihm Schläge empfing (Witze des M. Caelius Rufus im J. 706 = 48 und des Cicero im J. 711 = 43 Quintil. inst. or. VI 3, 25. 48). Gegen 694 = 60 heiratete er Iunia, die Tochter des Dec. Silanus und der Servilia Nr. 101, die Nichte des Cato (o. Bd. X S. 1110 Nr. 192; Röm. Adelsparteien 354). Er hatte damals bereits die Quaestur bekleidet, da er im Senate *in postremis sententiam dixit* (Cic. ad Att. I 19, 9), und zwar nahm er sich damals im Senat zusammen mit Cato der freien Städte gegen die Steuerpächter an, darunter Sikyons gegen den Gläubiger der Stadt Atticus (ebd. und II 1, 10; vgl. Drumann-Groebe G.R.^{2} V 66f.). Bei den Verhandlungen über die ägyptische Frage Anfang Febr. 698 = 56 ging er mit Catos Schwager M. Bibulus, seinem Gesinnungsgenossen M. Favonius und anderen zusammen gegen Pompeius (Cic. ad Q. fr. II 3, 2). 700 = 54 war er Praetor mit Cato; durch ein Edikt zwang er den C. Messius zu persönlichem Erscheinen vor Gericht (Cic. ad Att. IV 15, 9), doch ist der Grund der Anklage nicht bekannt und daher auch die besondere Amtsbefugnis des S. nicht zu ermitteln; gemeinsam mit Cato suchte er den seit sieben Jahren in Aussicht stehenden Triumph des C. Pomptinus über die Allobroger zu verhindern (ebd. 18, 4; ad Q. fr. III 4, 6), aber er fand jetzt wirklich statt. Beim Ausbruch des Bürgerkrieges stellte sich S. im Gegensatz zu dem größten Teil der Nobilität auf die Seite Caesars; infolgedessen wurde er bei den Wahlen, die Caesar als Herr des Westens im Dezember 705 = 49 abhielt, mit Caesar selbst zum Consul für 706 = 48 gewählt (Caes. bell. civ. III 1, 1. Plut. Caes. 37, 1. Appian. bell. civ. II 196. Dio XLI 43, 1), und erwies sich ihm sofort gefällig, indem er den Antrag Pisos auf erneute Verhandlungen mit Pompeius ablehnte (Plut. Caes. 37, 1; vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie 346, 1. 362). In seinem Consulat hatte er während des ganzen Jahres die Geschäfte in Rom zu führen (Zeugnisse: Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Graffito CIL I^2 776. Tesseren ebd. 937f. Cic. Phil. XIV 23. Vell. II 53, 2. Val. Max. VIII 3, 2. Dio XLI. XLII ind.). Er unterdrückte die von dem Praetor M. Caelius Rufus erregten Unruhen (Caes. bell civ. III 21, 1—3. Dio XLII 17, 1. 23, 1—25, 3; vgl. Quintil. inst. or. VI 3, 25; s. o. Bd. III S. 1271 Plaumann Klio XIII 371) und brachte nach der Entscheidungsschlacht bei Pharsalos den Antrag auf Caesars Ernennung zum Dictator ein (Dio XLII 21, 1; vgl. Drumann-Groebe III 738). Gewiß ist er der S., an den Atticus im November in Ciceros Namen schreiben sollte (Cic. ad Att. XI 5, 3). In den Jahren 708 = 46 bis 710 = 44 verwaltete S. als Proconsul die Provinz Asien und erwarb sich um die Herstellung von Ordnung und Sicherheit große Verdienste. Erhalten sind aus dieser Zeit sieben an ihn gerichtete Briefe Ciceros fam. XIII 66—72. Die Aufschrift lautet 66: *P. Servilio,* 67: *P. Servilio propr.,* 68: *P. Servilio Isaurico procos. conlegae,* 69—72: *P. Servilio conlegae*; davon ist 66 eine Empfehlung eines Parteigenossen, des A. Caecina, der nicht nach Rom zurückkehren durfte und deshalb in Asien eine Zuflucht suchte (o. Bd. III S. 1237f.), also dem S. als Freund privatim empfohlen wird; 68 ist die Antwort auf ein Schreiben des S. und und ist zu Unrecht unter die Empfehlungsbriefe gestellt worden, deshalb in der Aufschrift von ihnen verschieden, im übrigen für die Tätigkeit des S. in der Provinz am lehrreichsten; die Briefe 67. 69—72 empfehlen ihm bestimmte Persönlichkeiten und deren Angelegenheiten in Asien; hier ist in der Aufschrift von 67 *propr.* offenbar ein Versehen, während sich *conlega* in 68—72 (vgl. 68, 2) auf die Mitgliedschaft des Augurencollegiums bezieht, in das S. damals durch Caesar aufgenommen sein muß. Nicht sicher ist es, ob bei Joseph. ant. Iud. XIV 244—246 ein Schreiben dieses Statthalters S. an Milet über die Stellung der Juden vorliegt; Filiation und Titel passen zwar auf ihn, aber das verderbte Kognomen *Γάλβας* etwa in *Οὐατίας* zu ändern ist unangebracht, weil er das letztere niemals sonst führt (vgl. Nr. 58); völlig entstellt ist der Statthaltername in einem zweiten Briefe an Parion ebd. 213ff. Zahlreich sind aber die Inschriften des S. an verschiedenen Orten der Provinz, in Pergamon (s. dazu C. Servilius Nr. 10), Aegae, Smyrna, Ephesos, Magnesia am Maeander, Kos, Kalymna, Tenos; sie bezeugen hauptsächlich, ebenso wie Tac. ann. III 62 für Hierokaisareia (o. Bd. VIII S. 1401f.), seine Sorge für die Heiligtümer und Kulte und die bis zu göttlicher Verehrung gehende Dankbarkeit der Untertanen (die lateinischen CIL I^2 783—786: Proben in beiden Sprachen Dessau 40. 8779. 8889; Sammlung von im ganzen vierzehn Stücken, mit Einschluß der seinen Angehörigen geltenden, Röm. Adelsparteien 356f., 2). Erst nach Caesars Ermordung und nach dem Tode seines eigenen alten Vaters kehrte S. im Sommer 710 = 44 nach Rom zurück und nahm in dem nun entbrennenden Kampfe der Parteien eine vermittelnde Stellung ein, wozu er als Anhänger Caesars und als Schwager der Caesarmörder Brutus und Cassius besonders geeignet war. Zunächst sprach er sich im Anfang September ähnlich wie Piso und Cicero entschieden gegen die Übergriffe des Consuls Antonius aus (Cic. fam. XII 2, 1f.; daraufhin von Schwartz Herm. XXXIII 184 richtig erkannt in dem *Πόπλιος* bei Nicol. Damasc. v. Caes. 28). Am 1. Jan. 711 = 43 ging er in der Forderung, dem jungen Caesar Octavianus möglichst frühe Bewerbung um die höheren Ämter zu gestatten, über den Antrag des Ser. Sulpicius hinaus (Cic. ad Brut. I 15, 7); in einer der nächsten Sitzungen, in der nur laufende Geschäfte erledigt wurden, gab er als erster oder einer der ersten sein Votum ab (Cic. Phil. VII 27); am 3. Febr. beantragte er für Ser. Sulpicius, der auf der Gesandtschaftsreise zu Antonius gestorben war, ein öffentliches Leichenbegängnis, aber nicht

die Errichtung eines Denkmals (ebd. IX 3, 14). Ende Februar wurde die Entsendung einer zweiten Abordnung des Senats an Antonius beschlossen, der u. a. S. und Cicero angehören sollten; beide hatten sich bis dahin viel zu feindlich gegen Antonius gestellt, als daß sie sich dazu hergeben konnten, und sie erlangten daher die Aufhebung des Beschlusses (ebd. XII 5f. 18). In denselben Tagen regte L. Caesar an, den S. mit einem außerordentlichen Imperium ausgestattet nach Asien zu entsenden, wo sein Schwager Cassius die Macht an sich zog, doch ihm selbst war dieser Gedanke unerwünscht (ebd. XI 19. 20. 25). Als am 20. März von L. Munatius Plancus und M. Lepidus Mahnungen zum Frieden mit Antonius einliefen, beantragte S. deren entschiedene Zurückweisung (ebd. XIII 50), obwohl die Frau des Lepidus auch eine Schwester der seinigen war. Doch dem Versuche, Plancus vor Lepidus zu bevorzugen, setzte er am 9. April seinen Widerspruch entgegen und kam darüber in heftigen Streit mit seinem bisherigen Verbündeten Cicero (fam. X 12, 3; vgl. 11, 1; ad Brut. II 2, 3; bei dieser Altercatio wahrscheinlich auch Ciceros boshafter Witz Quintil. inst. or. VI 3, 48; vgl. Röm. Adelsparteien 367f.). Aber nach der Entscheidung bei Mutina waren sie wieder einig; S. beantragte Ende April ein Dankfest für den Sieg über Antonius (Cic. Phil. XIV 11; vgl. 23), die Ächtung von dessen Legaten P. Ventidius und die Verfolgung seines Genossen Dolabella in Asien durch Cassius (Cic. ad Brut. I 5, 1). Die veränderte Stellungnahme des Plancus und Lepidus zu dem nach Gallien entkommenen Antonius veranlaßte S. Ende Mai nochmals zum Eintreten für Lepidus, aber ohne Erfolg (Cic. fam. X 16, 1). Indes die Senatsverhandlungen vermochten jetzt nicht mehr die Entwicklung der Dinge zu beeinflussen, sondern die Macht der Feldherren wuchs der Regierung über den Kopf. Zuerst erzwang der junge Caesar im Sommer die Bewilligung des Consulats; wahrscheinlich damals verlobte er sich mit einer Tochter des S., um das neue Bündnis mit der von diesem geführten Senatsmehrheit zu besiegeln (Suet. Aug. 62, 1). Dann folgte gegen Ende des Jahres der Abschluß des Triumvirats, und zu dessen Bekräftigung mußte der Caesar auf Verlangen der Soldaten dieses Verlöbnis lösen und ein neues mit der Stieftochter des Antonius eingehen (ebd.; vgl. Dio XLVI 56, 3). Als Entschädigung erhielt S. von den neuen Machthabern ein zweites Consulat bewilligt, das er 713 = 41 mit L. Antonius zusammen bekleidete (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Fasti Amer. Colot. und Biond. CIL I^2 p. 63—65. CIL VI 358 = Dessau 3102. Suet. Tib. 5. Dio XLVIII ind.), freilich ohne irgendwelchen wirklichen Einfluß auszuüben (Dio XLVIII 4, 1. 13, 4). Zu der Partei des S. im J. 711 = 43 hatte C. Cannutius gehört (Suet. rhet. 4; s. o. Bd. III S. 1485f.). Nach seinem zweiten Consulat wird S. nicht mehr erwähnt, kann es aber noch lange überlebt haben. Gewiß ist er der *P. Servilius augur,* auf den sich Ateius Capito bei Fest. 351 beruft. Er hatte mehrere Kinder (Cic. Phil. XII 5), zu denen die Tochter Nr. 104 und ein Sohn Nr. 26 = 90 gehören. Der Grabstein einer *Serve[ili] Isaurici l(iberta) Cleopatra* ist mit mehreren anderen servilischer Freigelassener nahe bei Porta Maggiore gefunden worden (Not. d. scavi 1912, 377). Cicero erinnert einmal den S. an ein Zusammensein in dessen Park (fam. XIII 62, 1: *in hortis tuis*); danach könnten die später kaiserlichen Horti Serviliani (o. Bd. VIII S. 2487f.) eher als von seiner Schwiegermutter Servilia Nr. 101 von ihm ihren Namen gehabt haben, aber vielleicht auch von seinem Sohne Nr. 26 = 90. in dessen Hand der ganze alte und reiche Familienbesitz der Servilier noch einmal vereinigt wurde. Für die Geschichte des S. vgl. Röm. Adelsparteien 354—358. 364—370, s. auch o. Nr. 5. [Münzer.]

68) L. Servilius Iulianus, *v(ir) e(gregius).* Für sein Wohl und das des L. Servilius Domitius Valerius Fronto Lucianus c(larissimus) i(uvenis), offenbar seines Verwandten, sowie zweier anderer Männer aus derselben Familie, wie es scheint, wird die Weihung CIL V 3902 (aus der Gegend von Verona) von einem seiner Freigelassenen dargebracht. [Stein.]

69) M. Servilius Nonianus, Consul 35 (Tac. ann. VI 31. Dio LVIII 25. Fasti a 354 et Hydat. Plin. n. h. XI 24, vgl. XXXVII 81 *quem consulem vidimus*), Sohn des Consuls vom J. 3 n. Chr.? (Prosop. imp. Rom. III 1898 p. 226). Enkel des von Antonius geächteten Nonius, des Sohnes des Nonius Struma (Catull. 52, 2); von Plin. n. h. XXVIII 29 als *princeps civitatis* bezeichnet. † 59: Tac. ann. XIV 19 *sequuntur virorum inlustrium mortes, Domitii Afri et M. Servilii qui summis honoribus et multa eloquentia viguerant, ille orando causas, Servilius diu foro, mox tradendis rebus Romanis celebris et elegantia vitae quam clariorem effecit, ut par ingenio, ita morum diversus.* Vita Persi 5 (Persius) *coluit ut patrem Servilium Nonianum.* Wohl auch Schol. Pers. 2, 1 gemeint: *Macrinum ... qui in domo Servilii didicerat, a quo agellum comparaverat indulto sibi pretio aliquanto.* Plin. n. h. XXVIII 29 über ein von ihm angewandtes Amulett als Schutz gegen *lippitudo*; Beziehungen des Plinius zu ihm und seinem Hause vgl. Münzer Quellen der Naturgesch. des Plinius 1898, 404. Von Tac. dial. 23 als Historiker neben Aufidius Bassus genannt. Rezitation unter Claudius: Plin. epist. I 13, 3 (vgl. Quint. X 1, 102). Reste des Geschichtswerkes: Quint. X 1, 102 (Urteil über Livius und Sallust, offenbar aus der Einleitung). Char. GL I 145, 29 (aus Plin.) *tor⟨c⟩es Servilius, ut etiam Fl. Pomponianus notat, ,aureus tor⟨c⟩es' pro ,torques'* (vgl. Buecheler Rh. Mus. XLII 1887, 473). Peter HRR II 1900 p. CCXXXVIII S. 78. Schanz Röm. Lit. II 2^3, 1913, 337. Teuffel Röm. Litt. II^6 1910, 235. [Klotz.]

70) 71) C. und P. Servilius Pansa, Brüder, vielleicht in spätrepublikanischer Zeit, von denen der erste als Beispiel eines plötzlichen Todes bei Plin. n. h. VII 182. Vielleicht derselbe, jedenfalls ein Mann genau des gleichen Namens (C. Servilius Pansa) begegnet in der Inschrift eines Freigelassenen aus Parenzo in Istrien CIL V 340. [Münzer-Stein.]

72) L. Servilius Postumus, einer der Erben des in Afrika verstorbenen Geschäftsmannes Q.

Turius, von Cicero fam. XII 26, 1 im J. 711 = 43 dem dortigen Statthalter Q. Cornificius empfohlen. Vgl. Nr. 17.

73ff.) Servilii Prisci und Structi. Eine Filiationsangabe ist in den Fasti Cap. erst beim J. 291 = 463 erhalten; demnach wurde der Consul dieses Jahres P. Servilius betrachtet als Enkel des gleichnamigen ersten servilischen Consuls von 259 = 495 und als Sohn eines Sp., jedenfalls des Consuls von 278 = 476; der Großvater führte in den Fasti Cap. offenbar die beiden Beinamen Priscus und Structus (Nr. 76); vom Namen des Sohnes ist dort nur *Structus* erhalten und von dem des Enkels nur *Priscus*; in jenem Falle könnte *Priscus* vorangegangen sein, aber in diesem ist für *Structus* auf dem Steine kein Raum; dagegen nennt Diodor sowohl den Sohn wie den Enkel nur mit diesem letzteren Kognomen. Die Fastenredaktoren waren also über den Gebrauch der verschiedenen Beinamen geteilter Meinung. Dasselbe ergibt die Notiz des Livius IV 21, 9 über den Dictator des J. 319 = 435: *Prisco alii, alii Structo fuisse cognomen tradunt*; denn dieser ist nach den Fasti Cap. zum J. 336 = 418, seiner zweiten Dictatur, Urenkel des ersten Consuls gewesen (s. Nr. 75)

73) P. Servilius Priscus, Sp. f. P. n. (Fasti Cap.), Consul mit L. Aebutius Helva im J. 291 = 463 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. III 6, 1 [daraus Cassiod.] ohne Kognomen. Diod. XI 79, 1: Πόπλιος Σερουίλιος Στροῦκτος. Dionys. IX 67, 1. X 7, 5), in welchem beide Consuln einer in Rom herrschenden Seuche zum Opfer gefallen sein sollen (Liv. III 6, 8. 9, 8; daraus Oros. II 12, 3. Dionys. IX 67, 2. 4. X 7, 5).

74) Sp. Servilius Priscus, Censor mit Q. Cloelius Siculus 376 = 378 (Liv. VI 31, 2; vgl. 32, 1). Beide Männer kommen anderweitig nicht in den Fasten vor, doch bei dem sonst magistratslosen J. 382 = 372 verzeichnet Chronogr.: *Prisco et Cominio*, wovon der erste mit dem Censor gleichgestellt werden könnte.

75) Q. Servilius Priscus Fidenas. Beim J. 319 = 435 berichtet Livius eine, doch nicht die endgültige Eroberung von Fidenae, und zwar durch einen Dictator, über den er sagt (IV 21, 9): *Dictatorem dici A. Servilium placet, cui Prisco alii, alii Structo fuisse cognomen tradunt*. Dieselbe Abweichung in der Verwendung der beiden Kognomina begegnet auch schon bei älteren Serviliern in den Fasten (s. Nr. 73. 76. 77). Für die erste der zwei Quellen entscheidet sich Livius beim J. 336 = 418, wo er unter den Consulartribunen verzeichnet *C. Servilium Prisci filium, quo dictatore Fidenae captae fuerant* (IV 45, 5), dann den Vater unter dem Namen *Q. Servilius* in die Streitigkeiten der Tribunen eingreifen läßt (45, 8. 46, 4) und wiederum als *Q. Servilius Priscus* Dictator werden läßt (46, 10) mit der Hinzufügung (46, 11): *Magistro equitum creato, a quo ipse tribuno militum dictator erat dictus, filio suo — ut tradidere quidam; nam alii Ahalam Servilium magistrum equitum eo anno fuisse scribunt* — (vgl. noch 48, 10 beim J. 338 = 416). Ganz unberücksichtigt läßt Livius den Widerspruch seiner Quellen hinsichtlich des P r a e nomens des zweimaligen Dictators, *A.* oder *Q.*: man wird demnach *A.* für ein Versehen oder eine belanglose Variante halten dürfen. Beim J. 336 = 418 sind die Fasti Cap. erhalten, die als Namen des Dictators *Q. Servilius P. f. Sp. n. Priscus Fidenas II* und des Magister equitum *C. Servilius Q. f. C. n. Axilla* geben. Sie stimmen also mit der von Livius später bevorzugten Quelle überein in dem Kognomen *Priscus* (und dem Praenomen *Q.*), in der zweimaligen Dictatur desselben Mannes und offenbar in der Annahme, daß er in der ersten Dictatur Fidenae genommen habe (vgl. das Kognomen Fidenas); dagegen lehnen sie deren wirkungsvolle Erzählung von dem Verhältnis zwischen Vater und Sohn, dem Consulartribunen von 336 = 418, ab, und stehen in der Angabe über den Reiterobersten dieses Jahres der livianischen Nebenquelle nahe. Von dem Bericht über die Kriegstaten des Dictators (aus Liv. 47, 2 auch Frontin. strat. II 8, 8: *Servilius Priscus dictator*, doch mit Einsetzung der Falisker statt der Aequer) ist die Einnahme von Labici unter diesem Jahre bei Diod. XIII 6, 8 gleichfalls überliefert und daher wohl festzuhalten. Deswegen ist auch diese angeblich zweite Dictatur des S. kaum anzuzweifeln, während die erste sehr verdächtig erscheint. Die Eroberung Fidenaes ist aus dem Beinamen erschlossen, der dem Dictator beigelegt wird. Denselben Beinamen soll sein Zeitgenosse L. Sergius (s. d. Nr. 25) geführt haben, und mit L. Sergius und Mam. Aemilius zusammen (vgl. über sonstige Verbindungen von Aemiliern und Serviliern Nr. 87. 78; Röm. Adelsparteien 23 u. ö.) hat Q. Servilius nach Liv. IV 30, 5f. im J. 326 = 428 wirklich einen Teil des Gebiets von Fidenae für Rom erworben, aber durch friedliche Kolonisation. Hier kann sehr wohl ein zuverlässiger Kern der Tradition stecken: die ‚Fidenaten' aus dem sergischen und servilischen Geschlecht mögen dort zwar nicht heimisch gewesen, aber ansässig geworden sein. In der Geschichte von 323 = 431 wird Q. Servilius, obgleich er in den Fasten der ordentlichen Magistrate fehlt, von Liv. IV 26, 8 eingeführt (ohne Kognomen) als *vir summis honoribus egregie usus* (vgl. 46, 4: *aetate et usu doctus*. 10: *vir, cuius providentiam in re publica ..... experta civitas erat*), und möglicherweise ist er es, der nach einem Fragment der Auguralfasten im J. 315 = 439 in das Kollegium der Auguren aufgenommen wurde (*[.... Ser]vilius P. f.* D e s s a u 9338 mit Anm.).

76) P. Servilius Priscus Structus, als erster Consul seines Namens verzeichnet mit Ap. Claudius Sabinus Regillensis (o. Bd. III S. 2863) beim J. 259 = 495. Die Fasti Cap. gaben jedem der Consuln zwei Beinamen; davon hat Chronogr. die zweiten: *Inreligiense et Structo* bewahrt, Hydat. und Chron. Pasch. die ersten: *Sabino et Prisco*. Sonst heißt S. nur noch *P. Servilius Priscus* elog. XXXI (CIL I² p. 199 = D e s s a u 44) und Dionys. VI 23, 1, *P. Servilius* Liv. II 21, 5. 23, 10. 29, 7 (daraus entstellt *T. Servilius* Cassiod.) und Plin. n. h. XXXV 12, einfach *Servilius* in der weiteren Erzählung des Liv. (II 23, 1—27, 13, vgl. 30, 6; aus 27, 5f. Val. Max. IX 3, 6) und Dionys. (VI 23, 2—33, 3; vgl. 40, 1). Diese Erzählung von den äußeren und inneren Kämpfen des Amtsjahres, in denen sich die Secession der Plebs vorbereitete, macht den S. im Gegensatz zu dem Vertreter des Patriziats Appius zu einem versöhnlichen Vermittler zwischen den beiden Parteien, der es aber schließlich mit beiden verdirbt; sie hat keinen geschichtlichen Wert. Insbesondere ist der Triumph des S. über die Volsker freie Erfindung des Dionys. VI 30, 2f. (vgl. Liv. II 25, 6). Vgl. Nr. 73ff.

77) Q. Servilius Priscus Structus, Consul I mit T. Quinctius Capitolinus 286 = 468 und Consul II mit Sp. Postumius Albinus Regillensis 288 = 466. Der Name lautet *Q. Servilius* Liv. II 64, 2. III 2, 1 (daraus Cassiod., doch bei II entstellt: *Q. Servius*) und Diod. XI 75, 1 bei II, während dieser XI 71, 1 bei I Κόιντος Σερουίλιος Στροῦκτος bietet. Sonst ist aber nur das Kognomen *Priscus* bezeugt, bei Dionys. IX 57, 1. 60, 1 (mit Iteration) und bei Chronogr. Hydat. Chron. Pasch., teilweise verderbt (*Volsco* Chronogr. I, *Tusco* Hydat. II, Φούσκου Chron. Pasch. II; Iteration richtig Chronogr. II, falsch Chron. Pasch. I wegen Wiederkehr derselben Beinamen 285 und 286). Die Annalistik weist ihm beim ersten Jahre die Führung gegen die Sabiner (Liv. II 64, 4. Dionys. IX 57, 1) und beim zweiten die gegen die Aequer zu (Liv. III 2, 1. Dionys. IX 60, 7) und beim folgenden J. 289 = 465 die Stellvertretung der beiden ins Feld rückenden Consuln in der Stadt (Liv. III 3, 6). Ob seine Erwähnung als Quaestor im J. 295 = 459 neben A. Cornelius auf zuverlässigen Quaestorenlisten beruht, ist mehr als zweifelhaft (Liv. III 24, 3—9; vgl. o. Bd. IV S. 1252 Nr. 12).

78) M. Servilius Pulex Geminus, wird mit diesem seinem vollen Namen und mit der Filiation *C. f. P. n.* nur in den Fasti Cap. 551. 552 (vgl. Chronogr. 552: *Gemino*) bezeichnet; das Kognomen *Geminus* legt ihm Livius nur XXIX 38, 8. XXXI 4, 3 (s. Nr. 60) und XXXII 29, 4 (doch nicht an der entsprechenden Stelle XXXIV 45, 2, s. u.) bei; ebenso heißt er *Geminus* in dem wahrscheinlich auf ihn zu beziehenden Verse des Lucilius und in der Anekdote bei Macrobius (s. u.). Der Beiname *Pulex* ist nicht literarisch überliefert und nicht zu erklären. S. war gleich seinem Bruder Nr. 60 Plebeier und wurde daher 543 = 211 an Stelle eines Plebeiers Sp. Carvilius Maximus Augur (Liv. XXVI 23, 7; vgl. den Augurstab auf den ihn feiernden Münzen seiner Nachkommen [s. u.]). Während des Hannibalischen Krieges hat er jedenfalls meistens im Felde gestanden und den Ruhm eines tapferen Kriegers und tüchtigen Reiters durch zahlreiche ritterliche Zweikämpfe erworben (s. u.); vielleicht hängt sein Beiname Pulex mit der Behendigkeit und Schnelligkeit, die er dabei zeigte, zusammen. Infolgedessen begann er seine politische Laufbahn verhältnismäßig spät, stieg aber um so rascher dabei empor. 550 = 204 wurde er mit C. Livius curulischer Aedil (Liv. XXIX 38, 8) und 551 = 203 unter dem Consulat seines älteren Bruders C. (Nr. 60) und seines patrizischen Verwandten Cn. Caepio (Nr. 44) Magister equitum des Dictators P. Sulpicius Galba Maximus. Nach Fasti Cap. wurde der Dictator zur Leitung der Wahlen bestellt; nach Liv. XXX 24, 3f. wurde er vielmehr infolge des eigenmächtigen Aufbruchs Caepios aus Italien gegen Afrika gewählt (*creatus*), um den Consul kraft seines höheren Imperiums zurückzurufen, und verbrachte den Rest des Jahres, indem er mit S. in verschiedenen zu Hannibal abgefallenen Städten Untersuchungen anstellte; doch nach anderen bei Liv. XXX 26, 12 angeführten Quellen nahm vielmehr der Consul C. Servilius solche Untersuchungen in Etrurien vor und ernannte deshalb den Dictator, um an seiner Statt die Wahlen zu leiten. Nur diese mit Fasti Cap. übereinstimmende Darstellung verdient vollen Glauben, wie B a n d e l (Die röm. Dictaturen [Diss. Breslau 1910] 142f.) richtig erkannte; freilich ist die Wahl des S. zum Consul für das nächste Jahr kein zwingender Beweis dafür, weil S. ebenso und noch mehr dem Consul als sein Bruder, wie dem Dictator als sein Reiterführer nahestand und, auch wenn jener die Comitien abhielt, seines Sieges gewiß war. Das Ganze war ein abgekartetes Spiel der Servilier und ihrer Freunde. Als Consul mit Ti. Claudius Nero im J. 552 = 202 (Fasti Cap. Fasti fer. Lat. CIL I² p. 57 [erhalten: *M. Servi....*]. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [Σερβίλιου τὸ β' wegen desselben Namens 551]. Liv. XXX 26, 1. 27, 1. XLV 36, 9. Cassiod. Zonar. IX 14 Anf.) erhielt S. das bisher von seinem Bruder geführte Kommando in Etrurien in der Weise, daß je nach Bedarf der eine von ihnen in dieser Provinz und der andere in Rom die Leitung hatte. In der ersten Hälfte des Jahres blieb der Consul in der Hauptstadt und der Proconsul in der Provinz; dann ernannte jener diesen zum Dictator für die Abhaltung der Wahlen, übergab ihm tatsächlich die Geschäfte in Rom für die ganze zweite Hälfte des Jahres und löste ihn in der Provinz ab (Liv. XXX 27, 5f. 11. 38, 6. 39, 4; vgl. Zonar.). Für 553 = 201 wurde ihm dort das Imperium prorogiert (ebd. 41, 3), und Ende desselben Jahres trat S. mit dem Bruder und Nr. 23 in die Zehnerkommission für Ackerverteilungen in Samnium und Apulien ein (Liv. XXXI 4, 2f.). Während der drei J. 557 = 197 bis 560 = 194 leitete er die von vornherein für diese Amtsdauer bestellte Dreierkommission, die die Küstenfestungen Puteoli, Volturnum, Liternum, Salernum und Buxentum anlegte (ebd. XXXII 29, 3f. und aus anderer Quelle XXXIV 45, 2). Ob der Kriegstribun M. Servilius im Ligurerkriege des L. Aemilius Paullus von 581 = 173 bei Liv. XL 27, 4 dieser S. oder sein gleichnamiger Sohn ist, läßt sich schwer entscheiden, obgleich die Neueren wegen des Alters meistens das letztere annehmen (vgl. auch Nr. 18). Jedenfalls haben die Kriegstaten des S. und seine Beziehungen zu Paullus nicht erst im J. 587 = 167 die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Davon handeln die Berichte bei Liv. XLV 35, 5—39, 20 (lückenhaft erhalten) und Plut. Aem. Paull. 30, 2—32, 1, die völlig übereinstimmen und im wesentlichen auf guter Überlieferung beruhen, wenn auch die große Rede des S. das Werk der Schriftsteller ist (vgl. auch N i s s e n Krit. Untersuch. 278. 304). Gegen Paullus, den Sieger von Pydna, bestand unter seinen Soldaten eine starke, von seinem Untergebenen Ser. Sulpicius Galba eifrig genährte Mißstimmung, und die Comitien, in denen die Soldaten den Ausschlag gaben, drohten ihm den wohlverdienten Triumph zu versagen. Da führte

das gewandte und entschiedene Eintreten des S., der als tapferer Veteran auch bei den Soldaten angesehen war und den gemeinen Mann richtig zu nehmen wußte, den Umschlag zugunsten des Paullus herbei. Geschichtlich ist das Auftreten des S. in der Versammlung (*qui consul et magister equitum fuerat* Liv. 36, 9. *ὑπατικός* Plut. 31, 3), ferner die Berufung auf die 23 Einzelkämpfe, die er persönlich und stets siegreich ausgefochten habe (Liv. 37, 16. Plut. a. O.), sodann das Entblößen seiner ehrenvollen Wundmale und schließlich, als der Anblick seiner schwieligen Beine eine allgemeine und die Wirkung der Rede gefährdende Heiterkeit erregte, die Geistesgegenwart, mit der er die Gefahr durch den Hinweis auf seinen anhaltenden Reiterdienst beschwor (Liv. 37, 17—19. Plut. 31, 5—7). In Erinnerung an diese Episode zeigen die Münzen seiner Nachkommen C. Servilius Nr. 13 und M. Servilius C. f. Nr. 19 den S. als Reiter, der einen fliehenden feindlichen Reiter mit dem Speer durchbohrt; auf seinem Schilde steht sein Pränomen *M.* (Mommsen Münzw. 537 nr. 130. 569 nr. 192. Babelon Monnaies de la rép. rom. II 446—449. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. I 179. 229f.; über den Augurstab auf der Vs. s. o.); vielleicht weist auch die Darstellung auf den Denaren des C. Servilius C. f. Nr. 16 — zwei Krieger vor dem Zweikampf ihre Schwerter messend — auf die zahlreichen Herausforderungen von Gegnern durch S. hin (nach der Deutung bei Grueber a. O. I 469; vgl. besonders die Variante bei Bahrfeldt Nachr. u. Berichtigungen z. Münzk. d. röm. Rep. I 240). Die Episode von 597 = 167 zeigt außerdem, daß S. wegen seines derben Humors mit volkstümlichen Rednern wie Galba auf einer Stufe stand und in verschiedener Weise zusammentraf. Infolgedessen können einige Anekdoten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ihn bezogen werden. Die eine bei Cic. de or. II 261 stammt von seiner Dissuasio einer Lex annalis des M. Pinarius Rusca; der Antragsteller ist ohne Zweifel der Praetor von 573 = 181 und hat das Gesetz nicht lange vorher, wahrscheinlich als Volkstribun beantragt (vgl. Mommsen St.-R. I 529, 1). Die andere Anekdote leitet Macrob. Sat. II 2, 10 ein: *Apud L. Mallium, qui optimus pictor Romae habebatur, Servilius Geminus forte cenabat*; gemeinsam ist beiden, daß dem adligen Herrn von den Plebeiern, auf deren Kosten er einen Witz machen will, eine schlagfertige Erwiderung zu teil wird. L. Mallius, um den es sich bei Macrobius handelt, ist sonst unbekannt; doch da es sich um ein Gastmahl handelt, bei dem er der Wirt des S. war, wie der Praeco Granius der des Redners L. Crassus in zwei Satiren des Lucilius (vgl. Cic. Brut. 160), so kann damit vielleicht das von Marx (Lucilii rel. II 90) und Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 277) erläuterte Lucilius-fragment 221 verbunden werden: *Urceus haut longe Gemino, mixtarius Paullo*; die Schilderung eines Gastmahls bei Mallius, an dem S. und Paullus teilnahmen, wäre dann von Lucilius gegeben und die Quelle des Macrobius. Vgl. über diesen S. Röm. Adelsparteien 147—151.

79ff.) Servilii Rulli sind Plebeier und gehören erst dem letzten Jahrhundert v. Chr. an. Das Kognomen findet sich zwei Jahrhunderte früher bei den Fabiern (s. d. o. Bd. VI S. 1800, 9ff.); in der Zwischenzeit erscheint ein Rullus am Trasimenus 537 = 217 als poetische Erfindung des Sil. Ital. V 260, der dabei eher an einen S. als an einen Fabius, aber wahrscheinlich an keinen von beiden gedacht haben mag.

79) P. Servilius Rullus M. f., Münzmeister 665 = 89 (Mommsen Münzwesen 579 nr. 208. Babelon Monn. de la rép. rom. II 450f. Grueber Coins of the roman rep. I 230), war der erste, der in Rom einen ganzen Eber auf den Tisch brachte (Plin. n. h. VIII 210 aus Varro trotz des Hinweises auf *annales*. Doch wenn o. Bd. XI S. 963, 23ff. noch Varro [r. r.] III 13 zitiert und das bestimmte J. [660 =] 94 angegeben wird, so ist das unzutreffend). Er war der Vater von Nr. 80 (Plin.).

80) P. Servilius Rullus, Sohn von Nr. 79 (Plin. n. h. VIII 210) und Schwiegersohn eines Valgius, der bei den sullanischen Güterkonfiskationen großen Grundbesitz im Hirpinerlande erworben hatte (Cic. leg. agr. I 14. II 69. III 3. 8. 13f.), soll sein eigenes Erbe verschwendet haben (ebd. I 2). Er wurde Volkstribun für 691 = 63 und brachte gleich nach dem Amtsantritt im Dezember des vorhergehenden Jahres ein Ackergesetz ein, das erste seit dem Tribunat des M. Livius Drusus (Plin. a. O.). Er wollte die noch verfügbaren Domänen in Italien für Ackerverteilungen nutzbar machen und durch Verkauf von Staatsländereien in den Provinzen die Mittel zur Erwerbung von weiteren Grundstücken in Italien beschaffen; die Ausführung der ganzen Arbeit übertrug er einer Kommission von zehn Männern. Die Bekämpfung des Antrags fiel als erste Aufgabe dem neuen Consul von 691 = 63, dem Cicero, zu; er löste sie in vier Reden, von denen drei, nicht ganz vollständig, erhalten sind. Den Antragsteller Rullus behandelte er mit einem überlegenen Hohn, besonders in der großen Rede vor dem Volke (II 11ff.); er gebrauchte die üblichen Verdächtigungen, daß jener eine große Rolle spielen (II 20—22) und für den materiellen Nutzen seiner eigenen Angehörigen, zumal seines Schwiegervaters, sorgen wollte (s. o., sonst noch Stellen wie II 16f. 65. 84); aus der Motivierung des Rullus griff er dessen nur für den engeren Kreis des Senats berechnete Äußerung über die allzu große Masse des städtischen Proletariats vor diesem weiten Kreise mit Behagen auf (II 70). Das durchschlagende Argument war die Enthüllung, daß die mit unbeschränkten Vollmachten ausgerüstete Kommission gegen Pompeius gerichtet sei (II 53), das ganze Gesetz überhaupt nicht einer sozialen Reform dienen wollte und könnte, sondern durchaus eine politische Spitze habe (vgl. Drumann GR^2 III 141—150. Hardy Journal of Philology XXXII 228—260 und den Art. Leges agrariae). S. war vorgeschoben von Caesar, der dann in seinem eigenen Consulat 695 = 59 im wesentlichen mit seiner Lex Iulia agraria diese gescheiterte Lex Servilia agraria wieder aufnahm; der mit seinem Antrag durchgefallene Tribun trat ins Dunkel zurück. Daß er an der unsicher überlieferten Stelle Cic. de domo 43 gemeint sei, haben ältere Herausgeber mit Unrecht vermutet (vgl. P. Servilius Vatia Isauricus Nr. 93); daß er der Reiterführer des Octavian war, der 714 = 40 während des Zwistes der Triumvirn mit seinen 1500 Reitern bei Hyria unweit Sipontum dem weit schwächeren M. Antonius erlag (Dio XLVIII 28, 1 mit allen drei Namen, Appian. bell. civ. V 245 mit dem Gentilnamen allein), ist unwahrscheinlich; dies wird sein Sohn gewesen sein (so bereits Drumann), der schon zur Zeit des Tribunats der Ehe mit Valgia entsprossen sein kann.

81) P. Servilius Rullus, Sohn von Nr. 79, s. d.

82) C. Servilius Serenus, *e(gregiae) m(emoriae) v(ir)*, CIL VIII 22741 (Gigthis); sein Schwiegersohn C. Servaeus C. f. Quir. Messius Pacatus ist wohl nahe verwandt mit L. Memmius Messius L. f. Quir. Pacatus, der in der ersten Zeit des Kaisers Pius (138—161) Praefectus gentis Cinithiorum war, CIL VIII 22729 = Dessau 9394 (Gigthis). Der in Gigthis zahlreich vertretenen Familie der Servaei gehörten unter anderem auch der Senator Q. Servaeus Fuscus Cornelianus an, CIL VIII 22721; auch die Servilii bildeten in dieser Stadt eine reichverzweigte angesehene Familie, CIL VIII 22695—22697. 22700. 22737—22741. [Stein.]

83) Servilius Strabo, Anfang 704 = 50 von dem kilikischen Statthalter Cicero an seinen bithynischen Kollegen P. Silius empfohlen (fam. XIII 64, 1), ist gewiß der *Πόπλιος Σερουίλιος Ποπλίου υἱὸς Στράβων* im Consilium des Consuls L. Lentulus Crus in Ephesos im Sommer 705 = 49 (Joseph. ant. Iud. XIV 239).

84) C. Servilius Structus, Consul 278 = 476 nach Diod. XI 54, 1, s. Sp. Servilius Structus. Ein ähnliches Kognomen legt Diod. XII 27, 1 dem Amtsgenossen des Lar Herminius (o. Bd. VIII S. 533f.) im Consulat von 306 = 448 bei: *Τίτον Στερτίνιον Στρούκτορα*; sonst lautet der entsprechende Name T. Verginius Tricostus (s. d.); das falsche Kognomen bleibt dabei unerklärt.

85) C. Servilius Structus Ahala, Consul mit A. Verginius Tricostus 278 = 476. Über sein Pränomen findet sich eine dreifache Überlieferung: *Sp. Servilius* Liv. II 51, 4. 52, 6 (daraus Cassiod.); *Γάιος Σερουίλιος Στροῦκτος* Diod. XI 54, 1; *Σέρουιος Σερουίλιος* Dionys. IX 25, 1. 28, 1. *Servius* vor dem Gentilnamen Servilius ist gewiß verderbt, und zwar am leichtesten aus Spurius; aber auch bei Diodor ist eine Verderbnis in höherem Grade wahrscheinlich als bei Livius; der von ihm gegebene Name gehört ins J. 276 = 478, wo in seinen Hss. ein ganz unmöglicher eingeschoben ist (s. Nr. 87); zudem setzen die Filiationsangaben der Fasti Cap. bei Nr. 73 und 75 die Existenz eines *Sp.* in dieser Generation voraus. Als Kognomen ist in den Fasti Cap. erhalten *[St]ructus*, was durch Chronogr. Chron. Pasch. (nicht Hydat.) und Diod. bestätigt wird; doch ist es möglich, daß auf dem Steine auch *Priscus* vorangegangen ist (vgl. CIL I^2 p. 30). Die Annalen wußten zu melden, daß S. sich eine Schlappe durch die Veienter auf dem Ianiculum zugezogen habe und deswegen nach Ablauf seines Amtsjahrs zur Rechenschaft gezogen, aber einer Verurteilung glücklich entgangen sei (Liv. II 51, 4—9. 52, 6—8. 54, 2. Dionys. IX 25, 1—26, 9. 28, 1—33, 3).

86) Sp. Servilius Structus, C. f. C. n., Consulartribun 386 = 368 nach Fasti Cap. (vgl. Chronogr.: *Structo*) und Liv. VI 38, 2 (ohne Kognomen), wird von Mommsen (Röm. Forsch. II 228) gestrichen, weil er in den Fasten Diodors XV 78, 1 fehlt. Diese geben nur drei Tribunen, so daß außer S. auch L. Papirius Crassus und L. Veturius Crassus Cicurinus von einem Fälscher eingesetzt zu sein scheinen; alle drei Männer kommen anderweitig nicht vor, außer Veturius beim folgenden Jahre, und lassen sich kaum mit den übrigen bekannten Gliedern ihrer Geschlechter in einen genealogischen Zusammenhang bringen, obgleich die Namen ihrer Väter und Großväter überliefert werden.

87) Sp. Servilius Structus, war Consul mit L. Aemilius Mamercus 276 = 478, während seines Amtsjahres gestorben und durch einen andern Mann ersetzt. In den Fasti Cap. sind die Zeilenenden erhalten: *[C. Servilius .... Stru]ctus Ahala | [in mag. mort. es]t in eius loc. f(actus) e(st) | [.... E]squilinus*; davon gibt Chronogr. *Structo*, während Hydat. und Chron. Pasch. statt S. den Suffectconsul beachteten. Der Name *C. Servilius* ist erhalten bei Liv. II 49, 9 (daraus verderbt *E. Servilius* Cassiod.), leicht entstellt zu *Γάιος Σέργιος* bei Dionys. IX 16, 1. 4f. und verdrängt durch den nicht passenden *Γάιος Κορνήλιος Λέντουλος* bei Diod. XI 52, 1; vgl. CIL I^2 p. 100, 2; o. Bd. IV S. 1358, 1ff. Die Annalen berichten unter diesem Consulat den Untergang der Fabier am Bache Cremera und schweigen von dem Tode des S.

88) C. Servilius Tucca, Consul mit L. Caecilius Metellus Denter (o. Bd. III S. 1213 Nr. 92) 470 = 284 (*C. Servilius* Cassiod. *Tucco* Chronogr. *Tacio* Idat. *Τακίου* Chron. Pasch.; vgl. für das Kognomen W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 375). Er ist der einzige S., der zwischen 410 = 342 und 501f. = 253f. in den Fasten verzeichnet ist, kann aber mit den beiden Consuln von 501f. = 253f. in keine Verbindung gebracht werden, weil deren Großvater Cn. und ihre Väter Cn. und Q. hießen. Ein Gegenstück bietet das iulische Geschlecht (o. Bd. X S. 106, 26ff. 662 Nr. 318). [Münzer.]

89) Servilius Tuscus. Servilius hieß einer der beiden Männer, die den Mamercus (Aemilius) Scaurus im J. 34 n. Chr. wegen Majestätsbeleidigung sowie wegen Ehebruchs mit Livia (Iulia), der Schwiegertochter des Kaisers Tiberius, und wegen Zauberei anklagten. Der andere war ein Cornelius. Scaurus kam der Verurteilung durch Selbstmord zuvor, aber die Ankläger wurden bestraft, weil sie für die Unterlassung der Anzeige Geld genommen hatten, und auf eine Insel verbannt, Tac. ann. VI 29. 30. Einen Ankläger des Scaurus nennt Sen. suas. II 22 unter dem Namen Tuscus als einen *historicum ... fatuum*; im folgenden heißt es von ihm *homo quam inprobi animi tam infelicis ingenii*. Man war früher im Zweifel, ob damit Servilius oder Cornelius gemeint sei. Da sich nun ergibt, daß Cornelius vielleicht identisch ist mit dem C. Cornelius Crispus, dessen *bigarius Menander* im J. 15 n. Chr. Siege errang (CIL VI 37836 = Dessau III 9349), so dürfte danach der andere Ankläger mit dem von Seneca gemeinten geschmacklosen

Redner und Historiker identisch sein und daher Servilius Tuscus geheißen haben. [Stein.]

90ff.) Servilii Vatiae. Der Beiname *Vatia* gehört zu den Spottnamen, die von Körperfehlern abgeleitet sind; er bezeichnet den Krummbeinigen (Plin. n. h. XI 254; vgl. Varro l. l. IX 10) und ist von Lucilius 801 Marx in der Verhöhnung seines ersten Trägers zu *Vatax* umgestaltet worden (Cichorius Untersuch. zu Lucilius 154—157), womit die Zweifel von W. Schulze (Zur Gesch. latein. Eigennamen 420) erledigt sein dürften. Der Ehrenbeiname des Siegers über die Isaurer verdrängte diesen Spottnamen; aber später wurde er wieder aufgenommen (vgl. Röm. Adelsparteien 355. 374). [Münzer.]

90) Servilius Vatia, ein reicher Praetorier zur Zeit des Kaisers Tiberius, der auf seiner Villa bei Baiae (vgl. Boesch Zu Seneca, ep. 55, 7 [Berl. philol. Wochenschr. 1920, S. 524—525] 524), alterte, *nulla alia re quam otio notus et ob hoc unum felix habebatur* (Seneca ep. 55). So oft jemand unter Tiberius vor und nach dem Sturze Seians (31 n. Chr.) wegen seiner politischen Verbindungen zu Falle kam, hieß es: ‚*O Vatia, solus scis vivere*‘ (Seneca a. a. O.). Sicherlich gehörte er zu den Nachkommen des P. Servilius Vatia Isauricus, des Consuls der J. 48 und 41 v. Chr. (Nr. 67); vielleicht war er dessen Sohn und identisch mit dem Praetor im J. 25 v. Chr. P. Servilius (Nr. 26), der (nach Münzer Röm. Adelsparteien 374f.) ‚auf jeden politischen Ehrgeiz verzichtete‘ und ‚sich von der Öffentlichkeit und aus der Hauptstadt auf die großen Familiengüter in Campanien zurückzog‘. Er ist aber kaum mit C. Servilius Vatia, der durch eine Statue in Olympia geehrt worden ist, identisch, da der paläographische Befund für ein höheres Alter der Inschrift, als die Kaiserzeit es ist, spricht (Dittenberger Inschriften aus Olympia [Archäolog. Zeitung 1878, S. 37—42] S. 37f. nr. 42 = Dittenberger-Purgold Die Inschriften von Olympia [Berlin 1896] S. 451 nr. 329). [Fluss.]

91) C. Servilius Vatia, war der Sohn eines M. aus dem zur Plebs übergetretenen Hause der Servilier, wie sich aus der Filiation und der Plebeität seines Sohnes P. Servilius Vatia Isauricus Nr. 93 ergibt. Er heiratete eine Tochter des Q. Metellus Macedonicus (Cic. Verr. III 211; de domo 123; p. red. in sen. 25. 37; ad Quir. 6; Sest. 130) und wurde gleich dessen anderen Angehörigen in den Satiren des Lucilius verspottet (als *varicosus vatax* 801 Marx; vgl. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 154—157). Eine ihm in Olympia errichtete Statue beweist, daß er in amtlicher Eigenschaft, vielleicht mit seinem Schwiegervater zusammen, vielleicht später als dieser, in Griechenland tätig war (Inschriften von Olympia 329; dazu Neue Jahrb. f. d. kl. Altert. XXIII 193f.; Röm. Adelsparteien 304, 1; o. Nr. 1). Ein Hinweis auf seine Verwaltung einer Provinz liegt möglicherweise bei Cic. Verr. III 211 vor; doch die o. Bd. III S. 1234 Nr. 130 gegebene Bemerkung, er sei 640 = 114 Praetor gewesen, ist falsch und zu streichen. Dieser C. Vatia läßt sich aber sehr gut in den Stammbaum als Bindeglied zwischen den Begründern der plebeischen Linie und deren Abkömmlingen in späterer Zeit einreihen. Nach oben kann er durch Vermittlung des wenig bekannten M. Nr. 18 als Enkel an den gleichnamigen Nr. 78 (Pulex Geminus) angeschlossen werden, dessen Leben sich über 587 = 167 hinaus erstreckte; nach unten kann ihm nicht nur der langlebige P. Vatia Isauricus Nr. 93 (620 = 134 bis 710 = 44) als Sohn zugewiesen werden, sondern auch der C. Servilius, der als ältester Sohn das väterliche Praenomen trug und schon zwölf Jahre vor jenem zur Praetur gelangte (Nr. 12) und ein M., der das großväterliche Praenomen empfing und vielleicht dem Alter nach zwischen seinen Brüdern C. und P. stand, obgleich nur sein nach der Praetur des letzteren fallendes Münzmeisteramt bekannt ist (Nr. 19). [Münzer.]

92) L. Servilius Vatia, gehört zu den Namen des T. Iulius Maximus, s. Iulius Nr. 357. [Groag.]

93) P. Servilius Vatia Isauricus. Er wird bezeichnet als *C. f. M. n.* in den Fasti Cap. und den Acta triumph., als *C. f.* in seinen übrigen Inschriften (CIL I² 741. 766 a–s. Inschriften von Magnesia 142); er war der Sohn von Nr. 91 (vgl. noch Cic. Verr. III 211) und von mütterlicher Seite ein Enkel des Q. Metellus Macedonicus (Cic. ebd.; de domo 123; vgl. für seine Verwandtschaft mit den Metellern noch p. red. in sen. 25. 37; Sest. 130). Von seinem Vater erbte er das Kognomen *Vatia*; es ist bezeugt in den Acta triumph. zum J. 666 = 88 und in den Fasti Cap. zu seinem Consulat 675 = 79 (daraus mit leichten Entstellungen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.). Aber die Fasti Cap. setzen hinzu: *qui postea Isauricus appellatus est*; das neue ehrenvolle Kognomen hat das ältere ganz verschwinden lassen; auf den späteren Inschriften des S. und bei den Autoren findet sich nur der Siegesbeiname *Isauricus*; Cicero allerdings vermeidet ihn konsequent und lehnt also die Neuerung als unangemessen ab; gelegentlich unterscheidet er S. von seinem Sohne Nr. 67 als *P. Servilius pater* (ad Q. fr. III 1, 20). S. ist geboren gegen 620 = 134 (s. u.). Er nahm 654 = 100 am Kampfe gegen Saturninus und Glaucia teil (Cic. Rab. perd. 21). 664 = 90 war er Praetor und verwaltete eine Provinz, vermutlich eine der beiden spanischen; von dort kehrte er im Oktober 666 = 88 im Triumphe heim (Acta triumph., wo leider der Name der Besiegten nicht erhalten ist). Der damalige Consul L. Sulla unterstützte seine Bewerbung ums Consulat für das folgende J. 667 = 87, doch ohne Erfolg (Plut. Sulla 10, 3: Σερουήϊος, verbessert von Mommsen Röm. Münzw. 536; vgl. Drumann-Groebe GR² II 559. Röm. Adelsparteien 303). 667 = 87 versuchte er vielleicht sich der Rückkehr des Marius zu widersetzen, wurde aber bei Ariminum geschlagen, weil die meisten der Seinigen zu jenem übergingen (Licinian. 27 Bonn. = 20 Flemisch: *Servilius* ohne jede nähere Bezeichnung). Wahrscheinlich floh er dann mit anderen Parteigenossen ins Lager Sullas nach Griechenland und kehrte erst mit diesem 671 = 83 wieder heim, war gewiß einer der zwei Servilier, die 672 = 82 für ihn bei Clusium einen Erfolg errangen (Vell. II 28, 1; vgl. Plut. Sulla 28, 8). Nach Sullas Siege

beförderte Sulla ihn als einen der ersten zum Consulat, und zwar mit Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2849 Nr. 296) für 675 = 79 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Appian. bell. civ. I 480. Licinian. 39 Bonn. = 32 Flemisch. Oros. V 22, 1. Schol. Gronov. Verr. 404 Or. = 347 Stangl. Zu Plin. n. h. XXXV 12 s. Bd. III a. O.), und übertrug den beiden Männern, die seinen anfänglichen Widerstand gegen den Triumph des jungen amtlosen Pompeius unterstützten (Plut. Pomp. 14, 4; apophth. Pomp. 5; vgl. Frontin. strat. IV 5, 1 mit Gundermanns Verbesserung: *Servilio et Claudio*) und die das bis dahin im Widerstand beharrende Volaterrae bezwangen (Licinian. a. O.), für die folgenden Jahre wichtige Aufgaben der auswärtigen Politik. S. erhielt den Auftrag, die in Wildheit und Ungebundenheit lebenden, kaum je von einer fremden Macht bezwungenen Stämme in den südlichen Randgebirgen Kleinasiens zu unterwerfen, die nicht nur das Land, sondern fast noch mehr die See als gefürchtete Räuber weithin unsicher machten. Der lange und schwere Krieg, in welchem er seine Aufgabe gelöst hat, war eingehend unter Schilderung von Land und Leuten dargestellt in Sallusts Historien B. I und II; zu den kleinen Bruchstücken, die auf Grund der in ihnen vorkommenden Ortsnamen darauf bezogen werden können, ist 1885 ein größeres über die Einnahme der zwei Städte Isaura auf einem Blatte aus Orléans getreten (II 87, benutzt für eine ähnliche Darstellung bei Tac. ann. IV 49ff.; vgl. Heräus Archiv f. lat. Lexikogr. XIV 273—276); vgl. daher über den Krieg besonders Maurenbrecher Sall. hist. rel. I p. 67—69. II p. 51ff., 90ff., auch Drumann-Groebe GR² IV 408—410. S. verließ Rom im Anfang 676 = 78 unmittelbar nach Ablauf seines Amtsjahrs (*ex consule* Eutrop. VI 3. Oros. V 23, 21) noch bei Sullas Lebzeiten und ging bei Eröffnung der Schiffahrt von Tarent aus in See (Sall. hist. I 56. 127). Er behielt sein Kommando nach Cic. Verr. III 210f. während eines Quinquennium, d. h. bis zu seinem Triumphe Ende 680 = 74; dazu stimmt es, daß bei Livius die Kriegsberichte über ep. LXXXX und LXXXXIII verteilt sind, daß sein Triumph nach Eutrop. VI 5, 2 zeitlich nicht weit ablag von den spanischen des Metellus Pius und Pompeius Magnus, die sogar erst 683 = 71 fielen, und von dem makedonischen des Curio (o. Bd. II A S. 864, 36ff.), daß sein Nachfolger der Consul von 679 = 75 L. Octavius nach Abgang vom Consulate wurde (s. d.); die Berechnung der Kriegsdauer auf ein Triennium (Eutrop. Oros.) bezieht sich anscheinend auf den Landkrieg im Innern gegen die Isaurer. S. schlug zuerst in einer Seeschlacht, etwa an der lykischen Küste, nicht ohne eigene Verluste die Flotte der Piraten und trieb diese selbst aufs feste Land (Flor. I 41, 4; vgl. Cic. Verr. V 66. 79. Sall. I 128. Appian. Mithr. 93. Ammian. XIV 8, 4. Ruf. Fest. brev. 11, 1. 12, 3; auch Cic. imp. Pomp. 68: *vir bellorum omnium ... peritissimus, cuius tantae res gestae terra marique exstiterunt*). Dann ging er systematisch vom Golfe von Adalia aus gegen die Brutstätten der Räuberei vor, zunächst an der steilen zu Lykien gerechneten Westseite des Golfes (Strab. XIV 665. Eutrop. Oros. Ruf. Fest. 11, 1). Als erste nahm er die Felsenburg des Zeniketes auf dem Berge Olympos, die nach diesem benannt war; Zeniketes stürzte sich bei der Einnahme mit seinem ganzen Hause in die Flammen; reiche Beute fiel in die Hand des Siegers (Cic. Verr. I 56 mit den Erklärern Ps.-Ascon. 173 Or. = 237 Stangl und Schol. Gronov. 404 Or. = 347 Stangl; leg. agr. I 5. II 50. Sall. I 129f. Strab. XIV 671. Flor. I 41, 5. Eutrop. Oros. V 23, 22). Darauf eroberte und zerstörte er das meistens Attaleia (noch jetzt Adalia) genannte pamphylische Korykos (Cic. leg. agr. I 5. II 50. Sall. I 131f. Strab. Eutrop. Oros. Ps.-Ascon.) und das halbgriechische Phaselis (Cic. Verr. IV 21; leg. agr. II 50. Sall. I 129. Strab. Flor. Eutrop. Oros. Ps.-Ascon. Schol. Gronov.), stets nach langwieriger Belagerung. Er unterwarf die pamphylischen und kilikischen Küstengebiete um den Golf von Adalia (Liv. ep. LXXXX. Vell. II 39, 2. Eutrop. Oros. Ruf. Fest. Ps.-Ascon. Schol. Gronov.); von einzelnen Teilen zählt Cic. leg. agr. II 50 unbekümmert um räumliche oder zeitliche Ordnung *agrum Aperensem* (o. Bd. I S. 2698 14) *et Oroandicum et Gedusanum* auf, und nennt Sall. II 81 das kilikische Korykos. Von der gewonnenen Operationsbasis führte S. als erster römischer Feldherr sein Heer über die Taurosketten ins Binnenland (Sall. II 82. 84. Eutrop. Oros. Ruf. Fest. 12, 3), wo besonders der Kampf um die beinahe unbezwinglich festen Plätze Alt-Isaura und Neu-Isaura (o. Bd. IX S. 2055f.) viel Zeit und Mühe kostete. Schließlich gelang es, durch Kunst und List, durch Abschneidung des Wassers die alte Stadt zu erobern; sie wurde niedergebrannt, die Einwohner in die Sklaverei verkauft; jetzt kapitulierte auch Neu-Isaura, fügte sich aber erst nach der Besetzung des die Stadt beherrschenden Heiligtums (Sall. II 87, das große Fragment. Strab. XII 568. XIV 665. Frontin. strat. III 7, 1; kürzer Liv. ep. LXXXXIII. Flor. Eutrop. Oros. Ruf. Fest. 12, 3. Ampel. 23). Die Verteilung der Ereignisse über die einzelnen Feldzüge ist unsicher; die Einnahme dieser Hauptorte der Isaurer scheint ihren Abschluß gebildet zu haben, denn S. wurde nicht bloß zum Imperator ausgerufen (CIL I² 741 = Dessau 36. Cic. Verr. I 56f. IV 82; Rab. perd. 21; Flacc. 21), sondern vor allem mit dem Siegesbeinamen Isauricus ausgezeichnet, den er selbst fortan regelmäßig führte und seinem Sohne Nr. 67 ebenfalls beilegte (CIL a. O. Fasti Cap. Ovid. fasti I 593f. Strab. XII 568. Vell. II 39, 2. Val. Max. VIII 5, 6. Flor. Eutrop. Oros. Ampel. Ruf. Fest. Schol. Gronov.; vgl. Röm. Adelsparteien 355, 1). Pamphylien, Kilikien, Isaurien konnten als Provinzen ins römische Reich einverleibt werden (vgl. noch Ammian. XIV 8, 4); S. hatte sich als ein freilich harter und strenger, aber hervorragend tüchtiger und glücklicher Feldherr bewährt (Cic. Verr. I 56f. IV 82. Sall. II 87 in Einzelheiten. Eutrop. Oros.), unter dem mancher späterhin bekannte seine Lehre durchmachte, so Caesar, freilich nur kurz (Suet. Caes. 3), L. Valerius Flaccus (Cic. Flacc. 5. 6. 100. frg. 8 bei Schol. Bob. 233 Or. = 96 Stangl) und T. La-

bienus (Cic. Rab. perd. 21); er zeigte sich auch bei der Ordnung der Verwaltung in den neuerworbenen Gebieten gerecht und uneigennützig (Cic. Verr. III 210; ad Att. VI 1, 16) und stand mit den Clientelfürsten, wie Deiotarus, in gutem Einvernehmen (Cic. Phil. XI 33). Er durfte seinen zweiten Triumph im J. 680 = 74 *de Cilicibus et Isauris* (Ruf. Fest. 12, 3) als eine wohlverdiente Ehre genießen (Cic. Verr. I 57. V 66; Pis. 58. Eutrop. VI 3. 5, 2. Ps.-Ascon. Claudian. in Eutrop. I 217; vgl. *triumphalis* Val. Max. VIII 5, 6) und führte dabei verschiedene berüchtigte Seeräuberhäuptlinge (Cic. Verr. V 66. 79) und große Beute auf (Cic. Verr. I 56f. Weihung eines Beutestückes in Rom CIL a. O.). S. war jetzt ein Sechziger und erfreute sich wegen seines Alters und Ranges, seiner Verdienste und seiner Eigenschaften allgemein der höchsten Achtung; Cicero spricht kaum je von ihm in der Öffentlichkeit, ohne ihm irgendwelche ehrenvolle Bezeichnung beizulegen: *princeps civitatis* (Verr. III 210; vgl. Schol. Gronov. 442 Or. = 322 Stangl: *florebat, in senatu princeps erat, amabatur a populo*), *clarissimus* (Verr. I 56f.; leg. agr. II 50; p. red. in sen. 25; de domo 43; Sest. 130; prov. cons. 1; fam. XIII 68, 3), *gravissimus* (Flacc. 5; p. red. ad Quir. 17; har. resp. 2), *amplissimus* (Verr. I 57; de domo 43), *sanctissimus* (Flacc. 5), *ornatissimus* (p. red. ad Quir. 17), *fortissimus* (leg. agr. I 5; prov. cons. 22); *constantissimus* (bei Quintil. VI 3, 48). Besonders von seiner *gravitas* zeugen nicht bloß solche Äußerungen, sondern auch charakteristische Anekdoten, wie die von der strengen Zucht, in der er seinen längst erwachsenen und zu Amt und Würde gelangten Sohn hielt (Quintil. VI 3, 25. 48), oder die nach seiner Censur (s. u.) spielende von dem tiefen Eindruck, den seine Aussage gegen einen ihm nur von einmaligem Sehen bekannten Mann als Leumundszeugnis vor Gericht machte (Val. Max. VIII 5, 6. Dio XLV 16, 1f.). Infolgedessen war er in den nächsten Jahrzehnten einer der Wortführer im Senat. 684 = 70 gehörte er zu den angesehensten Geschworenen im Prozeß des C. Verres (Cic. Verr. I 56f. III 210f. IV 82; vgl. II 31 nebst Ps.-Ascon. 211 Or. = 263 St.) und 688 = 66 zu den Befürwortern der Rogation des C. Manilius, daß Pompeius den Oberbefehl gegen Mithradates erhalten sollte (Cic. imp. Pomp. 68), wobei seine ererbte und persönliche Feindschaft mit dem bisherigen Oberfeldherrn L. Lucullus (Cic. prov. cons. 22, vgl. Nr. 12) mitsprach. Bei der Senatsverhandlung gegen die verhafteten Catilinarier Anfang Dezember 691 = 63 sprach er sich als einer der ersten für deren strengste Bestrafung aus (Cic. ad Att. XII 21, 1; vgl. de domo 132; Phil. II 12). Im Laufe dieses J. 691 = 63 hatte er eine Niederlage erlitten: Er war, vermutlich schon seit langen Jahren, Pontifex (Cic. de domo 43. 123. 132; har. resp. 12) und hatte neben Q. Catulus die meiste Aussicht, der Nachfolger des damals verstorbenen und mit ihm verwandten Pontifex Maximus Metellus Pius zu werden; aber der jüngere Bewerber Caesar schlug auch ihn aus dem Felde (Plut. Caes. 7, 1; vgl. Röm. Adelsparteien 360). Um 694 = 60, als der Bund der Triumvirn auch ihre Gegner zu engerem Zusammenschluß veranlaßte, versöhnte er sich mit den Luculli (Cic. prov. cons. 22; vgl. Röm. Adelsparteien 358). Im Anfang 697 = 57 bemühte er sich um die Rückberufung Ciceros aus der Verbannung; er forderte im Senat den neuen Consul Q. Metellus Nepos unter Berufung auf ihre gemeinsamen Ahnen zur Niederlegung der Feindschaft gegen Cicero auf (Cic. p. red. in sen. 25; Sest. 130; prov. cons. 1. 22) und gab als erster nach Pompeius sein motiviertes Votum für Ciceros Rückkehr ab (p. red. ad Quir. 17). Im September war er als Pontifex zugegen bei der Verhandlung über Ciceros Hausplatz (Cic. de domo 43 [Name entstellt überliefert, doch außer Zweifel]. 123. 132) und im Dezember in der in Abwesenheit der Consuln gehaltenen Senatssitzung (Cic. ad Q. fr. II 1, 1). Im Januar 698 = 56 stellte er bei der Beratung über die Wiedereinsetzung des Ptolemaios Auletes den Antrag, die Sache auf sich beruhen zu lassen, was auch schließlich geschah (Cic. fam. I 1, 3; vgl. Sternkopf Herm. XXXVIII 30, 2. 31, 2. Ed. Meyer Caesars Monarchie 129). Im Mai dieses Jahres wandte er sich scharf gegen P. Clodius, den Sohn seines ehemaligen Amtsgenossen im Consulat (Cic. har. resp. 2), und später bei der Verhandlung über die Consularprovinzen gegen die Statthalter von Makedonien und Syrien, L. Piso und A. Gabinius (Cic. prov. cons. 1f.; vgl. 22), beides zur großen Befriedigung Ciceros, der ihn auch 699 = 55 bei seiner Invective gegen Piso im Senat als anwesend anrief (Pis. 58). In diesem J. 699 = 55 und im folgenden 700 = 54 bekleidete der nunmehr achtzigjährige S. zusammen mit M. Valerius Messalla Niger die Censur (daher *censorius* Val. Max. VIII 5, 6). Eine furchtbare Tiberüberschwemmung (Dio XXXIX 61, 1f.) veranlaßte in dem zweiten Jahre eine gründlichere Stromregulierung; davon zeugen die Terminalcippen mit den Namen der beiden Censoren, von denen bisher neunzehn aufgefunden sind (CIL I² 766 a—t, wovon der letzte ohne Reste des Namens des S., der achtmal an erster und zehnmal an zweiter Stelle steht. Proben auch Dessau 5922 a—c); im übrigen kamen die Censoren nicht zur Ausübung irgendwelcher Tätigkeit (vgl. die Anspielungen auf *census, censura* Cic. ad Att. IV 9, 1, *censores* 11, 2, *lustrum* 16, 14 = 17, 7), weil das ganze Amt überlebt war. Im September des J. 700 = 54 war S. unter den neun Consularen, die den M. Scaurus vor Gericht empfahlen (Ascon. Scaur. 24 K.-S.: *P. Servilius Isauricus pater*), und stand im Briefwechsel mit Caesar (Cic. ad Q. fr. III 1, 20: *P. Servilius pater*). Während dann unter Caesars Herrschaft sein Sohn von 708 = 46 bis 710 = 44 Asien verwaltete, wurde dem Vater allgemeine Verehrung gezollt; ein Brief Ciceros an den Sohn (fam. XIII 68, 3) und eine Ehreninschrift aus Magnesia (Inschriften von Magnesia a. M. 142) sind Zeugnisse dafür aus verschiedenen Kreisen; vgl. auch die schon angeführte Erzählung bei Val. Max. VIII 5, 6. Dio XLV 16, 1f. S. starb als ein ὑπεργήρως (Dio a. O.) von neunzig Jahren, bis zuletzt in voller Rüstigkeit (Suid. I 1, 580 Bernh. = Aelian. frg. 110 Hercher) im Beginn des Sommers 710 = 44. nach Caesars Ermordung und vor der Heimkehr seines Sohnes (Cic. Phil. II 12; fam. XVI 23, 2)

und wurde durch ein Funus publicum noch im Tode geehrt (Hieron. zu Euseb. chron. II 137 δ Schöne. Vgl. Röm. Adelsparteien 355, 2). [Münzer.]

94) Ziegler in oder bei Ostia, genannt auf (3) gestempelten Ziegeln, des 1. Jhdts. n. Chr., CIL XV 2196: *Servilius Stator fecit.* — Ein Ziegler Servilius Fortunatus der Figlinae Macedonianae zu Rom nennt sich auf gestempelten Ziegeln der Zeit um 130 n. Chr., CIL XV 292 — Vgl. Servilia.

95) Sigillatatöpfer in oder bei Rom, vor dem J. 79 n. Chr. Seine Ware, gestempelt: *M. Ser | vilius* oder *M. Ser. | figuli* oder *M. Servil(i) fi(guli)* oder *M. Servil(ius) | Rufus* oder *M. Ser. | Rufi* oder bloß *Servili* ist 13 mal aus Rom belegt, CIL XV 5580–5583 (vgl. auch die Stilus-Inschrift 6009: *M. Servili*), einmal aus Pompeii, CIL X 8055, 51. Die ungefähre Zeit des Töpfers wird bestimmt durch Weglassung und Zufügung des Cognomen, durch Zusatz von *figulus* (Oxé Bonn. Jahrb. CII 140) und insbesondere durch die Verschüttung von Pompeii (24./8. 79 n. Chr.). Vgl. nach Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 242/244 nr. 36: *Servil.*

96) Auf stadtrömischen Wasserleitungsröhren aus Blei sind eingestempelt die Namen von Veranlassern der Leitung, auch sonst bekannten Männern, CIL XV 7534: *Q. Servili Pudentis* und 7535: *M. Servili Silani*; vgl. 7714; anderswo der Name des Plumbarius 7666: *Ti. Servilius Hermes fec(it)*; vgl. 7416. [Keune.]

97) Servilia, wurde angeblich in Kyzikos die Mutter des Romulus und Remus genannt (Anth. Pal. III 19 p. 66 Stadtmüller, Aufschrift), wie anderwärts Aemilia (Plut. Rom. 2, 3), um die Ilia der älteren Überlieferung (o. Bd. IX S. 999f. I A S. 341ff.) für eines der über Alba Longa auf Troia zurückgeführten Patriciergeschlechtes mit dem Namenssuffix *-ilius* in Anspruch zu nehmen.

98) Servilia, wahrscheinlich Tochter des Q. Caepio Nr. 48 und Schwester des gleichnamigen Consuls von 648 = 106 Nr. 49, Gemahlin des Q. Lutatius Catulus Consuls von 652 = 102 und Mutter des gleichnamigen jüngeren Consuls von 676 = 78 und der Lutatia, die mit dem Redner Q. Hortensius vermählt war; S. selbst war 684 = 70 als hochangesehene Matrone noch am Leben (Cic. Verr. II 24; vgl. de or. III 228. Röm. Adelsparteien 286f. 346).

99) Servilia, Tochter des Cn. Caepio Nr. 46 von 648 = 106 Nr. 49, wurde nach dessen Sturze von ihrem gleichnamigen Bruder Nr. 50 seinem Freunde M. Livius Drusus zur Frau gegeben, aber nach dem Bruch zwischen beiden von dem Manne verstoßen, so daß sie in schlechten Ruf kam (Dio frg. 96, 3 kombiniert mit Strab. IV 188; vgl. Röm. Adelsparteien 293f.).

100) Servilia, Tochter des Cn. Caepio Nr. 47 Gattin eines Claudius, wahrscheinlich des Ap. Claudius Pulcher, Consuls von 700 = 54, und daher Schwiegermutter des M. Brutus (Cic. ad Att. XII 20, 2; vgl. Röm. Adelsparteien 253—257).

101) Servilia, die Mutter des Brutus. S. ist um 654 = 100 geboren als Tochter des Q. Caepio Nr. 50 und der Livia, der Schwester des Volkstribunen M. Livius Drusus von 663 = 91. Ihre Mutter heiratete nicht lange darauf nach der Scheidung von Caepio den M. Porcius Cato und gebar diesem einen Sohn gleichen Namens, den sog. Uticenser. Nach dem frühen Tode aller Angehörigen der älteren Generation war S. die älteste von mehreren Geschwistern und Stiefgeschwistern und erwarb so in früher Jugend die Selbständigkeit und Autorität, die ihre geradezu überragende Stellung unter den Frauen der letzten republikanischen Zeit begründete. Auf den sonst so unbeugsamen jüngeren Cato, ihren Halbbruder (Plut. Cato min. 1, 1; Brut. 2, 1; Caes. 62, 1; vgl. auch Dio XLIV 13, 1. Auct. de vir. ill. 82, 1), übte sie den größten Einfluß aus (*maternam obtinebat auctoritatem* Ascon. Scaur. 17 K.-S.; vgl. Plut. Cato min. 21, 2). Sie war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit M. Iunius Brutus, bis zu dessen Tode 676 = 78 (o. Bd. X S. 972f. Nr. 52), und in zweiter mit D. Iunius Silanus, der 692 = 62 Consul war und anscheinend bald darauf um 694 = 60 gestorben ist (ebd. S. 1090 Nr. 163). Aus der ersten Ehe ging ein Sohn hervor, M. Iunius Brutus, der spätere Caesarmörder (über sein Geburtsjahr, 669 = 85 oder 676 = 78, s. ebd. 973f. Röm. Adelsparteien 297, 1); aus der zweiten entsprossen drei Töchter, die Frauen des P. Servilius Isauricus Nr. 67, des Triumvirs M. Aemilius Lepidus, des Caesarmörders C. Cassius (ebd. S. 1110 Nr. 192f. 1114 Nr. 206). Den Sohn Brutus erzog S. durchaus in den Traditionen des servilischen Geschlechts und veranlaßte seine Aufnahme in dieses durch Adoption (vgl. Cic. Phil. II 26. X 14. Plut. Caes. 62, 1; Brut. 1, 2), obgleich auch sein Stiefvater demselben Geschlechte wie sein rechter Vater, dem iunischen, angehörte (Cic. Brut. 240). Von den Töchtern sind wahrscheinlich zwei im Anfang 693 = 61 Gegenstand der Werbung des Pompeius für sich und seinen älteren Sohn gewesen (Plut. Pomp. 44, 2f.; Cato 30, 2—4. Röm. Adelsparteien 349f.); alle ihre Heiraten sind von S. im Interesse ihrer eigenen Familie zustande gebracht worden, ebenso die ihres Sohnes Brutus mit Claudia, der Tochter des Ap. Claudius Pulcher und ihrer Verwandten Servilia Nr. 100 (ebd. 256f. 340), und manche andere in späteren Jahren, wie die ihrer Enkelin Nr. 104 mit dem ältesten Sohne des Lepidus, also einem andern ihrer Enkel (ebd. 354. 370). Sogar für Ciceros Tochter Tullia wollte sie im J. 703 = 51 eine Heirat vermitteln (Cic. ad Att. V 4, 1. VI 1, 10). Dagegen scheint die Auflösung der von ihr gestifteten Ehe des Brutus und der Claudia im J. 709 = 45 und die unmittelbar darauf folgende Vermählung des Sohnes mit Porcia, der Tochter Catos, nicht ihren Wünschen entsprochen zu haben, wenn die sehr unbestimmten Anspielungen Ciceros (ad Att. XIII 11, 2. 16, 2. 22, 4) in diesem Sinne gedeutet werden dürfen (vgl. Röm. Adelsparteien 340. 342, 1). S. ist noch mehr als durch diese ihre Familienpolitik berühmt geworden durch ihre Beziehungen zu Caesar. Darüber sagt Suet. Caes. 50, 2, nachdem er die Frauen von vier bekannten und berühmten Männern, die Caesar verführt haben soll, mit ihren eigenen Namen und denen der Männer aufgezählt hat: *Sed ante alias dilexit Marci Bruti matrem Serviliam* und bringt zum Beweise zwei Tatsachen. Im J. 695

= 59 habe Caesar der S. eine Perle von hohem Werte zum Geschenk gemacht und im Bürgerkriege habe er ihr — *super alias donationes*, was bloße Ausschmückung ist — bei einer Versteigerung ein großes Landgut für einen sehr billigen Preis zugeschlagen; hierzu fügt Suet. einen boshaften Witz Ciceros, der beruht auf dem Gerede (*existimabatur*), S. habe ihre jüngste Tochter Iunia Tertia mit dem Machthaber zusammengebracht. Die zweite Nachricht mit diesem Anhängsel wiederholt Macrob. Sat. II 2, 5. Gesichert ist durch Cic. ad Att. XIV 21, 3, daß S. noch nach Caesars Ermordung ein Landgut bei Neapel im Besitz hatte, das dem Caesarmörder Pontius Aquila gehört hatte, und daß dies als großes Unrecht betrachtet wurde, vermutlich weil sie es auf nicht ganz einwandfreie Weise erworben hatte. Der vielleicht apokryphe Witz wird sich auf dieselbe Erwerbung beziehen (Plural *praedia* bei Suet. übertrieben; bei Macrob. Singular *fundus*) und lehrt nur, daß der Stadtklatsch die Tochter der S. nicht verschonte; diese selbst und Caesar waren über die Fünfzig hinaus und wurden davon nicht betroffen. Die erste Nachricht Suetons aus dem J. 695 = 59 steht allein, kann aber verbunden werden mit einer Äußerung aus demselben Jahre bei Cic. ad Att. II 24, 3: Der falsche Ankläger L. Vettius beschuldigte im Senat u. a. den Brutus der Verschwörung gegen Pompeius; als er am folgenden Tage von Caesar vor das Volk geführt wurde, nannte er dessen Namen nicht mehr, *ut appareret noctem et nocturnam deprecationem intercessisse.* Wenn hier auf einen intimen Verkehr zwischen Caesar und S. angespielt wird (vgl. Gelzer o. Bd. X S. 976), so ist nicht zu übersehen, daß beide damals freie Herren ihrer Handlungen waren, Caesar nach der Scheidung von seiner zweiten Frau Pompeia und S. nach dem Tode ihres zweiten Gatten Silanus (daher bei Suet. zu ihrem Namen nicht wie bei den anderen angeblichen Geliebten Caesars der Name des Mannes hinzugefügt), daß sie also im Falle gegenseitiger Zuneigung in allen Ehren eine Vereinigung erstreben konnten, wobei dann auch jenes kostbare Geschenk leicht zu erklären ist; wenn Caesar bald darauf lieber ein höchstens achtzehnjähriges Mädchen, Calpurnia, zur Frau nahm, so mag ihn dazu bestimmt haben, daß er von dieser eher als von der vierzigjährigen S. die Erfüllung seines Wunsches nach einem Sohne erhoffen durfte (vgl. auch Röm. Adelsparteien 326f.). Die Beziehungen zwischen Caesar und S. im J. 695 = 59, die vorhanden, aber auch erlaubt waren, bilden den Ausgangspunkt für die späteren Erfindungen. Eine von Plut. Cato min. 24, 1 = Brut. 5, 2 erzählte Anekdote setzt das Bestehen eines Liebesverhältnisses gegen Ende 691 = 63 voraus, wo sowohl Caesar wie S. durch eheliche Bande gefesselt waren; wäre die Geschichte wahr, so hätten nur die Beteiligten, Caesar, Cato und S. davon Kenntnis gehabt und hätten sich wohl gehütet, etwas davon zu verraten; folglich ist sie haltloser Klatsch. Schließlich ist dann erdichtet worden, Caesar und S. hätten sich schon in ihrer Jugend geliebt, und Brutus sei die Frucht dieser Verbindung gewesen; das steht bei Plut. Brut. 5, 1 als Begründung der selbst schon mit λέγεται (vgl. dasselbe bei den ähnlichen Angaben Caes. 46, 2) eingeführten Behauptung, Caesar habe bei Pharsalos die Schonung des Brutus befohlen, verklausuliert mit ὡς ἔοικε und ἐπέπειστό πως (vgl. noch Cato 24, 2), und steht bei Appian. bell. civ. II 468f. mit ἐνομίζετο; solche späte und unsicher auftretende Verleumdung bedarf gar nicht der ernsthaften Widerlegung (Drumann GR² IV 20), und das ihre Entstehung begreiflicherweise fördernde Wohlwollen Caesars gegen Brutus ist ohnehin durchaus verständlich (s. Gelzer a. O. 982). So bleibt nur der für S. sehr ehrenvolle Eindruck, daß sie als Frau in reifem Alter, also gewiß durch höheren als bloß sinnlichen Reiz, den größten Mann ihres Volkes wie keine zweite angezogen hat. Den Eindruck von ihrer geistigen Bedeutung bestätigt die Notiz über ihren Einfluß auf Cato während seiner Praetur 700 = 54 (Ascon. Scaur. 17 K.-S.; vgl. auch über Catos Schwestern während seines Tribunats Plut. Cato min. 27, 1. 32, 3 u. o.) und besonders ihre Einwirkung auf die Politik vom Tode Caesars bis zu dem des Brutus. Sie tritt am deutlichsten hervor in Ciceros Bericht über die am 8. Juni 710 = 44 in Antium gepflogene Beratung, ob Brutus und Cassius, der Sohn und Schwiegersohn der S., in Italien bleiben sollten oder nicht. Auf diesem Familientage und Parteitage hat S. geradezu den Vorsitz geführt, den Ausschlag für die Entscheidung gegeben und die Ausführung der Beschlüsse übernommen, obgleich dazu nichts Geringeres als die Abänderung eines förmlichen Senatsconsults gehörte; sie hat dies auch wirklich erreicht (Cic. ad Att. XV 11, 1f. 12, 1; dazu aus den vorhergehenden und folgenden Tagen 6, 4. 10. 17, 2; s. Gelzer a. O. 996f. Röm. Adelsparteien 362f.). Am 25. Juni teilte S. dem Cicero die soeben erfolgte Abreise des Brutus mit (ad Att. XV 24) und übernahm nun gewissermaßen seine und des Cassius Vertretung in Rom und die Vermittlung der Nachrichten von und zu ihnen; darauf beziehen sich die Erwähnungen in Ciceros Briefwechsel (Ende Sept. an Cassius fam. XII 2, 3. Ganz unsicher Ende Oktober ad Att. XV 13, 4, wo *Selicia* überliefert ist [o. S. 1259 Nr. 2]) besonders aus dem Frühjahr 711 = 43 (ad Brut. II 3, 3. 4, 5. 5, 4; an Cassius fam. XII 7, 1) und aus dem Juli dieses Jahres, wo einerseits die Sorge um die Familie des geächteten Schwiegersohns Lepidus sie beschäftigte (Cic. ad Brut. I 13, 1. 12, 1f. 15, 13. 18, 6; vgl. Röm. Adelsparteien 361f.), anderseits die Frage der Berufung des Brutus nach Italien zum Kampf gegen die Caesarianer. Cicero berichtet über eine Verhandlung dieser Frage am 25. Juli, an der er selbst, Casca (Nr. 53), Scaptius (o. S. 353 Nr. 1) u. a. teilgenommen haben, wo wiederum S., die *prudentissima et diligentissima femina*, das Ganze und zwar in parlamentarischen Formen leitete (ad Brut. I 18, 1 mit sorgsamer Wahl der Ausdrücke). Auch nach dem unglücklichen Ausgang der Caesarmörder bewahrte sich S. die allgemeine Achtung: Antonius, der bei Philippi im Herbst 712 = 42 dem Brutus eine ehrenvolle Bestattung gewährte, schickte ihr seine Asche zu (Plut. Brut. 53, 2. Appian. bell. civ. IV 568);

Atticus, einer ihrer alten Freunde (vgl. Cic. ad Att. XV 11, 2: *tua familiaris.* 17, 2), widmete ihr nach wie vor seine Verehrung und seinen Beistand (Nep. Att. 11, 4). Zu ihrem Gesinde gehört ein *Stephanus Serviliai Sila[ni](uxoris) l(ibertus)* CIL I² 1389 (vgl. auch Servilia Nais Nr. 108); die Vermutung, daß die Horti Serviliani (o. Bd. VIII S. 2487f.) ihr Eigentum gewesen seien (Röm. Adelsparteien 362f., 1), wird durch Cic. fam. VIII 62, 1 nicht widerlegt, aber abgeschwächt (vgl. Nr. 67). S. hat im Hintergrunde der politischen Bühne gewirkt wie wohl kaum eine der mehr im Vordergrunde stehenden Frauen ihrer Zeit, von denen z. B. Mommsen RG III 529f. eine lebensvolle Schilderung entworfen hat; in der Gesellschaft der ciceronischen Zeit erscheint sie als eine ebenso bedeutende wie anziehende Gestalt, echt weiblich, echt römisch, echt aristokratisch (vgl. Röm. Adelsparteien 427).

102) Servilia, vermählte sich 689 = 65 mit L. Licinius Lucullus, der damals aus Asien heimkehrte und sich von seiner bisherigen Gattin Clodia (o. Bd. IV S. 107 Nr. 67) schied; sie gebar ihm einen Sohn, dessen Vormund nach dem Tode des Mannes M. Cato wurde, und begleitete 705 = 49 mit dem Knaben den Cato nach Asien; sie genoß im ganzen keinen sehr guten Ruf. Die Zeugnisse dafür stehen bei Plutarch, der sie regelmäßig als Schwester Catos bezeichnet (Luc. 38, 1; Cato min. 24, 2. 29, 3. 54, 1); dagegen nennt Cic. fin. III 8 den Caepio, der ihm selbst und Cato sehr nahe gestanden habe, und unter dem also nur Catos Bruder verstanden werden kann (Nr. 40), *avus* des jungen Lucullus. Gewöhnlich wird diese Bezeichnung als ein Versehen oder eine Verderbnis betrachtet: *avus* statt *avunculus* (so auch Röm. Adelsparteien 294. 335). Aber Cichorius (Festgabe für Bezold [Bonn 1921] 73—77) hat eine Reihe von beachtenswerten Argumenten dafür geltend gemacht, daß vielmehr bei Plutarch trotz der viermaligen Wiederholung ein Versehen vorliege und S. nicht die Schwester, sondern die Nichte Catos gewesen sei. Seine sonstigen Vermutungen über die servilischen Verwandten Catos haben ihn von dem dann naheliegenden Schluß abgehalten, daß diese S. das Töchterchen des 687 = 67 verstorbenen Caepio gewesen sei, dessen Existenz Plut. Cato min. 11, 3 bezeugt.

103) Servilia, einziges Töchterchen (θυγάτριον) des im J. 687 = 67 jung verstorbenen Q. Caepio Nr. 40 und neben dessen Halbbruder Cato seine einzige Erbin (Plut. Cato 11, 3), wahrscheinlich schon bald darauf im Kindesalter ebenfalls gestorben. Vgl. aber auch Nr. 104.

104) Servilia, Tochter des P. Servilius Isauricus Nr. 67, während dessen asiatischer Statthalterschaft 708 = 46 bis 710 = 44 in Pergamon durch eine Statue geehrt (Inschriften von Pergamon II 414 = Cagnat IGR IV 434), etwa im Sommer 711 = 43 mit Caesar Octavianus verlobt, aber beim Abschluß des Triumvirats im November von ihm aufgegeben zugunsten der von den Soldaten geforderten Verschwägerung mit Antonius (Suet. Aug. 62, 1; ohne Namen der S. Dio XLVI 56, 3). Entweder diese S. oder eine Schwester von ihr heiratete dann den ältesten Sohn des Triumvirs M. Lepidus und folgte ihm 724 = 30, als er wegen einer Verschwörung gegen den Caesar zum Tode verurteilt wurde, freiwillig ins Grab *vivo igni devorato* (Vell. II 88, 3). Vgl. Röm. Adelsparteien 354. 369f. [Münzer.]

105) Servilia (Tac. ann. XVI 30. 32). Sie war des Barea Soranus (Henze o. Bd. III S. 12 Nr. 2) Tochter (Tac. ann. XVI 30. 33) und des Annius Pollio (v. Rohden o. Bd. I S. 2276 Nr. 71) Gemahlin (Tac. ann. XVI 30). Nach der Verbannung ihres Gatten (Tac. ann. XV 71. XVI 30) wurde sie in den Sturz ihres Vaters verwickelt (Tac. ann. XVI 32). Wie es heißt (Schol. Iuv. VI 552), befragte sie auf Betreiben ihres Lehrers P. Egnatius Celer (v. Arnim o. Bd. IV S. 1996 Nr. 16) in weiblicher Besorgnis die Magier über das Schicksal der Ihren (Tac. ann. XVI 30). Von den Klägern bestochen, führte P. Egnatius Celer das Todesurteil gegen S. und ihren Vater herbei (Tac. ann. XVI 32). Vgl. Hübner Quaestiones onom. I (Ephem. epigr. II 25—92) 45.

106) Servilia (Vell. II 88, 3), die Gemahlin des jungen M. (Aemilius) Lepidus (v. Rohden o. Bd. I S. 561 Nr. 74), die nach dem frühzeitigen Tode ihres wegen einer Verschwörung gegen Octavian hingerichteten Gatten Selbstmord verübte (Vell. a. a. O.), wohl eine Tochter des P. Servilius Vatia Isauricus, Consuls 48 und 41 v. Chr. (Münzer Röm. Adelsparteien 370). [Fluss.]

107) Servilia, Name einer schamlosen Frau, Iuvenal. X 319. [Stein.]

108) Servilia Nais, ohne Zweifel eine Freigelassene, vielleicht der Servilia Nr. 101, Geliebte des Cn. Domitius Ahenobarbus, der nach einer spöttischen Äußerung des Antonius aus Sehnsucht nach ihr kurz vor der Schlacht bei Actium zu Octavian überging (Suet. Nero 3, 2; o. Bd. V S. 1330, 60). [Münzer.]

Servitium (so Tab. Peut. VI 1. Not. dign. occ. XXXII 55; *Servitti* Itin. Ant. 268; *Serbitium* Geogr. Rav. IV 9; Σερβίτιον Ptolem. II 15, 4), Ort in Pannonia superior am Kreuzungspunkte zweier Straßen, von denen die eine nach Siscia, die andere nach Dalmatien führte (Itin. Ant. a. a. O.). Hier übersetzte Germanicus im J. 7 die Save (Tomaschek Die vorslavische Topographie der Bosna [Mitteil. d. geogr. Gesellsch. Wien 1880, 497-528. 545—567] 507). Die Not. dign. a. a. O. erwähnt es als Station der Classis primae Pannonicae. Jetzt Gradiska. Vgl. Mommsen CIL III p. 417. 422. 506. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 230ff. Pichler Austria Rom. 188. Richter Beiträge zur Landeskunde Bosniens (Wissensch. Mitt. aus Bosnien X 383-545) 407. Miller Itin. Rom. 461. 477. [Fluss.]

Servitti (Itin. Ant. 268) s. Servitium.

Servitus ist die Dienstbarkeit, d. h. ein Recht, das eine Sache in anderer Weise, als es das Eigentum tut, in einer bestimmten Art von dem Berechtigten abhängig macht. Sie ist als *ius in re* unmittelbar, d. h. unabhängig von persönlichen Beziehungen, auf die Sache selbst gerichtet, die somit als dienend (*serviens*) bezeichnet wird, Cic. de off. III 67; de orat. I 178. Somit bindet sie nicht bloß den Herrn des dienenden Grundstücks, sondern jeden, der ihre Ausübung zu stören vermag.

Ebenso wie die Abhängigkeit, heißt auch das Recht, auf dem sie beruht, s. Die Abwesenheit solcher Abhängigkeiten hieß *libertas rei*, Dig.

VIII 2. 6. VII 32, 1, und das von Dienstbarkeiten freie Grundstück war eine *res optimo iure privata*, Cic. de leg. agr. III 7. Gelegentlich wird auch das Recht der *superficies s.* genannt. So Iulianus Dig. XXX 86, 4. R. Leonhard Institutionen 294, 6, doch nicht im technischen Sinne, in dem man dieses Recht ebenso wie die *emphyteusis*, s. den Art. Emphyteusis, wegen der Fülle seines Inhalts von der *s.* unterscheidet, ebenso aus andern Gründen das Pfandrecht, s. den Art. Pignus, das als solches nicht auf Benutzung der Sache geht, sondern auf Vorenthaltung oder Verwertung. *S.* ist daher ein inhaltlich bestimmtes Nutzungsrecht, das außerhalb des Eigentums steht, d. h. nicht schon durch den rechtlichen Schutz des Eigentums gesichert ist. Die Abhängigkeit der Sache von ihrem Eigentümer als solchem heißt nicht *s.* Das ist der Sinn der Regel *nulla sua res servit* (Dig. VIII 2, 26; vgl. auch VIII 3, 33, 1). Girard Manuel[5] 348 deutet sie dahin, daß *nemini res sua servit iure servitutis. Alicuius esse* und *alicui servire* bedeutet hiernach zweierlei. Hierbei unterscheidet sich die *s. rei* von der *s. hominis*, die auf eine Abhängigkeit vom Eigentümer hindeutet. Trotzdem werden beide Verhältnisse mit gleichem Namen bezeichnet (vgl. Cod. VII 22 *rubrica*) weil die völlige Unabhängigkeit des Menschen von ihresgleichen den ältesten Rechtszuständen ebenso entspricht, wie die ausschließliche Abhängigkeit der Sache von ihrem Eigentümer, vgl. Puchta-Krüger Institutionen[10] II 268.

Der Satz *nulli res sua servit* wird vielfach nicht als Feststellung einer terminologischen Tatsache betrachtet, sondern als eine logische Unmöglichkeit (vgl. z. B. Puchta-Krüger Institutionen[10] II 293 d). So aufgefaßt, würde der Satz schon nach römischem Recht ungenau sein, weil dieses in einem Ausnahmefalle von der Annahme einer *s. in propria re*, d. h. an einer zum Teil eigenen Sache nicht zurückschreckt, nämlich, wenn der Eigentümer des dienenden Grundstücks am herrschenden einen Miteigentumsanteil erwirbt, oder umgekehrt, der Eigentümer des herrschenden Grundstücks am dienenden, Dig. VIII 1, 8, 1. Das neuere Recht kennt noch weitere Ausnahmen (vgl. Kipp-Windscheid Pandekten[9] § 215 nr. 7, 1098). In solchen Fällen gewährt die Dienstbarkeit dem Eigentümer besondere Vorteile, die das Eigentum als solches ihm nicht gewähren würde. Hiernach ist also schon nach römischem Recht die *s.* nicht unter allen Umständen ein Recht an einer fremden Sache.

Nach der Form der Rechtsausübung, die den Dienstbarkeiten eigen ist, unterscheidet man *servitutes faciendi habendi prohibendi*, Tätigkeits-, Belastungs- und Verbietungsrechte. Als Gebiet der Wirksamkeit dieser Handlungen ist dabei eine fremde Sache in der Regel gedacht. Doch ist nicht ausgeschlossen, eine fremde Sache in der Art zu belasten, daß der Berechtigte auf der eigenen Sache etwas tun, haben oder verbieten darf, was ihm kraft seines bloßen Eigentums nicht zusteht. Da nun die Befugnisse des Eigentümers gegenüber seiner Sache grundsätzlich schrankenlos sind, so ist etwas derartiges neben dem Eigentum nur in der Voraussetzung denkbar, daß ein besonderer Rechtssatz zu Gunsten der Nachbarn dem Eigentümer gewisse Rechtsausübungen, z. B. das Bauen über eine bestimmte Höhe hinaus, verbietet und nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn ihm unter Belastung der Nachbargrundstücke ein besonderes Recht hierzu eingeräumt ist. So ist namentlich die *s. altius tollendi* zu deuten, Dig. VIII 2, 2. 3, 2 pr. Hier berührt die Rechtsausübung nicht eigentlich das Nachbargrundstück, sondern nur den Umfang des an ihm bestehenden Eigentumsrechtes und entwertet dadurch die belastete Sache. Dem *facere* und *habere* entspricht auf Seite der dadurch Benachteiligten ein Dulden (*s. in patiendo*), dem *prohibere* ein Unterlassen (*s. in non faciendo*), Dig. VIII 1, 15, 1.

Die wichtigste Unterscheidung der *servitutes* bezog sich jedoch nicht auf die Ausübungsform, sondern auf die Art, wie bei ihrer Entstehung der Berechtigte festgestellt wurde. Es konnte das Recht zugunsten eines Bestimmten bestellt werden oder durch Hinweis auf ein Grundstück, d. h. durch Verknüpfung des Rechtes mit diesem, dem sog. *praedium dominans*. Hiernach gab es *servitutes personarum* und *praediorum*, Dig. VIII 1, 1. Bei den letzteren erhielt der Erwerber des Rechtes nicht unbedingt und nicht unbeschränkt, vielmehr nur so lange, als er die Sache, mit der sie verknüpft wurde, zu eigen hatte und bis sie mit dem Eigentume auf einen andern überging. Auch stand ihre Ausübung nicht bloß ihm selbst zu, sondern jedem an der Sache dinglich Berechtigten, der an ihrer Ausübung interessiert war, z. B. ein Wegerecht u. dgl. auch dem Nießbraucher. Darum waren diese Rechte auch auf die Bedürfnisse beschränkt, die sich aus der Beschaffenheit dieses herrschenden Grundstücks ergaben. Die Römer drückten diesen Gedanken dahin aus, daß sie in einer bildlichen Redeweise das Grundstück selbst als Berechtigten bezeichneten, Dig. VIII 1, 1. Ulp. IX 1. Gai. II 29. Inst. II 2, 3; vgl. auch Dig. VIII 3, 33, 1 *nullum praedium ipsi servire potest*. Eine veraltete Lehre bezeichnete deshalb die herrschenden Grundstücke als juristische Personen. Gewöhnlich bezeichnet man aber den jedesmaligen Eigentümer als den Berechtigten (so Puchta-Krüger Institutionen[10] II 271 und das Bürgerliche Gesetzbuch § 1018) oder den jedesmaligen Besitzer (so die 1. Auflage). Man sagt auch wohl, daß sie den Interessen eines Grundstücks dienen. So z. B. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 259, 1061. Die Annahme, daß Grundstücke Interessen zu haben vermögen, ist allerdings insofern quellenmäßig, als auch von einem *praedii causam meliorem facere* die Rede ist (Dig. VIII 3, 6, 1), doch sind streng genommen nur Menschen und nicht Grundstücke Vorteilsempfänger, und es heißt genauer nicht *praediorum interest*, sondern *vicinorum interest*, Dig. VIII 1, 15 pr. Das Grundstück wird nur deshalb bildlich als Berechtigter genannt, weil es sich am besten dazu eignet, den Interessentenkreis der wirklich Berechtigten, die alle zu ihm in einem Verhältnis stehen, mit einem Worte zu kennzeichnen, daneben wohl auch deshalb, weil durch die Befugnis des Interessentenkreises der Wert des Grundstücks selbst gesteigert wird.

In der Urzeit scheint man Dienstbarkeiten nur *precario* gegeben, d. h. ihre Ausübung nur widerruflich gestattet zu haben; vgl. *iter precarium* Orelli 4338. Wo dauernde Bedürfnisse vorlagen, scheint man Garanten (*testes*) zugezogen zu haben, die eine dauernde Benutzung eines Grundstückes gewährleisten sollten. Hieraus hat sich jedenfalls die *mancipatio*, s. den Art. Res mancipi, entwickelt, die für die *iura praediorum rusticorum* galt, wahrscheinlich, weil es zur Zeit der Entwicklung des Rechts der *res mancipi* andere Dienstbarkeiten noch nicht gab, als in schlichten ländlichen Zeiten die Häuser noch weit von einander abstanden. Die ältesten Formen waren wohl die Hauptbeispiele dieser Dienstbarkeitsart, nämlich Wege- und Wasserleitungsrechte, Ulp. XIX 1. Auf zwei Arten konnte die Bestellung erfolgen: durch Einräumung an den Nachbarn oder durch einen Vorbehalt bei der Grundstücksveräußerung an jemand, der dadurch des Veräußerers Nachbar wurde und dem früheren Herrn des erworbenen Grundstücks für dies ein Dienstbarkeitsrecht beließ (*deductio servitutis*), Dig. VIII 4. 10; vgl. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 212. 1084 Anm. 10 und 11 (mit Literaturangaben).

Der *mancipatio* gleichwertig war die *in iure cessio*, eine Bestellung des Rechts in Prozeßform, bei der der Besteller sich zur Anerkennung des Dienstbarkeitsrechts verurteilen ließ. Diese Form war möglich, sofern der Magistrat darauf einging. Erst später entwickeln sich die Personal-S. zunächst zur Versorgung von Angehörigen, namentlich Witwen, wohl auf dem Boden der Testierfreiheit, und wurden dann auch zu andern Zwecken möglich. Durch letzten Willen konnten auch Grunddienstbarkeiten errichtet werden, Dig. VIII 4, 10. Zuletzt scheinen (durch *in iure cessio* und Testament) die Dienstbarkeiten an Häusern (*praedia urbana*) entstanden zu sein.

Man unterscheidet danach Feld- und Gebäude-S. in Anlehnung an die römische Unterscheidung von *servitutes praediorum urbanorum* und *rusticorum*, Dig. VIII 1, 1. *Servitutes praediorum urbanorum* sind hiernach alle Dienstbarkeiten, die sich auf ein Haus beziehen (Inst. II 3, 1), *quae aedificiis inhaerent*. Da nun aber eine *s.* eines bestimmten Inhalts sich ebensowohl auf ein Haus wie auf ein Feldgrundstück beziehen kann und es auch Dienstbarkeiten gibt, an denen einerseits ein Haus und andererseits ein unbebautes Grundstück beteiligt ist, so würde eine Einteilung dieser Rechte in dem angegebenen Sinne nicht ihren vollen Umfang erschöpfen. Deshalb bildete sich ein technischer Sprachgebrauch, dem die *rubricae* von Dig. VIII 2 und VIII 3 entsprechen. Ihm zufolge sind die *servitutes rusticae* die bei unbebauten Grundstücken üblichen Dienstbarkeiten und *urbanae* die bei Gebäuden üblichen; vgl. Dig. VIII 2, 2. 3, 1. 2, 6 und Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 210, 2 S. 1068.

Nach prätorischem Recht entstanden die S. durch *quasi traditio*, d. i. durch tatsächliche Einräumung ihres Gebrauchs (Dig. VIII 1, 20), vgl. Riccobono Ztschr. d. Sav.-Stift. XXX 208, außerdem auch der richtigen Meinung nach durch eine *longa quasi possessio*, ein Seitenstück der prätorischen Eigentumsersitzung, *longi temporis praescriptio*, Dig. VIII 5, 10. Dies ist bestritten wegen Dig. XLI 3, 10, 1: *Hoc iure utimur, ut servitutes per se nusquam longo tempore capi possint, cum aedificiis possunt* (vgl. Literatur bei Windscheid-Kipp Pandekten[9] I § 213 S. 1088, auch Hugo Krüger Die praetorische Servitut, Münster i. W. 1911 und Peters Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIII 595ff., insbes. 597 über die vermutliche Interpolation der von Servitutbegründung redenden Stellen, auch die dort Angeführten, ferner Riccobono a. a. O. über die quasi possessio 251). Diese Stelle, die allgemein als interpoliert gilt, sagt wohl aber nur, daß Dienstbarkeiten, die mit Häusern verbunden sind, nur von denen ersessen werden können, denen diese Häuser gehören oder von denen sie zugleich mit der Dienstbarkeitsersitzung ersessen werden (R. Leonhard Institut. 286, 1). Eine ältere S.-Ersitzung des Zivilrechts (*usucapio*) war — wohl wegen der zu kurzen Fristen — durch eine besondere Lex Scribonia aufgehoben worden, Dig. XLI 3, 4, 28 (29). An Provinzialgrundstücken genügten *pactum et stipulatio*, Gai. II 31, zur Bestellung, d. h. eine Vereinbarung des Dienstbarkeitsinhalts verstärkt durch ein Strafversprechen für den Fall ihrer Nichtbeachtung. Die Bindung der Parteien wurde dann zu Gunsten des Erwerbers auch Dritten gegenüber als *ius in re* geschützt; vgl. H. Haertel De servitut. per pacta et stip. const., Lips. 1828.

Es ist nicht zweifellos, ob alle denkbaren Formen eines *facere, habere* und *prohibere* als Inhalt einer Dienstbarkeit erworben werden konnten. Die zwölf Tafeln scheinen eine solche Beschränkung nicht enthalten zu haben, doch ging die Praxis der ältesten Zeit bei dem Schutze derartiger Rechte über das Verkehrsübliche nicht hinaus. Das prätorische Edikt enthielt dagegen nicht für alle etwa denkbaren Dienstbarkeitsformen ein einziges Klageformular, sondern nach der richtigen Meinung für die wichtigsten Typen besondere Klageformulare (so Lenel Edictum perpetuum[2] 185ff.). Von dem Magistrate mochte es abhängen, inwieweit er es für angemessen fand, entsprechende weitere Klageansprüche für ähnliche Fälle zu gewähren. Immerhin bildeten sich in der Praxis nach Gewohnheitsrecht gewisse Grundsätze, die der Möglichkeit von S.-Bestellungen Schranken setzten, da man instinktiv fühlte, daß ein Übermaß solcher Rechte zu Eigentumsentwertungen führen muß und insoweit wirtschaftlich nachteilig wirkt; vgl. von Jhering Geist des röm. Rechts III § 33 S. 227ff. Man verlangte daher eine gewisse Stärke des Bedürfnisses nach solchen Rechten, um ihnen einen Staatsschutz zu gewähren. Dahin gehört wohl auch das bereits oben erwähnte Verbot, an seiner Sache eine Dienstbarkeit zu errichten. Dahin gehört ferner das Erfordernis einer Grunddienstbarkeit, solchen dauernden Bedürfnissen der Bewirtschaftung des herrschenden Gutes zu dienen, deren Befriedigung dessen Wert steigert und nicht bloß vorübergehenden Launen des augenblicklichen Besitzers dient. Dies letztere galt z. B. von der Möglichkeit, auf fremdem Boden zu speisen oder spazieren zu gehen u. dgl., Dig. VIII 1, 8 pr. 15 pr. 2, 28. 3, 5 § 1. 6.

Ebenso war es dem Berechtigten versagt, an den Befugnissen, die die *s.* gewährte, einem Dritten einen Anteil in der Form einer *s. servitutis* einzuräumen, Dig. XXX 2, 1. Über verschiedene Auffassungen vgl. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 200 Anm. 5, 1025. Auch die Notwendigkeit, Grunddienstbarkeiten lediglich Nachbarn zuzuwenden (Dig. VIII 3, 5, 1. 7, 1), ist auf diesen Gesichtspunkt zurückzuführen. Kuhlenbeck Entwicklungsgeschichte des röm. Rechts II 263 spricht deshalb bei der *s.* von einem gewillkürten Nachbarrecht, das neben dem gesetzlichen steht. Auch die stillschweigende Beschränkung aller Dienstbarkeiten auf einen rücksichtsvollen Gebrauch (*civiliter uti*) gehört dahin, Dig. VIII 1. 9 pr. Schließlich ist so auch zu erklären, daß zwar das Eigentum durch bloße Nichtbenutzung der Sache nicht verloren geht, wohl aber die *s.* durch Nichtgebrauch (*non usus*) in der Ersitzungszeit, weil ein solcher beweist, daß dem Rechte ein dringendes Bedürfnis nicht zugrunde liegt, Paul. I 17, 1. III 6, 30. Dig. VIII 6, 2. 5. 6. 7. 10. 11 pr. 12. 13. 14 pr. 16. 18 pr., 1. 19—25. Hiernach mußte der S.-Berechtigte sein Recht durch eine besondere Benutzungstätigkeit aufrecht erhalten. Dies war jedoch bei Gebäude-S. nicht nötig, die auch ohne solche Tätigkeit bestehen blieben, Dig. VIII 2, 6. 6, 18, 2. XLI 3, 4, 28 (29). Hier erweckte schon die äußere Beschaffenheit der Grundstücke, falls sie dem Dienstbarkeitsinhalte entsprach, den Anschein, daß eine *s.* bestände. Damit erhöhte sie ohne weiteres den Wert des Grundstücks und gewährte dem Eigentümer einen Vorteil, gewissermaßen einen passiven *usus*. Wenn freilich die äußere Beschaffenheit des dienenden Grundstücks infolge einer sichtbaren Anlage den Schein erweckt, daß eine *s.* nicht mehr bestehe, und somit die Werterhöhung, die aus dem entgegengesetzten Anscheine entstehen würde, ausschließt, so tritt eine sog. *usucapio libertatis* ein, die an Kraft dem *non usus* der Felddienstbarkeiten gleichstand. So namentlich, wenn bei der *s. tigni immittendi* das für den Balken bestimmte Loch vermauert, oder wenn bei der *s. altius non tollendi* über die erlaubte Grenze hinaus gebaut worden war, Dig. VIII 2, 6.

Die einzelnen Dienstbarkeitstypen, deren Anerkennung im römischen Recht feststeht, sind die folgenden:

1. Die *servitutes praediorum rusticorum* (Feld-S.) sind *s.*, bei denen eine Bestellung durch *mancipatio* möglich war und die deshalb zu den *res mancipi* zählten, s. den Art. Res mancipi. Die ältesten sind *iter, actus, via, aquaeductus*, Cic. pro Caec. 74. Lenel Edict. perpet.[2] 187, d. h. das Recht des Fußpfades, der Viehtrift, der Fahrstraße und der Wasserleitung. Der Inhalt des *iter*, des *actus* und der *via* ging aber (vermutlich aus militärischen Rücksichten auf das Zusammenkommen der Bewaffneten im Kriegsfalle) über das hinaus, was wir in Deutschland mit den genannten entsprechenden Namen bezeichnen. Das Recht des *iter* umfaßte nämlich auch die Befugnis zu reiten und sich in einer Sänfte tragen zu lassen, Dig. VIII 4, 14. 2, 1 pr. Inst. II 3 pr. Es war im *actus* und der *via* mitenthalten. Der *actus* umfaßte aber nicht bloß den Viehtrieb, sondern auch das Recht zur Wagenfahrt, Inst. II 3 pr. Dig. VIII 31 pr. 7 pr. 12. Varro de l. l. V 22. 35. Die *via* könnte man eine (auch auf Kriegswagen berechnete) privatrechtliche Heerstraße nennen; denn auf ihr durfte man *hastam rectam ferre*, also mit Bewaffneten durchmarschieren, wobei jedoch die Früchte geschont werden sollten. Sie mußte acht Fuß breit sein und bei den Umbiegestellen (*anfractus, flexus*) sechzehn Fuß (wohl des Ausweichens wegen), Varro de l. l. VII 15. Dig. VIII 3, 7 und 8. 13 § 2.

Ähnliche, nicht immer auf wahre Dienstbarkeiten bezügliche Ausdrücke (*itus actus aditus, ambitus*) finden sich in Inschriften, z. B. *itus actus* CIL I 1291; *aditus* III 2, 3529. Orelli 4379. 4085. 4373. 4381. 1175.

Ein *iter ad sepulcrum* pflegte sich der Verkäufer eines Grundstücks vorzubehalten, auf dem eine Grabstätte lag, s. den Art. Sepulcrum; vgl. auch über *iter aquae ad fundum tuum* Daremberg-Saglio Dict. des antiq. Grecq. et Romaines I 133; vgl. ferner F. A. Biener De different. it. act. et viae, Lips. 1804. G. F. Puchta Civil. Abhdl. Nr. 3 und De it. act. et via, Erlang. 1820. F. G. Meinert De iure viarum, Lips. 1842. Der *aquaeductus* ist die Wasserleitungsgerechtigkeit, CIL III 2, 409. 2969. IX 3308. 5681. XII 4355. 4388. XIV 4147. Cic. ad. Qu. fr. III 1, 2. Ihre Formel war im Edikt von derjenigen der vorher genannten Wegerechte getrennt, Lenel Ed. perpetuum[2] 187. 361. Das spätere Recht kennt noch mehrere andere Felddienstbarkeiten, Inst. II 3, 2. Dig. VIII 3, 1, 1, namentlich das *ius pascendi* (Weiderecht), das *ius silvae caeduae* (Holzfällungsrecht), den *pecoris ad aquam appulsus* (die Viehtränke), *ius calcis coquendae* und *harenae fodiendae* (das Recht des Kalkbrennens und des Sandgrabens). Besondere Formeln waren für sie im Edikt nicht aufgestellt, Lenel Ed. perp.[2] 187.

2. Die *servitutes praediorum urbanorum*, die nicht zu den *res mancipi* zählten, Gai. II 29, umfaßten:

a) das *ius tigni immittendi*, das Recht, Balken zu haben, die in des Nachbars Wand eingeschoben sind, Inst. II 3, 1;

b) die *s. oneris ferendi*, das Recht darauf, daß eine Wand des Nachbars ein Bauwerk des Berechtigten tragen muß, Inst. a. a. O. Der Nachbar ist hier sogar verpflichtet, die Wand gehörig im Stand zu halten, Dig. VIII 2, 6, 33. Die *s.* geht hier über ein bloßes Dulden hinaus und verpflichtet zu einem Tun. Insoweit erscheint sie einer Reallast gleich, die dem römischen Recht nicht so wie dem deutschen als besonderes Privatrecht bekannt war und grundsätzlich von der *s.* unterschieden wurde, Dig. VIII 1, 15, 1 *Servitutium non ea natura est, ut aliquid faciat.*

c) Die *s. proiciendi* ist das Recht, einen aus dem eigenen Hause über die Grenze vorspringenden Bau, z. B. einen Erker, einen Balkon oder ein Wetterdach über dem Nachbargrundstücke zu haben, Dig. L 16, 242, 1 (das *proiectum* setzt keinen Stützpunkt auf der dienenden Nachbarsache voraus, im Gegensatze zu dem *immissum*). Inst. IV 6, 2. Dig. VIII 2 pr.

d) Die *s. stillicidii* und *fluminis*, das Recht, die Dachtraufe oder die Dachrinne auf des Nachbars Grundstück ablaufen zu lassen. *Flumen* hieß hier das stark strömende Regenwasser, Varro de l. l. V 27. Cic. Top. IV 24. Haubold Exercit. Vitruv., opusc. II 387—442. Rein Privatrecht 161. Dig. VIII 2, 1 pr. 2. 17 § 3. 20 § 3. Inst. a. a. O. und Theophil. z. d. St.

e) *s. luminum* ist das Recht darauf, daß der Nachbar des Berechtigten aus dessen Grundstücke Lichtstrahlen entgegennimmt (*ut vicinus lumina nostra excipiat*), Dig. VIII 2, 4, 40, d. h. durch Fenster, die auf seinem eigenen Grundstück oder im Widerspruche gegen ein Verbotsgesetz auf dem des Berechtigten angelegt waren und dann auch dem Berechtigten Licht zuführten. Das letztere dürfte die Hauptsache sein, da ein des Rechtsschutzes würdiges Bedürfnis, ein Nachbargrundstück zu beleuchten, kaum angenommen werden kann. Vgl. auch H. C. A. Eichstädt De serv. lum. II, Jen. 1820.

f) Die *s. ne luminibus officiatur*, d. h. das Recht, eine Verdunkelung durch Bauten oder Pflanzungen zu verbieten, von der das Nachbargrundstück des Berechtigten, namentlich dessen Fenster betroffen werden würde. Das Verhältnis der beiden *s.* ist bestritten, Feuerbach Civilistische Versuche, Gießen 1803, I 5. 3ff. L. F. Griesinger De serv. lum., Lips. 1819. M. G. Fiess De s. l., Leod. 1824. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 211 a. 1074, 8. Beide *s.* (*luminum* und *ne luminibus officiatur*) schützen daher gegen Verdunkelung, die eine tut es durch Erhaltung bestehender Fenster, die andere durch Verhütung eines Baus vor den Fenstern. Noch weiter geht die *s. ne prospectui officiatur*, da sie nicht bloß gegen Verdunkelung, sondern gegen jeden Verlust einer Aussicht schützt, Dig. VIII 2, 3. 12. 15. 16. Das *ius luminis immittendi* (d. h. nach dem Nachbargrundstücke Fenster anzulegen), Dig. VIII 2, 40, wird wohl mit Recht dem *ius luminis excipiendi* (Dig. VIII 2, 4) gleichgestellt; vgl. zur *s. luminum* auch noch v. Vangerow Pandekten[7] I § 342, 1. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 211 a. 1074.

g) Die *s. altius non tollendi* enthält das Recht, zu verbieten, daß der Nachbar sein Haus noch höher baue, als es jetzt ist, s. Dirksen Savignys Ztschr. f. gesch. Rechtsw. II 419. Schilling Bemerk. zu Hugos Rechtsgesch. 144—152.

h) Das *ius cloacae mittendae*, das Recht, eine Kloake durch des Nachbarn Grundstück zu leiten, Dig. VIII 1, 7. 3, 2 pr., vgl. Vir. V 55, 5.

3. *Servitutes personarum* sind:

a) Der *ususfructus* (Nießbrauch), s. d.

b) Der *usus* (das Gebrauchsrecht), s. d.

c) Die *habitatio* (Wohnrecht), s. o. Bd. VII S. 2151ff.

d) Die *operae servi*, d. i. das Recht, die Arbeitskräfte eines fremden Sklaven zu benützen, Dig. VII 7. Cod. III 33. Dies Recht wurde in mehrfacher Hinsicht so wie die *habitatio* behandelt.

Die Klage, mit der ein S.-Berechtigter sein Recht behauptete, hieß *confessoria*, Dig. VII 6. VIII 5; vgl. Lenel Ed. perp.[2] 185ff. Mercier Des actions confessoire et négatoire, Thèse de Paris 1894; vgl. auch über die *actio Publiciana confessoria in rem* Sohm Inst.[14] 449. Ihr Gegenstück war die *actio negatoria*, mit der ein Eigentümer eine fälschlich beanspruchte *s.* dem Gegner abstreiten konnte, s. rubr. Dig. VII 6. VIII 5. Es wurde aber nach römischem Recht nicht bloß das Recht der *s.* geschützt, sondern auch schon dessen tatsächliche Ausübung (*quasi possessio*) erfreute sich eines wenigstens vorläufigen Schutzes durch *interdicta*. Hierher gehören die *interdicta de itinere actuque privato, de aqua quotidiana, de aqua aestiva, de rivis reficiendis, de cloacis* u. a., Dig. XLIII 19—23; s. Schmidt in Savignys Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 76ff. Lenel Ed. perp.[2] 460—463. Windscheid-Kipp Pandekten[9] § 164. 844ff.; vgl. überhaupt über *s.*: Paul. I 17. Inst. II 3. Dig. VIII 1 Cod. III 34.

Literatur. I. d'Avezan Serv. lib., Aurel. 1650. Meermann Thes. IV 119—232. E. C. Westphal De libert. et servit. praed., Lips. 1773. E. Hoffmann Die Lehre v. d. Servit. nach röm. Recht, Darmstadt 1838. Zachariä v. Lingenthal Unterschied zwischen serv. rust. u. urb., Heidelb. 1844. v. Scheurl Zur Lehre v. d. Servit., in Savignys Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XII 237—257. XV 19—50. Rein Röm. Privatr. 159—674. Näheres über besondere Schriften berichtet Haubold Instit. jur. rom. priv. ed. Otto 293—303; vgl. ferner Luden Die Lehre v. den Servituten 1837. Elwers Die röm. Servitutenlehre 1854. 1856. Destrais Propriété et servitudes en droit Romain 1855. Puchta-Krüger Institut.[10] II § 252ff. 269ff. Kipp-Windscheid Pandekten[9] § 200ff. 1021ff., daselbst Literaturangaben 1021 und 1061 zu ò 209. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 356ff. Sohm Institutionen[14] § 69. Czyhlarz Institut. § 60ff. 118ff. R. Leonhard Institutionen 82ff. 283ff. Kuhlenbeck Die Entwicklungsgesch. des Röm. Rechts II 1913, 262ff. Rabel v. Holtzendorff-Kohler, Realencyklopädie der Rechtswissenschaft[7] 448ff., § 48.

[R. Leonhard.]

Servitus poenae. Nach römischem Recht entsteht die Sklaverei *iure gentium* durch Geburt von einer Sklavin, sowie durch Kriegsgefangenschaft; *iure civili* durch Verkauf ins Ausland, und zwar: a) eines Hauskindes durch seinen Gewalthaber; b) eines dem Gläubiger addizierten Schuldners durch den Gläubiger; c) eines *incensus* oder *infrequens* durch den *populus*. Ebenso kann durch den *pater patratus* mittels völkerrechtlicher *deditio* jemand zum Sklaven werden. Ob der *fur manifestus* durch *addictio* an den Bestohlenen Sklave wird, ist bestritten. Weiter wird, wer sich betrügerischerweise *pretii participandi causa* als Sklave verkaufen läßt, wenn er über 20 Jahre ist, nach prätorischem Edikt und Senatuskonsulten, Sklave des Käufers. Über andere Fälle, die noch hierher gehören, vgl. jedes Lehrbuch der Institutionen. Daß im letztangeführten Falle, sowie in einigen anderen der vorstehend genannten, der Gesichtspunkt der Strafe maßgebend ist, ist klar; aber die auf diese Weise zur Strafe in die Sklaverei Gekommenen sind deshalb nicht *servi poenae* im technischen Sinne des Wortes.

In republikanischer Zeit erlitten die *capite damnati* keine *capitis deminutio maxima*, und trat auch keine Vermögenskonfiskation ein; die *servi poenae* dagegen verlieren Civität und Freiheit, erleiden also eine *capitis deminutio maxima*. Der Begriff der *s. p.* ist erst in der Kaiserzeit geschaffen worden. Wenn Voigt Röm. Rechtsgesch. II 444 die Entstehung dieses Begriffs auf ein Reskript des Antoninus Pius zurückführen will, so ist dem meines Erachtens nicht zuzustimmen. Überblickt man die gesetzgeberische Tätigkeit dieses Kaisers, der im allgemeinen die Sklaverei zu mildern bestrebt war (Gai. I 53. Coll. III 3, 2. Dig. I 6, 2. Inst. I 8, 2 u. a. m.) und die Freiheit begünstigte, so erscheint die Behauptung von vornherein wenig wahrscheinlich. Die von Voigt hierfür angeführten Quellenstellen Dig. XXIX 2, 25 § 3 und XXXIV 8, 3 beweisen nur, daß Antoninus Pius die Frage entschieden hat, was Rechtens sein sollte, wenn ein *servus poenae* zum Erben eingesetzt wurde bezw. wenn ihm Alimente hinterlassen wurden; nicht aber beweisen sie, daß durch ihn dies Institut eingeführt worden sei. In Wahrheit läßt sich nach dem Stande unserer Quellen der Zeitpunkt, wann die *s. p.* aufkam, nicht genau fixieren (s. diesbezüglich schon Marezoll Bürg. Ehre 28. Cohn a. a. O. 58 und neuestens Mommsen Strafrecht 947).

Über den mutmaßlichen Grund ihrer Einführung siehe Marezoll a. a. O., der in ihr eine gesetzliche Grundlage für die Vermögenskonfiskation erblicken will, während Mommsen sie mit Tiberius' Einführung der Bergwerksstrafe in Zusammenhang bringt (s. übrigens schon Glück a. a. O. 68). Rechtskräftige Verurteilung zum Tode, *damnatio ad bestias, ad gladium, ad ludum, in metalla* brachten bei *personae humiles* und Sklaven die *s. p.* (Dig. XLVIII 19, 28 § 5. XLIX 18, 3. XLVIII 19, 8 § 12) mit sich. Über die Differenzen zwischen *cond. ad metalla* und *cond. ad opus metalli, ad gladium* und *ad ludum gladiatorium, ad bestias* und *ad ludum venatorium* sowie über die *cond. ad opus publicum* im engeren Sinne siehe Pauly R.E. VI 1122. — Die Folge der schweren Fälle war, daß ein bisher Freier die Freiheit verlor und aus seiner Familie ausschied; nach voriustinianischem Rechte wurde auch seine Ehe gelöst (Dig. XXIV 2, 1). Fürs iustinianische Recht dagegen sei bezüglich des *damnatus in metalla* auf Nov. 2. c. 8 verwiesen. Sein gesamtes Vermögen wurde konfisziert und fiel an den Fiskus, so daß er fortan vermögensunfähig war und weder unter Lebenden noch von Todes wegen vermögensrechtlich verfügen konnte (Dig. XLVIII 29, 8. XXVIII 3, 6 § 6). Da er eine *capitis deminutio maxima* erlitten hat, ist auch das vor der Verurteilung errichtete Testament ungültig. Doch hat die Regel, daß der *servus poenae* nicht testieren könne, Ausnahmen. Näheres über dieselben bei Marezoll a. a. O. 41ff. und Glück a. a. O. 61ff.

Wenn Iustinian in Nov. 22 c. 8 den Namen *s. p.* abschaffte, so hatte dies keinerlei Bedeutung, da die Sache trotzdem bestehen blieb. Die ältere Literatur (s. dieselbe bei Glück a. a. O. 85) hatte allerdings angenommen, daß durch die genannte Novelle die *s. p.* auch materiell beseitigt sei, durch Marezoll ist jedoch meines Erachtens diese Ansicht vollständig widerlegt worden; auch Glück will nur bezüglich der *ingenui* an ihr noch festhalten. Ein zur Strafe für sein Verbrechen in die *s. p.* gelangter Sklave war dadurch seinem bisherigen Herrn dauernd entzogen. Ulpian sagt uns Dig. XLVIII 19, 8 § 12 diesbezüglich: *Servos in metallum vel in opus metalli, item in ludum venatorium dari solere nulla dubitatio est; et si fuerint dati, servi poenae efficiuntur nec ad eum pertinebunt, cuius fuerint, antequam damnarentur. Denique cum quidam servus in metallum damnatus beneficio principis esset iam poena liberatus, imperator Antoninus rectissime rescripsit, quia semel domini esse desierat servus poenae factus, non esse eum in potestatem domini postea reddendum.* Über die Stellung des *servus poenae* äußern sich Marcianus in Dig. XXXIV 8, 3 *poenae servus est, non Caesaris* (ebenso Dig. XLVIII 19, 17) und Callistratus Dig. XLIX 14, 12 *magisque poenae eos quam fisci servos esse.* Die ältere Literatur folgerte hieraus, daß sie als *servi sine domino* anzusehen seien. Da die ganze *s. p.* von der gewöhnlichen *s.* sich wesentlich unterscheide, insbesondere auch dadurch, daß restituierte Sträflinge *ingenui* blieben (Paul. sent. rec. IV 8, 24), handle es sich, im Falle freier Personen, bei ihr um eine ‚sklavenähnliche Behandlung der Sträflinge zum Zwecke öffentlicher Arbeiten' (Marezoll a. a. O. 33). Dieser Ansicht gegenüber will Mommsen Strafrecht 947 die Quellenaussprüche — Paul. a. O. und Ulp. a. O. können hier unberücksichtigt bleiben — nicht auf das Rechtsverhältnis, sondern auf die Benennung beziehen und erklärt die *servi p.* rechtlich ‚durchaus als kaiserliche Sklaven', ‚nur daß der Kaiser, was jenen im Testament hinterlassen wird, anzunehmen verschmäht'. In der Hauptsache wird man Mommsens Ansicht zustimmen müssen; die *servi poenae* sind als Sklaven anzusehen; aber allerdings scheint mir die Terminologie der Quellen insofern doch belangreich, als sie zweifellos die Zugehörigkeit derselben an den Kaiser ablehnen.

Literatur (chronologisch geordnet): Franke De serv. poenae ap. R. Wagner De serv. poenae. Marezoll Über die bürg. Ehre 24ff. Glück Ausführl. Erläuterung d. Pand. 34, 65ff. Schweppe Röm. Rechtsgesch.^{3} § 605. Rein Das Criminalrecht der Römer 914. Walter Gesch. der röm. Rechts^2 § 451. Cohn Beiträge Heft 2, 56ff. Mommsen Röm. Strafrecht 947. Girard-Mayr Gesch. u. Syst. des röm. Rechts I 113. Einschlägige ältere Specialliteratur über *damnatio in metalla, poena gladii* u. dgl. bei Pauly R.E. VI 1122. [Pfaff.]

Servius ist in Rom sowohl als Vorname wie als Geschlechtsname üblich gewesen. Der Vorname wird, um Verwechslung mit Sextus zu vermeiden, regelmäßig mit drei Buchstaben *Ser.* abgekürzt (Plut. quaest. Rom. 103); als sein erster Träger galt König Ser. Tullius, *ᾧ τίθεται τραφέντι ἡ μήτηρ τὸ μὲν ἴδιόν τε καὶ συγγενικὸν ὄνομα Τύλλιον ἐπὶ τοῦ πατρός, τὸ δὲ κοινὸν καὶ προσηγορικὸν Σερούϊον ἐπὶ τῆς ἰδίας τύχης ὅτι δουλεύουσα (serviens) ἔτεκεν αὐτόν* (Dionys. IV 1, 3 u. a.; s. auch Nr. 1). In der letzten republikanischen Zeit ist das Pränomen bei den patrizischen und bei den angeseheneren plebeischen Familien fast ganz außer Gebrauch gekommen und nur bei den Sulpiciern stets festgehalten und vor allen anderen bevorzugt worden. Deshalb legt Tac. hist. II 48 dem Otho geradezu die Verwendung von Servii = Sulpicii in den Mund: *Post Iulios Claudios Servios se primum in familiam novam imperium detulisse*; deshalb sagt auch Plut. Galba 3, 1: *μέγα δὲ ἔχων εὐγενείας ἀξίωμα τὸν Σερουΐων οἶκον* und nennt fort. Rom. 12: *τοὺς μεγάλους ἐκείνους ἀριστεῖς καὶ ἡγεμόνας Μαλλίους καὶ Σερουΐους καὶ Ποστουμίους καὶ Παπιρίους τῶν αὖθις οἴκων γενάρχας*; deshalb bezeichnet Cicero den befreundeten Juristen Ser. Sulpicius Rufus und seinen gleichnamigen Sohn öfter mit dem bloßen Vornamen *Ser.*; man muß sich ebenso davor hüten, diese Bezeichnung stets für einen Mann mit dem Gentilnamen S. zu verwerten (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 24), wie umgekehrt davor, den Münzmeisternamen L. Servius Rufus als den eines Sulpiciers in Anspruch zu nehmen (Nr. 6). Bei Nep. Att. 2, 1: *Anicia nupserat M. Servio fratri (P.) Sulpici (Rufi)* kann mit voller Sicherheit *M.* gestrichen und *Servio* als Pränomen gefaßt werden (o. Bd. I S. 2198 Nr. 18). Auch in Ciceros Äußerung an L. Papirius Paetus fam. IX 16, 4: *Servius frater tuus* bleibt kein Zweifel, daß *Ser. Clodius* gemeint ist (o. Bd. IV S. 65 Nr. 11). Zur Verbreitung des Gentilnamens S. s. Nr. 2.

1) Servius soll ein Sklave genannt worden sein, der den Römern 350 = 404 das etruskische Artena verriet und dafür mit der Freiheit und dem Bürgerrecht belohnt wurde (Liv. IV 61, 8. 10). Die Ableitung des Namens *Servius* von *servus* begegnet hier in ähnlicher Verwendung wie in der Sage von König Servius Tullius; vgl. auch den Gentilnamen Publicius bei ehemaligen Servi *publici* und ähnliche Neubildungen (Hübner in Iw. Müllers Handb. d. klass. Altertumswissensch. I^2 667f. Dessau Inscr. Lat. sel. III 923f.).

2) Servius als Gentilname begegnet in republikanischer Zeit z. B. in Aquinum, wo eine Tochter eines C. Servius als Staatspriesterin des Liber (CIL I^2 1550 = X 5422 = Dessau 3353) und ein Freigelassener Thraso eines P. Servius als Magister eines Collegiums (CIL I^2 1549 = X 5388) bekannt sind. Republikanischer Zeit gehört wohl auch die Tochter eines M. Servius und Frau eines Cinsius in Praeneste an (CIL XIV 3261). Der Münzmeister L. Servius Rufus scheint aus Tusculum zu stammen (Nr. 6).

3) Servius (Codrus oder) Cordus. Über die Bestattung des in Ägypten im Herbst 706 = 48 ermordeten Pompeius berichtet Auct. de vir. ill. 77, 12: *truncus Nilo iactatus a Servio Codro rogo inustus humatusque est inscribente sepulcro: Hic positus est Magnus* und ausführlich Lucan. VIII 712—822, wo der Bestattende *Cordus, quaestor, ab . . . litore Cypri . . . Magni . . . comes* heißt (715ff.). Da S. als Gentilname in dieser Zeit öfter vorkommt, ist es beim Auct. de vir. ill. durchaus nicht zu ändern, während allerdings die leichte Änderung des Kognomens *Codrus* in *Cordus* notwendig erscheint.

4) Servius Ocella. Caelius Rufus berichtete dem Cicero im Frühjahr 704 = 50 (fam. VIII 7. 2): *Servius Ocella nemini persuasisset se moechum esse, nisi triduo bis deprensus esset.* Die folgenden Anspielungen über die näheren Umstände waren dem Cicero so unverständlich, daß er zurückschrieb (fam. II 15, 5): *De Ocella parum ad me plane scripseras.* Jedenfalls derselbe Ocella ist es, den Cicero Anfang Mai 705 = 49 auf seinem Cumanum erwartete (ad Att. X 10, 4. 13, 3. 17, 3) und den er auch noch im November 710 = 44 erwähnt (ebd. XVI 12 von dem Puteolanum). Der Beiname *Ocella* begegnet sonst in der augustischen Zeit bei Liviern, die in besonders engen Beziehungen zu den Sulpicii Galbae stehen, und bei diesen wiederum ist das Pränomen *Servius* häufig (vgl. über die betr. Persönlichkeiten und ihre Beziehungen einstweilen Mommsen Histor. Schr. I 399f., 3). Vielleicht gehört auch dieser Servius Ocella ebenso wie der spätere Kaiser Galba durch Geburt und Adoption zugleich den Sulpiciern und den Liviern an, so daß er mit einem Kognomen der letzteren ein Pränomen der ersteren verband; in diesem Falle wäre *Ser.* hier Pränomen.

5) Servius Pola, Anhänger der Brüder Ap. Claudius Pulcher und P. Clodius Pulcher, entging 698 = 56 in einem Prozesse mit knapper Not der Verurteilung (Cic. ad Q. fr. II 4, 6: *Servius*), bedrohte 700 = 54 den M. Caelius Rufus mit einer Anklage (ebd. 11, 2: *Pola Servius*) und wurde 704 = 50 von Ap. Claudius aufgehetzt, eine solche auf Grund der Lex Scantinia wegen Päderastie wirklich gegen ihn zu erheben (Cael. bei Cic. fam. VIII 12, 2f.: *Pola Servius* und *Pola*). Ob auch der 703 = 51 verurteilte designierte Volkstribun Servaeus (ebd. 4, 2) mit ihm gleichzusetzen ist, scheint sehr zweifelhaft.

6) L. Servius Rufus, Münzmeister 712 = 42 (Mommsen Röm. Münzw. 652; vgl. Röm. Forsch. I 19, 21; trotzdem noch von Babelon Monn. de la rép. rom. II 474—476 als L. Servius Sulpicius Rufus aufgeführt und auch von Grueber Coins of the roman rep. I 566f. noch nicht endgültig von Ser. Sulpicius Rufus, dem Sohne des gleichnamigen Consuls 703 = 51, geschieden). Seine Münzen zeigen den Plan der Burg von Tusculum (Beischrift: *Tuscul.*) und die dort verehrten Dioskuren und weisen wohl auf seine Herkunft hin. [Münzer.]

7) Servius Tullius s. Tullius.

8) Servius, lateinischer Grammatiker um 400 n. Chr., der sich durch seine Lehrtätigkeit in Rom, wo er den Vergil erklärte und Vorlesungen über Grammatik im Anschluß an die Ars des Donatus hielt, großes Ansehen erwarb und außer mehreren kleineren Schriften einen reichhaltigen, in der Folgezeit viel benutzten Vergilkommentar hinterlassen hat.

I. Persönliches: Die ältesten Zeugen geben lediglich den Namen *Servius*, nur in der Schrift de finalibus nennt sich der Verfasser *Servius Honoratus*. In der Subskription des Centimeter im cod. Neapol. saec. VII/VIII erscheint *Marius Servius*, in späteren Hss. tritt dann immer häufiger *Marius* oder auch *Maurus Servius*, dazu oft noch *Honoratus* auf. An Stelle von *Servius* findet sich in späterer Zeit auch oft *Sergius* (gelegentlich *Seregius*), so im cod. Paris. 7530 saec. VIII, im cod. Bern. 363 saec. IX, in den

Commenta Bernensia zu Lucan (Hs. 8./9. Jhdts.) III 402 und VII 633 u. s. Über die Heimat des S. wissen wir nichts; die Angaben in einem späten Grammatikerverzeichnis (s. Hagen Anecd. Helvet. CXLIX), er stamme aus Sizilien und sei Schüler des Donat gewesen, sind doch wohl nur Kombinationen; der Versuch, mit Hilfe der Sprache des Vergilkommentars Afrika als die Heimat des S. zu erweisen (Haberda Meletemata Serv., Brünn 1895), ist mißglückt. Was die Lebenszeit des S. anlangt, so steht zunächst fest, daß sie in den Raum zwischen Donat (um 350) und Priscian (um 500) fällt, da er jenen benutzt hat und von diesem zitiert wird; zu einer genaueren Bestimmung verhilft uns Macrobius. Dieser führt in seinen etwa 395 (s. Teuffel[6] § 444, 1. 6) verfaßten Saturnalien als Teilnehmer an dem Gespräch, dessen Zeit vor dem Tode des Praetextatus († 384) anzusetzen ist, neben diesem und anderen älteren Leuten, wie Symmachus, Nicomachus Flavianus, Caecina und Rufinus Albinus auch zwei *adulescentes* ein, nämlich Avienus und Servius, entschuldigt sich aber I 1, 5 dafür: *nec mihi fraudi sit, si uni aut alteri ex his, quos coetus coegit, matura aetas posterior saeculo Praetextati fuit*; die jüngsten hätten also ihrem Lebensalter nach zu Lebzeiten des Praetextatus noch nicht an einem solchen Gespräch teilnehmen können. Demnach dürfte die *adulescentia* des S. und sein Auftreten in Rom, von dem Macrobius spricht, in die Zeit nach 384 fallen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Macrobius die Verhältnisse der Zeit, in der er seine Saturnalien schrieb, auf die des Gesprächs übertragen hat. S. wäre dann etwa 370 geboren und sein erstes Auftreten fiele in das letzte Jahrzehnt des 4. Jhdts. (Georgii Philol. LXXI 518ff.). Weiterhin nennt Macrob. I 2, 15 den S. *inter grammaticos doctorem recens professus*, rühmt seine außerordentliche Gelehrsamkeit (a. O., ferner I 24, 8. 20. VI 7, 4. VII 11, 2) und besonders seine genaue Kenntnis des Vergil: VI 6, 1 *dicat S. quae in Vergilio notaverit . . . cotidie enim Romanae indoli enarrando eundem vatem necesse est habeat huius adnotationis scientiam promptiorem.* Sein Ansehen verdankt der junge Gelehrte also vornehmlich seinen Vorlesungen, in denen er den Vergil auslegte; zur Zeit, da Macrobius schrieb, hatte S. offenbar seinen Vergilkommentar noch nicht verfaßt, sonst wäre es unverständlich, daß Macrobius dessen nicht nur nicht gedenkt, sondern selbst durchgängig ältere Vergilerklärung benutzt und gelegentlich den S. Ansichten vortragen läßt, die sich mit denen im erhaltenen Vergilkommentar schlecht vertragen (Georgii 525). Dieser selbst bietet zur genaueren Bestimmung der Abfassungszeit kaum eine sichere Handhabe (über die Anmerkung zu Aen. III 80 *hodieque imperatores pontifices dicimus* s. Georgii 522), abgesehen von einer Hindeutung auf die Goten zu Aen. VII 604, die man wohl ebenso wie die Erwähnung in dem von S. verfertigten Verse G.L. IV 465, 27 auf die Westgoten beziehen darf, die um die Jahrhundertwende Italien bedrängten. Wenn der *clarissimus Albinus*, dem der Centimeter gewidmet ist, der Praef. urbi vom J. 402 ist, so führt uns das ebenfalls in die Zeit um 400. (Vgl. auch Symmachus epist. VIII 60 und dazu Seeck p. CXCIX).

In einem der unten besprochenen Donatkommentare (G.L. IV 496, 26) wird S. als *magister* bezeichnet, ebenso in der Subskription zweier Iuvenal-Hss. (Leid. 82 und Laurent. 34, 42) *legi ego Nicaeus Romae apud Servium magistrum et emendavi*; ferner bei Ps.-Acron zu Horat. sat. I 29, 76 *sic Servius magister* (*urbis* fügen die Hss. außer dem Vatic. hinzu) *exposuit*; desgleichen in der Subskription des Donatkommentars G.L. IV 448, 17, vgl. 487, 22.

Zur Zeit, da Macrobius seine Saturnalien schrieb, gehörte S. sicher nicht zu den Bekennern des Christentums, sonst hätte ihn jener nicht in den Kreis des Symmachus eingeführt; aber auch die Schriften des S. lassen nirgends erkennen, daß er, wie Macrobius selbst, seine Anschauung gewechselt hätte. Wenn sich im Vergilkommentar zahlreiche Stellen finden, die neuplatonische Lehre enthalten, so beweist das an sich für S. deshalb nicht viel, weil es sich nachweislich um Anmerkungen handelt, die aus älterer Quelle übernommen sind; immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß S. jener Richtung nicht ablehnend gegenüberstand.

Im allgemeinen vgl. Thilo in seiner Ausg. I praef. LXIXff. Thomas Essai sur S., Paris 1880, 133ff. Nettleship in Coningtons Vergilausg. I p. LXIVff. Gessner S. u. Ps.-Asconius, Zürich 1888, 9ff. Sihler Am. Journ. of Phil. XXXI 2ff.

II. Schriften.

1. Vergilkommentar. Priscian zitiert G.L. II 233, 14 *Servius in commento Vergilii* und 515, 23 *S. in commentario Aeneidos*; in den Hss. heißt der Verfasser *Servius* oder *Sergius Grammaticus* (vgl. Comm. Bern. zu Lucan a. O. *Sergius commentator Virgilii*), das Werk führt die Bezeichnung *Expositio* oder *Explanatio in Bucolicon et in librum* (oder *libros*) *Georgicon atque Aeneadum*, die offenkundig späten Ursprungs und in ihrem ersten Bestandteil jedenfalls aus S. selbst (I S. 1, 3 und bes. 5, 5 ed. Thilo) abgeleitet ist. Der Kommentar ist in zahlreichen Hss. vom 9. Jhdt. an überliefert, in vielen unvollständig. Die älteste von Thilo benutzte Hs. ist wohl der cod Bern. 363 saec. IX, der aber (ebenso wie der cod. Monac 6394 saec. XI) eine verkürzte Fassung bietet; die ursprüngliche Form ist getreuer bewahrt im cod. Caroliruh. 186 saec. IX, Lips. I 36 b saec. X, Hamburg. 52 saec. XI und deren Verwandten: vgl. Thilo I p. LXXVIIff. Soweit die Hss. auch den Kommentar zu den Bucolica enthalten, weisen sie zu 1, 37–2, 10 eine Lücke auf, die in denjenigen, die jünger als saec. IX sind, aus der Explanatio des Philargyrius ergänzt ist: vgl. Thilo III 1 praef. V. Funaioli Rh. Mus. LXX 86. An der Spitze des Werkes steht eine Vergilvita, an sie schließt sich der Kommentar zur Aeneis an, dem der zu den Bucolica und Georgica folgt. Daß dies die von S. selbst herrührende Anordnung ist, ergibt sich, abgesehen von der Stellung der Vita (vgl. III 1 S. 3, 24 Th.), aus den Rückverweisungen im Kommentar zu den kleineren Dichtungen auf den zur Aeneis mit voller Sicherheit. Außer der erwähnten Lücke findet sich noch eine zweite, durch die der Schluß

der Vita verloren gegangen ist, wie sich u. a. auch aus S.s Einleitung zu den Bucolica III 1 S. 3, 28 Th., ergibt; beide Lücken sind offenbar durch Blattverlust im Archetypus entstanden. Im übrigen dürfte das Werk im wesentlichen vollständig erhalten sein; mag auch hier und da eine Kleinigkeit ausgefallen und die ursprüngliche Textfassung nicht überall ganz getreu gewahrt geblieben sein (hierauf führen die Abweichungen der Hss. untereinander, von der in einigen vorgenommenen Kürzung natürlich abgesehen), so liegt doch auch kein Grund zu der Annahme vor, daß wir nicht den echten S.-Kommentar besäßen, sondern nur, wie Scaliger meinte, ‚*commentariorum cadaver monachorum barbarie ac spurcitia contaminatum*‘. Den Anlaß zu diesem Urteil, das späterhin sich in der von Ribbeck und anderen vertretenen Ansicht widerspiegelt, wir hätten nur einen ‚Servius decurtatus‘, einen dürftigen Auszug aus einem verlorenen ‚Urservius‘, gab die Entdeckung einer erweiterten Fassung unseres Kommentars durch P. Daniel, der diese 1600 veröffentlichte; nach ihm werden die Erweiterungen gewöhnlich ‚Scholia Danielis‘ genannt (daneben auch ‚Servius plenior‘ oder ‚amplior‘, auch ‚Deuteroservius‘, abgekürzt SD. oder DS.).

Der erweiterte Serviuskommentar findet sich, stets anonym, in folgenden Hss.: cod. Cassel. (ol. Fuld.) ms. poet. fol. 6 saec. IX/X (*C*), Paris. 1750 + Leid. Voss. F. 79 saec. IX|X (*P*), Bern. 172 + Paris. 7929 saec. IX/X (*F* = Floriacensis), Bern. 167 (Autissiodor.) saec. X (*G*), Paris. 7930 saec. XI, Bern. 165 saec. IX (*T* = Turonensis), Leid. Voss. oct. 80 saec. IX/X (*L* = Lemovicensis) und Vatic. 3317 saec. X/XI (*V*). In diesen Hss. ist der Kommentar des S. mit einer ihm teilweise nahe verwandten Scholienmasse verschmolzen worden und hat dabei mancherlei Umgestaltung erfahren: auf der einen Seite ist manches weggelassen oder ersetzt worden, auf der anderen sind beträchtliche Einschaltungen und Zusätze hinzugekommen, was oft zu Änderungen der Fassung geführt hat. Der erweiterte Kommentar liegt jedoch keineswegs in einheitlicher Gestalt vor, vielmehr erscheint der Verschmelzungsprozeß in diesen Hss. weiter, in jenen weniger durchgeführt; letzteres gilt namentlich von *T* und *V*, in denen die eigentlichen Zusätze in selbständigerer Form auftreten (in *V* meist nur ganz äußerlich mit *et aliter* angehängt; die Vatic. Scholien wurden früher fälschlich dem Philargyrius zugeschrieben, darüber s. Thilo III 1, XIff. Funaioli a. O. 88ff.). Dazu kommt nun noch eine starke Zersplitterung dieses erweiterten Kommentars in anderer Hinsicht: *F* enthält ihn nur zu Aen. III—XII (der auf dieselbe Vorlage zurückgehende *G* nur zu Aen. III—V, und zwar meist nur die Scholien, die in *F* oder vielmehr der Vorlage am linken Rande standen; der Paris. 7930 gibt nur einen Auszug zu Aen. III—V), ebenso *T*, während sich in *C* die Zusätze auf Aen. I—II beschränken (desgleichen in *P*, der ebenfalls nur einen dürftigen Auszug bietet); *L* enthält nur Scholien zu Buc. 4 bis Georg. I 279, *V* nur zu den Georg.; zu diesen beiden Werken haben die Hss. *FTP* an Stelle der Zusatzscholien die Scholia Bernensia oder Auszüge aus ihnen. Es scheint danach zunächst nur eine ziemlich lose Vereinigung des S. mit dem anderen Kommentar hergestellt worden zu sein; das so entstandene Scholienwerk wurde dann anscheinend in mehrere Teile zerlegt (Buc., Georg., Aen. I/II und Aen. III—V + VI—XII?) und die Verschmelzung in den einzelnen Stücken in verschiedener Weise weitergeführt. Vgl. dazu besonders Barwick Philol. LXX 106ff.; nach ihm wäre der erweiterte Kommentar etwa im 7. Jhdt. in Irland entstanden (s. auch Thilo I p. LXVIIIf.), die Verbreitung und weitere Entwickelung hat aber doch wohl eher in Mittelfrankreich stattgefunden, wo die Heimat der Hss. ist. Übrigens ist zu bemerken, daß die Geschichte des erweiterten S. offenbar zeitlich und örtlich mit der jener Scholiengruppe eng zusammenhängt, die durch die Scholia Bernensia, die Explanationes des Philargyrius und die Expositiones Georgicorum dargestellt wird; darauf führt schon die oben erwähnte Vereinigung in verschiedenen Hss. Vgl. noch Funaioli a. O. bes. 91ff.

Die zur Erweiterung des S. benutzte Scholienmasse stellt in ihrem Kern einen besonderen Vergilkommentar dar, der trotz zahlreicher enger Berührungen mit dem des S., die eben die Verschmelzung nahegelegt und begünstigt haben, doch in vieler Hinsicht seine Eigenart besitzt. Vor allem ergibt sich daraus, daß in den Erklärungen zur Aeneis auf die zu den Bucolica und Georgica zurückverwiesen wird, daß das Werk anders geordnet war. Auffallend ist ferner, daß in den Zusatzscholien mit *ut supra dictum est* zurückverwiesen wird, während S. die persönliche Form *ut supra diximus* gebraucht. Auch sonst zeigen sich manche sprachlichen Unterschiede, doch ist bei deren Verwertung immerhin Vorsicht geboten, da es ungewiß ist, wie weit die sprachliche Form durch die Überarbeitung beeinflußt worden ist. Stärker und deutlicher tritt die Verschiedenheit beider Kommentare auf sachlichem Gebiet hervor: bei SD. spielen die grammatischen Bemerkungen nicht entfernt die Rolle wie bei S., dagegen sind rhetorische häufiger und z. T. ausführlicher; die Mythologie wird auffallend bevorzugt und an Fabeln zusammengetragen, was sich nur findet, auch wenn es kaum noch in Beziehung zur Vergilerklärung steht. Einen besonders breiten Raum nehmen auch solche Scholien ein, die sich auf den Kultus beziehen, und unter ihnen treten wieder solche hervor, die allerhand geheime Absichten des Dichters aufzuspüren bemüht sind (Aeneas und Dido als Flamen und Flaminica, Aeneas als Pontifex; überhaupt erscheint Vergil als ein unübertrefflicher Kenner der sakralen Einrichtungen). An Gelehrsamkeit ist SD. dem S. weit überlegen: er bringt eine Fülle von Zitaten aus Autoren, die bei S. entweder ganz fehlen oder doch seltener auftreten, während man bei ihm solche, die S. mit einer gewissen Vorliebe zitiert, so gut wie ganz vermißt. An anderen Stellen nennt SD. einen Gewährsmann beim Namen, wo S. sich mit einem *quidam* u. dergl. begnügt. Endlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die ältere Vergilkritik bei SD. vielfach offener zutage liegt, als bei S., der sie oft unterdrückt oder verschleiert. Vgl.

Thilo I p. Vff. XXVIIff. Thomas a. O. 44ff. Georgii Die antike Aeneiskritik, Stuttg. 1891, 9ff. Barwick a. O. 108ff.; außerdem Moeller Quaest. Serv., Kiel 1892. Kirchner De S. carm. Verg. interpr. comm. pleniore qui dicitur I. II. Brieg 1910 und 1911. Steele Am. Journ. of Phil. XX 278ff.

Es ist oben bereits bemerkt worden, daß Macrobius für seine Saturnalien nicht den Kommentar des S., sondern ältere Vergilerklärung benutzt hat; nun stimmen aber zahlreiche Stellen seines Werkes mit Scholien des SD. oft wörtlich überein, so daß zunächst die Vermutung entstanden ist, es sei bei der Erweiterung des S. auch Macrobius benutzt worden. Bei weiteren Untersuchungen hat sich aber herausgestellt, daß diese Annahme nicht haltbar ist; vielmehr hat Macrobius eben jenen Kommentar benutzt, auf den die Zusätze des SD. zurückzuführen sind (über das Verhältnis des Macrobius zu S.: Ribbeck Proleg. z. Verg. 103. Thilo Quaest. Serv., Halle 1867; Serviusausg. I, p. XXII. Wissowa De M. Sat. font., Breslau 1880; Ges. Abh. 103. Halfpap-Klotz Quaest. Serv., Greifsw. 1882, 3ff. Georgii a. O. 18ff. Kretzer De Romanor. vocab. pontificalibus, Halle 1903, 39ff. Baehrens Corn. Labeo 1ff.). Jener ältere Vergilkommentar muß demnach vor 395 vorhanden gewesen sein, und da liegt der Gedanke an den des Aelius Donatus, der etwa um 360 entstanden ist, nahe genug. Dieser Grammatiker hat selbst sein Werk im Vorwort an Munatius (bei Woelfflin Philol. XXIV 153ff. Brummer Vitae Vergil. VII 8) als ein ‚*munus conlaticium*' bezeichnet, und wenn er auch erklärt, er habe zwar alle früheren Vergilerklärungen eingesehen, jedoch im Streben nach möglichster Kürze vieles absichtlich übergangen, so wird man die etwas gesuchte Bescheidenheit nicht so wörtlich zu nehmen brauchen und kann schon aus dem Umfang der Vergilvita und der Einleitung zu den Bucolica, die uns erhalten sind, den Schluß ziehen, daß das Werk an Umfang dem des S. kaum wird nachgestanden haben. Wichtig ist aber Donats Bemerkung, er biete *sinceram vocem priscae auctoritatis* und habe es vorgezogen, *optima fide quorum res fuerant, eorum etiam verba servare*. Für unsere Frage ist auch der Umstand bedeutsam, daß Donat, wie eben der erhaltene Rest seines Kommentars lehrt, die Gedichte Vergils in derselben Reihenfolge erklärt hat, wie der Verfasser des dem SD. zugrundeliegenden Kommentars. Da ferner S., wie die immerhin recht weitgehende Übereinstimmung ergibt, ebenfalls diesen Kommentar benutzt, nur oft mehr oder weniger gekürzt hat, und da Donat allem Anschein nach seine Hauptquelle war, so liegt der Schluß auf der Hand. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß es auch einzelne Punkte gibt, die der so naheliegenden Lösung zu widersprechen scheinen. Zwar daß im cod. *T* Donat an zwei Stellen, die nicht = S. sind, genannt wird, will nicht allzuviel besagen, da es sich um Zusätze handeln kann (zu Aen. IV 207 ist Benutzung eines Scholions zu Georg. II 4 nicht ausgeschlossen, und zu Aen. I 179 [bei Thilo I p. XV Anm.] wird neben Donat auch S. genannt!); auch daraus, daß in *F* (einmal auch in *L*) an Stelle des Donatus (wie auch des Urbanus) gelegentlich ein allgemeines *quidam* oder desgl. eingesetzt wird, läßt sich schwerlich etwas folgern, da diese Änderungen offenbar auf die Rechnung des Überarbeiters zu setzen sind. Dagegen macht es eine gewisse Schwierigkeit, daß Avienus zu Aen. X 272 nicht nur von S. (der ihn auch zu X 388 und zu Georg. I 488 nennt), sondern auch im Zusatzscholion zitiert wird, wenn man nämlich annimmt, daß Avienus seinen Arat erst kurz vor 387 verfaßt habe (s. o. Bd. II S. 2386); indessen beruht diese Annahme nur auf einer, schwerlich richtigen Auslegung der Worte des Hieronymus (s. Lammert Comm. phil. Jen. IX 2, 49f.). Im übrigen aber ist zu berücksichtigen, daß sich an den Vergilkommentar Donats, wenn er auch den Kern der vom S.-Erweiterer benutzten Scholienmasse bildete, doch im Laufe der Zeit allerhand fremdes Gut angesetzt haben kann und wird, so daß es verfehlt wäre, wenn man alle Zusatzscholien auf Donat zurückführen wollte. Um von anderen Anmerkungen verschiedener Art abzusehen, wäre es z. B. nicht ausgeschlossen, daß der Donatkommentar aus einem mythologischen Handbuche oder aus verschiedenen Quellen dieser Art nachträglich ergänzt und erweitert worden ist. Wenn nun Donat als die gemeinsame Quelle des S., der Zusatzscholien und des Macrobius (der freilich in gewissen Teilen seiner Saturnalien noch andere Schriften über Vergil benützt haben dürfte: s. bes. Wissowa De Macr. Sat. font., Breslau 1880, 45ff. und Nachr. Gött. Ges., phil.-hist. Kl. 1913, 325ff.) angesehen werden kann, so dürfte die Annahme keinen Bedenken unterliegen, daß, was sich bei den drei Genannten an neuplatonischen Lehren findet (bei Macrobius natürlich nur insoweit, als es mit Vergil irgendwie verknüpft ist), bereits bei Donat stand und daß dieser hierfür den Cornelius Labeo ausgebeutet hat; ob dieser freilich einen richtigen Vergilkommentar geschrieben hat (so Baehrens C. L. atque eius comment. Vergilianus, Gent 1918; daselbst 143ff. eine Zusammenstellung aus S., SD. und Macrobius) oder ‚*quaestiones Vergilianas*' oder endlich nur den Vergil in seinen theologischen Arbeiten besonders berücksichtigt hat, steht dahin (vgl. auch Niggetiet De Corn. Labeone, Diss. Münster 1908, 62ff. Bitsch De Platonicorum quaest. quibusd. Vergilianis, Diss. Berl. 1911).

Den Spuren von Donats Vergilkommentar begegnet man in der Zeit bis zum 7. Jhdt. ziemlich häufig, dann scheint er bis auf geringe Reste allmählich verschollen zu sein; vielleicht hat dazu gerade seine Verschmelzung mit dem Kommentar des S. beigetragen. Nur selten trifft man auf Donats Namen, wie, abgesehen von Priscian (G. L. III 61, 20; vgl. 266, 16), in einer Anzahl von Glossen des Liber glossarum (vgl. Goetz Der L. gl., Leipzig 1891, 66ff.; auch 76f.); vgl. auch Thilo I p. LXXVff. Ender Ae. Don. comm. Verg. rel., Greifsw. 1910, 26; in der Regel läßt sich die Benutzung seines Kommentars nur erschließen, und zwar eben oft mit Hilfe der Zusatzscholien zu S. Wie weit die Scholia Veronensia (Serv. ed. Thilo-Hagen III 2, 393ff.) mit Donat in Verbindung zu bringen sind, ist noch nicht klargestellt, obwohl engere Beziehungen zu SD. auf der Hand liegen (Halfpap-Klotz a. O

51ff. Georgii Aeneaskr. 20); das gleiche gilt von dem sog. Probuskommentar zu den Bucolica und Georgica (a. O. III 2, 313ff.); dagegen scheint Philargyrius (in den Explanationes und den Scholia Bernensia) von Donat vielfach abhängig zu sein (vgl. Barwick Comm. phil. Jen. VIII 2, 65); wieweit ein gleiches für die Interpretationes der Aeneis des Tiberius Claudius Donatus anzunehmen ist, steht noch dahin (vgl. Burckas De Ti. Cl. Don. in Aen. comm., Jena 1888, 20. Hoppe De Ti. Cl. Don. Aen. interprete, Göttingen 1891; Georgii vor s. Ausg. der Interpr. XV). Weitere Spuren finden sich in den Ciceroscholien des Ps.-Asconius (Gessner a. O., dazu Schmiedeberg De Asc. codicibus et de Cic. schol. Sangall., Breslau 1905, 50ff. und bes. Lammert a. O. 72ff.), in den unter dem Namen des Lactantius Placidus gehenden Scholien zur Thebais des Statius (abgesehen von den später interpolierten S.-Scholien), einzelne auch in den Scholien zur Achilleis (Klotz De schol. Stat., Treptow 1895, 10) u. a. Mehrfach scheint Donat neben S. benutzt worden zu sein, so außer von den beiden Mythographi Vaticani (vgl. Schulz De M. V. I fontibus, Halle 1905, 49ff. und Keseling De M. V. II font., das. 1908, 84ff.), besonders von Isidor (s. Nettleship Lectures and Essays, Oxf. 1885, 322ff. Homeyer De schol. Vergil. Isidori font., Jena 1913. Philipp in: Quell. und Forsch. z. alt. Gesch. und Geogr., H. 25, 35ff. Wessner Herm. LII 250ff.). Wenn der Verfasser der Origo gentis Romanae, wie es scheint, auch Vergilscholien benutzt hat (vgl. Peter Verh. d. S. Ges. d. Wiss., phil. hist. Kl. LXIV 2, 80ff.; anders Baehrens Labeo 81ff.; Behrens Quaest. de lib. qui Origo g. R. inscribitur, Greifsw. Diss., Berl. 1917, 30ff.), so könnte auch seine Quelle Donats Kommentar gewesen sein. Eine Sammlung von Fragmenten des Werks, soweit sie benannt sind oder sich mit Hilfe von Donats Terenzkommentar ermitteln lassen, hat Ender (s. o.) vorgenommen; Donats Spuren bei dessen Schüler Hieronymus hat Lammert a. O. verfolgt. Es bedarf aber noch mancher Untersuchung, bis wir ein völlig klares Bild erhalten und ein sicheres Urteil abgeben können, soweit das unter den Umständen möglich ist. Soviel läßt sich aber jetzt schon erkennen, daß der Schwerpunkt der Probleme, die sich an die Vergilscholien anknüpfen, in dem älteren Vergilkommentar liegt, der hinter Servius steht und von dem er mehr abhängt, als es auf den ersten Blick erscheint. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß S. so gut wie alles, was er an sachlichem Material bringt, seinen Vorgängern verdankt und daß Donat, wenn nicht der einzige, so doch der Hauptvermittler ist. Der Vergleich mit den Zusatzscholien, mit Macrobius und anderen läßt erkennen, daß S. die ausführlicheren Erörterungen seiner Quelle oft auf das stärkste zusammen geschnitten und vieles ganz beiseite gelassen hat. Den Wortlaut seiner Vorlage hat er sehr oft, wenn auch nicht durchweg, im ganzen beibehalten. Den Ansichten der Vorgänger gegenüber wahrt er eine gewisse Selbständigkeit; wo er eine Blöße entdeckt, läßt er sich die Gelegenheit nicht entgehen sie aufzudecken — so sucht er namentlich dem Donat gegenüber seine Selbständigkeit herauszustreichen —; wo er aber eigene Erklärungen vorbringt, greift er nicht selten ebensosehr daneben wie jener. Oft aber begnügt er sich, die verschiedenen Ansichten früherer Erklärer aneinander zu reihen; sonst wägt er sie auch wohl ab und deutet an, welche er bevorzugen möchte. Ob er sie alle bei Donat vorgefunden, oder ob er neben diesem noch andere Vergilerklärer benutzt hat, ist noch nicht sicher ausgemacht; gewöhnlich nimmt man an, daß er den Kommentar des Urbanus selbständig verwertet habe, indessen könnte auch hier Donat der Vermittler gewesen sein. Was die älteren Kommentatoren betrifft, so ist es wohl so gut wie ausgeschlossen, daß S. sie selbst eingesehen hat, und ebenso hat er jedenfalls auch die Zitate aus der älteren Literatur durchgängig aus zweiter und dritter Hand übernommen; besonders deutlich sieht man dies an seinen Pliniuszitaten die z. T. sehr ungenau sind, z. T. sich in der Naturalis historia überhaupt nicht nachweisen lassen. Vgl. besonders Laemmerhirt Comm. phil. Jen. IV 313ff.

Ein besonderes Gepräge erhält der Kommentar des S. durch die überaus zahlreichen grammatischen Anmerkungen, die oft mit der Vergilerklärung nur in ganz losem, oder mitunter auch in gar keinem Zusammenhange mehr stehen; sie zeigen nicht minder deutlich, als die Kürzung des gelehrten Materials seiner Vorlage, welche Zwecke S. mit seinem Werke verfolgte. Jene Anmerkungen berühren sich vielfach, zuweilen wörtlich, mit dem Inhalte der Kommentare zur Ars des Donatus (s. u. 2), z. T. beruhen sie auf den grammatischen Studien des Flavius Caper, den S. selbst mehrfach nennt; sie aber samt und sonders auf diesen Grammatiker zurückzuführen (so Kirchner Jahrb. Suppl. VIII 469ff.; Über die gramm. Quellen des S., Brieg 1883), schießt sicher weit über das Ziel hinaus.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Werkes besteht darin, daß die Dichter Statius, Lucan und Iuvenal überaus häufig zitiert werden, die in der gesamten älteren oder auf ältere Quellen zurückgehenden grammatischen Literatur so gut wie ganz unberücksichtigt geblieben sind; auch in den Zusatzscholien des SD. finden sie sich nur ganz vereinzelt und sind da vermutlich erst nachträglich hinzugesetzt. Daß ihre Anführung von S. selbst herrührt, geht u. a. daraus hervor, daß sie oft in den erwähnten grammatischen Anmerkungen erscheinen, die man als das Eigentum des S. ansehen muß. Es wird demnach die Annahme richtig sein, daß S. es war, der sie zuerst in die grammatische Tradition, in der sie dann immer häufiger begegnen (bes. bei Priscian), eingeführt hat (Halfpap-Klotz a. O. 1. Klotz De schol. Stat. 1ff.). Darin spiegelt sich gewiß das Interesse, das die genannten Dichter seit dem 4. Jhdt. (in diese Zeit führen auch die anonymen Scholien zu ihnen zurück) gewonnen hatten, namentlich Iuvenal (o. Teuffel^6 § 331, 7), und es entspricht diesem Zusammenhange, wenn des S. Schüler Nicaeus, wie die oben angeführte Subskription lehrt, sich um den Iuvenaltext bemühte. Daß S. neben diesen *poetae neoterici*, die durch ihn zu ‚*auctores idonei*' erhoben wurden, auch die altgeläufigen Schulschriftsteller

Terenz, Sallust, Cicero und Horaz kannte und für seinen Kommentar verwertete, bedarf keines Beweises, wenngleich er sie natürlich z. T. auch schon bei den Vorgängern zitiert fand. Auf S. selbst dürften aber wohl die Zitate aus dem Dichter Serenus und aus Terentian (der auch in den Kommentaren zur Ars des Donatus öfter begegnet) zurückzuführen sein; auch den Iuba hat er gewiß selbständig benutzt (zu Aen. V 522; vgl. IV 549; er erscheint auch bei Pompeius G. L. V 110, 13. 114, 1, vermutlich nach S.); vgl. O. Hense De Iuba artigr. 145. Es handelt sich bei diesen Zitaten (mit Ausnahme von Aen. VI 289: Serenus; dazu Baehrens Stud. Serv. 102) wiederum um Anmerkungen grammatischer Natur.

Mit einem Worte sei nochmals auf die apologetische Tendenz des Kommentars hingewiesen, die ja ebenfalls der Zeitrichtung durchaus entsprach; für S. war eben, wie schon für seine älteren Zeitgenossen — die Saturnalien des Macrobius geben uns davon ein treffliches Bild — Vergil der Inbegriff aller Weisheit (vgl. Comparetti-Dütschke Virg. i. Mittelalter 56). Kein Wunder daher, daß er den Dichter auch da verteidigt und bewundert, wo berechtigte Kritik an seinen Werken von früheren Gelehrten geübt worden war. Vgl. darüber besonders Georgii Antike Aeneiskritik und Philol. Suppl. IX 211ff.

In der Folgezeit ist der Vergilkommentar des S. sehr stark benutzt worden. Während Priscian ihn nur einigemal nennt, aber wohl öfter zu Rate gezogen hat (vgl. Jeep Philol. LXVII 43ff. Wessner Festschr. f. Marcus und Weber, Bonn 1918, 111), auch Cassiodor einiges aus ihm entlehnt (Erdbruegger Cass. unde etymologias in psalt. comm. prolatas petivisse putandus sit, Jena 1912, 30), ist er für Isidor eine sehr ergiebig benutzte Quelle (besonders in den Origines, aber auch in De natura rerum und in den Differentiae verbor.; zur oben angeführten Literatur noch: Schenk De Isid. Hisp. de nat. rer. lib. font., Jena 1909, bes. 53ff.; vgl. auch Schmekel Isidorus von Sevilla, Berlin 1914, 64ff. und 94ff.). Einen Auszug, wie es scheint, veranstaltete ein gewisser Gaudentius, und dieser Auszug bildet einen Hauptbestandteil der Dreimännerscholien, die uns in den Scholia Bernensia und den Expositiones Georg. vorliegen (vgl. Funaioli o. Bd. VII S. 857 und Rh. Mus. LXX 97). Sodann wurde S. vielfach zur Erklärung anderer Autoren benutzt: wir begegnen ihm in den Ps.-Acronischen Horazscholien wie in den Scholien zur Achilleis des Statius und zu Lucan (Commenta Bernensia); überhaupt wurde er in der Karolingerzeit (namentlich von Remigius von Auxerre) für die Kommentierung stark ausgebeutet: dies zeigen die jungen Scholien zu Terenz (ed. Schlee 54ff.) und Horaz (z. ars poet., ed. Zechmeister XVII), zu Persius und Iuvenal, zu Vegetius und Prudentius usw.; insbesondere wurden auch ältere Scholien, wie die des Lactantius zur Thebais, vielfach aus S. interpoliert. Die beiden Mythographi Vaticani I und II haben einen großen Teil ihres Stoffes aus S. entlehnt (Lit. s. o.) und auch der sog. Myth. Vat. III hat ihn sehr stark benutzt (vgl. Raschke De Alberico Mythologo, in: Bresl. phil. Abh. XLV 3ff.). Über S. und Iulianus von Toledo s. Funaioli Riv. di filol. XXXIX 68ff.; über S. bei Malalas s. Rossbach Berl. phil. Wochenschr. 1917, 30.

Über die älteren Ausgaben s. Thomas Essai sur S. 331ff. und Thilo I p. XCIIIf. Letzte vollständige Ausgabe von Thilo in: Servii grammatici qui feruntur in Vergilii carmina commentarii rec. G. Thilo et H. Hagen. I–III 1, Lps. 1881ff. (von ihm hängt ab: Diehl Verg. Aen. II m. d. Comm. d. S., Kl. Texte usw., H. 80, Bonn 1911; die Vergilvita auch bei Diehl, die Vitae Vergilianae, das. H. 72, 40 und bei Brummer Vitae Vergilianae, Lps. 1912, 68).

Zu der bereits angeführten Literatur noch: Suringar Hist. crit. scholiast. lat. II 59ff. Teuber De M. S. Hon. grammatici vita et commentariis, Breslau 1843. Rosenstock De Donato Terentii et Servio Vergilii explicatore, Königsb. 1886. Leuschke De metamorphoseon in scholiis Vergil. fabulis, Marburg 1896. Moore Am. Journ. of Phil. XII 157ff. Steele ebd. XV 164ff. Mustard Collorado Coll. Stud. III. Feyerabend De S. doctrina rhet. et de Terentiano comm. Donati, Marburg 1910. Baehrens Studia Serviana, Gent 1917. Vgl. noch Teuffel Gesch. d. röm. Lit. § 431. Schanz R. L.-G. § 835 und 248. Gudeman Grundriß z. Gesch. d. klass. Philol.^{2} 124. Saudys A History of Class. Sholarship^2 231. Goetz in Burs. Jahresber. f. Altertumswiss. 1891 II 152f. Wessner ebd. 1902 II 195ff. und 1908 II 147ff.

2. Der Donatkommentar. Im cod. Paris. 7530 saec. VIII ist ein Kommentar zu den beiden Artes des Aelius Donatus erhalten, der in der Überschrift als *pars Sergii* bezeichnet, in der Subskription dem *magister Servius* zugeschrieben wird (Ausg. von Keil G. L. IV 405ff.). Eine Stelle dieses Kommentars (422, 15–17) wird von Priscian G. L. II 8, 15 zitiert: *Servius in commento quod scribit in Donatum.* Wenn sich auch der Gang der Schrift der Anordnung Donats anschließt und die Darlegungen auch im einzelnen an ihn anknüpfen, so haben wir es doch nicht mit einer eigentlichen, fortlaufenden Erläuterung seiner Artes zu tun; diese dienen vielmehr nur als Unterlage und als Leitfaden für die Erörterungen, in denen die Ansichten anderer ungenannter Grammatiker vielfach berücksichtigt und öfter kritisiert werden und auch gelegentlich eine von Donat abweichende Ansicht vorgetragen wird; die bei diesem auf die Kapitel De barbarismo und De soloecismo folgenden Stücke werden unter Hinweis auf Sonderschriften anderer Grammatiker kurz abgetan. Am häufigsten wird Probus zitiert (430, 37. 413, 19. 434, 9. 435, 25. 436, 29. 413, 34 heißt es *quas regulas Probus artifex tuetur*), wobei sich mehrfach unverkennbare Beziehungen zu den Instituta artium des jüngeren Probus (G. L. IV 47ff.) ergeben; daneben erscheint zweimal Plinius (444, 3 und 447, 5), außerdem Lucilius (446, 19) und Varro (432, 25) als Gewährsmann für grammatische Dinge. Terentianus ist 424, 18 berücksichtigt, aber nicht genannt. Die vorgetragenen Lehren und auch die Sprache (z. B. *minus est* für *deest*) zeigen erhebliche Übereinstimmung mit dem Vergilkommentar des S., so daß wir es beim Donatkommentar sicherlich auch mit ihm zu tun haben. Aber es erhoben sich doch Zweifel, ob das vorliegende Werk, so wie

es ist, von S. selbst herrührt. Es läßt sich nicht verkennen, daß es an verschiedenen Stellen unvollständig ist (so fehlt 422, 2 der Hinweis auf die *Graeci*, die den Gegensatz von et *nos* bilden; vgl. 521, 13), und überhaupt zeigt der Vergleich mit eng verwandten Werken, daß in unserm Kommentare häufig der Name eines Gewährsmannes unterdrückt ist, Anführungen gekürzt oder weggelassen sind, die in der Parallelliteratur begegnen. Als solche kommen besonders der Traktat *De littera, de syllaba, de pedibus, de accentibus, de distinctione* (G. L. IV 475ff.), die *Explanatio in Donati libr.* I (ebd. 486ff.) und der Donatkommentar des *Pompeius* (G. L. V 95ff.) in Betracht. Jener Traktat findet sich im cod. Vindobon. (Bobiensis) 16 saec. VII/VIII, cod. Monac. (Frising.) 6781 saec. X und z. T. in dem oben genannten Parisinus; er trägt den Namen des *Sergius* und berührt sich öfter bis zur wörtlichen Übereinstimmung mit den entsprechenden Abschnitten des S. Kommentars. Die genannte Explanatio steht im cod. Lavant. 24 saec. IX (*Tractatus Servii in Donati lib.*; vgl. 518, 29 *commentarius Servii grammatici de octo partibus*), der erste Teil (bis 518, 29) auch im eben erwähnten Monac. (*Expositum Sergii de octo partibus orationis*) und im cod. Berolin. (Santen.) 66, 4 saec. IX (*Expositio magistri Servii super partes minores*); es werden die acht Redeteile und die einleitenden Abschnitte von Donats Ars maior ganz in derselben Weise behandelt wie im S.-Kommentar, jedoch wenn sich auf der einen Seite auch eine weitgehende sachliche und z. T. geradezu auffallende wörtliche Übereinstimmung mit dem S.-Kommentar zeigt, so geht die Explanatio anderseits doch vielfach über ihn hinaus, was teilweise auf Erweiterung aus anderen Quellen zu beruhen scheint (vgl. Keil zu 522, 12 und 524, 17). Abgesehen von dem auf alte Quelle (Varro) zurückgehenden Abschnitte De accentibus (524, 19ff.) erscheinen als Gewährsmänner neben Varro die Grammatiker Scaurus, Caper und Probus; außer einigen älteren Autoren, die jedenfalls aus zweiter Hand übernommen sind, werden neben den geläufigen Schulschriftstellern auch die Dichter Persius, Statius, Lucan und Iuvenal zitiert, dazu mehrmals Terentianus und einmal auch Symmachus. Besonders bemerkenswert ist die Stelle 496, 26 (im Abschnitte über das *nomen*): *Haec sunt quae Donatus in prima parte artium tractavit: haec* (das Folgende) *magister Servius extrinsecus* (d. h. als Zugabe zur Donaterklärung) *dictavit*: es folgt bis 498, 22 ein Abschnitt, der S. 408, 36–409, 33 entspricht, nur viel ausführlicher ist. Die Stelle ergibt, daß wir es bei der Explanatio mit der Arbeit eines Schülers des S. zu tun haben, offenbar mit der Ausarbeitung einer Niederschrift über die Vorlesungen, die S. im Anschluß an Donats Artes über Grammatik gehalten hat. Dadurch wird aber die Vermutung geweckt, daß wir auch im ‚Commentum Servii in Donatum' nicht eine eigene Arbeit des Lehrers, sondern ebenfalls eine, nur vielfach knappere Niederschrift eines seiner Schüler vor uns haben könnten; das Priscianzitat beweist kaum etwas dagegen, sondern zeigt nur, daß der Kommentar schon früh für ein Werk des S. selbst gehalten wurde. Ebenso wie bei diesen beiden Werken könnte dann auch die Sache bei dem erwähnten Traktat liegen, desgleichen bei den *Explanationes Sergii de prioribus Donati grammatici urbis Romae*, die Hagen aus dem cod. Bern. 207 saec. IX/X in den Anecd. Helvet. 143ff. veröffentlicht hat; vgl. auch das S.-Zitat in der Ars Bernensis ebd. 135, 1. Vielleicht hat Hagen das Richtige getroffen, wenn er a. O. XC schreibt ‚*ex eisdem Servianae doctrinae rivulis … qui sub eius nomine circumferuntur commentarii fluxerunt ad unum omnes*': es dürfte sich überall um eine Art Kollegheſte von S.-Schülern handeln, die in verschiedener Weise ausgearbeitet und später mehr oder weniger überarbeitet worden sind. Auch das ‚Commentarium de oratione et de octo partibus orationis', das in den Cassiodorausgaben, hinter dessen Abriß der Disciplinae steht, gehört in diesen Zusammenhang. Wie längst erkannt, steht auch der Kommentar des Pompeius in engster Beziehung zu S. und der Explanatio; streift man den dem Verfasser eigenen Wortschwall ab, so gewinnt man im Grunde wiederum einen ‚Servius'kommentar zu Donat; es wäre wohl nicht ausgeschlossen, daß Pompeius selbst die Vorlesungen des S. nachgeschrieben und dann in seiner Art zu einem Handbuche verarbeitet hätte. Bei einer solchen Auffassung vom Verhältnis der verwandten Werke zueinander würden sich sowohl die Übereinstimmungen, wie auch die Verschiedenheiten einfacher erklären lassen, als bei der gewöhnlichen Annahme, daß der eine Verfasser den anderen mehr oder weniger ausgeschrieben habe; wobei es unverständlich bleibt, woher der eine die genaueren Zitate hat, die in seiner angeblichen Quelle, dem S.-Kommentar z. B., fehlen; vgl. z. B. S. 407, 39 mit Expl. 492, 37 und Pomp. 159, 23; S. 422, 15 und Pomp. 108, 3 mit Expl. 520, 18; S. 421, 2 (s. auch Cledon. V 26, 34) mit Expl. 519, 3 und Pomp. 98, 10. Wenn sich die hier vorgetragene Ansicht bestätigt, so wird man auch die Zitate, die sich in den eng verwandten Werken, wenn auch nicht gleichmäßig, finden, wohl in der Hauptsache auf einen Ursprung zurückzuführen haben, nämlich auf die von S. für seine Vorträge benutzten grammatischen Quellen, sodaß also z. B. für Pompeius eine selbständige Benutzung der Schriften eines Plinius und Caper weniger wahrscheinlich wäre. Bei einer sehr erwünschten genaueren Untersuchung dieser ganzen Frage wäre auch der Donatkommentar des Cledonius (G. L. V 1ff.) mit zu berücksichtigen, da er öfter unverkennbare Beziehungen zur S.-Tradition aufweist.

In bezug auf die Explanatio ist noch zu erwähnen, daß sich an verschiedenen Stellen Fragen und Antworten finden, bei denen ein Filocalus (einmal auch Rusticus) auftritt; der Vergleich mit S. 417, 34 legt den Gedanken nahe, daß der Antwortende kein anderer ist, als der Magister S.; vgl. auch z. B. Expl. 498, 23 mit 496, 3 und Pomp. 175, 15. Im cod. Lavant. folgt noch (G. L. IV 534ff.) eine Explanatio zur größeren Ars des Donat (*De maioribus partibus orationis* und *De prudentibus partibus* überschrieben), die sich zwar in der Einleitung als eine Fortsetzung des vorangehenden Kommentars gibt, aber doch einen stark abweichenden Charakter trägt: nicht nur, daß die Übereinstimmung mit dem S.-Kommentar

im großen Ganzen fehlt, es werden auch an verschiedenen Stellen Lehren vorgetragen, die sich von denen des S. erheblich entfernen. Überhaupt macht die Explan. II mehr den Eindruck einer Kompilation aus verschiedenen Quellen (teilweise engere Beziehungen zur Ars des Charisius Bd. I c. 15); mehrfach wird Scaurus zitiert, einmal auch Probus, bemerkenswert ist die Erwähnung von Homer und Lycophron 540, 1 und der ‚historia Alexandri Magni' 557, 24. Es ist wohl möglich, daß auch dies und jenes in der Explan. I vom Verfasser des zweiten Teiles herrührt, der jene durch seine Arbeit vervollständigen und ergänzen wollte. Mit der S.-Tradition dürfte die Explan. II kaum in ursprünglichem Zusammenhange stehen.

Vgl. Keil G. L. IV, LII ff. V 6f. 91 ff. Hagen Anecd. Helv. LXXXIX ff. CXCII ff. Jeep Z. Gesch. d. Lehre v. d. Redeteilen b. d. lat. Grammatikern, Lpz. 1893, 28ff. Sabbadini Studi ital. XI 180ff. Schellwien De Cledonii in Don. comm., Königsb. 1894, 55ff.

3. Die kleine Schrift *De finalibus* gab Keil (G. L. IV 449ff.) aus den o. unter nr. 2 angeführten codd. Vindobon. und Monac., dazu aus zwei interpolierten Hss. heraus. Sie wird durch die Widmung *Servius Honoratus Aquilino salutem* und ein kurzes Vorwort eingeleitet und behandelt vornehmlich die Quantität der Endsilben. Die Überschrift lautet *De finalibus* (*litteris* fügt der Monac. hinzu) *Honorati grammatici.* Im übrigen ergeben sich auch hier wieder engere Beziehungen zu verwandten Schriften, zum Anonymus De finalibus (‚metrorii' setzen die Hss. hinzu, daher der angebliche ‚Metrorius'; Keil schreibt ‚metrorum') und zu Martianus Capella III 278–288, die eine ähnliche Erklärung wie beim Donatkommentar nahelegen. Da bei S. das den andern beiden gemeinsame Stück über die Participia fehlt, scheint jener nicht ganz intakt zu sein. Sonst liegt jedoch kein ausreichender Grund vor, zu bezweifeln, daß die Schrift auf S. zurückgeht (so Müller Jahrb. XCIII 565). Vgl. Keil G. L. IV S. XLIII ff. und LIV. Jeep a. O. 55. Langbein De Mart. Cap. gramm., Jena 1914, 44ff.

4. Die *De centum metris* betitelte Schrift (G. L. IV 456ff.) findet sich im cod. Paris. 7530, im cod. Neapol. Borb. IV A 8 saec. VII/VIII (der Charisius-Hs.) und dem oben erwähnten Berolinensis. Sie beginnt mit einem Widmungsschreiben *Clarissimo Albino Servius grammaticus* (über den Adressaten s. o. unter I). Der Verfasser bemerkt 457, 1 *licet audacter, non tamen ineleganter hunc libellum qui volet centimetrum* (also Centimeter?) *nominabit: tot enim metrorum digessi*; er stellt dann 100 verschiedene Versarten mit selbstverfertigten Beispielen zusammen. Die Unterschrift lautet im cod. Paris. *Marii Servii grammatici de centum metris.* Vgl. Keil G. L. IV S. XLV ff. Müller a. O. und Rh. Mus. XXV 340. Hense De Iuba artigr. 9. 146.

5. *De metris Horatii* hat Keil (G. L. IV 468ff.) eine kleine Abhandlung überschrieben, die nur im Paris. 7530 selbständig erhalten ist und durch ein Widmungsschreiben *Servius Fortunatiano dn̄* eröffnet wird. Aus diesem geht hervor, daß das Werkchen während der Ferien in Kampanien geschrieben wurde und daß der Verfasser den Terentianus wohl kennt. Es werden die verschiedenen horazischen Metra zusammengestellt. Der Traktat findet sich, mit mehrfacher Abweichung in den Einzelheiten, auch in der Γ-Rezension der ps.-acronischen Horazscholien (Ausg. von Keller I 4ff.). Vgl. Müller a. O. 565.

Die drei zuletzt angeführten kleinen Schriften sind gewiß recht unbedeutende Leistungen, sie sollten aber wohl auch nur Beweise der Aufmerksamkeit gegenüber den Empfängern sein. Wer der Aquilinus, der Adressat von nr. 3 ist, läßt sich nicht ermitteln; ob der Fortunatianus, dem die unter nr. 5 aufgeführte Schrift gewidmet ist, der bekannte Rhetor ist, steht dahin.

Die sog. *Glossae Servii grammatici* finden sich im cod. Harleianus 2773 saec. XII und den jungen Abschriften eines verlorenen cod. Puteaneus; ihre Spur läßt sich aber mindestens bis ins 8. Jhdt. zurückverfolgen. Es handelt sich um ein bilingues Glossar (lat.-griech.), das mit den sog. Idiomata verwandt ist. Wie es unter den Namen des S. gekommen ist, läßt sich nicht erkennen. Ausg. von Goetz Corp. gloss. lat. II 507ff.; vgl. denselben Praef. XXXIV; o. Bd. VII S. 1437 und Corp. gloss. lat. I 15. Hoffmann De ratione quae inter gloss. graecolatinas et gramm. latinorum scripta intercedat, Jena 1907, 28. Lindsay Class. Rev. XXXI 191.

Dem S. wurde in den älteren Ausgaben eine mittelalterliche Expositio in Terentium beigelegt, vgl. Sabbadini Studi ital. II 31: desgleichen im 15. Jhdt. die Vergilvita des Donatus, vgl. dens. a. O. XV 234. [Wessner.]

9) Ziegel in und bei Rom, etwa der Mitte des 1. Jhdts. n. Chr., CIL XV 1442, sind gestempelt: *L. Servi Fortunati.*

10) Eine bei Kalkar am Niederrhein (unterhalb Xanten) gefundene Tonlampe ist vor dem Brennen mit dem Stilus gezeichnet: *Servi,* CIL XIII 10 001, 299. Siebourg Bonn. Jahrb. CVII 147, 1.

11) Sigillatatöpfer von Lezoux, der im dritten Zeitabschnitt des dortigen Töpfereibetriebes reliefverziertes Geschirr verfertigt hat. Modeln (Formschüsseln) von ihm sind gefunden in Lezoux (2), eine ist in Moulins vorhanden; sie sind gezeichnet: *Serv(i) m(anu)* oder *m(anu) Servi,* ebenso oder ähnlich die mit Hilfe dieser Formschüsseln hergestellten Zierschüsseln der Formen 30 und 37 (Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII Taf. II—III. Déchelette I Pl. I—II). Als Bodenstempel werden angeführt, außer *Serv. m.* (*Servi m.*): *Servi* (CIL XII) und *Servius f.* (CIL VII). Verbreitung: Tres Galliae, Gallia Narbonensis, Britannia. — Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. I 177. 199. 290f.; vgl. 187. 200/201 (Ausfuhr nach Britannien). II 6. 11 usw. (s. Index p. 371 unter *Servus*). CIL XIII 10 010, 1795 (Bodenstempel?). 10 011, 124f. (Formschüsseln). 268 (in Modeln geformte Gefäße). Rev. épigr. V 41 (Heft 110). CIL XII 5686, 820f. VII 1336, 1035. Walters Catal. of rom. pottery M 2172 (p. 359). [Keune.]

Serutius, gallischer Sigillatöpfer, bisher nur in einem sicheren Beleg bekannt, aus Lyon-Trion: *SIIRVTI* mit einem in Gallien beliebten Punkt in *V*; in einem zweiten Beleg aus Moyland am Niederrhein ist wahrscheinlich zu Anfang *L* oder

T verlesen statt *S*: *[S]erutius f(ecit).* CIL XIII 10 010, 1796. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1525. Nach Allmer-Dissard Trion 450 nr. 1235 = *Servati.* [Keune.]

Servus, Sigillatatöpfer, vielmehr Servius, s. d. [Keune.]

Ses, s. Sest., Sestius. Die vier Sigillatastempel CIL XV 5593 (Rom): *C. Ses.,* mit fraglichem S, sind wohl zu lesen: *C. Sept.*; s. den Art. Sept. Nr. 2. [Keune.]

Sesa, Sesus, Ortsname auf hier geschlagenen merowingischen Münzen, Belfort Monn. mérov. nr. 4065: *Sesa vi(co)* und 4076: *Seso vico,* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1525. 1528. Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsn. I 331 möchte davon den Ortsnamen *Sézanne* im Départ. Marne (J. 937: *Sezana,* 1079: *Cesana*) herleiten. Vgl. den Art. Sezana. [Keune.]

Sesambri, Äthiopenstamm in Nubien, südlich von Tenupsis (Denab), *‚apud quos quadrupedes omnes sine auribus, etiam elephanti'.* Plin VI 192. [Fischer.]

Sesamon (*Sesam*), *σήσαμον τό* (arab. *sāsim, simsim,* hebr. *semsem,* aram. šūmšemā; vgl. Lewy Fremdw. 28f. Boisacq Dict. étym. 862), ist die Bezeichnung für den Samen der zur Familie der Pedaliaceen (vgl. Engler-Prantl Natürl. Pflanzenfamilien IV 3 b, 262) gehörenden S.-Pflanze, Sesamum indicum DC., die als wichtige Ölpflanze im Orient und in den Mittelmeerländern in verschiedenen Spielarten häufig kultiviert wurde. Sesamum orientale L. wird nicht mehr als eigene Art, sondern nur als Varietät von S. indicum betrachtet (vgl. Wiesner Rohstoffe des Pflanzenreiches I 511). Als Heimat gibt Plin. n. h. XVIII 96 (*sesama ab Indis venit*) Indien an, doch bleibt es zweifelhaft, ob die ursprüngliche Heimat des S. wirklich dort zu suchen ist. Die Pflanze selbst hieß *σησάμη* und (später) *σησαμίς ἡ* (vgl. Schol. Arist. Ach. 1092 *σησάμη, ἣν ἡμεῖς φαμὲν σησαμίδα*), doch kommt auch die Form des Neutrums als Bezeichnung für die Pflanze vor, seltener das Maskulinum (vgl. Geopon. IX 18, 2 *ποιεῖ ἔλαιον καὶ σήσαμος.* III 2, 4 *σησάμη*); über Synonyma aus späterer Zeit vgl. Langkavel Botanik der späteren Griechen 61. Lat. *sesamum* (*sisamum*), *-i* und *sesama* (*sesima*), *-ae.* Der Anbau der wegen ihrer stark (40—50 %) ölhaltigen Samen geschätzten Kulturpflanze war weit verbreitet in Ägypten (Plin. n. h. XV 7. Prosper Alpinus plant. Aegypt. [erschienen 1735] gibt auf Taf. 34 eine gar nicht schlechte Abbildung von S. mit Früchten und handelt vom S. *seu Sempsem.* S. 47f.; vgl. Thaer Altägypt. Landwirtschaft. Unger Botan. Streifzüge auf dem Gebiet der Kulturgeschichte, S.-Ber. Akad. Wien XLV. Doch scheint der Anbau des S. in Ägypten, wie Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 178 bemerkt, nicht sehr alt zu sein und datiert vielleicht nicht sehr lange vor der Zeit des Theophrast, da die Denkmäler über die Pflanze schweigen und auch die hebräische Literatur bis zur Zeit des Talmud über S. nichts berichten), Indien (Plin. n. h. XV 28. XVIII 96), Babylonien, für welches Herod. I 193 (vgl. Strab. XVI 742) das außerordentlich üppige Wachstum des S. besonders betont (noch heute wird S. in Mesopotamien gebaut, vgl. Meyer Gesch. d. Botanik III 75), sowie im Gebiete der Chorasmier, östlich vom Kaspisee, Herod. III 117. Für Kilikien und Bithynien erwähnt den Anbau von S. Xen. an. I 2, 22 bezw. VI 4, 6 (*Κάλπης λιμήν*), für Italien Plin. n. h. XVIII 49, der die Saatzeit ausdrücklich für Italien *aestate ante vergiliarum exortum* angibt und S. unter den *frumenta* aufzählt, während die Pflanze bei Colum. II 7, der gleichfalls Anweisungen über die Saatzeit gibt und S. für Kilikien und Syrien erwähnt, unter den *legumina* erscheint. Für Griechenland, wo S., vulg. *Σησάμι,* auch heute noch angebaut wird (vgl. Heldreich Nutzpfl. Griechenlands 80; Flora der Insel Thera [Santorin] 13. Fraas Synops. plant. flor. class. 187. Lenz Botanik d. Griech. u. Röm. 546, für Attika Wiskemann Die antike Landwirtsch. 8ff.), bezeugt, abgesehen von häufigen Erwähnungen bei Aristophanes, Solon frg. 39 Bergk, Athenaios u. a. die ausgedehnte Kultivierung des S. Theophrast, der die Pflanze als eine allgemein bekannte oft zum Vergleich heranzieht. Sie ist für ihn der Typus der einjährigen, schnell wachsenden Sommerpflanze (*τὰ θερινά* h. pl. VIII 1, 1. 3, 2; caus. pl. IV 15, 1), die vom Zeitpunkte des Verblühens bis zur völligen Samenreife nur 40 Tage braucht, h. pl. VIII 2, 6. Plin. n. h. XVIII 60. Mit der Bemerkung *τὸ δὲ σήσαμον … ἰδιώτερα παρὰ ταῦτα* will Theophr. h. pl. VIII 3, 1 offenbar die stark verschiedene Gestalt der Blätter (die unteren Blätter sind handförmig geteilt, die obersten ungeteilt lanzettlich) andeuten. Plin. n. h. XVIII 58 nennt die Blätter *sanguinea,* was sich nur auf die Färbung der Blütenblätter, die weiß bis purpurrot sind, beziehen kann. Der Stengel ist nach Theophr. h. pl. VIII 3, 2 *ναρθηκώδης,* d. h. schaftartig gerade aufsteigend wie bei den großen Umbelliferen (*νάρθηξ* = Ferula communis L., neugriech. *ἡ Μαγκοῦτα,* die oft bis 2 m hohe Blütenstengel treibt), die Pfahlwurzel (*μονόρριζον*) geht tief in die Erde hinab (*βαθύρριζον*) und nimmt den Boden stark in Anspruch, caus. pl. IV 15, 1; h. pl. VIII 9, 3. Als stark bodenzehrende Pflanze ist S. auch durch die Anweisung des Arabers Ibn Alawwâm, daß man S. nicht zweimal hintereinander auf das gleiche Feld säen soll, bezeichnet (vgl. Meyer Gesch. d. Botanik III 75). Die Blüte ist *φυλλῶδες,* d. h. sie besteht aus Blütenblättern (im Gegensatz z. B. zur Grasblüte), h. pl. VIII 3, 3. Die Frucht, eine längliche, zweiklappige, vierfächerige, stumpf vierkantige Kapsel mit zahlreichen weißen bis braunschwarzen Samen, wird dadurch gut charakterisiert, daß Theophr. h. pl. III 18, 13 die Kapsel von *εὐώνυμος* (Evonymus latifolia Jacqu.) mit ihr vergleicht und sie als gefächerte Kapsel, deren Samen durch Scheidewände getrennt sind, beschreibt (h. pl. VIII 5, 2 *τὰ ἔλλοβα … διαπεφραγμένα καθάπερ … ἰδίως τὸ σήσαμον*; vgl. Plin. n. h. XIII 118). Der Same liegt in der Kapsel (*ἀγγεῖον*) eingeschlossen ähnlich wie beim Mohn, h. pl. I 11, 2. Plin. n. h. XVIII 53 *includitur … vasculis ut sesame ac papaveris.* Die Samenkörner sind sehr klein (caus. pl. II 12, 1) und fetthaltig (caus. pl. IV 2, 2. 15, 1. Plin. n. h. XVIII 304). Frischen S.-Samen fressen die Tiere nicht, wohl aber trockenen, weil aus diesem

durch die Einwirkung der Sonne der Bitterstoff ausgeschieden ist, h. pl. VIII 7, 3; caus. pl. VI 12, 12. Plin. n. h. XVIII 96, vgl. Arist. Av. 159 *νεμόμεϑα δ' ἐν κήποις τὰ λευκὰ σήσαμα*. Der Fettgehalt ist nach Plin. n. h. VIII 304 die Ursache der langen Haltbarkeit des Samens, der nach Theophr. h. pl. VIII 6, 1 schwer ankeimt (*δυσβλαστής*). Aus dem Samen wurde das S.-Öl (*σησάμινον*) gewonnen, dessen Farbe Plin. n. h. XVIII 96 mit *candidus* annähernd richtig bezeichnet [es ist blaßgelblich bis gelblich]; der Geruch, sagt Theophr. de odor. 20 richtig, ist schwach [es ist fast geruchlos]. Ausführliche Anweisungen über das Mahlen der Samen gibt Mago bei Plin. n. h. XVIII 98; der Abfall beim Mahlen hieß *adpluda*. S.-Öl wurde, wie es noch heute der Fall ist, als Speiseöl zum Ersatz von Olivenöl verwendet, so in Indien (Plin. n. h. XVIII 96 *sesama ab Indis venit. ex ea et oleum faciunt*, vgl. XV 28), Ägypten (Plin. n. h. XV 7. Diosc. II 99), Babylonien (Herod. I 193. Strab. XVI 742 und 746), als Salböl (*χρῖμα*) verwendeten es die Griechen gegen die armenische Winterkälte (Xen. an. IV 4, 13; vgl. Suid. s. *σησάμινον*), in Griechenland diente es auch zum Verschneiden anderer Öle, besonders aber zu medizinischen Zwecken und als Zusatz zu Salben und Arzneien (Theophr. h. pl. IX 11, 9; de odor. 20. Plin. n. h. XIII 11 (*sesaminon*). 12. XXIII 95 (*sesaminum*). XXVI 67 und 110. XXVIII 168). Die lindernde Wirkung des S.-Öles bemerkt Cels. med. V 15, vgl. XVIII 27; nach Plin. n. h. XXIII 95, vgl. XXII 132, wurde es gegen Ohrenschmerzen und bösartige Geschwüre angewendet. Noch häufiger als die Verwendung des S.-Öles scheint die Anwendung der zerriebenen Körner als Pulver und Salbe gewesen zu sein. So stillt nach Plin. n. h. XXII 132 zerriebener S. in Wein getrunken das Erbrechen (vgl. Nic. Alex. 94) und wurde (wohl als Salbe) gegen Ohrenentzündungen und bei Brandwunden gebraucht, vgl. Diosc. II 99. Auf bloßem Aberglauben beruht das Plin. n. h. XXVIII 103 gegebene Rezept von Hyänenurin mit Öl, S. und Honig gegen Magenleiden. Auch die Pflanze selbst wurde in einer Abkochung in Wein als Arznei z. B. gegen Augenleiden benutzt, doch geht weder aus Dioskurides noch aus Plinius klar hervor, ob es sich im einzelnen Falle um Anwendung des S. als Öl oder als Pulver bezw. Salbe oder um eine Abkochung der Pflanze selbst handelt. Nach Diosc. II 99 war S. auch ein Mittel gegen Schlangenbiß (*κεράστου δῆγμα ϑεραπεύει*. Plin. n. h. XXII 132 irrtümlich *stellionum morsibus*). — Bei Hochzeiten in Athen fehlte der S.-Kuchen nicht, der aus zerstoßenen, gerösteten S.-Körnern mit Honig bereitet und den Hochzeitsgästen gereicht wurde (vgl. Phot. Lex. s. *σήσαμον*); er hieß *σησαμῆ* Arist. Pax 869 *σησαμῆ συμπλάττεται* und *σησαμοῦς* Arist. Ach. 1092; Thesm. 570. Schol. Arist. Equ. 277. Luc. conv. 27 und 38. Alciphr. III 12, 2. Schep. Pollux VI 77 und 108 (*εἶδος πλακοῦντος*). Hesych. *σησαμοῦς · πέμμα ἐκ μέλιτος καὶ σησάμης*, ferner Hesych. s. *σησαμόεντ' ἄρτον* und *σησαμόεσσα · ἐκ σησάμης κατεσκευασμένη μᾶζα*. Suid. s. *σησαμοῦς* (Dimin. *σησαμούντιον* Suid. s. *σήσαμος*); zur Form *σησαμόεις* = *σησαμοῦς* vgl. Athen. IV 644 A. Auch *σησάμη* bedeutete S.-Kuchen. Hesych. s. *σησάμη σησαμίς. καὶ πλακοῦς ἐκ σησάμης* vgl. Hippocr. p. 555, 7, und *σησαμίς* Athen. IV 172 E. XIV 646 F; vgl. Etym. M. 697, 27. Hesych. s. *πλεφίδες · ἡ πεφρυγμένη σησαμίς*. Nach Schol. Arist. Pax 869 wurde S. bei der Hochzeit *διὰ τὸ πολύγονον* gereicht, also mit Beziehung zur Ehe, weil S. eine sehr fruchtbare Pflanze ist, vgl. Athen. XIV 640 D. Schol. Arist. Ach. 1092. Damit hängt der bei Suid. s. *σήσαμα* erwähnte Hochzeitsbrauch zusammen, daß der Bräutigam mit S.-Blättern geschmückt wurde. S.-Kuchen, der als leckeres Gericht (vgl. Straton Anth. Pal. XII 212, 6 *μελιχρὰ σήσαμα*) und beliebter Nachtisch galt und oft nach einer beim Wein durchschwärmten Nacht gegen Morgen genossen wurde (vgl. Hesych. s. *σησαμόεντ' ἄρτον · οὗτος ἔκειτο ἆϑλον τοῖς διαγρυπνήσασι, πυραμοῦς καὶ σησάμινος καὶ τοιαῦτά τινα*. Schol. Arist. Equ. 277), erwähnt auch Luc. pisc. 41 (*σησαμαῖος πλακοῦς*). Nach Colum. XII 15, 3 würzte man Feigen, die man einmachte, mit S., vgl. 59, 2 und XI 2, 50 und 56. Apic. VI 7 nennt S., ebenso Pallad. XI 1,3. Auch Brot wurde aus S. gebacken und mit S.-Körnern bestreut, Athen. III 114 A *σησαμίτην* (sc. *ἄρτον*); vgl. Poll. VI 72 (*σησαμῖται*). Hesych. s. *σησαμίτης · ἄρτου εἶδος* ähnlich unseren Mohnbroten. Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 178 weist auf ein eine ägyptische Hofbäckerei darstellendes Gemälde aus dem Grabe Ramses III. zu Theben, auf dem auch ein Bäckerjunge zu sehen ist, der geformte Brote mit Gewürzen, vermutlich S.-Samen, bestreut. Daß auch Mohnsamen an Stelle von S. verwendet wurde, bemerkt Diosc. IV 64. Auf solches Backwerk (*πέμματα*) bezieht sich wohl auch Arist. Vesp. 676 *τυρόν, μέλι, σήσαμον*, vgl. Philemon bei Athen. II 67 E und Philox. bei Athen. XIV 643 C *σησαμόπαστος* (bezw. hier in der dorischen Form *σασαμόπαστα*) und *σασαμόφωκτος*, wo auch Gebäck mit S.-Öl (*σασαμοτυροπαγῆ*) erwähnt ist. Auch sog. S.-Käse gab es (*σησαμότυρον*), Batrach. 36, wohl eine breiartige Speise, die, ähnlich wie Reis zubereitet, noch heute im Orient häufig gegessen wird. Es kann sich in allen Fällen nur um den gelegentlichen Genuß kleinerer Mengen handeln, denn S. ist dem Magen nicht zuträglich; Diosc. II 99 nennt ihn *κακοστόμαχον* und bemerkt, daß die beim Essen von S. zwischen den Zähnen zurückbleibenden Speisereste üblen Mundgeruch erzeugen; vgl. Plin. n. h. XXII 132 *stomacho inutilis in cibis et animae gravitatem facit*. Daß S. auch ein bedeutender Handelsartikel war, geht aus seiner Erwähnung im Ed. Diocl. hervor; nach Moeris p. 209, 23 Bekk. hieß *σήσαμα* auch der S.-Markt (*ὁ τόπος οὗ ἐπωλεῖτο*). Nach der Ähnlichkeit mit S.-Samen sind die S.-Beine (kleine Knöchelchen in den Hand- und Fußgelenken) *σησαμοειδῆ ὀστᾶ* benannt, Galen. de usu part. II 12 p. 137 und 17 p. 164. Das in älteren Wörterbüchern immer wieder auftauchende ‚S.-Holz' ist verschwunden, seitdem man mit Wellmann Diosc. I 98 richtig *συκάμινα ξύλα* statt *σισάμινα* (*σησάμινα*) liest; vgl. Meyer Gesch. f. Botanik II 90 zu Arr. Peripl. mar. Erythr. 20.

Nichts mit dem S. zu tun hat die von Theophr. h. pl. IX 9, 2 lediglich wegen der ähnlichen Samen als *σησαμώδη* bezeichnete Pflanze *ἐλλέβορος* (Nieswurz, Helleborus niger und andere spec.); vgl. Plin. n. h. XXII 133 *Anticyricon sesamoides* (XXV 52). Strab. IX 418. Diosc. IV 149 *σησαμοειδὲς τὸ μέγα*, 163 *σ. τὸ μικρόν*. Diese vier Stellen dürfen meines Erachtens nicht voneinander getrennt werden und beziehen sich alle auf die Nieswurz, doch möchte Meyer Botan. Erläuterungen zu Strab. 28 wenigstens das *σησαμοειδὲς μέγα* des Dioskurides als eine Resedaart (Reseda undata) deuten. Über *σήσαμον ἄγριον* Theophr. h. pl. VIII 5, 1. Diosc. IV 161 (190). Plin. n. h. XV 25 (*sesamon silvestre*) s. den Art. Ricinus o. Bd. I A S. 801. [Steier.]

Σησαμός s. Amastris.

Sesamus, Äthiopenstadt am Nil, nahe der Südgrenze Ägyptens. Bion und Iuba bei Plin. VI 178. 179. [Fischer.]

Sescennius Iacchus, ein römischer Grammatiker caesarischer oder augusteischer Zeit, der in Oberitalien unterrichtete, Suet. gramm. 3 p. 103, 2 Reiff. [Klotz.]

Sesciacus, heute Sciey, wird in des Venantius Fortunatus Vita S. Paterni öfters genannt (Mon. Germ. Auct. ant. IV 2 p. 34—37). Der Name ist wohl = *Sexciacus* = *Sextiacus* (erg. *fundus*, s. Suppl.-Bd. III S. 18). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1526. Kaspers Nordfranzös. Ortsn. *-acum* (1914 = 1918) 165 § 365. [Keune.]

Sescla, römische Gewichtsstufe, s. v. w. Sextula = $\frac{1}{72}$-As; Belege bei Hultsch Metrol. script. II 254 im Index; s. Sextula. [Regling.]

Sescuncia (auch *sescunx*) = $1\frac{1}{2}$ Unzen (*sesqui* = $1\frac{1}{2}$fach, daher der Name) = $\frac{1}{8}$ eines As oder sonst eines zwölfteiligen Ganzen = 36 Scripula, Belege bei Hultsch Metrol. script. II 254 im Index; literarische Beispiele, darunter auch solche, wo S. eine sprichwörtlich geringfügige Summe bedeutet, in den Lexiken. Numismatisch nachweisbar als Kupfermünze von Venusia in Apulien, 3. Jhdt. v. Chr., Head HN² 51, mit Heliosbüste, Rückseite Mondsichel und Stern, Wertzeichen S, wobei die Kugel wie stets = 1 Unze, S = *semis*, halb, hier die halbe Unze bedeutet, entsprechend der Sigle in den Handschriften Σ — (Hultsch II S. XXVII. Babelon Traité des monn. I 749), wo wie stets Σ die Semuncia, der wagerechte Strich die Unze darstellt. [Regling.]

Σεσέα, Völkerschaft des axumitanischen Reichs. Inscr. Adul. bei Kosmas (CIG III nr. 5127). Unbekannt; vgl. die verschiedenen Versuche, sie zu lokalisieren, bei Dillmann Abh. Akad. Berl. 1878, 198. [Fischer.]

Sesedi steht auf der Kehrseite keltischer Münzen, deren Vorderseite die Beischrift hat: *Orcopril* oder *Odcopril* (*d* = *ϑ* = *s*). Beides sind wohl Mannesnamen, und zwar *S.* Name des Vaters. Rev. numism.³ II (1884) 184 mit Pl. V 1. Muret-Chabouillet Catal. monn. gaul. Bibl. nat. nr. 10413. Holder Altcelt. Sprachsch. II 869. 1526. [Keune.]

Σησεκρείεναι νῆσοι, nach Peripl. mar. Er. § 53 Inseln an der Westküste von Vorderindien; Lassen Ind. Altertumsk. III 166 hält sie für die Vingorla-Klippen, während andere sie weiter nördlich (im jetzigen Singi drog und den Burut-Inseln) suchen; Müller setzte sie mit den *Ἑπτανήσια* bei Ptolem. VII 1, 95 gleich (in seiner Ausg. des Peripl.), vgl. Fabricius Der Peripl. des erythr. Meeres 159. [Wecker.]

Sesellius ist neben dem Bild eines Gladiators auf einer Lampe der Sammlung Costa mit dem Stilus geschrieben. Ob es der Name eines Gladiators ist oder der des Lampentöpfers, ist unbestimmt. CIL XV 6245. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527. [Keune.]

Sesemus, Ortsname als Prägestätte auf merowingischen Münzen des 7. Jhdts. genannt: *Sesemo vico*, *Sesimo* u. ä., heute Souesmes (Départ. Loir-et-Cher, Arrond. Romorantin); s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527. [Keune.]

Sesiacus, Ortsname als Prägestätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. mérov. nr. 4108: *Sesiaco*, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527. Kaspers Nordfranzös. Ortsn. *-acum* (1914 = 1918) 165 § 365; vgl. den Art. Sesa und den Art. -acus o. Suppl.-Bd. III S. 18. [Keune.]

Sesimus s. Sesemus.

Sesites, ein Zufluß des Po in der Gallia Transpadana, der auf den Penninischen Alpen entspringt, in der Gegend des hier gelegenen Victumulae (vgl. Desjardins Tab. Peut. p. 86) vorbeifließt und bei Cottiae (Cozzo) einmündet: heute Sesia. S. nennt ihn Plin. III 118, der Geogr. Rav. p. 288, 16 *Sisido*, Ennod. carm. I 1, 39 *Sessis torrens*, während die Tab. Peut. hier als Flußnamen ‚*Victium*' einschreibt, nach H. und R. Kiepert FOA XXIII 5 die Entstellung des hier gelegenen Victumulae (s. o.), nach Miller It. Roman. 387 ein Nebenfluß der Sesia, heute Cervo. [Philipp.]

Sesithacus (über die Namensform Segithank oder Sesithank s. Schönfeld Wörterb. der altgerman. Personen- und Völkernamen 1911, s. v.), ein Sohn des Cheruskerfürsten Segestes, Strab. VII 292. Als sich sein Vater im J. 15 n. Chr. den Römern unterwarf, wurde seine Erhebung ohne weiteres angenommen, während dies bei S. erst nach einigem Bedenken geschah, da er beschuldigt war, die Leiche des Varus geschändet zu haben, Tac. ann. I 71 (ohne den Namen des S. zu nennen). Im Triumph des Germanicus im J. 17 wurde unter anderen fürstlichen Persönlichkeiten der Germanen auch er (aber, wie es scheint, nicht sein Vater) aufgeführt und mit ihm seine Gemahlin Ramis, die Tochter des Chattenhäuptlings Ucromerus, Strab. a. a. O. [Stein.]

Sesmarus, *Sesmara*, *Sesomiris*, heute la Semoy (Semois), deutsch Sasbach, rechter Nebenfluß der Maas (Meuse), hauptsächlich im belgischen Luxemburg. Valesius Not. Gall. (1675) 522f. Krusch Mon. Germ. Script. rer. Merov. V p. 106, 1. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1527. [Keune.]

Sesochris (*Σέσωχρις*), bei Manetho nach Africanus und Eusebius bei Georg. Synkell. p. 56 A und 57 A vorletzter (8.) König der II. ägyptischen Königsdynastie aus This mit einer Regierungszeit von 48 Jahren (im Turiner Papyrus zerstört), ägypt. *Nfr-k; - Skr* ‚Sokar ist gut an Geist', der als 9. König auf der Tafel von Sakkara aufgeführt und auch im Turiner Königspapyrus (Col. III 15) genannt ist. Ed. Meyer Ägypt. Chrono-

logie 129. Gauthier Livre des Rois I 27. Sein mit dem memphitischen Lokalgott Sokar gebildeter Name zeigt, daß die königliche Residenz bereits zu dieser Zeit mindestens zeitweilig in Memphis war, Sethe Untersuch. z. ältest. Geschichte 140. Die sagenhafte manethonische Überlieferung über seine riesenhafte Größe (vgl. FHG II 542f. Unger Chronologie des Manetho 84) ist aus dem Sagenkreis des Sesostris (s. d.) wegen der Namensähnlichkeit übernommen (Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 59, 1). [Kees.]

Sesomiris s. Sesmarus.

Seson, Hafenort Le Légué im Départ. Côtes-du-Nord, Arrond. und Canton Saint-Brieuc, genannt in Vita Brioci 55, Anal. Boll. II 187: *ad portum qui Seson dicitur*. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527. [Keune.]

Sesonchosis, griechische Wiedergabe für verschiedene ägyptische Königsnamen.

1) *Σεσόγχωσις* Manetho nach Africanus bei Georg. Synkell. p. 59 D; *Σεσόγχοσις* nach Euseb. ebd. p. 60 C, vgl. FHG II 560 (Euseb. armen. in *Sesonduris* entstellt); *Σεσόγχωσις* auch Georg. Synkell. p. 91 C nach dem sog. Sothisbuch (Lepsius Ägypt. Chronol. 442) für Sesostris I. der ägyptischen XII. Dynastie; *Σεσόγχωσις* Dikaiarch. nach Schol. Apoll. Rhod. IV 272 (unter Verweis auf Herodot [der diese Namensform aber noch nicht kennt] im Gegensatz zu Theopomp, der ihn Sesostris nenne!). 276 (Cod. Paris. dagegen *Σεσωστρις*). 277. Ps.-Kallisth. (Iul. Valerius) Alex. I 30. 33. III 18. 42—43. 57 und auch bei Iustin. coh. ad Gr. 9 in einem Zitat nach Diodor. I 94, wo aber *Σεσόωσις* dasteht, also überall für die sonst übliche Wiedergabe ‚Sesostris' (s. d.), die die manethonische Überlieferung aber nur für den Namen Sesostris II./III. trotz der vollständigen Gleichartigkeit des zugrundeliegenden ägyptischen Namens verwendet, eine Erscheinung, die gerade bei Manetho auch in andern Fällen zu beobachten ist (Sethe Sesostris 3, 2). In einigen Hss. des Königskanons des Hieronymus findet sich bei dem ersten König der XXII. Dynastie S. (s. S. Nr. 2) der Zusatz, daß er der Sohn des Siparis sei (FHG II 591; nach Unger Chronol. des Manetho 28 stammt die Notiz vielleicht aus dem sog. alten Chronikon). Diese gehört sicher zu Sesostris der XII. Dynastie (s. d.).

2) *Σέσωγχις* Manetho nach Africanus bei Georg. Synkell. p. 73 D und *Σεσόγχωσις* nach Euseb. ebd. p. 74 D, vgl. FHG II 590 (bei Euseb. armen. *Sesonchusis*); *Σούσακος* entsprechend dem hebr. *Šišak* bei Joseph. ant. Iud. VII 105. VIII 210 (Ms. auch *Ἴσακος*). 253—258 (Ms. auch *Ἴσωκος*). 263 und in stärker gräzisierter Form als *Ἀσωχαῖος* bell. Iud. VI 436 (danach in Phot. bibl. 300 Bekker); *Schesakus* bei Barhebraeus Chron. syr. 21 Bruns und Kirsch; *Σουσακίμ* in der Septuaginta (III. Kön. 11, 40, vgl. die hinter III. Kön. 12, 24 eingeschobene Stelle), daraus bei Cedr. p. 66 C (I 118 Bekk.); *Σουσακείμ* auch bei Georg. Synkell. p. 177 A nach dem sog. Sothisbuch (vgl. Lepsius Ägypt. Chronol. 444), dort fälschlich als 62. König Ägyptens und erster Herrscher in einer Dynastiefolge, die im übrigen der XXI. Dynastie Manethos entspricht, also an Stelle des Smendes (s. d.), während weiterhin an Stelle Scheschonk I. ein wohl aus ‚Sesonchis' entstellter Königsname *Κόγχαρις* mit der von Manetho dem Scheschonk I. zugeteilten Regierungszeit von 21 Jahren erscheint (vgl. den König *Κόγχαρις* des Sothisbuches bei Synkell. p. 103 C [nr. 25] am Ende der XVI. Dynastie!). S. erscheint bei Manetho als erster König der ägyptischen XXII. Königsdynastie, die er als ‚Bubastiden' bezeichnet (das sog. alte Chronikon dagegen als ‚Taniten' wie Manethos XXI. und XXIII. Dynastie Unger Chronol. des Manetho 232. Lepsius Ägypt. Chronol. 460), mit einer Regierungsdauer von 21 Jahren, die dem bisher höchsten auf Denkmälern Scheschonk I. bezeugten Datum genau entspricht (Stele in den Steinbrüchen von Silsile-West aus dem 21. Jahre. Lepsius Denkmäl. III 254c). Ägypt. Namensform *Ššnk*, die in der assyrischen Umschreibung *Susinku* (Annal. Assurbanipals I 100, s. Ranke Keilinschr. Mat. zur altägypt. Vokal., Abh. Ak. Berl. 1910, 34) erhalten ist. S. entstammte nach der auf einer Stele aus dem memphitischen Serapeum (Louvre nr. 278. Mariette Sérapeum de Memphis III pl. 31) verzeichneten Genealogie (bespr. u. a. Breasted Ancient records of Egypt IV § 785f. Legrain Rec. de trav. XXXI 1f.) aus einer Familie, die sich auf einen Libyer (ägypt. *Tḥnw*) namens Bujuwawa zurückführte (zum libyschen Ursprung des Geschlechts Bates The eastern Lybians 227) und deren Mitglieder schon durch mehrere Generationen als Söldnerführer mit dem Titel ‚Großfürst der Maschawascha' Bedeutung gewonnen hatten. Als solche hatten sie es zunächst zu einer mächtigen Stellung in Herakleopolis magna in Mittelägypten gebracht, die unter Scheschonk selbst annähernd einem selbständigen Fürstentum geglichen haben wird, wobei kluge Verbindungen mit Töchtern aus dem alten Königstamm der Ramessiden dem Streben dieser ‚Kleinkönige' zu Hilfe kommen sollten (sein Sohn Nemarut (*Nmrṭ*) führt auf Grund seiner Abstammung von einer solchen Prinzessin den Titel ‚Königssohn des Ramses', Gauthier Annal. du Serv. XVIII 246f.; vielleicht war auch die Großmutter väterlicherseits des S. bereits trotz des Widerspruchs von Gauthier Livre des rois III 319, 1 aus königlichem Geschlecht). Schon S.s Vater Nemarut besaß zur Zeit des Hohenpriesters von Theben Pinozem II. in Abydos eine fürstlich dotierte Grabstiftung (Breasted Anc. records IV § 669f), und das Geschlecht muß bereits damals in Theben sehr einflußreich gewesen sein; der Weg S.s selbst zur Alleinherrschaft als König über ganz Ägypten scheint zunächst über eine wohl nicht ohne Zwang durchgesetzte gemeinsame Regierung mit Psusennes, dem letzten König des Königsgeschlechtes der XXI. Dynastie und Hohenpriesters des Amon in Theben, als dessen Thronerbe S. sich wohl einsetzen ließ, geführt zu haben, von der eine von beiden gemeinsam beschriftete Statue aus Theben (Legrain Statues et Statuettes III pl. 1 Cairo 42 192) Zeugnis gibt. Spätestens in seinem fünften Regierungsjahre (das um das J. 940 v. Chr. fallen wird) besaß S. aber bereits die Herrschaft auch über das geistliche Fürstentum Theben, wo seit der XXI. Dynastie die Gewalt vorwiegend in den Händen der Hohenpriester des Amon gelegen hatte, und sicherte sich diese

durch Einsetzung eines seiner Söhne namens Iupet (*Jwpt*) in die Würde des Hohenpriesters des Amon und Militärgouverneurs von Oberägypten, durch welche Mittel ist ungewiß (Maspero Hist. anc. II 770 denkt an Heirat). Wenn auch Theben dabei seine gesonderte staatliche Stellung, vor allem seine Steuerfreiheit gegenüber dem Reich behielt (Breasted Anc. records IV § 750; Gesch. Ägyptens 392), so hatte S. doch damit tatsächlich ganz Ober- und Mittelägypten in seiner Gewalt. Wann und auf welche Weise er sich im Delta als alleiniger Herrscher gegenüber den zahlreichen, ihm ursprünglich ranggleichen Fürsten durchgesetzt hat, wissen wir noch nicht, vor allem auch nicht, wann sein Geschlecht die Herrschaft über Bubastis gewonnen hat, nach dem Manetho seine Dynastie benennt und das in der Tat die Lieblingsresidenz seiner Nachfolger gewesen zu sein scheint, während von S. selbst dort nur geringe Spuren von Bautätigkeit nachgewiesen sind (Naville Bubastis 46f.). Die Legitimität seines Hauses suchte S. auch dadurch zu sichern, daß er seinen ältesten Sohn und Thronfolger Osorkon (I.) mit der Prinzessin Makarê, der Tochter wahrscheinlich des letzten Taniten Psusennes, verheiratete (Breasted Gesch. Ägyptens 391, Belege bei Gauthier Livre de rois III 300. 329). Ferner sicherte er sich sein altes Stammfürstentum von Herakleopolis, dessen Bereich sich nach Norden bis Memphis (vgl. die neue Inschrift aus Schurafa südl. Heluan, Annal. du Serv. XV 141), nach Süden bis an die thebanische Grenze bei Siut ausgedehnt zu haben scheint, durch Weiterbesetzung der höchsten geistlichen und weltlichen Stellen dort mit Familienmitgliedern als einer Art Sekundogenitur (sein Sohn Nemarut als Gouverneur dort, vgl. die Rec. de trav. XXXI 33 [dazu XXXV 133] publ. Inschrift: später erscheint wieder ein Nemarut, Sohn Osorkon II., als Hoherpriester des Harsaphes von Herakleopolis und Kommandant der wichtigen von Osorkon I. am Fajûmeingang nördlich Herakleopolis angelegten Festung, die noch zur Zeit des ägyptischen Feldzugs des Äthiopenkönigs Pianchi eine Rolle spielt: Inschrift Annal. du Serv. XV 140; zur Festung Schäfer Urk. d. ägypt. Altertums III 5. 23). Dort hat sich das Geschlecht sicher noch bis in die Zeit Pianchis (also um 720 v. Chr.) gehalten, unter dem ein nach seinem Namen zweifellos zu den Bubastiden gehöriger Kleinkönig erscheint, der seinen Namen sogar noch mit der Königskartusche umgibt (Nachweise: Gauthier Livre des rois III 400; zur Genealogie a. a. O. 393, 1). So hatte S. nach langer Zeit der Spaltung das ägyptische Reich in einer Hand vereinigt und versucht bereits in den ersten Regierungsjahren energisch bis in die Oasen hinein im Reiche Ordnung zu schaffen (Stele aus der Oase el-Dachel aus seinem fünften Jahre, Spiegelberg Rec. de trav. XXI 12f., zur Datierung s. Breasted Anc. records IV § 725). S. war auch der erste ägyptische Herrscher, der seit dem Verfall der Königsmacht mit dem Ausgange der Ramessidenzeit wieder dank seiner gefestigten Militärmacht eine aktive Außenpolitik führen konnte. Zwar hatten auch die letzten Tanitenkönige versucht, die ererbten ägyptischen Ansprüche auf Palästina aufrechtzuerhalten, aber mehr durch Unterstützung der inneren Zwistigkeiten des Landes und wechselnde Bündnisse mit syrischen Fürsten (Hadad von Edom findet Aufnahme und Unterstützung am ägyptischen Königshof und erhält nach I. Kön. 11, 19 die Schwester der Königin zur Frau, eine Nachricht, die die Septuaginta auch auf Jerobeam [Zusatz hinter III. Kön. 12, 24, daraus auch Cedren. 66 C zu Susakim] überträgt), wobei nunmehr auch die unter der Glanzzeit Ägyptens als entwürdigend abgelehnte Verheiratung ägyptischer Prinzessinnen mit solchen syrischen ‚Vasallen' mithelfen mußte (vgl. Herodot. III 1 ägyptische Tendenznachricht über Amasis und Kyros), den schwindenden Einfluß Ägyptens in Palästina zu stützen. Das wissen wir von Salomo, der wohl eine ägyptische Prinzessin der XXI. Dynastie zur Frau hatte (von Winckler Gesch. Israels II 263 mit Unrecht bezweifelt) und deshalb vom Pharao mit Waffengewalt durch Eroberung der wichtigen kanaanitischen Stadt Gezer, die zur alten Interessensphäre Ägyptens gehört und deren Einnahme eine damalige ägyptische Herrschaft über das Küstenland voraussetzt, unterstützt wurde (I. Kön. 9, 15—17; vgl. Maspero Hist. anc. II 738. 772, der wohl gegenüber Breasted Gesch. Ägyptens 392 und Alt Israel und Ägypten 34, der selbst auf die schweren chronologischen Bedenken hinweist, im Recht ist, daß es sich um Ereignisse, die vor S. liegen, handelt, v. Bissing Rec. de trav. XXXIV 134. Kittel Gesch. Israels II³ 242. 351). Er sollte als Schildhalter des ägyptischen Einflusses in Südpalästina namentlich gegenüber dem als asiatischer Brückenkopf wichtigen Küstenland der Philister (Alt a. a. O. 22. W. Max Müller Mitteil. vorderasiatisch. Ges. 1900 [V] 38ff.) dienen. Das braucht keine Schwenkung in der vorher (Hadad) israelfeindlichen ägyptischen Politik zu bedeuten (so z. B. Alt), sondern zeugt für eine intrigenreiche Politik, die möglichst viele Stützen sich sichern will, um nicht von selbstsichern Helfern beiseite geschoben zu werden, und kann gerade für das schwache Königtum der Taniten charakteristisch sein (ähnlich Kittel Gesch. Israels II³ 242). Wenn also vielleicht das eigentliche Küstenland Südpalästinas schon vor S. wenigstens zeitweilig wieder als ägyptisches Einflußgebiet gelten konnte, so zeigt doch ein leider ohne Datierung erhaltenes Inschriftenbruchstück (Annal. du Serv. V 38), daß noch S. sich sogar an den befestigten Grenzsperren am Timsahsee auf der Landenge von Suez zur Abwehr ernster feindlicher Angriffe gezwungen sah. Diese dauernde Unsicherheit an der ägyptischen Ostgrenze hat sicher S. zur Überzeugung gebracht, daß nur ein wirklicher Feldzug im Stile der großen Vergangenheit den ägyptischen Einfluß in Palästina sichern konnte; den Vorwand zum Einschreiten selbst scheinen die neuen innern Zwistigkeiten gebildet zu haben. Ihre Benutzung durch S. zeigt sich zunächst in der Aufnahme des flüchtigen Jerobeam, Salomos Gegner (I. Kön. 11, 40. 12, 2, vgl. II. Chron. 10, 2). Als nach Salomos Tod Israel und Juda unter Salomos Sohn, Rehabeam, sich trennten, glaubte S. den Augenblick der geringsten Widerstandsfähigkeit Palästinas gekommen und unternahm im fünften Regierungsjahre Rehabeams (wahrscheinlich 926

v. Chr., Kittel a. a. O. 928 v. Chr.) seinen bekannten Feldzug, scheinbar hauptsächlich mit libyschen und äthiopischen Söldnertruppen (auch Georg. Synk. 177 A hat die Notiz bewahrt *Σουσακεὶμ Λίβυας καὶ Τρωγλοδύτας παρέλαβε πρὸ τῆς Ἰερουσαλήν*, vgl. II. Chron. 12, 3), wobei S. nach den biblischen Zeugnissen auch Jerusalem eingenommen und seiner Schätze beraubt hätte (I. Kön. 14, 25—26. II. Chron. 12, 9, vgl. Joseph. ant. Iud. VII 105. VIII 253f., der hieran die kritiklose Behauptung knüpft, daß die Siegesreliefs am Bahr-el-Kelb bei Beirut, die von Ramses II. stammen [Lepsius Denkm. III 197a-c, vgl. auch Alter Orient X 4], sich auf diesen Feldzug bezögen). Von dem Bericht, den S. von seinem Feldzuge im 21. Jahre, wahrscheinlich nicht lange nach dessen Durchführung, die somit in seine letzte Regierungszeit fiel, an der Außenmauer der hypostylen Halle von Karnak und sicher nicht ohne Absicht neben den Siegesinschriften Ramses' II. anbringen ließ, ist neben den typischen und daher historisch wertlosen Phrasen der Siegesinschrift die berühmte sog. Palästinaliste (nach der Publikation von Lepsius Denkm. III 252—253a berichtigt und ergänzt von W. M. Müller Egypt. Researches I Taf. 75—87. Photographie auch bei Lammeyer Siegesdenkmal des Königs Scheschonk I., Diss. Bonn 1907) zur Beurteilung der Ziele seines Feldzugs wesentlich, obwohl man für ihre historische Bedeutung schwerlich mit Recht (so Spiegelberg Aegyptol. Randglossen zum A. T. 27f., dem sich auch Lammeyer a. a. O. teilweise anschließt), auch der von S. aufgezeichneten Liste von 156 unterworfenen Städtenamen (W. M. Müller Asien und Europa 166f. Breasted Journal of semit. lang. XXI 30f. [bes. zu dem Namen ,Feld des Abraham']; Liste der bisher identifizierten Ortsnamen bei Breasted Anc. records IV § 712—716 und Alt a. a. O. 29, 2) den originalen Wert abgesprochen und sie als Kompilation aus früheren Siegesdenkmälern hingestellt hat. Die innere Schwierigkeit, die die Aufzählung der Städte dadurch zu bieten scheint, daß sie nicht nur Ortsnamen aus Juda, sondern auch solche aus dem nördlichen Reiche, also dem Gebiete seines Schützlings Jerobeam bis zum galiläischen See hin aufführt, löst sich wohl damit, daß S. nicht im Interesse Jerobeams zu Felde zog, um den Widerstand der Davididen gegen die Begründung des Nordreiches zu brechen (so Spiegelberg a. a. O. 29), sondern daß er die Gelegenheit benützte, den ägyptischen Einfluß soweit als möglich auszudehnen und auf seiner Liste nicht nur die wirklich eroberten Plätze aufführt, sondern alles, was ihm damals wieder wie zu alten Zeiten tributpflichtig geworden war (Maspero Hist. anc. II 773, 3. Breasted Gesch. Ägyptens 393 spricht sogar schlechthin von einem Feldzug gegen beide Reiche). Dank der reichen Beute, die S. heimbrachte, und der wieder einlaufenden Tribute, die S. sich auch aus Nubien empfangen zu haben rühmt (Breasted Anc. records IV § 723), vermochte er, allerdings erst in seiner letzten Regierungszeit, die Bautätigkeit an den Tempeln in Ägypten wieder aufleben zu lassen. Nach der schon erwähnten Inschrift in Silsile vom Monat Payni des 21. Jahres hat S. insbesondere zu umfangreichen Bauten am Reichstempel von Karnak, bestimmt zur bevorstehenden Feier seines ersten Regierungsjubiläums (sog. Sedfest, das er nicht mehr erlebt hat), Auftrag gegeben. Diese können sich nach dem Wortlaut der Inschrift nur auf den gewaltigen, von Säulenhallen umgebenen Vorhof zwischen dem jetzigen 1. und 2. Pylon beziehen (Breasted American journal of semit. lang. XXI 25f.). Aber nur ein Seitenportal, das heute als sog. ,Bubastidenhalle' bekannt ist (Proben ihrer Ausschmückung Lepsius Denkm. III 254a–b. 255a, vgl. 300 nr. 76/77), konnte in der kurzen Zeit bis zum Tode S. zur Ausführung kommen, selbst das große Königsbild bei der Palästinaliste ist nicht über die Vorzeichnung herausgekommen. Auch seine Nachfolger haben das Werk in Karnak nicht wesentlich fördern können (Borchardt Baugesch. des Amonstempels 36). Sonst sind außer der Ausschmückung des benachbarten Muttempels mit Götterbildern nach dem Vorbild Amenophis' III. Reste von Bautätigkeit in Herakleopolis (Altarbruchstück, Kairo 39 410, publ. Rec. de trav. XXXI 33) und in einem von seinem Sohn Osorkon I. fortgesetzten Tempelbau in der bereits unter der XXI. Dynastie zur wichtigen Festung ausgebauten Stadt el-Hibe im 18. oberägyptischen Gau (Annal. du Serv. II 87. 154; zum Ort Griffith Cat. Rylands Pap. III 37f. Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LIII 1f.) nachgewiesen, wo vielleicht auch eine Kopie der Siegesliste vorhanden war. Auch in Memphis hat S. gebaut (Erwähnung einer memphitischen Kapelle Champollion Notices II 143; Fragment vom Ptahtempel Petrie Riqqeh and Memphis (VI) pl. LVII 24; Säulenbasis mit seinem Namen Rec. de trav. XXII 143; Alabastersockel Brugsch Thesaurus 817), und in Tell el-Maschute (Naville Pithom pl. III B) sind kleinere Reste mit seinem Namen gefunden worden. Die im Verhältnis zu den Kriegstaten alter Zeiten bescheidenen Kriegserfolge S.s boten keinen Anlaß, den Grundstock für den Aufbau der Berichte über die Taten des sagenhaften Heldenkönigs Sesostris (s. d.) abzugeben, wie dies Josephus ant. Iud. VIII 253 in seiner Polemik gegen Herodot hinstellt; höchstens kann man an eine durch die Vermischung beider Namen (Sesonchis–Sesonchosis) geförderte Beeinflussung der Sesostrissage denken: denn sogar aus der syrischen Niederlage eines Tearkos werden gelegentlich (Megasthenes bei Strab. XV 686f.) in namenloser Übertreibung Kriegstaten gemacht, die in Parallele mit Sesostris gesetzt werden, als ob er nach Europa und bis an die Säulen des Herakles gekommen wäre. Trotzdem kann der Versuch von Ed. Meyer Ägypt. Ztschr. LI 136, nach der Variante *Σεσόγχωσις* in dem Zitat Iustin. coh. ad Gr. I 9 aus Diod. I 94 über die sechs hervorragendsten Gesetzgeber Ägyptens in dem dritten derselben, den Diodor *Σεσόωσις* nennt und als bedeutendsten Kriegshelden Ägyptens und insbesondere auch als Ordner des Kriegerstandes bezeichnet, nicht den alten Sesostris, von dem doch auch sonst Ähnliches berichtet wird (s. Sesostris), sondern Scheschonk I. zu erkennen, nicht überzeugen. Näher läge es dann noch, den *Ἀσωχαῖος* des Joseph. bell. Iud. VI 436, der dort als erster Eroberer Jerusalems genannt wird und nach den sonst bei Josephus

erscheinenden ,Nebenformen', wie *Ἴσωκος* und seinen geschichtlichen Kenntnissen nur Scheschonk I. sein kann, mit einem sonst nicht unterzubringenden Königsnamen *Ἄσυχις*, den sich Herodot (II 136, vgl. Wiedemann Herodots 2. Buch 490) von den memphitischen Priestern als Nachfolger des Mykerinos nennen ließ und der in dem zweiten berühmten Gesetzgeber Ägyptens bei Diod. I 94 als *Σάσυχις* wiederkehrt, zusammenzustellen, wie dies u. a. Stern Ägypt. Ztschr. XXIII 93 (s. den Art. Asychis o. Bd. II S. 1879) vorgeschlagen hatte. Sprachlich wäre diese Erklärung nicht unmöglich, doch ist bedenklich, daß an beiden Stellen gerade nichts von Kriegstaten des Asychis berichtet wird; dazu können Namen mit zweifellos anderer (theophorer) Etymologie (wie *Ψενασυχις* oder Harasychis) auf die Wiedergabe eingewirkt haben. [Kees.]

Sesorthos s. Tosorthos.

Sesostris. Die Namensform *Σέσωστρις*, die Herodot verwendet, herrscht in der klassischen Überlieferung bei weitem vor: das bei byzantinischen Chronographen gelegentlich vorkommende *Σῶστρις* (z. B. Suid. s. v. Joh. Antioch. frg. 6, FHG IV 543 § 10) ist nur eine Kontraktion daraus. Manetho setzt *Σέσωστρις* nach Africanus und Euseb. bei Georg. Synkell. p. 59 D. 60 C (vgl. FHG II 560) als dritten König der ägyptischen XII. thebanischen Dynastie. Diod. schreibt *Σεσόωσις*; daraus lat. *Sesosis* (Tac. ann. VI 28. Plin. n. h. XXXVI 74); spätlat. *Vesoxes* (Oros. I 14); *Vesosis* (Iord. Get. 6), vgl. die Entstellungen *Vexoris, Vixosis* u. a. in den Ms. von Iustin. I 1; *Vesores* II 3. Eine zuerst bei Manetho und Dikaiarch auftretende und dann auch von späteren Schriftstellern (Ps.-Kallisthenes u. a.) verwendete Namensform *Σεσόγχωσις* (s. d.), die äußerlich der griechischen Wiedergabe des ägyptischen Namens *Ššnk* gleicht und wohl von dieser beeinflußt ist (daher die Kritik des Josephus ant. Iud. VIII 253 an Herodot, daß dessen Bericht vom asiatischen Feldzug des S. vielmehr auf *Σούσακος*, also Scheschonk I. der XXII. Dynastie zu beziehen sei), wird von Manetho nur für den Namen S. I. verwendet. S. geht wie Sethe (Sesostris 6f., Ägypt. Ztschr. XLI 43f.) gezeigt hat, auf einen ägyptischen Namen *sn-Wśr . t* (früher fälschlich ,Usertesen' u. ä. gelesen) zurück, der vielleicht ,Mann der Mächtigen' oder ,der Mächtigen ähnlich' bedeutet und ägyptisch etwa *Sa(n)wosre(t)-Se(n)osre* gelautet hat (zur Aussprache der ptolemäischen Zeit Spiegelberg Rec. de trav. XXVIII 195) und den drei ägyptische Könige der XII. Dynastie führen. Da namentlich der erste und dritte S. Ägypten durch energische Regierung zur Blütezeit des Mittleren Reiches emporführten, hat sich früh die Legende ihrer bemächtigt. Sie wachsen darin zu einer Sagengestalt zusammen, auf die allmählich alle Züge vereinigt werden, die sie als Urbild eines Herrschers voll staatsmännischer Schöpferkraft und kriegerischer Erfolge hinstellt, wie sie uns bei Herodot II 102—110, dann im hellenistischen Sinne ausgestaltet bei Diod. I 53f. (aus Hekataios von Abdera) entgegentritt und alle anderen ägyptischen Herrscher überstrahlt. Vielerorts wird S. dann sogar als eine Art Nationalheros der Ägypter in eifersüchtiger Vergleichung über die Fremdherrscher Dareios I. und Alexander d. Gr. erhoben. Man hatte lange in dem S. der Sage die Königsgestalten Sethos I. und Ramses II der XIX. Dynastie (*Σέθως ὁ καὶ Ῥαμέσσης*, Joseph. c. Apion. I 98) gesehen und sich sogar den Namen S. entweder aus Sethosis (der z. B. Plin. n. h. XXXVI 71 [vgl. 65] in *Sesothes* entstellt ist), so namentlich Lepsius Ägypt. Chronol. 278f., oder aus einer gelegentlich vorkommenden Kurzform des Namens Ramses entstanden gedacht (Maspero u. a.), während Wiedemann (Herodots 2. Buch 404) ihn als eine Sagengestalt ansah, für die die Taten Ramses II. den Ausgangspunkt gebildet hätten. Sethe hat dann in seinem Sesostris (Untersuch. z. Gesch. u. Altkde. Aeg. II 1) versucht, in dem größten Teil der antiken Überlieferung Spuren historischer Tatsachen aus dem Leben der Könige S. I. und III. der XII. Dynastie nachzuweisen, wobei er die Einwirkung der Tradition von Taten anderer Könige (so Sethos I. und Ramses II., deren Feldzüge ebenfalls noch in der hellenistischen Zeit weitbekannt waren, und wie Tac. ann. II 60 beweist, von der ägyptischen Überlieferung bewahrt wurden, vielleicht sogar die weit unbedeutenderen Kriegstaten eines Scheschonk) außer Betracht läßt (Maspero Journal des savants 1901, 594f. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 281 A.). Allerdings scheint bereits die hellenistische Zeit wohl im Anschluß an die ägyptische Renaissance im wesentlichen in den Königen der XII. Dynastie das Urbild der S.-Geschichten zu sehen, denn gerade bei dem Könige *Σέσωστρις* (II./III.), dem einzigen, dessen Namen bei Manetho der Namensform der Sage genau entspricht, findet sich in den von Georg Synkell. aus Africanus und Euseb. entnommenen Notizen (FHG II 560. Unger Chronol. des Manetho 118) eine Reihe der Hauptzüge der S.-Sage: seine sagenhafte Größe (Herodot. II 106. Diod. I 55), seine Eroberungszüge nach Europa mit den seltsamen Siegesdenkmälern (Herodot. II 103 bzw. 102. Diod. I 55) und seine besondere Wertschätzung (*ὃς ὑπὸ Αἰγυπτίων μετὰ Ὄσιριν πρῶτον νομισθῆναι*). Wenn auch Sethe (Ses. 3) diese Notizen, da diese Josephus bei seiner Polemik gegen Herodot nicht gekannt hätte, nicht als manethonisch gelten lassen will, so findet sich doch auch sonst in der hellenistischen Zeit allenthalben der Versuch, S. in möglichst hohes Alter hinaufzurücken. Er gründet sich auf eine allzuwörtliche Auslegung der genannten Notiz *μετὰ Ὄσιριν πρῶτον*, muß eine solche also voraussetzen. So stellt Dikaiarch Schol. Apoll. Rhod. IV 272. 276, der auch die Wortform Sesonchosis, die Manetho für S. I. führt, als Synonym für S. benutzt, ihn als ersten menschlichen Herrscher nach den Göttern hin (so auch die byz. Chronographen Joh. Malalas II 25 Dind. Cedr. p. 20 B [I 36 Bekker]. Chron. Pasch. 47 A) und versetzt ihn ins J. 2943 vor der 1. Olympiade, also 3719 v. Chr. Auf eine derartige Überlieferung geht zweifellos die seltsame, sonst unverständliche Königsfolge der unter dem Namen „Sothisbuch" bekannten Manethofälschung zurück, wo als Vorgänger des Sesonchosis (= S.) ein König *Ὀσιροπις* (var. *ὁ Σέραπις*, Unger Chronol. des Manetho 33, 2) also Osiris-Apis aufgeführt wird

(Georg. Synkell. p. 91 B); vgl. die Notiz, die sich in einigen Handschriften des Kanons des Hieronymus nun aber bei Sesonchosis (Nr. 2, s. d.) der XXII. Dynastie (Scheschonk I) findet (FHG II 591. U n g e r a. a. O. 28); *,huius Sesonchosis Aegyptii regis pater fuit Siparis; hunc ferunt quidam post mortem ab Aegyptiis deum nuncupatum eumque Sarapin appellatum.'* Ob in ,Siparis 'eine Entstellung aus dem Thronnamen Amenemhets (*śḥtp-i'b-R'*) erhalten ist, wie S e t h e Sesostris 15 annimmt, ist dabei nebensächlich: jedenfalls wird die Verbindung des Sarapis mit S. auch zum Beweis des angeblichen Alters des Sarapiskultes benutzt (Ps.-Kallisthenes [Iul. Valerius] I 30, s. den Art. S a r a p i s S. 2402). Schon Dikaiarchs Lehrer Aristoteles versetzte (Polit. IV 10, 4) den S. in sagenhafte Vorzeit ,lange vor Minos'. Ein übertrieben hohes Alter gibt ihm auch Trogus Pompeius (Iustin. II 3, vgl. I 2), der nach der Berechnung von U n g e r a. a. O. 125 ihn um 3710 v. Chr. ansetzt, ähnlich die Berechnung des Tacitus ann. VI 28 über das erste Erscheinen des Phönix unter S., 3231 v. Chr. (U n g e r a. a. O).; unbestimmter Menander Protektor (FHG IV 210) *ἐν τοῖς πάλαι τε καὶ ἀνωτάτω χρόνοις*.

In merkwürdigem Gegensatz zu Manethos bestimmter Ansetzung des S. sind die Anschauungen der Historiker über S. sagenhaft unbestimmt und verworren. Herodot schiebt ihn in seiner konfusen Königsfolge als Nachfolger des *Μοῖρις*, des Erbauers des Moirissees im Fajûm, in dem, trotzdem er in der ausführlicheren Königsfolge des Diodor nochmals als Erbauer des Labyrinths unter dem Namen *Μένδης* oder *Μάρρος* erscheint, ein Kern der historischen Gestalt Amenemhets III. der XII. Dynastie stecken wird (S p i e g e l b e r g Ägypt. Ztschr. XLIII 84), und als Vorgänger eines farblosen *Φέρως* d. h. des gewöhnlichen Titels ,Pharao', vor die drei Pyramidenerbauer Cheops, Chephren und Mykerinos der IV. Dynastie, ein Schicksal, das er auch mit Rhampsinitos (Herod. II 121 = *Ῥέμφις*. Diod. I 62) d. h. Ramses teilt. Trotzdem hat sich eine historische Tatsache in der mit sagenhaften Motiven verbrämten Nachricht erhalten, daß des S. Sohn und Nachfolger dem Sonnengott zwei Obelisken in Heliopolis errichtet habe (Herod. II 111. Diod. I 59); denn der Name ihres Stifters ist als *Nencoreus Sesosidis filius* bei Plin. n. h. XXXVI 74 erhalten und eine nicht schlechte Wiedergabe des Thronnamens (1. Schildnamens) Amenemhets II., des Sohnes und Nachfolgers S.s I., ägyptisch *nb-k'ʒw-R'*. Derselbe Name steckt auch in dem ,Pharao', der bei Joseph. bell. Iud. V 379 als *Ναχαώς*, bei Theophil. ad Autol. II 31 als *Νεχάωθ* und den byzantinischen Chronographen (*Νάχωρ* Chron. Pasch. p. 48 A; *Ναρεχώ* Cedren. p. 20 D; *Ναραχώ* Malalas III 59. IV 70 Dind.; *Καραχώ* Joh. Antioch. FHG IV 544 § 13; *Narouth* Excerpta Barbari nach U n g e r Manetho 129), scheinbar wieder unter Einwirkung des Namens eines späteren Königs *Necho*: *Νεχώς*; *Νεχάω*, der XXVI. Dynastie), genannt und gelegentlich auch als Nachfolger des S. bezeichnet wird. Unter ihm wäre nach Josephus, Theophilus und den Excerpta Barbari Abraham in Ägypten gewesen. Demgegenüber findet sich nirgends in der antiken Überlieferung der Versuch, den S. historisch in die Ramessidenzeit zu versetzen, die z. B. bei Josephus der Zeit Moses entspricht. — Die Herstellung der Königsfolge der XII. Dynastie und ihre zeitliche Bestimmung ist im wesentlichen gesichert (G r i f f i t h Hierat. pap. from Kahun, Text 85. S e t h e Ägypt. Ztschr. XLI 38. Ed. M e y e r Ägypt. Chronol. 51f.). Manetho gibt dem eigentlichen Dynastiegründer Amenemhet I. eine Zwischenstellung am Schluß des 1. Tomos seines Werkes und läßt die neue XII. Dynastie erst mit seinem Sohne S. I. (,Sesonchosis') beginnen, dem er eine 46jährige Regierungsdauer zuschreibt, während der Turiner Königspapyrus 45 Jahre zählte. Das höchste bekannte Datum der Monumente ist bisher das J. 44 (= Jahr 2 seines Sohnes und Nachfolgers Amenemhet II., nach dem Vorbild seines Vaters, der wohl aus Politik zur Vermeidung von Thronstreitigkeiten seinen Sohn S. I. vom 21. Jahre an [das somit als 1. Jahr S. I. gilt] zum Mitregenten bestellte; ein Verfahren, das seine Nachfolger bis S. II. beibehielten) auf der Leidener Stele V 4. Da die zeitliche Ansetzung durch ein Siriusdatum für die Regierungszeit S.s III. mit einem Spielraum von vier Jahren zu bestimmen ist (B o r c h a r d t Ägypt. Ztschr. XXXVII 99, vgl. Ed. M e y e r Gesch. d. Alt. I 2 § 163), fällt die Regierungszeit S.s I. in die J. 1980—1939 v. Chr., sein Tod ins dritte Jahr Amenemhets II. (1936). Über das Ende seines ,Sesoosis' berichtet Diod. I 58, daß er nach 33jähriger Regierung freiwillig in sagenhafter Motivierung aus dem Leben schied; da auf ihn ein Sohn, dessen Thronnamen die antike Überlieferung als Nencoreus kennt, folgt (s. o.), ist also S. I. gemeint; die Zahl 33 stimmt merkwürdig genau mit der Zeit der Alleinregierung S.s I. (S e t h e Sesostris 23). Der zweite S., den Amenemhet II. in seinem 33. Jahre (= 1. Jahr S. II.) zum Mitregenten bestellt, stirbt nach 19jähriger Regierung, die ihm auch der Turiner Papyrus zuerkennt, am 14. Pharmuti 1888 (Ägypt. Ztschr. XXXVII 91); er ist bei Manetho mit dem folgenden S. III. (zur Genealogie G a u t h i e r Livre des rois I 301) als *Σέσωστρις* in eine Person mit 48jähriger Regierungszeit verschmolzen. Des letzteren Regierungsdauer liegt nicht ganz fest, da das Datum im Turiner Königspapyrus beschädigt ist, sicher betrug sie über 30 Jahre (nach S e t h e Ägypt. Ztschr. XLI 41 vielleicht 38; mit großer Wahrscheinlichkeit bezieht sich ein Datum ,Jahr 33' eines Kahunpapyrus nach G r i f f i t h Hierat. Pap. from Kahun 53. 85 auf ihn) und wäre also 1888 bis etwa 1850 v. Chr. anzusetzen. Die in Frage stehenden Könige sind auch auf den Königstafeln von Abydos und Sakkara in ihrer richtigen Ordnung aufgeführt (Ed. M e y e r Ägypt. Chronol. Taf. I), während die Tafel Thutmosis III. aus Karnak (S e t h e Urk. d. ägypt. Alt. IV 609) S. I. und dann entweder S. II. oder III. (Name zerstört) ausläßt. Der dort befolgten Auswahl entspricht auch die aus thebanischen Quellen schöpfende Königsliste des Eratosthenes (Georg. Synkell. 124 A, vgl. L e p s i u s Ägypt. Chronol. 515), die als Könige nr. 32/33 je einen Amenemhet (I. und II., den ersten als *Σταμμενέμης*), also ebenfalls mit Auslassung S.s I., als nr. 34 dann einen *Σιστοσιχέρμης* (s. d. übersetzt als *Ἡρακλῆς κραταιός*) aufführt, der auch nach der angegebenen Jahressumme von 55 Jahren (es würden also 36 auf S. III. entfallen! Manetho: 48 Jahre für *Σέσωστρις*) genau S. II. + III. entspricht, worauf dann nr. 35 *Μάρης* (Manetho nach Euseb. *Λαμάρης*) = Amenemhet III., dessen Name auf der Karnaker Tafel ebenfalls zerstört ist, folgt.

Daß der Ruhm des S. bei den Ägyptern noch zur griechisch-römischen Zeit fortlebte, ist ausdrücklich bezeugt; Diod. I 53 und Plut. de Iside 24 erwähnen ägyptische Ruhmeslieder auf S., und nach Herodot. II 110 (Diod. I 58) sollen die memphitischen Priester die Taten des S. dem Dareios vorgehalten haben. Da aus der ägyptischen Literatur allerlei Erinnerungen an ägyptische Könige und Weise der Vorzeit in Märchen und Sagen erhalten sind, so haben solche auch sicher über S. bestanden. Man kann daran erinnern, daß die poetische ,Unterweisung Amenemhets I. an seinen Sohn S.' über seine Erfahrungen als König im Neuen Reich (XIX. Dynastie) ein beliebtes Lesebuch bildet (Übersetzung z. B. bei E r m a n Aus den Papyris der kgl. Museen 43f.; Sammlung der Handschriften bei M a s p e r o Les enseignements d'Amenemhaît Ier [1914]) und daß der eigentliche Eroberer Nubiens, S. III., zu den ägyptischen Königen gehört, denen ihre Nachkommen wegen ihres Ruhmes besondere Tempelkulte errichteten; er erscheint als Gott in den nubischen Tempeln der XVIII. Dynastie von Semne und Kumme (L e p s i u s Denkm. III 47 b. 49—51. 53. 54 b–d. 55 a. b [Thutmosis III.]; 57 a. 67 a. b [Thutmosis III. und Amenophis II.]) Amada (L. D. III 69 g Thutmosis IV.), und Wadi Halfa (R a n d a l l - M a c i v e r Buhen 113) sowie in den Gedächtnisnischen bei Toschke (W e i g a l l Antiquit. of Lower Nubia 125 [Taf. 66] XVIII. Dynastie neben einer Stele S.s III. selbst) und Ellasie (L. D. III 45 d Thutmosis III.) am Gebel Adde (Schataui L. D. III 114 g. h, vgl. Textbd. V 178f.) und noch weit südlich des zweiten Kataraktes am Gebel Dôsche, südlich Sedeinga (L. D. III 59 d Textbd. V 230. Thutmosis III.). Es ist daher kein Zufall, wenn sowohl Nektanebos der XXX. Dynastie als auch Ptolemaios I. Soter als ihren 1. Schildnamen gerade den S. I. wieder aufnehmen und wenn im Alexanderroman des Ps.-Kallisthenes S. als Gott und Vorbild Alexanders auftritt, der von den Ägyptern als *,iunior Sesonchosis'* (Iul. Valerius I 33. III 57) begrüßt und verehrt wird (S e t h e Sesostris 24). Hier sucht der Hellenismus bewußt an den Nationalhelden Ägyptens anzuknüpfen. Über den echt ägyptischen Ursprung der S.-Sage kann somit kein Zweifel bestehen.

In ihr nehmen die Schilderungen der Kriegstaten den breitesten Raum ein. Die Geschichte von der sorgfältigen Erziehung durch seinen Vater zur Vorbereitung auf seine große Lebensaufgabe, die Beherrschung der Welt, die Hephaistos (also Ptah von Memphis) seinem Vater bei der Geburt des S. im Traum vorausgesagt hätte (Diod. I 53), verrät in ihrer Betonung der körperlichen Erziehung durchaus griechischen Geist, sie fehlt auch bei Herodot; nur die Verheißung der Weltherrschaft durch den Gott bei der Geburt deckt sich mit ägyptischen Anschauungen (S e t h e a. a. O. 15). Der Bericht Herodots auf Grund der Erzählung seiner ägyptischen Gewährsmänner beginnt (II 102) mit dem Feldzug des S. zur See gegen die Gebiete am Roten Meer (bei Diod. I 53 in seiner Jugend im Auftrag seines Vaters mit dem Erfolg der Unterwerfung des freien Arabiens; dann nochmals I 55 offenbar im Anschluß an Herodot der Seezug nach den Küstenländern, den er aber hier nicht selbst ausführt). Die Unterwerfung der Troglodytike durch S. erwähnt auch Strab. XVI 769 (nach Eratosthenes), wobei er mit seinem Heer bis zum Zimtland (XVII 790) gekommen sein soll, während Plin. n. h. VI 174 als Endpunkt Vorgebirge und Hafen Mossylites (vgl. Ptolem. IV 7, 3) nennt. Davon soll eine Stele des S. an der heutigen Straße Bab el-Mandeb zeugen (Strab. XVI 769; vielleicht gründet sich diese Nachricht auf ähnliche Denkmäler, wie sie Plin n. h. VI 174 mit seinen *,stelae lapideae litteris ignotis'* auf der Insel vor Isidis portus in derselben Gegend [vgl. M ü l l e r Geogr. gr. min. tab. VIII] meint). Auch ein auf einem Berg gelegener Tempel (?) der Isis von S. wird an der Westküste des Arabischen Meerbusens gesucht (Artemidor bei Strab. XVI 770) und zwar in der Gegend zwischen dem Hafen Soteiras (s. d.), heute Mirsa Schech Barud, und dem auf der Breite von Meroë gelegenen Ptolemais bei der *θήρα τῶν ἐλεφάντων* (vgl. M ü l l e r Geogr. gr. min. tab. VII); wahrscheinlich trotz des erheblichen Unterschieds in der Lagenangabe identisch mit dem *Ἴσιον ὄρος* bei Ptolem. IV 7, 2, der den Berg beim heutigen Ras Elba ansetzt. Hier mischen sich Erinnerungen der Ägypter an die Puntexpeditionen alter Zeiten, die schon früh von Märchen umwoben wurden (das Märchen vom schiffbrüchigen Seefahrer aus dem mittleren Reich, behandelt v. E r m a n Ägypt. Ztschr. XLIII 1f.) und von denen auch ägyptische Denkmäler gerade der XII. Dynastie, z. B. beim Hafen von Sawu (heute Wadi Gasus, nördlich Koseir, dem Leukos limen des Ptolemaios, s. d.) zeugten (Stelen dorther vom 28. Jahre Amenemhets II. und dem 1. Jahre S.s II., vgl. E r m a n Ägypt. Ztschr. XX 203), mit den historischen Erfahrungen der eigentlichen handelspolitischen Erschließung der Roten Meer-Häfen unter Ptolemaios II. Philadelphos. Auch die von Diodor im Gegensatz zu den bescheideneren Begrenzungen bei Strabon und Plinius angeführte Ausdehnung der Flottenfahrt bis nach Indien ist ein solcher Anachronismus. Auch über den libyschen Feldzug, den Diodor I 53 ebenfalls in die Jugendzeit des S. zu Lebzeiten seines Vaters verlegt und der gerade gut zu dem passen würde, was wir aus der Einleitung des ägyptisch-historischen Romans von Sinuhe's Schicksalen (publ. hierat. Papyri aus den kgl. Museen Bd. V; ausführlicher Kommentar von G a r d i n e r Rec. de trav. XXXII—XXXIV; Übersetzungen bei E r m a n Aus d. Papyris 14f. und G r e s s m a n n - R a n k e Altoriental. Texte 210f.) wissen, nämlich daß S. die Nachricht vom Tode seines Vaters (1971 v. Chr. in dessen 30. Regierungsjahre) am Ende eines Feldzuges gegen die Libyer westlich des

Deltas, erfuhr, hat sich Herodot nichts erzählen lassen. Das mahnt zur Vorsicht, ob die von Diodor benutzte Quelle über die Jugend des S. wirklich historischen Wert besitzt. Allerdings glaubt Sethe auch den vorausgehenden Feldzug gegen Arabien durch die Inschrift des Generals Nes-Month (Louvre C 1 vom 8. Jahre der gemeinsamen Regierung Amenemhets I. und S.s I. beste Wiedergabe des historischen Teils bei Breasted Americ. journal of semit. languages XXI 155), dessen Schauplatz er wohl mit mehr Recht auf die Sinaihalbinsel verlegt, als wie Breasted in den Osten des Deltas, als historisch erwiesen ansehen zu können. Die Unterwerfung Äthiopiens zur Tributpflichtigkeit in Gold, Ebenholz und Elfenbein führt Diodor I 55 (vgl. Lucan. Pharsal. X 276f.) als Auftakt des gewaltigen Feldzugs des S. zur Eroberung der Welt ein, er soll auch der schon erwähnten Seeexpedition nach der Troglodytike vorausgehen, während Eratosthenes (bei Strab. XVI 769. XVII 790) nur einen Landfeldzug kennt. Die Nachrichten berühren sich mit der kurzen Bemerkung Herodots II 110, daß S. der einzige ägyptische König gewesen sei, der über Äthiopien geherrscht habe. Wenn irgendwo, so hat Sethe an dieser Stelle mit Recht bestimmte Erinnerungen an die historischen Ereignisse der nubischen Feldzüge S.s I. und der Durchführung der Unterwerfung bis in den Sudan hinein unter S. III angenommen. Für S. I. ist aus einer Inschrift bei Korosko in Unternubien vom 9. Jahre der gemeinsamen Regierung mit Amenemhet I., also kurz vor seinem Libyerfeldzug (Ägypt. Ztschr. XX 30. Breasted Anc. records of Egypt I § 472/3) ein nubischer Feldzug, sodann der Vollzug der Unterwerfung des eigentlichen Landes Kusch bis zum zweiten Nilkatarakt durch eine Siegesstele von Wadi Halfa (jetzt in Florenz, abgeb. bei Capart L'art égypt. pl. 45, vgl. Breasted a. a. O. I § 510) vom 18. Jahr S.s I. bezeugt. Weiterhin hat dann S. III. in vier Zügen (im 8., 12., 16. und 19. Jahre; zur Vorbereitung des ersten Feldzuges diente die von zwei Felsinschriften der Kataraktinsel Sehêl berichtete Schiffbarmachung des ersten Kataraktes durch einen Kanalbau, vgl. Breasted a. a. O. I § 642f. de Morgan Catal. des Mon. I 86f. nr. 20 und 39) Nubien dauernd unter ägyptische Herrschaft gebracht (Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 287 a). Die wohl schon früher begonnene Sicherung Nubiens bis zum zweiten Katarakt durch Anlage von befestigten Militärstationen vollendet letzterer durch Befestigung der neuen Südgrenze am zweiten Nilkatarakt, die er in seinem 8. und 16. Jahr feierlich durch Grenzstelen festsetzt und für die Neger sperrt, durch den Ausbau von acht Forts zwischen Wadi Halfa bis zur Grenzsperre von Kumme-Semne, 60 km südlich Wadi Halfa (Steindorff Ber. Leipz. Ges. 1900, 230f.; Ägypt. Ztschr. XLIV 96; ausführliche Beschreibung der Reste von Somers-Clark Journal of egypt. arch. III 155f., mit Karten, Aufrissen und einem von Gardiner behandelten Namensverzeichnis aus einem Papyrus des frühen Neuen Reiches). Daß die ägyptische Macht in dieser Zeit noch weit darüber hinaus in die Gegend des dritten Nilkataraktes hinabreichte, beweisen neue Funde Reisners in Kerma (Ägypt. Ztschr. LII 34f.), wo sich nicht nur eine befestigte ägyptische Militärstation mit Gegenständen, die sogar bis ins Alte Reich (VI. Dynastie) zurückgehen, gefunden hat, sondern auch das eigentliche Grab des dortigen ägyptischen Gouverneurs zur Zeit S.s I., des bekannten Fürsten Hapzefa von Siut (Reisner Journal of egypt. arch. V 79f.). Die Hauptanziehungskraft zur Sicherung Nubiens lag in Handelsinteressen, vor allem darin, daß nunmehr Ägypten die nubischen Goldminen der östlichen Wüste (hauptsächlich um das Wadi Alaki, Baedeker Ägypten [7] 381) in die Hand bekam und ausbeuten konnte: Zug des Gaufürsten Ameni, der auch den nubischen Feldzug unter S. I. mitgemacht hatte, vom Antilopengau zur Bergung des Goldes, Breasted Gesch. Ägyptens 167. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 287 A. Die Festung Kubân in Unternubien, die sicher ebenfalls aus dieser Zeit stammt (Plan bei Lepsius Denkm. I 111, vgl. Textbd. V 59f.; Beschreibung: Weigall Antiqu. of Lower Nubia 90. Ansicht: Annal. du Serv. VIII pl. 9), und die zahlreichen Befestigungen der Umgegend (z. B. Koschtamne, etwas nördlich davon auf dem Westufer, das nach Somers-Clark Journal of egypt. arch. III 160f. vielleicht in Teilen auf das Alte Reich zurückgeht), sicherten die Hauptverkehrsstraße dorthin. Die durch den Minenbetrieb und die wertvollen Tribute der nubischen Häuptlinge nach Ägypten fließenden Schätze brachten Glanz und Reichtum in die Tempel des Landes; das spiegelt sich in Biographien dieser Zeit deutlich wieder: z. B. in der bekannten Berliner Stele des Schatzmeisters Ichernofret aus Abydos, der im Auftrag S.s III. am dortigen Tempel kostbare Arbeiten ausführt, anscheinend mit dem Gold, das der König bei seinem Feldzug im 16. Jahr aus Nubien als Beute heimgebracht hatte, Schäfer Mysterien des Osiris in Abydos 10f. An den sagenhaften Reichtum dieser Zeit knüpft die Nachricht Diodor I 57 von der Stiftung der riesigen innen versilberten, außen vergoldeten Barke aus Zedernholz durch S. für den thebanischen Amon.

An den äthiopischen Feldzug schließt Diodor (I 55) den großen Feldzug des S. zu Lande durch ganz Asien hindurch, den auch Strabon XVI 769 und Herodot II 102 kennen. Während aber Herodot diesen selbst mit wenig Worten erledigt und hauptsächlich die seltsamen mit den Zeichen der Tapferkeit oder Feigheit ausgestatteten Stelen in den unterworfenen Ländern schildert (vgl. II 106, diese Notiz wiederholt: Diod. I 51. Megasthenes bei Strab. XV 686 (daher Arrian. Ind. 5, 5). Schol. Apoll. Rhod. IV 272. Joh. Antioch. frg. 1, FHG IV 539 § 23; die *Σεσώστριδος στῆλαι* erwähnt auch Arist. Rhetor I 397 Dind.), sich aber dann gleich dem angeblichen Übergang nach Europa zuwendet, wird dieser eindruckvollste Teil der S.-Sage von den späteren Schriftstellern weiter ausgemalt. Diodor, der I 53 den Entschluß zu dieser Tat dem Einfluß einer der Gabe der Weissagung mächtigen Tochter Athyrthis (bis auf den an die Göttin Hathor gr. *ΑΘΥΡ* anklingenden Namen ein offensichtlich griechisches Sagenmotiv) zuschreibt, gibt (I 55) die Dauer auf 9 Jahre an, ebenso die Notiz in den manethonischen Exzerpten. Er läßt S. auch, wie er es für den Seezug bereits tat, gegen Osten Indien erreichen und den Okeanos vordringen und sogar bis über den Ganges bis an den Okeanos vordringen und zwar mit deutlichem Hinweis, daß er damit selbst die Taten Alexanders übertroffen habe; dies zeigt, aus welchen Motiven und in welchen Kreisen diese Ausmalung der Sage entstanden ist. Deshalb wird dies auch von anderen Autoren (so Megasthenes bei Strab. XV 686, vgl. Arrian. hist. Ind. 5, 5) bereits bestritten. Die Entstehung der Version vom Zuge nach Europa glaubt Sethe (Sesostris 19) mit Wahrscheinlichkeit von Herodot aus seiner eigenen Kenntnis von Siegesdenkmälern, die er (II 106) in Ionien sah und irrtümlich für ägyptisch hielt, abgeleitet. Es handelt sich nach der Ortsangabe der von Herodot wirklich gesehenen, an der Straße von Ephesos nach Phokaia (ein noch heute am Berge Karabel bei Nymphaeon, heute Nif, vorhandenes Denkmal, abgeb. bei Ed. Meyer Reich der Chetiter Fig. 1, bespr. S. 134f.) und der von Smyrna nach Sardes (anscheinend noch nicht wiedergefunden) um westkleinasiatische (‚hettitische') Denkmäler. In der angeblichen Ähnlichkeit der Bewohner von Kolchis (am Kaukasus, Herodot I 2. VII 193) mit den Ägyptern (II 104), für die er hier allerdings auch das eigene Zeugnis der Ägypter anruft, daß es Leute vom Heerbann des S. gewesen seien, findet er ein bestätigendes Zeugnis, so daß seine Angabe über S.s Zug im Altertum überall Glauben fand (Kolchis als ägyptische Gründung auch bei Diod. I 55. Ammian. Marcell. XXII 8, 24. Agathias II 18 [103 Niebuhr] nach Diodor. Schol. Apoll. Rhod. IV 277. Avien. III 874. Tzetz. ad Lycophr. 887; zu der Begründung Herodots für die Verwandtschaft zwischen Kolchern und Ägyptern vgl. Wiedemann Herodots 2. Buch 409f.). Der Zug nach Europa wird von Megasthenes bei Strab. XV 686 bezeichnenderweise in Parallele zu einem angeblichen Zuge des Äthiopenkönigs Tearkon nach Europa genannt, von dem wir sonst nichts hören, da das wenig erfolgreiche Auftreten des Gegners Sanheribs und Asarhaddons in Syrien kaum Grund zur legendarischen Ausbildung in der antiken Überlieferung bot. Nach dem angeblichen Vorhandensein von Siegesstelen gibt Herodot als äußerste erreichte Grenze das Volk der Thraker an (II 103). Die Gründe zur Umkehr dort, für die Herodot nur einige Möglichkeiten erwähnt, werden später verschieden ausgestaltet; entweder läßt man S. aus Mangel an Lebensmitteln und wegen der Unwirtlichkeit des Landes dort umkehren (Diod. I 55) oder sogar auf Grund einer Niederlage entweder bei den Skythen (so Iustin. II 3. Oros. I 14), die Herodots ägyptische Gewährsmänner ausdrücklich als von S. unterworfen nennen (II 110) und die Diodor von S. vor seinem Übergang nach Europa bekriegt werden läßt, oder bei den Geten (Val. Flacc. Argon. 418f. Iord. Get. 6), oder sogar durch den König Saulaces von Kolchis (Plin. n. h. XXXIII 52), eine Anschauung, die im Gegensatz zu der herodotischen Hypothese die Kolcher für den Skythen verwandt hält (Tzetz. ad Lyc. 174 [vgl. 887], *οἱ δὲ Κόλχοι καὶ Ἰνδικοὶ Σκύθαι εἰσίν*). Auch die Nachricht, daß S. die Parther, die man als Skythen betrachtete, angesiedelt habe (Suid. s. *Σέσωστρις* und *Πάρθοι*. Joh. Antioch. FHG IV 543 § 10), oder daß die Parther zur Zeit des S. und des Skythenkönigs Iandyses in ihre Wohnsitze eingerückt seien (Arrian. Parthica 3 [248 Müller] bei Phot. bibl. cod. 58), gehört deutlich in denselben Erfindungskreis. Verwandte Züge finden sich übrigens auch in der übertreibenden Überlieferung über die Kriegstaten der Ramessiden, so bei Manetho nach Joseph. c. Apion. I 99, der vom König *Σέθως ὁ καὶ Ῥαμέσσης* erzählt, daß er Cypern, Phoinikien, Assyrer und Meder unterworfen habe, was sich mit dem Bericht des Tacitus ann. II 60 berührt, daß die thebanischen Priester dem Germanicus aus den Inschriften vorgelesen hätten, daß König Ramses Libyen, Äthiopien, die Meder, Perser, Baktrer und Skythen, Syrien, Armenien und Kleinasien unterworfen habe, ja sogar in dem erwähnten Bericht des Megasthenes über einen Zug des Äthiopenkönigs Tearkos nach Europa und bis nach Gibraltar! Da nimmt es nicht wunder, wenn Joseph. ant. Iud. VIII 253 den asiatischen Feldzug des S. vielmehr auf Scheschonk I. (Sesonchis) bezogen wissen will. — Diesem Hauptteil über den Feldzug durch Asien bis Europa liegen am wenigsten historische Züge zugrunde. Die recht unbestimmte Angabe, die Herodot darüber anscheinend von seinem ägyptischen Gewährsmann erhielt, verrät es. Wir können sie uns im Stile der von Tacitus berichteten Priestererzählungen an Germanicus vorstellen, also in recht weitherziger Interpretierung der auf den Tempelmauern vorgefundenen Völkerlisten. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß die Ausdehnung des Feldzuges nach Europa bis ins Gebiet der Skythen von den nationalgesinnten Priestern ausdrücklich zu dem Zweck erfunden worden ist, um damit gegenüber dem fehlgeschlagenen Feldzug ihres Beherrschers Dareios I. eine ägyptische Überlegenheit zu schaffen, ähnlich wie man es dann in der hellenistischen Zeit mit der Übertrumpfung Alexanders im Indienfeldzug tat. Die von Herodot II 110 (vgl. Diod. I 58) berichtete eifersüchtige Anmaßung des Hohenpriesters von Memphis gegenüber der Absicht des Dareios, seine Statue vor der des S. am Ptahtempel aufzustellen, legt dies nahe. Selbst wenn die Tatsache in dieser Form unrichtig ist, gibt sie die in Ägypten am Ende der Regierung des Dareios steigende Erbitterung gegen die Perserherrschaft (Prašek Darius I., Alt. Orient. XIV 4 S. 25) richtig wieder. Auch die spätere Ausschmückung über die Gründe des Rückzuges des S., namentlich bei Diodor (I 55), mutet wie aus der Erinnerung an die Erfahrungen des Skythenfeldzuges Dareios entlehnt an; dieser erlitt wirklich bei den Skythen (nach Strab. VII 305 im Gebiet der Geten entsprechend Val. Flaccus Argon. V 418f. über S., s. o.) eine empfindliche militärische Schlappe. Die gelegentlich dazukommende Verfolgung des S. durch die siegreichen Skythen bis hinter die Sümpfe der ägyptischen Ostgrenze (Iustin. Iordanes, vgl. auch Arrian. Ind. 5, 6 [nach Megasthenes], wo direkt von einer Beherrschung ägyptischen Landes durch die Skythen unter Idanthyrsos die Rede ist),

mag dagegen auf die Eindrücke der schweren Abwehrkämpfe der Ägypter unter Psammetich I. (um 640 v. Chr.) gegen skythische Volksstämme an der Ostgrenze (vgl. Herodot. I 105) zurückgehen. Während man früher in dem Umstand, daß der asiatische Feldzug des S. den Hauptteil seiner Kriegstaten bildet, den stärksten Beweis zu haben glaubte, daß dieser aus historischen Tatsachen der Ramessidenzeit geschöpft wäre, hatte Sethe in Ermangelung damals bekannter Nachrichten über bedeutende Feldzüge der XII. Dynastie nach Asien eine Entstehung durch Verwechslung Herodots mit ägyptischen Erzählungen über die Feldzüge nach Nubien angenommen (Sesostris 20). Diese unbefriedigende Lösung wird jetzt durch einwandfreie Zeugnisse über Feldzüge nach Syrien unnötig. Abgesehen von den Angaben der Inschrift des Generals Nes-Month (s. o.) ist nicht nur aus der Regierungszeit S.s III., also des S., dem die manethonische Notiz den großen Feldzug zuschreibt, aus der Inschrift des Chu-Sebek ein Feldzug gegen *Rtnw* bezeugt (Garstang El Mahasna pl. IV/V, übers. Gressmann-Ranke Altor. Texte 235, vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 290 zu dem vorkommenden Namen der Bewohner von Sichem; eine Erinnerung an den Feldzug in einem Nomarchengrab in el-Bersche, vgl. Blackman Journ. of egypt. arch. II 13), sondern auch S. I. hat nach einer Inschrift an einem Bau im Reichstempel von Karnak (nicht Heliopolis, wie Wiedemann Gesch. Ägyptens I 243 und Maspero Hist. anc. I 504, 6 angeben), die allerdings nur in einer späteren fehlerhaften Abschrift eines Berliner Papyrus (3056 col. VIII 4f.) erhalten ist, einen Feldzug nach *Ḫ;rw* (Syrien)unternommen, der anscheinend länger als 1 Jahr gedauert hat. Solche Ereignisse können mit mehr Recht den Grundstock zu späterer sagenhafter Ausgestaltung gegeben haben, als die zweifelhaften Erfolge eines Tearkos zu seiner Verherrlichung bei Megasthenes. Die Vorgänge, die Herodot II 107f. (Diod. I 57 mit einigen Varianten) bei der Rückkehr des S. nach Ägypten sich abspielen läßt, der Verrat des zum Regenten eingesetzten Bruders und der Anschlag auf den König in Pelusium bekunden zu deutlich ihren Ursprung in vielverwendeten altorientalischen Märchenmotiven, als daß man für sie die gerade für die Zeit der XII. Dynastie überlieferten Palastrevolten heranziehen müßte; eine in den Grundzügen ähnliche Anekdote ist überdies von der Rückkehr des Sethosis (Joseph. c. Apionem I 101 aus Manetho) von seinem asiatischen Feldzug überliefert, bei der trotz Widerspruchs Ed. Meyers (Ägypt. Chronol. 75, 1) die verwandten Umstände eine gewisse Beeinflussung wahrscheinlich machen. Die ebenfalls anekdotenhaft anmutende Erzählung (Diod. I 58. Plin. n. h. XXXIII 52. Menander Protektor FHG IV 210), daß S. die zur Tributabgabe nach Ägypten kommenden Fürsten vor seinen Wagen gespannt habe, sieht, abgesehen von dem darin enthaltenen Anachronismus, wie eine mißverstandene Erklärung jener Siegesdarstellungen des Neuen Reiches aus, wo die Fürsten der Fremdländer an die Rosse des Wagens des Pharao gefesselt sind (z. B. die Siegesstele Amenophis' III. in Kairo, v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 79). Die Befestigung der Ostgrenze durch eine Mauer von Pelusium nach Heliopolis von 1500 Stadien Länge (Diod. I 57), die ihm zugeschrieben wird, hat in dieser auch den geographischen Verhältnissen nicht entsprechenden Ausführung nie bestanden, während Befestigungen auf dem Isthmus von Suez bei el-Kantara (s. Sile) und Ismailije am Timsahsee schon seit dem Alten Reich bekannt sind. Zweifellos hat aber wirklich die Nordostgrenze eine besondere Sorge der Herrscher zu Beginn des Mittleren Reiches gebildet, und zwar wegen des wiederholten Eindringens von asiatischen Horden in das fruchtbare Delta, wohl schon in der Verfallszeit zwischen Altem und Mittlerem Reich. Dies zeigen leider schwer verständliche Stellen eines Petersburger Papyrus (1116 A) aus der Unterweisung eines Königs der X. Dynastie an seinen Sohn, wo dieser zur Befestigung der Nordostgrenze ermahnt wird (Gardiner Journal of egypt. arch. I 31), und Hinweise auf die Wichtigkeit, die man damals der Sperrung des Wadi Tumilat durch eine ‚Fürstenmauer' genannte Festungsanlage beimißt, als deren Erbauer wohl Amenemhet I. anzusehen ist (Küthmann Ostgrenze Ägyptens 34); eine Tat, auf die die angebliche Prophezeiung eines Weisen unter König Snofru der IV. Dynastie deutlich hinzielt (Pap. Petersburg 1116 B recto Z. 66, dazu Gressmann-Ranke Altor. Texte 206. Gardiner Journal of egypt. arch. I 105). Übrigens ist tatsächliche syrische Einwanderung aus dem 6. Jahre S.s II. durch eine bekannte Darstellung in Beni-Hasan (Newberry Benihasan I 28. 30. 31. 38) bezeugt (Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 289). Ebenso wird gelegentlich auch der Kanalbau zum Roten Meer mit S. in Verbindung gebracht, er sei aber aus Bedenken wegen des verschiedenen Wasserspiegels aufgegeben worden (Aristot. meteor. I 14, 27 (352 b 26). Strab. I 38. XVII 804. Plin. n. h. VI 165), wovon z. B. Herodot, bei dem Necho hier der erste ist (II 158), noch nichts weiß. Was sonst von S. berichtet wird, läßt sich als wichtigste Maßnahmen eines vorbildlichen Herrschers, die alle auf diese Idealgestalt vereinigt werden, erklären. So wird ihm die Einrichtung der ägyptischen Kasten zugeschrieben (Dikaiarch. Schol. Apoll. Rhod. IV 272, ‚daß der Sohn den Beruf des Vaters ergreifen müsse') oder die Scheidung in Krieger und Ackersmann (Aristot. pol. IV 10, 1 [1329 b 4]), was den tatsächlichen Verhältnissen der XII. Dynastie, wo das einheimische Militär nach dem Milizsystem zu jeder Unternehmung ausgehoben wurde (Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 284. 287; auch Diod. I 54 spricht richtig von Aushebung), direkt widerspricht. Schon bei Herodot. II 109 tritt S. als ältester Agrarreformer auf mit einer Aufteilung des ganzen Landes unter seine Untertanen, die höchstens in der von Herodot beobachteten genauen Katastereinteilung des Landes zur Steuererhebung ihren Grund hat (Wiedemann Herodots 2. Buch 422: allerdings ist gerade die sorgsam durchgeführte Registrierung der Einwohner zur Steuererhebung, in die wir durch den Fund der Kahunpapyri aus der Pyramidenstadt S.s II. einen Einblick haben

[Griffith Hierat. pap. from Kahun; vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 284], ein Kennzeichen der vortrefflich organisierten Verwaltung der XII. Dyn.). Auch dies stimmt nicht mit den wirklichen Eigentumsverhältnissen der Alten Zeit, die bloß den König, die Götter (Tempel) und Fürsten als Landbesitzer anerkannte, überein. Aus derselben Sucht geht die Zurückführung der uralten Gaueinteilung Ägyptens auf S. (Diod. I 54; die jüdische Tradition schiebt sie Moses zu: Artapanos bei Alexander Polyhistor. frg. 14, FHG III 221) hervor: die rücksichtslose Neuordnung der Gaufürstentümer und ihrer Grenzen, die wir aus den Biographien der Zeitgenossen für die energischen Herrscher am Anfang der Dynastie als historisch kennen, brauchen wir dafür nicht heranzuziehen. Nicht anders steht es mit der Rückführung des gesamten Kanalsystems auf S. (Herodot. II 108), die Diod. I 56 auf das Kanalsystem des Deltas von Memphis bis zum Meer beschränkt, samt ihrer unzeitgemäßen strategischen Begründung zur Erleichterung der Landesverteidigung, die ihrerseits wieder der deutlich hellenistischen Gepräge tragenden Nachricht von S. als Erfinder der Reitkunst neben dem Gotte Horus (Dikaiarch. Schol. Apoll. Rhod. IV 272; vgl. die häufigen griech.-röm. Terrakotten, wo Horus als berittener Krieger erscheint, z. B. Erman Ägypt. Rel.[2] Abb. 148 und Plut. de Iside 19) Nahrung gegeben hat. Während S. so den meisten das Vorbild eines weisen Staatsmannes ist, der auch als Gesetzgeber unter die hervorragendsten ägyptischen Herrscher zählt (Diod. I 94 als dritter der sechs großen Gesetzgeber; Aelian. var hist. XII 4 läßt ihn wie Mnevis bei Diod. von Hermes-Thot inspiriert werden), hat Nymphodor Schol. Soph. Oed. Kol. 337 ihn in Ausmalung der schon von Herodot. II 35 behaupteten Umkehrung aller Sitten gegenüber Griechenland den Unsinn angehängt, daß er die Männer durch Zwang zur Frauenarbeit verweichlicht habe. Auch die von Diodor (I 55) berichtete Bautätigkeit an Tempeln in allen Städten Ägyptens, zu denen schon Herodot. II 108 (Diod. I 56) ausschließlich die Kriegsgefangenen verwendet werden läßt, was dem Ausmaß der Kriegszüge der XII. Dynastie mit ihren gewiß bescheidenen Gefangenenzahlen nicht entspricht, gehört zu den herkömmlichen Taten des vorbildlichen Herrschers. Es paßt allerdings gerade für die unter S. I. stark auflebende Bautätigkeit in allen Teilen des Landes recht gut. Vor allem ist dieser, auch darin den Spuren seines Vaters folgend, der eigentliche Gründer des Reichsheiligtums von Karnak, wovon Zeugnisse noch vorhanden sind: Pfeiler mit Reliefschmuck, Annal. du Serv. IV 12, abgeb. Capart L'art égypt. pl. 44; Mariette Karnak pl. 8. Lepsius Denkm. Text III 28. Maspero Hist. anc. I 507; Annal. du Serv. V 29 (Opfertafel) und pl. 3 (Kopf eines Sphinx); Granitkolosse in Kairo, Maspero Mus. Guide[4] 158 nr. 254/5. Dorthin weihte er auch Statuen seiner Vorgänger, erhalten die des Sahurê und des Fürsten Antef in Kairo nr. 42004/5, bei Legrain Statues et statuettes I, des Ne-user-Rê in London Brit. Mus. nr. 870. Dann ist er auch der Wiederhersteller des Atumtempels von Heliopolis, von dessen Aufbau ein literarischer Bericht einer Berliner Lederhandschrift handelt (Stern Ägypt. Ztschr. XII 85: übers. Erman Aus den Pap. d. Kgl. Mus. 59f.), während als sichtbarer Rest davon der einzige vom dortigen Tempel noch aufrechtstehende Obelisk zeugt, den er zur Feier seines Sedfestes im 30. Regierungsjahre errichtete (Lepsius Denkm. II 118 h. Breasted Gesch. Ägyptens Abb. 88; kleinere Reste aus dem Boden des heutigen Kairo Annal. du Serv. IV 101. IX 139). Trotz der fast vollständigen Zerstörung aller Tempel des Mittleren Reiches läßt sich noch an vielen Stätten Bautätigkeit S.s I. nachweisen, deren Reste von einer hohen Blüte der Kunst und Technik der Zeit ablegen, z. B. die Reliefs aus Koptos bei Petrie Koptos pl. 9 = v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 34. In Oberägypten hat S. außer in Koptos (Petrie a. a. O. pl. 9/10. Lepsius Denkm. Text II 256) vor allem am Osiristempel in Abydos gebaut (Petrie Abydos I pl. 55, 9. 58. II pl. 26; Osiriskoloß Musée égypt. II pl. 13 a; Opfertafel für seinen Vorgänger Menthuhotep-Sanchkerê Kairo 23005. Ahmed Bey Kamal Tables d'offrandes I 5; die Arbeiten werden auf der Stele eines Menthuhotep aus Abydos, Kairo 20539, geschildert). Dort setzt S. III. seine Tätigkeit fort (Granitkolosse in Kairo 42011/12 bei Legrain Statues et statuettes I; seine Statue ebd. 42013; ein weiterer Koloß Mariette Abydos II pl. 21 d, vgl. die Fragmente Petrie Abydos II pl. 28) und läßt sich auch der religiösen Sitte der Zeit entsprechend dort einen kleinen Totentempel und ein Felsgrab (Kenotaph) anlegen (Petrie Abydos III 11f.). S. I. hat sonst noch die Tempel von Hierakonpolis (Opfertafel, Kairo 23010. Ahmed Bey Kamal a. a. O. pl. 5), Tuphium (Maspero Ägypt. Ztschr. XX 123), von Elephantine (Annal. du Serv. VIII 47) und Syene (Opfertafel, Kairo 23003. Ahmed Bey Kamal a. a. O. pl. 3) beschenkt; er hat noch zusammen mit Amenemhet I. am Tempel von Edfu und in Dendera (Maspero Hist. anc. I 508) auch an einem Tempel bei Arab'el-Burg gegenüber Assiut (Annal. du Serv. III 80) gebaut, anscheinend auch schon einen Tempel in der fernen Festung von Wadi Halfa am 2. Katarakt angelegt und im Fajûm Denkmäler errichtet (sog. Obelisk von Ebgig, Lepsius Denkm. II 119). Auch im Delta beginnt seine Bautätigkeit in Bubastis, wenn hier auch meist erst S. III. dauerndere Denkmäler hinterlassen hat (Naville Bubastis 8f.), wie in Nebesche bei Tanis (Petrie Tanis II pl. 9), in Leontopolis (Tell Mokdam, Naville Ahnas pl. 12 c) oder in Chataane bei Fakus (Amenemhet I., II. und S. III. Naville Goshen pl. 9 a; Opfertafel, Kairo 23002, Ahmed Bey Kamal Tables d'offrandes I 3). Auch S. III. hat neben seinen strategischen Bauten viel für die Tempel getan, sein Name ist der erste, der aus dem Tempel von Luxor bekannt ist (Opfertafel, Kairo 23009 a. a. O. pl. 5), und eine Inschrift aus den Steinbrüchen von Hammamât, wo auch unter S. I. Tätigkeit bezeugt ist, vom 14. Jahre seiner Regierung verewigt eine Expedition für einen Tempelbau in Herakleopolis magna (Ehnâs; Reste davon vgl.

Petrie Ehnasya pl. 10—14), wo auch S. II. schon gebaut hat (Naville Ahnas pl. 1). Aus der kürzeren Zwischenregierung S.s II. kennen wir nur einen Festungsbau in el-Kab (Stele in Liverpool, Legrain Proc. soc. bibl. arch. 1905, 106; die erhaltene riesige Lehmziegelmauer stammt aus wesentlich späterer Zeit, höchstens kann es sich hier um die rundlichen Ringmauern der alten Stadt handeln, vgl. Somers-Clark Journal egypt. arch. VII 54f.) und eine Statuenstiftung aus dem benachbarten Hierakonpolis (Daressy Rec. de trav. X 139). Im Ptahtempel von Memphis aber, dem S. nach Herodot II 108 (Diod. I 57) wegen seiner Rettung in Pelusium besondere Dankbarkeit bewiesen und wo er riesige Statuen von sich und seiner Familie errichtet hätte (II 110. Diod. I 57), ist bisher nur ein Fragment mit Namen S. II. gefunden worden (Mariette Mon. div. pl. 27 a); das hat neben der restlosen Zerstörung der älteren Tempel von Memphis seinen besonderen Grund in der Verschleppung der Statuen dieser Zeit, darunter auch solcher S.s I., als Ramses II. die Tempel in Tanis damit ausstattete (Daressy Annal. du Serv. XVII 164; Statue S.s I. aus Tanis in Berlin, eine andere in Kairo, Maspero Cairo Mus. Guide^{4} 177 nr. 522, vgl. Petrie Tanis I pl. 1 nr. 4, Kopf pl. 13 nr. 2). Vielleicht ist sogar zur Zeit der XII. Dynastie der Kult des Ptah nach Karnak überführt worden, da sich S. I. auf dem bekannten Pfeiler aus Karnak in Begrüßung mit Ptah darstellen läßt (Fechheimer Plastik d. Ägypter Taf. 146). Die Residenz der Könige der XII. Dynastie lag seit Amenemhet I. beim heutigen Lischt, an der Grenze von Ober- und Unterägypten, auf dem Westufer des Nils (ägypt. *iṯ-tꜣwj* genannt, zur Lage Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 281), dort haben sowohl Amenemhet I. als auch S. I. ihre Ziegelpyramiden erbaut (Gautier und Jéquier Fouilles de Licht; vom Totentempel S.s I. stammen die schönen Statuen S.s I. in Kairo, v. Bissing Denkmäler ägypt. Skulptur Taf. 19 b. 20). S. II. erbaute Residenz und Pyramide in der Nähe des Fajûmeingangs bei Kahun (Petrie Kahun, Gurob and Hawara und Illahun, Kahun and Gurob. Abbildung der Pyramide bei Breasted Gesch. Ägypt. Abb. 86), während S. III. wieder nördlich nach Daschûr ging, wo bereits Amenemhet II gebaut hatte (de Morgan Fouilles à Dahchour 2 Bde., dabei auch der wundervolle in Kairo aufbewahrte Schmuck von Prinzessinnen dieser Zeit, vgl. Breasted a. a. O. Abb. 91/92. Capart L'art égypt. pl. 49/50; ein neuerer Fund mit Namen S. II. und III. bei Petrie Riqqeh and Memphis [VI] pl. 1), wobei er sich aber außer seiner dortigen Pyramide noch ein zweites Grab in Abydos einrichten ließ. Unter den ersten Herrschern der XII. Dynastie kommt im Königsbildnis ein neuer Typ auf, der den Herrscher mit altersgefurchtem Gesicht darstellt und scheinbar seinen Höhepunkt unter S. III. erreicht (inschriftlich bezeugte Statuen aus Deir el-Bahari in London und Kairo, Naville XIth dyn. temple at D. e. B. I pl. 19, vgl. II pl. 2. III frontisp. und pl. 21; die besten ihm zugeschriebenen Köpfe: aus Karnak Legrain Statues et statuettes I pl. 6 = v. Bissing Einführung i. d. ägypt. Kunst Taf. 6 u. a., und aus Abydos Petrie Abydos III pl. 12 = Fechheimer Plastik d. Ägypter Taf. 51). Er steht im Einklang mit der pessimistischen und gedankenschweren Stimmung, die die Literatur dieser Zeit beherrscht (Übersicht bei E. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 295—297), indem sie auf die Trümmer der Kultur des alten Reiches zurückschaut, das durch lange innere Wirren zugrunde ging (hierzu besonders die Paraphrase von Erman Ber. Akad. Berl. 1919, 804f. zu den von Gardiner publ. Admonitions of an Egyptian Sage), einer Zeit, die in zahlreichen inneren Aufständen, die bis in den Palast des Königs ihren Weg fanden, den Glauben an Treue und Freundschaft verloren hatte (Unterweisung des Amenemhet, s. o.). In vieler Beziehung bleibt die Kunst der XII. Dynastie ebenso wie die offizielle Sprache der Inschriften dieser Zeit die klassische und wird namentlich im Anfang der XVIII. Dynastie bewußt nachgeahmt, ebenso wie auch die Zeit der Renaissance, namentlich die XXVI. Dynastie allerdings mit Einschluß des Alten Reiches dort ihre Vorbilder sucht. Kein Wunder also, wenn man in der Zeit des ägyptischen Verfalls und unter dem Druck der Fremdherrschaft mit ehrfürchtiger Bewunderung auf die Herrscher jener Zeit zurückblickte, und die nationalägyptische Legende genährt durch die Siegesdenkmäler und alte Dichtungen wie den in den Kahuner Papyri erhaltenen Hymnus auf S. III. (übers. Breasted Gesch. Ägypt. 188) allmählich aus drei gleichnamigen Herrschern S. der XII. Dynastie eine einzige Sagengestalt macht, auf die man alles überträgt, was man an jener alten Zeit Großes zu finden glaubte, bis sie schließlich unter den Einfluß des Hellenismus gerät und dort ihre letzte Ausgestaltung findet. [Kees.]

Sesquiplicarius. 1. Als Titel: Auf den nachweislich nur in der römischen Kaiserzeit verliehenen militärischen Titel eines *sesquiplaris* oder *sesquiplicarius* (zur Worterklärung s. Walde Lat. etym. Wörterb.^{2} 706) hatte nach Veget. II 7 Anspruch, wer zum Lohn für besondere Verdienste anderthalbfachen Sold erhielt, vgl. Marquardt St.-V. II^{2} 544. Dergleichen *sesquiplicarii* gab es beim Heere, wie es scheint, nur unter den *gregales* berittener Abteilungen (vgl. z. B. CIL III 10575. V 907. VIII 5936). Einen vermutlich der syrischen Flotte angehörenden *s.* lernen wir durch CIL VIII 21032 kennen, einen *librarius s.* der ravennatischen Flotte durch ein Militärdiplom des J. 249 n. Chr. (vgl. CIL III Dipl. XCIV A = XI 373). 2. Als Bezeichnung eines Dienstgrades: Von den Befehlshabern einer *turma* der *alae* (o. Bd. I S. 1227), der *equites singulares* (o. Bd. VI S. 319) und der *numeri* hieß der anderthalbfach besoldete (vgl. Arrian. Tact. 42, 1) *s.* Seine nächsten Vorgesetzten waren der *decurio* (o. Bd. IV S. 2352) und der *duplicarius* (o. Bd. V S. 1843). Ausdrücklich bezeugt ist dieses Rangverhältnis für den *s. alaris* durch Hygin. de mun. castr. 16, sowie durch CIL III 6627. VIII 21567 und XIII 10024, 34, für den *s.* der Singularreiter durch CIL VI 225 c und 2408, während dasselbe für den nur CIL VIII 9829 erwähnten *s.* eines *numerus* trotz fehlender Zeugnisse ohne weiteres anzunehmen sein wird. Vergleiche hierüber v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 1908, 4. 50f. 54. 60f. 62 70. 72. Bei den einzelnen *alae miliariae* befehligten entsprechend der Zahl ihrer *turmae* 24, bei den *quingenariae* 16 *sesquiplicarii*, von denen jeder Anspruch auf zwei Dienstpferde hatte, vgl. Hygin. de mun. castr. 16. Letztere Tatsache ist auf den Grabsteinen zweier *sesquiplicarii* (CIL III 10514 und 14349^{8}) durch die Darstellung eines Troßknechtes inmitten zweier Pferde bildlich angedeutet, vgl. Österr. Arch. Inst. Sonderschr. V Fig. 62. 63. Von den in ägyptischen Papyrusurkunden genannten σησκουπλικιάριοι (vgl. zu dieser Wortform Wessely Wien. Stud. XXV 1903, 45f.) standen zwei bei einer *ala* (vgl. BGU nr. 614, 2. 11 und 623, 4), ein anderer, über dessen militärische Stellung wir nicht Näheres erfahren, war bei der Requisition von Kamelen tätig, vgl. Mélanges Nicole 59f. (col. II, IV, V) 73ff. [Fiebiger.]

Sessel s. Stuhl.

Sessia s. Secia.

Sessiones (*-as*) s. Suessiones.

Sessis s. Sensis und Sesites.

Sessium oder **-us**, Villa ‚in Albiense territorio' (Gegend von Albi am Tarn), Mon. Germ. Script. rer. Merov. IV p. 586: *Sessio.* Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527. [Keune.]

Sessius, Gentile von Zieglern, bekannt durch gestempelte Ziegel aus Rom 1. um 100 n. Chr., CIL XV 1443: *L. Sessi Sperati*; 2. ebd. XV 420, Rom: *L. Sessi Successi l[ib(erti)]? de figlinis Publilianis* und 1180, 1—10, meist Rom, auch bei Lanuvium und in Africa, Karthago (4 mal, Grabfund), CIL VIII (Suppl. 3) 22 632, 27: *ex fig(linis) M. Herenni Pollionis dol(iare) L. Sessi Successi.* Aus Ziegeleien des M. Herennius Pollio, CIL XV 1179—1182 stammen auch drei Ziegel (1182): *Successi M. H(erenni) P(ollionis) s(ervi)*, derselben Zeit, um 120/130 n. Chr., wie 1180. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1527 hält den Namen *S.* für keltisch. [Keune.]

Sest., neben *Ses.* Abkürzung des Gentile *Sestius*, s. d. — Zwei Amphoren zu Besançon (Vesontio) sind gestempelt: *SEST*+ und *SES*+ (Vaissier Mém. de la Soc. d'émul. du Doubs^{5} VI 1881 Pl. VIII 187f.), eine Amphore zu Lezoux nach Hirschfeld: *SES*+ (= *Sesti.* CIL XIII 10 002, 470). [Keune.]

Σησταῖς, ἡ, IG XII 5 nr. 872, 42, Name einer Phyle der Stadt Tenos auf Tenos. 43 Zeilen später heißt sie φυλὴ Σησταιδῶν. Der Name kommt wohl von den siebartigen Aushöhlungen im Gestein des Geländes her (s. Pape-Sengebusch Wörterb. d. griech. Eigennamen). [Bürchner.]

Sestatium (Ethnikon: *Sestatiensis*), Stadt, wahrscheinlich in Hispanien, bezeugt durch die Heimatangabe in zwei Grabschriften, CIL II 852 (Lusitania, Gebiet von Capera, Aldea nueva del Camino, nordöstlich von Plasencia in Estremadura). *Fulvius Rufus Sestatiensis h(ic) s(itus) e(st)* usw. und CIL V 926 (Aquileia): … *miles legionis s]eptumae gem(inae) dom(o) Sestatio an(norum) XXV* usw. Mit Unrecht hat Holder Altcelt. Sprachsch. II 1533 nach Hübner (CIL II 852), Mommsen (CIL III 926) und Hirschfeld (CIL XII p. 507) den Namen *S.* zusammengebracht mit dem zum Landbezirk von Nemausus gehörigen Vicus (nicht Municipium) *Sextantio* in der Gallia Narbonensis; s. den Art. Sextantio. [Keune.]

Sesterio s. Sesterrio.

Sesterrio, jetzt Stirone, Zufluß des Po, Nebenfluß des Tarus, erst im 10. Jhdt. von Luitprand von Cremona (antap. 1, 41 und Acta S. S. zum 9. X.) genannt, dann als Sisterio in der Märtyrergeschichte des S. Donnino (vgl. Clüver I p. 416). Dazu Nissen Ital. Landeskunde II 270 Sesterio. [Philipp.]

Sesterz (*sestertius*), römische Silber-, später Messing- und Rechnungsmünze.

1. Der S. als Silbermünze (republikanische Zeit). Der Name ist verkürzt aus *semistertius* = Drittehalber = $2\frac{1}{2}$, nämlich Asse: Varro de l. l. V 173: *sestertius, quod semis tertius, dupondius enim et semis antiquus sestertius est*; Volus. Maecianus § 46 (Hultsch Metrol. script. II 67): *sestertius duo asses et semissem, quasi semis tertius, Graeca figura ἕβδομον ἡμιτάλαντον, nam sex talenta et semitalentum eo verbo significant*, wie auch bei uns z. B. in Ostpreußen das alte $\frac{1}{12}$-Talerstück ‚Achtehalber', d. h. $7\frac{1}{2}$ preußische Kupfergroschen, hieß, und wie auch sonst S. = $2\frac{1}{2}$ Einheiten bedeutet (Marquardt-Dessau R. St.-V. II^{2} 41, 5); mehr Belege von seiten der Metrologen bei Hultsch II 255 im Index; vgl. bes. Didymos bei Prisc. de fig. num. 17. 18 (Hultsch II 86) und Vitruv. III 1, 42. Diese $2\frac{1}{2}$-As sind kupferne Sextantarasse von 54 g, deren 10 nach der Münzordnung von 269 v. Chr. einem Silberdenarius von $\frac{1}{72}$ römisches Pfund = 4,55 g gleich waren, der S. war also $\frac{1}{288}$ = 1 Scripulum des Pfundes von 327,45 g (s. die Art. Denarius o. Bd. V S. 207, Scripulum und Semis). Wie dieser Denar und der Quinar von 5 Assen führt auch der silberne S. auf der Rückseite die sprengenden Dioskuren, auf der Vorderseite den Romakopf, dazu das Wertzeichen IIS (I = 1 As, S = Semis), das im schriftlichen Gebrauche zwecks Hervorhebung der Münzbedeutung der Zeichen mit leichtem Schwunge durchstrichen (*perscribere*) wird: HS, später nachlässiger HS (Prisc. de fig. num. § 9. Volus. Maec. § 45, bei Hultsch II 82 und 66; dazu Kubitschek Studien zu Münzen der röm. Republik, S.-Ber. Akad. Wien CLXVII 6 S. 54; schönes, frühes epigraphisches Beispiel für voll durchstrichenes HS: Hülsen Klio II 261 Abb. = CIL I^{2} 1 nr. 809 v. 9, und in der erneuerten Bauinschrift von Puteoli, Dessau 5317 = CIL I^{2} 1 nr. 698). — Abb. dieses ältesten S. z. B. bei Grueber Coins of the roman republ. in the Brit. Mus. III Taf. VIII 6. 7. XII 8. LXXVIII 3. LXXXI 6. 7. LXXXIV 11. — Neben der massenhaften Denarprägung ist aber die des S. nur in geringen Mengen erfolgt und schon nach 3—4 Jahrzehnten eingestellt worden (Mommsen R. Münzw. 389. Willers Gesch. der röm. Kupferprägung 1909, 38—41), und sie bleibt ruhen, auch als in marianischer Zeit durch eine Lex Clodia die Prägung des Quinars, seitdem Victoriatus genannt, wieder beginnt (Mommsen 399. 419. Willers 46f. Kubitschek 38f.). Erst seit

einer Lex Papiria von 89 v. Chr. (Mommsen 419. Willers 77. 85) ersteht der S. wieder, nunmehr nach der Reform von 217 v. Chr. (Plin. n. h. XXXIII 45) = 4 Assen, geprägt von den Beamten (L. Calpurnius) Piso Frugi und D. (Iunius) Silanus mit der Aufschrift: *e l(ege) P(apiria)*, Abb. Grueber Taf. XXXV 5. 6 (Apollonkopf, ℞ Pferd) und Text I S. 250 (Romakopf, ℞ Biga). Dann begegnet der silberne S. uns erst wieder in caesarischer Zeit (Mommsen 756, Münzverzeichnis 650ff.; für die Abb. zitiere ich Tafeln und Textabb. bei Grueber Bd. III bezw. I) mit den Münzmeisternamen C. Antius C. f. Restio LI 9. 10 und S. 522, T. Carisius LII 10. 11, C. Considius Paetus LII 22-23 und S. 534, M.' Cordius Rufus LI 17–19, A. Licinius Nerva L 14 und S. 516, (Lollius) Palikanus L 21, L. Papius Celsus LI 5, L. Valerius Acisculus LIII 12 und C. Vibius Pansa L 7, ferner L. Aemilius Buca LIV 14, M. Mettius S. 541, P. Sepullius Macer LV 1, bei sehr verschiedenen Münzbildern; nun verschwindet der Silber-S. für immer.

2. Der S. als Messingmünze (Kaiserzeit). In der Kupferprägung der Flottenpraefecten des M. Antonius, L. (Sempronius) Atratinus, M. Oppius Capito, L. Calpurnius Bibulus mit Schiffsbildern auf der Rückseite (Bahrfeldt Numism. Ztschr. XXXVII 9—55 Taf. I. II. Willers 113ff.) trägt die größte Wertstufe das doppelte Wertzeichen HS und Δ, ist also 1 S. = 4 Assen; die Gewichte führen in der schweren Reihe auf eine Norm von etwa einer Unze (27,3 g) für den S., in einer nebenhergehenden, halb so schweren auf etwa $1/2$ Unze (13,6 g), wozu die Gewichte der Unterstufen, Tressis mit Γ, Dupondius mit B, As mit A, Semis mit S freilich z. T. schlecht passen. An diese Prägung schließt sich teilweise Augustus bei seiner 23 v. Chr. angesetzten Wiederaufnahme der stadtrömischen Kupferprägung an (Willers 161—172, Datierung 154—160, Münzverzeichnis 132—154; seine Anschauung über das Normalgewicht des As und das Wertverhältnis von Messing zu Kupfer ist indessen von der Kritik abgelehnt worden, vgl. z. B. Haeberlin Ztschr. f. Num. XXVIII 382—386; zur Reform des Augustus s. auch Sydenham Num. chron. 1918, 182ff. und Beanland ebd. 187); seitdem bestehen der S. und Dupondius aus Messing (*aurichalcum*, d. h. Kupfer mit Zusatz von Zink, das den Alten als Galmei bekannt war, s. o. Bd. VII S. 687), der As aus Kupfer, Plin. n. h. XXXIV 4: (*aes Cordubense*) *cadmeam maxime sorbet et aurichalci bonitatem imitatur in sestertiis dupondiariisque, Cyprio suo assibus contentis*; Analysen bei Hammer Feingehalt der gr. u. r. Münzen, Ztschr. f. Num. XXVI 130—133. Dieser S. liegt in den sog. Großbronzen der Kaiserzeit vor, die im gewollten, allmählich etwas sinkenden Gewichte von einer Unze (27,3 g; ausdrücklich sagt Kleopatra bei Hultsch I 234: καλεῖται δὲ ἡ οὐγκία τετρασσάριον Ἰταλικόν; ähnlich ebd. I 302, 5) von Augustus bis Severus Alexander (Mommsen 760—765), ja auch unter Maximinus, Gordianus III., Philippus massenhaft geprägt worden sind; auch unter Decius, der den Doppel S. (Kaiserkopf mit Strahlenkrone, Kopf der Kaiserin auf Halbmond, Abb. Gnecchi Medaglioni romani 1912 Taf. 161, 1—5) hinzufügt, unter Gallus, Valerianus, Gallienus und Postumus ist der S. noch häufig. Anfänglich gibt der Zinkgehalt diesen Großbronzen und den Dupondien (seit Ende der Regierung Neros, der mehrfache andere Versuche zur Reform der Kupfermünze gemacht hatte. vgl. Kenner Num. Ztschr. X 230—306. Sydenham Num. Chronicle 1916, 13—36. 1919, 121—125, ist der Dupondius durch die Strahlenkrone des Kaisers ausgezeichnet; die sich zum Teil an die Arbeit von Gabrici Contr. alla storia della moneta rom. Da Aug. a Domiziano, Acc. di arch. XIX 2, Neapel 1898, anlehnende Darstellung in Art. Dupondius o. Bd. V S. 1844 bedarf der Berichtigung) ein gelbes Aussehen gegenüber den rotkupfernen Assen; die Dupondien, etwa $1/2$ Unze schwer, und die etwas leichteren Asse — Messing also fast doppelt so hoch als Kupfer bewertet — werden als Mittelbronzen bezeichnet. Später freilich, schon vom 2. Jhdt. ab, sinkt, wie Farbe und Analysen zeigen (Hammer 131–136), der Zinkgehalt von anfänglich 20—15% auf 10, ja 5 und weniger %, Zinnbeimischungen treten bei allen drei Stufen auf und der metallurgische Unterschied verwischt sich schließlich ganz: das ist aber nur ein Zeichen dafür, daß diese Münzen — Kreditmünzen wie sie bei einem Wertverhältnis von Kupfer zu Silber wie (weniger als) 56 zu 1 (16 Asse von weniger als $1/24$ römisches Pfund sind wertgleich dem Denar von $1/84$ römisches Pfund; $16 \times 1/24 \times 84 = 56$) von Anfang an unzweifelhaft waren — in einer das Scheidemünzbedürfnis nicht übersteigenden Menge geprägt wurden, was wir aus dem Auftreten privaten Ersatzgeldes, der sog. Bleitesserae, ersehen (Rostowzew Röm. Bleitesserae, 3. Beiheft zur Klio 1905, bes. 108ff.), und daß sie somit das Vertrauen des Publikums bis zu völliger Gleichgültigkeit desselben gegen das Ausmaß ihrer Werthaftigkeit erworben hatten. — Mit dem Untergang der römischen Währung seit etwa 260 n. Chr überhaupt (Mommsen 827—831. Hammer 105—109) verschwindet dann dies grobe Kupfergeld, vertrieben von der mit wenigen % Silbers weißgesottenen, in ungeheuren Mengen geprägten kleinen Kupfermünze (Weißkupfer), in die die römische Silberprägung damals ausläuft; ob die wenigen wirklichen Kupfermünzen von Claudius II., die etwas häufigeren und wieder in zwei Wertstufen ausgeprägten von Aurelianus, die abermals ganz seltenen von Tacitus, Florianus (Mommsen 797), Probus alle oder teilweise einen S. oder welche Wertstufe sonst darstellen, ist kaum auszumachen. Jedenfalls werden in dieser Zeit die alten S. und ihre Unterstufen, weit wertvoller als das elende Weißkupfer dieser Zeit, sorglich gehütet und in Schätzen vergraben (Mommsen 815—817), die bis nach Ostpreußen und Schonen reichen (Regling Zeitschr. f. Num. XXIX 64), wohl ein Zeichen dafür, daß auch die Germanen sich ihren Export lieber hiermit als mit jenem bezahlen ließen.

3. Rechnungsmünze ist der S. trotz seiner geringfügigen Ausprägung von Anfang an statt des allein massenhaft geprägten Denars geworden, weil er eine in Mittel- und Unteritalien längst bestehende kleine Silberstufe darstellte, das Scripulum, $1/240$ des alten (273 g), $1/288$ des neuen

römischen Pfundes (327 g), s. den Art. Scripulum, wo auch die Goldstücke mit den von Plin. n. h. XXXIII 47 auf S. bezogenen Wertziffern 60, 40, 20 besprochen sind. Als Rechnungsmünze heißt der S. auch *sestertius nummus* oder schlechtweg *nummus* (über den *nummus* s. Mommsen 198. Babelon Traité des monn. I 400f. 551f. Regling Klio VI 504; das Wort ist aus dem griech. νόμος entstanden und bezeichnet wie dieses sehr verschiedenartige Münzen; über den *nummus* im 4. Jhdt. nach Chr.: Kubitschek Num. Ztschr. XLII 56ff.). Interessante inschriftliche Belege dafür: *sestertio nummo uno*, Dessau Inscr. lat. sel. 7313. 8302, in Ziffern *II S n. I* Dessau 7911. 7912. Von Cic. pro Rab. § 45 wird *nummo sestertio* wie auch sonst zuweilen sprichwörtlich für eine sehr geringe Summe verwendet. Der Wunsch nach Vereinfachung führt dann bekanntlich (Marquardt-Dessau II² 42f. Babelon Traité I 755—758; Belege gesammelt von Gronov De sestertiis 1691; s. die Lexiken und Grammatiken; ich bevorzuge die dort meist vernachlässigten epigraphischen Beispiele) dahin, daß aus der Wendung *mille* (oder *duo milia* usw.) *sestertium* das Wort S. sei es adjektivisch sei es als das Substantivum *sestertium* den Sinn von 1000 S. gewonnen hat; vgl. bes. Gell. II 24, 15: *a trecentis sestertiis adusque duo sestertia sumptus cenarum propagatus est*; ungewöhnlich *sesterti[a] singula millia* = je 1000 Sesterzen, Dessau 977; wenn *numm(or)um* statt S. steht, fällt *milia* natürlich nicht fort, z. B. Dessau 6456; bei beibehaltenem *milia* ist oft *n(ummum)* zu *sestertia* zugesetzt, Dessau 7193. 7259. Bei mehreren 100 000 S. sodann fällt das *centum milia* fort und es bleibt nur das Zahl adverb vor *sestertium* stehen, z. B. *sestertium centiens et octogies* = 1 800 000 S., Caes. bell. civ. II 18; auch *sestertii, sestertio* kommen so neben dem Zahladverb vor; *centena milia* bleibt aber zuweilen auch stehen, z. B. Dessau 309 *sestertium novies milies centena milia n(ummum)* = 900 Millionen S. (Steuerlaß Hadrians; die entsprechende Münze Eckhel Doctr. num. vet. VI 478 hat HS *novies mill.*), und umgekehrt kann dann der Ausdruck S. selbst fortfallen: *decie(n)s centena*, Horat. sat. I 3, 15. Iuv. 10, 335. In Zahlenschrift ersetzt ein Strich über den je 1000 S. bedeutenden Zahlen das *mille* vgl. besonders Dessau 7194. 7194 a. b. — In der Kaiserzeit werden die Gehaltsklassen der Procuratoren nach der Summe ihres Jahresgehaltes in 1000 S. benannt, so *sexagenarii, ducenarii*, die 60 000, 200 000 S. erhalten usw. (s. o. Bd. V S. 1752 unter Ducenarii. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 1905, 432). — Die Rechnung nach S. war dem Untergange geweiht, seitdem der Zusammenbruch der römischen Währung unter Valerianus und Gallienus (s. o.) dem S. die feste Metallvaluta entzogen hat, und kommt daher nach 260 n. Chr. nur noch selten vor: die Belege aus den Aktenstücken in zwei Reskripten bei den Script. hist. Aug., vita Aurel. 12, 1 und vita Bonosi 15, 8, die Mommsen 826 Anm. 332 anführt, fallen weg, da solche Einlagen jetzt als späte Erfindungen erkannt sind und hier schon durch den Zusatz *aeris* zur Sesterzensumme sich richten, vgl. K. Menadier Ztschr. f. Num. XXXI 32f. 47ff.; wenig besagt auch die S.-Summe der vita Tac. 10, 1, und auch die Angabe des Rhetors Eumenius aus dem J. 297, Paneg. IV 11. 14, wonach er 300 000, dann 600 000 S. bezogen habe, ist kein eigentlicher Beweis für Rechnung in S., sondern brauchte nur Rangbezeichnung zu sein, s. o. (Kubitschek Quinquennium der ant. Num. 1896, 88). Ebenso unsicher ist es, ob die Wertzahl *XX* bezw. *XX·I*, griechisch K bezw. K·A auf den Weißkupfermünzen dieser Epoche sich auf S. bezieht (andere denken an Denare, andere an Asse usw. Literatur bei Babelon Traité I 610 und in Ztschr. f. Num. XXIX 135). Vollgültige Belege für S.-Rechnung nach 260 aber bietet je eine Inschrift aus der Zeit des Probus und des Diocletianus und ein Papyrus aus dem J. 293 (Zitate bei K. Menadier 44 Anm. 85). Dann verschwindet sie und die Rechnung nach Denaren (so im Preisedikt des Diocletianus), Aurei (Solidi), Siliquae, dann nach Pfunden Goldes und Silbers tritt an ihre Stelle. — Die Identität des S. mit dem Follis, wie sie Seeck o. Bd. VI S. 2834 Art. Follis und Num. Ztschr. XXVIII 178ff. annimmt, ist nicht zu beweisen, vgl. zum Follis jetzt Kubitschek ebd. XLII 60—66. — Über die Handhabung der Kleingeldrechnung auf der Basis des S. s. die Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 614—616 und Aesexcurrens Suppl.-Bd. III S. 33—35, vgl. Mommsen 199. Babelon Traité des monn. I 757—762.

4. Wert und Kaufkraft des S. Der Wert des Silber-S. in der Republik, also zur Zeit einer Silberwährung, beträgt (s. o. Bd. V S. 209 Art. Denarius), auf dem Umwege über die letzte deutsche Silberwährung (1 Taler = $30/500$ Pfund Feinsilber = $16\,2/3$ g) und deren Überführung in die Goldwährung von 1871 (1 Taler = 3 Goldmark) errechnet und unter Vernachlässigung der geringen Unreinheit des Feingehaltes (Kornes; Hammer 92 hat bei den Denaren dieser Zeit Analysen bis zu 998 ‰ Feinsilber, keine unter 952 ‰), von 269—217 v. Chr. als $1/288$ des römischen Pfundes von 327,45 g bei einer Schwere von 1,137 g 20,46 Pfennige, von 217 v. Chr. bis auf Nero als $1/336$ römisches Pfund, 0,975 g schwer, 17,55 Pfennige. Seit Nero wäre er als $1/384$ römisches Pfund 0,852 g schwer = 15,34 Pfennigen; doch sinkt das Korn der Denare seitdem merklich (Hammer 97), und man muß den S., da er ja jetzt in Silber nicht mehr ausgeprägt wird, sondern eine Messingmünze ist und nunmehr zudem Goldwährung herrscht, aus dem Goldstücke errechnen: dieses auf $1/42$ römisches Pfund ansetzend (s. o. Bd. V S. 209), kommen wir, da 1395 Mark auf 500 g Feingold gehen, auf $\frac{327,45}{42} \times \frac{1395}{500} = 21,75$ Mark für den Aureus, 21,75 Pfennige für den S., deren 100 auf den Aureus gingen (Belege bei Eckhel Doctr. num. V 29 und zuletzt Kubitschek Quinquennium 103—105). Diesen Satz kann man bei den nur leichten Schwankungen der Goldmünze von Nero bis Caracalla der Berechnung von S.-Summen auch fernerhin zugrunde liegen. Seit Caracalla wird mit der Unregelmäßigkeit des Gewichtes der Gold- und des Feingehaltes der Silbermünze (für Caracallas Gold selbst vgl. Oman Num. chron. 1916,

41; für das Gold des Valerianus und Gallienus K. Menadier 60–139; für das Silber Hammer 103f.) jede Wertberechnung des S. illusorisch. Vgl. im übrigen grundsätzliche Darlegungen über die Wertberechnung früherer Münzen bei v. Bebházy Num. Ztschr. XXI 335, Luschin v. Ebengreuth Münzkunde und Geldgesch. des Mittelalters 1904, 180ff. und 191 Anm. — Eine Berechnung der Kaufkraft des S. wie aller anderen älteren Münzwerte ist ein Problem, das man mit Recht der Quadratur des Kreises verglichen hat, da wir fürs Altertum des statistischen Materials über die täglichen und örtlichen Schwankungen der Warenpreise entbehren, auf Grund deren heute das statistische Reichsamt in Deutschland die sog. Indexziffern für die Schwankungen der Kaufkraft des Geldes ermittelt. Einige Anhaltspunkte geben etwa die Getreidepreise; aus ihnen hat z. B. Willers Rh. Mus. LX 360 für Sizilien zur Zeit Ciceros im Vergleich mit den deutschen Getreidepreisen (für Winterweizen) von 1902 die Kaufkraft des Denars auf etwa 2,08 Mark, die des S. also auf etwa 52 Pfennig, also bei dem oben errechneten Metallwerte von fast 18 Pfennig die Kaufkraft des Geldes als fast die dreifache gegenüber 1902 errechnet; auch H. Schultz Sokrates II 75–84 kommt aus anderen Vergleichen für die ciceronische Zeit etwa zu gleichem Ergebnis. Mehr solche Versuche s. den Art. Frumentum o. Bd. VII S. 143–149; viel Material auch bei Cavedoni Numismat. biblica 1850, 144ff. Allgemeine Grundsätze für die Errechnung der Kaufkraft älterer Münzwerte mit reichen Literaturangaben bei Luschin v. Ebengreuth 183–192. Vgl. ferner — von mir nicht eingesehen — G. d'Avenel Hist. écon. de la propriété ... et de tous lex prix en général depuis 1200 jusqu' en 1800, 6 Bde. J. Fisher Die Kaufkraft des Geldes, übers. von J. Stecker. [Regling.]

Sestiae, wie Sestinum, in der gallischen Mark gelegen, jetzt etwa Charavalle, östlich von Iesi nahe dem Aesis ∾ jetzt Falconara. Die Lage ist auf Grund der Angaben in den Itinerarien (Tab. Peut. Geogr. Rav. Guid.) ziemlich kenntlich (vgl. Miller Itin. Roman. 213 und Karte 64), dagegen ist der Name schlecht überliefert, so daß Desjardins Tab. Peut. 166 *Sextiae* lesen will (Geogr. Rav. 258, 13 liest *Sextia*, 326, 8 *Sextias*; Guido 442, 13 = 505, 6 *Sextia*), während K. Müller im Atlas ant. von Smith statt *ad Sestias ,ad Aesim'* lesen will. R. Kiepert schreibt in der 6. Auflage seines Atlas antiquus *Sestrae*, doch ist dies ein Stichfehler, denn erst seit 1884 bringt er auch im Register *Sestrae*. Da Namen wie *Sestinum* und *Σέστιον* in Italien bezeugt sind, z. T. gerade in dieser Gegend, so sehe ich keinen Anlaß des Ravennas-Guido wegen die Angabe der Tabula Peutingeriana zu ändern; vgl. Philipp Berl. Phil. Woch. 1921. [Philipp.]

2) *Sestiae Baiae* = *Aquae Sextiae* (s. den Art. Aquae Nr. 85 o. Bd. II S. 305f. mit Suppl.-Bd. III S. 69 und den Art. Salluvi Bd. I A S. 1970ff.) bei Sidon. carm. 23, 13 (Mon. Germ. Auct. ant. VIII p. 250; ed. Mohr p. 337): *cum ires Phocida Sestiasque Baias*, Hss.: *sesciasque* (*sisciasque*). [Sonst gebraucht Sidonius (carm. 2, 506. 11, 71) *Sestius* als Adjektiv zu *Sestus*, *Sestos* (carm. 5, 451) am Hellespont.] Zur Schreibung *S* statt *X* vgl. z. B. *Sestus* statt *Sextus* in CIL III 9876 und die Belege bei Dessau III p. 832, auch CIL XV 1444–1446 (s. den Art. Sestius Nr. 11 a). [Keune.]

Sestianae Arae (Mela III 13. Plin. IV 20, 34. Geogr. Rav. 308, 1; Ptolem. II 6, 3 *Σηστίου Ἡλίου βωμοί*), Vorgebirge der Westküste von Spanien in Gallaecien, bei der Mündung der Noya, mit drei dem Sol und dem Augustus geweihten Altären, wahrscheinlich das heutige Kap Louro. Florez Esp. Sagr. XX 44. [Schulten.]

Σηστιαρία ἄκρα (Ptolem. IV 1, 7), an der Nordküste des tingitanischen Mauretaniens unweit von Rusaddir (s. o. Bd. I S. 1234), nach Tissot Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane 152 identisch mit dem im Itin. Ant. 11 genannten Promuntorium Rusaddir, heute Kap Tres Forcas. [Dessau.]

Σηστιὰς ἄκρα, Landspitze bei Sestos Nr. 1 (s. d.). Strab. VII 331 frg. 56, nach der englischen Seekarte Sestos Point, s. Sailing Directions for Dardanelles usw. 1893, 88. [Oberhummer.]

Sestinum, jetzt Sestino, im Quellgebiet des Pisaurus, jetzt Foglia, also auf den Apenninhöhen nennt uns Plin. n. h. III 114 (dazu CIL XI p. 884). Irrig ist es, mit dieser umbrischen Stadt *Σέστιον* gleichsetzen zu wollen, das Steph. Byz. s. v. als Oenotrerort ohne nähere Lagenangabe nennt. [Philipp.]

Σέστιον s. Sestinum.

Sestius, Name eines römischen Geschlechts, das nach den Fasten der Decemviralzeit patrizisch war, aber sonst nur in später Zeit als unbedeutendes plebeisches bekannt ist. Verwechslung von Sestius und Sextius ist nicht selten. Inschriftlich in republikanischer Zeit ein C. Sestius C. f. CIL I² 1385 = Dessau 5993 und Nr. 4.

1) L. Sestius, ein *homo nobilis* bei Cic. rep. II 61 oder *P. Sestius patriciae gentis vir* bei Liv. III 33, 10, wurde von dem Decemvir C. Iulius im J. 303 = 451 (versehentlich im folgenden Jahre Cic.) beim Volke peinlich angeklagt, weil in seinem Hause eine vergrabene Leiche gefunden wurde, obgleich der Decemvir selbst über ihn zu Gericht sitzen konnte. Die Erzählung will die Gerechtigkeit und Mäßigung des ersten Decemviralkollegiums beleuchten (s. auch o. Bd. X S. 654 Nr. 294); daß unter S. dessen eigenes Mitglied Nr. 9 ursprünglich verstanden war, ist möglich; dann würde der Bericht des Liv. mit dem Pränomen *P.* eine frühere Stufe der Tradition darstellen, als der des Cic., aber doch schon eine Umgestaltung der ältesten, da er jene Identität nicht mehr kennt; möglich ist aber auch, daß das Pränomen *P.* bei Liv. entstellt ist. An einen Verwandten des Decemvirs S. hat der Erfinder der Tradition jedenfalls gedacht.

2) L. Sestius, Vater des P. Sestius Nr. 6 (Zeugnisse für sein Pränomen s. d.), war Volkstribun *inter homines nobilissimos temporibus optimis*, also wohl zwischen dem Aufstand des Saturninus 654 = 100 und dem Bundesgenossenkriege 664 = 90, erlebte noch die zweite Heirat seines Sohnes, stieg aber in der öffentlichen Laufbahn nicht höher hinauf und war 697 = 57 schon längere Zeit tot (Cic. Sest. 6f. mit konventionellen Lobsprüchen: *homine et sapiente et sancto et severo, qui .... reliquis honoribus non tam*

uti voluit quam dignus haberi; dazu belanglos Schol. Bob. 293 Or. = 126 Stangl).

3) L. Sestius ist als Sohn des P. Nr. 6 und seiner ersten Frau Albinia ungefähr im J. 681 = 73 geboren. Seinen vollen Namen geben Ziegelstempel (CIL XV 1445), die von Mommsen (z. d. Inschr.) unzweifelhaft richtig auf ihn bezogen worden sind: *L. Sesti P. f. Alb. | Quirinalis A.* In *Alb.* steckt nach der Prosop. imp. III 230 gegebenen, sehr wahrscheinlichen Erklärung ein von dem Gentilnamen der Mutter Albinia abgeleitetes Kognomen (Albinianus?); vergleichbar ist die Bezeichnung der Söhne und Nachkommen des alten Cato aus seinen zwei verschiedenen Ehen nach den Geschlechtsnamen ihrer Mütter als Liciniani und Saloniani (Plin. n. h. VII 62 u. a.). In den Fasti Cap. von 731 = 23 ist von dem Namen des S. nichts erhalten als .... *Quirin* ...., was zu *Quirinalis* ebenso wohl ergänzt werden kann, wie zu *Quirinus*, das einige Hss. in der Aufschrift von Hor. c. I 4 bieten (vgl. CIL I² p. 28 adn. crit. 39). Beim Prozeß seines Vaters im J. 698 = 56 wurde S. von dem Verteidiger Cicero als *Praetextatus* vorgeführt und zur Verlesung von Urkunden herangezogen (Cic. Sest. 6. 10. 144. 146). Im J. 709 = 45 wird er von Cic. fam. XIII 8, 1 als *optimus adulescens* bezeichnet. Im J. 710 = 44 schloß er sich den Caesarmördern an und betrieb im Sommer für sie die Ausrüstung von Schiffen zu der Fahrt nach dem Osten (Cic. ad Att. XV 17, 1. XVI 2, 4. 4, 4, stets ohne Pränomen, doch in demselben Zusammenhange; vgl. Nr. 6). Er diente dem Brutus in Makedonien als Proquaestor und war auf allen Zügen dieser Jahre 710 = 44 bis 712 = 42 einer seiner treuesten Begleiter (Dio LIII 32, 4. Münzen mit Aufschrift: *L. Sesti pro q(uaestore)*. Mommsen Münzw. 653. Babelon Monn. de la rép. rom. II 116. 457. Grueber Coins of the roman rep. II 472f.; über die Darstellung Helbig Abh. Götting. Gesellsch. 1908. X 3, 35f. mit Taf. I 14ff.). Unrichtig heißt S. *Πόπλιος ὁ ταμίας Βρούτου* bei Appian. bell. civ. IV 223, der etwa in seiner Vorlage *Λεύκιος Ποπλίου υἱός* gefunden haben mag. S. wurde auch auf die Proskriptionsliste gesetzt (Appian.), aber später begnadigt. Obgleich er dem Brutus zeitlebens ein treues Andenken bewahrte und seinem Bilde stete Verehrung widmete, wurde er von Augustus gerade wegen seiner Charakterfestigkeit mit Achtung behandelt (Appian.) und im J. 731 = 23, als der Herrscher das bis dahin festgehaltene Consulat niederlegte, zu seinem Nachfolger in der Würde bestellt (Dio. Fasti Cap. Kleinere Fasti CIL I² p. 64. 68). Von dem gemeinsamen Kriegsdienst unter Brutus datierte seine Freundschaft mit Horaz, der ihm c. I 4 widmete (Anrede: *o beate Sesti* 14); nach Porphyrio ist *es ad L. Sestium consul a r e m scripta*, aber seine Abfassung geht in frühere Zeiten zurück (vgl. 18ff.), und seine Einreihung an hervorragender Stelle — hinter den an Maecenas Augustus und Vergil gerichteten Oden — beruht darauf, daß die ganze Gedichtsammlung c. I—III eben unter dem Consulat des S. 731 = 23 veröffentlicht wurde (Kießling-Heinze zu dem Gedicht).

4) M. Sestius, M. f. aus Fregellae, um 564 = 190 zum Proxenos in Delos ernannt (IG XI 4, 757), vielleicht nicht verschieden von dem Wortführer der treuen römischen Kolonien im J. 545 = 209, der bei Liv. XXVII 10, 3f. M. Sextilius aus Fregellae heißt (s. d.).

5) P. Sestius, Quaestor 340 = 414 nach der gewöhnlichen Lesung bei Liv. IV 50, 2f., wo die Hss. vielmehr *Sextius* bieten. Vgl. M. Sextius Nr. 8.

6) P. Sestius. Hauptquelle bis zum J. 698 = 56 Ciceros Rede, im folgenden abgekürzt Se. Der volle Name des S. steht in der Briefaufschrift Cic. fam. V 6: *P. Sestio L. f. proq.*, in dem SC. de Panamar.: *[Πό]π[λ]ιος Σήστιος Λευκίου υἱὸς Κολλίνα* (tribu) (Viereck Sermo Graecus 41 nr. 20, 6), in dem SC. de Aphrodis.: *Πόπλιος Σήστιος Λευκίο[υ υἱός]* (ebd. nr. 19, 8; vgl. Add. VII). S. ist, wie aus seiner Laufbahn und dem Alter seiner Kinder Nr. 3 und 13 erschlossen werden kann, um 659 = 95 als Sohn von Nr. 2 geboren. Er heiratete eine Tochter des später in den Senat gelangten C. Albinius und verlor sie durch den Tod, nachdem sie ihm ungefähr 681 = 73 einen Sohn und 682 = 72 eine Tochter geschenkt hatte (Se 3. 6; fam. XIII 8, 1). Darauf führte er als zweite Frau Cornelia heim (fam. V 6, 1), die Tochter des L. Scipio Asiaticus, der seit seinem Consulat von 671 = 83 im Exil lebte (o. Bd. IV S. 1483ff.), und besuchte mit ihr diesen Schwiegervater in seinem Wohnort Massilia (Se 7; vgl. Schol. Bob. 293 Or. = 126 Stangl). Er diente als Militärtribun in einer Provinz (Se 7) und wurde 691 = 63 Quaestor des Consuls C. Antonius (Cic. Cat. I 21: *adulescens optimus*; Se 8; vgl. Vat. 11). Bei der Catilinarischen Verschwörung diente er dem Cicero als Aufpasser gegenüber dem nicht ganz zuverlässigen Kollegen (Se 8). Er hatte mit einer Heeresabteilung Capua zu sichern (Se 9f.), wurde in den letzten Dezembertagen zum Schutze der Hauptstadt von Cicero nach Rom berufen (Se 11), vereinigte aber, da hier keine Gefahr mehr war, seine Truppen mit denen des Antonius in Etrurien und drängte neben M. Petreius den Feldherrn am eifrigsten zum Entscheidungskampf bei Pistoria (Se 12). Im weiteren Verlaufe des neuen Jahres 692 = 62 begleitete er als Proquaestor den Antonius in seine Provinz Makedonien, wo er in der Verwaltung seine Uneigennützigkeit bewies (Se 13); von der Frage seiner Ablösung und von geschäftlichen Dingen handelt der Brief, den Cicero gegen Ende des Jahres an ihn richtete, ein ziemlich belangloses Höflichkeitsschreiben (fam. V 6, s. o.). 696 = 58 wurde S. zum Volkstribunen gewählt und reiste darauf im Herbst zu Caesar nach Gallien, um ihn für die Heimberufung des verbannten Cicero zu gewinnen (Se 71 mit vielsagendem Hinweggleiten über den Erfolg). Dem Cicero selbst schickte er damals bereits nach Thessalonike den Entwurf eines Antrags auf Aufhebung des Clodischen Gesetzes über seine Verbannung, aber Cicero fand die Fassung nicht ehrenvoll und vorsichtig genug (ad Att. III 17, 1. 19, 2. 20, 3. 23, 4). Nach Antritt des Tribunats machte S. mit seinem Amtsgenossen Milo im J. 697 = 57 gemeinsame Sache gegen Clodius

und für Cicero, enthielt sich aber angeblich gewaltsamer Mittel (Se 75. 77. 78. 124. 144; Vat. 41; ad Q. fr. I 4, 2. 3. 5; vgl. p. red. in sen. 20. 30; ad Quir. 15). Die Bewerbung des Clodius um die curulische Aedilität suchte er nach beliebter Methode zu hindern durch die öffentliche Erklärung, daß er an allen Wahltagen den Himmel beobachten werde (Cic. ad Att. IV 3, 3; vgl. Mommsen St.-R. I 110ff. 113, 3); doch als er tatsächlich dem Consul Q. Metellus Nepos im Castortempel obnuntiierte, wurde er von den Anhängern des Clodius derartig mißhandelt, daß er halbtot mit mehr als 20 Wunden liegen blieb (Se 79f. 81. 85. 90; p. red. in sen. 7; mit weniger dick aufgetragenen Farben ad Q. fr. II 3, 6; Mil. 38); sein erstes Wiedererscheinen in der Öffentlichkeit bei den Spielen des Metellus Scipio wurde dafür mit Beifall begrüßt (Se 124). Nach dem Tribunat wurde im Anfang 698 = 56 Milo von Clodius und im Zusammenhange damit S. von einem andern auf Grund der Lex Plautia de vi angeklagt (Se 95; Vat. 41). Darüber schreibt Cic. ad Q. fr. II 3, 5: *a. d. IV. Idus Febr.* (10. Febr.) *Sestius ab iudice Cn. Nerio Pupinia de ambitu est postulatus et eodem die a quodam M. Tullio de vi*, und ebd. 4, 1: *Sestius noster absolutus est a. d. V. Idus Martias* (11. März) *et ..... omnibus sententiis absolutus est.* Das Datum des Prozesses de vi ist durch die Lesart des Mediceus gesichert; Unsicherheit besteht noch über den Ankläger, über den Vorsitzenden, über den einen Verteidiger. Cicero nennt in seiner Verteidigung den Kläger überhaupt nicht (*accusator* Se 78 135; *inquit* 84) und in der Befragung des Vatinius (3. 41) mit dem Namen Albinovanus; übereinstimmend damit sagt Schol. Bob. 292 Or. = 125 Stangl: *Accusare de vi P. Clodius Sestium coepit immisso velut principe delationis P. Albinovano.* M. Tullius und P. Albinovanus sind nach Vornamen und Geschlechtsnamen verschieden; ‚die übliche Gleichsetzung ist weder sachlich notwendig noch onomatologisch wahrscheinlich' (Klebs o. Bd. I S. 1313); weshalb der eine an die Stelle des andern Klägers oder an die erste Stelle der verschiedenen Kläger getreten ist (*accusatores* Vat. 3), bleibt unbekannt. Als Vorsitzender wird der zweimal von Cicero (Se 101. 116) angeredete Praetor M. Aemilius Scaurus angesehen; dagegen hat sich Mommsen erklärt (St.-R. II 584, 3; vgl. Strafr. 666), aber ohne zu überzeugen (vgl. Hölzl Fasti praetorii [Diss. Leipzig 1876] 22. Klebs a. O. S. 588, 62ff.). Von der Verteidigung berichtet Schol. Bob. a. O.: *Causam plurimi defenderunt, in quis fuit Q. Hortensius, M. Crassus, C. Licinius Calvus, partibus inter se distributis quas in agendo tuerentur. itaque Tullius ea peroravit quae sibi fuerant explicanda*; Cicero verweist auf die Vorredner im allgemeinen (Se 5: *singulis criminibus ceteri responderunt*; Vat. 10: *cum his principibus civitatis, qui adsunt P. Sestio*) und ausdrücklich auf Hortensius (3. 14); weil er ad Q. fr. II 4, 1 schreibt: *Macer ab Sesti subselliis surrexit*, wird C. Licinius Macer Calvus vielfach nicht zu den Verteidigern, sondern zu den Entlastungszeugen gerechnet (so Drumann GR[2] V 655. Stangl zu Schol. Bob.); dazu liegt kein genügender Grund vor (vgl. über die *subsellia* Mommsen Strafr. 361, 3). Die Anklage legte dem S. zur Last, daß er Fechterbanden für die gewaltsame Durchsetzung seiner politischen Ziele angeworben und ausgerüstet habe (Se 84. 90. 92. 135. Schol. Bob. a. O.), und führte als Zeugen vor L. Aemilius Paullus (ad Q. fr. II 4, 1), den Clodianer Gellius Poplicola (Se 110—112; Vat. 4; o. Bd. VII S. 991f.) und vor allem P. Vatinius (Se 132. Schol. Bob. s. o. und z. d. St. 308f. Or. = 139 Stangl; s. Cic. in P. Vatinium testem interrogatio). Zugunsten des S. traten als Zeugen auf der mitangeschuldigte Milo und der junge P. Lentulus Spinther (Se 144) und als Leumundszeugen Pompeius (fam. I 9, 7) und eine Abordnung von Capua (Se 9). Cicero hatte für S. persönlich wenig übrig und war über gewisse Fragen mit ihm in Streit gekommen (ad Q. fr. II 4, 1), aber die wiederholten Mahnungen seines Bruders zur Dankbarkeit gegen ihn bewirkten, daß er sich auf die erste Kunde von der Anklage dem Bedrohten, der damals krank war, sofort zur Verfügung stellte und schon am Tage darauf beim Prozeß des L. Bestia eine Lanze für ihn brach (ebd. 2, 1. 3, 5f. 4, 1). Bei der Verhandlung am 11. März hielt er die Schlußrede. Diese ist erhalten, ebenso die in Form der Zeugenbefragung gekleidete Schmährede gegen Vatinius, außerdem Schol. Bob. zu beiden Reden. Die Rede bietet zur Sache sehr wenig und ist deswegen schon im Altertum getadelt worden (Schol. Bob. 292 Or. = 125 Stangl: *ut plerique arbitrati sunt, extra causam vagatus est*); sie ist aber für die Veröffentlichung umgearbeitet und erweitert worden (Halm in seiner erklärenden Ausgabe[6] [Berlin 1886] 13. Ed. Meyer Caesars Monarchie 135, 1. Paraphrase bei Drumann GR[2] V 655ff.). Einer Anekdote bei Plut. Cic. 26, 6 kann vielleicht entnommen werden, daß S. selbst sehr viel zur Widerlegung der Anklage vorgebracht hat, was zu seiner von Catull 44, 11ff. geschilderten Art stimmt. Über die Anklage des S. wegen Ambitus ist nichts bekannt; sie wurde aber im J. 702 = 52 erneuert, als das Ambitusgesetz des Pompeius mit rückwirkender Kraft ins Leben trat und auch gegen den Genossen des S., den Milo, zur Anwendung kam (o. Bd. I S. 1802, 52. 2275). Cicero stand wiederum dem S. zur Seite (Bericht vom gleichen Tage im August 709 = 45 und mit gleichem Wortlaut ad Att. XIII 49, 1 und an M. Fadius Gallus fam. VII 24, 2, wo nur die wichtige Angabe *lege Pompeia* fehlt). Offenbar ist dieser der letzte in der Aufzählung bei Appian. bell. civ. II 90: (*ἑάλωσαν*) *Ὑψαῖος δὲ καὶ Μέμμιος καὶ Σέξστος καὶ ἕτεροι πλείονες ἐπὶ δωροδοκίας ἢ πλήθους δεκασμῷ*; nur hat die Anklage des S. wohl nicht wie die der übrigen mit einer Verurteilung geendet. Die Beschuldigung selbst ging auf seine Bewerbung um die Praetur zurück; die Führung dieses Amtes wird durch seine Provinzialstatthalterschaft von 705 = 49 vorausgesetzt und fiel, wenn die fünfjährige Zwischenzeit zwischen beiden nicht beim Ausbruch des Bürgerkrieges außer acht gelassen wurde, schon 699 = 55, in das Jahr nach dem großen Prozeß (vgl. Hölzl a. O. 61f.). Während Ciceros Abwesenheit in Kilikien 703 = 51 und 704 = 50 schrieb er an diesen über seine privaten

und öffentlichen Angelegenheiten (Cic. ad Att. V 17, 4. VI 1, 23). Bei der Verteilung der praetorischen Provinzen im Anfang 705 = 49 (Caes. bell. civ. I 6, 5f.; dazu Mommsen St.-R. II 249, 3) fiel dem S. selbst Kilikien zu, wohin ihn M. Brutus als Legat begleitete (Plut. Brut. 4, 2) und wo ihm Ciceros Quaestor L. Mescinius Rufus bestimmte Gelder übergeben sollte (Cic. fam. V 20, 5f. an Mescinius im Jan.; vgl. ad Att. VIII 15, 3 im März über das *ius transeundi* des S., der *cum imperio* sei). Pompeius ließ Ende Januar von ihm die für die Öffentlichkeit bestimmte Antwort auf Caesars Friedensvorschläge entwerfen, deren Fassung wenig geschickt war (Cic. ad Att. VII 17, 2: *nihil unquam legi scriptum σηστιωδέστερον*). Nach der Schlacht bei Pharsalos trat S. auf Caesars Seite und durfte daher seinen Rang behalten, was in der ihm von Caesar bewilligten oder bestätigten Beibehaltung seiner Lictoren zum Ausdruck kam (ebd. XI 7, 1 im Dezember 706 = 48); aber er mußte sich dem Vertreter des Dictators in Kleinasien, dem Consular Cn. Domitius Calvinus (o. Bd. V S. 1421f.) unterordnen und ihm Anfang 707 = 47 gegen Pharnakes Zuzug leisten (bell. Alex. 34, 5). 708 = 46 war er wieder in Rom und mit Cicero in vertrautem Verkehr (Cic. fam. VI 10, 1). 709 = 45 nahm er während Caesars spanischem Feldzug den kappadokischen Praetendenten Ariarathes X., der mit ihm wie mit Cicero von Kilikien her Beziehungen hatte und von Caesar seine Anerkennung erbitten wollte, als *parochus publicus* auf (Cic. ad Att. XIII 2, 2) und übermittelte dem Cicero Neuigkeiten von Caesar (ebd. 7, 1); darauf gründet sich die Annahme, daß er zu den acht Praefecti urbis gehört habe, die damals den Herrscher vertraten (Hölzl a. O. 89; „wahrscheinlich" Drumann-Groebe GR[2] III 569, 8; „recht fraglich" Ed. Meyer Caesars Monarchie 424, 2). Im Herbst 709 = 45 veranlaßte er den Cicero zu einem Empfehlungsschreiben für seinen Schwiegervater C. Albinius an den mit Ackerassignationen beauftragten M. Rutilius (Cic. fam. XIII 8, 1 vgl. 3), und im Anfang 710 = 44, kurz vor Caesars Ermordung, bewog er ihn sogar zur Teilnahme an einem Empfange bei dem Herrscher (Cic. ad Att. XIV 1, 2. 2, 3). Die Erwähnungen des S. in Ciceros Briefen aus dem Sommer und Herbst 710 = 44 sind schwer zu beziehen und zu deuten; sicher geht auf ihn ad Att. XV 13, 2 vom Ende Okt., wonach er für den nach dem Osten abreisenden Dolabella geschäftliche Verpflichtungen übernahm; wahrscheinlich ist er auch ebd. XV 27, 1. XVI 14, 2 gemeint, dagegen sein zu den Caesarmördern haltender Sohn Nr. 3 ebd. XV 17, 2. XVI 4, 4. 2, 4 (anders Prosopogr. Imp. Rom. III 230. Drumann-Groebe GR[2] III 640, 1). In der Senatssitzung vom 14. April 711 = 43 sprach er seine Besorgnis darüber aus, daß Brutus dem gefangenen C. Antonius die Führung des Proconsultitels zugestehe und so seinen Sohn und die anderen, die jenen bekriegt hatten, in Gefahr bringe (Cic. ad Brut. II 5, 4). In der Folgezeit erscheint er 715 = 39 in einem Senatsbeschluß über den Tempel des Zeus von Panamara bei Stratonikeia in Karien an zweiter Stelle hinter einem Consular als Urkundszeuge (Viereck Sermo Graecus 41 nr. 20, 6) und 719 = 35 in einem andern für Aphrodisias in Karien wiederum als Urkundszeuge (ebd. 19, 8 mit der Datierung Add. VII); wahrscheinlich hatte er für diese Gegenden von seiner Tätigkeit in Kleinasien besonderes Interesse. S. wird von Cicero trotz der gern zur Schau getragenen Dankbarkeit (z. B. noch fam. XIII 8, 1) in vertrauten Briefen mit einer gewissen Ironie betrachtet, von der gelegentlich nicht einmal das öfter gebrauchte Epitheton *Sestius noster* (ad. Q. fr. II 4, 1; ad. Att. III 23, 4. VII 17, 2. XIII 2, 2. 49, 1. XV 13, 5) ganz frei ist, und die auch Fernerstehenden nicht entging ([Sall.] in Cic. 7. [Cic.] in Sall. 12). Mit einem halb komischen Eifer verwahrte sich Cicero besonders dagegen, daß Witze des S. unter seinem Namen in Umlauf gesetzt wurden (an P. Volumnius Eutrapelus fam. VII 32, 1 vgl. 3). Denn dem Stil des S. konnte er gar keinen Geschmack abgewinnen (ad Att. VII 17, 2. Plut. Cic. 26, 6) und traf darin zusammen mit Catull, der trotz der Beziehungen seines Freundes Calvus zu S. (s. o.) und trotz seiner eigenen gesellschaftlichen Verbindung mit ihm die *oratio in Antium petitorem plena veneni et pestilentiae* nach der Lektüre (vgl. über *contiones scriptae* des S. Cic. Vat. 3) dem allgemeinen Gelächter preisgegeben hat (c. 44). Doch Ciceros letzes Urteil über S. ist anerkennend (ad Brut. II 5, 4).

7) P. Sestius, bei Cic. fam. V 17, Aufschr. und 2 ist schlechte Lesart für P. Sittius (s. d.).

8) Q. Sestius, war einer der Verschworenen, die 706 = 48 den Statthalter Caesars in Hispania ulterior, Q. Cassius Longinus (o. Bd. III S. 1740ff.), ermorden wollten und dann ergriffen wurden; jedoch konnte er ebenso wie Calpurnius Salvianus (ebd. S. 1401 Nr. 113) sein Leben um eine hohe Summe erkaufen. Der Name lautet *Q. Sestius* im bell. Alex. 55, 5, dagegen *Silius* bei Val. Max. IX 4, 2; wie diese Abweichung entstanden ist, bleibt unklar; man könnte Verwechslung mit einem der zahlreichen anderen im bell. Alex. genannten Verschworenen und Entstellung des betreffenden Namens zu Silius annehmen, z. B. bei Manilius Tusculus, Minucius Silo, L. Racilius (Bd. I A S. 30), doch ist das immer ziemlich kompliziert.

9) P. Sestius Capitolinus Vaticanus, Consul mit T. Menenius Lanatus 302 = 452 und Decemvir legibus scribundis im Jahre darauf 303 = 451. Der Name lautet 302: *P. Sestius Q. f. Vibi n. Capito V[atica]n[u]s* Fasti Cap., vgl. die Anm. dazu CIL I[2] p. 16. 30. *P. Sestius Capitolinus* Liv. III 32, 5. Diod. XII 22, 1. Fest. 237. *P. Sestius* Dionys. X 54, 1 (vgl. 54, 5. 55, 3). Cassiod. *Vaticanus* Chronogr. *Capitolinus* Hydat. Chron. Pasch. und 303 *P. Sestius* Liv. III 33, 3f. Diod. XII 23, 1. Dionys X 56, 2. Weil sein Name, aber nicht der seines Mitconsuls in der Liste der Decemvirn stand, wurde ihm ein größerer Anteil an deren Bestellung zugeschrieben (Liv. 33, 3; etwas anders und breiter ausgeführt Dionys. 54, 3ff.); weil die Decemviralgesetzgebung keine Viehbuße kennt, ist die Festsetzung eines Höchstmaßes der Viehbuße von einigen Antiquaren auf ein Gesetz dieser beiden Consuln zurückgeführt worden (Fest. 237, vgl. Momm-

sen Strafr. 50f., 3). Über P. Sestius bei Liv. III 33, 10 vgl. L. Sestius Nr. 1.

10) L. Sestius Pansa, brachte gegen die asiatische Gemeinde Magnesia am Sipylos im J. 700 = 54 eine Forderung ein, der sich von den früheren Statthaltern der Provinz allein Q. Cicero widersetzt hatte (Cic. ad Q. fr. II 9 [11], 2), und zwar brachte er sie ein als Quaestor von Asien nach dem Ausweis zweier Ehreninschriften, die ihm in Pergamon gesetzt sind (*Λεύκιον Σήστ[ι]ον τὸν ταμίαν* ohne Filiation und Kognomen Inschr. von Pergamon II 406f. = Dittenberger Or. Gr. 452). Ein S. auf einer Ephebenliste in Pergamon (Athen. Mitt. XXXIII 391) hängt vielleicht mit ihm zusammen. [Münzer.]

11) a) Ziegeleibesitzer, genannt (im Genitiv) auf gestempelten Ziegeln zu Rom, auch bei Tusculum (Frascati), CIL XV 1445, 1–6: *L. Sesti P. f. Alb(ani?)* | *Quirinalis* u. ä. (6 = c: *Sexti*), gekürzt 1444, 1–2: *L. Sesti* und 1446, 1–5: *Sex(ti) Qui(rinalis)*. Von 1445 ist auch ein Bruchstück in Karthago gefunden, CIL VIII (Suppl. 3) 22 632, 80. Nach Mommsen zu CIL XV 1445 war der genannte Ziegeleibesitzer Consul im J. 23 v. Chr., *L. Sestius P. f. Quirinus* oder vielmehr *Quirinalis*, eine Zeitbestimmung, welche mit dem Charakter der Schrift in Einklang steht.

b) A(ulus) Sestius, Besitzer einer Sigillatafabrik in Arretium (Arezzo) zur Zeit des Augustus. Ihm Bonn. Jahrb. CII 125. Oxé ebd. 157, 8. Die Sigillata dieser Fabrik ist gezeichnet (einmal oder mehrmals gestempelt): *A. Sesti* oder *A. Sest.* oder *A. Ses.* oder bloß *Sesti, Sest. Ses.* Häufig aber ist der Name eines seiner unfreien Töpfereiarbeiter in besonderer Zeile vor- oder nachgesetzt, z. B. *Acutus* | *A. Sest.* oder *Hilari* (*Hilar.*) | *A. Sesti* (*Sest.*) oder *Epapra* | *A. Sest.* oder *A. Ses.* | *Epap.* oder *A. Sest. Damae* oder *Sesti*| *Damae*, auch (horizontale Schrift in einem Kreis) *Sesti* | *figul(i)* | *Opt(atus)*, vgl. Oxé Bonn. Jahrb. CII 140; zuweilen ist die Schrift kreuzweise oder im Kreise gestellt (Oxé 142f.), wie *Her.* X *Ses.* (CIL XV 5588; vgl. XI 6700, 634) und *Argi. Ses.* (CIL XI 6700, 627. XV 5585 u. a.). Von diesen unfreien Töpfern des Betriebes des S. sind durch gestempelte Gefäße bekannt: Acutus, Argi(nes), Dama, Epapra (= Epaphra = Epaphroditos), Faustus, Ga(...), ?Grat(us), Her(mes?), Hilarus, Opt(atus), Philog(enes), Pila, Priamus, ?Soter, ... ibus (= ?Dat]ibus = Dativos).

Verbreitung der Ware des S.: Italien (CIL XI 6700, 625–635, vgl. 639. X 8056, 279. 330), besonders Rom (CIL XV 5584–5592. Riese Westd. Ztschr. XXI 1902, 239f. nr. 91–93; vgl. S. 251); Gallia Narbonensis (CIL XII 5686, 822f.): Avenio (Avignon), Narbo (Narbonne) und Tolosa (Toulouse); Hispanien, Küstenland am Mittelmeer (CIL II 4970, 480 6257, 180f.): Emporiae (Ampurias), Tarraco (Tarragona), unbekannter Ort der Landschaft Valencia; Niederrhein (CIL XIII 10009, 237f.): Neuss (Novaesium) und Köln; Oberrhein: Mainz (Behrens Mainz. Ztschr. VII 99 nr. 387. VIII/IX 79 nr. 201); schließlich im Lager bei Haltern (Loeschcke Westfäl. Mitt. V 1909, 182), wodurch, wie durch andere Kennzeichen, die frühe Zeit des S. erwiesen wird.

c) Gallischer Sigillatatöpfer, dessen Ware gestempelt ist: *Sesti ma.* oder *Sesti m.* [*ma., m.* = *manu*]. Verbreitung, am Allier: Vichy, [Moulins], auch Clermont-en-Auvergne (nur *Sest.*), CIL XIII 10 010, 1797, außerdem Bregenz am Bodensee, CIL III (Suppl. 1) 12014, 518 = Jacobs Jahrb. f. Altertum-kde. VI (1912) 183 nr. 29. Vereinzelt ist *OF·SIIS* [*of(ficina) Ses(ti)*], CIL II 4970, 479, Saguntum; ebenso (Zugehörigkeit zweifelhaft) CIL VII 1336, 1036, Eburacum (York): *Ses .. vill. m.*

12) Zwei in Pompeii gefundene silberne Becher mit Reliefschmuck sind unter dem Standfuß mit Stilus gezeichnet: *C.* (oder *T.*) *Sesti Zosimi* (einmal ohne Vornamen), CIL X 8071, 14. Ob der Eigentümer oder der Silberschmied gemeint ist, ist unbestimmt. [Keune.]

13) Sestia, Tochter des P. Sestius Nr. 6 und der Albinia, im J. 698 = 56 bereits verheiratet (Cic. Sest. 6). [Münzer.]

Sestomagus ist geändert worden in Itin. Hierosol. Burdigal. 551, 6 (ed. Geyer, Corp. Scr. Eccl. Lat. XXXIX p 4): *mutatio Sostomago* (so Hs. P; V: *Sustomago*), als Name einer Ortschaft zwischen Toulouse und Carcassonne, denn auch 552, 6 (a. a. O.) hat dasselbe Itin. Burdigal. *mutatio Sostantione* (*Sustancione*: V) statt *Sestantione* = *Sextantione*. Holder Altc. Sprachsch. II 1528. *S.* wäre gleichwertige Schreibung für *Sextomagus*; s. Sestiae. [Keune.]

Sestos (*Σηστός*), bei Ptolem. III 11, 9 ed. Müller S. 491 *Σεστός*, Gen. *-οῦ*, ep. *-οῖο* Quint. Smyrn. I 268, gew. *ἡ*, doch auch *ὁ*, s. Steph. Byz. *Σηστός – ἀρσενικῶς παρ' Ἐφόρῳ* (frg. 86), *οἱ δ' Ἀθηναῖοι ἐν τῇ Σηστῷ φασιν*. Eustath. zu Dion. Per. 513 *Ἀττικῶς μὲν ἡ Σηστός, παρὰ δ' Ἐφόρῳ ὁ Σηστός*; doch ist *ὁ* auch Xen. hell. IV 8, 6. Dem. XXIII 159 überliefert.

1) Stadt im thrakischen Chersones, wegen ihrer Lage nahe der engsten Stelle des Hellespont, dem sog. Heptastadion (s. o. Bd. VIII S. 185. 189. 369), gegenüber von Abydos, und der damit verbundenen Sage von Hero und Leandros (o. Bd. VIII S. 909ff.) viel genannt, Skyl. 67. Pol. IV 44, 6. XVI 29. Strab. II 108. 124. VII 331 frg. 52. XIII 581. 584. 590f. Dion. Per. 516. Ptolem. a. a. O. VIII 11, 10. Mela II 2, 26. Plin. IV 49. Solin. 10, 21. Mart. Cap. VI 657. Procop. II 4, 9. III 1, 8; anekd. 25, 2. Ovid. Her. 17 (18) 2 *Sesta puella*. Lucan. II 674. Stat. Ach. I 204; Theb. VI 525 *Sestias* (Hero). Sidon. Apoll. II 506 *Sestia ora*. V 451 (Xerxes). XI 71 *Sestias-undas*. Mus. 40. Am ausführlichsten handeln über die Lage, deren Bedeutung für den Seeverkehr Abydos mehr zu statten kam als S. Pol. XVI 29. Strab. XIII 591. Procop. a. a. O. aed. IV 10, 24f. V 1, 8.

S. wird zuerst im Katalog der troischen Streitkräfte genannt, Hom. Il. II 836. Schon daraus, wie aus dem ungriechischen Namen, ergibt sich, daß es eine thrakische Siedlung war und vom asiatischen Ufer aus beherrscht wurde, was auch Strab. XIII 591 bezeugt. Thraker als Umwohner bestätigt Pol. XXXIV 7, 15. Die erste griechische Besiedlung erhielt S. von Lesbos aus, etwa 600 v. Chr., Skymn. 709f. Strab. bei Eustath. zu Dion. Per. 513, beide nach Ephor. Busolt Gr. Gesch. I² 463f. E. Meyer Gesch. d. Alt. II

§ 298. Nach dem Skythenfeldzug um 513 setzte Dareios I. bei der Rückkehr hier über den Hellespont, Her. IV 143. Busolt II 523–528. Bekannt ist die Schiffbrücke des Xerxes bei S., Her. VII 33. Busolt 663. Sie erreichte nicht die etwas landeinwärts gelegene Stadt, sondern den Hafen *Ἀποβάθρα*. Strab. XIII 591. VII 331, 56 (o. Bd. I S. 2817). Dieser war nach Theop. 6, der S. eine kleine, aber wohlbefestigte Stadt nennt (*βραχεῖαν μέν, εὐερκῆ δέ*), durch eine 61 m lange Mauer (*σκέλει διπλέθρῳ*) mit S. verbunden. Der Kleinasiate Artayktes (o. Bd. II S. 1327) wurde damals zum Befehlshaber von S. ernannt, Her. VII 78. Nach der Schlacht bei Mykale 479 wurde das stark befestigte S. von den Athenern belagert und 478 erobert, Her. IX 114–119. Thuk. I 89, 2. Diod. XI 37, 4. Busolt III 1, 40. Ed. Meyer Gesch. des Altert. II § 239. Polyaen. I 34, 2 berichtet von der Wegführung persischer Gefangener aus S. im J. 465 durch Kimon.

Zur Zeit des attischen Seebundes finden wir S. in den Tributlisten, CIA I 37. 234–258. Suppl. 2726. Meyer IV § 396 A. Im Peloponnesischen Kriege wird S. während der Kämpfe des J. 411 als Flottenstützpunkt der Athener viel genannt, Thuk. VIII 62, 2. 102, 1. 104, 1. 107, 1. Xen. hell. I 1, 7. Diod. XIII 39, 5. 40, 6. 46, 5. 47, 1. C. Müller FHG I 278. Meyer IV § 693. 709 –711. Nach der Schlacht von Aigospotamoi 405 wurde die Stadt von Lysandros besetzt und die Bewohner verjagt, aber auf Befehl der spartanischen Regierung wieder zurückgeführt, Xen. hell. II 1, 25. Diod. XIII 106, 8. Plut. Lys. 14. Meyer V § 746. 760.

Nach der Schlacht bei Knidos 394 setzten sich die Spartaner unter Derkylidas in S. fest, wurden aber im folgenden Jahre durch Konon verjagt, Xen. hell. IV 8, 3. 5. 6. Meyer V § 860. Die Athener scheinen sich zunächst wenig um S. bekümmert zu haben, da Ariobarzanes (o. Bd. II S. 832) die Stadt 365 besetzt hielt und gegen einen Angriff der Thraker unter Kotys mit Hilfe des Agesilaos und Timotheos verteidigte, Xen. Ages. II 26. Isokr. XV 108. 112. Nach Nep. Tim. 1, 3 hätte darauf Timotheos S. und Krithote von Ariobarzanes zum Geschenk erhalten. Meyer § 965. A. Schäfer Demosthenes I² 100f. Schon 360 kam aber S. mit Hilfe der Abydener in die Gewalt des Kotys, Dem. XXIII 158. Hyper. Eux. 13. Polyaen. I 37. Meyer § 976. Schäfer 133. 154f. Im J. 353 wurde es dann von Chares erobert und grausam gezüchtigt, Diod. XVI 34, 3. Meyer § 984. 978 A. Schäfer Dem. I 444f. S. im Volksbeschluß der Chersonesier, Dem. XVIII 92. Unter Philipp II. kam S. in die Hand der Makedoner, Schäfer III 28f., 2. 51, 4. 114, 2. Alexander unternahm im J. 334 von hier den Übergang nach Asien, Arian. an. I 11, 56. In die Zeit der Herrschaft des Lysimachos fällt eine Eroberung (durch Demetrios Poliorketes?), etwa 293, von dem Polyaen. III 7, 3 in der Geschichte des Lachares berichtet. Später, um 219, finden wir S. im Besitz der aufblühenden rhodischen Seemacht, Pol. IV 50, 6. Als Philipp V. um 200 die Stadt besetzte, wurde sie 198 von den Rhodiern in Rom zurückgefordert, Pol. XVIII 2, 4. Liv. XXXII 33, 6f. Bald darauf, 196, marschierte Antiochos III. ein, Liv. XXXIII 38, 9; aber 190 kam sie in den Besitz der Römer, Liv. XXXVII 9, 8–10. Seit 18? scheint S. unter der Herrschaft von Pergamon gestanden zu haben, behielt aber Autonomie und fing wieder an, eigene Münzen zu prägen. Über diese Zeit unterrichtet uns die große, 1865 gefundene, jetzt im Brit. Museum befindliche Inschrift zu Ehren des Menas, Sohn des Menes, Gesandter bei Attalos II. und Attalos III., Gymnasiarch, Münzmeister usw., s. C. Curtius Herm. 1873, 113–139. Jerusalem Wien. Studien I 1879, 32–58. v. Fritze Nomisma I 1907 S. 1–13 Taf. I. Coll. of Anc. Greek Inscr. in the Brit. Mus. IV 2 (1916) S. 142–147. Über die Münzen von S., Legende *ΣΑ ΣΗ ΣΗΣΤΙ* vgl. außer Fritze a. a. O. nach Busolt I 456f. A. Cat. Brit. Mus., Thrace usw. 1877, 198ff. Head HN 225 (Kaisermünzen bis Philippus jun.). Unter den sonst nicht zahlreichen Inschriften ist eine Widmung an Hadrian zu nennen, CIG 343 = CIA III 484, sonst CIG 91. 892f. CIA II 136. 3313f.

Strab. XIII 591 nennt die Stadt noch *ἀρίστη τῶν ἐν Χερρονήσῳ πόλεων*, aber in der Kaiserzeit muß sie rasch verfallen sein. Die Münzprägung hört um 250 auf; in den Bischofslisten und in den Itinerarien hat S. keine Stelle. Prokop. aed. IV 10, 24f. nennt S. eine ,alte Stadt, bisher vernachlässigt und ohne Befestigung. Darüber erhebt sich ein sehr steiler Hügel, wo (durch Iustinian) eine uneinnehmbare Befestigung errichtet wurde'. Im 13. Jhdt. durch die Lateiner besetzt, wurde die Stadt von Johannes Dukas Vatatzes, Kaiser von Nikaia (1222–1254) wieder genommen, Nikeph. Greg. II 3. In der Chronik des Muntaner († 1340) erscheint *Cesto* nochmals unter den vier besten Städten des Chersones, dann tritt unter türkischer Herrschaft der völlige Verfall ein. A. M. Ferd. Schultz De Chersoneso Thracica. Berol. 1853, 40–48. Jetzt steht auf der Stelle nur ein türkisches Kloster. Darüber erheben sich auf den Hügeln hinter Sestos point, westlich von Ak baschi liman, die Ruinen einer alten byzantinischen Festung, 100 m über dem Meer. Sailing Directions for Dardanelles usw. 4. Ed. 1893, 88. Engl. Seekarte 2429 The Dardanelles. Kiepert FOA IX. Weiteres bei Hauvette-Besnault Bull. hell. IV 1880, 515ff.

2) Stadt auf Kypros, Nonn. Dion. XIII 444, nach Graefe zweifelhaft, s. Koechly S. LIX. 492. Engel Kypros I 158. [Oberhummer.]

3) Auf einer Inschrift von It-Assar in Lykien erwähnt, Kalinka Österr. Jahresh. IV 1900, 37. Lage unbekannt. [Ruge.]

Sestrae s. Sestiae.

Sesus s. Sesa.

Set. s. Seius Nr. 19c, o. S. 1128.

Setae, nach Plin. VI 67 ein an Silbergruben reiches Volk im Nordosten von Indien. [Wecker.]

Setaia. 1) *Σήταια* (?), *ἡ*, aus dem Ethnikon *Σηταῆται* (Mariani Mon. Ant. VI [1895] 275. 299ff. Sammlung griech. Dialektinschr. nr. 5120, 14. 16) erschlossen. Fick Vorgr. Ortsn. 31 bringt ohne Erklärung der Etymologie den Namen mit den Namen *Σητός* in Kilikien, *Σητοί* in Bithynien und *Σηταῖον*

bei Sybaris in Unteritalien zusammen. Örtlichkeit auf der Insel Krete. ‚Sicher lag Setae an der Nordküste‘ (d. h. von Krete) ‚und der Name lebt in dem modernen Sitia fort‘ meint Blaß a. a. O. Sitia (Σίτεια Not. Episc. III 449. X 560. XIII 410) wurde als Nachfolgerin von Ἤτεια oder Ἦτις (s. o. Bd. VI S. 704) angesehen von Bursian Geogr. Griechenl. II 575f., der Eteia nicht als selbständige Ortschaft auffaßt, sondern nur als Hafenplatz der Stadt Praisos, die 2½ Wegstunden landeinwärts gelegen war. Mariani a. a. O. 307 hielt S. und Eteia für identisch, wogegen v. Wilamowitz-Möllendorff Lit. Centralbl. 1896 nr. 741, 517, dem Dittenberger Syll. nr. 427 beistimmt, geltend macht, daß die Identifizierung von Σ. mit Eteia, Etis unsicher ist. Es wäre auch die Zuweisung des Demotikons Σηταῆται an die Namensformen Eteia und Etis nicht gut denkbar. Aus der Inschrift geht jedenfalls hervor, daß die Setaëten (im Norden von Praisos) und die Staliten (im Süden) für die Praisier Schifferdienste bei weiteren Fahrten von Kreta aus (z. B. nach Delphoi oder Olympia) leisten mußten, wofür die Staliten Anteil an Hafeneingängen und an den Erträgen der Fischerei (von Seefischen und Purpurschnecken) gewährt bekamen; die Setaëten aber nicht. Daraus geht hervor, daß die Setaëten in engerem Abhängigkeitsverhältnis zu den Praisiern stehen mußten. Wohnort der Setaëten vielleicht beim heutigen Σίτεια, westlich von dem für Eteia angesetzten Punkt der Nordostküste Kretas; s. die Art. Praisos und Siteia. [Bürchner.]

2) S. war nach Lykophr. Alex. 1075—1082, dem Schol. z. d. St. p. 326 Scheer. Tzetz. zu Lykophr. p. 924f. z. St. und Holzinger Lykophr. Alex. z. St. p. 322 eine Troerin, die als Gefangene auf griechischen Schiffen weggeschleppt (O. Gruppe Griech. Myth. 363) am Krathis in Unteritalien ihre Gefährtinnen überredete, diese griechische Flotte in Brand zu stecken, und zur Strafe für diese Tat daselbst an die Klippe Σηταῖον (s. Steph. Byz. s. v.) angeschmiedet, den Geiern zum Fraße diente (über dieses Motiv im allgemeinen Holzinger a. a. O. p. 305 zu Lykophr. Alex. 921 und Klausen Aeneas und die Penaten 452f.). Dasselbe berichten noch Steph. Byz. s. Σηταῖον. Etym. M. p. 711, 39 und Oros im Etym. Gen. (Reitzenstein Gesch. d. griech. Etymologika 323). Über Timaios als Quelle des selbständigen Scholions zu Lykophr. Alex. 1075 (woraus Etym. M. und Steph. Byz. a. a. O.) s. J. Geffcken Timaios' Geographie des Westens 1892, 21, über die Herkunft des Namens s. Σήτη und Σητάνειος. [Zwicker.]

Σηταῖον, χώρα παρὰ Σύβαριν, ἔνθα Σήταιαν μίαν τῶν αἰχμαλώτων, πείσασαν τὰς ἄλλας τῶν Ἑλλήνων ἐμπρῆσαι τὰς ναῦς αὐτοὶ ἐσταύρωσαν, so berichtet Steph. Byz. s. v., ähnlich Suid. und Etym. M. s. v. S. Setaia Nr. 2. Irgendwie näher bestimmbar ist der Ort in Lukanien bei Sybaris nicht. [Philipp.]

Setaneios (Σητάνειος). Die Inschrift bei Le Bas-Waddington-Foucart Voyage archéolog. en Grèce et en Asie mineure III 1 p. 39 nr. 106, vgl. III 2 p. 52 erwähnt in Teos *μύσται τοῦ Σητανείου θεοῦ Διονύσου*. Die Deutung dieses singulären Epithetons ist unsicher; die Deutung bei Scheffler De rebus Teiorum, Diss. Leipzig 1882, 78, der unter Hinweis auf CIG III 4893 (*οἱ συνάγοντες ἐν Σήτει, τῇ τοῦ Διονύσου νήσῳ*) Σ. als Ethnikon der ägyptischen Insel Setis auffassen wollte, ist sprachlich unmöglich; ansprechender die von Heydemann Hallesches Winckelm.-Progr. 3, 81 Σ. = *annuus* (s. Steph. Thes. ling. Graec. s. v.), der sich auch Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 709, 1 und Poland Griech. Vereinswesen 1909, 202 anschließen; s. auch W. Quandt De Baccho ab Alexandri aetate in Asia minore culto, Dissert. Philol. Halenses XXI p. 155. 244. [Zwicker.]

Σετάντιοι, ein britannisches Volk, dessen Name nur durch den von Ptolem. (II 3, 2) erwähnten Σεταντίων λιμήν bekannt ist. Im ptolemäischen Verzeichnis steht dieser Hafen an der Westküste Albions, der *Μοριχάμβη εἴσχυσις* (Morecambe Bay) am nächsten. Danach wäre er mit der Mündung des Ribble zusammenzustellen, und die Wohnsitze der Σ. in der modernen Grafschaft Lancashire zu suchen. Möglicherweise ist der Volksname in dem *Saudonio* des Geogr. Rav. V 31 p. 428, 17 enthalten. Daß er auch in CIL VII 1212 (vgl. Ephem. ep. III p. 141) zu erkennen sei, ist unannehmbar; s. Sandonium. [Macdonald.]

Σετηία εἴσχυσις, Flußmündung an der Westküste Albions (Ptolem. II 3, 2). Nach der ptolemäischen Tafel ist der Fluß ohne Zweifel mit dem heutigen Dee zu identifizieren. [Macdonald.]

Setelsis (Ptolem. II 6, 71), Stadt der Iaccetaner in Hispania Tarraconensis, wohl heute Solsona. [Schulten.]

Seterius, Ziegler, auf gestempelten stadtrömischen Ziegeln genannt (im Genitiv): *C. Seteri Acasti*, CIL XV 1447 (vier Belege), Zeit gegen 100 n. Chr. (Dressel). [Keune.]

Seterra, nur im Itin. Vicar. genannte spanische Stadt. [Schulten.]

Seth, ägyptischer Gott. Beste Übersicht über das Material mit ausführlicher Bibliographie (bis 1910) Röder Set in Roschers Myth. Lex. (cit. Röder Set).

I. Name. Altägyptisch nur *śtẖ* (die altertümliche und traditionell beibehaltene Wiedergabe *śtš* rührt aus einer Zeit her, die noch kein eigenes Zeichen für *ẖ* hatte und diesen Laut durch *š* wiedergab), gesprochen etwa Sêtech, dann mit zunehmender Schwächung des H-Lautes zu Sêteh ∾ Sêth zusammengezogen, dem die übliche griechische Wiedergabe Σηθ genau entspricht. Alle verschiedenen ägyptischen Schreibungen (Übersicht Röder Ägypt. Ztschr. L 84) meinen den gleichen Gott; zur Abtrennung einzelner als besondere Götter, z. B. den unägyptischen (semitischen) Sutech (eine ganz unbegründete Vokalisation) besteht kein Anlaß. Es kommen höchstens dialektische Aussprachsvarianten in Frage. Griechische Wiedergabe in verschiedenen theophoren Königsnamen: *Ασηθ* (Manetho bei Josephus als letzter Hyksosherrscher) zweifelhaft, da ägyptisch nicht bezeugt, vgl. Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 86. *Σεθως* ‚der Sethische‘, zwei Herrscher der XIX. Dynastie, s. den Art. Sethos. Sonst nicht selten in der späten Zauberliteratur: *CΗΘ* demotisch-griechischer Zauberpapyrus Leiden J 384, vgl. Pleyte Rel. des Pré-Israélites

taf. 9, 6 = Lanzone Diz. di mitol. taf. 378, 3. Thompson Demot. mag. Pap. 146 *τυφων σηθ*; im Pap. Mimaut (v. 87); *Σηϊθ* Pap. Leiden V (ed. Dieterich IV 32) u. a.; in den Schriften der gnostischen Sekte der ‚Sethianer‘ (s. u. IX). Bei den Klassikern ist der Name meist durch das griechische *Τυφῶν* wiedergegeben (Herod. II 144. Diod. I 13; die Ausschreiber des Manetho vgl. Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 121), so auch gewöhnlich Plutarch, der allerdings daneben mehrfach (de Iside 41, vgl. 49. 62) den ägyptischen *Σηθ* anführt (ebenso *Σητ* bei Epiphan. adv. haeres. III 2, 12. Migne G. XLII 804); dagegen scheint das griechische Synonym Typhon bereits als S.-Name in ägyptischen Texten der Ptolemäerzeit übernommen zu werden, vgl. Brugsch Dict. hiérogl. 1553. 1583 (Edfu). Die Etymologie des Namens S. ist noch ungeklärt; Plut. de Iside 41 (vgl. 49) *ὅπερ ἐστὶ καταδυναστεῦον ἢ καταβιαζόμενον* oder *φράζει δὲ τὴν πολλάκις ἀναστροφὴν καὶ πάλιν ὑπερπήδησιν* mag auf spätägyptische Deutungen zurückgehen und scheint in letzterem Falle auf eine Pseudo-Etymologie von einem ägyptischen Wort, das ‚verwirren, zerstückeln‘ u. ä. bedeutet, zurückzugreifen (62; auch *πάντα πράγματα ταράξας* 27). Daneben nennt Plutarch nach Manetho (de Iside 49. 62) noch den Namen *Βεβων* (var. *Βεβαιων*, vgl. *Βαβυς* Hellanik. [frg. 150] bei Athen. XV 680 A. FHG I 66 und *Babo* in einem sethianischen Zaubertext, Röder Set 775), wohl ein selbständiger ägyptischer Dämon, für den ein lautlich entsprechender Name eines gefährlichen Unterweltsdämon (*bꜣbꜣj*, d. h. ‚Höhlenbewohner‘, o. ä., Tb. Kap. 17, 81 [N. R.]; Kap. 125 Schlußrede Z. 7. Lanzone Diz. di mitol. 196—197) in Frage kommt, während die Etymologie des Plutarch ‚Hindernis, Hemmung‘ (49) sicher unrichtig ist. Auch in *Σμυ* (de Iside 62) wird am ersten ein ägyptischer Dämonnamen stecken. Weit älter, mindestens seit der Hyksoszeit, ist die Gleichsetzung des S. mit dem semitischen Baʿal, durch die die im Nordosten des Deltas in der Gegend von Tanis bis Pelusium angesiedelten nichtägyptischen Kulte zu S.-Kultstätten gemacht wurden, Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I² § 304. Im Neuen Reich und namentlich in der Spätzeit dient Baʿal als Synonym für S. und erscheint so z. B. als einer der zahlreichen S.-Namen im Mythus von der geflügelten Sonnenscheibe von Edfu (Naville Mythe d'Horus übers. Röder Urk. z. ägypt. Rel. 120f.) und ebenso in verschiedenen kultgeographischen Namen (Flur des Baʿal im 12. oberägyptischen Gau (Hierakon) Brugsch Dict. géogr. 186. 1364.

II. Tier des S. 1. Der Gott wurde in Gestalt eines seltsamen Tieres verehrt und dargestellt (das klassische Götterbild nur mit dessen Kopf), dessen Kenntnis die Ägypter selbst früh verloren haben, da bereits Darstellungen des Alten Reiches (der Schwanz als Pfeil vielleicht unter dem Einfluß von Jagdbildern, vgl. Borchardt Ägypt. Ztschr. XLVI 90) in den charakteristischen Merkmalen abweichen, vgl. die Abbildungen Erman Ägypt. Rel.² 25; daher zahlreiche zoologische Deutungen, z. B. Oryxantilope (Brugsch), Wüstenspringmaus (Maspero Hist. anc. I 103), Okapi (Wiedemann OLZ V [1902] 220, vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 181), Giraffe (v. Bissing Rec. de trav. XXXIII 18), zuletzt das afrikanische Erdferkel (Schweinfurth Umschau 1913, 783; Ann. d. Serv. XIII 272), während andere sich für ein Fabeltier entschieden (zuletzt Röder Ägypt. Ztschr. L [1912] 85). Diesen Bestimmungsversuchen gegenüber ist wichtig, daß das S.-Tier in den Gräbern des Mittleren Reiches bei Beni Hasan als phantastisches Wüstentier auf Jagdbildern (ägypt. Namen *šꜣ*) vorkommt, wobei der pfeilartige Schwanz wiederkehrt (Newberry Beni Hasan II taf. 4. 13, vgl. Maspero Hist. anc. I 83, auch in dem rel. Text nr. 37 bei Quibell Excavat. at Saqqara II 50 genannt). Dieser Name, allerdings in vielerlei Varianten, dient noch in den Texten der ptolemäischen Tempel als Bezeichnung des S.-Tieres und scheint sonst eine den Schakalen verwandte Hundeart zu bezeichnen (Pap. mag. Harris V 4; als Name eines schakalköpfigen Totengottes auf späten Sarkophagen, z. B. Ann. d. Serv. XVII 20 und einer Schakal(Hunde)-Göttin im 16. oberägyptischen Gau, Dümichen Geogr. Inschr. III 89. Junker Onurislegende, Denkschr. Akad. Wien LIX 38). Daher auch Darstellungen, wo die Sonnenbarke in der Unterwelt von zwei solchen S.-Tieren und zwei Schakalen gezogen wird (Pleyte Set dans la barque du soleil taf. 1 = Lanzone Dizion. di mitol. taf. 382; vgl. eine von Daressy Annal. du Serv. XX 166 angeführte Darstellung auf dem Sarkophag eines Amonspriesters der XXI. Dynastie). Einer Hundeart entspricht auch die Art des mit vorgestreckten Vorderbeinen liegenden S.-Tieres. Für einen Zusammenhang mit dem Erdferkel (Schweinfurth) ist bemerkenswert, daß dieses ein typisches Nachttier ist und derselbe Wortstamm, den das S.-Tier enthält, im Ägyptischen für eine Bezeichnung des Ebers (so Tb. Kap. 112 M. R.) verwendet wird. Übrigens gibt es in alter Zeit einen Lokalgott, dessen Name an den des S.-Tieres stark anklingt, der ‚Herr von Libyen‘ heißt und als Schutzgott der in den Oasen der libyschen Wüste liegenden Weingüter der thinitischen Könige gilt und dabei wechselnd in S.-Gestalt oder auch als Horusgott mit der Feder geschmückt auf Siegeln dieser Zeit erscheint (Sethe bei Borchardt Grabdenkmal des Sahurê II 74). Nach alledem ist S. deutlich als Gott charakterisiert, der am Rande der Wüste haust, dort wo in den Wadis die ägyptische Phantasie mancherlei Fabelwesen heimisch glaubt. Alle anderen später ‚typhonischen‘ Tiere sind erst sekundär mit S. zusammengebracht, entweder aus lokaler Kultverbindung, wie der Fisch Oxyrynchus, oder als Folge seiner Herabsetzung zum Götterfeind: es sind einmal die altüblichen Opfertiere, bei deren Schlachtung man im jüngeren Ritual S. symbolisch zu töten meinte (Junker Ägypt. Ztschr. XLVIII 69f.; so schon Tb. Kap. 151a, 10), wie Wildstier, Antilope, Gazelle oder die hauptsächlichsten gefährlichen Jagdtiere Krokodil und Nilpferd (Plut. de Iside 50 ‚von den wilden Tieren die grausamsten‘), oder sonst verachtete Tiere, wie Esel, Schwein und die Fische. Lokale Kulte unterstützten gelegentlich die Umdeutung auf Zusammenhänge mit S.

2. Esel. Typische Darstellungsart des S. unter allerlei, meist schmähenden Namen als Götterfeind in griechisch-römischer Zeit, vielleicht entstanden durch allmähliche Umdeutung des unverständlichen Tierkopfes unter Einfluß wirklich eselsköpfiger Dämonen der Unterwelt (‚Fresser des Esels' Tb. Kap. 40 [Vignette], vgl. Amduat 2. Stunde, Jequier Livre de ce qu'il y a dans le Hadès 55; eine weibliche Gottheit mit Eselskopf Lanzone Diz. di mitol. taf. 379; ein Unterweltsdämon [eselsköpfig mit Gecko in der Hand] Pap. Skrine 2 Journ. of egypt. arch. V taf. 5, 17; ‚Esel' schon im Pap. Ebers mit dem S.-Thier determiniert, wegen des Geschreies wie Aelian. nat. an. X 28?) und der Einwirkung der Zeitverachtung des Esels, dessen geschlechtliche Annäherung in Urkunden seit Dyn. 22 als schlimmster Fluch verwendet wird (Sottas Préservation de la propriete funer. 149f.). Die Zeremonie des ‚Schlagens des Esels' begegnet schon im Neuen Reich beim memphitischen Sokarisfest am 26. Choiak, und der auf diese Zeit zurückgehende Festkalender von Edfu verzeichnet für diesen Tag die Tötung des ‚Esels des Seth' durch den König zu Ehren des Osiris (Brugsch Drei Festkalender 9, vgl. Brugsch Thesaurus 1141. 1146 und die ptol. Darstellung aus dem Opettempel von Karnak, Lepsius Denkm. IV 29b). Ebenso wurde in Koptos nach Plut. de Iside 30 ein Esel von einem Felsen herabgestürzt. Die typhonische Natur des Esels bezeugen Plut. de Iside 30—31. 50. Aelian. nat. an. X 28. Epiphan. adv. haeres. III 2, 12. Migne G. XLII 804 unter zeitgemäßer Motivierung: rötliche Farbe (s. u. IV 2), Indolenz und Unfruchtbarkeit, Geschrei (s. o.), vgl. Hopfner Tierkult der Ägypter. Denkschr. Akad. Wien LVII 2 (1913), 102f. S. mit Eselskopf häufig in der späten Zauberliteratur: aus einem griechisch-demotischen Zauberpapyrus Leiden (Leemans Mon. II 226) bei Pleyte Rel. des Pre-Israelites taf. 9, 6 = Lanzone Diz. di mitol. taf. 378, 3; demotisches Amulett in Leiden (Leemans Ägypt. Monum. Leyden, Bürgerl. Leben taf. 170d), Pleyte a. a. O. taf. 9, 7 rotgemalt (vgl. Plut. de Iside 30); griechischer Zauberpapyrus Mimaut Paris ed. Wessely Denkschr. Akad. Wien XXXVI (1888) 142; Pap. London 121 ebd. XLII (1893) 54; Darstellungen auf den Bleitafeln der Sekte der Sethianer aus Rom (4.—5. Jhdt. n. Chr), Wünsch Sethian. Verfluchungstafeln aus Rom. Auch Athanas. in gent. 9 (Migne G. XXV 20) nennt einen Gott mit Eselskopf. Deshalb muß auch der Zauberer zur Anrufung des S. Hände und Mund mit Eselsblut beschmieren und einen Eselskopf sich zu Füßen aufstellen (Thompson Demot. mag. Pap. 145f., vgl. Erman Ägypt. Rel.² 249), oder ein Zauberspruch soll mit Eselsblut geschrieben werden, Wessely a. a. O. XXXVI S. 97 v. 2101.

3. Antilope (Oryx), Gazelle und Wildstier (eigentlich der afrikanische Ur-) sind als typische auf der Jagd erlegbare Opfertiere (deshalb dann auf den Opferstier ausgedehnt, vgl. die Herod. II 38. Plut. de Iside 31 beschriebene Stempelung als ‚Feind') zu typhonischen Tieren geworden (Junker Ägypt. Ztschr. XLVIII 71f.; schon Thutmosis III. nennt sich ‚den Retter (= Horus), erschienen auf dem Rücken seines

Opfertieres', Sethe Urk. ägypt. Altert. IV 616); sie alle sind sonst heilige Tiere (z. B. Oryx, ursprünglich im 16. oberägypt. Gau [Gauzeichen] und in Antaeopolis, Gazelle in Koptos [Isis] und in Komir südlich Esne [Anukis], der ‚Wildstier' ständig in den Pyramidentexten). Sekundär werden sie dann gelegentlich in diesen Gauen zum Götterfeind, so die Antilope im 16. Gau zum ‚Feind des Horusauges' (Ansätze dazu schon im Tb. Kap. 112 des Mittl. Reiches) und unterliegenden Feind des sie verfolgenden Falkengottes (Horus), vgl. Junker Onurislegende 37f.; ähnlich in Antaeopolis in der Spätzeit mit dem ‚Antaios' verbunden, der sie bändigt oder gar tötet (s. u. V 2), wie auf den bekannten magischen Stellen der Spätzeit unter anderen gefährlichen Tieren (Krokodil, Skorpion, Löwe), die Horus bezwingt, auch die Antilope erscheint (Erman Ägypt. Rel.² 181 Abb. 97. Lanzone Diz. di mitol. taf. 218). Zu den ätiologischen Auslegungen der griechischen Schriftsteller über die Oryx als unreines Tier vgl. Hopfner Tierkult 99f.

4. Krokodil und Nilpferd, die beiden Haupttypen der typhonischen Tiere in der Spätzeit, verdanken diese Rolle ihrer planmäßigen Verfolgung auf der Jagd (vgl. Diod. I 35), wo in alter Zeit die Erlegung eines Nilpferdes auf der königlichen Jagd eine bewunderte Tat darstellt, die man sogar in Jahresdatierungen und plastischen Bildwerken verewigt (Borchardt Annalen und zeitl. Festlegung des Alten Reiches 36 für Usaphais der I. Dynastie); beides weit verbreitete heilige Tiere. Noch zur Ramessidenzeit nennt man das Nilpferd als Symbol des S. gelegentlich ‚guter Seth' (Denkstein Turin 65 wohl aus Theben, Lanzone Diz. di mitol. taf. 380), und wegen dieses Zusammenhanges wird die hilfreiche Nilpferdgöttin Toeris (s. d.) zum Kebsweib des S. gemacht (Aelian. nat. an. X 21). Die gewiß erst verhältnismäßig junge Umwandlung besonders hervortretend in den Erzählungen der Horusmythe von Edfu, wo die Genossen des S. in Gestalt von Krokodilen und Nilpferden auftreten, und wo S. selbst mehrfach bei Minie (*Hbnw*), Herakleopolis (‚Nilpferd aus Karneol') und bei Edfu selbst (‚rotes Nilpferd') als Nilpferd kämpft (Naville Mythe d'Horus taf. 14, 11. 17, 3. 22, 31 und 41). Aber bereits nach dem Bericht in Pap. Sallier 4 des Neuen Reiches (zum 26. Thot) kämpfen Horus und S. bei Tura südlich Babylon als zwei Nilpferde (!), vgl. Brugsch Rel. und Mythol. 463. Röder Set 760. Die vielfache Tötung und Schlachtung des Nilpferdes als Götterfeind schildert eingehend eine besondere Schrift (Mythe d'Horus taf. 1—11); eine derartige Darstellung in Edfu (Apollonopolis magna) beschreibt Euseb. praep. evang. III 12, dagegen klingt die Schilderung eines angeblichen Bildes in Hermopolis Plut. de Iside 50 wie ein Mißverständnis. Bezüglich der Verfolgung und Tötung des Krokodils paßt zu der Angabe des Festkalenders von Edfu, daß am großen Fest des Horus zwei Krokodilfiguren aus Ton unter Verfluchung zerstört wurden (Brugsch Drei Festkalender 14, vgl. die Überlieferung Plut. de Iside 50 ἐν δ' Ἀπόλλωνος πόλει, wohl = Edfu), ebenso wie auch ein Nilpferd aus Wachs

symbolisch geschlachtet wurde, und die Nachricht Aelian. n. a. X 21 über die Bestrafung und Tötung von Krokodilen durch die Bewohner von Apollonopolis (anscheinend hier ‚das kleine' = Kus), die an heiligen Perseabäumen aufgehängt wurden. Durch diese in Verbindung mit der Osirisreligion erfolgte Umstellung wurden Orte, wo das Krokodil altheilig war, zu heftigen Krokodilgegnern, am bekanntesten die Tentyriten (Dendere), deren Gauzeichen das heilige Krokodil mit der Feder darauf später dahin umgedeutet wurde, das Krokodil sei S., die Feder darauf der siegreiche Osiris (Mariette Dendérah III 78, vgl. Dümichen Baurk. d. Denderahtempels 12). Zur Abwehr des Krokodils, des neben der Schlange meistgefürchteten Tieres, gab es seit alters zahlreiche Zaubersprüche, in der Spätzeit gern auf besonderen magischen Stelen, die Horus als Herrn über alles wilde Getier auf Krokodilen stehend darstellen, aufgezeichnet (schönstes Beispiel sog. Metternichstele der XXX. Dynastie, publ. von W. Golénischeff mit großer Anzahl derartiger Zaubersprüche, übers. Röder Urk. z. ägypt. Rel. 82f.; solche auch im Pap. mag. Harris, wo das Krokodil ‚Sohn des Seth' [II 2] genannt wird, und im sog. Apophisbuch übers. Röder a. a. O. 112f.). Auch die Tempelbibliothek von Edfu enthielt nach ihrem Verzeichnis ein besonderes Buch ‚Niederwerfung des S., Abwehr des Krokodils'. Nebenher geht gelegentlich eine gewisse Annäherung des Krokodilgottes Suchos an S., so daß dieser den S. im ptolemäischen Tempel von Kom-Ombo als Helfer des Rê in der Sonnenbarke ersetzt (Rosellini Mon. del culto taf. 46, 2. Lanzone Diz. di mitol. taf. 181, III [Edfu]). Jedenfalls sind Krokodilskulte von S. zu trennen, wo sie zusammenstoßen, wie in Ombos (Ballâs, vgl. Aelian. n. a. X 21. Iuven. sat. XV) und Umgebung, auch in Antaeopolis (Plut. de soll. an. 23) ist die Verbindung sekundär.

5. Das Schwein stand für die Ägypter seiner Benennung nach einmal dem Nilpferd oder (der Eber, ägypt. *šij*) dem wirklichen S.-Tier nahe. Zum ‚typhonischen' Tier ist es daher mit Hilfe der wie bei den Juden besonders niedrigen Achtung (Herodot. II 47. 164. Sext. Empiricus Pyrrh. hyp. 24 [223]. Aelian. n. a. X 16. Iustin. martyr. quaest. 35 [Migne VI 1281]. Origenes c. Cels. V 34 [Migne XI 1233]. Synes. de prov. I 5 [Migne LXVI 1220]) schon früh geworden. Schon im Tb. Kap. 112, einer ätiologischen Sage für die Beschränkung der Schweineopfer an Horus, verwandelt sich S. in einen schwarzen Eber, um Horus am Auge (Mondauge, s. u. V 2) zu schädigen; daher die Angabe des Aelian. n. a. X 16, daß das Schwein Sonne und Mond zuwider sei. Schlachtung als typhonisches Tier nur an einem bestimmten Tage, in Edfu dem 15. Pachons (Vollmondstag, Brugsch Drei Festkalender 5), bezeugt bei Plut. de Iside 8 θύοντες ἅπαξ ὗν ἐν πανσελήνῳ mit mythischer Begründung der Verbindung des Typhon mit dem Schwein, vgl. Herodot. II 47 als Opfer für Selene und Dionysos (= Osiris) als Mondgottheiten.

6. Aus ähnlichen Gründen wird der Fisch zum typhonischen Tier, weil man ihn namentlich in der Spätzeit für rituell unrein hielt, während alte Fischkulte an vielen Orten, so bei Aby-

dos, Oxyrynchos, Latopolis (Esne), Lepidotonpolis u. a., bestanden (s. d. und Hopfner Tierkult 150f.). Das Zeichen dient schon im alten Reich zur Schreibung des Wortes ‚Abscheu' (vgl. Plut. de Iside 32). Die Folgerung aus der typhonischen Natur des Meeres (Plut. a. a. O.; Tischreden VIII 7) ist sekundär. Gerade die heiligen Fische Lepidotus, Phagrus und Oxyrynchus werden in der Spätzeit als verhaßt genannt, weil sie den Phallus des Osiris verschlungen hätten (Plut. de Iside 18). Mit der Verfolgung des Fisches als typhonisches Tier hängt die von Plut. de Iside 7 vom 7. Thot berichtete Fischverbrennung zusammen, ebenso das Zertreten von Fischen in Edfu beim Hauptfeste des Horus als Symbol der Götterfeinde (Brugsch Drei Festkalender 14), da schon nach Tb. Kap. 134, 7 auch die Fische als Erscheinungsform der Götterfeinde (Gefolgschaft des S. Z. 13) betrachtet werden.

7. Schlange. Daß S. nicht regelmäßiger in Gestalt der gefährlichen Schlange auftritt, beruht darauf, daß sich für den Götterfeind in Schlangengestalt besondere Dämonennamen, vor allem der des Apophis (Ἄποπις als feindlicher Bruder der Sonne Plut. de Iside 36) gehalten haben, den S. sogar in einer Sagenform besiegt (s. u. IV 4). An einer Stelle der Horusmythe von Edfu ist aber beschrieben, wie S. (Ba'al) in Gestalt einer brüllenden Schlange bei Oxyrynchos in die Erde eindringt (Mythe d'Horus taf. 16, 3) zur Erklärung eines alten Schlangenkultes dort. Die Schlange als erdhausendes Wesen war früh im Zusammenhang mit der kosmischen Deutung des S. als Erdgott diesem nahegerückt. Auch andere gefährliche Tiere erscheinen infolge Ähnlichkeit mit der Lebensweise des eigentlichen S.-Tieres früh dem S. gleichgesetzt.

III. Kultorte des S. Übereinstimmend mit der Natur seines am Rande der Wüste hausenden Tieres liegen die Hauptkultplätze des S. gern am Rande der Wüste und wo Karawanenstraßen abzweigten, deshalb auch die frühen Verbindungen mit den Oasen und dem Ausland.

1. Hauptkultort ist Ombos, heute Ballâs, südlich Tentyra (Dendere), auf dem Westufer, der alten Horusstadt Kus beinahe gegenüber; zur Lage vgl. Petrie Naqada and Ballas taf. 1. ‚Der von Ombos' bekanntester S.-Titel (Pyr. 370b. 1145b. 1667a); dort hat er auch seinen Beinamen ‚Herr von Oberägypten' offenbar in einer Periode großen Einflusses seines Gebietes auf das oberägyptische Königtum (das sog. Menesgrab von Negade, dicht südlich Ombos!) bekommen. Denselben Titel legt sich bezeichnenderweise auch sein Rivale, der Falkengott von Kus, bei, Junker Onurislegende 33. S. von Ombos erscheint daher häufig auf thebanischen Tempelbildern und in den Listen der dort verehrten Götter (sogar als ‚Herr von Theben'. Lanzone Diz. di mitol. 372. 1—2 [Ramses II.]. Lepsius Denkm. III 233a [XX. Dynastie]) bis zum Beginn seiner Verfolgung; Ramses III. erneuerte und beschenkte seinen verfallenen Tempel in Ombos (Pap. Harris 1 taf. 59, 4f. 61a, 7) von dem Reste bis auf einen Ziegelbau zurückgehen, an dem bereits Sesostris III. gebaut hat, Petrie Naqada and Ballas. Auf Ombos-Ballâs zielt die Erzählung vom Kampf der Ombiten mit den

Tentyriten in Koptos aus religiösen Motiven, Iuven. sat. XV; das Gebiet wird bei Strab. XVII 815 τὰ Τυφώνια genannt (mit den Tempeln von Dendere hat dies nichts zu tun). In den Kultkreis von Ombos gehört vielleicht ein erst seit dem späteren Neuen Reich bekannter Kultort ‚die Bäume des S.‘, den man entweder in der Gegend von Chenoboskion (heute Kasr es-Sayad, Gauthier Bull. inst. fr. IV 59. X 99) oder gegenüber bei Diospolis parva (heute Hû) zu suchen hat, wo wieder bedeutende Karawanenstraßen das Niltal verlassen, aber auch alte Krokodilskulte sitzen. Daher versetzt auch die Horusmythe von Edfu einen Kampf an einen Ort ‚nordöstlich‘ Dendere (taf. 14, 4—7).

2. Alt und sehr angesehen ist als Kultort des S. der 11. oberägyptische Gau (Hypselites, s. Hypsele), der in den Pyramidentexten als Heimat des S. gilt (Pyr. 1269. 1904b) und dessen Zeichen das S.-Tier bildet: Abgesehen davon und dem Namen ‚Teich des Seth‘ ist der S.-Kult durch andere Kulte, vor allem den des Chnum, zurückgedrängt (Röder Set 730), und der Gau steht später ganz unter dem Einfluß des Osirisglaubens. Im Horusmythus von Edfu versöhnen sich nach einem Kampfe im 10. Gau Horus und S. wieder in Hypsele (Mythe d'Horus taf. 24, 89—90).

3. Sicher alt, wenn auch erst seit dem Mittleren Reich bezeugt (z. B. auf den Statuen Sesostris I. aus Lischt Gauthier-Jéquier Fouilles de Licht Abb. 34. 37), ist ein Ort mit unsicher gelesenem Namen, nach dem S. häufig ‚Herr von *Sw* (?)‘ heißt (nicht selten auf thebanischen Tempelbildern, z. B. Lepsius Denkm. III 33g. 35a [Thutmosis III. Karnak]. 214e, vgl. Text III 172 [Medine Habu Ramses III.]). Den S.-Tempel dieses Ortes, der ebenfalls als Geburtsort des S. galt (Erman Denkmal memphit. Theol., S.-Ber. Akad. Berl. 1911, XLIII 930), hat Ramses III. mit 35 Leuten beschenkt (Pap. Harris 1 taf. 61b, 15); er muß nördlich von Herakleopolis magna, etwa am Fajûmeingang liegen, also in der Nähe der berühmten Osiriskultstätten bei den Nekropolen von Herakleopolis (heute Gebel Sedment und Abusir el-Melek ‚das nördliche Abydos‘ der Alten); daher auch die Nennung eines Propheten des S. ‚Herrn von *Sw*‘ in einer Inschrift aus Herakleopolis (Rec. de trav. XXX 34, vgl. XXXV 134, XXII. Dynastie). Vielleicht ist es dieselbe Stätte, die in der Horusmythe die Stätte des Linkischen (= S.) im Gegensatz zur heiligen Stätte des Osiris genannt wird, wo Horus ‚den Feind samt seinen Genossen abwehrte, als er nachts aus der Wüste im Westen dieser Stätte kam‘ (Mythe d'Horus taf. 17, 2) und dann das letztemal gegen S. als Nilpferd kämpft, ehe er nach Unterägypten gelangt.

4. Wenig südlich ist S. im Gebiet des Gaues von Oxyrynchos (s. d.) ansässig, wo ein ‚spitzschnäuziger‘ Fisch verehrt wurde, der sekundär mit S. in Verbindung gebracht wurde. Der Gau heißt ägyptisch ‚Gau der Wüste‘, wohl als Ausgangspunkt zu den nördlichen Oasen. In alten Titeln des S. unbezeugt, bestand dort nach dem Pap. Harris (taf. 61b, 12) ein von Ramses III. mit 99 Leuten beschenkter, also bedeutender S.-Tempel; S. von Oxyrynchos erscheint gelegentlich in späten Aufzählungen seiner Kultorte. Brugsch Dict. géogr. 277 = Rochemonteix Temple d'Edfou II 52 (taf. 40d). In der Spätzeit hat auch hier die Osirisreligion die Kultverhältnisse umgekehrt; Spuren des S.-Kultes zeigen sich darin, daß der Gau von Oxyrynchos einer der Hauptkampfplätze des Horus und S. ist, wo S. das erstemal ‚mit furchtbaren Worten‘ persönlich auftritt (Mythe d'Horus taf. 15—16 und 24, 104) und auch die späten Gaulisten dort den Horus auf alle Weise über S. in Gestalt typhonischer Tiere (Oryx, Nilpferd) siegen lassen (Brugsch Dict. géogr. 1188f. 1360. 1385), trotzdem sie als Hauptfest noch ‚die Geburt des S.‘ nennen (Brugsch a. a. O. 1197. 1363). In anderen Fällen wird mit Rücksicht auf Osiris der ganze Gau als verrufen übergangen.

5. Besonders beliebt als Herr der Wüste ist S. auch in den Oasen der libyschen Wüste, besonders der südlichen El-Charge und El-Dachle (Ὄασις μεγάλη, s. d.), deren Hauptzugangsstraße im Altertum aus dem thinitischen Gau kam und deren Schutzgott ‚der Herr von Libyen‘ schon zu Zeiten der thinitischen Könige mit Vorliebe S.-Gestalt zeigt (s. o. II 1). Der Wichtigkeit der dort gelegenen königlichen Domänen (Weinberge) verdankt vielleicht S. einen guten Teil seines damaligen Ansehens. S. ‚von der Oase‘ nennt eine Liste von S.-Kultstätten aus Edfu (Brugsch a. a. O. 277), S. als Herr von El-Dachle erscheint auf einer Stele aus dem 5. Jahre Scheschonk I. der XXII. Dynastie (Spiegelberg Rec. de trav. XXI 12, vgl. Breasted Anc. Records of Egypt IV § 725). Oxyrynchos (heute Behnesa) stand dagegen in engster Verbindung mit der nördlichen ‚kleinen‘ Oase (El-Bahrîje oder El-Behnesa), zu der auch die Oase ‚Kuhland‘ (Farafra) gehörte. Von S.-Kulten sind hier keine Spuren erhalten, aber in den ptolemäischen Tempellisten werden die Oasenprodukte, namentlich der Wein als ‚Tribute des S.‘, aufgeführt (z. B. Dümichen bei Ed. Meyer Gesch. Ägypt. 201. Brugsch Dict. géogr. 1188 für Oase El-Bahrîje, vgl. Rochemonteix Temple d'Edfou I 469). Alle die besprochenen Kultorte nennt ein unpublizierter später Pap. Salt 825 (Röder Set 761 nach Gardiner), nach dem das Blut des an der Richtstätte getöteten S. in das Land von Oxyrynchos, das Land von Ombos, das Land von *Sw*, das Land der Oase El-Dachle und das Land der Oase El-Charge fiel. Dagegen wissen wir nichts von einem angeblichen Lokalkult des ‚Seth von *Wnw*‘ (Brugsch Dict. géogr. 277; Rec. de trav. XVII 119; ebenso als Kultort der Nephthys, Lanzone Diz. di mitol. taf. 372, 2 [ob = Ombos?]).

6. Delta. Dort sind alte S.-Kultplätze nicht bekannt. Wo S. erscheint, ist er meist durch die Osirisreligion hereingezogen auf dem Umweg über ‚typhonisch‘ gewordene Tierkulte, so z. B. in dem in der Spätzeit als typhonisch verrufenen 11. unterägyptischen Gau (Pharbaëthites, s. d.), wohin die Sage anscheinend den Tod des Osiris verlegte. Der Falkengott von Horbeït erscheint dort wieder in Verbindung mit der Augensage als Bezwinger des Götterfeindes Apophis (Junker Onurislegende 45, vgl. die Göttersage über die Abwehr der ‚Söhne des Apophis‘, die aus der Wüste nachts

in Ägypten eindringen vom Naos von El-Arisch. Röder Urk. z. ägypt. Rel. 152). Bemerkenswert ist, daß sich trotzdem die theologische Spekulation selbst mit den namentlich im westlichen Delta zahlreichen Krokodilskulten nicht mit dem Mittel der Erniedrigung zum typhonischen Tier abgefunden hat, sondern sie sogar häufig Verbindungen mit Horusgöttern eingehen läßt (Lefébure Sphinx VII 35, vgl. Lanzone Diz. di mitol. taf. 17. 216). Deshalb gleitet auch die Horusmythe von Edfu über die Kämpfe im Delta gegen S. kurz hinweg und versetzt größere Kämpfe erst wieder an die Nordostgrenze Ägyptens. Die S.-Kulte im Nordosten des Deltas bei Pelusium (= Avaris?) sind meist unägyptisch (semitischer Import wie der Ba'al von Kasion [s. d.] bei Pelusium), zudem wie der S.-Kult in Tanis verhältnismäßig jung (s. u.). Auch die Religion von Heliopolis hat S. nur aus religionspolitischen Gründen in ihren Götterkreis aufgenommen: im memphitischen Kultkreis treten darum nur sehr selten S.-Priester auf (Murray Saqqara Mastabas I taf. 1—2 [memphit. Hoherpriester des frühen Alten Reiches]; eine Wiener Statue publ. Ägypt. Ztschr. XX 41 = Wreszinski Ägypt. Inschr. Hofmus. Wien 144 [II 5] nennt ein S.-Heiligtum in Heliopolis [Spätzeit?]).

IV. 1. Politische Bedeutung. Der S.-Kult zeigt mehrere bedeutsame mit politischen Motiven zusammenhängende Wendepunkte, die seine Entwicklung entscheidend beeinflussen. Zunächst eine Zeit am Anfang der ägyptischen Geschichte mit einem Höhepunkt unter den thinitischen Herrschern der II. Dynastie entscheidend für die Ausbildung der Zusammenstellung und Rivalität mit dem Falkengott Horus, dann die Periode der Fremdherrschaft der Hyksos, die die S.-Kulte im nordöstlichen Delta schafft, aber auch zur Vertiefung des Gegensatzes gegen S. als Gott des Auslandes beiträgt, die Zeit der Ramessiden (XIX. und XX. Dynastie), die anscheinend auf Grund persönlicher Beziehungen zu S.-Kultorten (Daressy Annal. du Serv. XVII 168; daher die vielen theophoren S.-Namen dieser Zeit: Sethos s. d., Sethnacht erster Herrscher der XX. Dynastie, und eine Anzahl Prinzen, vgl. Röder Set 737) und im Zusammenhang mit der wohl aus außerpolitischen Gründen erfolgten zeitweisen Verlegung der königlichen Residenz unter Ramses II. in den nordöstlichen Grenzgau S. zum bevorzugten Staatsgott und Schützer des siegreichen Königtums erhob, endlich die Verdrängung der S.-Kulte aus der offiziellen Religion durch die schärfere Formen annehmende Brandmarkung des S. als Mörder des Osiris, Schritt haltend mit dem wachsenden Einfluß des Osirisglaubens auch außerhalb des Totenglaubens (Ausgangsort Abydos), die nach allmählicher Umgehung etwa seit Ende der XXV. Dynastie zur Verfolgung des S. bis zur konsequenten Durchführung in der griechisch-römischen Zeit Ägyptens führt. Nachleben in der Zauberei bis in späteste Zeit und Wiederaufleben in einzelnen Sekten der christlichen Zeit.

2. Gott der Wüste und des Auslandes. Die historische Stellung des S. als Auslandsgott ist abgeleitet von der dem Charakter seines Tieres angemessenen als Gott der Wüste und Schutzgott der Wüstenstraßen. Trotzdem in älterer Zeit S. als solcher durchaus nationalägyptischen Charakter behält, so wenn im Totentempel des Sahurê (V. Dynastie) S. ‚von Ombos‘ dem König die besiegten Ostvölker zuführt (Borchardt Grabdenkmal des Sahurê II Bl. 5) oder gar ein wesensfremder Gott, den mit S. die Rolle als Schutzgott der östlichen Wüste verbindet, der Falkengott des mittelägyptischen Ostufers (‚Antaios‘ s. u.), auf einem Sinaidenkstein aus dem Mittleren Reich die Gestalt des S. annimmt, obwohl er später als ‚Horusform‘ auftritt (Kees Ägypt. Ztschr. LVII 100, vgl. denselben Wechsel schon früh bei dem Schutzgott der libyschen Oasen, s. o. II 1), so heißt es doch schon in mindestens gleichaltrigen Texten vom Schutzgott der ägyptischen Ostgrenze, daß er ‚Seth in seinem Wüten abwehre‘ (a. a. O. 97), betrachtet ihn also auch als Gott des feindlichen Auslandes. Hierdurch ist ein innerer Zwiespalt in das Wesen des alten oberägyptischen Gottes hereingetragen, der ihn dem nationalägyptischen Empfinden entfremden half. Der Auslandsgedanke wird dann wesentlich gestärkt, als die Fremdherrscher der Hyksos ihren semitischen Nationalgott als ‚Seth von Avaris‘ (im sethroïtischen Gau, s. Sethroë) zum Reichsgott machten, wie dies der historische Roman des Pap. Sallier 1 vom Hyksoskönig Apophis berichtet, Maspero Etud. égypt. I 201f. S. von Avaris nennen zuerst Denkmäler eines ägyptischen Königs vom Ende der XIII. Dynastie (Burchardt-Pieper Hb. d. Königsnamen nr. 178), der Vasall der Hyksos gewesen zu sein scheint (Ed. Meyer Nachträge z. ägypt. Chronol. 34; Gesch. d. Alt. I 2 § 301; Hyksosdenkmäler mit Weihungen an S. von Avaris, Röder Set 734). Seit dieser Zeit erscheint auch der S.-Kult in Tanis, ist also dort nicht stammhaft. Vielleicht von der Einführung seines Kultes oder der Erbauung des dortigen S.-Tempels zählt eine singuläre ‚Aera des Seth‘, nach der ein Denkstein Ramses II. vom ‚4. Mesorê des Jahres 400 des Königs *Nubtj* (S. von Ombos, kein Hyksoskönig), geliebt von Rê-Harachte‘, datiert ist (Lanzone Diz. di mitol. taf. 381), der als Thronname den alten S.-Titel ‚Seth, groß an Kraft‘ trägt. Sie beginnt also um 1680 v. Chr. annehmbar zu Beginn der Hyksosherrschaft (Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 65f. Gesch. d. Alt. I 2 § 305). Zur Blütezeit der Ramessidischen Deltaresidenz bei Pelusium (nach Gardiner = Avaris) unter Ramses II. und seinen Nachfolgern gewannen die nach Vertreibung der Hyksos zurückgedrängten S.-Kulte von Tanis und Avaris neue Bedeutung. Neben Amon, Ptah, Uto und der von den Semiten übernommenen Astarte ist ‚Seth groß an Kraft, Sohn der Nut‘, auch ‚Seth von Avaris‘ genannt, der Hauptgott der Residenz, vgl. den Hettitervertrag Ramses II. bei Röder Alter Orient XX 36 § 2, dessen Tempel, von Ramses II. erbaut, dann von Ramses III. erweitert und beschenkt (Pap. Harris 1 taf. 60, 2—5. 62a, 3) den Südteil der Stadt einnimmt. Seine Spezialkulte, so der des ‚Seth des Ramses‘ (II.), und sein Nachfolger, der ‚Seth des Meneptah‘, hinterlassen Zeugen auf Denkmälern in näheren und fernen Deltastädten, namentlich in Tanis und in Tell Nebesche bei Tanis (auch Meneptah ‚geliebt von Seth von Ava-

ris'. Petrie Tanis I taf. 2, 5A. Berlin 7265), in Bubastis und Tell el-Jehudîje (Leontopolis, s. d.), Gardiner Journal of egypt. archaeol. V 255f. Auf die Berühmtheit dieser S.-Kulte gründet sich der spätere Verruf der tanitischen Nilmündung als typhonisch, Plut. de Iside 13. Von der XVIII. Dynastie an gilt S. allgemein als Äquivalent jedes asiatischen Gottes: bekanntestes Beispiel der Hettitervertrag Ramses II., in dem der hettitische Hauptgott Tešub auch als Stadtgott verschiedener Orte in der ägyptischen Fassung durch S. wiedergegeben wird (Journal of egypt. archaeol. VI 194f. Röder Alter Orient XX 43 § 24), andrerseits wird Ba'al als Bezeichnung des S. nach Ägypten übernommen (s. o. I). Zu derselben Zeit, wo S. gern in Gesellschaft mit aus dem Ausland entlehnten Göttern gestellt wird (W. Max Müller Egyptol. Res. 1904 taf. 41 mit Rešeph und der Göttin Kadeš; Meneptah als ‚Kind der Anat, Stier des Seth' auf einem Obelisken in Tanis Burton Exc. Hierogl. 39; Seth und Astarte nebeneinander Annal. du Serv. X 132 [Abusimbel. Ramses-Siptah]), nimmt S., wie andere Grenzgötter schon früher (Sopd im Alten Reich als Semit), auch Abzeichen von Auslandsgöttern an (Berlin 8840 = Erman Ägypt. Rel.² Abb. 62 und die Darstellung des ‚Seth des Ramses' auf der tanitischen Stele der 400 Jahre). ‚Du bist Seth, groß an Kraft, Sohn der Nut; Ba'al ist in deinen Gliedern' läßt Ramses II. die Hettiter über sich sagen (Pap. Sallier 3 IX 8; ähnlich de Rougé Inscr. hiérogl. 217, 36). Die Verbindung des S. mit Wüste und Ausland gab die Möglichkeit, den religionspolitischen Mythus von der Teilung Ägyptens unter Horus und S. den historischen Verhältnissen anzupassen und den Einflüssen des auf Verruf des S. drängenden Osirisglaubens soweit nachzugeben, daß schließlich dem Horus auch der Anteil des S. übergeben und S. in Wüste und Ausland (‚das rote Land' im Gegensatz zum ‚schwarzen Land' = Ägypten) verdrängt wird (s. u. V 1). Endlich gab die Verbindung mit dem ‚roten Land' Anlaß zur Ausdeutung dieser Farbe als typhonisch unter Benutzung einer altpolitischen unglücklichen Bedeutung als Farbe der ‚roten Krone' Unterägyptens, die einst der ‚weißen Krone' Oberägyptens unterlag (Sethe Beiträge zur ältesten Gesch. 127 und die im Tb. Kap. 114 [116] berichtete Sage über die ‚blutende' Krone Unterägyptens, die geheilt werden soll, Ägypt. Ztschr. LVII 39), so der typhonische ‚rote Opferstier' bei Diod. I 88, vgl. Plut. de Iside 31, obwohl das altägyptische Opferritual, wie die Tempeldarstellungen zeigen, die Opfertiere nicht auf diese Farbe beschränkte, S. als ‚rotes Nilpferd' im Horusmythus von Edfu (s. o. II 4); allgemein als Farbe des Typhon, Plut. a. a. O. 22. 30 (eselfarbig, s. o. II 2). 33 u. a. Die thyphonischen Menschen, die in Eileithyaspolis (El-Kab) nach Manetho bei Plut. de Iside 73 verbrannt werden, bedeuten sicher Ausländer (rötlich-gelblich, also die Hautfarbe der Ausländer, vgl. a. a. O. 30. 33 πυρρόχρων . . . τῷ σώματι καὶ πάρωχρον), deren Tötung am Hauptfesttag des Horus der Festkalender von Edfu noch als Ritus symbolisiert durch Zertreten von Fischen nennt (Brugsch Drei Festkalender 14). Ähnliche Gedanken liegen schwer verständlichen Riten zugrunde, die im Zusammenhang mit dem Begräbnis (dabei ziehen zwei rote Rinder den Sarg) bereits nach osirianischem Muster im thebanischen Grab eines Gaufürsten des 10. Gaues (Aphroditopolis) der XVIII. Dynastie dargestellt werden, wobei neben dem Rinderopfer auch asiatische Beduinen erschlagen werden (Davies Five theban tombs taf. 8f.), vgl. Diodor I 88 über das Opfer dem Typhon gleichfarbiger deutlich als Ausländer charakterisierter Menschen am Grabe des Osiris. Der Verfall der ägptischen Weltmacht, die Unterjochung am Ende der Äthioperzeit unter assyrische, später (nach der Saïtenzeit) unter die besonders verhaßte Perserherrschaft kann die Verfehmung des S. sehr wohl gefördert haben (s. u. VIII).

3. Kraft- und zauberreicher Gott. Aus dem Glauben über das S.-Tier abgeleitet sind auch die beiden beliebtesten Beinamen des S., die ihn als ‚groß an Kraft' und als ‚zauberreichen Gott' schildern und zwar wie bei allen göttlichen wilden Tieren zugleich in gutem und schlechtem Sinne, als schützender und verheerender Gott. S. von Ombos ist neben dem Horus von Edfu zu einem Hauptschutzgott des Königs gegen seine Feinde geworden, dessen Kraft der König in den Pyramidentexten zu besitzen wünscht (Pyr. 1145). Beide Götter reichen dem König beim Regierungsjubiläum (sog. Sedfest) die sieghaften Pfeile, die er zur Vernichtung der Feinde nach allen vier Himmelsrichtungen entsenden soll (unpublizierte Darstellungen im Sonnenheiligtum des Ne-user-Rê [V. Dynastie], dann in Karnak, Lepsius Denkm. III 36b von Thutmosis III; beschrieben im Festkalender von Edfu für den Thronbesteigungstag des Horus von Edfu, Brugsch Drei Festkalender 13 Z. 22—23), und in ausgesprochen militärischem Sinn ist S. zur Ramessidenzeit der spezielle Schutzgott des siegreich gegen das Ausland kämpfenden Königshauses geworden (‚der Liebling des Seth, der das Königtum gibt', nennt sich Ramses III. in Medine Habu, Lepsius Denkm. III 208c), wie es Month von Theben für die Eroberer des Mittleren Reiches war (z. B. Ramses II. in Abusimbel als ‚Sohn des S., geliebt von Month', Lepsius Denkm. III 196, 6; noch Pianchi [XXV. Dynastie] nach Schäfer Urk. ägypt. Alt. III 49, ‚du bist ja der Ombit der Herr Oberägyptens, und Month der starke Stier'). Mit ‚S. groß an Kraft' vergleichen sich die damaligen Könige von Sethos I. ab besonders gern (Sethos I. in Karnak auf einem Kriegsbild ‚groß an Kraft wie der Sohn der Nut (Seth) . . ., anzusehen wie der Ombit, gewaltig an Schrecken wie Ba'al in den Fremdländern', Brugsch Rec. de Monum. I taf. 45c, 5 oder Ramses II. ‚groß an Kraft wie sein Vater S. in Ombos' Abusimbel, Lepsius Denkm. III 195 u. a.). Daher ist das ägyptische Heer unter Ramses II. in vier nach den Hauptgöttern Amon, Rê, Ptah, S. benannte Abteilungen eingeteilt (Pap. Raifet 10, vgl. Breasted Battle of Kadesh u. Gesch. Ägyptens 332f.). In gleichem Sinne verwendet ihn als streitbaren und zauberkräftigen Schutzgott der Sagenkreis des Sonnengottes (s. u. IV 4),

und benutzt ihn Zauberei bis in späteste Zeit, wo noch Darstellungen wie die Vignette des Leidener Zauberpap. J 384 (Pleyte Religion des Pre-Israëlites taf. 9, 6 = Lanzone Diz. di mitol. taf. 378, 3) oder die auf den Bleitafeln der Sethianer (Wünsch Sethian. Verfluchungstafeln taf. 1. 12) S. mit Lanze oder Pfeilen ausrüsten. Schon die Pyramidentexte rühmen die Unsterblichkeit des S. (Pyr. 1453) und ‚die Jahre des S.' mit den Symbolen des Lebens und der Macht bilden beliebte Götterverheißungen an den König (z. B. im Tempel von Deir el-Bahari, Sethe Urk. d. ägypt. Altert. IV 244, vgl. aus einer späten Zauberformel ‚dich rufe ich an, Typhon, dessen Zeiten regellos und unermeßlich sind', Dieterich De hymn. Orphicis 46 = Wünsch a. a. O. 92).

4. Kosmische Deutung. Zweifellos schon in seiner oberägyptischen Heimat und noch ehe er in den Kreis der heliopolitanischen Sonnenlehre kam, wurde S. mit allerlei Naturkräften in Beziehung gebracht, die ihm chthonische Züge verleihen, so als Gott von Wind und Unwetter, weil man diese aus den Klüften der Wüste, wo auch das S.-Tier hauste, hereinbrechend dachte. Ein alter religiöser Text spricht von ‚jenem einen Winde im Hause des S.' (Quibell Excavat. at Saqqara II Texte rel. nr. 11). Mit ‚Herr des Sturmes' schon in den Pyramidentexten umschrieben (Pyr. 261a, vgl. Tb. Kap. 174), determiniert der Ägypter alle Begriffe wie Sturm, Unwetter, Aufruhr u. a. mit dem S.-Tier, sein furchtbares Gebrüll (als Gewittergott) wird öfters erwähnt, auch der gefährliche ‚Speichel' des S. (Pyr. 261a. 1628b) ist vielleicht eine Umschreibung für verheerende Naturkräfte. Die Macht des S. ist aber noch nicht einseitig unheilvoll (so beschreibt ein alter Himmelfahrtstext den toten König: ‚Der Himmel heult vor ihm, die Erde zittert vor ihm, da er das Hagelwetter vertrieben hat; er brüllt als S.', Pyr. 1150), und so gilt gerade in der Sonnenreligion S. als ‚zauberreicher' Gott als Helfer des Sonnengottes, der diesen am Abend, wenn ihn am Westberge eine gewaltige Schlange bedroht, durch einen Zauberspruch rettet und friedlichen Einzug ins ‚Lebensland' verschafft, daher heißt er dort auch ‚Herr des Lebens' (Tb. Kap. 108 M. R.). In jüngerer Zeit (Neues Reich) dahin ausgemalt, daß S. die Schlange Apophis, den Urfeind des Sonnengottes (Gewitterdrachen?), vom Vorderschiff der Sonnenbarke mit der Lanze ersticht oder mit Pfeilen tötet (Sonnenhymne Ägypt. Ztschr. XXXVIII 20. Pap. mag. Harris V 8. Zauberpap. Vatic. Ägypt. Ztschr. XXXI 121. Pap. Sallier 4 [XVII 3] zum 14. Mechir [sekundär das Krokodil Suchos an Stelle der Schlange]. Pap. Bremner-Rhind, das sog. Apophisbuch, übers. Röder Urk. z. ägypt. Rel. 112 Z. 24. Darstellung auf dem Leidener Denkstein eines Ausländers, Pleyte Rel. des Pre-Israelites taf. 2, 1 = Lanzone Diz. di mitol. taf. 378, 1). Diese sieghafte Hilfe kehrt die den S. begünstigende Ramessidenzeit gern hervor. Sethos I. wird dem S. mit den Worten verglichen: ‚sein Gebrüll ist groß wie das des Sohns der Nut' (Brugsch Rec. de Mon. I taf. 46a, 1) oder Ramses II., daß er ‚tötet wie S. in seiner Stunde der Wut' (Petrie Tanis II taf. 2, 78); die Feinde erschrecken bei seinem Anblick ‚als ob S. beim Niederwerfen des Rebellen vor der Abendbarke des Rê wütet' (Champollion Mon. taf. 220 = Rosellini Mon. stor. taf. 127) u. a. m. Deshalb heißt S. gerade in dieser Zeit gern ‚Herr des Lebens, vorn in der Barke des Rê' (Pap. Leiden J 346 II 11), ‚schönes Kind des Rê' (Petrie Nagada and Ballas taf. 79. Zeit Ramses III.) und ‚geliebt von Re' oder Reharachte. Ramses II. preist ihn auf der Stele der 400 Jahre aus Tanis. ‚Gegrüßt seist du, S., Sohn der Nut, groß an Kraft, in der Barke des Rê, mit gewaltigem Gebrüll' (vgl. die Inschrift der Louvregruppe von S. mit Nephthys, Lanzone Diz. di mitol. taf. 372, 2, Zeit Ramses II., oder aus der XVIII. Dynastie, Petrie a. a. O. taf. 78). Natürlich verwendet die Magie jeder Art diesen Charakter des S. mit Vorliebe. Im Totenbuch Kap. 39, das dazu gut sein soll, eine feindliche Schlange in der Unterwelt abzuwehren, sagt man ‚ich bin S., der stürmischen Aufruhr anrichtet am Horizont des Himmels seinem feindseligen Charakter gemäß' oder in einem Zauberspruch des Neuen Reiches (Pap. Leiden J 343, vgl. Röder Set 754) läßt der Zauberer das ‚Wüten des S.' und das ‚Wüten des Sturmes' gegen den Feind los. Die chthonische Eigenschaft des Wettergottes betont auch die einzige Stelle des Horusmythus von Edfu, die S. in dieser Gestalt zeigt, wo er bei Oxyrynchos als ‚brüllende Schlange' in die Erde fährt (Mythe d'Horus taf. 16, 3), und sie wird gerade auch anderen Fabeltieren der Wüste zugeschrieben, wie dem Greif Achech (s. Art. Gryps o. Bd. VII S. 1905), so unter Ramses III., der sich in der Libyerschlacht schildern läßt, ‚wie S., der von Re geliebte; das Land hört sein Gebrüll wie das des Achech' (de Rougé Inscr. hiérogl. 144). Auch die Plut. de Iside 33 (vgl. 45) als ägyptische Priesterlehre angeführte Deutung, daß Typhon-S. das Meer sei, ist von seinem Charakter als Gott des Sturmes und des Auslandes abgeleitet; hier wird die frühe Bekanntschaft der Überseefahrer seit Altem Reich mit syrischen Wettergottheiten und allgemeine Abneigung gegen das Meer eingewirkt haben. Neben einer Stelle des med. Pap. Hearst (XI 13), wo S. in einem Krankheitszauber als Beschwörer des Meeres angerufen wird, ist dafür das Ende der S.-Kämpfe an der Ostgrenze Ägyptens nach der Horusmythe von Edfu zu nennen, wo die S.-Genossen als Krokodile und Nilpferde sich der Verfolgung durch Flucht ins Meer entziehen und Thot das Schiff des Rê auf der Fahrt gegen die Stürme behüten muß (Mythe d'Horus taf. 18), dazu die Nachricht Herod. III 5, daß in dem wegen der Sturmfluten berüchtigten See Sirbonis (s. d.) Typhon verborgen liege. Durchweg ist dabei das Meer ein feindseliges gefährliches Element im Gegensatz zum Nil. Nachklänge und Ableitungen aus dieser kosmischen Deutung sind bei Plutarch zahlreich überliefert, nur überall auf Grund der einseitigen Zeiteinstellung auf die schlechte Seite gewendet: de Iside 39 (vgl. 33. 45) ist S. als Gott des Windes vor allem der des ausdörrenden Südwindes, der den Nil (Osiris) zum Fallen bringt (vgl. den alten gefährlichen ‚Speichel' des S., vor dem Osiris geschützt wird), und Sturm, Unwetter, Blitz, Don-

ner und Erdbeben werden auf Typhon als Gott der bösen Elemente zurückgeführt (a. a. O. 55). Darein mischen sich allerlei durch die Osirissage und vielleicht auch fremde Religionen beeinflußte Motive, so die Auffassung des S. als erhitzendes Element, sogar demzufolge als Vertreter der Sonnenglut (a. a. O. 41 Firm. Mat. de errore profan. rel. 2, 6 ‚*Typhonem calorem* [*esse*]‘) im Gegensatz zur segenspenden Natur des Osiris als Mondgott, Nil, Nordwind u. a. Für diese Ausgestaltung des S. zum Prinzip des Bösen war die enge Zusammenstellung mit dem alten Königsgott Oberägyptens, Horus, von entscheidender Bedeutung.

V. Horus und S. (vgl. hierzu die entsprechenden Abschnitte Art. Horos Bd X S. 2438f.). 1. Die älteste Spur des Zusammentreffens beider ist die Zusammenstellung in dem schon aus der I. Dynastie bezeugten Königinnentitel ‚die den Horus und S. (= König) schaut‘ (Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 133, 1), sie setzt das Gleichnis der vereinigten Königsmacht mit der Vereinigung der Kräfte beider Götter voraus, ähnlich wie die beiden Schutzgöttinnen von Ober- und Unterägypten (Nechbet-Geier, Uto-Schlange) bereits in einem Königstitel verwendet werden. Die sicher nicht dem gleichen politischen Ausgleichsgedanken zwischen den beiden Reichshälften, sondern eher religionspolitischen Rivalitäten ihrer oberägyptischen Heimat, wo sie z. B. in den Gebieten von Kus und Ballâs einander gegenüberlagen, entsprossene gemeinsame Aufnahme beider Götter in die Königssymbolik führt dazu, daß nach mannigfachen Schwankungen gegenüber dem Vorherrschen der oberägyptischen Falkengötter in allerei Gestalten (auch als Götterpaar) in der Königstitulatur sich zeitweilig in der II. Dynastie ein neuer Horus-S.-Name des Königs bildet, der Annäherung findet an einen älteren mit einem Falkenpaar geschriebenen Königstitel, der ihn als Inkorporation der ‚beiden Herren‘ bezeichnen soll, vgl. Sethe Beitr. zur ältest. Gesch. 24f. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. I 2 § 213. 215. Dieser Titel hält sich nicht in den späteren kanonischen 5 Königsnamen, wohl aber in dem genannten Königinnentitel und bildet die Grundlage zur Ausbeutung des Horus-S. für den beherrschenden Dualitätsgedanken des Königtums und zur Umgestaltung zu nationalen Göttern der Landeshälften (das Königtum nennt man seit dem frühen Mittleren Reich das ‚Amt des Horus und S.‘, die Herrschaft über Ägypten, das Erbe, der beiden Brüder‘, vgl. Lacau Textes rel. nr. 86). Obgleich man niemals vergißt, daß Horus, dessen politische Stellung als Schutzgott des Königs seit Beginn des Alten Reiches im wesentlichen der Horus von Edfu (*Bhd.t*) übernimmt, als Königsgott Beherrscher beider Landeshälften sein soll und auch dem S. in historischer Zeit ‚beide Länder dienen‘ (Pyr. 57), vertritt Horus von Edfu in der Zusammenstellung mit S. auf den Darstellungen, wo sie dem König die beiden Wappenpflanzen symbolisch vereinigen, in der Regel die unterägyptische Hälfte. Dabei wird mitgespielt haben, daß S. von Ombos durch seinen Haupttitel ‚Herr von Oberägypten‘ in höherem Maße festgelegt war, als sein Horusrivale, der den Weg zum Universalgott Ägyptens bereits lange hinter sich hatte. Einzelne abweichende Fälle, darunter gerade das älteste bekannte Beispiel des Typus ein Relief Menthuhotep III. (XI. Dynastie) aus Dendere (Annal. du Serv. XVII taf. 1), erweisen abgesehen von der Titulatur des Horus diese Aufteilung als sekundär. Schon seit alter Zeit tragen deshalb auch die beiden Götter als Paar gegenübergestellt öfters jeder die Doppelkrone, z. B. Quibell Hierakonpolis I taf. 2 (II. Dynastie); Gauthier-Jéquier Fouilles de Licht Abb. 33. Deshalb geht bei dem sinnverwandten namentlich im Zusammenhang mit dem Sedfest häufigen Typus, wo Götterpaare dem König die Herrschaftssymbole reichen, der üblichen Versinnbildlichung der Landeshälften durch Horus und S. (diese Auffassung ist bei einem Beispiel vom Totentempel Amenophis I. in Theben durch Beigabe der Stammgötter von Hierakonpolis und Buto zu S. von Ombos und Horus von Edfu gesichert, Sethe Nachr. Gött. Ges. 1921, 33) eine andere Lösung nebenher, die als Vertreter der Landeshälften zwei Falkengötter wählt, entweder ‚Horus von Edfu (*Bhd.t*)‘ mit einem unterägyptischen Partner (Petrie Koptos Taf. 7, 16a, XIII. Dynastie) oder diesen selbst als Herr der ober- und unterägyptischen Reichshälfte (Gayet Temple de Louxor taf. 71—72 = Lepsius Denkm. III 74d, Amenophis III.). In anderen häufigen Darstellungstypen, z. B. der wirklichen oder symbolisch angedeuteten Krönung des Königs durch Horus und S. oder der rituellen Reinigung durch diese ist dagegen die Aufteilung auf die Landeshälften ebensowenig betont (Beispiele s. den Art. Horos), wie wenn dem König im Totentempel des Sahurê (V. Dynastie) die überwundenen Ost- und Westvölker gefangen zugeführt werden, wobei S. von Ombos die (linke) Osthälfte, also die Semiten, zufallen, Borchardt Grabdenkmal des Sahurê II Bl. 5. Hier ist es überall mehr das alte Schutzgötterpaar des Königs, das man gelegentlich sogar ‚die beiden großen Herren von Oberägypten‘ nennt (Kees Opfertanz d. ägypt. Königs 258), und das auch unter den vier Göttern, die in den typischen Formeln des Reinigungsrituals angerufen werden, die erste Stelle einnimmt. Überall muß sich aber auf Grund seines jüngeren Auftretens als Königsgott S. mit der zweiten Stelle hinter Horus oder der minderen (linken) Seite bei der Aufstellung um den König begnügen. Jedenfalls hat S. in älterer Zeit eine gewisse Beschränkung auf seine Heimat Oberägypten strenger bewahrt als der universellere Horus. In den Pyramidentexten wird ‚sethisch‘ gelegentlich = ‚oberägyptisch‘ gebraucht, z. B. Pyr. 2038 von den schakalgestaltigen Seelen von Hierakonpolis; bei Aussendung der himmlischen Götterboten wird S. zu den oberägyptischen Göttern geschickt, Pyr. 153. Das ändert sich erst in der Ramessidenzeit auf Grund des Vortretens der unterägyptischen S.-Kulte in und bei der neuen Deltaresidenz bei Pelusium, deshalb kommt damals eine umgekehrte Aufteilung der Landeshälften öfters vor, nach der gegenüber dem Horus von Edfu jetzt dem S. von Ombos die unterägyptische Hälfte zufällt Wilkinson Manners and customs[2] III 367 vom Ramesseum in Theben. Lepsius Denkm. III 246b vom Chonstempel in Karnak Anf.

XXI. Dynastie. Die Beibehaltung der üblichen S.-Titulatur, selbst der als ‚Herr von Oberägypten‘ erweist diese Lösung als ebenso künstlich, wie die andere. Dieser Tatbestand spiegelt sich in den ätiologischen Sagen über die Aufteilung des Landes unter Horus und S. und schließliche Vereinigung unter Horus wieder. Als Grenze gilt dabei die wirkliche geographische bei Tura gegenüber Memphis (Erman Denkmal memphit. Theologie 931; daher im Pap. Sallier 4 zum 26. Thot dort der Kampf zwischen beiden). Die häufigere Version gibt die Verteilung so, daß S. Oberägypten erhält (memphit. Theol. begründet mit Heimatort *Św*), so auch in der Horusmythe von Edfu, die einen Kampf vorausgehen läßt und daraufhin die Versöhnung nach Hypsele verlegt, so daß S. dann wohl in Ombos, Horus in Memphis residiert (Mythe d'Horus taf. 24 Z. 89—92). Dagegen entspricht dem ramessidischen Standpunkt die Umkehrung im Pap. Sallier 4 (IX 7) zum 29. Hathyr, daß Rê die Krone Oberägyptens dem Horus, die Unterägyptens dem S. gab. Auf diese Teilungssage spielen die zahlreichen Götterreden namentlich aus der ersten Hälfte der XVIII. Dynastie bis zur Ramessidenzeit an, wo dem König ‚die beiden Anteile der beiden Herren (= Horus und Seth)‘ samt ihrer Kraft mit den zugehörigen Herrschaftssymbolen zugesichert werden. Die Teilung ist in der Sage ebensowenig wie in der Geschichte der endgültige Zustand, sondern unter verschiedener Motivierung meist in Verbindung mit der Kampfsage macht sich Horus zum Herrn ganz Ägyptens und vereinigt die ‚beiden Länder‘ unter der Residenz Memphis (memphit. Theologie), S. aber wird unter Benutzung seines Charakters als Wüstengott ins Ausland verdrängt (Pap. Sallier 4 IX 4f. zum 27. Hathyr; auch bei der symbolischen Krönung durch Horus und S. benutzt, z. B. im Sethostempel in Abydos, Mariette Abydos I 30c, wo nach der Beischrift die Krönung die Herrschaft über das ‚schwarze Land‘ [Ägypten] und das ‚rote Land‘ [Wüste und Ausland] versinnbildlichen soll). Hier werden zugleich die für das Neue Reich zeitgemäßen Weltmachtsansprüche Ägyptens theologisch begründet. Auf eine solche Version ist auch der große Horusmythus von Edfu aufgebaut, der die Kämpfe bis zur Verdrängung des S. und seiner Anhänger aus Ägypten schildert. Die Fassung dürfte also ins Neue Reich zu setzen sein. In den alten Pyramidentexten, in die Horus und S. bereits als stereotypes Paar übernommen sind, werden sie häufig in Beziehung zum toten König gesetzt, aber gemäß der ganzen Einstellung tritt die politische Ausdeutung, die durchaus vorausgesetzt wird, z. B. wenn man Horus und S. als Inhaber der beiden ‚Zauberreichen, d. h. der Diademe beider Landeshälften hingestellt (Pyr. 204—206. 823), hinter kosmisch-astrale Spekulationen zurück. Man teilt zwar nach irdischem Vorbild das Weltall in ‚Stätten des Horus‘ und ‚Stätten des Seth‘, neigt aber dazu, dem Horus als Himmelsgott die obere Sphäre, seinem Partner S. dafür die untere, den Gegenhimmel oder die nächtliche Hälfte, zuzuweisen, wobei die chthonische Natur des S. zu Hilfe kommt, während andere die Teilung des himmlischen Jenseits nach dem West-Ostprinzip durchführen, wobei Horus wieder die bevorzugte rechte (= westliche) Hälfte zukommt. Der damit erreichten Zwitterstellung des S. wird das Schema, unter dem ihn die heliopolitanische Lehre in ihr Göttersystem (‚große Neunheit‘) einreiht, als Sohn des Geb (Erde) und der Himmelsgöttin Nut (daher der beliebte S.-Beiname ‚Sohn der Nut‘ wohl schon seit Altem Reich, vgl. Ägypt. Ztschr. LVII 105; später seit Mittlerem Reich auch sehr häufig ‚Herr des Himmels‘ wie alle großen Götter), nicht übel gerecht. Die spekulative Herausarbeitung des Gegensatzes zu Horus drängt S. in der Theologie mitunter noch einseitiger in eine Rolle als chthonischer Gott; so bezeichnet man die Uräusschlange als erdhausendes Tier als aus S. hervorgegangen (Pyr. 979. 1459. 2047) und ebenso das Kupfer (Pyr. 14a), was in dem Manethozitat bei Plut. de Iside 62 nachklingt, daß man das Eisen als Knochen des S. bezeichne. Diese Einstellung hat natürlich die fortschreitende Verbindung von allerlei gefährlichen Unterweltsdämonen und Kräften der Finsternis mit S. gefördert (vgl. schon die Glosse des Mittl. Reiches zu Tb. Nav. Kap. 17, 87—89). Trotzdem betrachtet man auch bei dieser Einteilung des Weltalls die Vereinigung der Kräfte des Horus und S. als gleichberechtigter Götter noch lange als wesentlich, denn sie verschafft erst die vollkommene Beherrschung des Weltalls, auf die man für den toten König in den Pyramidentexten Wert legte; deshalb sollen ihm beide beim Aufstieg zum Himmel und dem Empfang im Jenseits behilflich sein (z. B. Pyr. 390b), und aus solchen Erwägungen ist ein erst im Neuen Reich erscheinender seltsamer doppelköpfiger Unterweltsgott entstanden, ‚der mit seinen zwei Köpfen‘, der tatsächlich die tierischen Köpfe des Horus und S. vereint (Lepsius Denkm. III 234c). Das bewußte Suchen eines Gegensatzes zwischen Horus und S. zusammen mit den kosmischen Deutungen beider Götter mußte notwendig den S. auch in den Sagenkreis über den gewaltigen Kampf des Sonnengottes gegen seine Feinde, Unwetter und Verfinsterung, hauptsächlich verkörpert durch den Schlangendämon Apophis, einführen und ihn als Macht der Finsternis, die sich bei Abnahme des Mondes und anderer ‚Beschädigungen‘ der lichten Gestirne, wie der Sonnenfinsternisse, wirksam zeigt, hinstellen (daher die gelegentliche auffallende Zusammenstellung von S. und Thot, dem Mondgott, als feindselige Mächte, Erman Ägypt. Rel.[2] 38). Als dann der Osirisglauben mit seiner Lehre von einem gestorbenen Gott sich mit diesem Kreis verschlang, da war S. der gegebene Gegenspieler, der den Tod des Osiris verschuldet haben sollte. Diese Entwicklung ist, soweit die Entstehung der Kampfsage zwischen Horus und S. und die Osirissage in Betracht kommt, bereits in den Pyramidentexten abgeschlossen, was aber die Rolle des S. als gleichberechtigter Gott und als Helfer des Rê zunächst nicht beeinträchtigt.

2. Die Kampfsage. In den wesentlich auf astrale Deutung eingestellten Pyramidentexten steht über der Kampfsage von Horus und S. beherrschend der Gedanke vom ‚Horusauge‘, das S. im Kampfe auf irgendeine Art verletzt, verschluckt oder geraubt und an seine Stirn als Dia-

dem gesetzt hat, das dann aber von Horus zurückgewonnen wird. Neben zahllosen Anspielungen über das ‚verletzte' und wieder heil gewordene ‚volle' Auge als Mondauge des Himmelsgottes (Sonne und Mond = Horusauge kennt auch Plut. de Iside 52) geht die politische Deutung nebenher, daß das Auge das Diadem bedeute, die eine Landeskrone, die Horus somit dem S. wieder vom Kopf reißt (Junker Onurislegende 136f.). Damit kommt die Sage sofort in das Fahrwasser der Sage vom fernen Sonnenauge, und der Götterstreit dehnt sich als Natursymbolik auf alle Verfinsterungen der Gestirne Sonne und Mond aus (Tb. Kap. 17). Solche kosmische Deutungen sind deutlich, wenn man den Kampftag, wo ‚Seth seinen Feind beraubte, am Tage des Unheils (Unwetter) der beider Länder' (Tb. Kap. 60—61 Z. 4) schildert, ‚am Strande des Meeres ... als der Himmel in heulendem Sturm war' (Mythe d'Horus taf. 21, 13). Dem S. werden nach der Sage seine Hoden abgerissen; hierauf unter gleichzeitiger Verwechslung mit den bekannten ithyphallischen Bildern des Min-Horus von Koptos spielt die Nachricht Plut. de Iside 55 an, daß in Koptos Horus mit der einen Hand Τυφῶνος αἰδοῖα hielte. Thot, der Mondgott, als allgemeiner Ordner des Weltalls, heilt dann die Gegner (Tb. Kap. 182, 19) und ordnet ihre Auseinandersetzung, wobei meist die Befriedigung der Streiter und die Vertreibung der Trauer hervorgehoben wird (Tb. Kap. 123, 2—3; nach Pap. Sallier 4 III 6—7 geschah die Einigung am 27. Thot, vgl. Reich Rec. de trav. XXX 213). Hier knüpft dann die politische Teilungssage an. Die Ausmalung des Kampfes, wie ihn Plut. de Iside 19 berichtet, mit dem Eintreten der Isis für den gefesselten S., begegnet schon im Pap. Sallier 4 II 6f. zum 26. Thot (Reich a. a. O. 210) und stellt wohl eine junge Hathorkultsage dar, die das Motiv der nicht völligen Vernichtung des S. (vgl. Plut. a. a. O. 55 und ‚der alles Zerbrechende und nicht Besiegte' in dem demotisch-griechischen Zaubertext, Thompson Demot. mag. Pap. 145; der Bericht des Synes. de prov. II 3 über das Ende des Typhon ist durchaus griechisch beeinflußt) benutzt. In den Pyramidentexten wird der Schauplatz gern nach Heliopolis versetzt, anstelle der gelegentlichen Angabe über den Osten des Himmels tritt Heliopolis ober Babylon (Alt-Kairo) als irdischer Kampfplatz (Junker Onurislegende 142), auch die Regelung durch einen Rechtsspruch soll dann im ‚Fürstenhaus' von Heliopolis erfolgt sein (‚vor Geb' Pyr. 1219). Wenn auch diese Fassung spezifisch heliopolitanisch ist, kann sehr wohl eine ältere Sage über einen Kampf zwischen Horus und S. bestanden haben, die aus politischer Rivalität beider in ihren Heimatgebieten in Oberägypten entstanden zu denken ist und dann zur Ausdeutung selbständiger Astralmythen, die sich hauptsächlich um die Augen des Himmelsgottes gruppieren, benutzt wurde. Diese Kampfsage hat auf die ägyptischen Lokalkulte ungeheuer eingewirkt und nicht nur die S.-Kulte umgewandelt, sondern auch durch Herausarbeitung des Charakters des Horus als Kampfgott diesen auf alle mittlerweile zu Horusformen gewordenen Falkengötter übertragen, demzuliebe dann ein Widerpart häufig aus lokalen Tierkulten geschaffen wird: so die Oryx des 16. ägyptischen Gaues (s. o. II 3). Nach der gleichen Entwicklung entsteht aus einem alten Lokalkult eines Falkenpärchens im Gebiet von Antaeopolis (Kau el-Kebir) schließlich in seltsamer Mischung ein Kampfgott, den die Griechen vermutlich auf Grund lautlicher Anklänge Ἀνταῖος nennen (Sethe Ägypt. Ztschr. XLVII 48f.) und der als Bezwinger einer Antilope oder Gazelle (als S.-Tier!) dargestellt wird (Golenischeff Ägypt. Ztschr. XX Taf. 3/4. XXXII Taf. 1), während die griechische Sage (Diod. I 21) dann von einer Tötung durch Herakles in Antaeopolis fabelt, oder Busiris und Antaios als Statthalter des Osiris in Ägypten nennt (Diod. I 17). Auch die Deutung eines seit der III. Dynastie gebräuchlichen Königtitels, der Horus, in alter Zeit aber auch Rê oder eine Mehrzahl von Falkengöttern, auf dem Zeichen für ‚Gold' (ägypt. *nūb*; *Nubtj* = der von Ombos) stehend zeigt als ‚Horus auf dem Ombiten' (S.) ἀντιπάλων ὑπέρτερος in der griechischen Übersetzung der Rosettana, ist wohl erst ein jüngeres Geistesprodukt. Man vermeidet schließlich nach Plut. de Iside 30 aus Angst vor S. zweifellos wegen des Namensgleichklangs beim Opferfest des Helios (= Osiris, vgl. Plut. a. a. O. 52) sogar Gold am Leibe zu tragen!

3. Besondere Sagen. Ein vereinzelter anscheinend junger Mythus berichtet in Ausmalung einer älteren Sage über eine kosmische Entstehung des Thot aus einem Steinpaar (Pyr. 1271c) über dessen Erzeugung aus dem Scheitel des von Horus (als ithyphallischer Min?) geschwängerten S., Erman Beitr. z. ägypt. Rel., S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 45 S. 1142f. Ein anderer älterer, anscheinend für Zauberzwecke erfundener erzählt über Verführung des jugendlichen Horus durch S. zur Päderastie, Griffith Hier. pap. from Kahun 4, vgl. Röder Set 766.

VI. Osiris und S. Der Kampfmythus ist bereits früh durch Verwebung mit der Osirislegende wesentlich kompliziert. Bei Plut., der de Iside 13—19 einen zusammenhängenden Bericht über die späte Sagengestaltung gibt, erscheint Typhon-S. als ungetreuer Statthalter des Osiris (vgl. Diod. I 17), der den heimkehrenden Osiris auf Grund einer Verschwörung (am 17. Hathyr, vgl. Pap. Sallier 4 VIII 4—6) umbringt, indem er ihn in eine Lade (Sarg!) lockt und diesen ins Wasser wirft (zur tanitischen Mündung s. o.), eine märchenhafte Ausgestaltung (vgl. die Sagen über die Rückkehr des Sesostris und Sethos, s. d.) der schon in den Pyramidentexten bezeugten Mythe, daß Osiris durch ‚seinen Bruder S.' auf die Seite niedergestreckt, also getötet wurde (die Toten liegen auf der Seite im Grab), und zwar am Ufer von *Nedjt* oder im ‚Gazellenlande' (Wüste! vgl. Pyr. 972. 1033. 1500 u. a.). Auch nach Pap. Ebers I 12 hat S. Osiris getötet, während Tb. Kap. 175 (Nav. Lb. Z. 31f.) von einer bösen Verwundung durch S. erzählt. Der angebliche Tod des Osiris durch Ertrinken, wie ihn die memphitische Theologie lehrte, ist erst sekundär aus der schon in den Pyramidentexten bezeugten Deutung des Osiris als Überschwemmungswasser (vgl. Plut. de Iside passim) abgeleitet, Pyr. 615. 766. Alle anderen Angaben behandeln im wesentlichen die Rache des Horus

an S., die zu einem Triumph des Osiris über S. führt, der dabei mit Hilfe des Thot, den das heliopolitanische System deshalb zum Bruder von Osiris und S. macht, oder der Horuskinder erschlagen und geschlachtet wird (Pyr. 635c. 643b u. d. ö. im Horusmythus von Edfu) oder unter den Osiris hingestreckt, daß er ihn ewig auf seinem Rücken tragen muß (Pyr. 649b; vielleicht Benutzung der chthonischen Natur des S.: ‚er zittert unter dir, wie die Erde zittert', Pyr. 581), also wie später der siegreiche Horusfalke auf dem typhonischen Tier steht. Wesentlich also Sagenverdopplung vom Sagenkreis Horus-S. Auch das Göttergericht in Heliopolis wiederholt sich hier, Pyr. 957. Auch Anspielungen auf einen Rechtsanspruch des Osiris auf die Herrschaft, da er ‚älter' sei als S. (Pyr. 650a), sind alt; sie weisen auf den seit der Pyramidenzeit (Pyr. 1961c) gut bezeugten Mythus, daß die Götter des Osiriskreises (einschließlich den ‚ältesten' Horus Ἀρούηρις, der also ebenfalls älter ist als S.) an den 5 Epagomenen geboren seien, wobei der Geburtstag des Osiris auf den ersten, der des S. auf den dritten Tag fällt (Plut. de Iside 12. Diod. I 13, vgl. Sethe Nachr. Gött. Ges. 1919, 304). Letzterer gilt deshalb übereinstimmend mit Plutarch schon in der Tagewählerei des Neuen Reiches als ungünstig, wie alle Tage, die mit dem Wirken des S. zusammenhängen, Chabas Calendr. des jours fastes et néfastes 104f. Die Freveltat des S. gegen Osiris erscheint bei Plut. a. a. O. 18 noch in einer Wiederholung, im Grunde nur einer Variante der Sage vom Tod des Osiris (vgl. Diod. I 21) unter Benutzung des Motivs der Zerstückelung seiner Leiche, die auf mißverstandene Gliedervereinigungszauber gegen das Zerfallen der Leiche im Totenritual der ältesten Zeit zurückgeht und zugleich die 14 (oder 16, Diod. I 21 nennt 26 Teile) kanonischen Kultstätten des Osiris in den einzelnen Gauen, die eine Reliquie von ihm besitzen wollten, erklären soll. Ebenso wird mit der Osirissage verwoben die andere von der Jugend des Horusgottes, den Isis in den Deltasümpfen (Chembis bei Buot, s. d.) versteckt vor den Nachstellungen des S. gebiert und aufzieht (Mythe d'Horus Taf. 24. Metternichstele Z. 186, übers. Röder Urk. z. ägypt. Rel. 94 u. a., vgl. Erman Ägypt. Rel.[2] 40). Unter Anknüpfung an alte Horuskultstätten (s. Horos o. Bd. X S. 2446 [C]. 2455) werden hier wieder andere Sagenbildungen über jugendliche Urgötter benutzt, wie sie z. B. ein alter memphitischer Götterhymnus erzählt, der einen raubtierartigen schon mit S. (als ‚Sohn der Nut') gleichgesetzten verfolgenden Dämon (*ebd* .der Schädling' genannt) einführt, der sonst als gefährlicher Dämon im Jenseitsglauben der Ägypter wiederkehrt (Kees Ägypt. Ztschr. LVII 106).

VII. S. in der heliopolitanischen Lehre. Für die enge Verbindung des S. mit dem Osiriskreis in der heliopolitanischen Epoche ist die Tatsache bezeichnend, daß die heliopolitanische ‚große Neunheit' als letzte vier Glieder Osiris und Isis, S. und Nephthys aufgenommen hat (Pyr. 1655), die als Kinder von Geb und Nut gelten, und daß damit das Vorrecht des Osiris vor S. auf Grund seiner Erstgeburt begründet wird. Daher wird der Götterentscheid, der den Kampf zwischen Horus und S. endet, in der jüngeren Sagenfassung auf die Legitimität ausgespielt, daß S. den Horus wegen unehelicher Geburt verklagt hätte, was das Göttergericht auf Grund des Eintretens des Thot (Hermes) als unwahr ablehnt und Horus als rechtmäßigen Erben anerkennt (Plut. de Iside 19, zur ägypt. Fassung des Neuen Reiches vgl. Erman Ägypt. Rel.[2] 41). Die Anordnung der heliopolitanischen Neunheit bleibt auch für die späteren Kultverhältnisse Ägyptens maßgebend; in den Götterlisten der thebanischen Tempel des Neuen Reiches ebenso auf den Tempeldarstellungen kehren S. und Nephthys als regelmäßiges Paar wieder (z. B. Lepsius Denkm. III 34c. 35e Thutmosis III. 124b Sethos I. u. a. Röder Set 739), wie sie schon das heliopolitanische System verband, aus welchem Zusammenhang ist unklar. Die seltsame Unfruchtbarkeit der Nephthys als Gattin des S. (Plut. de Iside 38 nach ägyptischen Königslisten) muß aber sehr alt sein, denn schon die Pyramidentexte verneinen ihre Empfängnismöglichkeit (Pyr. 1273b). Einmal erscheint dort auch S. mit der Neith von Sais zusammengestellt (Pyr. 1521). Die Gottheiten des Osiriskreises kehren auch unter den sagenhaften ägyptischen Götterkönigen wieder, wobei S. auf Osiris folgt und Horus als Vorbild der folgenden ägyptischen Könige meist als letzter Götterherrscher hingestellt werden soll (Herod. II 144. Diod. I 13. 25. 44; der von memphit. Theologie beeinflußte Turiner Königspap. zeigt reichere Ausgestaltung, Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 116f.; auch die manethon. Überlieferung schob hinter die 1. Götterdynastie noch eine weitere ein, a. a. O. 121, vgl. die Liste des sog. Sothisbuches nach Georg. Synkell. bei Lepsius Chronol. d. Ägypter 441). Die byzantinischen Chronographen lassen hier S. gelegentlich ganz aus, s. Horos Bd. X S. 2440.

VIII. S. als Götterfeind und seine Verfolgung. Die Einfügung des S. in diese Sagenreihen begünstigte in hohem Maße seine Entwicklung zum bösen Prinzip, wobei die Natursymbolik, seit diese auch für Osiris allerlei Gleichsetzungen einführte, so mit dem befruchtenden Überschwemmungswasser, oder seinen Tod in Beziehung zur Aussaat des Getreides setzte, immer mehr hervortritt. Dadurch, daß Osiris schon früh dem Sonnengott Rê als Weltenherrscher Konkurrenz macht, erscheint der Kampf des Sonnenauges gegen Sturm und Unwetter, gegen S. und ‚seine Bande' mitunter nur noch als Variante der Erzählungen von einer Empörung des ersten Menschengeschlechtes (‚Kinder der Nut') gegen den Weltgott Atum (Tb. Kap. 175, 1—8 nach Pap. Ani [XIX. Dynastie]; die bösen Taten der Menschen bereits Pyr. Spruch 587 parallel zu denen des S.). Das Ende der Entwicklung bezeichnet die allerdings stark philosophisch durchsetzte Charakterschilderung des S. bei Plut. de Iside, wo er nicht nur Schuld trägt an der Verfinsterung der Gestirne (Erdschatten auf dem Mond 44, vgl. 55), der sengende und ausdörrende Wind ist oder die niederbrennende Sonnenhitze (33. 41. 51. 52, s. o.), der Naturgott des Meeres, der auch Erdbeben, Stürme, Blitz und Donner schickt (32. 55), sondern die störende Kraft überall: ἀλλὰ πᾶν ὅσον ἡ φύσις βλαβερὸν καὶ φθαρτι-

κὸν ἔχει μόριον τοῦ Τυφῶνός ἐστιν (45). Daß dies im wesentlichen dem Glauben der ägyptischen Spätzeit entspricht, zeigen die Texte der späten Tempel, wo S. mit den bösesten Schimpfworten benannt wird, Feigling, Elender, Empörer, Mißratener, Brüller u. ä., wie früher Apophis und gefährliche Tierfeinde (Beispiele Röder Set 758f.). Diese Entwicklungsstufe ist aber verhältnismäßig jung; noch lange nachdem S. der Mörder des Osiris ist, und als jeder Tote schon allgemein als ‚Osiris' betrachtet wurde, kann S. im Kreise der heliopolitanischen Götter als Schutzgott auf dem Sarge des Toten auftreten (z. B. auf den Sarkophagen des Mittleren Reiches aus Assiût). Gerade die letzte Stufe, daß man infolge weitgehender Sagenverschiebungen unter dem Erzfeind Apophis allgemein seinen einstigen Besieger S. verstehen soll, scheint man erst in der Spätzeit gegangen zu sein, allerdings vorbereitet durch Stellen, die den Aufenthalt des Horus in der Sonnenbarke bereits der Abwehr des S. und seiner Bande gegenüberstellen, Tb. Kap. 86, 5 oder 134, 13. Der entscheidende Einfluß des wachsenden Ansehens des Osirisglaubens zeigt sich in der allmählichen Ersetzung des S. in den Tempeldarstellungen und den Ritualtexten. Sie beginnt mit Rücksicht auf Osiris und seine Totenlehre schon zur Zeit des sonst größten Ansehens der S.-Kulte unter den Ramessiden: z. B. streng im Osiristempel Sethos I. in Abydos und allerdings ganz inkonsequent in den Königsgräbern dieser Zeit, wo man selbst in die mit S. gebildeten Königsnamen größtenteils vorsichtshalber Osiris oder ein indifferentes Götterzeichen einsetzt (Beispiele Röder Set 767. 770). Die Umgehung des S. im Götterritual übernimmt aus Abydos z. B. das zur Zeit der XXII. Dynastie niedergeschriebene große Amonsritual (Berlin Pap. 3055) und das im kleinen Totentempel der Prinzessin Amenerdis (XXV. Dynastie) in Medine Habu aufgezeichnete Totenritual, während sonst nach einwandfreien offiziellen Zeugnissen aus der XXII. und XXV. Dynastie (Pianchi s. o. IV 3) S. noch in vollem Ansehen steht. Die Saitenzeit (XXVI. Dynastie) verwendet zwar selbst in den Gräbern häufig die Ritualformeln in alter Weise mit dem S.-Namen und nimmt auch an der Rolle des S. im Totenbuch keinen Anstoß (vgl. Lepsius Tb. Kap. 42, 8. 60. 108; einen S.-Priester dieser Zeit weist Wiedemann Proc. Soc. Bibl. arch. VIII [1886] 92 nach), aber spätestens am Wendepunkt dieser Zeit muß die systematische Verfolgung des S.-Namens und des S.-Bildes in den Tempeln beginnen, die ihre Spuren in zahlreichen Tilgungen, namentlich des ‚typhonischen' Kopfes, wo er erkennbar war, hinterlassen hat. Gelegentlich werden andere Götter daraus gemacht, z. B. ein Horus in einem Relief Ramses III. in Medine Habu, Lepsius Denkm. 214d; ebd. wird in einem Götteraufzug Thutmosis III. der Name S. in ‚Thot' verändert und dem Götterbilde ein harmloser Menschenkopf gegeben Lepsius Denkm. III 37b, vgl. Text III 159, aber bei einer S.-Statuette der Kopf in den Widderkopf des Chnum umgearbeitet, Legrain Rec. de trav. XVI 167, vgl. Maspero Hist. anc. I 133. In den üblichen Tempeldarstellungen der symbolischen Krönung wird S. durch Thot von Hermopolis verdrängt (durchgehends in griech.-röm. Zeit), wobei zu Hilfe kam, daß das Paar Horus-Thot schon seit Mitte der XVIII. Dynastie (frühestes bekanntes Beispiel in Amada von Amenophis II. Lepsius Denkm. III 65d = Gauthier Temple d'Amada taf. 23A) wohl aus rituellen Gründen das ältere Paar Horus-Seth in Darstellungen der rituellen Reinigung (nicht in der zugehörigen Formel!) zu ersetzen beginnt und seit Sethos I. völlig verdrängt. Dagegen beginnt die Ersetzung des S. durch Thot in den Krönungsdarstellungen wieder im Osiristempel von Abydos (Sethos I. z. B. Mariette Abydos I 30c). In den Ritualformeln, die S. nennen, läßt man ihn entweder einfach aus, oder beginnt schon seit der Ramessidenzeit auch hier zuerst im osirianischen Abydos und dann gelegentlich im Totenkult ihn durch Geb zu ersetzen, was in den ptolemäischen Tempeln die Regel darstellt; sonst ersetzt ihn namentlich in den Götterlisten der griechisch-römischen Zeit Horus (Röder Set 771), an andern Stellen wieder Thot (z. B. spätes Tb. Kap. 42, 8. 96, 1—2; ed. Lepsius), vgl. die Zusammenstellung bei Brugsch Thesaurus 724f. Von der Umstellung der eigentlichen S.-Kultplätze wissen wir wenig; viele S.-Tempel werden verlassen worden sein, so der von Ombos, andere Wege gefunden haben, ihre Kulte in irgendeiner angepaßten Form unter Vermeidung der hauptsächlich verhaßten Elemente (Name S. und sein Tier) aufrecht zu erhalten. Sie werden aber meist gänzlich von den das Land beherrschenden osirianischen Kulten (Osiris, Horus, Isis, diese damals z. B. auch Hauptgötter von Tanis, Daressy Rec. de trav. XV 150f.) aufgezehrt, so wie die Horusmythe von Edfu den Kultbestand, z. B. für Oxyrynchos, Herakleopolis magna schildert (s. o. III 3—4). Alte Eigenschaften und Beinamen des S. scheinen sich gelegentlich auf andere Götter zu vererben, so den seit XXII. Dynastie in El-Hibe (Einfluß von Herakleopolis?) bezeugten ‚Amon-Rê, groß an Gebrüll' (Soldatengott), Spiegelberg Ägypt. Ztschr. LIII 2; ein bubastitischer (Löwen-) Gott mit den Beinamen ‚groß an Kraft' und ‚groß an Gebrüll' noch in Dendere, Dümichen Geogr. Inschr. II 46, 17.

IX. Seth in der Zauberei bis zum Gnostizismus. In der Zauberliteratur, aus der viele Beispiele bereits aufgeführt wurden, ist die Macht des S. am längsten anerkannt. Gerade seine Zwitterstellung zwischen Gut und Böse, auch seine Verbindung mit ausländischen Göttern bot für diesen Zweig der Religion besonderen Anreiz, seine Macht zu benutzen. Wenn auch die Zauberliteratur des Neuen Reiches in großen Teilen, wie in dem Kalender der Tagewählerei (zum Pap. Sallier 4 s. o. und Maspero Hist. anc. I 210), S. unter dem Gesichtspunkt des Osirisglaubens behandelt, so blieb er gerade für jede Art Schadenzauber gegen andere Kräfte, wie etwa zur Beschwörung des Giftes (vgl. die ‚zahlreichen Gifte des Seth' Pap. Leiden J 345 Röder Set 772; entspr. Verwendung einer Sage über Heilung des S. durch Isis von einer Vergiftung in einem vatikan. Zauberpap., Erman

Ägypt. Ztschr. XXXI 121) oder als Helfer gegen gefährliche Tiere (Pap. mag. Harris Verso I 8) besonders geeignet; selbst in das erst im J. 312/11 v. Chr. niedergeschriebene sog. Apophisbuch hat sich die ‚Waffe des Seth' neben der Lanze des Horus zur Tötung des Apophis hinübergerettet (Röder Urk. z. ägypt. Rel. 112). Ein gutes Beispiel der Verquickung aller dieser Elemente in griechischer Zeit bietet die von Erman Ägypt. Rel.² 249 nach Thompson Demot. mag. Pap. 145 wiedergegebene S.-Beschwörung (Schadenzauber 3. Jhdt. n. Chr.), die den spätägyptischen Charakter des S. noch verhältnismäßig gut durchblicken läßt. Dem gleichen Zwecke dienen die aus dem Kreis der gnostischen Sekte der ‚Sethianer' (*Σηϑιανοί* Epiphan. adv. haeres. I 3 [haeres. 39] Migne G. XLI 665; *hi qui se Thetianos appellant* Origines in Tit. III 10. 11, vgl. Preuschen Festgruß für Bernh. Stade 240f. Hilgenfeld Ketzergeschichte 43; zur Lehre Reitzenstein Hellenist. Mysterienreligionen² 153 und Art. Gnostiker o. Bd. IX S. 1539) stammenden Zaubertexte aus Rom (4.—5. Jhdt. n. Chr. Wünsch Sethian. Verfluchungstafeln aus Rom), in denen sich der Zauberer noch an *Τυφων-Σηϑ* (taf. 25, 1) oder *Σηϑ* (taf. 49, 17f.) wendet. Doch hat S. in dieser wohl auf ägyptischem Boden, aber unter reichlicher Beimischung von Elementen aus der griechischen Philosophie, dem Parsismus, aus Juden- und Christentum erwachsenen Sekte, wie die bei Röder Set 775 gesammelten Anrufungen zeigen (zu dem S.-Gebet aus der angeblichen Schrift des ägyptischen Priesters Nephotes [s. d.] in dem Pariser griech. Zauberpap. Bibl. math. ed. Wessely Denkschr. Akad. Wien XXXVI [1888] S. 49 Z. 179 = Röder a. a. O. nr. 1 vgl. Reitzenstein a. a. O. 73), noch eine wesentlich erhöhte Macht erhalten, er steht über Osiris, dem Totengott, den er besiegt hat, ist ‚Herrscher über die Götter', Herr der Elemente, besonders des Feuers, ‚unbezwinglicher Gott', ‚Allmächtiger', ja selbst ‚Schöpfer der Götter'. Das mag sich noch einigermaßen auf ägyptischer Grundlage verstehen lassen, aber weiter verbindet sich der ägyptische S. mit dem biblischen frommen S., dem Sohn des Adam, dessen Nachkommen in Ägypten bezw. Äthiopien wohnen sollten (Reitzenstein Poimandres 183) und der den Sethianern als Stammvater gilt, und dann sogar vielleicht unter Vermischung mit Zarathustra auch mit Christus (Epiphan. a. a. O. haeres. 39, 1; daher die Darstellung als eselsköpfiger Mann am Kreuz in Rom, Kraus Realencyclop. II 774). Damit wird er gleichzeitig ein Gott, ‚der das Böse haßt' und sein Verhältnis zu Osiris erscheint mitunter geradezu umgekehrt als eines, ‚der den eigenen Bruder nicht verletzt hat' (Pap. London 121. Wessely Denkschr. Akad. Wien XLII [1893] 54 v. 1029 = Röder a. a. O. nr. 3).

X. Seth als Sternbild. Wie man in Ägypten seit alter Zeit allgemein Erscheinungsformen göttlichen Wesens (‚Seelen') in den Sternen suchte, so wird auch S. mit bestimmten Gestirnen in Verbindung gebracht, namentlich mit dem Sternbild des großen Bären am nördlichen Himmel, in dem die Ägypter in alter Zeit das Abbild eines Dechsel (Pyr. 458c) sahen, eines Werkzeuges, das auch beim Mundöffnungszauber des Toten Verwendung fand und dabei schon anscheinend wegen seines Materials (Kupfer) mit S. in Verbindung gebracht wurde (Pyr. 14a). Später betrachtete man das Sternbild als ein Gebilde mit Stierkopf und erklärte dies als ‚Schenkel des Seth' (Brugsch Thesaurus 121f.; Ägyptologie 343. *ἄρκτος* als Seele des Typhon Plut. de Iside 21). Außerdem wird einer der fünf Planeten in der XIX. Dynastie als Stern des S. bezeichnet (nach Brugsch Thesaurus 65; Ägyptologie 336 = Merkur, den griechische Nachrichten dagegen Stern des Apollon [Horus] nennen, Lepsius Chronol. d. Ägypter 90). [Kees.]

Sethenes (*Σεϑένης*), nach Manetho beim Afrikanus (FHG II 542. Unger Chronol. des Manetho 84) fünfter König der ägyptischen II. Königsdynastie aus This mit einer angeblichen Regierungszeit von 41 Jahren, entspricht wohl dem König *Snd* der ägyptischen Listen (Burchardt-Pieper Hb. d. ägypt. Königsnamen nr. 30), dessen Totenkult noch zur Blütezeit des Alten Reiches in Sakkara bei Memphis bestand, Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 213. Er genießt noch in später Zeit gewisses Ansehen, da ihn als König der Vorzeit ein Berl. med. Papyrus (s. Senyes) und sogar die Berl. Bronze 8433 der Spätzeit (ausführl. Verz. 1899, 303) noch nennt. [Kees.]

Setheries, Fluß im asiatischen Sarmatia. In der modernen Literatur findet sich über ihn fast nichts. Er wird in dieser Form in den meisten Pliniusausgaben VI 18 aufgeführt; jedoch hat Detlefsen ihn in der seinigen durch Vergleich der Handschriften in *Secheries* emendiert, denn die Form S., die bisher freilich die übliche war, findet sich nur im Cod. Parisinus 6795. In der Tat scheint *Secheries* allein richtig zu sein. In der Geographie des Arabers Edrisi tritt der Name als Sakîr noch auf, was wohl mit dem bei Const. Porphyr. de adm. c. 42 genannten Hadir identisch ist (Dieterich Byzantin. Quellen zur Länder- und Völkerkunde 1912, II 50). Es ist ein Fluß, der, wie auch aus Plinius schon hervorgeht, in die östliche Maiotis floß, sehr wahrscheinlich einer der vielen Mündungsarme des Hypanis (Kuban). [K. Kretschmer.]

Sethinilos (*Σεϑίνιλος*, var. *Θίριλλος*), in der Liste des Eratosthenes bei Georg. Synkell. p. 109B. (FHG II 558) überlieferter ägyptischer (thebanischer) Königsname mit einer angeblichen Regierungszeit von 8 Jahren, übersetzt als *ὅ ἐστιν αὐξήσας τὸ πάτριον κράτος*, enthält den Thronnamen eines wegen der heillosen Verwirrung dieses Listenteils (nr. 25 hinter dem Vornamen Ramses II.) nicht bestimmbaren Königs, Ed. Meyer Ägypt. Chronol. 102. [Kees.]

Sethisa, iberische Stadt, nur aus Münzen bekannt (Mon. ling. Iber. nr. 101). [Schulten.]

Seϑlans (*seϑlans, seϑlanś*), ein etruskischer Gott, bekannt von vier Spiegeln und einer Gemme, der dem römischen Vulcanus entspricht. In den mythologischen Szenen der Spiegeldarstellungen erscheint er mit Hammer und Sandalen, Gerhard Etrusk. Spiegel Taf. LXVI (*seϑlanś*) und Taf. XC (*(seϑ)lans*), mit Hammer und Chlamys von jünglingshafter Gestalt, Gerhard Etrusk. Spiegel V Taf. 49 (*seϑlans*), ebenfalls als Jüngling mit

Chlamys Etrusk. Spiegel Taf. CCXXXV. Näheres und Publikationen Pauli Myth. Lex. IV 785f. Die Gemme vgl. Furtwängler Antike Gemmen XVII 23. Vielleicht sind auf den Gott zu beziehen die Aufschriften zweier Münzen aus dem eisenreichen Populonia *setl, setaln*, Gammurrini Append. nr. 54. 56 (vgl. auch Pauli a. a. O.). Morphologisch ist der Name *seϑlans* zu stellen zu den Götternamen auf *-ns*: *selvans, vel(χans), fufluns, neϑuns, cilens*. Etymologish verbindet Pauli das Wort in völlig hypothetischer Verknüpfung mit griech. σίδηρος (lykischen Ursprungs?) einerseits und den Inselnamen *Αἰθαλία, Αἰθάλη* andrerseits. Er nimmt eine ‚pelasgisch-etruskische' Grundform **śaiϑala*⟩ **śeϑala* an (mit etrusk. Wandel *ai* : *ei* : *e*), die ‚Eisen' bedeutet habe. Das Wort findet er wieder in einem italienischen Feuergott des Volksglaubens unserer Tage: *Sethlrano, Settrano, Sethano*. Neben *seϑlans* steht vermutlich ein zweiter etruskischer Gott, der nach Bedeutung und Etymologie zu Vulcanus gehört: *vel(χans)* der 11. Region des *templum* von Piacenza. Vermutlich ist *seϑlans* der Gott der Schmiedekunst, für welche Deutung auch die Darstellung mit Hammer auf den Spiegeln spricht, und *vel(χans)* der Gott des Gewitters, vielleicht auch des Lichts und der Wärme (vgl. Thulin Die Götter des Martianus Capella und die Bronzeleber von Piacenza, RVV III 3f.). [Fiesel.]

Sethos s. die Supplemente.

Sethroë (*Σεθρόη*, emend. Salmasius aus *Σέθρον* Steph. Byz.; *Σέθρον* Bistümerliste Gelzer Byz. Ztschr. II 24; *Σεθραίτης* Hierokl. Synekd. 727, 8; *Σεθροήτης* Georg. Cypr. 688 Gelzer unter der in dieser Zeit üblichen Verwendung des Gaunamens für den Ort), Ort im nordöstlichen Nildelta zwischen Tanis und Pelusium wohl südlich des Menzalesees gelegen und vielleicht identisch oder wenigstens benachbart mit dem von den Griechen als *Ἡρακλέους μικρὰ πόλις* Ptolem. IV 5, 24 oder nur *Ἡρακλέους πόλις* Joseph. bell. Iud. IV 11, 5 (*Ἡρακλέους πόλις τοῦ Σεθροΐτου* Pap. Oxyrh. XI 1380, 55; *Heracleus* Itin. Ant. 152; *Heracleo* Tab. Peut. genau halbwegs zwischen Tanis und Pelusium als Station der nördlichsten Querverbindung im Delta) bezeichneten Ort, dessen Name noch in christlicher Zeit verwendet wird (z. B. Bischof Theo *Ἡρακλέους τοῦ Σεθροΐτου*, Mansi Sacr. concil. collect. IV 1220. V 589 neben *Θέωνος Σεθροΐτου* a. a. O. IV 1128. 1166 oder *Ἰσίδωρος ἐπ. Σηθροϊτῶν* a. a. O. VII 52) und der bei Ptolemaios Hauptort des Gaues Sethroïtes ist (*Σεθρωίτης* Rev. Pap. 31, 8. 66. Strab. XVII 804. Cat. gr. Pap. Ryl. Libr. II 78, 6 [157 n. Chr.]. Schol. in Platon. Tim. 425 Bekker. *Σεθρωΐτου* aus *Σεβριθΐτου* Euseb. praep. ev. IX 32 emend. Schöne. *Σεθροΐτης* Pap. Oxyrh. IV 709 [50 n. Chr.]. XI 1380, 54f. Ptol. IV 5. 24. Steph. Byz. s. *Σεθρόη*. Manetho bei Euseb. und Afric. FHG II 568, 43. 570. 48. *CEΘPΩITHC NOMOC* [*ΣAΘPΩITHC NOMOΣ*] oder *CEΘPOEI(της)* römische Gaumünzen, Langlois Numismat. des nomes 40. Head HN 723 Dattari Numi Augg. Alexandr. I 422. *Sethroites* Plin. n. h. V 49). Dieser lag nach Zeugnis des Strabon an einem See (wohl Menzale-See), nach Ptolemaios östlich des Bubastitischen Nilarmes, im Süden wurde er wohl durch den Gau Arabia (Hauptstadt Phacusa, heute Fakûs) begrenzt. Danach ist er mit größerer Wahrscheinlichkeit in das Gebiet des alten unterägyptischen XIV. Gaues ‚Spitze des Ostens' mit der Hauptstadt *T;l* = Sile (s. d.) zu verlegen, als in das des südwestlich benachbarten XIX. Gaues (Nebesche südöstlich Tanis), die übrigens zu Beginn der ptolemäischen Herrschaft zeitweilig in einer Hand waren (de Rougé Géogr. 426. Sethe Urk. der griech.-röm. Zeit II 24). Der ägyptische Name von S. (vgl. Golénischeff Ägypt. Ztschr. XL 105) und seine Lage ist noch nicht gesichert. Man sucht es mit einiger Wahrscheinlichkeit bei dem heutigen Tell esch-Scherig (Tell Belîm), östlich des früheren pelusischen Nilarmes, der dem in den ptolemäischen Gaulisten als Gewässer des XIV. Gaues genannten ‚Horuswasser', dem biblischen Šî hôr (I. Chronik. 13, 5; Josua 13, 3; Jesaia 23, 3; Jeremia 2, 18; vgl. Gardiner Journal egypt. arch. V 252), entsprechen wird, nahe an seiner Einmündung in den Menzalesee. Besondere Bedeutung gewann der Gau zurzeit der Fremdherrschaft der Hyksos, die in diesen Grenzgau nach Manetho ihre Hauptstadt, das stark befestigte Auaris, verlegt hatten (Joseph. c. Apion. I 78 überliefert fälschlich im saitischen Gau, vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 303. Gardiner Journal egypt. arch. III 99). Hauptgott des S. war nach Ausweis der römischen Gaumünzen (Langlois a. a. O. Taf. II 12. Dattari a. a. O. nr. 6390 Taf. 36) der kriegerische falkenköpfige Horus von Sile als Schützer der Ostgrenze Ägyptens, während der griechische Herakles wohl auf den gerade im nordöstlichen Delta weitverbreiteten Kult des thebanischen Mondgottes Chons hinweist. Daneben stand eine Göttin, die in der Römerzeit als Isisform unter dem Namen *δυνάστις* angerufen wurde (Pap. Oxyrh. XI 1380, 55, vgl. auch den Ort Isidion im Sethroïtes a. a. O. 54). In christlicher Zeit war S. Bischofsitz und gehörte nach der bei Hierokles bezeugten Teilung der Augustamnica (*Αὐγούστα*) zur Provinz Augustamnica prima. [Kees.]

Sethtiacum, Ort am Fluß Agnio oder Agniona = Aa, jetzt Setques im Départ. Pas-de-Calais, Arrond. Saint-Omer, in Urkunden des 8. Jhdts. genannt, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1528 (vgl. I 59. III 523), = *Setliacus*?, Kaspers Nordfranz. Ortsnamen *-acum* (1914 = 1918) 165 § 367. [Keune.]

Setia. 1) Im Gebiet der Volsker, heute Sezze (319 m), uralte Stadt mit steilem Aufstieg (Lucilius bei Gell. noct. Attic. XVI 9). Nach der aus guter Quelle stammenden Angabe des Vell. Paterc. I 14, 2 (vgl. Liv. VI 30) ist S. bereits 382 als latinische Kolonie begründet worden, wobei dann die *viri Pomptino agro dividendo* (Liv. VI 21) mitgewirkt haben, denn im Osten der Sümpfe, etwas südöstlich von Suessa Pometia, war S. gelegen, Plut. Caes. 58. Strab. V 3, 5 p. 231. Mart. X 74. XIII 112. Mit Mommsen halte auch ich es daher für zweifelhaft, ob S. wirklich in das Verzeichnis der Bundesstädte bei Dion. Hal. V 61 hineingehört und nicht mit Signia vertauscht ist (CIL X p. 640). Wir finden im Gegenteil S. auf seiten Roms, für das es manches Leid auf sich nehmen muß und von dem es nicht abfällt (Liv. VII 42. VIII 1. 19; vgl. XXVI 8, 11). 340 freilich beteiligt sich auch S. am Abfall der Latinerkolonien, einer der *praetores* ist ein Setiner (Liv. VIII 3), ebenso hält S. 209 Rom nicht mehr die Treue (Liv. XXVII 9. XXIX 15). Der feste Ort, der auch sonst (s. u.) als sicheres Gewahrsam für Staatsgefangene diente, erlebte 198 einen Aufstand karthagischer Geiseln (Liv. XXXII 26). Im Bürgerkrieg scheint sich S. erst an Marius angeschlossen zu haben, der hier lagerte, bis Sulla 82 die Stadt nimmt und die Marianer zum Abzug nötigt (Appian. bell. civ. I 87, vgl. Plut. Sulla 28). Seitdem verschwindet der Name S. aus der Geschichte; Cic. de leg. agr. II 25. 66. Plin. n. h. III 64. Ptol. III 1, 63. Steph. Byz. s. v., selbst die Itinerare nennen den ‚kleinen' Ort (Mart. XIII 112) nicht mehr, zumal er abseits großer Straßen zwischen Via Appia und Via Latina (Strab. V 3, 10 p. 237) lag. Nur der Wein gibt noch Anlaß, von S. zu sprechen, Strab. V 3, 10 p. 234. 237. Plin. n. h. III 60. XIV 52. 61. XXIII 36. Mart. a. a. O. Iuven. 10, 27. Sil. Ital. VIII 376. X 33. Stat. Silv. II 6, 90.

Trotz des Lib. coloniar. p. 237: *Setia muro ducta colonia. triumviri munierunt: iter populo debetur ped. XV; ager eius in soluto ex occupatione a milite tenetur*, ist S. nur Municipium (= Plin. n. h. V 64, der es zu den Oppida Latii rechnet; Mommsen CIL X p. 640). Wir finden dementsprechend *IVviri iure dicundo, praetores, VIviri Augustales, collegium iuvenum*. Über die Ruinenreste vgl. Mommsen CIL X p. 640. Westpfahl Röm. Campagna 53. Abeken Mittelitalien 74, 4. [Philipp.]

2) s. Secia Nr. 3, o. S. 977, und Holder Altcelt. Sprachsch. II 1425 (Secia nr. 2), in dem von Hincmar erfundenen Testament des hl. Remigius. [Keune.]

Setidava (*Σετίδαυα*, var. *Σετίδανα*), nach Ptolem. II 11, 13 eine Stadt im nordöstlichen Germanien, gehört aber mehr nach Süden (anders Schütte Ptolemys Maps of northern Europe [1917] 101. 113f.), da der Name dakisch ist, vgl. *Burri-dava* (Tab. Peut.), *Calidava* (Tab. Peut.), *Σιγγίδαυα* (Ptolem.), *Suci-dava* (Tab. Peut. u. ä.) usw. Vielleicht ist hiermit identisch *Σετουία*, das dann mit Recht südlicher steht, s. d. [Schönfeld.]

Σετίηνσις, s. Segiensis.

Setiensis, Stadt in der Provinz Africa bei Ptol. IV 3, 10. Unbekannt. [Fischer.]

Setis (*Σῆτις*), heute Sehêl, bedeutende Nilinsel im Gebiete des ersten Nilkataraktes zwischen Elephantine und Philae, deren Name auch in dem CIG III 4893 (= Dittenberger Syll. or. 130. Strack Inschr. 108) überlieferten Gottesnamen *Πετενσῆτις* ‚der Gott von Sehêl' (Sethe Ägypt. Ztschr. XLVII 166) erhalten ist, der von den Griechen dem Kronos gleichgesetzt wurde. Zum ägyptischen Namen von S. vgl. Brugsch Dict. géogr. 1331, zum Kultverein der *βασιλισταί* auf S. Otto Priester u. Tempel I 126 und Dittenberger Syll. or. 111 (= Strack Inschr. 95). Nach der Insel nennt sich die im Kataraktengebiet besonders verehrte Göttin Satis, d. h. ‚die von Sehêl', Röder s. Satis in Roschers Myth. Lex. und Ägypt. Ztschr. XLV 24. Sethe Sage vom Sonnenauge 8. Auf den Granitfelsen namentlich am Südende der Insel finden sich über 250 Gedenkinschriften besonders aus dem mittleren und neuen Reich, in denen auch der gelegentlich seines 1. Feldzuges gegen Nubien im 9. Jahre unternommene Kanalbau zur Schiffbarmachung des Kataraktes unter Sesostris III. (12. Dyn.) mehrfach erwähnt wird, der dann von Thutmosis I. und III. (18. Dyn.) wiederhergestellt wird (Inschr. heutige nr. 83. 86. 91. 92. 112. Breasted Gesch. Ägyptens 169. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I 2 § 287 A. Sammlung aller Inschriften bei de Morgan Cat. d. mon. et inscr. I 75f., vgl. Mariette Mon. divers pl. 70/73). Die wichtigste Inschrift (heutige nr. 81), die sog. Hungersnotstele in ptolemäischer Zeit eingegraben berichtet die Schenkung des Dodekaschoinos durch König Zoser der 3. Dynastie an Chnum von Elephantine bei einer großen Hungersnot, Brugsch Die biblischen sieben Jahre der Hungersnot; Übersetzung bei Röder Urk. zur Rel. Ägyptens 177. Neben Satis wurde auf der Insel die Kataraktengöttin Anuket als Herrin von S. verehrt (geringe Reste eines ihr von Amenophis II. geweihten kleinen Heiligtums). Wie auf den unfernen Inseln Philae und Bige (Senis, s. d.), so hatte auch auf Sehêl der Osiriskult (bezeugt seit der Ramessidenzeit) eine Stätte gefunden, vgl. den *Πετεμπαμέντης* ‚der in der Unterwelt ist' *ὁ καὶ Διόνυσος*, d. h. Osiris unter den Kultgottheiten der *βασιλισταί* und die Benennung der Insel daselbst als *ἐν Σήτει τῇ τοῦ Διονύσου νήσωι*. Auf der Westseite der Insel Reste eines Tempelbaus Ptolemaios IV. Philopators, Weigall Guide to the antiqu. of Upper Egypt 422. [Kees.]

Setius, *mons*–, vorspringender Berg der Gallia Narbonensis, der den Sinus Gallicus in zwei Meerbusen teilt, nach Müllenhoff der Berg von Agathe (Agde) neben der Mündung des Hérault, in ein Vorgebirge, Cap d'Agde, auslaufend, gegenüber der Insel Blasco, jetzt Fort Brescou (s. Karte zu Müllenhoff I), nach der gewöhnlichen Ansicht Sette oder Cette (s. Karte zu Desjardins I Pl. V. Kiepert FOA XXV Lk). Andree Handatlas [6. 7] 93/94 C 2. Den Namen des Berges nennen Strabon, Ptolemaios und Avienus. Strab. IV 1, 6 (C 181): *ἔστι δ' ὁ κόλπος (Γαλατικὸς) διπλοῦς· ἐν γὰρ τῇ αὐτῇ περιγραφῇ δύο κόλπους ἀφορίζον ἔκκειται τὸ Σήτιον ὄρος, προσλαβὸν καὶ τὴν Βλάσκωνα νῆσον πλησίον ἱδρυμένην* (statt *σήτιον* bieten die Hss.: *σίγιον*, mit der beliebten Schreibung *ι* statt *η* und mit der häufigen Verwechslung von *Τ* und *Γ*). Ptolem. II 10, 2, zwischen *Ἀγάθη πόλις* und *Φόσσαι Μαριαναί*: *Σήτιον ὄρος* (var. *Σήγιον, Σήτοι* u. ä.) mit Angabe der Lage in 22° 30' Länge und 42° 30' Breite (Kiepert FOA XXXV). Avien. or. marit. 604f.: *Setius inde mons tumet | procerus arcem et pinifer* (der Berg war also bewaldet). Das folgende *Fecyi iugum* (v. 605) ist nach Müllenhoff der Berg von Cette, und die Änderung *Setii iugum* ist zu verwerfen; *cautes* in v. 597 bedeutet das vom S. vorspringende Cap d'Agde. Der Name ist vielleicht phoinikisch (Desjardins II 134), wie Blaskon.

Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 523. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 601f. Ukert Geogr. der Griech. u. Röm. II 2, 119f.

(Walckenaer Géogr. d. Gaules I 111f.). Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 238. 243. 256. Kramer (gr.) Ausg. des Strab. I p. 282. C. Müller Ausg. des Ptolemaios I 1 p. 234. Müllenhoff D. Altertk. I (1870) 189—191. [Keune.]

Setliacus s. Sethtiacum.

Setlocenia, keltischer Name einer wohl örtlichen Göttin in Britannien, im heutigen Cumberland, bekannt durch eine verschollene Weihinschrift von Uxellodunum (Ellenborough bei Maryport) oder Luguvallium (Carlisle), CIL VII 393: *Deae Setloceniae* usw. (var. *Seticeniae*). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1528 (ebd. **setlo-* = Lebensalter, vgl. *Vendesetlos, Vennisetlos* ebd. III 157. 172f.). Ihm Myth. Lex. IV 789 (63. Lieferung 1910). [Keune.]

Setoi, nach Steph. Byz. eine Stadt in Bithynien. [Ruge.]

Setos limen s. K(i)etis.

Setu, keltischer Mannesname auf einer keltischen Münze, Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. Bibl. nat. nr. 3563, latinisiert *Seto*, woher *Setonius*, *-a* abgeleitet ist, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1529. [Keune.]

Setuacotum (Σετουάκωτον, var. Σετουάκουτον), bei Ptolem. II 11, 15 eine Stadt in Germania magna, unweit der Donau. Der Name ist zu zerlegen in Σετουάκω-, das mit *Septemiaci* Tab. Peut. (s. d.) identisch ist, und die Endung *-τον*, welche nur lateinische Routenzahl ist, vgl. *Septemiaci VII* (Γρανιονάριον: Σετουάκωτον: Ῥιουσιαούα [Ptolem.] = *Grinarione: Septemiaci VII: Biricianis* [Tab. Peut.]). Schütte PBB. XLI (1916) 18f.; Ptolemy's Maps of northern Europe (1917) 24. 70f. 75. Anders Much Zfda. XLI (1897) 130 (konj. *Σεγουατουκον, **Seg(o)-vatucum*). [Schönfeld.]

Setuboi, Töpferstempel auf einem roten ‚belgischen‘ Teller, Grabfund zu Bingen, Behrens Katal. Bingen 100 und 195f. nr. 1333. [Keune.]

Setucae oder **Setuci** (d'Anville Not. de l'anc. Gaule 602), Pauly R.E. VI (1) 1132, beruht auf irriger Schreibung der Tab. Peut., s. den Art. Sefulae o. S. 1046f. [Keune.]

Σετουία. **1)** Nur bei Appian. Illyr. 27 genannt. Name keltischen Ursprungs (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1453. 1529). Hier stellten sich die Dalmaten zum letztenmal. Octavian selbst wurde durch Steinwurf am Knie verwundet und brachte erst Anfang 33 die Stadt durch Aushungerung zu Fall. Jetzt Bilek oder Stolac (Tomaschek Die vorslawische Topogr. d. Bosna [Mitt. d. geogr. Gesellsch. Wien 1880, 497—528. 545—567] 558), während Richter Beitr. zur Landesk. Bosniens (Wiss. Mitt. aus Bosnien X 383—545) 411 es nicht zu lokalisieren weiß, es immerhin aber in der Nähe der Küste sucht. Pichler Austria Rom. 189. — Vgl. o. S. 1092 Nr. 3.

2) Σετουία (*Σεγουία konj. Grashof), nach Ptolem. II 11, 14 eine Stadt im südöstlichen Germanien, aber vielleicht nur eine Dublette von Σετίδαυα (Ἀρσικούα: Σετουία: Ἀσάνκα = Ἀρσόνιον: Σετίδαυα: Ἀσχαυκαλίς), s. d. Much Zfda. XLI (1897) 141f. Ist dagegen mit Schütte PBB XLI (1916) 3; Ptolemy's Maps of northern Europe (1917) 8. 22f. die Lesart der Karten *Artekuia* vorzuziehen, so wäre *Ἀρσεκουία eine Dublette von Ἀρσικούα. — Vgl. o. S. 1092 Nr. 4. [Schönfeld.]

Setus, gestempelte Sigillata CIL II 4970, 481f. (Tarraco), ebenso Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 245 nr. 37 (Rom), ist Mißverständnis der Schreibung Σe'us (mit Z in Spiegelschrift) = *Zetus*, griechisch-orientalischer Name eines unfreien Arbeiters des Sigillatafabrikanten C. Annius in Arretium, s. zu CIL XI 6700, 61. Dieselbe Schreibung des Z in CIL XV 4974 (Rom) und II 6257, 221 (Ilici = Elche in Hispanien). Mit Unrecht hat daher Holder Altc. Sprachsch. II 1530 den Namen *S.* aufgenommen.
Durch CIL XV 5140 ist ein gleichnamiger Arbeiter der Sigillatafabrik des P. Cornelius bei Arretium bezeugt. [Keune.]

Sevaces s. Saevates o. Bd. I A S. 1727.

Sevantius oder **-a,** Personenname auf einem silbernen Löffel im Museum zu Trier, CIL XIII 10 026, 68: *Sevanti* (oder *Sevanti[a]*) *[vi]vas*, Heilruf für den mit dem Löffel Beschenkten. [Keune.]

Seudunum = Segodunum, o. S. 1080 Nr. 2.

Severa. **1)** Iulia Aquilia Severa Augusta, zweite Gemahlin des Kaisers Elagabal, s. Iulius Nr. 557.
2) Marcia Otacilia Severa Augusta, Gattin des Kaisers Philippus, s. Marcius. [Stein.]
3) Gattin Valentinians I., s. Marina.

Σευήρα κώμη, Ortschaft Nordsyriens in der Nähe des Θαυμαστὸν ὄρος des jüngeren Symeon Stylites (jetzt ğebel mār sim'ān, südwestlich von Anṭākija), die an einem ‚großen und steilen Abhange‘ lag (Nikephoros Uranos, vit. Sym. Styl. § 90, Migne G. LXXXVI, II 3072 = Acta Sanct. Mai V 342 D). Vielleicht befand sich dort das Σεβηριανὸν λουτρόν, ein großes öffentliches Bad, das nach Malalas (294, 19 Bonn.) Septimius Severus für die Antiochener ‚am Gebirge‘ erbauen ließ. [Honigmann.]

Severacus und **Severiacus,** Ortsnamen, ursprünglich Bezeichnungen eines Grundstückes (erg. *fundus*) nach dem Besitzer *Severus* (s. Suppl.-Bd. III S. 18), heute Sévérac, Civray, Civrieux u. a. Von diesen ist Civray-sur-Cher (30 km östlich von Tours) genannt in des Venantius Fort. Vita S. Germani 64, 174 (Mon. Germ. Auct. ant. IV 2 p. 24): *cum de basilica sancti Martini ad villam sanctae ecclesiae Severiaco recurreret*, und denselben Ort meint Gregor. Turon. De virtut. S. Martini II 12 (Mon. Germ. Scr. rer. Merov. I 2 p. 612): *sed beatus Germanus (Parisiacae urbis pontifex) prius ad villam ecclesiae suae, quae in hoc terreturio (territorio) sita est, venit.* Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 292. Krusch (Ruinart) Mon. Germ. Scr. r. Merov. I 2 p. 612, 4. — Über Ortsnamen, die von *S.* abgeleitet sind, s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1531f. d'Arbois de Jubainville Rech. sur l'origine de la propr. fonc. et des noms de lieux habités en France (1890) 317. Gröhler Urspr. u. Bedeut. der franz. Ortsn. I 289f. Skok Südfranz. Ortsn. *-acum* (1906) 133 § 290. Kaspers Nordfranz Ortsnam. *-acum* (1914 = 1918) 162 § 357. Vgl. auch Valesius Not. Gall. (1675) 523. [Keune.]

Severeia s. Σεβήρεια.

Σευ(ηρεία) Ἀντ(ωνινεία) und ***Σευ(ηρεία) Ἀλεξ(ανδρεία),*** Beinamen von Amaseia unter Septimius Severus, Caracalla und Alexander Severus. Cumont Studia Pontica III 1906, 110. Waddington-Babelon-Reinach Recueil gén. des monnaies grecques d'Asie Mineure I 1904, 33f. [Ruge.]

Severiana. **1)** S., an die Kaiser Alexander folgendes undatiertes Reskript richtete: *Si, ut proponitis, et avum consularem et patrem praetorium virum habuistis, et non privatae condicionis hominibus, sed clarissimis nupseritis, claritatem generis retinetis* (Cod. Iust. XII 1, 1). [Fluss.]
2) Tochter des Dichters Apollinaris Sidonius (epist. II 12, 2). [Seeck.]

Severianus. **1)** Als Vorsitzender einer Verhandlung in der Zeit der Kaiser Marcus und Verus (161—169 n. Chr.) genannt Pap. Tebtyn. II 287 = Wilcken Chrestom. 251. In seiner Entscheidung überweist er anscheinend die Streitsache dem Epistrategen. Da er demnach dessen Vorgesetzter ist und da ferner in einem früheren Stadium desselben Prozesses als Richter ein Praefect von Ägypten (M. Sempronius Liberalis) genannt ist, so haben die Herausgeber des Papyrus wohl mit Recht, wenn auch zweifelnd, vermutet, daß auch S. Praefect von Ägypten war. Unter der Regierung der genannten Kaiser kennen wir mehrere Praefecten; Lücken ergeben sich nur für die Zeit des Winters 161/2, ferner 163/4 und 167/8. [Stein.]
2) Severianus, der von den Parthern im J. 161 bei Elegeia am Euphrat geschlagene Legat von Kappadokien, hieß mit vollständigem Namen M. Sedatius Severianus Iulius Acer Metilius Nepos Rufinus Ti. Rutilianus Censor; s. Sedatius Nr. 1.
3) Severianus. Der von Apuleius flor. IX p. 154ff. Vliet viel gefeierte Proconsul von Africa hieß, wie wir aus einem Inschriftfragment aus Thagora (Bull. de la soc. nat. d. ant. de France 1914, 199, zu verbinden mit CIL VIII 4644) ersehen, Cocceius Severianus Honorinus (s. Suppl.-Bd. I S. 324 Nr. 19a). Er war, zugleich mit seinem Sohne und Legaten Cocceius Honorinus, auch auf einem Steine aus Karthago genannt (CIL VIII 24 535; der Name des Vaters ist hier nicht erhalten). S. verwaltete die Provinz entweder 161/2 oder 162/3, da Verus auf dem Denkmal in Thagora noch nicht den Ende 163 angenommenen Titel *Armeniacus* führt. [Groag.]
4) Severianus Maximus, wird als *procurans* bezeichnet in der Dedikation eines durch die *familia* der Gladiatoren in Rom unter Commodus wiederhergestellten Silvanusheiligtums; in der beigefügten Akklamation wird er *Maxime Commodiane* angerufen, CIL VI 632 = Dessau II 5084a; er hat also nach Annahme des dem Kaisernamen entnommenen Cognomens die Namen Severianus Maximus Commodianus geführt. Seine Amtsstellung wird wohl die eines *procurator ludi* in Rom gewesen sein, und zwar entweder *ludi magni* oder *procurator ludi matutini*. [Stein.]
5) s. Aelius, Antonius, Aufidius, Iulius, Iuventius, Pompeius, Sedatius.
6) Severianus, Sohn des Kaisers Severus, nahm teil an der Schlacht auf dem Campus Serenus, begleitete den Maximinus auf der Flucht und wurde nach dessen Tode (313) als verdächtig nach der Krone zu streben auf Befehl des Licinius hingerichtet. Lact. de mort. pers. 50, 4.
7) C. Magius Donatus Severianus *v. c. pater sacrorum invicti Mithrae, hierophantes Liberi patris et Hecatarum* vollzieht am 15. April 313 das Taurobolion in Rom. CIL VI 507.
8) Senator, erwähnt im J. 333. CIL VI 30884.
9) Proconsul Achaiae, nachweisbar am 11. April 349. Cod. Theod. XVI 2, 9.
10) Comes, befehligte Anfang 365 in Chalons sur Saône die Divitenses und Tungricani. Im Kampfe gegen die Alamannen wurde er schwer verwundet. Amm. XXVII 1, 2. 4.
11) Dux, nachweisbar am 15. Juni 366. Cod. Theod. V 7, 1.
12) Princeps im Officium des Praefectus urbis Romae, in den Senat aufgenommen und um 390 bestimmt, irgendein Provinzialamt zu übernehmen (Symmach. epist. III 87). Wahrscheinlich derselbe, der in den Jahren 390 und 391 als Consularis Phoenices erscheint. An ihn gerichtet Liban. epist. 918, erwähnt 917.
13) Ex comite, nimmt im Oktober 451 teil am Konzil von Kalchedon. Mansi Concil. coll. VII 117. 128.
14) Iulius Severianus, Verfasser der *Praecepta artis rhetoricae summatim collecta de multis ac syntomata* (Halm Rhet. min. 355—370). Wohl derselbe, dessen Apoll. Sidon. epist. IX 13, 4. 15, 37; carm. IX 315 um das J. 460 als Dichter und Rhetor erwähnt.
15) Damaskener, soll im Einverständnis mit den Söhnen Aspars eine Verschwörung gegen Kaiser Leo angestiftet haben, die dem Zeno verraten und dadurch vereitelt wurde; doch entging er der Hinrichtung (Phot. cod. 242 p. 352a 2). Wahrscheinlich fällt dies um 470, kurz vor die Ermordung Aspars (s. o. Bd. II S. 610). Ob er identisch ist mit dem bei Phot. cod. 342 p. 346b 15 erwähnten Philosophen S. ist zweifelhaft.
16) *Vir clarissimus*, Christ, begraben in dem afrikanischen Caesarea. CIL VIII 9585. [Seeck.]
17) Bischof von Gabala, ist vor allem bekannt durch die Rolle, die er als Gegner des Johannes Chrysostomus in der Tragödie seines Sturzes (s. o. Bd. IX S. 1821ff.) gespielt hat, Socr. hist. eccl. VI 11 (wo die Redaktionsvariante hinter VI 23 p. 725 Hussey und das Exzerpt bei Sozom. VIII 10 zu vergleichen ist) berichtet darüber einiges, das die Schilderung in des Palladius vita Johannis ergänzt. Danach war S. ein Nationalsyrer, dem man auch an der griechischen Aussprache den Fremden anmerkte. Durch die hauptstädischen Erfolge seines Amtsbruders Antiochos von Ptolemaïs aufgestachelt, verließ er seinen Bischofssitz Gabala (südlich von Laodicea), reiste nach Konstantinopel und predigte dort, von Bischof Johannes freundschaftlich bewillkommnet; er fand vielen Beifall, selbst in allerhöchsten Kreisen. Während einer Dienstreise des Johannes brach der offenbar schon längst latent vorhandene Gegensatz zwischen S. und dem um Amt und Rednerruhm seines Bischofs eifersüchtig besorgten Konstantinopeler Diakon Serapion in offenen Kampf aus. Der heimkehrende Johannes deckte seinen Diakon und empfahl dem S., seine Diözese nicht so lange ohne Hirten zu lassen. Er reiste wohl oder übel ab, aber die Kaiserin

Eudoxia rief ihn zurück, erzwang eine formelle Versöhnung und hatte von nun an in S. einen stets willigen Kämpfer gegen den unbequemen Johannes. Von der Versöhnungskomödie zeugt die erhaltene Predigt des S. περὶ εἰρήνης (s. u. S. 1932, 32); über seine Teilnahme an den Ränken gegen Johannes berichtet Palladius vit. Joh. c. 6ff. (Joh. Chrys. opera XIII 20ff. Montf., besonders vgl. den Brief des Joh. c. 8 p. 29 c; auch Socr. hist. eccl. VI 15f.): ebenso nennen die Akten der Eichensynode (Phot. bibl. 59 p. 17 B.) den S. unter den Führern der Ankläger. Ja Palladius behauptet, daß S. auch nachher bei der zweiten Ausweisung aus Konstantinopel (c. 10 p. 35 e) und sogar bei der letzten todbringenden Veränderung des Verbannungsortes für Johannes (c. 11 p. 39 a) die Hand im Spiel gehabt habe. Weiterhin hören wir nichts mehr von ihm, und die Nachricht des Gennadius vir. inl. 21 *moritur iuniore Theodosio, filio suo in baptismate, imperante* ist bei der langen Regierungszeit Theodosius' II (408—450) geradezu eine Selbstverständlichkeit. Von seinen Predigten ist gar nicht so wenig erhalten: wir verdanken die gesicherte Feststellung seines Nachlasses vor allem den Arbeiten von Zellinger und Dürks. An der Spitze stehen die unter dem Namen des Johannes Chrysostomus überlieferten Homilien über Genesistexte: sechs über die Weltschöpfung, dem liturgischen Brauch entsprechend in der Fastenzeit gehalten, sind in der Chrysostomusausgabe Montfaucons (VI 459ff. = Migne G. LVI 429ff.) gedruckt, zwei damit zusammenhängende über Adam und über den Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen hat nur Savile's Chrysostomus (V 648. 720. Migne LIX 627 bringt nur die zweite). Die Zuweisung dieser Texte an S. ist durch zahlreiche Catenenfragmente, vor allem durch reiche Zitate bei Kosmas Indikopleustes gesichert: die genaueren Nachweise gibt Zellinger. Es folgen dann neun in armenischer Sprache erhaltene Predigten, die J. B. Aucher mit lateinischer Übersetzung ediert hat (S. Gabalorum episc. Emensis homiliae, Venedig 1827). Die siebente unter ihnen, über Gen. 24, 2 θὲς τὴν χεῖρά σου ὑπὸ τὸν μηρόν μου ist auch griechisch erhalten (VI 569 Montf. = Migne LVI 553). Mit diesen Reden inhaltlich eng verbunden sind zwei griechisch erhaltene Homilien über Matth. 21, 23 ἐν ποίᾳ ἐξουσίᾳ ταῦτα ποιεῖς, (VI 417 Montf. = Migne LVI 411) und über die eherne Schlange des Moses (VI 511 Montf. = Migne LVI 499). Diese Predigten sind nach Angabe der armenischen Überschrift von hom. I, zu der eine Anspielung auf den *locus dominicus* im Anfang der Homilie stimmt, in Jerusalem gehalten. Ein Hinweis auf ‚diese heiligen Väter' (hom. V Anfang) läßt eine Synode vermuten, auf der ein Patriarch (ὁ κοινὸς ἡμῶν πατήρ mehrfach) gegenwärtig ist: ob die ganz unklare Anspielung (p. 55) *invitemus occultum et manifestum in thesauris Aegyptiorum* (vgl. Hebr. 11, 26) auf den alexandrinischen Patriarchen schließen läßt, ist sehr unsicher: wo war denn der Jerusalemer? Auch in der Ansetzung der Tage bleibt viel unklar: I soll laut Überschrift *in magna die luminum*, d. h. Epiphanie (6. Jan.) gehalten sein, V ‚de pascha' scheint kurz vor Ostern zu gehören, VIII ‚in Acacium martyrem' ist am Tage nach der Apostelpredigt IV gehalten und kann unserer Kenntnis nach nur zwischen den 7.—10. Mai fallen: an diesen Tagen feiert man im Orient verschiedentlich das Fest des hl. Akakios. Schließlich nennt uns die Predigt von der Schlange Ps. 65, 3. Mat. 20, 18 (oder Marc. 10, 32) und Gal. 3, 1 als Bestandteile der Tageslektionen (VI 511f. Montf.): aber unser liturgisches Material reicht z. Zt. noch nicht aus, um daraus weitere Schlüsse zu ziehen. Ganz unbestimmt muß das Jahr der Abfassung bleiben. Die armenischen Homilien 10—15 gehören nicht dem S. (Dürks p. 60). Unter dem Namen des Irenaeus geht eine armenische Predigt, die Lüdtke bei Jordan in Texte u. Unters. Bd. 36, 3 (1913) 28—39, ins Deutsche übersetzt hat: auch sie ist Eigentum des S., s. Dürks Ztschr. f. neutest. Wiss. 1922 Heft 1.

Durch alte Zitate als Eigentum des S. gesichert sind die pseudochrysostomischen Homilien εἰς τὰς σφραγίδας τῶν βιβλίων (XII 403 Montf. = Migne LXIII 531), εἰς τὸν σταυρὸν λόγος τέταρτος (V 898 Savile) und εἰς τὴν γέννησιν τοῦ κυρίου (X 819 Montf. = Migne LXI 763). Durch innere Kritik können ihm zugewiesen werden κατὰ Ἰουδαίων εἰς τὸν ὄφιν τὸν χαλκοῦν (X 851 Montf. = Migne LXI 794), εἰς τὰ θεοφάνια (ed. Matthaei Lect. Mosqu. II (1779) 1 = Migne LXV 15) und eine Homilie über Ps. 96 (V 610 Montf.); schließlich auch die einzige aktuelle Predigt περὶ εἰρήνης, die S. 401 nach seiner erzwungenen Versöhnung mit Johannes Chrys. gehalten hat: sie ist erkannt und ediert von Papadopulos-Kerameus Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας I (1891) 15. Fragmente von Homilien zählt Dürks 66f. auf; darunter befinden sich auch koptische Texte. Die exegetischen Katenen hat Zellinger für die Genesis vortrefflich ausgeschöpft: für die andern biblischen Bücher ist noch alles zu tun. Wrights Index zum Catal. of the Syrian Mss. of the Brit. Mus. weist auch syrische Bruchstücke nach. S. ist ein guter Vertreter der grobschlächtigen Kanzelberedsamkeit, die eine derb wörtliche Auffassung des Bibelwortes den Zuhörern predigt. Handgreifliche Ausmalung und vierschrötige Beweisführung werden von energischer Ablehnung griechischer Wissenschaft und stets sich erneuerndem Schelten auf Häretiker und Juden begleitet. Dabei kommt der Redner freilich vom Hundertsten aufs Tausendste, und die Predigt längt sich über alle Maßen. Aber die Masse hat an diesem Mann Gefallen gefunden. Von eigenen Gedanken dürften seine Homilien ziemlich frei sein: wo wir es prüfen können, lebt er von dem, was Klügere gesagt haben: Ephraem Syrus, Basilius und sein Gegner Johannes Chrysostomus werden fleißig ausgeschrieben. Eine Gesamtausgabe gibt es nicht. Die beste Zusammenstellung des Stoffes in älterer Zeit bei Fabricius-Harles Bibl. Graec. X 507—510. Jetzt grundlegend Joh. Zellinger Die Genesishomilien des Bischofs S. von Gabala (= Alttest. Abhandl. herausg. v. J. Nickel Bd. VII Heft 1) 1916 und Guilelmus Dürks De Severiano Gabalitano, Diss. phil. Kiel. 1917.

[Lietzmann.]

18) Severianus, Bischof der Galater, Verfasser

von ὁρισμοί (Cod. Laur. plut. 74, 11 p. 150, saec. XIII) und περὶ τῆς προσηγορίας τοῦ ἀνθρώπου (Cod. Vindob. med. 27 f. 113v—114, saec. XVI). Vgl. Migne Patrol. Graec. 56, 473 C f. und Diels Handschr. d. antik. Ärzte II 91.

[Gossen.]

Vgl. Diels Erster Nachtrag, Abh. Akad. Berl. 1907, 65. Es handelt sich wohl nicht um einen Bischof der Galater, sondern um den bekannten Bischof von Gabala, den Zeitgenossen des Johannes Chrysostomos und des Oreibasios; vgl. Oreib. Euporist. IV 78 (VI 600 B.-D.): *hoc etiam Severianus episcopus non solum ad tussim, sed etiam stomacicis optimum esse laudavit*; der Bischof hatte also medizinisches Interesse. Der angebliche Arzt S., den Fabricius Bibl. Gr. XIII¹ 394 aus Aet. VII 98 (100) und Alex. Trall. erschließt, existiert nicht; es sind Mittel des Augenarztes Severus, die als Σεβηριανόν und ξηρὸν τὸ Σεβηριανόν (vgl. Aet. VII 45. Gal. XII 734. Alex. Trall. II 44 Puschm. Paul. Aeg. III 22) angeführt werden. Ebenso ist jedenfalls der *Severianus delacrimatorius* CIL XIII 3, II 10021, 144 zu erklären.

[Kind.]

19) Ziegler, Töpfer u. a.

a) Ziegler, CIL IX 6078, 151 Palombara bei Arsoli, im Kreis linksläufig: *off. ter. D. Severiani*.

b) Töpfername auf glattem und reliefverziertem Sigillatageschirr. Zu unterscheiden sind eine Töpferei in Mittelgallien, im Gebiet der Arverni (Auvergne, wo auch die Töpferstätte Lezoux liegt), und eine andere in Obergermanien, zu Rheinzabern, mit ihrer Zweigstelle in Raetia, zu Westerndorf, in der Nähe des Inn (bei Pons Aeni). Die mittelgallische Fabrik, deren Ware gestempelt ist: *Severiani* oder *Severiani ma(nu)* [auch W = M] oder *Severiani* C (so statt *O* = *officina*), hat, außer Gallien, auch Britannien beliefert. An der Mündung der Themse, an einer ‚Pan Rock' genannten Untiefe bei der Stadt Whitstable, ist eine ganze versunkene Schiffsladung von Sigillata aus Mittelgallien gehoben (Ephem. epigr. IX 4 p. 675—679 nr. 1358), darunter Ware des S. (ebd. nr. 1358, 38f.); vgl. auch CIL VII 1336. 1042: Eburacum (York). In Gallien sind bisher wenig Stücke dieser Töpferei nachgewiesen in der Lugdunensis (CIL XIII 10010, 1798*a*—*e*; vgl. Rev. épigr. V 41, Clermont-Ferrand *Severian.*), außerdem an der Grenze der Narbonensis zu St.-Jean-de Tholomé in Savoyen, südöstlich von Genf (CIL XII 5686, 826, überlieferte Lesung: *SEVERIANA* oder *SEVERIANI·N*, zu verbessern: *SEVERIANI MA*). Die zu Vienne (Vienna) an der Rhône gefundene Model (Formschüssel), CIL XII 5686, 825, trägt dagegen einen Hohlstempel, linksläufig *Severianus*, der mit Rheinzabern übereinstimmt. Doch ist zu beachten, daß auch in Mittelgallien hergestellte Tonbildchen ebenso gezeichnet sind (s. Nr. 19c); wie indessen die erwähnte Model nach ihrem Fundort Vienne gelangt ist, muß dahingestellt bleiben.

Zu Rheinzabern im 2. Jhdt. n. Chr. hergestellte Sigillata ist gezeichnet: *Severianus* ohne und mit Zusatz *fe.* oder *f.* (= *fecit*) [var. *E* und *II*, *S* manchmal in Spiegelschrift, u. a.]. Die Ausgrabungen von Ludowici haben einen Handstempel aus Ton: *Severianus f.* und zahlreiche Stücke zu Tage gefördert, die, wie angegeben, doch überwiegend bloß *Severianus* gestempelt sind, einige auch *Severianu*. Eine Model (Formschüssel) des Mainzer Museums, die gewiß aus Rheinzabern stammt, ist gezeichnet *Severianus*, ebenso wie verschiedene von Ludowici in Rheinzabern aufgefundene Stücke und wie auch die in einer solchen Model geformten reliefverzierten Gefäße (CIL XIII 10011, 125). Besonders beachtenswert sind zwei Inschriften, welche, gleich den auf den bloßen Namen *S.* beschränkten Formschüsselinschriften, in die eben fertiggewordenen, noch feuchten Formschüsseln eingeschrieben sind: *Severianus fecit formas* und *Severianus Gemellus fecerunt ambo*, welche besagen, daß S. diese und andere Formschüsseln (Modeln) gefertigt hatte, teilweise in Gemeinschaft mit Gemellus (Suppl.-Bd. III S. 542), s. Ludowici I S. VIf. 106f. II S. 170 (mit Abb). Aus Rheinzabern stammt das in Obergermanien und am obergermanischen Limes, weniger in Niedergermanien (Köln, Arentsburg in Holland) verbreitete Geschirr (CIL XIII 10010, 1798 *f—p*. Fritsch, ORL, Knorr). Aber auch Britannien ist von Rheinzabern versorgt worden, s. CIL VII 1336, 1041 (London) und 1038 (Sandon Fort, Deal). Walters M 2002f. (2002 = CIL 1041; 2003 kommt aus Carlisle = Luguvallium beim Hadrianswall). [Zweifelhaft ist Deutung von CIL VII 1336, 1039f., Chesterford: *Severi f.*]. Besonders beliebt war in Rheinzabern die Herstellung von Tellern der Form Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII Taf. II 32. Die Rheinzaberner Zweigstelle zu Westerndorf (s. o. S. 1019) hat für die benachbarten Gegenden geliefert, wie Schlögen (Schlägen, = Ioviacum), an der Donau zwischen Passau und Linz, Wels (Ovilava) an der Traun, Bregenz (Brigantium) am Bodensee, das rätische Limeskastell Pfünz (CIL III und ORL B Nr. 73).

Literatur. CIL XIII 10010, 1798 und 10011, 125 (s. o.). XII 5686, 825f. VII 1336, 1038—1042. III 6010, 206. (Suppl. 1) 12014, 77. (Suppl. 2) 13552, 13. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 151 und XCIX 143f. nr. 351. Rev. épigr. V 41 (Heft 110). Ludowici Ausgrab. Rheinzabern, ‚Katal.' I S. VI—VII (Formschüsseln) und S. 72—74 (Bodenstempel). 106f. (Formschüss ln). II S. 67 (Bodenstempel). 101 (Formschüsseln). 105 (Handstempel). 170 (Fundstelle der Formschüsseln I 106f.) 283. III S. 62 (Bodenstempel). 95 (Formschüssel) 164. 166. IV S. 59f. (Bodenstempel). Geissner Sigillata-Gefäße im Mainz. Mus. 1904, 49 (Formschüssel 1). Fritsch Terra-Sig.-Gefäße, gef. im Großh. Baden (1913) nr. 443 (Ubstadt, Amt Bruchsal). ORL B Nr. 8 (Zugmantel) S. 147 nr. 327. Nr. 10 (Feldberg) S. 48 nr. 44. Nr. 12 (Kapersburg) S. 42 nr. 45. Nr. 59 (Cannstatt) S. 58 nr. 157. Nr. 73 (Pfünz) S. 31 (nr. 23). 50 (nr. 118). 65 (nr. 18). Knorr in ‚Cannstatt zur Römerzeit' I 65. [Hefner Die röm. Töpferei in Westerndorf (1862) 47f. (Oberbayr. Archiv XXII 45f.) mit Taf. I 53: *Severinus* = Christ zu CIL III 6010, 206*a*]. S. Loeschcke Samml. Niessen, Cöln³ 78 nr. 1542. Walters Catal. of rom. pottery Brit. Mus. M 2002f. (p. 342). Haverfield Ephem. epigr. IX (4) p. 675ff. nr. 1358, 38. 39.

c) Ein mittelgallischer Töpfer S. hat Ton-

bildchen hergestellt, die er mit seinem Namen *Severianus* gezeichnet hat, CIL XIII 10015, 40 *a–e* (Formen); seine Werkstätte lag bei Toulon-sur Allier (in der Nähe von Moulins, Andree Handatlas[6.7] 91/92 C 3). Vgl. Severianus Nr. 19b.

d) Ein Plumbarius namens S. ist bekannt aus Nemausus (Nîmes) durch gestempelte Wasserleitungsröhren, CIL XII 5701, 67: *Severian(us) Severini* (nicht: *Severiani*) *f(ilius) fac(it)*; das in Lyon befindliche Bruchstück CIL XIII 10029, 10 (= CIL XII 5701, 67 *b*, Abschrift von Séguier) stammt aus Nîmes.

e) Einen Ocularius S. nennt mit anderen Heilkundigen ein Salbenstempel, Espérandieu Sign. med. ocul. nr. 144 = CIL XIII 10021, 144. [Keune.]

Severiasca, ligurischer Name eines Baches, jetzt Séveraisse (mit Ableitung Séveraissette) im Départ. Hautes-Alpes. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1532. Skok Die mit den Suffix. *-ācum, -ānum, -ascum* und *-uscum* gebild. südfranz. Ortsnamen (1906) 134. [Keune.]

Severilla, *clarissima femina*, Erbin des Postumianus, erwähnt um 384. Symmach. rel. 30. [Seeck.]

Severina. 1) In dem inschriftlich erhaltenen Verzeichnis von Schriften des Bischofs und Märtyrers Hippolytos von Rom (CIG IV 8613 = F. X. Kraus R.-E. des christl. Altert. I 661. 664 = Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. I 607 = Achelis Hippolytstud., Gebhard-Harnack Texte u. Untersuch. zur Gesch. d. altchristl. Lit. N. F. I 4, 1897, 4, angebracht an den Seiten der Kathedra seiner in der oberen Hälfte ergänzten marmornen Sitzstatue, die in der Nähe seiner Grabstätte an der Via Tiburtina vor Rom aufgefunden worden ist) ist auch angeführt eine Mahnschrift an S. (Z. 16f. Προτρεπτικὸς πρὸς Σεβηρεῖναν). Lange Zeit hat man diese Schrift irrtümlich gleichgesetzt der von dem Bischof Theodoretos von Kyrrhos erwähnten πρὸς βασιλίδα τινὰ ἐπιστολή (dial. II bei Migne G. LXXXIII 172; dial. III ebd. S. 284) und hielt daher S. für eine Kaiserin. Da es jedoch eine Kaiserin S. in der Zeit des Hippolytos nicht gibt (Ulpia S., die Gemahlin Aurelians, gehört einer viel späteren Zeit an), so tat man der Überlieferung Gewalt an und suchte in ihr eine Kaiserin mit dem Namen Severa, wobei man an Iulia Aquilia Severa, die Gemahlin Elegabals, oder gar an Marcia Otacilia Severa, die Gemahlin des Kaisers Philippus, dachte. Durch die Auffindung der syrischen Fragmente (Harnack a. a. O 621. Achelis a. a. O. 189) steht jetzt fest, daß die βασιλίς niemand anders ist als Iulia Mamaea, die Mutter des Severus Alexander, und die an sie gerichtete ἐπιστολή wohl identisch ist mit der Schrift über die Auferstehung (περὶ θεοῦ καὶ σαρκὸς ἀναστάσεως in der Inschrift; περὶ ἀναστάσεως καὶ ἀφθαρσίας bei Anastasios Sinaites Hodeg. 23. Migne G. LXXXIX 301; de resurrectione bei Hieronym. vir. ill. 61). Eine uns bekannte Persönlichkeit vermögen wir in S. nicht zu erkennen, die wohl eine vornehme römische Dame aus dem ersten Drittel des 3. Jhdts. sein dürfte. An Campia Severina, die im J. 240 Virgo Vestalis war (s. o. Bd. III S. 1446), ist kaum zu denken. — Achelis a. a. O. 3—8. 189—194. Harnack a. a. O. 605—610 (auch von Achelis). II 2, 209ff. Bardenhewer Gesch. d. altchristl. Lit. II[2] (1914) 551f. 576. [Stein.]

2) Ulpia Severina Augusta, Gemahlin des Kaisers Aurelian, s. Ulpius.

3) Septimia Severina, Gattin des Praefectus praetoris Flavius Iulius Catrovius, s. o. Bd. III S. 1787, 67.

Severinus. 1) Schüler des Libanios (Liban. epist. 797 b. 899), dann Advokat, und endlich in den Hofdienst getreten (Liban. epist. 864. 899), vielleicht im J. 363, wo er nach Antiocheia kam, um von dort nach Konstantinopel weiterzureisen (Liban. epist. 1491). Im J. 388 beglückwünscht ihn Libanios (epist. 797 b) zu dem Empfang eines hohen Amtes, wohl der Comitiva rerum privatarum, in der er am 4. Juni 390 nachweisbar ist (Cod. Theod. IX 27, 7). Gegen Ende 390 scheint Liban. epist. 899 auf die Übertragung eines anderen Amtes hinzuweisen, jedenfalls der Comitiva sacrarum largitionum, in der er am 15. April 391 erscheint (Cod. Theod. I 10, 4). Vom 12 Juli 398 bis zum 25. Sept. 399 ist er dann als Praefectus urbis Constantinopolitanae nachweisbar (Cod. Theod. VIII 1, 14. XV 1, 39. VI 12, 1. 4, 33). An ihn gerichtet Liban. epist. 797 b. 864. 899. 919.

2) Praefectus urbis Constantinopolitanae, nachweisbar vom 29. September 423 bis zum 9. Januar 424. Cod. Iust. VIII 10, 11. Cod. Theod. XV 1, 52.

3) Consul ordinarius im J. 461, befindet sich in der Umgebung des Kaisers Maiorianus zu Arelate. Apoll. Sid. epist. I 11, 10. 11. 16. CIL VI 32206. [Seeck.]

4) Töpfername. **a)** Falls nicht überhaupt *Severianus* (mit Ligatur von *AN*) zu lesen, sind auch hier zwei Töpfer zu unterscheiden, einer in Mittelgallien, dessen Ware gestempelt ist *Severini m(anu)* [auch *W* statt *M*], CIL XIII 10010, 1799 *b* (Etaples, Hafenplatz südlich von Boulogne; abweichend *a*, Briord, s. u.) und VII 1336, 1044 (London, = Walters M 2027 p. 344, und Aldborough, in Britannien) und der mit dem Töpfer von Lezoux (s. u. **b**) identisch wäre, ein anderer in Rheinzabern, dessen Sigillata, gestempelt: *Severinus* oder *Severinus fec.* (*fe., f.*), auch *Severinu*, durch den Handel gelangt ist nach Mainz, Wiesbaden, Heddernheim und in die obergermanischen Limeskastelle, nach Köln, nach Britannien (London), CIL XIII 10010, 1799 *c—l*. Ludowici Ausgrabungen Rheinzabern, ‚Katal.' II 67 = 283. III 62. Geissner Sigill.-Gefäße im Mainzer Mus. 1904, 38 nr. 1573—1576. Nass. Mitt. 1906/07 (Nr. 2) 41. ORL B Nr. 8 (Zugmantel) S. 147 nr. 328. Nr. 10 (Feldberg) S. 48 nr. 45. Nr. 12 (Kapersburg) S. 42 nr. 46. Nr. 16 (Arnsburg) S. 25 nr. 9. Nr. 22 (Rückingen) S. 23 nr. 37. CIL VII 1336, 1043. Walters Catal. of rom. pottery Brit. Mus. M 2004f. (p. 342). Vgl. noch Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 151. XCIX 144 nr. 352. Auch das (vereinzelte) Stück bei Forrer Heiligenberg 235 = Mitt. d. Ges f. Erh. gesch. Denkm. im Elsaß[2] XXIII (1911) 761 nr. 61 mit Taf. XVII (*Severinus fi.*) war auf dem Handelsweg nach der Töpferstätte an der

Breusch gekommen. Das Geschirr zu Schlögen (Schlägen = Ioviacum) an der Donau, zwischen Passau und Linz, und zu Bregenz (Brigantium) am Bodensee, CIL III 6010, 207 und (Suppl. 1) 12014, 78, hat aber wohl die Rheinzaberner Zweigstelle zu Westerndorf (s. o. S 1019) geliefert; vgl. Hefner Röm. Töpferei in Westerndorf (1862) 47f. = Oberbayer. Archiv XXII 45f. mit Taf. I nr. 53 = Christ zu CIL III 6010, 206 *a*.

b) Der erwähnte Töpfer von Lezoux ist gesichert durch die dort gefundene Form für ein Einzelbild, eine sitzende Göttin darstellend, auf der Rückseite (vor dem Brennen) gezeichnet: *Severini* | *Surin.*, CIL XIII 10014, 11. Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. II 173 und 218 nr. 90 a. Ob zwei Socii S. und Surinus anzunehmen sind, oder ob der Tonbildner Severinius Surinus hieß, bleibt allerdings unbestimmt.

c) Von den angeführten Sigillaten mit dem Namen S. sind jedenfalls zu trennen die im Lande der Allobroger hergestellten schwarzen Gefäße mit Rundstempeln: *Severinus f.* (auch ausgeschrieben: *fecit*), von welchen CIL XII 5686, 828 sechs Stück in der Landschaft östlich von Vienne nachgewiesen sind, hauptsächlich in Aoste, außerdem in Soleymieu (nordwestlich von Aoste) und in Aix-les-Bains(-en Savoie) gefunden. Zugehörig scheint CIL XIII 10010, 1799 *a* aus Briord im benachbarten Département Ain, vgl. ebd. 1805 *b*. Über dieses allobrogische Tongeschirr s. o. S. 847, 30ff. und S. 999, 45ff.

d) Eine Form (Model) für ein Tonbildchen, mit dem Namen *Severinus* gezeichnet, ist aufgeführt CIL XIII 10015, 41. von demselben Fundort Toulon-sur-Allier, wie Terrakottenformen des Severianus und Severus (ebd. 40 und 42). Ein Bildchen (nicht Form für ein solches) ist nachgewiesen CIL XII 5689, 2: *Severinus f.*, gefunden zu Grésine in Savoyen (nordöstlich von Aoste-St. Genix).

5) Einen Plumbarius S. nennt die Wasserleitungsröhre zu Lyon CIL XIII 10029, 9: *C. Severin(us) f(ecit)*, wo, wie häufig in Gallien, das Gentile, als im Vergleich zum Rufnamen (Cognomen) nebensächlich, nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet ist. [Keune.]

Severius. 1) D. Severius Severus, *D. f(ilius), Pal(atina tribu), praef(ectus) praesidiorum et montis Beronices*, nachmals *IIIIvir i(ure) d(icundo)* in Sulmo, wo ihm seine Gattin Decimia Proposis die Grabschrift setzt, CIL IX 3083 = Dessau I 2699. [Stein.]

2) Severius Stefanus, Augenarzt; Stempel CIL XIII 3, II 10021, 134. [Kind.]

3) Töpfer. Ein Mortarium (Pelvis, Reibschüssel) des Museums zu Douai ist gestempelt: *Severius m.* (d. h. ‚manu sua fecit'), CIL XIII 10006, 86. [Keune.]

Severus. 1) Severus und Celer sind die beiden Architekten, nach deren kühnen Plänen und unter deren Leitung die gewaltige Anlage der Domus aurea im J. 64 erbaut wurde. Der von ihnen in Angriff genommene Schiffahrtskanal vom Arvernersee zur Tibermündung ist nicht über die Anfänge hinausgekommen, Tac. ann. XV 42. [Stein.]

2) Severus s. Acilius, Aelius Nr. 139, Aemilius, Annius, Appius, Atilius. Aurelius, Caecina, Catilius, Cattius, Cestius, Cincius (richtig Cingius), Claudius, Cr.... (Bd. IV S. 1680), Cuspidius, Didius, Erucius, Fabius, Flavius, Gellius, Herennius, Hoenius, Iulius, Iunius, Iuventius, Lusius, Mantennius, Mummius Niger, Patronius, Pinarius, Rupilius, Sedatius, Sentius, Septimius, Sertorius, Statilius, Tettienus, Valerius, Veturius, Vettennius, Ulpius Aelianus.

3) Severus, wird von Plin. epist. IX 22 als sein *amicus* bezeichnet. Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 233 nr. 451 denkt an den von Plin. VI 27 genannten C. Vettenius Severus, Consul im J. 107, hält aber auch eine Identifizierung mit Annius, Catilius oder Vibius Severus, die von Plinius öfter genannt werden, nicht für ausgeschlossen.

4) Severus (Σευῆρος Marc. Aur. εἰς ἑαυτόν X 31, 1), ist wohl mit dem Peripatetiker Claudius Severus identisch (vgl. o. Bd. III S. 2868 Nr. 346).

5) Severus (Mart. IX 86) — Dessau Prosop. imp. Rom. III S. 232 nr. 444 nimmt als Nomen gentilicium *Catius* oder *Silius* an — war der jüngere Sohn des Ti. Catius Silius Italicus, der frühzeitig starb. Auf ihn spielt Plin. ep. III 7, 2 an, ohne den Namen zu nennen. [Fluss.]

6) Auf einer im Dianatempel von Ephesos gefundenen, von einem Hadrianos verfaßten metrischen Inschrift (Kaibel Ep. Graec. p. 536 nr. 888a) wird er als Consular und Pontifex angeführt. Mommsen (Kaibel a. O.) wollte diesen S. mit L. Catilius Severus, der im J. 120 zum zweiten Male den Consulat bekleidete, identifizieren und nahm an, daß die Statue vom Kaiser Hadrian selber gestiftet sei. Doch diese Vermutung wird durch die Ausführungen von Groag (Wien. Stud. 1902, 261) widerlegt. Dadurch erscheint unser S. als identisch mit Cn. Claudius Severus, der im J. 173 zusammen mit Ti. Claudius Pompeianus zum zweiten Male den Consulat bekleidete (CIL IX 4970. III p. 2328, 72. Not. d. scav. 1898, 41. Groag Art. Claudius Nr. 348. Schmid o. Bd. VII S. 2176). In Ergänzung zu den Angaben unter ‚Claudius' ist zu bemerken, daß Cn. Claudius Severus in verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Familie der Iulii Severi stand (Groag o. Bd. X S. 814f. S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 24f.). [Miltner.]

7) S war Proconsul von Asien im J. 151/2 (Ael. Aristid. or. XXVI Dind. = L 12. 71ff. Keil. XXXVII subscr. p. 312 Keil); er ist höchstwahrscheinlich identisch mit C. Iulius Severus (s. o. Bd. X S. 811). [Miltner.]

8) *Serrianus Severus* (der erste Name ist unsicher), ein höherer Beamter, wahrscheinlich der Praefect von Ägypten. Sein Name wird im Pap. Tebtyn. II 298 (= Wilcken Chrestom. 90) Z. 25 zur Datierung verwendet im 5. Jahr eines ungenannten Kaisers. Allerdings ist auch diese Zahl nicht ganz deutlich zu lesen und ebensowenig steht fest, ob, wie die Herausgeber z. St. meinen, Kaiser Claudius gemeint ist. In diesem Fall kämen wir auf das J. 44/5 n. Chr. Wilckens Annahme (Pap. Arch. V 235), es sei das 5. Jahr des Kaisers Caligula gemeint, also 40/1, scheidet

deshalb aus, weil Vitrasius Pollio nicht nur für das 3. und 4. Jahr des Caligula bezeugt ist, sondern dann noch die Thronbesteigung des Claudius in Ägypten mitgemacht hat. Aber auch das 5. Jahr des Claudius bereitet Schwierigkeiten, weil in demselben Papyrus Z. 27 in der gleichen Weise wie S. ein L. Tullius *C. b . . . us* ebenfalls im 5. Jahr (die Zahl wieder undeutlich) genannt ist und wir überdies C. Iulius Postumus im 5. Jahr des Claudius (allerdings schon gegen das Ende des Jahres) als Praefecten von Ägypten kennen. Auch die Vermutung der Herausgeber, S. sowie Tullius seien Idiologi, ist ganz unsicher. [Stein.]

9) Severus, Feldherr im Partherkrieg Traians (Dio LXXV 9,6 Dind. = LXVIII 30 Boiss.; vgl. Boissevain Herm. XXV 1890, 330, dessen Einreihung dieses in den Exc. de leg. überlieferten Fragmentes durch eine Inschrift aus Thysdrus bestätigt wurde, s. Merlin Rev. d. étud. anc. XV 1913, 268f.), ist L. Catilius Severus, Consul 115 und 120 (o. Bd. III S. 1788), s. Catilius Suppl.

10) . . . . *rius Severus*. In Khamissa, dem alten Thubursicum Numidarum in der Provinz Africa, fand sich, in fragmentarischem Zustand, die Basis einer Statue, die von dem Municipium einem Proconsul von Africa, *optimo patron[o]*, errichtet wurde (Bull. arch. de com. d. trav. hist. 1917 p. 320; Rev. arch. 5. Ser. VIII 1918, 377 nr. 60). Die Inschrift enthält die Ämterlaufbahn des Gefeierten in (abgesehen vom Consulat) absteigender Folge. Demzufolge war S.: *IIIvir viar(um) cur(andarum), quaest(or), [t]r(ibunus*, auf dem Steine *pr.) pl(ebis), [pr(aetor) urban]us* (oder *peregrinus*? es wäre, wie Dessau bemerkt, auch möglich, daß *tr.* vor *pl(ebis)* ausgefallen, demnach *pr.*, *(tr.) pl.* zu lesen ist), *cur(ator) viae . . . .*, *[leg(atus) le]g(ionis) XVI. F(laviae) F(irmae)* — die seit Hadrian in Syrien lag —, *[so]dalis Hadrianalis, XV[vir s(acris) f(aciundis)]* (eines der Priesterämter erhielt er vielleicht erst nach dem Consulat), *leg(atus) Aug(usti) pro pr(aetore) Ly[ciae e]t Pamphyliae*, — im Anschluß an diese Statthalterschaft wird er zum Consulate, als *suffectus*, gelangt sein —, *leg(atus) Aug. pro pr. Germ(aniae) [inferioris* oder *superioris]*, *[proc]o(n)s(ul) prov(inciae) Afric(ae)*. Die Inschrift gehört in die Zeit zwischen Traian, unter dessen Regierung Thubursicum Munizipalrecht bekam (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. p. 158. Cagnat im Florileg. de Vogüé p. 98ff.), und Marcus und Commodus, in deren Zeit Lykien-Pamphylien Senatsprovinz wurde (s. o. Bd. III S. 1681 Nr. 27). Pallu de Lessert identifiziert (in einer mir gegenwärtig nicht erreichbaren Publikation) Severus mit C. Valerius Severus, Suffectconsul im J. 124, Legaten von Lykien vor diesem Jahre (PIR III p. 377 nr. 134. Ritterling Rh. Mus. LXXIII 1919, 43). Dagegen spricht jedoch, daß der Proconsulat von Achaia, den Valerius Severus bekleidete, in unserem Cursus honorum fehlt, ferner (nach einer Mitteilung Dessaus), daß Valerius erst lange nach der lykischen Legation *sodalis Hadrianalis* geworden sein kann (doch s. o.). Bei der Häufigkeit des Cognomens *Severus* bleibt auch die Möglichkeit völlig unsicher, daß unser S. etwa mit . . . . *Arrianus Aper Veturius Severus* identisch wäre, der, einem Fragment aus Tibur (CIL XIV 3587) zufolge, *t[rib. pleb.]*, *praetor peregrinus*, *consul* und *XVvir sacris faciundis* war (Veturii auf Grabschriften in Thubursicum Numidarum CIL VIII 5019. 5126. 5127). [Groag.]

11) Severus Hostilianus s. Hostilianus Nr. 2 o. Bd. VIII S. 2501; gemeint ist vielleicht C. Valens Hostilianus Messius Quintus, der Sohn des Kaisers Decius.

12) Severus, Beiname mehrerer römischer Kaiser: 1) M. Aurelius Severus Alexander, 221 (222) —235 n. Chr., s. den Art. Aurelius Nr. 221. 2) M. Didius Severus Iulianus im J. 193 n. Chr., s. Didius Nr. 8. 3) M. Iulius Severus Philippus, anfangs Caesar, dann Augustus und Mitregent seines Vaters, des Kaisers Philippus (244 —249), s. Iulius Nr. 387. 4) M. Opellius Severus Macrinus, 217—218 n. Chr. 5) L. Septimius Severus, 193—211, s. Severus Nr. 13. 6) Flavius Valerius Severus, 305—307, s. Severus Nr. 15. 7) Libius Severus, weströmischer Kaiser 461-465, s. Severus Nr. 42. [Stein.]

13) L. Septimius Severus = Imp. Caesar L. Septimius Severus Pertinax Augustus, römischer Kaiser vom 14. April 193 bis 4. Februar 211.

I. Quellen und Literatur.

1. Quellen. a) Literarische Quellen. Die Hauptquelle, die Autobiographie des Kaisers, ist leider heute nicht mehr erhalten (ihrer ist Erwähnung getan Dio epit. LXXV 7, 3. Herodian. II 9, 4. Vict. Caes. XX 22. vit. Sev. III 2. XVIII 6. vit. Nig. IV 7. V 1. vit. Alb. VII 1. X 1. XI 1); ebenso ist das in den ersten Regierungsjahren des S. veröffentlichte Werk Dios, eines Zeitgenossen des S., über Träume und Vorzeichen, die des Kaisers Herrschaft vorauskünden, verloren gegangen (zitiert bei Dio LXXII 23, 1); auch das Geschichtswerk des Marius Maximus, das eine Vita Severi enthielt (vit. Sev. XV 6. vit. Alb. III 4. IX 2. 5. XII 4. vit. Get. II 1), ist ebensowenig auf unsere Tage gekommen (J. J. Müller Der Geschichtsschreiber L. Marius Maximus [bei Büdinger Untersuch. zur römischen Kaisergesch. III 17—200]), wie das des Aelius Maurus, der ebenfalls eine Geschichte des Kaisers S. schrieb (zitiert vit. Sev. XX 1), und das des Aelius Iunius Cordus (bekannt aus vit. Alb. V 10. VII 3. XI 2 [Maurus und Cordus sind wahrscheinlich Erfindungen des Fälschers der Historia Augusta]). Unsere Kenntnis stützt sich daher auf Dios *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία*, die uns für diese Zeit teils in der Epitome des Xiphilinus, teils in zahlreichen Fragmenten überliefert ist; in Betracht kommen besonders Buch LXXVI und LXXVII (über die Abfassungszeit vgl. Wirth Quaest. Sever. 54. 59). Nur wenig später schrieb Herodian, von dessen Werk *τῆς μετὰ Μάρκον βασιλείας ἱστορίαι* Buch 3 berücksichtigt werden muß (vgl. Baaz De Herodiani fontibus et auctoritate [Berlin 1904]). Die dritte auf uns gekommene wichtige Quelle stellt die Vita Severi im Corpus der Scriptores historiae Augustae dar, angeblich verfaßt von Aelius Spartianus (im Text nur als vit. mit Angabe der Kapitel und Paragraphen zitiert); sie beruht größ-

tenteils auf dem Werke des Marius Maximus und gehört zu den besseren Lebensbeschreibungen der Sammlung. Mit der Erwähnung des Todes Getas, des Bruders des Kaisers, bricht die Erzählung jäh ab (XIV 10); der Teil, der in der Vorlage des Verfassers die J. 205—211 umfaßt hat, ist nicht mehr zur Darstellung gekommen. Die Analyse der Vita (vgl. Leo Griech.-röm. Biographie 285 —288. 302—304) ergibt, daß jener Fälscher, der wahrscheinlich in Gallien lebte, dessen genauere Lebenszeit aber bis heute noch nicht erwiesen ist (Geffcken Religionsgeschichtliches in der Historia Augusta [Herm. LV 1920, 279—295] und Hohl Über den Ursprung der Historia Augusta [ebd. 296—310] versetzen sie in die Zeit des Symmachus), neben Marius Maximus, Dio, Herodian und Dexippus, wie es scheint, Nicostratus von Trapezunt und den Geschichtsschreiber Eusebius benutzt, ja sogar Eutrop, Aurelius Victor und den Chronographen von 354 zur Ergänzung herangezogen hat (vgl. über diese Fragen Schulz Das Kaiserhaus der Antonine und der letzte Historiker Roms nebst einer Beigabe: Das Geschichtswerk des Anonymus. Quellenanalysen u. geschichtl. Untersuch. [Leipzig 1907] und die ausführliche kritische Besprechung dieser Arbeit durch Weber in den Gött. Gel. Anz. phil.-hist. Kl. CLXX [1908] 945—1004. v. Domaszewski Die Topographie Roms bei den Scriptores historiae Augustae [S.-Ber. Akad. Heidelberg phil.-hist. Kl. 1916, 7. Abh.]; ebd. Die Geographie bei den Scriptores historiae Augustae [ebd. 1916, 15. Abh.]; ebd. Die Daten der Scriptores historiae Augustae von Severus Alexander bis Carus [ebd. 1917, 1. Abh.]; ebd. Die Personennamen bei den Scriptores historiae Augustae [ebd. 1918, 13. Abh.]. Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri und Vita Albini in den Scriptores historiae Augustae, Heidelberg. Dissert. [Berlin 1916]). Außer den unter den Quellen der Vita Severi genannten Schriftstellern und gelegentlich im Text zitierten Quellen verdient Beachtung eine Reihe Stellen aus den im Corpus der Scriptores historiae Augustae enthaltenen Viten des Caracalla und Geta (im Text als Car. und Get. mit Angabe der Kapitel und Paragraphen zitiert) und die im 12. Buche der Oracula enthaltene Kaisergeschichte, die von Augustus bis Severus Alexander reicht (herausg. von Geffcken Röm. Kaiser im Volksmunde der Provinz [Gött. Gel. Nachr. 1901, 183—195]). Dio bildet die wichtigste Quelle für Zonaras XII 7—10, während Ioh. Antiochenus (FHG IV 586—588) und Suidas (940—941 ed. Bekker) dem Herodian folgen (Höfner Untersuchungen z. Gesch. des Kaisers Septimius Severus [Berlin 1875] 210).

b) Inschriften. Die Inschriften aus der Zeit des S. sind sehr zahlreich, vgl. die Indices des CIL besonders des 2. 3. 6. 8. und 13. Bd. Eine knappe Auswahl bietet Dessau Inscr. sel. Latinae index III 1 S. 285—287 und Ruggiero Diz. epigr. II 1073. Cagnat Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes III. Heft. Eine ausgezeichnete Zusammenstellung sämtlicher Inschriften bei Hasebroek Untersuch. zur Gesch. des Kaisers Septimius Severus (Heidelberg 1921) 174—189. Ich zitiere in der Regel nur eine Publikation der betreffenden Inschrift.

c) Papyri. Wilcken Griech. Ostraka I 805f. Mitteis-Wilcken Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusk. I 2, 132. Lafoscade De epistulis aliisque titulis imperatorum magistratuumque Romanorum quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum scriptas lapides papyrive servaverunt (Lille 1902) 51. Kurze Zusammenstellung bei Hohmann Zur Chronologie der Papyrusurkunden S. 15.

d) Münzen bei Eckhel VII S. 166—193. Cohen IV p. 1—204 (im folgenden ohne Seite nach der betreffenden Nummer zitiert). Die alexandrinischen Münzen bei Mionnet VI und Suppl. IX (vgl. Sallet Daten der alexandrin. Kaisermünzen). Die Zusammenstellung der Münzen bei Hasebroek 152—172 ist leider nicht vollständig (vgl. dazu die ausführliche kritische Besprechung der Arbeit durch Kubitschek Wien. Num. Ztschr. XIV N. F. [1921] 184—191).

2. Literatur. Außer den bei Besprechung der Quellen genannten Werken und gelegentlich im Text zitierten Arbeiten noch folgende neuere Literatur: Ranke Weltgesch. III 357ff. Helmolt Weltgesch. IV 438ff. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 671ff. 705f. 725ff. Herzog Gesch. u. System der röm. Staatsverfassung II 421. 445ff. 526ff. 543ff. Ceuleneer Essai sur la vie et le règne de Septime-Sevère (Paris 1880). Fuchs Gesch. d. Kaisers L. Septimius Severus (Wien 1884). Platnauer The life and reign of the emperor L. Septimius Severus (Oxford 1918). Hasebroek Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Septimius Severus (Heidelberg 1921), dessen Darstellung ich vielfach gefolgt bin (die Arbeit berücksichtigt vor allem die äußere Geschichte). Sintenis Die Zusammensetzung des Senats unter Septimius Severus und Caracalla (Diss. Berlin 1914). Macchioro L'impero Romano nel' età dei Severi (Riv. stor. ant. X [1905] 201 —235. XI [1906] 285—301. 341—347). v. Domaszewski Der Staatsstreich des Septimius Severus (Rh. Mus. LIII [1898] 638f.). Heer Der histor. Wert der vita Commodi (Philol. 9. Suppl. [1904] 1—208). Sauciuc Ein Denkmal des Mithraskultus auf Andros in Griechenland (Röm. Mitt. XXV [1910] 265—271). v. Domaszewski Die Inschrift eines Germanenkrieges (ebd. XX [1905] 156—163). P. M. Meyer Papyrusbeiträge zur röm. Kaisergesch. (Klio VII [1907] 122—137). v. Domaszewski Der Truppensold der Kaiserzeit (Neue Heidelberger Jahrb. X [1900] 218—241); ders. Die Rangordnung des röm. Heeres (Bonn. Jahrb. CXVII [1908] 1—278). P. Meyer Der römische Konkubinat nach den Rechtsquellen und Inschriften (Leipzig 1895). Delbrück Gesch. d. Kriegskunst im Rahmen d. politischen Geschichte (2. Aufl. Berlin 1908f). Hirschfeld Der Grundbesitz d. röm. Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten (Klio II [1902] 45—72. 184—215); ders. Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (2. neubearb. Aufl. Berlin 1905 passim [im Text nur mit Angabe der Seitenzahl zitiert]). Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, 21ff. Wotawa Art. Didius Iulianus o. Bd. V S. 412—424; ebd. Art. Clodius Albinus o. Bd. IV S. 67—76. Hirschfeld Decimus Clodius Albinus, Histor. Ztschr. LXXIX (1897) 452—484 = Kl. Schr.

411—437. v. Rohden Art. M. Aurelius Caracalla o. Bd. II S. 2434—2453. Asdourian Die politischen Beziehungen zwischen Rom und Armenien von 190 v. Chr.—428 n. Chr. (Diss. Venedig 1911).

II. Titulatur.

In der offiziellen Titulatur der Militärdiplome und in der Mehrzahl der Inschriften und Münzen nennt er sich seit dem J. 195, in dem er nicht aus bloßer Eitelkeit, sondern zur Einführung der göttlichen Verehrung des Kaiserhauses im Staate seine Adoption durch Marc Aurel offiziell verkündete (Hasebroek 92), *imperatoris Caesaris divi M. Antonini Pii Sarmatici Germanici filius, divi Commodi frater, divi Antonini Pii nepos, divi Hadriani pronepos, divi Traiani Parthici abnepos, divi Nervae adnepos L. Septimius Severus Pius Pertinax Augustus.* Vor dem J. 195 fehlen die Namen *Pius Pertinax* ausnahmslos in der Titulatur. Daneben kommen nicht selten die verschiedensten Abkürzungen vor. Auf das Wort *Augustus* folgen im vollständigen Titel die verschiedenen Siegerbeinamen *Arabicus, Adiabenicus, Britannicus* (über ihre Annahme vgl. u.), auf diese das Oberpontifikat, die tribunicische Gewalt, Consulat, Proconsulat, der Titel *pater patriae* und schmeichlerische Zusätze. Was die *potestas tribunicia* anlangt, ist S. von der Sitte, ihre Zählung mit dem 10. Dezember zu beginnen, nicht abgewichen. In der Führung des Proconsultitels tritt seit S. insofern eine Änderung ein, daß er ihn seit Verlegung der Legio II Parthica nach Italien (Dio LV 24, 4) nur innerhalb des römischen Pomeriums nicht verwendete, E. Stein Zum Gebrauch des Proconsultitels seitens der römischen Kaiser (Klio XII [1912] 392—396). Ähnlich lautet die Titulatur auf griechischen Inschriften z. B. zum J. 198 (Cagnat 967) *Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Λούκιος Σεπτίμιος Σεουῆρος εὐσεβὴς Περτίναξ Σεβαστὸς Ἀραβικὸς Ἀδιαβενικὸς Παρθικὸς ἀρχιερεὺς μέγιστος δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ς', αὐτοκράτωρ τὸ ια', ὕπατος τὸ β', πατὴρ πατρίδος, ἀνθύπατος.* Daneben kommen alle möglichen Kürzungen in der Titulatur vor. Unter den Beinamen erscheint manchmal (Cagnat 744) *Παρθικός* vor *Ἀραβικὸς* und *Ἀδιαβενικός*, überdies noch *Βριταννικὸς μέγιστος* (Cagnat 147 = 1453) oder *Γερμανικός* (Cagnat 149), auch *γῆς καὶ θαλάσσης καὶ πάσης τῆς οἰκουμένης δεσπότης* (Cagnat 239) oder *ὁ κύριος τῆς οἰκουμένης* (Cagnat 838).

III. Leben vor der Thronbesteigung.

Septimius Severus wurde am 11. April 146 zu Leptis magna in Afrika geboren. Tag und Monat bestätigen Dio LXXVI 15, 2. LXXVIII 11, 4. 6. 17, 1, die Fasten des Philocalus und Polemius [CIL I² p. 255. 262. 263. 301], 4 Dedikationsinschriften, die am 11. April gesetzt sind [zwei aus Ostia aus dem J. 195 CIL XIV 168. 169, eine aus Rom aus dem J. 212 CIL VI 1063, eine aus Caesarea aus dem J. 200 CIL XI 1322, ein Papyrus [Wilcken Arsinoitische Tempelrechnungen aus dem J. 215 n. Chr. (Herm. XX 1885, 430—476) S. 439 Z. 8, 473] und jedenfalls eben darauf bezüglich die Inschrift CIL V 4449, derzufolge *III seviri Augustales* in Brixia 1000 Sesterzen mit der Bestimmung aussetzen, *ut ex usuris eor(um) quodann(is) die III id(us) April(es) per officiales sacrificetur*; die falsche Angabe in vit. I 3 *VI Id. April.* ist infolge Verschreibung aus *III Id. April.* entstanden [Hirschfeld Bemerkungen zu der Biographie des Septimius Severus (Wien. Stud. VI 1884, 120—128 = Kl. Schr. 892—897)], ebenso die Angabe Zonar. XII 7, daß er 65 Jahre 9 Monate 29 Tage gelebt habe [Hasebroek 3 Anm. 1], das Geburtsjahr vit. I 3 [aus der Anführung des Consulpaares zu erschließen], Geburtsjahr auch aus Aurel. Vict. epit. 20, 10, daß er *sexaginta quinque annos* alt geworden sei, abzuleiten, Dios LXXVI 17, 4 Angabe des J. 145 als Geburtsjahr unrichtig. Geburtsort: Eutrop. VIII 18. Hieronym. p. 210 ed. Helm. Oros. VII 17. Aurel. Vict. Caes. 20, 19; epit. 20, 8. Philostr. II 20, 2 (p. 262 ed. Kayser). vit. I 2. Herodian. II 9, 2 nennt ihn *Λίβυς*, Ruf. Fest. 21, 3 *Afer*.

Er entstammte einer zwar römischen, aber, wie es scheint, dem Römertum entfremdeten Familie (Hahn Das Kaisertum [Das Erbe der Alten VI, Leipzig 1913] 41, jedenfalls in Anschluß an Vict. Caes. 20, 28 *ortus medie humili*), die ritterlichen Kreisen angehörte (vit. I 2). Sein Vater hieß P. Septimius Geta (CIL VIII 19493) — die Unrichtigkeit der Annahme Ceuleneers 13, daß das Pränomen Marcus geheißen habe, durch die Inschrift von Cirta Ephem. epigr. VII nr. 438 = Dessau 439 festgestellt —, seine Mutter Fulvia Pia (vit. I 2). Seine erste Kindheit verbrachte er in der Heimat; bevor er sich noch mit der griechischen und lateinischen Literatur befaßte (Eutrop. VIII 19. Aurel. Vict. Caes. 20, 22. vit. I 4), hatte er seine besondere Freude daran, den Richter zu spielen (vit. I 4). Den Elementarunterricht schloß er in Leptis mit einer öffentlichen Vorlesung (vit. I 5). Während der J. 164—165 (Hasebroek 6. Hirschfeld Bemerkungen 123 zwischen 164—170 und Ceuleneer 14 zwischen 164—172 unrichtig) ging er zu weiterer Ausbildung nach Rom. Hier erhielt er auf Verwendung seines Verwandten Septimius Severus von Marc Aurel die erbetene Aufnahme in den Senat (vit. I 5. Mommsen St.-R. II³ 920, 2. III 466. 470).

Ob die *advocatio fisci* das erste Staatsamt, das Severus bekleidete, gewesen ist (Eutrop. VIII 18, 2. Vict. Caes 20, 30. Carac. VIII 3. Get. II 4), ist fraglich; nach Get. II 4 war es für ihn *primi gradus vel honoris auspicium*, ein „Äquivalent für den Dienst als Offizier" (Hirschfeld 51. 428); Dessau Prosopr. imp. Rom. III 213, 364 und nach ihm v. Domaszewski Rangordnung 169, 5, zuletzt Hasebroek 6 hält allerdings im Anschluß an Höfner 56 und Mommsen Ges. Schr. VII 358, 2, gegen Herzog 447, 3, der nur die Unmöglichkeit der Verleihung dieses Amtes durch Pius an ihn zugibt, und Hirschfeld 51. 487 die Bekleidung dieser Stellung durch einen Mann aus senatorischen Kreisen für nicht annehmbar. Das Militärtribunat dürfte er übergangen haben (Hirschfeld Bemerkungen zu den Scriptores historiae Augustae [Kl. Schr. 898—900] 898. Ceuleneer 16).

In der Zeit vom 5. Dezember 170—4. Dezember 171 muß er die Quaestur bekleidet haben, da zu ihrer Übernahme das laufende 25. Lebensjahr erforderlich war (Mommsen St.-R. I³ 573, 1); die Losung um die Stellung eines *quaestor pro praetore* fällt nicht vor Ende 171, der Antritt der Quaestur in Hispania Baetica (vit. II 3) muß auf den 1. Juli 172 gesetzt werden (v. Premerstein Unters. zur Gesch. des Kaisers Marcus II [Klio XII (1912) 139—178] 168); die Schwierigkeiten, die Ceuleneer 14 in den Worten vit. II 3 *post quaesturam sorte Baeticam accepit* findet, bestehen in Wirklichkeit nicht (Mommsen St.-R. II 247. Ephem. epigr. IV 223). Von Hispania Baetica reiste er nach Afrika, um nach dem Tode seines Vaters Familienangelegenheiten zu ordnen (vit. II 3). Hernach tritt er uns als *quaestor Sardiniae* entgegen (vit. II 4); mit diesem Amte über das J. 173—174 hinauszugehen, verbietet der weitere Cursus honorum des S. (v. Premerstein Untersuch. a. a. O. 168). Hasebroek 6 setzt es mit Zumpt Studia Romana I 144 und Ceuleneer 17 schon ins J. 172. Gellens-Wilford bei Goyau 224, 3, Wirth 7 und Hirschfeld Bemerkungen zu der Biographie 123 ins J. 173. Meines Erachtens war er im J. 175 (nach Hasebroek 7 im J. 173) *legatus proconsulis provinciae Africae* (vit. II 6), infolgedessen erhielt er im J. 176 (nach Hasebroek 8 im J. 174) von Marc Aurel das Volkstribunat (vit. III 1). In diese Zeit ist seine erste Eheschließung zu setzen (vit. III 2). Den Namen seiner Gattin Paccia Marciana bestätigt in erweiterter Form — vit. III 2 heißt sie Marcia — die Inschrift aus Constantine (CIL VIII 19494, 3 = Dessau 440). 32 Jahre alt, also Ende 177 oder Anfang 178 (v. Premerstein Untersuch. a. a. O. 168; nach den anderen erst im J. 178), wurde er *praetor designatus* (vit. III 3). Da S. noch während seiner Praetur im J. 178 *ad Hispaniam missus* (vit. III 4), d. h. wahrscheinlich als *legatus iuridicus* einen der Sprengel der Tarraconensis erhielt (nach Hasebroek 9 im J. 179), dürfte nach v. Premerstein Untersuch. a. a. O. 171 die Übernahme des Kommandos über die Legio IV Scythica (vit. III 6) ins J. 179 fallen (nach Hasebroek 10f. ins J. 180). v. Premerstein Untersuch. a. a. O. 171 verwirft die handschriftliche Lesart vit. III 6 *„legioni IIII Scythicae dein praepositus est circa Massiliam"*, die dadurch auffällig ist, weil das ordentliche Standlager dieser Legion in Syrien bei Antiochia zu suchen ist (Ritterling Epigraph. Beitr. zur röm. Gesch. II. Zu den Kämpfen im Orient unter Kaiser Marcus [Rh. Mus. LIX (1904) 186—189] 189), nicht, sondern sucht sie damit zu erklären, daß diese Avidius Cassius ergebene Truppe nach der Niederwerfung seines Aufstandes im J. 175 zeitweilig nach dem Westen verlegt und in den Maurenkämpfen 175—177 beschäftigt wurde und im J. 179 auf dem Rückmarsche aus Spanien in Massilia auf ihre Einschiffung nach Syrien wartete; hier habe S. das Kommando über sie übernommen. Hasebroek 10 schließt sich v. Premersteins Ansicht nicht an, sondern hält v. Domaszewskis Meinung (Abh. z. röm. Religion 212), das handschriftlich nicht ganz einwandfreie *„circa Massiliam"* mit dem folgenden Satze der vit. III 7 *„posthoc Athenas petit..."* zu verbinden, für richtiger. Daß S. im Orient weilte, geht aus vit. IX 4 *„Antiochensibus iratior fuit, quod administrantem se in orientem riserant"* hervor. Dio LXXVIII 8, 6 kennt ferner einen Aufenthalt des S. in Apamea und eine Befragung des Beelorakels durch ihn in dieser Zeit. Nach Herod. II 10, 8 spricht S. in Pannonien vor dem Heere von seinem Aufenthalt im Osten. Mit dem Regierungswechsel des J. 180 dürfte die sechsjährige Unterbrechung in der staatsmännischen Laufbahn des S. zusammenhängen (Hasebroek 10). In dieser Zeit finden wir ihn in Athen, wohin er studienhalber gereist ist (vit. III 7), und nach Hasebroek 10 auch in Massilia, wohin er sich vielleicht infolge der *iniuriae* der Athener (vit. III 7; über diese vgl. unten) begeben hat.

Allem Anschein nach ermöglichte ihm die Ermordung des Gardepraefecten Perennis im J. 186 (A. Stein das Todesjahr des Gardepraefecten Perennis [Herm. XXXV (1900) 528—530]) und Cleanders Amtsantritt den neuerlichen Eintritt in den Staatsdienst (Hasebroek 13). So sehen wir ihn 187—188 (Wirth 7. 20 fälschlich 185—187) als Statthalter von Gallia Lugdunensis (vit. III 8. Nig. III 3. Dio LXXIV 3, 2). In dieser Stellung, die ihm wegen seiner Strenge und Uneigennützigkeit die Liebe der Provinz eintrug (vit. IV 1), heiratete er, erfüllt von dem Glauben an die Macht der orientalischen Theosophie, wahrscheinlich im J. 187 Iulia Domna, weil ihre Geburtskonstellation ihr einen Herrscher als Gatten verhieß (vit. III 8); zu dem Priesterhause von Emesa, dem Iulia Domna angehörte, scheint er während seines Kommandos über die Legio IIII Scythica in Beziehung getreten zu sein (v. Domaszewski Untersuch. zur röm. Kaisergesch.: II. Die Inschriften des Timesitheus [Rh. Mus. LVIII (1903) 218—230] 222); daß Faustina, die Gemahlin des Kaisers Marcus, die Hochzeit gerüstet haben soll, ist ein Traumbild des Severus (Dio LXXIV 3, 1), da doch Faustina schon im J. 175 gestorben ist. Noch während seiner Anwesenheit in Lyon erblickte Caracalla am 6. April 188 (Carac. VI 6) in Lyon das Licht der Welt (vit. III 8. Dio LXXVIII 6, 5. Aurel. Vict. ep. 6) (über die in der Frage des Geburtsjahres Caracallas widersprechenden Angaben der Quellen vgl. Rohden a. a. O. 2439). Anfang 189 (Mommsen St.-R. II 255) dürfte sich S. von Gallien nach Rom begeben haben, wo er um das praetorische Proconsulat von Sizilien loste (vit. IV 2). In die Zeit dieses Aufenthaltes in Rom fällt Getas Geburt (vit. IV 2. XX 2. Get. III 1. 3. Dio LXXVII 2, 5. Heer 77; vgl. Fluss Art. P. Septimius Geta Nr. 32). Mit Recht betont Heer 165 im Gegensatz zu Wirth 23, daß unter den Get. III 1 für den 27. Mai 189 erwähnten *Severo et Vitellio consulibus* nicht unser S. gemeint sein kann. Am 1. Juli 189 (Hasebroek 13. Heer 165 frühestens im Hochsommer 189) dürfte S. das praetorische Proconsulat in Sizilien angetreten haben. In der von Wirth 21ff. auf Grund einer Parallelstelle Did. Iul. II 1 für eine Fälschung angesehenen Stelle vit. IV 3 *‚in Sicilia quasi de imperio vel*

vates vel Caldaeos consuluisset, reus factus, sed a praefectis praetor., quibus audiendus datus fuerat, iam Commodo in odio veniente absolutus est calumniatore in crucem acto' erkennt Hasebroek 14 als historischen Kern zumindestens die nahen Beziehungen des S. zu Cleander und dessen Anhängern. So kann es nicht wundernehmen, daß sich unter den auf Rat Cleanders für das J. 190 (Heer 77) designierten 25 Consuln (CIL III 14149, 2. Dio LXXII 12, 4. Commod. VI 9. vit. IV 4) auch S. befand (Dio LXXII 12, 4. vit. IV 4); als *consul suffectus* erscheint er in diesem Jahre mit Apuleius Rufinus (Belegstellen Diz. epigr. III 1073; Hasebroek 15 setzt das Suffectconsulat des S. in das Jahr des Sturzes Cleanders, 189). Dem J. 190 dürfte die Freisprechung des S. von der Anklage des Ehebruches durch den Proconsul von Afrika M. Didius Iulianus (vit. II 2) angehören (bezüglich der auch meines Erachtens unbegründeten Konjektur Hirschfelds Bemerkungen zu der Biographie 122, in der vit. II 2 *,(Severus) adulterii causam dixit absolutusque est a Iuliano proconsule, cui et in proconsulatu successit et in consulatu collega fuit et in imperio item successit'*, der *a Iuliano praetore* statt *a Iuliano proconsule* lesen will und damit diesen Prozeß den S. in einem Alter von 16 bis 18 Jahren führen läßt, vgl. Wotawa 417 und die daselbst angeführte Literatur und zuletzt Hasebroek 5; selbstverständlich ist, wie zuletzt auch Wotawa und Hasebroek hervorheben, der Relativsatz in der erwähnten Spartianstelle nicht auf Severus, sondern auf Pertinax zu beziehen). Da S. *post consulatum anno ferme otiosus* (vit. IV 4) war, kann er, wie Heer 165 richtig behauptet, frühestens im Hochsommer 191 die Statthalterschaft in Pannonia superior übernommen haben (Dio LXXIII 14, 2. Herod. II 9, 2. vit. IV 2). Gegenüber dem maßgebenden Zeugnis Dios LXXI 14, 3, demzufolge S. über drei Legionen geboten habe — drei Legionen bildeten bis zum Beginn der Regierung Caracallas die Besatzung in Pannonia superior (CIL III p. 482) — fallen alle anderen Berichte, daß S. beide Pannonien verwaltet habe (Herod. II 9, 2 *ἡγεῖτο δὲ Παιόνων πάντων [ὑπὸ μιᾷ γὰρ ἐξουσίᾳ] Σεβῆρος*, vit. IV 2 *Pannonias proconsulari imperio rexit*), nicht ins Gewicht; denn gerade in diesem von Dio so ausdrücklich hervorgehobenen Umstande, daß alle drei Prätendenten die gleiche Zahl von Legionen unter sich gehabt hätten, kann dem sachkundigen Zeitgenossen Dio unmöglich eine Flüchtigkeit oder ein Fehler unterlaufen sein; übrigens ist nicht anzunehmen, daß es der mißtrauische Commodus über sich gebracht habe, jemandem zwei Provinzen zu geben, dazu noch dem S., dem er vielleicht abgeneigt war, wie aus einem von Capitolinus Albin. II 3 überlieferten, wenn auch unechten (Fuchs 9) Briefe des S. hervorgehen würde. Meines Erachtens findet Ritterling Die Statthalter der pannonischen Provinzen (AEM XX [1897] 1—40) 32 Anm. 76 für die voneinander abweichenden Quellenangaben eine richtige Erklärung in dem Hinweis, daß das von S. verwaltete Gebiet Oberpannoniens im 4. Jhdt., der Entstehungszeit unserer Überlieferung, mehrere Provinzen ganz oder zum Teil umfaßt habe. Von des S. Wirksamkeit in Pannonien sagt vit. IV 7: *,ita se in legatione egit, ut famam, nobilitatam iam ante, cumularet.'* Mit Recht weist v. Domaszewski Staatsstreich 638 darauf hin, die Beobachtung, daß sich zur Zeit der Ermordung des Commodus die beiden wichtigen Kommandoposten von Oberpannonien und Dakien in den Händen des S. und seines Bruders Geta befunden hätten, mache den Plan eines Pronunciamento des S. schon vor dem Falle des Herrschers wahrscheinlich; für seine Vermutung, daß die Fäden der Verschwörung durch das ganze Reich gelaufen seien, spricht neben dem Umstande, daß die beiden Statthalter von Ägypten und Arabien L. Mantennius Sabinus und P. Aelius Severianus Maximus dem Pescennius sich nicht angeschlossen hätten, nach Heer 77 auch die einen allerdings erst späteren Zeitpunkt beleuchtende Stelle vit. V 3 *,(Severus) Romam iter contendit cedentibus sibi cunctis quacumque iter fecit, cum iam Illyriciani exercitus et Gallicani cogentibus ducibus in eius verba iurassent.'* Die Proklamation des Pertinax nach dem Sturze des Commodus ist meines Erachtens nicht nur ein Beweis dafür, daß die Verschwörung des Laetus, S. auf den Schild zu erheben, in diesem Augenblicke noch nicht gereift war, sondern auch ein politisch kluger Schachzug des Laetus, dessen Überzeugung von der Notwendigkeit, sofort einen Kaiser den Praetorianern und dem Senate vorzustellen (Heer 115 und im Anschluß an ihn Schulz Beiträge 20f.), infolge der Unmöglichkeit, den großen Feldherrn aus der Heldenzeit der Markomannenkriege gegenüber dem militärisch unbedeutenden S. zurückzustellen (v. Domaszewski Staatsstreich 639), leicht durchdringen konnte.

IV. Septimius Severus als Kaiser. 1. Äußere Regierung. a) Seine Thronbesteigung. Als aber Pertinax am 28. März 193 einer Militärrevolution zum Opfer gefallen war (Fluss o. Suppl.-Bd. III S. 901) und der Consular M. Didius Iulianus sich die Krone im Lager der Praetorianer erkauft hatte (v. Wotawa o. Bd. V S. 418), war der entscheidende Augenblick, Septimius Severus zum Kaiser auszurufen, gekommen. Carnuntum als Ort der Erhebung (Dio LXXIII 14, 3. Herod. II 9, 2. vit. IV 4. V 1) verdient auch infolge der Bestätigung durch die Münzen (Zusammenstellung bei Hasebroek 152) den Vorzug gegenüber Sabaria (Aurel. Vict. ep. XIX 2) oder gar Syrien (Aurel. Vict. Caes. XIX 4. Zonar. XII 7 verwechseln offenbar die Provinz Nigers mit der des S.). In der Frage nach dem Zeitpunkte der Erhebung stimmen die Autoren nicht überein. Dio LXXIII 14, 3 stellt die Erhebung der drei Thronprätendenten S., Albinus und Niger als gleichzeitiges Ereignis hin. Spartian Nig. II 1 läßt die des S. der des Niger vorangehen. Herod. II 7. 8. 9. 10. 6. 7 geht zwar auf die Chronologie nicht ausdrücklich ein, doch läßt sich aus der von ihm beobachteten Reihenfolge schließen, daß er die Erhebung des S. nach der des Niger setzt. Die Proklamation des S. muß auf die Iden des April gesetzt werden: mit Recht weist Hasebroek 18 darauf hin, daß die seit Tillemonts vol. III not. 7 Sev. Vorgang von der jüngeren Geschichtsschreibung vertretene Ansicht einer handschriftlichen Korruptel in der vit. V 1 *,(Severus) imperator est appellatus ... idibus Augustis'* nicht das Richtige treffe, sondern daß Spartian zu seinem Ansatz durch die bei Eutrop. VIII 17. Aurel. Vict. ep. XIX 1 und Chron. pasch. I p. 493 ed. Dindorf enthaltene Mitteilung, Didius Iulianus habe 7 Monate regiert, veranlaßt worden sei, und stützt die Richtigkeit des 14. April 193 als Tages der Erhebung des S. durch die chronologische Festlegung der Ereignisse bis 1. Juni 193; die Proklamation des S. erfolgte nach vit. V 1 *ubi auditum est Commodum occisum, Iulianum autem cum odio cunctorum imperare, multis hortantibus repugnans.* Die Schilderung der Erhebung des S. durch Herod. II 9, 2 hat zwar Gibbon I 144 für ein rhetorisches Produkt gehalten, aber trotzdem kopiert, Ranke III 2, 353 als Ausdruck zeitgenössischer Ideen geschätzt, ist aber, seit Fuchs 10ff. Ähnlichkeiten, ja selbst wörtliche Übereinstimmung zwischen ihr und dem Berichte von der Thronbesteigung des Niger festgestellt hat, in ihrem Wert wesentlich beeinträchtigt. Die letzten drei Worte der eben zitierten Stelle deutet v. Domaszewski Personennamen 60 derart, daß S., welcher der Treue seiner Heere in diesem Augenblicke noch nicht ganz sicher war, die drei Tage von seinem Geburtstage bis zur Proklamation im Glauben an die glückbringende Wirkung der Dreizahl gezögert habe.

Genauere Kenntnis über die Anfänge des S. geben uns nur die Münzen. Um nämlich den Legionen zu schmeicheln, ließ er sofort nach seiner Anerkennung durch sie Zahl und Namen auf Münzen schlagen. Unter den Legionsmünzen der J. 193 und 194 (Zusammenstellung bei Hasebroek 152) ragen zwei Münzen der in Carnuntum stehenden Legio XIV gemina aus dem J. 194 hervor, weil sie nicht wie die der übrigen Legionen aus Erz, sondern aus Silber und Gold sind (Cohen III nr. 172. 173); sie hat jedenfalls als erste S. das Kommando übertragen (Ritterling De legione Romanorum X gemina [Dissert. Leipz. 1885] 61. v. Domaszewski Fahnen 48, 1. Hasebroek 17). Während Münzen der Legio I adiutrix erhalten sind, fehlen solche von der dritten Legion in Pannonia superior, der Legio X gemina. Die von Ritterling De legione X 61 verfochtene Ansicht, daß die Legio X gemina nicht unter den ersten, die auf des S. Seite traten, sein konnte, sondern erst andere zum Übertritte bewegen mußte, ist unwahrscheinlich; es ist vielmehr aus der Tatsache, daß die Legio X gemina und die in Noricum stehende Legio II Italica die einzigen Legionen in Germanien, Raetien, Pannonien, Dakien und Moesien sind, von denen uns aus den Anfängen des S. keine Münzen erhalten sind (Filow Die Legionen der Provinz Moesien [Klio 6. Beih. 1906] 73), eher der Schluß berechtigt, daß diese beiden Legionen von S. zuerst nichts haben wissen wollen. Allerdings läßt sich aus der Tatsache, daß die Legio X in Vindobona weiterhin geblieben ist, die Folgerung ziehen, daß ihr Widerstand nur von kurzer Dauer war (Hasebroek 23).

Schwierig ist die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkte des Anschlusses anderer Legionen an S. außer denen seiner Provinz. Wenn sich auch Dio, Herodian und Spartian diesbezüglich in tiefes Stillschweigen hüllen, so muß doch dieser Anschluß, wie Fuchs 12 sagt, bald nach seiner Erhebung geschehen sein; allein die von Fuchs 12 gegebene Begründung, es wäre sonst unbegreiflich, wie während des Zuges des S. nach Italien und des Aufenthaltes daselbst die südwestlichen Provinzen Europas nicht in die Hände des Niger gefallen wären, ist meines Erachtens ganz unhaltbar, da doch Niger durch weite Länderstrecken von diesen Gebieten getrennt war. Welche Legionen auf des S. Seite getreten sind, lehren uns wieder nur die Münzen (Hasebroek 152). Aus ihnen läßt sich der Anschluß aller Legionen mit Ausnahme der des Orients, Britanniens und Spaniens feststellen. Dagegen schreibt Hasebroek 23 mit Recht das Fehlen von Münzen der Legio III Augusta Numidiens einem bloßen Zufalle zu, da ihre Stellungnahme für S. in den ersten Jahren (Zeitpunkt ableitbar aus der S. und Albinus gemeinsam gesetzten Inschrift CIL VIII 17726) der Beiname *pia vindex* ergibt.

b) Zug nach Italien. Nach zehntägiger Rüstung (Dio LXXIII 15, 3. Herodian. II 11, 2) trat S., ohne die Sicherung der Provinzen durch zurückgelassene Besatzungen und seine eigene Rückendeckung durch Abschluß eines Vertrages mit Clodius Albinus, dem Statthalter Britanniens (Hasebroek 20) vergessen zu haben, mit einem kriegsgeübten Heere (Dio LXXIII 13, 2. Herodian. II 9, 11. 10, 5. 6) den Zug nach Italien an (Dio LXXIII 15, 2. Herodian. II 11, 2. vit. V 3). In Rom hatte indes Iulian, den der Senat verachtete und haßte (Dio LXXIII 14, 1. 2), mehrere Aufstände zu bestehen (Nig. II 3); da er sich zu keinen energischen Maßnahmen aufraffte, scheint er die Gefahr, die ihm von S. drohte, nicht beachtet zu haben (Iul. V 1). Die *expeditio felicissima urbica* (Compt. rendus de l'Academie des inscr. et belles lettres 1914, 248), mit deren Intendantur Rossius Vitulus betraut war (Kubitschek Ein Kriegszahlmeister des Septimius Severus, Wien. N. Z. VII [1914] 191—194), führte von Carnuntum über Emona und Aquileia nach Ravenna. Herodian II 11, 8 macht Iulian den Vorwurf, daß er versäumt habe, die Pässe der iulischen und karnischen Alpen, die S. überschreiten mußte, zu besetzen (wenn Fuchs 25 diesen Vorwurf Herodians für unbegründet ansieht, scheint er vergessen zu haben, daß Italien damals bis Emona gereicht hat [Hasebroek 20], Truppen aus den treugebliebenen Provinzen heranzuziehen und sich an ihre Spitze zu stellen. Sonst war Iulian wirklich unentschlossen. Denn erst als S. italischen Boden betreten hatte, dürfte Iulian der italischen Flotte, als deren Kommandanten er den Praefectus praetorio, Tullius Crispinus, bestimmte, den Befehl erteilt haben, Widerstand zu leisten. Daß die Truppen, wenn überhaupt, sich nur in geringem Maß zur Wehr setzten, vielmehr sehr bald zum Feinde übergingen (Iul. VIII 4 betont letzteres nur von den Truppen in Umbrien, Dio LXXIII 17 sagt es ganz allgemein), ist eine Erfindung des Fälschers.

da vor S. in Italien überhaupt keine Truppen gestanden sind. Die Städte wieder begrüßten den S. als Rächer des Pertinax (vit. V 4).

Iulians Lage verschlechterte sich zusehends. Gleich anfangs hatte er den S. durch den Senat zum Staatsfeind erklären lassen (vit. V 5. VI 6. Iul. V 3) und den Soldaten unter Androhung der gleichen Strafe einen Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem sie S. zu verlassen hätten (Iul. V 4). Dem S. schickte er einen Nachfolger in der Person des Valerius Catullus (Iul. V 7. Nig. II 5) und Meuchelmörder (vit. V 8), unter ihnen den übelbeleumundeten Centurio frumentariorum, M. Aquilius Felix (Iul. V 8. Nig. II 6. Dio LXXIII 16, eine andere Darstellung bei Herod. II 11, 6 und Joh. Antioch. frg. 126, 4), an das Heer Abgeordnete des Senates, darunter den wegen seiner Strenge bei den Truppen gefürchteten Consular Vespronius Candidus, um es zum Abfall von S. zu bewegen (Dio LXXIII 16. Iul. V 5. vit. V 5). Diese Sendung mißglückte, da S. die Gesandten durch Bestechung gewann (vit. V 6), ja Dio betont, daß Vespronius Candidus fast sein Leben dabei verloren hätte.

S. hielt sich in den italischen Städten nur so lange auf, als er zur Erholung (Herod. II 11, 1. 2) oder zu religiösen Verrichtungen oder Ansprachen an das Volk (Herod. II 11, 6) benötigte. Die Eile war zum guten Teile durch die Forderung bedingt, welche die Soldaten in der Höhe von 10 000 Sesterzen für den Mann stürmisch an ihn stellten (vit. VII 6). Was ihnen schließlich S. tatsächlich gewährte (vit. VII 7), ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, doch kann man sich aus den Worten Spartians vit. V 2 *quod nemo umquam principum militibus dedit* und aus denen Herodians II 14, 5 *πολλὰ δωρησάμενος* ein Bild machen. Die Worte Herod. II 11, 1, daß er die Soldaten bereits in Pannonien beschenkt habe, werden wohl im Gegensatze zu Kubitschek Kriegszahlmeister 191 nur in dem Sinne zu fassen sein, daß er ihnen ein Donativ in Aussicht gestellt habe, da er doch in der Provinz unmöglich über die hiefür notwendigen Geldmittel verfügte. S. gab ihnen 1000 Sesterzen (vit. V 2), wahrscheinlich als Abschlagszahlung (Höfner 86).

Der ferne S. beeinflußte mehr die Entschließungen der Soldaten in Rom als der anwesende Iulian. Sein Befehl, ihn zu verlassen oder zu töten, fand geneigtes Gehör (Iul. VII 8. vit. V 9). Nun suchte Iulian Rom so rasch als möglich in einen Verteidigungszustand zu setzen (Iul. V 9. Wotawa 422f.). Aber die Truppen der Hauptstadt versagten, nicht minder die aus Misenum herbeigeholten Milites classiarii. Vergebens hoffte er durch erneuerte Geldgeschenke sich die Soldaten gefügig zu machen (Dio LXXIII 16. Herodian. II 11, 7—9. Iul. V 9). Leute, die in dem Verdacht standen, S. geneigt zu sein, so den Laetus und die Marcia, ließ er hinrichten (Dio LXXIII 16, 5. Iul. VI 2. Zonaras, sonst identisch mit Dio, weiß nichts davon). Die Kapitulation Ravennas ohne Schwertstreich (Dio LXXIII 17, 1. Herod. VIII 2, 3—6) und der ganzen dort stationierten Flotte (Iul. VI 5) trat ein, bevor der Gardepraefect Tullius Crispinus, der sie zum Widerstand hätte anhalten sollen, eintraf (Iul. III 1. VII 4. 6. VIII 1). Die weiteren Maßnahmen Iulians verraten seine Unentschlossenheit. Seinem Wunsche, daß die vestalischen Jungfrauen und Priesterkollegien dem S. entgegengehen und ihn von der Ausführung seines Planes abbringen sollten, widersprach der Augur Plautius Quintillus (Iul. VI 5—8). So stand Iulian schließlich von diesem Vorhaben ab (Iul. VI 9). Der Versuch des Kaisers, mit Hilfe der Garde den Senat zum Gehorsam zu bringen, war von vornherein aussichtslos. Er erschien zum zweitenmal im Senat (nach Herodian II 12, 3) und setzte den Antrag durch, S. zum Mitregenten zu machen (vit. V 7. Iul. VII 1—3); diesen Vorschlag ließ er S. durch Tullius Crispinus überbringen (Dio LXXIII 17, 2. Herodian. II 12, 3. Iul. VII 8. 9. Joh. Antioch. frg. 126, 4). Doch da es hieß, Crispinus habe den Auftrag, ihn zu ermorden, wurde er auf Befehl des Iulius Laetus, des Befehlshabers der Praecursores, getötet (Iul. VIII 1). Die Mutlosigkeit der Prätorianer veranlaßte ihn bald darauf, an S. neuerdings einen Gesandten in der Person des Fulvius, wahrscheinlich des späteren Prätorianerpraefecten Fulvius Plautianus, zu senden (Dio LXXIII 17, 3). Denn er erwartete von der Vermittlung dieses dem S. befreundeten Mannes eine Besserung seiner Lage. Um diese Zeit dürfte er den von S. zum Praefectus praetorio ernannten Veturius Macrinus oder Flavius Iuvenalis (vit. VI 5; über ihn Stein o. Bd. VI S. 2603 Nr. 110) — möglicherweise sind beide ernannt worden, letzterer an Stelle des getöteten Tullius Crispinus — als dritten Praefectus praetorio genommen haben (Iul. VII 5) und einem Verwandten des S., möglicherweise dem Fulvius Pius, dem mütterlichen Großvater des S. (Höfner 96. Ceuleneer 43 — nach Fuchs 27 unmöglich dem Plautian, wie Hirschfeld Verw.-Beamte 230 möchte —) den Senat geöffnet haben. Doch alle diese Maßnahmen erreichten ihren Zweck nicht. Die Entscheidung hing von den Prätorianern ab, da ihre Tribunen ohnehin schon zu den Parteigängern des neuen Kaisers zählten (dies von v. Domaszewski Inschrift aus Capua [Philol. LXVI, 1907, 171—172] 172 wahrscheinlich gemacht). S. gewann sie durch einen Brief, in dem er ihnen für den Fall der Ergreifung der Mörder des Pertinax Verzeihung in Aussicht stellte (Herod. II 13, 1. Iul. VIII 5). In der Tat (vit. V 9 *statimque auditus est* [sc. *Severus*]) nahm das Prätorianerkorps die Mörder fest und zeigte die Sache dem Consul suffectus Silius Messala an (Dio LXXIII 17, 3. Zonar. XII 7. Herodian. II 12, 6. Iul. VIII 6). Eine neue Senatssitzung versagte Iulian die Unterstützung (Iul. VIII 2): sie beschloß ferner die Konsekration des Pertinax (Dio LXXIII 17, 3, 4. Aurel. Vict. Caes. 20, 1; epit. 18, 6. Hasebroek 21). Herodian II 12, 5 erzählt, S. habe schon jetzt verkleidete Leute in Rom sich einschleichen lassen und Iulian habe im Senat beantragt, S. ganz die Herrschaft zu überlassen, um sich das Leben zu retten. Bei mehreren Schriftstellern findet sich die von dieser Darstellung ganz abweichende, sicherlich unrichtige Nachricht, Iulian sei von S. in einem Kampfe an der milvischen Brücke besiegt — nach v. Wotawa 423 eine Verwechslung mit der

Schlacht von 312 — und dann, nach den einen auf der Flucht, nach den anderen im Palast, getötet worden (Vict. Caes. XIX 5; epit. XIX 3. Eutrop. VIII 17. Oros. VII 16, 6). Sicher ist, daß Iulian am 1. Juni 193 (Berechnung nach der Angabe Dios LXXIII 17, 5, daß er 66 Tage regiert habe) gefallen ist (Dio LXXIII 17, 5. vit. V 10. Iul. VIII 8). Sein Leichnam wurde von S. der Gemahlin Manlia Scantilla übergeben (Iul. VIII 10).

c) Des S. Einzug und erster Aufenthalt als Kaiser in Rom (2. [3.] Juni bis 2. [3.] Juli 193). S. befand sich zur Zeit des Falles des Iulian in Interamna (vit. VI 2) und empfing hier eine Gesandtschaft von 100 Senatoren, die ihm die jüngsten Beschlüsse des Senats mitteilte und ihn als Herrscher begrüßte (Herod. II 12, 6. Iul. VIII 8. vit. VI 1). S. hörte sie an und gab ihnen als Donativ (Höfner 107 bezweifelt diese Nachricht, da sie dem Herkommen widerspreche, Ceuleneer 48 hält an ihr fest) nach Hirschfelds (Kl. Schriften 895) Konjektur *septuagenos vicenos aureos*, was er mit 90 Aurei übersetzte. Duruy Hist. des Romains VI 33 setzte eigenmächtig ‚80 Goldstücke' ein. Hirschfeld a. a. O. vermutete mit Recht (v. Domaszewski Zu lateinischen Schriftstellern [Rh. Mus. LIV 1899, 311—312] 311) in *septuagenos vicenos* eine Verschreibung aus *septingenos vicenos*; in Spartians Quelle habe das Geschenk an die Senatoren 12 Pfund betragen, die Spartian entsprechend dem zu seiner Zeit gültigen Geldwert 720 Aurei gleichgesetzt habe; gegenüber Hirschfelds Meinung, keine befriedigende Erklärung aus den Geldverhältnissen jener Zeit zu finden, sieht v. Domaszewski a. a. O. in dieser Angabe ein sicheres Zeugnis für die Existenz eines Goldagios, das die Devalvierung des Silberdenars hervorgerufen habe; 100 000 Sesterzen, also das Donativ in gewöhnlicher Höhe, habe eben bei Berücksichtigung des Goldagios einen Kurswert von 720 Aurei gehabt. Auch das Hofgesinde begrüßte hier am folgenden Tage den neuen Herrscher (vit. VI 3). Der erste Schritt des S. noch vor seinem Einzug in Rom war gegen die stolzen Praetorianer gerichtet. Die Mörder des Pertinax ließ er hinrichten. Den Praetorianern befahl er, ihm in festlichem Aufzuge, nur mit dem Paradedegen an der rechten Seite, entgegenzuziehen. Als sie, durch die Tribunen überredet (Herod. II 13, 3), vor den Mauern der Stadt (Dio LXXIV 1, 1. Herod. II 13, 3. vit. VI 11—VII 1) erschienen waren, machte er ihnen wegen des begangenen Frevels heftige Vorwürfe, ließ sie von seinen Bewaffneten umstellen und ihnen Waffen und Pferde wegnehmen und verbot ihnen bei Leibesstrafe, sich innerhalb des 100. Meilensteines von Rom blicken zu lassen (Dio LXXIV 1, 1. Herod. II 13, 10. vit. VI 11). Gleichzeitig bemächtigte sich der Kaiser durch Ausgesandte des Heeres, denen es gelungen war, unbemerkt in die Stadt vorzudringen, der von den Soldaten entblößten Castra praetoria (Herod. II 12, 1. 13, 1. 2). Noch vor dem Einzug in Rom schickte S. den Fulvius (wohl Plautian) zur Gefangennahme der Söhne Nigers, Heraklitus zur Besetzung Bithyniens voraus (vit. VI 10).

Das Volk, das schon auf die Kunde vom Anmarsche des S. zitterte (vit. VI 6), hatte allen Grund, vor S. in Angst zu sein; denn es hatte ihn zum Staatsfeind erklärt. Noch mehr hatte der Senat zu fürchten, der S. zum guten Teile haßte (Nig. II 2) und ihn jüngst zum Staatsfeinde erklärt hatte (vit. V 5). Dennoch gestaltete sich sein Einzug glänzend. Senat und Volk zogen bis an die Tore der Stadt entgegen (Herod. II 14, 1). Wie aus CIL III 11082. VI 224 mit Wahrscheinlichkeit zu erschließen ist, traf er am 9. Juni 193 (nach Sauciuc 265 am 7. Juni) (vit. VII 1 *armatus cum armatis militibus*, anders Dio LXXIV 1, 3, dessen Mitteilung, der Kaiser habe beim Betreten der Stadt die Rüstung mit der Toga vertauscht, dem römischen Staatsrecht entspricht [Mommsen St.-R. I 409] und daher vorzuziehen ist, ähnlich Herod. II 14, 1) in Rom ein. Sofort stieg er, vom Senat begleitet, (Dio LXXIV 1, 5) auf das Kapitol, opferte dem Herkommen gemäß (Mommsen St.-R. II 792; darauf die 193 und 194 geprägte Münze mit der Legende *Iovi prae(sidi) orbis* [Cohen 240—242] zu beziehen) und begab sich dann auf den Palatin (vit. VII 1. Herod. II 14, 2). Die Stadt prangte in Festschmuck (Dio LXXIV 1, 4). Alle waren neugierig, S. zu hören oder zu sehen.

Noch am Tage des Einzuges (Dio LXXIV 1, 5. Herod. II 14, 3 *τῆς ἐπιούσης* und nach ihm vit. VII 1) erschien S. im Senat. Durch Iulius Solon ließ er zwar den Beschluß fassen, kein Senator solle ohne förmliches Urteil hingerichtet werden, und bedrohte die Verletzung dieses Beschlusses mit der Acht selbst für den Herrscher und seine Familie und die Helfershelfer (Dio LXXIV 2, 1. 2. Herod. II 14, 3). Trotz der freundschaftlichen Versicherungen dem Senate gegenüber führte er schon jetzt, wo es ging, sein Programm durch. Seit jeher Feind jeder Anschauung, die nicht die seinige war, verhängte er Proskription über die Anhänger Iulians (vit. VIII 3) und erging sich in Klagen, daß man Meuchelmörder gegen ihn ausgesendet habe (vit. VII 4). S. ging bei der Ausführung seiner Pläne ungemein vorsichtig zu Werke (Fuchs 35). Auf die Rolle des Rächers des Pertinax durfte er nicht verzichten. Die Bevölkerung konnte er durch Befriedigung ihrer Schaulust gewinnen. Beiden Verpflichtungen kam er durch die Apotheose nach, die er dem Pertinax bald nach seinem Einzuge — Dio LXXIV 4, 1 bringt sie nach der Konstituierung der neuen Garde — veranstaltete (vit. VII 8. Pert. XV 1. Dio LXXIV 4, 11—5, 5 gibt eine ausführliche Schilderung). Dem Schlagworte *panem et circenses* trug er nach Kräften Rechnung (Herod. II 14. 5); eine Münze, die in diese Zeit gehören dürfte, bestätigt dies (Cohen 176—178). Da er sich so Sympathien gewonnen zu haben hoffte, schritt er an die Reorganisation des Praetorianerkorps, die seiner kosmopolitischen Überzeugung gemäß erfolgte (s. u.). Auch die Umgestaltung der Verwaltung in militärischem Sinne dürfte er um diese Zeit schon in Angriff genommen haben (s. u.). Während seiner Anwesenheit in Rom saß er fleißig zu Gericht und bestrafte ungerechte Statthalter (Dio LXXVI 17, 1. vit. VIII 4). In diese Zeit fällt auch die Designierung seiner

Person und der des Albinus zu Consuln des nächsten Jahres (Alb. VI 8) und die Verheiratung seiner Töchter aus erster Ehe, deren Ausstattung die Proskriptionen ermöglichten, mit Probus und Aetius; ersterem wollte er die Würde eines Praefectus urbi verschaffen, da dieser sie aber zurückwies, so wurde Domitius mit diesem Amte betraut (vit. VIII 1—2).

d) Der Krieg gegen Pescennius Niger. Trotz dieser reichen Beschäftigung während seines kurzen Aufenthaltes in Rom (Herod. II 14, 5 *διατρίψας ... ὀλίγον χρόνον*. vit. VIII 8 *intra triginta dies*) verlor er auch die Rüstungen gegen Pescennius Niger, den Legaten Syriens, nicht aus dem Auge. In aller Stille (Nig. V 3. vit. VIII 6) führte er die Mobilisierung des Heeres und der Flotte durch. Die nach der Proklamation in Illyrien zurückgelassenen Truppen hatten schon frühzeitig den Auftrag erhalten, sich in Thrakien mit ihm zu vereinigen. Vor Perinth dürften sie schon April—Mai eingetroffen sein (Hasebroek 56).

Der Bericht der Scriptores historiae Augustae, daß S. während einer Krankheit ernstlich den Plan einer Nachfolge des Albinus und Niger erwogen habe (Nig. IV 7. Alb. III 4. VI 8), ist nach Dio LXXIII 15, 1. 2 und Herod. II 15, 2 nur so zu verstehen, daß S. beide Prätendenten bis zum letzten Augenblick über seine Gedanken in Ungewißheit lassen wollte. Die Unterstützung durch die 4 moesischen Legionen war für S. von nicht zu unterschätzendem Werte, weil so die Besetzung Makedoniens und Thrakiens durch Niger ungemein erschwert wurde (Nig. V 6). Die Legio III Augusta der Provinz Numidien ließ er nach Afrika marschieren, um diese Provinz, deren Treue Senatsmünzen mit der Legende *Africa* aus dem J. 194 verbürgen (Cohen 26—30), gegen Angriffe von Ägypten her zu sichern (vit. VIII 7).

Da Ägypten sofort dem Pescennius Niger (früheste bekannte Datierungen in Ägypten nach Niger lauten auf den 14. Juni 193, Pap. Oxyrh. IV 719, 28) zugefallen zu sein scheint — daher die Nachricht bei Eutrop. VIII 18. Aurel. Vict. Caes. XX 9. Zosim. I 8. Joh. Malal. 294, er habe sich in Ägypten erhoben —, bestand seine Truppenmacht aus den drei Legionen Syriens (Leg. III Scythica, XVI Flavia und III Gallica), der ägyptischen Leg. II Traiana und der in Kappadokien stehenden Leg. XII Fulminata und XV Apollinaris; dazu kamen noch die Verstärkungen aller benachbarten Völker und Könige, die ihn anerkannten (Herod. II 8, 7. 8). Nur Armenien blieb neutral (Asdourian 116).

Als S. am 9. Juli Rom verließ, benützte er mit seinem Heere die Via Flaminia. Bei Saxa rubra kam es anläßlich der Absteckung des Lagers zu einem Soldatenaufstand (vit. VIII 9). Da noch im J. 193 die *Fides legionum* auf den Münzen des Kaisers wie des Senates erscheint (Cohen 145. 146. 149 [kaiserliche Münzen]. 147. 148 [Senatsmünzen]), muß S. sehr bald den Aufstand unterdrückt haben. Daher ist die von Fuchs 41 geäußerte Ansicht, der Aufstand sei so gefährlich gewesen, daß des Kaisers Bruder Geta herankam (vit. VIII 10), um im äußersten Falle die Herrschaft zu übernehmen, unrichtig. Der Weitermarsch über Makedonien und Thrakien stieß auf kein Hindernis, da seit dem Abfall der vier moesischen Legionen Niger auf das durch seine großartigen Befestigungsanlagen fast uneinnehmbare (Dio LXXIV 10, 3. Herod. III 1, 5—7) Byzanz beschränkt war (vit. VIII 12).

Nigers Feldherren versuchten unterdes, den wichtigen Straßenknotenpunkt Perinth einzunehmen. Das Kommando über die Vexillationen, welche die Stadt verteidigen sollten, führte der Consular Cilo (Dessau 1141. 1142). Doch Niger konnte sich nicht halten, obwohl er mit blutiger Strenge gegen die Einwohner verfuhr (Dio LXXIV 6, 3. vit. VIII 3). Wegen seines blutigen Vorgehens in Griechenland, Makedonien und Thrakien wurde Niger samt seinem Oberfeldherrn Aemilianus von S. zum Staatsfeinde erklärt. Unter dem Eindrucke dieser Erfolge huldigten die Städte Kios und Nikomedia dem Kaiser auf ihren Münzen (Waddington I 321 nr. 56. Cat. Brit. Mus. Pont. 133 nr. 36, bezw. Waddington I 540 nr. 191. Mionnet II 472 nr. 340. Head nr. 517). Nikomedia erhielt die ihr von Commodus in den späteren Regierungsjahren genommene Neokorie zurück (Pick Die tempeltragenden Gottheiten und die Darstellung der Neokorie auf den Münzen [IOA VII 1904, 1—41] 27); sie feierte *Σευήρια μεγάλα* (Waddington I S. 540 nr. 190. Mionnet II 193 nr. 1141. 1142. IG III 129. CIG 3428) und nahm den Ehrennamen *Σεουηριανή* an (IGR III 6). Auch Nicaea beging später *Σεουήρια Φιλαδέλφεια μεγάλα* (Waddington Monn. d'Asie min. I 397 nr. 346. 347. 355ff. Cat. Brit. Mus. Pont. 162 nr. 63. Head 517. Eckhel II 428. Mionnet II 457, 255ff. Suppl. V 110. Invent. Waddington 414. 418. 423. IG III 129).

Die wichtigste Folge des Sieges bei Nicaea war der Anschluß Ägyptens an Septimius Severus, was nach dem am 13. Februar in Arsinoe gefeierten Feste *ὑπὲρ κρατήσεως θεοῦ Σεουήρου πατρ[ὸ]ς τοῦ κυρίου ἡμῶν αὐτ[ο]κ[ρ]άτορος Σεουή[ρο]υ Ἀντωνίνου* (BGU II 362 p. IV Z. 6) zu schließen, an diesem Tage geschehen sein muß; denn am 21. Februar 194 wird bereits nach S. datiert (BGU 326 II 12) (unrichtig die Angabe Wirths 9 und Kubitscheks Num. Ztschr. (N. F.) 1909 S. 22 Anm. 1, die den Abfall Ägyptens von Niger in den Sommer 194 setzen). Dazu paßt auch die Titulatur der alexandrinischen Inschrift CIL III 6580. Niger erklärte sich noch im J. 193 bereit, S. als Mitregenten anzuerkennen (vit. VIII 14). Dieser wies jedoch das Anerbieten zurück (vit. VIII 14), stellte aber dem Niger im Falle des Thronverzichtes Verzeihung in Aussicht; von einer milden Behandlung Aemilians wollte er aus uns unbekannten Gründen (Fuchs 43), offenbar doch um ein Exempel zu statuieren, nichts wissen (vit. VIII 15. Nig. V 7). Diese Episode setzt einen Sieg des S. voraus, und wirklich nennt sich S. auf einer Münze (Eckhel VII 169) Victor. Sever. Aug. Fuchs 43 will entweder im Anschluß an Höfner 162 diese Bezeichnung mit dem gescheiterten Angriff des Niger auf Perinth in Zusammenhang bringen oder mit der Besetzung Griechenlands, Thrakiens und Makedoniens durch S. Der Kaiser ehrte die Stadt in

jeder Weise; von ihm erhielt sie das Neokorat (Cat. Brit. Mus. Thrace 151 nr. 27ff.) während seines längeren Aufenthaltes, der bis in den April währte. Hier feierte er noch Caracallas Geburtstag (Iord. Get. 84. v. Domaszewski Personennamen 93), da in der ältesten griechischen Inschrift, die den Titel *νεωκόρος* enthält, Caracalla noch Caesar heißt (Dumont-Homolle 72c. Ephem. epigr. III 236. Pick a. a. O. IOA VII 31). Er stiftete Spiele *Σεβήρεια πρῶτα*, später *Ἄκτια Πύθια Φιλαδέλφεια* (Cat. Brit. Mus. Thrace 151 nr. 31. 32).

Das Heer des S. folgte teils zu Lande auf dem Küstenwege über Daskylion nach Apamea, teils auf dem Seewege mit der Flotte die Küste entlangfahrend nach Bithynien (Herod. III 2, 6). Da entspann sich nach dem Wortlaut des oben erwähnten Militärdiploms aus Umago vor Ende 194 (nach Wirth 9 Sommer 194) in den Engpässen zwischen Nikaea und Kios eine Schlacht. Nach wechselvollem Kampf (Dio LXXIV 6, 5. Herod. III 2, 10. Mit Recht weist Fuchs 45, 1 darauf hin, daß Dio, der doch aus Nikaea stamme, in diesem Punkte besser unterrichtet sein müsse als Herodian) trug Tib. Claudius Candidus schließlich den Sieg davon. Nur die hereinbrechende Nacht rettete Niger und die Seinen vor gänzlicher Vernichtung (Dio LXXIV 6, 6. Herod. III 3, 10). Sie flüchteten teils hinter den Taurus, teils nach Nikaea, wohin sich auch Niger begab (Herod. III 2, 10). S. nahm nun zum drittenmal den Titel Imperator an (Herod. III 2, 10. CIL II 693. Eckhel VII 171). Die Stadt Kios huldigte dem Sieger auf ihren Münzen (Waddington I 321 nr. 56. Cat. Brit. Mus. Pont. 133 nr. 36). Später hat auch Nikaea *Σεουήρια Φιλαδέλφεια* gefeiert (Hasebroek 58). Das Heer des S. marschierte nun durch Bithynien (Inschriften aus Prusias [IGR III 60. 62], die auch angeben, daß der Kaiser selbst später dem Heere auf dem gleichen Wege gefolgt ist), als dessen Statthalter Cilo zurückblieb (v. Domaszewski Inschrift eines Germanenkrieges 160). Von hier gelangte es über Galatien, wo der Weg durch Tavium führte (Münzen der Stadt mit dem Ehrennamen *Σεουηριανή* schon im J. 193/4 [Cat. Brit. Mus. Galat. 259]). Caesarea-Mazaka führt das Neokorat auf einer von Mionnet Suppl. VII 678 nr. 11 beschriebenen Münze schon in Verbindung mit dem 2. Jahre des S.), nach Kappadokien (Herod. III 3, 1). In einem der Pässe des Taurus, der nächsten Verteidigungslinie Nigers, kam es möglicherweise zu einem größeren Kampfe; da unter allen Autoren nur Herod. III 3, 6—8 von dieser Schlacht etwas weiß, wurde hinter dem anschaulichen Bilde, das er von ihr entwarf, von manchen modernen Geschichtschreibern (Duruy I 35, 1. Ceuleneer 75. Höfner 146—149) eine Erfindung vermutet (dagegen Tillemont, Gibbon, Schiller). Um diese Zeit leistete Laodikea im Gegensatz zu Antiochia, Tyrus im Gegensatz zu Berytus S. Gefolgschaft. Niger schickte erbost maurusische Reiterschwadronen gegen beide abgefallenen Städte, in denen sie ein großes Blutbad anrichteten (Herod. III 3, 3—6). Nach Überschreitung der Tauruspässe durch das Heer des S. und seinem Einmarsch in Kilikien, dessen Städte Aigeai (Cat. Brit. Mus. Lycaonia 24 Anm. 1. Invent. Waddington 4073), Adana (Cat. Brit. Mus. Lycaonia 18 nr. 17) und Tarsus (Cat. Brit. Mus. Lycaonia 192 nr. 172ff. Invent. Waddington 4638. Le Bas 1480) den Ehrennamen *Σευηριανή* angenommen haben — Anazarbus besuchte der Kaiser (Oppian. *βιόγραφοι* p. 63 Z. 7ff. ed. Westermann) — warb Niger eiligst ein ziemlich großes Heer. In der Enge von Issus stießen beide Heere aufeinander (Dio LXXIV 7, 1. Herod. III 4, 2). Das Heer des S., der selbst der Schlacht beiwohnte, stand unter dem Kommando des Valerian und Anullinus, Niger befehligte selbst seine Truppen. Nach wechselvollem Kampfe (Fuchs 46, 4 weist im Gegensatze zu Höfner, der S. 137—140 wieder hinter Herodians Bericht III 4, 4—5 mehr Dichtung als Wahrheit sieht, nach, daß sich die Angaben Dios und Herodians ergänzen) gelang Valerian die Umzinglung Nigers, der nach einem Verluste von 20 000 Mann nach Antiochia flüchtete. Auf den Sieg bei Issus ist die 4. Imperatorenakklamation des S. zu beziehen (Eckhel VII 171). Zeitpunkt der Schlacht nicht genau anzugeben, sicher im Herbst (Hasenbroek 61). Wirth 9 im November unrichtig, da der Tod Nigers auf Grund der Berechnung aus Eutrop. VIII 19, 1 in den Oktober 194 fällt (v. Domaszewski Personennamen 96, 2). Zur Erinnerung an den Sieg Stiftung von Spielen in Tarsus *Σευήρεια Ὀλύμπια Ἐπινείκια* (Cat. Brit. Mus. Lycaonia p. XCIV. Mionnet III 629 nr. 449. Suppl. VII 264 nr. 428. Invent. Waddington 4672), deren Feier *ἐν Κοδρειγαις ὅροις Κιλίκων* auf Errichtung eines Triumphbogens auf dem Schlachtfelde von Issus hinzudeuten scheint. Die Mutlosigkeit der Bevölkerung Antiochias ließ Niger die baldige Einnahme der Stadt ahnen. Nach ihrer Eroberung flüchtete er in der Absicht, den Euphrat zu überschreiten. Er wurde jedoch bereits in einer Vorstadt Antiochias ergriffen (Herod. III 4, 6) und getötet. Dio LXXIV 8, 3 berichtet, daß er erst auf der Flucht von Antiochia gegen den Euphrat von den Verfolgern eingeholt wurde. S. ließ Nigers Haupt auf einen Pfeil stecken und schickte es zu dem Heere vor Byzanz in der Erwartung, durch diesen Anblick endlich die Kapitulation dieser Stadt zu erreichen (Dio LXXIV 8, 3. Herod. III 4, 6). Byzanz hielt sich seit Juni 193 — die Ansätze des Beginns der Belagerung bei Fuchs 48 auf Juli bis August, bei Wirth 9 und Kubitschek o. Bd. III S. 1139 in den Winter 193—194 viel zu spät — dank seiner vortrefflichen Befestigungsanlagen gegen die gewaltige Flotte und das Heer, das unter der Führung des L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus unter seinen Mauern lag (Dio LXXIV 11, 3). Ein anschauliches Bild der Widerstandsversuche der Stadt gibt Dio LXXIV 12, 2—6. Herod. III 6, 9. Der Anblick des Hauptes Nigers löste keineswegs die von S. erhoffte Wirkung aus. Im Gegenteil, viele Soldaten Nigers warfen sich in die bedrohte Stadt, deren Bedeutung für die Sache Nigers Dio LXXIV 10, 1 mit Nachdruck hervorhebt.

Der Familie seines bezwungenen Rivalen gegenüber legte S. große Milde an den Tag. Die

Mutter und Söhne mußten ins Exil gehen (vit. IX 2. Nig. VI 2). Plautian erhielt jedenfalls schon früher, 193 oder Anfang 194, sicher vor der Schlacht bei Kyzikos, die Aufgabe, sich der erwachsenen Söhne Nigers zu bemächtigen, und führte sie auch aus (vit. VI 10. Nig. V 2). Um sich den Senat nicht zu entfremden, ließ S. von den Senatoren vorläufig nur Asellius Aemilianus (Dio LXXIV 6, 2) hinrichten (vit. IX 3) außer denen, die *ducum vel tribunorum nomine* im Heere Nigers gedient hatten (vit. IX 8), den meisten nahm er, um sich Geld für die Befriedigung der Wünsche der Soldaten zu verschaffen, das Vermögen und schickte sie in die Verbannung (Dio LXXIV 9). Ein großer Teil der Soldaten entfloh über den Euphrat zu den Parthern (Herod. III 4, 7. 8). Die Städte Syriens, wo sich S. in den letzten Monaten des J. 194 und im Winter 194/5 aufhielt — dazu passend die Prägungen Gazas mit dem Namen des S. (Cat. Brit. Mus. Palestine 160 nr. 112), über die Einrichtung der Provinzen Syria Coele und Syria Phoenice s. u. —, mußten ihr treues Festhalten an der Sache Nigers mit dem Verluste ihrer Freiheiten und ihrer Stadtrechte büßen; so Antiochia, auf das er schon von früher her schlecht zu sprechen war (vit. IX 4) und Neapolis in Palästina (vit. IX 5), was aus dem Mangel an Prägungen hervorgeht (Cat. Brit. Mus. Palestine p. XXVI). Schonungslos trieb er von den Städten, die sich ihm widersetzten — der IGR III 1099 erwähnte *πόλεμος Μαύρων* darauf beziehbar — oder Niger Kriegssteuern gezahlt hatten, Kontributionsgelder ein (Dio LXXIV 8, 4. 5). Dagegen unterstützte er die von Niger zerstörten Städte, z. B. Laodikea und Tyrus (Herod. III 3, 5. Malal. XII p. 293 ed. Dindorf) mit Geldmitteln (Herod. III 6, 9); ersteres erhielt auch das Ius italicum und den ehrenden Beinamen Septimia (E c k h e l VII 319. Malal. XII p. 293); ihm wurde auch Antiochia unterstellt (Herod. III 6, 9). Die Vermutung, daß die Zwistigkeiten zwischen Juden und Samaritanern die Haltung der einzelnen Städte in Palästina im Kampfe zwischen Niger und S. bedingte, ist kaum glaublich; C e u l e n e e r 81 nimmt an, daß Neapolis als samaritanische Stadt auf Seite Nigers gestanden sei, die Juden aber auf der des S., und stützt sich auf eine Stelle des Euseb. hist. eccl. XVII 7 und eine Notiz des Abulfaradj (ed. Bauer I 115), die besagen, daß zwischen Juden und Samaritanern Kämpfe gewesen seien. Aber die Notiz des Eusebius weist auf einen Krieg der Juden und Samaritaner gegen die Römer hin, den H a s e b r o e k 65 nicht mit F u c h s 51 ins J. 198 verlegt, sondern schon in diese Zeit, da die Kaiserin im J. 199 auf den Münzen Gabalas als *Τύχη Γαβαλέων* erscheint (Hunterian Collection III 200, 6. E c k h e l III 314. M i o n n e t V 236 nr. 64).

Von den Truppen Nigers, die nach den Kämpfen der J. 193—194 sich hatten retten können und über den Tigris zu den Barbaren geflohen waren, brachte S. durch Zusicherung einer Amnestie die Mehrzahl auf seine Seite (Herod. III 4, 7). Die Sicherung Syriens erheischte die Bestrafung der Staaten, welche jene aufgenommen hatten; Dio LXXV 1, 1 läßt allerdings S. den Krieg aus *ἐπιθυμίᾳ δόξης* führen.

Niger hatte anfangs auf jede ihm angebotene Hilfe der orientalischen Fürsten siegesbewußt verzichtet (Herod. II 8, 8), suchte aber nach den Erfolgen des Gegners mit den Königen der Parther, Armenier und Atrener ein Bündnis zu schließen (Herod. III 1, 2). Während Armenien sich neutral verhielt, stellte der Partherkönig Vologaeses IV. die Hilfe seiner Satrapen in Aussicht; Herod. III 1, 3 nennt von diesen nur einen einzigen, Barsemios von Hatra. Parther und Hatrener mußten infolgedessen der Rache des S. gewärtig sein. S. unternahm nur einen Streifzug gegen die Osrhoener, Adiabener, Atrener und Parther. Das ist jedenfalls die in der Inschrift des Ti. Claudius Candidus (CIL II 4114 = D e s s a u 1140) erwähnte *expeditio Parthica* (F i l o w 78, 9. S c h i l l e r 719, 5. M o m m s e n R. G. V 409. R i t t e r l i n g De legione X 62, 2; über die Beteiligung des dakischen und pannonischen Heeres an diesen Ereignissen vgl. F i l o w 78f.). Ob wirklich diese so geringe Bedeutung hatte, wie F u c h s 52 aus ihrer oberflächlichen Erwähnung in vit. IX 9 und vor allem aus der Bemerkung des in die orientalischen Verhältnisse im allgemeinen ausgezeichnet eingeweihten Herod. III 5, 1 ableiten will, lasse ich infolge der Ausführlichkeit Dios dahingestellt, da ich unmöglich die Anschauung F u c h s 52 teilen kann, daß Dio, so gut es ging, zum Ruhme des S. die Feder geführt und auch diesen Streifzug aufgebauscht habe.

Der Beginn der Unternehmung gehört in die erste Hälfte des J. 195, doch nicht ganz in den Anfang, nach H a s e b r o e k 75 ins Frühjahr, denn S. führt auf einigen Münzen des J. 195 noch den Titel *imperator IIII*. Die meines Erachtens ziemlich glückliche Lösung der verwirrten Quellenfrage durch H a s e b r o e k 73 ermöglicht die Rekonstruktion der Ereignisse dieses Feldzuges. Der Zug war zunächst gegen Nisibis gerichtet. Auf dem Wege dahin wurde Abgarus IX. von Osroene in Edessa, der Hauptstadt seines Reiches, unterworfen. Mit Recht weist H a s e b r o e k 75, 2 darauf hin, daß v. G u t s c h m i d Untersuch. zur Gesch. des Königreiches Osroene (Petersburg 1887) 34, 2, dem W i r t h 24 und v. R o h d e n o. Bd. I S. 95 gefolgt sind, die Angabe Herod. III 9, 2 über Abgarus aus dem Kriege des J. 197 willkürlich schon auf die Ereignisse des J. 195 bezieht. Das Reich des Abgarus wurde eine römische Provinz, deren Procurator das Kommando über eine daselbst stationierte Legion, die neue Legio Parthica erhielt. Doch muß S. den Abgarus bald wieder eingesetzt haben; denn wir wissen aus Dio LXXIX 16, 2, daß Abgarus während der längsten Zeit der Regierung des S. in engem Freundschaftsbündnis mit Rom gestanden ist, den Septimiernamen mit dem seinen verbunden, seine Söhne Severus und Antoninus genannt hat (v. R o h d e n o. Bd. I S. 95) und später selbst in Rom empfangen worden ist. Nach der Ankunft in Nisibis, das S. auf beschwerlichem, gefahrvollem Marsche erreicht hatte (Dio LXXV 2, 3), schickte er zur weiteren Unterwerfung des Landes seine Generale aus, Lateranus, Candidus,

Laetus (Dio LXXV 2, 3) und Statilius Barbarus (CIL VI 1522). Mit dem Siege über die Satrapen des Partherkönigs trug S. einen Sieg über ihn selbst davon. Den weiteren Verlauf des Feldzuges teilt Dio in zwei deutlich erkennbare Abschnitte. Der erste (Dio LXXV 2, 3) diente der Unterwerfung des Gebietes bis zum Tigris. Hierauf wurde der Tigris überschritten und Adiabene unterworfen (Dio LXXV 3, 2). Von einem Angriff auf Hatra in dieser Zeit berichten die Quellen nichts (anders M o m m s e n R. G. V 409). H a s e b r o e k 78 glaubt, daß der zweite Orientkrieg mit der Einrichtung Mesopotamiens zur römischen Provinz (v. D o m a s z e w s k i Die Verwaltung der Provinz Mesopotamien, Wien. Stud. IX [1887] 297; ebd. Inschrift eines Germanenkrieges 161, 1; ebd. Rangordnung 121. H i r s c h f e l d 396ff.), die zwei neugebildete Legionen Legio prima und tertia Parthica erhielt (H i r s c h f e l d 375), seinen Abschluß fand (v. D o m a s z e w s k i Gesch. d. röm. Kais. II 253).

Darauf betraute S. mit dem Oberbefehl Laetus, Probus und Anullinus. In der verderbten Diostelle LXXV 3, 2 liest H a s e b r o e k 77 mit F u c h s 54 *Ἀδιαβήνη*, eventuell *Ἀτρήνη* statt *ἀρχή*; gegen die Lesung *Ἀδιαβήνη* spricht meiner Meinung auch die Gestalt des Wortbildes abgesehen davon, daß dieser Volksstamm bereits bei der ersten Unternehmung genannt ist (G r o a g Art. C o r n e l i u s Anullinus Nr. 58 o. Bd. IV S. 1258f.).

Die alexandrinischen Münzen (H a s e b r o e k 166) beweisen, daß die Annahme der Siegestitulaturen durch den Kaiser vor den 28. August 195 fallen muß. Zu der kurzen Dauer des Krieges, der sich demnach auf das J. 195 beschränkte, paßt es, wenn Herodian seiner nicht gedenkt. Mit Recht schließt F u c h s 54 aus den in Dios Darstellung LXXV 3, 1 eingeflochtenen Episoden, daß der Bericht des S. an den Senat auf diese Ereignisse besonderen Nachdruck gelegt hat (Dio LXXV 2, 4). So erklärt sich auch die dreimalige Annahme des Imperatorentitels durch S. im J. 195. Man wird sie nach H a s e b r o e k 79 mit den Siegen über Osroene, Arabien und Adiabene in Zusammenhang bringen müssen. Mit dem Wunsche, den Kampf um die Reichseinheit ungestört fortsetzen zu können, hängt die Verwaltungsorganisation des äußersten Ostens zusammen, die noch ins J. 195, zum Teil in das folgende fällt. Resaina, Zaytha und Nisibis erhielten Kolonialrecht, letzteres auch den Ehrentitel *Septimia*.

Der Senat billigte S. den Triumph zu, den der Kaiser jedoch zurückwies *ne videretur de civili triumphare victoria* (vit. IX 10. Herod. III 9, 1). Jedenfalls noch vor Eintreffen dieser Nachricht hatte der Senat den Bau eines Triumphbogens auf dem Forum in Rom beschlossen. Auch zeichnete ihn der Senat durch die Ehrennamen Adiabenicus, Arabicus und Parthicus aus (vit. IX 10. Eutrop. XVIII 4), Titel, die sich auf zahlreichen Münzen und Inschriften in den verschiedensten Kombinationen finden (z. B. C o h e n 360ff. CIL II 4101. V 4868. 5259). C o h e n 374 *Parth. Max. tr. p. IIII imp. VIII* ist falsch, C o h e n 364 und CIL VI 1026 zeigen in der Verbindung der Beinamen mit *imp. IIII*, daß der Senat gleich nach Bekanntwerden dieser Akklamation die Titulatur dekretiert haben muß (M o m m s e n St.-R. III 1187). Die Verleihung des Titels Parthicus ist merkwürdig, da doch S. gar keinen Zug gegen die Parther unternommen hat, und nur so zu verstehen, daß die Adiabener und mesopotamischen Araber Vasallen der Parther gewesen sind; dieses Abhängigkeitsverhältnis der beiden Volksstämme von den Parthern kommt auch in manchen Inschriften des S. in der Form zum Ausdruck, daß er, wie etwa in der Inschrift auf dem Arcus Septimi Severi (CIL VI 1033), *Parth. Adiab. Parth. Arab.* hieß. Die Worte vit. IX 11 ‚*(Severus) excusavit Parthicum nomen, ne Parthos lacesseret*‘ sind meines Erachtens nur so zu verstehen, daß Spartian das Abhängigkeitsverhältnis der Adiabener und Araber nicht gekannt und doch eine Erklärung zum Titel Parthicus geben zu müssen geglaubt hat.

Noch in Mesopotamien erhielt S. die Nachricht, daß sich Byzanz infolge einer Hungersnot habe ergeben müssen (Dio LXXIV 14, 2); die Angabe Dio LXXIV 12, 1. 14, 1 *ἐπὶ ὅλον τριετῆ χρόνον* ist nach H a s e b r o e k 80 nicht wörtlich zu nehmen, da die Stadt Dezember 195 gefallen sein muß und der Beginn der Belagerung in den Juli oder August 193 zu setzen ist; H ö f n e r 173, C e u l e n e e r, F u c h s 56, S c h i l l e r 712 setzen den Fall der Stadt ins Frühjahr 196, W i r t h 29 und K u b i t s c h e k o. Bd. III S. 1139 in den Sommer 196. Des S. Freude über dieses Ereignis war maßlos (Dio LXXIV 14, 2). Er nahm den Imperatorentitel zum achtenmal an, der auf den Münzen in Verbindung mit der am 10. Dezember 195 beginnenden Trib. pot. III erscheint, dazu auch den allerdings selten vorkommenden Beinamen Ponticus (C e u l e n e e r 89, 3).

Noch in der ersten Hälfte 196 verließ S. Mesopotamien, um gegen den letzten Rivalen Clodius Albinus den Streich zu führen. Über Kleinasien, Perinth, Byzanz und den Balkan zog er in forciertem Marsch bei ungünstiger Witterung nach Obermoesien (Herod. III 6, 10). In Perinth, das zur Erinnerung an den zweiten Aufenthalt des S. Münzen prägte (Cat. Brit. Mus. Thrace 151 nr. 33. 27. *ἐπιδημία β' Σεουήρου*), weihte er den im J. 194 gegründeten Tempel (v. D o m a s z e w s k i Personennamen 94, 1). Hier fanden ihm zu Ehren damals Festspiele statt. In Viminacium ernannte er seinen Sohn Bassianus zum Caesar, wohl schon vor dem 30. Juni, da sich unter diesem Datum schon eine von S. und Antoninus gemeinschaftlich abgefaßte Konstitution findet (Cod. Iust. IV 19, 1); der Ansatz v. R o h d e n 2440 im Anschluß an W i r t h 10 in den Herbst und der H i r s c h f e l d s Kl. Schr. 430f. in den Dezember ist unhaltbar. Gleichzeitig gab er ihm den Namen Antoninus (vit. X 3. Herod. III 10, 5). Damit wollte er eine Brücke für seine Legitimätsansprüche zu den Antoninen schlagen (vit. X 6. Get. II 2), da er seine Lebensaufgabe darin sah, die dauernde Herrschaft über das römische Reich für seine Familie zu gewinnen (Alb. VII 2. Herod. III 5, 1). S. selbst ließ sich ja, wie oben erwähnt, seit Ende 195 Sohn des Marcus und Bruder des Commodus nennen.

Das Heer des S. dürfte durch Pannonien und Germanien längs der Donaustraße nach Gallien marschiert sein (v. Domaszewski Inschrift eines Germanenkrieges 160). Die Alpenpässe gegen Gallien sicherte S. durch vorausgesandte Truppen (Herod. III 6, 10). Ihr Kommandant C. Iulius Pacatianus (CIL XII 1856 = Dessau 1353) besetzte die im Winter allein gangbaren Alpes Cottiae. Die Inschriften der erhaltenen Meilensteine, welche die Erneuerung der Wege Raetiens und Noricums gerade im J. 195 erkennen lassen (CIL III 5997 [Nassenfels]. 5998 [Wolkertshofen bei Nassenfels]. 5999 [Kösching]. 5745. 5809. 5980 [Meier Schälchen am Chiemsee. Röm.-germ. Korr.-Bl. 1914 S. 10—11]), zeigen die Wege der Heere durch Noricum, Raetien und das südwestliche Deutschland nach Gallien. Caracalla zog einige Tagereisen hinter S. (Höfner 190).

Der von v. Domaszewski Inschrift eines Germanenkrieges 160 ausgesprochenen Vermutung eines persönlichen Verhältnisses Cilos zum Kaiser entspricht auch die Betrauung dieses Feldherrn mit dem Kommando der zum persönlichen Schutz des Kaisers bestimmten Truppen, mit denen S. 196 nach Rom marschierte (CIL VI 1408; vgl. Groag Art. Fabius Cilo Nr. 65 o. Bd. VI S. 1763—1768). S. beabsichtigte nämlich, inzwischen nach Rom zu eilen. Doch kann ich nicht v. Wotawas 73 Ansicht teilen, daß die Trennung des Kaisers vom Heere zwischen Viminacium und Poetovio erfolgte; denn dies geht meines Erachtens keineswegs aus der zwischen den beiden genannten Orten gefundenen Inschrift CIL III 4037 = 10868, derzufolge ein Tribun der 10. Cohorte der Praetorianer, unwahrscheinlich (vgl. A. Stein Art. C. Fulvius Plautianus [o. Bd. VII S. 270—278 Nr. 101] 272) C. Fulvius Plautianus (wie v. Premerstein Zur Inschrift CIL III 4037 [AEM XII (1888) 131 —137] 131 glaubt), als Führer der römischen Vexillationen, die gegen Clodius Albinus zogen, *iussu principis* dem Iuppiter praestes einen Altar weihte, hervor, da mit dem *iussu principis* durchaus nicht gesagt ist, daß der Kaiser nicht beim Heere gewesen sei. In Rom traf er Mitte Dezember 196 ein; für seine Anwesenheit zu dieser Zeit spricht auch die Erzählung Dios LXXV 4, 2—6 über die Circusspiele der Saturnalien. Dieser von vit. X i und Alb. IX 1 und durch Münzen (Cohen IV 5—9. 578. 581. Eckhel VII 175) bestätigte Aufenthalt des Kaisers in Rom wird von Hirschfeld Albinus 477 bestritten. In Rom dürfte S. wohl nicht seit dem J. 193 geweilt haben. Dig. XXVII 9, 1, wonach er im Senate am 13. Juni 195 eine Rede gehalten haben soll, dürfte wohl so zu deuten sein, daß er sie wahrscheinlich aus dem Orient an den Senat zur Verlesung geschickt hat (Clinton Fast. Rom. I 197).

Gegen den Senat leitete nun der Kaiser in aller Form ein Verfahren ein, möglicherweise, weil einzelne Senatoren während seiner Abwesenheit im Osten Verbindungen mit Albinus eingegangen waren. Früher kann, wie Fuchs 59 richtig vermutet, jene Vernehmung der Senatoren, die Dio LXXIV 9, 1—6 so ausführlich schildert, nicht stattgefunden haben; Höfner 170 will sie ohne genügende Gründe ins J. 197 nach dem Kriege mit Albinus setzen. S. wollte als Organ für seine Anklage gegen die Senatoren den Senator Erucius Clarus gewinnen, um dessen Ansehen zu verringern und den Wert seiner Anklage zu heben. Erucius Clarus aber entleibte sich, um seine Ehre zu retten (Dio LXXIV 9, 5); mit Recht weist Fuchs 59, 7 auf den Fehler Höfners hin, der die Angelegenheit des Consulars Vivianus vom J. 197 mit der des Erucius identifiziert. Dafür ließ sich ein anderer Senator Iulianus vom Kaiser zu dem schmählichen Schritte gewinnen. Unbekümmert um die Ehre des Senates ließ S. die Folter verwenden (Dio LXXIV 9, 6). Der Senator Cassius Clemens, der auch der Teilnahme an der Sache Nigers angeklagt war, rettete durch eine Rede, in der er den Wert der Treue betonte, das Leben und die Hälfte seiner Habe (Dio LXXIV 9, 1—4). Den Vernichtungskampf gegen die widerstrebenden Elemente des Senates verschob er auf die Zeit nach Besiegung des Clodius Albinus. Die Münzen mit der Legende *Liberalitas II imp. VIII* (Cohen 288—290) und *Munificentia Augusti imp. VIII* (Cohen 348. 350. 351) aus dieser Zeit verraten das Bestreben des Kaisers, sich die hauptstädtische Bevölkerung geneigt zu machen. Seinem Ahnen Nerva ließ der Kaiser die Dedikation CIL VI 954 darbringen. In die gleiche Zeit gehören die privaten Weihungen aus Ostia (CIL XIV 112. 121), ebenso die Dedikationen CIL VI 1050. 1051 (Puteoli). X 3834 (Capua). XIV 3450 (Treba Augusta). IG XIV 1058 (Rom).

e) Krieg gegen Clodius Albinus. Der dritte von den drei provinziellen Machthabern beim Tode des Commodus war der Statthalter Britanniens, D. Clodius Albinus (Dio LXXIII 14, 3). Nach vit. X 1 *redeunti sane Romam post bellum civile Nigri aliud bellum civile Clodi Albini nuntiatum est* kann man mit Sicherheit annehmen (v. Wotawa 71), daß Clodius nicht schon im J. 193 von seinen Soldaten zum Imperator ausgerufen worden ist. Seine Ernennung zum Caesar (Dio LXXIII 15, 1. Herod. II 15, 3) und Mitregenten (Dio LXXIII 15, 2. Herod. II 15, 3) durch S. und die Verleihung der mit der Mitregentschaft verbundenen Rechte [*νομίσματα τε αὐτοῦ κοπῆναι ἐπέτρεψε καὶ ἀνδριάντων ἀναστάσεσι ταῖς τε λοιπαῖς τιμαῖς* (nach Hasebroek 27f. Consulat und Adoption) *τὴν δοθεῖσαν χάριν ἐπιστώσατο*] (Herod. II 15, 5) erfolgte nicht, wie Capitolinus oder vielmehr Marius Maximus annimmt, in dessen aufrichtiger Absicht, ihn zum Nachfolger zu haben, sondern, was auch zum Charakter des S. paßt (Herod. II 14, 4) — Dio LXXIII 15, 1 und Herod. II 15, 2—3 stimmen in dem Punkte vollständig überein — in dem Wunsche, sich hiedurch für die Zeit der Kämpfe im Osten den Rücken zu decken. Über den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gehen die Meinungen der verschiedenen Autoren gleichfalls auseinander. Dio LXXIII 15, 1 setzt ihn noch vor dem Zuge des S. nach Rom, Herod. II 153 in die Zeit der ersten Anwesenheit des S. in Rom. Nach der Meinung Fuchs' 20, der der Angabe Dios den Vorzug gibt, mußte S., wollte er die Pläne des Albinus durchkreuzen, ihn in den ersten Tagen des April

zum Caesar erheben; daß dies S. ohne Befragung des Senates getan, hält Fuchs 20 nur für ein Gegenstück zu seiner eigenen Erhebung; allem Anscheine nach ließ er auch diese Verfügung bei seiner ersten Anwesenheit in Rom vom Senate bestätigen. So läßt sich Dios Angabe mit der Herodians nicht nur in Einklang bringen, sondern sie ergänzen einander. Ob der von Herod. II 15, 4 mitgeteilte Brief des S. an Albinus mit der Ernennung zum Caesar — auch Dio LXXIII 15, 1 berichtet von ihm, ohne jedoch den Wortlaut anzugeben — authentisch ist, läßt sich nicht erweisen. Höfner 82, 83 und Schiller 708 meinen, daß der Abgesandte kein anderer war als der bei Spartian vit. VI 10 genannte Heraclitus. Mommsen Ges. Schr. VII 322, 1 und Fuchs 21, 33 nehmen auf Grund der Fälschung Nig. V 2 an, Heraclitus sei nach Bithynien gegen Niger geschickt worden.

Nach der Bewältigung Nigers wollte S. offenbar dem Albinus manche seinerzeit zugestandenen Rechte entziehen. Dieser hingegen dürfte eine Vermehrung jener verlangt haben. Vollends empörte S. die Nachricht, daß angesehene Senatoren den Rivalen während seiner Abwesenheit im Osten eingeladen hätten, nach Rom zu kommen (Dio LXXIV 9, 5. Herod. III 8, 6). Aber auch die ob der Härte des S. unzufriedenen Elemente im Osten des Reiches, nicht zumindest die Reste der Nigrianer, setzten ihre Hoffnung auf Albinus, auf dessen Seite bald nach des Kaisers Abreise aus dem Orient die Legio III Cyrenaica in Bostra trat (vit. XII 6. Hasebroek 83 gegen P. M. Meyer Heerwesen der Ptolemäer 163, der den Abfall der Legio III nicht zu Albinus, sondern zu Niger 193/194 annimmt). Übrigens hatte S. die Überzeugung, daß nunmehr ein friedliches Verhältnis zu Albinus unnötig sei (Herod. III 5, 1), wenn er ein Hindernis für die Erfüllung seiner Lebensaufgabe bedeute. Fürs erste versuchte er, den Gegner durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen. Doch der Anschlag mißlang (Herod. III 5, 3—4). In diesem Falle würde der erste Anstoß zum Ausbruch der Feindseligkeiten vom Kaiser ausgegangen sein; aber die Richtigkeit der Erzählung wird durch das Schweigen Dios in Frage gestellt (anders Hasebroek 84). Die allgemeine Bemerkung Alb. I 2 *cum alter alterum indignaretur imperare* gibt die Situation am besten wieder. Nun führte S. einen zweiten Schlag gegen Albinus; er ächtete ihn. Hasebroek 85 setzt dieses Ereignis auf Grund eines von Dio LXXV 4, 2 mitgeteilten Omens, daß am letzten Tage der circensischen Spiele vor den Saturnalien (= 15. Dezember) die in Rom im Theater versammelte Menge in laute Klagerufe über den neuen beginnenden Bürgerkrieg ausgebrochen sei, meiner Meinung nicht mit Recht auf den 15. Dezember, da, wenngleich ein Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen besteht, die Achtung vor dem 15. Dezember erfolgen mußte, wenn die Kunde hievon schon am 15. in Rom war. Nun wurde Albinus von den Legionen Britanniens zum Imperator Augustus ausgerufen (Herod. III 7, 1); mit seinen drei Legionen setzte er nach Gallien über (Dio LXXV 4, 1. Herod. III 7, 1. Aurel. Vict. Caes. XX 9. vit. X 1. Alb. VIII 4. Oros. VII 17) und schlug in Lugdunum seine Residenz auf (Herod. III 7, 1), worauf der Statthalter der Lugdunensis T. Flavius Secundus Philippianus Lugdunum und die Provinz verließ (CIL XIII 1673. Hirschfeld Kl. Schr. 428). Seiner ursprünglichen Truppenmacht, den drei britannischen Legionen, deren Stärke Herod. II 15, 1 hervorhebt, schlossen sich die Legionen Spaniens — aus CIL II 4114 den Anschluß Noricums zu erschließen (Schiller 714, 8) geht nicht an (Hasebroek 85, 5) — ferner der gallische Landsturm an. Er verfügte also über eine bedeutende Truppenmacht. Doch ist nicht anzunehmen, daß sich außerhalb der Machtsphäre des Clodius bedeutende Faktoren für ihn einsetzten. Nach den spärlichen Zeugnissen läßt sich vermuten, daß einige Städte des Orients für ihn Partei ergriffen (von Smyrna und Side in Pamphylien sind Kaisermünzen des Clodius überliefert), dazu Zosim. I 8 *πόλεις . . . αἱ μὲν τῷδε, αἱ δὲ τῷδε προσθέμεναι*; es dürfte ein Teil der Städte gewesen sein, die auf der Seite Nigers gestanden hatten (Alb. XI 1).

Als das Heer des S. — auf die Frage bezüglich der Authentität der Rede des S. an seine Soldaten vor ihrem Abmarsch gibt Herod. III 6, 8 durch die Worte *τοιαῦτά τινα εἰπόντος τοῦ Σεβήρου* selbst die Antwort — schon nach Gallien gezogen war, ließ S. seine seinerzeitige Verfügung, Clodius als Staatsfeind zu betrachten (Herod. III 6, 8. vit. X 2), durch den Senat bestätigen (Alb. IX 1). Solange S. nicht in Gallien war, konnten sich die Truppen des Albinus einiger Erfolge rühmen, nämlich eines Sieges über Virius Lupus, den Feldherrn des S. in Niedergermanien, der selbst fiel (Dio LXXV 6, 2. Alb. IX 1). Der sich daran schließende Versuch des Albinus, Trier zu gewinnen, wurde durch die Legio XXII vereitelt; die vorzüglichen Dienste, die sie der Civitas Treverorum geleistet hat, sind ausgedrückt in der Mainzer Inschrift CIL XIII 6800 (v. Domaszewski Die Inschrift eines Germanenkrieges 160—161, welche fälschlich Mommsen Westd. Korresp.-Bl. V 140, 85. VII 50 mit der Erhebung der Germanenstämme an der Reichsgrenze als Folge des Bürgerkrieges gegen Albinus auffaßt). Numerianus, ein Schulmeister aus Rom, der sich für einen Senator ausgab, soll einige glückliche Geplänkel gegen die Reiterei des Albinus geliefert und viel Geld durch Kontributionen gesammelt haben. Dem S. sandte er 700 000 Sesterzen (Dio LXXV 5, 1. 2. Zonar. XII 9). Diese Tatsachen beweisen das aggressive Vorgehen des Albinus.

Wann S. persönlich nach Gallien ging, läßt sich nicht genau sagen, sicher aber vor dem Feber 197; denn er befehligte selbst im Kampfe bei Lyon am 19. Feber seine Truppen (vit. XI 7). Hier fand nämlich — nach Hasebroek 97 schlug sich das severianische Heer zuerst mit Albinus bei Tinurtium (vit. XI 1) und drängte seine Truppen nach Lyon zurück — die Entscheidungsschlacht gegen Albinus statt. Die Stärke der beiden Gegner belief sich auf je 150 000 Mann (Dio LXXV 6, 1). Als Ergebnis der Kontroverse über das Schlachtfeld (Ceuleneer 101, 2) — Dio LXXV 6, 1 *πρὸς τῷ Λουγδούνῳ*; 7, 2 *τὸ αἷμα πολὺ ἐῤῥύη, ὥστε καὶ ἐς τοὺς ποταμοὺς*

ἐσπεσεῖν. Herod. III 7, 2 περὶ Λούγδουνον; *Lugdunum* Aurel. Vict. Caes. Eutrop. Oros. Euseb. Syncell. — nimmt v. Wotawa das Delta an, das Rhône und Saône bei ihrem Zusammenflusse bilden. Eine genaue Quellenanalyse des Verlaufes der Schlacht gibt Fuchs 63 und v. Wotawa. Die Plünderung und teilweise Einäscherung Lyons hält schon v. Wotawa 75 für nicht genügend bezeugt (Herod. III 7, 7. 8, dagegen Hirschfeld CIL XIII p. 252). Die Zahl der Toten war beiderseits groß (Dio LXXV 7, 1. 2. Herod. III 7, 6). Nach den übereinstimmenden Berichten endete Albinus durch Selbstmord, nach Herod. III 7, 7 wurde er bei der Einnahme Lyons gefangen und getötet. Mag die Art, wie Albinus ums Leben gekommen ist, verschieden berichtet werden, seine Leiche fiel in S.s Hände, der dem Toten gegenüber seinem Haß freien Lauf gelassen (vit. XI 9. Alb. IX 7. Zonar. XII 9) und den Kopf nach Rom gesandt hat (Dio LXXV 7, 3. Herod. III 8, 1. vit. XI 6). Des Albinus Frau und Kinder ließ S. töten (vit. XI 9). Nach dem Siege nahm S. zwei weitere Akklamationen an; die 9. geht auf den Sieg bei Trinurtium, die 10. auf den bei Lyon. Daß *imp. X* sich nicht auf den 2. Partherkrieg beziehen kann, beweisen die mit dieser Akklamation verbundenen Reversaufschriften *Marti pacifero, Paci aeternae* und *Profectio Augusti*, welche an die Beendigung des vierjährigen Bürgerkrieges und den Aufbruch in den Partherkrieg erinnern.

Gegen die Freunde und Anhänger des Albinus verfuhr S. mit blutiger Strenge. In Gallien, Germanien und Britannien leitete er die Verfolgung und die Hinrichtungen persönlich. Herod. III 8, 2 spricht nur von Gallien und Britannien; den Aufenthalt in Germanien aber beweist neben dem Beinamen Γερμανικός auf einer Inschrift aus Magnesia am Sipylos (CIG 3407 = Athen. Mitt. XXIV [1909] 240) und auf einer lydischen (v. Premerstein-Keil Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis [Denkschr. Akad. Wien LIII. LIV 2. Abt. 1910. 1911] 1911, 59 [infolge des Beinamens Pius nicht vor das J. 195 zu setzen]) die Gesandtschaft *ab amplissimo s[enatu] ad ... dominum [i]mp(eratorem) in Germaniam* (CIL VIII 7062). Die von Henzen Bull. d. Inst. 1856, 88ff. Höfner 190. Ceuleneer 97 vertretene Ansicht, es handle sich in dieser Inschrift um Gesandte mit Glückwünschen anläßlich der Erhebung des Bassianus zum Caesar, bezweifelt Fuchs 66 mit Recht, weil erstens der Senat vor der Entscheidung eine spontane Parteinahme sicher unterlassen hat und zweitens S. vor der Schlacht bei Lyon nicht in Germanien gewesen ist. Vollstrecker der Blutgerichte ist in Spanien, Noricum und Asien Claudius Candidus (CIL II 4114), in der Baetica der Procurator provinciae L. Cominius Vipsanius Salutaris (CIL II 1085), in Mauretanien P. Aelius Peregrinus (CIL VIII 9360).

Auf dem Rückwege von Britannien berührte S. Lyon abermals. Diesen Aufenthalt hat das vom 4.—7. Mai 197 in der Stadt auf das Wohl des Kaisers und des Thronfolgers dargebrachte Taurobolium CIL XIII 1754 zum Anlaß. Anfangs Juni muß S. in Rom eingetroffen sein; das ergibt CIL VI 224 vom 9. Juni. Auch diesmal zog er vor dem Betreten des kaiserlichen Palastes auf das Kapitol und ließ in den Staatstempeln opfern (Herod. III 8, 4).

f) Sicherung der Herrschaft. S. hatte während seiner bisherigen Regierung gesehen, daß vor allem der Senat seinem Regimente feindlich gegenüberstehe. Nun beschloß er, sich aller widerstrebenden Elemente zu entledigen. Volk und Senat waren in großer Furcht (Dio LXXV 7, 4. Herod. III 8, 3). Im Senat, vor dem er eine Rede hielt (Dio LXXV 7, 2. 3. vit. XII 8. 9), zeigt er die schon in Gallien angeordnete Vergötterung des Commodus an (vit. XII 8), an den er seine eigene Dynastie anknüpfen wollte (vgl. die Bemerkung des Aspax [v. Rohden o. Bd. II S. 1724] im Senat), und ließ sie gut heißen (Commod. XVII 11. XX 5). Er ließ sich hier wohl auch seine neuen Beinamen bestätigen und ebenso die schon in Viminacium verfügte Erhebung Caracallas mit dem Beinamen M. Aurelius Antoninus (Herod. III 9, 1. vit. XIV 3), die Sauciuc 265 in den Oktober oder November 196 setzt. Neben zahlreichen anderen Ehren (v. Rohden 2440) wurde Caracalla zum Imperator destinatus erklärt, was möglicherweise schon bald nach dem Siege über Albinus geschah (CIL VIII 7062 = Dessau 1143 gegen CIL VI 224 = Dessau 2185). Um diese Zeit wurde das Verfahren gegen die Senatoren eingeleitet, die auf Seite des Albinus gestanden waren; er klagte viele auf Grund der Briefe und Antwortschreiben des Albinus an, die er in dessen Nachlaß gefunden hatte (Alb. XII 3), und auf Grund der Geschenke, die Albinus bald von dem einen, bald von dem anderen Senator erhalten hatte (Herod. III 8, 7. Alb. XII 3—4). Nach Dio LXXV 8, 3—4 wurden 29 Senatoren zum Tode verurteilt, 35 freigesprochen, vit. XIII 1—8 führt 41 Namen auf (kritische Prüfung bei Hasebroek 106ff.). Von nun an ist während der ganzen Dauer der Regierung des S. von einem größeren Widerstand des Senates keine Rede mehr. Aber auch den hauptstädtischen Pöbel hatte S. zu berücksichtigen; durch Spenden und Spiele (Herod. III 8, 4. 9. vit. XIV 11) erhielt er ihn bei guter Laune; Herod. III 8, 4. 9 führt fälschlich schon für diese Zeit die Säkularspiele an.

g) Der Partherkrieg. S. hatte bisher zum Schaden Roms den Krieg gegen die Parther aufgeschoben; denn die Ostgrenze des Reiches wurde während des Krieges in Gallien von den Parthern angegriffen, die nicht so leicht wie seiner Zeit, als sie von Niger gerufen worden waren, zurückgedrängt werden konnten. Partherkönig war Vologaesus IV., dessen Bruder im Heere des S. diente (Dio LXXV 9, 3). Die Mitteilung Herod. III 9, 10, daß Artabanus den Partherthron inne gehabt habe, will Fuchs 78, im Gegensatz zu Höfner 230, der diese Angabe völlig verwirft, auf einen möglicherweise damals im Partherreiche herrschenden Thronstreit beziehen. S. ergriff übrigens gerne die Gelegenheit, sich Ruhm durch Siege über auswärtige Völker zu erringen, denn bis jetzt hatte er zumeist nur Bürgerblut vergossen und fühlte, daß er trotz mancher glücklichen Schlacht doch noch keinen Triumph

beanspruchen könne (Herod. III 9, 1. vit. XV 1). Nisibis, das S. für diesen Fall als Stützpunkt bestimmt hatte, wurde aufs heftigste bestürmt, doch von Laetus gerettet (Dio LXXV 9, 1). Ist dieser Laetus mit dem in der Schlacht bei Lyon vorkommenden Manne gleichen Namens identisch (anders Ceuleneer 113), so dürfen wir den Angriff der Parther auf Nisibis auch für den Fall, daß Laetus gleich nach der Schlacht bei Lyon abgesandt worden ist, nicht vor dem Hochsommer 197 annehmen. Die Größe der Streitmacht, die S. gegen die Parther verwendete, läßt sich aus den spärlichen Angaben der Autoren hierüber nicht erschließen. Wir wissen nur, daß er europäische Legionen mitgeführt und die syrischen wahrscheinlich vollkommen mobilisiert hat. Neben der in Numidien stationierten Legio III Augusta ist inschriftlich bezeugt die Teilnahme der *cohors I Britannica miliaria* und der *vexillatio Dacorum*, die unter dem Kommando des C. Iulius Corinthianus stand (CIL III 1193). Die Verwendung des Candidus in diesem Kriege läßt sich aus seiner Inschrift wohl nicht mit Bestimmtheit entnehmen, denn unter der in ihr erwähnten *expeditio Parthica* läßt sich die Diversion des J. 196 (Höfner 250) ebenso wie der große parthische Krieg (Ceuleneer 113) verstehen; aber daß sich die illyrischen Legionen auch an dieser Unternehmung beteiligt haben, kann man mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung an den früheren und späteren parthischen Kriegen als sicher annehmen, obwohl wir dafür kein direktes Zeugnis besitzen; denn die Inschrift aus Apulum CIL III 1193 = Dessau 2746 kann auch mit dem Kriege der J. 194—196 in Verbindung gebracht werden (Filow 79, 3).

Der Aufenthalt des S. in Rom kann trotz der großen Umgestaltungen, die er daselbst vorgenommen hat, nur von kurzer Dauer gewesen sein (διατρίψας δὲ ἱκανοὺς χρόνους ἐν τῇ Ῥώμῃ Herod. III 9, 1); denn er muß sich bald, von seiner Gattin und seinen Söhnen begleitet (CIL VI 225. 227. 738. 31322. Sauciuc 270), auf den Kriegsschauplatz begeben haben. Ceuleneer 114, 5 nimmt auf Grund einer Inschrift Renier Inscr. Alger. 1727 den Herbst 197, Sauciuc 265 den Juli als Zeit hiefür an, Hasebroek setzt die Ankunft des S. in Nisibis in den August; Höfner 218 liest aus den Worten vit. XIV 11 *‚(Severus) Getam fratrem extulit. Profectus dehinc ad bellum Parthicum est‘* als Zeit des Krieges das J. 203 heraus, da er unrichtigerweise ‚*efferre*‘ mit ‚beerdigen‘ statt mit ‚befördern‘ übersetzt.

Von Brundisium aus erreichte das Heer oder mindestens ein Teil desselben zu Schiff die asiatische Küste (vit. XV 2). Im kilikischen Aigeai landete S. und betrat August 197 syrischen Boden. Hier wandte er sich zunächst über Edessa gegen Nisibis. Armenien sparte nicht mit Beweisen seiner Ergebenheit. Sein König, der nach Asdourian 117, 3 wahrscheinlich Chosroes hieß — Chorenatzi II 75, der seinen Bericht aus der Märtyrergeschichte des Bischofs Firmilianos um 230 abgeschrieben hat, erwähnt unter Caracalla einen armenischen König dieses Namens, der sich im Kriege des Kaisers mit den Parthern neutral verhalten haben sollte —, schickte Geschenke und Geisel entgegen und bat um einen Friedensvertrag, welchen ihm der Kaiser nicht verweigerte (Herod. III 9. Asdourian 117 setzt ihn ungenau um das J. 198). Abgaros, der König der Osrhoener, den S. durch Verleihung des Titels ‚König der Könige‘ zu gewinnen suchte (Longpérier Mém. sur la chronol. des rois parthes arsac. 85), sandte Bogenschützen und lieferte seine Söhne als Geisel aus. Höfner 9 nimmt an, daß Herodians Bericht III 9, 1. 2 über die Verhandlungen mit Armenien und Osrhoene auf das J. 195—196 zu beziehen sei, was Fuchs 78 bei Berücksichtigung der Worte Herod. II 15, 7 τὰ κορυφαιότατα τοίνυν καὶ συντέλειαν ἔχοντα τῶν κατὰ μέρος πεπραγμένων Σεβήρῳ ἐν τοῖς ἑξῆς διηγήσομαι mit Recht bezweifelt. Die Freundschaft mit Abgaros, den fälschlich vit. XVIII 1 als Perserkönig bezeichnet, muß sehr innig gewesen sein, da er in der Folge sogar Rom besuchte. Fuchs 79 glaubt, daß S. auch mit einer anderen Macht, die ihm im Rücken gefährlich werden konnte, mit Palmyra eine Allianz einging. Dafür spricht auch der Umstand, daß Odenath und seine Familie den Beinamen Septimius angenommen, und daß wahrscheinlich damals Palmyra das Ius coloniae und das Ius italicum erhalten habe (Ceuleneer 116. Voguë La Syrie centrale 17ff. meint, diese Rechte stammten von Hadrian, weil es Hadrianopolis heiße). Die Parther wichen vor S. sogleich zurück (vit. XV 2). Nisibis ward ohne Blutvergießen besetzt (Dio LXXV 9, 3. vit. XV 2). Die falschen Angaben im Itinerar des S. bei Herodian — er läßt III 9, 3—12 S. von Adiabene nach Arabia felix, von da nach Atra und von hier nach einer Reise zu Schiff an die Küste des Partherreiches gelangen — machen nach Fuchs 79 seine Berichterstattung in dieser Frage ganz unbrauchbar, so daß als Quellen nur Dio und Spartian in Betracht kommen. Nach dem Entsatze von Nisibis ging S. über Rhesaina, das zur Kolonie erhoben wurde (Head HN 815), nach Nikephorion, von da zum Zwecke der Ergänzung seiner Ausrüstung nach Syrien (vit. XV 3); denn gegen Ende des Sommers fiel er von dort aus in das Partherreich ein (vit. XVI 1). Caracalla blieb in Syrien zurück, um einen Aufstand der Juden und Samaritaner niederzuschlagen (s. u.). Noch im J. 197 (Höfner 242—243. Ceuleneer 116) kam er an den Euphrat, wo er Schiffe bauen ließ (Dio LXXV 9, 3. vit. XV 3). Nun fuhr er mit einem Teile seines Heeres stromabwärts. Der andere schlug den Landweg ein. Zaytha wird der Anwesenheit des Kaisers seine Erhebung zur Kolonie zu verdanken haben (Mionnet V 630 nr. 190. Suppl. VIII 418 nr. 82). S. eroberte Seleukia und Babylon (Dio LXXV 9, 3). Jetzt oder schon damals, als er Nisibis befreit hatte (s. o.), nahm er den Titel *imperator X* an (Eckhel VII 176. Cohen III 271. 531. 563). Darauf eroberte er nach Hasebroek 112 November bis Dezember 197, nach Meyer Papyrusbeiträge 133 Ende 197 (der meines Erachtens mit Unrecht vit. XVI 1 *cepit hiemali prope tempore* so deutet, da die Durchführung eines so weitgehenden Programms von September

bis Dezember fast unmöglich erscheint), unter großen Anstrengungen das Seleukia gegenüberliegende Ktesiphon (vit. XVI 1). Er erlaubte den Soldaten die Plünderung der Stadt, ließ ein Blutbad unter den Bewohnern anrichten und nahm sehr viele gefangen (Dio LXXV 9, 4, dessen Angabe δέκα μυριάδας εἷλε Fuchs 80, 5 für eine Übertreibung hält. Herod. III 9, 11. vit. XVI 1—2). Die elfte Imperatorenakklamation knüpft sich an diesen Erfolg (Eckhel VII 177. Cohen 231. 236. 425—430). Der Umstand, daß auf Münzen um die Wende 197/198 der Titel Parthicus maximus zunächst in Verbindung mit Imperator X erscheint, ist ein Beweis dafür, daß der neue Siegername vor Bekanntwerden der neuen Akklamation in Rom vom Senat beschlossen worden ist (Hasebroek 113). Die reiche Beute in Ktesiphon, die S. den Soldaten als Donativ bestimmte (vit. XVI 5), veranlaßte sie, Caracalla zum Augustus — nach Sauciuc 265 auf Grund der Inschrift CIL VIII 2465 vor dem 3. Mai 198, nach Höfner 264 und Fuchs 80 J. 197/8, Schulz 53 in der ersten Hälfte des J. 198, nach Tillemont III 53 Bestätigung des Titels durch den Senat am 2. Juni oder wenig später, nach Wirth im August oder September 198 —, Geta zum Caesar auszurufen (vit. XVI 3. 4). Sauciuc 266 setzt die Bestätigung auf den 7. März 199 (nicht 192 infolge Druckfehlers), v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 260 nimmt an, daß Geta im J. 205 gleich seinem Bruder zum Caesar erhoben worden ist, was keineswegs mit der Überlieferung übereinstimmt. Da die Parther ihrer Gewohnheit entsprechend einem Kampfe auswichen, S. hingegen mit der Gegend nicht vertraut war und überdies Mangel an Lebensmitteln herrschte, beschloß der Kaiser umzukehren. Infolgedessen ließ er auf dem Tigris Schiffe bauen. Ein Teil der Truppen fuhr nun stromaufwärts, der andere begleitete ihn zu Lande. Da so S. seine Eroberungen aufgab, bewies er selbst die Haltlosigkeit seiner Pläne. Ja bei einem neuen Angriff des Partherkönigs trat er ihm einen Teil Armeniens ab (Dio LXXV 9, 6. Mommsen R. G. V 409f.). Es muß dies nach Fuchs 81 ein förmlicher Friede gewesen sein, da sonst die dauernde Ruhe während der ganzen Regierungszeit des S. und des größten Teiles der des Caracalla nicht erklärlich wäre. S. ging nun nach Syrien zur Durchführung seiner organisatorischen Pläne. Die zeitliche Abfolge der Ereignisse der J. 198—202 läßt sich infolge des Mangels unserer Quellen nicht einwandfrei feststellen. Das war der Anlaß für Fuchs 86, die J. 199—202 mit einer Reise des S. durch Afrika ausfüllen zu lassen, während Meyer Papyrusbeiträge 134 im Anschluß an Spartian den ägyptischen Aufenthalt des Kaisers ins J. 202 setzt. Meines Erachtens verdient die Ansicht, die Fuchs entwickelt, den Vorzug, zumal Hasebroek 119f. sie durch inschriftliches Material stützt. Meiner Meinung nach läßt sich die Tätigkeit des S. in den J. 198—202 folgendermaßen zeitlich festlegen.

Ins J. 198 dürfte noch der erfolglose Angriff auf Hatra in Mesopotamien im Lande der Arabes Scenitae gehören. Den Anlaß hiezu bot die Hilfeleistung der Atrener unter ihrem König Barsemios für Niger. Trotz aller Vorbereitungen gelang die Einnahme nicht, und S. mußte umkehren (Dio LXXV 10, 1). Hasebroek 114 nimmt an, daß der Kaiser über Smyrna, das den Ehrennamen *Septimia* trägt (Mionnet V 636. Suppl. IX 175), nach Nisibis gezogen sei. Während des Aufenthaltes in Syrien ging S. auf Veranlassung Plautians auch noch gegen einige Anhänger Nigers, die noch am Leben waren, mit blutiger Strenge vor, weil sie es angeblich auf sein Leben abgesehen hätten (vit. XV 4), eine Verfügung, auf die auch Tertullian apol. c. 35 offenbar anspielt. In diese Zeit fällt auch die Hinrichtung des Tribunen Iulius Crispus und des Laetus (Dio LXXV 10, 3. vit. XV 6), erstere wegen eines Witzes, den er sich über die Belagerung von Hatra erlaubte, letztere, weil er sich der Liebe und Hochachtung der Soldaten in besonderem Maße erfreute. Für die Identizität des Laetus mit dem Verteidiger von Nisibis spricht die Tatsache, daß sich S. nach der Angabe des Marius Maximus für diese Tat in aller Form vor den Soldaten entschuldigen mußte (Dio LXXVI 10, 3. vit. XV 6). Das J. 199 sah die zweite 20 Tage währende Belagerung von Hatra. Das Ende entsprach nicht den großen Vorbereitungen (Dio LXXV 11, 1). Die Schnelligkeit der arabischen Reiter und die Geschicklichkeit der feindlichen Bogenschützen schädigte nicht wenig das Heer des S. Wieder verbrannten alle Belagerungsmaschinen mit Ausnahme der von dem Byzantiner Priskos hergestellten. Den schwersten Verlust erlitt S. beim Hauptsturm. Da er die reiche Beute seinen Soldaten nicht gönnte, ließ er zum Rückzuge blasen in der Hoffnung, die Atrener würden sich ergeben. Als er vergeblich einen Tag gewartet hatte, ordnete er nochmals einen Sturm an, aber die Atrener hatten in der Nacht die Breschen ausgebessert. Zornig über S. weigerten sich nun die europäischen Soldaten — darunter zu verstehen *vexillationes exercituum Illyricorum* (Ritterling De legione X 61, 5), unter ihnen befanden sich auch Praetorianer (Sauciuc 270) — zu kämpfen, die syrischen ließ er dazu zwingen; einen Teil der europäischen scheint er entlassen zu haben (Sauciuc 270). Sie wurden aber mit nicht unerheblichen Verlusten zurückgeschlagen. So mußte S. unverrichteter Dinge abziehen (Dio LXXV 11, 12). Aus CIL VI 225 vom 1. April 200 und Ann. épigr. 1916, 46 vom 1. Jänner 200 ist zu entnehmen, daß der Partherkrieg gegen Ende 199 seinen wesentlichen Abschluß gefunden hat (so auch Sauciuc 270). Dieser wird durch die Errichtung der Provinz Mesopotamien gebildet (s. u.).

An die Expedition gegen Hatra schloß sich anscheinend die Reise nach Afrika, wahrscheinlich noch Ende 199, denn die von den Decurionen der Ala veterana Gallica und I Thracum Mauretana gesetzte Inschrift (CIL III 6581) weist auf die Anwesenheit des Kaisers in Alexandria noch vor dem 10. Dezember 199. Die Reise hatte neben Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen einen politischen Hintergrund. Ägypten war einst auf Seite Nigers gestanden; außerdem waren gerade jetzt die Mauren in der

Baetica eingefallen, allerdings hatte sie der Procurator C. Vallius Maximianus zurückgeschlagen, nachdem sie früher einen Sieg errungen hatten (Ceuleneer 168). S. nahm seinen Weg in Begleitung Caracallas und Getas durch Syrien, Arabien und Palästina. An der Grenze Palästinas und Ägyptens brachte er dem Pompeius Totenopfer dar (Dio LXXV 13, 1). Die Kybele auf den alexandrinischen Münzen des J. 199—200, die aus den Typenreihen der übrigen Jahre hinausfällt, ebenso den Kopf Caracallas und Getas auf ihnen und auch die in Memphis an dem Fundament der Sphinx ὑπὲρ αἰωνίου νείκης καὶ διαμονῆς des Kaisers und der kaiserlichen Familie im J. 199—200 vorgenommene Renovierung (IGR I 1113) bringt Hasebroek 119 mit dem Besuche Alexandrias durch den Kaiser in diesem Jahre in Zusammenhang, wovon auch Malal. 293 ed. Dindorf spricht; den Aufenthalt des S. in Ägypten in diesem Jahre beweisen auch sieben Reskripte des S. und Caracalla, welche die Papyri erhalten haben.

Daß Alexandria der erste Ort Ägyptens war, den S. besuchte, geht meines Erachtens aus folgender Episode hervor: Ein Tor der Stadt trug noch die alte Inschrift ‚Τοῦ κυρίου Νίγρου ἡ πόλις'; um den Unwillen des S. zu dämpfen, legten die Alexandriner dies dahin aus, daß ihre Stadt Besitz des Herrn des Niger, also des S. sei (Malal. 293). S. fuhr dann stromaufwärts bis gegen Aithiopien, besuchte Memphis, den Memnonskoloß, die Pyramiden und das Labyrinth (vit. XVII 4), wurde aber durch eine pestartige Krankheit vom weiteren Vormarsch abgehalten. Die heiligen Bücher ließ er aus den Tempeln ins Grabmal Alexanders bringen, um sie für immer den Augen der Menschen zu entziehen (Dio LXXV 13, 2). Noch lange erinnerte sich S. mit Vorliebe seiner ägyptischen Reise ob der neuen Kenntnisse, die er auf ihr erworben hatte (vit. XVII 4). Gegen Ende 200 (Hasebroek nach Meyer Papyrusbeiträge 134, 200—201, nach Fuchs 89 fälschlich 202) traf S. in Syrien ein; für die Benützung des Seeweges spricht die der kaiserlichen Familie ὑπὲρ ἐπανόδου καὶ εὐπλοίας παντὸς τοῦ στόλου im J. 201 von dem Procurator classis Alexandrinae in Ostia dargebrachte Dedikation (IG XIV 917).

h) Rückkehr nach Rom. Am 1. Jänner 202 trat er in Antiochia mit Caracalla sein drittes Consulat an (CIL VI 218. 226. 862. 1982. VII 1003. VIII 4508. IX 1573. vit. XVI 8). In die Zeit der Rückreise aus dem Orient gehören wahrscheinlich auch die beiden von Dio LXXV 13, 4 erzählten Episoden, welche die einflußreiche Stellung des Praetorianerkommandanten Plautian beweisen. Der Besuch der Insel Andros, den uns eine Inschrift aus Palaeopolis erzählt, aus der wir von einem *spelaeum* erfahren, das für das Heil des L. Septimius Severus und des M. Aurelius Antoninus, die Augusti genannt werden, und für das Heil des P. Septimius Geta, der nun den Titel Caesar führt, von M. Aurelius Nepos geweiht worden ist, läßt die Benützung des Seeweges außer Zweifel erscheinen; doch ist es nach dem folgenden Itinerar unmöglich, daß der Aufenthalt auf der Insel Andros durch den Kaiser nach dem Besuch von Byzanz zu setzen ist, wie Sauciuc wissen will. Herod. III 10, 1 sagt allerdings, daß S. auf dem Wege nach Rom die Legionen in Moesien und Pannonien besucht habe; daß er über Syrien und Kleinasien zurückgekehrt sei, davon spricht er allerdings nicht. Jedenfalls wurde auch Byzanz auf der Rückreise berührt. Da schwerlich S. den Byzantinern schon auf dem Marsche gegen Albinus verziehen und da er beim Zuge gegen die Parther den Seeweg benützt hat, ist die Befreiung der Byzantiner von dem ihnen 196 auferlegten Joch auf Caracallas Verwendung hin (Carac. I 7) jedenfalls erst in diese Zeit zu setzen (Fuchs 89). Das nächste Ziel war Perinth; daran erinnert eine Weihung der βουλή und des δῆμος (CIG 2022). Dies spricht nicht für die Benützung des Seeweges, wie Tillemont 64, Wirth 12, Ceuleneer 131, Fuchs 90 meinen. In dieses Jahr fällt auch die Gründung von Forum Pizus auf der Straße nach Philippopel (Ann. épigr. 1899, 51 = Dittenberger Syll. II 880). In Moesien besuchte er jedenfalls auch Nikopolis a. d. Donau (Pick 373. Journ. intern. numism. I 454. Num. Ztschr. 1904, 28. 1917, 141), das seit dieser Zeit zu Moesia inferior gehört (Pick Die antiken Münzen von Dacien und Mösien 67 nr. 330). Auch Anchialus verdankte S. irgendein besonderes Benefizium; Münzen (Strack Die Münzen Thrakiens 217) wissen nämlich von Σεβήρια νύμφια. Philippopel nennt sich seither auf Münzen μητρόπολις (Cat. Brit. Mus. Thrace 164 nr. 27ff. Eckhel II 44. Mionnet I 417 nr. 348. Suppl. II 462 nr. 1535). Einen Aufenthalt des S. in Moesien zeigt ein aus Sirmium vom 18. März 202 datiertes gemeinsames Reskript des S. und Caracalla (Cod. Iust. II 32, 1. Herod. III 10, 1). Über Pannonien langten sie um die Mitte 202 (Sauciuc 270), nach Hasebroek vor dem 13. April in Rom an, wahrscheinlich nach einer Seefahrt über das Adriatische Meer (Münzen bei Eckhel VII 180. 181. 202. 203. Cohen III p. 234 nr. 7. p. 361 nr. 5). Die glückliche Rückkehr gab Anlaß zu den Dedikationen der *equites singulares* CIL VI 226 [13902]. 227. 31321. 31322, zu der Weihung des Mithräums VI 788 und zu der Dedikation VI 1037; vgl. auch VI 896 [kurz vor der Ankunft] und VI 1031). Mommsen St.-R. II^3 778 will mit Unrecht die Rückkehr des S. ins J. 203 setzen, weil S. auf der Inschrift seines Triumphbogens noch in diesem Jahre Proconsul heißt (CIL VI 1033 = Dessau 425), aber diese Inschrift enthält auch sonst viel Auffälliges (Dessau 425). Den Triumph lehnte er auch diesmal ab (vit. XVI 6), von dem Gichtleiden des Kaisers berichtet Dio LXXVI 16, 1 allein. Hierauf beging er die Feier der Decennalien, die mit den Festlichkeiten anläßlich seiner Rückkehr und der Hochzeit seines Sohnes Caracalla mit Plautilla, der Tochter Plautians, verknüpft waren (Münzen bei Hasebroek 160ff.). Als Zeitpunkt hiefür ergibt sich am besten der Juni 202, ohne daß dieser sich quellenmäßig belegen ließe (Meyer Papyrusbeiträge 133, 4), unbedingt aber die Zeit vor dem 17. September 202, da an diesem Tage Plautilla in einer Inschrift

(CIL VI 226) bereits den Titel Augusta führt. Nach den alexandrinischen Münzen des J. 201—202 schon vor dem 28. August 202; nach Hasebroek dürften die Feierlichkeiten am 13. April, dem Jahrestage der Kaiserproklamation, begonnen haben. Den Glanzpunkt der Feier bildeten siebentägige Spiele (genaue Beschreibung bei Dio LXXVI 1, 4. 5; Herod. III 10, 2 hat sie jedenfalls nicht gesehen, da er nichts Genaues über sie weiß). S. gab in diesen Tagen die Summe von 50 Millionen Drachmen aus, indem er dem Volk von Rom und den Praetorianern pro Kopf 10 Goldstücke gab (Herod. III 10, 3); Dio LXXVI 1, 1 versichert, daß noch nie ein Donativ von solcher Höhe gegeben worden sei (v. Domaszewski Truppensold 233). Diese Spende an das Volk ist die *Liberalitas tertia*, die auf den Münzen dieses Jahres erscheint (verzeichnet bei Hasebroek 162).

Bald nach der Hochzeit Caracallas mit Plautilla kam es zum Bruche mit Plautian, über dessen despotische Haltung S. empört war. S. ließ ihn zum Staatsfeinde erklären (vit. XIX 5) und seine Statuen einschmelzen (Dio LXXV 16, 2) und strebte, dessen Macht zu schmälern (Dio LXXV 16, 2. LXXVI 2, 4. Herod. III 11, 4. vit. XIV 3). Doch die Beziehungen zwischen Kaiser und Plautian müssen sich bald wieder gebessert haben, da einige Statthalter, die den Befehl des Kaisers bezüglich der Statuen des Praetorianerpräfekten sofort ausgeführt haben, deswegen zur Rechenschaft gezogen worden sind (Dio LXXV 16, 2. vit. XIV 7).

i) Das Leben des S. in den J. 203—207. Herod. III 10, 2 berichtet zwar, daß sich S. nach der Rückkehr aus dem Orient mehrere Jahre in Rom aufgehalten habe (über die Bautätigkeit in Rom in diesem Jahre vgl. u.), aber noch im J. 203 verließ der Kaiser die Hauptstadt und besuchte Afrika. Dies beweisen zwei dem S. in Lambaesis gesetzte Inschriften CIL VIII 2702. 18250, ferner Ann. épigr. 1914 nr. 38. Philostrat. vit. soph. II 20, 2 und Prokop. de aed. VI 4, 5 und die auf das J. 203 datierten Münzen mit den Reversaufschriften *Indulgentia Augg. in Carthaginem Africa* (Babelon Riv. ital. di num. 1903, 153. Blanchet Rev. num. 1898, 20ff.), *Profectio* und *Fortuna redux* (Münzen bei Hasebroek 162ff.). Unruhen, die auch Aurel. Vict. XX 19 = vit. XVIII 3 anführt, riefen S. nach Afrika; die 4. Liberalitas, nach den Münzlegenden ins J. 203 gehörig (Münzen bei Hasebroek 162ff.), veranlaßte der Aufbruch des Kaisers nach Afrika. Hasebroek 134 zählt die Dedikationen an den Kaiser aus Afrika aus dem J. 203 auf. Auf Grund der Zeugnisse ergibt sich nach Hasebroek 134ff. als Itinerar des Kaisers der Weg von Karthago und Utika nach Lambaesis; die Bezeichnung ‚Colonia Septimia Aurelia' für Auzia (CIL VIII p. 769) schließt eine westlichere Orientierung des Weges nicht aus. Nach Leptis magna kann S. nur zu Wasser gelangt sein (Dig. L 15, 8, 11). Hierher berief er einen Kongreß der bedeutendsten Geister der Welt (Philostr. vit. soph. II 3). CIL VIII 12274 aus Avita Bibba und vor allem die Münzen (Hasebroek 162ff.), auf denen im J. 204 die sonst nicht vorkommende Legende Di patrii Hercules und Dionysios, die Götter von Leptis magna (L. Müller Numism. de l'Afrique II 11. Head 875), erscheint, machen den Aufenthalt des Kaisers in Afrika auch noch in den ersten Monaten des J. 204 wahrscheinlich. Auf die Niederwerfung des tripolitanischen Aufstandes bezieht sich nach Hasebroek 135 die Nike der alexandrinischen Münzen (Hasebroek 166). Die Rückkehr von Afrika nach Rom, an die Münzen Cohen 467 und Car. 3. 8 erinnern, erfolgte spätestens in den Maitagen 204. Denn die Anwesenheit des Kaisers bei den Säkularspielen (Censorin. de die nat. XVII 11. Zosim. II 4. Cohen III 71. 369. 495. Hasebroek 162ff.), die in der Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni 204 begannen (Ephem. epigr. VIII 253, 1. 298), ergibt der Wortlaut des CIL VI 32327 erhaltenen Protokolles, in dem Z. 7. 8 S. und Caracalla als *adfuerunt* bezeichnet werden (vgl. auch Groag Prosopographische Einzelheiten [Wien. Stud. XXII 1900, 141—148] 144ff., der die Anschauung Mommsens Ephem. epigr. VIII 300 widerlegt, daß die 110 Matronen, die mit der Kaiserin Iulia Domna am zweiten Festtage der Iuno regina ein Opfer darbrachten, dem Volke angehörten oder höchstens mit Leuten ritterlichen Standes vermählt waren). Dazu paßt, daß der an die Parier gerichtete Brief des S. und Caracalla (IG XII 5, 132 = Dittenberger Syll.³ II 881) aus Rom datiert ist.

Für die Regierungstätigkeit des S. in den J. 204—207 geben uns die Quellen fast gar keinen Aufschluß. Der Antritt des Consulates durch Caracalla und Geta am 1. Jänner 205 (vit. XIV 10) hängt sicherlich mit dem Wunsche des S. zusammen, daß das erste Jahr des neuen Jahrhunderts nach seinen beiden Söhnen den Namen führe (Hasebroek 138); mit diesem Ereignisse ist die 5. Liberalität, von der Münzen erzählen (Hasebroek 162ff.), in Zusammenhang zu bringen. Noch in den ersten Monat des J. 205, nach Stein o. Bd. VII S. 276 auf den 22. (nach vit. XIV 10 fälschlich Ende 204), fällt der Sturz des C. Fulvius Plautianus, nach Dio LXXVI 5, 2—4 ein Werk Caracallas, nach Herod. III 11—12 nicht ganz glaubwürdiger Darstellung die Folge eines mißglückten Versuches des Gardepräfekten, durch Ermordung der Kaiser den Thron zu gewinnen.

Nach dem Falle Plautians spricht Dio LXXVI 7, 3 von der Hinrichtung des Senators Plautius Quintillus, LXXVI 8—9 von dem Prozeß des Apronianus und LXXVI 16, 10 vom Bandenkrieg des Bulla Felix in Italien. Der Krieg des Bulla, der sich nach Dio LXXVI 16, 10 ἐπὶ ἔτη δύο erstreckte, ist jedenfalls in die J. 206—207 zu setzen. Bulla, der von den Vorgängen in der Stadt genau unterrichtet war, überfiel mit seinen Genossen, entlaufenen Sklaven und vielfach auch unzufriedenen Soldaten, denen S. seine Versprechungen in materieller Beziehung zu langsam einlöste, Reisende; den Vermögenden nahm er einen Teil ihres Besitzes ab, Handwerker hielt er einige Tage fest und zwang sie, für ihn zu arbeiten. Endlich gelang es, Bulla gefangen zu nehmen, er wurde wilden Tieren vorgeworfen (Dio LXXVI 10). Der Kaiser weilte während dieser Jahre meist in Campanien, um seine

Söhne den schädlichen Einflüssen der Hauptstadt zu entziehen (Herod. III 13, 1); die fast jährlich auf den Münzen erscheinende Concordia mahnte Caracalla und Geta, sich zu versöhnen. Hasebroek 146 vermutet mit Recht, daß in diese Zeit zum guten Teil die Durchführung der großen Verwaltungsreformen zu setzen sein wird.

k) Krieg gegen Britannien. Die letzten Regierungsjahre des S. sind mit Kämpfen in Britannien ausgefüllt.

Bereits um das J. 204—205 fallen jene Exc. hist. I 88, 18 erwähnten unglücklichen Kämpfe unter Virius Lupus, der sich um eine bedeutende Geldsumme den Frieden von den Maeaten erkaufen mußte. Von kleineren Kämpfen in den J. 206 und 207 unterrichtet uns Dio LXXVI 10, 6, ohne daß wir Genaueres über sie wüßten. Im J. 207 tritt nicht bloß durch die Münzlegende *Iovi victori* (Hasebroek 162ff.) ein Hinweis auf einen Sieg entgegen, sondern auch durch die zwei Imperatorenakklamationen des Caracalla auf einer Inschrift aus Anagnia (CIL IX 5909) und durch die Erwähnung der 12. Imperatorenakklamation des S., die auf drei Bauinschriften aus Ostia vom J. 207 (Ephem. epigr. VII 1204—1206) und vereinzelt auf provinzialen Steinen auch schon früher begegnet (Dessau Inscr. sel. 429. Liebenam Fasti 109), wobei Hasebroek 140 richtig bemerkt, daß alle Akklamationen des S. nach der 11. unregelmäßig erscheinen; auch die Steinbruchinschrift CIL VII 912 vom westlichen Teile des Hadrianwalles, sowie die Inschriften CIL VII 269. 270. 279. 513. 1003 müssen nach Hasebroek 140 mit den erwähnten Ereignissen in Britannien in Zusammenhang stehen.

Aus Dio LXXVI 11, 1 ergibt sich als Beginn neuerlicher Feindseligkeiten in Britannien das J. 208; denn eine Münze, die als Zeitpunkt der Profectio des S. das J. 207 bestimmt (Cohen 460), dürfte nicht echt sein (Fuchs 120. Hasebroek 141). S. beschloß nämlich, mit großer Heeresmacht nach Britannien zu ziehen; in seiner Ruhmsucht und in seinem Streben, seine beiden Söhne den Verlockungen der Hauptstadt zu entziehen und die Erschlaffung der kriegsentwöhnten Truppen zu verhindern, dürfte das Hauptmotiv des Feldzuges zu suchen sein (Dio LXXVI 11, 1. Herod. III 14, 1. 2). Vor der Abreise aus Rom traten seine Söhne Caracalla und Geta das Consulat an, jener das zweite, dieser das dritte (Belegstellen bei Ruggiero II 2, 946); an das anläßlich dieses Ereignisses stattfindende Congiarium erinnern Münzen mit der 6. Liberalitas (Hasebroek 162ff.). Begleitet wurde S. von der Kaiserin Iulia Domna, seinen Söhnen Caracalla und Geta (Dio LXXVI 16, 5) und dem Gardepraefecten Papinian (Dio LXXVI 14. 5. Cohen 558. Hasebroek 164f.).

Der Marsch der Heere durch Gallien wird durch eine Renovierung des Straßensystems dieser Provinz vorbereitet (CIL XIII 9031. 9033. 8979—8981. 9025. 9066. 9067).

Nach der Ankunft in Britannien traf S. zunächst auf römischem Gebiete (Herod. III 14, 10) umfangreiche Vorbereitungen (Dio LXXVI 13, 1. Herod. III 14, 5, 9). Iulia Domna blieb mit Geta (wahrscheinlich während der ganzen Dauer des Krieges) in Eburacum und benützte ihren Aufenthalt zum Studium des britannischen Volkstypus (Dio LXXVI 10; vgl. ihr ebd. erwähntes Gespräch mit den Kaledoniern, die der Kaiserin unumwunden ihre Meinung über die sittlichen Zustände in Rom sagen). Ins Frühjahr 208 setzt Hasebroek 142 den Zug des S. mit Caracalla von Eburacum nach dem Norden über den Hadrianswall ins Gebiet der Maiaten und Kaledonier.

Der regelrechte Krieg begann, wie Münzen mit der Legende *Profectio Augustorum* (Cohen Caracalla 509—512) beweisen, im J. 209, nachdem S. seinen Sohn Geta zum Statthalter über die römische Provinz Britannien eingesetzt und ihm vertrauenswürdige Männer als Ratgeber an die Seite gegeben hatte (Herod. III 14, 9. 15, 6). Nach Dio zerfällt der Krieg in drei Expeditionen. Die erste führt der Kaiser selbst bis an die Nordgrenze der Insel. Da ihn ein Gichtleiden zwang, sich in einer Sänfte tragen zu lassen (Herod. III 14, 2. 3), erscheint die Nachricht Herod. III 14, 3 von der Schnelligkeit des Zuges ἀνύσας δὲ τὴν ὁδὸν παντὸς λόγου καὶ ἐλπίδος θᾶττον wenig glaubwürdig. Es kam zu einigen Scharmützeln (Dio LXXVI 13, 1—3. Herod. III 14, 10), aber einen größeren Kampf mußten die Römer vermeiden, da das wald- und sumpfreiche Terrain für sie recht ungünstig war. Nur der Bau von Dämmen und Brücken ermöglichte S. das Vordringen (Herod. III 14, 10, darauf anspielend nach Hasebroek 141 die Münze Cohen Caracalla 603 mit der Legende *Traiectus* [fälschlich *trib. pot. VII*, richtig *XII*]). Dennoch wurde der Friede samt einer Gebietsabtretung von den Feinden erzwungen (Dio LXXVI 13). Nach der Rückkehr des S. in die Provinz — mit Recht verwirft Hasebroek 142 auf Grund der Erwähnung der langen Winternächte bei Dio LXXVI 13, 3 die Ansicht Fuchs 121 von einem Winteraufenthalt des S. in Schottland — wurde Geta zum Augustus ernannt (vit. XX 1; vgl. das ausschweifend gehaltene Dekret CIA II 1077 = III 10); es ist fraglich, ob der Einfluß des S. oder der Iulia Domna zu diesem Schritte den Ausschlag gegeben hat (Schulz Der römische Kaiser Caracalla, Genie, Wahnsinn oder Verbrechen [Leipzig 1909] 30). Dittenberger CIA III 10 schließt aus Ποσειδεῶνος Α, das er für November—Dezember hält, daß Geta im September oder Oktober 209 den Titel Pius Augustus bekommen habe, Nissen Über Tempelorientierung (Rh. Mus. XL 1885, 329—370) 330 hält Ποσειδεὼν Α für Ende Jänner, und daher glaubt Wirth 13, daß Geta schon am 10. Dezember 208 den Titel *Augustus* erhalten habe. Höfner 265, 126 setzt die Erhebung Getas zum Augustus in den Anfang des J. 209 (vgl. auch Fluss Art. P. Septimius Geta o. S. 1565ff.). Da in den Titulaturen des J. 210 (Cohen 540—542. 545. 546. 549; Caracalla 491. 492; Geta 138. 139) regelmäßig der Siegestitel *Britannicus* und *Britannicus maximus*, vereinzelt schon im J. 209 vorkommt (Cohen Caracalla 470. Dessau 431), dürfte die Annahme nach Hasebroek 143 am Ende des J. 209, eben nach Erzwingung des Friedens von den Britannen erfolgt sein.

Im J. 210 hinderte S. das Gichtleiden, ins Feld zu ziehen. Er blieb in Eburacum; das Edikt Cod. Iust. III 32, 1 vom 5. Mai 210 ist aus Eburacum datiert. Caracalla übernahm allein den Oberbefehl über das Heer (Herod. III 15, 1; vgl. Münzen des J. 210. Hasebroek 164) und benützte seine Stellung, sich die Gunst des Heeres zu gewinnen (Herod. III 15, 1). Ja Dio LXXVI 14, 1—7 weiß sogar von einem Mordanschlag des Thronfolgers auf den Vater, den dieser in verblendeter Kindesliebe unbestraft gelassen habe. Spartian XVIII 9—11 wieder erzählt von einem Aufstand der Soldaten, die infolge der Verzögerung des Krieges durch die Krankheit des Kaisers empört waren. Doch S. wurde auch dieser Bewegung Herr. Da aber bald nach dem Friedensschluß, mit dem Caracallas Zug endete, die Kaledonier und Maeaten neuerdings abfielen, beschloß S. den Vernichtungskrieg gegen sie, an dem er trotz seiner körperlichen Schwäche persönlich teilnehmen wollte (Dio LXXVI 15, 1. 2). Aber seine Krankheit verschlimmerte sich (Dio LXXVI 15, 2). Er kehrte noch zu der von Hadrian angelegten Grenzlinie zurück und gab damit auch das unter Pius bis zur Clota-Bodotria-Linie gewonnene Gebiet auf.

1) Tod des Kaisers. Caracalla beredete nun wahrscheinlich Ärzte und Diener, das Ende des kranken S. zu beschleunigen (Herod. III 15, 2). So starb S. am 4. Feber 211 in Eburacum (Dio LXXVI 15, 2. 17, 4. Herod. III 15, 2—4. Eutrop. VIII 19. Aurel. Vict. Caes. XX 27. vit. XIX 1. Hieron. ab 2225) nach einer Regierung von 17 Jahren, 8 Monaten, 3 Tagen in einem Alter von 65 Jahren 9 Monaten 25 Tagen (Dio LXXVI 16, 4. Herod. III 15, 4). Seine Söhne brachten die Asche aus Britannien gemeinsam nach Rom (Herod. III 15, 7—8. Aurel. Vict. Caes. XX 30. vit. XIX 4), wo sie nach eiliger Reise (Herod. IV 1, 1—2) etwa im Mai 211 angekommen sein dürften (Münzen mit *adv. Aug.* und *Fort. red.* vom J. 211 bei Cohen Caracalla 84—87. 89; eine Weihinschrift *pro salute et victoria et reditu* Comptes rendus de l'académie des inscr. et belles lettres 1914, 217) und bestatteten sie, nicht im Septizonium, wie S. nach Hirschfeld Bemerkungen zu der Biographie 126 die Absicht hatte, sondern auf Grund eines ihm zu Ehren gefaßten Senatsbeschlusses im Grabmal der Antonine (Dio LXXVI 15, 4. Herod. III 15, 7. Aurel. Vict. Caes. XX 30. vit. XIX 3). Bald darauf wurde die Apotheose des Kaisers vollzogen (CIL II 1532. 1533. 1671. 4674. Cohen 493. Herod. IV 2, 1. 3, 1. vit. XIX 4).

2. Regierungstätigkeit im Inneren. Allgemeines. Des S. Verdienst ist es, die Integrität des Imperiums wiederhergestellt und die großangelegten Versuche, auf dem Boden des Reiches selbständige Staaten zu errichten, zu nichte gemacht zu haben. Die äußerlich hergestellte Reichseinheit auch im Inneren zu begründen, scheint das Ziel seiner Bestrebungen gewesen zu sein. Mit der Auflösung der alten Praetorianergarde und Bildung einer neuen und durch die Einquartierung nichtitalischer Truppen in Rom brachte er den Entwicklungsprozeß der Gleichstellung Italiens mit den Provinzen zum Abschluß und beförderte durch die Zurückdrängung der Macht des Senats und durch die Stütze, die er in der Armee fand, den Übergang zur Militärmonarchie und zum Absolutismus (Mommsen St.-R. II 961f.). Aus der Kaiserchronik ersehen wir, daß der äußere Gegensatz zwischen West und Ost, der in dieser Zeit mit Energie einsetzt (Herodian. III 4, 3), auch innerlich vom Volke empfunden wird (Geffcken 194).

a) Der Kaiser und sein Rat. Die im Orient beheimateten Rechtsgelehrten, die seit der Hinrichtung Plautians (205) das kaiserliche Consilium bildeten, übertrugen unwillkürlich die Anschauungen vom Wesen einer orientalischen Despotie auf das römische Caesarentum und beförderten so wesentlich die Ausbildung der kaiserlichen Omnipotenz (Herzog 460). Kein Wunder, daß seit S. die Bestimmung der Zahl der Statthalterposten und der jedes Jahr erforderlichen Praetoren und Consulare und sogar auch die Ernennung wahrscheinlich aller Beamten in die Hand des Kaisers gelegt worden ist (Mommsen St.-R. II 253). Dem Lose blieb nur die Zuweisung der Posten an die einzelnen Beamten vorbehalten (Mommsen St.-R. II 253, 1).

Als erster Ratgeber und Stellvertreter des Kaisers und als Leiter der gesamten Militär- und Zivilverwaltung tritt uns seit S. in immer höherem Maße der Praefectus praetorio (Mommsen St.-R. II 1113—1122. Herzog 457—459. Hirschfeld 482) entgegen, ein Amt, das seit der Hinrichtung Plautians wieder kollegial besetzt und vor allem den großen Rechtsgelehrten vorbehalten war.

b) Senat. Der Senat befand sich dem Kaiser gegenüber von Anfang an in einer schiefen Stellung, da er erst für S. Partei ergriffen hatte, sobald er sich von der Aussichtslosigkeit der Sache Iulians überzeugt hatte. Hatte auch S. die Anerkennung seiner Herrschaft durch den Senat schon vor seinem Einzug in Rom erfahren (S. 1953), so nahm er sie in der ersten Senatssitzung (über den Zeitpunkt s. S. 1954) nochmals entgegen, nachdem er sich daselbst zu einer Entschuldigung seiner Usurpation herbeigelassen hatte. Denn angesichts der bevorstehenden schwierigen Verhältnisse mußte ihm an einem guten Einvernehmen mit den Senatoren gelegen sein. Daher leistete er den Schwur, nie einen aus ihrer Mitte hinrichten zu lassen (Dio LXXIV 2. vit. VII 4). Doch das Verhältnis des Kaisers zu den Senatoren verschlechterte sich durch die Agitation einiger von ihnen gegen ihn während des Krieges mit Niger und durch ihre Fühlungnahme mit Clodius Albinus (Herodian. III 5, 2. Dio LXXV 4, 2. Alb. IX 6. XII 1—4. XIII 8). S. versuchte bei seiner Rückkehr aus dem Orient umsonst, als Organ für seine Anklage gegen sie einen aus ihrer Mitte, Erucius Clarus, zu gewinnen (Dio LXXIV 9, 5). Den eigentlichen Vernichtungskampf, der mit der Hinrichtung von 29 Senatoren endete (s. S. 1968), führte er erst nach dem Siege über Clodius Albinus. Von einem größeren Widerstand des Senates ist keine Rede mehr, wenn es auch bei der Hinrichtung Plautians zu einer kleinen Bewegung kam (Dio LXXVI 5, 1). Mit der sich nun entwickelnden Autokratie des Kaisers geht der Niedergang der Macht des Senates Hand in Hand.

Zwar behält er noch seine Provinzen (Herzog 460), doch die Statthalterschaft der kaiserlichen Grenzprovinzen war nicht mehr ausschließlich dem Senat vorbehalten (Seeck Untergang der ant. Welt II 28. 474, s. u. S. 1990). Die Tatsache, daß S. den Oberbefehl über die drei parthischen Legionen (s. S. 1989) ritterlichen Präfekten übertrug, bildete den Auftakt zu der $^1/_2$ Jhdt. später durchgeführten Ausschließung der Senatoren von den Legionskommanden. Im Besitze des Senates blieb allerdings noch die Wahl der Beamten, vollzog sich aber immer mehr unter der Mitwirkung des Kaisers (Dig. XXXXVIII 14, 1. XXVII 9, 1. Frg. Vat. 158. Mommsen St.-R. II 881, 4). Auch aus verschiedenen Zweigen der Verwaltung wurde der Senat mit der Förderung des Ritterstandes allmählich verdrängt (s. u. S. 1987ff.). Die große Zahl der Comites Augusti (Dessau 456. 1141. 1142. 1145. 1353), welche den Generalstab des Kaisers bildeten (Seeck Art. Comites [o. Bd. IV S. 622—679] 627f.), kann uns bei den zahlreichen Kriegen dieser Regierung nicht wundernehmen; die Feindschaft gegen den Senat macht es begreiflich, daß uns, wenn auch nur vereinzelt, Ritter in dieser Würde entgegentreten (Hirschfeld 271). Da seit der Hinrichtung Plautians (205) die hervorragendsten Rechtsgelehrten (Papinian, Iulius Paullus, Domitius Ulpianus) das kaiserliche Consilium bildeten, erschien das Institut der senatorischen Consiliarii, die uns noch in den ersten Regierungsjahren des S. als Ratgeber der Krone entgegentreten (Dig. IV 4, 11 § 2. XXVII 1, 30), überflüssig (Cod. Iust. IX 51, 1) und verschwand auch (Seeck Art. Consistorium o. Bd. IV S. [926—932] 928f.). Sintenis 39 weist, im Gegensatz zu v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 262, der von einer starken Barbarisierung des Senates unter S. spricht, nach, daß das Verhältnis der Zahl der provinzialen Senatoren zu den aus Italien stammenden zur Zeit des S. 1:3 (also nur halb so viel wie unter Traian) betragen habe; auch in der Tatsache, daß das Verhältnis von orientalischen zu okzidentalen Provinzialen im Senat fast doppelt so groß wie unter Traian gewesen sei (Sintenis 40), sieht Sintenis 38ff. mit Dessau Die Herkunft der Offiziere und Beamten des römischen Kaiserreiches während der ersten zwei Jahrhunderte (Hermes XLV [1910] 1—26) 24 nicht einen Akt persönlicher Willkür, sondern den Abschluß der unter Hadrian beginnenden Provinzialisierung des Reiches und zeigt überdies, daß sich S. bei der Adlegierung von Provinzialen in den Senat nur von der Rücksicht auf ihre Verdienste habe leiten lassen (Sintenis 50), wenn er es auch hiebei seiner afrikanischen Heimat gegenüber nicht an Gunstbeweisen fehlen ließ (Sintenis 36). Durch die Aufnahme von Söhnen der Primipili wurde allerdings die soziale Bedeutung des Senates herabgedrückt (v. Domaszewski Rangordnung 172).

c) Das Reich. α) Die Bedeutung Roms als Hauptstadt des Reiches kam in dem mehrmaligen Aufenthalt des Kaisers in der Stadt, in der regen Bautätigkeit und in der Fürsorge für die stadtrömische Bevölkerung (s. S. 1994) deutlich zum Ausdruck. Doch verlor die Stadt ihre exempte Stellung durch die Einquartierung nichtitalischer Truppen in ihren Mauern (S. 1990) und durch die Schwächung der Macht des Senates (S. 1980ff.), der mehr oder minder die Rolle eines städtischen Vertretungskörpers übernahm.

β) Die Provinzen. Über die Ernennung der Provinzialstatthalter s. o. Zersplitterung der großen Commanden, z. B. in Syrien und Britannien (s. u.) ist ein Glied in der Kette der Maßnahmen, durch die S. seine Dynastie vor dem Ehrgeiz unternehmender Generale dauernd zu bewahren suchte (v. Domaszewski Zur Gesch. der röm. Provinzialverwaltung [Rh. Mus. XLV, 1890, 203—211] 208). Daß mit der Entwicklung der kaiserlichen Autokratie eine Beschränkung der Autonomie der Gemeinden verknüpft war, ist selbstverständlich. Dazu stimmt das Verbot für sie, neue Abgaben ohne kaiserliche Genehmigung einzuführen (Cod. Iust. I 4, 62, § 1. 2).

Über die Verleihung von Kolonialrecht an Städte Italiens (Ricina in Picenum), Siciliens (Lilybäum), Pannoniens (Siscia, Aquincum) und Daciens (Potaissa, Zerna) vgl. Kornemann Art. Coloniae (o. Bd. IV S. 511—588) 538. 540. 546. 548, wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

Griechenland. Daß die *iniuriae* der Athener (vit. III 7), in deren Stadt, wie S. 1946 erwähnt, sich S. einmal aufgehalten hat, sich aus dem Verhältnis des S. als Anhänger der orientalischen Theosophie zu den Vertretern der rein hellenischen Bildung ergeben haben (v. Domaszewski Abhandlungen zur römischen Religion 212), hält v. Premerstein Athenische Kultehren für die Kaiserin Iulia Domna (IOA XVI [1913] 249—270) 268, 65 für wenig überzeugend. Die Beantwortung der Frage, worin das Strafgericht, das nach Unterwerfung des Ostens v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser 254 noch ins J. 196 versetzt, bestanden hat, ist ungemein schwierig, nach Thumser II^6 786, 6 in der Schmälerung der auswärtigen Besitzungen und Einkünfte, nach v. Domaszewski Abhandl. 212 in dem Verlust ihrer Stellung als *civitas foederata*; die Inschrift IG XII 634 = Dittenberger Syll.^{3} II 875, die unter S. erstmalig eine βουλή, einen δῆμος und einen ἄρχων ἐπώνυμος von Skyathos anführt, macht einen Verlust der auswärtigen Besitzungen nicht unwahrscheinlich (Hasebroek 11). Verlor auch Athen seine Stellung als *civitas foederata* nicht, so beweist die Tatsache, daß die bisher in Achaia nur gelegentlich auftretende Institution der außerordentlichen kaiserlichen Kommissäre für Athen wie für die übrigen freien Städte ständig geworden ist, die Beschränkung der Selbstverwaltung zur Genüge (v. Premerstein Kultehren 269). Für eine Änderung des Verhältnisses des Kaisers zu Athen in den nächsten Jahren spricht die freundliche Aufnahme des Apollonius von Athen an der Spitze einer Gesandtschaft (Philostrat. βίοι σοφ. II 20), die Hasebroek 12 ins J. 197 nach der Rückkehr des Kaisers aus Gallien nach Rom, v. Premerstein Kultehren 263 im Anschluß an Muenscher Philol. Suppl. X 1907, 478, 20 ins J. 196/197 setzt. Ehrenbezeugungen verschiedener Art (Ehren-

beschlüsse, Statuen, Festspiele) für S. und seine Familie (Hertzberg Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer II 332, 76. 424, 29. 426), Einreihung des S. und seines Sohnes Antoninus als Bürger in die Phyle Hadrianis (IG III 1063) und Verleihung des zu den Göttern erhebenden Namens Ὀλύμπιος (Riewald De imperatorum Romanorum cum certis dis et comparatione et aequatione [Diss. Hal. XX 1912] 143) und Aufnahme der Iulia Domna in den Kult der Athene Polias (v. Premerstein Kultehren 270). Nicht minder zahlreich sind die Weihinschriften der übrigen griechischen Städte an den Kaiser und seine Familie (genaue Zusammenstellung bei Hasebroek 11). Die Gunst, in die Griechenland wieder bei S. kam, ist der Fürsprache des vom Kaiser begünstigten Sophisten Antipater aus Hierapolis zu danken, der ehemals in Athen gelernt und gelehrt hat und zum Vorstand der Kanzlei *ab epistulis Graecis* ernannt worden ist.

Britannien. Noch in die Zeit des Aufenthaltes in Gallien nach der Schlacht bei Lyon fällt die Teilung Britanniens in zwei Provinzen *Britannia superior* und *Britannia inferior* (Herodian. III 8, 2. CIL VIII 280. 281 [Britannia superior]. Marquardt St.-V. I 287), deren jede in der Folgezeit unter einem *praeses* stand; der Verlauf der Grenzlinie ist nicht genau bekannt, wohl aber die Bedeutung Eburacums in der späteren Zeit. Krüger Die Limesanlagen i. nördl. England (Bonn. Jahrb. CX [1903] 1—38) 30ff. vermutet, S. sei im J. 207 schon auf die Linie des alten Hadrianwalles zurückgegangen und habe, ohne das vorhandene *vallum* zu benützen, einen neuen Rasenwall angelegt; seine Annahme (36ff.), die größere Länge dieses Walles — mit seinen 82 Meilen übertraf er den hadrianischen um zwei Meilen — durch streckenweise Ausbiegung nach Norden, die eben dem Gelände Rechnung tragen sollte, zu erklären, ist sehr ansprechend. Die Tatsache, daß, wie im Antoninuswall, auch hier Steinkastelle in die Limeslinie selbst gelegt wurden, verleiht der Ansicht Mommsens RG V 170, der Bau des S. habe den Antoninuswall ersetzt, keine Berechtigung. Krüger 35 zeigt an der Hand der Quellen, daß die im späteren Mittelalter allgemein verbreitete Ansicht, S. sei der Erbauer der Steinmauer gewesen, erst nach Beda (8. Jhdt.) entstanden sein kann. Da Mommsen Herm. XIX 234 nachgewiesen hat, daß in dem Britannien betreffenden Teile der Notitia dignitatum nicht eine Spur nachdiocletianischer Abfassung zu bemerken ist, kann demnach die Bezeichnung *vallum* für den britannischen Limes mindestens bis in die Zeit Diocletians offiziell Geltung gehabt haben.

Kappadokien. Hier fand um 200 eine blutige Christenverfolgung statt (Tertull. ad Scap. 3), s. S. 1998.

Kilikien. Seit S. sind auch Isauria und Lycaonia, die bis dahin als Teile Galatiens gegolten haben, wieder mit Kilikien verbunden (Marquardt R. V. I 388); denn Tarsos nennt sich in dieser Zeit ἡ πρ[ώ]τη [μεγίστη] καὶ καλλίστη μ[ητρόπολις] τῶν γ' ἐπαρχειῶν [Κιλικίας] Ἰσαυρίας Λυκαονί[ας] (Waddington 1474).

Syrien. Die Berechtigung der Annahme Fuchs 85, die Abtrennung von Syria Phoenice mit Tyrus als Hauptstadt während des Aufenthaltes des Kaisers in Antiochia nach der zweiten Belagerung Hatras (199) anzusetzen, wird meines Erachtens durch die Meilensteine von Saidâ und Bêrût (CIL III 205 Saida, Waddington 1844 Berut), auf denen Syria Phoenice bereits im J. 198 als selbständige Provinz erscheint, in Frage gestellt; denn zwischen der Einrichtung der Provinz und der Aufstellung von Meilensteinen, allerdings einer der ersten Handlungen des neuen Legaten, muß doch ein größerer zeitlicher Abstand gesucht werden: daher setzt Marquardt R. V. I 424 dieses Ereignis etwas vorsichtiger um 194, v. Domaszewski-Brünnow Die Provincia Arabia 250 um 195 an. Gleichzeitig mit der Abtrennung von Syria Phoenice wurden die südlichsten Teile Syriens zu den Provinzen Arabia und Palaestina geschlagen; der Rest des alten Syrien hieß von nun an Syria Coele. Die Förderung der kulturellen Entwicklung der syrischen Provinzen, welche S. wahrscheinlich auf dem Zuge von Hatra nach Ägypten im J. 199 besuchte, zeigt sich vor allem in der Erneuerung des Straßensystems (so der Straße von Sidon nach Tyrus unter der Leitung des Venidius Rufus CIL III 205) und in der Unterstützung der von Niger zerstörten Städte Laodicea und Tyrus (Herodian. III 3, 5. Malal. XII 293) mit Geldmitteln (Herodian. III 6, 9); diese gewann er durch die Verleihung des Ius italicum an Tyrus (Dig. L 15, 1. Eckhel III 387), das auch den Beinamen Septimia und den Ehrentitel Metropolis erhielt (Ceuleneer 82), Heliopolis, Diospolis in Judäa und Sebasta in Samaria, die auch den Beinamen Septimia bekamen (Eckhel III 334. 432. 441. 448). Liste der nachweisbaren Statthalter Syriens unter S. bei v. Domaszewski-Brünnow 300.

Mesopotamien. Mit der Errichtung dieser Provinz (v. Domaszewski Die Verwalt. d. Provinz Mesopotamien [Wien. Stud. IX, 1887, 297—299]; ders. Inschrift eines Germanenkrieges 161, 1; ders. Rangordnung 121. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 396ff.), welche die zwei neugebildeten Legionen Legio I und Legio III Parthica erhielt (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 375), fand der 2. Orientkrieg des S. seinen Abschluß (v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 253), vielleicht nach vorausgehender Wiederherstellung des Königreiches Osrhoene (Hasebroek 78). Über die Verleihung des Kolonialrechtes an Nisibis, Rhesaina und Zaitha vgl. Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV 554.

Arabien. Bei der Entstehung der Provinz Syria Phoenice wurde wenigstens ein Teil des südlichen Gebietes Syriens, nach v. Rohden (Art. Arabia Nr. 1 o. Bd. II S. 344—362) 359 das nördliche Hauran mit den Städten Philadelphia, Gerasa, Dium, Canatha, Philippopolis und Phaina, der Provinz Arabien einverleibt (v. Domaszewski-Brünnow Arabia 250). Die Ansicht v. Rohden De Palaestina et Arabia provinciis Romanis quaestiones selectae (Diss. Berlin 1885) 17ff., daß bei dieser Erweiterung Arabiens die südliche Hälfte dieser Provinz zu Palästina geschlagen worden sei, hält v. Domaszewski-Brünnow 274 für unrichtig.

Liste der nachweisbaren Statthalter Arabiens bei v. Domaszewski-Brünnow 300, unter denen auch im J. 194 P. Aelius Severianus Maximus erscheint, der also nicht mit dem bei Elegeia gefallenen Legaten Severianus identisch sein kann (Ritterling Epigraphische Beitr. zur röm. Gesch. II: Zu den Kämpfen im Orient unter Kaiser Marcus [Rh. Mus. LIX, 1904, 186—189] 186).

Ägypten. Ein Verzeichnis der Praefecten Ägyptens gibt P. Meyer Zur Chronologie der praefecti Aegypti im 2. Jhdt. (Herm. XXXII [1897] 210—234). Ergänzungen dazu ders. Römisches aus Ägypten und Arabien (ebd. 482—490). Von dem Besuche und der Reise des Kaisers ist oben die Rede gewesen, ihr verdankt Ägypten die Einführung der Munizipalordnung an Stelle der Komenverfassung, ohne daß jedoch die Gauverwaltung ganz beseitigt worden wäre (Kornemann Die röm. Kaiserzeit [in Gercke-Norden Einl. i. d. Altertumswissenschaft III 205—289] 275ff.), Alexandria wie alle ägyptischen Metropolen die Autonomie (Hasebroek 122). Auf die Christenverfolgung während des Aufenthaltes des S. (Neumann Der röm. Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I 162, 1) bezieht sich Pap. IV 705; die Gründe, die Meyer Papyrusbeitr. 133 aus ihm für die Anwesenheit des Kaisers im J. 202 herausliest, lassen sich ebensogut für das J. 201 anwenden, da doch der Praefect Maecius Laetus gegen Ende 201 durch Subatianus Aquila ersetzt wird (Meyer Römisches aus Ägypten 483).

Tripolitanien. Die Errichtung des Limes Tripolitanus (Itin. Ant. p. 33 ed. Parthey), der an der Linie Turris Tamalleni–Tacapes rechtwinkelig sich ansetzt, also zunächst nordsüdlich verläuft (Kornemann Die neueste Limesforschung im Lichte der röm. kaiserl. Grenzpolitik [Klio VII 1907, 73—121] 111), dürfte, wenn er überhaupt eine Schöpfung aus der Zeit des S. darstellt (Gsell Chronique archéologique africaine [Mél. d'archéol. et d'hist. XXXIII 1903, 273—317] 292), meines Erachtens in die Zeit nach der Unterdrückung des tripolitanischen Aufstandes fallen, der den Kaiser im J. 203 nach Afrika rief.

Afrika und Numidien. Die außerordentlich große Zahl der Denkmäler des S. in Afrika (vgl. CIL VIII Indices und die Berichte in Bull. arch. com. d. trav. hist.) beweisen die Fürsorge, die er seinem Heimatlande hat angedeihen lassen, und die Dankbarkeit der Bewohner desselben für ihren hochgestiegenen Landsmann. Schon im J. 194 trennte S. zwecks Verminderung der Statthaltergewalt und zwecks Einführung geordneter Verwaltung Numidien von Afrika ab (Orelli 946. Renier 1611. 1833). Während seines Aufenthaltes in Afrika im J. 203 und 204 dürfte S. das bis dahin militärisch verwaltete Numidien aus einer Dioecesis Africae zu einer selbständigen Provinz gemacht haben (Hasebroek 135). Wir kennen auch aus der Zeit des Endes der Regierung des S. einen Procurator per Numidiam Victor Modianus (Renier 1833).

d) Rechtswesen. Die unermüdliche Wirksamkeit des S. auf diesem Gebiete geht wohl am besten aus dem Ehrentitel *conditor legum longe aequabilium* hervor, den ihm Aurel. Vict. Caes. XIX 2 verleiht. Täglich, hohe Feiertage ausgenommen (Dio LXXVI 17, 1), saß er selbst bis Mittag (Dio LXXVI 17, 2) zu Gericht (Dio LXXVI 17, 1. Herod. III 13, 1). Die Gerichtsverhandlungen wurden nicht mehr öffentlich am Forum, sondern in dem zum kaiserlichen Palast gehörigen Auditorium abgehalten (Dio LXXVI 17, 1. Herod. III 10, 2. Mommsen St.-R. II 983, 3); hierbei legte er zwar Strenge (Dio LXXVI 17, 1. Zonar. XII 10. Herod. II 14, 3. vit. XVIII 4), aber große Gerechtigkeit an den Tag; er gab genügend Bedenkzeit dem Kläger wie dem Angeklagten, und die Richter, zu denen sich auch Dio zählt, durften sprechen, was sie dachten (Dio LXXVI 17, 1). Konnte der Kaiser bis S. nur im *Ius privatum* und bei politischen Verbrechen nach Gutdünken vorgehen, so seit ihm auch im *Ius publicum*; hierin sieht Mommsen St.-R. II 752, 1 einen neuerlichen Beweis für den Übergang zum absoluten Kaisertum im orientalischen Sinne. Allerdings stand dem Kaiser das Consilium beratend zur Seite, zu dessen Mitgliedern die Leuchten römischer Rechtsgelehrsamkeit Papinian (Jörs o. Bd. I S. 572—575 Nr. 105), von dessen Werken die *quaestiones* in der Hauptsache der Alleinherrschaft des S. (193—198), die *responsa* der Samtherrschaft des S. und Caracalla (vom 4. Buche erst nach 206) angehören, Iulius Paullus und Domitius Ulpianus zählten. Für kaiserliche Untersuchungen wurden öffentliche Beamte *a cognitionibus domini* eingesetzt (Hirschfeld 209). Wahrscheinlich geht auf S. die Verleihung der Kriminalgerichtsbarkeit an die Gardepraefecten jenseits des 100. Meilensteines zurück (Mommsen St.-R. II 969, 987), während bis zum 100. Meilenstein der Praefectus urbi mit der Erledigung dieser Fälle betraut war (Dig. XXXXVIII 19, 8 § 5. 22, 6 § 1. I 12. 1 § 4. XXXII 1, 4. Mommsen St.-R. II 969). Die Organisation der Gerichte erfuhr insofern eine Änderung, als ein eigener *praetor de liberalibus causis* bestellt wurde (Mommsen St.-R. II 226). Mit der Devalvierung der Münze hängt meines Erachtens auch die Neuregelung der Advokatengebühren zusammen (Dig. L 13, 1 § 10. 12). Auch auf legislatorischem Gebiete war des S. Regierungszeit ungemein fruchtbar (Zusammenstellung aller auf seine Zeit zurückgehenden Gesetze bei Ceuleneer 274—290). Daß in Majestätsprozessen, für deren Beurteilung die Lex Iulia maiestatis eine Milderung erfuhr (Dig. XXXXVIII 4. 5), kein Stand Schutz vor der Folter genießen sollte (Paul. sent. V 29, 2), ist auf strafrechtlichem Gebiete die wichtigste Neuerung. Kläger in fiskalischen Dingen wurden verhalten, Beweise für ihre Anzeige zu erbringen (Dig. XXXXIX 14. 25. XXXXVIII 16, 15 § 4). Ein Kaiser, der mit der griechischen Philosophie vertraut war (s. u.), mußte die übliche Übertragung der Strafe der Väter auf die Kinder mildern (Dig. L 2, 2 § 2. 3. XXXVII 14, 4. XXXXVIII 4, 9). Auf privatrechtlichem Gebiete sollte die Entscheidung in zweideutigen Fällen durch Beachtung der Gewohnheit und Präzedenzfälle erleichtert werden (Dig. I 3, 38). S. war ein Feind des in Rom Mode gewordenen Ehebruches; einmal zog er 3000 Angeklagte deswegen vor Gericht; freilich mußte er

nachgeben, da er sah, daß das Übel zu tief wurzle (Dio LXXVI 16, 4; vgl. Dig. XXXVIII 5, 14 § 3. 8. Iust. II 14 pr.). Der Anspruch der Frau nach ihrer Verheiratung auf ihre Mitgift wurde anerkannt (Cod. I 5, 23 § 1. V 12, 1. 18, 1. Dig. XXXXIX 14, 27), Schenkungen zwischen Mann und Frau gesetzlich geschützt (Belegstellen bei Haenel 141—142), das Vormundschaftswesen zugunsten der Unmündigen geordnet (Belegstellen bei Ceuleneer 274). Die bis dahin ohne weiteres mögliche Usurpation herrenlosen Gutes erfuhr gesetzliche Regelung (Cod. Iust. VIII 30 [31], 1. IV 24, 1. VII 53, 1). Blieben auch Anzeigen der Sklaven gegen ihre Herren weiterhin untersagt (Dig. IV 4, 11 pr. XXXXVIII 18, 1 § 16—18. XXXX 4, 47. III 2, 24), so wurde doch das Verhältnis von Herren und Sklaven einer Neuregelung unterzogen (Dig. XXXXIX 14, 2 § 6. XXXXVIII 18, 1 § 16).

e) Finanzwesen. Die ungemein großen Ausgaben, welche abgesehen von den Kriegen und den öffentlichen Arbeiten durch Geldzuwendungen an die Soldaten und das Volk hervorgerufen wurden (z. B. Dio LXXVI 16, 3. 4. Herod. III 10, 2), hatten eine bedeutsame Münzverschlechterung zur Folge. Die Gleichsetzung des *aureus* mit 25 Denaren oder 100 Sesterzen konnte nur durch Zwangskurs aufrechterhalten werden (v. Domaszewski Zu lateinischen Schriftstellern [Rh. Mus. LIV 1899, 311—312] 312), da die Legierung des Silberdenars bis auf 30 % des Gehaltes herabsank (Delbrück 221). Dieser Münzdevalvierung sind ja auch, wie unten erwähnt, manche Reformen auf militärischem Gebiete zuzuschreiben. Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete der Finanzen stellt die Ausscheidung der *ratio privata* oder *res privata*, der Privatschatulle des Kaisers aus dem in den ersten zwei Jahrhunderten Krongut und persönliches Eigentum des Herrschers umfassenden *patrimonium* dar (CIL X 6657. VI 1585 C. Seeck Art. Res privata o. Bd. I A S. 631. Hirschfeld 20, im Gegensatz zu Mitteis Privatrecht 359, der meint, daß von S. alle Staatsdomänen unter dem Ressort der Res privata vereinigt worden seien, denen die Domänen der Krone als *patrimonium* gegenübergestellt worden seien). Die *res privata*, zu deren Leiter ein *procurator* bestellt ist, wurde aus den Gütern der nach dem Siege über Pescennius Niger und Clodius Albinus verhängten Konfiskationen (Dio LXXVII 16. LXXIV 8. Herod. III 8. 13. 15. vit. XII 3). den *bona damnatorum* gebildet (Seeck o. Bd. III S. 697. Hirschfeld 45. Mitteis Einleit. in die Papyrusk. I 159), mit deren Eintreibung der uns vorübergehend entgegentretende *procurator ad bona damnatorum* betraut war (CIL III 1864. VI 1634. XI 6337), und durch die Besitzungen Plautians bei dessen Sturz vermehrt. Dieser *procurator ad bona damnatorum* ist ein Unterbeamter des *procurator rei privatae*, auf den nach der Inkorporation dieser Besitzungen die Verwaltung dieser wichtigen Einnahmequelle übergegangen sein muß (Hirschfeld 45). Zum Aufgabenkreis des *procurator rei privatae* gehörte auch die Verwaltung der dem Kaiser vermachten oder zufallenden Erbschaften (Cod. Iust. II 17. 8). für die übrigens vorübergehend

ein *procurator hereditatum patrimoni privati* (CIL X 6657) bestellt gewesen zu sein scheint (Hirschfeld 110, 1). Für die Bedeutung der Exekutionen, die sich über das ganze Reich erstreckten (v. Domaszewski Rangordnung 134), spricht der Umstand, daß ihren Leitern, L. Cominius Vipsanius Salutaris in der Baetica (CIL II 1085) und P. Aelius Peregrinus in Mauretania Caesariensis (CIL VIII 9360), Beamten mit dem Titel *a cognitionibus*, das Perfektissimat verliehen wurde (v. Domaszewski Rangordnung 171. Hirschfeld 330). Daß S. von diesen Konfiskationen auch sein Heimatland nicht verschont hat, dafür sprechen die Inschriften der kaiserlichen Domanialbeamten, die größtenteils der Herrschaft seiner Dynastie angehören (Schulten Grundherrschaften 304). Die Größe des Grundbesitzes des S. in Bithynien geht daraus hervor, daß Timesitheus in einer Inschrift (CIL XIII 1807) als *proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagoni. tam patrimoni quam rat. privatae* erscheint. Die *res privata*, zu deren Vergrößerung er keinen Weg scheute (darauf jedenfalls die von Höfner 206 übersehene Stelle Dio LXXIV 8. 4. 5, und die wieder von Fuchs unbeachtet gelassene Stelle des Sibyllisten Z. 265 ed. Geffcken zu beziehen), bezweckte die finanzielle Sicherstellung der Dynastie und sollte auch die Mittel zu den reichen Bestechungen bieten (v. Domaszewski Rangordnung 234 geht meines Erachtens zu weit, wenn er meint, daß sie vor allem dazu bestimmt gewesen sei, die Heeresauslagen zu decken).

Die Abtrennung der *res privata* hatte zur Folge, daß ein weiterer Zuwachs des alten *patrimonium* gehemmt und der alte Unterschied zwischen fiskalischen und patrimonialen Gütern fast vollständig verwischt wurde (Hirschfeld 43). Das Patrimonium wurde zugleich mit dem zu ihm geschlagenen *ager publicus* in den senatorischen Provinzen verwaltet (Hirschfeld 480).

Der Fiskus wurde offiziell zur Reichskasse erhoben (Hirschfeld 480); ob alle Einkünfte der senatorischen Provinzen zum Fiskus geschlagen worden sind (Hirschfeld 480), läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten; unrichtig ist, daß die *bona damnatorum* einen stehenden Posten in den Einkünften des Fiskus gebildet hätten. Wahrscheinlich um sich beliebt zu machen (vit. XIV 2), erließ S. den städtischen Beamten die Beschaffung des Postfuhrwerks und verfügte die Bestreitung der Ausgaben für das Postwesen durch den Fiskus (vit. XIV 2. Mommsen St.-R. II 1029. Liebenam Städteverwaltung 88). Hirschfeld 38 glaubt, daß bei der Einsetzung des *procurator rei privatae* der Vorsteher des Fiskus mit Änderung seines Titels — er heißt von nun an *rationalis* (CIL VI 1585. Cod. Iust. IX 9. 6) — aus dem Prokuratorenstand eximiert worden ist. da sonst die beiden Beamten im Range ganz gleich gestanden haben würden.

Neben diesen beiden Kassen blieb für das *aerarium populi Romani* nur ein äußerst bescheidener Platz; es wurde beinahe auf die Rolle einer munizipalen Kasse der Stadt Rom herabgedrückt (Hirschfeld 481).

Steuern und Zölle. Auch im Steuer- und Zollwesen machen sich einige Neuerungen bemerkbar. Mit der Verwaltung der *vicesima hereditatium* wurde eine Unterabteilung des Fiskus betraut (Dig. XXX 114, 14. Hirschfeld 100; anderer Ansicht Rostowzew Geschichte der Staatspacht in d. röm. Kaiserzeit [Philol. Suppl. IX 1904, 329—512] 504). Die Schürfung der Bergschätze wurde nicht mehr verpachtet, sondern kaiserlichen Procuratoren mit ihrem Personal überlassen (CIL III 8333 = 6313 aus Rudnica; vgl. v. Premerstein-Vulic Antike Denkmäler in Serbien [IOA III 1901, 105—178] 154).

Für die direkte Erhebung des afrikanischen Zolles, in dessen Bereich Mauretanien nicht fiel (Hirschfeld 78), macht Rostowzew Staatspacht 403 den *proc(urator) ducen(arius) IIII publ(icorum) prov(inciae) Afr(icae)* [VIII 14454] mit Recht (Hirschfeld 85) geltend. da diese Gehaltsstufe für einen Aufsicht führenden Procurator zu hoch sei.

Bei der direkten Erhebung des illyrischen Zolles blieb es unter S., wie die Inschrift eines ritterlichen Zollprocurators (CIL III 4024) zeigt (Hirschfeld 85). Für die Erhebung der Hafenzölle waren kaiserliche Beamte bestellt (CIL II 1085 *dispensator portus Ilipensis*, der den *procurator provinciae Raeticae* als Vorgesetzten bezeichnet) [Hirschfeld 251].

f) Heerwesen. Neben der bürgerlichen Verwaltung war die Hauptaufmerksamkeit des S. auf die Schaffung und Erhaltung eines zuverlässigen, ihm und seinem Hause unbedingt ergebenen Heeres gerichtet. Die Triebfeder zu diesem Vorgehen dürfen wir mit Herzog 459ff. im Gegensatze des Kaisers zum Senate und in dem Bestreben, die Dynastie zu sichern, suchen. Unter diesem Gesichtswinkel werden die großen Geschenke an die Soldaten gleich bei seinem Regierungsantritt (Dio XLVI 46, 7. vit. V 2. Kubitschek Ein Kriegszahlmeister des Septimius Severus a. a. O. 192), die Prägung der Namen der Legionen von Rhein und Donau auf seinen Münzen (Cohen 156—175. Hasebroek 152), vor allem auch die Worte des sterbenden Kaisers an seine Söhne (Dio LXXVI 15), τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων καταφρονεῖτε, verständlich (s. ferner u.). In der Bezeichnung ‚numini maiestatique eius devotissimi et dicatissimi‘ (Saec. Sev. IV 11. v. Domaszewski Truppensold 234), die sich die Soldaten selbst beilegten, kommt am besten zum Ausdruck, daß sie das Heer des Kaisers waren.

Heeresstärke. Sie wurde um drei Legionen vermehrt, indem er nach den Partherkriegen drei neue, die *legiones Parthicae*, errichtete (Dio LV 24, 4). Da v. Domaszewski Truppensold 237, 1 die Richtigkeit der in CIL VI 3492 mit 33 Legionen angegebenen Heeresstärke betont, zählte das Heer unter S. ungefähr 200 000 Mann, weil sich nach Dio LXXV 12, 5 die Stärke der Legion auf 6100 Mann, die der Cohorte auf 555 Mann belief. Nach dem Vorbilde Ägyptens organisierte S. das Heer der neu geschaffenen Provinz Mesopotamien; an ihrer Spitze stand ein ritterlicher Praefect (v. Domaszewski Zur Gesch. d. röm. Provinzial-

verwalt. II. [Rh. Mus. XLV [1890] 202—211] 209), unter ihm die *praefecti* der Legio I und III Parthica als Legionskommandanten wie die ägyptischen mit dem Range von *ducenarii* (CIL III 99. v. Domaszewski Rangordnung 121). Damit schuf S. ein Gegengewicht für die senatorischen Kommanden des Ostens, deren Überwachung viel schwieriger sich gestaltete als die der dem Reichsmittelpunkt näher gelegenen Armeen des Abendlandes (v. Domaszewski Provinzialverwaltung 209).

Offizierstand. v. Domaszewski Rangordnung 134 sagt richtig, das Avancementgesetz des S. bedeute eine völlige Rückkehr zu dem augusteischen nur mit dem Unterschiede. daß an Stelle der Römer Illyrier und Orientalen getreten seien. Der Dank des S. an die provinzialen Legionen für die Krone bestand nämlich in der Verdrängung der Centurionen italischer Herkunft (v. Domaszewski Rangordnung 134; Truppensold 232; anders Dessau Herkunft d. Offiziere 7f., der die Behauptung v. Domaszewski Rangordnung 133, 10, daß die Italiener und Weströmer seit S. von der *militia equestris* ausgeschlossen seien, an der Hand einer von Huelsen edierten Inschrift von Pozzuoli (Röm. Mitteil. XXIV [1908] 71—77) widerlegt und auch die von v. Domaszewski Rangordnung 88 betonte ‚stärkste Bevorzugung des Orients‘ für das Centurionat leugnet). Die Verlegung der zweiten parthischen Legion in die Nähe Roms auf den Albanerberg unter einem ritterlichen, vom Kaiser unmittelbar abhängigen Kommandanten bedeutete nicht bloß die Verstärkung der dem Kaiser jeden Augenblick zur Verfügung stehenden militärischen Macht und die Lockerung seiner Abhängigkeit von der Garde — so erscheinen bei Dio οἱ Ἀλβάνιοι στρατιῶται (LXXVIII 34, 2. LXXIX 2, 4) und οἱ Ἀλβάνιοι (LXXVIII 34, 5. LXXIX 4, 3) neben τὸ Ἀλβάνιον στρατόπεδον (LXXVIII 13, 4) —, und stärkte die Hausmacht des Princeps gegenüber den großen Provinzialarmeen (v. Domaszewski Provinzialverwaltung 209), sondern hob auch endlich den Unterschied zwischen Italien und den Provinzen auf. Mit Recht sieht Herzog 461 mit dieser Maßnahme die Möglichkeit, die Verteidigungsfähigkeit Italiens durch regelmäßige Heranziehung der Italiker zum Kriegsdienste zu erhöhen, endgültig aufgehoben. Von 10 Scharfrichtern (*speculatores*) in Apulum (CIL III 14479), den Vollstreckern der blutigen Exekution. wurden am Beginn der Regierung des S. in einer Legion drei zu *centuriones* und mindestens zwei zu *cornicularii*. welche die Anwartschaft auf das Centurionat besaßen, ernannt (v. Domaszewski Rangordnung 90). Wie S. hauptstädtischen Centurionen, dem *princeps castrorum* und dem *centurio deputatus* sogar den *equus publicus* verlieh (v. Domaszewski Rangordnung 81), so erhielten alle Centurionen des Stabes den Rang und damit den hohen Sold der *primi ordinis* (v. Domaszewski Rangordnung 48). Auch die Ergänzung des Centurionates aus der *caliga* der Legionen wurde wieder Brauch (v. Domaszewski Rangordnung 48); so errichteten die *optiones* den Statthaltern, die sie zum Centurionat vorschlugen, Statuen (v. Do-

maszewski Rangordnung 42). Damit schwand die Kluft zwischen dem Centurionat und den Stabsoffizieren. Den Sold der Centurionen erhöhte S. nicht. Die Ansicht v. Domaszewski Rangordnung 111, Truppensold 240, S. habe dies deshalb getan, weil er nach Beseitigung des römisch-italischen Offizierkorps und der Beförderung der *principales* zu Centurionen keine Veranlassung dazu hatte, teilt Delbrück II 172, 1 nicht. Unter S., der noch während der Bürgerkriege (CIL VI 1522. v. Domaszewski Inschrift eines Germanenkrieges 158) die *dona* an Centurionen verliehen hat (v. Domaszewski Rangordnung 184), beginnt der Verfall des Ordenswesens, wie die ganz unregelmäßige Verleihung (CIL III 1664. VIII 217. X 5064) deutlich beweist (v. Domaszewski Rangordnung 110).

Mannschaft. Mit Gunstbezeugungen an die Soldaten sparte S. nicht. Er steigerte den Sold der Legionäre in außerordentlichem Maße; allerdings ist in vit. V 2 die genaue Angabe der Zahl ausgefallen, aber v. Domaszewski Truppensold 230ff. erkennt richtig, daß die Soldaten unter ihm einen Jahressold von 500 Denaren erhalten haben. Die Ergänzung jedes der fünf *stipendia*, deren Höhe wie unter Commodus 75 Denare betrug, um 1 Aureus (v. Domaszewski Truppensold 232), hält Delbrück II 171 allerdings für eine Scheinmaßnahme, da der Silbergehalt des Denars nur halb so groß wie unter Augustus war, aber auch sonst erhielten die Soldaten wiederholt beträchtliche Zuwendungen. Auch gestattete er den gemeinen Soldaten, goldene Ringe zu tragen (Herod. III 8, 5).

Cohortes praetoriae. Noch vor seinem Einzug in Rom löste S., wie o. S. 1953 erwähnt, die alte Garde auf. Die an ihre Stelle gesetzte neue Garde, deren Stärke auf 15000 Mann erhöht wurde, wurde aus den gedienten Legionären gebildet (Dio LXXIV 2, 4—6, der S. den Vorwurf macht, er habe hiedurch die italische Jugend zugrunde gerichtet und Rom mit Leuten mangelnder Bildung und erschreckender Roheit angefüllt. Zonar. XII 8. Herod. II 4, 5. Henzen Ephem. epigr. IV 224—226); der Zweck auch dieser Maßregel besteht in der Ausschließung des römisch-italischen Elementes aus dem Heere (Ladek-Premerstein-Vulić Antike Denkmäler in Serbien [IOA IV 1903, Beibl. 1—162] 5, 3). Doch die illyrisch-orientalische Garde behielt alle den Praetorianern von Hadrian verliehenen Rechte (v. Domaszewski Rangordnung 196). Ihre Offiziere befreite er von der Verpflichtung der Vormundschaft über Kinder ihrer Kameraden (Dig. XXVII 1, 9). Die Kompetenz des Gardekommandanten wurde erweitert: er war Leiter der gesamten Zivil- und Militärverwaltung (s. o.). Da die Gewalt des *praefectus praetorio* nach der Hinrichtung Plautians vor dem 28. Mai 205 (CIL VI 228) unter Papinian und Maecius Laetus geteilt worden ist, glaubt Schiller 729 mit Recht, daß zur Macht Plautians persönliche Beziehungen beigetragen hätten.

Cohortes urbanae. Nur in der Stadtwache Roms dienten Italiker weiter (CIL VI 2884. Ephem. epigr. IV 891); deshalb wurde sie auch aus dem Praetorianerlager entfernt (Westdeutsche Ztschr. XIV 70); dagegen wurden die *urbaniciani* jetzt erst unter den *evocati* zugelassen (Ephem. epigr. V 145); für diesen Dienst bedurfte man eben noch der *homines litterati* (Ladek-Premerstein-Vulić 5).

Konkubinat. Wenn auch vit. Macr. XII 1 und Dig. IL 13, 6, 6 die strenge militärische Zucht unter S. lobend hervorhebt und Dio LXXVIII 28 die unter ihm den Soldaten gemachten Bewilligungen noch als mäßig gegenüber den Zugeständnissen späterer Zeiten hinstellt, so konnte, ganz abgesehen von dem Selbstgefühl, das er damit den Soldaten gab, vor allem die Bestimmung des Kaisers über den Konkubinat alles eher als disziplinfördernd wirken. Die Behauptung Seecks Untergang d. ant. Welt I 391—392, S. habe habe allen Soldaten des Landheeres, nicht der Flotte, die Ehe ohne jede Beschränkung gestattet, hat Meyer Konkubinat 169 widerlegt. Waren auch die peregrinen Soldaten keiner Beschränkung bezüglich ihres Eherechtes unterworfen, so daß sie ganz abgesehen von der Erlaubnis einer Eheschließung während ihrer Dienstzeit seit S. auch mit ihren Frauen zusammenwohnen durften (Meyer Konkubinat 116f.), so erlangten die Subalternoffiziere erst durch die Bestimmung, daß sie durch Bekleidung ihrer Charge Ritterrang erhalten sollten (Hirschfeld 249. Schiller 726, 5. Herzog 460), das Recht, ein *iustum matrimonium* während ihrer Dienstzeit einzugehen (Meyer Konkubinat 103). Die Aufnahme ins Heer war nur durch Auflösung eines vor dem Dienstantritt geschlossenen *iustum matrimonium* möglich (Meyer Konkubinat 107), nur die Soldaten der Legio II Parthica und der Cohortes urbanae genossen hierin eine Ausnahmestellung (Meyer Konkubinat 107), natürlich um die Bedeutung der Garde herabzudrücken (Meyer Konkubinat 106, 1). S. gestattete ferner allen Bürgersoldaten mit ihren *uxores iniustae* und Konkubinen beisammenzuwohnen (Herodian. III 8, 5. Meyer Konkubinat 106), den Anhängern der Legio II Parthica und der Cohortes urbanae auch mit ihren vor dem Dienstantritt geheirateten *uxores iustae* (Meyer Konkubinat 106). Dadurch ermöglichte S. den Soldaten, die nur mehr während ihrer Dienstzeit im Lager sich aufhielten, außerhalb des Lagers eine Art Familienleben, während sie bisher zwar eheähnliche Verhältnisse eingehen konnten, aber allein im Lager leben mußten (Meyer Römisches aus Ägypten 485). Mit dieser Verfügung, die v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 259 kaum mit Recht ins J. 202 anläßlich der Rückreise aus dem Orient setzt, hängt jedenfalls auch die Herstellung der *canabae* (z. B. CIL III 14509 Kostolatz) und deren Erhebung zu Lagerstädten (Schulten Das Territorium legionis [Herm. XXIX, 1894, 481—516] 509), ferner das Eindringen halbmilitärischer Bauten, z. B. von Klublokalen [*scholae*] und Badeanstalten (Schulten 510), zusammen. Die in den *canabae* der Lager während der Dienstzeit des Vaters geborenen Kinder wurden in die *tribus Pollia* eingeschrieben und erhielten beim Eintritt in das Heer das Bürgerrecht (Mommsen Herm. XIX 10. Ephem. epigr. IV 155. V 14). In dem Augenblicke, in

dem S. den Konkubinat mit den Bestimmungen des Militärreglements für vereinbar erklärte, mußte er den Soldaten eine Solderhöhung gewähren, um ihnen die Erhaltung der *focaria* — so lautet seit S. die offizielle Bezeichnung für die mit ihren Konkumbenten zusammenwohnende Konkubine (Meyer Römisches aus Ägypten 485) — zu ermöglichen; gleichzeitig knüpfte er die Eingehung des Fokariates an den Erlag einer Kaution, der *προχρεία*, durch den Soldaten, bezw. die Familie der *focaria* (Meyer Römisches aus Ägypten 486). Delbrück 221 entwickelt für die Worte Herodians III 8, 5 *τὸ σιτηρέσιον πρῶτος ηὔξησεν αὐτοῖς* (sc. *στρατιώταις*) *καὶ . . . ἐπέτρεψε γυναιξί τε συνοικεῖν* die ansprechende Erklärung, daß diese Bestimmung vielfach in der Devalvierung der Münze ihren Grund habe; die Schwierigkeit, die Soldaten regelmäßig in Geld zu löhnen, habe die Vergrößerung der Naturalbezüge bewirkt; die Möglichkeit, diese zu erwerben, sei durch die Erlaubnis, mit ihren Familien zusammenzuwohnen, gegeben worden. Mit der Bestimmung über den Soldatenkonkubinat hängt jedenfalls auch die Übertragung des militärisch-agrarischen Systems aus Ägypten nach dem Westen zusammen (Bormann Der römische Limes in Österreich II [1901] 141—150. Liebenam Art. Exercitus o. Bd. VI [1589—1679] 1677, wo die gesamte einschlägige Literatur zitiert ist); die Durchführung dieser Reform glaubt v. Premerstein Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung (Klio III [1903] 1—46) 29, unmittelbar nach dem Siege über Albinus (197) ansetzen zu dürfen. Dieser Einrichtung zufolge wurden trotz der Bestimmung, der Soldat dürfe keine Privatgeschäfte treiben (Veget. II 19), zahlreiche aktive Soldaten als Kleinpächter einzelner Parzellen der als *solum Caesaris* geltenden Legionsterritorien (o. Bd. III S. 1456. Schulten a. a. O.) nach Art der Kolonen angesiedelt; dies bildet, wie v. Premerstein 33 mit Recht anführt, die Vorstufe zur Umwandlung der Legionen in Grenzer.

Fürsorge für die Veteranen. Dadurch, daß dem Range gemäß die *praefectura alae* als *militia prima*, das Legionstribunat als *militia secunda* bezeichnet wird, tritt an Stelle des *militiis equestribus functus* für ausgediente Soldaten seit S. der Titel *a militiis tribus* (CIL VIII 2394—2499. CIG 3484—3489) oder *a quattuor militiis* (CIL VI 3499. VIII 2732. XIV 170) bei Bekleidung von vier militärischen Stellen (v. Domaszewski Rangordnung 131). Um seine Stütze in den Veteranen nicht zu verlieren, befreite sie S. von allen persönlichen Leistungen innerhalb der Städte (Dig. L 5, 7) und ließ sich in ihrem Interesse und in dem der Subalternoffiziere die Gründung von Unterstützungskassen angelegen sein (CIL VIII 2554).

g) Wirtschaftspolitik. Das Wirtschaftsleben, das infolge der schweren Wirren leicht im argen liegen konnte, mußte die Aufmerksamkeit des Kaisers in besonderem Grade auf sich lenken.

α) Verpflegungswesen. Schon während des Krieges mit Niger dachte er stets an die Getreideversorgung der Hauptstadt (vit. VIII 5. XXIII 2). Nach den Siegen im Osten dürften Getreidespenden erfolgt sein, die erste auf Grund der Münzlegende Cohen 24 nach der Einnahme von Nisibis, die zweite nach der von Ktesiphon (Cohen 25). In der Friedenszeit sammelte er so große Getreidevorräte, daß er bei seinem Tode den Römern, welche von Staatswegen mit Getreide versorgt wurden (Fuchs 112, anders Hirschfeld 246), bei einer täglichen Ausgabe von 75000 Modii (vit. XXIII 2) eine für 7 Jahre reichende Menge hinterlassen konnte (vit. VIII 5. XXIII 2), und auch der Ölvorrat, den seine tripolitanische Heimat aus Dankbarkeit, Sicherheit vor feindlichen Einfällen erhalten zu haben, umsonst lieferte (vit. XVIII 3), deckte auf 5 Jahre nicht bloß die Bedürfnisse der Hauptstadt, sondern ganz Italiens (vit. XXIII 2). Wir wissen von S., daß er die *cura annonae* neu regelte. Obwohl uns während seiner Regierung nebst einem gewesenen Praetor als *praefectus Minicia(e)* (Gruter 422, 7) ein Consular als *curator Min(iciae)* (CIL VI 1408 vor dem J. 204) offenbar als Leiter der *porticus Minicia* entgegentritt, scheint, nach den seit ihm gleichfalls auftretenden *curatores aquarum et Miniciae* (CIL XV 7330) zu schließen, die *cura aquarum* mit der *cura Miniciae* vereinigt, die *porticus Minicia* als Zentralstation für die Verwaltung der Wasserleitung, die *horrea* als Ort der Korn- und Ölverteilungen (Rostowzew Röm. Bleitesserä. Ein Beitrag zur Sozial- u. Wirtschaftsgesch. der röm. Kaiserzeit [Klio 3. Beih. 1905] 18). In engem Zusammenhang mit der Entwicklung des hauptstädtischen Verpflegungswesens steht die Verwaltung des Hafens in Ostia. Die hier wirkenden *procuratores annonae*, die inschriftlich (CIL VIII 1439) zum letzten Male im J. 211 erwähnt sind, wurden durch Hafenprocuratoren ersetzt (CIL VI 1020); neben und unter ihnen stand ein *centurio annonae*, was auf die mehr militärische Organisation des Verpflegungswesens weist. Hirschfeld 244f. vermutet, daß unter S. die Kompetenz des *praefectus annonae*, der seit dieser Zeit das Perfektissimat erreicht (Hirschfeld 241), auf Rom beschränkt und die schwierige Aufgabe der Herbeischaffung des Getreides aus den Provinzen schon damals dem *praefectus praetorio* übertragen worden sei. Für die Geschäfte in Rom, die durch die vom Kaiser als regelmäßige tägliche Spenden eingeführte Ölverteilung vermehrt wurden, findet sich ein *subpraefectus* (CIL III 1464. 6575. X 7583. 7584). Mit dem Einkauf des Öles war das priviligierte Kollegium der *mercatores olearii* (s. u.) betraut.

β) Auch dem Alimentationsinstitut schenkte S. besondere Aufmerksamkeit und unterstellte die provinzialen Stiftungen dieser Art dem Statthalter (Dig. XXXV 2, 89). Kinderreiche Familien wurden mit Privilegien ausgestattet (Dig. IV 4, 2. L 5, 8).

γ) Kollegien. Die Lage der Kollegien zu Anfang des 3. Jhdts. erläutern die Ausführungen des Juristen Callistratus (Dig. L 6, 6 § 3—9. 12. 13); vgl. dazu Groag Collegien und Zwangsgenossenschaften im 3. Jhdt. (Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte II [1904] 481—510). Wenn auch zur Zeit des

S. den Mitgliedern der Kollegien die Immunität von den Gemeindelasten und Fronden vielfach noch persönlich und zeitlich, nicht erblich verliehen wurde, wie der in dieser Zeit lebende Callistratus sagt (Dig. L 6, 6 [5] § 3. 4. 12), so war doch die Zahl der privilegierten Vereinsmitglieder so überwiegend, daß die übrigen ganz zurücktraten (Kornemann Art. Collegium [o. Bd. IV S. 380—480] 447). Daraus ergab sich schon zur Zeit des S. die Schwierigkeit, daß namentlich auf dem flachen Lande nicht genügend Leute zur Übernahme der *munera civilia* vorhanden waren (z. B. im norischen Solva, darüber vgl. Cuntz Ein Reskript des Septimius Severus und Caracalla über die centonarii aus Solva [IOA XVIII 1915, 98—114]. Steinwenter Ein Reskript der Kaiser Severus und Caracalla über die Privilegien des Collegium centonariorum in Solva [Wien. Stud. XL 1918, 46—52]. Roos De rescripto imp. Severi et Caracallae nuper reperto [Mnemosyne XLVII, 1919, 371—377]. Steinwenter Zum Reskript von Solva [Wien. Stud. XLII 1921, 88—90]). Ein allerdings verstümmelt auf uns gekommenes Reskript aus dem J. 200 (BGU 473 = Chrestom. II 375. Wilcken Zur Berliner Papyruspublikation II [Herm. XXXII, 1897, 629—659] 651) und nach Steinwenter 89 auch das vom J. 205 für Solva ermöglichte durch die Abtretung eines Drittels des Vermögens (Cessio bonorum) [Mitteis CPR 106. Wilcken *Τὸ νενομισμένον τρίτον*, Archiv f. Papyr. II (1903) 184], sich von der Übernahme der *munera civilia* zu befreien, wodurch auch Ehrverlust und Körperstrafe, welche die Nichtübernahme eines Amtes nach sich ziehen konnte, vermieden wurde (Pap. Oxyrh. XII 1905). Genaues Verzeichnis über die zur Zeit des S. vorkommenden *collegia* bei Waltzing Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'empire d'occident II 16—246); die wichtigsten von ihnen waren neben den schon erwähnten *centonarii* die *mensores machinarii frumenti publici* für die Bewachung der Speicher (CIL VI 85), die *mercatores olearii*, die, mit dem Einkauf des für die tägliche Spende an das Volk bestimmten Öles betraut, frühzeitig zu den privilegierten Kollegien gehörten (Dig. L 4, 5), die *argentarii et negotiantes boarii* (CIL VI 1035), das *collegium dendrophororum Romanorum* (CIL VI 641. 29191. Bull. com. 1890, 18 und Tafel I. II).

δ) Gefährdung der Wirtschaftspolitik. S. ließ sich zwar die öffentliche Sicherheit angelegen sein (vit. XVIII 5 *latronum ubique hostis*), aber die Begünstigung des provinzialen Elementes hatte besonders die italische Jugend geschädigt, und manche unzufriedene Elemente verlegten sich auf das Räuberhandwerk, denen S. vielleicht zu langsam seine Versprechungen in materieller Beziehung eingelöst hatte. Wieweit es hierin gekommen sein muß, geht daraus hervor, daß sich die Provinzen genötigt sahen, militärische Schutzstationen zu errichten (Tertull. apol. 12. v. Domaszewski Die Inschrift eines stationarius [Röm. Mitteil. XVII 1902, 330—335]). Von der Räuberbande des Bulla Felix wurde S. 1976 bereits gesprochen, von der des Claudius wird S. 1999 die Rede sein. Auch sonst kam es in allen Reichsteilen zu Revolten (CIL II 4416 [Spanien, Noricum, Asien]. III 427 [Asien]. v. Premerstein-Keil Bericht über eine dritte Reise in Lydien und den angrenzenden Gebieten Joniens (Denkschr. Wien LVII 1914) 45f. Inschrift aus Lydien Einsetzung von *κολλητίωνες* [Polizeiorgane]. III 10471—10473 [Gallien]. VIII 1628 [Afrika]. Pap. Oxyrh. VIII 1100 [Ägypten, Einsetzung von *κολλητίωνες*]).

h) Religiöse Verhältnisse. Seit S. ist der Kaiser der neue wahre Gott auf Erden; die göttliche Verehrung des Kaisers und seines Hauses verdrängte die Fahnenreligion des Principates (v. Domaszewski Religion des röm. Heeres [Westd. Ztschr. XIV 1—124] 69). Die Durchsetzung der dynastischen Politik durch orientalische Herrschaftsbegriffe zeigt sich vor allem in der von S. vollzogenen Einführung des Genius der Kaiserin, der Mater castrorum, ins Lager, wo er sich fortan behauptet hat (v. Domaszewski Religion 72). Die Erhaltung der Kaiserstatuen ist von den sakralen Lagerbauten des S. bedingt. Die *divi* des Fahnenheiligtums sind zugleich die Ahnengalerie des Kaisers (v. Domaszewski Religion 71, der S. 72, 302 die uns bekannten Kaiserstatuen anführt).

Trotzdem brach er nicht völlig mit der alten Religion (Bihlmeyer Die ‚syrischen' Kaiser zu Rom (211—35) und das Christentum [Rottenburg 1916] 9): er ließ dem Bacchus und Herkules große Tempel errichten und die Restaurierung des Pantheon durchführen (Dio LXXVI 16, 3).

Daß auch die Verehrung orientalischer Gottheiten starke Verbreitung fand, wie die des *Iuppiter Dolichenus* (Roscher I 1191—1194. Bihlmeyer 12), des Mithras (Sauciuc 271) und der karthagischen Stadtgöttin Tanit, die von den Römern Caelestis genannt worden ist (Bihlmeyer 16), findet durch die Züge des Kaisers nach dem Osten eine befriedigende Erklärung, wie andererseits der Herakleskult bei den Heeren des Ostens germanischem Einfluß zuzuschreiben ist.

Nichtsdestoweniger betont Neumann 98 mit vollem Recht: ‚Wenn irgend ein Glaube sein Herz bewegte und seinen Sinn gefangen hielt, so war es der an die Gestirne und ihren Einfluß auf das Menschenleben, an die Vorzeichen und ihre Bedeutung'. So erklärt sich auch die Darstellung der Planetengötter als Lenker seiner Geschicke (Maaß Die Tagesgötter in Rom und den Provinzen [Berlin 1902] 142—149) im Septizonium (über dieses vgl. neben Petersen Das Septizonium [Röm. Mitteil. XV, 1910, 56—63] die bei Lübker Reallexikon 939f. veröffentlichte Spezialliteratur).

Bei der Bedeutung, die dem Christentum bereits damals zukam, war der Kaiser genötigt, zu ihm Stellung zu nehmen. In den ersten vier Jahren seiner Regierung ließ S., soviel wir aus den Quellen entnehmen, die Christen unbehelligt, da sie sonst kaum über dogmatische Fragen, so über die Feier des Osterfestes, hätten unterhandeln können (Euseb. hist. eccl. V 25. Tertull. ad Scapul. 3), ja er nahm Christen vornehmen Standes gegen Ausbrüche des Hasses in Schutz (Ter-

tull. ad Scapul. 6). Sie beteiligten sich eben nicht an den Parteiungen, auf deren Bekämpfung er es in dieser Zeit vor allem abgesehen hatte (Tertull. apol. 35; ad Scapul. 2). Sehr zu statten kam den Christen die Bestätigung der schon früher durch Senatsbeschluß erlaubten *collegia tenuiorum* (*funeraticia*) [Begräbnisgenossenschaften ärmerer Leute] durch S. Infolgedessen konstituierte sich die römische Gemeinde unter Papst Zephyrinus als Begräbnisbruderschaft und wurde Eigentümerin eines großen Coemeteriums an der Via Appia, als dessen erster Vorsteher Callistus genannt wird (Hippolyt. *φιλοσοφ.* IX 12). Ja S. hatte unter seinem Hofstaat auch Christen, so den Proculus, den er wegen einer gelungenen Kur liebgewonnen hatte (Tertull. ad Scapul. 4), oder den M. Aurelius Prosenes, der es bis zur Stellung eines *a cubiculo Augusti* (CIL VI 8498) gebracht hatte. Inwieweit christliche Anschauungen bei der Erziehung Caracallas, der auch eine Christin als Amme hatte, zur Geltung kamen (Tertull. ad Scapul. 4), entzieht sich unserer Kenntnis; Fuchs 105 will die edlen Züge, die Geta angeblich in früher Jugend aufwies (gewiß nicht mit Recht), mit der christlichen Erziehung des Prinzen in Zusammenhang bringen. Während des Aufenthaltes des S. im Orient im J. 197 fällt aber der Beginn der Christenverfolgung. Als Anlaß gab man die Weigerung der Christen vor, an den Feierlichkeiten zu Ehren des Kaisers jetzt oder auch schon früher bei der Rückkehr aus dem Kriege mit Niger teilzunehmen (Tertull. apol. 35). Der wirkliche Grund aber dürfte in der Ausbreitung der neuen Lehre zu suchen sein (Ceuleneer 221). Mit seinem Wunsche, den S. in diesem Jahre zur Einleitung einer Christenverfolgung zu bestimmen, hatte der Pöbel keinen Erfolg (Tertull. ad Scapul. 8); denn aus dieser Zeit ist weder ein Edikt noch ein Reskript erhalten. Daher gingen die Statthalter nach Gutdünken auf Grund früherer Edikte vor (Tertull. apol. 5). Die Verfolgung war keineswegs allgemein und bewegte sich in mäßigen Grenzen. Dafür spricht auch das von Tertullian geschilderte Verfahren mehrerer Statthalter, deren milde Gesinnung er dem Proconsul von Africa, Scapula, zur Nachahmung empfiehlt. Ganz abgesehen davon, daß die Verfolgung in den Provinzen nicht nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt worden ist, erschwert die Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung die Wiedergabe eines genauen Bildes ihres Verlaufes. Eine Verschlechterung in der Stellungnahme des Kaisers den Christen gegenüber trat durch einen Judenaufstand ein, so daß S. den Übertritt zum Judentum wie zum Christentum untersagte (vit. XVII 1). Dieses Reskript dürfte ins J. 201 (Neumann 161) oder ins J. 202 (Bigelmair Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorconstantinischer Zeit [Münch. 1902] 50) fallen; mit Recht erklärte Mommsen Der Religionsfrevel nach röm. Recht (Histor. Ztschr. LXIV [1890] 389–429) 408, es sehe so aus, als habe S. durch dieses Reskript die in früherer Zeit zum Christentum übergetretenen Personen vor Behelligungen schützen wollen. Aber da es diese Absicht nicht ausdrücklich aussprach, so hält Linsenmayer Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Iulians (363) [München 1908] 112 mit ihm Impulse zu neuen Verfolgungen für gegeben. In Rom richtete sich die Wut des Pöbels gegen die Begräbnisstätten der Christen (Tertull. apol. 37). Die Nachricht aus Italien, das Martyrium des Papstes Victor ist einigermaßen gesichert. Als wenig verläßlich sind die Nachrichten von Verfolgungen in Gallien bei Gregor. v. Tours hist. Franc. I 29 anzusehen (Linsenmayer 115). Genaueres wissen wir über die Verfolgung in Afrika, wo sie schon um 197 einsetzte (Tertull. ad Scapul. 1) und nach mehrjähriger Pause infolge des Christenreskriptes mit besonderer Heftigkeit einsetzte (Linsenmeyer 111). Öfter sollen hier auch die Soldaten unter dem Vorwande, nach Christen zu suchen, Rache an Privatfeinden genommen und Unruhen erregt haben (Tertull. ad Scapul. 4). Auch in Karthago war die Verfolgung heftig, um 205 erlitten hier die hl. Perpetua und Felicitas den Märtyrertod (Passio ss. Perpetuae et sociorum c. 6). Der Glaube, der Antichrist sei auf die Erde gekommen (Euseb. hist. eccl. VI 7; vgl. Hieron. Catalog. 52), trug wesentlich zu ihrer Schärfe bei; in das J. 202 gehört das Martyrium des hl. Leonidas (Euseb. hist. eccl. VI 1), des Vaters des Origenes. Von der alexandrinischen Christenverfolgung berichtet Euseb. 134, der ihren Beginn in das 10. Jahr des S. (201/202) setzt. Die Statthalterwürde in Ägypten bekleidete zu dieser Zeit Maecius Laetus, nach ihm (seit Ende August 201) Subatianus Aquila (s. o.), Bischof von Alexandria war Demetrius, der Nachfolger des Iulianus (Euseb. hist. eccl. VI 1). Während die Verfolgung in Alexandria wütete (Clemens Alex. Stromata II 20), übernahm Origenes das Lehramt für Neubekehrte (Euseb. hist. eccl. VI 3. Hieron. catalog 54). In Asien stellte eine Zeitlang Kappadokien den Mittelpunkt der Verfolgung dar. Der Statthalter Claudius Hieronymianus (vgl. Groag o. Bd. VIII S. 2725 Nr. 178) war besonders deshalb den Christen feind, weil sie seine eigene Gattin bekehrten. Einmal soll er eine schwere Krankheit nur aus dem Grunde verleugnet haben, um nicht durch die Hoffnung, von ihr befreit zu werden, die Christen zu erfreuen (Tertull. ad Scap. 3). Einen Beweis dafür, daß auch nach dem Tode des Claudius Hieronymianus die Verfolgung in Kappadokien andauerte, bietet die Tatsache, daß der frühere Bischof von Jerusalem, Alexander (Jülicher o. Bd. I S. 1461 Nr. 102), der als Bischof einer kappadokischen Stadt gefangen genommen war, noch im J. 211 als Gefangener an die Kirche von Antiochia schrieb (Euseb. hist. eccl. VI 11).

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Verfolgung zum guten Teil auch deshalb ihren Zweck nicht erreichte, weil sich die Christen dank ihrer politischen Klugheit mit größter Achtung den Erfolgen der Regierung gegenüberstellten (Tertull. de pallio 2).

Die Stellung des Kaisers dem Judentum gegenüber (eine ausgezeichnete kritische Zusammenstellung aller diese Seite der Regierung des S. behandelnden Quellen und der einschlägigen Literatur bei Hasebroek 70) war freundlich (Dig. XXVII 1, 15 § 6. L 2, 3 § 3. Hieron. Dan. proph. 31. 34. Bihlmeyers Ansicht 31 auf

Grund vit. Caracall. I 6 jedoch nicht zu halten): hiefür spricht auch die Tatsache, daß die durch Kohl und Walzinger 70, 1 festgestellte einheitliche Entstehung der Synagogen Galiläas den Bau durch heimische Künstler im Auftrag und auf Kosten des Kaisers nahelegt. Das vit. XVII 1 mitgeteilte Judenedikt, nur ein Verbot der jüdischen Propaganda, steht damit nicht in Widerspruch. Der Kaiser ließ das Judentum in seinen nationalen Schranken gelten (Neumann Der röm. Staat u. die allgemeine Kirche 160). Mit dem Bericht des Talmud von dem guten Einvernehmen zwischen den jüdischen Rabbis und den römischen Beamten in Galiläa, welche die unruhigen Elemente den römischen Behörden überliefern sollten (Gratz Gesch. d. Juden IV[4] 207) steht möglicherweise (Hasebroek 127) der Bericht Dios LXXV 2, 4 von einem Claudius *λῃστὴς καὶ τὴν Ἰουδαίαν καὶ τὴν Συρίαν κατατρέχων* in Zusammenhang. Unter diesen Umständen kann der im Pap. Oxyrh. IV 705 erwähnte *ὁ πρὸς Εἰουδαίους πόλεμος* unmöglich (Wilcken Arch. f. Pap. IV 379, 2) der Zeit des S. angehören, wie Meyer Papyrusbeiträge 132 meint.

i) Bautätigkeit. Die Entfaltung einer regen Bautätigkeit war in der damaligen Zeit eine so wichtige Erscheinung einer Regierung, daß sich auch S. ihr nicht entziehen konnte. Im Titulus *oper(um) min(orum) cur(ator)* auf einem Wasserleitungsrohr aus dem J. 202 (CIL XV 7241) glaubt Mommsen Bull. d. Inst. 1866, 128 den Beginn der Scheidung der *opera maxima* und *publica* zu erkennen. Bekannt ist uns ferner ein *curator operum publicorum* (CIL VI 1585 aus dem J. 199), ein *curator aedium sacrarum* (CIL XIV 2505. 2507—2510), ein *curator aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (CIL VI 864. Bull. com. VIII 1880, 80), ein *curator alvei et riparum et Tiberis et cloacarum Urbis* (CIL XIV 3900). Die Bautätigkeit des S. kam vor allem der Stadt Rom zugute. Er ließ vor allem verfallene Staatsgebäude wieder herstellen (Dio LXXVI 16, 3. vit. XXIII 1) und setzte auf sie selten seinen Namen, meistens den ihrer Gründer (vit. XXIII 1). So ließ er die *porticus Octavia* restaurieren (CIL VI 1034). Wie die Ziegelstempel beweisen, stellte er viel an der *domus Augustiana*, an der *domus Tiberiana* und am Hippodrom wieder her (Jordan-Hülsen III 1, 98). Am *forum boarium* erbaute er dem Hercules und Dionysius einen gewaltigen Tempel (Dio LXXVI 16, 3). Die *porta Septimiana* jenseits des Tibers weist schon durch ihren Namen auf S. Einstimmig wird aber als das größte seiner Bauwerke das *Septizonium* (vit. XIX 3) gerühmt (s. o.), eine Art Mausoleum für seine Familie. Es lag auf der Südseite des Palatin. Die von Afrika nach Rom reisenden Leute sollten gleich beim Eintritt in die Stadt von Süden her einen vorteilhaften Begriff von seiner Regierung bekommen (vit. XXIV 3). Auch kennen wir von Gebäuden des S. in Rom in der *regio XII* die *piscina publica*, *septem domus Parthorum* (Aur. Vict. epit. XX), Wasserleitungsbauten (vit. XIX 5) und Thermenanlagen (vit. XIX 5). Ins J. 203 gehört auch die Vollendung des S.-Bogens (CIL VI 1033, s. o. S. 1974). Für die *cohortes urbanae* wurde eine neue Kaserne auf dem *forum suarium* errichtet. In den Städten des Reiches entfaltete S. gleichfalls eine rege Bautätigkeit, so in Byzanz (Kaiserchronik, Byzant. Ztschr. V S. 524 ed. Praechter), in Leptis magna (Procop. de aed. VI 4, 1—5) usw.

Strategische Wichtigkeit wie eminente Bedeutung für die Neubelebung des Verkehrs und Handels und für die Wiederherstellung der arg darniederliegenden Sicherheit kam der Erhaltung der Reichsstraßen zu. Bekannt sind uns aus seiner Regierung *curatores viae Appiae* (CIL V 4341. XIV 2505—2509. 2512) und *curatores viae Salariae* (CIL III Suppl. 10471—10473). Daß S. fast im ganzen Reiche die Straßen wiederherstellen ließ, beweisen die Meilensteine, die aus fast allen Provinzen bekannt sind (Zusammenstellung bei Hasebroek passim).

V. Die Persönlichkeit des Severus. a) Äußeres. Die Beschreibung, die uns in der Vita über die Körperbeschaffenheit des S. vorliegt, gilt fast nur für die Zeit seiner Regierung, ebenso die Münzbilder, welche die zuverlässigste Quelle für die Kenntnis seiner Gesichtszüge darstellen. Bei Malal. XII p. 291 ed. Dindorf fehlt natürlich auch von S. die übliche Körperbeschreibung nicht, die wie immer erfunden ist. Vit. XIX 9 rühmt seine schöne, hochragende Gestalt; den langen Bart finden wir aber in den Münzbildern nur teilweise bestätigt; sie zeigen ihn zweigeteilt, in Spitzen zulaufend und etwas vom Hals abstehend (Bernoulli 22). Das krause Haupthaar war grau (vit. XIX 9), von dem drei oder vier Löckchen in die Stirne fielen, während die Schläfenlocken mehr auswärts gekrümmt sind (Bernoulli 22 auf Grund der Münzbilder). Die Stirne war platt, nur über den Brauen etwas vorgewölbt, durch einen mäßigen Einschnitt von der Nase abgetrennt (Bernoulli 22). Die Nase hatte einen geraden Rücken und war eher klein, während Malalas a. a. O. eine große Nase als wesentliches Merkmal des Gesichtes hervorhebt. Der Gesichtsausdruck des S. ist nach den Münzbildern milde und freundlich, nach der vita XIX 9 achtunggebietend, seine Sprache wohltönend, doch bis in sein spätes Alter nicht ohne einen Akzent, der ihn als Afrikaner verriet (vit. XIX 9). Die bescheidene Hofhaltung des Kaisers (Dio LXXVI 17, 3. Eutrop. VIII 18, 4. vit. XIX 8), der Bäder und Leibesübungen zu schätzen wußte (Dio LXXVI 17, 2. 3), und seine einfache Kleidung (vit. XIX 7) trug wesentlich zu seiner Körperkraft bei, so daß Dio LXXVI 16, 1 jedenfalls für sein spätes Alter sagen konnte, er sei *σῶμα βραδὺς μέν, ἰσχυρὸς δέ, καίπερ ἀσθενέστατος ὑπὸ τῆς ποδάγρας γενόμενος* (vom Podagra spricht übrigens auch noch Dio LXXVI 13, 4. Herodian III 14, 2 und vit. XXIII 3).

b) Geistige Anlagen und Charakter. Sehen wir von dem mehr oder minder mißgünstigen Urteil Dios über die geistigen Fähigkeiten des S. LXXVI 16, 1 *παιδείας . . . ἐπεθύμει μᾶλλον ἢ ἐπετύγχανε καὶ διὰ τοῦτο πολυγνώμων μᾶλλον ἢ πολύλογος ἦν* ab, so erfahren wir aus derselben Quelle LXXVI 17, 2 *λόγοις καὶ Ἑλληνικοῖς καὶ Λατίνοις συνεγίγνετο ἐν περιπάτῳ*. Daß er in der Philosophie und in der Literatur ausgezeichnet bewandert gewesen sei, erwähnen Eutrop. VIII

19. Vict. Caes. XX 22; epit. XX 8. vit. I 4. XVIII 5; auch seinen Aufenthalt in Athen benützte er *studiorum sacrorumque causa et operum ac vetustatum* (vit. III 7); für seine Bildung spricht auch das Kunstverständnis, das er nicht bloß während seiner Reise durch Ägypten an den Tag legte (kritische Zusammenstellung bei Hasebroek 122), sondern auch die Renovierung alter Bauwerke Dio LXXVI 16, 3. vit. III 4. XXIII 1) und die Nachahmung ägyptischer Architektur (Anlegung eines Labyrinths und eines Memphis auf einer seiner Besitzungen, CIL VI 461. Friedländer Sittengesch 147, 3). Im Widerspruch dazu steht sein Aberglauben; besonders Träumen maß er große Bedeutung bei (z. B. Dio LXXIV 3, 3. Herodian. II 9, 3ff. vit. III 9). Mit Recht hebt Geffcken 193 hervor, daß S. wegen seiner Unnachgiebigkeit, mit der er die Schäden einer faulen Welt zu heilen suchte (Dio LXXVI 15, 1. Herodian II 9, 2. vit. XVIII 4), in der Geschichtschreibung des Altertums eine überwiegend ungünstige Beurteilung (Dio LXXV 7, 4. Eutrop. VIII 18, 4. vit. XVIII 7. XIX 10; dazu in keinem Widerspruch vit. IV 1 *a Gallis ob severitatem et honorificentiam et abstinentiam tantum quantum nemo dilectus est*, da diese Stelle die Zeit vor der Thronbesteigung im Auge hat) gefunden hat. Namentlich die orientalischen Quellen überbieten sich in Angriffen auf ihn: Herodian. II 9, 13 sagt von S.: *ἱκανώτατος ἦν ἁπάντων ἀνθρώπων μάλιστα προσποιήσασθαί τε καὶ πιστεύσασθαι εὔνοιαν μήτε ὅρκου φειδόμενος εἰ δέοι τούτου καταφρονῆσαι ψευσάμενος πρὸς τὸ χρειῶδες, διά τε γλώττης προΐετο. ὅσα μὴ ἔφερεν ἐπὶ γνώμης*; II 14, 4 nennt er ihn einen *ἀνὴρ πολύτροπος ἱκανώτατος ἀνύσαι καὶ τὸ χρειῶδες καὶ τὸ λυσιτελὲς αὐτῷ* und III 8, 7: *ὑπερβαλούσης ἐν αὐτῷ φιλοχρηματίας* (vgl. dazu auch Herodian. III 8, 8, der Sibyllist Z. 256 *δολίως ἀπάτηλα εἰδὼς ἀνήρ, ποικιλόμητις* und Z. 260 *ἐν φρεσὶ αὐτοῦ πολλὴ μηχανίη, ὀλοόφρονος Ἄρεος ὀργή, δεινὸς ὄφις πόλεμόν τε βαρύς, ὃς πάντας ὀλέσσει ὑψηλοὺς γεγαῶτας ἀνθρώπους, ἐσθλοὺς δὲ κτείνας πλούτου χάριν, οἷα δὲ λῃστὴς συλήσας χθόνα πᾶσαν ἀπολλυμένων ἀνθρώπων θήσει ἐπ' ἀντολίην*. Und doch hebt Dio, der wohl infolge seines häufigen Verkehrs mit dem Kaiser das treueste Bild von ihm zeichnen konnte, LXXV 13, 1 und LXXVI 16, 2 seinen Arbeitseifer hervor, so daß er unmittelbar vor seinem Tode den Ausspruch tat: ‚*Laboremus*' (vit. XXIII 4, ähnlich Dio LXXVI 17, 4 *ἄγετε εἴ τι πρᾶξαι ἔχομεν*). Von Herodian. III 14, 2 wird S. auch *φύσει φιλόδοξος* genannt.

Das Verhältnis des S. zu den Freunden kennzeichnet Dio LXXVI 16, 2 mit den Worten: *φίλοις οὐκ ἀμνήμων*, und aus vit. VII 9 erfahren wir, daß er die Schulden seiner Freunde beglich, was auch zu der von Dio LXXVI 16, 2. 4 hervorgehobenen Freigebigkeit paßt. Sein Haß gegen Feinde kannte keine Grenzen (Dio LXXVI 16, 2 *ἐχθροῖς βαρύτατος*, ähnlich Dio LXXV 7, 4. Herodian. III 6, 1. 8, 3. 7. vgl. seine Haltung gegen Plautian beim ersten Bruch mit diesem vit. XIV 5. 7). Über die Regierungsweise des S. gibt Herodian. III 8, 8 mit den Worten *φόβῳ . . . ἦρξε μᾶλλον τῶν ἀρχομένων ἢ εὐνοίᾳ* Aufschluß. Iulian de Caesaribus 312 D nennt ihn einen *ἀνὴρ πικρίας γέμων κολαστικός. Ὑπὲρ τούτου δέ, εἶπεν ὁ Σειληνός, οὐδὲν λέγω· φοβοῦμαι γὰρ αὐτοῦ τὸ λίαν ἀπηνὲς καὶ ἀπαραίτητον.* Bei seinem Tode hinterließ S. infolge seiner Sparsamkeit (Eutrop. VIII 18, 4. vit. XIX 8) einen großen Schatz (Dio LXXVI 16, 4. Herodian III 15, 3), obwohl er vor seiner Thronbesteigung nur wenig sein eigen nennen konnte (vit. IV 5).

γ) Familienleben. Seiner ersten Gemahlin Paccia Marciana (CIL VIII Suppl. 19494), die frühzeitig starb (vit. III 9; s. o. S. 1945), errichtete er als Kaiser Statuen (vit. III 2). Den beiden Töchtern, die aus dieser Ehe stammten, gab er eine reiche Mitgift (vit. VIII 1. 2; seine beiden Schwiegersöhne Aetius und Probus, der die ihm durch S. angebotene Würde eines *praefectus urbi* ablehnte (vit. VIII 1), machte er zu Consuln (vit. VIII 2; übrigens ist die Erzählung von den angeblichen Schwiegersöhnen Einlage aus späterer Zeit [Mommsen Ges. Schr. VII 346. v. Domaszewski Personennamen 20]. In zweiter Ehe vermählte sich S. mit Iulia Domna (o. S. 1946), die ihm zwei Söhne, Caracalla (v. Rohden o. Bd. II S. 2434—2453) und Geta (Fluss o. Bd. II A S. 1565ff.), gebar. Außerdem wird noch ein Bruder des Kaisers Geta erwähnt (Fluss a. a. O.). Obwohl er *iuventam plenam furorum, nonnumquam et criminum habuit* (vit. II 1) und *adulterii causam dixit* (vit. II 2, s. o. S. 1947), so sagt vit. XVIII 6 über sein Privatleben als Kaiser, daß er es *composuit ad fidem*; doch tadelt sie XVIII 8 an ihm *domi minus cautus, qui uxorem Iuliam famosam adulteriis tenuit, ream etiam coniurationis*. [Fluss.]

14) Tib. Claudius Severus, Senator, erwähnt in Rom in den J. 293—295. CIL VI 1119.

15) Flavius Valerius Severus, römischer Kaiser 305—307 (Dessau 655. 656 = CIL XI 2928. Cohen Médailles impériales VII[2] 132, 5—8. 133, 18. 134, 26—32. 36—39. 135, 44 und sonst). Der Name Flavius charakterisiert ihn als Adoptivsohn des Flavius Constantius, der Name Valerius als Angehörigen der diocletianischen Dynastie; beide wird er daher erst bei seiner Erhebung zum Caesar angenommen haben. Ein Illyrier (Vict. Caes. 40, 1) von niederer Herkunft und bäurischen Sitten, war er dem Galerius als toller Zechgenosse liebgeworden (Anon. Vales. 4, 9. Lact. de mort. pers. 18, 12). Auf dessen Vorschlag wurde er von Maximian am 1. Mai 305 in Mailand mit dem Purpur bekleidet und zum Caesar ernannt (Lact. 18, 12. 26, 10. Anon. Vales. 4, 9. Eutrop. IX 27, 2. Zonar. XII 32 p. 642 c). Italien (Eutrop. X 2, 1. Vict. Caes. 40, 1; epit. 40, 1. Zosim. II 8, 1) in dem Umfange, wie Maximian es verwaltet hatte (Anon. Vales. 3, 5), d. h. vereinigt mit Africa, und außerdem Pannonien (Anon. Vales. 4, 9) wurden zu seinem Herrschaftsgebiet bestimmt. Nach dem Tode des Constantius (Sommer 406) wurde S. zum Augustus erhoben (Lact. 25, 5. Dessau 657 = CIL III 6633. Mommsen Chron. min. III 379. Cohen VII[2] 131, 1. 132, 9. 11. 133, 13—17 und sonst) und gleich darauf von Galerius beauftragt, den Aufstand des Maxentius, der am 28. Oktober 306 zum Augustus ausgerufen war (s. den Art. Maxentius), niederzuschlagen (Lact. de mort. pers 26, 5. Eutrop. X 2, 4. Zosim. II 10, 1. Vict. Caes

40, 6). Von Mailand aus, wo seine gewöhnliche Residenz gewesen sein wird (Zosim. II 10, 1), zog S. mit einem starken Heere (Eumen. paneg. XII [IX] 3, 4) gegen Rom heran, doch unterstützt durch den Praefectus praetorio des S., Anulinus (Zosim. II 10, 1), vermochte Maxentius die Soldaten durch Geld und Versprechungen von ihm abwendig zu machen, so daß der größte Teil ihn verließ und zum Usurpator überging (Zosim. a. O. Lact. 26, 8. Eumen. paneg. VII [VI] 10, 5. XII [IX] 3, 4. 15, 1. Eutrop. X 2, 4. Vict. Caes. 40, 7. Anon. Vales. 4, 9). S. floh mit dem kleinen Reste nach Ravenna (Lact. 26, 9. Anon. Vales. 4, 9. Zosim. II 10, 1. Eutrop. a. O. Vict. a. O.), wo er aus Furcht, dem Maximian ausgeliefert zu werden, sich ihm selbst übergab (Lact. 26, 10), nachdem er eidlich die Zusicherung seines Lebens empfangen hatte (Anon. Vales. 4, 10. Zosim. II 10, 2). Da das Consulat, das ihm für 307 übertragen war, nur in den Reichsteilen des Galerius und Maximinus anerkannt wurde (Mommsen Chron. min. III 379. 397), nicht in Rom und den westlichen Provinzen (a. O. III 517), scheint seine Katastrophe schon vor dem 1. Januar 307 eingetreten zu sein. Er wurde als Gefangener nach Rom geführt (Anon. Vales. 4, 10; vgl. Zosim. II 10, 2. Vict. epit. 40, 3) und dann in Trestabernae (Vict. a. O.; bei Zosim. a. O. mit einem anderen Trestabernae, das an der Flaminischen Straße lag [Itin. Hier. 613] verwechselt) am 30. oder genauer 33. Meilenstein der Appischen Straße interniert (Anon. Vales. a. O. Itin. Ant. 107), um gegen Galerius als Geisel benutzt zu werden. Als dieser aber im Frühling 307 die Feindseligkeiten eröffnete (Anon. Vales. a. O. Mommsen Chron. min. I 231), wurde er getötet. Über seine Todesart berichten die Quellen sehr verschieden; wahrscheinlich drang keine sichere Nachricht darüber an die Öffentlichkeit. Lact. de mort. pers 26, 11. Zosim. II 10, 2. Eutrop. X 2, 4. Vict. Caes. 40, 7; epit. 40, 3. Mommsen Chron. min. I 148. Euseb. vit. Const. I 26. 27, 3.

16) *Vettius Piso Severus v. c. curator reipublicae Karthageniensis*, erwähnt nicht lange nach dem J. 314. CIL VIII 1016.

17) Iulius Severus (Cod. Theod. VIII 18, 2. VI 35, 4), Vicarius Italiae, nachweisbar vom 22. Juni bis zum 7. September 318 (Cod. Theod. XI 30, 9. VII 22, 2. VIII 18, 2), vielleicht auch noch am 15. März 321 (Cod. Theod. VI 35, 4). Über die Datierungen s. O. Seeck Regesten 62.

18) Acilius Severus (Mommsen Chron. min. I 67), Spanier (Hieron. vir. ill. 111), Praefectus praetorio Galliarum, nachweisbar vom 18. Dezember 322 bis zum 23. Januar 324 (Cod. Theod. III 32, 1. Cod. Iust. III 12, 3. Cod. Theod. VI 22, 1; vgl. Seeck Regesten 143, 23. 62, 1), Consul ordinarius 323, Praefectus urbis Romae vom 4. Januar 325 bis zum 12. November 326 (Mommsen a. O. Cod. Theod. I 2, 5. II 18, 3. VI 36, 1. X 8, 3. IV 22, 1). An ihn richtete Lactanz zwei Bücher Briefe. Hieron. vir. ill. 111.

19) Comes Hispaniarum, nachweisbar vom 4. Mai 333 bis zum 19. Mai 336. Cod. Theod. XI 39, 2. VIII 12, 5. 18, 3. XIII 5, 8.

20) Beamter im orientalischen Reichsteil, nachweisbar am 4. Juli 343. Cod. Theod. XV 8, 1. Vgl. Seeck Regesten 119, 41.

21) Rationalis Africae, nachweisbar am 17. März 357 (Cod. Theod. X 1, 2. Über die Datierung s. Seeck Regesten 38, 4). Wahrscheinlich derselbe, der schon am 23. September 355 ohne Amtstitel genannt wird. Cod. Theod. XVI 2, 12.

22) Lykier (Liban. epist. 312. 573. 1145. 1487), gleichalterig mit Libanios, also um 314 geboren (Liban. epist. 1487), Bruder des Stratonis (Liban. epist. 312), Verwandter des Faustilianus (Liban. epist. 550) und des athenischen Philosophen Maximus (Liban. epist. 573. 685. 1145. 1442), dessen Schüler er auch war (Liban. epist. 312. 573. 579. 1487). Er studierte gleichzeitig mit Libanios (epist. 312. 573. 579. 1145. 1487. 1511) in Athen, d. h. um das J. 336. Doch widmete er sich weniger der Rhetorik, als der Philosophie (Liban. epist. 18. 579. 1487). In seiner Heimat besaß er große Wälder, deren Holzertrag ihm sein wichtigstes Einkommen gewährte (Liban. epist. 1145; vgl. 1102, das nach der handschriftlichen Überlieferung an ihn gerichtet ist). Im J. 358 bewarb er sich vergebens um ein Amt (Liban. epist. 18), erreichte aber im J. 361, daß er von den Decurionatspflichten entbunden wurde (Liban. epist. 578). An ihn gerichtet Liban. epist. 685. 1102, erwähnt epist. 1510b.

23) Antiochener, reiste 356 an das Hoflager. Liban. epist. 439. 440.

24) Schüler des Himerios (Him. or. I 5), aus einer Stadt der Provinz Diospontos (Helenopontos), die sich von Androdoklos herleitete, also wahrscheinlich eine Gründung der Ephesier war (Himer. or. I 14; s. o. Bd. I S. 2148, 53). Er vermählte sich in Athen (Himer. or. I 17) mit einer Braut, die aus Philippopolis herstammte (Himer. or. I 13), wobei Himerios ihm die Hochzeitsrede hielt. Außerdem trug derselbe ihm noch drei andere Reden vor (or. VI. XXVI; ecl. XXII), die eine davon in Philippi (or. VI). Nach den Fragmenten von or. XXVI scheint er erst Consularis Galatiae, dann Consularis Bithyniae gewesen zu sein und endlich eine dritte noch höhere Stellung eingenommen zu haben.

25) Magister militum in Gallien im J. 357 (Amm. XVI 10, 21. Liban. or. XVIII 48; vgl. Iulian. epist. ad Athen. 278b), kämpft wiederholt gegen die Rheingermanen (Amm. XVI 10. 21. 11, 1. 12, 27. XVII 2, 1. 8, 4. 5. Liban. or. XVIII 48). Da von ihm im J. 358 erzählt wird, er sei in Vorahnung eines nahen Todes aus einem kühnen Krieger ein furchtsamer Zauderer geworden (Amm. XVII 10, 1), dürfte er bald darauf gestorben sein. Demgemäß erscheint 359 Lupicinus als sein Nachfolger (Amm. XVIII 2, 7).

26) Prozeßgegner des Kleobulus, 359 in Konstantinopel erwähnt, Liban. epist. 50. 65. 66. 67. 88. 89.

27) Placidus Severus, vermählt mit Antonia Marcianilla, Sohn des Q. Flavius Maisius Egnatius Lollianus Mavortius, der 355 Consul ordinarius war (Dessau 1225. 1232 = CIL VI 1723. 1757, zwei Fragmente derselben Inschrift; s. Röm. Mitt. XX [1905] 283). Als Vicarius urbis nachweisbar vom 8. Juni 364 bis zum 22. Juli 365 (Dessau 8948. Cod. Theod. I 6, 3. XII 1, 68. X 4, 2; vgl. Seeck Regesten 85, 29. 100, 37).

28) Decurio von Tripolis, im J. 364 zum Gesandten der Stadt gewählt, um Valentinian zu seinem Regierungsantritt zu beglückwünschen und über den Comes Africae Romanus Klage zu führen, starb bei der Rückkehr in Karthago. Amm. XXVIII 6, 7—9. 16.

29) Gegner des Alexander in Pamphylien im J. 365. Liban. epist. 1533.

30) Comes Domesticorum des Valentinian, nachweisbar am 19. August 365 (Cod. Theod. VI 24, 2. 3; vgl. Seeck Regesten 71, 2). In demselben Amte wurde er 367 nach Britannien geschickt, um dort die eingefallenen Barbaren zu bekämpfen, aber bald wieder nach Gallien zurückgerufen (Amm. XXVII 8, 2). Hier erscheint er seit 367 als Magister peditum (Amm. XXVII 6, 3. XXVIII 5, 2. XXIX 4, 3), in diesem Amte bis zum 24. April 372 nachweisbar (Cod. Theod. VIII 7, 11. VII 1, 11). In den gallischen Kriegen Valentinians I. tritt er mehrmals als Feldherr hervor (Amm. XXVII 10, 6. XXVIII 5, 2. XXIX 4, 3) und hatte schon 367 solches Ansehen gewonnen, daß bei einer Erkrankung des Kaisers von seiner Erhebung auf den Thron die Rede war. Amm. XXVII 6, 3.

31) Acilius Severus, Spanier, Christ, Nachkomme des S. Nr. 18, verfaßte eine Selbstbiographie in Prosa und Versen und starb unter Valentinian I. (364—375). Hieron de vir. ill. 111.

32) Severus Censor Iulianus s. Bd. X S. 95, 50.

33) Flavius Severus, aus nicht senatorischer Familie, erst Advokat, dann Praeses einer afrikanischen Provinz, wurde während dieses Amtes um 374 dem Magister militum Theodosius als Kriegsrat beigegeben. Gleich darauf scheint er zu einem recht hohen Amt, vielleicht dem Vicariat, befördert zu sein; denn als er sich um 376 um Aufnahme in den römischen Senat bewarb, war er schon *pervectus in fastigia summa rei publicae*. Bei dieser Gelegenheit hielt Symmachus seine 6. Rede.

34) Valerius Severus (CIG II 2595. De Rossi Commentationes Mommsenianae 709). Da sein Haus sich auf dem Mons Caelius befand, hing er vielleicht mit den Valerii Proculi zusammen, die gleichfalls dort wohnten (Bull. di arch. crist. VI [1868] 34). Nach der Aufschrift einer Bronzelampe: *Dominus legem dat Valerio Severo* muß er Christ gewesen sein, und zwar wahrscheinlich neubekehrter. Als Praefectus urbis Romae nachweisbar vom 1. April bis zum 1. August 382 (Cod. Theod. VI 6, 1. XIV 6, 4. 18, 1. VIII 9, 2). Auf ihn scheint sich Symmach. epist. VII 116 zu beziehen, wo von seinen hinterlassenen Kindern die Rede ist.

35) Praefectus praetorio Italiae et Galliarum, nachweisbar vom 25. März bis zum 3. April 382. Cod. Theod. XII 12, 8. VII 18, 6. VIII 4, 13. Vgl. Seeck Regesten 148.

36) Schüler des Libanios in Antiocheia, verließ schon im zweiten Jahr die Schule, um sich der Advokatur zu widmen, und hatte trotz seiner großen Jugend in seinen Prozessen so viel Erfolg, daß man an Zauberei dachte (Liban. or. LVII 3—6). Er ging zuerst nach Ägypten, dann nach Konstantinopel und erlangte sehr schnell zwei consularische Statthalterschaften, die von Kilikien und von Syrien (Liban. or. LVII 8. 9). Da er in dem letzteren Amte den Malchos, der kaiserliche Gelder veruntreut hatte, trotz der Fürsprache des Libanios totpeitschen ließ, verfeindete er sich mit diesem und rief dessen Schmähschrift or. LVII hervor. Von dieser steht es fest, daß sie im Greisenalter des Libanios (geb. 314, † 393) geschrieben ist (S. 23. 41); doch läßt sich das Jahr nicht bestimmen.

37) Comes et Castrensis bei Theodosius I., nachweisbar am 15. Januar 390. Cod. Theod. VI 30, 12.

38) Schwiegersohn eines Archelaos, dessen Frau im J. 392 starb. Liban. epist. 970.

39) Consularis Campaniae, legte 401 sein Amt nieder. Symmach. epist. VI 5. 38. 49. VII 111. IX 49. An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 6; vielleicht auch IX 131. 136. 138. 139.

40) *Primicerius scrinii tabulariorum Mediolani*, stirbt 432 in Salona. CIL III 9517.

41) *Ex comite rerum privatarum*, wohnt im Oktober 451 dem Concil von Chalkedon bei. Mansi Concil. coll. VII 117. 128.

42) Libius Severus, weströmischer Kaiser 461—465 (der Name Livius erscheint in seinen Denkmälern regelmäßig in der Form *Libius*: Dessau 811. Cohen Médailles impériales VIII^2 227, 2—4. 8ff.), wurde am 19. November 461 (Mommsen Chron. min. I 305. 539; anders Theophan. 5955 und Mommsen II 187, 463, die den 7. Juli nennen, wonach er vor dem Tode Maiorians auf den Thron erhoben sein müßte) ohne die Erlaubnis des oströmischen Kaisers Leo (Iord. Rom. 335) durch Ricimer in Ravenna zum Kaiser ausgerufen (Mommsen II 157, 1274. 232, 461; vgl. I 247. II 88) und durch den Senat von Rom in dieser Würde bestätigt (Mommsen II 32, 211). Im J. 462 bekleidete er das Consulat (Mommsen III 535). Im übrigen heißt es von ihm persönlich nur am Ende seines Lebens: *religiose vivens decessit* (Mommsen III 423). Ricimer war der eigentliche Herrscher; unter dem Stichwort seines Namens (s. o. Bd. IA S. 798) ist daher das Wenige zusammengestellt, was uns aus der Regierungszeit des S. überliefert ist. Er starb in Rom (Mommsen I 304. II 89. 158, 1280. III 423. Iord. Rom. 336; Get. 45. 236), wie man vermutete, durch Ricimer vergiftet (Mommsen II 158, 1280). Als Todestag ist bei Mommsen I 305 der 15. August 465 genannt; aber da ein Gesetz des S. (Nov. Severi 2) noch am 25. September gegeben ist, wird man wohl *XVIII kal. Septembris* in *XVIII kal. Decembris* zu ändern und danach seinen Tod auf den 14. November 465 zu setzen haben. Dementsprechend ist er bei Mommsen II 33, 231 in das 4. Jahr seiner Regierung gesetzt (vgl. I 492. III 416. 417. 423. I 247. 493. 745. Apoll. Sid. carm. II 317); fälschlich auf drei Jahre wird sie berechnet bei Iord. Get. 45. 236; Rom. 336. Theophan. 5947. Euagr. h. e. II 7.

43) Messius Phoebus Severus, Stadtrömer, auf den Kaiser Anthemius große Hoffnungen setzte

(Phot. cod. 242 p. 340 a 4), Consul ordinarius 470, Patricius, Praefectus urbis Romae, stellte das Amphitheatrum Flavium her (Dessau 8994. 5634 = CIL VI 32091. 32092. 32188. 32189. 32217. 32226). Vor seinem Consulat war er in Alexandreia gewesen und hatte dort Brahmanen in seinem Hause aufgenommen (Phot. cod. 242 p. 349 a 4. 31. 335 b 16 = 349 b 21).

44) Palladius Severus, Bruder des Gallus; sein Name im Amphitheatrum Flavium. CIL VI 32114.

45) Aurelius Severus, *protector praefectorum praetorio* CIL VI 3228. [Seeck.]

46) s. Endelechius.

47) Severus, Platoniker. Als solchen bezeichnen ihn Iambl. bei Stob. Ecl. I 364, 4. Euseb. praep. ev. XIII 16, 18. 17, 7. Procl. in Tim. I 227, 15. 255, 6. II 95, 29. Für seine Lebenszeit bieten zunächst die Zitate bei Iamblich und Eusebios eine Spätgrenze. Weiter hinauf führt, daß nach Porphyr. Vita Plot. 14 Plotin mit seinen Schülern Schriften von ihm las. In der Angabe des Procl. in Tim. III 212, 9, daß *οἱ ἀπὸ τοῦ Περιπάτου* einen seiner Sätze bekämpften, sieht Zeller Phil. d. Gr. III 1^4, 841, 3 eine Stütze seiner Datierung in die zweite Hälfte des 2. Jhdts., da Alexander von Aphrodisias der letzte uns bekannte Schriftsteller aus der peripatetischen Schule sei. Doch kann es sich bei jener Polemik teils um mündliche Kathederfehden, teils um für uns verlorene peripatetische Literatur handeln. Aber die Gesellschaft des Plutarch und des Attikos, in der S. bei Proklos a. a. O. erscheint, deutet in Verbindung mit der Tatsache, daß seine Anschauungen zur Blütezeit des mittleren Platonismus sehr wohl passen, mit höchster Wahrscheinlichkeit ins 2. Jhdt. An Schriften des S. werden *ὑπομνήματα* bei Porph. Vita Plot. 14 erwähnt. Ein Kommentar zum platonischen Timaios ist von Procl. in Tim. I 204, 17 bezeugt, der im weiteren Verlaufe mehrfach daraus Mitteilungen macht. Ein längeres Fragment bei Euseb. praep. ev. XIII 17 stammt *ἀπὸ τῶν Σεβήρου τοῦ Πλατωνικοῦ περὶ ψυχῆς*, womit eine besondere Schrift oder ein Stück der Exegese des Timaios gemeint sein kann, auf den das Fragment in seinem Eingange Bezug nimmt. Aus psychologischen Ausführungen des S. schöpft unmittelbar oder mittelbar Iambl. bei Stob. Ecl. I 364, 4.

Die philosophischen Anschauungen des S. lassen die Tendenz erkennen, den platonischen Dualismus in einen Monismus überzuführen. Sie liegen so im Vorgelände des Neuplatonismus und innerhalb der von W. W. Jaeger in seinem weitausblickenden Buche über Nemesios gezeichneten Entwicklungslinie. Diese Tendenz führt zur Heranziehung stoischer, peripatetischer und — unter Einwirkung der alten und der durch den Neupythagoreismus beeinflußten zeitgenössischen Akademie — pythagoreischer Lehren. In der Metaphysik löst S. den primären Gegensatz des *ὂν ἀεί, γένεσιν δὲ οὐκ ἔχον* und des *γιγνόμενον μὲν ἀεί, ὂν δὲ οὐδέποτε* (Plat. Tim. 27 d) durch Ansetzung des im Sinne des *πᾶν* verstandenen *τὶ* als des obersten *γένος* (Procl. in Tim. I 227, 15ff.). Er macht damit eine Anleihe bei der stoischen Kategorienlehre (Stoic. vet. frg. II nr. 329) und berücksichtigt dabei wohl auch einen von seinem

Schulgenossen *) Nikostratos (Simpl. in Cat. 73, 15ff. 76, 13ff.) und nach diesem von Plotin (Simpl. a. a. O. Plot. Enn. VI 1, 1f.) gegen die aristotelischen Kategorien erhobenen Einwand, daß in ihnen und insbesondere in der ersten Kategorie des *ὄν* dem Gegensatze des Übersinnlichen und des Sinnlichen nicht Rechnung getragen sei. Schon die Stoiker empfahlen das *τὶ* als Allgemeinstes unter diesem Gesichtspunkte (Stoic. vet. frg. II nr. 329: *διὰ τοῦτο γὰρ τὸ τὶ γενικώτερον αὐτοῦ* [sc. *τοῦ ὄντος*] *φασιν εἶναι, κατηγορούμενον οὐ κατὰ σωμάτων μόνον, ἀλλὰ καὶ κατὰ ἀσωμάτων*. Die Ergänzung der aristotelischen Kategorienlehre auf diesem Wege wird abgewiesen von Nikostratos bei Simpl. in Cat. 76, 14ff. und Plotin ebd. und Enn. VI 1, 2; vgl. auch Procl. in Tim. I 227, 17f.). Wie hier nach oben, so vermittelte S. nach unten die Reihe des *ὄν* und des *γιγνόμενον* in seiner Kosmologie durch eine Änderung der Lehre des platonischen Timaios von der Bildung der Weltseele. Hier störte ihn die Entstehung dieser Seele durch unmittelbare Mischung aus den gegensätzlichen Substanzen des ungeteilten Intelligiblen und des geteilten Sinnlichen **). Eine Abhilfe bot das unter pythagoreischem Einfluß bereits in der alten Akademie und bei Poseidonios (Zeller Philos. d. Gr. II 1^4, 784, 1) für die Seelenlehre verwendete Mathematische, das schon in Platons Politeia die Brücke bildete zwischen den Reichen des *νοητόν* und des *αἰσθητόν*: die Weltseele ist, so lehrte S., eine geometrische Größe, gemischt aus dem unteilbaren Punkte und der teilbaren Distanz (Procl. in Tim. II 152, 27ff. 153, 21ff.; vgl. Iambl. bei Stob. Ecl. I 364, 2ff.). Wir treffen also hier an der Grenze von Kosmologie und Metaphysik das gleiche Verfahren, das Jaeger a. a. O. 104f. in der Naturphilosophie des sich vorbereitenden Neuplatonismus nachgewiesen hat: Aufhebung des Dualismus und Bindung seiner Glieder durch vermittelnde Übergangsstufen, hier in der Folge: unteilbares Übersinnliches, unteilbares Mathematisches, teilbares Mathematisches, teilbares Sinnliches. S. geht damit den gleichen Weg, wie ebenfalls im 2. Jhdt. ein einflußreicherer zweiter Vorläufer des Neuplatonismus, Numenios. Nur wählte dieser statt des Geometrischen das Arithmetische und mischte die Weltseele aus der unteilbaren Monas und der teilbaren Dyas ***). Ihm folgten zahl-

*) Daß er Platoniker und nicht, wie Zeller Philos. der Griech. III^4 1, 716 Anm. annimmt, Stoiker war, soll an anderem Orte gezeigt werden.

**) Platon ist zwar durch Ansetzung eines doppelten Mischungsprozesses, bei dem das Produkt der ersten Mischung mit den beiden Mischungskomponenten aufs neue gemischt wird, um Übergang und *δεσμός* bemüht, es sind aber in der Mischung doch immer nur die beiden entgegengesetzten Komponenten ohne Einführung eines nach beiden Seiten hin verwandten, aber doch wesensverschiedenen Mittleren beteiligt.

***) Den ersten Anstoß zu dieser Auffassung gab wohl Xenokrates (frg. 26 H.), dessen systematisierender Geist auch sonst der monistischen Tendenz des Neuplatonismus vorarbeitete. Von Platons Altersvorlesungen über das Gute und die

reiche andere Exegeten (Procl. in Tim. II 153, 24). Diese Verwertung des Mathematischen bei S. hat Syrian in Met. 84, 23ff. im Sinne, wenn er ihn unter diejenigen rechnet, die *τοῖς μαθήμασι καταχρῶνται πρὸς τὰς ἀποδείξεις τῶν φυσικῶν αἰτίων*. Wenn er diesen Fehler *ἐκ τῆς παρ' αὐτῷ τῷ Ἀριστοτέλει κατηχήσεως* herleitet, so wird er damit auf Arist. de anima A 2, 404 b 19ff. zielen, eine Stelle, die auch von Iamblich bei Stob. Ecl. I 364, 12ff. für die platonische Psychologie benutzt ist. Die für den werdenden Neuplatonismus so wichtige Harmonisierung von Platon und Aristoteles vollzog S. in eigenartiger Weise bei der Interpretation der Schöpfungsgeschichte des platonischen Timaios. Den wörtlich verstandenen Bericht von dem Weltwerden versöhnte er mit dem peripatetischen Weltewigkeitsdogma, indem er lehrte *ἁπλῶς μὲν ἀίδιον εἶναι τὸν κόσμον, τοῦτον δὲ τὸν νῦν ὄντα καὶ οὕτως κινούμενον γενητόν* (Procl. in Tim. I 289, 7ff.; vgl. II 95, 29ff.). Die Unterlage für diese Theorie suchte er bei Platon selbst und fand sie in dem Mythos des Politikos (268 eff.) vom Wechsel der einander entgegenlaufenden Weltumdrehungen: die in der jetzigen Weise sich drehende Welt ist als solche geworden und hat einen Anfang, anders die Welt im absoluten Sinne. Erörterungen von geringerer prinzipieller Bedeutung in der Timaiosexegese betreffen das harmonische System (Plat. Tim. 35 bff. Procl. in Tim. II 170, 3ff. 171, 4ff. 191, 1ff.) und die Frage der Auflösbarkeit des Geschaffenen (Plat. Tim. 41 a b. Procl. in Tim. III 212, 6ff.). Sehr bemerkenswert unter dem oben erwähnten Gesichtspunkte ist aber wieder der Ausschnitt aus S.s Psychologie des menschlichen Individuums, den das Fragment *περὶ ψυχῆς* bei Euseb. praep. ev. XIII 17 darbietet. S. bekämpft hier die unvermittelte Zusammensetzung der Seele aus einer *ἀπαθὴς* und einer *παθητὴ οὐσία*. Eine solche Zusammensetzung, so führt er aus, wäre nicht von Dauer, denn jedes Glied strebt wieder zu seiner natürlichen Sphäre zurück (§ 3): *τὰ γὰρ ἐκ δύο τινῶν ἀλλήλοις ἐναντίων εἰς ταὐτὸν συναχθέντα ἀδύνατον ἐν τῷ αὐτῷ ἀεὶ εἶναι μὴ τρίτου τινὸς τῆς τῶν ὄντων οὐσίας ἀεὶ ἐνόντος αὐτοῖς* — hier also in aller Form der Grundsatz der in den Monismus auslaufenden Bindungstheorie. Platons Seelenteilung wird entschuldigt mit einer Zwangslage gegenüber der populären Meinung (§ 5f.) Diese hält die Seele angesichts ihrer *πάθη* für eine *παθητὴ* und damit *θνητὴ* und *σωματοειδὴς οὐσία*. So sah sich Platon zu einem Kompromiß genötigt: die Körperlichkeit der Seele gab er nicht zu, berücksichtigte aber ihre *πάθη*, indem er ihrem natürlichen *ἀπαθές* eine *παθητὴ οὐσία* anfügte. Von der positiven Auffassung des S. ist in dem bald abbrechenden Fragment gerade noch das zur Orientierung Nötigste erhalten, indem S. verspricht *τὰς ἐν ἡμῖν ἐνεργούσας δυνάμεις* zu erörtern. Er ersetzt also die platonischen Seelenteile durch Seelenvermögen entsprechend der schon von Aristoteles vorbereiteten (vgl. die Stellen bei Bonitz Ind. Arist. 207 a 46ff.), in schärferer Form von Poseidonios entwickelten und in den Neuplatonismus übergeleiteten Theo-

Philosophie sehe ich vorläufig ab. Vgl. v. Wilamowitz Platon I^2 716, 1.

rie (vgl. Jaeger a. a. O. 61ff.). Zu ergänzen ist das von Eusebios mitgeteilte Fragment durch Procl. in Tim. I 255, 3ff. Darnach ließ S. den *λόγος* (die einheitliche Erkenntniskraft, vgl. Porphyr. bei Stob. ecl. I 348, 23f.) in der Hinwendung auf das Intelligible sich der *νόησις* als Werkzeugs bedienen. Trotz des Widerspruchs, den Proklos gegen diese Degradierung der *νόησις* erhebt, fügt sich der Satz doch so gut in dessen eigene Darstellung, daß man in der Erkenntnislehre des S. eine Vorstufe zu der des Neuplatonikers erkennen und letztere zu Rückschlüssen auf S. benutzen darf. Darnach wird sich sein *λόγος* in der Beschäftigung mit dem Mittleren (dem Mathematischen) der *διάνοια*, in der Beschäftigung mit den niederen Objekten der niederen Erkenntniskräfte — Proklos unterscheidet abweichend von Platon *δόξα, φαντασία* und *αἴσθησις*; vgl. Porph. bei Stob. ecl. I 349, 9ff. — bedient haben. Die Hauptsache ist auch hier wieder die Vereinheitlichung der platonischen Stufen intellektueller Tätigkeit durch Ansetzung des *λόγος* als ihrer gemeinsamen Grundlage. [Praechter.]

48) Bedeutender Arzt, wohl zur Zeit des Augustus. Er tritt besonders als Augenarzt hervor. Aufs ausgiebigste benutzt ihn Aetios (VII), dessen Darstellung auf dem Kanon des Demosthenes (erste Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr.) beruht. S. kennzeichnet die starken chirurgischen Eingriffe bei Augenentzündungen, wie das Brennen des Kopfes, die Arteriotomie hinter den Ohren und an den Schläfen, die Unterminierung der Stirnhaut (*ὑποσπαθισμός*), den Hautschnitt von einer Schläfe zur andern (*περισκυθισμός*) als barbarisch (*βαρβαρικῷ νόμῳ δουλεύοντες* Aet.), vgl. Hirschberg Gesch. der Augenheilk. im Altertum 402; er stellte bei der Doppelreihigkeit (*διστιχίασις*) die Theorie auf, daß falsche Wimpern zu den normalen hinzuwüchsen, eine Theorie, die noch in neuester Zeit verteidigt wurde, vgl. Hirschberg a. O. 403. Seine Bedeutung ergibt sich auch daraus, daß er im *πίναξ* bei Cramer Anecd. Gr. Paris. IV 196 nach Demosthenes genannt wird. Besonders berühmt war sein Augenpulver (*ξηρὸν τὸ Σεβήριον* oder *Σεβηριανόν*, s. den Art. Severianus); es bestand aus Galmei, ammonischem Salz, Malabathron und Pfeffer: Gal. XII 734 (aus Asklepiades Pharmakion). Aet. VII 45. 100. Paul. Aeg. III 22. Alex. Trall. II 44 Puschm. Ein anderes Mittel steht Paul. Aeg. VII 16. Ferner modifizierte er — dadurch erhalten wir den terminus post quem — das Mittel des Theodotos (Aet. VII 29. 41. 63); dieser lebt nach Attalos III. (Cels VI 5) und vor dem Chirurgen Dionysios (Marc. Emp. 8, 122; vgl. Scrib. Larg. 212. Cels. VI 6, 4. 18, 9). Aus der Übersetzung *Theodotii Severi* (*τῷ Θεοδοτίῳ Σεβήρου*) Aet. VII 27 (29) hat man einen Arzt Theodotius Severus herausgelesen, der noch in Häsers Gesch. der Med. spukt. — Auch in der Ohrenheilkunde begegnet uns S.; er goß zerstoßene Asseln mit Myrrhenöl in eiternde Ohren ein. Gal. XII 623 (aus Archigenes). Es mag sich hier um ein Volksheilmittel handeln, das er zuerst in den wissenschaftlichen Arzneischatz aufnahm; außer ihm verwenden es seine Zeitgenossen Nikeratos (Gal. XII 634), Sextius Niger (Diosk. m. m. II 35.

Plin. XXIX 136) und wohl auch Apollonios Mys (Gal. XII 366f.).

Im J. 1836 gab Dietz die an einen Timotheos gerichtete Schrift eines Σευήρου ἰατροσοφιστοῦ περὶ ἐνετήρων ἤτοι κλυστήρων heraus; über andere Hss. vgl. Diels Handschrift. der antik. Ärzte II 92. Dietz setzt den Verfasser in die Zeit des Theophilos, Palladios, Stephanos von Athen, also ins 5./7. Jhdt.; vgl. auch Neuburger-Pagel Handb. d. Gesch. d. Med. 1 527f. (‚der bekannte Bericht des Herodot über die Erfindung der Klystiere durch den Ibis' steht jedoch nicht bei Herodot, s. o. Bd. XI S. 883, 23). Sicher ist die Schrift in der vorliegenden Fassung nachgalenisch, denn Galen wird zitiert (S. 8). Aber ihr wesentlicher Inhalt begegnet uns in wörtlicher Übereinstimmung schon unter dem Namen des Iustus bei Oreib. V 841–844. 826. VI 299f. und wenigstens teilweise bei Philumenos Über Unterleibsleiden (Puschm. 58ff. = Michaileanu 137—140). Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß, wie Philumenos für Oreibasios und Iustus für Philumenos die Quelle war, so Iustus aus Severus schöpfte. Auf diesen Sachverhalt deutet das Severus-Zitat Oreib. VI 301 hin, das sich unmittelbar an die Ausführungen des Iustus anschließt. Da Iustus seine Quelle nannte, ist es erklärlich, wie in der Dietzschen Publikation der Name des Severus eingesetzt werden konnte. Im späteren Mittelalter wies man die Schrift dem Galen zu, vgl. o. Bd. XI S. 882, 34 und H. Reich Die ps. gal. Schriften De usu farmacorum und De clisteribus et colica in der Dresd. lat. Gal.-Hs., Diss. Leipz. 1921. Die spätesten Ärzte, die in der zugrundeliegenden Urabhandlung genannt sind, sind Philon und Antonius Musa; es liegt also kein Grund vor, sie dem S. aus augusteischer Zeit abzusprechen.

49) Beiname zweier gallisch-römischer Augenärzte, a) des T. As(s)uetinus S., s. o. Bd. II S. 1878, 57 und CIL XIII 3, II 10021, 16; b) des C. Firmius S., dessen reiches Instrumentarium nebst Stempel 1854 in Reims gefunden wurde; seine Zeit bestimmt sich nach zwei beigegebenen Bronzemünzen des Antoninus Pius und Marc Aurel. Vgl. Deneffe Les oculistes gallo romains 1896, 11ff. CIL XIII 3, II 10021, 67. [Kind.]

50) Ziegler und Töpfer.

a) Ziegler. *α*) Unfreier Arbeiter einer Großziegelei bei Rom, vermutlich der Figlinae Quintianae (CIL XV 1 p. 132 Col. II und o. S. 992/3), genannt auf gestempelten Ziegeln des J. 123 n. Chr., in vertiefter Schrift, nach der Jahresangabe in besonderer Zeile: *Severi*, CIL XV 1448 (6 Belege). *β*) ein Ziegel, gefunden in Porto d'Anzo (Antium), CIL X 8043, 80: *Severi et Molpes | Caenonense* (die Lesung scheint fehlerhaft; in Z. 2 war die Betriebsstätte genannt: *-ense*, erg. *fictile*). *γ*) ein Ziegel von Laibach (Emona in Pannonia superior), CIL III 6486 (Add. p. 1045): *Severi* . . . *δ*) Ziegel von Siscia (Pannonia superior), CIL III 11 330–11 383 (Suppl. 1 p. 1803f.) nennen mit anderen (auch in 11378f. 11 384f. genannten) Ziegelarbeitern einen S. *ε*) Ziegler der 5. Legion in Vetera bei Xanten, Steiner Bonn. Jahrb. CXVIII 252 nr. 36 und Katalog Xanten 51 nr. 25; vgl. Brambach CIRh 223 b 9. — Ziegler der 6. Legion, aus der Legionsziegelei von Vetera: *Sever(us) Plac(idius) f(ecit)*, Steiner Bonn. Jahrb. CX 93 nr. 24 mit Taf. VI 25 und Katalog Xanten 54; vgl. CIRh. 223 q 1. Solche Ziegel sind auch gefunden beim Kastell Alteburg-Köln (Suppl.-Bd. III S. 87). — Ziegler der 22. Legion in der Zentralziegelei des oberrheinischen Heeres bei Nied (Höchst) am Main: *L. Ca(. . . .) Sev(erus?) f(ecit)*, G. Wolff Frankfurter Archiv³ IV 308 nr. 14 mit Taf. VI nr. 154 a b (daher: Bonn. Jahrb. XCV 200 nr. 52 o). — Zu *δ*) Siscia s. Dessau 8675.

b) Amphorentöpfer. CIL XII 5683, 279, Orange (Arausio in Gallia Narbonensis): *Sever. Sec. f.*, d. h. *Sever(us) Sec(undi) f(ilius)* oder *Sever(ius) Sec(undus) f(ecit)*.

c) Lampentöpfer. *α*) Bildlampen aus Rom und Umgebung, CIL XV 6686 (vier Belege, von denen zwei mit Stilus gezeichnet): *Severi*; ebenso im Wiener Museum CIL III 6008, 51. — *β*) CIL III 6008, 50, gefunden zu Rögging in der Gegend von Regensburg: *ƎEV* (*S* in Spiegelschrift). — *γ*) CIL VIII (Suppl. 3) 22 644, 308, Sûsa (Sousse = Hadrumetum in Africa): *Seve|rus* (= 22 645, 349 *a*?); CIL III 6008, 52, Regensburg (zwei Belege): *Sever|us*.

d) Terrakottentöpfer in der Nachbarschaft des Gebietes der Arverni, nach dem Zeugnis von zwei Modeln (Formen), die im Wald von Toulon bei Moulins am Allier gefunden sind, CIL XIII 10 015, 42 *a*–*b*: *Severi* und *Sever.*, wenn hier nicht Abkürzungen des Namens *Severianus* oder *Severinus* vorliegen, der auf anderen, ebenda gefundenen Modeln (a. O. 40f.) eingeschrieben ist. Zur Töpferstätte vgl. Bohn CIL XIII 3, 2 p. 465.

e) Sigillatatöpfer namens S. sind mehrere zu unterscheiden, die in Italien, in Gallien, auch Obergermanien mit Rätien ihren Betrieb hatten. Eine unfehlbare Scheidung der Marken nach Töpfereien auf Grund der veröffentlichten Lesungen und Fundorte ist nicht möglich; doch bieten einen Anhalt die dem Töpfernamen beigefügten Bezeichnungen des Betriebes durch *officina* und *manu*, deren Gebrauch auf Töpfereien in Gallien beschränkt ist; auch das zugesetzte *fecit* ist in diesem Fall Kennzeichen für eine provinziale Töpferei. S. o. S. 995 unter e). Die Bezeichnung *officina* war besonders beliebt an den älteren Töpferstätten in Südgallien am Tarn, die Angabe *manu* dagegen besonders in den jüngeren Töpfereien in der Gegend des Allier (Lezoux u. a.), doch findet sich der Zusatz *officina* auch bei Töpfern von Lezoux (Déchelette Les vases céram. orn. de la Gaule rom. I 154 und 247ff.), *manu* auch bei Töpfern in Südgallien (Déchelette I 247ff.: Celadus, Gallicanus, Gallicus, Manduillus u. a.). Folgende Betriebe eines S. können als gesichert gelten:

α) Eine oder mehrere Töpfereien in Italien: Puteoli in Campania (s. Bruzza-Crisci Bull. d. Inst. 1875, 242–256), CIL X 8056, 331: *Seve* (sechs Belege). — Arretium in Etruria, CIL XI 6700, 636 *b*: *Seve*, *a*: *Sever*, *c* (in Gestalt einer Fußsohle): *Sev* oder *Seve*. — Rom, CIL XV 5594 *b*: *Seve*, *c* (in Fußsohle): *ƎEVE* (*S* in Spiegelschrift), *a*: *Sever*, ebenso Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 252f. nr. 22. Wohl aus Italien ist nach Caesarea in Mauretania

(Scherschel) gekommen CIL VIII 22 645, 348 *b*: *Se|ve*, ebenso nach Hadrumetum und Leptis minor ebd. 349: *Seve|rus* [vgl. oben c *γ*]. Dagegen stammt CIL II 4970, 483 *a*, Osca in Hispania Tarraconensis, zwischen Ebro und Pyrenäen: *Seve* wohl aus Südgallien, wie CIL XIII 10 010, 1800 *q*⁸ Trion (Lyon), und Nass. Mitt. 1907/08 (Nr. 1) 8, Hofheim, vgl. Ritterling Das frühröm. Lager bei Hofheim im Taunus = Nass. Annal. XL (1913) 242. 246ff., ebenso CIL VII 1336, 1037 = Walters M 890, London; auch Revue épigr. V 41 (Clermont, Auvergne)?

Vereinzelt ist die italische Marke in Gestalt einer Fußsohle: *Cn. Seve*, nur belegt durch CIL II 4970, 484, Tarraco.

β) Südgallische Töpferei in der Talebene La Graufesenque am Zusammenfluß von Dourbie und Tarn (Départ. Aveyron), deren Ware gezeichnet ist: *SEVERI*, häufiger: *OF SEVERI* oder *OF SEVER*, auch: *O SEAERI* u. ä. (CIL XIII 10 010, 1800 *p*. Déchelette I 85), außerdem *SEVE* (s. vorher *α*) und *SEVER*, Knorr Töpfer und Fabr. verz. Terra-Sigillata des 1. Jhdts. (1919) 119. 129; ders. Rottweil 66. Risstissen 62. Aislingen 65. Cannstatt 65. Zeit: nach Mitte des 1. Jhdts. n. Chr.

γ) Mittelgallische Töpferei, wohl in der Gegend des Allier, im Gebiet der Arverni. Diesem Betrieb dürfen zugeschrieben werden die Marken mit vorgesetztem *of(ficina)* oder *o(fficina)*, in welchen in *O* ein kleineres *F* oder der in Gallien beliebte Punkt (Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 106f.) eingeschrieben oder wo *O*, teilweise mit eingeschriebenem kleinem *F*, nachgestellt ist (s. u. *ϰ* 2). Daher gehören diesem Betrieb an die Marken, wo S. mit einem Socius, *Pud(ens)*, erscheint, CIL XIII 10 010, 1801 und VII 1336, 1057 = Walters M 742, vgl. CIL XIII 3, 1 p. 120 Col. II und nr. 10 010, 1590. ORL B Nr. 59 S. 58 nr. 159. Ferner sind dieser Töpferei eigentümlich wohl alle Marken mit *man.* oder *ma.* oder *m.* = *manu* (s. u. *ϰ* 3). Aber auch die unter *ϰ* 1 aufgeführten Marken werden zum kleineren Teil dieser Töpferei zugewiesen werden müssen, wie z. B. ORL erweist.

δ) Unter den Funden in einer Töpferei bei Avocourt in den Argonnen nennt Chenet Rev. arch.⁴ XVII (1911, 1) 51f. mit Abb. eine Stilus-Inschrift *Severus* auf einem der ausgegrabenen Untersätze (‚piliers ou supports d'enfournement') und S. 53 unter den ‚estampilles indigènes' (s. o. S. 998, 26ff.) die Bodenmarke *SIIVIIRI* (= *Severi*), also dieselbe Marke, welche für Reims, Hautranges und Vieux-Virton in Belgien (CIL XIII 10 010, 1800 *ww.*³ *ε. λ.*; vgl. *ηη*². Friedberg), auch in der Narbonensis zu Chatelet d'Andance an der Rhône, flußabwärts von Vienne (CIL XII 5686, 829 *i*¹) festgestellt ist. Zur Töpferstätte bei Avocourt s. Suppl.-Bd. III S. 188f.

ε) Auch an der Töpferstätte Blickweiler, unterhalb Blieskastel (bayr. Rheinpfalz) an der Blies, rechtem Nebenfluß der Saar, ist ein S. festgestellt, Sprater Röm.-Germ. Korr.-Bl. VI 1913 (Nr. 5) § 40 = Röm.-Germ. Kommission. Bericht VII 184 [doch s. u. *ϰ* 2 Ende].

ζ) Für die Töpfereien zu Rheinzabern in der östlichen Rheinpfalz (Tabernae in Germania superior) ist mehrfach die Marke *SIIVIIRVS FII* [*Severus fe(cit)*] nachgewiesen (Ludowici III 62. IV 60; vgl. CIL XIII 10 010, 1800 *χ*), außerdem *Severus fecit*, *Severus f.*, *Severus* (Ludowici III 63. IV 60), ferner *SEVERVS · V. T · I* (Ludowici III 63, vgl. CIL XIII 10 010, 1802; auch zu Cannstatt mehrmals gefunden, s. Knorr Cannstatt 65). Über einen gewiß in der bayr. Rheinpfalz gefundenen Handstempel einer Töpferei, CIL XIII 10 011, 25, s. u. *ϰ* 6. — In der Zweigstelle von Rheinzabern, zu Westerndorf in Raetia (s. o. S. 987f. 1019), ist die Marke *Severus fec.* gefunden (Hefner Westerndorf 47f. = Oberbayr. Archiv XXII 45f. mit Taf. I 54f. CIL III 60 0, 208), welche auch aus Abbeville [Mainz], Heddernheim, Vechten (am Niederrhein), sowie aus den Limeskastellen Zugmantel, Saalburg und Arnsburg bekannt ist.

η) Auch die Töpferstätte im Kräherwald bei Stuttgart kommt in Betracht, s. Behn Röm. Keramik (Katal. des röm.-germ. Central-Museums Mainz Nr. 2) 242: Literatur und nr. 1626 (*SEVERVS*).

ϑ) Wenn aber Forrer Die röm. Terrasigill.-Töpfereien von Heiligenberg-Dinsheim 235 = Mitt. d. Ges. f. Erh. d. gesch. Denkm. im Elsaß XXIII 761 mit Taf. XVII nr. 62 auf Grund eines vereinzelten Bodenstempels: **O SEVERRVS** (so) S. auch im Unterelsaß an der Breusch töpfern läßt, so ist dies nicht glaubwürdig, s. o. S. 989, 3ff.

ι) In Bad Luxeuil (Luxovium, im nördlichen Gebiet der Sequani) ist gefunden die Marke *M. Iul(i) Seve(ri)*, die auch für Riegel (Baden) festgestellt ist, CIL XIII 10 010, 1077. Fölzer Ostgallische Sigillata-Manufakturen 6.

ϰ) Zum Verbreitungsgebiet der Marken.

1) *OF* (vereinzelt: *OFI*, *OFI*) *SEVERI* oder *OF SEVER* oder *O SEVERI*, auch *OF* oder *O SEVE* [Var. *VE*, *Λ* statt *V* u. a.; Mainz. Ztschr. VI 89 (nr. 301). 91 (nr. 406): *OF SEVER* +]. Aquitanica: La Graufesenque bei Millau (Départ. Aveyron), bei Charbonnières. Clermont, [Moulins], Arthon, Poitiers; Lugdunensis: Lyon Trion, Autun, Troyes, Pont-sur-Seine, Paris, [Chartres], [Orléans], Tours, Angers. Nantes-Rezé, Vieux und Jort und Bayeux bei Caen, Lisieux, Jublains, Le Mans, Le Landin und Fécamp bei Rouen, Rouen; Belgica: Reims, Wald von Compiègne, [Amiens], Abbeville, Boulogne-sur-Mer, Montroeul-sur-Haine, [Douai], [Lüttich], Tongern, Trier; Gebiet der Lingones und Sequani: Langres, Besançon, Mandeure. — Narbonensis: Vienne (Vienna), Gilly (in Savoyen, südwestlich bei Albertville-Conflans im Tal der Isère), Vaison (Vasio), Orange (Arausio), Arles (Arelate), [Sommières, südwestlich von Nîmes]. — Hispania Tarraconensis: Ilici (Elche) an der Mittelmeerküste, CIL II 6257, 182; vgl. 4970, 483 *b*, Tarraco. — Africa: Caesarea Mauretaniae (Scherschel), CIL VIII 22 645, 348. — Britannia: London (Londinium, häufig), Colchester (Camulodunum), Exeter (Isca), York (Eburacum), Newcastle; Kastell Newstead (Trimontium) im südöstlichen Schottland (Curle nr. 94). — Germania inferior: Vechten (bei Utrecht, Umschlagshafen Fectio am alten Rheinlauf), Hunerberg

bei Nijmegen, Rossem, Opgenborn bei Kalkar (Burginatium), Xanten, Grimmlinghausen (Novaesium), Köln, Bonn. — Germania superior: Kempten bei Bingen, Mainz, Wiesbaden, Kastell Hofheim im Taunus, Heddernheim (bei Frankfurt a. M.), Worms, Berkach bei Groß-Gerau, Baden-Baden, Limeskastelle Saalburg, Kesselstadt und Stockstadt, Cannstatt, Rottweil; Windisch in der Schweiz (Vindonissa). — Raetia (Vindelicia): Augsburg (CIL III 12 014, 520), Risstissen auf der rechten Donauseite flußaufwärts von Ulm (Knorr R. 60. 62). — Noricum: Traismauer (Trigisamum).

OF SIIV: Saguntum (CIL II 4970, 483 *e*). *OFSEV*: Cannstatt (mehrfach. Knorr 65). ? *OFF SIIV*: Aislingen (CIL III 12 014, 519). — *OFFIC SEVE*: [Clermont, Museum]; vgl. Mainzer Ztschr. VI 91 nr. 408 (Mainz). — Mißglückte Nachahmung scheint zu sein CIL XIII 10 010, 1800 ζ (Marchiennes, im Museum zu Charleroi).

2) Vorangestelltes *O*, mit eingeschriebenem kleinem *F*, oder *O* allein (auch *OF*) mit in *O* eingeschriebenem Punkt (s. o. γ): Clermont, Néris, Poitiers, Autun, Tours, Melun, Paris, Sceaux (Départ. Loiret), Fécamp bei Rouen, Angerville (Départ. Seine-et-Oise), Reims, [Amiens], [Douai]. — Ste.-Colombe gegenüber Vienne a. d. Rhône (Vas nigrum) und stromabwärts (Châtelet d') Andance. — Vechten, [Nijmegen], Asberg (Asciburgium), Grimmlinghausen (Novaesium: linksläufig *OFI SEVERI*, zwei Belege); Mainz, Wiesbaden, Baden-Baden, Riegel (in Baden), Limeskastelle Echzell, Friedberg, Stockstadt, Cannstatt; Windisch (Vindonissa). — Raetia: Heidenheim. — Britannia: London (CIL VII 1336, 1052 = Walters M 735. 737).

Nachgestelltes *O* mit eingeschriebenem kleinem *F* oder *OF* oder *O*: Trion (Lyon) und Reims (dreimal, davon zweimal: *SIIVIIR O*); außerdem in Britannia: London (CIL VII 1336, 1056).

Vorangestelltes *O* mit eingeschriebenem kleinem *F* oder eingeschriebenem Punkt und mit Zusatz *PVD* oder *PVD* hinter *SEVER*: Lyon, Troyes, Rouen (zweimal), [Douai], Worms, Neuenheim (bei Heidelberg). Vechten, auch in Britannia: London und wahrscheinlich auch in Cannstatt (Württemberg). [Auch Blickweiler (s. o. ε), zweimal = Sprater (brieflich)]. S. o. γ.

3) *SEVERI* (Var. *II* statt *E*, *A* statt *V*) *MAN* oder -*MA* (*MA*) oder -*M*, auch *MAN*, d. h. *Severi manu*: Vichy, [Clermont], [Moulins], Autun, La Ségourie, Poitiers; Champion (Museum Namur); Vechten, Mainz; in Britannia: London (öfters), Exeter (Isca), Wilderspool bei Warrington, York (Eburacum), auch Castor in Northamptonshire (CIL VII 1336, 1047: *SEVERI · M · I*; vgl. Mainzer Ztschr. VI 91 nr. 405, Mainz: *SEVERI MAI*).

4) *SEVERI* (Var. *VE*): La Graufesenque und Montans am Tarn, Lectoure am Gers; Trion (Lyon); Sainte-Colombe gegenüber Vienne a. d. Rhône (CIL XII 5686, 829 *g*): Angers, Jublains, Paris, Epinay (Départ. Seine Inférieure), Etaples und Boulogne am Kanal La Manche; Langres; Dinglingen bei Lahr, Mainz, Bonn, Vechten; Raetien: Aislingen (CIL III 12 014, 79 *e*. Knorr Aisl. 65 nr. 110); Britannien: London; Hispanien: Tarraco (CIL II 4970, 483 *e*): Africa: Lixus an der atlantischen Küste von Mauretania (CIL VIII 22 645, 348 *a*). — Vgl. CIL XIII 10 011, 269, Wald von Compiègne, zwischen dem Bildschmuck einer reliefverzierten Schüssel: *[S]everi*.

SIIVIIRI: s. o. δ. — *SIIVIIR*: [Douai]. — *SEVER*: Trion (Lyon), Tours, [Amiens], [Douai]; Vechten, [Nijmegen], Xanten; auch Rottweil am oberen Neckar, Zollfeld (= Virunum in Noricum) und ? Dernovo (= Neviodunum in Pannonia superior); s. o. α und β. — *SEVE* o. α und β. — *SIIV*: Clermont (Rev. épigr.).

5) *SEVERVS* (var. *VE*, *RV*): Clermont, Nantes Rezé, Le Mans, Lisieux, [Douai]; Vechten, [Nijmegen], Mainz, Wiesbaden, Flonheim, Baden-Baden, Kräherwald bei Stuttgart (s. o. η); Britannien: Kastell Newstead (Trimontium: *SEVERV · S*, Mitte 2. Jhdts., Curle nr. 95) und Camelon am Wall des Antoninus Pius (Macdonald). in Schottland; Hispanien: Tarraco (CIL II 4970, 483 *d*). — Zweizeilige Marke: s. o. α. — *SIIVII[R]VS*: Regensburg und *SIIVIIR* . .: Zollfeld = Virunum (CIL III 12 014, 79 *g*. *e*).

6) *SEVERVS FECIT* u. ä. s. o. ζ. *SEVERVS F* auch CIL XIII 10 010, 1800 *t*. σ [1], μ (Sens, Langres, Courgenay bei Porrentruy im Schweizer Jura), Knorr Rottweil 66 (Rottweil am oberen Neckar), ORL B Nr. 16 S. 30 nr. 23 (Arnsburg), CIL XII 5686, 829 *d* (Vienne a. Rhône) und, in Britannien (London), CIL VII 1336, 1046 (= Walters M 965: *SEVERV · S · F*); unbestimmt ist Meunier Bull. arch. 1905, 145 nr. 65 (Autry bei Lavoye, Dép. Meuse). — Das Museum der Pfalz zu Speier besitzt einen Töpfershandtempel unbekannter Herkunft, CIL XIII 10 011, 25, in Gestalt eines Tontäfelchens, welches auf zwei Schmalseiten die linksläufig eingegrabenen Inschriften trägt: *Sever. f.* und *Saturn. f.* (*f.* = *fecit*). wo demnach S. als Mitarbeiter eines *Saturn(inus)* [o. S. 217 Nr 22. CIL XIII 10 011, 263. 10 010, 1736. Knorr Rottweil 14] erscheint.

Vgl. CIL VII 1336, 1039 und 1040 (Chesterford): *SEΛERI · F* und *SIIVIIRI F*; XII 5686. 827 (Ste.-Colombe): *SIIVIIR E*; XIII 10010, 1800 *aa* [1] (Paris): *SIIVIIRI · E*. — CIL XIII 10010, 1800 σ [2] (Langres): *SEVERVS FC*.

λ) Literatur zu e). CIL X. XI und XV (Italien) s. o. α. — CIL XIII 3 (Tres Galliae mit den beiden Germaniae) 10 010, 1800—1802, auch 10 011. 25 und 269 (s. o. κ 6 und 4). XII (Gallia Narbonensis) 5686, 824. 827. 829. 830. VII (Britannia) 1336, 1037. 1039. 1045—1057. II (Hispaniae) 4970, 483f. und (Suppl.) 6257. 182. VIII (Afrikanische Provinzen). Suppl. 3, 22645. 348—349. III (Donauprovinzen) 6010. 208 und (Suppl. 1) 12 014. 79 *a*—*h*. 519—521 — Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 145. 149. XCIX 144—146 nr. 353. — Revue épigr. V 41 (Heft 110, Clermont en-Auvergne). Allmer-Dissard Trion 450f nr. 1236—1241. Chenet (s. o. δ). Trier Inv. Prov. Mus. Sprater (s. o. ε). Ludowici Ausgrabungen Rheinzabern (‚Kataloge' III. IV, s. o. ζ). Forrer (s. o. ϑ). Geissner Sigillata-Gefäße im Mainzer Mus. 1904, 38f. nr. 1577—1591 mit erstem Nachtrag 1907. 10 nr 367—371. Behrens Mainzer

Ztschr. VI 66. 85. 87. 89. 91. VII 99 (nr. 382—386). VIII/IX 79 (nr. 202ff.). XII/XIII 35. Behrens Katalog Bingen 191 = 218. Ritterling Nass. Mitt. 1902/03, 105. 1903/04. 84. 1904/05, 8. 41. 1907/08, 8. Nass. Annal. XL (s. o. zu *a*). Riese Heddernheim. Mitt. IV 21 (Gräberfeld bei Praunheim). Dragendorff ebd. 147 nr. 15 (Erweiterungslager Heddernheim). Wolff ebd. V 48 (Gräberfeld vor dem Nordtor). Fritsch Terra-Sig. Baden-Baden (1910) 94 nr. 272f. und Terra-Sig.-Gefäße, gef. im Ghz. Baden (1913) nr. 267. 277 mit Taf. nr. 267. xx 272f. 277. Limeskastelle ORL B Nr. 8 Zugmantel S. 148 (nr. 329). Nr. 16 Arnsburg S. 25 (nr. 10). 30 (nr. 23). Nr. 18 Echzell S. 20 (nr. 49). Nr. 19 Oberflorstadt S. 15 (nr. 20). Nr. 24 Kesselstadt S. 8 (nr. 29). Nr 26 Friedberg S. 35 (nr. 47f.). Nr. 33 Stockstadt S. 105 (nr. 116—119). Nr. 59 Cannstatt S. 58 (nr. 158 - 160). Nr. 66b Heidenheim S. 7 (nr. 8). Nr. 67 Buch S. 15 (nr. 5). Knorr a. O. [s. o. β. Die verz. T.-S.-Gef. von Rottweil (1907) 66. Risstissen = Festschrift Altert. Samml. Stuttgart (1912) 62 mit Abb. (S. 60). Aislingen = Jahrb. Hist. Ver. Dillingen a. Donau XXV (1912) 65 nr. 110. Cannstatt in ‚Cannstatt zur Römerzeit' I (1921) 65 mit Taf X]. — S. Loeschcke Samml. Niessen Cöln [3] nr. 1295. 1456f. 1535 und S. 86. Lehner Bonn. Jahrb. CXI (Novaesium) 346. Siebourg Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 261 (Asciburgium) und CVII 154 (Burginatium). Steiner Katalog Xanten 170. Mestwerdt Bonn. Jahrb. CIV 115 nr. 39 und CX (Funde der Samml. Kam vom Hunerberg bei Nijmegen) 113 nr. 68. 119 nr. 32. — Walters Catal. of rom. pottery Brit. Mus. M 307. 396. 735—741. 742. 889—896. 965—969. Curle A roman frontier post 1911 (Kastell Newstead bei Melrose am Fluß Tweed in Schottland [= Trimontium, s. o. S. 1258, 63ff.]) 241 nr. 94f.; vgl. p. 234f. zu nr. 32. 34. Macdonald The rom. wall in Scotland (1911) 386, 1.

51) Der Name *Sev.*, *Severi*, *Severus* steht auch, wohl immer zur Bezeichnung des Inhabers, auf Tongefäßen, mit dem Stilus eingeschrieben, CIL III (Suppl 1) 8077, 20. 12010, 28. XIII 10 017, 794—798. ORL B Nr. 73 (Pfünz) S. 65, ferner auf Tesserae, CIL XII 5695, 10. XIII 10 032, 31.

52) Cognomen eines Plumbarius, CIL XII 5701, 13 (Apta): . . . . *Severus fac(it)*. [Keune.]

Seuia (Σηούια Ptolem. V 19, 6), ‚Stadt' im nordöstlichen Arabien; nicht identifiziert. Im Arabischen würde der Name lauten *S[ch]auia*. [Moritz.]

Seviae, Sevius. Ein mit dem Namen *Seviae* gestempelter Ziegel ist bezeugt für Ravenna, CIL XI 6689, 230, und für Comacchio, zwischen Ravenna und der Mündung des Po, CIL V 8110, 134 — Ziegel in Padova (Patavium) und Umgebung (Valionga und Monselice, südöstlich und südsüdwestlich von Padova) sind gestempelt: *Sevi Euhodi*, CIL V 8110, 294. — Ziegel Brambach CIRh. 223b 9, *leg. V (C.) Sevi* ist vielmehr *Sever.*, s. Steiner Katalog Xanten 51. — Ein zu Bergamo (Bergomum) gefundener Sigillata-Teller ist gestempelt: *C. Sevi*, CIL V 8115, 114. [Keune.]

Sevina findet sich als Beiname der Bona dea CIL XIV 3437 *Iulia Athenais mag(istra) Bonae deae Sevinae fecit pavimentum* usw. Wissowa (o. Bd. III S. 692, 67) bezieht den Beinamen auf eine Ortsbezeichnung, richtiger leitet ihn wohl Otto (Roscher Myth. Lex. Lief. 63 S. 789) vom n. g. *Sevius* oder *Sevinus* ab. [Klotz.]

Seviri. 1) In Rom werden seit 2 v. Chr. (Dio LV 10. Zonar. X 35) bis ins 3. Jhdt. *seviri equitum Romanorum*, auch *s.* (oder *s. eq. R.*) *turmis ducendis* oder *s. turmarum equestrium* (Hist. aug. Marc. 6, 3 *s. turmis equitum Romanorum*), seit Commodus auch bloß *seviri* genannt. Belege: Mommsen St.-R. III 1 (1887) 523f. Sie wurden jährlich vom Kaiser ernannt. Bevorzugt wurden die Prinzen des kaiserlichen Hauses. Es handelt sich um ein reines Ehrenamt, das nur finanzielle Opfer verlangte. Die *s.* hatten jährliche Spiele auszurichten, zuerst die *pompa* bei der Weihe des Mars Ultor-Tempels (2 v. Chr.). Jeder führte eine der 6 *turmae*, deren Bezeichnung auch auf den Inschriften erscheint. Das Verhältnis zur alten Turmenordnung ist unklar. Jedenfalls wollte Augustus an uralte, vergessene Bräuche anknüpfen. Eine bestimmte Rangfolge im Verhältnis zu den höheren Ämtern gab es nicht. Daher erscheint das Amt im Cursus honorum nach der Quaestur (öfters), nach dem Volkstribunat (CIL XI 383), einmal sogar nach der Praetur: CIL III 1458 *praetori peregrino IIIIIviro* ⟨*eq. R.*⟩ *turmis ducendis* (‚haec quamquam a falsario venit, tamen ita comparata est ut nullo modo ab eo ficta esse possit' Mommsen), vgl. Hist. aug. Marc 6, 3 *Pius Marcum . . . sevirum turmis equitum Romanorum iam consulem designatum creavit et edenti cum collegis ludos sevirales adsedit*. Mommsen a. a. O.

2) *Seviri Augustales* s. o. Bd. II S. 2349, 38f. [Klotz.]

Sevius. 1) S. kommt in republikanischer Zeit nur bei einem M. Sevius, dem Patron des Sevius Nicanor (Nr. 2) vor (Suet. gramm. 5); bei Cic. ad Q. fr. II 4, 6 ist Servius (Pola, s. d.) zu verstehen. [Münzer.]

2) Sevius Nicanor (über die Schreibart Sevius vgl. Schulze Eigennamen 223) ist uns allein durch Sueton de gramm. 5 bekannt. Er war ein Freigelassener und erwarb sich als erster in Rom durch grammatischen Unterricht eine angesehene Stellung; bei Sueton eröffnet er in der Grammatik die Reihe der *clari professores*, wie L. Plotius Gallus in der Rhetorik. Somit wird seine Blütezeit um die Wende des 2.—1. Jhdts v. Chr. fallen; dazu paßt, daß er noch in zwei von Sueton aus einer Satire überlieferten Versen vor *s* im Auslaut mit folgendem Konsonanten keine Positionslänge kennt (vgl. Leo Plaut. Forsch.[2] 254). Außer dieser Satire werden ihm Kommentare zugeschrieben, von denen keine Spur geblieben ist. [Funaioli.]

3) s. Seviae.

Seulus = *Sivolis*, linker Nebenfluß des Allier, die Sioule (Auvergne und Bourbonnais), Mon. Germ. Script. rer. Merov. V Index p. 803. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1530 (Seulum), 1538 (Sicaula, Sicola). 1591 (Sivolis). Vgl. den Art. Sivolis. [Keune.]

Sevolus, Ziegler in Raetia; ein zu Glasberg (östlich von München, in der Nähe des Inn) ge-

fundener Ziegel ist gezeichnet: *Sevol. fec(it)*, CIL III (Suppl. 1) 12 006. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1533 (?). [Keune.]

Sevonianus, *fundus*- s. Sevvonianus.

Seurri (so Ptolem. II 6, 27; Ephem. epigr. VIII p. 407 *Seurus*. Plin. IV 112 *Seurbi*), kallä-kischer Stamm im Nordwesten von Hispania Tarraconensis am oberen Miño. Der Name lebt im heutigen Sarria (südlich von Lugo) fort. [Schulten.]

Σευσάμορα, nach Strab. XI 501 eine Festung im kaukasischen Iberien am Aragus, dem heutigen Aragwi, zum Schutze der Straße durch die Sarmaticae portae (Grusinische Heerstraße): vgl. o. Bd. II A S. 14. Dort existieren noch heute die Ruinen von Cicamuri; s. den Art. Aragos o. Bd. II S. 373. Am Kyros (Kur) vor dem Zusammenfluß mit dem Aragos lag als Gegenstück eine zweite Festung Harmozika (Strab. a. O.); über diese s. den Art. Armastika o. Bd. II S. 1177. [K. Kretschmer.]

Seusius, *canis* s. Segusius o. S. 1108f.

Seuthes, Name mehrerer thrakischer Dynasten, über welche Höck Herm. XXVI 76ff. zu vergleichen ist; zur Namensbildung W. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXXI 1, 42. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 228.

1) S. I., Sohn des Sparadokos, Neffe des Odrysenkönigs Sitalkes (Thuk. II 101, 5. IV 101, 5). Er wurde von Perdikkas von Makedonien durch das Versprechen, ihm seine Tochter zur Frau zu geben, und durch Geld gewonnen, und wußte seinen Oheim, auf den er großen Einfluß hatte, zu bestimmen, daß er den Feldzug gegen Makedonien im Spätherbst 429 abbrach. In der Tat heiratete dann S. Perdikkas' Tochter Stratonike (bei Diod. XII 51, 2 wird diese Verbindung fälschlich Sitalkes selbst zugeschrieben). Jedesfalls war S. von da ab Führer der makedonenfreundlichen Partei am Hofe des Sitalkes (Müller-Strübing Aristophanes und die histor. Kritik 732). Im J. 424 starb Sitalkes, vgl. Thuk. IV 101, 5, aus dessen Ausdrucksweise zu folgern ist, daß er auf einem Kriegszug gegen die Triballer umkam. Dagegen wird in dem von Anaximenes von Lampsakos überarbeiteten Briefe Philipps II. an die Athener (Demosth. XII) 9 behauptet, daß S. den Sitalkes ermordet habe; doch hat man es hier trotz Müller-Strübing a. O. 734ff. wohl mit einer Verleumdung zu tun — die ursprünglich auf Böhnecke zurückgehende, auch von Stavenhagen Quaestiones Demosthenicae (Göttinger Preisschr. 1917) 32 angenommene Auskunft Höcks 82ff., es beziehe sich diese Nachricht auf einen gleichnamigen Sohn des Königs Sitalkes, scheitert an dem Wortlaut des Briefes (unwahrscheinlich ist auch die Annahme von Fr. Jacobs Demosth. Staatsreden 420, daß hier Sitalkes mit Kotys verwechselt sei). Nachfolger des Sitalkes wurde nicht dessen Sohn Sadokos, sondern S.: wie es dazu kam, ist nicht aufzuklären (o. Bd. I A S. 1693). Aus Philipps Brief kann gefolgert werden, daß die Athener sich sogleich bemühten, S. auf ihre Seite zu ziehen, aber ohne Erfolg (Ed. Meyer Gesch. d. Altert. IV 404). Ob die Erzählung Polyaens VII 38 über einen unglücklichen Kampf der Athener sich auf unseren S. bezieht, wie Rehdantz Vitae Iphicratis Chabriae Timothei 237 meint, ist zweifelhaft (s. u. S. II.).

Unter S. erreichte die Macht des Odrysenreiches eine bedeutende Höhe, wie man aus Thukydides schließen darf, der den Tribut, den S. jährlich bezog, auf 400 Talente anschlägt (II 97, 3); doch scheint dessen weitere Meldung, daß ebenso viel an Geschenken einging (für den Unterschied von Tribut und Geschenke vgl. die analogen Verhältnisse im Perserreiche nach Theop. frg. 125 M. = 283 Grenfell-Hunt), übertrieben zu sein (Beloch Griech. Gesch. II^2 1, 311, 1). Silbermünzen des S. mit griechischer Aufschrift bei Head HN^2 282. Sein Reich, das auch griechische Städte in sich schloß, wird etwa Bulgarien (vor dem Weltkrieg) und das frühere Vilajet Adrianopel umfaßt haben (Beloch a. O.). Allerdings kam es unter ihm schon zu separatistischen Bewegungen, der Bildung von Teilfürstentümern (Thuk. a. O.), die jedesfalls unter S.s Oberherrschaft standen; Höck nimmt mit Recht an (84ff.), daß damals Maisades (Xen. anab. VII 2, 32) und Teres (ebd. VII 5, 1) solche παραδυναστεύοντες waren. Wann S. starb, ist unbekannt, ebenso ob er Nachkommen hatte. Noch Busolt Griech. Gesch. III 2, 974 mit A. 4.

2) S. II., Sohn des Maisades (s. o.). Er wurde, nachdem sein Vater aus der Herrschaft vertrieben und gestorben war, an dem Hofe von S.s I. Nachfolger, Amadokos, aufgezogen; herangewachsen, erlangte er von diesem Streitkräfte, um das väterliche Fürstentum wieder zu erobern (Xen. anab. VII 2, 32—34); sie bestanden aus Peltasten (Xen. anab. VII 2, 20. 3, 36. 40) und Panzerreitern (ebd. VII 3, 40. 6, 27). Schon im J. 405 muß er eine gewisse Machtstellung eingenommen haben, vgl. Diod. XIII 105, 3; Corn. Nep. Alcib. 8, 3, dazu Höck 86ff. Um 400 besaß er einige feste Plätze an der Propontis (Xen. anab. VII 1, 14. 2, 38. 5, 8); er stand unter der Oberhoheit des Amadokos, der als βασιλεύς bezeichnet wird (Xen. a. O. VII 2, 32. 7, 3. 11), während S. als dessen ἄρχων erscheint (Xen. anab. VII 3, 16; hell. IV 8, 26; zur Erwähnung in der Liste am Schlusse der Anabasis VII 8, 25 Lehmann-Haupt o. Bd. II A S. 114. Aristoteles (s. u.) nennt ihn στρατηγός des Amadokos — dagegen wird S. abusiv als ‚König' bezeichnet bei Xen. anab. VII 7, 22 und Diod. XIII 105, 3. XIV 94, 2, vgl. auch Höck Herm. XXXIII 457, 1. Kirchner Syll.^{3} 138, 3). Charakteristisch für dieses Verhältnis ist auch, daß S. keine eigenen Münzen schlug. Um das Gebiet seines Vaters wieder zu gewinnen (Xen. anab. VII 2, 34), trat er an Xenophon und die Kyreer, die im Herbst 400 bis zum Hellespont gelangt waren, mit der Aufforderung heran, in seine Dienste zu treten (Xen. anab. VII 1, 56); allein dieser Versuch und ein späterer, als die Kyreer bereits nach Europa hinübergegangen waren, scheiterten (ebd. VII 2, 10. 24ff. 6, 12ff.); erst bei einer späteren Zusammenkunft Xenophons mit S. (ebd. VII 2, 15ff. 6, 27. 43) kam es nach reichlichen Anerbietungen des S., besonders bezüglich der Soldzahlung, zum Abschluß, der von dem Heere genehmigt wurde (ebd. VII 3, 14). Darauf unternahm S. mit den

Griechen einen Beutezug gegen die Thyner (ausführlich beschrieben von Xen. anab. VII 3, 35—4, 24) und einen weiteren gegen die Thraker im Gebiete des Teres (ebd. VII 5, 1ff.). Da aber S. den versprochenen Sold nicht auszahlte (erst zum Schluß erfolgte eine Entschädigung in Naturalia, Xen. VII 7, 53ff.), traten die Kyreer nach Ablauf einiger Monate in Verhandlungen mit Thibron (Xen. VII 6, 1ff.) und nahmen endlich bei ihm Dienst (ebd. 8, 24). Im Verlauf der ganzen Sache erscheint S. als echter Barbar, der seinen Vorteil wahrzunehmen und die Griechen zu täuschen bemüht ist. Er verstand zwar hinreichend Griechisch (Xen. VII 6, 8), bediente sich aber doch im Verkehr eines Dolmetschers (ebd. VII 2, 19. 3, 25. 6, 8. 43).

Im Winter 399/8 sandte S. dem Derkylidas odrysische Reiter und Peltasten (Xen. hell. III 2, 2ff.), mit welchen dieser das Gebiet von Bithynien brandschatzte, und bewirtete ihn, als er im Frühjahr 398 nach Europa hinübergezogen war (ebd. III 2, 9). Von da ab verschwindet S. fast durch ein Jahrzehnt aus der Geschichte. Nicht lange vor 389 muß seine von Aristoteles Pol. V 1312a, 9ff. berichtete Empörung gegen Amadokos fallen, dessen Oberherrschaft er abzuschütteln strebte. Doch gelang es Thrasybulos, der auf seinem Seezuge im Frühjahr 389 zunächst mit Chabrias nach Thrakien ging, die beiden Fürsten miteinander zu versöhnen (Xen. hell. IV 8, 26. Diod. XIV 94, 2). Sie schlossen darauf Bündnisse mit Athen, von welchen Bruchstücke erhalten sind (IG II^2 21. 22; die in Herm. XXXIII 455ff. versuchte Herabrückung des Vertrags mit S. hat Höck Klio IV 269 mit Recht fallen gelassen). Allein das freundliche Verhältnis des S. zu Athen dauerte nicht lange; wenigstens ergibt sich aus Ael. Arist. XIII (Panath.) S. 282 Ddf., daß er kurz vor dem Umschwung, der zu dem Königsfrieden führte, auf die Seite der Gegner Athens trat (vielleicht gehört Polyaen. VII 38 in diesen Zusammenhang). In der Zeit nach dem Antalkidasfrieden scheinen Kämpfe des S. mit dem Odrysenkönig Hebryzelmis, dem Nachfolger des Amadokos, zu gehören, auf dessen Kosten er sein Gebiet zu erweitern suchte (Lolling Δελτ. ἀρχ. V 205ff. Höck Herm. XXVI 457ff.), die aber zuerst für ihn unglücklich ausfielen, so daß er seine eigene Herrschaft verlor. Mit Iphikrates' Unterstützung gelang es ihm, sie wieder zu gewinnen (Cor. Nep. Iphicr. 2, 1); Iphikrates wird dies schwerlich im Auftrag Athens, sondern auf eigene Faust getan haben (vgl. Rehdantz a. O. 27ff. 31. Lolling a. O. 205; anders Höck a. O. 458, 7). Auf Iphikrates' damaliges Vorgehen gegen die Odrysen werden sich die von Polyaen. III 9, 60. 62 berichteten Episoden beziehen.

S. starb im J. 383, vgl. Höck Herm. XXVI 89; sein Nachfolger wurde Kotys, der vielleicht sein Sohn war, obwohl das von Höck 89ff. dafür vorgebrachte Argument als recht unsicher erscheint, vgl. Hünerwadel Forsch. z. Gesch. des Königs Lysimachos von Thrakien (Diss. Zürich 1900) 4 und Höck selbst Klio IV 269. Noch Rehdantz a. O. 237ff. Grote Hist. of Greece (1869) VIII 469.

3) S., Unterstatthalter (ὕπαρχος nach der richtigen Lesart, nicht ἵππαρχος) des Kersebleptes (Polyaen. VII 32). Droysens von Höck 115 angenommene Vermutung, er sei dessen Sohn gewesen, scheitert an dem später bekannt gewordenen delphischen Proxeniedekret für Kersebleptes' Söhne (Syll.^{3} 195), in welchem er nicht vorkommt (dazu Perdrizet Bull. hell. XX 468), und ist daher von Höck Herm. XXXIII 632ff. fallen gelassen worden. Jedenfalls war er, wie aus dem Namen zu schließen ist, Angehöriger des odrysischen Königshauses, wahrscheinlich zu identifizieren mit S. Nr. 4 (Höck a. O. 633).

4) S. III. Über Droysens unrichtige Ansicht, daß er Sohn des Kersebleptes war, vgl. o. Wahrscheinlich sind auch nach der Einverleibung Thrakiens in das makedonische Reich durch Philipp unter dessen Oberhoheit einige thrakische Fürsten im Besitz ihrer Herrschaft geblieben (Possenti Il re Lisimaco di Tracia 51ff. Geyer Art. Lysimachos 1 S.-A.); als König der Odrysen erscheint zu Alexanders d. Gr. Zeit S. (später bei Diod. XVIII 14, 2. XIX 73, 8 βασιλεύς genannt), von dem wir noch Münzen besitzen (Head HN^2 284). Schon im J. 338 hatte er Verbindungen mit Athen angeknüpft und zu diesem Zweck seinen Sohn Rhebulas dorthin gesandt (IG II^2 349; Rhebulas' Bezeichnung als Bruder des Kotys ist meines Erachtens noch am ehesten daraus zu erklären, daß er jüngerer Sohn des S. war). 326 oder 325 ging der makedonische Statthalter Zopyrion auf einem Zuge gegen die Geten zugrunde, und auf das hin gelang es S., sich unabhängig zu machen (Curt. X 1, 44f.; zur richtigen Zeitbestimmung Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea I 499ff. Beloch Gr. Gesch. III 1, 46, 3. Possenti a. O. 53ff.). Er war im Besitz einer großen Heeresmacht, nach Diod. XVIII 14, 2 von 20 000 Mann zu Fuß und 8000 Reitern, und Lysimachos mußte sich, als er im J. 323 die Satrapie Thrakien übernahm, mit ihm auseinandersetzen; die von mehreren Gelehrten vertretene Annahme, daß S. dem hellenischen Bund im lamischen Kriege beigetreten sei, ist aber nicht wahrscheinlich (dagegen Hünerwadel a. O. 17, aus dessen Beweisführung freilich die Inschrift IG II^2 236 auszuschalten ist). Da Lysimachos über viel weniger Truppen verfügte, gelang es ihm nicht, einen Sieg davonzutragen; die Schlacht zwischen beiden soll unentschieden geblieben sein (Diod. XVIII 14, 2—4; bei Arrian. de succ. Al. § 10 irrige Angabe, s. auch Possenti 55ff.). Doch muß es später Lysimachos gelungen sein, S. zu unterwerfen (zu schließen aus Diod. XIX 73, 8; vgl. Droysen Gesch. d. Hellenism. II^2 1, 321. Hünerwadel a. a. O. 18. Possenti 57. G. Bauer Heidelberger Epitome 41. Geyer a. O. 2 S.-A.). Im J. 313 kam es zu einem Aufstand der griechischen Pontosstädte, der von Kallatis ausging und durch Antigonos angeregt wurde (Diod. XIX 73, dazu Droysen a. O. II^2 2, 27ff. Niese a. O. I 286ff. Hünerwadel 28ff. Beloch Gr. Gesch. III 1, 128ff. Possenti 62ff.). Es gelang Lysimachos Odessos und Istros zu unterwerfen, er mußte aber die darauf begonnene Belagerung von Kallatis abbrechen und nach Süden

eilen, da er Nachricht erhalten hatte, daß eine von Antigonos ausgesandte Truppenmacht in seine Satrapie eingebrochen sei. Auch S. schloß sich Antigonos an und versuchte Lysimachos den Übergang über den Haemus abzusperren; doch gelang es diesem ihn zu schlagen und damit den Durchbruch zu erzwingen (Diod. XIX 73, 8. 9). Von den weiteren Schicksalen des S. erfahren wir nichts; er wird wohl wieder unterworfen worden sein (Niese a. O. I 367. Beloch a. O. III 1, 144, 1). Er hatte zwei Söhne, Kotys und Rhebulas; nach der Ausdrucksweise in IG II^2 349 Z. 1 wird Kotys eine bevorzugte Stellung neben dem Vater eingenommen haben; eine andere Erklärung der Inschrift bei Höck Herm. XXVI 89ff.

5) Ein Thraker, der als Feldherr in den Diensten des Getenkönigs Dromichaites stand, als Lysimachos 292/1 seinen Zug gegen ihn unternahm (Droysen a. O. II^2 2, 275ff. Niese a. O. I 367ff. Hünerwadel 72ff. Possenti 132ff.). S. ging zum Scheine zu Lysimachos über, führte ihn aber dann in der getischen Wüste irre, so daß er zum Schlusse kapitulieren mußte (Polyaen. VII 25).

6) Odrysenkönig, Vater des Kotys, welch' letzterer Bundesgenosse des Perseus von Makedonien war (Liv. XLII 51, 10). Vgl. Niese a. O. III 98. [Swoboda.]

Seutlussa (*Σευτλοῦσσα, ἡ*) Plin. n. h. V 133. Chaviarâs Österr. Jahresh. VII (1904) 90ff., Inselchen im Südosten des Aigaiischen Meeres westlich von Rhodos, jetzt *Σεσκλί* (d. h. Mangold). Der Name bedeutet eine Insel, auf der Mangold wächst. Inschrift: IG XII 3 Suppl. nr. 1280 betreffend Zeuskult. Außerdem wurden Gefäßhenkel dort gefunden. Sonst auch *Teutlussa* (*Τευτλοῦσσα*) Thuc. VIII 42, 4, s. d. Art. [Bürchner.]

Sevvo (*Seuvo* oder *Sevuo*), keltischer (oder ligurischer?) Name **1)** eines Töpfers der Gallia Narbonensis, im Lande der Allobroger, in oder bei Vienna (Vienne), der schwarze Gefäße hergestellt und mit Rundstempel *SEVVO FECIT* oder *-FEC* oder *-FE* oder *-F* (Var. *FEC+*, *FECI*, *ΣE*) gezeichnet hat. Vgl. über diese ,allobrogische Ware' CIL XIII 3, 1 p. 119, 3 und o. S. 847, 30ff. S. 999, 45ff. In CIL XII 5686, 831 sind 49 Stück solcher Erzeugnisse des S. nachgewiesen, von welchen 34 zu Vienne, 12 im östlichen Teil des Gebietes der Allobroger, zu Bourgoin (westlich von Aoste), Aix-les-Bains, Fins d'Annecy (s. o. Bd. I A S. 2312. 2317f.) und Genf, nur zwei in der weiteren Narbonensis, zu Vaison (Vasio) und bei Orange (Arausio), sowie einer bei Briançon (Brigantio) in den Alpes Cottiae gefunden sind. Nördlich der Narbonensis ist Ware des Allobrogers S. festgestellt in Lyon und Lyon-Trion, im Museum zu Lausanne, zu Moulins (am Allier), zu Sens, bei Châtillon-sur-Seine und im Museum zu Rouen, CIL XIII 10010, 1803. Revue épigr. V 41 (Heft 110).

2) In Rheinzabern hergestellte Tonware, Sigillata, horizontal, teilweise rückläufig, gestempelt: *Sevvo fec.* oder *-fe.* oder *f.* (var. *E* und *II*, manchmal Punkt nach *SIIV*), nachgewiesen in Rheinzabern, Mainz, Wiesbaden, am Limes im obergermanischen Kastell Zugmantel, auch Cannstatt, schließlich, wohl durch die Rheinzaberner Zweigstelle zu Westerndorf (s. o. S. 1019), im rätischen Limeskastell Faimingen und an der Donau in Ó-Szöny = Brigetio in Oberpannonien. Ludowici Ausgr. Rheinzabern, ,Katal.' I 74. II 67. 283. III 63. IV 60. Behrens Mainzer Ztschr. XII/XIII 36. Ritterling Nass. Mitt. 1903/04, 84. 1904/05, 8. ORL B Nr. 8 (Zugmantel) S. 194 nr. 329 a und Nr. 66 c (Faimingen) S. 66 nr. 113f. Knorr in ,Cannstatt zur Römerzeit' I 66. CIL III (Suppl. 1) 12014, 522. Der Rheinzaberner Töpfer kann, wie sein allobrogischer Vorläufer, *S.* geheißen haben; es könnte aber auch Mißbrauch eines zugkräftigen Töpfernamens vorliegen.

Eine Weiterbildung von *S.* ist das Cognomen *Sevvonius* (*Seuvonius*, *Sevuonius*), CIL V 8962 (Morozzo, in Liguria), von welchem der *fundus Seuvonianus* (s. d.) seinen Namen hat. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1530. [Keune.]

Sevvonianus (*Seuvonianus* oder *Sevuonianus*), *fundus*–, nach einem früheren Besitzer *Sevvonius* (s. den Art. Sevvo, Ende) benanntes Grundstück, später mit anderen Grundstücken zusammengelegt, auf dem Gemeindebann von Veleia, Flur Pagus Albensis, in Tabula alim. Traiana Veleias. CIL XI 1147, III 30 und 70, Oblig. 16 und 17 des C. Coelius Verus und des L. Annius Rufus, welchen damals der zusammengelegte Fundus Antonianus S. Tullaris je zur Hälfte gehörte, letzterem gemeinschaftlich mit seinem Bruder C. Annius Verus. An der zweiten Stelle findet sich die Schreibung *Sevonianus*. Dieselbe Bezeichnung trägt ein anderes Grundstück, und zwar des Gemeindebannes von Placentia, Flur Pagus Herculanius. a. a. O. VII 4, Oblig. 45, hier geschrieben: *Sivvonianus*. Zum Ausfall eines von zwei *V* und zur beliebten Schreibung *I* statt *E* s. z. B. Belege bei Dessau III p. 835. 820f. [Keune]

Sex, Abkürzung für Sextius, Sextus, s. d.

Sex suffragia. Bei Verdoppelung der Gemeinde, wohl durch Vereinigung der quirinalischen Stadt mit der palatinischen, wurden auch die Reitercenturien der 3 Tribus (Ramnes, Tities, Luceres) verdoppelt unter Beibehaltung dieser alten Namen und Unterscheidung in *priores* und *posteriores*. Zusammengefaßt werden sie unter der Bezeichnung *s. s.* Fest. 334 b 29 *sex suffragia appellantur in equitum centuriis quae sunt adiectae* (*adf-* cod.) *ei numero centuriarum quas Priscus Tarquinius rex constituit* (bei Liv. I 36, 8 heißen sie *sex centuriae*; vgl. I 43, 8) Cic. rep. II 39 *equitum centuriae cum sex suffragiis.* Sie stimmten nach der 1. Klasse ab, Cic. Phil. II 82 *ecce Dolabellae comitiorum dies. sortitio praerogativae; quiescit. renuntiatur. tacet. prima classis vocatur, renuntiatur. deinde sex* (*ita V*, entstanden aus *VI*; om. *D*) *ut adsolet suffragia. tum secunda classis vocatur.* Militärische Bedeutung haben sie nicht, sondern nur politische. Mommsen St.-R. III 1, 1887. 107. 254. [Klotz.]

Sexag, Herstellermarke einer Tonlampe mit Bildschmuck, CIL XV 6688, nach Marini, ähnlich dem Stempel einer bronzenen Strigilis, zu Rom (im Tiber) gefunden, CIL XV 7084: *Sexagti?* (Lesung am Ende zweifelhaft). [Keune.]

Sexagenarii. Die nur noch als Sprichwort (Otto Sprichwörter d. Römer 1890 S. 320) erhaltene Ausdrucksweise *sexagenarios de ponte in Tiberim deicere* ist zuerst bei Afran. Repud. 8 und Cic. Sex. Rosc. 100 *quem contra morem maiorum minorem annis LX de ponte in Tiberim deiecerit* belegt. Es wird also vorausgesetzt, daß in alter Zeit die mehr als sechzigjährigen Männer in den Tiber gestoßen wurden. Auch Varro Men. 494 *more maiorum ultro de ponte carnales arripiunt, in Tiberim deturbant* setzt diese Anschauung voraus (so auch *depontare* Men. 493 zu verstehen). Er hatte auch sonst diesen Brauch behandelt und als Überrest alter Menschenopfer erklärt: Lact. inst. div. I 21, 6 *ut in Tiberim de ponte Molvio* (*Aemilio* Jordan: del. Brandt, wodurch die Klausel zerstört wird; es ist wohl ein verkehrter Zusatz des Lactanz selbst) *mitteretur. quod ex responso quodam factitatum Varro auctor est cuius responsi ultimus versus est talis: καὶ κεφαλὰς Ἅιδῃ καὶ τῷ πατρὶ πέμπετε φῶτα*; dazu epit. 18, 2 *ex persona* (l. *responso*) *Apollinis de ponte in Tiberim deiciebantur.* Das alte Material zur Erklärung dieses Brauches bietet in erster Linie Fest. 334 a 16 (die Ergänzungen rühren meist von Scaliger her und sind dem Sinne nach sicher): *sexagenarios de ponte olim deiciebant.⟩ cuius causam Mani⟨lius* (*Mani⟨us⟩* Mommsen) *hanc refert quod Roma⟩m qui incolerent ⟨primi Aborigines aliquem⟩ hominem sexaginta ⟨annorum qui esset, immolare⟩ Diti patri quot⟨annis soliti fuerint⟩. quod facere eos destitisse adventu Her⟩culis. sed religio⟨sa veteris ritus observatione sc⟩irpea hominum ef⟨figies, de ponte in Tiberim antiquo⟩ modo mittere ⟨instituisse. 2 alii dicun⟩t morante in Italia Hercule quod quidam e⟩ius comitum habitave⟨rint secundum rip⟩am Tiberis* (*haberi* cod.) *atque Arga⟨eos se a patria voca⟩verint Argis* (*arvi* cod. an: *Arga⟨ei a patria vocati f⟩uerint Argis*?). *quorum pro⟨pagatam memori⟩am redintegrari eo ge⟨nere sacri. 3 alii e Graeci⟩a legatum quondam* (an *quendam*?) *Arga⟨eum temporibus antiqu⟩is Romae moratum esse. is ut ⟨diem obieri⟩t, institutum esse a sacerdotibus ut ⟨effigies s⟩cirpea ex omnibus cumque publicae … ⟨nu⟩ntiavisset. per flumen ac mare in patriam remitteretur. 4 sunt qui dicant post urbem a Gallis liberatam ob inopiam cibatus coeptos sexaginta annorum homines iaci in Tiberim. ex quo numero unus filii pietate occultatus saepe profuerit ⟨pa⟩triae consilio sub persona filii. id ut sit cognitum, ei iuveni esse ignotum et sexagenaris vita concessa* (*vita⟨m⟩ concessa⟨m⟩*?). *latebras autem eius quibus arcuerit senem, id est cohibuerit et celaverit, sanctitate dignas esse visas. ideoque Arcaea appellata. 5 sed exploratissimum illud est causae: quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt ut de ponte deicerentur sexagenari, qui iam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi deligerent imperatorem. cuius sententiae est etiam Sinnius Capito. 6 vanam autem opinionem de ponte Tiberino confirmavit Afranius in Repudiato.* Die Erklärungen 1—3 werfen den Brauch mit dem Argeeropfer zusammen. Auch in 4 wird mit den *Arcaea* darauf Rücksicht genommen. Die von Sinnius Capito vertretene Anschauung hatte auch Varro angeführt: Non. 523, 22 *sexagenarios per pontem mittendos male diu popularitas intellexit, cum Varro de vita p. R. lib. II honestam causam religiosamque patefecerit: cum in quintum gradum* (sc. *aetatis*) *pervenerant atque habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. ideo in proverbium quidam putant venisse ut diceretur sexagenarios de ponte deici oportere. id est quod suffragium non ferrent, quod per pontem ferebant.* Daß die von Sinnius Capito und den *quidam* bei Varro vertretene Anschauung falsch ist, lehren die angeführten Zeugnisse, die ausdrücklich vom Werfen in den Tiber sprechen. Es war jedenfalls die spätere Anschauung, daß man in alter Zeit die 60jährigen in den Tiber gestürzt habe. Von einer Opferbedeutung dieser Handlung ist nichts zu bemerken und die von Meyer Gesch. des Altert. I^2 1, 1907, 31 angeführten Parallelen wissen auch nichts davon. Genaueres wußte man aber davon nicht, da nur die Redensart selbst übrig geblieben zu sein scheint. [Klotz.]

Sexagintaprista (Not. dign. or. XL 3) s. Sexantaprista.

Sexantaprista (CIL III 7473; *Σεξαντάπριστα* Socr. hist. eccl. VII 36; *Sexagintaprista* Not. dign. or. XL 3. 14. 32; *Sexanta Pristis* Itin. Ant. 222; *Ἐξεντάπριστα* Procop. de aedif. IV 11; *Πριστὴ πόλις* Ptolem. III 10, 5; *Prista castellum* Not. dign. or. XL 3; *Pristis* Tab. Peut. VIII 2; *Pistis* Geogr. Rav. IV 7), Stadt in Moesia (Procop. a. a. O.) inferior (Ptolem. a. a. O.), wohl wie die anderen Siedlungen der Geten erst in flavischer oder traianischer Zeit entstanden (Premerstein Anfänge der Provinz Mösien [JOA I 145—196] 152), von Trimamio 7 (Itin. Ant. a. a. O.), nicht 12 Meilen (Tab. Peut. a. a. O.) entfernt (J. Weiß Historisch-Geographisches von der Balkanhalbinsel [Mitt. d. geogr. Gesellsch. Wien 1907, 51—53. 651—653] 53). CIL III 7473 aus dem J. 230, betreffend den Wiederaufbau der Balnea der II. Flav. coh. Brittonum Alexandrinae, zeigt S. als damalige Garnison dieser Truppe, die nach Diplom XXX seit dem J. 99 in Moesien stand (s. Cichorius Art. Cohors o. Bd. IV S. 264). Zur Zeit der Abfassung der Not. dign. lag daselbst die 5. Cohorte der Legio I. Ital. und eine Abteilung Reiter (Not. dign. or. XL 14). Jetzt Rustschuk. Vgl. Mommsen CIL III p. 1349. Kanitz Donau-bulgarien I 132. Miller Itin. Rom. 505. Kiepert FOA XVII. Inschriften CIL 7472. 7473. 12446—12450. [Fluss.]

Sexanta Pristis (Itin. Ant. 222) s. Sexantaprista.

Sexarbor (*Sexsarbor*) *deus*. *Sex arbores*. göttlich verehrte Baumgruppe am Oberlauf der Garunna (Garonne) in der eigentlichen Aquitania, im Gebiet der Convenae (le Comminges), bezeugt durch drei Marmoraltäre des Museums zu Toulouse, CIL XIII 129. 132. 175 (Dessau 4532). Von diesen sind zwei (132. 175) gefunden nach Dumège in der Nähe von Saint-Gaudens bei Schloß Montespan in den Resten eines Heiligtums, nach Sacaze aber auf dem Friedhof zu

Castelbiague: *ex voto | Sexsarbori | deo | L. Domit(ius) | Censorinus | v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)* und *Sexs|arbori deo | T. Pompeiu[s] | Campanus,* beide in guter Schrift des 1. Jhdts. n. Chr. Ein Altärchen (129) ist bei dem Dorf Arbas gefunden: *Sex | arboribus | Q. Fufius | Germanus | v. s.* Die Altäre sind (oder waren) auf den Seiten nach römischer Gewohnheit mit dem Bild von Opferkrug und Opferteller geschmückt (Espérandieu Recueil gén. des bas-rel. de la Gaule rom. II nr. 844, 1 und 6). — St. Gaudens liegt auf der linken Seite, nördlich der oberen Garonne, südöstlich davon Arbas auf der rechten Seite, südlich der Garonne [Andree Handatlas[6.7] F 2—3].

Während in 129 der göttliche Charakter der sechs Bäume lediglich aus der Weihung sich ergibt, sind sie in 132 und 175 zu einer göttlichen Einheit als *Sexsarbor deus* zusammengefaßt (zur Schreibung *xs* statt *x* s. o. S. 267, 43ff.). Eine volksetymologische Umdeutung eines einheimischen Götternamens ist nicht anzunehmen. Zur göttlichen Verehrung von Bäumen in Aquitania ist verwiesen worden auf den gleichfalls im Gebiet der Convenae nachweisbaren *Fagus deus* (CIL XIII 33. 223—225) und auf im Comminges gefundene Altäre (meist ohne Inschrift) mit dem (übrigens auch anderswo, z. B. am Rhein, bes. auf Matronensteinen beliebten) Bild eines Baumes, Espérandieu Recueil des bas-rel. de la Gaule rom. II nr. 862. 864 vgl. 842. 860. 865. (842 = CIL XIII 45). Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 447f. = Kl. Schriften 229. Ihm Myth. Lex. IV 789f. (63. Liefg. 1910). Vgl. auch den im Itin. Hieros. Burdigal. 550, 3 angegebenen Rastort im eigentlichen Aquitanien *Tres Arbores* (Kiepert FOA XXV Kf). — Die Namen der Stifter der drei Altäre sind römisch. Espérandieu I nr. 242. II nr. 1691. [Keune.]

Sexciacensis, *vicus*-, Ortschaft der Bigerriones (in der Landschaft Bigorre) im Süden der Aquitania, heute verschwunden, genannt von Gregor. Turon. glor. confess. 48f. (Mon. Germ. Script. rer. Merov. I 2 p. 777): *infra terminum Beorretanae* (= *Begorritanae, Bigerritanae*) *urbis in vico Sexciacensi* und (*S. Severus*) *in rure domus Sexciacensis, quod in eius possessione subsistebat, e(c)clesiam aedificavit* usw. (beide mal var.: *Sexiacensi, is*). Longnon Géogr. de la Gaule au VI[e] siècle 600 602. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1534 nr. 1. S. ist nur andere Schreibung für *Sextiac*-; zur Bedeutung der Endung *-acus* s. Suppl.-Bd. III S. 18, auch o. Bd. I A S. 2556. II A S. 59 u. ö. Vgl. die Art. Sesciacus, Sextiacus. [Keune.]

Sexi. Schon bei Hekataios wird *Σίξος, πόλις Μασσιηνῶν*, genannt (o. Bd. VII S. 2666); aber daß es eine noch ältere phoinikische Gründung sei als Gades, ist irrtümlich aus dem Bericht über die Gründung von Gades geschlossen worden (Strab. 170). Vielmehr ist die Zeit ihrer Gründung so wenig überliefert, wie die der übrigen phoinikischen Kolonien an der Südküste Iberiens. Die zahlreichen phoinikischen Münzen der Stadt, die zum Teil älter zu sein scheinen, wie die von Malaca, zeigen außer dem Herakleskopf meist zwei Thunfische und verschiedene Beizeichen, darunter zuweilen ein phoinikisches Alef, und dazu eine phoinikische Aufschrift in verschiedenen Formen, die *S . . s* und *civitas* — es ist dasselbe phoinikische Wort, das auf den Münzen von Gades (s. d.), sowie auf denen von Lixus und Tingis in Afrika erscheint — *Sexs* oder *cives Sexs(itani)* gelesen wird (Mon. ling. Iber. nr. 137 a—d und die dort Zitierten, besonders *Berlanga* und *Gago*; es liegen etwa vierzig Varietäten vor). An die phoinikische Reihe schließen sich unmittelbar nach ihren Typen die mit der lateinischen Aufschrift *F · I · SEXS* und ein paar phoinikischen Buchstaben (Mon. ling. Iber. nr. 137 e); sie bestätigt die sonst nur bei Plinius überlieferten Beinamen, die auf das Festhalten in der Treue für Caesar gehen werden. Die Aussprache des inlautenden Vokals schwankt in der Überlieferung zwischen *i*, *e* und *a*; den anlautenden Sibilanten lassen Strabon und Mela fort. Den Grammatikern fiel die Schreibung des Namens auf, da seine Flexion ihnen unklar war (Marius Vict. I 4 p. 21, 6 Keil *libenter quaererem quibus litteris* — mit *X* oder *CS* — *scripturi essent eas voces, quae in declinatione nec g et s nec c et s exeunt, ut nix nivis, senex senis, sexus sexus, et oppidum in Hispania Sex, traxi — Hispania austruxi* die Hss. — *quod est ab traho et vexi*). Posidonius nennt die Stadt in der Reihe nach Malaca und Maenaca (Strab. 156 *ἐφεξῆς δ' ἐστὶν ἡ τῶν Ἐξιτανῶν* — einige Hss. *Ἀξιτανῶν* — *πόλις, ἐξ ἧς καὶ τὰ ταρίχη ἐπωνύμως λέγεται*; danach Athen. III 121). Die Pökelwaren von S. wurden wie die die von Gades (s. d.) weithin ausgeführt; nach Diphilos von Siphnos war eine besondere Art Thunfisch, der *κολιάς*, von dorther berühmt (Athen. III 121 *ὁ κολιάς . . . κρείσσων . . . καὶ ὁ Ἰσπανός, ὁ Σαξιτανὸς λεγόμενος· λεπτότερος γὰρ καὶ γλυκύτερος*. Plin. XXXII 146 *colias Sexitanus a patria Baetica*; vgl. Galen. de facult. aliment. III 48 *Σαξιτανὰ ταρίχη*). Noch Martial rühmt danach die Salzfische (VII 78 *Saxetani cauda lacerti*). Die Itinerare setzen Saxetanum zwischen Murgis und Caviclum, eine unbekannte Station vor Maenuba (Itin. Ant. 405, 2; nur der Cod. Victorianus hat *Sexetanum*), wonach man die Stadt unweit Almuñecar sucht. In der Nähe soll ein Ort Xete oder Jete den alten Namen bewahren. Ermittelt ist die Lage noch nicht; die Aufeinanderfolge der Namen auch bei Mela beweist, daß S. zwischen Suel und Maenuba zu suchen ist. Ungefähr ebendahin setzt es auch Ptolemaios (II 4, 7 *Σέξ*). Am wahrscheinlichsten ist, daß das heutige Motril ungefähr seiner Lage entspricht. [Hübner.]

Sexio. Flavius Sexio, *vir perfectissimus, corrector Apuliae et Calabriae* um 379 oder etwas später. Dessau 780 = CIL IX 333. Symmach. epist. II 43. [Seeck.]

Sexis = 6 Asse, Rechnungsgröße in der auf Denare gestellten Kleingeldrechnung des Volusius Maecianus § 53 (Hultsch Metrol. scr. II 67. Babelon Traité I 751; s. auch den Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 612ff.). [Regling.]

Sexonas s. Sexsionas.

Sexsignani, Beinamen der aquitanischen Cocosates (o. Bd. IV S. 158), wie die aquitanischen Tarbelli *Quattuorsignani* heißen, Plin. n. h IV 108 (o. S. 1022). Die Beinamen waren diesen Völkerschaften vielleicht gegeben zu Ehren von

Cohorten, welche unter Crassus im J. 56 v. Chr. gegen die Aquitaner gekämpft hatten, s. Llade Géogr. hist. de l'Aquitaine autonome, Annales de la Faculte des Lettres de Bordeaux 1893, 120. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 53 Col. I. Der Beinamen ist gebildet wie *antesignanus, [illegible]signanus*, abgeleitet von *signum* = Feldzeichen, Fahne, übertragen auf die unter der Fahne stehende Truppenabteilung. Vgl. auch Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 257. Walckenaer Géogr. des Gaules I 295/6. [Keune.]

Sexsionas = *Suessionas*, d. i. Soissons, Chron. q. d. Fredegar. III 74. 87 = Mon. Germ. Script. rer. Meroving. II p. 113. 117; auch *Sexonas* ebd. III 15 = p. 98. s. Index p. 552 (Suessionas). [Keune.]

Sext., *figlinae*, stadtrömische Ziegeleien, bezeugt durch gestempelte Ziegel, CIL XV p. 155 nr. 539 (zwei Belege, in und bei Rom gefunden, in vertiefter Schrift), nach Dressel: *T(essera?) f(iglina?) p(raediorum?) V(. . .) N(. . .), ex f(iglinis) Sext.* Derselbe Grundherr *V. N.* ist auch (ohne Nennung der Ziegelei) angegeben auf einem gestempelten Ziegel des J. 123 n. Chr., CIL XV 540 (in Rom gefunden). Der Name der Ziegelei wird wohl gewesen sein: *figlinae Sextianae*, nach einem früheren Besitzer *Sextius* oder *Sextus*. — Vgl. die Art. Sextius, Sextus. [Keune.]

Sextanmanduus, *pagus*-, Gau (Flurbezirk) des Landes der gallischen Redones (s. o. Bd. I A S. 461). Der Name ist keltischen Ursprungs, s. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1533 (vgl. *Sext-antio, Sext-ocus, Mandu-illus, Viro-mandui*; zu *Sextan*- vgl. Holder I 157. III 630f.: *-ānō*-). Der Gau ist bezeugt durch eine im Hauptort der römischen Volksgemeinde (Civitas Redonum), zu Rennes (Condate) gefundene Weihinschrift, CIL XIII 3149 (Dessau 7053 a): *In honorem domus divinae et pagi Sextanmandui Marti Mulloni L. Campanius Priscus et Virilis fil(ius), sacerdotes Romae et Aug(usti), statuam cum suis ornamentis de suo posuerunt l(oco) d(ato) ex d(ecreto) s(enatus)*. Dieser Inschriftsockel eines Standbildes ist in der spätrömischen Stadtmauer von Rennes wiedergefunden worden zusammen mit zwei gleichen Bildsockeln, deren Inschriften mit Ausschluß der Gaunamen und einmal auch des keltischen Beinamens des Mars wörtlich gleichlautend sind (CIL XIII 3148. 3150 = Dessau 7053). Die Denkmäler stammen (wie auch wohl CIL XIII 3151f.) aus einem Landesheiligtum der Redoner, vergleichbar dem Landesheiligtum der Treverer bei Trier (l. M.), wo auch Gaue der Treverer gemeinsam mit Landesgottheiten geehrt waren. [Keune.]

Sextans, *ab eo quod sexta pars assis*, Varro de l. l. V 171 = Hultsch Metrol. script. II 50, 4 (weitere Stellen: Metrol. script. II Ind. s. v.).

Der ursprünglich pfündige römische As wog ca. 320 g (gewöhnliche Schätzung auf 327,45 g, zuletzt Haeberlin Frankf. Münzz. 1918, 391, im allgemeinen zu hoch; vgl. vorläufig Viedebantt Forsch. z. Metrol. d. Altert., Lpzg. 1917, 82, 4. L. Naville Rev. suisse de Numism. XXII 1920, 42ff.). Im Zusammenhang mit der 269 v. Chr. unter griechischem Einfluß eröffneten Silberprägung erwies es sich als zweckmäßig, den As auf $^1/_6$ seines früheren Gewichts herabzusetzen, so daß damit der *s.* selbst zum As wurde. Genaue Einzelnachweise (später) Viedebantt Neue Beiträge z. Metrol. d. Altert. [Viedebantt.]

Sextans (selten *sextas*, Hultsch Metrol. scr. II 87, 14. 127, 23) ist zunächst der sechste Teil des As allgemein eines zwölfteiligen Ganzen = 2 Unzen = 48 Scripula. Im besondern ist der S. eine Kupfermünze und erscheint im stadtrömischen, gegossenen Schwergelde (*aes grave*, s. o. Art. Semis, in dem der jetzige Stand der Forschung des Assystems gegenüber dem älteren Art. As o. Bd. II S. 1509f. dargelegt ist) zuerst 335—286 v. Chr. im Gewichte von $^1/_6$ des pfündigen As, also $^1/_6$ von etwa 237 g = 45,5 g normal; er führt den Mercuriuskopf linkshin, auf der Rückseite das Schiffsvorderteil rechtshin, seltener linkshin, und beiderseits zwei Wertkugeln (in den Hss. sind zwei wagerechte Striche die Sigle des S.), für jede Unze eine, bei denen mit Schiff linkshin stehen die Kugeln nur auf der Rückseite (Haeberlin Aes grave 1910, 47. 55); er erscheint ferner in allen latinischen Schwergeldreihen mit deren verschiedenen Münzbildern, Haeberlin 62. 67. 73. 79. 82. 88. 98, in den Reihen mit dem Becher (Cales?), von Velecha, Iguvium, Tuder, Volaterrae, aber nur einem Teile der andern etruskischen Reihen, Haeberlin 148 173. 221. 223. 227. 233. 244. 248. 256. 259. 270. 272. 275; dazu treten der S. von Carsioli, Haeberlin 149, und viele nicht lokalisierbare S., Haeberlin 164—167. 175—177. 236; diese S. stehen auf sehr verschiedenen Grundgewichten des Asses und sind z. T. bereits im Gewichte reduziert. Die Schwergeldreihen mit dezimaler Teilung des As, wo statt des Semis der Quincunx eintritt, führen statt des S. den Biunx (= $^2/_{10}$ As) mit denselben zwei Wertkugeln: Luceria, Asculum, Venusia, Vestini, Hatria, Firmum, Ariminum, Haeberlin 184. 189. 196. 198f. 201. 208. 213. 216 — In der Reihe der stadtrömischen Reduktion des As auf $^1/_2$ Pfund (Semilibralreduktion) wird der S., den Haeberlin in dieser Übergangszeit für $^2/_{10}$-As hält, nicht mehr gegossen, sondern geprägt, führt den Mercuriuskopf sowohl wie das Schiffsvorderteil stets nach rechts und das Wertkugelpaar wieder beiderseits und wiegt normal $^1/_{10}$ von ca. 273 = 27,3 g, Haeberlin 107; er fällt dann regellos weiter bis nahe an den Sextantarfuß, Haeberlin 129. Dieser (1 As = 54,5 g) wird dann 269 v. Chr. zugleich mit dem neuen Pfunde von etwa 327 g gesetzlich eingeführt und der S., nunmehr etwa 9 g schwer, ohne Änderung der Münzbilder, bald aber mit hinzutretenden Beamtenbeizeichen und -monogrammen weiter geprägt (Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung 1909, 41 Taf. III 6. Grueber Coins of the roman republic in the Brit. Mus. III Taf. XII 13. XV 5 und mit Beizeichen XIII 10; der Text von Grueber berücksichtigt die neue Asforschung zu wenig), ebenso unter dem Unzialfuß seit 217 v. Chr., nunmehr normal 4,5 g schwer, aber je später desto seltener ausgeprägt (Willers 44); zur Zeit des Semunzialfußes (seit 89 v. Chr., Lex Papiria, Willers 51ff.) wird der S. nicht mehr geprägt, seine Rolle ist zu Ende. — Mit zwei Kugeln bezeichnet ist sodann eine der fünf geprägten Kupfersorten, die zu dem als Sechsskrupelstück

ausgebrachten Quadrigatus-Silberstück der römisch-kampanischen Prägung des 3. Jhdts. v. Chr. (s. den Artikel Scripulum gehören, und zwar die mit der Wölfin und den Zwillingen auf der einen, dem Adler auf der anderen Seite; sie ist wert- und gewichtsgleich dem S. (damals $^2/_{10}$ As? s. o.) des Semilibralfußes, d. h. etwa 27 g schwer und = $^1/_5$ Scripulum, daher von der Forschung als Zweilibellenstück bezeichnet (1 Libella [Litra] nach sizilischer Rechnung = $^1/_{10}$ Nummus, dieser identisch dem Scripulum von 1,137 g Silbers = 120 × 1,137 g Kupfergewicht) Haeberlin 138, vgl. 135, s. auch Willers 39. — Als S. mit zwei Wertkugeln bezeichnet ist auch eine große Anzahl der geprägten Kupfermünzen der unteritalischen Städte seit Mitte des 3. bis ins frühe 1. Jhdt. v. Chr., von denen aber nur die von Paestum die Lex Papiria überdauern: Larinum, Atella, Calatia, Velecha, Barium, Caelia, Canusium, Luceria, Mateola, Teate, Venusia, Brundusium, Orra, Paestum, Copia Valentia, Petelia, Head HN² 29. 31. 43. 45—48. 50—52. 82. 88. 92. 101. 107. Die ebenso bezeichneten sizilischen Münzen dagegen, z. T. noch ins 5. Jhdt. hinaufreichend, beziehen sich nicht auf römisches Gewicht, sondern auf die sizilische Litra und sind im Art. Hexas o. Bd. VIII S. 1387 verzeichnet; dahin gehört wohl auch das einmal in der Kupferprägung der Brettier vorkommende gleiche Wertzeichen, Regling Janus I 1921 [Festschr. f. Lehmann-Haupt] 87, 1. — Sprichwörtlich wird auch der S. wie die meisten anderen Kleinmünzen (vgl. Sesterz, Semis, Quadrans, *Κοδράντης*, Lepton, Libella) zur Bezeichnung einer ganz geringen Menge Geldes gebraucht, z. B. Cic. de orat. II § 254: *non esse sextantis*. [Regling.]

Sextantar-As, -Fuß, -Reduktion: diese Ausdrücke, gebildet nach denen bei Plin. n. h. XXXIII 44 *asses sextantario pondere*, Fest. 347 (zweimal) *sextantari asses*, beziehen sich auf die 269 v. Chr. eingeführte Herabsetzung des bisher halbpfündigen Kupfer-Asses (etwa = 136 g), auf Sextantargewicht (etwa = 54½ g); s. den Art. Semis. [Regling.]

Sextantio (nicht *Sextantium*, wie in Pauly R.E. VI 1, 1140 steht), nach den Itinerarien Umspann- und Rastort an der Poststraße, welche von Hispanien oder Burdigala (Bordeaux) über Narbo (Narbonne), Nemausus (Nîmes), Arelate (Arles) usw. nach Italien führte, 30 römische Meilen westwärts von Nemausus. Auch eine Inschrift wohl des 2. Jhdts. n. Chr. zu Nemausus, CIL XII 3362 (s. o. S. 1107f. Art. Segusion) nennt den Ort, im zu ergänzenden Nominativ *Sextant(io)*, während die Itinerarien, wie üblich, meist den Ortskasus (Ablativ, einmal Akkusativ) gebrauchen, nämlich die vier Reisebecher von Vicarello (Itin. Gaditana) CIL XI 3281—3284: *Sextantione* (3281: *-em*, 3282: *Sextantio*); Itin. Anton. 389, 2: *Sextatione* (Hs. D: *sextatione*) und 396, 7: *Sextantione* (var. *sextatione*); Tab. Peut. I 3 (II 4 ed. Miller; Rev. de étud. anc. XIV 1912 Pl. III): *Sextatione*; Geogr. Rav. IV 28 p. 245, 9 P.: *Sestantione* und V 3 p. 340, 16 P.: *Sextantione*. Itin. Hieros. Burdigal. (J. 333 n. Chr.) 552, 6: *mutatio Sostantione* (so Hs. P, *Sustancione*: Hs. V). Mit letzterer Lautwandlung lebt der Name in der Neuzeit fort: *Soustancion* (Valesius 1675), *Soustantion*, auch *Soutancion*, *Substantion* geschrieben. In karolingischer Zeit aber nennt sie Theodulfus carm. 28, 133 (Mon. Germ. Poet. lat. aev. Carol. I p. 497) noch *Sext-*: *hinc Madalona* (= Maguelone) *habuit l(a)evam, Sextatio dextram: hic scabris podiis* (= *montibus*) *cingitur, illa mari* (var. *sextantio*). Zum Ausfall des *n* vor *t* (auch Tab. Peut. und Itin. Ant.) vgl. z. B. Dessau III p. 827.

Aus der genannten Inschrift von Nemausus hat man mit Recht gefolgert, daß S. eine der 24 Ortschaften gewesen ist, welche der Hauptstadt der Volcae Arecomici, Nemausus, untertänig waren und zwar wieder untergeordnet dem Ort Ugernum (Beaucaire an der Rhône) (s. o. S. 1107f.). S. war also ein Vicus, und die Deutung von *M · S* der Inschrift von Tresques (südlich von Bagnols, westlich von Laudun), CIL XII 2754: *collegium centonarioriorum* (so) *m(unicipii) S(extantionis)* ist unmöglich [Hirschfeld zur Inschrift hatte eine andere Deutung versucht]. Unmöglich ist auch die Beziehung der Heimatangaben in CIL II 852 und V 926 auf S.; nach meiner Überzeugung ist hier eine sonst unbekannte, wohl hispanische Stadt *Sestantium* gemeint, wie ja mehr Ortschaften durch Inschriften beglaubigt, jedoch anderswoher nicht bekannt sind (z. B. o. S. 1085, 59f.), s. den Art. Sestatium.

Der Name S. ist keltisch, s. Holder II 1533f.: *Sext-* und I 158. III 632/3: *-ant-*. Ob auf Grund von CIL XI 3282 (s. o.) eine Nebenform *Sextantium* angenommen werden darf, wie *Brigantium* neben *Brigantio*, ist fraglich.

Der verlassene Ort, ‚Soustancion‘, ‚Substantion‘ genannt, in der Nähe der seither erwachsenen Stadt Montpellier, liegt auf einer Anhöhe am Fluß Lez (Ledus), bei Castelnau. Valesius (1675) nennt ihn einen ‚nunc desertus locus‘ und ‚vicus nunc semirutus‘. Reste der Siedelung sind oder waren auch in neuerer Zeit noch sichtbar, s. Mérimée Notes d'un voyage dans le midi de la France (1835) 361. Von den in der Umgebung (CIL XII Tab. III Cki) gefundenen inschriftlichen Denkmälern ist CIL XII 5663 (am Lez bei S.) ein Meilenstein von der oben angegebenen Poststraße, in 4189 (Castelnau) *colonia* und *coloni* ist die Colonia Nemausus gemeint, die in 4199 (Murviel) und 4206 (Cournonsec) genannte Tribus Voltinia ist die Tribus, der Nemausus (und überhaupt vorwiegend die Narbonensis) zugeteilt war, die Grabschrift 4191 (Montbazin) beweist, daß ein Sevir Augustalis von Nemausus (wie auch sonst häufig) auf seinem Landgut begraben war. Dagegen die beiden Aediles der frühzeitlichen Inschrift 4190 (Murviel), welche *viam lacum ex d(ecreto) d(ecurionum)*, d. h. des Gemeinderats der Volcae Arecomici in Nemausus) *refic(ienda) coer.* (= *curaverunt*), können Dorfbeamte gewesen sein. Mithra- und Isiskult ist bezeugt durch 4188 (Murviel, Grabschrift eines *pater sacrorum*) und 4184 (St.-Julien bei S.). Sigillata von S., CIL XII 5686, 1008 = XIII 10010, 1617. Vgl. noch Espérandieu Recueil gén. des bas-rel. de la Gaule rom. I nr. 519 (Murviel).

Literatur. Valesius Not. Gall. 351 Col. I. d'Anville Not. de l'anc. Gaule 602f. Ukert Geogr. d. Griech. u. Röm. II 2, 414. Walckenaer Géogr. des Gaules II 183ff. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 283). Hirschfeld CIL XII p. 507ff. 843. 975. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1533. Miller Itin. Rom. 128 mit Karte 37 (S. 123/4). Kiepert CIL XII Tab. II Ga. III Ck und FOA XXV Lk. [Keune.]

Sextarius, römisches Hohlmaß von $^1/_{48}$ Quadrantal (s. d.) oder Amphora. Stellennachweise Hultsch Metrol. script. II Ind. s. v. und *ξέστης* (s. d.). Nach dem silischen Plebiscit (Fest. de verb. signif. ed. Müller p. 246a = Metrol. script. II 78, 24) wog das Quadrantal bei Weinfüllung 80 römische Pfund. Dieses wiegt ca. 320 g (die gewöhnliche Schätzung zu 327,45 g, zuletzt Haeberlin Frankf. Münzztg. 1918, 391, greift im allgemeinen zu hoch; vgl. vorläufig Viedebantt Forschung z. Metrol. d. Altert., Leipzig 1917, 82, 4. L. Naville Rev. suisse de Numism. XXII 1920, 42ff.). Demnach wiegt das Quadrantal Wein (0,320 · 80 =) 25,60 kg. Dem entspricht, da Wein im allgemeinen dem Wasser im Gewicht gleichsteht (nach dem Satz 1 Liter Wasser von der Temperatur + 4° C = 1 kg), ein Volumen von ca. 25,6 l. Demnach stellt sich der S. auf (25,6 : 48 =) 0,533 l (gewöhnliche Schätzung 0,5472 l zu hoch). Hultsch Metrol.² 112ff. Vgl. *Ξέστης*. [Viedebantt.]

Sextas s. Sextans.

Sextatio s. Sextantio.

Sextiacus, nicht in dieser Schreibung, aber in der Schreibung *Sesciacus*, *Sexciacus* (s. d.) belegter Ortsname, ursprünglich Benennung eines Fundus nach dem Eigentümer *Sextus* oder *Sextius* (s. Suppl.-Bd. III S. 18 u. ö). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1533 –1534 zählt 13 Orte auf, die er von *S.* herleitet. Doch bemerkt Kaspers Nordfranz. Ortsnamen *-acum* (1914 = 1918) 164/165, daß diese ‚nur zum kleinen Teil dahin gehören werden; für die Mehrzahl kommt *Cessius* (S. 60) in Betracht‘ (Cessey, Cessiat u. a.). Vgl. auch Skok Südfranz. Ortsnamen *-acum* 134 § 300. [Keune.]

Sextiae s. Sestiae.

Sextianus, *fundus* —, nach dem Namen eines einstmaligen Besitzers *Sextius* oder *Sextus* benanntes Grundstück der Gemeindeflur von Veleia, Flurbezirk Pagus Floreius (Suppl.-Bd. III S. 526), aufgeführt in der Tabula alimentaria Traiana Veleias, CIL XI 1147 VI 3/4, Obligatio 32 der Minicia Polla, die in derselben Urkunde öfter als Anliegerin (*adfinis*) genannt wird. [Keune.]

Sextilianus, bei Martial fingierter Name für einen Trinker (I 11. 26), für einen unzüchtigen Menschen (VI 54) und für einen Schmarotzer (X 29). [Stein.]

Sextilius, Name eines plebeischen Geschlechts, in den Fasten der Consulartribunen 375 = 379 (Nr. 6) und ein Jahrhundert später in denen der Priester auftauchend (Nr. 31), später viel verbreitet, so auf Inschriften republikanischer Zeit und in literarischen Zeugnissen an verschiedenen Orten Italiens (s. Nr. 1. 4. 9. 10. 15, dazu Amiternum CIL I² 1883f. Setia ebd. 1518 [*L. Sextilius Q. f. Taurus ces(or)*]. Pompeii ebd. 1631 [s. auch Nr. 25]. Paestum ebd. 1682) und im griechischen Osten (Nr. 5. 18. 22).

1) Sextilius, wurde von C. Iulius Caesar Strabo, dem Aedilen von 664 = 90, in einem Kapitalprozeß erfolgreich verteidigt, aber scheute sich nicht, den Caesar 667 = 87, als dieser auf seinem Landgut bei Tarquinii eine Zuflucht suchte, den erbarmungslosen Häschern des Marius und Cinna auszuliefern (Val. Max. V 3, 3. s. o. Bd. X S. 429f.).

2) Sextilius, Legat des L. Lucullus im armenischen Feldzuge 685 = 69. Beim Marsch gegen Tigranokerta wurde er mit 1600 Reitern und nicht viel mehr Schwer- und Leichtbewaffneten zur Beobachtung des Feindes vorausgeschickt, wurde von Mithrobarzanes angegriffen und schlug diesen, worauf Tigranes seine Hauptstadt aufgab (Plut. Luc. 25, 4f.). Er erhielt dann den Auftrag, eine große Schar von Arabern, die zu jenem stoßen wollten, daran zu verhindern, überfiel sie beim Aufschlagen eines Lagers und machte die meisten von ihnen nieder (ebd. 25, 6f.). Nach Appian. Mithr. 84 war es S., der die unbefestigten Stadtteile von Tigranokerta einnahm und plünderte und die Burg und die Befestigungen kunstgerecht mit Maschinen und Minengängen zu belagern anfing; nach Plut. Luc. 26, 2 leitete Lucullus selbst die Belagerungsarbeiten, was die Richtigkeit jener Angabe nicht ausschließt. Im folgenden J. 686 = 68 wurde S. von Lucullus zu Verhandlungen an den Partherkönig (Arsakes Dio a. O., sonst Phraates) geschickt, aber von diesem als Spion behandelt und verhaftet (Dio XXXVI 3, 2f., wo die hsl. Überlieferung *Σηχίλιον* bietet, was selbstverständlich zu verbessern ist; s. auch Selicius Nr. 1). Ob mit dem Folgenden identisch?

3) Sextilius, Praetor kurz vor 687 = 67, fiel ebenso wie sein Kollege Bellienus (s. o. Bd. III S. 253 Nr. 1) samt Amtsabzeichen und Amtsdienern in die Gewalt der Seeräuber (Plut. Pomp. 24, 4: *στρατηγοὺς δύο Σεξτίλιον καὶ Βελλῖνον*; sonst Anspielung ohne Namensnennung Cic. imp. Cn. Pomp. 32: *duodecim secures*; 53: *praetores*. Appian. Mithr. 93 E.: *δύο στρατηγοὺς αὐτοῖς σημείοις*). Vgl. Nr. 2.

4) Sextilius, ein Anhänger der pompeianischen Partei, dessen Grundstück in Fundi nach dem Bürgerkriege von Caesar einem Curtilius verliehen wurde (Cic. ad Att. XIV 6, 1. 10, 2 vom April 710 = 44). Die Behauptung, daß es C. Sextilius Rufus (Nr. 23) sei (o. Bd. IV S. 1863, 27), ist unbegründet; eher kann an den Gegner des Clodius Nr. 16 gedacht werden.

5) A. Sextilius, Geschäftsmann in Acmonia in Phrygien 692 = 62 (Cic. Flacc. 35).

6) C. Sextilius, war 375 = 379 Consulartribun in dem paritätisch aus Patriciern und Plebeiern zusammengesetzten Collegium (Liv. VI 30, 1f. Diod. XV 51, 1).

7) C. Sextilius, Schwestersohn des M. (Aufidius) Lurco (o. Bd. II S. 2293 Nr. 27), im J. 692 = 62 ehrenvoll erwähnt von Cic. Flacc. 89, also noch am Leben 695 = 59.

8) L. Sextilius, war Triumvir nocturnus mit M. Mulvius und Cn. Lollius; alle drei wurden, weil sie zum Löschen eines an der Sacra Via entstandenen Brandes zu spät erschienen von

den Volkstribunen vor dem Volke angeklagt und verurteilt (Val. Max. VIII 1 damn. 5). Die Erzählung fehlt in den erhaltenen Büchern des Livius und wird also in die zweite Dekade, vor 536 = 218, gehören. Die Triumviri nocturni sind um 465 = 289 eingesetzt und nicht vor 512 = 242, aber vielleicht zum erstenmal eben in diesem Jahre vom Volke gewählt worden (s. Mommsen St.-R. II 594f.); gerade in das folgende J. 513 = 241 fällt ein berühmter Brand an der Sacra via, nämlich der, bei dem das Vestaheiligtum in Flammen aufging und sein wertvollster Inhalt von dem Oberpontifex L. Metellus mit Lebensgefahr gerettet wurde (Liv. ep. XIX u. a., vgl. Leuze Philol. LXIV 95ff.); es ist sehr wohl denkbar, daß das Verschulden und die Bestrafung der drei Beamten damit zusammengehört und folglich in das J. 513 = 241.

9) L. Sextilius, Verwandter und Erbe des römischen Ritters M. Annaeus aus Carseoli (o. Bd. I S. 2225 Nr. 4) und Zeuge in einem Prozeß um dessen Erbschaft, der zur Zeit des höchsten Ansehens des Pompeius stattfand (Val. Max. VII 7, 2).

10) M. Sextilius aus Fregellae, erklärte 545 = 209, als zwölf Kolonien weitere militärische und finanzielle Leistungen für den Krieg verweigerten, im Namen der anderen achtzehn Kolonien, daß sie zu allen geforderten Diensten bereit seien, wofür Senat und Volk mit ehrenvollen Beschlüssen dankten (Liv. XXVII 10, 3ff.). Obgleich der Name bei Livius zuverlässig überliefert ist, kann doch die Frage aufgeworfen werden, ob S. nicht etwa identisch ist mit *Μάαρκος Σέστιος Μαάρκου Φρεγελλανός*, der ungefähr zwei Jahrzehnte später zum Proxenos von Delos ernannt worden ist (Dekret für ihn IG XI 4, 757; vgl. vorher Bull. hell. VIII 89. XXXVI 78. 130). [Münzer.]

11) M. Sextilius, auf einer aus dem Anfang der Kaiserzeit stammenden Inschrift aus Antium (CIL X 6661) als Sohn des Q. Sextilius, Gemahl der Fabia, der Tochter des P. Fabius (Groag o. Bd. VI S. 1886 Nr. 174) und *duovir bis* (in Antium) und *triumvir a(ere) a(rgent)o a(uro) f(lando) f(eriundo)* bezeichnet. Vielleicht war Sextilia, die Mutter des Kaisers Vitellius, seine Tochter. [Fluss.]

12) P. Sextilius, war Praetor und Statthalter von Africa 666 = 88 und im Anfang von 667 = 87. Den vollen Namen, seinen Amtstitel und seine Priesterwürde geben Münzen von Hadrumetum: *P. Sextilius pr(aetor) p(rovinciae)* — so wohl eher als *pr(o) p(raetore)* — *Af(ricae) VIIv(ir) ep(ulonum)* (Bahrfeldt [Wien.] Num. Ztschr. XXVIII 118f. XXXII 46). Die Zeit ergibt sich aus der Erzählung, daß S. den nach Afrika geflüchteten greisen C. Marius als Geächteten aus seiner Provinz auswies (Plut. Mar. 40, 6: *ἐστρατήγει δὲ τῆς Λιβύης τότε Σεξτίλιος, ἀνὴρ Ῥωμαῖος, οὔτε φαῦλον οὐδὲν οὔτε χρηστὸν ἐκ Μαρίου προειληφώς*. Vgl. 7: *Σεξτίλιος ὁ στρατηγός*. Appian. bell. civ. I 279: *ὑπὸ Σεξτιλίου* [statt hsl. *σεξτίου* und *σεξστίου*] *ἡγουμένου*). Derselbe ist ohne Zweifel der *Sextilius praetor*, dem Cassius Dionysius von Utica seine griechische Bearbeitung der punischen Schrift Magos über Landwirtschaft widmete (Varro r. r. I 1, 10, vgl. M. Wellmann o. Bd. III S. 1722 Nr. 42. M. O. B. Caspari Klio XIII 194). Nicht wahrscheinlich ist, daß der bei Cic. Brut. 180 genannte *P. Sextius, praetor designatus, damnatus ambitus* in S. wiederzufinden sei, da dieser ja die Praetur wirklich bekleidete, während die Wahl jenes um 664 = 90 für ungültig erklärt wurde (o. Bd. X S. 965f. Nr. 32).

13) P. Sextilius, Quaestor 693 = 61 (Cic. Flacc. 30).

14) P. Sextilius (?), Urkundzeuge in dem Senatsconsult für Panamara vom 15. Aug. 715 = 39 (Bull. hell. XI 225ff. = Viereck Sermo Graecus 41 nr. XX Z. 9f.: *Πόπλιος Σηστυίλ|λιος? Ποπλίου υἱὸς [Ὠφ]εντίνα*).

15) P. Sextilius, Aedil in Venusia 723 = 31 (CIL I² p. 66 = Dessau 6123).

16) Q. Sextilius, Gegner des P. Clodius Pulcher, im Dez. 697 = 57 von dessen Banden auf dem Forum bedroht (Cic. ad Q. fr. II 1, 3). Vgl. Nr. 4. [Münzer.]

17) Q. Sextilius, nur aus der Grabschrift seines Sohnes M. Sextilius (s. Nr. 11) bekannt (CIL X 6661 Antium). [Fluss.]

18) Sextilius Andro, in Asien, verheiratet mit einer Valeria, die 690 = 64 starb, und deren Vermögen ihm von dem Statthalter L. Valerius Flaccus 692 = 62 entrissen wurde (Cic. Flacc. 84—89; vgl. 94. Schol. Bob. 244 Or. = 106 Stangl, wo *Andro Sestullius* überliefert ist). [Münzer.]

19) Sextilius Antaeus s. Antaios Nr. 7.

20) Sextilius Clemens, Bildhauer. Inschrift einer verschollenen Statue (in Mantel gehüllte Frau) in Neapel: *ex officina Sextili Clementis* (CIL X 1896, vgl. IG XIV 727). Zur Fassung der Inschrift vgl. Rev. arch. XII (1888, 2) 145 (*ex oficina Muris* . . .) und den *oficinator a statuis* Eutyches (CIL VI 2270; s. o. Bd. IX S. 1493, 35). [Lippold.]

21) Sextilius Felix, Procurator von Noricum zu Ende des J. 69 und im J. 70 n. Chr. Im J. 69 fiel ihm als einem der flavianischen Offiziere die Aufgabe zu, mit der Ala (I Hispanorum) Auriana und acht Cohorten sowie der Lokalmiliz von Noricum den Inn als die Grenzlinie gegen Raetia, das sich für Vitellius erklärte, zu besetzen und alle Vorkehrungen gegen einen etwaigen Flankenangriff zu treffen. Damals kam es zu keinem Kampf, Tac. hist. III 5. Hingegen hatte S. Gelegenheit, im J. 70 an der Bekämpfung des Bataveraufstandes mitzuwirken. Mit seinen norischen Auxiliartruppen zog er durch Raetia. Eine von seinen Cohorten, die er als Vorhut ausgesandt hatte, wurde von den durch Iulius Tutor gesammelten Aufständischen vernichtet. Aber beim Herannahen des römischen Hauptheeres flüchtete Tutor und brach vor dem verfolgenden Gegner die Brücken über die Nava (Nahe) ab, doch gelang es S., den Fluß an einer Furt zu überschreiten und Tutor einzuholen und zu schlagen, Tac. hist. IV 70. Vgl. Peaks Studies in Class. Philol. IV (1907) 171. [Stein.]

22) P. Sextilius Philo, L. f., Magister der Hermaisten auf Delos 641 = 113 (Bilingue Weihinschrift Bull. hell. XXXIII 494 = Dessau 9417); ein Sklave dieses P. Sextilius, Antiochos, begegnet gegen 660 = 94, und ein Sohn oder Freigelassener P. Sextilius etwas später auf delischen Inschriften ebenso andere Sextilier (Bull. hell. a. O. 493; vgl. XXXI 441f. 462. XXXVI 78. 138).

23) C. Sextilius Rufus, war ein Verwandter des P. Lentulus Spinther, der als erster Statthalter Ciliciens auch Cypern mit verwaltet hatte (o. Bd. IV S. 1392 Nr. 238), und führte 707 = 47 die Quaestur auf Cypern, bei welcher Gelegenheit ihm Cicero, der zweite Nachfolger des Spinther, die Insulaner und besonders die Paphier empfahl (fam. XIII 48). Mit ihm wird identifiziert ein ohne Praenomen genannter Sextilius Rufus, der im Sommer 711 = 43 eine Flottenabteilung des Caesarmörders Cassius an der kilikischen Küste kommandierte (Cassius Parmensis aus Cypern ebd. XII 13, 4), wie ja auch der jüngere P. Lentulus Spinther (a. O. S. 1398 Nr. 239) in derselben Zeit, in derselben Gegend und in derselben Weise tätig war. Aber ein *Λούκιος Ῥοῦφος* bei Dio XLVII 31, 3, der im Auftrage des Cassius in genau derselben Zeit, Mai oder Juni, Tarsos gewann, ist gewiß nicht von diesem Sextilius Rufus verschieden; entweder ist also das Praenomen *Λούκιος* falsch, oder L. Sextilius Rufus ist als ein Angehöriger derselben Familie von C. Sextilius Rufus zu trennen.

24) L. Sextilius Rufus s. Nr. 23.

25) P. Sextilius Rufus, wurde von einem Freunde Q. Fadius Gallus (o. Bd. VI S. 1959 Nr. 7) im Testamente gebeten, seiner Tochter Fadia seine gesamte Erbschaft zu verschaffen, sollte also als Scheinerbe zu einer Umgehung der Lex Voconia, die das Frauenerbrecht beschränkte, die Hand bieten; er benutzte dies, um unter dem Schein des Rechtes den größten Teil der Hinterlassenschaft sich selbst anzueignen. Die Andeutung der Zeit im Berichte Ciceros (fin. II 55, vgl. 58): *Aderamus nos quidem adulescentes, sed multi amplissimi viri, quorum nemo censuit, plus Fadiae dandum quam posset ad eam lege Voconia pervenire*, führt auf die Jahre des Studiums Ciceros bei dem Augur Q. Scaevola (vgl. Cic. Lael. 1; Brut. 306), etwa 664 = 90 bis 666 = 88. Ein Nachkomme des S. ungefähr in augusteischer Zeit ist vielleicht *P. Sextilius P. f. Fal(erna) Rufus, aid(ilis) iterum, IIvir quinq(uennalis) Pompeis, decurio adlectus ex veterib(us) Nola* (CIL X 1273 = Dessau 6344). [Münzer.]

26) Ziegler in Italien, bekannt durch Ziegel, die mit ihrem Namen (wie gewöhnlich, im Genitiv) gestempelt sind:

a) L. Sextilius Primigenius, ein Beleg, gefunden zu Castel Gandolfo (Latium), CIL XIV 4090, 64 = XV 2273.

b) L. Sextilius Rufus, zahlreiche Belege, meist gefunden in, auch bei Rom, mehrere in Ostia, CIL XV 1449, vgl. X 8043, 81.

c) *L. Sext*, CIL XIV 4090, 63 = XV 2271, gefunden zu Albano (Latium), vielleicht Bruchstück von a) oder b).

27) Amphorentöpfer, CIL XIII 10 002, 476, Clermont-en-Auvergne: *C. Sextilii* . . .

28) Lampentöpfer, CIL XV 6689 (Rom): *Sextilius Hermeros*.

29) Italische Sigillatatöpfer, CIL XI 6700a, Arretium, (viermal gestempelt): *Sextili*, darunter Palme, und *b*, Arretium?: *Sex|tili*. — 641 *a—b*. Arretium und Faesulae (teilweise Spiegelschrift): *P. Sextili | Clemen(tis)*. — CIL III (Suppl. 1) 12 014, 523, Zollfeld (= Virunum in Noricum): *L. Sext|ili*. — Unbestimmt ist CIL VII 1336, 1058, Camulodunum (Colchester): *SIIXTILI · F.*

30) Sigilla plumbea aus Lugdunum (Lyon), CIL XIII 10 029, 173: *L. Sextili | Heli* und 174 (mehrere Büsten): *L. Sextili Mercator(is)*. [Keune.]

31) Sextilia, Vestalin, um 480 = 274 wegen Inzests verurteilt und lebendig begraben (Liv. ep. XIV. Oros. IV 2, 8). [Münzer.]

32) Sextilia (Tac. hist. II 64. Suet. Vitell. 3, 1), vielleicht die Tochter des M. Sextilius (s. o. Nr. 11). Aus ihrer Ehe mit L. Vitellius, dem Consul in den J. 34, 43 und 47 (Suet. Vitell. 3, 2), stammten zwei Söhne, der im J. 12 geborene Aulus (Suet. Vitell. 3, 2; zum Geburtsjahr vgl. Holzapfel Röm. Kaiserdaten [Klio XII 1912, 483—493. XIII 1913, 289—304. XIV 1918, 98—121]. XIII 107f.) und der im J. 15 geborene Lucius (Suet. Vitell. 3, 1; zum Geburtsjahr vgl. Holzapfel a. a. O. XIII 107f.) An der Erhebung ihres Sohnes Aulus zum Imperator im Januar 69 hatte sie keine Freude und war nur für die schmerzlichen Ereignisse, die ihr Haus trafen, empfindlich (Suet. Vitell. 3, 1). Von Otho wurde sie geschont (Plut. Oth. 5. 16). Nach seinem siegreichen Einzug in Rom ehrte sie ihr Sohn mit dem Titel Augusta (Tac. hist. II 89). Hochbetagt starb S., die von Suet. Vitell. 3, 1 eine *probatissima nec ignobilis femina*, von Tac. hist. II 64 *pari probitate mater . . . antiqui moris* genannt wird, wenige Tage vor dem Sturze ihres Sohnes im J. 69 (Tac. hist. III 67). [Fluss.]

Sextillus, fingierter Name bei Martial. II 28.

Sextinulus s. Sextinus.

Sextinus. a) Töpfer im Lande der Allobroger, der schwarzes Tongeschirr mit Rundstempel: *Sextinus f(ecit)* hergestellt hat (s. über diese allobrogische Ware o. S. 847, 30ff. 999, 45ff., auch CIL XIII 3, 1 p. 119, 3 und die vorstehenden Art. Severinus Nr. 4c und Sevvo). Solches Geschirr des S. ist nachgewiesen im Gebiet der Allobroger zu Aoste = Augustum (2) und zu Vienne = Vienna, CIL XII 5686, 834 *a—c*, außerdem in der Lugdunensis in der Nachbarschaft der Allobroger, zu Bourg (Museum) und Briord, beide im Département Ain, CIL XIII 10 010, 1805 *a—b*. Vom selben Töpfer stammt CIL XIII 10 019, 10, aus Briord, unter den Aequipondia (s. Suppl.-Bd. III S. 24). Sein Sohn war vielleicht Sextinulus, von welchem ein schwarzes Gefäß mit linksläufigem Rundstempel *Sextinulus f.* aus Vienne (Vienna) bekannt ist, CIL XII 5686, 833.

b) Sigillatatöpfer in Gallien, bekannt nur durch zwei gestempelte Stücke, gefunden zu Vieil-Evreux (ehemals Hauptort der Aulerci Eburovices, südlich der unteren Seine) und zu Héricourt (Museum Rouen), in einer benachbarten Gegend, CIL XIII 10 010, 1805 *c—d*: *SIIXTIN* und *SEXTINI*. [Keune.]

Sextius, plebeischer Geschlechtsname, bisweilen mit Sestius verwechselt. Eine Örtlichkeit ad tabulam Sextiam in Rom nennt Cic. Quinct. 25; O'Conor (Classical Philology III 278—284 nach dem mir allein vorliegenden Auszug Berl. philol.

Wochenschr. XXVIII 1352) leitet den Namen von ‚einer Tafel mit den Licinischen Gesetzen' ab, bringt ihn also wohl mit Nr. 33 in Verbindung; das ist ganz ungewiß und nicht einmal wahrscheinlich. [Münzer.]

Bereits in der frühen Kaiserzeit gehörten die Sextier, die — wie das Cognomen Africanus lehrt — von T. Sextius *imp(erator)*, dem Statthalter Caesars und der Triumvirn in Africa (Dessau 1945, s. Nr. 13), abstammten, zur Nobilität (Tac. ann. XIII 19. XIV 46; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III 236 nr. 464, u. Nr. 14). Offenbar um ihren Adel zu erhöhen, führten sie ihren Stammbaum auf den ersten plebeischen Consul L. Sextius Lateranus zurück, dessen Beinamen sie außer Africanus am meisten bevorzugten (die Cognomina *Africanus* und *Lateranus* finden sich, soviel uns bekannt, niemals nebeneinander; daß aber ihre Träger demselben Hause angehörten, ergibt sich aus der Inschrift CIL VI 1518, vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III p. 236ff., Gelzer Hermes L 1915, 400, ferner u. Nr. 16. 41). Diese Herleitung ist unverkennbar fiktiv. In Wirklichkeit waren diese Sextier, die durchweg das Pränomen *Titus* tragen, vielleicht ursprünglich in Ostia ansässig, da sie der in Ostia verbreiteten Tribus *Voturia* (Kubitschek Imp Rom. trib. discr p.26) angehören (s. u. Nr. 26 und 41) und Gemeindestellungen in Roms Hafenstadt bekleiden (s. Nr. 14, ferner 30). In enge Verbindung traten sie, wohl durch Verschwägerung und Beerbung, zu den Magii (vielleicht den Nachkommen des Decius Magius *Campanorum princeps*, Vell. II 16), deren Gentile die Laterani unter ihre Namen aufnahmen (s. Nr. 30. 41). Um einen Stammbaum des Hauses zu entwerfen, reicht unser Material nicht aus; es ist z. B. unklar, ob die Laterani einen selbständigen Zweig bildeten (CIL VI 1518 spricht dagegen) oder ob die Namen *Africanus* und *Lateranus* generationenweise (dann allerdings nicht regelmäßig) abwechselten oder endlich, ob in derselben Generation der eine Bruder dieses, der andere jenes Cognomen führte. In der Zeit der Antonine gehören sie dem Patriziat an (s. Nr. 38), der ihnen vermutlich schon von Claudius verliehen wurde (s. Nr. 14; kaum, wie Heiter De patr. gent. 64 annimmt, erst von Traian). Sie haben mindestens fünfmal den Consulat bekleidet (in den J. 59. 94. 112. 154 und 197). Der Palast, den der letzte bekannte Sproß des Geschlechtes von Septimius Severus zum Geschenk erhielt (s. Nr. 27), hat ihrem Namen zur Unsterblichkeit verholfen. [Groag.]

1) Sextius, Quaestor des Consuls L. Calpurnius Bestia in Numidien 643 = 111 (Sall. Iug. 29, 4—6). Seine Gleichsetzung mit P. Sextius Nr. 9 ist ganz unsicher, zumal wenn dessen Prozeß erst in Ciceros Jugend um 664 = 90 fällt.

2) Sextius, Volkstribun 655 = 99 bei Obsequens 46, ist vielmehr Sex. [Ti]tius (s. d.) nach Val. Max. VIII 1 damn. 3.

3) Sextius, bei Appian. bell. civ. I 279 s. P. Sextilius, Praetor in Africa 666 = 88 (Sextilius Nr. 12).

4) Sextius, erster Lictor und Handlanger des C. Verres in Sizilien 681 = 73 bis 683 = 71 (Cic. Verr. III 156. V 113, besonders 118f. 125. 142).

5) Sextius? hsl. *Sextus* bei Appian. bell. civ. II 90: Nach Übernahme des Consulats durch Pompeius im J. 702 = 52 *πρῶτοι μὲν ἀπόντες ἑάλωσαν Μίλων τε ἐπὶ τῷ Κλωδίου φόνῳ καὶ Γαβίνιος παρανομίας ὁμοῦ καὶ ἀσεβείας ..., Ὑψαῖος δὲ καὶ Μέμμιος καὶ Σέξστος καὶ ἕτεροι πλείονες ἐπὶ δωροδοκίαις ἢ πλήθους δεκασμῷ*. Bei dem letzten in dieser Reihe wird man eher als an einen unbekannten Sextius oder den bekannten Sextus Clodius (o. Bd. IV S. 65f. Nr. 12) vielmehr an P. Sestius denken, der nach Cic. ad Att. XIII 49, 1 (vgl. fam. VII 24, 2) auf Grund der Lex Pompeia (de ambitu) angeklagt wurde, aber allerdings der Verurteilung entgangen sein muß (s. o. Sestius Nr. 6). [Münzer]

6) *L. Sext[ius]..*, in den Fast. fratr. Arval. CIL I² p. 71 als *praetor peregrinus* des J. 26 n. Chr. bezeichnet, nach Dessaus Vermutung (Prosopogr. imp. Rom. III S. 239 nr. 475) vielleicht mit Sextius Paconianus (Nr. 34) identisch. [Fluss.]

7) M. Sextius, Volkstribun 340 = 414. Unter diesem Jahre berichtet Liv. IV 49, 8—51, 6 die Ermordung eines Consulartribunen M. Postumius Regillensis durch seine meuternden Soldaten während eines Feldzugs gegen die Aequer, die höchst wahrscheinlich erfunden ist nach der ähnlichen eines praetorischen Legaten A. Postumius Albinus im Bundesgenossenkriege 664 = 90 (s. d.). Der einzige sonstige Eigenname, der in jener Erzählung vorkommt, ist Sextius und zwar bei zwei Personen: M. Sextius (Praenomen in zwei Hss.) der Volkstribun greift in Rom den Postumius heftig an, und P. Sextius der Quaestor nimmt im Lager seine Partei und wird von den Meuterern durch Steinwürfe verwundet — das Vorspiel für die Steinigung des Postumius selbst. Wahrscheinlich hat der Fälscher, der die Erzählung in die Annalen brachte, in bestimmter, uns freilich unbekannter Absicht den Namen S. zweimal eingesetzt. Allerdings wird der des Quaestors seit Sigonius in *P. Sestius* geändert, weil S. ein plebeischer Name ist und plebeische Quaestoren nach Liv. IV 54, 3 zum ersten Male für 345 = 409 gewählt wurden. Aber zulässig war die Wahl von solchen nach Liv. IV 43, 12 schon seit 333 = 421; es ist wohl möglich, daß die beim J. 340 = 414 benutzte Quelle bereits für dieses Jahr einen Plebeier, nämlich S., als Quaestor einführte und Livius den Widerspruch zu seiner späteren Angabe nicht bemerkte.

8) M. Sextius M. f. kommt als Duumvir auf einer Wegebauinschrift republikanischer Zeit bei Capua vor (CIL I² 1607 = X 3726) und zusammen mit einem N. Sextius als Patron zweier Freigelassenen, die im J. 648 = 106 zu den Magistri der Ceres in Capua gehörten (ebd. I² 677 = X 3779 = Dessau 3340).

9) P. Sextius, wurde nach seiner Wahl zum Praetor von T. Iunius wegen Wahlbestechung angeklagt und verurteilt, wahrscheinlich 664 = 90 (Cic. Brut. 180; vgl. o. Bd. X S. 965f.; s. auch P. Sextilius [Nr. 12]. [Münzer.]

10) Q. Sextius, römischer Philosoph augusteischer Zeit, Stifter einer eigenen Philosophenschule, in deren Leitung ihm sein Sohn folgte, zu der sich auch Sotion von Alexandreia, Cornelius Celsus (der Verfasser der Schrift de medicina), L. Crassitius aus Tarent (Suet. de gramm. 18) und Papirius Fabianus bekannten, die aber nach anfänglichem großen Erfolg bald wieder erlosch. Sen. nat. quaest. VII 32, 2. Seneca hat nur die Schüler des S., Sotion und Fabianus, persönlich gekannt und ihren Unterricht genossen, den S. selbst kennt er nur aus seinen Schriften. Identisch mit ihm ist der Botaniker und Mediziner Sextius Niger, welcher *περὶ ὕλης ἰατρικῆς* schrieb und von Plinius für die Bücher 20—27 und 32—35 seiner nat. hist., sowie von Dioskurides als Quelle benutzt wurde; vgl. Wellmann Herm. XXIV 530f. S. lehnte den von Caesar ihm angebotenen Eintritt in den Senat und in die Ämterlaufbahn ab, um sich ganz der Philosophie zu widmen (Sen. ep. 98, 13. Plut. de prof. in virt. 5). Aber auch in der Philosophie fand er anfänglich die gesuchte Befriedigung nicht, so daß er einmal nahe daran war, Selbstmord zu begehen. Später aber eignete ihm eine besonders kraftvolle Zuversichtlichkeit und Freudigkeit der Lebensanschauung, die er auch seinen Schülern mitzuteilen wußte. Er wollte nicht Stoiker heißen (Sen. ep. 64, 2), sondern als echtrömischer Originalphilosoph gelten (Sen. nat. quaest. VII 32, 2 *Romani roboris secta*). In Wahrheit war er ein Eklektiker, der sich teils an die Stoa, teils an den Neupythagoreismus anschloß. Mit seiner von letzterem übernommenen Forderung der vegetarischen Lebensweise dürften auch seine botanisch-medizinischen Studien in Zusammenhang gestanden haben. S. begründete die Enthaltung von Fleischnahrung noch nicht, wie Sotion, pythagoreisch mit der Seelenwanderungslehre, sondern mit hygienischen Gründen und der Behauptung, daß man sich durch das Schlachten der Tiere an Grausamkeit gewöhne, Sen. ep. 108, 17f. Unstoisch und platonisch-pythagoreisch ist auch S.s Lehre, die Seele sei eine unkörperliche und nicht raumerfüllende Kraft, die den Körper ergreife, trage und halte, Claudian. Mamert. de statu animae II 8. Als Ethiker vertritt S. ganz stoisch die Auffassung des Lebens als eines beständige Schlagfertigkeit erfordernden, ununterbrochenen Kampfes mit der Torheit, Sen. ep. 59, 7. Auch sein Ausspruch bei Sen. ep. 73, 12 *Iovem plus non posse, quam virum bonum* ist stoisch, Zeller Phil. d. Gr. IV³ 675f. [v. Arnim.]

11) Q. Sextius, Vater der Sextia Iuliana (s. Nr. 48), nur bekannt aus zwei ihr gesetzten Inschriften (CIL V 4356. 4357 Brixia). [Fluss.]

12) T. Sextius. *Τίδιος Σέξτιος* bei Plut. Pomp. 64, 4 ist kein T. Sextius, sondern vielmehr ein Sex. Teidius (s. d.).

13) T. Sextius war mindestens seit 701 = 53 Legat Caesars in Gallien. Damals veranstaltete er Aushebungen (Caes. bell. Gall. VI 1, 1, vgl. 4), und 702 = 52 kommandierte er die XIII. Legion, erst in den Kämpfen bei Gergovia (ebd. VII 49, 1. 51. 1) und dann in den Winterquartieren bei den Biturigern (ebd. VII 90, 6 [Hirt.] VIII 11, 1). Jedenfalls hat er auch in den letzten Jahren des gallischen Krieges und im Bürgerkriege weiter unter Caesar gedient und dazwischen die Praetur bekleidet; für 710 = 44 erhielt er von dem Dictator als Nachfolger Sallusts die Verwaltung der Provinz Africa Nova, des nach Iubas Tode eingezogenen Königreichs Numidien, und war beim Tode des Dictators in dieser Stellung; als getreuer Caesarianer schloß er sich dem Antonius an (*Τίτος Σέξτιος* Dio XLVIII 21, 1, der seine weitere Geschichte im Zusammenhange erzählt; ohne Praenomen Appian. bell. civ. V 46. 102. 321 über seine Parteistellung). Bei seiner ersten Einführung sagt Appian. IV 227: *Σέξστιος οὖν ὑπὸ Καίσαρι τῆς νέας ἡγούμενος ᾔτει Κορνιφίκιον ἐκστῆναί οἱ τῆς παλαιᾶς, ὡς Λιβύης ἁπάσης ἐν τῇ λήξει τῶν τριῶν ἀνδρῶν Καίσαρι νενεμημένης*; hier ist mit *Καῖσαρ* das erstemal der vorher (226) *Γάϊος Καῖσαρ* genannte Dictator gemeint und das zweitemal der Triumvir; ein Widerspruch gegen andere Stellen liegt nicht vor, nur ungeschickte Verkürzung. Bei Liv. ep. CXXIII ist *T. Sextius Cassianarum partium dux* nur Versehen des Epitomators oder noch eher eines Schreibers für *Caesarianarum partium*. Während des mutinensischen Krieges erregte S. das Mißtrauen des Senats und erhielt nach dessen Beendigung im Sommer 711 = 43 den Befehl, von seinen drei Legionen zwei nach Italien zu schicken und die dritte seinem republikanisch gesinnten Nachbar, dem Statthalter von Africa Vetus, dem ehemaligen karthagischen Gebiete, Q. Cornificius zu übergeben (Appian. III 351, vgl. 374. 381; o. Bd. IV S. 1626f.). Nach der Einigung der Caesarianer durch den Abschluß des Triumvirats Ende 711 = 43 forderte S. seinerseits im Namen der neuen Machthaber von Cornificius die Räumung der alten Provinz und ging, durch Vorzeichen ermutigt, daran, sie mit Gewalt zu erzwingen (App. IV 224. 227f. Dio 21, 1—3). Er fiel Anfang 712 = 42 in die Provinz ein und drang bis Hadrumetum vor, wurde dann aber vertrieben und in sein eigenes Gebiet verfolgt, wo Cirta eingeschlossen ward (Liv. ep. CXXIII. App. IV 228f. Dio 21, 4f.). Der Anschluß der Sittianer und des Eingeborenenhäuptlings Arabio verschaffte ihm die Überlegenheit und den Sieg; Cornificius und sein Unterfeldherr D. Laelius fielen (App. IV 230—243. Dio 21, 5f. 22, 4). S. nahm daraufhin den Imperatortitel an (Inschrift eines *accens. T. Sexti imp. in Africa* CIL X 6104 = Dessau 1945. o. Bd. II S. 2350, 42) und vereinigte die beiden afrikanischen Provinzen und ihre Besatzungen unter seinem Kommando (Dio 22, 1; vgl. App. IV 242. V 46). Auf Grund der Abmachungen, die von den Triumvirn nach der Schlacht bei Philippi getroffen waren, verlangte Mitte 713 = 41 der Caesar von S. die Übergabe der Provinzen und Legionen an den von ihm bestellten Statthalter C. Fuficius Fango (App. V 46. 102. Dio; vgl. o. Bd. VII S. 200 Nr. 5). S. blieb aber im Lande, und als im perusinischen Kriege der Zwist zwischen dem Caesar und der Partei des Antonius ausbrach, machte er für diesen wieder den Anspruch auf Afrika geltend, fand den Beistand seiner alten Verbündeten, der Numider, und begann den Krieg gegen Fuficius; nach längerem wechselvollen Kampfe besiegte er ihn und trieb ihn zum Selbstmord (App. V 102. Dio 22, 2—33, 3), sodaß er jetzt im J. 714 = 40 zum zweitenmal für kurze Zeit die beiden afrikanischen Provinzen mit vier Legionen beherrschte (App. V 103. Dio 23, 4). Doch als am Ende des Jahres Lepidus diesen ihm zugesprochenen

Teil des Reiches forderte, wagte S. keinen Widerstand, sondern lieferte ihn dem Triumvir aus (App. V 321. Dio 23, 5) und verschwand damit von der politischen Bühne. Vgl. über ihn besonders Ganter Die Provinzialverwaltung der Triumvirn (Diss. Straßburg 1892) 19—22. Seine Nachkommen sind Nr. 14ff. [Münzer.]

14) T. Sextius Africanus war im J. 36 n. Chr. mit A. Egrilius Rufus *duovir c(ensoria) p(otestate) q(uinquennalis)* in Ostia [Fastenfragment aus Ostia, Calza Not. d. scavi 1917, 186. Paribeni Bull. com Roma XLIV 1916, 210. Hülsen Berl. philol. Wochenschr. 1920, 310; auf die beiden Duovirn folgen in den Fasten die *praef(ecti)* Q. Fabius Longus und A. Egrilius Rufus (die Herausgeber der Inschrift geben dafür verschiedene Erklärungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann)]. Er ist kaum (wie Calza, Paribeni und Hülsen a. a. O. vermuten) der Consul 59 n. Chr. (Nr. 15), sondern wohl dessen Vater. Zwischen ihm und dem Imperator T. Sextius (Nr. 13) liegt eine Generation, deren Vertreter unbekannt ist. Zweifellos hat S. dem Senate angehört; Munizipalmagistrate senatorischen Standes begegnen in dieser Zeit wiederholt (vgl. z. B. o. Bd. III S. 1266 Nr. 33, 1386 Nr. 81). Mit *Africanus*, der in einem unbekannten Jahre mit (M. Annius) *Afrinus* die Fasces führte (CIL IV 1544 vgl. PIR I 41 nr. 317), kann S. nicht identisch sein, da Afrinus im J. 49 noch Praetorier war.

15) T. Sextius Africanus, Consul im J. 59 n. Chr. (der vollständige Name in den Inschriften, bei Tac. *Sextius Africanus*), wohl Sohn des Vorausgehenden. Wahrscheinlich wurde er von Claudius im J. 48 unter die Patrizier aufgenommen (Stech Senat. Rom. a Vesp. ad Tr. 133). Wie Fragmente der Arvalakten bezeugen, gehörte er bereits unter Claudius dem Collegium der Fratres Arvales an (CIL VI 2034 [zwischen 50 und 54 n. Chr.]. 32351). In der Zeit desselben Herrschers (zwischen 47 und 49 n. Chr.) bewarb sich der *nobilis iuvenis* um die reiche und hochadelige Iunia Silana, wurde aber von Agrippina, die ihm das Vermögen der kinderlosen Frau mißgönnte, durch abfällige Bemerkungen über ihre Unkeuschheit und ihre vorgerückten Jahre davon abgebracht (so berichtet Tacitus ann. XIII 19 zum J. 55, in welchem Silana die Gelegenheit zur Rache gekommen glaubte; die Zeit ergibt sich daraus, daß Silana im J. 47 gezwungen wurde, sich von C. Silius zu scheiden, Tac. XI 12, und daß Agrippina damals noch nicht mit dem Kaiser vermählt war, vgl. Tac. XIII 19: *non ut Africanum sibi seponeret*). In den J. 57, 58, 59 und 60 finden wir S. bei den Kulthandlungen der Arvalbrüder beteiligt (CIL VI 2039. 2040, vgl. 32353. 2041 = Dessau 229 2042 [vgl. 32354] = Dessau 230). Am 28. März 59 wird er in den Protokollen zum erstenmal als *co(n)s(ul) design(atus)* bezeichnet (CIL VI 2042 a 7). Er führte die consularischen Fasces im zweiten Halbjahr 59 zusammen mit M. Ostorius Scapula. Nach diesem Consulnpaar wird in den Arvalakten am 11. Sept. und 13. Okt. datiert (CIL VI 2042, 33. 40, ebenso jedenfalls auch am 11. Dez., 2042 d); ebenda wird er in der Präsenzliste (2042 c 47. d 2) als *cos.* bezeichnet. Ferner trägt eine pompeianische Quittung vom 10. Juli das Datum *M. Ostorio Scapula T. Sextio Africano cos.* (auf dem Deckel *M. Ostorio T. Sextio*, im äußeren Exemplar *T. Sextio M. Ostor.* CIL IV Suppl. I nr. CXLIII). Demzufolge ist S. verschieden von dem *Africanus*, der unter Claudius oder Nero mit (M. Annius) Afrinus Consul suffectus war (anders Borghesi Oeuvr. VIII 5ff., doch vgl. PIR I 62; o. Bd. I S. 2263, s. Nr. 14). Im J. 61 erhielt S. zugleich mit den Consularen Q. Volusius Saturninus und M. Trebellius Maximus den Auftrag, den Census in Gallien abzuhalten. Tacitus, der uns davon berichet (ann. XIV 46), sagt nichts Näheres über die Ergebnisse der Schatzung; wichtiger erscheint ihm die Feststellung *aemulis inter se per nobilitatem Volusio atque Africano Trebellium dum uterque dedignatur supra tulere.* In Bruchstücken der Arvalakten aus den J. 63 und 66 und einem unbekannten Jahre der späteren Zeit Neros finden wir S. abermals genannt (CIL VI 2043. 2044. 32358). Ein stadtrömisches Inschriftfragment mit Namen und Ämterlaufbahn eines designierten Praetors *[A]fricanus* (CIL VI 31684) bezog Lanciani auf S.; die Identifizierung entbehrt jedoch der Wahrscheinlichkeit. S. war vermutlich der Großvater des Folgenden.

16) T. Sextius Africanus, eponymer Consul des J. 112 n. Chr. mit Traian, der zum sechstenmal die Fasces führte (der vollständige Name bei Phlegon frg. 64 FHG III p. 623; *T. Sextius* CIL VI 542; in den Consulfasten *Africanus*, vgl. Mommsen Chron. min. III p. 507. Vaglieri Diz. epigr. II p. 1085). Daß der Kaiser unter den Nobiles gerade ihn zum Kollegen auserkor, spricht für persönliches Ansehen. Der in dem gefälschten Briefe Hadrians an Servianus (Hist. Aug. Firm. Sat. 8, 10) genannte Africanus hat meines Erachtens mit S. nichts zu tun (s. o. Bd. X S. 890). In der Inschrift des *T. Sextius T. f. . . . . . Vestinus* (CIL VI 1518, s. Nr. 41) wird dieser als *Africani con[sularis viri*; eher könnte *con[sulis]* und ein Priesteramt ergänzt werden] *filius* bezeichnet; es wäre aber auch (wie Dessau PIR III p. 236 vermutet) möglich, daß *Africanus* auf dem Denkmal als Großvater des Vestinus genannt war. Nur in diesem Falle könnte hier unser S. gemeint sein, da Vestinus durch mindestens eine Generation von ihm getrennt ist (s. Nr. 41).

17) T. (Sextius) Africanus, *con[sularis vir?]*, Vater (oder Großvater?) des T. Sextius . . . . . Vestinus (CIL VI 1518); s. Nr. 16 und 41. [Groag.]

18) T. Sextius Alexander, *C. f. Papir[ia (tribu)]*, Bruder des C. Sextius Martialis, der sein Andenken durch eine Volksspende feiert, CIL VIII 11813 (= Dessau 1410), dazu p. 2372 (Inschrift aus Mactaris). [Stein.]

19) P. Sextius Baculus, Primus pilus in Caesars XII. Legion in Gallien, vielleicht *Baculus* nach seinem Abzeichen genannt (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 304, 1), und einer der tapfersten Soldaten in Caesars Heere, schwer verwundet in der Schlacht gegen die Nervier 697 = 57 und seitdem nicht wieder ganz hergestellt, gab dennoch bei der Einschließung des Ser.

Galba im folgenden Winter und als Lagerkommandant bei dem Überfall auf Q. Cicero 701 = 53 die hervorragendsten Beweise von Mut und Tatkraft, wurde bei der letzteren Gelegenheit wieder schwer verwundet und starb wohl bald darauf (Caes. bell. Gall. II 25, 1. III 5, 2. VI 38, 1—4). Bei Oros. VI 8, 5 ist der Beiname zu *Pacuvius* entstellt.

20) C. Sextius Calvinus, C. f. C. n. (Acta triumph.), war Consul 630 = 124 mit C. Cassius Longinus (*C. Sextius* Liv. LXI ep. und frg. aus Cassiod. Obseq. 31. Cassiod. *Sextius Calvinus* Vell. I 15, 4. *Σέξτιος* Diod. XXXIV 23. Strab. IV 180. *Calvinus* Chronogr., entstellt zu *Bulvino* Hydat. und *Βολβίνου* Chron. Pasch. *Sex. Domitius Calvinus* Eutrop. IV 22 durch Vermischung mit dem Nachfolger im Kommando Cn. Domitius Ahenobarbus, s. o. Bd. V S. 1322, 31ff.). Er erhielt den Oberbefehl in Südgallien, wo sein Amtsvorgänger M. Fulvius Flaccus den Krieg gegen die Ligurer, Vocontier und Salluvier eröffnet und bis in sein eigenes Amtsjahr hinein erfolgreich geführt hatte (o. Bd. VII S. 242, 17ff.), und setzte den Kampf als Consul und dann als Proconsul 631 = 123 fort, bis er 632 = 122 im Triumph über die drei Völkerschaften heimkehren konnte (Acta triumph.). Aus dem ersten Kriegsjahr (S. zweimal als *ὕπατος* bezeichnet) berichtet Diod. XXXIV 23 die Einnahme einer großen und reichen Keltenstadt und die großmütige Behandlung eines dabei gefangenen Römerfreundes Kraton, die zugleich eine geschickte Beeinflussung der Stimmung unter dessen Landsleuten war (nach Poseidonios). Im zweiten Kriegsjahr (*S. proconsul* Liv. ep. LXI) besiegte S. die Salluvier, und vor seinem Abgange aus Gallien im dritten Jahre (Liv. LXI frg. aus Cassiod.) legte er an der Stelle seines Sieges eine Festung an, die nach den dort entspringenden heißen Quellen und nach seinem eigenen Namen Aquae Sextiae genannt wurde (jetzt Aix-en-Provence. Liv. Vell. Strab. Vgl. o. Bd. II S. 305 Nr. 85). Sein Sohn ist wahrscheinlich Nr. 21.

21) C. Sextius Calvinus wird von Cic. Brut. 130 mit vollem Namen genannt und als Altersgenosse zu C. Flavius Fimbria (o. Bd. VI S. 2598f. Nr. 87) und M. Iunius Brutus (o. Bd. X S. 971f. Nr. 50) gestellt und von Cic. de or. II 246 *C. Sextius* und ebd. 249 *Calvinus* genannt, hier als Gegner des L. Appuleius Saturninus und dort als Freund des C. Iulius Caesar Strabo bezeichnet. Seine Blüte fällt also in Ciceros Knabenjahre zwischen 654 = 100 und 664 = 90; er war nach diesen Zeugnissen sehr gebrechlich, hatte nur ein Auge und ein schweres Fußleiden, war aber geistvoll und beredt, in nahem Verkehr mit angesehenen Männern und politisch ein Anhänger der Mittelparteien. Nach Namen, Alter und Stellung ist er gewiß ein Sohn von Nr. 20. Ein *C. Sextius C. f. Calvinus pr(aetor)* hat auf Verordnung des Senats einer unbekannten Gottheit (nicht dem Aius Locutius o. Bd. I S. 1130) den noch jetzt an der Nordwestecke des Palatins, doch nicht an seiner ursprünglichen Stelle (vgl. Jordan-Hülsen Topogr. der Stadt Rom I 3, 47 Anm.) stehenden altertümlichen Travertinaltar von neuem geweiht (CIL I² 801 = VI 110. 30694 = Dessau 4015); es ist schwerlich der Consul der Gracchenzeit, sondern eher dieser sein Sohn oder gar ein jüngerer (vgl. Mommsen z. d. Inschr. und St.-R. III 1136, 3). [Münzer.]

22) (T. Sextius) Cornelianus, auf einer Inschrift aus der Gegend von Clusium (CIL XI 2600 = Dessau Inscr. sel. 3003) als Sohn des T. Sextius Verianus, *c(larissimus) v(ir)* und *cons(ularis)* bezeichnet. Der Vater errichtete das Votivdenkmal dem Iuppiter *o(ptimus) m(aximus) summ(us) exsuperantis(simus) pro salute* des Sohnes. [Fluss.]

23) A. Sextius Eraton, Bildhauer, s. Eraton Nr. 9 o. Bd. VI S. 357, 16. [Lippold.]

24) T. Sextius Eutuchus, bezeichnet sich in einer Grabinschrift für T. Sextius Magianus (s. Groag o. Nr. 30 als *Laterani libertus* (CIL XIV 3680 Tibur).

25) L . . . . // ninius Sextius Florentinus, vgl. Weiss Art. Florentinus o. Bd. VI S. 2754 Nr. 1. Berichtigend und ergänzend wäre zu bemerken: Das Pränomen heißt Lucius, nicht Marcus, wie Weiss a. a. O. angibt. Die Unrichtigkeit der Vermutung Waddingtons, Inschrift 2349 aus el-Kanawât auf Florentinus zu beziehen und in diesem Orte seinen Sommersitz zu sehen, ist durch v. Rohden De Palaestina et Arabia provinciis Romanis quaestiones selectae (Dissert. Berlin 1885) 49 erwiesen, der ausführt, daß el-Kanawât damals sicher noch zu Syrien gehört hat. Vgl. v. Brünnow-Domaszewski De prov. Arabia III 287. 297. 300. 311. Stech Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum (Klio Beih. X 1912) S. 122 nr. 1794. [Fluss.]

26) T. Sextius Lateranus, Consul des J. 154 n. Chr. In Reggio di Calabria, dem alten Iulium Regium, fand sich im J. 1913 folgende Ehreninschrift auf Marmor: *T. Sext(io) T. f. Vetur(ia) Laterano, c(larissimo) p(uero), patrono, ob multa merita parentium eius, Reg(ini) Iul(ienses) d(ecreto) d(ecurionum)*; sie gehörte augenscheinlich zur Basis einer Knabenstatue (Not. d. scavi 1913, 153). Da die Buchstabenformen dieselben sind wie die einer an derselben Stelle gefundenen Inschrift des Kaisers Hadrian aus dem J. 120 (Putorti Not. a. a. O.; doch finden sich auf dem Stein des Lateranus bereits Ligaturen), könnte der von den Reginern gefeierte Knabe der Consul des J. 154 sein. Denn wenn dieser, wie bei einem *nobilis* anzunehmen, *suo anno* zum Consulat gelangte, war er 121 geboren, und das Denkmal kann ihm um 130, als er ungefähr neun Jahre zählte, errichtet worden sein. Wer seine Eltern waren, wird nicht angegeben. Den Zeitverhältnissen nach erscheint es nicht glaublich, daß T. Sextius Magius Lateranus, Consul im J. 94, sein Vater war.

Am 1. Januar 154 trat S. den Consulat an, zusammen mit L. Aelius Aurelius Commodus, dem späteren Kaiser Verus (Hist. Aug. Ver. 3, 3: *Sextio* (überliefert ist *Sestilio* oder *Sertilio*) *Laterano*; IG XIV 1052 = IGR I 147 vom 18. Januar: *Τίτου Σεξτίου Λατερανοῦ*; CIL VI 33856: *T. Sextio Laterano*; sonst in Inschriften, Papyri und Consulfasten *Commodo et Laterano*.

vgl. Mommsen Chron. min. III p. 509. Vaglieri Diz. epigr. II p. 1095. Liebenam Fast. cos. z. J. Stein o. Bd. III S. 1836). Vielleicht gehörte er zu den Freunden des Verus (nähere Beziehungen der Sextier zu diesem Kaiser würden sich auch aus der Inschrift CIL VI 1518 ergeben, falls dort Verus genannt war; s. Nr. 41).

Im J. 170 finden wir S. als Proconsul in Africa (CIL VIII 11 799 drei zusammengehörige Inschriftfragmente aus Mactaris, gesetzt im Jahre der 24. tribunizischen Gewalt Marc Aurels, d. i. zwischen 10. Dez. 169 und 9. Dez. 170, *[a]nno Sexti Laterani proco(n)s(ulis) c(larissimi) v(iri)*; vgl. Dessaus Anm.). Da das J. 169/170 durch C. Serius Augurinus Consul 156 besetzt ist (s. Serius Nr. 2), hat S. die Provinz vom Frühsommer 170 bis 171 verwaltet. Daß ihm der rangjüngere Consular im Proconsulate zuvorkam, wird auf das *ius liberorum* zurückzuführen sein. Ob T. Sextius Lateranus, Consul im J. 197, ein Sohn des S. war, ist unbekannt. Verschieden von S. ist .... *nius Lateranus*, dessen *lib(ertus) proc(urator)* und *disp(ensator)* im J. 156 dem Gotte Silvanus eine Weihgabe in Aufinum stifteten (CIL IX 3375). Vgl. ferner Nr. 41.

27) T. Sextius Lateranus, Consul des J. 197 n. Chr. (der vollständige Name in den Consulatsdatierungen CIL VIII 8937. XIII 1754; *Sextius Lateranus* XV 7536; *Sex. Lateranus* VI 1378; in den anderen Inschriften sowie bei Dio-Xiph. LXXV 2, 3 [überliefert Λατερνόν] und in der Epit. de Caes. 20, 6 nur das Cognomen). Es muß dahingestellt bleiben, ob er ein Sohn des Consuls 154 war (so Dessau PIR III 237 nr. 469) oder ob er vielleicht mit *T. Sextius Magi[us]* ...., gleichgesetzt werden darf, der seinem Vater, einem Zeitgenossen des Verus oder Commodus, ein Denkmal setzte (s. Nr. 41). S. war ein Freund des Septimius Severus (Epit. 20, 6), offenbar schon zur Zeit, als dieser noch Privatmann war. Unter allen Freunden und späteren Reichsgehilfen des Severus war er unseres Wissens der einzige, der dem (damals auf wenige Personen zusammengeschmolzenen) Hochadel angehörte. Wie sich die beiden, verschiedenen gesellschaftlichen Schichten entstammenden Männer (Severus war bescheidener Herkunft) gefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis (eine Möglichkeit wäre, daß die Sextier von ihren Ahnherren her zu afrikanischen Gemeinden, vielleicht auch zu Leptis magna, im Patronatsverhältnis standen; übrigens war der Consul 154 Proconsul von Africa gewesen, s. Nr. 26); wir dürfen vermuten, daß der ehrgeizige Afrikaner großen Wert auf diese vornehme Freundschaft gelegt hat. Den zum Herren des Reiches gewordenen Freund begleitete S., zweifellos als Praetorier, auf seinem Heereszug in den Orient. Als Severus im J. 195 in Nisibis verweilte, um von dort den Krieg gegen die Osrhoëner, die mesopotamischen Araber und die Adiabener zu leiten, sendete er drei Expeditionskorps unter S., (Claudius) Candidus und Laetus aus, die das Feindesland (nach Hasebroek Unters. z. Gesch. des Sept Sev. 1921, 77 ‚das Gebiet bis zum Tigris') verwüsteten und die Städte einnahmen (Dio-Xiph. LXXV 2, 3). Da Candidus an dem Kriege gegen Niger und die Mesopotamier als praetorischer *dux exercitus Illyrici* teilnahm (s. o. Bd. III S. 2691), wird S. gleichfalls ein Armeekorps aus einer anderen Provinz als *dux* in diesen Krieg geführt haben. Im J. 197 bekleidete er den eponymen Consulat mit L. Cuspius Rufinus (CIL VIII 8937. XIII 1754 = Dessau II 4134 und sonst in Inschriften. Fasti cos., vgl. Mommsen Chron. min. III p. 511. Vaglieri Diz. epigr. II 1076. Liebenam Fasti z. J.). Der Consulat war wohl der höchste, aber nicht der einzige Preis, den S. der Gunst des Kaisers und seinen militärischen Verdiensten verdankte. In der Epit. de Caes. heißt es an der erwähnten Stelle von Severus: *in amicos inimicosque pariter vehemens quippe qui Lateranum ... ceterosque alios ditaret, aedibus quoque memoratu dignis, quarum praecipuas videmus Parthorum quae dicuntur ac Laterani.* Diese Nachricht wird nicht nur durch den Namen, der dem Palaste und der Kirche bis heute geblieben ist (vgl. Grisar Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I 160) sondern auch durch Wasserleitungsröhren bestätigt, die im J. 1595 in der Nähe der Lateransbasilica gefunden wurden und die Aufschriften *Sexti Laterani* oder *Sextiorum Torquati et Laterani* tragen (CIL XV 7536, vgl. Dressels Anm.; Reste des alten Palastes sind unter der Basilica zum Vorschein gekommen, vgl. Richter Topogr. d. Stadt Rom^{2} 338f. Jordan-Hülsen I 3, 243f.). Die Signierung der Wasserröhren lehrt zugleich, daß sich S. in den Besitz mit einem Sextius Torquatus, wahrscheinlich seinem (sonst unbekannten und vielleicht vor ihm gestorbenen) Bruder teilte (s. Nr. 38). Unsicher bleibt, ob der Palast der Sextier derselbe ist wie die *egregiae Lateranorum aedes*, die dem von Nero getöteten Plautius Lateranus gehört hatten (Iuv. X 17, vgl. Hist. Aug. Marc. 1, 7; dies nimmt u. a. Richter a. a. O. an; ‚keineswegs zweifellos' ist es nach Jordan-Hülsen). Die größere Wahrscheinlichkeit spricht doch wohl dafür (lagen doch auch die älteren *aedes Laterani*, wie die Stelle in der Vita Marci lehrt, auf dem Caelius); man könnte vermuten, daß auch darin eine Aufmerksamkeit des Severus für den Freund und Waffengefährten gelegen habe, daß er diesem von den Besitzungen des Kaiserhauses gerade jene schenkte, an der schon der Name Lateranus haftete. S. war, wie es scheint, in finanzieller Hinsicht auch sonst vom Glück begünstigt. Darauf deutet die stadtrömische Inschrift CIL VI 1378: *Cl(audiae) Bacchidi, c(larissimae) f(eminae), Sex(tius) Lateranus et Aquilius Orfitus, co(n)s(ulares), heredes* (die hier gegebene Lesung des verschollenen Denkmals nach Borghesi Oeuvr. VIII 264f.; Henzen bezieht im CIL, entsprechend einem Teile der Überlieferung, *cos.* nur auf S.; daß die Inschrift einer relativ späten Zeit angehört, demnach keiner der älteren Laterani gemeint ist [wie auch CIL und PIR angenommen wird], ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus den Abkürzungen der Gentilnamen und dem griechischen Namen sowie dem Titel der senatorischen Dame; über Aquilius Orfitus s. Nr. 38). S. dürfte der letzte seines Hauses gewesen sein.

Denn eine Bleiröhre, die bei Bauten am Lateran gefunden wurde, zeigt, daß der Palast unter Alexander wieder in den Besitz des Kaiserhauses, und zwar der Kaiserin-Mutter Mamaea übergegangen war (CIL XV 7336; vgl. Lanciani Itiner. Eins. 502. Jordan-Hülsen a. a. O.). Von Konstantin wurde dann ein Teil der Anlagen der Kirche geschenkt — hier hatten die Päpste bis zum ‚Exil' von Avignon ihre Residenz — und eine Basilica daselbst erbaut, die später Johannes dem Täufer geweiht wurde: *omnium urbis et orbis ecclesiarum mater et caput* (vgl. Jordan-Hülsen und Richter a. a. O. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom III 349. Grisar a. a. O.). [Groag.]

28) P. Sextius Lippinus Tarquitianus [so auf einer Inschrift aus Samothrake CIL III 717 = Dessau Inscr. sel. 4055, ... *ius (T)arquitianus* auf einer stadtrömischen Inschrift CIL VI 1524], Sohn eines Publius, der Tribus Sergia angehörig (CIL VI 1524). Er war *decemvir stlitibus iudicandis* (CIL VI 1524), *quaestor pro praetore* in Makedonien im J. 14 n. Chr. (CIL III 717. VI 1524) und *legatus Caesaris Augusti* (CIL VI 1524). Am 13. September 14 ließ er sich in die Mysterien auf Samothrake einweihen (CIL III 717). Dessau Prosopogr. imp. Rom. III S. 237 nr. 470 hält seine Verwandtschaft mit Sextius Tarquitianus (s. d.) für unbedingt gesichert. [Fluss.]

29) T. Sextius Magi[us ....], Sohn des *T. Sextius ...... M. Vibius ...... Secundus ...... Vestinus* (CIL VI 1518, s. Nr. 42). Vgl. Nr. 41.

30) T. Sextius Magius Lateranus, Consul ordinarius des J. 94 n. Chr. mit L. Nonius Calpurnius Torquatus Asprenas. Der vollständige Name findet sich in den Consulatsdatierungen CIL VI 25 527 = Dessau 7869 und Dessau III 9059 (auf einer Holztafel aus Philadelphia; die Tagesangaben, *k. Iulis* und *VI non. Iulias*, beweisen nicht, daß die Consuln damals noch im Amte waren); *T. S[extio Laterano]* CIL VI 1988 = XIV 2392; in den Consulfasten wird das Jahr mit *Asprenate et Laterano* bezeichnet, in den Consularia Italica und bei Prosper infolge einer Verwechslung mit dem Consul des folgenden Jahres: *Asprenate et Clemente* (Mommsen Chron. min. III p. 506. Vaglieri Diz. epigr. II p. 1050). Personen, die dem Hausgesinde des S. oder eines seiner Nachkommen (s. Nr. 26ff.) angehörten, werden in mehreren in und bei Rom gefundenen Grabschriften genannt: CIL VI 26 539: *Sextia Thais nutrix T. Sexti Mag[i L]atera[ni]* — der Name ist in verstümmelter Form überliefert — *fecit sibi et suis libertis libertabusque posterisque eorum*; XIV 3680 (Tibur): *T. Sextius Laterani lib(ertus) Eutuchus et Sextia Graphe fecerunt T. Sextio Magiano ... filio IIvir(o) aed(ilicia) pot(estate)*; VI 9987: *Martialis T. Sexti Laterani vilic(us)* usw. Dessau (PIR II 266 nr. 75. III 238 nr. 472) hält es für möglich, daß der von Iuvenal (VIII 146—182) gebrandmarkte *pinguis Lateranus*, der seine Stallknechtsneigungen nicht einmal als Consul verleugnete und sich in den ordinärsten Schenken in der Gesellschaft von Verbrechern und lichtscheuem Gesindel am wohlsten fühlte, unser S. gewesen sei. Dies scheint mir schon darum ausgeschlossen, weil der Satiriker das exzentrische Treiben des übermütigen Junkers ausdrücklich in neronische Zeit verlegt (*praestare Neronem securum valet haec aetas. mitte Ostia, Caesar, mitte sed in magna legatum quaere popina* v. 170f.; daß diese Worte auf eine militärische Statthalterschaft des Lateranus anspielen, ist kaum anzunehmen). Der Pferde- und Kneipenfreund Lateranus ist sonst unbekannt; allenfalls möglich wäre, daß er der Vater unseres S. gewesen ist, der demnach unter Nero zum Suffectconsulat gelangt wäre (ob man in der Hervorhebung von Ostia eine Beziehung auf die Sextii finden könnte [s. o. Nr. 14], erscheint fraglich). Plautius Lateranus, an den Friedländer z. St. denkt, kommt nicht in Betracht, da er als designierter Consul den Tod fand. Es sei noch bemerkt, daß im Codex Pithoeanus der Name *Lateranus* getilgt und auf dem Rande oder über der Zeile durch *Damasippus* — allerdings einen appellativischen Namen, der übrigens v. 185 für einen adeligen ‚Mimen' gebraucht wird — ersetzt ist (Friedländer z. St.); auch in den Scholien heißt es zu v. 167 *sive Damasippus* und zu v. 160 und 179 nur *Damasippus*. [Groag.]

31) L. Sextius Marcianus, Augenarzt; Stempel CIL XIII 3, II 10021, 172. [Kind.]

32) C. Sextius Martialis, *C. f(ilius), Papir[ia (tribu)], trib(unus) mil(itum) legionis I[III] Scythicae, proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis, p[roc.] Aug. inter mancip(es quadragesimae) Galliarum et negotiantis* (s. Rostowzew Gesch. der Staatspacht 72), *proc. Macedoniae*, stiftet zum Andenken an seinen Bruder T. Sextius Alexander ein jährliches öffentliches Festmahl in seiner Vaterstadt Mactaris, CIL VIII 11813 (= Dessau I 1410); dazu p. 2372. Da Mactaris hier als *col(onia)* bezeichnet ist, fällt die Inschrift in die Zeit nach Commodus (CIL VIII p. 1219; vgl. Rostowzew Arch.-epigr. Mitt. XIX 134), aber dem Schriftcharakter nach nicht viel später, s. Hirschfeld Kaiserl. Verw.^{2} 85, 1. [Stein.]

33) Sextius Naso, Parteigänger des Pompeius und Teilnehmer an der Verschwörung gegen Caesar 710 = 44 (Appian. bell. civ. II 474). Der Beiname Naso ist in republikanischer Zeit ziemlich verbreitet (s. Actorius Nr. 10 o. Bd. I S. 330. Axius Nr. 7 o. Bd. II S. 2634. Iulius Nr. 368 o. Bd. X S. 683. Otacilius. Salluvius Nr. 1 o. Bd. I A S. 1975f. Voconius), und es scheint nicht, daß einer der nur mit dem Beinamen bezeichneten Männer wie P. Naso Praetor 710 = 44 (Cic. Phil. III 25) oder Naso, proskribiert 711 = 43 (Appian. bell. civ. IV 107), mit diesem Caesarmörder gleichzusetzen ist (vgl. Groebe bei und gegen Drumann G.R.^{2} III 640). [Münzer.]

34) L. Sextius Paconianus (*L. Sextius* Fast. Arv. [CIL I^{2} p. 71]; *Sextius Paconianus* Tac. ann. VI 3. 39). Da ihn Tac. ann. VI 3 als *praetorius* bezeichnet, ist er möglicherweise mit dem Fast. Arv. a. a. O. genannten *praetor peregrinus* des J. 26 n. Chr. gleichen Namens identisch (Henzen CIL I^{2} p. 71). Kenntnis von seinem Leben vermittelt uns nur Tacitus. Das Vorleben dieses

Mannes zeichnet Tac. ann. VI 3 mit den Worten *audacem, maleficum, omnium secreta rimantem.* Im J. 32 zeigte Tiberius dem Senate zu dessen größter Freude an, daß S. nach Seians Plan den Caligula habe ermorden wollen. Schon sprachen sich die Senatoren für die Todesstrafe aus, doch S. entzog sich dadurch der Hinrichtung (Tac. ann. VI 3), daß er einen anderen Verschworenen, Latinius Latiaris (Tac. ann. VI 4, s. o.), verriet. Allein S. wurde in Gewahrsam gehalten (Sievers Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser 81, 6) und 3 Jahre später, da er im Gefängnis Schmähgedichte auf den Kaiser verfaßt hatte, hingerichtet (Tac. ann. VI 39). Hirschfeld zu CIL VI 10213 glaubt, daß S. mit dem hier erwähnten P. Sextius Baculus identisch sei, und Haupt Analecta (Herm. I [1866] 21—46) 21, daß die *carmina in principem factitata* (Tac. ann. VI 39) die Verse sind, die sich bei Diomedes de art. gramm. II p. 494 ed. Keil finden. [Fluss.]

35) M. Sextius Sabinus, war plebeischer Aedil 551 = 203, wurde mit seinem Kollegen Cn. Tremellius Flaccus zum Dank für ihre Festspiele für 552 = 202 zum Praetor gewählt (Liv. XXX 26, 11), erhielt Gallien zur Provinz (ebd. 27, 7) und gab es nach Ablauf seines Amtsjahres wieder ab (ebd. 40, 16 ohne Kognomen). [Groag.]

36) L. Sextius Sextinus Lateranus wurde für 388 = 366 als erster Plebeier zum Consul gewählt (Fasti Cap.: *[Consules e pl]ebe prīmum creari coepti . . . . . L. Sextius Sex. f. N. n. Sex. tin.* [so!] *Lateran. prīmus e plebe.* Das zweite Cognomen noch Diod. XV 82, 1 [Λατερίας]. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. [beide mit Vertauschung der Consulpaare von 388 und 389]; sonst nur: *L. Sextius de plebe primus consul factus* Liv. VI 42, 9. VII 1, 1f. X 8, 8. Plut. Cam. 42, 8. Cassiod.), nachdem er seit 378 = 376 gemeinsam mit C. Licinius Stolo als Volkstribun, alljährlich in diesem Amte bestätigt, den Antrag auf Zulassung der Plebs zum Consulat und zwei weitere nach den Antragstellern benannte Rogationen (s. C. Licinius Stolo) immer wieder eingebracht hatte (Liv. VI 34, 11—35. 10. 36. 7—42, 14. VII 18, 5). Von den beiden Führern der Plebs im Kampfe um das Oberamt war er der gemäßigtere und wurde deshalb vor seinem Kampfgefährten Licinius bevorzugt (vgl. Röm. Adelsparteien 9f.) Vgl. auch o. über Cic. Quinct. 25: *Ad tabulam Sextiam.* [Münzer.]

37) Sextius Sulla (der Gentilname ist nur Plut. Romulus 15 genannt), ein Freund Plutarchs. Er stammte aus Karthago (Plut. a. a. O.; quaest. conv. VIII 7, 1 p. 332 Bern. IV; de facie in orbe lunae c. 26, Bern. V p. 463) und kam dann nach Rom, quaest. conv. a. a. O.; de cohib. ira Bern. III p. 178. Mehrfach erscheint er unter den Personen der plutarchischen Dialoge, de cohib. ira a. a. O.; quaest. conv. II 3 (Bern. IV p. 68f.). III 3 (p. 108). 4 (p. 110). VIII 7 (p. 332f.). 8 (p. 336); de facie in orbe lunae c. 1 (p. 402 Bern. V). 17 (p. 429). 24 (p. 449). 26 (p. 459). 27 (p. 463). 28 (p. 464). 30 (p. 472). Befreundet war er auch mit (C. Minicius) Fundanus, dem Consul im J. 107, der gleichfalls als einer der Sprechenden im Dialog de cohib. ira a. a. O. genannt wird. Er wird von Plut. Rom. a. a. O. als Gewährsmann für die Geschichte des Romulus zitiert als ein οὔτε μουσῶν οὔτε χαρίτων ἐπιδεὴς ἀνήρ. [Stein.]

38) Sextius Torquatus, vielleicht Bruder, sicher naher Verwandter des T. Sextius Lateranus, Consuls im J. 197 (CIL XV 7536; s. Nr. 27). Wie die Familie der Laterani zu dem Cognomen *Torquatus* kam, wissen wir nicht; allenfalls möglich wäre, daß sie zu dem Consul des J. 157, M. Metilius Aquillius Regulus Nepos Volusius Torquatus Fronto, in verwandtschaftliche Beziehung getreten waren; es gäbe dafür — abgesehen von dem seltenen Beinamen *Torquatus*, der sich auch bei einer Dame *Metilia Torquata* findet (CIL IX 658) — zwei Anhaltspunkte: im Namen des *T. Sextius . . . . Vestinus* kann vielleicht *L. Vol[usius . . . . .]* ergänzt werden (s. Nr. 41; auch *Secundus*, ein Cognomen der Metilier, erscheint in der Nomenklatur dieses Sextiers), und Aquilius Orfitus war der Miterbe des Sextius Lateranus, wohl des Consuls 197 (Nr. 27). Treffen diese Kombinationen zu, dann waren Metilier und Sextier vielleicht die Erben des hochadeligen und fürstlich reichen Hauses der Volusier, das in hadrianischer Zeit ausgestorben zu sein scheint (vgl. PIR III p. 482ff.; ein Sextier war schon unter Nero Amtsgenosse eines Volusiers, s. o. Nr. 15). [Groag.]

39) . . . [Sex]tius (überliefert *ATIVS*) [T]arquitianus, wird als Sohn eines Publius bezeichnet (Weihinschrift aus Ficulea CIL XIV 4005), möglicherweise adoptiert von Tarquitius Rufus, der ebenfalls in dieser Inschrift genannt ist. Ob das in der Inschrift nach dem Namen verzeichnete S. die Tribus Sergia oder ein anderes Kognomen des Tarquitianus bezeichnet, ist unbestimmt (Dessau Prosopr. imp. Rom. III S. 239 nr. 477). Von dem Cursus honorum dieses Mannes führt die Inschrift nur *q(uaestor) urb(anus), praef(ectus) frum(enti dandi)* auf. Er ist wohl ein Verwandter des P. Sextius Lippinus Tarquitianus (Nr. 28).

40) T. Sextius Verianus, Vater des T. Sextius Cornelianus (s. o.), nur bekannt aus der seinem Sohne gesetzten Weihinschrift (CIL XI 2600). [Fluss.]

41) T. Sextius . . . . . Vestinus . . . . . ist durch ein nicht mehr vorhandenes Inschriftfragment bekannt, das bei der Porta Salaria gefunden wurde (CIL VI 1518; es fehlte mutmaßlich ungefähr die Hälfte des Steines, nach Dessau PIR III p. 236 nr. 463 allerdings weit mehr, doch scheint die Ergänzung der ersten Zeile, in der wohl nur ein Cognomen fehlt, ferner der beiden letzten Zeilen, dagegen zu sprechen). Er war ein Polyonymus, von dessen Namen in der Inschrift folgende überliefert sind: *T. Sextius T. f. Vo[t(uria)]* — nicht *Vo[l(tinia)]*, wie im CIL ergänzt wird, vgl. o. Nr. 26) — . . . . . *M. Vibius* (die folgenden Buchstaben sind verschieden gelesen worden: *C. Ve, Ove, Ovel. Ouf. Quei* usw.; vielleicht stand *Quietus* auf dem Steine) . . . . . *Secundus Luc* . . . . (oder *Luo* oder *L. Vol*, was mir möglich erscheint; es könnte etwa *L. Vol[usius Torquatus?]* ergänzt werden; s. Nr. 38) *Vestinus* . . . . . Sein Hauptcognomen wird nicht *Vestinus* gewesen sein, sondern wohl am Anfang der Cognominalreihe gestanden haben; ob er einen der geläufigen Bei-

namen der Sextier, *Africanus* oder *Lateranus*, geführt hat, wissen wir nicht. Mit einem der Laterani, die 154 und 197 n. Chr. Consuln waren, kann er kaum identisch sein. Denn in ersterem Fall wäre tatsächlich nur der kleinere Teil der Inschrift überliefert und Z. 9/10 wäre *[proconsul] provinciae Af[ricae]* zu ergänzen; da jedoch dieser Lateranus erst nach Verus Tode Africa verwaltete, müßte Verus in der Inschrift als *divus* bezeichnet werden. Die Beziehung auf den Consul 197 scheint aus dem Grunde ausgeschlossen, weil Commodus, der dann in der 9. Zeile genannt wäre, den Namen *L. Aurelius* nur als Mitregent seines Vaters, 176—180, geführt hat: Lateranus kann damals noch nicht im senatorischen Alter gestanden haben. Dasselbe Argument macht auch die Identifizierung mit Sextius Torquatus, dem Bruder (?) des Consuls von 197, wenig wahrscheinlich.

Die Inschrift, die von *T. Sextius Magi[us . . . . .]* dem Vater (*patri [piissimo* oder ähnlich]) gesetzt ist und vielleicht dessen sepulkrales Elogium war, fährt nach dem Namen fort: *Africani con[sulis . . . .] filius* (doch vgl. Nr. 16), *saliu[s Collinus* oder *Palatinus]* — er war demnach Patrizier —, *[sodalis] Hadrianalis, iu[ri (icus)*: so im CIL; ich ziehe die Lesung *III[vir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)]* vor, die zu den Angaben der Textzeugen und zur Stelle im Cursus honorum besser passen würde; denn dieser war meines Erachtens ansteigend, nicht, wie Dessau a. a. O. und Seeck o. Bd. IV S. 928 annehmen, absteigend geordnet, *[quaestor candidatus Aug(usti)]* — vgl. Brassloff Herm. XXXIX 627, 1 —, *praetor in con[silio Imperatoris] Caesaris L. Aur[elii Veri* oder *Commodi Augusti]* (wenn hier nicht etwa mehr Worte ausgefallen sind; Henzen, Dessau, Seeck u. a. ergänzen *Veri*, dagegen setzt Mommsen St.-R. II³ 989, 3 den Namen des Commodus ein; Hirschfeld Verw.-B. 341 läßt die Frage unentschieden), *[legatus pro praetore] provinciae Afr[icae]* (so im CIL, dagegen Dessau: *[quaestor] prov. Afr.*, vgl. jedoch Brassloff a. a. O.). Am Schluß fehlt vielleicht nur noch ein Amt. [Groag.]

42) Sextius, Ziegler und Töpfer.

a) Ziegler: 1. C. Sextius Eutyches, genannt auf einem bei Catania (Sicilia) gefundenen gestempelten Ziegel, CIL X 8045, 21, im Genitiv: *C. Sexti | Eutychetis.* — 2. Fünf in und bei Rom sowie zu Tusculum (Frascati) gefundene Ziegel, CIL XV 1446, sind gestempelt: *Sex. Qui.*, mit dem Namen des Zieglers, der auf anderen gestempelten Ziegeln *Sestius* (auch *Sextius*?) *Quirinalis*) heißt, CIL XV 1445; s. Sestius Nr. 11a. — 3. Drei Ziegel aus Tusculum und Velitrae, CIL XIV 4090, 13 = XV 2272, sind gestempelt: *ex figlin(is) A. Sex(ti)* oder *Sex(tili?) Quinc(tiani).* — 4. CIL XIV 4090, 63 = XV 2271 (Albano in Latium): *L. Sext.* ist wohl Bruchstück von CIL XV 2273 oder 1449; s. Sextilius. — 5. Unbestimmt ist CIL V 8110, 363, Ziegel, gefunden im Alpental Camonica des Oglio: *Sex.* mit vorhergehendem Rest eines Buchstabens. — 6. Über die stadtrömischen Figlinae Sext(ianae?), CIL XV 155, s. Sext.

b) Amphorentöpfer: 1. Dieselbe Marke eines L. Sextius Rufus scheint vorzuliegen in den verschiedenen Lesungen CIL XV 3186 (Rom, Monte Testaccio), auch 3185 (Rom). XII 5683, 281*a*—*b* (Vienne und, auf dem gegenüberliegenden Rhône-Ufer, Ste-Colombe), auch 277*a* (Vienne). XIII 10002, 463 (Autun). 472*a*—*e* (bei Charbonnières im Département Puy-de-Dôme, bei Châtillon-sur-Seine u. a.). 473 (Bonn). 474 (Rossem in den Niederlanden), auch 475 (bei Agen). Vgl. o. S. 1661 Art. Ser. Nr. 2 a 2. — 2. *C. Sex. (Post.)*, CIL XII 5683, 282 (Vienne) und XIII 10002, 471 (Mont Beuvray = Bibracte) ist vielleicht nicht ein C. Sextius, sondern derselbe Töpfer wie CIL XIII 10002, 476 (Clermont): *C. Sextilii* . . . . — 3. *Sexti*: CIL VIII (Suppl. 3) 22637, 96 (Karthago). ORL B Nr. 33 (Stockstadt) S. 118. *Sex.* CIL XII 5683, 280 (Nemausus).

c) In dem alten Gräberfeld des Esquilinus zu Rom, zwischen der Umfassungsmauer der Vierregionenstadt und dem Servianischen Wall (Richter Topogr. der Stadt Rom² 303f. Jordan-Huelsen Topogr. d. Stadt Rom im Altert. I 3, 261) fanden sich unter den Beigaben auch Erzeugnisse aus Ton (teilweise wohl Aequipondia, Suppl.-Bd. III S. 24), welche vor dem Brennen mit Griffel gezeichnet waren: *C. Sextio(s) V(ibi) s(erros), P. Sexti[o(s)* . . ., ... *io(s) V. f., P. Se.* Dressel Ann. d. Inst. LII (1880) 296—299 nr. 88—92 mit Taf. R. CIL XV 6149—6151 = I² 2, 1 p. 420 nr. 466—468. Zum Namen des freigelassenen Sklaven s. Mommsen Eph. epigr. IV p. 246f. Dressel zu CIL XV 6149. Oxé Rh. Mus. LIX (1904) 118. Dessau zu 7821.

d) Im selben Gräberfeld fand sich der Boden eines schwarz gefärbten Bechers, vierfach gestempelt: *Sex.*, Dressel a. a. O. 294 nr. 82 mit Taf. P 29. CIL XV 5596 *a*.

e) Sigillatatöpfer: 1. C. Sextius in Arretium: CIL XI 6700, 637 *a*: *C. Sexti* (in Fußsohle) und *b*: *C. Six* (4mal gestempelt). XV 5595: *C. Se[x]ti* (4mal gestempelt). — 2. *P. Sexti*: CIL II 4970, 486 (Tarraco). Walters Cat. Brit. Mus. L 152 (p. 37, Fußsohlenstempel). *P. Sex.*: CIL III (Suppl. 2) 13552, 106 (Wien, Fundort unbekannt). Möglich wäre auch die Deutung: *P. Sexti(li Clementis)*, vgl. CIL XI 6700, 641. — 3. *Sex.* (Zweig) *Afri*: CIL II 4970, 487 (Tarraco). — 4. *Sexti*: CIL X 8056, 332 (Mus. Neapel). II 4970, 485 (Tarraco). XIII 10009, 239 (Vechten, kreuzförmiger Stempel mit zwei Zweigen). — *Sex.*: CIL XI 6700, 638 (*a*—*b*: Arretium?, *c*—*d*: bei Livorno; *a*: *Sext*, *c*: in Fußsohle). XII 5686, 832 (Genf). VIII (Suppl. 3) 22645, 350 (Scherschel = Caesarea Mauretaniae). — Unbestimmt: CIL XI 6700, 639 (Arretium). Verschieden: CIL XV 5596 *b* (Rom): ʕIIX. — 5. *Sexti* auf gallischer Sigillata und auf allobrogischer schwarzer Ware s. Sextus. — Zweifelhaft ist CIL XIII 10010, 1806 (Clermont): *Sextius f.*: s. Sextus. — 6. *Sexti | Vari* oder *Sext. Vari* oder *Sex. Vari*, häufiger festgestellt an den Umschlagplätzen Trion (Lyon) und besonders Vechten (Fectio, bei Utrecht), außerdem in Autun und Mainz, CIL XIII 10009, 240, unter den Arretina, doch wohl früh-gallisch, vielleicht aus der gemeinschaftlichen Töpferei eines Sextus und eines Varus. Einen Arbeiter dieser Töpferei nennt CIL XIII 10009, 241 (Trion): *Sex. Vari | Ni[g]er f(ecit).* —

7. *Sex. Can.*: s. Sextus, Töpfer, a 2 η unten S. 2065.

f) Lampentöpfer: 1. Die *Sexti* gezeichneten Lampen s. Sextus. — 2. *P. Sexti Geme(lli?)*: CIL XI 6699, 182 (Suasa in Umbria). — 3. *L. Sex(ti) Sed(ati)*: ORL B Nr. 59 (Cannstatt) S. 72; s. o. S. 1018 (α 2).

43) Plumbarius: *C. Sex(tius) Eutyches V(iennae) f(ecit)*, Bleiröhre einer Wasserleitung, zweifach gestempelt, gefunden in Vienne, CIL XII 5701, 45 (Allmer Inscr. de Vienne IV nr. 807 mit Atlas nr. 213, 15). [Keune.]

44) Sextia, Gemahlin des hochbegabten, aber übelberüchtigten Patriziers Mamercus Aemilius Scaurus (s. o. Bd. I S. 583f.). Da Scaurus mehrere Ehen einging, muß es dahingestellt bleiben, ob S. jene Frau war, die vorher einen Cornelius Sulla geheiratet und diesem einen Sohn geboren hatte (s. o. Bd. IV S. 1521f.). Im J. 34 n. Chr. forderte sie ihren Gatten, dessen Leben verwirkt war, zum Selbstmord auf, den sie zugleich mit ihm beging (Tac. ann. VI 29). Sie wird dem Hause der Sextii Africani angehört haben.

45) Sextia, Schwiegermutter des L. Antistius Vetus, Consuls im J. 55 n. Chr., gab sich, zugleich mit diesem und ihrer Enkelin Pollitta, im J. 65 selbst den Tod (Tac. ann. XVI 10. 11; s. o. Bd. I S. 2559f.). Vielleicht war sie eine Schwester des T. Sextius Africanus (Nr. 15).

46) Sextia T. fil(ia) Asinia Polla, Gattin des M. Nonius Arrius Mucianus, der das *colleg(ium) iuvenum Brixian(orum)* eine Statue in Brescia setzte (CIL V 4355). Ihr Gatte war im J. 201 n. Chr. Consul (s. PIR II 409 nr. 91), sie selbst vermutlich eine Verwandte der *Sextia Q. f. Iuliana* aus Brixia (Nr. 48), demnach dem adeligen Hause der Sextii Laterani wohl nicht angehörig. [Groag.]

47) Sextia Graphe, nur aus einer Grabinschrift bekannt, die sie dem T. Sextius Magianus setzt (CIL XIV 3680 Tibur), nach Groag Art. T. Sextius Magius Lateranus Nr. 30 jedenfalls eine Freigelassene des T. Sextius Magius Lateranus.

48) Sextia Iuliana, eine *clarissima femina*, bekannt aus der Grabinschrift (CIL V 4357 Brixia), die ihr als einer *uxor sine exemplo* ihr Gatte Q. Lucanius Vitalianus setzte, und aus einer Ehreninschrift (CIL V 4356 Brixia), durch die sie *ob laudabilem in omnibus vitam et morum eius atque innocentiae propositum singularis* der *ordo Brixianorum* ehrte. Nach Groag Art. Sextia T. fil(ia) Asinia Polla Nr. 46 war S. eine Verwandte dieser, deren Gemahl M. Nonius Arrius Mucianus im J 201 n. Chr. Consul war (Dessau Prosop. imp. Rom. II 409 nr. 91). [Fluss.]

49) Sextia Nerula, L. f(ilia), Gattin des L. Bovius Celer, der sie überlebt hat, CIL X 1685 = Dessau I 1397. Ihrem früh verstorbenen Töchterchen Lucilla setzen die Eltern die Grabschrift CIL X 1686 (Puteoli). [Stein.]

50) Pupienia Sextia Paulina Cethegilla s. Pupienus.

51) Sextia Thais, wird auf einer Grabschrift (CIL VI 26 539 Rom), als *nutrix T. Sexti Mag[i L]atera[ni]* bezeichnet. Vgl. Groag Art. T. Sextius Magius Lateranus Nr. 30. [Fluß.]

Sextula. 1) a) Römisches Gewicht, $1/6$ der Uncia, $1/72$ des Pfundes (*libra*) bezw. pfündigen Kupferasses. Stellennachweise Hultsch Metrol. scr. II Ind. s. v. Moderner Gewichtswert etwa 4,45 g. Die gewöhnliche Schätzung zu 4,548 g (Hultsch Metrol.² 706 Taf. XIII A) greift zu hoch. Zeichen Ƨ, Hultsch Metrol. script. II xxviii; Metrol.² 147f.

b) Römisches Flächenmaß von 400 □Fuß $1/6$ Uncia, $1/72$ Iugerum, Colum. de r. r. V = Metrol. script. II 55, 10. Moderner Meßwert ca. 34,8 □m. Hultsch a. O. 702 Tab. IX B.

c) Der sechste Teil einer Erbschaft: *facit heredem ... ex duabus sextulis M. Fulcinium, Aebutio sextulam aspergit* (Cic. Caec. 6). [Viedebantt.]

2) *Sextula*, die Sechstel Uncia = 4 Scripula, das Zweiundsiebzigstel des As und damit der Gewichtseinheit (Belege: Hultsch Metrol. scr. II 255 im Index), ja jeder Einheit überhaupt; von Varro de l. l. V 171 *aeris minima pars, sextula, quod sexta pars unciae* auch als Kupfereinheit, d. h. als Münzsorte aufgeführt, in den erhaltenen Prägungen des Assystems aber nicht nachweisbar; die kleinste wirklich ausgeprägte Einheit im Assystem ist vielmehr die stadtrömische Viertelunze (im Gewichtssystem *Sicilicus* genannt) des Semilibralfußes, Haeberlin Aes grave 1910, 115. — Als $1/72$ des Pfundes entspricht die S. metrologisch sowohl dem ältesten Denarius wie dem goldenen Solidus der constantinischen Zeit, Hultsch II 113. — Sigle der S: ∾ [Regling.]

ad Sextum (erg. *lapidem miliarium*), gehört zu den sehr beliebten Bezeichnungen römischer Straßensiedelungen, s. Lothr. Jahrb. IX (1897) 164 und den Art. Ad- Suppl.-Bd. III S. 19f. [Keune.]

1) *ad Sextum* (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 36) Station zwischen Aquae Populoniae und Sena Iulia in Etrurien. [Philipp.]

2) Auf dem Wege von Singidunum nach Tricornio liegt 6 Meilen von ersterem entfernt *mutatio ad Sextum* (Hiero. 564).

3) Zwischen Tricornio und Monte aureo liegt 7 Meilen von ersterem entfernt *ad Sextum miliare* (Hiero. 564). [Fluß.]

4) Rastort am Reiseweg von Burdigala (Bordeaux) über den Hauptort der Ausci (*civitas Auscius* = Auch, früher *Eliumberrum* = *Iliberri* geheißen, s. Suppl.-Bd. III S. 183, 17ff. und S. 1216/1217) nach Tolosa (Toulouse), in der Richtung nach dieser Stadt, sechs Leugen von Ausci oder Auscii = Auch entfernt, also noch in Gallia Aquitanica gelegen. Den Ort nennt nur Itin. Hieros. Burdigal. 550, 9 (ed. Geyer. Corp. Script. Eccl. Lat. XXXIX p. 3): *mutatio Ad Sextum*. Kiepert FOA XXV Lg. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 603f. sucht den Ort am Übergang über den Fluß Arrats, linken Nebenfluß der Garonne (Andree Handatlas⁶·⁷ 95/96 F 2). [Keune.]

Sextus. 1) Ein einflußreicher kaiserlicher Beamter, den Martial. V 5 bittet, seine Werke in die Bibliothek aufzunehmen. Als ‚*Palatinae cultor facunde Minervae*‘ apostrophiert ihn der Dichter. Man würde zunächst am ehesten an den Vorstand der palatinischen Bibliothek denken. Da aber Martial ihn, wenn auch wohl in schmeichelnder Übertreibung, rühmt als vertrauten Mitwisser von Domitians geheimsten Gedanken, so dürfte er, wie Friedländer-Wissowa Sittengesch. I⁹ 55 und Hirschfeld Kais. Verw.² 333 annehmen, das Amt eines kaiserlichen Beamten a studiis mit dem eines Procurator bybliothecae oder bybliothecarum vereinigt haben. Als solcher hat er, wie die meisten dieser Beamten vor Hadrian, wohl dem Freigelassenenstand angehört; die Bedenken Thieles Herm. 1916, 253f., 1 sind daher nicht berechtigt. — Martial wählt diesen Namen außerdem für beliebige Typen II 3. 13. 44. 55. 87. III 11, 6; 38. IV 68. V 38. VII 86. VIII 17. X 21. 57. Hingegen könnte der Sextus, den Iuvenal. II 21 als scheinheiligen Wüstling verspottet, recht wohl eine wirkliche Persönlichkeit der damaligen vornehmen Gesellschaft sein. [Stein.]

2) *Σέξτος Φαληρεύς*, athenischer Archon IG III 93. 1132 zwischen 166/7—168/9 n. Chr. [Kirchner.]

3) Sextus aus Chaironeia, Neffe Plutarchs, Platoniker, Lehrer des Marc Aurel und L. Verus, Hist. aug. Anton. Philos. 3; Verus 3. Suid. s. *Μάρκος* und *Σέξτος*. Marc. Aurel. *τῶν εἰς ἑαυτόν* I 9. Philostr. vit. soph. II 9. Cass. Dio LXXI 1. Eutrop. VIII 12. Porphyr. quaest. hom. 26. Einen Philosophen S. in hadrianischer Zeit bezeugen die Chronographen Syncell. 349 B. Hieron. Chron. Euseb. zu Ol. 224, 3 (119 n. Chr.), einen Pythagoreer S. Iambl. bei Simpl. Categ. 49 a; Phys. 13 b.

4) Sextus Empiricus (*ὁ ἐμπειρικός*), pyrrhonischer Skeptiker und für uns (durch die zufällige Erhaltung seiner Schriften) Hauptvertreter der pyrrhonischen Schule. Der Beiname bezeichnet seine Zugehörigkeit zur empirischen Ärzteschule, die mit der pyrrhonischen in engstem Zusammenhang stand. Er schrieb nach Galen, der niemals ihn, sondern immer nur seinen Lehrer Herodotos von Tarsos berücksichtigt, und vor Diogenes Laertios, der IX 116 bereits seinen Schüler und Nachfolger Saturninus nennt, in den beiden letzten Jahrzehnten des 2. Jhdts. n. Chr. (Suid. macht auf ihn bezügliche Angaben teils s. *Σέξτος Χαιρωνεύς*, teils s. *Σέξτος Λίβυς* = Sextus Africanus, indem er zehn Bücher *Σκεπτικά* des Sextus Empiricus in beiden Artikeln nennt, s. *Σ. Λίβυς* außerdem *Πυρρώνεια*). Verloren sind die von S. selbst zitierten Schriften: *Ἰατρικὰ ὑπομνήματα* adv. log. I 202 (wohl identisch mit *Ἐμπειρικὰ ὑπομνήματα* adv. mathem. I 61) und *περὶ ψυχῆς ὑπομνήματα* adv. mathem. VI 55. Die übrigen Zitate deutet Zeller V³ 42 Anm. auf die erhaltenen Schriften: 1. *Πυρρώνειοι ὑποτυπώσεις* in drei Büchern (Suid. s. *Σέξτος Λίβυς* nennt sie *Πυρρώνεια*), ein Grundriß der pyrrhonischen Lehre. 2. *Πρὸς δογματικούς* in fünf Büchern (= adv. mathem. VII—XI), davon Buch 1. 2 *πρὸς λογικούς*, Buch 3. 4 *πρὸς φυσικούς*, Buch 5 *πρὸς ἠθικούς*; eine spezielle Widerlegung der Lehre der Dogmatiker (besonders der Stoiker und Epikureer) in den drei genannten Fächern. 3. *Πρὸς μαθηματικούς* in sechs Büchern (adv. mathem. I—VI), eine Widerlegung der sog. *ἐγκύκλια μαθήματα*, d. h. der nichtphilosophischen Fächer, die seit hellenistischer Zeit zur allgemeinen Bildung gehörten: Grammatik, Rhetorik, Geometrie, Arithmetik, Astrologie, Musik. In den Hss. folgt das (früher geschriebene) zweite Werk auf das dritte. Deshalb werden seine fünf Bücher vielfach als Buch VII—XI adv. mathem. gezählt. Auf eine Ausgabe beider Werke mit durchlaufender Buchzählung können sich Suidas' *Σκεπτικά* in zehn Bücher beziehen, wenn Buch 3 und 4 adv. mathem. (*πρὸς γεωμέτρας* und *πρὸς ἀριθμητικούς*) zu einem Buche zusammengefaßt waren. Diese Schriften des S. enthalten die Ergebnisse nicht sowohl der eigenen Gedankenarbeit des Verfassers, als der ganzen Arbeit der pyrrhonischen Schule, seit ihrer in ciceronischer Zeit erfolgten Erneuerung durch Ainesidemos. Zeller zeigt, daß in den Büchern adv. dogmaticos kein Schriftsteller angeführt wird, der nach der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. lebte, in den Hypotyposen von Jüngeren nur Mitglieder der pyrrhonischen Schule (wie Agrippa und Herodotos, der Lehrer des S.), in den Büchern über die *μαθήματα* nur der Rhetor Hermagoras und der Peripatetiker Ptolemaios. Dies spricht für weitgehende Abhängigkeit des S. von seinen Quellen, namentlich Ainesidemos. In seinen ‚Hypotyposeis‘ teilt S. die Darstellung der skeptischen Philosophie in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. In dem allgemeinen Teil wird Standpunkt und Methode der Schule dargelegt (Buch I), in dem speziellen Teil werden die Lehren der Dogmatiker in der Logik (Buch II), Physik (Buch III 1—167) und Ethik (Buch III 168—Schluß) von diesem Standpunkt aus und mit dieser Methode widerlegt.

A. Allgemeiner Teil.

α) Name und Wesen. Als Namen der Sekte werden zugelassen: *σκεπτική, ζητητική, ἐφεκτική, ἀπορητική, Πυρρώνειος*. Ihr Wesen besteht in der Gegenüberstellung widersprechender (sinnlicher sowohl wie geistiger) Phänomene, die wegen ihrer gleichen Stärke zur Zurückhaltung des Urteils (*ἐποχή*) führen (§ 7—11). *β*) Das Motiv der ‚Skepsis‘ ist die Hoffnung, durch sie zur Seelenruhe zu gelangen, ihr Fundament die Meinung, daß man jedem Urteil ein ihm widersprechendes ebenso überzeugendes gegenüberstellen kann (§ 12). *γ*) Es wird dargelegt, in welchem Sinn der Skeptiker keine Dogmen und keine *αἵρεσις* hat und auch keine Naturforschung treibt, und in welchem Sinn das Gegenteil wahr ist (§ 13—20). *δ*) Die Skepsis erkennt zwar keinen theoretischen Maßstab (*κριτήριον*) der Wahrheitserkenntnis an, wohl aber einen praktischen, für das im Leben unvermeidliche Handeln, nämlich die Erscheinung (*τὸ φαινόμενον*), die in vierfacher Form uns zum Handeln anleitet: 1. als natürliches Wahrnehmen und (undogmatisches) Denken; 2. als zwingender Naturtrieb (z. B. Hunger und Durst); 3. als überlieferte Gewohnheit oder Satzung (z. B. des religiösen Kults); 4. als überlieferte Kunstlehre in den für das praktische Leben erforderlichen Künsten (§ 21—24). *ε*) Das höchste Gut (*τέλος*), dem der Skeptiker nachstrebt, ist völlige Gemütsruhe (*ἀταραξία*) in den Dingen, die von der Meinung abhängen, maßvolles Fühlen (*μετριοπάθεια*) in den

naturnotwendigen Gefühlen (§ 25—30). ζ) Die Gegenüberstellung widersprechender Phänomene, die zur *ἐποχή* führt, kann die eine sinnliche Erscheinung der andern, das eine Noumenon dem andern, das Noumenon der sinnlichen Erscheinung gegenüberstellen und in derselben Weise mit Gegenwärtigen, Vergangenen und Zukünftigen verfahren (§ 31—34). η) Die Methode dieser Gegenüberstellung beruht auf den sog. skeptischen Wendungen (*τρόποι*). Die älteren Skeptiker nehmen deren zehn an nach den Verschiedenheiten 1. der Lebewesen, 2. der Menschen, 3. der Sinnesorgane, 4. der Begleitumstände (*περιστάσεις*), 5. der Lage und des Abstandes, 6. der Beimischungen, 7. der Quantität, 8. der Relation, 9. der Häufigkeit oder Seltenheit des Vorkommens, 10. der Gewohnheiten, Bräuche und überlieferten Vorurteile (§ 35—163). Diese zehn, von S. den älteren Skeptikern zugeschriebenen *τρόποι* sind schon bei Philo Iudaeus nachweisbar und stammen spätestens von Ainesidemos. ϑ) S. bespricht außerdem die fünf Tropoi der jüngeren Skeptiker: 1. *ὁ ἀπὸ τῆς διαφωνίας*, 2. *ὁ εἰς ἄπειρον ἐκβάλλων* (der Beweis einer Behauptung bedarf selbst wieder eines Beweises und so fort in infinitum). 3. *ὁ ἀπὸ τοῦ πρός τι* (die Sache erscheint so oder so immer nur im Verhältnis zu einem bestimmten erkennenden Subjekt, *πρὸς τὸ κρῖνον*, wie sie an sich beschaffen, wissen wir nicht). 4. *ὁ ἐξ ὑποθέσεως* (richtet sich gegen den Versuch der Dogmatiker, dem zweiten *τρόπος* dadurch zu begegnen, daß sie oberste evidente Wahrheiten (Axiome) annehmen, die des Beweises nicht bedürfen). 5. *ὁ διάλληλος* (um den zur Demonstration benützten Satz zu beweisen, bedarf man des Demonstrandum). S. tritt den Beweis an, daß sich alle Gegenstände der Untersuchung unter diese fünf Tropoi subsumieren lassen. Andere ungenannte Skeptiker wollten gar mit zwei Tropoi auskommen, dem *ἀπὸ τῆς διαφωνίας* und dem *εἰς ἄπειρον ἐκβάλλων* (§ 164—179). Von den *τρόποι τῆς ἐποχῆς* unterscheidet S. die acht Tropoi, auf die Ainesidemos die bei dogmatischem Beweisverfahren (*αἰτιολογία*) stets unterlaufenden Fehler zurückgeführt hatte (§ 180—186). ι) Weiter erläutert S. den Sinn der Ausdrücke, in denen der Skeptiker seine Urteilsenthaltung auszusprechen pflegte, die *σκεπτικαὶ φωναί*, wie *οὐδὲν μᾶλλον, τάχα, ἐνδέχεται, ἐπέχω, οὐδὲν ὁρίζω, ἀκαταληπτῶ* usw. Sie enthalten keine dogmatischen Behauptungen, sondern nur Bekenntnisse des Skeptikers über das ihm Erscheinende, gelten also nur relativ (*πρὸς τοὺς σκεπτικούς*) und heben sich selbst mit auf (§ 187—208). κ) Den Schluß des Buches bildet die Abgrenzung der pyrrhonischen Skepsis gegen verwandte philosophische Richtungen durch Darlegung der Unterscheidungslehren, nämlich gegen Herakleitos' und Ainesidems These, die Skepsis sei eine *ὁδὸς πρὸς Ἡρακλείτειον φιλοσοφίαν* (§ 209—212), gegen Demokritos (213—214), die Kyrenaiker (215), Protagoras (216—219), die verschiedenen Spielarten der Akademie (220—235), die empirische Ärzteschule (236—Schluß).

B. Spezieller Teil.

Von diesem interessiert uns für die Kennzeichnung von S.s Philosophie die im zweiten Buche der Hypotyposeis enthaltene Bestreitung der logischen Grundbegriffe, weil sie für die Skepsis erkenntnistheoretisch grundlegend ist, während die Behandlung der physikalischen und ethischen Dogmen (Hypot. Buch III) nur Anwendungen der im allgemeinen Teil geschilderten Methode enthält, die über S.s philosophischen Standpunkt nichts Neues lehren. α) Den ersten und wichtigsten Teil in S.s Kritik der logischen Grundbegriffe bilden seine Erörterungen über das Kriterion (d. h. Unterscheidungsmittel, Kennzeichen) der Wahrheit. 1. Schon die Frage, ob es ein Wahrheitskriterium für *ἄδηλα* gibt, ist ein unlösbares Problem. Die Stoiker bejahen, Xenophanes verneint sie. Um diesen Streit zu schlichten, müßten wir bereits ein anerkanntes Kriterium besitzen, während doch eben dies die Frage ist, ob es überhaupt eines gibt (§ 15—20). 2. Weiter fragt sich, welcher Art das Kriterion ist. Als Kriterion kann aufgefaßt werden das erkennende Subjekt (*ὑφ' οὗ*), das Erkenntnisvermögen, vermittels dessen es erkennt (*δι' οὗ*), die besondere Funktion dieses Vermögens, welche die Wahrheit verbürgt (*καθ' ὅ*). Als Erkenntnissubjekt soll, den Dogmatikern zufolge, der Mensch Kriterion sein. Aber über den Begriff des Menschen haben sie sich nicht einigen können (§ 22—28). Der Mensch soll aus Leib und Seele bestehen; aber weder der Leib ist für uns erkennbar (wir sehen nur die Farbe seiner Oberfläche, in die Tiefe sehen wir nicht), noch auch die Seele, wie die Meinungsverschiedenheiten, ob sie ist und was sie ist, beweisen (§ 29—33). Aber wäre auch der Mensch erkennbar, wie kann man ihn als maßgebendes Erkenntnissubjekt erweisen, ohne das Demonstrandum als schon feststehend vorauszusetzen (§ 34—36). Aber selbst zugegeben, daß der Mensch Kriterion ist, entsteht, wegen der Verschiedenheit der Menschen, die Frage, ‚welcher Mensch?' Der weiseste und klügste! Aber der ist nicht feststellbar. Ebensowenig kann die Majorität entscheiden (§ 37—46). Auch ein Erkenntnisvermögen als Kriterion *δι' οὗ* ist nicht mit Sicherheit nachweisbar. Denn weder die Sinneswahrnehmung allein, noch das Denken allein, noch die Sinneswahrnehmung in Verbindung mit dem Denken, kann als unbestreitbares Kriterion gelten (§ 47—69). Als Kriterion *καθ' ὅ*, d. h. als Wahrheit verbürgende Funktion haben die Stoiker die *καταληπτικὴ φαντασία* aufgestellt. Aber diese bezieht sich nicht auf den äußeren Gegenstand, sondern auf die Affektion des Sinnesorgans, die von dem Gegenstand verschieden ist. Daß sie ihm gleichartig sei, ist unerweisbar, da wir sie nicht miteinander vergleichen können. Aber zugegeben selbst, daß man durch die *φαντασία* die äußeren Gegenstände erkennt, so ist immer noch nicht ersichtlich, an welchem Kennzeichen man die glaubwürdigen von den nicht glaubwürdigen unterscheiden soll (§ 70—79). β) Auch wenn wir ein Kriterium der Wahrheit besäßen, würde es uns nichts nützen, da es zweifelhaft ist, ob es überhaupt Wahrheit und Wahres gibt (§ 80—94). γ) Zugegeben, das durch adäquate Sinneswahrnehmung Erfaßte wäre wahr, wie kann man von diesen *φαινομενα* aus zur Erkenntnis der *ἄδηλα* gelangen? Durch Anzeichen (*σημεῖα*) und Beweise (*ἀποδείξεις*), sagen die

Dogmatiker. S. untersucht zunächst den Begriff des *σημεῖον* mit dem Ergebnis: *οὐ μᾶλλον εἶναι σημεῖον ἢ μὴ εἶναι* (§ 95—133). Zu demselben Ergebnis gelangt seine Kritik der dogmatischen Theorie vom wissenschaftlichen Beweis: *μὴ μᾶλλον εἶναι ἀπόδειξιν ἢ μὴ εἶναι* (§ 134—192). Anhangsweise wird dann noch Syllogismus und Induktion besprochen (§ 193—204). δ) Weiter prüft S. noch die Lehre von den Definitionen (§ 205—212), den Einteilungen (§ 213—218), den Gattungs- und Artbegriffen (§ 219—228). ε) Der Schluß des zweiten Buches handelt von den Trugschlüssen und Amphibolien. Auf die im dritten Buche der Hypotyposeis enthaltene Kritik der dogmatischen Physik und Ethik braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden.

Ausgaben: Im. Bekker Berlin, G. Reimer 1842. Mutschmann Teubn. 1912. Literatur: Zeller Phil. d. Gr. V³ 39—63. Gödeckemeyer Gesch. d. griech. Skeptizismus 1905, 266f. Pappenheim De Sexti Emp. librorum numero et ordine, Berl. 1874. Kochalsky De S. Emp. adv. log. libris, Diss. Marb. 1911. L. Haas Leben des S. Emp., Progr. Burghausen 1883; Über die Schriften des S. E., Freising 1883. C. Hartenstein Über die Lehren der ant. Skepsis, besonders des S. E., in Betracht der Kausalität, Ztschr. f. Philos. 1888, 217f. W. Vollgraff La vie de S. E., Revue de philol. 1902, 195f. [v. Arnim.]

5) Sextos, Urheber einer griechischen Gnomensammlung, die in den Hss. als *Σέξτου γνῶμαι* erscheint. Der älteste Zeuge ist Origenes, der die Schrift zweimal unter dem genannten Titel erwähnt (c. Cels. VIII 30; in Matth. 19, 3) und sie als bei den Christen beliebt bezeichnet. Anderthalb Jahrhunderte später hat sie Rufinus übersetzt; in der Vorrede sagt er: *Sextum in Latinum verti, quem Sextum esse tradunt, qui apud vos id est in urbe Roma Xystus vocatur, episcopi et martyris gloria decoratus.* Er nannte die Schrift *Anulus* und fügte *electa quaedam religiosi parentis ad filium* hinzu; dieser Teil fehlt jetzt, aber seine ehemalige Existenz wird die Mitteilung des Hieronymus erklären, es seien bei Rufinus zwei Bücher gewesen. Die syrische Übersetzung (in Wahrheit sind es zwei), deren älteste Hss. dem 6. Jhdt. angehören und die selbst im 5. oder im Anfang des 6. Jhdts. entstanden ist (Ryssel 38, 629), trägt ebenfalls den Titel *Dicta selecta sancti Xysti episcopi Romani.* Aber Hieronymus, der II 318 V. eine Gnome aus *Sextus in sententiis* zitiert, polemisiert dreimal (I 1030. IV 993. V 206 V.) gegen die Autorschaft des Xystus, mit dem nur der Bischof J. 256—258 gemeint sein kann, und nennt den Verfasser *S. Pythagoreus.* Über den ursprünglichen Umfang der Sammlung ist schwer zur Klarheit zu gelangen. Rufinus übersetzt eine Sammlung von 451 Sprüchen; diese stehen auch in den griechischen Hss. (Vatic. 742 saec. XIV und Patm. 263 saec. X), aber um weitere vermehrt, die sich teilweise innerhalb der 451, namentlich aber hinter ihnen finden; im ganzen sind es 610 griechische Sprüche, von denen wenige nur in P stehen, einige mehr allein in V. Auch die Syrer haben überschießende Gnomen. Es handelt sich also, wie meist bei solchen Florilegien, um eine allmählich erweiterte Sammlung, deren ursprünglicher Bestand nicht festzustellen ist. Einen gewissen Anhalt bietet die in mehreren, in ihrem Sentenzenbestande voneinander abweichenden Hss. erhaltene Epitome des Kleitarchos, die im Vatic. 1144 betitelt ist *Ἐκ τῶν Κλειτάρχου πραγματικῶν χρειῶν συναγωγή*; sonst scheint der Name des Kleitarch nur noch im Paris. 1168 zu stehen. Hier sind zuerst 45 Gnomen mitgeteilt, die (von wenigen fremden abgesehen) aus Sext. 49—174 exzerpiert sind, dann folgen 46—126 aus Sext. 177—409 mit Berücksichtigung der Anhänge (z. B. 54—60 = 452—455. 457—459) und fremdem Gut, 126a–137 fremde Sprüche, dazwischen Sext. 325. 319. 424. 574. 53, endlich 138—144 fast ohne Beziehungen zu S. Hieraus ergibt sich jedenfalls das eine, daß diese anscheinend heidnische Sammlung die Anhänge bereits kennt. Es ist also bis zu einem gewissen Grade zufällig, daß Rufinus gerade die Sammlung von 451 Sprüchen vorfand.

Schon Hieronymus betont den heidnischen Charakter der Sammlung, besonders in Hierem. IV 41 (267, 10 Reit.): *in quibus nulla Christi, nulla spiritus sancti, nulla dei patris* (dies unwahr), *nulla patriarcharum et prophetarum et apostolorum fit mentio.* In der Tat finden sich manche Sätze, die man nur einem von heidnischer Philosophie angehauchten Manne zutrauen möchte, so die Schätzung der Freiheit (17. 309), die Bezeichnung Gottes als eines *νοῦς αὐτοκίνητος* (26. 559. 562), der Preis des Weisen (308 u. ö.), wie denn der Philosoph oft als das Lebensideal erscheint (229. 259. 319). Die Tyrannensprüche (363 b. 364. 387) passen in den Mund jedes Kynikers. Namentlich die Sprüche des Anhanges, in denen sich gewisse Rubriken deutlicher abheben als im ersten Teil, enthalten vieles rein Heidnische (so 463 *κυνικὸς ἀληθὴς βασιλεὺς ἀνεπίφθονος*, 464 *κυνικὸς ἀληθὴς τὸν κόσμον οἶκον ἡγεῖται*). Das kann aber nicht darüber täuschen, daß sich die große Masse der Sentenzen auffallend gut mit dem Christentum verträgt: die Grundstimmung ist nicht eine philosophische, sondern eine religiöse, Gottesfurcht, Frömmigkeit, Bedürfnislosigkeit, Askese sind die eigentlich geschätzten Tugenden, und das Eifern gegen *ἡδονή* und *ἀκρασία*, so sehr es der populären Ethik entspricht, paßt durchaus zur christlichen Anschauung; ebenso etwa die Geringschätzung der Ehe (230), die Verwerfung des Selbstmordes (321. 337), die Polemik gegen die Epikureer (380). Bleibt dieses und anderes, wie die Geringschätzung der *σάρξ* (271. 291. 317) und die Auffassung des Körpers als eines *σκήνωμα ψυχῆς* (320. 322) noch auf der Grenze zwischen Heidentum und Christentum, so ist vieles zweifellos christlich. Noch häufiger als der Philosoph verkörpert das Ideal der *πιστός*, bisweilen (251. 358 f. 363 a. 419) der *θεοφιλής*, die Sünde, die Feindesliebe (213), das Reich Gottes (311), das Gericht (z. B. 572), der Auserwählte (z. B. 433) sind christliche Begriffe. Auch finden sich direkte Anklänge an Stellen des Neuen Testamentes und zwar an das Matthaiosevangelium (Gildemeister XLII). Doch ist auffallend und ausgesprochen Christliches gemieden, die angeblichen Anspielungen auf

Christenverfolgungen und Abfall vom Christentum (Zeller 703) nicht vorhanden, und insofern Hieronymus' mitgeteilte Äußerung (vgl. V 206 V. *non considerans in toto volumine ... Christi nomen et apostolorum omnino reticeri*) nicht ohne einen Schein der Berechtigung. Auch seine Behauptung, daß S. Pythagoreer sei, kann sich darauf stützen, daß die verschwommene religiös-philosophische Lebensweisheit, die seit dem 2. Jhdt. n. Chr. den dafür Empfänglichen gepredigt wird, unter pythagoreischer Flagge zu segeln pflegt. Vgl. auch I 1030 V. *in quo iuxta dogma Pythagoricorum, qui hominem exaequant deo et de eius dicunt esse sustantia, multa de perfectione dicuntur, ut qui volumen philosophi nesciunt sub martyris nomine bibant de aureo calice Babylonis.* Auch neuerdings hat Wendland (Berl. phil. Woch. 1893, 229, nach Gildemeister XLVI) einen ursprünglich heidnischen, erst nachträglich von einem Christen erweiterten Kern angenommen, indem er sich besonders auf das Fehlen christlicher Elemente in der Kleitarchepitome stützte; das kann aber darauf beruhen, daß dem Epitomator, wie natürlich auch dem Porphyrios (s. u.), die von der neuen Religion beeinflußten Sprüche nicht zusagten. Wendland weist auf Clemens Paidagogos als parallele Erscheinung hin; man kann auch an Ps.-Phokylides erinnern, der in der Anlage Ähnlichkeit hat und bei dem das Jüdische ebenso verhüllt auftritt wie hier das Christliche (vgl. Rossbroich De Ps.-Phocylideis [Münster 1910] 102). Über die Zeit läßt sich aus dem Namen des S. nichts erschließen; die früher übliche Meinung, daß sich hinter ihm einer der Sextier (v. Arnim o. S. 2041) verberge, ist längst widerlegt. Vor dem 2. Jhdt. kann die Sammlung — auch die problematische heidnische Ursammlung — nicht entstanden sein, aber auch kaum später; einen sicheren Terminus ante quem gibt die Erwähnung bei Origenes. Genaueres wird sich vielleicht ausmachen lassen, wenn die Herkunft der einzelnen Sprüche untersucht ist (Material in Elters Arbeiten, z. B. Gnomica homoeomata 97). Benutzt ist die Sammlung besonders von Christen (manche Sentenzen kehren bei Euagrios wieder), aber auch von Porphyrios in der Schrift an Marcella. In neuerer Zeit war zuerst Rufinus' Übersetzung bekannt und oft (zuerst von Abstemius Fano 1502) gedruckt, neuerdings in Orellis Opusc. sententiosa I 247 und in Mullachs Fragm. philos. I 523. Vom griechischen Urtext lernte man zunächst eine Rezension der Kleitarchepitome (aus Paris. 1630) durch Boissonade Anecd. I 127 kennen; alle weitere Aufklärung beruht auf Elter Sexti Pythagorici sententiae cum appendicibus (und Kleitarch) editae. Bonn 1892 (zwei Teile). Die syrischen Übersetzungen gab Lagarde Analecta Syr., Leipzig 1858 heraus (deutsche berichtigte Übersetzung bei Ryssel Ztschr. f. wiss. Theol. XXXVIII 617. XXXIX 568. XL 131), ins Lateinische übersetzt und zur Rekonstruktion der ganzen Sammlung benutzt sind sie von Gildemeister Sexti sententiarum recens. Latinam Graecam Syriacas ed. Bonn 1873. Er hat auch zuerst eine Recensio des Rufinus geschaffen; dessen Text auch bei Elter unter Benutzung eines cod. Atrebat. saec. X. Vgl. Zeller III 1^4, 701. Teuffel § 266, 6. Christ-Schmid II^6 378. Ferner Elter Euagrii Pontici sententiae, Bonn 1892. [W. Kroll.]

6) Töpfer. **a)** Sigillatatöpfer:

1. In Italien: *α) Sex(tus)*, vermutlich unfreier Arbeiter des Arretiners L. Titius, CIL XI 6700, 728. XV 5683. IX 6082, 82.

β) Töpferei aus der Zeit des Niederganges: *Sex. M(....) F.* oder *Fes.* (= *Festus*?), wo *Sex.* Vornamen ist, CIL XI 6700, 353 mit Anm. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 125. Déchelette Les vases ceram. orn. de la Gaule rom. I 114—116.

2. Sigillatatöpfer in Gallien. Es sind folgende Marken zu unterscheiden, von welchen jedoch mehrere gewiß dem gleichen Töpfer eigentümlich sind:

α) Sexti: nachgewiesen durch Funde in Clermont und bei Charbonnieres (Aquitanica), zu Genf (Narbonensis), zu Vechten (Fectio, am Niederrhein); auch CIL III 12014, 80 *b: SIIXTI* (Fundort wohl in Unterpannonien).

β) Sexti o. (*o. = officina*): Bordeaux, Le Mas d'Agenais und Rom (— Rigomagus), alle in der Aquitanica; ferner in Britannien: London. — *ex of.* | *Sexti*: CIL VIII 10479, 50 (Sigus in Numidia). — *of. Sexx[ti*?: Xanten.

γ) Sexti man(u) oder *ma.* oder *m.* (var. *II* neben *E*, MAN und *NV* = *manu*): Clermont, Poitiers; Jublains (vas nigrum); Etaples; Vienne und Genf; Wiesbaden, Rottweil, Pfünz; Novaesium (?); versunkene Schiffsladung vor der Mündung der Themse (Ephem. epigr. IX p. 675ff. nr. 1358, 40), London, Colchester (Camulodunum), York (Eburacum) und anderswo in Britannien; Donauprovinzen: Raetia (Kempten); Noricum (Salzburg); Pannonia superior (O-Szöny = Brigetio); Pannonia inferior (Eszek = Mursa).

δ) Sextus (var. *II* statt *E*, *S* in Spiegelschrift u. a.): Le Bernard, Depart. de l'Aveyron, Vieu. bei Laon; Genf; Augst, Mainz, Heddernheim; London und Chesterford. — Vgl. **a** 2 *ι* (Rheinzabern) und **c** (Saint-Remy-en-Rollat u. a.).

ε) Sextus fe(cit) oder *f.* (var. *II*, *S* in Spiegelschrift u. a.): [Moulins], Vienne, Etaples, Nismes in Belgien, Tongern, Butzbach, Sinzig; London, Colchester (Camulodunum), Kingstonfield (Pfarrei Aston Rowant); Oberpannonien (O-Szöny = Brigetio). Auch wohl CIL XIII 10010, 1806 (Clermont, Auvergne).

ζ) Literatur zu *α—ε*: CIL XIII 10010, 1807. XII 5686, 835 *a. c. d. i. k. l.* VII 1336, 1059—1064. III 6010, 210. (Suppl. 1) 12014, 80. VIII a. a. O. Revue epigr. V 41 (Heft 110, Clermont-en-Auvergne). Geissner Sig.-Gef. im Mainzer Mus., 1. Nachtrag (1907) S. 10 nr. 372 und S. IV zur Taf. nr. 42. ORL B Nr. 14 (Butzbach) S. 21 nr. 24 mit Abb. und Nr. 73 (Pfünz) S. 50 nr. 120 mit Taf. VIII B nr. 137. Knorr Die verz. T.-S.-Gef. von Rottweil (1907) 66. Bonn. Jahrb. CXXIV 188 nr. 21 (Sinzig) und CXI/CXII 346 (Novaesium). Steiner Katal. Xanten 170. Walters Catal. of rom. pottery, Brit. Mus. M 1811 (p. 322). 2173—2176 (p. 360). Ephem. epigr. IX a. a. O. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCIX 146f. nr. 354.

η) OF SEX CAN (auch mit Auslassung von *OF*) oder *OF SEX CN* u. ä., *of(ficina) Sex(ti)*

Can(didi?), ist nicht Betrieb eines Sextius Can(didus?), sondern von zwei Gesellschaftern, Sextus und Can. (Bohn CIL XIII 3, 1 p. 120 Col. II). Verbreitungsgebiet: La Graufesenque (verlassene Töpferstätte am Einfluß der Dourbie in den Tarn, wo die Ware hergestellt sein wird), Autun, Jublains, Trier, Tongern, Vechten (Fectio am Niederrhein, mindestens 10mal), Köln, Bonn, Mainz, Limeskastelle Saalburg, Butzbach und Sulz. CIL XIII 10010, 1804. Trier Inv. Mus. Samml. Niessen Cöln^3 nr. 1502. Geissner Sig.-Gef. im Mainzer Mus. 1904, 39 nr. 1592f. ORL B Nr. 14 (Butzbach) S. 21 nr. 23 *a—b* u. Nr. 61a (Sulz) S. 9 nr. 4. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCIX 147 nr. 355.

ϑ) Ebenso wird die Marke *Sexti Vari* u. ä. die gemeinschaftliche Töpferei eines Sextus und eines Varus angeben, s. Sextius (unter **e** 6).

ι) Ein (vermutlich unfreier) Arbeiter S. des Sigillatafabrikanten Cobnertus in Rheinzabern (s. Suppl.-Bd. III S. 255) hat seinen Namen in von ihm gefertigte Modeln (Formschüsseln) für verzierte Gefäße vor dem Brennen mit Griffel eingeschrieben: *.Sextus s(ervus?)*: CIL XIII 10011, 57 *g. h^4*; vgl. 126.

b) Schwarze Tongefäße mit Kreisschriftmarke *Sextus f.* oder *Sextus* ⅌ *f.* (*f. = fecit*) sind gefunden im Gebiet der Civitas Viennensis, besonders zu Aoste (Augustum), auch zu Gilly (bei Conflans-Albertville) und Vienne (Vienna): CIL XII 5686, 835 *b. e—h.* Von demselben Töpfer (unten, **e**): CIL XII 5695, 16 (Lemenc bei Chambery). Über diese ‚allobrogische' Ware s. o. S. 847. 848. 999 (f).

c) Ein Töpfer S. in Saint-Remy-en-Rollat (Depart. Allier), 7 km von Vichy [Andree Handatlas$^{6.7}$ 91/92 C 3], hat Bild-Medaillons (z. B. Leda, Venus) für Sigillatagefäße hergestellt und seinen Namen *SIIXTVS* mit Griffel in den noch weichen Ton der Modeln eingeschrieben; auf Modeln für Tonstatuetten, wie sie gleichfalls an dieser Töpferstätte gefertigt waren, ist sein Name hier noch nicht festgestellt. Dechelette Les vases ceram. orn. de la Gaule rom. I 42—45 mit Abb. CIL XIII 10015, 43c. Vgl. CIL XIII 10014, 12 (Löwenkopf): *SIIX*, nach de Ricci aus Lezoux (?).

Modeln zu Tonstatuetten, mit demselben Namen gezeichnet, sind gefunden bei Toulon-sur-Allier (s. Severianus u. a.), drei Stück, und anderswo, CIL XIII 10015, 43 *a—b.* Aus einer dieser Werkstätten stammt ein bei Dhronecken im Hochwald (Rgbz. Trier) gefundenes Stück, Hettner Drei Tempelbezirke im Treverer-lande 79 nr. 272 mit Taf. XIII 7. CIL XIII 10015, 109.

d) Lampen, gezeichnet *Sextus* oder *Sexti* oder *Sextus f.* (*f. = fecit* in derselben oder, selten, in besonderer Zeile) sind gefunden in ihrem Ursprungsland Oberitalien, südlich und nördlich des Padus, ferner in Etruria, Umbria, in Rom, an der Grenze von Picenum und dem Land der Vestini, auch in Sardinia (Cagliari = Caralis), außerdem in der Narbonensis (Trinquetaille, gegenüber Arles), in den Tres Galliae, z. B. zu Poitiers, am obergermanischen Limes, in den Donauprovinzen (Raetia: Regensburg; Noricum: Salzburg; Pannoniae; Dacia: mehrfach). CIL XI 6699, 180—181. V 8114, 123. XV 6690. IX 6081, 62. X 8053, 260 (Cagliari). XII 5682, 106. XIII 10001, 300. III 1634, 8. 6008, 53. 6286, 6. (Suppl. 1) 8076, 28. ORL B Nr. 22 (Rückingen) S. 28 und Nr. 59 (Cannstatt) S. 72. Loeschcke Samml. Niessen Cöln^3 107 nr. 2065; vgl. Lampen aus Vindonissa 297 (109). — Abweichend CIL III 6329, 3 [Mus. Belgrad (Moesia inf.)]: *SEX|TIA* ∞.

Eine zu Marsala (Sicilia) gefundene Lampe ist gezeichnet: *SEX* (mit Griffel vor dem Brennen linksläufig), eine zu Bacoli (bei Baiae) gefundene Lampe: *SIIX*, CIL X 8053, 183. 184.

e) CIL XII 5695, 16, „Tessera cretacea disci formam habens", s. o. **b.**

Zu **a** 2, **b**, **c** vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1534ff. über *Sextus*, *—a* als keltischen Namen.

7) CIL XIII 10028, 20, eisernes Werkzeug, „Lochbeutel", Mainz: *[?Se]xtus [f.?]*, s. Körber Neue Inschr. des Mainzer Museums, 4. Nachtr. (1905) nr. 65 mit Abb. — ?CIL XIII 10027, 183, Strigilis, Köln; vgl. CIL XV 7084 (Rom). [Keune.]

Sezana, *Sezania* (Adjektiv: *Sezanicus*), heute Sezanne (Depart. Marne, Arrond. Epernay), Act. Sanct. 11 Iun. II p. 474. Valesius Not. Gall. (1675) 523. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1537. S. den Art. Sesa. [Keune.]

Si s. Silius, Silv.

Σιαγαϑουργοί, nach Steph. Byz. 596 ein *ἔϑνος, περὶ οὗ φησι Μαρκιανὸς ἐν περίπλῳ Σαρματίας.* [K. Kretschmer.]

Siagna, *fluvius* –, alter Name der Siagne in Südostfrankreich, an der Ostgrenze des Departement Var [Andree Handatlas$^{6.7}$ 94 F 2], s. Holder Altc. Sprachsch. II 1537. [Keune.]

Siagu (so Tab. Peut., *Σιαγοὺλ* Ptolem. IV 3, 9 p. 621 Müll.), Stadt der römischen Provinz Africa, deren Rat und Bürgerschaft sich unter Tiberius *senatus populusque* nannte und einen Sufeten an ihrer Spitze hatte (CIL V 4922 = Dessau 6099); im 2. und 3. Jhdt. waren an Stelle des Senats die üblichen Decuriones getreten (CIL VIII 964—966). Sie lag zwischen dem afrikanischen Neapolis und Hadrumetum, 3 Millien von Pupput, s. d., welcher Küstenort ihr als Hafen gedient zu haben scheint. Die Ruinen jetzt Kasr ez-Zit, 1 km von der Station der Eisenbahn von Tunis nach Sousse (Hadrumetum) Bir-bou Rekba (unklar ist das Verhältnis von S. zu dem in nächster Nähe gelegenen Thinissut, Dessau 9495). In den alten Bischofslisten erscheint S. nicht. [Dessau.]

Σιαι, Ort im südlichen Armenien (Ptolem. V 12, 10), unweit von Tigranokerta. Er wird vielfach mit der 25 mp. von dieser Stadt entfernten Station Sitae (Tab. Peut.) gleichgesetzt. Die Bestimmung der Lage hängt eng mit der Ansetzung der Hauptstadt des Tigranes zusammen. Die Ptolemaioskarte, deren Darstellung Armeniens ähnlich der Großgermaniens und anderer schwer zu erforschender und wenig bekannter Grenzländer überaus verwirrt ist, kommt als Quelle für die topographische Forschung nur soweit in Betracht, als sich auf ihr noch die itinerarischen Grundlagen ihrer Konstruktion nachweisen lassen. Man hat vermutet die Straße Triganocarten–Thal-

basaris–Sitae–(Adipte)–Sardebar entspreche auf der ptolemäischen Karte den Orten *Τιγρανόκερτα–Θελβαλάνη–Σ.–Σαρδηοῦα* (Kiepert Mon.-Ber. Akad. Berl. 1873, 180f.). Auf die Ähnlichkeit der Namen Thalbasaris (ein *tall bāšar*) mit Thelbalane ist freilich wenig zu geben; ersteres ist vielleicht eher das *κάστρον Βιβασάρων* (d. i. bē-bāšar) bei Georg. Kypr. 935. Sitae hat G. Hoffmann gewiß richtig mit dem *κάστρον Σιτέων Χίφας* (Georg. Kypr. 933) identifiziert und damit das syrische *ḥesnā d-kēfā* (‚Steinschloß‘), jetzt hasankēf, zusammengestellt. Dieser Ort liegt von arzen, das H. Kiepert anfangs und auch neuerdings wieder Hübschmann (Indogerm. Forsch. XVI 475) und R. Kiepert (FOA V Text. S. 8a) für Tigranokerta hielten, gerade 25 mp. entfernt. Die Gleichsetzung mit sīta (oder sita: Socin ZDMG XXXV 263 n. 59) im Masios fällt zugleich mit dem unhaltbaren Versuche Sachaus, Tigranokerta im jetzigen tell ermen am Masios nachzuweisen. K. Müller (Ptolem.-Ausg. I 2, 945. 948) konstruierte eine Straße über *Σ.* und *Φερένδις* nach Melitene. Der Name *Σ.* erinnert übrigens in bedenklicher Weise an das germanische *Σιατουτάνδα* (Ptolem. I 11, 27), das bekanntlich aus *ad sua tutanda* (Tacit. ann. IV 73) entstanden war. Es scheint mir daher nicht undenkbar, daß auch hier die Orte *Σ.* und *Φερένδις* aus einer mißverstandenen lateinischen Quelle herstammten, die etwa von irgendwelchen *rebus ab incolis in oppida sua ferendis* gesprochen haben könnte. [Honigmann.]

Σίαλα, Ptolem. V 6, 17, Ort in Tyanitis (Kappadokien). Lage unbekannt. Vgl. den Art. Sasima. [Ruge.]

Sialetai (*Σιαλέται*), thessalisches Volk, Dio LIX 34, 6. Plin. IV 41. Wahrscheinlich die Bewohner des Gaues Selletike, s. d. [Oberhummer.]

Siam(...) vicus, genannt als Prägestätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. mérov. nr. 4079: *SIAMVICO*, jetzt Syam im Départ. Jura, Arrond. Poligny. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1537. [Keune.]

Siambis s. Sambis.

Sianna s. Siannus.

Siannus, örtliche Gottheit, benannt nach einer Heilquelle im Lande der Arverni (Auvergne), bezeugt durch eine im Badeort Mont-Dore [CIL XIII 1, 1 p. 200 Col. I; Andree Handatlas[6. 7] 91/92 B 4, südwestlich von Clermont Ferrand] in der Nähe der warmen Bäder, in den Resten eines Heiligtums gefundene Inschrift, CIL XIII 1536, Weihung einer Frau, *Iulia Severa, Siann(o)* [Allmer: *Siann(ae)*], auf dem Sockel eines nicht erhaltenen Bildes der Gottheit (der Inschriftsockel befindet sich im Museum zu Clermont). Der Name der heiligen Quelle scheint dem Heilgott Apollo (Caes. bell. Gall. VI 17, 2) als Beiname gegeben zu sein in einer verschollenen Inschrift, CIL XIII 1669, eines Altars im Bering der geheiligten Stätte des Landtages der Tres Galliae (Ara Romae et Augusti ad Confluentem Araris et Rhodani): *Apollini Sianno [ex] stipe ann[ua]*; vgl. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 229/230. Allerdings ist diese ansprechende Annahme nicht sicher, und Allmer-Dissard Musée de Lyon, Inscr. ant. III p. 21 erkennen in der Überlieferung der Inschrift einen verstümmelten Beinamen: *Apollini ... sianno*. — Allmer Revue épigr. V 90 nr. 1578. 1579 (Heft 113. April/Juni 1904). Ihm und Höfer Myth. Lex. IV 790 (63. Lief. 1910). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1537. [Keune.]

Σιαντικόν, Ptolem. II 13. 3 (Noricum) = *Santicum*, Itin. Ant. 276. 4: s. o. Bd. I A S. 2288. [Keune.]

Siara, Station in der Mitte der Straße von Sebastopolis (Sulu serāi) nach Sebasteia (Siwās) in Pontos. Die Namensform S. (It. Ant. 214 Wess. = 100 Parthey) verdient nach Ramsay (Hist. Geogr. of Asia Minor 67. 70. 308) den Vorzug vor der ptolemäischen *Φιάρα* (Ptolem. V 6, 12. I 2, 877 ed. Müller). Dieser entspricht die Var. Fiarasi im Itin. Antonini (205 W., 94 P.), deren Endung *-si* man als eine Korrektur der ersten Silbe *fi-* auffassen will (Anderson Studia Pontica I 39, nach dem auch Simos, Sinos im It. Ant. 204 W., 94 P. damit identisch ist). Eine direkte Beeinflussung des Itinerars durch die Ptolemaioskarte ist jedoch schwerlich anzunehmen, und es bleibt fraglich, ob S. wirklich die richtige Schreibung des Ortsnamens ist. Nach den Distanzen entspricht die Station dem heutigen Jeni ḫān, wo sich die Routen von Tōqât und Jozgâd nach Siwâs vereinigen (Anderson und Cumont in den Studia Pontica I 39 mit Karte IV. II 215 mit Karte XVI). [Honigmann.]

Siarum, auf seinen Münzen *Searo* (Mon. ling. Iber. nr. 160), ist nach inschriftlichen Funden das Municipium Siarense (CIL II 1277. 1278); sein Name lebt fort in den Gehöften von Sarro, unweit von Torre de Alocaz (CIL II p. 170). Plinius nennt die Siarenses Fortunales, wie eine Inschrift von Callet sie nennt (Ephem. epigr. VIII p. 522 nr. 306), noch einmal unter den Städten der Baetica, die sich durch Beinamen von gleichnamigen unterschieden (III 14), ohne sich der früheren Erwähnung zu erinnern. Unzweifelhaft auch ein altes Munizipium. Das zweite S., etwa in der Citerior oder in Lusitanien, ist nicht bekannt. [Hübner.]

Siata, nach Itin. Ant. 510, 1, eine *in mari Oceano, quod Gallias et Britannias interluit*, liegende Insel; vielleicht mit Houat zusammenzustellen. [Macdonald.]

Siatutanda (*Σιατουτάνδα*), von Ptolem. II 11, 12 irrtümlich als eine Stadt in Germania magna angesetzt. H. Müller Die Marken des Vaterlandes I (1837) 119f. hat zuerst nachgewiesen, daß der Name auf einer mißverstandenen Stelle des Tac. ann. IV 73 *ad sua tutanda* beruht. [Schönfeld.]

Σιανάνα, Stadt in Großarmenien (Ptolem. V 12, 8. I 2, 946 ed. Müller). Ptolemaios setzt sie in der südwestlichen Ecke des Landes an und rechnet sie zu den Städten der zwischen dem Euphrat und den Tigrisquellen gelegenen Landschaften *Ἀνζιτηνή* und *Κοριαία* (armen. Handzith, Andzith und Gorekh, Korekh südlich vom Murād-ṣū). Sie ist aber ebenso wie das in ihrer Nähe eingezeichnete *Ἀρσαμόσατα* (j. Ḫaraba oder Jarimğa am Murād-ṣū) offenbar viel zu weit nach Süden verlegt und lag wohl wie jene Stadt in der Nähe des Arsanias (vgl. Müller a. O.). Wenn es erlaubt ist, *Σ.* östlich von Arsamosata zu suchen, so könnte man als modernes Äquivalent den Namen der Eisenerzminen Siwanmaʿden an den Quellen des Zibene-ṣu (assyr. Subnat) in Betracht ziehen. Ptolemaios (V 12, 7) setzt in dieser Gegend *Σαγανάνα* an. Mit diesem Ort ist unser *Σ.* vielleicht trotz der abweichenden Namensform und Lage identisch und nur infolge unzureichender Quellen und kartographischer Methoden an eine falsche Stelle geraten (vgl. *Σίσμαρα* = *Ζίμαρα*, *Δαοκοῦσα* = *Δάγουσα*: Müller a. O. 882f. 887). [Honigmann.]

Siavolum, Ortschaft unbekannter Lage, genannt in einer Urkunde Karls d. Gr. vom 11. Juni 788, Abschrift im Chartular von Gorze der Metzer Stadtbibliothek, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 218 (Urkunde nr. 161): *in pago Suggentensi in loco qui vocatur Siavolo*, nach d'Herbomez Mettensia II 415 = Chaouilley?, Départ. Meurthe-et-Moselle, Arrond. Nancy. Der Name scheint keltisch zu sein, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1537: *-siavo-*. [Keune.]

Σιαζούρ, τό (Georg. Kedr. I 734; *ὁ Σιάζουρος* Theophan. 325 de Boor; lat. [acc.] *Siazuron* Anastas. chron. tripert. 202, *τὸ Σιαρσούρων* [gen. plur.] Chron. pasch. I 730; syr. *Siiarzur*; arab. *Šahrazur*), Stadt und Landschaft im Quellgebiet des unteren Zab, wurde im Februar 628 von Kaiser Herakleios verwüstet. Die Ruinen der alten Stadt sind noch nicht wieder gefunden worden. Herzfeld (Memnon I 223f.) wollte sie mit *Σουρα* Ptolem. VI 1, 6 gleichen. *Šehrizur* heißt noch heute die Landschaft um Suleimānījah. [Weissbach.]

Σίβαι, Σίβοι. Verschiedene Schriftsteller berichten von einem wilden Bergvolk im nordwestlichen Indien, gegen das Alexander d. Gr. einen Zug unternahm; sie trugen Keulen, kleideten sich in Felle und brannten ihren Kühen und Mauleseln das Zeichen einer Keule auf die Stirn und wurden von Alexanders Begleitern für Nachkommen des Herakles und dessen Genossen gehalten (Arrian. anab. VI 4, 3. 5, 4; Ind. 5, 12. Curt. IX 4, 1f. Diodor. XVII 96. Strab. XV 688. 701. Steph. Byz. 596). Die Namensform ist allerdings verschieden überliefert, doch ist bei Curtius a. a. O. wohl statt *Sob(i)orum Siborum* und bei Diodor *Σίβους* statt *Ἴβους* zu lesen. Nicht verschieden von diesem Volke sind offenbar auch die bei Dionys. Perieg. 1146 mit den *Τάξιλοι* und *Σκόδροι* (s. d.) zusammen als Bewohner des Landes zwischen den Flüssen in Nordwest-Indien genannten *Σάβαι* (var. *Ἀάβαι*), vgl. Müller Geogr. gr. min. I 315. II 713f., ebenso die von Plin. VI 77 erwähnten *Sibarae*, wie auch bei Iustin. XII 9, 2 *Sibosque* statt *Sileosque* zu lesen ist. Die *Σίβαι* wohnten nach Arrian zwischen Akesines und Indus. Wegen der Namensähnlichkeit hielt v. Bohlen sie für Siva-Verehrer, Cunningham Ancient Geogr. 217f. glaubte, an all den genannten Stellen liege eine Verwechslung von *Sobii*, den Untertanen des Königs Sopeithes, und von *Sobii* (*Suraka*, bei Strab. 687. 701 *Συδράκαι* und Plin. VI 92 *Sydracae* u. ä. genannt) vor, die im Mittelpenjāb (vgl. Alexandria *Soriana* im Gebiete der Oxydraker und Maller) wohnten: das Richtige trifft wohl Lassen, der in ihnen das indische Urvolk der Sibi sieht, s. Ind. Altertumsk. II[2] 177f. I[2] 792, 2; vgl. Smith The position of the autonomous tribes of the Panjāb conquered by Alexander the Great, Journ. of the Roy. As. Soc. oct. 1903 und dessen Early History of India[3] 74 und die Karte S. 94/95. [Wecker.]

Σιβάπολις (var. *Σιβᾶ πόλις*), Stadt Mesopotamiens unweit der Grenze gegen Persien zur Zeit Diocletians (Acta S. Febroniae M. in Acta Sanct. 25. Juni V 18 F). Harnacks Vermutung (Mission u. Ausbr. d. Christent. II 150, 4), ihr Name hänge mit dem des indischen Gottes Siva zusammen, schwebt völlig in der Luft. Eher könnte *Νισῖβις* in dem Namen stecken, da die Stadt sonst völlig unbekannt ist. [Honigmann.]

Sibaria (Itin. Ant. 434), Stadt der Vettonen in Hispania Tarraconensis nördlich von Salmantica an der Straße von Emerita nach Caesaraugusta. [Schulten.]

Sibde (Plin. n. h. V), Städtchen Kariens, das zum Gerichtsbezirk von Hallikarnassos gehörte. [Bürchner.]

Σιβερηνή, bei Steph. Byz. s. v. als eine Stadt Oenotriens genannt, also in Unteritalien, wo sie vielleicht mit einem Städtchen der hl. Severina nicht weit von Kroton, von dem Const. Porph. de them. 11, 10 spricht, mit Forbiger (Handb. d. alten Geogr. III 767, 21 und 776***) zu identifizieren wäre (= jetzt Severina). Der Vermutung, dies *Σ.* wäre mit Sibaris bei Liv. XXXVI 39, 7 (Cluver Ital. ant. IV 15 p. 1315) gleichzusetzen, vermag ich mich nicht anzuschließen (s. Sybaris). [Philipp.]

Siberis s. Hieros flumen.

Sibi (Plin. VI 29, 33), Stadt an der arabischen Küste des Roten Meeres, von den Griechen *Apate* genannt. Ptolem. VI 7, 21 kennt einen Stamm Apataioi, westlich vom Berge *Ζαμη[το]ς*, den er unmittelbar nach den Thamudenern nennt. Wir werden somit für die Lage auf den nördlichen Teil der Küste des Hiğâz verwiesen. Glaser (Skizze II 98. 99) hat ihn mit Diba (Dibā und Dibā) nördlich von Muēlih zusammengebracht (?). [Moritz.]

L. **Sibidienus** Sabinus. *L. f. Ouf(entina), trib(unus) mil(itum), cur(ator) viar(um) [et pon]t(ium) Umbr(iae) et Pic(eni)*; so ergänzt Bormann nach der Inschrift des C. Caesius Silvester CIL XI 5697 = Dessau II 5891, gleichfalls aus Tuficum], *proc(urator) provinc(iae) Afric(ae)*, CIL XI 5673 (Attidium). 5689. 5706 (Tuficum). Sein Sohn ist L. Sibidienus L. f. Ouf. Scaeva, CIL XI 5707; verwandt mit ihm (der hier auch genannt zu sein scheint) *C. Sibidie[n]us] C. f. Ou[f.] Maximus, trib. coh(ortis) II ...* CIL XI 5703, vgl. 5704. 5705; derselben Familie gehört das Fragment CIL XI 5708 (alle aus Tuficum) an. [Stein.]

Acilius Glabrio **Sibidius** Spedius, Vater des Anicius Acilius Glabrio Faustus (s. Bd. VI S. 2092, 15), Legatus in Achaia, Consularis Campaniae, Vicarius Septem provinciarum, Gründer eines neuen Forums in Rom (Dessau 1281 = CIL VI 1678). Seine Zeit bestimmt sich dadurch, daß das südliche Gallien nicht vor 399 in sieben Provinzen eingeteilt wurde und daß andererseits Symmachus, der 402 starb, die Briefe VII 129—131 an ihn richtete. Um 398 nennt Symmach

epist. VI 50. 58 ihn noch *filius*; er war damals also ein junger Mann. [Seeck.]

Sibidunda, Ort in Phrygien, bekannt aus Kaisermünzen von M. Aurelius Caesar-Gordianus, mit der Umschrift *CΙΒΙΔΟΥΝΔΕΩΝ*, Head HN[2] 684. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 289. In den Not. episc. ist der Name verstümmelt I 379 *Σιβίλδου*, III 335 *Σινβίνδου*, VII 159 *Σιβήνδου*, VIII 432 *Σικνόδου*, IX 342 *Σεβίνδου*, X 447 und XIII 297 *Σιβίνδου*.

An einem Felsen, eine Stunde nördlich von Ginik (westlich des Hoiran Göl) findet sich eine Grenzinschrift aus der Zeit Traians mit dem verstümmelten Namen *SIB[INDEN]OS*; nach der Stellung muß S. nördlich gesucht werden. Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 751f. setzt es dennoch in Baltshyp Hissar oder in Bedeshah an, Anderson Journ. hell. stud. XVIII 105 östlich davon in Atly Hissar; vgl. Debalakia. [Ruge.]

Sibini. Die *Σιβινοί* sind nach Strab. VII 290 eines der nördlichen Völker des marobodischen Suevenreichs. Mit ihnen sind identisch die um die Odermündungen (nach der ptolemäischen Angabe zwischen den Flüssen Suebus und Viadua, welche jedoch beide denselben Fluß, die Oder, bezeichnen) wohnenden *Σειδινοί* (var. *Σιδεινοί*), Ptolem. II 11, 7, wo **Σειβινοί* zu lesen ist. Die Gleichsetzung mit den in Germania südlich von den Marcomannen wohnenden *Σουδινοί* (Ptolem. II 11, 11) (so Müller zu Ptolem. II 11, 7) oder mit den in Sarmatia Europaea östlich von der Weichsel wohnenden *Σουδινοί* (Ptolem. III 5, 9) (so Schütte PBB XLI [1916] 31ff.) ist abzuweisen, da das *i* der Stammsilbe durch Strabon gesichert ist. Etymologisch gehört S. (besser *Sivini*) zu *Semnones* (germ. *semn- > sevn*), s. d. und vgl. Bremer Zfda. XXXVII (1893) 9ff. und Pauls Grundriß III[2] (1900) 858. Schönfeld Wörterb. der altgerm. Namen (1911) 202. 204. 209. Weitere Literatur: Zeuss Die Deutschen (1837) 154f. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. IV (1900) 494f. 564. Laistner Germ. Völkernamen 35 (S.-A. aus d. württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. 1892). Much PBB XVII (1893) 187f. 200. 203; Zfda. XXXIX (1895) 38; RL. IV (1918) 164. 170f. [Schönfeld.]

Siblia, Ort in Phrygien, nicht weit von der Maiandrosquelle. Plin. V 106 erwähnt im Conventus Apamensis die Silbiani, Ptolem. V 2, 17 den Ort Silbion. Die richtige Form bieten die Münzen, die von Augustus bis Geta reichen, mit *ΣΙΒΛΙΑΝΩΝ*, *CΕΙΒΛΙΑΝΩΝ* und *CΕΙΒΛΙΑ*, Head HN[2] 684, Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 289. Ebenso Hierokl. 667, 5 *Σιβλία*, in den Not. episc. ist der Name mehr oder weniger entstellt. Bei den byzantinischen Historikern heißt er Subleion, Cinnamus 298. Auf einer Inschrift von der Bahnstation Godschiler wird das Archiv *LΙΒΛΙΑΝΩΝ* erwähnt, Anderson Journ. hell. stud. XVIII 93. Es muß in dem obersten Flußtal des Maiandros, unterhalb von Apameia gelegen haben. Ramsay Asia min. 136. 226; Cities and Bishoprics of Phrygia I 221 setzt es in Homa an, wo eine alte Ortslage ist. Das ist möglich; seine weitere Gleichsetzung mit Iustinianopolis ist aber gänzlich unsicher. [Ruge.]

Sibon, Lieblingsname auf einem spät-sf. böotischen Skyphos des Athener Nationalmuseums aus Exarchos (Abai) in Lokris, Collignon-Couve Catal. S. 347f. nr. 1114. Dargestellt ist (schwarz ohne Ritzlinien auf rotem Grund) in flüchtiger, karikaturenhafter Zeichnung das Arbeiten und Treiben in einer Töpferwerkstatt. Die Zeichnung ähnelt der der Kabirenvasen. Oben am Rande: *Σίβων καλός*, schwarz gemalt auf rot. Walters Hist. I 217 setzt die Vase an das Ende des 5. Jhdts. Die Form des Skyphos, die Zeichnung und besonders die Schriftformen des ionischen Alphabets sprechen wohl eher für eine Entstehung etwa um die Mitte des 4. Jhdts. Abgebildet und beschrieben von Blümner Athen. Mitt. XIV 150ff. Darnach Walters a. a. O. I 217f. mit Abb. 70; vgl. die Liste der Lieblingsnamen II 277. Gesamtbild nach Lichtbild Collignon-Couve Taf. XXXVIII. Klein Liebl.-Inschr.[2] 53. Wernicke Lieblingsnamen 27. Erwähnt Class. Review II 188 nr. 10. Journ. hell. stud. XXIX 316. [Leonard.]

Sibora, Ort an der Straße Tavia–Sebasteia, Itin. Ant. 204, 3. Genesios 122, 20 (*Σίβορον*). Die Lage läßt sich nur ungefähr bestimmen, Ramsay Asia min. 265 setzt es vermutungsweise in Mushalem Kale an (vgl. Studia Pontica II 212f.), R. Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000 B IV ungefähr 50 km weiter westlich. Das paßt besser zu den Entfernungsangaben des Itin. Ant. Ramsay's Annahme (a. a. O. 302), daß es Sobora bei Ptolem. V 6, 14 ist, erscheint sehr unsicher. [Ruge.]

Sibriacus, *in pago Matriacensi*, Urkunde Pippins vom 1. März 752, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 3 (nr. 1) = *Severiacus* (s. d.), heute Civry-la-Forêt (Départ. Seine-et-Oise, Arrond. Mantes). Zur Endung *-acus* s. Suppl.-Bd. III S. 18 u. a. [Keune.]

Σίβριον, nach Ptolem. VII 1, 76 Stadt der Drilophyllitai, s. d. [Wecker.]

Sibrita (Geogr. Rav. 397, 8), Stadt auf Kreta, s. den Art. Sybrita. [Bürchner.]

Sibrium, Ortschaft der Insubrer in der Transpadana, heute Kastell Seprio südlich vom See von Varese, Geogr. Rav. IV 30. CIL V p. 610. [Philipp.]

Sibros s. Xanthos.

Sibulates s. Sibusates. Die hsl. Var. *Sibulates* bei Caesar wird gestützt durch die Überlieferung des Plinius, falls dessen *Sybillates* dieselben sind. [Keune.]

Siburius. 1) Gallius, der über Medizin schrieb (Marcell. de medic. praef. 2). Sehr bald nach dem Regierungsantritt Gratians, um 376, scheint er bei diesem Magister officiorum geworden zu sein (Symmach. epist. III 43; vgl. Seeck Symmachus p. CXXXI). Am 3. Dezember 379 ist er als Praefectus praetorio Galliarum et Italiae nachweisbar (Cod. Theod. XI 31, 7; vgl. Seeck Regesten 148); doch kann er dies Amt nur wenige Monate bekleidet haben (Seeck Regesten 473). Wahrscheinlich wurde er anfang 380 abgesetzt und unter Anklage gestellt; denn Symmachus (epist. III 45) gratuliert ihm zu seiner Freisprechung. Liban. epist. 882 erwähnt im J. 390 einen Bruder von ihm, vielleicht den Hierophantes, an den der folgende

Brief gerichtet ist. Zugleich heißt es hier, daß sein Sohn bald in Antiocheia eintreffen und dort ein Amt übernehmen werde. Damit ist der Folgende gemeint. An S. gerichtet Symmach. epist. III 43—45. Liban. epist. 882, erwähnt Liban. epist. 892. 901. 908.

2) Sohn des Vorhergehenden. Nach der Art, wie Liban. epist. 894 zu ihm von den Göttern spricht, scheint er Heide gewesen zu sein. Er kam 390 nach Antiocheia (Liban. epist. 882. 892. 902. 908) und ging dann nach Palästina, um das Proconsulat der Provinz zu übernehmen (Liban. epist. 908). Während dieses Amtes an ihn gerichtet Liban. epist. 894. 901. 902. 908, ohne Namen erwähnt Liban. epist. 893. 907. [Seeck.]

Sibusates (var. *Sibuxates, Sibutzates, Sibulates*) nennt Caes. bell. Gall. III 27, 1 unter den aquitanischen Völkerschaften, die sich im J. 56 v. Chr. dem Crassus ergaben. Es sind wohl dieselben, welche in der Überlieferung des Plin. n. h. IV 108 (s. o. S. 1022) *Sybillates* heißen (nicht *Sibyllates,* wie früher geschrieben wurde, so auch Pauly R.E. VI 1, 1153). Valesius Not. Gall. (1675) 523/524. d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 604f. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 258. Walckenaer Géogr. des Gaules I 283. 303f. 305. II 243. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 363f. 365. 375f. (647). Holmes Caesar's Conquest of Gaul[2] 474. 848. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1538. Jullian Hist. de la Gaule II 452, 6. Meusel Ausg. Caes. bell. Gall.[17] I (1913) 432. III (1920) 157. — Zur Namenbildung vgl. *Elusates, Cocosates, Tarusates.* Die Lesung *Sibulates* ist mit (pays de) Soule, *S., Sibuzates* mit *Saubusse* zusammengestellt worden. Landschaft (Tal) la Soule liegt am Flüßchen Saison im Département des Basses-Pyrénées; Städtchen Saubusse liegt am Adour zwischen Dax und Bayonne [Andree Handatlas[6·7] 95/96 E 2 und D 2]. Vgl. Sibulates. [Keune.]

Sibuzates s. Sibusates.

Sibyllates (vielmehr *Sybillates*) s. Sibusates.

Sibyllen. Man verstand im Altertum unter dieser Bezeichnung gottbegeisterte Frauen, die in einem Zustande der Ekstase Ahnungen kommender, meist unerfreulicher und schreckhafter Ereignisse aus eigenem innerem Antriebe verkündeten, ohne befragt zu sein oder mit einem der festen Orakelsitze in Verbindung zu stehen. An der Existenz solcher literarisch nicht greifbarer Persönlichkeiten, deren Offenbarungen man sich ähnlich denen der jüdischen Propheten vorstellen mag, haben die Alten im allgemeinen nicht gezweifelt. Erschienen doch in Anbetracht der sensiblen und rezeptiven Natur des Weibes bei verschiedenen Völkern Frauen zu Mittlerinnen zwischen der Gottheit und den Menschen berufen. Morgenländische Überlieferungen von verzückten weissagenden Frauen mögen bei den Hellenen zunächst in Kleinasien besonders in der mystischen Anwendungen zugeneigten Epoche vor Beginn des Erwachens philosophischer Spekulation Eingang gefunden haben. Denn vom Oriente aus scheint das Sibyllentum überhaupt zu den Griechen gelangt zu sein. Sprüche in Form von Weissagungen, die da und dort auftauchten, wurden dann unter dem Namen der oder einer S. verbreitet, wodurch ihr Andenken in der Folge legendarisch lebendig blieb. Manche davon enthielten Vaticinia ex eventu, so daß die S.-Prophetie scheinbar die Gewähr der Zuverlässigkeit bot. Da hiedurch ihr Ansehen mehr und mehr wuchs, erachtete man sie schließlich für wohl geeignet, sowohl für politische Zwecke wie im Dienste religiöser Propaganda und Apologetik verwendet zu werden. Und so suchte man durch solche Weissagungen, bei deren Schaffung gerne immer wieder an älteren Orakelvorrat angeknüpft wurde, bis tief ins Mittelalter hinein Einfluß auf die Bewegung der Geister zu gewinnen.

I. Allgemeines über die Sibyllen.

a) Name. Bei dem Bestreben, das Wesen dieser Prophetie aus dem Namen der Trägerin zu deuten, sah man *Σίβυλλα**) zunächst für einen griechischen Ausdruck an. Varro in den libri rer. divin. bei Lactant. div. inst. I 6, 7 Brandt leitete, offenbar nach älterer griechischer Quelle, die Bezeichnung der sibyllinischen Bücher von dem Umstande her, *quod omnes feminae vates Sibyllae sint a veteribus nuncupatae vel ab unius Delphidis nomine vel a consiliis deorum enuntiandis: σιοὺς enim deos, non θεούς, et consilium non βουλήν, sed βόλλαν* (Ahrens, *βοῦλλαν* Wachsmuth) *appellabant Aeolico genere sermonis itaque Sibyllam dictam esse quasi θεοβουλήν* (*θεοῦ βουλήν*? Brandt, vgl. Serv. Aen. VI 12 *Sibylla dicta est quasi σιοῦ βουλή, id est dei sententia*).

Diese Erklärung ist unzulässig, da zwar unter Berücksichtigung von *βόλλαν* der zweite Teil des Kompositums eine Art äolischer Färbung an sich trüge, der erste aber junglakonisch wäre. Die Stammform *σι* — hervorgegangen aus *σιο* — erscheint im Spätlakonischen häufig, vgl. Kretschmer Glotta X (1920) 227, in Personennamen wie *Σικλῆς* Collitz Samml. d. griech. Dialektinschr. III b 4444, 27 *Σιχάρης* ebd. 4445, 43, *Σιμήδης* 4448, 1 auch im Appellativum *σίν* (= *σιόν*) 4444, 51.

Um eine solche Verbindung verschiedener Dialektformen in einem Namen als unstatthaft zu vermeiden, verglich Baunack Stud. a. d. Geb. d. Griech. u. d. arisch. Spr. I 1, 64 A. 2 unter Festhaltung der Ableitung von *θεός* und *βουλή* die Kurzform *Θί-βο-ς* = *Θεόβουλος* (Curtius Stud. z. griech. u. lat. Gramm. X 84) und faßte *-υλλα* als hypokoristisches Suffix. Allein eine Bildung *Θίβυλλα* ist nicht nachweisbar, und schon der älteste Gewährsmann Herakleitos gebraucht die geläufige Namensform. Auf eine absonderliche Deutung verfiel Hoffmann Rh. Mus. L (1895) 111f.; ebenso hinfällig ist Bergks Erklärungsversuch Griech. Lit.-Gesch. I 342 und Anm. 90. — Von Hesychios' Glosse *ἰβηνοί · νοεροί* ausgehend, dachte Postgate Amer. Journ. of phil. III (1882) 333 an die Wurzel *σιβ-* = *ἰβ-* (mit Aufgabe des auf *σ* zurückgehenden Spiritus asper): so bedeute *Σίβ-υλλα* mit geläufigem Suffixe (wie

*) In der Schreibung *Σίβιλλα* erscheint das Wort als gewöhnlicher Personenname verwendet CIA II 835, 54, vgl. Bechtel Die att. Frauennamen 67.

Δέρκ-υλλα) so viel wie *praesaga, ,little wise woman'*.

Aus dem Latein soll ‚Sibylla' stammen nach einer Notiz in der Sibyllen-Theosophie: Urfassung im Cod. Mutin. gr. 126 und in dessen Abschrift Ottobon. gr. 378 (Mras Wien. Stud. XXVIII 43ff.), Auszug im Tubing. (Buresch Klaros 120, 15): diese Erklärung ging auch in die von der Theosophie abhängigen Schriften über, wie in den Prolog des jüdisch-christlichen S.-Corpus 3, 24 Rzach = 2, 29 Geffcken: *Σίβυλλα δὲ Ῥωμαϊκὴ λέξις ἑρμηνευομένη προφῆτις ἤγουν μάντις*, dann in das Schol. Plat. Phaidr. p. 244 B, weiteres in Ioann. Laurent. Lyd. de mens. IV 47 Wünsch (vgl. dessen praef. XXIX) und einen Anonymus bei Suidas, Maaß De Sibyll. indic. 51f. Und so hat Cuno Jahrb. f. Phil. 1878. 807 das, wie er meinte, ‚echt italische' Wort *Sibulla* mit altlat. *sibus* = *callidus* bei Fest. p. 453 Lindsay (vgl. Walde Lat. etym. Wörterb.^{2} 677) osk. *sipus* = *sciens* Tab. Bant. 1. 5. 3, 14 zusammengestellt.

Indes liegt weder ein griechisches noch ein lateinisches Wort zugrunde, vielmehr werden die Griechen mit der Gestalt der Seherin auch deren Namen aus dem Oriente übernommen haben. Freilich ist auch in dieser Hinsicht keine Einigung unter den Forschern erzielt. — Gruppe Griech. Kult. u. Myth. II 675 und Griech. Mythol. u. Religionswissensch. I 927, 8 wollte den Namen als phoinikische oder aramäische Bezeichnung שְׁבַּאֵל (masc.) ‚ergriffen von Gott', fassen, wogegen Nestle Berl. Phil. Wochenschr. XXIV (1904) 765 Einspruch erhob. Lewy Philol. LVII (1898) 351 sah in *Σιβ-* das aram. *sâbâ* oder *sâbᵉ-ta* ‚Greisin'; daran sei das griechische Suffix *-υλλα* angetreten: somit bedeute der Ausdruck etwa ‚Großmütterchen'. Krauß Byzant. Ztschr. XI (1902) 122, 2 und 124 will das Wort ähnlich wie den Namen Sabbe aus Wurzel *sib-* oder *šib-* ‚alt' erklären. Nestle a. a. O. dachte an einen Zusammenhang mit dem Namen der angeblichen Prophetin Jezabel in Thyateira, nach Ioh. Apok. II 20. — Daß man es mit einem fremden Ausdruck zu tun habe, scheint bereits der Gewährsmann des Pausanias X 12. 1 gefühlt zu haben; dort heißt es: *ἦν .. ὑπὸ τῶν Λιβύων Σίβυλλαν λέγουσιν ὀνομασθῆναι*, wobei man aber nicht an ein anagrammatisches Spiel mit *Λίβυσσαν* denken darf, wie Bouché-Leclercq Hist. de la divin. dans l'antiquité II 161.

b) Zahl der Sibyllen. Zunächst vernehmen wir von bloß einer S.: zum erstenmale begegnet der Name in der antiken Literatur bei Herakleitos frg. 92 Diels (bei Plut. de Pyth. orac. 6 p. 397 A). Darnach reden Dichter des 5. Jhdts. von ihr. Zwar bezüglich des Euripides bestehen Zweifel (s. unten), aber Aristophanes weist wiederholt auf sie und ihre Sprüche hin, die er, wie die des Bakis, bespöttelt (so im Frieden 1095 oder 1116). Desgleichen gedenkt ihrer Platon Phaidr. 244 B, und auch im pseudoplatonischen Theages 124 D wird sie mit anderen sagenhaften Sehern zusammen genannt. Erst später wurde S. als Gattungsname verwendet (Serv. Aen. III 445 *nam Sibylla appellativum est nomen*), und einzelne S. treten mit besonderen Namen auf, wie Herophile, Demo, Phoito, Sabbe u. a.

Von S. in der Mehrzahl wird zum erstenmale bei Aristoteles Problem. 954a, 36 gesprochen: *Σίβυλλαι καὶ Βάκιδες καὶ οἱ ἔνθεοι ... πάντες*, während Herakleides Pontikos *περὶ χρηστηρ.* frg. 96 und 97 bei Voß De Heracl. Pont. vita et script., Rostock 1896 (FHG II 197) = frg. I und II bei Tresp D. Fragm. d. griech. Kultschriftst., Gießen 1914, 177f. von drei S. Kunde gibt; in frg. 96 (Clem. Strom. I c. 21, 108, 1 Stählin) wird die unter dem Namen Artemis angeblich nach Delphoi gekommene *Φρυγία* und die Erythräerin Herophile, in frg. 97 (Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 12) die *‚Hellespontia in agro Troiano nata'* erwähnt (mit der Phrygia identifiziert von Maaß Herm. XVIII 335 A.; s. aber Rohde Psyche$^{5\cdot 6}$ II 66, 1). Auch Philetas von Ephesos FHG IV 474 (Schol. Aristoph. Vög. 962) kannte, wie drei Bakiden, so drei S., die delphische, erythräische und sardische. Ebensoviele erwähnt später im Zeitalter des Nero Bocchus HRF frg. 1 Peter (bei Solin. II 18 M.^{2}), und zwar nebst der Delpherin und Erythräerin die cumäische. Von vier S. wußte Alexander Polyhistor, auf den der Bericht des Paus. X 12, 1ff. vielleicht zurückgeht. Maaß De Sibyll. indic. 12ff., von der libyschen, marpessischen, der cumäischen Demo und der hebräischen Sabbe. Ähnlich spricht Aelian. var. hist. XII 35 (unter Septim. Sev.) zunächst von vier dieser Prophetinnen, der erythräischen, samischen, ägyptischen und sardischen, aber er nennt nach anderer Quelle noch sechs weitere — *ὡς εἶναι τὰς πάσας δέκα* —, unter denen sich die *Κυμαία* und *Ἰουδαία* befinden.

Die runde Zahl von zehn hatte lange vorher bereits Varro in seinem wichtigen S.-Katalog bei Lactant. div. inst. I 6, 8 festgelegt — *‚Sibyllas decem numero fuisse'*. Dem varronischen Verzeichnis, das offenbar auf älterer, wenn auch nicht nachweisbarer, griechischer Quelle beruht, folgen, bloß in Einzelheiten abweichend, spätere Schriftsteller, und zwar die Theosophie (s. o.) und ihr Auszug im Tubingensis (Mras 80 und 78) — darnach der Anonymus im Prolog zum jüdisch-christlichen S.-Corpus, weiter Ioann. Laurent. Lydos de mens. 47 W., das Chronicon paschale 108 (I 201 Dind.), wo zu den varronischen S. die *Ἑβραία* und *Ῥοδία* hinzugetreten sind, und Isid. orig. VIII 8. Auch in dem Artikel *Σίβυλλα* bei Suidas findet sich Varros Liste wieder; ein zweiter Katalog aus anderer Quelle nennt die Delphis, Erythraia, Elissa, die thessalische, phrygische, cumäische und thesprotische S.

Von einer Mehrheit von S. reden außer Aristoteles auch Hermeias zu Plat. Phaidr. II 22 und Clem. Strom. I c. 21, 132, 3 Stählin, dessen *‚τῶν Σιβυλλῶν τὸ πλῆθος'* sieben Seherinnen, die nach ihrem Wohnsitze, und zwei, die mit Namen (*Φυτώ* und *Ταραξάνδρα*) bezeichnet werden, umfaßt. Vorsichtig drückt sich Tac. ann. VI 12 aus: *Sibullae, seu una, seu plures fuere.*

c) Sibyllenlegenden. Zur Prophetie fühlen sich die S. durch eine höhere Macht gedrängt, die ihnen innewohnt, *διὰ τὸν θεόν*, wie Herakleitos sagt, als *ἔνθεοι* (Arist, a. a. O.), oder *θεόληπτοι* (Orac. Sib. XI 320), *ἐκ τοῦ θεοῦ κάτοχοι* (Paus. X 12. 3), s. Manetho I (V) 239 *ἐν κατοχῇσι*

θεῶν; vgl. über diesen Zustand Ganschinietz o. Bd. X S. 2528. Da die Gottheit also gewissermaßen von ihnen dadurch Besitz ergriffen hat, ist ihnen Gottgemeinschaft zuteil geworden, Plin. n. h. VII 3 *divinitas ... et quaedam caelitum societas nobilissima ex feminis in Sibylla fuit.* Dieses Erfülltsein von Gott führt zu einem *νόσημα μανικὸν ἢ ἐνθουσιαστικόν* (Arist.). Die S., durch die Gottheit, welche sie erfüllt, in ekstatischen Zustand versetzt (vgl. die Schilderung Verg. Aen. VI 46ff. und Ovid. met. XIV 107 *deo furibunda recepto*), kündet in dieser Verzückung — Rohde Psyche$^{5\cdot 6}$ II 66 — *μαινομένῳ στόματι* (Herakleitos frg. 92 D., vgl. Verg. Aen. VI 80 *os rabidum*, 102 *rabida ora*) die dräuende Zukunft. Immer wieder wird dieser Zustand des Entrücktseins oder Rasens — Cic. de divin. II 54, 110 — betont; in dem Gedichte bei Phleg. *περὶ μακροβ.* 4, 4 bezeichnet die Erythräerin sich als *‚μαινομένη ... ἐνὶ θνητοῖς'*. Die jüdische S. des III. Buches unserer Sammlung nennt sich — wohl nach älterem Muster — 810 *οἰστρομανής*. Von innerer Glut erfüllt — Ammian. Marc. XXI 1, 11 ... *Sibyllae crēbro se dicunt ardere torrente vi magna flammarum* — fühlt die Prophetin ihr ganzes Wesen erschüttert — Orac. Sib. II 3 *πᾶν δέμας ἐκπληχθεῖσα* — und erschauert unter der Geißel der Gottheit, die sie immer von neuem zur Verkündigung künftiger Geschicke antreibt, Orac. Sib. III 4 *ἀλλὰ τί μοι κραδίη πάλι πάλλεται | ἠδέ γε θυμὸς τυπτόμενος μάστιγι βιάζεται ἔνδοθεν αὐδὴν | ἀγγέλλειν πᾶσιν*: vgl. II 3, Verg. Aen. VI 76ff. Müde erfleht sie daher öfters eine Ruhepause, Orac. Sib. III 3 *ἄμ⟩παυσον βαιόν με· κέκμηκε γὰρ ἔνδοθεν ἦτορ* (nachgeahmt XII 297f.) oder XI 322 *ἀλλά, ἄναξ, νῦν παῦσον ἐμὴν πολυήρατον αὐδὴν | οἶστρον ἀπωσάμενος ... καὶ μανίην φοβερήν.*

Im Gegensatze zur Institution der Orakel dachte man sich die Tätigkeit der S. im allgemeinen nicht als einen geschäftsmäßigen Betrieb: sie antworten nicht auf Befragung, sondern nur wenn sie von der Gottheit sich innerlich angetrieben fühlen, künden sie künftige Begebenheiten. Sie weilen deshalb nicht ständig an einem Orte: wir hören von verschiedenen, oft weiten Wanderungen; so gelangte die S. Herophile bei Paus. X 12, 5 nach Samos, Klaros, Delos und Delphoi. Die Inschrift der S.-Grotte von Erythrai (s. unten) läßt sie sogar sagen v. 10 *πᾶσαν ἐπὶ χθόν' ἔβην*. Den historischen Kern solcher Erzählungen mag das Auftauchen von S.-Sprüchen in der oder jener Gegend gebildet haben. Erst in jüngerer Zeit läßt sich eine gewisse Anlehnung oder Anpassung der Vorstellungen vom Sibyllentum an das Orakelwesen beobachten.

Die Gabe der Weissagung aber, und der Drang, solche zu künden, wohnt der S. inne, kaum daß sie das Licht der Welt erblickt hat. In dem Gedichte aus der S.-Grotte von Erythrai, heißt es v. 5 *Κισσώτας δ' ἤνεγκεν ἐμὸν γόνον, ᾧ ἐνὶ χρησμοὺς | ἔκπε⟨σ⟩ον ὠδείνων εὐθὺ λαλοῦσα βροτοῖς*. Ähnliches berichtet Proklos zu Plat. Tim. 288 E (III 160 Diehl), vgl. zu 325 E (III 282 D.); dazu Niketas Chon. III 577 Bonn.

Wie dem Sehergotte Apollon die Leier, gab man der S. ein besonderes Instrument als Attribut: nach Skamon *περὶ εὑρημ.* frg. 4. FHG IV 490 (Athen. XIV 637 B) war es die — nach ihrem angeblichen Erfinder (Sambyx) genannte — Sambyke, eine dreieckige Harfenart, vgl. Maux o. Bd. I A S. 2124; der Erythraia insbesondere wird in einem der Verzeichnisse bei Suidas die Erfindung eines solchen *τρίγωνον εἶδος λύρας* zugeschrieben, das wahrscheinlich orientalischer Herkunft ist, zumal bei Daniel 3, 5f. eine Sabekka erwähnt wird.

Daß Frauen, durch deren Mund sich nach verbreiteter Meinung die Gottheit verkündigte, eine besondere Schätzung genossen, ist selbstverständlich. Diese konnte sich unter Umständen bis zu einer Art göttlicher Verehrung steigern. So steht die S. zwischen der Gottheit und den Menschen, Proklos zu Plat. Tim. 325 E (III 282 Diehl) *ἡ γάρ τοι Σίβυλλα προελθοῦσα εἰς φῶς καὶ τὴν τάξιν ἑαυτῆς καὶ ὡς ἐκ θεῶν ἥκει δεδήλωκεν ‚εἰμὶ δ' ἐγὼ μέσση τε θεῶν' εἰποῦσα ‚μέσση τ' ἀνθρώπων'*. Daß sie der Gottheit (Apollons) Dolmetsch sei, versichert die Prophetin in dem Grabepigramm bei Paus. X 12, 6 v. 1 *ἅδ' ἐγὼ ἁ Φοίβοιο σαφηγορίς εἰμι Σίβυλλα*; ähnlich liest man in dem Gedichte aus der S.-Grotte von Erythrai v. 1 *ἡ Φοίβο⟨υ π⟩ρόπολος χρησμηγόρος εἰμὶ Σίβυλλα.* Der Zoll hoher Verehrung, den man den Prophetinnen darbrachte, erhält schließlich seinen Ausdruck in der Bezeichnung *θεά*: so heißt die Erythräerin auf einer Bronzemünze ihrer Heimatstadt bei Imhoof-Blumer Monnaies grecques S. 288 nr. 63 — *ΘΕΑ ΣΙΒΥΛΛΑ*.

So ragt die Gestalt der S. ins Übermenschliche empor. Unsterblich ist sie zwar nicht, aber ihre Lebensdauer übertrifft weitaus das natürliche Maß. Indem man die Ereignisse, die sie vorhergesagt haben sollte, immer weiter in die Vergangenheit zurückschob, — sie konnte dann um so mehr wirklich Geschehenes als künftig melden und dadurch größere Glaubwürdigkeit gewinnen — ergab sich die Annahme sehr langer Lebenszeit, Rohde Psyche$^{5\cdot 6}$ II 66. Bei Plut. de Pyth. orac. 9 p. 397 A heißt es von ihr *χιλίων ἐτῶν ἐξικνεῖται τῇ φωνῇ διὰ τὸν θεόν.* Daher kam das Sprichwort auf *Σιβύλλης ἀρχαιότερος* Makar. VIII 61; bei Clemens Strom. I c. 21, 108, 1 Stählin heißt sie *Ὀρφέως παλαιοτέρα.* Auch in dem christlichen Buche Pastor des Hermas erscheint eine *γυνὴ πρεσβῦτις*, Vis. I 2, 2, die für die S. gehalten, dann als *Ἐκκλησία* gedeutet wird, Vis. II 4, 1.

Was so von der S. im allgemeinen gilt, wird auch von einzelnen dieser Prophetinnen eigens berichtet. Von der Erythräerin sagt Phlegon *περὶ μακροβ.* 4 (= FHG III 610) *Σίβυλλα ἡ Ἐρυθραία ἐβίωσεν ἔτη ὀλίγον ἀποδέοντα τῶν χιλίων, ὡς αὐτή φησιν ἐν τοῖς χρησμοῖς*, vgl. v. 4 des dort folgenden S.-Gedichtes*). In dem Epigramm von Erythrai ist sie nach v. 9 bereits 900 Jahre alt: *τρὶς δὲ τριηκοσίοισιν ἐγὼ ζώουσ' ἐνιαυτοῖς*, daher *πρεσβυγενής* v. 2. — Oft wird insbesondere das hohe Alter der Cumaea hervorgehoben, wie bei [Aristot.] *θαυμάσ. ἀκουσμ.* 95 p. 838a, 5 aus Timaios (Geffcken Timaios' Geogr. d. West. 145, 30): *πολυχρονιωτάτη γενομένη.* Häufig ge-

*) Über diese Altersangabe vgl. Roscher Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Cl. B. 61 S. 43 A. 39.

denken der ‚Greisin' die römischen Dichter: *longaeva* heißt sie bei Verg. Aen. VI 321, 628 und Lucan. V 138, *anus* bei Ovid. fast. IV 158, *vetus* bei Sil. Ital. XIII 411. Ihre lange Lebensdauer deutet an Propert. II 2, 16 *etsi Cumaeae saecula vatis agat*, Martial. IX 29, 3 *Euboicae* (= *Cumaeae*) ... *longa Sibyllae | tempora* (vgl. Stat. Silv. I 4, 126), auch Ovid. met. XIV 104 fast. IV 875 durch den Ausdruck *vivax*. Tausend Jahre gibt ihr Ovid. met. XIV 144ff., denn bei der Begegnung mit Aeneas ist sie nach v. 144 schon 700 Jahre alt, noch aber wird sie weitere 300 Jahre leben (nach v. 145). Schließlich schrumpft durch das Alter ihr Körper immer mehr ein — 148 *consumptaque membra senecta | ad minimum redigentur onus* —, so daß sie für niemanden mehr sichtbar wird; einzig ihre Stimme wird ihr bleiben — 152 *nullique videnda, voce tamen noscar, vocem mihi fata relinquent.*

Auch bei der Erythräerin vergeht ihr Prophetenamt nicht mit dem Tode: ihr Leib ist zwar sterblich — Gedicht bei Phlegon v. 22: *σῶμα δ'ἀεικελίως ἄταφον πρὸς μητέρος αἴης | κείσεται* und Orac. Sib. VII 157f. — aber ihre Seele wird den Menschen auch weiterhin auf wunderbare Weise die Zukunft offenbaren, v. 11: *ἔνθ' ἄρα μοι ψυχὴ μὲν ἐς ἠέρα πωτηθεῖσα, | πνεύματι συγκραθεῖσα, βροτῶν εἰς οὔατα πέμψει | κληδόνας ἐν πυκινοῖς αἰνίγμασιν συμπλεχθείσας*. Demgemäß heißt es bei Plut. de Pyth. orac. 9 p. 398 D (darnach Clem. Strom. I c. 15, 70, 3 Stähl.) von der S. in Delphoi: *τῷ δ'ἀέρι τὸ πνεῦμα συγκραθὲν ἐν φήμαις ἀεὶ φορήσεται καὶ κληδόσιν*. Sie selbst habe gesungen: ‚*ὡς οὐδ' ἀποθανοῦσα λήξει μαντικῆς*'. In dem sog. Gesichte im Monde (stoische Vorstellung Plut. de fac. in orbe lun. p. 921 F) leuchtete ihre Seele weissagend fort; vgl. auch de sera num. vind. p. 566 D *ᾄδειν γὰρ αὐτὴν περὶ τῶν μελλόντων ἐν τῷ προσώπῳ τῆς σελήνης περιφερομένην* (dazu Clem. a. a. O. 70, 4 Stähl.). Da man auch aus der Stellung der Mondphasen Zeichen abnehmen zu können vermeinte, wird jene seltsame Vorstellung begreiflich.

Nach gemeiner Anschauung konnte die S. gewaltige Zeiträume mit ihrem geistigen Auge überschauen. Die jüdische Prophetin des 3. Buches der Sibyllinen kennt nach v. 819f. nicht bloß die Zukunft, auch die ganze Vergangenheit wurde ihr offenbart. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vermag die S. des 1. Buches nach v. 2f. zu verkünden.

Als traditionell gilt die Jungfrauschaft der S., da ihre Vereinigung mit der Gottheit diese voraussetzt, Fehrle Kultische Keuschheit 77f. Der Denkstein in der S.-Grotte von Erythrai bezeichnet die Herophile v. 10 als *παρθένος οὐδ' ἀδμής* (vgl. *παρθένος αὐδάεσσα* v. 3 des Gedichts bei Paus. X 12, 6). Von der Cumaea meldet [Aristot.] *θαυμάσ. ἀκούσμ.* 95 (nach Timaios, Geffcken 145, 30) ... *ἣν πολυχρονιωτάτην γενομένην παρθένον διαμεῖναί φασιν*, vgl. Lykophr. 1276f. *παρθένου ... Σιβύλλης*. Bei den römischen Dichtern findet man oft die Bezeichnung *virgo*, Verg. Aen. III 445. VI 45. 318. 560 *virgo Cumaea* Ovid. met. XIV 135 oder *casta Sibylla* Verg. Aen. V 735. Sil. Ital. XIII 444. Bei Tibull. II 5, 64 wünscht sie ‚*aeternum sit mihi virginitas*'. Das eifrige Liebeswerben Apollons (von einem ‚*pius amor*' des Gottes ist die Rede bei Serv. Aen. VI 321, nach Timaios, Geffcken 146) habe sie, so erzählt Ovid. met. XIV 132ff., abgewiesen, trotz der Aussicht auf ewige Jugend, die er ihr eröffnete: sie blieb unvermählt (142 *innuba permaneo*). Vgl. noch Hieron. adv. Iovin. I c. 41 (p. 306): *quarum (Sibyllarum) insigne virginitas est.*

d) Sibyllenprophetie. Die Kunde von der Tätigkeit der S. erstreckt sich über ein weites Gebiet: in Kleinasien sowohl wie im eigentlichen Hellas und den griechischen Kolonien des Westens sollen ihre Gestalten aufgetaucht sein, und schließlich gelangt die Kenntnis ihrer Weissagung auch nach Rom.

Da bereits Herakleitos frg. 92 Diels von der S. als etwas ganz Bekanntem redet, müssen schon frühzeitig derlei Sprüche im Schwange gewesen sein. Von ihrer Beschaffenheit gibt der Philosoph einen deutlichen Wink: mit rasendem Munde — ‚*μαινομένῳ στόματι*' — künde die Seherin ‚*ἀγέλαστα*', unerfreuliche Dinge, bei denen einem das Lachen vergeht, und zwar ‚*ἀκαλλώπιστα*' ungeschminkt und ‚*ἀμύριστα*' ungesalbt. Wie es in v. 6 des Gedichts bei Phlegon heißt, betrifft der Inhalt der Weissagung die ‚*βροτῶν δυσανάσχετα κήδη*'; vgl. das Epigramm von Erythrai 7f. *ἄεισα | μαντοσύνας παθέων αὖθις ἐπεσσομένων.* Aus Plut. de Pyth. orac. 9 p. 398 E werden als Gegenstand solcher Prophetie erschlossen ‚*πολλαὶ μὲν ἀναστάσεις καὶ μετοικισμοὶ πόλεων Ἑλληνίδων, πολλαὶ δὲ βαρβαρικῶν στρατιῶν ἐπιφάνειαι καὶ ἀναιρέσεις ἡγεμονιῶν*'. Solch bedeutsame Ereignisse gaben zunächst Veranlassung zur Schaffung von Sprüchen, indem das Geschehene als zukünftig verkündet ward. An derlei Vaticinia ex eventu *) schloß man dann, da deren Wahrheit als erwiesen gelten konnte, andere Weissagungen an, um sie so glaubwürdig zu machen. Bezeichnend ist hiefür die Anschauung, der Philon Vita Mos. II 179 in betreff von Prophezeiungen des Moses Ausdruck gibt: *ὧν τὰ μὲν ἤδη συμβέβηκε, τὰ δὲ προσδοκεῖται*, ‚*διότι πίστις τῶν μελλόντων ἡ τῶν προγεγονότων τελείωσις*', vgl. die Äußerungen bei Theophil. ad Autol. 2, 2 und Tertullian. apol. 20. Wiederholt wird auf die untrügliche Wahrheit der Sprüche hingewiesen, wie im S.-Gedichte bei Phlegon 3 *ἀλλά γ' ἐμῶν ἐπέων πείθεσθ' ἀψευδέσι χρησμοῖς*, oder in den jüdischen Sibyllinen III 2, 829 IV 3 XI 316.

Da der Wille der Gottheit sich in den Weissagungen kundzugeben schien, wird es begreiflich, daß auch ein Platon von der S. mit Achtung redet, wie im Phaidros p. 244 B oder Menon p. 99 C; hierauf wird bei [Iustin.] Coh. ad Graec. 37 besonders hingewiesen **).

Aber freilich gab es schon frühe auch Ungläubige und Spötter: der ersten einer ist Aristophanes, der sich nicht bloß über Sprüche der S. und namentlich des Bakis wiederholt lustig macht,

*) Solche erscheinen auch in anderen Dichtungen frühe, wie Aisch. Prom. 366ff., wo der Aetnaausbruch von 479/8 (Marm. Par. 67) vorausverkündigt wird, vgl. Staehlin Das Motiv der Mantik im antiken Drama, Gießen 1912, 19.

**) Seltsamerweise schweigt Herodot, der so gerne Orakel heranzieht, von der S. gänzlich.

wie in den Rittern 61, sondern sie auch parodistisch nachbildet, wie Vög. 967ff. oder Fried. 1063ff. Ähnlich verfuhr späterhin Lukianos Alex. oder Pseudomant. 11, um den Alexandros von Abonuteichos unter geschickter Benutzung sibyllinischer Wendungen und Formeln zu verspotten. Die Parodien sind zusammengestellt bei Alexandre Excurs. ad Sibyll. 140ff. und Cougny Epigr. Anth. Pal. III 524 und 529ff.

II. Die einzelnen Sibyllen.

Den größten Ruhm genoß bei den Ostgriechen die Seherin von Erythrai, im Westen die S. von Kyme (Cumae) in Campanien. Aber nebst diesen wird noch eine ganze Reihe anderer genannt, die an verschiedenen Orten lokalisiert erscheinen.

1. Um mit den echthellenischen zu beginnen, scheint trotz des Widerspruches der Erythräer die S. von Marpessos (mitunter ‚Marmessos') in der Troas als eine der ehrwürdigsten gegolten zu haben. Diese kannte Herakleides Pont. *περὶ χρηστηρ.* frg. 97 Voß = II Tresp (Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 12): *octavam Hellespontiam in agro Troiano natam, vico Marmesso circa oppidum Gergithium (Gergithum* Maaß*), quam scribat Heraclides Ponticus Solonis et Cyri fuisse temporibus.*

Ähnliches berichten die von Varro abhängigen S.-Kataloge. Diese Seherin wird gemeiniglich *Ἑλλησποντία* genannt; in der Osterchronik wird nur von der *Τρῳάς* gesprochen, während sie bei Ioann. Laurent. Lyd. wegen der Nähe des Städtchens Gergis *Γεργιθία* heißt. Auf die Landschaft Troas weist auch Arrian. frg. 64 (FHG III 598 = Eustath. Il. II 814), wonach *Σίβυλλα ἡ μάντις* ein Sproß des Dardanos und der Teukrostochter Neso gewesen sei. Von besonderer Bedeutung ist der Bericht des Paus. X 12, 3, bezw. seiner Quelle Alexander Polyhistor (Maaß 4), der ein für die Geschichte der marpessischen S. wichtiges Epigramm bewahrt hat:

εἰμὶ δ'ἐγὼ γεγαυῖα μέσον θνητοῦ τε θεᾶς τε
νύμφης ἀθανάτης, πατρὸς δ'ἐκ κητοφάγοιο,
μητρόθεν Ἰδογενής· πατρὶς δέ μοί ἐστιν ἐρυθρὴ
Μάρπησσος, μητρὸς ἱερή· ποταμὸς δ'Ἀιδωνεύς.

Darnach galt die im Gebiete von Marpessos waltende S. als die Tochter eines sterblichen Mannes, wohl eines Fischers, der sich vom Fange der *κήτη* der See nährt — weder Dindorfs *σιτοφάγοιο* noch Corssens *καρποφάγοιο* ist notwendig — und einer unsterblichen Nymphe des Ida *). Die Bezeichnung von Marpessos als *ἐρυθρή* rührt von der rötlichen Erde des Landstrichs, Paus. a. a. O. 4 *ὑπέρυθρος δὲ πᾶσα ἡ περὶ Μάρπησσον γῆ*, ferner Steph. Byz. s. *Μερμησσός*, der wohl auf Demetrios von Skepsis beruht, frg. 66 Gaede (Haupt Opusc. II 58): *ἦν γὰρ καὶ ἡ πόλις αὐτοῖς* (den Bewohnern des Gebietes) *ἐρυθρὰ τῷ χρώματι*. In dem dürren und rissigen Boden — der *γῆ αὐχμώδης* — versickerte das Flüßchen Aidoneus: da es seinen Weg in die Tiefe nahm, mag es den an den Herrn der Unterwelt gemahnenden Namen erhalten haben. Über die

*) Von einer Nymphe und einem sterblichen Manne (Theodoros) stammt gleichermaßen die S. Erythraea nach v. 2 und 4 des Gedichts aus der erythr. Grotte, s. unten.

Örtlichkeiten R. Kiepert Gergis und Marpessos in der Troas, Klio IX (1909) 10ff.

Die Ansprüche aber der Marpessier auf die S. wollten die Erythräer nicht gelten lassen: es entspann sich eine literarische Fehde, die wir noch gut verfolgen können. Um das erwähnte Epigramm in ihrem Sinne ausdeuten zu können, strichen die letzteren unter Hinweis auf die lokalen Verhältnisse den Schlußvers (Paus. ebd. 7). Es ließ sich dann das letzte Wort von v. 3 als Eigennamen *Ἐρυθρή* fassen. Diese Namensform kommt tatsächlich wiederholt vor, wie bei Vell. Paterc. I 4, 3 oder Strab. XIV 32 p. 644, so daß man die Analogien von *Θήβη Ἀθήνη* (Hom. Od. VII 80) *Μυκήνη* (Od. XXI 108) u. a. nicht heranzuziehen braucht. Den Ausdruck *ἰδογενής* aber mußten die Erythräer anders deuten: ‚(von mütterlicher Seite) dem Walde entstammt', d. h. die Mutter ward als Waldnymphe gedacht. Man nahm dann *ἴδη* im Sinne von ‚*τῶν χωρίων τὰ δασέα*', mit Gestrüpp oder Wald bedeckte Höhe, was an sich zulässig ist. Mit dieser Auffassung stimmt Suidas s. *Σίβυλλα Ἐρυθραία ... Ἐρυθραία παρὰ τὸ τεχθῆναι ἐν χωρίῳ τῶν Ἐρυθρῶν, ὃ προσηγορεύετο ‚βάτοι*'; ein Ausdruck, der jenem ‚*ἴδη*' entspricht, Maaß 28.

Auf die Legende, wonach eine Beziehung oder gar Identität zwischen der erythräischen S. (Herophile) und der marpessischen Seherin bestand, die dann auch mit demselben Namen Herophile belegt wurde Paus. X 12, 5. Mart. Cap. II 159 *), weist Tibull. II 5, 67 *quidquid Marpesia dixit Herophile*, vgl. Steph. Byz. s. *Μερμησσός πόλις Τρωική, ἀφ' ἧς ἡ Ἐρυθραία Σίβυλλα.*

Gleichwohl wird man die Meinung der Erythräer nicht als berechtigt ansehen können. Die Tradition von einer troischen S. geht, wie erwähnt, mindestens auf Herakleides Pontikos zurück. Der vierte Vers des Epigramms sieht nun kaum nach einem Zusatz aus. Wäre es glaublich, daß die Bewohner einer späterhin sehr herabgekommenen Ortschaft, — Paus. X 12, 4 spricht bereits von den *ἐρείπια* des fast verödeten Marpessos — wenn sie sich nicht auf gute alte Überlieferung stützen konnten, ihre Ansprüche gegenüber einer Stadt wie Erythrai geltend gemacht hätten? Anderseits erwecken die fast leidenschaftlichen Beteuerungen ihrer Gegner, die auch in dem Gedichte der S.-Grotte (s. unten) 3 *πατρὶς δ'οὐκ ἄλλη, μούνη δέ μοί ἐστιν Ἐρυθραί* Ausdruck finden, den Verdacht, als sei ihr Widerspruch eben nicht allzu fest begründet gewesen, vgl. Klausen Aen. u. d. Pen. I 236. Bergk Griech. Litgesch. I 344, 94.

Hingegen verfocht Maaß 24ff. und Herm. XVIII (1883) 327ff. die u. a. von Diels Sibyll. Blätt. 94, 1 geteilte Ansicht, die Existenz der troischen S. sei nur dem Lokalpatriotismus des Demetrios von Skepsis zuzuschreiben, auf dem des Pausanias Bericht fuße (bei Gaede frg. 65). Er hält sie deshalb für eine Dublette der Erythräerin, deren Namen sie erborgt habe; der v. 4 des Gedichtes aber sei von Demetrios selbst hinzugefügt. Diese Meinung ist kaum wahrscheinlich; mit Recht hat sie weder bei Buchholz in

*) Bei Martianus Capella ist die troische Prophetin zu einer *Herophila Troiana Marmensi (Marpessi* Maaß*) filia* geworden.

Roschers Myth. Lex. IV 793 noch bei Corssen 9 Anklang gefunden.

Betreffs der S. auf troischem Gebiete scheint eine Tradition bestanden zu haben, wonach sie dem Aineias und den Seinen vor der Einschiffung glückverheißende Kunde gab (Tibull. a. a. O.). Diese will Robert Herm. XXII (1887) 454ff. durch eine kleine Gruppe pompeianischer Gemälde (Sogliano Giorn. d. scavi di Pompei N. S. II 433) bestätigt sehen. Aineias erscheint mit Anchises und Askanios in einem Apollonheiligtum als Orakelsuchende vor einer jugendlichen weiblichen Gestalt, in welcher die Seherin von Marpessos zu erkennen sei.

In Mißverständnis des Sachverhaltes hat Dionysios von Halikarnass I 55, 4 den Wohnsitz der ‚Erythraia' mit dem unweit des Ida belegenen Marpessos kombinierend, eine Gemeinde Erythrai in die Nähe des Ida verlegt. Diels 95 A., der für ‚*ἐν Ἐρυθραῖς σχεδὸν τῆς Ἴδης*', den Dionysios entlastend, *ἐν ἐρυθρᾷ ⟨χώρᾳ⟩ σχεδίῳ τῆς Ἴδης* liest, sieht in dieser S. die marpessische.

Auch in einer anderen Stadt der Troas, in Alexandreia, soll die Herophile von Marpessos geweilt haben und ‚*νεωκόρος τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Σμινθέως*' gewesen sein, Paus. X 12, 5. Von Wert ist die hier beigefügte Bemerkung, sie hätte über den Traum der Hekabe und dessen Erfüllung geweissagt, [Apollod.] III 148 W. Schol. Eur. Androm. 293. Das deutet auf ein Zusammenfließen einzelner S.-Gestalten mit Kassandra hin, deren Sehergabe, wenn Proklos Chrestom. (Hom. Op. V p. 103, 2 Allen) Richtiges mitteilt, schon in den Kyprien erwähnt war. Wie man deren Prophetien nicht glaubte, so heißt es ähnlich von der Herophile in dem Gedichte bei Phlegon *περὶ μακροβ.* 4 v. 5 *καὶ ἄπιστα λέγουσα*; ja nach Angaben einiger soll — bei Suid. s. v. — die *Φρυγία* geradezu auch Kassandra genannt worden sein (s. unten).

Bei der Stadt, im Haine des Smintheus, zeigte man ein Grabmal der S., Paus. X 12, 6, dessen Inschrift (auch bei Preger Inscr. Gr. metr. ex script. coll. nr. 32) so lautete:

ἅδ' ἐγὼ ἁ Φοίβοιο σαφηγορὶς εἰμι Σίβυλλα.
τῷδ' ὑπὸ λαϊνέῳ σάματι κευθομένα.
παρθένος αὐδάεσσα τὸ πρίν, νῦν δ' αἰὲν ἄναυδος,
μοίρᾳ ὑπὸ στιβαρᾷ τάνδε λαχοῦσα πέδαν.
ἀλλὰ πέλας Νύμφαισι καὶ Ἑρμῇ τῷδ' ὑπόκειμαι
μοῖραν ἔχουσα κάτω τᾶς τότ' ἀνακτορίας.

Das Schlußwort in v. 2 ist von Meineke aus hsl. *πυθομένα* hergestellt.

In der Nähe standen ein Hermesmal — *Ἑρμῆς λίθου τετράγωνον σχῆμα* — und Nymphenstatuen, eine Quelle sprudelte zur Linken: das Ganze war einigermaßen ähnlich der Anlage der S.-Grotte von Erythrai.

Da Marpessos bei dem Städtchen Gergis lag — zu unterscheiden von dem weinberühmten Gergithion in der Lampsakene, Strab. XIII 19 p. 589 — R. Kiepert 13 —, das unter Attalos von Pergamon einging, ist die dortige S., wie erwähnt, auch als *Γεργιθία* bezeichnet worden, und zwar, abgesehen von einzelnen auf Varro fußenden Berichten, namentlich von Phlegon frg. 2 der Olympiades FHG III 604 (bei Steph. Byz. s. *Γέργις*) . . . *τὸ θηλυκὸν Γεργιθία, ἀφ' οὗ Γεργιθία ἡ χρησμολόγος Σίβυλλα, ἥτις καὶ ἐτετύπωτο ἐν τῷ νομίσματι τῶν Γεργιθίων αὐτή τε καὶ ἡ Σφίγξ, ὡς Φλέγων ἐν Ὀλυμπιάδι πρώτῃ.*

Diese Nachricht wird durch ältere Münzen von Gergis, vom 4. Jhdt. an, bestätigt. Die Hauptseite von Silberstücken dieser Art zeigt einen weiblichen Kopf mit Lorbeerkranz, während auf dem Revers eine sitzende Sphinx mit der Umschrift *ΓΕΡ* dargestellt ist, Catal. of the greek coins des Brit. Mus., Troas 55, 1. 2 Taf. X 12. Auf Bronzen etwas jüngerer Zeit sieht man das Bild der Prophetin mit apollinischem Hauptschmuck, einem Lorbeerkranze, und mit schwerer Halskette und Ohrringen, während auf dem Revers wiederum die Sphinx erscheint; ebd. 55, 6 Taf. X 15 und Imhoof-Blumer Ztschr. f. Numism. XX 279 Taf. X 17; dazu Head HN² 545.

Nach der obengenannten Quelle soll sich auch ‚*ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Γεργιθίου Ἀπόλλωνος*' die Ruhestätte der S. befunden haben, eine Analogie zu der obenerwähnten Legende von dem Grabe der Seherin im heiligen Bezirke des Smintheus bei Alexandreia Troas.

2. Als die weitaus berühmteste der griechischen S. galt die von Erythrai, welche in unseren Quellen denselben Namen (Herophile) führt, wie die marpessische oder hellespontische, vgl. Sittig o. Bd. VIII S. 1103f. Auch ihrer gedenkt schon Herakleides *περὶ χρηστηρ.* frg. 96 Voß = I Tresp: *ἔστι δὲ καὶ ἄλλη Ἐρυθραία Ἡροφίλη καλουμένη*. Ein weiter nicht bekannter einheimischer Lokalhistoriker Apollodoros von Erythrai, FHG IV 309 — Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 9 — trat für ihre Zugehörigkeit zu dieser Stadt ein: ... *quam Apollodorus Erythraeus adfirmet suam fuisse civem*, vgl. Lactant. de ira dei 22, 6 *Apollodorus quidem ut de civi ac populari sua gloriatur*. Ohne strikten Beweis hat ihn Maaß 28 vor Eratosthenes gesetzt, der ihn als Quelle benutzt habe; vgl. dagegen Mras Wien. Stud. XXIX (1907) 45. — Eine Nachricht bei Strab. XIV 34 p. 645 bezeugt die Abkunft einer der alten S. aus Erythrai.

Bei Hieronymus (Euseb. Werke VII 89,5 Helm) wird ihre Zeit mit Eumelos um 744 angesetzt: *Eumelus Corinthius versificator agnoscitur et Sibylla Erythraea.*

Über die Bedeutung dieser S. äußert sich Lactant. div. inst. I 6, 14 unter Bezugnahme auf Fenestellas Bericht (HRF frg. 18 Peter) über die Gesandtschaft nach Erythrai also: ... *Erythraea, quae celebrior inter ceteras (Sibyllas) ac nobilior habetur.* Und ähnlich de ira dei 22, 5: *hi omnes (plurimi et maximi auctores)* — er nennt von Griechen Aristonikos und Apollodoros von Erythrai, von Römern Varro und Fenestella — *praecipuam et nobilem praeter ceteras Erythraeam fuisse commemorant*; außerdem vgl. besonders Cic. de divin. I 18, 34. Bocchus HRF frg. 1 Peter bei Solin. II 18 Momms.² (wo *Herophile* mit Maaß 2, 2 für *Herophilen* zu lesen): weiter Plut. de Pyth. orac. 14 p. 401 B und Paus. X 12, 1ff. Als wichtiges Dokument ist die im J. 1891 aufgefundene Inschrift der sibyllinischen Quellgrotte von Erythrai hinzugekommen, auf die näher einzugehen ist.

Auf dieses Denkmal beziehen sich die Arbeiten von S. Reinach Le sanctuaire de la Sibylle d'Erythree, Rev. d. etud. grecq. IV (1891) 276ff., ferner Homolle Bull. hell. XV (1891) 682ff.

Buresch Die sibyllinische Quellgrotte in Erythrae, Athen. Mitt. XVII (1892) 16ff., und besonders Corssen Die erythraeische Sibylle, ebd. XXXVIII (1913) 1ff. Es fanden sich Überreste einer künstlich aufgemauerten Grotte mit wichtigen Aufzeichnungen. Aus einer auf Blöcken, von denen nicht alle erhalten sind, eingemeißelten Inschrift erfährt man, daß ein Bürger der Stadt eine Bauanlage mit Sicherung einer daselbst sprudelnden Quelle (Brunnenhaus?) hergestellt oder erneuert habe, und zwar zu Ehren der Demeter, der Kaiser M. Aurelius Antoninus und L. Aurelius Verus sowie der eigenen Vaterstadt. Statuen, von denen die Basen mit Inschriften *Νύμφῃ Ναΐς* und *Ἀγαθῆι τύχῃ ⟨Σίβυλ⟩λα νύμφης καὶ Θεοδώρου ⟨Ἐ⟩ρυθραία* noch vorhanden sind, dienten dem Bau zum Schmucke. Das wichtigste Fundstück aber bildet ein als Türpfosten verwendeter großer Stein mit einer 8 Disticha umfassenden Inschrift, die ihrer Bedeutung wegen hier angeführt sei:

ἡ Φοίβο⟨υ π⟩ρόπολος χρησμηγόρος εἰμὶ Σίβυλλα.
νύμφης Ναϊάδος πρεσβυγενὴς θυγάτηρ·
πατρὶς δ' οὐκ ἄλλη, μούνη δέ μοί ἐστιν Ἐρυθραί.
καὶ Θεόδωρος ἔφυ θνητὸς ἐμοὶ γενέτης.
Κισσώτας δ' ἤνεγκεν ἐμὸν γόνον, ὧι ἔνι χρησμοὺς
ἔκπε⟨σ⟩ον ὠδείνων εὐθὺ λαλοῦσα βροτοῖς.
τῆιδε δ' ἐφεζομένη πέτρηι θνητοῖσιν ἄεισα
μαντοσύνας παθέων αὖθις ἐπεσσομένων.
τρὶς δὲ τριηκοσίοισιν ἐγὼ ζώουσ' ἐνιαυτοῖς
παρθένος οὖσ' ἀδμὴς πᾶσαν ἐπὶ χθόν' ἔβην.
αὖθις δ' ἐνθάδ' ἐγώ γε φίληι πὰρ τῆιδέ γε πέτρηι
ἧμαι νῦν ἀγανοῖς ὕδασι τερπομένη.
χαίρω δ' ὅττι χρόνος μοι ἐπήλυθεν ἤδη ἀληθής,
ὧι ποτ' ἀνανθήσειν αὖθις ἔφην Ἐρυθράς.
πᾶσαν δ' εὐνομίην ἕξειν πλοῦτόν τ' ἀρετήν τε
πάτρην ἐς φιλίην βάντι νέωι Ἐρύθρωι.

Da die Anlage aus der Zeit des Zusammenwirkens der beiden erwähnten Kaiser (161—169) stammt, sah in dem am Schlusse erwähnten *νέος Ἔρυθρος* schon Reinach den L. Verus, der gegenüber dem bei Paus. VII 3, 7 oder Diodor. V 79, 84 genannten Stadtgründer, dem *Ἔρυθρος κτίστης* der Münzen — Head HN² 579 — gewissermaßen als der Neubegründer ihrer Wohlfahrt gedacht ist. Nach Hist. aug. Iul. Ver. 6, 9 weilte der Kaiser im J. 162, als er seinen Weg zur parthischen Front nahm, in den berühmten Städten Kleinasiens, wobei er auch Erythrai besucht haben mag; um 162 wäre also die Bauanlage anzusetzen. Übrigens hat man es wahrscheinlich bloß mit einer Neuherstellung zu tun, wobei, wie Corssen erkannte, zu dem älteren, offenbar zwölf Verse umfassenden Gedichte die zwei letzten Distichen, die den hohen Besuch betreffen, hinzugefügt wurden. Eine spätere Erneuerung der Baulichkeiten bezeugt ein von dem zweiten Türpfosten stammender Stein, den schon Le Bas (Asie min. 58) gefunden hatte. Die Inschrift, auch bei Kaibel Epigr. Graec. ex lap. conl. 1075, Buresch 33, sowie Corssen 5 veröffentlicht, zeigt eine stilistisch und metrisch ganz verwahrloste Form, die Curtius und Sauppe Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. VIII (1858/9) 161 ohne Berechtigung besser zu gestalten versuchten.

Der Name der Erythraia *Ἡροφίλη* weist auf einen Zusammenhang mit *Ἥρα*. Die *Ἥρα τελεία* genoß in der ionischen Stadt einen Kult, Diels Sibyll. Blätt. 53, 1. Hingegen enthält der Name keinerlei Beziehung zur Mantik. Der Versuch E. Hoffmanns Rh. Mus. L (1895) 112, ihn als ‚Totensühnerin' zu deuten, ist nicht ernst zu nehmen.

Daß die Bewohner von Erythrai mit Ungestüm ihre Ansprüche auf die S. Herophile geltend machten (Paus. X 12, 7), ist schon oben dargelegt worden. Auch das Gedicht der S.-Grotte enthält eine unverkennbare polemische Tendenz: speziell der v. 3 richtet sich scharf gegen die Beibehaltung von v. 4 des Vierzeilers bei Paus. X 12, 3, den die Erythräer getilgt wissen wollten.

Außer dem Widerspiel dieser Polemik erfahren wir aber aus dem genannten Gedichte noch einiges mehr: Die S. weissagt — gleich nach ihrer Geburt, ein bereits erwähnter Sagenzug — auf einem Felsen sitzend; so sieht man sie auf dem Revers der obengenannten Bronzemünze von Erythrai bei Imhoof-Blumer Monn. grecq. (1883) 288 nr. 63 dargestellt — abgebildet im Catal. of the greek coins des Brit. Mus., Ionia Taf. XXXVIII 10, darnach bei Buchholz in Roschers Myth. Lex. IV 798, vgl. Head HN² 579. — Von Interesse ist ferner der mit dem Wesen des Sibyllentums zusammenhängende Hinweis auf die weiten Wanderungen der Seherin. Ähnlich weiß Paus. X 12, 1 u. 5 betreffs der Herophile, die bald als Marpesserin, bald als Erythräerin galt, manches über ihren Aufenthalt in der Fremde zu berichten. So sei sie in Delphoi, Delos, Klaros erschienen und habe einen großen Teil ihres Lebens in Samos verbracht. Man wird diese Erzählungen in der Weise aufzufassen haben, daß an den betreffenden Orten zu gewisser Zeit Sprüche auftauchten, die man auf eine S. bezog. Buchholz a. a. O. 793f. will aus den Berichten über derlei Wanderungen bezw. über das Verweilen in einer bestimmten Stadt auf einen S.-Kult daselbst schließen.

Der Erythraia schrieb ihr Landsmann Apollodoros die Verkündigung eines besonderen Ereignisses zu nach Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 9 *eamque Grais Ilium petentibus vaticinatam et perituram esse Troiam et Homerum mendacia scripturum*. Er wird damit etwas, was naturgemäß zunächst der in der Troas lokalisierten S. zugekommen wäre, die er nicht gelten ließ, auf die heimische übertragen haben *). Da nun im ältesten jüdischen Buch der Orac. Sib. III 419ff. gleichfalls von dem *ψευδογράφος πρέσβυς*, Homer, als Nachahmer der S. zu lesen ist, vermutete Mras Wien. Stud. XXIX (1907) 45, es habe jener Apollodoros, dessen Zeit wir nicht kennen, auf die erwähnte Stelle Bezug genommen. Doch kann seine Mitteilung ebensogut auf älterer griechischer Quelle beruhen, wie dies zweifellos betreffs der Verse des jüdischen Sibyllisten gilt, vgl.

*) Bocchus HRF frg. 1 Peter (bei Solin. II 18 M.² (darnach Isid. orig. VIII 8, 4) berichtet Ähnliches von der delphischen S., die er von der Erythräerin unterscheidet: *Delphicam autem Sibyllam ante Troiana bella vaticinatam Bocchus autumat, cuius plurimos versus operi suo Homerum inseruisse manifestat.* Bei Diodor. IV 66, 6 ist diese Prophetie auf Daphne, Teiresias' Tochter, bezogen, welche die Epigonen als Siegesbeute nach Delphoi gebracht hätten.

Geffcken N. Jahrb. f. d. class. Altert. XV 1912, 595.

Das angeblich der Erythraia zugehörige Bruchstück bei Phlegon *περὶ μακροβ.* 4 = FHG III 610 führt die Seherin redend ein. Sie spricht zunächst von der Art ihrer Weissagung, um dann zu melden, daß sie aus Neid und Mitleid durch Apollons Pfeil den Tod finden werde. Gleichwohl vergehe ihre Prophetie nicht. Von ihres unbestatteten Leibes Blut getränkt werde die Erde reichen Graswuchs sprießen lassen; hiedurch genährt würden die Tiere, welche die Überreste ihres Körpers verzehrten, den Keim der Weissagung in sich aufnehmend, den Sterblichen die Zukunft offenbaren (Eingeweideschau und Vogelflug). Daß man es mit einem erst hellenistischer Zeit angehörigen Gedichte zu tun hat, verrät nicht bloß das sprachliche Gewand — wie die junge Form *φϑονέσας* oder der Ausdruck *πτεροείμονες* —, sondern auch der rationalistische Inhalt, der die Art des Euhemeros nicht verkennen läßt, vgl. Mras 39ff.

Mit der Herophile brachte Knaack Festg. f. Susemihl 1898, 78ff. im Anschluß an eine Bemerkung Tümpels (s. o. Bd. I S. 2746) die Heldin des hellespontischen Liebesidylls Hero in Zusammenhang, indem er in ihrem Namen das Hypokoristikon zu *Ἡροφίλη* sah und in den beiden Gestalten gewisse gemeinsame Züge erkennen wollte. Den vorgetragenen Ansichten kann man sich indes keineswegs anschließen. Gute Einwände erhob Ehwald Berl. phil. Wochenschr. 1898, 907f.

Die Tradition des Sibyllentums machte sich in Erythrai auch noch zur Zeit Alexanders d. Gr. geltend. Nach dem Zeugnisse des Kallisthenes Script. rer. Alex. M. frg. 36 M. bei Strab. XVII 43 p. 814 weissagte daselbst Athenaïs *περὶ τῆς εὐγενείας Ἀλεξάνδρου*, eine ‚Seherin', die mit der erythräischen S. in Vergleich gestellt wird: *καὶ γὰρ ταύτην ὁμοίαν γενέσϑαι τῇ παλαιᾷ Σιβύλλῃ τῇ Ἐρυϑραίᾳ*, vgl. Strab. XIV 34 p. 645 *κατ' Ἀλέξανδρον δὲ ἄλλη ἦν τὸν αὐτὸν τρόπον μαντικὴ καλουμένη Ἀϑηναΐς, ἐκ τῆς αὐτῆς πόλεως* (Erythrai); hierzu Kampers Alex. d. Gr. u. die Idee d. Weltimperiums in Prophetie u. Sage 173.

3. Auch die Insel Samos galt als wenigstens zeitweilige Wohnstätte einer S. Dort soll nach Paus. X 12, 5 die Herophile einen großen Teil ihres Lebens verbracht haben*). Hingegen gedachte einer selbständigen samischen S. Eratosthenes in den Chronographiai — Knaack o. Bd. VI S. 382 — nach Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 9: *sextam Samiam, de qua scribat Eratosthenes in antiquis annalibus Samiorum repperisse se scriptum.* Es hätte also der genannte Gelehrte alte *ὧροι Σαμίων* benutzt: Müller FHG IV 287 dachte an die des Aethlios von Samos, s. Schwartz o. Bd. I S. 699. Als den Namen dieser Seherin nennt uns die Theosophie *Φοιτώ*: diese — offenbar ursprüngliche — Form hat Lachmann auch bei Tibull. II 5, 68 aus hsl. *Phoebo* hergestellt. Der Name, mit *φοῖτος* ‚Umherschwärmen, Rasen' zusammenhängend, paßt gut auf eine verzückte Prophetin. In jüngeren Berichten, wie bei Clem. Alex. Strom. I c. 21, 132, 1 St., im Schol. Plat. Phaidr. 244 B und in einem der Indices bei Suïdas (in Rasur auch bei Ioann. Laurent. Lyd. de mens. IV 47 W.), steht infolge hellenistischer Aussprache des Diphthongen bereits *Φυτώ* geschrieben, was auch im ‚Prolog' überliefert ist. Die letztere Namensform wollte übrigens Diels Sibyll. Blätt. 53 A. durch Beziehung auf die Kult sphäre der Demeter erklären. — Die Bemerkung bei Isid. orig. VIII 8: *sexta Samia, quae Phemonoe dicta est, a Samo insula, unde fuit cognominata* hat schon Maaß 50 richtig beurteilt, indem er die Herkunft des Relativsätzchens aus Serv. Aen. III 445 nachwies.

Eine chronologische Notiz betreffs der samischen S. gibt Hieronymus zum J. 712 v. Chr., Euseb. VII p. 91, 13 Helm: *Sibylla, quae et ⟨H⟩erofila in Samo insignis habetur,* vgl. aber auch zum J. 666 p. 94, 12.

Von dieser Seherin erzählt Val. Max. I 5 ext. 1 eine Anekdote: Die Samier hätten den Bewohnern von Priene, die ihre Hilfe gegen die Karer erbaten, ‚*adrogantia instincti pro classe et exercitu Sibullam ... derisus gratia*' geschickt. Diese durch den Zusammenhang sowohl wie durch die Epitome des Iulius Paris durchaus gesicherte Lesung hätte Buchholz 801 nicht wieder durch die — von Pighius infolge falscher Auffassung der im Bernensis u. a. vorliegenden Form *symbulam* eingeführte — Lesart *cymbulam* ersetzen sollen, zumal Alexandre Excurs. ad Sibyll. 36f. längst den richtigen Sachverhalt auseinandergesetzt hat. Die Geschichte erinnert an die Erzählung von der Sendung des Tyrtaios, Maaß 61, 22. Bouche Leclercq II 176.

Neben der S. von Marpessos, Erythrai und Samos erscheinen andere im Gebiete Kleinasiens lokalisierte als recht abgeblaßte Gestalten.

4. Eine solche ist die Seherin von Klaros bei Kolophon. Nach dem Gewährsmann des Paus. X 12, 5 wäre auch sie identisch mit Herophile, die dort ebenfalls erschienen sei. Bei Suidas wird eine *Σίβυλλα Κολοφωνία* mit dem besonderen Namen *Λάμπουσα* erwähnt: sie gilt als Sproß des Sehers Kalchas, der nach dem troischen Kriege dem Mythos zufolge in jene Stadt gelangt sei, vgl. Bouche-Leclercq II 175f. In dieser Prophetin sieht Immisch Klaros, Jahrb. f. Phil. Suppl. XVII (1890) 144ff. keine bloße Erfindung, indem er meint, die Gestalt der Priesterin eines dortigen alten Sonnenkultes hätte späterhin den Typus der ionischen S. von Erythrai und Samos angenommen. Nach der Verarbeitung des thebanischen Sagenstoffes in Asien habe diese klarisch-kolophonische Seherin den Namen der Thebanerin Manto erhalten, Immisch in Roschers Myth. Lex. II 2328.

5. Eine phrygische S. ließ, wie schon bemerkt, Herakleides Pont. frag. 96 Voß = frg. I Tresp unter dem Namen Artemis in Delphoi erscheinen. Nach der oben erwähnten Theosophie hätte diese Seherin viel früher gewirkt als die hellespontische, während sie Varro zu Ankyra weissagen ließ, bei Lactant. div. inst. I 6, 12 *nonam Phrygiam, quae vaticinata sit Ancyrae.* Vielleicht gab es eine dunkle Tradition von einer in Phrygien tätigen, aber von der marpessischen oder hellespontischen unabhängigen S. In dem (auf Hesychios beruhenden) Index bei Suidas werden

*) Hierin sah Bouché-Leclercq II 176 ein Zugeständnis derer, die den Samiern eine einheimische S. mißgönnten.

ihr verschiedene Namen beigelegt: *Σίβυλλα Φρυγία ἡ κληϑεῖσα ὑπό τινων Σάρυσις, ὑπὸ δέ τινων Κασσάνδρα, ἄλλων δὲ Ταραξάνδρα*; der letztere Name liegt auch bei Clem. Alex. Strom. I c. 21, 132, 1 Stähl. vor. In ihm sah Alexandre Excurs. ad Sibyll. 29 ebenso eine Variante für Kassandra, wie Alexandra bei Lykophron. Manchem mochte angesichts des trüben Inhaltes der Weissagung Kassandra, Priamos' Tochter, in ihrem ‚dämonischen Seelenzwang' (Rohde Psyche [5.6] II 69) als eine S. erscheinen, so daß man an ihren Namen anknüpfte. — Den seltsamen Namen *Σάρυσις* wollte Maaß durch *Ἄρτεμις* ersetzt wissen.

6. Kaum wahrnehmbar sind die Spuren einer *Σαρδιανή*, die Philetas von Ephesos FHG IV 474 (Schol. Aristoph. Vög. 962) und Aelian. var. hist. XII 35 erwähnen. Diese Bezeichnung steht vielleicht der Nachricht des Nikolaos von Damaskos frg. 67 (FHG III 406) nicht ganz ferne, wonach Kyros die S. Herophile aus Ephesos zu sich berief: die Geschichte von Kroisos auf dem Scheiterhaufen, bei der sie dort eine Rolle spielt, geht bei Nikolaos in Sardes vor sich, vgl. Bouche-Leclercq II 178f.

7. Einer angeblichen rhodischen S. wird erst in späteren Quellen, bei Suidas und in der Osterchronik gedacht. Was es mit ihr für eine Bewandtnis hat, erscheint kaum fraglich. Es gab manche Weissagungen, die sich auf die Geschicke von Rhodos bezogen, vgl. Pausan. II 7, 1. Orac Sib. IV 101. VIII 160 (VII 1): aus solchen offenkundig auf ältere Sprüche zurückgehenden Stellen konnte sich leicht die Meinung ergeben, sie rührten von einer rhodischen Seherin her.

8. Von den auf dem europäisch-hellenischen Festlande lokalisierten S. ist vor allem die delphische zu nennen. Es ist an sich nicht zu verwundern, daß man mit dem uralten Sitze apollinischer Seherweisheit, die ja auch durch den Mund einer Frau, der Priesterin Pythias, verkündigt ward, eine S. in Beziehung brachte. Herakleides Pont. frg. 96 Voß = I Tresp läßt eine solche namens Artemis aus Phrygien dahin gelangen. Offenbar hat sie als identisch zu gelten mit der bei Philetas von Ephesos FHG IV 474 erwähnten, die sich Apollons Schwester genannt habe, und zwar ‚*διὰ ποιήσεως*', womit das Gedicht gemeint ist, dessen Eingang Clem. Strom. I c. 21, 108, 2 Stähl. bewahrte:

ὦ Δελφοί, ϑεράποντες ἑκηβόλου Ἀπόλλωνος,
ἦλϑον ἐγὼ χρήσουσα Διὸς νόον αἰγιόχοιο
αὐτοκασιγνήτῳ κεχολωμένη Ἀπόλλωνι.

Ähnlich heißt es bei Paus. X 12, 2, die in Delphoi erschienene Herophile hätte sich ‚*ἐν τοῖς ἔπεσιν*' als Artemis und auch als *Ἀπόλλωνος γυνὴ γαμετή, τότε δὲ ἀδελφὴ καὶ αὖϑις ϑυγάτηρ* bezeichnet; auch hier ist also ein Hinweis auf jenes *ποίημα* zu erkennen. Während durch diese Verwandtschaftswörter die enge Beziehung der S. zu dem Sehergotte ausgedrückt wird, der von ihr Besitz ergriffen hat, ist andrerseits aus dem Wortlaute (*κεχολωμένη*) sichtlich eine scharfe Rivalität gegenüber dem Apollonorakel zu entnehmen. Die Gegnerschaft sibyllinischer Weissagung und delphischer Orakelsprüche mochte eine ausgesprochene sein; lesen wir doch in dem Gedichte bei Phlegon *περὶ μακροβ.* c. 4 v. 7 *καὶ τότε μοι φϑονέσας Λητοῦς ἐρικυδέος υἱὸς μαντοσύνης ...* also vom Neide des Apollon, der einer der Beweggründe ist, warum er sie mit seinem Pfeile tötet. Keinesfalls wird die Priesterschaft von Delphoi von der S.-Prophetie wegen der Konkurrenz erbaut gewesen sein; vgl. auch Geffcken N. Jahrb. f. d. class. Alt. XV 1912, 594.

Wenn bei Plut. de Pyth. orac. 9 p. 398 C berichtet wird, die Seherin sei vom Helikon herbeigekommen *ὑπὸ τῶν Μουσῶν τραφεῖσα*, so soll damit auf ihre Erleuchtung und Begeisterung hingewiesen werden. Ebenda liest man, sie habe auf einem Felsen ‚*κατὰ τὸ βουλευτήριον*' sitzend geweissagt; hierzu vgl. Homolle Bull. hell. XVII 613.

Wenig wahrscheinlich ist Buchholz' Annahme 799 (vgl. 794), es sei ein älteres S.-Orakel durch den pythischen Dienst verdrängt worden, da weder die historischen Quellen noch auch die griechische Dichtung, soweit sie auf die Begründung des delphischen Seherheiligtums Bezug nimmt, hiervon eine Andeutung geben, vgl. Hom. Il. IX 405. Hom. Hymn. Apoll. Pyth. 210ff. Aischyl. Eum. 1ff. (Erzählung der Pythias von der Einsetzung des Orakels).

Von der delphischen S. sprach auch Chrysippos *περὶ μαντικῆς*, Stoic. vet. frg. II 348 (nr. 1216) Arnim, nach Varro bei Lactant. div. inst. I 6, 9: *tertiam Delphida, de qua Chrysippus loquatur in eo libro, quem de divinatione conposuit.* In einzelnen von Varro abhängigen Berichten gilt diese S. schon als in Delphoi geboren, so in der Theosophie, wo sie als ‚*τρίτη Δελφὶς ἡ ἐν Δελφοῖς τεχϑεῖσα*' bezeichnet wird, ‚*περὶ ἧς εἶπε Χρύσιππος ἐν τῷ περὶ ϑεότητος βιβλίῳ*' (falsche Übersetzung von Varros ‚de divinatione').

9. Von einer *Σίβυλλα Θετταλή* ist die Rede außer der bloßen Nennung bei Clem. Alex. Strom. I c. 21, 132, 1 St. — der ebenda auch eine *Μακέτις*, also makedonische S. erwähnt — in dem auf Hesychios beruhenden Kataloge bei Suidas: *Σίβυλλα Θετταλὴ ἡ κληϑεῖσα καὶ Μαντώ, ἀπόγονος Τειρεσίου.* Damit ist also die Seherin Manto gemeint, die gemäß dem kyklischen Epos Epigonoi frg. 4 (Hom. Oper. V 116 Allen) nach Thebens Einnahme als Siegesbeute nach Delphoi gelangt wäre, Schol. Apoll. Rhod. A 308. Die Bezeichnung ‚thessalische S.' erklärt Diodor. IV 66. Des Teiresias Tochter — hier heißt sie Daphne, vgl. Waser o. Bd. IV S. 2140 Nr. 7 — sei ob ihrer Seherkunst ‚Sibylle' zubenannt worden. Auf sie wurde auch die sonst auf Herophile bezogene Nachricht übertragen, Homer habe durch manches, was er ihrer Prophetie entnahm, seine Dichtungen geschmückt.

10. Mit dem Namen einer S. belegte man gelegentlich eine thesprotische Seherin, *Θεσπρωτίς* bei Clem. Strom. I c. 21, 132, 1 St. und in dem obengenannten Verzeichnisse bei Suidas. Vielleicht steht sie in einer Beziehung zu der bei Paus. X 12, 10 angeführten Phaennis, die angeblich fürstlichen Geblütes — *ϑυγάτηρ βασιλεύσαντος ἀνδρός* — im Gebiete der epeirotischen Völkerschaft der Chaonen göttliche Weissagungen verkündet habe, ähnlich wie die *Πέλειαι* in Dodona: doch fügt der Perieget hinzu (mit Bezug auf beide): *Σίβυλλαι δὲ ὑπὸ ἀνϑρώπων οὐκ ἐκλήϑησαν.* Bei Zosim. II 36, 2, der ein, wie es scheint,

aus zwei verschiedenen Sprüchen zusammengeschweißtes längeres Stück im Stile der S.-Orakel (Mendelssohn in der Zosimosausg. 93 A.) auf sie oder die Erythraia bezieht, liegt mit kleiner Variante des Hypokoristikons die Namensform Phaenno vor. Bei Paus. X 15, 3 werden ihr gutgebaute Verse über den Galatereinbruch in Kleinasien zugeschrieben.

11. Reichlich fließen die Nachrichten über die S., als deren Wohnsitz die älteste der hellenischen Kolonien in Großgriechenland, das campanische Kyme (Cumae) galt. Sie genoß im Altertum einen Ruf, der demjenigen der Erythräerin nicht allzu sehr nachstand. Die genannte Stadt ward nach Strab. V p. 243 von Chalkis und Kyme auf Euboia aus begründet: *Κύμη Χαλκιδέων καὶ Κυμαίων παλαιότατον κτίσμα*, von Chalkidiern nach Thuk. VI 4, 5 (Vell. Paterc. I 4, 1), nachdem zuerst, wie Liv. VIII 22 meldet, die dem Festlande gegenüberliegenden Inseln besiedelt worden waren, vgl. das sibyllinische Orakel bei Phlegon *περὶ θαυμασ.* 10 v. 53—56 und hierzu Diels Sibyll. Blätt. 98. Nur aus Lokalpatriotismus scheint Ephoros, auf den die Angabe bei [Skymnos] 236f., Cumae sei zuerst durch *Χαλκιδεῖς*, dann durch *Αἰολεῖς* besiedelt worden, zurückgeht, an einen Zusammenhang der Gründung mit seiner eigenen Vaterstadt, dem in der kleinasiatischen Aiolis belegenen Kyme gedacht zu haben. — Die römischen Dichter bezeichnen die cumäische Seherin des öfteren als *Euboica* — Martial. IX 30. Stat. Silv. I 2, 177. IV 3, 24 (vgl. Verg. Aen. VI 2, 42. Ovid. met. XIV 155) —, die S.-Orakel aber als *Euboicum carmen,* wie Ovid. fast. IV 257. VI 210 oder *Chalcidicum carmen* Stat. Silv. V 3, 182.

Von dieser S. soll der nicht weiter bekannte einheimische Schriftsteller Hyperochos in seinen *Κυμαϊκά* FHG IV 434 (vgl. Jacoby o. Bd. IX S. 321) bei Paus. X 12, 8 berichtet haben (vorsichtig drückt sich über die Autorschaft des Werkes aus Athen. XII 528d: *ὥς φησιν Ὑπέροχος ἢ ὁ ποιήσας τὰ εἰς αὐτὸν ἀναφερόμενα Κυμαϊκά*). Nach ihm hieß sie *Δημώ*, wohl Hypokoristikon für *Δημοφίλη*, da im varronischen Katalog gesagt wird (Lactant. div. inst. I 6, 18): *septimam Cumanam nomine Amaltheam* (der Name auch bei Tibull. II 5, 67), *quae ab aliis Herophile vel Demophile nominetur.* Einzelne Gelehrte wollten dem Namen *Δημώ* eine besondere Bedeutung zuerkennen, wie Diels 53 A., der darin eine Bezugnahme auf *Δημήτηρ* (‚Freundin der Demeter') sah. — Der andere bei Varro erwähnte Name Herophile beruht natürlich auf der Identifizierung mit der berühmten Erythräerin, wodurch ein bestimmter Zusammenhang des ost- und westhellenischen Sibyllentums ersichtlich gemacht werden sollte. Übrigens ist das Vorhandensein einer, wenn auch späten, Variante nicht ganz zu übersehen: die Theosophie des Mutin. u. Ottob. bietet nämlich die Form *Ἱεροφίλη*, die bei Ioann. Laurent. Lyd. de mens. IV 47 (hier *ἱεροφύλη*) und bei Suidas wiederkehrt; hieraus konnte durch Verlust des anlautenden Vokals leicht *ἐροφίλη* werden, das im Prolog des Anonymus zu den Orac. Sibyll. und im Scholion zu Plat. Phaidr. (*ἐρωφίλη*) vorliegt. — Die Wahl des Namens Amaltheia für die Cumäerin läßt sich kaum in überzeugender Weise erklären, da ein Zusammenhang mit der Nymphe gleichen Namens, die Zeus pflegte (Bouché-Leclercq II 160), nicht erweisbar ist. — In der Theosophie und einem Teile der von ihr abhängigen Berichte (Prolog, Schol. Plat.) erscheint außerdem der Name Taraxandra, dem wir schon bei der phrygischen S. begegneten. Sonst liegt noch bei [Aristot.] *θαυμάσ. ἀκούσμ.* p. 838a 5 (aus Timaios, vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 468. Geffcken Timaios' Geogr. d. West. 145, 32) die Bezeichnung ‚Melankraira' vor, welche Diels 123, 1 auf die dunkle Farbe eines *κάλυμμα* der S. beziehen wollte. — Einen sonst unbekannten Namen gibt der Cumaea Verg. Aen. VI 36: *Deiphobe Glauci*, vgl. Kern o. Bd. IV S. 2404. Dort ist sie also Tochter des weissagenden Meerdämons Glaukos *), s. Weicker Art. Glaukos Nr. 8. 9, o. Bd. VII S. 1408ff., der nach Ovid. met. XIV 35f. 69f. auch von der in der Nähe von Cumae hausenden *Κίρκη* geliebt wurde, Serv. Aen. III 420. Hygin. fab. 199. Seinen Namen wollte Bleek voreilig in die Orac. Sibyll. III 815 einführen, indem er für das fehlerhaft überlieferte *Κίρκης καὶ γνωστοῖο* (s. unten) *πατρός* zu schreiben vorschlug: *καὶ Γλαύκοιο πατρός*.

Ein Gewebe von mancherlei Sagen knüpft an die cumäische S. an. Zunächst steht sie der Erythräerin nahe, deren Namen Herophile ihr einige gaben, ja sie gilt als diese selbst, die von Erythrai herübergekommen sei, um in Cumae ihre weissagende Tätigkeit fortzusetzen; solches berichtete Timaios a. a. O.**). Es mochten aus Erythrai S.-Sprüche nach Cumae gelangt sein: dies will jene Erzählung zum Ausdruck bringen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch die Notiz bei Serv. Aen. VI 36: *ducitur tamen Varro,* — der sich fragt, ‚*a qua sint fata Romana* (die sibyllinischen Schicksalsbücher) *conscripta*' — *ut Erythraeam credat scripsisse* ... Auf solchen Überlieferungen wie auf eigener poetischer Erfindung beruht die Darstellung Ovid. met. XIV 136ff. Darnach erhielt die S. von Apollon, der in Liebe zu ihr entbrannt ist, so viel Lebensjahre zugesichert, als ein Klumpen Sand Körner enthalte. Nach Serv. Aen. VI 321 (aus Timaios, bei Geffcken 146, 4), wo von dem ‚*pius amor*' des Gottes die Rede ist, gesteht er es unter der Bedingung zu, daß sie ‚*Erythraeam, in qua habitabat, insulam*' verlasse und erythräische Erde nimmer schaue. So sei sie nach Cumae gezogen: *illic defecta corporis viribus vitam in sola voce retinuit.* Auf die Kunde hiervon hätten ihre früheren Landsleute aus Erbarmen oder Mißgunst ihr einen mit erythräischer Erde gesiegelten Brief gesandt: kaum daß sie diesen erblickte, habe sie ihr Ende gefunden.

Als Wohnsitz der S. in Cumae ward nach [Aristot.] *θαυμάσ. ἀκούσμ.* (= Timaios, Geffcken 145, 28) ein *θάλαμος κατάγειος* gezeigt, vgl. Lykophr. 1276ff. Ein *ἄντρον συνηρεφές* erwähnt Ioann. Laurent. Lyd. de mens. IV 47 W. Eine Schilderung der Behausung der S. (die von Babylon nach Cumae gekommen sei, vgl. Orac. Sib. III 809) wird nach Autopsie bei [Iustin.] Cohort. ad

*) Oder ward der Name seiner ebenfalls weissagenden Tochter auf die cumäische S. übertragen, Maaß Comm. mythogr., Greifswald 1886/7, XV f.

**) Vgl. Mart. Cap. II 40 *Symmachia ... quae Erythraea progenita etiam Cumis est vaticinata.*

Graec. 37 gegeben: .. *αὐτοὶ ... ἐθεασάμεθα ... ἐν τῇ πόλει γενόμενοι καί τινα τόπον, ἐν ᾧ βασιλικὴν μεγίστην ἐξ ἑνὸς ἐξεσμένην λίθου ἔγνωμεν, πρᾶγμα μέγιστον καὶ παντὸς θαύματος ἄξιον.* Es wäre also eine in den gewachsenen Felsen gehauene Halle, eine Art künstlicher Grotte gewesen, über deren Einrichtung der Verfasser nach den Erklärungen der Fremdenführer anschaulich berichtet; vgl. damit die bei Verg. Aen. VI 42 vorliegende Bezeichnung *excisum Euboicae latus ingens rupis in antrum.* Diese Grotte ist am Fuße des Hügels zu denken, der die Akropolis Cumaes und den Apollontempel trug (*rupe sub ima* Verg. Aen. VI 443). Er ist gegenwärtig von zum Teil verschütteten Stollen, Gängen und Höhlen durchfurcht, Beloch Campanien, Berlin 1879, 160f. Chiappelli L'antro della Sibilla di Cuma descr. nel IV sec. d. Cr., Atti d. r. accadem. di scienze mor. e pol. di Napoli XXXI (1900). Vgl. auch Nissen Ital. Landeskde., Berlin 1902, II 2, 725ff. Norden Verg. Aen. B. VI (1903) 132ff., der 133 auf Analoga anderer Grotten als Weissagestätten hinweist. Corssen D. Sibylle im 6. Buch der Aeneis, Sokrates I (1913) 2ff. Noch im 6. Jhdt. entwirft Agath. I 10 eine Schilderung der Grotte und auch Prokop. bell. Goth. I 14, 3 kennt die Tradition. Man zeigte dort auch ein ehernes Behältnis mit Überresten der S. [Iustin.] a. a. O. *φακόν τινα ἐκ χαλκοῦ κατεσκευασμένον, ἐν ᾧ τὰ λείψανα αὐτῆς σῴζεσθαι ἔλεγον.* Eine Variante dieser Mitteilung liegt bei Paus. X 12, 8 vor, der von einer *λίθου ὑδρία οὐ μεγάλη* redet, in welcher jene Überbleibsel ruhten.

So ward die S. von Cumae als eigene Individualität aufgefaßt, vgl. Bouché-Leclercq II 186. Ihre Sprüche sollen nach Varro bei Serv. Aen. III 444 (vgl. zu VI 74) auf Palmblättern aufgezeichnet worden sein: vielleicht liegt in dieser Nachricht eine Bezugnahme auf eine Palme im apollinischen Heiligtum, wo die S. weilte, wie Diels 56, 4 vermutete.

Für die Legende vom Verkaufe der sibyllinischen Bücher, die das Erscheinen der Sprüche in Rom mit romantischem Schimmer umkleidet, bildet Varro bei Lactant. a. a. O. die Hauptquelle; nur kleine Abweichungen ergeben sich aus den jüngeren Berichten. Dies gilt bezüglich der Person des Königs, der die Bücher übernimmt: statt Tarquinius Priscus (Varro) wird — bei Dion. Hal. IV 62, 2. Plin. n. h. XIII 13, 88 (man beachte aber XXXIV 11). Gell. n. A. I 19 (mit Berufung auf *antiqui annales*). Solin. II 17 M.² und Cass. Dio II frg. 11 B. (= Zonar. ann. VII 11) — Superbus genannt. Livius schweigt über diese Sache, Serv. Aen. VI 72 begnügt sich mit dem bloßen Namen Tarquinius. — Als Überbringerin wird in einem Teile der Überlieferung eine fremde alte Frau, nicht ausdrücklich die S. von Cumae erwähnt. Sie heißt Amaltheia (wie einer der Namen bei Varro lautet) bei Gellius, Servius und Ioann. Laurent. Lyd.

Ob die Cumäer selbst das Andenken ihrer S. durch Anbringen ihres Bildnisses auf den Stadtmünzen ehrten, ist nicht ausgemacht. Denn der weibliche Kopf auf Silberstücken der Stadt aus dem 5. Jhdt. braucht nicht, wie Head HN² 37, allerdings zweifelnd, vermutet, derjenige der S. zu sein, da er keine charakteristischen Merkmale ausweist. Hingegen ist das auf den römischen Denaren des L. Manlius Torquatus bei Babelon Monn. de la republ. Rom. II 180 unter nr. 11 und 12 innerhalb eines Lorbeerkranzes dargestellte treffliche Bildnis mit der Unterschrift *SIBVLLA* als das der Cumaea anzusprechen; sie erscheint hier mit Efeu bekränzt. Ein Vorfahr des prägenden L. Manlius mag, wie Babelon vermutete, dem Collegium sacris faciundis angehört haben, worauf der Dreifuß auf dem Revers hinwiese. Auch die Deutung des Frauenkopfes auf einem Denar des T. Carisius (ebd. I 316 nr. 10) als eines S.-Bildes wird zutreffen, da auf dem Revers die Darstellung einer (rätselaufgebenden) Sphinx erscheint, die auf griechischen Münzen mit S.-Bildnissen in Beziehung steht.

Wenn gelegentlich von einer lucanischen S. gesprochen wird — Suidas im ersten Index: *ἄλλοι Λευκανὴν ... ἐδόξασαν* — so ist damit die Cumaea gemeint: [Aristot.] *θαυμάσ. ἀκούσμ.* a. a. O. (aus Timaios bei Geffcken 145, 33): *τοῦτον δὲ τὸν τόπον* (Cumae) *λέγεται κυριεύεσθαι ὑπὸ Λευκανῶν.*

Der Ruhm der Seherin des campanischen Kyme mag bei den Bewohnern der äolischen Stadt gleichen Namens, zumal ihr heimischer Geschichtschreiber Ephoros sie, wie erwähnt, für die Mutterstadt jener erklärte, den Wunsch rege gemacht haben, ebenso wie die nicht allzu weit entfernten Orte Gergis und Erythrai als Wohnsitz einer S. zu gelten. Denn wir stoßen auf wenngleich schwache Spuren einer solchen Überlieferung. Auf eine Fiktion dieser Art weist zunächst Petronius c. 48, wo Trimalchio, der als junger Mensch aus Kleinasien nach Italien gelangt sein will (c. 75), von der S. erzählt: *Sibyllam quidem Cumis ego ipse oculis meis vidi in ampulla pendere et cum illi pueri dicerent ‚Σίβυλλα, τί θέλεις;' respondebat illa ‚ἀποθανεῖν θέλω'.* Daß sich dieses Geschichtchen auf die kleinasiatische Stadt Kyme bezieht, ist durch Bücheler Rh. Mus. LVII (1902) 327 wahrscheinlich gemacht worden trotz der Widerrede Friedländers Petron. cen. Trimalch.² (1906) 278. Es besteht vielleicht, nach Munckers Vermutung, ein Zusammenhang mit Ampelius lib. mem. 8, 16: *†argyro est fanum Veneris super mare ....: ibi e columna pendet cavea ferrea rotunda, in qua conclusa Sibylla dicitur.* Betreffs des verderbten Eingangswortes vgl. Corssen Athen. Mitt. XXXVIII 22, welcher darin den verstümmelten Namen eines Vorortes von Kyme erkennen will; an Erythrai dachten Rohde Rh. Mus. XXXII (1877) 638ff. und Kleine Schrift. I Vorr. XVI, A. 1 sowie Maaß 31, 77; *Argyronii* liest Bürchner o. Bd. VI 583.

Vielleicht steht mit der S.-Tradition vom äolischen Kyme auch der Umstand im Zusammenhang, daß gelegentlich auf den Münzen dieser Stadt ein S.-Bildnis begegnet: so auf einer Bronze bei Imhoof-Blumer Ztschr. f. Numism. XX 279f. nr. 32 aus der Zeit der Antonine mit der Beischrift *CIBYΛΛA* — daneben der Name der prägenden Gemeinde *KYMAIΩN* —: hierin wird man eine Persönlichkeit sehen dürfen, die, wenn auch nicht mit gutem Rechte, als einheimische Berühmtheit galt — analog dem Gebrauche, heroisierte Personen der Ehre des Bildnisses auf den Münzen ihrer Heimat teilhaftig werden zu lassen

(wie z. B. Sappho in Mytilene und Eresos, Alkaios und Pittakos in Mytilene, Herakleitos in Ephesos). Imhoof freilich möchte jene S. als ‚erythräisch-gergithische' oder ‚samische' deuten. Auf einem zweiten älteren Stücke, ebd. nr. 31 Taf. X 15, aus der Zeit der Flavier, ist in dem weiblichen Brustbilde mit Tänie — die Rechte hält einen Lorbeerzweig — gleichfalls eine S. zu erblicken, wenn auch der Name nicht ausdrücklich beigeschrieben steht.

12. Von der Cumaea wird bei Varro die kimmerische S. unterschieden; die *‚Cimmeria in Italia'* gilt ihm als *quarta*, die *Cumana* als *septima* (Lactant. div. inst. I 6, 9f.). Von jener hatte nach seiner Versicherung schon Naevius *‚in libris belli Punici'* = FPR p. 46 B. natürlich bei Erwähnung der Begegnung des Aeneas mit der S. gesprochen und auch Calpurnius Piso habe *‚in annalibus'* = HRF inc. sed. frg. 41 Peter ihrer gedacht. Ihr Sitz war bei den Kimmeriern, die Ephoros an den Avernersee verlegte, bei Strab. V 5 p. 244, indem er die Homerstelle, die sie betrifft, Od. XI 15f., eigenartig erklärte; vgl. Fest. s. Cimmeri 37 Lindsay: . . . *quales fuerunt inter Baias et Cumas in ea regione, in qua convallis satis eminenti iugo circumducta est, quae neque matutino neque vespertino tempore sole contingitur* (Serv. Aen. VI 107); von einem *Cimmerium oppidum* in dieser Gegend zwischen dem Lucriner- und Avernersee spricht Plin. n. h. III 9. Nach Aurel. Vict. de orig. gent. Rom. 10 — unter Berufung auf Acilius Glabrio und Calpurnius Piso — habe Aeneas *in oppido quod vocatur Cimbarionis* — d. i. das *oppidum Cimmerium* — die S. befragen wollen. Daselbst befand sich ein *μαντεῖον χθόνιον* (Totenorakel), da am Avernersee der Eingang in die Unterwelt gedacht war, Ephoros bei Strab. V 5 p. 244, vgl. Norden 117. Da auch an der Südseite des Sees eine Grotte besteht, die nicht mit der unterhalb der Akropolis von Cumae zu verwechseln ist (Beloch Campan. 171) — den heutigen Reisenden wird sie als die eigentliche Stätte der S. gezeigt —, ist mit Corssen Sokrates I 9ff. zwischen den beiden Orakelsitzen und Seherinnen wohl zu unterscheiden. Naevius erzählte von der Befragung der kimmerischen S. durch Aeneas, Vergil verknüpfte den Dienst der Erdgöttin am Avernersee, die mit der Hekate identifiziert wurde (Norden 117f.), und des Apollon in Cumae, indem er den Aeneas sich an die cumäische S. wenden läßt, welche vor allem als sagenhafte Überbringerin der sibyllinischen Bücher nach Rom im Gedenken des Volkes lebte. Aber unter dem Einflusse des Naevius verzichtete er, wie Corssen 15f. trefflich ausführte, nicht ganz auf die Legende vom Totenorakel am Avernersee, weshalb ihm die S., wenn auch nicht vorzugsweise, immerhin zugleich als *Triviae sacerdos*, als Hekatepriesterin, gilt. Eine Kultgemeinschaft des Dienstes der alten Erdgöttin (= Hekate) und des durch die Kolonisten neu hinzugekommenen Gottes Apollon nimmt Norden 118 an.

13. Bei Clem. Strom. I c. 21, 108, 3 Stählin wird eine italische S. besonderer Art angeführt: *ἐῶ δὲ τὴν Αἰγυπτίαν καὶ τὴν Ἰταλήν, ἣ τὸ ἐν Ῥώμῃ Κάρμαλον ᾤκησεν, ἧς υἱὸς Εὔανδρος ὁ τὸ ἐν Ῥώμῃ τοῦ Πανὸς ἱερὸν τὸ Λουπέρκιον καλούμενον κτίσας.* Hier ist eine Kombination mit einer angeblich weissagenden italischen Gottheit, der Carmenta (s. Aust o. Bd. III S. 1594f.), erfolgt, die nach Liv. I 7, 8 schon *ante Sibyllae in Italiam adventum* bei den Bewohnern des Landes in hohen Ehren stand. Mit kleinen Varianten ist jene Notiz in der Theosophietradition an die Erwähnung der *τετάρτη — ἡ Ἰταλική, ἡ ἐν Κιμμερίῳ τῆς Ἰταλίας* — unberechtigterweise angeschlossen worden.

14. Ähnlich ist in der von Varro an letzter Stelle (Lactant. div. inst. I 6, 12) angeführten Tiburs, *nomine Albunea, ‚quae Tiburi colatur ut dea iuxta ripas amnis Anienis'*, eine italische Gottheit, eine Quellnymphe, zu sehen (Verg. Aen. VII 82. Horat. carm. I 7, 12), auf die man das Wesen einer S. übertrug: man kann in ihr einen Ableger der cumäischen S. erblicken. Bei Serv. Aen. VII 83 wird ihr Name Albunea *ab aquae qualitate* hergeleitet und durch die griechische Bezeichnung Leukothea wiedergegeben; Verg. a. a. O. Tibull. II 5, 69, vgl. Wissowa o. Bd. I S. 1337. Aus der griechischen Namensform *Ἀλβουναία* ist in der Theosophie des Mutinensis *Ἀμμυναῖα* geworden, in älterer Vorlage mag *Ἀμμουναία* gestanden sein. Wegen des Anklingens an den ägyptischen Gottesnamen *Ἄμμων* scheint unter Streichung der *Τιβουρτία* am Schlusse des S.-Katalogs in der Tübinger Theosophie c. 75 (121 B.) beigefügt worden zu sein: *ἡ Αἰγυπτία, ἣ οὔνομα Ἀβουναία* (so), vgl. Mras 55. Im ausgehenden Altertum und im Mittelalter gewann der Name der angeblichen tiburtinischen S. besonderes Gewicht, indem ihr Weissagungen unterlegt wurden, die große Bedeutung erlangten; hierüber Sackur Sibyll. Text. u. Forsch. 125ff.

15. Im ersten Index bei Suidas begegnet auch die Bezeichnung *Σικελή*. Daß auf der Insel Sizilien sibyllinische Sprüche bekannt waren, erhellt aus dem Umstande, daß die Senatskommission nach dem Capitolbrande auch von dorther solche zu beschaffen suchte, Tacit. ann. VI 12. Nach Solin. II 17 M.² gab es in Lilybaeum ein Grab der Cumaea: *huius sepulcrum in Sicilia adhuc manet* (hieraus Isidor. orig. VIII 8, 5), vgl. V 7 *Lilybitano Lilybaeum oppidum decus est Sibyllae sepulcro.* Heute noch zeigt man dort eine Grotta della Sibilla mit einer von den Einheimischen sehr geschätzten Quelle bei der Kirche S. Giovanni Battista nächst Marsala.

16. Auf fremde Gebiete weisen andere in den uns überlieferten Verzeichnissen genannte S., Gebilde meist jüngerer Zeit: zunächst die libysche, die Varro (Lactant. div. inst. I 6, 8) anführt: *secundam Libyssam, cuius meminerit Euripides in Lamiae prologo.* Nach. Paus. X 12. 1 ward eine weissagende Tochter des Zeus und der von Poseidon erzeugten Lamia von den Libyern S. genannt (*ὑπὸ τῶν Λιβύων Σίβυλλαν λέγουσιν ὀνομασθῆναι*). Ob es ein euripideisches Stück ‚Lamia' gegeben hat, ist höchst zweifelhaft. Elmsley zu Eurip. Med. 71. v. Wilamowitz Anal. Eurip. 159. Nauck TGF² S. 506. Da auch aus dem Bruchstück 922 N.², wo der *Λαμία Λιβυστική* gedacht wird, Näheres nicht zu entnehmen ist, wissen wir nicht, ob und inwiefern Euripides sich etwa über jene angebliche libysche Seherin geäußert; vgl. auch M. Mayer Arch. Ztg. XLIII (1886) 126. 21.

17. Von einer persischen S. spricht Varro gleich im Eingange des S.-Katalogs bei Lactant. div. inst. I 6, 8: *primam fuisse de Persis, cuius mentionem fecerit Nicanor* (Script. rer. Alex. Magn. 152 M.), *qui res gestas Alexandri Macedonis scripsit.* Auch bei Isid. orig. VIII 8, 3 wird die Perserin für sich genannt. Die übrigen — im Wesen sonst gleichfalls mit Varro übereinstimmenden Verzeichnisse — fassen jedoch die Persis mit der Chaldaia (*Χαλδαία ἡ καὶ Περσίς*) bzw. mit der Hebraia in eins zusammen, was Bousset Ztschr. f. d. neutestam. Wissensch. (Preuschen) III 1902, 33 auf eine ältere Nebenquelle zurückführte. Gelegentlich blieb dann auch, wie in dem Platonscholion, der Name der *Περσίς* weg. Man hat natürlich kein Recht, die Chaldäerin oder Hebräerin ohne weiteres mit der Perserin für identisch zu erklären. Entsprechend seiner Auffassung über die Bedeutung von Orac. Sib. III 814 *ἐξ Ἐρυθρῆς γεγαυῖαν* (siehe unten) hat Mras Wien. Stud. XXIX (1907) 48f. sich für die Gleichsetzung der Perserin mit der babylonisch-chaldäischen S. ausgesprochen; da er die Stelle mit der *Ἐρυθρὰ θάλασσα* in Zusammenhang bringt, sei der Name ‚persische Sibylle' geographisch zu erklären, insofern die Landschaft Persis an das Rote Meer grenzt. Indes mochten, wie Athenaïs nach Kallisthenes' Bericht von der göttlichen Abkunft Alexanders sprach, auch andere ‚Seherinnen' seine Taten verherrlichen: noch in unserem S.-Corpus wollen Bousset a. a. O. 37 und besonders Kampers Alex. d. Gr. u. die Idee des Weltimperiums 174 an verschiedenen Stellen, wie III 381ff. (XI 195ff.). IV 86f.; 102, 145. VIII 164 u. s., Reste eines Alexandervaticiniums erkennen, das die Glückszeit für Asien nach der Besiegung der Perser verkündete. Eine wirklich persisch fühlende S. würde sich freilich dem Eroberer gegenüber feindselig verhalten haben, weshalb Geffcken Kompos. u. Entstehungsz. d. Orac.-Sibyll. 3 die v. III 381ff., wo von den Wunden und Schlägen, die Asien und Europa durch den angeblichen Kroniden Alexander sowie die Diadochen verursacht wurden, die Rede ist, auf eine solche bezieht.

18. Von besonderer Wichtigkeit sind die Nachrichten über die chaldäische und hebräische S., und zwar zunächst bei Paus. X 12, 9 und in der Theosophie sowie den davon abhängigen Schriften. Der Perieget spricht von einer *γυνὴ χρησμολόγος παρὰ Ἑβραίοις τοῖς ὑπὲρ τῆς Παλαιστίνης, ὄνομα δὲ αὐτῇ Σάββη*, während die andere Quelle, worin bereits die Verknüpfung mit der *Περσίς* vorliegt, besagt: *πρώτη οὖν ἡ Χαλδαία ἤγουν ἡ Περσὶς ἡ κυρίῳ ὀνόματι καλουμένη Σαμβήθη, ἐκ τοῦ γένους οὖσα τοῦ μακαριωτάτου Νῶε.* Ursprünglich scheint die ‚Seherin bei den Hebräern' und die ‚chaldäische Sibylle' nicht als identisch gedacht gewesen zu sein, vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volk. im Zeitalter Jesu Christi III⁴ 560; einzelne der von der Theosophie abhängigen Berichte setzen bereits beide gleich, wie Ioann. Laur. Lyd. s. o. (*Χαλδαία ἡ καὶ πρός τινων Ἑβραία ὀνομαζομένη*), fast ebenso ein Katalog bei Suidas.

Der eigentliche Name dieser Seherin hatte nach der Annahme Susemihls Gesch. d. alex. Lit. II 641 A. vielleicht einst im ersten Epilog des ältesten jüdischen Orakelbuches III 809ff. gestanden (wegen Lactant. div. inst. I 6, 13); Blaß bei Kautzsch D Apokryph. u. Pseudepigr. d. alt. Testam. II 181 meint, der Name (‚jedenfalls Sambethe') sei mit den nach III 811 verlorenen Versen ausgefallen (den Namen und auch noch eine Bezugnahme auf Berossos hält für absichtlich ausgebrochen Geffcken Komp. 4), während Lieger Sib. Hebraea, Jahresber. d. Obergymn. z. d. Schotten, Wien 1906, 24 ihn in das Exordium des Buches verlegte, dem, wie schon Larocque meinte, der jetzt am Schlusse des Buches stehende zweite Epilog v. 819ff. angehört hätte.

Die beiden überlieferten Namen dieser S., über welche auch die Auseinandersetzungen von Beer o. Bd. I A S. 2119 und Greßmann ebd. 1563f. zu vergleichen sind, *Σαμβήθη* und *Σάββη*, gehören augenscheinlich zusammen. Wie Schulze Kuhns Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXXIII (1895) 378 ausführte, ist der Wechsel von *β* mit *μβ* bei Übertragung orientalischer Namen ins Griechische etwas Gewöhnliches. Neben dem Namen des paganisierten Judengottes *Σαβαθικός* auf Inschriften aus Lydien bei Keil und v. Premerstein Ber. über eine zweite Reise in Lydien, Denkschr. d. Wien. Akad. 1911 II 117f. findet sich auf einer Inschrift aus Naukratis bei Petrie-Gardner Naukratis II 68 nr. 15 *ἐν σ⟩υνόδῳ Σαμβαθικῇ*; der jüdische Name *Σαμβαθαῖος* bei Wilcken Griech. Ostraka II nr. 1507 und *Σαμβαταῖος* ebd. 1508 ist derselbe wie *Σαββαθαῖος* (Esdr. II 10, 5 *Σαββαθαΐ*); so steht auch neben der Form *Σαββατισταί* — Verehrer des *θεὸς Σαββατιστής* — auf einer kilikischen Inschrift bei Hicks Journ. hell. stud. XII (1891) 233 nr. 16, auf einer zweiten *Σαμβατισταί* ebd. 236 nr. 17; letztere nachgeprüft von Wilhelm Reis. in Kilik., Denkschr. d. Wien. Akad. phil.-hist. Cl. XLIV 1896, 67, vgl. Greßmann o. Bd. I A S. 1560f. Zu *Σαμβήθη* (*Σαμβάθη*) bildet *Σάββη* ebenso eine hypokoristische Kürzung, wie sie in *Σα⟩μβᾶς* für das erwähnte *Σαμβαθαῖος* auf dem Ostrakon bei Wilcken II nr. 1503 vorliegt (beide Bezeichnungen gehen auf dieselbe Persönlichkeit, einen jüdischen Steuerpächter). Vermutungsweise nahm Schulze für den Namen Sabbe, den Ewald Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. VIII (1859) 84 A. als ‚Sibylle des Sabbats' deuten wollte, einen Zusammenhang mit einer einheimischen (semitischen?) Gottheit an, die zu Thyateira in Lydien im *Σαμβαθεῖον* ihren Kult hatte, das in einer nach Keil-Premerstein 118 leider nicht mehr auffindbaren Grabschrift CIG II 3509 erwähnt wird: … *πρὸς τῷ Σαμβαθείῳ ἐν τῷ Χαλδαίου* (?) *περιβόλῳ.* An eine Beziehung zu einem synkretistischen (halb jüdischen und halb heidnischen) Kultverein dachte Schürer III⁴ 562, 136. Derselbe Gelehrte hat (Theol. Abh. f. C. v. Weizsäcker 1892, 56) die *γυνὴ Ἰεζάβελ*, die sich nach Joh. Apok. II 20 für eine *προφῆτις* ausgab und das Volk von Thyateira zu Götzendienst und Unzucht verführte, mit dem Kulte im Sambatheion und mit der Sambethe in Verbindung gebracht. An diese Annahme knüpft Greßmann 1563 die Folgerung, es sei *Ἰεζάβελ* als ein Ersatz für Sambethe anzusehen, die eine Göttin der Weissagung und Unzucht gewesen wäre. Auch andere Erklärungen des Namens sind versucht worden. So führt ihn Lewy Phil. LVII (1898)

57 auf aramäisches *sâbâ – sâbe ͤ tâ* = ‚Greisin, Großmutter' zurück, Krauß Byzant. Ztschr. XI (1902) 121 verwies auf den eines Nachkommen (Enkels) des Noah, *Σαβαθά*, Genes. 10, 7 und Chron. I 1, 9; daher hieße es auch von der Sambethe, sie stamme aus Noahs Geschlecht. Beer 2121 erklärt den Namen Sabbe als ‚die vom Sabbatflusse', in dessen Nähe angeblich das verbannte Israel weilte. Damit könnte aber dann nur der ‚im Osten' belegene ‚Sabbatfluß' gemeint sein, der im Alexanderroman vorkam (Pfister Rh. Mus. LXVI 1911, 463 und A. 2), nicht der phönikische *Σαββατικός*, dessen Plin. n. h. XXXI 2 und Ioseph. bell. Iud. VII 5, 1 gedenken.

In späterer Zeit weckte diese Namensform die Erinnerung an die biblische Königin von Saba, die aus Arabien gekommen sein soll, um, da sie sich selbst durch Wissen und Klugheit auszeichnete, die Weisheit Salomos zu erproben, nach Kön. III 10, 1f. (Evang. Matth. XII 42. Luc. XI 31). Vgl. über diese Geschichte Tkac o. Bd. I A S. 1500f. Und so erscheint die Königin von Saba in byzantinischen Chroniken und mittelalterlichen Prophetien, zuweilen in Verbindung mit anderen Sagenzügen, geradezu als S. Wie Vogt in Paul-Braunes Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Litter. VI (1877) 90 vermutete, mag zu dieser Auffassung ihre Lobpreisung Gottes an der erwähnten Stelle (Kön. III) beigetragen haben, die man als eine Verkündigung des einen und wahren Gottes in vorchristlicher Zeit auffassen konnte. So liest man bei Georg. Monach. Chron. I 200, 13 de Boor: *καὶ βασίλισσα Σαβά, ἥτις ἐλέγετο Σίβυλλα παρ' Ἕλλησιν* (d. i. den heidnischen Griechen), vgl. Kedrenos 95 A I 166 Bekker, dann Onom. sacr. 184, 61 Lagarde: *Σαβὰ ἡ βασίλισσα Αἰθιοπίας, ἣν καλοῦσιν τὰ ἔθνη Σίβυλλαν*, Glykas Annal. II 183 *Σοβὰ ἔθνος Αἰθιοπικόν· τούτων ἐβασίλευσεν ἡ θαυμαστὴ ἐκείνη Σίβυλλα.* Hierzu Alexandre Excurs. ad Sibyll. 84f. Hertz D. Rätsel d. Königin von Saba, Ztschr. f. deutsch. Altert. XXVII (1883) 19f. Krauß D. Königin von Saba in d. byzant. Chroniken, Byzant. Ztschr. XI (1902) 120ff. Nestle Zur Königin von Saba als Sibylle ebd. XIII (1904) 492f. Jeanne Lucien Herr Rev. archeolog. s. IV t. XXIII (1914) 18.

Von der Sabbe, der *γυνὴ χρησμολόγος παρὰ Ἑβραίοις*, heißt es nun bei Paus. a. a. O. weiter: *Βηρόσσου δὲ εἶναι πατρὸς καὶ Ἐρυμάνθης μητρός φασι Σάββην. οἱ δὲ αὐτὴν Βαβυλωνίαν, ἕτεροι δὲ Σίβυλλαν καλοῦσιν Αἰγυπτίαν*; bestimmter noch redet [Iustin.] Cohort. ad Graec. 37, 3 *ταύτην (τὴν Σίβυλλαν) δὲ ἐκ μὲν Βαβυλῶνος ὡρμῆσθαί φασι, Βηρωσσοῦ τοῦ τὴν Χαλδαϊκὴν ἱστορίαν γράψαντος θυγατέρα οὖσαν.* Der armenische Historiker Moses von Chorene I 56 weist (lat. Übers. bei Langlois Collect. des hist. de l'Arménie II 59), bevor er vom Kampfe der Kroniden und Titanen nach Orac. Sib. III 105ff. erzählt, auf die ‚*dilecta mea ceterisque veracior Sibylla Berosiana*' als Quelle hin. Der Zusammenhang zwischen diesen Berichten und einer Stelle unseres dem 2. vorchristlichen Jahrhundert entstammenden jüdischen S.-Buches III liegt auf der Hand. Die S. sagt von sich 809 *ταῦτά τοι Ἀσσυρίης Βαβυλῶνος* (Opsopoeus, *Βαβυλώνια* Codd.) *τείχεα μακρὰ | οἰστρομανὴς προλιποῦσα* . ., sie sei aus Babylons Mauern gekommen, fügt aber hinzu — 813f. *καὶ καλέσουσι βροτοί με καθ' Ἑλλάδα πατρίδος ἄλλης | ἐξ Ἐρυθρῆς*) γεγαυῖαν ἀναιδέα* —, man werde sie in Hellas als aus einem anderen Lande entsprossen, als die unverschämte Erythräerin bezeichnen; anderen wieder werde sie als die lügenhafte Tochter der Kirke (= die Cumaea) und eines unbekannten Vaters gelten: 814 *οἱ δέ με Κίρκης μητρὸς κἀγνώστοιο* (v. Gutschmid, vgl. Rzach S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. Bd. 156 Abh. 3, 18, *καὶ γνωστοῖο* Codd., *καὶ Γνωστοῖο* Lücke und Hilgenfeld, was sich angeblich ‚auf höhere mit der Prophetie verbundene Erkenntnis beziehe') *πατρὸς φήσουσι Σίβυλλαν | ψεύστειραν*: allein durch die Erfüllung ihrer Weissagungen werde sie sich als die wahre Seherin des großen Gottes erweisen. Auf diese Stelle nimmt Lactantius Bezug, div. inst. I 6, 13 . . . *Erythraeae, quae et nomen suum verum carmini inseruit et Erythraeam se nominatuiri praelocuta est, cum esset orta Babylone.*

Wie ist nun die Bezugnahme auf Babylon zu verstehen? Es liegt nahe, darin den Hinweis auf eine babylonisch-chaldäische Tradition zu vermuten, zumal sich die Notizen über ‚Berossos' Tochter' damit gut in Einklang bringen ließen. Doch darf man sich nicht zu weitgehenden Folgerungen verleiten lassen, wie sie von einzelnen Forschern vorgetragen wurden.

Ganz allgemein erkennt Krauß Byzant. Ztschr. XI (1902) 124 den Grund der Anknüpfung an den Chaldäer Berossos darin, daß das Sibyllentum überhaupt orientalisch-chaldäischen Ursprungs sei. Lange vorher hatte Ewald a. a. O. 83f. in der ‚Tochter des Berossos' eine sagenhafte Umschreibung für die Benutzung von dessen chaldäischer Geschichte durch die S. vermutet. Unter der Annahme, daß Berossos eine S. als Autorität für persisch-jüdische Traditionen angeführt hatte, meinte v. Gutschmid Beitr. z. Gesch. d. alten Orients (1858) 50f., sie hieße deshalb seine Tochter, weil ihre ganze Existenz eben nur auf dem Zeugnisse des Geschichtschreibers beruhe: also werde ihm die ‚Vaterschaft' d. i. die Erdichtung dieser S. imputiert. Die Bedenken gegen diese Ansicht faßte Montzka Klio II 361ff. gut zusammen, aber seine eigene Meinung, hinter der ‚Sibylle' stecke etwa der Titel eines — freilich nirgends erwähnten — Werkes des chaldäischen Priesters, weshalb man später (Ioseph. ant. Iud. X 2) von einer Prophetengabe des Berossos gesprochen habe, ist bloße Hypothese. — Eine wirkliche chaldäische Vorgängerin der jüdischen S. unseres 3. Buches, die sich deshalb als Babylonierin (III 809f.) ausgebe, setzte Gruppe an, Die griech. Kulte u. Myth. (1887) I 679ff., und zwar unter Berufung auf den seiner Ansicht nach nicht auf der Schilderung des 3. Buches beruhenden Bericht des Alexander Polyhistor FHG II 502f. Im Anschlusse an chaldäische, etwa durch Berossos vermittelte Theologie habe ein Grieche ein S.-Gedicht verfaßt, aus dem ganze Versreihen in das 3. Buch gelangt seien. Zudem finde sich der Sagenzug III 97ff. — Einsturz des Babelturms durch Sturmwind — in der biblischen Darstellung nicht, weshalb auch Wandinger II 756 die Erzählung auf heidnische Quelle beziehen wollte. Für die Existenz einer babylonischen literarisch tätigen S. trat dann weiter ein Geffcken Die babylon. Sib., Nachr. d. Götting. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Cl. 1900, 88ff. und Bousset Ztschr. f. d. neutestam. Wissensch. u. d. Kunde d. Urchristentums (Preuschen) III [1902] 23ff., ferner Realenc. f. prot. Theol. XVIII^{3} (1906) 268 und Relig. d. Judent.^{2} 562. Danach hätte eine bald nach Alexanders d. Gr. Tode tätige hellenistisch-chaldäische S. in einem synkretistischen Gedichte die Vorlage für die Turmbau- und Titanenerzählung im 3. Buche und für den jetzt im 1. Buche des Corpus enthaltenen Flutbericht geboten.

*) Wandinger bei Kraus, Realencykl. d. christl. Altertums (1886) II 755 und namentlich Mras Wien. Stud. XXIX 31ff. wollte hier eine Bezugnahme auf die *Ἐρυθρὰ θάλασσα* (vgl. Schol. Dionys. perieg. 714) sehen = vom Roten Meere (den Euphratmündungen) her; Zustimmung fand dieser Gedanke bei Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 265; er ist jedoch (mit Schürer III^{4} 584) im Hinblicke auf den Zusammenhang der Stelle abzulehnen, so sehr man sonst mit den Ausführungen von Mras, welcher die reale Existenz einer ‚babylonischen Sibylle' in Abrede stellt, einverstanden sein muß.

Für die Entscheidung der Frage ist Alexander Polyhistor nicht von Belang, da seine Mitteilungen doch nur auf Orac. Sib. III 97ff. selbst beruhen, vgl. besonders Mras Wien. Stud. XXIX (1907) 25ff. Schürer III^{4} 584. Die Vielheit der *θεοί* bei Alexander (vgl. Ioseph. ant. Iud. I 4, 3 Abydenos FHG IV 282) entspricht — gegenüber dem monotheistischen *ἀθάνατος* III 101 des Sibyllisten — seinem religiösen Standpunkt und braucht nicht eigens durch die ‚babylonische' Quelle veranlaßt zu sein. Ebensowenig gilt das von dem Sagenzug betreffend den Fall des Babelturmes; dieser ist zwar der Genesis fremd, aber in dem äthiopisch erhaltenen vorherodianischen Buche der Jubiläen (= *λεπτὴ Γένεσις*) X 26 wird der Vorgang in derselben Weise wie beim Sibyllisten geschildert, s. Littmann bei Kautzsch D. Apokr. und Pseudepigr. d. alt Test. II 59; 27: ‚und Gott schickte einen heftigen Wind gegen den Turm und zerstörte ihn auf der Erde'. Zudem hat sich eine ‚babylonische' Turmbaulegende bislang nicht gefunden, Jeremias Das alte Testam. im Lichte des alt. Orients (1904) 131 und bei Roscher III 54.

Hingegen ist eine andere, bereits von Bousset angedeutete Spur babylonischer Überlieferung für die beregte Frage von Wert. In dem Flutberichte des 1. Buches, der wahrscheinlich auf einem vor III 97 ausgebrochenen Abschnitt des Textes beruht, finden sich tatsächlich Motive aus einer anderweitig als babylonisch bekannten Version (Izdubarepos), die Berossos in seiner chaldäischen Geschichte benutzt haben kann. Durch die Übernahme seiner Erzählung in den ehemaligen Eingang des 3. Buches erklärt sich dann genugsam die Erwähnung Babylons III 809 und in den damit zusammenhängenden Nachrichten, ohne daß man genötigt wäre, an die literarische Tätigkeit einer besonderen ‚babylonischen' (babylonisch-hellenistischen) S. zu glauben; vgl. den Art. Sibyllinische Orakel C e 9.

Die in der Theosophie und den von ihr abhängigen Quellen enthaltene Genealogie der Sambethe (*ἐκ τοῦ γένους οὖσα τοῦ μακαριωτάτου Νῶε*) steht mit der III 827 vorliegenden Angabe *τοῦ* (Noah) *μὲν ἐγὼ νύμφη καὶ αἵματος αὐτοῦ ἐτύχθην* in Beziehung. Als Noahs Schwiegertochter (*νύμφη*) bezeichnet sich auch die jüdische S. des 1. Buches 288ff. Dieses Verwandtschaftsverhältnis sucht im Anschlusse an die von Krauß Byzant. Ztschr. XI 1902, 121 aufgestellte Beziehung der Sambethe zu dem Enkel Noahs *Σαβαθά* Greßmann o. Bd. I A S. 1564 so zu deuten, daß er annimmt, die jüdischen *Σαββατισταί* hätten den Gott *Σαββατιστής* mit jenem *Σαβαθά* gleichgestellt, den er als Mann der *Σαμβάθη* auffaßt: so habe letztere als Noahs Schwiegerkind gelten können. Eine Illustration hierzu darf man vielleicht in der bekannten Darstellung auf Bronzemünzen von Apameia Kibotos in Phrygien erblicken, die unter Septimius Severus, Macrinus und Philippus geschlagen sind. Einer jüdisch beeinflußten Lokaltradition entsprechend (Usener Sintflutsagen 48f. Jeremias a. a. O. 131. Bousset Rel. d. Judent.^{2} 560ff.) erscheint auf der Rückseite dieser Münzen die Arche Noahs (Beischrift ΝΩΕ), worin ein Mann und eine Frau mit wallendem Schleier, wohl Sambethe, nicht aber Noahs weiter nicht bekannte Gattin (Maaß 41. Gruppe 677, 3) sichtbar wird; daneben ist die Landung dargestellt, dieselben Figuren vorwärtsschreitend, mit zum Gebet emporgehobener Rechten. Eine Abbildung des Pariser Exemplars aus Severus' Zeit bei Head HN^{2} 667. Hill Handb. of greek and rom. coins 170f., 28. Usener 48. Jeremias a. a. O. Sallet-Regling D. antik. Münzen (Berlin 1909) 64; ein Stück aus der Zeit des Philippus abgebildet bei Macdonald Catal. of greek coins in the Hunter. coll. (Glasgow 1901) II 480 nr. 21 Plat. LVI 16.

19. Eine *Σίβυλλα Αἰγυπτία* unterscheidet Aelian. var. hist. XII 35 von der *Ἰουδαία*. Aber weder diese Notiz noch die lakonische Erwähnung bei Clem. Strom. I c. 21, 108, 1 Stählin ermöglicht eine bestimmte Vorstellung von ihr. Wenn die *γυνὴ χρησμολόγος παρὰ Ἑβραίοις* bei Pausanias auch als *Αἰγυπτία* bezeichnet wird, so deutet dies vielleicht auf den Umstand, daß das älteste jüdische S.-Buch von Ägypten ausging. In der Osterchronik, wo die Erythraia mit Ägypten in Beziehung gebracht wird (I 201 B.), ist der Ausdruck *ἐν Αἰγύπτῳ* längst als Zusatz der aus Eusebios stammenden Notiz erkannt, Alexandre Excurs. ad Sibyll. 80. Wenn aber dieser Gelehrte einen Anklang an ägyptische Beziehungen der S. in Orac. Sib. V 52f. *τείρομαι ἡ τριτάλαινα κακὴν φάτιν ἐν φρεσὶ θέσθαι | Ἴσιδος ἡ γνωστή, καὶ χρησμῶν ἔνθεον ὕμνον* bemerken wollte — er übersetzt *soror Isidis* und fand an Blaß bei Kautzsch a. a. O. II 206 einen Nachfolger —, so liegt hier eine offenkundige Korruptel vor: aller Wahrscheinlichkeit nach trifft Geffckens Vorschlag *Ἶσι, θεὸν γνώσῃ**) das Richtige. Übrigens fühlte schon Ewald 98, jenes angebliche *Ἴσιδος ἡ γνωστή* sei eine ‚ganz freie Dichtung', da vorher wohl niemand an eine ägyptische S. gedacht habe. Bouché-Leclercq II 192 sah in ihr seltsamerweise ‚une contrefaçon alexandrine de la Sibylle Libyenne'.

*) Über den Begriff des *θεὸν γιγνώσκειν* vgl. Norden Agnostos Theos 87ff.

Wichtigere Literatur. Klausen Aeneas u. die Penaten I 203ff., Hamburg-Gotha 1839. Alexandre Excursus ad Sibyllina, Paris 1856. Lüken D. sibyll. Weissagungen, ihr Ursprung u. ihr Zusammenhang mit den afterproph. Darstellungen christlicher Zeit, Würzburg 1877. Maaß De Sibyllarum indicibus, Berlin 1879. Bouche-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquite II 133ff., Paris 1880. Blaß D. sibyll. Orakel, bei Kautzsch D. Apokryph. u. Pseud-epigr. d. alt. Testam. II 177ff., Tübingen 1900. Geffcken Die Sibylle, Preuß. Jahrb. CVI 193ff., Berlin 1901. Stützle Die Sibyllen u. Sibyllinen I, Ellwangen 1904 (Progr.). Bousset Sibyllen u. Sibyllin. Bücher in Herzog-Haucks Realencycl. f. protest. Theol. u. Kirche^{3} XVIII 265ff. 1906. Mras E. neuentdeckte Sibyllentheosophie, Wien. Stud. XXVIII (1906) 43ff. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi^{4} III 555ff., Leipzig 1909. Rohde Psyche$^{5-6}$ II 63ff., Tüb. 1910. Buchholz Art. ‚Sibylla' in Roschers Myth. Lex. IV (1910) 790ff. Stählin bei Christ-Schmid Gesch. d. griech. Litter.^{5} II 1, 464ff., München 1911. Geffcken Das Christentum im Kampf u. Ausgleich mit d. griech.-röm. Welt 32ff., Leipzig-Berlin 1920.

Über die einzelnen S.: Maaß Tibullische Sagen, Herm. XVIII (1883) 327ff. Robert D. Sibylle von Marpessos, Herm. XXII (1887) 454. Corssen D. erythräische Sibylle, Ath. Mitt. XXXVIII (1913) 1ff. Immisch Klaros, Jahrb. für Phil., Suppl.-Bd. XVII (1890) 144ff. Diels Sibyllinische Blätter, Berlin 1890. Norden Vergil. Aen. Buch VI, bes. 117 und 132ff., Leipzig 1903. Corssen Die Sibylle im sechsten Buch der Aeneis, Sokrates I (1913) 1ff. v. Gutschmid Beitr. z. Gesch. d. alt. Orients, Leipzig 1858, 50ff. Gruppe D. griech. Kulte u. Mythen in ihren Bezieh. zu d. oriental. Relig., Leipzig 1887, I 675ff. Geffcken D. babyl. Sibylle, Nachr. d. Götting. Ges. d. Wissensch. phil.-hist. Cl. 1900, 88ff. Bousset D. Bezieh. d. ältest. jüdisch. Sibylle zur chaldäischen, Ztschr. f. d. neutestam. Wissensch. u. Kunde des Urchristentums III (1902) 23ff. Mras Babylon. u. erythräische Sibylle, Wien. Stud. XXIX (1907) 25ff. Lieger Quaest. Sibyll. II (Sib. Hebraea), Jahresber. d. Obergymn. zu den Schotten, Wien 1906. Lieger Die jüdische Sibylle, ebd., Wien 1908. Hertz D. Rätsel d. Königin von Saba, Ztschr. f. deutsch. Altert. XXVII (1883) 19ff. Krauß Die Königin von Saba in den byzant. Chroniken, Byzant. Ztschr. XI (1902) 120ff. Nestle Zur Königin von Saba als Sibylle, ebd. XIII (1904) 492ff. [Rzach.]

Sibyllinische Orakel. Überblickt man die Reste griechischer Sibyllendichtung, so sind zunächst die sehr spärlichen Überbleibsel von *χρησμοί* zu nennen, die wir im Wortlaute oder auch nur unter Angabe des Inhaltes bei einzelnen Schriftstellern des Altertums zerstreut erwähnt finden. Hierzu kommt in erheblichem Ausmaße das ältere Sibyllengut, welches in dem jüdisch-christlichen Corpus der Sibyllinen teils in ursprünglicher, teils in umgeformter Fassung eingearbeitet erscheint. Eine besondere Sammlung stellten die in Rom als ‚Sibyllinische Bücher' hochverehrten. auf die Cumaea bezogenen Sprüche dar, von denen uns sehr bescheidene Bruchstücke geblieben sind. Der alten Sibyllenpoesie wurden nachmals unter dem erborgten Namen der Seherin Erzeugnisse verschiedener jüdischer und späterhin christlicher Apokalyptiker, welche eine Reihe früher verbreiteter Orakel aufnahmen und benützten, zu bestimmten religiösen Zwecken nachgebildet, die in nicht unbeträchtlichem Umfange unter der Bezeichnung *Χρησμοὶ Σιβυλλιακοί* erhalten sind. Nachklänge dieser Dichtungen in Prosaform begegnen endlich im ausgehenden Altertum und im Mittelalter in der sog. ‚tiburtinischen' Sibylle, der sich weiters ähnliche Gebilde anschlossen.

A. Überreste älterer hellenischer Sibyllenweissagungen. Verschiedene der älteren Sprüche, von denen wir Kunde haben, beziehen sich auf mythische Zeit. Da die Griechen ihrem Heldenzeitalter stets ein besonderes Interesse entgegenbrachten, ist es nicht verwunderlich, wenn wir hören, daß nach Apollodoros von Erythrai bei Varro (Lactant. div. inst. I 6, 9) die Sibylla Erythraea (nach Bocchus HRF frg. 1 Peter die Delphica) den troischen Krieg vorausgesagt haben soll. Dabei habe sie zugleich verkündigt, Homer werde manches aus ihrer Prophetie für seine eigenen Dichtungen entnehmen; auch der jüdische Verfasser des III. Buches 419ff. unseres Sibyllinencorpus (und diesen nachahmend der Sibyllist des Buches XI 163ff.) ließ es sich nicht entgehen, diesen älteren Spruch seinem eigenen Gedichte einzuverleiben. — Von Helene und dem durch sie verschuldeten Falle Ilions gab es nach Paus. X 12, 2 eine Weissagung, die auf die Sibylle Herophile bezogen wurde. — Die künftige Herrschaft der Aeneaden (späterhin auf Rom gedeutet) habe Homer, heißt es im Schol. Townl. zu Hom. XX 307 (vgl. Eustath. z. d. St.) nach Sibyllensprüchen verkündigt, *ἅπερ εἰδέναι τὸν ποιητὴν ἐκ τῶν Σιβύλλης χρησμῶν*: somit mag es welche dieses Inhalts gegeben haben, vgl. Gruppe D. griech. Kulte u. Myth. I 685. — Auch die Schicksale des Aineias selbst wären nach Dion. Hal. I 49 durch die Sibylle geweissagt worden. Der jüdische Sibyllist des XI. Buches hat wohl, da er v. 144 auf Aineias' Rettung aus dem Brande Ilions und die Gründung des weltbeherrschenden Rom zu sprechen kommt, von derlei älteren *χρησμοί* Kunde gehabt.

Gehen solche Andeutungen auf die mythische Epoche, so nahmen andere Weissagungen auf historische Ereignisse Bezug. So erwähnt Paus. X 9, 12, daß die Sibylle den Ausgang des Kampfes der Lakedaimonier und Argiver in der Thyreatis (Herod. I 82) voraussagte. — Ebenda (11) führt der Perieget ein Orakel an betreffend die Niederlage der Athener bei Aigospotamoi. — Einen andern ‚*χρησμὸς παλαιὸς ἐκ τῶν Σιβυλλείων*' auf den Kampf am Thermodon bei Chaironeia finden wir bei Plut. Demosth. 19, mit dem sprichwörtlich gewordenen Schlußverse: *κλαίει ὁ νικηθείς, ὁ δὲ νικήσας ἀπόλωλε*. — Die Besiegung des Königs Philippos V. bei Kynoskephalai betreffen die Sibyllenverse bei Paus. VII 8, 8f. Das schlimme Geschick dieses Herrschers wird mit dem Glücke seines älteren Namensvetters Philippos II. in Vergleich gestellt. — Ein interessanter Spruch bei Plut. de Pyth. orac. 11 p. 399 C (aus Poseidonios)

erwähnt u. a. einen Ausbruch des unterseeischen Vulkans im Umkreise der Insel Thera nach dem zweiten punischen Kriege.

Die spärlichen Bruchstücke der Logia älteren und jüngeren Datums, die unter dem Namen verschiedener Sibyllen (auch der Seherin Phaenno) gingen, sind zusammengestellt bei Alexandre Excurs. ad Sibyllina, Paris 1856, 117ff. und darnach bei Cougny Anthol. Palat. III, Paris 1890, 506ff., einige stehen auch bei Hendeß Orac. Graeca, Halle 1877.

B. Die sibyllinischen Bücher in Rom. Die Seherin von Cumae (s. den Art. Sibyllen II 11), die gewissermaßen als Übermittlerin griechischen Sibyllentums nach italischen Gebieten galt, genoß daselbst stets besonderen Ruhm, weil von ihr das Substrat einer wichtigen staatlichen Institution Roms, die sibyllinischen Bücher — *libri Sibyllini, libri fatales* — ausgegangen sein sollen. Vielfach bestand die Vorstellung, diese Sibylle sei aus der Fremde nach Italien gekommen — Liv. I 7, 8 *ante Sibyllae in Italiam adventum* — insbesondere dachte man an die Erythraea. Über die Legende der Übertragung der angeblichen Sibyllensprüche nach Rom, in der das Vordringen hellenischen Wesens von den Städten Großgriechenlands zum Ausdrucke gelangt (Wendland D. hellenist.-röm. Kultur 82), womit die Übernahme griechischer Götterkulte, zunächst des Apollon, zusammenhängt, wurde o. bereits gesprochen. Inwieweit sie etwa von in Cumae bekannten Prophetien abhängig waren, läßt sich nicht ausmachen. Diels Sibyll. Blätt. 80f. nahm an, die Cumäer hätten sich ihrer Orakel überhaupt nicht entäußert, vielmehr habe man mit frommem Betruge unter dem Namen der Sibylle dieser Stadt Sprüche eigens angefertigt, die nachmals in Rom zu hohem Ansehen gelangten.

Gegenüber den Prophetien der hellenischen Sibyllen nimmt nun die römische Sammlung, die stets als ein hochheiliger Besitz des Volkes galt (Dion. Hal. IV 62, 7), eine besondere und veränderte Stellung ein: ihr Wesen (und ihre Bedeutung) nähert sich stark dem Orakelbetriebe in hellenischen Landen, namentlich in Delphoi. Wie diese Orakelsitze nicht so sehr die Verkündigung der Zukunft als die Erteilung von Ratschlägen und Weisungen für brennende Fragen der Gegenwart im Leben des Einzelnen und ganzer Gemeinden oder Staaten zur Aufgabe hatten, so wurden die Sibyllenbücher zu Rom, die man, wie anderwärts die Orakel, befragte, zu einem bedeutsamen Mittel, auf die Stimmung und Meinung des Volkes vor wichtigen Entscheidungen einzuwirken. Mit dem Götterwillen in Beziehung gebracht gewannen sie im Laufe der Zeit großen Einfluß auf die allgemeine Gesittung und die Gestaltung und Umformung, insbesondere Hellenisierung der römischen Religion. Manche davon wird man den jeweiligen Bedürfnissen des Staates geschickt angepaßt bzw. eigens geschaffen haben, anderseits scheuten sich gelegentlich ehrgeizige und eigennützige Streber nicht, behufs Förderung persönlicher Interessen neu hergestellte oder entsprechend adaptierte Sprüche für alte Weissagung auszugeben.

Die Bücher waren, wie die Sibyllensprüche überhaupt, in griechischer Sprache abgefaßt, was aus den kargen Überresten und den Mitteilungen der Alten erhellt, vgl. besonders Cass. Dio II frg. 11 B. (Zonar. VII 11). Danach seien zu Tarquinius' Zeit zwei Männer aus Griechenland berufen worden, die den Inhalt der Orakel verdolmetschen sollten. Nach Varro bei Dion. Hal. IV 62, 4 wären diese durch den König unter die Aufsicht zweier angesehener Männer gestellt worden, denen zwei *δημόσιοι θεράποντες* — eben jene beiden Dolmetscher — beigegeben wurden. — Die metrische Form war, wie regelmäßig in den Sibyllensprüchen, der Hexameter, worauf Tibull. II 5, 16f. anspielt: *Sibylla .... abdita quae senis fata canit pedibus.*

Die Kommission von zwei Männern, *duoviri sacris faciundis*, denen die Obsorge anvertraut war, hätte, heißt es, lange unverändert bestanden, Liv. III 10, 7. V 13, 16, bis im J. 369 nach Liv. VI 37, 12 der Gesetzesvorschlag eingebracht worden sei, die Zahl der Mitglieder dieses Kollegiums auf zehn zu erhöhen, und zwar *ita, ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat*; nach Liv. VI 42, 2 wurde dann die Hälfte aus den Patres, die andere aus der Plebs gewählt. Appian. VII Annib. 56 spricht von ihnen als von *οἱ τὰ Σιβύλλεια ἐπισκεπτόμενοι δέκα ἄνδρες.* Auch diese Ziffer erfuhr späterhin noch eine Vermehrung, wahrscheinlich in der sullanischen Epoche, Serv. Aen. VI 73 *sciendum sane primo duos librorum fuisse custodes, inde decem, inde quindecim usque ad tempora Sullana*, wo Burmann den letzten Passus vor *inde quindecim* umsetzte. Damit würde der Umstand stimmen, daß bei Iul. Obsequ. c. 47 (S. 168 Roßbach) für das J. 98 noch Zehnmänner erwähnt werden, während Cic. ad fam. VIII 4, 1 im J. 51 schon von den Fünfzehnmännern spricht (*P. Dolabellam XVvirum factum*). Jedenfalls erfolgte also in der Zwischenzeit die Vermehrung der Mitglieder dieser Priesterschaft, des *amplissimum et sanctissimum collegium XVvir. s. f.* (CIL VI 508 = ILS ed. Dessau 4146, vgl. *ἱερωσύνη τῶν ιε' ἀνδρῶν* bei Dessau 8834 b). Ausnahmsweise nur wurde die Zahl später erhöht: so fügte Caesar nach Cass. Dio XLII 51 einen Priester hinzu, und zur Zeit des Prinzipats gab es gelegentlich — wie in anderen Kollegien — überzählige Mitglieder, *supra numerum, ὑπὲρ τὸν ἀριθμόν*, Cass. Dio LI 20, 3, vgl. Wissowa bei Marquardt Röm. Staatsverw. III^{2} 381, 7 *). In dieser Zeit waren Männer mit literarischen Interessen darunter, Groag Ztschr. f. österr. Gymn. 1905, 733.

Um nur kurz die Befugnisse des Kollegiums, dem *magistri* als Obmänner vorstanden **), zu berühren, so sind diese hauptsächlich bei Liv. X 8, 2 umschrieben. Darnach waren die Mitglieder

*) Die Schlußbemerkung bei Serv. a. a. O. *postea crevit numerus, nam et sexaginta fuerunt* beruht wohl auf Verwechslung mit dem wiederholt erwähnten *sexaginta haruspices*. Verderbnis der Ziffer nimmt an Mercklin Jahrb. f. Phil. LXXV 634; er liest *XVI*.

**) In der Kaiserzeit leiteten, wenn der Princeps *magister* war, die Geschäfte *promagistri*, erwähnt z. B. CIL X 6422 (= ILS ed. Dessau 4037) oder X 3698 (= Dessau 4175). Vgl. Howe Fasti sacerd. p. R. aet. imp. 16.

dieser Priesterschaft *carminum Sibyllae ac fatorum populi interpretes*, zugleich aber auch *antistites Apollinaris sacri caerimoniarumque aliarum*. Sie hatten also einerseits die sibyllinischen Schicksalsbücher zu hüten und zu deuten, sind aber auch in gewissem Sinne Priester des Apollo — daher spricht Plut. Cat. min. 4 von einer ἱερωσύνη τοῦ Ἀπόλλωνος —, denen nicht bloß alle auf seinen Kult bezüglichen Handlungen (seit 212 auch die Ludi Apollinares und weiterhin die Säcularspiele), sondern auch sonstige griechische heilige Gebräuche wie Veranstaltung von Lectisternien und Sellisternien, sowie Vornahme von Sühnungen anderer Art anvertraut waren. Betreffs der Symbole des Kollegiums sind insbesondere die Gepräge von Goldstücken und Denaren des Kaisers Vitellius zu erwähnen, bei Cohen Méd. impér. I Vitell. 45 und 46. Auf dem Revers dieser Münzen erblickt man — unter deutlichem Hinweis auf die Gottheit Apollos, s. Wellmann o. Bd. IV S. 2507 — die Darstellung eines Dreifußes, über dem ein Delphin nach rechts gewendet erscheint; unterhalb des Dreifußkessels sitzt ein Rabe, der Vogel Apollos, rings die auf Vitellius bezügliche Inschrift: *XVVIR — SACRFAC*, vgl. dazu Serv. Aen. III 332. — Die Sitzungen pflegte das Kollegium im palatinischen Apollotempel abzuhalten, wo die Bücher später verwahrt wurden, Mommsen Ephem. epigr. VIII 292.

Der Inhalt der Libri galt als Geheimnis, weshalb sie unter strengem Verschluß gehalten wurden; außer Cic. de div. II 54, 112 vgl. Lactant. div. inst. I 6, 13 *cuius (Sibyllae) libri a Romanis occuluntur nec eos ab ullo nisi a XVviris inspectos habent.* Schon in alter Zeit soll die Verletzung des Geheimnisses als schwerer Frevel geahndet worden sein. Varro berichtete (nach Dionys. Hal. IV 62, 4) von dem grausen Schicksale des Duovirs M. Atilius (vgl. Cass. Dio bei Zonar. VII 11), den die Strafe des *parricidium* traf, weil er sich jenes Verbrechens schuldig gemacht habe. Bis zum Capitolbrande 83 v. Chr.*) wurden die Bücher nach Varro (bei Dionys. ebd. 5) in einem unterirdischen Gelaß des capitolinischen Iuppitertempels in steinerner Lade verwahrt.

Der Einsichtnahme in die Bücher (*libros inspicere* oder *ad libros Sibyllinos adire*) seitens des Kollegiums ging (Cic. a. a. O. Cass. Dio XXXIX 15, 2) ein hierauf bezüglicher Senatsbeschluß voraus: dies geschah jedoch nur dann, wenn es die allgemeine Lage gebot. Denn während es bei den Griechen jedermann freistand, sich bei einem Orakel Rats zu erholen, blieb die Befragung der Bücher in Rom ausschließlich durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl beschränkt. Insbesondere galt es, wenn ungewöhnliche Ereignisse oder bedrohliche Zeichen auf kommendes Unheil zu weisen schienen, den, wie man glaubte, hierdurch sich äußernden Zorn der Gottheit mit Hilfe der Schicksalsbücher zu besänftigen und wieder normale Verhältnisse herbeizuführen; Varro r. r. I 1, 3. Liv. XXII 9, 8. der betreffs der Befragung der Bücher sagt: *quod non ferme decernitur nisi cum taetra prodigia nuntiata sunt.* Solche außergewöhnlichen Vorkommnisse deutet Dion. Hal. IV 62, 5 summarisch an.

*) Der Berichterstatter ungenau μέχρι τοῦ Μαρσικοῦ κληθέντος πολέμου.

Die mancherlei Omina, oft sehr problematischer Art, die nach den Berichten der Historiker Anlaß zum Eingreifen der heiligen Behörde gaben, faßt Tibull. II 5, 71 zusammen; vgl. ferner Cic. de div. I 43. 97. Iuven. sat. XIII 64ff. Augustin. de civ. dei XIII 31. Insbesondere waren es die auf dem geheiligten Boden der Tempelbezirke oder auf Gemeindeland wahrgenommenen *prodigia publica*, die Sühnung heischten, während dies die *prodigia ‚in loco privato‘* oder *‚peregrino‘* nicht bedingten, Liv. I 56, 5; vgl. Luterbacher D. Prodigienglaube u. Prodigienstil d. Römer², Burgdorf 1904. Wülker D. geschichtl. Entwicklung d. Prodigienwesens bei d. Römern, Leipzig 1903; außerdem Alexandre Excurs. ad Sibyll. 148ff. Diels Sibyll. Blätt. 69f. 77ff. Schulteß D. sibyll. Bücher in Rom 17ff. Stützle D. Sibyll. u. Sibyllinen I 22ff.

Sühnevorschriften behufs Besänftigung der Gottheit waren sicher in einer Anzahl der römischen S. enthalten: in beschränktem Maße darf man dies mit guter Berechtigung bereits für die älteren griechischen Sprüche annehmen, vgl. Lieger Jahresber. d. Obergymn. zu den Schotten, Wien 1911, 10. Man hatte in Rom reichlichen Bedarf an derlei Prokurationsmaßnahmen: daher wird wohl öfters die Caerimonialvorschrift dem gegebenen Falle erst angepaßt oder besonders angefertigt worden sein, Diels 79. Bei der Auslegung der vorhandenen Andeutungen fanden die Mitglieder des Kollegiums genugsam Gelegenheit, ihren Scharfsinn zu erproben.

Die Sühnevorschriften behufs Abwendung der drohenden Gefahr und Besänftigung der Gottheit — die *Sibyllina remedia*, wie Plin. n. h. XI 105 sie nennt — pflegten keine allzu schwere Anforderung an das Volk zu stellen. Sie bestanden in der Entfernung der Spuren des unheilvollen Zeichens, in Lustration, Tieropfern, Geldspenden, Bittfesten und Umzügen, bei denen besonders Jungfrauenchöre Hymnen sangen, und endlich in ‚Göttermahlen‘ (Lectisternien und Sellisternien). Hierbei wurden dem Ursprung der Orakelsprüche gemäß vor allem griechische Gottheiten bedacht, wie denn der immer regere Verkehr mit der griechischen Welt die durch die Bücher geforderten neuen Kulte mächtig steigerte und dem Ritus Graecus ausgebreiteten Eingang verschaffte. Über die Folgen davon Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer² 61f. 541f.

Natürlich wurden die auf Grund der Weisung der Bücher seitens des Kollegiums empfohlenen und vom Senate verfügten Maßnahmen veröffentlicht, Liv. XLII 2, 6f.; besondere Gründe konnten sogar eine ausführlichere Art der Publikation veranlassen, Gran. Licin. XXXV (S. 15, 1 Flemisch), jedoch war stets die Zustimmung des Senates notwendig. Daher mußte eine Verletzung dieser Vorschrift allgemeine Entrüstung hervorrufen, wie der Fall des Volkstribunen C. Cato beweist, der gegen alles Herkommen einen die Wiedereinsetzung des ägyptischen Königs Ptolemaios Auletes betreffenden Spruch in rücksichtsloser Art zu öffentlicher Kenntnis brachte, Cass. Dio XXXIX 15, 2. Cic. ad fam. I 5a, 2 spricht deshalb von einer *nefaria Catonis promulgatio*.

Auf eine Anzahl von Befragungen der Bücher, von denen Berichte vorliegen — manche sind sicherlich sagenhaft oder apokryph —, möge hier

kurz hingewiesen sein, da wir aus ihnen wichtige Aufschlüsse über Wesen und Bedeutung der ganzen Institution gewinnen; vgl. Wülker 33ff. Zum ersten Male verzeichnet eine solche Dion. Hal. VI 17, 3 zum J. 496, zur Zeit, da der Dictator A. Postumius gegen die Volsker im Felde stand. Damals sollen wegen der Not an Lebensmitteln der griechischen Göttertrias Demeter, Kore und Dionysos (die man mit den römischen Gottheiten Ceres, Libera und Liber gleichsetzte) jährliche Opfer und die Stiftung eines Tempels gelobt worden sein, vgl. VI 17, 2. — Livius erwähnt erst für das J. 459 eine Einsichtnahme in die Bücher III 10, 7. — Eine besondere Maßregel wurde, wie es heißt, im J. 433 getroffen, indem man nach Vorschrift der Libri dem hellenischen Heilgotte Apollon wegen einer Pestilenz einen Tempel gelobt habe, der zwei Jahre später geweiht worden sei, Liv. IV 25, 3. Von den ersten Lectisternien für mehrere griechische Gottheiten meldet derselbe Geschichtschreiber V 13, 5f. zum J. 399. Eine gehobenere Stimmung soll dazumal die von Staatswegen verordneten Maßnahmen begleitet haben, Zank und Streit ruhten, sogar den Missetätern habe man für die Dauer des Festes die Fesseln abgenommen. — Ein wichtiges Ereignis vollzog sich nach Weisung der Bücher im J. 293, man rief den Heilgott Asklepios aus Epidauros, dessen angebliche Heilerfolge, vielfach in Inschriften gepriesen, weithin bekannt wurden, nach Rom, wo eine verheerende Seuche wütete. Am 1. Januar 291 ward sein Tempel auf der Tiberinsel geweiht, Liv. X 47, 7. perioch. XI. Ovid. met. XV 622f.

Die schweren Zeiten der punischen Kriege gaben natürlich oft genug Veranlassung, zu der sibyllinischen Prophetie Zuflucht zu nehmen, mochten auch die daraus geschöpften Weisungen ungewöhnlicher Art sein. Schon vor Hannibals Feldzug wären, als 226 ein Gallierkrieg bevorstand, auf Geheiß der Bücher je ein Griechen- und Gallierpaar zur Sühne auf dem Forum boarium lebendig begraben worden: man griff also zu der barbarischen Maßregel von Menschenopfern*), Oros. IV 13, 3. Plut. Marcell. 3, vgl. Schwenn Menschenopfer bei d. Griech. u. Röm. 148ff. Die Bestürzung über die ersten Erfolge Hannibals ließ den Glauben an Zeichen und Wunder ins Ungemessene wachsen und veranlaßte eine Menge von Sühnungen (vgl. die Worte des aufgeklärten Polyb. III 112, 6) nach dem Bericht des Livius XXI 62, 1, welcher schließlich (11) befriedigt sagt: *haec procurata votaque ex libris Sibyllinis magna ex parte levaverant religione animos.* Aber schon im nächsten J. 217 wurden die Gemüter des Volkes neuerdings durch schlimme Vorzeichen erregt, Liv. XXII 1, 8. Plut. Fab. Max. 2. Und so wurden von den Decemvirn wiederum eine Menge von Weihungen und Opfern verordnet, insbesondere auch eine neue Saturnalienfeier eingeführt, Liv. ebd. 19f. Es wird griechische Art zu den schon seit langem bestehenden Festgebräuchen (vgl. II 21, 2) hinzugetreten sein, denn darauf zielt offenbar Cato orat. frg. XVIII 7 Jord. *Graeco ritu fiebantur Saturnalia.* — Nach der Schlacht am Trasumenus lacus bestimmten die

*) Ein Analogon war die Ersatz-Caerimonie der Argei, s. Wissowa o. Bd. II S. 699, 10. Schwenn 154.

sibyllinischen Bücher Spiele für Iuppiter und Gelobung von Tempeln für die fremde Göttin Venus Erucina aus Sizilien und für Mens, unter deren Namen sich wohl auch eine auswärtige griechische Gottheit birgt (vgl. über diese Weihung des *delubrum* an Mens auch Ovid. fast. VI 241f.). Im verhängnisvollen Jahre 216 griff man bei der allgemeinen Verwirrung nach der Schlacht bei Cannae, zumal das *stuprum* zweier Vestalinnen als böse Vorbedeutung galt — Liv. XXII 57, 4 — zu außerordentlichen Maßregeln. Nach Einsicht in die Bücher wurde Q. Fabius Pictor zum Orakel nach Delphoi gesandt, außerdem aber *ex fatalibus libris* (d. i. den sibyllinischen, nicht etwa etruskischen Schicksalsbüchern) *sacrificia aliquot extraordinaria facta*; damals wurden wieder ein Gallus und eine Galla*), ein Graecus und eine Graeca geopfert, Liv. ebd. 6.

Da man in überschwenglicher Weise von Weissagungen Heil und Rettung erhoffte, ist es begreiflich, daß nun auch ähnliche Prophetien in lateinischer Sprache auftauchten. In einem der von Liv. XXV 12, 2f. (zum J. 212) erwähnten *carmina Marciana*, die er auf einen angeblichen Volkspropheten, *vates Marcius*, bezieht (vgl. Porphyr. zu Hor. epist. II 1, 26), während Cic. de div. I 40 und 50 (vgl. auch II 113) *‚Marcios fratres, nobili genere natos‘* nennt, war die Niederlage bei Cannae vorausgesagt, das Gedicht aber erst *post rem actam* bekannt geworden. Insofern das darin Verkündigte wirklich eingetreten war, sei hierdurch die Autorität des zweiten und unbestimmt gehaltenen *carmen, ‚cuius nondum tempus venerat‘*, gestützt worden. Die in diesem zweiten Stücke verlangte Einsetzung der Ludi Apollinares erfolgte übrigens erst nach Befragung der Libri Sibyllini, Liv. ebd. 11f. Da sich die genannten *carmina* in einem ähnlichen Vorstellungskreise bewegten, wie die Sibyllenorakel, ist bei Serv. Aen. VI 7 ihre gegenseitige Beziehung in der Weise aufgefaßt, daß er die Sibylle den Marciern weissagen läßt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Carmina Marciana von einem Mitgliede des heiligen Kollegiums selbst herrührten, Diels 55, 2. — Knapp vor Abschluß des hannibalischen Krieges wurde, als man wegen öfteren Steinregens die Bücher befragte, abermals die Berufung einer fremden, diesmal orientalischen Gottheit mit orgiastischem Kulte, der Mater Idaea, von Pessinus nach Rom als notwendig erkannt, Liv. XXIX 10, 4f., zumal dann Italien vom Feinde befreit würde. Nach der Übertragung des Baitylos der Göttin in die Stadt, zu der König Attalos seine Zustimmung erteilt hatte, erfolgte die Stiftung der Megalesia (Liv. ebd. 14, 14), über deren griechisches Wesen sich namentlich Cic. de harusp. resp. 12. 24 in bemerkenswerter Weise äußert. Seit 191 hatte die Magna Mater ihren Sitz in einem Tempel auf dem Palatin.

Solche auf Geheiß der Sibyllenbücher wegen

*) Eine Erinnerung an diese Maßregel scheinen die auf Denaren des L. Hostilius Saserna (Babelon Monn. de la républ. Rom. I 552f. nr. 2. 3. 4) dargestellten Köpfe eines Galliers und einer Gallierin zu bilden, Mowat Revue num. III ser. IX (1891) 270ff. Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien CLXVII (1911) Abh. 6, 14.

der uns oft grotesk anmutenden Prodigien veranlaßten religiösen Maßnahmen, welche, wie erwähnt, vielfach die Einführung oder Förderung griechischer Kulte zur Folge hatten, sollten zunächst den bedrückten Gemütern Ablenkung und Aufheiterung verschaffen. Schwer verständlich aber ist es, daß man in argem Gegensatze zu dem sonst erreichten allgemeinen Kulturzustande sich noch in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., wenn auch, wie Livius entschuldigend hervorhebt, *minime Romano sacro* nicht scheute, Menschenopfer zuzulassen oder unglückliche Geschöpfe wie Mißgeburten und Androgynen erbarmungslos zu vertilgen.

Besonders die letzteren haben dem Volke wiederholt jähen Schrecken eingejagt, wie der von Sinuessa im J. 209, Liv. XXVII 11, 4f., oder der von Frusino im J. 207, Liv. XXVII 37, 5ff. Und gerade die einzigen Bruchstücke, die uns aus dem älteren Bestande der sibyllinischen Bücher zu Rom noch erhalten sind, betreffen Androgynenorakel. Diese sind von um so größerem Werte, als aus ihnen allein unmittelbare Kenntnis der Anlage, des Wesens und der Ausdrucksweise solcher Sprüche geschöpft werden kann. Um die Herstellung und Exegese der bei Phlegon *περὶ θαυμασ.* 10 bewahrten Überreste hat sich nach früheren Versuchen der Deutung durch Alexandre Excurs. ad Sibyll. 234ff. Klausen Aeneas u. d. Penat. I 267f. Emperius Opusc. 231 besonders Diels Sibyll. Blätt. 87ff. ein großes Verdienst erworben.

Phlegon teilt in den einleitenden Worten mit, daß das heilige Kollegium wegen der Geburt eines Zwitters zu Rom unter dem Consulate des M. Plautius Hypsaeus und M. Fulvius Flaccus (125) vom Senate beauftragt worden sei, die Bücher einzusehen. Die erhaltenen Verse selbst stellen, wie es scheint, zwei Sprüche dar, 1—29 und 30—70 (anders Buchholz in Roschers Myth. Lex. IV 807), die am Schlusse des ersten sowie zu Anfang des zweiten lückenhaft sind. An eine Fälschung ist in Anbetracht der Harmlosigkeit des Inhaltes kaum zu denken: sie können recht wohl, wie Diels 7 vermutete, den Aufzeichnungen eines Mitgliedes des Kollegiums — etwa in seinem Familienarchiv — entstammen. In formaler Hinsicht ist die Verwendung des Akrostichons beachtenswert, das man als eine Art Echtheitssiegel gegen Verunstaltung oder Unterschiebung ansah. Prophetien dieser Form wird es, wenngleich diese gekünstelte Manier nicht allzu weit zurückreichen mag — Graf o. Bd. I S. 1200f. — schon früher gegeben haben bei der Neusammlung von Sprüchen nach dem Capitolbrande bot jenes Merkmal mit die Möglichkeit, Echtes von Unechtem zu scheiden, wie Dion. Hal. IV 62, 6 nach Varro berichtet. Über die künstliche und verzwickte Technik bemerkt Cic. de div. II 54, 111, daß sie mit der Vorstellung einer gotterfüllten, ekstatischen Seherin nicht zusammenstimme. Wie aus dieser Stelle ersichtlich, bildeten die Buchstaben des ersten Verses eines akrostichischen Orakels — bei längeren Stücken auch die der nächstfolgenden Zeilen — den Saum, der den ganzen Spruch mittels der Initialen einfaßte, vgl. Hertzberg Hall. Jahrb. IV (1841) 194. Diels 26f.

In dem zweiten Stücke bei Phlegon sind aus den Anfangsbuchstaben der Verse 30—70 leicht die Worte *ἵππῳ ἀγαλλόμενος πάλιν αὖ ⟨κα⟩κὸν εἰς νέον ἥξει, αὐτὰ⟨ρ . . .* zu gewinnen (zwei Verse sind nach 52 ausgefallen), Diels 28f.; schwieriger ist die Herstellung der Akrostichis im ersten Spruche. Beide Stücke werden nach Stil und Sprache — die auf Entstehung in Italien weisen, Diels 64ff. — einem Verfasser angehören. Diese Überreste sind wohl zu denjenigen Orakeln zu zählen, welche im Laufe der Zeit zum älteren Bestande hinzugekommen sind: denn daß dieser keinerlei Erweiterung erfahren hätte, darf als ausgeschlossen gelten, weil der urspüngliche Vorrat später sicherlich nicht mehr ausreichte.

Betreffs der Abfassungszeit sind verschiedene Meinungen laut geworden. Während Emperius Opusc. 234 die Fragmente bis in Hadrians Zeit verlegte, weil er in v. 69 eine Anspielung auf diesen griechenfreundlichen Kaiser erkennen wollte, betonte Klausen, daß die genaueren Prokurationsvorschriften auf eine Epoche weisen, in der man sich häufig aus den Libri fatales Rats erholte: dies gelte vom 3. oder 2. Jhdt. Im Anschluß hieran hat dann Diels angenommen, die Zeit der Abfassung falle nahe der Wende der genannten Jahrhunderte, ja er dachte sogar (S. 107) an eine bestimmte Persönlichkeit als den Urheber der Verse (Fabius Pictor). Hiergegen nahm Mommsen Stellung, Ephem. epigr. VIII 234f. und A. 3, indem er in v. 69 *Τρὼς δῆτ' ἐκλύσει σε κακῶν, ἅμα δ' Ἑλλάδος ἐκ γῆς* den aus dem Oriente heimkehrenden Sulla erkennt, der dem zerrütteten Staate Heil bringen solle.

Ein schwerer Schlag traf die dem römischen Volke so heilige Institution, die auch nach den punischen Kriegen häufig genug in Anspruch genommen wurde, als im J. 83 bei dem Brande des capitolinischen Iuppitertempels die daselbst aufbewahrten Bücher mit zugrunde gingen, Dion. Hal. IV 62, 6. Plut. Sulla 27. Als man dann den Tempel im J. 76 wieder herstellte, wurde nach dem Berichte des Fenestella HRF frg. 18 Peter (bei Lactant. div. inst. I 6, 14 und de ira dei 22, 6) auf Antrag des Consuls Curio eine besondere Abordnung nach Erythrai abgesandt, welche zum Ersatz der vernichteten Sprüche daselbst etwa vorhandene nach Rom bringen sollte. Am Schlusse des Berichtes (div. inst.) heißt es: *itaque missos esse P. Gabinium M. Otacilium L. Valerium, qui descriptos a privatis versus circa mille Romam deportarunt.* Nach Varro antiq. rer. div. bei Dion. Hal. a. a. O. und Lactant. div. inst. I 6, 11 wurden auch aus anderen griechischen und italischen Gemeinden derlei Orakel geholt, *‚cuiuscumque Sibyllae nomine fuerunt'.* Ausführlicher noch lautet, wohl gleichfalls auf Varros Bericht fußend, die Mitteilung des Tacitus ann. VI 12 *. . . post exustum Capitolium quaesitis Samo Ilio Erythris per Africam etiam ac Siciliam et Italicas colonias carminibus Sibullae, una seu plures fuere . . .* Den Hauptertrag werden die Orte Kleinasiens geliefert haben, wo der Tradition gemäß Sibyllen angeblich seßhaft gewesen; auf italischem Boden ließ vor allem Cumae Ausbeute erwarten; späterhin freilich, zur Zeit des Pausanias, im 2. Jhdt. n. Chr., hatten nach dessen Mitteilung die Cumäer nichts mehr von Weissagungen ihrer Si-

bylle aufzuweisen (X 12, 8 *χρησμῶν δὲ Κυμαῖοι τῆς γυναικὸς ταύτης οὐδένα εἶχον ἐπιδείξασθαι*). Natürlich unterzog man das gewonnene Material einer sichtenden Prüfung, wie bei Tacitus a. a. O. ausdrücklich bezeugt wird, zumal sich nach Dion. Hal. a. a. O. in dem damaligen Bestande (*χρησμοί τινες ἐμπεποιημένοι τοῖς Σιβυλλείοις* vorfanden.

Noch der Zeit vor Christi Geburt gehört ein wichtiges Denkmal sibyllinischer Prophetie an, das uns aus guter Quelle erhalten ist, vgl. Diels 14. v. Wilamowitz bei Mommsen Ephem. epigr. VIII 236 = Gesamm. Schr. VIII 580 Es ist das durch Phlegon Makrob. 4 und darnach bei Zosim. II 6 bewahrte Säkular-Orakel, ein sorgfältiger Text auch bei Diels 133ff.

Es wird hier nach einem Kreislauf von 110 Jahren (Varro de gente pop. Rom. bei Augustin. de civ. dei XXII 28. Horat. carm. saec. 21) eine Jahrhundertfeier vorgeschrieben v. 1f.; kein Zweifel, daß es die von Augustus begangene des J. 17 ist, welche nach der Drangsal der Bürgerkriege und der Begründung des Prinzipats die Weihe einer neuen Epoche Roms darstellen sollte, ein äußerst glücklicher und geschickter Zug in der Politik des Herrschers. Ihren Verlauf kennen wir genau aus den inschriftlichen Akten, die Mommsen zuerst in den Monum. antichi der Accad. dei Lincei I 618ff., dann mit ausgezeichnetem Kommentar in der Ephem. epigr. VIII (1891) 225ff. = Gesamm. Schr. VIII 567ff. veröffentlichte, ein Teil von Z. 90 ab auch ILS ed. Dessau II 5050. Eine sehr sorgfältige Schilderung der Vorgänge bei diesem Säkularfest gibt Nilsson o. Bd. I A S. 1712ff. Der Princeps selbst und sein getreuer Helfer Agrippa übernahmen bei der religiösen Feier die Hauptrolle; hinsichtlich der Festordnung, die nach Zosim. II 4 C. Ateius Capito (vgl. Jörs o. Bd. II S. 1904 Nr. 8) entworfen hatte, weist das Säkularorakel und die Inschrift auch in manchen Einzelheiten eine so bemerkenswerte Übereinstimmung auf, daß ein Zweifel bezüglich der Identität der darin besprochenen Feier nicht bestehen kann. Phlegon freilich meinte, der Spruch sei zur Zeit des Bundesgenossenkrieges gedichtet, wozu er offensichtlich durch die Schlußworte veranlaßt wurde: *καί σοι πᾶσα χθὼν Ἰταλὴ καὶ πᾶσα Λατίνων | αἰὲν ὑπὸ σκήπτροισιν ἐπαυχένιον ζυγὸν ἕξει.* Es hat deshalb Bergk Aug. index rer. a se gest. 76 die Entstehung des Orakels für das J. 88 angesetzt. Noch weiter zurück ging Mommsen Ephem. VIII 235 A. = Gesamm. Schr. a. a. O. A. 1: er vertritt die Anschauung, daß es nur von jemand verfaßt sein könne, der vor dem Zugeständnis des Bürgerrechts an die Italiker lebte oder zu leben vorgab, und möchte die Abfassung auf das J. 126 bestimmen, wogegen Peter Rh. Mus. LVII (1902) 247 Einsprache erhob, indem er sich für Bergks Ansatz erklärte. Nicht zu verkennen ist, daß die ursprüngliche Fassung des Gedichtes Veränderungen erfuhr (Diels 15). Es wurde deshalb entweder ein älteres Orakel zum Zwecke des Säkularfestes adaptiert (Wissowa 75) oder das Gedicht für die von Augustus vorbereitete Feier eigens geschaffen, aber um den Gedanken der Wiederkehr einer Säkularfeier zu rechtfertigen, derart gefaßt, als ob es sich auf eine frühere Epoche bezöge (vgl. Diels 14f. und Nilsson 1712 und 1717).

Betreffs des Festliedes (Inschr. 149 *carmen composuit Q. Hor⟨a⟩tius Flaccus*) vgl. die treffliche Auseinandersetzung von Vahlen Über das Säkulargedicht des Horatius, S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 1005ff.

Gestand man der Institution der Sibyllinischen Bücher bei dem Säkularfeste, das der neuen Herrschaft des Augustus die religiöse Weihe zu geben bestimmt war, eine sehr bemerkenswerte Bedeutung zu, so hatte es vorher nicht an Versuchen gefehlt, sie, wenn nötig, auch durch Fälschung zu selbstsüchtigen politischen Zwecken zu mißbrauchen. Es möge genügen, hier auf das eine oder das andere Beispiel hinzuweisen. So hatte sich der Praetor P. Cornelius Lentulus, Catilinas Genosse (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1399ff.), bei seinen ehrgeizigen Bestrebungen auf sibyllinische Weissagungen berufen: Cic. Cat. III 4, 9 *Lentulum autem sibi confirmasse (Galli dixerunt) ex fatis Sibyllinis haruspicumque responsis se esse tertium illum Cornelium, ad quem regnum huius urbis atque imperium pervenire esset necesse, Cinnam ante se et Sullam fuisse*; vgl. Sallust. Cat. 47, 2. Plut. Cic. 17, 4.

Von dem Quindecimvir L. Aurelius Cotta (s. Klebs o. Bd. II S. 2485 Nr. 102) heißt es bei Sueton. Div. Iul. 79, er sollte im Senate den Vorschlag machen, *ut quoniam fatalibus libris contineretur Parthos nisi a rege non posse vinci, Caesar rex appellaretur*; vgl. Plut. Caes. 60 *καίτοι καὶ λόγον τινὰ κατέσπειραν εἰς τὸν δῆμον οἱ ταύτην Καίσαρι τὴν τιμὴν (βασιλέως) προξενοῦντες, ὡς ἐκ γραμμάτων Σιβυλλείων ἁλώσιμα τὰ Πάρθων φαίνοιτο Ῥωμαίοις σὺν βασιλεῖ στρατευομένοις ἐπ' αὐτούς, ἄλλως ἀνέφικτα ὄντα*; weiters Cic. de div. II 54, 110 und dazu Ed. Meyer Caesars Monarchie (1918) 522 und A. 1. Cass. Dio XLIV 15, 3. Appian. bell. civ. II 110. Mögen in den Berichten auch Übertreibungen vorliegen, keinesfalls war es im Interesse der Staatsregierung, durch derlei Vorkommnisse den Glauben des Volkes an die Wahrheit der Sibyllenorakel erschüttern zu lassen. Und so entschloß man sich zu entsprechenden Maßregeln, die auf eine Sicherung des vorhandenen Bestandes ausgingen. Solche traf besonders Augustus nach der Übernahme der Würde des Pontifex (12 v. Chr.). Es wurde nach verdächtigen Weissagungen gefahndet und eine ziemlich bedeutende Menge davon verbrannt. Auch der offizielle Bestand wurde einer Prüfung unterworfen und nur die als echt befundenen Orakel fortan in zwei vergoldeten Schränkchen unter der Basis des palatinischen Apollo aufbewahrt, Sueton. Aug. 31, 1.

Daß es auch weiterhin nicht an Versuchen fehlte, neue Sprüche einzuschmuggeln, ersieht man besonders aus Tac. ann. VI 12, wonach das Mitglied des Kollegiums L. Caninius Gallus (Groag o. Bd. III S. 1477 Nr. 5) einen *liber Sibullae recipi inter ceteros eiusdem vatis et ea de re senatus consultum postulaverat.* Der Tadel, den nach des Geschichtschreibers Bericht Tiberius gegen den Referenten im Senate, den Volkstribun Quintilianus, und gegen Gallus selbst laut werden ließ, betraf nicht das Verlangen an sich, sondern die inkorrekte Art des Vorganges. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Princeps die Verordnung des Augustus eingeschärft, wonach neu auftauchende

Sprüche innerhalb bestimmter Frist dem Praetor urbanus zu übergeben seien; man dürfe auch keine in privatem Besitze haben. Der Grund davon war, *quia multa vana sub nomine celebri vulgabantur.* Auch sonst wachte Tiberius strenge darüber, daß kein verdächtiges Material in den vorhandenen offiziellen Bestand Eingang finde. Von einer schon früher, im J. 19, erflossenen Entschließung dieser Art berichtet Cass. Dio LVII 18, 4, als nach Germanicus' Tode ein angebliches Sibyllinum bekannt wurde. Übrigens scheint sich der Kaiser auch gegenüber dem Verlangen nach öfterer Befragung der Bücher reserviert verhalten zu haben: zunächst sollten vernünftige Erwägungen sachlicher Art berücksichtigt werden. Bezeichnend ist hierfür der Bericht des Tac. ann. I 76. Als gelegentlich einer Tiberüberschwemmung im J. 15 die Sibyllenbücher auf Antrag des Asinius Gallus nachgeschlagen werden sollten, winkte der Princeps ab, dagegen erhielt der Curator aquarum C. Ateius Capito (Jörs o. Bd. II S. 1904 Nr. 8) mit L. Arruntius (Rohden o. Bd. II S. 1262 Nr. 8) den Auftrag, eine Regelung des Flußlaufes vorzunehmen, in diesem Falle gewiß die nützlichste Maßnahme.

Bei außergewöhnlichen Anlässen hat man auch in der Folgezeit, wenngleich, wie es scheint, nicht mehr allzuoft, die Bücher befragt. So war ein Ereignis, wie der Brand Roms unter Nero, allerdings bedeutsam genug, eine Sühnfeier ob des Zornes der Götter zu begehen: Tac. ann. XV 44 *mox petita dis piacula aditique Sibullae libri.* Einer Reihe von Gottheiten, an deren Spitze der Veranlassung wegen der Gott des Feuers, Volcanus, genannt wird, brachte man die üblichen Sühnungen und Bitten dar. Aber diesmal halfen gemäß der nerofeindlichen Tradition — Schoenaich D. neron. Christenverf., Festschr. z. Jahrhundertfeier d. Univ. Breslau 1911, 171. Hohl o. Suppl.-Bd. III S. 382f. — auch diese *deum placamenta* nichts: die böse Nachrede, das Feuer sei auf Geheiß des Kaisers absichtlich gelegt worden, wollte nicht verstummen.

Übrigens tauchten, trotz der wiederholt getroffenen Maßregeln, gelegentlich wieder verschiedene zu bestimmten Zwecken neuverfertigte Sibyllensprüche auf: dahin gehört der auf Nero als letzten von Aineias stammenden Iulier gemünzte und als ein λόγιον ὄντως ὄν verbreitete Vers bei Cass. Dio LXII 8, 3: ἔσχατος Αἰνεαδῶν μητροκτόνος ἡγεμονεύσει. — Nach Plut. de sera num. vind. p. 566 D. E gab es derlei inoffizielle Orakel über den Vesuvausbruch unter Titus; vgl. den Spruch des jüdischen Sibyllenbuchs IV 130ff., der dasselbe Ereignis ankündigt.

Nach den vorliegenden Berichten, die freilich bei der bekannten kläglichen Beschaffenheit der Quellen der Kaisergeschichte mit aller gebotenen Vorsicht aufzunehmen sind, wurde auch noch in der späteren Kaiserepoche wiederholt in Zeiten der Not der Rat der Libri eingeholt. So habe man nach einem gewaltigen Erdbeben unter Gordianus im J. 242, das viele Opfer forderte und um dessen willen *sacrificia per totam urbem totumque orbem terrarum ingentia celebrata sunt,* Beruhigung bei der Sibylle gesucht, nach Cordus HRF frg. 21 Peter (Hist. aug. Gord. tres 26, 2). — Auch das große Erdbeben unter Gallienus, dessen in der Hist. aug. Gallieni duo 5, 2 gedacht wird, hätte, zumal noch eine arge Seuche ausgebrochen war, Anlaß zur Befragung der Bücher gegeben: 5, 5 *pax igitur deum quaesita inspectis Sibyllae libris.* — Eine ausführliche Schilderung des angeblichen Vorganges, als unter Aurelian 270 die Markomannen einbrachen, findet sich in den fingierten Aktenstücken Hist. aug. Aurel. 18ff. (20, 2 .. *inspecti libri, proditi versus, lustrata urbs, cantata carmina* ...). — Dem Probus sollen gar die Sibyllenorakel die Herrschaft versprochen haben, Hist. aug. Tac. 16, 6. — Daß der abergläubische Maxentius sie befragte, meldet Zosim. II 6, 1 sowie [Lactant.] de mort. persecut. 44. — Als Iulian zu Beginn des Perserkrieges etwas über dessen Verlauf zu erfahren wünschte, sei ihm — berichtet der vertrauenswürdige Ammian. Marcell. XXIII 1, 7 — durch die Libri Sibyllae ein warnender Bescheid geworden. Bald darnach wären diese, da der Tempel des palatinischen Apollo durch Brand verheert wurde, fast mit zugrunde gegangen (ebd. 3, 3).

Noch bestand damals das Kollegium der Quindecimviri fort: denn unter den Titeln des L. Aurelius Avianius Symmachus praef. urbi im J. 364 (Ammian. Marc. XXVII 3, 3), Vaters des Redners Symmachus, findet sich auf einer Statuenbasis CIL VI 1698 = ILS ed. Dessau I 1257 der eines *quindecemvir s. f.* Die Dedikation erfolgte im J. 377 unter dem vierten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes. Der letzte bisher bekannte Quindecimvir war (im J. 383) Q. Clodius Flavianus CIL VI 501 = II 4119 bei Dessau.

Aber es dauerte nicht mehr lange und die Sibyllinischen Bücher fanden, nachdem mittlerweile die Tempel der alten Götter geschlossen worden oder verödet waren, mit dem sinkenden Heidentume ihren Untergang. Als unversehrt kennt sie noch, wie es scheint, Claudian de bello Pollent. (Goth.) 231f. ... *quid carmine poscat | fatidico custos Romani carbasus aevi;* ebenso in Eutrop. I 11 *pandite, pontifices, Cumanae carmina vatis . . . quae nova portendant superi* und de IV. consulatu Honorii 147 . . . *Cumanaque rursus | intonuit rupes, rabidae delubra Sibyllae.* Aber sein Zeitgenosse Prudentius weiß bereits mit sichtlicher Befriedigung vom Schweigen wie der Orakel, so der Sibyllenprophetie zu melden, apoth. 438ff. Und Rutilius Namatianus nennt uns den unmittelbaren Urheber ihres Unterganges, de reditu suo II 51f. und 55f. Es war der romanisierte Vandale Stilicho, des Kaisers Honorius Schwiegervater, zu jener Zeit der eigentliche Herrscher des weströmischen Reiches:

51 *nec tantum Geticis grassatur proditor armis:*
ante Sibyllinae fata cremavit opis . . .
55 *et Stilicho aeterni fatalia pignora regni*
et plenas voluit praecipitare colos.

Rutilius (über sein Glaubensbekenntnis H. Schenkl Rh. Mus. LXVI 1911, 393ff., bes. 410ff.; doch vgl. Geffcken D. Ausgang d. griech.-röm. Heident., Heidelberg 1920, 308, 93) empfindet die Tat Stilichos schwer: sie ist in seinen Augen verabscheuenswerter als Neros Muttermord, denn dieser habe nur die eigene sterbliche Erzeugerin, jener aber die ‚unsterbliche Weltenmutter' getötet:

59 *hic inmortalem, mortalem perdidit ille:*
hic mundi matrem perculit, ille suam.

Da Stilicho im August des J. 408 sein Ende fand (Seeck o. Bd. VIII S. 2284), muß die Vernichtung der noch vorhandenen römischen Sibyllenbücher spätestens in den ersten Jahren des 5. Jhdts. erfolgt sein.

Wichtigere Literatur. Klausen Aeneas u. die Penaten I 244ff., Hamburg-Gotha 1839. Alexandre Excursus ad Sibyllina (III) 148ff., Paris 1856. Emperius Opusc. 231ff. (Rezens. a. d. J. 1839), Götting. 1847. Bouché-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquité IV 286ff., Paris 1882. Wissowa bei Marquardt Röm. Staatsverw. III^2 350ff., Leipzig 1885. Diels Sibyllinische Blätter, Berlin 1890. Hoffmann D. tarquinischen Sibyllenbücher, Rh. Mus. L (1895) 111ff. Schulteß D. sibyllin. Bücher in Rom, Hamburg 1895. Stützle Die Sibyllen und Sibyllinen I 15ff., Ellwangen 1904. Buchholz Art. Sibylla in Roschers Myth. Lex. IV 804ff. 1910. Stählin bei Christ-Schmid Gesch. d. griech. Litt. II^5 1ff., München 1911. Wissowa Religion u. Kultus der Römer^2 (Müller Handb. d. klass. Altertumswiss. V 4), München 1912, bes. 536ff. Sam Wide in Gercke-Nordens Einl. in die Altertumswiss., Leipzig-Berlin 1912, II^2 256ff.

C. Sibyllinische Orakel jüdischer und christlicher Herkunft.

a) Wesen und Bedeutung. Waren seitens der Römer die sibyllinischen Weissagungen in den Dienst des Staates gestellt worden, so hat man anderwärts das Ansehen der Sibyllenprophetie zur Förderung religiös-propagandistischer und apologetischer Zwecke nutzbar zu machen verstanden.

Ähnlich wie man den altberühmten Namen des sagenhaften Sängers Orpheus poetisch gefaßten Lehren und Dogmen voranstellte, damit er ihnen zur Empfehlung diene, sollte auch die Sibylle gewissen literarischen Erzeugnissen zunächst jüdischer Herkunft den Glanz ihrer Autorität leihen. Von dem Bestreben geleitet, die religiöse und nationale Eigenart gegenüber der überlegenen griechischen Kultur zu wahren und womöglich neue Glaubensgenossen zu gewinnen, war das gebildete Judentum, hauptsächlich in der Diaspora, die am meisten in Gefahr war, der hellenischen Umwelt zu erliegen — Wendland D. hellenist.-röm. Kultur in ihrer Beziehung zum Judent. u. Christent. 107 — und in erster Reihe die in der Weltstadt Alexandreia sehr zahlreich seßhaften Volksangehörigen — Schürer Gesch. d. jüd. Volk. III^4 36f. — durch mancherlei Maßnahmen bemüht, auf das hohe Alter der jüdischen Kultur und die besondere Bedeutung des Monotheismus hinzuweisen. Zugleich sollten die Hoffnungen des Volkes auf eine glückliche Zukunft möglichst gekräftigt werden, indem man ihm die Überwindung aller Widersacher und die Ausbreitung jüdischer Macht in farbenreichen Zukunftsgemälden in Aussicht stellte. Diesen Zwecken dienten unter anderem Dichtungen jüdischer Verfasser, die unter dem erborgten Namen der altberühmten Sibylle als deren Weissagungen verbreitet wurden. Wenn auch keineswegs immer erquicklich, stellen diese seit der Makkabäerzeit einsetzenden Erzeugnisse doch wichtige religionsgeschichtliche und kulturhistorische Dokumente dar, zumal sie sich auf einen Zeitraum von fast einem halben Jahrtausend beziehen.

An die jüdische Sibyllistik schlossen sich dann ähnliche, wenn auch weniger umfangreiche Prophetien christlichen Ursprungs an. Diese bewegen sich in dem Kreise der Vorstellungen, welche die Bekenner der neuen Weltreligion zur Zeit ihres Aufstieges und Kampfes gegen das Heidentum beherrschten. Vor allem tritt die Gestalt Christi, sein Leben und Wirken sowie sein Erscheinen beim Weltgerichte in den Vordergrund.

Von besonderem Interesse ist es, zu verfolgen, wie sich der Verlauf der Weltgeschichte bei den Sibyllisten wiederspiegelt. Um den Inhalt ihrer Weissagungen glaubhaft zu machen, verkünden sie auf Grund biblischer und profaner Überlieferung oft genug in ungebundener Phantasie, wirklich historische Begebenheiten älterer Zeit oder jüngster Vergangenheit als zukünftige Ereignisse, also statt im Präteritum — im Futurum. Solche angebliche Prophetien, deren Inhalt auf unbestreitbaren Tatsachen beruhte und demgemäß den Eindruck der Zuverlässigkeit hervorrufen mußte, beginnen schon in dem ältesten jüdischen Sibyllenbuche (III) und werden bis in die späteste Zeit hinein immer wieder geschaffen, indem sich die verkündeten geschichtlichen Ereignisse gewöhnlich bis zu der Lebenszeit des betreffenden Verfassers zu erstrecken pflegen. Begreiflicherweise werden die Begebenheiten, je näher sie der Zeit des jeweiligen Sibyllisten liegen, ausführlicher und genauer beschrieben. Hin und wieder wird statt der Vorhersage die Form des erzählenden Berichtes gewählt, wenn es sich um Vorgänge handelt, die sich in grauer Vorzeit abspielten — da doch die Sibyllen wenn auch als uralt, doch nicht als von Anbeginn der Welt lebend gedacht waren — oder wenn es galt, in apokalyptischer Vision Erschautes zu verkünden. Einen gewissen Einfluß übte hier die alttestamentliche Prophetie; über deren Zusammenhang mit ägyptischer Weissagung vgl. Ed. Meyer D. Israel. u. ihre Nachbarst. 451 und besonders S.-Ber. Akad. Berl. 1915 I 303f.

Da es den Verfassern der Prophetien im Dienste der jüdischen — und später christlichen — Propaganda, deren ältere Schichten späterhin neuerdings mannigfach benutzt worden sind, darum zu tun war, den Zusammenhang mit der ehrwürdigen alten Sibyllenweissagung vorzutäuschen und damit zugleich für ihre Bestrebungen Stimmung zu machen, knüpfen sie gerne an hellenische Überlieferungen an. So vernehmen wir, wenn auch in einer durch den persönlichen Standpunkt des Verfassers bedingten Färbung, von den angeblichen Beziehungen Homers und seiner Dichtung zur Sibylle III 419ff. — nachgeahmt XI 163ff. —, ein Abklatsch der oben erwähnten Tradition über das Verhältnis des Homer zur Erythraea. Oder es wird der hesiodische Mythos von den Weltaltern mit den apokalyptischen Schilderungen des Henochbuches bunt verwoben I 65ff. Desgleichen wird häufig auf solche historische Ereignisse eingegangen, die jeden Hellenen mit Genugtuung erfüllten, wie der klägliche Zug des Xerxes IV 76ff. Insbesondere aber sollten Weissagungen über die Schicksale und Heimsuchungen hellenischer Städte und Landschaften die Teilnahme der griechischen Leser wecken und wach erhalten. Und so fügte

man in bewußter Absicht eine erhebliche Anzahl älterer Sprüche solcher Art ein, sei es in ursprünglicher Gestalt, sei es in entsprechender Umformung.

Auch die sonstige Ökonomie der Sibyllendichtung wird gewahrt. Die Gestalt der Prophetin erscheint nicht viel anders als wie sie ehedem in der allgemeinen Vorstellung lebendig war. Es ist die verzückte Seherin, die sich durch göttliche Eingebung getrieben fühlt, die Rätsel der Zukunft zu offenbaren, oft wider ihren Willen. Nun freilich ist es nicht der Orakelgott Apollon, der sie begeistert, sondern das Wort des einen gewaltigen Gottes — *μεγάλοιο θεοῦ**) *φάτις* III 162, 297. Auch in formaler Hinsicht wird nichts verabsäumt, das Gepräge der älteren Sibyllendichtung nach Möglichkeit festzuhalten. Daher der Orakelstil mit seinen zuweilen rätselhaften oder dunkeln Wendungen und Gedankensprüngen. Während im allgemeinen, wie seit jeher in hieratischer Poesie, die epische Redeweise unter ausgiebiger Benutzung ihrer landläufigen Formeln vorherrscht, tritt naturgemäß, zumal es sich um eine literarische Gattung handelt, die volkstümlich sein will, eine je nach der Zeit der Entstehung des betreffenden Gedichts mehr oder minder starke hellenistische Färbung der Sprache hinzu: gelegentlich ist diese auch durch die Anlehnung an die Quellenschriften, wie die Septuaginta und das Neue Testament, beeinflußt. Auch die überkommene Form des heroischen Hexameters weist deutliche Reflexe der jeweiligen Abfassungszeit auf. Die poetische Gestaltungskraft wechselt natürlich nach der individuellen Begabung der einzelnen Verfasser: in den meisten späteren Gebilden läßt sie erheblich nach.

Diese im Laufe eines halben Jahrtausends entstandenen Sibyllenorakel fanden viele gläubige Leser: die christlichen Schriftsteller haben deren vermeintlich altes Zeugnis für ihre religiösen Anschauungen oft angerufen und hochgehalten. Allerdings gab es auch Gegner und Zweifler, die darin Fälschungen sahen, vgl. Origenes gegen Kelsos V 61 und VII 53, und Lactant. div. inst. IV 15, 26 *his testimoniis (Sibyllae) quidam revicti solent eo confugere, ut aiant non esse illa carmina Sibyllina, sed a nostris ficta atque composita*; s. auch Euseb. Const. orat. ad sanct. coet. 19, 1.

b) Überlieferung. Die einzelnen Sibyllenbücher sind entsprechend ihrer Entstehungszeit nacheinander in die Öffentlichkeit gelangt. So lagen dem unter Caracalla verstorbenen Clemens von Alexandreia die älteren jüdischen Bücher III, IV und V sowie die Fragmente vor, welche man als ‚Prooimion' faßte, während Lactantius, der um 330 aus dem Leben schied, außerdem die christlichen Bücher VI, VII und die jüdischen sowie christlichen Abschnitte des VIII. Buches eifrig zitiert. Er deutet auch an, daß er unterschiedliche Sibyllengedichte vor sich hatte: div. inst. VII 18, 5f. und de ira dei 23, 1 spricht er von

*) Jüdischer Art entsprechend (Bousset Rel. d. Judent.[2] 357) wird der Name Gottes sehr häufig durch umschreibende Epitheta gegeben, namentlich durch das charakteristische *ὕψιστος*. s. Cumont o. Bd. IX S. 444f., oft durch *ἀθάνατος*, *μέγας*, *οὐράνιος*, aber auch durch *ἁγνός*. *ἀέναος*. *ἀίδιος*. *ἄμβροτος*, *ἄφθιτος*. *ἱερός*, *μόνος*.

Sibyllae in der Mehrzahl. Daß er in Buch VIII und VI Erzeugnisse verschiedener Verfasser sah. erhellt aus div. inst. IV 15, 24. Von besonderer Wichtigkeit ist seine Äußerung div. inst. I 6, 13. Speziell unter der Bezeichnung ‚Erythraea' führt er Stellen aus dem ältesten jüdischen Sibyllenbuche III und den frg. I—III (dem sog. Prooimion) an, die er mit jenem Buche zusammen in seinem Exemplar las.

Späterhin hat man die im Laufe der Zeit entstandenen Einzelstücke zu Sammlungen vereinigt: ein bestimmtes Zeugnis hiefür liefert der — nur in der Handschriftensippe *Φ* erhaltene — Prolog eines Ungenannten, der nach eigener Angabe die zerstreuten Bücher in einen gewissen Zusammenhang gebracht hat, Prol. Z. 6 Rzach = 8 Geffcken. Der Anonymus schöpfte aus der Theosophie, von der wir im Cod. Mutin. gr. 126 (saec. X, teilweise XIV), den ich im J. 1922 verglich, sowie in dessen Abschrift Cod. Ottobon. 378 der Vaticana — Mras E. neuentdeckte Theosophie, Wien. Stud. XXVIII 81 — ein Stück des Originals und im Cod. Tubingensis, den Neumann hervorzog und Buresch Klaros 87ff. veröffentlichte, einen Auszug besitzen. Diese Schrift — über den mutmaßlichen Verfasser vgl. Brinkmann Rh. Mus. LI (1896) 278ff. — stammt frühestens aus dem Ende des 5. Jhdts., da darin, wie aus der Einleitung hervorgeht, am Schlusse eine Chronik von Adam bis auf Kaiser Zenon (474—491) enthalten war (Buresch 90). Sie wird also wohl während dessen Regierung oder kurz darnach entstanden sein.

Der Prolog geht — doch nur in *Φ* — der Kollektion der Bücher I—VIII voraus, welche die Sippen *Φ* und *Ψ* enthalten; nur steht in der ersten das sog. Buch I, d. i. I und [II] an der Spitze — wohl, weil es mit der Schöpfungsgeschichte anhebt —, während in *Ψ* Buch VIII — wegen des besonderen Interesses, das dessen christologische Abschnitte weckten — vorangestellt ist.

Auf eine zweite Sammlung weist die Zählung der in der Klasse *Ω* vorliegenden Bücher, wo ein IX. Buch (in seinem ersten Teile identisch mit Buch VI von *ΦΨ*) den Anfang macht. Nach einem Einzelvers (seit Alexandre = VII 1) folgt ein Abschnitt, der in *ΦΨ* als VIII 218—428 vorliegt (217, der erste Vers der Akrostichis, fehlt in *Ω*). Auf diese zu einem Ganzen vereinigten Stücke folgt in *Ω* ein X. Buch (identisch mit IV von *ΦΨ*). Daran reihen sich die bloß in *Ω* erhaltenen Bücher XI—XIV nebst einigen Versen eines XV. Buches, welche mit dem Eingange von VIII in *ΦΨ* gleichlauten.

Die Herausgeber sind gewohnt, die ersten acht Bücher nach der erwähnten Zählung (mit Zerlegung des in der Überlieferung einheitlich gebotenen I. in ein I. und [II.]), die übrigen vorhandenen als XI—XIV zu bezeichnen. Im ganzen haben wir also noch zwölf Bücher ungleichen Umfanges. Aus den zahlreichen zum Teil auch in den Hss. angedeuteten Lücken, sowie den Hinweisen auf bloße Auszüge oder Exzerpte (wie *ἐκ τοῦ πρώτου λόγου*, *ἐκ τοῦ ἑβδόμου λόγου*) ist ersichtlich. daß uns aus der jüdisch-christlichen Sibyllendichtung Verschiedenes verloren gegangen ist.

Der Text. wie ihn unsere Hss. heute bieten. ist

ein höchst verwahrloster*). Dem war nicht immer so, denn gar manche Zitate der Kirchenschriftsteller, besonders des Lactantius, bieten Proben viel besserer Rezension. Weiter ersehen wir aus dem leider nur kargen Überrest einer bis ins sinkende Altertum (4. Jhdt.) zurückreichenden Pergament-Hs. aus Hermupolis magna in Ägypten = C, die Vitelli zuerst in der Ztschr. Atene e Roma VII 1904, 354ff., dann nochmals in den Papiri Greco-Egizii III 128 nr. 389, Mailand 1915, veröffentlichte, wie anders dazumal — allerdings ein volles Jahrtausend vor unserer sonstigen spätmittelalterlichen Überlieferung — der Sibyllinentext beschaffen war. Über die bedeutsamen Lesarten des winzigen auf V 498—505 und 517—523 sich erstreckenden Fragmentes vgl. Rzach Mélanges Nicole, Genf 1905, 489ff.

Sonst kennen wir die Tradition nicht über das 14. Jhdt. hinaus. Der Strom der Überlieferung gabelt sich nach zwei Richtungen, die einerseits durch die von Rzach als *Ω* bezeichnete Sippe, anderseits durch die beiden untereinander wieder verwandten Hss.-Familien *Φ* und *Ψ* (nach Rzachs Siglen) vertreten sind. Wo alle drei Familien in Frage kommen, steht in erster Reihe *Ω*, deren Text verschiedentlich durch Zitate der Kirchenschriftsteller bestätigt wird. Doch enthält auch *Ω* viele Mängel, die sich insbesondere in den durch diese Klasse allein überlieferten Büchern XI—XIV stark häufen. In den Teilen, die bloß auf *Φ Ψ* fußen, müssen beide Sippen für die Texteskonstitution herangezogen werden; denn wenn auch *Ψ* öfters schwere Verderbnisse aufweist, so ist darin doch auch an verschiedenen Stellen unter trüber Hülle die ursprüngliche Fassung treuer bewahrt, während *Φ* dort einen scheinbar glatteren Text bietet.

Die Familie *Ω*, welche bis zum 19. Jhdt. völlig unbekannt blieb, umfaßt folgende Hss.: 1. Cod. Vaticanus 1120 saec. XIV = Q; 2. Cod. Hierosolymitanus Sabaiticus 419 des ausgehenden 14. Jhdts. = Z; 3. Cod. Ambrosianus E 64 sup. saec. XV = M; 4. Cod. Vaticanus 743 saec. XIV = V; 5. Cod. Monacensis gr. 312 aus dem J. 1541 = H. Die Hss. QZM einerseits und VH anderseits sind untereinander verschwistert. Zuerst wurde aus dieser Gruppe M durch Mai im J. 1817 bekannt gemacht, zuletzt, erst 1909, Z durch Rzach nach der im Jahre zuvor für ihn in Jerusalem ausgeführten Kollation Riebers. Die letztere Hs. bricht mit XIII 25 ab, in M fehlen die Bücher IV, XI—XIII.

Zur Sippe *Φ*, in welcher der Schluß von Buch VIII 487—501 nicht vorliegt, sind folgende Hss. zu zählen: 1. Cod. Monacensis 351 saec. XV = P; 2. Cod. Bodleianus Baroccianus 109 des ausgehenden XV. saec. = B (unvollständig); 3. Cod. Vindobonensis hist. gr. XCVI 6 saec. XV = A; 4. Cod. Scorialensis II *Σ* 7, Ende des XV. saec. =

*) In dem auf Varro zurückgehenden Abschnitt über die Sibyllen bei Suidas wird über die *στίχοι ἀτελεῖς καὶ ἄμετροι* geklagt; dies habe nicht die *προφῆτις* verschuldet, sondern die *ταχυγράφοι*, die zum Teil *ἀπαίδευτοι καὶ ἄπειροι γραμματικῆς* gewesen; außer der Dunkelheit prophetischer Rede sei auch die große Zahl der Abschriften schuld an diesem Umstand.

S. 5. Cod. Vallicellianus gr. 46 saec. XVI = D, verglichen von Rzach im J. 1922 (Einfluß von Kl. *Ψ*). Derselben Rezension gehörte an die von Opsopoeus benutzte, jetzt verschollene Hs. des Pithoeus = p und ein demselben Herausgeber zugänglicher, gleichfalls verlorener Quaternio des Ranconetus = r, der III 47—303 umfaßte.

Der Klasse *Ψ*, worin als [II] 56—148 ein Teil der Pseudophokylidea mit etlichen Veränderungen eingeschoben ist, gehören diese Codd. an: 1. Laurentianus plut. XI 17 saec. XV = F; 2. Parisinus 2851 aus dem Ende des 15. Jhdts. = R, welcher mit V 106 abbricht; 3. Parisinus 2850 aus dem J. 1475 = L; 4. Toletanus Cat. 99, 44, geschrieben um 1500 = T, unvollständig, bis V 482 reichend.

Von großer Wichtigkeit ist die Nebenüberlieferung. Aus den zahlreichen Zitaten der Kirchenschriftsteller ergibt sich für die Bücher III—VIII reicher Gewinn, namentlich aus Lactantius. Die frg. I—III bewahrte Theophilos (einige Stellen werden auch sonst zitiert), die kleinen Bruchstücke IV—VI stehen bei Lactantius.

Auch die Theosophie des Mutin. u. Ottob. und der Auszug im Tubingensis tragen zur Herstellung des Textes einiges bei. Aus der erstgenannten Schrift sind fünf bislang unbekannte Verse neu hinzugekommen, welche dem in der größeren Lücke vor I 324 verlorenen Abschnitte angehören, Mras Wien. Stud. XXVIII (1906) 58.

Einen Vers (V 93) hat allein das im Cod. Parisinus 1043 Fol. 76 v. enthaltene Exzerpt (V 93—111) bewahrt.

Außerdem findet sich als Exzerpt aus Euseb. Constant. orat. das Akrostichon Christi VIII 217ff. in einer Anzahl von Hss. eigens ausgehoben: dazu gehören die von Rzach Phil. LII 318f. veröffentlichten Stücke aus den Vaticani 1357 und 573, ferner ein solches aus Cod. 9 (alte Nummer) des Klosters *τῶν Βλατάδων* in Saloniki, bekannt gemacht durch Petros N. Papageorgiu Byzant. Ztschr. XIII 51f.

Betreffs der hsl. Überlieferung vgl. Rzach Ausgabe der Orac. Sibyll., Leipzig 1891, IIIff. Geffcken Ausgabe der Orac. Sibyll., Leipzig 1902, XXIff. Lieger Quaest. Sibyll. I. de collectione orac. Sibyll., Progr. des Obergymn. zu den Schotten, Wien 1904. Vitelli Frammenti degli Orac. Sibyll., Atene e Roma 1904, 354ff. und Papiri Greco-Egizii III 128 nr. 389, Mailand 1915; dazu Rzach Mélanges Nicole 489f., Genf 1905 und Maerten Rev. de l'instruct. publ. en Belgique XLVIII 169f., Brüssel 1905. Rzach Die Jerusalemer Handschrift d. Orac. Sibyll.. Herm. XLIV (1909) 560ff.

c) Zergliederung des Sibyllinencorpus. In der Frage, welche Stücke unseres Bestandes als jüdischen oder christlichen Ursprunges anzusehen sind, ist man, da gewisse Abschnitte keine ganz ausgeprägte Färbung aufweisen und innerhalb der jüdischen Orakel Interpolationen Eingang fanden, nicht überall zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt.

1. Als zweifellos ältester Bestandteil des Corpus stellt sich Buch III 97 bis Ende dar. Man wird zwar heute Ewalds (Abh. d. Götting. Ges. d. Wissensch. VIII 1860, 49) schwärmerische Begeisterung, der von der ‚einzigen Schönheit, Herr-

lichkeit und Kraft' dieses Gedichtes redete, nicht verstehen, immerhin darf es aber als Grundstock und Muster der jüdischen Sibyllenpoesie gelten. Obzwar keineswegs durchaus Originalwerk — da der Verfasser des ursprünglichen Bestandes fremdes Gut als Vorlage für seine Zwecke ausgenutzt oder umgeformt hat — kann es gleichwohl mit Lieger D. jüd. Sibylle 15 als ‚das erste wirklich literarische Sibyllenbuch' bezeichnet werden. Wie sich aus chronologischen Erwägungen ergibt, sind zu dem Grundstock einige kleinere Partien nachmals hinzugekommen.

Unter starker Betonung des eigenen Nationalbewußtseins setzt sich hier das Judentum mit der hellenischen Kulturwelt auseinander, Bousset D. Relig. d. Judent.[2] 21.

Die abrupte Form, wie das Gedicht mit einer rückschauenden Erzählung des Turmbaues von Babel anhebt — v. 97 *ἀλλ' ὁπόταν μεγάλοιο θεοῦ τελέωνται ἀπειλαί* .. — läßt es als fast sicher erscheinen, daß dereinst noch ein anderer Abschnitt aus der Geschichte des jüdischen Volkes vorausging, zumal der Umfang des Buches III nach der Subskription einiger Hss. einmal *αλδ* = 1034 Verse umfaßte. Zum mindesten ist zu vermuten, daß im Hinblick auf den zweiten Epilog III 819ff., den Lieger Sib. Hebr. 24, wie schon früher Larocque, für den einstigen Eingang des Buches in Anspruch nimmt, die Schilderung der Sintflut vorausgeschickt war, weil sonst die Bezugnahme der Sibylle auf Noah 823f. nicht angebracht wäre. Da nun dasjenige, was man hier vermißt, in ausführlicher Fassung in dem jüngeren Buche I geboten wird, gewinnt der wiederholt ausgesprochene Gedanke, daß bei einer Sammlung der S. der Eingang des III. Buches, den der Verfasser des I. Buches benutzt oder erweitert haben mag, als nunmehr überschüssig beiseite blieb, sehr an Wahrscheinlichkeit, vgl. Bousset Realenzykl. f. protest. Theol. XVIII[3] 274, vgl. u. c) 9 und den Art. Sibyllen II 18.

In der an den Turmbau angeschlossenen rationalistischen Erzählung von der Herrschaft des Kronos, Titan und Iapetos, die auf einer älteren Quelle beruht, erscheinen gewisse in Hesiods Theogonie enthaltene Sagenelemente nach der Art der Mythenumformung in der *ἱερὰ ἀναγραφή* des Euhemeros gestaltet, vgl. Némethy De vestig. doctrinae Euhemereae in orac. Sibyll., Egyetemes philologiai közlöny XXI (1897) 1ff., und Euhem. frg. ed. Némethy frg. VI, IX, XI, XIII, XV, XVIII, ferner Ennius Euhem. frg. III—V Vahlen[2], Jacoby o. Bd. VI S. 964f. und 971. Die Umwandlung der Götter zu irdischen Herrschern *) mußte natürlich dem jüdischen Monotheisten bei seinem Bestreben, die Vielgötterei zu bekämpfen, besonders sympathisch sein. Mit Befriedigung hat dann später Lactantius auf die Übereinstimmung des Ennius und der Sibylle hingewiesen, div. inst. I 14, 8.

*) Bei der Erwähnung der Geburt des Zeus wird die seichte, durch stoische Mythendeutung veranlaßte etymologische Spielerei, *Δία* hänge mit *διά* zusammen, angebracht: 141 *τοὔνεκά τοι Δί' ἐπωνομάσανθ', ὅτι ᾗ διεπέμφθη*. Besser begründet wird sie bei Cornutus c. 2 (S. 3, 8 Lang), vgl. Orph. frg. 164, 3 Abel.

Der zwischen Titan und Kronos nach dieser Erzählung ausbrechende Kampf wird als der erste Krieg unter den Menschen aufgefaßt (154). An diesen angeblich ältesten Streit um irdische Herrschermacht konnte nicht unangemessen der Hinweis auf die einander ablösenden Weltreiche angeschlossen werden, eine Vorstellung, die seit dem Buche Daniel 7, 17 zum Inventar jüdischer Prophetie gehört.

Die eigentliche Weissagung beginnt erst mit v. 162. In kurzem Überblick berührt der Verfasser die Weltgeschichte vom Standpunkte des Judentums aus: Ähnliches in der Vision im Buche Henoch c. 85—90. Salomos Machtfülle und die Herrlichkeit seines Tempels erscheint dem Sibyllisten als ein Höhepunkt der jüdischen Geschichte. Deshalb nimmt er keinen Anstand, dessen Königtum unter den künftigen *βασιληίδες* besonders hervorzuheben (167). In hastiger Abfolge gedenkt er dann der makedonischen Herrschaft und ihres Sturzes durch Rom. Aber die ungemessene Macht dieses durch den Senat — die *ἀρχὴ λευκὴ καὶ πολύκρανος* — gelenkten Staates werde innere Schäden zur Folge haben. Dem eigenen Volke kündet der Verfasser kräftigen Aufschwung zur Zeit des siebenten Königs Ägyptens aus hellenischem Stamme.

Lose angereiht erscheint eine Anzahl von Drohsprüchen: darunter nach älterem sibyllinischem Vorbilde ein Klageruf über den ewigen Krieg, vorab den troischen, in dem die Phryger rühmlich untergehen. Auch den ‚Frommen' in Salomos Tempel werde Unglück nahen: unbewußt aus der Rolle fallend schildert der Sibyllist — förmlich als Zeitgenosse — im Präsens v. 219ff. deren Rechtschaffenheit im Gegensatze zum törichten und frevlen Gehaben anderer Völker. Alsdann werden 248ff. die Geschicke Israels vom Auszuge aus Ägypten an bis zum Wiedererstehen des Tempels nach der assyrischen Gefangenschaft verkündigt.

Mit einer neuen Einleitung setzt mit v. 295 der zweite Hauptabschnitt des Buches ein. Drohungen gegen Babylon, das den Tempel zerstörte, wechseln mit der Ankündigung arger Schicksalsschläge für Ägypten: zum Teil schöpft der Verfasser hier aus Ezechiel 14, 17 und 21. Nebst Gog und Magog wird auch dem Lande Libyen sowie den *θυγατέρες δυσμῶν* — den Städten des Westens, nach biblischer Ausdrucksweise — Verödung und Verderben geweissagt, weil sie insgesamt an der Zerstörung von Gottes Wohnstätte teilgenommen. Das Verständnis der Stelle vermittelt Ezech. 38, 5, wo unter den Völkerschaften die gegen Israel zu ziehen sich anschicken, nebst jenen wilden Stämmen Gog und Magog auch *Πέρσαι καὶ Αἰθίοπες καὶ Λίβυες* genannt werden.

In bunter Reihe wird hierauf vielen Städten Europas und Asiens Unheil verkündet. Auch Rom, das Asien zum Tribute zwang, wird seinen Frevelmut büßen: sein einstiges Schicksal wird in der ekstatischen an die *χλιδανὴ ζάχρυσος Λατινίδος ἔκγονος Ῥώμης παρθένος* (356) gerichteten Apostrophe in orientalischer Phantastik geschildert.

Die weiteren Partien liefern wertvolle Fingerzeige für die Kenntnis der Komposition des Buches: es handelt sich vielfach um älteres Orakelgut, das entweder unmittelbar verwendet oder

teilweise umgeformt wurde. Abgesehen von dem bei den Sibyllisten beliebten alten Wortspiel 365f. *ἔσται καὶ Σάμος ἄμμος, ἐσεῖται Δῆλος ἄδηλος* (vgl. Kallim. Hymn. Del. 53f.) | *καὶ Ῥώμη ῥύμη* — variiert IV 99f. (Rzach = 91f. Geffck.) VIII 165f. — sei besonders die auf die phrygische Flutsage Bezug nehmende Stelle 401ff. hervorgehoben, die sich zum Teil in heidnischem Vorstellungskreise bewegt: so erscheint hier die Formel *σεισίχθων* (von Castalio hergestellt) *ἐννοσίγαιος* als Bezeichnung des Meergottes; nicht minder deuten die v. 406f. auf Benutzung eines älteren Spruchs: *ἥν ποτε φημίξουσιν ἐπωνυμίην Δορύλαιον | ἀρχαίης Φρυγίης πολυδακρύτοιο κελαινῆς*; wie schon Klausen und Volkmann sahen, klingt das Epitheton *κελαινῆς* an den alten Stadtnamen *Κελαιναί* (= Apameia) an, der vielleicht einst in dem Orakel genannt war. Auch das Logion auf Rhodos' Seeherrschaft und Fall 444ff. läßt schon durch den erlesenen Ausdruck *ἡμερίη* (des Helios) *θυγάτηρ* seine Herkunft aus einem älteren heidnischen *χρησμός* erkennen. Besonders bemerkenswert aber ist die Stelle 477ff. vom Versinken der Inseln Kyrnos und Sardo in die Meerflut: *Κύρνος καὶ Σαρδὼ μεγάλαις χειμῶνος ἀέλλαις | καὶ πληγαῖς ἁγίοιο θεοῦ κατὰ βένθεα πόντου | δύσονται*. Hier legte sich der Sibyllist, wie längst erkannt, eine ältere Fassung, in der sich der Ausdruck *ἁλίοιο θεοῦ* auf Poseidon, der ganz an seinem Platze war, bezog, flugs für seine Zwecke zurecht: aus dem heidnischen Meergotte wurde der heilige Judengott.

Auch der letzte Hauptteil des Buches 489ff., der mit nahezu denselben Versen, wie der zweite Abschnitt (295ff.) eingeleitet wird, enthält wiederum zahlreiche Drohungen gegen verschiedene Landstriche und Städte. Besondere Beachtung verdient die Partie 520ff., die sich auf die Niederwerfung des Perseus und seiner Bundesgenossen bezieht. Bezüglich der damals (v. 525ff.) massenhaft in die Sklaverei verschleppten Leute vgl. Liv. XLV 34. Plut. Aemil. 29. Später — 537ff. — wird ganz Hellas Unterjochung angekündigt mit der Mahnung, den gewaltigen Gott, dessen Zorn es fühlen werde, zu erkennen. So verknüpft der Sibyllist mit Drohworten monotheistische Propaganda. In wirksamem Gegensatze preist er alsdann 573ff. das gottesfürchtige Verhalten Israels, des *εὐσεβέων ἀνδρῶν ἱερὸν γένος*, dem ob seiner Gerechtigkeit ein glückliches Dasein beschieden sein werde, während die anderen Völker für ihre Laster schwer büßen, bis sie endlich selbst die Götzenbilder fortwerfen (vgl. Jes. 2, 18). Nach einem Hinweis auf den Einbruch Antiochos' IV. in Ägypten folgt eine ernste Aufforderung, ohne Verzug Gottes Gnade zu gewinnen. Wenn aber ob seines Zorns die Völker gegeneinander stehen, werde Hellas der Verwüstung durch Barbaren anheimfallen: unbesäet und unbebaut werde das erschöpfte Land lange Zeit von den Greueln der Menschen Zeugnis geben.

Mit v. 652 setzt eine lebendige Schilderung des messianischen Zwischenreiches ein (Bousset Relig. d. Judent.[2] 331). Gott entsendet einen König *ἀπ' ἠελίοιο*, der als Friedensfürst eine Zeit des Glückes und Segens heraufführt. Es ist der erhoffte Herrscher, der die Verheißungen erfüllt. Feindliche Mächte (663 *βασιλῆες ἐθνῶν*), welche die Gottesstadt umlagern (Jerem. 1, 15), vertilgt Gottes Hand, während schreckliche Zeichen seinen Zorn und sein Gericht wider die Frevler verkünden. Die Farben zu dieser Schilderung lieh der Sibyllist bei Ezechiel 38, 20f., namentlich in v. 676—684 und 689—692. Die Kinder des Herrn aber genießen im Schatten des Tempels unter Gottes Schirm ein glücklich Dasein (702ff.).

Wiederum wendet sich dann die Sibylle gegen Hellas, um es zur Bekehrung aufzufordern und zugleich vor feindseliger Haltung gegen die Juden zu warnen, 732ff. Diese Mahnung wird durch den bekannten, auf das sikelische Kamarina gemünzten Spruch (v. 736) unterstützt. Lieber möge Hellas dem wahren Gotte dienen, der den Seinen Glückseligkeit bereiten werde: von diesen Zeiten wird v. 744—759 abermals eine enthusiastische Schilderung entworfen.

Ein höchst bedeutsames Stück folgt sodann in den v. 767—795. Hier schwingt sich der Verfasser unter Benutzung biblischer Gedanken, hauptsächlich aus Jesaias 11, 6ff., zu eindrucksvoller Verkündigung des Reiches Gottes auf Erden auf: ein goldenes Zeitalter steigt in seiner Phantasie empor, in lichten Farben wird das Bild des Friedens und Glückes geschildert. Die sattsam behandelte Frage, ob Vergil, der in der IV. Ekloge, die bereits Lactantius div. inst. VII 24, 12 mit sibyllinischer Weissagung in Zusammenhang stellte — *quae poeta secundum Cymaeae Sibyllae carmina prolocutus est* — ähnlichen Gedanken Raum gibt, wirklich auf eine jüdisch-hellenistische Quelle Rücksicht genommen, kann hier nur kurz gestreift werden. Im Hinblicke auf die Eingangsworte *ultima Cumaei venit iam carminis aetas*, worin auf sibyllinische Vorstellungen von Weltaltern und Zeitperioden Rücksicht genommen ist, haben sich in unseren Tagen namhafte Gelehrte in bejahendem Sinne geäußert, wie Marx Neue Jahrb. f. d. class. Altertum I (1898) 105ff. (bes. 121 und 128); dann Norden Rh. Mus. XLV (1899) 466ff., welcher darauf verwies, daß die dem sibyllinischen Ideenkreise eigentümlichen Vorstellungen vom goldenen Zeitalter und dessen Einführung durch einen Weltenkönig und Wundermenschen auch den Mittelpunkt der Ekloge bilden; ferner verfocht mit Entschiedenheit eine Beeinflussung dieses Gedichts durch die jüdische Sibylle, die ebenso Horaz gekannt habe (epod. XVI 41ff.), Kukula Röm. Säcularpoesie (1911), der auch Stellen, die außerhalb der in Rede stehenden Partie liegen, in Vergleich zieht, wie z. B. 675 *γαῖα δὲ παγγενέτειρα* ∾ 39 *omnis feret omnia tellus* oder 653 *ὃς πᾶσαν γαῖαν παύσει πολέμοιο κακοῖο* ∾ 17 *pacatumque reget patriis virtutibus orbem*. — Einen direkten Zusammenhang bezweifelte Skutsch Neue Jahrb. f. d. class. Altert. XII (1909) 33ff., erkannte jedoch immerhin einen bemerkenswerten Parallelismus an. Hingegen lehnten eine Beziehung ab Usener Sintflutsagen 206, 1. Schürer III[4] 585 und namentlich Sudhaus Rh. Mus. LVI (1901) 37ff. und Geffcken Herm. XLIX (1914) 321ff. Vgl. auch Kroll Herm. L (1915), 137ff. Nilsson o. Bd. I A S. 1708f. Boll Offenb. Joh. (1914) 12ff.

Nach der Schilderung des Gottesreiches schließt die Prophetie mit dem Hinweis auf die Vorzeichen

des nahenden Weltendes, 797 *πάντων τὸ τέλος* und 807 *τέλος κόσμοιο*, wie mit Gomperz für hsl. *πολέμοιο* zu lesen ist.

Der vorhandene Epilog ist nicht einheitlich: die Abschnitte 809—818 und 819—829 beziehen sich zwar beide auf die Person der Sibylle, doch stand der zweite vermutlich in anderem Zusammenhang.

Fragen wir nach der Abfassungszeit des Großteils dieser Dichtung, so weist uns der selbstbewußte Ton des Verfassers, der in der Überzeugung gipfelt, der Gottesglaube ‚des auserwählten Volkes' werde allen feindlichen Mächten zum Trotze endlich zum Siege gelangen und zur Weltreligion erhoben werden, den richtigen Weg. In dieser Art konnte ein Jude nur zu einer Zeit schreiben, da auch die außerhalb Palästinas seßhaften Volksangehörigen ihrer Freude über die Wiedergewinnung einer gewissen politischen Unabhängigkeit des Heimatlandes Ausdruck geben durften (Bousset Realenc. f. protest. Theol. XVIII³ 271). So werden wir im allgemeinen auf die Epoche nach dem Freiheitskampfe der Makkabäer geführt: mit diesem Ansatze lassen sich verschiedene historische Hinweise, mag auch einzelnes kontrovers bleiben, in der Hauptsache in Einklang bringen.

Zunächst kommt in Betracht die Weissagung 608ff.: zur Zeit der Herrschaft eines *νέος βασιλεύς* in Ägypten werde ein *βασιλεὺς μέγας, αἰετὸς αἴθων* aus Asien mit Fußvolk und Reiterei gewaltsam einbrechen: gemeint ist wohl zweifellos Antiochos IV. Epiphanes, der mehrmals (zuerst 170, dann 169 und 168) in Ägypten einfiel, Wilcken o. Bd. I S. 2471ff. zur Zeit, da König Ptolemaios VI. Philometor (189/8—146/5) mit seinem Bruder Ptolemaios VII. Physkon gemeinsam die Regierung führte (170—164/3). Unter dem siebenten Könige hellenischen Stammes in Ägypten, dessen in dem Sibyllenbuche wiederholt gedacht wird, ist einer von den beiden zu verstehen, je nachdem Alexander d. Gr. als erster dieser Herrscher mitgerechnet wird oder nicht (vgl. Geffcken Komp. 5 und A. 1). Auf Ptolemaios' VII. zweite Regierung (145—117/6) bezog jenen Hinweis Ewald 51 und A. 2, indem er *νέος* als ‚neu' (nicht ‚jung') faßte, vgl. dagegen Lieger Sib. Hebr. 19.

Einer näheren Zeitbestimmung kommt das unter Einwirkung von Daniel 7, 7 entstandene Orakel 388ff. zu Hilfe, dem besonders Hilgenfeld D. jüd. Apokal. 69 eine eingehende Analyse widmete, vgl. Schürer III⁴ 575f. nebst A. 159 und 160. Nach dem jetzigen Zusammenhange wird man in dem *ἀνὴρ ἄγριος ἀλλοδίκης φλογόεις*, der *πορφυρέην λώπην ἐπιειμένος ὤμοις* nach Asien kommt, wenn man es hier auch mit dem Reste einer älteren Alexanderweissagung zu tun hat (wie denn der Verfasser von XI 216ff. die Stelle sicher von Alexander verstand), am ehesten wieder an Antiochos IV. zu denken haben (Ewald 53), dessen verhaßte Persönlichkeit sich seit den Schilderungen im Buche Daniel 7, 25. 8, 23. 11, 36 in den Augen der Juden zur Gestalt des Gottesfeindes verdichtete. Dieser König, der *ἄπυστος ἐς Ἀσίδος ὄλβιον οὖδας* aus Rom kam, wo er lange Jahre als Geisel geweilt, bringt nach des Sibyllisten Meinung, der seinen auf die Hellenisierung der fremden Völkerschaften in überstürzter und unduldsamer Weise gerichteten Absichten wie begreiflich verständnislos und feindselig gegenübersteht, schwere Drangsal über Asien: bald aber erreiche ihn sein Geschick, denn sein eigen Geschlecht werde von denen vertilgt werden, deren Stamm er zu vernichten strebte. Den leider nicht unversehrten Text hat Hilgenfeld auf die unerquicklichen Vorgänge und Thronstreitigkeiten während der Herrschaft der nachfolgenden Seleukiden bezogen. Läßt sich hier auch keine sichere Entscheidung fällen, so verdient diese Annahme doch den Vorzug vor der Geffckens Komp. 10f., der in jener Stelle Anspielungen auf die Kämpfe um die Herrschaft zur Zeit Antiochos' VIII. Grypos (gest. 96) und seiner Rivalen und Nachfolger erkennen wollte, eine Auffassung, die unzulässige Textänderungen notwendig macht.

Als gesichert kann es gelten, daß der Großteil des Buches nach dem Tode Antiochos' IV. und der Wiedergewinnung der jüdischen Freiheit durch die Makkabäer geschrieben ist. Ein gewisser Zeitraum wird seit jenen Ereignissen verflossen sein, so daß man etwa auf das J. 140 gelangt, vgl. Ewald a. a. O. Blaß bei Kautzsch D. Apokr. u. Pseudepigr. d. alt. Testam. 182. Schürer III⁴ 574f. Höher hinauf geht Lieger Sib. Hebr. 38, der die Abfassung des Grundstockes der Dichtung nach dem J. 165 ansetzt: ein anderer alexandrinischer Jude habe dann um 140 eine Überarbeitung unter Beifügung von weiteren Stücken jüdischer und heidnischer Herkunft vorgenommen. Älteren Bestand von jüngeren Abschnitten zu scheiden versucht derselbe Gelehrte in seiner Schrift Die jüdische Sibylle.

Auf das 2. Jhdt. v. Chr. wird man, wie schon dargelegt, auch die Schilderungen von Hellas' (Makedoniens) Drangsal und Kriegsnot v. 520ff. zu beziehen haben.

Zu den Stücken jüngeren Ursprungs, welche, wie oben bemerkt, zum ursprünglichen Bestande hinzukamen, gehört offenkundig zunächst v. 464ff.: mit den hier erwähnten schweren inneren Kämpfen Italiens kann nur der Bundesgenossenkrieg (vgl. *ἐμφύλιον αἷμα* 465) gemeint sein. In der anschließenden Partie (470 *ἀλλ' ὅτ' ἀπ' Ἰταλίης λυμήτης ἵξεται ἀνήρ* ff.) darf man eine Anspielung auf Sullas Zug nach Asien vermuten, Friedlieb Ausg. XXXIII. Geffcken Komp. 8. Zu weit geht Bousset 20, 2, wenn er große, auf spezifisch jüdische Verhältnisse Bezug nehmende Abschnitte, wie v. 211—336 und fast alles von v. 520 an (vgl. auch Realenc. f. protest. Theol. XVIII³ 271f.) in die spätere Makkabäerepoche verlegt und insbesondere an die Zeit der Fürstin Alexandra (78—69) denkt, wo eine größere Ausdehnungsbewegung der jüdischen Diaspora statt hatte, worauf v. 271f. *πᾶσα δὲ γαῖα σέθεν πλήρης καὶ πᾶσα θάλασσα, πᾶς δὲ προσοχθίζων ἔσται τοῖς σοῖς ἐθίμοισιν* zu beziehen sei, Verse, die Thiel Phil. LVI 184 für eingeschoben hält. Zu diesen Fragen vgl. noch besonders Geffcken Komp. 13f. und Mras Wien. Stud. XXIX 47f.

Urbestand wie Erweiterung des Sibyllenbuches gehören — dies kann nicht zweifelhaft sein — gebildeten Juden in Ägypten (Alexandreia) an, die mit den Verhältnissen im Lande wohl vertraut waren.

Dagegen ist keine Spur einer christlichen Interpolation zu finden. Denn für 312 ist die Quelle Psalm. 78 (79), 3, nicht etwa Joh. Apok. 16, 6; der nächste v. 313 aber nimmt auf Genes. 4, 10, nicht, wie Alexandre Excurs. ad Sibyll. 376 meinte, auf Joh. Apok. 6, 9f. Bezug. Der v. 776 *υἱὸν γὰρ καλέουσι βροτοὶ μεγάλοιο θεοῖο*, den Bleek Theol. Ztschr. v. Schleiermacher, De Wette u. Lücke I 235 und andere (Geffcken Komp. 14 und bei Hennecke, Handb. zu d. neutestam. Apokryphen 349) für ein christliches Einschiebsel hielten, bedarf bloß der leichten Änderung Alexandres von *YΙΟΝ* zu *NΗΟΝ* (unter Berücksichtigung des Itacismus)*), um nicht den geringsten Anstoß zu erregen; vgl. hierzu Badt De orac. Sib. a Jud. comp. 51, 1. Geffckens Annahme einer ‚christlichen Interpolation' in v. 371f. (Komp. 14, vgl. Herm. XLIX 1914, 325, 1) hat unwahrscheinliche Textesänderungen zur Voraussetzung.

Seine jetzige Gestalt erhielt das Buch durch eine Schlußredaktion, die mit dem vorhandenen Material schonend verfuhr. So blieben selbst Doppelfassungen oder Variationen erhalten, wie 307 *ἠέριος γάρ σοι, Βαβυλών, ἥξει ποτ' ἄνωθεν* neben 308 *αὐτὰρ ἀπ' οὐρανόθεν καταβήσεται ἐξ ἁγίων σοι*. — Die in v. 715ff. und 724ff. vorliegenden zwei Versionen eines Hymnos standen ursprünglich gewiß nicht nebeneinander: der Redaktor wollte offenbar keine von beiden fallen lassen.

Gelegentlich sind Lücken notdürftig verkleistert worden: wie Fehr 94 sah, wurden die den Zusammenhang störenden v. 182f. nach dem Muster von I 391f. in eine solche eingesetzt. — Ein ungehöriges Einschiebsel stellt 650f. dar: wegen des fast gleichen Inhaltes der v. 649 und 728 wurden die an der letzteren Stelle durchaus berechtigten v. 729 und 731 in widersinniger Weise auch hinter 649 eingeflickt, Rzach S.-Ber. Akad. Wien CLVI (1907) 3. Abh. 15.

2. Mit dem III. Buche stehen in einer gewissen Beziehung die bei Theophilos erhaltenen Fragmente I—III, die selbst wieder sich gelegentlich gegenseitig berühren (frg. I 10 ∾ frg. III 15, frg. I 20 ∾ frg. III 46). Es sind Erzeugnisse eines Juden, vgl. frg. I 7f. und frg. III 3, nebst frg. III 22 (über den ägyptischen Tierdienst). — Einige Verse (frg. I 10ff.) zitiert Clem. Alex. Protr. VI 71 aus der ‚hebräischen Sibylle'. Christliches ist nichts nachzuweisen, denn frg. III 47 *ζωὴν κληρονομοῦσι* muß nicht aus dem Neuen Testamente (Matth. 19, 29. Mark. 10, 17) stammen, da diese Wendung schon Psalm. Sal. 14, 10 — verfaßt nach der Einnahme Jerusalems durch Pompeius — vorliegt, Bousset Rel. d. Judent.² 263. Wegen der von Alexandre als christlich aufgefaßten Stellen frg. I 25ff. und frg. III 43ff. vgl. die Auseinandersetzung von Badt 14f.

Spuren der erwähnten Bezugnahme der Fragmente auf das III. Buch finden sich wiederholt vor: das sprachlich bemerkenswerte *ἐν φαῒ κοινῷ* III 494 liest man auch frg. I 18. die Worte *τί δὴ καθ' ἓν ἐξαγορεύω*; III 210 kehren genau so in frg. I 34 wieder, desgleichen *οὔρεά θ' ὑψήεντα* III 778 in frg. III 6; völlig gleich ist III 603 und frg. III 20. Theophilos ad Autol. II 36 führt frg. I aus einem Eingangsabschnitte sibyllinischer Weissagung an (*ἐν ἀρχῇ τῆς προφητείας αὐτῆς* d. i. *Σιβύλλης*). Im Exemplar des Lactantius werden die Bruchstücke in einer gewissen Verbindung mit B. III gestanden sein. Denn abgesehen davon, daß er, wie oben erwähnt, bloß aus Buch III und den Fragmenten Stellen unter dem Namen der Erythraea anführt, leitet er div. inst. IV 6, 5 das Zitat frg. I 5f. mit den Worten ein: *Sibylla Erythraea in carminis sui principio quod a summo deo exorsa est filium dei* (mißverständlich) *ducem et inperatorem omnium his verbis praedicat*, während er andererseits ebenda den v. III 775 mit der Vorbemerkung anführt: *et rursus in fine* (nämlich *eiusdem carminis*). Somit ging in seinem Texte frg. I (das wieder mit frg. II und III zusammenhängt) dem Buche III voran.

Gleichwohl darf man den Sibyllisten des III. Buches nicht auch für den Verfasser der Bruchstücke halten, da sich ein Stilunterschied nicht verkennen läßt. In den letzteren macht sich eine gewisse philosophische Auffassung und mit Spott gewürzte Argumentation geltend, wie sie in Buch III nicht begegnet, Geffcken Komp. 70. Lieger Sib. Hebr. 42. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat man es hier mit einem jüngeren jüdischen Verfasser zu tun, durch Zusammenfassung der Ziele der Sibyllistik in philosophischer und paränetischer Form eine Art Einleitung für jüdisch-sibyllinische Dichtung zu bieten. Die Anschauung Geffckens 69ff., die genannten Bruchstücke seien auf künstliche christliche Nachbildung oder Fälschung von Sibyllinen zurückzuführen, ist bereits von Harnack Gesch. d. altchristl Litter. II 2, 187, 2 als unhaltbar abgelehnt worden.

3. Buch III 1—96. Der ursprüngliche Eingang des Buches ist, wie früher bemerkt, aller Wahrscheinlichkeit nach ausgebrochen und verloren: dafür sind Brocken verschiedener Herkunft an seine Stelle getreten.

Auf etliche einleitende Verse (1—7) folgt eine nach Inhalt und Stil sich eng mit den Fragmenten bei Theophilos berührende Partie 8—35*). Ähnlich wie jene war sie offenbar als eine Art Vorrede zu sibyllinischer Prophetie gedacht. Der wahre Gott wird gepriesen, der Götzendienst verurteilt.

Für sich stehen die Invektiven 36ff. (vgl. VIII 184ff. und I 174ff.).

Ein besonderes Interesse weckt der Abschnitt 46—62. Die Bemerkung v. 46 *αὐτὰρ ἐπεὶ Ῥώμη καὶ Αἰγύπτου βασιλεύσει* läßt vermuten, daß der Verfasser dieser Stelle der Besitzergreifung Ägyptens durch Rom zeitlich nahe steht, zumal im v. 52 *τρεῖς Ῥώμην οἰκτρῇ μοίρῃ καταδηλήσονται* das zweite Triumvirat angedeutet erscheint, Larocque Rev. arch. N. S. XX 269f. Badt 59. Man wird die Stelle kaum auf einen in den Anfängen der Regierung des Vespasian tätigen

*) Eine Beziehung von *υἱόν* auf Israel, wie sie Friedländer Gesch. d. jüd. Apokal. 39 annimmt, ist durch den Zusammenhang ganz ausgeschlossen.

*) Die Übereinstimmung ist zuweilen eine geradezu auffällige, wie III 11ff. ∾ frg. I 7, III 30 ∾ frg. III 27, III 17 ∾ frg. I 10f.

(christlichen) Sibyllisten beziehen dürfen, der das sog. Drei- (eigentlich Vier-) Kaiserjahr im Auge gehabt hätte, wie Bousset Realencycl. f. protest. Theol. XVIII^{3} 273 annahm. Mit v. 49 wird die Begründung des Gottesreiches auf Erden verkündet: der *ἁγνὸς ἄναξ πάσης γῆς σκῆπτρα κρατήσων | εἰς αἰῶνας ἅπαντας* ist der jüdische Messias, wie schon Larocque 270 richtig gesehen hat, nicht Christus. — Angeschlossen ist die kleine Apokalypse v. 63—92. Beliar, der Gottesfeind, dessen Gestalt an Antiochos' IV. Auftreten erinnernd (Bousset Relig. d. Judent.^{2} 292) seit dem Bestande des Buches Daniel im jüdischen Vorstellungskreise heimisch ist (vgl. Friedländer Gesch. der jüd. Apolog. 174), kommt von Sebaste (*ἐκ. Σεβαστηνῶν* 63), dem alten Samaria. Es liegt daher nahe, an ein Zusammenfließen dieses Dämons mit Simon Magus, der aus jener Stadt stammte, zu denken, wie schon Ewald vermutete 129, 3, vgl. Jülicher Theol. Litt.-Ztg. 1896, 379f. Die Umbenennung von Samaria zu Sebaste erfolgte nach der Neugründung und Erweiterung der Stadt unter Herodes (etwa 27 v. Chr.), natürlich erst nach der Übernahme des *Σεβαστός*-Titels durch Octavianus, Ioseph. ant. Iud. XV 8, 5; bell. Iud. I 21, 2. Strab. XVI c. 34 p. 760. Schürer I^{4} 366. Otto o. Suppl.-Bd. II S. 76ff., 8. Es ist dies also für die Ansetzung der Abfassungszeit dieses Abschnitts ein Terminus post quem. Unter der *χήρη* (v. 77 *ὁπότ' ἂν κόσμου παντὸς χήρη βασιλεύσῃ*) ist am ehesten das apokalyptische Weib der Endzeit *) (vgl. Schürer III^{4} 579) zu verstehen, deren Schrecknisse in den nächsten Versen verkündigt werden, keineswegs Kleopatra (Friedlieb Ausg. XXVI. Badt 58. Bousset Antichrist 77), noch weniger Zenobia, wie Bousset Relig. d. Judent.^{2} 275 und Realencycl. f. protest. Theol. XVIII^{3} 275 vermutete, der deshalb die v. 63—92 erst im 3. Jhdt. interpoliert sein läßt. Geffcken Sage vom Antichr., Preuß. Jahrb. CII 392 dachte an eine Personifikation Roms.

4. IV. Buch. Zeitlich steht dem alten Bestande des dritten Buches das verhältnismäßig wohl erhaltene vierte am nächsten. Auch dieses Gedicht, das von kleinen Einschiebseln abgesehen, den Eindruck gefälliger Geschlossenheit macht und nicht ohne Schwung geschrieben ist, stammt von einem jüdischen Verfasser, dessen religiöser Standpunkt schon durch die einleitende Partie v. 1—48 gekennzeichnet ist. Diese Sibylle ist nicht die Prophetin des ‚lügenhaften Apollon' — *οὐ ψευδοῦς Φοίβου χρησμηγόρος* —, sondern des gewaltigen Gottes, den nicht Menschenhände gebildet. So stellt sie sich in scharfen Gegensatz zu dem Sibyllenworte bei Paus. X 12, 6 *ἁδ' ἐγὼ ἁ Φοίβοιο σαφηγορίς εἰμι Σίβυλλα.* Alles, was die Frommen (= Juden) betrifft, findet ihre lebhafte Teilnahme, vor allem die Kriegsnot, die den Fall Jerusalems und des Tempels herbeiführt, 115ff.; auf die Vorgänge vor der Katastrophe zielen die Worte 117f. **). Aber das göttliche Strafgericht

*) Vgl. VIII 200, ferner Kalemkiar Die VII. Vision Daniels, Wien. Ztschr. f. d. Kunde d. Morgenlandes VI (1892) 234. 236.

**) 118 ist zu lesen *στυγερούς τε φόνους* (Alexandre, *στυγερούς στεφάνους Ω, στυγερὸν δὲ*

werde der Vernichtung des frommen Volkes durch den *Ῥώμης πρόμος* — Titus — (125ff.) gar bald folgen in Gestalt des furchtbaren Vesuvausbruches (130ff.); derselbe Gedanke bei Tertull. de pallio 1034 A.

Bedeutsam tritt neben diese Weissagung von der Bedrängnis der Juden die Ankündigung der Wiederkunft des Muttermörders Nero, die an dieser Stelle zum ersten Male im Sibyllinencorpus begegnet. Seine Gestalt ist hier noch nicht völlig mit der Vorstellung des Gottesfeindes (Beliar) zusammengeflossen, dessen Verkörperung man früher in Antiochos IV. erblickt hatte (Dan. 7, 24f., vgl. auch Sieffert Realencycl. f. prot. Theol. I^{3} 577ff.). Er flieht aus Italien über den Euphrat ‚*ἄφαντος ἄπυστος*' (119ff. Commodian. Carm. apol. 864), um dann wiederkehrend den Westen mit Krieg zu überziehen *).

Betreffs der jüdischen Nationalität des Verfassers dieses Buches kann ein Zweifel nicht obwalten. Die Ansicht Ewalds 87, der in ihm unter Zustimmung von Hilgenfeld Ztschr. f. wissensch. Theol. 1871, 45 eine Art Essener sehen wollte, ist unbegründet, wie Zahn Ztschr. f. kirchl. Wissensch. VII 1886, 35 darlegte. Mit Bezug auf v. 29f. hat Bousset Rel. d. Judent.^{2} 275, daran erinnert, daß nach Jerusalems Fall das Judentum sich innerlich von der Idee des Opferkultus überhaupt losgelöst hatte. Das Gebet vor dem Essen und Trinken (25ff.) ward auch von den Pharisäern gepflegt, Badt 16. Andere wichtige Gebote der Essener, wie das der Gütergemeinschaft, vermißt man. Während ihnen Ehelosigkeit auferlegt war (Ioseph. ant. Iud. XVIII 1, 5), heißt es v. 33 *οὐδ' ἄρ' ἐπ' ἀλλοτρίῃ κοίτῃ πόθον αἰσχρὸν ἔχοντες*, es wird also eheliche Treue gefordert. Die Vorschrift 165 *ἐν ποταμοῖς λούσασθε ὅλον δέμας ἀενάοισιν* braucht nicht auf ihre täglichen Waschungen zu gehen, es handelt sich vielmehr um die jüdische Proselytentaufe, Badt 16. Schürer III^{4} 580 und 182ff. — Ebensowenig berechtigt ist die Annahme eines judenchristlichen Verfassers, wofür Alexandre Excurs. ad Sib. 325 eintrat. Der Ausdruck *θεὸς δώσει μετάνοιαν* 168 enthält nichts Christliches, da er sich schon Sap. Sal. 12, 19 vorfindet (Zahn 37). Was endlich Badts Meinung anbelangt, der wieder ‚antichristliche' Stellen entdecken wollte (wie 41. 180,

φόνον Φ Ψ) τελέσουσι (Ψ, τελέουσι Ω Φ) προνήῳ (= in der Vorhalle des Tempels, v. Gutschmid; *πρὸ νηῶν Ω, πρινήων Φ Ψ*).

*) Über die legendären Berichte von Neros Flucht und Wiederkunft, welche mit dem Auftreten falscher Neronen im Osten des Reiches zusammenhängen, vgl. nebst Tac. hist. II 8. Sueton. Nero 47, 57. Dion v. Prusa XXI 10. Cass. Dio LXIV 9 die Arbeiten von Nordmeyer Der Tod Neros in der Legende, Festschr. d. K. Gymn. Adolfinum zu Mörs, 1896, 27ff. Geffcken Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Cl. 1899, 441ff. Zahn Ztschr. f. kirchl. Wissenschaft VII 1886, 337ff. und 393ff. Arnold Die neron. Christenverf. 92f. Ebert Commodians Carm. apol., Abh. d. phil.-hist. Cl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1870, 387ff. (bes. 405). Kurze Erwähnung auch bei Henderson The life and principate of the emperor Nero, London 1903, 420.

182), so ist diese von v. Gutschmid Kl. Schr. II 329ff. und Fehr Stud. in orac. Sibyll. 23 mit Recht zurückgewiesen worden.

Der Wohnsitz des Verfassers ist strittig. Zahn 37 riet auf einen hellenistischen Juden aus Kleinasien, der vielleicht in Italien ansässig war. Eher scheint die nähere Kenntnis der Vorgänge im jüdischen Kriege auf einen palästinensischen Verfasser zu weisen.

Für die Bestimmung der Abfassungszeit ist die Erwähnung wichtiger historischer Begebenheiten maßgebend: vor allem die Prophetie über Jerusalems Fall und den Vesuvausbruch von 79. Beide Ereignisse werden mit bemerkenswerten Einzelheiten geschildert. Bezüglich des letzteren sind die Hinweise auf die Katastrophe bei Plut. de Pyth. orac. 9 p. 398 E und de sera num. vind. 22 p. 566 E zu beachten: in Anbetracht der Ähnlichkeit des Ausdrucks dürften diese Berichte und die Stelle v. 130ff. auf eine gemeinsame Quelle, d. i. ein heidnisches Sibylleion zurückzuführen sein; vgl. Herrlich D. antike Überlief. üb. d. Vesuvausbruch im J. 79, Klio IV (1904) 209ff., bes. 222ff. Mau Pompeji, Anhang zur 2. Aufl. (1913) 7. Da hingegen keinerlei Andeutung der großen Feuersbrunst zu Rom im August 80, die eine Menge Tempel verzehrte, noch auch von Titus' Tode gegeben wird — beides Ereignisse, die sich der Sibyllist wieder ‚als Strafgericht Gottes' kaum hätte entgehen lassen (Cass. Dio LXIV 24 sah in dem erstgenannten ein *δαιμόνιον κακόν*) —, so wird die Abfassung des Buches vorher, etwa in die erste Hälfte des J. 80, fallen.

Bei hellenistischen Lesern wird auch manch andere Weissagung dieses Buches lebhaftes Interesse geweckt haben. Wie in älteren Sibyllensprüchen wird des troianischen Krieges gedacht. 70f. und Xerxes' Zug gegen Hellas in traditioneller Art (vgl. Isokr. Paneg. 89. Lys. II 29. Lykophr. 1414. Cic. de fin. II 112) angekündigt: 77f. *τὰ μὲν βυθοῦ ὑγρὰ κέλευθα | πεζεύσει, πλεύσει δὲ ταμὼν ὄρος ὑψικάρηνον.* Mit dem v. 80f. erwähnten Ätnaausbruch dürfte, zumal der Spruch zwischen die Prophetie über den Perserzug und den Peloponnesischen Krieg gestellt ist, der vom J. 479/8 gemeint sein, dessen Pind. Pyth. I 21ff. (Thuk. III 16, 1) und Aischyl. Prom. 383f. gedenken, vgl. Marm. Par. A 68f. und die Note Jacobys in der Ausgabe 177. In der Prophetie betreffs Makedoniens Weltherrschaft zu Beginn des zehnten Geschlechtes — die bei den Sibyllisten geläufige Zahl der Zeitalter — v. 86ff. möchte Kampers Alex. d. Gr. u. die Idee des Weltimper. in Prophetie u. Sage 174 Reste einer Alexanderweissagung vermuten. Als markante Ereignisse dieser makedonischen Epoche werden Thebens und Tyros' Fall sowie die Besitznahme Babylons angeführt. Die Macht Makedoniens sinkt dahin, wenn in mächtigem Aufstiege Rom sich erhebt 102f., das der Welt bald das Joch der Knechtschaft aufbürden werde. Ihm erliegen Karthago (106) und Korinth (105). Diese Weissagungen möchte Bousset Realencyclop. f. protest. Theol. XVIII^{3} 276 auf ältere Vorlagen aus dem 1. oder gar 2. Jhdt. v. Chr. beziehen.

Außer diesen und anderen folgenschweren historischen Tatsachen kündet der Sibyllist, wie üblich, auch von Ereignissen lokaler Bedeutung:

so von der Verheerung Laodikeias durch ein großes Erdbeben und sein Wiedererstehen 107f., womit der Bericht des Tacitus ann. XIV 27 zum J. 60 in Vergleich zu stellen ist. Besonders beachtenswert ist v. 95f. *ἔσσεται ἐσσομένοις, ὅτε Πύραμος ἀργυροδίνης | ἠιόνα προχέων ἱερὴν ἐς νῆσον ἵκηται*: das ist ein älteres Logion betreffs der Alluvionen des kilikischen Pyramos, das Strabon I 3, 7 p. 53 C und XII 2, 4 p. 536 C mit einer kleinen Variante (*ἱερὴν ἐς Κύπρον*) anführt.

Das Buch schließt mit der in der Sibyllistik hier zum ersten Male in ausführlicherer Fassung begegnenden Schilderung des Weltbrandes, dem die Auferstehung der Toten und das Gericht folgen werde. Einige unechte Verse, die hier unberechtigterweise eingefügt wurden, sind zu beseitigen.

Wie die Darstellungsweise, so macht auch die Sprache und Metrik des Gedichtes einen guten Eindruck. Sein Verfasser hat sich wie der des III. Buches in der epischen Dichtung der Griechen wohl umgesehen und manches daraus geschöpft (Rzach Ausg. 273ff.).

5. V. Buch. Im Gegensatze zum vorangehenden Buche, das wesentlich aus einem Gusse ist, setzt sich dieses aus verschiedenen Bestandteilen zusammen.

Ein Ganzes für sich bildet der Eingang v. 1—50, woran später der unechte v. 51 (aus XII 176) angeschlossen wurde. Dieser Abschnitt beansprucht, obgleich er jünger ist als der Großteil des Buches, insofern ein besonderes Interesse, als er das früheste Beispiel der bei den Sibyllisten nachmals so beliebten Abrisse aus der römischen Kaisergeschichte darstellt. Nach einem Rückblicke auf die Vorzeit wird der Imperatoren von Iulius Caesar an bis auf Hadrian in gedrängter Kürze gedacht: ihre Namen werden durch den Zahlenwert der Anfangsbuchstaben angedeutet, eine ständig festgehaltene Gepflogenheit. Bezüglich der Weissagung über Augustus 16 *ὃν Θρήκη πτήξει καὶ Σικελίη, μετὰ Μέμφις* möchte Norden Rh. Mus. XLV (1899) 479f. wegen der Übereinstimmung mit Verg. Aen. VI 798ff. auf gemeinsame Benutzung eines älteren Orakels, etwa aus den J. 26—22 v. Chr., schließen. Mit Wohlgefallen verweilt der Verfasser — offenbar ein Zeitgenosse — bei Hadrian, der reiches Lob aus seinem Munde empfängt: 48 *ἔσται καὶ πανάριστος ἀνὴρ καὶ πάντα νοήσει* (der Vers nach Hesiod Erg. 293 gestaltet). In förmlich ehrfürchtiger Apostrophe an den Kaiser schließt der Abschnitt 49f. mit den Worten: *καὶ ἐπὶ σοί, πανάριστε πανέξοχε κυανοχαῖτα, | καὶ ἐπὶ σοῖσι κλάδοισι τάδ' ἔσσεται ἤματα πάντα.* Der seltsam nachhinkende, auf die drei Antonine bezügliche v. 51 (hier übrigens in der Überlieferung jämmerlich verstümmelt) ist nach Buch XII 176, wo die Erzählung weitergeführt wird, zunächst wohl am Rande beigeschrieben worden und dann später in den Text geraten. Unbedingt ist er als Interpolation, wie Zahn *) erkannte, anzusehen und demgemäß zu tilgen: er zerstört den durch die Apostrophe stilistisch

*) Doch ist es unzulässig, mit Zahn eine frühere Fassung von v. 49f. anzunehmen, die kurz gelautet hätte *καὶ ἐπὶ σοί, πανάριστε, τάδ' ἔσσεται ἤματα πάντα.*

wohlgerundeten Abschluß des historischen Abrisses völlig. Deshalb wäre es sehr gewagt, aus dem sichtlich fremden (auf knapp einen Vers sich beschränkenden) Zusatze die Folgerung zu ziehen, der Verfasser des ganzen Stückes habe erst unter Kaiser Marcus gelebt und suche sich bei den Antoninen einzuschmeicheln, wie Geffcken Komp. 30 u. A. 1; Stud. z. ält. Nerosage 454 meinte.

Der Sibyllist ist ein Jude, welcher aus seiner Abneigung gegen die Schädiger seines Volkes unter den früheren Kaisern kein Hehl macht. Unter den Freveln Neros nennt er den Versuch des Isthmosdurchstichs, da hierbei viele kriegsgefangene Juden fronen mußten: 32 *καὶ τμήξει τὸ δίκυμον* (Friedlieb, *δίικμον* Codd.) *ὄρος* (Rzach aus XII 84, *ὕδωρ* Codd.) *λύθρῳ τε παλάξει* (Alexandre, *ἄθρῳ* oder *ἄρθρῳ τε πατάξει* Hss.). Vespasian gilt ihm als *εὐσεβέων* (= der Frommen, d. i. Juden, vgl. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. II 2, 185 A., *ἀσεβέων* falsch PB) *ὀλετὴρ ... μέγας ἀνδρῶν*. Deshalb läßt er ihn durch Titus der Herrschaft beraubt werden 39; möglich, daß ihm das Gerede von Vespasians Vergiftung durch Titus bekannt war, dessen Hadrian in seiner Autobiographie Erwähnung tat (Cass. Dio LXVI 17, 1). Auch von Tralan, unter dessen Regierung der Judenaufstand von 116 schonungslos unterdrückt wurde, spricht er keineswegs wohlwollend: 44 *μοῖραν ἀεικελίην οὐ φεύξεται, ἀλλὰ κανεῖται* (Rzach, *καμεῖται* Codd.) *) Ein Gerücht, der Kaiser sei nicht natürlichen Todes gestorben, mag auch dem Sibyllisten zu Ohren gekommen sein. Da nun derselbe Mann den Hadrian trotz der rücksichtslosen Niederwerfung des jüdischen Aufstandes unter Bar Kochba als trefflichen Herrscher preist, so wird das nur verständlich, wenn er einen jüngeren Lebensabschnitt des Kaisers im Auge hat, vor der Stiftung der Kolonie Aelia Capitolina, und zu einer Zeit, da er als Dunkelgelockter (*κυανοχαῖτα*) angesprochen werden konnte. Denn die Bezeichnung *ἀργυρόκρανος ἀνήρ* 47, muß nicht etwa — zumal sich sonst ein Widerspruch ergäbe — auf das ‚Silberhaar' bezogen werden, sie kann recht wohl der Bedeckung des Hauptes mit einem Silberhelm gelten, wie Zahn 37 vermutete (über das Verhältnis zur Stelle VIII 52, wo der Kaiser *ἄναξ πολιόκρανος* heißt. vgl. u. Näheres). Denn nach der Einführung des heidnischen Kultes in der heiligen Stadt und Unterdrückung des Aufstandes wären solche Worte im Munde eines Juden, selbst wenn er sich mit den neuen Verhältnissen ausgesöhnt hätte und loyaler Anhänger der bestehenden Regierung geworden wäre, bei seinen Volksgenossen geradezu als Frevel erschienen. Ebenso wird man ihm kaum zumuten können, daß er etwa unbesehen und ohne weiteres ein heidnisches dem Hadrian günstiges Orakel seinen Ausführungen zugrunde gelegt hätte, wie Blaß bei Kautzsch Apokr. u. Pseudepigr. d. alt. Testam. II 206 Anm. t gemeint hat.

Dies selbständige Stück, das also vor 130 verfaßt ist, weist übrigens auch eine eigene stilistische Gestaltung aus. Mehr als ein anderer Sibyllist lehnt sich sein Verfasser im Ausdrucke an das alte Epos an. Gleich die Eingangsformel v. 1 *ἀλλ' ἄγε μοι* stammt aus Hom. Il. X 384, während der Anfang des nächsten Verses 2 *ἤ τοι μὲν πρώτιστα* wieder dem eigentlichen Beginn der hesiodischen Theogonie 116 entnommen ist. Desgleichen ist Hesiod Erg. 293 für v. 48 benutzt. Sonst sind öfters Anleihen bei Homer gemacht wie 8 ∾ Il. VI 211, 32 ∾ Il. XI 169, 39 ∾ Il. II 204, 49 ∾ Il. XV 174, 50 ∾ Od. XXIV 25. Dem Orakelstil sucht der Verfasser möglichst gerecht zu werden, wie durch umschreibende Andeutungen der Kaisernamen Tiberius v. 22, Hadrian 47, oder des Sterbeortes Traians Selinus in Kleinasien 45f.

So sticht der geschlossene Abschnitt 1—50 nach Inhalt und Form merklich von den folgenden Partien ab. Auch diese sind Erzeugnisse ägyptischer Juden, aber sichtlich älteren Datums. Schwärmerische Lobpreisung jüdischer Eigenart, grimmer Haß gegen Rom, glühende Erwartung des Messias wechselt hier mit apokalyptischen Visionen. Den öfter sprunghaften Wechsel in der Stimmung wird man nicht bloß auf die Absicht, sibyllinische Ekstase vorzutäuschen, zurückführen können, vielmehr gewinnt man den Eindruck, daß Stücke, die einst für sich bestanden, hier zusammengeschweißt wurden.

So erscheint das bei den Sibyllisten beliebte Motiv des wiederkehrenden Nero, der den Juden als einer ihrer argen Schädiger, wie dereinst Antiochos IV., und geradezu als Widersacher Gottes erschien, mehrmals in wechselnden Fassungen behandelt, so daß man sie verschiedenen Urhebern wird zuschreiben dürfen. Nach dem Falle Neros glaubten viele, er sei nicht tot, sondern habe bei den Persern Aufnahme und Unterstützung gefunden: Astrologen hatten ihm — nach vorhergegangenem Unheil — Wiederaufrichtung der Herrschaft im Orient und besonders über Jerusalem geweissagt, Sueton. Ner. 40, 2. Die Orientalen waren ihm günstig gesinnt: der König Volagases bat sogar inständig ‚*ut Neronis memoria coleretur*'; und noch 20 Jahre später fand einer der auftauchenden falschen Neronen bei den Parthern bereitwillig Aufnahme, Sueton. ebd. 57, 2.

Zunächst ist hier v. 93ff. zu erwähnen: Von persischen Scharen gefolgt, verwüstet der Frevler die Lande; vom Westen, wohin er geeilt, kommt er verheerend gen Jerusalem heran ‚*ἅλματι κούφῳ*' (der Ausdruck wohl aus der bereits interpolierten Batrachomachie 66, wo ihn die schlechteren Hss. bieten, die besseren *ἅμματι*; vgl. Ludwich Verz. d. Vorl. d. Univ. Königsberg 1899, 24; auch Orph. Hymn. 55, 23 und Oppian. Hal. III 101 gebrauchen die Wendung). Doch wirft ein gottgesandter König — 108 *θεόθεν βασιλεὺς πεμφθείς* — die feindlichen Heerhaufen nieder.

Eine zweite Stelle 137ff. geht von Neros Versuchen, den Isthmos von Korinth zu durchstechen, aus (Plin. n. h. IV 10), wobei 6000 jüdische Kriegsgefangene zwangsweise als Arbeiter verwendet wurden, Ioseph. bell. Iud. III 10, 10. Der Wüterich gilt dem Sibyllisten als *ἄναξ φοβερὸς καὶ ἀναιδής, ὃν πάντες στυγέουσι βροτοὶ καὶ φῶτες* (Rzach, *πάντες* Codd.) *ἄριστοι*. Schließlich werde er ‚*ἐκ Βαβυλῶνος*' (= Rom) zu den Persern

*) In der nachgeahmten Stelle XII 161 steht in der Überlieferung *Ω φανεῖται*, wo also der Buchstabe *ν* bewahrt ist; dort hat Hartel *κανεῖται* vermutet.

flüchten und mit deren Hilfe über das *ἔθνος ἀληθές* (Geffcken, vgl. 161, *ἀηδές* Codd.) herfallen, dessen von Gott begründeten Tempel er zerstört.

An das vergebliche Beginnen, den Isthmoskanal herzustellen, knüpft auch eine weitere bereits phantastisch gefärbte Schilderung an, 215ff. Hier erscheint der Frevler schon als ein dem Totenreiche entstiegenes gespenstisches Wesen: durch die Fügung der *Μοῖραι τριάδελφοι* erschaut man seine unheimliche Gestalt hoch in den Lüften über der Enge von Korinth, deren Felsrücken er einst mit ehernem Spaten durchbrechen wollte. Da es sich um einen übernatürlichen Vorgang handelt, wird dies Gemälde einer Zeit entstammen, da man nicht mehr gut mit der Möglichkeit einer Wiederkehr Neros rechnen konnte (Zahn 345).

Nochmals begegnen wir dem Neromythos in diesem Buche v. 361ff., wo sein Erscheinen bereits in die Endzeit verlegt ist. Der Betrüger und Muttermörder — 362f. *ἐπίκλοπος .... μητροκτόνος ἀνήρ* — naht ‚*ἐκ περάτων γαίης*', um alles in seine Gewalt zu bekommen. Leider stört der klägliche Zustand der Überlieferung von v. 373f. den genauen Einblick in die weiteren Einzelheiten der Schilderung. Daß bei der Erwähnung der Entscheidungsschlacht auf den Gefilden Makedoniens eine Erinnerung an die von Philippoi mitspielt, ist eine ansprechende Vermutung von v. Wilamowitz, bei Geffcken Komp. 26, 2. Furchtbare Vorgänge in der Natur begleiten die grausen Kämpfe bis zu ihrem Abschlusse.

So sind in diesen Darstellungen von Neros Wiederkehr deutlich verschiedene Phasen in der Wandlung der Sage zu beobachten, die man bei dem Abschlusse des Buches, um nichts verloren gehen zu lassen, insgesamt aufnahm. Geffcken Komp. 26 war der Meinung, daß an eine heidnische Sibylle (137ff.) über den Neromythos angeknüpft worden sei. Übrigens erscheint dieser im V. Buche durchweg vom jüdischen Standpunkte aus aufgefaßt. Ein christlicher Sibyllist hätte das Vorgehen des Kaisers gegen seine Glaubensgenossen nach dem Brande Roms zu erwähnen sicherlich nicht unterlassen.

Der größte Teil des Sibyllenbuchs dürfte der Epoche Domitians angehören. Immer wieder zittert der Schmerz über Jerusalems Zerstörung nach: dies Ereignis mochte also von der Zeit der Abfassung nicht allzuweit entfernt sein. Förmlich wie ein Augenzeuge berichtet der Verfasser in einer Art apokalyptischer Vision (im Präteritum) vom zweiten Falle des Tempels: 398 *ἡνίκα δεύτερον εἶδον ἐγὼ ῥιπτούμενον οἶκον | πρηνηδόν*. Aber der unrühmliche Herrscher, der die Stadt der Juden gestürzt und sie des Tempels beraubt hat, büße alsbald mit dem Leben, 408ff., was auf Titus' frühen Tod zielt. — Nach dem Spruche 200ff. werden die Gewässer bei Britannien und Gallien vom Blute schäumen, eine ähnliche Kunde, wie sie, wenn auch für einen etwas früheren Zeitpunkt (für das J. 62), bei Cass. Dio LXII 1 betreffs eines *πάθος ἐν Βρεττανίᾳ* gemeldet wird, wornach *ὁ ὠκεανὸς ὁ μεταξὺ τῆς νήσου καὶ τῆς Γαλατίας αἱματώδης ποτὲ ἐν τῇ πλημμυρίδι ηὐξήθη* (vgl. Geffcken Stud. z. ält. Nerosage 449). Der Sibyllist sieht in jenem Ereignisse eine Strafe Gottes: 202ff. *καὐτοὶ γὰρ κακότητα θεοῦ τέκνοις ἐποίησαν, | ἡνίκα Σιδονίων βασιλεὺς Φοῖνιξ Γαλικανὸν | ἤγαγεν ἐκ Συρίης πλῆθος πολύ*. Eine völlig sichere Deutung des Wortlautes dieser dunkeln Stelle ist bisher nicht gelungen.

Auch noch andere Drohworte kündigen Strafe für den Untergang vieler Söhne des *λαὸς* (Rzach aus Lactantius, *ναὸς* Codd.) *ἀληθής* (161). In dem dunkeln Orakel 158ff., wo dem italischen Lande und Babylon (= Rom) selbst Vernichtung durch die von einem herniederfallenden Gestirn erzeugte Feuerlohe angekündigt wird, scheint in der Phantasie des Sibyllisten die Vesuvkatastrophe sowie der große Brand in Rom unter Titus (Suet. Tit. 8, 3) im J. 80 zusammengeflossen zu sein. Der Sturz Iudaeas läßt auch den Ingrimm gegen die verruchte Feindin Rom verstehen, dem der Sibyllist wiederholt starken Ausdruck verleiht, besonders 169f., dann weiters 342f. und 386ff. — Über den Wohnsitz des Verfassers kann ein Zweifel nicht obwalten: er verrät genauere Kenntnis der Verhältnisse Ägyptens. Wiederholt gelten seine Drohworte den Gottheiten des Landes: nach v. 484ff. werde Isis einsam und verlassen als *μαινὰς ἄτακτος ἐπὶ ψαμάθοις Ἀχέροντος* an den Wassern des Nils weilen; das Sarapisheiligtum (es ist hier das Sarapeion von Alexandreia gemeint, vgl. Roeder o. Bd. I A S. 2410f., das nachmals unter Theodosius im J. 391 wirklich der Zerstörung anheimfiel, Rufin. hist. eccl. XI 22ff., vgl. Geffcken D. Ausgang d. griech.-röm. Heident., Heidelberg 1920, 157ff. und 298, 114) werde, von den eigenen Verehrern des Gottes, die seine Nichtigkeit erkannt, preisgegeben, dahinsinken in gewaltigem Fall (487ff.). Der Tierdienst Ägyptens ist dem Sibyllisten verhaßt (278ff.). Wie es scheint, ist ihm die Existenz des jüdischen Heiligtums zu Leontopolis, das nach Ioseph. bell. Iud. VII 10, 2 unter Vespasian im J. 73 durch den Praefecten von Ägypten Ti. Iulius Lupus und seinen Nachfolger Paulinus geschlossen bezw. zerstört wurde (Weynand o. Bd. VI S. 2658), bekannt. Auf die zur Stütze des Judentums in Ägypten erfolgte Begründung dieses Oniastempels *) — an das alte Jahûheiligtum auf Elephantine, von dem wir jetzt wissen, ist nicht zu denken — weist der Sibyllist wohl 492ff. hin (anders Geffcken Komp. 26): es schwebt ihm hierbei der Gedanke an den Sieg des Monotheismus auch in Ägypten vor, denn in seiner Phantasie ist es einer der ägyptischen Priester selbst, der den Tempel des wahren Gottes aufzurichten gebietet: 493 *δεῦτε, θεοῦ τέμενος καλὸν στήσωμεν ἀληθοῦς* (Geffcken, *ἀληθές* Codd.). Aber der Sibyllist sieht in seiner Vision auch dessen Untergang ‚durch Äthiopen' voraus (507 *νηὸν γὰρ καθελοῦσι μέγαν Αἰγυπτιάδος γῆς*), den er in apokalyptisch gefärbtem Spruche verkündet.

Alle die genannten Stellen lassen uns den Verfasser als einen in der Zeit des Domitian tätigen, in Ägypten seßhaften Juden erkennen, dessen alter Hauptstadt Memphis er ‚aus des Donnerers eigenem Munde' ihren bevorstehenden Fall verkünden läßt, weil sie ‚*ἐς παῖδας θεοχρίστους*'

*) Vgl. Fries Jahwetempel außerhalb Palästinas, Actes du IVe congrès internat. d'hist. des relig., Leyden 1913. 104. S. Beer o. Bd. IX S. 2438.

[68] *) — wegen des Ausdrucks vgl. Psalm. 105, 15. Levit. 3. 5. 16. Chron. I 16, 22 — feindselig gewütet.

Bemerkenswert ist die Inbrunst, mit der dieser alexandrinische Jude sein Heimatland und die heilige Stadt seines Volkes begrüßt, v. 260ff. Dieses gilt ihm als *λαὸς δίκαιος* 154, 226, *λαὸς ἀληθής* 161, *ἔθνος ἀληθές* (Geffcken, *ἀηδές* Codd.) 149; er spricht von dem *Ἰουδαίων θεῖον γένος οὐρανιώνων* 249, von den *θεοῦ τέκνα* 202 oder vom auserwählten Volke Gottes *λαός, ὃν ἔξοχον* (Rzach, *ἔξοχος* Codd.) *εἶχε πρόνοια* 227; die Juden sind ihm *θεόπνευστοι*: 406 *ἀλλὰ μέγαν γενετῆρα θεὸν πάντων θεόπνευστοι* (Rzach, *θεοπνεύστων* Hss.) | *ἐν θυσίαις ἐγέραιρον ἀεὶ ἁγίαις θ'* (Rzach, *καὶ ἁγίαις* Codd.) *ἑκατόμβαις*. Bei der Bitte, Gott möge Iudaea gnädig sein, schließt sich der Sibyllist in den Worten 329 *ἵνα σὰς γνώμας ἐπίδωμεν* als Glied des jüdischen Volkes mit ein. Unerschütterlich ist sein Glaube an Israels künftige Größe 248ff., und die messianischen Erwartungen finden bei ihm begeisterten Widerhall 414ff.

Tritt in solchen Äußerungen der fast überschwengliche Glaubenseifer des Verfassers hervor, so ist (wie im Buch III) daneben das lebhafte Bestreben wahrzunehmen, auf die hellenische Umwelt Eindruck zu machen durch Einflechtung nicht weniger Sprüche älteren Datums, die speziell für die Griechen als Kundgebungen der Sibylle Interesse bieten mußten. Selbst Fiktionen, die auf mythische Zeit gehen, werden gelegentlich berührt, wie denn v. 130f. Rheia betrifft, während aus dem teilweise verderbten Texte von v. 132ff. immer noch erkennbar ist, daß es sich da um Kentauren und Lapithen handelte.

Eine bestimmte Gruppe solch älterer Orakel 287ff.) bezieht sich auf asiatische Gebiete. Bemerkenswert ist die Weissagung vom Untergange des Artemisions von Ephesos 293ff., das infolge Erdbebens ins Meer versinken werde. — Ein Orakel über Hierapolis 318ff. nimmt auf das bei Strab. XIII 4, 14 p. 629 erwähnte Charonion Bezug: *καὶ Ἱεράπολι, γαῖα μόνη Πλούτωνι* (zuerst hergestellt von v. Gutschmid, *πλούτῳ* Codd.) *μιγεῖσα*. — In der Prophetie über Milet 324ff., die hier gleichfalls zu nennen ist, erscheint die Versabfolge gestört, einen Heilungsversuch gab Rzach S.-Ber. Akad. Wien Bd. CLVI 3. Abh. 27 (1907). — Auf Kämpfe der Diadochen bezieht sich der Abschnitt 336ff. Ein Spruch auf Seleukos von Syrien, der gegen Ende des J. 281 über den Hellespont ging und bei Lysimacheia durch Ptolemaios Keraunos sein Ende fand, scheint v. 336f. vorzuliegen: *Ἑλλήσποντε τάλαν, ζεύξει ποτέ σ' Ἀσσυρίων παῖς* · | *Λυσιμάχη* (so zuerst v. Gutschmid, *εἰς σὲ μάχη* [*μάχην* Ψ] ΦΨ) *Θρῃκῶν. καί σου σθένος ἐξαλαπάξει*. vgl. Rzach Gött. Gel. Anz. 1904, 214. Ptolemaios bemächtigte sich dann Makedoniens, worauf v. 338 geht, fand aber, als die Kelten (= *κλίμα βαρβαρικόν*) im J. 279 einbrachen, den Untergang (v. 339). —

*) Der Eingang der Stelle war in doppelter Fassung überliefert; v. 64—66, die, wie Blaß 207 Anm. b sah, die direkte Anrede Gottes an Memphis unterbrechen, sind aus einer Parallelversion stehengeblieben.

Auf den Zug der Kelten nach Thrakien und Kleinasien bezieht sich weiters auch v. 464ff. Daß hier ältere Logia zugrunde lagen, beweist der bei Paus. X 15, 3 angeführte *χρησμός* der Seherin Phaennis betreffs des Einfalls der keltischen Horden, die über den Hellespont nach Asien zogen; sie soll ihn ein Menschenalter vorher geweissagt haben.

Von den später eingeschalteten Einlagen ist zunächst ein jüngeres Stück jüdischer Herkunft beachtenswert, die Apostrophe an die Hybris 228—246. Sie erinnert an die Worte, die in den Ps.-Phokylidea 43ff. B.[4] gegen den *χρυσός* gerichtet sind; die Anrede 231 *ὕβρι, κακῶν ἀρχηγέ* (Nauck, *καὶ πῆμα* interpoliert Codd.) ist direkt nach Pseudophok. 44 *χρυσέ, κακῶν ἀρχηγέ* gestaltet. Die Partie schloß ursprünglich befriedigend ab mit 242f. *σοῦ δ'* (Blaß, *τοῦδ'* Codd.) *ἕνεκεν, στενόβουλε, κακῶν ἀρχηγὲ μεγίστων, καὶ ῥαμφὴ καὶ πένθος ἐλεύσεται ἤματι κείνῳ*. Einen ungeschickten Zusatz stellen die v. 244f. dar, überflüssigerweise aus 229f. wiederholt, um den kümmerlichen, auch metrisch unzulässigen v. 246 ankleistern zu können.

Interesse verdient weiters das Schlußstück des Buches. Schon v. 207ff. wird von einem infolge besonderer Konstellation ausbrechenden *ἐμπρησμὸς μέγας*, der das ganze Aethiopenland verzehrt, gemeldet: vorausgesetzt wird ein Kampf der Gestirne — 212 *ἄστροις δ'ἐν μαχίμοις καινὴ φύσις* — im Zusammenhange mit der Vorstellung vom Weltbrande, vgl. Senec. consol. ad Marc. 26, 4 *et sidera sideribus incurrent*. Dasselbe Motiv kehrt nun zu Ende des Buches wieder in der Form einer Vision: 512 *Ἠελίου φαέθοντος ἐν ἀστράσιν εἶδον ἀπειλήν* ... Diese Schilderung eines kosmischen Vorganges, die mit dem Vorausgehenden nicht zusammenhängt, macht ganz den Eindruck einer selbständigen kleinen Dichtung: ihr Verfasser lebt in den Vorstellungen der populären griechischen Sternkunde. Auch in stilistischer Hinsicht ist das Stück von besonderer Art, insofern die Vorgänge zumeist in kurzen, einen Vers oder Halbvers füllenden Sätzchen berichtet werden. Kein Zweifel, daß der Kern hellenistischen Ursprungs ist: Knaack bei Roscher Myth. Lex. III 2190 sah darin wohl mit Recht den Nachhall eines verlorenen alexandrinischen Gedichts, vgl. seine Quaest. Phaeth. 22f. und a. a. O. 2187f. Die heidnische Grundlage verrät sich deutlich: *Οὐρανός* ist es, der die Kämpfer schließlich zur Erde hinabschleudert 528f., vgl. Boll Offenb. Joh. 104. In v. 514 war ‚*θεός*' nicht monotheistisch, sondern im allgemeinen als Gottheit zu fassen. Einige kleinere Unebenheiten in der Überlieferung sind durch das von Vitelli bekannt gemachte neue Fragment bereinigt.

Ein fremdartiger Bestandteil christlicher Herkunft sind die vier in formeller Beziehung recht mangelhaften v. 256—259. Harnack II 1, 586 ist der Ansicht, daß sie in bewußtem Gegensatze zu den überschwenglichen Äußerungen über die Juden v. 249 und 263 in späterer Zeit eingeschoben wurden.

6. Das kurze Gedicht (28 V.), welches in ΦΨ als VI. Buch (in Ω als IX.) bezeichnet wird, hebt nach Art eines Hymnos an, dessen Thema in v. 1 angegeben erscheint. Es handelt von der Menschwerdung, dem Wirken und Leiden Christi:

der Schluß klingt in eine Verherrlichung des Kreuzesholzes aus. Die Stelle zog öfter die Aufmerksamkeit auf sich, Gregor von Nazianz zielt darauf, Carm. II 2. 7. 246 Caillau mit den Worten *σταυρὸν δὲ σέβοι μέτροισι Σίβυλλα*. Andreas Cretensis (um 700) umschreibt in einer Homilie den v. 26 *ηὐλόγηται τὸ ξύλον, ἐν ᾧ θεὸς σωματικῶς ἐξετάθη*, Migne P. G. XCVII col. 1033. Von der v. 27 erwähnten Aufnahme des Kreuzes in den Himmel ist auch im Petrusevangelium 39f. Harnack (= Preuschen Antil.[2] S. 19, 15f.) die Rede, und noch im Ps.-Methodios hören wir von dieser Tradition Monum. s. patr. orthodox. (Basel 1569) 98 *καὶ ἀναληφθήσεται ὁ σταυρὸς ἐν τῷ οὐρανῷ* = c. 14 der lateinischen Fassung bei Sackur Sibyll. Texte u. Forsch. 93 *et adsumetur crux in caelum*. Bemerkenswert ist die Erwähnung der Feuererscheinung bei Christi Taufe v. 6 (vgl. VII 84), die sich ebenso im Evangelium der Ebioniten frg. 3 (Preuschen Antileg.[2] 11, 13) vorfindet.

7. Nur einen trümmerhaften Auszug stellt das nächste Buch VII dar (Überschrift: *ἐκ τοῦ ἑβδόμου λόγου*), auch haben mehrere Stellen durch Verstümmelung des Archetyps gelitten.

Die lückenhaften Überreste eines Flutberichts im Eingange berühren sich mehrfach mit der Schilderung in Buch I, vgl. VII 7 ∾ I 183. VII 8 ∾ I 125. VII 9—11 ∾ I 193—195. VII 12 ∾ I 196.

Wiederholt wird auf historische Begebenheiten hingewiesen, wie 45ff. auf die Partherkriege (49f. Verlust römischer Feldzeichen). Die v. 108ff. beziehen sich auf Roms Aufstieg nach Makedoniens Falle, danach freilich werde böses Unheil folgen.

Daß nach der Gepflogenheit der Sibyllisten wiederum ältere Sprüche benutzt sind, erhellt namentlich aus den v. 96ff.; beachtenswert sind in dieser Hinsicht besonders die v. 103ff., die eine Drohung gegen das Keltenland enthalten: tief im Schutte der Alpen werde es begraben und von einer Eiszeit heimgesucht werden, die allen Pflanzenwuchs tötet. In formaler Beziehung berührt sich das Hemistichion 20 *ἀλλήλων ἔμφυλος ὀλεῖ στάσις* mit einer in anderen Orakeln begegnenden Wendung, Cass. Dio LVII 8 und LXII 18 v. 2 *Ῥωμαίους ἔμφυλος ὀλεῖ στάσις*.

Über den religiösen Standpunkt des Verfassers dieses seltsam anmutenden Buches kann man nicht im Zweifel sein. Als Monotheist eifert er gegen den Götzendienst 14f. 129ff. Gewisse Äußerungen lassen ihn als einen durch die Gnosis beeinflußten, vielleicht aus dem Judentume (Hinweis auf die falschen Propheten, die sich für Hebräer ausgeben 135ff., auf das Manna 149) hervorgegangenen Christen erkennen, Geffcken Komp. 34f. Bousset 277. So ist z. B. nach der Schilderung der Taufe Christi im Jordan 66ff. die Rede von *θεοῦ .... μητέρες ἐσθλαί* 72: über den gnostischen Begriff der *μήτηρ* vgl. Epiphan. Haer. 40, 2. Iren. I 28, 2. Acta Thom. 30. s. Bousset o. Bd. VII S. 1513f. 1535. Anz Z. Frage nach d. Ursprung des Gnostic. 37. Auch v. 139f. stößt man auf gnostische Anklänge.

Begreiflich ist die Neigung des der Gnosis nahestehenden Verfassers zur Mystik. Dahin gehört die eigenartige Weihehandlung 76ff.: während einer Opferspende von Wasser, das über reinem Feuer ausgegossen wird, erfolgt die Entsendung einer wilden Taube (79 ist mit Herwerden *λαβὼν ἄγριον πετεηνόν* zu lesen, *ἀγριηνὰ πετεινά* ΦΨ) als Symbol des Logos, eine Hindeutung auf Christi Taufe unter der im Ebionitenevangelium Preuschen Antilegom.[2] frg. 3 erwähnten Feuererscheinung, deren v. 84 gedacht wird (wie auch im Buch VI 6). Ein anderer symbolischer Vorgang bei der mitleidigen Aufnahme eines Armen wird v. 85ff. geschildert.

Auch an apokalyptischen Visionen fehlt es nicht: v. 24ff. kündet der Sibyllist von der im Äther ragenden flammenumloderten Säule, von welcher Tropfen herniederfallen, welche die sündigen Menschen vertilgen.

Den geläufigen eschatologischen Vorstellungen vom Weltbrande 118ff. (hier als Strafe des Götzendienstes gedacht) und von der Welterneuerung 139ff. schließt der Verfasser die Verkündigung der glückseligen Zeit des Gottesreiches an 144ff.

Den Epilog bildet eine Selbstanklage der Sibylle, die als Heidin — diese Fiktion wird festgehalten — Gottes Wort nicht erkannte und arge Frevel beging, vgl. 151 *μυρία μέν μοι λέκτρα, γάμος δ' οὐδεὶς ἐμελήθη*. Nun aber, vom wahren Gotte zur Erkenntnis geführt (150f.), ist sie sich ihrer Schuld bewußt und sieht dem Tode als Sühne entgegen.

Über die Heimat des Verfassers dieses trümmerhaften Buches, aus dem nur eine einzige Stelle (v. 123) bei einem Kirchenschriftsteller (Lactant. div. inst. VII 16, 13) zitiert wird, läßt sich nichts mit Bestimmtheit behaupten. Hinsichtlich der Abfassungszeit wird man kaum über das 3. Jhdt. hinaufgehen können.

8. Ein schwieriges Problem bildet das VIII. Buch — in Ψ als I. gezählt. Deutlich sondern sich zunächst v. 1—216 von dem übrigen ab, indes stellt auch dieser Abschnitt wieder einen Knäuel verschiedener Stücke dar.

Im Eingange wird auf die nach dem Falle des Babelturmes nacheinander entstandenen Weltreiche hingewiesen, deren letztes die *Ἰταλῶν κλεινῶν βασιλείη ἄθεσμος* bildet. Aus einer eschatologischen Schilderung scheinen die mit einem sprichwörtlichen Satze (Makar. VI 85) anhebenden v. 14—16 zu stammen. Das nächste, in sich gerundete Stück (v. 17—36) über den Quell alles Unheils, die Habsucht und den Unverstand, bestand wohl einst für sich. Mit scharfen, aber treffenden Worten wird die Gier nach Gold und Reichtum, sowie die rücksichtslose Unterdrückung der Besitzlosen und Armen gegeißelt. Es folgen grimmige Drohungen gegen Rom, dessen stolzen Nacken göttliche Heimsuchung beugen werde, seine falschen Götter würden ihm nichts nützen.

Darnach wird auf bestimmte historische Begebenheiten eingegangen: als fünfzehnter Herrscher Roms — Iulius Caesar mit eingerechnet — werde ein *ἄναξ πολιόκρανος ἔχων φίλον* (Fehr. vgl. V 22 *ἕξει καὶ ποταμοῦ φίλον οὔνομα*; *πέλας* Codd.) *οὔνομα πόντου*, d. i. Hadrian, auftreten. In sehr greifbarem Gegensatze zu dem Preise des Kaisers in Buch V 48ff. zeichnet der Verfasser sein Bild mit offensichtlicher Bitterkeit und Feindschaft, wobei er sich einen höhnischen Hinweis auf die Vergottung des Antinoos (v. 57) nicht entgehen läßt. Wenn er den Kaiser v. 52 *πολι-*

ὀκρανος nennt *), so geschieht dies mit bewußter Absicht gegenüber der Bezeichnung ἀργυρόκρανος V 47 (s. o. unter 5.); er versteht diesen Ausdruck als ‚Graukopf‘, und ändert ihn, um keinen Zweifel zu lassen in seinem Sinne um, mochte er auch daneben V 49 κυανοχαῖτα gelesen haben. Der Gentilname Aelius gibt ihm Anlaß, Hadrians Tod mit einem seichten Wortspiel anzudeuten: 59 αἴλινος ἔκποτε καιρός, ὅτ' αἴλινος αὐτὸς ὀλεῖται. Zweifellos spricht hier also ein Jude, der den endgültigen Verlust der Selbständigkeit seines Volkes nach der Niederwerfung des Aufstandes unter Bar Kochba aufs schmerzlichste empfand. Im Geiste sieht er als Vergeltung den dereinstigen Sturz Roms voraus. Die Regierung der drei Nachfolger Hadrians, deren in v. 65 gedacht wird, bedeutet für ihn die Endzeit, d. h. er hat sie noch erlebt, die weiteren Geschicke Roms kennt er nicht mehr. Somit wurde diese Partie gegen das letzte Viertel des 2. Jhdts., vor 180, abgefaßt. An die Prophezeiung von Roms Untergang zur Zeit, da der flüchtige Muttermörder (Nero) vom äußersten Rande der Erde wiederkomme, wird dann unmittelbar die Verkündigung des Jüngsten Gerichtes angeknüpft (81ff.).

Die später folgende Betrachtung über den Zustand nach dem Tode — ursprünglich kaum für diesen Zusammenhang bestimmt — gipfelt in dem Gedanken, daß der Tod alles ausgleiche (107). Nach abermaliger Drohung gegen Rom (v. 125ff.) erscheint — zum Teil lückenhaft überliefert — ein in dunkeln Worten gehaltener Abschnitt angereiht (v. 131ff.), der vielleicht eine spätere Einlage darstellt, Alexandre Excurs. ad Sibyll. 343. Die hier erwähnte Λατίνων ἕκτη γενεὴ βασιλήων werden die Antonine sein, da als die fünf vorangehenden Generationen die Iulier, Claudier, die Herrscher des sog. Dreikaiserjahres, die Flavier und endlich die zusammengehörige Gruppe des Nerva, Traian und Hadrian aufgefaßt werden können.

Neuerdings wird alsdann (v. 147ff.) Rom Unheil geweissagt, und zwar zur Zeit, da die Zahl der Jahre sich erfülle, die der Name Ῥώμη andeute (Summe der Zahlzeichen darin = 948), was also auf das J. 195 zielt. Der Mann, der mit Heeresmacht von Asien her über Rom herfallen werde, ist durch die Anspielung auf den Versuch des Isthmosdurchstichs v. 155ff. abermals deutlich als der wiederkehrende Nero gekennzeichnet. Mit den Worten 157 καὶ τότε θῆρα μέγαν μετελεύσεται αἷμα κελαινόν wird vielleicht eine bei Cass. Dio LXIII 16 berührte Sage angedeutet, derzufolge bei den ersten Spatenstichen am Isthmos Blut aus dem Boden quoll (vgl. λύθρῳ τε παλάξει V 32 und XII 84). Betreffs des in apokalyptische Bildersprache gekleideten Schlusses der Schilderung vgl. nebst Commodian. carm. apol. 981 Arnold Ner. Christenverf. 82.

Die sich weiter anschließenden Drohungen gegen einzelne Städte und Inseln sind zum Teile in gewohnter Weise aus älteren Vorlagen übernommen: v. 160 betreffs Rhodos = IV 101; 161 über Theben = IV 89; v. 165f. liegt eine Varia-

*) Dieser Ausdruck ist nicht etwa als ein für ἀργυρόκρανος eingedrungenes Glossem aufzufassen (so. Geffcken in der Ausg. XLII).

tion von III 363f. und IV 99f. vor. Bemerkenswert ist v. 164 τρὶς μακαριστὸς ἔην καὶ τετράκις ὄλβιος ἀνήρ, der dem frg. 81, 7 des hesiodischen Katalogs nachgebildet erscheint τρὶς μάκαρ, Αἰακίδη, καὶ τετράκις, ὄλβιε Πηλεῦ, den also der Sibyllist noch kannte.

Die Prophetie von dem Erscheinen eines ἁγνὸς ἄναξ 169f. geht der Verkündigung vom Auftreten eines ruchlosen einstigen Herrschers (Nero als Belial oder falscher Messias) voran: er werde den Senat berufen, um zu beraten, ὡς ἀπολέσσει ... — Lücke, in der das Objekt stand, Elias und die εὐσεβεῖς? Commodian. 855.

Ähnlich wie der Dichter der Erga (172f.) nicht Zeitgenosse sein mag des letzten eisernen Geschlechts, will der Sibyllist nicht die Zeiten erleben, da die Herrschaft des Weibes anbricht: 194 μή ποτ' ἐγὼ ζῴην, ὅταν ἡ μιαρὴ (μιαρὰ Mendelssohn, ἱλαρὰ Codd. χλιαρὴ Ludwich) βασιλεύσῃ; vgl. die ἐσχάτη ὅρασις τοῦ Δανιήλ bei Vassiliev Anecd. Graeco-Byzant. I 46 καὶ ἐν τῷ μὴ εἶναι ἄνδρα χρήσιμον βασιλεύσει γύναιον μιαρὸν ἐν τῇ ἑπταλόφῳ. Zu dieser Zeit geht das zehnte Geschlecht zum Hades ein (199). Gewaltige Zeichen in der Natur künden eine neue Epoche, den Kommunismus, da die Erde, von Wein, Milch und Honig überfließend, gemeinsamer Besitz aller wird. Nach den verstümmelten v. 213ff. zu schließen, klang der Abschnitt aus in der üblichen Verkündigung des Weltuntergangs und Gerichts.

Die apokalyptische Vision von der Herrschaft des Weibes könnte etwa christlicher Herkunft sein, da sie besonders im Eingange sich mit der Apokal. Joh. 20, 1ff. (vgl. auch 17, 3ff.) berührt, Ludwich Vorleseverz. v. Königsberg 1899, 21f. Alles übrige aber, was in diesem Buche vor v. 217 vereinigt ist, gehört jüdischen Verfassern an. Nirgends findet sich eine greifbare Spur, die auf die Autorschaft eines Christen führen könnte. Der wiederkehrende Nero erscheint als Widersacher Gottes, wie in den jüdischen Büchern IV und V (Harnack II 1, 588 und II 2, 188). Der Spott über das angebliche Grab des Zeus auf Kreta v. 48 (vgl. Lactant. div. inst. I 11, 46) konnte, wie von Christen (Tatian. or. ad Graec. 27. Theophil. ad Autol. I 10 Minuc. Fel. Octav. 21, 8), so auch von Juden als Argument gegen das Heidentum vorgebracht werden. Die in v. 205 erwähnte Auferstehung der Toten (= I 355) gehört seit Jesaias 24ff. zu den eschatologischen Vorstellungen der Juden, Bousset 309ff.

Hingegen rühren sämtliche nach v. 217 folgenden Abschnitte des Buches von christlichen Verfassern her. Eine ganz besondere Stellung nimmt hier die in allen drei Handschriftensippen erhaltene Akrostichis Christi ein. Die akrostichische Anlage, die man eigentümlicherweise sonst in den erhaltenen jüdischen und christlichen Orakeln ganz außer acht ließ, sollte der Schilderung der zweiten Parusie Christi beim Weltgerichte den Stempel uralter echter Sibyllenprophetie aufdrücken. Was indes den poetischen Gehalt des Stückes anbelangt, wurde sein Verfasser dem gewaltigen Stoffe keineswegs gerecht. Die durch den Zwang der äußeren Form im Ausdrucke beengte Darstellung ergeht sich zumeist in kurzen mit dem Umfange der einzelnen Verse zusammen-

fallenden Sätzen, wodurch die Wirkung stark beeinträchtigt wird.

Sicherlich bildete die Akrostichis dereinst ein Gedicht für sich: zur Zeit des Lactantius freilich war sie bereits mit anderen Prophetien verknüpft. Des Inhaltes sowie der besonderen Form wegen erfreute sie sich bei den Christen hohen Ansehens. Noch in der ‚tiburtinischen Sibylle‘ (s. u. D. a. 1) finden sich Anklänge vor.

Den Hauptteil bilden die v. 217—243 mit dem Akrostichon Ἰησοῦς Χρειστὸς θεοῦ υἱὸς σωτήρ: eine lateinische Übersetzung dieses Stückes liegt vor bei Augustin. de civ. dei XVIII 23; dort wird auch auf die aus den Initialen der fünf Worte sich ergebende mystische Bezeichnung Ἰχθύς hingewiesen. Die Schlußpartie v. 244—250 mit dem Akrostichon σταυρός (das Kreuz gilt als ‚Mal‘ oder ‚Siegel‘ für die Gläubigen 244, vgl. Joh. Apok. 7, 2), welche sich an die vorausgehende Schilderung des Jüngsten Gerichtes bloß äußerlich anlehnt und auch in der Übersetzung bei Augustinus nicht vorhanden ist, wurde zweifellos erst nachträglich an das Urstück angefügt und mit diesem dem Sibyllenbuche einverleibt. Für Euseb. Const. orat. XVIII (I 79 Heikel) lag bereits der erweiterte Text vor. Dort wird das Akrostichon als angeblich heidnisches Zeugnis der erythräischen Sibylle für die Gottheit Christi angeführt. Aus den Varianten in der Überlieferung läßt sich auf zwei alte Fassungen schließen, von denen keine ohne Mängel ist, vgl. Kurfeß Sokrates VI 1918, 105. Als Entstehungszeit wird man noch den Schluß des 2. Jhdts. annehmen dürfen, Dölger ΙΧΘΥΣ, das Fischsymbol in frühchristl. Zeit, Rom 1910, I 52ff. Harnack II 2, 188 weist die Akrostichis dem 3. Jhdt. zu. Vgl. weiter Achelis D. Symbol d. Fisches, Marburg 1888, 20f. Cumont o. Bd. IX S. 849f. Scheftelowitz D. Fischsymbol im Judent. und Christent., Archiv f. Religionswiss. XIV (1911) 14ff.

Mit v. 251 hebt ein christologischer Abschnitt an, der das Erdenwallen Christi betrifft. Auch eine nichtkanonische Quelle, das Petrusevangelium 9 Harnack (= Preuschen Antileg.² 17, 11) ἕτεροι καλάμῳ ἔνυσσον αὐτόν, ist in v. 296 berücksichtigt. Wenngleich dieser Partie das eigentliche Wesen der Sibyllistik abgeht und sich zuweilen ein lehrhafter Ton geltend macht, bedient sich deren Verfasser doch, um wenigstens den Schein der Prophetie zu wahren, der Form der Vorhersage. Bemerkenswert ist die Stelle 319f.: ähnlich wie III 25f. der Name des τετραγράμματος Ἀδάμ mystisch ausgedeutet wird (vgl. den slav. Henoch 30, 13 Bonwetsch), so geschieht es hier mit den vier Wundmalen Christi.

In der Paränese 324—336 fordert der Verfasser unter Hinweis auf Christi Einzug in Jerusalem ‚Zions Tochter‘ auf, den Heiland zu lieben und den Götzen zu widersagen.

Unvermittelt ist — im Eingange lückenhaft — ein eschatologisches Gemälde des Weltunterganges angeschlossen v. 337—358, mit dem sich christliche Stücke von Buch I und [II] nahe berühren.

Im nächsten Abschnitte 359ff. spricht Gott selbst durch den Mund der Sibylle. Um seine Allmacht zu künden, benutzt der Verfasser einen in dem Pythiaorakel bei Herod. I 47 vorliegen-

den, ihm wohl auf indirektem Wege bekannt gewordenen v. 361 οἶδα δ' ἐγὼ ψάμμου τ' ἀριθμὸν καὶ μέτρα θαλάσσης als Eingang, um dann die Schilderung, in die auch der zweite Vers jenes Orakels als 373 verwoben ist, in den Preis der Schöpferfreude und Allwissenheit Gottes ausklingen zu lassen. Nach einem Hinweis auf die ὁδοὶ δύο ζωῆς θανάτου τε 399ff. (vgl. Didach. I 1. Taylor Journ. of Phil. XXI 893) schließt die Partie mit Mahnungen zu guten Werken, denen beim Endgerichte reicher Lohn folge.

Ein Stück besonderer Art, das gelegentlich feinere Empfindung verrät, stellen die v. 430—480 dar: der Sibyllist preist die Allmacht Gottes des Vaters, der im Verein mit dem Logos den Menschen nach seinem Ebenbilde schuf. Mit der anmutig geschilderten Verkündigung Mariae und Menschwerdung des Logos sowie Anbetung der Weisen und Hirten in Bethlehem klingt das Ganze in der Weise eines Hymnos aus.

Eine Betrachtung über das gottgefällige Verhalten des Christen, in der vornehmlich vor dem Darbringen von Opfern nach heidnischer Weise gewarnt wird, beschließt das Buch 481ff. Die ethischen Gebote sind meist in der Art der pseudophokylideischen Vorschriften gegeben.

Wie aus dem Gesagten erhellt, hat der Kompositor des Buches es nicht einmal versucht, die disparaten Bestandteile enger zu verknüpfen. Bloß äußerlich wurden die zweifellos christlichen Erzeugnisse an das bemerkenswerteste Hauptstück, die Akrostichis, angereiht. Über die Abfassungszeit dieser einzelnen Stücke lassen sich, da es an sicheren Argumenten mangelt, bloß Vermutungen aussprechen, doch entstand keines vor dem 3. Jhdt.

9. Buch I und [II]. In der Überlieferung sind diese Abschnitte, denen als gemeinsamer Titel ‚ἐκ τοῦ πρώτου λόγου‘ vorangeht, nicht gesondert: bloß eine prosaische Inhaltsangabe steht vor [II] 1; der Verlauf der Weissagung ist hier durch einige Verse [II] 1—5, die sich auf eine Ruhepause und die neuerliche Ekstase der Sibylle beziehen, unterbrochen. Aus einer Notiz zu Beginn des III. Buches in der Sippe Φ ist zu entnehmen, daß aus dem einstigen größeren ersten λόγος späterhin zwei wurden, so daß dann der ehemalige δεύτερος zum τρίτος τόμος ward.

Der Inhalt läßt zwei Schichten erkennen, zunächst einen jüdischen Grundstock, dem zweifellos I 1—323 und wahrscheinlich [II] 6—33 angehören. Ein christlicher Überarbeiter hat dann unter Benutzung dieser Grundlage teils selbständige rein christliche Abschnitte hinzugefügt, wie den Schluß von I, teils wiederum ursprünglich jüdisches Gut in [II] in christlichem Sinne umgestaltet; vgl. Dechent Üb. d. erste, zweite und elfte Buch der sibyll. Weissag. 1873. Bousset Realencyclop. f. protest. Theol. XVIII³ 273.

Die Schilderung setzt mit der Schöpfungsgeschichte ein, und zwar vorerst in der Form einer Erzählung von Vergangenem, welches die Sibylle nach I 3 ebenso kennt, wie Gegenwart und Zukunft, um dann auf die Geschichte der einzelnen Menschengeschlechter einzugehen. Die Darstellung lehnt sich stark an die Genesis der Septuaginta an, mitunter ist selbst der Wortlaut, soweit möglich, festgehalten.

Bei der ausführlichen Erzählung von den

Weltaltern, deren die Sibyllisten regelmäßig zehn kennen, hielt sich der Verfasser wesentlich an das Muster der hesiodischen Erga 109ff., doch benutzte er gleichzeitig in ausgiebiger Weise das apokalyptische Buch Henoch; über die Verknüpfung der einzelnen Sagenzüge Rzach Sibyll. Weltalter, Wien. Stud. XXXIV 1912, 114ff. Je fünf Generationen werden vor und nach der Sintflut angesetzt. Die ersten fünf erscheinen, wie bei Hesiod, in fortlaufendem moralischem Niedergange begriffen: wiederholt hält sich der Sibyllist an den Wortlaut der alten Dichtung, so bezüglich des Ausganges des ersten Geschlechts I 70 *οὐ γὰρ ἀνίαις | τειρόμενοι θνῆσκον, ἀλλ' ὡς δεδμημένοι ὕπνῳ*, nach Erg. 116 *θνῆσκον δ' ὥς θ' ὕπνῳ δεδμημένοι.* Aber bei ihm sind die Menschen dieses Zeitalters nicht schuldlos, sondern blutbefleckt und kriegerisch (v. 77), weshalb sie zum Hades hinab müssen, dessen Namen in etymologischem Spiel mystisch gedeutet wird: 81. *Ἅιδην δ' αὖτ' ἐκάλεσσαν, ἐπεὶ πρῶτος μόλεν Ἀδὰμ γευσάμενος θανάτου.* Ausgiebige Benutzung des Henochbuches zeigt besonders die Schilderung der zweiten Generation. Die *γρήγοροι* (v. 98) entsprechen genau den *ἐγρήγοροι τοῦ οὐρανοῦ* jener Apokalypse XII 4. XIII 10: es sind die gefallenen Engel, die sich mit irdischen Weibern vermischten (ebd. I 12, 2—20, 1). Ihre gewaltige Kraft wird nach hesiodischem Vorbilde — Theog. 153 *ἰσχὺς δ' ἄπλητος κρατερὴ μεγάλῳ ἐπὶ εἴδει* von den Hekatoncheiren — geschildert I 100 ... *ἄπλητον δὲ δέμας · στιβαροὶ μεγάλῳ* (Rzach, *μεγάλοι τ'* Codd.) *ἐπὶ εἴδει | ἦσαν.* Die von den *γρήγοροι* stammenden *γίγαντες* erscheinen dann im fünften Geschlechte, vgl. Genes. 6, 46ff. Wie das eiserne Hesiods, ist dieses das schlimmste von allen. Ein einziger Gerechter gehört ihm an, Noah, dem ein großer Abschnitt gewidmet ist. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die in der Ansprache Gottes an ihn enthaltenen Worte 137ff. *εἰμὶ δ'ἐγώ γ' ὁ ἐών κτλ.* (nach Exod. 3, 14 *ἐγώ εἰμι ὁ ὤν*) sich mit dem Sarapisorakel bei Macrob. Sat. I 20, 16 (= Orac. ed. Hendeß 147) berühren, ferner mit dem Orph. frg. 4, 17 Abel (vgl. auch Pap. Leid. V, Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI 774). Das mit einem Pentameter abgeschlossene Namenrätsel *) 141—146 wird ursprünglich für sich bestanden haben und weiteren Kreisen bekannt gewesen sein. Dafür spricht der Umstand, daß es unter sorgfältiger Wahrung des Wortlautes in der Grabschrift des Diliporis von Nikomedeia v. 7—12 Verwendung fand, die nach Mordtmann Athen. Mitt. IV 18f. VII 256 dem 3., nach Graef ebd. XVII 80ff. gar dem 2. Jhdt. angehört. Eine neue Fassung des in den Hss. nicht unversehrt erhaltenen Rätsels gibt die Theosophie des Mutinensis und Ottobonianus.

*) Über die hier vorliegende Bezeichnung von Namen (oder anderen Begriffen) durch die Summe des Zahlenwertes der Buchstaben — die sog. *γεωμετρία*, wie Anth. Pal. VI 321—329 — vgl. Zahn Ztschr. f. kirchl. Wiss. VI (1885) 565. Corssen Ztschr. f. neutest. Wiss. und Kunde des Urchristent. III (1902) 238.

Der Bußpredigt Noahs 150ff. (eine solche bei Ioseph. ant. Iud. I 3, 1, wiederholt in christlichen Schriften wie II. Brief Petri 2. 5. Apokal. d. Paul. 68. Theophil. ad Autol. III 19) folgt, da sie wirkungslos bleibt, eine zweite eindringlichere 174ff., die einst wohl einfacher gestaltet war und zunächst nur v. 174. 181—183. 189—191 umfassen mochte; denn 175—178 dürften mit leichter Variation aus VIII 184—187 stammen, während die v. 184—188 zweifellos eine Interpolation aus dem ältesten Buche III 402ff. darstellen; 192ff. vgl. mit VII 7—11.

In dem Flutberichte war die Genesis nicht die einzige Quelle. Nach v. 230ff. schaut Noah, nachdem er den Deckel der Arche gehoben, verwundert und bestürzt über den Wogenschwall hin: fast demselben Sagenzuge begegnet man bei der Schilderung der Flut im babylonischen Izdubarepos Taf. XI. Jeremias bei Roscher Myth. Lex. II 798, 39ff. Usener Sintflutsagen 13ff. Ebenso berührt sich der sibyllinische Bericht über die Entsendung des Raben mit der genannten Dichtung; hier wie dort ist er zweckentsprechender an dritter Stelle genannt. Die ausgesandte Taube kehrt nach v. 250 *βαιὸν δ' ἀμπαύσασα δέμας νοτερῇ ἐπὶ γαίῃ* zurück mit dem Ölzweig: daß sie auf feuchter Erde ausruhte, sagt auch die babylonische Erzählung, die sie mit Lehm an den Füßen wiederkommen läßt, vgl. Ioseph. ant. Iud. I 92. Diesen Zug fand der Sibyllist vielleicht in dem verlorenen Eingange von B. III, er konnte recht wohl aus Berossos entnommen sein.

Eine neue Zeit hebt an mit dem sechsten Geschlechte, das nach dem goldenen hesiodischen benannt, von der Sibylle als erstes der durch die Sintflut geläuterten Welt mit überschwenglichen Worten begrüßt wird (287). Ihm gehört sie nun selbst an, da sie als Noahs Schwiegertochter dem Verderben entronnen sei: auf diese Stelle bezieht sich das einzige Zitat eines christlichen Autors aus dem I. Buche, Euseb. Const. orat. I 179, 8 Heikel. Von da ab setzt sich die Darstellung, da die Sibylle sich als Noahs Zeitgenossin geberdet, in der Form der Vorhersage künftiger Ereignisse fort. Die Farben zur Schilderung des neuen glückseligen Geschlechts entlieh der Verfasser wiederum Hesiods Erga, zum Teil unter Festhaltung selbst des Wortlautes. Wie die Menschen des goldenen Zeitalters bei Hesiod dahinleben *νόσφιν ἄτερ τε πόνων καὶ ὀιζύος* (Erg. 113), ohne zu altern, so gilt dasselbe von der sechsten sibyllinischen Generation, desgleichen *νόσφιν νούσων κρυερῶν μαλεράων.* Auch ihnen naht der Tod sanft wie der Schlaf: 301 *θνήξονθ' ὡς ὕπνῳ βεβολημένοι* ∾ Erg. 116 *θνῆσκον δ' ὥς θ' ὕπνῳ δεδμημένοι.* — Dem zweiten hesiodischen Geschlechte ist dann wieder das nächste sibyllinische, das der Titanen, ähnlich, I 307ff. In ihrem Übermute wollen sie selbst mit dem Himmel den Kampf aufnehmen. Einzelne Motive der Erzählung, wie v. 312—314, sind direkt der Titanomachie in Hesiods Theog. 629—631. 665—670 entlehnt. Hätte nicht Sabaoth versprochen, keine verheerende Flut mehr über die Menschheit kommen zu lassen (316ff., nach Genes. 8, 21. 9, 15), würde Wogenschwall auch dies übermütige Geschlecht vertilgen.

Mit 323 bricht die Schilderung der Zeitalter ab: alles auf das achte und neunte Bezügliche ging nach I 323, wo in unserem jetzigen Texte eine größere Lücke vorhanden ist, verloren. Eine

Fortsetzung der jüdischen Partien folgt dann erst in [II] 6—33. Mit v. 15 gelangt der Sibyllist zum zehnten Geschlechte; böse Vorzeichen künden Not und Drangsal, die Rom ob des Götzendienstes schwer heimsucht. Nur den Gerechten ist Heil beschieden. Darnach allgemeiner Friede auf Erden.

Der christliche Bearbeiter des jüdischen Grundstockes gab zunächst als Fortsetzung die heilige Geschichte des neuen Bundes: der Anfang dieser Partie, die vor I 324 einsetzte, ist bis auf einige jetzt aus der Theosophie (vgl. Mras 58) neu gewonnene Verse verloren. Sie begann, wie diese lehren, mit der Menschwerdung Christi, Mras Wien. Stud. XXVIII 1906, 46 und 58. Der Name *Ἰησοῦς* wird — analog dem Gottesrätsel 141ff. — in einem Zahlenrätsel gegeben; hierauf wird die Erscheinung der Weisen (*ἱερεῖς*), das Auftreten und der Tod des Johannes, sowie das Wirken, Leiden und die Himmelfahrt Christi geschildert. Zum Schlusse wird der Begründung der Christengemeinde gedacht (383). Der Verfasser macht aus seiner entschiedenen Abneigung gegen das verstockte Israel, das den Heiland mißhandeln werde, kein Hehl: er weissagt den Hebräern den Fall des Tempels und die Vertreibung aus ihrem Lande nebst mancher Bitternis.

Christliche Färbung zeigen dann weiter die v. [II] 34—55 sowie 149—153. Es wird das Verhalten des Menschen im sittlichen Kampfe behandelt: gleich wie in einem *ἀγὼν εἰσελαστικός* soll man den Ruhm der Unsterblichkeit erringen. Als Kampfrichter verleiht Christus (45) dem Gerechten den Preis, der als Sieger *ἐς πόλιν οὐράνιον* (40) einzieht (vgl. Traians Brief an Plinius 119 *cum quis in civitatem suam εἰσήλασεν*) *) Eine hellenistisch-jüdische Grundlage für diese Gedanken ist nicht abzuweisen (Philon de agric. 110ff. W.), sie wurden dann auch von den Kirchenschriftstellern übernommen, wie bei Tertull. ad mart. 3.

*) Über diese Agone vgl. namentlich die Epistel 118 des Plinius an Traian und die Antwort 119. Verschiedene Münzen des 3. Jhdts. nehmen auf derlei *certamina iselastica* bezug: so von Sidon, bei Babelon Les Perses Achém. nr. 1825 (S. 265) mit der Aufschrift *CER(tamen) SAC(rum) PER(iodicum) OECVM(enicum) ISELA(sticum)* aus der Zeit Elagabals; von Heliopolis-Baalbek aus der Zeit Caracallas, besonders aber des Valerian und Gallienus, mit der Inschrift *CERT · SACR · CAP(itolinum) · OEC · ISE · HEL(iopolitanum)*, vgl. Winnefeld Rh. Mus. LXIX (1904) 151.

Diese Stelle nun schien für eine Darlegung besonderer Moralvorschriften wohl geeignet. Und so hat ein Interpolator, dessen naive Stümperei Ludwich in der Schrift Üb. d. Spruchbuch des falsch. Phokylides, Verz. d. Vorles. d. Univ. Königsberg, Sommer 1904, 7ff., gut gekennzeichnet hat, es unternommen, den Text des Sibyllenbuches durch Einschub eines größeren Stückes aus dem pseudophokylideischen *ποίημα νουθετικόν* zu erweitern. Nachmals freilich wurde — bei Suid. s. *Φωκυλίδης* — mit Umkehrung der Tatsachen schlankweg behauptet: *εἰσὶ* (die Verse) *δ' ἐκ τῶν Σιβυλλιακῶν κεκλεμμένα.*

Die Interpolation, welche [II] 56—148 umfaßt, liegt nur in *Ψ* (daraus auch in D) vor: sie entspricht im allgemeinen den v. 5—79 der Urschrift. Eine Anzahl von Änderungen und Zusätzen verrät die klägliche Unbeholfenheit des Urhebers, wie z. B. die Umformung des theognideischen Distichons 1115f. B.[4], das v. 109f. eingeschmuggelt wird, in die zwei Hexameter *μηδὲ θέλῃς πλουτεῖν μηδ' εὔχεο, ἀλλὰ τόδ' εὔχου | ζῆν ἀπὸ τῶν ὀλίγων μηδέν τε ἔχοντα ἄδικον*! Die sechs Verse 70—75 der Pseudophokylidea durfte der Monotheist in der Urfassung nicht dulden, er hat dafür zwei eingesetzt 143f., weil 71 von *Οὐρανίδαι* und 75 von *μάκαρες* die Rede ist. Die Einschiebung der ganzen Partie konnte an dieser Stelle um so eher erfolgen, als im Buche [II] auch sonst gelegentlich Anklänge an das Mahngedicht vorliegen, wie 52 ∾ Pseudophok. 3 oder 281f. ∾ Pseudophok. 184f.

Einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Einlage übte die Didache, Dieterich Nekyia (1893) 183. So stammt 59 — zwischen Pseudophok. 7 und 8 gestellt — aus Didach. VI 3; der metrisch höchst anstößige v. 73 *μὴ ἀρσενοκοιτεῖν κτλ.* ist nach Didach. II 2 geformt; eine bemerkenswerte Umwandlung erfuhr v. 79 (= Pseudophok. 23) nach Didach. I 6, vgl. Resch Agrapha[2] (1906) 91: *ἱδρωσάτω ἡ ἐλεημοσύνη σου εἰς τὰς χεῖράς σου, μέχρις ἂν γνῷς, τίνι δῷς.* Daher die Fassung *ἱδρώσῃ* (Boissonade und Mendelssohn, *ἱδρῶσι Ψ*) *σταχύων χειρὶ χρῄζοντι παράσχου.*

Die weiteren Abschnitte [II] 154—338 enthalten ursprünglich jüdisches, jedoch christlich überarbeitetes Gut, ohne daß eine Loslösung der einzelnen Bestandteile voneinander mehr möglich wäre, vgl. nebst Dechent a. a. O. Friedlieb Ausg. d. Sibyll. XIVff. Bousset Realencycl. XVIII[3] 273f.

Zunächst begegnet man eschatologischen Betrachtungen. Drangvolle Zeiten werden durch ein seltsames Zeichen angekündigt: 155 *ἐκ γενετῆς παῖδες πολιοκρόταφοι γεγαῶτες*; schon bei Hesiod Erg. 181 gilt solches als Merkmal des letzten verderbten Geschlechtes: *εὖτ' ἂν γεινόμενοι πολιοκρόταφοι τελέθωσι* (vgl. auch Buch d. Jubiläen 23, 25 und das syrische Testam. dom. nostri 9 ed. Ign. Ephraem II Rahmani). Bezüglich des v. 163f. ausgesprochenen Gedankens *νήπιοι οὐδὲ νοοῦντες* (s. Hesiod. Erg. 40), *ὅθ', ἡνίκα φῦλα γυναικῶν | μὴ τίκτωσιν, ἔφυ τὸ θέρος μερόπων ἀνθρώπων* vgl. das Ägypterevangelium frg. Ia bei Preuschen Antileg.[2] 2 (Clem. Alex. Strom. III 6, 45, 3 Stähl.). Trotz falscher Propheten und Beliars Erscheinen (167ff.), trotz Not und Verfolgung der ‚Frommen' gewinnen schließlich die Hebräer die Obmacht. 171 ‚*ἡνίκα δὴ δεκάφυλος* (Rzach, *δωδεκάφυλος* Codd.) *ἀπ' ἀντολίης λαὸς ἥξει | ζητήσων λαόν, ὃν ἀπώλεσεν Ἀσσύριος κλών*' *). Die Wiederkehr der Juden aus dem Osten gehört zu den Lieblingsvorstellungen jüngerer Apokalyptiker (z. B. IV. Buch Esra 13, 46, syr. Apokal. d. Baruch 78, 7). Auf jüdischen Vorstellungskreis weist ähnlich die Erscheinung des Thesbiten, der vom Himmel kommt, der Welt Zeichen des Unterganges zu

*) Daß hier Odaenathos von Palmyra gemeint sei (Bousset Realencycl. f. protest. Theol. XVIII[3] 274), ist doch schwer zu glauben.

geben 187ff. Hierauf Schilderung des Weltbrandes, die der Szene des Weltgerichts (v. 214ff.) vorangeht. Zum Teil schlägt auch hier die ursprüngliche jüdische Schicht noch durch. Die Engel führen jedermann vor den Richterstuhl Gottes: betreffs ihrer Namen variieren die Sippen Φ und Ψ (v. 215), doch entstammen beide Fassungen dem Buche Henoch 6, 7 und 9, 1. Der große Engel Uriel sprengt die Pforten der Unterwelt. Dem Donnerer Sabaoth Adonaios zur Rechten thront Christus: auch die Erzväter der Juden sowie die Propheten sind zugegen. Die zum Gerichte Berufenen müssen einen Flammenstrom durchwandeln (orphisch-platonische Vorstellung vom Reinigungsfeuer), die Gerechten ohne Schaden, die Missetäter zu ewigem Verderben. In langer Liste werden dann die Frevler aufgezählt, denen Verdammnis droht 254ff. Dieser Sünderkatalog berührt sich, zuweilen im Wortlaut, mit der ähnlichen, jedoch weit krasseren Darstellung der Petrusapokalypse 21ff. Harnack = Preuschen Antileg.[2] A 21ff. (S. 85, 18ff.), s. Dieterich Nekyia 176ff. Während aber in jener Schrift die Ausmalung der ausgesuchten Qualen der Verbrecher einen sehr breiten Raum einnimmt, wird im Sibyllenbuche davon nur summarisch gesprochen, hauptsächlich von der Feuerpein. Es ist deshalb die Apokalypse kaum als Vorlage anzunehmen, eher scheinen beide Darstellungen auf eine gemeinsame Quelle zurückzugehen. Der sibyllinischen Erzählung eigentümlich ist der Hinweis auf besondere Strafen der πρεσβύτεροι und διήκονες der Christengemeinde 263f. (Dieterich 190). Aus der Erwähnung des Ἠλύσιον πεδίον 337 und der λίμνη Ἀχερουσιάς 338 möchte dieser Gelehrte auch auf Benutzung einer orphischen Nekyia schließen (194, 3), vgl. Fragm. Orph. 153 und 154 Abel.

Nach einer Schilderung des Glückes, dessen die Gerechten teilhaftig werden, gedenkt der Sibyllist der Fürbitte der Frommen, denen zuliebe Gott die Rettung der Unseligen aus der Flammenlohe zulasse (332f.). Daß eine solche möglich sei — Annahme des Origenes — bestreitet in scharfen Worten eine in Ψ vorliegende, in Iamben abgefaßte ‚ἀντίρρησις'.

Den Epilog bildet ein Klageruf der Sibylle, der vor dem Tage des Gerichtes bangt. Einzelheiten berühren sich mit dem Schlusse von B. VII. Hier wie dort erinnert sich die Sibylle ihres eigenen frevlen Tuns, vgl. [II] 341 οὔτε γάμῳ μεμελημένη ∾ VII 153 γάμος δ' οὐδεὶς ἐμελήθη; [II] 343 δευομένους ἀπέκλεισα = VII 155; [II] 343 τὰ δ' ἔκνομα πρόσθεν ἔρεξα | εἰδυῖα ∾ VII 151 ὅσα γὰρ κακὰ πρόσθεν ἔρεξα | εἰδυῖα.

Die Schreibweise der christlichen Partien macht, da manche flott gefaßte Verse und Wendungen aus dem VIII. Buche und gelegentlich aus anderen älteren Vorlagen entlehnt sind, einen gefälligeren Eindruck als die schwunglose, mitunter unbeholfene Art der rein jüdischen Abschnitte, in welchen insbesondere auch das sprachliche Gepräge starken Einschlag späthellenistischen Idioms wahrnehmen läßt. Auch in prosodisch-metrischer Beziehung lassen diese Stücke zu wünschen übrig. Man wird deshalb die Abfassungszeit nicht vor dem 3. Jhdt. anzusetzen haben, vgl. Geffcken Komp. 52. Harnack II 2, 186. — Als wahrscheinliche Heimat der jüdischen Dichtung in I und [II] hat Mendelssohn Phil. XLIX 241 Kleinasien bezeichnet; Geffcken erklärte Komp. 50 den Verfasser, hauptsächlich wegen der Lokalsage von Apameia Kibotos und der Versetzung des Ararat nach Phrygien (I 261f.), für einen Phryger. Die Möglichkeit dieser Annahmen läßt sich nicht bestreiten, für eine sichere Entscheidung der Frage reichen die Anhaltspunkte, die sich aus dem Texte selbst gewinnen lassen, nicht aus.

10. Die Bücher XI—XIV. Gegenüber den ersten acht Büchern mit ihrem mannigfach wechselnden Inhalte zeigen die erst im 19. Jhdt. ans Licht gezogenen letzten im ganzen einen einheitlicheren, ganz besonders historisch-politischen Charakter. Man hat es hier fast ausschließlich mit Abrissen geschichtlicher Erzählungen in Form von Prophetien zu tun, die wesentlich auf volksmäßiger Tradition beruhen, wie sie in den östlichen Provinzen des römischen Reiches verbreitet war. Keines dieser Bücher, deren Sprache und Prosodie auf späte Zeit weisen, wird jemals von einem antiken Schriftsteller zitiert. Gemeinsam ist allen diesen Erzeugnissen jüdischer Ursprung: durch vereinzelte christliche Interpolationen darf man sich keineswegs beirren lassen; sie rühren von Christen, durch deren Hände diese Orakel gingen.

11. Buch XI. Der Sang der Sibylle hebt — nach kurzen allgemeinen Drohworten — mit dem Hinweise auf die Sintflut an und den babylonischen Turmbau. Der Reihe nach werden dann in üblicher Weise die seit der Sprachenverwirrung, mit der das zehnte Geschlecht beginnt, entstandenen Weltreiche genannt: zuerst Ägypten 19ff., wobei des ägyptischen Joseph, der Drangsal der Juden, der Plagen des Landes und des Auszuges Israels gedacht wird. Moses übernimmt die Führung als μέγας βασιλεὺς μεγάθυμος, der Memphis klug zu täuschen versteht (40 ist mit v. Gutschmid Μέμφιν δ' ἀπατήσει für das widersinnige ἀγαπήσει von Ω zu lesen). Schwer heimgesucht durch Hunger und Seuchen werden die Juden zur Zeit von Persiens Weltherrschaft. Bald aber erliegt diese den Medern, die selbst wieder in Abhängigkeit von den Äthiopen in Meroë geraten. Nach der Gewaltherrschaft eines Ἰνδός (= äthiopisch) ἄναξ κυανόχρως πολιοπλόκαμος (68f.) wird dann bei den ‚Assyriern' (80) ein mächtiger König gebieten, der den Tempel Gottes begründet und die Götzenbilder stürzt. Es ist hier möglicherweise Salomo gemeint, dessen Name mit dem Buchstaben Σ beginnt, der dem Zahlzeichen für 200 entspricht (v. 91). Assyrien aber gilt dann, wie nicht selten, im Sinne von Syrien, zu dem Palästina gehörte (anders Geffcken Komp. 66). Weiters gedenkt der Sibyllist der Begründung des siebenhügeligen Roms durch die τέκνα θηρὸς μηλοφάγοιο (111), deren Macht später Ägypten verderblich wird.

Nach dieser Übersicht geht der Verfasser auf Einzelprophetien ein, die auf ein größeres Interesse rechnen konnten. Zunächst meldet er nach bekanntem älteren Muster (III 414ff.) vom troischen Zuge 122f. Von Sparta kommt über Ilion die Erinys, ὀλοῷ κεκερασμένη ἄστρῳ (Helene), zum Unheil der Stadt. Der Führer des Rachezuges,

Agamemnon, wird in homerischer Art nach Il. III 179 bezeichnet als βασιλεύς, κρατερὸς (Rzach, κλυτὸς Ω) αἰχμητής. Troia fällt durch den ξύλινος δόλος 135 (der Ausdruck — unter Anlehnung an die hsl. Überlieferung bei Hom. Od. VIII 494 — aus der Batrachomachie 116, dort allerdings = Mausefalle, der Vers als Ganzes aber folgt dem Muster VIII 198). — Auch auf Agamemnons Untergang wird hingewiesen: 142 ὃς ἐπεὶ (v. Wilamowitz, ἐπὶ Ω) νόστοιο τύχησι (Herwerden, στοιχήσει Ω), | δὴ τότε καππέσεται (Herwerden, καὶ πεσεῖται Ω) δολίης ἐν χειρὶ γυναικός. Besonders anerkennende Worte werden dem Schicksal des sagenhaften Ahnherrn Roms, Aineias, gewidmet 144ff., woran sich — nach dem Muster der Prophetie über die Herrschaft seiner Nachkommen Hom. Il. XX 307, die nach Schol. Townl. zu d. St. ‚ἐκ τῶν Σιβύλλης χρησμῶν' entnommen sein sollte, — die Verkündigung der Weltmacht der neuen Aeneaden, der Römer, anschließt v. 159—162. — Die troischen Helden führen den Sibyllisten auf Homer, nach dem Muster von III 419ff. Doch hütet er sich, die geringschätzigen Ausdrücke seines Vorläufers zu wiederholen, vielmehr drückt er seine Hochachtung vor der Größe des Dichters aus, 163f. Die Fiktion aber, daß Homer die Bücher der Sibylle benutzte und sich ihre Ausdrucksweise und ihr Metrum aneignete, bleibt aufrecht.

In bunter Reihe werden darnach bedeutsamere Einzelbilder aus der Weltgeschichte in Form von Weissagungen vorgeführt, nachdem der Verfasser auf wirre Kämpfe verschiedener Völker hingewiesen. Unter zum Teil wortgetreuer Benutzung eines früher behandelten Motivs — Neros Frevelmut VIII 155ff. — wird der Zug des Xerxes gegen Hellas verkündigt 179ff.: der Durchstich des Athos bot ein Analogon gegenüber Neros Versuch, den Isthmoskanal herzustellen. — Es folgen weitere Schilderungen der Geschicke von Hellas. Nach langwierigen inneren Kriegen drohe dem Lande Unheil durch den Makedonier (Philipp), der Thrakien verheerend, die Inseln und das Festland, sowie kriegerische Fürsten bekämpft: am Schlusse von 188 wird zu lesen sein φιλοπτολέμοις τε τοπάρχαις (Rzach, τοράτροις sinnlos Ω). — Der umfänglichen Weissagung von seines Sohnes Alexander Kriegstaten, dessen angeblich göttliche Abkunft hier, wie V 7, nachdrücklich geleugnet wird, liegt ältere Orakeldichtung zugrunde, zumal v. 213f. ein bei Herodot. I 55 erwähntes Logion benutzt erscheint: denn der v. 214 μηδὲ θέλης μίμνειν (Rzach, μένειν Z, μενέειν QVH) μηδ' αἴδεο δειλὸς (Mendelssohn, μηδὲ δούλειος Ω) ὑπάρχειν schließt sich eng an jene Vorlage an: φεύγειν μηδὲ μένειν μηδ' αἰδεῖσθαι κακὸς εἶναι. — Aus Indien nach Babylon zurückgekehrt, werde der ‚Ares von Pella' beim Mahle durch Barbarenhand fallen, von Freunden tückisch verraten (223). — Auf die Zeit der Diadochen, die nicht gerade glimpflich angefaßt werden, übergehend, bringt der Sibyllist vor allem den Geschicken Ägyptens lebhaftes Interesse entgegen, wobei er auch des Ungemachs gedenkt, das dem Judenvolke beschieden sein werde. Ein unheilvoller Sproß werde schließlich aus dem griechischen Königtum Ägyptens erstehen, 247 θηλυτέρη βροτολοιγὸς ἐῆς προδότις βασιλείης (Kleopatra). Unmittelbar an diesen Vers muß sich ursprünglich v. 254ff. angeschlossen haben: ἔσται γὰρ χήρη (v. Gutschmid, χώρης Codd.) βασιλὶς παρὰ χεύμασι Νείλου. Denn die sprachlich wie metrisch mangelhaften v. 248f. sind ebenso unecht wie die aus III 398 fälschlich interpolierten 250—253. Der Königin und ihres Landes Geschick erfüllt sich zu der Zeit, da in Rom an Stelle der wechselnden republikanischen Magistrate, auf deren letzten Vertreter in einem verstümmelten Intermezzo 261ff. hingewiesen wird *), ein königlicher Herrscher tritt, ein ἀντίθεος φώς (276). Diesem muß die Königin ihr Reich wie einen Brautschatz übergeben. Die bemerkenswerte, leider nicht unversehrte Schilderung von Kleopatras Tod schließt mit dem Hinweis auf die Knechtschaft Ägyptens, das selbst dereinst den Völkern gebot. Dies Schicksal aber ist in den Augen der Sibylle nicht unverdient, habe doch Ägypten dem frommen Volke der Juden gar viel des Leides angetan, den Pflug auf seinen Nacken gelegt und die Feldflur mit Menschentränen genetzt, 307ff.

Der Epilog, in dem die durch die Ekstase erschöpfte Sibylle in üblicher Weise Gott um Erholung und Ruhe bittet, schließt mit der alter Hymnenpoesie entlehnten, in ihrer Bedeutung aber verkannten Formel 324 δὸς δ' ἱμερόεσσαν ἀοιδήν (Hesiod. Theog. 104. Hom. hymn. X 5).

Der Verfasser des Buches ist offenkundig ein alexandrinischer Jude, der sich das Schicksal des Landes von dem Verhalten gegen sein Volk abhängig denkt. Wenn der Pharao sein Schwert κατ' εὐσεβέων ἀνθρώπων (= die Juden) erhebt, folge die Hungersnot, in der Joseph als Retter des Ostens erscheint (v. 23ff.). Ägyptens Fall zur Zeit Kleopatras gilt ihm ebenso als Strafe des zürnenden Gottes für die Knechtung des Judenvolkes. Die älteren jüdischen Bücher, namentlich das III., hat dieser Sibyllist eifrig gelesen und benutzt.

Da er sich eingehend mit dem Schicksale Ägyptens zur Zeit Kleopatras befaßt, so glaubte Bousset 278, der ihn ebenfalls für einen Juden hält, das Gedicht in augusteische Zeit verlegen zu sollen. Abgesehen jedoch von der sprachlichen Gestaltung verbietet es eine bemerkenswerte Stelle, eine so frühe Entstehungszeit anzunehmen. Die Prophetie betreffend die Herrschaft von Aineias' Geschlecht (= der Römer) 159f. lautet: ἄρξει γὰρ γενεὴ τούτου μετόπισθεν ἁπάντων | ἄχρις ἐπ' Εὐφρήτου ποταμοῦ Τίγριός τ' ἀνὰ μέσσον | χώρης Ἀσσυρίων, ὅππη μηκύνεθ' ὁ (Dechent, μηκύνετο Ω) Πάρθος. Das Verbum ist, wie auch Bousset mit Recht verlangt **), als Präsens anzusprechen = μηκύνεται. Der Weissagung liegt augenscheinlich eine Besitznahme Mesopotamiens zugrunde. Da hiedurch das römische Reich seine größte Ausdehnung erreichte, lag es nahe, dieses bedeutsame historische Ereignis gerade an die

*) v. 265 wird ἠδὲ μέγιστοι κώνσολες mit v. Gutschmid zu schreiben sein für das hier sinnlose καίσαρες von Ω.

**) Unzulässig ist jedoch sein μηκύνεται Πάρθος, nicht geschützt durch 201 λωβήσεται λοιμῷ, das auch dem Sinne nach sich als verderbt herausstellt: Ludwichs αἰνῶς bringt alles ins Gleis.

Verkündigung von der künftigen gewaltigen Römerherrschaft anzuschließen. Das Gebiet Mesopotamiens, zuerst von Traian dem Reiche einverleibt, dann von Hadrian aufgegeben, ward durch Septimius Severus neuerdings römischer Herrschaft untertan. Nach dieser Zeit wird die Abfassung des Buches anzusetzen sein, etwa zu Anfang des 3. Jhdts. Damit stimmt die stark hellenistische Färbung des sprachlichen Ausdrucks *), die sich in diesem Buche wie in den benachbarten geltend macht. Es hieße aber zu viel in die überlieferte Form *μηκύνετο* hineinlegen, wenn man das Präteritum betonend in diesem einen Worte mit Geffcken Komp. 66 den Hinweis auf den bereits erfolgten Sturz der Arsakidenherrschaft (226) erblicken wollte.

12. XII. Buch. Ein mäßig gebildeter, dafür politisch sehr vorsichtiger und loyaler jüdischer Provinziale gibt unter ausgiebiger Benutzung älterer Sibyllenbücher hier in prophetischer Form einen Abriß der römischen Kaisergeschichte bis zu Severus Alexander. Der Eingang, und zwar sowohl der Hinweis auf die älteren Weltreiche wie der größte Teil der Weissagung über Augustus v. 14—24 ist bei wenig Änderungen aus dem ersten Abschnitt des Buches V entnommen (dessen hsl. Überlieferung aber eine schlechtere ist). Die Reihe der Kaiser wird dann in ausführlicherer Darstellung, doch mit manchen Abweichungen von den historischen Tatsachen weitergeführt. Man erhält ein Bild der Begebenheiten, wie es unter Einwirkung von Sympathie und Antipathie durch volksmäßige Tradition in einem Teil der Bevölkerung der östlichen Reichsgebiete entstanden sein mochte; vgl. Geffcken Götting. Nachr. phil.-hist. Cl. 1901, 183ff.

Bei der Erörterung über das iulisch-claudische Herrscherhaus weiß der Sibyllist zu melden, Tiberius werde gewaltsamen Todes sterben, 47 *πληγεὶς αἴθωνι σιδήρῳ*. — Ausführlich spricht er von Gaius: er erwähnt seine Habsucht und Geldgier (Suet. Gai. 42. Cass. Dio LIX 28. 10), seine astrologischen Neigungen (Suet. ebd. 57, 2), sein Vorgehen gegen den Senat (60 *συγκλήτου δ' ὀλέσει κεφαλάς*. Suet. 26, 2), ebenso die allgemeine Entrüstung, die sich bei seinem Tode furchtbar offenbare (65f.). — Bei Claudius wird, was historisch bemerkenswert ist, auf den nach der Einverleibung Thrakiens als Provinz erfolgten Aufstand v. 69f. hingewiesen, vgl. Stein Röm. Reichsbeamte d. Prov. Thracia 2, 4. Des Kaisers leidenschaftliche Liebhaberei für Prozesse wird nicht vergessen: 76 *κοίρανος ἰφθίμων* (Rzach, *ἴφθιμος Ω*) *τε δικασπόλος Ἰταλιήων*. Suet. Claud. 14, 15, vgl. Groag o. Bd. III S. 2827. — Für das Bild Neros ist v. 81—86 die Vorlage V 29ff. ausgiebig benutzt, mit deren Hilfe sich mehrere Korruptelen verbessern lassen. — Zwei auf Gaius gemünzte Verse 88f. (vgl. V 26f.) sind hier an unrechte Stelle geraten; zugleich mit ihnen ist der vorangehende v. 87, der den Zusammenhang von 86 und 90 stört, zu beseitigen (vgl. III 755). Übrigens erscheint der Bericht von Neros Torheiten und Freveltaten nach den in Buch V vorliegenden Schlagworten in nicht gar geschickter Weise abgefaßt. — Ebenso knüpft der Sibyllist betreffs Vespasians wiederum an Buch V an: V 36 = XII 99 und V 37 = XII 101. Hier wie dort wird der Kaiser als *εὐσεβέων ὀλετὴρ μέγας ἀνδρῶν* bezeichnet. Auf den Verlauf des jüdischen Feldzuges geht 103f. — Titus, den Bezwinger Jerusalems, läßt der Sibyllist keines natürlichen Todes sterben 122f. — bei Vict. Caes. 10, 5 ist von einer Vergiftung die Rede —, vgl. Weynand o. Bd. VI S. 2722. — Besonderes Lob wird dem sonst so unwürdigen Domitian ob seiner Fürsorge für die Provinzen gespendet (Suet. Domit. 8, 2): 126 *ὃν πάντες στέρξουσι βροτοὶ κατ' ἀπείρονα γαῖαν*; Gott Sabaoth selbst werde ihm Ruhm verleihen (131); namentlich Syriens Bewohnern werde der Kaiser zugetan sein: 137f. *καὶ τούτους βασιλεὺς στέρξει μέγας ἠδ' ἀγαπήσει | ἔξοχα τῶν ἄλλων πολιητῶν* (v. Gutschmid u. Fehr, *πολλοί τινες* verderbt *Ω*). Bezüglich Domitians Ermordung infolge der Verschwörung seiner eigenen Gattin Domitia und der höchsten Beamten des Staates (Suet. Domit. 14, 1. Cass. Dio LXVII 15) begnügt sich der Sibyllist lakonisch zu bemerken, der Kaiser sei einem verräterischen ‚*ἑταῖρος*' zum Opfer gefallen. — Von dem ‚*γεραρὸς βροτός*' Nerva wird gemeldet, er werde viele Römer umbringen lassen 143f.: damit kann außer der erzwungenen Hinrichtung des Praef. praetorio Petronius Secundus und des Kämmerers Parthenius, die an Domitians Beseitigung beteiligt waren (Cass. Dio LXVIII 3, 2. Zonar. 11, 20), die Tötung verschiedener Delatoren gemeint sein. Auch diesem harmlosen Herrscher weissagt übrigens der Sibyllist ein gewaltsames Ende 145f. — Den Kriegstaten seines Nachfolgers Traian wird er gerecht, aber er gedenkt — freilich ohne genauere Angaben — auch des großen Unglücks, das unter seiner Regierung die Juden traf (152). Bedrohliche Zeichen und allerhand Unheil, schließlich der gewaltsame Tod des *θυμοφθόρος ἀνήρ* (155) bilden offenbar in den Augen des Sibyllisten die Sühne dafür (161 *μοῖραν ἀεικελίην οὐ φεύξεται, ἀλλὰ κανεῖται* — so Hartel, *φανεῖται Ω*). Traians Sterbeort Selinus in Kleinasien erscheint nach der zum Teil wörtlich übernommenen Vorlage in V 43ff. durch Ausdeutung des Stadtnamens bezeichnet: 162 *ὃν κόνις ἀλλοτρίη κρύψει νέκυν, ἀλλὰ Νεμείης* (Rzach nach V 45, *οὔνομα δ' εἴη* sinnlos *Ω*) | *ἄνθεος οὔνομ' ἔχουσα*. — Seines Nachfolgers Hadrian Charakteristik, für die einige Stellen besonders des V. Buches (46ff.), daneben auch des VIII. (52ff.), als Muster dienten, ist unter stark vorwiegendem Einfluße von V für den Kaiser sehr wohlwollend ausgefallen. Während der Sibyllist, dessen Gott der *οὐράνιος Σαβαώθ* (132) ist, vom Unglück seines Volkes unter Traian zu berichten nicht unterläßt, vermeidet er es, auch nur ein Wort über den letzten großen Judenaufstand des Bar Kochba zu sagen. Von Entrüstung oder Groll gegenüber dem römischen Herrscher, durch dessen Maßnahmen die nationalen und politischen Aspirationen der Juden endgültig zunichte wurden, ist nichts wahrzunehmen: im Gegenteil, die

*) Die bei Geffcken Komp. 64 angeführten Monstra im Ausdruck sind übrigens größtenteils erst durch die arge Verunstaltung, welcher das Buch ausgesetzt war, hereingekommen und nicht ohne weiteres dem Urheber aufs Kerbholz zu setzen.

Epoche Hadrians wird als eine Zeit des Friedens gepriesen: 172 *εἰρήνη δὲ μάκαιρα* (Alexandre, *μακρὰ Ω*) *γενήσεται, ὁππότ' ἂν ἔσται | οὗτος ἄναξ*. Nicht minder wird des Kaisers Fürsorge für die Provinzen des Reiches, seine poetischen und künstlerischen Neigungen (173 heißt er *ἀγλαόφωνος ἀοιδός*), seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege anerkannt; selbst ein persönliches Erlebnis — der in der Hist. aug. Hadr. 14, 3 erwähnte Blitzschlag in seiner unmittelbaren Nähe — wird, wie es scheint, in den lückenhaften v. 171f. berührt. Hingegen ist, wie in V, die Vergottung des Antinoos — im Gegensatze zu VIII 57 — absichtlich verschwiegen und auch andere in Buch VIII enthaltene Ausfälle und Bosheiten unterdrückt oder abgeschwächt. Man muß deshalb annehmen, daß der Sibyllist zu denjenigen Juden gehört, die, Vergangenes vergessend, sich ins Unabänderliche gefügt und mit der Lage der Dinge wohl oder übel abgefunden hatten, indem sie sich zur römischen Regierung freundlich stellten, wie das in ähnlichen Fällen öfters geschah, vgl. Wilcken Abh. d. phil.-hist. Cl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 786. Geffcken Komp. 56. — Unter den Antoninen ist dem Sibyllisten besonders Kaiser Marcus sympathisch: er spielt auf seine Betätigung als philosophischer Schriftsteller an (187), er preist ihn als trefflichen und großen Herrscher (189), er spricht von der *βασιλεία κλυτὴ μεγάλοιο ἄνακτος | εὐσεβέος* (202f.). Auch des Regenwunders beim Feldzuge im Quadenlande geschieht Erwähnung; die Darstellung schließt sich hier an die Tradition an, nach der die Rettung der Verschmachtenden *δι' εὐσεβίην βασιλῆος* (198) erfolgte. Vgl. Geffcken N. Jahrb. f. d. klass. Altert. II 1899, 253ff., nebst Petersen, v. Domaszewski und Calderini D. Marcussäule auf Piazza Colonna in Rom, München 1896. — Das Bild, das von Marcus' unwürdigem Sohne Commodus entworfen wird, stimmt in verschiedenen Zügen mit den historischen Berichten. Als Nachäffer des Herakles (210) sucht er (v. 211f.) seinen Ruhm in Wettkämpfen, Rennen und Jagden. Der in der Hist. aug. Commod. 5, 8 (Cass. Dio LXXII 10, 2) erwähnte Inzest dieses ‚*ἄναξ ἐρωτομανής*' mit den eigenen Schwestern wird besonders gebrandmarkt: 219 *ἐπαισχύνων τὸ ἐὸν* (zuerst v. Gutschmid, *νέον Ω*) *γένος ἐν λεχέεσσιν | αἰσχρὸς ἀβούλευτός τε* (Rzach, *ἀβουλεύτοισιν Ω*) *ἐπ' οὐχ ὁσίοις ὑμεναίοις*. — Nach kurzem Hinweis auf Pertinax 238ff., Didius Iulianus 245ff. und Pescennius Niger 250f., welch letzterer *ἀπ ἀντολίης ἐπεγερθείς* auf syrischen Gefilden (*Ἀσσυρίοις πεδίοις*) dem Ares zum Opfer fällt, wird seines Gegners Septimius Severus ausführlicher gedacht. Dieser — *ἀφ' ἑσπερίης ἐπεγερθείς* 257 — gilt als *δολίως ἀπατήλια* (Mendelssohn nach Hom. Od. XIV 288, *ἐπιτήδεια Ω*) *εἰδὼς | ἀνὴρ ποικιλόμητις*; seine Energie als Herrscher wird 262f. hervorgehoben, aber auch sein Wüten gegen die vornehmsten Anhänger seines Rivalen Niger 264f. (Cass. Dio LXXIV 9. Hist. aug. Sever. 15, 4), sowie seine Habsucht 266f., vgl. Herodian. III 8, 7. Im ganzen ist Severus bei dem Sibyllisten schlecht angeschrieben. Ob in der Lücke nach v. 267 bezw. 268 etwa eine Andeutung betreffs der Wiederherstellung der alten Tempel (Hist. aug. Sever. 23, 1), des Verbotes des Übertritts zum Judentum (und Christentum, ebd. 17, 1) oder der jüdischen Revolten zu seiner Zeit enthalten war, wodurch die gehässigen Bemerkungen des Sibyllisten ihre Begründung fänden, ist nicht auszumachen. In diese Lücke fielen außerdem die Ereignisse unter Caracalla und Macrinus sowie der Beginn der Herrschaft Elagabals, dessen Untergang 274f. erwähnt wird. Die Weissagung schließt mit dem Tode des Severus Alexander 286f., den dieser nach des Sibyllisten Meinung auf dem Heimwege nach Italien erlitten hätte, während er tatsächlich mit seiner geizigen Mutter Mamaea, welcher er den Haß der Soldaten verdankte — 288 *δια μητέρα μῖσος ἀγείρας* — in Mainz ihrer Meuterei zum Opfer fiel, s. Groebe o. Bd. II S. 2359.

Das Buch klingt in einem besonderen Epilog aus: erschöpft bittet die Sibylle um Ruhe. Es ist frühestens nach dem Ausgange Alexanders, also unter Maximinus von einem Juden abgefaßt; ob in Syrien oder Ägypten, bleibt fraglich.

An zwei Stellen wurde die leider in traurigem Zustande überlieferte Schrift von einem Christen später interpoliert: v. 30—34, wo die Menschwerdung des Logos — bei der Schilderung von Augustus' Regierung — berührt wird, und v. 232, der dasselbe Ereignis betrifft *). Beide Einschiebsel verraten denselben Verfasser und lassen sich ohne jeden Schaden für den Zusammenhang leicht auslösen. Unzulässig erscheint es, ihretwegen das ganze Buch einem Christen zuzuschreiben, wie Zahn 85 wollte.

13. Eine Art Fortsetzung stellt das nächste bemerkenswerte Buch XIII dar, der Abriß einer kurzen Epoche römischer Kaisergeschichte in der Form der Weissagung. Im Eingange kündet die Sibylle, daß Gott selbst sie zur Prophetie veranlasse. In einer jetzt verlorenen Partie (nach v. 6) werden die Ereignisse vom Ausgange des Alexander an behandelt gewesen sein. Die erhaltenen Teile des Buches beziehen sich auf die Epoche von den Gordianen bis zu Gallienus, so daß sich die Erzählung über einen Zeitraum von rund 30 Jahren erstreckt. Wenn man in dem längeren Stücke über Philippus und seinen Sohn eine Erwähnung der Millenniumsfeier vermißt, so ist dies dadurch erklärlich, daß die östlichen Provinzialen dem in weiter Ferne sich abspielenden Prunkfeste kühl gegenüber stehen mochten.

Der ältere Spruch über Roms Bestand nach der Zahl der in seinem Namen (*Ῥώμη*) ziffermäßig angedeuteten Jahre (948), der in Buch VIII 148ff. vorliegt, ist benutzt, um auf die Zeit zu weisen, während welcher Alexandreia die Hauptstadt des römischen Reiches mit Getreide werde versorgen können, 46ff. Weitgehende Folgerungen knüpft an diese Stelle Scott Class. Quarterly X 1916, 15f., welcher annimmt, die Verse seien von dem späten Verfasser der Partie 284—311 des XIV. Buches eingeschoben worden, der auf die Einnahme Alexandreias (Aufhören weiterer Getreidelieferungen) durch den Perserkönig Chosru II.

*) Geffcken zieht auch v. 28f. zu v. 30—34, während Alexandre Ausg.[2] 384 in diesen und anderen Stellen Beeinflussung jüdischer Sibyllisten durch christliche Glaubenssätze und Anschauungen erkennen will.

im J. 617 hinweise, da die Zahl der Jahre 332 v. Chr. (Gründung Alexandreias) bis 617 n. Chr. jene Ziffer ergebe.

Eine besonders interessante und bei der Spärlichkeit der historischen Quellen nicht unwichtige Episode gilt dem Auftreten des verräterischen Abenteurers und persischen Parteigängers Mareades (aramäisch Mârjâda), mit gräzisiertem Namen Kyriades (Fraenkel Herm. XXII 1887, 649), vgl. Ammian. Marc. XXIII 5, 3. Zahn 397. Peter Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. XXVII (1909) 206f. In zwei durch Hinweise auf römische Herrscher unterbrochenen Absätzen, v. 89ff. und 119ff., wird dieses Mannes, der nach Decius' Tode mit dem Perserkönig Shâpur I. gegen Rom gemeinsame Sache machte, gedacht. Dieser δολόμητις ἀνὴρ καὶ ἐπίκλοπος (Fehr nach V 362, ἐπὶ κλίνης Ω) ... λῃστὴς ἐκ Συρίης προφανείς, Ῥωμαῖος ἄδηλος (v. 89f.) nimmt in unserem Buche eine ähnliche Stellung ein, wie in der älteren Sibyllistik die späterhin nicht mehr verwendbare Gestalt des flüchtigen Nero, der dem Verfasser in gewisser Hinsicht als eine Art Vorgänger des Mareades erscheinen mochte. Wie Nero die Mutter, soll er den eigenen Vater getötet haben. Hist. aug. tyr. trig. 2, 3 *cum ... patrem interemisset — quod alii historici negant factum.* Und wie der Kaiser nach der Sage aus der Heimat zu den Parthern floh, so werde, heißt es v. 99f., der Abenteurer nach Verwüstung Kappadokiens und Syriens über den Euphrat fliehen ‚οὐκ ἔτι Ῥωμαίοις ἐναλίγκιος, ἀλλ' ἀγερώχοις ἰοβόλοις Πέρσαις'. Flucht und Frevel werden in der Charakteristik Hist. aug. tyr. trig. 2, 4 erwähnt: ... *quem clarum perfugium et parricidium et aspera tyrannis et summa luxuries litteris dederunt.* Im Verein mit den Persern plündert er dann Syrien und seine Heimat Antiocheia — Hist. aug. tyr. trig. 2, 2. Malal. XII 295 Bonn. —, daß sie, wie es v. 128 heißt, ἄστεγος ἀοίκητος bleibt, auch hierin ein Nachfahr Neros, der nach seiner angeblichen Wiederkehr sich an der Vaterstadt Rom gerächt haben soll. In den v. 122f. erscheint sogar die in Buch IV 138f. enthaltene auf Nero bezügliche Prophetie mit völliger Beibehaltung des Wortlautes auf dessen Kopie Mareades übertragen. Über seinen schmählichen Untergang, von dem Ammian. Marc. und Malalas a. a. O. berichten, schweigt der Sibyllist.

Das Elend jener trostlosen Zeit wird — zum Teile mit Hilfe von Wendungen aus älteren Büchern — in kurzen Strichen geschildert. Hastig gleitet der Sibyllist über die schnell wechselnden römischen Herrscher hinweg, um zu der bedeutendsten Gestalt dieser Epoche im Oriente zu gelangen, dem Retter aus der persischen Not, Odaenathos von Palmyra, der Sonnenstadt — Ἡλίου πόλις 153 —, der ihm offensichtlich politisch sowohl wie gefühlsmäßig höchst sympathisch ist. Als ἀρητὴρ ἀνυπόστατος (Rzach, ὁ πανύστατος Codd.) ἡλιόπεμπτος (v. 151) tritt Odaenathos, mochte er hiebei auch seine eigenen Zwecke verfolgen (Peter 213), für die Römer ein in den Wirren unter Valerian und Gallienus, deren Namen in v. 155 angedeutet werden. Dem Ausgange des ersteren, dessen Kämpfe mit Shâpur I. nur kurz berührt sind, ohne daß auch nur seiner Gefangennahme Erwähnung geschähe, gelten bloß die lakonischen Worte 161 ἐπὶ δ' αὐτὸς ὀλεῖται. Von Gallienus' Bemühungen, den bedrängten Westen zu schützen, wird nichts gesagt, da das Interesse des Verfassers begreiflicherweise allein den Vorgängen im Osten des Reiches galt. Hier vertrat Odaenathos gegenüber Fulvius Quietus, dem jüngeren Sohne des M. Fulvius Macrianus (Stein o. Bd. VII S. 257), der als Gegenkaiser auftrat, die Sache des Gallienus, während Quietus vom Praef. praet. Kallistos unterstützt wurde (Zonar. 12, 23. Hist. aug. Gallien. 2, 5), sonst, wie Hist. aug. tyr. trig. 18, Ballista genannt, wie er wohl im Munde der römischen Soldaten hieß: v. Domaszewski vermutet in dem Namen ein militärisches Signum, Phil. LXV 1906, 351. 34. Eine Zeitlang bekämpfte Ballista im Verein mit Odaenathos den König Shâpur, Peter 214. Soweit erkennbar, scheint in der Bildersprache, deren sich der Sibyllist gegen den Schluß des Buches bedient, unter dem ἠύκερως ἔλαφος (162), der in seinem Hunger ἰοβόλους θῆρας — wegen ἰός doppelsinnig von den gifthauchenden Schlangen und pfeilschüttenden Persern — zu verschlingen sich anschickt, Quietus gemeint zu sein. Als aber dann Odaenathos, der unter der Gestalt eines Löwen gedacht ist (164 ἡλιόπεμπτος | δεινός τε φοβερός τε λέων πνείων φλόγα πολλήν) für Gallienus eingreift, wird jener und Ballista, der, wenn man Alexandres Lesung (λοξοβάτης für hsl. τοξοβάτης) gelten läßt, als λοξοβάτης τράγος*) bezeichnet wäre, ebenso niedergeworfen (Hist. aug. tyr. trig. 14, 1. Mommsen Röm. Gesch. V^6 433. Peter 214), wie der Perserkönig, auf den die v. 166f. gehen: ὀλέσειεν ... θῆρα μέγιστον | ἰοβόλον φοβερὸν συρίγματα πόλλ' ἀφιέντα — das Zischen der persischen Pfeile wird in diesen Worten gut versinnbildlicht —; somit erscheint er als schreckhaftes Schlangen- oder Drachenungetüm; vgl. nebst Hist. aug. tyr. trig. 14, 1. 15, 4. 18, 1ff. Valer. 4, 4. Stein o. Bd. VII S. 258. Fluß o. Bd. I A S. 2331f. Die Anerkennung, welche Odaenathos für seine Verdienste gewann, ist in v. 170f. angedeutet: ἄρξει Ῥωμαίων geht auf seine Berufung zu einer Art Statthalterschaft im Oriente, s. Hist. aug. Gallien. 10, 2 ... *obtinuit totius Orientis imperium.* Georg. Synkell. 716 στρατηγὸς τῆς ἑῴας. vgl. Rohden-Dessau Prosop. imp. Rom. III 211. Seine Erfolge gegen die Perser werden in den Schlußworten 171 Πέρσαι δ' ἔσσοντ' ἀλαπαδνοί zusammengefaßt.

Da von Gallienus' Tode keine Erwähnung geschieht, fällt die Abfassung des Buches, zumal auch Odaenathos v. 170 als ὁλόκληρος ἀλώβητος καὶ ἄπληστος bezeichnet wird, noch in die letzten Lebensjahre des Kaisers (vor 267 bezw. 268). Der Verfasser hat die Ereignisse im Osten offenbar als Zeitgenosse miterlebt. Ein Heide ist er nicht, da er sonst nicht ironisch bemerken würde 96 οὐδὲ Σεληναίῃ τότε θύεται ἱερὸν ἄστυ; vielmehr gibt er sich als jüdischer Monotheist, der von der göttlichen Weltregierung überzeugt ist, vgl. 112 θεοκράντορι βουλῇ, und vom Zorne Gottes redet: v. 54 χόλος ... μεγάλοιο θεοῖο, 109 μέγας χόλος ὑψίστοιο. Die Gegnerschaft und der Abscheu gläubiger Juden gegen das Unwesen der Astrologie (vgl. III 227f.) äußert sich in der höhnenden Ansprache an die arabischen Städte 72 τλήμων, ⟨τί⟩ πόλοισι (Herwerden, πολλοῖσι Codd.) πέποιθας, ὁππότ' ἂν ἦμαρ (zuerst v. Gutschmid, ἀνὴρ ἄρ' Ω) ἐκεῖνο τὸ σὸν μετόπισθε πελάσσῃ;

*) Ist aber nicht etwa für hsl. τοξοβάτην τε τράγον zu lesen τοξοβόλον τ' ὄναγρον? — mit Anspielung auf den artilleristischen Namen Ballista, da das Onager-Geschütz in der Kaiserzeit häufige Verwendung fand: dabei bliebe das Tierbild — der wilde Esel — festgehalten.

Nur eine Stelle könnte einen christlichen Verfasser vermuten lassen: in dem Abschnitte über Kaiser Decius heißt es v. 87f. αὐτίκα δ' αὖ πιστῶν γε (v. Wilamowitz, πίπτων τε Ω) λεηλασίαι τε φόνοι τε | ἔσσοντ' ἐξαπίνης διὰ πρεσβύτερον (Rzach, wie 80 überliefert ist, γε διὰ πρότερον hier Ω) βασιλῆα. Nach der gewiß richtigen Lesung v. Wilamowitz' wird man an die decische Christenverfolgung (v. Gutschmid Kleine Schr. V 564) zu denken haben: der Schlußpassus ginge dann auf die Anhängerschaft an den früheren Kaiser Philippus, der angeblich als Christ, jedenfalls als christenfreundlich galt, Euseb. hist. eccl. VI 34 (II 2, 590 Schwartz) τοῦτον (Philippos) κατέχει λόγος Χριστιανὸν ὄντα, darnach Hieron. de vir. inlustr. 54. Oros. VII 20, 2, vgl. E. Stein o. Bd. X S. 768f. Doch folgt hieraus mit nichten, daß etwa das ganze Buch XIII, wie Geffcken Komp. 59 und mit ihm Bousset Realencycl. f. protest. Theol. XVIII^3 278 meinte, einem Christen angehöre. Wie im Buche XII an zwei Stellen christliche Interpolationen vorliegen, darf man auch hier, zumal Decius in v. 81f. als ein tüchtiger und tapferer Regent geschildert wird — ἄρξει κρατερῶς (Rzach)*) Ῥώμης ἐριθήλου | ... ἄναξ μεγάθυμος ἐπιστάμενος πολεμίζειν —, in den zwei v. 87f., die sich beide ohne Schaden für den Gang der Darstellung glatt ausheben lassen, eine solche vermuten. Man müßte sich sonst baß wundern, warum bei Erwähnung des Valerian 157, der abgesehen davon, daß er nach Zonar. 12, 20 bei der decischen Verfolgung auf Geheiß des Kaisers stark beteiligt war, nachmals selbst eine Christenhetze veranlaßte, Cyprian. epist. 80. Acta Procons. Cypr. c. 1 und 4 (Cyprian. III 3 p. CX und CXIII Hartel) gerade diese Tatsache mit Stillschweigen übergangen wäre. Ein christlicher Sibyllist hätte ja auf dieses Kaisers schmähliche Gefangenschaft bei den Persern als eine Vergeltung und Strafe Gottes hinweisen können (vgl. [Lactant.] de mort. persec. 5. Mommsen R. G. V^6 431, 1). Möglich, daß die genannten zwei Verse von demselben Christen eingefügt wurden, dem auch die Interpolationen im XII. Buche zuzuschreiben sind.

Der jüdische Verfasser ist im Oriente daheim, er kennt die Verhältnisse Ägyptens und der Hauptstadt Alexandreia (43ff. 74ff.), aber er ist, wie es scheint, noch vertrauter mit denen Syriens und der angrenzenden Gebiete (Palmyras 150ff.); die Schicksale dieses Landes und seiner Kapitale Antiocheia gehen ihm nahe, 119ff. Nur bei ihm allein — sonst nirgends im ganzen Sibyllinencorpus — ist der Name Kanaans genannt (56 Χαναναίους Q, verderbt σαταναίους VH). Darnach wird man in ihm am ehesten einen syrischen (palästinensischen) Juden vermuten dürfen, der vielleicht nachmals in Alexandreia seßhaft wurde.

*) κρατερᾶς Ω, unzulässig, da Ῥώμη schon sein Epitheton besitzt (genau so XI 261) und der verderbte v. XIV 40 keinerlei Analogon darstellt. Aus den v. 84ff. ergibt sich für die Zugehörigkeit des Verfassers zum Christentum nichts, sie beziehen sich auf historische Vorgänge.

14. Ganz eigenartig ist das letzte Buch XIV. In buntem Gemisch ziehen in einer Reihe von Bildern Szenen angeblicher römischer Kaisergeschichte in der Form wirrer Prophetien an uns vorüber, in welchen Motive und Persönlichkeiten vielfach willkürlich zu Phantasiegebilden zusammengeflossen sind. Schon der Eingang ist absonderlich: es wird ein moralischer Gesichtspunkt aufgestellt, der durch die später geschilderten Begebenheiten gewissermaßen eine Erläuterung und Begründung erfahren soll: Gott, der die Herrschbegier der Sterblichen verabscheue, besitze die Macht, die Frevler zu stürzen, die durch Kampf und Mord das Purpurgewand zu gewinnen trachten. Wie hier, ist in verschiedener anderer Hinsicht ein Haschen nach Originalität wahrzunehmen. So flunkert der Verfasser gelegentlich mit antiquarischen Einfällen, wie wenn er z. B. in v. 215 den drei griechischen Staaten, deren jeder eine Zeitlang die Vorherrschaft in Hellas innehatte, zusammen in einem Verse Unheil verkündet: ἆ μέλεοι Κέκροπες Καδμεῖοί τ' (Rzach, καὶ δαρεῖοι sinnlos und metrisch unmöglich Ω) ἠδὲ Λάκωνες. Eine Rarität tischt er auf v. 160, wo als seltsames Vorzeichen bösen Krieges die φάλκη (bei Suidas als eine Art νυκτερίς erklärt) erscheint. Auch den sprachlichen Ausdruck sucht er mit altertümlichen Floskeln zu verbrämen und aufzuputzen: so wird das sonst nirgends in der griechischen Literatur nachgesprochene erste Hemistichion von Hesiod. Erg. 24 in v. 276 εἰς ἄφενον σπεύδοντι benutzt; aus der Batrachomachie 201 stammt der Halbvers 160 τέρας πολέμοιο κακοῖο, während 253 κακὰ πολλὰ ἔοργαν der in unserer Überlieferung Batrach. 179 vorliegenden Wendung κακὰ πολλά μ' ἔοργαν nachgebildet ist, vgl. Ludwich Vorleseverz. v. Königsberg. Sommer 1899, 23f. Wackernagel Glotta Ergänzh. zu Bd. VII 1916, 190.

Während die vorausgehenden Bücher eine im wesentlichen geordnete historische Abfolge von Ereignissen der römischen Kaisergeschichte enthalten, ist der dicke Knäuel von Orakeln, die hier geboten werden, schwer oder garnicht zu entwirren. Mehrere Forscher waren bemüht, den problematischen historischen Andeutungen in diesem Buche nachzugehen. Gar manche Abschnitte davon spotten jedes Erklärungsversuches, weshalb Geffcken in dem Gedichte reine Phantasmagorie und Faselprophetie eines Ignoranten sah, der mit den Namen von Völkern und Ländern herumwerfe, so daß kaum da und dort ein vernünftiger Gedanke auftauche (Komp. 66), ein Urteil, dem sich Bousset Realencycl. f. protest. Theol.^{3} XVIII 279 anschloß. Lange vorher hielt Alexandre Ausg.^{2} 392 (und XXXIV d. Einl.) den größten Teil des Buches (wenigstens bis v. 280) für kecke Ausgeburt der Phantasie des Verfassers, der hierzu vel insano prophetandi stu-

dio, vel ... lucri spe' veranlaßt worden sei. Nach Friedliebs Meinung Ausg. LXX hätte der Sibyllist aus Unkenntnis oder wegen der Beschaffenheit seiner Quellen Geschichtliches mit Erdachtem unlöslich verbunden. Wirkliche historische Vorgänge versuchte wenigstens in einem Teile der Erzählung festzustellen Ewald in seiner Abhandlung ‚Über den geschichtlichen Sinn des XIV. sibyllischen Buches', Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. hist.-phil. Cl. VIII 139ff. Von einer eigentümlichen Deutung des v. 300 ausgehend, verlegte er (S. 151) die Abfassung des Buches in die Zeit der moslemitisch-arabischen Herrschaft in Alexandreia, zwischen 668—672: diese und andere Behauptungen Ewalds erfuhren entschiedene Zurückweisung durch v. Gutschmid Kleine Schr. II 322ff., der selbst wieder hier einen mäßigen Abklatsch der Vorfälle und Zustände der Periode sah, in welcher Ägypten einen Zankapfel zwischen Rom und dem arabischen Staate von Palmyra bildete. Hinweise auf historische Begebenheiten der römischen Kaisergeschichte suchte auch Wirth D. vierzehnte Buch der Sibyll., Wien. Stud. XIV 35ff. eifrig aufzuspüren, doch ist er wiederholt gewagteren Annahmen nicht aus dem Wege gegangen. Eine ausführliche und anerkennenswerte Untersuchung widmete diesen Fragen, hauptsächlich mit Bezug auf die Schlußpartie des Buches, Scott The last Sibylline Oracle of Alexandria, Class. Quarterly IX 1915, 144ff. und 207ff. X 1916, 7ff.

Der weitaus umfangreichere erste Teil des Buches 1—283 schließt sich in seiner allgemeinen Anlage den vorausgehenden Büchern an, indem hier in ähnlicher Weise zumeist von römischen Herrschern die Rede ist. Aber freilich nur hie und da einmal kann man inmitten der wirren Phantasien des Sibyllisten mit einiger Wahrscheinlichkeit die mehr oder weniger dunkle Reminiszenz an eine historische Begebenheit vermuten. So ist vielleicht in dem in v. 44ff. erwähnten rühmlichen Herrscher, dessen Name mit *M* anhebt, Kaiser Marcus zu sehen, da ihm die Siegernamen *Παρθολέτης Γερμανολέτης* beigelegt werden: seit 166 hatte er den Titel *Parthicus Maximus* (den er nach Verus' Tode wieder ablegte), seit 172 hieß er *Germanicus* (Rohden o. Bd. I S. 2295 und 2298). Mit mehr Recht freilich führte Traian jene Ehrennamen, so daß man auch an eine Kombination der beiden genannten Herrscher in der Phantasie des Sibyllisten denken könnte; eine Vertauschung der Ziffer *N* mit *M* — dann also die Lesung *πεντήκοντ'* für *τεσσαράκοντ'* — anzunehmen, wodurch nach Wirths Vermutung ‚Nerva Traianus' gemeint wäre, sind wir nicht berechtigt. — Deutlicher schimmert ein historischer Kern aus der Prophetie von einem fürstlichen Brüderpaar hervor, das alsbald nach des Vaters Tode um der Herrschaft willen sich feindselig gegenübersteht, v. 69ff.: natürlich wird man an das traurige Verhältnis der Brüder Caracalla und Geta gemahnt. — Auch v. 247—249 scheinen, wie Scott a. a. O. IX 164, 3 ausgeführt hat, die Herrscher des J. 238, die beiden Augusti Pupienus und Balbinus (*δύο μὲν πρῶτον ἀριθμὸν κατέχοντες*, mit Anfangsbuchstaben *Δ*) und der Caesar Gordianus gemeint zu sein, dessen Titel im Buchstaben *K* angedeutet wäre, welchen Scott durch einen neuen Emendationsversuch in v. 249 *εἷς δὲ φέρων νεῖκος τὸ μετώνυμον* gewinnt, indem er *φέρων εἰκοστὸν ἐπώνυμον* herstellt. — Die Schlußworte *οἷά περ οὐδείς* gehören, wie v. Gutschmid sah (vgl. Rzach S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. CLVI Abh. 3, 55), zum folgenden v. 250. Scotts Erklärung überzeugt hier nicht. — An das Ende der Herrscherreihe ist die Verkündigung des Ausganges der römischen Kaiser, der *Λατίνων γενεὴ πύματος βασιλήων* (v. 280) geknüpft, worauf in kurzen Worten das kommende Gottesreich angedeutet zu sein scheint.

Von 284 ab, vgl. Scott a. a. O. IX 147f., handelt es sich nicht mehr um Rom, sondern wesentlich um Ägypten. Der neue Abschnitt wird deshalb (unter Benützung von XIII 43) mit einer dem Epos geläufigen Wendung *ἔστι δέ τις γαίη φίλη τροφὸς ἀνθρώποισιν | κειμένη ἐν πεδίῳ* eingeleitet. Es ist dann von mancherlei Schicksalen und Kämpfen in Ägypten und Alexandreia die Rede, an welchen zuletzt Juden und Araber besonders beteiligt sind. Diesen ganzen Teil hält Scott — abgesehen von der Schlußpartie v. 351ff. — für eine von einem späten Sibyllisten herrührende Schilderung der Kämpfe des Perserkönigs Chosru II. gegen das oströmische Reich und der Besitznahme von Alexandreia durch die Araber im J. 646. Er folgt hiebei der Fixierung der historischen Tatsachen, welche diese Ereignisse betrafen, durch Butler The Arab conquest of Egypt 1902. Trotz scharfsinniger Bemühung Scotts scheint mir angesichts des trostlosen Zustandes der Überlieferung, der eine strikte Argumentation kaum gestattet, ein völlig überzeugender Beweis nicht erbracht, zumal der von ihm a. a. O. X 12ff. gebotene Text ungeachtet mancher schönen Observation nicht ohne gewaltsame Änderungen zustande kam *).

Das meiste Interesse weckt das Schlußstück des Buches: Mit den in den v. 340ff. geschilderten Kämpfen sind wohl die Angriffe gemeint, denen die Juden in der Hauptstadt Ägyptens, und, wie wir jetzt aus Papyrusurkunden wissen, auch in kleinen Städten des Nillandes ausgesetzt waren. Arabische Mannschaften waren hiebei nach v. 347 beteiligt, vielleicht auch solche nordischer (germanischer?) Abkunft, vgl. 346 *ξανθὰ κάρηνα πέσονται κτλ.* Abgesehen davon, daß ein Kampfgefilde am Meeresstrande erwähnt wird — 345 *ἐπὶ ψαμαθώδεας ἀκτάς* — geben die Worte 349 *νήσῳ ἐν ἀμφιρύτῃ* (hergestellt von Meineke) und *τότε πύργου* (Mai, *πύργων Ω*) *ἀνάστασις* (besser als Alexandres *τότε πύργων ἄνστασις* oder Geffckens *πύργων τότ' ἀνάστασις*) *ἔσται* einen Fingerzeig: hier darf man an den Pharos denken, der vielleicht beschädigt und dann wieder hergestellt ward. In Alexandreia war offenbar der Sibyllist auch zu Hause, zumal er v. 320ff. ein Motiv aus ägyptischem Alltagsleben für einen Vergleich heranzieht, was genauere Vertrautheit mit dem Volkstum seiner Umwelt voraussetzt. Mit v. 349 schließt die Bezugnahme auf Alexandreia, darnach scheint eine Lücke im Texte vorzuliegen, da die im nächsten v. 350 erwähnte *πόλις μάλα* (*τὴν* Codd.) *πολλὰ παθοῦσα* offenbar die heilige Stadt der Juden, Jerusalem, sein wird. In anderer beachtenswerter Weise sucht Scott IX 228 die Schwierigkeit zu lösen.

Was noch folgt, ist eine schwungvolle Schilderung einer Zeit der Glückseligkeit auf Erden, wie sie manche Juden ersehnen mochten. Sie ist völlig in kommunistischem Sinne gehalten: Gold und Silber sind beseitigt, der Boden ist niemandes Privateigentum, es gibt keine Sklaverei, alles ist gemeinsam (354 *κοινὰ δὲ πάντ' ἔσται*), in einträchtiger Liebe sind die Menschen vereint, und jegliches Übel wird ins Meer versinken. Das *ἁγνὸν ἔθνος* — die Juden — werden für alle Zukunft über die Lande gebieten. Daß diese Schilderung nicht etwa auf Alexandreia paßt, ist klar: es hat deshalb Scott a. a. O. IX 228 angenommen, daß sie aus einem älteren Gedichte stamme, das sich auf Jerusalem und auf die alten Hoffnungen der Juden bezog. Auf jeden Fall ist dieser schwärmerische Ausblick, wobei die Phantasie des Sibyllisten zur heiligen Stadt seines Volkes schweift, wohl geeignet, dem Gedichte einen angemessenen Abschluß zu verleihen.

Daß alles, was im Buche XIV vorliegt, jüdischen Ursprunges ist, kann nicht zweifelhaft sein: von christlichen Ideen ist nichts zu entdecken. Mit Unrecht wollte Bousset 279, der auch in dem *ἁγνὸν ἔθνος* 360 die Christen sah, hier die Stimmung des Christentums kurz vor dem Ende des heidnischen Imperiums wahrnehmen.

Oft genug schöpft der (oder die) Verfasser aus den älteren jüdischen Sibyllenbüchern, namentlich aus XII, hin und wieder aus XI, III, IV, V, mehrfach aus den jüdischen Abschnitten von VIII. Einen Terminus post quem für die Abfassung gewinnt man aus dem Umstande, daß auch Buch XIII mehrfach benutzt ist, vgl. 52f. ∾ XIII 81f. und XIII 155; ferner das zweite Hemistichion von 91 mit XIII 19; 284f. mit XIII 43f.: fast gleich lauten 296 und XIII 50; in 14 und 334 kehrt der zweite Halbvers von XIII 38 wieder; 348 ∾ XIII 28. Vor der Wende des 3. und 4. Jhdts. ist kein Abschnitt von Buch XIV geschrieben.

Literatur. a) Ausgaben des Sibyllinencorpus.

I. Die ersten acht Bücher allein enthalten: Die Editio princeps von Xystus Betuleius (Sixtus Birken), Basel 1545, mit Zugrundelegung der nunmehrigen Münchner Hs. P, zumeist bloßer Abdruck mit sehr wenig Emendationen. Mit dieser Ausgabe verglich M. Antonio Antimaco, Professor in Ferrara, den jetzigen Wiener Codex A; diese Collation benutzte dann Sebast. Castalio (Chateillon) bei seiner lateinischen Übersetzung, Basel 1546, der später (1555) bei demselben Verleger Oporinus auf Grund der erwähnten zwei Hss. auch den griechischen Text mit beigefügter lateinischer Übersetzung erscheinen ließ. Diese Edition steht erheblich höher als die Birkens. Noch am Schlusse des 16. Jhdts. erschien die Ausgabe (nebst lateinischer Übersetzung) von Joannes Opsopoeus (Joh. Koch aus Bretten), nach des Herausgebers Tode gedruckt zu Paris 1599. In dieser Edition ist auf Grund der Pariser Hs. R (Sippe *Ψ*) das VIII. Buch, das in *Φ* mit VIII 486 abbricht, zum erstenmal vervollständigt und die Interpolation aus den Pseudophokylidea in Buch II aufgenommen. Von weiteren Ausgaben ist, um die wertlose des Gallaeus (Serv. Galle), Amsterdam 1680, beiseite zu lassen, erst wieder erwähnenswert die in dem Sammelwerk 'Bibliotheca veterum patrum' von Gallandius enthaltene, Venedig 1765 (I 333ff.), mit Konjekturen eines Anonymus Londinensis.

II. Zu den früher bekannten acht Büchern traten im ersten Viertel des 19. Jhdts. die übrigen erhaltenen Stücke hinzu, und zwar erschien zuerst die Spezialausgabe des XIV. Buches (nebst Buch VI und einem Teil von VIII), nach der Mailänder Hs. M, durch Angelo Mai *Σιβύλλης λόγος ιδ'.* Sibyllae liber XIV., Mailand 1817, mit lateinischer Übersetzung. Damit wurde zum ersten Male ein Teil der Rezension *Ω* bekannt. Die Bücher XI—XIV fand derselbe Kardinal in den Vaticani Q und V, dazu in neuer Rezension (*Ω*) das IV, VI (VII 1) und von Buch VIII 218—428, wozu noch der Anfang eines Buches XV (= VIII 1—9) kommt. Die Veröffentlichung der Bücher XI—XIV erfolgte in der Scriptorum veterum nova collectio e Vaticanis codicibus edita, Rom 1825 f., v. III, p. III. Von besonderer Bedeutung ist die I. Ausgabe der gesamten Sibyllinen mit kritischen Anmerkungen und metrischer lateinischer Übersetzung von Alexandre, Bd. I Paris 1841, Bd. II 1853 (mit Curae posteriores). Inzwischen veröffentlichte Friedlieb, der in einer Dissertation De Sibyllinorum codicibus manu scriptis in usum criticum nondum adhibitis, Breslau 1847, über den Laurent. F und Monacensis H (nebstbei über Vatic. Q und V) berichtet hatte, eine Ausgabe mit deutscher Übersetzung der Sibyllinen, Leipzig 1852, die jedoch, abgesehen von einer Anzahl guter Beobachtungen über die Komposition der einzelnen Bücher, wenig erbaulich ist. Im J. 1854 wurde von dem um die Kritik der Sibyllinen verdienten Volkmann ein ‚Specimen novae Sibyllinorum editionis' zu Leipzig herausgegeben, welches das I. Buch mit kritischen Anmerkungen und Emendationsversuchen enthält. Eine zweite Ausgabe Alexandres — ‚Editio altera ex priore ampliore contracta' — erschien zu Paris im J. 1869 mit einer Praefatio und introductio ad Sibyllina, mit Anmerkungen nebst erklärenden Notae am Schlusse und einem Index rerum et verborum; daneben die metrische lateinische Übersetzung. Das vierte Buch bearbeitete selbständig Badt Über das IV. Buch der sibyllinischen Orakel, Progr. des städt. Johannes-Gymn. Breslau 1878, mit Abhandlungen über Textkritik, Ort und Zeit der Abfassung und die Persönlichkeit des Dichters, sowie dem griechischen Texte; dazu v. Gutschmid Kleine Schr. II 329ff. Auf Neuvergleichungen fast sämtlicher Hss. beruht die kritische Ausgabe von Rzach Oracula Sibyllina, Wien 1891, mit

*) So z. B. wird v. 300 für *ὁπόταν τρεῖς παῖδες Ὀλύμπια νικήσωσι* geschrieben *τρὶς Πέρσαι* (Class. Quart. IX 156f.). Für grammatisch und exegetisch unzulässig erachte ich die Behandlung von 320ff. (ebd. 213). Nicht möglich scheint mir die Schreibung 339 *καὶ πάλιν ἐγκύρσουσι πέλας* für das überlieferte *παῖδα* (wofür ich *πέδῳ* vorgeschlagen habe), ebd. 222. Die hsl. Lesart v. 347 *δὴ τότε τῶν Ἀράβων μετελεύσεται αἷμα βρότειον* darf nicht aus VIII 157 zu *θῆρα μέγαν* geändert werden, ebd. 225f.: offenbar zutreffend hat hier v. Gutschmid *κλῶν' Ἀράβων* (vgl. II 172) geschrieben, s. Rzach S.-Ber. Akad. Wien phil. hist. Cl. CLVI Abh. 3, 56f.

einem Anhang der ‚loci similes' und Index nominum. In der Sammlung ‚Die griech. christl. Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte' erschienen ‚die Oracula Sibyllina' (mit Benutzung von Mendelssohns Apparat), bearbeitet von Geffcken, Leipzig 1902, mit kritischen und literar-historischen Anmerkungen, Namenregister und Sachindex. Eine Spezialausgabe des III. Buches bot Lieger Die jüdische Sibylle, griechisch und deutsch, mit erklär. Anmerk., Jahresber. d. Obergymn. zu den Schotten in Wien 1908. Die auf Christus bezüglichen Stellen sind von demselben zusammengefaßt in dem Programm: ‚Christus im Munde der Sibylle', griechisch und deutsch, mit erklär. Anmerk., ebd. 1911. — Eine neue kritische Bearbeitung des Sibyllinencorpus von Rzach ist in Vorbereitung.

b) Übersetzungen. Lateinisch bei Castalio, Opsopoeus, Alexandre, das XIV. Buch von Mai; Deutsch bei Friedlieb; eine eingehende Inhaltsangabe unter dem Titel ‚Die sibyllinischen Bücher, gibt v. Gutschmid Kleine Schr. IV 222ff.; hier ist zugleich auch eine Anzahl trefflicher Emendationen dieses Gelehrten von Rühl veröffentlicht; von Einzelbüchern sind deutsch übersetzt: d. III. Buch von Lieger (‚in urspr. Gestalt'); ‚Prooemium', Buch III, IV und V von Blaß bei Kautzsch Die Apokryphen und Pseudepigr. d. Alt. Testam., Tübingen 1900, 177ff. mit Einleitung u. Anmerk.; die christlichen Sibyllinen — Buch VI, VII, VIII, I 319 bis Ende, II 238 347 nebst Stücken und Interpolationen aus III, V, XII, XIII und den größeren Fragmenten übersetzte Geffcken, bei Hennecke, Neutestam. Apokryphen, Tübingen und Leipzig 1904, 318ff. Anmerkungen und Erläuterungen exeget. Art hiezu gibt er bei Hennecke Handb. zu den neutestam. Apokryphen, Tübingen 1904, 339ff. Die Stellen über Christus übersetzt Lieger s. o. Die Akrostichis des VIII. B. Pfättisch Euseb. v. Caes. (übers.), Kempten und München 1913, 247ff. Kurfeß Sokrates VI 1918, 102f. Französisch: B. I—III Bouché-Leclercq Revue de l'histoire des réligions t. VII 236ff. VIII 619ff. IX 220ff.

c) Sonstige Schriften.

1. Zur Textkritik und Exegese: Volkmann De orac. Sibyll. dissertatio, Leipzig 1853; ders. Recension von Alexandres Ausg., Philol. XV (1860) 317ff.; ders. Lectiones Sibyllinae, Pyritz 1861. Meineke Zu den sibyll. Büchern, Philol. XXVIII (1869) 577ff. Ludwich Zu den sibyll. Orakeln, Jahrb. f. Phil. 1878, 240ff. Nauck Krit. Bemerkungen, Mélanges Gréco-Rom., St. Petersburg II 484ff. III 278ff. IV 155ff. 630ff. Rzach Zur Kritik d. sibyll. Weissagungen, Wien. Stud. IV (1882) 121ff. Mendelssohn Zu den Orac. Sibyll., Phil. XLIX (1890) 240ff. Rzach Krit. Studien zu d. sibyll. Orakeln, Denkschr. Akad. Wien phil.-hist. Cl. XXXVIII (1890). Gomperz Beitr. z. Krit. und Erklär. griech Schriftst., S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. CXXII 1890, Abh. 4, 15f. CLIV 1906, Abh. 4, 8f. Rzach Sibyll. Analekta, Wien. Stud. XII (1890) 190ff. v. Herwerden Ad. orac. Sibyllina Mnem. N.S. XIX (1891) 346ff. Buresch D. pseudosib. Orakel und ihre neueste Bearbeitung, Jahrb. f. class. Phil. 1891, 529ff. Ludwich Anzeige von Rzachs krit. Ausgabe in Berl. phil. Wochenschr. 1892, 166ff. und 200ff. Buresch Krit. Brief über die falschen Sibyllinen, Phil. LI (1892) 84ff. 422ff.; ders. Zu den pseudosibyll. Orakeln, Jahrb. f. Phil. 1892, 273ff.; ders. Pseudosibyllinisches, Rhein. Mus. XLVII (1892) 329ff. Rzach Die pseudosibyll. Orakel u. ihre neueste Beurteilung, Jahrb. f. Phil. 1892, 433ff.; ders. Zu den sibyll. Orakeln, Wien. Stud. XIV (1892) 145f. Spitzer Krit.-exeget. Miscellen, Wien. Stud. XIV (1892) 132. Rzach Zu den sibyll. Orakeln, Phil. LII (1893) 318ff. Fehr Studia in orac. Sibyllina, Upsala 1893. Rzach Zu den sibyll. Orakeln, Jahrb. f. Phil. 1893, 851f. Nestle Ewas Antikritisches zu dem krit. Briefe über die falschen Sibyllinen, Phil. LIII (1894) 199f. Rzach Zur Kritik der sibyll. Orakel, Phil. LIII 1894, 280ff.; ders. Zu den sibyll. Orakeln, Wien. Stud. XVII (1895) 310ff. Thiel Textkritisches zum 3. Buche d. Orac. Sibyll, Phil. LVI (1897) 182ff. Ludwich Krit. Beitr. zu d. poet. Erzeugnissen griech. Magie u. Theosophie, Verz. d. Vorles. d. Univ., Königsberg 1899, 19ff. u. 22ff. Rzach Anzeige von Geffckens Ausgabe, Gött. Gel. Anz. 1904, 197ff. Ludwich Über d. Spruchbuch d. falschen Phokylides, Verz. d. Vorles. d. Univ., Königsberg 1904, 7ff. Rzach Zu A. v. Gutschmids Sibyllinenstudien, Mélanges Nicole, Genf 1905, 489ff.; ders. Analekta zur Kritik u. Exegese der sibyll. Orakel, S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Cl. CLVI 3. Abh. 1907; ders. Neue krit. Versuche zu d. sibyll. Orakeln, Wien. Stud. XXXIII (1911) 233ff. W. Scott The last Sibylline Oracle of Alexandria, the Classic. Quart. IX (1915) 144ff. und 207ff. X (1916) 7ff. Kurfeß D. Akrostichon *Ἰησοῦς Χρειστός* usw., Sokrates VI (1918) 99ff.

2. Zur Prosodie und Metrik: Rzach Studien zur Technik des nachhom. her. Verses, S.-Ber. Akad. Wien 1880 (Sep.) 49ff. und 120ff.; ders. N. Beitr. z. Technik d. nachhom. Hexam., S.-Ber. Akad. Wien 1882 (passim); ders. Metr. Stud. z. d. sibyll. Orakeln, S.-Ber. Akad. Wien Bd. CXXVI 9. Abh. (1892); ders. Zur Verstechnik der Sibyllisten, Wien. Stud. XIV (1892) 18ff.; ders. Zur Metrik der Orac. Sibyll., Wien. Stud. XV (1893) 77ff.

3. Zur Sprache: Alexandre Excursus ad Sibyllina, Paris 1856, 582ff. Oldenburger De Oracul. Sibyll. elocutione, Rostock 1903.

4. Über Fragen literar-historischer und religionsgeschichtlicher Art: Bleek Üb. die Entstehung u. Zusammensetzg. der uns in 8 Büchern erhaltenen Samml. Sibyllin. Orakel, Theol. Ztschr. von Schleiermacher, de Wette und Lücke I (1819) 120ff. II (1820) 172ff. Gfrörer Philo u. die jüd.-alex. Theosophie, Stuttg. 1831, II 121ff. Alexandre Excursus ad Sibyllina, Par. 1856. Hilgenfeld Die jüd. Apokalyptik in ihrer hist. Entwicklung, Jena 1857, 51ff. Ewald Abh. über Entstehung, Inhalt u. Wert d. sibyllischen Bücher, Abh. Gött. Ges. d. Wiss. hist.-phil. Cl VIII 43ff.; ders. Über den geschichtl. Sinn des XIV. sibyll. Buches, ebd. 139ff. Larocque Sur la date du troisième livre des Oracles Sibyllins, Rev. arch. nouv. sér. v. XX, Paris 1869, 261ff. Badt De orac. Sibyll. a Judaeis compositis, Breslau 1869. Dechent Über das 1., 2. und 11. Buch der sibyll. Weissagungen, Frankf. 1873. Badt Ursprung,

Inhalt u. Text des 4. Buches der sibyll. Orakel, Breslau 1878. Bouché-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquité, Paris 1880, II 199ff. Zahn Über Ursprung u. religiösen Charakter d. sibyllin. Bücher IV. V. VIII 1—216. XII. XIII, Ztschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben (von Luthardt) VII (1886) 32ff. 77ff.; ders. Nero der Antichrist, ebd. 337ff. 393ff. Wirth Das vierzehnte Buch der Sibyllinen, Wien. Stud. XIV (1892) 35ff. Dieterich Nekyia, Leipzig 1893, 183ff. und 189ff. Bousset Der Antichrist, Göttingen 1895. Nordmeyer Der Tod Neros in d. Legende, Festschr. d. k. Gymn. Adolfinum, Mörs 1896. Geffcken Studien z. ält. Nerosage, Nachr. Gött. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Cl. 1899, 441ff.; ders. Das Regenwunder im Quadenland, N. Jahrb. f. das class. Altert. II 1899, 253ff.; ders. Die Sage vom Antichrist, Preuß. Jahrb. CII, Berlin 1900, 385ff.; ders. Röm. Kaiser im Volksmunde der Provinz, Nachr. d. Götting. Ges. d. Wissensch. phil.-hist. Cl. 1901, 183ff.; ders. Komposition u. Entstehungszeit der Orac. Sibyll., Leipzig 1902. Bousset Die jüdische Apokalyptik, Berl. 1903. Friedländer Gesch. der jüd. Apokalyptik als Vorgesch. des Christent., Zürich 1903. Volz Die jüd. Eschatologie von Daniel bis Akiba, Tüb. 1903. Harnack Gesch. d. altchristl. Literatur II. Die Chronologie I. B., Leipzig 1897, 581ff., II. B. 1904, bes. 184ff. Lieger Quaest. Sibyllinae, I De collectionibus oraculorum Sibyllinorum, Jahresber. d. Obergymn. zu den Schotten, Wien 1904; ders. II Sibylla Hebraea sive de libri III aetate et origine, ebd. 1906. Mras Eine neuentdeckte Sibyllentheosophie, Wien. Stud. XXVI (1906) 43ff. Bousset Die Religion des Judentums im neutestam. Zeitalter^2, Berlin 1906; ders. Sibyllen und Sibyllinische Bücher in Herzog-Haucks Realencycl f. protest. Theol. u. Kirche XVIII^3 265ff., 1906. Lieger Die jüd. Sibylle, Jahresber des Obergymn. zu den Schotten, Wien 1908; hiezu Rzach Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1910, 894ff. Stützle Die Sibyllen u. Sibyllinen II (über das jüdisch-christl. Corpus), Progr. d. Gymn. in Ellwangen 1909. Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi^4, Leipz 1909, III 566ff. Stählin bei Christ-Schmid Gesch. der griech. Literatur II^5 466ff. Dölger *ΙΧΘΥΣ*, das Fischsymbol in frühchristl. Zeit, Rom 1910, I bes. 52ff. Rzach Sibyllin Weltalter, Wien. Stud. XXXIV (1912) 114ff. Geffcken Das Christentum im Kampf u. Ausgleich mit der griech.-röm. Welt, Leipzig-Berlin 1920, 47ff.

D. Sibyllinische Prophetie späterer Zeit.

I. Auch nach dem Erlöschen der jüdisch-christlichen Sibyllendichtung um die Wende des 3. und 4. Jhdts. und der Vernichtung der römischen Libri Sibyllini durch Stilicho zu Beginn des 5. Jhdts. blieb man für derlei Weissagungen empfänglich: es gab nun auch solche in lateinischer Fassung. Prokop von Caesarea, der in seinem Gotenkriege I 24, 35f. behufs Charakterisierung solcher Prophetie auf das jüdische Buch Orac. Sib. V 200ff. Bezug nimmt, erwähnt gelegentlich lateinische ‚Sibyllensprüche', welche die Gotenzeit betreffen, wie I 7, 6.

Im oströmischen Reiche wird weiterhin die Gepflogenheit festgehalten, historische Ereignisse in die Form von Prophetien zu kleiden; offenbar geschah dies im Anschluß an die in den jüdischen Orakeln streckenweise vorliegenden Weissagungen über die römische Kaiserzeit. Belehrend ist hiefür Liudprand legat. Constant., Monum. Germ. hist., Script. III 355 Pertz (= 39 Dümmler^2): *habent Graeci et Saraceni libros, quos ὁράσεις sive visiones Danielis* (solche Danielgesichte bei Vassiliev Anecd. Graeco-Byz. I 38 und 43) *vocant, ego autem Sibyllanos, in quibus scriptum reperitur, quot annis imperator quisque vivat, quae sint futura eo imperitante tempora.* Es gab auch prophetische Bücher mit entsprechender bildlicher Illustration: so meldet Theophan. contin. I 22 (S. 36, 1 Bonn.) bei Gelegenheit des Berichts über den Untergang Leos V., des Armeniers: *ὁ δὲ χρησμὸς ἦν Σιβυλλιακός, ἔν τινι βίβλῳ εἰς τὴν βασιλικὴν βιβλιοθήκην ἐναποκείμενος, οὐ χρησμοὺς μόνον ἁπλῶς, ἀλλὰ καὶ μορφὰς καὶ σχήματα ἔχουσα τῶν γενησομένων βασιλέων διὰ χρωμάτων*, hieraus Kedrenos II 63 Bonn. und Zonar. Epit. hist. XV 21 (III 330, 16 Büttner-Wobst).

Aber nicht bloß geschichtliche Begebenheiten, sondern auch die religiösen Hoffnungen und Erwartungen glaubenseifriger Christen bildeten fortdauernd den Inhalt prophetischer Verkündigung im ausgehenden Altertum bis tief ins Mittelalter hinein, zumal die Kirchenväter in den Sibyllenweissagungen eine Offenbarung Gottes gesehen und ihre Autorität derjenigen der jüdischen Propheten völlig gleichgestellt hatten. So gewöhnte man sich die Vorstellungen von den letzten Dingen, von der Überwindung gottesfeindlicher Mächte und Schaffung eines Reiches der Glückseligkeit, von Weltuntergang und jüngstem Gericht auch weiterhin in die Form sibyllinischer Zukunftsahnungen zu kleiden, wenn auch das hergebrachte poetische Gewand bereits abgestreift war.

1. Die wichtigste dieser Prophetien knüpft an den Namen der tiburtinischen Sibylle an, welche in dem varronischen Verzeichnisse als die zehnte genannt wird und wie ein göttliches Wesen am Anio gewirkt haben soll.

a) Von der ursprünglich gewiß griechisch abgefaßten Weissagung kennen wir einerseits eine lateinische Version, dann aber auch einige orientalische Fassungen, die nur wenig Abweichungen zeigen, so daß an einer gemeinsamen Quelle nicht zu zweifeln ist. Die lateinische ‚Sibylla Tiburtina' ist am besten herausgegeben und erläutert von Sackur Sibyllin. Texte und Forschungen, Halle 1898, 115ff (Text 177ff.); die orientalischen Bearbeitungen wurden nach karschunischen, äthiopischen und arabischen Handschriften unter dem Titel ‚Die Erzählung der Sibylle', mit deutscher Übersetzung und Noten von Schleifer in den Denkschr. d. Wien. Akad. LIII 1ff. (1910) veröffentlicht.

Den wesentlichen Inhalt dieser tiburtinischen Sibylle, deren Kern offenkundig auf die Antike zurückgeht, Sackur 142f., wozu Kroll Berl. phil. Wochenschr. 1899, 1196, bildet die Auslegung eines Traumes — *explanatio somnii* —, den in einer und derselben Nacht hundert römische Senatoren hatten (in den orientalischen Versionen sind es hundert vornehme weise Männer zu Rom, ‚im Reiche des Augustus'), durch die *Sibilla, Priami regis filia*, die *in Greco Tiburtina*,

Latino vero nomine Abulnea (so!) heiße. Bei dieser ‚Priamostochter‘ wirkte offenbar die Sage von der Seherin Kassandra nach. Nach einzelnen der orientalischen Berichte ist die Sibylle Tochter des Heraklius, eines der Häupter der Weisen von Ephesos (vielleicht eine dunkle Erinnerung an Herakleitos, den Philosophen von Ephesos, der, soweit wir sehen, als erster die ‚Sibylle‘ literarisch erwähnte). Auf weiten Fahrten habe sie durch ihre Prophetengabe großen Ruf errungen, indem sie *bonis bona, malis mala* verkündete: man sieht, daß die Erzählungen von den Reisen der Sibylle nicht vergessen waren. Vom Kaiser nach Rom berufen, deutet sie auf dem Aventin, also dem Hügel, wo mehrere der ältesten christlichen Heiligtümer angelegt wurden, den Traum der Senatoren. Diesen waren neun Sonnen erschienen, verschieden an Aussehen und Färbung: so z. B. der *septimus sol ... terribilis et sanguineus, tetrum habens in medio gladium*, ähnlich wie schon in alten Prodigienberichten auf eine eigentümliche Beschaffenheit der Sonne hingewiesen wird, z. B. bei Liv. XXV 7, 8 zum J. 212 *sol rubere (visus) solito magis sanguineoque similis.* Diese Sonnen erklärt die Seherin als die kommenden Zeitalter, die sich ebenso in ihrem Wesen unterscheiden. Im vierten (nach den orientalischen Versionen im sechsten) werde unter der ruhmreichen Regierung des Augustus die Jungfrau Maria Gottes Sohn gebären, dessen Wirken und Leiden geschildert wird. In der zweitnächsten Generation erfolge die Einnahme Roms durch den Antichrist Nero, dessen Herrschaft *annos tres et menses sex* (nach alter Tradition, Daniel 7, 25. Apok. Joh. 12, 14. Commodian. carm. apol. 885) dauern werde. Im achten Geschlechte werde *Roma in desertatione* sein, eine Erinnerung an das alte Wortspiel *καὶ Ῥώμη ῥύμη* Orac. Sib. III 364. VIII 165. In dieser Zeit *pregnantes ululabunt in tribulationibus et doloribus dicentes: putasne, pariemus?* sichtlich ein Anklang an Orac. Sib. [II] 163f. Wirre Kämpfe verschiedener Machthaber erfüllen das neunte Weltalter: man fühlt sich lebhaft an die Erzählungen der jüdischen Sibyllen von Begebenheiten aus der römischen Kaisergeschichte erinnert, die das Muster für die Weissagungen von deutschen und italischen Herrschern waren, die hier angeführt werden. Ganz in sibyllinischer Art werden diese Fürsten durch die Anfangsbuchstaben ihrer Namen angedeutet. Je nach der Entstehungszeit der Handschriften wurden die Regentenlisten jedesmal dem historischen Verlaufe der Ereignisse gemäß ergänzt oder umgestaltet. In der ältesten Hs., dem Escorialensis (aus dem J. 1047) erscheint als letzter dieser Herrscher ein König *E, nomine Salicus de Francia,* d. i. Enricus, der damals (1039—1052) regierende Heinrich III. aus dem Geschlechte der salischen Franken, Sackur 134. Nach jeweiligem Abschlusse der Reihe wird das Auftreten des messianischen Königs geschildert, der das christliche Weltreich abschließt. In glücklicher Zeit, die in der bei den Sibyllisten geläufigen Weise geschildert wird (S. 185 *in illis ergo diebus erunt divitiae multe et terra abundanter dabit fructum*), wird dieser Fürst alles Land mit der Christenheit vereinen, die Heiden zur Taufe zwingend. Auch die Juden werden bekehrt. Die nähere Bezeichnung dieses Herrschers ist begreiflicherweise in der Überlieferung keine einheitliche, so daß bezüglich seiner Persönlichkeit verschiedene Deutungen möglich sind, vgl. Sackur 163. v. Gutschmid Kl. Schr. V 498. Krauß Byzant. Ztschr. X (1901) 200. Kampers Alex. d. Gr. 172.

Nach dem Auftreten des letzten Königs will der gottesfeindliche Antichrist zur Macht gelangen. Er wird mit den geläufigen Bezeichnungen eingeführt als *filius perditionis* (Paul. II. Thess. 2, 3 *ὁ υἱὸς τῆς ἀπωλείας*) *et caput superbie et magister erroris, plenitudo malicie*, als *princeps iniquitatis de tribu Dan* (Genes. 49, 17). Wie der jüdische Belial oder Widersacher Gottes wirkt er magische Wunder, durch die viele betört werden. Die wilden Völker Gog und Magog, einst nach der Alexandersage von diesem großen Könige eingeschlossen, brechen aus den Kaspischen Toren hervor, doch Roms Herrscher vernichtet sie. Dann zieht er nach Jerusalem, um dort das Diadem und Königsgewand niederzulegen und das Christenreich Gott Vater und Sohn zu übergeben. Der Antichrist jedoch will im Hause des Herrn zu Jerusalem gebieten und tötet Elias und Henoch, die nach alter Tradition vom Himmel entsendet sind, die Ankunft des Herrn zu künden. Nach drei Tagen werden indes beide wieder zum Leben erweckt. Mitten in einer furchtbaren Verfolgung der Gerechten bricht die Herrschaft des Antichrists zusammen, den die Hand des Erzengels Michael auf dem Ölberge niederwirft. Die Prophetie klingt nach Art der jüdisch-christlichen Sibyllinen in eschatologischen Schilderungen aus: nach dem Gerichte, das mit Versen der bei Augustinus vorliegenden Akrostichisübersetzung angekündigt wird, erfolgt Welterneuerung und Begründung des Gottesreiches.

In vieler Hinsicht erinnert also Anlage und Behandlungsweise des Stoffes an die frühere Sibyllenprophetie, auf die sich zu berufen die Kirchenväter nicht müde wurden. Auch die Einkleidung der Weissagung weist auf antiken Ursprung. Wiederholt wird in den alten Prodigien das Phänomen mehrerer Sonnen erwähnt, wie Liv. XLI 21, 13 (zum J. 174) *tres simul soles effulserunt*; XXIX 14, 3 (zum J. 204) *duos soles visos* oder Cass. Dio XLV 17, 4 *φῶς τοῦ ἡλίου ... τότε ἐν τρισὶ κύκλοις φαντάζεσθαι ἐδόκει* (zum J. 44). Betreffs dieser meist durch Reflexionswirkung hervorgerufenen Erscheinung s. Plin. n. h. II 31. Sen. nat. quaest. I 8. Ioann. Laurent. Lyd. de ostent. 4, vgl. Sackur 141. Der aus dem Oriente stammende astrologische Glaube an den Einfluß der Gestirne auf die Geschicke der Menschheit und an deren Göttlichkeit — Sackur 138ff. Wendland Die hellenist.-röm. Kultur 96 —, sowie die Überzeugung, sie seien *σημεῖα εἰς ὠφέλειαν τοῖς ἀνθρώποις* (Stephan. phil. de arte math. bei Cumont Cat. cod. astr. II 185), die deutlich bei Philon de opif. mundi 58 ausgesprochen ist — *γεγόνασι (οἱ ἀστέρες) δ' ὅπερ αὐτὸς (ὁ δημιουργὸς) εἶπεν, οὐ μόνον ἵνα φῶς ἐκπέμπωσιν ἐπὶ γῆς, ἀλλὰ καὶ ὅπως σημεῖα μελλόντων προφαίνωσιν* — ließ insbesondere bezüglich des Hauptgestirns, des *sol invictus* *), den Gedanken aufkommen, in der scheinbar verschiedenen Gestaltung der Sonne einen Zusammenhang mit den geschichtlichen Vorgängen anzunehmen. Über die Himmelslichter als Verkörperung (drohender oder freundlicher) Gottheit s. Boll N. Jahrb. f. d. class. Altert. XX (1917) 34, Pfeiffer Stud. z. antik. Sternglauben 74.

Beachtung verdient der späterhin in der deutschen Kaisersage regelmäßig wiederkehrende Akt der Niederlegung der Krone und Herrschaft in Jerusalem. Eine frühe Spur dieses Motivs findet sich in einem in der Hist. aug. Tac. 15 erwähnten Vaticinium, wonach dereinst ein aus Kaiser Tacitus' Geschlecht stammender mächtiger König die Herrschaft an den Senat übergibt. Auch pflegten Fürsten zum Ausdrucke ihrer Gottesverehrung Kronen und andere Hoheitszeichen am Grabe Christi aufzuhängen oder zu stiften. Sackur 165f. verweist unter anderem auf Antoninus Placent. (6. Jhdt.), der in seinem Itinerarium c. 18 Gildemeister von derlei Devotionalien redet.

b) Eine besondere Bearbeitung der tiburtinischen Sibylle mit gewissen Änderungen liegt in einer lateinischen *prophecia Sibille* in einer Donaueschinger Hs. 432 (15. Jhdt.) vor, Vogt in Paul-Braune's Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Lit. IV (1877) 86ff. Hier erscheint die Seherin, wie in byzantinischen Chroniken, als *regina de Saba* bei Salomo, um seine Weisheit zu vernehmen. Hierauf begibt sie sich nach Rom, wo sie von den Großen des Kaisers *‚de regno Romanorum‘* befragt wird. In Verzückung, die hier an Stelle des Traums der Senatoren getreten ist, habe sie, so wird dann berichtet, acht Sonnen geschaut, welche die verschiedenen Weltalter bedeuten. Alsdann weissagt sie von Augustus' Verordnung über die Volkszählung und vom Auftreten Christi. Im vierten Geschlechte erscheinen die Herrscher *T* und *V* (Titus und Vespasian), welche die Hebräer besiegen und Jerusalem nehmen, worauf Zerstreuung der Juden *usque in finem mundi* erfolge; vgl. Orac. Sibyll. I 393f. Daran wird eine Übersicht über weitere historische Ereignisse geknüpft und von römischen Kaisern sowie deutschen Königen geweissagt. Auf den 95. römischen Herrscher Friedrich, der auf dem Zuge nach Jerusalem *submersus est in via*, folge ein Interregnum — Verwechslung der beiden hohenstaufischen Friedriche —. Dann komme der *rex R* (Rudolf von Habsburg) aus alemannischem Geschlechte und seine Nachfolger, endlich ein Herrscher *K* (Karl IV.). Hierauf wird ins Blaue weiterfabuliert, ähnlich wie im XIV. Buche des Sibyllinencorpus. Die angeschlossene Prophetie vom Ende der Zeiten unterscheidet sich von der Darstellung in der bereits besprochenen Normalfassung der Tiburtina im wesentlichen nicht.

c) Die Erscheinung der Königin von Saba bei Salomo, die nach Georgios Monach. Chron. I 200, 13 (s. u. Sibyllen) schon den *Ἕλληνες* (den heidnischen Griechen) als Sibylle galt, offenbar unter Anlehnung an die hebräische Sabbe, gab Veranlassung, sie — vermutlich zunächst wieder in griechischer Tradition — als Prophetin mit der Kreuzeslegende in Verbindung zu bringen; vgl. W. Meyer Gesch. d. Kreuzholzes vor Christus, Abh. Akad. Münch. phil.-hist. Cl. XVI 1882, 10ff. Hertz D. Rätsel d. Königin v. Saba, Ztschr. f. deutsch. Altert. XXVII 1883, 1f. R. Köhler Zur Legende v. der Königin von Saba oder der Sibylla und dem Kreuzesholze, Kleinere Schr. II 87ff. (zuerst veröffentlicht 1884). Jeanne Lucien Herr La reine de Saba et le bois de la croix, Rev. arch. s. IV t. XXIII (1914) 20f. Des Kreuzesstammes gedenkt verehrend schon der Verfasser des VI. Buches des Sibyllinencorpus 26.

So wurde dann das Sibyllentum der Königin von Saba mit jener Legende verknüpft in einem mittelalterlichen deutschen Gedichte ‚Sibyllenweissagung‘, worüber Vogt in Paul-Braunes Beitr. IV (1877) 48ff. handelt; eine niederdeutsche Bearbeitung *sibillen boich* veröffentlichte nach zwei Kölner Drucken von 1513 und 1515 Schade Geistl. Gedichte vom Niederrhein, Hannover 1854, 291ff. Den wesentlichen Inhalt bildet die Erzählung vom Kreuzesholze in der bei Mussafia Sulla leggenda del legno della croce, S.-Ber. Akad. Wien LXIII (1870) 165ff. als B bezeichneten Version (S. 171) nebst der Weissagung der bei Salomo weilenden Sibylle über die Zukunft von Christus an bis zum Weltende.

Das Gedicht hebt an mit der Erschaffung der Welt: der alte und kranke Adam sendet seinen Sohn um eine Paradiesesfrucht; vgl. Vita Adae et Evae, ed. W. Meyer Abh. Akad. Münch. phil. hist. Cl. XIV 1878, 31 und 36. Da Adam mittlerweile stirbt, wird ein Zweig des Paradiesesbaumes auf sein Grab gepflanzt. Der hieraus emporgewachsene Stamm wird später für Salomos Tempelbau gefällt; da er sich aber nicht entsprechend unterbringen läßt, als Steg über einen Bach verwendet. Die Sibylle, am Hofe Salomos erschienen, erkennt prophetisch des Stammes künftige Bedeutung: an diesem Holze sollte dereinst Christus sterben. Aus Ehrfurcht betritt sie den Steg nicht, sondern watet durchs Wasser. Diese Szenen hat man im Mittelalter gerne bildlich dargestellt: die Königin vor dem Stege anbetend erscheint z. B. auf einem Fresco des Gaddi in Sta. Croce zu Florenz; vgl. Herr 4f. mit Abbildung auf S. 5; durchs Wasser watet sie auf einem Fresco der Barbarakirche zu Kuttenberg in Böhmen, Mitt. d. Centralcomm. z. Erforsch. d. Kunst- und hist. Denkmal. VIII 1882, S. CXXXV, darnach bei Köhler a. a. O. 91 (verkleinert auch bei Herr 16). Zum Lohne verliert sie nach dem Gedichte ihren Gänsefuß. Dieser Zug der Sage ist eine Variante der wiederholt erwähnten morgenländischen Erzählung, vgl. Weil Bibl. Legenden d. Muselmänner, Frankfurt a. M. 1845, 267. Hertz a. a. O. 11. 15 und 23, wonach Balkis, Königin v. Saba, Füße tierischen Aussehens oder Eselsfüße hatte.

Im Anschluß an ihre prophetische Erkenntnis der Bedeutung des Kreuzesholzes findet die Sibylle — und dies bildet den Kern des Gedichtes — Gelegenheit, auf Befragen des Königs Weissagungen über die Zukunft zu geben. Sie betreffen deutsche Herrscher, deren Namen nach alter Sibyllenart durch die Anfangsbuchstaben angedeutet werden. Schließlich verliert der Verfasser die Situation aus den Augen und wendet

---

*) Bei Firmicus Maternus mathes. I 14 (I 38 Kroll-Skutsch) ist der Sol die *mens mundi atque temperies*, nach Ammian. Marcell. XXI 1, 11 vermag er als *mens mundi* den *mentes* der Menschen die Kenntnis der Zukunft zu vermitteln.

sich mit der Weissagung direkt an die Leser (Vogt 54). Als Hort der Christenheit erscheint Friedrich II., der verschollen war, aber wiederkehrt. Nachdem er das Heilige Grab in Besitz genommen, hängt er seinen Schild an einen dürren Baum: denn eines weiteren Kampfes bedarf es nicht. In üblicher Weise wird dann das Auftreten und der Sturz des Antichrists sowie die Verkündigung des Jüngsten Gerichts angereiht.

2. Eine andere Sage, die im Mittelalter viel Anklang fand, bringt die Sibylle mit dem Kaiser Augustus in Verbindung, unter dessen Regierung der Heiland geboren ward. Diese Version läßt sich bis auf den Chronographen Timotheos *ὁ σοφός* zurück verfolgen, der vor Iustinian I. lebte, Malal. chron. X 231f. Kedrenos (nach Eusebios) I 320 Bonn. Nikephoros Kallist. Xanthop. hist. eccl. I 17. Auch bei Suid. s. *Αὔγουστος* wird sie angeführt.

Auf Augustus' dringliche Fragen, wer nach ihm Herrscher sein werde, weist die ‚Pythia', so heißt hier die Seherin, auf den *παῖς Ἑβραῖος … θεὸς μακάρεσσιν ἀνάσσων*. Hierauf erbaut der Kaiser auf dem Capitol einen mächtigen Altar mit der ‚*Ῥωμαϊκοῖς γράμμασιν*' abgefaßten Inschrift ‚*ὁ βωμὸς οὗτός ἐστι τοῦ πρωτογόνου θεοῦ*', der nach Timotheos (Malal. X 232) bis auf seine Zeit bestanden hätte. Es betrifft dies die Sage von der Ara caeli, die nachmals weitere Ausschmückung erfuhr, wie in der Legenda aurea des Jakobus de Voragine (13. Jhdt.) c. 6 Graesse[3]: darnach habe die Sibylle dem Augustus, der sie wegen eines Antrages auf göttliche Ehrung befragte, einen Ring am Himmel gewiesen, in dem Maria mit dem Kinde sichtbar waren. Dieser Knabe werde größer sein als Augustus. Hierauf erfolgt die Stiftung von S. Maria in ara caeli.

3. Die Offenbarung der Geschicke der Menschheit bis ans Ende der Zeiten im Sinne der Sibyllen bildet auch in anderen ähnlichen Schriften des Mittelalters den Hauptinhalt. Als ein Trostbüchlein in schwerer Bedrängnis galt die einst vielgelesene Apokalypse des Pseudomethodios. Von der griechisch abgefaßten Urschrift fehlt es bislang an einer kritischen Bearbeitung, denn nur recht unvollständig und mit Interpolationen untermischt ist der griechische Text in den Monumenta s. patrum orthodoxographa, Basel 1569, 93ff. veröffentlicht, während bei Vassiliev Anecd. Graeco-Byzantina I, Moskau 1893, 33ff. nur gewisse Abschnitte in einzelnen *ὁράσεις τοῦ Δανιήλ* vorliegen. Diese ‚*revelationes*' wurden später durch den griechischen oder syrischen Mönch Petrus in einem Kloster Frankreichs in mönchisches Latein übertragen, wie aus seiner Vorrede hervorgeht. Von dieser Übersetzung lieferte Sackur Sibyll. Texte und Forsch. 1ff. eine neue Ausgabe mit trefflicher Einleitung, Text 59ff. Mit dem Bischofe Methodios von Olympos in Lykien, unter dessen Namen die prophetische Schrift ging, hat sie nichts zu tun, Bonwetsch Methodios von Olympos, Erlangen und Leipzig 1891, I S. XXXVIII. Das apokryphe Orakelbuch wurde erst durch den drohenden Ansturm des Islam veranlaßt, während der Bischof bereits im J. 311 den Märtyrertod erlitt.

Auch dem Verfasser dieser Schrift sind, wie aus manchen Einzelheiten zu entnehmen ist, gewisse, letzten Endes auf die Sibyllistik zurückgehende Überlieferungen bekannt, die hier allerdings mit manch anderen Sagen — vgl. die ‚Schatzhöhle' (ed. Bezold, Leipzig 1883) oder Ps.-Kallisthenes u. a., Sackur 12ff. und 35ff. — verknüpft erscheinen. Mit einer rückwärts schauenden Erzählung anhebend, welche mit dem Auszuge Adams und Evas aus dem Paradiese beginnt und dann die Abfolge der Weltalter in höchst phantastischer Weise schildert, gelangt der Autor zu dem wichtigeren zweiten Abschnitte, welcher Prophetien künftiger Ereignisse umfaßt*). In den Vordergrund tritt hier der Hinweis auf den bevorstehenden Kampf mit den Ismaeliten, den Vertretern des Islam.

Infolge des ungeheuren Druckes, den sie ausüben, erhebt sich der *βασιλεὺς Ἑλλήνων ἤτοι Ῥωμαίων* (Monum. 97 = c. 13 der lat. Übers.) voll Ingrimm und wirft sie nieder. Obzwar der Friede dann durch das Hervorbrechen der einst durch Alexander eingeschlossenen unreinen Horden des Nordens unterbrochen wird, die bis Joppe vordringen, gelingt es einem gottgesandten Feldherrn, sie zu besiegen. Hierauf begibt sich der König der *Ῥωμαῖοι* nach Jerusalem. Nach Verlauf einer Reihe von Jahren erscheint der *υἱὸς τῆς ἀπωλείας*. Da übergibt der Römerkönig auf Golgatha, wo er seine Krone auf das Kreuzesholz niederlegt, das Christenreich an Gott Vater: das Kreuz wird ‚*ἅμα τῷ στέμματι τοῦ βασιλέως*' p. 98 (= c. 14 der lat. Fassung) in den Himmel aufgenommen (vgl. Orac. Sib. VI 26f.). Damit ist die Aufgabe des Römerkönigs beendigt. Da nach seinem Tode jegliche Herrschaft aufgehört hat, offenbart sich der Antichrist in seiner wahren Gestalt (p. 98 = c. 14). In üblicher Weise wird von seinen falschen Wundern und von der Erscheinung des Henoch und Elias berichtet, die seinem Grimme zum Opfer fallen. Bald aber naht der Menschensohn in seiner Herrlichkeit auf Wolken thronend: mit seines Mundes Hauch — *τῷ πνεύματι τοῦ στόματος* p. 99 = *spiritu oris sui* c. 14 nach Paul. II. Thess. 2, 8 — vernichtet er den Gottesfeind: da werden die Gerechten wie Sterne leuchten in der Welt, die Bösen aber in die Hölle geschleudert.

Manche Stelle der Schrift erinnert an altbekannte Sibyllenweissagung, wie namentlich die Schilderung der Heimsuchungen verschiedener Landschaften (p. 96 = c. 11). Wenn es von den Söhnen Israels c. 11 heißt: *convenerunt itaque uni muliere pater simul et filius illius et frater*, so liest man ähnliche Greuel (von den Persern) schon Orac. Sib. VII 43 *ἕξει γὰρ μήτηρ ἑὸν υἱέα καὶ πόσιν · υἱὸς | μητέρα δηλήσει*; der Gedanke p. 96 *καὶ μακαρίσουσι τοὺς νεκρούς* (= c. 11) erscheint in den Sibyllinen XIII 116 *ἐν ᾧ ποτε τοῖς τεθνεῶσιν | οἱ ζῶντες μακαρισμὸν ἀπὸ στομάτων ἐνέποντες | φθέγξονται καλὸν τὸ θανεῖν*; vgl. VIII 353. II 307 *καὶ καλέσουσι καλὸν τὸ θανεῖν καὶ φεύξετ' ἀπ' αὐτῶν*. Nicht minder berührt sich die Schrift wiederholt mit der tiburtinischen Sibylle.

*) Man beachte, wie diese Anlage — Erzählung von Vergangenem und Weissagung der Zukunft — wiederum an sibyllinische Muster (Orac. Sib. I 1ff.—285ff. III 97ff.—162ff. XI 6ff.—19ff. usw.) erinnert.

4. Die Gestalt des Antichrists, der aus dem Wesen des Gottesfeindes oder Antimessias, wie ihn die Juden einst in Antiochos IV. und dann Nero verkörpert sahen, hervorgegangen ist, nahm innerhalb der eschatologischen Vorstellungen immer mehr einen festen Platz ein, wie z. B. in der aus Decius' Zeit stammenden syrischen Apokalypse, die im Testam. dom. nostri Jesu Christi steckt, mit lateinischer Übersetzung veröffentlicht von Ignat. Ephraem II. Rahmani, Mainz 1899, 7—17; vgl. Harnack Sitz.-Ber. Akad. Berl. 1899, 878ff.; Gesch. d. altchristl. Lit II 2, 514f. Sein Erscheinen beschäftigt die Gemüter auch im Mittelalter sehr lebhaft. Er ist entweder mit dem wiederkehrenden Nero identisch, wie bei Bischof Otto von Freising, der Chron. III 16 = S. 155 Hofmeister[2] fast mit denselben Worten von ihm redet wie August. de civ. dei 19, oder es gilt Nero als ein Vorläufer des eigentlichen Antichrists, wie bei Sulpic. Severus Chron. II 28. Ja es gab Schriften, die sich ausschließlich mit dem Wesen und Auftreten des Antichrists beschäftigten.

a) Dahin gehört insbesondere das Werk Adsos, des späteren Abtes von Montier-en-Der, welches er vor 954 für Gerberga, Tochter des deutschen Königs Heinrich I. und Gattin Louis' IV. d'Outremer, Königs von Frankreich, geschaffen hat. In dieser ‚Epistola', von welcher Sackur 97ff. einen neuen kritischen Text bietet, will Adso nach bestimmten Gewährsmännern (p. 106) ‚de Antichristi impietate et persecutione nec non et potestate eius et generatione' (p. 105) berichten, dessen Vorläufer Antiochos (vgl. Daniel 8, 23), Nero und Domitian gewesen seien.

In Sünde erzeugt, empfangen und geboren erscheint der Antichrist, dessen Mutter ganz vom Diabolus erfüllt ist, in Jerusalem, wo er sich, unerhörte Wunder wirkend, um Anhang zu gewinnen, für Gottes Sohn ausgibt. Im wesentlichen kehren die Hauptzüge des bekannten Mythos bei Adso wieder. Nach langer Drangsal der standhaften Christen ersteht am Ende der Zeiten ein Friedensreich: es ist eine Apotheose des erneuerten abendländischen Kaisertums. Ein Herrscher *ex regibus Francorum* legt auf dem Ölberge Zepter und Krone nieder: alsbald ist der Antichrist zur Stelle, sich sogar über die Trinität erhebend. Mit kleinen Varianten wiederholen sich in der Schrift die bekannten Erzählungen von der Mission des Henoch und Elias, der Verführung der Gläubigen, die der Böse mit seinem Mal zeichnet. Nach den traditionellen dreieinhalb Jahren jedoch bricht über ihn das Verderben herein. Auf dem Ölberge, wo Christus zum Himmel aufstieg, fällt der Antichrist in seinem Zelte. Vierzig Tage werden den betörten Frommen zur Buße gegönnt. Danach kommt — jedoch in ungewissem Zeitpunkte — der Herr zum Gerichte.

b) Der Traktat Adsos bildet die Grundlage einer dramatischen Bearbeitung desselben Stoffes in dem lateinisch abgefaßten Ludus de Antichristo, einem Werke, das in der Form eines Oratoriums in seinem ersten Teile die Idee der christlichen Universalmonarchie auf das römisch-deutsche Reich überträgt und dessen Verherrlichung zur Zeit Friedrichs des Rotbarts darstellt, während der zweite Abschnitt das Auftreten des Antichrists behandelt. Neuere Ausgaben des in einer (aus Tegernsee stammenden) Münchener Hs. überlieferten Stücks besorgten v. Zezschwitz Das Drama vom Ende des römischen Kaisertums deutscher Nation und von der Erscheinung des Antichrists (mit nhd. Übersetzung), Leipzig 1878, dann W. Meyer S.-Ber. Akad. Münch. philos.-philol. Cl. 1882, I 1ff.

Der Schauplatz ist der Raum vor dem Tempel in Jerusalem. Der letzte Weltenkaiser, als welcher der deutsche Herrscher gedacht ist, hat als *defensor ecclesiae* alle Könige botmäßig gemacht und die ganze Christenheit vereinigt. Da seine Arbeit getan ist, bietet er Gott seine Krone an. Der Verfasser, wahrscheinlich ein im Dienste eines reichstreuen Bischofes stehender Geistlicher (Z. 275, s. Scherer Ztschr. f. deutsch. Altert. XXIV 454) zur Zeit Friedrichs I., gibt seinem kräftigen deutschen Bewußtsein wiederholt entsprechenden Ausdruck.

Im zweiten Teile ist dem Antichrist die Hauptrolle zugedacht. Da er seine Zeit für gekommen erachtet, gewinnt er mit Hilfe von Dämonen (*ypocrisis*, Heuchelei, und *heresis*, Irrlehre) große Macht: Henoch und Elias, die auf Christus als den wahren Heiland hinweisen, sterben als Märtyrer. Nun will der Antichrist sich allgemein huldigen lassen: 408 *ad coronam vocat suos deus deorum*. Aber sein Verderben naht: ein Donnerschlag, und er bricht zusammen, seine Anhänger fliehen, die Kirche triumphiert.

5. Friedrichsage. Die Sagen vom letzten Weltenkaiser und vom Auftreten des Antichrists flossen schließlich bis zu einem gewissen Grade zusammen, und zwar in der markanten und bedeutenden Persönlichkeit Friedrichs II. von Hohenstaufen. Gewisse Kreise wollten in ihm trotz seiner guten Eigenschaften wegen seiner Gegnerschaft gegen das Papsttum einen dämonischen Vorläufer des Antichrists, ja diesen selbst erkennen. Dieser Gedanke gewann durch den Einfluß des Abtes Joachim von Fiore (1145—1202) und seiner Anhänger vor allem in Italien weite Verbreitung. Und wie Nero nach dem Mythos nicht gestorben ist, sondern als frevler Widerpart Gottes wiederkehren sollte, so galt Friedrich II., als er 1250 aus dem Leben schied, nicht als tot, sondern als verschollen. Diese Mär meldet wiederholt der Joachimit Frater Salimbene von Parma in seiner Cronica (ed. Holder-Egger, Hannover 1905—1913) mit Berufung auf das Vaticinium einer Sibylle, der ‚Erithrea', so S. 243, 10f. *et non credebatur mortuus, ut Sybille vaticinium impleretur, que dicit: sonabit et in populis ‚vivit' et ‚non vivit'*, ebenso S. 174, 5. 347, 18. 537, 19. Der Glaube an des Kaisers Verschwinden verbreitete sich auch über die Alpen, so daß der Wiener Jansen Enikel (13. Jhdt.) in seiner Weltchronik v. 28945f. (ed. Strauch Monum. Germ. hist. Deutsche Chron. III 1, Hannover 1891) sagen konnte:

darnâch der keiser wart verholn
den kristen allen for verstoln,
wan nieman west diu maere,
wa er hin komen waere.

Der Sage mochte die Ähnlichkeit der Situation nach dem Tode Friedrichs und dem Neros zu größerem Glauben verhelfen, insofern sich, wie Voigt Sybels Hist. Ztschr. XXVI (1871) 144 sagt,

‚ein Hinschwinden der gewesenen Autorität' nach dem Ableben beider geltend machte; vgl. Riezler ebd. XXXII (1874) 64. Das angebliche Verschwinden des Kaisers veranlaßte Betrüger, sich für ihn auszugeben, gerade so wie einstens falsche Neronen aufgetreten waren. So berührt sich die deutsche Sage mit dem antiken Neromythos, von dem die Sibyllen und die Kirchenväter berichteten. Unter dem Einflusse altgermanischer Vorstellungen vom Verschwinden der Götter in den Bergen erfuhr sie dann noch eine gewisse Veränderung (E. H. Meyer Mythol. d. Germ. 387. Rohde Rhein. Mus. XXXV 160): der Kaiser lebt fortan in einem hohlen Berge, wie z. B. im Kyffhäuser in Thüringen. Schließlich wurden, da Friedrich I. von seinem Kreuzzuge nicht heimkehrte, die Gestalten der beiden hohenstaufischen Kaiser dieses Namens, wie Voigt 164f. schön auseinandergesetzt hat, miteinander vertauscht. In einem Volksbuche von 1519 gilt als der verschollene Herrscher dann Friedrich I., der beim Bade in Armenien angeblich vom Sultan gefangen, sich loskauft und fernerhin in einem Berge wohnt: wie nach germanischer Vorstellung Wodan oder nach griechischem Mythos (Poseidonios bei Plutarch de fac. in orbe lun. 26) Kronos, der auf der nordischen Insel Ogygia schläft, Pohlenz Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XIX (1916) 593 und Anm. 1.

6. Die erwähnte von Salimbene zitierte Prophetie der mittelalterlichen ‚Erithrea' ist in doppelter Fassung vorhanden. Die ältere, ausführliche mit dem Titel Vaticinium Sibillae Eritheae (so!) gibt Holder-Egger in kritischer Bearbeitung mitsamt den erklärenden Glossen im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XV, Hannover 1890, 168ff. Sie geht ohne Zweifel (vgl. S. 147) auf eine frühere Weissagung zurück, da sich noch Spuren römischen Bewußtseins geltend machen. Den Verfasser der Schrift wird man mit dem Herausgeber in den Kreisen der Joachimiten zu suchen haben, weil darin besonders auf die Tätigkeit der ‚niederen Orden' (Franziskaner und Dominikaner) für die Kirche und gegen den Satan sowie auf den Islam hingewiesen ist. Sie wird, da einerseits bereits vom Verschwinden Friedrichs II. die Rede ist, dann jedoch über Konrad IV. Unhistorisches erzählt wird, das sich allenfalls noch in weiterer Zukunft hätte ereignen können, vor des letzteren Tode abgefaßt sein.

Im Eingange wird das Vaticinium als der Auszug einer *imperialis scriptura* bezeichnet, *quam Sibilla Erithea* (so!) *Babylonica condidit ad petitionem Grecorum tempore Priami regis Troie*. Der Name der erythräischen Sibylle erscheint hier vorgesetzt im Anschluß an die Tradition, wonach jene den nach Ilion ziehenden Griechen den Untergang der Stadt verkündet habe. Denn gleich zu Anfang der Schrift wird dies der *turba Danaum* geweissagt, wobei die Seherin gegenüber dem einstigen delphischen Orakel ein starkes Selbstbewußtsein zur Schau trägt (dunkle Erinnerung — wie es scheint — an die Rivalität der sogenannten delphischen Sibylle gegenüber Apollon, s. Sibyllen II 8). Die varronischen Worte ‚*et Homerum mendacia scripturum*' kehren hier wieder: 157 *Meonidesque vates mendacia scribet*. Die weitere Bezeichnung der Sibylle als Babylonica erklärt sich durch die mit Orac. Sibyll. III 808 zusammenhängenden alten Nachrichten.

Nach diesem Eingang folgt die Verkündigung der Geschicke Roms, das die *reliquie sanguinis Frigii* begründen. Rom wird schließlich Weltmacht, und mit Genugtuung betont die Sibylle v. 159 *erunt itaque Danay illorum iugo subpositi, quos profugos agitarant*. Nach eiliger Übersicht über die Geschicke der Stadt und die römische Kaiserzeit wird in ähnlich summarischer Art auf das oströmische Reich übergegangen. Bemerkenswert erscheint die Erwähnung der Einnahme Konstantinopels durch die Lateiner. In wirrer Abfolge wechseln sodann Hinweise auf die *bestia horribilis* (Mohammed), Karl d. Gr., einzelne byzantinische Regenten, weiter auf Friedrich II. Als letzte historische Persönlichkeit wird in dunkler Weissagung Konrad IV. genannt. Mancherlei schreckhafte Zeichen und widernatürliche Vorgänge bei moralischem Niedergange der Menschheit künden das nahende Ende an. Nun kommt der Antichrist und übt seine frevle Herrschaft die dreieinhalb Jahre hindurch, während welcher er Zeichen und Wunder tut, *in contumeliam agni*. Dann aber erscheinen *veritas* und *iusticia*, und alle wenden sich von ihm ab und dem ‚Lamme' zu. Die ‚*Apelle*' (= Juden, vgl. das horazische *Iudaeus Apella*) *aquam profitebuntur*. Den Schluß bildet auch hier die Schilderung des Endgerichtes, welchem furchtbare Erscheinungen und der Weltbrand vorausgehen. Einzelnes erinnert an die bei Augustinus vorliegende Übersetzung der Akrostichis des VIII. Sibyllenbuches, vgl. den Schluß der Tiburtina, so 173 *at non erit solare lunareve iubar, non montes aut colles* ∾ VIII 232 *eripitur solis iubar* ... 233f. *lunaris splendor obibit, deiciet colles*; oder die Worte *tunc apparebunt cuncti reges et principes* ∾ VIII 242 *et coram hic domino reges sistentur ad unum*.

7. So wie es mittelalterliche Prophetien gab, die unter dem Namen der weit bekannten erythräischen und tiburtinischen Sibyllen gingen, — die beide auch Salimbene Cron. 349, 21 erwähnt — wurde eine kurze dunkle Weissagung, die ebenfalls Holder-Egger Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk. XV 177f. veröffentlichte, an den alten Namen der Sibylla Samia geknüpft. Indes bewegen sich diese Sprüche nur in allgemeinen Wendungen (wie *qui in tenebris ambulaverunt, ad lucem redibunt*), so daß sich bestimmte historische Andeutungen nicht erkennen lassen.

8. Die von den Sibyllisten übernommene eschatologische Idee des Weltbrandes, die auch in der christlichen Tradition beliebt wurde, erfuhr eine eigene höchst bemerkenswerte Darstellung in einem der ehrwürdigsten Gedichte altdeutschen Schrifttums, im Mûspilli (9. Jhdt.). Die Weltvernichtung wird hier im Anschluße an den Kampf des Antichrists mit Elias (von Henoch ist wie bei Lactantius nicht die Rede) prächtig geschildert; vgl. die Literatur bei Kögel und Brückner in Pauls Grundr. d. germ. Philol. II² 1, 109.

9. Es erübrigt noch ein Wort über ein anderes bedeutsames Werk germanischer Literatur, das man mit der sibyllinischen Tradition in Be-

ziehung brachte, die Völuspa — s. Saemundar Edda ed. Detter und Heinzel, Leipzig 1903, I 1ff. und II 1ff. Sijmons Die Lieder der Edda, Halle 1906, 1ff. —. Wie Bugge christlichen Einfluß auf die Entstehung der nordischen Mythologie annahm — Studien üb. d. Entsteh. der nord. Götter- und Heldensagen, München 1881. 1882. 1889 — wollte Bang in der kleinen Schrift Voluspaa og de Sibyllinske Orakler, Christiania 1879, die Poestion, Wien 1880, aus dem Dänischen übersetzte, darlegen, daß das älteste Gedicht der Edda, die Völuspa, den jüdisch-christlichen Sibyllenorakeln nachgebildet sei. Indem Bang in stofflicher Hinsicht neben altgermanischen auch biblisch-mythologische Bestandteile unterscheidet, will er namentlich im zweiten prophetischen Abschnitte eine Bezugnahme auf die Sibyllenbücher erkennen: so verweist er betreffs des Weltbrandes auf die Schilderungen der Orac. Sib. II 196. IV 177, ferner hinsichtlich der Welterneuerung auf IV 178. VII 146 u. a. Den ‚Mächtigen', der dann kommt, seine Herrschaft aufzurichten, vergleicht er mit dem nahenden Weltenrichter in Orac. Sib. IV 183. VIII 92 und 213. Die Kenntnis der Sibyllinen aber sei dem Verfasser durch das keltische Irland, wo frühe christliche Kultur erblühte, vermittelt worden. Bangs Hypothese erfuhr neben gelegentlicher Zustimmung, wie Liter. Centralblatt 1880, 49, zumeist Ablehnung, besonders scharf durch Müllenhoff Deutsche Altertumsk. V 1, 3ff., welcher die herkömmliche Ansicht, daß der Dichter der Völuspa ‚auf dem Boden der heimischen heidnischen Überlieferung seines Volkes stand', als einzig begründet bezeichnete (38). Man wird sich nicht mit Bang einverstanden erklären, allein daß der in heidnischen Anschauungen wurzelnde Verfasser sich dem Einflusse gewisser christlicher Vorstellungen — deren einzelne auch in den Sibyllinen Ausdruck finden — nicht ganz entziehen konnte, hat Sijmons a. a. O. S. CCCX mit Recht hervorgehoben: dahin gehört das Emporsteigen einer neuen Erde aus der Flut, die Glückseligkeit der Gerechten, die Erscheinung eines mächtigen Herrschers zum Gerichte u. a. E. H. Meyer D. eddische Kosmogonie, Freiburg i. B. 1891, will S. 13 eine Familienähnlichkeit zwischen der Völva und Sibylla erkennen, lehnt aber direkte Herkunft ab: beide seien nur ‚Wortführerinnen eines literarisch höchst gebildeten, mit fremder theologischer Weisheit wohl vertrauten Dichters' (58). Eine gewisse Ähnlichkeit der Sibylle des I. jüdischen Buches, welche als Noahs Schwiegertochter dem Gigantengeschlechte entsproß, mit der nordischen Seherin gab übrigens auch Müllenhoff zu.

II. Sibyllenmotive in der Kunst. Der große Einfluß, den die Prophetie der Sibylle im Wandel der Jahrhunderte auf die Gemüter übte, kam im Mittelalter und ebenso in der Neuzeit auch in der kirchlichen Kunst zu lebendigem Ausdrucke, worauf mit einigen Worten hingewiesen sei.

In seinem ergreifenden Sange vom jüngsten Gerichte führt sie Thomas von Celano als Zeugin des Weltbrandes, den sie verkündigte: *dies irae, dies illa | solvet saeclum in favilla | teste David cum Sibylla*.

Mit besonderer Vorliebe aber haben die Vertreter der bildenden Kunst, hauptsächlich der Renaissance, die Sibyllengestalten in den Kreis ihrer Darstellungen einbezogen. Da es sich um unbestimmte sagenhafte Persönlichkeiten handelte, konnte sich hiebei die künstlerische Phantasie frei bewegen. Es sind gerade zwei der größten Meister, denen wir die erhabenste Verklärung der Seherinnen verdanken. In übermächtiger Gestaltungskraft schuf Michelangelos Genius in der Sistina neben sieben Propheten des alten Testaments als gleichwertige Verkünderinnen des kommenden Heils die herrlichen fünf Sibyllen, die persische, erythräische, delphische, cumäische und libysche, während Raffaels Pinsel mit wunderbarer Ausnützung des Raumes über der Kapelle Chigi in S. Maria della Pace zu Rom vier höchst anmutige Frauengestalten — die cumäische, persische, phrygische und tiburtinische Seherin — mit lieblichen Engelknaben zusammen an die Wand zauberte.

Andere Künstler verherrlichten nur die eine oder andere der Sibyllen, wie Hans Memling die Sambethe (Brügge), Domenichino die Cumaea (Gallerie Borghese in Rom), Guercino die samische Sibylle (Uffizien in Florenz) — sie stützt sich auf ein Buch mit der Inschrift *salve casta Syon permultaque passa puella* (nach Orac. Sib. VIII 324) —, oder es galt die Darstellung einer ‚Sibylle' schlechthin, wie bei Cagnacci auf einem beachtenswerten Bilde der Gallerie Borghese.

Auch gewisse jüngere Sagenzüge, die in einer Beziehung zu den Sibyllen standen, fanden in der edlen Formensprache der Kunst beredten Ausdruck. So hat Michelangelos gewaltiger Vorläufer Luca Signorelli in der Cappella Nuova des Domes von Orvieto innerhalb seiner großartigen Schilderungen der letzten Dinge das Auftreten und den Sturz des Antichrists zu eindrucksvoller Darstellung gebracht. Wiederholt bot weiters die spätere Sage von der tiburtinischen Sibylle und Augustus Anlaß zu künstlerischer Behandlung, wie durch den Sienesen Baldassare Peruzzi in einem Fresco der Kirche Fontegiusta in seiner Heimatstadt, ebenso durch die Niederländer Roger van der Weyden — linker Seitenflügel des Middelburger Altars in Berlin — und Dierik Bouts auf einem schlicht komponierten, aber farbenprächtigen Gemälde in Frankfurt.

So blieb die Gestalt der Sibylle, auch nachdem ihre Stimme längst verklungen, in der Verklärung durch die Kunst für alle Zeiten lebendig.

Literatur zu diesem Abschnitte.

a) Allgemeines: Alexandre Excursus ad Sibyllina. Paris 1856, 286ff. (de medii aevi Sibyllinis). Döllinger Der Weissagungsglaube u. das Prophetentum in der christl. Zeit. Kleine Schrift., Stuttgart 1890, 451ff. (zuerst veröffentlicht 1871). Lüken Die sibyll. Weissagungen. ihr Ursprung u. ihr Zusammenhang mit d. afterproph. Darstellungen christl. Zeit, Würzburg 1877, 34ff. Geffcken Die Sibylle. Preuß. Jahrb. CVI, Berlin 1901, 211ff. Buchholz in Roschers Myth. Lex. IV (1910) 803ff.

b) Tiburtinische Sibylle und Verwandtes: Sackur Sibyllinische Texte und Forschungen, Halle 1898, 114ff. Schleifer Erzählung der

Sibylle, Denkschr. Akad. Wiss. Wien LIII 1910, 1ff. Krauß Zur Erkl. der tiburt. Sib., Byzant. Ztschr. X 1901, 200f. Kampers Alexander d. Gr. und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage, Freiburg i. B. 1901, 31ff. u. 169ff.; ders. Die Sibylle von Tibur u. Vergil, Jahrb. d. Görres-gesellsch. XXIX 1908, 1ff. und 241ff. Vogt ‚Prophecia Sibille' in Paul-Braunes Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Lit. IV 1877, 86ff.; ders. Sibyllenweissagung, ebd. 48ff. Schade Geistliche Gedichte vom Niederrhein, Hannover 1854, ‚sibillen boich' 291ff. Hertz D. Rätsel d. Königin von Saba, Ztschr. f. deutsches Altert. XXVII 1883, 1ff.

c) Pseudomethodios: Monumenta s. patrum orthodoxographa, Basel 1569, 93ff. Vassiliev Anecdota Graeco-Byzantina I, Moskau 1893, 33ff. Sackur a. a. O. 1ff.

d) Adso und Schriften über den Antichrist nebst der deutschen Kaisersage. Sackur a. a. O. 97ff. v. Zezschwitz Das Drama vom Ende des röm. Kaisertums deutscher Nation und von der Erscheinung des Antichrists, Leipzig 1878, dazu v. Gutschmid Kl. Schrift. V 495ff. W. Meyer Der ludus de Antichristo, S.-Ber. Akad. Münch. philos.-philol. Cl. 1882, I 1ff. Scherer Ztschr. f. deutsch. Altert. XXIV 450ff. Voigt D. deutsche Kaisersage, Sybel's histor. Ztschr. XXVI (1871), 131ff. Riezler Z. deutsch. Kaisersage, ebd. XXXII (1874) 63ff. Brosch Die Friedrichssage der Italiener, ebd. (1877) 17ff. Kampers Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896. v. Petersdorff D. Entwicklung der deutschen Kaisersage, Neue Jahrb. f. d. class. Altert. II 1899, 195ff.

e) Die mittelalterliche ‚Sibilla Erithrea' und ‚Samia': Holder-Egger Italienische Prophetien des 13. Jahrh. I, Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XV 141ff., Hannover 1890. [Rzach.]

Sibyrtios. **1)** *Σιβύρτιος* nach Pape-Benseler II 1381 = ‚Stolzer', nach Hoffmann Die Makedonen 200f. schwerlich echtgriechisch, wenn auch in Griechenland belegt, nach Bechtel Die histor. Personennamen d. Griech. 543 von der kretischen Stadt *Σίβυρτος* (Steph. Byz.) abgeleitet], Makedone, begleitete Alexander d. Gr. auf seinem Zuge nach Persien und Indien, wurde von ihm kurz vor dem Rückmarsch aus Indien zum Satrapen von Karmanien bestellt an Stelle des hochverräterischer Umtriebe verdächtigen Aspastes (Arrian. anab. VI 27, 1; Ind. 36. S. Curt. IX 10, 21). Als bald darauf der Satrap von Arachosien Thoas starb, erhielt S. diese Satrapie zugleich mit Gedrosien (Arrian. anab. a. O. Curt. a. O.). In dieser Stellung wurde er von Perdikkas bestätigt (Diod. XVIII 3, 3. Iust. XIII 4, 22. Dexippos frg. 1 [FHG III 668]). Auch bei der Verteilung der Satrapien in Triparadeisos 319 blieb S. im Besitz Arachosiens (Arrian. succ. Al. 36 [Dübner 245]. Bei Diod. XVIII 39 ist sein Name ausgefallen; vgl. Beloch Griech. Gesch. III 2, 245). Im Kampfe des Eumenes gegen die Weltmachtspläne des Antigonos mußte sich S. wie die übrigen oberasiatischen Satrapen dem Eumenes anschließen, als dieser in Persis erschien; S. führte ihm 1000 Mann zu Fuß und 610 Reiter zu (Diod. XIX 14, 6). Doch ordneten sich die stolzen Makedonen nur widerwillig dem Griechen unter. Als diesem nun berichtet wurde, daß S. heimlich Reiter nach Arachosien geschickt habe, beschloß er, an ihm ein Exempel zu statuieren. Er lud ihn vor das Heeresgericht, um ihn auf den Tod anzuklagen, S. aber entfloh (Diod. XIX 23, 4). Den Befehl über sein Aufgebot gab Eumenes dem Kephalon (Diod. XIX 27, 4). Nach der Niederlage und dem Tode des Eumenes waren natürlich alle die dem Antigonos besonders willkommen, die sich irgendwie gegen Eumenes aufsässig gezeigt hatten. So erhielt S. seine Satrapie zurück, und zugleich wurden die Verwegensten der Argyraspiden seinem Oberbefehl unterstellt (Diod. XIX 48, 3. Plut. Eumen. 19. Polyaen. IV 6, 15). Allem Anschein nach hat S. Arachosien noch unter Seleukos verwaltet (Arrian. anab. V 6, 2). Da hier berichtet wird, daß Megasthenes bei ihm weilte, der oft als Gesandter des Seleukos zu Sandrokottos nach Indien gegangen sei, vermutet Niese Gesch. d. maked. u. griech. St. I 507 und Beloch Griech. Gesch. III 1, 145, 1 schließt sich ihm an, daß S. wohl von Antigonos und dann von Seleukos auch mit der Verwaltung der indischen Satrapien beauftragt worden sei. Über das Ende des S. verlautet nichts. [Geyer.]

2) Sibyrtios, nach Suid 949 ed. Bekker ist er nicht nur als Anagnost und Sklave des Theodektos aus Phaselis bekannt, sondern als erster seines Standes, der sich mit der Redekunst beschäftigte und ein Buch über Rhetorik geschrieben hat. [Fluß.]

Σίβυρτος, nach Steph. Byz. eine von Polybios XIII (10.) erwähnte Stadt auf Kreta; s. den Art. Sybrita. [Bürchner.]

Σίβυνθος (ἡ?, aus dem Ethnikon IG XII 1 4. III 7. 179. 730, 21. 23), Name einer *κτοίνα* der Stadt Kamiros auf der Insel Rhodos. Der Name stammt möglicherweise aus kleinasiatischem Sprachgut. [Bürchner.]

Sica, Dolch. Die *s.*, wahrscheinlich von *seco* (Isid. XVIII 6. Walde Etym. Wörterb. d. lat. Spr. s. *seco*), ist die Waffe der thrakisch-illyrischen Völkerschaften, Enn. ann. 504 (Vahlen). Val. Max. III 2, 12. Corp. gloss. lat. II 183, 31. Da die mit der *s.* bewaffneten Illyrier oft raubend und mordend die adriatischen Küsten überfielen, wurden sie wohl nach ihrer Waffe *sicarii* (s. d.) genannt, und mit der Zeit erhielt dieses Wort bie Bedeutung von Meuchelmörder, Bandit, so schon in der Lex Cornelia de sicariis im J. 81 v. Chr. (vgl. Cic. Rosc. Am. 90; de fin. II 54; Phil. II 8) und besonders bei Cicero Rosc. Am. 8. 39. 103. Cat. I 16. II 1. Auch *s.* wird gelegentlich für Meuchelmörder (Cic. in toga cand. frg. or. IX 27 Müll.) und für Meuchelmord gebraucht. Cic. off. III 36; nat. deor. III 74. Die *s.* war auch die Angriffswaffe der *Thraeces* genannten Gladiatoren, Mart. III 16, 2. Sie ist zum Unterschied vom geradlinigen, zweischneidigen *pugio* (s. d.) eine Art krummes Messer oder Säbel (Corp. gloss. lat. a. a. O.), wahrscheinlich aus der Sichel entstanden, daher bei Iuven. VIII 201 *falx supina* genannt. Aus diesem Grunde ist unter Falcarius (s. o. Bd. VI S. 1968) wohl ein Thraex zu verstehen. Vgl. Demmin Die Kriegs-

waffen 266, 43. Dieses in der inneren Krümmung schneidige Dolchmesser ist ähnlich der sichelförmigen Waffe, mit der Mercur den Argus tötend (Roscher Myth. Lex. II 1, 275) oder Perseus der Medusa das Haupt abschneidend dargestellt wurde (ebd. III 2, 2031 Fig. 3. 5. Daremberg-Saglio II 2, 970. Fig. 2871), hingegen verschieden von der *κοπίς* (s. d.), die die Schneide an der äußeren Krümmung hatte. Verschiedene Darstellungen zeigen thrakische Gladiatoren mit der *s.*, Demmin 250, 18 II Bis. 273, 58. Daremberg-Saglio II 2, 1588ff. Fig. 3573. 3585. 3596. Sehr deutlich ist bei der letztgenannten Darstellung der Handgriff des einen Dolches. Manchmal ist die Klinge nicht in einer Kurve, sondern in einem gradlinigen Winkel gebogen, Daremberg-Saglio II 2, Fig. 3570. 3583f. Ähnliche Waffen, die jedoch wegen ihrer Länge eher zu den krummen Säbeln oder Schwertern gehören, fanden sich in illyrischen Gräbern. Vgl. darüber Daremberg-Saglio IV 2, 1301, 16 sowie über *s.* überhaupt. Bei Overbeck-Mau Pomp.[4] 182 Fig. 106 trägt der eine der beiden Thrakier einen sonst unbekannten Dolch, der an der gekrümmten Spitze einen Haken hat. [Hug.]

Sicalonia s. Secalaunia, o. S. 970.

Sicambri s. Sugambri.

Sicana (*Σικάνη* Hekat. frg. 15 aus Steph. Byz. Avien. or. mar. 479), Stadt in Iberien, nach Avienus am Flusse Sicanus = Sucro (heute Jucar) (Sil. XIV 34f. Serv. Aen. VIII 328. Thuc. VI 21. Steph. Byz. s. *Δηρά*), von welchem die Sicani nach Sizilien ausgewandert sein sollen (Thuc. a. a. O.); s. Müllenhoff D. Alt. I 165. [Schulten.]

Sicandrus (var. *Sicendus*), angeblich der Name eines Sees in Thessalien, Plin. n. h. VIII 227, 58 (83) (Mayhoff), in dem stumme Frösche sein sollen, die an einen anderen Ort verpflanzt quaken. Kiepert FOA XV gibt diesen Namen dem Sumpf *Βούλα* bei Paläogardiki (= Pelinnaion, nicht Limnaion). Aber dieselbe Geschichte wird erzählt bei Aelian. nat. an. III 37 = Theophr. frg. 186 Wimmer mit der wertvollen Ortsangabe *ἐν Πιέρῳ*. Damit ist Kierion (bei Mataranga) gemeint, vgl. Meineke Steph. Byz. p. 124 A. Dort ist also dieser See zu suchen. Denn noch jetzt steht bei Mataranga im Winter eine weite Wasserfläche, Kolokýthia genannt, im Sommer trocknet sie aus und dann ist der Boden weithin mit Disteln bewachsen, Leake North. Greece IV 504 A. Bursian Geogr. v. Griech. I 73. Was den Namen S. betrifft, der bei Aelian gar nicht, bei Plinius nur unsicher überliefert ist, so ist Mayhoff a. O. mit Recht geneigt, *in lacu Thessaliae siccaneo* zu schreiben, was dem *οὐκ ἀέναος* bei Aelian und der Natur des Sees bei Kierion entspricht. Der Name ist also aus dem thessalischen Ortsverzeichnis zu streichen. [Stählin.]

Sicani. **1)** s. Sikaner und Siculi.

2) *Sicani* = *Sequani*, s. o. S. 1639 (A).

Sicarii s. *Σικάριοι*.

Sicarius bezeichnet den Meuchelmörder und den Banditen nach der bei der Tat angewandten Waffe, der *sica*, einem krummen Dolch (Isid. X s. *sicarius*. Iust. IV 5). In der Kaiserzeit bedeutet das Wort überhaupt den Mörder (Quintil. X 1, 12. Inst. IV 18, 5). Über die Lehre von der Tötung vgl. Leges Corneliae II 5 und Homicidium. [Kleinfeller.]

Sicca lautet der einzige Name eines in Ciceros Briefen öfter erwähnten Mannes. Die beiden frühesten Erwähnungen stammen aus Ciceros Flucht im Anfang April 696 = 58 aus Unteritalien, ad Att. III 2: *non habebam locum, ubi pro meo iure diutius esse possem, quam in fundo Siccae*; ebd. 4: *iter Brundisium versus contuli ante diem rogationis* (des Clodius, vgl. Drumann-Groebe GR² II 219, 5), *ne et Sicca, apud quem eram, periret*; daran schließt sich die dritte Erwähnung aus Brundisium an Terentia Ende April, fam. XIV 4, 6: *Sicca dixerat, se mecum fore, sed Brundisio discessit.* Mit großer Wahrscheinlichkeit ist auf S. die Angabe über Ciceros damalige Erlebnisse bei Plut. Cic. 32, 1 bezogen worden: *ἐν δ' Ἱππωνίῳ, πόλει τῆς Λευκανίας, ἣν Οὐίβωνα νῦν καλοῦσι, Οὐίβιος, Σικελὸς ἀνήρ, ἄλλα τε πολλὰ τῆς Κικέρωνος φιλίας ἀπολελαυκὼς καὶ γεγονὼς ὑπατεύοντος αὐτοῦ* (691 = 63) *τεκτόνων ἔπαρχος* (*praefectus fabrum*), *οἰκίᾳ* (in dem Stadthause) *μὲν οὐκ ἐδέξατο, τὸ χωρίον* (*fundum*) *δὲ καταγράψειν ἐπηγγέλετο.* Daß aus S. ein *Σικελὸς ἀνήρ* geworden ist, zumal da weiterhin von dem Verbote des Statthalters von Sizilien, daß Cicero die Insel nicht betreten durfte, die Rede ist, kann wohl angenommen werden; ob Vibius Praenomen oder Gentilname oder gar durch Mißverständnis aus dem Namen der Stadt Vibo entstanden ist, bleibt unsicher. Das Gegenstück zu S. ist gewissermaßen *Lepta* (s. d.), der Name des Praefectus fabrum Ciceros während seines Proconsulats 703/4 = 51/50; auch dieser Mann wird von Cicero stets nur mit dem Beinamen bezeichnet und nahm zu allen Zeiten eine ähnliche Vertrauenstellung bei ihm ein, wie während des Amtsjahres (vgl. über diese Bd. VI S. 1920ff.); vielleicht lehrt wie bei Lepta (vgl. Q. Paconius Lepta CIL X 4654 = Dessau 5779), so auch bei S. einmal eine Inschrift den vollen Namen kennen. Nach Cic. ad Att. XVI 11, 1 scheint S. mit einer Septimia verheiratet gewesen zu sein und durch diese wiederum verwandt mit den Fadii, die Cicero (Phil. II 3 u. ö.) wegen ihrer Verbindung mit Antonius im J. 710 = 44 angriff; da aber die Fadii aus Arpinum stammten und einer von ihnen in Ciceros Consulat 691 = 63 dessen Quaestor war (vgl. Bd. VI S. 1958f.), so ist auch vermutet worden, daß S. ebenfalls Arpinate war und als Landsmann zu der Stellung eines Praefectus fabrum wie Fadius zu der eines Quaestors des arpinatischen Consuls gekommen sei. Mitte Februar 705 = 49 überbrachte S. dem Pompeius in Luceria einen Brief des L. Domitius Ahenobarbus aus Corfinium (Cic. ad Att. VIII 12 C, 4) und im Juni 707 = 47 der Terentia in Rom Nachrichten von Cicero aus Brundisium (fam. XIV 15). Im März 709 = 45 verhandelte er für Cicero mit A. Silius über die Erwerbung eines Grundstücks und leistete dem Cicero eine Weile in der Einsamkeit von Astura Gesellschaft (ad Att. XII 23, 3. 25, 1. 26, 1. 2. 27, 1. 28, 1. 30, 1. 31, 1. 34, 1. 35, 1). Auch im Mai und Juni 710 = 44 stand er mit Cicero in schriftlichem und münd-

lichem Verkehr (ebd. XIV 19, 4. XV 17, 1) und gewährte ihm Ende Juli in Vibo wieder seine Gastfreundschaft während zwei Tagen (ebd. XVI 6, 1: *VIIII kal. [Sext.] ad Siccam. ibi tamquam domi meae scilicet* u. dgl.). Die Ängstlichkeit, die S. im J. 696 = 58 gezeigt hatte (vgl. besonders Plut.), ist ihm von Cicero, der selbst eine ähnliche Natur war, nicht sehr verübelt worden und hat den freundschaftlichen Beziehungen beider keinen Eintrag getan. [Münzer.]

Sicca Veneria, ansehnliche Stadt der römischen Proconsularprovinz Africa, zuerst erwähnt von Polyb. I 66. 67: hier brach im J. 241 der karthagische Söldneraufstand aus. Im J. 146 dem numidischen Königreiche zugeteilt, unterwarf sie sich im Iugurthinischen Krieg freiwillig den Römern (Sall. Iug. 56). Von Octavian zur römischen Kolonie erklärt, hieß S. nun *colonia Iulia Sicca* (so eine Inschrift von Thubursicum Numidarum Bull. du Comité archéol. 1904, 575 oder vollständig *colonia Iulia Veneria Cirta nova Sicca* CIL VIII 1632. 16367 = Dessau 6783, *col. Iul. Cirta nova* auch eine andere Inschrift von Thubursicum Bull. a. a. O. (*Cirtha* für *Cirta* CIL VIII 1634, *Chirtha* 16367; die Einwohner *Cirthenses Siccenses* CIL VIII 1641 = Dessau 6818); von welchen Namen *Cirta nova* wohl nur Neustadt, nicht eine Beziehung zu der numidischen Hauptstadt anzeigt (doch s. Mommsen Ges. Schr. V 473); den Namen *Veneria* verdankt S. dem Heiligtum der Venus, dessen Gründung, oder gar die der Stadt selbst, auf Siculer vom Berge Eryx zurückgeführt wurde, Solin. 27, 8, wo mit *Veneria* wohl S. gemeint ist. Auf dieses Heiligtum bezieht sich wohl die Notiz von der Selbstprostitution punischer Matronen in einem *fanum Veneris* bei Val. Max. II 6, 15, wo die Stadt freilich *Cirta* genannt wird; vgl. Robertson Smith Religion der Semiten 40, 34. *Sicca Veneria* heißt die Stadt bei Ptolem. IV 3, 30. VIII 14, 9. Itin. Ant. 45 und in der Inschrift eines von dort gebürtigen Tribunen CIL XIII 6449 (*Sicca Veria* Tab. Peut.). Ein Freigelassener der Venus, nach der Freilassung *C. Iulius Optatus* genannt, CIL VIII 27580; vielleicht sind diese Freigelassenen die CIL VIII 15881 erwähnten *Venerii*. Im 3. Jhdt. war ein Curator (Regierungsbevollmächtigter) der Stadt zugleich *curator Veneris*, CIL VIII 15881 = Dessau 5501, welche Inschrift von einem Einbruchsdiebstahl im Tempel der Venus berichtet. Zum Gebiet der Stadt gehörten auch in der Kaiserzeit zahlreiche Ortschaften (*castella*), die eine beschränkte Selbstverwaltung unter Ältesten (*seniores*) genossen, Dessau 444. 6807 mit Anm. 3. CIL VIII 27828. Die Stadt lag an einer von Karthago nach Cirta führenden Straße, die bei Musti von der Straße Karthago-Theveste abzweigte (Itin. Ant. 41) — nach dem Meilenstein CIL VIII 22175 und nach den allerdings zum Teil verwirrten Angaben der Itinerarien (vgl. CIL VIII p. 2215) zählte man nach Karthago 122 Millien — auf dem Hügel, der heute das Städtchen el-Kef trägt, welche Stadt bei den Einheimischen aber auch Schikka Benar (d. i. Sicca Veneria) heißt. Neue Befestigungen erhielt sie durch Iustinian (Procop. de aedif. VI 7, 10). Als Bischofssitz wird S. zuerst im J. 255 genannt (Sentent. episc. 28, in Hartels Cyprian 447), zuletzt im J. 649. Aus S. stammten Arnobius, der vor seiner Bekehrung dort die Redekunst lehrte (Hieron. chron. a. 2343; vir. ill. 79) und der medizinische Schriftsteller Caelius Aurelianus. Vgl. auch *Σικκαθόριον*. [Dessau.]

Siccae, nach Plin. IV 112 Inseln der spanischen Nordküste, heute Cies vor der Bai von Vigo. [Schulten.]

Siccaena (oder *Siccaenum*) wird nur auf einer Inschrift vom Berge Horquera bei Bagania (s. d.) und Leque erwähnt (CIL II 1598, wo ein *agrimensor Siccaenas* genannt ist) und wird daher in jener Gegend zu suchen sein. [Hübner.]

Siccanas, ein Fluß in Persis, der in den Persischen Meerbusen mündet. In dieser Form findet er sich nur bei Plin. VI 111 vor. Er wird für identisch gehalten mit dem von Plin. VI 99 genannten *Sitioganus*, der anderseits mit dem durch Nearch bekannt gewordenen *Σιτακός* (Arrian. Indic. 38) gleichgesetzt wird. Alle drei Namen beziehen sich also auf denselben Fluß, wie auch Tomaschek schon annimmt, o. Bd. V S. 286. 1168. Vgl. ferner Forbiger Alte Geogr. III 574. C. Müller Geogr. gr. min. I 362. [K. Kretschmer.]

Siccenne, Ort in Afrika, Sinnar (s. d.) benachbart, Collat. Carth. vom J. 411 c. I 133, bei Migne XI 1303. [Dessau.]

Siccius, Name eines römischen, anscheinend patrizischen Geschlechts. Schon im Altertum werden öfter Siccii und Sicinii durcheinander geworfen; doch eine Nachprüfung bestätigt die Ansicht Mommsens (Röm. Forsch. I 109ff., 88), daß ursprünglich nur der Consul von 267 = 487 (Nr. 2) und der allerdings als Plebeier dargestellte römische Achilles (Nr. 3) als Siccii galten. Das Geschlecht ist demnach in früher Zeit ausgestorben. Über die Namen Siccius und Sicinius vgl. noch W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 231.

1) Cn. Siccius, nach Piso frg. 23 bei Liv. II 58, 1f. einer der fünf Volkstribunen, die 283 = 471 zum ersten Male in dieser Zahl und in Tributcomitien gewählt wurden, und nach Liv. II 61, 6 im folgenden Jahre zusammen mit seinem Collegen M. Duilius Ankläger des Ap. Claudius, ist nicht verschieden von dem Tribunen C. Sicinius bei Diod. XI 68, 8, s. o. Bd. V S. 1781f. und u. C. Sicinius.

2) T. Siccius. Die Consuln des J. 267 = 487 heißen bei Liv. II 40, 10 nach unsern Hss. *T. Sicinius et C. Aquilius*, dagegen bei dem von älteren Hss. abhängigen Cassiodor: *T. Siccius et C. Aquilius* (Mommsen Röm. Forsch. I 109f., 88 und zuletzt in der Ausgabe Chron. min. II 123, so daß *Sicinius* in der CIL I² p. 101 ein Versehen sein muß) und bei Dionys. VIII 64, 1: *Γάιος Ἀκύλλιος καὶ Τῖτος Σίκκιος* (der zweite Name ebenso VIII 64, 3. 67, 1. 9. X 36, 4): Fest. 174 gibt den einen Namen: *T. Sicinius*. Es ist wohl möglich, daß ursprünglich die Siccier als Patricier von den plebeischen Siciniern unterschieden wurden, und daß erst späteren Schriftstellern oder Schreibern der häufigere Name der Sicinier statt des wirklichen Namens S. bei diesem Consul in die Feder gekommen ist (Mommsen a. O.). Eine zweite Frage ist die

nach dem Cognomen dieses Consuls; Chronograph und Hydat. bieten *Tusco et Sabino*, Chron. Pasch.: *Λούσκου καὶ Σαβίνου*; da die Reihenfolge der Gentilnamen bei Livius und Dionysius verschieden ist, bleibt es unsicher, wie sich die zwei Beinamen auf sie verteilen; Mommsen a. O. nahm *Sabinus* für S. in Anspruch, Klebs (o. Bd. II S. 323 Nr. 5) für seinen Kollegen. Daß S. in seinem Consulat gegen die Volsker zu kämpfen hatte, erwähnt Livius in aller Kürze; Dionysius berichtet darüber sehr ausführlich, schreibt dem S. sogar einen Triumph zu (VIII 64, 3. 67, 1—9. X 36, 4f.) und läßt ihn auch am Veienterkriege von 274 = 480 rühmlichen Anteil nehmen (IX 12, 5. 13, 3). Bei Fest. 174 wird mit dem Volskerkriege des S. (erhalten: .... *T. Sicini, Volsci* | .... *[proelium] inissent adversus* | ....) die merkwürdige Erzählung von den neun verbrannten Tribunen verbunden, deren Namen den Consularfasten der vorhergehenden Zeit entlehnt sind (vgl. Müller z. d. St. Mommsen Röm. Forsch. II 171. 34. o. Bd. III S. 1752, 65ff.).

3) L. Siccius Dentatus. In der antiquarischen Literatur ist er mehrfach mit L. Sergius aus dem Hannibalischen Kriege (o. S. 1691) zusammengestellt worden (Plin. n. h. VII 101—106; daraus Solin. I 102. 106. Ammian. XXV 3, 13. XXVII 10, 16); infolgedessen ist bei Fest. 190f. durch Verwechslung ein *L. Sergius Dentatus* entstanden. Ein Teil der aus antiquarischer Tradition schöpfenden Autoren bietet statt des Gentilnamens S. vielmehr *Sicinius*, nämlich Gell. II 11, 1. Ammian. a. O. Solin. a. O., woraus Mommsen (Röm. Forsch. I 110, 88) geschlossen hat, ,daß die Antiquare der Kaiserzeit .... den römischen Achill mit dem wenigstens bis zum Ende der Republik blühenden Demagogengeschlecht der Sicinier durch eine bescheidene Namensverbesserung zusammenzuschweißen bestrebt gewesen sind'; seine Übersicht der Namenformen ist nach neueren Ausgaben zu berichtigen für Val. Max. III 2, 24 Kempf²: *Siccius* und Fulgent. serm. ant. 5 p. 113, 9 Helm: *Sitius*. Die Bezeichnung des S. als des römischen Achilles geben Gell. II 11, 1 und Fest. 190, die Aufzählung seiner Kriegstaten und Ehrenzeichen im wesentlichen übereinstimmend mit größerer oder geringerer Vollständigkeit Fest. 190f. Val. Max. III 2, 24 (nach *certi auctores, inter quos M. Varro*). Plin. n. h. VII 101f. (vgl. XVI 14. XXII 9), daraus Solin. I 102. Gell. II 11, 1—4 (mit der Quellenangabe: *scriptum est in libris annalibus*). Ammian. XXV 3, 13. Fulgent. serm. ant. 5 p. 113, 9—12 Helm, sowie Dionys. X 37, 2f.; vgl. 45, 2f. XI 25, 2. Diese ganze Aufzählung der Feldzüge, Verwundungen, Leistungen, Auszeichnungen des S. ist ähnlich solchen bei L. Sergius oder Sp. Ligustinus (Liv. XLII 34, 1ff.) und ist wahrscheinlich von irgendeinem Altertumsforscher aus einem Denkmal herausgelesen worden. In die Annalen, die Livius benutzt hat, ist sie überhaupt nicht eingedrungen. Die Historiker kannten S. als Beispiel eines tapferen Kriegers aus der Plebs, den die bösen Patricier zu einer gefährlichen Unternehmung verwendeten, damit er seinen Untergang fände, und zwar ist diese Erzählung, wie Niebuhr (R. G. II 390f.) bereits erkannte, in doppelter Fassung erhalten, beim J. 299 = 455 und beim J. 305 = 449. Die eine Erzählung wird mit breitester Ausführlichkeit von Dionys. X 36, 2—40, 2. 42, 1f. 43, 3. 44, 1—49, 6. 52, 2. 56, 2. XI 25, 2 vorgetragen und ist auch dem Plinius und Gellius bekannt gewesen: S. sei unter Berufung auf seine kriegerischen Verdienste im J. 299 = 455 mutig für die plebeischen Ansprüche auf wirtschaftliche Verbesserungen eingetreten, sei deswegen in dem folgenden Aequerkriege von dem Consul T. Romilius zu einem Überfall auf das feindliche Lager unter solchen Bedingungen ausgesendet worden, daß er dabei dem Tode kaum entgehen konnte; er habe aber wider Erwarten den gefährlichen Auftrag vollbracht und nach seiner glücklichen Heimkehr im nächsten J. 300 = 454 unter dem Consulat des Sp. Tarpeius und A. Aternius als Volkstribun den Feldherrn wegen seiner Hinterlist angeklagt und seine Verurteilung erwirkt. Livius weiß nichts davon, obgleich auch er eine Verurteilung der beiden Consuln von 299 = 455 nach Ablauf ihrer Amtszeit berichtet (III 31, 3—6; s. o. Bd. I A S. 1071f.). Die zweite Fassung dieser Geschichte ist in die pseudohistorische Darstellung vom Sturze der Decemvirn eingefügt bei Liv. III 43, 2—7. 51, 12. Zonar. VII 18 und natürlich weiter ausgeführt und ausgeschmückt bei Dionys. XI 25, 1—27, 7. 44, 1: Die Decemvirn des zweiten Kollegiums hätten im J. 305 = 449, wo sie ihr Amt widerrechtlich festhielten, den gegen sie agitierenden S. im Sabinerkriege verräterisch von den ihm mitgegebenen Soldaten ermorden lassen und hätten verbreitet, er sei in einen feindlichen Hinterhalt geraten; die Wahrheit sei aber doch entdeckt worden und habe dazu geholfen, die allgemeine Empörung gegen die Decemvirn zu entfachen. Die Erzählungen von S. sind erst ziemlich spät in die Annalen aufgenommen und zeitlich festgelegt worden; die Handhabe zu ihrer Fixierung bot wohl weniger das einzige Vorkommen eines S. in den Consularfasten (vgl. Dionys. X 36, 4 für die Verbindung beider) oder das dieses S. selbst in den Tribunenlisten, sondern eher eine Verknüpfung seines Namens mit dem des T. Romilius, der je einmal in den Fasten der Consuln und in denen der Decemvirn stand, hier allerdings beim ersten Kollegium. Wie Niebuhr bemerkte, haben in der Zeit des S. kaum so viele Triumphe stattgefunden, wie von ihm mitgefeiert worden seien nach der von den Antiquaren ausgestalteten Tradition. [Münzer.]

Sicdelis, nach Itin. Ant. 509 eine der Insel *in mari Oceano quod Gallias et Britannias interluit*. Im Verzeichnis des Itin. steht sie der *Uxantis* (Ouessant) gleich vor. [Macdonald.]

Sicelli, eine nur auf spanischen Inschriften (CIL II 3423. 3424) genannte und wahrscheinlich spanische Gemeinde. [Schulten.]

Sicendus s. Sicandrus.

Sicera (Valesius Not. Gall. 524. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1540) s. Sissa, heute Cisse, Nebenfluß der Loire. [Keune.]

Sichel (ahd. *sihhila*), wahrscheinlich aus lat. *secula* (Varro de l. l. V 137 kampanische S.), griech. *δρεπάνη* (Hom. Il. XVIII 551. Hesiod

Scut. 292. Opp. Hal. V 257. Anth. Pal. IX 383, 1. 384, 14. Plut. Cleom. 26), δρέπανον (Hom. Od. XVIII 368. Hesiod. Theog. 162), die gewöhnliche Form in der Prosa (Herod. I 125 u. ö.), dem. δρεπάνιον (Athen. IV 155e), lat. *falx*, dem. *falcula* (Cato r. r XI 4), *falcicula* (Pall. I 43, 5. Aug. c. Faust. VI 4. Arnob. VI 26). 1. Getreidewerkzeug. Die älteste S. aus Feuerstein, der Zeit der 18. Dynastie angehörend, wurde von Flinders-Petrie im Nildelta gefunden, Petrie Illahun, Kahun and Gurob Taf. VII 27. Sonst wurden in Ägypten eine Menge Bronze-S. gefunden sowie Darstellungen auf Monumenten. Auch anderwärts wurden zahlreiche S. aus Bronze gefunden (Schrader Reallex. 763), auch in Troia (Schliemann Ilios 674), besonders in den schweizerischen Pfahlbauten. Vgl. Daremberg-Saglio II 2, 969, 8. Form und Handhabung entsprechen ziemlich genau den unsrigen. Der Handgriff ist in der Bronzezeit meistens aus Holz, später auch aus Bein, und verschieden mit der S. verbunden, oft durch eine Art Zunge oder durch Haken und Klammern, bei den eisernen durch den spitz auslaufenden Stiel der S., Daremberg-Saglio a. a. O.

Wie in der vorgeschichtlichen Zeit und bei den Ägyptern, so ist die ‚scharfe‘, ‚gekrümmte‘ S. bei Homer a. a. O. und in der späteren Zeit (Anth. Pal. IX 384, 14) das eigentliche Werkzeug bei der Getreideernte. Als solches wird sie ebenfalls häufig von den lateinischen Schriftstellern erwähnt. Diese Ernte-S. hatte, wie die Denkmäler und zahlreiche noch erhaltene Exemplare zeigen (Katal. d. Samml. der Zürch. antiq. Ges. II 136 nr. 3876ff. Jacobi Römerkast. Saalburg 446f. Fig. 69, 7 und Taf. XXXV 2), ganz die übliche Form einer an einen Holzgriff befestigten, an der inneren Krümmung mit scharfer Schneide versehenen Eisenklinge. Daher die Bezeichnungen *falx curva* (Verg. Georg. I 508), *procurva* (ebd. II 421), *adunca* (Ovid. met. XIV 628), *acuta* (Mart. III 24, 5). Dabei ergaben sich manche Unterschiede teils aus der größeren oder geringeren Krümmung (Pallad. I 42 (43), 2 *falx lunata*, halbmondförmige S.), teils aus der Anbringung von Zähnen oder Spitzen (Col. II 20 (21), 3 *falces veruculatae, rostratae, denticulatae*). Über diese Arten der Ernte-S. und des Getreideschnittes und die bildlichen Darstellungen vgl. die Art. Ernte (Bd. VI S. 475. 480ff.), Getreide (Bd. VII S. 1348). Die Getreide-S. ist auch das Abzeichen der Demeter, die δρεπανηφόρος heißt bei Nonn. Dionys. VI 104. XLI 23. Sie lehrte mit der ihr von Hephaistos geschenkten S. die Titanen mähen, Arist. bei Schol. Apoll. Rhod. IV 984. Tzetz. ad Lyc. 869. Von den Jahreszeiten wird die Hore des Sommers gern mit einer S. dargestellt, Roscher Mtyh. Lex. I 2, 2736. Gazette archéol. 1877 Taf. 22. Die Fabrikanten der S. hießen δρεπανοποιοί, δρεπανουργοί (Arist. Pax 548. Athen. VI 269c), lat. *falcarii*. In Rom gab es eine Straße *inter falcarios*, Cic. Sull. 52; Cat. I 8. Blümner Technol. IV 363. Abb. einer S. in der Werkstätte eines *cultrarius* bei Daremberg-Saglio I 1584 Fig. 2113.

Die S. diente auch zum Abschneiden von Gras und Kräutern, Soph. bei Macrob. Sat. V 19, Ovid. met. VII 224. Verg. Aen. IV 513. Die zum Heumachen bestimmte *falx foenaria* wird wohl eine Sense gewesen sein, wofür kein besonderer Name vorhanden ist. Daß man Sensen kannte, zeigen noch erhaltene Exemplare der Eisenteile.

Sowohl die griechischen wie die lateinischen Namen für S. bedeuten sehr oft Hippe, Garten- und Winzermesser, Herod. I 125. Horat. epod. II 13; sat. I 3, 123; od. I 31, 9. Verg. Buc. III 11. IV 40; Georg. II 415 u. a. In den landwirtschaftlichen Schriften werden genauer unterschieden die *falx arborea* oder *arboraria* (Cato r. r. XI 3. Varro r. r. I 225; de l. l. V 31), *putatoria* (Pallad. I 43, 1. Paul. Sent. III 6, 36) zum Reinigen und Beschneiden der Bäume, die *falx silvatica* (Cato XI 3), *lumaria* (Varro de l. l. V 137) zum Ausreuten von Dornen und Gestrüpp, die *falx ruscaria* (Cato XI 4. Varro r. r. I 22, 5) zum Ausjäten des Mäusedorns, die *falx scirpicula* (Cato XI 3. Varro ebd.) zum Abschneiden der Binsen. Die *falx vineatica*, das Winzermesser (Cato ebd.) oder *vinitoria* wird von Col. IV 25 in ihren einzelnen Teilen genauer beschrieben (Abb. bei Daremberg-Saglio II 2 Fig. 2865). Eine S. oder Gartenmesser, *falx saligna*, war das Attribut des Gartengottes Priapus, Verg. Cop. 23; Cul. 85; Georg. IV 110. Vgl. die Abbildungen von Gartenmessern bei Daremberg-Saglio ebd. Fig. 2868ff., darunter gezähnte, die zum Sägen eingerichtet waren.

2. Waffe. Griech. δρέπανον (Herod. V 112) oder meistens ἅρπη, bezeichnet ein Schwert, das sichelförmig ist oder an seiner geraden Klinge einen sichelförmigen Ansatz hat (Ach. Tat. III 7 διφυὲς σίδηρον, ἐς δρέπανον καὶ ξίφος ἐσχισμένον. Daremberg-Saglio Fig. 2872), das S.- oder Hakenschwert, lat. *harpe* (Ovid. met. V 176. Val. Flacc. VII 364), gew. *falcatus* oder *hamatus ensis, lunatum ferrum* (Val. Flacc. IV 390). Von den Dichtern und Künstlern wird die Harpe verschiedenen Göttern und Heroen zugeschrieben, wie dem Iuppiter im Kampf gegen den Typhon (Apollod. I 6), dem Hermes gegen Argus (Ovid. met. I 717. Luc. IX 661), dem Herakles gegen die Hydra (Eurip. Ion 192), dem Perseus bei der Tötung der Medusa, Apollod. II 4. Eratosth. Catast. 22. Ovid. IV 666 u. ö. Anth. Pal. XI 52. Bei Gerhard Auserl. Vas. III Taf. 156 erhebt auch eine Mänade eine S. gegen Orpheus. Die bildlichen Darstellungen zeigen die Harpe bald in der Gestalt einer S. (Daremberg-Saglio Fig. 2871), bald in der eines Winzermessers (ebd. Fig. 2872 und die römischen Münzen mit dem Bild des Saturn, s. u.). Zu dieser Art Waffe gehört auch das sichelförmige Messer der Thraeces (s. den Art. Sica), das die Gladiatoren mit nach oben gerichteter Spitze handhabten. Als Kriegswaffe wurde die S. an Wagen und noch mehr an den *falces murales* und *navales*, die ähnlich unsern Feuerhaken waren, gebraucht, s. o. Bd. VI S. 1977.

Bei Saturn, der als altitalischer Saatengott *falcifer* heißt bei Ovid. met. I 234; Ib. 216; fast. V 627, kann die S. als Sinnbild der Ernte gelten. Macrob. Sat. I 7, 8. Da er jedoch mit Kronos gleichgestellt wurde, so erinnert die S. oder das Krummschwert in seiner Hand eher an dessen

Entmannung, Apoll. Argon. IV 984. Nach Hesiod. Theog. 162 war diese S. oder ἅρπη ebd. 175 sehr groß und mit scharfen Zähnen versehen (vgl. Passeri Lucernae I Taf. IX), aber auf den bildlichen Darstellungen erscheint sie meistens als Harpe des Perseus bald in der Hand des Gottes, bald neben seinem Haupte, besonders auf römischen Münzen, Daremberg-Saglio Fig. 2874. Roscher Myth. Lex. IV 430, 60ff. — Daremberg-Saglio II 2, 968ff. Blümner Röm. Privatalt. 568f. [Hug.]

Sichem, Sicima s. Neapolis.

Σίχνις?, ἡ (IG XII 5 nr. 875, 20), ein Demos des Hauptstädtchens der Insel Tenos: τὸ χωρίον τὸ ἐν Σίχνει. [Bürchner.]

Sicila s. Sicilia Nr. 2.

Sicilia. 1) s. Sikelia.

2) Ein Dorf, wobei Alexander Severus ermordet wurde. Nach Victor (Caes. XXIV) war es in Britannien: *vico Britanniae, cui vocabulum Sicilia*. So auch Lampridius (Hist. aug. Alex. 59), der aber augenscheinlich Bedenken trägt: *in Britannia, ut alii volunt in Gallia, in vico, cui Sicilia nomen est*. Capitolinus (Hist. aug. Maximin. 7) und Eutropius (VIII 23) behaupten dagegen unbedingt, daß der Mord *in Gallia* begangen wurde, und damit stimmt das ἐπέστη ταῖς τοῦ Ῥήνου ὄχθαις des Herodianus (VI 7) überein. Andere, wie Orosius (VII 18), Cassiodorus (chron. 931) u. s. w., alle aus Eusebius chron. schöpfend, schreiben *apud Moguntiacum interfectus est* oder *occiditur Moguntiaci*. Einen plausiblen Ausweg schlägt Lehne Ges. Schr. III 75ff. vor, indem er S. mit dem heutigen Bretzenheim bei Mainz identifiziert. In Urkunden der karolingischen Zeit heißt Bretzenheim *Villa Britannorum, Brettanorum, Prittonum* (Hübner Bonn. Jahrb. LXXX 90). S. CIL XIII (2) p. 178. [Macdonald.]

Sicilia minor (Plin. n. h. IV 67) s. den Art. Σικελία ἡ μικρά. [Bürchner.]

Sicilibba, Municipium der römischen Provinz Africa proconsularis, 33 oder 34 Millien von Karthago auf der Straße nach Theveste (vgl. CIL VIII p. 2092), Sitz eines Bischofs schon im J. 255, vgl. CIL VIII p. 2552, die Lage bei Henchir el-Alouin durch die Inschriften CIL VIII 25 820—25 822 gesichert. Der Name, dessen erster Bestandteil in Sicca wiederkehrt, bedeutet vielleicht libyscher Markt (Schröder Phönizische Sprache 136, nach Gesenius). [Dessau.]

Sicilicus. 1) Σικελικός, selten *siciliquus*. 1. Römisches (Münz-)Gewicht, $^1/_4$ der Uncia, $^1/_{48}$ des Pfundes (*libra*) bzw. des alten pfündigen Kupferasses = 6 Scripula = 36 Siliquae (Stellennachw. Hultsch Metrol. script. II Ind., s. v. Viedebantt Quaest. Epiphan., Lpzg 1911, 59, 5). Moderner Gewichtswert ca. 6,666 g; die gewöhnliche Schätzung zu 6,822 g (Hultsch Metrol.² 706, Tab. XIII A) greift zu hoch. — 2. Römisches Längenmaß, $^1/_4$ der Uncia, $^1/_{48}$ des Fußes (Plin. n. h. XIII 94. CIL VI 1 nr. 2059 p 507, 30. 33). Moderner Meßwert ca. 6,2 mm. Hultsch a. O. 75; 700, Tab. VI A. — 3. Römisches Flächenmaß, $^1/_4$ der Uncia, $^1/_{48}$ des Iugerum, = 6 Scripula, = 600 □Fuß (Colum. de re rust. V = Metrol. script. II 55, 12). Moderner Meßwert ca. 52,46 □m. Hultsch a. O 702 Tab. IX B. — 4. Römisches Hohlmaß, sonst *mystrum* (μύστρον) genannt, $^1/_4$ des Cyathus (κύαθος), $^1/_{48}$ des Sextarius (ξέστης). (Carm. de pond. = Metrol. script. II 93, 1. Vgl. Plin. n. h. XXXI 6, 31. Front. Aquaed. 28). Moderner Meßwert ca. 0,011 l. Hultsch a. O. 115. — 5. Zeitmaß: *s. horae*, $^1/_{48}$ der Stunde = $1^1/_4$ Minute (Plin. XVIII 32, 75). — 6. Das Zeichen des *s.* ist ͻ, Hultsch Metrol. script. II XXVIII; Metrol.² 147f. Es ist in der älteren Schrift unter demselben Namen auch als Zeichen der Konsonantenverdoppelung verwendet worden (Isid. orig. I 27. Vgl. CIL VI 1 nr. 2059). Später war es dann Interpunktionszeichen: *si priusquam distinctum (finis periodi) concluditur mora fuerit necessaria,* ἀπλῆν *aversam, id est sicilicum in ima parte versus ponite* (Mar. Victor. 2467). — 7. In betreff des Namens *s.* ist die von *sicilire* ausgehende Deutung des Festus (de verb. signif. p. 336 Müller) *sicilicus dictus, quod semunciam secet* natürlich zu verwerfen. Vielmehr ist *s.* das griechische σικελικός (Bernard De mens. 121. Böckh M. U. 160. Mommsen G. d. r. M. 202. Hultsch Metrol.² 145, 3. Vgl. Viedebantt Quaest. Epiphan. 59, 5). Vielleicht handelt es sich um eine mit Bezug auf karthagische Gewichtsverhältnisse auf Sizilien erfolgte Weiterbildung aus dem hebräisch-phönizischen *sekel* (babylonisch *šiklu*, griechisch σίκλος o. ä., lateinisch *siclus, sicel*, Isid. etym XVI 24 = Metrol. script. II 114, 6). Denn dieses Gewicht hatte in den phönizischen Staaten und bei den Juden, ebenso wie der römische *s.* 6,666 g (s. Σίγλος) und mag von den Karthagern nach Sizilien gebracht worden sein. [Viedebantt.]

2) *Sicilicus*, die Viertelcuncia = 6 Scripula, das Achtundvierzigstel des As und damit der Gewichtseinheit des Pfundes (Belege: Hultsch Metrol. scr. rel. II 256 im Index), ja jeder Einheit überhaupt. Die Etymologie des Festus p. 336 *sicilicum dictum quod semunciam secet* ist unglaubwürdig, und die späte Gleichsetzung mit dem hebräischen *siclus sicel* rührt nur daher; daß damals der neronische Denar von $^1/_{96}$-Pfund = 3 Scripula als Drachme, der S. als $^1/_{48}$-Pfund, also = 2 Drachmen = 1 Sekel war (Hultsch II 99 v. 12, vgl. S. 31 und 114, 8ff.). — Im Münzwesen ist der S. die kleinste wirklich ausgeprägte Einheit im Assystem, nämlich die Viertelunze des stadtrömischen Semilibralfußes, Haeberlin Aes grave 1910, 115, mit den Bildern der Uncia (Bellonakopf nach rechts, R Schiffsvorderteil nach rechts), Normalgewicht 3,4 g. — In der auf Denare (je 16 Asse) gestellten Kleingeldrechnung spielt der S. als $^1/_{48}$ der Einheit = $^1/_3$-As eine Hauptrolle, s. o. Bd. XI S. 612—615 und Suppl.-Bd. III S. 33f. — Sigle des ͻ, daher das so geformte Schrifttrennungs- oder Akzentzeichen gleichfalls S. heißt. [Regling.]

Sicil(us?), Lampentöpfer, dessen Betrieb wohl in oder bei Rom lag. Seine Lampen sind mit Griffel gezeichnet: *Sic.* oder *Sici.* oder *Sicil.*, teilweise mit Beifügung von anderen Buchstaben (*Sicip., Sicic.* u. a., s. CIL XV 2, 1 p. 784 Col. I). CIL XV 6691, 1-12 (9 : 2mal). Zum Namen vgl. die Lampen des *Euscius* (*Fuscius?*) *Sicilus*, CIL XV 6422 (Griffelinschrift auf Henkel). [Keune.]

Sicinacus oder *Siciniagus, villa, in territorio Cadurcino*, also im Gebiet der Cadurci (Quercy).

bei Cahors im Départ. Lot. Vita Desiderii Cadurc. episcopi, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. IV p. 586. 588. Der Ortsname ist von einem Personennamen abgeleitet, s. Art. -acus Suppl.-Bd. III S. 18 u. ö. (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1540: *Sicina*). [Keune.]

Sicinianus. Den *S. pratus* im Gebiet der lukanischen Stadt Volcei, jetzt Buccino, nennt CIL X nr. 407; er hat sich im heutigen Sicignano erhalten (vgl. Racioppi Storia dei popoli della Lucania I 361f. Holm in Bursians Jahresh. IV (1877) 83 aus Flecchia Nomi locali del Napolitano). [Philipp.]

Sicinius, Name eines plebeischen Geschlechts, das öfter mit dem wohl patricischen der Siccii (s. d.) verwechselt worden ist. Seine Angehörigen spielen eine bedeutende Rolle in der ältesten Geschichte des Volkstribunats; in allen für dessen Entwicklung bedeutsamen Jahren, 260 = 494, 283 = 471, 305 = 449 erscheint ein S. unter den Tribunen (vgl. Nr. 4 und 5). Als historisch wird man die beiden Tribunen aus der Zeit der gallischen Katastrophe Nr. 10 und 14 anzusehen haben; dann hat zuletzt ein Tribun S. (Nr. 9) sich als Demagoge nach der sullanischen Restauration betätigt, und dessen Anerkennung durch seinen Zeit-, Amts- und Parteigenossen C. Licinius Macer (bei Sall. hist. III 48, 8ff. Maur.) könnte auf die Vermutung führen, daß seine angeblichen Ahnen gerade diesem Annalisten einen Teil ihres Ruhmes zu danken haben. Über Verwechslung von Siciniern mit Iciliern s. o. Bd. IX S. 854.

1) Sicinius, ein Albaner, Vater der beiden Zwillingsschwestern, deren Söhne die Drillingsbrüder Curiatii und Horatii waren (Dionys. III 13, 4, vgl. o. Bd. IV S. 1830, 54. VIII S. 2323, 39). [Münzer.]

2) Sicinius, Vater des Sicinius Aemilianus, des Sicinius Amicus und des Sicinius Clarus. Als sein Sohn Amicus vor ihm starb, übernahm er die Vormundschaft über dessen Söhne Pontianus und Pudens und zwang die Witwe Aemilia Pudentilla durch die Drohung, er werde sonst ihre Söhne enterben, sich mit seinem Sohn Clarus zu verloben. Aber er starb bald darauf und die geplante Ehe kam nicht zustande. Apul. apol. 68. 70. Seinem Sohn Aemilianus hinterließ er ein bescheidenes Landgut in Zarath (= Zarai?). ebd. 23, seinen Enkeln ein mäßiges Vermögen, c. 71. [Stein.]

3) A. Sicinius. Ein Mystenverzeichnis aus Samothrake, vielleicht der sullanischen Zeit angehörig, verzeichnet unter den Geweihten höheren Grades einen Römer L. Sicinius M. f. und unter denen geringeren Grades seinen Freigelassenen A. Sicinius Athenio (Dittenberger Syll.³ 1053 = IG XII 8, 205). Man könnte bei der verhältnismäßigen Seltenheit des Namens daran denken, den Patron mit dem Tribunen von 678 = 76 gleichzusetzen, wenn für diesen der Vorname L. gesichert wäre (s. Nr. 9).

4) C. Sicinius (*Γάϊος Σικίνιος*) ist nach Diod. XI 68, 8 einer der vier ersten Volkstribunen, die im J. 283 = 471 gewählt wurden. Dieser Name verdient vor dem von Piso (frg. 23) bei Liv. II 58, 1f., vgl. 61, 2 gegebenen Cn. Siccius trotz der bei Diodor häufigen Entstellung von Eigennamen den Vorzug, nicht allein weil Diodors Bericht im ganzen älter ist als der pisonische (vgl. o. Bd. V S. 1781f. Ed. Meyer Kl. Schr. 358), sondern auch weil der Name S. mit der Erinnerung an die Einsetzung des Volkstribunats auf das engste verbunden erscheint. Die verbreiteste und jetzt wieder von Hirschfeld (Kl. Schr. 253. 256ff.) vertretene Meinung war ja, daß die Errichtung dieses Amtes die Folge der ersten Sezession der Plebs auf den Mons Sacer im J. 260 = 494 gewesen sei, und nach ihr war ein S. sowohl der Anstifter der Auswanderung, wie auch einer der ersten Tribunen, also der Führer der Plebs vor und nach dem entscheidenden Ereignis; Livius II 32, 2. 33, 2 gibt nur den Gentilnamen, Dionysios dagegen die drei Namen *Γάϊος Σικίννιος Βελλοῦτος* (bei der Tribunenwahl VI 89, 2, ohne Pränomen bei der ersten Einführung 45, 2, in der übrigen Erzählung nur das Nomen, so 45, 2f. 70, 2. 72, 1f. 82, 1; nach Dionys. Plut. Coriol. 7, 1 mit Nomen und Kognomen, vgl. auch Suid. s. *δήμαρχοι* I 1 p. 1243, 15 Bernh., ferner Dio frg. 17, 9: *Γάϊόν τινα προστησάμενοι*) und ebenso schon, nur mit abweichendem Vornamen, Sempronius Tuditanus (frg. 4) bei Ascon. Cornel. p. 68 K.-S.: *L. Sicinius L. f. Velutus*. Daß Livius nicht wie Tuditanus und Dionys (daraus Plut.) den S. zu den zwei zuerst gewählten Tribunen rechnet, sondern zu den drei kooptierten, ist eine offenbare Verschlechterung der älteren Tradition und steht eigentlich mit seinen eigenen Worten III 54, 12 in Widerspruch. An die Erzählung von der ersten Sezession schließt sich dann die von Coriolan; Livius nennt darin sonst keine bestimmten Vertreter der Plebs mit Namen, läßt aber den Helden in einer Rede II 34, 9f. auf den Tribunen S. hinweisen, und für Dionys ist *Γάϊος Σικίννιος Βελλοῦτος ..... τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν δεύτερον ἤδη παρειληφώς* (VII 33, 1), nachdem er im J. 262 = 492 Aedil gewesen war (14, 2), bei dem ganzen Streit von 263 = 491 wiederum der vornehmste Führer der Plebs neben seinem Amtsgenossen M. Decius (33, 1—34, 2. 35, 3—36, 4. 38, 1. 39, 1. 40, 1. 61, 1. 3; daraus Plut. Coriol. 18, 3ff., vgl. Schwegler R. G. II 17. Mommsen R. Forsch. II 130, 39). Es ist somit deutlich, daß trotz der sonstigen Abweichungen alle Berichte über die Anfänge des Volkstribunats den Namen eines S. in enger Verknüpfung mit dessen Einsetzung vorfanden; wer dann die Entstehung des Amtes ins J. 260 = 494 setzte und ins J. 283 = 471 nur eine bedeutsame Umgestaltung, der hat vielleicht zuerst beim zweiten Jahre den S. durch einen Siccius ersetzt, um zu verschleiern, daß eigentlich unter beiden Jahren dasselbe zweimal berichtet war.

5) C. Sicinius, Nachkomme von Nr. 4 und deshalb nach dem Sturze der Decemvirn in das erste neue Volkstribunenkollegium gewählt 305 = 449 (Liv. III 54, 12), in Wahrheit nur ein Doppelgänger von Nr. 4.

6) C. Sicinius, Gesandter an die Carner, Histrer und Iapyden 584 = 170 (Liv. XLIII 5, 10), ist wahrscheinlich Cn. Sicinius Nr. 8.

7) C. Sicinius war durch seine Mutter Pompeia ein Enkel des Q. Pompeius, Consuls 613 = 141 und Censors 623 = 131, und stand im Alter dem Vetter Ciceros, C. Visellius Varro, nahe. Er war als Redner aus der Schule des Hermagoras hervorgegangen, berechtigte zu schönen Hoffnungen und begann sie zu erfüllen, als er nach Bekleidung der Quaestur starb (Cic. Brut. 263f. wohl aus der Kenntnis und Teilnahme des Mitschülers heraus).

8) Cn. Sicinius war 569 = 185 plebeischer Aedil mit L. Pupius und trat neben diesem und zwei anderen Bewerbern schon im folgenden Jahre 570 = 184 als Kandidat für die Praetur auf, als eine Stelle durch Todesfall erledigt war (Liv. XXXIX 39, 2). Die Stelle wurde unbesetzt gelassen, aber S. wurde für das nächste Jahr 571 = 183 zum Praetor gewählt und erhielt Sardinien als Provinz (ebd. 45, 2. 5). 577 = 177 war er einer der Triumvirn für die Gründung der Kolonie Luna (Liv. XLI 13, 5). 581 = 173 wurde er zum zweiten Male zum Praetor gewählt (Liv. XLII 9, 8; zu der hsl. Überlieferung vgl. Röm. Adelsparteien 218f.) und sofort nach der Designation nach Apulien zur Bekämpfung einer verheerenden Heuschreckenplage abgeschickt (Liv. XLII 10, 7f.). Vielleicht verhüllte aber dieser in seiner Art einzig dastehende (s. o. Bd. VIII S. 1385) Auftrag nur einen geheimen anderen, der den S. während seines eigentlichen Amtsjahres 582 = 172 und darüber hinaus vornehmlich in Anspruch nahm, nämlich die Vorbereitung zum Kriege gegen Perseus, insbesondere die Sicherung der Operationsbasis an der illyrischen Küste. Dem Namen nach hatte S. die Fremdenpraetur inne (Liv. XLII 10, 14. 18, 2) und wurde daher auch mit einschlägigen Geschäften betraut, wie der Unterbringung des kappadokischen Prinzen Ariarathes und seines Gefolges (19, 6) und in Gemeinschaft mit dem Stadtpraetor C. Licinius Crassus mit der Befreiung der zu Unrecht in die Sklaverei verkauften Ligurer (22, 5f.). Aber seine Hauptaufgabe war von vornherein das Betreiben der Rüstungen, worüber freilich die livianischen Angaben ziemlich widerspruchsvoll lauten: Nach 18, 2f. sollte er Aushebungen veranstalten und die ausgehobenen Mannschaften von Brundisium nach Apollonia hinüberschaffen, um die Landungsplätze in Illyrien und Epirus zu besetzen. Nach 27, 3—8 sollte er gemeinsam mit dem Stadtpraetor fünfzig Kriegsschiffe bemannen, dann allein bis zu den Iden des Februar 583 = 171 in Brundisium ein Heer von über 18 000 Mann bilden, etwa zur Hälfte durch neue Aushebung von Bundesgenossen und zur andern Hälfte aus den bisher in Ligurien stehenden Truppen; er sollte diese ganze Streitmacht über das Meer hinüberführen und bis zum Eintreffen eines Nachfolgers ihren Befehl führen; zu diesem Zwecke wurde ihm sein Imperium für das nächste Jahr prorogiert, und er ging noch während des Amtsjahres nach Brundisium ab (vgl. mit dem Schluß 27, 8 den Anfang 36, 8). Nach der hiermit unvereinbaren Angabe 31, 3 stand er bei Kriegsausbruch mit nur 600 Reitern in Illyrien; nach der letzten aber (36, 8f., vgl. 4. 47, 11) lagerte er nach dem Übergange von Brundisium im Gebiete von Apollonia mit 5000 Mann zu Fuß und 300 Reitern und suchte von hier aus die angrenzenden Landschaften zu sichern. Die Vergleichung mit Zonar. IX 22: *Γναῖον Σικίνιον στρατηγὸν μετὰ δυνάμεως ὀλίγης ἐξέπεμψαν*, ergibt nichts; aber allein schon die verschiedenen Angaben über die Truppenstärke bei Livius zeigen, daß außer Polybios wohl noch zwei abweichende annalistische Berichte verarbeitet sind. Zu ihrer Scheidung und Kritik hat nach Nissen (Krit. Untersuch. 246. 248—250) das Beste Kahrstedt beigetragen (Klio XI 415ff. 422ff. 426). Da alle Nachrichten in letzter Linie auf gleichzeitige Überlieferung zurückgehen, erklärt sich ihr Auseinandergehen damit: Solange sich Rom nicht im Kriegszustande mit Makedonien befand, wurden die Rüstungen möglichst geheim betrieben; sie wurden einem erfahrenen, älteren Beamten anvertraut und von diesem in der Tat so durchgeführt, daß weitere Kreise über ihren Umfang gänzlich im unklaren blieben. Wahrscheinlich ist dieser S. im J. 584 = 170 Führer der Gesandtschaft gewesen, die den illyrischen Nachbarn im Norden der Adria die Entschuldigungen wegen der Übergriffe des Consuls C. Cassius zu überbringen hatte; das Pränomen *C. Sicinius* bei Liv. XLIII 5, 10 dürfte in *Cn.* zu verbessern sein.

9) Cn. Sicinius, Volkstribun 678 = 76, als Redner durch seinen derben Witz ausgezeichnet, versuchte als einer der ersten das von Sulla tief gedemütigte Tribunat zu neuem Ansehen zu erheben, erlag aber trotz seiner Redegewandtheit dem Widerstande der Consuln Cn. Octavius und C. Scribonius Curio. Den Vornamen *Cn.* gibt Cic. Brut. 216f., dagegen *L.* Sall. hist. III 48, 8 Maur. (or. Licinii Macri), wohl versehentlich; nur den Gentilnamen nennen Quintil. XI 3, 129 (aus Cic.), Ps.-Ascon. div. in Caec. 8 p. 103 Or. = 189 Stangl. Plut. Crass. 7, 8. Die Erinnerung an diese Persönlichkeit knüpft sich an witzige Äußerungen über seine Gegner, die beiden Consuln (Cic. Quintil. Sall. hist. II 25. 26 [vgl. zu 25 Val. Max. IX 14, 5. Plin. n. h. VII 55]). Crassus und andere (Sall. ebd. 23. Plut.); über seinen Ausgang drückt sich Sall. hist. III 48, 10 unbestimmt aus, deutet aber ein gewaltsames Ende an; bezeichnend ist, daß er für Licinius Macer (ebd.) *innocens*, für Cicero *impurus* war.

10) L. Sicinius, Volkstribun 367 = 387 (Liv. VI 6, 1).

11) L. Sicinius bei Sall. hist. III 48, 8 Maur. (or. Macri) s. Cn. Sicinius Nr. 9; im Mystenverzeichnis von Samothrake IG XII 8, 205 s. A. Sicinius Nr. 3.

12) Q. Sicinius, Münzmeister 705 = 49 auf seiten der Senatspartei und des Pompeius, verließ mit diesem Rom und schlug Münzen im Osten in seinem eigenen Namen und in dem des Praetors C. Coponius (o. Bd. IV S. 1215 Nr. 3. Mommsen Röm. Münzw. 650. Babelon Monn. de la rép. rom. II 458—461. Grueber Coins of the roman rep. I 503), vielleicht identisch mit dem einzigen S., der sonst in dieser Zeit erwähnt wird, in einer freilich unklaren Stelle bei Cic. ad Att. V 4, 3 vom J. 703 = 51: *Quae de Sicinio audisti, ea mihi probantur* usw.

13) T. Sicinius, Consul 267 = 487 nach Liv. II 40, 10 und Fest. 174, s. T. Siccius.

14) T. Sicinius, Volkstribun 359 = 395 und in den beiden folgenden Jahren, agitierte für die

Besiedlung des eroberten und zerstörten Veii durch die römische Plebs (Liv. V 24, 11 aus einer Nebenquelle; vgl. 25, 13. 29, 1. Plut. Camill. 7, 2). [Münzer.]

15) Sicinius Aemilianus, ein Hauptgegner des Apuleius, den er im Namen seines Neffen Sicinius Pudens wegen Zauberei anklagte. Wir erfahren darüber und über S. alles nur aus der Verteidigungsrede des Apuleius. S. stammte aus Zarat (Apul. apol. 23 *Zarathensem,* 24 *Zarat*; der Ort ist möglicherweise identisch mit Zarai, jetzt Zraya, das in Numidien an der mauretanischen Grenze gelegen war, s. Mommsen CIL VIII p. 455). Sein Vater hatte ihm dort ein kleines Landgut hinterlassen (23), aber er erwarb dazu unverdienten Reichtum durch mehrere Todesfälle von Verwandten, die er beerbte. Dieser Umstand und sein häßliches Äußeres trugen ihm den Namen Charon ein (23. 56). In einem dieser Fälle hatte er einen Rechtsstreit vor (Q.) Lollius Urbicus, dem Stadtpräfekten (nicht etwa Proconsul von Afrika, wie Dessau Prosop. Imp. Rom. II 297, 240 annimmt; das Richtige hat Kornemann Kaiser Hadrian und der letzte große Historiker von Rom, 1905, 124 bemerkt) zu führen, da er das unzweifelhaft echte Testament seines *avunculus* anzufechten versuchte (2. 3).

Später übersiedelte die Familie nach Oea, wo sein Bruder Sicinius Amicus mit der reichen Aemilia Pudentilla verheiratet war. Als diese nach dem Tode ihres Gatten und nach einer 14jährigen Witwenschaft (68. 85; vgl. 27. 69) sich mit Apuleius vermählte, brach die Feindschaft des S. gegen den Schriftsteller aus, geschürt hauptsächlich durch Herennius Rufinus, den Schwiegervater von Pudentillas älterem Sohne Sicinius Pontianus (74). Das wahre Motiv der Klage gegen Apuleius war der Ärger darüber, daß das große Vermögen der Pudentilla ihrem Haus entzogen war; Aemilianus hatte gehofft, daß sie seinen zweiten Bruder Sicinius Clarus heiraten würde (70), da schon sein Vater diese Ehe eingeleitet hatte (68). — Wenig schmeichelhaft ist die Charakterschilderung, die Apuleius von seinem Gegner entwirft; als *senem notissimae temeritatis* bezeichnet er ihn c. 1, er betont seine Unbildung (*agrestis quidem semper et barbarus* 10, *inculti et agrestes* 23; vgl. 12. 16) und wirft ihm vor, daß er die Erziehung des jugendlichen Sicinius Pudens vernachlässige (28. 41), er teilt auch das Urteil Pudentillas mit, die den Aemilianus als *levem et mutabilem nec minus mendacem et inpudentem* kannte (70). Wegen seiner Gottlosigkeit erhielt er auch den Spitznamen Mezentius (56. 89). — Der Prozeß fand in Sabrata (59) vor dem Proconsul von Afrika, Claudius Maximus, statt, dessen Statthalterschaft in eines der letzten Jahre des Kaisers Pius (85) fällt, nach Kawczynski Anz. d. Krakauer Akad. d. Wiss. 1899, 318f. im J. 160. Daß Apuleius in diesem Prozeß freigesprochen wurde, wird zwar nicht überliefert, ist aber schon wegen der Veröffentlichung seiner Apologie höchst wahrscheinlich.

Die Familienverhältnisse der Sicinier ergeben sich aus dem nachfolgenden Stemma.

			(Sicinius)		
Herennius Rufinus		Aemilia Pudentilla ∾ 2. Gem. Apuleius	16. Sicinius Amicus	17. Sicinius Clarus	15. Sicinius Aemilianus
(Herennia)	∾	22. Sicinius Pontianus	23. Sicinius Pudens		[Stein.]

16) Sicinius Amicus, Gemahl der Aemilia Pudentilla, die später die Gattin des Apuleius wurde, starb vor seinem Vater und hinterließ zwei Söhne, Pontianus und Pudens, Apul. apol. 68. Er war der Bruder des Sicinius Clarus und des Sicinius Aemilianus.

17) Sicinius Clarus, Bruder des Sicinius Amicus und des Sicinius Aemilianus (s. d. das Stemma). Nach dem Tode des Amicus bemühte sich sein Vater, dessen Witwe Aemilia Pudentilla zu einer Eheverbindung mit seinem Sohne Clarus zu bewegen; sie hatte schon den Ehevertrag mit ihm abgeschlossen, schob aber die Heirat hinaus, bis der Vater starb. Dann heiratete sie den Apuleius, der sich dadurch den Haß insbesondere des Aemilianus zuzog, während Clarus, der als *homo rusticus et decrepitus senex* geschildert wird (Apul. apol. 70), das Scheitern seines Heiratsprojektes gleichmütiger trug. Apul. apol. 68. 70. 71. [Stein.]

18) Q. Sicinius Clarus Po . . ., bekannt aus vier Inschriften (IGR I 320 [Meilenstein aus Dedragatsch, hier die vollständigste Namensform: *K. [Σ]ικίνιος [Κ]λᾶρος Πο . . .]*, IGR I 685 [Basis mit Dedikation an Caracalla aus Serdica], Dittenberger Syll. II 880 = Kalinka Ant. Denkmäler in Bulgarien [Wien Akad. Schrift. d. Balkankomm., Antiquar. Abt. V] 29 nr. 34 [Gründungsurkunde von Pipos]. Bull. hell. XXXVII 1913, 149 f [Straßenbauinschrift aus Traianopolis]) und Münzen aus Hadrianopolis, Pautalia und Traiana Augusta (Mionnet Suppl. II 383 nr. 1076. 391 nr. 1124—1126. 511 nr. 1808. 1809. Cat. Brit. Mus. Thrac. 178 nr. 11. 180 nr. 23). A. Stein Röm. Reichsbeamte der Prov. Thracia (Sarajewo 1920, 46); Röm. Statthalter von Thracia auf Münzen (Wien. Num. Ztschr. N. F. XIV [1921] 117–126) 124 glaubt hinter dem Cognomen Clarus ein zweites Cognomen zu sehen, dessen Ergänzung zu *Po[ntianus]* (Sintenis Die Zusammensetzung des Senats unter Septimius Severus und Caracalla [Berlin Diss. 1914] 19. 121) er für glücklich hält; so ist ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen unserem S. und der Honoratiorenfamilie der Sicinii aus Oea wahrscheinlich, deren Sprossen Clarus und Pontianus hießen (s. d.). S. erscheint als letzter *legatus pro praetore Thraciae.* Die Inschriften und Münzen weisen nicht nur den Namen des Kaisers Septimius Severus und seiner beiden Söhne Antoninus (Caracalla) und Geta, sondern auch den der Iulia Domna und der Plautilla, der Gemahlin Caracallas, auf. Die Hochzeit Caracallas mit Plautilla fand wahrscheinlich im Juni (sicher vor dem 17. September) 202 statt (vgl. Fluss Art. Kaiser L. Septimius Severus Nr. 13) statt. Demselben Jahr gehört auch die Inschrift der thrakischen Stadt Pizos an. S. hatte also während

seiner Statthalterschaft die Gründung dieser Stadt auf Befehl des Kaisers durchzuführen. Auf dem Meilenstein von Dedeagatsch ist S. und neben anderen Mitgliedern des Kaiserhauses auch Plautilla genannt; doch da ihr Name eradiert ist (was erst nach dem Sturz ihres Vaters C. Fulvius Plautianus am 22. Jänner 205 [A. Stein Art. C. Fulvius Plautianus o. Bd. VII S. 270–278 Nr. 101] 275 geschehen konnte), so ist die Inschrift vor dem J. 205 gesetzt. Daraus ergibt sich mit einiger Bestimmtheit das J. 202 als Amtsjahr des S. in Thrakien. Kalopothakes De Thracia provinc. Romana 26 nr. 29 setzt S.s Tätigkeit in Thrakien fälschlich in die letzten Jahre des Septimius Severus, die Begründung, ,da er auch unter Caracalla noch vorkommt', beweist, daß Kalopothakes a. a. O. die Bezeichnung *Augusti* (*Σεβαστοί*) für Septimius Severus und Antoninus mißverstanden hat. Vgl. Liebenam Forschgen. zur Verwaltungsgeschichte des röm. Kaiserr. 394. Münsterberg Die Beamtennamen auf d. griech. Münzen (Wien. num Ztschr. N. F. 1. T. IV [1911] 69 - 132; 2. T. V [1912] 1—111; 3. T. VII [1914] 1—98) IV 94—96.

19) L. Sicinius Macrinus, bekannt aus der Inschrift einer Votivara, die er als *b(eneficiarius) co(n)s(ulis) P(annoniae) s(uperioris)* während seiner Anwesenheit in Banjaluka gesetzt hat (Patsch Archaeolog. epigr. Unters. z. Gesch. d. röm. Provinz Dalmatien II [Wissenschaftl. Mitt. aus Bosn. V, 1897, 177—241] 228). Da die Teilung Pannoniens in Pannonia superior und Pannonia inferior in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten dakischen Krieg Traians fällt (Marquardt R. St.-V. I 292f.), das Nomen gentilicium und das Praenomen im 2. Jhdt. sich findet und die Benefiziare der späteren Zeit ihre Stiftungen zu datieren pflegen, weist Patsch a. a. O. 230 die Inschrift der ersten Hälfte des 2. Jhdts. zu. Den Widerspruch mit der Tatsache, daß Banjaluka zu Dalmatien gehört, glaubt er a. a. O. 229 durch die Annahme klären zu können, daß dieser Ort wie manche andere an der Grenze unter der Verwaltung des oberpannonischen Statthalters gestanden ist. [Fluß.]

20) P. Sicinius Pescennius Hilarianus, Freund des Praetors L. Calpurnius Fidus Aemilianus und *candidat(us) eius*, CIL VIII 25382 (Utica), 2. oder 3. Jhdt. n. Chr.

21) M. Sicinius Philodamus, *p(uer) e(gregius)*, CIL VI 1631.

22) Sicinius Pontianus, der ältere Sohn des Sicinius Amicus und der Aemilia Pudentilla, die dann den Schriftsteller Apuleius heiratete. Was wir über S. wissen, ist nur aus Apul. apol. entnommen. Zum Verwandtschaftverhältnis s. das Stemma oben zu Sicinius Nr. 15. Als sein Vater starb, übernahm der Großvater die Vormundschaft über ihn und seinen viel jüngeren Bruder Pudens. Die beiden erbten dann ein mäßiges Vermögen von dem Großvater (c. 71), der den Pontianus testamentarisch zum Vormund seines Bruders einsetzte (c. 68).

Studienhalber hielt er sich in Athen auf, wo er die Bekanntschaft des Apuleius machte (c. 72); *disertus iuvenis* sagt Apuleius von ihm (c. 98); ausdrücklich wird bezeugt, daß er dem Ritterstand angehörte (c. 62 *splendidissimus eques*). Zu der Zeit, als sein Großvater starb und seine Mutter die beabsichtigte Ehe mit Sicinius Clarus aufgab, sich aber mit anderen Heiratsplänen trug, befand sich Pontianus in Rom (c. 69. 70). Er kehrte zu seiner Mutter nach Oea zurück, als sich dort gerade Apuleius aufhielt, da er auf der Reise nach Alexandria erkrankt war. Dieser schien dem Pontianus der geeignete Mann für seine Mutter, und er bewog den älteren Freund, der sich anfangs dagegen sträubte, zu dieser Heirat (c. 72. 73). Bald darauf heiratete Pontianus selbst die Tochter des römischen Ritters Herennius Rufinus, und unter dessen Einfluß änderte er sein Verhalten gegen Apuleius (c. 74) und schloß sich der gehässigen Verfolgung des Apuleius an. Er erkannte aber nach wenigen Tagen die Uneigennützigkeit des Apuleius (c. 91. 93. 96) und bereute sein Vorgehen. Apuleius verzieh ihm und versöhnte sich mit ihm (c. 94. 96); wenige Monate später starb Pontianus in Karthago (c. 96. 97, vgl. 28) zu der Zeit, als der Proconsul von Afrika (L.) Lollianus Avitus seinen Amtsnachfolger Claudius Maximus erwartete (c. 94). Die Anklage, daß an seinem Tod sein Adoptivvater Apuleius schuld sei, zog Aemilianus selbst zurück (c. 1. 2). Apuleius rühmt den Charakter des Pontianus trotz dessen vorübergehender Verirrung und stellt ihn hoch über seinen Bruder (c. 28 *moribus melior*).

23) Sicinius Pudens, der jüngere von den beiden Söhnen des Sicinius Amicus und der Aemilia Pudentilla. Als sein Vater starb, kam er nebst seinem älteren Bruder Pontianus unter die Vormundschaft des Großvaters; dieser setzte sie dann auch zu Erben seines unbeträchtlichen Vermögens ein und bestimmte, daß Pontianus der Vormund seines Bruders werde (Apul. apol. 68. 71). Zu der Zeit, als sich seine Mutter in zweiter Ehe mit Apuleius vermählte, legte Pudens die Toga virilis an (Apul. apol. 87, vgl. 70. 73). Obwohl Apuleius die Vermögensrechte seiner Stiefsöhne sorgfältig wahrte (c. 91. 93. 99. 100). verließ Pudens gleich nach dem Tode seines Bruders das Haus seiner Mutter und ließ sich durch seinen Oheim Sicinius Aemilianus sowie durch Herennius Rufinus zum Werkzeug der Anklage gegen Apuleius mißbrauchen (c. 74. 98. 100). Herennius Rufinus wollte ihn sogar mit seiner Tochter, der Witwe des Pontianus, vermählen (c. 97). Den ungünstigen Einfluß, dem der von Natur aus minder gut entwickelte Knabe (c. 28) durch seinen Oheim und seinen Schwiegervater in spe ausgesetzt war, schildert Apuleius c. 41. 98. 99, vgl. 28. 85. 86. [Stein.]

24) Allienus Sicinius Quintianus s. o. Suppl.-Heft I S. 63. [Groag.]

25) L. Sicinius Reginus. Der Cursus honorum dieses Mannes (CIL VI 1521), der absteigend geordnet ist, nennt ihn *praetor*, *tribunus plebi* und *quaestor provinciae Macedoniae.* Über die Lebenszeit des S. läßt sich keine Angabe machen. [Fluss.]

Siclis (so Tab. Peut. VI 3. Geogr. Rav. IV 16. Guido 115; *Siclisi* Geogr. Rav. V 14; *Sicum* Plin. n. h. III 141; *Σικοῦν* Ptolem. II 16. 2 [bei Plin. und Ptolem. Namensform geändert, vgl. Mommsen CIL III p. 305]). Der Name dieser am Meere (Geogr. Rav. IV 16) gelegenen

claudischen Veteranenkolonie (Plin. a. a. O.) hat nichts mit dem Volksstamme der Siculi zu tun (Bauer Die Anfänge österr. Gesch. [AEM XVIII 128—150] 135), vielleicht mit dem der *Σικουλῶται* (s. d.). Als Station an der Heerstraße Salona–Tragurium (Pichler Austria Rom. 189) ist sie von Skardona 21 Meilen entfernt (Ptolem. a. a. O.), in Wirklichkeit 36 (Jelic Das älteste kartogr. Denkmal über die römische Provinz Dalmatien [Wissensch. Mitt. aus Bosnien VII 167—225] 208). Die Lage ist heute nicht mehr genau feststellbar (Pichler a. a. O.). Vgl. Tomaschek Miscellen aus d. alt. Geographie (Ztschr. f. österr. Gymnas. 1867, 691—721) 701. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 217. 219. 226. 258. [Fluss.]

Siclosescli heißt in der metrologischen Tafel eines Berner Codex bei Hultsch Metrol. scr. II 128, 3 eine Gewichtsstufe von 10 Denaren (mit Denar ist hier das *scripulum* = $^{1}/_{288}$ römisches Pfund gemeint, s. o. Bd. V S. 214 Nr. 16), nämlich zusammengesetzt aus 1 Siclus = 6 Scripula und 1 Sescli (so dort, sonst *sescla* = *sextula*, s. d.) = 4 Scripula. Vgl. Hultsch S. XXI. [Regling.]

Siclus s. Siglos.

Sicor, Hafenplatz, zwischen dem piktonischen Vorgebirge und der Mündung des Liger (Loire), nur aufgeführt von Ptolem. II 7, 1: *Σικὸρ λιμήν* (var. *Σηκὼρ* u. a.) mit Bestimmung der Lage: 17° 30′ Länge, 48° 15′ Breite (Kiepert FOA XXXV und XXV Gd). Auf Ptolemaios oder seine Quelle geht zurück Markianos Peripl. mar. ext. II 21 (C. Müller Geogr. Graec. min. I p. 552), der die Entfernungen vom genannten Vorgebirge angibt mit 300—290 Stadien, von der Loiremündung mit 185—155 Stadien. Gosselin (Rech. sur la géogr. systém.) setzt den Hafen S. an beim heutigen Pornic [Andree Handatl.$^{6.7}$ 97/96 C 2]. S. Art. Secor o. S. 978—979 und d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 589. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. bes. I 274f. Zum (iberischen?) Namen vgl. in der nämlichen Gegend *Segora* (o. S. 1086f.) und den hispanischen Flußnamen *Sicoris* (Segre). [Keune.]

Sicoris (Caes. bell. civ. I 40. 48. Plin. III 24. Luc. IV 14f. 19ff. Sil. Ital. XVI 475. I 633. Cass. Dio XLI 20. Auson. ep. XXV 59), nördlicher Nebenfluß des Iberus in Hispania Tarraconensis, der aus dem Gebiete der Cerretaner herabkam, die Ilergeten und Lacetaner trennte, bei Ilerda vorbeifloß und, nachdem er kurz vorher noch den Cinga (heute Cinca) aufgenommen, bei Octogesa in den Hauptstrom mündete; jetzt Segre. [Schulten.]

Sicos Basilisses, Station der nordsyrischen Straße von Antiocheia nach Samosata, zwischen Germanikeia (am ʿarabān čai) und Doliche (tell dülük bei ʿaintāb) gelegen (Itin. Ant. 184. 188 Wess.). Da die Distanzangaben für die Teilstrecken schwanken (20 + 10. 15 + 15), ist die Lage unsicher. Ob S. B. mit *Ἐρημοσυκαία*, *-συκέα* gleichzusetzen ist, das bei dem Zuge des Kaisers Basileios I. (876/7) hinter den Orten *Καϊσοῦ* (kēsūn), *Ῥοβάμ* (arab. raʿbān, jetzt altyntašqalʿa) und *Ἀοδάλου* (scil. *κάστρον*, das *Ἀοδουλα* der Inschrift Cagnat IGR III nr. 1002, jetzt ardil) erwähnt wird (Theophan. contin.

279 = Migne G. CIX 295f. Georg. Kedren. II 213 = Migne G. CXXI 1099), ist zweifelhaft. Vielleicht ist der Name vielmehr *οἶκος βασιλίσσης* zu lesen. [Honigmann.]

Sicov . . . Eine Amphora vom Baetis-Guadalquibir (s. o. S. 334—338 u. ö.) war auf dem Henkel gestempelt, linksläufig: SICOV. N/ , Ephem. epigr. IX p. 175 nr. 424, 97. [Keune.]

Siculi (Italien). S. und Sicani erscheinen unter den voritalischen Stämmen der Appeninhalbinsel. Sie scheinen, da die Tradition (Skyl. 13. Strab. p. 270) sie stets voneinander unterscheidet, trotz der sprachlichen Gleichheit der Namen zwei verschiedene Stämme dieser Vorbevölkerung zu repräsentieren, aber dieselbe Tradition scheint oft genug diese beiden Stämme miteinander zu verwechseln, so daß wir nicht entscheiden können, ob der Name S. oder Sicani die ligurische oder eine andere Vorbevölkerung Italiens trifft. Die Tatsache, daß das Ortsnamenmaterial Siziliens, wo wir die historischen S. und Sicani finden, sich mit dem des Landes ihrer angeblichen Herkunft, also Italiens, und innerhalb Italiens besonders mit den Teilen, in denen in historischer Zeit Ligurer nachweisbar sind, deckt, läßt vermuten, daß der eine der beiden Stämme, wohl beide, der ligurischen Vorbevölkerung angehören. Die ‚Illyrer' kommen trotz der S. bei Salona und Siculotae am Drin (vgl. Schulten Numantia I 58, 9) gar nicht in Betracht, denn die Fülle der Namen weisen nicht auf Illyrien, wohl aber besteht die Möglichkeit, für den einen der beiden Stämme, die S. oder Sicani, an iberisch-berberische Vorbevölkerung zu denken (Material bei Schulten Numant. I 567).

Sicani (Italien) werden von Plin. n. h. III 69 als Gemeinde unter den Festteilnehmern an den Feriae Latinae genannt, ohne daß wir sonst irgendwelche Angaben über den Ort (Sica??) in Latium machen können. Rosenberg Herm. LIV (1919) 141. Nissen Ital. Landesk. II 556.

Es tauchen aber diese Sicani in Verbindung mit den S. als voritalische Bevölkerung für Gesamtitalien, für Rom, Latium und besonders für Unteritalien immer wieder bei den Schriftstellern seit Antiochus von Syrakus auf. Wenn es auch nicht möglich ist, allein aus dem Wust dieser sagenhaften Berichte das Körnchen Wahrheit herauszufinden, so wird man doch diese Nachrichten zusammenstellen mit der Tatsache, daß in der Tat das Ortsnamenmaterial Siziliens, wo wir in historischer Zeit Sicani und S. finden, sich recht oft in Italien und besonders im Gebiet der geschichtlichen Ligurer wiederfindet, vgl. Art. Ligurer: ich bin daher geneigt, in den S. (und Sicani) eine geschichtliche, vielleicht ligurische Vorbevölkerung Italiens zu sehen, was auch die antike Tradition annimmt, die in zwei Gruppen nach Sizilien übergeht.

Die Ansicht, daß die Sicani Iberer (so v. Scala und Schulten s. u.) seien, gründet sich auf Thuk. VI 6, der dem Antiochus von Syrakus folgend, den iberischen Sicanos mit dem Namen der S. zusammenbringt. Der gleichen Quelle folgen, ohne daß ihre Aussage neu zu werten wäre, Philistos (= Diod. V 6) und Ephorus (= Strab. 270. 414. Ps.-Scymn. 266). Der Name Sicanus in Spanien wird gestützt durch Hekat. frg. 15 *Σικάνη πόλις Ἰβηρίας* (= Avien.

o. m. 479; vgl. Steph. Byz. s. *Σικανία*). Zu leugnen ist also nicht, daß S. auch in Spanien bezeugt sind, aber es handelt sich im Gebiete des Flusses Sicanos-Jucar um Ligurer. Noch Seneca cons. ad Helv. 8 bemerkt, daß die Sprache der Corsen der der Nordspanier sehr ähnlich ist. Corsica aber hat ligurische Bevölkerung — Ed. Meyer I 528 irrt — und noch heut verstehen sich der Südfranzose und Nordspanier, da sie eben beide die ligurische Grundlage haben. Antiochus usw. haben zwar erkannt, daß Sicanos und Sicani zusammenhängen, aber aus dem Sicanos ‚in Iberien' geschlossen, daß auch hier Iberer wohnten.

Das Nachrichtenmaterial, möglichst nach Sicani und S. geschieden, ist etwa folgendes: Einwanderung des Italus, Königs der S. aus Sizilien nach Latium, berichtet Serv. Aen. I 2 [= I 533. III 500 (Ardea). VII 631 (Crustumerium = Cass. Hemina, vgl. auch frg. 2 bei Solin. II 10, wo auch Aricia genannt wird)]; nach Cato und Hygin (Serv. Aen. VIII 638) wären sie von den Sabinern (also = VII 631) vertrieben; als Führer der Ausoner, die Cato bei Prob. Verg. buc. 5, 2 vor den Griechen in Rhegium kennt, erscheint Sicelos bei Hellanik. (Steph. Byz. p. 566; vgl. Thuk. VI 2. Schol. Plat. Men. p. 330, Teubn. 242 E) und wird von den Iapygern aus Italien (bei Hellanik. = Unteritalien) vertrieben; nach Steph. Byz. 668 wären die S. Ligurer gewesen; auch nach Fest. p. 321 M. und Serv. Aen. XI 317 werden S. und Ligurer von den Sacrani, diese von den Aborigines verdrängt. Ebenso hält Philistos die Sikeler in Sizilien für aus Italien vertriebene Ligurer (Diod. V 6).

Auch Sallust. (Serv. Aen. III 414) kennt die S. in Italien ∾ Rom (vgl. auch Plin. n. h. III 111), ebenso Varro bei Macrob. I 7, 29, der sie in Rom vor den Pelasgern kennt (vgl. auch Varro de l. l. V 101).

Ganz besonders weiß aber bereits Antiochus von Syrakus bei Dionys. Hal. I 12 von den S. in Unteritalien zu berichten, wo sich Oenotrer (vgl. Strab. 253. 257: Oenotrer in Lukanien. 270: S., Sicani, Morgetes, Iberer in Sizilien — Reihenfolge! —, nach Ephorus die Iberer als die ersten Bewohner) und Itali (vgl. Steph. Byz. p. 186), sodann Morgeten folgen und die S. als Gäste, d. h. als Einwanderer erscheinen, die, wie dies Mayer Apulien, Teubner, Leipzig 1914, 329f. hervorhebt, der illyrischen Einwanderung weichen, also um 1000 v. Chr. Dionys. Hal. kommt I 9—24 oft auf diese S. zu sprechen: I 9 berichtet von ihrer Verdrängung aus Rom durch die Pelasger, I 16 aus Nordlatium durch die Aboriginer, ja bei Tibur habe sich ihr Name erhalten (= Cato bei Solin. II 7 p. 33 M.; vgl. Plin. n. h. XVI 44. 87. Verg. Aen. VII 670 und Serv. a. O. Horat. od. I 18, 2. II 6. 5. Sil. Ital. VIII 365. Stat. Silv. I 3, 711): eine Dublette zu I 16 ist die Nachricht I 17: Pelasger und Aboriginer gegen S. (ähnlich auch I 19—20. 21), während I 22 vom Zuge der S. nach Unteritalien und dann nach Sizilien und der Berührung mit den dort bereits vorhandenen aus Ligurien (oder dem ligurischen Teil Iberiens = Nordspanien) stammenden Sicani die Rede ist; die Quelle ist auch hier zum Teil Antiochus, dem auch Thuk. VI 1 folgt, wenn er auch nur die Opiker nennt. Nach

Polyb. XII 5, 10. VI 1—5 verdrängen die Lokrer die S. aus Unteritalien (vgl. Mayer a. a. O.). Der Weg ist also Mittelitalien, Unteritalien, Sizilien (vgl. auch Kaibel Inscr. Sicil. et Ital. p. 136 ∾ Ed. Meyer G. A. II 830).

Auch über die Zeit der Einwanderung werden Vermutungen aufgestellt, wo Hellanikos (frg. 2; vgl. frg. 3), der drei Menschenalter vor dem Troianischen Krieg, 1200—1300 v. Chr., und Philistos, der sie im 80. Jahr vor Troia ansetzt, trotz sachlicher Unterschiede Übereinstimmung zeigen (auch nach Cato frg. 71 sind Aurunker in Rhegium vor Troia; vgl. übrigens zur Chronologie der Einwanderung Arbois de Jubainville I 17f. und Mayer a. a. O.: um 1000). Was sich sonst noch über die S. findet, fügt sich in dies Bild der Tradition ein: Nach Fab. Pictor frg. 2 sollen die Volsci von den S. abstammen; in Latium nennt sie Plin. n. h. III 56, ebenso in Unteritalien III 71, III 112 im später umbrischen Gebiet, wo es noch heut im Tal des Vomano eine valle Siciliana gibt. Herkunft der S. und Sicani aus Italien berichtet auch Paus. V 25, 6. Eigenartig ist noch die öfters (s. Sikelia) berichtete Nachricht, die von den Syrakusanern unterjochten Sikeler hießen Kyllyrier (Herod. VII 155; vgl. Suid. s. Callicyrii. Nonn. XIII 311: Cillyrii) oder Killikyrier (Hesych. Eustath. Il. II 584 p. 239 W.); sie begegnen bei Arist. = Phot. s. v., der sie mit den Heloten und Penesten vergleicht, wie denn auch Steph. Byz. 694 berichtet, wie die Italioten die ‚Pelasger' (nach Ed. Meyer Forschung. I 120, 2 = Oenotrer) als Sklaven benutzen. Man könnte an Namen wie Calaunia (bei Leontini, Plut. Tim. 21), Galaria (bei Syrakus), Calaris (∾ Corsica: Diod. V 13) denken.

Über die Sicani wird, so sehr sie auch äußerlich von den S. geschieden werden, dasselbe berichtet: in Latium ∾ Rom (Serv. Aen. VIII 328. VII 715. XI 317), aus Iberien ∾ Ligurien (VIII 328), bei Tibur (Cato bei Solin. II 7, vgl. o.) und vgl. o. unter S.: in Unteritalien nach Sizilien, aber vor den S. Mayer a. a. O. will die S. als eine von Sizilien ausgehende, auf den äußersten Süden Italiens beschränkte Vorbevölkerung ansehen (a. a. O. 330), erklärt aber nicht die Sicani in Latium usw. Auch sprachlich dürften wohl Sicani und S. dasselbe sein (vgl. Turdetani: Turduli; Bastetani: Bastuli), wenngleich sich natürlich unter beiden Namen als Sammelname für Vorbevölkerung außer den Ligurern noch andere Elemente bergen mögen.

Es erscheint mir also die Frage nach den Sicani und S. eng verknüpft zu sein mit der Frage nach der Vorbevölkerung Italiens, zumal die Tradition ihr Autochthonentum für Italien betont (s. o.). An ‚sizilischen' Namen finden sich in ausgesprochen ligurischen Gegenden Italiens folgende Namen wieder: Entella (Riviera); Segesta (Riviera und Carnergebiet); Ericis portus (Ligurien; s. Eryx. Eryces fl.); Asseriates (Plin. n. h. III 130 ∾ Assorus fl. und opp. Sicil.); Sessites (Ligurien ∾ Sossius fl.); Ocelum (∾ Acellus fl.); Casmonium. Casmoniales (Ligurien ∾ Carmenae); Belaci gens am Fluß Pelice (vgl. Sicilien: Bellici und Palici); Siculi, vgl. Siculenses auf Sardinien (begegnet aber auch in Illyrien und Epirus, Plin. n. h. 141. 143).

Die Liste für die Ligurer in Italien wird gewaltig vergrößert, sobald man andere geschichtliche Gebiete der Ligurer außerhalb Liguriens hinzunimmt, also in Spanien und den Inseln, s. Ligures. (Vgl. auch die unbedingt sicheren Nachweise für Ligurer in Italien bei H. Gröhler Ursprung und Bedeutung der französischen Ortsnamen I 8ff. 46ff., Heidelberg 1913. Das Material läßt sich auf dem angedeuteten Wege stark vermehren.) Endlich gehört auch die Frage nach der Herkunft und Einordnung der Elymer in diesen Zusammenhang, die bei der Übersicht über die Insel Sizilien zu behandeln ist. Jedenfalls gehören die S. wie die Aborigines, Quirites, Oenotri, Itali usw. der voritalischen Bevölkerung Mittel- und Unteritaliens an.

Literatur: Schulten Numantia I 56, 14. 58, 9. v. Scala Umrisse der ältesten Gesch. Europas, Innsbruck 1908. — Vgl. den Art. Sikaner. [Philipp.]

Siculotae (so Plin. n. h. III 143; *Σικουλῶται* Ptolem. II 16, 5). Varro zählt bei Plin. a. a. O. den 24 Decurien starken, zu den Iapygen gehörigen Volksstamm (Vulič o. Bd. IX S. 738) zum Konvent von Narona (dagegen Jelic Das älteste kartogr. Denkmal über d. röm. Provinz Dalmatien [Wissensch. Mitt. aus Bosnien VII 167—225] 208. Vgl. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 239. 257). Nach Ptolem. a. a. O. bewohnten sie Illyrien, nach der urbinischen Karte des Ptolemaios die Halbinsel Hyblis zwischen Trau und Cetina, vielleicht am Trebinschitzafluß östlich von Leusinium, nordöstlich von Risinium, auch um Alata, Andarba, Salluntum und Varä in Montenegro und Hercegowina (Pichler Austria Rom. 189). Ihre Städte waren Trau, Salona und Epekunia (Jelic a. a. O. Tomaschek Die vorslawische Topographie der Bosna [Mitt. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1880, 497—528. 545—567] 552. 566. Mommsen CIL III p. 1608. Richter Beitr. zur Landesk. Bosniens [Wissensch. Mitt. aus Bosnien X 383—545] 413. Pichler a. a. O. 21). [Fluss.]

Siculum fretum s. Sikelia.

Siculus Flaccus, Feldmesser (*a professione nostra* p. 98, 6), Verfasser einer Schrift de condicionibus agrorum, deren Inhalt sich auf Italien beschränkt. Sie ist erhalten in der 2. Handschriftenklasse der Gromatiker, in der ersten sind einige Blätter in den Hygin verschlagen. Er lebte nach Domitian (p. 128, 1), wohl im 2. Jhdt. Seine Sprache ist im allgemeinen gewählt. Corpus Agrimensorum Romanorum rec. Thulin I 1, 1913, 98—130. Teuffel-Kroll Röm. Lit. III⁶ 1913, 76. [Klotz.]

Sicum, Name zweier Orte. **1)** S., nur beim Geogr. Rav. IV 9 genannt, Siedlung in Pannonien.

Sicura, als Sklavenname bei Cic. ad Q. fr. III 9, 8 im J. 700 = 54. Vielleicht zu vergleichen der Name eines Saguntiners Sicovis bei Sil. Ital. I 633. [Münzer.]

Sicyon. 1) s. Sikyon.

2) Angeblich Name eines Ortes in Afrika, an dem sich Bernstein finden sollte, Mnaseas bei Plin. n. h. XXXVII 38 (Müller FHG III 156). [Dessau.]

Sidai (*Σίδαι*), eine zwischen Athen und Boiotien strittige Landschaft, die Epameinondas nach Agatharchides (FHG III 192) für Theben gewonnen haben soll. Die Gegend hatte ihren Namen von den dort zahlreich wachsenden Granatäpfeln (Athen. XIV 650f. 651a). [Geyer.]

Σιδάκη, eine Stadt Lykiens, Steph. Byz., vielleicht ist der Name im heutigen Sidek, östlich von Patara, erhalten. Kalinka in Festschr. f. H. Kiepert 176; Österr. Jahresh. 1900, Beibl. 37. [Ruge.]

Sidamaria, Ort im südöstlichen Kappadokien, bekannt geworden durch eine Weihinschrift aus Ambar Arassy, westlich vom Ak Göl, die *Σιδαμαριωτῶν ἡ [βουλὴ] καὶ ὁ δῆμος* dem Kaiser Hadrian weihen. Ramsay Rev. étud. anc. 1901, 279; Journ. hell. stud. 1904, 275; Österr. Jahresh. 1904, Beibl. 88. Cronin Journ. hell. stud. 1902, 115f. Mendel Bull. hell. 1902, 210. [Ruge.]

Σιδαροῦς s. *Σιδηροῦς*.

Side (*Σίδη*). **1)** Stadt und Hafen in Lakonien. Nach der Legende soll S. mit Etis und Aphrodisias durch den Herakleiden Boios zu einem Gemeinwesen vereinigt worden sein (Paus. III 22, 11); doch führt Skylax 47 S. als *πόλις καὶ λιμήν* neben *Βοῖα* (Boiai) auf. Danach hat S. als selbständige Siedlung fortbestanden, wohl weil es der beste Hafen an der Ostküste Maleas war. Nach Skylax lag S. zwischen Malea und Epidauros Limera. Also ist seine Lage wahrscheinlich bei dem heutigen Kloster Hagios Georgios zu suchen (vgl. Curtius Pelop. II 297). Seinen Namen soll S. von der Tochter des Danaos führen. Über Boiai vgl. Oberhummer o. Bd. III S. 627f. [Geyer.]

2) Ein in der Grenzinschrift Lamia-Hypata in Hadrians Zeit genannter und damals schon verlassener Ort am Südabhang der Othrys, CIL 586, 8. 12306. Dort findet sich nordwestlich von Beki dicht an der Bahnlinie in der *θέσις Διέκα* eine antike Ansiedlung (Scherben des 4. Jhdts. v. Chr.), eine andere mit einem kleinen Heiligtum auf dem Berg nördlich von Tsopolades (Fundort von IG IX 2, 85). S. lag unterhalb eines Poseidonheiligtums: der Name bezeichnet den Granatbaum, Athen. XIV 64, 650f., der noch heute bei Tsopolades auffallend gut gedeiht. Der Name kommt auch in Boiotien und Pamphylien vor, Athen. a. O. Steph. s. v. S. könnte bei Beki, das Poseidonheiligtum bei Tsopolades gelegen haben. Ob S. zu Lamia oder Hypata gehörte, läßt die Inschrift unbestimmt, Kip Thessal. Stud., Diss. Halle 1910, 47. [Stählin.]

3) Stadt Pamphyliens, an der Küste zwischen Melas und Eurymedon, Stad. mar. magn. 214. 215, Gründung der Kymaier, Skyl. 101. Strab. XIV 668. Arrian. anab. I 26. Sie wird schon von Hekataios erwähnt, bei Steph. Byz., in die gleiche Zeit reichen ihre Münzen hinauf, die ungefähr von 500 v. Chr. bis Aurelian vorhanden sind; Head HN² 703. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 333f. In der Geschichte tritt S. wenig hervor. Alexander besetzte es, Arrian. a. a. O. Von den Kämpfen zur Zeit Antiochos' d. Gr. wurde es in Mitleidenschaft gezogen; Pol. V 73, 3. Liv. XXXV 48, 6; XXXVII 23, 3. Dem jüngeren Scipio halfen sie mit 5 Schiffen gegen Karthago; Appian. Lib. 123. In christlicher Zeit war es als Metropolis Pamphyliens von Bedeutung; Hierokl. 682, 2 (*Σώδη*). Not. episc. I 17 u. a.

Erwähnt wird S. noch Pomp. Mela I 78. 80. Plin. n. h. V 96. Ptolem. V 5, 2. Iun. Philos. (Geogr. gr. min. II 522, 45). Tab. Peut. X 2. Inschriften CIG 4343—4361. Le Bas 1385. Die Ruinenstätte heißt heute Eski Adalia. Über die umfangreichen Reste vgl. Beaufort Karamania 147—162, und vor allem Lanckoronski Städte Pamphyliens und Pisidiens I 125—152. 185f. Cramer Asia min. II 283. Von späteren Arbeiten ist zu nennen Rott Kleinasiat. Denkmäler 61. Journ. hell. stud. XXXVIII 189. Hogarth Accidents of an antiquary's life 121. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLIV, VI 1896, 133. Paribeni und Romanelli Monumenti antichi XXIII 121.

4) Stadt an der Küste von Pontos, Strab. XII 3, 16; vgl. Polemonion. [Ruge.]

5) *Σίδη* (*ἡ*, Apollod. epit. 3, 33), ein Städtchen in der Troas, von Achilleus eingenommen. Man hat früher *Ἴδη* oder *Σιδηνή* dafür konjiziert, in der Ausgabe von R. Wagner aber *Σίγη*, s. den Art. Sigeion Nr. 2. [Bürchner.]

6) Plin. n. h. XXXI 21 *Ctesias tradit Siden vocari stagnum in Indis, in quo nihil innatet, omnia mergantur*; statt *Siden* ist offenbar *Silen* zu lesen, da dieselbe wunderbare Eigentümlichkeit sonst öfters von der Quelle und dem Fluß *Σίλας* berichtet wird, der bei Hellanikos (Paradox. Vat. Rohd. 36), auf dem vielleicht Ktesias fußt (s. Reese Die griech. Nachr. über Indien, Lpz. 1914, 85f.), *Σίλλη* genannt wird; s. den Art. *Σίλας*. [Wecker.]

7) *Side* als Appellativum = 1. Granatapfel, 2. Seerose (s. die Lexica), ist der Name mehrerer Heroinen, die als Eponyme von Sidon, Side in Pamphylien, Side in Lakonien und Sidai in Boiotien gelten (s. o.). Der Name S. kommt auch sonst vor (z. B. als Ortsbezeichnung in Thessalien IG IX 2 p. 19, als Frauenname in Massilia IG XIV 2440) und scheint ungriechisch zu sein. Die antiken Grammatikerzeugnisse, die S. unter die Eigennamen auf *-δη* rubrizieren, ergeben nichts (Herodian. I 311, 11 Lentz; Theodos. Alex. Can. = Gramm. Graeci IV 1 p. 304, 5). Von Neueren wird das Wort einstimmig als ungriechisch bezeichnet, s. L. Mayer Handb. d. griech. Etymol. IV 24. Prellwitz Etymol. Wörterb. d. griech. Spr.² s. v. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere usw.⁶ p. 234 (karisch oder phrygisch) und dazu Schrader a. a. O. 239. Schrader Reallex. d. idg. Altertumskunde 305f. Boisacq Dict. étymol. d. l. langue Grecque 1916 s. v.; über ähnlich lautende kleinasiatische Namen s. Sundwall Die einheim. Namen der Lykier usw. Klio 11. Beiheft 192f. Nach H. Wirth Homer und Babylon 1921, 75 ist S. ein orientalisches Wort. Der Kuriosität halber erwähne ich H. Nolte, der Progr. Realgymn. Papenburg 1914, 26 Sidon in Zusammenhang bringt mit *sidus*; *Side* wäre = Astarte, das wieder mit *ἀστήρ* zusammenhängen soll!

8) S. ist nach Apollod. I 25 Wagner Orions Gattin: *οὗτος ⟨πρώτην⟩ μὲν ἔγημε Σίδην, ἣν ἔρριψεν εἰς Ἅιδου περὶ μορφῆς ἐρίσασαν Ἥρα* (Höfer will bei Roscher Myth. Lex. IV 815 A. Hera oder Zeus im Relativsatze als Subjekt herstellen). Nach E. Maass Bull. d. Inst. 1882, 159 nahm Apollod. diese Erzählung aus Korinna, die die Orionsage behandelte (s. W. Crönert Rh. Mus. LXIII 1908, 181). S. ist die Eponyme des an Granatäpfeln reichen *Σίδαι* in Boiotien, s. Bursian Geogr. v. Griech. I 1862, 249 nach Agatharch. bei Athen. XIV 650f. (hier auch attisch *ῥοά*: boiotisch *σίδη*); ihre Verstoßung in den Hades paßt zu der Erzählung im Hom. hymn. auf Demeter 372, wo Persephone in der Unterwelt gezwungen wird, einen Granatapfelkern zu essen und so dem Hades verfällt. Über sonstige religiös-mythologische Beziehungen des Granatapfelbaumes s. Hehn a. a. O. 235 und Robert Griech. Myth. I⁴ 763, 2.

9) S. als Eponyme von Side in Pamphylien nach Hekataios frg. 250 = Müller FHG I p. 17 aus Steph. Byz. s. *Σίδη* (und damit fast wörtlich übereinstimmend Herodian. I 311, 11 Lentz): *Σίδη, πόλις Παμφυλίας· κέκληται δὲ ἀπὸ Σίδης τῆς θυγατρὸς μὲν Ταύρου, γυναικὸς δὲ Κιμώλου, ἀφ' οὗ ἡ νῆσος*. Daher oft auf den Münzen von S. der Granatapfel, am besten Head HN² p. 703, vgl. Imhoof-Blumer und O. Keller Tier- und Pflanzenbilder auf Münzen und Gemmen usw. 1889, Taf. IX 34. Imhoof-Blumer Monnaies Grecques p. 334. 335. Nach dem Siege am Eurymedon 465 übertrug Kimon diese Stadtgöttin von S., eine helmtragende asiatische Göttin mit dem Granatapfel, die man offenbar der Athena gleichsetzte (s. aber Hehn a. a. O. 235 u.) als Athena Nike nach Athen, wo ihr am Aufgang zur Burg ein Standbild errichtet wurde, s. Benndorf Festschr. zur 50jährigen Gründungsfeier des arch. Inst. in Rom, Wien 1879, 17ff. Six Arch. Jahrb. XXX 1915, 86; über Nachahmungen dieser S.-Athena s. Six a. a. O. 87, 8, vgl. Studnizka Arch. Jahrb. XXVI 1911, 119ff.

10) S. als Eponyme einer lakonischen Stadt; nach Paus. III 22, 11 vereinigte der Heraklide *Βοιός* die Einwohner von Etis, Aphrodisias und S. zu der neuen Stadt *Βοιαί*; S. aber *κληθῆναι λέγουσιν ἀπὸ τῆς Δαναοῦ Σίδης*; s. Bursian a. O. II 139. Hehn a. a. O. 217. Wide Lak. Kulte 357, s. Nr. 1.

11) S. als Eponyme der phoinikischen Stadt Sidon, Gemahlin des Belos, Mutter des Danaos und Aigyptos, also Großmutter von Nr. 10; s. Joh. Antioch. frg. 6, 15 = Müller FHG IV 544, vgl. Cedr. I p. 38, 13 Bekk. in der Bonner Ausgabe. Malalas Chronogr. II p. 30, 10 Dind. in der Bonner Ausgabe. Cramer Anecd. Oxon. IV 221, 14. Eustath. zu Dionys. perieg. 912 (über Textänderungen an den zwei letzten Stellen s. Höfer bei Roscher Myth. Lex. IV 814, 34ff.). — Über den Heros eponymos am Sidon s. z. B. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. I² 392. R. Eisler Weltenmantel u. Himmelszelt 731, 4. Kittel Gesch. d. Volkes Israel I³ 362.

12) Nach Dionysius (s. o. Bd. V S. 925 Nr. 96) *de avibus* I 7 = Cramer Anecd. Paris. I 25, 3ff. = Lehrs-Dübner in der Oppian- und Nicanderausgabe in Poetae bucolici et didactici, Paris Didot 109, war S. ein junges Mädchen, dem der eigene Vater nachstellte; deshalb tötete sie sich auf dem Grabe ihrer Mutter; der Vater aber wurde in eine Weihe (*ἰκτῖνος*) verwandelt, die sich in Erinnerung an das Geschehene *οὐκ ἐθέλειν ἐπικαθῆσθαι τῷ δένδρῳ* (sc. *σίδη*). [Zwicker.]

Sidektas (*Σιδέκτας*) ist die lakonische Form für *Θεοδέκτας*, Thumb Handb. d. griech. Dialekte, Heidelberg 1909 p. 88 § 95. Dieselbe dialektische Erscheinung liegt vor außer den von Thumb a. a. O. genannten Formen (*σιόφορος, Σίων, Σίτιμος, Σιμήδας* s. Simadas, vgl. Athen. VIII 362f., Alkman frg. 23, 36 Bergk, PLG III[4] p. 37) in *Σιμηλίδας*. E. Sittig De Graecorum nominibus theophoris, Diss. Halenses XX 1912, 7. *Σίδαμος* Glotta II 325 (aus dem Heiligtume der Artemis Orthia in Sparta), *Σικλείδας* und ähnliche Namen bei Collitz-Bechtel Gr. Dialektinschr. IV p. 685 zu nr. 14q und p. 748, s. auch Glotta IV 321 (über nicht hierzu gehörige, mit *Σινδ-* gebildete kleinasiatische Namen s. Glotta V 142, 1. 168, 2). Den lakonischen Charakter der Form S. zeigt deutlich ihr Vorkommen auf Inschriften: Collitz-Bechtel a. a. O. 4440, 2. 3. 5. 4441. 4446, 29 = IG V 1, 209, 2. 3. 5. 206. 212, 29 s. o. gegenüber *Θεοδέκτας* z. B. IG VII 3483 (Thespiai), IG II 2, 977 b. c p. 408 (Athen). In der Literatur wird ein Korinther *Σίδεκτος* (sic) genannt bei Paus. IV 19, 2. Die eben erwähnten Inschriften aus Sparta mit einem Relief der Dioskuren und Helena (Abbildungen genannt bei S. Wide Lakonische Kulte 1893, 311 und Höfer in Roschers Myth. Lex. s. Sidektas) und der Überschrift *οἱ σιτηθέντες* usw. lassen erkennen, daß es sich um einen Familienkult handelt, der in der Teilnahme an einem Theoxenion der Dioskuren bestand; der Stammvater hatte diese einst als *Σιδέκτης* aufgenommen, und diese mythische Götterbewirtung war zum *αἴτιον* des Familienkultes geworden, s. Deneken De theoxeniis, Diss. Berlin 1881, 20ff. S. Wide Lakonische Kulte 1893, 311. M. Nilsson Griech. Feste 1906, 419, 2; über Theoxenien allgemein außer Deneken a. a. O. und Nilsson a. a. O. 160ff. Weinreich in Roschers Myth. Lex. s. *Θεοξένιος*. [Zwicker.]

Σιδήλη (*ἡ*, Hecat. frg. 218 (FHG I 15a) aus Steph. Byz.), Stadt im kleinasiatischen Ionien. Der Name kann mit *σίδη* = Granatapfel zusammenhängen wie der mancher anderer Orte in Westkleinasien. [Bürchner.]

Sidena = *Sedena* (o. S. 1021), heute Serein, Serain (Senain), rechter Nebenfluß der Yonne [Andree Handatlas [6.7] 91/92 DC 2], zuerst genannt in Vita Iohannis abbatis Reomaensis (= Rigomagensis) auctore Iona, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. III p. 507: *saltum, qui inter duos fluvios, id est inter Hormentionem* (10. Jhdt.: *Ormentio*, heute Armançon) *et Sidenam situs est, qui a Sinemuro castro* (= Semur-en-Auxois, am Armançon) *septem milibus abest, introiit.* Später ist der Fluß unter dem Namen *Sedena* genannt in einer Urkunde des J. 867 n. Chr. (Quantin Dict. du dép. de l'Yonne p. 123). Holder Altcelt. Sprachsch. II 1540. [Keune.]

Sidene. 1) *Σιδηνή*, Strab. I 52. II 126. XII 547. 548. 556. Ptolem. V 6, 5 (codd. *Σιδώνην*), ein Küstenstrich von Pontos, östlich von Themiskyra, benannt nach der Stadt Side Nr. 4.

2) *Σιδήνη*, nach Xanthos bei Steph. Byz. eine Stadt Lykiens; Kalinka Festschr. f. H. Kiepert 176. [Ruge.]

Sidenoi (*Σιδηνοί* Ptolem. VI 7, 4), eine Völkerschaft an der Küste des Hiĝâz, südlich von den Tamûd, also etwa zwischen el Wedjh und Jembo', vielleicht identisch mit den Sithenoi. [Moritz.]

Sidenus, Fluß der Landschaft Sidene in Pontos, der bei der Stadt Side (Nr. 4) vorbei in den Pontos Euxeinos floß (Plin. VI 11). Jetzt heißt er Bulaman Tschai, Hamilton Reisen in Kleinas., übers. von Schomburgk I 253. [Ruge.]

Siderios, Consularis Syriae in den J. 361 und 362. An ihn gerichtet Liban. epist. 310, erwähnt epist. 609. [Seeck.]

Sideris, nach Plin. VI 46 ein Fluß Hyrkaniens, der in das Kaspische Meer mündet und von dem an das Meer auch das Hyrkanische genannt wird. Die Identifikation des Flusses mit einem heutigen gelingt nicht einwandfrei; aber auch der Name, der nur bei Plinius auftritt, ist zweifelhaft. Plinius berichtet weiter, daß diesseits des Flusses noch andere wie der Maziris und Straor und zwar alle vom Kaukasus kommen. Unter dem Kaukasus ist hier nicht das Gebirge im engeren Sinne zu verstehen, sondern nach antiker Auffassung, wie sie lange Zeit bestand, die östliche Fortsetzung durch Asien, d. h. die Elburskette, der Paropamisos bei Aristoteles (= Hindukuh) und selbst der westliche Himalaya. Vgl. hierzu den Art. *Καύκασος* o. Bd. XI S. 60. Alle nach Norden fließenden Flüsse sollten hiernach auf ihm ihren Ursprung nehmen. Da der *Straor* (wohl verschrieben für *Straton*, Ptol.) der heutige Heraspei und der *Maziris* oder nach Ptolemaios *Maxeras* der Gurgen ist, so kann der S. nur jenseits, also nördlich des letzteren seine Mündung gehabt haben, somit der heutige Atrek sein, der auch als Sokandas und Sarnios aufgeführt wird. Er bildete die Nordgrenze Hyrkaniens.

Statt S. bei Plinius begegnet beim Geogr. Rav. II 8 und 12 die Namensform *Sicris* und *Maritus*. Letztere verschrieben für *Maziris*. Doch scheint mir dies bei *Sicris* nicht ohne weiteres angenommen werden zu können, da der Fluß als *Sygris* auf der Peutingerschen Karte wiederkehrt, und zwar in der richtigen Lage an der Südostseite in das Hyrkanische Meer mündend. Fast ist man versucht, die nur von Plinius aufgeführte Form S. als richtig anzuzweifeln.

K. Miller (Itineraria romana 1916, 847) setzt den Sygris der Tabula mit dem Iaxartes gleich, weil dieser auch den Namen Silis führte. Doch ist dies nicht angängig, weil auf der Tabula der Sygris dicht neben dem Iaxartes (dort allerdings in Araxes verderbt) aufgeführt ist. [K. Kretschmer.]

Sidero (*Σιδηρώ*) ist in der griechischen Sage der Typus der bösen Stiefmutter, daher ihr Name im Wortspiel mit *σίδηρος* bei Soph. frg. 597 bei Nauck TGF[2] aus Aristot. Rhet. II 23, 29 p. 1400 b 17 (vgl. die Ausgabe von Cope-Sandys 1877. II 296) und Eustath. Il. 1, 592 p. 158, 24 und Od. 23, 103 p. 1940, 57; über Bildung griechischer Eigennamen auf *-ώ* s. z. B. Hirt Handb. d. griech. Laut- u. Formenlehre[2] 1912, 399f. S. verfolgte als zweite Gattin des Salmoneus mit grimmigem Hasse die Tyro, die Tochter des Salmoneus aus dessen erster Ehe mit Alkidike (Hom. Od. XI 235ff. scheint die Sage von S. nicht zu kennen; über das im Märchen und in der Sage weitverbreitete Motiv von der bösen Stiefmutter s. z. B. Bolte-Polivka Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm I 1913, 165ff. 450ff. W. Aly Volksmärchen, Sage und Novelle bei Herodot. usw. 1921, 139); so nennt Pollux onomast. IV 141 p. 175 Bekker die Tyro *πελιδνὴ* (d. i. schwarzblau) *τὰς παρειάς· τοῦτο δ'ὑπὸ τῆς μητρυιᾶς Σιδηροῦς πληγαῖς πέπονθεν*; auf die Klage der Tyro über ihr von der S. verstutztes Haar (s. u.) bezieht sich das Soph. frg. 598 bei Nauck[2] a. a. O. 274, vgl. Robert Hermes LI 1916, 275, während die Überschrift des kyzikenischen Epigramms nr. 9 (s. u.) allgemein von *βάσανοι* spricht. Behandelt war die Sage ausführlich in der 2. *Τυρώ* des Sophokles (s. u. Tyro; über die Reste der 2. Tyro im Papyrus Hibeh nr. 3 s. v. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 76 A. 1; vgl. Robert a. a. O. 300—302); sonst fließen die Quellen spärlich und berichten nur die Ermordung der S. durch die zwei Söhne der Tyro, Pelias und Neleus, so Apollod. I 92 Wagner: *τελειωθέντες δὲ ἀνεγνώρισαν* (sc. Pelias und Neleus) *τὴν μητέρα καὶ τὴν μητρυῖαν ἀπέκτειναν Σιδηρώ· κακουμένην γὰρ γνόντες ὑπ' αὐτῆς τὴν μητέρα ὥρμησαν ἐπ' αὐτήν, ἡ δὲ φθάσασα εἰς τὸ τῆς Ἥρας τέμενος κατέφυγε, Πελίας δὲ ἐπ' αὐτῶν τῶν βωμῶν αὐτὴν κατέσφαξε*; vgl. kürzere Berichte bei Tzetz. Lykophr. 175 p. 433 und Diod. IV 68. Das kyzikenische Epigramm Anth. Pal. III nr. 9 = I p. 62 Stadtm. = I p. 61 Jacobs 1813 (*Πελίας καὶ Νηλεύς . . . ἐκ δεσμῶν τὴν ἑαυτῶν μητέρα ῥυόμενοι, ἣν πρώην ὁ πατὴρ μὲν Σαλμωνεὺς διὰ τὴν φθορὰν ἔδησεν· ἡ δὲ μητρυῖα αὐτῆς Σιδηρὼ τὰς βασάνους αὐτῇ ἐπέτεινεν*) leitet über zu den relativ zahlreichen bildlichen Darstellungen der S. Im Epigramm ist S. ebenfalls genannt, s. die Überlieferung der Stelle und v. Wilamowitz bei Engelmann Archäol. Studien zu den Tragikern 50. Abgesehen von dieser Darstellung im Tempel der Apollonis von Kyzikos (s. Engelmann a. a. O. 44 und Robert Herm. LI 1916, 283ff.) findet sich S. nebst Iris und dem rasenden Salmoneus auf einem rf. Krater in Chicago, s. Americ. Journ. Arch. 1899 Taf. 4 und Roscher Myth. Lex. IV 291; ferner ist S. dargestellt auf einem Tonrelief von Rosarno, s. Robert Herm. a. a. O. 273ff. Abb. 274 (S. liegt tot am Altar, von Pelias getötet) und mehrfach auf etruskischen Spiegeln, Gerhard Etrusk. Sp. CCCLI 1—3. Körte Etrusk. Sp. V Taf. 89 und dazu Robert a. a. O. 277f.; desgleichen findet sie sich auf einer Bronzesitula, Engelmann Archäol. Jahrb. V 1890, 171ff. = Archäol. Studien zu den Tragikern 40ff. Robert a. a. O. 279, auf einem unteritalischen Vasenbilde Welcker Antike Denkmäler III Taf. 14. Robert a. a. O. 297 Fig. 5 und auf einem Relief vom Ehrengrab im Bouleuterion von Milet bei Wiegand Milet II Taf. XVI 2; vgl. p. 88, wie sie der Tyro gerade die Haare abschneidet. — Vgl. für die gesamte Sage, besonders das archäologische Material Robert Herm. LI 1916, 273—302. — Auf Grund dieses Aufsatzes wollte Herbig Herm. LI 1916. 465—474 eine weitere Anzahl etruskischer Spiegel mit Darstellungen und Benennungen von Neleus und Pelias hierherziehen, auf denen außerdem eine Frau *flere* genannt wird; er schloß daraus auf die Gleichung etrusk. *flere* = *Σιδηρώ* (*flere* ursprünglich Bronze, Bronzegegenstand!), ohne Zustimmung zu finden, s. z. B. Glotta X 1920, 246 und F. Muller Philol. LXXIV 1917, 460ff., der 464 *flere* als Personifikation des Brunnen(rande)s deutet, aus dem Tyro Wasser holen mußte. [Zwicker.]

***Σιδηροῦς*. 1)** Nach Skyl. 100 Vorgebirge Lykiens, sonst unbekannt. Vielleicht gehört hierher auch Steph. Byz. *Σιδαροῦς, πόλις [Λυκίας] καὶ λιμήν*. Kalinka Festschr. f. H. Kiepert 176 schlägt vor, bei Plin. n. h. V 100 zu schreiben: *oppidum Si(darus li)mena*, wodurch allerdings die geographische Reihenfolge gewahrt würde, die sonst durch die Erwähnung von Simena völlig gestört ist. Dagegen ist die Gleichsetzung mit *Ποσιδαρισοῦς* im Stad. mar. magn. 230 abzulehnen, da dieses viel weiter südlich gelegen haben muß, Kiepert FOA VIII Text S. 9f. [Ruge.]

2) *Σιδηροῦς* (*Εὐαγγελ. Σχολὴ ἐν Σμύρν.* II 113), Name eines Grundstückes (wohl von dem bei Trockenheit schwer zu bearbeitenden Boden, vgl. das Attribut *σιδηρείη* für die Insel Pholegandros bei Smyrna). [Bürchner.]

Sidetes. Münzen von Side in Pamphylien zeigen auf der Rückseite die Aufschrift: *Ἀπόλλωνος Σιδήτου νεωκόρου* (Friedländer Ztschr. f. Numism. X 3. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 333, 37. Hill Catal. of the greek coins brit. Mus. Lycia Pamphylia Introd. 81 Anm.). Da *νεωκόρου* unmöglich auf Apollon sich beziehen kann, ist *Σιδήτης* nicht *ἐπίκλησις* des Gottes (Höfer Myth. Lex. IV 816), sondern vertritt den Namen der Stadt (Friedländer a. a. O.). Zum *ἐπιβατήριον* des Apollon und der Athena in Side s. o. Bd. VI S. 28. II S. 51. [Storck.]

Sidicini. Im Grenzgebiet Kampaniens gegen Latium ist dieser oskische Kanton, dessen Name auf den ältesten Münzen als *Teianud Sidikinud* (Fabretti 2746. Mommsen Unterital. Dialekt. 107; vgl. Strab. V 237) erscheint, früh von römischen Sperrkolonien Suessa (313) und Cales (334) eingeengt (Liv. IX 8. Vell. I 14. — Liv. VII 29. VIII 1. 2. 4. 5. 15—17). Die natürlichen Gegner der S. sind die Bewohner Latiums, die Aurunker und Bergsamniten, während sie mit den oskischen Kampanern zusammen, wohl seit 334, zu einer Legion zusammengefaßt sind (Dion. Hal. XX 4). Gegen die Aurunker bilden der Massikerberg und der Saltus Vescinus, die Rocca Monfina, die natürliche Grenze. Solange die Aurunker im Besitz des Kraterkegels der Rocca Monfina sind, beherrschen sie die ins Gebiet der S. führende Paßstraße, die sich in Teanum, dem Vorort der S., als Via Appia und Via Latina gabelt. Zeitweise scheinen aber die S. diesen Bergkegel in ihren Besitz gebracht zu haben, denn 337 müssen die Aurunker ihre Stadt in die Ebene verlegen (Liv. VIII 15), ja vielleicht hat erst das Eingreifen der Römer, die Suessa 313 zur Kolonie machen, die Aurunker vor den S. gerettet. Im Truppenkatalog des Silius Italicus, der wohl bis auf Cato zurückgeht, erscheinen die S. im Besitz des Liristales (vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 692. 694. 673, 5), denn sie folgen in der geographischen Anordnung der Liste auf die Marser. Zu gleicher Zeit, eben um 334, erfolgt ja auch die Besetzung von Cales durch die Römer, gewißlich eine mit der von Suessa parallel laufende Operation. Auch

ist Teanum als ein Vorwerk Capuas zu werten, so daß die Besetzung von Cales, das zeitweise zum Besitz der S. gehört haben mag, auch gegen Capua gerichtet ist. Heut freilich liegt die wichtige Gabelung der Straßen südlicher als Teanum. Gegen die Samniten des Gebirges grenzte die S. der Querriegel von Vairano ab. Ihre Kämpfe gegen diese Samniten leiten die samnitischen Kriege ein, Liv. VII 29. VIII 1. 2. 15—17. — Unter dem Druck Roms blieben die S. treu in den Kriegen gegen Hannibal und die Marser (Liv. XXII 57. XXIII 24. XXVI 9. 14. 15. Appian. Hann. 27; bell. civ. I 45. 85. Sil. Ital. XII 524), aber ihr Gebiet wird zum *ager Sidicinus*, ihr Name lebt immer noch fort im Namen der blühenden Stadt Teanum Sidicinum, Cic. Phil. II 107; ad Att. VI 1, 23. VIII 11 B 2. 11 D 2; Phil. XII 27; de leg. agr. II 86. 96; ad Att. VII 13, 7. XIV 1. XVI 11, 6. Plin. III 63. CIL X 4782. 4784. 4875. 6013. Nissen Ital. Landesk II 693, 4; s. den Art. Teanum. [Philipp.]

Sidikes (*Σίδικες*, Ptol. VI 2, 6), Volk im südl. Medien, s. *Σιγριανή* und Silici. [Weissbach.]

Sidini s. Sibini.

Sidis, in Apulien, nur aus Bronzemünzen des 3. Jhdts. mit Zeus- und Herakleskopf, sowie der Inschrift *ΣΙΔΙΝΩΝ* bekannt, Head^{2} 49. [Philipp.]

Sido (nur Tac. ann. XII 30 steht in der Hs. *sidio*), ein Suebenkönig, der Schwestersohn des Königs Vannius, an dessen Vertreibung im J. 50 n. Chr. er Anteil hatte. Er und sein Bruder Vangio teilten sich dann in der Herrschaft über die Sueben. Sie blieben römertreu, im eigenen Land aber hatten sie mit mancher Gegnerschaft zu rechnen, Tac. ann. XII 29. 30. Im J. 69 n. Chr. war er noch König, aber damals war neben ihm an Stelle des Vangio, der mittlerweile gestürzt worden oder gestorben war, Italicus (vielleicht Vangios Sohn) Herrscher bei den Sueben. Diese beiden Germanenfürsten kämpften bei Cremona an der Seite der Flavianer gegen die Vitellianer, Tac. hist. III 5. 21. Vgl. Bang Die Germanen im röm. Dienst (1906) 59. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme II 172f. [Stein.]

Sidoleucus, Pauly R.E. VI 1, 1175, s. Sidoloucus.

Sidoloucus, Ortschaft im Gebiet der Aeduer, heute Saulieu (Départ. Côte d'Or, Arrond. Semur), zwischen Autun und Avallon [Andree Handatlas$^{6.7}$ 91/92 D 2]. Itin. Ant., an der Straße Lyon—Reims, als erster Rastort nach Augustodunum (Autun), in der Richtung nach Reims, 360, 3: *Sidoloucum* (Acc. der Richtung) [abweichend nur Hss. QR: *sidoloricum*]. Tab. Peut. (I 4 = II 5 Miller; Rev. des étud. anc. XIV 1912 Pl. IV): *Sidotoco* (verb. *Sidoloco*). Ammianus zum J. 356 n. Chr., XVI 2, 3, Zug des Iulianus Caesar gegen die Alamannen, von Augustodunum aus: *habita deliberatione adsistentibus locorum peritis quodnam iter eligeretur ut tutum, multa ultro citroque dicebantur aliis per Arbor . . . .* (Lücke von 16 Buchstaben in Hss. V und P) . . . *quibusdam per Sedelaucum et Coram iri debere firmantibus* (V: *Sedelauco et Cora*, Ausgabe des Gelenius: *sedes Leucorum*). Amulonis archiepiscopi Lugdunensis epist. 1, a. 841/844 p. Chr., Mon. Germ. Epist. V p. 364: *in Augustodunensi territorio, quod Sedelocus vocatur.* Auch Martyrol. Hieron. VIII Kal. Oct.: *vico Sedeloco*. Act. Sanct. 24. Sept. VI p. 676 und 1. Nov. I p. 166: *Sedelocus*. Der Name ist keltisch, was durch die Schreibung *ou* (Itin. Ant.) bestätigt wird; s. Holder II 890f. (statt *ou* ist *o* und *au* geschrieben, s. auch Holder I 281. II 820. III 742). Ganz latinisiert ist die spätere Schreibung *Sedelocus*, wie auch Prou Monn. mérov. Bibl. nat. nr. 149 = Belfort Monn. mérov. nr. 4048: *Sedeloco v(i)c(o)*.

Saulieu mit Umgebung ist Fundstätte von Altertümern: CIL XIII 2829. 11 234. 11 236. Espérandieu Recueil gén. des bas-rel. de la Gaule rom. III nr. 2220—2223. 2225.

Literatur. Valesius Not. Gall. (1675) 509. d'Anville Not. de l'anc. Gaule 605f. Ukert Geogr. d. Gr. u. Röm. II 2, 470. Walckenaer Géogr. des Gaules I 328. 411. II 351. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. IV 23. 50. 140. Miller Itin. Rom. 93 mit Karten 30—31 (S. 89/90. 91/92). Kiepert FOA XXV Gkl (*Sidolocum*). Holder Altc. Sprachsch. II 1541. Gröhler Urspr. u. Bdtg. d. franz. Ortsn. I 331f. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 405. 434 mit Add. 4 p. 31. Espérandieu a. a. O. S. den Art. Siduo. [Keune.]

Sidon. 1) *Σιδών* (daneben vereinzelt *Σειδών* Dittenberger OGI nr. 603 = Cagnat IGR III nr. 1012; *Σειδώ[νιος]* auf Vasen [CIG IV 8479] des Artas, s. d. Nr. 2 o. Bd. II S. 1308), berühmte Stadt Phoinikiens am Mittelmeere. Ihr Name ist wohl nicht unmittelbar von der Wurzel צוד ‚jagen' (auch ‚fischen'? Iust. XVIII 3, 4: *piscem Phoenices sidon vocant*; vgl. Isidor. Hispal. etym. XV 1, 28) abzuleiten, sondern von einem mehrfach in karthagischen und tyrischen Eigennamen vorkommenden Götternamen *Ṣid* (Winckler Altorient. Forsch. I 437. Guérinot Journ. Asiat. 1908, I 333. Ronzevalle Gött. Gel. Anz. 1909, I 6. Ed. Meyer GA I^{3} § 356 A). Von diesem Gotte, der offenbar dem *Ἀγρεύς* oder seinem Bruder *Ἁλιεύς* bei Herennius Philo von Byblos (frg. 2, 9) entspricht, ist vielleicht ursprünglich auch der Name *Σιδόνιοι* für das ganze Volk der Phoiniker (Ed. Meyer a. O.; Belege bei Eiselen Sidon 1907, 18ff.) herzuleiten, ebenso wie die Griechen das Land nach dem Sonnengotte und ‚König von S.' Phoinix nannten (Beloch Griech. Gesch. I^{1} 72, 1).

Reste aus prähistorischer Zeit hat man mehrfach in der Umgegend von S. gefunden. So wurden in el-ʿAqbīje und ʿAdlūn paläolithische Werkstätten (Zumoffen Anthropos III 1908. 432f. 435), am nahr az-Zaharānī eine neolithische entdeckt (Blanckenhorn Ztschr. f. Ethnol. XXXVII 1905, 455). Auch die Gräber der Nekropole von S. enthalten Reste offenbar prähistorischer Herkunft (v. Landau Ztschr. f. Ethnol. a. O. 209—211).

Die Stadt S. wird zum erstenmal im Papyros Anastasi erwähnt (I 20, 8: *Si-[d]u-na*). Um 1100 v. Chr. kommt sie in dem Berichte Wen-Amons über seine Reise nach Phoinikien und Kypros vor (W. M. Müller MVAG 1900, 1. 19, 2: *S(e)d-d-na*. Breasted Anc. records of Egypt IV § 574). In der Amarnazeit spielten S. und seine Stadtkönige eine recht zweideutige Rolle (Knudtzon-Weber II 1162f.). Aus Brief 85 Kn. erfahren wir, daß einst Amenhotep III. die Stadt besucht hatte. Sie stand

später abwechselnd bald auf seiten des Amenhotep IV. (Am. Br. 92, 33. 162, 10 Kn.), mit dem sie ein ‚Schwurbündnis' geschlossen zu haben scheint (148, 37), bald auf der des Aziru von Amurru (101, 22ff. 118, 27ff. 147, 66. 148, 25ff.), mit dem sie sich wie Arwad ebenfalls eng verbündete (149, 57. 162, 12ff.), ohne daß doch ihr Stadtkönig Zimriddi (Zimrida) aufhörte, dem Pharao seine Treue zu versichern (144. [145?]). Schon in dieser Zeit kommt die Rivalität zwischen S. und Tyros in den Denunziationen des Abimilki von Tyros deutlich zum Ausdruck.

Daß die Chetiter bis nach S. vorgedrungen sind, ist kaum anzunehmen; die Auffindung einer Bronze von chetitischer oder chetitisch-beeinflußter Arbeit in der Nähe von S. (Weber Amtl. Berichte aus d. kgl. Kunstsamml. XXXIV 1913, 140—158) kann für die politischen Verhältnisse natürlich nichts beweisen. Um 1100 wurde *ṣi-du-ni* von Tiglatpileser I. erobert (Schröder Wissensch. Veröffentl. d. DOG Bd. XXXVII [1922] nr. 68f.), blieb aber damals wohl nicht lange unter assyrischer Herrschaft.

Zwischen den Großmächten des Orients gelegen und durch ihre gegenseitige Rivalität geschützt wuchsen zu dieser Zeit (ca. 1100—800) die mittelsyrischen Stadtstaaten zu kleinen Territorialmächten heran. Auch S. blühte durch Seehandel und Industrie auf, und mit dem Namen der Sidonier als dem der damals rührigsten Vertreter phönikischen Unternehmungsgeistes wurden in der Bibel wie in den homerischen Gesängen die Phoiniker schlechthin bezeichnet.

Die sidonischen Kolonien, deren Gründungszeit wohl vor die der tyrischen fällt, dürften damals entstanden sein. Allerdings haben die ‚phönikischen Reunionskammern' eines Bochart, Movers u. a. neuerdings eine scharfe Gegenkritik hervorgerufen, die nur noch eine Kolonie von S. als sicher bezeugt ansieht, nämlich Oliaros bei Paros (Herakleid. Pont. bei Steph. Byz. s. *Ὠλίαρος*); selbst Leptis, nach Sallust (Iug. 78; bei Plin. V 76 tyrisch) *a Sidoniis conditum* (Meltzer Gesch. der Karth. I 97. 457), wurde nach Ed. Meyer erst um 512 von den Karthagern gegründet (GA II § 496 A. Cheyne's Enc. Bibl. III 3737, 1). Auf Münzen nannte sich S. später ‚Mutter von Karthago, Hippo, Kition und Tyros' (s. u.); mit welchem Recht, ist freilich ganz ungewiß. Jedenfalls aber galt S. in mykenischer Zeit den westlichen Ländern für die erste Seemacht Vorderasiens (vgl. Ed. Meyer GA II § 105).

Die Erzählung Iustins (XVIII 3, 5; vgl. Joseph. ant. Iud. VIII 62), nach der die Sidonier *a rege Ascaloniorum expugnati navibus appulsi Tyron urbem ante annum Troianae cladis condiderunt*, dürfte irgendeinen historischen Kern in sich bergen, der sich aber nicht sicher ermitteln läßt. Schwerlich steckt darin noch eine Erinnerung an die Plünderungszüge der Philister (Pursat) und übrigen Seevölker, die um 1200 bis in das Amoriterland vordrangen und das Chetareich in Nordsyrien zerstörten (vgl. Pietschmann Gesch. d. Phöniz. 263f. Krall S.-Ber. Akad. Wien CXVI 672). Jedenfalls war, sei es durch ein derartiges Ereignis, sei es durch allmähliche Veränderung der politischen Lage, zur Zeit des Abibaʿl und Hirom I. von Tyros S. auf Kosten seiner südlichen Nachbarstadt und Rivalin tief herabgesunken. Freilich geht daraus, daß Hirom sidonische Holzhauer und Ruderknechte beschäftigte (Ezech. 27, 8. I. Kön. 5, 6), noch keineswegs hervor, daß S. ihm untertan war (vgl. auch Pietschmann 307, 1). 'Izebels Vater 'Etbaʿl, der etwa von 885—854 als מלך צידנים (I. Kön. 16, 31) regierte, heißt bei Menandros von Ephesos *Ἰθώβαλος ὁ Τυρίων βασιλεύς*; Josephos macht ihn zum *Τυρίων καὶ Σιδονίων βασιλεύς* (ant. Iud. VIII 317. 324. IX 138; c. Apion. I 126). Wenn hier wirklich eine alte Tradition und nicht bloß die übliche Verwechslung und Vermengung sidonischer und tyrischer Könige vorliegt, so hat sich offenbar der ‚Priester der Astarte' (der Hauptgöttin von S., vgl. I. Kön. 11, 5. 33. II. Kön. 23, 13, ferner die Tabnitinschrift) später in Tyros des Throns bemächtigt (W. v. Landau Beiträge z. Altertumskunde d. Orients I 28, 1).

Ašurnaṣirpal empfängt 877 von S. Tribut (Ann. III 86), ebenso Salmanassar II. 842 und 839 (Obel. 104. III Rawl. 5 nr. 6, 64), und Adadnirâri III. nennt das sidonische Gebiet unter den ihm (seit den Feldzügen der J. 804 und 803) unterworfenen Ländern (I Rawl. 35 nr. 1, 12). Bei Tiglatpileser V. erscheint unter den tributzahlenden Königen Phoinikiens 738 nur König Ḥirummu von Tyros (Ann. 86f. 151 ed. Rost), während S. fehlt (vgl. dazu Winckler Alttestam. Untersuch. 133, 2). Es gehörte damals vermutlich zum Reiche Ḥiroms II., mit dem wahrscheinlich der in der phönikischen Inschrift der Bronzeschale von Limassol auf Kypros (CIS I 5. Cooke Handb. p. 52 nr. 11) genannte ‚Ḥirom, König der Sidonier (מלך צדנם)', d. h. der Phoinikier, identisch ist. Von König *Ἐλουλαῖος* von Tyros berichtet Menandros nach den Urkunden des tyrischen Archivs, der Assyrerkönig *Σελάμψας* (= *Σαλμανάσαρος*) habe seine Stadt trotz des Abfalls von S., Arke, Palaityros und vieler anderer Städte von ihm 5 Jahre lang nicht einzunehmen vermocht (Joseph. ant. Iud. IX 283ff.). Die assyrischen Quellen berichten unter Salmanassar davon nichts, und man hat vorgeschlagen, die Erzählung auf die Eroberung von S. durch Sinaḫirba zu beziehen, weil auch der König dieser Stadt Luli genannt wird (Ed. Meyer GA I^{1} 435. 467. Hommel Gesch. Bab. u. Ass. 676, u. a.). Doch ist dies bei dem häufigen Vorkommen gleicher Herrschernamen in den engverschwägerten syrischen Dynastien kein hinreichender Grund, die einander widersprechenden Berichte zu harmonisieren. Außerdem bietet Menandros' Bericht, nach dem Tyros seinen gesamten festländischen Besitz verlor, eine gute Erklärung für die Ausdehnung des Gebietes Lulis von S. vor 701 v. Chr. Ihm gehörte Groß- und Klein-S. (*Ṣidunnu rabû* und *S. ṣiḫru*, letzteres jetzt ḫirbet Ṣaidūn?), Bīt-zitti (Ölheim, *Ἔλαια* Philon Bybl. bei Steph. Byz., *Ἐλαΐς* Dion. Per. 910, zwischen S. und Tyros), Ṣariptu (Ṣarpat, *Σάρεπτα*, jetzt Ṣarafand), Maḫalliba (*Maḫlab Richt. 1, 31 [statt אחלב] Jos. 19, 29 [statt מחבל]: W. M. Müller Asien u. Europa 194, 4), Ušu (= Palaityros), Akzib (*Ἐκδίππα*, jetzt ez-

Zīb) und Akkū (Ἄκη, ʿAkkā); außerdem waren Gubla und Arwad mit ihm verbündet (Sanh. Prism. II 39ff.). Sinaḫirba eroberte das ganze Gebiet, vertrieb Luli und setzte an seine Stelle Tubaʾlu als König von S. ein. Als Sinaḫirba 694 gegen Nagītu in Elam zog, befanden sich unter den Mannschaften seiner Flotte sidonische Matrosen (III R 12).

Schon Tubaʾlus Nachfolger Abdimilkutti empörte sich von neuem gegen Assyrien. Aššur-aḫiddin nahm S. bald ein (J. 680) und ‚stürzte Mauer und Stadt ins Meer'; Abdimilkutti mußte zu Sanduarri von Kundi und Sizzū fliehen. Der Name dieses Herrschers sieht kilikisch aus (Sachau Z. Assyr. VII 92); aber die übliche Gleichsetzung der Orte mit Kyinda und Ṣīs ist recht fraglich, da Σίσιον nicht vor 704 n. Chr. erwähnt wird (Theophan. 372, 24 de Boor), Κυίνδα oder Κοὐινδα (Plut. Eum. 13; Demetr. 32) aber der keilinschriftlich bezeugten (Forrer Provinzeinteilung 71) Stadt Qûe (+ νδ-Suffix) zu entsprechen scheint (W. M. Müller MVAG 1898, 165f.). — Das Gebiet von S. wurde geteilt; die Umgebung der Stadt mit den Ortschaften Bīt Ṣupuri (‚Vogelhausen', also Ὀρνιθόπολις, das nach Skylax 104 = GGM I 78, und Plin. V 76 nördlich von Sarepta lag, also nicht ʿAdlūn sein kann), Šikkū, Ribi ... (?), In-imme (ägypt. Jenuʿam, jetzt en-Nāʿime), Hildūa (Heldua, jetzt ḫān el-Ḫulde), Biʾrū (Berytos?), Kilmē, Biti ... (?), Sagū, Ampā, Bīt Ḫisime, Birgiʾ, Gambulum (?), Dala-imme und Isiḫ-[imme?] wurde zu einem Bezirk des assyrischen Reiches gemacht, dessen Verweser in dem vom Könige an Stelle von S. gegründeten und mit Gefangenen aus den Gegenden am ‚Meere des Sonnenaufganges' (vgl. Herod. I 1. VII 89?) besiedelten Kār Aššuraḫiddin residierte. Einen kleinen Teil des Landes mit Maʾrub ... (? Forrer a. O. 66 hält es wohl irrig für Ornithonpolis, s. o.) und Ṣariptu erhielt Baʾli von Tyros (Prisma von Susa, herausg. von Scheil Bibl. de l'école des hautes études, fasc. 208, Paris 1914, 12—15). Während die ältere Stadt S. nach den assyrischen Angaben ‚mitten im Meere', also wohl auf den dem Festlande vorgelagerten und jetzt mit ihm zusammenhängenden langgestreckten Felsenbänken gelegen hatte, ließ Aššuraḫiddin seine Neugründung ‚an einer anderen Stelle' erbauen, zweifellos östlich davon, etwa in der Lage der heutigen Stadt (Winckler Altorient. Forschung. I 552). Der assyrische Einfluß läßt sich seitdem in S. lange Zeit beobachten; so ist die phönikische Grabinschrift einer Sidonierin im Peiraieus (CIS I 119, wohl aus dem 3. Jhdt.) von einem Oberpriester des assyrischen Gottes Nergal gesetzt, und sidonische Eigennamen enthalten vielfach assyrische Bestandteile (Winckler Alttestam. Untersuch. 117f.). Seit der Gründung der neuen assyrischen Stadt, die im Volke gewiß wieder S. genannt wurde, lassen sich bis in die Perserzeit keine weiteren ‚Könige von S.' mehr nachweisen, wenn man von einigen wohl interpolierten allgemeinen Wendungen bei Jeremia und Ezechiel absieht (Winckler a. O. 114ff.).

Nach dem Fall Ninives stand S. kurze Zeit unter ägyptischer Oberhoheit (608—605); der Rest einer hieroglyphischen Inschrift auf einem Basaltblock, der in S. gefunden sein soll, läßt noch den Namen des Necho erkennen (W. M. Müller MVAG 1896, 190. Breasted-Ranke Gesch. Ägypt. 435). Nach der Schlacht bei Gargamiš wurde Phoinikien babylonisch (vgl. die Inschriften vom nahr el-Kelb, herausg. von Weißbach in den Wiss. Veröffentl. d. deutsch-türk. Denkmalschutzkommandos H. 6, 1922). Ein Zug des Pharaos Apries gegen S. und sein Seesieg über den König von Tyros und die Kyprier (Herod. II 161. Diod. I 68, 1) hatte zwar zunächst zur Folge, daß sich die übrigen phönikischen Städte ihm unterwarfen; die ägyptische Herrschaft scheint aber auch damals nur ganz kurze Zeit gedauert zu haben.

Den Persern ergaben sich die Phoiniker freiwillig (Herod. III 19). Wahrscheinlich aus der älteren Perserzeit (um 500? Zur Datierung vgl. Lidzbarski Ephemeris I 149ff. II 49—55. 153—159) stammen die Inschriften der Sarkophage des Königs Tabnit, Sohnes des Königs Ešmūnʿazar I., und seines Sohnes Ešmūnʿazar II., sowie die Bauinschriften des Königs Bodʿaštart, wohl des Vetters und Nachfolgers Ešmūnʿazars II., und des Erbprinzen (?) Jatanmilk (Ṣedeqjaton?) aus Bostān eš-šēḫ (= Ἀσκληπίου ἄλσος Strab. XVI 756?) am nahr ʿAulī (Βοστρηνός, von Βόστρα, dem jetzigen Bisr, bei Nikephor. Blemmid.. GGM II 466). Aus den Ešmūnʿazarinschriften erfahren wir, daß S. zum Lohne für reichliche Tributzahlungen vom ‚Herrn der Könige' die Städte Doʾr und Ἰόππη (דאר und יפי) in der Ebene Šaron erhalten hat; auch Hekataios von Milet (bei Steph. Byz.) rechnet Doros zu Phoinikien. Aus einer der beiden Inschriften des Bodʿaštart lernen wir die Namen mehrerer Stadtteile oder Vorstädte von S. kennen (Lidzbarski a. O. II 53 sieht sie als Namen von Tempeln oder Kapellen an): צדן ים (‚S. am Meere'; assyr. würde es *Ṣidūn-imme heißen). צדן משל und צדן שר. Auch שמם רמם (davon Σαμημροῦμος s. Ὑψουράνιος FHG II 566) und ארץ רשפם (schwerlich = maghārat Tablūn oder Ablūn, ‚Höhle des [Rešef! =] Apollon', wie Torrey JAOS XXIX 1908, 192f. vermutet) können Toponyma sein. Mehrere dieser Stadtteile bildeten anscheinend zusammen ‚Groß-S.', wie die Stadt Jos. 11, 8. 19, 28 heißt, eine Benennung, bei der man wohl ebensowenig an den Gegensatz zu dem unbedeutenden Ṣidunu ṣiḫru der Assyrer (s. o.; vgl. auch Hieron. onom. s. v. Cana) dachte wie etwa bei unserem ‚Groß-Berlin' an Berlinchen in der Neumark. Wie Σιδόνιοι ein Ausdruck für Phoiniker ist, so hängt vielleicht der Name Ῥαββώθιν für Phoinikien (Steph. Byz. s. Φοινίκη) mit צידון רַבָּה zusammen. Der auf einem Marmortäfelchen von S. erwähnte υἱὸς Ῥαββώθης ⟨καὶ⟩ Ἀντιόχου (Haussoullier Rev. de Philol. N. S. XXII 1898, 355f.) ist dann möglicherweise als ‚Sohn einer Sidonierin und eines Antiocheners' anzusehen.

In der Perserzeit war S. die erste Stadt Phoinikiens (vgl. Diod. XVI 41: εὐδαιμονίᾳ διαφέρουσα); seine Könige genossen am Perserhofe die Ehre, neben dem Großkönige zu sitzen (Herod. VIII 67). In der Flotte des Xerxes wurden die sidonischen Schiffe, die sich im Manöver bei Abydos

(a. O. VII 44) und in der Schlacht bei Artemision (Diod. XI 13, 2) vor allen anderen hervorgetan hatten (Herod. VII 96), von dem Dynasten der Stadt (Diod. a. O.) Tetramnestos, dem Sohne des Anysos, geführt (Herod. VII 98). Als Konon an der Spitze der persischen Flotte stand (396 v. Chr.), stießen zu ihm 80 Dreiruderer von S. unter Führung ihres Fürsten Ἄκτων (oder .. ασάκτων? Diod. XIV 79. Hellen. Oxyrh. in Pap. Oxyrh. V nr. 842 p. 149, 23. 211f.). In welcher Weise S. an den Aufständen des Euagoras I. von Salamis und des Ägypterkönigs Hakoris (396—383) beteiligt war, läßt sich nicht mehr klar erkennen (Hill Catal. of Greek coins, Phoenicia XCV). Ein Fragment einer Inschrift des Hakoris wurde bei S. gefunden (v. Landau MVAG IX 1904, 65), und auf Münzen der Stadt wird auf die Niederwerfung des ägyptischen Aufstandes Bezug genommen (Hill CI). Aus dem 4. Jhdt. stammen die ältesten in Athen gefundenen Inschriften von Sidoniern (CIS I 115f.; zur Datierung: Lidzbarski Ephem. II 157). Der Verkehr zwischen S. und Hellas, insbesondere Athen, wurde seitdem immer reger (vgl. besonders Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III⁴ 99f. Eiselen a. O. 76); im Peiraieus entstand später eine sidonische Gemeinde mit eigenem Tempel (CIS I 118). Besonders eng wurden die Beziehungen zwischen beiden Städten zur Zeit des Königs Straton I. (bezw. II.) von S. (370—358?), dem die Athener zum Danke für die Hilfe, die er ihren Gesandten auf dem Wege zum persischen Hofe (wohl 367: Schäfer Demosth. I² 94f.) geleistet hatte, die Proxenie verliehen, und mit dem sie einige Erleichterungen für den diplomatischen und kommerziellen Verkehr zwischen beiden Städten (z. B. die σύμβολα = *tesserae hospitales*, phoin. חרש ההליכת Pietschmann 286, 1) verabredeten (Dittenberger Syll.² 118). Auch mit Tachos von Ägypten war Straton befreundet und nahm ihn, als er von seinen Truppen verlassen wurde, in S. auf (im J. 361. Ps.-Xenoph. Ages. II 30. Judeich Kleinasiat. Stud. 166). Stratons Hofhaltung läßt deutlich das starke Eindringen hellenischer Sitten erkennen, wie er wohl auch als erster offiziell einen griechischen Namen — sein phönikischer scheint nach einer verstümmelten delischen Inschrift (CIS I 114) ʿAbdʿa[štart] gewesen zu sein — annahm (Theopomp und Anaxim. Lamps. bei Athen. XII 531. Aelian. var. hist. VII 2. Hieron. adv. Iovin. I 45 bei Migne L. XXIII col. 274. Beloch Gr. Gesch. III 276).

Der wahrscheinlich während der Regierungszeit Stratons (vgl. Hölscher in Sieglins Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. V 15f.) verfaßte Periplus des Skylax nennt als sidonischen Besitz Ὀρνίθων πόλις (jetzt tell el-Buraq? s. o.), ferner weiter südlich einen Ort Ἄραδος und Δῶρος. Auch Iope gehörte wohl noch zu S.; Plinius (V 69) nennt es ‚*Ioppe Phoenicum*'. Die Nordgrenze des sidonischen Gebietes bildete der Λαμούρας (Polyb. V 68, Ταμύρας Strab. XVII 756, vgl. Philons Δημαροῦς FHG III 568b; jetzt nahr ed-Dāmūr), an dessen Mündung Platanos zu suchen ist (Clermont-Ganneau RAO VI 71), das Josephos (ant. Iud. XVI 361) eine κώμη Σιδωνίων, Πλατάνη καλουμένη, nennt.

Auch mit Askalon, das Skylax (GGM I 79) eine tyrische Stadt nennt, muß S. in engen Beziehungen gestanden haben: das athenische Grabmal des Antipatros von Askalon (CIS I 115, Ende des 4. Jhdts.) hat ein Sidonier errichtet, und in Marisa (jetzt tell Sandaḫanne), einer Vorstadt des 34 km östlich von Askalon gelegenen Eleutheropolis, muß, wie die Inschriften der dortigen Nekropolis zeigen, eine ansehnliche sidonische Kolonie bestanden haben (Peters und Thiersch Painted tombs in the Necropolis of Marissa, London 1905, 36ff. Schürer a. O. II 5. Dittenberger OGIS nr. 593).

Bald nach Stratons Tod empörte sich sein Nachfolger Tennes (ca. 354—350. Münzprägung bis 351) gegen die Perser. Ähnlich wie zu Aššuraḫiddins Zeit der assyrische *bêl piḫâti*, residierte damals in S. ein persischer Satrap und ein στρατηγός. Das hochfahrende Benehmen dieser Beamten erbitterte die Einwohner sehr, und auf dem Bundestage zu Tripolis faßte man den Beschluß, im Bunde mit Ägypten von Artaxerxes Ochos abzufallen. Die Zerstörung des βασιλικὸς παράδεισος, in dem die Großkönige in S. zu residieren pflegten, die Vernichtung der Heubestände der persischen Kavallerie für den ägyptischen Feldzug und die Gefangennahme der ansässigen Perser waren die ersten Zeichen des Aufruhrs. Während auf Ochos' Befehl die Satrapen Belesys von Syrien und Mazaios von Kilikien gegen die Phoiniker zogen, sandte Nektanebos 4000 griechische Söldner nach S. unter der Führung des Mentor von Rhodos. Zunächst kämpften die Phoiniker erfolgreich; als aber Ochos selbst mit einem ungeheueren Heere heranrückte, wagte Tennes nicht länger Widerstand zu leisten und verriet im Einverständnis mit Mentor und seinen Söldnern S. an die Perser. Die Einwohner, die vorher alle ihre Schiffe verbrannt hatten, um jede Flucht unmöglich zu machen, steckten ihre Stadt, die sie verloren sahen, in Brand; dabei sollen über 40 000 Menschen umgekommen sein (im J. 350: Kahrstedt Forsch. z. Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jhdts. 1910, 24). Von der reichen Handelsstadt blieb nur eine wüste Brandstätte übrig, die Ochos für viele Talente an solche verkaufte, die noch Reste der alten Kostbarkeiten unter dem Schutte zu finden hofften (Diod. XVI 41—45). Vielleicht wurde damals auch das Ešmūnheiligtum des Königs Bodʿaštart am nahr el-ʿAulī zerstört (Perdrizet C.-R. Acad. Inscr. 1903, I 254, wo übrigens von einem ‚*palais de style perse*', wie Ronzevalle Gött. Gel. Anz. 1909, I 5, 1 behauptet, gar nicht die Rede ist).

S. muß bald nach dieser völligen Zerstörung wieder neu erstanden sein, ‚denn Handelsstaaten können sich von ihren Unfällen schneller wieder erholen als andere' (Ritter Erdk. XVII 389). Der nach seinem Verrate hingerichtete König Tennes scheint zunächst keinen Nachfolger erhalten zu haben; die Münzen von S. lassen vielmehr auf ein ‚Interregnum' schließen. Der Aufstand war auch nach der Zerstörung der Stadt nicht sogleich beendet; ein babylonischer Text scheint noch im Tišri 345 von Deportationen aus dem Lande Ṣidanu zu berichten, und auch Isokrates (Philipp. 102) spielt um diese Zeit auf Kämpfe in Phoinikien an (Straßmaier Ver-

handl. d. 8. internat. Orient.-Kongr., Stockholm 1889 II nr. 28. Kahrstedt a. O. 26 Anm. 48). In diesem Jahre setzte Ochos wahrscheinlich den Euagoras II. von Salamis, der, von Pnytagoras aus Kypros vertrieben, nach Diodor (XVI 46, 2) *ἄλλης ἡγεμονίας ἠξιώθη κατὰ τὴν Ἀσίαν μείζονος*, in S. als König ein, wie Babelon (Mél. numism. I 305; Pers. achém. CLXXXIVf.) scharfsinnig aus der Ähnlichkeit der Prägung seiner kyprischen und der damaligen sidonischen Münzen (ein oder zwei ע = עבגורא) geschlossen hat. Nach dreijähriger Regierung (345/4—342/1?) mußte Euagoras wieder nach Kypros fliehen (Diod. a. O.). Die Münzen von S. aus der letzten Zeit der Perserherrschaft (wahrscheinlich vom 16. Jahr des Ochos bis zum 4. des Dareios III., 343/2—333/2) tragen den Namen des persischen Satrapen und Befehlshabers der Truppen in Phoinikien, Mazaios (מזדי Hill XCVIff. 153f.); die Selbständigkeit der letzten Stadtkönige war demnach zweifellos sehr beschränkt.

Alexander, gegen den die sidonischen Schiffe vor der Schlacht bei Issos noch in der persischen Flotte hatten kämpfen müssen (Arrian. anab. II 20, 1), wurde auf seinem Zuge durch Phoinikien von den Bewohnern der Stadt aus Haß gegen die Perser mit Freuden aufgenommen (a. O. II 15, 6). König Straton II. (342/1—333/2), der damals vielleicht noch als Flottenkommandant fern von S. weilte, wurde als ‚unfähig', d. h. perserfreundlich, abgesetzt (Curt. IV 1, 16ff. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten I 78. 5. Hill 152f.) und erhielt zum Nachfolger einen verarmten Abkömmling des alten, seit 351 entthronten Königsgeschlechts, Abdalonymos (Iust. XI 10. Curt. a. O.; bei Diod. XVII 47 heißt er *Βαλλώνυμος*, König von Tyros, bei Plut. de fort. Alex. II 8 *Ἀλύνομος*, König von Paphos!). Dieser Zeitgenosse Alexanders ist wahrscheinlich der Grabherr des sog. Alexandersarkophags von S. (Furtwängler Denkmäler, Handausg. 1898, 95ff. Preuner Ein delph. Weihgesch., Leipz. 1900, 29f. 87 n. 41). An Alexanders Belagerung von Tyros nahmen Schiffe von S. teil und sollen bei der Einnahme der Stadt nach Curtius (IV 4, 15) 15 000 Einwohner heimlich gerettet haben.

Antigonos ließ 315 in Tripolis, Byblos, S. und Kilikien Schiffswerften bauen (Diod. XIX 58; vgl. Theophrast. IV 8, 4). Nach der Schlacht bei Gaza (312) fiel die Stadt in die Hände Ptolemaios' I. (Diod. XIX 86, 1), der aber noch im gleichen Jahre wieder ganz Syrien räumen mußte (ebd. 93, 7). Ein Dezennium später (302/1) belagerte er S. von neuem, schloß jedoch auf falsche Gerüchte von angeblichen Erfolgen des Antigonos hin mit der Stadt einen viermonatlichen Waffenstillstand und kehrte nach Ägypten zurück (ebd. XX 113). Nach der Schlacht bei Ipsos, an der Ptolemaios nicht teilgenommen hatte, scheint die Rivalität zwischen den Lagiden und Seleukiden in Syrien (Diod. XXI 1, 5) bewirkt zu haben, daß das Gebiet von S. und Tyros in der Hand des Demetrios blieb (Beloch Griech. Gesch. III 2, 256f. Bouché-Leclercq Hist. de Séleuc. I 32); wenigstens waren die beiden Städte um 300 (spätestens bis 294) in seinem Besitz, und Seleukos versuchte damals ohne Erfolg, sie seinem Schwiegervater abzukaufen (Plut. Dem. 32). Unter Demetrios' Herrschaft fallen die ersten Regierungsjahre des sidonischen Königs Philokles, des Sohnes des Apollodoros (im J. 304: Dittenberger Syll.² 176 = IG VII 2419), der später, als Ptolemaios Philadelphos die Stadt erobert hatte, in dessen Dienst als einer der beiden Vorsteher des Inselbundes die *σύνεδροι τῶν νησιωτῶν* zusammenberief, um eine Ehrung des Ptolemaios I. zu beschließen (Dittenberger Syll.² 202. 209). Wahrscheinlich hatte Ptolemaios II. S. zusammen mit den übrigen phönikischen Städten bis nach Tripolis im 1. Syrischen Kriege (um 275: Köpp Rh. Mus. N. F. XXXIX 209f.) erobert (Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. VI 1920, 399, 3. 451), wenn die Stadt ihm nicht schon von Demetrios, der ihm gegenüber irgendwelche Verpflichtungen gehabt haben muß (Droysen Gesch. d. Hellenism. II² 2, 244, 2), überlassen worden war. Die ältesten datierten ptolemäischen Münzen von S. stammen allerdings erst aus dem 19. Regierungsjahre (261 v. Chr.) des Ptolemaios II. (Hill CIV); doch begann dieser wohl bereits im 10. Regierungsjahre (276/5) in S., noch früher in Tyros zu prägen (Hill CV). Ob die Städte vorher kurze Zeit seleukidisch gewesen waren, ist fraglich; sichere numismatische Zeugnisse lassen sich dafür nicht beibringen (Hill CIIIf.). Philokles soll als *Πτολεμαίου στρατηγός* aus *Καῦνος* erobert haben (Polyaen. III 16). Da die karische Stadt bereits 309, als Philokles noch auf seiten des Demetrios gestanden hatte, ägyptisch geworden war (Beloch a. O. III 2, 263), ist hier vielleicht an einen gleichnamigen Küstenplatz im östlichen Kilikien (Plut. Dem. 49) zu denken, wo auch Mallos als ptolemäisch bezeichnet wird (Hieron. ad Daniel. 11). Gestorben ist Philokles wohl 262/1. Er ist der letzte König von S., den wir kennen; wahrscheinlich wurde die Stadt nach seinem Tode, wie im J. 275 Tyros, Republik.

Die Lagiden herrschten in S. bis 200 v. Chr.; schon 218 eroberte Antiochos d. Gr. einen großen Teil Phoinikiens und bekam auch Tyros und Ptolemais durch Verrat in seine Gewalt (Polyb. V 61). S. jedoch, das die Ägypter zu ihrem Hauptstützpunkt gemacht hatten, wagte er damals nicht anzugreifen (a. O. 69f.). Nach der Schlacht bei Raphia verlor er Phoinikien wieder (a. O. 87). Erst der Sieg am Paneion machte der Ptolemäerherrschaft in Syrien ein Ende. Der ägyptische Feldherr Skopas rettete den Rest seines Heeres nach S., wurde aber dort sogleich von einer Abteilung von 10 000 Mann belagert und mußte sich schließlich ergeben (Polyb. XVI 39, 3—4. Hieron. in Dan. 11, 15. Bouché-Leclercq a. O. I 176). Seitdem blieb die Stadt mit ganz geringen Unterbrechungen bis 64 v. Chr. unter seleukidischer Herrschaft.

Wie die phönikischen Handelsstädte bereits unter der Rivalität der aufblühenden ägyptischen Hauptstadt stark gelitten hatten, so verloren sie in der seleukidischen Periode ihre Vormachtstellung zur See allmählich größtenteils an die großen nordsyrischen Häfen Seleukeia und Laodikeia und hatten vor diesen hellenistischen Neugründungen nichts weiter als den Ruhm ihrer

Vergangenheit voraus. Auf seinen Münzen nannte sich S. im 2. Jhdt. (ca. 174—150 v. Chr.) stolz ‚die Mutter, d. h. Gründerin, von Kambe oder Kakkabe (= Karthago), Hippon (oder *Λἴπεια*-Soloi auf Kypros??), Kition und Tyros' (לצדנם אם כמכ [ככב oder] אפא כת צר), während Tyros selbst sich rühmte, die ‚Metropole der Sidonier', d. h. aller Phoiniker, zu sein (Eiselen Sidon 25. Hill 155f.); noch zu Strabons Zeit stritten sich die beiden Städte darum, welche sich mit größerem historischen Recht Metropolis nennen dürfte (Strab. XVI 756). In der letzten Seleukidenzeit heißt S. auf Münzen auch ‚*Ναυαρχίς*'.

Die Stadt wird in dieser Periode nur selten erwähnt; sie muß aber als Garnison und Kriegshafen noch eine hervorragende Rolle gespielt haben. Das beweisen die zahlreichen, in der Nekropole von S. gefundenen Grabstelen kleinasiatischer und griechischer (auch ägyptischer? Revue biblique N. S. I 1904, 554 könnte man *Ἑρ]μολύκου [ἀπὸ Πλι]νθίνη[ς]* ergänzen) Söldner, die aus dem 2. Jhdt. (nach 195 v. Chr.: Jalabert Rev. Arch. 1904, IV 15) stammen (Lammens Rev. Arch. 1898, II 109—112. Perdrizet ebd. 1899, II 42—48. 1904, III 234—244. Jalabert a. O. 1—16. Macridy-Bey Rev. bibl. 1904, 547—556. Moulton Americ. Journ. Arch. 2. series VIII 1904, 283—287. Haussoullier Rev. de Philol. N. S. XXII 1898, 355f. Hölscher MuNDPV XVI 82 = Dittenberger OGI nr. 592). Ein sidonisches Schiff wird in der Schlacht bei Myonnesos (190 v. Chr.) erwähnt (Liv. XXXVII 30, 9). In den Makkabäerkriegen war S. im J. 163 ein Stützpunkt der Seleukiden (I. Makk. 5, 15. Niese a. O. III 240). In den Kämpfen während der ersten Regierungszeit des Demetrios II. standen S. und Tyros nach Ausweis ihrer Münzen (Babelon Rois de Syrie 153ff. 955ff.) auf seiner Seite (o. Bd. IV S. 2801, 28).

Im Herbst 111 v. Chr. wurde S. autonom und begann mit diesem Jahre eine neue Ära (Münzen: *ΣΙΔΩΝΟΣ ΤΗΣ ΙΕΡΑΣ ΚΑΙ ΑΣΥΛΟΥ* u. ähnlich; Hill CVIf.). Auch von den Römern wurde die Autonomie anerkannt. So teilt Caesar *Σιδωνίων ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ* sein Dekret über Hyrkans Ernennung zum Ethnarchen und Hohenpriester mit (Joseph. ant. Iud. XIV 190) und ordnet an, daß die aus römischem in jüdischen Besitz übergehende Stadt Iope zwar noch weiterhin jedes 2. Jahr in S. ein Viertel ihrer Ernte als Abgabe an Rom abzuliefern, daneben aber den Zehnten an Jerusalem zu entrichten habe, wohin auch die Grundbesitzer der Umgegend von Iope jährlich von der Ausfuhr nach S. 20675 Scheffel Getreide schicken müssen (a. O. 203. 206. Mommsen R. G. V 501, 1). Wir ersehen daraus, daß S. wie alle größeren Städte Phoinikiens auf eine starke Getreideeinfuhr aus dem Binnenlande angewiesen war; seine Besitzungen reichten weit nach Süden (s. o.) und grenzten im Osten an die von Damaskos (Joseph. a. O. XVIII 153), wie denn auch noch im 6. Jhdt. n. Chr. (Hierokl. *συνέκδημος* 716, 9. Georg. Kypr. 983. Notit. Antiochena) die Orte Paneas und *Ῥάχλη* (noch jetzt Rahle 30 km westlich von Damaskos und fast 60 km östlich von S.) zur Phoinike Paralia gehörten.

Antonius, der Kleopatra und seinem Sohne Ptolemaios die alten ptolemäischen Gebiete Phoinikiens bis zum Eleutheros, Koilesyrien, Kypros und einen Teil Kilikiens schenkte (Plut. Ant. 36), versagte ihr doch trotz ihrer inständigen Bitten den Besitz von S. und Tyros, ‚da er wußte, daß sie von alters her frei waren' (Joseph. ant. Iud. XV 95). Als die Parther in Syrien einfielen, nahmen die Bewohner von S. und Ptolemais den Pakoros willig auf, während Tyros vor ihm die Tore verschloß (a. O. XIV 333; bell. Iud. I 249). Augustus nahm Tyros und S. ebenso wie Kyzikos zur Strafe dafür, daß sie sich im Bürgerkriege Antonius angeschlossen hatten, auf seiner Reise in den Orient (20 v. Chr.) die Autonomie (*ἐδουλώσατο*, Cass. Dio LIV 7, 6. Suet. Aug. 47; o. Bd. X S. 352, 10). Doch muß sie den Städten nach einiger Zeit wieder verliehen worden sein, falls die Erzählung von ihrer Gesandtschaft an Iulius Agrippa (44 n. Chr.), der ihnen mit Krieg gedroht hatte, den Tatsachen entspricht (*ᾐτοῦντο εἰρήνην διὰ τὸ τρέφεσθαι αὐτῶν τὴν χώραν ἀπὸ τῆς βασιλικῆς* [vgl. o. über Iope] Act. apost. XII 20f.; abweichend Joseph. ant. Iud. XIX 345ff. Rawlinson Hist. of Phoen. 543).

Auch in römischer Zeit bestanden die engen Beziehungen zwischen S. und Hellas noch fort. Wenn Eiselen (Sidon 76) von den zahlreichen Phoinikern, die in griechischen Inschriften als Sieger in Wettkämpfen gefeiert werden, annimmt, sie seien meist Sidonier gewesen, so läßt sich das mit Bestimmtheit von den 3 phönikischen Siegern von Olympia aussagen, von denen die beiden, deren Geburtsort wir kennen, aus S. stammten (African. sub Ol. 189 und 209 = 24 v. und 57 n. Chr.). Auch wissenschaftlich taten sich die Sidonier hervor. Schon früh besaßen sie astronomische und arithmetische Kenntnisse und verstanden sie als Seefahrer praktisch zu verwerten. Von einem Sidonier Mochos stammte nach Poseidonios die Atomentheorie; Sidonier waren Strabons Zeitgenossen, die Philosophen Boëthos und Diodotos (Strab. XVI 757). Als ‚Mutter von Kition' konnte die Stadt auch den Gründer der Stoa ihren Sohn nennen: errichteten doch *οἱ ἐν Σιδῶνι Κιτιεῖς* dem Zenon ein Standbild (Diog. Laert. VII 1, 6). Auch ein jüngerer Stoiker und ein Epikureer Zenon waren Sidonier; der erstere, Sohn des Musaios, verfaßte nach Suidas *Σιδωνιακά*. Ihren Reichtum und ihre Pracht, die schon in der Bibel sprichwörtlich sind und später immer wieder hervorgehoben werden (Diod. XVI 41. Mela I 12, 2. Dionys. perieg. 912: *Σ. ἀνθεμόεσσα* = Priscian. 854: *Sidonaque pulchram*. Euseb. onom. s. v. Antonin. Plac. c. 2), verdankte die Stadt hauptsächlich ihrer blühenden Glasindustrie (Plin. n. h. V 76: *S. artifex vitri*. Pietschmann 239. Eiselen 122. 166f.), für die ihr die Ufer des Belosflusses den Sand lieferten (Strab. XVI 758. Plin. n. h. V 75). Die *Σιδόνες πολυδαίδαλοι* (Hom. Il. XXIII 743) waren auch geschickt im Verfertigen von Kleidungsstücken und ihrer Färbung mit dem Saft der Purpurmuscheln. Mit Ausdrücken wie *Sidonia chlamys, vestis, palla* brauchen zwar nicht immer nur Waren aus S. selbst gemeint zu sein (Eiselen 20); beweiskräftig aber sind die großen Anhäufungen von Murexkonglomera-

ten unter der Zitadelle von S., die ‚represent the accumulations of many centuries' (Libbey and Hoskins The Jordan Valley and Petra I 1905, 43). Ein κοινόν der μαχαιροποιοί in S. kennen wir aus einer Inschrift des J. 47 v. Chr. (Perdrizet Rev. Arch. 1899 II 48). Als Handels- und Großstadt beherbergte S. zahlreiche Juden. Ihnen war die Bevölkerung wohl wegen ihrer engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Judäa (s. o. über Marisa, Iope und die Gesandtschaft zu Iulius Agrippa) sehr günstig gesinnt und schützte sie beim Ausbruch des jüdischen Krieges (Joseph. bell. Iud. II 479). König Herodes hatte S. einst durch ein Theater verschönert (a. O. I 422).

In den römischen Itineraren erscheint die *civitas Sidona, Sidonia* oder *Sidone* (Abl.) als Station der syrisch-phoinikischen Küstenstraße von Antiocheia nach Ptolemais (Itin. Ant. 68 P.-P., 149 Wess. Itin. Hieros. 275 P., 583 Wess. Geogr. Rav. 37, 18. 89, 11. [Periplus:] 357, 5. Guido 524, 23). Auf einigen Meilensteinen vom J. 198 n. Chr., die 1—3 römische Meilen nördlich und südlich von S. gefunden wurden, erscheint die Stadt als *caput viae* (Thomsen ZDPV XL 19 nr. 12—18).

Eine genauere Beschreibung der Häfen von S. bildet den Anfang des um 300 n. Chr. (Berl. philol. Wochenschr. 1916 col. 68) verfaßten Romans περὶ Κλειτοφῶντος καὶ Λευκίππης des Alexandriners Achilleus Tatios. Sie lautet: Δίδυμος λιμὴν ἐν κόλπῳ πλατύς, ἠρέμα κλείων τὸ πέλαγος· ᾗ γὰρ ὁ κόλπος κατὰ πλευρὰν ἐπὶ δεξιᾷ κοιλαίνεται, στόμα δεύτερον ὀρώρυκται, καὶ τὸ ὕδωρ αὖθις εἰσρεῖ, καὶ γίνεται τοῦ λιμένος ἄλλος λιμήν, ὡς χειμάζειν μὲν ταύτῃ τὰς ὁλκάδας ἐν γαλήνῃ, θερίζειν δὲ τοῦ λιμένος εἰς τὸ προκόλπιον. Ob mit diesem προκόλπιον τοῦ λιμένος die durch die vorgelagerte Insel (el-ǵezîre) im Norden der Stadt gebildete Bucht gemeint ist, wie Pietschmann (Phoen. 55f.) nach Pococke annimmt, ist recht fraglich (vgl. Eiselen 4, 5). Wahrscheinlicher ist die von Guérin (Galilée II 1880, 489) u. a. vertretene Ansicht, daß die große Bucht im Südwesten der heutigen Stadt dem προκόλπιον entspricht und mit dem eigentlichen Hafen im Norden (λιμένος ἄλλος λιμήν) durch einen in den felsigen Boden gegrabenen, an seinem Nordende jetzt zugeschütteten und überbauten Kanal verbunden war (vgl. Renans Plan, wiederholt bei Baedeker^6 239). Dieser innere oder Nordhafen wird von Skylax (104) λιμὴν κλειστός genannt, denn er ist, abgesehen von einer engen Durchfahrt, die im Altertum vielleicht durch Ketten gesperrt werden konnte, rings von Klippen umgeben, den πέτραι im Meere auf dem bei Achilleus Tatios beschriebenen Gemälde, das den Raub der Europa in der Σιδῶνος γῇ darstellte. Durch mittelalterliche Bauten (das ‚Meerschloß' Qal'at el-bahr und die neunbogige Brücke zwischen ihm und dem Festlande), durch Versandung und Zuschüttung haben freilich die Häfen von S. so starke Veränderungen erlitten, daß man über ihre frühere Gestalt auch bei genaueren Untersuchungen an Ort und Stelle wohl nicht über Vermutungen hinauskommen wird.

Politisch ist S. in der Kaiserzeit nur noch unter Elagabal einigermaßen hervorgetreten, und auch darüber geben uns allein die Münzen der Stadt Aufschluß. Septimius Severus hat, wie es scheint, einen Teil der Legio III Gallica von Raphaneai in die Nähe von Tyros verlegt, wie die Münzen dieser Stadt von seiner Zeit bis in die des Gallienus zeigen (Hill 269—294). Elagabal ließ nach dem Empörungsversuche eines ihrer Legaten (. . .ς Οὐῆρος bei Cass. Dio LXXIX 7, 1) die Legion im J. 219 auflösen und ihren Namen von den Inschriften tilgen; auch Tyros verlor damals sein Kolonialrecht und die Metropolie (Chapot Frontière de l'Euphrate 78, 4. Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien CLXXVII 1917, 92, 3). Doch scheint der Kaiser der Legion bald verziehen zu haben; sie wurde aber von Tyros nach der Gegend von S. verlegt (Rouvier Journ. intern. d'arch. numism. 1902 nr. 1508. Hill CXI). Auch das Kolonialrecht erhielt S. anstelle von Tyros; die Stadt heißt auf Münzen *Colonia Aurelia Pia Metropolis Sidon*, Pia gewiß nach Elagabals Beinamen Pius (Kubitschek a. O. 89, 1). Ihre Kolonialmünzen (218—222 n. Chr.) tragen Bilder der Mutter des Kaisers, Iulia Soaemias, seiner Großmutter Iulia Maesa und seiner 3 Gemahlinnen Iulia Paula (219/20), Aquilia Severa (220/1) und Annia Faustina (221). Nach seinem Tode kehrte die 3. Legion offenbar wieder in das Lager bei Tyros zurück. Übrigens muß ein Teil der Legion unweit von Hemesa (v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 202f.), also wohl in Raphaneai (Ptol. cod. Vat. 191: Ῥαφανέαι λεγίων τρίτη) geblieben sein, bis ihn Severus Alexander nach dem Aufstande des Uranios ἐς ἕτερα χωρία versetzte, und zwar gegen τὰς τῶν βαρβάρων ἐπιδρομάς (Herodian. VI 4, 7), also wohl nach Danaba. Aus der Zeit dieses Kaisers stammen die letzten datierten Münzen von S. (Hill 198f.).

Das Christentum fand in der Stadt frühzeitig einige Anhänger (Act. apost. 27, 3), scheint sich aber doch später wie in den meisten reichen Küstenstädten Syriens ziemlich schwer durchgesetzt zu haben. Auch der Mithraskult läßt sich in S. nachweisen; aus einem dort entdeckten Mithräum stammen mehrere Skulpturen und Statuen, die ein gewisser Fl. Gerontius im J. 500 Sel. = 188 n. Chr. gestiftet hat (de Ridder Collection de Clercq IV, marbres . . . 1906, 52ff.). — Unter Constantinus wird ein πρεσβύτερος κατὰ Σιδῶνα namens Ζηνόβιος als Arzt und Märtyrer in S. erwähnt (Euseb. hist. eccl. VIII 13, 3. Theophan. 12, 25 de Boor). Bis zur Araberzeit kennen wir nur 5 Bischöfe der Stadt: 325 Θεόδωρος (einen angeblichen Ἀμφίων Σιγηδῶνος [sic] nennt unter den nicänischen Vätern aus Phoinikien Niketas Chon. ed. Bidez in der Ausg. der Kirchengesch. des Philostorg. p. 9. 16), 381 Παῦλος, 444 und 451 Δαμιανός, 458 Μέγας und 513 Ἀνδρέας. Ein Konzil, auf dem die Monophysiten die Oberhand behielten, fand hier im J. 512 statt (Mansi VIII 372f. Nöldeke Byz. Ztschr. I 333f. = Zach. Rhet. 130ff. ed. Ahrens-Krüger).

Durch das große Erdbeben des J. 813 Sel. = 501/2 n. Chr. wurden Tyros und S. zur Hälfte zerstört (Malal. 485, 12 Bonn. Theophan. 227, 23. Johann. Ephes.: ROC II 1897, 463. Jos. Stylit. 44, 12 ed. Wright. Ps.-Dionys von Telmahrē ad ann., Hallier TU IX 1, 31). Noch um

570 sagt Antoninus Placentinus (cap. 2, CSEL XXXIX 159f.): *Sidona, quae ex parte ruit et ipsa adhaerit Libano* [wie Berito-Bairût]; *homines in ea pessimi* [wie die Tyrier infolge ihrer *luxuria*]. *Illic currit fluvius Asclipius* [nahr el-Barghût? o. Bd. II S. 1642] *et de fonte unde exsurgit stat⟨im in mare cadit?⟩*. Nach der Zerstörung von Berytos durch das Erdbeben von 551 wurde die berühmte Rechtsschule, die damals allerdings ihre Blütezeit schon längst hinter sich hatte, so lange nach S. verlegt, bis Berytos wieder aufgebaut war (Agathias hist. II 15 in Dindorfs Hist. Graec. min. II 204, 14). Die Behauptung des Pilgers Theodosius (de situ terrae sanct. 23, CSEL a. O. 147): ‚*Propter hoc dicta est Saraptha Sidoniae* [Luc. IV 26 nach I. Kön. 17, 9], *quia ipso tempore metropolis erat Sidona a Saraptha, et modo Saraptha est metropolis*' ist schwer verständlich, denn kirchliche Metropolis war keine der beiden Städte, und mit welchem Recht Sarepta sich diesen Titel so beilegen durfte, ist nicht zu erkennen.

Im J. 637/8 fiel S. in die Hände der Araber, die dort wie in ganz Phoinikien keinen Widerstand fanden. Die wechselvollen Schicksale der Stadt während der Kreuzzüge und ihre spätere Geschichte schildern Ritter Erdk. XVII 391—406, Prutz Aus Phönizien, Leipzig 1876, 112—135 und Eiselen a. O. 82—109. —

Literatur. Hauptwerk: Eiselen Sidon. A study in oriental history, Columbia Univ. Orient. Studies vol. 4, New York 1907. Münzen: Babelon Perses Achémén. CLXXIXf. Rouvier Rev. Numism. 1902, 255f.; Journ. intern. d'arch. numism. 1902, 99ff. 229ff. Hill Catal. Greek coins Phoenicia, London 1910, LXXXVIIIff. 139ff. Neue Ausgrabungen: OLZ 1921, 279.

2) Σιδών, Σιδωνία, Stadt an der syrischen Küste (Stadiasm. mar. magn. 143. 144). Sie entspricht ihrer Lage nach genau der häufig erwähnten Stadt Ποσίδιον (s. d.) unweit von der ἄκρα τοῦ [ἐπὶ] Ποσειδίου, die auch der Stadiasmos nennt (noch jetzt râs el-busait). Ob die Namensformen des Stadiasmos auf mehr als bloßer Textverderbnis beruhen, ist zweifelhaft. [Honigmann.]

3) Sidon, Tochter des Pontos und Erfinderin des Hymnos nach Philon Byblios (Euseb. praep. evang. I 10, 27 Gaisford). Der Name ist wahrscheinlich eine Abkürzung von עשתרת צדן; die Göttin heißt sonst einfach Astarte (Baethgen Beiträge 32f.). Auf Münzen mit der Legende Σιδῶνος θεᾶς wird sie als Stadtgöttin mit der Mauerkrone dargestellt; häufig begegnet auch ihr Wagen. Als Göttin des Gesanges oder der Musik ist sie sonst nicht nachzuweisen, doch fehlt es nicht an Analogien, die eine solche Funktion wahrscheinlich machen. Der amorritisch-phoinikische Gott Rescheph wird auf ägyptischen Darstellungen des Neuen Reiches mit der Laute ausgestattet (Petrie, Mackay and Wainwright Meydum and Memphis III, London 1910 Taf. 39, 5. Hildesheim, Pelizaeusmuseum nr. 1100 unveröffentlicht, nach einer Mitteilung Roeders); die Laute (νάβλας) ist nach Sopatros (bei Athen. IV 175 B) eine Erfindung der Phoinikier. Man vergleiche auch die Heroen Κινύρας, Γίγγρας, Ἄβωβας, die nach Musikinstrumenten heißen. Den späteren Juden galt Naama, vielleicht auf Grund älterer Überlieferung, als Erfinderin des Gesanges (Dillmann zu Gen. 4, 22. E. Nestle Marginalien 10); Gruppe Handbuch I 254, 3 erinnert an die Artemis Hymnia. [Greßmann.]

Sidones. Als eine Abteilung der Bastarnen erscheinen sie zuerst bei Strab. VII 306 (Σιδόνες) und dann bei Valer. Flacc. Argon. VI 95, welcher, von den Bastarnen sprechend, den Ausdruck *Sidoniae habenae* anwendet. Später erwähnt Ptolem. II 11, 10 die Σίδωνες (var. Σίδονες), welche in Germania magna südwestlich von der Weichselquelle wohnen. Da ungefähr in dieser Gegend inschriftlich Bastarnen belegt sind, welche etwa in Mähren im J. 14 v. Chr. gegen M. Vinicius kämpften (Fiebiger-Schmidt Inschriftensammlung [1917] 8), ist die Identität der strabonischen und der ptolemäischen S. gesichert. Stähelin Festschr. f. Th. Plüss (1905) 74f., 11 u. 14. Die Deutung des Namens ist unsicher, s. Zeuss Die Deutschen 127, 3 und Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 325, 1 (‚die Abwärtswohnenden', zu ags. *sîd* ‚*amplus, latus*'), Holder Altcelt. Sprachsch. II 1541 (‚die Friedfertigen', zu altir. *sîth, sîd* ‚*pax*'), Much RL. I (1911) 178. IV (1918) 171 (zu germ. *sîdôn- ‚Seite, Küste'; anders derselbe früher PBB. XVII [1893] 136; Zfda. [1895] 37f.). [Schönfeld.]

Sidoni, Völkerschaft im Pontos, Plin. n. h. VI 11; hängt vielleicht mit der Landschaft Sidene zusammen. [Ruge.]

Σιδωνία (ἡ, Steph. Byz.). **1)** Eine Stadt in der Troas. [Bürchner.]

2) s. Sidon.

Sidonius. 1) C. Sollius Modestus Apollinaris Sidonius, gallischer Schriftsteller.

Leben. Quellen außer seinen eigenen Werken Grabschrift, erhalten im cod. Matrit. (aus Cluny), abgedruckt in den Ausgaben von Luetjohann p. VI, von Mohr p. 388; Genn. vir. ill. 92 (Zusatz im cod. Paris. 12161 s. VII) *Sidonius Arvernorum episcopus scripsit varia et grata opuscula et sanae doctrinae, homo siquidem tam divinis quam humanis ad integrum imbutus acerque ingenio. scripsit ad diversos diverso metro vel (i. et) prosa compositum epistolarum insigne volumen, in quo quid in litteris posset, ostendit. verum in Christiano vigore pollens etiam inter barbarae ferocitatis duritiam quae eo tempore Gallos oppresserat, catholicus pater et doctor habetur insignis. floruit ea tempestate qua Leo* (457—474) *et Zeno* (474—491) *Romanis imperabant.* Greg. Tur. hist. Franc. II 21—23 erzählt einige persönliche Züge von legendärer Art, die aber einen wahren Kern haben können.

Namen. *C. Sollius Modestus Apollinaris*, dazu als Signum *Sidonius* in der Subscriptio von epist. I. II. III. IV. VIII. IX und (ohne Praen.) vor carm. 4. Sein Freund Claudianus Mamertus nennt ihn Sollius Sidonius, er selbst nennt sich Sollius Apollinaris Sidonius carm. 9, 1f., sonst auch bloß Sollius oder Sidonius.

Herkunft. Greg. a. a. O. 21 *Sidonius . . . vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus et de primis Gallorum senatoribus*. Stammbaum: Ausg. v. Luetjohann p. XLVII. Seine Familie war seit seinem Großater Apollinaris (s. o. Bd. II

S. 2845, 19) christlich (epist. II 15, 5 v. 14) und gehörte zum hohen Beamtenadel; epist. I 3, 1 *cui pater socer avus proavus praefecturis urbanis praetorianisque, magisteriis Palatinis militaribusque micuerunt*; vgl. auch epist. V 9, 2. V 16, 9 (an seine Gattin) *utramque familiam nostram praefectoriam nancti*. Sein Großvater (seine Grabschrift vom Enkel epist. III 12, 5) und Vater (dessen Name unbekannt) waren beide *praefecti praetorio Galliarum*, der Vater unter Valentinian III. 448—449: epist. VIII 6, 5 *audivi eum* (Flavium Nicetium) *adulescens atque adhuc nuper ex puero, cum pater meus praefectus praetorio Gallicanis tribunalibus praesideret, sub cuius videlicet magistratu consul Astyrius* (J. 449, o. Bd. II S. 1878, 32) *anni sui fores votivum trabeatus aperuerat*. Danach bestimmt sich die Geburtszeit des S. etwa auf 433. Geburtstag: carm. 20, 1 *natalis noster nonas instare Novembres admonet* (also wohl pridie non. Nov., nicht, wie gewöhnlich angenommen wird: non. Nov.). Geburtsort: Lyon (epist. I 5, 2. 8, 1. IV 25, 5; carm. 13, 23). Verheiratet war S. mit Papianilla, der Tochter des Praefectus praetorio Galliarum Avitus, der 455 Kaiser wurde. Dieser Ehe entsproßten ein Sohn Apollonaris (an ihn gerichtet epist. III 13) und zwei Töchter, Roscia (epist. V 16, 5) und Severiana (epist. II 12, 2). Eine dritte Schwester des Sohnes Apollinaris, Alcima, erwähnt Greg. Tur. hist. Franc. III 2, 12; glor. mart. 64. In diesen drei Namen dieselbe Person zu sehen, woran Mommsen denkt, nötigt nichts. Zwei von diesen Kindern waren am selben Tage geboren (carm. 17, 3: 28. Juli).

Als sein Schwiegervater Avitus Kaiser wurde (455), begleitete S. ihn nach Rom und trug am 1. Jan. 456 zur Feier seines Consulatsantritts im Senat den Panegyricus auf Avitus vor (carm. 7). Er wurde durch eine Statue geehrt (carm. 8, 8; epist. IX 16, 3 v. 25). Nachdem Avitus im Herbst 456 von Ricimer gestürzt war, kehrte S. nach seiner Heimat zurück. Als 458 der neue Kaiser Maiorianus nach Gallien kam, unterwarf sich S. ihm wie der übrige gallische Adel und hielt in Lyon auf ihn einen Panegyricus (carm. 5). Auch carm. 13 ist an ihn gerichtet, der Dichter bittet um Steuernachlaß für seine Vaterstadt. Als Maiorianus 461 wieder nach Gallien kommt, zieht er S. in Arles zur Tafel (epist. I 11. 10). Wenn ihn der Kaiser da *comes Sidoni* anredet (ebd. 13), so bezeichnet er wohl nicht einen besonderen Rang, sondern nur allgemein die Zugehörigkeit zur Hofgesellschaft. In diese Zeit fällt die Tätigkeit des S. als Verwaltungsbeamter (*rector militiae* die Grabschrift, d. h. *tribunus* oder *dux*) und dann als *praefectus praetorio Galliarum*. Rechtssprechung: epist. IV 12, 2 und 4. Nach dem Tode Maiorians († 2. Aug. 461) und seines Nachfolgers Severus († 465) wurde S. vom Kaiser Anthemius 467 wieder nach Rom entboten (epist. I 5, 2 *egresso mihi Rhodanusiae nostrae moenibus publicus cursus usui fuit, utpote sacris apicibus accito*). Hier trägt er carm. 2 vor: *Panegyricus dictus Anthemio Augusto bis consuli*. Zum Lohn wurde S. zum *praefectus urbi Romae* ernannt (epist. I 9, 6. IX 15, 3 v. 30). Sonst lebte S. in Lyon, besuchte aber auch Clermont (*Arverni*), die Heimat seiner Gattin häufig.

Dann wurde er wegen seiner angesehenen Stellung im politischen Leben zum Bischof dieser Stadt gewählt (469 oder 470. Mommsen bei Luetjohann p. XLVII; vgl. epist. VII 9, 14. III 1, 2 *ecclesiam Arverni municipioli, cui praepositus etsi inmerito videor*). Seitdem hat er die weltliche Dichtung aufgegeben: epist. IX 12, 1 *ab exordio religiosae professionis huic principaliter exercitio renuntiavi ... postquam in silentio decurri tres olympiadas* usw.; das letzte sicher bestimmbare Gedicht ist carm. 2 (468), also der Brief frühestens 479 geschrieben. Das Bischofsamt hatte auch große politische Bedeutung: der Westgotenkönig Eurich bedrohte das Arvernerland. Als er 474 angriff, leistete S. mit seinem Schwager Ecdicius tapfer Widerstand. Nachdem die Hauptstadt des Landes, sein Bischofsitz, endlich gefallen war, wurde S. eine Zeitlang gefangen gehalten: epist. VIII 3, 1 *dum me tenuit inclusum mora moenium Livianorum* (bei Carcassonne). Später lebte er, durch Eurichs Sekretär Leo (an ihn epist. IV 22. VIII 3) befreit, erst in Bordeaux, dann in Toulouse an Eurichs Hofe und durfte schließlich heimkehren. Einige Zeit darauf ist er gestorben. Als Todestag gibt seine Grabschrift: *XII kal. Sept. Zenone imperatore* (474—491; *Zenone Augusto iterum consule* oder ähnlich vermutet Mommsen, nicht wahrscheinlich), also 21. August. Das Todesjahr ist nicht bekannt. Zur ungefähren Bestimmung des Alters, das er erreicht hat, dienen epist. V 9, 4 *in annis iam senectutis initia pulsantibus*. VIII 6, 2 *adhuc aevo viridis*. IX 16, 3 v. 45 *senectutis propiore meta quicquid extremis sociamus annis*. Darnach dürfte er mindestens ein 50er gewesen sein, also um 483 gestorben sein. Von seiner Gemeinde wurde er nach Greg. a. O. sehr beklagt.

Schriftstellerei. 1. Gedichte. S. war in der nationalen Bildung erzogen und verfügte über eine für jene Zeiten sehr umfangreiche Kenntnis römischer und griechischer Literatur (das Nähere s. u.). Lateinische Verse flossen ihm leicht aus der Feder, und ihre Korrektheit ist ein Beweis für die Sicherheit, mit der er Vers und Sprache beherrschte. Erhalten sind von ihm 2 Sammlungen: Gedichte und Briefe. Schon in seiner Jugend hatte er leicht Verse gemacht: epist. IX 16, 3 v. 41 *nec recordari queo quanta quondam | scripserim primo iuvenis calore, | unde pars maior utinam taceri | possit et abdi*. carm. 9, 30 *sparsit quas (nugas) tenerae iocus iuventae*. epist. I 1, 4 *contenti versuum felicius quam peritius editorum opinione*. Die Veröffentlichung der Gedichte geht also der der Briefe voraus. Die erhaltene Gedichtsammlung umfaßt 24 Gedichte verschiedenen Umfangs. Sie teilt sich leicht in 2 Abschnitte: 1. carm. 1—8 die Panegyrici: c. 2 *Panegyricus dictus Anthemio Augusto bis consuli* (468), dazu c. 1 Praefatio. c. 5 *Panegyricus dictus domino Iulio Valerio Maioriano Augusto* (458): dazu c. 4 Praefatio und c. 3 Begleitgedicht an den Sekretär dieses Kaisers Petrus, der entscheiden soll, ob das Gedicht veröffentlicht werden soll. c. 7 *Panegyricus dictus Avito Augusto* (465); dazu Praefatio c. 6. c. 8 ist an den gewesenen Praefectus praetorio Galliarum Priscus Valerianus, einen

Verwandten des Avitus, gerichtet, als Begleitgedicht zu einem längeren Gedichte (wahrscheinlich zu c. 6. 7, so Kraemer a. a. O. 48). Diese 8 Gedichte nehmen auch in der Überlieferung eine gesonderte Stellung ein.

Von diesen feierlichen Gedichten und den durch sie veranlaßten Beigaben unterscheiden sich die folgenden Gedichte in Inhalt und zumeist auch in der Form. Während die Panegyrici in epischer Form den Lebenslauf des zu Feiernden im engen Anschluß an die rhetorischen Vorschriften des λόγος ἐπιδεικτικός (Heimat, Herkunft, Geburt, Erziehung, Taten) behandeln, wie wir sie in der Theorie besonders beim Rhetor Menander, in der Praxis namentlich bei Claudian kennen, und die Beigaben (c. 1. 3. 4. 6. 8.) Distichen verwenden, weisen die c. 9—24 vermischten Inhalt und verschiedene Form auf (vgl. epist. IX 16, 3 v. 32); die Abwechslung ist auch bei der Anordnung gesucht. Wir finden 2 hexametrische Hochzeitsgedichte (11 für Ruricius und Hiberia mit Praefatio in Hendecasyllabi 10; 15 für Polemius Areancola mit einleitendem Brief und Praefatio in Hendecasyllabi 14). Dazwischen ist ein scherzhafter poetischer Brief an Catullinus (Hendecasyllabi 12) und ein Gedicht an Maiorian (13), worin der Dichter um Steuernachlaß für Lyon bittet [Anth. lat. 391 ist Nachdichtung nach Sidon. carm. 13, 17. 18, weshalb man mit Unrecht S. als den Verfasser dieses Distichons angesehen hat]. Es folgt ein hexametrisches Dankschreiben (Eucharistikon 16, vgl. Stat. Silv. IV 2) an Faustus v. Reii, der den Bruder des S. aufgenommen hat. 17—21 sind Epigrammata: 17 Einladung an Ommatius, 20 an den Schwager Ecdicius. c. 18. 19 auf Bad und Badeteich in der Villa des Dichters. c. 21 ist Beigabe zu einer Sendung Fische. Zwei größere ἐκφράσεις folgen: c. 22 beschreibt das Schloß des Pontius Leontius (mit Einleitung und Schluß in Prosa), c. 23 handelt von Narbo, der Heimat seines Gastfreundes Consentius, der ihm Gedichte gesandt hat (noch unter Theodorich II., † 466); es bietet in der Schilderung des Consentius und seines Vaters ein wertvolles Bild der damaligen Aristokratie. Den Abschluß bildet ein Geleitsgedicht (24) an sein Buch, dem der Weg zu den Freunden des Dichters gewiesen wird (vgl. Ov. Trist. I 1). Dieses Gedicht ist also als Schlußgedicht der Sammlung gedichtet, wie c. 9 die Sammlung einleitet. Es sind Hendecasyllabi an seinen Freund Magnus Felix, der den Dichter aufgefordert hat, seine Jugendgedichte zu sammeln. Er schildert dem Freunde, was er in der Sammlung nicht zu erwarten habe. Ob freilich das Gedicht für den ganzen zweiten Teil der Carmina die Einleitung bilden sollte, bleibt fraglich. Wenn es da heißt (9, 318): *nos valde sterilis modos Camenae rarae credimus hos brevique chartae, quae scombros merito piperque portet* (nach Pers. 1, 43. Stat. Silv. IV 9, 12ff.), so kann darunter kaum das 512 Verse lange c. 23 mit eingeschlossen sein. Man wird also annehmen dürfen, daß dieses sowie c. 24 und vielleicht auch c. 22 erst bei einer erweiterten Ausgabe oder wenigstens bei Gelegenheit der Ausgabe hinzugekommen seien. Dann würde die Stellung der kleinen Epigrammata (18—21) am Schluß der ursprünglichen Sammlung erklärlich sein. Kraemer a. a. O. p. 47 findet mit Recht die Sammlung 9—24 für eine Chartarolle zu groß (1814 Verse). Aber es genügt nicht, allein c. 23 auszusondern. Überdies spricht S. nur bei den einzelnen Gedichten von Charta, schreibt also nur diese auf Papyrusrollen, während für die Sammlung sehr wohl das Buch in Betracht kommen kann, wie dies auch für c. 1—8 wahrscheinlich ist.

So wird also auch der zweite Teil der Gedichte als Sonderausgabe herausgegeben sein. Als Epigrammata (d. h. kleine Gedichte, *nugae*) bezeichnet sie der Dichter selbst: epist. II 8, 2 *quam (neniam funebrem) si non satis improbas, ceteris epigrammatum meorum voluminibus applicandam mercennarius bybliopola suscipiet* (vgl. carm. 22 epist. 5, wo die Länge der Schloßbeschreibung ausdrücklich entschuldigt wird *quod epigrammatis excesserit paucitatem*). Das scheint vorauszusetzen, daß diese kleinen Gedichte schon als Sammlung veröffentlicht waren. Jedenfalls ist aber später noch — ob allerdings vom Verfasser selbst, bleibt ungewiß — eine Vereinigung beider Gedichtsammlungen (c. 1—8 und 9—24) vorgenommen worden. Für deren Herausgabe durch S. selbst könnte man anführen, daß keine Unterteilung vorhanden ist. Auch nennt S. selbst seine Gedichte epist. IX 16, 3 v. 33ff. in derselben Reihenfolge, wie sie die Gesamtausgabe enthält. Die vierte Handschriftenklasse würde dann, da sie nur epist. I—VIII und carm. 1—8 enthält, auf früheren Ausgaben des Verfassers selbst beruhen.

Als S. zum Bischof gewählt wurde, verzichtete er auf die tändelnde Dichtung und auf die heidnische Mythologie: epist. IX 12, 1 *ab exordio religiosae professionis huic principaliter exercitio renuntiavi*. In den Briefen finden sich denn auch hauptsächlich geistliche Gedichte eingestreut (Grabschriften II 8, 3. III 12, 5. VII 17, 2, hierzu vgl. Greg. Tur. vit. patr. 3; Kirchweihgedichte II 10, 4. IV 18, 5; auch die trauernden Verse auf seinen Freund Claudianus Mamertus IV 11, 6 sind hierzu zu rechnen). Sonst hat er auf Wunsch seiner Freunde ab und zu noch einmal ein paar Verse gemacht (IV 8, 5. IX 13, 2), durch ein paar Distichen zur Unterhaltung beigesteuert (V 17, 10), auch den gelehrten Freund Lampridius von Bordeaux in Hendecasyllabi um Erleichterung seiner Gefangenschaft gebeten. Zwei Gedichte aus früherer Zeit, die nicht in die Gedichtsammlung aufgenommen waren, teilt er VIII 11, 3. IX 13, 5 mit. Erst in dem letzten Buche finden sich größere Neuschöpfungen (IX 13. 25: 14, 6 ein palindromisches Distichon, 15, 1 über zeitgenössische Dichter, 16, 3 sapphische Ode über seine Schriftstellerei): es wird S. offenbar schwer, auf das Versemachen zu verzichten, denkt er doch sogar daran, die Märtyrer zu besingen (IX 16, 3 v. 61), eine Absicht, die nicht ausgeführt zu sein scheint. Jedenfalls hat er der heidnischen Mythologie abgesagt, mit der er seine Panegyrici und Epithalamien geschmückt hatte.

Neben den alltäglichen Versmaßen (Hexameter, Distichen) verwendet S. mit Vorliebe den Hendecasyllabus, aber auch horazische Metra (stichische Asklepiadeen, die sapphische Ode, Anakreonteen [Holland Studia Sidoniana,

Progr. Leipzig 1905]), und zwar schätzt er am höchsten die Hexameter, die für die erhabene Poesie aufgespart bleiben, während Distichen und Hendecasyllabi einen leichteren Ton anschlagen.

2. Briefe. Die 9 Bücher der Briefe sind nicht auf einmal veröffentlicht (vgl. Kraemer 23), denn III 14, 1 *quod meas nugas sive confectas opere prosario seu poetarum stilo cantilenosas plus voluminum lectione dignere repositorum* kann man nicht auf die Predigten (s. u. S. 2236) beziehen. Auch IV 22, 1 *Hesperius ... praecipere te dixit ut epistularum curam iam terminatis libris earum converteremus ad stilum historiae* setzt den Abschluß einer Briefsammlung voraus. Über das Verhältnis der vorliegenden Sammlung zu den ursprünglichen Briefen: epist. I 1, 1 *diu praecipis .... ut siquae litterae paulo politiores varia occasione fluxerunt, prout eas causa persona tempus elicuit, omnes retractatis exemplaribus enucleatisque uno volumine includam.* Dabei dürfte *volumen* schwerlich sich auf eine Buchrolle beziehen, sondern mit *liber* gleichzusetzen sein (trotz Birt bei Kraemer 27ff.), da man sonst *singulis voluminibus* erwarten würde. Ob die Briefe etwa einzeln verbreitet worden waren, ist zweifelhaft, doch ist es nicht unmöglich. Aber aus IV 22, 1 ergibt sich eine allmähliche Veröffentlichung der einzelnen Bücher, falls nicht etwa *iam* mit *converteremus* zu verbinden ist und *terminatis libris earum* zu verstehen ist: ‚wenn sie erst abgeschlossen sind'. Die ursprünglichen Briefe sind also stilistisch gefeilt, es sind nicht Äußerungen intimer Gefühle, sondern sie sind in dieser Form für die Öffentlichkeit bestimmt.

Die ersten 7 Bücher bildeten eine Sammlung für sich: I 1 ist an Constantius gerichtet, VII 18 ebenfalls: *a te principium, tibi desinet* (Verg. ecl. 8, 11). Diese Sammlung hat zwei neue, jedesmal um ein Buch bereicherte Ausgaben erlebt. So ist Buch VIII auf Wunsch des Petronius, Buch IX auf Wunsch des Firminus hinzugekommen, der darauf aufmerksam machte, daß auch die Briefsammlung des Plinius 9 Bücher enthielte. Auf diese Weise hat die vorliegende Sammlung *simplex principium, triplices epilogos* bekommen (IX 1, 2). Die Briefe haben mit Ausnahme von V 16, der an S.s Gattin Papianilla gerichtet ist, männliche Adressaten. Als IV 2 ist ein Brief des mit S. befreundeten Schriftstellers Claudianus Mamertus eingelegt, auf den IV 3 antwortet. IV 4. 12 sind an zwei Freunde, Simplicius und Apollinaris, ebenso V 21 an Sacerdos und Iulianus gerichtet. Buch VI und VII 1—11 sind an Bischöfe geschrieben, offenbar absichtlich zusammengestellt. In der 2. Ausgabe sind VIII 13—15 am Schlusse des Buches (vor dem als besondere Ehrung an den Schluß gestellten Brief an Constantius) ebenfalls an Amtsgenossen gerichtet, ebenso IX 2—4 nach dem Widmungsbriefe. Wenige Empfänger sind mit mehr als einem Briefe vertreten; dann sind diese meist auf mehrere Bücher verteilt: der Schriftsteller wollte möglichst vielen Freunden die Ehre des Nachruhms zuteil werden lassen. Die Sammlung ist also eine durchgesehene Auswahl aus dem reichen Briefwechsel des S., keine vertrauliche Korrespondenz. Plinius, nicht Cicero, hat Pate gestanden (I 1, 1). Manche Briefe sind gleich für diese Art der Veröffentlichung bestimmt. Ihr Umfang ist meist ziemlich groß, IV 19 hat gesuchte Kürze (2 Zeilen). Wie bei Plinius hat jeder Brief einen einheitlichen Inhalt. Die Briefe des S. zeigen ein außerordentlich vielseitiges Interesse und manche hübsche, anschauliche Schilderung. Alles Verletzende ist ausgeschlossen, manche sind geradezu Enkomien.

Ob die Reihenfolge im allgemeinen der Zeit der Entstehung entspricht, läßt sich nicht feststellen. Die Zusammenstellung der Briefe an Bischöfe zeigt, daß die Zeitfolge zum mindesten nicht das einzige Ordnungsprinzip gewesen ist. Ein Widerspruch mit ihr ist allerdings nicht erkennbar, doch ist die zeitliche Festsetzung der Briefe selten möglich. Mommsen bei Lütjohann p. LI versucht eine zeitliche Bestimmung der Bücher. Den letzten zeitlichen Anhaltspunkt bietet IX 13, 4. 6, wo ein *temporibus Augusti Maioriani* († 461) geschriebenes Gedicht *post annos circiter viginti* veröffentlicht wird: der Brief ist also um 480 geschrieben. Jedenfalls ist der Brief erst für das Buch selbst geschrieben. Demnach liegen die übrigen Bücher voraus, aber wie weit auch Briefe aus viel früherer Zeit aufgenommen sind, bleibt ungewiß.

Sonstige Schriftstellerei. 1. Contestatiunculae: epist. VII 3, 1 *diu multumque deliberavi, quamquam mihi animus affectu studioque parendi sollicitaretur, an destinarem, sicuti iniungis, contestatiunculas quas ipse dictavi.* Wahrscheinlich mit Recht hält Mommsen p. XLIX diese Reden für ähnlich der *contio*, die epist. VI 9, 505 eingelegt ist und den Simplicius als Bischof von Bourges einführen soll. Daß es kirchliche Reden waren, ist sicher. Vielleicht sind sie gleichzusetzen mit den *missae*, die Greg. Tur. hist. Franc. II 22 erwähnt: *quod in praefatione libri quem de missis ab eo (Sidonio) compositis coniunximus.* Auf sie mögen auch die persönlichen Züge zum Teil zurückgehen, die Gregor a. a. O. von S. berichtet.

2. Lateinische Bearbeitung der Vita Apollonii des Philostratus: epist. VIII 3, 1 *Apollonii Pythagorici vitam non ut Nicomachus senior e Philostrati, sed ut Tascius Victorinus e Nichomachi schedio exscripsit, quia iusseras misi, quam dum parere festino, celeriter eiecit in tumultarium exemplar turbida et praeceps et Opica translatio.* Mehreren Anregungen von Freunden zur Geschichtschreibung (epist. IV 22 1. VIII 15. 1) hat S. nicht stattgegeben.

S. stammte aus christlicher Familie und war Christ nicht nur dem Namen nach. Aber in seinen Gedichten herrscht durchaus die antike Mythologie, in die er sich durch eifriges Studium der Literatur eingelebt hatte. Seine Kenntnis davon ist ansehnlich. Außer den Dichtern Vergil, Statius, Claudian, denen er namentlich in den Gedichten viel Anregung dankt, wie in den Briefen dem Plinius und in den späteren Büchern in steigendem Maße dem Symmachus, daneben auch dem Fronto, kennt S. Horaz, Lucan, Persius, Iuvenal, Martial, während Ovid unter den Vorbildern zurücktritt. Daneben kennt er auch die späteren lateinischen Dichter, wie Rutilius und Ausonius (vgl. epist. III 8, 1 *veneror antiquos non tamen ita ut qui aequaevorum meorum virtutes aut merita postponam*). Auch Plautus, Terenz zitiert er, ebenso Cicero (auch Briefe), Caesar, Sallust, Varros loghistorici, Tacitus u. a. Die griechische Literatur ist ihm nicht fremd: während sein Sohn die Hecyra des Terenz studiert, liest er die inhaltlich verwandten Ἐπιτρέποντες des Menander (epist. IV 12, 1). Über die Vorbilder des S. vgl. besonders die Zusammenstellungen von Geisler bei Luetjohann p. 351; zu der dort genannten Literatur füge man namentlich Schuster De C. Sollii Apollinaris Sidonii imitationibus studiisque Horatianis, Progr. Mährisch-Ostrau 1905/6.

Der Stil soll sich vom alltäglichen abheben. Zur Steigerung der σεμνότης liebt S. lange Sätze und lange, schwere Wörter, besonders in den Satzschlüssen: *insecuturus, nuncupaverunt, praerogativam, etiam studiosorum, pelagus impellis, ancora sedet, multiplicabuntur* sind die Periodenschlüsse des 1. Briefes. Daher finden wir bei ihm schwere jüngere Bildungen wie *cacuminare, cantilenosus, caesuratim, cervicositas, cicatricari, crepulascere, exacerbescere, familiarescere, fuliginosus, ludificabundus, multiforatilis, sermocinanter, terriculamenta, tyrannopolita, universatim*, eine Vorliebe für lange Deminutiva wie *declamatiuncula, cenatiuncula, contestatiuncula* usw. Auch plautinische Wörter werden hervorgesucht, z. B. *inconciliari emungere praepedimentum*. So erklären sich auch Hexameter wie carm. 5, 184 *Bellerofonteis insultaturus opimis*. 5, 455 *Hellespontiaco persultavere profundo*. Entsprach dieses dem Geschmacke der Zeit, so nicht minder die oft übermäßige Anwendung der rhetorischen Kunstmittel (Metaphern, Antithesen, Wortspiele, Alliteration, diese besonders in den carm.), vgl. Engelbrecht S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CX 1885, 459ff. In der Erhabenheit der lateinischen Sprache sah man damals, als das Römerreich im Westen in Stücke ging, den letzten Schutzwall der römischen Kultur: epist. IV 17, 2 *etsi apud limitem Latina iura ceciderunt, verba non titubant.* Die Prosodie des S. ist einwandfrei. Bei griechischen Wörtern ist ihm der griechische Akzent maßgebend, der, wie oft bei spätlateinischen Dichtern, die von ihm betroffene Silbe längt, daher Eurīpĭdis, Ctēsĭphōn, aethiops, Sŏcrătĭcus (so carm. 15, 96, offenbar wegen Σωκράτης), Sŏcrătĭcus carm. 2, 194. 23, 108. Messungen wie phĭlosophus, căthŏlicus erklären sich wohl nach homerischem ἀθάνατος u. ä. S. ist als Persönlichkeit am ehesten dem jüngeren Plinius zu vergleichen (vgl. z. B. epist. IV 22, 2 *ego Plinio ut discipulus assurgo*). Er ist von untadeligem Charakter in einer wilden Zeit und flieht doch nicht das öffentliche Leben. Wenn er in den Gedichten die heidnische Mythologie verwendet, so liegt das im Stil der Werke. Für seine Gesinnung beweist das nichts. Wenn er auch von dogmatischen Spitzfindigkeiten nichts wissen will, so ist er doch nicht nur Namenschrist, aber unbefangen genug, auch im Juden den Menschen zu sehen, obwohl ihm diese *secta despectui est* (epist. III 4, 1, vgl. VI 11, 1. VIII 13, 3). Seine Werke sind für uns ein wertvolles Spiegelbild jener Zeit der Gärung.

Überliefert sind die Werke des S. in 4 Handschriftenklassen, die alle die Briefe als die jüngeren Erzeugnisse voranstellen, wie ja auch die 3 Panegyrici umgekehrt nach der Entstehungszeit geordnet sind (vgl. den gleichen Grundsatz bei der Ordnung der Panegyrici latini, bei denen nur Plin. paneg. als Muster an die Spitze gestellt ist): 1. ungestörte Ordnung (nur epist. VII 6, 7 nach VII 9, wodurch die beiden an den papa Graecus gerichteten Briefe nebeneinander zu stehen kommen): Hauptvertreter *C* Matritensis s. X/XI (aus Cluny); 2. Störung in epist. VI und VII: VII 7. 12. VI 11. VII 8. 9. 11. 10 (in den einzelnen Hss. noch mehr Störungen). Hauptvertreter *F* Parisinus 9551 s. XII; 3. zwischen 1 und 2 stehend: Hauptvertreter *P* Parisinus 2781 s. X/XI; 4. zuverlässiger, aber nur epist. I—IX mit Lücken, carm. 1—8: *T* Laurentianus plut. XLV 23 s. XI/XII, *M* Marcianus 554 s. X, am besten *L* Laudianus-Bodleianus 104 s. IX, aber hier nur epist. I—VIII; *L* allein hat das Echte z. B. epist. I 2, 2 *vestispicibus, forcipibus* (*forpic.* M^1F) *MTFPC*. *L* steht nahe *N* Parisinus 18584 s. X und *V* Vaticanus 1783 s. X.

Literatur. Ebert Lit. d. Mittelalt. i. Abendlande I² (1889) 419—428. Teuffel-Kroll Röm. Lit. III⁶ (1913) 438—443. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. IV 2 (1920), 43—55. Mommsen Reden u. Aufsätze³ (1912) 132—143. Kraemer Res libraria cadentis antiquitatis Ausonii et Apollinaris Sidonii exemplis illustratur, Diss. Marburg 1909.

Ausgaben ed. Sirmond 1614. ed. Lütjohann (Mon. Germ. auct. ant. VIII 1886, vollendet von Leo und Mommsen). ed. Mohr 1895.

2) Citerius Sidonius Syracusanus ist nach Scaliger der Verfasser eines in den Hss. namenlosen Epigramms ungewisser Zeit (Anth. lat. 393 Riese [PLM ed. Baehrens IV p. 112]), das eine Parodie auf das vorhergehende, in den jüngeren Hss. dem Kaiser Hadrian zugeschriebene Gedicht ist. Worauf Scaligers Zuweisung beruht, ist ungewiß. Wahrscheinlich hat er an den Citerius Siculus Syracusanus grammaticus Burdigalensis Graecus gedacht (Auson. prof. Burd. 13 p. 62 Peiper.) Anth. lat. 484b (aus cod. Sessor. 55, jetzt Rom, Bibl. Victorio Emmanuele 2099 s. VII): *versus Citherii rethoris*, der Anfang einer christlichen Grabschrift.

3) Sidonius subdiaconus, ist der Verfasser von Inhaltsangaben zu Lucans bellum civile, von denen zwei (zu Buch II und V) in den Commenta Bernensia erhalten sind (p. 47 u. p. 151 Usener). [Klotz.]

4) Sidonius, ein athenischer Sophist des 2. Jhdts. Lukian Demonax 14 erzählt, auf welche Weise seine Anmaßung zum Schweigen gebracht worden ist. [Fluß.]

Sidumanis, Fluß in Britannien, bei Ptolem. II 3, 4 genannt. Da die Σιδουμάνιος ποταμοῦ ἐκβολαί der ptolemäischen Tafel unweit der Themsemündung gegen den Norden liegen, ist die S. vielleicht mit dem heutigen Stour oder dem heutigen Orwell (Grafschaft Suffolk) zusammenzustellen. Bradley, der die Lesung *Εἰδουμανία* annimmt, zieht das Blackwater vor (Archaeologia XLVIII 388). [Macdonald.]

Siduni (*Sidoni*) s. Seduni o. S. 1029.

Siduo (nicht *Siduum*), Ortschaft im Gebiet der Senones in Gallia Lugdunensis, nur genannt im Itinerarium Augustodunense, dem zu Autun gefundenen Bruchstück eines daselbst auf öffentlichem Platz aufgestellt gewesenen Steinpfeilers mit eingeschriebenen Angaben der Entfernungen von Straßenorten, CIL XIII 2681 *b* (= Dessau 5838, Abb.: Desjardins Géogr. de la Gaule rom. IV Pl. V; vgl. Miller Itin. Rom. LXXIV. Kubitschek o. Bd. IX S. 2314). Der Ort ist sonst unbekannt, denn ihn mit *Sidoloucus* = Saulieu gleichzustellen, wie dies Creuly getan hat, verbietet schon die Entfernungsangabe (Desjardins a. a. O. IV 22f., 1). Angegeben ist die Entfernung des Ortes S. vom Straßenknotenpunkt Autessiodurum (Auxerre) mit *XX...* röm. Meilen, während Saulieu von Auxerre 54 röm. Meilen entfernt ist. *Siduo* muß Nominativ sein (wie im selben Itinerar: *Intaranum*), nicht Ablativ, wie das als Ausgangspunkt genannte *Autessioduro.* [Keune.]

Sidus (*Σιδοῦς*). **1)** Ein befestigter Platz (*τεῖχος*) und Hafen (*ἐπίνειον*) im korinthischen Gebiet jenseits des Isthmos am Busen von Kenchreai (Skyl. 55. Steph. Byz. s. v. Plin. n. h. IV 23. Athen. III 82b; vgl. Hesych. s. *Σιδουντιάς*). Im Korinthischen Kriege wurde der Ort zusammen mit anderen von den Spartanern genommen und besetzt, aber bald darauf von Iphikrates zurückgewonnen (Xen. hell. IV 4, 13. 5, 19). Berühmt war S. durch seine Äpfel (Athen. III 82a—c), daher wohl auch der Name (s. Pape-Benseler s. v.). Curtius Pelop. II 555 sucht S. bei dem heutigen Susaki (s. auch Philippson Der Peloponnes 28), Leake Morea III 308 bei Kassidhi.

Die Angabe bei Steph. Byz. *ἡ Μεγαρίδος* hat Bursian Geogr. v. Griechenl. I 384 dazu verführt, S. zum megarischen Gebiet zu rechnen, obwohl alle anderen Nachrichten dagegen sprechen. [Geyer.]

2) Ort in Pamphylien, Steph. Byz. [Ruge.]

3) Flecken bei Klazomenai in Ionien, Steph. Byz.

4) Flecken in der Erythraia in Ionien, Steph. Byz. [Bürchner.]

Σίδουσσα (Hecat. FHG I nr. 216, aus Steph. Byz. Thuk. VIII 24), ein zum Gebiete von Erythrai in Ionien gehöriger Flecken auf lydischem Boden. Plin. V 137 macht daraus eine Insel *Sidusa* vor der Küste Ioniens. Auch das oben von Stephanos als *κώμη τῆς Ἐρυθραίας* erwähnte *Σιδοῦς* ist vielleicht derselbe Ort. [Bürchner.]

Sidyma, hochgelegener Ort im südwestlichen Lykien, nicht weit vom Meere, Plin. n. h. V 100. Ptolem. V 3, 3. Steph. Byz. Hierokl. 684, 15. Not. episc. I 292. III 248. VIII 344. IX 253. X 362. XII 214. Seine Lage ist durch Inschriften in der Ruinenstätte von Dodurgar gesichert, Fellows Reisen in Lykien, übers. von Zenker 252. Ausführliche Beschreibung mit Bildern und Plänen in den Reisen im südwestl. Kleinasien I 57f. Dort auch die Inschriften, unter denen besonders nr. 53 interessant ist für die Sagengeschichte der Stadt. Die älteren Inschriften in CIG 4262f., dazu Journ. hell. stud. XXXIV 3f. Die Ruinen stammen aus der Kaiserzeit. Es sind Bündnismünzen mit *ΛΥΚΙΩΝ ΣΙ* erhalten, Head HN² 698. Man nimmt an, daß S. an Stelle der älteren Stadt Kragos getreten ist (s. d.). Vgl. über S. noch Mommsen R. G. V² 327. [Ruge.]

Sidymos. Nach Steph. Byz. s. *Σίδυμα* Eponym der lykischen Stadt Sidyma. Inschrift bei Benndorf-Niemann (Reisen in Lykien u. Karien 77): *ἐν Σιδύμοις, κτίσματι Σιδύμου, υἱοῦ Τλώου καὶ Χελειδόνος τῆς Κράγου.* S. gehört nicht zur alten auf Panyasis zurückgehenden Genealogie der lykischen Städte am Xanthos (Steph. Byz. s. *Τρεμίλη*. FHG III 236, 84. Benndorf-Niemann 77 C v. 11; vgl. Stemplinger Studien zu den *Ἐθνικά* des Steph. Byz., Progr. d. Maxim. Gymn. München 1902, 32f.), sondern ist jüngere Zutat. Der Stadtname Sidyma kommt erst bei Alex. Polyh. (FHG a. a. O.), der auf Polycharm zurückgreift (Stemplinger a. a. O.), vor, auch kennen wir keine Münzen von Sidyma. Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß Kragos der alte Name für Sidyma ist (Benndorf-Niemann 48; Stadt Kragos bei Strab. XIV 665; vgl. Treuber Gesch. d. Lykier 5). Die Einführung der ostlykischen Eponymen in die Genealogie. der Milye und der Cheleidon (Steph. Byz. s. *Μιλύαι*), läßt die Annahme zu, daß erst bei Erweiterung der Amphiktyonie der Xanthosstädte Xanthos, Tlos, Pinara und Kragos zum lykischen Bund Kragos den Namen Sidyma erhielt (obere Grenze für Polycharm?); dem Namen scheint es aber ergangen zu sein, wie dem Namen Arsinoe für Patara: *ἐπεκράτησε δὲ τὸ ἐξ ἀρχῆς ὄνομα* (Strab. XIV 666); erscheint nicht auf Münzen. S. vielleicht ursprünglich *ἥρως ἐπώνυμος* einer Familie von Kragos (oder einer der *ἄγριοι θεοί*: *ἀπαθανατισθῆναι γάρ φασι τοὺς περὶ τὸν Κράγον* [Steph. Byz. s. *Κράγος*]; vgl. Höfer bei Roscher IV 817). [Storck.]

Siebenschläfer (Familie Myoxidae).

1. S. (Glis glis L.). Griechisch *ἐλειός* (Hes. s. *ἐλειούς· Ἀρίσταρχός φησι γίνεσθαι ἐν τοῖς φρυγάνοις ὡς σαύρας. ὁ δὲ Καλλίστρατος σκωληκοειδές τι, ᾧ χρήσασθαι εἰς δέλεαρ τοὺς ἁλιεῖς· εἶναι δὲ ἐν ταῖς δρυσίν. οὐκ εὖ. ἔστι γὰρ ζῷον τετράπουν ὁ ἐλειὸς καλούμενος μῦς, ὁ σκίουρος.* Vgl. *εἰλεός· ἡ τοῦ θηρίου κατάδυσις.* Von *εἰλύω* ist das Wort in der Tat abzuleiten. Ferner *ἰλεός· θηρίων φωλεός*). *ἰλιός* (Hes. s. *ἴλιοι· θηρία διὰ φρυγάνων ἢ σκώληκες ἐν ταῖς δρυσίν, οἷς χρῶνται εἰς δέλεαρ. Ἀντίγονος δὲ ὁ Καρύστιος ἐν τῷ Περὶ ζῴων τὸν καλούμενον μῦν ἐλειόν.* Vgl. *ἰλιός· μῦς τις*) und *ὀλείρ* (Hes. *ἔλειος μῦς*, offenbar die spartanische Form); lateinisch *glis* (Diosk. eup. I 54: *ὁ ἐλειός, ὃς Ῥωμαϊστὶ καλεῖται γλῆρις*). Die Etymologie, st unsicher; nach Walde Lat.-etymol. Wörterb. von *galea* oder *gula*, beides wenig wahrscheinlich. Das Adjektivum *glirius*, von dem Keller Ant. Tierw. I 192 spricht, findet sich Gloss. Isid. in der Bedeutung *torpens, stupidus*.

Der S. gehört zu den Tieren, die einen Winterschlaf halten und zwar auf Bäumen, wo er sehr fett werden soll, Arist. hist. an. VIII 17 p. 600 b 13. Nigid. frg. 117 Swob. Laber. 5 Ribb. Mart. XIII 59. Die Alten werden, wenn sie sich selbst keine Nahrung mehr suchen können, von den Jungen gefüttert; übrigens fühlen sie sich nach der Winterruhe wie verjüngt, Plin. n. h. VIII 224. Die Nahrung der Tiere sind besonders

Bucheckern (XVI 18), Eicheln, Kastanien und Nüsse, die sie auch einsammeln; sie trinken nicht viel, Varr. r. r. III 15. Im mesischen Walde in Italien kamen sie nur an gewissen Stellen vor, Plin. n. h. VIII 225. Die Römer hielten sie in besonders eingerichteten Käfigen, den sog. *gliraria*; über diese und die Art der Mästung s. den Art. Glirarium von Olck o. Bd. VII S. 1425, zu dem nur die Stelle Plaut. bei Non. 119, 26 und die Tatsache hinzuzufügen ist, daß die Ausgrabungen in Herculaneum solche Glirarien ans Tageslicht gefördert haben; abgebildet bei Keller Ant. Tierw. I 191, Fig. 61. Schon Mnesitheos bei Orib. I 182 spricht von S. als Nahrungsmittel; doch nennt er die Menschen, die sie essen, *λίαν εὐχερεῖς*. Und in der Tat scheinen die Griechen ihnen keinen allzu großen Geschmack abgewonnen zu haben; denn im Lustspiel kommen sie, soweit unsere Kenntnis reicht, nicht vor. Anders die Römer: schon Naev. com. 65 erwähnt sie in einem Speisezettel. Aber der Konsul M. Aemilius Scaurus hatte eine bessere Einsicht in ihre Unverdaulichkeit und verbot im J. 115 v. Chr., sie zu essen, Plin. n. h. VIII 223; vgl. XXXVI 4. Die Kaiserzeit kehrte sich natürlich an derartige Vorschriften nicht mehr: bei Petron. 31, 10 werden sie in einer Art Mohnkuchen geröstet aufgetragen, Mart. III 58, 36 kennt sie als leckeres Gericht der Bauern, Apic. VIII 408 gibt ein Rezept zu einer S.-Wurst, und Amm. Marc. XXVIII 4, 13 erzählt sogar, daß man die aufgetragenen S. wog und ihr Gewicht aufschrieb. Der Preis betrug nach dem Edict. Diocl. IV 38 0,73 M. Der Appetit auf S.-Fleisch ist weder dem Mittelalter (Gesner) noch der Neuzeit vergangen; denn noch heute ißt man die Tiere nach Hacquet Itin. Alp. I 85 in Steiermark, Kärnten und Krain. Das Fett wandte man bei Mittelohr- (Diosk. eup. I 54) und Gebärmutterentzündungen (II 74), das rohe auch prophylaktisch gegen Schlagfluß an, Plin. n. h. XXX 86. Die Asche sollte die Sehkraft stärken (XXIX 118), gegen Frostbeulen gut sein (XXX 79) und in Öl Brandwunden heilen, 109. Über die Verwendung der Felle s. XXIX 135 und Marc. Emp. 10. 16.

Der S. ist von den antiken Künstlern sehr oft dargestellt worden: in dreifacher Lebensgröße im Saal der Tiere im Vatikan (nr. 147), nußknackend im Münchener Antiquarium (nr. 942), auf einem Relief im Lateran (Keller Ant. Tierw. I 193, Fig. 62) und vielen anderen besonders zwischen Laubwerk, einer Silberschale von Bosco Reale (ebd.), an einer Dionysos-Helios-Büste bei Müller Ant. Denkm. II 75, 970 als Sinnbild der Behaglichkeit und in zahllosen Varianten, meist in komischer Verbindung mit anderen Tieren, auf Gemmen, z. B. Keller Münz. u. Gemm. XVI 21.

2. Baumschläfer (Dryomys [im neuen Brehm überall der Druckfehler Dyromys] nitedula Pall.), griechisch einmal *δενδροβάτης*, einmal *ὁ μῦς ὁ ἀπὸ τῶν δένδρων*, lateinisch einmal *nitela*, also nur dreimal erwähnt, wobei 1 und 3 noch zusammenfallen (*δενδροβάτης*: *nitela*, Gloss. II 133, 54). Nach diesen dürftigen Notizen ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Baumschläfer vom Gartenschläfer wirklich unterschieden wurde; auch letzterer klettert auf Bäume. Mnesitheos bei Orib. I 182 nennt das Fleisch abführend und nicht nahrhaft.

3. Gartenschläfer (Eliomys quercinus L.), griechisch *μυωξός*, lat. *nitela* und Dim. *nitedula*: die Etymologie wohl nicht von *niti*, (Georges), sondern von *nitere*. Adj. *nitelinus*, Plin. n. h. XVI 177, der VIII 224 den Winterschlaf erwähnt. Ausführliche und schöne Schilderung bei Oppian. cyn. II 570ff.: der Dichter bittet die Muse, ihn von den kleinen unbedeutenden Tieren schweigen zu lassen, gibt dann aber von den *τυτθοί τ' ἀταλοί τ' ὀλιγοδρανέαι τε μυωξοί* ein sehr lebensvolles Bild:

Τοὶ δήτοι σύμπασαν ἐπιμύουσι μένοντες
Χειμερίην ὥρην, δέμας ὕπνοισιν μεθύοντες.
Δύσμοροι, οὔτε βορὴν ἑλέειν, οὐ φέγγος ἰδέσθαι·
Φωλειοῖσι δ' ἑοῖς ὕπνον τοσσοῦτον ἔχουσιν,
Ἡι νέκυες κεῖνται, δυσχείμερον οἶτον ἑλόντες
Αὐτὰρ ἐπὴν ἔαρος πρῶται γελάσωσιν ὀπωπαὶ
Ἄνθεά τ' ἐν λειμῶσι νέον γε μὲν ἡβήσειαν,
Νωθρὸν κινήσαντο δέμας μυχάτης ἀπὸ λόχμης
Φάεά τ' ἀμπετάσαντο καὶ ἔδρακον ἠελίου φῶς
Καὶ γλυκερῆς νεοτερπὲς ἐδητύος ἐμνήσαντο,
Αὖθις δὲ ζῷοί τε πάλιν ἐγένοντο μυωξοί.

Kürzer, aber ebenso treffend ist die Charakteristik dieses in Italien heimischen Tieres bei Gal. VI 666: er sagt, es sei ein Bindeglied zwischen Feldmaus und S. Weiter erfahren wir durch Galen, daß die Tiere in Lukanien heimisch sind, aber nicht nur dort, sondern auch in anderen Gegenden Italiens gegessen wurden. Als eßbar bezeichnet sie auch Epiphan. haer. 64. Im Vergleich Cic. Sest. 72: *ut illa ex vepreculis extracta nitedula rem publicam conaretur arrodere.* Über die falschen Übersetzungen von *ἐλειός* und *nitedula* in den Wörterbüchern s. Art. Hamster Suppl.-Bd. III. [Gossen-Steier.]

Sieben Weise.

Literatur. Grundlegend Bohren De septem sapientibus, Diss. Bonn. 1867, wo auch die älteren Schriften verzeichnet sind. Dazu: v. Wilamowitz Herm. XXV 1890, 173ff. Hirzel Der Dialog II, Leipzig 1895, 132ff. Wulf De fabellis cum collegii septem sapientium memoria coniunctis, Diss. philol. Halenses XIII 1897, 161ff. Micolajczack De septem sapientium fabulis. Breslauer philol. Abh. IX 1902, 1ff. Beloch Griech. Gesch. I 2², Straßburg 1913, 352ff. Über die den s. W. zugesprochenen Schriften und die Spruchsammlungen vgl. die Literatur u. § 8. 9.

§ 1. Bezeichnung der Gruppe. In der uns erhaltenen antiken Literatur erwähnt zum ersten Male Platon Protagoras 343 A eine Gruppe von sieben Männern, der wir, wenn auch mit Änderungen im Namenbestande, später öfter begegnen. Die Stellen sind zusammengetragen von Kröhnert Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiq. fuerunt, Diss. Königsb. 1897, 64. Die griechischen Schriftsteller bezeichnen sie verschieden, am häufigsten als *οἱ ἑπτὰ σοφοί*. So nennen sie Aristoteles frg. *περὶ φιλοσοφίας* bei Ioannes Philoponos zu Nikomachos, herausgegeben von Hoche Gymnasialprogr. Wesel 1864, 2, dazu Journ. of Philol. VII 1877, 66, Kallimachos frg. 307 Schn., Nikolaos von Damaskos FHG III 393 frg. 59. Didymos frg. 3 S. 372 Schmidt. Diodor. IX 3, 3. 7. Strab. VI 303a. Paus. I 23, 1. Dion Chrysost. LXXII 12. Diog. Laert. I 22. IX 71. Athen. X 443a. XI 463c. Theophr. frg. 120. Klem.

Alex. Strom. I 14, 59. Theodoret. *θεραπευτ.* V 62. Kyrill. *πρὸς Ἰουλιανόν* I 12f. Steph. Byz. s. *Ἦτις*. Euseb. praep. ev. X 4, 12. Eudok. viol. 233. 687. 976. Stob. anth. V 73. XLIII 131. Suid. s. Periandros, Lasos, *χρήματα χρήματ' ἀνήρ*. Antipater von Sidon in der Anth. Pal. VII 81. Anonym. Anth. Pal. IX 366. Anonym. Anth. Gr. app. IV nr. 48. Schol. Pind. Isthm. 2, 17, II 384 Abel. Schol. Aristoph. Plut. 9; Wespen 1410. Schol. Luk. Phal. 7; fugit. 9. Inedit. bibl. Patm. Bull. hell. I 1877, 6 und die u. § 9 angeführten Spruchsammlungen. Als *σοφοί* ohne den Zusatz *ἑπτὰ* erwähnen sie Strab. XIV 636. Paus. X 24, 1. Plut. Sol. 3, 6. 12, 7; *περὶ τοῦ EI* 385 E. Diog. I 99. 122. Ael. Aristid. 46, II 407 Dind. Klem. I 19, 129. CIG IV 6855d. *Σοφισταί* werden sie bei Aristoteles frg. 5 Rose. Plut. *περὶ τοῦ EI* a. a. O. Androtion bei Arist. a. a. O. Iamblich Leben des Pythagoras 83 genannt. Wahrscheinlich geht diese Bezeichnung auf Herodot zurück, der I 29 Solon, eines der bekanntesten Mitglieder dieses Kollegiums, zu den *σοφισταί* zählt. Andere Benennungen sind *οἱ ἑπτά* bei Diog. I 40, *ἑπτὰ φιλόσοφοι* bei Eudokia a. a. O. 449, *σοφῶν ἑπτάς*, *ἑπτὰς ἡ σοφωτάτη* bei Tzetz. chil. II 869. 919. Von den Lateinern nennen sie Cic. de orat. III (34) 137; de republ. I (7) 12; Tuscul. V (3) 7. Hygin. fab. 221. Val. Max. VI 1, 7. Quintil. V 11, 39. Augustin. de civit. Dei VIII 2. Auson. ludus sept. sapient. XIII ed. Peiper, vgl. auch IV 1, 9. XVIII 26, 25. Ps.-Auson. septem sapientium sententiae XXII 1. *Septem sapientes*; *septem* heißen sie bei Cic. de finib. II 3, 7; acad. prior. II (37) 118; de amicit. II 7. Ohne daß ihnen ein besonderer Name beigelegt wird, wird ihre *σοφία* oder *sapientia* hervorgehoben von Plat. Hipp. mai. 281 und Apul. florid. 18.

§ 2. Die überlieferten Kataloge. Die erste ausdrückliche Erwähnung der s. W. als einer Gesamtheit finden wir bei Platon Protagoras 343 A. Er nennt Thales von Milet, Pittakos von Mitylene, Bias von Priene, Solon, Kleobulos von Lindos, Myson von Chen und den Lakedämonier Chilon. Desselben Verzeichnisses ist in der späteren Literatur bei Stephanos von Byzanz unter dem Worte *Χήν* gedacht, der die Platonstelle fast wörtlich wiederholt. Unter Bezugnahme auf Platon ist Myson als einer der s. W. auch von Diod. IX 7. Diog. I 106. 108. Theodor. V 63 (80) und Klem. I 14, 59 erwähnt. Es fiel auf, z. B. dem Paus. X 24, 1 und Klem. a. a. O., daß nur Platon den Myson nannte, während sonst am häufigsten Periander, der Tyrann von Korinth, seine Stelle einnahm. Man suchte nach einem Grunde, weshalb er an Stelle des bekannten Periander den Myson eingeführt habe, und Diodor und Klemens a. a. O. glaubten ihn darin zu finden, daß er den Periander als einen Tyrannen nicht für würdig gehalten habe, unter die s. W. gezählt zu werden. Myson aber hat, wie schon Diog. I 108 nach Aristoxenos bemerkt, da er nur aus einem unbekannten Dorfe stammte und auch wenig hervorgetreten ist, bald bekannteren Männern weichen müssen, vgl. Bohren a. a. O. 27. Ungefähr derselben Zeit wie Platon gehört wohl auch Leander an, dessen schon früher mehrfach behauptete Identität mit Maiandrios von Milet durch neue Beweisgründe von Micolajczak a. a. O. 61ff. bekräftigt wird, der auch die ältere Literatur zu dieser Frage anführt. Nach Diog. I 41 hat dieser Leander für Kleobulos und Myson den Leophantos, den Sohn des Gorsias, aus Lebedos oder Ephesos und den Kreter Epimenides den s. W. zugezählt. Von Leophantos hören wir sonst weiter nichts. Epimenides in diesem Zusammenhange wird noch, wie Diog. I 42. Plut. Sol. 12, 7. Klem. und Theodor. a. a. O. berichten, von dem Kallimacheer Hermippos aus Smyrna um 200 genannt, von dessen Werk *περὶ τῶν ἑπτὰ σοφῶν* Diog. VIII 88 ein viertes Buch zitiert. Um 400 v. Chr. hat wahrscheinlich auch Andron von Ephesos seinen *τρίπους* geschrieben, vielleicht so benannt nach dem Dreifuße, den bei dem unten erwähnten *ἀγών* der s. W. der Weiseste als Ehrengabe erhalten sollte. Er hat nach Diog. I 30. Schol. Pind. Isthm. II 17 und Suid. *χρήματα χρήματ' ἀνήρ* den Spartaner Aristodemos wahrscheinlich in die umstrittene Stelle des Myson-Periander eingesetzt. Er nennt zwar nach Diog. I 119 auch den Pherekydes und Pythagoras,, die wir später in dem Katalog der s. W. wiederfinden. Aber nichts weist an der betreffenden Stelle darauf hin, daß schon Andron diese unter die s. W. aufgenommen habe. Sie können ebensogut erst späterhin und nicht zusammen, sondern jeder für sich an siebenter Stelle in das Verzeichnis der s. W. gekommen sein. Der Historiker Ephoros nennt nach Diog. I 41 Anacharsis an Stelle Mysons, den auch Hermippos bei Diog. I 42. Dikaiarch bei Diog. I 41. Nikolaos *ἐν τῇ συναγωγῇ* bei Stob. V 73. Strab. VI 303 a. Ps.-Skymn. 818 Mein. Plut. Gastmahl 7. 11. 12. Klem. und Theodor. a. a. O. Stob. XLVII 47 als einen der s. W. kennen. Die Zusammenstellung, die späterhin die gebräuchlichste geworden ist: Thales, Solon, Periander, Kleobulos, Chilon, Bias, Pittakos stammt nach Stob. III 79. XLIII 131 von Demetrios von Phaleron, vielleicht auch schon von Aristoteles. Wenigstens sagt Diog. I 99 *Ἀ. τὸν Κορίνθιον φησὶν εἶναι τὸν σοφόν, Πλάτων δὲ οὔ φησι.* Auf sie gehen Hermippos bei Diog. I 42, Nikolaos von Damaskos FHG 59, Dikaiarch bei Diog. I 41 Diog. I 13, die anonymen Verfasser von Anth. Pal. IX 366, des cod. Paris. 1630 herausgegeben von Boissonade Anecdota Graeca I 143. 144 und Anth. Graec. app. n. IV 48, die Scholien zu Lukian Phalaris I 7, *δραπέται* 9, zu Dion Chrysost. or. 72 p. 386 Reiske aus dem cod. Paris. 2958, herausg. von Boissonade zu Marin. vit. Procl. 99ff., Klem. I 14, 59. Aelian. var. hist. XII 35. Antipater von Sidon a. a. O. Stob. Meinecke IV 296—298. Tzetz. chil. II 916. Suid. s. *Περίανδρος*. Hygin. fab. 221. Ausonius ludus septem sapientium Peiper. Ps.-Ausonius de septem sapientibus XXII p. 409 Peiper. Augustin. de civit. Dei XVIII 25. Luxorius in der Anth. lat. I 351. Apoll. Sidon. XV 42ff. zurück. Nach Diog. I 98 nannten einige nicht den Periander von Korinth, sondern den gleichnamigen Ambrakioten unter den s. W. Hermippos bei Diog. I 42 nennt 17 Männer, die von verschiedenen Schriftstellern zu den s. W. gezählt wurden. Nachdem Diog. a. a. O. begonnen hat *Ἕρμιππος ἑπτακαίδεκά φησιν* usw., zählt er zwar nach den Handschriften nur 16 auf. Daß aber auch Myson, der hier fehlt, von Hermippos unter die s. W. gerechnet worden ist, geht aus Diog. I 106 hervor. Wenn wir annehmen, daß, wie in den

meisten anderen Fällen, die ersten sechs Namen fest sind, und nur in der siebenten Stelle die Namen gewechselt haben, so würden uns hier elf verschiedene Verzeichnisse vorliegen, die an siebenter Stelle den Myson, Periander, Anacharsis, Akusilaos, Epimenides, Leophantos, Pherekydes, Aristodemos, Pythagoras, Lasos oder Anaxagoras nennen. Von diesen finden wir das mit Myson schon bei Plat. a. a. O., das mit Aristodemos bei Andron von Ephesos, das mit Anacharsis bei Ephoros und das mit Periander bei Demetrios von Phaleron. Leophantos und Epimenides an Stelle des Kleobulos und Myson-Periander hat Leander-Maiandrios in den Katalog eingeführt. Ob auch Hermippos das Verzeichnis des Leander im Auge hatte, das Thales, Bias, Solon, Pittakos, Chilon, Leophantos und Epimenides nennt, oder ob es daneben noch ein anderes gegeben hat, das einmal den Leophantos, dann den Epimenides an die siebente Stelle setzt, kann zweifelhaft sein. Wenn wir die 12 Namen betrachten, die sich bei Klemens finden, der wohl den Kleobulos und Epimenides, aber nicht den Leophantos nennt, könnte man das Vorhandensein eines Verzeichnisses mit Thales, Solon, Bias, Pittakos, Chilon, Kleobulos und Epimenides annehmen. Ebenso finden sich bei Diog. I 13 und Theodoret. a. a. O. Kleobulos und Epimenides zusammen ohne Leophantos. Die erste uns bekannte Quelle für dieses Verzeichnis wäre dann Hermippos. Ebenfalls zuerst bei Hermippos finden wir an siebenter Stelle die übrigen fünf Männer Anaxagoras, Akusilaos, Pythagoras, Pherekydes, Lasos genannt. Für Anaxagoras ist er und die ihn ausschreibende Stelle bei Diog. I 42 unsere einzige Quelle. Von den anderen sind in diesem Zusammenhange Akusilaos außer bei Diog. I 41 noch bei Klemens und Theodoret. a. a. O., Pythagoras bei Jamblich in der Lebensbeschreibung des Pythagoras 83, Lasos bei Stob. XXIX 70. Suid. s. *Λάσος* und Schol. Aristoph. Wespen 1410. Pherekyd. bei Diog. I 9. 122, Klemens und Theodoret a. a. O. erwähnt. Wesentlich anders ist das Verzeichnis des Hippobotos, der nach v. Arnim o. Bd. VIII S. 1723 um 200 v. Chr. geschrieben haben muß, bei Diog. I 42. Dieser führt elf Namen an: Orpheus, Linos, Solon, Periander, Anacharsis, Kleobulos, Myson, Thales, Bias, Pittakos, Epicharmos, Pythagoras. Auffallend ist das Fehlen Chilons und die Anführung dreier neuer Namen, des Orpheus, Linos und Epicharmos. Wie die elf Namen im einzelnen auf die Siebenzahl zurückzuführen sind, bleibt unklar. Orpheus und Linos als Weise sind noch von Diog. I 3. 4. 5 und Quintil. I 10, 9 genannt. Linos an der Spitze der s. W. findet sich bei Orig. I 16. Eudoxos von Knidos soll nach Diog. I 30 für Kleobulos den Myson in den Katalog eingeführt haben. Er hat also wahrscheinlich Thales, Bias, Pittakos, Solon, Chilon, Myson und Periander als die s. W. bezeichnet. Nach Dikaiarch bei Diog. I 41 sind es nur die vier: Thales, Bias, Pittakos und Solon, die überall als zu den s. W. gehörig genannt werden. Die Richtigkeit dieser Bemerkung können wir noch heute an den überlieferten Verzeichnissen feststellen. Die siebente Stelle war immer strittig. Kleobulos fehlt bei Leander und Eudoxos, Chilon bei Hippobotos. Zu den vier allgemein anerkannten Namen nennt Dikaiarch noch sechs: Aristodemos, Pamphilos, Chilon, Kleobulos, Anacharsis, Periander. Neu tritt bei ihm Pamphilos hinzu. Die zwölf Namen, die Diog. I 13 anführt: Thales, Solon, Periander, Kleobulos, Chilon, Bias, Pittakos, Anacharsis, Myson, Pherekydes, Epimenides, Peisistratos sind bis auf Peisistratos schon vorher unter den s. W. genannt. Peisistratos wird in diesem Zusammenhange auch noch bei Diog. I 108. 122 erwähnt. Klemens nennt keine neuen Namen. Wenn Origenes c. Cels. I 10 von Celsus sagt: *πάλιν τε αὖ κατάλογον ποιούμενος ἀνδρῶν ἀρχαίων καὶ σοφῶν, ὠφελησάντων τοὺς κατ' αὐτοὺς καὶ διὰ συγγραμμάτων τοὺς μετ' αὐτοὺς Μωϋσέα ἐξέβαλε τοῦ καταλόγου τῶν σοφῶν*, könnte man auch annehmen, daß in einem oder einigen Verzeichnissen auch Moses eine Stelle eingeräumt worden sei. In Anbetracht der reichen hellenistisch-jüdischen Literatur ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß von jüdischer Seite der Versuch gemacht worden ist, den ältesten Propheten und Gesetzgeber des Judenvolkes den altehrwürdigen Vertretern griechischer Volksweisheit beizugesellen. Die folgenden Worte des Origenes: *ὅρα οὖν εἰ μὴ ἀντικρὺς κακουργῶν ἐξέβαλε τοῦ καταλόγου τῶν σοφῶν καὶ Μωϋσέα Λίνον δὲ καὶ Μουσαῖον καὶ Ὀρφέα καὶ τὸν Φερεκύδην καὶ τὸν Πέρσην Ζωροάστρην καὶ Πυθαγόραν φήσας περὶ τῶνδε διειληφέναι καὶ ἐς βίβλους κατατεθεῖσθαι τὰ ἑαυτῶν δόγματα καὶ πεφυλάχθαι αὐτὰ μέχρι δεῦρο.* scheinen darauf hinzudeuten, daß Celsus den Linos, Musaios, Orpheus, Pherekydes, Zoroaster und Pythagoras zu den *σοφοί*, von denen Origenes kurz vorher bemerkt *οὔτε νόμοι οὔτε λόγοι φέρονται ἐπιστρέψαντες καὶ θεραπεύσαντες ἔθνη*, also doch wohl zu den s. W. gerechnet hat. Bei der synkretistischen und orientalisierenden Richtung des ausgehenden Altertums in Religion und Philosophie würde eine Aufnahme des persischen Religionsstifters Zoroaster in das altgriechische Kollegium der s. W. durchaus möglich sein. In den wahrscheinlich fälschlich dem Ausonius zugeschriebenen septem sapientium sententiae fehlt Thales. Hier sind Periander, Pittakos, Bias, Solon, Kleobulos, Anacharsis, Chilon aufgezählt. Ein ganz abweichendes Verzeichnis findet sich ined. bibliothec. Patmiac. *ΣΞΓ* herausgeg. von M. J. Sakkélion in Bull. hell. I 1877, 6: Titan, Thukydides, Bias, Solon, Menander, Platon, Chilon. Kyrillos I 12f. nennt noch Alkmaion und Simonides unter den s. W.: *τεσσαρακοστῇ δευτέρᾳ ὀλυμπιάδι Ἀλκμαίων καὶ Πιττακὸς ἐκ Μιτυλήνης οἱ τῶν ἑπτὰ σοφῶν* und *πεντηκοστῇ ἕκτῃ ὀλυμπιάδι . . . γνώριμοι ἦσαν ἤδη Σιμωνίδης καὶ Χίλων τῶν ἑπτὰ σοφῶν ὄντες.* An der ersten Stelle hat Menagius observ. in Diog. Laert. p. 29 d *ὁ* für *οἱ* schreiben und *Ἀλκμαίων* in *Ἀλκαῖος* ändern wollen. Daß *Ἀλκμαίων* und *Ἀλκαῖος* in den Handschriften verwechselt worden sind, z. B. Suidas s. *Σάπφω*, dafür bringt Belege Clinton Fasti Hellenici Ol. 42, 2. Kyrillos I 13 schlägt Menagius p. 26 a Epimenides für Simonides vor, Bohren a. a. O. will *ὤν* für *ὄντες* schreiben. Die Verbesserung *Ἀλκαῖος* für *Ἀλκμαίων* mag man gelten lassen. Ob aber die anderen Änderungen erforderlich sind, erscheint mir fraglich. Wir finden so viele verschiedenartige Männer unter die s. W. aufgenommen, daß auch Simonides und Alkaios unter sie gerechnet sein könnten. An Anknüpfungspunkten fehlt es besonders für Simonides nicht. Platon Protagoras 343 C

spricht, nachdem er kurz vorher die s. W. aufgezählt hat, von Simonides als einem *φιλότιμος ἐπὶ σοφίᾳ*. 343 D—347 A schildert er ihn als *ὥσπερ ἐρίζοντα πρὸς τὸ τοῦ Πιττακοῦ ῥῆμα*. Dem späteren Altertum galt er besonders als der Epigrammatiker, Christ-Schmid Griech. Lit. I 220, 1. 2. Er konnte also mit den Verfassern der *γνῶμαι* oder *ἀποφθέγματα* leicht zusammengebracht werden. Alkaios frg. 49 B.[4] bei Diog. I 31 und Schol. Pind. Isthm. II 17 führte den Spruch des unter die s. W. aufgenommenen, sonst so gut wie unbekannten Aristodemos *χρήματα χρήματ' ἀνὴρ* an. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser, ähnlich wie der wenig bekannte Myson bald aus dem Verzeichnis geschwunden ist, gelegentlich, sei es nun aus Versehen oder auch mit Absicht, durch den bekannten, ihn zitierenden Dichter Alkaios ersetzt wurde.

3. Die Siebenzahl. Wenn auch die Namen der den s. W. zugerechneten Männer verschieden überliefert werden, so bleibt doch eins fest, die Siebenzahl des Kollegiums. Wohl werden bei Diog. I 13. 41. 42, Theodoret und Klemens mehr als sieben Männer genannt. Wo aber nicht ausdrücklich auf die Siebenzahl hingewiesen ist, wie z. B. bei Diog. I 13, geht doch aus der Stelle unzweifelhaft hervor, daß auch hier nur sieben dem Kollegium zuzuzählen, und daß die anderen nur zur Auswahl gestellt sind. Der auf diese Stellen gegründete Einwand, den Grote Hist. of Gr. IV 127 = II 386 der Berliner Übersetzung gegen die Siebenzahl erhoben hat, ist schon von Hirzel a. a. O. 133, 3 zurückgewiesen. Die Gegenüberstellung der s. W. und als achten des überklugen und trotz seiner vermeintlichen Klugheit doch törichten Koroibos bei Kallimachos frg. 307 Schn.: *ἑπτὰ σοφοὶ χαίροιτε τὸν ὄγδοον ὥστε Κόροιβον οὐ συναριθμέομεν* oder des Stertinius bei Hor. sat. II 3, 296: *haec mihi Stertinius, sapientium octavos, arma dedit* geschieht nur scherzeshalber und ist wohl freie Erfindung der beidenDichter. Ähnlich, wenn auch nicht zum Spotte, sagt Auson. XVIII 26 vom *mercator: septem viros octavus accessit sophos*. Die *versus duodecim sapientium* Poet. Lat. min. IV 119, vgl. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Literatur[6] 1913 § 421, 9, haben mit den s. W. nichts zu tun, sondern sind Verse von Schülern des lateinischen Redners Asmenius aus dem 4. oder 5. Jhdt. Die Siebenzahl scheint vom Apollonkult zu stammen, über dessen sonstige Beziehungen zum Kollegium der s. W. u. § 6 zu vergleichen ist. Hirzel a. a. O. 133 nimmt an, daß die Siebenzahl der Söhne des Helios, die bei Pind. Ol. VII 72 als die *ἑπτὰ σοφώτατα νοήματ' ἐπὶ προτέρων ἀνδρῶν παραδεξαμένους* geschildert werden, dabei als Vorbild gedient habe: ‚Nichts anderes als die neuen Heliossöhne einer jüngeren Zeit, nicht die natürlichen, aber die Adoptivkinder des pythischen Gottes, dessen Wesen mehr und mehr mit dem des Sonnengottes sich ausglich'. sollten die s. W. sein. Micolajczack a. a. O. 27ff. ist der Meinung, daß die Heiligkeit der Siebenzahl im allgemeinen und im Apollonkult insbesondere für die Zusammenstellung der s. W. bestimmend war. Zu dem von ihm angeführten Material ist jetzt noch zu vergleichen Roscher Die Sieben- und Neunzahl im Kultus und Mythus der Griechen. Abh. der sächs. Gesellsch. LIII (1906), besonders S. 18.

4. Zeit der Zusammenstellung der s. W. Wenn wir auch zum ersten Male bei Plat. a. a. O. die s. W. ausdrücklich zu einer Gemeinschaft vereinigt finden, so sind doch einzelne von ihnen von Dichtern und Schriftstellern schon vorher genannt. Hipponax kennt nach Diog. I 84 und 107 den Bias und Myson, Demodokos von Leros nach Diog. I 84 den Bias, Heraklit bei Diog. I 23. 76. 88 den Thales, Pittakos und Bias. Nach Diog. I 23 ist Thales auch dem Xenophanes und Demokrit bekannt. Des Pittakos Spruch: *χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμεναι* hat nach Platon a. a. O. b- Simonides von Keos bekämpft. Chilons *μηδὲν ἄγαν* erwähnt nach Schol. Eurip. Hippol. 264 Kritias. Des Aristodemos *χρήματα χρήματ' ἀνὴρ* kannte nach Diog. I 31 und Schol. Pind. Isthm. II 17 = frg. 49 B.[4] Alkaios. Ebenfalls erwähnt Herodot von den sieben am häufigsten genannten Weisen den Solon I 29. 86, Thales I 74. 75. 170. Chilon I 59. VII 235, Bias I 27. 170, Pittakos I 27 und Periander I 20. 23. 24 u. ö. Dagegen fehlen vor Platon bestimmte Nachrichten von einer Zusammenfassung der s. W. zu einem Kollegium. Daraus haben Bohren 57 und Wulf 165 gefolgert, daß Herodot von dieser Gemeinschaft noch nichts gewußt habe. Dem hat Stettiner in seiner Dissertation Ad Solonis aetatem quaest. critic., Königsberg 1885, 10, 1 entgegengehalten. aus dem Schweigen bei Herodot dürfe noch nicht darauf geschlossen werden, daß das Verzeichnis der s. W. erst nach Herodot zusammengestellt worden sei. Gestützt auf das Fragment des Heraklit: *ἐν Πριήνῃ Βίης ἐγένετο ὁ Τευτάμεω, οὗ πλέων λόγος ἢ τῶν ἄλλων* bei Diog. I 88 schließt sich Micolajczack 11ff. der Meinung Bergks Griech. Literaturgesch. II 413 an, daß schon Heraklit ein Verzeichnis der s. W. gekannt habe, da er ja den Bias den *οἱ ἄλλοι* gegenüberstelle. Und da er von einem *πλέων λόγος* des Bias spricht. ist es wohl möglich, daß unter den *οἱ ἄλλοι* Leute. die schon einen Namen besaßen, nicht etwa ein jeder noch so unbedeutende Mitbürger, gemeint sind. Es liegt also nahe, an die s. W. zu denken. Noch eher könnten die Worte Schol. Eurip. Hipp. 264: *καὶ Πίνδαρος ‚σοφοὶ δὲ καὶ τὸ μηδὲν ἄγαν ἔπος ᾔνεσαν περισσῶς'* darauf hindeuten, daß dem Pindar die s. W. bekannt gewesen sind. Vielleicht ist ihre Nichterwähnung bei Herodot auch nur eine scheinbare. Wenn er I 29 von den *οἱ πάντες ἐκ τοῦ Ἑλλάδος σοφισταὶ οἳ τοῦτον τὸν χρόνον ἐτύγχανον ἐόντες καὶ δὴ καὶ Σόλων ἀνὴρ Ἀθηναῖος* spricht, so könnten unter den *οἱ πάντες ἐκ τοῦ Ἑλλάδος σοφισταί* auch wohl die s. W. verstanden sein; denn als *σοφισταί* finden wir sie auch späterhin gelegentlich erwähnt, s. o. § 1. Die Vermutung Ed. Meyers Philol. XLVIII 1889. 268 und Gesch. des Altert. II 715, daß schon im 6. Jhdt. im Volksmunde viel von den s. W. die Rede gewesen sei, hat also die Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen fehlen für die weitere Annahme. die O. Crusius Philol. LII 1893, 204 geäußert hat, daß schon in früher Zeit auch ein Volksbuch über sie vorhanden gewesen sei, vorläufig noch hinreichende Belege.

5. Der *ἀγών* der s. W. Die am häufigsten von den s. W. erzählte Sage ist die von einem *ἀγών* unter ihnen, bei dem ein goldener Dreifuß oder Becher als Preis der Weisheit bei ihnen herumgeht, den sie schließlich, da sie sich dieses Preises nicht für würdig halten, dem Apollon weihen. Der erste, der davon zu berichten weiß, Andron bei Diog. I 30, kennt freilich noch nicht diesen Ausgang. Nach ihm wird der Preis dem Aristodemos zugesprochen, der ihn dem Chilon gibt. Die meisten Stellen, in denen der Dreifuß als Preis eine Rolle spielt, Diod. IX 3. Diog. I 27. 31. 32. 82. Plut. Sol. 4. Schol. Aristoph. Plut. 9; Ritter 1016. Val. Max. IV 1 ext. 7. Auson. lud. sept. sap. 165—174 erwähnen aber, daß er schließlich dem Apoll als dem Weisesten von allen geweiht wird. In der Hauptsache wird der Hergang in der gleichen Weise erzählt, nur in Einzelheiten weichen die verschiedenen Quellen voneinander ab. Schon Diodor weist a. a. O. auf die Abweichungen bei seinen Gewährsmännern hin, ohne diese jedoch zu nennen. Diogenes führt wohl den Phanodikos als seine Quelle an. Da dieser aber wohl kaum älter wie Diodor ist, vermögen wir die eigentlichen Urheber der verschiedenen Überlieferungen nicht mehr festzustellen. Der Hergang selbst ist folgender: Einige Jünglinge haben Fischern ihren Fang abgekauft — bald sind es ionische Jünglinge und milesische Fischer bei Diog. I 28 und Schol. Aristoph. Plut. 9, bald Jünglinge von Lebedos und Fischer von Kos bei Diog. I 32, bald von Milet und Kos bei Plut. Sol. 4. Schol. Aritoph. Ritter 1016 — und finden in dem Netz mit den Fischen oder auch allein einen Dreifuß nach Diodor, Valerius Maximus, Schol. Aristoph. Plut. und Ritter a. a. O. von Gold, nach Diog. I 82 und Diodor IX 13, 2 aus Erz. Diodor IX 3 und Diog. I 32 berichten, daß er von Hephaistos gefertigt sei. Wo dieser Dreifuß gefunden ist, wird verschieden überliefert. Gewährsmänner des Diog. I 31. 32 geben das koische Meer, Valerius Maximus die Gegend von Milet an. Auch wie der Dreifuß an die Fundstelle gekommen sei, wird verschieden erzählt. Einige Quellen des Diogenes I 31 berichten, daß Periander ein mit Schätzen beladenes Schiff, worunter sich auch der Dreifuß befand, an Thrasybulos, den Tyrannen von Milet, abgesandt habe. Dieses habe auf der Fahrt Schiffbruch erlitten. Diog. I 32. Plut. Sol. 4 und Schol. Aristoph. Ritter 1016 bringen die Erzählung vom Dreifuß mit der Troiasage in Zusammenhang. Hephaistos selbst hätte diesen Dreifuß gefertigt und dem Pelops als Hochzeitsgeschenk gegeben. Micolaijczak weist zu dieser Stelle auf die Ähnlichkeit mit der Erzählung vom Zepter Agamemnons in Hom. Il. II 100ff., das ebenfalls von Hephaistos stammt und eine ähnliche Wanderung gemacht hat, hin. Von Pelops sei der Dreifuß in den Besitz des Menelaos gekommen und diesem von Paris mit der Helena geraubt worden, die ihn auf der Fahrt nach Troia. eingedenk einer alten Weissagung, daß er viel Streit hervorrufen werde, ins Meer geworfen habe. Nach einer bei Diog. I 32 erhaltenen Überlieferung soll ihn Hephaistos selbst dem Meere übergeben haben. Wegen dieses gefundenen Dreifußes entsteht nun ein Streit zwischen den Jünglingen und den Fischern, die beide die Eigentümer des Dreifußes zu sein behaupten, die Fischer, weil die Jünglinge ja nur die Fische hätten kaufen wollen, die Jünglinge, weil sie den gesamten Fang im Netz gekauft zu haben behaupteten. Aus diesem Streit sei sogar ein Krieg unter den Ioniern. zwischen den Koern und Milesiern entstanden, wie Diod. IX 3. Plutarch. Schol. Aristophanes. Valerius Maximus a. a. O. Diog. I 27. 32 berichten. Schließlich wenden sich die streitenden Parteien an das delphische Orakel, und dieses gibt den Rat, nicht weiter um den Besitz des Dreifußes zu kämpfen, sondern ihn dem Weisesten unter den Griechen zu geben. Die Antwort des Orakels an die Milesier lautet bei Diodor. IX 3a und b:

‚Ἔκγονε Μιλήτου τρίποδος πέρι Φοίβου ἐρωτᾶς;
τίς σοφίᾳ πρῶτος πάντων τούτου τρίποδ' αὐδῶ.
οὔποτε μὴ λήξῃ πόλεμος Μερόπων καὶ Ἰώνων
πρὶν τρίποδα χρύσειον, ὃν Ἥφαιστος κάμε τεύχων,
ἐκ μέσσου πέμψητε, καὶ ἐς δόμον ἀνδρὸς ἵκηται
ὃς σοφίᾳ τά τ' ἐόντα τά τ' ἐσσόμενα προδέδορκεν.'

Diog. I 32 hat folgende Fassung:

‚Οὐ πρότερον λήξει νεῖκος Μερόπων καὶ Ἰώνων
πρὶν τρίποδα χρύσειον, ὃν Ἥφαιστος βάλε πόντῳ
ἐκ πόλιος πέμψητε καὶ ἐς δόμον ἀνδρὸς ἵκηται,
ὃς σοφίᾳ τὰ τ' ἐόντα τὰ τ' ἐσσόμενα πρό τ' ἐόντα.

Nach Diodor. IX 3. Diog. I 28. 32. Plut. Sol. 4. 7. Schol. Aristoph. Ritter 1016. Val. Max. a. a. O. wird der Dreifuß dem Thales, nach Theophrast bei Plut. Sol. 4 dem Bias übersandt, die sich dieser Ehrengabe nicht für würdig halten und sie dem nächsten der s. W. übergeben, bis sie endlich wieder in die Hände des Thales bei Diog. I 27. Diodor. Schol. Aristoph. Val. Max. a. a. O.. oder des Bias bei Diog. I 32. Plut. Sol. 4 oder des Solon nach Theophrast bei Plut. Sol. 4. 7. Schol. Aristoph. a. a. O. zurückgelangt, die sie dann dem Apoll weihen. Diog. I 29. 32 bezeichnet den Gott als den didymäischen, Plut. Sol. 4. 6. Schol. Aristoph. a. a. O. nennen ihn den ismenischen, Theophrast. Schol. Aristoph. a. a. O. Diog. I 28 den delphischen. Ohne nähere Ortsangabe wird er von Diodor, Schol. Aristoph. Plut. Val. Max. a. a. O. genannt.

In etwas anderer Gestalt findet sich die Erzählung bei Diodor. IX 13, 2 und Diog. I 31. 82, der auf Phanodikos und Satyros zurückgeht. Hier ist nicht der Krieg und der Orakelspruch die Ursache, daß der Dreifuß dem Weisesten gegeben werden soll, sondern der Dreifuß ist von vornherein durch die Aufschrift *τῷ σοφῷ* oder *τῷ σοφωτάτῳ* dem Weisesten bestimmt. Die Anlehnung an die Sage vom Erisapfel ist offensichtlich. Hier ist nur Bias genannt, der die Gabe erhalten soll. Außerdem spielen die Messenier eine Rolle. Nach Diodor. a. a. O. sind es Messenier, die den Dreifuß finden und dem Bias übersenden, nach Phanodikos a. a. O. wurde zwar der Dreifuß in Athen oder im athenischen Gewässer gefunden, aber messenische Mädchen, die einst Bias aus der Gefangenschaft losgekauft, erzogen und mit einer Mitgift ihren Eltern zurückgesandt hatte, oder nach Satyr. a. a. O. deren Vater hätten in der Volksversammlung durchgesetzt, daß der Dreifuß dem Bias zuerkannt wurde. Wie Diog. I 82 berichtet, sollen einige andere überliefert haben, daß der Dreifuß nicht dem Apoll. sondern dem thebanischen Herakles geweiht worden sei, da Bias ein Nachkomme thebanischer Kolonisten, die einst Priene gegründet hätten, gewesen sei, eine Nachricht, die auch Phanodikos bestätige.

Leander und Kallimachos bei Diog. I 28 erzählen, daß es eine von einem Arkader Bathykles gestiftete Schale gewesen sei, die zuerst dem Tha-

les zuerkannt wird und, nachdem sie von einem der s. W. zum anderen gegangen ist, schließlich wieder in die Hände des Thales gelangt. Dieser weiht sie nach Kallimachos mit den Versen:

,Θάλης με τῷ μεδεῦντι Νείλεω δήμου
δίδωσι τοῦτο δὶς λαβὼν ἀριστεῖον'

oder in Prosa mit den Worten: ,Θαλῆς Ἐξαμύου Μιλήσιος Ἀπόλλωνι Δελφινίῳ Ἑλλήνων' dem Apoll in Didyma. Die Schale soll, wie Eleusis in seinem Buche περὶ Ἀχιλλέως und Alexon aus Myndos im neunten Buche seiner Μυθικά bei Diog. I 29 überliefert haben, von einem Knaben Thyrion von einem Weisen zum andern gebracht sein. Diese Form der Sage erwähnen auch Plut. Sol. 4. 7; Gastmahl der s. W. 13. Athen. XI 781 d.

Schließlich wird auch Kroisos, den ja schon Herodot. I 29f. zu Solon und den s. W. in Beziehung treten läßt, mit diesem ἀγών in Verbindung gebracht. Wie Diog. I 30 nach einem gewissen Δαίδαλος ὁ Πλατωνικός oder Δαίμαχος ὁ Πλαταϊκός berichtet, hatte der Lyderkönig eine goldene Schale für den Weisesten der Hellenen gestiftet und sie dem Pittakos übersandt. An der betreffenden Stelle bei Diogenes ist in den Handschriften Δαίδαχος überliefert. Cobet in seiner Ausgabe des Diogenes und Wulf 180 haben dies in Δαίδαλος ὁ Πλατωνικός ändern wollen, obwohl von einem solchen Daidalos sonst nichts bekannt ist. Näher liegt es, an Δαίμαχος ὁ Πλαταϊκός zu denken, eine Änderung, die schon Casaubonus vorgeschlagen, da dieser Daimachos, wie aus Plutarchs Vergl. des Solon und Publicola 4 hervorgeht, einen der s. W., nämlich Solon, in einer seiner Schriften erwähnt haben muß. Nach Eudoxos von Knidos und Euanthes von Milet bei Diog. I 29 habe Kroisos die Schale einem seiner Freunde übergeben mit der Bestimmung, sie dem Weisesten der Hellenen zu schenken. Dieser habe sie dem Thales gegeben, dieser dem Chilon, der das Orakel fragte, wer weiser sei als er, und von der Pythia folgende Antwort erhielt:

,Οἰταῖόν τινά φημι Μύσων' ἐνὶ Χηνὶ γενέσθαι
σοῦ μᾶλλον πραπίδεσσιν ἀρήροτα πευκαλίμῃσιν.'

Diodor. IX 6 läßt dieselben Verse die Pythia dem Anacharsis antworten auf seine Frage, wer von den Hellenen weiser sei als er, ohne daß sich bei ihm ein Hinweis findet auf diese Erzählung von dem Dreifuß oder der Schale, die dem Weisesten von den Hellenen zugesprochen werden sollen und unter den s. W. die Runde machen, bis sie schließlich einem Gotte, dem Apoll oder Herakles, geweiht werden.

6. Die s. W. und Apoll. Auffallend ist, daß in der antiken Überlieferung die s. W. so häufig zu Apoll und seinen Heiligtümern in Beziehung gesetzt werden. In der Sage vom ἀγών ist es meist dieser Gott, der den Preis der Weisheit schließlich erhält, und er ist es auch, wenigstens nach den meisten Quellen, die von dem Dreifuß als Ehrengabe erzählen, der den Umlauf dieses Preises veranlaßt. Auch Plat. Prot. 343 B, der erzählt, daß die s. W. in Delphi zusammengekommen seien und ihre Sprüche γνῶθι σαυτόν und μηδὲν ἄγαν gleichsam als Weihgeschenke für den Gott in dessen Tempel haben aufschreiben lassen, weist auf diese Verbindung hin. Daß Apoll selbst den Myson zum Weisesten aller Menschen erklärt habe, bezeugt Hipponax bei Diog. I 107. Auf Beziehung der Weisen zu dem Gotte weist auch die Siebenzahl, die, wie ich oben § 3 ausgeführt habe, diesem Gotte besonders heilig war. ,Wo nicht unter Anleitung, so doch mit Bestätigung des delphischen Orakels, das sich auch hier in feiner Fühlung mit dem Denken und Empfinden des Volkes gehalten zu haben scheint' mag, wie Hirzel a. a. O. 133 bemerkt, die Zusammenfassung der sieben weisesten Griechen zu einer Gemeinschaft vor sich gegangen sein. Es wäre nicht ganz ausgeschlossen, daß ein tatsächlicher Wettbewerb zugrunde liegt, wenn auch nicht gerade von sieben Männern, vielleicht für die Sprüche, die den Tempel Apolls zu schmücken bestimmt waren, oder ein ἀγών von Verfassern von γνῶμαι oder ἀποφθέγματα bei den Pythien. Das könnte Plat. Prot. a. a. O. andeuten: οὗτοι καὶ κοινῇ ξυνελθόντες ἀπαρχὴν τῆς σοφίας ἀνέθεσαν τῷ Ἀπόλλωνι εἰς τὸν νεὼν τὸν ἐν Δελφοῖς. Vielleicht ließe sich dafür auch anführen, daß die s. W., die ja als Zeitgenossen galten, nach Demetrios von Phaleron bei Diog. I 22 unter das Archontat des Damasias angesetzt wurden, und daß unter diesem Archonten nach der Parischen Marmorchronik 38 und der Einleitung zu Pindars Pythien die Neuordnung der pythischen Spiele stattgefunden haben soll. Freilich paßt zu dem kostbaren Preise, den nach der Sage der Weiseste erhalten soll, wenig die Angabe der Parischen Marmorchronik, daß im Jahre des Damasias der ἀγὼν στεφανίτης eingeführt sei, bei dem dem Sieger ein Kranz statt eines Wertgegenstandes verliehen wurde. Diese Zeugnisse allein genügen auch noch nicht, um einen solchen ἀγών als wirklich stattgefunden zu erweisen. Und mindestens ebensoviel Wahrscheinlichkeit hat jedenfalls auch die Annahme für sich, daß die s. W. zu Apoll in Verbindung gesetzt seien, da er ja als Gott der Orakel und Weissagung galt. Daß an die Orakel auch Fragen gestellt wurden, die das praktische Leben betrafen, wissen wir aus Nachrichten der Schriftsteller und insbesondere aus den Inschriften. Es wird daher oft in der Lage gewesen sein, Antworten zu geben, die den Sprüchen der s. W. entsprachen. Hieran anknüpfend kann dann erst später, vielleicht durch Wettkämpfe ähnlicher Art, von denen die griechische Literatur zu erzählen wußte, wie den ἀγὼν Ἡσιόδου καὶ Ὁμήρου die Sage von dem Wettkampfe der Sieben um den Preis der Weisheit entstanden sein, freilich spätestens gegen Ende des 5. Jhdts., aus welcher Zeit die ersten ausdrücklichen Nachrichten über diesen ἀγών und die Beziehungen des Vereins der s. W. zu Apoll stammen.

7. Zusammenkünfte und Symposien der s. W. Wohl an die Sage vom ἀγών anknüpfend, weiß die Sage viel von Zusammenkünften der s. W. zu berichten. Als dann die Form des Symposions in der philosophischen Literatur Eingang fand, wurden auch Symposien der s. W. verfaßt, von denen das des Plutarch noch vorhanden ist. Es ist arm an philosophischem Gehalt und mehr eine Sprichwörtersammlung in Dialogform, als ein einheitliches Ganzes. Trotzdem sein schriftstellerischer Wert nicht bedeutend ist, ist es doch für uns wichtig als das einzig erhaltene Beispiel für die Erzählung von dem Symposion der s. W. die, den sonstigen Zeugnissen nach zu urteilen, in der antiken Literatur weite Verbreitung gefunden

haben und oft bearbeitet worden sein muß. Wegen seiner Mängel ist es früher öfter dem Plutarch abgesprochen worden. Jetzt neigt man wieder mehr dazu, diesen Schriftsteller als den Verfasser anzuerkennen. Über die Frage der Echtheit dieser Schrift wären außer v. Wilamowitz und Hirzel a. a. O. noch G. Hauck Plutarch von Chaeronea, der Verfasser des Gastmahls der sieben Weisen, Progr. Burghausen 1893 und B. Weissenberger Die Sprache Plutarchs und die pseudoplutarchischen Schriften II, Progr. Straubing 1896, 15ff. zu vergleichen. Aber schon vor Plutarch erzählt man von Zusammenkünften und Symposien der s. W. Plat. Prot. 343 B und, wohl ihm folgend, Paus. X 24, 1. Plut. Sol. 4; περὶ τοῦ Ε. III 385 d. Diog. I 40. Plin. n. h. VII 119 lassen sie in Delphi zusammenkommen, Ephoros nach Diog. I 40. Diodor. IX 2. 26. 27. Diog. I 67. 81. 99. 105 bei Kroisos. Hier sollen nach Ephoros außer Thales alle s. W. zusammengekommen sein. Den Grund, weshalb Thales bei dieser Zusammenkunft fehlte, können wir nicht feststellen. Stettiner a. a. O. 5 adn. 1 weist auf Diog. I 25 hin, wo es von Thales heißt: ,Κροίσου γοῦν πέμψαντος πρὸς Μιλησίους ἐπὶ συμμαχίᾳ ἐκώλυσεν', was auf einen Zwist zwischen Thales und Kroisos schließen lasse. Das ist aber schon von Micolajczack a. a. O. 40 zurückgewiesen worden; denn nach Herodot. I 75 unterstützt Thales den Lyderkönig auf seinem Feldzuge gegen Kyros. Vielleicht geht diese Überlieferung auf Herodot. I 29 zurück, wo von den Weisen, die Kroisos besuchten, gesagt wird, daß sie nicht zusammen nach Sardes kamen, sondern ὡς ἕκαστος αὐτῶν ἀπικνέοιτο. Nach Plutarch Gastmahl und Solon 4, ebenso auch Diog. I 40 trafen sich die Weisen bei Periander in Korinth. Da dieser den Gastgeber machte, ist hier an seiner Stelle in dem Kollegium der s. W. Anacharsis genannt. Die Erwähnung des Anacharsis könnte auf Ephoros als Quelle hindeuten, der ja, wie o. § 2 gezeigt, zuerst den Skythen in diese Gemeinschaft eingeführt hat. Doch hat er nach Diog. I 40 die s. W. bei Kroisos zusammenkommen lassen. Bohren a. a. O. 20f. und 61ff. meint, daß für das plutarchische Symposion Archetimos von Syrakus das Vorbild abgegeben habe, der nach Diog. I 40 eine Zusammenkunft der s. W. bei Kypselos, dem Vater des Periander, beschrieben hat. Ferner war auch überliefert, daß die Weisen ἐν Πανιωνίῳ zusammengekommen seien, wozu nach Bohren a. a. O. Herodot I 170 die Veranlassung gegeben hat. Ohne besondere Angabe des Ortes erwähnt noch συμποτικὰς ὁμιλίας Theophrast frg. 120 W. bei Athen. XI 463c. Wahrscheinlich hat auch Didymos im 10. Buche seiner συμποσιακά über die s. W. gehandelt. Darauf weisen Stephanus von Byzanz Ἦτις und Klemens hin. Zu vgl. sind dazu M. Schmidt Didymi Chalcenteri fragm., Leipzig 1854, 371ff. Diels Doxographi Graeci 79. v. Wilamowitz Comment. gramm. II 1880f. S. 6. Diese Schrift des Didymos selbst oder ein Auszug aus ihr von Alexion nach Etym. Gud. 124, 1. Schmidt 378 ist in späterer Zeit viel benützt worden, z. B. von Stobaios. Daß auch Plutarch für sein Gastmahl der s. W. viel aus Didymos geschöpft habe, nimmt Micolajczack 40 an. Schließlich sei noch erwähnt, daß wir auch bildliche Darstellungen haben, die sich vielleicht auf das Gastmahl der s. W. beziehen, und zwar zwei Mosaike aus Italien, abgebildet bei Helbig Führer durch Rom² II nr. 901 S. 82f. Sogliano Not. d. Scavi 1897, 337f. Monum. ant. d. Linc. VIII 1898, 12 S. 390f. und eine Gemme bei Furtwängler Ant. Gemm. I A XXXV 35. Wir sehen hier sieben Männer, die verschieden gedeutet sind, bald als Platon mit sechs anderen Philosophen in der Akademie von Petersen Röm. Mitt. XII 1897, 328ff. Sogliano a. a. O. Diels Arch. Anz. 1898, 121ff. Graeven N. Jahrb. f. kl. Altertum I 1898, 336ff., bald als die führenden Geister der griechischen Philosophie: Zenon, Aristoteles, Pythagoras, Epikur, Platon, Sokrates und Theophrast von Chiapelli und Stein im Arch. f. Gesch. d. Philos. XI 1898, 171f. Furtwängler hat hierin die s. W. erkennen wollen. Ant. Gemm. III 166 sagt er: ,Es muß in hellenistischer Zeit eine beliebte Komposition dieser Art gegeben haben, welche die s. W. als die Urbilder aller Philosophen und Gelehrten versammelt zeigte; ein Nachklang davon ist das Gemmenbild. Aus römischer Zeit aber sind uns auf zwei Mosaikfußböden freie Kopien jenes supponierten hellenistischen Originals erhalten, die neuerdings viel besprochen worden sind, doch nur, weil die Erklärung weit vom richtigen abirrte; indem man in dem Hintergrunde des einen Mosaiks mit starkem Aufwande von Phantasie glaubte die Andeutung der Akropolis von Athen zu sehen, erklärte man die sieben Denker als Platon im Kreise der Akademie, wobei man sich über die Namen der einzelnen stritt — ein sehr vergebliches Bemühen, da von wirklichen Porträts, wie auch die Abweichungen der beiden Mosaiken zeigen, nicht die Rede sein kann und nur eben allgemein die s. W. der Vorzeit als Prototypen der Philosophie dargestellt sind' und ähnlich Berl. philol. Wochenschr. 1900 nr. 9 S. 274: ,In diese roh ausgeführten allgemeinen Köpfe wirkliche Porträts hineinzusehen, scheint mir eine Phantasie. Mir scheint es bei weitem am wahrscheinlichsten, daß nichts anderes gemeint ist als ein Verein von sieben berühmten weisen Männern, d. h. eben der ideelle Verein der s. W.'

8. Die schriftstellerische und dichterische Tätigkeit der s. W. Bei Diogenes, aber auch sonst noch in der antiken Literatur werden den einzelnen der s. W. eine Reihe von Schriften, besonders Dichtwerken zugeschrieben. So sollen Chilon nach Diog. I 68 ἐλεγεῖα εἰς ἔπη διακόσια, Pittakos nach Diog. I 79 ἐλεγεῖα ἔπη ἑξακόσια καὶ ὑπὲρ νόμων καταλογάδην τοῖς πολίταις, Bias nach Diog. I 85 περὶ Ἰωνίας εἰς ἔπη δισχίλια, Kleobulos nach Diog. I 89 ᾄσματα καὶ γρίφους εἰς ἔπη τρισχίλια, Periander nach Diog. I 97 ὑποθήκας εἰς ἔπη δισχίλια geschrieben haben. Von Thales berichtet Diog. I 34: τὰ δὲ γεγραμμένα ὑπ' αὐτοῦ φησι Λόβων ὁ Ἀργεῖος εἰς ἔπη τείνειν διακόσια. Solon, dessen dichterische Tätigkeit feststeht, und die übrigen wie Epimenides und Anacharsis, die doch erst nachträglich in den Verein der s. W. aufgenommen zu sein scheinen, kann ich hier übergehen, da bei ihnen die Überlieferung über ihre dichterische und schriftstellerische Tätigkeit mehr mit ihrer Person verknüpft zu sein scheint, diese Frage also unter den betreffenden Artikeln über diese Männer zu erörtern ist. Bei Chilon, Bias und den anderen

oben genannten Weisen dagegen scheint die Vorstellung von ihrer Zusammengehörigkeit zur Gemeinschaft der s. W. auf das Entstehen der Überlieferung von ihrer schriftstellerischen Tätigkeit Einfluß ausgeübt zu haben. Schon Anaximenes bei Diog. I 40 sagt von ihnen *πάντας ἐπιθέσθαι ποιητικῇ*. Anknüpfend an die Worte des Diog. I 34 sucht Hiller in seiner Abhandlung über die literarische Tätigkeit der s. W. im Rh. Mus. XXXIII 1878, 518ff. nachzuweisen, daß die Angaben über die Schriften der s. W. Erfindung des Argivers Lobon in seiner Schrift *περὶ ποιητῶν* seien. Freilich müssen schon früh, wie die Worte des Anaximenes beweisen, die s. W. auch als Dichter gegolten haben. ‚Aber auf das Verdienst, diese Vorstellung im Detail ausgeführt zu haben, wird wohl Lobon gerechten Anspruch erheben dürfen.‘ Die Übereinstimmung der einzelnen Angaben über die Dichtwerke der Sieben macht es wahrscheinlich, daß sie sämtlich von einem Manne, und zwar wohl wie die Angabe über Thales, von Lobon herrühren. Hiller gibt eine Reihe von Gründen an, die seine Vermutung wahrscheinlich machen. Freilich sind auch gegenteilige Ansichten laut geworden. Neuerdings hat Beloch a. a. O. 360, gestützt auf Diog. I 40, betont, daß ebenso, wie Solon literarisch tätig gewesen sei, es ohne Zweifel auch die übrigen Weisen gewesen seien. Es wäre sonst undenkbar, daß sie zu ihrem panhellenischen Ruf gekommen wären. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß sie, wie ich u. § 10 zeigen werde, nicht als Dichter, sondern als Männer praktischer Lebensweisheit, als Verfasser kurzer Sinnsprüche, von denen uns mehrere Sammlungen noch erhalten sind, ihre Bedeutung erlangt haben.

9. Die Spruchsammlungen. Diese Sprüche, die als *ἀποφθέγματα, ὑποθῆκαι, γνῶμαι, παραγγέλματα, sententiae* bezeichnet werden, sind uns durch verschiedene Quellen überliefert. Die Sammlung des Demetrios von Phaleron *Δημητρίου Φαληρέως τῶν ἑπτὰ σοφῶν ἀποφθέγματα* ist uns durch Stob. I 86ff. erhalten und in der für die Spruchsammlungen grundlegenden Arbeit von Brunco Demetrii Phal. dicta VII sapientium in den Acta seminarii philologici Erlangensis vol. III. Erlangen 1884, 299ff. herausgegeben. Ebenfalls Stob. a. a. O. I 90f. hat uns die Schrift des Sosiades *Σωσιάδου τῶν ἑπτὰ σοφῶν ὑποθῆκαι* übermittelt. Ihr gehört vielleicht auch ein Fragment einer Inschrift von Kyzikos an, das Hasluck in dem Journ. hell. stud. XXVIII 1907, 62f. veröffentlicht hat, wozu Hense in Berl. philol. Wochenschr. XXVII 1907, 765ff. zu vergleichen ist. Sprüche der s. W. finden sich verstreut bei Diog. I 37. 60. 69f. 78. 87f. 92f. 97f. Als *γνῶμαι τῶν ἑπτὰ σοφῶν* sind sie aus Cod. Par. Gr. n. 1630 herausgegeben von Boissonade Anecd. Graeca I 135ff. mit dem Anhang I 141ff. Spruchsammlungen aus dem Cod. Par. Gr. 2720 saec. XV fol. 2b. fol. 5a haben Wölfflin S.-Ber. Akad. Münch., phil.-hist. Cl. 1886, 287ff. als *τῶν ἑπτὰ σοφῶν ἀποφθέγματα* und nach ihm Stanjek Quaestiones de sententiarum septem sapientium collectionibus, Diss. Breslau 1891, aus dem Laurent. Gr. plut. 64, 4 F. Schulze Philol. XXIV 215ff. als *τῶν ἑπτὰ σοφῶν παραγγέλματα* und aus dem Vatican. D CCXI fol. 95 Meinecke im Anhang zu Stob. IV 296ff. veröffentlicht. *Τῶν ἑπτὰ*

σοφῶν γνῶμαι hat auch Aldus Manutius Ex codice quodam antiquo cum Theocrito, Venetiis 1495 herausgegeben. Lateinische Sammlungen finden sich bei Ps.-Ausonius septem sapientium sententiae. Andere sind von Wölfflin L. Annaei Senecae monita, Erlangen 1878, 24ff. und Brunco Zwei latein. Spruchsammlungen, Progr. Bayreuth 1885 herausgegeben. Die Hauptsprüche sind auch bei Hygin. fab. 221 und Ausonius ludus septem sapientium angeführt. Diese Sprüche werden, abgesehen von einigen wenigen, für die gelegentlich der eine oder der andere Schriftsteller einen anderen Verfasser nennt, den s. W. zugeschrieben, und zwar dem Kleobulos, Solon, Chilon, Thales, Pittakos, Bias und Periander. Nur bei Ps.-Ausonius a. a. O. finden wir Anacharsis an Stelle des Thales. In den meisten Hss. sind die Sprüche den einzelnen Weisen zugeteilt, und abgesehen von wenigen Sprüchen, die bald diesem, bald jenem zuerkannt werden, besteht Übereinstimmung in der Zuteilung. Schon früh scheint also die Meinung über die Verfasser der einzelnen Sprüche sich gebildet und gefestigt zu haben. Einzelne der Sprüche der s. W. werden schon früh in der griechischen Literatur erwähnt. Wie ich o. § 4 gezeigt habe, kannte den Spruch des Pittakos *χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμεναι* schon Simonides von Keos und des Aristodemos *χρήματα χρήματ' ἀνήρ* Alkaios. Plat. Protag. 343 B und Charmides 165 A zitiert die Worte *γνῶθι σαυτόν; μηδὲν ἄγαν; ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα*. Es ist wahrscheinlich, daß es schon vor Demetrios Spruchsammlungen der s. W. gegeben hat, und daß dieselben einen Bestandteil der altgriechischen Bearbeitung der Legende bildeten, wie Wendland Anaximenes von Lampsakos, Berlin 1905, 90ff. im Hinblick auf die ps.-isokratische Rede *πρὸς Δημόνικον* annimmt. Außer den uns erhaltenen Sammlungen haben wir aber kein früheres Zeugnis für eine derartige Arbeit.

Nichts kehrt in den Sprüchen so oft wieder als der Preis des Maßhaltens, des *νοῦς* oder der *φρόνησις*, der goldenen Mittelstraße, sei es daß dies im Wesen des damaligen Griechen lag, oder was mir, wenn wir die heutige lebhafte Art des Südländers in Betracht ziehen, wahrscheinlicher zu sein scheint, daß Leichtfertigkeit, Überschwang und Habgier damals schon einen Hauptfehler des Griechen, insbesondere des Bewohners der großen Handelsstädte bildeten, gegen den einsichtige Männer nicht oft genug ankämpfen zu müssen glaubten. Worte wie *μέτρον ἄριστον; μέτρῳ χρῶ; μηδὲν ἄγαν; βλαβερὸν ἀκρασία; νοῦν ἡγεμόνα ποιοῦ; ἡδονῆς κράτει; θυμοῦ κράτει; ἀφροσύνην μὴ προσδέχου; φρόνησιν ἀγάπα; μὴ ἐπιθύμει ἀδυνάτων; ἄπληστον κέρδος; πένης ὢν πλουσίοις μὴ ἐπιτίμα, ἣν μὴ μέγα ὠφελῇς* weisen darauf hin.

Schwatzhaftigkeit ist ebenfalls eine Untugend, die man beim Südländer häufig findet. Daher begegnen wir einer verhältnismäßig großen Anzahl von Sprüchen die unserem ‚ehe man redet, soll man das Wort dreimal im Munde umkehren‘ oder ‚rede wenig, höre viel‘ entsprechen, wie *μίσει τὸ ταχὺ λαλεῖν μὴ ἁμάρτῃς · μετάνοια γὰρ ἀκολουθεῖ; μὴ ταχὺ λάλει · μανίαν γὰρ ἐμφαίνει; ἡ γλῶσσα μὴ προτρεχέτω τοῦ νοῦ; ὃ μέλλεις ποιεῖν μὴ πρόλεγε · ἀποτυχὼν γὰρ γελασθήσῃ; φιλήκοος ἴσθι μᾶλλον ἢ φιλόλαλος; ἄκουε πολλά, λάλει καίρια;*

λόγων ἀπορρήτων ἐκφορὰν μὴ ποιοῦ; ὃ ἂν μὴ ἴδῃς, μὴ λάλει; σφραγίζου τὸν μὲν λόγον σιγῇ, τὴν δὲ σιγὴν καιρῷ; μάτην μὴ ἔλεγχε; μὴ ἀπείλει τοῖς ἐλευθέροις · γυναικῶδες γάρ. Lebhaft an südländische Art der Unterhaltung erinnert *μὴ λέγων τὴν χεῖρα κίνει*. Hierher zu stellen wäre auch noch *ἰσχυρὸς ὢν ἥσυχον σεαυτὸν πάρεχε, ὅπως οἱ πλήσιόν σε αἰδῶνται μᾶλλον ἢ φοβῶνται*.

Auf Chilon wird ein Spruch zurückgeführt, der vor der Trunkenheit warnen soll: *οἶνον παραιτοῦ πάμπολυν, τὸ γὰρ μέτρον ἄριστον αὐτοῦ*. Auch in der Trunkenheit soll man sich und seine Zunge im Zaume halten: *οἰκέτην παρ' οἶνον μὴ κόλαζε; πίνων μὴ πολλὰ λάλει; γλώττης κράτει καὶ μάλιστα ἐν συμποσίῳ*.

Auf die spottlustigen Ionier, deren Element die Iambendichtung mit ihrer Invektive war, ich erinnere an Archilochos, Semonides und Hipponax, könnte man die Sprüche *ἀτυχοῦντι μὴ ἐπιγέλα; τὸν τετελευτηκότα μὴ κακολόγει; μὴ ἐπιγέλα τοῖς σκωπτομένοις · ἀπεχθήσῃ γὰρ τούτοις; κακοπραγοῦντα μὴ ὀνείδιζε, ἐπὶ γὰρ τούτοις νέμεσις θεῶν κάθηται; ἀτυχίαν μὴ ὀνείδιζε νέμεσιν αἰδούμενος; μὴ κακολόγει τοὺς πλήσιον : εἰ δὲ μή, ἀκούσῃ, ἐφ' οἷς λυπηθήσῃ; τὸν φίλον κακῶς μὴ λέγε, ἀλλὰ μηδὲ τὸν ἐχθρόν* gemünzt halten.

An unser ‚im Glück nicht jubeln, im Sturm nicht zagen‘ erinnern *εὐπορῶν μὴ ὑπερήφανος ἴσθι, ἀπορῶν μὴ ταπεινοῦ; τὰς μεταβολὰς τῆς τύχης γενναίως ἐπίστασο φέρειν; εὐτυχῶν μὲν μέτριος ἴσθι, δυστυχῶν δὲ φρόνιμος*.

Gedanken, wie unser ‚erst wäg's, dann wag's‘ und ‚eile mit Weile‘ finden wir in *νόει καὶ τότε πρᾶττε; βραδέως ἐγχείρει τοῖς πραττομένοις, ὃ δ' ἂν ἕλῃ, διάμενε βεβαίως; ἐπισφαλὲς προπέτεια; ἐν ὁδῷ μὴ σπεῦδε* wieder.

Was man aber einmal begonnen hat, das soll man auch durchführen. Dazu mahnen der schon erwähnte Spruch *βραδέως ἐγχείρει τοῖς πραττομένοις, ὃ δ' ἂν ἕλῃ, διάμενε βεβαίως* und *ὃ ἂν ὁμολογήσῃς διατήρει*. Ein vorsichtiger, bedächtiger Sinn spricht sich auch in den Sätzen: *ἀσφαλὲς τὸ γενόμενον, ἀφανὲς τὸ μέλλον; τὰ ἀφανῆ τοῖς φανεροῖς τεκμαίρου; κτήσει ἀίδια* aus, nach denen die sichere, klar vor Augen liegende Gegenwart der unsicheren, dunkeln Zukunft vorzuziehen ist. Einen ähnlichen Gedanken enthält das dem Pittakos zugeschriebene *πιστὸν γῆ, ἄπιστον θάλασσα*, der freilich sonderbar aus dem Munde des Leiters der Insel- und Seestadt Mitylene klingt. Daß der Schein trüge, wußte man schon damals, wie der Spruch *μὴ τὴν ὄψιν καλλωπίζου, ἀλλὰ τοῖς ἐπιτηδεύμασιν ἴσθι καλός* beweist.

An Beständigkeit und Treue gegen sich und gegen andere mag es auch oft genug gefehlt haben. Daher finden wir die Mahnung, in der Wahl seiner Freunde vorsichtig und nicht zu vertrauensselig zu sein: *τοῖς ἐπιτηδείοις χρῶ; μὴ πᾶσι πίστευε*, auch nicht bei einer Bürgschaft; denn wer gern Bürgschaft leistet, dem droht leicht Verderben: *ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα*. Wenn man aber einen Freund sich erkoren hat, soll man ihm auch die Treue halten. Sätze wie *φίλους μὴ τάχυ κτῶ, οὓς δ' ἂν κτήσῃ μὴ ἀποδοκίμαζε; λοιδοροῦ ὡς ταχὺ φίλος ἐσόμενος; φίλοις εὐτυχοῦσι καὶ ἀτυχοῦσιν ὁ αὐτὸς ἴσθι; φίλων παρόντων καὶ ἀπόντων μέμνησο; ἐπὶ τὰ δεῖπνα τῶν φίλων βραδέως πορεύου, ἐπὶ δὲ τὰς ἀτυχίας ταχέως; ταχύτερον ἐπὶ τὰς ἀτυχίας τῶν*

φίλων ἢ ἐπὶ τὰς εὐωχίας πορεύου; φίλους εὐσέβει; μὴ σὲ διαβαλλέτω λόγος πρὸς τοὺς πίστεως κεκοινωνηκότας deuten darauf hin. Der Spruch *εὐχαρίστει πάντι* mahnt zur Dankbarkeit.

Besonders soll man sich der *ἀρετὴ* und *καλοκἀγαθία* befleißigen: *ἀρετῆς οἰκεῖος ἴσθι, κακίας ἀλλότριος; τὰ σπουδαῖα μελέτα; εὔκλειαν φύλασσε; εἰς κάτοπτρον ἐμβλέψας θεώρει, καὶ εἰ μὲν καλὸς φαίνῃ, ἄξια τούτου πρᾶττε, εἰ δὲ αἰσχρός, τὸ τῆς ὄψεως ἐλλιπὲς ὡράιζε καλοκαγαθίᾳ*. Ihr ist mehr zu trauen als einem Eide: *φύλασσε τρόπου καλοκαγαθίαν ὅρκου πιστοτέραν*. Die *ἀρετὴ* und *τιμὴ* ist höher zu stellen als die *ἡδονή; συμβούλευε μὴ τὰ ἥδιστα, ἀλλὰ τὰ ἄριστα; αἱ μὲν ἡδοναὶ θνηταί, αἱ δὲ τιμαὶ ἀθάνατοι*. Diese muß man fliehen, wenn sie Leid bringt: *ἡδονὴν φεῦγε, ἥτις λύπην τίκτει*. Welches die beste *ἡδονή* sei, lernen wir aus dem Satze: *ἥδιστον οὗ ἐπιθυμεῖς τυχεῖν*.

Vor Falschheit und Lüge soll man sich hüten: *μὴ ψεύδου; φθόνου χάριν μὴ οἰκτεῖρου*, das Unrecht hassen: *ἀδικίαν μίσει*. Was Gewalt tut, ist selten gut: *βίᾳ μηδὲν πρᾶττε; πείσας λαβὲ μὴ βιασάμενος*. Unrecht Gut gedeihet nicht: *μὴ πλούτει κακῶς; κέρδος αἰσχρὸν φύσεως κατηγορία; ζημίαν αἱροῦ μᾶλλον ἢ κέρδος αἰσχρόν. τὸ μὲν γὰρ ἅπαξ σε λυπήσει, τὸ δὲ ἀεί; παρακαταθήκην λαβὼν ἀπόδος*. Andererseits finden wir auch den Gedanken: ‚Lieber tot als arm‘ in dem dem Periander zugesprochenen Satz *φειδόμενον κρεῖττον ἀποθανεῖν ἢ ζῶντα ἐνδεῆ εἶναι*.

Was dem einen recht ist, ist dem andern billig: *ὅσα νεμεσᾷς τῷ πλήσιον, αὐτὸς μὴ ποίει; εὐθύνας ἑτέρους ἀξιῶν διδόναι καὶ αὐτὸς ὕπεχε*. Auch bei anderen soll man das Unrecht nicht dulden: *τὸν τὰ ἀλλότρια περιεργαζόμενον μίσει; ἀνάξιον ἄνδρα μὴ ἐπαίνει διὰ πλοῦτον; μὴ μόνον τοὺς ἁμαρτάνοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς μέλλοντας κόλαζε; ἀδικούμενος διαλάσσου, ὑβριζόμενος τιμωροῦ* und den Umgang mit schlechten Menschen meiden: *μὴ κακοῖς ὁμίλει*.

Verschiedene Sätze, wie der dem Bias zugesprochene: *οἱ πλεῖστοι ἄνθρωποι κακοί*, oder des Periander *καλὸν ἡσυχία* und des Chilon *ἐρημίᾳ χρῶ* haben einen menschenfeindlichen, weltentsagenden Zug. Ihnen steht aber der Gedanke gegenüber, daß man sich auch mit den Menschen gut stellen müsse: *ἔχθρας διάλυε; πᾶσιν ἄρεσκε*. Sie sollen mit dem rechten Maß gemessen und in der ihnen zukommenden Weise behandelt werden: *μήτε εὐήθης ἴσθι, μήτε κακοήθης; ἴσχυι χρῶ πρὸς πολεμίους, πρὸς δὲ οἰκείους αἰχύνῃ; τοῖς σεαυτοῦ πρᾶος ἴσθι*. Durch Rechthaberei und Herrschsucht macht man sich verhaßt: *φίλων κριτὴς μὴ κάθησο. εἰ δὲ μή, τῷ ληφθέντι ἐχθρὸς ἔσῃ; τὸ πᾶσιν ἄρχειν δυσχερὲς γίγνεται*. Wenigstens muß der, der andere beherrschen will, sich selbst im Zaume haben: *ἄρχε πρῶτον μαθὼν ἄρχεσθαι; ἄρχων κόσμει σεαυτόν*.

Zur Gottesfurcht mahnen folgende Sätze: *θεὸν φοβεῖσθαι πᾶσιν ἡμῖν συμφέρει; θεὸν σέβεσθαι; χρῶ τοῖς θεοῖς; περὶ θεῶν λέγε, ὡς εἰσίν; ὅταν ἀγαθὸν πράσσῃς, θεοὺς μὴ σεαυτὸν αἰτιῶ; μαντικὴν μὴ ἐχθαίρειν; τύχῃ εὔχου*. Das Alter soll man achten, die Eltern ehren und lieben: *πρεσβύτερον σέβου; γῆρας τίμα; πατέρα δεῖ αἰδεῖσθαι; γονεῖς αἰδοῦ; τῶν γονέων μὴ λέγε δικαιότερα; κολακεύειν γονεῖς μὴ ὄκνει; πατρὸς λοιδορίαν μὴ προσδέχου; οὓς ἂν ἐράνους εἰσενέγκῃς τοῖς γονεῦσι,*

τοὺς αὐτοὺς παρὰ τῶν τέκνων ἐν τῷ γήρᾳ προσδέχου.

Verhältnismäßig wenig werden die Beziehungen des Menschen zum Staate berührt. Natürlich sind die Interessen der Allgemeinheit des Staates denen der einzelnen Bürger voranzustellen: *τὸν τοῦ δήμου ἀλλότριον πολέμιον νόμιζε; πόλει τὰ βέλτιστα συμβούλευε.* Den Gesetzen muß man gehorchen: *νόμοις πείθου; τοῖς μὲν νόμοις παλαιοῖς χρῶ, τοῖς δ' ὄψοις προσφάτοις.* Sonderbar klingen aus dem Munde des Tyrannen Periander die Worte: *δημοκρατία κρεῖττον τυραννίδος.* Wohl für den Lenker eines Staates ist der Spruch des Solon *τοῖς πολίταις μὴ θρασύνου* bestimmt.

Die Wertschätzung von Haus und Familie lassen *μάνθανε τῆς σεαυτοῦ οἰκίας καλῶς προστατεῖν; τῆς ἰδίας οἰκίας προστάτει; γάμους εὐτελεῖς ποιοῦ* erkennen. Nur in gleichgestellte Kreise soll man heiraten, damit man nicht an Stelle der Verwandten Herren erhält: *γάμει ἐκ τῶν ὁμοίων· ἐὰν γὰρ ἐκ τῶν κρειττόνων λάβῃς, δεσπότας κτήσῃ τοὺς συγγενεῖς.* Mehrfach wird davor gewarnt, Leid und Streit in der Familie an die Öffentlichkeit zu tragen: *κακὰ ἐν οἴκῳ κρύπτε; δυστυχίαν κρύπτε, ἵνα μὴ τοὺς ἐχθροὺς εὐφράνῃς.* Hierher zu stellen ist auch: *γυναικὶ μὴ φιλοφρονοῦ μηδὲ μάχου ἀλλοτρίων παρόντων.*

Die Bedeutung der Erziehung wird, wie schon aus dem oben erwähnten *ἄρχε πρῶτον μαθὼν ἄρχεσθαι* hervorgeht, voll und ganz anerkannt. Sie wird auch in folgenden Sätzen hervorgehoben: *τέκνα παίδευε; βαρὺ ἀπαιδευσία; θεραπείαν ζήτει; δίδασκε καὶ μάνθανε τὸ ἄμεινον; φίλει τὴν παιδείαν; φιλομαθὴς μᾶλλον ἢ ἀμαθής.* Körperliche Ausbildung wird empfohlen: *εὖ τὸ σῶμα ἄσκει.* Aber auch die *σοφία* und *γλῶσσα* darf nicht vernachlässigt werden: *ἐφόδιον ἀπὸ νεότητος εἰς γῆρας ἀναλάμβανε σοφίαν· βεβαιότερον γὰρ τοῦτο τῶν ἄλλων κτημάτων; κτῆσαι ἐν μὲν νεότητι εὐταξίαν, ἐν δὲ τῷ γήρᾳ σοφίαν; γλῶσσαν εὔφημον κέκτησο.* Daneben steht freilich auch ein Satz wie ‚Übung macht den Meister': *μελέτη τὸ πᾶν.* Ziel der Erziehung soll wohl die Selbsterkenntnis, das *γνῶθι σαυτόν* bilden. Sie ist wohl schwierig: *χαλεπὸν τὸ ἑαυτὸν γνῶναι,* aber auch notwendig, da der Mensch sich selbst ja der größte Feind ist. Daß auch die Alten schon dieses erkannt haben, geht aus den Worten *φυλάττειν ἑαυτόν* hervor.

Die Untätigkeit wird verurteilt: *ἀνιαρὸν ἀργία; ἀργὸς μὴ ἴσθι μηδ' ἂν πλουτῇς.* Eine Zusammenfassung aller Vorschriften enthält des Pittakos Satz: *φίλει τὴν παιδείαν, σωφροσύνην, φρόνησιν, ἀλήθειαν, πίστιν, ἐμπειρίαν, ἐπιδεξιότητα, ἑταιρείαν, ἐπιμέλειαν, οἰκονομίαν, τέχνην, εὐσέβειαν.* Allgemein wird gesagt, daß jeder danach streben solle, sich seiner Eltern würdig zu zeigen: *σεαυτὸν ἄξιον τῶν γονέων παρασκεύαζε* und so zu leben, daß man bei Lebzeiten gelobt, nach dem Tode glücklich gepriesen wird: *ζῶν μὲν ἐπαινοῦ, ἀποθανὼν δὲ μακαρίζου.*

Es wäre müßig und würde zu keinem sicheren Ergebnis führen, wenn wir feststellen wollten, ob die einzelnen Sprüche wirklich von den s. W. und den betreffenden Männern, denen sie zugeschrieben werden, verfaßt sind. Immerhin wäre es möglich, daß, wie auch die Überlieferung z. B. Plat. Protag. 343 B zu berichten weiß, die im Tempel des Apollon zu Delphi aufgezeichneten Sprüche einige der s. W. zu ihren Verfassern hätten. Und wenn Schulze a. a. O. fünf Sprüche als im Tempel zu Delphi aufgezeichnet gelten lassen will, und wenn man dann die Worte Plutarchs *περὶ τοῦ Εἰ* hinzuzieht, der nur Chilon, Thales, Solon, Bias, Pittakos als Weise bezeichnet, Kleobulos und Periander dagegen nicht gelten läßt, so könnte man annehmen, daß diese fünf Männer vielleicht an der Abfassung der Sprüche beteiligt waren, und daß dann erst später anknüpfend an diese Tatsache und im Hinblick auf die dem Apollon heilige Siebenzahl die Überlieferung von dem Verein der Sieben entstanden sei. Tatsache und das Wesentliche ist jedenfalls, daß im Altertum die s. W. und die Spruchsammlungen als eins galten. Daß schon Alkaios und Simonides den Aristodemos und Pittakos ihrer Sprüche wegen angeführt hatten, ist bereits erwähnt. Dem Plat. Protag. 343 B und C galten die s. W. als die Vertreter der *βραχυλογία Λακωνική* und als Verfasser von *ῥήματα βραχέα ἀξιομνημόνευτα.* Ebenfalls darauf deuten die zahlreichen unter ihrem Namen überlieferten Spruchsammlungen hin. Und auch wo ihrer sonst in der antiken Literatur gedacht wird, sind sie an vielen der oben angeführten Stellen nur der Sprichworte wegen genannt. Ohne diese Sprüche, die im Volke umliefen und allgemein bekannt gewesen zu sein scheinen, wären die s. W. wesenlose Gestalten geblieben. Sie hätten nie diese Bedeutung erlangt, die sie der Überlieferung nach zu urteilen besessen haben müssen. Andrerseits hat man sich diese Sprüche ohne die s. W. als ihre Verfasser nicht denken können.

Wundt in seiner ‚Griechischen Ethik' I 76ff. wird mit der Ansicht, daß an diesen Sprüchen — Gedanken einer Volksweisheit in kurzen Sprüchen ausgeprägt, wie sie wohl bei jeder Nation im Schwange sind — sehr verschiedene Zeiten und Kulturstufen mitgearbeitet haben, das Richtige treffen. Wenn wir sie im ganzen betrachten, müssen wir seinem Urteil wohl zustimmen, daß sich in ihnen ein beträchtlicher Sinn für das rechte Maß, der jedes Extrem zu meiden suche und auf einem mittleren Wege am sichersten zum Ziele zu kommen glaube, erkennen lasse. Wundt weist darauf hin, daß diese Sätze den wortreichen Ioniern wenig entsprechen, wie ja schon Platon herausgefühlt habe, der a. a. O. die s. W. als Vertreter der *βραχυλογία Λακωνική* bezeichnet. Ihm scheint diese Ausdrucksweise am ehesten der wortkargen Art eines bäuerlichen Volkes zu ähneln, und er glaubt annehmen zu müssen, daß ein gewisser Grundstock bereits jener ältesten agrarischen Kultur des europäischen Griechenland entstammt. ‚In der Tat stellen sich diese ihrem Inhalte nach zum großen Teile unmittelbar neben die ausgeführteren Gedanken des Hesiod, denen sie nur die prägnanteste Fassung verleihen. Gedanken, die für das bäuerliche Denken in seiner Gemessenheit, seiner mißtrauischen Art und der Enge seines Bewußtseins höchst charakteristisch sind, finden sich darunter. Und jene ethischen Ideen, die das Gedicht des Hesiod erfüllen, sind hier durch manchen kernigen Spruch vertreten.' Freilich ist es nicht nur Hesiod, bei dem sich Parallelstellen zu den Sprüchen der s. W. finden. Brunco a. a. O. hat eine Reihe von diesen zusammengetragen. Sie werden sich aber wohl noch vermehren lassen. Gedanken wie *κέρδος αἰσχρὸν φύσεως κατηγορία* und *μὴ κακολόγει τοὺς πλήσιον* spricht auch Hesiod Werke und Tage 334. 352. 719 aus. Hierher zu stellen ist auch Hom. Od. II 277, wo wir *οἱ πλεῖστοι ἄνθρωποι κακοί* wiedererkennen. Bei Theognis 31. 256. 401. 466 finden wir *μὴ κακοῖς ὁμίλει; ἥδιστον οὗ ἐπιθυμεῖς τυχεῖν; καιρὸν γνῶθι; κέρδος αἰσχρὸν φύσεως κατηγορία,* bei Pind. Ol. XIII 47; Pyth. I 81. XI 78. VIII 1 *καιρὸν γνῶθι, καλὸν ἡσυχία* wieder. Vertreten sind auch die Tragiker und zwar Aischylos Prom. 886f. für *γάμει ἐκ τῶν ὁμοίων* und Eurip. Kykl. 312 für *ζημίαν αἱροῦ μᾶλλον ἢ κέρδος αἰσχρόν* und wohl am meisten von allen Sophokles für die Sprüche *λοιδοροῦ ὡς ταχὺ φίλος ἐσόμενος; οἱ πλεῖστοι ἄνθρωποι κακοί; κέρδος αἰσχρὸν φύσεως κατηγορία; καιρὸν γνῶθι; ἐπισφαλὲς προπέτεια; τὰ ἀφανῆ τοῖς φανεροῖς τεκμαίρου* und *ζημίαν αἱροῦ μᾶλλον ἢ κέρδος αἰσχρόν* im Aias 678. 682; Antigone 312. 325; Elektra 75; König Oidipus 617. 916 und frg. 742. Die bei Stobaios aus Sophokles und Euripides zitierten Stellen, ebenso Platon, Aristoteles, die ps.-isokratische Rede *πρὸς Δημόνικον,* über deren Anklänge an die Sentenzen der s. W. außer Brunco auch Wendland a. a. O. 84ff. zu vergleichen ist, und die Spruchsammlung, die dem Menander zugeschrieben wird, mögen hier nur kurz angeführt werden. Zu dem bäuerlichen Charakter der Sprüche will es auch schlecht passen, daß eine große Anzahl von ihnen Ioniern in den Mund gelegt wird. Doch ist es auch gar nicht erforderlich anzunehmen, daß die s. W. als Verfasser der Lebensregeln einer bäuerlichen Bevölkerung angehört haben, deren Charakter sich in diesen Sprüchen ausprägt. Vielmehr ist es, wie ich schon erwähnt habe, wahrscheinlicher, daß diese Sätze wenigstens in der Hauptsache zu einer Zeit entstanden sind, in der sich schon die Schäden der Leichtlebigkeit, wie sie das Treiben in den großen See- und Handelsstädten mit sich brachte, geltend machten. Einsichtige Männer mögen schon zeitig die Gefahren, die daraus dem Volke erstehen konnten, erkannt und es für ihre Pflicht gehalten haben, durch Hinweis auf das rechte Maß, auf die alte Treue und Beständigkeit, Zucht, Sitte und Frömmigkeit dem zu steuern. Die Erkenntnis, daß sie die Zeit und die wachsende Verderbnis der Sitten doch nicht aufhalten könnten, mag dann die Männer zu ihren Menschenhaß und Weltverachtung verratenden Worten *οἱ πλεῖστοι ἄνθρωποι κακοί* und *καλὸν ἡσυχία; ἐρημίᾳ χρῶ* veranlaßt haben. Als Vorkämpfer und Vertreter der guten alten Zeit wären demnach die s. W. in ihren Sprüchen aufzufassen, und als solche haben sie auch Platon in seinem Protagoras gegolten.

10. Die Bedeutung der s. W. Als Verfasser von Lebensregeln, in denen sie für die gute, alte Zeit eintraten, haben die s. W. also ihre Bedeutung erlangt und auch das ganze Altertum hindurch behauptet, mag sich auch die Vorstellung von ihrem Wesen im Laufe der Zeit gewandelt haben. Sie galten als Zeitgenossen. Cic. de or. III 137 hebt das ausdrücklich hervor. Darauf weisen auch die Sagen von dem *ἀγών* und ihren Zusammenkünften hin. Andron bei Klem. I 19, 129 teilt sie der 50. Olympiade, Demetrios von Phaleron bei Diog. I 22 dem Archontat des Damasias zu. Es waren keine Gelehrten oder Philosophen im eigentlichen Sinne des Wortes. *Οὔτε σοφοὺς οὔτε φιλοσόφους γεγονέναι συνετοὺς δέ τινας καὶ νομοθετικούς* sagt Dikaiarch bei Diog. I 40 von ihnen. Als Gesetzgeber und Staatsmänner haben sie sich, wie Aristoteles *περὶ φιλοσοφίας* a. a. O. Cic. de rep. I (7) 12; de or. III (34) 137. inedit. Vatic. herausgeg. von v. Arnim Herm. XXVII 1892, 120. Plut. Sol. 3, 5. Ioann. Philop. a. a. O. Stob. XXXXIII 131 *τῶν ἑπτὰ σοφῶν περὶ πολιτείας* hervorheben, ausgezeichnet und deshalb und wegen ihrer Sprüche nach der Anschauung der Alten, was sich noch aus Augustin. de civ. Dei VIII 2 und Euseb. X 4, 12 ergibt, den Ehrennamen *σοφοί* verdient. Daß wenigstens von den am häufigsten Genannten Bias, Pittakos, Solon, Kleobulos, Chilon und Periander in erster Linie Staatsmänner gewesen sind, wird vielfach überliefert. Von Solon, dem großen athenischen Gesetzgeber, Periander, dem Tyrannen von Korinth, und Pittakos, dem Aisymneten von Mitylene, ist das ohne weiteres klar. Bias galt als ein Beispiel des gerechten und scharfsinnigen Richters schon dem Hipponax frg. 79 und Demodokos frg. 6. Chilon war eine der frühesten, vielleicht die früheste Persönlichkeit der spartanischen Geschichte, von der sich ein wirkliches Andenken erhalten hat. Nach Sosikrates bei Diog. I 68 und der Chronik des Euseb. II 96f. Schoene galt er als der Begründer des Ephorats. Kleobulos wird von Plutarch *περὶ τοῦ Εἰ* a. a. O. *Λινδίων τύραννος* genannt. Der von Platon erwähnte Myson hat ja, da er zu wenig hervorgetreten ist, bekannteren Männern weichen müssen. Nur Thales ist noch mehr als wie als Politiker, als Naturphilosoph bekannt geworden. Daß er zum Unterschiede von den anderen Weisen sich auch der spekulativen Phisosophie gewidmet habe, hoben schon die Alten hervor, z. B. Cicero de oratore, Plutarch Solon, Augustin a. a. O. Aber auch Thales stand dem politischen Leben nicht fern, wie sich z. B. aus Herodot I 170 ergibt. In der schon oft erwähnten Stelle des Protagoras, von der wir den Ausgang nehmen müssen, da sie die erste ist, die ausdrücklich die s. W. zu einem Verein zusammenfaßt, ist von ihrer politischen Tätigkeit nicht die Rede. Als Vertreter der *βραχυλογία Λακωνική* werden sie hier genannt. Und im Hippias 281 C werden sie sogar als *ἀπεχόμενοι τῶν πολιτικῶν πράξεων* bezeichnet. Allgemeine Geltung scheint also die Ansicht, daß sie mit in erster Linie wegen ihrer politischen Tätigkeit den Ehrennamen *σοφοί* erhalten hätten, nicht gehabt zu haben.

Wie Hirzel a. a. O. 134 bemerkt hat, erscheinen sie verschieden nach Völkern und Zeiten. Das Bestreben einzelner Länder, Philosophenschulen und religiöser Sekten, unter den s. W. mit einem oder mehreren Männern aus ihrem Kreise vertreten zu sein, hat nicht nur dazu geführt, auch andere Leute, die ursprünglich nicht zu dem Verein gehörten, aufzunehmen, sondern es hat auch umgestaltend auf die Anschauung von ihrer Bedeutung gewirkt. Dementsprechend mögen ihnen einzelne Sprüche bald zu- bald aberkannt worden sein. Daß sie im 5. Jhdt. von den Sophisten für ihre Lehren in Anspruch genommen und zu Sophisten gestempelt worden seien, behauptet Hirzel 134, 2. Darauf deutet hin, daß sie an mehreren Stellen, die ich o. § 1 zusammengetragen habe, als

σοφισταί bezeichnet werden. Im Hippias 282 A nennt sich Hippias ausdrücklich einen Lobredner des Bias, Pittakos, Thales und ihresgleichen. Plut. Themist. 2 leitet die Sophisten von der Schule des Solon ab.

Als Vertreter sokratischer Weisheit glaubt sie Hirzel 135, 1 wegen der Sage von dem ἀγών ansprechen zu dürfen. Da sich keiner des Preises der Weisheit für würdig achtet, geben sie zu erkennen, daß sie sich nicht für σοφοί halten, die schon im Besitze der Weisheit sind, sondern nur für φιλόσοφοι, die wie Sokrates nach der Weisheit streben. Hirzel stellt diese Erzählung mit Plat. apol. p. 21 zusammen, wo Sokrates von seinen Bemühungen, den weisesten Menschen zu finden, erzählt, die auch durch einen Orakelspruch der Pythia, daß niemand weiser sei als er, veranlaßt sind. Das Bestreben, sie in sokratischem Sinne als φιλόσοφοι, die nur die Weisheit suchen, hinzustellen, mag dann weiter dazu geführt haben, aus ihnen lichtscheue Gelehrte und Theoretiker zu machen, als die wir sie in Hipp. 281 C finden, und wie sie sich auch Theophrast bei Athen. XI 463 C vorzustellen scheint, wenn er auf sie als Vorbilder eines der Theorie gewidmeten Lebens hinweist und ihren Thiasos zum Muster des seinigen macht. Demgegenüber hob Dikaiarch bei Diog. I 40 ihre politische Tätigkeit hervor und nahm sie für das von ihm vertretene Ideal eines praktischen Lebens in Anspruch, worauf Hirzel 136 hinweist. Da die s. W. aber schon in dem erwähnten Fragment des Aristoteles περὶ φιλοσοφίας als Staatsmänner hingestellt werden, geht diese Auffassung vielleicht auch schon auf Aristoteles zurück, und wir hätten dann in der verschiedenen Beurteilung der s. W. denselben Gegensatz zwischen dem Theoretiker und Idealisten Platon und dem Praktiker und Realisten Aristoteles, den wir auch sonst z. B. in den beiden Politieen finden.

Daß auch die Kyniker als Anhänger der Lebensweisheit der Sieben gelten wollten, dafür spricht, wie Heinze Philol. L 1891, 58ff. ausführt, die Einführung des Anacharsis in das Kollegium. Dieser, der unverdorbene, von keiner Kultur berührte Naturmensch, als der er uns bei Diog. I 101ff. und Plut. Gastmahl 12 geschildert wird, ist ja der geeignetste Vertreter ihrer alle Kultur verwerfenden Lehre. Und daß die Kyniker Anacharsis für ihre Schule und Lehre in Anspruch genommen haben, geht aus verschiedenen Stellen hervor, die Heinze in seiner Arbeit anführt. Da wir Anacharsis bereits bei Ephoros als einen der Sieben finden, muß er schon früh, vielleicht schon durch Antisthenes, den Begründer der kynischen Schule, in ihre Gemeinschaft eingeführt sein. Dafür ließe sich auch anführen, daß Antisthenes nach Diog. VI 1 seine Abstammung von einer thrakischen Mutter zum Vorwurf gemacht sein soll, ihm also daran liegen mußte, auch einen Nichtgriechen als Vertreter altgriechischer Weisheitslehren hinzustellen. Die s. W. zu Barbaren zu machen, haben, wie wir aus Diog. I 22. 74. 82. 89 ersehen, auch Duris und Hermippos versucht, s. o. Bd. V S. 1856. Kynischen Einfluß verrät vor allem Plut. Gastmahl 16 in seiner Übertreibung der Askese, wo nicht einmal die orphische Askese genügt.

Auf skeptische Bestandteile in den Sprüchen der s. W. weist Diog. IX 71 hin: ἔπειτα καὶ τὰ τῶν ἑπτὰ σοφῶν σκεπτικὰ εἶναι οἷον τὸ Μηδὲν ἄγαν καὶ Ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα. Die Skeptiker scheinen also diese Sätze für ihre Lehren in Anspruch genommen zu haben. Pythagoräischem Einfluß verdanken wohl Pythagoras und Pherekydes, der nach Diog. I 116f. und Suidas sein Lehrer war, die Aufnahme unter die s. W., orphischen Sekten Orpheus, Linos und der demselben Kreise angehörende Epimenides, wie der bei Origenes a. a. O. genannte Musaios, über die die betreffenden Art. bei Roscher und in dieser R.-E. zu vergleichen sind. Auf jüdischen Einfluß und den von Anhängern der Lehre Zarathustras aus der Zeit des religiösen Synkretismus scheint Origenes a. a. O. hinzuweisen.

Von den Christen sind die s. W. als Vertreter des alten Heidentums meist befehdet worden. Doch werden sie in dem ined. bibl. Patm., wenn auch zum Teil andere Namen in dem Kollegium erscheinen, auch zu Verkündern christlicher Lehre gemacht.

Daß auch auf die Rhetorenschulen der späteren Zeit die Sage von den s. W. Einfluß ausgeübt hat, zeigen Dio Chrysost. 37 p. 102, der Ludus septem sapientium des Ausonius, die Versus duodecim sapientium und das von Traube Rh. Mus. XLVII 1892, 564ff. besprochene Convivium Ciceronis.

Von den übrigen Männern Akusilaos, Anaxagoras, Epicharmos, Lasos, Leophantos, Pamphilos — Aristodemos war schon früh wegen seiner Spruchweisheit bekannt — wissen wir zu wenig, um mit Sicherheit sagen zu können, wie sie in den Verein der s. W. gekommen sind. Mancher von ihnen mag wohl dem Lokalpatriotismus irgendeines Schriftstellers und dessen Wunsche, seine Vaterstadt dadurch berühmt zu machen, die Aufnahme in diesen Kreis verdanken. Zu diesen gehört wohl auch Peisistratos, der, obwohl er ein Tyrann war, und obwohl Platon den Periander aus dem Verein ausgestoßen haben soll, da ein Tyrann der Ehre nicht würdig sei, einer der Sieben zu heißen, diesem Kollegium zugerechnet wird, und von dem Diog. I 108 sagt: ὅθεν διὰ τὴν ἀδοξίαν αὐτοῦ καὶ τὰ αὐτοῦ — nämlich des Myson — τινὰς Πεισιστράτῳ περιθεῖναι τῷ τυράννῳ.

Freilich läßt sich der Einfluß, den Schulmeinungen, religiöse Lehren und sonstige Momente auf die Überlieferung von den s. W. ausgeübt haben, nur andeuten. Um ihn im einzelnen genau darzulegen, dazu sind wir einmal über diese Meinungen und Lehren selbst nicht genug unterrichtet, dann genügen auch die erhaltenen Reste nicht, um sich von dem Wandel der Anschauungen über die Sieben ein völlig klares Bild machen zu können. Jedenfalls lassen auch diese zahlreichen Versuche der verschiedensten Philosophenschulen und religiösen Sekten, ihre Lehrmeinungen mit den Sprüchen der s. W. in Einklang zu bringen und sie auf diese zurückzuführen, und die mannigfachen Bemühungen, deren hervorragende Vertreter, womöglich die Stifter, und berühmte Mitbürger dem Kollegium einzureihen, das hohe Ansehen und die große Bedeutung erkennen, die diese Vertreter des Griechentums der guten alten Zeit und ihre Lebensregeln das ganze Altertum hindurch besessen haben müssen. [Barkowski.]

Siegel s. Gemmen.

Siegerstatuen. Der Begriff der ἀνδριάντες τῶν νικώντων ist nur in Olympia in der klassischen Zeit ein ganz fester gewesen. Im weitesten Sinne kann man jede aus Anlaß eines Sieges im Wettkampf errichtete Statue des Siegers als S. bezeichnen. Das Aufkommen der S. ist eng verknüpft mit den Anfängen der statuarischen Plastik in Griechenland überhaupt: Grabstatuen und S. sind die frühesten Statuen von Menschen, Plin. n. h. XXXIV 16 (*effigies hominum non solebant exprimi nisi aliqua inlustri causa perpetuitatem merentium, primo sacrorum certaminum victoria maximeque Olympia*) nennt S. als die ältesten Portraits. Sie sind allerdings jünger als die Einrichtung der athletischen Wettkämpfe. Als ihre Vorläufer sind kleinere Anatheme zu betrachten. Das erste ist, daß bei den Spielen zu Ehren eines Verstorbenen aus dessen Besitz der Sieger von den Erben einen Preis von materiellem Wert erhielt. Sobald die Spiele wiederkehrende, dem Gedächtnis eines Helden geltende wurden, mußte der Gedanke, daß dieser Heros den Sieg verleiht, hervortreten. Wie man an seinem Grabe Abbilder der wichtigsten Besitztümer, vor allem der Haustiere, als Vertreter der Opfer niederlegt, so bringt man auch die eigene Person, die der Heros zum Siege geführt hat, das Gespann, das Pferd, mit dem man gesiegt hat, im Bilde dar (Furtwängler Kl. Schriften I 362). Dann aber wird die Aufstellung des eigenen Bildes als etwas Besonderes, von den gewöhnlichen Weihgeschenken Verschiedenes empfunden. Sobald sich nun auch die Kunst an die lebensgroße Darstellung des Menschen wagte — also Ende des 7. Jhdts. — waren die S. als eigene Gattung von Denkmälern geschaffen.

Auch später werden Athleten, die nicht in der Lage waren, die Erlaubnis zur Aufstellung einer S. zu benützen — und die Kosten werden viele abgehalten haben — Bilder bescheidenen Umfangs, Statuetten und Pinakes geweiht haben. Nur dürfen wir nicht etwa alle Bronzestatuetten in Olympia als solche Gaben von Siegern auffassen; an einem solchen Ort mag auch für Weihegaben anderer Leute als Athleten die Gestalt eines Diskobolen, eines Pferdes usw. angemessen erschienen sein.

Wirkliche, lebensgroße S. kennen wir zuerst aus Olympia, hier haben wir auch die meisten Zeugnisse, von hier müssen wir daher ausgehen. Dabei besteht die Möglichkeit, daß an anderen Orten, wo der geringere Ruhm der Agone keine so reiche Überlieferung hinterlassen hat, die aber in der älteren Zeit mit Olympia rivalisierten oder in der Kunstentwicklung voran waren, ebensofrüh oder noch früher S. aufgestellt worden sind als in Olympia und für Olympia. Der älteste olympische Sieger, dessen Statue noch Pausanias sah, war Eutelidas von Sparta (s. o. Bd. VI S. 1493 Nr. 1. Scherer 22. Hyde 148). Obwohl Pausanias Statue und Datum nennt, hat er doch danach nicht die wohl einer schriftlichen Quelle entnommene Nachricht berichtigt, daß Praxidamas und Rhexibios (544 und 536 v. Chr.) die ersten S. erhalten hätten (VI 8, 7). Noch älter wäre die Bronzestatue des Kylon auf der Akropolis (Paus. I 28, 1), wenn sie tatsächlich für dessen olympischen Sieg (640 v. Chr.) und unmittelbar darauf errichtet worden wäre. Dagegen wird die Statue des Arrhachion in Phigalia (Paus. VIII 40, 1. Hyde Amer. Journ. of Arch. XVIII 1914, 156ff. IG V 2, 424) wirklich sofort nach seinem dritten Sieg (564 v. Chr.) aufgestellt worden sein. Allerdings war Arrhachion bei seinem letzten Wettkampf ums Leben gekommen und somit ein besonderer Anlaß zur Aufstellung der Statue gegeben. Ebenfalls in seiner Heimat wurde dem Spartaner Hetoimokles (s. o. Bd. VIII S. 1381), der ungefähr in den Anfang des 6. Jhdts. zu datieren ist, eine Statue errichtet: hier bot die außergewöhnliche Zahl der Siege (fünf, sein Vater hatte sogar sechsmal gesiegt) den Anlaß. Wenn auch von den ältesten S. manche, namentlich solche aus Holz, zerstört oder (durch Unkenntlichwerden der Inschrift) nicht mehr zu identifizieren waren, so lassen doch die Nachrichten darauf schließen, daß die Errichtung von S. erst vom letzten Viertel des 6. Jhdts. an häufiger geworden ist, d. h. von der Zeit an, als der Erzguß sich verbreitete und sich in der Peloponnes bedeutende Erzgießerschulen entwickelten. Auch zur Zeit der höchsten Blüte Olympias und des größten Ansehens der olympischen Spiele ist nicht für jeden Sieg eine S. errichtet worden, obwohl der Sieger das Recht hatte, für mehrere Siege auch mehrere Statuen aufzustellen (Paus. VI 3, 11. 14, 13. 15, 10), viele Sieger hatten überhaupt keine S. Die Zahl der überhaupt in Olympia aufgestellten S. läßt sich nicht ermitteln; die Schätzung nach den 192 von Pausanias erwähnten, von denen 40 durch Inschriftreste bezeugt sind, und den 63 Inschriften von S., die Pausanias nicht erwähnt, auf ursprünglich gegen 500 (Hyde Amer. Journ. XVI 229) hat zuviele Fehlerquellen. Wir müssen damit rechnen, daß von den älteren S. ein Teil zur Zeit des Pausanias bereits aus Olympia entführt war, von denen wir also weder Erwähnung noch Inschriften haben können. Es scheint, daß im 3. Jhdt. v. Chr. die Zahl der S. abnahm, dann wieder größer wurde, um im 2. Jhdt. n. Chr. stark herunterzugehen. Die letzte, von der wir sichere Kenntnis haben, ist die des Valerios Eklektos von Sinope 261 n. Chr. (Inschr. v. Ol. 242/243).

In klassischer Zeit wurde in Olympia zwischen Anathemen und S. genau unterschieden: jene sind τιμῇ ἐς τὸ θεῖον aufgestellt, diese den Siegern ἐν ἄθλου λόγῳ gegeben (Paus. V 21, 1), also gewissermaßen umgekehrt von der Gottheit dem Sieger geschenkt, als deren Vertreter die Eleer erscheinen. Jedoch wurde, wie bei Ehrenstatuen ja auch vielfach, die Statue nun nicht wirklich als Siegespreis gegeben, sondern nur das Recht, sie aufzustellen. Die Aufstellung usw. war Sache des Siegers. Wenn — in älterer Zeit nur im Gedicht — diese Aufstellung mit dem für Weihungen üblichen Wort ἀνέθηκε bezeichnet wird (Inschr. v. Ol. 147—149. 157), so ist dies nicht nur in dem ursprünglichen Sinne von ‚aufstellen' (ohne Begriff der Weihung) zu verstehen, auch nicht aus der Übernahme typischer Formeln der Weihgedichte, sondern der Sieger gibt das Bild, das er von dem Gott empfangen hat, gewissermaßen an ihn zurück (vgl. zu dieser Frage auch Preuner Ein delphisches Weihgeschenk 30 mit Anm. 42).

Wegen dieser Bedeutung der S. als ἆθλον, Siegespreis hat Dittenberger zwischen den Denkmälern gymnischer und hippischer Agone geschieden. Denn bei letzteren ist ja der eigentliche Sieger das Gespann, das Rennpferd. Pferde konnten aber ein ἆθλον nicht empfangen. Die Darstellungen von Pferden und Wagen sind daher mehr als wirkliche Anatheme zu fassen, und bei ihnen kommt auch schon zu archaischer und klassischer Zeit die Weihung durch den Sieger vor. Dieser mußte gar nicht mit dargestellt sein: Euagoras von Sparta (Paus. VI 10, 6. Förster 77—79. Hyde nr. 99 b), dreimaliger Wagensieger um 550, weiht nur einen Wagen, und auch in späterer Zeit ist der Sieger selbst nicht notwendig. Der erste, der sich mit darstellen ließ, ist Kleosthenes (Förster 143. Hyde 99), Sieger 516. Doch konnte umgekehrt ein solcher Sieger auch ohne Wagen und Pferd dargestellt werden, wie Anaxandros (Hyde 8) 464 v. Chr. und Polykles (Hyde 9) 424 (?). S. im engeren Sinne sind also nur die der gymnischen Sieger. Die normale Fassung der Inschrift bei ihnen ist: der natürlich immer notwendige Name (Paus. VI 2, 9, wo er im Epigramm nicht genannt war, war er ursprünglich gewiß an der Statue oder auf besonderen Täfelchen zu sehen, vgl. Hyde zu nr. 19), dazu meist Vatersname, Ethnikon, nicht so regelmäßig die Kampfart (im Dativ oder Akkusativ, ohne Verbum), dagegen kein Datum (früheste Olympiadenangabe in Olympia Ol. 179 = 64 v. Chr.: Inschr. v. Ol. 530). Ausführlichere Angaben enthalten die zuweilen beigefügten Epigramme. Künstlersignaturen sind häufig, wenn auch nicht obligatorisch.

Die Statue mußte der Prüfung der Hellanodiken unterworfen werden (*ἐξέτασις τῶν ἀνδριάντων*). Zwei Dinge werden uns ausdrücklich überliefert: einmal wachten sie darüber (Luc. pro imag. 11), *ὅπως μηδὲ εἷς ὑπερβάληται τὴν ἀλήθειαν*, d. h. *μὴ ἐξεῖναι τοῖς νικῶσι μείζους τῶν σωμάτων ἀνεστάναι τοὺς ἀνδριάντας*. Ferner (Plin. XXXIV 16): *omnium qui vicissent, statuas dicari mos erat, eorum vero, qui ter ibi superavissent, ex membris ipsorum similitudine expressa, quas iconicas vocant*. Das erste Gesetz, gesichert auch durch die Basen mit erhaltenen Standspuren, ist, wie man (Scherer 11) richtig bemerkt hat, erlassen, um einen Unterschied gegen die Götterstatuen aufzustellen. Es ist sicher schon sehr alt und durchgängig beobachtet worden. Für uns besonders wichtig, weil es verbietet, überlebensgroße Statuen auf olympische S. zurückzuführen (Treu Olympia III 250. Hauser Österr. Jahresh. XII 1909, 105). Das zweite, von Plinius erwähnte Gesetz ist ganz davon zu trennen (vgl. auch Preuner Ein delphisches Weihgeschenk 90 Anm. 47). Es bezieht sich nicht auf die Größe, sondern auf die Ähnlichkeit. An seiner Existenz zu zweifeln und anzunehmen, man habe sich auf diese Weise den — zeitlich bedingten — Unterschied zwischen idealisierten und porträthaften S. in Olympia erklären wollen (Klein bei Sellers zu Plin. XXXVI 16; Gesch. d. griech. Kunst III 192. Kekule S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 701ff.), ist nicht angängig, da Plinius den griechischen Terminus technicus *εἰκονικός* nennt. Freilich wird das Gesetz erst gegeben sein, als porträthafte Darstellung überhaupt in der Kunst erstrebt wurde, d. h. frühestens im späteren 5., wahrscheinlicher erst im 4. Jhdt. (vgl. Lippold Griech. Porträtstatuen 31f.). Plinius spricht von der *similitudo* der *membra*, danach kam es weniger auf die Ähnlichkeit des Gesichtes als auf die des ganzen Körpers an, die ja mindestens seit 400 (Demetrios von Alopeke) bei Porträts beachtet wurde. Beim Athleten war sie auch von größerem Interesse: die Besonderheiten der Glieder, der Muskeln mußten doch vor allem hier interessieren. Das Gesetz — als solches zu betrachten, wenn auch Plinius nur von *mos* spricht — konnte nicht den Zweck haben, ein Überhandnehmen der mittelmäßigen Porträts zu verhindern (Lessing; vgl. Kekule a. a. O.): in Streitfragen über ästhetische Berechtigung des realistischen Porträts mischten sich die Hellanodiken gewiß nicht ein. Eine scheinbare Ausnahme: Xenombrotos von Kos hat nach dem Epigramm der Basis eine porträtähnliche Statue gehabt (*τοῖος ὁποῖον ὁρᾷς*), obwohl er nur einmal gesiegt hat (Inschr. v. Ol. 170. Hyde Amer. Journ. XVI 222). Aber auch hier haben Dittenberger und Purgold mit Recht (von Kekule ohne Grund abgelehnt) darauf hingewiesen, daß es sich um einen Sieg in einem hippischen Agon handelt, die Statue keine S. im engeren Sinn, also auch den für sie geltenden Gesetzen nicht unterworfen war. Es mußte in der individuellen Hervorhebung des einzelnen durch Porträtähnlichkeit eine größere Ehre liegen, da sie sein Bild schon äußerlich kenntlich machte, seinen Ruhm bei den Zeitgenossen steigerte. Diese Hervorhebung wollte man nur den dreimaligen Siegern zugestehen: noch die Nachwelt wollte erkennen, wie Körper gestaltet waren, die so außerordentliche Leistungen vollbringen konnten. Ein Zwang, der Statue Porträtzüge zu geben, wurde gewiß nicht ausgeübt.

Das Recht, die S. aufzustellen, war dem Sieger selbst gegeben. Auch wenn er, als minderjährig, rechtlich die Kosten nicht selbst tragen konnte, erscheint er darum bei ausführlicherer Inschrift doch selbständig als Aufstellender (Inschr. v. Ol. 148. 149). Mögen auch manche, die als Knaben gesiegt hatten, zur Zeit der Aufstellung schon volljährig gewesen sein, so zeigt die Selbständigkeit der *παῖδες* doch deutlich ein Fall, wie der des Antipatros von Milet (Paus. VI 2, 6, 388 v. Chr): der Vater wird von der Gesandtschaft des Dionys bestochen, seinen Sohn als Syrakusaner ausrufen zu lassen, dieser aber bekennt sich als Milesier und läßt das auch auf seine Statue schreiben. Von den beiden von Dittenberger angeführten Fällen, wo schon in älterer Zeit der Vater der Weihende ist, bezieht sich der eine (Paus. VI 12, 1) auf einen hippischen Sieg, im anderen könnte (Paus. VI 15, 3 Kleitomachos) das Epigramm, in dem ähnlich wie in dem erhaltenen Epigramm auf die isthmische Statue desselben Siegers (Anth. Pal. IX 588, irrtümlich auf die olympische Statue bezogen noch o. Bd. XI S. 660, 3) wohl der Vater genannt war, von Pausanias mißverstanden sein. In Olympia wenigstens finden sich Statuen von Knabensiegen in gymnischen Agonen, die von Eltern gesetzt sind, nicht (einmal Bruder, Inschr. v. Ol. 227, erst aus der Kaiserzeit). Auch sonst konnte allein die Tatsache, daß andere die Kosten bestritten, nicht Anlaß geben, sie in der Inschrift zu nennen. Der ungewöhnliche Fall, daß der Paidotrib die Statue eines Siegers errichtet, dessen Namen aber dabei im Gedicht (irgendwo war er natürlich zu lesen, s. o.) gar nicht nennt, läßt sich nicht sicher erklären, da wir nur auf die Umschreibung der Epigramme durch Pausanias (VI 2, 9) angewiesen sind. Dagegen kommt mehrmals auch in klassischer Zeit die Errichtung der Statue durch die Vaterstadt vor, sowohl bei Knaben wie bei Männern, also nicht in einer Art vormundschaftlicher Vertretung. Aber auch hier sind es Ausnahmen. Berühmten Athleten früherer Zeiten wurden von ihren Heimatstädten zuweilen S. errichtet (Oibatas Paus. VI 3, 8; Chionis Paus. VI 13, 2). Bei Euthymos von Lokri (Hyde nr. 56; vgl. Frickenhaus Arch. Jahrb. XXVIII 54, 2) hat vielleicht die Weihung durch die Stadt auf Einspruch der Elier getilgt werden müssen (Dittenberger zu Inschr. v. Ol. 144). Inschriftlich gesichert ist aus älterer Zeit (vielleicht nach 4. Jhdt.) nur ein Beispiel, Aristophon von Athen (Hyde nr. 123). Sicher oder wahrscheinlich schon hellenistisch sind Hermesianax vor 281, Philinos 264, Herodotos 3. Jhdt., Epitherses 2./1. Jhdt.; von Bedeutung vielleicht, daß es sich um lauter kleinasiatische Städte (Kolophon, Kos, Klazomenai — dieses stellt auch in Delphi [s. u.] und Lebadeia [? IG VII 3102] S. auf — Erythrai) handelt. Als besondere Anlässe finden wir die Tatsache, daß der Sieger der erste aus der betreffenden Stadt war, oder die große Anzahl seiner Siege. Bei Promachos von Pallene (Paus. VI 8, 5. VII 27, 5) waren die eigentliche Veranlassung für die (vielleicht erst später errichtete) Statue seine Kriegstaten. Einmal (Agenor von Theben — die andern von Scherer 8 angeführten Beispiele sind nicht als S. erwiesen) stellt auch eine fremde Gemeinde (Phoker) die S. des Sohnes eines Proxenos von ihr auf. Ein außergewöhnlicher Fall ist, wenn Eubotas in sicherer Erwartung des Sieges die S. schon vorher anfertigen läßt. Öfter hat sich wohl die Errichtung der Statue länger hinausgezogen, so daß das Datum des Sieges nur einen Terminus post quem geben kann. Vor allem wird der Athlet, solange er noch Hoffnung hatte, weitere Siege zu erringen, mit der Aufstellung gewartet haben, namentlich um die Privilegien des dreimaligen Siegers zu gewinnen (Lechat Pythagoras 10). So werden viele Statuen, die nur für einen oder zwei Siege errichtet sind, geraume Zeit nach diesen Siegen fallen, wenn der Athlet sich um weitere Erfolge vergeblich bemüht hatte. Oft aber wird der Sieger gestorben sein, ehe es zur Aufstellung einer Statue kam (vgl. Cheilon Paus. VI 4, 6), dann blieb das Recht zur Aufstellung den Nachkommen, und manche Statue mag erst vom Sohne oder Enkel errichtet worden sein (vgl. Glaukos Paus. VI 10, 3; Damaretos Paus. VI 10, 4; Kalliteles 16, 6. Über Diagoras, wo nur Vereinigung von Statuen verschiedener Zeit zu einem Familiendenkmal vorzuliegen scheint, vgl. zuletzt Preuner Arch. Jahrb. XXXV 63f.).

Über die Verteilung der S. innerhalb der Altis vgl. besonders Hyde (Dissert. 72ff.; Amer. Journ. XVI 203ff.). Auch hier hatte natürlich die Behörde mitzusprechen, aber innerhalb der angewiesenen Räume wurde nicht auf Regelmäßigkeit der Anordnung gesehen. Landsleute und Geschlechtsgenossen suchten ihre Statuen möglichst beieinander aufzustellen. In älterer Zeit standen die S. im Südosten der Altis; dann rückten sie allmählich nach Norden und Westen vor, wurden später auch außerhalb der Altis untergebracht.

Das Material war wohl kaum gesetzlich festgelegt, doch ist Bronze die durchgehende Regel (Scherer 16), wenigstens seit Ende der archaischen Zeit. Sichere Beweise für Verwendung anderen Materials (Marmor) für olympische (außerhalb auch Marmor, Kuhnert 309) S. der klassischen und späteren Zeit fehlen; vgl. Hyde Amer. Journ. XIX 1915, 57ff., der auch nur möglicherweise auf marmorne S. zu deutende Reste anführen kann; gegen die Deutung der von ihm (vgl. De Olympion. statuis 43; Amer. Journ. XVI 1912, 223) auf Phrikias von Pellina und Phanas von Pellene bezogenen Fragmente Olympia III Taf. VI auf S. vgl. Furtwängler Aegina I 347ff.; die Beziehung des Kopfes Olympia III Taf. LIV 3, 4 auf den Philandridas des Lysipp fällt mit der verfehlten Ansicht, daß uns der Agias von Delphi den Stil des Lysipp rein wiedergebe.

Die S. waren, dem athletischen Brauche entsprechend, wohl durchweg nackt — soweit es sich um gymnische Sieger handelt. Allerdings widerspricht der Vorstellung, als ob seit Ende des 8. Jhdts. v. Chr. die olympischen Athleten nackt aufgetreten seien, das Zeugnis des Thukydides I 6, nach dem der Lendenschurz dort noch nicht lange vor seiner Zeit getragen worden sei (vgl. Walter A. Müller Nacktheit und Entblößung 91ff., dessen Annahme eines ionischen Einflusses, der die schon eingeführte Nacktheit vorübergehend im 6. Jhdt. wieder verdrängt habe, bedenklich ist). Aber die Kunst war, wie gerade die olympischen Kleinbronzen zeigen, der Wirklichkeit schon lange vorangegangen (vgl. Poulsen Jahrb. d. Inst. XXI 1906, 208), und so wird man höchstens für die eine oder andere der archaischen S. den Schurz voraussetzen dürfen: ein Zeugnis dafür besitzen wir nicht und Pausanias hätte einen Schurz bei einer S., der für ihn doch sehr auffallend gewesen wäre, sicher erwähnt.

In der Wahl des Typus, der Haltung war volle Freiheit gelassen. Die ältesten S. folgten, wie das Pausanias für die Statue des Arrhachion in Phigalia ausdrücklich bezeugt, natürlich dem einzigen damals vorhandenen Schema, dem der ‚Apollines' mit vorgesetztem linkem Fuß und herabhängenden Armen. Die Beigabe eines charakterisierenden Attributs u. dgl. war dabei nicht ausgeschlossen. Auch später waren ruhig stehende S. gewiß häufig, eine Kennzeichnung durch Attribute (Halteren, Diskos, Akontion für Pentathlon, Riemen für Faustkämpfer, Helm und Schild für Hoplitodromen), wie sie einigemal bezeugt ist, kaum in allen Fällen vorhanden. Schon in der Körperbildung wird für den Kenner öfter die Kampfart des Athleten ersichtlich gewesen

sein (vgl. Xen. mem. III 10). Von den Entstellungen des Körpers, die namentlich der Faustkampf mit sich brachte, wurden in früherer Zeit und bei idealisierten Statuen wohl nur die verschwollenen Ohren (Fahrig Verhandl. der Deutsch. Pathol. Gesellsch. 17. Tagung, München 1914, 491ff.) dargestellt, während der Faustkämpfer des Thermenmuseums (Helbig Führer[3] 1350) zeigt, wie weit man den Realismus hierin zuweilen trieb.

Ruhige Haltung des Körpers hatten die als betend dargestellten Sieger, ein Typus, der sehr beliebt gewesen zu sein scheint, wobei nicht zu fragen ist, welches Gebet, vor oder nach dem Siege, gemeint sei. In der verschiedenen Haltung der Rechten, dem Hinzufügen von Attributen usw. ergaben sich auch hier Möglichkeiten der Variation. Hierher mag auch der *puer tenens tabellam* des Pythagoras (Plin. XXXIV 59) gehören (*tabella* als Votivpinax verstanden); vgl. Lechat Pythagoras 9. Den Granatapfel, den die Sieger zuweilen in der Hand hielten (Milon von Kroton, Theognetos), bringt Furtwängler (50. Berliner Winckelm.-Progr. 132f.) wohl mit Recht mit der Sitte der φυλλοβολία (s. d.) zusammen. Äußere Zeichen des Sieges sind öfter bezeugt, wie die Taenie bei Milon. Hierher gehört auch der Anadumenos des Pheidias, Paus. VI 4, 5 (der sicher nicht mit dem Pantarkes, auch nicht mit der Figur im gleichen Motiv vom Zeusthron zu identifizieren ist, sehr gut ein Olympionike gewesen sein kann, dessen Name nicht mehr lesbar war — wobei dahingestellt bleiben muß, ob der Künstlername gesichert oder aus der Ähnlichkeit mit jenem Anadumenos vom Zeusthron erschlossen war). Der eigentliche Siegespreis, der Ölkranz, wird bei olympischen S. nicht erwähnt — aber wohl nur, weil er nicht auffiel: so wenig er notwendig war, so häufig wird man ihn wie bei dem erhaltenen bärtigen Kopf des Faustkämpfers angebracht haben.

Naheliegend aber war es besonders, den Sieger in der Haltung des Wettkampfs, in der charakteristischen Bewegung darzustellen. Nicht erst seit Chabrias, wie Cornelius Nepos Chabr. 1 aus irgend einem Mißverständnis meint, auch nicht etwa in Anlehnung an die athenischen Tyrannenmörder — Reisch 43 — (deren erste Gruppe, die des Antenor, zudem wohl gar nicht die Bewegung der Tat zeigte), sondern mit dem häufigeren Auftreten der S. aus Bronze seit dem Ende des 6. Jhdts. werden auch die in dieser Zeit ja so beliebten Motive starker Bewegung für S. verwendet worden sein. Als direkte Zeugnisse besitzen wir einzelne Nachrichten und Standspuren auf den Basen. Die Gegner im Faustkampf, Ringen usw. konnten nicht wohl mit dargestellt sein, da ja das Bild des Siegers gegeben werden sollte. Gruppen wie die Florentiner Ringer (Brunn-Bruckmann 431) — die lose Gruppe der Neapler Ringer (Brunn-Bruckmann 354) ist erst vom Kopisten durch Verdopplung einer Einzelfigur geschaffen — hat gewiß die Kunst seit der Alexanderzeit öfter geschaffen, aber nicht für eigentliche S. Der Athlet mußte als σκιαμαχῶν, wie der Glaukos des Glaukias (Paus. VI 10, 1), Stellung nehmend o. ä. dargestellt werden. Auch die Vorbereitungen zum Wettkampf, das Salben, Anlegen der Riemen usw., wie andererseits die Ruhe nach dem Kampf, das Abschaben, das Reinigen der Strigilis, werden wir auch ohne direkte Belege für olympische S. voraussetzen dürfen.

Ganz außergewöhnlich ist die dem Kratinos von Aigeira gewährte Erlaubnis, auch die Statue seines Paidotriben aufzustellen (Paus. VI 3, 6).

Erhalten ist von den olympischen S. kaum etwas außer dem Faustkämpferkopf (Olympia IV Taf. II. Brunn-Bruckmann 247). Auch Kopien von solchen sind nicht mit Sicherheit nachzuweisen, ja es ist gar nicht einmal wahrscheinlich, daß die Kopisten der Kaiserzeit, die hauptsächlich in Athen und an anderen Orten, die im Mittelpunkt des Verkehrs lagen und wo Marmor leicht zur Hand war, arbeiteten, dort auch Athleten oder athletisch aufgefaßte Götter und Heroen genug als Vorbilder zur Verfügung hatten, das entlegene Olympia aufgesucht haben.

Sehr viel weniger wissen wir von den S. an den drei andern großen Festplätzen Delphi, Isthmos, Nemea, die allerdings an Bedeutung und Zahl hinter denen von Olympia zurückblieben. Pausanias (X 9) übergeht die Statuen der Pythioniken, da die meisten auch in Olympia Denkmäler hatten (z. B. Sostratos: Olympia Paus. VI 4, 1. Delphi Bull. hell. VI 446), und nennt nur den dort nicht vertretenen Phaylos, auch sonst gibt es nur wenig Zeugnisse (Reisch 38); über die Inschriften läßt sich noch kein Überblick gewinnen. Wir finden hier auch die einfache Formel, Name — Vater — Heimat — Πύθια — Kampfart — Künstlersignatur (Pomtow Delphica II 47) auch mit ausführlichem Siegerverzeichnis (ebd. 85f.), mit Epigramm (Pomtow Klio XV 63 [dazu Preuner Arch. Jahrb. XXXV 65]; vgl. Delphica II 37f. [83. 85f.]). In ausführlicheren Inschriften wird zuweilen Aufstellung durch die Vaterstadt des Siegers erwähnt (Pomtow Delphica II 45f. III 67 Anm. 30 [Arch. Zeit. XXXI 57, Distichen; Klazomenier s. o.]). Einmal wird die Statue als ἄθλω]ν ἀπαρχή bezeichnet (Pomtow Klio XV 63 nr. 90, Distichen). Es mag sein, daß in Delphi die Gesetze für Aufstellung von S. nicht so streng waren wie in Olympia. Auch in Delphi werden die Denkmäler für hippische Siege eine besondere Stellung eingenommen haben; von solchen ist wenigstens ein Rest, der Wagenlenker (Fouilles de Delphes IV pl. 49. Poulsen Delphi 220. Amelung Arch. Jahrb. XXXV 58) erhalten. Auf dem Isthmos erwähnt Pausanias die S. nur im allgemeinen; gefunden ist nichts. Für Nemea gibt es weder Überlieferung noch Inschriften. Die S. für die Panathenaeen waren auf der Akropolis aufgestellt (Michaelis Arx[3] 129; Ausnahmen fordern besondere Erklärung: vgl. unter Leochares zur S. des Autolykos), wo aber auch Statuen für Siege in nicht athenischen Wettkämpfen standen. Paus. V 21, 1 stellt die Statuen der Akropolis, die alle ἀναθήματα seien, zwar in ausdrücklichen Gegensatz zu den olympischen (V 21, 1), doch fehlt auch auf der Akropolis öfter eine anathematische Formel (Reisch 36. 1). Auch an fast allen andern Orten, an denen Agone stattfanden (s. o. Bd. I S. 856. Klee Zur Gesch. der gymn.

Agone 20ff.), sind S. durch Inschriften bezeugt oder vorauszusetzen. Die Formeln der Inschriften zeigen dieselben Varianten wie in Olympia und Delphi, die ja die Vorbilder waren. Vielfach wird man eine S. in der Heimat der Form nach für den Sieg in einem lokalen Agon geweiht haben, während man tatsächlich gleichzeitig die Siege an den großen nationalen Wettkämpfen verkünden wollte (vgl. z. B. die Basis des Damatrios in Tegea o. Bd. IV S. 2052 Nr. 8. IG V 2, 142). Aber auch wenn ein solcher einheimischer Sieg nicht aufzuweisen war, sind oft den Siegern in der Heimat S. vielfach wohl gleichzeitig und als Gegenstücke der olympischen usw., errichtet worden (vgl. Studniczka Ber. sächs. Ges. 1898, 332), die dann natürlich einfache Anatheme waren (s. o. S. 2257, in ältester Zeit vielleicht sogar häufiger als am Festplatz selbst). Es geschah das namentlich bei besonderen Anlässen, z. B. wenn der Sieger der erste aus seiner Vaterstadt in dieser Kampfart gewesen war (IG XII 1, 841; die Lindier errichten die Statue des ersten Siegers aus Lindos im Knabenringkampf in Olympia); auch berühmte Sieger der Vorzeit wurden so geehrt (IG VII 52, Orsippos von Megara, s. auch o. S. 2261). Anlaß konnte auch der vorzeitige Tod des Siegers sein (vgl. o. Arrhachion und Ladas, Studniczka 336). Die Tatsache eines agonistischen Sieges konnte auch der bloße Vorwand sein, um jemand mit einer Statue zu ehren (s. u. Leochares zu Autolykos). Mit dem Verfall der alten Athletik ändert sich auch der Charakter der S. Die alten Formen der Inschriften werden gelockert. In Olympia dringt ἀνέθηκεν (seit 40—30 v. Chr.) auch in die Prosaaufschriften ein. Die Häufung der Siegeszahlen, Bezeichnungen wie νικήσας τὴν περίοδον (Inschr. v. Ol. 186; 3.—2. Jhdt. v. Chr.), περιοδονίκης (IG XIV 1102ff.), δὶς περιοδονίκης (IG V 666), παράδοξος (Rev. arch. 1915, II 200), παράδοξος περιοδονίκης (IG V 669), πλειστονίκης (Inschr. v. Ol 55, 225), πρῶτος καὶ μόνος (τῶν ἀπ' αἰῶνος Rev. arch. 1916, III 354, 10) u. ä. charakterisieren das Berufsathletentum. Sie haben Ämter wie ξυστάρχης διὰ βίου, ἀρχιερεὺς τοῦ σύνπαντος ξυστοῦ (IG V 666). Als Inhaber solcher Ämter, nicht wegen ihrer Siege, haben sie vielfach die Statuen erhalten, so die Vorsteher des Synodos der Athleten (seit Hadrian), deren Statuenbasen bei S. Pietro in Vincoli gefunden sind (IG XIV 1102ff. 1109f.). Außergewöhnliche und neuartige Siege wurden natürlich auch jetzt besonders gefeiert: so errichtet Hermesianax von Tralleis (nach 47 n. Chr.) ein gemeinsames Monument in Delphi für seine drei als Siegerinnen gekrönten Töchter (Pomtow Klio XV 71ff.). Die Kunstreise Neros durch Griechenland (67—68 n. Chr.) hatte sicher die Errichtung von zahlreichen S., allerdings nicht für athletische Siege zur Folge, von denen jedoch keine Spur erhalten scheint. Dagegen hat Nero unter den Kunstwerken, die er entführte, auch gewiß viele S. mitgenommen — erweisen läßt es sich im einzelnen nicht (damals vielleicht der Pythokles des Polyklet entführt: Inschr. v. Ol. S. 284). Der Sueton Nero 24 überlieferte Befehl des Kaisers, alle S. umzustürzen und in Latrinen zu werfen, um das Andenken aller Sieger außer Nero zu vernichten, ist, wenn überhaupt in der Form gegeben, nicht zur Ausführung gekommen. Zu allen Zeiten traten natürlich Fälle ein, daß Statuen oder ihre Inschriften erneuert werden mußten, wobei nicht immer der ursprüngliche Zustand getreu wiederhergestellt wurde (vgl. Pythokles Paus. VI 7, 10; dazu Studniczka Österr. Jahresh. IX 131). Außer den gymnischen Siegern, deren Statuen im engsten Sinn als besondere Klasse anzusehen sind, und den hippischen, bei denen auch in Olympia weniger strenge Bestimmungen bestanden, sind auch Siegern in andern Agonen Statuen errichtet worden, die auch noch unter den Begriff S. fallen können, so Herolden und Bläsern (Reisch 53). In Delphi standen die Sieger in musischen Agonen auch wohl hierin auf gleicher Stufe mit denen in athletischen (Reisch 52). In der Kaiserzeit findet sich auch einmal eine S. für den Sieg im Agon der ἀγαλματοποιοί, den Aphrodisias in Karien, Sitz der bedeutendsten Bildhauerschule dieser Epoche, eingerichtet hatte (Reinach Rev. ét. gr. XIX 1906, 251 nr. 147).

Scherer De Olympionicarum statuis (Diss. Gött. 1885). Hyde De Olympionicarum statuis a Pausania commemoratis (Diss. Halle 1903; dazu Amer. Journ. of Archaeol. XVI 203. XVIII 156. Olympiae victor monuments and Greek athletic art 1921 [mir nicht zugänglich]). Reisch Griech. Weihgeschenke 35ff. Förster Die Sieger in den olymp. Spielen (Progr. Zwickau 1891/92). Dittenberger Inschriften von Olympia 235ff. Kuhnert Jahrb. f. Phil. Suppl. XIV 1885, 257. 269. 272. 309. Robert Herm. XXXV 141ff. Welsh Annual Br. Sch. Athens XI 33. [Lippold.]

Σιελεδίβα s. Taprobane.

Sifonarius. Die von den stadtrömischen Vigiles beim Löschen von Bränden verwendeten *siphones*, das sind Feuerspritzen (vgl. Dig. XXXIII 7. 12. 18), bediente der *s.* (CIL VI 31075) oder *sip(h)onarius* (CIL VI 2994). Vermutlich befanden sich bei jeder der sieben Cohorten, wie dies bei der fünften, nach den Standeslisten derselben aus den J. 205 und 210 n. Chr. zu schließen (vgl. CIL VI 1057 cent. V 8. 24 und 1058 cent. VI 5. 6), der Fall war, zwei solcher Spritzenmänner, die zu den technischen *principales* der Truppe gehörten und im Range unter den *bucinatores* standen. Vgl. darüber v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 1908, 10. 14. 16. [Fiebiger.]

Siga, Küstenstadt Mauretaniens, schon im Periplus des sog. Skylax 111 (Müller Geogr. Gr. min. I p. 90) genannt, dann wahrscheinlich bei Polybios (Σίγγα πόλις Λιβύης, Πολύβιος δωδεκάτῳ Steph. Byz. = Polyb. p. 809 ed. Hultsch), Königsburg des Syphax, Strab. XVII 829 (daraus wohl Steph. Byz. s. Σίγαθα). Plin. n. h. V 19, im Gebiete der Masaesyler (Strab.), *ex adverso Malacae in Hispania sitae* (Plin.) — hier dürfte Scipio von Spanien aus den Syphax aufgesucht haben, Liv. XXVIII 17, 16 mit den Erklärern —, zu Strabons Zeit in Trümmern, erwähnt von Mela I 5, als Σίγα πόλις, κολωνία von Ptolem. IV 2, 2 p. 593 Müll., als *S. municipium* Itin. Ant. 12, 3 Millien davon der Hafen *portus Sigensis* Itin. Ant., desgleichen die Mündung eines gleichnamigen Flusses (Ptolem.), der ohne

Zweifel nach der durch Ptolemaios und Itin. Ant. ungefähr bestimmten Lage von S. die Tafna ist; danach hat schon Shaw Travels in Barbary 1738 p. 19 die Ruinen von Takembrit auf S. bezogen, was jetzt der Meilenstein CIL VIII 22630 bestätigt hat (vgl. auch den Meilenstein 10470 p. 2169). Nach Cat Maurétanie Césarienne 32 hat der Name sich erhalten für einen Zufluß der Tafna, der im Altertum dieser selbst den Namen gegeben haben müßte. In den Bischofslisten erscheint S. nicht, wenn nicht *Sitensis* coll. Carth. vom J. 411 c. 198 (Migne XI 1334) und Not. episc. a. 484 Maur. Caes. 112 (in Halms Victor Vitensis 70) hierher gehört. Der Name kehrt wieder in *Mappalia Siga*, Örtlichkeit der Proconsularprovinz Africa, CIL VIII p. 2561 nr. 25902. [Dessau.]

Σιγάλ, nach Isid. Charac. 18 die Hauptstadt der Provinz Sakastana, des Sakenlandes am mittleren Etymandrus (Hilmend), des heutigen Sedschistan. Da der Ort nur einmal genannt wird und auch bei mittelalterlichen Autoren keine Erwähnung findet, so lassen sich über die Lage nur Vermutungen aussprechen. Ob es mit dem von Ptolemaios in Arachosia liegenden Σιγάρα zusammengestellt werden darf, ist zweifelhaft. Unter den Ruinenplätzen östlich des Hamunsumpfes am unteren Hilmend hat Tomaschek den Ort in Quala-sabz vermutet; s. Art. Barda o. Bd. III S. 7. [K. Kretschmer.]

Σιγάλα, nach Ptolem. VII 1, 73 (var. Σιγάλλα) Stadt der Mandalai im Nordosten von Vorderindien, am Südufer des Ganges; über das Volk s. Lassen Ind. Altertumsk. III 159f. [Wecker.]

Sigambri s. Sugambri.

Σιγάρα (var. Σίγανα), Stadt im westlichen Arachosien, Ptolem. VI 20, 4. [Weissbach.]

Sigarra. 1) Nach Ptolem. II 6, 63 Stadt der Ilerkaoner in Hispania Tarraconensis nördlich von Dertosa (heute Tortosa).

2) Iberische, aus Inschriften bekannte Stadt beim heutigen Prato del Rey in Katalonien (CIL II p. 597). [Schulten.]

Σίγαθα, πόλις Λιβύης aus Strab. XVII von Steph. Byz. p. 564 zitiert; es ist wohl Siga gemeint, s. d. [Dessau.]

Σίγη (ἡ, Hecat. [FHG I] frg. nr. 208), Stadt in der Troas; s. Sigeion Nr. 2. [Bürchner.]

Σιγειάς, ἡ (Strab. XIII 604), die Gegend um Sige (Sigeion) in der Troas, s. Sigei Campi und Σιγία. [Bürchner.]

Sigēi Campi, bei Verg. Aen. VII 294 die Gegend um das Vorgebirge Sigeion (s. d.) in der Troas. [Bürchner.]

Sigeion (τὸ Σίγειον [über den Akzent Arcad. 121, 2] Soph. Phil. 35; daher CIG III nr. 6125 II c Σείγαιον; Quint. Smyrn. VII 562. XIV 649 Σίγεον, aber Sen. Troad. 936. Luc. Phars. IX 963 *Sigion*).

1) Herodot. IV 38. Soph. Phil. 35. Thuk. VIII 101. Arist. hist. an. V 15, 3. 17, 5. Strab. XIII 595, aber XIII 603: Σιγειὰς Ἄκρα; *Sigeum*: Liv. XLIX 28. Cic. Arch. 10; ad fam. V 12. Mela I 18, 3; *Sigeum* Plin. II 245. IV 49. V 124f. 140. 150. Serv. Verg. Aen. II 312. Etym. M.; *Sigeos* Itin. Ant. 522 als Insel zwischen Lemnos und Samothrake aufgeführt.

Der Name Σίγειον (sc. ἄκρον) scheint ein Adjektiv zu dem älteren (?) Ortsnamen *Sige* (s. d. Art.) zu sein. Dieser stammt möglicherweise aus einer ungriechischen Sprache am Vorgebirg S. und am nahen Lekton Purpurmuschelfischerei, Arist. hist. an. V 15. Athen. III 88f. Die Anekdote Aelian. var. hist. XII 13. Athen. XIII 584e beruht nur auf einem Wortspiel mit σιγή = Schweigen, das Etym. M. ernsthaft genommen wird, s. Eustath. 889, 50. Als Nordosthuk von Kleinasien eine sehr wichtige Landmarke für die antike Schiffahrt (Distanzangabe) 70 m hoch, jetzt Jenischéhr (= Neustadt). Mittelmeerhandb. V² 224. Gegenüber lag die antike Stadt Eleûsa an der Südspitze der Thrakischen Chersonesos. Das Vorgebirg (14 km vom Balí Dau) bietet eine weite Aussicht über die nördliche Aigaiïs bis Samothrake, Amer. Inst. Arch. I 1882, 175ff. Bei ihr soll Achilleus sein Schiffslager im troianischen Krieg gehabt haben, Plin. n. h. V 125. Auf ihr befinden sich uralte Grabhügel, die die Sage als die des Protesilaos (Plin. n. h. IV 49. Schol. Ptol. V 2, 1 M.), des Achilleus, Patroklos und Antilochos bezeichnete. Im Meer daran fischte man außer Purpurmuscheln (s. o.), die ungewöhnlich groß waren, Langusten, Arist. hist. an. V 17, 5 (κάραβοι). Colquhoun An Excursus on the Topography of the Homeric Ilion, Transact. Royal Society Lit. S. S. II 112. 157. 177. Es ist wahrscheinlich, daß in den Resten, die beim heutigen Türkendorf Jenischéhr (= Neue Stadt) sich befinden, die Befestigung (τείχισμα) der Mytilenaier Achilleion (s. o. Bd. I S. 220 Nr. 1) lag. Vgl. auch Leaf Annual Brit. School Athen. XVIII (1911/2) 299f., während die Lage der ursprünglich aiolischen Siedelung S. in den gegen 900 m südlich gelegenen Ruinen anzunehmen wäre.

2) Σίγη, ἡ, Hecat. (FHG I) frg. nr. 208 (aus Steph. Byz.). Ps.-Skyl. 95 hat Gronov statt Τοῖχη Σίγη hergestellt. Avien. or. m. 46 *Sige* Σίγειον τό. Herodot. V 94. Thuk. VI 5. Demosth. Olynth. *B*¹ 28. Diod. IV 42, 1. XIII 39, 1. XX 107, 2. Strab. XIII 509. Apollod. epit. 3, 33, wo Σίδη als Stadt in der Troas, die Achilleus einnahm, angeführt wird, hat man neuerdings Σίγη konjiziert (früher Ἴδη oder Σιδηνή). Hafenstadt südlich von Nr. 1. Die Identität von Σίγη mit Σίγειον Leaf Annual Br. School XVIII (1911/2). Stadt in der Troas südlich von Nr. 1. Früher haben einige Gelehrte (z. B Chandler Travels c. 12 p. 50) in den Ruinen auf Gia-ur-Köi beim jetzigen Türkenort Jenischéhr, von den jetzigen griechischen Einwohnern zuweilen in Γιανιτσάροι (Janitschár) verderbt, S. gesucht. Grund dazu gab, daß die altertümliche Inschrift von S. (Röhl IGA 492) in Jenischéhr gefunden wurde. Da aber Achilleion (s. o. Bd. I S. 220 Nr. 1) als ἐπιτείχισμα der Mytilenaier gegen S. erbaut wurde, das nach Achilleus genannt war, nimmt man an, daß Achilleion näher am Hügel des Achilleus lag und auf dem flachen 800 m südlich von den Resten Achilleions bei Jenischéhr die Ruinen von S. zu suchen sind. Vgl. von den Neueren Leaf Annual of the British School at Athens XVIII (1911/2) 299. In dem Zwischenraum zwischen den zwei antiken Orten büßte Alkaios seinen Schild ein. Im siebenten vorchristlichen Jahrhundert befand sich S. in der Gewalt der Athener. Gegründet war die Stadt

von Aiolern (Strab. XIII 595. 599). S. gab Veranlassung zu einem Kriege um 600 v. Chr. zwischen den Mytilenaiern und Athen, zwischen Peisistratos und Pittakos (Herodot und Strabon a. a. O.) und war dann Aufenthaltsort der aus Athen vertriebenen Peisistratiden (Herodot. V 65). Über die Elektronmünzen des Hippias (nach 511 v. Chr.) s. Babelon Corolla Numismat. 5, 2. Zur delisch-attischen Symmachie mußte S. jährlich 1000 Drachmen steuern. Köhler Urkunden u. Untersuch. z. Gesch. des D.-A. Bundes 169. Von Lysimachos erobert Diod. XX 107, 2.

Münzen: Silber- und Bronzemünzen Head HN² 549, Elektronmünzen des Peisistratiden Hippias Babelon Corolla Num. 5, 2 aus dem 4. Jhdt. v. Chr. Av. Athenakopf in Profil oder nach rechts Zeuskopf. R ΣΙΓΕ Eule, dahinter Halbmond. Also athenische Typen.

Im 2. vorchristl. Jhdt. oder früher hat S. aufgehört selbständig zu sein. Die Ilieer hatten es gleich Achilleion (s. o.) wegen Ungehorsams zerstört (vgl. Strab. XIII 600). Über eine Statue des Achilleus von S. s. Annual Brit. School VIII 274. S. auch den Art. Troas. [Bürchner.]

Sigericus s. Segericus.

Sigerus (diese Namensform bei Dio und den ihn exzerpierenden Autoren sowie in einer Anzahl von Hss. bei Martial, sie kommt auch mehrfach in Inschriften vor, z. B. CIL VIII 21100 = Dessau II 5132 ein Gladiator *Fl. Sigerus*; hingegen nennt ihn eine Hs.-Gruppe bei Martial und die meisten Hss. bei Tertullianus in der Form *Sigerius*), Freigelassener und Kämmerer Domitians, wird nebst dem Oberkämmerer Parthenius als einflußreiche Persönlichkeit genannt, Martial. IV 78, 8. Diese beiden Männer spielten auch die Hauptrolle bei der Ermordung Domitians und der Erhebung Nervas am 18. Okt. 96 n. Chr., Dio-Xiphil. LXVII 15, 1 (= Zonar. XI 19 p. 59 Dind. III. Io. Antioch. Exc. Const. III. Exc. de insid. ed. De Boor p. 82 frg. 44); auch Tertull. apol. 35 spielt auf die Mitwirkung der beiden Männer an dieser Mordtat an. Suet. Dom. 17, 2 nennt unter den Mördern Domitians einen Satur (in einigen Hss. *Saturius*) *decurio cubiculariorum*, womit ohne Zweifel S. gemeint ist.

Einen Sklaven, der aus seinem Besitz in den des Kaisers übergegangen ist (Ἐπαφρόδειτος δοῦλος Σειγηριανός) kennen wir aus Ägypten als Stifter eines Tempels im J. 118 in der Station Fons Felicissimus Traianus Dacicus beim Mons Claudianus, CIG 4713f = Dittenberger Or. Gr. II 678 = IGR I 1255, und eines andern Tempels am Mons Porphyrites aus ungefähr derselben Zeit, CIG 4713 = IGR I 1256, besser Lepsius Denkm. Bd. XII Abtlg. VI Bl. 100 n. 586 (Ἐπαφρόδιτος Καίσαρος Σειγηριανός). — Unter Nerva verlangte die meuternde Soldateska im J. 97 die Bestrafung der Mörder Domitians (Suet. Dom. 23, 1. Dio-Xiphil. LXVIII 3, 3. Vict. Caes. 11, 9. Epit. de Caes. 12, 6. 7. Plin. paneg. 6, 2): ausdrücklich werden zwar nur Parthenius und der Gardepräfekt T. Petronius Secundus unter den Opfern der Soldatenwut genannt (Epit. 12, 8. Io. Antioch. a. a. O. p. 83 frg. 45): aber wahrscheinlich befand sich auch S. unter ihnen. Vgl. Friedländer-Wissowa SG I¹⁰ 44. 61. [Stein.]

Sigesarius, Bischof der Goten, begleitete das Heer des Alarich bei seinem Einfall in Italien und taufte Ende 409 den Gegenkaiser Priscus Attalus (Sozom. IX 9, 1; s. o. Bd. II S. 2177, 60). Im J. 415 erscheint er in Spanien und sucht die Kinder des Athaulf vergebens gegen dessen Nachfolger Segericus in Schutz zu nehmen (Olympiod. frg. 26 — FHG IV 63). [Seeck.]

Σιγία (ἡ Σιγία Strab. XIII [ι] 604), Gegend, in der die im 4. Jhdt. v. Chr. gegründete Stadt Alexandreia in der Troas lag, s. o. Bd. I S. 1396 Nr. 16. Der Name ist wohl aufzufassen als Epitheton zu Σίγη (Hecat. FHG I frg. nr. 208, s. d. Art.), einer ziemlich alten Gründung, somit als χώρα Σιγία, vgl. *Sigei Campi* Verg. Aen. VII 294, in der auch Σίγη-Σίγειον, eine Gründung von Aioleern (Strab. XIII 595. 599) und auch Achilleion (s. o. Bd. I S. 220 Nr. 1) lagen, sowie Σίγειον ursprünglich Epitheton ist (sc. ἄκρον, vgl. Σιγειὰς ἄκρα). [Bürchner.]

Σιγιδοῦνον (Zosim. IV 35, 8) s. Singidunum.

Sigilda, Gattin des Theodoricus Strabo, besorgt nach seinem Tode (481) sein Begräbnis, Joh. Ant. frg. 209, 2 = FHG IV 618. [Seeck.]

Sigillaria hießen 7 Tage während der Saturnalien, an denen man dem Saturn tönerne Puppen (*sigilla*) weihte. Nach der Festzeit wurde auch der Jahrmarkt, auf dem diese verkauft wurden, so bezeichnet, Macrob. Sat. I 11, 46—50. 10, 24. Suet. Nero 28, 2. Arnob. VI 11 p. 222, 18 Reiff. (s. Bd. II A S. 204, 65). Man schenkte solche Puppen auch befreundeten Menschen, Sen. epist. 12, 3. An den Verkauf mit Puppen schloß sich ein Markt mit andern Geschenkgegenständen, z. B. Büchern (Gell. II 3, 8. V 4, 1), Schüsseln (Digest. XXXII 1, 102 *lances quas de sigillaribus emi*). Einen silbernen Wagen ließ Claudius als Censor zerschlagen (Suet. Claud. 16, 4). Kindern und niedriger Gestellten schenkte man Geld, damit sie auf dem Markte einkaufen konnten, Suet. Claud. 5. Hist. Aug. Carac. 1, 8. Die Geschenke hießen auch s. Tert. or. 12 adv. Valent. 12 fin. gebraucht *sigillarium* im Sinne von *sigillum*. Das Jahrmarktsgeld hieß *sigillaricia*, Hist. aug. Hadr. 17, 3; Aurel. 50, 3 *uxori et filiae annuum sigillaricium quasi privatus instituit*; vgl. Dio LIX 6, 4. Der Markt fand *in porticu Agrippiana* (d. h. *Argonautarum*) statt, später *in porticu Traianarum thermarum*, Schol. Iuv. 6, 154. [Klotz.]

Sigillum. 1) Kleine Statue (CIL XIV 3. Cic. nat. deor. I 85; Verr. IV 95. Horat. ep. II 2, 180. Apul. ap. 62. Ovid. a. am. I 407. Lact. II 4, 19. Dem. *sigilliolum*, Arnob. VI 11. 18). Statuette (s. d.) aus verschiedenem Material, Gold, Silber, Bronze, Eisen, Blei, Marmor und anderem Stein, Holz, Elfenbein, Gips, Wachs und gebranntem Ton. In großer Menge sind noch Bronzefiguren und vor allem Tonfiguren (s. Terrakotten) vorhanden. Solche Statuetten wurden massenhaft als Weihgeschenke (s. d.) für die Tempel bestimmt oder dort hinterlegt. Die wertvolleren wurden in Kapellen oder Schatzhäusern, eine große Masse in unterirdischen Räumen aufbewahrt, wo sie erhalten blieben; vgl. die Favissae Capitolinae o. Bd. VI S. 2054.

Auch den Toten wurden solche Bilder ins Grab mitgegeben, s. o. Bd. III S. 343. 359. Die *s.* sind hauptsächlich Götterbilder, aber auch genrehafte Bilder aller Art aus dem Menschen- und Tierleben finden sich darunter. Zu den *s.* gehören auch die kleinen Figuren, die den Kindern als Spielzeug dienten, s. Puppen. Die Figuren, mit denen man einander an den Saturnalien beschenkte, heißen *sigillaria* (s. d.). Bei den Römern wurden oft im Lararium oder in besonderen Nischen des Hauses religiöse Bilder aufgestellt. Viele sammelten aus Liebhaberei oder Sammelwut allerlei Statuen und Statuetten und wurden dafür von den Satirikern, wie Horaz und Martial, verspottet. Ein großer Teil, namentlich der Tonfiguren, ist Fabrikware und sehr oft mit dem Fabrikstempel versehen. Der Verfertiger solcher Figuren heißt CIL VI 9895 *sigillariarius*. Vgl. o. Bd. IX S. 1450. 1469. 1475 mit Literaturangabe. Lübker Reallex. 1023. Daremberg-Saglio IV 2.

2) *S.* oder *sigillatus* wird oft gebraucht für Reliefs in Metall und Ton, die Vasen, Brunnen oder andere Gegenstände zierten, Cic. Verr. IV 48; ad Att. I 10, 13. Friedländer Sittengesch. III⁸ 233, 1. Vorzüglich gehören zu den *s.* figürliche Wandverzierungen in Gips oder Stuck (Plin. XXXVI 183. Dig. XXXIII 7, 12 § 23), wobei entweder das feuchte Material in Formen gepreßt und dann an der Wand angebracht oder aus dem auf die Wand aufgetragenen Stuck direkt mit der Hand die Reliefs herausgearbeitet wurden. Blümner Röm. Privatalt. 93, 6. 7. Albarium opus o. Bd. I S. 1311. Über das Technische vgl. Vitruv. VII 3, 3. Blümner Technol. III 148ff. Vereinzelt bezeichnet *s.* auch ein gesticktes Bild, Ovid. met. VI 85.

3) Abdruck eines Siegelringes oder eines gravierten Steins, gewöhnlich *signum*, Cic. acad. II 86. Hor. ep. I 20, 3. Curt. III 7 (18), 14. Vulg. Apoc. V 3ff. [Hug.]

Sigimerus s. Segimerus.

Σιγιπλώσιοι (Name unsicher, da zwar so die meisten Handschriften, die beste aber *Ὀγιπλώσιοι* hat), Volksstamm der Provinz Africa im Hinterland der kleinen Syrte, Ptolem. IV 3, 27 p. 641 Müll. [Dessau.]

Sigismer, *regius iuvenis* in Gallien; die barbarische Pracht seines Hochzeitszuges beschrieben bei Apoll. Sidon. epist. IV 20. [Seeck.]

Flavius **Sigisvultus** Consul ordinarius im J. 437 (Mommsen Chron. min. III 530). Bekämpft als Comes im J. 427 den Bonifatius in Africa (Mommsen Chron. min. I 472, 1294. 658, 96). Dann sendet er den Maximinus zur Disputation mit Augustinus nach Hippo Regius. August. coll. c. Maxim. 1. Comes et magister utriusque militiae, nachweisbar in Italien vom 20. März bis zum 24. Juni 440 (Nov. Valent. 6, 1. 9). [Seeck.]

Siglae.

1. Herkunft und Begriff des Wortes. In der antiken Literatur begegnen zwei Formen des Wortes: *sigla* und *siglae*. Die erstere (Neutrum pluralis) ist bei Iustinian ep. ad antecess. § 8 und Cod. II 17, 2 § 22 bezeugt. Man*) hat fälschlich an Ableitung von *sigillum* gedacht, die aber unmöglich ist, da die betonte Silbe nicht schwindet. Das hat R. Mowat Bulletin épigraphique IV (1884) 127 mit Recht betont und *sigla* aus *singula littera* hergeleitet. Daneben war aber auch *singulae litterae* in Gebrauch. Valerius Probus (1. Jhdt. n. Chr.) ed. Mommsen in Grammatici Latini, hgg. von Keil S. 271 sagt: *namque apud veteres cum usus notarum* (so nennt er die *s.*) *nullus esset, propter scribendi difficultatem, maxime in senatu qui scribendo aderant, ut celeriter dicta comprehenderent, quaedam verba atque nomina ex communi consensu primis litteris notabant et singulae litterae quid significarent, in promptu erat.* Dieser Satz zusammen mit den von ihm gegebenen Beispielen läßt keinen Zweifel darüber, daß er Abkürzungen mit dem (bezw. den) Anfangsbuchstaben eines Wortes als *singulae litterae* und *notae* bezeichnete. Vgl. Du Cange Gloss. med. et inf. lat. s. v.: *Singulariae litterae. sic dictae litterae, quod singulae verbum componant: verbi gratia S. P. Q. R. senatus populusque Romanus.* Henricus Stephanus erklärt s. *Σιγλαί* (sic!): *traditur significare quas vulgo vocamus cifras, notas sc. compendiarias.* Er führt ferner eine Stelle ex Constitt. Gr. an: *Αὐτοῖς ταύτης ἐπικειμένης τῆς ποινῆς καὶ κατὰ τῶν σημείοις τισὶν ἐν τῇ γραφῇ χρωμένων, ἅπερ σίγλας* (sic!) *καλοῦσιν* (über die Bestrafung der S.-Verwendung in Gesetzeshandschriften s. u.). Über eine Geheimschrift mit *litterae singulariae* in Caesars Briefen s. Gell. noct. Att. XVII 9, 1f. Somit kann über die Herleitung und wörtliche Bedeutung des Wortes *s.* ein Zweifel kaum bestehen. Der große Umfang ihres Gebrauches in den Handschriften bestimmte Iustinian, in der epist. ad antecess. § 8 festzusetzen *ut nemo audeat eorum qui libros conscribunt sigla in his ponere et per compendium ipsi legum interpretationi maximum afferre discrimen* und im Cod. I 17, 2 § 22 *qui in posterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere* usw.**). Daß hier nicht mit Mowat a. a. O. 132 tironische Noten zu verstehen sind, sondern Kürzungen wie *B · F = bonum factum*, sagt Isid. orig. I 23 deutlich: *quaedam autem litterae in libris iuris verborum suorum notae sunt.* Er gibt dann Beispiele, wie das angeführte, und fährt fort: *cuius generis plurimas consimiles notas in libris antiquis invenimus. Has iuris notas novicii imperatores a codicibus legum abolendas sanxerunt.* Während kein Zweifel besteht, was im Altertum unter Kürzung durch *singulae litterae* oder, wie man gerne dafür sagte, *notae* (griechisch *σημεῖα, σήματα*) verstanden wurde, ist die moderne Paläographie zu keinem festen Begriff gekommen. Einigermaßen Einigkeit herrscht nur in der lateinischen, begünstigt durch die Tatsache, daß in lateinischen Handschriften, vorzüglich aber in den Inschriften, Wortkürzungen durch einen einzigen Buchstaben in ungewöhnlicher Häufigkeit auftreten. Ob auch die Kürzungen, bei denen zur Verdeutlichung zwei oder mehr Anfangsbuchstaben geschrieben sind, zu den *s.* in weiterem Sinne zu rechnen seien, darüber gehen die Ansichten auseinander. Hier ist zu bemerken, daß Val. Prob. a. a. O. Kürzungen wie *SEX* · = *Sextus*, *SER* · = *Servius* unter den *notae* = *singulae litterae* aufführt. Viele, wie Hübner in J. v. Müllers Hdbch. I 653, bezeichnen diese Kürzungen daher als *s.*, während Mowat a. a. O. 129 solche nicht zu ihnen zählt.

In der griechischen Paläographie ist Einstimmigkeit hinsichtlich des Umfanges der *s.* noch viel weniger erreicht. Wie Gardthausen Gr. Pal. II² 320. 324 z. B. *Π* = *πέντε*, ϙ bezw. ϙΟ = *ϙόρινθος* als *s.* bezeichnet verstand auch Franz Elementa epigraphices Gr. unter *s.* nicht nur die aus einem, sondern auch die aus mehreren Anfangsbuchstaben bestehenden Kürzungen, vgl. seinen Index siglorum S. 354f., während er zunächst unerklärbare Zeichen wie ∟ = *ἔτος* zu den *s. peculiaria* rechnet. Andere, wie Larfeld Handbuch der griechischen Epigr., Wattenbach in der griech. wie latein. Paläogr. u. a., meiden den Ausdruck gänzlich. Derselbe Gebrauch wie bei Franz liegt auf papyrologischem Gebiet etwa dem S.-Verzeichnis in BGU I*), wo neben *χ*, $\overset{\alpha}{\chi}$ = *χαλκοῦς*, $\overset{\circ}{\nu}$ = *νόμισμα* auch ∟ = *ἔτος* usw. erscheint, oder dem bei Wilcken Ostr. I 818f. zugrunde. Neuerdings hat nun Wilcken Grundzüge I S. XLV unter S. = Symbolen (dies der in englischen Ausgaben übliche Ausdruck) nicht mehr Kürzungen der oben angegebenen Art verstanden, sondern solche Zeichen, die ‚ein symbolischer Ersatz für die Wiedergabe der Laute' sind. Er streicht daher aus ihrer Zahl sogar solche wie die Aruren- und Artabenzeichen (s. u. S. 2305), da ihr Ursprung aus Buchstabenkürzung jetzt sicher ist. Für ihn bleiben als *s.* daher nur mehr Zeichen wie ∟ = *ἥμισυ* bezw. *ἔτος*, ⊢ = *δραχμή* u. ä. Ich halte Wilckens Definition der *s.*, für die er übrigens eben wegen der in der lateinischen Paläographie gebräuchlichen Auffassung als *litterae singulares* vorschlägt, lieber den Ausdruck Symbole zu gebrauchen, nicht für sehr glücklich. Denn abgesehen von dem Sprachgebrauch, der im Altertum selbst wurzelt, sind die Zeichen, die für diese Gruppe übrig bleiben, sehr verschiedener Herkunft. Neben solchen wie ⊙ = *κύκλος* **), ▬ = *ὀβολός*, die offenbar hieroglyphischer Natur sind, d. h. den zu bezeichnenden Gegenstand bildlich darstellen, stehen ∟ = *ἔτος*, das aus dem demotischen entlehnt ist, und künstliche Gebilde, wie die für 3, 4 usw. Obolen (s. u.).

Ich folge in der Umgrenzung der *s.* daher dem oben dargelegten Standpunkt von Franz u. a., und schließe von meinen Besprechungen einmal die von Wilcken Grundzüge I S. XLII als Verschleifungen bezeichneten Kürzungen aus, d. h. jene, bei denen nach einem deutlichen Anfangsbuchstaben nur eine Zickzack- oder Wellenlinie steht, auf die manchmal noch der Schlußbuchstabe folgt *), dann die Kontraktionen, d. h. die vor allem in christlichen Texten vorkommenden Kürzungen wie $\overline{\Theta C}$ = *ϑ(εό)ς*, welche die Wortmitte unterdrücken. Es bleiben somit die häufig (so von Traube) als Suspensionen bezeichneten Kürzungen, d. h. jene, die nur einen oder mehrere Anfangsbuchstaben schreiben und den Schluß des Wortes unterdrücken, welche ich als *s.* in weiterem Sinne bezeichne. Dabei ist ganz gleichgültig, ob bei Schreibung mehrerer Buchstaben etwa der letzte zur Kenntlichmachung der Abkürzung hochgestellt, über den vorletzten geschriebenen übergesetzt oder auch unter den vorausgehenden gestellt ist, ferner ob zwei Buchstaben zur Raumersparnis ineinander geschrieben oder monogrammatisch verschmolzen sind wie etwa ⱪ = *κεράμιον*. Ausschließen ließen sich aber auch jene Fälle nicht, in denen, ursprünglich wohl zur Vermeidung von Verwechslung gleich anfangender Worte, noch irgendein charakteristischer Konsonant beigefügt ist. Auf einem völlig anderen Prinzip dagegen beruhen diejenigen Abkürzungen mittelalterlicher Hss., die sich auf eines der verschiedenen tachygraphischen Systeme zurückführen lassen, sei es, daß tachygraphische Kürzungen allein, sei es in Verbindung mit unseren *s.* verwendet wurden. Diese tachygraphischen Zeichen, im Altertum mehrfach ebenfalls *notae* genannt, trenne ich, soweit möglich, streng von den *s.*, obwohl auch sie gelegentlich mit ihnen vermischt wurden.

Ein Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den *s.* oder *notae* kann lediglich bei der verschwindend kleinen Gruppe von Symbolen (*s.*) nach Wilckenscher Auffassung bestehen, da sie genau genommen zum Teil hieroglyphische Zeichen sind. Doch hat der Sprachgebrauch, zumal in den Zeiten, als noch sehr viel mehr dieser vor allem in Papyrustexten vorkommenden Zeichen unerklärt waren als heute (z. B. BGU I. Wilcken Ostr. a. a. O.), sie den *s.* schon früher zugeteilt, und manche von ihnen dienen zudem in Verbindung mit echten *s.* zur Abkürzung weiterer Begriffe (vgl. etwa lat. *S* — = *s(ex)* + 1 uncia). und so habe ich sie hier prinzipiell berücksichtigt.

2. Verbreitung der siglae. Ihr Gebrauch in Griechenland ist schon auf alten Münzen, als Schildzeichen und — in geringem Maße — in den älteren Inschriften nachweisbar. In letzteren nimmt die Anwendung im Laufe der Zeit immer mehr zu, wenn sie auch nie den Umfang wie in der römischen Epigraphik bekommt. Vielfach sehr verschieden ist sie in den Papyri, dem Papier des Altertums, wo schon der Beschreibstoff und die auf ihm wiedergegebene Art der Texte vielfach andere Abkürzungen wie Formen derselben nahelegen. Da unsere Papyri ja, von den herkulanensischen Rollen abgesehen, auf Ägypten mit seinen zum Teil sehr besonderen, aus der andersartigen Vergangenheit herzuleitenden Verhältnissen be-

*) Vgl. Walde Latein. etym. Wörterbuch².
**) Vgl. I 17. 1 § 13.

*) Hinsichtlich dieser Abkürzungen der Editionen halte ich mich an das von Wilcken Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I S. XXV gegebene Verzeichnis.
**) Archiv f. Pap. I 358, 1.

*) In den Papyri vorkommend.

schränkt sind, so können wir uns nicht wundern, hier sehr viel Besonderes zu treffen. Die Scheidung in literarische und nichtliterarische Texte ist auch hinsichtlich der *s.* wohlbegründet und, während die erstere Gruppe in den *s.* mit den herkulanensischen Rollen Berührungen zeigt, soweit sie überhaupt Akürzungen verwendet (s. u.), die auf weite Ausbreitung der darin vorkommenden Kürzungen schließen lassen, gibt es der Besonderheiten in den Urkunden sehr viel mehr — freilich stehen uns zum Vergleich hier immer nur die Inschriften zur Verfügung —, die den Gedanken einer starken Sonderentwicklung sehr nahelegen. Wenn der Übergang der Kürzungen aus den Papyrus-Hss. in die Pergamentmajuskelcodices sich auch ohne sichtbaren Bruch vollzog, so ist der Unterschied in den Minuskelcodices, wo als neues Element tachygraphische Kürzungen in zunehmendem Maße Verwendung finden, doch sehr groß. Sehr viel einheitlicher als auf griechischem Sprachgebiet ist die S.-Kürzung auf r ö m i s c h e m, das diese Art der Wortkürzung, und zwar in weitgehendem Maße kurzweg mit e i n e m Anfangsbuchstaben, in den Inschriften wenigstens bis zur Unerträglichkeit angewandt hat. Die literarischen Hss. und wenigen Urkunden auf Papyrus sind sehr viel zahmer in dieser Hinsicht, immerhin scheinen *s.* in den alten Maiuskel-Hss. (auch auf Pergament) und namentlich in juristischen Hss. in ziemlichem Umfange vorzukommen, wie neben dem iustinianischen Verbot ihrer Anwendung die zum Teil schon aufs Altertum zurückgehenden Sammlungen derselben (s. u.) beweisen. Übrigens sind auch die italischen Dialektinschriften nicht frei von *s.*

3. Z w e c k u n d U r s p r u n g der *s.* ist natürlich möglichste Platzersparnis, die, in lateinischen Inschriften insbesondere, sehr auf Kosten der Deutlichkeit erreicht ist, während die Griechen durch Schreibung mehrerer Anfangsbuchstaben größere Klarheit anstrebten. Möglich ist, daß die S.-Kürzung sich von Denkmälern aus entwickelt hat, deren Raum naturgemäß sehr beschränkt ist wie etwa Münzen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß die älteren Inschriften ganz wenige *s.* tragen, und namentlich offizielle Akten wie Staatsbeschlüsse in Attika und anderwärts lange Zeit sogut wie keine Kürzungen (von Zahlen abgesehen) enthalten. Doch wissen wir natürlich nicht, wie es mit den Papyrusdokumenten etwa in Attika gehalten wurde, und ob die Abkürzungen, die auf solchen privaten Dokumenten infolge der sich häufig wiederholenden Formeln von den Bureauschreibern zur Ersparung von Zeit erfahrungsgemäß überall gerne angewandt werden, von da aus auf die Steindokumente übergegriffen haben. Ob bei den Römern tatsächlich, wie Val. Prob. a. a. O. erzählt, die Senatsschreiber *ut celeriter dicta comprehenderent, quaedam verba atque nomina ex communi consensu primis litteris notabant* und so die S.-Anwendung sozusagen erfunden haben, bleibt natürlich ungewiß. So viel aber könnte man vielleicht daraus entnehmen, daß vom hdschl. Gebrauch ihre Anwendung ausging.

4. I h r e A n w e n d u n g i m e i n z e l n e n. A. G r i e c h e n. *a)* M ü n z e n u n d I n s c h r i f t e n. Auf Münzen kommen infolge des beschränkten Raumes Abkürzungen des Prägeortes schon seit den alten Zeiten vor, in denen zunehmender Handel Kennzeichnung der verschiedenen Stadtmünzen durch Beschriftung notwendig machte. Dazu treten *s.* der eponymen Beamten, gelegentlich ihrer Titel u. a. Neben Münzen vereinzelter Städte oder Gebiete mit nur e i n e m Buchstaben als *s.* wie *Φ* für Phokaia. *Λ* = Leukas, ϙ = Korinth und namentlich böotischer Städte im 5./4. Jhdt. v. Chr. wie *T. TA* = Tanagra. Ϙ = Koroneia, ⊟ = Haliartus, *M* = Mykalessus usw. (vgl. P. G a r d n e r A history of ancient coin. 355f.) kommen schon in ältester Zeit solche mit zwei und mehr Anfangsbuchstaben, wie *VM* = *ΣY* = Sybaris, *AΘE* = Athen, *ΣA* = Samos, ϟ*VRA* = Syrakus usw. vor. Daneben haben Stempelschneider z. B. auf Münzen der letzteren Stadt ihre s. angebracht wie *EYAIN*, *EYAINE* neben ausgeschriebenem *EYAINETO*. Münzen aus Olympia zeigen den Stammnamen *ϜA* = *Ϝαλείων* (*Ἠλείων*), darunter *AP* als Beamtenkürzung. In späterer Zeit finden wir auf Tetradrachmen Alexanders neben *ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΒΑΣΙΛΕΩΣ* im Felde *Δ* und $\frac{A}{P}$, letzteres wohl der Prägeort Arados in Phönikien; auf solchen aus Apollonia in Pisidien ist dem Namen ein *KTIC* = *κτίστης* beigeschrieben. Kleinasiatische Münzen zeigen Kürzungen wie *BA, BACI, BACIΛ* = *βασιλέως*. Häufig sind die Satrapennamen auf ihnen gekürzt, wie *ΦAPNABA*, *ΣΠΙΘΡΙ* u. a. Münzen von Herakleia am Pontos tragen *K* bezw. *Σ* für die Tyrannennamen Klearchos und Satyros. Münzen von Amisos haben die Beamtennamen *ΠΕΙΡΑ* und *ΔΙΟΤ* u. a. Auf Symmachiemünzen steht häufig ein *ΣYN* = *συνμαχία*. Auch Wertangaben treffen wir; so im Partherreiche unter Mithradates I. $\overset{A}{X}$, $\overset{B}{X}$ usw. = *χαλκοῖ* 1, 2 usw. (vgl. K e i l Herm. XXV [1890] 612, 1); auf argivischen Münzen ⊢ = 5 *χαλκοῖ* (I m h o o f-B l u m e r Griech. Münzen 9); *E* = *ἡμιωβέλιον* auf Münzen von Mantinea. Eine systematische Sammlung dieser *s.* wäre erwünscht.

In den I n s c h r i f t e n der ältesten Zeiten sind die Abkürzungen sehr selten, insbesondere *s.* als einzelne Buchstaben nur ausnahmsweise gebraucht. So lehrt uns Xen. hell. IV 4, 10: daß die Lakedaimonier auf ihren Schilden ein *Λ*, die Sikyonier ein *Σ* führten. Die wenigen alten Beispiele für Kürzungen mit zwei oder mehr Buchstaben hat L a r f e l d Handb. I 109 [vgl. S i m o n *) 706] gesammelt. Unter ihnen fallen alte Bleiplättchen aus Styra (Euboia) auf (IGA 372), die neben Eigennamen stark gekürzte Patronymika zeigen: nr. 19 *Ko*, nr. 48 *Γνω*. nr. 49 *Ἀνδοκί(δεω)* usw. In a t t i s c h e n voreuklidischen Inschriften sind die Abkürzungen von Worten selten, doch wächst ihre Anzahl namentlich vom 4. Jhdt. ab ständig: in Staats-

*) Zeitschrift für österr. Gymnasien XLII (1891). Er hat in seiner heute wohl nicht mehr vollständigen Sammlung 16 voreuklidische Kürzungen zusammengebracht, darunter *Ἀγαμέ(μνον)*, *ἐπων(ίοις)*, *τριή(ραρχος)*.

beschlüssen sind nur die Demotika und Ethnika gelegentlich gekürzt. Doch findet auch in den übrigen Textgattungen eine sehr maßvolle Anwendung statt, die sich vor allem nur auf Worte erstreckt, deren Ergänzung sich aus dem Zusammenhange leicht ergibt. Daher sind es in Athen die Seeurkunden in erster Linie, dann Verzeichnisse aller Art, wie Sieger-, Ephebenlisten u. a., welche die meisten *s.* zeigen.

Wenn auch in den letzten vor- und dann in den nachchristlichen Jahrhunderten theoretisch jedes Wort gekürzt werden kann — und dies in der verschiedensten Weise, mehr oder weniger stark; denn man ist, ganz zu schweigen von den verschiedenen griechischen Staaten, nicht einmal in derselben Stadt und Zeit zu einheitlichen Kürzungen gelangt, ja oft kürzt dieselbe Inschrift an verschiedenen Stellen anders —, so habe ich doch den Eindruck, daß man sich auch da an die Anwendung bestimmter, häufig vorkommender oder aus dem Charakter der betreffenden Inschrift heraus leicht zu ergänzender Kürzungen meistens gehalten hat. Aus den a t t i s c h e n I n s c h r i f t e n, die in dieser Hinsicht am besten durchgearbeitet sind *), treten folgende Gruppen hervor: Demotika wie *Ἀγν(ουσίου)*, *Ἀγνού(σιος)*, *Ἀγνούσ(ιος)*, *Ἀγνούσι(ος)* **) u. a., Patronymika wie *Αἰσχρω(νος)*, *Θαρ(σαγόρου)*, Ethnika wie *Κορίν(θιος)*, Amts- und Berufsbezeichnungen wie *ἀρχιτέ(κτων)*, *συντριήραρχ(ος)*, *ὑπο(κριτής)*, *ἄρχο(ντος)*, *ἄρχον(τος)*, *ἄρχοντ(ος)*; in Seeurkunden die häufigen Wörter *να(ῦς)*, *τριήρη(ς)*; Verba wie *ἔδ(ωκε)*, *ἐπεσκεύ(ασεν)*, *ἐποιήσα(το)* usw.; Adjektiva wie *με(γάλαι)*, *μέγ(ας)*, *μέγα(ς)*, *μεγάλ(αι)*; Beisätze zu Personennamen wie *νεώ(τερος)* u. a. Der Kasus und die grammatische Form spielen dabei keine Rolle.

Für die n i c h t a t t i s c h e n Inschriften, deren *s.* nirgends gesammelt vorliegen ***), habe ich ebenfalls den Eindruck, daß sie nicht sehr zahlreich sind und sich in ähnlicher Weise auf bestimmte Fälle beschränken. Eine zeitliche Scheidung ist, da im Corpus sehr häufig keinerlei diesbezügliche Angaben gemacht sind, kaum möglich. Meine Beispiele sind in der Hauptsache dem Corpus entnommen, und es sind vorwiegend diejenigen in meinem Verzeichnis aufgeführt, deren Auflösung nicht ohne weiteres klar ist; die angegebenen Belegstellen sollen nur Beispiele geben, nicht Vollständigkeit bieten. Auch hier sind besonders die häufigen Beamtenbenennungen und Funktionsbezeichnungen gekürzt, wie:

ἀγορ(ανόμος) IG V 1. 125.
ἀνθ(ύπατος) VII 24. XII 9. 907.
ἄρχ(οντος) XII 9, 11.
βουλ(ευτής) ebd. 907.
γραμματεύς = ͱ V 1, 74 A; Ρ XIV 421 II D.
δεκαπρώτ(ων) XII 7, 396.
ἑκατοντάρχης = $\frac{X}{P}$ XIV 1071.
κ(ᾶρυξ) V 1, 1314.
νομοφ(ύλαξ), *νομοφύ*, *νοφυ*, *νο* V 1, 42. 71 b; 1314.
πρυτανις = ͲР XIV 423.
στρ(ατηγοῦντος) IX 2 Add. 206 = ͳ ebd. 78b.
ὑπατεία, *–τος* = *Y·* XIV add. 2310 a; Ƴ ebd. 535. 1062.
φρ(ουμεντάριος) XIV 1071.

Ferner Angaben über soziale Stellung, Alter, Ehrenbezeichnungen, wie:

ἀπε(λεύθερος) oder *AΠEΛE* IX 2, 554. 546; *B · K · M·* *beteranus klassis Misenensis* *) XIV 698; *γέρ(ων)* V 1, 71 b; *γυναῖκα*: $\overset{Y}{Γ}$' XII 3, 346; *δ(ούλη)* XIV 272; *θυγατέρα*: *θ'*; $\overset{Y}{Θ}$ XII 3, 346. 8, 216); *KA*$\overset{Y}{Θ}$ = *κα(τὰ) θυ(γατροποίαν)* **) XII 1, 4; *λαμ(πρότατος)* sehr häufig; *Λ · M·* = *λαμπροτάτη μητρόπολις* XIV 991; *νεω(τέ)ρ(ου)* IV 190; *ν* IV 1003; *Π · Π·* = *πατὴρ πατρίδος* XIV 402 u. ö.; *πρέσβυς*: ΠΡ V 1, 46; *σεβ(αστοῦ)* vom Kaiser sehr oft; *ῦ* = *υἱός* IV 203.

Die meisten Kürzungen finden sich bei Münzen, Maßen und Gewichten:

δηνάριος ⚲ IG IX 2, 206 III u. ö.; ⋇ die häufigste, auch in den Papyri oft vorkommende Form (aus *X* mit Kürzungsstrich entstanden). Beide nebeneinander in IG IX 2, 340; die erstere Form auch in Papyri (selten), z. B. in dem unveröffentlichten P. Heidelb. Inv. P. Graec nr. 10; ⌖ G XII 2, 68; *δην( )* IG IV 597.

δραχμή ⊢ IG XII 3, 327 u. ö.; ⊬ ebd.; ∠ IG XII 1, 937; Λ ebd. 976; ☡ XII 2, 67. ⊢ und ∠ auch in den Papyri; ⊢ = 1 Dr. ist wohl zum Unterschied von | = 1 Obolos mit einem diakritischen Strich versehen.

ούγγερα ϙ IG XII 3, 343; ȣ ebd. 348.

λίτρα λ IG IV 1511; Λ. IG XIV 721; Λ IG VII 23.

μ(όδιο)ς: *μ̔* IG IV 1511.

οὐγκία: *ουγ* IG VII 2417; *ου* IG XIV 721; $\overset{Y}{O}$ ebd. 2417.

πλέθρον W (= *πλ*) IG VII 2808 a.

πόδες ⊓ IG XIV 352.

στατήρ: *στα* und *σταт* IG XII 2, 646.

χρυσοῦς: *χρ* IG VII 2424.

Häufig sind sie ferner in den Tages- und Jahresangaben:

ἔτος: L, in den Papyri die gewöhnlichste Abkürzung für *ἔτος*, ist im allgemeinen nur in ägyptischen Inschriften zu finden. Die wenigen

*) Leider haben nur wenige Bände des Corpus einen Abkürzungsindex.

**) Die attischen Belege sind S i m o n entnommen und lassen die verschiedenen Möglichkeiten der Kürzung eines Wortes hervortreten.

***) S i m o n beschränkt sich auf die attischen Inschriften.

*) IG XIV (Inschriften Italiens und Siziliens) hat sehr viele Abkürzungen nach lateinischer Art, auch mit dem lateinischen Abkürzungspunkt, für die naturgemäß die lateinischen Inschriften Vorbild gewesen sind. Hier findet sich auch die lateinische Art der Pluralkürzung durch Verdopplung des letzten oder mehrerer Buchstaben, wie *AAYYΓΓ* = *Αὔγουστοι* 444; *Cεββ* = *σεβαστοί* 63; *υππ* = *ὕπατοι* 1026.

**) Dasselbe *καθ' ὑοθεσίαν* IG XII 1, 4.

Beispiele in außerägyptischen Inschriften gehen meist nachweislich auf Ägypter zurück (IG XII 2, 293. 3, 327. XIV 701. 1940; add. 1716 a); daher ist die Vermutung sehr naheliegend, daß auch die wenigen anderen Beispiele wie IG XIV 767. 1421 Ägyptern zuzuschreiben sind. Daneben findet sich bei Personalbeschreibung auch ετω. bezw. ετ. (= ἐτῶν) IG XII 7, 362. 8, 536.

ἡμέρα: ημ IG IV 411; H· IG XIV 480 u. a.
ἰνδικτίονος: ἰνδ sehr oft.
καλάνδαι: καλ IG XII 7, 401; K· oder KA· IG XIV öfter.

μηνός u. a. Kasus: μ IG IV 54; μ IV 411; μη IV 628 (auch Ϻ VII 2808b); μ IX 2, 554; M· XIV 27.
τριακάς ⳁ IG XII 1, 4.

Dazu kommen häufig Kürzungen von Monatsnamen. Seltener sind solche von Präpositionen, Präpositionalausdrücken, Verben, Pronomina, Göttern. Ich nenne von anderen häufig vorkommenden Wörtern noch folgende:
ἀπό: α IG VII 1740.
ἀρετῆς ἕνεκεν (?): A·E· IG XIV 1423 (Kürzung nach lateinischer Art).
τοῦ αὐτοῦ: so wird wohl das Zeichen aufzulösen sein, das den Vaternamen bei Identität mit dem Sohnesnamen vertritt. Statt etwa Ἰσχυρίων Ἰσχυρίονος zu schreiben, setzt man Ἰσχυρίων < (oder β). < z. B. IG V 1, 109 (wohl = α); um Verwechslung mit dem Drachmenzeichen oder mit ἥμισυ vorzubeugen, wird man es umgedreht haben: > IG IX 2, 289; dann rund Ͻ IG VII 1669; Ͻ V 1, 168; verbunden 3 V 1, 114; Ɜ ebd. 538; 2 ebd. 134.
δαίμοσι χθονίοις Δ·X· IG XIV 294.
dis θεοῖς καταχθονίοις Manibus D·Θ·K·M IG XIV 1983.
dis Manibus Δ M· ebd. 850.
εἷς Ζεὺς Σέραπις E·Z·Σ· ebd. 2573.
ἐτέλεσε: ε̄τ IG IV 1605.
εὐτυχῆς ἕνεκεν (?) E·E· IG XIV 1001.
θεοῖς δαίμοσιν Θ·Δ· ebd. 1396.
θεοῖς ἥρωσιν Θ·H· ebd. 1572.
θεοῖς καταχθονίοις Θ·K· oder ΘE· KA· ebd. 350.
θεοῖς Manibus Θ·M· ebd. 1893.
θεοῖς χθονίοις Θ·X· ebd. 1375.
Ἰησοῦς Χριστὸς θεοῦ υἱὸς σωτήρ ΙΧΘΥΣ z. B. IG XIV 238 *).
καί: Ϗ IG IV 54; Ϗ IX 2, 106; K. IX 2, 106; Kᒻ XII 1, 902; Kᵋ ebd. 920; Ϗ XII 5, 167 (viele dieser Formen auch in den Papyri).
κατά: κα IG VII 3321; κ̄ IV 204.
κώμης: κ̊ IG XIV 2558.
λοιπός Λ IG IX 2, 546 (auch in den Papyri).
μνήμης χάριν M·X IG XIV 802.
ὅρος ⏀ z. B. χ(ῶρου) IG V 2, 317. 1. 1431. Grenzbestimmungen zwischen Messene und Lakedaimon, erklärt, daß O mit P darin = ὅρος, M̄ = Messene, Λ̄ = Lakedaimon bedeuten solle; vgl. auch IG V 1, 1371.
πόλις ПΤ IG IX 2, 78 b (auch in Papyri in kursiver Form ⍝).
ψηφίσματι βουλῆς: ψ β, häufig; Ⱶ B IG V 1, 479; ψ β δ(ήμου), oft.

Eine besondere Behandlung verdienen noch die Zahl- und Wertzeichen der Inschriften; soweit sie nicht auf einem Zahlenalphabet beruhen (darüber Larfeld Hdbch. I 418f.), sind sie *litterae singulares* in wörtlichstem Sinne. Sie haben nicht nur den praktischen Zweck in den vielen Inschriften wie Rechnungsberichten, Übergabeurkunden und anderen Platz zu sparen, sondern heben zugleich die Übersichtlichkeit derartiger Zahlenreihen. Daß die hier behandelten Systeme griechische Erfindung sind, können wir mit Sicherheit behaupten, da sie in der Hauptsache auf dem Prinzip beruhen, Einer, Fünfer, Zehner, Hunderter, Tausender und Zehntausender mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden griechischen Zahlwortes zu kürzen (vgl. Priscian I 5 bei Keil Gramm. Lat. III 406: *Sciendum, quod Attici solebant principalem nominis numeri litteram ponere et significare numerum*). Über die Anwendung solcher Kürzungen in Athen seit Solons Zeit s. Herodian, περὶ τῶν ἀριθμῶν (im Anhang zu Stephanus' Thesaurus ed. Didot VIII 345). Dieses akrophonische Prinzip ist nur für die Cardinalia in Gebrauch; Larfeld I 416 nennt es das dezimale Ziffernsystem im Gegensatz zum Zahlenalphabet *). Wenn diese Kürzungsweise auch in den Inschriften der verschiedensten griechischen Landschaften in ähnlicher Weise begegnet, so sind die angewandten Zeichen doch in den einzelnen Landesteilen etwas verschieden.

In Attika sind folgende Grundformen in Gebrauch:

| = 1**), Π = π(έντε), Δ = δ(έκα), H = h(εκατόν), X = χ(ίλιοι), M = μ(ύριοι) bezw. μ(υριάς).

Die Zahlen 1—4 (manchmal auch noch mehr) werden durch Nebeneinandersetzung einer entsprechenden Zahl von Einern (z. B. 3 = |||) ausgedrückt, wobei gelegentlich eine etwas andere Anordnung auftritt z. B. ⁝⁝| in einer trözenischen Inschrift (Le Bas Voyage arch. II 157 a, 40). Aus den genannten Grundformen über 5 und Π werden Produktzahlen durch Einschreiben der höheren Zahl in Π hergestellt: ᅈ, ᅈ, ᅈ, = 5×10 (50), ᅈ = 5×100 (500). ᅈ = 5×1000 (5000). ᅈ = 5×10000 (50000) ***).

*) Vgl. ders. in Jahresber. über die Fortschritte d. klass. Altertumswiss. 87, 146f.

**) Mit Recht weist Larfeld Hdbch. I 417 die Auffassung Priscians (a. a. O.) als Kürzung aus ἴ(α) = μία zurück; es ist ein Strich für die Einheit wie er z. B. auch in Assyrien und Ägypten begegnet.

***) In Π ohne eine eingeschriebene Zahl wird gelegentlich ein wertloses Zeichen zur Verhinderung einer nachträglichen Zahlenänderung eingeschrieben: z. B. ᅈ CIG II 3140.

*) Dölger Byzant.-neugriech. Jahrbücher I (1920) 40; ders. Ἰχθύς.

Durch Nebeneinanderstellen dieser Grundzahlen, wobei die größere Zahl jeweils vorausgeht, werden die übrigen Zahlen zusammengesetzt, z. B. 5556 ᅈ ᅈ ᅈ Π|. Dieses System ist in attischen Inschriften von 454 (IG I 226) bis gegen 95 v. Chr. (ebd. II² 985) nach Larfeld I 417 anzutreffen. Für die verschiedenen Gewichts- bezw. Münzeinheiten und Brüche werden in Attika noch folgende Abkürzungen gebraucht:

T = τ(άλαντον), M = μ(νᾶ), ϟ bezw. Σ = σ(τατήρ), ⊢ = 1 Drachme (s. o. S. 2286), | = 1 ὀβολός; C = ἡμιωβέλιον, T bezw. Ͻ*) = τεταρτημόριον, X = χαλκοῦς **).

Von diesen Kürzungen weichen die der übrigen griechischen Staaten nicht im Prinzip, wohl aber in den Formen stark ab. Da sie auch bei Larfeld Handb. I 417 nur sehr unvollkommen zusammengestellt sind, gebe ich eine Übersicht über die wichtigeren:

a) Peloponnes:

Nemea (IG IV 481, 4. Jhdt. v. Chr.):
 ⊟ = h(εκατόν); ᅈ = 50; ⊙ = 10; = 1 Drachme.
 — = 1 Obolos; ∓ = $^1/_2$ Obolos; Σ = $^1/_4$ Obolos.

Argos (IG IV 617, bald nach Alexander):
 Γ = 50; ⊙ = 10; • = 1 Drachme.
 = = 2 Obolen • ⊟ = 100 IGA 39. 2.

Hermione (IG IV 742):
 ⊢ = 1 Drachme. Π = 5 Drachmen; Λ = 10 Drachmen; | = 1 Obolos.

Trözen (IG IV 758, um 287 v. Chr.; 823, 4. Jhdt. v. Chr.).
 X = χ(ίλιοι); ᅈ, Π| = 500; ⊟ = h(εκατόν); ᅈ, ᅈ, ᅈ, ᅈ = 50.
 ≥ (auch X) = 10 ᅈ; = 5; C = 1 Drachme.
 — = 1 Obol; = = 2 Obolen; ≡ = 3 Obolen; ==== = 4 Obolen; ≡≡ = 5 Obolen; ˥ wohl = $^1/_2$ Obolos; | (jedenfalls größer als O) wohl $^1/_4$ Obolos; O = $^1/_8$ Obolos.

Epidauros (IG IV 1484, 4. Jhdt. v. Chr. u. ö.):
 X = χ(ίλιοι); ⊟ = h(εκατόν); — = 10; = 1 Drachme.

Zusammensetzungen (Produkte): ᅈ = 5000 (nr. 1485), ᅈ, ᅈ; ᅈ = 500 Drachmen; ᅈ, ᅈ = 50; — = 10; Γ, Γ, ᅈ = 5 Drachmen; = 1 Drachme.
 | = 1 Obolos; C, < = $^1/_2$ Obolos; T = τ(εταρτημόριον).
 X (in IV 1488, etwas höher gestellt) = χ(αλκοῦς); Σ kleiner als $^1/_2$ Obolos *); ebenso Π, das Keil für $^1/_3$ Obolos hält **).

Lakonien (IG V 1, 19, Zeit?):
 < = Drachme.

Messene (IG V 1, 1434, Zeit: 1. vor oder nach Chr.):
 Ϻ = δ(έκα) μ(υριάδες); ᅈ = π(έντε) μ(υριάδες)?; M = μ(υριάς);
 Ϯ = χ(ίλιοι) (?); ᅈ unbekannt (alle Werte Denare).

Ampheia (Messenien; IG V 1, 1535):
 M = μ(νᾶ); Σ = σ(τατήρ). Σ̂ (Δ über Σ) = δ(έκα) σ(τατῆρες); Σ (Π unter Σ) = π(έντε) σ(τατῆρες).

Tegea (IG V 2, 6, 4. Jhdt. v. Chr.; V 2, 8):
 ᅈ = 5 Talente; M (Δ über M) = 10 Minen ***); ᅈ = 5 Minen; M = μ(νᾶ); Ψ = 1000 Drachmen; Δ = 10 Drachmen; ᅈ, Γ = 5 Drachmen; Σ = στατήρ; < = Drachme; | = Obolos; E = ἡμιωβέλιον; T = τεταρτημόριον ($^1/_4$ Obolos); X = χαλκοῦς.

b) Boiotien:

Thespiä (IG VII 1737 (um 229 v. Chr.). 1738. 1740. 1741. 1742):
 Ψ = χ(ίλιοι); ᅈ (= Π × HE) π(έντε) × hε(κατόν) = 500; ⊢E = hε(κατόν) 100.
 ᅈ = ᅈ = 50; ᅈ, ᅈ, = 50; ᅈ = ▷ = δ(έκα) †); ϟ = 1; D = ▷ = $^1/_2$ Drachme ††).
 T = τ(εταρτημόριον); H kleiner als ▷. C kleiner als ϟ (dahinter aber nochmals ϟ); [1737 kommt ᅈ zwischen ⊢E und ᅈ, also 100 und 10 vor, kann daher wohl nur = 50 sein; 1740 dagegen zwischen ᅈ und ᅈ-ϟ, so daß hier ΓE = 500 zu sein scheint (?)].

Dagegen wird ᅈ (IG VII 1744) auf den zunehmenden Einfluß der attischen Kürzungen hinweisen, wofür auch aus anderen Städten Belege vorhanden sind (vgl. Larfeld Handb. I 417).

Oropos (Amphiareion; IG VII 3498, um 200 v. Chr.):

Während IG VII 303 attische Kürzungen verwendet, z. B. Hᅈ ΔΔΔ⊢⊢, bedient sich IG VII 3498 des Zahlenalphabets, verwendet daneben aber
 S = τριώβολον, — = Obolos, X = χαλκοῦς †††).

*) Aus dem Gebrauch der Kursivschrift auf Papyrus hervorgegangene Form des T. Oder im Gegensatz zu C = $^1/_2$ gebraucht?

**) Über einige seltenere Kürzungen wie M bezw. Σ = στάδιον, O = ὀβολός, M = μέδιμνος vgl. Larfeld II 545.

*) Wahrscheinlich $^1/_3$ Obolos = 2 Chalkoi.

**) Nach der argivischen Münze bei Imhoof-Blumer Griechische Münzen 9 ist ᅈ = 5 χαλκοῖ.

***) In IG V 2, 8 = ⩓.

†) Oder δέ(κα)?

††) Die Zahlzeichen sind im Text zwischen kleine Horizontalstriche gesetzt.

†††) S. darüber B. Keil Herm. XXV (1890). 609f. Über die Identität der entsprechenden Papyruskürzungen (u. a.) s. dens. Berl. phil. Woch X 1890, 1546.

c) Lokris:
Physkos IG IX 1, 349. 350 (um 170 v. Chr.) u. a. scheinen das attische System zu enthalten: *M(υρίας)*; 𐅈 = 50 000. Ähnlich auch im östlichen Lokris IG IX 1, 381.
d) Akarnanien ebenso, vgl. IG IX 1, 488: M 𐅇 X 𐅆 H 𐅅.
e) Korkyra (IG IX 1, 691): H = 100; ↑ = 10, Ϝ = 1 Drachme; | = 1 Obolos: —, T, C Teile des Obolos.
f) Delos, z. B. IG XI 2, 128. 135 u. a. Im allgemeinen attische Kürzungen, aber einige besondere Formen wie 𐅃H = größer als 1 Talent; 𐅃T neben 𐅅 = 500; Γ = 5.
g) Imbros (IG XII 8, 51): es ist nur attisches System bezeugt, z. B. Z. 21 XX𐅅HHH𐅃IIIICT.
h) Karystos (IG XII 9, 7): *Δ* = 10 Talente; *X* = *χ(ίλιοι)* Π = *π(έντε)* ⨯ *ἑκατόν*; ꓶ = *ἑκατόν* *); — = 10; | = 1; O wohl = *ὀ(βολός)*; OOO (3 Obolen) = $^1/_2$ Drachme.
i) Halikarnassos verwendet teils das attische System, doch $\overset{Y}{M}$ = 10 000 Drachmen, teils ein solches, in welchem D = *δραχμή*, | = Obol, — = $^1/_4$ Obol, = = $^1/_2$ Obol, A = 1 Doppeldrachme (Stater), B = 2 Doppeldrachmen, 8 = 10 Doppeldrachmen sind (Keil Herm. XXIX 1894, 249f.).

Wie schon durch die Verbindung der Zahlenfaktoren, deren Produkt die darzustellende Zahl ausmacht, mehrfach Kompendien entstehen, so auch durch die Verbindung von Zahl- und Wertzeichen, wie 𐅈, 𐅅 = 5 Talente, Δ (aus *Δ*) = 10 Talente, 𐅆 = 50 Talente, H (aus $\overset{T}{H}$) = 100 Talente, 𐅇 = 500 Talente, X = 1000 Talente; A, A = *μ(ναῖ) δ(έκα)*; 𐅃, 𐅃 = 5 Statere, Δ, Δ, Δ = 10 Statere; Γ (aus Ͱ Γ) = 5 Drachmen, D = 10 Drachmen **).

In das Zahlenalphabet, das heißt die Darstellung der Zahlen durch die Buchstaben des Alphabets, ist aus dem anderen System die S. von 10 000 als *M* oder $\overset{\vee}{M}$ eingedrungen; 20 000 wird entsprechend durch *BM*, *MB*, $\overset{B}{M}$ ausgedrückt usf. ***).

*) Offenbar zu — und | künstlich gebildet.

**) Belege bei Larfeld Hdbch. I 418, größtenteils aus attischen Inschriften, in denen auch 𐅃, 𐅃 = *π(έντε) σ(τάδια)* vorkommen.

***) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß das von Keil in der Ausgabe der Berliner Elephantinepapyri S. 84 erklärte Zeichen ͳ, ͳ, das manche Texte mit dem Zahlenalphabet verbinden, natürlich keineswegs einfach das Sampi Ͳ, ϡ sein kann. Es ist inzwischen noch aus einigen neuen Texten bekannt geworden, z. B. Milet III 151 Z. 10 und 12; 6. vorläufiger Bericht über die milesischen Ausgrabungen (Anhang zu d. Abh. der Berl. Akad. 1908) S. 39; 7. vorläufiger Bericht (ebd. 1911) S. 59 (Formen Ͳ bezw. Ͳ. Denn es ist klar, daß durch Sampi mit ,Multiplikationsexponent' *A*, *B* usw. nicht 1000, 2000 usw. entstehen kann. Wir haben es vielmehr mit einem neuen Zeichen für 1000 zu tun, welches durch Modifikation aus *T* (Sampi), das zur Vermeidung einer Verwechslung mit Tau auch schräg gestellt erscheint ϡ (in Papyri) entstanden ist, indem entweder die erste senkrechte Hasta verlängert oder außerdem noch die mittlere verkürzt bezw. die erste und dritte verlängert und die mittlere verkürzt oder auch alle drei senkrechten Hasten bis auf die Zeile verlängert wurden.

Kenntlichmachung der Kürzung. Während in älterer Zeit die Kürzungen der Inschriften als solche nicht kenntlich gemacht sind, wird seit dem Ende des 5. Jhdts. v. Chr. in attischen Inschriften hinter das gekürzte Wort oftmals, keineswegs aber immer, ein ⋮, in der Zeit zwischen Euklid und Augustus ⁚ gesetzt, daneben kommt, namentlich bei römischen Vornamen, aber auch sonst (vor allem in den Inschriften des Westens IG XIV), ein · vor, der sich schon IG I 321 von 409/8 v. Chr. findet, seinem Ursprung nach also nicht auf römisches Vorbild zurückgeht. Von den verschiedenen Arten der Striche, Haken usw., die namentlich seit der Kaiserzeit in Gebrauch sind, hat Larfeld Handb. II 516f. genügend Proben in chronologischer Folge gegeben, so daß ich mich hier auf wenige Zusätze beschränken kann. Gerne bezeichnet man die Abkürzung durch Übersetzen des letzten geschriebenen Buchstabens eines Wortes über den vorletzten oder wenigstens durch Hochstellen. Dieser Brauch ist in den Papyri schon am Anfang des 3. vorchristl. Jhdts. nachzuweisen; für die Inschriften sind entsprechende Sammlungen noch nicht gemacht. Häufig werden gleichzeitig zur Raumersparnis, namentlich bei Buchstaben wie *Π* und *Δ* die daraufolgenden kleinen Buchstaben eingeschrieben, z. B. ΠΙ. Nicht selten entstehen bei häufig vorkommenden Worten aus Verbindung des übergesetzten Buchstabens mit dem darunterstehenden (z. B. durch Hindurchziehen des oberen in den unteren, wie bei ⲫ = *ὅρος*) oder durch monogrammatische Verschmelzung zweier Buchstaben — vgl. z. B. die oben genannten Zahlzeichen —, auch nebeneinanderstehender, ganz neue Zeichengebilde, die namentlich in der Buchschrift oft zu neuen s. im heutigen stenographischen Sinne führen, welche in ihrer Entstehung nicht mehr ohne weiteres verständlich sind. Manchmal wird auch nicht der auf den ersten folgende Buchstabe, sondern erst ein späterer, besonders charakteristischer geschrieben und meist hochgestellt, vgl. $\overset{τ}{κ}$ = *κ(α)τ(ά)* u. a. In byzantinischer Zeit finden sich die in den Papyri so häufigen Abkürzungszeichen /, ϟ, S auch in Inschriften, vgl. z. B. o. die Beispiele unter *καί*. Schon in älterer Zeit endlich ist hinter dem gekürzten Worte manchmal ein freier Raum, um die Kürzung anzudeuten.

Literatur. Graecorum siglae lapidariae a marchione Scipione Maffeio collectae atque explicatae, Verona 1746. E. Corsini Notae Graecorum sive vocum et numerorum compendia, quae in aereis atque marmoreis Graecorum tabulis observantur, Florenz 1749. Appendix ad notas Graecorum, ebd. 1749. J. Franz Elementa epigraphices Graecae, Berlin 1840, 346f. (354f. gesondert ein Verzeichnis der vorrömischen und römischen Kürzungen). S. Reinach Traite d'épigraphie Grecque 226f. G. Hinrichs Griech. Epigraphik § 105. J. Simon Abkürzungen auf griech. Inschr., Ztschr. f. die österreich. Gymnasien XLII (1891) 673f. (Sammlung der bis 146 v. Chr. vorkommenden Kürzungen). W. Larfeld Handb. d. griech. Epigraphik I 409f. II 513f.; ders. Griech. Epigraphik (J. v. Müllers Handb. d. klass. Altertumsw. I 5³) 275f.. A. Wilhelm Beiträge z. griech. Inschriftenkunde (Sonderschriften d. österr. arch. Inst. VII), 1909, 119. 160. 309. Meisterhans-Schwyzer Grammatik d. att. Inschr.³ 8f. J. Gow The Greek numerical alphabet, Journ. of phil. XII (1883) 278f. J. Woisin De Graecorum notis numeralibus, Diss. Kiel 1886.

Vgl. auch den Index der s. usw. in IG XII 1–3. XIV, während die übrigen Corpusbände einen solchen nicht haben.

β) Papyri. Hier ist zu scheiden zwischen den literarischen und nichtliterarischen Texten (Urkunden).

Für die ersteren läßt sich im allgemeinen sagen, daß in guten Buchhändlerausgaben Abkürzungen jeder Art selten sind (von den *nomina sacra* der theologischen Texte abgesehen). Gelegentlich wird, namentlich am Zeilenschluß, Endungs-*ν* durch einen über den vorausgehenden Buchstaben oder neben ihn über die Zeile gesetzten horizontalen Strich abgekürzt. Sonst werden in solchen Buchhändlerexemplaren (von den Scholien zunächst abgesehen) in dramatischen Werken [in jüngeren Handschriften *)] am Rande die Namen der Personen und szenische Bemerkungen gekürzt, z. B. in der Achaierversammlung (Berl. Klassikert. V 2, 65) *Ἀχιλλε͂* (II 16 *Ἀχιλλ*); *Οδ͂*. P. Oxyrh. II 211 (1./2. Jhdt. n. Chr.); IX 1174 (spätes 2. Jhdt.) c. III 5 *Χο(ρὸς) Σατύ(ρων)*: ebenso P. Oxyrh. VIII 1083 (2. Jhdt. n. Chr.): XIII 1605 (3. Jhdt. n. Chr.). 1617 (5. Jhdt. n. Chr.) und im Kairener Menanderkodex (vgl. Lefebvres Ausgabe).

In dem Mimusbruchstück Arch. f. Pap. VI 1f. (2. Jhdt. n. Chr.) sind die Personen mit *A* bis *Δ* bezeichnet; Z. 6 Regiebezeichnung *κοι(νῇ)*. Vgl. auch *ΓΕ* als Person in dem Fragment der neuen Komödie bei v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1918, 747. In der Iliashandschrift P. Oxyrh. II 223 (3. Jhdt. n. Chr.) sind die redenden Personen ähnlich kenntlich gemacht. z. B. *Πάν[δ]αρ(ος) πρ(ὸς) Αἰνείαν*; *πο* hingegen = *ποιητής*. Am ahlreichsten sind die Regiekürzungen im Mimus *Χαρίτιον* (ed. Crusius in Herondae mimiambi), wo *τ* = *τ(υμπανισμός)*; *τ πολ* = *τυμπ. πολ(ύς)*; *. κρουσ* = *κρουσ(ις)*:

*) In älteren fehlen die Personenbezeichnungen ganz.

πορδ = *πορδ(ή)*; *περδ* = *πέρδ(εται)*. P. Oxyrh. II 211 (Menanders Perikeiromene): *ἐξέρχε(ται)*; *εἰσέρ(εται)*. Kürzungen im Text sind selten: Mimosfragm. P. Tebt. I 2 d (um 100 v. Chr.): *ἀδύ(νατον)*; *κρο(νσον)τας θύρα(ς)*; *τρίβω(να)* u. a. P. Oxyrh. II 222 (olympische Siegerliste, 3. Jhdt. n.): *παιδ*; *πενταθ*; *οπλειτ* *). P. Soc. I 17 (3. Jhdt. n., Epigramm) c. I 1 *κ,* = *καί*; III 2 *τ'* = *τόν*; Dionys. Thrax, Ars gramm. ebd. 18a Z. 8 *πε(ρί)*; P. Oxyrh. IV 663 (2./3. Jhdt. n., Argument zu Kratinos' Dionysalexandros), das späterer Gelehrtenarbeit angehört und damit zur folgenden Gruppe überleitet, kürzt nicht nur Namen wie *Ἑρμ'(ῆς)*, *Ἀφροδί(της)* usw., sondern auch Substantiv- und Verbalformen, sowie Präpositionen z. B. *εὐτυχί(ας)*; *ἐπικατέχ(ει)*, *συνακολουθ(οῦσι)*, *ἀκού(σας)*; *κ(α)τ(ά)*, *μ(ε)τ(ά)* **). Daneben sind s. wie *κ'*, *κ*, ϛ = *καί*, *μ'* = *μέν*, *δ'* = *δέ* verwendet.

Auch in den herkulanensischen Rollen kommen Kürzungen vor (W. Crönert Abkürzungen in einigen griechischen literarischen Papyrus mit besonderer Berücksichtigung der herkulanensischen Rollen, Arch. f. Stenogr. 54 [1902] 73f.), z. B. *ΑΡΙΘ* zur Angabe der Zeilenzahl (nr. 1027): *κ*, *κ–* = *καί*; / = *ἐστιν*; \ = *εἶναι* (letzteres stenographische *notae*).

Hiermit sind wir bei einer S.-Gruppe angelangt, die fast ganz auf die Scholien der Buchhändlerexemplare und auf private Abschriften literarischer Texte beschränkt ist und deren Entstehung in den Kreisen der die Klassiker kommentierenden Grammatiker zu suchen sein wird. Ihre Anwendung war, wie die herkulanensischen Rollen zeigen, nicht auf Ägypten beschränkt. Sie zeigt neben der einfachen Weglassung des hinteren Wortteiles, sowohl einzelne Buchstaben mit ganz bestimmten, in allen Hss. gleichen diakritischen Strichen und Haken für besonders häufige Worte (auch Silben), als auch nur Striche in bestimmter Stellung (vgl. die Liste u.). Die letzteren, übrigens nicht zahlreichen, könnten einem Stenographiesystem entnommen sein. Die Anwendung der beiden letztgenannten Gruppen ist auf ganz bestimmte Worte beschränkt, die häufig auch als Silbenkürzungen in Worten Verwendung finden.

Ich zähle im folgenden die wichtigeren Papyrus-Hss. dieser Art auf, da diese Kürzungen noch nicht zusammenhängend behandelt sind.

Aus dem 1. Jhdt. v. Chr.:
a) Scholien zu Ilias 2 P. Oxyrh. VIII 1086.

Aus dem 1. Jhdt. n. Chr.:
b) Scholien zu Alkaios (Berl. Klassikert. V 2 S. 6).
c) Scholien zu einem griechischen Komödienbruchstück in dorischer Mundart (Mitt. P. Erzh. Rainer V S. 2).
d) Scholien zu Homer, Arch. f. Pap. 2 (1902). 196 (ev. Anf. des 2. Jhdts. p.).

*) Über einige andere wie $\bar{o}$ = *οὕτως* und gekürzte Personennamen darin vgl. Diels Herm. XXXVI (1901) 72f.

**) Ob hier im Original $\overset{τ}{κ}$, $\overset{τ}{μ}$ steht, ist nicht zu ersehen.

e) Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία (um 100 p.: Privatabschrift; L 1 = 1. Schreiber usf.).

Aus dem 2. Jhdt. n. Chr.:

f) Didymos, Kommentar zu Demosthenes (Berl. Klassikert. I; private Abschrift).
g) Korrektorenhand zum Theaetetkommentar (ebd. II).
h) Hierokles, Ethische Elementarlehre (ebd. IV; Privatabschrift).
i) Scholien zu Pindar P. Oxyrh. XIII 1604.
k) Scholien zu Alkaios ebd. XI 1360.
l) Ebenso X 1234.
m) Scholien zu Kerkidas ebd. VIII 1082.
n) Anonymi*) Londinensis ex Aristotelis iatricis Menoniis etc. (ed. Diels im Supplementum Aristotelicum III 1; Privatabschrift).
o) Argument zu Kratinos' Dionysalexandros (s. o.).

Aus dem 3. Jhdt. n. Chr.:

p) Epigramm P. Soc. I 17.
q) Scholien zu Aristophanes (?) P. Amh. II 13.
r) Scholien zu Kallimachos bei Wilamowitz, S.-Ber. Akad. Berl. 1912, 524f.
s) Scholien zu Pindar Pyth. 2, ebd. 1918, 749

Aus dem 4. Jhdt. n. Chr.:

t) Scholien zu Kallimachos' Aitia und Iamben P. Oxyrh. VII 1011.

Unbestimmte Zeit:

u) Scholien zu Pindar, Paeane P. Oxyrh. V 841**).

Die Liste der allen diesen Papyri gemeinsamen Abkürzungen, die z. T. nicht nur als selbständige Worte, sondern auch in Zusammensetzungen (und im Wortinnern) als Silbenzeichen auftreten und, wie die Papyri von Herculaneum beweisen, weithin in der antiken Welt Geltung gehabt haben müssen, ist folgende:

αλ, ᾱ = ἀλλὰ, ἄλλης, ἄλλως in h), n), r); P. Oxyrh. XIII 1620 (Scholion zu Thukydides).
α` = ανα in f).
ά = ἀντὶ τοῦ in d) [hier αν], m), r), u); P. Oxyrh. XIII 1601 (Scholion); P. Amh. II 13.
ᾱ = ἄνω Korrektor in g); αν P. Oxyrh. XI 1358, 35.
â = ἀπὸ in h); απ` bei v. Wilamowitz Neues von Kallimachos II (S.-Ber. Ak. Berl. 1914) S. 232 B Recto 3.
ꞁ = αὐτήν in L 1 von e).
γ' = γάρ in a), L 1 und 4 von e), f), Korrektor in g), h), l), n).
γ' = γης***) in h).
Γ = γίνεται, γίνονται, γινόμενος, γένηται usw. in n); Γ' in h).
Γ° = γίνεσθαι in n).

*) Nach Wellmann Herm. LVII 397f. wohl aus der Εἰσαγωγή des Soranos von Ephesos.

**) Auch in der von Hiller v. Gaertringen herausgegebenen Belagerung von Rhodos (S.-Ber. Akad. Berl. 1918) finden sich einige Kürzungen derart.

***) Entsprechend ϑ`, κ`, λ`, μ`, ν`, σ`, τ`, χ` = ϑης, κης, λης, μης, νης, σης, της, χης in h).

γο = γοῦν in h).
γ̄ = γων*) in h).
'δ oder δ' = δέ in b), c), L 1 und 4 von e), f) (hier auch = δων), h), l), m), o), r), s), t).
δ` = διά in L 1 und 4 von e), f) (hier einmal auch = δας), h).
Δ = διορθωτέον Korrektor in g).
< = δραχμήν in L 3 von e).
\ = εἶναι in a), L 1 und 4 von e), f), h), n); vgl. herkulan. Rollen (oben!).
// = εἰσίν in d), L 4 von e), f); ≈ in n).
ε̄ = ἐπί in f), h).
/ = ἐστίν in a), L 1 und 4 von e), f), h), k), n); herkulan. Rollen.
ϑ' = ϑαι, ϑων in L 4 von e).
ῑ = ιων in h).
κ́ = καί in a) (hier κ–), b), c), d), L 1 und 2 von e), f) (hier auch = κων), h), l), m), o) (hier dafür auch κ⌐ und S), p), u).
κ` = κατά (κατ', καϑ') in d) (hier = κ̃), L 1 und 4 von e), f) (einmal = κας), h), n) (hier κ̂ gemacht).
κ' = κατά in P. Amh. II 24 und vermutlich in o).
λ` = λην in f).
λ˙ = λης in f), h).
λ̄ = λων in f), h).
μαλ = μάλιστα in h).
μλ = μᾶλλον in h).
μ' = μέν (μεν) in d), L 1 und 2 von e), f), h), m), n), o), r), s).
μ` = μετὰ in d), L 1 und 2 von e), f), h), l), s).
μ˙ = μων in L 4 von e), h).
ν̀ = νην in f).
ν˙ = νης (einmal νας) in f), h), n) (hier Ν̂).
ν̄ = νον in r); = νῦν in h).
ν́ = νων in L 4 von e), f), h), n).
οι̃ = οἷον in f); h) hat ø.
ο' = ουν in L 1 und 4 von e), f), h) (auch οὖν).
ὀ = ους in f).
ὄ = οὕτω(ς) in f) [˙ὄ˙ = οὑτωσί]; h), n), u) (hier = οὗτος); P. Oxyrh. VIII 1087. 1092; ebd. IX 1174. 1175; ebd. XIII 1601 zu I 6 (alles Scholien).
π` = παρά in d), L 1 und 2 von e), f), h), m), n).
π́ = περί (περ) b), d), L 1 und 4 von e), f), h), s).
↑ = πρός in a); προ in c); ╫ und ╫ in h); π in n).
⫪ πρότερον in n).
ρ' = ρας in f).
ρ́ = ρων in f), h).
σ` = συν in L 1 und 4 von e); σ́ in f), h).
T (größer geschrieben) = τοῦ, τῶι, τόν, τῶν, τοῖς in h).
τ⌐ = ται in L 1 und 4 von e).
τ = την in d), L 1 und 4 von e), f) (auch τας), h) (auch τας; τα), t), u).

*) Ebenso δ́, ζ́, ϑ́, κ́, λ́, μ́, ν́, π́, ρ́, τ́, χ́ für δων, ζων usw. in h).

τ' = της in L 1 und 4 von e), f), h).
τ`- = τόν in p).
τ̊ = τοῦ in u).
τό = τούς in h); τὸ = τούς in f) (1mal τ∨).
τ' = των in d), L 1 und 4 von e), f), h), n), u); τ` in a).
υ` = ὑπέρ in d), L 3 von e), h).
υ` = ὑπό in L 4 von e); ῦ in h).
φ̑ = φων in f).
χ̀ = χην in f).
⁎ = χρόνος in L 1 von e), f), h); ⁎ Berl. Klassikert. V 2 S. 89 Vs. 272 = χρηστόν (?) a); = χρῆσις P. Oxyrh. XIII 1611 (Anfang eines Zitates).

Wie das Drachmenzeichen den in den Urkunden üblichen Kürzungen entnommen ist, so finden sich auch einige Siglen dieser Art in mathematischen Texten, ebenso auch solche, die dem Spezialgebrauch derselben entstammen, wie sie auch andere literarische Texte je nach ihrem besonderen Charakter (besonders in den Scholien) aufweisen (auch in den mittelalterlichen Handschriften, z. B. des Diophantus).

α̣ = μονάς (?), die mathematische ‚Einheit' (mathemat. Pap. von Akhmim, Mémoires p. p. les membres de la mission archéolog. Franç. au Caire tom. IX 1 (7./8. Jhdt. n. Chr.).
α̱ = 10 000; daneben ⋋; ⊙ β = 20 000 usw. (ebd.)*).
αποζ = ἀπόλαβε (Feldmesserpap. in Am. Journ. of Phil. XIX 1898, 25ff.; 2. Jhdt. n. Chr.).
αρου = ἄρουρα ebd.
ℓ = ἀρτάβη P. Akhmim.
Ɔ = γίνεται, γίνονται Feldmesserpap.
Ʊ = διπλοῦν (Bilabel Ὀψαρτυτικά, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1919, 22).
L = ἥμισυ ebd.; <, ∠, ∠ Eudoxospap. Notices des manuscr. de la bibl. imp. XVIII 2 S. 25 (3./2. Jhdt. v. Chr.). P. Akhmim.
⊙ = λοιπόν, λοιπά (aus ∧) Feldmesserp.
Γο = οὐγκία medizinisches Rezept. in Berl. Klassikert. III 82**).
d = τέταρτον Feldmesserpap.
χρ/Ν̂ = χρυσοῦ νόμισμα P. Akhmim.
Ϥ, ⋗ = $^2/_3$ ebd.

Daß manche von diesen Kürzungen in die mittelalterlichen Handschriften übergegangen sind, lehrt der Vergleich dieser s. mit denen der folgenden Gruppen. Doch will ich schon hier auf die Spezial-S. der Mediziner hinweisen. P. Soc. It. II 116 (2./3. Jhdt. n. Chr.?) aus des Hippokrates Epidemien Buch III zeigt c. I 5 ΙΠΡΕΘ und II 20 ΙΠΘΙΓΑ, die ja bekanntlich auch in

*) ⊙ wohl = Μ(υριάς)

**) Dieses und manches andre wie < = Drachme, ξε = ξέστης sind in die mittelalterlichen Handschriften Galens übergegangen und noch in unsern heutigen Ausgaben so zu lesen, vgl. Gal. περὶ συνθέσεως φαρμάκων τῶν κατὰ τόπους Bd. XII und XIII ed. Kühn.

unseren mittelalterlichen Handschriften und den neuen Ausgaben sich finden. Über sie hat sich schon im Altertum eine Literatur gebildet (vgl. Ilberg Philol. LIV [1895] 396f., der auch die Auflösungen gibt), und sogar Galen hat sich mit ihnen beschäftigt (Gal. Bd. XVII 611f. ed. Kühn).

Literatur: M. Rubensohn Abkürzungen in d. neuentdeckten Papyruskodex d. Menander (Arch. f. Stenographie LXII (1901) 10f. W. Crönert Abkürzungen in einigen griech.-literar. Papyri mit bes. Berücksichtigung d. herkulanens. Rollen (ebd. LIV [1902] 73). Kenyon The Palaeogr. of Greek Pap. 154.

Nichtliterarische Papyrustexte. Sehr viel zahlreicher als in Inschriften und literarischen Papyri sind die s. in den nichtliterarischen Texten, wo noch viel mehr als von den Inschriften der Satz gilt, daß jedes Wort, auch Personen- und Ortsnamen, gekürzt werden kann und tatsächlich gekürzt wird, wenn der Zusammenhang die Auflösung nahelegt. Für die alten Besitzer war diese Auflösung natürlich sehr viel leichter als für uns heute, da sie die Texte einmal in vollständigem Zustand besaßen und zum anderen ihnen das Milieu, dem sie entstammen, natürlich ungleich bekannter war als uns. Trotz dieser großen Kürzungsmöglichkeiten, von denen vom 3. Jhdt. v. Chr. bis in die byzantinisch-arabische Zeit in gleicher Weise Gebrauch gemacht wurde, läßt sich feststellen, daß s. in privaten Urkunden wohl in größeren Mengen auftreten als in öffentlichen. Doch bedienen sich ihrer auch die letzteren. Natürlicherweise kommen die s. besonders gern in den formelhaften Teilen vor, die Schreibern wie Lesern gleich geläufig waren, also z. B. in den Einleitungs- und Schlußformeln der Urkunden (und Briefe), in den Personensignalements, bei den immer wieder zu schreibenden Beamtentiteln und Namen, Ortsnamen, den Maß- und Gewichtsbezeichnungen, in Rechnungen, in den kurzen Résumés, die dem ausführlichen Text der Urkunden häufig vorausgeschickt werden, in der Innenschrift der doppelt ausgefertigten Urkunden, dann in den Ostraka, wo die geringe Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Schreibfläche zu besonderer Kürze nötigte. Die häufig vorkommenden Worte, wie die Maß- und Gewichtsbezeichnungen, die Zahlen und Brüche wurden fast regelmäßig gekürzt, indem ein oder zwei Anfangsbuchstaben meist mit einem die Abkürzung kenntlich machenden Strich oder zum Zeichen derselben übereinandergestellt dafür verwendet wurden; die kursiven, zur Verbindung dieser Buchstaben neigenden Formen lassen vielfach die ursprünglichen Zeichen kaum noch erkennen, sie sind zu erstarrten Siglen geworden, deren Erklärung und Auflösung vielfach erst durch die klareren frühptolemäischen Gruppen möglich wurde. In dem langen Zeitraum, aus dem griechische Papyri vorliegen, haben diese erstarrten Kürzungen, die oft schon im Altertum in ihrer Entstehung nicht mehr gefühlt wurden, die weitestgehenden Veränderungen erfahren. Vermutlich hat es schon damals in den Kanzleien Verzeichnisse dieser festen Kürzungen gegeben. P. Soc. It. III 250 ist ein Text, welcher die Tausendersiglen erklärt. Für die übrigen Worte aber gibt es

keine feststehenden s., es variieren dieselben nicht nur in den verschiedenen Hss., sondern häufig in demselben Text, je nach Gewohnheit des Schreibers, nach der erwünschten Deutlichkeit usw. Immerhin lassen sich einige Regeln feststellen. Wie jede Wortart und -Form nach Belieben gekürzt werden kann, so ist die Zahl der von einem solchen jeweils geschriebenen Buchstaben dem Belieben des Schreibers überlassen; wir finden viele Kürzungen, die nur aus einem geschriebenen Buchstaben bestehen bis zu solchen, in denen nur ein oder zwei Buchstaben, also die Endungen, fehlen. Oft ist die Abkürzung äußerlich überhaupt nicht kenntlich gemacht, öfter aber entweder über den oder die letzten Buchstaben ein Haken oder Strich gesetzt, oder solch ein Haken oder Strich rechts oben oder unten neben den Buchstaben gesetzt. Häufig ist der letzte geschriebene Buchstabe über den vorletzten geschrieben oder rechts neben ihm etwas hochgestellt. Manchmal sind die Buchstaben ineinandergesetzt (vgl. etwa [Sigle] = πόλις), was oft zu Formen führt, in denen scheinbar der erste Buchstabe über den zweiten gesetzt ist*), oder der zweite ist durch den ersten durchgezogen. Auch ein schräger Strich neben dem gekürzten Wort, oft den letzten Buchstaben durchschneidend, oder eine Wellenlinie daneben oder an den letzten Buchstaben angehängt, bezeichnet die Kürzung (namentlich in später Zeit). In den späteren römischen Texten tritt die lateinische Art der Pluralbezeichnung durch Verdoppelung des oder der letzten Buchstaben auf. Ob die Kürzung auf einen Konsonanten oder Vokal ausgeht, ist ganz gleichgültig, die Wortform, wie Kasus, Zahl usw., wird in der Regel nicht zum Ausdruck gebracht, sondern muß aus dem Zusammenhang erkannt werden. Bei zusammengesetzten Worten tritt öfters (wie in lateinischen Inschriften) eine Kürzung beider Bestandteile auf [z. B. $\overline{\kappa\omega}$ $\overline{\gamma\rho}$ = κω(μο)γρ(αμματεύς)]. Häufig endlich ist es, daß nicht die aufeinanderfolgenden Buchstaben genommen werden, sondern spätere, besonders charakteristische, vgl. etwa $\overset{\tau}{\kappa}$ = κ(α)τ(ά), ἄ(ρο)υ(ρα) u. a. Mehrfach sind zwei Wörter als eines gekürzt, z. B. $\alpha\iota^{\lambda}$ = αἱ λοιπαί. Selbständige Vorarbeiten für eine Darstellung des Kürzungsmaterials sind nur wenige vorhanden, das meiste ist den Editionen zu entnehmen und vielfach mühsam zusammenzutragen. Häufig sind in älteren Ausgaben falsche Auflösungen. Doch bringen einzelne Veröffentlichungen gute Verzeichnisse der Kürzungen und Symbole, d. h. erstarrten Kürzungen. Dringend nötig ist für den Papyrusforscher eine Liste der häufigen Kürzungen und Formen in zeitlicher Folge, weil später auftretende Formen durch ältere sich oftmals erklären lassen. Einem wirklich zuverlässigen Verzeichnis steht freilich der Umstand im Wege, daß viele Ausgaben konventionelle Drucktypen für die s. benützen, die in keiner Weise den wirklich vorhandenen Formen

*) Einige dieser Fälle, wie $\underset{\iota}{\lambda}$ = λίτρα, erklären sich durch ursprüngliches Einschreiben des zweiten Buchstabens in den ersten: [Sigle].

gerecht werden; viele lösen, namentlich in neuerer Zeit, die s. einfach auf (in runden Klammern), ohne auf Form und Aussehen der Kürzungen einzugehen. Wie sorglos oft verfahren wird, zeigt ein Vergleich der im Index zu P. Oxyrh. I gebotenen S.-Formen mit den in den betreffenden Texten gedruckten, die häufig wesentlich im Aussehen abweichen. Wirklich brauchbar für unsere Untersuchungen sind daher in erster Linie die Ausgaben mit handschriftlich hergestellten Texten und den Originalen nachgeahmten Siglenformen, allen voran die der BGU und der von Wessely in den Stud. z. Pal. und Papyruskunde edierten.

Der ungeheure Umfang der Kürzungen in den nichtliterarischen Texten läßt ein Verzeichnis aller Kürzungen kaum möglich erscheinen, wohl aber kann man ein solches der häufigeren und schwierigeren (vieldeutigen oder infolge der Kürze nicht leicht auflösbaren) s. geben, das zugleich die Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten zur Anschauung bringt und bei den erstarrten Formen die historische Entwicklung erkennen läßt. Das folgende Verzeichnis ist nur eine Auswahl in dem angedeuteten Sinne. Lediglich bei besonders auffallenden oder selteneren Kürzungen sind Stellen angeführt oder Zeitangaben (in [ ]) gegeben.

1. Allgemeine Kürzungsliste*).

$\alpha\iota^{\lambda}$ = αἱ λοιπαί.
ακ = ἀκτονάριος.
α^{λ}, αλ, α, ᾱ = ἄλλος.
ϛθ = ἀμήν**).
αμφ = ἄμφοδος.
[Sigle] = ἀν(ά), ἀν(αφορά), ἀν(ήλωμα), ἀν(τίγραφον) P. Petr. III.
ανλ/ = ἀναλώματος P. Cairo III.
α, αξ, [Sigle], αξιον = ἀξιοῦμεν.
απελ = ἀπελεύθερος.
α' = ἀπέσταλκα Dikaiom IX V. 1.
ᾱ, ᾶ (u. a.) ἀπηλιώτης.
[Sigle] = ἀπό P. Brit. Mus. I 143 u. a.
απογ, απογρα = ἀπογραφή u. ä.
απ = ἀπόδος.
αργ̄, $\alpha\rho\overset{\upsilon}{\gamma}$ = ἀργύριον, ἀργυρικῶν.
αρ, $\alpha\rho^{\iota}$ = ἀριστερός.
αρο = ἄρουρα [vgl. auch unter 2].
αρ, $\alpha\overset{\tau}{\rho}$ = ἀρτάβη [vgl. auch unter 2].
ασφ = ἀσφάλεια.
ᾱ, ᾱ (P. Leipz.), α (P. Soc. It. I 40), αυ (P. Lille II 7, 11, frühptol.), $\overset{\upsilon}{\alpha}$ (P. Leipz.), αυτ (P. Soc. It. I 67, 5); [Sigle] (P. Brit. Mus. I 67), [Sigle] (?) (ebd. 142. 145), [Sigle] (ebd. 170), λ (P.

*) Für die Papyri der Spätzeit sind noch die Indices in P. Brit. Mus. IV und V nachzusehen, deren ‚abbreviations‘ aus Raumersparnis nicht aufgenommen sind.

**) Zahl 99; da die Buchstaben von ἀμήν als Zahlzeichen aufgefaßt und addiert 99 ergeben, für ἀμήν gebraucht; vgl. Mitteis Grundz. 89.

Leipz. ελ = ἑαυτοῦ (ebd. 84), ς (?) P. Leipz.), [Sigle] (P. Brit. Mus. II 251), S, S (ebd. V), [Sigle] (BGU I) = αὐτός (und Kasus).
αφ) = ἀφ' ὧν.
αχ θη = ἀχυροθήκη P. Leipz. 84 I 4.
β, β = βασιλικός.
βε = βε(ν^ε) [βαλεας] P. Münch. 14, 111.
β[Sigle], βφ/ = β(ενε)φ(ικιάριος).
$\overset{\circ}{\beta}$ = βορρᾶ.
β = β(ο)ῦ(ς) P. Petr. III 94 b.
γι = γείτονες.
γε, $\gamma\varepsilon^{\nu}$, γενη̄ = γενήματος.
γ = γεωργός (?).
[Sigle] = γ(ῆ) ἱ(ερά)? P. Gieß. 36, 16 Add.).
[Sigle] = γ(ῆ) κ(ατοικική) ebd. 32, 7.
γ/ ebenso P. Straßb. 52, 26.
Γ, [Sigle] (BGU II 617), / = γίνεται oder γίνονται.
γρ = γραμματεύς.
[Sigle] = γράφε.
γῡ, γυμ̄ = γυμνασιαρχήσας P. Leipz.
γ, $\overset{\upsilon}{\gamma}$, γ'' = γυνή.
δα = δάνειον.
δα = δαπάνη, δαπάνημα.
δε = δέδωκα.
[Sigle] = δεῖνα P. Brit. Mus. I 69 u. a.
[Sigle] = (δεκαδάρ)χ(ου) BGU II 558.
δε = δεσμή; δεσμοφύλαξ P. Ryl. II 193.
δ–, δη = δημόσιος (δη' = δημ. γεωργός P. Brit. Mus. II 21).
δι/ = διά P. Leipz.
διακ = διάκονος.
δι = διάλυσον.
$\delta\iota\alpha^{\tau}$ = διὰ τῆς P. Gießen 32, 2.
[Sigle] = δι(έγραψεν) ebd. 94. 3.
[Sigle] = δι(ορθωτέον) oder δι(ώρθωται) BGU IV 1114, 31 u. a.
δι = διῶρυξ P. Gießen 42, 16.
δ^{ϑ} = δοθέν P. Brit. Mus. I 217 8.
δοχ = δοχικός.
$\overset{oo}{\delta\rho}$ = δρομόνων P. Cairo III.
εδα = ἔδαφος.
$\overset{\kappa}{\varepsilon}$ = ἕκαστος.
[Sigle] = ἑκάτερος P. Straßb. II 88. 13.
[Sigle] = (ἑκατοναρ)χ(ία).
[Sigle], χ = ἑκατοντάρχης.
[Sigle] ebenso, P. Brit. Mus. II 173.
ελαχ = ἐλάχιστος.
ενο̄ = ἔνοχος.
εξ/ = ἐξάγων; ἐξάκτωρ P. Leipz.
εξ̄, εξυγιο = ἐξ ὑγιοῦς P. Soc. It. I 53. 58. II 125.
επερ = ἐπερωτηθείς.
επ = ἐπιγονῆς.
ε, επ̄ = ἐπιγραφή P. Gießen 60.
επ = ἐπικριθείς P. Ryl. II 220.

επ = ἐπιστάτης P. Lille II 4, 11.
[Sigle] = ἐ(πὶ τὸ αὐτό) BGU II 642.
$\varepsilon\pi\iota^{\tau}$ = ἐπὶ τόν.
Ζκωμ = (Ἑπτα)κωμ(ία) P. Gießen 18 V.
[Sigle] = Ἑρμῆς (?) P. Brit. Mus. I 77. 79.
εσ = ἐσπαρμένη.
ετελ = ἐτελ(ιώθη).
ευχ = εὐ(τύ)χ(ει) P. Ryl. II 149.
ζ = ζεύγη P. Brit. Mus. II 314 f.
ζρ, [Sigle], ζρ/ = ζμύρνα P. Brit. Mus. I 97. 103
[Sigle] = ζμυρνομέλας ebd. 101.
ηγ = ἡγεμών.
[Sigle] = ἥλιος P. Brit. Mus. I 78. 79 u. a.
η, ημ = ἡμᾶς.
η, η [Sigle] = ἡμέρα.
ημ, ημε, ημερ = ἡμερινός P. Leipz. 97.
θ, = θαι P. Brit. Mus. I 98.
θ = θεός P. Leipz. 25, 8. 90, 1.
θ = θηλυκός, θῆλυς; θήρα, θησαυρός.
θ–, θησ = θησαυρικός.
$\overset{\upsilon}{\vartheta}$, θυγ, θυγατ = θυγάτηρ.
ϑ^{υ} = θύρα.
ι^{δ} = ἴδιος; ἰδιώτης.
ιε, ιερ = ἱερεύς.
ιδ, ιν, ιν, $\iota\nu^{\delta}$, ινδ/, $\iota\nu\delta^{o}$//, ινδι = ἰνδικτίονος.
ιλ = ἰλάρχης.
[Sigle] = ἱππαρχία Pap. Petrie II 21c; III; Pap. Gieß. 2 II 8 add.
[Sigle] = ἰστούς Dikaiom. 13, 6.
αικ = αἱ καθήκουσαι P. Soc. It. I 102, 18 (auch κα, καθη).
κ', κ), κ[Sigle], κ; [Sigle] (P. Brit. Mus. III 149. 151); ς,) (?) (P. Brit. Mus. I 220) = καί.
κ^{τ} = κατά.
κοι = κ(άτ)οι(κος) P. Tebt. II 352.
κεχρ' = κεχρημάτικα.
κλ', κληρ', κλλ/ (Plur. P. Cairo III) = κληρονόμος.
κ. κλ, κληρ = κλῆρος.
κο, κo^{λ} = κόλλημα.
κομ = κόμης.
κ̄, κ̃, [Sigle] = κριθή.
[Sigle] = κριθῆς ἀρτάβη P. Cairo III.
[Sigle], [Sigle], κ [Sigle] = κ(ριθό)πυ(ρος) Pap. Petrie III (κρπυρ P. Lille I 5, 4).
κ [Sigle] = Κροκοδιλόπολις P. Petrie III S. 151.
κυ = κυλιστός P. Hib. I 110, 54.
$\overset{\mu}{\kappa\omega}$ = κωμάρχης.
κ̄γρ = κωμογραμματεύς (auch κωγρ).
λα = λαοκρίται.
λαο = λαογραφία P. Ryl. II 193.
λα = λαύρα.
λεγ, λεγε = λεγεῶνος P. Münch. 4/5, 48.
[Sigle], λιβ = λιβός.
λ = λιμήν.

λ/ο = λογευτής.
λ, λο, λο, λ/ο (γι, γι) = λόγος, vgl. P. Cairo III.
λ, ⌒, λ, λοι), ⊃ (P. Petrie III. BGU III 976, 11) = λοιπόν, λείπεται.
λ/ο = λοχαγός.
μα = μάλιστα.
μ, με = μέγας.
μεμ, μεμετ = μεμέτρηται, μεμετρηκε.
μ̃, ⌂ = μέσος P. Petr. III. P. Grenf. I 27 II 6.
μ', μ', μ, = μετά.
μεταx = μετὰ κυρίου.
μετχ, μεχ = μέτοχος.
[Sigle] I (aus μ ∈) = μέτρησον, μεμετρημαι u. ä.
[Sigle], μ, με, μετ = μετρητής.
[Sigle], μ, με, με, μετ = μέτρον P. Brit. Mus. I 221. 20
μ', μ̄, [Sigle] = μηνός u. ä.
μ, μη, -) [Sigle] [= μ] = μήτηρ (bes. Gen.)
μη̃ = μητρόπολις.
μ = μικρός.
μο̄ = μοναχός.
μ//, μο̄ = μόνος (-ον).
ν̄ = νεώτερος.
ν/ο = νομάρχης, νομαρχία, νόμισμα (auch ν/, νο, νομ), νότος.
νοτ = νοτάριος P. Münch. 7, 91.
οι¯, οι = οἱ λοιποί P. Brit. Mus. II 91/2. 57.
οι' = οἱ πάντες ebd. 38. 58.
οx = ὁ καί
Ø, Ø = ὅλον (P. Brit. Mus. IV); ὁμοῦ ebd. V.
[Sigle], ολ = ὀλύρα Dikaiom. 20, 2.
δ, ο, ομ = ὁμοίως (auch [Sigle] BGU I).
ομ/ = ὁμολογῶ.
ο, ον, ονδ; □, ⊡, ⊡μα*) = ὄνομα P. Brit. Mus. I 79. 101.
ν = ὄνος.
ο̄ = οὐλή.
οφ/, οφφ = ὀφφικιάλιος.
πδ = παῖδες.
[Sigle] = π(ά)π(ας) P. Gießen 55 2.
π, π', [Sigle], π/, πα, [Sigle] (P. Brit. Mus. II 333), [Sigle] (ebd. IV) = παρά**).
παρατ/ = παρὰ τοῦ.
ε̂ = πέμψον? Dikaiom. 9 V.
πε, πε = πέπτωκεν.
περι = περὶ Πόλιν P. Leipz. 15, 9.
πλ = πλίνθος.
[Sigle] = ποιεῖν.
[Sigle], [Sigle], [Sigle] (P. Gieß. 37 II 20), [Sigle] (P. Fay.), π, π/, π (λ) = πόλις, πολιτικός.

*) Vgl. Archiv f. Relig. XXI 229.
**) Auch in Rechnungen, oft als ⌒, bei der Subtraktion.

πρ/, πρακ = πράκτωρ.
[Sigle], πρ̄, πρε, πρεσβ = πρεσβύτερος.
[Sigle], [Sigle] = πρόβατον.
π', προκ = πρόκειται, προκείμενος (Plur. auch προκκ/).
προ = προνοητής.
[Sigle], πρ, [Sigle], [Sigle], [Sigle] = πρός.
π' = προσδιαγραφόμενα.
προ = προσμετρούμενα P. Gieß. 60.
πρ = πρόσοδος.
προ = προσόδου γεωργός P. Brit. Mus. II 23.
α' = πρότερος (-ον).
[Sigle] = Πτολεμαῖος.
[Sigle] (= πυ); [Sigle] (P. Lille II 1, 11 [3. v. Chr.]. P. Petrie III [3. v.]. P. Fay. 11 [2. v.]. P. Grenf. II 14 a 10 [3. n.]. P. Petr. II 39 = πυ(ροῦ), auch πυροῦ ἀρτάβη (z. B. P. Grenf. II 23, 14 [2. v.]; dafür auch [Sigle] (z. B. P. Fay. 18 b); [Sigle] (P. Goodsp 30); [Sigle] (BGU II 534); [Sigle] (P. Straßb. I 11, 12); [Sigle] (ebd. I); [Sigle] (BGU III 835); [Sigle] (BGU II 659); s. auch unter ἀρτάβη.
ρ̄, ρυ = ῥυπαρός.
☾ = σελήνη P. Brit. Mus. I 66 u. a.
σ̄, σ ⸗, σεσ̄, ση̄, σεση, σσμ̄ = σεσημείωμαι u. a. Formen.
σιγγ = σιγγουλάριος P. Münch. 7, 93.
σ = σιτολόγος.
[Sigle] = σκῆπτρον P. Brit. Mus. I 79.
[Sigle] ν = Σοκνοπαίου νῆσος.
σπ = σπέρμα.
σ' = σπόρος.
στρ, στρα, στρατι = στρατιώτης.
συ¯, συν¯ = συμφώνως.
συνθ = σὺν θεῷ.
στ = σύνταξις P. Lille I 4, 16.
σ/υ = σύνταξον ebd.
[Sigle] = συμβολικά P. Fay. 41 u. a.
σχ = σχολαστικός P. Münch. 6, 84
τS = τέλος P. Brit. Mus. I 47
τ = τετακται
τπντ = τὰ πάντα P. Cairo III
τετα = τετανός
δμη' = (τετρά)μη(νος) P. Leipz. I 97 I 11
χχ/τ = τεχνιτῶν P. Cairo III
τ¯ = τῇ P. Brit. Mus. II 106
τ̄ = τήν (ebd. I 185 u. a.); auch τη¯
τ' = τῆς (ebd. 113); auch = τιμή
τη\x = τῆς καί
τι = τιμή
τοx, τουx = τοῦ καί
τοx = τὸ κατ' ἄνδρα P. Brit. Mus. II 39.

τ = τόν ebd. I 67
το' = τοπαρχία; τόπος.
το' = τὸ σύνολον.
τ' = τοῦ P. Brit. Mus. II 151.
τ, τρ) = τράπεζα.
[Sigle] χ = (τρι)χ(αλκία) P. Lille I 5, 16.
υ' = υἱός
υ', υπ; [Sigle], (P. Straßb. I 23, 4); [Sigle] (BGU II 391); [Sigle] (P. Gieß. 106 V.).
[Sigle] (byzant.-arab.) = ὑπέρ.
υπ/ = ὑπογραφή.
[Sigle] (wohl υ + λ) = ὑπόλογος (P. Straßb. I S. 88).
π/υ = ὑπόμνημα (auch υ').
φι = φίλος.
φ, φο̄ = φόρος, φόρετρον, φορικός P. Leipz. 97.
φρ, φρο, φρον = φρόντισον; φροντιστής.
φυ = φυλακιτικόν, φυλακίτης.
χ, χ, χ (P. Cairo III) = χαίρειν.
χ = χειρόγραφον P. Leipz. 12 V.
χ = χειρωνάξιον.
χ = χέρσος.
[Sigle] = χιλιαρχία.
χ = χιριστής.
χμγ = Χριστὸς Μαρίας γέννα*).
χ = χόρτος.
[Sigle] = χρηματίζειν (P. Brit. Mus. I 77, 79); χρις, χρ. σον ebd. 67/8.
χρ̂ = χρόνος.
χρ/, χρ/ = χρυσοῦ.
χ, χ, χωμ = χῶμα, χωματικόν.
[Sigle], [Sigle] (aus ω̄), L = ὤν.
[Sigle] = Rest z. B. P. Brit. Mus. I 8 u. a.

2. Münzen, Maße, Gewichte.

[Sigle] (P. Petr. I 11); [Sigle] ebd. III); [Sigle] (P. Rev. 60); [Sigle] (P. Eleph. 17); [Sigle] (P. Lille II 1); [Sigle] (Dikaiom. 20, 4) [alle 3. Jahrh. v. Chr.]; [Sigle] (= α̈) (P. Oxy. I 45 u. a.) [1., 2. Jahrh. n. Chr.]; [Sigle], [Sigle], [Sigle] (BGU I). [Sigle] (2.—5. Jahrh. n. Chr.). [Sigle] (P. Eleph. 20, 43); [Sigle] (P. Brit. Mus. II 122 u. a); [Sigle] = ἄρουρα.
[Sigle] (= αρ; P. Lille II 1, 11); [Sigle] (= αρ; P. Petr. III; Grenf. II 22, 4) [3. Jahrh. v.]; [Sigle] (= α̅), [Sigle] (P. Grenf. I 23, 14 [2. Jahrh. v.]; diese Form bis ins 6. 7. Jahrh. p. z. B. P. Grenf. II 96, 4); < (P. Brit. Mus. I 23 u. a.); [Sigle] (= αρ; ebd. 39 u. a.) [beide 2. Jahrh. v.]; [Sigle] (BGU

*) Dies die neuere Deutung von Wessely Wiener Stud. 26, 194. Über die älteren vgl. Mitteis Grundzüge S. 89. Auch in Inschriften. vgl. Gardthausen Griech. Pal. II² 309f.

III 724 [2. n.]; [Sigle] (ebd. 743 [3. n.]); [Sigle] (P. Jand. 32 [2. n.]); [Sigle] (P. Oxy. I 127 [6. n.]); [Sigle] (P. Jand. 43, 33 [6. n.]); [Sigle] (P. Oxy. I 85 IV 17); [Sigle] (P. Fay. Ostr. 41 [4. n.]); [Sigle] (6. n); [Sigle] (6./7. n.); [Sigle] (6. n.); T (7. n.) (alle P. Brit. Mus. IV); O (?) (P. Grenf. II 104, 1 [7./8. n.]) = ἀρτάβη.
α̈ = ἀωλία (P. Petr. III).
✳ δηνάριος (X mit Strich durch); vgl. die Inschriften.
[Sigle] (= [Sigle]μ) = δηναρίων μυριάδες BGU III 951 (byz.).
[Sigle] = δι(π)λοῦν) P. Oxyrh. I 141.
⊢ P. Eleph. 1 u. a. [4. v.]. BGU IV 1105 [1. n.]; ∠ P. Petr. III [3. v.]; < [2. v.—2. n.]; [Sigle] P. Fay. 11 [2. v. Chr.]. [Sigle] BGU II 392 [3. n.]; [Sigle] P. Fay. 101 [1. v.]; [Sigle], [Sigle] [seit 1. n.]; [Sigle], [Sigle] BGU IV 1194f. [1. v.]; [Sigle] P. Grenf. II 16, 6 [2. v.]; [Sigle] P. Straßb. II [1. n.]; / (2. n.), 3 [2. n.]; [Sigle] P. Oxyrh. I 49, 17 [100 n.] = δραχμή; vgl. ⊢ auch in Inschriften.
L, [Sigle], [Sigle], [Sigle], [Sigle], [Sigle] = ἔτος*) ([Sigle] = ὡς ἐτῶν, BGU I).
C [ptolem.]; C, L, C, G, O, 6, 6, S, 2, S, / [röm.] = ἡμιωβόλιον (= 4 χαλκοῖ).
κ' (?), κε, κε, [Sigle], κα (= Plur.) = κεράμιον (ϛ = 4 κεράμια [?]) P. Brit. Mus. I 14. 16.
κ, κ, κε[Sigle], [Sigle] **); [Sigle], [Sigle] = κεράτιον.
κν (δ) P. Jand. 46; ✛ P. Oxyrh. I 150***) = κνίδιον.
κ, κ (P. Petrie III) = κοτύλη.
λι, λ, [Sigle] (?) P. Oxyrh. I 43; [Sigle] P. Oxyrh. I 60. [Sigle] P. Brit. Mus. IV; [Sigle] BGU I = λίτρα.
μ = μόδιος P. Leipz. 97.
ν, ν = ναύβιον.
[Sigle] = ξέστης.
οβ, ολ = ὀβολός.
— = 1 Obolos.
═ = 2 Oboloi.
[Sigle], /, [Sigle] (z. B. P. Petr. II 39) = 3 Obol.

*) Entstehung nach Foat (s. u.) S. 150 aus Ε = ἔ(τος); nach Wilcken Grundz. XLV aus dem Demotischen, was richtig ist (hingegen kaum die Herleitung von [Sigle] = μητρός, das nur = μ) ist, s. o.). Es sieht linksläufig demotisch so aus [Sigle] bezw. [Sigle] (z. B. Sethe-Partsch Demot. Urk. z. äg. Bürgschaftsrecht nr. 6 Z. 1. Aus dieser Form für h̓ . t - sp = Jahr (in Datierungen) ist rechtsläufig ⋃ = L geworden. Vgl. Gardthausen Griech. Pal. II² 341, 4.
**) = κ, (= κ,).
***) Dies die Form des Index, im Apparat des Textes [Sigle].

Ͱ-, Ͱ, ⨍- = 4 Oboloi.

Ͱ, ⨍= = 5 Oboloi, s. unter *ἡμιωβόλιον*.

L (Dikaiom. 22 V. 5), V (P. Rev. 53, 14 = $^1/_4$ Obolos.

*η*Ϛ// = *ὀκτάδραχμον* P. Ryl. II 216.

ο′, γ°, |ο̅, ουγ = *οὐγκία*.

∩, ⌒ (= *π*; oft über einer Zahl) = *πῆχυς*.

ᴫ [3.–1. Jhdt. v.], ⌒, ᴫ (P. Eleph. 28, 5) [ebenso]: ᴫ, ℓ (P. Fay. P. Oxyrh. II 237); ℨ (BGU II 476); ᴫ, ℨ, ℓ, Ł, ƛ Oxyrh. I 84) [alle röm.] aus *τα* entstanden: + (P. Brit. Mus. V, 6. Jhdt.) = *τάλαντον*

χ, χ^L, χ^α, χ^α = 1 *χαλκοῦς* *).

2, ϵ, C [ptol.], χ^β, χ^β, χ^ο [röm.] = 2 Ch.

χ^γ = 3 Chalkoi.

C usw. = 4 Chalkoi, s. u. *ἡμιωβόλιον*.

Cχ (= 4 + 1 χ) = 5 Chalkoi.

C2, Cχ^ο, Οχ° = 6 Chalkoi.

Cχγ = 7 Chalkoi.

⌒ = $^1/_2$ Chalkus (?) P. Grenf. II 65, 1.

χ̂, χ̄, χ̊ = *χοῖνιξ*.

χ^α, χ^β usw. = 1, 2 usw. Choinikes.

χ^ς, χο, χ^ο = *χοῦς*.

εχο = *πεντάχους*.

ςχο = *ἑξάχους* usw., auch χ^η, χ^οη = *ὀκτάχους* P. Rev. 31, 6.

3. Ausgewählte Brüche, Zahlen.

L, ∠ [seit 3. Jhdt. v. Chr.]; S, C, L′ [röm.], S, S, C, L, S, S, C [byz.] = $^1/_2$ **).

ℰ, ℰ̂, ℰ = $^1/_2$ + $^1/_3$ P. Grenf. II 47, 14. P. Straßb. I 45.

ℰʃ ‾ο = $^1/_2$ + $^1/_{12}$ ebd.

γ′, γ̄, γ̈, |ο̅ = $^1/_3$.

γ̄ι̅ο̅ (ο = β) = $^1/_3$ + $^1/_{12}$.

d, d, d′, d, ᵹ, đ, Ƶ (= δ′) = $^1/_4$ (ᵹ wohl = δ + μ = $^1/_4$ Mine, BGU IV 1028).

η′, η̄, Ч, ∽ = $^1/_8$.

κδ, ⅃ (BGU I) = $^1/_{24}$.

λο, λ•, ℒ = $^1/_{32}$ (aus $^λβ$).

β′, O′, β′, ɯ, ɯ, O>, ○>, •>•; Ч, ꟻ; Ч, ‹· = $^2/_3$.

Ϟ, Ɛl, Ʋ (aus L + d) = $^3/_4$.

Ϙ, Ϟ, Ч = 90.

σ̄, ϲ, ϲ = 200.

ϡ, ϡ, ϡ = 900.

α͵, ϯ, ✶ (BGU I) = 1000.

μ, μ^α, ∩, ∩̥, ◊ (BGU I), ∩, ✶ (Brit. Mus. V) = 10 000.

*) Vgl. Hermes XXII 633.

**) Aus dem Ägyptischen entnommen. Die ägyptischen Formen bei Möller Hierat. Paläogr. I 668.

Literatur: Die Indices folgender Publikationen: P. Petrie III. P. Brit. Mus. I–V. P. Münch. P. Leipzig. P. Gießen. P. Cairo I–III. P. Oxyrh. I und II. BGU I. Wilcken Ostr. I 818f. Foat Sematography of the Greek Papyri. Journ. hell. stud. XXII 135f. E. Thompson An introduction to Greek and Latin Palaeographie. Oxford 1912, 81f. Kenyon The Palaeogr. of Greek Pap. 155. Gardthausen Griech. Palaeogr. II² 328f. Wilcken Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae deprompae e papyris Graecis etc., Diss. Berl.: Grundzüge I S. XXXIXf.

Auch im Altertum gab es schon Sammlungen, vgl. bei Hultsch Metrol. script. rel. I 207 den Traktat (aus dem 1. Jhdt. n. Chr.) *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τῶν δηλούντων αὐτὰ σημάτων*; 219 (aus dem 5. Jhdt., aber auf ältere Quellen zurückgehend). 220. 226f. 243f.

Vergleichen wir das in literarischen Papyrustexten angewandte System mit dem der Urkunden, so zeigen sich nur wenige Berührungspunkte. Wohl sind einige wenige *s.* beiden gemeinsam, vgl. z. B. *α*^λ, ‹ (= *δραχμή*, *κ̓* = *κατά*, *κ́* = *καί*, *ὐ* = *ὑπέρ*, sehr viel mehr aber sind verschieden: denn die Urkunden gebrauchen nicht die verschiedenen Striche und Häkchen für ganz bestimmte Silben, wie die literarischen Texte, z. B. ʼ für *ης*, vgl. *λ̓* = *λης*, *ν̓* = *νης*, *τ̓* = *της* usw., die ja auch im Wortinnern vorkommen. Dieses letztere System ist etwas, was einem tachygraphischen System ähnelt, wenn auch die Zahl der so ausgedrückten Silben eine ganz geringe ist.

γ) Die Handschriften des Mittelalters. Wie die nicht auf Papyrus geschriebenen Buch-Hss. des frühen Mittelalters in Unziale ihrer Schrift nach eine direkte Fortsetzung der Papyrus-Hss. in Rollen- und Buchform sind, so gilt für sie hinsichtlich der Kürzungen dasselbe wie für die guten Buchhändler-Hss. auf Papyrus: Kürzungen (abgesehen von den Nomina sacra der theologischen Texte, die hier außer Betrachtung bleiben) finden sich nur in ganz geringem Maße. Ich nenne den Wiener Dioskorides-Codex (codex Constantinopolitanus) vom J. 512 n. Chr., über den Wessely im Archiv f. Stenographie 58 (1902), 33f. gehandelt hat. Er zeigt ein ‚schiefdurchstrichenes *ξ* für *ξεστης*; *καί* wird durch *κ* mit ‚s-förmigem' Häkchen gekürzt (auch *και* im Wort); ferner die Endung *αι* der 3. Pers. Sing. und Plur.. *σθ(αι)*, *τ(αι)* durch Abkürzungsschlinge.

In den Minuskelhandschriften treten etwa vom 9. Jhdt. ab Abkürzungen in zunehmendem Maße und in zweierlei Gestalt auf, einmal in der der *s.* in dem oben dargelegten Sinne und dann als tachygraphische Zeichen teils für einzelne Silben, teils für kleinere, häufig vorkommende Worte. Wenn die tachygraphischen Zeichen bezw. Kürzungen hier auch nicht behandelt werden (vgl. das Verzeichnis dieser Kürzungen bei Gardthausen Gr. Pal. II² 335f. Literatur ebd. S. 270f.), so sei wenigstens darauf hingewiesen, daß sich mit dem Kürzungssystem der literarischen Papyri kaum Berührungspunkte

finden, lediglich die Zeichen für *ἐστίν* = /, *εἰσίν* = // und *εἶναι* = sind identisch.

Die Abkürzungen der Minuskelschrift, in der sich eine ganze Anzahl unzialer Kürzungen finden, beruhen auf denselben Prinzipien wie die der nichtliterarischen Papyri, ja eine ganze Anzahl aus unserem Verzeichnis derselben kehrt genau ebenso in den Minuskel-Hss. wieder. Ein oder mehrere Anfangsbuchstaben stehen für das ganze Wort, der letzte oder auch mehrere der letzten geschriebenen Buchstaben werden meist hochgestellt und dazu kommt ein schiefer Abkürzungsstrich neben die auf der Zeile stehenden Buchstaben; gelegentlich tritt ein Strich oder eine gewundene Linie über den geschriebenen Buchstaben als Kürzungszeichen auf. Auch werden manchmal die für ein Wort besonders charakteristischen Konsonanten hochgestellt beigefügt unter Auslassung von Vokalen. Der Plural wird nach lateinischer Art durch Doppelsetzung des letzten geschriebenen Buchstabens (ev. auch mehrerer) ausgedrückt, und in Zusammensetzungen die verschiedenen Bestandteile besonders gekürzt.

Da für die meisten Zwecke genügende Zusammenstellungen der gebräuchlichen *s.* vorliegen, kann ich mich darauf beschränken, die einschlägigen Arbeiten anzuführen: B. Montfaucon Palaeographia Graeca 341f. H. Omont Abbréviations in Grande Encyclopédie 1886. T. W. Allen Compendiums in Greek palaeography in Academy 1887, 339; ders. Notes on abbreviations in Greek manuscripts 1889. H. Omont Abbréviations grecques copiées p. A. Politien et publiées dans le Glossaire Grec de Du Cange in Revue des ét. Grecq. 1894, 81. Sabas Specimina pal. T. IXff. (am Schluß). Thompson-Lambros Palaeogr. 158*). G. Zereteli De compendiis scripturae codd. Graec. (Russisch)*) 1904 (mit alphabetischer und chronologischer Abkürzungsliste). V. Gardthausen Griech. Palaeogr. II² 343f. (alphabetisch).

Ältere Sammlungen: die von Gardthausen a. a. O. 320 erwähnte Baseler grammatische Hs. (F. VI 54) Helvet. 67: Abbreviationes, quibus frequentissime Graeci utuntur. Roger Bacon De subbreviationibus, vgl. Byz. Ztschr. IX (1909) 480f.

Spezielles: Für die chemischen und mathematischen Kürzungen s. die Literatur bei Gardthausen a. a. O. 332. Die astronomischen *s.* (eigentlich keine *s.* im strengen Sinn) s. im Catalog. codd. astrol. Gr. VIII 3 (1912) nach einer Pariser Hs.

Liste von Abkürzungen junger Minuskel-Hss.: Sakkelion im Katalog der Bibliothek von Patmos.

B. Bei kleinasiatischen Völkern. In den lykischen Inschriften treten die Zahlzeichen /, —, C, L, Ↄ, O auf, deren Bedeutung im einzelnen aber ganz unsicher ist (vgl. Tit. As. Min. I 5).

C. Römer. Sehr viel einheitlicher als bei den Griechen ist Prinzip und Anwendung der *s.*-Kürzung bei den Römern. Münzen, literarische Papyri, Papyrusurkunden, mittelalterliche Hss. verwenden im ganzen einheitlich den Anfangsbuchstaben oder auch einige des betreffenden Wortes, in der Regel mit Andeutung der Abkürzung durch einen in die Mitte der Zeile hinter denselben gesetzten Punkt oder Haken der Form ‹ oder auch / bezw. ›, öfter auch durch einen über den letzten (geschriebenen) Buchstaben gesetzten horizontalen Strich oder eine Wellenlinie. Gelegentlich werden hinter dem Anfangsbuchstaben nicht die im Worte folgenden, sondern für dasselbe besonders charakteristische Konsonanten gesetzt. Dagegen gehört Hochstellung des letzten (geschriebenen) Buchstabens zu den Ausnahmen*), während sich die Abkürzung durch Kontraktion (hier Schreibung des ersten und letzten Buchstabens eines Wortes) mehrfach findet. Dagegen verwendet man eine beschränkte Zahl von *notae* vermischt mit richtigen *s.*, von denen eine Anzahl mit dem Worte selbst aus dem Griechischen ins Lateinische einfach übernommen, eine andere ins Lateinische übersetzt wurde (unter Beibehaltung der griechischen *s.*), während einige lateinische Neuschöpfung sind.

a) Die Zahl der Kürzungen in den wenigen literarischen Papyri beschränkt sich, wenn wir von den Vornamen, die in allen Texten wie ja noch heute in unseren Ausgaben gleichmäßig gekürzt werden, absehen, auf eine mäßige Zahl. Die Liviusepitome P. Oxyrh. IV 668 (3./4. Jhdt. n. Chr.) kürzt die offiziellen Titel wie *cons.* (*consul*), *pr.* (*praetor*), *trib. pl.* (= *tribunus plebis*) und das öfter vorkommende Wort *lib.* (*liber*). Der P. Oxyrh. VI 884 (Sallust. Catilina) aus dem 5. Jhdt. n. Chr. kürzt *q.* = *que* und *reip.* = *reipublicae*. P. Oxyrh. VIII 1097 (Cicero de imp. Cn. Pompei und in Verrem II 1. 1–4), 5. Jhdt. n. Chr., kürzt *adq*› = *adque*, *quoq*› = *quoque*, *q*› = *que*, *pro cons*›, *ēē* = *esse*, *n̄ adēē* = *non adesse*, *qd* = *quidem*. P. Oxyrh. X 1251 (Cicero in Verrem II 11 und pro Caelio: 5. Jhdt. n. Chr.) *t̄m̄* = *tamen*, *t* ƀ = *tibi*, *ig.* = *igitur* usw.

β) Mehr *s.* benützten schon die Papyrusurkunden, deren älteste dem 1. Jhdt. n. Chr. angehören; wenn sie auch nicht die lapidare Kürze anwenden, so finden sich doch auch hier vereinzelt schon ganze Gruppen von nebeneinanderstehenden Wörtern gekürzt: P. Soc. It. VI 729 (77 n. Chr.), ein Pferdeverkauf, zeigt z. B. *eq(ues)*, *ala Apria(na)*, *dr(achmis) aug(ustis)*, *leg(ionis)*, *p(robam) r(ecte) d(ari) stipul(atus) est*, *spop(ondit)*, *imp(eratore)*. In zusammengesetzten Worten werden gern (wie in den Inschriften) beide Bestandteile gekürzt, z. B. *ss* = *s(upra) s(criptus)* P. Soc. It. VI 730 (u. ö.); ebenso kommt in den Papyrusurkunden wie in den Inschriften die Verdoppelung des (oder der) letzten Buchstabens zur Bezeichnung des Plurals vor, z. B. hat der Text bei Wessely Schrifttafeln z. ält. lat. Pal. nr. 12

*) Ist mir nicht zugänglich, ebenso Thompson An introduction to Greek and Latin Palaeographie, Oxford 1912, wo S. 75f. über Abkürzungen gehandelt ist.

*) Z. B. Wessely Schrifttafeln z. ält. lat. Pal. nr. 17/8: *post cons(ulatum) dom̃(ini) ñ(ostri) Honorii p̃(erpetui) aug^u(sti) … v(iri) cl(arissimi)* usw.

(293 n. Chr.) *dd* = *dominorum*, *n͡n* = *nostrorum*; ebd. 17/8 *kall(endas) easd/d/* (*easdem*). Über die Kürzung von Münzbezeichnungen z. B. P. Fay. 105 (180 n. Chr.) s. u.

γ) Einen ungeheuren Umfang nimmt die Anwendung der *litterae singulares* in den I n s c h r i f t e n (auch Münzen) an, indem hier, sehr auf Kosten der Deutlichkeit, nicht nur einzelne Worte, sondern ganze Satzteile und Sätze in der Weise gekürzt werden, daß von jedem Worte nur ein bis zwei Buchstaben geschrieben sind. Daß dieser Gebrauch, der seinen Ausgang natürlich von der Kürzung der im Lateinischen mehr als im Griechischen oft wiederkehrenden Formeln mit genau feststehender Wortfolge genommen hat, das Lesen der Inschriften in ungeheurer Weise erschwert, liegt auf der Hand. Äußerste Kürze und Prägnanz wie Sparsamkeit in der Buchstabenzahl ist somit das Kennzeichen der lateinischen Inschriften. Etwas zur Deutlichkeit trägt die Gewohnheit bei, wenigstens jede Abkürzung als solche — in der Regel durch einen hinter dieselbe in die Mitte der Zeile (z. B. *M·*) gesetzten Punkt — zu bezeichnen. Gelegentlich dient auch hier ein übergesetzter oder den Buchstaben horizontal durchschneidender Strich als Abkürzungszeichen. Dagegen ist, wenn wir von den Münz-, Maß- und Gewichtskürzungen zunächst absehen, die Zahl der S.-Kürzungen, die verschliffen und ihrer Entstehung nach nicht mehr ohne weiteres erkenntlich sind, im Gegensatz sum Griechischen sehr gering. Ich nenne

Ɔ = *mulieris*; *Gaia*; *centuria*, *centurio* (letzteres auch = ϟ, >, ⅄, Ↄ, ϵ *)

ꟻ = *filia* (*F* dagegen = *filius*).

ꓶ = *conventus* (D e s s a u Inscr. Lat. sel. 6941).

Ↄ ꟼ = *clarissima puella* (Prinzip der Buchstabenumkehrung für Feminina!)

Solche Umdrehungen der Buchstaben stehen gern, aber nicht ausschließlich, für weibliche Bezeichnungen. Da die Zahl der lateinischen inschriftlichen Kürzungen ungeheuer groß ist, und jedes Wort, auch Personennamen (nicht nur Vornamen), Ortsnamen, Götternamen, gekürzt werden konnte und gekürzt wurde, so ist es nicht möglich, hier eine Liste derselben zu geben. Es muß dafür auf die Indices des CIL verwiesen werden, die — soweit sie überhaupt vorhanden sind — sehr ausgiebig die Kürzungen verzeichnen. Hier muß ich mich auf wenige Beispiele, welche das Gesagte verdeutlichen, beschränken; nur für die Münz-, Maß- und Gewichts-S., die zum Teil echte *litterae singulares*, zum Teil allerdings s. im stenographischen (oder hieroglyphischen) Sinne sind, gebe ich unten S. 2314 eine Liste.

*) Vgl. z. B. CIL II 3484 *ƆƆ · L* = *duarum mulierum liberta*. Für *mulieris* ergeben die Erklärung Formen wie Ƹ CIL V 7107; W ebd. XII 4364; 3 auch Ɛ ebd. X 2648) CIL X 5715 als umgestürztes *M . Ɔ* = *centuria* ist umgekehrtes C, das in derselben Bedeutung X 3373 neben Ɛ 5668 (offenbar von *mulieris* fälschlich entlehnt) vorkommt. Vgl. auch *ƆTRA* = *contra* 15. *Ɔ · S ·* = *contrascriptor* ebd. 5080. *Ɔ* = *coniunx* (weiblich)? CIL X 2197 (u. a.).

Nicht nur besonders häufige Worte wie die Amtsbezeichnungen *AED(ilis)*, *CENS(or)*, *COS* (= *consul*) u. a., die Monate und Tage, Ausdrücke wie *P · R* = *populus Romanus*, *C · R* (*cives Romani*), *S · C* = *senatus consultum* werden gekürzt, sondern ganze Sätze, vgl. z. B. CIL I 206, 68 *IN · U · R · P · UE · U · R · P · M* = *in urbe Roma propiusve urbi Romae passus mille*; für Münzen *CVR · ✱ · FL* = *curator denariis flandis* (CIL I 445); *AN · XV · PR · H · O · C · S* = *annorum XV progressus hostem occidit civem servavit* (CIL I 445). Für Eigennamen s. z. B. CIL III 3909 *I · O · M · H ·* = *Iovi optimo maximo Heliupolitano*; CIL I 1341 *C · C · N* = *coloni Castri Novani*; V 3463 *M · F · F ·* = *M. Flavius Festus* usw. Selten sind den *litterae singulares* Endungen als Ergänzungen beigefügt wie CIL II 15 *M · ES · M · MYR* = *m(unicip)es municipii Myrtilensis*. Strich durch Buchstaben z. B. *O* oder ϴ = *obitus*, *Q* oder Ꝙ = *quondam*. Für die Kürzung der Komposita gilt das bei den Papyri Gesagte; gelegentlich wurde sogar in Wörtern wie *S · P* = *semper* (CIL III 475) die Zusammensetzung noch gefühlt; ähnlich in *AND · M* = *Andematunum* (Langres), wo die gallische Zusammensetzung noch im Bewußtsein ist; andere Beispiele sind *B · F ·* = *beneficiarius*, *D · D* = *dedicat* usw. Es geht aber nicht an, Abkürzungen wie *PD* = *pedes*, *MN* = *minus*, *PBL* = *publicus*, *FR* = *fecerunt* mit Mowat (s. u.) als falsche, aus Unkenntnis der Wortzusammensetzungen entstandene Kürzungen anzusehen. Hier ist vielmehr, um die Auflösung sicherer zu ermöglichen, ein charakteristischer Konsonant des Wortes (oder auch mehrere) hinzugefügt, wenn auch gelgentlich ein falscher Punkt gesetzt wird, wie etwa CIL V 3605 *B · N · M ·* = *b(o)n(ae) m(emoriae)*. Dafür sprechen andere Kürzungen derart ohne Punkt, z. B. *DPS ·* = *depositus* (christlich) CIL V 5214; *VRL ·* = *vir religiosus* CIL V 8280 hat trotz Zusammensetzung keinen Punkt usw. Vgl. auch z. B. *MILTS* = *militis* CIL VII 184 *).

Daß gelegentlich ein wagrechter Strich durch die Mitte der Akürzung wie bei ϴ, ϴB = *obitus*, B̶F̶ *COS* = *beneficiarius consularis* (CIL VII 441) gezogen ist oder solche vorkommen, bei denen, wie auch im Griechischen, die Buchstaben verschmolzen oder durcheinandergezogen sind (z. B. CIL VII 378 u. ö. ɸ = *optimus*), erwähne ich nur im Vorbeigehen; vgl. z. B. *VII · R̶ · EP V̶L̶* = *septemvir epulorum* CIL I 479. Auf die Pluralkürzung ist oben S. 2310 schon hingewiesen. Es finden sich auch Kürzungen wie *AAAGGG* = *3 Augusti* u. ä.

Die Maß-, Gewichts- und Münz-S. sind unten S. 2314 mit den handschriftlichen zusammen behandelt.

*) Deutlich wird dies, wenn man z. B. *H · S · E* = *hic situs est* (z. B. CIL III) neben *H · SP · E* = *hic sepultus est* hält, wo *SP* zum Unterschied von *S* mit 2 charakteristischen Buchstaben geschrieben ist (es ist übrigens Kompositum).

Literatur: Die Indices der meisten Bände des CIL. O r e l l i - H e n z e n Inscriptionum Latinarum selectarum ampl. collectio II 453f. (1828). III 202f. (1856). C a g n a t Cours d'épigraphie Latine² (1890) 360—427. D e s s a u Inscript. Latin. sel. III 2, 752—799.

δ) M i t t e l a l t e r l i c h e H a n d s c h r i f t e n. Hier ist wie bei den griechischen zwischen M a i u s k e l - und M i n u s k e l - Hss. zu scheiden. Die ersteren setzen in ihren ältesten Exemplaren durchaus die Handhabung der literarischen Papyrustexte fort und beschränken sich sehr in der Anwendung der *s.*, z. B. *Q·* = *que*, *E·* = *est*, *N* = *non*, *ID* = *idem*, *P* = *prae*, *B·* = *bus* u. a. Daneben finden sich solche, bei denen zu dem ersten noch ein (oder mehrere) charakteristischer Buchstabe hinzugefügt wird, z. B. *QM*, *QNM* = *quoniam*, *INCP* = *incipit* u. a. Von den Kontraktionen sehe ich hier ab. Über die ungemein häufige Verwendung in den Rechts- und Geschichtsbüchern vgl. die oben zitierten Worte des Valerius Probus [*de iuris notarum*]. Isidorus (orig. I 23) sagt: *quaedam autem litterae i n l i b r i s i u r i s verborum suorum notae sunt, quod inscriptio celeris brevisque fiat. B et F = bonum factum* [u. a. Beispielen]. *Cuius generis plurimas consimiles notas i n l i b r i s a n t i q u i s invenimus*. Es folgt die Erwähnung des schon besprochenen Verbotes der Anwendung solcher *notae* in den Rechts-Hss. M o m m s e n hat eine Anzahl dieser *notarum laterculi* in den Grammatici Latini ed. Keil IV *) herausgegeben, von denen der älteste auf Valerius Probus (unter Nero—Domitian) zurückgeht, ein Beweis, wie nötig die Erklärung dieser *notae iuris* schon im Altertum war. Die Prinzipien dieser Abkürzungen sind die bereits dargelegten. Häufig tritt zur Bezeichnung der Abkürzung in diesen *laterculi* neben dem Abkürzungspunkt auch noch eine übergesetzte Wellenlinie auf.

Auch für die Münzen, Maße und Gewichte besitzen wir ins Altertum zurückreichende Verzeichnisse (oder Auszüge daraus) der betreffenden Abkürzungen **), so von Volusius Maecianus (alle bei H u l t s c h Metrol. script. rel. II) [† 175 n. Chr.], bei Isidorus (etymol. XVI 26) und verschiedene anonyme Verzeichnisse mittelalterlicher Hss.

Kompliziert wird die Frage der Kürzungen in den mittelalterlichen Minuskel-Hss., weil hier neben Kürzungen durch einen oder mehrere Anfangsbuchstaben mit Abkürzungspunkt, neben *s.* wie *c͠c* = *circa*, *e͠e* = *esse* und ähnliche einmal solche treten, die zwar auch *s.* in wörtlicher Bedeutung sind, aber nicht den Anfangsbuchstaben darstellen, zu denen häufig zur Verdeutlichung hochgestellte Buchstaben, ferner bestimmte Haken und Striche treten, vgl. etwa *g^a* = *erga*, *ꝶ, ꝶ* = *rel*; auch der Schlußbuchstabe wird, wie bei den *nomina sacra*, oft hinzugefügt, überhaupt gerne Kontraktion angewandt. Daneben kommen in immer wachsendem

*) Nachtrag in Hermes XXV (1890) 153f. Über die *notae* der Fragmenta Vaticana vgl M o m m s e n Fragmenta iuris anteiustiniani Vaticana (Abh. Akad. Berl. 1850. 385f.).

**) Vgl. das Verzeichnis am Schluß.

Maße Kürzungen auf, die auf die tironischen Noten zurückgehen (vgl. die Analogie in den griechischen Minuskel-Hss.). Für diese letzteren, die ich hier grundsätzlich ausschalte, muß ich auf P a o l i (s. u.) 16f. und andere Literatur verweisen.

Da die Münz-, Maß- und Gewichtsbezeichnungen der Inschriften, Papyri und Handschriften, die sich als ein durchaus einheitliches Ganze erweisen, in den vorhandenen Kürzungsverzeichnissen meines Wissens noch nicht genügend zusammengestellt sind, so gebe ich von ihnen wenigstens ein Verzeichnis der wichtigeren in alphabetischer Folge der Auflösungen.

Ξ^o = *acetabulum* Isid. etym. H u l t s c h Metrol. script. II 121.

Ƥ = *amphora* (oder quadrantal ?) CIL IV.

S= = *bes* Volusius Maecianus, H u l t s c h II 62; *S*: CIL I 577.

Ƶ = *congius* H u l t s c h II 71.

T| = *cyathus* ebd.; *K^υ* Isid. a. a. O. 122.

X = *decussis* CIL XII.

✱ = *denarius* Inschriften, Papyri, Metrol. script.

S:· = *dodrans* CIL I 57.

< = *dragma* Isid. etym. a. a. O.

ϟ = *dupondius* CIL VII 4508.

Ϛ = *hemina* CIL IV; Volus. Maecianus 71; *K^o* = *κοτύλη* = *hemina* Isid. a. a. O.

⩓ = *libra* Isid. a. a. O.

M^N = *mina* ebd. 123.

ƜI = *modius* Volus. Maec. a. a. O. 71.

— = 1 *obolus*; = = 2 Obol.; T = 3 Obol.; F = 4 Obol.; E = 5 Obol.; Z = ½ Obol. Isid. a. a. O. 121.

P = *pondo*, z. B. P^{cc}_{cc} £ = *pondo uncias* 5+½ CIL XII 354; *P* ɕ = *pondo semunciam sextulam* ebd.

⁝· = *quadrans* CIL I 57; =— Volus. Maec. a. a. O.; ✱ CIL IV.

ꝗ^I = *quadrantalis* Volus. Maec. 71.

+ Ɱ = *quartarius* ebd.

S = *quinarius* CIL VII 4508; ∀ Volus. Maec. [*S* wohl = *semis* sc. *denarius*].

==— = *quincunx* Volus. Maec. a. a. O.

ꝧ = *scripulum* CIL V 2381 ($^1/_{24}$ uncia; es ist das griech. Kerationzeichen: 1 *κεράτιον* = $^1/_{24}$ *νόμισμα*); ∃ CIL IV; cod. Bob. Hultsch II 128; ≹ Volus. Maec. 64 (dies offenbar von ∿ = *sextula* abgeleitet).

S = *semis* CIL I 1143 u. a.; Volus. Maec. a. a. O.; auch = ½ Jahr CIL V 7604

Ɱ^s = *semodius* Volus. Maec. 71.

Ɛ = *semuncia* CIL I 577; ≴ Volus. Maec. 64; *S*, Σ CIL XII; NΓ Isidor; £ cod. Bern. H u l t s c h II 128.

S— = *septunx* Volus. Maec. 62; S◡ CIL V 8242.

≴— = *sescuncia* Volus. Maec. 62; — Ꞇ cod. Bern., H u l t s c h II 127.

£ *) = *sestertius* CIL VII 4508; HS Inschr. (= 2 + $^1/_2$); Volus. Maec. 64; $\overline{SN}$ = *sestertii nummus* CIL V 2315.

= = *sextans* Volus. Maec. 62.

Σ) *sextarius* von Korn;) von Wein Volus. Maec. 71; CIL IX 2689; ʃʃ = *sextarii* (?) CIL VII 1127. Ξ ϵ Isid. 123, vom Griechischen ξέ(στης).

ʅ = *sextula* Volus. Maec. 64; ⁓ = $^1/_2$ *sextula* (s. a. *scripulum*); ⁓ = *binae sextulae* Volus. Maec. 64.

Ɔ = *sicilicus*. Ebd.

N = *solidus* [aus ν(όμισμα)]. Isidor. a. a. O.

T^ = *talentum*. Ebd.

H = *tremissis* (= 8 *siliquae*).

∷ = *triens* CIL I 577; = = Volus. Maec.

q^s = *urna* Volus. Maec.

Γο = *uncia* (griechisch) Isidor.; ∾ cod. Bern. Hultsch II 128.

Eine Reihe der Zeichen erklärt sich durch Zugrundelegen des Uncienwertes: *sescuncia* = 1$^1/_2$ Uncien, — = 1, S, ≶ = $^1/_2$; daher ≶—; *quincunx* = 5 Uncien, *triens* = 4 Uncien, ∷, *quadrans* = 3 Uncien, ⁝ •; *sextans* = 2 Uncien, =; *sicilicus* = $^1/_4$ Unce, Ɔ wohl Umkehrung von C = $^1/_2$ (kursiv für L, ⟨). Andere Werte werden durch Addition zu S, offenbar = *sex* gebildet: *septunx* = 7 Uncien S— (6 + 1); *bes* = 8 Uncien S=; *dodrans* = 9 Uncien S⁝ •.

Literatur: J. L. Walther Lexicon diplomaticum, abbreviationes syllabarum et vocum in diplomatibus et codicibus a seculo VIII. ad XVI. usque occurentes 1756. L.-Alph. Chassant Dictionnaire des abbréviations Latines et Francais usitées dans les inscriptions lapidaires et métalliques, les manuscrits et les chartes du moyen age, 5. ed. 1884. C. Paoli Die Abkürzungen in der lateinischen Schrift des Mittelalters, deutsch von K. Lohmeyer 1892. L. Volta Delle abbreviature nella paleografia latina, 1892. G. Vianini Raccolta delle principali e più difficili abbreviazioni e frasi abbreviate che si riscontrano negli Atti Notarili dal secolo XIII. etc., 1898. A. Cappelli Dizionario di abbreviature Latine ed Italiane usate nelle carte e codici specialmente del medio-evo 1899 (auch deutsch als Lexicon abbreviaturarum 1901). W. Wattenbach Anleitung zur latein. Palaeographie[3] 1878. Hulákovský Abbreviaturae vocabulorum 1852. M. Prou Manuel de paléographie Latine et Française du VI. au XVII. siècle, 1892. Th. Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum, 1867 (für die Abbreviaturen der karolingischen Zeit).

D. Osker und Umbrer. Auch in den italischen Dialektinschriften finden sich vielfach *s.*, die keineswegs auf die Eigennamen beschränkt sind. Vgl. etwa in der Tabula Bantina 28 *q.* = *quaestor*, *pr.* = *praetor* u. a.; in den iguvinischen Tafeln *p.* = *pondo*, *a.* = *asses* usw. Mehrfach begegnen bei Eigennamen Kürzungen durch die zwei ersten Konsonanten wie *KM* = *Cominus*. S. s. auch o. Bd. XI S. 2226, 35. [Bilabel.]

*) Bei dieser Form ist statt *HS* = 2$^1/_2$ offenbar = ʃ geschrieben.

Sigliniacus s. Seliniacus.

Σίγλος, *σίκλος* (seltener *σίγλον*, *σίκλον*), gräzisierte Bezeichnung eines orientalischen Verkehrs- und Münzgewichts. — 1. Im Zweistromland wog der *šiklu*, wie ‚Hunderte von Additionen und Subtraktionen' in der keilinschriftlichen Literatur beweisen, jeweils $^1/_{60}$ der zugehörigen *ma-na* (s. Mine) bzw. $^1/_{3600}$ des Talents (Weissbach ZDMG LXV 1911, 632. 659ff. LXX 1916, 70 u. a. E. Unger Katal. d. Kais. Osman. Mus., bab.-assyr. Samml. III 1, Konstantinopel und Leipzig 1918, X). Die *mana* hatte nach einem den Namen des Königs Urukagina von Lagas (um 2800 v. Chr.) tragenden Gewichtstück (Weissbach ZDMG LXX 1916, 49. 62) in archaischer Zeit ca. 477,3 g, ihr Sekel mithin ca. 7,82 g. Zwei weitere Gewichtsteine aus der Lagašzeit machen es wahrscheinlich, daß für die Verwiegung von Silber damals eine andere Norm in Geltung war. Der eine führt auf eine Silbermine (*ma-na ud azag*) von ca. 521,1 g (Weissbach ZDMG LXI 397 nr. 13), der andere auf eine ebensolche Mine von 513,3 g (Unger a. O. 1. Weissbach ZDMG LXX 49 s. 3. 63). Mit diesem zweiten Stück nun ist ein Stein (Weissbach ZDMG LXI 398 nr. 18) zusammenzustellen, der die Inschrift *10* (oder *10*$^1/_2$? Weissbach ZDMG LXV 644, 1; dagegen Lehmann-Haupt ebd LXIII 723) *šiklu Goldnorm des Kaufmanns* trägt. Er wiegt 85,5 g, d. h. fast genau $^1/_6$ der Mine von 513,3 g (85,5 × 6 = 513,0). Wahrscheinlich stellt dieses Stück das Goldäquivalent jener Silbermine dar, so daß sich für die Metalle ein Wertverhältnis von 6 : 1 ergibt. Die Frage, ob dieser Silbermine ein eigener Sekel zugehört hat, ist für den Fall, daß die Zahl auf der ‚Goldnorm des Kaufmanns' 10 ist, zu bejahen; denn in diesem Fall ist der Sekel = $^1/_{60}$ Mine, was dem babylonischen Systemverhältnis entspricht (s. o. nr. 1). Ist die Zahl aber 10$^1/_2$ zu lesen, so ist dieses Gewicht vielmehr nach einem andern Sekel von (85,5 : 10,5 =) 8,14 g bestimmt, von dem nunmehr zu sprechen ist. — 2. Für die Zeit des Königs Dungi (2451—2394 v. Chr., Dynastie von Ur) sind zwei Gewichtsnormen festgestellt. Die eine zeigt eine *mana* von ca. 489—493 g (Weissbach ZDMG LXI 395ff. nr. 8. 10. 12). Sie scheint im Tempel des Marduk, des Stadtgottes von Babylon, Geltung gehabt zu haben (Unger XI) und war vielleicht überhaupt altbabylonisches (schon zur Lagašzeit verwendetes, Weissbach ZDMG LXX 63 s. 31) Stadtgewicht. Ihr Sekel hatte gewiß ($^1/_{60}$ Mine =) ca. 8,15—8,21 g. — Im Tempel des Mondgottes Sin oder Nannar galt dagegen eine *mana* von ca. 502 g (Unger Xf. mit Anm. 1). Nannar war die Lokalgottheit von Ur, und wahrscheinlich beruhte daher die allgemeine Einführung dieses Gewichts auf Oktroy der Könige von Ur. Jedenfalls ist es von Dungi an bis in die Perserzeit hinein das königliche Landesgewicht gewesen (Weissbach ZDMG LXX 82). Sein Sekel betrug ca. 8,366 g. — 3. Die spätassyrische Zeit kennt neben dem sub nr. 2 beschriebenen ‚leichten' System des königlichen Landgewichts auch ein ‚schweres' System (Weissbach ZDMG LXV 632. LXX 70. Unger X). In ihm hat der Sekel den doppelten Betrag, also (8,366 · 2 =) 16,733 g. — 4. Zur Zeit des Dareios Hystaspis steht die königliche Mine auf ca. 500,5 g,

der Sekel auf (500,5 : 60 =) ca. 8,34 g (Weissbach ZDMG LXV 668ff. LXX 78ff. Viedebantt Forsch. z. Metrol. d. Altert., Leipz. 1917, 28ff. 53). Er wurde in Gold als *Δαρεικός* ausgemünzt. Im Wert standen ihm 20 Silbersekel gleich. Dieser Silbersekel hieß bei den Griechen *σ. Μηδικός* (Hultsch Metrol.[2] 486 u. a., unten s. nr. 6) und wog $^1/_{90}$ Mine oder (500,5 : 90 =) ca. 5,56 g; denn das Gold-Silberverhältnis betrug damals 13$^1/_3$: 1 (8,34 · 13$^1/_3$ = 111,2; 5,56 · 20 = 111,2. Weissbach ZDMG LXV 670ff.). — 5. Im attischen Silber wertete der Dareik 20 Drachmen (Harpokr. s. *Δαρεικός* = Metrol. script. I 310, 22. Suid. = ebd. 335, 21. Vgl. Weissbach ZDMG LXV 672ff. Viedebantt a. O. 90, 1. 99ff.). — 6. Über den *σ. Μηδικός*, den persischen Silbersekel, berichtet Hesych. s. *σίγλον* (= Metrol. script. I 325, 6): *σ. νόμισμα Περσικὸν ὀκτὼ ὀβολοὺς Ἀττικούς* (vgl. Phot. = ebd. 331, 11). 8 attische Obolen sind gleich $^4/_3$ attische Drachme (1 Drachme = 6 Obolen). Ergo war 1 persischer *s.* = $^4/_3$ attische Drachme oder umgekehrt 1 Drachme = $^3/_4$ *σ.* Da nun der persische Golddareik (8,34 g) = 20 Drachmen war, so galt er in seinem eigenen Silber $\left(\frac{20\cdot 3}{4}=\right)$ 15 *σίγλοι*. Demnach waren 8,34 g Gold gleich (15 · 5,56 =) 83,46 g Silber, und die beiden Metalle standen also jetzt (d. h. in jüngerer Zeit) nicht mehr wie 13$^1/_3$: 1, sondern wie 10 : 1 (dies zu Haeberlin Herodots Bericht über die pers. Tribute, Frankf. Münzztg. 1919, S.A. 46 zu b Anfang). — 7. Das babylonische Gewicht (Weissbach ZDMG LXI 398 nr. 16, vgl. LXX 54 s. 2) trägt die Inschrift 10 *siklu* richtig, wiegt 101,32 g und bezeugt mithin einen Sekel von 10,132 g. Mit ihm scheint die hebräische Normeinheit des *neseph* identisch zu sein, die nach vorhandenen Gewichtsteinen ([demnächst] Viedebantt ZDPV 1922) zwischen ca. 9,94 und 10,21 (Mittel ca. 10,1) g steht. — 8. Von literarischen Notizen über den hebräischen *σ.* ist Ezechiel 45, 10 leider verderbt (Emendationsversuch [demnächst] Viedebantt, Bibl. Ztschr.). — 9. Den hebräischen Gewicht-*σ.* bestimmt Epiphanios *περὶ μέτρ. κ. σταθμ.* (Lagarde Sym. II 195, 74. Hultsch Metrol. script. I 265, 15. Viedebantt Quaest. Epiph. 56, 8 u. a. Vgl. Philo II 276) zu $^1/_4$ römische Uncia. Diese hatte $^1/_{12}$ römisches Pfund oder ca. 26,666 g, der *σ.* mithin $^1/_4$ davon oder 6,666 g. — 10. Vom hebräischen Münzsekel sagt Joseph. Ant. Iud. III 194: *ὁ σ. νόμισμα Ἑβραίων ὢν Ἀττικὰς δέχεται δραχμὰς τέσσαρας.* Die jungattische oder Denardrachme, die dieser Schätzung zugrunde liegt, hatte $^1/_{96}$ römisches Pfund oder ca. (320 : 96 =) 3,333 g, so daß sich der hebräische Münz-*σ.* zu 13,333 g stellt; er wog mithin 2 Gewichts-*σίγλοι*, was denn das metrologische Fragment Metrol. script. I 275, 24 mit den Worten *σ. ἐστὶ σταθμὸς εἷς, πρὸς δὲ τὸ ἀργύριον δύο* bestätigt. — 11. Nach II. Mos. 38, 25 steuern 603550 Männer je $^1/_2$ *σ.*, in summa 301775 *σ.* Silber. Dieser Betrag nun wird zu 100 Talenten + 1775 *σ.* angesetzt, und so ergibt sich, daß 1 *σ.* = $^1/_{3000}$ Talent ist. Das hebräische Talent (*κίχαρες*) aber hatte nach Joseph. ant. Iud. III 144 100 Minen zu je 2$^1/_2$ römisches Pfund, und da denn das römische Pfund ca. 320 g wog, so hatte die Mine ca. (320 · 2,5 =) 800 g. Demnach wog also der Münz-*σ.* $^1/_{60}$ (800 : 13,333 = 60), der Gewicht-*σ.* $^1/_{120}$ Mine. — 12. II. Kön. 14, 26 (Vet. Test. ed. Lagarde, Göttingen 1883) wird der Gewichtbetrag von 100 *σίκλοι ἐν τῷ σίκλῳ βασιλικῷ* (hebr. Text: ‚nach dem [Gewicht-]Stein des Königs') verzeichnet. Epiphanios (Lagarde Sym. II 195, 77) gibt statt dessen 125 *σίκλοι* schlechthin an, und er fügt u. a. hinzu: *τοῦτ' ἔστιν δὲ δύο ἥμισυ λιτρῶν καὶ σίκλων ε̄.* Da nun Epiphanios sonst mit dem ‚heiligen *σ.*', d. h. mit dem ‚*σ.* des Heiligtums' operiert, und dieser zweifellos das Landesgewicht war, so ist anzunehmen, daß auch in dieser Notiz der Gewichtsekel von 6,666 g angegeben ist. Seiner 125 stellen ein Gewicht von 833,333 g dar, und seiner 5 wiegen 33,333 g. Die Subtraktion 833,333 — 33,333 aber ergibt 800 g, und dies ist denn genau 2$^1/_2$ römische Pfund (s. o. nr. 11), und es bestätigt sich also, daß die 125 *σ.* von Epiphanios tatsächlich nach dem ‚heiligen' Gewicht gegeben sind. Demnach läßt sich nun auch der *βασιλικὸς σ.* des Pentateuch bestimmen. Der heilige *σ.* hatte 6,666 g; der königliche mithin $^{125}/_{100}$ oder $^5/_4$ von ihm, d. i. 8,333 g, und damit entpuppt er sich als der im Dareik ausgeprägte babylonisch-persische *σ.* (s. o. nr. 4), der übrigens auch durch zwei Gewichtstücke von Löwenform aus Tyros dargestellt wird (demnächst Viedebantt ZDPV 1922). — Alle Einzelnachweise (später) Viedebantt Neue Forsch. z. Metrol. d. Altert. [Viedebantt.]

Σίγλος als Münze. *Σίγλος* (*σίγλον* Xen. Hesych. Poll.; lat. *siclus*, *sicel* bei Joseph., Hesych. Phot. Suid. und den Metrologen, Stellen bei Hultsch Metrol. scr. II 214. 256 im Index ist die gräzisierte Form des hebr. שֶׁקֶל, Schekel, Sekel [*σεκέλ* Hultsch II 268, 5], assyr. *šiklu*) ist $^1/_{60}$ der höheren Einheit, der (Gewichts)-Mine und $^1/_{50}$ der entsprechenden sog. Währungsmine (zu diesem Begriff vgl. Lehmann-Haupt Art. Gewichte o. Suppl.-Bd. III S. 599), und zwar sowohl der leichten wie der schweren (doppelten) Mine (zum Nebeneinander der leichten, schweren, doppeltschweren Mine s. o. Suppl.-Bd. III S. 593), daher rührt das Schwanken in der griechischen Wiedergabe des Schekels als eines 4, 2 oder 1 Drachmenstückes.

1. Der Schekel als Tetradrachmon ist der schwere Schekel, $^1/_{60}$ bzw. $^1/_{50}$ der schweren Mine. Wenn Joseph. ant. Iud. III 8, 2, *ὁ σίκλος νόμισμα Ἑβραῖον ὢν Ἀττικὰς δέχεται δραχμὰς τέσσαρας*, und Hesych. s. *σίκλον*, *τετράδραχμον Ἀττικόν*, dabei vom attischen Tetradrachmon sprechen, so haben sie die damals übliche Gleichsetzung des neronischen Denars mit der attischen Drachme im Auge (Kennedy in Hastings Dictionary of the bible III 1900, 419 Art. Money), nicht das ursprüngliche attische Tetradrachmon von 17,4 g, wie Joseph. auch bell. Iud. II 21, 2, *Τύριον νόμισμα ὁ τέτταρας Ἀττικὰς δύναται*, die tyrische Drachme der attischen gleichsetzt. Dasselbe besagt (Hultsch I 117f. 122f.) die Gleichsetzung des Schekels mit $^1/_2$ römischer Unze = 3 *στάγια* (*στάγιον* = *exagium* = Solidus, s. d.) = 13,6 g an den bei Hultsch II 214 unter 3 verzeichneten Stellen und ebenso die des *σίκλος ὁ ἅγιος* mit 12 Scripula (*γράμματα*) bei Hultsch I 147. 303, 7. Auf eine nahestehende Ziffer, nämlich 14,55 g (das metrologische Soll des phö-

nikischen, z. B. des tyrischen [s. u.] und ptolemäischen Tetradrachmons, s. o. Bd. V S. 1614. 1619. Suppl.-Bd. III S. 600. 615), führt die Gleichung des hebräischen Talentes (zu 3000 ‚heiligen' Schekeln) bei Joseph. ant. Iud. III 6, 7 mit 100 Minen; ebenso identifiziert er ant. XVII 8, 1 und 11, 5 vgl. mit 6, 1, ein Talent mit einer *ἀργυρίου ἐπισήμου μυριάς* = 10 000 Drachmen (Hultsch Klio II 71 Absatz 2, der aber dann in Absatz 3 auf Abwege gerät. Segrè Riv. ital. di num. 1920, 51ff., der für dies glatte Verhältnis des heiligen Schekels zum attischen System auch auf das attische Gewicht einer Reihe tyrischer Didrachmen, mit Daten von 332 bis 275 v. Chr., hinweist, siehe Hill Brit. Mus. Cat. greek coins, Phoenicia S. 231f.); in diesen beiden Fällen meint Joseph. also wirkliche attische Minen bzw. Drachmen (43 660 : 3000 = 14,55 g; 3000 × 14,55 = 10 000 × 4,366 g). Auf dies Talent bezieht sich ein Gewichtsstück (Hultsch I 118 nach Montfaucon) mit der Aufschrift *pondo CXXV, talentum, siclorum III* (d. h. $\overline{III}$ = 3000), 1 Talent von 125 röm. Pfund = 12 000 neronischen Denaren oder Drachmen = 3000 (schweren oder ‚heiligen') Schekeln. Dieser ‚heilige' Schekel (über ihn o. Bd. V S. 433ff. Art. Didrachmon, § 1 und 4. Kennedy 422ff.) = 2 leichten Schekeln (dazu hier § 2) wird daher auch ganz korrekt als *στατήρ* (= zwei *δίδραχμα*) bezeichnet im Ev. Matth. XVII 27, vgl. 24 (dazu Kennedy 428), und ist der späten Metrologie demgemäß = ½ Unze = 4 Drachmen = 3 *στάγια* oder *ἑξάγια, νομίσματα* oder *aurei*, alles = 3 *solidi*, Boethius ars geom. p. 426, 6 ed. Peiper und die Stellen bei Hultsch II 216/7 im Index s. *στατήρ* unter 6. 7. 8 und 257 s. *stater*. Der Septuaginta gilt der heilige Schekel teilweise aber auch als (schweres) Didrachmon (s. Art. Didrachmon o. Bd. V S. 435 § 4. Kennedy 423). — In den aramäischen Papyri aus Elephantine, 5. Jhdt. v. Chr. (Sachau Aram. Pap. aus Elephantine. Lpz. 1911 S. XX. Lidzbarski Ephem. f. semit. Epigraphik III 75–78 und DLZ 1911, 2975. Ed. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 10. 26ff. Segrè Riv. ital. di num. 1920, 60ff. Hill Journ. hell. stud. XXXIX 18 und Brit. Mus. Cat. greek coins, Arabia Mesopotamia and Persia S. CXXIV) erscheint einerseits ein Schekel zu 4 *d(rachmae?)*, also ein schwerer Schekel als Tetradrachmon, deren wieder 10 einen *kereš*, כרש, bilden (dies Wort wird gewiß mit Recht mit der sonst unbekannten Münzbezeichnung *κέρσ*: zusammengebracht, was zum Art. *Κέρσα* o. Bd. XI S. 328 hinzugefügt sei); andererseits einmal entweder ein *στατήρ* = 2 Schekel, wo mit dem Schekel entweder ein leichter Schekel (Didrachmon, hier § 2) vorgewogenen Silbers gemeint sein kann oder ein wirklich geprägter: im letzteren Falle kann es nur (so Meyer) der *σίγλος μηδικός* sein, die einzig gangbare persische Silbermünze, eigentlich ein Halbschekel (§ 3). — Den oben aus den metrologischen Angaben errechneten Beträgen für den schweren Schekel (½ Unze = 13,6 g bezw. 14,55 g) entsprechen die für den Umlauf im heiligen Lande in Frage kommenden Silbermünzsorten; für die ältere Zeit vgl. die Zusammenstellungen bei Segrè Riv. ital. di num. 1920, 51ff.; in hellenistisch-römischer Zeit sind es dann:

I. Die Tetradrachmen von Tyros, nach ihren Daten geprägt von 126/5 v. Chr. bis 65/6 n. Chr., 13–14½ g schwer, mit Kopf des Herakles-Melkart und Rs. Adler, Hill Phoenicia 233–249, nebst zugehörigen Halbschekeln, d. h. Didrachmen, S. 250–253; s. zu diesem *Τύριον νόμισμα* Babelon Traité des monn. I 502–504. Kennedy 426. 427.

II. Die ausdrücklich als Schekel, שקל, bezeichneten, vom J. 1–5 datierten Silbermünzen mit Kelch, dazu hebr. *Schekel Jeschreel*, Rs. Blume, dazu hebr. *Jeruschalaim hakedoschah*, 13¾–14¼ g schwer, dazu gleiche Halbschekel, als חצי השקל bezeichnet, von 6½–7 g, und als Unikum ein Viertelschekel mit Palmzweigen und רבע השקל, Rs. ר (= J. 4) von 3,33 g, Hill Palestine S. 269—271, dazu Kennedy 429f. Babelon I 449; die Zuteilung dieser Münzen an den jüdischen Aufstand unter Nero vertritt zuletzt Hill Palestine S. XC—XCIX, wogegen Mayer Zuteilung der Schekel in die Zeit Simons Makkabäus, Frankfurt a. M. 1919, wieder die an die Makkabäer verteidigt. Zum Halbschekel vgl. Joseph. ant. Iud. III 8, 2 *σίκλου τὸ ἥμισυ*, Hesych. *ἡμισίκλιον· νομισμάτιον*.

III. Die Tetradrachmen des jüdischen Aufstandes unter Hadrianus, aber ohne die Aufschrift Schekel, mit der Bundeslade im Tabernakel, Rs. Zweigbündel und Zitrone (*lulab* und *ethrog*), 12½–15 g schwer, dazu Drachmen von 2½–3½ g mit verschiedenen Münzbildern, Hill Palestine 284—301, dazu Kennedy 430ff.

2. Der Schekel als *δίδραχμον* (s. o. Bd. V S. 433–436 bes. § 1 und 4) ist der leichte Schekel, 1/60 bzw. 1/50 der leichten Mine, und ist der Betrag der Tempelsteuer für jeden erwachsenen Juden, die seit Vespasianus vielmehr an den kapitolinischen Iuppiter zu zahlen ist (*fiscus Iudaicus*, s. o. Bd. VI S. 2404. Babelon I 420. Kennedy 422. 428). Aus Ev. Matth. XVII 24 vgl. mit 27 ergibt sich, wie in § 1 gesagt, die Gleichung 1 *στατήρ* (Tetradrachmon) = 2 *δίδραχμα*, sofern Petrus mit dem im Maule des Fisches gefundenen Stater die Steuer für Christus und ihn im Betrage je eines *δίδραχμον* zahlen soll; als *δίδραχμον* oder *δύο δραχμαί* bezeichnet auch Joseph. ant. Iud. XVIII 9, 1 und bell. Iud. VII 6, 6 diese Steuer; ant. Iud. III 8, 2 bezeichnet er den Steuerbetrag aber als *σίκλον τὸ ἥμισυ*, meint also hier mit *σίκλον* den schweren ‚heiligen' Schekel unseres § 1. Richtig sagt also Epiphanius bei Hultsch I 268, 7, *δύο δὲ δίδραχμά εἰσι δύο σίκλοι κατὰ τὸ σίκλον τὸ ἅγιον, οἳ ποιοῦσι στατῆρα ἕνα*, und wenn andere metrologische Angaben, gesammelt bei Hultsch II 214 im Index s. *σίκλος* unter 5. 8. 10. und S. 256 s. *sicel*, die Gleichung 1 Schekel = *ἥμισυ τοῦ στατῆρος* (so besonders Hultsch I 265, 15—18. II 114, 8—10; s. o. § 1) = 2 Drachmen (die auch als *λεπτά* oder *ὁλκαί* bezeichnet werden) = 6 Scripula = ¼ Unze = 1 *κοδράντης* (s. o. Bd. XI S. 983) = 1½ Exagia (d. h. Solidi) = 6,8 g, geben, so besagt dies dasselbe, da in römischer Zeit der neronische Denar, von 3 Scripula = ⅛ Unze = 3,4 g, als Drachme galt; so ergibt sich auch eine Identität des Schekels als ¼ Unze mit dem fast gleich klingenden *sicilicus* (s. d.), dem Namen der ¼ Unze im Assystem; vgl. das *carmen de asse* bei

Hultsch II 99, 12: (*Unciae pars*) *quarta siclus vel sicilicus vel denique sicel*. Daß diese Gleichung des Schekel mit 2 Drachmen = 2 neronischen Denaren zu den Umlaufsmünzen des heiligen Landes auch ganz gut stimmt, da sie auf phönikischem Fuße stehen, ist in § 1 gezeigt worden.

3. Der Siglos als 1 Drachme (1/100 einer auf ihm als aufgebaut gedachten leichten Mine) ist der *σίγλος μηδικός* des attischen Schatzverzeichnisses IG II 652 p. 43 (mehr inschriftliche Belege bei Woodward Journ. hell. Stud. 1914, 292 unten), zugleich der *σίγλος*, den Xen. anab. I 5, 6 gelegentlich eines Getreideeinkaufes in der Marketenderei des persischen Heeres des jüngeren Kyros auf 7½, Hesych. s. *σίγλον* und Phot. s. *σίκλος* aus Sophokles*) auf 8 attische Obolen schätzen (aus Xen. erwähnt den *σίγλος* Pollux IX 82 als *ὄνομα βαρβαρικοῦ νομίσματος*). Vgl. über diesen S. o. Suppl.-Bd. III S. 595. Babelon Traité I 447—449. II 1, 249ff. II 2, 37ff. Kennedy 421f. und besonders Regling Klio XIV 98—100, dort S. 106ff. eine Gewichtsliste des S. und seiner Unterstufen, des 1/3 [1/4?], 1/6, 1/12 S., jetzt aus zwei neuen Funden (s. u. Newell und Milne) zu vermehren, ferner Hill Journ. hell. stud. XXXIX 116ff., der S. 124 noch einen neueren dritten Fund erwähnt, und Arabia S. CXXIff. Taf. XXIV—XXVII. Dieser S. liegt in Menge vor in der kgl. persischen Hauptsilbermünze mit dem Typus des Königs als Bogenschützen, Rs. rechteckigem bildlosen Einschlage (dem sog. Quadratum incusum), also demselben Typus, den der Golddareikos führt, daher Plut. Kimon 10 auch im Gegensatz zu den *χρυσοῖ δαρεικοί* von *ἀργύρειοι δαρεικοί* spricht (o. Bd. IV S. 2183); sein Gewicht steigt bis etwa 5,6 g; er ist häufig von Privaten mit kleinen, vermutlich die Prüfung der Güte des Metalles bezeichnenden Einstempelungen (über solche s. den Art. Subaeratus) versehen, vgl. dazu Babelon Traité I 643. Newell Num. chronicle 1914, 22—28 und Milne ebd. 1916, 1—12. Hill Journ. hell. stud. XXXIX 125—129 und Arabia S. CXXXVIff.. Von diesem S. gingen, bei einem Wertverhältnis von Gold zu Silber wie 13⅓ zu 1, zwanzig auf den erwähnten goldenen Dareikos von 8,4 g (über ihn, den Schekel [1/60] der Mine von 504 g, s. o. Bd. IV S. 2181ff., vgl. auch Suppl.-Bd. III S. 595. Babelon I 469ff. II 1, 249ff. II 2, 37ff. und besonders Regling Klio XIV 94ff., dort S. 104ff. eine Gewichtsliste, ferner Hill Journ. hell. stud. XXXIX 116ff. und Arabia S. CXXff.; die neuerdings vorgeschlagene niedrigere Ansetzung des Dareikos auf 8,3362 g oder 8,34 g läßt sich gegenüber der Fülle höher stehender Münzen nach den im Art. Solidus über solche vermeintlichen Übermünzungen Gesagten nicht halten, gegen Viedebantt Forsch. zur Metrol. des Altertums, Lpz. 1917, 26—30, und auch ihr erster Urheber Weißbach neigt sich nach Erscheinen des Klio-Artikels jetzt, ZDMG LXX 1916, 79f., der Mine von 504 g, d. h. dem Dareikos von 8,4 g wieder zu). Diesen S. meinen Harpokr. und Suid. s. *δαρεικός* mit ihrer *δραχμή* als 1/20 des Dareikos; liegt doch das Gewicht des S. zwischen den beliebtesten griechischen Drachmengewichten; ein Talent von 6000 solcher Drachmen ist = 300 Dareiken: bei Xen. anab. I 7, 18 verspricht Kyros *δέκα τάλαντα* und zahlt 3000 Dareiken, in Arrians anab. IV 18, 7 erhält von zwölf Belohnten der erste 12 Talente, der zwölfte 300 Dareiken (der Deutung dieses Talentes als eines attischen kann ich auch nach den Ausführungen von Viedebantt 99, vgl. dazu Hill Arabia S. CXXIII, nicht beipflichten).

4. Einige vereinzelte, numismatisch nicht näher verständliche Gleichungen des S. seien noch aufgezählt: ein S. vom halben Gewichte des in § 3 behandelten *σ. μηδικός*, nämlich von 4 Obolen, erscheint bei Hultsch I 304, 13. — Ein *σίκλος ἀργυρίων ε'* erscheint bei Suid. s. *σίκλος* aus den Büchern Mosis. — Eine Notiz *siclus solidi duo semis* (also 2½ statt 3 oder 1½ Solidi schwer, = 11,375 g; das wäre der persische Schekel der Erhöhung B, d. h um 1/20, nach Lehmann-Haupts Terminologie o. Suppl.-Bd. III S. 614) erscheint in einer Berner metrologischen Tafel bei Hultsch II 129, 9. — Ein *μικρὸν σίκλον* wird in zwei medizinischen Gewichtstabellen mit 7 *στάγια* (= 7 Solidi = 31,85 g) geglichen, Hultsch I 231, 14. 245, 15. — Der *sicel habens aput eos* (scil. *Hebraeos*) *unciae pondus* (= 27,3 g) bei Isidor, Hultsch II 114, 6—8 (der aber II 256 Z. 35 das in ½ Unze korrigieren will), würde ein ‚doppelt schwerer' Schekel, also ein Oktadrachmon sein, eine Wertstufe, die numismatisch im Gebiete des phönikischen Fußes aus der Prägung von Sidon zu Ende des 5. und im 4. Jhdt. (Hill Phoenicia 139—153) und aus vielen nordgriechischen Münzreihen der archaischen Zeit (z. B. Abdera, Bisalten, Edonen, Alexander I. von Makedonien) vorliegt.

5. Der ‚heilige (schwere) Schekel' (o. § 1) zerfiel bei den Juden in 20 *gera* = 0,72 g, die bald als *λεπτά*, bald — so auch in der Septuaginta — als *ὀβολοί* bezeichnet werden (Belege bei Hultsch II 214 unter 6, sowie ebd. I 304, 15, dort vom *στατήρ, ἐπὶ ἀργύρου*, gesagt; Kennedy 422f. Segrè 57, mit irriger Berechnung aber auf S. 55; s. auch den Art. Didrachmon o. Bd. V S. 436 § 4); auf einen Obolos kommt nach der oben in § 1 behandelten Stelle des Joseph. ant. Iud. III 6, 7 ein *gera* tatsächlich hinaus: 100 Minen (also 10 000 × 6 = 60 000 Obolen) = 1 Talent, d. h. = 3000 heilige' Schekel; also 1 Schekel = 20 Obolen; an einer Stelle, Hultsch I 275, 26, wird der S. dabei *σίκλος ὁ βασιλικός* genannt. — Zwanzigteilung des leichten Schekels finden wir beim Golddareikos, o. § 3. — In den Elephantine-Papyri zerfällt der (schwere) Schekel in vier *d(rachmae?)* zu je 10 *hallurin*, also insgesamt in 40 *hallurin*.

[Regling.]

*) Also vor 403 v. Chr., was ich deswegen betone, weil Viedebantt 99—101 die auf Grund der xenophontischen Gleichung mit 7½ Obolen konstruierte Heraufsetzung des S. von 1/20 Dareikos (V. S. 90) auf 1/16 Dareikos, wobei dann Gold zu Silber wie 10⅔ zu 1 stünde — dazu vgl. Hill Arabia S. CXXIII —, nach einer vermeintlichen athenischen Münzreform von 403 v. Chr. beurteilt wissen will. — Seine Annahme S. 101, daß der dareische S. stärker legiert sei als der spätere, trifft nach dem Aussehen der Münzen nicht zu.

Sigma. Nach der späteren halbmondförmigen Form des Buchstabens wurde der Name übertragen auf

1. die halbkreisförmigen römischen Speiselager. Während beim griechischen Triklinion (s. d.) drei getrennte Klinen die Gäste aufnahmen, bildete das S. ein einheitliches Möbel. Es zeigt sich in der Schaffung desselben das gleiche Streben nach tektonischer Zusammenfassung, das die römische Weiterbildung der Kline gegenüber der griechischen auszeichnet (s. Kline).

Literatur. Die Schriftquellen sind gesammelt und interpretiert in den Lexika des Stephanus und Forcellini unter *σίγμα* bezw. *sigma* und *στιβάδιον* bezw. *stibadium*. Die bildlichen Darstellungen führen auf: Stephani Der ausruhende Herakles, S. 55f. und Jahn Die Wandgemälde des Columbariums der Villa Pamfili, Abh. Akad. Münch. 1858, 42. Grundlegende Behandlung bei Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer 306ff. Vgl. ferner P. Girard bei Daremberg-Saglio s. *lectus* 1022 und Blümner Röm. Privataltert. (Iw. Müller Handb. d. kl. Altert IV 2, II 119). Über die christlichen Darstellungen handelt auf Grund der älteren, daselbst angeführten Literatur L. v. Sybel Christl. Antike I 190ff.

Das S. entstand, wie nach Forcellini Marquardt-Mau annehmen, im Zusammenhange mit dem Aufkommen der runden Tischplatten der *mensae citreae* am Ende der Republik. In diesem Falle handelte es sich um Lager der gleichen Höhe, wie sie die rechteckigen Speisebetten haben. Daneben findet sich die Sitte, das Mahl im Freien, auf dem Boden liegend, einzunehmen, wobei sich die Teilnehmer im Halbkreise lagerten und somit ebenfalls die Form eines S. bildeten. Hierzu bedurfte es nun der Unterlage von Decken oder eines halbrunden Polsters. Ein solches Mahl zeigt schon die wohl älteste Darstellung eines S. im Kolumbarium der Villa Pamfili (vgl. Jahn a. a. O.), die nach Hülsen (Röm. Mitt. 1892, 145ff.) in augusteische Zeit gehört. Vielleicht erklärt sich aus diesem Lagern im Freien die Entstehung der Bezeichnung *στιβάδιον*, *stibadium* = Lager von Gras oder Blättern, die wir von der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. (Martial) an in synonymer Bedeutung von S. finden. Gegen v. Sybels, a. a. O. 189, 2, Annahme, daß *stibadium* gelegentlich auch ein rechteckiges Lager bezeichne, vgl. Blümner a. a. O. 119, 6. Daneben wird die Bezeichnung *accubitum* gebraucht. Von Elagabal berichtet Hist. aug. Elag. 25: ‚*primus denique invenit sigma in terra sternere, non in lecticulis, ut a pedibus utres per pueros ad reflandum spiritum solverentur*‘. Da das S. auf der Erde im Freien von Anfang an üblich war, kann sich diese Nachricht nur darauf beziehen, daß Elagabal auch in seinem Palaste die Polster unmittelbar auf den Boden legen ließ. Während im 1. Jhdt., wie Beispiele aus Pompeii (Mau Pompeji 246ff.) zeigen, die griechische Form des Trikliniums sich noch neben dem S. hielt, scheint in den folgenden Jahrhunderten die halbrunde Form die übliche geworden zu sein und sich lange bis in christliche Zeit gehalten zu haben. Das lehren sowohl die Schriftquellen, wie die Darstellungen (vgl. Marquardt-Mau 308, 2). Von letzteren überwiegen die christlichen da die Mahldarstellungen in der Ikonographie der frühchristlichen Kunst eine besondere Rolle spielten; vgl. v. Sybel a. a. O. und von der dort genannten Literatur insbesondere Wilpert Pitture delle Catacombe.

Was das Material der S. anbelangt, so sprechen die bei Hist. aug. Elag. 25 erwähnten *lecticulae* für gezimmerte Möbel; an eingelegte Verzierungen von Schildkrot ist, wie Blümner a. a. O. 119, 5 richtig bemerkt, bei Martials (XIV 87): ‚*accipe lunata scriptum testudine sigma*‘ zu denken. Auf dem pompeianischen Bilde Helbig 1481 (Niccolini XV 3. Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 4378) scheint es sich um eine aus solidem Mauerwerk hergestellte Bank zu handeln, die mit herabhängenden Decken geschmückt ist. In gleicher Weise wurden ja auch Triklinien aus Mauerwerk hergestellt (Mau a. a. O. 247. 417 usw.). Ein derartiges gemauertes *accubitum* ist inschriftlich erwähnt CIL III 4441: *porticum cum accubito vetustate conlapsum*‘. Ein marmornes *stibadium* erwähnt Plinius ep. V 6a med. ‚*s. candido marmore, vite protegitur: vitem quattuor columellae Carystiae subeunt: e stibadio aqua, velut expressa cubantium pondere, siphunculis effluit*‘. Als Deckteppiche werden Hist. aug. Claud. 14, 10 *accubitalium Cypriorum paria duo*, im Ed. Diocl. 19, 23 ein *τάπης ἀκκουβιτᾶρις μόνος σκεπάζων τὸν ἀκκούβιτον* erwähnt (vgl. Morel bei Daremberg-Saglio I 21 und Blümner a. a. O. 119, 7). Den Speisenden diente als Armstütze sowohl bei dem erhöhten S., als auch, wenn das Mahl auf der Erde stattfand, ein halbkreisförmiger, um den vorderen Rand des Lagers laufender gepolsterter Wulst.

Während bei dem Triklinium die Zahl der Speisenden auf 3 bezw. 9 normiert war, war beim S. je nach der Größe die Zahl verschieden. Gewöhnlich waren es 5—8, doch kommen ausnahmsweise auch mehr vor (vgl. Marquardt-Mau 307). Über die Reihenfolge der Plätze orientieren uns literarische Erwähnungen, allerdings erst des 4. bis 6. nachchristl. Jhdts. (vgl. Forcellini Stibadium nr. 2. Marquardt-Mau a. a. O. 307ff.); doch wird hier eine feste Tradition aus älterer Zeit vorgelegen haben.

2. halbkreisförmige Bauteile. S. hieß ein Porticus in Konstantinopel, den Cedrenus p. 475 beschreibt: *ὑπέδειξεν αὐτῷ τὸν ἐν τῷ ἡμικυκλίῳ, ὃ νῦν λέγεται σίγμα, θησαυρὸν ἀνακτισθέντα δι᾽ ὀρθομαρμαρώσεως*. Ein *Νυμφαῖον σιγματοειδές* erwähnt Joh. Malal. p. 302, 8.

3. Auf einigen, von Marquardt-Mau a. a. O. 309, 4 zitierten Darstellungen ist auch der Tisch in sichelförmiger Form gebildet. Auch diese Form hat sich bis tief ins Mittelalter gehalten: ‚*mensam, quasi semicirculum factam*‘, an der Kaiser Otto III. allein Platz nahm, erwähnt Ditmarus lib. 4 (vgl. Ducange s. Sigma).

4. Die von Forcellini aufgeführte Bezeichnung S. für ein halbkreisförmiges Badebecken bei Sidon. Ap. ep. II 2 ‚*solii sigma*‘ verdankt ihre Entstehung nur einer Konjektur Sirmonds; die Überlieferung ist ‚*quot solet sigma personas*‘.
[Rodenwaldt.]

Sigman (Pauly R.E. VI 1, 1179), s. Sigmatis (Sigmas).

Sigmatis (*Sigmas*), Fluß, nur genannt von Ptolemaios und Markianos, zwischen der Mündung des Aturis (oder Aturios, = Adour, s. o. Bd. II S. 2260. Suppl.-Bd. III S. 21f.) und dem Promunturium Curianum (o. Bd. IV S. 1826). Ptolem. II 7, 1: *Σιγμάτιος ποταμοῦ ἐκβολαί*, mit Angabe der Lage auf 17° Länge und 45° 20′ Breite. Die von C. Müller aufgenommene Lesung ist beglaubigt durch vier Hss. und eine alte lat. Übersetzung, die Hs. der Editio princeps hatte *Σιγμάνου* (daher die früher übliche Lesung), die meisten Hss. bieten *Εἴγμανος*, *Aegmani* eine alte Übersetzung. Markian. peripl. maris exteri II 21 (Geogr. Graec. min. ed. C. Müller I p. 551): *ἀπὸ δὲ Ἀτουρίου ἐκβολῶν εἰς Σιγνατίου ποταμοῦ ἐκβολάς*: 500—450 Stadien, *ἀπὸ δὲ Σιγνατίου ποταμοῦ ἐκβολῶν εἰς Κουρίαννον ἀκρωτήριον*: 500–370 Stadien (auch für andere Namen braucht Markian. nach der Überlieferung der einen Hs. die Endung *-ιος* statt *-ις* des Ptolem.). Welches der richtige Name des Flusses war, läßt sich nicht entscheiden. Nach den Maßangaben des Ptolemaios und Markianos ist der bei Mimizan mündende Küstenfluß gemeint [Andree Handatlas [6.7] 95/96 D 1: Courant de Mimizan], s. Gosselin Rech. sur la géogr. systém. IV 71. Mit Unrecht haben andere (auch Pauly R.E. VI 1, 1179) den weit größeren, mehr nördlich in eine Bucht mündenden Fluß Leyre angenommen, in der irrigen Voraussetzung, daß in den Küstenfahrten (Periplen), auf welche die genannten Zeugnisse zurückgehen, stets nur größere Flüsse angegeben sein müßten. — C. Müller Geogr. Gr. min. I p. 551/552 und Ausg. des Ptolem. I 1 p. 200. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1544 (*Sigmatis*); vgl. auch d'Anville Not. de l'anc. Gaule (1760) 606f. (*Sigmanus*). Kiepert FOA XXXV. XXV Ke. [Keune.]

Signa (*militaria*). **1)** Signaldienst. Für eine Kriegsunternehmung, an der mehr als ganz wenige Personen beteiligt sind, also für die große Menge aller kriegerischen Vorgänge, sind Signale nötig, d. h. Kundgebungen mit bestimmter und vorher vereinbarter*) Bedeutung. Ein beredtes Beispiel gibt der Vorgang bei Thapsus, den (Caesar) bell. Afr. 80 darstellt: zu einem Handstreich entfernt sich Caesar von seinem Lager, legt einen Teil seiner Flotte in einen Hinterhalt mit dem Auftrag *signum suum observare; quo signo dato, subito clamore facto, ex improviso hostibus aversis incuterent terrorem* usw. Solche Signale sind entweder akustisch oder optisch. Die akustischen umfassen den Zuruf des Kommandanten und die von Veg. III 5 *semivocalia* genannten *s.* (seine *vocalia* beschränken sich auf das, was sonst als *tessera* = Parole bezeichnet wird; vgl. über diese hier u. S. 2345ff.), die optischen (*muta*) *referuntur ad oculos*.

*) Das schwarze Segel, das auf der Rückfahrt des Theseus von seinem Abenteuer mit Minotauros gegen das weiße, von Aigeus dem Steuermann mitgegebene, hätte umgetauscht werden sollen (nach alter Version würde das schwarze Segel *ἀποσημαίνειν τὸ πάθος* Plut. Thes. 17), ist ein anderer Beleg aus nicht militärischem Gebiete für die einverständliche Verwendung verabredeter Zeichen und in mythische Zeit zurückreichender Übung.

Unter Umständen genügt ein sichtbares Signal, z. B. Ausstrecken des Armes, Ausbreiten eines Tuches, Winken mit einem Mantel oder einer Fahne. In den meisten Fällen wird es aber nötig sein, daß der Soldat durch das Gehör (z. B. durch einen Trompetenstoß) darauf gewiesen wird, sich nach dem optischen Signal (z. B. der Fahne und dem Fahnenträger) umzusehen, um die taktische Bedeutung des Signals zu würdigen. Es handelt sich meistenteils dem Feldherrn darum, seine Leute bei der Fahne (bei den Fahnen) zu halten, *continere ad signa manipulos*, Caes. bell. Gall. VI 34, 6; *ut instituta ratio et consuetudo exercitus Romani postulabat*, fügt Caesar hinzu. Vegetius lehrt III 5: *nihil magis ad victoriam proficit quam monitis obtemperare signorum*. Die Römer haben sich allezeit große Mühe mit dem Ausbilden und dem Einüben der Signale gegeben. Eine ältere Entwicklung der Kriegskunst konnte oder mußte davon absehen. Adolf Bauer hat z. B. in seinen Kriegsaltertümern [2] (1893) 302, 1 gelehrt: ‚Die Griechen haben weder Fahnen noch Feldzeichen, weil die Unterabteilungen solcher sichtbaren Sammelpunkte nicht bedürfen‘.

a) Die akustischen (*semivocalia*) *sunt quae per tubam aut cornu aut bucinam dantur* Veg. III 5; also die, geordnet nach abwärts (v. Domaszewski Rangordnung 44), vom *tubicen*, vom *cornicen* (o. Bd. IV S. 1602; dazu Cagnat Klio 1907, 184 und Armée rom. d'Afrique 184. Dessau 9096. CIL VIII 2557 = Dessau 2354) und vom *bucinator* (o. Bd. III S. 986) geblasen werden. Sie unterscheiden sich erheblich. Im einschlägigen Abschnitt Veget. II 22 gibt der Tubicen das Angriff- (*ad bellum*) und das Rückzugsignal. *Cornicines quoties canunt, non milites sed signa ad eorum obtemperant nutum.* Wenn also die Soldaten (*ad aliquod opus*) ausrücken sollen, blasen die Cornicines; während des Kampfes aber *tubicines et cornicines pariter canunt*. Die Signale der *bucinatores* (vgl. darüber o. Bd. III S. 986) haben anscheinend bloß für das Lager Bedeutung.

b) Optische Signale sind Fahnenstangen, Fahnen von bestimmter Farbe und bestimmter Form, Flammen bei Nacht und Rauch bei Tag (*quod aliter non potest nuntiari*); anderes kann weiter als optisches Signal verwendet werden, z. B. ein Balken (in verschiedener Stellung) aufgehängt an einem Festungskastell oder Turm, Staub einer marschierenden Truppe usw. *Muta s.*, sagt Veget. III 5 an der zugehörigen Stelle, *sunt aquilae* (o. Bd. II S. 317f. und Aquilifer S. 321f.), *dracones* (o. Bd. V S. 1633), *vexilla, flammulae* (fehlt oben), *tufae, pinnae*; er hat also noch zum mindesten *signum* (hier 2), *bandum* (fehlt oben) und *labarum* ausgelassen.

Die akustischen Signale möge man unter den einzelnen Instrumenten nachsehen, die für die Signale verwandt wurden*). Hier bringe ich ein paar Daten, die im erstbesten Lexikon unter *s.* aufzufinden waren. Allgemein Caesar bell. Gall. II 20, 1 (Alarm) *signum tuba dandum*. Vercingetorix *dat tuba signum suis* VII 81, 3.

*) Vgl. Bucina o. Bd. III S. 980, Tuba, Lituus, Trompete; Cornu fehlt.

Zum Angriff: *proelii committendi s. dare* II 21, 3; *s. proelii canere* Sall. Catil. 59; Iug. 99. Liv. I 1, 7; *neque frustra institutum est, ut signa undique concinerent clamoremque universi tollerent* Caes. bell. civ. III 92. Liv. XXX 5, 2; *datur cohortibus signum cornuaque ac tubae eccinere* Tac. ann. I 68; vgl. *signum proelii exposcere* Caes. bell. Gall. VII 19, 4. Rückzugssignal *recipiendi* VII 52, 1 und *receptui* Cic. de rep. I 2, 3. Liv. III 22, 6. IV 31, 3. XXVI 45, 4. Wolfg. Riepl Das Nachrichtenwes. d. Altert. mit bes. Rücksicht auf die Römer (1913) 13—122.

2) *Signa* (Signale).

Inhaltsangabe: α) Fahnen. β) Orientalen und Griechen. γ) Griechen. δ) Griechische Marine. ε) Hellenistische Landheere. ζ) Zeichen zum Schlachtbeginn. η) Erbeutete Fahnen. ϑ) Okzidentale Fahnen. ι) Bedeutung des Terminus *signum*. κ) Phraseologie von *signum*; σημεῖον der Diadochenzeit. λ) Formen der römischen Feldzeichen. μ) Darstellungen römischer Feldzeichen. ν) Adler. ξ) Heiligkeit der Fahnen. ο) Ihre Verehrung. π) Tempel als Fahnenmuseen. ϱ) Aberglauben. σ) Verwendung von militärischen Fahnen außer der Schlacht.

α) Von den optischen Signalen wollen wir bloß jene Gruppe betrachten, die gewöhnlich als *s.* gefaßt werden, also die Fahnen. Literatur in der Hauptsache: v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere (= Abh. d. Arch.-Epigr. Seminars der Univers. Wien, Heft 5, 1885); dazu Th. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. X (1886) 1ff. = Ges. Schr. VI 134—144. Renel Les Enseignes (= Annales Université Lyon N. S. II 12. Bd. 1903). A. J. Reinach in Daremberg-Saglio Dict. des ant. IV (1909) 1307—1325. Große Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byz. Themenverfassung (1920). Die ältere Literatur führen Reinach 1325 (nach Anm. 35) und Große p. XIII—XV an. Nicht benutzt habe ich Hans Delbrück Gesch. der Kriegskunst I² (1908) 282—285 (über die Verwendung von Fahnen im röm. Heer), weil seine Grundansichten in dieser Beziehung zu wenig wahrscheinlich klingen.

β) Die Wandlungen der militärischen Ordnungen sind mit Sicherheit nur aus zeitgenössischen Aufzeichnungen oder aus den diesen vorausgehenden und durch jene Aufzeichnungen als vergangen erhaltenen Daten zu rekonstruieren. Also darf nicht auffallen, daß das älteste Zeugnis für Fahnen im römischen Heere durch Polybios VI 24 gegeben ist, und daß es nicht mit der sonstigen Entwicklung zu stimmen scheint; s. Signifer. Nun sind zahlreiche Kriegsberichte, sowohl solche, die Polybios bietet, als die sonst in der annalistischen Literatur erscheinen, aus älteren Phasen des römischen Kriegswesens berichtet; diese können z. T. korrekt dargestellt sein oder dargestellt gewesen sein; aber jeder der Erzählenden und derjenige, der solche Berichte dann wiederholt und gar noch ausschmückt, läuft immer Gefahr aus den Verhältnissen der eigenen Zeit dazu zu tun und umzuformen, und wir Heutigen haben vermutlich noch sehr viel weniger Anhaltspunkte, solche Anachronismen ausfindig zu machen, als die antiken Leser. Es ist allgemeine Vorstellung des späteren Altertums, daß (Veget. III 5) der *antiquus omnium gentium usus* ein Verfahren ausfindig gemacht habe, durch das der Entschluß des Heerführers dem ganzen Heer *per signa* bekannt werde, so daß dieses sich nach solchen (taktischen) Weisungen wenden könne. Eine Untersuchung von Sarre Die altorientalischen Feldzeichen (Klio III 1903, 333—371) hat diese Ansicht bestätigt und aus ägyptischen (vernünftiger als Diodors Quelle, die den Tierkult der Ägypter mit den Fahnen in Verbindung bringen will, I 86), israelitischen, babylonischen und assyrischen Denkmälern den Beweis erbracht, daß die taktischen Aufgaben der Fahnen offenbar schon in uralten Zeiten (es handelt sich angeblich um Stücke um 3000 oder 3700 v. Chr., z. T. sogar noch älter) erfüllt werden konnten. Auf assyrischen Monumenten des mittleren Reiches z. B. sind es (337f.) ‚etwas über mannshohe Stangen, an deren Spitze eine kreisrunde, wahrscheinlich aus Metall bestehende Scheibe mit geriefeltem Rand und einem Buckel in der Mitte angebracht ist. Zwei Troddeln hängen längs des Schaftes herab. Beim Marsch und im Kampf werden diese Feldzeichen auf den Streitwagen gefahren, in ersterem Falle von einem neben dem Wagenlenker stehenden Manne mit beiden Händen gehalten; in letzterem Falle, im Kampfe, war die Standarte anscheinend zwischen den beiden Wageninsassen im Boden des Wagens befestigt, da der Standartenträger selbst am Kampfe teilnimmt‘. Persische Denkmäler dafür gibt es leider anscheinend nicht. Aber persische Feldzeichen hat es gewiß gegeben. In der Schlacht bei Kunaxa wird der Platz des Königs so kenntlich gemacht; nach Xen. anab. I 10, 12 wird als diese Standarte ein goldener Adler (ἀετὸς χρυσοῦς) genannt, aufgesteckt an eine lange Stange; auch heute, was also dieselbe Zeit bezeichnet, meint Xenoph. Kyrop. VIII, 5, 13, führen die persischen Heerführer σημεῖα aus dem nämlichen Grunde; daraus (aus beiden Xenophonstellen) Philostrat. imag. II 31. Griechische oder hellenistische Darstellungen sind zwei bekannt: eine, vorhanden auf einer Vase des Duris, Wiener Vorlageblätter VII Taf. 3 (dazu Sarre 352, 1; wiederholt u. a. Hartwig Meisterschalen 612. Sarre a. O. Fig. 19. Reinach Fig. 6407), wo ein als Perser gekleideter Mann, der gerade unterliegt, die Fahne noch in der Faust hält*), und das Feldzeichen des Dareios Kodomannos auf dem Mosaik aus der casa di Fauno in Pompei, leider verstümmelt erhalten, aber soweit kenntlich, an einer Lanze angebracht: ‚ein rechteckiger, unter der Lanzenspitze befestigter Rahmen, der mit rotbraunem Stoff bespannt zu sein scheint. Unten hängen Fransen herab, und in der linken oberen Ecke des Feldes ist ein gelber Vogelkopf mit einem Schopf sichtbar. Es scheint mir unzweifelhaft zu sein, daß der Kopf zu einem Hahn *) gehört‘; so Sarre 348 und die Abb. 14 nach einer älteren Zeichnung, als das Mosaik noch besser erhalten war.

*) Sarre 352: ‚An der zwei viereckige Platten lose befestigt sind. Durch diagonale Streifen wird jede dieser Platten in je zwei rote (Reinach 1309 aus Versehen: weiße) und zwei schwarze dreieckige Felder geteilt. Die Art der Befestigung an der Stange ist von dem Künstler nicht deutlich zum Ausdruck gebracht worden, auch die Zeichnung ist fehlerhaft und irreführend‘.

*) Zum Hahn als Wappentier der Perser Sarre 349.

γ) Übrigens dürfen wir uns dadurch nicht in Sicherheit wiegen lassen; auch im letzten Jahrhundert des persischen Königreiches können Änderungen des militärischen Verfahrens erfolgt sein. Daß die Verhältnisse uns stets nur auf die königliche Fahne des persischen Heeres führen, ist noch kein Beweis für die taktische Verwendung von Fahnen im Heere. Der Beginn der Schlacht und das Abbrechen des Kampfes z. B. müssen in irgend einer Form den zum Gehorsam Verpflichteten zur Kenntnis gebracht worden sein. Für die Griechen leugnet man die Verwendung militärischer Fahnen. Sie seien deshalb überflüßig gewesen, weil die Stoßtaktik und das Massenfechten dem einzelnen und der einzelnen Abteilung eines Heeres zu wenig Freiheit gelassen habe (vgl. oben S. 2326). Die Griechen sollen nur mit Fackeln (und z. B. Thuk. I 63 durch Hissen eines Tuches) die nötigen Signale gegeben haben. Aber wer kann sich dem verschließen, daß die älteren Autoren und die Überlieferung überhaupt für die älteren Zeiten, sagen wir: zufällig, die Abgabe des akustischen Signals (als zu nebensächlich?) nicht genauer spezifizierten? Im 5. Jhdt. sehen wir Mardonios (Herodot. IX 59) und die im peloponnesischen Krieg auftretenden Heerführer den Schlachtbeginn ἀπὸ σημείου o. ä. einleiten (Thuk. I 49, 1. 63. II 90. III 22. 91. IV 42. 111. VII 34. VIII 95), zu Lande und zur See, bei Tage und bei Nacht. Das Signal wird wenigstens Thuk. II 94 und III 22 mit dürrem Holz oder mit sonst vorbereiteten Fackeln gegeben. Aber immer heißt es dafür σημεῖον (oder den Plural σημεῖα) αἴρειν, ganz so also wie bei Dion. Hal. VI 93 auch auf römischem Kulturgebiet durch Coriolanus τὰ σημεῖα ἤρϑη τῆς μάχης. Daß aber jedesmal Feuerbrand gemeint sei, kann nicht glaublich erscheinen. Die Unterbrechung der Schlacht wird Thuk. I 63 mit τὰ σημεῖα κατεσπάσϑη angedeutet; auch das soll von einer Fackel verstanden werden können?

δ) Auf Flotten führt ein Schiff τὸ σημήιον τῆς στρατηγίδος, die Admiralsflagge; vgl. Herod. VIII 92 (Athen), Konon (gleichfalls Athen) Polyaen. I 48, 2 (ἐπῆρε τὴν φοινικίδα· ἦν δὲ ἄρα μάχης σύνϑημα τοῖς κυβερνήταις) und 5 und in Fortsetzung dieses Brauches die (allgemein griechische) Stylis, s. u. und Reinach a. O. 1547f.; vgl. für Römer beim Abholen der angeblichen Aschenurnen seiner Brüder und seiner Mutter durch Caligula Suet. 15, 1 *praefixo in biremis* (n. des Kaisers) *puppe vexillo*.

Aber auch auf unsere Kenntnisse der Stylis dürfen wir nicht allzusehr pochen, obwohl durch eine Anzahl tiefgreifender Untersuchungen das Material geordnet und klassifiziert worden ist; vgl. vor allem Babelon Mélanges numismat. I (1892) 203—217. Assmann Ztschr. f. Numism. XXV (1906) 215—226; neuerdings Babelon Stylis, Rev. num. XI (1907) 1—39. Svoronos Journ. internat. de num. XVI (1914) 81—152 und Τὸ λάβαρον τῶν Ἀϑηναίων (πέπλος, ἱστός, κεραία) im Ἀρχ. Δελτίον 1920/1, vor allem die Abbildungen S. 29f. und 32—36. Den wichtigsten Fortschritt verdanken wir Assmann, der a. a. O. 224 (gewiß richtig) die Entwicklung der römischen *s.* mit den hellenistischen Flaggen in Verbindung bringt. Aber weil Alexander d. Gr. auf seinen Goldmünzen die Stylis (in verschiedenen Varianten) bringt, anzunehmen, daß er sich der Welt als oberster Admiral und insofern als Nachfolger der maritimen Machtstellung der persischen Könige vorstellen wollte, ist wahrscheinlich richtig und es wird doch nicht statthaft sein, daraus auf einen besonderen Vorzug der phoinikischen oder tyrischen Marine zu schließen; Assmann (226) wollte: ‚daß ihm (Alexander d. Gr.) der Besitz der phoinikischen Flotte als der wichtigste seiner bisherigen Erfolge gelte. Den Griechen und Asiaten stellt sich Alexander in seiner Siegesgöttin triumphierend als phoinikischer Großadmiral vor.‘ Auch gibt es viel ältere Beispiele von Schiffsflaggen (vgl. Daremberg-Saglio Dict. Fig. 5294 = Jahrb. Arch. Inst. IV 1889, 101 und 5298 = Assmann bei Baumeister 1619. Assmann auch 1599 Fig. 1662), auch zum Teil mit Wimpeln und anderen Verzierungen; es ist offenbar meist nicht nötig erschienen, die Schiffsflagge zu zeichnen oder hervorzuheben; und endlich hat Assmann folgendes gut betont: ‚Die Einfachheit des antiken Flaggstockes schwinde unter dem Luxus und der Kunst der hellenistischen Zeit dahin; besonders die pergamenischen Funde hätten eine Anzahl charakteristischer Belege dafür gegeben. Andererseits seien auf dem Triumphbogen des Kaisers Tiberius von Orange ‚unter Heckzierden, Gallionen, Rammen, Ankern, Steuern auch ein Dutzend Schiffszeichen oder Standarten dargestellt, deren Menge schon gegen den Admiralsrang spreche‘.

Über Ausstattung dieser Stylides (Flaggstöcke), auch mit Aufschriften (z. B. Ζεὺς σωτήρ) s. den Art. Stylis.

ε) Später erscheinen in den hellenistischen Landarmeen sicher Zeugfahnen, z. B. in der Schlacht von Sellasia (Polyb. II 66, 10f. ἀρϑεῖσαν σινδόνα und φοινικὶς ἐξαρϑῇ παρὰ τοῦ βασιλέως; und Plut. Philop. 6 ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἀρϑῇ φοινικὶς ὑπὲρ σαρίσης διατεταμένη). Auch sonst flattert eine Purpurfahne über dem Platz des Königs; bezeugt ist eine φοινικὶς so auch vielleicht für den Leichenwagen Alexanders d. Gr. Diodor. XVIII 26, 4; vgl. C. F. Müller Der Leichenwagen Alexanders d. Gr. (Leipz. 1905) 51 und insbesonders Reuß Rh. Mus. LXI (1906) 410. Das Wandgemälde aus den Pitture d' Ercolano III 197 = Mus. Borbon. VII Tf. 7 = Helbig Wandgemälde nr. 941 = Saglio im Dict. des antiq. II 1241 Fig. 1615 zeigt einen Herrscher, der neben Nike und vor einem Tropaion ein Vexillum auf langer Stange hält. Dieses Vexillum wird wohl aus einem orientalischen Motiv eines Diadochenstaates abzuleiten sein. Genau in Alexanders d. Gr. Zeit greift ein Arrian. VII 14, 10 ⟨τὸ⟩ ἐξ Ἡφαιστίωνος πεποιημένον (σημεῖον) von nicht näher bekannter Gestalt; ist das etwa Nachahmung persischer Sitte (Bauer Kriegsalt.² 433)? Vgl. auch den Schlußabsatz von κ S. 2335.

ζ) Auch in den römischen Heeren wird durch

ein größeres, rotes Feldzeichen, das über dem Feldherrnzelt flattert, der Schlachtbeginn bezeichnet; Plut. Fab. Max. 15 (Schlacht von Cannae). Nur vermag man diesen Brauch weder leicht mit dem der Diadochenheere zu verbinden, noch von ihm zu trennen. Caesar gibt das Zeichen zum Anfang der Schlacht, *vexillo sublato, quo pugnandi dabat signum* bell. Al. 45, 3; ebenso bell. Gall. II 20, 1 und bell. Hisp. 28, 2. Es gehört also dieser Brauch nicht eigentlich unter *signum*, insofern dieses zwar nicht gleichbedeutend mit *vexillum* ist, aber vielfach, als der allgemeinere Ausdruck, dasselbe wie jenes Wort besagen kann. Der richtige Platz für diese Darbietungen wäre kein lateinischer Terminus, sondern Fahne oder Feldzeichen. Fahnen, Zeugfahnen, Wimpeln usw. gehen als nicht militärische Dekorationen weit zurück und sind sehr verbreitet.

η) Es geht wohl auch nicht an, für die hellenistische Zeit der großen griechischen Söldnerheere, die in vielen Beziehungen vorbildlich für das römische Heereswesen und die italischen Armeen gewesen sind, Fahnen zu leugnen, und es geht ebensowenig an, für Redewendungen römischer Schriftsteller über Ereignisse auf den hellenistischen Schlachtplätzen Ausdrücke mit *s.* zu beanstanden; so die *signa infesta* des syrischen Heeres Liv. XXXVII 18, 3 oder das *signa referri*, das Perseus Liv. XLII 59, 11 anordnet. Dazu stimmt, daß wir von erbeuteten *s. militaria* der hellenistischen Armeen hören, wie von 239 Stücken bei Kynoskephalai, Liv. XXXIII 10, 8; 234 bei Magnesia am Sipylos XXXVI 19, 12 oder daß Pyrrhos den Römern Oros. IV 1, 22 53 *s.* abgeben muß; wenn bei der gleichen Gelegenheit die Römer an Pyrrhos 11 Stücke verlieren (ganz wie sie früher, Oros. IV 1, 11 22 *signa* an Pyrrhos eingebüßt haben), ist volle Gleichheit im Ausdruck und also auch in der Tatsache, daß Fahnen für den Kampf verwendet worden sind, hergestellt. Die hohen und darum auch nicht ohne weiteres verständlichen oder glaubwürdigen Ziffern aus den Schlachten von Kynoskephalai und von Magnesia gehen, wie Livius sagt, auf Valerius Antias*) zurück; also könnten sie nicht unter sonst gleichen Verhältnissen (mit M. Antonius Verlusten bei Forum Gallorum Cic. ad fam. X 30, 5) für die Aufteilung unter die Truppen und deren ungefähre Abschätzung verwendet werden.

ϑ) In diesen Zusammenhang gehören dann also auch die Nachrichten über Fahnen bei Latinern, Liv. III 8, 10, Samniten VII 37, 7. VIII 39, 6. X 14, 21. 41, 5, oder Campanern, Liv. XXIII 35, 19 und das Wandgemälde von Paestum Monumenti VIII Taf. 21 = Reinach Fig. 6431 Gusman Pompei 370. Marquardt-Domaszewski R. St.-V. II² (1884) 357, 1; Etruskern IX 32, 8. X 30, 2 und das Wandgemälde Journ. hell. stud. X 251 Taf. 7 = Reinach Fig. 6430. Ebenso ferner die nicht römischen, gallischen Waffen und Feldzeichen auf dem Bogen von Orange, dessen Erbauung Otto Hirschfeld CIL XII 1230 nach der Lesung Bertrands in die Zeit des Kaisers Tiberius gesetzt hat; vgl. S. Reinach Répertoire des reliefs I 203 und o. S. 2330, 35. Im ganzen auch A. Reinach 1309 (mit zahlreichen Druckversehen). Beachte auch gelegentliche Erwähnungen fremdartiger *s.*, z. B. Tac. hist. IV 22 (Bewegungen des Iulius Civilis): *hinc veteranarum cohortium signa, inde depromptae silvis lucisve ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est.* Vgl. auch was z. B. über *draco* und dessen Vorkommen bei verschiedenen Völkerschaften, vor allem des Ostens, von Fiebiger o. Bd. V S. 1634 gesagt worden ist.

*) Vgl. auch Otto Hirschfeld Typische Zahlen in der Überlieferung der sullanischen Zeit, in Kleine Schriften (1913) 291—293.

ι) Die Römer haben die Vorstellung, daß in der mythischen und halbhistorischen Zeit, sowie vor der Umwandlung des Heeres in der Scipionenzeit auch ihre Feldzeichen eine Entwicklung durchgemacht haben, und ihre Terminologie für *s.* verwächst vollständig mit der Ausgestaltung und den Forderungen der Taktik. Ganz allgemein wird für jede Art der Fahne das Wort *s.* verwendet, genau wie z. B. auch das (sonst vornehmere) *salarium* in die Bedeutung und den Gebrauch des Wortes *stipendium* hineinwächst, bei Leuten die kein *salarium* zu beziehen vermögen (vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht I³ 304).

κ) Daraus erklären sich dann verschiedene Phrasen, in denen *s.* im Sinn von Militärfahnen vorkommt. Einige werden im folgenden aufgezählt, geordnet nach den Verben. Eine Übersetzung ist in den wenigsten Fällen angeschlossen; einigemale sind bezeichnende Wendungen ausführlicher ausgeschrieben. *Unius signi milites*, Liv. XXV 23, 16. XXXIII 1, 2; vgl. Varro de l. l. V 88 *manipulus exercitus minima manus, quae unum sequitur signum. — Viginti signorum milites* Liv. XXXIII 9, 8.

s. habere (= gelagert sein) Liv. IV 21, 8.

sub signis ducere Plaut. Pseud. 761 (II 4, 71). Lucr. V 997. Cic. ad Att. XVI 8, 2. Liv. XXIII 42, 9; *nondum sub signis* Tac. hist. II 14; *sub signis vexillisque in campos descendere* Tac. hist. III 63, 2; *sub signis venire* Liv. XLII 59, 8; *intrare sub s.* Liv. III 51, 10; *militare sub s.* Liv. XXIII 42, 11.

signa sequi Sall. Iug. 51, 1. 80, 2. Liv. X 5, 1. XXIII 35, 6. XXIV 48, 11. XXX 35, 6. Tac. ann. II 45; *subsequi* (und *quibuscumque signis occurrerat, se adgregabat*) Caes. bell. Gall. IV 26, 1.

s. servare Liv. VIII 34, 10 (*non signa, non ordines servent*); vgl. Caes. bell. civ. I 71, 3 *neque ordines neque signa servare*. Veget. I 9 *incedendi ordinem servent*.

s. ferre Caes. bell. Gall. I 39, 7. VI 37, 6. Liv. I 40, 12. V 43, 2. X 5, 1. XXVII 47, 10. XXVIII 16, 1. Tac. hist. II 66. Front. strat. II 8, 8; vgl. *ferte signa in hostem* Liv. IX 23; *in medium signa ferri* Liv. II 49, 3; *ad laevam ferre* Liv. XXVIII 1, 9.

s. offerre Liv. XXII 42, 8. XXIV 46, 7. XXVII 2, 5. XXIX 21, 5. XXX 5, 3. XXXIV 46, 9. XL 28, 2.

s. proferre Liv. IV 9, 13. 32, 10. IX 43, 8. XXII 42, 3. XXXVII 39, 5.

s. referre Verg. Aen. VI 825. Liv. XXII 42, 10. XXV 25, 2. XLII 59, 11.

s. movere Liv. I 14, 9. XXII 38, 6. XXV 9, 1. XXVII 2, 12. XXXVI 19, 8; *neque signa convelli moverique potuerunt* Suet. Claud. 13;

promovere Liv. X 40, 12. XXXVII 38, 9; *neque signa promota loco retrove recepta* Liv. VIII 38, 10.

s. ad Curium transferunt atque ad eum transeunt Caes. bell. civ. I 24 (Übergang zum Feind, *transitio*); *s. ex statione transfert* bell. civ. I 60, 4; ebenso Tac. hist. IV 16.

s. turbare Liv. VIII 39, 4; *perturbare* XXIV 16, 2; *et s. et ordines confundere* Liv. XXX 34, 10.

s. relinquere Sall. Cat. 9, 4. Liv. V 6, 14. Luc. Phars. V 349.

s. constituere Caes. bell. Gall. VII 47, 1. Liv. III 27, 8. XXII 30, 2. XXXIV 20, 4; vgl. Bücheler zu dem Saturnierfragment des Sempronius Tuditanus, Rh. Mus. LXIII (1908) 325. Tac. hist. IV 34; *figere* Ammian. XXVII 10, 9; *locare* Ammian. XIV 2, 10; *consistere* Caes. bell. civ. I 79, 4; *cum signa consisterent* Liv. XXVIII 16, 5.

s. conferre in unum locum Caes. bell. Gall. II 25, 1; bell. civ. I 71, 3; ebenso von den Carnutes erzählt: *conlatis militaribus signis, quo more eorum gravissimae ceremoniae continentur* bell. Gall. VII 2, 2. Vgl. ferner Liv. XXXVII 21, 2 (von dem Heer der Seleukiden). Außerdem z. B. Liv. II 26, 6. 50, 2. 64, 5. V 19, 7. VI 42, 6. XXXVIII 41, 6. Cic. imp. Pomp. 23, 66. Pis. 21, 49.

s. inferre überaus häufig, z. B. Cic. Phil. V 8, 23. Caes. bell. Gall. I 25. II 25, 2. VII 67, 4; bell. civ. II 42, 1. III 67, 1. Sall. Iug. 56. Liv. VI 81. VIII 39, 2. IX 23, 15. XXXV 5, 12. XLI 4, 1. Frontin. strat. II 1, 9 (Philipp bei Chaironeia). VII 17, 4.

s. expedire Liv. XXV 13, 11; *parare* Tac. hist. I 31; *obicere* Tac. ann. II 17.

s. tollere Caes. bell. civ. II 20; bell. Al. 57, 1; bell. Hisp. 40. Liv. XXII 6, 10. XXVIII 2, 15. Vell. II 61, 2; *refigere* Hor. epist. I 18, 56; *defigere* Sil. VIII 623.

s. vellere Verg. Georg. IV 108. Liv. III 50, 11; *convellere* Cic. de div. I 77. Liv. III 54, 10. V 37, 4. VII 39, 16. XXII 3, 11. XXV 21, 1. Tac. ann. I 20 (*vexilla convellunt*); *revellere* Lucan. VII 77; vgl. *revulsae imperatorum imagines* (= Medaillons der Kaiser an den Fahnen), *indecora signa* Tac. hist. IV 62, 13.

s. circumagere Liv. VI 24, 7.

s. vertere Liv. IX 35, 7; *convertere* Caes. bell. Gall. I 25, 6. II 26, 1; bell. Afr. 18. Liv. II 14, 7. VIII 11, 4. XXXI 27, 7. XXXIV 28, 10.

s. proponere Liv. IX 23, 8.

ab signis discedere Caes. bell. Gall. V 16, 1. 33; bell. civ. I 44, 4. Liv. XXV 20, 4; *ab ordinibus signisque discedere* Frontin. strat. I 5, 3; *dilabi ab s.* Liv. XXIII 18, 16; *ab s. abire, abesse* u. a. Wolfg. Fischer Das röm. Lager, insbes. nach Livius (1914) 136. 142 f.; *ab s. procedere* Caes. bell. Afr. 15, 1.

ad signa recipere Caes. bell. Gall. V 34, 4; bell. civ. I 43, 5; bell. Afr. 75; bell. Hisp. 40. Dasselbe meint *sua signa atque ordines et locum noscere* Liv. XXII 5, 3.

continere ad signa manipulos (= die Formierung behalten) Caes. bell. Gall. VI 34, 6.

ad signa convocare Luc. I 296.

signo amisso Caes. bell. Gall. II 25; vgl. W. Fischer a. O. 144.

[Obwohl das Folgende streng genommen nicht hieher gehört, möchte ein Hinweis auf einen Gebrauch des frühen Mittelalters sich hier empfehlen. Papst Leo III. hat an den Frankenkönig Karl d. Gr. (Hartmann Geschichte Italiens [= Staatengesch. von Heeren und Ukert XXXVIII] II 2, 332 und die Belegstellen 354) zugleich mit den Schlüsseln zum Grab des hl. Petrus auch das *vexillum*, ‚das Banner der Stadt Rom' übersendet. ‚Sicherlich war dies eine symbolische Handlung von weittragender Bedeutung. Wer das Banner von Rom trug, der konnte Anspruch darauf machen, daß ihm das römische Heer folgte, der war der Herr der römischen Miliz und der römischen Kastelle, der *duces* und der *tribuni*.']

Das ist nur eine beschränkte Auswahl der verfügbaren Stellen, an denen *s.* im Sinn von Waffen, Heeresteilen, Heermassen, Lager u. ä. verwendet worden ist, also handelt es sich hier nur um Beispiele von körperlichen Dingen und nicht etwa auch von Zeichen oder Befehlen. Eine Monographie über diesen Gegenstand scheint zu fehlen und wäre sehr lehrreich. Haben doch die römischen Autoren sich so viel mit alledem befaßt, was zur Begründung und Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft notwendig gewesen war und immer wieder schien. Wechsel in der Zeit sind nicht ausgeblieben, und die mehr oder minder subjektive Färbung des Ausdrucks und das (namentlich bei späteren und absichtlich gewählt oder geschraubt sprechenden Schriftstellern) Bemühen, die Dinge nicht immer so zu nennen wie sie genannt sein sollten, eröffnen einen reichen Ausblick in das Material, das hier sich hauptsächlich um die geläufigen Zusammenstellungen (z. B. die von A. Reinach 1322) aufgesammelt hat. Leicht kann das Material vermehrt werden, insbesondere bei Belegstellen für *s. inferre* und *s. conferre* (in verschiedener Konstruktion), weniger im buchstäblichen als im übertragenen Sinn. Es kommt freilich in diesem Zusammenhange auch gar nicht darauf an, Beispiele zu gruppieren, die wie die Kriegslist *tectis insignibus suorum occultatisque signis militaribus*, Caes. b. G. VII 75, oder die Vehemenz *cetera cohors rapit signa*, Tac. h. I 31, oder der Augenblickszustand *portis prima signa et pars agminis esset egressa*, Liv. VIII 11, 4 auf andere und überhaupt auf alle denkbaren Beziehungen körperlicher Dinge verwendet werden können; es handelt sich vielmehr um Fälle, daß allgemein Gültiges in irgend klarer Weise angedeutet oder die Terminologie des Exerzierreglements getroffen würde. Vielleicht kann erst durch eine brauchbare Sammlung des Materials der Gesichtswinkel gefunden werden, unter dem seine Ordnung vollzogen werden sollte; obwohl eigentlich die wissenschaftlichen Grundsätze und die bloße Buchung des Materials nichts miteinander zu tun haben. Selbstverständlich müssen auch die Synonyma von *s.*, also vor allem das Wort *vexillum*, gleichzeitig und entsprechend berücksichtigt werden. Daß in dem obigen Verzeichnis ab und zu auch Fälle mitbehandelt worden sind, die sich nicht auf römische, sondern auf ältere (griechische und hellenistische oder orientalische und jedenfalls fremdartige) Vorkommnisse beziehen, braucht nicht aufzufallen, da die Römer fremde Einrichtungen von ihrem

eigenen Standpunkt aus betrachten und also auch benennen. Auch sind gewöhnlich nicht die Heeresabteilungen, die allenfalls durch *s.* ausgedrückt sind oder mit *s.* in Beziehung gesetzt werden, nambaft gemacht (spezifiziert).

Auch in den Diadochenarmeen wird *σημεῖον* in gleicher Auswirkung synonym mit demjenigen Heeresteil, der dem *σημεῖον* folgt. Als ältestes Zeugnis dieses Sprachgebrauchs wird ein Schreiben des *ἡγεμὼν τῶν ἐν προχειρισμῷ καὶ οἱ [ἐκ] τοῦ σημείου νεανίσκου* angesehen, Amherst Papers 39 (2. Jhdt. v. Chr.), an zwei Personen *καὶ τοῖς ἄλλοις [στ]ρ[α]τιώται[ς] πᾶσι.* Vgl. zu diesem Sprachgebrauch insbesondere auch Bauer Kriegsalt.[2] 444 und Anm. 4; in den makedonischen Heeren ebd. 425.

λ) Das älteste S. der römischen Truppen ist angeblich der *manipulus*, s. d. Das ist ein Satz, den Terentius Varro vorgetragen haben dürfte, und der dann in der Folge durch Ovid. Fast. III 109ff. Plut. Rom. 8. Serv. Aen. XI 870. Veg. II 13 *). Isid. Etym. IX 3, 50. XVIII 3, 5 vertreten worden ist. *Vexillum* ist nach Cicero orator 45, 153 und Serv. Aen. VIII 1 die ältere Form von *velum*; sonst Fest. 377. Priscian. I p. 29, 13. p. 110, 3 Hertz. Serv. Aen. VIII 1. Isid. XVIII 3, 5.

Eine römische Legion hat (seit Marius wenigstens, die ältere Zeit darf hier allem Anschein nach ausgelassen werden) einen Adler. Dieses Wappentier ist uns aus den altorientalischen Vorstellungen gleichfalls in vornehmer Funktion bekannt; Sarre Klio III (1903) 336f. 345—348. Diesen Adler beschreibt Dio XL 18 anläßlich des Untergangs des Triumvirn Crassus so: Ein kleiner Tempel, in ihm ein goldner Adler. Ein Mann trägt ihn auf einer langen Stange, die einen spitzen Fuß hat, mit dem sie in den Boden gesteckt werden kann. In den Winterlagern bleibt dieser Adler so lang, bis das ganze Heer aufbricht. Er ist bei allen Legionen (*ἐν πᾶσι τοῖς ἐκ τοῦ καταλόγου στρατοπέδοις*), also jede Legion hat ihren Adler. Abgebildet sehen wir ihn außerordentlich oft auf Münzen, auf den Siegessäulen und in verschiedenen Grabreliefs. Die Belege hat v. Domaszewski in seinem nicht genug zu lobenden Buch über die Fahnen des römischen Heeres zusammengestellt.

Der Legionsadler zeigt die Flügel geöffnet (halb aufgerichtet) und steht auf einem Blitz. (Nur ab und zu hält er den Kranz, den er wohl von Victoria erhalten hat, im Schnabel. Es ist auch gar nicht nötig, daß alle Adler gleichförmig ausgeführt waren.) Die Hauptstelle ist das Traumgesicht des jüngeren Pompeius vor der Schlacht bei Munda, Dio XLIII 45. wo die Legionsadler ihre Flügel schütteln und die goldenen Blitze, sofern sie solche getragen haben (*οὓς ἐν τοῖς ποσί τινες αὐτῶν χρυσοῖς ἔφερον*), wegwerfen *). Also kann der Adler auch abgehoben werden, und das hat in äußerster Not einer der drei Adlerträger des Varusheeres getan, der während die ‚Barbaren *s. et aquilas duas* erbeuteten und ‚noch heute' behalten haben, seinen Adler vor ihnen rettete, indem er ihn abdrehte (*evolsit*), im Wehrgürtel versteckte und so mit ihm im Sumpf versank; Flor. II 30 (IV 12, 38).

Der Adler steht bei der ersten Cohorte der Legion; Veget. II 6 *quod praecipuum signum in Romano est semper exercitu et totius legionis insigne; haec* (die erste Cohorte) *imagines imperatorum, hoc est divina et praesentia s., veneratur.* S. o. Bd. II S. 321f. und IX S. 1094. Der Adler *παντὸς ἄρχει Ῥωμαίων τάγματος, βασιλεύς τε οἰωνῶν ἁπάντων καὶ ἀλκιμώτατος ὤν· ὃ δὴ καὶ τῆς ἡγεμονίας τεκμήριον αὐτοῖς καὶ κληδὼν ἐφ᾽ οὓς ἂν ἴωσι, τοῦ κρατήσειν δοκεῖ,* Joseph. bell. Iud. III 6, 2. ‚Wenn die zuverlässigsten Denkmäler, der Mainzer und Veroneser Grabstein, dann alle Darstellungen der Traianssäule und der Münzen den Adler mit aufgerichteten Flügeln bilden, so muß dieser übereinstimmenden Form ein bestimmter Gedanke zugrunde liegen. Wiederholt wird das Vorausfliegen von Adlern beim Ausmarsch des Heeres als Wunderzeichen berichtet, und so scheint es, daß der Legionsadler, der aufzufliegen im Begriffe ist, gleich einem glückverheißenden Augurium der Legion vorausschweben soll, um ihr den Weg zum Sieg zu weisen, Tac. ann. II 17; hist. I 62'. v. Domaszewski Fahnen 34. Das bildliche Material ebd. 29—34. Dazu gehört CIL VI 417 = 30 762, eine Widmung an Iuppiter Dolichenus, gesetzt von einem *eq(ues) R(omanus), sacerdos (h)uius loci*; die beiden heute vermauerten Nebenseiten zeigen je einen Adler mit der Beischrift *aquil. leg. V Maced.* und mit *aquil. leg. III Scut.*

Nun hat Marius *in secundo consulatu suo* (also = 104 v. Chr.; zur Zeitfrage und zur Sache vgl. Votsch Marius als Reformator des römischen Heerwesens = Virchow und Holtzendorff Gemeinverständl. Vorträge N. F. 1886, I 6) den Adler allein bei der Legion belassen. Früher, berichtet Plin. X 4 (5), 76, waren die Adler zusammen mit vier anderen Tieren (*lupi, minotauri, equi aprique*) verwendet; *singulos ordines anteibant; paucis ante annis* (man müßte annehmen, vor dem zweiten Consulat des Marius) hatte man bereits angefangen, die Adler allein in die Schlacht zu tragen; ‚die übrigen Tiere blieben ganz im Lager, Marius hat sie vollständig abgeschafft'. Diese verstreute Notiz (woher? und worauf eigentlich bezüglich?) ist gewiß richtig, insofern etwas an ihr richtig sein kann. Fest. Paul. 148 bezeugt das Bild des Minotaurus *inter signa militaria*; und 234 = Paul. 235 bestätigt den Eber: *porci effigies inter s. mil. quintum locum optinebat* (es folgt eine verfehlte Erklärung), durch die Zahl ‚5' wirksam unterstützt. Liv. XXVI 48 spricht bei der Belagerung von Neukarthago von *signa mil. et aquilae.* Ob das, wie man angenommen hat, wirklich genau so ein Anachronismus ist, wie angeblich auch die *s.* der Cohorten, Liv. XXVII 13?

Caracalla hat (Herodian. IV 7, 7), obgleich seine kleine Statur ihn vor übermäßiger Anstrengung hätte zurückhalten sollen, wiederholt die Fahnen seiner Soldaten (*τὰ τῶν στρατοπέδων σύμβολα*, die sowohl für die Legionen als für die Praetorianercohorten *) in Betracht kommen) trotz ihrer bedeutenderen Länge und trotz ihres reichen Goldschmuckes (*χρυσοῖς ἀναθήμασι πολλοῖς κεκοσμημένα*), die sonst auch nur von den kräftigsten Soldaten getragen worden seien, auf seine Schultern genommen und getragen, um die Gunst seiner Soldaten zu erwerben. Wie schwer das Gewicht dieser Feldzeichen war, geht auch daraus hervor, daß Caligula bei einem Gewaltmarsch den Praetorianer-Cohorten verstatten muß, *contra morem* die S. auf Lasttiere zu packen und hinterher zu laufen; Suet. c. 43.

μ) Es ist hier nicht der Platz, die einzelnen Formen der *s.* zu erörtern, und es genügt auf die einzelnen Termini dieser R.E. und auf v. Domaszewskis Buch (Fahnen) zu verweisen. Eine zusammenfassende und soweit tunlich systematische Darstellung wäre hier unter Fahnen (oder sonst) möglich gewesen. Signa wäre dann der richtige Platz gewesen, wenn nicht einzelne Termini so detailliert ausgeführt worden wären. Nur soll noch hervorgehoben werden, daß ein mit diesen Verhältnissen (und nicht bloß seiner eigenen Zeit) so gut vertrauter Schriftsteller wie Dio unter den Vorzeichen des Untergangs der Armee des Crassus auch ein *σημεῖόν τι τῶν μεγάλων τῶν τοῖς ἱστίοις ἐοικότων καὶ φοινικᾶ γράμματα ἐπ᾽ αὐτῆς πρὸς δήλωσιν τοῦ τε στρατοῦ καὶ τοῦ στρατηγοῦ σφων τοῦ αὐτοκράτορος ἐχόντων* (XL 18) erwähnt; ein Windstoß habe es beim Überschreiten des Euphrat in den Fluß geschleudert. Dio spricht also wohl von einem Vexillum. Dazu gehört, was Veg. II 13 sagt, nachdem er die *aquilae* und *dracones*, diese für die Cohorten, erwähnt hat: die *antiqui* hätten, um die Verwirrung der Reihen während des Schlachtgetümmels zu verhüten, die Cohorten in Centurien eingeteilt und jeder Centurie ein Vexillum zugewiesen, so daß *in illo vexillo* mit Buchstaben aufgeschrieben war, zu welcher Cohorte und zu welcher Centurie sie gehörte. Das konnten die Soldaten sehen (*intueri vel legere*) und so vor dem Abirren von ihren engeren Kameraden auch während des größten Spektakels behütet werden. Beide Stellen stützen einander; andere Bestätigungen haben wir nicht, und (fast darf man sagen: selbstverständlich) ist auch kein Vexillum erhalten. Die Münzen des Valerius Flaccus (83 v. Chr.) und des Nerius (49 n. Chr.), die*) (ganz gleichartig) einen Legionsadler zwischen zwei S. zeigen, von denen das eine auf einem kleinen Vexillum oder auf (an einem Vexillum angebrachten) Tafel das Wort *h(astati)*, das andere ebenso *p(rincipes)* trägt, kann um so weniger als Illustration angesehen werden, als in so vorgerückter Zeit nicht beide Kategorien von Soldaten je durch ein besonderes S. vertreten sein konnten; die richtige Beziehung der Legenden, die wohl richtig gedeutet sein mögen, ist nicht gefunden und braucht nicht einmal auf einen militärischen Vorgang des letzten Jahrhunderts v. Chr. zu weisen; v. Domaszewski Fahnen 45 Fig. 34f. Dann käme die Tafel mit der Aufschrift *coh. III pr(aet.)* auf dem Grabstein ebd. 31 Fig. 5 in Betracht, diese Schrift zu je einem Signum gehörig, das zu beiden Seiten eines Legionsadlers gezeichnet ist, vgl. o. S. 2357. Ebensowenig oder ebensoviel lehrt das Relief CIL VII 517 = Bruce Lapidarium sept. (1875) nr. 33 = v. Domaszewski Fahnen 77 Fig. 94 = Daremberg et Saglio Dict. III 1074 Fig. 4426 (gefunden zu Benwell = antik: Condercum) mit der Aufschrift *leg. II. Aug.* auf einem Vexillum, über dem eine Hand, und unter dem ein Querholz am Lanzenschaft gezeichnet ist. Dann CIL III 4061 in Pettau, wo ein (Legions-)Reiter ein Vexillum mit der Aufschrift *vex. eq.* trägt. Irgendein Signum mit einer *leg. III Aug.* beschrifteten Tafel hat Renier im Praetorium von Lambaesis an hervorragender Stelle abgezeichnet; CIL VIII 2571 b; abgebildet Cagnat L'armée Romaine en Afrique 229 = [2]468 = Reinach Fig. 6424. Das Labarum (s. d.), verschieden ausgestattet und oft mit dem Christogramm versehen, werden wir selbstverständlich hier erst recht aus dem Spiel lassen **).

Von zugehörigem Material ist blutwenig erhalten. Ein Verzeichnis angeblicher Fundstücke

*) Hier steht *vexillum*, das Wort bezieht sich aber auf die ursprünglichen und ältesten *s.*, das angebliche Heubündel, den *manipilus* oder wie das Wort geheißen haben mochte. Also ganz so, wie Arnob. II 67 *si paratis bella, signum monstratis ex arce* schreibt. Dort wo Liv. XXXIX 15, 11 und Macr. Sat. I 16, 15 die nämliche Einleitung der Centuriatcomitien durch Aufstecken einer roten Zeugfahne auf dem Kapitol mit *vexillum* geben. — Serv. Aen. VIII 1 spricht (vermutlich kindisch) gar von zwei *vexilla*, die auf dem Kapitol gehißt worden wären: einem *russeum* für die Fußgänger und einem *caeruleum* für die Reiter; *alii*, fährt er fort, *album et roseum vexillum tradunt et roseum bellorum, album comitiorum signum fuisse.*

*) Auf dem Traiansbogen von Benevent (Reinach Rép. des reliefs I 65 Rel. 1 = v. Domaszewski Rel. 3) stellt Virtus dem Kaiser zwei Männer in Toga vor und hinter ihnen steht ein Vexillum, auf dem 5 Adler sitzen, als Vertreter der *virtus quinque legionum*, die das Unternehmen des Kaisers geteilt haben; so v. Domaszewski Österr. Jahresh. II (1899) 180ff. = Abhandl. zur röm. Religion 35ff.; allerdings gibt er zu, daß das kein ‚eigentliches Feldzeichen' sei, und verweist kurz auf seine eigenen Ausführungen. Rh. Mus. XLVII (1892) 217.

*) Beide sind hier denkbar, die Praetorianer aber wahrscheinlicher.

*) Vgl. Signifer u. S. 2351.

**) Enßlin Klio XVIII (1922) 174: ‚Selbstverständlich hat Iulian (der Abtrünnige) gleich im Anfang seiner Regierung die von Konstantin als Legions-Feldzeichen eingeführte Kreuzesfahne, das *labarum*, abgeschafft (Greg. Naz. or. IV 66 p. 107 A. Sozom. V 17, 2. Cohen VIII 41ff.) und an seine Stelle wieder die alten Adler als Feldzeichen treten lassen; sie sollten unter der Götter Schutz ihren sieggewohnten Flug fortsetzen. [Aber Sozomenos berichtet das nicht mit dürren Worten, und aus den Münzen, z. B. des Münzkabinets in Wien, ist nur zu erkennen, daß das Vexillum mit dem Christogramm zwar unter Iulians Vorgänger Constantius II. z. B. und unter seinem Nachfolger Iovian sich findet, aber niemals unter Iulian; allerdings wäre der Legionsadler auch nicht unter Iulian nachzuweisen]. Dazu ließ Iulian nach altem Brauch wieder sein Bild neben dem von Göttern anbringen (Sozom. V 17, 3)'.

von S. bei Reinach 1310 und 1313. Es ist schwer dazu Stellung zu nehmen; z. B. Caylus Recueil V (1762) Taf. 92 ist die Plattierung eines solchen Restes, die Tafeln zwischen zwei Disken (Phalerae), die oberste mit der Aufschrift *leg. XVII class.* (also älter als die Kaiserzeit); aber Caylus selbst hat das nicht recht geglaubt und die antike Verwendung als S. in Zweifel gezogen (S. 257): ‚les caractères sont si diminués, qu'on ne peut les lire que de fort près; il étoit impossible de les appercevoir quand ils étoient élevés, comme ils devoient être' Oder der Adler bei Caylus III Taf. 65, 3 ist so wenig wie das andere Stück dieser Tafel geeignet gewesen als Fahnentier zu dienen; ebensowenig wie I Taf. 94, 1 oder VI Taf. 91 (so, nicht 92, wie Reinach Anm. 13 zitiert) 1—3. Es bleibt fast nur der Anfang einer Silberplatte, die auf Kupfer montiert ist, über 16 cm breit, mit der Aufschrift CIL XIII 7765 *coh. V* (was rechts folgte, weggebrochen, zu ergänzen ist [*II*, also *VII! Raet.*]) = Lindenschmit I 7, 5, 2 = v. Domaszewski Fahnen 51, Fig. 53 = Wiener Vorlegebl. Taf. 6, 6, zusammen mit einem anderen Bestandteil eines Signums im Kastell von Niederbiber gefunden: = Schumacher Katalog des röm.-germ. Zentralmuseums I^{2} 45 nr. 37: Silberscheibe, ursprünglich z. T. vergoldet = Lindenschmit A. h. V. I VII Taf. 5, 1 (deutlicher abgebildet und interpretiert, also besser als die photographischen Reproduktionen) = Blümlein Bilder aus dem röm.-germ. Kulturleben (1918) 67 Abb. 181 = Germania Rom. Taf. 95, 2 = Koepp Die Römer in Deutschland 98 Abb. 73; der Kaiser wird jetzt auf Alexander Severus gedeutet. ‚Die Form dieser Schriftplatte, sagt v. Domaszewski a. O., ist genau eine solche, wie wir sie bei einer Befestigung an jenem Querholz voraussetzen müßten. An dem Legionssignum mußte zur vollständigen Bezeichnung des Truppenkörpers angegeben sein die Legion, die Cohorte und der Manipel bzw. die Zenturie.' Besser beglaubigt in der gleichen Funktion wären die von Reinach (anscheinend nachträglich) p. 1318 angeführten Exemplare: Brit. Mus. (früher Sammlung Fürst Canino), Greek and roman life room p. 90 nr. 193 = Reinach Fig. 6418, eine Bronzehand; ein ähnliches Stück aus der Sammlung Morgan, das 1909 im Saal 40 des South Kensington-Museum nr. 1087 ausgestellt gewesen ist; und das Oberstück eines Signum, jetzt der Sammlung Seltman in Berkhamsted (England), nicht des Musée Cinquantenaire in Brüssel, abg. Bull. de la soc. antiq. 1901, 169 = Reinach Fig. 6419*): drei Kränze, in aufsteigender Ordnung (der kleinste zu oberst), darunter der Rahmen für das Fahnentuch und unter diesem Rahmenansatz ein Medaillon des Kaisers Nero, das Ganze über einer Tülle, die den Schaft der Stange des Vexillum aufnehmen sollte; angeblich, wie auch vermutet worden ist, von einem im J. 63 n. Chr. auf dem Feldzug gegen die Iceni (östl. Brittanien) verloren gegangenen Vexillum.

Aller Wahrscheinlichkeit steckt noch mehr derart in unseren Museen, und die Fundstücke dieser Art müßten nur richtig klassifiziert und eingeteilt werden. So ist ORL nr. 8 (Jacobi Zugmantel) 98, 1 Taf. 21, 25 = Bonn. Jahrb. CXXV (1919) 33 Abb. 19 = Germania Rom. Taf. 95, 4 ein Stück des Eisengestelles eines Vexillum mit Anspruch auf Glaubhaftigkeit vermutet worden; vgl. dazu Ritterling Bonn. Jahrb. a. a. O. 32, 3. Es ist insbesondere darauf verwiesen worden, daß von derartigen Objekten, wenn sie vorhanden wären, mehr noch zu kultlichen oder Vereinszwecken gehört haben als von militärischen Feldzeichen stammen mögen.

Zwei Dinge fallen uns auf diesem Wege auf: einmal, daß wie so oft so auch von der großen Zahl der Feldzeichen des römischen Altertums so wenig oder eigentlich nichts erhalten sein soll; und dann, daß auch hier wieder die antiken Autoren mit den kostbaren Stoffen, mit Gold und Silber (Plin. XXXIII 19, 58 *colore, qui clarior in argento est magisque diei similis, ideo militaribus signis familiarior, quoniam longius fulget*) weit mehr herumwerfen als das Altertum wirklich aufgewendet haben kann. Die Beispiele, welche Reinach 1310 anerkennen will, bestehen aus Bronze, das im ursprünglichen Zustand und wenn reingehalten doch kräftig geleuchtet haben muß; sie mögen bestenfalls mit Silber plattiert oder versilbert bezw. vergoldet gewesen sein. Noch zwei Fälle von silbernen Legionsadlern bringt Appian. bell. civ. IV 101 vor der Schlacht bei Philippi ἐς τῶν σημείων δύο ἀετοὺς ἀπ' ἀργύρου πεποιημένους und Cic. Cat. I 9, 24 *aquilam illam argenteam*, die offenbar auch Sall. Cat. 59 meint: *aquilam, quam bello Cimbrico C. Marius in exercitu habuisse dicitur.*

ν) Der Adler steht wie gesagt (s. auch o. Bd. II S. 317, 30ff.) in der ersten Cohorte und also unter der Aufsicht ihres Centurionen, des Primus pilus; vgl. insbesondere dafür Val. Max. I 6, 11 unter den Vorzeichen des Crassus-Feldzuges (vor Carrhae) *aquilarum altera vix convelli a primo pilo potuit*; Tac. h. III 22 *quam aquilam Atilius Verus,*

primipili centurio, servaverat; Veg. II 8 *centurio primipili, qui aquilae praeerat*; CIL VIII 2634 *p(rimus) p(ilus), qui primus leg(ione) renovata aput aquilam vitem posuit*, und vielleicht auch III 7591. Der Verlust des *s.* oder des Adlers wird schwer gestraft, Liv. II 59, 1. XXV 14, 5. XXVII 13. 7, und als größte Schande des Soldaten (z. B. Liv. IV 47, 2. Frontin. strat. II 8, 8; vgl. auch Ovid. fast. III 114 *quae, n. signa, magnum perdere crimen erat* empfunden, wie denn bekanntlich der Verlust des Adlers den Untergang der Legion auch in administrativer Hinsicht begründet und beispielsweise die Nummern 17 bis 19 nach der Niederlage im Teutoburger Wald dem Katalog der römischen Regimenter fern gehalten worden sind*). *Nolite, obsecro, committere*, ruft der sterbende Aquilifer (Caes. bell. civ. III 64), *quod ante in exercitu Caesaris non accidit, ut rei militaris decus admittatur, incolumemque* (*aquilam*) *ad eum referte*. Daher wird auch so und so oft (wiederholt ein für Fälscher unter den römischen Annalisten gelegener Trick, vgl. Fischer Röm. Lager, 1914 S. 50) das Hineinschleudern der römischen Feldzeichen in die feindlichen Reihen oder in die feindliche Festung als das äußerste Mittel verwendet, um die Leidenschaft der Soldaten auf das stärkste zu entfachen, z. B. Frontinus strat. II 8 (das ganze Kapitel, *de restituenda per constantiam acie*, enthält derlei Beispiele, angefangen von König Tarquinius Priscus, wo Servius Tullius die Römer zu solcher Wut anfeuerte, *ut et signum et victoriam retulerint*). IV 5, 3; ferner Livius an vielen Stellen, so X 4. VI 8, 2. XXV 14. 7f. XXVI 6, 1. XXVII 14, 8. XXXIV 46. 12. XLI 4, 2. Flor. I 5 (11) 2 vom Diktator Postumius Regillensis: *novum et insigne commentum*. Val. Max. III 2, 19. 20. Plut. Aem. 20; Sull. 21.

Daher denn dann auch die stolze Genugtuung, wenn verlorene Adler wieder gewonnen worden sind: *s. recepta* oder *s. Parthica recepta* rühmen die Münzen des Augustus die Rückgabe der S. des Crassus, vgl. dazu die von Gardthausen Augustus II 474f. angezogenen Stellen aus dem Monumentum Ancyranum und anderen Schriftstellern und Münzen, z. B. auch die Gold- und Silberstücke mit *civib(us) et sign(is) milit(aribus) a Part(his) recuper(atis)*, z. B. Cohen I^{2} 75 nr. 82—85; außerdem rühmt Augustus ebd. c. 30: *signa militaria* (im griechischen Text σημίας στρατιωτικάς) *complur[a per] alios duces ami[ssa] devicti[s hostibu]s re[cipe]ravi ex Hispania et [Gallia et a Dalm]ateis*, im griechischen Text ist Γαλατίας καὶ παρὰ Δαλματῶν erhalten; vgl. ferner die von Gardthausen Augustus II 492 (Bosporaner) und 663 (Triumvir Antonius) gemachten Bemerkungen und die Münzlegenden *signis recep(tis) devictis Germ(anis)* Cohen I^{2} 225f. auf einer Großbronze des Germanicus und *signis receptis* auf Großbronzen des Vespasian ebd. I^{2} 417, 510—512. [Die Legende *signis a Sarmatis restitutis*, noch von Stevenson-Madden Dictionary of roman coins (1889) 749 vorgetragen, auf Goldmünzen Domitians ist nicht möglich.] Die Fortführung dieses Kapitels würde übrigens die ganze Kriegsgeschichte Roms und der späteren Kaiser neu behandeln oder wiederholen; vgl. übrigens auch Reinach 1323f. über Verlust und Wiedergewinnung von Feldzeichen.

ξ) Die S. gelten als besonders heilig. Auf der Inschrift des Ti. Plautius Silvanus CIL XIV 3608 = Dessau 986 brüstet sich der ehemalige Statthalter der moesischen Provinz damit, daß er *ignotos ante aut infensos p(opulo) R(omano) reges signa Romana adoraturos in ripam quam tuebatur perduxit*.

Es wird als Erfolg der römischen Politik angesehen, daß der Partherkönig zu Caligulas Zeit über den Euphrat kommt und *aquilas et signa Romana Caesarumque imagines adoravit*, Suet. Cal. 14. Die Stelle, wo im Lager die S. aufbewahrt werden (vgl. darüber Tac. ann. I 39; dann v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. IX 1899, 145f. für Mesada in Palästina; Westd. Ztschr. XIV 1895, 11ff. Koenen Bonn. Jahrb. XI 1904, 165ff. für Novaesium; für Lambaesis Cagnat Les deux camps p. 32. 47), ist *concili penetrale domusque signorum*, wie Statius Theb. X 176 sich ausdrückt, und wird von den Soldaten besonders bewacht; CIL III 3526 (Aquincum, vom J. 216) *excubitorium ad tutel(am) signor(um) et imagin(um) sacrar(um)* wird für die *leg. II adiutrix Antoniniana* erbaut. Caracalla eilt vom Mord seines Bruders Herodian. IV 4, 5 ἐς τὸ στρατόπεδον (der Praetorianer) ἔς τε νεὼν ἔνθα τὰ σημεῖα καὶ τὰ ἀγάλματα τοῦ στρατοπέδου προσκυνεῖται. Hier werden Verträge (z. B. Tac. ann. XV 16) und Behauptungen beschworen, hier finden feierliche Akte statt (z. B. auch für die Bestallung des Partherkönigs Tiridates, Tac. ann. XV 24, wird als besonders feierlicher Ort gewählt *signa et effigies principis, ubi legionibus coram regnum auspicaretur*. 29 = Suet. Nero 13), und noch zu Beginn der christlichen Zeit in der römischen Gesellschaft (oder vielmehr damals, da das betreffende Blatt redigiert worden ist) werden solche Dinge vor den S. getan, wie das Martyrium des hl. Marcellus c. 1, Centurio der *leg. Traiana, coram signis legionis* (angeblich zu Tingi), bezeugt, z. B. Ruinart Acta sincera (1689) 319 = ^{2}(1714) 302. Wenn das Heer nicht im regelmäßigen Lager zubringt, kann der Adler auch anderwärts aufbewahrt werden; z. B. (vgl. o. S. 2340, 45) im Hause Catilinas, Cic. Cat. I 9, 24 *cui domi tuae sacrarium scelerum tuorum constitutum fuit*; oder das Vexillum, das die unbotmäßigen Veteranen dem Germanicus abverlangen, es war (Tac. ann. I 39) *in domo Germanici situm*. Liv. XXVI 99 wird konstatiert, daß eine Unwahrheit nicht bloß den Sünder und seinen etwaigen Verteidiger entehre, *sed signa militaria et aquilas sacramentique religionem* treffe. Der Zusammenschluß von Soldaten und Fahnen bleibt auch in später und nachrömischer Zeit; am öftesten wird Procop. bell. Goth. I 12, 17 zitiert, wo römische Soldaten zu seiner Zeit im äußersten Westen Frankreichs mit den neuen Insassen des Landes sich verständigen, um ξὺν τοῖς σημείοις zu verbleiben.

Das sind also die *signa castrensia*, über die

*) Ich war für die Kenntnis dieses Stückes auf Reinach angewiesen. Den Band 1901 des Bull. soc. antiq. hatte ich (erst seit diesem Sommer mit der Lieferung des Artikels betraut) in Wien nicht aufgefunden, und in Cumonts Musée Cinquantenaire nichts Einschlägiges gefunden, außer etwa nr. 193 und dies ist die Inschrift CIL XIII 4624, die bloß zeitlich mit dem Feldzug gegen die Iceni zusammenfällt. Dann erst, während der Durchsicht der Druckkorrektur, kam ich glücklicherweise zu Seltmans' Vortrag. Dort ist berichtet, daß zwei Fundstücke (ein Bronzefaltsessel und dieses Stück eines römischen Feldzeichens) etwa 50 Jahre früher (also etwa Mitte des 19. Jhdts.) gefunden und in die Sammlung Forman gelangt wären; aus dieser Sammlung habe er beide Stücke erworben, die sehr wohl zusammen die gleichen Schicksale hatten durchmachen können. Das Medaillon Neros war ‚par un mécanisme ingénieux' eingefügt worden, konnte also auf dem gleichen Wege auch ausgewechselt werden. Es scheint, daß Seltman nichts gegen eine höhere Zurückdatierung, etwa in die Zeit des Augustus, einzuwenden haben würde. Vgl. auch das von Ritterling Bonn. Jahrb. CXXV 32, 2 gebrachte Zitat aus den Ann. de l'Acad. roy. d'archéologie de Belgique XXXIII (1876) 579.

*) Vgl. auch v. Domaszewski Arch.-ep. Mitt. XV (1892) 189, 36.

eine ungefähre Information aus der bei Friedländer Darstellungen III^{9} 57, 2 angegebenen Literatur möglich ist. Es gehören also auch die Imagines (fehlen o. Bd. IX) hierher und die Imaginiferi (vgl. o. Bd. IX S. 1094 Imaginarii). Zu den Imaginiferi ist nachzutragen CIL XIII 11. 868 (Mainz) = Mainz. Ztschr. II 24, 3 Abb. = Germania Rom. Taf. 30, 5 = Koepp Die Römer in Deutschland (= Monographien zur Weltgesch. XXII^{2} 1912) 100 Abb. 75: *imag. ex coh(orte) VII Rae(torum).*

o) Wie man Festtage in der Familie begeht, so feiert man auch die Feldzeichen der römischen Truppenkörper. An solchen Tagen werden *aquilae ac signa*, so staubig und stachlig sie auch sind (*pulverulenta illa et cuspidibus horrida*), gesalbt, Plin. XIII 3, 23. Solche Festtage können auch andere sein; wir erfahren nichts von ihnen, aber fühlen uns verpflichtet, die Geburtstage der S. hinzuzurechnen. Geburtstage werden wiederholt erwähnt, CIL II 2552 = Dessau 9125, wo im J. 163 *ob natale(m) aqu[il]ae* von einer *vexillatio leg. VII g(eminae) f(elicis)* *), und 2553 = Dessau 9127, wo im J. 167 *ob natalem signor(um) vexillarior(um) coh(ortis) III Celtib(erorum)* zum Heil der beiden Kaiser Opfer erfolgen. In welcher Weise und mit welchen Förmlichkeiten solche Salbungen vor sich gegangen sein mögen, können wir nicht sagen; Plinius hat a. a. O. gefragt, wem zuerst diese Art der Ehrung beigefallen sein möchte, und hat also im Augenblick kaum dessen gedacht, was sonst zur Reinigung, Bekleidung, Bewirtung und übrigen Aussteuer von Götterstatuen durch Private und durch die für die öffentlichen Kulte eingesetzten Faktoren geschehen ist; seither sind noch soundso viele Jahrhunderte verlaufen, und wir wüßten erheblich mehr von modernen Analogien (insbesondere Einrichtungen der Kirche) zu nennen. Gehört hierher der Ausgabeposten *ad signa dr(achmas) IV* in den Verrechnungen einer ägyptischen Legionsabteilung vom J. 81? Vgl. Mommsen Herm. XXXV (1900) 451 und v. Premerstein Klio III (1903) 12. Auch sei hier gestattet, der bei Bukarest gefundenen Inschrift der Legio I Italica vom J. 224 zu gedenken (CIL III 6224. 7591 = Dessau 2295) *dis militaribus | Genio, Virtuti, aquilae san(ct.) signisq. leg. I Ital. Severianae* und (s. o. S. 2341, 2) der Widmung CIL VIII 2634 = Dessau 2296 (Lambaesis, zwischen 250 und 257) *deo Marti militiae potenti*, die ein gewesener *p(rimus) p(ilus), qui primus leg(ione) renovata aput aquilam vitem posuit*, gesetzt hat *in honorem leg. III Aug. Valerianae Gallienae Valerianae.* Das führt dann zur Konstatierung, daß die römische Manneszucht und das aus felsenfestem Vertrauen auf den Patriotismus und die Einsicht des Oberkommandierenden hervorquellende Selbstbescheiden der Mannschaft jenen erhabenen Ausdruck der *disciplina militaris* geschaffen hat, den Fiebiger o. Bd. V S. 1176ff. geschildert hat und dem

*) Vgl. die ähnlichen Widmungen CIL VII 2554 = Dessau 9126 (vom J. 184) und 6183 = Dessau 2293, gleichfalls von einem Detachement derselben VII. Legion. S. den Nachtrag u. S. 2561.

Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I^{2} 286—300 gerecht geworden ist*). Dazu wären noch die inschriftlichen Widmungen an die *disciplina militaris* CIL VIII 9832. 10 657 = 17 585 (auch wohl 18 058 = Dessau 3810 *ara Disciplinae*), die Münzen mit *disciplina Aug.* für Hadrian Cohen II^{2} 152, 541—549 und für Pius ebd. 305, 351 (die Darstellung zeigt den Kaiser und einen Beamten neben drei oder vier Soldaten, die alle oder fast alle Feldzeichen tragen) zu ziehen, und was v. Domaszewski bei Betrachtung der schwierigen und gefährlichen Belagerungsarbeiten bei der Festung Mesada in Palästina als Triumph des römischen Drills gewürdigt hat.

Die römischen Schriftsteller gehen noch weiter und machen aus den Feldzeichen geradezu Gottheiten. Es soll gar nicht weiter betont werden, daß die Feldzeichen mit den Göttern irgendwie verbunden werden, z. B. CIL VII 1030 *g(enio) d(omini) n(ostri) et signorum coh(ortis) I Vardull(orum)* usw., vgl. 1031. III 6577 = Dessau 2290 *genio sancto legionis* (wahrscheinlich *II Traianae) et commanipulorum bonorum.* Auch nicht, wenn jemand (Antonius Primus) sich wendet an *signa et bellorum deos*, Tac. hist. III 10, auch nicht, daß ein Grieche oder vielmehr Orientale (allerdings Jude) nach Erwähnung der Adler und sonstigen Feldzeichen der Legion sie zusammenfaßt als τα ἱερά Joseph. bell. Iud. III 124 (6, 2). Aber es zählt sehr viel stärker, wenn die Zuschauer bei Tac. ann. II 17 lebendige Adler bezeichnen als *Romanas aves, propria legionum numina*, und es sprengt den konventionellen Rahmen, wenn die christlichen Apologeten den Kult der Feldzeichen als die eigentliche römische Religion auffassen. Das tut Minucius Felix 29. 7: *signa ipsa et cantabra* (= Standarten) *et vexilla castrorum* würden ganz so behandelt wie *inauratae cruces et ornatae*; und noch schärfer ist Tertullians Angriff III 6, 2 *religio Romanorum sola castrensia signa veneratur, signa iurat, signa omnibus deis praeponit.*

π) Noch sei bemerkt, daß die Tempel, vor allem die zu Rom, als eine Art antiker Museen nicht sowohl römische als von den Feinden erbeutete Feldzeichen und Waffen empfingen, z. B. der des Iuppiter Capitolinus. Die Notiz Liv. XL 51, 3 (179 v. Chr.) von der Wegräumung von *clipea* und *s. militaria adfixa omnis generis*, ist nach Jordan Topogr. Roms II 19, 13 so zu verstehen; ähnlich ist der Marstempel auf dem Augustusforum verwendet worden; u. a. m.

ϱ) Ein besonderes Kapitel beansprucht der

*) S. 295 sagt Delbrück von Rom, dem er Staaten der übrigen Welt gegenübergestellt hat: ‚In diesem Staate des allgemeinen gleichen Stimmrechts, in dem formal das Prinzip der Volkssouveränität anerkannt wird, lebt zugleich praktisch eine herrschgewaltige, kommandoführende Aristokratie. Das Widerspiel dieser Kräfte hat den römischen Volkscharakter gebildet; die Amtsgewalt ist die Wurzel der Disziplin, und an dem Baum der Disziplin ist die Frucht der Manipulartaktik und der regelmäßigen Lagerbefestigung gewachsen‘. Vgl. auch W. Fischer Röm. Lager (1914) 134—146.

Aberglaube bei den Feldzeichen. Das kann nicht wundernehmen, besonders sobald man für sie fast wie für Familienmitglieder fühlte. Wenn sie nicht leicht von ihrer Basis zu entfernen waren, so galt das als böses Omen. Solche Vorbedeutungen beobachtete man dann vielfach nachträglich und konstruierte daraus den Grund des Mißerfolges. So vor dem trasimenischen Unglück: Cic. de div. I 35, 77 zählt andere Omina des traurigen Ausganges auf, dann *cum signifer primi hastati*, also denkt er an den späteren Primuspilus und an den Aquilifer, *signum non posset movere loco necquidquam proficeretur plures cum accederent, Flaminius re nuntiata suo more neglexit.* Ebenso (s. o. S. 2340, 51) vor Carrhae Dio XL 18. Serv. Aen. XI 19.

Liv. XXII 3, 12 *insuper nuntiatur signum*, so der Singular, *omni vi moliente a signifero convelli nequire.* Die Krieger des Scribonianus fallen von diesem ab, sobald Suet. Claud. 13 *casu quodam ac divinitus neque aquilae ornari neque signa convelli moverique potuerunt*, daraus Oros. VII 6, 7. Ein anderer Mißerfolg wurde verkündet, auch durch Aufleuchten ἐκ τῶν τὰ σημεῖα δοράτων ὑποφερόντων, Plut. Sull. 7. Ein anderes Prodigium meldet zum J. 54 Tac. ann. XII 64: *s. ac tentoria militum igne caelesti arsere.* Die Fahnen des Pompeius wurden bei Dyrrhachium durch Spinnen Dio XLI 14, 1 oder durch Bienen Val. Max. I 6, 12 überzogen. Es mag also wohl auch die *lustratio exercitus*, für die v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XVI (1893) 19, 1. 2 = Abh. röm. Religion (1909) 16 einige Belege anführt (darunter Dio XLVII 38, 4 τὰ στρατεύματα unter den Vorbereitungen zum Auszug, wo die Leute τὸ καθάρσιον τὸ πρὸ τῶν ἀγώνων γινόμενον ἐντὸς τοῦ ἐρύματος ὥς καὶ δεδιότες ἐποιήσαντο) mit die Absicht gehabt haben, die Wappentiere und Feldzeichen günstig zu stimmen.

σ) Selbstverständlich sind Fahnen zugegen, wo immer militärische Akte oder Paraden dargestellt werden. Daher erscheinen auch in einer Fülle von Einzelfällen und Monumenten (bes. Münzen), von der die summarische Darstellung bei Reinach 1325 wenigstens ein ungefähres Bild geben muß, verschiedene Faktoren, selbst auch Personifikationen von Landschaften und Kolonien sowie die Concordia mit einem oder zwei Feldzeichen; das kann aber keinem Kenner dieser Dinge auffällig erscheinen.

3) (= *tessera*) = Parole = Losungswort. Auch die Parole ist ein Befehl und erfolgt auf ein s. hin. Dieses s. kann sogar *tacitum* sein: 187 v. Chr. brechen zwei römische Heere in Spanien aus einer sehr gefährdeten Position im Dunkel der tiefen Nacht *tacito signo* aus, Liv. XXXIX 30. 4. Diese (auch neben *s. mutum* mögliche) Verbindung und Vereinbarung ist immerhin zu witzig und auffällig, als daß sie bloß einmal hätte gebraucht werden sollen. Sie begegnet nochmals bei Silius XV 475, wo Hasdrubal in ähnlicher Situation nach Italien gelangt; *tacitum dat tessera signum.* In welcher Weise so heimlich Befehle erteilt und zur Ausführung gebracht werden können, ist nicht zu erörtern. Möglich ist es jedesfalls und so und so oft tatsächlich ausgeführt worden. Hier soll bloß das erörtert werden, was der Römer gewöhnlich unter Parole versteht und in welcher Weise der *tesserarius* für ihre Beförderung normal zu sorgen hat.

Zu den *vocalia s.* rechnet Veget. III 5 jene *quae voce humana pronuntiantur, sicut in vigiliis vel in proelio pro signo dicitur, ut puta ‚victoria‘, ‚palma‘, ‚virtus‘, ‚Deus nobiscum‘, ‚triumphus imperatoris‘ et alia, quaecumque voluerit dare is, qui in exercitu habet maximam potestatem. Sciendum tamen est ista vocabula cotidie debere variari, ne ex usu signum hostes agnoscant et explorantes inter nostros versentur impune.* Dem Losungsworte hat gewiß schon sehr früh aller Kriegsdienst Aufmerksamkeit zugewendet, und eine geheime Verabredung hat auch sonst überall sich ausbilden können. Für Galbas Tötung hat Otho Tac. hist. I 27 mit seinen Soldaten als Zeichen (*significatio*) verabredet, man möge ihm melden *exspectari eum ab architecto et redemptoribus.* Es ist wichtig, das Merkwort zu wissen und überhaupt sich als zur eigenen Partei gehörig erweisen zu können. Unkenntnis oder momentanes Vergessen kann den Oberfeldherrn selbst in Gefahr bringen (Plut. Pomp. 12), und das Losungswort auszukundschaften ist immer wieder das Bemühen der Gegner (vgl. z. B. Tac. hist. III 22 und 73; hier *excepto Vitellianorum signo, quo inter se noscebantur ultro rogitantes respondentesve audaciam pro latebra haberent*). Es ist daher nicht zu verwundern, daß Vergil das Losungswort in die mythische Zeit zurückproiziert und bei den Kämpfen der Latiner und ihrer Bundesgenossen gegen Aeneas voraussetzt; Aen. VII 637 *classica iam sonant, it bello tessera signo.*

Zu Liv. XXVIII 17, 15 vgl. Fischer Röm. Lager 117.

Andererseits und also in Fortwirkung dieses Brauches sah man das Ausgeben der Parole an die Truppen als Zeichen der Herrschaft und des Oberkommandos an. Tac. ann. I 7 führt Beweise für die streng konstitutionelle Gebarung des Kaisers Tiberius unmittelbar nach dem Ableben des Augustus an; um so mehr wirkt der ganz unverbundene und also rhetorisch bedeutsame Anschluß: *sed defuncto Augusto signum praetoriis cohortibus ut imperator dederat.* Ebenso nach dem Hinscheiden des Claudius XIII 2: (Nero) *signum more militiae potenti tribuno* (dem Tribunen der gerade auf Wache im Palast aufgezogenen praetorischen Cohorte) *dedit Optimae Matri* (gemeint ist seine Mutter Agrippina, die Gattin und Mörderin des Kaisers Claudius). vgl. Suet. Nero 9. — Für Othos Regierungsantritt Tac. hist. I 39. Sonst z. B. Suet. Calig. 56. Claud. 42.

Von historischen Schlachten kennen wir einige Losungsworte; so von Kunaxa auf griechischer Seite Ζεὺς σωτὴρ καὶ νίκη, Xen. anab. I 8, 16, was Kyros, der gerade dazu kommt, daß das Losungswort (σύνθημα) durch die griechischen Reihen läuft, als glückliches Vorzeichen erfreut zur Kenntnis nimmt; für Pharsalos erfahren wir Appian. bell. civ. II 76, 319 bei Caesar Ἀφροδίτη νικηφόρος, bei Pompeius Ἡρακλῆς ἀνίκητος.

Aus den angeführten Worten des Vegetius erkennen wir auch die Aufmerksamkeit, die dem

Losungswort zugewendet werden muß. Polybios, den die römische Praxis sehr interessiert, setzt VI 34, 5 (ab 7 für *τὸ νυκτηρινὸν σύνθημα*; vgl. 8 *τοῦτο δ' ἐστὶ πλατεῖον ἐπιγεγραμμένον*) bis 12 und 35, 7 bis 37, 6 das Technische für diese Art von Signalen und für die Holztäfelchen (*ξυλήφια*), auf die die Parole (*σύνθημα*) gesetzt war, auseinander; besonders interessiert ihn die Strenge, die bei Verletzung der Vorschriften hier angewendet wird.

Das rein Technische und die Art seiner Ordnung, selbstverständlich in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Feldherrn immer wieder anders festgesetzt, kann uns nicht hier beschäftigen; neben Polybios kommen die Kriegsschriftsteller (z. B. Aeneas bei Köchly-Rüstow I 24, 5) und Flav. Joseph. bell. Iud. III (5, 3) 88 in Betracht. Immerhin mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Übergabe von Perusia L. Antonius als der Unterlegene zu Caesar seine Tribunen sendet, um von ihm das *σύνθημα* zu holen; Appian. bell. civ. V 46. Was die Epigraphiker als *tessera militaris* bezeichnen (z. B. Cagnat Cours d'épigraphie Lat.[4] 365), hat gar nichts mit dem Losungswort zu tun, sondern ist vielmehr eine uns bequeme Bezeichnung für den Besitzer, der gerade ein Militär ist, z. B. CIL VI 2541 (ein Bronzeblech) *[T]i. Claudi Prisc[i], mil. coh. IIII pr(aetoriae centuria) Patern[i]*.

Für die römische Armee besorgt der *tesserarius* (s. d.) die Überbringung der *tessera* mit dem Losungsworte. Wieweit die *naves tesserariae* (Hirschfeld Arch. Jahresh. V 1902, 150; vgl. Sen. epist. 77, 1. Gauckler Monum. Piot XII 1905, 133. Bücheler Rh. Mus. 1904, 323) damit zu tun haben, ist fraglich.

4) Feuertelegraphie. Was Polyb. X 43–47 in ausführlicherer Darstellung über die Fackelschrift auseinandersetzt, in der festen Voraussetzung, so wie bei anderen Fächern so auch hier Theorie und Praxis auswirken lassen zu können (*ὥστε τῶν πλείστων τρόπον τινὰ μεθοδικὰς εἶναι τὰς ἐπιστήμας* 47, 12), und was Iulius Africanus in den *Κεστοί* die Feuertelegraphie weiter ausgestaltend bringt, haben Chapot bei Daremberg-Saglio Dict. IV 1334ff. und besonders Riepl Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Rücksicht auf die Römer (1913) 91—122 behandelt.

Literatur. Riepl 39ff. Lafaye bei Daremberg-Saglio V (IX tessera) 135f. [Kubitschek.]

Signare s. Signum.

Signator, ein Münzarbeiter, der das Prägegeschäft versieht (*signare* = prägen); im besonderen Sinne scheinen die *signatores* der Inschrift Dessau 1635 diejenigen zu sein, die die Stempel schneiden, da die eigentlichen Präger, *suppostores* und *malliatores*, neben ihnen genannt werden; vgl. den Art. Scalptor. [Regling.]

Signia. 1) Der Berg, an dessen Fuß Apamiae Kibotos lag, also offenbar im Sultan Dagh zu suchen, Kiepert FOA VIII Text 13a gegen Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia I 448. [Ruge.]

2) Signia, latinische Grenzstadt zwischen Via Appia und Via Latina, wo sich diese dem Sacco nähert, Strab. V 3, 10 p. 237, jetzt Segni, auf steiler Höhe (668 m) gelegen [*in cacumine montis Lepini*, Colum. X 131], deren Gipfel einst ein Tempel krönte, heut die Kirche S. Pietro. Die Sicherheit seiner Lage verschaffte dem Ort die Verwendung auch als Staatsgefängnis, Liv. XXXII 2, 4. Von dem Alter der Stadt zeugen Tradition und Baureste. Nach Dion. Hal. IV 63 ist es eine Gründung des Tarquinius Superbus gewesen, ebenso nach Liv. I 56 und II 21. Dementsprechend erscheint S. auch im Foedus Cassium, Dion. Hal. V 61 (Mommsen R. G. I[6] 346), auch zeugen Münzen vom hohen Alter der Gründung, Mommsen Röm. Münzw. 217: *Seic* ∾ *Seig.* Auch die Gründung eines festen Platzes *Σιγνύριον* oder *Σιγλιουρίον* durch die Römer 508 gegen die Latiner, die Dion. Hal. V 20 und Plut. Pobl. 16 berichten, geht auf S. (Nissen Ital. Landesk. II 650, 4). Hinsichtlich der Tempelreste hat Delbrück Kapitolium von Signia, Rom 1903, festgestellt, daß er auf Grund der Dachterrakottenreste um 500 gebaut ist. Rosenberg Zur Gesch. des Latinerbundes, Herm. LIV (1919) 158 zeigt weiter, daß das Polygonalwerk des Podiums des Tempels mit seinen Kalksteinpolyedern dem der Stadtmauerreste völlig gleicht. ‚Die Mauer muß aber zugleich mit der Gründung der Stadt entstanden sein; denn es ist eine Stützmauer, die bei der Herstellung einer ebenen Baufläche auf dem schmalen Bergrücken mit Hilfe von Anschüttungen unentbehrlich war'. Somit ist S. tatsächlich um 500 gegründet worden. — In den Kriegen, besonders auch im Hannibalischen Krieg (Abfall) (Liv. XXVII 10, 7), treu zu Rom stehend (Dion. Hal. V 58. Liv. VII 8, 6. VIII 3, 9 [Abfall]. 32, 2), suchen auch noch im Mittelalter die Päpste hier Schutz gegen den Rotbart. In den Bürgerkriegen finden wir es auf seiten des Marius (Plut. Sull. 28; vgl. Appian. bell. civ. I 87) und mag daher von Sulla gestraft worden sein. Es blieb immer nur ein Municipium, Plin. n. h. III 5, 64 und CIL X nr. 5071, so daß der Lib. colon. p. 237 irrt: *Signia muro ducto colonia a militibus et triumviris munita: iter populo non debetur: ager iure in praecisuris limitibus triumviralibus est adsignatus.* An Beamten begegnen wir in S. zuerst *praetores* (CIL X 5969), dann *IVviri iure dicundo* (5961. 5967. 5971) und *quinquennales* (5968; vgl. 5973), einem *senatus* (*decuriones*). *pontifices, augures, VIviri, collegium dendrophororum Signinorum.* Den herben, auch zu Heilzwecken benutzten Wein von S. erwähnen: Plin. n. h. XIV 65. Cels. IV 5, 19. Martial. XIII 116. Athen I 27. Sil. Ital. VIII 379; die Birnen: Plin. n. h. XV 55. Colum. V 10, 18. Cels. II 24. IV 19. Iuven. XI 73. Macrob. Sat II 15; das *opus Signinum*, eine besonders harte Mörtelart aus Kalk und Scherben: Colum. I 6, 12. VIII 15, 3. IX 11. Vitruv. VII 1. VIII 7. Plin. n. h. XXXV 165; vgl. XXXVI 185. Isid. XIX 10. Pallad. I 17. 40. Dig. XLIV 21, 1, 10. Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 650. Hofmann Land Italien u. seine Gesch. 287. [Philipp.]

Signifer = tragend, alles was als Zeichen verstanden werden kann, also auch (nach Ausweis der Lexika) *puppis*, Lucan. III 558, oder *orbis* und *circulus*; letztere Verbindungen soviel als Tierkreis, oder absolut (ohne *orbis* oder *circulus*), z. B. Plin. n. h. II 9. 48. 15, 66. 19, 81. 22, 84.

Insbesondere ist es auch ein militärischer Terminus technicus = Bannerträger, der stark sich einlebt und auf die Umgangssprache durch Metonymien wirkt, z. B. schon in Ciceros Zeit, pro Mur. 25, 50 *dux et s. calamitosorum*, oder Suet. Nero 26, wo der Kaiser im Theater *s. simul ac spectator* einen Skandal inszeniert.

S. ist der allgemeinste aller militärischen Termini technici, die aus dem gleichen Gedanken heraus und also zum gleichen Zweck geschaffen worden sind. Darum ist seine Verwechslung und Verbindung mit allen möglichen Dingen denkbar und vorauszusetzen; auch können Umwandlung und Fortschritte der Technik bei den hier in Betracht kommenden Instrumenten, so dürftig solche Fortschritte auch sind, im Lauf der Zeit doch erheblich auf die Sprachbildung mitwirken. So ist die Verwechslung eines *s.* mit einem *vexillarius* immer dort möglich, wo man sich nicht klare Gedanken über das Wesen von *signum* und *vexillum* gemacht hat, oder wo man sich nicht an die offizielle Terminologie halten will, oder wo man (heute wenigstens) darüber streiten kann, ob der antike Künstler ein *vexillum* seinem Publikum so vorführen darf, daß er das Fahnentuch weg- und seine Ergänzung der Phantasie des Betrachtenden übrig läßt. Auch konnte, nachdem einmal aus fremdem Idiom die Drachenfahne ins römische Militärwesen übergeführt worden war, der *draconarius* (s. o. und Draco Nr. 2 o. Bd. V S. 1633f.) als *s.* bezeichnet werden; nun wissen wir auch nicht genauer, wann die Rezeption der Drachenfahne im römischen Heer erfolgt ist, und ebensowenig, in welchem Ausmaß dieses Banner aufgenommen worden ist. Infolgedessen ist die Verwechslung von *s.* mit *draconarius*, ohne daß wir es merkten, akademisch also, ebenso gut möglich wie die Verwechslung des *s.* mit dem *aquilifer* oder dem *imaginifer*.

Eine Einschränkung dieser Verwechslungen ist auch insofern möglich, als das, was von den Bewegungen der Truppenkörper gesagt werden sollte, leichter und noch dazu mit geringerer Gefahr eines Entgleisens von den *signa* gesagt werden konnte; dann weil wir unser Quellenmaterial vielfach aus bildlichen und nicht beschrifteten (oder wenigstens nicht für die entscheidende Stelle beschrifteten) Darstellungen nehmen; und endlich benützen wir in großem Umfang Grab- oder Weihinschriften, deren Diktion die jeweils offizielle zu sein pflegt.

Also ist die Gefahr des Strauchelns bei diesem Stoff sehr groß; sie ist umso größer, je weniger wir Aussicht haben, von Männern dieser Art in der geschichtlichen Überlieferung zu hören, und je größer die Zeiträume sind, auf die sich unser Material erstreckt. In der Hauptsache muß auf Signa verwiesen werden, und den *s.* werden wir nur mit jenen Zeugnissen umschreiben dürfen, die in der römischen Zeit (sagen wir ehrlich gleich: seitdem Polybios sich mit dem römischen Heerwesen zu befassen Gelegenheit hatte, und dann ein paar Jahrhunderte weiter) sich dafür hatten bilden können. Ein Anhang soll zusammenfassen, was wir sonst (ohne spezielle Beziehung auf einzelne Kategorien der Fahnenträger) über Schulung, Amtsforderung und Nebenpflichten der *s.* erfahren, besonders darüber, daß die Fahnenträger den Sparpfennig ihrer Mitsoldaten verwalteten und verwahrten. Aber auch die Berichte über diese Nebenpflichten sind nicht einheitlich gestaltet und müssen als lehrreiche Warnungen für die Behandlung der römischen Militäraltertümer ausgenutzt werden. Selbstverständlich hat überhaupt nicht alles, was im römischen Heer dekretiert worden ist, auf dauernden oder auch nur auf langen Bestand Anspruch erheben dürfen. Lokale und zeitliche Unterschiede sind immer wichtig gewesen, und man soll nicht vergessen, daß die Römer in ihren Kriegen immer wieder auch vom Feind gelernt haben und sich niemals auf nationale Unterschiede festlegen haben lassen. Das ganze Kapitel der Drachenfahne ist ein sehr beredtes Zeugnis für die allgemeine Anpassungsfähigkeit der Römer in kriegerischen Disziplinen, und man darf ruhig behaupten, daß das römische Heer und überhaupt das römische Militärwesen lange nicht so der Ausdruck nationaler Eigenheit als das römische Recht und das römische Verfassungsleben gewesen ist; was Polybios VI 25 im letzten Satz als Anerkennung der römischen Art ausspricht, ist soviel wir sehen vollkommen begründet.

I. Um ganz von allgemeinen Redewendungen über Fahnenträger abzusehen, deren Gattung nicht feststeht oder nicht feststehen kann, unterscheiden wir a) *s.* bei der Legion. Polybios bespricht VI 24 die Gliederung der Cadres in einer Legion, u. zw. bei den Fußtruppen. Durch Wahl werden aus jeder Altersklasse der *hastati, principes* und *triarii* (*ἀριστίνδην*) zehn Männer zu *ταξίαρχαι* bestellt, und dann nochmals zehn (also im ganzen 60), und alle haben den nämlichen Titel; ihrer Wahl folgt die Bestellung der *οὐραγοί*; also sind Centurionen und Optionen damit gegeben. Dann folgt die Zusammenstellung der einzelnen Scharen, die *τάγμα* und *σπεῖρα* und *σημαία* heißen (das wäre lat. *ordo* o. ä.). Die Kommandanten, das sind die *κεντουρίωνες* und *ταξίαρχαι*, ‚wählen nun innerhalb jeder *σπεῖρα* aus den zurückgebliebenen, d. h. den noch nicht für irgend eine Funktion ausgeschiedenen Männern zwei aus, die kräftigsten und tapfersten, zu *σημαιοφόροι*. Dann kehrt Polybios zur Bestellung zweier Offiziere für jede *σπεῖρα* zurück und begründet die Zweizahl gemäß seiner Erfahrung, die wir als gründlich anzusehen uns berechtigt glauben müssen (oder wollen). ‚Wenn also beide anwesend sind, so führt der zuerst gewählte den rechten Flügel der *σπεῖρα*, der zweite aber führt das Kommando über die links aufgestellten Männer der *σημαία*'; also behauptet ein so tüchtiger Kenner des römischen Heerwesens, daß jeder Manipel (das muß hier *σπεῖρα* und *σημαία* sein) zwei S. gehabt habe, also einen wirklichen S. und dessen Stellvertreter (so auch Rein bei Pauly R.E. VI 113). Aber wenn nun der Stellvertreter fixiert (erklärt) werden soll, ergeben sich Schwierigkeiten. v. Domaszewski hat (Fahnen 12) die Stelle Plin. X 4. 16 herangezogen, durch die wir erfahren, daß Marius im J. 104 oder 103 dem Adler seine nachmalige Rolle als Legionsfahne gegeben habe (s. Signa o. S. 2335ff.), und daß durch diese Verfügung vier andere Fahnentiere in den Hintergrund getreten seien (nämlich *lupi, minotauri, equi apri-*

que singulos ordines anteibant; paucis ante annis sola, nämlich der Adler, *in aciem portari coepta erat, reliqua in castris relinquebantur. Marius in totum ea abdicavit*); so wäre also klar, daß der zweite S. ‚hinter der Schlachtlinie des ersten Treffens‘ gestanden habe. Das hat Th. Mommsen Arch.-ep. Mitt. X (1886) 6 nicht gelten lassen: der Versuch, ‚die *signa*, von denen die *antesignani* den Namen führen, von den gewöhnlichen Manipularen zu unterscheiden, ist so gänzlich mißlungen, daß er keiner besonderen Widerlegung bedarf‘. Stoffel hat in seiner Histoire de Jules César II (1887) 330 sowie jeder andere Bearbeiter der Kriegsberichte Caesars*) sich auch mit Caes. bell. Gall. II 25, 1 befaßt und in seinen Worten eine Bestätigung des polybianischen Berichtes gesehen; dann muß freilich die Reminiszenz aus der Zeit der Reform des Marius eine andere Erklärung finden. Reinach hat seinerseits, um die Sache nach der positiven Seite abzuschließen, als viel wahrscheinlicher angesehen (S. 1317), daß der zweite S. ein *discens signiferum* gewesen sei.. Indes kann Reinach sich nicht auf dem richtigen Wege finden; auch hat er wohl den Sinn von v. Domaszewskis Ausführungen nicht ganz erfaßt. Es ist doch übrigens auch nicht möglich, aus Caesars Bericht mehr als das herauszulesen, daß die Cohorte ein Signum haben konnte. Aber freilich ist auch wieder nicht abzusehen, wie eine Einrichtung, die irgendwo im römischen Heerwesen als wichtig und wesentlich sich ausgebildet hat, dann dort bloß fakultativ und nicht auch baldigst allgemein eingeführt worden sein sollte.

Auch darf man nicht mit Reinach die bekannten (wenn auch nicht häufigen) Münzen aus den J. 82 (*L. Valerius Flaccus, imperator* Babelon II 513. Grueber II 388ff. Mommsen 599 nr. 227. Mommsen-Blacas II 449) und die identische Wiederholung des Rückseitentypus**) durch die Pompeianer im J. 49 v. Chr. (Babelon II 254. Grueber II 467. Mommsen 650. Mommsen-Blacas II 375; beide Münzen bei v. Domaszewski Fahnen 45 nr. 34 und 35): dargestellt ist auf der Rückseite der beiden Denare ein Legionsadler zwischen zwei ‚Cohortenzeichen‘, von denen das eine (auf einer Tafel unterhalb der beiden Disken oder Kreistafeln) den Buchstaben H (= *hastati*), das andere P (= *principes*) trägt,***) einfach als Mittel für den Nachweis von Cohortensigna betrachten. Auf den hannibalischen Krieg deuten die Zitate Cic. de div. I 35, 77 *s. primi hastati*; Liv. VI 5, 15 *secundi hastati signum*; VI 6, 1 *primi principis signum*; XXVII 14, 8 *primi hastati signum*. Ob das also, wenn man die livianische Darstellung annimmt, gerade als Anachronismus des Liv. XXVII 13 anzusehen

*) Die Cohortenfahne erkennt auch z. B. Holmes Caesars Feldzüge in Gallien u. Britannien (herausgeg. von Schott und Rosenberg 1913) 60 ohne weiteres an.

**) Also kann Babelons Satz über die Absicht der Pompeianer, die sich in dieser Wiederholung ausspricht, nicht richtig sein; dieser Satz ist auch von anderen Gelehrten ausgesprochen worden.

***) Warum fehlen aber dann die Triarier?

war (Reinach 1317), daß Marcellus den Soldaten vorwirft, daß sie Hannibal es ermöglicht hätten, *signa alicui manipulo aut cohorti* zu nehmen? Die Verwechslung der Begriffe Cohorte und Manipel bei Livius hat Fischer Röm. Lager (1914) 126 mit Verweis auf den polybianischen Sprachgebrauch behandelt; ‚die jüngeren Annalisten jedoch – – sprachen schon anachronistisch von Legionscohorten im Heere der frühen Republik, und Livius ist ihnen gefolgt‘.

v. Domaszewski will Fahnen 23f. die Cohortenfahnen aus dem römischen Heerwesen streichen und erntet dafür (a. O. 2) Mommsens ausdrückliches Lob, der sich nur mit jenem Bericht Caesars über die Schlacht an der Sambre bell. Gall. II 25 nicht gut zu helfen weiß. In der mittleren Kaiserzeit ist es gewiß so, daß Cohortenfahnen vorhanden sind, wie wir gleich sehen werden. Irgendwelche Schwierigkeiten müssen aber noch beseitigt werden, bevor wir abräumen können. Es muß der Übergang vom Manipelkampf zur Cohortentaktik auch auf dem Gebiet des Fahnenwesens sich glatter erledigt haben, als wir heute erkennen. Was Reinach für das Heer der Kaiserzeit allgemein verlangt, daß auf die Fußtruppen einer Legion 1 Aquilifer, 1 Imaginifer, 10 S. der Cohorten und 60 S. der Centurien kämen, ist nicht annehmbar. Es ist ausgemacht, daß in noch späterer Kaiserzeit jede Centurie eine eigene Fahne geführt habe; das bezeugt sowohl Veget. II 13 *antiqui . . . cohortes in centurias diviserunt* (das ist falsch ausgedrückt) *et singulis centuriis singula vexilla**) *constituerunt*, und das scheint auch ein in Ägypten gefundener Grabstein (aus unbestimmter Zeit, aber sicher älter als Vegetius) zu bestätigen (CIL III 6592): *signifer leg(ionis) II Traianae for(tis) Ger(manicae) cohor(tis) II hastati pr(ioris)*, der also auch nach der Centurie sich bestimmt. Einen deutlicheren Beweis für die Aufteilung von 10 Fahnenträgern auf die Cohorte gibt übrigens auch das Kapitel Veg. II 20 über die Aufbewahrung von Sparpfennigen der Manipularen; *decem folles, hoc est decem sacci, per cohortes singulas ponebantur, in quibus haec ratio* (Verrechnung) *condebatur*; und in demselben Kapitel: *haec ratio apud signiferos ut nunc dicunt in cofino* (Kiste) *servabatur*. Die ‚zehn Säcke‘ teilen sich trefflich auf die zehn Fahnenträger auf, die wir bei den zehn Cohorten der Legion vorausgesetzt haben. Aber der Autor fährt fort: *addebatur etiam saccus undecimus, in quem tota legio particulam aliquam conferebat*: aus diesem ‚11. Sack‘ seien die Kosten etwaiger Beerdigungen bestritten worden. Es ist nichts gegen diese Idee zu bemerken; aber wir wären zufrieden, wenn der Autor irgendwie sich über die Person äußerte, der die Sorge um den ‚11. Sack‘ aufgebürdet worden war.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit bestanden haben muß, in der Legion (um ganz vom Aquilifer und vom Imaginifer ab-

*) Jedoch freilich nicht *signa*! Hat Vegetius (oder seine Quelle) aber mit Bedacht oder Absicht *vexilla* anstatt *signa* gebraucht, so fällt im eigentlichen Sinn auch dieses Zeugnis fort, und es wäre vielmehr für *vexillarius* zu verwenden

zusehen) außer eventuell den Cohortenzeichen auch noch die Manipelzeichen und nur diese (somit nicht auch *signa* für Centurien) zu sehen, also seit der marianischen Reform bis irgendwie und irgendwann in die Mitte der Kaiserzeit hinein; nehmen wir lieber als solchen Zeitpunkt anstatt Traian oder Hadrian den Anfang des 3. Jhdts., da noch in Inschriften der severianischen Zeit Dessau 9096 *[t]ub(icines)* und 2354 = CIL VIII 2557 *cor(nicines)* der Legio III Aug. in Lambaesis in solcher Zahl*) erscheinen, daß sie sich außer auf die Verwendung beim Kommando noch auf die Manipel, nicht aber auf die einzelnen Centurien, aufteilen lassen und zum mindesten die *cornicines* in engster Verbindung mit den S. zu denken sind**), und da also auch der Übergang der Fahnenträger von den Manipeln auf die Centurien nach Septimius Severus anzusetzen sein dürfte.

Irgendwelche Geheimnisse stecken noch in der Sache; vor allem läßt die heute fast aufreizend wirkende Art des Auftretens der ersten Cohorte einer Legion mit nur fünf Centurien, ohne einen *pilus posterior*, dazu in der Stärke von 1000 Mann und anscheinend auf einem geschlossenen, dieser Stärke etwa angepaßten Lagerplatz in den Castra einen entsprechenden Anfang und damit auch die Deutung aller Einzelfragen der S. erwarten. v. Domaszewski Rangordnung des röm. Heeres (= Bonn. Jahrb. CXVII 1908) 91 hat diese Gliederung als mindestens so alt als die Kaiserzeit angesehen; wahrscheinlich mit Recht. Er will sie zurückführen ‚auf jene tiefgreifende Änderung der Organisation, durch welche an Stelle der Manipularordnung die Gliederung in 10 Cohorten trat‘. Aber daß gerade Scipio Africanus minor diese Änderung ersonnen und Polybios nur eben deshalb nicht dazu gelangt sei, von ihr Kenntnis zu nehmen, ist nicht gut glaublich. v. Domaszewski hat seine Ansicht wohl nur darum aufgestellt, um seine Theorie von den fünf heiligen Fahnentieren der Legion zu retten. ‚Es kann sein‘, sagt er a. a. O., daß die *cohors prima* fünf *centuriae* erhielt, weil jede eines der fünf Fahnentiere zu schützen hatte, wie seit Marius der *centurio* des *primus pilus* die *aquila*. Auch die Verstärkung der *cohors prima* auf eine *cohors miliaria* wird durch den Schutz der religiösen Symbole bedingt sein.‘ Aber ein Rückblick auf die Listen, die Renel 212 und Reinach 1311 von den bei den Legionen der römischen Kaiserzeit verehrten Tieren (Fahnentieren, glauben

*) *Tubicines* sind 39, wenn wir recht zählen (v. Domaszewski hat um 2 zu wenig gezählt), *cornicines* 36 (v. Domaszewski hier um 1 zu wenig, oder der *opt(io)* oder *op.* gehört nicht zum Bestand des Collegium; tatsächlich marschiert dieser *optio* jedesmal an der Spitze der Liste). Eine zusammenhängende und eindringende Behandlung aller der bisher gefundenen ähnlichen Inschriften mit den Entwürfen des Vereinsstatuts für die verschiedenen Kategorien der Soldaten ist eine unabweisliche Forderung.

**) Joseph. bell. Iud. V 48 (2, 1), wo aber freilich bloß von *σημεῖαι* und deren *σαλπιγκταί* gesprochen wird; dazu v. Domaszewski Relig. des röm. Heeres = Westd. Ztschr. XIV (1895) 85f. Cagnat Klio VII 186.

wir) geben, gibt keine Bestätigung dieser Theorie; v. Domaszewski hat die Einwendung vorausgesehen und vielleicht daher gleichfalls eine Liste (Fahnen 55) nach den Legionsmünzen des Gallienus, Victorinus und Carausius entworfen und einen ‚teils gesicherten, teils wahrscheinlichen, apotropäischen Charakter dieser Tiere (56) anzunehmen vorgeschlagen. Aber sowohl Renel 214 als Reinach 1311f. haben die Frage von diesem Gesichtspunkt aus nicht so abschließen zu können erklärt.

S. gehören zu den *principales* der Manipularen, v. Domaszewski 2. Man gelangt zum Rang eines S. auf dem Weg über den *tesserarius* und den *optio*. Nun ist beim selben (nachmaligen Centurio und Primus pilus) Oppius Bassus auf zwei Inschriften aus Auximum, von denen die eine im J. 137, die andere anscheinend etwas später, und zwar von sämtlichen Centurionen einer Legion zum Abschied vom Regiment gesetzt worden ist, dieses Durchlaufen der genannten drei Bestellungen so ausgedrückt (CIL IX 5839 = Dessau 2084): *signif., option., tesse. coh. II pr., mil. coh. XIIII et XIII urbanarum* und (IX 5840 = Dessau 2085): *mil. coh. II pr. et coh. XIII et XIIII urb., omnibus officiis in caliga functo*. Die *omnia officia in caliga*, um den Ausdruck der Centurionen zu wiederholen, sind wie v. Domaszewski 2 bemerkt, nur eine Auswahl der sonst für die *caliga* uns nachweisbaren Chargen. Aber ‚das Eigentümliche dieser Chargen liegt darin, daß sie allein zur taktischen Leitung der Truppen bestimmt werden. Daher finden sie sich in jeder Fußtruppe und das Rangverhältnis ist stets dasselbe. Der Ursprung dieser Chargen läßt sich in die polybianische Zeit verfolgen, reicht aber zweifellos bis in die Anfänge des römischen Heeres zurück, weil sie der Geist römischer Kampfweise und Befehlsgebung ins Leben gerufen hat‘. Gewiß gehört dieses Avancement in die Zeit seiner Dienstleistung bei den Praetorianern, aber es kann bei der Gleichartigkeit der Dienstordnung der verschiedenen Truppenkörper, und insbesondere der Praetorianer mit den Legionen, ohne weiteres für das Verständnis der sonst so dürftig in den Beispielen uns zugänglichen anderen Kategorien von Soldaten verwendet werden. Ferner vermuten wir, daß viele Soldaten nur die höheren oder die letzte Rangstufe anführen, den Durchgang zum S. oder durch ihn nicht bringen. Also wird man weder sich darüber wundern dürfen, daß bei dem Zusammenbruch der römischen Heeresordnung auch der Unterschied zwischen Legionen und Auxilien sich so verwischte, daß ein *beneficiarius tribuni* einer Auxiliarcohorte zum Legions-S. befördert werden konnte (CIL V 898, aus etwa dem 4. Jhdt.), noch auch daß in früheren Zeiten bessere Soldaten sich durch einen Kurs die Qualifikation für eine bestimmte Charge erwerben konnten; also *discentes* (für die S. hat Fiebiger sie o. Bd. V S. 1571 zusammengestellt) *signiferum*, wie in den Inschriften aus Lambaesis CIL VIII 2568, 8 [9. 10?]. 81. 86. 88. 2569. 4. 5. 25. 18085 b 11. 13. 14 17–19. c 2*). Einer, dessen hier Erwähnung

*) Vielleicht auch c. 3: *C. Iulius Quintianus Castris* = Heimat) *d(iscens) s(igniferum)*. bu-

geschieht (2568, 81), *C. Aemilius Demetrianus Ten(is? = Heimat) d(iscens) s(igniferum)*, kommt vielleicht in einer Grabschrift 2796, gleichfalls aus Lambaesis, vor: *C. Aemilio Demetriano, aquilif(ero)*. Dann war er, vielleicht auf dem Umweg über den S., für welche Stufe er sich vorbereitete, Aquilifer geworden? Ähnlichen Weg haben (nach v. Domaszewski 41, 4) die Soldaten CIL V 3375 (Verona, *signif., aquil. leg. XI Claud. piae fidelis, missus curat(or) veter(anorum) leg(ionis) eiusdem*) und 5832 (Mediolanum, geboren 43 v. und gestorben 29 n. Chr., *veteranus, signif[er], aquilifer**) *leg. V..., curator vete[ran.]*) und vielleicht auch der Mann, von dessen Grab (Verona) bloß das Relief mit dem Bildnis des Verewigten zwischen dem Legionsadler und einem Signum erhalten ist (v. Domaszewski S. 32 Fig. 6); es ist aber immerhin auch möglich, daß kein Beistrich zwischen *sig.* und *aquilifer* in zwei Inschriften der nämlichen Gegend zu denken ist, und daß vielmehr hier Beispiele für die o. S. 2349 vorausgesetzte Farblosigkeit des t. t. *signifer* zu sehen sind. Sehr oft wird die Laufbahn eines S. oder Aquilifer (v. Domaszewski 41, 6) eben dort abgebrochen haben: so XIII 6769 *vet(eranus) ex sig(nifero) leg(ionis) XXII Pr(im.) p. f. Alexandrianae, m(issus) h(onesta) m(issione)*. Ein Verzeichnis der bis dahin bekannten Beispiele von Legions-S. gibt Cauer Ephem. epigr. IV (1881) 364ff.; dazu Mommsen 370f. und Cauer 472f.

Ob die *adiutores signorum* mit den *discentes* zu verbinden oder anders zu verstehen sind, ist unklar; solche *adiutores* sind erwähnt VI 3472 = Dessau 2348 *vet(er.) Aug(usti) n(ostri) — duplarius, aiutor signorum* (o. Bd. I S. 366 von Habel erwähnt); 32.670 = Dessau 9068 *coh. II pr(aet.) (centuria) Iuliani, sig. adiut.*; und, da keines oder höchstens eines dieser Beispiele die Legionen angeht, VIII 18. 224 = Dessau 2415 zwei *sig(niferi) leg. III Aug. agentes cura(m) macelli — cum adiutoribus suis*; vgl. über die *cura macelli* v. Domaszewski 46.

Beförderung über den S. hinaus und zu Offizierstellen v. Domaszewski 44, besonders XII 3177: *signifero, centuri[oni], tribuno cohort. [I ci]v. [Rom.] ingenuorum*. v. Domaszewski tritt ebenda 43 dafür ein, daß der Vorstand des sakralen Collegium der S. *optio signifer* gewesen sei und beruft sich auf III 1124 *optio signif. leg. XIII gem*; 1202 *optio(ni) signifero leg. XIII gem.*; XII 2929 *militi leg. II Aug., optioni signifero* (dann leider abgebrochen): XIII 7066 *optio signiferorum*, etwa der XXII. Legion.

c(inatorem); indes kommt sonst in diesen merkwürdigen Steinen, in die auch allerhand Chargen eingetragen oder nachgetragen worden sind, Duplizität von Studienzielen anscheinend nicht vor. Daß Zweck und Bedeutung dieser Steine überhaupt unklar ist, darf noch bemerkt werden.

*) Vgl. v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. X (1900) 224, 2: ‚Noch im ganzen 1. Jhdt. nennen die Grabsteine der Soldaten nie die Charge, die der Tote bekleidet hat. Eine Ausnahme bilden nur *s.* und *aquilifer*, weil zu dieser Stellung nur die Tapfersten berufen werden und ihr Dienst religiöse Bedeutung hat‘.

Ferner auch dafür, daß der ranghöchste unter den S. mit einem Satz gemeint sei, dessen Erklärung längere Zeit auch auf anderem Wege gesucht worden ist: VIII 4333 *militia(m) leg(ionariam) princ(eps) sig(nifer) explevit*: vgl. V 808 *pr(incipis)**) *signif(eri) leg. III p. f. [Philippianae*, diesen Namen eradiert]. Das leitet hinüber zu einer Bemerkung über Funktionen der S., die nicht rein aus militärischen Agenden sich verstehen; über diesen Fall hat v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitteil. XIV (1893) 20f. = Abhandlung zur römischen Religion (1909) 16ff. und Rangordnung 63 gehandelt; einen ähnlichen Fall Pais Supplement 165. Andere Fälle von Verwendung von S. der in Mainz stationierten XXII. Legion als *optio navaliorum*, bei den über kaiserlichen Auftrag benötigten Ziegelarbeiten, aus den J. 185 und 198 XIII 6714 und 6712 = Dessau 2435 = Riese Das rhein. Germanien in den antiken Inschriften (1914) nr. 1195. 1196.

Abbildungen von S. der Legionen bei v. Domaszewski Fahnen 35ff. nach Grabsteinen und der Traianssäule (daraus Wien. Vorlegebl. Benndorf B Taf. 5 und 6); ferner bei Reinach 1312, auf ein klein wenig verbreiterter Grundlage. Es ist schwer, über die militärischen Dekorationen der S. sich ein Urteil zu bilden. Ist schon überhaupt die Nennung des S. in der Karriere nicht gerade häufig, so kommt noch hinzu, daß, wie Paul Steiner in seiner grundlegenden Abhandlung über die Dona militaria = Bonn. Jahrb. CXIV (1906) sich ausdrückt, S. 73, ‚die meisten Verfasser der Inschriften eine Andeutung darüber, welche Charge der Mann bekleidete, als er durch Dona militaria ausgezeichnet ward, leider für überflüssig erachtet und vielmehr schematisch, nach Aufzählung aller Ämter, die Dona summarisch folgen gelassen haben‘; lehrreich ist in verschiedener Beziehung der Grabstein CIL V 7495 = Dessau 2337 *miles leg. VIIII, signifer, ob virtutes palaris torquibus armillis don[atus]*; vgl. übrigens allgemein auch Steiner 89. v. Domaszewski Rangordnung 69.

b) Der Praetorianercohorten, vgl. die bei v. Domaszewski Rangordg. 24 gesammelten zahlreichen Beispiele für die geschlossene Folge der taktischen Chargen des S., Optio und Tesserarius, insbesondere die ganz vollständige CIL II 2610 = Dessau 2079 *probato in coh. VII pr(aetoria), beneficiario tribuni, tesserario in (centuria), optioni in (centuria), signifero in (centuria), fisci curatori, corn(iculario) trib(uni), evocato Aug(usti)*. v. Domaszewski formuliert die übrigens in erster Linie aus dem wichtigen Material für die militärisch geordnete, hauptstädtische Löschmannschaft der Vigiles CIL VI 1057 und 1058 gewonnene**) Anschauung so:

*) v. Domaszewski hat Arch.-ep. Mitt. XVI 20 nach *pr(incipis)* einen Beistrich gesetzt und im Wiederabdruck Abhandl. zur röm. Religion 17 belassen.

**) Nur ist der Fahnenträger bei den Vigiles ein Vexillarius, kein *s.* wie bei allen anderen Fußtruppen der Römer, eben da die Vigiles nicht militärischen Charakter besitzen; vgl. v. Domaszewski 10f. Die Inschriften CIL VI 742

daß die Beförderung aus der Stufe der *immunes* zu den Beneficiarchargen die Bekleidung eines Grades der taktischen Chargen erfordert. Weil die Erprobung in der Befehlsgebung die Voraussetzung der Beförderung ist, so ist auch die Bedingung für die Versetzung in das Praetorium aus einer Truppe niederen Ranges die Bekleidung einer taktischen Charge in der Truppe niederen Ranges‘. Vom S. kann die direkte Beförderung zum Evocatus erfolgen, z. B. CIL VI 2578 *militavit coh. V pr(aet.) signifer, stipendia militar(ia) XIX, evocat(iva) XII* oder den Zusatz zum Namen in der Entlassungsliste (Mitte des 2. Jhdts. n. Chr.) 32 520 Spalte 2, 21: *evoc(atus) ex sig(nifero)*. Die damals bekannten Beispiele von Praetorianern hat Cauer Ephem. epigr. IV 358f., 29—55 zusammengestellt.

Die Signa der Praetorianer unterscheiden sich in charakteristischer Weise von den Legionssigna; die Blätterkränze (anscheinend die *corona aurea*, die der betreffenden Cohorte verliehen worden ist) sind für sie genau so bezeichnend wie die Phalerae für die Legionssigna. ‚Alle Bestandteile des Praetorianersignums, mit Ausnahme der Bänder und Quasten, werden, wie dies für die *coronae* bestimmt angegeben wird*), von Gold gewesen sein‘. Für die traianische, claudische und severianische Zeit hat v. Domaszewski 67f. das Detail der Praetorianersigna geschildert und für die Kaiserzeit 56ff. das bildliche Material zusammengestellt. Eines der wichtigsten Beispiele ist auf dem Grabstein des Pompeius Asper CIL XIV 2523 = Dessau 2662 abgebildet, eines Mannes mit gewiß längerer militärischer Vergangenheit und darunter (zum Schluß der Laufbahn) dem Primipilat in der leg. III Cyrenaica und der *praef(ectura) castr(orum) leg(ionis) XX Victr(icis)* und diesen vorausgehend dem Centurionat in der III. praetorianischen Cohorte, bei Zoega Bassirilievi I (1808) Taf. 16 und daraus bei v. Domaszewski Fahnen S. 31 Fig. 5 = Wien. Vorlegebl. a. a. O. Taf. 6, 2, mit (zweimal gegebenem) Signum, beschriftet mit *coh. III pr(aet.)*. An diesem Signum werden, wie dies viele der vorhandenen Beispiele, besonders aus der Traianssäule, zeigen, auch die Imagines befestigt, v. Domaszewski Fahnen 58 und 68f., an letzterer Stelle auch über die Deutung dieser Imagines, und ergänzend eine Bemerkung über die Erasion (oder vielmehr Kassierung) des Bildnisses Getas auf dem Bogen der Wechsler zu Rom 64 Abb. 80 Anm. 1. Auszug aus v. Domaszewski bei Reinach 1318, 8.

c) In den Cohortes *urbanae* CIL VIII 4874. IX 1617. v. Domaszewski Rangordnung 18. Cauer a. O. 350f.

d) In den anderen Truppenkörpern XIII 8098 = Dessau 2580 *signifer cho. V Asturum*, abgebildet Lindenschmit Altert. unserer heidnischen Vorzeit I 11, 6, 1 (daraus v. Domaszewski Fahnen Fig. 86 und aus diesem Reinach Abb. 6432 = Wien. Vorlegebl. Taf. 5, 6).

und IX 1625 mit S. der Vigiles werden als Fälschungen angesehen; Cauer Eph. epigr. IV 358. Also müssen die Vigiles aus der Übersicht dieses Artikels wegfallen.

*) Wo? S. den Art. Signa o. S. 2335f. 2340.

Dessau 4510a. v. Domaszewski Fahnen 73ff. Insbesondere verdienen zwei Reliefs Lindenschmit I 3, 7, 1 (daraus v. Domaszewski Fahnen 74 Fig. 88 = Wien. Vorlegebl. Taf. 6, 1 und Reinach Fig. 6421 = Bonner Jahrb. CXIV/V Taf. 1, 3 = Germania Romana Taf. 30. 3 Worms; CIL XIII 6232 *[eq]uit[i ala I?] Hispanorum* und *signifero* und Bruce Lapidarium sept. (1875) nr. 930 (daraus v. Domaszewski Fig. 90 = Wien. Vorlegebl. Taf. 5, 13 und Reinach Fig. 6433) wegen ihrer realistischen Ausführung Beachtung; ebenso Bruce Arch. Ael. IX 167 und Handbook p. 79 = Ephem. epig. VII 995 = Dessau 2520 *eq(ues) alae Petr(ianae), signifer* (das Signum zeigt aber eine Imago) *tur(mae) Candidi* (v. Domaszewski Fig. 85. Reinach Fig. 6427). CIL XIII 8094 (Bonn) ist ein *eques ala Longiniana turma L. Iulii Reguli* bestattet; über der Inschrift ist ein Signifer dargestellt, H. Lehner Bonn. Jahrb. CXVII (1908) 286 Taf. 1 = Germania Rom. Taf. 30, 2. Dieses Feldzeichen ist allerdings (Lehner) ‚ein *vexillum*, kein *signum*; es ist das *vexillum* der ganzen *ala*, im Gegensatz zum *signum* der Turma; auf diesem *vexillum* ist der gallische, dreihörnige Stier dargestellt, da die *ala Longiniana* eine gallische Truppe ist‘. Aber ich weiß auch nicht, wie *vexillum* und *signum* (für die übrigens Lehner a. a. O. 280—282 kurze und treffende Bemerkungen gibt) in solchen Dingen scharf auseinandergehalten werden sollen. Ein Verzeichnis des epigraphischen Vorkommens Cauer a. O. 360ff. Vgl. auch CIL III 6026 = Dessau 2521 *eques, signif. ala Apriana* und ἱππεὺς σημάφ(ορος) ἄλης Ἀπριανῆς.

e) In der Flotte CIL X 1080 *vet., signif. ex classe pr(aet.) Misenensium*.

II. Schulung, Amtsforderung und Nebenpflichten: Veget. III 20: Die Verrechnung der Ersparnisse der Soldaten (*contubernales*) bei den zehn Cohorten und der Sterbekasse (sog. *saccus undecimus*) obliegt den *s.*; *haec ratio apud signiferos, ut nunc dicunt, in cofino servabatur*. ‚Daher wählte man zu *s.* nicht bloß vertrauenswürdige (*fideles*), sondern auch unterrichtete (*litterati*) Individuen, *qui et servare deposita et scirent singulis (contubernalibus) reddere rationem*. Die Erfordernisse für Verwendung in der Kanzlei zählt II 19 auf: Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens; dort auch die Begründung dieser stetigen Verwendungen im Kasernendienst; anderes nützlich dazugestellt durch v. Premerstein Klio III (1903) 2f., 3 und 29.

Nur stimmt Vegetius II 19 nicht mit den übrigen Quellen betreffs des Ausmaßes des Spargutes überein. Woran das liegt, ob vielleicht bloß an zeitlichen Unterschieden der Vorschriften, wissen wir nicht. Vegetius läßt die Hälfte der Einnahmen (*ex donativo, quod milites consecuntur*) *apud signa* hinterlegen. Wenigstens wird auch ein Verbot Domitians (Suet. 7) erwähnt, mehr als 1000 Denare *ad signa* zur Aufbewahrung zu belassen. Ein Rechnungsblatt vom J. 81, das aber vielleicht wesentlich anders (und nicht direkt beim *s.*) fertig gebracht worden ist (vgl. Premerstein a. O. 2, 3), ist wieder anders konzipiert. [Kubitschek.]

Signinum sc. opus, eine besondere Art der Herrichtung von Fußböden in Rom und Italien aus einer nach einem eigenartigen Verfahren mit fein zerstoßenen Scherben gemischten Zementgußmasse. Die Benennung ist genommen von der alten latinischen Stadt Signia–Segni, über die Lage vgl. Nissen Ital. Landesk. II 2, 650; das Verfahren, das je nach der Lage des Fußbodens im Erdgeschoß, im Obergeschoß oder im Freien als Terrasse verschieden war, wird beschrieben bei Cato de agricult. 18, 7, vgl. Blümner Technol. III 161 mit 4: ‚man stampft den Erdboden fest (*festucare*) und macht denselben überall genau horizontal; sodann trägt man eine etwa einen halben Fuß dicke Lage (*corium*) von kleinen Bruchsteinen oder Kies mit Mörtel vermischt auf; diese wird mit hölzernen Rammen (*pilae*) festgestampft, und hierauf eine zweite entsprechende Lage aufgetragen und wiederum festgestampft. Darauf folgt eine zwei Zoll (*duos digitos*) hohe Lage fein durchgesiebten (also sandfreien) Kalkes, und auf diese der eigentliche aus (zerstoßenen) Tonscherben hergestellte Fußbodenbelag, welcher gleichfalls festgerammt und dann abgerieben wird', *opus S.*, Vitruv. II 4, 3. VIII 6, 14. Plin. n. h. XXXV 165. XVII 46. Dig. XLIII 21, 1. 10, *opus testaceum* Varro r. r. III 11, 2, oder *pavimentum testaceum* Col. I 6, 13. Plin. XXXVI 188. Pallad. I 9, 4. 17, 1; vgl. noch genauer über das Verhältnis der einzelnen Teile der Mischung zueinander, die *rudus* genannt wird — sie ist nach den Umständen verschieden hergestellt —, und über die ebenfalls verschiedene Dicke der einzelnen Schichten Vitruv. VIII 6, 14. VII 1, 5. Plin. XXXVI 186. Pallad. I 9, 4, dazu Blümner 161, 1. Über die sorgfältige Herrichtung der Unterlage für das *rudus* in oberen Stockwerken oder für flache Dächer, vgl. Blümner a. a. O. nach Vitruv. VII 1, 2. Plin. XXXVI 186f. Pallad. I 9, 2. Das Gußpaviment wird zuletzt abgerieben und poliert (*cote despumare*), Cato a. a. O. Vitruv. VII 4, 5. Plin. XXXVI 187. Pallad. I 17, 1. Für die Festigkeit des *opus S.* vgl. z. B. Vitruv. II 4, 3. Plin. XVII 46. Da dieser Fußboden keine Feuchtigkeit durchließ, gut aussah und leicht zu reinigen war, wurde er gern in Wohnhäusern (Pallad. I 9, 4) im Vestibulum, in der Küche und in den Speisezimmern, besonders gern für Wirtschaftsräume (Cato de agricult. 18, 7 im Kelterhaus, Varro r. r. III 11, 2. Col. VIII 15, 3 in Entenställen, Pallad. I 39, 4 in Baderäumen), ferner für Brunnenanlagen und Zisternen, Vitruv. VIII 6, 14. Col. VIII 17, 1. IX 1, 2. Pallad. I 17, 1. für Einbettung von Flußläufen. Dig. XLIII 21, 1. 10, und als Standplatz in den ungedeckten Anlagen in den Xysten der Gladiatorenschulen. Vitruv. V 11, 4, benutzt. Als unterer Teil des Fußbodens dient eine als *opus S.* hergerichtete Schicht in Räumen unter freiem Himmel (Vitruv. VII 1, 5. Blümner 165) und in Winterspeisezimmern, in denen die obere Schicht ein eigenartiger Belag mit einer Mischung von zerstoßener Kohle und Asche bildet, der die Feuchtigkeit aufsaugt (Vitruv. VII 4, 5). Das *opus S.* wurde ferner nicht nur als Belag von Fußböden, sondern auch als Mauerputz (*tectorium*) angewandt, z. B. Vitruv. II 4, 3, vgl. auch Pallad. I 17, 2 (*camerae Signinae* in Baderäumen) und I 39, 4 (Wände von Zisternen).

Größere Festigkeit und ein schöneres Aussehen wurde dem Fußboden aus S. durch Einlage kleiner Steinchen (Fluß- oder Uferkiesel, zunächst in ihrer gewöhnlichen runden Form) gegeben, die, anfangs regellos in der Masse zerstreut, sich mit ihr verbanden und mit abgeschliffen wurden. Über die Weiterentwicklung dieser Verzierung zu bestimmten Mustern, welche die Gliederung der Gemächer angeben, vgl. Gauckler bei Daremberg-Saglio Dict. III 2, 2093. Gauckler leitet aus dieser Technik mit Recht die Entstehung des *opus tesselatum* ab. Vgl. Schulten Arch. Anz. 1905, 93. Das eigentliche *opus S.* ist nach Gauckler besonders in Italien in den beiden Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt in Gebrauch. Dieser Fußboden aus Gußpaviment von der einfachsten bis zur zierlichsten Ausführung mit in der oben beschriebenen Technik eingelegten Mustern und Inschriften (zahlreiche Beispiele bei Gauckler) hat sich in verschiedenen Teilen der römischen Welt gefunden. Ich verweise nur auf die Funde in Pompeii, wo *opus S.* in Häusern der vorrömischen und römischen Periode häufig angewandt ist. Vgl. Overbeck-Mau Pompeii[4] 506f., s. auch 611. Hier sind die Bürgersteige vor einigen Häusern mit *opus S.* bedeckt (S. 60); vor der Tür des Vestibulums der Casa del fauno ist in den Bürgersteig aus *opus S.* ‚*Have*' mit großen Mosaikbuchstaben aus farbigen Marmorstücken eingelegt, S. 349. Der Fußboden der Cella und des Umganges des Tempels auf dem Forum triangulare ist aus *opus S.*, S. 85; in der Casa di Meleagro finden wir *opus S.* im Atrium, im Tablinum (8) und im Zimmer (15) neben dem Tablinum, das die Form eines Tricliniums hat, und im Cubiculum des Hausherrn, S. 309. 310. 313; im Hause des Lucretius in der linken *ala* (9) 316; im Hause des Siricus im Triclinium fenestratum (8) und in der großen Exedra (10) 322; in der Casa di Pansa in den *alae* (4) 326; in der Casa del centauro im Schlafzimmer (3) des Hausherrn 331; in der Casa del questore im gedeckten Gang südlich des Peristyls 338; in der Casa del Laberinto ist der Fußboden des Tricliniums in eigentümlicher Weise aus *opus S.* und Mosaik zusammengesetzt 345; in der Casa del Fauno *opus S.* in einem Cubiculum 351; in der Casa del Centenario in einem der Zimmer neben dem Atrium (3), in dem der Platz des Bettes wie auch sonst oft durch ein Muster von kleinen Steinchen bezeichnet wird 356. Ebenso finden wir diese Fußböden in Rom, in Afrika, z. B. in Karthago, im südlichen Frankreich, in Vienne und Orange (Beispiele bei Gauckler), sogar im alten Viminacium an der Morava in Nordserbien, Arch. Anz. 1905, 107. Vgl. noch Marquardt-Mommsen Privatleben. 2. Teil. 1882, 607f. Baumeister Denkmäler II 927. Blümner Röm. Privataltertümer 96. Fougeres bei Daremberg-Saglio IV 360 (*pavimentum*). Mau Pompeii[2] 1908, 287. Über die Fußböden in der Casa del Fauno Mau Geschichte der dekorativen Wandmalerei 53ff.

[Leonard.]

Signum.

Übersicht über die Darstellung. I. Siegel und Stempel. II. Sprachliches. III. Stempeln von Sachen und Menschen. 1. Stempeln von Sachen: a) Vorgeschichtliches; b) Tierstempelung; c) Stempelung von Sklaven; d) Ursprungszeichen; e) Marken auf Stäben und Holztäfelchen; f) Hl. Hostien. 2. Stempeln von Menschen: a) Religiöse Stempelung; b) Militärische Stempelung; c) Strafe der Stempelung; d) Personalbeschreibung. IV. Stempelung von Urkunden: 1. Handzeichen. 2. Protokolle. 3. Stempelungen. 4. Stempel und Siegel. V. Versiegeln von Sachen. VI. Urkundensiegelung: 1. Sitte und Technik des Siegelns. 2. Bedeutung des Siegels. Siegelschutz. 3. Versiegelung und Untersiegelung. a) Versiegelung: α) Verschluß der ganzen Urkunde, insbesondere Testamentsversiegelung; β) Doppelurkunden mit versiegelter Innenschrift. b) Untersiegelung: α) hauptsächlich privatrechtlicher Urkunden; β) von Verwaltungsakten; γ) Staats- und Königssiegel. Untersiegelung von Staatsakten und Königs- und Kaiserurkunden. VII. Literatur. Aufgaben.

Die ausführlichere Darstellung ist durch den Mangel einer monographischen Behandlung der antiken Siegelkunde geboten gewesen (s. u. VII).

I. Stempel und Siegel werden, soweit ihre Verwendung von rechtsgeschichtlicher Bedeutung ist, in diesem Artikel gemeinsam behandelt. In unserem Sprachgebrauch ist das Wort ‚Siegel' und namentlich häufig das Wort ‚Stempel' doppelsinnig. Wir bezeichnen sowohl das siegelnde bezw. stempelnde Werkzeug (den Siegelring, das Petschaft) gelegentlich als Siegel bezw. als Stempel; und auch den Abdruck, woran wir freilich regelmäßig an erster Stelle denken. Ein Zweifel, in welchem Sinne das Wort gemeint ist, wird im einzelnen Falle durch den Zusammenhang wohl ausgeschlossen sein. Ewald Siegelkunde (s. unter Literatur) 21 empfiehlt, das Wort ‚Siegel' nur zur Bezeichnung des Abdruckes zur Unterscheidung vom Siegelstempel (Typar, Matrize, Petschaft) zu verwenden. Er verweist auch auf die bekannte selbe Doppelsinnigkeit des lateinischen *sigillum* und des griechischen σφραγίς, welch letzteres Wort sowohl den Abdruck (σφράγισμα), als auch den Siegelstempel (auch δακτύλιος) bezeichnet.

Es genügt zu erwähnen, daß, rein technisch besehen, das siegelnde Werkzeug in eine besonders hiefür geeignete Siegelmasse (Wachs, Ton usw.) eingedrückt, das stempelnde Werkzeug dagegen regelmäßig mit Farbe bestrichen und unmittelbar auf den zu stempelnden Gegenstand aufgedrückt oder in ihn eingebrannt wird. Man braucht sich nur ein heutiges Briefsiegel und einen Briefstempel vergleichend vor Augen zu halten, um sich über diese äußerliche Verschiedenheit klar zu sein. Indes können wir dieser rein technischen Unterscheidung keine juristische Bedeutung beilegen, wohl aber nach dem Zweck, der mit der Tätigkeit verbunden wird, Siegeln und Stempeln wenigstens einigermaßen, wenn auch nicht ganz reinlich, auseinanderhalten. Die Unterscheidung nach dem Zweck des Siegels zur Sicherung, des Stempels zur Kennzeichnung eines Objekts (s. u.) ist der antiken Welt sprachlich unbekannt und vermutlich auch begrifflich nicht bewußt geworden. Lateinisch wenigstens weist das Wort *s.* auf die ursprünglich beim Stempeln — ich nenne dieses voran, da die Kennzeichnung des Eigentums durch Anbringen einer Marke, das Einschneiden oder Einbrennen derselben, sowie das kultliche Marken offenbar sehr alte Sitten sind, vermutlich älter als das Siegeln — und beim Siegeln nötige technische Tätigkeit des ‚Einschneidens' hin (s. II.). Scharf läßt sich übrigens die Unterscheidung nach dem Zwecke des Siegelns bzw. Stempelns auch bei uns nicht durchführen. Nur das Versiegeln als Abschließen hebt sich ganz deutlich ab und ebenso das Stempeln in seiner ursprünglichen Bedeutung als Kennzeichnen. Aber später verschwimmen die Grenzen beider Begriffe mehrfach.

II. Sprachliches. *S.* ‚Zeichen, Siegel' gehört etymologisch zu *secare*, ist also zunächst die ‚eingeschnittene Marke'. Skutsch Glotta I 406f. Walde Lat.-etym. Wörterb. 710, wo auch ein anderer etymologischer Versuch. Belege aus den Rechtsquellen in den Wörterbüchern und besonders bei Heumann-Seckel Handlexikon z. d. Quellen d. röm. R.[10] 1914. *Sigillum*: kleine Figur, Abdruck des Siegelringes, Siegel; *signarius*: Verfertiger von Siegeln und Bildern; *signaculum*: Petschaft, Siegel; *signatorius anulus*: Siegelring; *signare*: siegeln (aber auch bloß in der Bedeutung *scribere*, vgl. u. VI 3 b α); *obsignare*: siegeln; *signator*: der Siegelnde; *signatio*: die Siegelung, gesiegelte Schrift; *imprimere sigillum, signum*: das Siegel aufdrücken; *impressio*: die Aufdrückung; *resignare*: entsiegeln (auch bloß schreiben: Fest. p. 358, 19f. ed. Lindsay).

Unsicher ist die Etymologie des griechischen σφραγίς ‚Marke, Siegel, Stempel'; Boisacq Dict. étym. de la Langue Grecque 1916, 930: *étymologie obscure*, vielleicht mit Prellwitz Etymol. WB. d. griech. Sprache[2] 1905, 444 zu litauisch *sproga* ‚Ritze', was sachlich plausibel wäre und der oben genannten entsprechenden Ableitung von *signum* nahekäme (über σφραγίς im Sinne von ‚Ackerlos', ‚Dorfflurbezirk' s. Preisigke Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes in Ägypten 1915. 166 und zur Literatur H. Erman Arch. Papyrusf. I 74, 1); σφραγίζειν: siegeln; σφραγιστής: der Siegelnde; σφραγισμός: Siegelung; ἀσφράγιστος: unversiegelt. Diese und andere Bildungen vom selben Stamm weisen fürs außerpapyrologische Griechisch die Lexika nach. Vgl. namentlich Stephanus Thesaurus Ling. Graec., für die Papyri die Belege bei Preisigke Fachwörter. Im P. Teb. II 340 vom J. 206 n. Chr. heißt es Z. 13f. und 37f. von Kornbeständen: ἀποκείμεναι ἐν θησαυρῷ ἐπὶ σφραγῖδι Ἀ. ἐπισφραγιστοῦ, die also ‚im Staatsspeicher lagern unter dem Siegel des Siegelbeamten'. Im frühptolemäischen Steuergesetz von 259/8 v. Chr. Rev. L. (Grenfell Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus, Oxford 1896) wird neben einer versiegelten auch eine unversiegelte (offen zu verwahrende) Urkunde desselben Inhaltes (s. u. VI 3 a β) vorgeschrieben, VII 1: τὸ δὲ ἕτερον ἀσφράγιστον; vgl. ferner XXVII 18: τὰ δὲ ἀντίγραφα (Zweitschriften) συνπροσέστω ἀσφράγιστα. Einbrennen des Sklavenstempels heißt στίζειν, s. P. M. Meyer Juristische Papyri S. 166, 5. Das Einbrennen der Viehmarke heißt χαράσσειν, das mit

σφραγίζειν abwechselnd synonym verwendet wird. So auch Dölger Sphragis (u. VII), wo S. 18ff. die Belege. Vgl. Rabel Papyrusurk. der öff. Bibl. d. Univ. z. Basel (P. Bas.) (= Abh. Akad. Gött. N. F. XVI nr. 3, 1917) S. 15, der anscheinend gegen die Gleichung *χαράσσειν* = *σφραγίζειν* hier Bedenken hat. Der Brennstempel heißt auch *σημεῖον*, doch sind diese letzteren Wörter und ihre Verwandten von weiterer Bedeutung und beziehen sich nicht bloß auf das Stempeln von Sklaven und Tieren (s. u. III 1 c b), sondern auch auf Siegeln und Stempeln von Urkunden. Vgl. die Belege bei Preisigke Fachwörter, *χάραγμα* ‚Siegelabdruck', ‚Stempelabdruck' (dazu u. IV 3); dann Rabel a. a. O. 15, 1 zu *χάραγμα* und *χαρακτήρ*. Vgl. für *χαρακτήρ* des Siegels Dig. XXVIII 1, 22, 5 (u. VI 3 a α ausgeschrieben). Zu *σημεῖον* s. Preisigke unter Ziff. 3 und das dort Zitierte. Zu *σημειόω* und *σεσημείωμαι* Preisigke Fachwörter: ‚ich habe hierneben mein Petschaft in Siegelerde abgedruckt, meinen Stempel in Farbe abgedruckt, d. h. ich habe bescheinigt, genehmigt'. Vgl. hier unten am Ende. *Σημεῖον* ist weiter auch das ‚Leibesmerkmal', die ‚Narbe', wie *οὐλή* (vgl. u. III 2 d). Über *σφραγίς*, *σημεῖον*, *χαρακτήρ* vgl. Preisigke Arch. f. Stenographie LVI (N. J. I) 1905, 305ff. Im griechischen Einführungsgesetz zu den Digesten Iustinians *Δέδωκεν* § 22 wird mit *σημεῖον* die Sigle (der Abkürzungsbuchstabe) bezeichnet. A. Kuhn (München) hat mich auf das einer Reihe von Lehnwörtern in orientalischen Sprachen für ‚ungeprägtes' Silber zugrundeliegende Wort *ἄσημος* aufmerksam gemacht und auf P. de Lagarde Nachr. Ges. Wiss. Gött. 1879, 237f. Th. Nöldecke Persische Studien II (= S.-Ber. Akad. Wien CXXVI) 45. P. Horn Grundriß der neupers. Etymolog. S. 169 und nr. 764 verwiesen.

Zu ‚siegeln' in der übertragenen Bedeutung von ‚schreiben', ‚aufzeichnen' nicht bloß im Lateinischen und Griechischen, sondern auch im orientalischen Sprachgebrauch, s. u. VI 3 b α.

III. Stempeln von Sachen (mit Ausnahme der unter IV behandelten Urkunden) und von Menschen. Das Stempeln bezweckt die Einreihung in eine bestimmte Kategorie. So wie wir heute von einem Menschen sagen, er sei ‚abgestempelt'. Diese Einreihung geschah durch Anbringung eines Zeichens, technisch durch Einschneiden, Einritzen (wohl der älteste Modus) oder durch Einbrennen, auch durch Aufmalen, oder endlich durch Anhängen einer Marke.

1. Stempeln von Sachen. Es geschieht vor allem zur Kennzeichnung des Eigentums, also der Einreihung der Sachen in die Kategorie der dem Herrenrechte unterstellten Gegenstände.

a) In diesem Sinne wird der Zweck des Stempelns schon in frühester Zeit menschlicher Kultur verfolgt. Es ist durchaus möglich, daß buchstabenartige Zeichen auf paläolithischen Malereien auf solche Marken deuten. Vgl. z. B. Peintures et Gravures Murales des Cavernes Paléolithiques. La Caverne de Font-de-Gaume aux Eyzies (Dordogne) par L. Capitan. H. Breuil et D. Peyrony Monaco 1910, S. 112 Fig. 82; S. 228 Fig. 215; S. 246, wo auch die Herausgeber schon an eine ‚signature d'artiste ou marque de propriété' denken (s. auch u. III 1 d).

b) Das Kennzeichnen der Tiere mit dem Brandstempel und auf andere Weise ist gut belegt. Daneben begegnen Tiermarken, die dem Tiere um Hals oder Horn gehängt werden. Der Brauch, Tiere so zu kennzeichnen, ist in der orientalischen, griechisch-römischen, aber auch germanischen Welt weitest verbreitet. Der Stempel bezweckt im einzelnen das Tier als Eigentumsstück oder seiner Bestimmung nach, namentlich als Opfertier zu kennzeichnen. Dabei ist es für den juristischen oder kultischen Zweck an sich gleichgültig, wie diese Kennzeichnung geschieht. Reiches mesopotamisches Quellenmaterial bei Koschaker Rechtsvergleichende Studien z. Gesetzgebung Hammurapis 1917, 202ff. S. 204, 13 handelt Koschaker von § 265 des hammurapischen Gesetzes, wo von der Strafe des ungetreuen Hirten die Rede ist. Die bisherigen Übersetzungen sind farblos: es handelt sich wohl um Viehmarkenfälschung oder -unterschlagung, um so durch Beseitigung des Herrenzeichens dem Herrn das Eigentum zu entziehen. Fürs arabische Recht noch Stanley A. Cook The laws of Moses and the code of Hammurabi, London 1903, 159, 2 (zitiert nach Koschaker 204, 15). Über das gestempelte Tempel- und Opfervieh für Ägypten von den ältesten Zeiten an Brugsch Ztschr. ägypt. Sprache I 1876, 35ff. Ad. Erman Ägypten und ägypt. Leben 1885, 186. Dölger Sphragis 18ff. 21. Rabel P. Basel S. 15. Wiedemann Herodots 2. Buch 1890 S. 183, wo ein thebanisches Relief mit Darstellung des Stempelungsvorgangs. Nach Herodot. II 38 geschieht die ‚Stempelung' des Tiers zum Zeichen seiner kultischen Reinheit dadurch, daß der Priester um die Hörner des Tiers einen Papyrus windet, darauf die Siegelerde legt und darin den Siegelring abdrückt: *σημαίνεται βύβλῳ περὶ τὰ κέρεα εἱλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον.* Dazu Wiedemann 181ff. Aus den Papyri kennen wir die zu diesem Ritual berufenen Priester als *σφραγισταί*, *μοσχοσφραγισταί* oder *ἱερομοσχοσφραγισταί*. Die verschiedenen technischen Arten des Stempelns (hier in der Ausführung: Siegelns) mögen nach- oder auch nebeneinander hergegangen sein, auch wohl, wo im selben Fall verschiedene Arten möglich waren, nach Mode oder sonst abgewechselt haben. Vgl. auch Koschaker a. a. O. 203f., 13. Zu Tiermarken im griechischen Altertum Crusius Philol. LXII 1903, 130f. In der Mysterieninschrift von Andania Dittenberger Syll. II^{3} 796 (92 v. Chr.) heißt es von der Signierung der geeigneten Tiere Z. 70f.: *τοῖς δὲ δοκιμασθέντοις σαμεῖον ἐπιβαλόντω οἱ ἱεροί, καὶ τὰ σαμειωθέντα παριστάτω ὁ ἐγδεξάμενος.* Für Rom verweist Dölger a. a. O. 18ff. zunächst auf Verg. Georg. III 157.: *post partum cura in vitulos traducitur omnis, continuoque notas et nomina gentis inurunt* usw.: Georg. I 263: *aut pecori signum aut numeros impressit acervis.* Eine Reihe von Papyri zeigen uns anschaulich den Brauch. So sagt BGU II 427, 12ff. (159 n. Chr.) der Verkäufer eines Kamels: *πεπρακέναι αὐτὸν τῶι Στοτοήτι κάμηλον θήλιαν κεχαραγμένην ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ μηροῦ ι ν ητα*, also gestempelt auf dem rechten Schenkel mit INH. Zuweilen sind die Stempel wohl die Anfangsbuchstaben des Namens des

gegenwärtigen oder des gewesenen Eigentümers. Vgl. Rabel a. a. O. 15, wo ebenso wie schon bei Dölger 18ff. Belege aus den Papyri gesammelt sind. Abbildung einzelner, an einer Handhabe befestigter Buchstaben aus Eisen, die als Brandstempel dienten, bei C. Blümlein Bilder aus dem römisch-germanischen Kulturleben 1918, S. 92 Abb. 275c. Auf drei bildliche Darstellungen gestempelter Tiere aus dem Bestande der christlichen Archäologie verweist Dölger S. 19, 4; dort Literatur. Von indogermanischen Rechten außer den Belegen Dölgers noch zu vgl. fürs indische Recht Leist Altarisches ius gentium 1889, 457, 6; dann die Belege bei Rabel 16f.: A. Kuhn verwies mich noch auf B. Delbrück in der Festgabe ... Albrecht Weber dargebracht 1895, 48f.; s. ferner Kohler, der in seiner Besprechung der Basler Papyri Ztschr. vergl. Rechtswiss. XXXV 468 weiteres Material zum indischen Rechte beibringt und übersehene Nachweise in seinen eigenen Schriften zum Markenrecht in Erinnerung bringt. Vgl. auch Wuttke Gesch. d. Schrift 62ff.; für die germanische Rechtswelt v. Gierke Deutsches Privatrecht I 1895, 726—730 (mit Literatur). Herb. Meyer in Hoops Reallexikon III 191f.; dazu M. Gmür Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden (Bern 1917) mit 33 Tafeln, und die wertvolle Besprechung dieses wertvollen Werks durch v. Amira Ztschr. Sav.-Stift Germ. Abt. XXXVIII 443ff. Vgl. noch allgemein die Parallelen bei Crusius a. a. O. 130, 14.

c) Wie das Tier so wird auch der wenigstens in dieser Hinsicht ganz als Sache behandelte Sklave mit dem Stempel gekennzeichnet. Auch da begegnet neben der meist in die Hand eingebrannten oder eingeschnittenen die am Hals, Arm oder Fuß des Sklaven befestigte umgehängte Marke. Dölger a. a. O. 23ff. Koschaker a. a. O. 202ff., wo S. 203, 13 über erhaltene solche Marken. Im Orient war danach die Sklavenzeichnung allgemeinste Sitte. Ein wegen der romanistischen Parallele besonders merkwürdiges Beispiel bringt San Nicolò Altbabylonische Kauf- und Tauschverträge 1922 § 1 Anm. 44; da gräbt ein Herr dem Sklaven die Worte „Entlaufen, Festnehmen!" ins Gesicht. Das ist das *Fugi tene me* auf dem bekannten römischen Halsband. Bruns Fontes^{7} S. 361f. Abb. Simulacra p. XXXIV. Belege fürs griechisch-römische Altertum bei Perdrizet Arch. f. Religionswiss. XIV 81, 3 und bei Koschaker a. a. O. Auch für Griechenland und Rom nimmt Dölger 26ff. in weitestem Ausmaße Sklavensignierung an: nicht bloß, wie meist angenommen wird, verbrecherische und flüchtige Sklaven seien stigmatisiert worden — deren Stigma sei nur von besonders entehrender Art gewesen und auf die Stirn geschrieben worden (s. u. III 2 c) —, sondern das Sklavenstigma mit Buchstaben auf Hand, Brust, Rücken sei ganz allgemein gewesen. Dazu verweist Dölger S. 28 Rom anlangend — für Ägypten trifft das nach den Papyri nicht zu — auf die Bezeichnung des Sklaven als *inscriptus* und *litteratus*; Belege S. 28, 1. 2. Xen. de vect. IV 21 berichtet von Stempelung der Staatssklaven: *ἀνδράποδα δὲ σεσημασμένα τῷ δημοσίῳ σημάντρῳ.* Vgl. zu Sphragis als Sklavenname Gardthausen Griech. Paläographie I 171, 2. Gegen Dölger scheint zwar auf den ersten Blick die Tatsache zu sprechen, daß nach der Lex Aelia Sentia (unter Augustus) *(servi) quibus — stigmata inscripta sunt* durch Freilassung nicht römische Bürger werden konnten (Gai. I 13. Ulp. reg. I 11), aber es ist möglich, daß mit den Stigmata hier eben nur die entehrenden Stirnzeichen gemeint sind. Vgl. zur Stigmatisierung der *fugitivi* Marquardt Privatleben der Römer 184, 4, der freilich mit den *inscripti* nur die Gebrandmarkten versteht. Über gelegentlich geübte entehrende Stigmatisierung Kriegsgefangener auf die Stirne durch Eintätowieren — so wohl eher als Einbrennen — von Tierfiguren, wohl des Wappens des Staates, dem sie verfallen waren, vgl. Crusius Philol. LXII 125ff.; dort auch 126f. über die Technik des den Griechen im allgemeinen an Menschen barbarisch scheinenden Eintätowierens und Einbrennens; zu den Äußerlichkeiten des Bemalens der Haut und des Tätowierens mit reichem volkskundlichem Material Wuttke Gesch. d. Schrift 70ff. 79ff. Über die Kennzeichnung von Tieren, besonders aber von Sklaven durch Stempel und Marken bringt viel Material Perdrizet Arch. f. Religionswiss. XIV 54ff. 80ff. Über Stigmatisierung von Strafsklaven u. III 2 c. Über Sklavenmale auf Denkmälern Dölger 31.

d) Nicht so sehr um das Eigentum als vielmehr um die schöpferische Arbeit des Menschen an einer Sache zu kennzeichnen, wird das Herkunftszeichen Erzeugnissen des Handwerks und der Industrie aufgedrückt. So sind vielleicht manche Zeichen auf uralten Malereien zu deuten (s. o. III 1 a). Diese Zeichen werden zuerst mit der Hand und einem Werkzeug von Fall zu Fall hergestellt. Aus Steinmetzzeichen hat man Altersschlüsse für die römische Mauer gezogen. Über die Arbeiten von Jordan, Richter u. a. s. Graffunder Klio X 83ff. und den Art. Rom. Zu den Herkunftszeichen allgemein schon C. Sell Handb. d. röm. Epigraphik II 1852, 337ff.; von Bronzestempeln, in der Einleitung auch allgemein von den altrömischen Siegeln handelt Poggi Sigilli antichi Romani (Florenz und Turin 1876). Vgl. ferner Mau Pompeji in Leben und Kunst^{2} 1908, 523f. Anhang 1913, 69. J. Fink Formen und Stempel römischer Tonlampen, S.-Ber. Akad. Münch. 1901. Stempelabdrücke besonders häufig auf Ziegeln, auf Töpferwaren; über ägyptische Topfscherben mit Töpferstempeln und Töpfermarken s. Preisigke Sammelbuch II S. 173; selbst auf verkohlten Broten in Herculaneum kann man den Stempel des Bäckers lesen *Celeris Q. Grani Veri ser.* (des Celer, des Sklaven des Q. Granius Verus). Mau 524. CIL X 8058, 18.

Maße und Gewichte werden geeicht. Ob das von Fall zu Fall mit mühsamer Handarbeit oder mit einem Stempel geschieht, ist rechtlich belanglos. Hierzu den attischen Volksschluß über Maße und Gewichte (2./1. Jhdt. v. Chr.) CIG 123 = IG II 476. Z. 7f. sind, wie Böckh gezeigt hat, *σύμβολα* die Normalmaße, *σηκώματα* die nach diesem geeichten Maße. Z. 17f.: *μηθεὶς τῶν πωλούντων τι ἢ ὠνουμένων ἀσυμβλήτῳ μέτρῳ μηδὲ σταθμῷ χρήσθαι, ἀλλὰ*

δικαίοις, besonders Z. 64ff. *τοὺς δὲ ἄρχοντας χρῆσθαι τῷ αὐτῷ μέτρῳ κεχαραγμένῳ τῷ χαρακτῆρι μολυβδίνῳ* (Bleistempel) ... *χρῆσθαι δὲ* ... *ἀρχὰς τοῖς προεσφραγισμένοις μέτροις, ἐὰν μή τις τῶν πωλούντων* ... *σφραγιστῷ μέτρῳ χρῆται.* Vgl. zum ganzen Boeckh Staatshaushaltung der Athener II (3. Aufl. von Fränkel 1886) 318ff. 321. Für römische Verhältnisse Mommsen R. St.-R. II 499, 3. 500, 1. Marquardt Röm. Staatsverw. II 76, 5; Privatleben 125f., 10. Ägyptische Gewichtsinschriften aus neronischer Zeit Preisigke Sammelbuch nr. 303f., aus byzantinischer Zeit nr. 2676—2682. Ein Eichungsstempel eines arabischen Tongefäßes mit der Inschrift ‚Gott erhält den lange im Leben, welcher ihm folgt' 7. Jhdt. Führer S. 142. Von weiterem in archäologischen und sonstigen Zeitschriften und Sammelwerken zerstreutem Material, z. B. Anzeiger für Schweizer. Altertumsk. XX 190, A. G. Stempel auf Bronzegeräten; vgl. auch Cailler und Bachofen ebd. 191. Abbildungen römischer Gewichte mit Inschriften bei Blümlein a. a. O. S. 93 Abb. 280.

Von besonderer Bedeutung ist natürlich die Münzprägung. Griech. *σημαντήριον* ist nicht bloß das Zeichen, Siegel (Aesch. Agam. 609), sondern auch der Münzstempel Harpocr. s. *ἀργυροκοπεῖον· ὅπου κόπτεται τὸ νόμισμα, ὃ νῦν σημαντήριόν τινες καλοῦσιν.* Vgl. für Rom die bekannte Stelle Paul. Dig. XVIII 1, 1 pr. vom Geld als der *materia forma publica percussa.* Die Lex Rubria (Bruns Fontes S. 97ff., 49—42 v. Chr.) spricht c. XXI und c. XXII je am Anfang (Tab. II 2, 25) von der *pecunia certa credita, signata forma p(ublica) p(opulei) R(omanei).* Über die Technik der Münzprägung mit Prägestempeln und das wenige, diesbezüglich erhaltene technische Instrumentar s. Neuburger Die Technik des Altert. 1919, 43ff. mit Abb.

e) Eigenartig und technisch eher als Stempeln, Einritzen, Einbrennen, denn als Siegeln zu bezeichnen ist das merkwürdige Merken eines *κηρυκεῖον*, wie es in zwei delphischen Inschriften bei Collitz-Bechtel SGDI (Samml. griech. Dialektinschr.) II 2517 (234 v. Chr.) 16ff. und II 2523, 20 begegnet. Vgl. Baunack zu beiden Stellen. Genaueres über die Verwendung des verdienten Männern verliehenen ‚Ehrendegens' läßt sich nicht sagen: er wurde wohl bei feierlichen Aufzügen getragen. An erster Stelle: *ἐπισφραγίσασθαι δ'αὐτῶι καὶ κηρυκεῖον ἐπιγεγραμμένον ‚ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου'*, also eingeritzter Spruch; an letzterer *δεδόσθαι δὲ καὶ κηρυκεῖον αὐτοῖς καὶ ἐπιβαλεῖν τὴν σφραγῖδα τὴν κοινὴν τῶν Ἀμφικτυόνων.* An etwa mit Wachs aufgesetztes Siegel ist wohl nicht zu denken.

Vgl. ferner die *σύμβολα* (dazu u. VI 2) im Beschluß der Athener zu Ehren des Straton, Königs von Sidon, in der Inschrift Dittenberger Syll. I³ 185 (376—360 v. Chr.), 19ff., worunter *tesserae hospitales* (Mommsen Röm. Forsch. I 338ff.) zu verstehen sind. Bonner Attic Seals (s. unten Literatur VII) 401 hat die Vermutung geäußert, daß the state seal of Athens was represented on these tesserae — auch wäre gegebenenfalls wohl nur an Einbrennen oder Einschneiden zu denken, nicht leicht an Aufsiegeln auf die Holztäfelchen.

f) Für die religiöse Bedeutung von *σφραγίς* als Stempel auf die beim hl. Abendmahl ausgeteilten heiligen Hostien vgl. Smith-Cheetham A Dictionary of Christian Antiquities II 1880 S. 1871 Art. Seal.

2. Stempeln von Menschen mit Ausnahme der bereits behandelten (III 1c) Signierung von Sklaven. Die Tätowierung von Menschen ist zeitlich und örtlich weitverbreitet. Aus der großen verstreuten Literatur vgl. u. a. den Aufsatz von Otto Lauffer Über die Geschichte und den heutigen volkstümlichen Gebrauch der Tätowierung in Deutschland, Wörter und Sachen VI 1914. 1ff. Dort S. 2ff. auch einiges rechtsvergleichendes Material, worunter merkwürdig die Stelle bei Isid. orig. XIX 23, 7, wonach die Pikten, die wohl vorkeltischen Bewohner Schottlands, den Adel durch Tätowierung auszeichneten: *Nec abest genti Pictorum nomen a corpore, quod minutis opifex acus punctis et expressus nativi graminis succus illudit, ut has ad sui specimen cicatrices ferat pictis artubus maculosa nobilitas.*

a) Im religiösen Leben des Altertums war die Tätowierung oder Brandmarkung mit dem Symbol oder Namen der Gottheit weit verbreitet. Vgl. Dölger S. 39ff.; auch schon Deissmann Bibelstudien 1895, 265ff.; Bible Studies 1909, 240ff. Zu hier einschlägigen Ausführungen von C. Clemen Die Reste der primitiven Religion im ältesten Christentum 1916, 13ff., s. aber auch Beth DLZ 1919, 445f. Bei den Israeliten und Juden werden solche Tätowierungen einigemale als unerlaubte Tribute an heidnische Gepflogenheiten bekämpft (Dölger S. 40 verweist auf Mos. III 19, 28; S. 44 auf Philo de monarchia § 8), begegnen aber sonst in weitem Umfange (Dölger 40. 45f. u. ö.).

b) In der römischen Militärverwaltung der späteren Kaiserzeit begegnet die Signierung der Rekruten mit dem, vermutlich nur durch einzelne in den Unterarm oder die Hand eintätowierte Buchstaben gekennzeichneten Namen des Kaisers. Über diese Sitte des ausgehenden 4. Jhdts. vgl. Veget. epit. rei milit. I 8. II 5 und den eingehenden Bericht Dölgers 32ff., der die Militärsignierung mit dem vermutlich abgekürzten Kaisernamen aus Zeugnissen der Kirchenväter sicherstellt: Augustin. epist. CLXXXV c. VI 23 (Migne P. L. XXXIII 803). epist. CLXXXIII 3 (Migne a. a. O. 754) und Ambros. de obitu Valent. consol. 58 (Migne XVI 1437).

c) Abgesehen von diesen Fällen werden Freie in der hellenistisch-römischen Welt grundsätzlich nicht gezeichnet. Perdrizet Arch. f. Religionsw. XIV 86ff., wo 86, 3 auf das Thema der Rhetorenschulen Quintil. inst. or. VII 4, 14 verwiesen wird: *Ea (excusatio) est aut ignorantiae: ut si quis fugitivo stigmata scripserit eoque ingenuo iudicato neget, se liberum esse scisse.* Indessen kommt ausnahmsweise die Stigmatisierung als Körper- und Ehrenstrafe vor. Bekannt ist die Kennzeichnung des verleumderischen Anklägers, dem zum Zeichen seiner *calumnia* ein K auf die Stirn gebrannt wurde. Vgl. Mommsen Röm. Strafr. S. 495. S. 495, 2. 3. (Fürs altorientalische Recht vgl. dazu die im Gesetz Hammurapis § 127 vorgesehene Brandmarkung auf die Stirn bei falscher Bezichtigung wegen

Sittlichkeitsdelikts.) Über einen Fall von Kennzeichnung wohl durch Eintätowierung einer Inschrift erzählt die von Sen. de benef. IV 37 berichtete Anekdote von König Philipp, der den Auftrag gab (§ 3), *inprobissimo militi, ingratissimo hospiti, avidissimo naufrago stigmata inscriberet ingratum hominem testantia*; vgl. Perdrizet a. a. O. 86, 4. Den zur Strafarbeitssklaverei verurteilten Verbrechern wurde das Gesicht stigmatisiert, bis dies Kaiser Konstantin verboten hat. Cod. Theod. IX 40, 2 (= Iust. IX 47, 17): *Si quis in ludum fuerit vel in metallum pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in eius facie scribatur, dum et in manibus et in suris possit poena damnationis una scribtione comprehendi, quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis caelestis est figurata, minime maculetur.* Als Sklaven wurden Kriegsgefangene gebrandmarkt nach Herod. VII 233: *τοὺς δὲ πλεῦνας αὐτῶν κελεύσαντος Ξέρξεω ἔστιζον στίγματα βασιλήια.* Vgl. die symbolische Stigmatisierung des Hellesponts Herodot. VII 35: *ἤδη δὲ ἤκουσα ὡς καὶ στιγέας ἅμα τούτοισι ἀπέπεμψε στίξοντας τὸν Ἑλλήσποντον.* Für griechisches Sklavenstrafrecht in Ägypten ist das Einbrennen eines Stirnmals gegen den verbrecherischen Sträfling vorgeschrieben, Pap. Lille I 29 (= Mitteis Chrestom. nr. 369 = P. M. Meyer Jurist. Pap. nr. 71; 3. Jhdt. v. Chr.) Kol. II 33ff.: *Ὁ δὲ παραλαβὼν τὸ ἀνδράποδον μαστιγωσάτω μὴ ἔλασσον ἑκατὸν πληγῶν καὶ στιξάτω τὸ μέτωπον ὡς τὰ διαγράμματα ἀγορεύει.* Über *στίζειν* ‚einbrennen' P. M. Meyer a. a. O. und S. 166. Auch das römische Sklavenstrafrecht kennt eine Stigmatisierung des verbrecherischen, insbesondere des flüchtigen Sklaven, die also nicht mit der Charakterisierung des Sklaven als Eigen des Herrn identisch ist. Ob dabei, wie auch angenommen wird, flüchtige Sklaven mit Φ oder F (*φυγάς, fugitivus*) gebrandmarkt wurden, ist nicht sicher. Dagegen spricht besonders, wenn wörtlich genommen, Petron. 103: *Implevit Eumolpus frontes utriusque ingentibus litteris et notum fugitivorum epigramma per totam faciem liberali manu duxit.* Vgl. Marquardt Privatleben 184, 4. Perdrizet a. a. O. 80ff. Daß auch noch in späterer Zeit gelegentlich ganze Sätze ins Gesicht geschrieben werden, dazu vgl. den Bericht über ein Epigramm von 12 iambischen Versen, das der byzantinische Kaiser Theophilos (829—842) zwei fanatischen Bilderanbetern auf die Stirn zeichnen ließ und das bei Zonar. XV 27 (III p. 409 ed. Dindorf) erhalten ist. Perdrizet a. a. O. 82. Hier kann es sich natürlich nicht wie bei einem eingebrannten Buchstaben um Brandmarkung mit einem Stempel, sondern nur um Tätowierung handeln.

d) Endlich sei noch für die Papyri hervorgehoben, daß bei der Personalbeschreibung in Urkunden gewiß, wenn einer ein solches Strafmal oder Eigentumsmal aufwies, dies unter den ‚besonderen Kennzeichen' verzeichnet wurde, daß aber die in der hellenistisch-römischen Urkundenpraxis in Ägypten (wie in unseren Pässen) aufgezählten *οὐλαί* Körpermale jeder Art (Narben von Verletzungen, Hautkrankheiten) bedeuten. Wer keine *οὐλή*, keine Narbe, und weiterhin auch kein anderes Leibesmerkmal (*σημεῖον*) aufweist, ist *ἄσημος*. Vgl. Preisigke Fachwörter zu diesen Wörtern und jetzt die hübsche Schrift von Hasebroek Das Signalement in den Papyrusurkunden (Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 3, 1921). Vgl. auch schon Dölger 34ff. Die nach solchen Merkmalen erfolgende Personalbeschreibung heißt *εἰκονισμός*. Vgl. den lat. Pap. Oxyrh. VII 1022 (= Wilcken Chrestom. nr. 453; 103 n. Chr.) mit Personalbeschreibungen von Rekruten; *sine iconismo* (wörtlich: ohne daß Anlaß zu einer Personalkennzeichnung wäre) heißt dasselbe wie *ἄσημος*. Vgl. Hunt Oxyrh. VII p. 152, 8. Die Narben sind freilich auffallend zahlreich, und der *ἄσημος* ist seltener als bei uns, aber wir brauchen darum doch wohl nicht mit Ammian. Marc. XXII 16, 23: *erubescit apud eos si qui non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat* auf lauter bestrafte Steuerhinterzieher zu schließen, was aus verschiedenen Gründen nicht angängig ist. Hohlwein L'Egypte Romain 1912, 359 folgt allerdings Ammian. Richtig Hasebroek 39, der auch S. 80, 3 gut auf die steckbrieflichen Maßnahmen Dig. XI 4, 1, 8a verweist, wo es richtig von den *notae* der flüchtigen Sklaven heißt: *notae autem verbo etiam cicatrices continentur.* Stigma und Narbe sind gleicherweise ‚Kennzeichen'. Vgl. für die ptolemäische Zeit (145 v. Chr.) die bekannte Auslobung wegen zweier flüchtiger Sklaven Par. 10 (= P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 50), wo es im Verlaufe der steckbrieflichen Personsbeschreibung heißt Z. 8f.: *ἐστιγμένος τὸν δεξιὸν καρπὸν γράμμασι βαρβαρικοῖς* ‚der Sklavenbrennstempel in nichtgriechischer (aramäischer) Sprache befindet sich an der Handwurzel der rechten Hand' (P. M. Meyer a. a. O. S. 166).

IV. Stempeln von Urkunden. Der Stempel auf Urkunden verfolgt zunächst auch kein anderes Ziel als die Urkunde in einer bestimmten Hinsicht zu kennzeichnen, also z. B. als ein aus einer bestimmten Kanzlei stammendes Stück, als einen Papyrus aus der kaiserlichen Fabrik. Aber soferne der Stempel eine gewisse Garantie dafür sein soll, daß eine Urkunde von einem bestimmten Aussteller herrührt, der eben allein befugt ist, den Stempel zu verwenden, so berührt sich der Zweck der Stempelung mit der des Untersiegelns von Urkunden (VI 3b), wobei dann die verschiedene Technik der Herstellung des Stempel- und des Siegelabdrucks ohne juristische Bedeutung ist. Neben und zugleich mit der Kennzeichnung der Urkunde tritt so die Beglaubigung des über dem Stempel Stehenden hervor.

1. Dieses Ziel der Kennzeichnung und meist damit verbundenen Beglaubigung der Urkunde kann nun freilich auf primitiverem Wege durch handgemachte Zeichen erreicht werden. Vgl. Gardthausen Die griechischen Handzeichen in Wesselys Studien z. Paläogr. XVII Autogr. S. 1ff., der mit Recht S. 9 das *σημεῖον* als Handzeichen neben Siegel- und Stempelabdruck stellt, die auch *σημεῖα* sind. Wie die Griechen *σημεῖα* und *γράμματα*, ‚Zeichen' und ‚Buchstaben', so unterscheiden die Römer *notae* und *litterae*. Vgl. Gardthausen a. a. O. S. 8 und Paläograph. II 274. Handzeichen und tachygraphische Schrift sind also *σημεῖα*, indes wird die Terminologie nicht streng eingehalten. *Σεσημείωμαι* geht

zwar in der griechischen Urkundensprache grundsätzlich auf Beifügung eines Handzeichens insbesondere eines tachygraphischen Zeichens durch den Urkundenverfasser, besonders den Notar, wird aber in ungenauer Sprechweise auch einfach für ‚Aufzeichnen', ‚Schreiben' verwendet. Gardthausen a. a. O. 8ff. 12. Otto Arch. Papyrusf. VI 311, 2. Vgl. u. VI 3 b α. Als Formelemente der Handzeichen der Notare begegnen lineare Gebilde, Pentagramme, Rautenmuster, willkürliche Striche, Schleifen, besonders das Kreuz; dann monogrammartig verwendete Buchstaben; endlich tachygraphische Zeichen. Zucker Woch. klass. Philol. 1909, 101f.

2. Eine eigenartige Anwendung haben solche wohl handgemachte, aber in ihrer schablonenhaften Art an technisch hergestellte Schrift erinnernde Zeichen in den sog. Protokollen von Papyri aus byzantinisch-arabischer Zeit gefunden. Die ägyptische Papyrusfabrikation, die in der griechisch-römischen Zeit die ganze Mittelmeerwelt mit Papyrus versorgt hat (Schubart Einf. in die Papyrusk. 39), müßte infolge ihrer Einträglichkeit früh das Auge des Fiskus auf sich ziehen. Ob indes in der Ptolemäerzeit und in den ersten Jahrhunderten der Römerherrschaft Fabrikation und Verkauf schon Staatsmonopol waren, ist nicht ausgemacht, wenngleich wahrscheinlich. Vgl. Wilcken Grundz. 255f. Schubart Einf. 38f. 415. Gegen Monopolannahme Gardthausen Griech. Paläogr. I 69ff. Zucker Philol. LXX 79ff. (vgl. LXXIV 184ff.) denkt an Monopol seit dem 2. Jhdt. n. Chr. Für die byzantinische Zeit wissen wir nun aus einer Vorschrift Iustinians, daß die Notare nur Papyrus mit staatlichem Protokollstempel verwenden durften. Nov. XXXXIV c. 2: *Ἐκεῖνο μέντοι τῷ παρόντι προστίθεμεν νόμῳ, ὥστε τοὺς συμβολαιογράφους μὴ εἰς ἕτερον χάρτην καθαρὸν γράφειν συμβόλαιον, πλὴν εἰ μὴ εἰς ἐκεῖνον ὃς προκείμενον τὸ καλούμενον πρωτόκολλον ἔχοι, φέρον τὴν τοῦ κατὰ καιρὸν ἐνδοξοτάτου κόμητος τῶν θείων ἡμῶν λαργιτιόνων προσηγορίαν καὶ τὸν χρόνον καθ' ὃν ὁ χάρτης γέγονε καὶ ὁπόσα ἐπὶ τῶν τοιούτων προγράφεται, τοῦτο τὸ πρωτόκολλον μὴ ἀποτέμνειν ἀλλ' ἐγκείμενον ἐᾶν.* Diese Vorschrift galt allerdings, was in der bisherigen Literatur nicht beachtet zu sein scheint, nur für Konstantinopel. Der Kaiser fährt fort, daß er wohl wisse, daß auch Fälschungen solcher echter Protokolle und außerdem Papyri mit einem *πρωτόκολλον οὐχ οὕτω καταγεγραμμένον, ἀλλ' ἄλλην τινὰ γραφὴν ἔχον* begegneten, aber in der Hauptstadt und auch nur da sei seine Vorschrift genau zu befolgen: *Ταῦτα δὲ τὰ περὶ τῆς ποιότητος τῶν χαρτῶν ἡμῖν διωρισμένα καὶ τῆς ἀποτομῆς τῶν καλουμένων πρωτοκόλλων κρατεῖν ἐπὶ τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως μόνον βουλόμεθα.* Vgl. dazu auch die andere Vorschrift c. 1 § 1, die ausdrücklich als gültig *εἴτε ἐπὶ ταύτης τῆς εὐδαίμονος πόλεως εἴτε ἐν ἐπαρχίαις* bezeichnet wird. Den hauptstädtischen Charakter bezeugen mit aller wünschenswerten Klarheit die Scholien zu dieser Nov. in den Bas. lib. XXII tit. II (Heimbach tom. II p. 513), auf deren eines zwar Wessely Prolegomena ad papyrorum Graecorum novam collectionem edendam 1883 S. 5 verwiesen hat, ohne aber die Schlußfolgerung zu ziehen. Vgl. mit Bezug des Protokollgesetzes auch auf Ägypten Wessely Stud. z. Paläogr. II S. XXXIX. Gardthausen Griech. Paläogr. I 75; Handb. d. wissenschaftl. Bibliothekskunde I 9. Schubart Einf. 45. Bell Journ. hell. stud. XXXVII 56. Wilcken Arch. VI 440. Nur bei Seeck Art. Comites nr. 84 o. Bd. IV S. 671. 673 fehlt diese Bezugnahme mit gutem Grund. Wenn wir beachten, daß sich zwar auch in den ägyptischen Papyri Protokolle finden, aber dort doch auch Papyri ohne Protokoll und wohl auch solche mit einem Protokoll *ἄλλην τινὰ γραφὴν ἔχον*, so beheben sich einige Schwierigkeiten. Wir müssen insbesondere in den erhaltenen ägyptischen Protokollen nicht ängstlich nach dem *comes sacrarum largitionum* suchen und können uns beruhigen, wenn wir andere Titel im Protokoll finden. Der Novellentext läßt die Deutung zu, daß nur die hauptstädtischen Notare kaiserlich gestempeltes Papier verwenden mußten; aber es ist damit gegen die ja von Haus aus wahrscheinliche Annahme einer auch für Ägypten zum Zeichen der Monopolisierung vorgeschriebenen anderweitigen Stempelung nichts gesagt. Solche ‚Protokollstempel' begegnen nun tatsächlich in Ägypten. Wir dürfen sie ihrem Ziele nach als Stempel bezeichnen, wenngleich sie nicht auf mechanischem Wege hergestellt, sondern mit der Hand hingemalt zu sein scheinen, obwohl man ja z. B. bei der Abb. Wessely Stud. II S. XLI geradezu an Anwendung einer Schablone denken möchte (‚wie mit einer Schablone nachlässig hingemalt': Wessely a. a. O. S. XXXIX). Diese Protokollstempel haben wiederholt die Literatur beschäftigt. Die erste bekannt gewordene Abbildung Taf. XXV der Pariser Papyri Notices et extraits des Manuscrits XVIII 2, 1865 nach einem Papyrus aus dem 6./7. Jhdt. Vgl. Wessely a. a. O. Die Frage ist oft in der Literatur zu den Papyri Erzherzog Rainer behandelt. Vgl. Karabecek Österr. Monatsschrift für den Orient 1885, 64ff.; Mitt. aus der Samml. Erzh. Rainer II III S. 104ff., wonach Karabacek eine ‚arabische Fabriksmarke (*πρωτόκολλον*)' auf einer Bulle Papst Johanns VIII. von 876 erkannt hat. Vgl. ferner Papyrus Erzherzog Rainer. Führer durch die Ausstellung (zitiert im folgenden mit Führer) S. 17ff. und die Abb. von nr. 77. Karabacek, in Polemik mit Becker (s. u.). Wessely a. a. O. Gardthausen Griech. Paläogr. I 75ff. Wilcken Grundz. 135 und die bei diesen beiden angeführte Literatur. Bell Journ. hell. stud. XXXVII 1917, 56—58; Arch. Papyrusf. V 143ff. VI 109f. Gardthausen Ztschr. d. deutsch. Vereins für Schriftwesen und Schrifttum 1919, 97—107 und dazu Wilh. Weinberger Berl. phil. Woch. 1920, 353. Eine Zusammenstellung der vorher bekannten, teils vollständig erhaltenen, teils verstümmelten Protokolle gibt Bell Arch. Papyrusf. V 144; dort S. 145 über Verschiedenheiten. Neuere Fälle Maspero Cair. Cat. (s. u.). Der angekündigte Bd. III des Corpus Papyrorum Raineri Arabische Texte, herausg. von Ad. Grohmann soll derartige Protokolle (‚stempelartige Texte') umfassen, und zwar 200 größtenteils unbekannte Wiener Texte und eine Anzahl zum Teil unveröffentlichter Stücke aus anderen Sammlungen. Man hat nach den bisherigen Veröffentlichungen verschiedene Theorien aufgestellt. Die Protokollschriftzüge sind

in einer eigenartigen steilen Kanzleihandschrift nebeneinander gestellte lange senkrechte Striche — *perpendicular writing* hat sie Bell treffend genannt —, deren Entzifferung sehr hart ist. Karabacek, schon früher und ausführlich, S.-Ber. Akad. Wien Bd. CLXI Abh. 1, 1908, hat eine von C. H. Becker Ztschr. f. Assyriol. XX 97ff. XXII 166ff. und besonders eingehend von Bell Arch. Papyrusf. V 143ff. und Journ. hell. stud. XXXVII 56ff. bekämpfte Theorie aufgestellt, wonach diese Protokolle in arabischer Zeit neben dem sicheren Arabischen und Griechischen auch noch lateinische Teile enthielten. Für die arabische Zeit sind bilingue griechisch-arabische Protokolle festgestellt, für die vorherige byzantinische Ära griechische, die aber allerdings schon in dieser Zeit fast unleserlich geschrieben sind. Jean Maspero Cair. Cat. III (Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire: Papyrus grecs d'époque byzantine, Cairo 1916) gibt dem Herausgeber und Bell Entzifferungsgelegenheit. Das Protokoll der byzantinischen Texte scheint eine Magistratursbezeichnung und ein Datum zu enthalten. Daß der Magistrat der Comes sacrarum largitionum sein müsse, ist nach der richtigen Auffassung der iustinianischen Novelle nicht notwendig, steht auch wohl nicht in den Texten nr. 67151 und 67316. Man begreift, daß in der arabischen Zeit die Striche noch unverständlicher geworden sind.

3. Stempelungen. Neben solchen wohl handgemachten Stempelzeichen weisen uns die Papyri auch Verwendung von Petschaft zu technischer Stempelung auf. Geht diese von einer Behörde aus, so bedeutet sie für die Urkunde eine Erhöhung ihres Wertes. Auf die vielen schwierigen und noch nicht in allen Einzelheiten geklärten Fragen auch dieses Teiles des Urkundenwesens kann hier nicht eingegangen, sondern nur die Tatsache festgestellt werden, daß auf Privaturkunden amtliche Vermerke mit Handschrift des Beamten und durch Stempel gesetzt werden. Es werden Urkunden entweder von vornherein als öffentliche errichtet, oder sie erhalten durch Einregistrierung nachträglich solchen Charakter. Die Urkundsbehörden sind Staatsnotare (Agoranomen), P. M. Meyer Jurist. Pap. 86f. Fürs Urkundenwesen grundlegend Mitteis Grundzüge der Papyruskunde 47ff.; seither viel Literatur, eingehend darüber P. M. Meyer Jurist. Pap. 76ff. Andreas B. Schwarz Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten (Abh. Sächs. Akad. Wiss. XXXI nr. III 1920), wozu Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XLI 320ff. Hier nur zur Äußerlichkeit des Stempelns. Der Stempel dient, wie heute, im Verwaltungsdienst nicht bloß zur Kennzeichnung der Urkunde als öffentlicher, amtlicher Urkunde oder zu deren Beglaubigung, sondern auch zur Ersparnis überflüssigen Schreibwerks. Vgl. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 1, 1896, 798 (Abb. am Schluß). II 1, 1896, 457 mit Bezugnahme auf das Original eines augusteischen Kalksteinstempels BGU I 183 (s. u.). Wie heute wird ferner in den Papyri neben den Stempelabdruck noch ein handschriftlicher Beisatz geschrieben, der nur Namen des stempelnden Beamten und Datum oder wohl auch einen Vertragsauszug enthalten kann. Die Terminologie war bis vor kurzem nicht klargestellt. Naber Arch. Papyrusf. I 86. 316f. hat mit *χάραγμα* den geschriebenen Vermerk des Beamten bezeichnet. Mitteis Grundz. 80, 5 hat das abgelehnt. Partsch hat (z. Pap. Freib. 11. Mitteil. aus der Freiburger Papyrussamml. II S. 36) für Nabers Terminologie sich auf Wessely Papyr. scripturae Graec. specim. isagogica S. 7 nr. 30 Z. 34 berufen; aber dort heißt es, wie die Herausgeber von Pap. Ryland II nr. 160 a S. 175 nr. 10 feststellen, nicht *χαράγματος*, sondern *χαραγμοῦ*. Vgl. auch Ryl. II S. 174 nr. 6 und 9. Dagegen ist CPR I 4, 37 allerdings *αντίγραφον χαράγματος* zu lesen, da sich dieses Antigraphon vor allem auf den Stempel bezieht. Das richtige hat übrigens schon Wilcken Arch. Papyrusf. I 76, 1 gesehen, der *χάραγμα* ursprünglich nur auf den Stempel bezieht und nur in weniger genauer Sprechweise auch auf die Beischrift. In diesem Sinne für Stempel und Beischrift — wobei jener das Jahresdatum enthielt, während der Beamte in Beischrift den Tag dazusetzte — ist das *ἀντίγραφον χαράγματος* in CPR I 4, 37 und Lond. I S. 218, 20 (vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. I 160) zu verstehen. Der genannte Rylandtext (Ryl. II 160a, Zeit des Tiberius) lehrt uns die genauere Bezeichnung des handschriftlichen Vermerks als solchen, als *χαραγμός* kennen, was auch Spec. isag. 5, 11. 15, 10. 30, 34 (s. o.). 6, 11 steht bezw. zu ergänzen ist. Auch *χαράσσειν* ist auf beides bezogen worden, auf die Stempelung und Stempelbeischrift; vgl. Ryl. II nr. 160, 6: *καὶ ἐπιτέταχα τοῖς μαρτύροις γράφειν καὶ τῷ πρὸς τῷ γραφείῳ χαράξαντι ἀποδοῦναι*; Parallelen (Ryl. II 160a, 7 und 310 aus dem J. 33 n. Chr. u. a.) sowie zweifelhafte Einzelfragen s. bei Ryl. II S. 174 N. 6; zur Aufschrift *κεχάρακται* in Freib. 11 außer Partsch a. a. O. S. 36 noch P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 7 S. 16, 1.

Eine kaiserliche Stampiglie aus weichem Kalkstein ist im Berliner Museum. Auf der Schriftfläche sind noch rote Farbspuren erhalten. Der Stempel wurde eben wie heute mit Farbe bestrichen und auf die Urkunde gedrückt. Der Kalksteinstempel hat 5,5 cm Durchmesser und eine Dicke von 2,8 cm. Die Inschrift, abgedruckt und wiedergegeben von Krebs BGU (Berliner Griech. Urk.) I 183 und Deissmann Licht vom Osten[2·3] S. 256 Abb. 51, heißt: ∟ (= *ἔτους*) *λε Καίσαρος γρ(αφεῖον?)* (Urkundsbehörde: Mitteis Grundz. 59ff. 80). Das Datum ist vom 35. Jahr des Augustus (5/6 n. Chr.). Weitere erhaltene ägyptische Petschafte Preisigke Sammelbuch II S. 174u. Entsprechend finden wir auf Urkunden auch rote Stempelabdrucke; zwei solche auf dem Verso von BGU I 183 (84/85 n. Chr.); auf BGU III 748 (48 n. Chr.) stehen rote Stempel auf den Rückseiten der beiden ersten der drei hier aneinandergeklebten Urkunden, während die dritte ungestempelt ist; ferner stehen rote Stempel auf einigen Texten der Wiener Sammlung, nur Reste CPR I 1 Verso (83/84 n. Chr.); 170 Verso (Traian), dagegen ist der Stempel nr. 11 Verso gut erhalten und S. 38 abgebildet. Eine doppelte Umschrift in großen Buchstaben ∟ *ιβ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ* (also 108 n. Chr.) umschließt das nach rechts schauende Kaiserbild. Darunter

ist mit schwarzer Tinte der Name des stempelnden Beamten *Μάρων σεσημείωμαι* geschrieben. Wie Siegelbeschreibungen (u. VI 1), so finden sich auch Stempelbeschreibungen. So wird in der schon erwähnten Vertragsabschrift CPR I 4, 37 (52/53 n. Chr.), die selbst nicht gestempelt ist, doch die Stempelumschrift des Stempels auf der Vorlage beschrieben: *ἀντίγραφον χαράγματος* ∟ *ιβ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος*. Z. 38 ist Abschrift des Handzusatzes des stempelnden Magistrats *μηνὸς Καισαρείου ιδ ἀναγ(έγραπται) διὰ τοῦ ἐν Ἡρακλείᾳ γραφείου*. Vgl. schon Wilcken Arch. Papyrusf. I 76, 1 (dazu o.). Ebenso hat Wilcken Arch. Papyrusf. I 160 im Papyrus Lond. I S. 217f. Z. 20 *ἀντίγραφον χαράγματος* gelesen.

4. Vgl. über die Technik des Stempelns, soweit sich diese mit der des Siegelns berührt, auch noch u. VI 1; über das beim Stempeln mitunterlaufende und später wohl immer stärker hervortretende Ziel der Beglaubigung durch den Stempel vgl. auch u. VI 3b zum Ziel der Untersiegelung. Hier sei nur noch bemerkt, daß der Stempel namentlich auf Urkunden öfter etwas mehr Geschäftsmäßiges, das Siegel etwas Feierliches an sich trägt, was wohl mit der eben dem Stempel eigentümlichen raschen Handhabung zusammenhängt, während das Siegeln, namentlich wenn erst die Siegelmasse aufgelegt werden muß, komplizierter ist. Stempeln von anderen Sachen und von Menschen hingegen hat wieder oft durchaus feierlichen Charakter. Außerhalb des Urkundenwesens ist die Unterscheidung zwischen Stempel und Siegel auch noch damit gegeben, daß das Siegel Verschlußfunktion hat. Diese Funktion kann das Siegel allerdings auch, und zwar häufig genug bei Urkunden haben (VI 3a), wird es aber als Beglaubigungsmittel unter die Urkunde gesetzt, so verwischt sich die Grenzziehung gegen den eine Urkunde beglaubigenden Stempel fast völlig.

V. Versiegeln von Sachen. Verschluß einer Sache durch ein Siegel soll vor unbefugtem Eingriff Dritter Schutz bieten. So werden Säckchen, Pakete mit wertvollem Inhalt, Kisten, Schränke, Häuser der Lebenden und Gräber der Toten versiegelt. Solche Versiegelung spielt im Leben des Privaten und des Staates eine Rolle. Möglicherweise der Versiegelung von Warenballen dienten schon mykenische Siegel, die uns erhalten sind. Dazu Bosanquet Journ. hell. stud. XXI 339 und Bonner Attic. Seals 399, der Anm. 2 auf Plin. n. h. XXXV 6 (14) vergleichsweise hinweist *nec nisi signata* (ein gewisser Farbstoff) *renumdabatur, unde et sphragidem appellavere* (Warenbezeichnung). Wer in die Ferne ging, versiegelte daheim Bleibendes. Aesch. Agam. 609f.: *σημαντήριον οὐδὲν διαφθείρασαν ἐν μήκει χρόνου*. Für Versiegelung von Sachen durch sorgfältige attische Hausväter Beispiele bei Bonner Attic Seals 399. Stephanus Thesaurus Ling. Graec. s. *σήμαντρον, σφραγίς* u. dgl. Man versiegelt gegen diebische Hausgenossen, insbesondere Sklaven; Belege bei Bonner a. a. O.; dort S. 400, 5 die Anekdote bei Diog. Laert. IV 59. Aus dem öffentlichen Recht die alte attische Inschrift Dittenberger I[2] 21 (c. 434 v. Chr.), 15ff.: *οὗτοι δὲ ταμιευόντον ἐμ πόλει ἐν τõι ὀπισθοδόμοι τὰ τõν θεõν χρέματα ὅσα δυνατὸν καὶ ὅσιον, καὶ συνανοιγόντον καὶ συγκλειόντον τὰς θύρας τõ ὀπισθοδόμο καὶ συσσεμαινόσθον τοῖς τõν τε̃ς Ἀθεναίας ταμίαις*. Im Tempelinventar IG II 701 II 66f.: *δοκιμεῖα ἐν κιβωτίῳ σεσημασμένα τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι*. Ein besonders hübsches Beispiel aus dem attischen Sakralrecht bietet die oft besprochene (zuletzt vgl. Körte Klio V 280ff.) Inschrift Dittenberger Syll. I[3] 204 (352/1 v. Chr.). Da wird ein Orakelspruch in der Weise provoziert, daß die beiden Alternativen auf zwei gleiche Zinntäfelchen geschrieben werden, wovon das eine in eine goldene, das andere in eine silberne Urne kommt; diese Urnen werden nun versiegelt und der Gott wird gefragt, welches Täfelchen die richtige Handlungsweise angebe. Vgl. Z. 38ff.: *καὶ τὸμ μὲμ πρότερον εἰς τὴν ὑδρίαν τὴν χρυσῆν ἐμβαλέτω, τὸν δὲ ὕστερον εἰς τὴν ἀργυρᾶν, καὶ καταδησάτω, ὁ δὲ ἐπιστάτης τῶμ πρυτάνεων κατασημηνάσθω τῆι δημοσίαι σφραγῖδι, παρασημηνάσθω δὲ καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος· ἐπειδὰν δὲ κατασημανθῶσιν, ἀνενεγκόντων εἰς ἀκρόπολιν*. Foucart Bull. hell. XIII 433ff. verweist dazu auf Isocr. XVII 34: *ὅστις … ταύτας* (*τὰς ὑδρίας*) *ἐπανοίγειν ἐτόλμησεν, αἳ σεσημασμέναι μὲν ἦσαν ὑπὸ τῶν πρυτάνεων, κατεσφραγισμέναι δ' ὑπὸ τῶν χορηγῶν, ἐφυλάττοντο δ' ὑπὸ τῶν ταμιῶν, ἔκειντο δ' ἐν ἀκροπόλει*. Vgl. ferner Dittenberger Syll. II[2] 790, 42ff.: *ὅταν δὲ συντελεσθῇ τὸ μαντεῖον, ἐμβαλόντες εἰς ἀγγεῖον κατασφραγισάσθωσαν τῇ τε τῶν στρατηγῶν καὶ νομοφυλάκων σφραγῖδι, ὁμοίως δὲ καὶ τῆι τοῦ ἱερέως* … und betreffend die Eröffnung: *καὶ ἐπιδείξας τοῖς προειρημένοις τὰς σφραγῖδας ἀνοιξάτω*. (Zum Staatssiegel und Beamtensiegel s. u. VI 3b γ und β.) Aristot. *Ἀθ. πολ.* LIII 2: *ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ διώκοντος, χωρὶς δὲ τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημηνάμενοι καὶ τὴν γνῶσιν τοῦ διαιτητοῦ γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες, παραδιδόασι τοῖς τέτταρσι τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν*. Vgl. [Demosth.] LIII (c. Nicostr.) 24. Isocr. XVII 33.

Bei der Vermögenskonfiskation kam es außer der einfachen Verzeichnung des Vermögens (vgl. Lipsius Das attische Recht II 1, 302) zuweilen auch zur Versiegelung. Bonner Attic Seals 402, 3 verweist hiezu auf Xen. hell. II 3, 21: *καὶ αὐτοὺς μὲν ἀποκτεῖναι τὰ δὲ χρήματα αὐτῶν ἀποσημήνασθαι*, und übertragen von den Personen des Proskribierten Xen. hell. II 4, 13: *καὶ τοὺς φιλτάτους τῶν ἡμετέρων ἀπεσημαίνοντο*. Bei der attischen Antidosis ferner, wonach es dem zu einer besonderen Leistung für den Staat Ausersehenen freistand, unter Angebot des Vermögenstausches einen anderen an seiner Stelle vorzuschlagen, der dann entweder den Tausch eingehen oder die Leistung übernehmen mußte (vgl. Lipsius a. a. O. II 2, 590ff.) kommt ebenfalls Vermögensversiegelung vor. Vgl. [Demosth.] XLII (c. Phainipp.) 2: *ἀντὶ δὲ τοῦ τὰ σημεῖ' ἐᾶν τῶν οἰκημάτων ἃ παρεσημηνάμην, ἐλθὼν εἰς ἀγρὸν ἀνέῳξε καὶ τὰς κριθὰς ἐξεφόρησε καὶ τἆλλα, ὥσπερ ἐξουσίαν δεδωκότος αὐτῷ τοῦ νόμου ποιεῖν ὅ τι ἂν βούληται καὶ μὴ ὡς δίκαιόν ἐστιν*. Vgl. auch den Schluß der Hypothesis. Über Urkundenverwahrung vgl. [Demosth.] XXXIII (c. Apat.) 36: *ὅτι πάντες ἄνθρωποι, ὅταν πρὸς ἀλλήλους ποιῶνται συγγραφάς, τούτου ἕνεκα σημηνάμενοι τίθενται παρ' οἷς ἂν πιστεύσωσιν* usw. Sicher war man freilich auch so nicht. Vgl. Bonner Attic Seals 405, 1. Ob diese attische Sitte ähnlich der bekannten Intervention des ägyptischen Syngraphophylax war, der die Urkunde mit versiegelte und bei sich aufbewahrte, muß, da die technischen Einzelheiten nicht bekannt sind, dahinstehen. Über den Syngraphophylax vgl. P. M. Meyer Jurist: Papyri S. 102.

Für die griechische Welt der Sphragis ferner eingehend Dölger Sphragis 9f., der insbesondere auch auf die Versiegelung des Grabes Christi gegen etwaigen Betrug verweist. Math. XXVII 62—66; ebenso auf Siegelabdrücke in den frischen Verschlußmörtel der Grabplatten, a. a. O. S. 10, 1. Vgl. auch Dölger *ΙΧΘΥΣ* Das Fischsymbol in frühchristlicher Zeit I 1910, 337f. Viele Belege aus den Papyri und der christlichen Literatur bei Dölger Sphragis 10ff. Versiegelt wird danach wie in Athen und wie schließlich überall und zu allen Zeiten — in unruhigen mehr — aller wertvolle Hausrat, wie schon von alters her Pakete beim Transport, vgl. Oxyrh. VI 929, dazu u. VI 1. Vgl. aus arabischer Zeit in Ägypten das Aviso einer Goldsendung aus Nubien Führer nr. 770 (9. Jhdt.): Ein Nubier überbringt nach dem Briefe dem Adressaten in einem Beutel 30 vollwichtige Goldstücke und vier Goldbarren; auch der Abgang einer zweiten Sendung von anderer Seite wird angekündigt. Bei Empfang wolle darauf gesehen werden, ‚ob das Siegel unverletzt sei' (vgl. über Siegelung aus dieser Zeit u. VI 3 b, besonders *β*). Ein anderes Begleitschreiben einer Sendung nr. 983 (10./11. Jhdt.), worin es heißt: ‚…In dem Tragkorb … befinden sich zwei Papyrusrollen gebunden und gesiegelt' usw. (unbeschriebener Papyrus). Aus neuester Zeit vgl. noch Wessely Textus Graeci nr. 210 Z. 2 (Bettelbrief aus dem 7. Jhdt.) (beschrieben Führer nr. 424). Über Versiegelung von Preßgerätschaften in der monopolisierten ptolemäischen Ölfabrikation gegen mißbräuchliche Verwendung zur Zeit der offiziellen Arbeitsruhe vgl. Wilcken Schmollers Jahrb. XLV 400. 404.

Für die römische Rechtswelt verdient neben ähnlichen Alltäglichkeiten der Siegelverwendung besonders Hervorhebung die Versiegelung von Geldern. So schon Lex Acil. repet. (Mommsen Ges. Schrift I 26ff. Bruns Fontes S. 55ff.) Z. 67f.: *Pequnia in fiscis* (Körben) *opsignetur*, über Versiegelung, Entsiegelung und neuerliche Versiegelung von Staatseinnahmen, die in Körben aufbewahrt werden, mit dem Siegel des Quaestors. Aus den Digesten Scaev. Dig. XVIII 3, 8: *die statuto emptor testatus est se pecuniam reliquam paratum fuisse exsolvere (et sacculum cum pecunia signatorum signis obsignavit). defuisse autem venditricem.* Über die Aufbewahrung des Geldes durch den *nummularius*, der zum Personal des Bankiers gehört, auch wohl selber ein kleiner Argentarius ist, vgl. die vortreffliche Schrift von R. Herzog Aus der Gesch. des Bankwesens im Altertum. Tesserae nummulariae (Abh. Gießener Hochschulgesellsch. I 1919) 6ff. Das Geld wurde in einem Beutel zum *nummularius* gebracht, der die Münzen prüfte, falsche ausschied, dann in den Sack zählte, und dies mit der Formel *spectavit nummos* bescheinigte. Diese Worte wurden auf ein Knochen- oder Elfenbeintäfelchen, die bei Herzog unerklärt gebliebene *tessera nummularia*, geschrieben, dann wurde durch die Öse des Täfelchens die Schnur gezogen, mit der man den Geldsack zuschnürte und dann auf diese Schnur die Siegel der Beteiligten oder auch von Zeugen gesetzt. So ruhten diese Stäbchen ‚auf dem Bauch des Geldsackes' und ‚wirkten mit den Siegeln zusammen als Plombe mit urkundlichem Vermerk' (Herzog S. 8). Die Angabe der Summe, der Person des Hinterlegers und eventuell eines Dritten (meist Gläubigers des Hinterlegers), dem die Summe ausbezahlt werden sollte, standen vielleicht auf einer besonderen Fahne (Herzog S. 34f.). Über solche verschlossene Depots Ulp. Dig. XVI 3, 1, 36: *Si pecunia in sacculo signato deposita sit et unus ex heredibus eius qui deposuit veniat repetens, quemadmodum ei satisfiat, videndum est. promenda pecunia est vel coram praetore vel intervenientibus honestis personis et exsolvenda pro parte hereditaria: sed et si resignetur, non contra legem depositi fiet, cum vel praetore auctore vel honestis personis intervenientibus hoc eveniet: residuo vel apud eum remanente, si hoc voluerit (sigillis videlicet prius ei impressis vel a praetore vel ab his, quibus coram signacula remota sunt), vel, si hoc recusaverit, in aede deponendo.* Vgl. ferner aus demselben Digestentitel XVI 3 die Stellen 7, 2 (Ulp.). 24. 25 (Papin.). 29 (Paul.). Dig. XXII 1, 7 (Papin.); dazu Herzog 9f.

Im Laufe des Konkurses gestattet ferner der Praetor den Gläubigern, nötigenfalls das Haus des Schuldners zu versiegeln; ohne Erlaubnis der Behörde wäre aber solches Verfahren ein Delikt. Vgl. Modest. Dig. XLVII 10, 20: *Si iniuriae faciendae gratia Seia domum absentis debitoris signasset sine auctoritate eius, qui concedendi ius potestatemre habuit, iniuriarum actionem intendi posse respondit.* Gegen eigenmächtige Versiegelung von Schuldnersachen durch den Gläubiger vgl. Cod. Iust. II 16 (17) *ut nemini liceat sine iudicis auctoritate signa imprimere rebus, quas alius tenet.* Vgl. auch Dig. XXXVII 9, 1, 24. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II 675.

Weitere römischrechtliche Beispiele bei Heumann-Seckel Handlexikon s. v. *obsignare signare*; so z. B. Ulp. Dig. XIX 2, 11, 3: *Qui vinum de Campania transportandum conduxisset, deinde mota a quodam controversia signatum suo et alterius sigillo in apothecam deposuisset, ex locato tenetur* usw. Über die Frage der Bedeutung der *signata — ab emptore vasa et dolia* für den Gefahrübergang beim Weinkauf s. Ulp. Dig. XVIII 6, 1 pr.

Über Sitte und Technik des Siegelns ist auch für andere Gegenstände bedeutsam, was hierüber besonders mit Bezug auf die Urkunden (VI 1 und sonst) näher ausgeführt werden wird.

VI. Urkundensiegelung. 1. Sitte und Technik des Siegelns. Erhaltene Siegel. Das hier namentlich über die Technik des Siegelns Gesagte bezieht sich natürlich nicht bloß auf das Siegeln von Urkunden, sondern auch von anderen Gegenständen und zum Teil auch auf das Stempeln (o. III—V).

Das Siegeln ist schon altorientalischer

Brauch. Vgl. Seyler Gesch. d. Siegel (u. VII) 1ff. Belege für die Babylonier, Israeliten, Ägypter, Perser bei H. Erman Arch. Papyrusforsch. I 69ff. Für das altbabylonische Recht eingehend mit vielen Quellen Schorr Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts 1913 S. XXXVIIff.; vgl. auch San Nicolò Altbabylonische Kauf- und Tauschverträge 1922, 22. 38 (nach den Korrekturbogen zitiert). Kohler-Ungnad Assyrische Rechtsurkunden 1913 S. 447. Kohler-Ungnad Hundert ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit babylonischen Schrifttums 1911 S. 73. H. Erman a. a. O. korrigiert auch die Behauptung des Plin. n. h. XXXIII 6: *cum ... nullosque omnino anulos maior pars gentium hominumque, etiam qui sub imperio nostro degunt, hodieque habeat; non signat Oriens aut Aegyptus, etiam nunc litteris contenta solis.* Das kann höchstens heißen, daß zur Zeit des Plinius im Orient weniger gesiegelt worden ist als in Rom, wo beim alltäglichen Siegeln alle Welt Siegelringe trug, auch — freilich mit beschränkter Verwendungsmöglichkeit (s. u.) — Frauen und Sklaven. Über Verbreitung des Siegelns in den griechischen Freistaaten und den hellenistischen Monarchien viel Material, das passim verwertet ist. Vgl. für Athen besonders Bonner Attic Seals. Dort S. 404 (Anm. 9 ex 403) Hinweis auf Siegeln der Frauen in Athen. Über die geringe Einschätzung der Siegel Polyb. VI 56, 13 (s. u. VI 2). Wie uns dagegen auch die Papyri bestätigen, sind bei den vielen Alltagsschreibereien auch rechtsgeschäftlichen Inhalts in Ägypten viel mehr ungesiegelte als gesiegelte Stücke vorgekommen, eine Feststellung, die wir trotz des oft beklagten unsicheren Standes unserer Überlieferung inbezug auf das Vorkommen oder Fehlen von Siegeln doch machen können. Vgl. Erman a. a. O. 73. Vgl. für das Siegeln der Orientalen auch Cic. p. Flac. 37 (unten ausgeschrieben). Sammlung vieler antiker Zeugnisse bei Dölger Sphragis. Otto Arch. Papyrusf. VI 312ff. hat speziell die Bedeutung der königlichen Untersiegelung (u. VI 3 b γ) im hellenistischen Staatsrecht hervorgehoben und diese Sitte entsprechend unserer allgemeinen Auffassung von der synkretischen Natur des Hellenismus auf teils griechische teils orientalische Wurzeln zurückgeführt.

Die Technik des Siegelns wechselt notwendigermaßen mit dem Stoff, in den das Siegel gepreßt wird. Auch die Siegelinstrumente sind verschieden. In Nordbabylonien verwendete man als Siegelinstrument eine kleine Walze aus hartem Metall mit durchgebohrter Achse, durch die ein Draht gezogen war. In die Oberfläche dieses Siegelzylinders waren bildliche Darstellungen meist mit einer den Namen des Siegelträgers enthaltenden Beischrift eingraviert. Diesen Siegelzylinder rollte man über den noch feuchten Ton an den Rändern des zu siegelnden Tontäfelchens (s. u. VI 3 a β) ab, wobei dann die Siegeldarstellung und Schrift in Relief erschienen. Abbildungen solcher Siegelzylinder z. B. bei Delitzsch Handel und Wandel in Altbabylonien 1910, 34f. Vgl. auch die Abb. von Tontäfelchen mit Siegelabdrucken S. 26f. In Südbabylonien verwendet man als Siegelinstrument ein rechteckiges Tontäfelchen (Siegelstöckchen) mit einer in den Ton vom Steinschneider eingeschnittenen Namensinschrift, die dann in den weichen Ton der Tafel gepreßt wird. Vgl. darüber Schorr a. a. O. S. XXXVIIIff., wo die weitere Literatur und Hinweise auf bildliche Darstellungen. Dort auch die genauere Unterscheidung der einzelnen Siegelinstrumente, -Bilder und -Inschriften. Für palästinensisches Siegelwesen s. H. Greßmann Altorientalische Texte und Bilder 1909, II S. 101ff. Abb. 192—217, wo weitere Literatur. Vgl. auch Bertholet Kulturgesch. Israels 1919, 39f. 129. Jeremias Das alte Testament[3] 1916, 643. Für die Hethiter Hogarth Hettite Seals with particular reference to the Ashmolean Collection, vgl. Journ. hell. stud. XL 1920, 223f. Phil. Woch. 1921, 548; danach enthält diese mir noch nicht zugängliche Arbeit Abbildungen von 450 Siegeln, wobei minoischer und babylonischer, später auch ägyptischer Einfluß bemerkt wird und ‚Ausführungen über minoisch-hethitische Mischkunst, deren Ursprungsland vielleicht Kilikien war', geboten werden. In Ägypten wurde der anfangs auch dort vorkommende Siegelzylinder seit der XVIII. Dynastie durch den Siegelring mit dem Skarabäus verdrängt. Für ägyptische Siegelringe vgl. Ad. Erman Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum 1885, 313. Vgl. für orientalische Gemmen auch Taf. I in Furtwänglers gleich zu nennenden Gemmenwerk Bd. I und die Beschreibungen Bd. II 1—6; vgl Bd. III 1—12 und Nachträge 436. Die orientalische Kunst ist trotz aller Wandlungen im einzelnen von einem gemeinsamen Geist beseelt, dem der ‚Despotie und Unterwürfigkeit'. Furtwängler III 12. Vgl. Roßbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1052—1115, für den Orient bes. 1053—1057.

Das Siegeln ist in mindestens gleichem Ausmaße in der vorgriechischen kretischen, in der griechischen und in der hellenistisch-römischen Welt bekannt. Für Kreta muß, zumal wir die Schriftdenkmäler nicht lesen können, gleich auf die Gemmen und Siegelabdrücke selbst verwiesen sein (Roßbach o. Bd. VII S. 1057—1059, s. u.). Zur Siegelverwertung in Athen erzählt Diog. Laert. I 57 von einem Gesetze des Solon, wonach der Siegelverfertiger keine Abdrücke der von ihm gelieferten Siegel behalten durfte (*δακτυλιογλύφῳ μὴ ἐξεῖναι σφραγῖδα φυλάττειν τοῦ πραθέντος δακτυλίου*), ein Verbot, das freilich nicht zu verhindern vermochte. daß man für wenig Geld sich Duplikate fremder Siegel verschaffen konnte, Aristoph. Thesm. 425. Dazu und überhaupt eingehend zur Verwertung der Siegel im attischen Recht Bonner Attic Seals 399ff. 406, und schon Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne IV 58f. Für den Gebrauch der Gemmen in der griechischen Welt stellt Roßbach a. a. O. S. 1065ff. literarische Belege zusammen. Aus den Inschriften vgl. Dittenberger Syll. II[2] nr. 586, 45 *δύο σφραγῖδε λιθίνω, χρυσοῦν ἔχοσα τὸν δακτύλιον, ἡ δ'ἑτέρα ἀργυροῦν.* Z. 78. 85. 88. 90: *σφραγὶς ὑαλίνη.* Z. 87: *σφραγὶς ἴασπις χρυσοῦν δακτύλιον ἔχοσα.* Z. 88: *σφραγὶς ἴασπις περικεχρυσωμένη.* Z. 91: *σφραγὶς περίχρυσος* u. a. Vgl. auch IG II 701 II 58f. 64f. 703, 9f. 14f. u. a.

Ferner Dölger a. a. O., wo 15f. auch juristische Literatur verwertet ist. Die Orientalen siegeln auf Ton (Erde), die Römer verwenden das Wachssiegel. Vgl. Cic. p. Flac. 37: *Haec quae est a nobis prolata laudatio, obsignata erat creta illa Asiatica, quae fere est omnibus nota nobis, qua utuntur omnes non modo in publicis, sed etiam in privatis litteris, quas quotidie videmus mitti a publicanis, saepe uni cuique nostrum. ... Nostra igitur laudatio ... consignata creta est: in illo autem testimonio, quod accusatori dicitur datum ceram esse vidimus*; vgl. auch 38. Über Wachs- und Tonsiegel Gardthausen Griech. Paläographie I 171. Für Ägypten vgl. den Pap. Oxyrh. VI 929 (2./3. Jhdt.), wo es von einem Kleiderpakete heißt: *ἐσφραγίσθη γῇ λευκῇ* (Z. 13f.). Zu *γῇ σημαντρίς* Herodot. II 38, s. o. III 1 b. Ägyptische Tonsiegel begegnen noch in arabischer Zeit. Vgl. u. VI 3 b β u. ö. Für vorgriechische und griechische Tonsiegel vgl. Bonner Attic Seals 399. Vgl. *ῥύπος* Arist. Lysistr. 1196ff. *καὶ μηδὲν οὕτως εὖ σεσημάσθαι, τὰ μὴ οὐχὶ τοὺς ῥύπους ἀνασπάσαι.* *Ῥύπος* ist dabei eher auf Tonsiegel zu deuten, zu welcher Bedeutung das Wort, das ursprünglich ‚Schmutz' bedeutet, leichter kommen kann, als auf Wachssiegel; so (*cera sigillaris*) Steph. Thesaur. Die Berichte der Literatur und die Hinweise der Urkunden selbst auf Siegelung werden durch erhaltene Siegelstempel (Gemmen) und Siegelabdrücke bestätigt. Die aus den größten Teilen der antiken Kulturwelt erhaltenen Gemmen sind zum Beweise des Siegelns mit heranzuziehen. Gemmen sind bekannt für die babylonisch-mesopotamische Kulturwelt; für Kleinasien; für Ägypten, welches Land die besondere Kunstform des Bildes des Skarabäuskäfers ausbildet; für Kreta, wo nach den Gemmen Evans Kulturepochen zu scheiden unternahm (vgl. Larfeld Griech. Epigraphik 196f.); und für andere Inseln des Ägäischen Meeres (Inselsteine); für die mykenische Kultur der vorgriechischen Festlandsstaaten (so gegen Furtwängler Roßbach a. a. O. 1058f.); in besonders reicher Menge — freilich darunter auch spätere und moderne Nachbildungen, die sich z. T. als antike Stücke ausgeben (Roßbach a. a. O. 1064f.) — für die griechische und hellenistische (nachalexandrinische) Zeit; dann für die etruskische und römische Kultur. Zu all dem das große Tafelwerk von Adolf Furtwängler Die antiken Gemmen, Gesch. der Steinschneidek. im klass. Altert., 3 Bde., 1900, Bd. I Tafeln, Bd. II Beschreibung und Erklärung der Tafeln, Bd. III Gesch. der Steinschneidek. im klass. Altert. (mit 3 Taf.). Dazu weitere Literatur in dem eingehend orientierenden Artikel von Roßbach o. Bd. VII S. 1052—1115.

Neben den Steinen, mit denen man siegelte, kommen auch die Siegelbilder auf Abdrücken in Betracht. Man hat große Sammlungen moderner Abdrücke von antiken Steinen zur Veranschaulichung antiker Siegelabdrücke hergestellt; vgl. Roßbach a. a. O. 1097. Aus dem Altertum sind natürlich die in den zerbrechlichen Ton und ins Wachs gedrückten Siegel größtenteils verloren gegangen. Die Beschreibung der Bilder und Inschriften in den erhaltenen Siegeln gehört der Archäologie an, doch ergeben sich einige auch rechtsgeschichtlich wichtige Beobachtungen (Rechtsarchäologie). So wirft bereits das babylonische Siegelwesen eine Reihe auch rechtlich bedeutsamer Fragen auf. Zuweilen wird von Siegelstöckchen gemeinsamer Gebrauch berichtet. Treten nämlich mehrere Personen bei einem Rechtsgeschäfte gemeinsam auf, wie z. B. ein Ehepaar bei einer von ihm gemeinsam vollzogenen Adoption, so verwenden sie ein eigens zum Zwecke solcher Geschäfte hergestelltes, beide Nameninschriften zeigendes Siegelstöckchen. Schorr a. a. O. S. XXXIXf. Damit ist nun aber meines Erachtens nicht der notwendige Schluß verbunden (Schorr S. XL), daß ein solcher Siegelstock nur für diesen speziellen Fall hergestellt und nachher vernichtet worden sein muß — ein Ehepaar kann doch für alle gemeinsamen Geschäfte für sein Lebtag ein solches gemeinsames Petschaft haben, ebenso etwa mehrere Genossenschafter für alle gemeinsamen Geschäfte. Natürlich kann auch nur ein einziger Fall Gelegenheit zur Anwendung geben.

Da manchmal erklärt wird, jemand habe kein Siegel und siegle darum mit fremdem Siegel, so hat man daraus auf die Unterscheidung von Personen mit und ohne Siegelfähigkeit geschlossen. Fehr Hammurapi und das salische Recht 1910, 100, 1. Indes kann es sich auch bloß um zufälliges Fehlen einer Siegelgemme handeln, um Fälle, wo jemand keinen Siegelring besaß oder den seinen aus irgend einem Grunde nicht bei sich hatte, wie wir gelegentlich ein Petschaft ausleihen; vgl. für das altbabylonische Recht Schorr S. XLII 3, der Beispiele der Verwendung von Siegeln von Verwandten (Vater, Bruder) aufzählt. Kohler-Ungnad Assyr. Rechtsurkunden 1913 bieten eine Reihe von Belegen dafür, daß sich jemand für Beisetzung seines Siegels (nr. 433) oder gar für den Abdruck des Fingernagels (s. gleich u.: nr. 424. 452. 455. 460. 630) bezahlen läßt. Kohler S. 477 und u. (VI 1 gegen Ende). Für Gräkoägypter, die sich eines fremden Siegels bedienen, vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. V 209 zu Eleph. 4 (284/3 v. Chr.), letzte Siegelbeischrift: *ἐχρήσατο παρὰ ...*, er hat das Siegel von ... geliehen, ebenso bei Wilckens Erklärung der Worte auf der Rückseite von Pap. Hibeh 102 (248/7 v. Chr.): *ἐχρήσατο παρὰ ...* (Name) auf ein Siegel, das der Kyrenäer, der den Brief geschrieben hat, ausgeliehen hatte. Etwas anderes als das Siegeln mit fremdem Siegel ist das Siegeln mit dem ererbten väterlichen oder großväterlichen Siegel. So Schorr a. a. O. Klassisch Cic. in Cat. III 5 (10): *Tum ostendi tabellas Lentulo et quaesiri, cognosceretne signum. Adnuit. ‚Est vero, inquam, notum quidem signum, imago avi tui, clarissimi viri, qui amavit unice patriam et cives suos: quae quidem te a tanto scelere etiam muta revocare debuit'.* Mit dem Siegel seines Vaters Menas siegelt unter Beifügung der eigenhändigen Namensfertigung der Säckelmeister Johannes im arabisch-griechischen Papyrus Erzh. Rain. Führer nr. 893 (913/4 n. Chr.). Vgl. für das sonst so formstrenge römische Testament Ulp. Dig. XXVIII 1, 22. 2. 5. Inst. II 10, 5 und u. VI 3 a α. Über die Personen der römischen Siegelzeugen in den Pompeianer Wachstafeln s. u. Eine Gebühr für das Siegeln, sei es von Quittungsurkunden oder der geprüften Geldsäcke (o. V) sieht Herzog a. a. O. S. 5 im *cerarium*, einer

schamlosen Erfindung des Verres, Cic. Verr. II 3, 78, 181; so auch die Lexika. Gar kein Siegel hat der Waisenknabe, der in seiner kindlichen Bitte an den anscheinend Konvent haltenden Statthalter einfach Tonstückchen mit seinen Fingern zusammenknetet, ohne ein Petschaft daraufzudrücken, und so den Klagebrief verschließt: Führer nr. 615 (786/7 n. Chr.).

Merkwürdig ist ferner das Vorkommen der in den weichen Ton gedrückten Gewandquaste des Siegelnden mit Beifügung ‚Quaste des N. N.', oder — was gar modern in der Zeit der Fingerabdrücke in unseren Pässen anmutet — des in den weichen Ton gedrückten Nagelabdruckes mit entsprechender Bezeichnung. Mehr bei Schorr S. XLf. Vgl. Kohler-Ungnad Assyrische Rechtsurkunden S. 447; Hundert ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit babylonischen Schrifttums 1911 S. 73. Vgl. auch für Ägypten die Notizen von Ad. Erman bei H. Erman Arch. Papyrusf. I 71; Straßb. II 81 (u. VI 3 a β). Das entspricht insoferne nicht unserem *Loco Sigilli* (L. S.), weil wir L. S. nur auf Abschriften dort anbringen, wo im Original ein wirkliches Siegel steht. Über griechisches L. S. s. gleich u. Über orientalisches (ägyptisches, persisches, jüdisches, südarabisches) Siegelwesen aus verschiedenen Zeitepochen s. noch einiges u. VI 3 b β und γ.

Aus vorgriechischer und griechischer Zeit vgl. außer dem schon oben zu den Gemmen Bemerkten Gardthausen a. a. O. 170f. Dort 170, 3 über die Sitte auch der Griechen wie noch heute der Orientalen, das Petschaft an einer Kette zu führen, soweit man nicht den Siegelring am Finger trug; dann über die Siegel von Korporationen, über Gemeindesiegel und Siegelbeschreibungen. Für die geschichtliche Zeit Großgriechenlands sind besonders die zahlreichen antiken Siegelabdrücke aus Ton zu nennen, die, zu verbrannten Urkunden gehörig, auf der unteren Stufe des großen Tempels zu Selinus (Selinunt in Sizilien) gefunden worden sind und aus der Zeit vor der zweiten Zerstörung der Stadt (249 v. Chr.) stammen. Sie sind von Salinas Not. d. Scavi 1883, 288ff. Tav. 7—15 herausgegeben. Vgl. Rubensohn Elephantine Papyri 9, 2.

Über Siegel auf Papyri wissen wir weniger, als nach dem gewaltigen Bestande der Papyrusoriginale zu erwarten wäre. Das kommt einerseits daher, daß die Tonsiegel vielfach abgesprungen und in Staub zerfallen sind (vgl. Otto Arch. Papyrusf. VI 311. 312, 4), während die Urkunde selbst noch standgehalten hat, andererseits aber doch auch aus der wiederholt beklagten Tatsache (vgl. etwa Wilcken bei H. Erman Arch. Papyrusf. I 73f. Mitteis Röm. Privatr. 301, 40), daß in den Publikationen auf die Siegelreste und Stellennachweise, wo Siegel gestanden haben, zu wenig Gewicht gelegt worden ist. Jetzt achtet man ja auch darauf sehr viel mehr, und es sind denn auch eine Reihe von Siegeln an Papyri bekannt und durch Abbildungen und Beschreibungen weiterhin zugänglich gemacht worden. In weitem Ausmaße nimmt Abbröckelung ursprünglich untersiegelt (s. u. VI 3 b) gewesener Urkunden an Preisigke Girowesen im griech. Ägypten 1910, 128. 205. 209. 227. Wilcken Arch. Papyrusf. V 209f. verweist auf ein äußeres Mittel zur Feststellung des Teiles der Urkunden, wo Siegel gestanden hatten, nämlich bei Verschlußsiegeln (s. u. 3 a) auf die Löcher zu achten, durch welche die Verschlußfäden gezogen waren. Unter den für die Siegelkunde aufschlußgebenden neueren Publikationen stehen an erster Stelle die Elephantine Papyri, welche Rubensohn in Wort und Bild zugänglich gemacht hat. Sie zeigen zum Teil vortrefflich erhaltene Verschlußsiegel (s. u. VI 3 a β). Tafel I zeigt uns die versiegelten Urkunden, Taf. II die Siegelabdrücke, S. 9—17 wird die Beschreibung von 35 Siegelabdrücken und deren kunsthistorische Einordnung in die Ergebnisse der bisher bekannten Geschichte der Gemmenschneidekunst gegeben. Die Siegel sind frühptolemäisch (323/2. 285/4. 284/3. 223/2 v. Chr.) und infolge ihrer Datierbarkeit (nach dem Urkundendatum) besonders wertvoll. Zuweilen werden mehrere Siegel zu einer Siegelgruppe vereinigt, d. h. auf dieselbe Siegelmasse mehrere Siegel gedrückt. Zu den Beispielen aus Elephantine (vgl. besonders Rubensohn Taf. I Mittelfigur, Mittelsiegel) das hübsche Doppelsiegel in der Basler Publikation (s. o.) Taf. I und S. 5ff. Die Erdmasse hat das gewohnte bräunlich-graue Aussehen der Nilschlammsiegel (s. o. γῇ λευκῇ), schräg gegenüber sind beide Siegel aufgedrückt. Dazu Rabel, K. Müller und E. Littmann. Beide Siegel zeigen ‚griechisch-römische' bezw. hellenistische Figuren, das eine arabische Beischrift. Versiegelung ist noch sichtbar auf Lond. III 1206 und 1207 (99 v. Chr.). Dazu und zu anderen Papyri dieser Gruppe (u. VI 3 b α) vgl. die wertvollen Bemerkungen von Wilcken Arch. Papyrusf. IV 529, der an den Reproduktionstafeln von Lond. III Taf. 8. 9 Verschlußsiegel, dagegen an den Taf. 5. 10. 11 Untersiegelungen als vorhanden und solche auch an den Taf. 4. 6—9 als abgesprungen feststellt. Es wurde also bei der Doppelurkunde hier wenigstens unter- und versiegelt (s. u. VI 3 b). — In einem großen Topf bei Edfu sind von einem Ägypter ptolemäische Siegelabdrücke gefunden worden, die 1906 für das Royal Ontario Museum, Toronto, angekauft wurden, von J. G. Milne Ptolemaic Seal Impressions (mit 2 Taf.) im Journ. hell. stud. XXXVI (1916) 87ff. hgg. Die Abdrücke sind auf Tonbrocken gedrückt; im ganzen 330 Siegel, wovon 87 mit ägyptischem Charakter schon von Miss M. A. Murray in Ägypt. Ztschr. 1907, 62ff. veröffentlicht worden sind. Vgl. auch den leichter zugänglichen kurzen Bericht Berl. phil. Woch. 1920, 786f. Vollkommene Photographiensätze sind benutzbar bei der Hellenic Society, London. Römische Siegel aus dem Faijum publizierte Milne Journ. hell. stud. 1906, 32ff. Über weitere, teils noch unveröffentlichte Funde s. Rubensohn a. a. O. 9, 2. Über einzelne Fälle noch außer den Zitaten bei Rubensohn 8f. Wilcken Arch. Papyrusf. I 470. IV 529. 531. V 257. VI 449 und Otto ebd. VI 310ff. Gesiegelt wird mit Gemmen, Siegelringen, in deren Steine der Steinschneider Götterbilder, mythologische Darstellungen, Menschen, Tiere — an den stehenden, nach links gerichteten Adler im Siegel der Ptolemäerkönige (Leid. G. s. u. VI 3 a α) erinnert Otto a. a. O. 311, 4 — teils Köpfe, teils ganze Figuren, auch Inschriften und

Beischriften in größerer oder geringerer Kunstfertigkeit einschneidet. Darstellungen von Mitgliedern des Ptolemäerhauses finden sich in den Siegelabdrücken von Edfu; vgl. Berl. phil. Woch. 1920, 787. Die Siegel auf den Urkunden des gerade auch in dieser Hinsicht hervorragenden Elephantine-Fundes gehören zum größten Teil der griechischen Kunst des 4., zum Teil wohl auch noch des 5. Jhdts. v. Chr. an. Zu den Siegeln in den Pap. Straßb. II 86. 89 s. u. VI 3 a β. Für die römische Zeit vgl. zum Siegeln mit dem eigenen Porträt, das Augustus und andere Kaiser, aber auch Private übten, Gardthausen Griech. Paläogr. I 171ff.; ferner s. o. IV 3. u. VI 3 a α (Testamente) und VI 3 b β (Verwaltungsakten); für die Spätzeit auch u. VI 1 (Bullen); der Pagarch von Arsinoë siegelt am Ende des 7. Jhdts., also unter arabischer Herrschaft, mit einem Tonsiegel mit dem Ianuskopf: P. Erzherzog Rainer, Führer nr. 586. 587. In ägyptischer Kleinkunst erhaltene Holzstempel, Petschaften aus Holz, Kalkstein (s. o. IV 3), Gips mit ihren Inschriften s. bei Preisigke Sammelbuch II S. 174 u. Ob der Kaiserkopf CPR (Corpus Papyrorum Raineri) I 11 (108 n. Chr.), wie Wessely anzunehmen scheint, wirklich Traian darstellt oder das Bild des Augustus ist (vgl. Gardthausen a. a. O.), kann ich nicht entscheiden. Zur Identifizierung und gegen Fälschungen schrieb man entweder den Namen des Sieglers neben sein Siegel oder man beschrieb dieses. Aus solchen Siegelbeschreibungen kann man auf die Siegel selbst schließen. Vgl. H. Erman und Wilcken Arch. Papyrusf. I 75. Rubensohn 8f. 9, 1. Wessely Stud. z. Paläogr. II 24f. Wilcken Arch. Papyrusf. II 464. Mit auch epigraphischem Material behandelt die Frage Wolters Loco sigilli in Mélanges Perrot 1903, 333—340. Vgl. endlich P. Hib. I 72 (241/0 v. Chr.), ein Prozeßakt wegen Entwendung eines Tempelsiegels, s. u. VI 2.

Für römisches Siegelwesen sind die vornehmste Quelle die Pompeianer Wachstafeln, wozu am besten H. Erman Ztschr. Sav.-St. XX 172ff. über alles Juristische orientiert; dort bes. 190 über Sieglernamen in Pompeii und die Honoratioren als Siegler. Dabei mag im alten Rom nur der Bürger das Siegelrecht gehabt haben, und jedenfalls blieb er im Zivilrecht allein zum Sollennitätszeugnis fähig. Ausschluß der Frauen: Mommsen Röm. Strafr. 403, 2. Vgl. Ateius Capito bei Macrob. Sat. VII 13: *Veteres non ornatus sed signandi causa anulum secum circumferebant. Unde nec plus habere quam unum licebat, nec cuiquam nisi libero: quos solos fides deceret, quae signaculo continetur.* In den Pompeianer Wachstafeln (s. u. VI 3 a β und b α) untersiegeln Frauen und Sklaven ihre Chirographa, von der Versiegelung als Zeugen sind sie grundsätzlich ausgeschlossen und versiegeln in der Regel nicht einmal als Gläubiger und Interessenten mit. Vgl. Erman 182, 1. 183, aber auch 191, 1. Für die Quellen des römischen Rechts vgl. die bei Heumann-Seckel Handlexikon unter den o. II angeführten Stichwörtern gesammelten Stellen; einige davon unten (VI 3 a α) ausgeschrieben. Zum Siegeln verwenden die Römer außer den Ringen auch eigene bronzene Petschaften; vgl. schon Sell Handb. der röm. Epigraphik II 1852, 337f. im Anschluß an Mommsen. Die Petschafte hießen *signacula*. Näheres über Aussehen und Inschriften dieser *signacula* bei Mommsen CIL IV S. 915f., wo dann nr. 8059 die Inschriften folgen. Neben den Siegelringen, meist aus Gold oder Silber mit Gemmen, stehen diese größeren Petschafte aus Bronzeplättchen mit hervorstehenden, zuweilen auch mit vertieften Buchstaben und mit in der Regel umgekehrter Schrift, damit im Abdruck diese normal erscheine. Während man mit den Ringen Briefe und Urkunden siegelte, hat man mit Petschaften auch andere Gegenstände signiert.

Bisher war nur von Ton- und Wachssiegeln die Rede, die in die Urkunde eingedrückt (Tontäfelchen), oder ihr aufgedrückt wurden, indem man auf Papyrus oder Holz (Wachstafeln) oder Metall (Militärdiplome) (s. u. VI 3 a und b) Ton bezw. Wachs strich und hinein das Siegel drückte. Viel unsicherer ist unsere Kunde von antiken Hängesiegeln, wie diese im Mittelalter (vgl. Ewald Siegelkunde 169ff.) üblich waren. Für diese Hängesiegel verwendete man im Mittelalter Wachs oder Metall als Siegelstoff. Als Metallsiegel kommen namentlich Blei- oder Goldsiegel in Betracht (Bullen). Dabei ist der Ausdruck Bulle weitergehend als bloß Metallsiegel, auch Wachssiegel heißen zuweilen Bulle: Ewald Siegelkunde 144. Wir dürfen den Ausdruck im folgenden nur von Metallsiegeln verwenden. Über deren Herstellung mit Hilfe von Bullenstempeln (Typaren) vgl. Ewald 117ff. Die Frage, ob solche Metallsiegel — von Wachshängesiegeln ist meines Wissens für die Antike nichts bekannt —, die immer Hängesiegel sein mußten, in der Antike vorkommen, ist bestritten und muß hier, da es sich um rechtsarchäologisches Material handelt, das ich jetzt nicht einsehen kann, grundsätzlich dahingestellt bleiben. Eitel Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter. Ihre Herleitung und ihre erste Verbreitung (1912) hat S. 57ff. Bleibullen für die römische Welt seit Augustus als bewiesen erachtet. Er stützt sich dabei auf ein Werk von Francesco de Ficcoroni I piombi antichi (1. Aufl. 1740), der von einer Sammlung erhaltener Bleisiegel römischer Imperatoren (Traian, Marc Aurel und L. Verus und deren Nachfolger bis zum Ausgang des weströmischen Reichs, zuletzt Iulius Nepos) berichtet und dabei von einem so hervorragenden Zeitgenossen, wie es Muratori war, ein wissenschaftliches Vertrauenszeugnis erhalten hat: Muratori Antiquitates Italicae medii aevi (Mailand 1740) III 140. Die jetzt im Münzkabinett des vatikanischen Museums befindliche Ficcoronische Sammlung (Lahusen Mitt. Inst. Österr. Geschichtsforsch. XXXV 1914, 370, 1 nach Rostowzews Mitteilung) müßte eben (wie Lahusen a. a. O. fordert) nachgeprüft werden. Eitel bespricht dann noch (S. 61ff.) am Dimesser Ort, im Hafen des römischen Mainz, gefundene Bleisiegel, die wohl Warenplomben gewesen sind und (S. 63f.) ein Bleisiegel aus einem ägyptischen Mumiensarge von Hawara, jetzt in Berlin. Dieses Stück, wie auch andere Funde in Hawara, sollen ‚in überzeugender Weise beweisen, daß der Gebrauch der Metallsiegel der Antike bekannt war und bis in

das Zeitalter des Augustus hinaufreicht'. Namentlich diese letzteren Angaben könnten eine von vornherein sich einstellende Skepsis gegen Ficoroni doch mehr zurückdrängen, als dies in der Beurteilung durch Lahusen a. a. O. und Otto Arch. Papyrusf. VI 314, 1 geschieht. Ewald Siegelkunde 144 übernimmt Eitels Ergebnisse. Aber es muß für uns heute beim non liquet bleiben; ebenso bezüglich einer auch von Ficoroni überlieferten Bleibulle Konstantins d. Gr. Auf die Verbreitung der Blei- und Goldbullen im byzantinischen Reich und in der päpstlichen Kanzlei ist hier nicht einzugehen. Dazu Eitel a. a. O. 66ff. im Anschluß an Arbeiten von Sabatier Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines byzantines et celtibériennes 1847; Plombs, bulles et sceaux byzantins (Rev. arch. XV/1 1858 S. 82—100) und Schlumberger Sigillographie de l'empire byzantin 1884. Weitere Literatur bei Ewald Siegelkunde 10, 14. Vgl. auch Heisenberg Aus der Geschichte und Literatur der Palaiologenzeit S.-Ber. Akad. Münch. 1920, 10. Abh. S. 76, 1. Über das mittelalterlich byzantinische Siegelwesen mit den wie im Abendlande angehängten Blei- und Goldsiegeln (μολυβδόβουλλα und χρυσόβουλλα) s. Gardthausen Griech. Paläographie I 173f. Alle dankenswerten Versuche einer Verbindung des mittelalterlichen Metallsiegelwesens mit antiken Gebräuchen haben sich nun, soweit ich sehe, die Erwähnung von ‚Bullen' im späten Papyrusrecht entgehen lassen. An was für Siegel dabei zu denken ist, läßt sich freilich nicht sicher ausmachen. Vgl. die gleich folgenden Einzelbemerkungen. In einem prächtig ausgestatteten Papyrus im British Museum (Lond. I S. 230f., jetzt Wilcken Chrestom. nr. 24), um den sich schon verschiedene Gelehrte bemüht haben, erläßt wahrscheinlich kein geringerer als der Statthalter des Khalifen Maßregeln über Rückkehr zeitlich Beurlaubter. Da heißt es am Schluß Z. 8ff. καὶ πρὸς τὸ δῆλον εἶναι τῷ παρόντι σιγιλλίῳ ἐχρησάμεθα τοῖς τε Ἀραβικοῖς καὶ Ἑλληνικοῖς γράμμασιν, ἐπιτιθέντες ἐν αὐτῷ καὶ τὴν συνήθη [ἡμῶν βοῦλλαν] (dies erg. Wessely Stud. z. Palaäogr. I S. 8, zustimmend Wilcken Arch. Papyrusf. II 164). Ἐγράφη Datum. Die Urkunde stammt wahrscheinlich aus dem Anfang des 8. Jhdts. Wessely Stud. a. O. verweist dann auf die Parallele in der Urkunde Führer nr. 553 vom J. 642 n. Chr., worin Philoxenos, der Gouverneur von Arkadien (Mittelägypten), die Ablieferung einer Getreidekontribution an das arabische Militärbesatzungskommando bescheinigt. Wessely Stud. a. O. teilt das Ende der Urkunde mit καὶ πρὸς ὑμῶν ἀσφάλειαν πεποίημαι τὴν παροῦσαν ἀπόδειξιν γραφεῖσαν διὰ τοῦ ἐμοῦ νοταρίου ἐν ᾗ τὴν συνήθη μου βοῦλλαν ἐπέθηκα. Danach war vielleicht der Notar Siegelverwahrer für den Gouverneur, dessen Urkunden er schrieb. Leider ist der ganze Text in der Wessely verdankten Vollausgabe Textus Graeci des Führers Studien z. Paläogr. XX 1921 noch nicht enthalten. Im Führer heißt es noch, daß in der Urkunde mitgeteilt werde, die Empfangsbestätigung des arabischen Generals und Eroberers von Ägypten, des Stellvertreters des Amru, erliege bei Philoxenos. Auch ist im Führer bemerkt, das zu nr. 553 gehörige ‚Tonsiegel' sei verloren. Daß auch hiebei die Araber griechisch-byzantinische Sitte übernommen haben, darf wohl als gesichert gelten. Wilcken Arch. a. O. verweist noch auf ‚Bullen' an koptischen Urkunden, von denen leider nur Bruchstücke, darunter eben Schlußformeln koptischer Papyri, in den Mitteil. aus der Sammlung der Papyrus Erzh. Rainer V S. 37 von Krall veröffentlicht sind. Die Beschreibungen der zugehörigen Siegel und Siegelbefestigungen ist leider auch recht unklar und wird namentlich den mittelalterlichen Diplomatiker vermutlich wenig befriedigen. Nach dieser Beschreibung zu urteilen, müßte man eher an aufgedrückte Tonsiegel als an Metallbullen denken, wie denn auch im Mittelalter bulla nicht notwendig auf Metallsiegel zu deuten ist (s. o.). Krall schickt die allgemeine Bemerkung voraus: ‚Dann ward der Brief gefaltet und in der Mitte durch ein Bastband, auf welches oft ein Siegel gedrückt wurde, festgehalten. Für Siegel und Siegelung bediente man sich des griechischen βουλλα' (koptisch geschrieben). Das sieht nach Verschlußsiegelung aus. Hingegen lassen die zitierten Bezugnahmen auf Siegelung (Wilcken Chrestom. nr. 24 und Führer nr. 553) auf Beglaubigungssiegel schließen. Beides kann ja nebeneinander vorkommen (s. u. VI 3). So deuten die von Krall Mitt. a. O. gegebenen Auszüge teils auf Verschlußsiegel (Brief nr. 152: ‚Und gib sie [die Briefe?] in eine Binde, siegle dieselben mit deinem Siegel' [kopt. βουλλα]), während der erst zitierte Text (= Corp. Pap. Rain. II 3, 9f.; vgl. jetzt Lond. IV p. XLVIII): ‚Und mache keine Ausflüchte diesem Edikt (σιγίλλιον) gegenüber, (welches) ich geschrieben und mit meinem Siegel gesiegelt habe', deutlich den Beglaubigungszweck hervorkehrt. Dennoch bemerkt Krall zu dem aus arabischer Zeit (7./8. Jhdt.) stammenden Papyrus (CPR II S. 15): ‚unten auf dem Bastband, das die untersten Lagen des Papyrus zusammenhält, ein Tonsiegel mit arabischer Inschrift'. Der Text bietet einen amtlichen Erlaß. Ob die βουλλα, auf die Z. 10 Bezug genommen wird, eben dieses wohl in erster Linie dem Verschluß dienende Tonsiegel ist, oder ob außerdem noch eine beglaubigende Untersiegelung da war, mag dahinstehen. Vgl. ferner CPR II 4. 7f. (7./8. Jhdt.). Eine Siegelbeschreibung im koptischen P. Erzh. Rainer nr. 3018 (Krall Mitteil. V S. 37): ‚Siehe, ich habe dir gesendet durch Apa Uenofer, gesiegelt mit einem Siegel (= βουλλίζειν, βουλλα), (bei welchem) ein Mann darauf und ein Krokodil darunter ist.' Man wird auch hier an Verschlußsiegel denken. Das Wort βοῦλλα begegnete seither auch in den Aphrodito-Papyri, Lond. IV 1363 Z. 10 (710 n. Chr.), wo es sich auf ein darunterstehendes braunes Tonsiegel bezieht, ‚which shows a wolf (?) facing to the right; above is a star'. Merkwürdig ist das Vorkommen des Wortes βουλλ(   ), wohl βοῦλλα, in der Rechnung nr. 1443 Z. 39 und 43, wohl mit Bell auf ‚a charge for sealing documents' zu beziehen (vgl. dazu oben, Kohler-Ungnad Assyr. Rechtsurkunden S. 447). Viel, freilich bei der skizzenhaften Beschreibung und den nicht voll befriedigenden Abbildungen einstweilen mehr anregendes als die Fragen voll beantwortendes Material, das bisher kaum beachtet wurde, steht im Führer. Juristisch kommt das Hängesiegel als ‚Untersiegelung',

d. h. als Beglaubigung durch Siegel, nicht als Verschluß durch Siegel, in Betracht, und es wird daher unten (VI 3 b) noch eine Reihe von Nummern aus dem Führer genannt werden. Die mehr rein technische Frage, ob man das Anhängen von Tonsiegeln bereits in dieser Zeit der arabischen Verwaltung, aus der die Papyri stammen, kannte, wird sich erst entscheiden lassen, wenn diese Texte vollständig neu herausgegeben sein werden. Einstweilen lassen sich nur ein paar Bemerkungen an Hand der Beschreibungen im Führer machen. Es läßt sich auch die durch den Beschreibstoff gegebene Schwierigkeit der Anbringung eines Hängesiegels auf Papyrus ohne Anschauung schwer richtig abschätzen. So scheinen die Taf. XIV abgebildeten nr. 668. 670 (811 und 812 n. Chr.) an Bändern hängende Siegel wiederzugeben. Sicher ist das aber nach der Wiedergabe auch nicht. Einigemale spricht die Beschreibung ausdrücklich von ‚angehängtem' Siegel. Vgl. nr. 572 (‚frondienstliches Steuererkenntnis', 7. Jhdt.): angehängtes Tonsiegel; nr. 746 (‚Tributschein' über Kopfsteuerzahlung, 841 n. Chr.): ‚Das angehängte anepigraphe Siegel ist einfach ein aus Tonerde geknetetr Wulst'; nr. 777 (866 n. Chr.). Verwiesen sei schließlich auf das S. 4 beschriebene und abgebildete Unicum nr. 18. Abraham, ein Jude, hat sich künstlich ein Siegel zurechtgemacht, wohl weil ihm ein Petschaft fehlte, indem er eine arabisch beschriebene Pergamentscheibe zum Schutz mit ‚einem aus der Krone der Papyrusstaude gebildeten, zur Befestigung mit Papyrusmarkstreifen künstlich durchflochtenen Fadenwulste umgeben' hat. Es läßt sich freilich auch hier schwer ohne Augenschein urteilen, aber ein Siegel aus solchem Stoff scheint doch nur Hängesiegel sein zu können. An dem Charakter des Stücks als Siegel möchte ich nach der Beschreibung doch nicht zweifeln — obwohl man ja versucht sein könnte, an die ‚Schriftmedaillons' Führer S. 284f. (vgl. die Schlußvignetten S. 14. 286. 294) zu denken.

Alles in Betracht gezogen, wird man nun wohl die βοῦλλα als Tonsiegel der Papyri nicht leicht für Hängesiegel ansprechen dürfen, wobei freilich bis zu genauerer Aufklärung es nicht ausgeschlossen gelten darf, daß irgendwie am Papyrus hängende Siegel vorkamen.

2. Bedeutung des Siegels. Siegelschutz. Über die Bedeutung des Verschlusses einer Urkunde durch Versiegelung, sowie über die Untersiegelung s. u. VI 3 a und b. Der Gebrauch des Siegelringes kann aber in primitiverer Anwendung auch darin bestehen, daß man sich mit ihm zu erkennen gibt, oder als Träger einer Macht (s. u. VI 3 b γ) ausweist. Während wir bei Verwendung des Siegels sofort an Versiegeln oder Untersiegeln denken und bei unberechtigter Verwendung dementsprechend an unbefugtes Siegeln von Urkunden mit fremden Siegeln (über andere Delikte des Siegelrechts gleich unten), begegnet in den antiken Quellen auch die Verwendung gerade des Siegelringes als Zeichen der königlichen Vertretungsbefugnis (s. dazu u. bei VI 3 b γ) oder sonstiger Vertrauensstellung (Großsiegelbewahrer); und ebenso kann von einem Privaten einem anderen das Siegel überlassen werden. Auch erscheint das Siegel (oder ein ähnlichen Zwecken dienender Gegenstand) oft als

Erkennungszeichen (σύμβολον). In allen diesen Fällen ist Mißbrauch eigener Art am Siegel möglich. Vgl. dazu Goldschmidt Ztschr. Sav.-St. X 352ff. und gegen eine teilweise abweichende Darstellung von Freundt Wertpapiere im antiken und frühmittelalterl. Recht 1910, II 193ff. Partsch Ztschr. f. Handelsrecht LXX 482ff. Vgl. Bonner Attic Seals 400. Das hellenistische und das griechisch gefärbte Recht in den Komödien des Plautus kennt Legitimationszeichen. Wer ein solches vorweist, dem kann der Schuldner zahlen, aber er kann sich auch mit der Legitimation, etwa wenn ihm der sie Vorweisende verdächtig vorkommt, nicht begnügen, vielmehr vor der Zahlung weitere Legitimationen fordern (vgl. BGB. § 793!). Im Curculio behandelt Plautus einen Fall, wo ein Unbefugter sich des entwendeten Siegelrings des Gläubigers bedient, um eine gefälschte Aufforderung zu siegeln, ihm, dem Fälscher und Überbringer derselben, zu zahlen. Der Schuldner, dem der Gläubiger seinerzeit den Auftrag erteilt hatte, deponiertes Geld demjenigen herauszugeben, *qui anulo meo tabellas obsignatas attulisset* (346f.), agnosziert nach einigen der weiteren Legitimation dienlichen Gesprächen das auf dem Siegel abgedruckte Bild als das des Siegelrings des Gläubigers (422f.) und zahlt. Als der Schwindel herauskommt, macht zwar der Gläubiger dem Schuldner ob der Leichtgläubigkeit Vorwürfe (551), muß sich aber zunächst zufrieden geben. Vgl. Goldschmidt 380ff. Freundt 197f. In den Bacchides erscheint ein Ring als Erkennungszeichen, dem Vorzeiger desselben soll gezahlt werden (329f.: *Quia id signumst cum Theotimo, qui eum illi adferet, ei aurum ut reddat*); zuvor (263ff.) ist von einem *symbolum* als Erkennungszeichen die Rede, dessen Echtheit aber der Schuldner dem Vorweisenden bestreitet. Vgl. Goldschmidt 384. Über den anscheinend einen anderen Rechtszustand voraussetzenden Fall des Pseudolus vgl. (gegen Freundt 198ff.) Partsch a. a. O. 484ff. Über Briefe als Legitimationspapiere, dem Überbringer zu zahlen, vgl. Freundt II 193. Solche sind in Ägypten aus vorrömischer und römischer Zeit erhalten. Beispiele bei Freundt a. a. O. v. Heckel verweist dazu gesprächsweise auf die in der deutschen, ungarischen und slawischen Rechtsgeschichte vorkommende Verwendung des Siegelrings als Legitimation, wozu ich auf die nicht unbestrittenen Einzelheiten hier nicht eingehen kann. Vgl. Redlich Die Privaturkunden des Mittelalters (s. u. VII) 104ff. Bresslau Urkundenlehre I² 684, 1. Ilgen Sphragistik (u. VII) S. 7. 41. Über das Staats- und Königssiegel s. u. VI 3 b γ.

Mißbrauch fremder Siegel ist bei allen Arten der Siegelung denkbar (s. besonders auch u. VI 3 a und b). Aber auch wer sich nicht in den Besitz des fremden Siegelringes hatte setzen können, konnte sich durch Abdrücken eines fremden Tonsiegelabdrucks in Wachs, eines Wachssiegels in Ton, ein Mittel verschaffen, das ihm das Originalsiegelwerkzeug ersetzte. Man konnte ferner Verschlußsiegel mit einer heißen Nadel von der Urkunde lösen und mitsamt einem etwa bloß um sie geschlungenen und mit dem Siegel festgeklebten Faden abstreifen und dann nach Verfälschung der

Urkunde wieder darüberschieben und neuerlich befestigen. Für die Bekanntschaft der Antike mit derartigen Machenschaften hat H. Erman in dem kulturgeschichtlich interessanten Aufsatze La falsification des actes dans l'antiquité in Mélanges Nicole 1905, 111ff. S. 117, und ebenso Ztschr. Sav.-St. XXVI 457ff. 463 besonders auf Lukian Pseudomantis XXI hingewiesen. Vgl. auch Mitteis Röm. Privatr. 303, 49. Bonner Attic Seals 400. Die technischen Einzelheiten der Fälschungspraktiken und der Mittel ihrer Verhinderung interessieren hier nicht weiter. Erman gibt a. a. O. ein anschauliches Bild. Bei den Griechen stand es um Siegelsicherheit von je schlecht. Vgl. die bittere Klage des Polyb. VI 56, 13: παρὰ μὲν τοῖς Ἕλλησιν, ἐὰν ταλάντου μόνον πιστευθῶσιν, ἀντιγραφεῖς ἔχοντες δέκα καὶ σφραγῖδας τοσαύτας καὶ μάρτυρας διπλασίους οὐ δύνανται τηρεῖν τὴν πίστιν usw. Über Siegeldelikte vgl. auch Demosth. XXXIII (c. Apat.) 16ff. Isocr. XVII (Trapez.) 23. 33.

Die erste juristische Folgewirkung des Siegelns liegt in der Anerkennung des eigenen Siegels. Vgl. Dittenberger Syll. II² nr. 790 (o. V). Mit der Anerkennung wird entweder (beim Verschlußsiegel) bloß ein Beweis für die Unversehrtheit der vom Siegelnden versiegelten Urkunde erbracht. Daher das Rekognitionsverfahren der Zeugensiegel z. B. vor der Testamentseröffnung, s. u. VI 3 a α, oder bei der verschlossenen Innenurkunde, u. VI 3 a β. Soweit das Siegeln von Zeugen in Betracht kommt, vgl. allgemein den Art. Zeuge, insbesondere für Zeugniszwang, Ausschluß vom Zeugnis, Befreiung davon, falsches Zeugnis, und dazu etwa einstweilen Bethmann-Hollweg Röm. Civilproceß. Mommsen Röm. Strafrecht u. a. Oder aber der Untersiegelnde anerkennt mit seinem Siegel auch den von ihm als Aussteller herrührenden Text. Gegen Siegelmißbrauch (vgl. allgemein zur Urkundenfäschung Mommsen Röm. Strafr. 672) schützt bei den Römern (für die ptolemäische Zeit vgl. den Prozeß wegen eines entwendeten Amtssiegels des Heraklestempels in Phebichis P. Hib. I 72, 241/0 v. Chr., wo die Befürchtung laut wird, die Besitzer des Siegels könnten γράφειν Μανεθῶι καὶ οἷς ἂν βούλωνται Z. 6f.) die Lex Cornelia de falsis (Erman Ztschr. Sav.-St. XX 182f. Mitteis Röm. Privatr. 303). Paul. Dig. XLVIII 10, 16, 1. 2: *Paulus respondit legis Corneliae poena omnes teneri, qui etiam extra testamenta cetera* (scr. *cera*: Mommsen) *falsa signassent. Sed et ceteros, qui in rationibus tabulis litteris publicis aliave qua re sine consignatione falsum fecerunt vel, ut verum non appareat, quid celaverunt subripuerunt deleverunt subiecerunt, eadem poena adfici solere dubium non esse.* Das gilt für Siegelmißbrauch aller Art von Zeugen sowohl als vom untersiegelnden Aussteller, der z. B. nachträglich den durch sein Siegel als von ihm herrührend beglaubigten Text ändert oder sein Siegel wegnimmt oder Falsches durch sein Siegel beglaubigt (Dig. XLVIII 10, 27, 1, 2. Satz). Ein anderes Siegeldelikt ist die Ableugnung des Siegels. Soferne ein Zeugnis durch Siegelanerkennung zu leisten wäre, wäre das Delikt schon durch den XII Tafelsatz VIII 22 (Schöll = Bruns Fontes) betroffen. *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur, improbus* (= unfähig, Zeuge zu sein) *intestabilisque* (= unfähig, Zeugen zu laden) *esto.* Vgl. dazu Mommsen Röm. Strafr. 990, 9. Damit ist natürlich über das vermutliche Alter des römischen Siegels nichts gesagt. Mod. Dig. XLVIII 10, 27, 1, 1. Satz: *Et eum qui contra signum suum falsum praebuit testimonium, poena falsi teneri pronuntiatum est.* Solche Siegelableugnung ist aber nur beim Zeugen strafbar und beim dritten Schreiber eines von ihm mituntersiegelten Chirographums. Ableugnung des vom Aussteller untersetzten Siegels ist für diesen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (*nemo ‚testis' in propria causa*) ebenso gefahrlos wie jede falsche Aussage in eigener Sache. Aber dennoch hat auch das Ausstellersiegel einen Beweiswert: wer sein Siegel ableugnet, kann leichter überführt werden, als wer seine Unterschrift ableugnet. Denn die Siegelvergleichung ist leichter als die Schriftenvergleichung. Vgl. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 183. Erman erklärt es sich auch aus diesem Umstande, daß Frauen und Sklaven, die im Zivilrecht nicht Siegelzeugen sein konnten, da ein solches Zeugnis nur mündigen römischen Bürgern zustand (s. o.), doch als Aussteller untersiegeln durften.

Laienhafte, von den Römern wiederholt bekämpfte (Mod. Dig. XIII 7, 39. Carac. Cod. Iust. VIII 40, 6. Diocl. et Maxim. V 37, 15) Siegelzeugnisse lassen den Gedanken laut werden, die Mitsiegelung einer fremden Urkunde als deren Schreiber oder Zeuge, oder etwa als Curator, habe für den Siegelnden irgendwelche verpflichtende Wirkung. Auf Rechtsunkundige mag das Eindruck machen und so von Advokaten, wie schon in der Rede gegen Lakritos, ausgenützt worden sein. Dazu Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I 104 (s. u. VI 3 b α).

Unter dem Druck der unvermeidlichen Anerkennung der Siegel ihrer Briefe entlarvt Cicero die Verschwörer Cic. in Cat. III 5 (10ff.): *tabellas proferri iussimus ... primum ostendimus Cethego signum; cognovit: nos linum incidimus, legimus* usw.

Bei der Bedeutung des Siegels begreift sich auch die Sorge um seine Aufbewahrung. Der Private trägt es bei sich. Auch wohl der Beamte. Für die sichere Aufbewahrung des Staatssiegels sind besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Vgl. über die δημοσία σφραγίς Aristot. Ἀθ. πολ. XLIV 1: τηρεῖ δὲ οὗτος (ὁ ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων) τάς τε κλεῖς τὰς τῶν ἱερῶν ἐν οἷς τὰ χρήματ' ἐστὶν καὶ τὰ γράμματα τῇ πόλει καὶ τὴν δημοσίαν σφραγῖδα. Vgl. zum Staatssiegel mehr u. VI 3 c γ.

Eine monographische Gesamtdarstellung des antiken Siegelwesens wird an Hand der in eingehender Systematik behandelten entsprechenden Probleme fürs Mittelalter erst ein Siegelrecht der Antike erarbeiten müssen, s. u. VII. Einstweilen müssen wir uns mit einer Reihe rechtlicher Einzelbeobachtungen begnügen.

3. Versiegelung und Untersiegelung. Um die juristische Bedeutung der Siegelung oder Besiegelung einer Urkunde — diese Ausdrücke, namentlich der erstere, dürfen allgemeine Verwendung sowohl für Verschließung einer Urkunde durch Siegel (Versiegelung), als auch für Untersiegelung eines Textes beanspruchen — festzustellen, ist zunächst zwischen den genannten beiden Arten der Verwendung des Siegels zu unterscheiden. Lange Zeit war es, um vom römischen Recht auszugehen, feststehende Lehre, daß das römische Urkundenwesen nur die Versiegelung, nicht dagegen die Untersiegelung von Urkunden gekannt habe. Vgl. Gneist Die formellen Verträge 1845, 457. Bruns Unterschriften in d. röm. Rechtsurkunden 1876 = Kleine Schriften II 42. 133, 77 u. a. bei H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 177, 1. Die Untersiegelung (u. VI 3 b) ist durch Zangemeisters Untersuchungen zu den pompeianischen Wachstafeln CIL IV Suppl. 1 S. 433 fürs römische Recht entdeckt, und diese Lehre seither etwas ausgebaut worden. Wenn gleichwohl noch eine Reihe von Fragen unbeantwortet oder doch nur hypothetisch beantwortet bleiben müssen, so ist eine weitere Klärung von den Papyri zu erhoffen. Eine von hier aus ausgehende Untersuchung wird vermutlich auch aus bekannten Quellen noch Neues hervorholen können. Es werden demnach auch in einem Bericht über den derzeitigen Stand unseres Wissens die Papyri einigermaßen in den Vordergrund treten. Dort, wo wir nicht mehr die Siegel sehen oder doch ihren Bestand archäologisch erschließen können, sondern nur allgemein von ‚Siegeln' hören, ist es von vornherein nicht leicht zu entscheiden, ob es sich um Siegelverschluß oder Untersiegelung handelt. Auch ist auf diesen juristisch so bedeutsamen Unterschied in der Verwendung des Siegels in den Beschreibungen noch vorhandener Siegel früher wenigstens nicht immer die gebührende Rücksicht genommen worden. Es müssen da zwei allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden. Einmal, daß auch die Versiegelung neben der Funktion des Schutzes vor unberechtigtem Eingriff und der Geheimhaltung doch auch in zweiter Linie wenigstens eine Beglaubigungsfunktion ausübt. Sodann, daß Versiegelung und Untersiegelung einander durchaus nicht ausschließen, sondern nebeneinander begegnen können. Wir werden darauf öfter hinzuweisen Gelegenheit haben. Endlich sei noch allgemein bemerkt, daß Untersiegelung als Beglaubigung nicht notwendig Ansetzung des Siegels ganz am Schluß der Urkunde bedeuten muß. Der Unterschied gegen die Versiegelung liegt darin, daß diese den Text verschließt, jene ihn beglaubigt. Die Verschlußfunktion ist dabei gleichsam die primitivere.

a) Versiegelung. α) Verschluß der ganzen Urkunde. Die Verschließung einer Urkunde (Papyrus, Wachstafel, Bronzetäfelchen) mit einem oder mehreren Siegeln ist es, woran man zunächst bei Siegelung eines Briefes, Paketes o. dgl. denkt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der versiegelte Gegenstand eine Urkunde oder ein ander Ding ist (s. o. V). Vgl. Schlumberger Sigillographie de l'empire Byzantin S. 11. Eitel Blei- und Goldbullen S. 58. Auch die Art der Befestigung des Verschlußsiegels ist für die rechtliche Beurteilung irrelevant. Die Verschließung der Urkunde erzielt die Geheimhaltung des Inhaltes vor Unberufenen (Briefe, Testamente; vgl. für dieses bezeichnend Pseudo Dem. XLVI 28: διαθήκης οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο, von Lipsius Das attische Recht II 2, 570, 84 richtig auf offene Abschriften gedeutet, vgl. Kreller Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden 1919, 321, 30) und zugleich, oder wo Geheimhaltung nicht bezweckt ist, nur Schutz vor unberechtigtem Eingriff.

Verschlossen und versiegelt hat man besonders Briefe, entweder auf Wachstafeln (Diptycha und Triptycha, s. u. VI 3 a β) oder auf Papyrus. Für Athen Bonner Attic Seals 399, 7. Eurip. Iphig. Aul. 321ff. 327 (σημάντρ' ἀνείς); Thuk. I 132: παραποιησάμενος σφραγῖδα ... λύει τὰς ἐπιστολάς. Die Briefe faltet man zusammen (*diploma*, s. u.), durchnäht das Blatt mit einem Faden, umwickelt es damit und siegelt auf dem Ende des Fadens. Vgl. Fronto ad M. Caes. I 8 (Naber p. 24): *Versus quos mihi miseras, remisi tibi per Victorinum nostrum atque ita remisi: chartam diligenter lino transui et ita linum obsignavi, ne musculus iste aliquid rimari possit.* Ovid. Trist. IV 7, 7f.: *Cur quotiens alicui chartae sua vincula dempsi, illam speravi nomen habere tuum?* Vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer² 811. Siegel der Verräterbriefe, von ihnen anerkannt, worauf die Briefe erst eröffnet werden, in der dramatischen Schilderung, Cic. in Cat. III c. 5. Die Adresse wurde in den gräkoägyptischen Papyrusbriefen öfter vor der Verschnürung und Versiegelung geschrieben. Das zeigt ein den Platz des künftigen Siegels anweisendes liegendes Kreuz zwischen den Teilen der Adresse. Auf dieses Kreuz wurde dann das Siegel gesetzt, wenn man nicht die Siegelung unterließ und so das Kreuz deren Stelle vertritt. Vgl. dazu Ziemann De epistularum graecarum formulis solemnibus quaestiones selectae. Diss. philol. Halens. Vol. XVIII. Pars 4, 1911, 281f. 276ff.; Dikaiomata S. 200f. Deutlich zeigten denselben Modus nachträglicher Siegelung schon die im Führer publizierten Papyrusbriefe nr. 14 und 868 aus arabischer Zeit, wo (vgl. Karabacek S. 145f.) die Adresse teilweise vom später angesetzten Siegel verdeckt war. Für den auch vorkommenden umgekehrten Vorgang früherer Siegelung und nachheriger Adressierung vgl. den Hinweis Dikaiomata S. 201, 2. Vgl. Par. 18 ter (p. 426) planche XLV (römische Zeit). Für koptische Briefe vgl. Krall Mitteil. Papyr. Erzherz. Rainer V S. 39; für arabische Zeit noch Führer nr. 4—17. Von Literatur noch Wilcken-Erman Arch. Papyrusf. I 74. 76, 2. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 450, 3, der auf das Mitverschließen eines im Briefe mitzubefördernden anderen offenen Schriftstücks verweist. Wilcken deutet so das mitgesendete Schriftstück (ἀντίγραφον συνεσφράγισται) im Leydener Papyrus H (99 v. Chr.) Z. 6. In einer Rechtsurkunde begegnet ein solch eingeschlossenes Schriftstück in der συγχώρησις mit Decharge eines gewesenen Vormunds BGU IV 1113 (14 v. Chr.) = Mitteis Chrestom. nr. 169; vgl. zur Urkunde auch Costa Una liquidazione di tutela. Mem. Accad. d. Bologna Ser. I Tom. III 1908/9. Z. 9f. wird auf einen zweiten, schon früher zurückgetretenen Vormund Bezug genommen: τοῦ Κανοληίου ἀπειρημένου τὴν ἐπιτροπείαν κατὰ τὸ συνσφραγισθὲν δίπλωμα. Das ist ein miteingeschlossenes, also mitversiegeltes Schriftstück, entweder die *abdicatio* des Canuleius, bzw. deren

Abschrift, oder eine auf die *abdicatio* hin erfolgte behördliche ‚Zurkenntnisnahme'. Ob dieses *δίπλωμα* untersiegelt war, muß, da wir seine Natur nicht genauer kennen, dahinstehen. Selbst wieder versiegelt wird es kaum gewesen sein. Aber in einem Brief an dritte Personen mitgeschickte Briefe verschloß man wohl selbst wieder, gerade so wie heutzutage. Von einem solchen eingeschlossenen Briefe sagt die Briefschreiberin BGU IV 1204 (28 v. Chr.): *Τὰ πρὸς Π. γράμματα συνεσφράγισμαι ὑμεῖν.* Daran ist vielleicht auch Oxyrh. III 528 (2. Jhdt. n. Chr.) zu denken (Z. 14—16): *αὐτῇ τῇ ὥρα ἀντέγραψά σοι καὶ ἔδωκα τῇ ιβ μετὰ τῶν σῶν ἐπιστολῶν ἐσφραγισμένα*, d. h. ‚sofort habe ich geantwortet und die Antwort am 12. mit dem für Dich bestimmten Briefe zusammen versiegelt (dem Boten) übergeben'. Ein eingeschlossenes vertrauliches Briefchen wird im arabischen Papyrus Führer nr. 687 (9. Jhdt.) erwähnt. Unter den von C. C. Edgar veröffentlichten Papyri aus dem Archiv des Zenon (Annales du Service des Antiqu. de l'Égypte XVIII 159ff. 225ff. XIX 13ff. 81ff. XX 19ff. vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 447ff.) ist unter nr. 13 (Wilcken S. 450) (Zeit des Philadelphos 285—247 v. Chr.) der Brief des Ammoniters Tubias, eines großen Herren, wohl Scheichs, veröffentlicht, den dieser Tubias als Begleitschreiben dem Führer eines Transportes von kostbaren Tieren für den König mitgibt. Dieser Brief ist an den Finanzminister des Königs, Apollonios, gerichtet, in dessen Diensten eben Zenon stand, und unterrichtet den Apollonios vom Inhalt eines gleichzeitig von Tubias mitgeschickten, an den König selbst adressierten verschlossenen Briefes, den Apollonios bei Vorführung der Tiere dem König überreichen sollte. Hier kommt neben dem Wunsche, dem König natürlich ein versiegeltes Schreiben des Schenkers vorzulegen, der Wunsch zum Ausdruck, dieses Schreiben zwar vor dem Boten, nicht aber vor der Mittelperson, dem königlichen Finanzminister, geheim zu halten. So wird der Inhalt des mitgeschickten versiegelten inliegenden Briefes im — ebenfalls versiegelten — Begleitschreiben durch wörtliche Abschrift mitgeteilt. Bei diesem Überreichen einer verschlossenen Urkunde an den König, sowie überhaupt an Behörden kann vielleicht auch das Bestreben einer Ehrfurchtserweisung mit spielen. So wenn eine Klagschrift versiegelt eingereicht wird. Vgl. Pap. Straßb. II 91 (87 v. Chr.?); auch Pap. Straßb. II 116 (ca. 18 n. Chr.) (?). So für die arabische Zeit in Ägypten die offenbar versiegelte Klageschrift des Waisenknaben, Führer nr. 615, die wir wegen ihres so primitiv mit den Fingern hergestellten Siegels schon erwähnt haben (VI 1).

Aber nicht bloß die Parteien können sich in verschlossenen Schreiben an die Behörden wenden, auch diese können ihre Entscheidungen verschlossen herausgeben. Bleiben wir zunächst bei den Papyri. Ein versiegeltes königliches Dekret enthält Leid. G (99 v. Chr.), von dem der Herausgeber Leemans S. 42 sagt: complicatus fuit et sigillo argillaceo imaginem aquilae sinistrorsum progredientis adhibente obsignatus. Otto möchte hier eher an Untersiegelung denken Arch. Papyrusf. VI 311f. und bedauert mit Recht die ungenaue Beschreibung der Anbringung des (übrigens bei Leemans Taf. II Fig. 4 abgebildeten) Siegels. Wilcken bestätigt mir brieflich, daß Leid. G tatsächlich die Originalausfertigung einer königlichen *ἐντολή* durch die königliche Kanzlei ist. Auch er bezeichnet das Siegel als Verschlußsiegel. Es ist ein königliches Siegel, wie auch die Unterschrift des Königs in Leid. G Z. 8 ein Autogramm ist. Wilcken Grundz. 7. Die Tatsache, daß das Siegel erhalten ist, während man vermuten möchte, daß es als Verschlußsiegel bei Eröffnung der Urkunde erbrochen wäre, ist angesichts unserer geringen Kenntnis von der Technik des Versiegelns nicht ausschlaggebend. Auch muß man stets im Auge behalten, daß schließlich beide Arten der Siegelung auf derselben Urkunde vorkommen können. Weitere erwünschte Aufschlüsse dürfen wir auch hier von Wilckens ersehnten UPZ (Urkunden der Ptolemäerzeit) erhoffen. Vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 450, 3. Auch die Bezugnahme auf das, was *ἐν τῷ συν]επισφραγισμένῳ νόμῳ τέτακται* im Steuertarif von Palmyra, Dittenberger Or. Graec. Inscr. II 629, 151f. (137 n. Chr.), möchte ich unter Annahme der Ergänzung mit Dittenberger auf einen mit eingeschlossenen Text beziehen. A. M. Otto Arch. Papyrusf. VI 317, 1. Ich bestreite aber darum durchaus nicht Untersiegelung des *νόμος* bezw. genauer der mitgeschickten *νόμος*-Abschrift, s. u. VI 3 b γ. Zu versiegelten Dekreten aus römischer Zeit verweist Mitteis Röm. Privatr. 301, 42 auch auf Oxyrh. III 611, ein allerdings sehr dunkles Fragment. Für die Versiegelung der zugleich auch untersiegelten amtlichen Erlasse der arabischen Verwaltung haben wir reicheres Material, das unter (VI 3 b β) zur Besprechung kommen wird. Vgl. einstweilen besonders Bell Lond. IV S. XLII (u. a. a. O. abgedruckt).

Dürfen wir so für die ägyptische Verwaltung wohl zusammenfassend sagen, daß Verschluß von Briefen und Urkunden sowohl im Verkehr Privater untereinander — für versiegelte (und untersiegelte?) byzantinische Quittungen (öffentlich- oder auch privatrechtlicher Natur?), vgl. Viereck bei Schulten Herm. XXXII 284 und unten (VI 3 b α und β) — als auch in Eingaben derselben an Behörden und in behördlichen Schriftstücken, vielfach zugleich mit Untersiegelung, gang und gäbe war, so sind wir für die Verhältnisse der griechischen Freistaaten nicht so gut unterrichtet. Daß man freilich Briefe mit Siegeln verschloß, bedarf keines Beweises. Auch wenn diese Texte untersiegelt waren, ist nebenher gehende Versiegelung wohl das Übliche. Auch wo Geheimhaltung gar nicht in Frage steht oder doch zurücktritt, begegnet Versiegelung. Vgl. Aesch. Suppl. 946f.: *ταῦτ' οὐ πίναξίν ἐστιν ἐγγεγραμμένα οὐδ' ἐν πτυχαῖς βίβλων κατεσφραγισμένα, σαφῆ δ'ἀκούεις ἐξ ἐλευθεροστόμου γλώσσης.* Das mag auf ein im Staatsarchiv erliegendes versiegeltes Exemplar des Gesetzes gehen: Geheimhaltung ist beim Gesetz zweckwidrig und bloße Untersiegelung des Originals im Archiv schützt doch weniger als Versiegelung. Denkbar ist, wie noch auszuführen (u. VI 3 a β), Doppelurkundenform. Sie gibt einen jederzeit zugänglichen offenen und einen gleichen versiegelten Text. An nicht bloß unter-, sondern auch versiegelte Exemplare dürfte auch beim Austausch der Urkunden eines völker-

rechtlichen Vertrags behufs Hinterlegung in den beiderseitigen Archiven zu denken sein. So vielleicht zu deuten Z. 86ff. im Vertrag zwischen Smyrna und Magnesia (ca. 244 v. Chr.) bei Dittenberger Orient. Graec. Inscr. I 229, wo es vom Austausch der Urkunden heißt: *συνσφραγισάσθωσαν δὲ τὰς ὁμολογίας τὴμ μὲν Σμυρναίοις δοθησομένην οὓς ἂν ἀποδείξηι τὸ κοινὸν τῶν ἐμ Μαγνησίαι τοῖς τε ἑαυτῶν δακτυλίοις καὶ τῶι ὑπάρχοντι κοινῶι, τὴν δὲ εἰς Μαγνησίαν δοθησομένην σφραγισάσθωσαν Σμυρναίων οἵ τε στρατηγοὶ καὶ οἱ ἐξετασταὶ τῶι τε τῆς πόλεως δακτυλίωι καὶ τοῖς αὑτῶν.* Otto Arch. Papyrusf. VI 313, 2 denkt hier nur an beglaubigende Untersiegelung, die ich gelten lasse; aber sie ist neben der Versiegelung möglich, und diese scheint mir wichtiger. Vgl. insbesondere die vielen Siegel neben dem Staatssiegel. Ähnlich dürfte der Sympolitievertrag zwischen *Στείριοι* und *Μεδεώνιοι* Dittenberger Syll. II³ 647 (ca. 175? oder 135 v. Chr.) zu beurteilen sein, von dessen Veröffentlichung und Niederlegung im Archiv es Z. 65ff. heißt: *γραψάντων δὲ τὰν ὁμολογίαν ἐν στάλαν καὶ ἀναθέντων ἐν τὸ·ἱερὸν τᾶς Ἀθάνας, θέστων δὲ τὰν ὁμολογίαν καὶ παρὰ ἰδιώταν ἐσφραγισμέναν.* Vgl. ferner Dittenberger Syll. II³ 683 (ca. 140 v. Chr.) Z. 11ff.: *ἀποδόντων δὲ τῶμ πρεσβευτᾶν καὶ ἐπιστολὰμ παρὰ Μιλησίων ἐσφραγισμένην κτλ.* und Z. 37ff.: *καὶ ἐπιταξάντων ἡμῖν δοῦναι αὐτοῖς τὴγ κρίσιν, ὑποτάξαντες αὐτὴν τῆι ἐπιστολῆι ἐδώκαμεν τοῖς πρεσβευταῖς, ὅπως διακομίσωσιν αὐτὴμ πρὸς ὑμᾶς ἐσφραγισμένην τῆι δημοσίαι σφραγῖδι.* Vgl. für Versiegelung auch Lipsius Das att. Recht II 2, 570, 82. Ebenso ist an Verschluß (vgl. Lipsius a. a. O.) zu denken Dittenberger Syll. III³ 953, 10ff. (2. Jhdt. v. Chr.): *τὰ δὲ ψαφίσματα καὶ τὰς προκλήσις καὶ εἴ τι κα ἄλλο δέον ἐγ δαμοσίου φέρηται, τιθέσθων ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὶ ἀντίδικοι ἑκάτεροι ἐσφραγισμένα τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι πόλιος ἑκατέρας, καθά κα ἑκατέρα ἁ πόλις ψαφίξηται, καὶ παραδόντω τοῖς στραταγοῖς, τοὶ δὲ στραταγοὶ λύσαντες ἐγδιδόντω ἐς τὸ δικαστήριον πάντα τὰ γράμματα ἀμφοτέροις τοῖς ἀντιδίκοις.* Versiegelter Brief auch Dittenberger Syll. II³ 572 (ca. 201 v. Chr.) 12ff.: *ἐπειδὴ Καλλίας πάρεστι πὰρ βασιλέως Φιλίππου γράμματα φέρων* (die wohl sicher vom König untersiegelt, gewiß aber mit des Königs Siegel verschlossen waren) *καὶ σφραγῖδα τὰν βασιλέως* (s. u. VI 3 b γ). Auch wo Beschlüsse verschiedener Art, namentlich Ehrendekrete betreffend, in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt, aber auch in Abschrift den Beteiligten, insbesondere dem Geehrten mitgeteilt werden sollen, erfolgt diese Mitteilung, deren Siegelung ausdrücklich genannt wird, wohl nicht bloß in Form einer versiegelten, sondern auch untersiegelten Urkunde, vielleicht in einer Doppelurkunde (s. u. VI 3 a β), mit unter- und versiegelter Innenschrift. Aber Versiegelung ist, mag man sich die Sache sonst wie immer vorstellen, gewiß gegeben. Vgl. IG II 443 frg. *διαπέμψαι ἀντίγραφον σφραγισαμένους τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι.* Vgl. aus Collitz-Bechtel SGDI II 2506 (Delphi 3. Jhdt. v. Chr.), 29ff.: *τοὺς δὲ γραμματεῖς ἀναγάψαι τὸ δόγμα τόδε εἰστήλαν λιθίναν καὶ στῆσαι ἐν τῶι ἱερῶι · πέμψαι δὲ καὶ ποτὶ Ἀθηναίους τοῦ δόγματος τοῦδε ἀντίγραφον ἐσφραγισμένον κτλ.* II 2529 (J. 220/200 Delphi) 34f.: *καὶ ἀποστεῖλαι ποτ' Ἀντιοχεῖς σφραγισαμένους* (dazu Baunack S. 710) *τᾶι κοινᾶι τῶν Ἀμφικτιόνων σφραγῖδι.* Vgl. ferner III 2, 4695 (Thera), 3ff.: *λαβόντες τόδε τὸ ψάφισμα παρὰ τοῦ γραμματέος διαπεμψάσθων Κνιδίων προστάταις καὶ τῶι δάμωι σφραγιξαμένων τῶν ταμιᾶν τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι.* III 2, 5186 (Kreta) 16ff.: *τὸς δὲ κόσμος δόμεν ἀντίγραφον τῶδε τῶ ψαφίσματος, σφραγίξαντας τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι.* III 2, 5406 (Keos. Ehrendekret für den Rhodier Charmippos, 2. Jhdt.), 10ff.: *ὅπως δὲ καὶ ὁ δῆμος ὁ Ῥοδίων ἐπιγνῶι τὰς γεγενημένας τιμὰς Χαρμίππωι, συνθέτωσαν οἱ πρυτάνεις τῶι εἰρημένοι ἀνδρὶ Θευφάνει τὸ ψήφισμα σφραγισάμενοι τεῖ δημοσίαι σφραγῖδι.* Von größerem rechtsgeschichtlichen Interesse ist die bei Dittenberger I³ 344 (ca. 303 v. Chr.) beschriebene Abschriftnahme eines fremden Gesetzes. Da heißt es Z. 62ff.: *καὶ ἀποσταλῆναι ἐς Κῶν ἐν ἡμέραις τρισὶν ἐκγράψασθαι τοὺς νόμους, τοὺς δὲ ἀποσταλέντας ἐπανενεγκεῖν τοὺς νόμους ἐσφραγισμένους τῆι Κώιων σφραγῖδι ἐν ἡμέραις τριάκοντα κτλ.* Die Überbringung erfolgt offenbar in verschlossenen Tafeln, gesiegelt (wohl untersiegelt und versiegelt) mit dem Staatssiegel des Staates, von dem die Gesetze entlehnt werden sollen. Wir dürfen vermuten, daß außerdem noch ein zu jederzeitiger Einsicht bestimmtes offenes Exemplar als Abschrift mitkam (etwa wieder Doppelurkundenform?). Das war wohl der natürliche Hergang bei allen Rechtsentlehnungen. Vgl. z. B. Herodot. II 48. Liv. III 31, 8. Dikaiomata. Über die jedenfalls außer etwaiger Untersiegelung vorgesehene Versiegelung von Akten durch alle Richter im Kapitalverfahren, wie es Plat. Leg. IX 2 p. 855f. vorsieht, s. u. VI 3 b β.

Juristisch kann die Versiegelung als eine Formvorschrift gedacht sein, so daß eine Urkunde nur dann und nur so lange gültig bleibt, als sie die unverletzten Siegel aufweist; in diesem Falle ist die erbrochene Urkunde, auch wenn der Inhalt der Schrift gar nicht geändert worden ist, nicht mehr Trägerin einer rechtsgültigen Erklärung; die Urkunde wird nur anerkannt, solange die Verschlußsiegel unverletzt sind; Öffnung ist nur zur Kenntnisnahme des Inhaltes durch die hierzu berufene Behörde oder Person möglich. Eine besondere Rolle spielt, wie schon angedeutet, die Versiegelung von Testamenten: Das griechische Testament (vgl. dazu Ziebarth Art. *Διαθήκη* o. Bd. V S. 349ff., wozu seither viel Literatur: Lipsius D. att. Recht II 2, 568ff. und über neuere Streitfragen Kreller a. a. O. 247, aus neuerer, auch unsere Spezialfrage der Siegelung mit erörternder Literatur, bes. Friedrich Kraus Die Formeln des griechischen Testaments. Gieß. philol. Diss. 1915) war nicht an bestimmte Formen gebunden. War es schriftlich abgefaßt, so bot die Versiegelung der Urkunde durch den Testator eine Gewähr gegen Verfälschung (von anderen Sicherungen: Niederlegung bei einer Behörde oder einem oder mehreren Privaten ist hier nicht zu sprechen, s. Lipsius a. a. O. 569f.). Versiegelung durch Zeugen ist in Attika nicht erweislich, aber doch, da Zeugenzuziehung vorkommt, wahrscheinlich. Der mir augenblicklich nicht zugängliche Aufsatz von

Calhoun The will of Pasion and its seals, Class. Philol. X 1, 1915, soll nach dem Referate von Cauer Woch. Klass. Philol. 1918, 52 zeigen, daß die bei Testamentserrichtung anwesenden Zeugen die Urkunde mit ihren Siegeln verschlossen. Die Zeugen, deren Namen im Testament verzeichnet werden, können, wenn sie nicht vom Testator besonders aufgeklärt wurden, nur über die Testamentserrichtung, nicht aber über den Inhalt etwas aussagen, Lipsius 568, 79. 569, 82. Etwas anderes ist Versiegelung eines Testaments nach dem Tode des Erblassers durch herbeigerufene Zeugen gegen nachträgliche Verfälschung, Lipsius 569, 82. Merkwürdig Aristoph. Wesp. 584 *τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πάνυ σεμνῶς τοῖς σημείοισιν ἐπούσῃ* wozu das Scholion: *τοῖς σημείοις, ὡς κόγχας ἐπιτιθέντων ταῖς σφραγῖσι, ἀσφαλείας ἕνεκα*, und Wesp. 589 *τῆς δ' ἐπικλήρου τὴν διαθήκην ἀδικεῖς ἀνακογχυλιάζων*, was herkömmlich (vgl. Thes. ling. gr. s. *κόγχη*. Lipsius a. a. O. 569, 82) auf Schutz des Siegels durch eine Schutzhülle gedeutet werden muß. Dabei ist aber nicht (mit Lipsius, dem hier Fr. Kraus a. a. O. 30 folgt) an eine am Testament hängende Siegelkapsel zu denken, sondern — zumal wir es mit einem Verschlußsiegel zu tun haben, das auf das eben mit ihm versiegelte Testament gedruckt wird — an eine ähnliche Sicherung, wie sie uns die römische Rechtsarchäologie für die Siegelsicherung der Militärdiplome zeigt (Mommsen CIL III Suppl. I S. 2008, mehr dazu u. VI 3 a β). Bonner Attic Seals 399, 1 erklärt diesen ‚use of protective caps *κόγχαι*' aus der Zerbrechlichkeit des Tons gegenüber dem Wachs. Im Testament des Theophrast (gest. 285 v. Chr.), das Diogenes Laertios V 2 §§ 51—57 überliefert (vgl. Bruns Die Testamente der griech. Philosophen, Ztschr. Sav.-Stift. I 1ff. 23ff. abgedruckt 24ff.) heißt es am Schluß, daß drei *ἀντίγραφα* gemacht seien, jede mit Theophrasts Ring versiegelt und bei 3 verschiedenen Personen deponiert (*αἱ διαθῆκαι κεῖνται ἀντίγραφα τῷ Θεοφράστου δακτυλίῳ σεσημασμένα*). Diese *ἀντίγραφα* sind also verschlossene Exemplare (vgl. o.) desselben Testaments. Bei jedem werden die Zeugen genannt, bei 2 Exemplaren je 4, beim 3. deren 5. Von Zeugensiegelung verlautet nichts. Vgl. auch Kraus a. a. O. 23ff. Vom gräko-ägyptischen Recht wird nach dem römischen die Rede sein.

Das römische Testamentsrecht (vgl. darüber Art. Testamentum [römisch] und einstweilen die Lehr- und Handbücher des römischen Rechts; eingehend Girard Manuel élémentaire de Droit Romain[5] 810ff.) hat erst allmählich der unverletzten verschlossenen Urkunde eine besondere Bedeutung verschafft. Die Entwicklung setzt beim jüngeren Manzipationstestament (Gai. Inst. II 103f.) ein, indem die auf Wachstäfelchen geschriebene *nuncupatio* (die letztwillige Verfügung) vor den Zeugen geheim gehalten werden konnte. Zwar konnte man den Inhalt den Zeugen oder auch dem Erben vorweisen, ehe man die Täfelchen verschloß, aber es wurde üblich, das nur mehr als Höflichkeitsform zu üben, wie es denn wieder Höflichkeit und Diskretion der Zeugen erforderte, die Einsichtnahme abzulehnen. Freilich hinderte das nicht einen gelegentlichen raschen Blick zur Befriedigung der Neugier (vgl. Hor. Sat. II 5, 51ff.). Dabei war es gut, auf den offenen Teil des Wachstafelbüchleins (Triptychons) (vgl. über das Äußere Mitteis Röm. Privatr. 297ff.) bloß den Namen des verfügenden Erblassers zu schreiben, die Verfügungen selbst aber auf die verschlossenen folgenden Täfelchen zu setzen, dann konnte der Testator, besonders wenn der erwähnte Höflichkeitsakt schnell und geschickt geübt wurde oder ganz wegblieb, sein Geheimnis wahren. Denn die Zeugen sahen dann bloß die zweite und dritte Seite des Wachstafelbüchleins, nicht die folgenden. Diese mit dem Testamentsinhalt bedeckten Seiten wurden mit einem Bindfaden umschlungen, dessen Enden die Zeugen eben auf der freien Seite niedersiegelten. So wurde es seit Nero Vorschrift: Suet. Nero 17: *Cautum ut in testamentis primae duae cerae* (Wachstafelseiten), *testamentorum modo nomine inscripto, vacuae signaturis ostenderentur.* Ob die von Paulus Sent. V 25, 6 angeführten Senatsvorschriften (s. u.) auch für Testamente galten, ist nicht sicher (Mitteis Röm. Privatr. 299), aber — soweit es sich nicht um die zweifache Aufzeichnung bei der Doppelurkunde handelt — möglich. Mit dieser Entwicklung war bereits die schriftliche Aufzeichnung in den Vordergrund gerückt. Der Praetor schloß die Entwicklung ab, indem er die Manzipationsform als inhaltlos gewordene Förmlichkeit beiseite schob und die *bonorum possessio secundum tabulas* demjenigen gab, welcher eine mit 7 unverletzten Zeugensiegeln versiegelte Urkunde vorlegte, in der er als Erbe eingesetzt war. Diese *tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet* nennt Cic. Verr. II 1, 45, 117. Das Edikt stammt aus Ciceros Zeit. Vgl. dazu Lenel Ed. perp.[2] S. 330. 336. Die ciceronianischen Formelworte lauten im Edictum perpetuum *non minus quam septem testium signis signatae*, wobei das Edikt noch hinter *testium civium Romanorum* hinzugefügt haben wird. Vgl. noch im CIL XIV 2112 (= Dessau 7212 = Bruns Fontes S. 388ff.) Col. I 31 (Bruns S. 390) *tabulis signatis sigillis civium Romanorum septem* und zur Sache Girard a. a. O. 810ff. 812, 1. Dieses *testamentum septem signis testium signatum* setzt sich erst unter Antoninus Pius voll durch (vgl. Gai. Inst. II 119f.). Damit ist aber das Testament mit mündlicher Nunkupation nicht verschwunden. Wird freilich eine schriftliche Urkunde auch über ein mündliches Testament aufgezeichnet, so braucht nichts weiter vorgewiesen zu werden, als die mit 7 Siegeln verschlossene Niederschrift. Ist sie in Ordnung, so sieht der Praetor über andere Formalien überhaupt hinweg. Für römische Testamentsformen in den Papyri Kreller Erbrechtl. Unters. 328ff. Von den Testamentsformen der sinkenden Kaiserzeit genügt es hier, nur an die Vorschrift des sog. *testamentum tripartitum* zu erinnern, die aus dem prätorischen Recht die Notwendigkeit der *signacula* (Versiegelung) und des *numerus testium* (Siebenzahl) entnommen hatte (Nov. Theod. XVI 1, 2—8 = Cod. Iust. VI 23, 21 von Theodosius und Valentinian 439 n. Chr.), dazu aber in Anschluß an frühere Kaisergesetze die Notwendigkeit der *subscriptiones* (Unterschriften im antiken Sinne. Girard 814, 1) *testatoris et testium*

(Inst. Iust. II 10, 3) forderte; dabei mußten die Zeugen *uno eodemque tempore* unterschreiben und siegeln. Vgl. mehr bei Girard 813f. Für die Papyri Kreller 333ff., der auf den schon vom Herausgeber und dann von Lewald Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 625ff. gewürdigten Pap. Cair. Cat. 67151 (Maspero II S. 85ff.) aus dem J. 570 n. Chr. neuerdings hinweist, wo der Testator — freilich nur in einem Testamentsentwurf — sagt, daß er die letztwillige Verfügung den Zeugen *ἀσήμαντρον οὖσαν καὶ ἀνυποσφράγιδα* vorlege (Z. 10f.). Da der Testator betont, er habe nichts zu verbergen, ist Bezugnahme auf Verschlußsiegelung natürlich. Im Errichtungsakt selber mochte Unterschrift und Versiegelung durch den Testator vielleicht nachgeholt worden sein.

Hier ist weiter festzustellen, daß eine Reihe von gerade das Versiegeln der Testamente und weiterhin die Entsiegelung bei der Testamentseröffnung betreffender Rechtssätze trotz verschiedentlicher sonstiger Abänderungen der Testamentsformen in Geltung geblieben sind. Neben jedes Zeugensiegel mußte der Siegelnde seinen Namen setzen (Ulp. Dig. XXVIII 1, 22, 4: *Si quis ex testibus nomen suum non ddscripserit, verumtamen signaverit, pro eo est atque si adhibitus non esset: et si ut multi faciunt, adscripserit se, non tamen signaverit, adhuc idem dicemus*; Paul. Dig. XXVIII 1, 30: *Singulos testes, qui in testamento adhibentur, proprio chirographo adnotare convenit, quis et cuius testamentum signaverit*). Über diese *superscriptiones* (die nicht mit den *subscriptiones* zu verwechseln sind, sondern Beischriften bei Siegeln sind), vgl. das unten besprochene Testamentseröffnungsprotokoll von Ravenna aus dem J. 474 n. Chr. (Bruns Fontes I S. 317 nr. 123), wo der Zeuge sagt: *Ego in hoc testamento interfui, agnosco anuli mei signaculum, superscribtionem meam; sed et infra* (ein anderer Zeuge sagt genauer: *intrensicus*) *subscribsi.* In der Sprache der gräko-ägyptischen Papyri scheint der technische Ausdruck für Siegelbeischriften *ἐπιγράφειν* zu sein, vgl. Kreller 325. 323. Über Verwendung fremder Siegel (vgl. rechtsvergleichend o. VI 1) äußert sich auch zunächst fürs Testament Ulp. Dig. XXVIII 1, 22, 2: *Si ab ipso testatore anulum accepero et signavero testamentum valet, quasi alio signaverim*; verderbt und in ihr Gegenteil verkehrt ist offenbar die weitere Bemerkung Ulpians § 5: *Signum autem utrum anulo tantum inpressum adhibemus, an vero et si non anulo, verum alio quodam inpresso? varie enim homines signant. et magis est, ut tantum anulo* (so die Überlieferung, hier muß sinngemäß mit Mommsen und schon anderen vor ihm geändert werden, etwa: *ut quo velit non tantum anulo*) *quis possit signare, dum tamen habeat χαρακτῆρα* (d. h. also, es kann mit jedem Gegenstand gesiegelt werden, der einen charakteristischen Siegelabdruck erzeugt). Recht weit geht Inst. Iust. II 10, 5: *Possunt autem testes omnes et uno anulo signare testamentum (quid enim, si septem anuli una sculptura fuerint?) secundum quod Pomponio visum est.* Und nochmals den allgemeinen Zusatz: *sed et alieno quoque anulo licet signare.* Das immerhin, namentlich in älterer Zeit besondere Gewicht, das auf die Siegelformalitäten gelegt wird, ist verständlich, wenn man, wie es der Praetor tat, nur ein Testament als gültigen Anlaß für die *bonorum possessio secundum tabulas* anerkannte, das sieben unverletzte Zeugensiegel aufwies. Anders als das Zivilrecht, dem das Testament neben den Manzipationsformalitäten nur Beweisurkunde war (Gai. II 151, P. Krüger Kritische Versuche im Gebiete des röm. Rechts 1870, 1ff.), hat der Praetor die Urkunde und mit ihr das Testament dann für ungültig erklärt, wenn ein Siegel erbrochen war oder sonst nicht den Erforderungen eines gültigen Siegels entsprach. Über die Stadien der Durchsetzung dieses prätorischen Testamentsrechts Girard a. a. O. 837f. Eine Reihe zum Teil nicht sicher geklärter Fragen (so die Einbeziehung des *familiae emtor, libripens* und *antestatus*, des Zeugenobmanns, in die Siebenzahl der Siegelnden) kann hier unbesprochen bleiben, da diese Fragen dem Testamentsrecht angehören. Zu den bekannten erhaltenen römischen Testamenten sind neue gekommen. Vgl. darüber Castelli Un testamento Romano dell' anno 131 D. Chr. in Studî della Scuola Papirologica (Mailand) II 1917, S. 80ff., das Eröffnungsprotokoll eines lateinischen Testaments im Berliner Papyrus Inv. nr. 7124 und die von P. M. Meyer herausg. Hamburger Papyri in Ztschr. vergl. Rechtswiss. XXXV 81ff., wo das Formular eines Manzipationstestaments (2./3. Jhdt.) und das Fragment der griechischen Übersetzung eines Manzipationstestamentes mit Eröffnungsprotokoll (2. Jhdt.) veröffentlicht und kommentiert werden.

Damit haben wir das Gebiet der Papyri betreten. Das große das Testamentsrecht betreffende Quellenmaterial ist in einer Reihe von Arbeiten verwertet. Mitteis Grundz. (= Mitteis-Wilcken Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, zitiert: Mitteis Grundz. bezw. Chrestom. Wilcken Grundz. bezw. Chrestom.) 47ff. (Urkundenwesen). 231ff. (Erbrecht). 236ff. (Testament); Chrestom. S. 146ff. 340ff.; Röm. Privatr. 300ff. (Urkundenlehre). P. M. Meyer Jurist. Papyri S. 55ff., besonders die nr. 24 und 25, wo in gewohnter Vollständigkeit Quellen und Literatur. Monographien: Arangio-Ruiz La successione testamentaria secondi i papiri greco-egizi 1906, wo 239ff. die Testamentseröffnung nach dem damals bekannten Material behandelt ist. Kreller Erbrechtliche Untersuch. auf Grund der gräko-ägypt. Papyrusurkunden, bes. 313ff. (Formen der Testamente). 395ff. (Testamentseröffnung). Kraus Die Formeln des griechischen Testaments 43ff. (Formel XII). Hier müssen alle nicht unmittelbar zum Siegelrecht gehörigen Formfragen beiseite bleiben. Übersicht über Form und Inhalt der Testamente bei Kreller und bei Kraus. Vgl. besonders die sorgfältige Liste bei Kreller 249—295. Über Versiegelung der griechischen Testamente in Ägypten vgl. schon Wilcken-Erman Arch. Papyrusf. I 75. Als 3 Hauptarten unterscheidet Kreller immer hellenistische, ältere römische und nachantoninische Testamente auf Papyrus. Ägyptisch-nationales, griechisches und römisches Testamentsrecht lagern in Ägypten über- und durcheinander. Den Ägyptern war das Testament nach der herkömmlichen Lehre unbekannt (Mitteis Grundz. 233f. Kraus 45, 5. Kreller 245), erst in der Ptolemäerzeit wurde es als hellenistische Einrichtung

auch ihnen geläufig. Für die Ptolemäerzeit lassen sich mit genügender Sicherheit Schriftform und Sechszahl der Zeugen als Formvorschriften annehmen (Kreller 315f.). Für nähere Erkenntnis des Siegelns reichen die Papyri nicht hin. Eleph. 2 (285/4 v. Chr.) = Mitteis Chrestom. nr. 311 (zur Literatur noch Kreller 225f. Kraus 43ff.) = Meyer nr. 23 ist gewiß kein reines Testament, sondern nennt sich selbst συγγραφὴ καὶ ὁμολογία, und ist Doppelurkunde (u. VI 3 a β). Da der Papyrus in vielen Einzelheiten Formeln des Testamentsrechts aufweist (Kraus 43ff.), darf man immerhin wohl aus seiner Versiegelung durch 6 Zeugen — übrigens freilich auch die beiden letztwillig rechtsgeschäftlich handelnden Ehegatten und die bedachten Söhne — als Form auch für Testamente Versiegelung durch 6 Zeugen (und den Erblasser?) annehmen; aber über den eventuellen obligatorischen Charakter dieser Versiegelung ist es schwer, sich bestimmt zu äußern (vgl. allgemein hierzu Mitteis Privatr. 303ff.). Bestand freilich eine derartige Formvorschrift für Griechen, so galt sie gewiß auch für testierende Gräkoägypter. Mehr, für die entsprechenden Fragen allerdings auch nicht ausreichendes, Material haben wir erst für die römische Zeit, und zwar sowohl für Testamente von Griechen, als auch von Römern. Wir können dabei gut von den zwei bei P. M. Meyer unter nr. 24f. abgedruckten Testamentseröffnungsprotokollen ausgehen. Nr. 24 (Pap. Oxyrh. III 494 = Mitteis Chrestom. nr. 305; 156/165 n. Chr.) ist das Eröffnungsprotokoll eines holographen Testamentes eines Griechen, das vom Staatsnotariat beurkundet worden ist. Meyer nr. 25 (BGU I 326; 189/194 n. Chr.) enthält das oft erörterte (Mommsen Jur. Schriften I 429ff. Bruns Fontes S. 311ff. Mitteis Chrestom. nr. 316) Eröffnungsprotokoll des ins Griechische übersetzten römischen Manzipationstestamentes des C. Longinus Castor nebst zugehörigen Kodizills. Gerade diese Texte geben ein gutes Bild auch von der Siegeltätigkeit der Zeugen. Oxyrh. III 494 beginnt mit der Wiedergabe des Testamentswortlauts, an dessen Ende der Testator (Z. 30f.) erklärt, daß er das gültige Testament selbst niedergeschrieben habe, und fortfährt: καὶ ἔστιν μου ἡ σφραγὶς Θώνιος (und ‚mein Siegel trägt das Bild des Thonis'; vgl. Herodot. I 114f.: P. M. Meyer S. 66). Weitere Beispiele in den Testamenten aus Oxyrhynchos, Oxyrh. III 489, 20 (J. 117 n. Chr.) καὶ ἔστιν μου ἡ σφραγὶς Σαράπιδος; 491, 18 (126 n. Chr.) σφραγὶς Ἀθηνᾶς; 492, 16 (130 n. Chr.) σφραγὶς Ἶσις; vgl. Kreller 327, 58. Oxyrh. I 106 (= Mitteis Chrestom. nr. 308) wird über Rückgabe eines vor den Agoranomen errichteten Testaments berichtet (135 n. Chr.) Πτολεμὰ (die Testatrix) ἀνέλαβον τὴν προκειμένην μου διαθήκην ἐπὶ τῶν αὐτῶν σφραγείδων. Vgl. Oxyrh. I 107 (123 n. Chr.). Über die Testamentszeugen erschließt Kreller 324ff. für die ptolemäische Zeit folgende wahrscheinliche Äußerlichkeiten: ihre Namen wurden in der Testamentsurkunde nach dem Text des Testaments in einer Liste aufgezählt; dann wurde derjenige Teil des Papyrus, welcher den Text enthielt, zusammengerollt und durch die Zeugen versiegelt, neben jedes Siegel trat eine kurze Namensbeischrift: aus dieser Beischrift und genauer aus dem Katalog erfuhr man, an wen man sich zur Rekognition zu wenden hatte. In der römisch-hellenistischen Zeit traten erst neben den Zeugenkatalog, dann an dessen Stelle die ὑπογραφαί der Zeugen. Diese ὑπογραφαί sind ganz parallel der Unterschrift des Testators: der Zeuge erklärt: ‚Ich N. N. μαρτυρῶ τῇ . . . διαθήκῃ (Personsbeschreibung des Zeugen) καὶ ἔστιν μου ἡ σφραγίς', worauf die Beschreibung des Siegelbildes folgt (z. B. Oxyrh. III 489, 22ff.; J. 117 n. Chr.). Die Verschließung durch die Zeugensiegel erfolgt dabei wohl technisch erst nach der Ansetzung der ὑπογραφή. Vgl. dazu unten bei späterer Gelegenheit (VI 3 a β) (zum σφραγιῶ in BGU I 86, einer elterlichen Teilung in Form einer Homologie mit Testamentszeugen, 155 n. Chr.). Kehren wir zum Ausgangspapyrus Oxyrh. III 494 zurück, so hätte Akusilaos, der Testator (im J. 156), sein eigenhändiges Testament mit den — hier im Protokolle nicht notierten — 6 Zeugenversiegelungen notariell beurkunden lassen. Die Testamentseröffnung spielt sich nun als Akt vor der — staatsrechtlich — römischen Behörde in Ägypten, und zwar vor dem Strategen (Mitteis Hermes XXX 592) oder vor der Steuerbehörde (vgl. Kreller 396ff.), nach römischem Recht ab (vgl. Kreller 396, 4). Im P. Oxyrh. 494 erfolgt die Testamentseröffnung (165 n. Chr.) 9 Jahre nach der Errichtung des Testaments. Vier von den sechs Zeugen (also die Majorität, vgl. unten) sind gegenwärtig und agnoszieren ihre Siegel durch entsprechende Erklärungen im Eröffnungsprotokoll. So der erste (Z. 32—34): Δίδυμος Ὀννώφριος τοῦ καὶ Χαιρήμονος Ἡρώδου ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως εἷς τῶν μαρτυρησάντων τῇ προκιμένῃ διαθήκῃ ἐγνώρισα τὴν ἰδίαν μου σφραγῖδα οὖσαν γλύμματος Ἑρμοῦ (‚mit dem eingegrabenen Bild des Hermes', P. M. Meyer S. 66) καὶ ἐσφράγισα τῇ αὐτῇ σφραγῖδι. Entsprechendes erklären drei weitere Zeugen. Den Schluß der Erklärung faßt P. M. Meyer (S. 66) dahin auf, daß die Zeugen nicht bloß ihr (unverletztes) Siegel auf dem Testament anerkennen, (*agnosco [anuli mei] signaculum* wird richtig S. 66 übersetzt), sondern auch mit demselben Siegelring noch einmal das Protokoll siegeln. Man könnte freilich auch das ἐσφράγισα auf die ursprüngliche Testamentsversiegelung beziehen, also übersetzen: Ich, einer der Zeugen, habe mein Siegel anerkannt und (seinerzeit) damit gesiegelt. Doch sprächen dagegen nicht bloß sprachliche Gründe. Ob aber nicht das ἐσφράγισα auf die Neuversiegelung des Testaments geht, mag dahinstehen. Vgl. Paul. Sent. IV 6, 1, und das am Ende von VI 3 a α unten Gesagte. Die andere Urkunde, BGU I 326, enthält ein römisches Seitenstück zur Oxyrhynchosurkunde. Zu den durch die Papyri wesentlich bestätigten römischen Testamentesformen vgl. eingehend Kreller 328ff. Auch BGU 326 ist Testamentseröffnungsprotokoll und der Aufbau der Urkunde im wesentlichen identisch: erst steht in diesem Protokoll das Testament des römischen Veteranen C. Longinus Castor in griechischer Übersetzung (ἑρμηνία διαθήκης); es ist die Niederschrift eines mündlich mit Nunkupation errichteten Manzipationstestaments (in unserer Literatur sog. *testamentum nuncupativum in scripturam redactum*; vgl. Mitteis Röm. Privatr. 295, 14; Chrestom. nr. 365.

Meyer Ztschr. vgl. Rechtsw. XXXV 85); diese Niederschrift haben der *familiae emtor*, der *libripens*, der *antestatus* und vier Zeugen (also im ganzen sieben Zeugen) versiegelt (im J. 189); Castor hat dann ein von ihm und fünf Zeugen versiegeltes Kodizill nachgetragen, wovon ebenfalls eine Übersetzung ins Protokoll geschrieben worden ist (Ἑρμηνία κωδικίλλων διπτύχων Kol. II 15ff.). Die Einzelheiten der Signierung sind verwirrt überliefert. Vgl. Mommsen Jur. Schr. I 439f. Kreller 336, 38. P. M. Meyer Jur. Papyri nr. 25 zu Z. 18ff. (S. 71). Bei der Protokollierung der Eröffnung und Verlesung der beiden letztwilligen Verfügungen wird auch festgestellt, daß einige der Zeugen ihre Siegel anerkennen. Der Rekognitionsvermerk heißt hier ἐπέγνοι = ἐπέγνω = *agnovit*, dazu Kreller 329, 9. P. M. Meyer Jur. Pap. S. 66. Aber nur 3 von den 7 Testamentszeugen — also wohl die Majorität der zivilrechtlich erforderten 5 Zeugen, nicht aber der 7 prätorischen Signatoren (vgl. Kreller 403) — und 2 Kodizillzeugen werden in dem etwas verwirrten Protokoll als wirklich ihre Siegel anerkennend und überhaupt wohl allein anwesend genannt. Diese vorangestellten beiden Papyri können uns schon die in der Praxis bei einer Testamentseröffnung sich ergebende Bedeutung der Siegelung aufweisen. Sie und andere Urkunden (s. u.) illustrieren auch hier die gesetzlichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Testamentseröffnung. Vgl. darüber P. M. Meyer Ztschr. vgl. Rechtswiss. XXXV 95ff. Kreller 395ff.. beide von den Papyri ausgehend; Girard a. a. O. 841f. Die reichsrechtliche Regelung ist im augusteischen Erbschaftssteuergesetz, der *lex Iulia vicesimaria* (6 n. Chr.) erfolgt und von Paulus Sent. IV 6 überliefert. Dazu traten Vorschriften des prätorischen und der Provinzialedikte, so auch des ägyptischen. Vgl. Lenel Ed. perpet.[2] § 167. Mitteis Grundzüge 241. E. Weiß Stud. z. d. röm. Rechtsquellen 81ff. 98ff. u. sonst. Kreller 396. P. M. Meyer a. a. O. 96. Paul. Sent. IV 6 (ed. Seckel-Kübler): § 1. *Tabulae testamenti aperiuntur hoc modo, ut testes vel maxima pars eorum adhibeatur, qui signaverint testamentum: ita ut agnitis signis, rupto lino, aperiatur et recitetur, atque ita describendi exempli fiat potestas, ac deinde signo publico obsignatum in archivum redigatur, ut, si quandoque exemplum eius interciderit, sit, unde peti possit.* — § 2. *Testamenta in municipio, colonia, oppido, praefectura, vico, castello, conciliabulo facta in foro vel basilica praesentibus testibus vel honestis viris inter horam secundam et decimam diei aperiri recitarique debebunt, exemploque sublato ab isdem rursus [magistratibus] obsignari, quorum praesentia constat apertum.* Für die hier besonders interessierende Siegelanerkennung der Zeugen s. noch Ulp. Dig. XXIX 3, 4ff.: *Cum ab initio aperiendae sint tabulae, praetoris id officium est, ut cogat signatores convenire et sigilla sua recognoscere,* (frg. 5, Paulus) *vel negare se signasse . . .* (frg. 6, Ulp.): *Sed si maior pars signatorum fuerit inventa, poterit ipsis intervenientibus resignari testamentum et recitari.* Vgl. auch Ulp. Dig. XLIII 5, 9. Nach Paul. Sent. IV 6, 2 ist aber Testamentseröffnung in den italischen Ortschaften — und diese Vorschrift ist gewiß auch auf die Provinzen ausgedehnt worden — auch möglich, wenn nicht die *maxima pars* oder doch die Majorität der Zeugen da ist, um ihre Siegel zu rekognoszieren, sondern bloß *honesti viri* (*testibus vel h. u.*). So war jedenfalls nur eine Minorität der Signatoren im Fall BGU I 326 (P. M. Meyer Jurist. Papyri S. 67) zu erreichen (s. o.), während im Hamburger Papyrus Inv. nr. 301 Z. 21 (P. M. Meyer Ztschr. vgl. Rechtsw. XXXV 94.97) die Majorität da war (καὶ πλείονος μέρους σφραγιστῶν). Das Verfahren bei Abwesenheit einiger oder aller Zeugen schildert Gaius in seinem Kommentar zum Provinzialedikt Dig. XXIX 3, 7 eingehend so: *Sed si quis ex signatoribus aberit, mitti debent tabulae testamenti ubi ipse sit ut adgnoscat: nam revocari eum adgnoscendi causa onerosum est. quippe saepe cum magna captione a rebus nostris revocamur et sit iniquum damnosum cuique esse officium suum. nec ad rem pertinet, unus absit an omnes. et si forte omnibus absentibus causa aliqua aperiri tabulas urgueat, debet proconsul curare, ut intervenientibus optimae opinionis viris aperiantur et post descriptum et recognitum factum ab isdem, quibus intervenientibus apertae sunt, obsignentur, tunc deinde eo mittantur, ubi ipsi signatores sint, ad inspicienda sigilla sua.* Einen Anklang an dieses Verfahren hat Castelli Studi a. a. O. 94, im Berliner Pap. 7124 (s. o.) finden wollen (zuneigend Kreller 404f.), aber die Sachlage ist zu wenig klargestellt, und man könnte in dem von Castelli als *honestus vir* angesprochenen M. Sempronius Priscus mit P. M. Meyer Ztschr. vgl. Rechtsw. XXXI 85, 8 auch den Testator sehen wollen, der die schriftliche Redaktion des mündlichen Testaments bestätigt; die Frage muß offen bleiben. Ob ferner die Provinzialpraxis sich wie die von Ravenna (s. u.) auch mit einer Minorität von Agnoszenten gelegentlich begnügte, oder ob sich in diesem Falle ein weiteres Verfahren anschloß, ist auch durch das Testament des Castor nicht außer Zweifel gestellt. Daß freilich die Mehrzahl der Agnoszenten auch in der ägyptischen Praxis als Regel gegolten haben wird, zeigt außer dem Pap. Oxyrh. 494 (s. o.) und besonders der schon erwähnten Betonung des πλείονος μέρους im Hamburg. Pap. Inv. nr. 301 auch der Prozeßpapyrus BGU I 361 II 10ff. (184 n. Chr.), wo es sich um Testamentseröffnung dreht und die eine Partei die amtliche Ladung von vier erreichbaren Zeugen durchgesetzt hat, während die andere schon in schikanöser Weise an dieser Unvollzähligkeit der Zeugen Anstoß nimmt, und die Echtheit der Siegel von abwesenden Zeugen bestreitet. Auch hiezu liegt übrigens eine Äußerung des gaianischen Provinzialediktskommentars vor, Dig. XXIX 3, 1, 2: *Si quis neget sigillum suum agnoscere, non ideo quidem minus aperiuntur tabulae, sed alias suspectae fiunt.* Das muß um so mehr gelten, wenn nicht ein Zeuge selbst, sondern ein Dritter die Echtheit eines Zeugensiegels anzweifelt. Vgl. zu BGU 361 eingehend schon Mitteis Herm. XXX 1895, 590ff., auch Chrestom. S. 347; die seitherige Literatur bei Kreller 397, 9; vgl. 403. Die in diesem Papyrus auch von einem Anwalt aufgestellte Behauptung, Versiegelung des Testaments auch durch den Testator selbst sei Sitte, mag zutreffen, gegen die rechtliche Geltung der Urkunde ist aber aus mangelnder Versiege-

lung durch den Aussteller kein Schluß abzuleiten. Die im attischen Recht vorkommende (s. o.) Verschlußsiegelung auch durch den Aussteller bezweckt, wo sie begegnet, einer Verfälschung der Urkunde durch den etwa mit den Zeugen konspirierenden Destinatar vorzubeugen. Vgl. Mitteis Röm. Privatr. 302, 45, der auch darauf verweist, daß bei den pompeianischen Quittungen die Aussteller durch die gerade an den Rand gesetzten Siegel der Verschiebung des Bindfadens vorbeugen wollen. Dort auch Beispiel von Versiegelung des Testaments auch durch den Erblasser. Über das Prozeßprotokoll (2. Jhdt. n. Chr.) BGU II 592, wo ein verdächtiges, versiegeltes Testament erst 12 Jahre nach dem Erbfall eröffnet werden soll, s. Kreller 144f. 397. Schließlich sei hier von Quellen das schon oben erwähnte ravennatische Protokoll nochmals hervorgehoben. In einem Papyrus von Ravenna (Marini I papiri diplomatici 1805 nr. 74 S. 110ff.) sind uns 5 Beispiele von lateinischen Testamentseröffnungsprotokollen aus dem 5. und 6. Jhdt. überliefert, wovon der älteste Fall (474 n. Chr.) Marini S. 111f. bei Bruns Fontes S. 317ff. abgedruckt ist. Auf Antrag der Partei, die das Testament vorweist und Zeugen mitbringt, befehlen die Magistrate: *Suscipiatur carta testamenti, quae offertur; testibus praesentibus ostendatur, ut, si signacula vel superscriptiones [suas recognoscunt, singuli edicere non morentur]*. Nachdem das geschehen, geben 3 Zeugen ihre Agnoszierung ab — eine dieser Zeugenerklärungen ist bereits oben abgedruckt — und erklären auf die Frage der Magistrate nach den anderen Zeugen, deren Siegel am Testament zu sehen seien, daß einer davon gestorben, drei aber abwesend seien, daß aber *constat ... in hoc testamento interfuisse, quorum signacula et superscribtiones recognoscimus.* Die Magistrate aber entscheiden: *Quoniam de agnitis signaculis vel superscribtionibus testium responsio patefecit, nunc carta testamenti resignetur, linum intercidatur, aperiatur et per ordinem recitetur.* Auch hier begnügt sich die Behörde mit den Agnoszierungen dreier Männer und schenkt ihnen auch für die übrigen Siegel Glauben. Ein anderes Protokoll (das 4. bei Marini S. 112f.) weist nur eine Lücke unter den Zeugen, das letzte (S. 113ff.) sogar die volle Siebenzahl der Zeugen auf, während die beiden ersten Protokolle unvollständig überliefert sind. Über Testamentsversiegelung im Frühmittelalter s. Bresslau Handb. der Urkundenlehre I² 681, 1.

Nach der bei Paul. Sent. IV 6, 1 überlieferten Vorschrift (s. o.) wird das Testament, und zwar das Original (s. Kreller 405, 43), nach erfolgter Eröffnung Verlesung und protokollarischer Abschriftnahme *signo publico obsignatum in archivum redigatur.* In den Landstädten scheint insoferne eine Erleichterung gegeben gewesen zu sein, als die Neuversiegelung den *testes* oder *honesti viri* oblag, wenn anders [*magistratibus*] ursprünglich nicht im Texte gestanden hat (so Krüger in seiner Ausgabe arg. Dig. XXIX 3, 7) Doch ist, abgesehen davon, daß diese Auslegung nicht ausgemacht ist, gewiß in Ägypten mit seinem ausgebildeten Archivwesen die Neuversiegelung und Deponierung im Archiv wie im Regelfall (Paul. Sent. IV 6, 1) vorgesehen gewesen. Soweit die Urkunde früher in Privathänden war, kommt sie erst jetzt in amtliche Verwahrung. Für Ägypten wird die Neuversiegelung durch die Zeugen, möglicherweise durch das *ἐσφράγισα* in den Zeugenfertigungen des Protokolls Oxyrh. 494 (s. o.), die Verwahrung durch das am Schluß dieses Protokolls stehende *παρ]ετέθη* mit folgendem Datum bestätigt. Amtlich hinterlegt ist aber nicht das Protokoll Oxyrh. 494, sondern das Originaltestament worden. Vgl. zum Ganzen Kreller 399, 20. 21. 406, 45.

Diese Vorschriften über Äußerlichkeiten der Versiegelung und Siegelanerkennung gelten, wenngleich die literarischen und urkundlichen Quellen vom vornehmsten Fall, dem Testamentszeugnis, handeln, doch gewiß, soweit anwendbar, auch darüber hinaus für andere Siegelungen.

β) Doppelurkunden mit versiegelter Innenschrift. Eine eigenartige Form gewinnt die versiegelte Urkunde dann, wenn sie sowohl zu jeweiliger Einsicht offen vorliegen, als auch durch Verschluß vor unbefugtem Eingriff gesichert sein soll. Für diesen kombinierten Zweck, der in primitiver Durchführung uns oben in den zwei Briefen des Ammoniters Tubias begegnet ist, ist die Doppelurkunde ersonnen worden, deren weite Verbreitung in der antiken Welt erst allmählich bekannt wird. Der Gedanke, eine Rechtsurkunde auf einem und demselben Beschreibstoffexemplar doppelt zu schreiben und eine der beiden Schriften zu offenem Gebrauche jederzeit frei zu stellen, die andere, inhaltlich gleichartige, aber gegen jeden Mißbrauch insbesondere durch Versiegelung zu verschließen und nur für den Fall des Zweifels an offenen Texte zur Eröffnung bereit zu haben, dieser Gedanke begegnet zeitlich frühestens in der altbabylonischen Rechtsgeschichte. In Mesopotamien ist das auch sonst (Boghazköi, Ägypten: Tell-Amarnabriefe) vorkommende Tontäfelchen der eigentliche Schriftträger, vor allem auch für Rechtsaufzeichnungen, die nicht in Stein gehauen werden, also für die Rechtsurkunden des täglichen Verkehrs. Vgl. Schorr a. a. O. S. XVIIIff. Eine besondere Garantie gegen Verfälschung bietet nun das System der von den Engländern sog. *Case-Tablets* (eingeschachtelten Urkunden, Hüllenurkunden) der Doppel- (Außen- und Innen-) Täfelchen. Der Text wurde zuerst mit einem Schilfrohrgriffel in den feuchten Ton einer Tafel gedrückt, dann diese Tafel getrocknet oder gebrannt, mit Lehmpulver bestrichen und mit einer Tonhülle umgeben, in deren Außenseite dann der Text nochmals geschrieben und die Siegel eingedrückt wurden. Im Verdachtsfalle an der Unverfälschtheit der Außenschrift konnte die Außentafel (Hülle) abgesprengt und in die Innenschrift Einsicht genommen werden. Gelegentlich schrumpft schon bei den altbabylonischen Texten die Außenschrift zu einer bloßen Inhaltsangabe zusammen. Darüber und über sonstige nicht unmittelbar das Siegelrecht betreffende Fragen der Doppelurkunden wird im Zusammenhange anderwärts zu handeln sein. Ich bemerke hier schon, daß ich die über Schorr hinausreichenden Ergebnisse zum Vorkommen der Doppelurkunden im Orient und zur Bewertung dieser Urkunden zum größten Teile Herrn Prof. San Nicolò in Prag verdanke. Die

ältesten babylonischen Doppelurkunden reichen bis gegen 2900 v. Chr. zurück. Ihr Gebrauch begegnet auch in Kappadokien. Sie verschwinden aber aus der babylonischen Rechtsgeschichte mit dem Untergang des Amoriterreichs. Sie begegnen wieder unter den assyrischen Urkunden sowohl im alt- als auch im neuassyrischen Reich. Neuassyrische Doppelurkunden zahlreich bei Kohler-Ungnad Assyrische Rechtsurkunden 1913, z. B. nr. 219/220 (J. 683). Trotz der zeitlichen Lücke zwischen dem Amoriterreich und dem altassyrischen Reich ist ein Zusammenhang möglich. Dagegen fehlen solche Urkunden wieder im neubabylonischen Reich und unter den folgenden Herrschaften, obwohl zahlreiche keilinschriftliche Texte, insbesondere aus dem 2. Jhdt. v. Chr., vorhanden sind. Die etwas jüngeren hellenistischen Pergamenturkunden aus Persisch-Kurdistan (Minns Journ. hell. stud. XXXV 22ff.) sind dagegen Doppelurkunden. Ein Zusammenhang mit den assyrischen Doppelurkunden ist hier nicht wahrscheinlich — wenn wir auch beim Stand unseres Wissens sehr vorsichtig urteilen müssen. Dagegen mögen die versiegelten Doppelurkunden bei Jerem. XXXII 10ff. mit den assyrischen zusammenhängen, wenngleich der Beschreibstoff auch bei diesen israelitischen Rechtsurkunden nicht die Tontafel, sondern wohl Papyrus oder Leder gewesen sein wird. Die aramäischen Papyri aus der Judenkolonie von Elephantine (5. Jhdt. v. Chr.) sind zum Teil noch in vortrefflichem Zustand erhalten, bieten aber anscheinend keine Doppelurkunden mehr. Einer dieser Texte (Sachau Aram. Papyrus 1911 nr. 28 = kleine Ausgabe von Ungnad 1911 S. 46ff. = Staerk Alte und neue aram. Papyri in Lietzmanns Kl. Text. 1912 S. 56ff.) war noch gefaltet und versiegelt, enthält aber auf der Rückseite (Außenseite) nur eine kurze Inhaltsangabe. Diese und andere Inhaltsangaben dürften freilich zusammengeschrumpfte Außenschriften darstellen, aber die gleich zu nennenden jüngeren griechischen Elephantinepapyri können ob ihrer formellen Vollkommenheit nicht wohl auf diese aramäisch-jüdischen Texte zurückgehen, wie denn auch die demotischen ägyptischen Papyri die Doppelurkundenform nicht vor dem 3. Jhdt. v. Chr. zu zeigen scheinen. Vgl. Möller bei Wilcken Arch. Papyrusf. VI 370.

So setzen anscheinend ganz selbständig und als hellenistische Urkundenform die ältesten bekannten griechischen Doppelurkunden auf Papyrus ein, die nach ihrem Fundorte sog. Elephantine Papyri, die zu den ältesten bisher überhaupt bekannt gewordenen gräkoägyptischen Urkunden zählen, Rubensohn Elephantine Papyri 1907. Die demotischen Texte bedürfen zwar noch weiterer Untersuchung, aber es scheint sich ihr jüngeres Alter gegenüber den griechisch-ägyptischen Doppelurkunden zu bestätigen. Jetzt sind einige demotische Doppelurkunden im großen Werke Sethe-Partsch Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte (Abh. Sächs. Akad. XXXII 1920) wieder bezw. neu veröffentlicht worden. Urk. 14 (Elephantine 6) S. 320ff. (225 v. Chr.) mit versiegelter verkürzter Innenurkunde, die anscheinend sogar mitten im Text abbrach, aber vielleicht trotz ihres rudimentären Charakters ‚mit ihrem gleichlautenden und von gleicher Hand geschriebenen Text doch noch ihre Aufgabe erfüllte, die Echtheit der Außenurkunde zu erweisen, wenn sie entsiegelt und geprüft wurde' (S. 322f.), vgl. die nach Ibschers Angaben gefertigte Skizze S. 324; Urk. 22 und 23 (Faijumer Texte, jetzt in Lille, 1 und 2) S. 464ff. 478ff. (beide vom J. 243) mit unwesentlichen Kürzungen in der Innenurkunde; Urk. 24 (unbek. Herk., jetzt Straßb. 288) S. 487ff. (Zeit d. Ptolemaios Euergetes I., 2. Hälfte 3. Jhdt.) mit anscheinend ziemlich gleichlautender Außen- und Innenurkunde. In der *ἔντευξις* P. Lille II 12 (Magd. = Mitteis Chrestom. nr. 130) v. J. 218 v. Chr. ist in einem — nach Mitteis' Annahme a. a. O. und Röm. Privatr. 303, 51 — demotischen Pachtvertrag die Versiegelung unterblieben, die Verpächter weigerten die Nachholung dieser Formalität und hielten sich an den Vertrag, den Pächter verjagend, nicht gebunden. Danach wäre die Versiegelung hier wenigstens nach *ius strictum* — der Pächter bittet allerdings um Schutz (*aequitas*!) — Formerfordernis gewesen. Wie auch die Herausgeber annehmen, handelte es sich hier um eine Doppelurkunde, die Zeugen hatten wohl schon gesiegelt, jedenfalls ihre Namen beigesetzt. Z. 3ff.: *μαρτύρων ἐπιγραφέντων συνέβη ὑπὸ τῆς ὥρας ἐκκλεισθέντας ἀσφράγιστον τεθῆναι αὐτὴν* (den Mietvertrag) *παρὰ Ζωπύρωι τῶι μονογράφωι*, und weiter von den Verpächtern Z. 7: *οὐ βουλόμενοι σφραγίσασθαι τὴν συγγραφήν*. Wenn, wie wohl der Herausgeber von Lille 12 Lesquier S. 105f. und ebenso P. M. Meyer Klio VI 457, 2 annehmen, es sich um eine griechische *συγγραφὴ μισθώσεως* handelt, so wäre die Versiegelung durch die Parteien als obligatorisches gesetzliches Formerfordernis auch für griechische Doppelurkunden so gut wie sichergestellt. Ob und inwieweit daneben mündliche Abreden in Betracht kommen, ist ebenso, wie manche weitere Rechtsfrage, hier nicht zu untersuchen. Vgl. P. M. Meyer Klio VI 421. 453ff. Vgl. die von Erman Arch. Papyrusf. I 74 herangezogene Stelle über die ägyptische Bezeichnung des Vertrages als ‚Siegelung', und dazu die Beobachtungen von Ad. Erman bei H. Erman a. a. O. 72. Versiegelung einer griechischen Darlehens(doppel)urkunde durch Gläubiger und Schuldner, Syngraphophylax und Zeugen im ptolemäischen Prozeßprotokoll P. Petr. III 24 (Wilcken Arch. Papyrusf. III 515 Z. 23ff.); vgl. Reinach P. Reinach S. 47. Beim Fehlen der Siegel in vielen Urkunden ist es sehr schwer, auch nur vermutungsweise sich darüber zu äußern, wie weit Siegelung Formvorschrift war. Unwahrscheinlich ist das nicht, aber wir stehen hier noch in juristischen Fragen auf besonders unsicherem Boden. Vgl. Wilckens berechtigten Wunsch nach neuerlicher Durcharbeitung des Stoffes, Arch. Papyrusf. V 204; s. u. Das Problem hat an der Hand seiner Urkunden Reinach a. a. O. 45ff. besprochen. Vgl. dazu Wilcken Arch. Papyrusf. III 522f., dann zu den Elephantine Papyri V 202ff. Vgl. noch von Literatur Gardthausen Griech. Paläogr. I 148. G. A. Gerhard Philol. LX 505: Ztschr. Sav.-Stift. XXV 382ff. P. M. Meyer Klio VI, bes. 451ff. Mitteis Röm. Privatr. 300f.; Grundz. 77f., wo überall ältere Quellen und wei-

tere Literatur; seither die eingehende Untersuchung von E. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 224ff. Zur Entwicklung der Doppelurkunde in ptolemäischer Zeit, mit Publikation eines Berliner Textes Inv. nr. 11773, Darlehensschuldschein von 215/4 v. Chr. Dort auch weitere Quellen- und Literaturangabe. Seither Sethe-Partsch a. a. O. Lewald Griech. Papyri aus d. Besitz des Rechtswiss. Seminars der Univ. Frankfurt (S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 4. Abh.) nr. 1 (Pachtvertrag von 214/3 v. Chr.), eine ‚nach Herkunft und Form im engsten Zusammenhang' mit P. Berol. 11773 stehende Urkunde (Lewald S. 3f.); nr. 2 (Pachtvertrag von 215 4 v. Chr.) ebenfalls Zeugenurkunde mit Doppelskriptur (S. 17); nr. 5 (*ἀπογραφή* 242/1 v. Chr.). Über unpublizierte Berliner Texte vgl. Schönbauer 233. Zu den Zenon-Papyri s. u. Früher schon bekannt gewordene Beispiele sammeln P. M. Meyer Klio VI 451f. Mitteis Röm. Privatr. 300f. Von den von Rubensohn bearbeiteten Elephantine Papyri staken 5 in einem Tontopf, einer lose, vier noch einmal zusammen mit einem losen Blatt umwickelt. Diese 4 Papyri sind Doppelurkunden, Eleph. 1 (311/0; 2—4 285/3 v. Chr.). Rubensohn S. 6ff. gibt eine mit Abbildungen versehene vortreffliche Beschreibung, an der man sich in diese Materie am besten hineinfindet. Nach ihm das Folgende. Wie Rubensohn a. a. O. 6ff., gestützt auf Ibschers technische Beobachtungen Arch. Papyrusf. V 192f., ausführt, war die Technik der Herstellung einer solchen Doppelurkunde wenigstens bei Stücken von größerer Breite — während man bei schmäleren Urkunden anscheinend stets die ‚einfache Wickelung' vorzog (vgl. Ibscher a. a. O., gleichzeitig Wilcken ebd. 203) — die folgende: Man schrieb auf dasselbe Papyrusblatt den Text zweimal gleichlautend untereinander; auf dem zwischen den beiden Ausfertigungen bleibenden Zwischenraum wurde bis zur Mitte des Blattes ein Schnitt geführt; sodann wurde die obere Hälfte des Blattes zusammengerollt und diese Rolle in der Mitte, dort, bis wohin der Schnitt reichte, abgeknickt; endlich wurden beide Teile der Rolle aneinandergelegt und mit Papyrusbändern, die durch die Löcher im darunter stehenden noch offenen Blatteil gezogen wurden, fest verschnürt und versiegelt. Das ist dann die verschlossene sog. Innenschrift (*scriptura interior*, s. u.). Die andere Partie des ganzen Blattes wurde entsprechend dem eben geschilderten Verfahren ebenfalls in der Mitte zu sammengefaltet und gerollt, dann aber einfach offen unter die versiegelte Rolle gebogen. Das ist die jederzeit zugängliche Außenschrift (*scriptura exterior*). Im einzelnen kamen, wie schon gesagt, natürlich Abweichungen vor (vgl. Rubensohn S. 8). Ursprünglich galt nun die versiegelte Innenschrift als Originaltext, die Außenschrift stellte eine zur bequemen jederzeitigen Einsicht bestimmte Abschrift dar. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat Wilcken Arch. Papyrusf. VI 387ff. in einer erst jetzt ermöglichten und durch die italienische Publikation von Papyri aus dem Archiv des Zenon (s. u.) angeregten glänzenden Ergänzung von Stellen aus Rev. L. (Grenfell Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus 1896) erwiesen, indem er zeigte, daß danach von diesem Gesetz aus dem J. 259/8 selbst die Innenschrift einer Doppelurkunde als Original bezeichnet (Rev. L. col. 27, 4f.: *καὶ σφραγισάμενος τῆς συγγραφῆς τὸ αὐτόγραφον* oder *ἰδιόγραφον* [so möchte Wilcken statt des *ἀντίγραφον*, das die Kopie bedeutete, ergänzen, s. aber u. zu Dittenberger Syll. III³ nr. 953] *δότω τῶι γεωργῶι*); während *τὰ δὲ ἀντίγραφα* (es ist hier von zwei Urkunden die Rede), d. s. die Kopien, die (dazugehörigen) Außenschriften *συνπροσέστω ἀσφράγιστα*. Intuitiv hat schon vorlängst G. A. Gerhard, der sich um die Doppelurkundengeschichte sehr verdient gemacht hat (s. o.), Ztschr. Sav.-Stift. XXV 386 selbst für die in ihrer Bedeutung sich immer mehr vordrängende Außenschrift (s. gleich u.) den Terminus eines *ἀντίγραφον ἀσφράγιστον* geprägt. Eine Reihe von Stellen in diesem Rev. L. zeigen so nicht bloß das Vorkommen, sondern auch die Technik der *συγγραφὴ διπλῆ ἐσφραγισμένη*. So heißt es 29, 9 von den Besitzern von *παράδεισοι*: *συγγραφὴν προιέσθωσαν* (dem *τελώνης*) *διπλῆν ἐσφραγισμένην καθάπερ ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται*. ‚Also die Besitzer machen für sich allein eine *συγγραφή* und diese eine ist eine *διπλῆ*.' Ebenso 42, 11ff. Wilcken a. a. O. Auch hier müssen noch die anderen Fälle gesiegelter Urkunden auf ihre Natur untersucht werden. So möchte ich das *συνεπισφραγίζειν* 42, 19 und 84, 2 anders als Otto Arch. Papyrusf. VI 311 eher auf Mitversiegelung als auf Mituntersiegelung beziehen. Auch Hib. I 29, 34 (c. 265 v. Chr.) ist das *σύμβολον διπλοῦν* wohl Doppelurkunde. Für den ursprünglich grundsätzlichen Parallelismus der beiden Ausfertigungen, aber auch für das Verhältnis der Innen- zur Außenschrift bei Abweichungen kommen seit dem früher bekannten Material noch eine Reihe von Texten aus dem Archiv des Zenon hinzu (um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.), die teils von Edgar Annales du Service des Antiquités de l'Égypte XVIII—XX (s. o.) teils in der italienischen Sammlung PSI (Papiri Greci e Latini, Pubblicazioni della Società Italiana IV—VI) veröffentlicht sind. So Edgar Cair. Zen. 23. 36 und 36a (Ann. XX S. 19f.). 46 (erg. XX S. 21f.). 53; PSI IV 323. 336—339. 381; auch 379. V 506 und 507. 515. VI 560. Edgar bemerkt Ann. XIX S. 15f. zu nr. 23 (Quittung): ‚The receipt is written in duplicate, an additional detail being inserted in the second version (der Außenschrift, die also hier genauer ist). No doubt the upper half of the papyrus was originally folded and sealed up, while the lower half was merely folded up. One or two documents of this sort had the seals still adhering to them when they came into our possession.' Und ähnlich bemerken die Herausgeber zu PSI nr. 336: la parte superiore del documento era arrotolata, legata con triplice legatura di fibre di papiro, e suggelata con tre suggelli (che si conservano); vgl. ähnlich zu nr. 379 mit anscheinend nur einem Siegel. Diese Texte mit doppelter Schrift und versiegelter Innenschrift heißen *σύμβολα διπλᾶ ἐσφραγισμένα*, wie sie PSI nr. 324 und 325 verlangt werden. Schon im 3. Jhdt. v. Chr. aber — man hatte ehedem diese Entwicklung erst ins 2. verlegt — vollzieht sich im Wertverhältnis zwischen Außen- und Innenschrift ein Wandel, indem die Außenschrift zur Hauptsache wird und

die Innenurkunde nur mehr als Beweismittel für die Echtheit und Unverfälschtheit der *scriptura exterior* erscheint. Bei Unverfälschtheit der Außenschrift entscheidet diese, selbst wenn die Innenschrift von ihr abweicht. So Schönbauer a. a. O. 232ff. 237; zustimmend Wilcken Arch. Papyrusf. VI 367. 369. P. M. Meyer Jurist. Papyri S. 102. Lewald Pap. Frankf. a. a. O. S. 4. Die Innenschrift sinkt immer mehr zu einer bloßen Inhaltsangabe herab, verfällt dabei allmählicher Abkürzung (vgl. etwa Teb. I 104, 92 v. Chr. 105, 103 v. Chr. 106, 101 v. Chr. 109, 93 v. Chr. und die gleich unten genannten Pap. Straßb. II 81. 84. 86—90), und ist nach Einbüßung ihres ursprünglichen Charakters zum Verschwinden verurteilt. Der Prozeß vollzieht sich bei der Sechszeugenurkunde, der *ἑξαμάρτυρος συγγραφή*, die man vielfach aber nicht ganz glücklich als *συγγραφοφύλαξ*- oder Hüter-Urkunden zu bezeichnen pflegte (s. Jörs Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV 114, 2) und der die Sechszeugensiegelung wesentlich war, durch Überführung in die Kategorie der öffentlichen Urkunden, wobei jetzt das Inhaltsexzerpt vom Staatsnotar geschrieben und versiegelt wird. Vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. III 523 und V 204f. P. M. Meyer Jurist. Pap. 88. 102, wozu noch seither die eingehende Untersuchung von A. B. Schwarz Die öffentl. u. Privaturkunde im Röm. Ägypten hinzugetreten ist. Vgl. dort besonders S. 79f. Es kann hiezu an dieser Stelle nur die in entgegengesetzter Richtung sich bewegende Degeneration der Case-Tablets durch Zusammenschrumpfung der Außenschrift zur Inhaltsangabe verwiesen werden. Auch diese Frage harrt noch einer eingehenden Untersuchung. In einer Hintansetzung der versiegelten Innenschrift liegt zweifellos eine grundsätzliche Minderbewertung der versiegelten Urkunde und so weiterhin der Siegelung überhaupt. Dazu und über andere mit der Siegelung entfernter zusammenhängende Fragen der Diplomatik (vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. V 202ff.) kann auch nur eine monographische Untersuchung der Doppelurkunde mehr Klarheit bringen. Hier sei nur noch auf die zahlreichen Doppelurkunden im II. (und Schluß-) Band der Griech. Papyrus der Univ.- u. Landesbibliothek zu Straßburg 1920 verwiesen, die Preisigke herausgegeben hat. Die spätptolemäischen Texte (115—99 v. Chr.) weisen private Doppelurkunden mit stark reduzierter versiegelter Innenschrift auf, nr. 81. 84. 86—90. Preisigke hat in erfreulicher Genauigkeit auch die Siegel beobachtet. Solche sind bei nr. 81. 86. 89 erhalten. Zu nr. 81 schreibt Preisigke S. 3: ‚Das Siegel zeigt keinen Petschaftsabdruck, sondern ist dreikantig mit den Fingerspitzen zurechtgedrückt worden; die Abdrücke der Hautreifeln sind deutlich erkennbar. Es ist hier, wie in der Regel die Siegelmasse nicht auf den Knoten aufgebracht worden, vielmehr liegt der Knoten (Papyrusbastknoten) in der Mitte der Masse. Man hat also zunächst unterhalb des Knotens die Tonmasse auf das Blatt gesetzt, sodann den Bastknoten daraufgedrückt, hierauf weitere Tonmasse auf den Knoten gesetzt und schließlich das ganze mit den Fingerkuppen festgedrückt.' Vgl. die ähnliche Schilderung S. 19 zu nr. 86, aber mit Petschaftsabdruck. Nr. 89 (S. 27) ist die links stehende Innenschrift nicht geöffnet worden. Wahrscheinlich waren auch nr. 83. 85. 115 Doppelurkunden; möglicherweise nr. 92 (244 v. Chr.), was, der Zeit nach wahrscheinlich, durch den Befund allerdings nicht bestätigt wird (S. 34).

Eine Durchforschung der Papyri von diesem Gesichtspunkt aus dürfte noch eine größere Anzahl von Doppelurkunden, wenn nicht direkt nachweisen, so doch wohl mit größter Wahrscheinlichkeit erschließen lassen. So ist z. B. wohl der Königseid eines Beamten Pap. Gradenwitz 4 (= Preisigke Sammelbuch nr. 5680, 229 v. Chr.?) eine Doppelurkunde gewesen, von der nur ein Teil mehr erhalten ist. Vgl. den Eid PSI V 515 und Wilcken Arch. Papyrusf. V 215 zu Eleph. 23 (223/2 v. Chr.). Einfache Ausfertigung vollständiger Kontrakte kann der erhaltene eine Teil einer Doppelurkunde sein. Vgl. P. M. Meyer Klio VI 453. Dort Anm. 1 über öffentlichrechtliche Doppelurkunden. So mochte vielleicht ehemals die Form einer Doppelurkunde ein *ἐκσφράγισμα* gewesen sein, wie ein solches aus der Spätzeit (456 n. Chr.) Wessely Stud. I 8 publiziert, ein Krankheitszeugnis, oder BGU IV 1094 (525 n. Chr.) in einem Grenzstreit, Texte, die in ihrer Zeit natürlich als einfache, am Ende gar nicht mehr versiegelte Urkunden begegnen. Vgl. Steinwenter Stud. z. röm. Versäumnisverfahren 42, 3. v. Druffel Papyrol. Stud. 39, 4 (‚Ausfertigung', ohne Betonung von ‚Siegeln').

Von außerägyptischen Doppelurkunden auf Papyrus hat eine zwar in Ägypten im genannten Archiv des Zenon vorgefundene, aber aus *Βιοτᾶ τῆς Ἀμμανίτιδος* datierte Sklavenkaufurkunde gar ihren Ursprung im Land der Ammoniter; 3 Siegel sind erhalten: Edgar Cair. Zen. 3, vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 449 Stammt dieser Text aus der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr., so zeigt uns eine andere, auch in Ägypten gefundene, aber in Seleukia in Pierien verfaßte Kaufurkunde, Brit. Mus. nr. 229 = P. M. Meyer Jurist. Pap. nr. 37 S. 124ff., wo auch die weitverzweigte Literatur, denselben Doppelurkundentyp 166 n. Chr. bei römischen Bürgern, Soldaten in einem Winterlager in Syrien in Gebrauch. Vom Text der lateinischen Urkunde ist nur der untere Teil, die *scriptura exterior* publiziert, während vorne dran noch der obere, offenbar die *scriptura interior* und diese entsprechend der Abfassungszeit jedenfalls nur als ganz kurzen Auszug enthaltende Teil des Papyrus zusammengerollt und mit sieben Siegeln verschlossen anruht. Die 7 Siegel rühren aber vom Verkäufer, vom Kaufbürgen, vom Käufer oder wohl eher dem Vertreter des schreibunkundigen Kaufbürgen und von 4 Zeugen her (vgl. Mitteis Röm. Privatr. 296, 16. 301. P. M. Meyer S. 124). In den Unterschriften dieser Personen auf der Außenschrift fügen die Zeugen ihr *signavi* bei. Sprachlich ist das nicht so korrekt wie BGU I 86 (= Mitteis Chrestom. nr. 306, elterliche Teilung in Form einer Homologie mit Testamentszeugen, s. Mitteis a. a. O., 155 n. Chr.), wo die Zeugen sagen *σφραγιῶ*, ich werde siegeln und dabei ‚das Prinzip der Außensiegelung, die erst nach der Unterschrift stattfinden kann' (Mitteis a. a. O. und Röm. Privatr. 302, 46), auch grammatikalisch zum Ausdruck bringen. Das *signavi* der Zeugen in der

Seleukia-Urkunde (Meyer nr. 37) würde wörtlich besagen, daß vor der Unterschrift auf der Außenurkunde die Versiegelung der Innenschrift stattgefunden habe. Technisch unmöglich, wie Mitteis a. a. O. (vgl. übrigens auch 302, 47) anzunehmen scheint, wäre das ja nicht, und auch dieser Punkt bedürfte noch einer Untersuchung am gesamten Material, wie denn Kreller 403, 36 das *ἐσφράγισαν* im Kodizill BGU 326 Kol. II 18f. (vgl. o.) als ‚proleptisch oder falsch übersetzt' anzweifelt und fürs Original *signabunt* korrekt vermuten möchte. Für die nach dem jetzt überblickbaren Stand der Dinge korrekte Sprache spricht auch das unten nochmals genannte Holzdiptychon bei Wilcken Chrestom. nr. 463 (94 n. Chr.), wo es Kol. III 11f. heißt: *coram ac praesentibus eis qui signaturi erant*, wo freilich die Sachlage, wie hier nicht näher darzulegen, etwas anders ist. Zu den Quellen endlich noch die kürzlich neu hinzugekommene lateinische Kaufurkunde PSI VI 729. Sie beurkundet in Doppelschrift mit (soweit aus dem fragmentierten Text ersichtlich) ganz gleicher Innen- und Außenschrift einen zwischen Soldaten geschlossenen Pferdekauf. Der inhaltlich schon wegen des Alters (77 n. Chr.) wertvolle Text hat den Ort des Vertragsschlusses nicht übermittelt, weshalb der Papyrus möglicherweise auch außerhalb Ägyptens geschrieben sein könnte. Zeugenfertigung oder Siegelung ist nicht erhalten.

Interessant sind ferner zwei unlängst bekannt gewordene Lederhandschriften aus Persisch-Kurdistan, die in einem versiegelten Tonkruge gefunden wurden; s. Ellis H. Minns Journ. hell. stud. XXXV (1915) 22ff., dazu Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI 425ff. Bell Journ. Egypt. Arch. III 135. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 369f. Obwohl sie von 88 und 22 v. Chr. stammen, sind sie — und das ist für die konservativere Rechtsentwicklung, auch des Hellenismus im Recht des fernen Ostens besonders bedeutsam (vgl. Wilcken a. a. O.) — doch Träger einer vollen *scriptura interior* und *exterior*. Sicher ist der Charakter der Urkunde als Doppelschrift bei nr. II, aber der Annahme des Herausgebers, daß dem auch bei nr. I so sei, ist trotz einiger Zweifel wohl beizupflichten. Vgl. eingehend Mitteis a. a. O. 426, 2.

Wir sind der Doppelurkunde in der hellenistischen Welt des Ostens begegnet und haben speziell in Ägypten den Eindruck bekommen, daß die griechischen Doppelurkunden dort griechische, nicht ägyptische Färbung aufweisen. Es liegt die Frage auf der Hand, ob nicht diese Urkundenform sich fürs griechische Mutterland nachweisen läßt. Eine Untersuchung dieser Frage steht noch aus. Wir haben schon oben (VI 3 a *α*) eine Reihe von Inschriften genannt, bei welchen neben dem siegelverschlossenen (vermutlich auch untersiegelten) Exemplar noch ein gleichartiges offenes vermutet werden konnte, und haben hiefür an die Möglichkeit der Verwendung von Doppelurkunden gedacht. Aber wir kommen doch über bloße Vermutungen hinaus. Im Schiedsspruch der Knidier Dittenberger Syll. III^3 953 (2. Jhdt. v. Chr.) ist in der dort mitgeteilten Prozeßordnung für den Streit der Kalymnier mit Bürgern von Kos, den die Knidier zu schlichten berufen sind, auch das Verfahren bei Zeugnisabnahme von am Erscheinen im Termin verhinderten Zeugen geschildert (Z. 14ff.). (Vgl. fürs attische Recht Lipsius III 886f., wonach Doppelurkundenform möglich wäre.) Diese sog. *ἐγμαρτυρία* (das schriftliche, mittelbare im Gegensatz zum mündlichen, unmittelbaren Zeugnis, der *μαρτυρία*, vgl. dazu Dareste Recueil des Inscr. jurid. grecques S. 158ff. und hier S. 174) wird nun an einem bestimmten Tage in beiden gegnerischen Städten vor den beiderseitigen *προστάται* aufgenommen, d. h. protokolliert. Dabei können die Parteien zugegen sein. Die Zeugenaussagen werden sodann mit dem Staatssiegel und nach Belieben der Parteien auch mit deren Privatsiegeln verschlossen. Z. 30ff.: *τοὶ δὲ προστάται τὰς μαρτυρίας τὰς ἐγμαρτυρηθείσας ἐπ' αὐτῶν ἐπισαμαινέσθω τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι, παρασαμαινέσθω δὲ καὶ τῶν ἀντιδίκων ὁ χρείζων, ἀντίγραφα δὲ διδόντω τοὶ προστάται ταυτᾶν τᾶν μαρτυριᾶν παραχρῆμα τοῖς ἀντιδίκοις*. Nun aber deutlich: *ἀποστειλάντω δὲ τοὶ προστάται τᾶν μὲν ἐν Κῶι μαρτυρηθεισᾶν μαρτυριᾶν πασᾶν ἀντίγραφα, τὰ μὲν ἐσφραγισμένα τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι, τὰ δὲ ἀσφράγιστα τοὺς ἐν Καλύμναι* binnen 20 Tagen nach der *ἐκμαρτυρία*. Das entsprechende Verfahren gilt für die Gegenseite Z. 37ff. Auch die Prostatai der Kalymnier müssen von den vor ihnen vorgekommenen Zeugenaussagen *ἀντίγραφα* übersenden *τὰ μὲν ἐσφραγισμένα τᾶι δαμοσίαι σφραγῖδι, τὰ δὲ ἀσφράγιστα*. Es genügt, auf die von Wilcken erschlossene, oben genannte Bedeutung der zusammengehörigen beiden Urkunden im Rev. L. zu erinnern, die als *ἀντίγραφα* (wohl einfach im Sinne von Doppelschriften), das eine als versiegeltes, das andere als *ἀσφράγιστον* erscheinen. Die Frage der Herkunft dieses Urkundentyps, ob orientalische Rezeption, ob unabhängige griechische Erfindung, lösen diese späten Texte nicht. Die Möglichkeit bleibt offen, daß die Doppelurkunde aus Griechenland nach Ägypten gekommen sei.

Finden wir so die Idee der Doppelurkunde im Osten bei Urkunden, deren Herkunft und Entstehungszeit weit auseinander liegen, deren verschiedener Beschreibstoff eine ganz eigenartig verschiedene Verwertung der Idee notwendig gemacht hat, und haben wir auch für das griechische Mutterland die Bekanntschaft mit der Doppelurkunde erschlossen, so fehlt es auch nicht an Doppelurkunden mit versiegelter Innenschrift im römischen Rechtsleben. Ja diese sind gerade die längst bekannten, wiederum auf einem anderen Beschreibstoff stehenden Typen der Doppelurkunde, nämlich die in Bronze gegrabenen sog. ‚Militärdiplome'. Gegenstand dieser Aufzeichnungen ist Verleihung von Bürgerrecht oder sonstigen Privilegien (Eheerlaubnis, Steuerbefreiung u. a.) an ausgediente Soldaten. Vgl. Wünsch Art. Diploma o. Bd. V S. 1158f. Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. d. Röm. Rechts^2 261f. 272. Von seitheriger Literatur die sehr fördernde und klärende, aber auch die Revisionsbedürftigkeit der ganzen Lehre aufweisende Arbeit von W. Kubitschek Jahresb. österr. archäol. Instit. XVII 148—193 anläßlich der Besprechung eines neu bekannt gewordenen Soldatendiploms des Vespasian von 71 n. Chr., das in der Gegend von Kawalla gefunden wurde. Von der meist an eine

Gruppe von Soldaten durch kaiserliche Konstitution verliehenen Vergünstigung wurde die kaiserliche Originalurkunde im Staatsarchiv aufbewahrt, danach eine Publikationstafel der Konstitution auf Bronze angefertigt und diese in Rom aufgestellt. Davon konnten sich die einzelnen begünstigten Soldaten eine — natürlich aus der ganzen Reihe von Namen der Begünstigten nur den ihrigen enthaltende — Abschrift verschaffen, wenn sie diese bestellten und bezahlten. Diese Abschriften wurden anscheinend zunächst privatim hergestellt, und es wurde durch Zeugen die Identität der Abschrift mit dem Text der bronzenen Grundtafel festgestellt. Auch hat man an den Statthalter der Provinz des Wohnsitzes der Soldaten eine offizielle Kopie der kaiserlichen Konstitution gelangen lassen, die als gleichwertig mit der römischen ‚Grundtafel' ebenfalls publiziert wurde, so daß auch von ihr Abschriften für einzelne genommen werden konnten. Vgl. dazu besonders Wilcken Chrestom. nr. 463, wo in einem lateinischen — übrigens sehr große Erklärungsschwierigkeiten bietenden — Diptychon (94 v. Chr.), ein Veteran (Kol. III Z. 5ff.) *testatus est se descriptum et recognitum fecisse ex tabula aenea, quae est fixa in Caesareo Magno* etc. (das *Καισαρεῖον* in Alexandrien: Breccia und Wilcken Arch. Papyrusf. V 434). Vgl. zum Text noch unten bei den Wachstafeln öffentlichen Rechts. Seit etwa domitianischer Zeit sind dann die Diplome von einer, man könnte sagen, ‚halbamtlichen' oder ‚kaiserlich privilegierten' Firma in Rom hergestellt worden, bei welcher ein ständiges Zeugenkollegium für die Bestätigung der Richtigkeit der Abschrift und der Tatsache bestellt war, daß der Name des Bestellers wirklich auf der Liste der Berechtigten stand. Vgl. Kubitschek 165, 188f., 193. Diese Militärdiplome waren bronzene Diptycha. Wünsch o. Bd. V S. 1163 (Diptychon). Kein solches Diplom, sondern ein Entlassungsschein ist das von Seymour de Ricci veröffentlichte und von Girard kommentierte ägyptische Wachstäfelchen Nouv. rev. histor. de droit franç. et étrang. XXX 1906, 477ff. Vgl. u. bei den Wachstafeln des öffentl. Rechts. Die Militärdiplome waren auch in Ägypten auf bronzene Täfelchen eingraviert. Vgl. P. M. Meyer P. Hamb. 31 (2. Jhdt. n. Chr.) Einleitung, wo die Quellen zu *δέλτος χαλκῆ* auch *χαλκῆ τάβλη*. BGU I 265, 21. III 780, 15f. (beide 2. Jhdt.): *δέλτον χαλκῆν ἐκσφραγισθεῖσαν*. Die *οὐετρανοὶ χωρὶς χαλκῶν* sind mit Wilcken Grundz. 400 wohl auf kürzlich entlassene Veteranen zu deuten, die noch nicht im Besitz ihrer Bronzetafeln sind. Dies würde meines Erachtens mit der Auffassung des hier zweifelnden Kubitschek vereinbarlich sein. Die vielen schwierigen sonstigen Fragen dieser Militärdiplome berühren das Siegelrecht immerhin weniger. Diese bronzenen Diptychen (herausgegeben von Mommsen CIL III 2 S. 843—919 und dazu Suppl. I S. 1955—2038) sahen nun so aus: zwei rechteckige Bronzetäfelchen wurden aneinandergepaßt (über eventuelle Inkongruenzen und Einzelheiten der Ausstattung s. Kubitschek 149ff.) und an den Rändern mit Löchern versehen; sodann zwei aneinander stoßende Längsseiten der beiden Tafeln durch Drahtringe in den Löchern verbunden, so daß man die Tafeln aufklappen konnte und sie dabei aneinander ruhten (diese besondere Verbindung kommt übrigens im 2. Jhdt. n. Chr. ab, da man die verschlossenen Seiten, das Innenexemplar [s. u.] kaum mehr ansah und infolgedessen die Umschlingung beider Tafeln [s. gleich u.] genügte. Vgl. Krüger 272, 40). Durch andere Löcher der beiden Tafeln wurde dann, nachdem auf Seite 2 und 3 des vierseitigen ‚Bronzebuches' die Innenschrift geschrieben war, ein Draht gezogen, der um die Tafeln gewunden wurde und auf den die Zeugen ihre Siegel drückten, so die Innenschrift sicherstellend (vgl. einzelnes gleich unten). Die Siegel waren auf der Rückseite des ganzen Diptychons (Seite 4) oder ausnahmsweise auch auf der Vorderseite (also Seite 1) angebracht, je nachdem die Außenschrift auf Seite 1 (wie gewöhnlich) oder (wie seltener) auf der vierten Seite stand. Vgl. zur ersteren (gewöhnlichen) Anordnung das Diptychon bei Steffens Latein. Paläographie^2 Taf. 6; zur selteneren Anordnung (vgl. Kubitschek S. 150) Bruns Fontes Simulacra (Gradenwitz) S. XVIII. Auch hier wiederum ist also die Innenschrift nur nach Erbrechung der Siegel erreichbar, während die Außenschrift zwar ungeschützt war, aber für normale Fälle unverdächtiger Diptycha als jederzeit zur Verfügung stehender Text genügte. Bei Zweifeln an der Unverfälschtheit der *scriptura exterior* konnte man aber — die Unversehrtheit der Verschlußsiegel vorausgesetzt — durch Erbrechung derselben und Lösung der Verschnürung sofort den Vergleich mit der Innenschrift anstellen. Vgl. den Text bei Bruns Fontes nr. 98 S. 274ff. und die Erläuterung der Schriftanordnung S. 423—426, sowie das vortreffliche zusammenlegbare und so das ganze illustrierende Abbild in den Simulacra S. XVIIf. Vgl. auch die Abbildung bei Steffens a. a. O. Speziell für die Technik des Verschlusses und der Siegelung finden sich in der Publikation im CIL (s. o.) einige Einzelnachweise, auf die ich durch v. Heckel und Vollmer aufmerksam gemacht wurde. Von einem in Ungarn gefundenen Militärdiplom aus der Zeit 158 n. Chr. (CIL III Suppl. I nr. LXVII S. 1989) berichtet J. Hampel: ‚Um die beiden Bronzetafeln zu verschließen, wurde durch deren vier Löcher ... ein Bronzedraht dreimal durchgezogen. Diese 3 Drähte lagen auf der Tafel, welche die Zeugennamen aufzunehmen bestimmt war, auswärts nebeneinander flach auf; auf der anderen äußeren Seite, welche den Text enthält, wurden sie zusammengedreht und die Tafeln also geschlossen. Auf der Zeugenseite wurden sodann die 3 Drähte mit Wachs überzogen, in das die Siegel eingedrückt wurden, und zum Schutze dieser Siegel ein kleines Kästchen aus Bronzeblech auf die Tafel aufgelötet, auf welcher noch jetzt an 5 Stellen die den Konturen des Kästchens entsprechenden Spuren der Lötung wahrnehmbar sind.' Ähnlich beschreibt Christ den Schutz der Siegel durch ein zwischen zwei Leisten geklemmtes Blech in einem zu Weißenburg in Franken gefundenen Diplom von 107 n. Chr. (Mommsen CIL III 2 nr. XXIV S. 866). Vgl. noch einige andere von Mommsen CIL III Suppl. I S. 2008 genannte Fälle. Ähnliche Schutzmaßnahmen kennt schon Aristophanes (s. o. VI 3 a *α* griech. Testa-

ment). Seit Traian wird die Innenschrift lässiger gehandhabt, vermutlich, da man die Gefahr einer Verfälschung der Außenschrift weniger empfand (vgl. Krüger a. a. O. 272. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 461), und man sich praktisch, namentlich seit die Diplome nicht mehr rein private Fabrikate waren, sondern einen ‚halbamtlichen' Charakter angenommen hatten (s. o.), mit der Außenschrift in aller Regel begnügen konnte, ohne auf die Einsicht der Innenschrift angewiesen zu sein. Bei den Doppelurkunden auf Papyrus führt derselbe Umstand zu einer starken Verkümmerung der Innenschrift.

Das System der Doppelurkunde mit siegelverschlossener Innenschrift findet sich endlich — und damit betreten wir sein letztes Anwendungsgebiet — bei den Wachstafeln. Diese Art schriftlicher Aufzeichnungen ist auch von den Rechtshistorikern bereits eingehend mit kritischer Würdigung der Literatur behandelt worden. Grundlegende Ausgaben im CIL III 2 S. 921—960 (für die Siebenbürger Urkunden) von Mommsen mit Nachträgen (vgl. Krüger a. a. O. 267, 14) und im CIL IV Suppl. 1 S. 273—454 (für die Pompeianer-Urkunden) von Zangemeister, dazu verbesserte Lesungen bei Mommsen Jurist. Schriften III 221 und zu der dort S. 221* vom Herausgeber Kübler zitierten Literatur noch seither Bormann in der Festschr. Wiener Eranos 1909, 312ff.; aus beiden Gruppen die rechtsgeschichtlich bedeutsamsten Texte bei Bruns Fontes S. 332ff. 354ff. Rechtsgeschichtliche Würdigung bei Erman Ztschr. Sav.-Stift XX 172ff., s. besonders u. VI 3 b. Krüger 267ff. Mitteis Röm. Privatr. 297ff. Anschauliche Schilderung mit guter Illustration bei Schubart Das Buch bei den Griechen und Römern 1907 S. 16—19 Abb. 1 und 2. Mau Pompeji² 516ff. Fig. 292f. Vgl. auch Dziatzko o. Bd. III S. 939ff. (Buch). 942. 947. Wünsch o. Bd. V S. 1163f. (Diptychon). Die Wachstafel ist in der westlichen Reichshälfte bis zur Bekanntschaft mit dem Papyrus das landläufige Urkundenmaterial für Texte, die nicht auf Erz und Stein verewigt werden. Sie ermöglicht ähnlich wie das Bronzediptychon, und wegen der leichteren Bearbeitung des Materials noch besser als dieses, Verschließung des ganzen Inhalts (Brief, Testament) oder eines Teiles und eignet sich auch für Doppelschrift vortrefflich. In die bis auf den umlaufenden Rand vertiefte eine Fläche einer Holztafel wird Wachs eingelassen, in das die Schrift eingegraben wird. Zwei solche Täfelchen, mit den bewachsten Flächen aneinandergelegt und mit durch Löcher im Holzrand laufenden Bindfäden verbunden, bilden das seltenere Diptychon (Mitteis Röm. Privatr. 298, 23), drei Tafeln das häufigere Triptychon, bei dem die Mitteltafel zwei bewachste Schreibseiten abgab. Im Fall der Verwendung als Doppelurkunde wird der Text als Innenschrift auf Seite 2 und 3 gesetzt, während auf dem linken Teil von Seite 4 und fortgesetzt auf Seite 5 die Außenschrift steht. Die Sicherstellung der die Innenschrift tragenden besonders umschnürten Seiten 2 und 3 erfolgt dann durch Versiegelung des dreifachen, durch die Löcher gezogenen und die beiden ersten Tafeln umschließenden Bindfadens auf dem von der Außenschrift nicht beanspruchten rechten Teil von Seite 4. Dort dient eine besondere Rinne zur Aufnahme der durch die Siegel festgehaltenen Bindschnur. Außerdem waren die Tafeln noch durch Bindfäden zusammengehalten, die durch weitere Löcher der aneinanderstoßenden Ränder gezogen waren, damit die Seiten mit der Außenschrift und gegebenenfalls — wenn man auf sie zurückgriff — der Innenschrift nicht beim Lesen auseinanderfielen. Vgl. Mitteis a. a. O. 299, 32, besonders lehrreich Abb. 1 bei Schubart Buch S. 16. Die Außenseiten (1 und 6) des Triptychons sind nicht zum Beschreiben bestimmtes Holz. Beim Wachstafeldiptychon ‚vertritt Seite 4 die Seiten 4 und 5 der Triptychen' (Krüger 270); sofern ein Diptychon für Doppelurkunden verwendet wird, muß die Außenschrift mit Tinte aufs Holz gesetzt werden. So im ägyptischen Diptychon mit Doppelurkunde aus Kairo bei Bruns Fontes S. 319f. Die Einzelheiten der technischen Einrichtung können wie bei den Doppelurkunden auf Papyrus und Metall schwanken. In dem eine Doppelurkunde enthaltenden bilinguen ägyptischen Wachstafeldiptychon von 198 n. Chr., das Grenfell Bodleian Quarterly Record 1919, 259ff. mit Abbildung herausgegeben hat, steht die Innenschrift zwar auf Seite 2 und 3, Seite 4 trägt oben Siegel und Namen der Zeugen, sodann den Beginn der Außenschrift, deren Fortsetzung und Schluß aber auf Seite 1 steht. Ebenso ist es bei zwei anderen von Grenfell dort zitierten ägyptischen Diptycha. Weit voneinander entfernte Fundstellen zeigen die weite Verbreitung dieses Beschreibstoffs. Triptycha sind in Siebenbürgen (s. o.), andere — auch Diptycha — in Pompeii (s. o.), endlich neuerdings auch in Ägypten (Schubart Einführ. i. d. Papyrusk. S. 41. 46. 383 und Taf. III Abb. 5. 6; von besonderem juristischem Interesse hier die Doppelurkunden auf Wachstäfelchen mit den von Seymour de Ricci und Girard [s. o.] bearbeiteten Texten [vgl. dazu gleich unten]) gefunden worden, wohin wohl die Wachstafel erst von den Griechen eingebracht worden ist. Vgl. weitere Nachweisungen über Wachstafeln im Land der Papyri P. M. Meyer P. Hamb. I S. 125, 3. Die auf solchen Wachstäfelchen stehenden Doppelurkunden mit Außen- und Innenschrift weisen nun eine Form auf, die im wesentlichen der Vorschrift entspricht, welche nach dem Berichte des Juristen Paulus Sent. V 25, 6 ein Senatsbeschluß aus der Zeit des Nero getroffen hat. Suet. Nero 17: *adversus falsarios tunc primum repertum ne tabulae nisi pertusae et ter lino per foramina traiecto obsignarentur.* Zangemeister hat das Datum des Senatskonsults auf 61 bestimmt; vgl. Mitteis 298f., 26. Paul. Sent. V 25, 6 (ed. Seckel-Kübler). *Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae* (so die jetzt allgemein angenommene Konjektur des Salmasius gegen *impositum* der handschriftlichen Überlieferung) *supra linum cerae signa imprimantur, ut exterioris scripturae fidem interior servet. aliter tabulae prolatae nihil momenti habent.* Die Stelle ist am Ende des vorletzten Satzes und auch sonst nicht heil überliefert; darüber Gerhard Ztschr. Sav.-Stift XXV 382ff., der S. 388 vor-

schlägt: *ut scripturae fidem integriorem servent* (zuneigend Mitteis 299, 31, gegen Gerhard aber H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 467ff.). Nach der herkömmlichen Lesart ist also die Terminologie *interior* und *exterior scriptura* quellenmäßig. Jedenfalls ist für gewisse schriftliche ‚Kontrakte' (s. gleich u.) die Doppelschrift mit Verschluß der Innenschrift gesetzliche Formvorschrift. Über die Auslegung des Satzes *eas tabulas quae publici vel privati contractus scripturam continent* mag man freilich zweifeln. Der Gedanke der Doppelurkunde so verstanden, wie er am reinsten in den babylonischen Case-Tablets, dann in den Doppelschriften auf Papyrus sich verkörpert, setzt mit seiner Doppelausfertigung voraus, daß der Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärung nicht verborgen zu werden braucht. Man muß demnach die Testamente — sofern sie nicht öffentlich sein wollen — von dieser Vorschrift von vornherein ausschließen. Das haben gegenüber älterer Auffassung schon Bachofen Ausgewählte Lehren d. röm. Civilrechts (1848) 283ff. 296f. Bruns Die Unterschriften in den röm. Rechtsurkunden (1876) = Kl. Schriften II 37ff. hier S. 80 getan. Dazu und eingehend zur anderen älteren Literatur Gerhard a. a. O., der freilich selbst aus der Unvereinbarlichkeit der herkömmlichen Überlieferung der Paulusstelle mit ihrer Betonung von zwei gleichen *scripturae* den Schluß auf Änderung der Überlieferung ziehen will und bei der gegen Fälschungen gerichteten Stelle ‚trotz der Bezeichnung *contractus*' vornehmlich an Testamente denkt; mit Recht kommt der Jurist Erman speziell über diesen Punkt nicht hinweg und lehnt die Ausdehnung der Stelle auf Testamente auch aus anderen Gründen ab, Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 465ff., wo auch über andere Schutzvorschriften für Testamente. Aber auch bezüglich der in Doppelurkunden niedergelegten privatrechtlichen *contractus* kann natürlich die Vorschrift nicht dahin verstanden werden, daß das Senatskonsult für alle *contractus* Doppelurkundenform vorgeschrieben habe. Eine solche Auslegung scheiterte schon angesichts der Fortdauer der Konsensualkontrakte und Stipulationen. Gemeint ist wohl nur, daß wenn die Parteien Doppelurkundenform — oder überhaupt schon, wenn sie Schriftform — für einen Vertrag wählen, dann die im Senatuskonsult vorgesehene Form die gesetzlich allein zulässige sei. Vgl. etwa unser BGB § 127, wo freilich die gesetzlichen Formvorschriften des § 126 nur dann als auch für die gewillkürte Schriftform geltend hingestellt sind, wenn nicht die Parteien auch über die Art der Durchführung der Schriftform anderes beschließen. Das Senatskonsult mag so verstanden werden, daß wenn die Parteien Doppelurkundenform (oder Schriftform schlechthin, s. o.) wählen, sie unbedingt (nicht bloß ‚im Zweifel') sich der im Senatskonsult vorgesehenen Form bedienen müssen. Auf den Siebenbürgener Wachstafeln ist die Zahl der Siegelnden meist sieben, einmal fünf, einmal drei, überall siegelt der Schuldner als letzter, und wo ein Bürge eintritt, noch dieser. Da die Urkunde für den Gläubiger bestimmt war, hatten Schuldner und Bürge daran ein besonderes Interesse, daß nichts an der Innenschrift geändert wurde. So setzten sie ihr eigenes Siegel darauf. Die Siebenbürgener Texte stammen meist aus Aburnum maius (Verespatak) und betreffen, mit Ausnahme einer dem öffentlichen Recht angehörenden Vereinsauflösungserklärung, sämtlich Schuldbekenntnisse (Verkauf, Darlehen, Verwahrung, Verdingung, Gesellschaft): die Texte datieren von 131—167 n. Chr. Älter sind die Pompeianer Texte (J. 15; 27; 52—62 n. Chr.). Es sind meist Quittungen an den L. Caecilius Iucundus für Ausbezahlung des Erlöses aus Auktionen, die dieser für Rechnung anderer veranstaltet hatte. In anderen Urkunden wird dem Iucundus für Zahlungen aus Pachtgeschäften mit der Gemeinde Pompeii von einem *servus actor* quittiert, neben den die *duoviri* treten (vgl. Cod. Iust. XI 40). Die meisten dieser Urkunden sind Doppelschriften, aber nicht, wie die Siebenbürgener, beide von einer Hand geschrieben und nicht gleichlautend; entweder objektiv (*dixit* = Form) — römisch: *testatio* —, oder subjektiv (*scripsi* = Form) — römisch: *chirographum* — stilisiert. Auf die Verschiedenheiten im einzelnen ist hier nicht einzugehen. Eingehend zu diesen sehr komplizierten Fragen H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 172ff. Krüger 269—272. Manche Einzelheit strittig und mehrfach nur vermutungsweise lösbar. Für hier muß Feststellung der Versiegelung der Innenurkunde genügen, wobei die Zeugen, aber auch der Aussteller siegeln, dieser gern am Rand, um ‚eine Verfälschung der Urkunde durch den etwa mit den Zeugen konspirierenden Destinatar derselben auszuschließen' (Mitteis Röm. Privatr. 302, 45). Über Untersiegelung s. u. VI 3 b. Über das allgemeine Vordringen der jüngeren chirographischen Form gegenüber der objektiv stilisierten Zeugenurkunde Mitteis a. a. O. 297. Als Folgewirkung begegnet hier parallel der Erscheinung bei Papyri und Militärdiplomen allmählicher Verfall der *scriptura interior.* Vgl. Gerhard Ztschr. Sav.-Stift. XXV 386; Philol. LXIII 501, 4.

Bildet gleich die Wachstafel in Ägypten die Ausnahme, so haben doch gerade die ägyptischen Täfelchen nicht bloß privatrechtliche, sondern auch dem öffentlichen Recht angehörige Texte überliefert. Da diese Texte weniger bekannt sind, als die aus Siebenbürgen und Pompeii, soll das Wichtigste folgen. Von privatrechtlichen vgl. aus der Publikation von Seymour de Ricci a. a. O. die Doppelurkunden nr. 2 und 3 von 170 n. Chr., in denen *cretio hereditatis* bezeugt wird (beide Urkunden bei Bruns S. 319f. nr. 3 = Mitteis Chrestom. nr. 327. nr. 2 = P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 26, wo alle Literatur). Das von Seymour de Ricci Proceed. of the Soc. of Bibl. Archaeol. 1904 veröffentlichte Diptychon Amherst Lat. (vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. III 309) = Bruns Fontes S. 369f. = Mitteis Chrestom. nr. 362 = P. M. Meyer Jur. Pap. nr. 8 enthält eine lateinisch-griechische *manumissio inter amicos* durch einen Römer (221 n. Chr.). *Τάβελλαι ἐλευθερώσεων* begegnen passim im Verhandlungsprotokoll vor dem Idios Logos (2. Hälfte 2. Jhdt. n. Chr.) BGU II 388 = Mommsen Jurist. Schr. I 465ff. (mit Kommentar) = Mitteis Chrestom. nr. 91; Hermes XXX 587ff. Es handelt sich um *manumissiones per epistulam* (zu und gegen Mommsen 474, 1 s. Wlassak Ztschr.

Sav.-Stift XXVI 420, 1). Der leider schlecht erhaltene Papyrus enthält Erörterungen über deren Echtheit (Kol. II 30ff.) mit für das Siegelwesen nicht unbedeutenden Einzelheiten. Ein νομικός, der in die Sache verwickelt scheint, gibt an, für den ermordeten Sempronius Gemellus, um dessen Nachlaß sich das Ganze dreht, καὶ ταβέλλας ἐλευθερώσεων καὶ διπλώματα γάμων (Freilassungsurkunden auf Wachstafeln und Ehekontrakte auf Papyrus) verfaßt zu haben und ἀντίγραφα (Kopien) davon zu besitzen. Außerdem schöpft der Verhandlungsleiter daraus Verdacht, daß von einer und derselben Freilassungsurkunde ein Exemplar beim Bibliophylax und noch ein zweites da sei. Diese zweifache Ausfertigung, die vom νομικός als gewöhnlich aufgeklärt wird (ein Exemplar ist ja bei der Verwahrungsstelle, eines in der Hand der Partei), bedeutet natürlich zwei Urkunden, nicht eine Doppelurkunde, und jede dieser beiden Urkunden ist wieder Doppelurkunde. Bedenklich wird die Sache hier besonders dadurch, daß beide Exemplare verschiedene Daten tragen und verschiedene σφραγισταί aufweisen. Man sieht die Bedeutung der Siegel der Urkundszeugen. Nach der nicht verständlichen Antwort wird die Verhandlung vertagt und die Freigelassenen in Haft gesetzt, der νομικός zur Sicherheitsleistung für Erscheinen bei der nächsten Verhandlung veranlaßt, die Urkunden aber von amtswegen unter Mitsiegelung der anscheinend auch verdächtigten Frau des Ermordeten versiegelt und dem Bibliophylax übergeben (Kol. III 8ff.: τὰς δὲ ταβέλλας ἀριθμῷ πέντε οὔσας κατασημηνάμενος καὶ ποιήσας καὶ τὴν Πτολεμαΐδα σφραγίσαι ἔδωκεν Γεμέλλῳ βιβλιοφύλακι). Der von Mitteis herausg. P. Lips. Inv. nr. 136 (P. Lauhn jetzt = Meyer Jurist. Pap. 9) (Ende 3. Jhdt.) enthält (in einem verlorenen Zusammenhang) eine Abschrift auf Papyrus von einer Wachstafel mit Emanzipationsurkunde. Bezeichnenderweise sind vom Schreiber die Zeugennamen im Genetiv aus der *scriptura exterior* abgeschrieben, wo also dem Sinn gemäß *signum* zu ergänzen war. Schuldurkunde in Doppelschrift ist wohl auch die τάβλα im freilich unverständlichen Satz des Briefes BGU IV 1079 (41 n. Chr.) = Wilcken Chrestom. nr. 60 Z. 29f.

Sind so privatrechtliche Doppelurkunden auf Wachstafeln hinreichend bezeugt, so fehlt es trotzdem man hier genauer zusehen muß, doch auch nicht an solchen des öffentlichen Rechts. Auch hier bieten ägyptische Funde willkommene Ergänzungen des früher bekannten Materials. Von diesem kann zunächst ins Grenzgebiet zwischen privatem und öffentlichem Recht die als Doppelurkunde von 7 Zeugen beglaubigte Abschrift der Erklärung eines in Auflösung begriffenen Begräbnisvereins gerechnet werden, die sich auf einer Siebenbürgener Wachstafel von 167 n. Chr. findet (CIL III 2 S. 924 = Dessau Inscr. lat. sel. II 2 nr. 7215 a = Bruns Fontes S. 393; zum Text schon Huschke Ztschr. geschichtl. Rechtswiss. XII 1845. 179ff.). Man kann dann an die von Gemeindesklaven ausgestellten Pompeianer Quittungen erinnern (s. o.). Aus Ägypten hieher die von P. M. Meyer (Pap. Hamb. S. 125, 3) richtig als Bestallungsurkunde eines κύριος gedeutete ταβέλλη im Pap. Oxyrh. II 273 = Mitteis Chrestom. nr. 221 Z. 7 (95 n. Chr.). Dem öffentlichen (Militärverwaltungs-) Recht gehört die einzigartige Entlassungsurkunde (Wilcken Grundz. 398) aus dem Heeresdienst (*honesta missio*) an, die der ägyptische Statthalter (122 n. Chr.) einem *eques* erteilt (Holzdiptychon, wovon nur mehr eine Tafel erhalten ist; herausg. von Seymour de Ricci a. a. O. nr. 1 = Bruns Fontes S. 277 = Wilcken Chrestom. 457). Es ist dies, wie Wilcken betont, kein sog. Militärdiplom (s. o.). In einer noch sehr näherer Einzeluntersuchung bedürftigen Weise tritt uns eine Doppelurkunde der Militärverwaltung in einem von Lefebvre herausgegebenen, nur in einer Tafel erhaltenen Diptychon von 94 n. Chr. entgegen (Wilcken Chrestom. nr. 463). Auf die ncoh nicht restlos geklärten Fragen (vgl. Wilcken a. a. O. und Grundz. 400f. 404), welche die Veteranenprivilegien und die so dunkle Epikrisis betreffen, kann hier nicht eingetreten werden. Auf die von Zeugen rekognoszierte Abschrift des Domitianischen Edikts aus der *tabula aenea* in Alexandrien (Wilcken Chrestom. nr. 463) ist schon hingewiesen worden. Der Veteran versichert (Kol. III 11ff.) *coram ac praesentibus eis qui signaturi erant* (vgl. o.), daß ihm *in militia* seine drei Kinder *natos esse eosque in aere incisos civitatem Romanam consecutos esse beneficio ... principis* (des Domitian). Diese vor neun auf der Außenseite siegelnden Zeugen erfolgende eidliche Bestätigung der Abkunft und Zivität der Kinder hat nur einen Sinn, wenn der Veteran kein dies bezeugendes Diplom vorweisen konnte (vgl. Wilcken Chrestom. S. 547) und auch in der alexandrinischen Amtstafel, aus der er die Abschrift nahm, die Kinder mindestens nicht namentlich aufgezählt standen; sonst wäre ja deren Zivität amtsbekannt gewesen. Aber die schwierige Frage zu erörtern, fehlt hier schon der Raum.

Ebenfalls dem öffentlichen Recht gehört nr. 4 der von Seymour de Ricci publizierten Täfelchen (= Bruns Fontes S. 420 = Wilcken Chrestom. nr. 212 = P. M. Meyer Jurist. Pap. nr. 4) an (148 n. Chr.); es enthält die in Doppelschrift erfolgte, von 7 Siegelzeugen auf der Außenseite versiegelte — zur Frage eventueller Untersiegelung s. gleich u. — Abschrift aus dem in Alexandria befindlichen *album professionum liberorum natorum*, einer regestartigen Zusammenstellung aus den im Amtsarchiv gesammelten Originalen der Geburtsanzeigen. Zur Sache vgl. Girard a. a. O. 494ff. Wilcken Arch. Papyrusf. IV 252ff., die auch auf Apuleius Apol. (ed. Krueger) c. 89 verweisen: *pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. Tabulae eius partim tabulario publico* (vgl. die im alexandrinischen Archiv erliegenden Originale) *partim domo* (wie unsere Abschrift, vgl. Wilcken 252) *adservantur. — Porrige tu Aemiliano tabulas istas; linum consideret, signa quae impressa sunt recognoscat* usw. Unser Text läßt den äußeren Vorgang gut erkennen. Der Vater hatte selbst die Geburtsanzeige des (römischen) Kindes erstattet. Durch die Partei selbst, also hier den Vater, wird hinwiederum die Abschrift aus dem amtlich ausgestellten Album professionum, in dem diese Geburtsanzeige registriert war, genommen. Technisch bedient sich die Partei dabei zwar vermutlich in ausgedehntem Maße eines Bürobeamten (vgl. Preisigke Die

Inschrift von Skaptoparene = Schriften d. Wiss. Ges. v. Straßburg 30. Heft 1917 S. 74, s. u.), aber juristisch hat die Tätigkeit gewiß nur Botenqualität und bedeutet keine amtliche Abschriftbesorgung (so richtig Wilcken Herm. LV 17, 1). In der vorliegenden Doppelurkunde stehen auf der ersten Seite (*scriptura exterior!*) die 7 Zeugensiegel mit Beischrift, außerdem nach de Ricci 486 in der rechten unteren Ecke noch ein Siegel abseits von jenen 7 mit quer stehenden Beischriften versehenen Zeugensiegeln (vgl. S. 483). Dieses einzelne Siegel — wozu Seymour de Ricci an die Pompeianer Wachstafeln erinnert — gehört offenbar der Partei, hier dem abschriftnehmenden Vater. Die Abschrift wird mit dem Abschriftnahmeprotokoll *descriptum et recognitum factum ex tabula albi professionum liberorum natorum, quae proposita erat in atrio magno, in qua scriptum fuit, id quod infra scriptum est* eingeleitet. Darauf ist neuerdings wiederholt die Sprache gekommen. Vgl. Preisigke a. a. O. (wo frühere Literatur) 26. 74ff. Wilcken Herm. VL 1ff. passim, besonders 16ff. Die Abschriften werden entweder aus Akten oder aus amtlichen Aushängen genommen. Abschriftnahme von einem angeschlagenen persischen Königserlaß Buch Esth. IV 8; vielleicht war auch hier das persische Verwaltungsrecht von Einfluß aufs hellenistisch-römische. Von Quellen, aus der römischen Verwaltung, außer den Militärdiplomen und den gerade erwähnten, seien hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit noch genannt: *Senatusconsultum de nundinis saltus Beguensis* (138 n. Chr.) (Bruns Fontes S. 205f.) *descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum ... cos., in quo scripta erant Africani iura et id quod infra scriptum est,* nun folgt die Abschrift des Senatskonsults, sodann Z. 26ff.: *Eodem exemplo de eadem re duae tabellae signatae sunt. Signatores: T. Fl(avi) Comini scrib(ae), C. Iuli Fortunati scrib(ae)* und 7 weitere Zeugennamen im Genetiv, also Beischriften zu den Siegeln; die *scribae* sind wohl freiwillig mithelfende Bürobeamte — was an der rechtlichen Natur der privaten Abschrift übrigens nichts änderte. Unter den Siegeln kann auch das eine oder andere nicht Zeugen, sondern der Partei, die die Abschriftnahme besorgt oder besorgen läßt, zugehören. Dekret des Statthalters von Sardinien (69 n. Chr.) (Bruns S. 240ff.): *descriptum et recognitum ex codice ansato* mit näherer Bezeichnung des Akts, aus dem abgeschrieben ist; zum Schluß: *Signatores* (11 Namen im Genetiv). Die bekannte Inschrift aus Skaptopara (238 n. Chr.) (ganz abgedruckt Mommsen Jurist. Schr. II 173ff., der lateinische Teil auch bei Bruns S. 263ff.): nach dem Datum, *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a ... Gordiano ... et propositorum Romae ... in verba quae infra scripta sunt*; nach Erwähnung des Besorgers der Abschrift folgt Abschrift der griechischen Eingabe und der Erledigung durch lateinische kaiserliche Subskription; nach dem *Rescripsi. Recognovi* steht *Signa*, worunter nach herkömmlicher, nicht zweifelsfreier, aber doch meines Erachtens nicht genügend erschütterter Auffassung die Siegel der Zeugen der Abschriftnahme gemeint sind, also parallel dem *Signatores* im vorgenannten sardinischen Dekret der Schluß des Protokolls der Abschriftnahme in knappstem Referat. Vgl. Faaß Arch. Urkundenforsch. I 237. Nach Wilckens Annahme (Herm. LV 40) wäre unter *signa* auch Bezugnahme auf das kaiserliche Untersiegel mitverstanden. Otto Arch. Papyrusf. VI 315f. geht noch weiter und denkt nur an Hinweis auf das kaiserliche Insiegel der abgeschriebenen Originalurkunde, bezieht also das Wort nicht auf das Abschriftnahmeprotokoll, ohne die Schwierigkeit der Erklärung des Plurals zu verkennen. Vgl. dazu u. VI 3 b γ. Analog wie bei Skaptopara lag der Fall nach Wilckens gewiß zutreffender Vermutung a. a. O. 16 in der bilinguen Inschrift mit dem Reskript des Kaisers Pius (139 n. Chr.) an die Smyrnäer (Bruns S. 257. Dessau nr. 338), wo eben das Vorderstück mit dem *descriptum et recognitum ex...* verloren ist. Im Beglaubigungsprotokoll heißt es: Ἐσφραγίσθη ἐν Ῥώμῃ usw., dann Παρῆσαν 7 Zeugen im Nominativ (s. Dessau). Vgl. dann noch die Abschrift aus dem Stadtbuch von Caere CIL XI nr. 3614 (114 n. Chr.). *Descriptum et recognitum (factum)* = abgeschrieben und ‚kollationiert' (mit dem Original verglichen). Griechisch für Papyri im Fragment Oxyrh. I 35 (223 n. Chr.) ἐκγεγραμμένον καὶ προσαντιβεβλημένον ἐγένετο ἐκ . . . ergänzt von Wilcken nach BGU III 970, 3ff. (177 n. Chr.), wo die Partei Ταπεθεὺς ... ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγράφθαι (Med.) καὶ προσαντιβεβληκέναι ἐκ τεύχους βιβλειδίων des Statthalters προτεθέντων — Ort des Anschlages — ἐν ᾧ βιβλειδίῳ ἐνγεγραμμένα ἦν τὰ ὑπογεγραμμένα (die Urkunde bricht in der Abschrift ab). Ob auch in diesen Fällen Doppelurkundenform? Die Herstellung der von Zeugen als mit dem Original gleichlautend beglaubigten Abschrift erfolgt bei den Militärdiplomen und im Kairener Diptychon Seymour de Ricci nr. 4 (Bruns S. 420, s. o.) sicher in Doppelurkundenform. Nichts anderes kann meines Erachtens auch die etwas dunkle Z. 26 im S. C. Beguens.: *eodem exemplo de eadem re duae tabellae signatae sunt* bedeuten. Daß, wie Preisigke a. a. O. 75f., dem hierin Wilcken Herm. LV 17, 2 beipflichtet, annimmt, ‚zwischen den Zeugensiegeln der Militärdiplome und den Zeugensiegeln der Bescheidabschriften ein wesentlicher Unterschied' bestehe und dort Verschluß der Innenschrift durch Versiegeln, hier Beglaubigung der Richtigkeit der Abschrift durch Untersiegeln Ziel der Aktion sei, kann nicht zugegeben werden. Weder gibt es eine Quelle, die eine Untersiegelung durch Zeugen direkt noch indirekt bewiese, noch sind die von Preisigke vorgebrachten Wahrscheinlichkeitserwägungen zutreffend, was er mit seinem Hinweis auf die leichte Fälschbarkeit offener Urkunden ja selbst halb zugibt. Untersiegelung durch Zeugen ist auch sonst ganz unbekannt. Vgl. Mitteis Röm. Privatr. 302, 46. Die Sicherstellung der Gleichheit der Doppelabschrift mit dem Original kann gerade so gut durch Versiegelung der Innenurkunde nach erfolgter Kollationierung durch die Zeugen erfolgen: ja die Sicherung gegen Verfälschung ist in diesem Falle bei Berücksichtigung aller Fälschungsmöglichkeiten sogar besser gewährleistet. In diesem Sinne auch mit Recht früher schon Faaß Arch. Urkundenforsch. I 207. 237, 3. v. Heckel ebda. 415ff., die alle Fälle gleich behandeln. Nichts über die Form des

descriptum et recognitum facere (vgl. Gai. Dig. X 2, 5: *descriptum et recognitum faciant*) ist aus dieser Digestenstelle und aus Gai. Dig. XXIX 3, 7 ersichtlich.

Geläufiger als die genannten Fälle der Anwendung von signierten Wachstafeln im öffentlichen Recht sind den Juristen die gesiegelten Rechtsgutachten der römischen *iurisconsulti* (s. Berger Art. Iurisprudentia o. Bd. IX S. 1165). Die bekannte Stelle des Pomponius Dig. I 2, 2, 49 ist freilich nicht ausreichend für sichere Erkenntnis des Äußeren dieser Responsen. Sie berichtet nämlich von den Juristen aus voraugusteischer Zeit, daß diese *neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant aut testabantur qui illos consulebant*, d. h. also, daß die Juristen die Responsen nicht ‚gesiegelt' (den Parteien) aushändigten, sondern gewöhnlich selber den Richtern vom Inhalt des Responsums briefliche, also, da man Briefe doch mit Siegeln verschloß, versiegelte Mitteilung machten — oder die Parteien nur über den Erfolg ihrer Anfrage *testabantur*. Dieses *testari* wird kaum bloß als mündliche Mitteilung der Partei, sondern als Vorlage einer von Zeugen versiegelten Urkunde über den Inhalt des Responsums zu betrachten sein: wohl in Form einer Doppelurkunde, bei der die Zeugen die Innenschrift durch ihre Verschlußsiegel gegen Änderung sicherten. Die mit *ius respondendi* ausgestatteten Juristen mußten nun seit Augustus (*primus divus Augustus*, fährt die Stelle nämlich fort, ... *constituit, ut ex auctoritate eius responderent*) nur *responsa utique signata* ausstellen: so muß man mit der steten Interpretation der Stelle die Neuerung in der formellen Ausstattung der Responsen offenbar auffassen. Da die Partei nicht ohne Kenntnis des Inhalts des Responsums bleiben konnte, dieses aber *signatum* sein mußte, so bleiben nur zwei Erklärungsmöglichkeiten (vgl. schon Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 660): die herkömmliche, daß die Gutachten eine versiegelte Innenschrift und eine offene Außenschrift gleichen Inhalts trugen, also Doppelurkunden waren (so z. B. Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. Röm. R.^{2} 221, 3. Kipp Gesch. d. Quell. d. Röm. R.^{4} 109f. Bruns-Lenel in Holtzendorff-Kohler Enzyklop. d. Rechtswiss.^{7} I 360), oder die andere, daß die *responsa* vom Rechtsgelehrten zur Beglaubigung untersiegelt wurden (eine Vermutung, die H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 186 zur Wahl stellt). Wie Erman ausführt, ist auch Versiegelung und Untersiegelung denkbar. Die Entscheidung für die eine oder andere Form muß offen bleiben, besser dem gebotenen Sicherungsziel des Responsums gegen Änderungen dient die Versiegelung. Beim weiten Verbreitungsgebiet der Doppelurkunde wird man der Anwendung derselben auch hier eher zuneigen. Die Neuerung bestünde dann, bei Richtigkeit der oben vorgeschlagenen Deutung des *testabantur* der voraugusteischen Zeit, darin, daß jetzt die Doppelurkunde stets vom Rechtsgelehrten ausgestellt werden mußte.

Als Doppelurkunde ist endlich wohl auch die Schriftformel im Privatprozeß anzusprechen; s. den Art. Formula o. Bd. VI S. 2863ff. Diese Anschauung hat schon Erman Ztschr. Sav.-Stift. XVII 334f. zu Hor. Serm. II 1, 86; ‚*solventur risu tabulae, tu missus abibis*' ausgesprochen, indem er für die Formel ‚die allgemeine römische Beglaubigungsform der Wachstafelurkunde' beansprucht. Daß für die Überleitung des Verfahrens *in iure* zu dem *in iudicio* Schriftstücke benötigt werden, ist nach Wlassaks Forschungen (Lit. oben bei Formula, seither viel Neues) außer Zweifel gestellt. Dieser Gelehrte hat mit steigender Bestimmtheit neben den *concepta verba* als einem Vertragstexte, an den sich die Parteien durch die Litiskontestation binden, das *iussum iudicandi* unterschieden, wodurch der Jurisdiktionsmagistrat den Formeltext zur Vorschrift für den Urteiler erhebt (vgl. Wlassak Art. Arbiter o. Bd. II S. 409, 59—64; Ztschr. Sav.-Stift. XXV 139. XXXIII 95, 1. 99. 107, 2; Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrechte der Römer 1917, 40, 4; Zum römischen Provinzialprozeß 1919, 4f., 1, mit der Ankündigung einer eigenen Abhandlung über den Judikationsbefehl S. 24. 26f.). Zum Befehl an den Richter auch Partsch Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 1905, 10ff. u. ö. Die äußere Erscheinungsform dieser Prozeßurkunden ist mangels erhaltener Originale nur vermutungsweise erschließbar. Notwendig ist vor allem die Unabhängigmachung des vom Magistrat zugelassenen Prozeßprogramms von nachträglicher Änderung, sei es durch eine Partei, sei es durch gemeinsame Sinnesänderung beider Parteien. Die Unabänderlichkeit der Formel, die gleichzeitig aber auch kein Geheimnis für die Parteien sein kann, würde nun am besten durch solche Doppelurkunde gewährleistet. Es würde dabei auch mit einem Schlag die Bedeutung der (versiegelnden) *testes* klar werden, deren Rolle doch bedeutend genug war, um dem ganzen Akt der *litis contestatio* den Namen zu geben, und damit der letzte, noch nicht restlos geklärte Punkt der Litiskontestationslehre erledigt sein: dachte man bei diesem Akt selbstverständlich sofort an eine von Zeugen versiegelte Doppelurkunde, so mochte eine wiederholte Erwähnung der Zeugen als überflüssig erscheinen und sich das Schweigen der Quellen über den Zeugenaufruf so erklären. Durch eine solche Doppelurkunde könnte auch der Wille und Befehl des Prätors an den Iudex genügend sicher diesem übermittelt worden sein, wenn er auch nur in dritter Person in der Formel genannt war (vgl. Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII 95, 1). Indes wird man für diese amtliche Mitteilung wohl lieber ein selbständiges, unmittelbar an den Richter gerichtetes Schriftstück annehmen dürfen. Auch Wlassak scheint bei dieser Übermittelung an äußerlich voneinander unabhängige Urkunden zu denken (vgl. z. B. ‚anderes Schriftstück' Provinzialproz. 4, 1). So auch Partsch Schriftformel 10 u. ö., der in mancher Hinsicht analoge Fragen an den Inschriften prüft; für das Verhältnis von ‚Formel' zur Richteranweisung im Delegationsverfahren der Papyri vgl. Wlassak Provinzialproz. passim. Hier muß diese Andeutung genügen. Einzeluntersuchung ist auch geboten für sonst noch vorkommende Verwendung von Doppelurkunden im Prozeß. Vgl. das auch für ein Vadimonium mit *scriptura exterior* und *interior* verwendete Wachsquittungstäfelchen aus Pompeii

Zangemeister CIL IV Suppl. nr. XXXIII, dazu Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 174, 1. Vgl. ferner den leider stark verstümmelten Text P. Hamb. I 29, 18ff. (94 n. Chr.), wo bei einer Ladung von Versiegelung der Wachstafeln (Z. 23: *παρήγγειλα* [erg.] *καὶ ταβέλλας ἐσφράγισα*) die Rede ist; dazu Wlassak Provinzialproz. 38, 7. Vgl. auch oben zur *ἐκμαρτυρία* und zum *ἐκσφράγισμα*. Auch die griechischen Quellen, Literatur, Inschriften und Papyri müßten auf die versiegelten Urkunden und unter diesen die Doppelurkunden noch einmal durchsucht werden. Vgl. z. B. das ‚freilich rätselhafte *ἀποσφράγισμα*' Mitteis Chrestom. 30 (2. Jhdt. v. Chr.), dessen Erklärung von Feist, Partsch, Pringsheim, Schwartz Arch. Papyrusf. VI 359 offengelassen werden mußte; nur andeutungsweise: ‚möglicherweise eine Siegelung der Enteuxis, welche bei der Einlassungserklärung des Beklagten eine Rolle spielt'.

Überblickt man das weite örtliche Verbreitungsgebiet der Doppelurkunden, so läßt sich die wiederholt geäußerte Vermutung orientalischer Herkunft wohl verstehen. Vgl. zu solchen Zusammenhängen schon H. Erman Arch. Papyrusf. I 68ff. Gerhard Ztschr. Sav.-Stift. XXV 386; Philol. LXIII 500f. H. Erman Ztschr. Sav.-Sift. XXVI 456f. P. M. Meyer Klio VI 452f. Kipp Gesch. d. Quell. d. röm. Rechts^4 178, 18. Schorr Urkunden des altbabylon. Zivil- und Prozeßrechts XXIf. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XXXIX 243. Wilcken Arch. Papyrusf. VI 369. Zweifeln haben schon Mitteis Röm. Privatr. 300. Rubensohn Eleph. Pap. 8, 3 Raum gegeben. Vom orientalistischen Standpunkt mahnen zur besonderen Zurückhaltung Koschaker Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. LII 1914, 412 und San Nicolò in seinen oben verwerteten Mitteilungen. Für eventuelle griechische Herkunft speziell der griechischen Doppelurkunde in Ägypten vgl. Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I 151, 2 und Sethe-Partsch Demotische Urkunden zum ägypt. Bürgschaftsrecht 640. Die Frage muß noch eingehend geprüft werden. Vgl. Andeutungen oben.

Wie der Anfang, so liegt auch das Ende der Doppelurkunde noch im dunklen. Während wir versiegelten Testamenten noch in Ravenna begegneten, sind mir für die Doppelurkunde über das 3. Jhdt. der Kaiserzeit hinausreichende Belege nicht geläufig; auch kennt das Mittelalter nichts Derartiges. Indes müssen auch diese Dinge noch besser geklärt werden.

Die Doppelurkunde ist eine Unterart der verschlossenen Urkunde. Sie ist mit ihr nicht identisch, noch weniger mit der zusammengefalteten Urkunde, dem Diploma (vgl. Thédenat bei Daremberg-Saglio Diction. des Antiqu. II 1, bes. S. 268, 3^0 und 4^0. Wünsch o. Bd. V S. 1158f.). Diploma (*δίπλωμα* von *διπλόω*) ist das Doppelte, insbesondere jede zusammengefaltete oder doppelt gelegte Urkunde, bei der durch das Zusammenlegen das Innere der Schrift gegen Beschädigung geschützt ist. Der Ausdruck ist sehr allgemein und vermag nicht bloß einerseits die verschiedenen Arten von verschlossenen und versiegelten Urkunden zu umfassen, mochten das spezifische Doppelurkunden auch mit doppeltem Text oder bloß verschlossene Briefe rechtlichen oder sonstigen Inhaltes sein, sondern anderseits auch unverschlossene Urkunden auf irgendwelchem Beschreibstoff, wenn deren Inhalt durch Doppellegung oder Faltung geschützt war. Man darf darum aus dem Wort *diploma* nicht gleich auf eine Doppelurkunde mit *scriptura exterior* und *interior* schließen (vgl. den Hinweis von Mitteis Röm. Privatr. 302, 44 auf die sich selbst Z. 3 als *δίπλωμα* bezeichnende Sklavenkaufurkunde aus Myra in Lykien, BGU III 913, 206 n. Chr., die keine Doppelurkunde war), ja nicht einmal auf eine durch Siegel verschlossene Urkunde. Daß gerade der Verschluß einer Urkunde nicht Voraussetzung ihrer Bezeichnung als *diploma* war, hat der um die Untersuchung des Urkundenwesens besonders verdiente H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 187f. durch den Hinweis auf die ‚Postdiplome', d. s. die kaiserlichen Erlaubnisscheine zur Benützung der Reichspost ganz sinnfällig gezeigt. Die Postdiplome konnten nicht zugesiegelt sein, da sonst bei Erbrechung des Verschlußsiegels, um sich für einen einzelnen Fall der Postbenützung auszuweisen, ja das ganze Diplom für die Weiterreise unbrauchbar geworden wäre. Wenn daher Erman die Meinung ausspricht, diese Diplome seien offen und nur untersiegelt gewesen, so wird dem beizupflichten sein. Man könnte speziell bei Postdiplomen übrigens eine Faltung und derartige Sieglung denken, daß ein Teil der Urkunde offen sichtbar blieb; ein solches Verfahren schildert Preisigke für ein herausgeschnittenes Siegel Griech. Papyrus d. kais. Univ. u. Landesbibliothek zu Straßburg I (1912) S. 47 für nr. 11 (247 n. Chr.), von Mitteis Röm. Privatr. 302, 32 als möglich erwogen, aber Ibscher und Wilcken haben (Arch. Papyrusf. V S. 193. 257) dagegen — allerdings ohne Autopsie — Bedenken erhoben. Auch die Ausstellung der Postdiplome als Doppelurkunden wäre zu erwägen, wenngleich auch hier — eben wegen der Vereitelung der Weiterbenützung der ganzen Urkunde bei Öffnung des Verschlusses — große Bedenken dagegen sprechen. Im übrigen vgl. zu verschiedenartigen Faltungen mit Siegelverschluß in Berliner Griechischen Urkunden die Bemerkung Viereck bei Schulten Herm. XXXII 284 über meist byzantinische Quittungen; vgl. auch den Herausgeber Viereck zu BGU IV 1062 (236/7 n. Chr.). Versiegelte (einfache) Urkunden waren auch die Stimmtafeln, die nach Suet. Aug. 46 die auswärts wohnenden Stimmberechtigten Bürger an den vorsitzenden Beamten einsenden mußten. Vgl. Mommsen R. St.-R. III 388; dagegen waren persönlich abgegebene Stimmtafeln (Mommsens a. a. O. 404) zwar wegen des Abstimmungsgeheimnisses ebenfalls zusammengelegt, aber kaum versiegelt. Vielleicht bezieht sich auf solche Einsendung versiegelter Stimmtafeln auch das dunkle *sententiae dicendae signandique ius* des emeritierten Flamen in der Lex Narbon. (Bruns Font. S. 141f.) Z. 4 (erg.) und 15; vgl. zu den Erklärungsversuchen Zocco-Rosa La tavola bronzea di Narbona (Catania 1911) 49ff.

b) Untersiegelung. Während die Versiegelung den Zweck verfolgt, eine Urkunde Unberufenen unzugänglich zu machen und so vor Ver-

fälschung zu behüten, ist es das Ziel der Untersiegelung (auch Besiegelung), die Echtheit der Urkunde zu beglaubigen. Die Untersiegelung gleicht in der Zielrichtung der Unterschrift. Sie soll diese ersetzen oder verstärken. Wenn dies auch nicht immer klar erkannt scheint, so kommt es doch in der Tatsache am besten zum Ausdruck, daß derjenige untersiegelt, der eine Verpflichtung eingeht. Diese rechtsgeschichtlich bedeutsame Erkenntnis weisen bereits die altbabylonischen Texte aufs schönste auf. In den *case-tablets* dient das Siegel vor allem und, insoferne es auf der Innenurkunde steht, ganz ausschließlich der Beglaubigung. Vgl. im Anschluß an Hommel Geschichte Babyloniens 1885, 110, H. Erman Arch. Papyrusf. I 69f. und eingehend Schorr Urkunden des altbabyl. Zivil- u. Prozeßrechts XXXVIIf. XLIff. Hier zeigt sich ganz deutlich das eben ausgesprochene Prinzip, daß der sich Verpflichtende siegelt. So siegelt Belege bei Schorr a. a. O.) derjenige, welcher einem anderen ein Recht irgendwie einräumt bei ‚Freilassung der Freilasser, bei Erbeinsetzung der Erblasser, bei Darlehen der Schuldner, bei Bürgschaft der Bürge, beim Depositum der Depositar, bei Kauf, Rückkauf und Lieferungskauf der Verkäufer' — vgl. fürs Kaufrecht jetzt auch San Nicolò Altbabylonische Kauf- und Tauschverträge 1922, 22, 38 —, ‚bei Pacht der Pächter (aber auch der Verpächter, wenn dieser die Urkunde ausstellt), bei Sachmiete der Mieter, bei (freier) Arbeitsmiete der Mietling, bei Arbeitsvermittlung der Vermittler — Schuldner, bei Erbteilung (Nordbabylonien) der Erbteilempfänger, bei Schenkung der Schenker, bei Zahlungsquittung der Zahlungsempfänger, bei Amortisation einer Pachturkunde der Pächter, bei Prozessen die abgewiesene oder auch die befriedigte Prozeßpartei. In Verträgen mit gegenseitiger Verpflichtung siegeln beide Kontrahenten, so bei der Eheschließung einmal beide Ehegatten, bei Adoption der wirkliche Vater und die Adoptivmutter (doch auch bloß die Adoptiveltern), bei Tausch beide Kontrahenten, bei Sozietät beide Gesellschafter, bei Erbteilung (Südbabylonien) alle Teilerben (weil hier nur eine Urkunde ausgestellt wird).' Neben der Partei oder den Parteien siegeln dann noch in den meisten Fällen ein oder mehrere Zeugen, auch wohl bloß Zeugen, so am häufigsten bei Darlehen, Kauf, Pacht, Miete, Erbteilung. Über das Zeugnis des mitwirkenden Siegelschneiders in Nippur vgl. San Nicolò Altbabylon. Kauf- u. Tauschverträge 23, 40 und die dort zit. Lit. Außerdem begegnen nach Schorr a. a. O. XLII in nordbabylonischen Urkunden neben den Siegeln von Zeugen auch Siegel von Leuten, die weder im Vertrag noch unter den Zeugen erwähnt sind; das läßt darauf schließen, daß Siegel unbeteiligter Dritter von den Beteiligten verwendet wurden (s. o. VI 1). Es ist dies ein beneidenswert ergiebiges Material, wenngleich auch hier noch über mangelhafte Veröffentlichung der Siegel in den Urkundenpublikationen geklagt wird. S. Schorr XXXVIII 1. Den wesentlich gleichartigen Eindruck von der Urkundenuntersiegelung gewinnt man für die Spätzeit des babylonischen Schrifttums. Vgl. Kohler-Ungnad Hundert ausgewählte Rechtsurkunden und die dort S. 73 zitierten Texte. Danach untersiegeln die Zeugen, aber auch die Parteien, oder sie bezeichnen die Urkunden mit ihrem Fingernagel, und zwar entweder beide Parteien oder mindestens der Schuldner oder der quittierende Empfänger. Die Texte stammen größtenteils aus der persischen Zeit, eine Urkunde schon aus der Seleukidenzeit. Entsprechend ihrer Geschäftsfähigkeit führen auch Frauen und Sklaven ihre eigenen Siegel (S. 74). Entsprechend dem Auftreten direkter Stellvertreter werden diese durch die Siegel ihrer Vollmachtgeber legitimiert. Sie handeln mit der ‚Hand' des Vollmachtgebers (S. 75f.). Soweit es sich nicht um Doppelurkunden handelt, kann bei Tontafeln das Siegel nicht die Funktion der Versiegelung, sondern nur die der Beglaubigung erfüllen. Daran ändert auch die Stellung des Siegels oder der Mitteilung, daß gesiegelt bezw. der Nagelabdruck beigesetzt sei, nichts. So ‚beginnen' in den Assyrischen Rechtsurkunden von Kohler-Ungnad 1913 (9. Jhdt. — Untergang des Reichs) ‚die wichtigsten Privaturkunden mit dem Siegel der maßgebenden Personen, vor allem bei Veräußerungen mit dem Siegel des Veräußerers'. ‚An Stelle des Siegels tritt oft auch das Nagelzeichen.' ‚Weniger wichtige Urkunden, vor allem abstrakte Schuldverträge werden gewöhnlich nicht besiegelt; nur selten findet man ihre Besiegelung' und zwar durch den Schuldner (Kohler a. a. O. 447). Aber diese ganze Frage bedarf noch dringend der Untersuchung durch einen quellenkundigen Juristen. Es mag hier nur zu dieser Urkundensammlung als bezeichnend bemerkt sein, daß bei den Doppelurkunden die Außentafel, nicht die Innentafel die Siegel trägt (vgl. nr. 117 a/117. 143/142. 219/220. 227/228. 255/283. 268/267. 298/297. 320/321). Auf der Außentafel aber kann das Siegel Verschlußfunktion haben, womit gleichzeitige Beglaubigungsfunktion freilich nicht unvereinbarlich erscheint. Die Siegelung durch den sich Verpflichtenden spricht für Einwertung des Siegels im letzteren Sinne. Für das altägyptische Recht mag auf eine neuerlich durch v. Bissing behandelte Inschrift (S.-Ber. Akad. Münch. philos.-philol. u. hist. Kl. vom 4. Dez. 1920, noch nicht in den Sitzungsberichten erschienen, vgl. den Bericht Philol. Wochenschr. 1921, 208) auf den Kauf eines Hauses hingewiesen sein. Dort heißt es: ‚Das Siegel ist aufgedrückt auf den Vertrag vor der Behörde der Pyramidenstadt des Cheops.' Das geht doch auch auf Untersiegelung. Es mag dem gegenüber aber doch bemerkt sein, daß Ad. Erman keine Untersiegelung ägyptischer Papyri bekannt ist (vgl. H. Erman Arch. Papyrusf. I 72). Ich muß es mir im Rahmen dieser Ausführung versagen, gelehrten Kennern diese Fragen für Beantwortung nach dem neuesten Stand der Forschung vorzulegen.

Eine antik-rechtsgeschichtliche Sammeluntersuchung wäre, wie bemerkt, auch aus diesem Grunde sehr erwünscht. Hier sollen nur für das griechische, insbesondere das gräko-ägyptische und römische Recht, die auch in dieser Frage nicht voneinander getrennt werden können, geltende Beobachtungen zusammengefaßt werden. Gelegentlich führt ja das hellenistische Recht immer wieder auf das orientalische zurück. Wie bei allen juristischen Problemen tritt richtunggebend das römische

Recht hervor. Sowohl fürs griechische wie für das römische Recht ist lange Zeit unter dem Eindruck von Gneists formellen Verträgen (o. VI 3) die Untersiegelung einfach abgelehnt worden. Für das attische Recht hält Lipsius Das attische Recht I 105, 205 und (gegen Bonner) nochmals II 2, 570, 82 an dieser Ablehnung fest. Dagegen hat Bonner Attic Seals 406f. mit Energie die Bekanntschaft der Athener mit der Untersiegelung verfochten, ohne freilich häufiges Vorkommen von Verschlußsiegeln zu bestreiten. Fürs römische Recht hat die Zangemeistersche Entdeckung von Untersiegelungen dagegen, namentlich von H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 172ff.; Arch. Papyrusf. I 68ff. ausgebaut, allgemeine Anerkennung gefunden. Auch hier bringen nur Urkunden voll entscheidenden Beweis. Freilich, wer sich dieser Erkenntnis einmal nicht verschlossen hat, wird gerne auch in den literarischen Quellen und schriftlichen Berichten über Siegelung wiederholt Untersiegelung zugeben. Nur der bequemeren Übersicht wegen sollen privat- und öffentlichrechtliche Fälle hier nacheinander behandelt und bei den letzteren die Siegelung mit dem Staatssiegel, dem Königs- und Kaisersiegel besonders betrachtet werden. Unumgänglich ist dabei, nicht bloß wegen der Zweifelhaftigkeit mancher Fälle, die gelegentliche Mitbetrachtung von Versiegelungsfällen.

α) Hauptsächlich privatrechtliche Urkunden. Bonner a. a. O. behauptet ihre häufige Untersiegelung fürs attische Recht. Er kann sich dabei vor allem auf das gute Verstandesargument stützen, daß gewisse Urkunden ihrer Natur nach das ungebrochene Siegel aufweisen mußten. Aber man wird kaum anders als durch Rechtsvergleichung hierin Bonner entschieden gegen Lipsius (s. o.) beipflichten können. Attische Urkunden, deren archäologischer Befund die These bewiesen, fehlen. An und für sich kann ja auch das Verschlußsiegel Beglaubigungsfunktion wenigstens sekundär ausüben. Aber Demosth. XXXV (c. Lacrit.) 15: *κατὰ τὴν συγγραφὴν καθ' ἣν ἐδάνεισα τούτου αὐτοῦ γράφοντος καὶ συσσημηναμένου, ἐπειδὴ ἐγράφη* muß doch wohl auf Untersiegclung gedeutet werden. Daß es sich dabei um einen Advokatenkniff handelt (o. VI 2. Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 101ff. 104), ändert an der Beweiskraft der Stelle für Mituntersiegeln des sich hier angeblich Mitverpflichtenden nichts. Auch Bonners Argumentation (S. 403f. 405f.) zu Demosth. XLI (c. Spud.) 9. 21f. für Untersiegelung trifft wohl zu.

Für die Untersiegelung in pompeianischen Urkunden ist nach der Entdeckung Zangemeisters und H. Ermans weiteren Untersuchungen der gegenwärtige Forschungsstand bei Mitteis Röm. Privatr. 302 festgelegt: danach geschieht die Untersiegelung ganz regelmäßig bei den Chirographa und, wo Innen- und Außenschrift chirographarisch (subjektiv stilisiert) sind, nur bei der Innenschrift (vgl. Zangemeister a. a. O. S. 433). Die Objektivurkunden sind mit einer Ausnahme (Zangemeister nr. I) nicht untersiegelt, wohl aber regelentsprechend das sie begleitende äußere Chirographum. Genaueres Detail bei Erman a. a. O. 177f. Am sichersten ist schon nach dem Augenschein der Apographa und vollends der Photographie von nr. XXV (vgl. noch sehr deutlich z. B. XXVI. XXVIII. XXXII. XXXIV. XXXVIII) die Untersiegelung des äußeren Chirographums. ‚Es ist nicht etwa zufällig zusammengeflossenes Wachs, sondern runde klare Siegel.' Diese ‚stehen meist dicht unter der Schrift. Zwei Siegel entweder nebeneinander oder rechts und links am Rande. Sie finden sich da, wo zwei Gläubiger quittieren oder ein Beauftragter oder Sklave für den Gläubiger schreibt. Es gehört also ein Siegel dem Gläubiger, das andere dem Schreibenden. Dieser untersiegelt also stets seine eigene Handschrift, um deren Echtheit noch mehr außer Zweifel zu stellen'. H. Erman a. a. O. 178; dort über die anderen pompeianischen Untersiegel.

In den Doppelurkunden auf Papyrus ist Versiegelung der Innenurkunde außer Zweifel gestellt (s. o. VI 3 a β), aber auch die Untersiegelung hat Wilcken Arch. Papyrusf. IV 529 an einer Reihe von Londoner privatrechtsgeschäftlichen Doppelurkunden festgestellt; vgl. o. VI 1. So sind Untersiegelungen der zum ‚Auszug' zusammengeschrumpften Innenurkunde noch vorhanden in den Immobiliarkaufgeschäften Lond. III 1204 S. 10 Taf. 5 (113 v. Chr.). In einer Reihe anderer Immobiliarkaufgeschäfte darf Abspringen der Siegel daraufhin vermutet werden (Lond. 879. 881. 882. 1206. 1207 S. 5. 11. 13. 15. 16 Taf. 4. 6. 7. 8, 9, Jahr v. Chr. 123. 108. 101. 99. 99). Im übrigen zeigt sich für die Untersiegelung das wiederholt geäußerte, leider nun doppelte Arbeit erfordernde und vielfach nicht mehr nachzuholende Desideratum nach Achtung auf die Siegel bei den Ausgaben. Soweit man ohne die auch hier notwendige Untersuchung des ganzen Materials auf die Frage hin jetzt urteilen kann, kommt Untersiegelung bei Vertragsschlüssen in Papyrusurkunden der römischen und byzantinischen Zeit nicht vor, ist wenigstens nicht erweislich. Preisigke Girowesen im griechischen Ägypten 1910 nimmt freilich Untersiegelung für Giroanweisungen und Schecks (S. 128. 205. 209) und für Giroquittungen (S. 227) grundsätzlich an und bedauert nur das Fehlen von erhaltenen, oft wohl zu Staub gewordenen Siegeln. Das wäre wohl möglich, ist aber durch das Wort *σημεῖον*, wie schon Otto andeutet (Arch. Papyrusf. VI 311, 2), nicht erwiesen, da *σεσημείωμαι* u. ä. auch einfach auf Unterschrift hinweist (vgl. u. für *signare*), vgl. Preisigke selbst 455. Aus verwaltungsrechtlichen Quittungen (u. VI 3 b β) dürfte allerdings nicht ohne weiteres auch auf privatrechtliche Quittungen geschlossen werden. Vgl. aber auch die knappe Notiz Vierecks bei Schulten Herm. XXXII 284, die von byzantinischen Quittungen mit eigentümlicher Siegelung spricht, die hier freilich anscheinend Siegelung eines Umschlagbandes ist, aber stark an die Beschreibung der untersiegelten und versiegelten arabischen Erlasse bei Bell Lond. IV S. XLII erinnert, die u. β abgedruckt ist. Ob Viereck öffentlich- oder privatrechtliche Quittungen im Auge hat, ist hier nicht gesagt. Für die Zeit der Araberherrschaft, in der die Siegelung anscheinend überhaupt stark anschwillt (s. u. VI 3 b β), finden wir untersiegelte Privatrechtsurkunden. So Führer nr. 567 Geldanweisung, gesiegelt vom An-

weisenden (7. Jhdt.); nr. 698 (arabisch, 821 n. Chr.): Zustimmung zu einem Mietgesuch (so wohl eher als auf Verkauf zu deuten) über eine Ölpresse, das an den Güterverwalter des Statthalters ging. Der Verwalter stimmt der Offerte zu und siegelt eine Erklärung; nr. 757 Empfangsbestätigung über Geld (ob Schuldschein oder Quittung, ist nicht ersichtlich) untersiegelt vom Geldempfänger (9. Jhdt.).

Was noch, abgesehen von diesen zwei Hauptgebieten unserer Quellenkenntnis, fürs Untersiegeln im römischen Quellenkreis allgemein festgelegt oder doch vermutet werden kann, hat Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 183ff. umsichtig zusammengefaßt: möglicherweise ist Untersiegeln bei der *subsignatio praediorum* wenigstens anfänglich oder zeitweise vorgekommen (vgl. Mommsen Gesamm. Schriften I 360. III 141: ‚Verzeichnung‘, vielleicht auch ohne Siegelung s. u.); denkbar, doch nicht erwiesen beim Testament ‚seitens des Testators und allenfalls auch des Schreibers‘, dagegen wohl bei Kodizillen, wozu auf Marc. Dig. XXIX 7, 6, 1. 2 verwiesen ist: *Codicillos ... ipsius manu neque scribi neque signari necesse est. Licet in confirmatione codicillorum pater familias adiecerit, ut non alias valere velit quam sua manu signatos et subscriptos, tamen valent facti ab eo codicilli, licet neque ab eo signati neque manu eius scripti fuerint.* Dazu seither das Formular eines Manzipationstestamentes, P. M. Meyer Ztschr. vergleich. Rechtswiss. XXXV S. 81ff. Z. 10f. und die Parallelen aus früher bekannten Texten S. 87f. Z. 10f.: *Si quid ego post hoc testamentum meum nuncupatum codicillis charta membrana aliove quo genere scriptum signatumque reliquero* (Ergänzung sicher) usw. Auch beim *adsignare*, wodurch der Herr, der Auftraggeber, Curator usw. ihre Zustimmung zu einem Akte erklären, ist an Untersiegelung zu denken erlaubt. So untersiegelt ‚in Pompeii der Gläubiger, für den ein anderer die Quittung geschrieben hat; während allerdings die Duumvirn in den Munizipalquittungen zum Zeichen ihrer Genehmigung mit versiegeln, nicht mit untersiegeln‘. Erman a. a. O. 185. Untersiegelung durch Zeugen hält für noch in keinem einzigen Fall konstatiert Mitteis Röm. Privatr. 302, 46. Cod. Iust. VIII 40, 6 (214 n. Chr.): *Si pater tuus pro Cornelio, cum pecuniam mutuam acciperet, se non obligavit, frustra ex eo, quod tabulas obligationis ut testis adsignavit, conveniris* kann auf Untersiegelung gedeutet werden, könnte freilich auch etwa Siegelung einer Doppelurkunde bedeuten. Mir ist allerdings hier und namentlich Cod. Iust. V 37, 15 (J. 287): *Si non subscripsisti quasi fideiussor, frustra vereris, ne ex ea intercessione, qua signasti ut curator ... conveniri possis* Untersiegelung plausibel. Immerhin muß die ganze Frage als noch nicht restlos geklärt bezeichnet werden. Vgl. Mitteis a. a. O. 302.

Die Erklärungen der Alten lassen nämlich *signare* und Komposita davon auch im bloßen Sinne von *scribere* gelten. Vgl. Fest. (ed. Lindsay S. 457): *Signare significat modo ‚scribere‘, modo ‚anulo signa imprimere‘, modo ‚pecora signis notare‘.* Vgl. Lindsay S. 456. 359, 11. 358, 19ff.: *Resignare enim antiqui pro scribere interdum ponebant.* Paul. Dig. L 16, 39 pr.: *subsignatum dicitur quod ab aliquo subscriptum est, nam veteres subsignationis verbo pro adscriptione uti solebant.* So können wir auch da, wo feststeht, daß ‚subsigniert‘ wurde, nicht sicher auf Untersiegeln schließen, sondern müssen Unterschrift als möglich offen lassen. Wie schon oben bemerkt, trifft die parallele Beobachtung für das griechische *σημειοῦσθαι* zu. Ja sogar ‚Sigillum‘ begegnet in der farblosen Bedeutung von ‚Erlaß‘ schlechthin. So erscheint dieses Wort in koptischen Texten. CPR II 3, 10: *ΣΙΓΕΛΛΙ* (kopt.) für Erlaß (*σιγέλλιον*); vgl. CPR II 4, 7 (beide 7./8. Jhdt.); das Wort in mehreren Varianten bedeutet dann im besonderen den Geleitschein, Paß, vgl. CPR II 120, 6. (8. Jhdt.) und Krall Mitteil. PER I S. 16 und CPR II S. 103f. mit einigen weiteren Belegen. Vgl. ferner Lond. IV 1633, 3. 1640, 2 (8. Jhdt.). 1540, 10 (vgl. Verso griech.), wie denn Bell zu Lond. IV 1384, 51 (710 n. Chr.), wo das Wort griechisch ganz allgemein im Sinn von Erlaß gebraucht sein dürfte, unter Berufung auf Becker feststellt, daß das arabische *sijill* immer diesen Sinn hat. Griechisch auch Lond. IV 1419, 1328 (716 n. Chr.). Vgl. denn auch ‚Sigill‘ im Sinne von ‚Erlaß‘ im Führer nr. 577 (7. Jhdt. Text koptisch, Siegel arabisch) und nr. 1147 (1025 n. Chr.), hier anscheinend ohne Siegel (?), aber mit der Überschrift ‚Gesegnetes Sigill‘, eine arabische Grundsteuervorschrift. Aber wenn auch im Laufe der Zeiten nicht mehr gesiegelt worden sein sollte, der Name ‚Sigill‘ für Erlaß deutet immerhin auf ursprünglich grundsätzliche Untersiegelung. Vgl. Bell Lond. IV S. XLII; s. gleich u. VI 3 b *β*. Auf eine hübsche orientalische Parallele zur sprachlichen Entwicklung von ‚Siegeln‘ zu ‚Schreiben‘ verweist mich im Gespräch Ed. Schwartz, nämlich auf die in den syrischen Lexika nachgewiesene übertragene Bedeutung von *r'šam* = ‚versiegeln, *inscribere* = einem Buche den Titel geben‘. Ebenso wie das griechische *σημειοῦσθαι* hat das syrische Wort die Bedeutung ‚aufzeichnen‘, ‚aufschreiben‘ bekommen. So übersetzt Ed. Schwartz z. B. Johannes v. Ephesus *Βίοι τῶν ἁγίων Ἀνατολικῶν* aus der Vorrede (Anecd. Syr. ed. Land II 2—4): *ταῦτα τὰ κάλλη τὰ θαυμαστὰ καὶ θεῖα προεθέμην εἰς ἱστορίας σημείωσιν ἀγαγεῖν*, oder *ἀλλὰ σημειοῦσθαι τὴν διὰ διηγήσεως εἰκονογραφίαν* (der syrische Mönch meint damit die von ihm verfaßten *βίοι* der frommen und wundertätigen Asketen) *ἑκάστου τῶν ἁγίων τούτων ἀρχόμεθα*, oder *ἐθαρρήσαμεν κἂν σκοτεινῶς διὰ ταπεινῶν καὶ δημωδῶν τοῦ πτωχοῦ ἡμῶν λόγου χρωμάτων τὴν τῆς εἰκόνος αὐτῶν μορφὴν τοῖς μετέπειτα σημιοῦσθαι.*

Bedenkt man das Alter der pompeianischen Urkunden, dann die Tatsache, daß die erweislich untersiegelten Papyri sogar der ptolemäischen Zeit angehören, während schon die römischen und vollends die byzantinischen Privaturkunden auf Papyrus kein Untersiegel wenigstens jetzt mehr aufweisen, hält man dazu die terminologische Beobachtung von *signare* = *scribere* und die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (daß die Auffassung auch von Bruns, der dem Siegel nur Verschlußcharakter zuweist, zu weit geht, ist oben gesagt), so kommt man — wenigstens für die Privaturkunde — zur Auffassung, daß die Untersiegelung neben der Unterschrift nur eine sekundäre Rolle spielte und wie heute neben der eigenhändigen Unterschrift nur in zweiter Linie in Betracht kam. (Für Giroanweisungen und -Quittungen war vielleicht das Siegel verbreiteter, s. o.) ‚Das Siegel, das als bildliches Zeichen auch dem Schriftunkundigen verständlich ist, wurde minder notwendig, als in spätrömischer Zeit jeder Gebildete lesen und schreiben konnte. So ist die siegellose spätrömische Privaturkunde das Produkt der hochentwickelten antiken Kultur.‘ O. Redlich Privaturkunden des Mittelalters 105, der auch auf die Rezeption dieser siegellosen Urkunde durch die germanischen Völker verweist. ‚So blieb die Privaturkunde in Italien dauernd, diesseits der Alpen für Jahrhunderte siegellos.‘ Vgl. zu Untersiegelung und Unterschrift auch Bonner Attic Seals 407. Philippi Urkundenlehre (u. VII) S. 99f. 130f. u. ö.

β) Verwaltungsakten. Hieher die unten (VI 3 b *γ*) genannten Untersiegelungen mit dem Staatssiegel. Auch das Demosth. XVIII (de corona) 250 genannte *ἐν οἷς δὲ τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθε* gehört hieher. Die Richter untersiegeln (wohl mit dem Staatssiegel, Bonner Attic Seals 402, 1) die Rechnungslegung zum Zeichen der Anerkennung. So wohl mit Bonner (a. a. O. und 406) gegen Lipsius Das attische Recht I 105, 205. II 2, 570, 82, der eher an bloße farblose Anerkennung denkt. (Möglich wäre allerdings auch Lipsius' Erklärung, zumal wenn man das oben über *σημειοῦσθαι* für ‚Schreiben‘ Gesagte bedenkt.) Außer der gegebenen Falles und bei großen Staatsaktionen (s. u. VI 3 b *γ*) geschehenden Verwendung des Staatssiegels verwenden Priester, Richter und andere Beamte ihr eigenes Siegel. Dabei kann es zweifelhaft sein, ob das eine oder andere Siegel Verwendung fand (vgl. Bonner Attic Seals 402, 1). Nach der Bedeutung der Person des augenblicklichen Trägers für die antike Magistratur, die nicht so abstrakt gedacht ist, wie bei uns, möchte man vermuten, daß diese Personen als Amtssiegel einfach ihr Privatsiegel verwendeten. So in den gleich zu nennenden Opfersteuer- und Zollquittungen auf Papyrus, sowie in den Verwaltungsakten aus der arabischen Zeit. Aber das Siegel des Strategen im Genf. Pap. nr. 102 (s. u.) trägt eine eigenartig abstrakte Umschrift, und so können wir uns auch für die sonst begegnenden Amtssiegel nicht so sicher aussprechen. Vgl. Dittenberger Syll. II² 790, 42ff. (o. bei V). Plat. leg. IX 2 p. 855f. deutet Bonner 402, 1 richtig auf Siegeln mit dem eigenen Siegel. Die Stelle besagt: *τῶν δὲ ῥηθέντων ἐπισφραγισαμένους ὅσα ἂν εἶναι καίρια δοκῇ, γράμμασι σημεῖα ἐπιβάλλοντες πάντων τῶν δικαστῶν, θεῖναι ἐπὶ τὴν Ἑστίαν.* Das Verfahren ist nicht klar genug beschrieben, um sicher sagen zu können, ob hier Untersiegelung neben der wohl sicher anzunehmenden (o. VI 3 a *α*) Versiegelung vorgesehen wird. Man könnte das *ἐπισφραγισαμένους* allerdings auf Untersiegelung beziehen, der dann erst die Versiegelung folgte. Apelt Platons Gesetze (Philos. Biblioth. LX 1916) II S. 355 übersetzt: ‚Alles nun, was von diesen Aussagen für die Entscheidung bedeutsam zu sein scheint, soll dann in einem Schriftstück zusammengestellt, von allen Richtern unterzeichnet und versiegelt auf dem Altar der Hestia niedergelegt werden.‘ Wir würden hier statt an Unterzeichnen eher an Untersiegeln denken.

Der Untersiegelung in Verwaltungsakten sind für Rom auch die untersiegelten Munizipalsklavenchirographa in den Pompeianertexten (vgl. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 178) zuzurechnen. Aus den Papyri ferner Siegel unter gewissen amtlichen Quittungen, auf die Wilcken bei Erman Arch. Papyrusf. I 75f. hinweist: BGU II 463 (148 n. Chr.) Steuer eines Priesters für Rinderopfer (Wilcken Griech. Ostraka I 348f.), wo unter der Quittung das in der Ausgabe von Krebs abgebildete Tonsiegel ‚Büste des Harpokrates mit Krone und Füllhorn‘ steht; BGU III 718 (102 n. Chr.) Opfersteuerquittung, darunter das in der Ausgabe abgebildete ‚Tonsiegel: der Gott Soknopaios oder Horus als Krokodil mit Sperberkopf auf einer Schlange‘; Siegelumschrift *(ἔτους) πέμπτου Τραι[ανοῦ Καίσ]αρος τοῦ κυρίου* (Krebs); ebenso in den Zollquittungen (alle herausggb. von Krebs): BGU III 764 Siegelbild Apis, Umschrift Antoninus und Verus; ebenso 765; bezeichnend BGU III 803 (3. Jhdt.), wo das Tonsiegel zwei Köpfe, vermutlich des Severus und Caracalla, und zwischen den zueinander schauenden Gesichtern von oben nach unten die Inschrift *Σοκνοπαις*, außerdem nach dem Facsimile anscheinend eine Umschrift trägt; daß das Siegel nicht Formerfordernis war, zeigt BGU III 763 (3. Jhdt.), wo es am Schluße heißt: *χωρὶς χαρακτῆρος XXXXX*, ‚hier vertreten die fünf Kreuze die Stelle des Siegels‘. Wilcken a. a. O. 76, der mit Recht auch hier Untersuchung der Originale auf Siegelspuren fordert. Vgl. ferner die Torzollquittung Straßb. II 124 (2. Jhdt. n. Chr.), nach Preisigkes Erinnerung ein Krokodilkopf. Weitere Beispiele erhaltener Torzollquittungen bietet Lond. III 1265 (S. 36ff.) 1.—3. Jhdt. n. Chr. Soweit das Tonsiegel nicht erhalten, ist es wohl abgesprungen. Vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. IV 531. — Auf Quittungen und Anweisungen im privaten und im Bankverkehr könnte aus solchen Verwaltungsakten übrigens kein Analogieschluß gezogen werden (o. VI 3 b *α*); vielleicht gehört allerdings in diesen Zusammenhang Straßb. 11 (268 n. Chr.), vgl. Wilcken Arch. Papyrusf. V 257. — Indes die Untersiegelung amtlicher Schriftstücke ist auch über das genannte Gebiet von Quittungen u. dgl. hinaus weit verbreitet und vermutlich allgemein üblich gewesen, obwohl die Erinnerung hieran verloren ist. Das folgert sehr mit Recht schon Jules Nicole in seinem Aufsatz Le cachet du stratège usw. im Arch. Papyrusf. III 226ff. auf Grund des unter einem Vorführungsbefehl des Strategen (Zeit Domitians) noch erhaltenen Siegels im Genfer Papyrus nr. 102. Das Tonsiegel trägt die bezeichnend unindividuelle, bloß das Amt nennende Inschrift *ὁ στρατηγός σε καλεῖ.* Mehr darüber a. a. O. Daß solche Untersiegelung nichts Besonderes war, sondern Nicole S. 228 mit Recht meint, daß ‚dans la règle, les ordres, lettres, assignations et autres actes expédiés par le stratège étaient probablement revêtus de son sceau‘, und das Fehlen nur auf die traurige Überlieferung gerade der Siegel zurückzuführen sei, darin bestärkt uns das zweite, inhaltlich verwandte Stück

eines Strategenbefehls aus dem 3. Jhd. Lond. II S. 162 mit ebenfalls erhaltenem Untersiegel aus Ton.

Ganz geläufig erscheint die Untersiegelung in Verwaltungsakten der Araberzeit, wie sie im Führer durch die Ausstell. Pap. Erzh. Rainer in großer Zahl von Karabacek (S. 131ff.) beschrieben sind. So — da von der höchsten Stelle ausgehend, u. γ am Ende genannt — Führer nr. 556; vgl. dann die o. VI 1 zu *βοῦλλα* genannten Texte. Dann Führer nr. 589 (7., 8. Jhdt.), Kopfsteuerquittung, ausgestellt vom Tributeinnehmer Nêgid. Das zweisprachige Tonsiegel sagt in zwei arabischen Zeilen ‚Es nimmt seine Zuflucht zu Gott Nêgid‘, während in der 3. Zeile *ΝΕΓΙΔ* steht. Vgl. aus dem Führer die verschiedene Verwaltungsakte beurkundenden Stücke (7.—10. Jhdt.) mit Siegel, die wohl mit Sicherheit als Untersiegel gedeutet werden dürfen: so Requisition des arabischen Korpskommandanten nr. 559; Erlaß in koptischer Sprache wegen richtiger Ausführung der Steuerbekenntnisse durch die Kopten nr. 577 (hier [s. o. VI 3 b α mehr] ‚Sigill‘ im Sinn von Erlaß und, anscheinend gar ohne wirkliches Siegel, nr. 1147 aus dem J. 1025 n. Chr.); unklar beschrieben ist die Stellung des Siegels zu nr. 566 (Aufstellung rückständiger Steuern), 7. Jhdt.; Steuerbericht nr. 579; amtlicher Bestellbrief nr. 667; Steuervorschreibungen nr. 572. 578. 586 (der Pagarch siegelt mit dem Ianuskopf). 587 (ebenso). 595 (mit schön graviertem arabischen Siegeltext); Erledigung eines Bittgesuchs in Steuersachen nr. 854 (896 n. Chr. ‚das Tonsiegel mit seiner nahezu mikroskopischen Inschrift gehört dem Theodosios, Sohne des Sergios‘); amtliche Empfangsbestätigungen und Steuerquittungen nr. 565 (besonders wegen des Siegelbildes beachtlich, das der arabische Gouverneur des herakleopolitischen Nomos 653 n. Chr. verwendet, und das ‚das nach rechts gewandte Brustbild einer männlichen Person zeigt, welche in der Rechten das Kugelkreuz [Reichsapfel] hält: also augenscheinlich das Amtssiegel des ehemaligen griechischen Gouverneurs dieses Nomos‘). 593 (Tonsiegel nach rechts schreitender Wolf). 571 (Siegel des Steuereinnehmers Thomas ‚zeigt in monogrammatischer Zusammenstellung in Kreuzform den Namen Thomas‘, 7. Jhdt.). 853; Grundsteuerquittungen nr. 580. 717. 724 (838 n. Chr.: ein Muhammedaner zahlt rückständige Grundsteuer; ‚interessant ist das Tonsiegel als Allianzsiegelung, indem auf demselben Tonstückchen die Petschafte zweier Finanzbeamter dachförmig abfallend abgedrückt sind‘). 725. 737 (Siegel abgefallen). 756. 758. 776. 824. 866 (900 n. Chr. ‚das Siegel, welches die bei der Knetung des Tones entstandenen Hauteindrücke der Finger sehr deutlich erkennen läßt, trägt die Inschrift: Johannes Sohn des Chaël, auf Gott vertrauend‘; Weidesteuerquittung nr. 777; Tributscheine (zur Sache S. 176f.) und Kopfsteuerquittungen nr. 702 (Siegel abgefallen). 718. 726 (Siegel abgefallen). 746 (841 n. Chr.: ‚Das angehängte anepigraphe Siegel ist einfach ein aus Tonerde gekneteter Wulst‘). 787. 820—823. 887. 893 (J. 913/4 n. Chr. Unterschrift des Säckelmeisters Johannes; gesiegelt mit dem Petschaft des Vaters des Säckelmeisters). 908 (932 n. Chr.; das Tonsiegel ‚zeigt, soweit das Petschaft ausgedrückt ist, den Namen *ΚΥΡΙΑΔ(ΟΣ)* in monogrammatischer Verbindung‘). 959 (auf Papier 941 n. Chr. das Tonsiegel enthält griechische um ein Kreuz gruppierte Buchstaben); Reisepässe nr. 601. 602; Warentransporterlaubnis nr. 613. Aber auch wo Siegelung nicht mehr vorhanden, dürfen wir dies der mangelhaften Überlieferung zuschreiben und Siegelung bei Verwaltungsakten dieser Zeit als gewöhnlich, wenn nicht gar notwendig, annehmen. Aber nicht bloß Untersiegelung, sondern auch Versiegelung von amtlichen Erlassen kommt dort vor, wo nicht das amtliche Schriftstück nur seinen Zweck durch jederzeitige offene Vorzeigung erfüllen kann (Reisepaß, Postbenützungserlaubnis, Vorführungsbefehl). Wo ein Erlaß an eine bestimmte Behörde oder Privatperson geht, versteht man ihren Verschluß gegenüber anderen Leuten. Das hat Bell Lond. IV S. XLII — vgl. auch Viereck-Schulten Herm. XXXII 284, dazu oben (VI 3 b α) — mit Recht trotz der mangelhaften Überlieferung für die ‚Briefe‘ des Gouverneurs allgemein hingestellt: ‚Each letter was sealed at the foot; and after it had been rolled up it was no doubt bound with cord and sealed.‘ Im einzelnen vgl. das oben bei *βοῦλλα* erwähnte Tonsiegel Lond. IV nr. 1363; ferner nr. 1346 (710 n. Chr.) (Erlässe). In den Steuerquittungen Lond. V 1738 (710 oder 680 n. Chr.) und 1749 (arab.) scheint es sich nach der Beschreibung (Lond. V S. 206. 209) eher um die erhaltenen Außensiegel zu handeln. Eine Reihe weiterer Tonsiegel, deren Funktion nicht mehr feststellbar ist, da sie von den Urkunden abgelöst vorliegen, sind Lond. IV 1492 und V 1910 zusammengefaßt. Ein reiches Material harrt da noch der Bearbeitung eines Sphragistikers. Im Führer und Lond. IV. V a. a. O. auch Siegelbeschreibungen, von denen hier nur Proben gegeben sind.

Aber nicht bloß von Behörden kommende Schriftstücke werden untersiegelt, sondern auch Eingaben an Behörden. Das zeigt die Grundstück-*ἀπογραφή* an den Censitor Lond. V 1647, die uns wieder in viel frühere Zeit (298 n. Chr.) führt. Parallelstücke Flor. I 32 a. b (Wilcken Chrestom. nr. 228); beachtlich, daß wir erst aus dem Londonerstück auch die Untersiegelung feststellen können, was uns neuerdings die gewiß vielen Fälle ins Gedächtnis ruft, in denen das Siegel spurlos verschwunden ist. Auch dürfen wir wohl vorsichtig auf stärkere Verwendung der Untersiegelung in der römischen und byzantinischen Zeit rückschließen, als es uns die Texte noch erkennen lassen.

γ) Staats- und Königssiegel. Die Verwendung des Staats- und Königssiegels kann sowohl als Machtsymbol als auch für Versiegelung und Untersiegelung in Betracht kommen. Wir erfahren sowohl von Staatssiegeln (*δημοσία σφραγίς*) der griechischen Freistaaten, als auch von Siegeln der orientalischen, hellenistischen und römischen Könige und Kaiser.

Über das attische Staatssiegel s. Aristot. *Ἀθ. πολ.* XLIV 1 (o. VI 2 am Ende. Einige Inschriften unten). Ich möchte, wie schon oben (VI 3 a) angedeutet, im Zweifel für die dort als mit dem Staatssiegel versiegelten Staatsakten auch Untersiegelung annehmen, wenngleich hier unmittelbar urkundliche Belege, wie wir sie für die Papyri

finden werden, nicht vorliegen. Ich wiederhole von oben, wo die Stellen zum Teil ausgeschrieben sind: Aesch. Suppl. 946f. Dittenberger Or. Graec. Inscr. I 229. Sylloge II^3 647. 683, wo Lipsius Das att. Recht II 2, 570, 82 mit Recht an Versiegelung denkt, aber daneben auch Bonner Attic Seals 406, 6 mit Untersiegelung recht behalten wird; ebenso können einige der Syll. III^3 953 genannten Akten auch untersiegelt sein; sehr naheliegend ist: Untersiegelung der Ehrendekretabschriften, die dann mit Siegeln verschlossen überbracht wurden. S. o. IG II 443. SGDI II 2506. 2529. III 2, 4695. 5186. 5406; dann die Gesetzesabschrift Dittenberger Syll. I^3 344, sowie wohl überhaupt Gesetzesabschriftnahmen im allgemeinen; vgl. ferner etwa IG II 665. 666. 672. 697, wo wir wohl auch an Untersiegelung denken dürfen. Wahrscheinlich scheint mir dies IG II 701 Col. II 66f., wo unter dem Inventar begegnet ein *γραμματεῖον σεσημασμένον ὑπὸ τῆς βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείου πάγου*. Ebenso nr. 703, 7f. (4. Jhdt. v. Chr.). Die Beispiele aus den Inschriften lassen sich zwar an Zahl leicht vermehren, Sicherheit über Unter- oder Versiegelung jedoch nicht so leicht gewinnen.

Für die Bedeutung des königlichen Siegelrings und seiner Verleihung an Siegelbewahrer, die damit königliche Vollmacht erteilt erhalten, im orientalischen und hellenistischen Staatsrecht sind schon wiederholt Quellenbelege zusammengestellt worden. H. (und Ad.) Erman Arch. Papyrusf. I 70f. H. Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 185; jetzt besonders Otto Arch. Papyrusf. VI 310—317, der eine eingehende Darstellung der Frage für sein ‚Hellenistisches Staatsrecht‘ in Aussicht stellt. Vgl. z. B. die Sklaven des ‚Großsiegelbewahrers‘ bei Kohler-Ungnad Assyrische Rechtsurkunden nr. 111.

In einer Reihe von Quellenstellen ist zunächst nichts anderes gesagt, als daß jemand der Siegelträger oder -bewahrer sei. Mos. I 41, 41f., wo der Pharao bei Einsetzung Josephs den Ring von seiner Hand zieht und dem Joseph ansteckt; entsprechend Einsetzung eines Statthalters in Nubien nach einer thebanischen Grabdarstellung von ca. 1400 v. Chr. (Ad. Erman bei H. Erman Arch. Papyrusf. I 71). Aber wer den Ring hat, kann ihn irgendwie verwenden, sei es als Erkennungszeichen seiner ihm zustehenden oder übertragenen Macht, sei es zur Siegelung (vgl. P. Hib. I 72, 6f.). So die Folge aus der Ringübergabe Esth. III 10. VIII 2, wonach mit dem Siegelring des Perserkönigs erst die Ausfertigungen des judenfeindlichen Befehls, dann des Gegenerlasses erfolgen. Esth. III 12. VIII 8—10; Siegelvollmacht während der Minderjährigkeit des 5. Ptolemäers Polyb. XVI 22, 2 und 11: *ἔλαβε καὶ τὴν σφραγῖδα παρὰ Σωσιβίου, καὶ ταύτην παρειληφὼς ὁ Τληπόλεμος λοιπὸν ἤδη πάντα τὰ πράγματα κατὰ τὴν αὑτοῦ προαίρεσιν ἔπραττεν*. Otto a. a. O. 312f., wo noch Quellen zu dieser Frage und Hinweise auf frühere Literaturzusammenfassungen; so hat nach Plut. Alex. 9 Philipp während seines Feldzugs gegen Byzanz den Alexander zum *κύριος τῶν πραγμάτων καὶ τῆς σφραγῖδος* bestellt. Dittenberger Syll. II^3 572, 13ff. (c. 201 v. Chr.) erscheint der Bevollmächtigte des Makedonenkönigs als *πὰρ βασιλέως Φιλίππου·γράμματα φέρων καὶ σφραγῖδα τὰν βασιλέως*, wozu Otto a. a. O. 313, 2 vergleichend auf Joseph. ant. Iud. XII 4, 10 § 227 verweist (Schluß des Briefs des Spartanerkönigs an den Hohenpriester): *Δημοτέλης ὁ φέρων τὰ γράμματα διαπέμπει τὰς ἐπιστολάς· τὰ γεγραμμένα ἐστὶ τετράγωνα, ἡ σφραγίς ἐστιν ἀετὸς δράκοντος ἐπειλημμένος*. Der Gebrauch des Siegels kann in Versiegelung und Untersiegelung, aber auch in beidem bestehen. So werden die Briefe, deren Inhalt geheim bleiben soll, aber auch diejenigen, die vor der Neugier oder gar Fälschungsabsicht des Boten zunächst verborgen bleiben sollen, gewiß auch versiegelt, und zwar Königserlässe mit dem Königssiegel. Offenbar um Geheimhaltung handelt es sich III. (I.) Kön. 21, 8. Auch der judenfeindliche Befehl des Perserkönigs und der Gegenbefehl (Esth. III 12. VIII 8ff.) wird zunächst in verschlossenen Ausfertigungen hinausgegangen sein, wogegen auch nicht die folgende Veröffentlichung durch Anschlag (Esth. III 15. IV 8. VIII 14) spricht. Daneben dürfen wir Verwendung des Siegels zur Untersiegelung solcher Erlasse annehmen; dies ist besonders dort selbstverständlich, wo das Siegel die Unterschrift des Königs ersetzt. (Vgl. die Verwendung unserer Stampiglie mit Namenszug und die bekannten Gefahren des Mißbrauchs). Aus abgelegenem Quellenkreis vgl. Siegel verschiedener Personen (wohl Beamten) statt Unterschrift auf öffentlichrechtlichen Erlässen bei Rhodokanakis Katabanische Texte zur Bodenwirtschaft, S.-Ber. Akad. Wien. CXCIV 2. Abh. 1919, 56 für Südarabien. Sonst gegenzeichnet der Staatsnotar die königliche Unterschrift (was an das bekannte *rescripsi recognovi* erinnert, Preisigke Inschr. v. Skaptop. 4ff. Wilcken Herm. LV 6f., 3). Über die prinzipielle Vergleichbarkeit des südarabischen Rechts mit dem ptolemäischen vgl. Rhodokanakis Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien, Anz. Akad. Wien 1916 nr. XXVI S. 27; zur ganzen Frage eingehend Tkač Art. Saba o. Bd. I A S. 1298ff. Auch für die Papyri halte ich Ottos Nachweis — auch wenn man noch so streng alles Unsichere abzieht — für gelungen, daß Königserlässe untersiegelt wurden. Ist gleich (vgl. o. passim) manche Quelle eher auf Versiegelung zu deuten, so doch auf Untersiegelung Lond. I 35 (S. 24), 4ff. (161 v. Chr.) mit Bezug auf die *ἔντευξις*: *ἐπέδωκά σοι τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως διὰ τῆς θυρίδος ἐσφραγισμένην* usw. = 24 Verso (S. 26), 4f. Lond. I 21 (S. 12), 4f. (162 v. Chr.), wo es sich um denselben Vorgang handelt; *ἀπέδωκα τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως κεχρηματισμένην*. Lond. I 23 (S. 37) (158/7 v. Chr.) Z. 67f.: *ἐντεύξεως ἐχούσης χρηματισμόν*, dagegen Z. 105ff.: Datum. *ἀπέδωκα τῷ βασιλεῖ καὶ τῇ βασιλίσσηι ἔντευξιν καὶ ἐκομισάμην παρ' αὐτοῦ καὶ ἀπέδωκα Δημητρίῳ ἐσφραγισμένην*. Gerade die Papyri geben auch hier Aussicht, der Lösung des Problems noch näherzukommen. Dagegen ist aus dem ptolemäischen Fragment Petr. III 27. Verso Kol. II *ἐσφραγίσατο ἐντεύξεως ὑποτέθεικά σοι ταντίγραφον* kein ‚weiterer wichtiger Beleg für amtliche Untersiegelung‘ zu entnehmen, zu welcher Annahme Otto Arch. Papyrusf. VI 312, 2 neigt. Dürfen wir gleich die Untersiegelung von Königsurkunden mit des Königs Siegel für den Hellenismus und weiter sowohl für seine griechische wie

für seine orientalische Wurzel annehmen (vgl. Otto a. a. O. 313, 5), so müssen wir doch in der Beurteilung des Umfangs dieser Urkundenuntersiegelung sowohl in zeitlicher, als auch in sachlicher Hinsicht große Zurückhaltung üben. Namentlich aber sind zwei Umstände nicht zu übersehen: einmal, wie schon gelegentlich gesagt, daß auch die Versiegelung mit dem Königssiegel beglaubigenden Charakter haben kann. Versiegelung ist nicht schlechthin Verschluß allein: ein mit dem Staats- oder Königssiegel verschlossener Brief hat ungleich andere Bedeutung als ein vom Privatmann oder Beamten versiegelter Brief. Die Bedeutung der Versiegelung scheint Otto a. a. O. 310. 313 in dieser Hinsicht zu gering einzuschätzen. Dann aber muß die Bedeutung der Unterschrift besonders gewertet werden. Zeitlich geht vielleicht die Untersiegelung der Unterschrift voran, aber in schreibkundigen Zeiten ist die Unterschrift schon als das charakteristische, schwerer fälschbare Beglaubigungsmittel gegenüber der Untersiegelung von erhöhter Bedeutung. Vgl. Philippi Urkundenlehre (u. VII Literatur) 99 u. ö. Man kann das vielleicht so formulieren, daß die Unterschrift das primäre, die Untersiegelung nur das sekundäre Beglaubigungsmittel des darüber stehenden Textes ist. Untersiegelung kann neben der Unterschrift als weiteres Beglaubigungsmittel begegnen (königliche Unterschrift und königlichen Siegelverschluß haben wir o. im P. Leid. G kennengelernt [o. VI 3 a α]; möglich ist, wie gesagt, außer dem Verschlußsiegel auch die Untersiegelung); statt der Unterschrift werden wir Untersiegelung dort zu finden erwarten dürfen, wo man dem Könige etwa nicht zumuten kann, eine Menge gleichlautender Erlässe zu unterzeichnen (vgl. die Beispiele Esth. III 12. VIII 8—10) und etwa dort, wo der König tatsächlich die Macht in der einen oder anderen Regierungsmaßnahme oder einer bestimmten Gruppe solcher Maßnahmen anderen übertragen hat. Eine antike Urkundenlehre muß übrigens die ganze Frage der Entstehung der Urkunde, hier insbesondere des Abschlusses der Urkundenherstellung durch Vollziehung (z. B. eigenhändige Unterschrift) und Beglaubigung (Kanzleiunterschriften, Siegel) prüfen (s. o. zu *rescripsi recognovi*), und wird dabei erst die bloße Untersiegelung oder die Untersiegelung neben der Unterschrift oder den Unterschriften genügend rechtsgeschichtlich würdigen können. Dabei ist auch die unter verschiedenen Prozeßsystemen verschieden zu beantwortende Frage der Beglaubigung durch Unterschrift und Siegel und damit der Glaubwürdigkeit und öffentlichrechtlichen Bedeutung der Urkunde zu würdigen. Für all diese Fragenstellungen ist die weit vorgeschrittene mittelalterliche Urkundenlehre — auf sie hat auch Otto wiederholt verwiesen (a. a. O. 312, 3. 314, 4) — wegweisend, wenngleich wir für die Möglichkeit der Beurteilung dieser Dinge in der Antike nicht zu optimistisch sein dürfen. Vgl. etwa in der Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg, O. Redlich I. Teil, Redlich 25ff. Erben Über die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien 37ff., und da über die Besiegelung im Frühmittelalter 170ff. Bresslau Handb. d. Urkundenlehre I 681ff. Ewald Siegelkunde 33ff.; s. u. VII (Literatur). Kehren wir nun nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen zur hellenistischen Königsurkunde zurück, so ist mit der Tatsache des Vorkommens von untersiegelten Urkunden zu rechnen, wogegen aber etwa die Behauptung der Allgemeinheit dieser Übung oder überhaupt nur des Ausmaßes ihrer Verbreitung erst des Quellenbeweises bedürfte.

Schwieriger fast noch steht es mit der Frage der Untersiegelung römischer Kaiserurkunden. Über die zweifelhafte Überlieferung kaiserlich-römischer Bleibullen s. o. VI 1 am Ende. Die Überlieferung kaiserlicher Konstitutionen außerhalb der Rechtsbücher und kaiserlichen Codices ist nicht bedeutend. Vgl. Jörs Constitutiones principum o. Bd. VII S. 1106ff. Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. R.[2] 259ff. Kipp Gesch. d. Quell. d. röm. R.[4] 90ff., wo in den Literaturangaben die älteren Sammelwerke. Faaß Studien zur Überlieferungsgesch. d. röm. Kaiserurkunde im Arch. Urkundenforschung I 1908, 185ff. Speziell Originale mit Siegeln sind nicht erhalten, freilich fehlt es ja an der Originalüberlieferung römischer Kaiserurkunden bis auf Iustinian überhaupt fast ganz. Für den Stand der Überlieferung vgl. insbesondere Leid. Z (425—450 n. Chr.) mit der von Wilcken erkannten kaiserlichen Grußformel in Autogramm (vgl. Berl. phil. Woch. VIII 1888, 1205ff.; Arch. Papyrusf. I 373. 398ff.; eingehend dazu Faaß 188ff.), dann die sog. Maßmannschen Urkunden (Mommsen Jur. Schr. II 342ff. Wilcken Arch. Papyrusf. I 399. Faaß 194ff.) aus demselben zeitlichen und örtlichen Zusammenhange wie Leid. Z (Faaß 195, 2), bei denen freilich das kaiserliche Autogramm nicht mehr dabei ist, und endlich (fraglicher) P. Erzherzog Rainer, Führer nr. 523 S. 123 (Faaß 198ff. 5, 6. Jhdt.?). Auf diesen Papyri finden sich — nach den Ausgaben — keine Siegel. Leid. Z als Brief mit Grußformel fiele ja auch nicht unter die als untersiegelt bezeichneten Subskriptionen Wilckens, s. u. Ebenso ist der lateinische Papyrusbrief eines hohen Beamten aus dem Anfang des 6. Jhdt., den Brandi Arch. Urkundenf. V 269ff. herausgegeben hat, wohl mit den Unterschriften *Bene vale* und *complevi* versehen, aber nicht untersiegelt. Den Hinweis auf diese Urkunde verdanke ich hierzu v. Heckel, der mich auch daran erinnert, daß auch auf den auf Papyrus erhaltenen Originalen von Königsurkunden der Merowinger keine Spuren von Untersiegelung nachweisbar sind, und hierzu auf Ph. Lauer-Ch. Samaran Les diplômes originaux des Mérovingiens. Paris 1908. Préface de Maurice Prou S. VIII verweist. Auch in dem literarisch bei Greg. Tur. Hist. Franc. X 19 (MGH Scr. Rer. Merov. I; ed. Arndt S. 432, 6ff.) überlieferten Fall der Bestreitung der Echtheit einer vorgebrachten Königsurkunde (,*Villas vero, quas memoras, per istius regis chartas emerui*‘. *Tunc proferens easdem in publico, negat rex se haec largitum fuisse*). ist vom Siegel keine Rede. Der Referendar, der doch Siegelbewahrer ist, behauptet vielmehr Fälschung seiner Unterschrift: *requisitusque Otto, qui tunc referendarius fuerat, cuius ibi subscriptio meditata tenebatur, adfuit, negat se subscripsisse. Conficta enim erat manus eius in huius praeceptionis scripto. In hac igitur causa primum episcopus fallax repertus est.* Das älteste Diplom mit erhaltenem Siegel vom Merowinger Teuderich III. (679 n. Chr.) steht bereits auf Pergament (nr. XVI der gen. Ausg.). Für die Bedeutung, die übrigens schon früher die Frankenkönige ,Brief und Siegel‘ beilegten, vgl. den hübschen Hinweis Ottos Arch. Papyrusf. VI 314f. auf Prokop. de bello Goth. III 33, 4: *Οὐ γάρ ποτε ᾤοντο Γαλλίας ξὺν τῷ ἀσφαλεῖ κεκτῆσθαι Φράγγοι, μὴ τοῦ αὐτοκράτορος* (Iustianus) *τὸ ἔργον ἐπισφραγίσαντος τοῦτό γε.* Vgl. weiter über das Schwanken im Gebrauch der Untersiegel im Frühmittelalter Bresslau Hdb. d. Urkundenlehre I 681ff., wo aber die Bemerkung, daß von den Merowinger Königsurkunden auch die auf Papyrus untersiegelt waren (S. 687), der oben gegebenen Korrektur bedarf. Ewald Siegelkunde 33ff. v. Heckel verweist noch auf Chroust Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden 1888 S. 84f. 134, und Karl Voigt Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent Capua und Salerno, Gött. In. Diss. 1902, 16 (Untersiegelung sichtbar nachweisbar seit dem 9. Jhdt.). Indes müssen hier diese paar Ausblicke ins mittelalterliche Grenzgebiet genügen.

Trotz des ungünstigen Quellenstandes für römische Originalsiegelnachweise können wir dennoch nach den Feststellungen von Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 187ff. Otto Arch. Papyrusf. VI 314ff. Wilcken Herm. LV 7 und sonst der vorkommenden Untersiegelung kaiserlicher Erlasse (ich wähle absichtlich ein farbloses Wort) getrost zustimmen. Dabei hat Wilcken in seiner Untersuchung zu den Kaiserreskripten den grundsätzlichen Unterschied zwischen Episteln, selbständigen Briefen des Kaisers und Subskriptionen, d. h. Erledigungen der Libelli (Eingaben) durch auf bezw. unter diese selbst kurzerhand geschriebenen Schriftsatz klar herausgearbeitet (S. 9f. u. passim). Als Nebenfrucht fiel die wertvolle Beobachtung nach Suet. Aug. 50 (*in diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio sphinge usus est, mox imagine magni Alexandri, novissime sua, Dioscuridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseverarunt*) ab, daß die unter Libelle gesetzten Subskriptionen untersiegelt waren. Denn diese wurden nicht in Briefform verschlossen, sondern nach Beisetzung der Subskription wahrscheinlich dem Gesuchsteller direkt zurückgegeben, evtl. als Beilage in einem Brief. Wilcken 7, 1. Die Suetonstelle faßt das *signare* bei den Episteln als Versiegelung (und Untersiegelung?), kann es aber bei den Subskriptionen auf Libellen nur als Untersiegelung fassen. Hierzu darf wieder die Beobachtung nicht unterdrückt werden, daß die Subskriptionen das *scripsi (rescripsi)* des Kaisers und das *recognovi* des Kanzleichefs tragen (Wilcken 6f.). Bei Unterschrift und Untersiegel ist aber erstere das wichtigere. So möchte ich auch hier die Untersiegelung nicht für Formvorschrift halten, wie sie denn (abgesehen von der Suetonstelle) urkundlich nicht feststeht. Das Wort *signa* in der Inschrift von Skaptopara, worauf Otto Arch. Papyrusf. VI 315f. besonderes Gewicht legt (vgl. auch Wilcken a. a. O. 40, 3),

scheint mir, wie schon o. (VI 3 a β) bemerkt, als urkundlicher Beweis doch nicht genügend tragfähig. Die angezogene Suetonstelle Aug. 50 hat schon Erman Ztschr. Sav.-Stift. XX 187f. als Beleg für die Untersiegelung der Postdiplome verwertet; s. o. (VI 3 a β am Ende). Es ist bezeichnend, daß auch diese nicht bloß untersiegelt, sondern auch unterschrieben waren. Erman a. a. O. 187f. Plin. ep. ad Trai. 45. 46. Plut. Otho 3 und Suet. Otho 7, wonach dieser *etiam diplomatibus primisque epistulis suis ad quosdam provinciarum praesides Neronis cognomen adiecit*; auf Versiegelung oder Unterschrift kann gedeutet werden: Plut. Galba 8: *τὰ καλούμενα διπλώματα σεσημασμένα.* Ein spanischer Statthalter hatte um dieselbe Zeit eigenmächtig Diplome ausgestellt: *eoque diplomatibus nullum principem praescripsisset*, sagt Tac. hist. II 65. Wir dürfen daraus schließen, daß die Statthalter ,im Namen des Kaisers‘ — was hier eben beizufügen unterlassen war — Diplome ausstellten. So auch Erman a. a. O. 187, 2. Traian jedenfalls tat es nach dem genannten Pliniusbericht persönlich. Am besten aber unterrichtet über die grundsätzlich kaiserlich persönliche Ausstellung der Diplome und gelegentliche Delegation, sowie das Verbot jedes Mißbrauchs Cod. Theod. VIII 5, 12. 14. Otto Arch. Papyrusf. VI 314 fügt noch den Hinweis auf Lactantius de mort. persec. 24, 5 bei: *dedit* (Galerius) *illi* (dem Konstantin) *sigillum inclinante iam die praecepitque, ut postridie mane acceptis mandatis proficisceretur*, was auf Untersiegelung des ,Reisepasses‘ geht oder des ,kaiserlichen Geleitsbriefes‘ (wie Hartel Bibliothek der Kirchenväter Bd. XXXVI S. 33 übersetzt).

Ein sicheres Beispiel einer untersiegelten Urkunde aus der arabischen Zeit Ägyptens bietet der im Führer durch die Sammlung Erzherz. Rainer unter nr. 556 beschriebene Requisitionsbefehl Amrus, des Eroberers Ägyptens. Wir können diesen Erlaß nach der politischen Stellung Amrus wohl hieher an den Schluß der Kaisererlasse stellen. Das Siegel (vgl. Schlußvignette S. 136) ist ein Tonsiegel mit dem Bild eines stoßenden Stiers. Es sei auch hier nochmals an die Bullen o. VI 1 erinnert, ebenso an die unter VI 3 b β am Schluß gesammelten Beispiele.

VII. Literatur. Aufgaben. Die verstreuten Quellen sind an zugehöriger Stelle genannt und verwertet. Mehr finden sich besonders bei Chapot (s. gleich u.). Die Papyri sind in den herkömmlichen Abkürzungen zitiert; soweit diese nicht beim ersten Vorkommen hinreichend aufgeklärt erscheinen mögen, vgl. man Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. I 24ff. und (in Mitteis-Wilcken Grundzüge u. Chrestomathie der Papyruskunde) Wilcken Grundzüge S. XXVff. Die Quellen machen, auch soweit sie die Papyri betreffen, nicht auf Vollständigkeit Anspruch. Eine Durcharbeitung der Papyri, die aus den Indices der Ausgaben und vollends aus dem erhofften Lexikon Preisigkes größten Nutzen ziehen wird, darf sich natürlich nicht auf das Nachschlagen bekannter Schlagwörter erstrecken, ja es wäre in vielen Fällen Nachprüfung der Originale auf Siegelspuren geboten. Ich weiß nicht, ob derzeit solche Arbeit geleistet werden könnte. Aber für eine voll befriedigende antike Siegelkunde

wird sie gleichwohl unerläßlich sein. Auch die Inschriften müssen hiezu noch durchgearbeitet werden. Für Athen der öfter zitierte Aufsatz von Robert J. Bonner The use and effect of Attic Seals, Classical Philology Vol. III 1908, 399—407.

Die sich mit der äußeren Erscheinung der Siegel und Stempel, aber auch mit der rechtlichen Bedeutung des Siegelns und Stempelns befassende historische Hilfswissenschaft nennen wir jetzt Sphragistik. Auch bei ihr müssen die Fäden zwischen ‚Mittelalter‘ und ‚Altertum‘ besser ververfolgt, bezw. erst freigelegt werden. Gerade hier ist die so schwierige und gern gemiedene Arbeit an der Grenze zwischen alter und mittelalterlicher Geschichte zwar von beiden Seiten anerkannt, aber nicht geschehen. Vgl. Lahusen Mitt. Inst. Österr. Geschichtsforsch. XXXV 1914 368f. Auch die sonstigen Werke der mittelalterlichen Urkundenlehre greifen mehrfach auf die Antike zurück.

Dagegen haben wir fürs Altertum kein der eingehend durchgearbeiteten mittelalterlichen Sphragistik entsprechendes Werk, was jeder, der sich mit diesen Fragen vorübergehend oder eingehender befaßt, oft genug empfindet. Darüber helfen auch nicht hinweg die vortrefflichen Sammelarbeiten in Daremberg-Saglio Diction. des antiqu. IV 1325ff. Signum (*Σημεῖον*) von Victor Chapot; Sigillum (S. 1302ff.) von Ad. Blanchet und E. Pottier; vgl. auch Tabella (ebd. V 1ff.) von Georges Lafaye u. a. Artikel. Über griechisches und hellenistisches Siegelwesen Gardthausen Griech. Paläographie I 168ff. Literatur zum mittelalterlich-byzantinischen Siegelwesen ebd. S. 173f.; s. o. VI 1 bei Bullen. Über die rechtliche Bedeutung der Versiegelung und Untersiegelung der Urkunden in orientalischen Rechten vgl. die im Laufe der Darstellung angeführte Literatur; für Griechen und Römer besonders die genannten Arbeiten von Zangemeister, H. Erman, Wilcken, Preisigke, Otto und die Zusammenfassung bei Mitteis Röm. Privatr. 298ff. 301—304, wo auch ältere Literatur. Otto verspricht eine eingehende Behandlung auch der Frage der Siegelung amtlicher, namentlich königlicher Urkunden in seinem von jedem fürs antike Staatsrecht Interessierten mit Spannung zu erwartenden Buche ‚Hellenistisches Staatsrecht‘. Vgl. Arch. Papyrusf. VI 312, 4. 313, 1. 313, 5. Eine über seine grundsätzlich religionsgeschichtlichen Ziele überall hinausgreifende Untersuchung über Siegeln und Stempeln im Altertum mit sorgfältiger Zusammenstellung von Zeugnissen gibt in seinem oft verwerteten Buche Dölger Sphragis (= Stud. z. Geschichte und Kultur des Altertums, herausg. von Drerup Grimme und Kirsch V 3/4 1911). Vgl. auch schon den Artikel Seals in Smith and Cheetham A Dictionary of Christian Antiquities. II 1880 S. 1873f.

Eine populär gehaltene Darstellung der ‚Vorgeschichte des Siegelwesens‘ schickt G. A. Seyler Gesch. d. Siegel 1894 seinem unvollständig gebliebenen Werke voraus (S. 1—51). Von anderen Bearbeitungen des mittelalterlichen und neueren Siegelwesens Ilgen Sphragistik^2 in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswiss. I 4. Ewald Siegelkunde 1914 im Handb. d. mittelalterl. u. neueren Geschichte, herausg. von Gg. v. Below und Meinecke (Abt. IV); ebd. Erben-Schmitz-Redlich Urkundenlehre I. Teil 1907. Redlich Allgem. Einleitung (besonders S. 25ff.) und Erben Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters S. 37ff. und über Besiegelung im Frühmittelalter S. 170ff. III. Teil 1911. Redlich Die Privaturkunde des Mittelalters (dort S. 104f. über antike Siegelverwendung). Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I^2 1912, 677—681 über ‚Besiegelung altrömischer Urkunden‘: vgl. auch schon Steinacker in Meisters Grundriß^1 I 238ff. 250ff.; in all diesen Werken reiche Literaturangaben; neu mit vielen wertvollen Verbindungsversuchen zur Antike F. Philippi Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters 1920, besonders S. 94ff. und da S. 123ff. (Siegel). Von bekannter juristischer Literatur nur Brunner Zur Rechtsgesch. der röm. und german. Urkunde 180 und anders Freundt Wertpapiere im antiken und frühmittelalterl. Rechte I. II 1910. A. S. Schultze Zur Lehre vom Urkundenbeweis, Grünhuts Ztschr. für das Privat- u. öffentl. Recht XXII 1894, 70ff. fürs römische Recht S. 91ff. Doch muß für das weite Gebiet vornehmlich der mittelalterlichen Urkundenlehre ein Verweis auf die Lehr- und Handbücher der deutschen Rechtsgeschichte und für die Urkundenlehre im Altertum auf die entsprechenden römischrechtlichen Arbeiten hier genügen. Mehr fürs orientalische und hellenistisch-römische Recht, soweit es Siegelfragen betrifft, ist im einzelnen genannt worden. Auf die papyrologische Literatur zum Urkundenrecht ist ebenfalls schon verwiesen. Besonders Mitteis Grundzüge S. 47ff. (S. 47f. bis damals bekannte Literatur); P. M. Meyer Jurist. Papyri S. 76ff.: auch Schubart Einführ. in d. Papyrusk. 294ff.: überall viel Literatur, in der natürlich gelegentlich das Siegelwesen besprochen wird. Als notwendiges Desiderat der Zukunft hat eben erst Wilcken in seiner Antrittsrede in der Berliner Akademie (S.-Ber. 1921, 482ff.) ‚die Schaffung einer antiken Urkundenlehre als einer historischen Hilfswissenschaft‘ bezeichnet. Sie müßte nicht nur die griechischen und lateinischen. sondern auch die altorientalischen Urkunden verwerten und u. a. auch die ‚Siegelkunde‘ einschließen. [Wenger.]

2) *Signum* im Sinn eines Doppelnamens (zweiten Namens), wie man annimmt aus Ägypten eingeführt, und zwar vielleicht überhaupt zunächst bloß als Übersetzungsversuch, um die ägyptischen und nicht bloß schwerverständlichen, sondern auch etwa schwierig und fremdartig auszusprechenden Namensgebilde den Griechen und dann den Römern mundgerecht zu machen. Aus der großen Literatur (vgl. Lambertz IV 79, 4) seien bloß Th. Mommsen Salutius — Sallustius. Herm. XXXVII (1902) 446ff. Ernst Diehl Das Signum, Rh. Mus. LXII (1907) 390—420. V. Chapot bei Daremberg et Saglio, Dict. IV 1335ff. und Max Lambertz Zur Ausbreitung des Supernomen oder Signum im röm. Reich. Glotta IV (1913) 78-143 und V (1914) 99-170 angeführt.

Auch für Philologen strengster Observanz sind sinnfällige Beispiele von Namensübersetzungen,

wo allerdings nichts Ägyptisches geboten ist, aus einer Inschrift von Apollonia am Rhyndakos in Bithynien CIG 3705 *Γάιος Ἰούλιος Ἑρμᾶς ὁ καὶ Μερκούριος* und irgendwo aus Kleinasien (Hettner Cat. mus. acad. 30; mir nicht erreichbar, bloß nach Lambertz IV 78 zitiert). *Mercurius qui et Hermes* bekannt. Auch Suid. s. *Εἰρηναῖος* (Bernhardy I 775) *ὁ καὶ Πάκατος κληθεὶς τῇ Ῥωμαίων διαλέκτῳ, μαθητὴς Ἡλιοδώρου τοῦ μετρικοῦ, γραμματικὸς Ἀλεξανδρεύς* = s. *Πάκατος ὁ Μινούκιος χρηματίσας καὶ Εἰρηναῖος, Ἀλεξανδρεὺς γραμματικός*; der Mann gehört, wenn nicht in die Zeit Hadrians nach Christ-Schmid Gr. Litg. II^5 341, 7, so doch in das 1. Jhdt. n. Chr., ebd. 694, 5. Oder, um ein Beispiel mit *signum* zu bringen, ohne daß dieses auch ohne weiteres als Probe einer glatten Übersetzung gelten müßte, eine Inschrift aus Delminium in Dalmatien, Mitte des 3. Jhdts., CIL III 2706 nennt einen *M. Ipp[ius] L. f. Stel(latina tribu) Benevento Vitalis, (centurio) coh(ortis) VIII vol(untariorum)*, — — *sig(no) Equitii*, wo die wörtliche Entsprechung von *ἵππος* und *equus* (von den heutigen Gelehrten wenigstens) vorausgesetzt wird. Von den vielen Formen, in denen ein solches S. erscheinen kann, sind die gewöhnlichsten Wendungen *qui et* (oft zugleich mit dekliniert, z. B. CIL VI 2935 *Ianuario cui et Constantio*), *ὁ καὶ, qui vocatur, qui et vocatur, qui vocitatur, qui dicitur, ὃν ἔκληζον, ὁ καλούμενος, id est, sive* usf.; eine Grabschrift aus Ostia nennt einen *Νεῖλος*, IG XIV 935, *φέρων σημεῖον ἐφ' αὐτῷ Ἡσύχιος*; auch *signum* kommt öfters und *supernomen* ein einziges Mal vor, CIL V 6260 (Mailand): *Quirace supernomen Micines*. Zu *s.* vgl. die metrische Inschrift eines T. Aelius Faustus aus Rom, CIL VI 34 001 = Dessau 9022 = Bücheler Anthol. 1814; sie schließt mit den Versen: *ut signum inenias, quod erat, dum vita maneret, selige literulas primas e versibus octo*; das Akrostichon ergibt den Namen *Macarius*.

Auf dem Wege so wie zum *s.* ist man selbstverständlich auch zum Cognomen gelangt. Daher eine Wendung wie Strab. VI 4, 2 C. 288, wo von dem Weltfrieden gesprochen wird, den *Καῖσάρ τε ὁ Σεβαστὸς παρέσχεν ἀφ' οὗ παρέλαβε τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ*; der *Καῖσάρ τε ὁ Σεβαστὸς* legt diese Erwägung eindringlich genug nahe.

Dessau 9440 (Lyon) *C. Marti Valeri qui et Viventi vano signo cognominatus*. CIL X 3796 = Bücheler Anthol. 256 (bei Capua): *Delmatius signo, prisco de nomine Laetus*. CIL IX 2893 (Histonium, Unteritalien) *hic (h)abitat Mevia Victoria, q(ua)e at (= ad) superos sinnu (= signum) (h)abebat Cassandra(m)*; VIII 21333 (Caesarea in Mauretanien) *M. Ulpi Hammoni iun(ioris), huic Baniura signum fuit*; III 6300 (Viminacium) *Non(ius) Sal[o]ninus, qui et signo Delmatis, b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis) leg(ionis) IIII Fl(aviae)*; VI 13. 213 *M. Aur. Sabinus, cui fuit et signum Vagulus inter incrementa coaequalium sui temporis*. Vgl. ferner aber auch das Grab einer Rhodogune (zu diesem Namen einer persischen Prinzessin Plaumann o. Bd. I A S. 956ff.) in Katania, IG XIV 499 *ὄνομα τὸ πρίν με πᾶς ἔκληζεν Ἐπαγαθώ, νῦν δὲ Ῥοδογούνην, βασιλίδος τὸ ἐπώνυμον.*

Dabei ist (unter Umständen, deren sichere Ermittlung erst anzustreben ist) kein Unterschied der Geschlechter wahrzunehmen; für beide ist eine Nominalform auf *-ius* vorhanden, also ein einziger Typus. CIL VI 23344 *Octaviae Felicitati signo Leonti, coniugi dulcissimae et inconparavili*, gestiftet von *Aur. Felicissimus, signu Leontius*. So auch die beiden Ehreninschriften aus Mailand CIL V 5869 = Dessau 6730: eines römischen Ritters und Gemeindefunktionärs von Mediolanum Magius Germanius Statorius Marsianus und seiner Gattin Cissonia Aphrodite; dazu der Satz *Innocenti cum Encratio vivas*, und V 5892 = Dessau 6731 mit *Constantii vivatis*, was sich vielleicht auf einen Gemeindefunktionär derselben Stadt P. Tutilius Callifon und seine (also trotz des Gentilnamens: freigeborene) Frau Publicia C. f. Pomponia und allenfalls noch auf seine Tochter Tutilia P. f. Pomponia bezieht. Oder die Bauschrift eines Grabes (nicht Grabschrift!) XIV 418 (Ostia), die einen Sevir von Ostia samt Frau und Tochter nennt und mit den Worten *Gaudenti et Lampadi* schließt, und die stadtrömische Grabschrift CIL VI 29 339 *Ulp(io) Eutycioni et Mindiae Primillae par(entibus)*, als deren *sig(na) Bariusti Paregori* angegeben werden. So sind wohl auch zu verstehen die Wendungen *Simplici Urani, vobis terra leve* (wohl = *terram levem*) auf dem Grabstein der Gattin eines Legionars in Carnuntum und ihres (noch nicht vier Jahre alten) Söhnchens, Röm. Limes in Österreich XII 331 = Dessau 9093; *Meropi, Hel/adi* auf zwei Grabsteinen CIL VI 1622 vgl. p. 3163 und 21. 334 vgl. p. 3526 = Dessau 8534/5; *Eusebi, have et vale*, CIL XIII 5386 = Dessau 8143 (bei Vesontio) auf dem Grab einer Caesonia Donata; VI 9477 = Dessau 7806 auf dem Grabstein einer *iatromea* (= Hebamme) *regionis suae prima: Petrei bibas* (= *vivas*); Dessau 9442 (Ravenna) auf dem Grab einer Sosia Iuliana und ihrer Mutter Tetratia Isias, so verteilt, daß *have Eugeni, dulcissima infa(n)s* und *cyria chaere Iuliane* (d. i. *κυρία χαῖρε Ἰουλιανή*, der griech. Satz in latein. Lettern transkribiert) sich auf die Tochter bezieht, die im Alter von acht (oder zwölf?) Jahren verstorben war, und mit *Memphi* der Mutter Isias gedacht wird, während der auf dem Relief mit dargestellte Arzt durch *Glegori* gemeint zu sein scheint; usw. Überhaupt sind die Zusammenstellungen Dessaus in seinem Index p. 928f. lehrreich; sie zeigen oder lassen wenigstens ahnen, was aus dem überaus zahlreichen und trotz aller Versuche noch nicht genügend übersichtlich gemachten und geklärten Material für die Geschichte des römischen Namenswesens gewonnen werden könnte.

Das Material ist um so umfangreicher als auch noch die Bemühungen berücksichtigt werden sollten, die Namen zeichnerisch darzustellen, vgl. Gall Zum Relief an röm. Grabsteinen, Pola Gymn. 1906 und Wien XXI Gymn. 1907; also Bemühungen, die den ‚redenden Wappen‘ analog zu denken sind, die die Numismatiker in großer Ausdehnung zumeist für griechische geographische Einheiten (vor allem Städte) sowie für Einzelpersonen und Familien aufhellen. Nur fehlt auch heute noch jeder Überblick über den Stoff, und es ist bei dem heutigen Stand der Wissenschaft also gar nicht möglich, über die Voraussetzungen für die

Benennung von Personen und Örtlichkeiten sich zu einigen.

Diehl hat feststellen wollen (393), daß *s.* ursprünglich Gruppennamen (?) waren und eine einzige Form für beide Geschlechter haben; ‚nicht minder, daß sie eine durch ihre sprachliche Bildung befremdende Erscheinung sind, daß sie einstellig, ihre etymologische Grundlage ein bekanntes lateinisches oder griechisches Wort, nicht selten auch ein sprachlich undurchsichtiges Etymon mit der Endung *-ius* ist, daß Gentilicia durchweg vermieden werden‘. Solche Namen seien in der Kaiserzeit vorzugsweise in den Kreisen der höheren Beamten in Verwendung gestanden (391), ‚die es jedoch vermieden, den betreffenden Namen ausdrücklich als *s.* zu bezeichnen, ihn aber dadurch kenntlich machten, daß sie ihn seit dem Ende des 3. Jhdts meist im Genitiv, seltener im Dativ, der Inschrift vorausschickten oder anfügten, ihn vielfach völlig frei auf die Leiste der Basis setzten, wie z. B. *Adelfii Asterii Auchenii Dogmatii Hymetii Mavortii Phosphorii Triturrii* u. a. m. Recht hat Mommsen ohne Zweifel, daß Freigelassene äußerst selten, Unfreie wohl nie ein *s.* haben. Wenn also Gladiatoren, Wagenlenker, Schauspieler usw. frühzeitig und häufig Namen tragen, die ihrem Wesen nach *s.* sind, so haben wir darin wohl nur eine noble Passion der Raufhelden und Künstlertruppen zu erblicken. Derselben Kategorie entlehnten vielleicht auch die Christen, wenn sie bei der Taufe etwa ihr ursprüngliches Nomen änderten, ihren neuen Namen; denn nur so ist es zu erklären, daß so frühzeitig auch Christen eigentliche Signa zu Namen haben. Von Geburt an haben sie sicherlich in älterer Zeit so nicht geheißen‘. Also muß ich mich auch gegenüber seinen (übrigens zu einem nicht geringen Teil wohlfeilen) Vermutungen über die Klubs skeptisch verhalten, von denen er 416f. die *s.* herleiten will: Turnvereine, Ringund Athletenklubs, Schützengilden, Rennklubs, Rudersport und Rhederei, Erholungen und Ressourcen, Wohltätigkeitsvereine, Handwerkerinnungen usw. Auch die Analogien zu griechischen oder vielmehr hauptsächlich hellenistischen Verbindungsnamen, die seit W. Schulze stets geltend gemacht werden (z. B. *Φιλώνειοι, Εὐφρανόριοι, Λυσιστράτειοι*), sind leider nicht spruchreif. Auch die Bemerkungen oder Zusammenfassungen im Plural (z. B. CIL XIV 3323 = Dessau 8090, schließend mit den Worten: *et hoc peto aego Syncratius a bobis unibersis sodalibus, ut sene bile refrigeretis; Syncratiorum*; keiner der vorausgehenden Namen dieser Grabschrift führt zum Verständnis des Namens *Syncratius*), die oft genug an den Anfang oder an den Schluß der ganzen Inschrift gesetzt werden (eine zusammenfassende Bemerkung gibt Dessau zu seiner nr 7947) und mit Begriffen wie *familia nostra* oder *collegium* und *sodales* o. ä. verbunden sind, müssen noch aufgeklärt werden.

Besonders wichtig kann eine zeitliche Klassifizierung des Stoffes werden, zugleich mit einer Würdigung (etwa wie sie Lambertz vermutet hat) der im Haus und im nächsten Verkehr möglichen oder wahrscheinlichen Spitz-, Schlag- oder Hausnamen. Auch was Ch. Morel bei Daremberg-Saglio Dict. IV 96 an Spottnamen in Erinnerung gebracht hat: der Hauptmann *cedo alteram* (nämlich *virgam*) Tac. ann. I 23, der Name *Caligula* (Tac. ann. I 41 *militare vocabulum*), das den Kaiser Aurelian charakterisierende *manus ad ferrum* Hist. aug. Aur. 6. müßte damit verbunden werden. Unsere ganze Vorstellung vom Namenswechsel aus Anlaß der Einstellung ins Militär, von der wir wohl auch schon vorher ungefähre Ahnung gehabt haben, ist durch den Fund des Berliner Papyrus BGU 423 = Wilcken Chrestomathie v. 480 = Deißmann Licht vom Osten, Brief nr. 9 Abb. 24 und dazu den erheblich späteren Brief desselben Mannes Brief nr. 10 Abb. 25 neu belebt worden: des (in Philadelphia im Fayum ansässigen) Epimachos Sohn Apion ist unter die Flottensoldaten in Misenum eingereiht worden, und er übersendet seine (offenbar erste) briefliche Mitteilung über diese Reise und die mit ihr verbundenen Erlebnisse zugleich mit seinem Konterfei (*[εἰ]κόνιν*) dem Vater und fügt die Worte hinzu: *ἔστι [δέ] μου ὄνομα Ἀντῶνις Μάξιμος*; im zweiten Brief ist der Apion ganz verschwunden, und der Antonios Maximos allein erhalten geblieben. So, das sind Beobachtungen aus vergangenen Zeiten, sind auch zu verstehen viele Zeugnisse von Namenswechsel anläßlich derselben Art von Einstellung zum Militär, z. B. auf Inschriften von Misenum, CIL X 3590 *C. Iuli Pudentis, mani(pularis) lib(urnae) Libertate, qui Dines* (der frühere Name) *Sautis* (des Vaters Namen), *nat(ione) Bessus*; oder 3618 *C. Ravonius Celer, qui et Bato* (der frühere Name) *Scenobarbi* (der Vater), *nation(e) Dal[m(ata)], manipl(arius) ex (triremi) Isid[e]*.

3) Geschäfts- oder Hauszeichen. So enge Beziehungen bestehen zwischen Wohnung und Wohnenden, zwischen Haus und Menschen, daß es schwer ist ohne irgendeine Erleuchtung oder eine entsprechende Materialsammlung die Behandlung der Frage der Hauszeichen, Wirtshausschilder und Geschäfts- (Laden-, Buden-) Zeichen aufzunehmen. In den seltensten Fällen ist es möglich, ein Musealstück hier richtig einzureihen. Das Relief zu CIL IX 2689 = Dessau 7478 = Baumeister Denkmäler 2119 Abb. 2373; Inschrift und Relief bei Th. Schreiber Kulturhist. Bilderatlas I (1888) Taf. 62, 12 aus Aesernia auf ein Wirtshaus zu deuten wird durch die zugehörige Inschrift möglich und Pflicht; aber diese Inschrift zwingt uns zugleich, das Objekt in die Sepulkralreihen einzureihen, und eigentlich bereut man post festum die Zuweisung unter die Geschäfts- oder Wirtshausschilder. Das ist überhaupt ein Gedanke, zu dem die Durchsicht von Otto Jahns trefflichem Aufsatz über die Darstellungen aus dem Leben der antiken Handwerker, Abh. sächs. Ges XIII (1861) 291—374 und von Gummerus Darstellungen aus dem Handwerk auf röm. Grab- und Votivsteinen, Röm. Mitt. XXVIII (1913) 63—126 zwingt. Es ist auch sonst doch kein Grund zu erkennen, der eine Szene aus dem Geschäfts- oder Fabriksleben gerade als Reklame mit einem Aushängeschild in Verbindung zu bringen uns notwendig machte. Also wird auch für denjenigen, der ab und zu eine solche Szene als Geschäftsschild zulässig finden wollte, die Grenze am ehesten zwischen

Votivstein, Grabstein und Haus- oder Handwerkerzeichen verwischt.

Am sichersten gehen wir mitten unter den antiken Ruinen, z. B. in den Straßen von Pompei, oder durch Interpretation von Inschriften. Auch gehören sicher sehr viele Ortsbezeichnungen hieher, z. B. Ephem. epigr. IX 776 = Dessau 8376 add. bei Praeneste *fundum, q(ui) a(ppellatur) duas casas* oder Stationsnamen aus Itineraren oder Karten; solche Stationsnamen hat Konrad Miller Weltkarte des Castorius (1888) 103, 1 = Itineraria Romana (1916) p. XLVIII 1 gesammelt und katalogisiert, und unter ihnen sind seine Gruppen 7 und 8 = ‚Wirtshausschilder‘ und ‚Auffallende Bäume und Tiere (vielleicht aber auch den Wirtschaftsschildern beizuzählen)‘ am meisten hierherzurechnen. Miller nennt dort *ad calceum Herculis* (bei ihm S. 918, unmittelbar vorausgeht übrigens auf Tab. Peut. ein Ort *ad aquas Herculis*), *ad gallum gallinatium* (S. 908), *nigro pullo* 41, *ad VII fratres* 945, *ad fratres* 915, *ad sorores* 155, *ad mallias* (= Hexen) 356; ferner *piro torto* 421 = beim krummen Birnbaum (Miller fügt hinzu: ‚merkwürdigerweise besteht in Niederösterreich heute noch bei Pöchlarn ein ähnlich lautender Ort Krummeßbaum‘; dieser Nachweis beweist aber eben noch lange nichts, und wir haben bei Mödling nächst Wien auch eine ‚Krauste Linde‘ und eine ‚Breite Föhre‘, sicher nur nach den Bäumen und nicht nach einem Wirtshausschild genannt) oder *ad palmam*, auf Tab. Peut. bei Cirta, Thelepte, Tacapa, Leptis magna und Arae Philaenorum eingetragen, wo wir nicht für oder gegen Wirtshausschilder uns zu entscheiden vermögen. Eine Vermehrung des Materials zu geben liegt nicht in meiner Absicht.

Als Geschäftsreklamen kämen in diesem Zusammenhang in Betracht je eine Inschrift in Rom CIL VI 9556 = Dessau 7679 = Cagnat Cours d'épigraphie[4] (1914) Titelvignette = Daremberg-Saglio Dict. III 1606 Abb. 4835 *d(is) m(anibus) titulos scribendos vel si quid operis marmorari opus fuerit, hic habes*, und eine aus Palermo CIL X 7296 = IG XIV 297 = Dessau 7680 (mit Entgleisungen in beiden Sprachen) *στῆλαι ἐνθάδε τυποῦνται καὶ χαράσσονται ναοῖς ἱεροῖς σὺν ἐνεργείαις δημοσίαις. titulei heic ordinantur et sculpuntur aidibus sacreis cum operum publicorum.*

Keinem Zweifel unterliegt die Bedeutung von Dipinti wie CIL IV 138 = Dessau 6035 eine Vermietungsanzeige aus der *insula Arriana Polliana* von Pompei. Auf Wirtshäuser führt ein literarisches Datum: Artemidoros Oneirokr. I 4 p. 12 *ξενοδοκεῖον ᾧ ἐπώνυμον Κάμηλος*. Von einem Gasthaus stammt eine Inschrift aus Lyon CIL XIII 2301 = Dessau 6037 *Mercurius hic lucrum promittit, Apollo salutem, Septumanus hospitium cum prandio; qui venerit, melius utetur post; hospes, ubi maneas prospice*; sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht hier zum ersten Mal verwendet, wie das zweite Wort (*hic*) zeigt, das sich nicht in das Metrum einfügen läßt. Ein Seitenstück zum Kamel des Artemidor dürfte in der Inschrift CIL XII 4377 = Dessau 7476 (Narbonne): *(h)ospitalis a gallo gallinacio* gemeint sein; ein anderes ist sicherer ein Dipinto in Pompei CIL IV 806 mit einem Elefanten und den Worten *Sittius restituit elefantu(m)* und gleich dabei (darunter) CIL IV 807 = Dessau 6036 *hospitium hic locatur, triclinium cum tribus lectis*; doch kann das Wirtshaus auch Teil eines Hauses mit diesem Zeichen sein.

Hierher gehören auch Reliefs wie das stadtrömische in Berlin, das Jordan in dem besten*) Aufsatz über diesen Gegenstand (Arch. Ztg. XXIX 1872, 65ff. = Chapot Fig. 6453 = Blümner bei Baumeister Denkmäler Abb. 215) mit der Aufschrift *ad sorores IIII* (‚Schriftcharakter der traianischen, vielleicht der vespasianischen Zeit‘) neuerdings (vor ihm Gerhard Berliner antike Bildwerke 1836, 135 nr. 340) veröffentlicht hat; die ‚vier Schwestern‘ sind abgebildet als die drei Grazien und eine sitzende Matrone mit bloßen Füßen und langem, auch über den Kopf gezogenem Gewand; diese Marmorplatte ‚rührt weder von einem Grabmonument her, noch auch ist sie eine Votivtafel, wofür der Berliner Katalog sie ausgibt‘; vielmehr ist sie ein Aushängeschild, ‚ob eines Ladens oder etwa eines Privathauses, muß einstweilen dahingestellt bleiben. So fraglich es ist, wie die drei Grazien dazu kommen, eine vierte Schwester zu erhalten, und wer diese sei, so sicher ist es, daß die Formel *ad sorores IIII* eine andere Erklärung nicht zuläßt‘ (Jordan 67). [Das von Friedländer Sittengesch. III[9] 169, 2 erwähnte ‚Aushängeschild eines Traumdeuters‘ vom Sarapeum zu Memphis, das Rubensohn in der Festschrift für Joh. Vahlen (1900) 3ff. behandelt habe, ist mir derzeit nicht zugänglich. Jetzt s. Nachträge u. S. 2565].

‚Überall in häuserreichen Städten, lehrt Jordan 70, muß vor der Einführung der Straßennamen und der Hausnummern sich das Bedürfnis fühlbar gemacht haben, anders als durch Abzählen, Nennung des Besitzers oder weitläufige Beschreibung die Häuser zu kennzeichnen. Freilich ist dieses Zählen und Beschreiben noch bis in die Kaiserzeit ein Auskunftsmittel gewesen**), für Gassen, Häuser und Läden. [Es folgen einige Belege.] Allein wie sollte daneben nicht seit der Zeit, als die bildende Kunst in Rom, spät genug, auch Gerät und Häuserbau aus ihrer primitiven Roheit zu befreien anfing, der Besitzer eines stattlichen Hauses dasselbe durch ein Bildwerk zu kennzeichnen und das Publikum erst das Haus und bald die Umgebung desselben danach zu benennen gelernt haben?‘ Ein reiches Material wird von einem Aufsatz in den andern mitgeschleppt, ohne daß es möglich wäre, die einzelnen Stücke genauer einzuordnen und ihre Bedeutung klarzumachen; manche sind oder scheinen kaum noch einer Frage zu unterliegen, wie die Platte mit den fünf Schweineschinken (Jahn 353 Abb. Blümner bei Baumeister Denkmäler Fig. 216. Schreiber Kulturhist. Bilderatlas I (1888) Taf. 67, 13. Chapot Fig. 6452) oder die (geringwertigen) Terrakottareliefs mit zwei Männern, die eine Amphora tragen (Jahn

*) Nicht alles ist freilich in ihm einwandfrei; verunglückt ist z. B. gegen Schluß (S. 79) die Bemerkung über die Dreizahl der Monetae auf einem von Garrucci Vetri Taf. 23, 4 veröffentlichten Bild.

**) Selbstverständlich!

354, 237 aus Goro Wanderungen durch Pompei 1825, 107. Becker Gallus III³ 28. Guhl-Koner⁶ 1893, 774. Gusman Pompei 207. Chapot Fig. 6451) oder einer weidenden Ziege (Jahn 354, 237 aus Goro a. a. O. 106. Guhl-Koner⁶ 774; abgeb. Gusman 207); aber genauer läßt sich nichts feststellen, und vor allem wird niemals auszumachen sein, wohin solche Schilder (immer vorausgesetzt, daß sie es wirklich sind) gehören, ob zu einem einzelnen Laden oder zu einem Hause, und welche Bedeutung sie für diesen Zusammenhang haben. Man darf ja nicht vergessen, daß es sich um Dinge handelt, die allenfalls nur aus dem baulichen Zusammenhang verstanden werden können; ferner daß es für die (uns verfügbaren) antiken Schriftsteller Lappalien gewesen sind, deren nicht einmal leicht Erwähnung getan werden könnte; und endlich daß Verallgemeinerungen hier auch dann nicht statthaft wären, wenn ein und das andere Datum über jeden Zweifel erhaben wäre.

Ein kleines Kabinettstück philologischer Kritik und Erklärung hat Jordan 72f. gegeben bei der Behandlung des *pictus Gallus in Mariano scuto Cimbrico* Cic. de orat. II 66, 266; beide andere Erwähnungen dieser *sub novis* (*tabernis* am Forum zu Rom) sichtbaren ‚Tabernenschilder' bei Plin. n. h. XXXV 4, 24f. und bei Quintil. inst. or. VI 3, 38 (*scutum illud signi gratia positum*) leitet Jordan lediglich auf eben jene Stelle bei Cicero zurück.

Literatur. Jordan a. a. O. Blümner bei Baumeister I 237. Gusman Pompei (1906) 207f. Chapot bei Daremberg-Saglio IV 1322—1324. Vgl. Otto Jahn Darstellungen antiker Reliefs, welche sich auf Handwerk und Handelsverkehr beziehen, Berichte Verhandl. sächs. Gesellsch. Wiss. XIII (1861) 291—374 mit Taf. 6—13; ders. über Darstellungen des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden, Abhandlungen derselben Gesellschaft V (1868) 265—318 mit Taf. 1—6. Friedländer Darstellungen aus der Sittengesch. Roms I⁹ (1919), 347 über Wirtshausschilder; vgl. auch a. a. O. I 164. [Kubitschek.]

Σιγώ, Σιγώφ s. Σιών Nr. 2.

Sigola *villa*, Mon. Germ. Scr. rer. Merov. V p. 154 mit Anm. 5. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1544. [Keune.]

Sigon. 1) Wohl kaum Name eines Arztes; Gal. XIII 285: ἡ τοῦ Σίγωνος κωλική ist wahrscheinlich Korruptel aus ἡ ⟨διὰ⟩ τοῦ σίνωνος κωλική. S. jedoch Art. Silon. [Kind.]

2) Syrische Stadt, die zur Zeit Alexanders d. Gr. zum Gebiete des Gerostratos von Arados gehörte (Arrian. anab. II 13, 8). Dussaud (Rev. Arch. XXX 1, 1897, 316, 7) hält S. für das jetzige ṣahjūn östlich von al-lādiqīje. R. Kiepert (FOA V Text 2) zweifelt aber mit Recht daran, daß das Gebiet von Arados sich so weit (75 km) nach Norden erstreckt habe. Vielleicht dürfte man eher S. mit dem von Edrīsī (ZDPV VIII 138) auf dem Wege von ʿarqa nach anṭarsūs (Antarados) erwähnten Schloß sīġ (wie ich statt šnğ punktieren möchte) gleichsetzen. Strabon rechnet (nach Poseidonios) auch Simyra zu Arados. Im Osten reichte die aradische Herrschaft fast bis an den Orontes: nach Arrian (a. O.) gehörte außer *Μάραθος* (ʿamrīt) auch *Μαριάμμη* (mirjamīn bei bārīn) dazu, und nach Steph. Byz. lag *Ἐπιφάνεια* (hamāh) ἐν μεθορίοις Ἀράδου (oder ist ähnlich wie bei Diodor XXXIII frg. 4 a Ἀράβων zu lesen?). Bemerkenswert ist auch, daß Lidzbarski (Ephemeris sem. Epigr. III 177f.) in Arethusa (ar-rastan) phoinikische Münzen von Arados (datiert: 225 und 129 v. Chr.) erworben hat. [Honigmann.]

Sigona s. Sequana; auch Alcuini carm. 8, 20 (an den Bischof von Sens = Mon. Germ. Poet. lat. aev. Carol. I p. 228): *Igona* = *Icauna*, Yonne, und *Sigona* = *Sequana* (nicht = *Sagona*, *Sauconna*, Saône). [Keune.]

Sigonus s. Sequanus.

Sigrancium, Ortschaft im *Pagus Madriacensis* (von Mérey im Départ. Eure), heute Serans-le-Bouteiller im Départ. Oise, Arrond. Beauvais, Pertz Diplom. I nr. 23 p. 109, um 751 n. Chr., und Urkunde Karls d. Gr. vom 26. Juni 775, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 145 (Urkunde nr. 101, Original): *Sigrancio.* — Holder Altcelt. Sprachschatz II 1545. [Keune.]

Σιγριανή, ἡ (Strab. XI 13, 8, ἡ Σιγριανική Ptolem. VI 2, 6), Landschaft im südlichen Medien. Eine Stadt Sigrinā wird schon in einer assyrischen Liste medischer Ortschaften genannt (Rost Mitt. Vorderasiat. Ges. II 214 Anm. 3, 1897). Nach Marquart (Philol. Suppl.-Bd. X 24) entspricht ἡ Σ. wohl ungefähr der heutigen Landschaft Kazwin; weiter westlich davon seien dann wohl die Σίδικες zu suchen. [Weissbach.]

Sigrion (τὸ Σίγριον Strab. VII 331 frg. 58. XIII 616. 618. Ptol. V 2, 19 M. Agathem. 18. Steph. Byz. s. Σίγριον und Ἄντισσα. In den Hss. zuweilen Σίγγριον).

1) Ein westliches Vorgebirge der großen Sporadeninsel Lesbos hieß S., ebenso ein Hafenstädtchen dabei (Steph. Byz.), jetzt Sigri. Zur Erklärung dieses Namens und des Namens Σίγρον (s. d.) gibt vielleicht eine Glosse bei Hesychios: σίγραι· τῶν ἀγρίων συῶν οἱ βραχεῖς καὶ σιμοί Aufschluß. S. bedeutet danach Aufenthaltsort solcher Wildschweine. Fick Vorgriech. Ortsnamen 63 bezweifelt, daß das Wort σίγραι griechisch ist.

2) Das Hafenstädtchen an Nr. 1. Steph. Byz., s. H. Kiepert und Koldewey Itinerare auf der Insel Lesbos = Koldewey Lesbos 74ff. Karte. Der Hafen ist natürlich, geschützt durch das davor liegende Inselchen Νησώπη (jetzt Μεγαλονῆσι). Die Umgebung ist fruchtbar an Weintrauben und Melonen. Taxis Συνοπτικὴ Ἱστορία καὶ Τοπογραφία τῆς Λέσβου² 139. [Bürchner.]

Σίγρον (τό, Etym. M. aus Oros.), Hafen der Insel Tenedos, s. d. Der Name hängt vielleicht mit σίγραι s. Hesychios = Wildeber zusammen vgl. den Namen Sigrion. [Bürchner.]

Σίγρος (Etym. M. 712, 15 G.: ΣΙΓΡΙΟΝ· λιμὴν Τενέδου, ἡρῷον ἔχων σίγρου Ἀρτέμιδος, οὕτως Ὧρος, während Steph. Byz. s. Ἄντισσα p. 101, 1 Bekker berichtet: Ἄντισσα, πόλις Λέσβου ἐφεξῆς τῷ Σιγρίῳ [s. Niese De Steph. Byz. auctoribus, Kiel 1873, 35]); daß auch hierunter ein Hafen mit gleichlautendem Vorgebirge zu verstehen ist (s. Sigrion), lehrt Herodian I 359, 35 Lentz Σίγριον Λέσβου λιμήν (ebd. II 64, 9. I 357, 22); der Einwohner hieß Σιγριεύς (ebd. II 876, 22). Da nach Hesych. σίγραι: τῶν ἀγρίων συῶν οἱ βραχεῖς καὶ σιμοί (s. Herwerden Lex. Graec. supplet.² 1910, 1317) die Lexica mit Recht σ. = ‚Eber' ansetzen, müßte man also für Tenedos oder (falls man bei Oros im Etym. M. a. a. O. eine Verwechslung von Tenedos und Lesbos annimmt) für Lesbos einen Kult einer durch Schweineopfer verehrten Artemis annehmen. Über Schweineopfer im allgemeinen s. außer Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 818 s. Σίγρος Keller Die antike Tierwelt I 400ff. Stengel Griech. Kultusaltertümer³ 1920, 122, über Schweineopfer speziell für Artemis, die vielleicht selbst einmal in Ebergestalt gedacht wurde, Gruppe Griech. Mythol. 1277, 3. 1270, 3 und den Art. Kaprophagos o. Bd. X S. 1918f. Doch haben weder in Tenedos noch in Lesbos Ausgrabungen und Inschriften meines Wissens Kunde über diese Tempelstätte gebracht. Weitere Ableitungen zu dem wohl ungriechischen Stamme Σιγρ- (Fick Vorgriech. Ortsnamen Göttingen 1905, 63) gibt es nicht; Pape-Benseler Wörterb. d. griech. Eigennamen erwähnen nur Σιγριανή; vielleicht könnte man bei Annahme lautlicher Umstellung den isoliert dastehenden Namen Σιργεύς (IG V 1, 1426, 22 Messenien) hierher ziehen. [Zwicker.]

Σιγούα, Stadt Großarmeniens (Ptolem. V 12, 7. I 2, 944 Müller). Sie liegt nach Ptolemaios genau wie das Ἄβας (= Ἄβος) ὄρος unter 77° und 41°. Dieses Gebirge wird in der Regel mit dem Bingöl-dāgh gleichgesezt (s. o. Bd. I S. 108). Aber Fabricius (Theophanes v. Mytilene 117f.) zeigt, daß wir ihn vielmehr bei den Quellen des nördlichen Qaraṣu, des eigentlichen Quellflusses des Euphrat, nicht bei denen des Arsanias (j. Murād-sū), ansetzen müssen, und hält ihn daher für den südlich von Erzerūm sich erhebenden Palandöken dāgh. Ob jedoch auch das Σ. der Ptolemaioskarte, auf der Euphrat und Kyros unrichtig am Παρυάδρης ὄρος ihren Ursprung nehmen, bei Erzerūm zu suchen ist, muß dahingestellt bleiben. [Honigmann.]

Siguense *metallum*, Bergwerk in Afrika, von dem aus einige zur Zwangsarbeit verurteilte Christen im J. 258 an Cyprian schrieben, Cyprian. ep. 89. Vielleicht nicht verschieden *Siguese* (möglicherweise *metallum* zu ergänzen), nach Tab. Peut. Station der Straße von Karthago nach Sicca Veneria, 30 Millien (die Zahl wohl verderbt, s. CIL VIII p. 2116) von dieser Stadt, in welcher Gegend sich freilich noch keine Metallager gefunden haben (Gsell Bull. de le soc. archéol. de Sousse I 1903, 138). [Dessau.]

Sigulones (Σιγούλωνες, var. Διγούλωνες, Συγούλωνες) wohnen nach Ptolem. II 11, 7 an der Westseite der kimbrischen Halbinsel nördlich von den Sachsen. Daher wären sie, wenn man Verballhornung aus *Σουγίωνες annehmen dürfte, mit den im ags. Widsith genannten *Sycgas* zu identifizieren, welche auch neben den Sachsen genannt werden (*Mid Seaxum ic was ond [mid] Sycgum* Wids. vs. 62. Chambers Widsith [1912] 199). Schütte PBB. XLI (1916) 16; Ptolemy's Maps of northern Europe (1917) 64. Weitere Literatur: Zeuss 151. Seelmann Jahrb. des Vereins f. niederd. Sprachforschung XII (1886) 43, 1. Much PBB XVII (1893) 199; RL. IV (1918) 177. Detlefsen Herm. XLVI (1911) 309ff. [Schönfeld.]

Siguroscus = *Securoscus*, Ortsname, abgeleitet vom Personennamen *Securus*, mit ligurischem Suffix *-osco-*, heute Sirod (Départ. Jura, Arrond. Poligny, Canton Champagnole). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1427. Gröhler Urspr. u. Bdtg. der franzōs. Ortsn. I 288. Kaspers Etymol. Unters. nordfranz. Ortsn. 1918 (= 1914) 163. [Keune.]

Sigus, einer der bedeutenderen Pagi des Gebietes von Cirta, nach Itin. Ant. 28. 34. 42 25 Millien vom Vorort entfernt, *castellum* (CIL VIII 19121 = Dessau 4479), doch auch *res publica Siguitanorum* (CIL VIII 5693. 5699ff.). Bischofsitz im J. 411 (coll. Carth. I 197. 209, bei Migne XI 1333, wo ausnahmsweise *Siguitensis* steht. 1349). Vgl. CIL VIII p. 552. 1826. Gsell Atlas arch. de l'Algérie XVII 335. Den Namen hat ein in der Nähe der Ruinen, am 40. km der Eisenbahnlinie von Constantine nach Aïn-Beida gelegenes Dorf wieder angenommen. [Dessau.]

Σιγύννες (Herodot. V 9 nur acc. pl. Σιγύννας, Σίγυννοι Strab. XI 11, 8; Σίγυννοι Apoll. Rhod. arg. IV 320; gen. pl. Σιγύνων Orph. arg. 759), ein fremdes Volk, nach Herodot in dem menschenleeren und unerforschten Lande jenseits des Istros das einzige, von dem er Kunde erhalten hatte. Seine Grenzen hätten bis zu den Enetern am Adriatischen Meere gereicht. Apollonios nennt es neben Thrakern, Skythen und ähnlichen, Orpheus mit pontischen Völkern zusammen. Strabon beschreibt seine Wohnsitze nicht, scheint es aber für ein asiatisches Volk zu halten, da er es mit lauter asiatischen Völkern, den Kaukasosstämmen, Derbikern, Tapyriern (Tapuren) und Kaspiern, verbindet. Über die Sitten und Gebräuche der S. äußert sich Orpheus ganz kurz, indem er sie als ἄξενα φῦλα Σιγύνων bezeichnet. Nach Herodot sollen sie sich selbst als Abkömmlinge der Meder bezeichnet und medische Kleidung getragen haben, während Strabon ihnen persische Sitten zuschreibt. Ein Widerspruch liegt darin nicht, da Herodot an anderer Stelle ausdrücklich sagt, daß die Perser die medische Tracht angenommen hätten. Auch stimmen beide Schriftsteller darin überein, daß die S. auffällig kleine Pferde mit zottigen (nach Herodot 5 Finger langen) Haaren hatten. Zum Reiten waren diese Tiere zu schwach, aber vor den Wagen geschirrt außerordentlich schnell. Strabon fügt hinzu, daß auch die Frauen der S. von Jugend auf das Lenken der Viergespanne übten, und die es am besten verstehe, dürfe sich einen Mann nach ihrem Gefallen selbst wählen. Was die Etymologie des Namens betrifft, so merkt Herodot an, daß das Wort σιγύννας in der Sprache der Ligyer, die oberhalb von Massalia wohnten, die Krämer bedeute, im Kyprischen aber Speere. Der Scholiast zu Apoll. Rhod. arg. IV 320 sagt, σίγυννος sei eine Art von Speer, zu II 99 genauer, σιγύννους seien massiv eiserne Lanzen. An der lange gehegten Ansicht, daß die S. die eigentlichen Vorfahren der Zigeuner seien (vgl. Hasse Die Zigeuner im Herodot, Königsb. 1803), wird in wissenschaftlichen Kreisen kaum noch jemand festhalten. [Weissbach.]

Σιγύννος (Σίγυνος Steph. Byz. nach Ktesias Periplus I, edit. K. Müller 106, 88), eine Stadt Ägyptens, vgl. *Siguionis* Geogr. Rav. Parthey Abh. Akad. Berl. 1857, 127, wohl im Delta. [Kees.]

Sikaner (Σικανοί), libysch-iberische Urbevölkerung von Sizilien, deren Name in dem der Stadt Sikane und des Flusses Sikanos (heute *Jucar*) an der spanischen Ostküste (Avien. 469, vgl. meine Ausgabe [1922] p. 109) wiederkehrt, was sich aus der afrikanischen Herkunft der Iberer erklärt (Numantia I 27f.), aber von den Alten falsch auf Auswanderung der Iberer aus Spanien nach Sizilien gedeutet wird (Thuk. VI 2. Philistos bei Diodor. V 6, 1. Ephoros bei Skymn. 266. Dion. Hal. ant. I 22, 2, alle aus Antiochos von Syrakus). Timaios bestritt die iberische Einwanderung und hielt die S. richtiger für ‚Autochthonen' (bei Diodor). Die sich aus dem Namen ergebende Herkunft der S. aus Nordafrika wird bestätigt durch Wiederkehr afrikanischer Ortsnamen in Sizilien: Himera, Makara, Tunes, Thapsos usw. (Numantia I 57) und das afrikanische Suffix *-ara* der sikanischen Städtenamen (s.u.). Die S. bilden also einen Zweig der libysch-iberischen Rasse, die sich von Nordafrika aus über die Länder des westlichen Mittelmeerbeckens, über Spanien, Balearen, Sardinien, Korsika, Sizilien verbreitete (Numantia I 51f.). Daß späte, schlechte Überlieferung die S. neben Aurunkern und Pelasgern als Urbewohner Italiens nennt (Verg. Aen. VII 795. VIII 328. XI 317. Favorinus bei Gell. I 10), beruht auf Vermengung mit den Sikelern. Die unter den 30 *populi Albenses* genannten *Sicani* (Plin. III 69) heißen nach einer (unbekannten) Stadt *Sica*. Wann die S. nach Sizilien gelangt sind, entzieht sich jeder Schätzung. Im Mythus werden sie genannt bei Herakles (Diod. IV 23) und Daidalos (ebd. 30), das älteste authentische Zeugnis für die S. ist der Name Σικανίη, Hom. Od. XXIV 307 (auch bei Herodot. I 170). Da Sizilien nach ihnen hieß, mögen die S. einmal die ganze Insel besessen haben (so Diod.). Sie sollen dann, durch Ausbrüche des Ätna erschreckt (Diod.) und von den Sikelern, den jüngeren Einwanderern illyrischen Stammes (v. Scala Umrisse d. ält. Gesch. Europas [1908]. Numantia I 58) besiegt, sich nach dem Westen und Süden zurückgezogen und den Osten den Sikelern überlassen haben, nach denen die Insel nunmehr Σικελία hieß (Thuk. VI 2, 3. Diod. V 8, 2). Die Einwanderung der Sikeler und damit die Verdrängung der S. setzten Hellanikos und Philistos (Dionys. I 22, 2—4) auf drei Generationen vor Troia, also ca. 1270 v. Chr., Thukyd. VI 2 auf 300 Jahre vor der griechischen Kolonisation, also ca. 1050 v. Chr., während nach Antiochos (Dionys. I 22, 5. Thukyd. VI 2, 4) die Sikeler durch die Osker aus Italien verdrängt worden seien, also im 5. Jhdt., was sich vielleicht auf einen späteren Nachschub bezieht. Nach Timaios (Diodor. V 6, 2) hätten die S. in Burgen auf steiler Höhe, jede unter einem eigenen Herrscher, gesiedelt. Das ist die für die libysch-iberischen Stämme charakteristische Siedlung (Numant. I 48). Als Städte der S. werden genannt Οὐέσσα, die Hauptstadt (Polyaen. V 1, 4), Krastos (Suid. s. Ἐπίχαρμος), Miskera (Steph. Byz.), Indara (Steph. Byz.), Hykkara bei Palermo (Thuk. VI 62), letztere drei mit dem afrikanischen Suffix *-ara* (Numantia I 57). Bei Akragas gab es einen Fluß Sikanos (Steph. Byz. s. Σικανία). Von Kämpfen des Phalaris von Akragas gegen die S. und ihre Stadt Οὐέσσα unter König Teutos berichtet Polyaen. V 1, 3f. Die S. saßen also besonders in der Gegend von Akragas. Die S. werden noch im J. 415 (Thuk. VI 62) und 405 (in einem syrakusisch-karthagischen Vertrage bei Diod. V 114) erwähnt neben den Elymern, den (ligurischen) Bewohnern der Westküste. Sie gehörten zum karthagischen Machtbereich (Athen. I 42 E). Aristoteles (met. 359 b 15) spricht von der Σικανικὴ τῆς Σικελίας, der S.-Gegend, und noch Timaios war in der Lage, von ihnen ausführlich zu berichten (Diod. V 6, 1). Später verschwinden sie. Die S. werden von allen antiken Autoren, besonders von den sizilischen (Antiochos, Philistos, Timaios), deutlich von den Sikelern unterschieden (vgl. Thukydides, Ephoros, [Skymn. 266 und Strab 270], Skylax 12, Diodor, Dionysos von Halikarnassos, Plinius V 25, 6), so daß die moderne Identifikation der beiden Stämme (Holm, Ed. Meyer, Müllenhoff, Nissen, Beloch usw., s. Numantia I 56, 14) völlig verkehrt ist. Vgl. Schulten Numantia I (1914) 56f. Holm Gesch. von Sizilien I 57f. [Schulten.]

Sikanos. 1) (Zum Namen Freeman Hist. of Sicily III 208ff.). Sohn des Exekestos, Syrakusier, wurde im Herbst 415 mit Hermokrates und Herakleidas zum unumschränkten Strategen gewählt (Thuk. VI 73, 1). Nach der Niederlage der Athener bei dem Sturm auf den Euryalos (Ende Juli 413) ward er mit 15 Schiffen zum Gewinn von Akragas ausgeschickt, wo Parteikämpfe entstanden waren, kehrte aber um, als er in Gela erfuhr, daß unterdes die Anhänger von Syrakus vertrieben worden waren (Thuk. VII 46. 50, 1, dazu Freeman a. O. 318 mit A. 1). In der vorletzten Seeschlacht gegen die Athener (Anfang September 413) führte er ein Kommando, und er war es auch, der die von den Athenern aus der Niederlage geretteten Schiffe in Brand zu setzen versuchte, was freilich mißlang; soweit wird man trotz Busolt Griech. Gesch. III 2, 1379, 2 Diodors Bericht (XIII 13) zur Ergänzung des Thuk. VII 52. 53 heranziehen dürfen. Bei der letzten Seeschlacht befehligte er einen Flügel der syrakusanischen Flotte (Thuk. VII 70, 1). Noch Busolt a. O. III 2, 1324. 1375. 1377. 1384. [Swoboda.]

2) Sikanos, attischer Vasenfabrikant aus der Zeit des streng-rf. Stiles. Mit seiner Signatur ΣΙΚΑΝΟΣ ΕΠΟΙΕΣΕΝ ist uns ein flacher Teller auf hohem Fuß aus Vulci bekannt, zuerst bei Canino, dann in Siena (Welcker Rh. Mus. N. F. VI 390), dann in Rom. Braun Bull. d. Inst. 1844, 44 las falsch Silanion, von Brunn Künstlergesch. II 733 nach einer Zeichnung im Apparate des römischen Instituts, welche Roßbach wieder aufgefunden und Röm. Mitt. III Taf. 1 veröffentlicht hat, s. S. 61ff., berichtigt. Der Teller selbst ist noch verschollen. Das Bild ist durch ein Stabornament eingefaßt. Artemis eilt von links nach rechts, in der vorgestreckten Linken den Bogen, in der zurückgestreckten Rechten eine Blume haltend. Die Umrißlinie des Haares ist offenbar geritzt. Zeit etwa Oltos oder früher Epiktet. Vgl. Hartwig Arch. Jahrb. VII 160. Walters Hist. I 420. 424. Der Name ist Ethnikon. Roßbach a. a. O. Kretschmer Vaseninschr. 75. Der Name findet sich auch IG I 459, 8 = Kirchner Pros. Att. II 12647 auf einem Grabstein vom Ende des 5. Jhdts. Die Personen sind natürlich nicht identisch, wie Kretschmer a. a. O. meint. Klein Meistersign.² 116. [Leonard.]

Σικάφα s. Συκάφα.

Σικάριοι, die Messerhelden, nannte man zur Zeit des Jüdischen Krieges eine in Judäa weit verbreitete, politisch organisierte Bande von Meuchelmördern. Ihren Namen führten sie von den kurzen krummen Dolchen (*sicae*), die sie mit sich führten. Sie benutzten gern die großen Volksansammlungen zur Zeit der Feste dazu, ihre Opfer unbemerkt aus dem Wege zu räumen, und verbargen sich nach vollbrachter Tat geschickt in der Masse der Umstehenden. Bisweilen drangen sie auch bewaffnet in die Wohnungen ihrer Opfer ein und verbrannten und plünderten sogar ganze Dörfer (Joseph. ant. Iud. XX 186; bell. Iud. II 254—257. IV 398ff.). Als ersten ermordeten sie auf Anstiften des Procurators Antonius Felix den Hohenpriester Ionathas; später sahen sie es vor allem auf die Römer und ihre Parteigänger im Lande ab. — Mit den Assassinen der Kreuzzugszeit hat man die Σ. ohne irgendwelche Berechtigung in Zusammenhang zu bringen versucht (Quatremère Fundgruben des Orients IV 339. Ritter Erdkunde XVII 15). [Honigmann.]

Σίκελαι, Bischofstadt im Orient. Auf der antiochenischen Synode des J. 363 unterschrieb ein Εὐάγριος Σικελῶν (Socr. hist. eccl. III 25). Wahrscheinlich ist diese Stadt weder mit dem τόπος Σέκελλα (Joseph. ant. Iud. VI 311. 322 u. ö.; danach Steph. Byz. s. v., vgl. Meineke z. St.), noch mit Σεκλᾶ (s. d.), in der Apamene, das noch im 5. Jhdt. ein ἐποίκιον war, identisch. Da mindestens 6 von den 16 Bischöfen, die Sokrates nennt, aus Kleinasien kamen, kann Σ. auch dort gesucht werden. Nach arabischen Quellen soll ein Ort ṣiqillījāh in Syrien gelegen haben (marāṣid al-iṭṭilā' II 163). [Honigmann.]

Σικελία - Sicilia. 1) Σ., die größte und bedeutendste Insel des Mittelmeeres, nahe der Südspitze Italiens.

I. Name. Der einzige Name, den die Insel tatsächlich, soweit unsere Zeugnisse zurückreichen, geführt hat, ist Σικελία, d. h. Land der Σικελοί. Ob die Leute, die die Griechen bei ihren ersten Fahrten ins Westmeer als Bewohner der Insel S. kennen lernten, und die sich *Sikeloi* nannten — ob auch in ihrer eigenen Sprache die Flexionsendung so lautete, können wir nicht sicher wissen, zumal die italischen Dialekte untereinander differieren — schon auch einen Namen für das von ihnen bewohnte Land geprägt, und ob sie ihm die Form *Sikelia* gegeben hatten (was sprachlich wohl möglich war), ist nicht feststellbar, aber wenig wahrscheinlich bei dem niedrigen Entwicklungsstande der sikelischen Kultur des 8. Jhdts., die gewiß noch nicht zu höheren geographischen Begriffen vorgeschritten war. Ein klares Wissen von der Inselnatur, Gestalt und Ausdehnung ihres Landes haben seine alten Bewohner kaum gehabt. Jedenfalls also ist der Begriff S. mit dem bestimmten Inhalt der so und so beschaffenen und von den Σικελοί bewohnten Insel erst eine Schöpfung der kulturell überlegenen Seefahrervölker, der Phoiniker, über deren Benennung der Insel und Wissen über sie uns aber nichts überliefert ist, und der Hellenen, die offenbar schon lange vor Gründung der ersten festen Siedlungen bei gelegentlichen Landungen Beute an Gut und Menschen dort holten, wie denn in der Odyssee XXIV 211. 366. 389 eine γρηὺς Σικελή als Sklavin erscheint, wozu XX 383 stimmt, wo die Freier den Telemachos auffordern, die lästigen Fremdlinge Odysseus und Theoklymenos ἐς Σικελούς abzuschieben, wo ihr Verkauf ihm ein Stück Geld einbringen werde. Ob die homerischen Σικελοί mit den Bewohnern unserer Insel gleichzusetzen sind, ist seit Niebuhr Kl. Schr. II 224, der sich auf Schol. Hom. Od. XVIII 86 berief, in Zweifel gezogen worden, s. die Behandlung der Frage bei Pais I 3ff. und Freeman-Lupus I 434ff. Mir scheint, daß gerade das Auftreten der Σικελοί allein in den letzten Büchern der Odyssee darauf hinweist, daß es sich um ein soeben neu in den Gesichtskreis der Griechen getretenes Volk handelt, also doch wohl um eines von jenseits der trennenden Schranke des Ionischen Meeres, die gerade im 8. Jhdt. endgültig von den Griechen überwunden wurde. Daß die Σικελοί Homers selbst Sklavenhändler waren und Seehandel trieben, braucht aus der Stelle nicht durchaus entnommen zu werden; wäre es der Fall, so könnten sie allerdings nicht unsere Sikeler sein, mit deren Kulturstufe das schwer vereinbar wäre. Sicheres ist am Ende nicht zu wissen.

Die lateinischen Formen *Siculus* und *Sicilia* sind die regelrechten lautgesetzlichen Vertreter der älteren Formen *Sikelos* und *Sikelia*, s. Sommer Handb. der lat. Laut- u. Formenlehre²·³ 99f. 167. Fraglich ist, ob die Römer diese Formen erst durch Vermittlung der Griechen empfangen und dann lautlich fortentwickelt haben, oder ob den lateinischen Formen diejenigen unmittelbar zugrunde liegen, die die Römer von dem stamm- und sprachverwandten Volke selber hörten. Denn wenn die latinischen Kaufleute die Namen Σικελοί und Σ. auch gewiß häufig von Griechen zu hören bekamen, bevor sie mit dem Land und dem Volk in eine unmittelbare Beziehung traten, so brauchen diese gelegentlich gehörten Namen damals noch nicht in die eigene Sprache eingebürgert worden zu sein. Sind *Siculus* und *Sicilia* Latinisierungen der echten alten Namen, ohne die griechische Zwischenstufe, so ergäbe sich erstens, daß die Griechen den alten Namen wesentlich richtig und unentstellt wiedergegeben haben, und zweitens, daß, als sie die Sikeler kennen lernten, in der Sprache derselben den lateinischen analoge Vokalfärbungen noch nicht stattgefunden hatten.

Bevor die Insel den Namen Σ. erhielt, soll sie Σικανία und noch früher Τρινακρία geheißen haben: Herod. VII 170 λέγεται γὰρ Μίνων κατὰ ζήτησιν Δαιδάλου ἀπικόμενον ἐς Σικανίην τὴν νῦν Σικελίην καλεομένην. Hellan. frg. 51 [FHG

I 51] bei Const. Porph. Them. II 10 p. 102: ὁ γραμματικὸς Στέφανος γράφει (p. 566 Meineke). Σ. ἡ νῆσος Σικανία πρότερον ὠνομάζετο, εἶτα Σ. ἐκλήθη, ὥς φησιν Ἑλλάνικος Ἱερειῶν τῆς Ἥρας β'. ἐν δὲ τῷ αὐτῷ χρόνῳ καὶ Αὔσονες ὑπὸ τῶν Ἰαπύγων ἐξ Ἰταλίας ἀνέστησαν, ὧν ἦρχε Σικελός· καὶ διαβάντες εἰς τὴν νῆσον τὴν τότε Σικανίαν καλουμένην περὶ τὴν Αἴτνην καθιζόμενοι ᾤκουν αὐτοί τε καὶ ὁ βασιλεὺς αὐτῶν Σικελὸς βασιλείην ἐγκαταστησάμενος, καὶ ... πάσης ἤδη τῆς νήσου τότε Σικελίας καλουμένης ἀπὸ τοῦ Σικελοῦ ... ἐβασίλευσε. Vgl. frg. 53 (bei Dion. Hal. I 22, 3, s. u. S. 2483). Thuk. VI 2, 2 καὶ ἀπ' αὐτῶν (scil. Σικανῶν) Σικανία τότε ἡ νῆσος ἐκαλεῖτο, πρότερον Τρινακρία καλουμένη. Diod. V 2, 2 ἡ γὰρ νῆσος τὸ παλαιὸν ἀπὸ μὲν τοῦ σχήματος Τρινακρία κληθεῖσα, ἀπὸ δὲ τῶν κατοικησάντων αὐτὴν Σικανῶν Σικανία προσαγορευθεῖσα, τὸ τελευταῖον ἀπὸ Σικελῶν ... ὠνόμασται Σικελία. Dion. Hal. I 22, 2 κατεῖχον δ'αὐτὴν (scil. τὴν νῆσον) Σικανοί ... καὶ παρεσκεύασαν ἀφ' ἑαυτῶν Σικανίαν κληθῆναι τὴν νῆσον, Τρινακρίαν πρότερον ὀνομαζομένην ἐπὶ τοῦ τριγώνου σχήματος ... καταχθέντες οὖν εἰς αὐτὴν Σικελοὶ τὸ μὲν πρῶτον ἐν τοῖς ἑσπερίοις μέρεσιν ᾤκησαν, ἔπειτα καὶ ἄλλῃ πολλαχῇ, καὶ τοὔνομα ἡ νῆσος ἐπὶ τούτων ἤρξατο Σικελία καλεῖσθαι. Plin. n. h. III 86 *Sicilia, Sicania a Thucydide dicta, Trinacria a pluribus aut Trinacia a triangula specie.* Iust. IV 2, 1 *Siciliae primo Trinacriae nomen fuit, postea Sicania cognominata est.* Beide mythische Namen dann häufig statt Σ. gesetzt bei griechischen und vor allem römischen Dichtern, teils wegen ihrer Erlesenheit, teils wegen ihrer größeren metrischen Brauchbarkeit. Material bei Freeman-Lupus I 403ff. Daß der Name Trinakria unhistorisch ist, bezweifelt heute wohl niemand mehr. Er ist, als man das homerische Thrinakie mit S. gleichsetzte, aus diesem umgemodelt worden, um einen etymologisch auf die Dreiecksgestalt der Insel hinweisenden Namen zu erhalten, s. die Art. Thrinakie und Trinakria. Freeman-Lupus a. a. O. und Ziegler in Roschers Myth. Lex. V 873. Aber auch der Name Σικανία scheint mir Konstruktion, gezogen aus Hom. Od. XXIV 307, wo Odysseus sich vor Laertes zunächst als Eperitos aus Alybas, Sohn des Apheidas, Enkel des Polypemon, ausgibt und von Sikanie nach Ithaka verschlagen sein will. Wie offensichtlich alle übrigen Namen, so wird auch Sikanie fingiert sein, und es mag der jungen griechischen Wissenschaft, die Thrinakie mit S. identifizierte und außer den Sikelern auch die Trümmer der Sikaner im Westen der Insel kennen lernte, als herrliche Bestätigung ihrer These erschienen sein, daß Homer auch den Namen Σικανίη hergab. So konstruierte man die historische Namenreihe Τρινακρία – Σικανία – Σικελία: der erste der durch die Sache gegebene, sozusagen wahre Name, der zweite von den ältesten, der letzte von den nächstältesten Besiedlern genommen. Zur Stütze des Vorgetragenen noch folgende Erwägung. Es ist nicht abzusehen, wer den Namen Σικανία gebraucht haben sollte. Daß die Leute, die die kolonisierenden Griechen im Lande vorfanden, sich selbst als Σικελοί, das Land aber als Σικανία bezeichnet haben sollten, wird niemand glauben. Hingegen lag für die Geschichtsforschung, die die gegenwärtigen Einwohner Σικελοί als Verdränger der Vorbesitzer Σικανοί ansah, die Hypothese nahe, daß die jetzt Σ. benannte Insel früher Σικανία geheißen haben müsse. Und da auch die Sikaner als Einwanderer galten und der junge Rationalismus einen alten, echten, nicht erst von den Bewohnern genommenen Namen für das Land postulierte, so bot sich eben das homerische Θρινακίη, umgeformt in Τρινακρία, als vorzüglich passende Benennung dar. Diese letztere Identifikation war übrigens, als Herodot (und Hellanikos) schrieb, noch nicht vollzogen, da er den Namen Trinakria nicht erwähnt. Der Schluß ex silentio scheint in diesem Falle unbedenklich, denn da Herodot, der sonst Dutzende von Malen von Σ. redet, VII 170, wo er von dem Zuge des Minos nach Σ. spricht, höchst korrekt Σικανίην τὴν νῦν Σικελίην καλεομένην sagt, so ist klar, daß er von der Trinakria-Hypothese noch nichts gewußt hat. Daß er diese Weisheit, wenn er in ihrem Besitz gewesen wäre, hier nicht an den Mann gebracht haben sollte, ist mit seinem Wesen unvereinbar. Übrigens birgt die Minosgeschichte erhebliche mythenchronologische Schwierigkeiten. Odysseus traf in Σ., das noch nicht diesen Namen führte, Laistrygonen und Kyklopen, die Thuk. VI 2, 1 als Urbewohner der Insel nennt. Wie konnte der so viel ältere Minos schon die Sikaner dort finden, die nach Thuk. VI 2, 2 (und Iust. IV 2, 1) nach jenen Riesen als erste Siedler ins Land gekommen sein sollen? Und wie verträgt sich der Ansatz des Hellanikos (bei Dion. Hal. I 22, 3), daß die Sikeler in der dritten Generation vor den Τρωικά nach S. kamen, und der gleichlautende des Philistos (ebd.), der die Einwanderung ins 80. Jahr vor dem Troischen Krieg verlegt, mit der Erzählung der Odyssee? Die Lösung dieses für uns rein spielerischen, für einen antiken Mythographen aber durchaus ernst zu nehmenden Dilemmas konnte wohl nur in der Annahme gefunden werden, daß Kyklopen und Laistrygonen einerseits, Sikaner andererseits zu gleicher Zeit Σ. bewohnten, aber natürlich verschiedene Teile des Landes. Vielleicht nimmt in der knappen Skizze des Thukydides der Ausdruck παλαίτατοι μὲν λέγονται ἐν μέρει τινὶ τῆς χώρας Κύκλωπες καὶ Λαιστρυγόνες οἰκῆσαι auf eine solche Lösung der Schwierigkeit Bezug, und jedenfalls hat man Kyklopen und Laistrygonen an die Ostküste (Plin. III 89), die Sikaner nach dem Westen in die Gegend von Akragas verlegt (s. Art. Kamikos o. Bd. X S. 1836), ja man hat sogar den Namen Σικανία auf die Umgegend von Akragas beschränkt: Steph. Byz. Σικανία, ἡ περίχωρος Ἀκραγαντίνων. Hat etwa auch die Nachricht bei Diod. V 6, 3, daß die Sikaner anfänglich die ganze Insel bewohnt hätten, dann aber vor heftigen Ätna-Ausbrüchen nach dem Westen gewichen wären, eine mythologische Grundlage, wie doch natürlich die Lokalisierung der homerischen Kyklopengeschichte am Fuße des Ätna kein Zufall war? Kaum hätte Herodot es unterlassen, an diesem Problem seinen Scharfsinn zu üben, wenn ihm die Trinakria-Hypothese bekannt gewesen wäre. Diese ist somit erst in den letzten Jahrzehnten des 5. Jhdts. entstanden. Recht wohl könnte Antiochos von

Syrakus ihr Schöpfer sein, der nach Diod. XII 71, 2 τὴν τῶν Σικελικῶν ἱστορίαν mit Kokalos, dem Sikanerkönig, begann und, wo er die Benennung der Insel nach diesem Volk berichtete, einen guten Anlaß hatte, die seit Thukydides — der nach Wölfflin Antiochos von Syrakus, Winterthur 1872, seine sizilische Archäologie aus Antiochos schöpfte — feststehende Gleichung S. — Thrinakie — Trinakria vorzutragen. Doch das bleibt hypothetisch.

Die Griechen S.s nannten sich in scharfer Unterscheidung von den barbarischen Σικανοί und Σικελοί stets Σικελιῶται. So der ausnahmslose Sprachgebrauch aller älteren griechischen Autoren und Steph. Byz. s. Σικελία (p. 568, 6 M.): τὸ ἐθνικὸν Σικελοὶ καὶ Σικελιῶται. καὶ οἱ μὲν ἀπὸ τοῦ οἰκιστοῦ καὶ ἀρχηγέτου τῆς χώρας, ἀφ' οὗ καὶ ἡ χώρα, ὡς Κίλικες τοῦ Κίλικος ... οἱ δ' ἐπιγενόμενοι καὶ τὴν χώραν εὑρόντες προκεκλημένην ἐπωνομάσθησαν, ὡς ἀπὸ τῆς Φθίας Φθιῶται, οὕτω Ἰταλίας καὶ Σικελίας Ἰταλιῶται καὶ Σικελιῶται. Erst seit der späteren Kaiserzeit wird der Unterschied vernachlässigt, wie denn Steph. Byz. zusetzt: καὶ Σικελὸς καὶ Σικελή. Vgl. auch Eustath. zu Od. XX 382. Als Adjektivum dient Σικελός nur bei Dichtern, bei Prosaikern Σικελικός, und zwar ohne Berücksichtigung des nationalen Moments, das in den meisten Fällen, wenn von sizilischen Pflanzen und Fischen, Köchen und Kochkunst, Kleidern, Ruhebetten und Kissen u. dgl. die Rede war, ja wirklich nicht in Betracht kam, zumal seit dem 5. Jhdt. die zivilisatorische Angleichung der Sikeler an die Hellenen reißend fortschritt und die damit Hand in Hand gehende zunehmende Vermischung auch das Bewußtsein des nationalen Unterschiedes mehr und mehr in den Hintergrund drängte. Man muß sich also hüten, in Fällen, wo die nationale Differenzierung an sich hätte in Betracht kommen und ausgedrückt werden können, in den Adjektiven Σικελός und Σικελικός eine Spezialbeziehung auf die Sikeler finden zu wollen; sie heißen einfach ‚sizilisch'. Zuweilen hat wegen der sprichwörtlichen Üppigkeit der Sizilier Σικελικός die Bedeutung üppig, schwelgerisch u. dgl.: Plat. rep. III 404 d Σ. ποικιλία ὄψου. Athen. I 25 e Σ. καὶ Συβαριτικαὶ τράπεζαι usw. Als Σικελιῶτις συγγραφή zitiert im Streben nach pedantischer sprachlicher Korrektheit Paus. X 11, 3 das Werk des Antiochos von Syrakus, das dieser selbst, nach Diod. XII 71, 2 (τῶν δὲ συγγραφέων Ἀ. ὁ Συρακόσιος τὴν τῶν Σικελικῶν ἱστορίαν εἰς τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν [424] κατέστρεψεν) zu schließen, gewiß nicht so betitelt hatte. Ferner steht Σικελιῶτις τράπεζα in dem gefälschten Briefe des Xenophon an Aischines bei Stob. LXXX 12 und Σικελιωτικός bei Diosc. IV 69 (II 227, 13 W.). Offenbar hat nach diesen korrekten und sprachlich nahe genug liegenden Bildungen kein Bedürfnis bestanden. Der Prozeß der Vermischung von Sikelern und Sikelioten war im 3. Jhdt. soweit vollzogen, daß die Römer überhaupt nicht mehr zwei Bezeichnungen zu ihrer Differenzierung für nötig hielten. Alle Bewohner der Insel hießen ihnen gleichmäßig *Siculi*, auch ausgesprochene Sikelioten: Plaut. Men. 1069 *Siculus sum Syracusanus.* Capt. 887f. *Sed Stalagmus quoius erat tunc nationis, quom hinc abit? Siculus.* Persa 394 *dabuntur dotis tibi inde sescenti logei, atque Attici omnes: nullum Siculum acceperis.* Cic. Brut. 46 *Siculos Coracem et Tisiam.* Varro r. r. I 1, 8 *Hieron Siculus.* Colum. I 1, 8 *Siculi ... Hieron et Epicharmus* usw. Als Adjektivum erscheint neben dem herrschenden *Siculus, -a, -um* zuweilen *Siciliensis* zur Bezeichnung von Dingen, die irgendwie locker mit S. zusammenhängen, nicht sizilischen Stammes oder S. selbst angehörig sind: Cic. Brut. 318 *interim me quaestorem Siciliensis excepit annus.* 319 *in patrocinio Siciliensi.* Suet. Calig. 51, 1 *peregrinatio Siciliensis.* Natürlich ist die Grenze zwischen den Verwendungsbezirken beider Adjektiva fließend: Cic. nat. deor. III 24 *fretum Siciliense* für sonst gewöhnlich *Siculum,* ähnlich leg. agr. I 10 *agrum Siciliensem.* Suet. Aug. 70, 2 *bello S-ensi* und 96, 2 *S-ensem pugnam* gegen 9 und 16, 1 *S-ulum bellum* und Cal. 23, 1 *Actiacas Siculasque victorias.* — Poetisch-gräzisierend das (im Griechischen anscheinend nicht belegte) *Sicelis:* Verg. ecl. 4, 1 *Sicelides Musae* und Ovid öfters.

II. Physikalische Geographie.

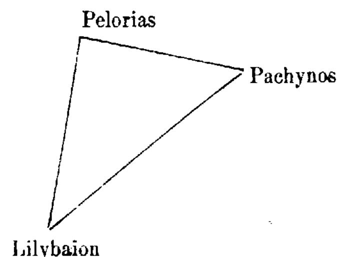
1. Geologisches. Die Insel Σ. bildet den bedeutendsten Rest der breiten Landbrücke, die einst Europa und Afrika verband. Ihre Gebirge stellen geologisch das Bindeglied zwischen dem Apennin und dem Atlas dar. Die Gebirge der Nordostecke S.s (Monti Peloritani) sind die unmittelbare Fortsetzung der Berge Kalabriens. Die steile Nordküste ist der südliche Bruchrand des großen Senkungsbeckens, das jetzt vom Tyrrhenischen Meer ausgefüllt wird. Die Südseite der Insel senkt sich sanft nach der afrikanischen Flachsee, die erst in der Diluvialzeit die flache Tafel überflutet hat, die von S. zum afrikanischen Kontinent hinüberleitete. So ist die Verbindung S.s mit Afrika erst später unterbrochen worden, als die mit Italien, die (durch Bruch oder allmähliche Senkung, darüber schwanken die Meinungen der Geologen) jedenfalls noch in der Tertiärzeit zerstört worden ist. Der geologische und petrographische Aufbau der Insel ist hier nicht im einzelnen darzulegen. Erwähnt sei nur, daß die ältesten Gesteine (Gneise und Glimmerschiefer) im peloritanischen Gebirge auftreten, daß die Jura- und Kreideformation durch zahlreiche Kalke vertreten sind, aus denen z. B. die imposanten Klötze des Eryx und Heirkte (Monte Pellegrino bei Palermo) bestehen, daß aber am stärksten die tertiären Sedimente entfaltet sind, Konglomerate, Sandsteine, Kalke, Mergel, Tone und vor allem die mächtigen schwefelreichen Gipsmassen, die die Grundlage der bedeutenden Schwefelerzeugung S.s bilden. In der Tertiärzeit hat sich auch, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem gewaltigen Bruch, der zur Losreißung S.s von Italien führte, der ungeheure vulkanische Kegel des Ätna mit seinen 140 km Umfang und 3279 m Höhe entwickelt, ebenso der (sehr viel unbedeutendere, nicht mehr tätige) Monte Lauro inmitten des hyblaeischen Berglandes im Südostteil der Insel, zwischen Syrakus und Gela-Terranova. Dann erst ist, wie schon gesagt, im Diluvium die Trennung S.s von Afrika eingetreten.

Das Altertum (soweit es über diese Dinge

nachdachte) brachte die Entstehung der ganzen Insel mit der des Ätna in Zusammenhang. Dieser Gedanke ist in dem Mythus ausgesprochen, daß Athena die Insel auf den fliehenden Giganten Enkelados geworfen habe (Apollod. bibl. I 6, 2, 3), und auch Pindar läßt ganz S. nicht nur den Ätna auf der Brust des Typhos lasten (Pyth. 1, 18 *ταί ϑ' ὑπὲρ Κύμας ἁλιερκέες ὄχϑαι Σ. τ' αὐτοῦ πιέζει στέρνα λαχνάεντα*; vgl. Ovid. met. V 346ff.). In wissenschaftlicherer Formulierung steht derselbe Gedanke bei Strab. I 54: *καὶ τὴν Σ. οὐδέν τι μᾶλλον ἀπορρῶγα τῆς Ἰταλίας εἰκάζοι τις ἂν ἢ ἀναβληϑεῖσαν ὑπὸ τοῦ Αἰτναίου πυρὸς ἐκ βυϑοῦ συμμεῖναι.* Allgemein verbreitet war im Altertum die Ansicht, daß S. einst mit dem italischen Festland zusammengehangen habe und durch den Ansturm des Meeres von beiden Seiten gegen den Isthmus oder durch Erdbeben von ihm losgerissen worden sei; daher heiße die Stadt an der Bruchstelle *Ῥήγιον* (von *ῥήγνυμι*). Das älteste Zeugnis für diese Etymologie ist das Aischylosfrg. 402 N.[2] *ἀφ' οὗ δὴ Ῥήγιον κικλήσκεται*, erhalten von Strab. VI 258, dazu I 60. Polyb. I 42, 1 (der das Verhältnis S.s zu Italien mit dem der Peloponnes zu Griechenland vergleicht). Diod. IV 85, 2ff. Mela II 115. Iustin. IV 1. Dionys. Perieg. 473ff. nebst Eustath. Verg. Aen. III 414. Ovid. met. XV 290. Manil. IV 632. 787. Sil. It. XIV 11. Claud. rapt. Pros. I 142. Lydus de mens. IV 95 endlich macht die Sintflut für die Trennung der Länder verantwortlich, Freeman-Lupus I 398ff.

2. Gestalt, Lage, Größe. S. bildet ein ziemlich gleichschenkliges Dreieck mit der Basis (die etwa zwei Drittel der Schenkel mißt) nach Osten. Die Spitze (im Westen) ist merklich abgeflacht oder abgerundet, doch nicht so sehr, daß dadurch der Eindruck des Ganzen als Dreieck beeinträchtigt wird, so daß es kein glücklicher Einfall ist, wenn Freeman-Lupus I 44 (Smyth folgend) der Insel vier Seiten geben will, veranlaßt zu dieser Übertreibung freilich durch die Tatsache, daß man im Altertum und dann auch auf den Karten der neueren Zeit bis ins 19. Jhdt. hinein die Abflachung im Westen ignoriert und auch dort die Insel in einen spitzen Winkel hat auslaufen lassen. — Die Dreiecksgestalt hat die Identifizierung der Insel mit der homerischen Thrinakie unter Ummodelung in Trinakria und schließlich Triakria veranlaßt und ihr zu einer Reihe hierauf bezüglicher Beiwörter verholfen: *τριγλώχιν* Pind. frg. 322 *τρίδειρος* Lykophr. 966. *τρικάρηνος* Nonn. II 623. *τρίλοφος* Nonn. VI 124. *trisulca* Claud. rapt. Pros. I 147. Vgl. auch Ovid. met. XIII 724 *tribus haec (Sicania) excurrit in aequora pinnis*: dazu Fast. IV 419. Hyg. fab. 276 *Sicilia in triscelo* ... (Lücke) *posita.* Mela II 115 (S.) *ipsa ingens et tribus promunturiis in diversa procurrens Graecae litterae imaginem quae delta dicitur efficit.* Diod. I 34, 1 *τὸ δ' οὖν Δέλτα* (das ägyptische) *τῇ Σ. τῷ σχήματι παραπλήσιον ὑπάρχον.* Das Symbol der Triquetra oder des Triskeles — drei geflügelte Beine im Knielaufschema um ein Gorgoneion (das zuweilen fehlt) geordnet, zweifellos ein altorientalisches Sonnen- oder Mondsymbol, s. Holm III 680 —, das als Charaktermarke oder Wappen S.s gilt und z. B. als Vignette das populäre Buch von Zimmermann schmückt, erscheint als solches nicht früher als auf Münzen des Agathokles (Holm III nr. 414. 417—419. 423. 424. 432. Taf. VI 12. 14), dann in der römischen Periode auf Münzen von Agrigentum, Iaitia, Panormus (Holm III nr. 614. 678. 735a. 742). Das späte Auftreten des Symbols, und zwar vorwiegend im Westen, in der alten karthagischen *ἐπικράτεια*, sowie allgemeine Erwägungen legen die Vermutung nahe, daß das Symbol von den Phoinikern zu den Griechen S.s gekommen ist (so Holm a. a. O.). Natürlich hat es dort nichts mehr mit Sonne oder Mond zu tun, sondern soll auf die Dreiecksgestalt der Insel hindeuten. Wenn Agathokles es auf seine Münzen setzte, wollte er damit gewiß seinen Anspruch auf die Herrschaft über ganz S. ausdrücken: so richtig Freeman-Lupus I 412; daß aber der Kopf in der Mitte (ein Gorgoneion!) Syrakus und seinen Herrscher bezeichnen solle, scheint mir ein haltloser Einfall, auf den nicht viele, die diese Münzen in die Hand bekamen, verfallen sein werden.

Die Hauptmasse der Insel liegt zwischen dem 37. und 38. Breitenkreise, nur mit den Vorsprüngen von Messina und Palermo im Norden und andererseits mit dem Südzipfel über sie hinausgreifend. Die Nordseite verläuft im ganzen genommen genau westöstlich, die Ostseite weicht von der Nordsüdachse um 15° gegen Westen ab, die Südseite um 25° von der Ostwestachse, so daß sie also der Achse Ostsüdost–Westsüdwest bedeutend näher kommt als der Achse Südost–Nordwest. Von der genaueren Lage der Insel im Verhältnis zu den umgebenden Ländern und von der Richtung der drei Seiten hatten die Alten keine richtige Vorstellung. Zwar wenn Ptolem. III 4 summarisch von der Nord-, Süd- und Ostseite spricht (*βορεία–νοτία–ἀνατολικὴ πλευρά*) und Strab. VI 265 und Plin. III 87 die Pelorias nach Norden gegen Italien, die Pachynos nach Osten gegen Griechenland (speziell Peloponnes und Kreta), das Lilybaion nach Südwesten (*χειμερινὴ δύσις*) gegen Libyen gerichtet sein lassen, so mag das noch hingehen, obschon die Bezeichnung der Pachynos als Ost- und des Lilybaion als Südwestspitze schon recht bedenklich klingt. Aber die genaueren Darlegungen bei Strab. VI 266 (aus Poseidonios) zeigen dann, wie stark man sich irrte: man dachte sich die tatsächliche Ostseite (genauer: Ostsüdostseite) als Nordost- oder gar Nordnordostseite, die tatsächliche Nordseite als Nordwestseite, die tatsächliche Südwestseite als Südostseite, die letzteren beiden gegen Südwesten zum Lilybaion konvergierend, verdrehte also die ganze Insel fast um einen ganzen rechten Winkel, etwa so:



Vgl. die Bemerkung Strab. II 122, daß S. die Ostseite des großen westlichen Mittelmeerbeckens bilde. Zu Strabon stimmt die Beschreibung bei Polyb. I 42, 3—6, nur daß er Pachynos nach Süden gerichtet sein läßt (*πρὸς μεσημβρίαν νεῦον*). Seine Vorstellung von der Lage S.s wird deswegen nicht wesentlich von der Strabons abgewichen sein, ebensowenig die des Ptolemaios, wenn er S. im Westen und Norden vom Tyrrhenischen, im Süden vom Afrikanischen, im Osten vom Adriatischen Meere umgeben sein läßt. Die Differenzen erklären sich einfach aus der Mangelhaftigkeit der antiken Terminologie für die Himmelsrichtungen (man vergegenwärtige sich, welcher umständlichen Ausdrucksweise Poseidonios-Strabon a. a. O. bedarf, um auch nur annähernungsweise sein Bild von der Lage der Insel zu beschreiben). — Auch Strabons Angabe, daß die Ost- und Südseite leicht eingebuchtet (*κοῖλαι μετρίως*), die Nordseite nach außen gebogen sei (265), ist ganz falsch hinsichtlich der Südseite und nur z. T. richtig hinsichtlich der Nordseite, wie uns ein Blick auf die Karte lehrt.

Schwankend sind die antiken Angaben über die Größe der Insel: nicht erstaunlich, wenn man die geringe Exaktheit der antiken Meßmethoden sich vor Augen hält und bedenkt, daß unsere Gewährsmänner z. T. auf verschiedenen Messungen oder Schätzungen fußen. Dazu tritt mehrfach offenbare Verderbnis in der Überlieferung der Zahlen. Zusammenstellung aller antiken Zeugnisse bei Holm I 330f. Ich lasse die Einzelangaben über Teilstrecken, die besonders viele Verderbnisse enthalten, beiseite und berichte nur über die Hauptmaßzahlen. Als Zeit für den *περίπλους* geben an: Thuk. VI 1 8 Tage mit Lastschiff. Strab. VI 266 (aus Ephoros) 5 Tage und Nächte. Plut. mor. 603a (de exil. 10) 4 Tage. Die Längenmaße der einzelnen Seiten sind nach Poseidonios bei Strab. VI 266: Nordseite 1720, Ostseite 1130, *περίπλους* 4400, also Südseite (für die die Angabe fehlt) 1550 Stadien. Diod. V 2, 2 nennt 1700:1140:1500 Stadien, das sind zusammen 4340, während Diodor als *περίμετρος* 4360 angibt. Man kann die fehlenden 20 Stadien den 1700 der Nordseite zuzählen, um so zur Konkordanz mit Poseidonios-Strabon zu kommen, ebensogut aber kann man sie, da die Konkordanz doch nur eine partielle bleibt, den 1500 der Südseite zurechnen. In jedem Falle ist die Differenz der beiden Zeugen gering, und ihre Zahlen kommen der Wahrheit sehr nahe: 1700:1130:1500 Stadien = etwa 320:200:280 km, was ziemlich richtig ist. Dasselbe gilt für die Angaben des Piln. III 86f. hinsichtlich der Maßzahlen für den *circuitus* (aus Agrippa) und die Südseite, 528 bezw. 200 mp., die zu denen der Griechen ziemlich gut stimmen, während die Zahlen für die Nord- und Ostseite verderbt sind (142 oder 170 [die Hss. schwanken] viel zu wenig, bezw. 186 viel zu viel). Agathem. 20 (Geogr. gr. min. II 482) gibt an: *περίμετρος* 4740, Ostseite 1360, Südseite 1600, Nordseite 1700 (letztere Zahl mit Berufung auf Timosthenes); die Summe 4660 also abweichend von der Bezifferung der *περίμετρος*. — Zum Schluß seien noch die antiken Angaben über die Entfernungen S.s von anderen Ländern notiert. S.—Afrika: Polyb. I 42, 6 1000 Stadien. Strab. VI 267 und Eustath. zu Dionys. perieg. 473 1500 Stadien. Agathem. 20 1600 Stadien. Plin. III 87 180 mp. (in Wahrheit 100 mp. = 800 Stadien); S.—Sardinien: Plin. III 87 190 mp. (in Wahrheit nahe an 200 mp.); Pachynos—Peloponnes Plin. 440 mp. (in Wahrheit 400); Pachynos—Alpheiosmündung Strab. VI 266 4000, zum Tainaron Artemidoros bei Strab. 267 4600 Stadien (in Wahrheit 3200 bezw. 3700 Stadien); Pachynos—Kreta Strab. II 106 4500 Stadien (in Wahrheit 4200); Peloris—Gibraltar Strab. II 106 12000 Stadien (nur wenig zu hoch gegriffen); vgl. noch Plin. VI 206. 207.

Über den Flächenraum S.s haben wir keine zahlenmäßigen Angaben, nur einige vergleichende Notizen. Strab. II 123 nennt S. die größte Insel des Mittelmeeres, größer als Sardinien und Corsica, die nächstdem größten (*νῆσοι δ' εἰσὶν ἐν μὲν τῇ παραλίᾳ τῇ κατὰ τὸ Τυρρηνικὸν πέλαγος μέχρι τῆς Λιγυστικῆς συχναί, μέγισται δὲ Σαρδὼ καὶ Κύρνος, μετά γε τὴν Σικελίαν· αὕτη δὲ καὶ τῶν ἄλλων ἐστὶ μεγίστη τῶν καϑ' ἡμᾶς καὶ ἀρίστη*). Dies war die im 4. Jhdt. in Athen geltende Meinung, wie der Komiker Alexis frg. 268 (Kock CAF II 396) bezeugt, der als die sieben größten Inseln S., Sardo, Kyrnos, Kreta, Euboia, Kypros, Lesbos nennt. Sonst hat man im Altertum mehrfach Sardinien für die größte Insel, größer als S., gehalten, Herod. I 170. V 106. VI 2. Timaios bei Strab. XIV 654 (der die Heptas Sardo, S., Kypros, Kreta, Euboia, Kyrnos, Lesbos nennt). Ob Paus. IV 23, 5 als gleichlautendes Zeugnis zu werten ist, kann man bezweifeln, da *πλεύσαντας δὲ ἐς Σαρδὼ κτήσασϑαι μεγίστην τε νῆσον καὶ εὐδαιμονίᾳ πρώτην* auch nur elativ gemeint sein kann, vgl. X 17, 1 *ἡ δὲ Σαρδὼ μέγεϑος μὲν καὶ εὐδαιμονίαν ἐστὶν ὁμοία ταῖς μάλιστα ἐπαινουμέναις* und Polyb. I 79, 6 *Σαρδὼ ... νῆσος καὶ τῷ μεγέϑει καὶ τῇ πολυανϑρωπίᾳ καὶ τοῖς γεννήμασι διαφέρουσα.* Letztere zwei Stellen dürften eher für S. als größte Insel in die Wagschale fallen. S. an der Spitze der Liste der *insulae maximae* auch bei Hyg. fab. 276. Jedenfalls ist die Streitfrage erst in neuerer Zeit durch die Messungen des italischen militärgeographischen Instituts zugunsten S.s entschieden worden, wonach letzteres 25461,3, Sardinien dagegen nur 23799,6 qkm umfaßt, Freeman-Lupus I 2, 1. Philippo. Bd. I A S. 2480.

Über die Einwohnerzahl der Insel sind wir, bei dem selbstverständlichen Fehlen bestimmter und unzweideutiger Überlieferungen, auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen angewiesen, deren Grundlagen und Methoden höchst problematischer Natur sind. Auf dieselben einzugehen, ist hier nicht der Ort; ich berichte nur über die letzten Ansätze. Holm II 402f. 3½ Millionen, davon ein Zehntel Freie griechischer Herkunft. Beloch Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Leipzig 1886, 265ff. nur 1½ Millionen. Darauf Holm III 387ff., Beloch weit entgegenkommend, mindestens 2210000. Ältere Schätzungen waren auf 4, ja 6 Millionen gegangen. Gegenwärtige Bevölkerung wenig über 3½ Millionen.

3. Die umgebenden Meere. Mare Siculum. In der Benennung der S. umgebenden Meere herrscht bei den antiken Zeugen keine Einheitlichkeit. Nur das Meer, das die Nordküste

bespült, heißt durchgängig das Tyrrhenische [Sil. It. XIV 232 *Litora Thermarum ... qua mergitur Himera ponto Aeolio*, poetische Benennung nach den Äolischen Inseln*)], wird aber, gemäß der falschen Vorstellung von der Richtung dieser Küste, westlich (Strab. VI 267) oder nordwestlich derselben (Ptolem. III 4, 1) angesetzt. Das Kap Pachynos erstreckt sich nach Strab. VI 265 nach Osten ins *Σικελικὸν πέλαγος*, und folgerichtig läßt er 267 die ganze Seite Pachynos— Lilybaion, die vermeintliche Südost-, tatsächliche Südwestseite, *τῇ μέν*, d. h. in ihrem nördlichen Teil, vom *Σικελικόν, τῇ δέ*, d. h. in ihrem südlichen Teil, vom *Λιβυκὸν πέλαγος* bespült werden. Ptolemaios nennt letzteres *Ἀφρικανόν* (indem er wie öfters die römische Bezeichnung übernimmt) und setzt an die Ostseite den *Ἀδρίας*, während Plin. III 88 dort das *mare Ionium* nennt, ebenso Mela II 115, der die Gewässer der Meerenge *alterno cursu modo in Tuscum modo in Ionium pelagus* fließen läßt, nachdem er eben vorher die Losreißung der Insel von Bruttium *freto maris Siculi* hat bewirken lassen, so daß es scheint, als ob er das ganze *mare Siculum* auf den engen Raum der Straße von Messina beschränken möchte. Dabei hat er II 58 ganz deutlich gesagt, Italien spalte sich am Ende *in duo cornua ... respicitque altero Siculum pelagus, altero Ionium.* Mit Ptolemaios lassen auch Paus. V 25, 3. Oros. I 2, 100 und Solin. V 11 die Adria bis zur Ostküste S.s herunterreichen und ihre Wasser durch die Meerenge mit dem Tyrrhenischen Meere mischen. Wohl in absichtlicher Richtigstellung dieser schwankenden Begriffe, selbst bei Geographen (denn Ptolemaios, Plinius, Mela, Pausanias spiegeln doch ältere, in dieser Hinsicht unkorrekte geographische Quellen wider), hält Strab. II 123 eine genaue Bezeichnung der Grenzen dieser Meere für angezeigt. Das *Σικελικὸν πέλαγος* erstreckt sich östlich S.s und Italiens zwischen den Punkten Lokroi Epizephyrioi und Pachynos nach Osten bis zu den *ἄκρα* Kretas, umspült den größten Teil der Peloponnes und füllt den Golf von Korinth. Seine Nordgrenze bilden die *ἄκρα Ἰαπυγία*, die Mündung des *Ἰόνιος κόλπος*, die Küste von Südepirus bis zum Ambrakischen Meerbusen und die anstoßende Küste Mittelgriechenlands bis zum innersten Winkel des Golfs von Korinth. Der nördlich ans *Σικελικὸν πέλαγος* grenzende *Ἰόνιος κόλπος* wird als Teil der Adria bezeichnet; das jetzt *Σικελικόν* genannte Meer habe ehedem *Αὐσόνιον* geheißen, obwohl, wird V 233 gesagt, die Ausoner niemals an ihm gewohnt hätten. Die Angabe, daß die Meerbusen von Ambrakia und Korinth Teile des Sikelischen Meeres seien, und daß dasselbe auch Elis und Messenien umspült, ist VII 323. VIII 334. 335 wiederholt und steht hinsichtlich der beiden Meerbusen gleichlautend bei Polyb. IV 63, 5. V 3, 9. 5, 13. Sodann bezeichnet er II 14, 5 als Grenze zwischen *Ἰόνιος πόρος* und *Σικελικὸν πέλαγος* das Kap Kokynthos, das aber mit Strabons *ἄκρα Ἰαπυγία* (Kap S. Maria di Leuca) zusammentreffen muß, nicht wie auf Kieperts Karte nördlich Kaulonia liegen kann, da nach X 1, 2 diese ganze Seite Italiens (von Rhegion bis zu dem genannten Kap) dem Sikelischen Meere zugewendet ist; was übrigens auch II 14, 4 hinreichend klar gesagt ist, so daß auch aus dieser Stelle selbst die Identifikation *Κόκυνθος* = *ἄκρα Ἰαπυγία* = Kap S. Maria di Leuca sich mit Sicherheit ergibt. Ohne nähere Angaben ist das Meer zwischen S. und Griechenland noch als *Σικελικόν* bezeichnet bei Thuk. IV 24, 5. VI 13, 1 (Nikias rät den Athenern *ψηφίζεσθαι τοὺς μὲν Σικελιώτας οἷσπερ νῦν ὅροις χρωμένους πρὸς ἡμᾶς, οὐ μεμπτοῖς, τῷ τε Ἰονίῳ κόλπῳ, παρὰ γῆν ἤν τις πλέῃ, καὶ τῷ Σικελικῷ, διὰ πελάγους ...*). Polyb. II 16, 4 (der Apennin *εἰς τὸ Σ. κατατείνει πέλαγος*). Strab. I 50. 55. V 211. VI 257. Quelle ist laut Plin. III 75 Eratosthenes. Natürlich erzeugte der fingierte alte Name Trinakria für den Gebrauch der Dichter den *Τρινάκριος πόντος*, der bei Kallimachos *Αἴτια* frg. 18 Schneider. Apoll. Rhod. IV 291 und Aetna 71 (*gurgite Trinacrio*) vorliegt. Bei Strab. I 50 hören wir endlich noch (aus Straton über Eratosthenes), daß das *Σ. πέλαγος* gleich dem *Κρητικόν* und *Σαρδῷον* sehr tief sei.

4. Fretum Siculum. Die Meerenge von Messina beginnt da, wo die sandige Landzunge der Peloris schräg gegenüber dem Skyllafelsen an der italischen Küste aus dem Meer aufsteigt, führt ein Stück nach Südwesten, biegt dann nach Süden um und beginnt alsbald, da die italische Küste nordsüdlich gerichtet bleibt, die sizilische aber von Messina ab gegen Westen weicht, sich langsam trichterförmig zu erweitern, bis die italische Küste erst nach Südosten und dann entschieden nach Osten flieht und so das freie Meer, das *Σικελικὸν πέλαγος*, sich auftut. Die engste Stelle mißt 3,2 km; bei Reggio ist der Kanal schon 10 km breit; seine Länge beträgt etwa 35 km. Auf beiden Seiten ziemlich schnell ansteigende Gebirge. Im Altertum stand ein bestimmter Name nicht durchaus fest. Strabon sagt gewöhnlich *πορθμὸς Σικελικός* (I 43. 55. II 67. 118. 119. 122. 128. V 209. 210. 211. 242. 254), gelegentlich *ὁ κατὰ Σικελίαν πορθμός* (I 54. III 149) und öfters, wo im Zusammenhang die Beziehung klar ist, nur *ὁ πορθμός* (I 20. 23. 25. 26. II 93. V 210. 257); ebenso Thuk. IV 24, 4 und regelmäßig Polybios (I 7, 1. 11, 9. 20, 15. 21, 4. 38, 7. 42, 5. 49, 3. V 110, 2. X 1, 1. XXXIV 4, 8), nur XXXI 15, 7 *ὁ π. ὁ κατὰ Σ.* Andere Benennungen: Plat. epist. VII 345 e *ὁ π. ὁ περὶ τὴν Σκύλλαν*; Archestr. frg. 29 Ribbeck = Athen. VII 311f. *Σκυλλαῖος π.*; Lykophr. Al. 649 *π. Τυρσηνικός*; Dionys. perieg. 85 *Σικελὸς ῥόος*; Antig. mir. 138 *Ἰταλίας π.*; Ar. mir. 142 *π. Σικελίας.* Bei den Römern erscheinen neben dem üblichen Namen *fretum Siculum* oder *Siciliense* auch die Bezeichnungen *Hadriaticum* (Oros. I 2, 100, der auch das *mare Hadriaticum* statt des *Siculum* nennt) und *Rhegium* (Sall. bei Isid. or. XIII 18, 3). Für die Breite der Meerenge werden folgende Maße angegeben: Strab. VI 257 wenig mehr als 6 Stadien, derselbe II 122 7 Stadien; Eustath. zu Dionys. perieg. 473 7 Stadien; Timosth. bei Agathem. 20 11 Stadien; Polyb. I 42, 5. Plin. III 73 12 Stadien; derselbe III 86 gibt dem Kanal 15 mp. Länge und 1,5 mp. (= 12 Stadien) Breite *iuxta columnam Regiam*, die nach Strab. VI 257 6 Stadien vom Vorgebirge Kainys entfernt stand. 12 Stadien gibt auch Skylax 13 an, aber als Entfernung von der Peloris bis Rhegion, was viel zu wenig ist. Timaios bei Diod. IV 22, 6 13 Stadien. Thuk. VI 1, 2 20 Stadien. Da somit — bis auf Thukydides, der aber gerade in diesem Punkte weniger zuverlässig sein dürfte, weil die Messungen der späteren Geographen ohne Zweifel genauer waren als die der Gewährsmänner des Thukydides — alle antiken Angaben bedeutend hinter dem tatsächlichen heutigen Maß (etwa $17\frac{1}{2}$ Stadien) zurückbleiben, so liegt die Annahme nahe, daß die Meerenge sich seit dem Altertum merklich verbreitert hat. Diese Vermutung ist schon von manchen geäußert, von anderen aber verworfen worden (s. Holm I 328). Jetzt liefert die Tatsache, daß durch das große Erdbeben vom 28. Dezember 1908 der Strand bei Messina sich um 66, bei Reggio um 54 cm gesenkt hat (Bädeker 378), den Beweis, daß die Senkung, die die Trennung S.s von Italien herbeigeführt hat, noch fortdauert, die Breite der Meerenge also in kontinuierlichem Wachsen begriffen ist. So mögen also die antiken Angaben weniger von der Wahrheit abweichen, als es heute scheint.

Über die Strömungen und Strudel der Meerenge steht der Hauptbericht bei Strab. I 54f. Er berichtet als Meinung des Eratosthenes folgendes. Die Ursache der Strömungen in den *πορθμοί*, besonders dem bei S., sei die Verschiedenheit des Niveaus der durch sie verbundenen Meere, und zwar seien beim *π. Σ.* die Erscheinungen die gleichen wie bei den Gezeiten des Ozeans: zweimal wechsle die Strömung bei Tag und bei Nacht; der Flut entspreche die Strömung vom Tyrrhenischen zum Sikelischen Meer, die, da sie somit von einem höheren Niveau niederfließe, *κατιὼν* (*ῥοῦς*) heiße und der Flut auch hinsichtlich der Anfangs- und Endzeiten analog sei: sie beginne stets mit Mondaufgang oder -untergang und endige mit seiner oberen oder unteren Kulmination. Die umgekehrte, der Ebbe entsprechende Strömung, die *ἐξιὼν* heiße, beginne wie diese jedesmal mit einer (oberen oder unteren) Kulmination und endige mit Monduntergang oder -aufgang. Gegen diese Erklärung erhebt Strabon, in der Gezeitenfrage auf Poseidonios und Athenodoros verweisend, seinerseits den Einwand, daß erstens für die Strömungen in Meerengen nicht nur ein Erklärungsgrund gesucht werden dürfe, weil die Erscheinungen ganz verschieden seien, die Periodizität bei andern Meerengen teils eine andere sei, teils ganz fehle, und daß zweitens, falls wirklich eine einheitliche Ursache zugrunde läge, diese jedenfalls nicht in der von Eratosthenes angenommenen wechselnden Niveauverschiedenheit der kommunizierenden Meere bestehen könne, weil die Annahme geneigter Meeresoberflächen ein Unding sei. Etwas Positives zur Erklärung des Phänomens bringt Strab. aber nicht bei. Die Mondhypothese trägt auch Ar. mir. 56 und Antig. mir. 138 vor. Die übrigen Zeugen begnügen sich ohne nähere Erläuterung zu sagen, daß das Zusammenprallen der Wasser zweier Meere im engen Raume die Strömungen hervorrufe (Thuk. IV 24, 5 *διὰ στενότητα δὲ καὶ ἐκ μεγάλων πελαγῶν, τοῦ τε Τυρσηνικοῦ καὶ τοῦ Σικελικοῦ, ἐσπίπτουσα ἡ θάλασσα ἐς ταὐτὸ καὶ ῥοώδης οὖσα εἰκότως χαλεπὴ ἐνομίσθη*), deren Gefährlichkeit durch die Stürme erhöht werde (Paus. V 25, 2f. *ἔστι γὰρ δὴ ἡ κατὰ τοῦτον θάλασσα τὸν πορθμὸν θαλάσσης χειμεριωτάτη πάσης· οἵ τε γὰρ ἄνεμοι ταράσσουσιν αὐτὴν ἀμφοτέρωθεν τὸ κῦμα ἐπάγοντες ἐκ τοῦ Ἀδρίου καὶ ἐξ ἑτέρου πελάγους ὃ καλεῖται Τυρσηνόν, ἤν τε καὶ ἀνέμων ἀπῇ πνεύματα, ὁ δὲ καὶ τηνικαῦτα ὁ πορθμὸς κίνησιν βιαιοτάτην αὐτὸς ἐξ αὑτοῦ καὶ ἰσχυρὰς παρέχεται παλιρροίας*. Tzetz. Chil. XI 361 weiß sogar vom Konflux dreier Meere). Von dem *Κίλιξ ποιητής* bei Eustath. zu Hom. Od. XII 104 und von Iustin. IV 1, 9ff. wird die (mit rhetorischer Übertreibung dargestellte) Erscheinung mit dem abnormen Charakter der ganzen Gegend und dem Vulkanismus in Zusammenhang gebracht. — Die Angaben Strabons stimmen mit den modernen Beobachtungen, vor allem des Kapitäns Smyth, durchaus überein (s. Holm I 8), und die von Strabon bezweifelte Erklärung des Eratosthenes ist von der modernen Wissenschaft angenommen, s. Supan Grundz. d. physischen Erdkunde^2 1896, 240f. Der in der Mitte der Meerenge abwechselnd nach Norden und Süden gehende Hauptstrom erzeugt längs der beiden Ufer Gegenströmungen. Wo diese sich mit dem Hauptstrom berühren, entstehen Strudel. Der bedeutendste derselben ist der sogenannte Garofalo oder Rema in der Nähe der Spitze des Hafendammes von Messina. An ihn knüpft sich die von Fazello De rebus Siculis I 76. 87 berichtete, den Stoff zu Schillers Ballade ‚Der Taucher' bildende Geschichte von dem Taucher Cola Pesce von Catania, der einen vom König Friedrich von Sicilien in den Strudel geworfenen goldenen Becher zweimal heraufbrachte, beim dritten Tauchen aber versank, s. Freeman-Lupus I 65. Tatsächlich bedeutet der Strudel eine Gefahr nur für kleine Fahrzeuge unter ungünstigen Umständen. Dieser Garofalo soll nach der communis opinio von den Alten mit der Charybdis der Odyssee XII 73ff. identifiziert worden sein. Tatsächlich sind ja Skylla und Charybdis von den alten Geographen sehr früh (d. h. seit man die Abenteuer des Odysseus ins Westmeer verlegte, also seit Beginn der griechischen Siedlung daselbst, 8. Jhdt.) nach dieser Meerenge versetzt worden, und zwar mußte man, da Skylla durch die Skyllaion-Klippe, deren Name in der heutigen Stadt Scilla fortlebt, für die italische Seite in Anspruch genommen war (Polyb. XXXIV 2, 12ff. = Strab. I 23f.), Charybdis auf der sizilischen Seite suchen. Wie man nun den verhältnismäßig harmlosen Garofalo, der sich zudem gar nicht mit der genaueren Ortsbeschreibung Homers verträgt, zur Charybdis stempeln konnte, ist viel-

*) Wenn Polyb. I 42, 6 das Lilybaion die Grenze zwischen *Λιβυκὸν* und *Σαρδῷον πέλαγος* bilden läßt, so widerspricht das den sonstigen Ansätzen nicht. Da in seiner Vorstellung die Küste von der Peloris zum Lilybaion die Fortsetzung der Westküste Italiens bildet, die nach II 14, 4. 16, 1. III 61, 3. 110, 9 vom *Τυρρηνικὸν πέλαγος* bespült wird, so will er I 42, 6 offenbar sagen, daß das Lilybaion den östlichen Endpunkt der Grenzlinie zwischen Libyschem und Sardischem Meer bezeichnet. Vgl. Eratosth. bei Plin. III 75.

fach zu erklären versucht und dabei die Aufschneiderei Homers gehörig an den Pranger gestellt worden, s. O. Waser Skylla und Charybdis in der Literatur und Kunst der Griechen und Römer, Diss. Zürich 1894, und Roschers Myth. Lex. IV 1027f. Sieht man näher zu, so steht die spezielle Gleichsetzung des Strudels von Messina mit der Charybdis von ernsthaften Zeugen nur bei Strab. VI 268, wo seine Gefährlichkeit auch übertreibend geschildert wird: *δείκνυται δὲ καὶ ἡ Χάρυβδις μικρὸν πρὸ τῆς πόλεως ἐν τῷ πόρῳ βάθος ἐξαίσιον, εἰς ὃ αἱ παλίρροιαι τοῦ πορθμοῦ κατάγουσι φυσικῶς τὰ σκάφη τραχηλιζόμενα μετὰ συστροφῆς καὶ δίνης μεγάλης* (die Trümmer würden hierauf an dem danach *Κοπρία* genannten Strand von Tauromenion ausgeworfen). Der älteste Zeuge Thuk. IV 24, 5 bezeichnet vielmehr die ganze Meeresstraße als die Homerische Charybdis (*ἔστι δὲ ὁ πορθμὸς ἡ μεταξὺ Ῥηγίου θάλασσα καὶ Μεσσήνης, ᾗπερ βραχύτατον Σ. τῆς ἠπείρου ἀπέχει· καὶ ἔστιν ἡ Χάρυβδις κληθεῖσα τοῦτο, ᾗ Ὀδυσσεὺς λέγεται διαπλεῦσαι*) und berichtet über die dort von den Strömungen drohenden Gefahren durchaus den Tatsachen gemäß (s. o.). Und ebenso hat Strab. I 43 nicht den Strudel, sondern den ganzen *πορθμός* im Auge, wo er gegen die Skepsis des Eratosthenes an der Lokalisierung der Charybdis in der Meerenge festhält. Die Erzählung sei keine Erfindung Homers, sondern spiegele die Ebbe- und Fluterscheinungen der Meerenge wider. Wenn Homer aus dem tatsächlich zweimal täglich auftretenden Strömungswechsel ein dreimaliges Einsaugen und Ausspeien mache, so sei das nur *τραγῳδία* und *φόβος*, womit Kirke ihre Vorhersage und Warnung noch wirksamer machen wolle, und übrigens die Zahl drei poetisch so zu nehmen wie in *τρίσμακαρ* und ähnlichen Ausdrücken; zudem stimme die nähere Angabe Homers über die Länge der Zeit, während deren Odysseus, wie eine Fledermaus an dem Feigenbaum hängend, auf das Wiederauftauchen der eingesogenen Schiffstrümmer warte, besser zum zweimaligen als zum dreimaligen Wechsel. Diese genaue, ja mikrologische Erörterung bezieht sich sichtlich nicht auf die Erscheinungen am Garofalo, sondern auf den später (I 54) ausführlich behandelten Strömungswechsel beim *πορθμός*; dieser ist auch in Strabons Sinn die Charybdis. Bei Mela II 115 gestattet der Wortlaut keine bestimmte Entscheidung, ob er die ganze Meerenge oder den Strudel unter Charybdis versteht: (*fretum maris Siculi*) *angustum et anceps alterno cursu modo in Tuscum modo in Ionium pelagus perfluit, atrox sacrum et Scyllae Charybdisque saevis nominibus inclutum. Scylla saxum est, Charybdis mare, utrumque noxium adpulsis.* Wir haben somit zweierlei Ansetzungen der Charybdis anzuerkennen: eine ältere, summarische, die in der Charybdis-Geschichte ein poetisches Bild der gefährlichen Strömungen des *πορθμός* sah, und eine jüngere, spezielle, wohl von den messanischen Lokalpatrioten propagierte, die den Garofalostrudel mit der Charybdis identifizierte.

5. Die Küsten. Die am reichsten gegliederte, zugleich historisch interessanteste Seite der Insel ist die Griechenland zugewandte Ostseite. Ihre nördliche Hälfte, von der Peloris bis Katane, verläuft ziemlich geradlinig von Nordnordost nach Südsüdwest. Überall steigt das Gebirge ziemlich unmittelbar vom Meere auf. Die wenigen natürlichen Häfen wurden früh von griechischen Kolonisten besetzt: Zankle-Messana an der Meerenge, Naxos und später Tauromenion an der Bucht von Taormina, am Nordostfuß des Ätna, und Katane an seinem Südfuß. Von Katane läuft die Küste ein Stück flach nach Süden, die fruchtbare Ebene des Symaithos abschließend, dann baucht sich die Halbinsel nach Osten vor, in deren nördlichen Teil die Bucht von Megara eingeschnitten ist mit den weit ins Meer vorspringenden Halbinseln Xiphonia und Thapsos, während wenig nördlich der Ostspitze — deren antiken Namen (wenn sie einen hatte) wir nicht kennen: heute Capo Murro di Porco—Syrakus mit der zur Halbinsel gewandelten Insel Ortygia liegt Dieser ganze Teil der Ostküste ist ziemlich flach; erst im Innern steigen Berge oder Hügel allmählich an. Das gilt noch mehr von der ganzen Südwestküste, von der Pachynos zum Lilybaion, die nur bei Phintias (Licata) im Eknomos und bei Sciacca, dem Ort der Thermen von Selinus (s. o. S. 1282), im Monte S. Calogero bemerkenswerte Erhöhungen zeigt. Kamarina, Gela, Phintias, Selinus liegen auf Strandhügeln, Akragas schon merklich landeinwärts. Natürliche Häfen fehlen, doch genügten für die kleinen Schiffe der Alten ausgebaute Flußmündungen. Flach ist auch der sanfte Bogen, der sich, S. im Westen abschließend, etwa von der Mündung des Mazaras bis Trapani spannt. In seiner Mitte befand sich das durch seine insulare Lage fast uneinnehmbare phoinikische Motye, dessen Erbin dann, nach der Eroberung durch Dionysios, das nach der flachen Landzunge benannte Lilybaion wurde. Die Nordwestecke der Insel wird durch den mächtigen Kalkklotz des Eryx (Monte S. Giuliano) markiert, der trotz seiner tatsächlich mäßigen Höhe (751 m) durch sein unmittelbares Aufsteigen aus dem Meere so hoch wirkt, daß Polyb. I 55, 7 auf den Irrtum verfallen konnte, ihn den höchsten Berg nächst dem Ätna zu nennen. An seinem Südwestfuß streckt sich die sichelförmige Halbinsel Drepana-Trapani ins Meer. Die Nordküste, der Bruchrand der tyrrhenischen Senke, fällt fast in ihrem ganzen Verlaufe steil zum Meere ab oder läßt doch nur schmale Strandstreifen am Fuße der hohen Gebirge sich entwickeln. Vier Halbinseln springen von der Ostwestlinie nach Norden vor. Die westlichste, ganz von Gebirgen erfüllt, ins Kap S. Vito auslaufend, wird im Altertum niemals genannt. Sie bildet den Westabschluß des Golfs von Castellammare, in dessen innerstem Winkel, an der Mündung des Fiume S. Bartolommeo (Krimisos) das *ἐμπόριον* von Segesta lag (s. o. S. 1067). Östlich des Golfs die Halbinsel, an deren Nordseite das sikanische Hykkara gelegen war, während in ihrem östlichen Teil das berühmte Fruchtland der Conca d'oro von Panormos zwischen den isolierten Strandberg Heirkte-M. Pellegrino und die Berge des Hinterlandes eingebettet ist. Wenig östlich von Panormos auf steilem Felsen das ebenfalls phoinikische Solus. Von da an bis zum Kap Calavà ist die lange Küstenlinie leicht nach Süden eingebuchtet; im innersten Winkel dieser Bucht lag als einsamer Vorposten das griechische Himera; sonst hat diese Küstenstrecke nur minder bedeutende Sikeler-Siedlungen, z. T. jüngerer Gründung, aufzuweisen: Kephaloidion auf isolierter Klippe, Halaisa, Kale Akte, Halontion, Agathyrnon. Das Kap Calavà ist die Nordspitze der dritten Halbinsel der Nordküste; zwischen ihr und dem langen, schmalen Chersones von Mylai-Milazzo, wo man die Geschichte von den Rindern des Helios lokalisierte, schneidet der Golf von Patti ein, an dem im Altertum Tyndaris und Mylai lagen. Von da bis zur Peloris keine antike Siedlung bis auf das unbedeutende, bei Spadafora vermutete Naulochos.

6. Bodenverhältnisse. S. kann im ganzen als ein zusammenhängendes Hochland bezeichnet werden mit vielen, meist schmalen Flußtälern und wenigen erheblicheren Strandebenen. Der Hauptgebirgszug streicht von der Peloris längs der Nordküste allmählich niedriger werdend bis zum westlichen Ende der Insel. Der östlichste Teil des Gebirges, von Nordosten nach Südwesten streichend, bis über 1300 m ansteigend, hieß im Altertum *mons Neptunius*, heute Monti Peloritani. In einer Entfernung von 50 km von der Peloris, etwa in der Höhe von Tauromenion, das am Ende eines nach Südosten entsandten Querriegels, des Tauros, liegt, wendet der Hauptgebirgszug nach Westen, welche Richtung er fortan im wesentlichen innehält. Nach Strab. VI 274 *ἀνταίρει δὲ τῇ Αἴτνῃ τὰ Νεβρώδη ὄρη ταπεινότερα μέν, πλάτει δὲ πολὺ παραλλάττοντα* und Sil. It. XIV 236 *Nebrodes gemini nutrit divortia fontis* (scil. *Himerae*) darf man wohl mit Sicherheit die *Νεβρώδη ὄρη* bezw. *Nebrodes mons* in diesem Gebirge wiedererkennen. Der moderne Name Monti Nebrodi wird aber wohl neuerliche, gelehrte Aufnahme des alten Namens sein, nicht kontinuierlicher Überlieferung im Munde des Volkes entstammen, in dem er kaum ungewandelt geblieben wäre. Das Gebirge läuft in einem ununterbrochenen gewaltigen Zuge, zahlreiche Seitenäste teils zum Meere, teils ins Innere entsendend, mit vielen Gipfeln von 1300—1850 m bekrönt, bis zum Himerasfluß. Sein höchster Teil, der mit dem Monte Salvatore und Pizzo della Antenna bis 1910 bezw. 1975 m ansteigt, heißt heute Le Madonie und liegt, zur Hälfte vom besagten Himeras umflossen, südlich Kephaloidion-Cefalù. Es ist offenbar der *Mons Maroneus* des Plin. III 88. Im westlichen Teil der Insel ist ein größerer einheitlicher Gebirgszug nicht mehr kenntlich. Die bedeutendsten Erhebungen, der Berg von Cammarata, Mte. Rose, Mte. Cardellia, Mte. del Casale, der Berg von Ventimiglia, der Mte. S. Calogero, sämtlich über 1200 m, zum Teil über 1600 m hoch, sind in einem gegen Osten geöffneten Halbkreis über der Linie Cammarata—Himera angeordnet. Nur für einen von ihnen, den zweigipfligen Berg von Cammarata, können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit wenigstens den lateinischen Namen feststellen: die *Gemelli Colles* des Plin. III 88, von denen es dort heißt, daß das Donnern des Ätna bis zu ihnen (und zum *Maroneus*) hörbar sei. Die übrigen, zum Teil noch über 1000 m ansteigenden, zumeist ziemlich isolierten Kuppen des nordwest-sizilischen Berglandes werden — bis auf Eryx und Heirkte — im Altertum nicht genannt. Das Gebirgssystem, das sich von den Monti Nebrodi etwa bei Gangi nach Süden und Südosten erstreckt, hat im ganzen oder zu einem Teil den Namen *Ἡραῖα ὄρη* getragen, s. o. Bd. VIII S. 418. Der moderne Name Monti Erei wird wohl eher gelehrte Erneuerung als echte Überlieferung sein. Zu ihnen gehört der vulkanische Mte. Lauro westlich von Syrakus und die honigberühmten Berge von Hybla im Hinterlande der Bucht von Megara, s. o. Bd. IX S. 28, 28ff. Über Chalkidikos, Eryx, Heirkte, Kratas, Kronios, Thymbris, Toros vgl. die Spezialartikel. Auch die Geographie des Ätna ist hier nicht zu behandeln, vgl. Hülsen o. Bd. I S. 1111f.

Abgesehen von den eigentlichen Strandebenen, die an der Nord- und Ostküste meist schmal, an der Südküste, nach Westen zunehmend, breiter sind, hat S. nur zwei nennenswerte Ebenen aufzuweisen, die Conca d'oro von Palermo und die breite Niederung des unteren Symaithos, die alten *campi Leontini*, die heutige Piana di Catania.

7. Die Flüsse. In den zahlreichen Tälern des sizilischen Hochlandes fließen naturgemäß viele Flüsse den drei umgebenden Meeren zu. Aber infolge der fast völligen Entwaldung der Insel (nur 3 % ihres Areals sind mit Wald bedeckt) ermangeln sie alle einer einigermaßen stetigen Wasserfülle. Viele der kürzeren Wasserläufe, besonders an der Nord- und Ostküste, wo die Gebirge dicht ans Meer treten und nur die Bildung kurzer Abflüsse von starkem Gefälle gestatten, aber auch an der Südseite, trocknen in den Sommermonaten völlig aus, um dann in den niederschlagreichen Wintermonaten als reißende Torrenti niederzustürzen. Sie heißen Fiumari und pflegen auf den Karten größeren Maßstabes braun eingezeichnet zu werden. Aber auch die eigentlichen Flüsse, selbst die bedeutendsten unter ihnen, sind in der heißen Jahreszeit außerordentlich wasserarm und selbst in der Regenzeit nur zuweilen so tief, daß sie nicht durchwatet werden können. Für das Altertum, zumindest für die sikelische und griechische Zeit, ist ein stärkerer Waldreichtum und demgemäß größerer und stetigerer Wasserreichtum der Flüsse mit Sicherheit anzunehmen, obschon die spärlichen diesbezüglichen Zeugnisse wenig besagen: Sil. It. XIV 237 (*Nebrodes*) *quo mons Sicania non surgit ditior umbra.* XIV 231 *rapidi vada flava Symaethi.* Theokr. I 68 *μέγαν ῥόον ... Ἀνάπω.* Verg. Aen. III 702 *immanisque Gela fluvii cognomine dicta.* Ovid. fast. IV 470 *et te verticibus non adeunde Gela.* Im folgenden nenne ich nur die bedeutenderen Flüsse, deren antike Namen mit hinreichender Sicherheit bekannt sind, und verweise im übrigen auf die Spezialartikel. Den Nordabhang des Ätna umfließt der Akesines oder Asines (wohl Verderbnis bei Plin. III 88, aber auch Vib. Sequ. *Asinius*), heute f. Alcantara. Kurz, aber wasserreich und viel genannt der aus den Laven des Ätna hervorbrechende Akis, nach dem noch heute die Orte Aci S. Antonio, Acireale, Aci Trezza und Aci Castello heißen, der Fluß selbst heute Acque Grandi. Wegen des vulkanischen Bodens war und ist starkem Wechsel

unterworfen der Fluß von Katane, Amenas oder Amenanos, heute Iudicello. Wechselvoll ist auch die Geschichte des größten Stromes S.s, des Symaithos (Giaretta), der den Ätna im Westen und Süden umfließt und mit seinen zahlreichen Quellflüssen (unter denen sich Hadranios, Kyamosoros, Chrysas und Erykas befinden) die Wässer eines großen Teils der Monti Nebrodi und die der Monti Erei von Gangi bis Caltagirone und Mineo hinunter an sich zieht. Die Niederung seines Unterlaufes ist die Ebene von Catania. Unbedeutend sind Terias und Lissos (Trigona und Barbagiani), die Flüsse von Leontinoi. Nördlich der Bucht von Megara mündet der schon von Thuk. VI 4, 1 und dann öfters erwähnte Pantakyas (Porcari), in sie Damyrias und Mylas, in den großen Hafen von Syrakus der vielgenannte Anapos. Der Küstenstrich südlich von Syrakus wird von zahlreichen Fiumaren und und zwei wirklichen Flüssen durchschnitten, die durch Thukydides' Bericht über den Rückzug der Athener zu tragischer Berühmtheit gelangt sind, Cassibile–Kakyparis und Falconara–Assinaros (der Erineos zwischen ihnen, Thuk. VII 80, 6. 82, 3 nicht sicher rekognoszierbar). Der letzte Fluß der Ostseite, Tellaro, ist der vielgerühmte, durch den von Pind. Nem. IX 40 gefeierten Sieg des Hippokrates bekannte Heloros (s. o. Bd. VIII S. 199). Von den Flüssen der Südseite darf der in tiefer, malerischer Schlucht hinströmende Fiume di Ragusa als der Hyrminos gelten. Die von Pind. Ol. V 11f. genannten Flüsse von Kamarina, Hipparis und Oanis, sind nur Fiumare (o. Bd. VIII S. 1685 und X S. 1806). Bei Terranova-Gela mündet der Gelas. Der bei Licata mündende Fiume Salso, der in den Madonie, also nicht allzu fern der Nordküste, entspringt, ist der südliche Himeras, der nach Meinung der Alten aus derselben Quelle wie der nördliche Himeras, der Fiume Grande, hervorging und so die ganze Insel in zwei Teile teilte, s. o. Bd. VIII S. 1620. Unbedeutende Wasserläufe sind die Flüsse von Akragas, Hypsas und Akragas. Der bei Capo Bianco, der Stätte des alten Herakleia-Minoa, mündende Platani hingegen, der alte Halykos oder Lykos, entwässert das ganze Bergland von Cammarata bis Caltanissetta. Die Quellen seines westlichen Hauptarms liegen unfern denen der Flüsse Torto und S. Leonardo, die wenig westlich des nördlichen Himeras ins Tyrrhenische Meer münden. Der Halykos hat wiederholt und längere Zeit die Grenze zwischen dem griechischen und karthagischen S. gebildet (s. u. S. 2498ff.). Von den Bergen der Nordküste (südlich Palermo) empfängt auch der zweite, bedeutendere Hypsas einen Teil seiner Gewässer, der heutige Belice, der östlich Selinus mündet; unmittelbar westlich dieser Stadt der gleichnamige Bach (o. S. 1266). Seinen antiken Namen behalten hat der letzte nennenswerte Fluß der Südküste, der Mazaros oder Mazares, heutige Fiume di Mazzara. Von den Flüssen der Nordküste ist der in den Golf von Castellammare mündende Fiume S. Bartolommeo, der Fluß von Segesta, wohl der Krimisos (s. o. S. 1066 und Art. Krimisos). Einer der kleineren in denselben Golf mündenden Flußläufe hieß nach Ptolem. III 4, 4 Bathys. Im Gebiet von Palermo die unbedeutenden Orethos und Eleutheros. Die drei größeren Flüsse, die in die flache Bucht zwischen Solus und Kephaloidion münden, sind schon besprochen. Es folgen, wie natürlich bei dem nahen Herantreten des Gebirges an die See, nur noch unbedeutende Wasserläufe: Monalos–Pollina, Halaisos–Pettineo (für dieselbe Gegend durch die große Inschrift von Halaisa, IG XIV 352, noch ῥόος Ὀπικανός bezeugt), Chydas–Furiano (?), Tmethos–Fiume di Naso (? zwischen Agathyrnon und Tyndaris), Helikon zwischen Tyndaris und Mylai, Melas und Facelinus zwischen Mylai und Peloris. Auch der Longanos oder Loitanos gehört in diese Gegend (s. den Art. Longanos).

8. Seen und Quellen. Von Seen hat S. — außer einigen veränderlichen Strandseen — nur wenige aufzuweisen. Die Alten nennen nur die beiden durch ihre Kulte berühmten Seen Pergus südlich von Henna und den der Paliken nördlich Mineo, dessen Wasser infolge Kohlensäure-Ausströmung an zwei Stellen in ständigem Wallen ist, vgl. Freeman-Lupus I 464ff. 478ff. Die Seen von Randazzo (am Nordfuß des Ätna) und Lentini werden bei antiken Autoren nicht erwähnt und haben jedenfalls nicht im heutigen Umfang existiert. Berühmt waren die heißen Quellen von Segesta, Selinus und Himera. Auch von allerhand andern wunderbaren Quellen wußte man zu berichten, vgl. Solin. V 16ff. und die Paradoxographen; Zusammenstellung bei Holm I 345. — Den Schlammvulkan Maccaluba nördlich von Girgenti beschreibt treffend Solin. V 24: *ager Agrigentinus eructat limosas scaturrigines, et ut venae fontium sufficiunt rivis subministrandis, ita in hac Siciliae parte solo numquam deficiente aeterna reiectatione terram terra evomit.*

9. Klima und Produkte. Das Klima S.s ist sehr mild und gemäßigt. Der Winter bringt nur selten Nachtfröste (mittlere Temperatur im Januar 11°), und die Sommerhitze ist auch gemäßigt (mittlere Temperatur im Juli und August 25—27°). Von Syrakus sagt Cic. Verr. V 26 *cuius hic situs atque haec natura esse loci caelique dicitur, ut nullus umquam dies tam magna ac turbulenta tempestate fuerit, quin aliquo tempore eius diei solem homines viderint.* S.s Stolz und Ruhm war von alters die Getreideproduktion, insbesondere sein Weizen, der in der Ebene von Leontinoi und an vielen andern Orten bis in die Zeit Diodors (V 2, 4) angeblich wild wuchs. Gela hieß *πυροφόρος* im Grabepigramm des Aischylos, und die Ähre ist auf den Münzen zahlreicher sizilischer Städte eins der häufigsten Insignien. Besonderen Ruf genoß der Weizen von Selinus (s. o. S. 1282). Die vielverbreitete Hyperbel vom hundertfältigen Ertrage ist bei Plin. XVIII 95 auch auf S. und zwar die Ebene von Leontinoi übertragen. Der religiöse Reflex dieser Fruchtbarkeit ist der über die ganze Insel verbreitete Kult der Demeter und Kore und die Lokalisierung des Kore-Raubes auf S. Kaum geringer war der Reichtum S.s an anderen Produkten. Der Ruf der sizilianischen Weine war im Altertum nicht geringer als heute. Ausdrücklich hervorgehoben werden der Mamertiner von Messana, der von Tauromenion, Inykon, Morgantion, Entella, Triokala, Halontion, Akragas, der vom Ätna, der *Ἰωτάλινος, vinum Potulanum* und der *οἶνος Πόλλιος*, über dessen Namen allerhand Ätiologien vorgetragen werden, s. die Belege bei Holm I 346. Dazu Öl, Feigen, Granaten, Äpfel, Linsen, Safran. Datteln jedoch und vor allem Orangen und Zitronen, deren Erzeugung heute für S. von so hoher Bedeutung ist, sind erst von den Arabern eingeführt worden. Daß daneben die Viehzucht nicht vernachlässigt wurde, mag man schon aus der Tatsache entnehmen, daß S. die Heimat der bukolischen Dichtung wurde, und mehrfache andere Zeugnisse bestätigen es. Besonders hervorgehoben werden die Schaf- und die Pferdezucht, die den Griechen S.s ihren kavalleristischen Ruhm in Krieg und Sport eintrug. Aber auch die Schweine S.s hatten Ruf, sein Käse, sein Honig und Wachs. Seine Meere waren reich an wohlschmeckenden Fischen vieler Arten, in deren Zubereitung die sizilischen Köche Meister waren, und die denn auch im *Ἥβας γάμος* des Epicharmos und später in der *Ἡδυπάθεια* des Archestratos von Gela einen breiten Raum einnehmen; auch an die große Rolle der Fischer bei Theokrit ist zu erinnern. Sodann ist vom Salz, Erdpech und Erdöl, Färbholz, Smaragden und Achaten S.s mehrfach die Rede, Holm a. a. O. Freeman-Lupus I 78ff.

III. Besiedlung. Politische Geschichte.

1. Mythische Ureinwohner. Die mythische Geographie der Griechen, die die Irrfahrten des Odysseus ins Westmeer verlegte, Skylla und Charybdis in der Meerenge von Messina ansetzte und die ganze Insel oder einen Teil von ihr mit dem homerischen Thrinakie identifizierte, hat S. auch zur Heimat der Kyklopen und Laistrygonen gemacht, und zwar dachte man sie sich in der Gegend des Ätna und in der Ebene von Leontinoi – Katane. Noch Fazello und Cluver haben diese Überlieferung durchaus ernst genommen und Beweise für sie zusammengesucht. Thukydides würdigte sie immerhin der Erwähnung, wenn er auch mit seiner Skepsis nicht zurückhält, VI 2, 1: *παλαίτατοι μὲν λέγονται ἐν μέρει τινὶ τῆς χώρας Κύκλωπες καὶ Λαιστρυγόνες οἰκῆσαι, ὧν ἐγὼ οὔτε γένος ἔχω εἰπεῖν οὔτε ὁπόθεν ἐσῆλθον ἢ ὅποι ἀπεχώρησαν· ἀρκείτω δὲ ὡς ποιηταῖς τε εἴρηται καὶ ὡς ἕκαστός πῃ γιγνώσκει περὶ αὐτῶν.* Von mythischen Persönlichkeiten — über die Kulte s. u. S. 2518 — brachte die griechische Sage mit S. S. vor allem Herakles und Iolaos, Daidalos und Minos sowie die troischen Auswanderer in Verbindung, denen man die Gründung Segestas zuschrieb. Herakles berührte S. auf der Rückkehr von seiner Ausfahrt gen Westen nach den Rindern des Geryoneus und bestand auf seiner Wanderung durch die Insel eine Reihe von Abenteuern, die vor allem Diod. IV 22—24 berichtet. Daidalos floh vor Minos nach S. zu König Kokalos, dessen Töchter den verfolgenden König töteten, was eine (erfolglose) Strafexpedition der Kreter und deren Ansiedlung in S. zur Folge hatte, vgl. die Art. Daidalos, Minos, Kamikos, Kokalos. Über die troische Ansiedlung vgl. die Art. Aigestes und Segesta. Die Menschen, die diese griechischen Heroen auf S. vorfanden, sind die Sikaner.

2. Sikaner und Sikeler. Als älteste Einwohner S.s nennt Ephoros bei Strab. VI 270 die Iberer, und zwar neben Sikanern, Sikelern und Morgeten. Doch kann es kaum zweifelhaft sein, daß diese Notiz keine Überlieferung von selbständigem Wert darstellt, sondern nur eine unkorrekte Wiedergabe der antiken Hypothese ist, daß die sonst einstimmig als Ureinwohner S.s bezeichneten Sikaner iberischen Ursprungs und vom Sikanos-Flusse in Iberien, durch die Ligyer verdrängt, in S. eingewandert seien. So Thuk. VI 2, 2: *Σικανοὶ δὲ μετ' αὐτοὺς (Κύκλωπας καὶ Λαιστρυγόνας) πρῶτοι φαίνονται ἐνοικισάμενοι, ὡς μὲν αὐτοί φασι, καὶ πρότεροι διὰ τὸ αὐτόχθονες εἶναι, ὡς δὲ ἡ ἀλήθεια εὑρίσκεται, Ἴβηρες ὄντες καὶ ἀπὸ τοῦ Σικανοῦ ποταμοῦ τοῦ ἐν Ἰβηρίᾳ ὑπὸ Λιγύων ἀναστάντες.* Diese Iberer-Hypothese, die nach Thukydides noch von mehreren antiken Zeugen (die wohl alle auf ihm fußen) vorgetragen wird, ist in unserer Zeit besonders von W. v. Humboldt und noch mehrfach von Neueren aufgenommen und verfochten worden, besonders Schulten Numantia II 56ff. Andererseits hat auch der von Thukydides abgewiesene Autochthonie-Anspruch im Altertum viele Verteidiger gefunden, so Timaios bei Diod. V 6, 1, der aber die Anführung der zahlreichen Beweise seines Gewährsmannes für unnötig erklärt; V 2, 4 bemerkt er, daß *οἱ νομιμώτατοι τῶν συγγραφέων* sich für die Autochthonie der Sikaner einsetzten. Von der modernen Forschung, die die Autochthonie-Hypothese natürlich fallen gelassen hat, sind zwei weitere Hypothesen über den Ursprung der Sikaner aufgestellt worden. Erstens hat man sie mit den Kelten zusammenbringen wollen (Sequani, Sequana), zweitens hat man sie, unter Hinweis auf die Gleichstämmigkeit der nur im Suffix verschiedenen Namen beider Völker, für Verwandte der Sikeler erklärt. Zu letzterer Annahme stimmen eine Anzahl (zwar durchweg wenig beweiskräftiger) antiker Zeugnisse, die die Sikaner von Italien nach S. auswandern lassen. Für alles Nähere siehe den Spezialartikel Sikaner von Schulten. — Einstimmigkeit herrscht bei allen Zeugen darüber, daß die Sikeler erst nach den Sikanern ins Land gekommen sind. Vor ihrer Ankunft seien die Sikaner allein Herren der Insel gewesen, die so freilich großenteils unbewohnt war (Diod. V 6, 3. Dion. Hal. I 22, 2), und seien dann durch die Sikeler (so Thuk. VI 2, 5) oder nach einer minder probablen Annahme bei Diod. V 6, 3 durch Ausbrüche des Ätna nach dem Westen der Insel gedrängt worden (*πρὸς τὰ μεσημβρινὰ καὶ ἑσπέρια* Thuk.: verständlich nach der o. S. 2468 dargelegten falschen Vorstellung der Alten von der Lage der Insel). Dort saßen die Reste des Volkes noch, als die Griechen ins Land kamen und seine Ethnographie zu studieren begannen. Als Sikanerorte sind bezeugt: Kamikos im Gebiet von Akragas, Hykkara an der Nordküste zwischen den Buchten von Palermo und Castellammare sowie die topographisch nicht sicher zu bestimmenden Orte Indara, Inykon, Krastos, Miskera, Omphake, Uessa. Nach ihrer Lage im Westen der Insel pflegt man auch die Orte Ankyrai (?), Halikyai (falsch o. Bd. VII S. 2265, 25), Herbessos I (? s.

o. Bd. VIII S. 530), Iaitia-Ietai, Nisa (?), Schera, Skirthaia, Triokala als sikanisch anzusetzen; s. die Spezialartikel. Von der Sprache der Sikaner wissen wir nichts, als was wir etwa ihrem Volksnamen und den Namen ihrer Städte entnehmen können (Schulten Numantia I 57), von ihrer Kultur nur, daß sie (bis auf die Fischerstadt Hykkara) das Binnenland bewohnten, Ackerbau trieben und gewöhnlich in offenen Dörfern lebten, um sich nur bei drohender Gefahr in hochgelegene Fluchtburgen zurückzuziehen. Jedes Gemeinwesen hatte seinen eigenen Herrscher (Diod. V 6, 2). Zu einem nationalen Zusammenschluß sind sie nie gelangt, sondern alsbald den kulturell überlegenen Einwanderervölkern erlegen und ihrer Eigenart verlustig gegangen. Die Angabe Diodors (IV 83, 4), daß die Sikaner seit der mythischen Zeit der Aphrodite vom Eryx hohe Verehrung erwiesen, mag man (wofern auf die Nachricht etwas zu geben ist, was mir allerdings höchst zweifelhaft erscheint) so verstehen, daß die Hauptgottheit der sikanischen Religion eine weibliche war, so daß die Propaganda des mächtigen Kultes von Eryx bei ihnen einen fruchtbaren Boden fand. Eine Geschichte haben die Sikaner nicht.

Die Sikeler sind nach der einhelligen Überlieferung der Alten von Italien aus eingewandert. Über Zeit und Umstände der Einwanderung gehen die Berichte stark auseinander. Hellanikos von Lesbos (bei Dion. Hal. I 22, 3) läßt sie in der dritten Generation vor den *Τρωικά*, im 26. Jahr der Argospriesterin Alkyone, Italien verlassen, vertrieben von den Iapygern und geführt von König Sikelos; von ihm nehmen sie, ursprünglich Ausoner, den neuen Namen Sikeler an und geben ihn der Insel; ihre Einwanderung in S. erfolgt 5 Jahre nach der der ebenfalls aus Italien, und zwar von den Oinotrern, vertriebenen Elymer. Der Bericht des Antiochos von Syrakus liegt uns an drei Stellen bei Dion. Hal. vor. Nach I 12, 3 waren die ältesten Einwohner Italiens die Oinotrer. Nach einem König Italos erhielten sie den Namen Italer, nach seinem Nachfolger Morges den Namen Morgeten. Ein zugewanderter Mann namens Sikelos wußte einen Teil des Volkes auf seine Seite zu ziehen, das nach ihm Sikeler benannt wurde. Dieser Sikelos war nach I 73, 4 ein Flüchtling aus Rom. Nach I 22, 5 wurden die Sikeler zu einem von Antiochos nicht angegebenen Zeitpunkt von den Oinotrern und Opikern verdrängt und siedelten unter Führung des Straton (Text zweifelhaft) nach S. über. Auch Thuk. VI 2, 4f. läßt die Sikeler vor den Opikern aus Italien weichen: dort wohnten noch jetzt Sikeler, doch sei das Land nach dem Sikelerkönig Italos umbenannt worden; die Einwanderung habe etwa 300 Jahre vor dem Beginn der griechischen Kolonisation stattgefunden. Thukydides weicht somit nicht unerheblich von Antiochos ab. Noch ganz anders berichtet Philistos (bei Dion. Hal. I 22, 4): die aus Italien Übergesetzten seien weder Ausoner noch Elymer, sondern Ligurer gewesen, geführt von Sikelos, dem Sohne des Italos (wonach sie erst Sikeler benannt wurden), verdrängt von Umbrern und Pelasgern, und zwar 80 Jahre vor den *Τρωικά* (das ist Umschreibung des Datums des Hellanikos). Dem Philistos folgt hinsichtlich der Einführung der Pelasger Dion. Hal. selbst in seiner ausführlichen Darstellung der Verdrängung der Sikeler durch Aboriginer und die vor den Umbrern weichenden Pelasger, I 19—22, 1. Nach allem kann die Herkunft der Sikeler aus Italien nicht zweifelhaft sein. Auf die mancherlei antiquarischen Notizen über Spuren sikelischer Siedlung in Latium ist hier nicht einzugehen, vgl. Freeman-Lupus I 428f. Pais Storia della Sicilia I 475ff., noch weniger auf die Hypothese über die Beteiligung der Sikeler an den Einfällen asiatischer und europäischer Seevölker in Ägypten in der Amarnazeit; vgl. Freeman-Lupus I 451ff. Hinreichend sicher scheint nach den zwar wenigen erhaltenen sikelischen Wörtern der Schluß auf Verwandtschaft der sikelischen Sprache mit der lateinischen, vgl. Pais I 109ff. Freeman-Lupus I 431ff.

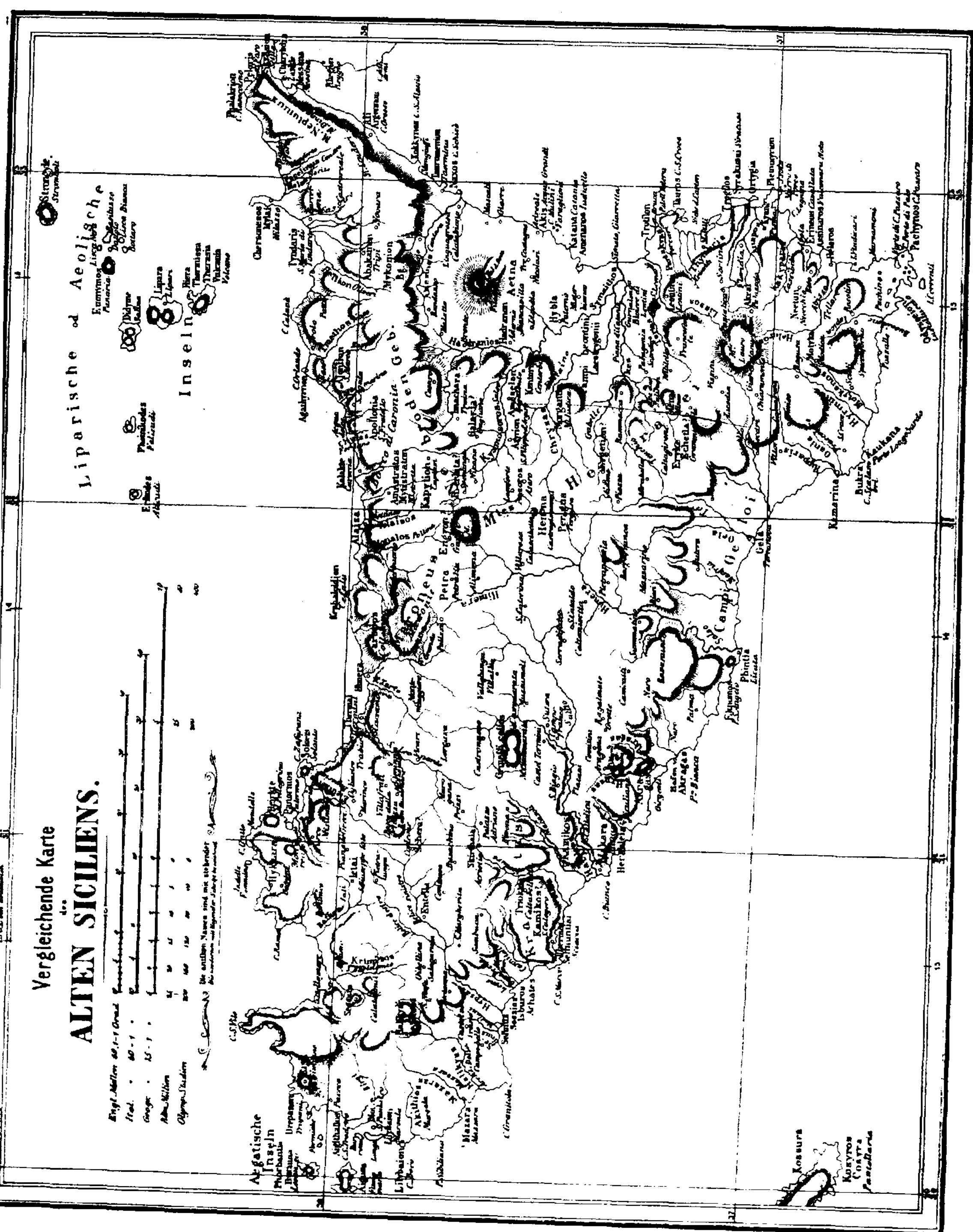
Kulturell waren die Sikeler dem Ackerbürgervolk der Sikaner bedeutend überlegen. Zwar wohnte ihre Hauptmasse im Binnenland in zahlreichen festen Bergstädten, von denen aus sie das fruchtbare Land bebaute, doch fanden die griechischen Kolonisten, als sie im 8. Jhdt. nach S. kamen, schon eine Reihe der wichtigsten Küstenplätze von den Sikelern besetzt, deren frühen Handelsverkehr die Odysseestelle XX 382 (s. o.) und noch viel stärker die Tatsache bezeugt, daß die Griechen S.s sikelisch-latinische Gewichtsnamen in ihre Sprache übernahmen: *λίτρα, οὐγκία, νοῦμμος*, s. Poll. IV 174. IX 80 = Aristot. frg. 476. 510. 590 Rose. Freeman-Lupus I 455 ff. Aber die Anfänge einer höheren, spezifisch-sikelischen Kultur sollten nicht zur Entwicklung kommen. Von den militärisch und kulturell überlegenen Griechen wurden den Sikelern alle Küstenplätze und auch die wichtigeren Städte in der Nähe des Meeres entrissen — für Megara, Syrakus, Leontinoi bezeugt es Thuk. VI 3. 4, für Naxos Diod. XIV 88, 1, für Zankle-Messana der als sikelisch bezeugte Name —, so daß sie auf das Innere und die wenig wertvolle Nordküste der Insel beschränkt wurden, die die Griechen (bis auf den weit vorgeschobenen Vorposten Himera und das unfern der Peloris gelegene Mylai) unbesetzt ließen (Thuk. VI 2, 5: *ἔτι δὲ καὶ νῦν τὰ μέσα καὶ τὰ πρὸς βορρᾶν τῆς νήσου ἔχουσιν*). In den schwer einnehmbaren Bergfesten des Binnenlandes konnten die Sikeler ihre Unabhängigkeit bewahren und wurden im allgemeinen von den Griechen nicht angefochten, die, im Besitz der Häfen und damit des gesamten Handels, in den Sikelern ihre besten Kunden für Kauf und Verkauf und somit durchaus kein Interesse daran hatten, den einzelnen Sikelergemeinden ihre Unabhängigkeit zu nehmen, solange sie sich nicht zusammenschlossen und den griechischen Eindringlingen ihre wirtschaftliche und politische Vormachtstellung streitig machten. Ein einziges Mal haben sie einen solchen Versuch in größerem Stil gemacht. um die Mitte des 5. Jhdts. unter Duketios. als der Zusammenbruch der mächtigen Militärmonarchien — an dem die Sikeler als Bundesgenossen der syrakusischen Demokraten gegen die Tyrannen mitgewirkt hatten — und die Zersplitterung der

griechischen Welt S.s günstige Aussichten für das Unternehmen zu bieten schienen. Er mißlang jedoch gegenüber der vereinten Macht von Syrakus und Akragas, und ein zweiter, nach dem Tode des Duketios unternommener, rasch niedergeworfener Aufstand führte zur völligen Unterwerfung der Sikeler unter die griechische, vor allem syrakusische Oberhoheit (Quelle Diod. XI und XII; o. Bd. V S. 1782. Holm I 257ff. Freeman-Lupus II 310ff. 523ff.). Ein letztes Aufflackern sikelischen Nationalgeistes war die Beteiligung zahlreicher Sikelergemeinden als Bundesgenossen Athens an dem Angriff gegen den verhaßten Zwingherrn Syrakus. Athens Katastrophe in S. besiegelte auch das Schicksal der Sikeler als Nation. Sie sind niemals wieder gegen das Griechentum aufgestanden, dem sie auch innerlich schon erlegen waren: schon um die Mitte des 5. Jhdts. zeigen die Münzen der Sikelerstädte (Holm III 603 nr. 116ff.: Henna, Abakainon, Galaria, Morgantine) rein griechischen Charakter. In den folgenden zwei Jahrhunderten wird die Hellenisierung so vollständig vollzogen, daß im 3. Jhdt. von seiten der Römer eine Unterscheidung zwischen griechischen und nichtgriechischen Bewohnern der Insel (soweit es sich nicht um Phoiniker und Elymer handelt) nicht mehr gemacht wird. Sie heißen den Römern alle gleichmäßig *Siculi* (Plaut. Men. 1069 *Siculus sum Syracusanus*) und sind offenbar mit den Griechen zu einer Nation verschmolzen. Hier seien noch die wichtigeren Sikelerstädte aufgezählt, für das einzelne auf die Spezialartikel verwiesen. An der Nordküste: Kephaloidion (Cefalù), Halaisa, Kale Akte (Gründung des Duketios), Halontion, Agathyrnon; etwas landeinwärts, am Nordhang der Monti Nebrodi, Paropos, Amestratos (Mistretta), Apollonia, Abakainon; südlich des Hauptkamms, hoch im Gebirge, Petra (Petralia), Engyon (? Gangi), Herbita (Sperlinga oder Nicosia), Capitium (Capizzi), Imachara (? Troina); im Zentrum der Insel Henna (Castrogiovanni), nordöstlich von ihm Assoros (Assoro), Agyrion (Agira), Ameselon, Kentoripa (Centorbi), Galaria (Gagliano Castelferrato), östlich Morgantine; am Südost- bezw. Südhang des Ätna Hadranon (Adernò), Inessa-Aitna, Hybla Geleatis (Paternò); am Südrand der Symaithosniederung Palika (Pallagonia), südlich davon das Menainon des Duketios (Mineo); landeinwärts vom Busen von Megara das große Hybla und im Südzipfel der Insel Hybla Heraia (Ragusa) und Motyka (Modica). Unbestimmbar bleiben Echetla, Ergetion, Herbessos und einige unbedeutendere Plätze. Über die Kultur der Sikeler vor der Hellenisierung haben die Grabungen der letzten Jahrzehnte, vor allem unter der Leitung Paolo Orsis, reiche Belehrung gebracht. Das zutage geförderte Material befindet sich größtenteils im Museum zu Syrakus und ist hauptsächlich in den Notizie degli scavi publiziert. Vgl. R. v. Scala Mitteil. d. anthropol. Gesellsch. in Wien XLII (1912) 52ff.; Hist. Ztschr. CVIII 17ff. v. Duhn Arch. Jahrb. 1921. 171ff. und den Art. Itali in den Supplementen dieser Encyclopädie. Über die Religion der Sikeler s. u. S. 2519.

3. Die Elymer. Noch vor den Sikelern erschienen in S. die Elymer. Nach Thuk. VI 2, 3 kamen nach der Eroberung von Ilios flüchtige Troer zu Schiff nach S., siedelten sich in der Nachbarschaft der Sikaner an und erhielten dort den Namen Elymer. Ihre Städte waren Eryx und Segesta. Gemeinsam mit ihnen siedelten auch etliche Phoker von Troia, die vom Sturme erst nach Libyen, dann nach S. verschlagen wurden. Die Sage von dem troischen Ursprung der Elymer ist, als die Römer Herren S.s wurden. weidlich ausgeschlachtet und ausgeschmückt worden und hat den Elymern tatsächlich zu einem günstigeren Lose in der römischen Provinz S. verholfen. Näheres über die Elymerfrage, über die moderne Kritik der antiken Hypothesen und über Nissens Hypothese des ligurischen Ursprungs der Elymer s. o. Bd. V S. 2467f. und in diesem Band S. 1055ff. Vgl. noch die vereinzelte Notiz des Hellanikos (bei Dion. Hal. I 22, 3), daß die Elymer von den Oinotrern aus Italien vertrieben worden seien (o. S. 2483). Eine dritte Elymerstadt, viel unbedeutender freilich als Eryx und Segesta, war Entella, s. o. Bd. V S. 2648; ohne hinreichenden Grund will Freeman-Lupus I 105. 502 es den Sikanern zuweisen. — Bei den Zwistigkeiten zwischen Griechen und Phoinikern haben die Elymer stets zu den letzteren gehalten, wie auch ihr Hauptkult, der der ‚Aphrodite' vom Eryx, stark orientalisches Kolorit zeigt. Andererseits bezeugen ihre Münzen und die großartigen Bauten von Segesta ihre frühzeitige Hellenisierung. Ihre Geschichte fällt wesentlich mit der ihrer Hauptstadt Segesta zusammen, s. d.

4. Die Phoiniker. Vor der Ankunft der Griechen hielten die Phoiniker rings um ganz S. die Vorgebirge und die nahegelegenen kleinen Inseln besetzt zum Zweck des Handels mit den Sikelern. Als die Griechen in großer Zahl übers Meer herangefahren kamen, gaben die Phoiniker die Mehrzahl ihrer Faktoreien auf und setzten sich in Motye, Solus und Panormos in der Nachbarschaft der Elymer fest, vertrauend auf die Bundesgenossenschaft der Elymer, und weil von dort die kürzeste Fahrt von S. nach Karthago ist. So das klassische Zeugnis des Thuk. VI 2, 6 (*ᾤκουν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σ.ν ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντες καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια ἐμπορίας ἕνεκα τῆς πρὸς τοὺς Σικελούς· ἐπειδὴ δὲ οἱ Ἕλληνες πολλοὶ κατὰ θάλασσαν ἐπεσέπλεον, ἐκλιπόντες τὰ πλείω Μοτύην καὶ Σολόεντα καὶ Πάνορμον ἐγγὺς τῶν Ἐλύμων ξυνοικίσαντες ἐνέμοντο, ξυμμαχίᾳ τε πίσυνοι τῇ τῶν Ἐλύμων, καὶ ὅτι ἐντεῦθεν ἐλάχιστον πλοῦν Καρχηδὼν Σ.ς ἀπέχει*). Über die Zeit der phoinikischen Siedlung sagt die Stelle (und weiß Thukydides) nicht mehr, als daß sie vor der griechischen Kolonisation stattfand. Wie lange, kann nur aus der allgemeinen Geschichte der Phoiniker und des westlichen Beckens des Mittelmeeres abgeleitet werden; denn die ersten Stützpunkte an der Küste S.s und auf den umgebenden Inseln werden nicht viel später entstanden sein als die nordafrikanischen Kolonien und die Faktoreien im südlichen Spanien, zu denen der Seeweg an diesen wichtigen Inseln, den Schlüsselpunkten des westlichen Mittelmeeres, vorüberführte. Die kommerzielle Ausbeutung der großen Insel selbst wird erst als zweiter Gesichtspunkt in Betracht gekommen, alsbald aber die

I.



Zahl der ersten Stützpunkte vermehrt und jener Kranz von Siedlungen um die Insel gelegt worden sein, den Thukydides bezeugt. Aus Thukydides schließen, daß der Beginn der phoinikischen Siedlung erst nach der Einwanderung der Sikeler fällt (die übrigens doch auch ein chronologisches X für uns ist), heißt die Worte ohne Not pressen (so Freeman-Lupus I 209). So mögen die Anfänge der Phoinikersiedlung in S. noch in den Ausgang des 2. Jahrtausends v. Chr. fallen. Gewiß ist ferner, daß diese Siedlungen nicht von dem damals noch nicht bestehenden Karthago, sondern von andern phoinikischen Niederlassungen, sei es den großen Zentren im asiatischen Mutterland, sei es älteren afrikanischen Kolonien ausgingen. Sodann können die von den Phoinikern anfänglich angelegten, dann vor der griechischen Invasion aufgegebenen Niederlassungen rund um die Insel nicht wirkliche Kolonien, städtische Gemeinwesen gewesen sein, sondern nur notdürftig geschützte, allein auf den friedlichen Handel mit den Landesbewohnern zielende Faktoreien (gemäß dem Zeugnis des Thukydides): sonst müßten auf den ἄκραι und νησίδια irgend beträchtliche Spuren der Phoinikerzeit zutage gekommen sein, nach denen man vergeblich gesucht hat. Sehr viel berechtigter ist die Erwartung, daß an den von den Phoinikern verlassenen ἄκραι und νησίδια die Namen (wenn auch in Umformung) haften geblieben sein möchten, die der semitische Kaufmann ihnen gab, nachdem sie vorher zum großen Teil wohl namenlos existiert hatten. Wirklich hat Movers Die Phönizier II 2, 324ff. eine lange Liste sizilischer Ortsnamen aufgestellt, die er semitisch etymologisiert. Aber nur ein Teil von ihnen hält kritischer Prüfung stand: außer den notorisch phoinikischen Motye und Solus — für das gut griechische Πάνορμος ist uns der phoinikische Name merkwürdigerweise nicht überliefert, ein starkes Zeichen für die frühzeitig wirkende Kraft des griechischen Kultureinflusses selbst auf ein soviel kulturälteres orientalisches Volk! — nur etwa Thapsos, Pachynos, Tamaricium, Makara und Mazares. Ganz verkehrt ist das Suchen nach semitischen Etymologien für binnen-sizilische Namen. Auch Movers' Versuch, in manchen religiösen Riten S.s Reste altphoinikischen Kultes zu erkennen, ist durchaus als gescheitert zu betrachten. Vgl. Holm I 80ff. Freeman-Lupus I 210f. 510ff. Pais I 600ff. — Der Rückzug der Phoiniker vor den kolonisierenden Griechen vollzog sich natürlich allmählich, entsprechend dem Tempo des griechischen Vorrückens. Die Beschränkung auf die Nordwestecke der Insel und die Konzentrierung des phoinikischen Elements in den vielleicht jetzt erst zu stark befestigten Städten ausgebauten Stützpunkten Motye, Panormos und Solus geschah wohl erst nach Anlage der griechischen Vorposten Selinus und Himera. Diese Nordwestecke ist aber von den Phoinikern zäh festgehalten und alle griechischen Versuche, sie ihnen zu entreißen, abgewiesen worden. Im 6. Jhdt. unternahmen die Griechen zwei solche Versuche, die beide mißglückten, unter Pentathlos und unter Dorieus, vgl. o. Bd. V S. 1558f. und in diesem Bd. S. 1059. Als Besieger des Pentathlos sowohl wie des Dorieus werden neben den Elymern die Φοίνικες genannt (Diod. V 9, 2f. Paus. X 11, 3. Herod. V 46). Im Falle Pentathlos (580 v. Chr.) waren es noch die freien Bürger von Motye, Panormos und Solus, im Falle Dorieus, im Ausgang des 6. Jhdts., waren es bereits die Untertanen oder doch abhängigen Bundesgenossen der Karthager, die unter Führung des Mazeus in der Zeit des Kyros die phoinikisch-elymische Ecke S.s sich unterworfen hatten (Iustin. XVIII 7, 2. Oros. IV 6, 7. 9). Nach der Darstellung bei Diod. IV 23, 3, die freilich aus hier nicht zu erörternden Gründen minderen Glauben verdient als der Bericht Herodots, sollen es sogar die Karthager selbst gewesen sein, die das Unternehmen des Dorieus vereitelten. Jedenfalls bedeutete diese phoinikische Ecke, seit sie nicht mehr selbständig war, sondern einen Teil des karthagischen Reiches bildete, eine schwere Bedrohung des sizilischen Griechentums, das diesen Feind niemals von der Insel zu verdrängen vermocht hat, sondern nach wiederholten furchtbaren Kämpfen ihm die westliche Hälfte S.s überlassen mußte. Erst den Römern gelang es, die Insel den Semiten zu entreißen. Über den Charakter der Abhängigkeit der Phoinikerstädte S.s von Karthago sind wir ebenso wenig näher unterrichtet wie über Art und Umfang der *praeda Siciliensis*, deren Zehnten Karthalo, der Sohn des o. genannten Mazeus, im Auftrage der Karthager dem ‚Hercules' in Tyros zu überbringen hatte (Iustin. XVIII 7, 7): ob sie nur den Barbaren, oder auch Griechen S.s abgenommen war, ob also schon damals im 6. Jhdt. ein erheblicherer Zusammenstoß zwischen Griechen und Karthagern stattgefunden hat. Das völlige Schweigen aller unserer Quellen hierüber und die Zufälligkeit der Erhaltung jener knappen Notiz über den Krieg des Mazeus (Oros. ruht auf Iustin.), der seine Unsterblichkeit hauptsächlich wohl seiner besonderen Eignung als krasses Exemplum karthagischer Grausamkeit dankt, machen es wahrscheinlich, daß es sich bei diesem Krieg um eine interne phoinikische Angelegenheit handelte, die die Griechenwelt vor der Hand nicht in Mitleidenschaft zog und darum nicht ernstlich von ihr beachtet wurde*). In dem Verhältnis der nunmehr karthagischen Phoinikerstädte S.s zu den griechischen Nachbarn änderte sich in den ersten Jahrzehnten nichts. Auch durch den kecken Vorstoß des Dorieus ließ sich die karthagische Politik nicht aus ihrer kühlen Reserve herausbringen, sondern begnügte sich mit der Vernichtung des Eindringlings. Erst als das phoinikische Mutterland im Dienste des Persers zum Vernichtungsschlage gegen den griechischen Konkurrenten im östlichen Mittelmeer ausholte, hielt Karthago die Zeit für gekommen, auch im Westmeer die Führung wieder der eigenen Rasse zu gewinnen, die den griechischen Kolonisten-

*) Daß Mazeus gegen Pentathlos oder Phalaris gekämpft haben könnte, ist bloße Vermutung bei Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 697, der den Feldzug gegen die Überlieferung in die erste Hälfte des 6. Jhdts. verlegte.

schwärmen ein schon besessenes Feld hatte einräumen müssen.

5. D i e g r i e c h i s c h e K o l o n i s a t i o n. Die klassische Stelle für die Geschichte der griechischen Siedlung in S. ist Thuk. VI 3—5: ‚(3, 1) Als erste der Hellenen fuhren die Chalkidier von Euboia mit Thukles als Gründer aus, gründeten Naxos und errichteten den (jetzt außerhalb der Stadt befindlichen) Altar des Apollon Archegetes, an dem die Festgesandten, wenn sie von S. abfahren, zuerst opfern. (2) Syrakus gründete im folgenden Jahre der Heraklide Archias aus Korinth nach vorheriger Vertreibung der Sikeler von der Insel, die jetzt, nicht mehr vom Meer umspült, die innere Stadt trägt; später wurde auch die äußere Stadt in die Befestigung einbezogen und bevölkerte sich stark. (3) Im fünften Jahr nach der Gründung von Syrakus machten sich Thukles und die Chalkidier von Naxos auf und gründeten nach gewaltsamer Vertreibung der Sikeler Leontinoi und danach Katane. Die Katanaier selbst aber wählten zum Gründer des Euarchos. (4, 1) Zur selben Zeit kam auch Lamis aus Megara als Führer einer Kolonie nach S., gründete über dem Pantakyasfluß einen Platz mit Namen Trotilon, siedelte hiernach für eine kurze Zeit gemeinsam mit den Chalkidiern in Leontinoi, wurde von ihnen vertrieben, besiedelte Thapsos und starb hier; seine Leute wurden von Thapsos verdrängt und gründeten, da ihnen nun der Sikelerkönig Hyblon das Land übergab und sie führte, den Megareis Hyblaioi benannten Ort. (2) Nachdem sie dort 245 Jahre gewohnt hatten, wurden sie von Gelon, dem Tyrannen der Syrakusier, aus der Stadt und dem Land vertrieben. Vor der Vertreibung, 100 Jahre nach der Gründung der eigenen Stadt, hatten sie Pammilos ausgesandt und Selinus gegründet, und zwar war er aus der Mutterstadt Megara als Helfer bei der Neugründung zu ihnen gekommen. (3) Gela gründeten Antiphemos aus Rhodos und Entimos aus Kreta als Führer von Kolonisten gemeinsam im 45. Jahr nach der Gründung von Syrakus. Die Stadt erhielt ihren Namen von dem Gelasfluß, der Platz, wo jetzt die Akropolis steht, und der zuerst befestigt wurde, heißt Lindioi; Verfassung und Gesetze wurden dorisch. (4) 108 Jahre nach der Gründung der eigenen Stadt gründeten die Geloer Akragas; die Stadt benannten sie nach dem Akragasfluß, zu Gründern wählten sie Aristonus und Pystilos, die Verfassung wurde die der Geloer. (5) Zankle wurde anfänglich von Seeräubern, die aus der chalkidischen Stadt Kyme im Opikerlande kamen, gegründet, später kam aus Chalkis und dem übrigen Euboia eine Menge Ansiedler hinzu und teilte mit jenen das Land. Als Gründer galten Perieres und Krataimenes, der eine von Kyme, der andere von Chalkis. Zuerst hieß der Ort Zankle, so benannt von den Sikelern, weil er die Gestalt einer Sichel hat und die Sikeler die Sichel *zanklon* nennen; später wurden die ersten Gründer von den Samiern und andern Ionern vertrieben, die auf der Flucht vor den Medern in S. landeten; (6) die Samier wieder vertrieb nicht viel später Anaxilas, der Tyrann der Rheginer, besiedelte die Stadt selbst mit Leuten verschiedener Herkunft und benannte sie nach seinem eigenen ursprünglichen Vaterland Messene. (5, 1) Von Zankle aus wurde Himera von Eukleides, Simos und Sakon gegründet, und zwar war die Mehrzahl der Kolonisten Chalkidier, doch beteiligten sich auch Leute aus Syrakus, die bei inneren Kämpfen besiegt und flüchtig geworden waren, die Myletiden benannt. Die Sprache wurde so ein Gemisch aus chalkidisch und dorisch; in Recht und Verfassung setzte sich das Chalkidische durch. (2) Akrai und Kasmenai wurden von den Syrakusiern gegründet, Akrai 70 Jahre nach Syrakus, Kasmenai etwa 20 Jahre nach Akrai. (3) Auch Kamarina wurde zuerst von den Syrakusiern gegründet, etwa 135 Jahre nach der Gründung von Syrakus; die Gründer waren Daskon und Menekolos. Nachdem darauf die Kamarinaier von den Syrakusiern wegen eines Abfalls bekriegt und vertrieben worden waren, besiedelte einige Zeit später Hippokrates, der Tyrann von Gela, da er als Lösegeld für gefangene Syrakusier das Land der Kamarinaier erhalten hatte, Kamarina neu, wobei er selbst als Gründer fungierte. Wiederum wurde die Stadt von Gelon aufgehoben und zum dritten Male von den Geloern besiedelt.‘

Die Behandlung der speziellen Angaben des Thukydides über die Gründung der einzelnen Städte gehört in die Spezialartikel über diese. Hier ist nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte zu verweisen.

Aus den vielen Relativzahlen, die Thukydides mitteilt, eine leidlich fundierte Chronologie der griechischen Besiedlung S.s aufzubauen, ermöglicht uns seine Angabe, daß Megara nach 245jährigem Bestehen von Gelon aufgehoben worden sei. Da Gelon von 485—478 regierte, ergibt sich als Gründungszeit von Megara die Spanne zwischen 730 und 723. Rechnet man auf die Irrfahrten der Megarer, bevor sie auf dem ihnen von Hyblon gewiesenen Territorium zur Ruhe kamen, einige Jahre (vgl. Polyaen. V 5, 2, dessen Zahlen man aber nicht ohne weiteres in die Thukydideische Rechnung einfügen darf; authentisch sind sie sicher nicht), berücksichtigt man die (gewiß absichtliche) Unbestimmtheit des Ausdrucks *κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν χρόνον*, der den Synchronismus der Ankunft der Megarer mit der Gründung von Leontinoi und Katane herstellt (wo das *μετ' αὐτούς* einen auch im Zweifel läßt, ob Thukydides die Gründung beider Städte für dasselbe Jahr angeben will), zählt man endlich die 5 Jahre zu, um die die Gründung von Leontinoi und Katane nach der von Syrakus fällt, so ergibt sich meines Erachtens mit hinreichender Sicherheit nur soviel, daß nach der Annahme des Thukydides — der, nach seiner sonstigen Genauigkeit in Datierungen zu schließen, gewiß mit Bedacht die unbestimmten Angaben gesetzt und damit dokumentiert hat, daß nach seiner Meinung bestimmte Datierungen nicht möglich seien *) — die Gründung von Syrakus, sein Stichdatum für die übrigen Datierungen, in das Jahrzehnt zwischen 740 und 730 zu setzen ist. Das

*) Vgl. die Beobachtung von B u s o l t Rhein. Mus., XL 466ff., daß Thukydides im allgemeinen auf 5 oder 10 abgerundete Zahlen gibt.

ergibt für die von Thukydides genannten Siedlungen folgende Gründungsdaten:

Syrakus	740—730
Naxos 1 Jahr vor Syrakus . . .	741—731
Leontinoi und Katane 5 Jahre nach Syrakus	735—725
Megara 245 Jahre vor Gelon . .	730—723
Gela 45 Jahre nach Syrakus . .	695—685
Akrai 70 Jahre nach Syrakus . .	670—660
Kasmenai 20 Jahre nach Akrai .	650—640
Selinus 100 Jahre nach Megara .	630—623
Kamarina 135 Jahre nach Syrakus	605—595
Akragas 108 Jahre nach Gela . .	587—577.

Dieselbe Chronologie liegt offensichtlich bei Pindar (und seinen Scholiasten) sowie bei Eusebios vor. Pind. Ol. II 168 nennt Akragas eine *ἑκατὸν ἐτέων πόλιν*. Die Ode ist 474 gedichtet, also muß Akragas nach der ohne Zweifel glaubwürdigen Tradition der Akragantiner vor, aber nicht viel vor 574 gegründet sein. Das Schol. z. St. nennt als Gründungszeit die 50. Ol., d. h. 580—577. Das könnte aus dem Text geschlossen sein, wenn nicht die Angabe Schol. Ol. V 16, daß Kamarina in der 45. Ol. (600—597) gegründet, in der 57. (552—549) zerstört sei — dazu die Angabe des Skymn. 295, daß die erste Periode Kamarinas 46 Jahre dauerte —, uns lehrte, daß der Scholiast auf einem chronographischen Werk fußt, das, wie ein Vergleich mit den etwas vageren Angaben des Thukydides zeigt, dasselbe Grundgerüst hatte wie die Chronologie des Thukydides. Als dritter Zeuge dieser Chronologie tritt Eusebios hinzu, der (in der armenischen Übersetzung) für Naxos das Gründungsjahr Ol. 11, 1 = 736, für Syrakus (und Katane) 11, 3 = 734, für Gela 22, 3 = 690, für Kamarina 45, 3 = 598 gibt. Das stimmt mit ganz geringfügigen Schwankungen zu den Zahlen des Thukydides. Hieronymus setzt Naxos und Syrakus 4 Jahre früher als der armenische Eusebios. — Irrig ist die Annahme B u s o l t s (Rh. Mus. XL 466), daß die chronologischen Angaben der Pindarscholien und des Eusebios auf Thukydides ruhten. Aus seinen unbestimmten Angaben konnten die festen Zahlen jener zumindest nicht unmittelbar, das Datum der ersten Zerstörung Kamarinas überhaupt nicht genommen werden. Viel natürlicher ist die Annahme, daß die Scholien wie Eusebios auf dieselbe Quelle wie Thukydides, also (nach heute wohl allgemeiner Überzeugung) Antiochos von Syrakus zurückgehen, dessen Daten jene beiden unverändert, der vorsichtige und kritische Thukydides nur in ungefähren Umrissen und abgerundet wiedergibt, weil er an die bestimmten Zahlen nicht glaubt *).

In unversöhnlichem Widerstreit zu dieser Chronologie steht die Angabe des Diod. XIII 59, 4, daß Selinus, als es 409 zerstört wurde, 242 Jahre bestanden habe. Das ergibt das Gründungsjahr 651, d. h. 20—25 Jahre vor dem Datum des Thukydides. Daß hier nicht ein Irrtum des Diodor oder eine Verderbnis der Zahl vorliegt, ergibt sich aus dem Marm. Par., das die Gründung von Syrakus in das 21. Jahr des

*) Diese Annahme scheint mir probabler, als daß Thukydides flüchtig exzerpiert habe, wie B e l o c h Griech. Gesch. I² 222 meint.

athenischen Archon Aischylos setzt, d. i. (falls die Rechnung des Marm. Par. hierin mit Eusebios, Hieronymus und Synkellos übereinstimmt) Ol. 5, 4 = 757, s. o. Bd. II S. 583. Damit rückt das Gründungsjahr von Syrakus ebenso um einige 20 Jahre vor die Datierung des Thukydides und Eusebios wie das von Selinus bei Diodor gegen dieselben Zeugen. Offenbar existierte also neben den uns bei Thukydides, Pindar und Eusebios vorliegenden Ansätzen noch eine zweite, ebenfalls von unverächtlichen Autoritäten gestützte Chronologie, die die sikeliotischen Siedelungsdaten sämtlich einige 20 Jahre höher hinaufrückte. Welcher von beiden Ansätzen der richtige ist — oder der richtigere, da keiner von beiden auf einwandfreiem Zahlenmaterial aufbaut, vgl. die reservierte Ausdrucksweise des Thukydides —, können wir mit Sicherheit nicht entscheiden. Indes ergibt nicht so sehr die Autorität des Thukydides wie die des Pindar doch wohl eine größere Wahrscheinlichkeit für den von diesen vertretenen Ansatz: daß die Akragantiner, als sie in den 70er Jahren des 5. Jhdts., noch unter der Nachwirkung des Siegesjubels von Himera, des eben vollendeten Jahrhunderts des Bestehens ihrer Stadt gedachten (vielleicht in Form einer Feier), sich um gute 20 Jahre verrechnet haben sollten, und zwar sozusagen zu ihren Ungunsten, ist schwer vorstellbar. Und die Differenzzahlen des Thukydides für die Gründungsjahre der verschiedenen Städte scheinen ja, nach dem Beispiel Syrakus ∾ Selinus bei Marm. Par. bezw. Diodor zu schließen, in diesem System ebenso gegolten zu haben wie bei Thukydides (757—651 = 106 wie bei Thukydides).

Nur kurz notiert sei die Existenz zwei weiterer, offensichtlich noch minder authentischer Datierungen. Nach Antiochos von Syrakus bei Strab. VI 262 und 269 wäre Syrakus kurz vor Kroton gegründet worden. Dessen Gründungsjahr aber ist Ol. 17, 3 = 710 nach Dion. Hal. II 59, 3 oder 18, 1 = 708 nach dem armenischen Eusebios; wobei wir freilich nicht wissen, ob letztere Daten der Meinung des Antiochos entsprachen, der ja vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach der Vater der von Thukydides, Eusebios, Pindarscholien vertretenen Chronologie ist. Noch schlechter steht es mit dem Datum des Ephoros bei Strab. VI 267: *φησὶ δὲ ταύτας* (Naxos und Megara) *Ἔφορος πρώτας κτισθῆναι πόλεις Ἑλληνίδας ἐν Σικελίᾳ δεκάτῃ γενεᾷ μετὰ τὰ Τρωικά*, wo *δεκάτῃ* aus dem verderbten *καὶ τῇ* der Hss. von S c a l i g e r sehr wahrscheinlich hergestellt ist nach Skymn. 270ff.: *εἶθ' Ἑλληνικὰς ἔσχεν πόλεις* (scil. *ἡ Σικελία*), *ὥς φασιν, ἀπὸ τῶν Τρωικῶν δεκάτῃ γενεᾷ μετὰ ταῦτα Θεοκλέους στόλον παρὰ Χαλκιδέων λαβόντος*. Aber da wissen wir weder, wann Ephoros die *Τρωικά* ansetzte, noch wie lang er eine *γενεά* rechnete, noch ergeben, welche Wahrscheinlichkeitsziffern wir für beides auch einsetzen, die 10 *γενεαί* irgend probable Daten *). Und mit C l u v e r *πεντεκαιδεκάτῃ* bei Strab., *δεκάτῃ γενεᾷ μετὰ*

*) Ed. M e y e r Forsch. z. alt. Gesch. I 178f. meint, daß Ephoros den Fall Troias um 1134 und die Gründung der ersten griechischen Kolonien in S. im Ausgang des 9. Jhdts. angesetzt

πέντε bei Skymn. einsetzen, um 1184—15 × 30 = 734 herauszubekommen, heißt nicht mehr die Quellen sprechen lassen, sondern sie den eigenen Wünschen gemäß zurechtstutzen. (Die Möglichkeit dazu ist übrigens nicht durchaus abzustreiten.) Für die Frage der Chronologie noch immer grundlegend die Erörterung bei Holm I 381ff. Dazu Ed. Meyer Gesch. d. Alt. II 471f. Busolt Griech. Gesch. I^2 385, 2. Beloch Griech. Gesch. I^2 221—226, der auf Grund der monumentalen Überlieferung die Gründung von Syrakus und Megara nicht über ca. 700 hinaufrücken möchte.

Ein wichtiges Moment in der Geschichte der griechischen Besiedelung S.s ist das anfängliche Prävalieren des ionischen Elements und seine spätere Überflügelung durch die Dorier. Die Chalkidier waren zuerst zur Stelle — mit Recht beanstandet Ed. Meyer Gesch. d. Alt. II 472 die Angabe des Thukydides, daß Syrakus schon ein Jahr nach Naxos gegründet worden sei, und sieht darin einen Versuch, die nicht zu bestreitende Priorität der Chalkidier wenigstens herabzumindern — und sicherten sich die günstigsten Punkte: die Meerenge durch Naxos und alsbald Zankle (und auf der italischen Seite Rhegion) und die fruchtbare Symaithosniederung durch Leontinoi und Katane. Neben diesen rasch emporblühenden Städten standen Megara (das nie zu großer Bedeutung gelangte) und Syrakus zunächst entschieden zurück. Dann aber erlahmte die kolonisatorische Tätigkeit der Ionier in diesen Gegenden. Nur Kallipolis und Euboia, unbedeutende Plätze, deren Lage nicht einmal feststeht, und Himera haben Ionier noch gegründet, das letztere unter Beteiligung von Doriern, während Rhodier, Kreter und Megarer im 7. und 6. Jhdt. durch Gela, Selinus, Akragas die reichen Landschaften der Südwestküste in ihre Hand brachten und Syrakus durch seine Kolonien Akrai, Kasmenai und Kamarina den Südzipfel der Insel bis weit ins Innere hinein sich botmäßig machte, seinen herrschenden Einfluß auf die Sikeler bis ins Herz der Insel ausdehnte (Henna, s. o. Bd. VIII S. 285) und die Leontiner zu wiederholten Malen befehdete und vertrieb. Syrakus und Akragas sind die Namen, an die der Ruhm sikeliotischer Größe im 6. und 5. Jhdt. sich knüpft; es folgt Selinus und in weitem Abstande als wenigstens vorwiegend ionischer Platz Himera. (Vgl. Thuk. I 12, 4 *Ἰταλίας δὲ καὶ Σ.ς τὸ πλέον Πελοποννήσιοι [ᾤκισαν]*). Das offenkundige Streben der Dorier S.s, die ionischen Nachbarn zu erdrücken, war dann auch einer der Hauptanlässe des athenischen Eingreifens in die Geschichte S.s, und der völlige Mißerfolg dieses Eingreifens besiegelte endgültig die Vorherrschaft des Doriertums, insbesondere der Syrakusier, in dem griechischen Teil der Insel.

6. Abriß der Geschichte der Griechenzeit. Über die Geschichte der Griechen S.s vom 8. bis zum Ausgang des 6. Jhdts. ist uns — abgesehen von den Angaben über die Gründung der einzelnen Kolonien und die mißglückten Unternehmungen des Pentathlos und Dorieus — fast nichts überliefert. Doch die Tatsache der immer weiter vordringenden Kolonisation sowie die gewaltigen Tempelbauten, deren Reste noch heute S. in die Reihe der an antiken Monumenten reichsten Länder rücken, sind die stärksten Zeugnisse für den rapiden Aufschwung, die Macht und den Reichtum der Griechen S.s in diesen Jahrhunderten. Daß die innere Entwicklung der griechischen Gemeinden sich nicht ohne Reibungen vollzog, ist selbstverständlich, doch haben wir nur wenige Zeugnisse darüber: die zwar novellistisch ausgeschmückten, aber im Kern sicher authentischen Berichte über die Herrschaft und den Sturz der Gamoren von Syrakus, die ähnlich beschaffenen Überlieferungen über die Gesetzgebung des Charondas von Katane und die ebenfalls nach Abzug des stereotypen rhetorischen Aufputzes zweifellos richtigen Nachrichten über die zahlreichen sizilischen Tyrannen, deren Aufkommen natürlich durchweg auf vorangegangene heftige Parteikämpfe weist. Bis auf Panaitios von Leontinoi, der, wenn die Angabe bei Euseb. zu Ol. 43, 1 (= 608) richtig ist, noch ins 7. Jhdt. gehört, fallen sie alle ins 6. Jhdt.: Phalaris, Alkamenes, Alkandros in Akragas, Peithagoras in Selinus, Terillos in Himera, Kleandros in Gela. Die Letztgenannten — wie auch Skythes und Anaxilas von Messana und Ainesidemos von Leontinoi — leiten schon ins 5. Jhdt. hinüber. Kleandros' Nachfolger Hippokrates schuf sich im südlichen und östlichen S. eine bedeutende Machtstellung und kämpfte siegreich gegen Syrakus. Aber erst seinem Nachfolger Gelon, Sohn des Deinomenes, gelang es, durch geschickte Ausnützung der Parteikämpfe in Syrakus sich dieser Stadt zu bemächtigen. Er machte sie zu seiner Hauptstadt, stärkte und vergrößerte sie durch Verpflanzung der Bürger anderer ihm unterworfener Städte in seine neue Residenz und schuf sich eine gewaltige Land- und Seemacht. Sein Reich dürfte den größeren Teil Ost-S.s umfaßt haben. Er war verbündet mit dem Tyrannen Theron von Akragas, nächst ihm dem mächtigsten Fürsten der Insel. Einen großen Dienst leisteten beide dem Griechentum durch die siegreiche Abwehr des im Zusammenhang mit dem Zuge des Xerxes im J. 480 erfolgten starken Angriffs der Karthager auf S. Diese nationale Großtat befestigte die Tyrannis in Syrakus wie in Akragas. Wie Gelon, so vermochte auch sein Bruder und Nachfolger Hieron sie bis zu seinem Tode zu behaupten. Sein Einfluß reichte — der späteren Politik des Dionysios vorgreifend — bis nach Italien hinüber, wo er in die Streitigkeiten zwischen Anaxilas von Rhegion und Lokroi zugunsten des letzteren eingriff (ohne Zweifel, um das Emporkommen einer bedeutenderen Macht auf der italischen Seite der Meerenge zu verhindern) und Kyme im Kampfe gegen die Tyrrhener tatkräftig unterstützte. Aber über den politischen Ehrgeiz hinaus suchte er seinen Hof zu einem Zentrum veredelter hellenischer Kultur zu machen. Er beteiligte sich mit Eifer und unter Einsatz seiner großen Mittel an den panhellenischen Sportkämpfen und zog die berühmtesten zeitgenössischen Dichter an sich: Simonides, Bakchylides, Pindaros, Aischylos haben in seinem Sold gestanden; für einen Revolutionär wie Xenophanes hat er weniger übrig gehabt. Auch auf dem Gebiete der bildenden Kunst hat er ohne Zweifel große Aufwendungen gemacht. War es die Größe der Leistungen, die diese Macht- und Prunkentfaltung seinen Untertanen zumutete, waren es seine tyrannischen Eigenschaften, Habsucht, Gewalttätigkeit und das Spitzelwesen, das er zum Schutz seiner persönlichen Sicherheit einrichtete, waren es die willkürlichen und gewaltsamen Verpflanzungen von Menschen und Gemeinwesen, durch die er in gesteigerter Fortsetzung der Politik seines Bruders alles Nichtdorische auf der Insel zu beseitigen strebte, jedenfalls wuchs unter seiner Regierung eine starke antimonarchische Opposition heran, die nicht lange nach seinem Tode seinen schwachen Nachfolger Thrasybulos, den jüngsten der Deinomenessöhne, hinwegfegte (466). Der Sturz der Deinomeniden führte zur Beseitigung auch aller andern Tyrannen, die noch, unabhängig oder als Statthalter der Herren von Syrakus, in den Städten S.s saßen. Natürlich war die Vertreibung der Herrscher nur der Auftakt zu einer großen und durchgreifenden Neuordnung der politischen Verhältnisse in den Griechenstädten S.s. Die Auseinandersetzung der zahlreichen Vertriebenen und Entrechteten der Tyrannenzeit, die nun heimkehrten, mit den neuen Inhabern ihrer Güter und Rechte führte zu mancherlei Schwierigkeiten und Kämpfen. Doch bewies das Griechentum in dieser Zeit die Kraft, aller Schwierigkeiten schließlich durch Verständigung Herr zu werden und allen Ansprüchen einigermaßen zu genügen, so daß das halbe Jahrhundert von der Vertreibung der Tyrannen bis zur großen Expedition der Athener eine Zeit der Hochblüte griechischer Kultur in S. wurde, von der nicht wenige herrliche Bauten noch heute Zeugnis ablegen, dazu eine Fülle von Münzen, die den Reichtum wie den Kunstsinn derer, die sie prägten, gleicherweise kennzeichnet (s. u. S. 2516). Die kriegerischen Verwicklungen in West-S. um die Mitte des Jahrhunderts, die große Erhebung der Sikeler unter Duketios und die Kämpfe der die Alleinherrschaft auf der Insel anstrebenden Dorier gegen Ionier und Elymer, die zu den ersten athenischen Interventionen führten, vermochten den Wohlstand der Sikelioten höchstens vorübergehend zu stören, nicht zu erschüttern. Eine wirkliche Erschütterung brachte der große Angriff Athens auf Syrakus, der auch auf dem westlichen Kriegsschauplatz zum Siege des Doriertums führte. Ohne Zweifel hätte S. aber die Folgen dieser Erschütterung doch schnell genug überwunden, wenn nicht Karthago, noch herausgefordert durch den Übermut der Selinuntier gegen die durch die athenische Katastrophe ebenfalls gedemütigten Elymer von Segesta, die Zeit für gekommen erachtet hätte, um den zwei Generationen früher mißglückten Versuch der Eroberung S.s nunmehr, einem durch den mörderischen ionisch-dorischen Bruderkrieg geschwächten Griechentum gegenüber, unter besseren Auspizien zu erneuern und damit zugleich zu verhüten, daß das momentan geschwächte, aber moralisch durch den großen Sieg gehobene Syrakus, sobald es sich erholt hätte, daran ging, den Keim des letzten Krieges, die nicht-dorischen Bewohner S.s, und damit auch die karthagischen Bollwerke zu vernichten. Der, wenn wir den griechischen Berichten Glauben schenken dürfen, mit großer Grausamkeit geführte karthagische Angriff war bei weitem das schwerste Unglück, das über das Griechentum S.s, seit es ein solches gab, hereinbrach. Vor der Übermacht und vor allem vor der überlegenen und einheitlichen Führung und Kriegskunst der Karthager brachen die größten und blühendsten Griechenstädte nach verhältnismäßig kurzem Widerstande zusammen, um sich niemals wieder in dem alten Glanze zu erheben: Selinus, Himera, Akragas, Gela, Kamarina. Erst vor den Mauern von Syrakus machte Himilkon Halt und bequemte sich, genötigt durch eine in seinem Heere ausgebrochene Pest, zu einem Frieden, der zwar den Wiederaufbau der zerstörten Griechenstädte gestattete, aber ihre Befestigung verbot und ihnen einen Tribut auferlegte. Diesen Frieden schloß Karthago bereits mit Dionysios, den die Notzeit zum Feldherrnamt und bald zur Tyrannis in Syrakus geführt hatte. In seiner fast vierzigjährigen Regierung (bis 367) wußte der geniale Mann sich zur mächtigsten Persönlichkeit der griechischen Welt zu machen und mehrfach, als Bundesgenosse der Spartaner, mit Hilfskontingenten in die Geschichte des griechischen Mutterlandes einzugreifen. Mit den Karthagern führte er mehrere große, an Wechselfällen reiche Kriege, vermochte sie aber nicht aus ihren Stützpunkten im westlichen S. zu verdrängen. An Stelle des von ihm zerstörten Motye erstand im folgenden Jahre (396) die Festung Lilybaion, deren Einnahme den Griechen niemals geglückt ist. Während des größten Teils der Regierungszeit des Dionysios scheint der Halykosfluß die Grenze gegen die Karthager gebildet zu haben, in deren Hand also Selinus und Himera, die alten Vorposten des Griechentums, blieben. Nach Norden griff Dionysios über die Meerenge hinaus, eroberte Rhegion und Kroton, die Stützpunkte der verbannten syrakusischen Aristokraten, bekämpfte wie Hieron die Tyrrhener, gründete Kolonien im Adriatischen Meere und intervenierte in Epirus. Aus der inneren Politik des Dionysios ist für die Gesamtgeschichte S.s von Wichtigkeit seine Begünstigung der (längst hellenisierten) Sikeler, die er neue Städte gründen ließ (Hadranon und Halaisa) als Gegengewicht gegen die seiner Herrschaft feindlichen, selbständigen griechischen Gemeinwesen, die er nach Möglichkeit beseitigte oder schwächte, die Ansiedelung von Kampanern und die Zentralisierung seiner Macht in Syrakus, in dessen Befestigung er die beherrschende Vorstadt Epipolai durch mächtige Mauern einbezog, so daß Syrakus die größte Stadt der alten Welt wurde. Offenbar hatte der über den engen griechischen Nationalismus hinwegblickende Herrscher die Schöpfung einer festgeschlossenen Volks- und Staatseinheit im Auge, in der die Unterschiede von Hellenen, Sikelern und Kampanern ebenso schwinden sollten wie die ehedem so stolze und fruchtbringende, inzwischen längst zur unfruchtbaren Eigenbrödelei gewordene Selbständigkeit der alten griechischen Stadtstaaten.

---

habe. Anders Beloch Griech. Gesch. I^2 223f., der zu 835 gelangt.

So nahm er an seinem Teil die Entwicklung voraus, die zwei Generationen später im Hellenismus die ganze antike Kulturwelt ergriff. Über den persönlichen Charakter des wie alle Tyrannen über Gebühr angeschwärzten Mannes ist hier nicht zu handeln. Seine viel bespöttelten Dichtungen beweisen, auch wenn sie wirklich so schlecht waren, wie die Literaten behaupten, zum mindesten die starken schöngeistigen Neigungen des genialen Politikers, den ein Platon wenigstens eine Zeitlang für geeignet halten konnte, Verwirklicher seiner ethisch-politischen Ideale zu werden. Der von ihm geschaffene Organismus war so stark, daß er auch in der schwachen Hand seines Sohnes, des jüngeren Dionysios, noch geraume Zeit zusammenhielt und ihm auch nach seiner Vertreibung durch Dion aus Syrakus die Macht beließ, nach 10 Jahren sich abermals zum Herrn der Hauptstadt zu machen, nicht aber des Reiches, das, in seine Teile zerrissen, verschiedenen selbständigen kleinen Tyrannen untertan (in Katane, Kentoripa, Agyrion, Tauromenion, Leontinoi u. a.), nunmehr einem neuen großen Einfall der Karthager entgegensah, da diesen der Zerfall der Macht der Dionyse offenbar die günstige Gelegenheit bot, die zweimal mißlungene Eroberung S.s nun zu vollenden. In dieser Not rief Syrakus die Mutterstadt Korinth um Hilfe an. Der Feldherr, den sie sandte, Timoleon, ist in unserer ganzen Überlieferung, man darf sagen, heroisiert, sein Leben und seine Taten novellistisch, ja mythologisch ausgeschmückt worden. Das rührt daher, daß der Gewährsmann, auf den wohl alles zurückgeht, Timaios, ein Sohn des Tyrannen Andromachos von Tauromenion ist, des Verehrers und ersten Verbündeten des Timoleon. Aber auch die Tatsachen lehren, daß er die Aufgaben, die ihm gestellt waren: Beseitigung der Tyrannis in Syrakus und den andern Städten S.s, Abwehr der Karthager, Wiederherstellung der durch die Karthager oder die Dionyse vernichteten selbständigen Stadtstaaten, zu einem guten Teil erfüllt hat. Es gelang ihm, Dionysios, der noch im Besitz der Burg war, zur Abdankung zu bewegen, die Stadt dem Hiketas von Leontinoi, der sie mit karthagischer Hilfe gewonnen hatte, zu entreißen, sie durch eine neue demokratische Verfassung und Herbeirufung zahlreicher neuer Kolonisten neu zu beleben und die Karthager in ihrer eigenen Machtsphäre im Westen der Insel, am Krimisos, entscheidend zu schlagen. Nach diesem Siege, der nach einigen weiteren, uns unklar überlieferten Kampfhandlungen zum Frieden mit Karthago unter Wiederherstellung der alten Halykosgrenze führte, vollendete Timoleon das Werk der Befreiung und des Wiederaufbaus. Wenn in dem ganz und gar panegyrischen Bericht des Plutarch irgendein echter Kern steckt, hätte er für S. noch einmal eine Blüte freier hellenischer Stadtgemeinden heraufgeführt. In einem gewissen, mäßigen Umfange bestätigen dies die Münzen, die uns lehren, daß in dieser Epoche einige Städte, deren Münzprägung längst erloschen war, wieder zu prägen begonnen haben. Im übrigen ist uns über die 20 Jahre, die zwischen dem Tode des Timoleon (336) und dem Aufkommen des Agathokles (317) liegen, fast nichts überliefert. Ein größeres, das ganze Griechentum der Insel erschütterndes politisches Ereignis fällt offenbar nicht in diese Zeit. Doch haben die inneren Kämpfe in den Städten natürlich nicht geruht. Das zeigt eben die neue, aus dem Streit der Parteien hervorgegangene Tyrannis in Syrakus. Ihr Träger, einer jener genialen, rücksichtslosen Kraftnaturen, an denen die Diadochenzeit so reich war, hatte noch eine Reihe von Jahren mit den aus Syrakus vertriebenen Oligarchen zu kämpfen, die in den neuerlich von einem starken Syrakus bedrohten Städten der Insel, vor allem Akragas, einen bedeutenden Rückhalt fanden. Agathokles hatte sich bei diesen Kämpfen karthagischer Hilfe zu erfreuen. In dem Maße aber wie seine Macht wuchs, mußte er zum Führer des Hellenentums S.s und also zum Feinde der Karthager werden. Gegen sie hat er, wie Gelon und Dionysios, langwierige, schwere Kriege geführt und — ein Vorgänger des Regulus und der Scipionen — durch direkten Angriff auf die Stadt Karthago in wiederholten, außerordentlich kühnen Feldzügen den Gegner zu vernichten gesucht. Aber trotz glänzender Anfangserfolge, die Karthago in die äußerste Not brachten, ist er schließlich an der punischen Zähigkeit gescheitert. Das Ringen endete mit der Einigung auf die Halykosgrenze, die so lange schon die Herrschaftsgebiete der Karthager und Griechen geschieden hatte. Nach dieser Auseinandersetzung mit den Karthagern hat Agathokles bis zu seinem Tode (289) mit ihnen Frieden gehabt. Ob die Nachricht, daß er zur Zeit seines Todes mit großen Rüstungen zu einem neuen Feldzug gegen sie beschäftigt gewesen sei, zutrifft, kann man bezweifeln: die Analogie mit Dionysios springt zu sehr in die Augen. Jedenfalls ist er in den letzten 15 Jahren seines Lebens unbestrittener Herr von Syrakus, gewiß auch des ganzen übrigen griechischen S.s gewesen, hat seine Herrschaft nach Norden und Osten ausgedehnt, Kroton und Kerkyra gewonnen, mit den Bruttiern gekämpft und ist als mächtigster Fürst des griechischen Westens mit den Königen des Ostens — auch er hatte den Königstitel angenommen — in mannigfache Beziehungen getreten: er hat Theoxena, die Stieftochter des Ptolemaios, geheiratet und seine Tochter Lanassa mit Kerkyra als Mitgift dem Pyrrhos von Epirus gegeben; dann hat er sich mit Demetrios Poliorketes verbündet, und seine Tochter hat Pyrrhos verlassen und sich mit Demetrios vermählt. Die Berichte über seine spätere Regierung sind sehr spärlich und das Wenige noch romanhaft aufgeputzt. Im ganzen ist sein Bild von Timaios ebenso maßlos im Bösen verzerrt worden wie das des Timoleon im Guten. Sein Tod ließ in S. die inneren Streitigkeiten neu aufflammen, führte einerseits zu der folgenschweren Besetzung Messanas durch die zum Abzug aus Syrakus bewogenen kampanischen Söldner des Agathokles, andererseits zur Intervention der Karthager in Ost.-S. Außer in Syrakus kamen in Tauromenion, Leontinoi und Akragas Tyrannen auf und befehdeten einander mit wechselndem Erfolge. Nach der Vertreibung des Hiketas von Syrakus bekämpften einander in der Stadt Thoinon und Sosistratos. Diese

Situation benutzten die Karthager zu einem Angriff auf Syrakus. In der Not riefen beide Parteien Pyrrhos zu Hilfe, der, in seinem Kampf als Bundesgenosse Tarents gegen Rom auf einem toten Punkt angelangt, freudig die Gelegenheit zum Eingreifen in S. wahrnahm. Das ganze Griechentum der Insel stellte sich dem kühnen Abenteurer zur Verfügung, und so gelang es ihm, in einem raschen Siegeszuge den Karthagern die ganze Insel zu entreißen bis auf das einzige Lilybaion, an dessen Mauern alle Angriffe scheiterten. Bei den erforderlichen starken Rüstungen für die Durchführung des Kampfes erkaltete der Eifer der Sikelioten, sie entzogen sich Pyrrhos, er gab das sizilische Unternehmen auf und kehrte nach Italien zurück. Auf der wieder sich selbst überlassenen Insel, die von den soeben durch Pyrrhos gedemütigten Karthagern keine unmittelbare Gefahr zu fürchten hatte, standen sich als stärkste Mächte Syrakus unter der Führung des ebenso maßvollen wie klugen und energischen Hieron und die Mamertiner von Messana, die ihre Macht weit ins Innere der Insel ausgedehnt hatten, gegenüber. Hieron entriß ihnen ihre Eroberungen und wurde nach seinem entscheidenden Sieg am Longanos nur durch das neuerliche Eingreifen der Karthager an der Eroberung Messanas selbst gehindert. Die Festsetzung der Karthager an diesem hochwichtigen, die Meerenge beherrschenden und Italien bedrohenden Punkte berührte so sehr die Interessen der kürzlich zu Herren des ganzen Italiens gewordenen Römer, daß sie sich zum Kriege mit Karthago um diesen Preis entschlossen, als die stammverwandten Mamertiner ihre Hilfe anriefen. So entbrannte der Erste Punische Krieg in und um S., der die Insel zu einem Teil des römischen Reiches, solange es ein solches gab, machte.

7. Sizilien in der Römerzeit. Nach Ausbruch des Krieges machten die Römer alsbald besonders vermöge des Umstandes große Fortschritte, daß die Sikelergemeinden offenbar schnell bereit waren, sich den stammverwandten Ankömmlingen anzuschließen. Das bewog Hieron, der anfänglich gemeinsam mit den Karthagern die Römer bekämpft hatte, zu den letzteren überzutreten. Er hielt durch alle Wechselfälle des Krieges treu bei ihnen aus und durfte zum Lohn sein Reich — Syrakus nebst Heloros, Neeton, Akrai, Megara, Leontinoi und Tauromenion — bis zu seinem Tode (215) behalten. Die Einzelheiten der schweren Kämpfe um die Festungen des Westens, Akragas, Panormos und Lilybaion, sind hier nicht zu behandeln. Der entscheidende Seesieg bei den Ägatischen Inseln lieferte die letzten noch von den Karthagern gehaltenen Punkte, Lilybaion, Drepanon und Eryx, den Römern aus. Das gewonnene Land wurde — mit Ausnahme der oben genannten, dem Hieron als selbständiges Königreich belassenen Gebiete — die erste römische Provinz. Ihre Einrichtung ist uns nicht bekannt, da sie durch die im zweiten punischen Kriege geschaffene, nunmehr die ganze Insel erfassende Neuordnung ersetzt wurde. Hieron hat noch eine selbständige Politik zu führen versucht. Er hat nicht nur die Römer zu wiederholten Malen mit Kornlieferungen unterstützt, sondern auch den Karthagern, als sie durch den Söldneraufstand in äußerste Not geraten waren, denselben Dienst geleistet und mit den Ptolemäern (wie vor ihm Agathokles) enge Beziehungen unterhalten, desgleichen mit Athen und Rhodos, dem er nach dem großen Erdbeben, das den Koloß niederwarf, besonders freigebige Hilfe spendete. Das syrakusische Münzsystem wurde dem ptolemäischen so angepaßt, daß man von einer Art Münzeinheit sprechen kann. Offenbar war diese letzte Periode griechischer Selbständigkeit in S. eine Zeit des Glanzes und Wohlstandes. Berühmt war das Prachtschiff Hierons, das er Ptolemaios schenkte, vgl. die Beschreibung bei Athen. V 206 d ff. Auch im Zweiten Punischen Kriege hielt Hieron den Römern die Treue. Seine Wachsamkeit vor allem vereitelte den karthagischen Anschlag auf Lilybaion, er unterstützte die Römer mit Proviant und Truppenkontingenten und harrte auch nach den großen Siegen Hannibals, und als eine karthagische Flotte sein Land heimsuchte, bei den Verbündeten aus. Aber sein jugendlicher Enkel und Nachfolger Hieronymos fiel nach einigem diplomatischen Hin und Her zu den Karthagern ab und bereitete den Angriff auf die römische Provinz S. vor, und nach seiner Ermordung ließ sich die Republik Syrakus durch die Ränke der karthagischen Agenten Hippokrates und Epikydes zum Kriege gegen Rom fortreißen. Da der erste Angriff des Marcellus auf Syrakus vor allem an der überlegenen Ingenieurtechnik des Archimedes scheiterte und die Karthager alsbald starke Streitkräfte nach S. warfen, das wichtige Akragas nahmen und zahlreiche Städte des Innern zu ihnen abfielen, bedurfte es noch bedeutender Anstrengungen und langer Kämpfe, bis nach dem Falle von Syrakus (212) und Akragas (210) ganz S. wieder in den Händen der Römer war.

Die Neuordnung der wiedergewonnenen Provinz wurde teils nach der Eroberung von Syrakus durch Marcellus, teils nach dem Fall von Akragas durch Laevinus vorgenommen. Grundsätzlich wurde so verfahren, daß diejenigen Gemeinden, die sich vor dem Fall von Syrakus den Römern ergeben hatten, glimpflicher behandelt wurden als diejenigen, die noch länger auf der Seite der Karthager geblieben waren. Die Anordnungen des Marcellus und Laevinus wurden nach den Sklavenkriegen durch Rupilius (131) und Aquilius (99) in mancher Hinsicht umgestaltet und in die Form gebracht, die durch Ciceros Verrinen uns ziemlich gut bekannt ist. Die Provinz S. unterstand seit etwa 227 einem mit dem Imperium ausgerüsteten Praetor, der sein Amt in der Regel ein Jahr lang führte. Dem Praetor waren 2 Quaestoren, von denen der eine in Lilybaeum, der andere gleich dem Praetor in Syrakus residierte, beigegeben; die Zweizahl der Quaestoren in S. statt des sonst üblichen einen ist eine Singularität, deren Erklärung Mommsen Röm. Staatsrecht II 563 und Holm III 75f. versuchen. Auf das Nähere der Funktionen dieser römischen Beamten, die für S. nicht andere waren als für andere Provinzen, ist hier natürlich nicht einzugehen. Nur bezüglich des zweiten Quaestors in Lilybaeum sei auf Cic. Verr. II 22 verwiesen: *non enim quae-*

stor petit, ut est consuetudo, is qui Erycum montem obtinebat. In Ciceros Zeit gab es vier Klassen von Gemeinden in S. Die bevorzugteste war die der *civitates foederatae*. Sie waren von ordentlichen Steuern befreit und wurden nur in besonderen Fällen zu Kornlieferungen herangezogen. In diese Klasse gehörten nur Messana, Tauromenium und Neetum. Die zweite Klasse stellten die *civitates liberae atque immunes* dar, Gemeinden, die ohne ausdrückliche Bundesakte doch unabhängig und abgabenfrei waren. Diese Stellung hatten Centuripa, Halaesa, Segesta, Halicyae und Panormus inne. Die Mehrzahl der Gemeinden S.s gehörte in die dritte Klasse der *civitates decumanae*; ich nenne nur die bedeutenderen unter ihnen: Aetna, Agrigentum, Agyrium, Amestratus, Apollonia, Assorus, Catina, Cephaloedium, Calacte, Entella, Gela, Haluntium, Helorus, Henna, Heraclea, Herbita, Hybla (welches, wissen wir nicht), Leontini, Tyndaris, auch Lipara, das dem Verwaltungsbezirk S. angegliedert war. Diese Gemeinden hatten, wie der Name sagt, den Zehnten ihrer Feldfrüchte nach Rom abzuliefern. Die Erhebung des Zehnten war durch die *lex Hieronica* geordnet. Der Name scheint zu besagen, daß die Römer auf diesem Gebiet nicht neuerten, sondern eine schon unter Hieron bestehende Ordnung im wesentlichen fortführten, wie auch Cicero bezeugt, daß der Zehnte in S. schon vor der Römerzeit herkömmlich war. Die vierte Klasse bildeten diejenigen Gemeinden, deren Gebiet als *ager publicus* erklärt worden war. Zu ihnen gehörten gerade einige der berühmtesten und bedeutendsten Städte, die offenbar zur Strafe für ihren hartnäckigen Widerstand gegen Rom in diese Kategorie gestoßen waren: Syrakus, Lilybaeum, Drepanum, Mylae, Camarina, Selinus, Hadranum, Phintias, Megara. Diesen Gemeinden war nach Cicero ihr Landbesitz wiedergegeben, wurde aber alle 5 Jahre von den Censoren verpachtet, und zwar in Rom, was wohl so zu verstehen ist, daß die den Gemeinden auferlegten Abgaben verpachtet wurden. Dies sind die Haupttatsachen. Über vieles Einzelne bleiben wir im dunkeln; vgl. die ausführliche Darstellung bei Holm III 78ff. 369ff. In die Verfassungen der einzelnen Gemeinden haben die Römer anscheinend nur insoweit eingegriffen, als sie, sobald sich Gelegenheit dazu bot, das aristokratische Element stärkten. Das Wenige, was wir hierüber teils aus Cicero, teils durch den Zufall der Erhaltung einiger Inschriften wissen, ist bei Holm III 89ff. zusammengestellt. Mommsen und Marquardt haben aus Cicero Verr. II 114, wo von einem *commune Siciliae* die Rede ist, und einigen andern Stellen eine föderative Organisation der Städte S.s schon unter der Republik erschließen wollen. Das ist wohl mit Recht von Holm III 384f. abgelehnt worden.

Seit S. ein Teil des römischen Reiches geworden war, nahmen die Historiker nur dann von ihm Notiz, wenn es auf irgend eine Weise in die allgemeine Geschichte einbezogen wurde oder ungewöhnliche Ereignisse sich auf der Insel zutrugen. So besitzen wir nur zufällige und fragmentarische Nachrichten. Es sind in Kürze folgende. Der erste Praetor S.s war der durch seine Lex agraria berühmte Volksführer C. Flaminius, etwa 227. Dann kennen wir durch Livius in ziemlich ununterbrochener Folge die Praetoren der J. 218—167 (vgl. J. Klein Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des röm. Reiches I 1. Sicilien und Sardinien, Bonn 1878. Holm III 513ff.). Unter ihnen sind bemerkenswert: 210 der Historiker L. Cincius Alimentus; 205 P. Cornelius Scipio, der im folgenden Jahr von S. aus die Expedition nach Africa unternahm; 204 als Quaestor in S. M. Porcius Cato; 196 C. Laelius, der Vater des berühmten C. Laelius Sapiens; 193 L. Cornelius Scipio, der spätere Besieger des Antiochus; von diesem erwartete man im nächsten Jahr einen Angriff auf S., deshalb wurde eine Flotte von 20 Schiffen in die Küstengewässer der Insel gesandt, und sie mußte wiederholt Fußtruppen und Reiter stellen und zwei Zehnten aufbringen (Liv. XXXV 2. 23. XXXVII 2). 169 hatte S. Mannschaften für die Flotte gegen Makedonien zu stellen; doch rissen die meisten aus, noch ehe sie abtransportiert waren (Liv. XLIII 14. XLIV 20). Auch für den Dritten Punischen Krieg wie für die Expedition des älteren Africanus, die den zweiten beendete, diente S., besonders die Seefestung Lilybaeum, als Operationsbasis, ohne daß im übrigen S. selbst dazu etwas leisten mußte. Aus der Beute der eroberten Stadt gab der Sieger Scipio den sizilischen Städten die ihnen dereinst von den Karthagern entführten Kunstwerke zurück (Diod. XXXII 25 und mehrfach in den Verrinen). Die letzten 4 Jahrzehnte des 2. Jhdts. stehen für S. im Zeichen der Sklavenkriege. Die sozialen Mißstände, die in dieser Zeit in vielen Gegenden der alten Welt zu heftigen Bewegungen führten, müssen in S. besonders kraß hervorgetreten sein, da dort der stärkste Brand ausbrach. Der kleinbäuerliche Besitz war — zum Teil wohl schon vor der Römerzeit — in zunehmendem Maße durch eine Latifundienwirtschaft zurückgedrängt worden, die die Ansammlung immer größerer Sklavenmassen in S. zur Folge hatte. Die rücksichtslose Grausamkeit, mit der diese von den Herren — teils Römern, teils Provinzialen — behandelt wurden, ließ, sowie erst einmal an einer Stelle die Auflehnung versucht wurde, alsbald im ganzen Lande die Empörung auflodern. Sie begann im J. 136 in Henna unter den Sklaven des Damophilos, die sich den Wundertäter Eunus, einen Syrer aus Apameia, zum Führer nahmen (s. o. Bd. VI S. 1143). Die Zahl der Aufständischen wuchs reißend, die verarmten Freien machten gemeinsame Sache mit den Sklaven, fast die ganze Insel wurde verwüstet, zahlreiche feste Städte genommen und mehrere prätorische Heere geschlagen. Es bedurfte der Entsendung stärkerer Heere unter den Consuln C. Fulvius Flaccus (134), L. Calpurnius Piso Frugi (133) und P. Rupilius (132), um den Aufstand niederzuwerfen. Mit der Einnahme von Tauromenion und Henna war er gebrochen. Noch wichtiger als die militärische Niederkämpfung des Aufstandes war die Beseitigung seiner Ursachen, die Rupilius im J. 131 unter Zuziehung von 10 Senatoren unternahm. Er reformierte die Gerichtsordnung und traf Verordnungen, die auf eine Stärkung des kleinen Grundbesitzes abziel-

ten. Dieser war, abgesehen davon, daß er die Ruhe in der Provinz besser gewährleistete, auch deshalb für Rom von Wert, weil er die für Rom so wichtige Getreideerzeugung besser sicherstellte als der Großgrundbesitz, der immer mehr vom Ackerbau zur Weidewirtschaft überging. Doch dauerte die Ruhe keine 30 Jahre. Im J. 104 brach ein neuer Aufstand aus. Sein Herd war der Westen S.s, Halikyai (wenn das verderbte *Ἀγκυλίων* bei Diod. XXXVI 3 richtig in *Ἁλικυαίων* geändert ist) und die Gegend von Herakleia, Segesta und Lilybaeum, seine Anführer der Weissager Salvius und der Kilikier Athenion. Doch griff die Bewegung auch nach dem Osten der Insel über, wo Morgantia hart umkämpft wurde, während im Westen der ‚König‘ Salvius-Tryphon (welchen Namen er sich beilegte) Triokala zu seiner Residenz machte. Die Praetoren der J. 103 und 102, L. Licinius Lucullus und C. Servilius, richteten, trotzdem sie starke Streitkräfte zur Verfügung erhielten und Lucullus einen Sieg bei Skirthaia davontrug, wenig aus. Man warf beiden in Rom Bestechung vor und verurteilte sie zur Verbannung. Daher wurde 101 der Consul M.' Aquilius nach S. gesandt, dem aber die völlige Unterdrückung des Aufstandes erst nach zweijährigen Kämpfen gelang. In der Folgezeit herrschte Ruhe. Aus der Darstellung, die Cicero von den wirtschaftlichen Zuständen der Insel entwirft, ergibt sich, daß ein Großgrundbesitz und eine Sklavenfrage zu seiner Zeit kaum in nennenswertem Maße auf S. existierte. Der Plan des M. Livius Drusus, in S. römische Kolonien zu gründen, mißglückte, aber auch das Übergreifen des Bundesgenossenkrieges nach S. wurde verhindert. Unter dem ersten Bürgerkrieg hatte S. nicht allzu sehr zu leiden. Pompeius, der den marianisch gesinnten Praetor M. Perperna verjagte (82), behandelte die Provinz glimpflich. Die Sullanische Verfassung war in zweierlei Beziehung für S. von Bedeutung: die Rückgabe der Gerichte an die Senatoren schwächte die Macht der fast durchweg dem Ritterstande angehörigen Steuerpächter, und die Statthalter waren fortan nicht mehr Praetoren, sondern Propraetoren, da die Praetoren nunmehr sämtlich in Rom ihres Amtes zu walten hatten. Unter dem Propraetor Sex. Peducaeus war Cicero im J. 75 als Quaestor in West-S. Die damals angeknüpften Beziehungen veranlaßten ihn, im J. 70 als Sachwalter der Sizilier bei deren Klage gegen C. Verres aufzutreten, der von 73—71 als Propraetor S. systematisch ausgesogen und unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt seine Kunstsammlung auf Kosten einzelner wie ganzer Gemeinden bereichert hatte. Die Tatsache, daß die Sizilier sich zur Klage gegen den mächtigen Mann entschlossen, beweist allein schon, daß seine Übergriffe erheblich ärger gewesen sein müssen, als es üblich war, doch müssen die advokatorisch zurecht gemachten Angaben Ciceros mit größter Vorsicht aufgenommen und überall große Abstriche gemacht werden. Bemerkenswert ist die Liste der Städte, die zur Abwehr der Seeräuberplage damals je ein Schiff zu stellen hatten: Centuripa, Segesta, Tyndaris, Herbita, Heraclea, Apollonia, Haluntium. Offenbar zählten diese damals zu den leistungsfähigsten Gemeinden. Endlich ergibt sich aus den Verrinen, daß zu jener Zeit eine nicht geringe Zahl von Römern in S. ansässig war oder Besitzungen, Pachtungen, Geschäfte innehatte. Patrone ganz S.s oder einzelner Städte waren die Marceller, die Claudier und die Scipionen. Von den Seeräubern, die nach dem Versagen des Verres der Propraetor L. Metellus im J. 70 gezüchtigt hatte, reinigten die sizilischen Gewässer als Legaten des Pompeius M. Terentius Varro (der Polyhistor) und Plotius Varus. Der zweite Bürgerkrieg berührte wie der erste S. nur wenig. M. Porcius Cato, der Propraetor des J. 49, überließ die Insel kampflos dem von Caesar entsandten Legatus pro praetore C. Scribonius Curio, und sie blieb in den Händen Caesars, der 47 von Lilybaeum aus nach Afrika übersetzte. Er gedachte S. das ius Latii zu gewähren — einige Gemeinden scheinen es tatsächlich erhalten zu haben —, und auf Grund einer angeblichen testamentarischen Bestimmung Caesars verlieh Antonius als Testamentsvollstrecker durch die *lex Iulia de Siculis* diesen im April 44 das römische Bürgerrecht. Durchgeführt werden konnte aber diese Lex — abgesehen von der Anfechtbarkeit ihrer Entstehung — schon deswegen nicht, weil Ende 43 Sex. Pompeius sich, übrigens ohne erhebliche Kämpfe, der Insel bemächtigte, die Octavian ihm bekanntlich erst nach langen und schweren Kämpfen zu entreißen vermochte. Obwohl der größte Teil der Insel von eigentlichen Kriegshandlungen verschont blieb, da die entscheidenden Kämpfe sich zur See und an den Küsten abgespielt haben, so ist der soziale und wirtschaftliche Zustand der Insel doch zweifellos sehr erschüttert worden, erstens durch den Zusammenfluß so vieler Kombattanten, da die Massen der verbannten Feinde der Triumvirn zu Pompeius drängten, zweitens dadurch, daß Pompeius, um seine Truppenkörper aufzufüllen, in großem Maße Sklaven eingestellt hatte, die Octavian nach dem Siege den alten Eigentümern oder deren Erben zurückgab, ein Schicksal, dem sich natürlich viele entzogen und, zu Räuberbanden zusammengeschlossen, das Land noch geraume Zeit unsicher machten. Innerhalb der Augusteischen Neuordnung der Provinzialverwaltung rückte S. — als inmitten des Reiches gelegenes, ungefährdetes Land ohne militärische Bedeutung — naturgemäß in die Reihe der Senatsprovinzen, und zwar als eine solche zweiten, d. h. prätorischen Ranges, deren Statthalter aber den Titel pro consule führen durften. Aus Inschriften und Münzen kennen wir eine Reihe Namen von Proconsuln, Legati pro praetore, Quaestores (z. T. pro praetore) und Procuratores von S., die wir aber nur z. T. datieren können, vgl. Holm III 525ff., der Klein 92ff. folgt. Im übrigen besitzen wir aus der nun einsetzenden mehrhundertjährigen Friedenszeit fast gar keine historischen Notizen über S., das ja in dieser Zeit auch keine Geschichte im politisch-militärischen Sinne hatte. Doch haben wir aus dem 1. Jhdt. n. Chr. zwei kurze Schilderungen S.s, Strab. VI 265ff. und Plin. n. h. III 88—91, die hier zu besprechen sind. Strabon berichtet Folgendes (mit Weglassung der schon verwerteten physikalisch-geographischen und historischen

Angaben). Die Südseite S.s sei ganz verlassen, nur Akragas mit seinem Landungsplatz und Lilybaion existiere noch und Spuren der alten Kolonien; Grund der Verödung seien die Karthagerkriege, die besonders in diesen Gegenden getobt hätten; hingegen sei die Nordseite, wenn auch nicht stark, so doch leidlich bevölkert; Alaisa, Tyndaris, der Hafenplatz Segestas, Kephaloidion und Eryx seien kleine Städte, Panormos habe auch römische Kolonisten empfangen; so p. 272, dazu 266 Mylai und Agathyrnon, ebenda an der Südseite noch Herakleia und Kamarina wenigstens als Markierungspunkte für Ausmessung des περίπλους genannt; an der Ostseite existierten noch Messana, Tauromenion, Katane, Syrakus, verlassen seien Naxos und Megara (267); Messana sei leidlich bevölkert, stärker Katane, das römische Kolonisten empfangen habe, schwächer als beide Tauromenion (268); das ehedem so große Syrakus habe im Pompeiuskrieg besonders gelitten und durch Augustus eine römische Kolonie empfangen, so daß wieder ein größerer Teil des alten Siedlungsbodens besetzt sei (270); als dritte von Augustus neubesiedelte Stadt (neben Syrakus und Katane, mit Weglassung des offenbar zu anderer Zeit kolonisierten Panormos) nennt Strabon 272 Kentoripa, das viel zur Niederkämpfung des Pompeius beigetragen habe. Im Innern nennt er (neben dem als Ausgangspunkt für die Ätnabesteigung 273 erwähnten Städtchen Aitne) nur Henna, das, wie Katane, Tauromenion und viele andere Städte durch die Sklavenkriege ruiniert, nur wenige Bewohner habe; der größte Teil der Insel sei Weideland, die Griechenstädte Himera, Gela, Kallipolis, Selinus, Euboia und viele andere, das ganze Gebiet von Leontinoi, auch viele der barbarischen Städte seien wüst, so das sagenberühmte Kamikos, wo Minos ermordet wurde. Als die Römer diese Wüste gewannen, hätten sie die Berge und den größten Teil des flachen Landes den Hirten überlassen, die teils durch Räubereien das Land unsicher gemacht, teils durch größere Zusammenrottungen, wie im Falle Eunus, ganze Siedlungen vernichtet hätten; erst kürzlich sei ein Räuber Seluros aus dem Aetnagebiet in Rom hingerichtet worden. Nach dieser düsteren Schilderung überrascht die Schlußbemerkung Strabons (273): der Wert des Landes stehe nach allgemeinem Urteil nicht hinter Italien zurück, ja sein Getreide, Honig und Safran sei dem italischen überlegen; durch seine Nachbarschaft sei es gleichsam ein Teil Italiens und versorge wie dieses den römischen Markt; man nenne es die Kornkammer Roms (ταμεῖον τῆς Ῥώμης), denn alle seine Erzeugnisse bis auf das wenige im Lande selbst Verbrauchte liefere es dahin, und zwar nicht nur die Früchte, sondern auch Vieh, Felle, Wolle u. dgl. Diese letzteren Sätze sowie das Bild, das die Verrinen von dem Zustand S.s geben, erweisen die Schilderung S.s als einer Öde als für die Zeit Strabons unrichtig oder mindestens arg übertrieben. Wesentlich zutreffen aber dürfte die Schilderung für manche frühere Periode, insbesondere für die Zeit vor und unmittelbar nach den Sklavenkriegen. Und da in dem Bericht Strabons Poseidonios zweimal zitiert ist (269 und 273), so haben Pais Riv. di filol. class. 1887, 161

und Holm III 227 wohl mit Recht geschlossen, daß Strabon den Kern seiner Schilderung S.s Poseidonios — für dessen Zeit sie ganz richtig war — entnommen und mit Unrecht auf die eigene Zeit übertragen hat.

Aus der Schilderung S.s bei Plin. III 88—91 seien die auf die Verfassung der Gemeinden bezüglichen Angaben hier ausgehoben: (88) *Coloniae ibi V, urbes ac civitates LXIII. A Peloro mare Ionium ora spectante oppidum Messana civium R. qui Mamertini vocantur ... colonia Tauromenium quae antea Naxos ...* (89) *colonia Catina ... oppida Leontini, Megaris ... colonia Syracusae ... oppidum Camarina ... oppidum Acragas quod Agrigentum nostri dixere.* (90) *Thermae colonia ... oppidum Lilybaeum, ab eo promunturium, Drepana, mons Eryx, oppida Panhormum, Soluus, Himera cum fluvio, Cephaloedis, Aluntium, Agathyrnum, Tyndaris colonia, oppidum Mylae et unde coepimus Pelorias.* (91) *Intus autem Latinae condicionis Centuripini, Netini, Segestani, stipendiarii Assorini, Aetnenses, Agyrini, Acestaei, Acrenses, Bidini, Cetarini, Drepanitani, Ergetini, Echetlienses, Erycini, Entellini, Enini, Eguini, Gelani, Galacteni, Halesini, Hennenses, Hyblenses, Herbitenses, Herbessenses, Herbulenses, Halicuenses, Hadranitani, Imacarenses, Ipanenses, Ietenses, Mutustratini, Magellini, Murgentini, Mutycenses, Menanini, Naxi, Noini, Petrini, Paropini, Phintienses, Semelitani, Scherini, Selinunti, Symaethii, Talarenses, Tissinenses, Triocalini, Tyracinenses, Zanclaei Messeniorum in Siculo freto.* Plinius nennt somit 1 *oppidum civium R.* (Messana), 5 *coloniae* (Tauromenium, Catina, Syrakus, Thermae, Tyndaris), 3 Städte *Latinae condicionis* (Centuripa, Neetum, Segesta), 46 *civitates stipendiariae* und 13 *oppida* ohne Angabe ihrer staatsrechtlichen Stellung, zusammen 68 Gemeinwesen, wie in § 88 angegeben. Die grobe Flüchtigkeit der Zusammenstellung wird schon dadurch grell beleuchtet, daß bei 13 *oppida* die Angabe ihrer Verfassung fehlt. Dazu treten nicht wenige Verstöße anderer Art. Leontini, das im περίπλους genannt ist, liegt nicht am Meer; Megara besteht seit Jahrhunderten nicht mehr; die Kolonie Thermae, die an der Nordküste westlich Himera lag, wird zwischen Akragas und Lilybaeum genannt, also mit den Thermen von Selinus verwechselt, die als Ort stets unbedeutend und nie Kolonie waren; das Kap Lilybaeum ist nicht nach der Stadt, sondern die Stadt nach dem Kap benannt; Cetaria, Drepana, Eryx, Gela, Calacte, Halaesa, Naxos (das nach § 88 nicht mehr existiert), Phintias, Selinus, Zankle sind Küstenstädte, nicht im Innern; *Gelani* neben *Phintienses* gab es nicht (s. o. Bd. VII S. 952), ebensowenig *Zanclaei* neben den Mamertinern von Messana. Auch gegen die Einrangierung bei Plinius erheben sich mehrfach Bedenken. Von den drei Städten der ersten Klasse des Cicero hat Neetum bei Plinius nur die Latinität, von den fünf der zweiten Klasse sind Halaesa und Halicyae gar in die Reihe der *stipendiarii* gedrückt: das klingt wenig wahrscheinlich. Sodann sind nach Ausweis von Inschriften und Münzen die bei Plinius zu den *stipendiariae civitates* gerechneten Städte Henna und Halaesa Munizipien oder gar Kolonien,

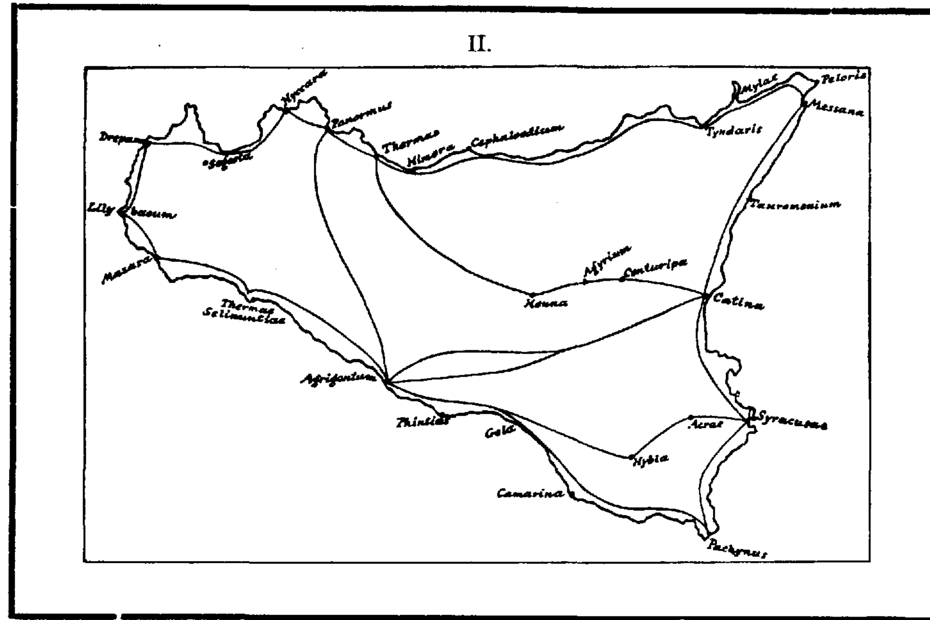
und unter den im περίπλους einfach als *oppida* bezeichneten Städten sind Panormus und Agrigentum Kolonien, Haluntium Municipium. Auf Grund dieser weitgehenden Unzuverlässigkeit hat Mommsen CIL X p. 713ff. den Bericht des Plinius ganz verworfen und nach Diod. XIII 35, 3. XVI 70, 6 angenommen, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle Sizilier durch Antonius (s. o. S. 2506) dauernd in Kraft geblieben sei. Richtiger ist wohl die von Holm III 228f. 469f. sorgfältig begründete Auffassung, daß die Angaben des Plinius zwar im einzelnen ganz unzuverlässig sind (infolge gedankenloser Vermengung zwei verschiedener Statistiken), daß aber seine allgemeine Einteilung der Gemeinden S.s in Kolonien, Munizipien römischer Bürger, Städte latinischen Rechts und Stipendiarii zutrifft. Das bedeutet, daß die dritte und vierte Klasse Ciceros wie überhaupt das Decumanensystem für S. aufgehoben und statt dessen der Mehrzahl der Gemeinden ein Stipendium, d. h. eine feste Abgabe, auferlegt worden ist, während die 3 Typen von Städten gehobenen Rechts gleich den beiden ersten Klassen Ciceros von dieser Leistung befreit waren. Über die staatsrechtlichen Unterschiede der genannten 3 Typen sowie über ihre Verfassung ist hier nicht zu handeln, vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht III 716ff. und die Spezialartikel. Wann schließlich alle Gemeinden S.s das römische Bürgerrecht erhalten haben, ist uns nicht überliefert; spätestens natürlich unter Caracalla, wahrscheinlich aber schon viel eher, da S. gleichsam als ein Teil Italiens galt: wenigstens durften Senatoren ohne besonderen kaiserlichen Urlaub nach S. (und Gallia Narbonensis) reisen (Tac. ann. XII 23. Cass. Dio LII 42, 6). Augustus hat S. zweimal besucht, 22 und 21 (Cass. Dio LIV 6. 7. Zonar. X 34), ebenso Caligula (Suet. Cal. 51). Tiberius und Claudius haben den Tempel der Venus auf dem Eryx restauriert (Tac. ann. IV 43. Suet. Claud. 25). Unter Nero beschränkte ein Senatsbeschluß den Luxus der Gladiatorenspiele in Syrakus (Tac. ann. XIII 49), was auf ein neues Emporblühen dieser Kolonie schließen läßt. Hadrian hat S. besucht und den Ätna bestiegen (Hist. aug. Hadr. 13, 3); an seinen Besuch erinnern eine Reihe von Münzen, s. Holm III 474 (wo auch die andern in S. geschlagenen Kaisermünzen [Augustus, Clodius Macer, Antoninus Pius] nach Cohen Monnaies impériales, 2. éd., verzeichnet sind). Septimius Severus war einige Jahre, ehe er Kaiser wurde, Proconsul von S., wahrscheinlich 189 (Hist. aug. Sev. 4, 2). Naturgemäß ist ihm und seinem Hause daher in der Folgezeit eine besonders eifrige Verehrung gewidmet worden, was 8 Inschriften von Panormos (CIL X 7270—7277) bezeugen.

In der Diocletianisch-Constantinischen Reichsverfassung war der Verwaltungschef der Provinz S. ein *consularis*, der dem *vicarius urbis Romae* unterstand; dieser ressortierte unter dem *praefectus praetorio* der Präfektur Italien. Die Ansammlung und Ablieferung der Steuern besorgte der dem *comes largitionum* für Italien unterstellte *rationalis*. Außerdem vertrat die Interessen der Privatkasse des Kaisers in S. ein besonderer *procurator rei privatae*. In Syrakus war

eine kaiserliche Purpurfärberei. — Die legendarischen Nachrichten über die erste Einführung des Christentums in S. durch Sendboten des Apostels Petrus direkt von Antiocheia aus sind ganz unglaubwürdig, verläßlicher die über das Martyrium der Heiligen Victor und Corona im J. 164, Agatha, Alphius, Philadelphus und Cyrinus unter Decius, 75 Märtyrer unter Diocletian, 307 hl. Lucia in Syrakus, 310 hl. Nympha in Panormus. Auch der hl. Pantanios, Lehrer des Clemens von Alexandria und des Origenes, war Siculer. Bedeutende Katakombenanlagen finden sich in Syrakus, Akrai, Akragas, Mazara, Lilybaion, Panormos usw. Vgl. J. Führer Forschungen zur Sicilia sotterranea, München 1897. Altchristliche Reste anderer Art (Inschriften, Lampen u. dgl.) noch vielfach sonst.

Unter Gallienus wütete in S. ein schwerer Sklavenaufstand, der darauf schließen läßt, daß der durch die Sklavenkriege des 2. Jhdts. v. Chr. eingedämmte Großgrundbesitz neuerlich wieder eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte. Das bestätigen auch die zahlreichen Ortsnamen im Itinerarium Antonini auf *-ana*, die, von Personennamen abgeleitet, auf nach ihren Besitzern benannte Latifundien und auf diesen entstandene Gemeinden hinweisen. Aus dem Itinerarium lernen wir auch das Wegesystem S.s im Kaiserreich des 3. Jhdts. kennen. Aus älteren Quellen wissen wir nur, daß die Küstenstraße von Messene nach Lilybaion via Valeria hieß (Strab. VI 266), benannt jedenfalls nach dem Consul M. Valerius Maximus von 263, dessen sizilische Erfolge auch durch den Beinamen Messalla anerkannt wurden; in Betracht kommt daneben auch M. Valerius Laevinus, cos. 210, der Agrigent eroberte und die Provinz S. neu einrichtete, kaum L. Valerius, cos. 261, der nichts Erhebliches in S. leistete, ebensowenig die Prätoren L. Valerius Flaccus (199) und L. Valerius Tappo (192). Wenn die von Cic. Verr. V 169 *post urbem* (scil. *Messanam*) genannte via Pompeia mit der via Valeria identisch ist, wie Holm III 225 und 469 will, dann muß man mit ihm annehmen, daß die alte Valeria dem Cn. Pompeius zuliebe in Pompeia umgetauft worden ist und dann durch oder mit Rücksicht auf Augustus, dem der neue Name nicht angenehm klang, den alten Namen wiedererhalten habe. Obwohl diese Kombination nicht geradezu unwahrscheinlich genannt werden darf — Pompeius tötete in S. den Marianer Q. Valerius (Soranus, den Grammatiker, Plut. Pomp. 10, vgl. Cichorius Herm. XLI 59ff.) und könnte deswegen die Beseitigung der via Valeria ebenso gern gesehen haben wie später Augustus die der via Pompeia; übrigens braucht die letztere ihren Namen gar nicht von dem großen Pompeius zu haben, da wir von mehreren Pompeii in S. wissen, s. Holm III 401 —, so ist es doch mindestens ebensogut möglich, daß es sich um zwei verschiedene Straßen handelt. Da nach der Darstellung bei Cicero klar ist, daß die Via Pompeia hinter Messana auf die Berge emporführte, so dürfte sie etwa der Straße entsprochen haben, die heute von Messina quer übers Gebirg nach Divieto an der Nordküste führt, und die via Valeria mag die Küstenstraße gewesen sein,

deren weiten Umweg über das Peloronkap die nach dem Bauherrn benannte Gebirgsstraße abschnitt. Die Routen des Itinerarium Antonini sind folgende. Die erste führt von Traiectum nördlich Messana an der Küste entlang bis Catina, von da nach Westen durch das Symaithostal über Capitoniana nach Gelensium Philosophiana, von da entweder über Petiliana oder (südlicher) über Calloniana und Corconiana nach Agrigentum, dann längs der Küste über Cena, Allava, Aquae Larodae (= Thermae Selinuntiae), den Fluß Lanarius (Hypsas oder Selinus), Mazara nach Lilybaeum. Zweite Route: Agrigentum–Calvisiana–Hybla (Ragusa)–Akrai (Palazzolo)–Syrakus–Messana. Dritte Route: Messana–Tyndaris. Vierte Route: Lilybaeum–Drepana–Aquae Segestanae–Parthenicum (Partinico)–Hykkara (Carini)–Panormus–Tyndaris. Fünfte Route: Thermae–Henna–Agyrium–Centuripa–Aetna–Catina. Sechste Route: von Agrigentum längs der Küste über Phintias (Licata)–Chalae–Calvisiana (bei Gela)–Mesopotamium (Scoglitti bei Kamarina?)–Hereum oder Cymbae–Apollo (beim Kap Pachynos)–Syrakus. Siebente Route: Agrigentum–Pitiniana–Comitiana–Petrina–Pirama–Panormus–Hyccara–Longaricum–ad Olivam–Lilybaeum. Zur Veranschaulichung dieses Straßennetzes diene die folgende rohe Skizze im Stil unserer Eisenbahnkarten. Obwohl manche Namen und viele Zahlenangaben des Itinerarium Antonini offenbar schwer verderbt sind, so ist es doch von hohem Werte für die Rekonstruktion der Topographie S.s. Auf die topographischen Einzelfragen ist hier natürlich nicht einzugehen. Eine Ergänzung des Itinerarium Antonini bieten in mancher Hinsicht die Tabula Peutingeriana, der Geographus Ravennas und Guido; vgl. Holm III 485ff.



8. Sizilien im Mittelalter und in der Neuzeit. Die Germanen hatte S. zum ersten Male kennengelernt, als unter Aurelian ums J. 280 Franken Syrakus plünderten. Der Versuch der Westgoten unter Alarich im J. 410, von Italien nach S. überzusetzen, mißglückte, doch hatte die Insel in den folgenden Jahrzehnten wiederholt unter Plünderungszügen westgotischer Scharen zu leiden. An ihre Stelle traten seit 439 die Vandaler unter Genserich, die von Karthago aus S. unablässig heimsuchten, sich im westlichen Teil der Insel festsetzten und die ihnen entgegentretenden Heere und Flotten der West- und Oströmer meist erfolgreich bekämpften, bis es 475 zum Frieden kam. Kurz darauf aber fiel ganz S. in die Hände Genserichs, der dann den größten Teil der Insel gegen einen jährlichen Tribut an Odoaker, den nunmehrigen Herrscher Italiens, abtrat; offenbar war, trotz der Verheerung durch die Kriege der letzten Jahrzehnte (die dem Binnenland wohl nicht so sehr wie den Küsten verderblich gewesen waren), das Korn S.s noch immer für Italien und Rom unentbehrlich. Im J. 491 ging S. kampflos an den Ostgoten Theoderich über, der seiner Schwester Amalafrida in die Ehe mit dem Vandalenkönig Thrasamund Lilybaeum und Umgebung mitgab. Der innere Zustand S.s wurde von den neuen germanischen Herren wenig angetastet, größere Ländereien nicht in Anspruch genommen und keine starken Besatzungen auf die Insel gelegt. Trotzdem brachen noch zu Lebzeiten des Theoderich, vor allem wegen des religiösen Gegensatzes zu den arianischen Eroberern, Unruhen aus. Im J. 533 stellten die Goten den Byzantinern S. als Operationsbasis gegen die Vandalen in Afrika zur Verfügung, nach deren Vernichtung Belisar von Afrika aus mit leichter Mühe und in kurzer Frist S. den Goten entriß. Das ganze Land empfing die Oströmer mit offenen Armen. Es wurde nun die Basis für die Eroberung Italiens und diente — wieder erweist es sich noch immer als agrarisches Überschußland — vor allem der Verproviantierung der Byzantiner. Zugleich war die Insel öfters Zufluchtsort der flüchtigen Römer aus Italien und dem gegen Iustinian im Aufstand befindlichen Afrika. 549—551 wurde S. selbst Kriegsschauplatz und hatte schwere Verwüstungen durch die ergrimmten Goten zu erdulden. Nach der Rückkehr des Totilas nach Italien und der Kapitulation der in S. verbliebenen gotischen Besatzungen war die Insel wieder lange Zeit ungestört Provinz des oströmischen Reiches, regiert, gemäß der in einer Constitutio Iustinians von 537 gegebenen Verfassung, durch einen Praetor, der direkt dem Quaestor sacri palatii in Konstantinopel unterstand. Durch die Briefe des Papstes Gregor des Großen wissen wir über die kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zustände S.s um 600 ziemlich gut Bescheid; es ist auch damals Kornland. Im übrigen liegt zumeist Dunkel über der byzantinischen Zeit. Das Jahr 652 brachte den ersten Angriff der Muhammedaner auf S., dem weitere Plünderungszüge folgten. Ihre Festsetzung begann erst 827, 831 nahmen sie Panormus, 843 Messana, 859 Henna, 878 die Hauptstadt Syrakus (die 663—668 sogar Residenz des Kaisers Constans II. gewesen war), 902 als letztes Bollwerk der Byzantiner Taormina. Unter den Arabern gelangte S., trotz mannigfacher Gegensätze, Unruhen und Kämpfe, zu einer neuen großen Blüte. In der Zeit von 1061—1090 eroberten die Normannen S., 1194 kam es durch Rogers II. Tochter Constanze an deren Gatten, den Hohenstaufen Heinrich VI., dessen Sohn Friedrich II. dem Lande seine letzte Blüteperiode (bis zum Anbruch des 19. Jhdts.) brachte. Nach Konradins Tode (1168) gehorchte die Insel Karl von Anjou, seit der Sizilianischen Vesper (1282) dem Hause Aragon, von 1410 ab war sie ein Teil des spanisch-neapolitanischen Reiches, seit 1700 also von den Bourbonen beherrscht. Die Losreißung von Neapel und die Beseitigung der Bourbonen gelang nach mehreren mißglückten früheren Versuchen erst 1860. Durch die Expedition Garibaldis mit seinen 1000 Freiwilligen und das Plebiszit vom 21. Oktober 1860 wurde S. ein Teil des Königreiches Italien.

IV. Kulturhistorisches.

1. Die Vorgeschichte S.s, die Kulturgeschichte der Sikaner und Sikeler, ist durch die ausgedehnten Grabungen der letzten Jahrzehnte und die eindringenden Forschungen, besonders P. Orsis, in bemerkenswertem Maße aufgehellt worden. Über die Ergebnisse wird der Art. Itali in den Supplementen berichten. Die Phoiniker haben uns nur in den geringen Trümmern von Motye und in der Umgebung von Palermo, wohl auch in dem Polygonalbau auf dem Kastell von Kephaloidion Spuren ihrer Siedlung hinterlassen. Von den Elymern stammen nur die kyklopischen Mauern auf dem Eryx; die Ruinen von Segesta sind aus einer Zeit, da die elymischen Bewohner dieser Stadt bereits vollständig hellenisiert waren.

2. Sehr bedeutend ist der Anteil S.s an der

hellenischen Kunst- und Kulturgeschichte. Wie die erste Blüte hellenischer Kunst sich nicht im Mutterlande, sondern in den kleinasiatischen Kolonien entfaltet hat, so haben auch die ionischen und dorischen Kolonisten, die von Chalkis, Megara, Korinth und anderen Städten des griechischen Mutterlandes nach S. gingen und teils durch die Erträge des reichen Landes, teils durch einen ausgedehnten Seehandel schnell zu hohem Wohlstand gelangten, ihre Mutterstädte vielfach überflügelt. Zwar der Anteil S.s am Epos ist gering; seine Blütezeit war schon vorüber, als das hellenische S. in die Geschichte eintrat (doch soll der Kykliker Eumelos von Korinth einer der Besiedler von Syrakus gewesen sein). Aber der Chorlyrik lieferte S. einen ihrer hervorragendsten älteren Vertreter in der Person des Stesichoros von Himera, der die Chorlyrik zur Dichtung großen Stiles und zur Erbin des Epos machte, indem er ihr in entschiedener Weise die Mythologie zum Inhalt gab, auch spezifisch sizilische Stoffe einführte (Daphnis) und mit Freiheit und Kühnheit eigene neue Auffassungen vortrug (Helene und Palinodie: erstes Beispiel rhetorisch-antithetischer Behandlung eines heroischen Stoffes?). Ein anderer bedeutender Chorlyriker, Ibykos, entstammte zwar nicht S. selbst, aber dem benachbarten Rhegion, das wie das übrige Großgriechenland kulturhistorisch eine Einheit mit S. bildet (vgl. die Wechselwirkungen in der politischen Geschichte in den Zeiten der großen sizilischen Tyrannen). Arion und Sappho sollen S. wenigstens besucht haben. Die Tätigkeit des Pythagoras hat sich zwar nicht in S. abgespielt, aber gewiß in vieler Hinsicht auf die Insel eingewirkt, wenn auch die speziellen Nachrichten darüber wenig glaubwürdig klingen. Die Physiker Ekphantos und Empedotimos von Syrakus sowie Petron von Himera, sämtlich wohl noch dem 6. Jhdt. angehörig, galten als seine Schüler. Um die Wende dieses Jahrhunderts hat der Elegiker Theognis von Megara nicht ganz aufgeklärte Beziehungen zu S., die zugleich auf die niemals unterbrochene Beziehung mit dem Mutterland hinweisen. Im 5. Jhdt. knüpft sich die erste kunstmäßige Ausbildung der Komödie und des Mimos an die Namen der Sikelioten Epicharmos und Sophron, der Akragantiner Empedokles erfüllt ganz Hellas mit dem Ruhm seines Namens, und die glänzenden Hofhaltungen der sizilischen Tyrannen ziehen die größten Geister des Mutterlandes: Xenophanes, Simonides, Pindar, Bakchylides, Aischylos nach der Insel hinüber. Der Sturz der Tyrannen führt zur ersten Entwicklung der Rhetorik als bewußt und systematisch geübter Kunstfertigkeit durch Korax, Teisias und Gorgias und läßt, wie ich an anderem Orte zu zeigen hoffe, auch die Anfänge der Theorie der Politik in S. entstehen. Im 5. Jhdt. schreibt auch der erste sizilische Historiker, von dem wir wissen, Antiochos von Syrakus, seine Geschichte S.s von den Anfängen bis zum J. 424. Ihm folgten im 4. Jhdt. Philistos, der Bewunderer und Nachahmer des Thukydides, und der auf die Folgezeit so stark wirkende Timaios von Tauromenion, dessen Leben und Schriftstellerei schon bis in die Mitte des 3. Jhdts. reicht. In der Dichtung ist S. im 4. Jhdt. ebenso steril gewesen wie

das übrige Hellas auch. Der Mimendichter Xenarchos, Sohn Sophrons, blieb weit hinter seinem Vater zurück, die beiden Karkinoi aus Akragas (der ältere noch ins 5. Jhdt. gehörig) waren ebenso obskur wie der Dithyrambiker Telestes von Selinus trotz seines Sieges in Athen im J. 401. Den größten Ruf erwarb Archestratos von Gela, aber mit einem kulinarischen Epos, der ἡδυπάθεια; Gleichstrebende waren Charmos von Syrakus und Pamphilos. In der Wissenschaft machten sich der Arzt Menekrates und der Kyniker Monimos von Syrakus sowie als Anhänger der megarischen Philosophenschule Simias von Syrakus und Timagoras von Gela einen Namen. Der Hof der mächtigen und reichen Dionyse, die beide geistig nicht uninteressiert waren, übte naturgemäß eine starke Anziehungskraft auf die Künstler und Gelehrten von Hellas aus. Philoxenos von Kythera war längere Zeit bei dem älteren Dionysios und hat u. a. auch sizilische Stoffe bearbeitet, und für die Bemühungen der Philosophie, das Ohr der mächtigen Herrscher zu gewinnen, ist Platon das große Beispiel. Sein Fiasko und seine Klagen über den krassen Materialismus des westlichen Hellenentums entspringen nicht dem besonderen Rigorismus des Philosophen, sondern auch andere Nachrichten bestätigen die rein sinnliche Richtung der sizilischen Kultur des Jahrhunderts. Auch die Zeit des Agathokles zeigt die geistige Kultur S.s daniederliegend: die besten Köpfe, die die Insel hervorbrachte, Timaios von Tauromenion und Dikaiarchos von Messana, auch Euemeros und Philemon, wenn diese Sikelioten sind, ferner die Tragiker Achaios und Sosiphanes und die Komiker Apollodoros und Eudoxos, fanden außerhalb ihrer Heimat einen besseren Boden für ihre Betätigung als in ihr. Am Hofe des Agathokles wirkten nur obskure Literaten. Hingegen lieferte zu der Renaissance der Poesie im 3. Jhdt. das S. Hierons einen wertvollen Beitrag, indem es aus volkstümlichen Anfängen die bukolische Dichtung entwickelte und dieser Poesie für alle Zeit den Stempel sizilischen Wesens mitgab. Zu derselben Zeit hat S. den großen Mathematiker und Mechaniker Archimedes von Syrakus hervorgebracht.

3. Großartig sind die Leistungen der Griechen S.s auf dem Gebiete der bildenden Kunst. Die Tempelbauten des 6. und 5. Jhdts. in Akragas, Selinus, Segesta und Syrakus, die teils noch aufrecht stehen, teils mächtige Ruinen hinterlassen haben, gehören zu den größten und wertvollsten Denkmälern der älteren griechischen Architektur und zeigen einen eigenen, dem benachbarten italischen nahe verwandten, von dem ostgriechischen in vieler Beziehung charakteristisch abweichenden Stil. Für die dionysische Zeit sind die großartigen Festungsbauten an der Nordfront von Selinus (s. o. S. 1288ff.) und am Westzipfel von Syrakus sowie die völlige Einschließung von Epipolai in den Mauerring von Syrakus kennzeichnend, wodurch diese Stadt zur größten des Altertums wurde. Aus hellenistischer Zeit stammen u. a. die Theater von Segesta, Tyndaris, Tauromenion, Katane, Akrai (das von Syrakus ist vorhellenistisch, vielleicht auch das von Katane), und das Tempelchen B in Selinus. Sehr gering ist unser Wissen über die griechische Plastik S.s. Es beschränkt sich in der Hauptsache auf die Metopen von Selinus, die früher in der Geschichte der archaischen Skulptur einen einzigartigen Platz einnahmen und auch heute noch für sie von hoher Bedeutung sind.

4. Ein besonders wichtiges Kapitel innerhalb der Geschichte der sizilischen Kunst bilden die Münzen. Sie zählen nach allgemeinem Urteil zu den schönsten des ganzen Altertums. Die ausführlichste, zugleich am leichtesten zugängliche Behandlung ist die bei Holm III 543—741, dazu Register S. 755ff. und 8 Lichtdrucktafeln nebst spezieller Beschreibung. Im ganzen bespricht Holm 824 Typen, die er auf 11 Perioden verteilt. Die erste, archaische Periode, bis in den Beginn des 5. Jhdts. reichend, ist durch Münzen der chalkidischen Städte Naxos, Zankle, Himera vertreten, die der euböisch-chalkidischen Währung folgen, während die dorischen Gemeinden Syrakus, Selinus, Akragas nach dem euböisch-attischen Fuß prägen, Syrakus allein schon jetzt Tetradrachmen. In der zweiten Periode, der Tyrannenzeit, sind natürlich Syrakus und (in minderem Maße) Akragas führend, ihre Münztypen beeinflussen die der anderen Städte S.s, mancherlei Beziehungen der Münzbilder aufeinander werfen Licht auf die politischen oder wirtschaftlichen Beziehungen der Präger. Neben den Gemeinden der ersten Periode treten Katane, Leontinoi, Kamarina, Gela und das elymische Eryx (vielleicht auch Segesta) auf mit Münzen rein griechischen Gepräges. Die dritte Periode, die republikanische Zeit bis etwa 430, bringt einen bedeutenden Fortschritt nach der Richtung schöner, freier, lebendiger Ausgestaltung der dargestellten Figuren und Szenen. Zu den prägenden Griechenstädten gesellen sich die Elymer von Eryx, Segesta und Entella sowie die Phoiniker von Motye und Panormos, letztere zum Teil mit phoinikischen Inschriften auf ihren im Stil durchaus griechischen Münzen. Auch einige Sikelergemeinden beginnen damals kleinere Münzen zu prägen, Stil und Beschriftung hellenisch: Abakainon, Galaria, Henna, Hipana, Longane (?), Morgantine. Die vierte Periode, die ‚Zeit der höchsten Blüte', die letzten $2^1/_2$ Jahrzehnte der Freiheit und die Zeit der Dionyse bis etwa 360 umfassend, ist dadurch gekennzeichnet, daß in ihr auf nicht wenigen Münzen die Namen der Stempelschneider verzeichnet stehen, und zwar ist dieses auch sonst in jener Zeit zu belegende Verfahren in S. besonders geübt worden. So kennen wir die Namen von 11 Stempelschneidern in ihrer vollen Form und weitere 6 in nicht sicher aufzulösenden Abkürzungen. Die hervorragendsten waren Euainetos und Kimon, auf die u. a. die herrlichen Tetradrachmen von Syrakus und Akragas, in erster Linie wohl als Schau-, Erinnerungs- oder Preismünzen gedacht, zurückgehen. Geprägt haben in dieser Periode die genannten 10 Griechenstädte (statt Himera nach seiner Zerstörung Thermai Himeraiai), die Elymerstädte Segesta und Eryx, die Sikelerstädte Agyrion, Abakainon, Alontion, Morgantine, Nakone, Piakos (?), Stiela (?), letztere durchweg nur kleine Münzen. Dazu zahlreiche punische Münzen, echt griechischen Gepräges in ihren Bildern, aber fast durchweg mit punischen Inschriften. Die Machtstellung Karthagos in S. zu dieser Zeit wird in diesen

Münzen augenfällig. So spiegelt auch das Münzwesen der fünften Periode, der Zeiten Dions, Timoleons und der sizilischen Freiheit bis zum Aufkommen des Agathokles, den tiefgehenden Wandel der Verhältnisse. Die befreiten Städte beginnen wieder selbst zu prägen — die einzelstaatlichen Prägungen der vorigen Periode stammen wohl durchweg aus der vordionysischen Zeit —, aber von den alten Griechenstädten nur Syrakus (das mit seinen neuen Prägungen in vielem der Befreierin Korinth folgt), Leontinoi, Akragas, Kamarina, Gela, Messana; Naxos, Katane, Selinus, Himera sind dahin. Neu treten auf Tauromenion und Tyndaris und die alten Sikelerstädte Agyrion, Hadranon, Henna, Herbessos, Kentoripa, Kephaloidion, Mytistraton, Silerai (?), Halaisa als Führerin eines Bundes sizilischer Städte, das elymische Eryx und die Kampaner in Aitne, Entella und Nakone. Die sechste Periode, die des Agathokles, weist bezeichnenderweise keine andern Münzen als die seiner Residenz Syrakus auf, von einer gewissen Zeit ab mit seinem Namen, nie mit seinem Bilde versehen, in Typen und Münzfuß an die östlichen, besonders die ptolemäische Währung angenähert, z. T. das Triskeles als Symbol S.s verwendend. Die siebente Periode, die Zeit zwischen Agathokles und Pyrrhos, bringt Münzen von Syrakus, z. T. mit dem Namen des Hiketas, der Mamertiner in Messana (nur Bronzemünzen) und des Phintias von Akragas (ebenfalls nur Bronze). Pyrrhos (achte Periode) hat in S. Gold-, Silber- und Bronzemünzen geprägt, teils mit eigenem Namen, teils mit dem der Syrakusier. Reich und noch immer von nicht geringer Schönheit ist die Prägung Hierons II. (neunte Periode). Er prägt als erster in S. sein Porträt auf seine Münzen, daneben auch das seiner Gattin Philistis und seines Sohnes und Mitregenten Gelon, und nennt außer diesen Namen auf ihnen die Syrakusier und Sikelioten. Die Währung folgt der ptolemäischen. Auch Hieronymos hat trotz seiner kurzen Regierung viel geprägt, Gold, Silber und Bronze wie sein Großvater. Ebenso sind uns aus der zweijährigen Periode republikanischer Freiheit von Syrakus 214—212 noch eine ganze Anzahl Münztypen bekannt (zehnte Periode, in die Holm auch die Münzen der andern Städte S.s aus hieronischer Zeit, Tauromenion, Tyndaris und Akragas, einfügt). In der Römerzeit bis auf die Zeit des Kaisers Augustus (elfte Periode) sind in S. noch Münzen in großer Zahl von den Gemeinden geprägt worden, jedoch nur in Bronze. Neben der Mehrzahl der Gemeinden, die schon früher geprägt hatten, und unter denen die Handels- und Hafenplätze Syrakus, Katane, Messana, Panormos, Akragas naturgemäß besonders hervortreten, besitzen wir aus dieser Periode erstmalig auch Münzen folgender Gemeinden: Akrai, Amestratos, Apollonia, Assoros, Kale Akte, Hybla Megala, Iaitia, Lilybaion, Megara, Menai, Paropos, Petra. Die Münzbilder sind trotz vieler Besonderheiten im einzelnen ziemlich stereotyp. Die Beschriftung ist zumeist griechisch, erst im Ausgang der Republik beginnen im Westen S.s und in wenigen östlicher gelegenen Plätzen lateinische Inschriften aufzutreten. Unter diesen, doch auch unter den Münzen mit griechischer Bezeichnung der prägenden Gemeinde, sind manche, die zugleich den Namen eines römischen Beamten enthalten. Daneben steht eine Reihe in S. geprägter Münzen, die nur den Namen eines römischen Beamten tragen, also von einem solchen, nicht von einer Gemeinde geprägt worden sind. Bald nach dem Tode des Augustus erlischt die Münzprägung in S. ganz.

5. Die Tatsache, daß bis in die Zeit des Augustus griechische Inschriften auf den Münzen überwiegen, läßt den Schluß zu, daß die Romanisierung der Insel damals erst in den Anfängen war. Dazu stimmt die andere Tatsache, daß die bedeutendsten aus S. stammenden Schriftsteller dieser Zeit, Caecilius von Kale Akte und Diodoros von Agyrion, griechisch als Muttersprache schreiben. Doch hat der von Ovid. ex Ponto IV 16, 25f. erwähnte sizilische Dichter Lupus offenbar lateinisch gedichtet. Dann wissen wir nur noch von einem sizilischen Schriftsteller in griechischer Sprache, dem Philosophen Aristokles von Messana im 2. Jhdt., während lateinisch unter Nero der Bukoliker Calpurnius Siculus, unter Traian der Gromatiker Siculus Flaccus, unter den Constantinen der Kaiserbiograph Flavius Vopiscus und der Astrologe und Apologet Iulius Firmicus Maternus, beide aus Syrakus, schrieben. Doch konnte der letztere wenigstens zweifellos noch Griechisch. Von den griechischen Inschriften S.s gehört ein Teil in die Kaiserzeit, und so hat die griechische Sprache, gestützt durch den politischen Anschluß der Insel an Ostrom, wohl bis tief ins Mittelalter auf S. fortgelebt (allerdings nicht bis in die Gegenwart wie in der Terra d' Otranto und in Bova).

6. Bedeutend sind die baulichen Reste aus römischer Zeit in S., s. Holm III 234—255. Tempelbauten finden sich nur in Agrigentum, hingegen Amphitheater in Catina, Syrakus und Thermae, und die hellenistischen (oder vorhellenistischen) Theater von Tauromenium, Catina, Syrakus, Acrae, Segesta und Tyndaris sind sämtlich in römischer Zeit umgebaut worden. Die besterhaltenen Wasserleitungen sind bei Thermae und Ficarazzi (östlich Palermo); in Thermae noch Reste einer Basilica und römische Festungstürme, Fundamente eines großen basilicaartigen Baus auch in Tyndaris; Fundamente verschiedenartiger, größerer oder kleinerer Bauten mit Mosaikfußböden vielfach, besonders in Palermo; auf dem (jetzt unbewohnten) Berg von Solus ist die römische Stadtanlage großenteils aufgedeckt.

7. Kulte. Natürlich sind hier nicht die einzelnen Kulte der einzelnen griechischen Pflanzstädte S.s zu besprechen, sondern nur das für die ganze Insel Charakteristische. Das ist in erster Linie der Kult der Demeter und Kore, dessen Grundlage natürlich der Kornreichtum der Insel ist. Der Kult, der uns überall in rein griechischen Formen entgegentritt, ist von den Griechen mitgebracht worden und dann eben auf dem besonders günstigen Boden S.s zu der hervorragenden Entwicklung gelangt, die später dazu führte, den Koreraub in S., speziell bei Henna, zu lokalisieren und schließlich Mutter und Tochter in S. geboren werden zu lassen. Bezeugt ist diese Legende erst von Cic. Verr. IV 106ff., wo wir auch hören, daß 133 nach der Ermordung

des Ti. Gracchus die sibyllinischen Bücher die Weisung gaben *Cererem antiquissimam placari oportere*, und daß man darunter die Demeter von Henna verstand. Dieser Kult ist durch Münzen von Henna (Holm nr. 399—401) für das 4. Jhdt., vielleicht für das 5. Jhdt. bezeugt, wenn die Lenkerin der Quadriga auf der Münze Holm nr. 116 mit Ciceros (*simulacrum*) *ex aere ... modica amplitudine ac singulari opere cum facibus perantiquum, omnium illorum quae sunt in eo fano multo antiquissimum* (109) zusammenzubringen ist. Gerade diese Angabe Ciceros lehrt uns, daß der Demeterkult von Henna nicht älter war als höchstens aus dem Ausgang des 6. Jhdts., in dem die Syrakusier dort im Zentrum S.s angeblich eine Kolonie, richtiger wohl eine Getreidehandels-Faktorei anlegten (s. o. Bd. VIII S. 285) und dabei wohl einen Demeterkult gründeten. Aber erst im 3. Jhdt. ist er so bedeutend geworden, daß er in der Literatur Erwähnung findet (Kallimachos hymn. VI 30 frg. 146) — Pindar ignoriert ihn, wo er ihn nennen müßte, wenn er schon die spätere Bedeutung gehabt hätte: Nem. I 13, vgl. Ol. VI 92 —, die Verlegung des Koraraubes nach Henna somit sicher nicht voralexandrinisch, wahrscheinlich erst spätalexandrinisch, da noch Mosch. III 119ff. ihn am Ätna stattfinden läßt. Erst nach der Verdunklung Athens konnte S. sich die großen Göttinnen von Eleusis so ganz zu eigen machen. Nach allem besteht kein Grund, mit Freeman-Lupus I 145ff. und 478ff. den sizilischen Demeter-Kore-Kult nicht für hellenischen Import, sondern für hellenisierte Sikelerreligion zu halten, obschon die Möglichkeit, daß der Demeterkult einem sikelischen Erdmutterkult aufgepfropft wurde, natürlich zuzugeben ist; aber irgendwelche Daten dafür haben wir nicht.

Bemerkenswert ist etwa noch die Häufigkeit des Herakleskultes in S. und die an vielen Orten gepflegten Legenden von seinen Taten. Doch braucht das Hervortreten des dorischen Gottes nicht aufzufallen in einem vorwiegend von Doriern besiedelten Lande, in welchem zudem mehrfach die von ihm so geliebten heißen Quellen sprudelten. Immerhin mag im Westen der Insel da oder dort Herakles der Nachfolger des phoinikischen Melkart sein. Vorgriechische, altsikelische Kulte waren die der Paliken an dem nach ihnen benannten See und des Hadranos, s. die Spezialartikel und Freeman-Lupus I 141ff. 464ff. 158ff. Auf den berühmten Kult der Aphrodite auf dem Eryx mit seinem stark orientalischen Kolorit sowie auf den der Göttin von Segesta, die mit der der elymischen Schwesterstadt wohl von Haus aus wesenseins war (s. o. S. 1068), sei noch hingewiesen. Der Phalarisstier ist vom ‚Moloch'-Kult doch wohl nicht zu trennen.

V. Literatur. Die ersten Spezialgeschichten S.s schrieben der Logograph Hippys von Rhegion, der nach Suid. πρῶτος ἔγραψε τὰς Σικελικὰς πράξεις, und Antiochos von Syrakus, der seine sizilische Geschichte nach Diod. XII 71, 2 von Kokalos bis zum J. 424 geführt hat. Ersterer hat wenig, letzterer stärker auf die Folgezeit gewirkt. Herodot kommt mit einigen Stellen der Bücher V—VII, Thukydides in hervorragender Weise mit den Büchern VI und VII (sizilische Archäologie und Geschichte der athenischen Expedition) als Quelle in Betracht. Sehr wenig bieten Xenophons Hellenika, und die nach Diod. XV 37, 3 bis 376 reichende Σικελικῶν σύνταξις des Hermeias von Methymna ist uns ein bloßer Name. Ein grundlegendes Werk waren die 11 Bücher Σικελικά des Philistos von Syrakus, des *pusillus Thucydides* (Cic. ad Q. fr. II 11, 4), von den Τρωικά bis zum Tode des älteren Dionysios reichend und ergänzt durch 2 Bücher über die 5 Regierungsjahre des jüngeren Dionysios. Sein Fortsetzer war Athanas von Syrakus. Am stärksten bestimmt ist die Überlieferung über S. durch das große Werk des Timaios von Tauromenion, das bis zum Beginn des ersten punischen Krieges reichte. Daneben waren die Universalgeschichten des Ephoros, Theopompos, Anaximenes, für die Punischen Kiege das Werk des Philinos von Akragas und die älteren römischen Annalisten, besonders Fabius Pictor, für die Sklavenkriege das Geschichtswerk des Poseidonios wichtig. Von Spezialwerken seien noch die Σικελικά des Lykos von Rhegion genannt, des Vaters des Lykophron, dessen Alexandra sizilische Dinge mehrfach berührt. Von uns erhaltenen Werken enthält den weitaus meisten Stoff die Weltgeschichte des Diodoros von Agyrion (s. o. Bd. V S. 662f.), mehr oder weniger die Platonischen Briefe, Polybios, Plutarchs Biographien des Dion und Timoleon, auch Alkibiades, Nikias, Pyrrhos, Marcellus, Appians Geschichte der Bürgerkriege (Sex. Pompeius) und die geringen Reste der Σικελικά, Pausanias und Polyaen; von Römern Ciceros Verrinen, des Cornelius Nepos vitae des Dion und Timoleon, Livius und seine Ausschreiber, Iustin, Silius Italicus und Frontin. Für die Geographie S.s waren grundlegend die Werke des Eratosthenes, Artemidoros, Poseidonios, auch wohl des Polemon und Apollodoros, dann des Agrippa, auf denen die erhaltenen Werke des Strabon, Plinius, Mela, Ptolemaios und die Periegesen des Skymnos, Skylax, Dionysios fußen. Von späteren Kompilationen bieten wichtigen Stoff Vibius Sequester und Stephanos von Byzanz, das Itinerarium Antonini nicht zu vergessen. Eingehende Besprechung der antiken Quellen bei Holm I 307—319. Derselbe bespricht 319—326 die neuzeitlichen Werke über S. Ich hebe von diesen hervor: Tommaso Fazello von Sciacca De rebus Siculis decades duae, Palermo 1558, später mehrfach neu aufgelegt und überarbeitet. Phil. Cluver Sicilia antiqua, Leiden 1619. Rich. Bentley A dissertation on the epistles of Phalaris usw., 1697 und 1699; Zusammenfassung der älteren Arbeiten bei Graevius Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae, Sardiniae et Corsicae, Leiden 1723—1725. Von den zahlreichen Reisebeschreibungen des 18. und 19. Jhdts. sind wohl die wichtigsten die von Ph. d'Orville Sicula, quibus S-ae veteris rudera ... illustrantur, hgg. von P. Burmann, Amsterdam 1764. v. Riedesel Reise durch S. und Großgriechenland, Zürich 1771. J. Houel Voyage pittoresque des îles de Sicile, de Malte et de Lipari, Paris 1782—1787. Goethe Italienische Reise, 1816—1829. J. G. Seume Spaziergang nach Syrakus, Braunschweig 1803. Zusammenfassend Amico Lexicon topographicum Siculum, Pa-

lermo und Catania 1757—1759. Principe di Biscari Viaggio per tutte le antichità di Sicilia, Neapel 1781. Die sizilische Inschriften- und Münzenkunde begründet durch den Principe di Torremuzza S-ae et obiacentium insularum veterum inscriptionum nova collectio, Palermo 1769, und S-ae populorum et urbium regum quoque et tyrannorum veteres nummi, Palermo 1781, nebst späteren auctaria. Für die physikalische Geographie S.s grundlegend W. H. Smyth Sicily and its islands, London 1824 Die ersten exakten Publikationen der Ruinen S.s waren Hittorff und Zanth Architecture antique de la Sicile, Paris 1826ff., vollständig erst 1870, und Serradifalco Le antichità di Sicilia esposte ed illustrate, Palermo 1832—1842, jetzt in allem Wesentlichen ersetzt durch Koldewey und Puchstein Die griechischen Tempel in Unteritalien und S., Berlin 1899. Große Verdienste erwarb sich um die Geschichte und Topographie S.s der Lübecker J. Schubring, der auf der Grundlage einiger kurzer Reisen mehrere gehaltvolle, z. T. noch nicht überholte Monographien in den 60er und 70er Jahren veröffentlichte. Ein anderer Lübecker, Adolf Holm, schuf die grundlegende ‚Geschichte S.s im Altertum' 1870—1898, der erste Band in ergänzter italienischer Übersetzung von Dal Lago und Graziadei, Turin 1896. Sehr gründlich und behutsam, in vielem über Holm hinausführend, doch sehr weitschweifig ist das große Werk von A. W. Freeman History of Sicily, in vier Bänden 1890—1894 bis zum Tode des Agathokles führend, die ersten drei Bände (bis 405) deutsch von B. Lupus, Leipzig 1895—1901. Bis zum Ende des Altertums geführt ist die aus Freemans Nachlaß 1893 als ein Band des Lieferungswerkes The story of the nations herausgegebene kurze Geschichte S.s, deutsch von Rohrmoser, Leipzig 1895. Sehr wertvoll Ettore Pais Storia della Sicilia e della Magna Grecia, vol. I, Turin-Palermo 1894, nur die Vorgeschichte und die griechische Kolonisation bis zum Beginn des 5. Jhdts. umfassend. Die seit der Zugehörigkeit S.s zum Königreich Italien in zahlreichen Campagnen geführten Ausgrabungen sind anfänglich von Cavallari, später von Orsi geleitet worden, die Ergebnisse publiziert zunächst im Bullettino della commissione di antichità e belle arti di Sicilia, dann in den Notizie degli scavi; mehrere größere Arbeiten in den Monumenti antichi der Accademia dei Lincei; wichtig auch das Archivio storico Siciliano. Die Inschriften sind publiziert von Kaibel IG XIV (1890) und Mommsen CIL X 2 (1883), die Münzen (abgesehen von Holm III) am ausführlichsten von Poole, Head und Gardner im Catalogue of Greek coins in the British Museum, Sicily, London 1876 (CBM Sicily). Ich nenne noch F. Gregorovius Wanderjahre in Italien Bd. III. H. Nissen Italische Landeskunde, Berlin 1883. 1902. Meltzer-Kahrstedt Geschichte der Karthager, Berlin 1879—1913, und verweise auf Ed. Meyers Geschichte des Altertums und die griechischen Geschichten von Busolt und Beloch, von denen letzterer auch eine Anzahl Spezialarbeiten zur Geschichte S.s geschrieben hat. Populäre Literatur über S. verzeichnet das sehr brauchbare Reisehandbuch von K. Baedeker Unteritalien, Siz. usw.[15], Leipzig 1911 S. LVf. Spezialliteratur s. in den Sonderartikeln. [Ziegler.]

2) Σικελία, eine Insel in der Nähe des Peloponnes, nur bei Steph. Byz. s. v. erwähnt (ἔστι καὶ ἄλλη Σικελία κατὰ τὴν Πελοπόννησον). Meineke Steph. Byz. 568 hält die Angabe für nicht unwahrscheinlich, da der Name auch sonst vorkam, Bergk dagegen glaubte an einen Irrtum des Stephanus (Com. Graec. II 540).

3) Ein Hügel in der Nähe Athens (Paus. VIII 11, 12). Die sonstigen Schriftstellen sind gesammelt von Milchhoefer (bei Curtius Stadtgesch. v. Athen S. VIII). Lolling glaubt ihn auf der Höhe des Museion festlegen zu können (vgl. Judeich Topogr. v. Athen 42, 6. Curtius a. O. 113). [Geyer.]

4) Sikelia, Epiklesis der Hera in Syrakus. In ihrem Tempel wird das Standbild des Gelon von den Syrakusanern aufgestellt, Aelian. var. hist. VI 11; vgl. XIII 37. Plut. Timol. 23. Geogr. Festschr. f. Kiepert 1898, 200. Roscher Myth. Lex. IV 819. S. auch Monum. ant. dei Lincei I 1950, wo Orsi gegen Plutarch (a. a. O.) Megara Hyblaia als Standort des Tempels annimmt. [Storck.]

Σικελία ἡ μικρά (Agathem. I 5. Plin. n. h. IV 67 *Sicilia minor*) Bezeichnung der Kykladeninsel Naxos, Sicilien im Kleinen von der großen Fruchtbarkeit; s. den Art. Naxos. [Bürchner.]

Σικελική, Epitheton (vgl. *Sicelides Nymphae, Musae, Sicula Proserpina, Siculus Mars* usw. z. B. B. Carter Epith. deorum 147) 1. der πηγὴ Σικελικὴ Ἀρέθουσα Menander rhet. π. ἐπιδ. 6 = III p. 401, 30 Spengel = Walz Rhet. Graeci IX 267, 11 und Eustath. zu Dionys. perieg. 409 = Müller Geogr. Gr. min. II 292, 23; vgl. auch πηγή oder κρήνη Σ. und ähnliche Ausdrücke, z. B. Achilles Tat. II 14 = Erotici Graeci I 69, 12 Hercher; 2. der Hera Lakinia (s. z. B. o. Bd. VIII S. 381, 29ff.): Nikephoros Blemmydes zu Dionys. perieg. 371 = Müller Geogr. gr. min. II p. 461, 12 spricht von Kroton am Αἴσαρος, ὅπου ἐκεῖ ἴδοις καὶ τὸ ὑψηλὸν οἴκημα τῆς Λακινιάδος Σικελικῆς Ἥρας; dazu das Scholion zu Dionys. 369 bei Müller a. a. O. II p. 445, 2 τὸ δὲ Λακίνιον ὄρος ἐστὶ Κρότωνος, καὶ Λακινιάδος δόμον φησὶ τῆς Σικελικῆς. Λακίνιον γὰρ τόπος τῆς Σικελικίας. Μέμνηται αὐτοῦ δὲ καὶ Θεόκριτος (vgl. Schol. IV 33 b. c p. 145 Wendel) καὶ ποταμὸν ὄντα Λακίνιον vgl. Eustath. zu Vers 371 Dionys. perieg. = Müller a. a. O. II 283, 25. Über den auffallenden, aber nicht seltenen Gebrauch von Σικελία = Ἰταλία s. die Stellen bei Meineke zu Steph. Byz. s. Σινόεσσα 570. Scheer Proll. zu Lykophron II p. XXXVIIIf. und zuletzt C. Wendel Überlief. und Entstehung der Theokritscholien, Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1920, 111—114. — Über Bildungen auf -ικη s. Lobeck Pathol. Proll. 323ff. Debrunner Griech. Wortbildungslehre 1917 § 392—396. [Zwicker.]

Sikelos, attischer Vasenmaler. Seine Signatur: Σίκελος ἔγραφσεν findet sich auf einer der älteren Reihe vor 500 angehörigen panathenäischen Preisamphora aus Tarent im Museo Naz. zu Neapel nr. 112, 848 (nicht bei Heydemann).

vgl. v. Brauchitsch Panath. Preisamphoren S. 36 nr. 40 und zur Zeitbestimmung 75ff. Das Bild der Rückseite ist nicht bekannt. Die Zeitangabe (5. Jhdt.) bei P. J. Meier Arch. Ztg. 1884, 239. Klein Meistersign.[2] 86, s. auch 7 und 15. Walters Hist. I 391 ist nach v. Brauchitsch zu berichtigen [s. noch Preuner Arch. Jahrb. XXXV 71, dort auch neuere Literatur zu den Preisamphoren bes. zu Kittos]. Die Signatur ist rechts von dem Bilde in den schwarzen Firnis eingeritzt. Nach Roßbach Röm. Mitt. III 66 läßt der Name auf Sizilien als Heimat des S. schließen, ebenso Kretschmer 75. [Leonard.]

Σικερηνός wird nur einmal erwähnt als Beinamen des Apollon auf der thrakischen Weihinschrift *κυρίῳ Ἀπόλλωνι Σικερηνῷ καὶ νύμφαις* Bull. hell. V (1881) p. 128 = E. Kalinka Ant. Denkm. in Bulgarien p. 146 nr. 161; vgl. Tomaschek Die alten Thraker, S.-Ber. Akad. Wien 130 II p. 49. Fr. Poland Gesch. d. griech. Vereinswesens 1909, 223 und die hierzu angegebene Literatur. Über das aus Kleinasien stammende Suffix *-ηνος* Solmsen IF XXX (1912) 13. 26 und Debrunner Griech. Wortbildungslehre 1917, § 321; Versuch einer Deutung des Beinamens bei Höfer in Roschers Myth. Lex. s. *συγκεφαλαίωσις τῶν Ἀντιόχου θησαυρῶν*, und Sikerenos. [Zwicker.]

Σίκιννις war der Name eines phrygischen Tanzes zu Ehren des Sabazios-Dionysos; er war nach Arrian bei Eustath. Il. XVI p. 1078 ed. Rom. benannt nach einer Nymphe S., die zu den Begleiterinnen der Kybele gehörte; s. Hoeck I (1823) 209. Lobeck Aglaophamus 1126; nach Herbig S.-Ber. Akad. Münch. 1914, 2. Abhdlg. S. 10 gehört die Endung des Eigennamens vielleicht zu der etruskischen Endung *-enna*. [Zwicker.]

Sikinos (*ἡ Σικῖνος*) Solon. frg. 2 B. (Demotikon). Apoll. Rhod. Arg. I 624. Herodot. VIII 46. Apoll. Rhod. I 624f. Ps.-Scyl. 40. Strab. X 484. Plin. n. h. IV 74 *Sicinus*. Stadiasm. m. m. 273. Ptolem. III 14. 24 M. Steph. Byz. Etym. M. 712, 48. Eustath.-Dionys. per. 132.

1) Eine der Sporadeninseln (jetzt zu den Kykladen gerechnet) zwischen Pholegandros und Ios und westlich von diesem, Strab. a. a. O., jetzt noch *Σίκινος*. Der Name stammt nach Vermutung Ficks Vorgriech. Ortsnamen 59 aus nichtgriechischem Sprachgut. Die Versuche den Namen aus einem griechischen Wort abzuleiten (z. B. von *ἵκω* ich komme), sind nicht geglückt. Dichterischer Beiname *Οἰνόη* (*Οἰνοίη* Apoll. Arg. I 623), Plin. n. h. IV. Steph. Byz. Nach antiker Ansicht (Schol. Apoll. Rhod. I 620) war der Name *Οἰνόη* älter; die Insel soll gemäß der antiken Anschauung nach dem mythischen Sikinos, Sohn des Thoas und der Nymphe Naïs, umgenannt sein, Apoll. Rhod. I 625. Xenagoras FHG IV 527 nr. 12 Etym. M. 712, 49.

Über die älteren Reisenden s. Z. Gavalás *Περὶ τῆς Νήσου Σικινου Πραγματεία*, *Ἀθ.* 1885, 7ff. mit einigen kritischen Bemerkungen des Einheimischen. Neuere Schriften: Fiedler Reisen in Griechenl. II 151ff. Roß *Ἀρχαιολογία τῆς Νήσου Σικίνου*, Universitätsprogramm *Ἀθ.* 1837 (= Archäolog. Aufs. II 480ff.); Tübinger Kunstblatt 1837 nr. 103; Inselreisen I 149ff. Schneidewin Zeitschr. Alterthumsw. 1838 nr. 38. Reinganum a. a. O. nr. 86ff. 697ff. A. Miliarákis *Κυκλαδικά* 37. Gavalás (s. o.). Bursian Geogr. Griechenl. II 506f. Vass. Mystakídis *Περὶ τῆς ν. Σικίνου*, *Παρνασσός* IX (1885) 401ff. Tozer Islands of the Aegean 1892, 92ff. Bent Cyclades 175. Philippson Petermanns Mitteil. Ergänz.-Heft 134 Gotha 1901, 88ff.

Größe der Insel: Beloch Bevölkerung der griech.-röm. Welt 178 nach Strelbitzky 48, 9 km², nach Visotzki 42 km².

Meeresumrandung: Mittelmeerhandb.[2] (nach dem Mediterranean Pilot). Der unterseeische Sockel zeigt Verhältnisse ähnlich wie bei Pholegandros.

Orographisches (Karte bei Philippson). S. ist eine einzige quer zu den Meridianen der Länge nach gestreckte Gebirgsmasse; die nordöstliche Küste, bis 358 m hoch, stürzt steil ins Meer ab. Zur Südküste fällt die Insel sanfter ab, und der Abfall wird durch kleine Täler in Rippen zerschnitten. Etwa in der Mitte der Insel hat eine solche Querrippe den höchsten Punkt der Insel *Ἀγ. Μάμμας* 600 m. Östlich davon, in der Mitte der Insel kerbt das Tal den wasserscheidenden Kamm bis auf 270 m ein und geht zur Bucht *Ἄνω Πρόνοια* (= Vorsehung), nicht Alopronia.

Geologisches. Nach der Carte Internat. Géol. d' Europe E VI Bl. 40 gehört die Oberfläche von S. wie die der Nachbarinselchen dem Algonkium (Archaikum) an und hat viel Glimmerschiefer.

In der Anordnung der Schichten und dem nordnordwestlichen oder nordwestlichen Streichen (quer zur Längsrichtung von S.) der Gesteine hat S. große Ähnlichkeit mit der Nachbarinsel Pholegandros (Philippson 89). Die Schichtenfolge ist 1. Glimmer- und Epidotschiefer, 2. Marmor und graublauer Halbmarmor (Neumann und Partsch Geogr. Griechenl. 218); darin ein Hornblendeschiefer-Epidotschiefer. Darüber (nicht auf Pholegandros): 3. weiße Muskovit-Glimmerschiefer, 4. weißer Marmor, 5. schwärzliche und grünliche Glimmerschiefer, 6. weißer dolomitischer Marmor. In diesem ist nach Fiedler (s. o.) Roteisenerz. Das Vorkommen von sehr gutem Smirgel (bei *Ἀ. Γεώργιος*, Gavalás 38) auf S. merkt Kordellas an *Ἡ Ἑλλὰς γεωλογικῶς καὶ ὀρυκτολογικῶς ἐξεταζομένη* 130.

Bodenbeschaffenheit und Bewässerung. Infolge der verwickelten Lagerung (s. Profil bei Philippson 90) wechseln fruchtbare (äußerst sorgfältig bebaute) Landstriche mit Unland ab. An der Oberfläche überwiegt kahles Marmorgebirg. Nur zwei Winterbäche gibt es auf der Insel. Von den Quellen ist die reichlichere, jetzt *τοῦ Χριστοῦ* genannte, eine halbe Stunde vom Hauptort entfernt, eine andere *τοῦ Βορεινοῦ*; eine dritte *Παντουλούφου* versiegte wohl infolge tektonischer Vorgänge. Der reichliche Taufall im Sommer ermöglicht das Gedeihen des Baumwollstrauches, der ja viel Wasser braucht, ohne künstliche Bewässerung. Der ziemlich reichliche Regenfall (Gavalás 35) liefert Wasser für die Zisternen, verursacht aber auch Schäden in den Terrassen der Pflanzungen.

Pflanzen. Wie der Beiname *Οἰνόη* und die Verehrung des Dionysos Sabazios (Roß Inselreisen I 154), sowie die Weintrauben auf den Bronzemünzen (s. u.) zeigen, wurde im Altertum hauptsächlich die Weinrebe angepflanzt. Roß berichtet, das hauptsächlichste Produkt sei der Wein, Gavalás aber (35) sagt im J. 1885, daß (außer der Pflege von Feigenbäumen) sich die Ölbaumkultur sehr gehoben hat auf den jährlichen Ertrag von 23 000 bis 28 000 kg. Die Biene auf manchen Münzen der Stadt weist auf Bienenzucht hin, die von dem wildwachsenden reichen Bestand an Thymianarten begünstigt wurde. Andere wildwachsende Pflanzen sind Pistacia lentiscus und Chenopodiaceen. Wilde Zypressen bilden ein Wäldchen, *Δάσος* genannt, Gavalás 37, im nordöstlichen Gebirg der Insel. Die Beschaffenheit des wenigen auf S. gewonnenen Weizens wird gerühmt.

Klima. Das Fehlen stagnierender Gewässer an der Oberfläche ist schuld an dem Fehlen von Fröschen und an der äußerst geringen Morbidität an Malaria. Savvas *Περὶ τῆς ἐν Ἑλλάδι καὶ ἐν Κρήτῃ συχνότητος τῆς ἑλονοσίας*, *Ἀθ.* 1909, 15: 0 Prozent.

2) Die Stadt S. lag im Innern der Insel am Abhang eines jetzt *Ἁγία Μαρίνα* genannten Berges im wildesten und unzulänglichsten Inselteil, etwa eine Stunde von dem jetzigen an der Ostküste gelegenen Hauptort Kastro (= Zitadelle) oder Chóra (= Marktflecken) und dem daranliegenden Chorió (= Dorf). Die Westseite des Stadtbergs ist ein fast senkrechter Absturz bis zum Meer. Nach dem Tempel des Apollon Pythios (s. u.) zu finden sich jetzt die Spuren der antiken Stadt, einige Mauerreste und Löcher, die beim Ausheben von Baublöcken entstanden sind. Roß (Inselreisen I 154) hatte Terrassenmauern zum Teil von guter Konstruktion, Zisternen, Grundmauern, Trümmer und unbemalte Vasenscherben gefunden. Treppe der alten Stadt, freier Platz (Agora?), Gavalás 23. Die Nekropolis lag um die Stadt; besonders an dem langgestreckten südlichen Abhang des Berges *Ἀ. Μαρίνα*. Dort befinden sich Urnen- und andere Gefäßreste.

Inschriften: Roß Arch. Aufs. II 480ff. Inselreisen I 149ff. Gavalás 25ff. IG XII 5.

Münzen: Gavalás 27. Head HN[2] 491. Bronzemünzen: ungefähr 300 v. Chr. Av. Kopf eines jugendlichen Mannes (Sikinos?), ℞ *ΣΙΚΙ* Trauben. Bei Gavalás werden noch angeführt mit der Legende *ΣΙΚΙ*: Av. efeubekränzter Dionysoskopf, ℞ *ΣΙΚΙ* Traube. Av. bärtiger Seilenoskopf, ℞ Weintraube, Av. Honigbiene, ℞ Weintraube.

Etwa eine Viertelstunde östlich von der antiken Stadt liegt der Tempel des Pythischen Apollon: Pasch van Krienen Descrizione dell' Arcipelago 29. Roß *Ἀρχαιολογία τῆς νήσου Σικίνου*. *Πίναξ* (= Programm) *Ἀθ.* 1837. Gavalás *Περὶ τῆς νήσου Σικίνου πραγματεία*, *Ἀθ.* 1885, 19ff. Tozer Islands of the Aegean 1890, 92. Bent Cyclades 175. Dawkins Annual. Brit. Schol. Ath. XVIII (1911/12) 30ff. mit Ansicht der Lage, Grundriß, Profilen und Ansicht. 1½ Stunden westlich von dem heutigen Marktflecken am Fuß einer Höhe (jetzt *Ἀ. Μαρίνα*) des Südteils des zentralen Gebirgszuges eine Viertelstunde östlich von der alten Stadtlage. Er ist ein Distylon in antis nach Roß (152) aus dem 3. oder der ersten Hälfte des 2. vorchristl. Jhdts., dessen Anten durch spätere kirchliche Zubauten nunmehr geschlossen sind und dessen Cellaostseite durch eine Apsis vermehrt ist. Die Kirche hat jetzt den Namen *Ἐπισκοπή* (= Bischofgebäude) oder *Κοιμήσεως τῆς Θεοτόκου*. Schiff hält das antike Gebäude für ein Heroon (vgl. IG XII 5 nr. 24).

Die Werkstücke bestehen aus dem Halbmarmor nr. 2, s. o. nr. 1. Geologisches. Der Eingang befindet sich im Westen. Die Kapitelle sind dorisch. Die Säulenhöhe beträgt 4,90 m. Die Außenmaße: 10,4 × 7,2. Die Volksmeinung, als befände sich unter dem Tempel ein tiefes Gewölbe, beruht nach Dawkins 36 darauf, daß nach Südosten der Tempel auf einer Stützmauer gebaut wurde.

Bei der nordöstlichen Huk Malta befinden sich wenige Reste einer früheren Ansiedelung, aber wohl kaum, wie Gavalás 24 meint, eines zweiten antiken Städtchens, sondern etwa einer Reede aus späteren Zeit.

Aus der Geschichte: Bisher sind trotz des ungriechischen Namens der Insel keine vorgriechischen Reste wie etwa auf Siphnos gefunden worden. Von einer Ionisierung, wohl durch die Athener, legt der ionisch-attische Charakter der Prosainschriften Zeugnis ab. Es hat nach Herodot. VIII 46 den Anschein, daß die Sikineten den Abgesandten des Xerxes Erde und Wasser gegeben haben. Mitglied der ersten delisch-attischen Symmachie, Köhler Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes 201. Pedroli Stud. Stor. Ant. I (1891) 192. 201; S. zahlte um 426 v. Chr. jährlich 1000 Drachmen zusammen mit den Einwohnern des Eilands Lagussa, jetzt Kardiotissa, Beloch Griech. Gesch. II[2] 2, 361. Nach der Niederlage der Athener bei Aigospotamoi 405 v. Chr. kamen die Sikineten unter spartiatische Hegemonie. Im athenischen Psephisma von 378 v. Chr. unter dem Archonten Nausinikos (IG II nr. 17. Dittenberger Syll.[2] 80) werden die Sikineten als Mitglieder des zweiten attischen Seebundes nicht angeführt, erscheinen aber um 373 v. Chr. (Xen. hell. VI 2, 12. Diod. XV 47, 2) unter Athens Bundesgenossen. Die Schicksale von S. während der makedonischen und römischen Herrschaft sind nicht bekannt, jedenfalls sehr ähnlich denen der übrigen kleinen Kykladen. Ebenso in den Zeiten des Byzantinischen Reiches. Über das Los der Insel zur Zeit der Venezianerherrschaft (Marco Sanudo) und der Unterjochung durch die Türken Gavalás 31ff.

Staatseinrichtungen. In den Inschriften IG XII 5 nr. 24ff. wird die *πόλις*, die *βουλή* und der *δῆμος*. an Beamten: *ἀγαρανομήσαντες*, ein *ἄρχων*, *ἄρχοντες* und *πράκτορες* genannt. [Bürchner.]

3) *Sikinos* oder *Sikinnos*, Name, der sich mit *καλός* verbunden auf mehreren rf. Vasen findet. 1. Auf einer streng-rf. attischen Schale aus römischem Kunsthandel in Berlin, Furtwängler Vasensamml. II 1049f. nr. 4220 mit der Lieblingsinschrift: *Μέμνων καλός* in J. Dadurch ist die Zeit des Gefäßes auf 520—510 v. Chr. be-

stimmt; vgl. Buschor Vasenmalerei² 148 und Langlotz Zur Zeitbestimmung der strengrotfig. Vasenmalerei 1920 in der Übersichtstabelle. Auf B. ist ein Thiasos dargestellt, der eine Satyr hat die Beischrift Σικ[ινος] καλός, Klein Liebl.-Inschr.² 58 nr. 25. Heydemann 12. Hall. Winckelm.-Progr. S. 83 nr. 43. Fränkel Satyrnamen, Diss. Bonn 1912 nr. R S. 54, vgl. S. 36. Wernicke Lieblingsnamen 10 und 46. Klein Euphronios² 309, 37. Sicher nicht vor der Mitte des 5. Jhdts. entstanden: 2. bauchige Kanne aus Athen, einst bei van Branteghem, jetzt in Berlin. Inv. nr. 3242: Satyrknabe nach rechts auf einem Reh, vor ihm eine Mainade mit Thyrsos in der Linken; abg. Klein Liebl.-Inschr.² Abb. 36, vgl. S. 136. Arch. Anz. 1893, 91 nr. 44. Hartwig Strena Helbig. 112. Fränkel Satyrnamen nr. γ S. 68. Inschrift zweireihig: Σίκινος καλός. Auch Kirchner Pros. att. II 12648. Derselbe Name Σίκιννος findet sich als Beischrift eines Satyrs auch auf einer bauchigen Kanne aus Italien in Boston (attisch rf schöner Stil). Robinson Mus. fine arts rep. for 1901 S. 60ff. nr. 20; abgeb. Strena Helbig. Taf. zu S. 111ff. und Harrison Prolegomena² 448f. Abb. 136; vgl. Fränkel nr. δ S. 68, ferner auf einer Volutenamphora der Sammlung Jatta in Ruvo nr. 1093, abgeb. bei Heydemann 5. Hall. Winckelm.-Progr., Doppeltafel, danach Furtwängler-Reichhold II Abb. 107, vgl. S. 328. Roscher III 2, 2117—2121, 18. Fränkel nr. β S. 66f. Inschrift: Σίκιννος. Der Name, der nach Hartwig Ephebenname ist, kommt erst gegen Ende des 5. Jhdts. als bürgerlicher Name in Attika vor: vgl. Fränkel 36f. nach IG II 1713 Εὐφραῖος Σικίνου · ζηνευς und IG I Suppl. S. 58f. nr. 22k: Σ]ικίνου. Im Anfange des 5. Jhdts. hieß so der Sklave des Themistokles, Herodot. VIII 75 und 110 und Plut. Them. 12, 3. Auf der Memnonschale ist S. wohl sicher Beischrift, auf der späteren Kanne nr. 2 kann S. Lieblingsname sein. So auch wohl Walters in der Liste Hist. II 278. Zur Vorsicht in der Beurteilung mahnen Namen wie Sime, s. d., der im 6. Jhdt. Mainadenname und Name vornehmer Athenerinnen ist. Zur Herkunft des Namens s. noch Latte De saltationibus Graecis, Gießen 1913, der S. mit der Sikinnis in Verbindung bringt und den Namen auf die Träger der kretisch-mykenischen Kultur zurückführt. Vgl. auch Österr. Jahresh. XI 27 (Maaß), s. Oineie Name der Insel S. [Leonard.]

Σικκαθόριον (in der besten Hs. Σικκὰθ ὅριον), Örtlichkeit im Quellgebiet des Bagradas und danach, obwohl von Ptolemaios zu dem außerrömischen Libyen gestellt, innerhalb der Provinz Africa gelegen, Ptolem. geogr. IV 6, 29 p. 751 Müll. (nach Müller a. a. O. 736 ist Sicca Veneria gemeint, s. d.) [Dessau.]

Siklon, Siklos s. Siglos.

Σίκων wird ein einziges Mal auf einer rotfigurigen Vase aus Adria (abgebildet Archäol. Ztg. X 1852 Taf. 44, 1. R. Schöne Antichità del Museo Bocchi Taf. 1. Wiener Vorlegeblätter 1889 Taf. 8, 8. Robert Apophoreton der Graeca Halensis 1903, 103ff. Robert Oedipus I 288) als Herold des Laios genannt. Übereinstimmend mit der Schilderung des Sophokles Oid. tyr. 800ff. vom Zusammentreffen des Oidipus mit Laios am Kreuzweg von Daulis sehen wir auf der Vasenscherbe vor dem Zweigespann des Laios den Herold S. in Hirtencharakter (er trägt Schaf- oder Ziegenfell) stehen; drohend erhebt er seinen Stab gegen Oidipus. Der nicht speziell böotische Name S. (Robert Apophoreton a. a. O. 104 und II 103, 13. 115, 44) ist mythologisch nicht belegt, sondern wurde vom Vasenmaler hinzugeschrieben, da er ein typischer Sklavenname ist, s. M. Lambertz Die griech. Sklavennamen Wien 1907, 15; nach Georg. Choiroboscos Gramm. Graeci IV 1, 272, 14 Hilgard, vgl. Herodian. II 859, 8. 206, 13 adn. crit. Lentz ist Σ. Kurzform zu Σικελός s. Robert Oedipus II a. a. O.; inschriftlich ist der Name belegt z. B. IG V 2, 31, 7. II 3, 4115. II 2, 834c II p. 531; über einen kyprischen Künstler Σ. in Naukratis s. H. Prinz Klio 7. Beiheft 1908, 108. — Vgl. Höfer in Roschers Myth. Lex. III 736, 54ff. IV 822, 13ff. Robert Apophoreton usw. 103f. und Oedipus I 288. II 103, 13. 115, 44. — Über die Namensbildung s. Debrunner Griech. Wortbildungslehre § 313; über Σ. als Schimpfname O. Keller Latein. Etymologien 163. [Zwicker.]

Σικουλήνσιοι, nach Ptolem. III 3, 6 eine Völkerschaft im Nordosten Sardiniens, vielleicht wie die italischen die Sikuler ligurischen Ursprunges. [Philipp.]

Sikyon, Sikyonia. 1) Σικυών, Σικυωνία (die Inschriften und Münzen bieten meist Σεκυών, so auch Pind. Ol. XIII 109; Nem. IX 1. 53. X 43; Isthm. III 44 Schr.).

1. Name. Nach Pape-Benseler ‚Gurkfeld', von σίκυος (oder σικύα, wie auch der lange indische Kürbis hieß, nach Athen. II 58f in Megalopolis Σικυωνία genannt, vgl. Hesych. s. v. Eustath. Il. XXIII 299 p. 1302, 19. Athen. II 59 a). Als ältere Namen werden angeführt: Αἰγιάλεια, Αἰγιαλεῖς oder Αἰγιαλός (Paus. II 5, 6. 6, 5. 7, 1. Strab. VIII 382. Eustath. Il. II 572 p. 291, 22ff.): Τελχινία (Steph. Byz. s. Σικυών und Τελχίς. Eustath. a. O.); Μηκώνη (Hesiod. Theog. 536. Strab. VIII 382. Steph. Byz. s. Σικυών. Kallim. frg. 195 p. 513 Ern. Etym. M. 583, 55. Eustath. a. O.).

2. Lage und Gebiet. S. lag am Nordabhang des arkadischen Gebirgslandes in der Nähe des korinthischen Meerbusens, zwischen Korinth und Pellene, der nächsten achäischen Stadt (Strab. VIII 335. 385. Herod. I 145. Paus. II 5, 5. VII 6, 1. 26, 12. VIII 1, 2. Vgl. Skyl. 42. 43. Plin. n. h. IV 12. [Skymn.] 516ff.). Gegenüber lag an der Nordküste des Meerbusens das Gebiet von Thisbe (Strab. IX 411); die Überfahrt betrug 160 Stadien. Im Süden wurde die Sikyonia von Phlius begrenzt (Strab. VIII 382. Paus. II 12, 3). Die Grenze im Osten bildete die Nemea, eine χαράδρα (Strab. VIII 382. Liv. XXXIII 15. Vgl. Diod. XV 83, 2. Aeschin. II 168. Plut. Per. 19; bei Stat. Theb. IV 724. 782 Kl. Langia genannt), heute Bach von Kutzomati. Im Westen gegen Pellene der Sythas oder Sys (Paus. VII 27, 12; vgl. II 7, 8. 12, 2. Ptolem. III 14, 28 M.), heute Fluß von Xylokastro (Lolling Hellen. Landesk. 162). Grenzbefestigungen gegen Pellene glaubt man gefunden zu haben: vgl. Müller Dorier II² 417. Gompf 11. Der Hauptfluß war der Asopos, heute Fluß von Hag. Georgios, nach dem das Land auch Asopia genannt wurde (Oberhummer o. Bd. II S. 1706). Der Ausdruck bei Strab. VIII 382 Ἀ. παραρέοντα τὴν Σικυωνίαν ist ungenau; vgl. Strab. IX 408: ...δι' ἧς ῥεῖ und Paus. II 5, 2: ῥέων διὰ τῆς Σικυωνίας (s. Gompf 28—31). Der Asopos umfloß die Stadt im Osten, der Helisson im Westen (Paus. II 12, 2. Stat. Theb. IV 52. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 26, 1). Außerdem werden noch der Selleeis (Strab. VIII 338) und ein Kephissos (Strab. IX 424) erwähnt. Alle diese Bäche führten nur im Winter Wasser. Vgl. Gompf 27ff. Philippson Der Peloponnes 146ff. Curtius Pelop. II 482f. Neumann-Partsch Physik. Geogr. v. Griechenl. 179f.

Ortschaften. Über Gonussa oder Donussa s. Bölte o. Bd. VII S. 1587. Jedenfalls sind zwei Orte dieses Namens zu unterscheiden, einer im Binnenlande ὑπὲρ τῆς Σικυῶνος (Paus. II 4, 4. V 18, 7) und Donussa am Meere zwischen Aigeira und Pellene (Paus. VII 26, 13. Hom. Il. II 573). Weiter werden erwähnt Phoibia (πόλισμα: Paus. IX 15, 4. Steph. Byz. s. v. Curtius II 504), wohl identisch mit Buphia (Steph. Byz. s. v. Roß Reisen im Pelop. I 40); Derai oder Gerai (Xen. hell. VII 1, 22. Curtius II 504. 586), Epieikia am Eintritt der Nemea in die Ebene (Xen. hell. IV 2. 14. 4, 13. Roß I 45f. Curtius II 504), Ephyra am Selleeis (Strab. VIII 338. Curtius II 499), ein δῆμος Plataiai (Strab. IX 412. Curtius II 505) und die Grenzfeste Thyamia gegen Phlius (Xen. hell. VII 2, 1. 2, 23. 4, 1. 11. Roß a. O. I 41ff.). Nur die Lage von Titane ist näher bestimmt; das berühmte Asklepiosheiligtum lag nach Paus. II 11, 3 60 Stadien südwestlich von S., auf einem Berge am rechten Ufer des Asopos beim heutigen Alopeki. Hier ist die Stätte durch Funde gesichert (Roß I 51ff. Curtius II 501f. Vgl. weiter Paus. II 11, 5ff. 12, 1. 2. VII 23, 8. Steph. Byz. s. v.). 10 Stadien von S. entfernt lag am Wege nach Phlius der Hain Pyraia (Paus. II 11, 3. Curtius II 503). Steph. Byz. s. Αἰγιαλός erwähnt noch einen Ort dieses Namens μεταξὺ Σικυῶνος καὶ τοῦ Βουπρασίου, doch ist dies wohl nur eine Verwechslung mit dem angeblich ältesten Namen von S. selbst. An der Mündung des Asopos lag der künstlich angelegte Hafen (Paus. II 12, 2. Polyaen. V 16, 3. Strab. VIII 382. Curtius II 497. Vischer Erinnerungen aus Griechenland 271), der heute völlig versumpft ist. Die ganze Küste hat keinen sicheren Ankerplatz (Philippson D. Pelop. 151). Der Hafenort war befestigt (vgl. Polyaen. a. O. Frontin. III 2, 10. 9, 7. Xen. hell. VII 3, 2. 4, 1). Der ungünstige Hafen mag wohl dazu beigetragen haben, daß S. als Handelsstadt und Seemacht keine bedeutende Rolle gespielt hat (vgl. über die Ortschaften Gompf 38ff.). Die Länge der Küstenlinie gibt Skylax 42. 43 auf 120 Stadien an, ohne daß man daraus sichere Schlüsse auf die Ausdehnung des Gebietes ziehen könnte; die Angabe bei Hyg. fab. 276 ist ohne Wert.

3. Fruchtbarkeit, Landeserzeugnisse. Die Fruchtbarkeit der sikyonischen Ebene wird häufig hervorgehoben: Diod. VIII 21, 3 V. Liv. XXVII 31. Luc. Icaromen. 18; nav. 20. Schol. Venet. und Eustath. Hom. Il. II 572 p. 291, 30. Phavorin s. v. Hyg. fab. 276. Oft wird das Sprichwort εἰ τὸ μέσον κτήσαιο Κορίνθου καὶ Σικυῶνος angeführt: Aristoph. av. 968 mit Schol. Athen. V 219a. Zenob. III 57. Liban. epist. 371 F. Eustath. a. O. Vgl. Curtius II 482f. Besonders berühmt war die Olivenkultur: Verg. Georg. II 519 (vgl. Serv. z. St.). Ovid. ep. ex Ponto IV 15, 10; Ibis 317. Paus. X 32, 19. Stat. Theb. IV 50. Symm. epist. III 23. Dioskor. med. mat. I 33. Eustath. Hom. Il. II 572. Auch der Wein wird lobend erwähnt: Athen. I 33b. Plin. n. h. XIV 74. Der fruchtbare Boden wird auch für den Getreidebau vorzüglich geeignet gewesen sein; dafür zeugen die oben angeführten Stellen über die Fruchtbarkeit im allgemeinen.

Weitere Erzeugnisse waren, neben dem durch die unter nr. 1 angeführten Namen bezeugten Mohn, dem Kürbis und der Gurke: ἀμάδρυον, eine Pflaumenart, Hesych. s. v. Gompf 18; ἀμύγδαλον, Mandel, Athen. VIII 349e. f; κολοκασία, Bohne, Athen. III 72b (Athena Κολοκασία). Eustath. Il. XIII 589 p. 948, 35; ἕρπυλλον oder σέρπυλλον, Quendel, Theophr. h. pl. VI 7, 2. Plin. n. h. XIX 172. Athen. XV 681f. Gompf 20; παιδέρως, wohl eine Eichenart, Paus. II 10, 5. 6. Gompf 23f.; ἰακχαῖος στέφανος, Athen. XV 678a. Hesych. s. ἴακχα. — Das Meer bot vorzügliche Fische, Athen. I 27d, besonders Aale (γόγγροι), Athen. VII 288c. d. 289a. 293f. Gut bewässerte Weiden ermöglichten die Pferdezucht: die Sikyonier ἱπποφορβοί, Schol. Hom. Od. XI 271; Wagensiege der Tyrannen Myron und Kleisthenes (s. u. Geschichte); mit ἵππος zusammengesetzte Namen: Leukippos, Hippolytos, Zeuxippos (Paus. II 5, 7. 6, 7), Hipparmos (Dittenberger Syll.³ I p. 340), Lysippos; Viergespann des Meidias (Demosth. XXI 158); königliche Pferde im sikyonischen Gebiet (Plut. Arat. 6).

4. Gewerbe, Kunst. Das älteste Gewerbe war wohl das Schmiedehandwerk. Darauf weist schon der Name Τελχινία hin, der wohl als Beiname der Stadt aufzufassen ist. Mit Recht vermutet Curtius weiter (Pelop. II 483), daß der vorzügliche Ton den einheimischen Kunsttrieb frühzeitig auf den Erzguß richtete (vgl. Strab. VIII 382. Plin. n. h. XXXVI 9). Dagegen wird seiner Behauptung, daß sich am Asopos Kupfer in abbauwürdiger Menge gefunden habe, von Neumann-Partsch (Physik. Geogr. v. Griechenland 229, 3) widersprochen (vgl. auch Philippson Pelop. 414, 3); vielmehr war die Erzgießerei auf ausländische Zufuhr angewiesen. Fraglich erscheint es jedoch, ob aus der Notiz bei Steph. Byz. s. Γολγοί, wonach dieser Ort auf Kypros eine sikyonische Kolonie gewesen sei, auf eine direkte Verbindung mit diesem wichtigsten Kupferland geschlossen werden darf, ob der Ktistes Golgos nicht vielmehr aus dem Ortsnamen entstanden und seine sikyonische Herkunft auf irgendeine genealogische Kombination zurückzuführen ist (vgl. Oberhummer o. Bd. VII S. 1579ff.). Möglich ist auch, daß die Bedeutung S.s auf dem Gebiete des Erzgusses und die lebhafte Einfuhr von Kupfer aus Kypros die Entstehung der Legende von einer sikyonischen Kolonie auf dieser Insel beeinflußt hat. Auch aus Südspanien wurden

Kupfererze bezogen (Paus. VI 19, 3). — Die Tonlager haben sicher eine lebhafte Vasenindustrie ins Leben gerufen. Winter (bei Gercke-Norden Einleitung in die Altertumsw. II[3] 197) weist darauf hin, daß die Schilderung der Malweise des ersten sikyonischen Malers Telephanes (Plin. n. h. XXXV 16) sich wie eine Darstellung früharchaischer Vasenmalerei liest. So hat denn auch Furtwängler (Aigina 477) den Fabrikationsort der protokorinthischen Vasen in S. gesucht, und andere Forscher haben ihm zugestimmt (vgl. Prinz Funde aus Naukratis 70. Buschor Griech. Vasenmalerei[2] 48. S. auch Kretschmer Die griech. Vaseninschr. 51 nr. 35). Dazu stimmt es, daß die protokorinthische Vasenmalerei kretische Einflüsse zeigt, die für S. bezeugt sind (Dipoinos und Skyllos), und von der Malerei und Metallkunst stark beeinflußt ist (s. u. Kunst). — Ein weiterer wichtiger Industriezweig war in späterer Zeit die Herstellung von Schuhwerk. Die ὑποδήματα Σικυώνια werden häufig erwähnt: Athen. IV 155 c. Cic. de orat. I 231. Lucret. IV 1125. Festus s. Sicyonia (p. 455, 7 L.). Verg. Ciris 169. Luc. dial. meretr. 14, 2; rhetor. praec. 15. Steph. Byz. s. Σικυών. Hesych. s. Σικυώνια. Poll. VII 93. Clem. Alex. Paed. II 11 p. 226 St. Eustath. Il. XXIII 299 p. 1302, 23. Vgl. Blümner Die gewerbl. Tätigkeit d. Völker d. klass. Altertums 76. Büchsenschütz Hauptstätten d. Gewerbefleißes 93. Daremberg-Saglio Dict. des ant. gr. et rom. s. Sicyonia. Über ihre Beschaffenheit wissen wir nichts Näheres, doch scheinen es vorwiegend Frauenschuhe gewesen zu sein. Eine Art Kopfbedeckung erwähnt noch Poll. X 131. — In der Geschichte der Plastik und Malerei nimmt S. einen hervorragenden Platz ein. Schon die ersten Anfänge der Plastik werden auf Butades aus S. zurückgeführt (Plin. n. h. XXXV 151. Robert o. Bd. III S. 1079). Dann sollen die kretischen Künstler Dipoinos und Skyllos in S. gewirkt haben (Plin. n. h. XXVI 9f. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. I 43. Robert o. Bd. V S. 1159ff.). Bald wurde S. zu einem Hauptsitz der Bildhauerei und des Erzgusses, vor allem durch die Tätigkeit des Kanachos und Aristokles in der 2. Hälfte des 5. Jhdts. (Brunn a. O. I 74ff. Robert o. Bd. II S. 937. Lippold o. Bd. X S. 1846ff.). Um 450 begründete Polykleitos den Ruhm der sikyonischen Schule (Winter bei Gercke-Norden II[3] 160ff.). Um 400 wirkte in S. Daidalos aus der Familie Polyklets (Robert o. Bd. IV S. 2006f.) und Kleon (Lippold o. Bd. XI S. 720f.). Den Höhepunkt erreichte die sikyonische Bildhauerkunst durch Lysippos (Brunn I 358ff.). Werke sikyonischer Bildhauer werden u. a. erwähnt bei Paus. IV 17, 3. V 21, 3. 24, 1. VI 1, 3. 5. 2, 7. 8. 3, 4. 5. 7. 11. 6, 1. 9, 1. 2. 17, 3. 5. 7. X 9, 6. 10. Plin. n. h. XXXIV 55. 61. 85. XXXV 153. Vgl. Winter a. O. 154ff. 161ff. 175ff. 178ff. — Von ähnlicher Bedeutung war S. für die Entwicklung der Malerei. Auch die Anfänge dieser Kunst wies die Tradition nach S. (Plin. n. h. XXXV 15): unter den ersten Malern wird der Sikyonier Telephanes genannt (Plin. n. h. XXXV 16). Um 400 hat Timanthes hier gewirkt (Brunn II 120f.), und bald darauf wurde S. durch Eupompos (Plin. n. h. XXXV 64. Brunn II 130f. Rossbach o. Bd. VI S. 1236) Sitz einer bedeutenden Malerschule, der als berühmteste Meister Pamphilos (Plin. n. h. XXXV 75. 77. Brunn II 132ff.) und Pausias angehörten (Plin. n. h. XXXV 123ff. Brunn II 144ff.). Selbst der gepriesenste Maler des Altertums, Apelles, hat eine Zeitlang in S. als dem Hauptsitz der Malerei sich aufgehalten (Plut. Arat. 13. Brunn II 202ff. Rossbach o. Bd. I S. 2689ff.). Noch in der hellenistischen Zeit behauptete S. seinen Ruhm als Kunststadt, Athen. V 196 e. XIII 567 b. Plin. n. h. XXXV 127. Brunn II 289ff. Sikyonische Maler u. a. erwähnt bei Diog. Laert. I 1, 38. Plin. n. h. XXXIV 67. XXXV 75. 146. Vgl. noch Winter a. O. 197. 203ff. Von Interesse ist in diesem Zusammenhange die Notiz bei Plin. n. h. XXXV 77, daß auf Anregung des Pamphilos in S. zuerst der Zeichenunterricht für die Jugend eingeführt worden sei.

5. Topographie der Stadt. Die Lage S.s ist außerordentlich vorteilhaft und zeichnet sich durch landschaftliche Schönheit aus. Das ausgedehnte Plateau, auf dem die alte Burg lag und das Demetrios zum Sitz der neuen Stadt machte, liegt etwas über 3 km vom Meere entfernt. Die Oberfläche ist fruchtbar und groß genug, um für eine dichte Bevölkerung während einer langen Belagerung Nahrung zu bieten. Wasser wurde ihr durch Aquädukte, deren Überreste noch jetzt zu sehen sind, und unterirdische Wasserkanäle (Curtius Pelop. II 491. Plut. Arat. 9) zugeführt (vgl. Diod. XX 102, 4). Auf der Südseite erhebt sich eine schmalere, $^1/_3$ so große Hochfläche, die durch einen Abhang von der größeren getrennt ist. Diese wurde durch Demetrios die Burg. Auf beiden Seiten ist die ganze Hochfläche durch ein Flußtal eingeschlossen: im Osten fließt der Asopos, im Westen der Helisson. An ihrem Fuße dehnt sich, in Terrassen abfallend, die fruchtbare Ebene bis zum Meere aus. Die Aussicht nach Osten und Westen sowie auf das Meer und das gegenüberliegende Gestade ist von außerordentlicher Lieblichkeit (Vischer Erinnerungen aus Griechenl. 271ff. Curtius Pelop. II 488f.; Papers of the Amer. School at Athens V 1892, 3f.). Neu-S. auf der Höhe besuchte Pausanias, während wir von der alten Siedlung in der Ebene nichts Näheres wissen. Doch ist die Beschreibung des Pausanias so unbestimmt, daß man nach ihr ohne eine großzügige Ausgrabung der ganzen Stadt die Lage der Tempel und anderen Monumente nur schwer bestimmen kann (vgl. Robert Paus. als Schriftsteller 118ff.). Nur das Theater ist seiner Lage nach festzustellen und kann als Ausgangspunkt weiterer Bestimmungen benutzt werden. Hier haben die Amerikaner Ausgrabungen veranstaltet, die manches Licht auf das alte S. geworfen haben (Bericht in Papers usw. V 1892, 1—42. VI 1897, 6—22). Die Beschreibungen von Curtius (II 489ff.), Vischer (274ff.) und Bursian (Geogr. v. Griechenl. II 26ff.) versuchen, an der Hand von Pausanias II 7, 2—12, 2, ein Bild der neuen Stadt zu geben (vgl. Baedekers Griechenl.[5] 311. Papers usw. V 4ff.). In kurzer Entfernung vom Theater, das aus dem

Felsabhang zwischen beiden Hochflächen ausgehöhlt ist, liegen die bedeutenden Überreste des von Pausanias nicht erwähnten Stadions (Curtius II 490. Vischer 276). Auf dem unteren Plateau sind zahlreiche Fundamente von Gebäuden zu sehen, am zahlreichsten in der Nähe des Theaters, während auf der oberen Hochfläche nur wenige Grundmauern vorhanden sind. Auf der unteren Hochfläche ist an verschiedenen Stellen die Lage der alten Straßen durch lange Linien von Steinen angezeigt, von Nordosten nach Südwesten und von Südosten nach Nordwesten (Roß I 46f.). Nordöstlich vom Theater erkennt man bedeutende Überreste eines römischen Baus mit zahlreichen Zellen im Innern, wahrscheinlich ein Bad. Die nordöstliche Seite der unteren Hochfläche nimmt jetzt das albanische Dorf Basilikó ein. Die Stadtmauern folgten dem Bergrande in ganzer Ausdehnung. Von Interesse sind auch die unterirdischen, in den Stein geschnittenen Kanäle, die teils als Wasserleitung (s. o.), teils als Abzugskanäle dienten (Curtius II 491). Es bleibt noch übrig, an der Hand des Pausanias, der S. selbst besucht hat (vgl. Heberdey Reisen d. Paus. 1894, 24ff. 41), die öffentlichen Bauten der Stadt aufzuzählen. Auf der Burg lagen die Tempel der Tyche Akraia und der Dioskuren. In der Nähe des Theaters stand das Heiligtum des Dionysos, am Wege vom Dionysion zum Markte ein Tempel der Artemis Limnaia, am Markte selbst ein Heiligtum der Peitho und ein Apollontempel. Hier wurde auch ein Koloß des Königs Attalos 198 errichtet (Polyb. XVIII 16). In der Nähe befanden sich das Heroon des Aratos — das Temenos des Adrastos (Herod. V 67) war wohl schon verfallen —, ein Altar des Poseidon Isthmios und altertümliche Idole des Zeus Meilichios und der Artemis Patroa. Am Markt erhob sich auch das Rathaus sowie die Stoa, die Kleisthenes aus der Beute des Heiligen Krieges erbaut hatte. Die Stoa ποικίλη, die Lamia den Sikyoniern erbaut hatte, erwähnt Pausanias nicht (Athen. XIII 577 c). Auf dem Markt stand ein Zeus aus Erz, ein Werk des Lysippos, neben ihm eine Artemis. In der Nähe sah Pausanias einen schon verfallenen Tempel des Apollon Lykios und weiterhin eherne Standbilder, darunter einen Herakles von Lysippos und einen Hermes Agoraios. In dem in der Nähe des Marktes gelegenen Herakles-Gymnasion stand ein Marmorbild des Gottes von Skopas. Das Hauptheiligtum des Herakles lag in der Mitte des ‚Paidize' genannten Stadtbezirkes; es enthielt ein altes Schnitzbild (ξόανον). Von dort führte den Pausanias der Weg zum Tempel des Asklepios, den er genauer beschreibt (10, 2ff.), und zum Temenos der Aphrodite mit einem Götterbild des Kanachos. Stieg man nun zum Gymnasion des Kleinias hinauf, so kam man an einem Tempel der Artemis Pheraia vorüber; das Gymnasion war für die Epheben bestimmt. Es enthielt eine Statue der Artemis und eine Herme des Herakles aus weißem Marmor. In der Nähe des Heiligen Tores (vgl. Leake Morea III 372) lag ein Heiligtum der Athena; und benachbart erhoben sich Tempel der Artemis, des Apollon und der Hera ohne Götterbilder; man schrieb ihnen ein hohes Alter zu. Hinter dem Heratempel waren Altäre des Pan und des Helios erbaut. An dem Abstieg zur Ebene sah Pausanias ein Heiligtum der Demeter. Vielleicht ist danach die Hochebene, auf der die älteste Siedlung gestanden haben soll, λόφος ἐρυμνὸς Δήμητρος genannt worden (Strab. VIII 382). Nicht weit entfernt von dem Heratempel, der anscheinend der Prodromia geweiht war, wenn die Hera Prodromia nicht ein besonderes Heiligtum besessen hat (klar ist die Beschreibung nicht), lag ein Tempel des Apollon Karneios; beide waren bereits im Verfall begriffen. In dem 10 Stadien von S. entfernten Hain Pyraia war der Demeter Prostasia und der Kore ein Heiligtum errichtet, und 20 Stadien entfernt fand Pausanias in einem Hain von Scharlacheichen auf dem rechten Ufer des Asopos einen Tempel der Eumeniden. Eins der berühmtesten Heiligtümer S.s war das Asklepieion in Titane (s. o.) mit Götterbildern des Asklepios und der Hygeia; Titane besaß außerdem einen Tempel der Athene und einen Altar der Winde. Ging man von S. zum Meere hinab, so kam man an einem Heraion und auf dem Wege vom Hafen nach Aristonautai an einem Heiligtum des Poseidon vorüber.

6. Kulte. Wie schon aus der Beschreibung des Pausanias hervorgeht, war S. besonders reich an Tempeln; es war wirklich ein μακάρων ἕδρανον Kallim. frg. 195 p. 513 Ern., das ἱερὰ Σεκυών: Pind. Nem. IX 53. Bezeugt wird die Verehrung folgender Gottheiten:

Aphrodite: Paus. II 10, 4. 11, 8. Auch die Verwendung der Taube als Münzzeichen beweist die Verehrung der Aphrodite, Head HN[2] 409f.

Apollon: Paus. II 7, 8. 11, 1. Pind. Nem. IX 1. Apollon Lykios Paus. II 9, 7. Apollon Karneios Paus. II 10, 2. 11, 2. Vgl. die Pythia (Feste).

Ἀποτρόπαιοι θεοί: Paus. II 11, 1.

Artemis: Paus. II 11, 1. Artemis Limnaia Paus. II 7, 6. Artemis Patroa Paus. II 9, 6. Artemis Pheraia Paus. II 10, 7. 23, 5.

Asklepios: Paus. II 10, 2. VII 23, 8. Athen. VIII 351 e. f. Paus. II 11, 5ff. (Titane).

Athena: Paus. II 11, 1. Κολοκασία Athen. III 72 b. Eustath. Hom. Il. XIII 589 p. 948, 35; in Titane Paus. II 11, 7. 12, 1.

Demeter: Paus. II 11, 2. Demeter Prostasia Paus. II 11, 3. Ἐπωπίς Hesych. s. v.

Dionysos: Paus. II 7, 5. 11, 8. Plut. Arat. 53. Dionysos Akroreites Steph. Byz. s. Ἀκρώρεια (Apollodor). Dionysos Χοιροψάλλος Polemon frg. 71 (FHG III 135).

Dioskuren: Paus. II 7, 5.

Eumeniden: Paus. II 11, 4. Vgl. Stat. Theb IV 53.

Hebe Dia: Strab. VIII 382.

Hekate: Paus. II 11, 8.

Helios: Paus. II 11, 1.

Hera: Paus. II 11, 1. 2. 12, 2. Hera Prodromia Paus. II 11, 2. Hera Ἀλέα Schol. Pind. Nem. IX 30.

Herakles: Paus. II 9, 8. 10, 1. VII 26, 6.

Hermes Agoraios: Paus. II 9, 8. Hermes Epaktos Hesych. s. v.

Hygeia: Paus. II 11, 6. VII 23, 8.

Hypnos: Paus. II 10, 2.

Kore: Paus. II 11, 3.
Μήτηρ θεῶν: Paus. II 11, 8.
Moiren: Paus. II 11, 4.
Pan: Paus. II 10, 2. 11, 1.
Peitho: Paus. II 7, 7.
Poseidon: Paus. II 12, 2. Poseidon Isthmios 9, 6.
Tyche: Paus II 11, 8. Tyche Akraia 7, 5.
Winde: Paus. II 12, 1.
Zeus: Paus. II 9, 6. Zeus Meilichios Paus. a. O. Zeus Soter Plut. Arat. 53.

An Festen werden erwähnt das Fest zu Ehren des Heros Adrastos, die Adrasteia, Pind. Isthm. III 44 (vgl. Schol. Pind. Nem. IX 30), die Kleisthenes auf Melanippos übertrug (Herod. V 67); Herakleia Paus. II 9, 8; Pythia Schol. Pind. Nem. X 49. 76 (vgl. Pind. Nem. IX 53. IG IV 428. Dittenberger Syll.^{3} 802. Athen. VIII 351f); Ἀντιγόνεια (wohl zu Ehren Dosons eingerichtet) Polyb. XXX 29, 3. Vgl. Plut. Arat. 45. Wohl nur kurze Zeit wurde das Fest zu Ehren des Demetrios Poliorketes gefeiert, Diod. XX 102, 3. Schließlich sei auf die Σωτήρια zu Ehren des Aratos hingewiesen (Plut. Arat. 53).

6a. Geschichte. Über die Gründung und Urgeschichte S.s wissen wir nichts Sicheres. Was uns darüber geboten wird, ist müßige Spekulation, die aus den Mythen Geschichte machte oder Mythen erfand, um genealogische Zusammenhänge zu konstruieren und Gebräuche zu erklären. Auch was Pausanias (IV 10, 6—11, 8. 14, 1. 15, 7. 17, 7) von der Beteiligung der Sikyonier am 1. und 2. Messenischen Kriege erzählt, gehört noch der Sage an. Die Ausgrabungen der Amerikaner, die sich auf das Theater und seine Umgebung beschränkten, haben keine vorgeschichtlichen Funde ergeben. Nur ein Ereignis der älteren Geschichte, ein Kampf mit Orneai, ist durch die Aufschrift auf einem Weihgeschenk in Delphi, von dem Plutarch (de Pyth. orac. 15) berichtet, gesichert (vgl. Paus. X 18, 5). Ob Urlichs (Skopas Leben und Werke 223) diesen Kampf mit Recht in die Zeit des Kleisthenes setzt, ist nicht zu entscheiden. In die Frühzeit gehören wohl auch die Nachbarfehden mit Pellene (Aelian. var. hist. VI 1) und Aigeira (Paus. VII 26, 2. Vgl. Steph. Byz. s. Αἴγειρα). Da auch die Ortschaft Gonussa (s. u. nr. 2) zu S. gehört haben soll, so ist eine Ausdehnung des Gebietes von S. über den Sythas hinaus für die ältere Zeit wohl möglich. Urlichs a. O. möchte weiter aus Plut. de sera num. vind. 7 die Zugehörigkeit von Kleonai zu S. unter Kleisthenes erschließen. In das Licht der Geschichte tritt S. erst mit der Tyrannis der Orthagoriden. Daß sich in S. geeigneter Boden für die Aufrichtung einer Gewaltherrschaft fand, die sich hier so lange wie sonst nirgends hielt, zeugt einmal für eine lebhafte Industrietätigkeit (s. u. nr. 4) und damit für die Bildung einer nicht grundbesitzenden Schicht, dann aber auch für heftige Kämpfe zwischen der eingeborenen ionischen Bevölkerung und den zugewanderten Doriern. Wie oben gezeigt, war der Boden der Sikyonia sehr fruchtbar und deshalb einer dichten Bevölkerung fähig. Andererseits wirkte die Nähe des Isthmos und Korinths belebend auf Handel und Industrie; so fand die überschüssige Bevölkerung Nahrung. Die Dorier hatten die Äcker unter sich geteilt und die bis dahin freien Bewohner zu Hörigen herabgedrückt. Für S. ist uns eine Klasse von Hörigen unter dem Namen κατωνακοφόροι oder κορυνοφόροι bezeugt (Theopomp. frg. 12 Gr.-H. [Athen. VI 271 d]. Poll. VII 68. κορυνοφόροι Steph. Byz. s. Χίος. Poll. III 83). Sie werden teils mit den Heloten (Steph. Byz. a. O.), teils mit den Epeunakten (Theopomp. a. O.) zusammengestellt, teils als μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων stehend bezeichnet (Poll. III 83). Diese Klasse wird von den Doriern geschaffen sein; ganz irrtümlich ist es, wenn sie von Poll. VII 68 als von den Orthagoriden zur Hörigkeit herabgedrückt bezeichnet werden. Ganz im Gegenteil haben die Tyrannen in ihnen ihre Stütze gefunden, sie also aus ihrer gedrückten Stellung befreit. Das beweist schon der Name κορυνηφόροι; danach haben sie aus ihnen ihre Leibwache genommen (vgl. die Literatur bei Oehler o. Bd. XI S. 26. 1460). Auf dieses bäuerische, ionische Element gestützt und sicher von der Handwerker- und Arbeiterschicht freudig begrüßt, schwangen sich die Orthagoriden zur Herrschaft auf. Die Ioner waren von den herrschenden Doriern, die in die drei dorischen Phylen zerfielen, in eine Phyle, die Aigialeis (s. u. nr. 1), zusammengedrängt worden. Dieser Phylenname hat wohl die Mythen von Aigialeus und dem ältesten Namen der Stadt (Paus. II 5, 6. 6, 5. 7, 1. 7) hervorgerufen. Kleisthenes soll nun der ionischen Phyle den Namen Ἀρχέλαοι beigelegt haben (Herod. V 68), ein neuer Beweis für die ionische Grundlage der Tyrannis. Die Spottnamen, die Kleisthenes (nach Herod. a. O.) den dorischen Phylen gegeben haben soll (Hyatai, Oneatai, Choireatai) sind wohl schwerlich jemals offizielle Bezeichnungen gewesen, sondern verdanken ihren Ursprung der Erbitterung des Parteikampfes. Der Ahnherr des Geschlechtes, das die dorische Vorherrschaft für lange Zeit beseitigte, ist Andreas gewesen (Herod. VI 126), nach Diodor. VIII 24 V. ein μάγειρος (wohl auch eine böswillige Erfindung der gedemütigten Gegner). Nach Aristot. pol. VIII 1315 b. Nikol. Damasc. frg. 61 (FHG III 394), Plut. de ser. num. vind. 7 hat dagegen Orthagoras die Tyrannis begründet, was durch die Bezeichnung des Geschlechts als Orthagoriden gestützt zu werden scheint. Herodot, unser ältester Gewährsmann, erwähnt Orthagoras als Vorfahren des Kleisthenes nicht (Κλεισθένεϊ τῷ Ἀριστονύμου τοῦ Μύρωνος τοῦ Ἀνδρέω, VI 126) und deutet nicht an, daß seine Vorfahren schon Tyrannen waren. Da nun nach Aristot. und Nikol. Dam. a. O. (vgl. Plut. a. O.) ein Myron der Vorgänger des Kleisthenes gewesen ist, wird Beloch (Gr. Gesch. I^2 2, 284ff.) mit seiner Annahme das Richtige treffen, daß dieser Myron ein Sohn des Orthagoras, Kleisthenes aber ein Neffe desselben gewesen ist. Das erste überlieferte Datum für die Orthagoriden ist weiter ein Wagensieg eines Myron in der 33. Olympiade (648. Paus. VI 19, 2), beglaubigt durch eine Inschrift in dem von Myron erbauten Schatzhause in Olympia (Paus. VI 19, 4). Diese Angabe zweifelt Beloch (a. O. 286) an, da das Schatzhaus erst im 5. Jhdt. erbaut wurde, die Inschrift also ein zeitgenössisches Dokument gewesen sei (vgl. Dittenberger und Purgold Inschr.

v. Olymp. 663); in diesem Myron sieht er den Vorgänger des Kleisthenes. Diese Beweisführung ist nicht zwingend; in das durch die Ausgrabungen freigelegte Schatzhaus, das an die Stelle des alten getreten ist, können die in diesem vorhanden gewesenen Inschriften übernommen sein (doch vgl. Inschr. v. Olymp. a. O.). Dann steht nichts der Annahme entgegen, in dem Sieger Myron den Vater des Orthagoras und Aristonymos (vgl. die Stammtafel bei Beloch 285) zu erkennen. Entweder ist dann dieser Myron, der Sohn des Andreas, der Begründer der Herrschaft gewesen und die Tradition ist zu dem Glauben, daß Orthagoras die Tyrannis aufgerichtet habe, durch die für uns nicht mehr faßbare Bedeutung dieses Mannes gelangt, oder er war nur das Haupt eines der angesehensten Adelsgeschlechter. Die Gewinnung der Herrschaft durch seinen Sohn ist in diesem Falle leicht verständlich. Auf Orthagoras ist dann Myron II. gefolgt. Dieser Myron soll 7 Jahre regiert haben und von seinem Bruder Isodamos ermordet worden sein (vgl. die oben angeführten Belegstellen). Isodamos kann entweder nur kurze Zeit regiert haben, da Aristoteles (polit. V 1316 a) Myron als Vorgänger des Kleisthenes bezeichnet (vgl. dazu Plut. a. O.: οἱ περὶ Μύρωνα καὶ Κλεισθένη), oder die Angabe des Nikol. Dam. a. O., daß Isodamos und sein Vetter Kleisthenes (die romantische Geschichte von dem Verhältnis zwischen den beiden, die bei ihm Brüder sind, ist durchaus sagenhaft) gemeinsam regiert haben, beruht auf Wahrheit (vgl. Swoboda Hermanns Staatsalt. I^6 91). Kleisthenes soll nach demselben Zeugnis 31 Jahre regiert haben, ist danach also, da er am 1. Heiligen Kriege (595—586) in führender Stellung teilgenommen und in den Pythien von 582 (Paus. X 7, 7) einen Sieg davongetragen hat, um 600 zur Regierung gelangt (vgl. dazu Busolt Gr. Gesch. I^2 661, 4 und Beloch a. O.). Sein Tod fällt dann in die Zeit um 570. Nach Aristot. a. O. (vgl. Diod. a. O.) hat die Herrschaft der Orthagoriden etwa 100 Jahre gedauert. Das führt uns, von etwa 640 an gerechnet, auf 540 als Ende ihrer Regierung. Danach muß auf Kleisthenes noch ein Verwandter gefolgt sein, da er nur eine Tochter, Agariste, gehabt hat (vgl. Beloch a. O. 286). Doch war mit dessen Tode um 640 die Tyrannis nicht zu Ende. Denn Herodot gibt an (V 68), daß erst 60 Jahre nach dem Tode des Kleisthenes ein Umsturz in S. erfolgt sei, und auch die Nachricht bei Plut. de malign. Herod. 21 über den Sturz der Tyrannis durch die Spartaner — die dort gegebene Liste der von den Spartanern gestürzten Tyrannen ist chronologisch geordnet (vgl. Busolt 667, 1. Beloch 287) — führt uns an das J. 510 heran. Ebenso bringt ein Papyrusfragment (Beloch a. O.) die Beseitigung der Tyrannen in S. mit der Vertreibung des Peisistratiden zusammen. Der bei Plutarch erwähnte Tyrann Aischines hat also einer anderen Familie angehört, die auf die Orthagoriden um 540 gefolgt ist. Über die Regierung der Vorgänger des Kleisthenes erfahren wir, abgesehen von der zweifelhaften Charakteristik Myrons II. bei Nikol. Dam., nur, daß Aristoteles auch von ihnen, wie von Kleisthenes, kluge Behandlung der Untertanen und gesetzmäßige Verwaltung rühmt (τοῖς ἀρχομένοις ἐχρῶντο μετρίως καὶ πολλὰ τοῖς νόμοις ἐδούλευον a. O.); darauf führt er den langen Bestand ihrer Herrschaft zurück. Kleisthenes hat dann das ionische Element planmäßig gestärkt und das dorische zurückgedrängt, d. h. die Bauern- und Arbeiterbevölkerung gegenüber den Adligen bevorzugt. Darauf deutet auch die Betonung des Dionysoskults und die Beseitigung des dorischen Heros Adrastos (Herod. V 67), die den Doriern zugleich die Beziehungen zu Argos erschweren sollte. Die Tatsache, daß seine Ordnungen seinen Tod um 60 Jahre überdauerten, beweist, wie gut der Herrscher seine Stellung zu befestigen verstanden hat. Unter ihm nahm S. eine bedeutende Machtstellung ein. Er leitete den 1. Heiligen Krieg (Schol. Pind. Nem. IX 2. Paus. II 9, 6. X 37, 6. Polyaen. II 5) und bekriegte Argos (Herod. V 67). Sein Hof war glänzend (vgl. Herod. VI 126ff.); er schmückte die Stadt mit Bauten (Paus. II 10, 6) und beteiligte sich an den Wagenrennen in Olympia und Delphi (vgl. über ihn Kahrstedt o. Bd. XI S. 619f.). In die Zeit der Orthagoriden müßte auch der Zug des Tyrannen von Milet, Thrasybulos, fallen (Frontin. III 9, 7), der wohl im Bunde mit Periandros S. bekriegte und den Hafen einnahm, wenn man dieser Notiz Glauben schenken will. Nach der Beseitigung des letzten sikyonischen Tyrannen Aischines (s. o.) stellten die Spartaner die alte Ordnung wieder her (Herod. V 67); auch Adrastos wurde wieder als Heros verehrt (vgl. Pind. Isthm. III 44 Schr.). Seitdem blieb S. lange den Spartanern treu; denn nur so konnte der herrschende dorische Adel hoffen, seine Macht zu behaupten. Damit war aber auch S.s politische Blütezeit vorüber; es erscheint $1^1/_2$ Jahrhunderte nur als Vasall Spartas. Doch beweisen die zahlreichen Münzen, daß seine wirtschaftliche Bedeutung darunter nicht litt. Schon zur Zeit des Königs Kleomenes I. hat sich S. an dem Überfall auf Argos beteiligt und soll dafür von diesem mit einer Geldstrafe belegt worden sein (Herod. VI 92). An den Perserkriegen nahm S. teil (Herod. VIII 1. 43. 72. IX 28. 31. 102. 103. Paus. V 23, 2. Diod. XI 32, 1. Dittenberger Syll.^{3} 31). Es stellte 12—15 Trieren und bei Plataiai 3000 Hopliten. Die geringe Zahl der Schiffe zeugt von der maritimen Schwäche S.s unter der Adelsherrschaft, während die bedeutende Zahl der Hopliten auf eine verhältnismäßig dichte Bevölkerung schließen läßt. In die Kämpfe zwischen Athen und Sparta in der Mitte des 5. Jhdts. wurde S. ebenfalls verwickelt: sein Gebiet wurde von den Athenern verheert, ihr Aufgebot von Tolmidas und Perikles geschlagen (Thuk. I 108. 111. Diod. XI 88, 1f. Plut. Perikl. 19. Paus. I 27, 5. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. III 607f.). 446 nahm S. für Megara Stellung (Thuk. I 114, 1). In den Zwistigkeiten zwischen Korinth und Kerkyra trat S. zunächst für Kerkyra ein (Thuk. I 28, 1). Im weiteren Verlaufe des Peloponnesischen Krieges wird S. häufig unter den Bundesgenossen Spartas genannt (Thuk. II 9, 3. IV 70, 1. V 52, 2. 58, 4. 59. VII 19, 4. 58, 3. VIII 3, 2. Diod. XIII 8, 3), und zwar hat es mehrfach auch Schiffe gestellt (Thuk. II 9, 3. 80, 3. 4. 83. 84. VIII 3, 2). Ein Handstreich

des Atheners Demosthenes auf S. (424) wurde siegreich zurückgewiesen (Thuk. IV 101). Dagegen hatte S. im Archidamischen Kriege unter den Landungen Phormions zu leiden (Paus. X 11, 6. Vgl. Thuk. II 83). Auch im Korinthischen Kriege stand S. treu zu Sparta (Xen. hell. IV 2, 14. 16. 4, 1. 7) und erlitt dabei eine Schlappe durch Iphikrates (Diod. XIV 91, 3. Polyaen. III 9, 24). 377 wurde S. dem 7. der für die Stellung von Truppen gebildeten Kreise zugewiesen (Diod. XV 31, 2), und sogar noch nach der Schlacht bei Leuktra leisteten die Sikyonier den Spartanern *μάλα προθύμως* Heeresfolge (Xen. hell. VI 4, 18. Vgl. Paus. VI 3, 2). Dieser Zeit des engsten Anschlusses an Sparta entstammt wohl das Schatzhaus in Delphi wie der Neubau in Olympia (Paus. V 14, 9. VI 19, 1ff. X 11, 1. Vgl. Fouilles de Delphes IV 1, 18ff.). Doch berichtet Diodor (XV 40, 4) 374 von inneren Unruhen; damals glaubten also die unteren Schichten schon Aussicht zu haben, die Oligarchie zu stürzen, deren Herrschaft offenbar nach der Beschränkung auf wenige Geschlechter (418/7: Thuk. V 81) besonders drückend geworden war. Doch erst der Vorstoß des Epameinondas in den Peloponnes führte in S. den Umschwung herbei. Es gelang zunächst den Thebanern, die Stadt für sich zu gewinnen (Diod. XV 69, 1; vgl. Xen. hell. VII 1, 18. Paus. VI 3, 2), nachdem der Hafen durch Pammenes gewonnen war (Polyaen. V 16, 3. Frontin. III 2, 10) und Epameinondas die Feste Phoibia erobert hatte (Paus. IX 15, 4). Zwar machten darauf die von Dionysios I. den Spartanern geschickten syrakusanischen Hilfstruppen einen erfolgreichen Streifzug in das sikyonische Gebiet und eroberten Deras (Xen. hell. VII 1, 22; vgl. Curtius Pelop. II 504. 586), doch konnten sie dadurch den Verlust S.s nicht verhindern. In die Burg wurde eine thebanische Besatzung gelegt (Xen. hell. VII 2, 11). Nach der Beseitigung der Oligarchie brachen in der Stadt heftige Streitigkeiten unter den Parteien aus. Dies benutzte Euphron, um sich mit Hilfe der Arkader und Argiver an die Spitze des Gemeinwesens zu bringen. Dann schaltete er als unumschränkter Tyrann (367; vgl. Swoboda o. Bd. VI S. 1217). Die Unterstützung der Arkader, Argiver und Thebaner verschaffte er sich durch die Teilnahme an ihren Kriegszügen und durch Bestechung. In S. beseitigte er alle Gegner, befreite die Sklaven und gab ihnen das Bürgerrecht, verbrauchte die öffentlichen Gelder und Tempelschätze zur Bezahlung seiner Söldner. Doch mag sein letztes Ziel die Erringung der Selbständigkeit für S. gewesen sein (vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 446f.). Schließlich wurde er von den Arkadern, denen allmählich sein Treiben doch zu arg wurde, vertrieben, wobei er den Hafen den Spartanern in die Hände spielte, die ihn jedoch nur kurze Zeit behaupten konnten. Mit Hilfe Athens gelangte Euphron in den Kämpfen zwischen den Oligarchen und Demokraten wieder in den Besitz der Macht. Da er jedoch die thebanische Besatzung aus der Burg nicht zu vertreiben vermochte, andererseits des Besitzes der Stadt nicht sicher war, solange er die Burg nicht in seiner Hand hatte, ging er nach Theben, um hier die leitenden Kreise durch Bestechung für sich zu gewinnen. Seine Gegner reisten ihm nach und ermordeten ihn in Theben. Der Mörder wurde vom thebanischen Rat freigesprochen, Euphrons Leichnam nach S. gebracht, hier beigesetzt und ihm heroische Ehren erwiesen, ein Zeichen dafür, wie verhaßt die oligarchische Regierung beim Volke war (Xen. hell. VII 1, 44—3, 12. Diod. XV 70, 3). Sein Tod ist nach 366 anzusetzen (Näheres bei Swoboda a. O.). Danach scheint die Demokratie sich gehalten zu haben, wenigstens verlautet zunächst nichts von neuen Umwälzungen. Bei Mantineia 362 kämpften die Sikyonier auf seiten der Thebaner (Diod. XV 85, 2). Auch nach dem Tode des Epameinondas erhielt sich die spartanerfeindliche Partei in S. am Ruder: als die Spartaner 352 Megalopolis bedrohten, eilten die Sikyonier *πανδημεί* zu Hilfe (Diod. XVI 39, 2; vgl. Paus. II 7, 4). Aber bald darauf hören wir von einem Tyrannen Aristratos, der sich durch Anlehnung an Philippos von Makedonien behauptete. Seine Tyrannis ist daher wohl um 350 zu setzen (Demosth. XVIII 48. 295. Plut. Arat. 13. Plin. n. h. XXXV 109. Vgl. Bücheler Rh. Mus. XXVII 1872, 536f. Schaefer Demosthenes^2 II 364, 4). Auch unter Alexander (um 335: Niese Gesch. d. maked. u. griech. St. I 55) bestand eine Tyrannis in S. ([Demosth.] XVII 16). Die Parteikämpfe müssen also in S. weiter gewütet haben, so daß energische Männer sich mit makedonischer Hilfe der Gewalt bemächtigen konnten. Noch bei Alexanders Tode lag eine makedonische Besatzung in der Burg (IG I^2 448 = Dittenberger Syll.^{3} 317 = Michel Rec. d' inscr. gr. 111), die von Euphron, dem Enkel des Begründers der Demokratie, vertrieben wurde. Dieser war als Führer der Volkspartei (offenbar hatte seine Familie die Führung des Volkes behauptet) verbannt worden, eilte aber 323 zurück (*ἐκ τῆς φυγῆς*) und befreite die Stadt (*τὴν πόλιν ἐλευθερώσας*). Ob sich dies nur auf die Vertreibung der Besatzung oder auch auf die Beseitigung einer damals noch bestehenden Tyrannis bezieht, ist nicht festzustellen. Darauf ging Euphron als Gesandter nach Athen und zeigte den Beitritt S.s zum hellenischen Bunde an (*πρώτη τῶν ἐν Πελοποννήσῳ πόλεων*). Er wurde dafür mit dem attischen Bürgerrecht beschenkt (Dittenberger Syll.^{3} 310 = Michel a. O.). Als nach dem unglücklichen Ausgang des Lamischen Krieges die Besatzung zurückkehrte, zog es Euphron vor, im Kampfe für die Freiheit zu fallen (s. Swoboda o. Bd. VI S. 1218). Von der Beteiligung S.s am Lamischen Kriege wissen auch Diod. XVIII 11, 2. Iustin. XIII 5, 10 und Paus. I 25, 4. In den Diadochenkämpfen geriet S. in die Gewalt des Sohnes Polyperchons, Alexandros: auch als dieser von dem Sikyonier Alexion 314 ermordet wurde, versuchte S. vergeblich, sich der makedonischen Zwingherrschaft zu entledigen. Es gelang der streitbaren Gemahlin des Alexandros, Kratesipolis, S. zu behaupten (Diod. XIX 67, 1. 2). Dabei wurden viele Sikyonier getötet und 30 angesehene Gefangene ans Kreuz geschlagen. Auch dem Feldherrn des Antigonos, Telesphoros, gelang es 313 nicht, S. dem Machtbereich Polyperchons, der sich offenbar mit Kratesipolis verbündet hatte, zu entreißen (Diod.

XIX 74, 2). 308 ging S. in die Hände Ptolemaios' I. über; Kratesipolis, die wohl Korinth und S. nicht länger zu behaupten vermochte, überantwortete ihm die Städte, die er durch Besatzungen sicherte (Diod. XX 37, 1. 2). 306 versuchte Demetrios vergeblich, S. durch Bestechung des ägyptischen Kommandanten zu gewinnen (Plut. Demetr. 15); auch bei den Verhandlungen vor der Schlacht bei Salamis auf Kypros machte Demetrios die Freigabe von Korinth und S. zur Bedingung (Plut. a. O.). Dagegen gelang es ihm 303, S. durch einen Handstreich zu nehmen (Diod. XX 102, 2. 3. Plut. Demetr. 25. Polyaen. IV 7, 3). Er vermochte dann die Bewohner, ihren Wohnsitz in der Ebene zu verlassen und auf die geräumige Hochfläche der Burg überzusiedeln, eine für die Stadt vorteilhafte Maßnahme. Er gab der Stadt den Namen Demetrias, den sie jedoch nur kurze Zeit geführt hat, wenn sie auch ihren neuen Sitz beibehielt (Diod. XX 102, 2ff. Plut. Demetr. a. O. Paus. II 7, 1). Auch unter Demetrios' Sohn Antigonos gehörte S. zum makedonischen Machtbereich. Doch hat die Stadt die innere Freiheit, die ihr Demetrios gebracht hatte, nicht lange genossen. Wie Philippos und Alexander, so stützte sich auch Antigonos auf ihm ergebene Parteihäupter, die sich der Herrschaft bemächtigten (vgl. Plut. Arat. 6. Droysen Hellenismus^2 III 1, 222. Gegen Droysen 248, 1. 327, 3 schließe ich aus dieser Stelle, daß erst Nikokles sich in einen Gegensatz zu Antigonos stellte). Um 270 war Kleon im Besitz der Stadt (Plut. Arat. 2. Paus. II 8, 1). Noch 273/1 muß die Stadt als autonom gegolten haben, da in diesen Jahren unter den delphischen Hieromnemonen Sikyonier erscheinen (Dittenberger Syll.^{3} 417. 418). Nach der Ermordung Kleons, um 265 (vgl. Niese a. O. II 243), wählten die Sikyonier zwei angesehene Bürger, Timokleidas und Kleinias, zu Archonten (Plut. a. O.). Pausanias II 8, 2 bezeichnet Timokleidas und neben ihm Euthydemos als Tyrannen, erst nach ihrer Vertreibung hätten die Sikyonier Kleinias zum Vorsteher gewählt. Dieser teilweise Widerspruch der Quellen beweist wohl, daß auch damals Verwirrung und Parteikämpfe in S. herrschten, so daß die einzelnen Machthaber später nicht sicher festzustellen waren. Nach dem Tode des Timokleidas ermordete Abantidas den Kleinias (264) und bemächtigte sich der Herrschaft. Der Sohn des Kleinias, Aratos, wurde vor seinen Nachstellungen nach Argos in Sicherheit gebracht. Abantidas liebte die Wissenschaften und pflegte mit den Philosophen Deinias und Aristoteles auf dem Markte gelehrte Gespräche zu führen. Dabei wurde er ermordet. Nun griff sein Vater Paseas nach der Macht, wurde aber von Nikokles beseitigt. Dieser hat in einem Gegensatz zu Antigonos gestanden, da Aratos von den Makedonen für den Sturz des Tyrannen Hilfe erwartete (Plut. Arat. 4). Anschläge der Aitoler auf S. wußte er, wenn auch mit Mühe, abzuweisen. Inzwischen war Aratos herangewachsen; er befreite die Stadt, Nikokles entkam: 251/0 (Plut. Arat. 2—9; Philop. 1. Paus. II 8, 2. 3; vgl. Polyb. X 22, 2. 3. 43, 3 B.-W.; vgl. Swoboda Hermanns Staatsaltert. 3^6 375). Diese Befreiung leitete eine neue Zeit der Blüte für S. ein (vgl. Droysen a. O. III 1, 335f.). Um seine Vaterstadt in ihrer Freiheit zu sichern, stellte Aratos die demokratische Verfassung wieder her, rief die Verbannten zurück und ersetzte ihnen ihr Eigentum, wobei er durch Geschenke des ägyptischen Königs unterstützt wurde; er trat an die Spitze der Stadt, berief aber fünfzehn Bürger in die Regierungsbehörde (Plut. Arat. 11—14. Paus. II 8, 3. Cic. de off. II 81ff.). Weiter trat S. auf seine Anregung in den achäischen Bund ein, der erst dadurch größere Bedeutung erlangte (Droysen a. O. III 1, 342f. Beloch Gr. Gesch. III 1, 635. Freeman Hist. of fed. gov.^{2} 278f. 285f.); S. aber wurde durch Aratos zur führenden Stadt des Bundes (Polyb. II 43, 3. Plut. Arat. 9. 41. Paus. II 8, 4. VII 7, 2; vgl. Swoboda a. O. 400, 2). Die Geschichte des Aratos zu verfolgen, ist hier nicht der Ort (s. den Art. Aratos). Ein Jahr ums andere wurde er zum Strategen gewählt. S. wurde durch ihn mit den Geschicken des Bundes eng verflochten, wobei dieser sich der Unterstützung Ptolemaios' III. erfreute. Von S. aus wurde Korinth befreit (Plut. Arat. 16ff. Paus. II 8, 4. VII 8, 3. Polyaen. VI 5. VIII 58), und in den Kämpfen zwischen dem Bunde und Kleomenes von Sparta wurde S. selbst bedroht (Plut. Kleom. 17; Arat. 39), das sikyonische Gebiet verheert (Plut. Kleom. 19) und S. schließlich von Kleomenes belagert, jedoch durch die Anrufung des Antigonos Doson befreit (Polyb. II 52, 2. 5. Paus. II 9, 2). Auch im Innern der Stadt regten sich Feinde des Aratos und suchten mit den Spartanern anzuknüpfen, doch wurde Aratos ihrer Herr (Plut. Arat. 40, vgl. 39; Kleom. 17). Bei Sellasia kämpften die Sikyonier gegen Kleomenes (Paus. II 7, 4). In diese Zeit (227 v. Chr.) verlegt Philippson (Der Peloponnes 438) das verheerende Erdbeben, das nach Paus. II 7, 4 ganz S. in Trümmer legte (bei Neumann-Partsch Physik. Geogr. v. Griechenland 324 nur allgemein in die Zeit nach Demetrios verlegt). Meines Erachtens würden wir in der historischen Überlieferung in diesem Falle Spuren davon finden; nichts läßt auf eine so furchtbare Katastrophe in der damaligen Zeit schließen. Daher möchte ich lieber an die Kaiserzeit denken, aus der wir manche Nachrichten über Erdbeben in Griechenland besitzen (Bursian Geogr. v. Griechenland II 26. 3: 23 n. Chr.). Wie Antigonos Doson S. als Stützpunkt benutzte (Plut. Kleom. 20), so landete auch Philippos V. in S. (219) und ermahnte die Archonten, an ihm festzuhalten (Polyb. V 27, 3. Vgl. die Ehrung Philipps IG IV 427), nachdem kurz vorher die Aitoler Sikyonia verheert hatten (Polyb. IV 13, 5). Ein Anschlag der Elier auf S. wurde vereitelt (218. Polyb. IV 68, 1ff.). Wenn auch noch häufig Sitzungen des *σύγκλητος* des Bundes in S. abgehalten wurden (218. Polyb. V 1, 9; 198. Liv. XXXII 19; 192. Liv. XXXV 25; 183. Polyb. XXIII 17, 5 [vgl. Inschr. v. Olymp. 46]; 170. Polyb. XXVIII 13, 9; 169. Polyb. XXIX 24, 6), so war doch seit der Herbeirufung der Makedonen und dem Erscheinen der Römer die Blütezeit des achäischen Bundes und damit S.s vorüber. Im 1. Makedonischen Kriege hatte S. seine Parteinahme für Philippos mit Verwüstung seines Ge-

bietes durch die Römer zu büßen (208, Liv. XXVII 31. Inschr. v. Magn. 41). Gunstbezeugungen des pergamenischen Königs Attalos wurden 198 mit Aufstellung eines Kolossalbildes, weiter einer goldenen Statue und Stiftung eines jährlichen Opfers vergolten (Polyb. XVIII 16, 1. 2). Auch die Beziehungen zu Makedonien wurden im 2. Jhdt. weiter gepflegt; noch 166 v. Chr. wurden in S. Antigoneia gefeiert (Polyb. XXX 29, 3). Aus der späteren Zeit ist uns noch ein Schiedsspruch der Sikyonier in einem Streite zwischen Athen und Oropos überliefert, dessen Erledigung vom römischen Senat S. überwiesen wurde (146). Athens Verurteilung führte zu der berühmten Philosophengesandtschaft unter Führung des Karneades nach Rom (Plut. Cato mai. 22. Paus. VII 11, 4f.). Nach der Zerstörung Korinths fiel S. der größte Teil des korinthischen Gebietes (Strab. VIII 381. Eustath. Hom. Il. II 570 p. 290, 41) und die Leitung der Isthmien zu (Paus. II 2, 2). Nach der Neugründung Korinths durch Caesar gingen natürlich diese Erwerbungen wieder verloren. Sulla scheint S. schwere Zahlungen aufgelegt zu haben (Plin. n. h. XXXV 127. Curtius Pelop. II 584), die die Stadt nur mit Mühe leisten konnte. Während des Bürgerkrieges nach Caesars Ermordung starb die Gemahlin des M. Antonius, Fulvia, in S. (Appian. bell. civ. V 55. Plut. Ant. 30. Cass. Dio XLVIII 28 = Xiphilin. LVIII 13, 14). Zur Zeit des Pausanias stellte S. abwechselnd mit den anderen peloponnesischen Städten einen der delphischen Hieromnemonen (Paus. X 8, 5). Von Hierokles (synecd. 10 p. 9 Burckh.) wird es als Νέα Σ. aufgeführt. Weiteres von seinen Schicksalen erfahren wir nicht. Der Behauptung Fallmerayers (Gesch. Moreas I 337), daß auch S. im Mittelalter den Slaven erlegen sei, widerspricht Gompf (S. 13) unter Hinweis auf eine Erwähnung S.s bei Chalkodondylas (VII p. 348, 9f. B.). Jedenfalls bestand S. noch im 10. Jhdt., nach der Wiedereroberung des Peloponnes durch Byzanz (Constant. Porphyrog. de themat. p. 52 B.). Es ist also wahrscheinlich, daß die feste Stadt dem ersten Ansturme der Slaven widerstanden hat und erst später ganz verödet ist. Ob man dafür auch den merkwürdigen Namen Ἑλλάς für S. (Suid.) und Ἑλλαδικοί für die Bewohner (Malalas IV p. 68 Dind.) heranziehen darf (Curtius Pelop. II 497), erscheint zweifelhaft. Wie schon oben erwähnt, liegt heute das albanische Dorf Basilikó auf dem Boden der durch Demetrios umgesiedelten Stadt.

7. Verfassung. Über die Gliederung der Bürgerschaft in drei dorische und eine ionische Phyle s. o. unter nr. 5. Vor der Tyrannis der Orthagoriden und nach ihrer Beseitigung herrschten in S. die dorischen Adligen, früher auf das dorische Argos (Adrastoskult) und später auf Sparta gestützt. Dies geht außer aus den überlieferten Zeugnissen auch aus einer sikyonischen Vase hervor (Helbig Mém. de l'Ac. des Inscr. et Belles Lettr. XXXVII 1904. 247). Sicher ist danach, daß diese Adligen allein im Besitz der bürgerlichen Rechte waren, wie sie auch den Kern der Hopliten bildeten (vgl. Swoboda Hermanns Griech. Staatsalt. 3^6 40ff.). Diese aristokratische Verfassung, die sich bis auf das Erscheinen des Epameinondas im Peloponnes erhielt (vgl. Xen. hell. VII 1, 44: κατὰ τοὺς ἀρχαίους νόμους), wurde 418/7 auf Betreiben der Spartaner in eine auf wenige Geschlechter beschränkte Oligarchie verwandelt (Thuk. V 81). Die Abschaffung dieser alten Staatsform stürzte die Stadt in heftige Parteikämpfe, die einer ganzen Reihe von Tyrannen die Möglichkeit boten, sich der Gewalt zu bemächtigen. Ruhe kehrte in S. erst ein, als es durch Aratos dem achäischen Bunde angeschlossen wurde. Die Zugehörigkeit zum Bunde nahm den Bundesstädten nicht ihre innere Autonomie (vgl. darüber Swoboda a. O. 380ff.). Auch das Münzrecht besaßen die Bundesglieder, s. u. nr. 8. Für S. ist die eigene Nomothesie und Nomographie durch Polyb. XVIII 16, 3 bezeugt, Ehrungen seitens der Stadt durch IG IV 426 (vgl. Wilhelm Herm. XLI 76). 427. Inschr. v. Magn. 41; Entscheidung eines Streites zwischen Pagai und Megara IG VII 189. Die Staatsform war die Demokratie, IG IV 426 und besonders Inschr. v. Magn. 41: δεδόχθαι τῷ δάμῳ. Die Bezeichnung der Beamten ist nicht bekannt; ἄρχων bei Plut. Arat. 2 ist kaum als solche aufzufassen (bei Paus. II 8, 2 dafür προστησάμενος gesetzt). Der στρατηγός bei Herod. IX 103 ist wohl der Titel des Feldherrn, da auch bei dem Staatsstreich Euphrons fünf Strategen gewählt werden (Xen. hell. VII 1, 45). Neben den Beamten stand eine βουλή, bei Plut. Arat. 53 στεφανηφοροῦσα genannt; vgl. das βουλευτήριον bei Paus. II 9, 6. Trotzdem tritt in dem einzigen erhaltenen Psephisma (Inschr. v. Magn. 41) nur der Demos als beschlußfassende Instanz auf. Weitere Inschriften s. IG IV 424. 425. 428—438. Inschr. v. Olymp. 245. Πρακτ. Ἀρχ. ἑταιρ. 1908, 145ff. Dittenberger Syll.^{3} 240. 248. 251. 424. 585. Class. Rev. VI 132ff.

8. Münzen. Die zahlreichen Münzen von dem 5. Jhdt. bis auf 146 beweisen die wirtschaftliche Blüte der Stadt; für die Zeit von 400—146 hat S. von allen peloponnesischen Städten die meisten Münzen geprägt. Es sind besonders silberne Drachmen, Triobolen, Obolen und Hemiobolien erhalten, aber auch einzelne goldene Münzen. Die Prägung beweist zugleich, daß S. in dieser ganzen Zeit seine Autonomie bewahrt hat. Seit 323 begegnen häufig die Namen von Beamten auf den Münzen. In der Zeit der Zugehörigkeit zum achäischen Bunde sind neben eigenen Stücken in S. auch Bundesmünzen mit der Umschrift *ΑΧΑΙΩΝ ΣΙΚΥΩΝΙΩΝ* geschlagen worden. Kaisermünzen sind von Nero bis Geta vorhanden. Die Typen wechseln ab, doch wiegt eine fliegende Taube, das Symbol der Aphrodite, vor; daneben zeigen die älteren Münzen Σ, die späteren ΣΕ oder ΣΙ, die Kaisermünzen den vollen Namen. Vgl. Head HN^2 109ff. Gardner Catal. Gr. coins Brit. Mus. Peloponnesus p. XXXIIIf. 36—56.

Außer der bereits an ihrer Stelle angeführten Literatur verweise ich noch auf die Werke Ed. Meyer (Gesch. d. Alt. II—V). Droysen (Gesch. d. Hellenism.^{2} I—III). Holm (Griech. Gesch. I—IV). Sievers (Gesch. Griechenlands vom Ende d. pelop. Krieges. Kiel 1840). v. Stern (Gesch. d. spart. u. theban. Hegemonie. Dorpat 1884). Schorn (Gesch. Griechenlands von der Entstehung d. aet. u. achaeischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths, Bonn 1833). Die ältere Spezialliteratur über S. hat Busolt Gr. Gesch. I^2 215, 5 zusammengestellt, aus der ich nur Gompf Sicyoniacorum spec. I. Berlin 1832, hervorheben möchte (die Fortsetzung, Programm Torgau 1834, war mir unzugänglich). [Geyer.]

Sikyon als Kunststadt. Über die sikyonische Kunst gibt es eine verhältnismäßig reiche Überlieferung. Schon die Künstler der Schule, die über Prinzipien der Malerei schrieben, wie Melanthios und Apelles, mögen über ältere Künstler manches berichtet haben. Dann hat im 3. Jhdt. v. Chr. Xenokrates, der zwar wahrscheinlich Athener war, aber der Erzgießerschule von S. angehörte, Bücher über Toreutik und Malerei geschrieben, die eine Art Geschichte dieser Künste gewesen sein müssen. Ferner kennen wir von Polemon die Titel zweier Werke über Gemälde in S. (περὶ τῶν ἐν Σικυῶνι πινάκων und περὶ τῆς ποικίλης στοᾶς τῆς ἐν Σικυῶνι, frg. 14—17 Pr.), für die er wohl das Bürgerrecht in S. (Athen. VI 234 d) bekommen hat. Nach alledem ist anzunehmen, daß die Überlieferung stark zugunsten der sikyonischen Kunst beeinflußt ist, daß manche Meister, die uns als sikyonisch genannt werden, nur bedingt zur Schule von S. zu rechnen sind, jedenfalls nicht umgekehrt die Zugehörigkeit von der Tradition verschwiegen wird. Natürlich hat man den Ursprung der bildenden Kunst in S. zu erweisen gesucht (vgl. Plin. n. h. XXXVI 9 *officinarum omnium talium patria*) und den Ansprüchen Korinths, wo Kleanthes die Malerei erfunden, Arideikes sie fortgebildet haben sollte, die eignen gegenübergestellt, wonach Kraton (s. o. Bd. XI S. 1660 Nr. 3, wo die konkurrierenden Berichte nicht geschieden sind) und Telephanes von S. dieses Verdienst zukommt. Die Tonplastik ließ man zwar in Korinth entstanden sein, aber Butades (s. o. Bd. III S. 1079), der sie erfunden hat, war Sikyonier. Man hat gewiß wirklich archaische Meisternamen und Denkmäler zum Beweis vorbringen können. Denn S. muß tatsächlich schon in sehr alter Zeit ein bedeutendes Kunstzentrum gewesen sein. Schon im 7. Jhdt. weiht der Tyrann Myron nach seinem Wagensieg (648) einen ionischen und einen dorischen Thalamos aus tartessischem Erz nach Delphi (Paus. VI 19, 2, der auch das Schatzhaus, in dem sie standen, irrtümlich dem Myron zuschreibt, als Weihung des Myron war nur der kleinere Thalamos gesichert). Die feinsten und mit den zierlichsten Zeichnungen versehenen Tonvasen des 7. und frühen 6. Jhdts., die sog. ‚protokorinthischen‘, sind vielleicht in S. gearbeitet. Vgl. K. F. Johansen Sikyoniske Vaser (Kopenhagen 1918). Diese Vasen, namentlich auch die mit plastisch gestalteter Mündung, zeigen enge Beziehungen zur kretischen Kunst. Damit stimmt die Tradition, wonach die kretischen Künstler Dipoinos und Skyllis (s. d.), die Begründer der Marmorplastik, zuerst nach S. kamen; man kannte dort mehrere Statuen von ihnen (Apollon, Herakles, Artemis, Athene; wohl Streit um den Dreifuß; Artemis Munychia), die sich allerdings nicht bis zur Zeit des Pausanias erhalten zu haben scheinen. Von weiteren einheimischen Künstlern hören wir zunächst nichts. Noch in archaischer Zeit arbeitet Laphaës von Phlius (s. d.) das Xoanon des Herakles in der ‚Paidize‘. Vor der Mitte des 6. Jhdts. ist in Delphi der Bau entstanden, dessen Reste später im Fundament des Schatzhauses von S. verbaut worden sind und das wohl ebenfalls von S. errichtet worden ist. Dafür spricht auch, daß ein bei S. entstehender Kalkmergel (Ztschr. f. Gesch. d. Architektur III 116) für die Skulpturen verwendet ist. Es sind Metopen ungewöhnlicher Breite, von eigenartigem, energischem Stil; Darstellungen aus der Heldensage (Dioskuren und Aphariden, Argonauten, Europa, Eber, Widder mit Helle). Vgl. Fouilles de Delphes IV 18ff., Pl. III/IV Pomtow Ztschr. f. Gesch. d. Arch. III 109ff. IV 198ff. Dinsmoor Bull. hell. XXXVI 462ff. (erklärt die Reste mit unzureichenden Gründen für die des Schatzhauses von Syrakus). Poulsen Delphi 73ff. Xoana, also wahrscheinlich Statuen archaischer Zeit nennt ohne Künstlernamen Paus. II 7, 5 noch von Tyche Akraia (das Münzbild Journ. hell. stud. 1885, Pl. LIII H III zeigt allerdings einen späteren Typus) und den Dioskuren. Gegen Ende des 6. Jhdts. haben die Brüder Aristokles (s. o. Bd. II S. 937 Nr. 22) und Kanachos (s. o. Bd. X S. 1816 Nr. 1; hinzuzufügen Déonna Apollons archaiques 367ff.) von S. gearbeitet, die den Erzguß einführten. Kanachos hat aber auch Holz, Goldelfenbein und Marmor verwendet. Kanachos hat für S. das Kultbild der Aphrodite geschaffen. Ein Schulzusammenhang mit Dipoinos und Skyllis ist nicht überliefert. Auch die an Aristokles angeknüpfte Schule weist keine sikyonischen Künstler, sondern solche aus Aigina und Chios auf. In der Generation nach Kanachos arbeitet der Fremde (Boioter?) Kalamis für S. die Statue des Asklepios (s. o. Bd. X S. 1534, 62 Nr. 12). Ein Hermes Kriophoros, wie ihn Kalamis für Tanagra gearbeitet hatte, stand nach Ausweis einer Münze in S., Svoronos Journ. Intern. de Num. XVI 71ff. (das Vorbild war nicht mehr archaisch; noch jünger scheinen die auf der Münze zu Seiten des Hermes dargestellten Statuen). Bronze eines Kriophoros aus S.: Svoronos a. a. O. 72, 2. Dem 5. Jhdt. gehört das Schatzhaus von S. in Olympia an, das anscheinend aus sikyonischem Material gebaut war (Dörpfeld Olympia II 40ff. Taf. XXVII—XXX; Ztschr. f. Gesch. d. Archit. III 135). Gegen Ende des 5. Jhdts. finden wir in S. wieder eine bedeutende Erzgießerschule. Ihr Ursprung ist dunkel. Wahrscheinlich war ihr Gründer Polyklet Argiver wie auch sein Bruder Naukydas und hat nur Bürgerrecht in S. bekommen. Wir finden dann die Erzgießer beider Städte in enger Verbindung. Von Polyklets Schülern ist sicher nur Kanachos (s. o. Bd. X S. 1848 Nr. 2), vielleicht Alexis (s. o. Bd. I S. 1471 Nr. 11), von S., Asopodoros (s. o. Bd. II S. 702 unter Argeios Nr. 18, wo zu Unrecht Identität mit dem Asopodoros des Praxitelesanathems angenommen und Argillon als Eigenname gefaßt wird: es ist vorangestellt als Gegenstück zu dem den Satz schließenden Clitorium, das sich auf die beiden vorgenannten Athenodoros und Demeas bezieht. Argeios ist übrigens ein in Argos unmöglicher Name; Asopodoros gehört dem Namen nach zu S., aber schon der ältere Träger des Namens war Argiver) von Argos, vielleicht auch Perikly-

tos, dessen Schüler Antiphanes (s. o. Bd. I S. 2522 Nr. 21) ebenfalls Argiver ist; dessen Schüler Kleon (s. o. Bd. XI S. 720 Nr. 13) ist Sikyonier; Athenodoros und Demeas sind von Kleitor, während bei Aristeides (s. o. Bd. II S. 896 Nr. 29), Deinon (s. o. Bd. IV S. 2395 Nr. 9) und Phrynon die Herkunft nicht bekannt ist. Von den Schülern des Naukydes ist Alypos (s. o. Bd. I S. 1711 Nr. 2) Sikyonier, der jüngere Polyklet Argiver. Patrokles, der der gleichen Familie angehört, kann wie sein Sohn Daidalos (s. o. Bd. IV S. 2006 Nr. 2 und Preuner Arch. Jahrb. XXXV 65ff.) schon Sikyonier gewesen sein. Ein weiterer sikyonischer Erzgießer dieser Zeit, Damokritos (s. o. Bd. IV S. 2070 Nr. 3), Schüler des Pison von Kalauria, gehört zur Schulfolge des Attikers Kritios. Alle diese Künstler standen gewiß unter dem Einfluß des Polyklet, wie auch wahrscheinlich in S. eine Kleinbronze ganz polykletischen Stils gefunden ist (Athen. Nat.-Mus. 7474. Stais Guide p. 300); wie weit sie den Stil des Meisters weiter gebildet haben, wissen wir nicht. Eine einheimische Marmorbildnerei scheint es nicht in S. gegeben zu haben. Um die Mitte des 4. Jhdts. arbeitet Skopas (s. d.), der zur sikyonischen Erzgießerschule Beziehungen gehabt haben mag, aus Marmor einen Herakles, vielleicht auch die berühmte Mainade, für S. In dieselbe Zeit fällt auch das anscheinend wieder aus sikyonischem Material aufgeführte neue Schatzhaus der Sikyonier in Delphi (Pomtow Ztschr. f. Gesch. d. Arch. III 127ff.). Im 4. Jhdt. tritt neben die Erzgießerschule von S. eine Malerschule, begründet durch Eupompos (s. o. Bd. V S. 1236 Nr. 2), der offenbar hier an keine einheimische Tradition anknüpfte (denn den älteren Timanthes hat nur Eustath. Il. 1343, in Verwechslung mit seinem jüngeren Namensvetter zum Sikyonier gemacht). Schüler des Eupompos war der aus Amphipolis stammende, aber dann in S. ansässige Pamphilos; dieser hat die wissenschaftlichen Grundlagen der Malerei betont, den Zeichenunterricht in der Schule eingeführt, den Ruhm der sikyonischen *χρηστογραφία* begründet, die auch die Enkaustik umfaßte. Seinen Unterricht ließ er sich teuer bezahlen. Unter seinen Schülern ist Pausias, der Hauptmeister der Enkaustik, sicher aus S., bei Melanthios ist die Herkunft unbekannt, Apelles (s. o. Bd. I S. 2689 Nr. 13) stammt aus Kolophon und ist weder in S. länger heimisch gewesen, noch ausschließlich zur sikyonischen Schule zu rechnen. Schüler des Pausias waren sein Sohn Aristolaos (s. o. Bd. II S. 942) und Nikophanes, dessen Herkunft unbekannt ist. Als sikyonischer Maler dieser Zeit wird uns noch Thales genannt. Andere Maler, von denen sich Werke in S. befanden (Nikomachos, Aristeides, Pausanias [Athen. XIII 567b, wo nicht in Pausias geändert werden muß; *πορνογράφοι* wird übrigens an dieser Stelle meist als ‚Pornographen' in unserem Sinne verstanden, während es doch nur ‚Dirnenmaler' heißt]) mögen auch mit der Schule in Verbindung gestanden haben, aber unbedingt zu ihr rechnen darf man sie nicht. Sorgfältige Zeichnung, wissenschaftlichen Ernst, gründliche Technik, feste Schultradition, ähnliche Tendenzen wie der Kunst des Polyklet und Lysipp, wird man der sikyonischen Malerschule zuschreiben, eine lebendige Anschauung haben wir von ihr nicht (auch die von Furtwängler Vasenmalerei II 43 herangezogenen korinthischen Spiegel können für die speziell sikyonische Kunst nicht verwertet werden).

Die jüngere Erzgießerschule von S. knüpft äußerlich nicht an die ältere an. Lysipp (s. d.), ihr Begründer und Hauptmeister, hat natürlich das Technische irgendwo gelernt. Aber als Künstler hat er keinen persönlichen Lehrer, nur die Natur und den Doryphoros des Polyklet, dessen Prinzipien er neu gestaltet. Neben ihm steht sein Bruder Lysistratos, als Schüler hat er neben seinen Söhnen Daippos (s. o. Bd. IV S. 2013 Nr. 3), Boidas (s. o. Bd. III S. 544) und Euthykrates (s. o. Bd. VI S. 1507 Nr. 6), den Sikyonier Eutychides (s. o. Bd. VI S. 1532 Nr. 2 und Suppl.-Bd. III S. 458), Chares von Lindos (s. o. Bd. III S. 2130) und Phanis, dessen Herkunft wir nicht kennen. Schüler des Euthykrates ist Tisikrates von S., dessen Sohn Thoinias ebenfalls Erzgießer ist, während ein zweiter Sohn Arkesilas (s. o. Bd. II S. 1169 Nr. 2) Maler wurde, des Euthykrates oder Tisikrates Schüler Xenokrates (dieser vielleicht Athener). Schüler des Eutychides ist Kantharos von S. (s. o. Bd. X S. 1888 Nr. 4). Unbekannt ist der Schulzusammenhang bei Daitonidas (s. o. Bd. IV S. 2015). Fraglich ist, ob der Erzgießer Menaichmos (s. d.) mit dem gleichnamigen Schriftsteller von S. identisch ist. In S. selbst werden von Werken dieser Schule nur einige des Lysipp (Zeus, Herakles, Kairos) erwähnt; ferner stammen zwei Signaturen des Thoinias aus S. (IG IV 427 [*Πρακτικά* 1908, 147] bis 428). Außerdem mag ein größerer Teil der von Pausanias in S. erwähnten Bildwerke dieser Zeit angehören. Erhalten ist nur eine (kaum mit Recht) auf Dionysos gedeutete Marmorstatue aus dem Theater (Athen. Nat. Mus. 256. Stais Guide p. 88), die mit lysippischer Kunst keine nähere Verwandschaft hat. Die Neuanlage der Stadt durch Demetrios 303, dessen Geliebte Lamia die Gemäldegalerie (*ποικίλη στοά*) baute (Polemon frg. 14), wird auch den einheimischen Architekten lohnende Aufgaben gestellt haben. Doch ist außer dem Theater (Am. Journ. of Arch. I ser. V 267–303. VIII 388–409. Fiechter Die baugesch. Entwicklung des antiken Theaters 20) noch nichts bekannt (vgl. W. Müller bei Neugebauer Skopas 75). Der Ruhm S.s als der ‚Vaterstadt der Malerei' (Plin. n. h. XXXV 127) war in hellenistischer Zeit fest begründet: Bilder sikyonischer Maler glänzen bei der Pompe des Ptolemaios Philadelphos (Kallixeinos b. Athen. V 196 e). Solche Bilder des Pamphilos und Melanth(i)os hatte der König von Aratos von S. erhalten (Plut. Arat. 12–13). Das Interesse an der Persönlichkeit des Arat hat uns die Kunde von einer Reihe von sikyonischen Malern seiner Zeit erhalten; doch mag wirklich die Kunst in S. damals eine Art Nachblüte gehabt haben. Wenigstens wird Nealkes unter die Klassiker der Malerei gerechnet (Fronto 113, 10ff. Naber. Six Jahrb. d. Inst. XXII 1ff.). Außer Nealkes, der das Siegerbild des Tyrannen Aristratos von Melanthos (und Apelles) durch Übermalung der Tyrannenfigur vor dem republikanischen Zerstörungsgeiste des Arat rettete, werden genannt seine Tochter Anaxandra (s. o. Bd. I S. 2080 Nr. 8), seine Schüler Xenon (?) und Erigonos (s. o. Bd. VI S. 452), dessen Schüler wieder Pasias war; ferner Timanthes d. J. und Leontiskos (von S.?), die Arat malten. Von Bildhauern dieser Zeit kennen wir nur Aiginetes, Bruder des Pasias (s. o. Bd. I S. 968 Nr. 2: nur die Lesart *fictoris* gibt den erforderlichen Gegensatz für den Maler Pasias). Statue des Aratos in S. (Künstler nicht genannt): Paus. II 7, 5. Sikyonische Künstler, deren Zeit ungewiß ist, sind der Maler Mnasitheos (Plin. n. h. XXXV 146) und der Erzgießer Olympos (Paus. VI 3, 13). Nach der Zeit des Arat hören wir nichts mehr von sikyonischer Kunst. Aus dem 2./1. Jhdt. etwa v. Chr. haben wir eine Signatur argivischer Künstler aus S. (IG IV 430). Der finanzielle Zusammenbruch der Stadt zwang im J. 56 zum Verkauf aller in Staatsbesitz befindlichen Gemälde, die durch den Aedilen Scaurus nach Rom kamen (Plin. n. h. XXXV 127). Pausanias, der die Stadt in starkem Verfall findet, nennt denn auch dort kein einziges Gemälde eines der großen alten Meister, dagegen einige Statuen von solchen. S. scheint in der Kaiserzeit von Statuenkopisten aufgesucht worden zu sein. Wustmann Rh. Mus. XXIII 454ff. Klein Arch.-ep. Mitt. XI 193ff.; Gesch. der griech. Kunst II 308ff. Arvanitopullos *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1908, 23; *Θεσσαλικὰ μνημεῖα* 45, 102; *Πρακτικὰ* 1908, 148. [Lippold.]

Sil. s. Silv.

Sila (*Σίλα*), **1)** Der unzugängliche S. = *silva* = Wald in Bruttium (Cic. Brut. 22. Verg. Aen. XII 716. Vib. Sequ.), ein gewaltiges, fast 2000 m erreichendes Urgebirge, zeugt noch heut vom Waldbestand des einstigen Italien. Im Altertum war er bekannt wegen seines vorzüglichen Peches, das er lieferte (Strab. VI 261. Dioscur. I 69. V 12. Col. XII 18. Veget. IV 14. 15. 23. 25. Plin. n. h. XIV 127. XVI 53. XXIV 37). Die beste Beschreibung dieses Gebirgswaldes, den Strabon VI 261 und (Plin. n. h. III 74) von Lokroi und Rhegion ab auf eine Länge von 130 km berechnet, so daß unter S. gewißlich nicht nur der jetzige Aspromonte gemeint ist, sondern das Gesamtgebiet jener beiden Gebirgszüge, die nicht in der Literatur, wohl aber im Volke daselbst *la due Sile* heißen, bringt Dion. Hal. XX 15 (XX 6) Kiessl.: *Οἱ Βρέττιοι, ἑκόντες ὑποταγέντες Ῥωμαίοις, τὴν ἡμίσειαν τῆς ὀρεινῆς παρέδωκαν αὐτοῖς, ἣ καλεῖται μὲν Σίλα, μεστὴ δ' ἐστὶν ὕλης εἰς οἰκοδομάς τε καὶ ναυπηγίας καὶ πᾶσαν ἄλλην κατασκευὴν εὐθέτου· πολλὴ μὲν γὰρ ἐλάτη πέφυκεν οὐρανομήκης ἐν αὐτῇ, πολλὴ δὲ αἴγειρος, πολλὴ δὲ πίειρα πεύκη, ὀξύη τε, καὶ πίτυς, καὶ φηγὸς ἀμφιλαφής, καὶ μελίαι ταῖς διαρρεούσαις λιβάσι πιαινόμεναι· καὶ πᾶσα ἄλλη βαθεῖα συμφυομένη τοῖς κλάδοις ὕλη, σκιερὸν ἀποτελοῦσα δι' ὅλης ἡμέρας τὸ ὄρος.* Weiter wird dann in diesem Bericht aus der Unterwerfung des Gebietes durch Rom erzählt, wie die Stämme mittelst der Flüsse zum Meer gebracht werden und das Bauholz für Häuser und Schiffe Italiens abgeben. Das nicht abzuflößende Holz wird an Ort und Stelle zu Rudern, Stangen, Gerät verarbeitet und dann abgetragen. Das meiste Holz aber wird in Meilern gebrannt und aus ihm das hervorragende bruttische Pech (s. o.) gewonnen. Der S.-Wald ist also durch Verpachtung eine recht einträgliche Einnahmequelle für Rom. Nissen Ital. Landesk. I 246 betont, daß noch heut ausgedehnte Domänen im S.-Wald liegen, daß sie noch heut das Schiffsbauholz abgeben. Weidewirtschaft kommt in Lichtungen von Juni an in Betracht, Ackerbau ist ausgeschlossen. [Philipp.]

2) S. (nur das Adjektiv *Silensis* belegt), Ortschaft im Gebiet von Cirta, erwähnt als Bischofsitz im J. 484 (Not. episc. prov. Num. nr. 92, in Halms Victor Vitens. 66); die Lage bestimmt durch Inschriften, CIL VIII 10295. 19198. Vgl. CIL VIII p. 564. 1833. [Dessau.]

Nachträge und Berichtigungen.

S. 25, 7 zum Art. **Sarmatorum strata** ist nachzutragen:

Bull. Soc. philom. Vosg. XX (1894/95) 105ff. [Keune.]

S. 27, Art. **Sarmus** ist Z. 11—15 zu kürzen:

öfters ist der Name *Surus* zugesetzt usw. — Vgl. auch Nachtr. S. 1263. [Keune.]

S. 50, 31ff. zum Art. **Sarrum** ist nachzutragen:

Lièvre Rev. arch.[3] XVIII (1891, 2) 250-259 sucht *Condate*, 10 Leugen von Medioalanum Santonum = Saintes, bei l'Anglade am Zusammenfluß von Armen des Né (linker Nebenfluß der Charente) und *Sarrum*, 20 Leugen weiter, in La Berche bei Chadurie; beide Stellen sind Fundstätten römischer Altertümer. [Keune.]

S. 52 zum Art. **Sarta** ist nachzutragen:

Urkunde Karls d. Gr. vom 2. Juni 800, Mon. Germ Diplom. Karolin. I nr. 192 p. 257: *Sartam et Ledum* (*Ledus* = le Loir, linker Nebenfluß der Sarthe). — Z. 51 verb.: noch (statt: nach). [Keune.]

S. 308f. zum Art. **Saxetanum** s. Hübner Art. Sexi, u. S. 2027f. [Keune.]

S. 334ff. zum Art. **Saxum ferreum** s. Nachtr. S. 1263f. und Elsaß-Lothring. Jahrb. I (1922) 37 bis 40. — S. 338, 42/44 auch Mainzer Ztschr. VIII/IX 83 (2 mal). [Keune.]

S. 407/408 zum Art. **Schierenhof** ist nachzutragen:

Die hier angeführte Deutung der Inschriften der gestempelten Ziegel durch Drexel, sowie der Steintafel bezweifelt Barthel Bericht der Röm.-Germ. Kommission VI 173/174, doch verdächtigt er mit Unrecht in der letzteren das Wort *Raet.* [Keune.]

S. 837f. (vgl. auch Nachtr. S. 1264) zum Art. **Scotinus** ist nachzutragen:

Der Hafen von Narbo (Narbonne) war ein bedeutender Stapelplatz für den Frachtverkehr der südgallischen Sigillata, besonders von Graufesenque (= Condatomagus), so des Scot(i)n(u)s; Secundus (o. S. 996f. *γ*), Seno und Senicio, Silvanus, auch Sarra (o. S. 48), Labio (o. Bd. XII) u. a.; s. Déchelette Bull. archéol. 1905, 32—34 zu Molins ebd. 23ff. (hier auch gefunden Ziegel *C. L. P.* [s. o. Bd. XII Art. L., Molins] a. a. O. 18). [Keune.]

S. 891, 19 zum Art. **Scribonius** ist nachzutragen:

30a) Dolium, Gorzano (Modena) CIL. XI 6691, 20: *L. Scri[boni].* [Keune.]

S. 909, 10 ist einzuschieben:

Scubuli, *ala Scubulorum*, s. Cichorius o. Bd. I S. 1259. Dessau III p. 464: nr. 1992. 1995 und 1998 (drei Militärdiplome). 2538. 2704. 2718. (Add.) 9137. CIL III Suppl. 2 p. 2488. [Keune.]

S. 909, 33 ist einzuschieben:

Sculius (oder *Scullus*?), Sohn des *Mett(i)us*, Sigillatatöpfer in der Volksgemeinde der Arverni (Auvergne), s. Revue épigr. Heft 110 = V p. 40 und CIL XIII 10010, 1351*a. c*, zu lesen: *Sculi Metti m(anu).* Seine im Kreis gestempelte Ware ist außerhalb der Auvergne (Clermont, Les Martres de Veyres) zu Rouen = Ratomagus und auch im Département de l'Ain nachgewiesen. Ware des Vaters, *Mett(i)us*: CIL XIII 10 010, 1350, auch XII, VII u. a. [Keune.]

S. 913, 6 zum Art. **Scutara** ist nachzutragen:

Bericht der Röm.-germ. Kommiss. VII 1912, 41f. [Keune.]

S. 972f. zum Art. **Secco** ist nachzutragen:

Da nach Sprater (brieflich) in den Töpfereien zu Blickweiler (Westpfalz) der Name *Secco* 45mal in zwei Varianten festgestellt ist, so muß ein Töpfer dieses Namens auch hier gearbeitet haben. — Vgl. auch Nachtr. S. 1264. [Keune.]

S. 986ff. zum Art. **Secundinus** Nr. 4 vgl. Nachtr. S. 1264; zur Literatur (S. 989) ist nachzutragen:

Samml. Niessen Cöln [3] 73 nr. 1285 (Fundort: Köln): *Secundinus f.*

S. 987, 21 ist nachzutragen: Die Marke *Secundini of.* ist auch zu Clermont gefunden: Rev. épigr. V p. 40 (Heft 110).

S. 989, 60 ist nachzutragen: ORL B Kastell nr. 69 (Dambach) S. 15, 5. [Keune.]

S. 990, 8 Art. **Secundinus** ist einzuschieben

7) *Secundinus* hieß z. B. auch in der spätrömischen Donauprovinz Valeria (der flußaufwärts gelegenen Hälfte der früheren Pannonia inferior) der Vater des hl. Mönches Antonius, dessen Leben Ennodius beschrieben hat (Corp. script. eccles. Vindob. VI p. 384, 26). [Keune.]

S. 992ff. zum Art. **Secundus** Nr. 19 ist nachzutragen:

Zu S. 993, 15ff., b: s. Déchelette Les antéfixes céram. de fabr. gallo-rom., Bull. archéol. 1905, 34ff. mit Pl. XXXIIIff., bes. p. 37f. — Zu S. 995ff. s. Nachtr. S. 1264 und o. zu S. 837f. Anz. f. Schweiz. Altertumsk. X (1908) Taf. XVII (zu S. 318ff., Vindonissa) nr. 215ff. [Keune.]

S. 1004, 60 ist einzuschieben:

Secutor, von *sequi*, bezeichnet einen Gefolgsmann, einen Begleiter (Apul. met. IV 12), mit der Aufgabe eines Beschützers, auch Aufsehers (Apul. met. IX 17), daher dem Mars als Beiname gegeben. ebd. VII 11: *hircum ... Marti Secutori Comitique victimant*, und ein kaiser-sicher Lakai heißt CIL X 1734: *secutor Caesaris*, statt des gewöhnlichen *pedisequus* (CIL VI 8992—8996. 33788 u. a. Dessau III p. 424; über *pedisequi, -ae* im allgemeinen s. Marquardt Privatleben der Römer[2] I 147f. Blümner Die röm. Privataltertümer 445 [310]. Daremberg-Saglio Dict. des ant. IV 2 p. 1276, 16), eine militärische Ordonanz *s. tribuni*, s. o. S. 1004 Nr. 1). Außerdem hieß aber auch

2) *Secutor* ein Gladiator, Gegner des *Retiarius* (s. Hug o. Bd. I A S. 691ff. K. Schneider o. Suppl.-Bd. III S. 777f. nr. 10 und 14 und unten, Literatur), daher manchmal *contrarete* genannt (s. u., Zeugnisse, Inschriften, Anhang). Die Bezeichnung dieses Fechters war ursprünglich *Samnes*, Mehrzahl *Samnites*, gewesen (Hug o. Bd. I A S. 2132, auch Philipp ebd. S. 2157. Schneider o. Suppl.-Bd. III S. 777 nr. 12), die noch bis in die Zeit des Augustus (Hor. epist. II 2, 98) nachweisbar ist. Der Ersatzname *S.* muß in den ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung aufgekommen sein, denn er findet sich zuerst bezeugt für die Zeit des Caligula (37—41 n. Chr.). Doch hießen nicht alle früher *Samnites* benannten Gladiatoren späterhin S., sondern als Gegner des Thraex nannte man den Samnes später, und zwar noch vor Aufkommen des Namens S. (CIL IX 466), *Oplomachus*. Anderseits wurde dem Retiarius nicht bloß der S. entgegengestellt, sondern auch der *Gallus* oder *Murmillo*.

Seinen Namen hatte der S. nicht, wie irrig angenommen worden ist, daher, daß er einen anderen Gladiator ersetzte (Forcellini-de Vit Totius Latinitatis Lexicon V 413), sondern weil seine Kampfweise darin bestand, seinem Gegner zu Leibe zu rücken, diesem, wenn er sich auf die Flucht verlegte, nachzudrängen. Dies besagen auch ausdrücklich Artemidoros (*ἀεὶ διώκει*) und Isidorus (*secutor ab insequendo retiarium dictus*). Jene Kampfweise war aber durch die eigene Bewaffnung wie die des Gegners, des mit Wurfnetz (*rete, iaculum*), Dreizack (*fuscina, tridens*) und Dolch (*pugio*) bewaffneten, jedoch durch Schutzwaffen wenig gesicherten Retiarius bedingt. Dem S. stand nämlich als Angriffswaffe nur ein kurzes Schwert (*gladius*) zur Verfügung; dagegen hatte er, seinen Körper zu schützen, insbesondere einen Visierhelm (*galea*), einen großen Schild (*scutum*), eine Beinschiene (*ocrea*) am linken Bein, eine Bandage (*manica*) am rechten Arm, sowie einen Gurt (*balteus*) um den Leib. Kaiser Commodus trat, zum großen Ärger der Senatoren, öffentlich auf als S., und zwar als Linkshänder (*Scaeva*); er war stolz auf den Ehrennamen *primus palus* (Cass. Dio LXXII 22 und Hist. aug., s. u.), der, wie für S. (CIL V 5933. VI 10189), so auch für Gladiatoren anderer Gattung üblich war (o. Suppl.-Bd. III S. 776. Henzen zu CIL VI 10189 = Dessau 5114) und hergeleitet ist von dem zur Einübung dienenden Holzpfahl (*palus*), wohl in Anlehnung an die Bezeichnung *primus pilus* für den Centurio ersten Ranges im römischen Heere. Ebenso wie die anderen Gladiatoren (Schneider o. Suppl.-Bd. III S. 776), hatten auch die S. ihren Fechtmeister (*doctor*, CIL VI 4333).

Zeugnisse. A. Literarische Belege. 1. Auszuschalten ist Cic. ad Att. VII 14, 2 (*Capuae*) *scutorum in ludo* (*Caesaris*) IↃↃ (= 5000) *fuerunt*, wo Victorius mit Unrecht das überlieferte *scutorum* in *secutorum* geändert hatte: *scuta* bedeutet hier in übertragenem Sinne *gladiatores* (*Samnites*), wie *ὅπλα* oder *ἀσπίδες* = schildbewaffnete Hopliten, ‚Gewehre' = Fußsoldaten, ‚Pferde' = Reiter; vgl. Meier Glad. Rom. 19. — 2. Suet. Caligula 30, 3: *retiari(i) tunicati quinque numero gregatim dimicantes sine certamine ullo totidem secutoribus succubuerant, cum occidi iuberentur, unus resumpta fuscina omnes victores interemit.* — 3. Iuvenal. 8, 209. 210: *ergo ignominiam graviorem pertulit omni vulnere cum Gracchο iussus pugnare secutor.* Unter dem Namen *Gracchus* versteht Iuvenalis (2, 143ff. 8, 200ff.) einen Edelmann, der zur Schande Roms in der Arena als Retiarius auftritt. — 4. Artemidor. oneirokrit. II 32: *εἰ δὲ σεκούτωρι* (*πυκτεύοι τις*) *εὔμορφον μὲν λήψεται γυναῖκα καὶ πλουσίαν, μέγα δὲ φρονοῦσαν ἐπὶ τῇ οὐσίᾳ καὶ διὰ τοῦτο καταφρονοῦσαν τοῦ ἀνδρὸς καὶ κακῶν πολλῶν αἰτίαν ἐσομένην· ἀεὶ γὰρ διώκει.* — 5. Cass. Dio (J. 192 n. Chr.) LXXII 19, 2: (Commodus) ... *ἐξ ἀρίστου ἐμονομάχει. ἤσκει δὲ καὶ ἐχρῆτο τῇ ὁπλίσει τῇ τοῦ σεκούτορος καλουμένου, τὴν μὲν ἀσπίδα ἐν τῇ δεξιᾷ τὸ δὲ ξίφος τὸ ξύλινον ἐν τῇ ἀριστερᾷ ἔχων· καὶ πάνυ καὶ ἐπὶ τούτῳ μέγα ἐφρόνει ὅτι ἦν ἐπαρίστερος* usw. (§ 3f.) und ebd. 22, 2—3: *ὁ γὰρ Κόμμοδος ἀμφοτέρους ἀνελεῖν ἐβούλετο τοὺς ὑπάτους .... καὶ ὕπατός τε ἅμα καὶ σεκούτωρ ἐν τῇ νουμηνίᾳ ἐκ τοῦ χωρίου ἐν ᾧ οἱ μονομάχοι τρέφονται προελθεῖν· καὶ γὰρ τὸν οἶκον τὸν πρῶτον παρ' αὐτοῖς, ὡς καὶ εἷς ἐξ αὐτῶν ὤν, εἶχεν. καὶ μηδεὶς ἀπιστήσῃ· καὶ γὰρ τοῦ κολοσσοῦ τὴν κεφαλὴν ἀποτεμὼν καὶ ἑτέραν ἑαυτοῦ ἀντιθείς, καὶ ῥόπαλον δοὺς λεοντά τε τινα χαλκοῦν ὑποθεὶς ὡς Ἡρακλεῖ ἐοικέναι, ἐπέγραψε πρὸς τοῖς δηλωθεῖσιν αὐτοῦ ἐπωνύμοις καὶ τοῦτο· ‚πρωτόπαλος* (= *primus palus*) *σεκουτόρων, ἀριστερὸς μόνος νικήσας δωδεκάκις' οἶμαι ‚χιλίους'.* Vgl. P. v. Rohden o. Bd. II S. 2478. — 6. Hist. aug. Commod. 15, 8: *appellatus est sane inter cetera triumphalia nomina etiam sescenties vicies Palus primus secutorum.* — 7. Prudentius contra Symmachum II 1101: ... (1097ff.) *quotiens victor ferrum iugulo inserit, illa delicias ait esse suas pectusque iacentis virgo modesta iubet converso pollice rumpi, ne lateat pars ulla animae vitalibus imis, altius impresso dum palpitat ense secutor.* Vgl. ebd. 1110f.: *spectant*

aeratam faciem, quam crebra tridenti inpacto quatiant hastilia. — 8. Schol. Iuvenal. 6, 108: *galea, apparet eum secutorem fuisse.* — 9. Ps.-Hierokles Philogelos 87 ed. Eberhard: *σχολαστικὸς ἐπὶ τῆς οἰκίας σεκούτωρος σχῆμα λαβὼν ἔπαιζεν. ἄφνω δέ τινος ἀπαγγείλαντος αὐτῷ τὴν παρουσίαν τοῦ πατρός, ῥίψας τὸ ὅπλον ἔλυε τὴν κνημῖδα. φθάσαντος δὲ τοῦ πατρὸς αὐτῷ ἐπιστῆναι, ἔχων τὴν περικεφαλαίαν βιβλίον ἀνεγίνωσκε.* — 10. Isid. orig. XVIII 55: *Secutor est ab insequendo retiarium dictus. gestabat enim cuspidem* (= *gladium*) *et massam plumbeam* (?), *quae adversarii iaculum impediret, ut antequam ille feriret rete, iste superaret. haec armatura sacrata erat Vulcano, ignis enim semper insequitur* usw.

B. Inschriften. a) Grabschriften. 1—4) Rom. — 1. CIL VI 4333 (2 p. 900) = Dessau 5116: *Dis Manibus sacr(um), Q. Fabi Viatoris* (so), *doctori secutorum fecit Q. Fabius Castus bene merenti.* Diese Inschrift gehörte mit vielen anderen zur Begräbnisstätte der Freigelassenen und Sklaven des Claudius vor seinem Antritt der Kaiserwürde und der Söhne des Germanicus an der Via Appia, s. CIL VI 2 p. 899—907 und Dessau 1717—1723; die im 15. Jhdt. bekannt gewordenen Inschriften jener Grabstätte sind seitdem meist verschollen. — 2) CIL VI 10189 (2 p. 1338) = Dessau 5114: *Dis Man. T. Flavio Incitato, secutori palo primo, vix(it) ann(is) XXVII, pugnavit XVI* .... — 3) CIL VI 10190 (verschollen): *D. M. Superbo, secutori, amico bene merenti fecit Ti. Claudius Vitalio.* — 4) CIL VI 10191 (Palestrina = Praeneste, doch nach de Rossi aus Rom stammend), mit Ergänzungen von Mommsen: *D.* [*M.*] *Deuterae ... [coniux] Statoris sec[utoris?* usw. — 5) Sicilia (Panormus = Palermo?, verschollen), CIL X 7297 = Dessau 5113: *Flamma, sic.* (verb. *sec.* = *secutor*), *vix(it) an(nos) XXX, pugna(vi)t XXXIIII, vicit XXI, stans* (d. h. unentschiedene Kämpfe) *VIIII, mis(sus) IIII, nat(ione) S[y]rus; hui(c) Delicatus coarmio merenti fecit.* — 6) Mediolanium (Milano, Mailand), CIL V 5933 = Dessau 5115: *D. M.* (Bildwerk, s. u.) *Urbico, secutori primo palo, nation(e) Florentin(o), qui pugnavit XIII, vixsit ann(os) XXII, Olympias filia, quem* (so statt *quam*) *reliquit me(n)si. V, et Fortune(n)sis filiae* (so) *et Lauricia uxsor marito benemerenti cum quo vixsit ann(os) VII; te moneo ut quis quem vic[e]rit occidat; colant Manes amatores ipsius.* — 7) Verona, CIL V 3459 (verschollen): *D. M. Aedoni* (= *Hedoni*?), *secutoris, pug[n(arum)] VIII .... qui vix(it) an(nos) XXVI.* — 8) Tergeste-Trieste, CIL V 563 (spätzeitlich, verschollen): *Constantius munerarius gladiatoribus suis propter favorem muneris munus sepulcrum dedit: Decorato retiario* usw., *Decoratus secutor pugnarum VIIII Valer(i)ae uxoris dolore(m) primum reliquit.* — 9—11) Dalmatia, und zwar 9) Salonae, CIL III 8830 (Suppl. I p. 1533) = Dessau 5112: *Maximiano cui et Aureo, sec(utori), ann(orum) XXII, pug(narum) V, deceptus a latronebos* (= *latronibus*), von Bruder und Gattin gewidmet (mit Darstellung eines Dolches). — 10) Salonae, CIL III 8825 (Suppl. I p. 1533 mit Suppl. II p. 2136): *D. M. Crinito, secutori, nat(ione) Afer, an(norum) XX, pug(narum) II*, Θ (d. h. in der Arena getötet), *Afidia posuit de sua sibi frugalitate, b(ene) m(erenti) p(osuit).* — 11. CIL III 14644 (Suppl. II p. 2328 [123]) = Dessau 5111: *Amabili, secutori, nat(ione) Dacus, pug(narum) XIII, fato deceptus, non ab homine.* — Unsicher ist die Ergänzung in CIL III 12851 (Suppl. II p. 2138, Salonae). — 12. Macedonia, Kiuproli bei Salonichi (Thessalonike), Mordtmann Athen. Mitt. X (1885) 15 nr. 1, im Museum zu Konstantinopel: (Bildwerk, s. u.) *T(ίτος) Φλάουιος Σάτυρος Νεικηφόρῳ Συνέτου Λακεδαιμονίῳ τῷ καὶ Ναρκίσσῳ σεκούτορι τὸ ἡρῷον μνήμης χάριν ἐκ τῶν ἰδίων· χαῖρε Νά[ρ]κισσε· χαῖρε καὶ σύ, τίς ποτ' εἶ.* — 13. Gallia Narbonensis, Dea Augusta = Die, CIL XII 1596: *D. M. Silvani secutoris Val(eria) Proculi* (*filia*? oder *serva*?, im Index p. 883: *Valerius Proculus*).

Soweit in vorstehenden Grabschriften ein Lebensalter angegeben ist, sind die S. in jungen Jahren als Opfer ihres Berufes gefallen; zwei Inschriften geben aber ausdrücklich an, daß der Verstorbene einen anderen (einmal natürlichen, einmal gewaltsamen) Tod gefunden hat; vgl. CIL VI 33983 (s. u.).

b) Graffito, in einen Ziegel (Tegula) vor dem Brennen eingeritzt, CIL XI 740, Bononia (Bologna), in einer Wasserleitung gefunden: *secutoris galeam.*

Anhang. *Contrarete* oder Ɔ *ret.* (o. Bd. IV S. 1163. Thes. ling. lat. IV 765) ist durch drei stadtrömische Inschriften belegt. 1. In einem nach Decuriae geordneten Verzeichnis von Gladiatoren u. a. Mitgliedern eines *Collegium Silvani Aureliani* zu Rom vom J. 177 n. Chr., CIL VI 631 = Dessau 5084, findet sich sechsmal Ɔ *ret.* = *contraret.*, und zwar ein *vet(eranus)*, vier *tir(ones)*, ein *n(ovicius?).* Da in diesem Verzeichnis Retiarii und Murmillones, aber keine S. aufgeführt sind, so darf es als sicher gelten, daß hier *contraret(e)* gleichwertig ist mit S. und ebenso in den beiden anderen Inschriften, Grabschriften, welche gleichfalls der Zeit anzugehören scheinen, da sonst die Bezeichnung *S.* als Ersatz für *Samnes* eingebürgert war. Vgl. P. J. Meier Glad. Rom. 22. — 2. CIL VI 10180 (2 p. 1337) = Dessau 5105: *D. M. Lyco, lib(eratus), mur(millo) scaev(a), pugna(rum) III, fec(it) Longinas, lib(eratus), contrarete, fratri b(ene) m(erenti).* — 3. CIL VI 33983 (4, 2 p. 3499 = Not. d. scavi 1888 p. 62 nr. 856) = Dessau 5106: *Diis Mánibus* Ɔ *ret. [......]pus, l(iberatus), v(ixit) a(nnos) XLVIII, [in familia] Caesaris [gladiatoria fuit] annis XX, pugnavit [......] V, vicit XIX, st(ans) exi(i)t [VI?, rude dona]tus sua morte obi(i)t [..... lib(ertus) pat]rono suo b(ene) m(erenti) fecit.* — In der Grabschrift, CIL XI 1070 (Parma) eines *retiarius natione Bata(c)us* heißt es: *pariter cum adversario de[cid]it* oder *de[fec]it.* Die Bezeichnung des S. als *Contrarete* war wohl in Gladiatorenkreisen bräuchlich (Friedländer II[6] 530).

C. Bildliche Darstellungen. a) Reliefbilder. 1. Stuckreliefs am Grabmal des Umbricius Scaurus in Pompeii, aus der Zeit um 50/55 n. Chr.: Mus. Borb. XVa, Taf. XXX (Overbeck-Mau Pompeji[4] 189 Fig. 108. Baumeister III 2103 Abb. 2353): ein Retiarius hat einen S. besiegt,

der von seinem Nachfolger abgeschlachtet wird. — 2. und 3. Grabreliefs zu Rom, Hersilia Caetani-Lovatelli Bull. Comun. XXIII 1895 p. 253—279 mit Taf. XIV. XV = CIL VI 4. 2 p. 3498 nr. 33980 (zu nr. 10207 *a* = Matz-Duhn Ant. Bildwerke in Rom III 157f. nr. 3803), Siege eines S. über einen Retiarius, und p. 3499 nr. 33988 = Helbig Führer durch die öffentl. Sammlungen klass. Altert. in Rom I[3] 600 nr. 1060 (,rohe Arbeit des 3. Jhdts. n. Chr.'), siegreiche Kämpfe eines Retiarius gegen einen S. — 4. Mediolanium-Mailand, Grabstein des Secutor Urbicus (CIL V 5933, s. o. B, a nr. 6), abgebildet bei Muratori 617, 1 und besser von Labus bei Rosmini Dell' istoria di Milano (1820) II 277, vgl. IV 435—437 (Cavedoni Bull. d. Inst. 1846, 190f.). Atil. de Marchi Monumenti epigraf. milanesi II. Dütschke Ant. Bildwerke in Oberitalien V (1882) 422 nr. 1018. P. J. Meier Bull. d. Inst. 1884, 160. Abbildung ist wiederholt von Baumeister III 2097 Abb. 2344 (aus Schreiber Kulturhist. Bilderatlas 32, 6) und Lafaye a. a. O. 1585 fig. 3576. Urbicus ist stehend und barhäuptig dargestellt, mit dem gezückten Schwert in der erhobenen Rechten, den Türschild (Scutum) in der Linken, um den Leib den Gurt, eine Beinschiene am linken Unterschenkel, zur Seite steht der Palus mit der daraufgesetzten Galea; zu seinen Füßen sitzt ein Hund. — 5. Grabstein des S. Neikephoros oder Narkissos aus Lakedaimon (o. B, a nr. 12), Sal. Reinach Catalogue du Musée de Constantinople nr. 234. Mordtmann Athen. Mitt. X (1885) 15 nr. 1: Im Giebel der ,Thrakische Reiter' (s. o. Suppl.-Bd. III S. 1132ff.), darunter männliche Büste und daneben Gladiator mit Türschild (Scutum) und mit kurzem Dolch (vielmehr Schwert) in der Linken. — 6. Grabrelief unbestimmter Herkunft, war zu Rhodos in Privatbesitz, jetzt im Museum von Trieste, P. J. Meier Athen. Mitt. XV (1890) 162—166 mit Abb. S. 162 (wiederholt von Lafaye 1586 fig. 3582): Retiarius *[? Ἀγορα]κριτος*, auf einem erhöhten, durch schräge, steile Stege zugänglichen Balkengerüst stehend und um die Missio bittend, bestürmt vom S. *Μαρισκος*, mit griechischen Beischriften. — 7. CIL XII 4453, Narbo (Narbonne): ,discus (vel clipeus) tridente perforatus, sagitta(?): anaglypha fortasse ad gladiatorum arma referenda'. [In Narbo waren, soweit man aus den Resten schließen darf, Gladiatorenreliefs beliebt, s. Espérandieu Recueil gén. des bas-reliefs de la Gaule rom. I nr. 595. 598. 600. 602—606. In nr. 606 erkennt Espérandieu einen S., doch widerspricht dieser Benennung der Gegner im Zweikampf; ebenso ist ebd. V nr. 3999 (Maestricht, Gebiet der Tungri) die Bezeichnung S. nicht zutreffend.] — 7[1]. CIL III 8830 (s. o. B, a nr. 9), Add. Suppl. II p. 2136: ,In latere sinistro lancea, in dextro galea, infra eam ocrea(?) leviter scariphatae sunt' (Sticotti Arch.-epigraph. Mitt. XVI 144). Daß die S. auch mit der Lanze gefochten hätten, darf aus diesem Denkmal nicht gefolgert werden.

b) Mosaiken. 1. Rom, jetzt in Madrid, Winckelmann Mon. ant. ined. II p. 258f. Taf. 197 (Baumeister III 2101 Abb. 2352. Lafaye a. a. O. 1586 fig. 3581). Hübner Die antiken Bildwerke in Madrid (1862) 196f. nr. 400: Der S. *Astianax*, obschon in das von seinem Gegner über ihn geworfene Netz verstrickt, besiegt den Retiarius *Kalendio* (zwei Bilder). — 2. Aus einer römischen Villa unterhalb des Hügels von Tusculum, jetzt in Villa Borghese zu Rom, Henzen Explicatio musivi in villa Burghesiana asservati, quo certamina amphitheatri repraesentata extant 1845 = Dissertazioni della Pontificia Accademia Romana di archeologia XII (Roma 1852 p. 73ff.) Taf. I. III. IV (wiederholt bei Krüger a. a. O. 23 Abb. 12). Helbig Führer durch die öffentl. Sammlungen klass. Altert. in Rom II[3] 230—233: Retiarii und S. als Gegner, mit Beischriften. — 3. Hauptfeld des berühmten Mosaikbodens im Mittelsaal der Villa zu Nennig (Rgbz. Trier), Wilmowsky Die röm. Villa zu Nennig (Bonn 1865), farbige Tafel (daher Baumeister III Abb. 2343 auf Taf. XCI). P. J. Meier Westd. Ztschr. I (1882) 159—161. [Inventaire des mosaïques de la Gaule nr. 1295 (I 2 p. 134f.)]: Zweikampf von Retiarius und S. unter Leitung eines Lanista. — 4. Kreuznach, Kohl Bonn. Jahrb. XCV 105—107. 113. (254/255) mit Abb. Röm.-Germ. Korr.-Bl. VIII (1915) Nr. 3 zu § 18 (S. 45; vgl. S. 46). Krüger a. a. O. 21 Abb. 11. [Inv. des mosaïques de la Gaule nr. 1623 (I 2 p. 202)]: S. und Retiarius im Zweikampf. — 5. Köln, CIL XIII (4) 12063, Abb. bei Klinkenberg Das röm. Köln, Kunstdenkm. der Rheinprovinz (Clemen) VI 239, zu 240: S. im Kampf gegen Retiarius mit Beischrift ihrer Namen und Rest vom Kampfordner (Lanista). — 6. Africa pronsularis (Tunisie), Sousse = Hadrumetum, Inventaire des mosaïques de la Gaule et de l'Afrique II nr. 205 (p. 75f.). — 7. Britannia, Bignor (Sussex), Lysons Reliquiae Britannico-Roman. III Taf. 19 (Krüger a. a. O. 25 Abb. 16): Eroten als S. und Retiarii im Kampf.

c) Tonlampen. P. J. Meier Westd. Ztschr. I (1882) führt unter den im Rheinland gefundenen Tonlampen mit Gladiatorendarstellungen Bilder des Thraex und Oplomachus wie des Retiarius auf, aber keine Darstellung eines S. (vgl. S. 171. 3 und 172, 5 gegen Dütschke Bonn. Jahrb. LXI 107f. nr. 65. 67). — Wollmann a. a. O. Abb. 1. 3. 6. 7. 8. 11. 13. 14. 17. 18. 19. 21: Wettkämpfe zwischen S. und Retiarius in verschiedenen Stadien. — S. Loeschke Lampen aus Vindonissa (1919) Taf. IX nr. 125 zu S. 371 (183) und S. 513 (325); vgl. Wollmann a. a. O. 157, 1. — Die in Ann. d. Inst. XXII 1850, 125 angeführte Lampe ist wohl unzutreffend beschrieben.

d) Medaillon aus gebranntem Ton, Héron de Villefosse Monum. et mém. Piot II 95f. fig. 2 (daher Lafaye a. a. O. 1595 fig. 3595). CIL XII 2747, gefunden in der Narbonensis, im Gebiet der Volcae, jetzt zu Nimes im Museum: S. und Retiarius im Kampf, mit Beischriften. Vgl. f 1.

e) Tonbildchen (Terrakottafiguren). 1. Aus der Sammlung Campana: Henzen a. a. O. Taf. VII 1 (daher Baumeister III 2097 Abb. 2345). — 2. P. J. Meier Westd. Ztschr. I (1882) 163f nr. 20—22 (Prov.-Mus. Trier).

f) Tongefäße. 1. Sigillata aus Süd- und Mittelgallien (La Graufesenque, Lezoux), Déchelette Les vases céram. ornés de la Gaule rom. II (1904)

p. 97ff. (mit Abb.) nr. 580. 581. (582. 585f.). 589. 590—591. 601f., doch mit Verwechslung des S. und Oplomachus, dagegen zutreffend p. 102 nr. 617/618: S. und Retiarius, vgl. nr. 619f. S. auch Leemans Rev. arch. IX 1 (1852) 71ff. mit Taf. 183, 3—5. — 2. Rheinzabern. Henkelkrug aus Sigillata mit Tonschlickverzierung, Ludowici Ausgrabungen Rheinz. 1901—1905 (Katal. II: ‚Stempelbilder‘) Abb. S. 244 und 245 (daher Krüger a. a. O. 19 Abb. 7 und Wollmann a. a. O. 151 Abb. 4): S. flieht vor dem Retiarius. — 3. Reliefbild einer schwarzgefirnißten Tonscherbe des Prov.-Museums zu Bonn, Krüger a. a. O. 25 Abb. 15: Retiarius und S. in den letzten Augenblicken des Zweikampfes.

f[1]) Reliefmedaillons für Sigillatagefäße, Déchelette II 220f. nr. 93—95 (93f.: Retiarius kämpft mit S.; 95: S. allein). II 296 nr. 112: S. besiegt von einem Retiarius (dessen Reste Déchelette irrig als Lanista deutet; 294 nr. 104 ist die Benennung S. unzutreffend). — Vgl. o. unter d.

g) Glas. 1. Glasbecher aus Trier mit Inschrift *bibamus* und mit eingravierten Bildern von Wettkämpfen, darunter S. *Pulcher* gegen den Retiarius *Auriga*, Krüger Bonn. Jahrb. CXVIII Taf. XXV 1 und 4 (auch Krüger a. a. O. 24 Abb. 14). — 2. Helm eines S. aus Glas (ehemal. Privatsammlung in Köln), Bonn. Jahrb. XXXVI Taf. III 2 und LXXI Taf. VII nr. 1371. P. J. Meier Westd. Ztschr. I (1882) 174.

h) Gefäß aus Silber, gefunden zu Reims, mit Reliefdarstellung aus der Arena, dabei Kampf des S. *Dati(v)us* gegen den Retiarius *Attiolus*, Thédenat-Héron de Villefosse Gazette archéol. X (1885) Taf. 37 zu S. 338f. Hirschfeld CIL XIII 3262. Lafaye a. a. O. 1594 fig. 3594.

i) Elfenbeinerner Messergriff von Avenches (Aventicum) in der Schweiz, Mayor Anzeig. f. Schweiz. Altkde. N. F. V (1903/04) Taf. V zu S. 120f. Wollmann Abb. 20: S. und Retiarius in den letzten Augenblicken des Zweikampfes.

k) Wandkritzeleien in Pompeii, Garrucci Graffiti Taf. X 2. XII 1.

l) CIL XII 1382, gefunden zu Vinsobres in der Gegend von Vaison (Vasio in Gallia Narbonensis), Bleitafel, Relief: Zwei Gladiatoren, *Lucanus* und *Cicn.* (= *Cygnus*), [ob Retiarius und S., ist unbestimmt] im Kampf, mit Beischriften in erhabenen Buchstaben.

Neuere Literatur. Henzen Expl. musivi usw. 1845, in Diss. d. Pont. Accad. R. XII (s. o. Zeugnisse, C, b 2) p. 115 mit Anm. p. 135; vgl. Besprechung von Cavedoni Bull. d. Inst. 1846 (p. 189—193). Friedländer Sittengeschichte Roms II[3] 515f. II[6] 530. IV[9 u. 10] 262. P. J. Meier De gladiatura Romana quaest. sel., Diss. Bonn 1881, 19—22; ders. Westd. Ztschr. I (1882) 160—161 und a. a. O. Baumeister Denkmäler d. kl. Altertums III (1888), 2097ff., Art. ‚Wettkämpfe‘. G. Lafaye in Daremberg-Saglio Dictionn. des antiq. II 2, Art. *Gladiator*, p. 1584f. Außerdem die beiden Abhandlungen über Retiarier: Krüger Röm.-Germ. Korr.-Bl. VIII 1915 Nr. 2 § 8 (S. 17ff.). Wollmann (‚Ret.-Darstellungen auf röm. Tonlampen‘), Röm. Mitt. XXXII, 1917, Heft 3/4 S. 147—167 mit 6 ‚Beilagen‘ (Tafeln). [Keune.]

S. 1011, 43ff. zum Art. Sedatus a) 5 ist nachzutragen:

Anz. f. Schweiz. Altertumsk. XIX (1917) Taf. XXXIV. [Keune.]

S. 1015, 67 zum Art. Sedatus Nr. 3 ist nachzutragen:

CIL XIII (4) 11 587, Langres: *Maddacatus Sedati fil(ius)*, Beleg für keltischen Ursprung des Namens (s. o. S. 1021f.). [Keune.]

S. 1081, 15 verb. Novaision.

S. 1089, 64 verb.: *caederentur* (*redderentur* ist falsche Lesung bei Holder Altcelt. Spr. II 1452, 44). [Keune.]

S. 1093, 53 ist nachzutragen:

Segusiani s. Segusiavi.

S. 1093ff. zum Art. Segusiavi hinzuzufügen:

S. 1098, 21: Die Abhandlung von Besner Le commerce du plomb à l'époque rom. d'après les lingots estampilés, Rev. arch. XII (1920, 2) 211—244 [Forts. folgt], ist mir nicht zugänglich. [Keune.]

S. 1115ff. zum Art. Seiopa ist nachzutragen:

Das flußaufwärts von Miltenberg vermutete Numerus-Kastell der Exploratores Seiopenses ist im J. 1912 an der Flurgrenze von Miltenberg und Bürgstadt in der Nähe des Maines durch Grabungen festgestellt, s. Hock Korr.-Bl. des Gesamtvereins 1913, 112 (s. auch Bericht der Röm.-Germ. Komm. VI 153). Auch der Numerus der Exploratores Triputienses (CIL XIII 6599) wird sein besonderes Kastell in der Nähe des Cohortencastells ‚Altstadt‘ gehabt haben. Die Besatzung des Kastells ‚Altstadt‘, flußabwärts von Miltenberg, die Cohors I Sequanorum et Rauricorum, war nach Barthel (Bericht der Röm.-Germ. Komm. VI 153) eine junge, wohl erst von Hadrian oder gar Pius(?) gebildete Truppe.

Die ebd. angeführte Inschrift CIL XIII 7325 ist vom J. 190 (nicht 192) n. Chr. [Keune.]

S. 1205, 30 zum Art. Σελεύκεια ist nachzutragen:

10) Σελεύκεια in Margiane. Die Stadt Alexandreia (Nr. 3, o. Bd. I S. 1389=Antiocheia Nr. 12, a. O. S. 2445) in Margiane wurde nach Plinius (n. h. VI 46f.) von Antiochos, dem Sohne des Seleukos, nach ihrer Zerstörung durch die Barbaren unter dem Namen Syriana wiederhergestellt. Diese Namensform ist jedoch zweifellos verderbt. Denn Solinus (48, 3) und Martianus Capella (VI 691) nennen die Neugründung Seleucia und geben damit zweifellos die ursprüngliche Lesart bei Plinius, den sie ausschreiben, wieder.

11) Σελεύκεια und Antiocheia kennt Stephanos von Byzanz als Namen für Gadara in der syrischen Dekapolis (o. Bd. VII S. 437). Droysen Gesch. d. Hellenism. III 2, 302) erwägt die Möglichkeit, daß bei beiden sonst nirgends erwähnten Namen Verwechslungen vorliegen.

12) Κώμη der Gaulanitis, vereinzelt auch πόλις genannt, die nach Josephos' ungenauer Angabe am Semachonitischen See lag (ant. Iud. XIII 393; bell. Iud. I 105. II 574. IV 2 πόλις; vita 187). Sie wurde von Alexandros Iannaios erobert und gehörte zum Gebiete Agrippas II. Josephos nennt sie wiederholt unter den Orten in der Umgebung des Sees Genezaret, die er wegen ihrer zur Verteidigung geeigneten Lage befestigen ließ. Sie lag jedoch nicht unmittelbar am Semachonitissee, wie Josephos behauptet, sondern südöstlich von ihm etwa 13 km entfernt, wo noch jetzt der Ort Selûqîje an dem gleichnamigen Wâdî ihren Namen bewahrt hat (Schumacher ZDPV IX 347. Buhl Geogr. d. alt. Paläst. 241. Thomsen Loca Sancta 105).

Ein anderes wâdî Selûqîje befindet sich nordwestlich von der baḥrat el-Ḥûle und mündet zusammen mit dem wâdî el-Ḥaǧer in den nahr el-Qâsimîje. Auch dieses Tal heißt zweifellos nach einem Orte Σ., über den uns jedoch keine Nachrichten erhalten sind.

13) Große Stadt der Elymaier am Ἡδυφῶν (jetzt Ǧarrâḥî; o. Bd. VII S. 2594). Nach Strabon (XVI 744) hieß sie vorher Σολόκη. Plinius (n. h. VI 136) nennt sie neben Sosirate (= *Sostra* XII 78, *Sostrate* Geogr. Rav. 44, 20. 52, 17; syr. *Šôštrē*, pers. *Šôštar*, arab. *Tustar*, jetzt Šuštär. Nöldeke S.-Ber. Akad. Wien 1893, 42, 3. Marquart Erânšahr 144) am Mons Chasirus. Rawlinson hielt sie für das jetzige Manǧî (Droysen Gesch. d. Hellenism. III 2, 316). Der Name Σολόκη erinnert an den syrischen Namen von Nr. 14.

14) Stadt in Mesopotamien (richtiger Assyrien bezw. Garamaia) nach Plin. n. h. VI 117. In den syrischen Märtyrerakten heißt sie Karkâ de Bêt Slôk oder Karkâ de Bêt Garmê (K. in Garamaia), als Geburtsort der hl. Sira πόλις Χιρχασελεύκου (Acta Sanct. 18. Mai IV 172 F). Die Stadt war frühzeitig Bistum und durch zahlreiche Märtyrer berühmt (Assemʿani Acta Mart. Orient. I 99f.); schon im J. 410 war sie Metropolis der Diözese Bêt Garmê, in der ihr 5 Bistümer unterstanden (Guidi ZDMG XLIII 394. 411, wo die Namen von 7 Metropoliten aus den J. 410—605 genannt werden). Die Burg der Stadt hieß Sarbûg oder Sarbowai. Karkâ de Bêt Selôk ist das heutige Kerkûk am Ḫâṣa-čai (Droysen Gesch. d. Hellenism. III 2, 314. 316. G. Hoffmann Abh. f. d. Kunde d. Morgenl. VII 3, 132. 267f. Nöldeke S.-Ber. Akad. Wien 1893, IX 20, 6. Marquart Abh. Ges. Wiss. Götting. N. F. III 2 [1901] 21f.). Die sonst für Σ. übliche Form Selôkâjē wurde hier nur für die Nisba gebraucht (vgl. auch Σέλευκος = Σελευκόβηλος = Σ. πρὸς τῷ Βήλῳ bei Steph. Byz.). — Es könnte bedenklich erscheinen, das mesopotamische S. des Plinius mit dieser Stadt gleichzusetzen, wenn es nicht von ihm zusammen mit Artemita genannt würde, einer Stadt, die ebenfalls östlich vom Tigris lag (jetzt Eski Baġdâd am Dijâla-Kanal Mahrûd, das mittelalterliche Δισκαρθάς, Dastagerd, vgl. C. Müller GGM I 249f. mit Karte. Herzfeld in Memnon I 126 [dagegen 235 wohl unrichtig tell Mahâsil]).

Ein Dorf Slôk (zweifellos auch ein Σ.) bei Karḫ Ǧuddân nennt Bar-Bahlûl (II col. 1352 lin. 6 a fin. ed. Duval; G. Hoffmann a. O. 45 n. 393); diese Stadt, syr. Karkâ de Geddân, lag in der Gegend von Ḫaneqîn auf der rechten Seite des Dijâla (G. Hoffmann 254. 275f. nr. 5). Der Name eines alten Σ. dürfte auch in dem des Brunnens bîr Selûq südsüdöstlirh von Karrhai (Ḥarrân) stecken (v. Oppenheims Karte in Peterm. Mitt. 1911 II Taf. 18; Slûg bei R. Kiepert). [Honigmann.]

S. 1370, 65 lies und 57 statt 37.

S. 1451, 66 zum Art. Sena Nr. 3 ist nachzutragen:

Zur Tempelanlage des Mont de Sène bei Santenay s. Trierer Jahresber. III 1910, 58. [Keune.]

S. 1474ff. zum Art. Senones ist nachzutragen:

(S. 1475f.) Der Beginn der Wanderung ist früher anzusetzen (6. Jhdt. v. Chr.). Die Ansichten über Richtung der Einwanderung der italischen Senonen gehen auseinander, s. z. B. Niese o. Bd. VII S. 615ff. — (S. 1476, 64ff.) Zu Suet. Tib. 3 s. Hirschfeld Kl. Schr. 283f. [Keune.]

S. 1494f. zum Art. Senonia ist nachzutragen:

Zeller Westd. Zschr. XXV (1906) 266—270 und 272, 59. Da eine der Bronzetafeln, CIL XIII 921 (*b*), die Provinz Urheberin der Ehrung nennt, so ist anzunehmen, daß auf Grund eines Decretum concilii provinciae alle sieben Civitates ihrem Statthalter bei seinem Abgang aus der Provinz solche Ehrentafeln gewidmet hatten. [Keune.]

S. 1539, 51 zum Art. Sentius Nr. 17 ist nachzutragen:

Riese Westd. Ztschr. XXI (1902) 239—240 nr. 87f. (Rom). [Keune.]

S. 1540, 6 zum Art. Sentius Nr. 20 ist nachzutragen:

Zwei Brüder, Freigelassene eines T. Sentius, mit Beinamen *Setus* (= *Zethus*) und *Amp(h)io*, sind als Ziegler im südlichen Umbrien bezeugt durch gestempelte Ziegel in und bei Carsulae, außerdem Interamna Nahartium und bei Narnia, CIL XI 6689, 225. Not. d. scavi 1906, 330. [Keune.]

S. 1573, 32 zum Art. Septimius ist einzufügen:

51a) Septimius Serenus, einer der hervorragendsten Vertreter der jüngern ‚poetae neoterici‘, die durch metrische Spielereien und Geziertheiten ersetzten, was ihnen an geistigem Inhalt und eigener Erfindungsgabe mangelte. S. war ein Zeitgenosse des Terentianus Maurus (GL VI 382, 1891 *dulcia Septimius qui scripsit opuscula nuper*). Er heißt bald *Septimius Serenus* (bei Mar. Victorin. GL VI 122, 15 und in einem Hs.-Katalog s. X bei Manitius Rh. Mus.

XLVII Erg.-Heft S. 77 [wo er übrigens zusammengeworfen und verwechselt wird mit ‚Dictys-Septimius', dem Verfasser der historia Daretis]; vgl. Sidon. Apoll. carm. 14 praef. *sine Sereno, non Septimio, sed Sammonico*), bald *Septimius* (Ter. Maur. a. O. 382, 1891. 384, 1975. 403, 2627. Sidon. Apoll. carm. 9, 267), bald *Serenus* (Ter. Maur. a. O. 385, 1991. Non. p. 61, 24. 210, 22. 212, 23. 223, 26. 258, 2. 431, 16. 467, 26. 539, 19. Hier. epist. 53, 7. Serv. Aen. V 116. GL IV 465, 6. Diom. GL I 511. 513f. 517f. Schol. Iuv. 4, 2. Schol. Stat. Theb. IV 502. Mart. Cap. p. 171. GL VI 590), bezw. *Serenus poeta* Serv. Aen. VI 289; *Serenus lyricus* ebd. II 15.

Titel und Umfang der Gedichtsammlung. *Opuscula*, Ter. Maur. a. O. 382. 1891; *(in) opusculis*, Non. oft; *opusculorum l. I*, Non. 539, 19; *ruris opuscula*, Tert. Maur. a. O. 384, 1975; *ruralibus*, Non. 212, 23; *ruralia (de ruralibus)*, Katalog; *Serenus l. II*, Schol. Iuv. 4, 2.

Inhalt. Nach Ausweis des Titels und der erhaltenen Fragmente behandelte S. Stoffe aus dem Landleben. Daneben erneuerte er die von Annianus (s. o. Bd. I S. 2258, 1) aufgebrachte Gattung der *Carmina docta Falisca* nach Serv. GL IV 465, 6, dessen Aussage die dürftigen Fragmente bestätigen. Irrtümlich Mar. Victorin. a. O. s. Wagner a. O. 50. Von einem Lied auf Ianus spricht Ter. Maur. a. O. 382, 1892. Serv. Aen. II 15 bezeugt für den Lyriker Ser. *ad instar*.

Form. Ter. Maur. a. O. 384, 1975ff. *Septimius docuit quo ruris opuscula libro, | hoc genere assidue cecinit. | ponere pauca mihi sat erit:* -◡◡-◡◡-◡◡≃ : daktyl. Hephthemimeres, die leicht zu Hexametern zu ergänzen sind, vgl. frg. 10. 11. 385, 1990ff. *hoc refert sane, brevis ut paenultima fiat, | ultima quae metro fuit hoc inventa Sereni. | nam lyrici quotiens sua volunt | carmina per varios dare sonos, | pluribus illa modis ita norant. | dactylicum hoc fieri magis amat, | vel si ponitur unus alius, | | pes modo tertius hunc retineat:* -⏒-◡◡-◡◡-⏑. 403, 2627ff. (zum Glyconeus) *pars prima hic varie solet | spondeum modo sumere, | idem saepe et iambus est. | Hoc de Septimii potes | iunctis noscere versibus* (frg. 9):

Urteile über ihn gibt Ter. Maur. a. O. 384. 1973ff.

Literatur. Teuffel-Kroll Gesch. d. r. L. III⁶ § 353, 5. Schanz Gesch. d. r. L. III² 23f. Wernsdorf PLM II 247. Baehrens FPR p. 384f. Lachmann Terentianus p. XII. L. Müller Rutilius Namat. p. 35 de re metr.² 92. Buecheler Rh. Mus. XXXIX 289. J. K. Wagner Quaestiones neotericae, Leipzig 1907 p. 44ff. [Diehl.]

S. 1628, 35ff. zum Art. Sepullius Nr. 3 ist nachzutragen:

CIL XI 6695, 88 (Villanova-Bologna): *P. Sepulli P.f.*, vgl. 87 (Bologna): *Sepullium*. [Keune.]

S. 1635, 6 verb.: S. 1492, 24.

S. 1639, 27 zum Art. Sequana, F, ist nachzutragen:

Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 157f. [Keune.]

S. 1642, 30 verb.: benennt (statt benannt).

S. 1645, 68 verb.: *potentissimi*.

S. 1651, 3 und 50 zum Art. Sequani E b β und γ ist nachzutragen:

Das Militärdiplom von Weißenburg in Bayern und die Grabschrift von Epfach sind kürzlich herausgegeben von Vollmer Inscr. Bauariae Rom. (1915) nr. 510 mit Taf. 69 und nr. 92 mit Taf. 14. [Keune.]

S. 1656, 63 verb.: 1633 (statt 1663).

S. 1809, 11 lies ‚Nr. 80' statt ‚Nr. 79'. Hinter Zeile 11 ergänze [Münzer.]

S. 1848, 63 zum Art. Servius Nr. 11 ist nachzutragen:

Auch nachgewiesen für Vindonissa (Germania superior), Anz. f. Schweiz. Altertumsk. X (1908) Tafel XVII nr. 221. [Keune.]

S. 1848, 63 ist nachzutragen:

Serus (oder **Serius**), Terrakottentöpfer, nachgewiesen für Trier, s. Trierer Jahresber. VII/VIII 1, S. 41 und Bonn. Jahrb. CXXVII 317: *Seri, Seri m(anu)*. Den Namen *Serus* belegt Holder Altcelt. Sprachsch. II 1525 mit der Wiesbadener Grabschrift eines Soldaten der Cohors I Pannoniorum, CIL XIII 7582: *Licaius Seri f(ilius)* und mit der Inschrift eines Tongefäßes in Ober-Pannonien (bei Laibach = Emona), CIL III 6010. 269: *Seri*. [Keune.]

S. 2012ff. zum Art. Severus Nr. 50c (Sigillatatöpfer) ist nachzutragen:

Anz. f. Schweiz. Altertumsk. X (1908) Taf. XVII nr. 222—224 (Vindonissa). [Keune].

S. 2027f. zum Art. Sexi vgl. o. S. 308f. Art. Saxetanum.

S. 2067, 38 ist einzuschieben:

Sialus, Vater der Zaiio, bekannt aus einer von ihr gesetzten Inschrift (CIL III 2756 Stražine). Vgl. Patsch Archaeolog. epigr. Unters. z. Gesch. d. röm. Provinz Dalmatien IV (Wissenschaftl. Mitt. aus Bosn. VII, 1900, 33—166) 153. [Fluß.]

S. 2335ff. zum Art. Signa ist nachzutragen:

S. 2331, 50ff. Das jüngste und zugleich eines der bezeichnendsten Beispiele hat Patroni (auf den ich durch das Exzerpt bei v. Duhn Arch. Anz. 1922, 37 aufmerksam geworden bin) Notizie degli scavi di antichità 1915, 303 aus einem reichen Grabfunde des etruskischen Kulturkreises von Castiglione delle Stiviere beigebracht. Es handelt sich dort um Leib und Flügel eines Vogels, die auf zwei korrespondierenden Bronze-

platten (13 cm größte Höhe, 18 cm größte Breite) dargestellt sind. Patroni sieht sich zu der Frage veranlaßt, ob dies nicht Teile eines Feldzeichens seien, die dem betreffenden Häuptling ins Grab gelegt worden sind.

S. 2343, 21ff. Diese Inschriften stammen aus einer Bergwerksansiedlung in Villalis unweit von Asturica im nordwestlichen Spanien und sind von Gomez-Moreno im Boletin de la R. Academia de la Historia LIV (1909) 23ff. neuerdings oder überhaupt das erstemal behandelt worden. Von dorther hat Cagnat Bull. soc. nat. antiquaires de France 1910, 206f. ein paar aufklärende Worte geholt und Dessau nr. 9125—9131 die wichtigeren Inschriften wiederholt. Sie gliedern sich a) *ob natale aquilae* (nämlich der siebenten Legion, die damals die Garnison von Spanien bildete, soweit Legionare hierfür in Betracht kamen), vom 10. Juni 163 und 184; b) *ob natale signoru(m)*, für die Cohorte *I Celtib(erorum)* vom 15. Okt. 167; c) *ob natale apruncularum*, für die *coh(ors) I Gallic(a)*, vom 22. April 165 oder 166, 175 und 191 und aus noch irgendeinem Jahr der Gesamtregierung von Marcus und Verus. Die ‚Eberchen' dieser *coh. I Gall.* erscheinen also hier als das Fahnentier; vgl. dazu Cagnats Ausführungen a. a. O. im Anschluß an eine Vermutung Renels Les Enseignes 114—116. [Kubitschek.]

S. 2361ff. zum Art. Signum ist nachzutragen:

S. 2454, 30. Den Aufsatz O. Rubensohns habe ich nachträglich noch einsehen können; leider verspätet, so daß ich dessen nicht gewahr wurde, daß dasselbe Thema von Mau bereits o. Bd. II S. 2558f. behandelt worden war. Das Rubensohnsche Aushängeschild a. a. O. 4 und Tafel, eine Stele von 35 cm Höhe und 26 cm Breite, zum (geneigten, a. a. O. 7, 2) Aufhängen mit einer Schnur eingerichtet, besagt in zwei Trimetern (des 3. Jhdts. v. Chr. Rubensohn; des 2. Preisigke) *ἐνύπνια κρίνω τοῦ θεοῦ* (nämlich des Sarapis) *πρόσταγμα ἔχων· τύχἀγαθᾷ. Κρής ἐστιν ὁ κρίνων τάδε.* Darunter steht der Apis vor dem Altar; weitere Literatur bei Preisigke Sammelb. nr. 685. Rubensohn entnehme ich noch einen lehrreichen Fall eines *πρόγραμμα*; das ist Lukian Hermotimos 11, wo ein Täfelchen (*πινάκιον*) bei einem Lehrer der Philosophie ausgehängt wird (*ὑπὲρ τοῦ πυλῶνος*), mit großen Buchstaben mitteilend, daß die heutige Sprechstunde entfalle (*τήμερον οὐ συμφιλοσοφεῖν*). Das erinnert an die *tabula*, durch die in Trimalchios Haus angekündigt ist, daß *C(aius) noster* an den beiden letzten Tagen des Dezember, die übrigens bei Beginn des Mahles verflossen gewesen sein dürften, außer Haus speisen wird (bezw. gespeist hat) c. 30. Solche Aushängschilder, die die Stelle von Anschlägen eingenommen haben, hat es gewiß sehr viele gegeben; aber wer kann darüber sprechen, solange das einschlägige Material nicht gesammelt ist? [Kubitschek.]